This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

KOELLING & KLAPPERBACK
BOOKSELLERS,
CHICAGO.

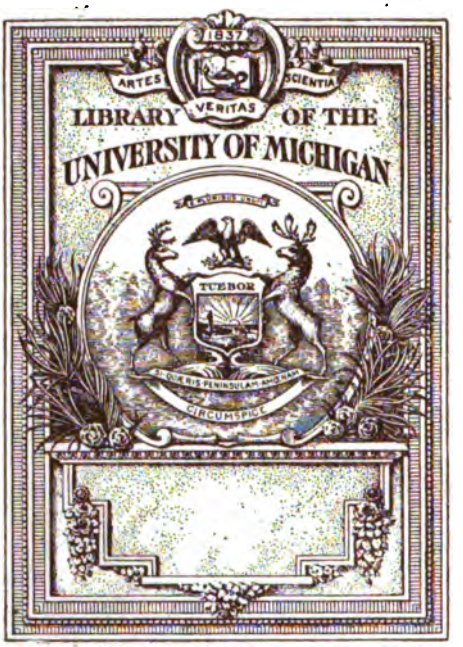

# Der Protestantismus.

---

## Erster Band.

Der

# Protestantismus

nach

seiner geschichtlichen Entstehung, Begründung und Fortbildung.

Von

**Dr. ph. Friedrich August Holzhausen,**

Licentiaten der Theologie an der Universität zu Göttingen und ordentlichem Mitgliede der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig.

---

## Erster Band.

**Die geschichtliche Entstehung des Protestantismus.**

---

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1846.

# Inhalt des erſten Bandes.

Seite

Vorwort ..... VII

Geſchichte der Entſtehung des Proteſtantismus.

## Erſtes Buch.

Die erſten Regungen des Proteſtantismus.

### Erſtes Capitel.

Neue Kräftigung der nationalen Elemente unter den europäiſchen Völkern. — Emancipation der Staatsgewalt von der Hierarchie ..... 1 — 45

### Zweites Capitel.

Die Wiedergeburt der chriſtlichen Religionswiſſenſchaft. — Johann Weſſel. — Deſiderius Erasmus. — Begründung eines praktiſchen Religionsunterrichts ..... 45 — 97

Seite

# Zweites Buch.

## Die vorläufigen Reformationsversuche.

### Erstes Capitel.

Der Versuch, die Kirche durch allgemeine Concilien zu reformiren. — Die allgemeinen Concilien zu Pisa, Costnitz und Basel ..... 97 — 209

### Zweites Capitel.

Die Versuche einzelner Reformatoren, die besondern Nationalkirchen zu reformiren. — Johann Wicliffe in England. — Johann Huß in Böhmen ..... 209 — 385

### Anhang.

Hieronymus Savonarola ..... 385 — 399

# Vorwort.

Die neuesten Ereignisse haben den kirchlichen Angelegenheiten eine Bedeutung gegeben, welche dieselben seit dem westphälischen Frieden nicht gehabt haben. Daß eine neue Epoche in der kirchlichen Entwickelung Europa's im Eintritte begriffen sei, ist schon seit Jahrzehnten geahnet worden, aber nunmehr zum wirklichen Bewußtsein gekommen, und am stärksten grade unter dem deutschen Volke zum Bewußtsein gekommen, welches unter den europäischen Völkern den erhabenen Beruf hat, in den Angelegenheiten der Religion und Humanität an der Spitze zu stehen. Mitten in Europa gelegen bildet die deutsche Nation das Centrum, *von welchem* in den höchsten Angelegenheiten die Strahlen *des Lichtes* zu den übrigen Völkern ausgehen. Wir können die Aufgabe, welche der deutschen Nation für unsere und die kommende Zeit gestellt ist, in nichts Geringeres

als darein ſetzen, das, was die Reformation im ſechzehnten Jahrhunderte begonnen hat, was aber durch die ungünſtigen Verhältniſſe der folgenden Jahrhunderte in ſeiner Entwickelung geſtört und gehemmt worden iſt, im Verlaufe der Zeit endlich einmal zu einer gewünſchten Vollendung zu bringen.

Der jüngſt geſtiftete Guſtav-Adolfsverein iſt ein ſichtbarer Beweis von dem tiefen kirchlichen Intereſſe unſers (proteſtantiſchen) Volks und von ſeiner erhabenen Beſtimmung für die Förderung kirchlicher Angelegenheiten. Dieſer Verein iſt nach Urſprung und Endzweck eine That der Liebe, er hat mithin ſeinen Sitz in dem Mittelpunkte chriſtlicher Thätigkeit. Der Geiſt der Liebe iſt es geweſen, welcher die Kirche von Anfang an gegründet, erhalten, gefördert hat, derſelbe wird auch in unſern Tagen die Kirche fördern, aufbauen, verherrlichen. Dieſer Verein der Liebe gibt ſeiner Thätigkeit einen weltbürgerlichen Charakter; denſelben erkennen andere Völker bereits dadurch faktiſch an, daß ſie mit demſelben in Verbindung treten, oder doch den Wunſch dazu ausſprechen. Ein neuer Zuſtand der Dinge, deſſen Geſtaltung die Zukunft in ihrem Schoße birgt, wird uns dadurch vor Augen geſtellt: Deutſchland als Mittelpunkt der Geſtaltung des europäiſchen Völkerlebens nach ſeinen erhabenſten, heiligſten Intereſſen!

Während die Zeit auf eine herrliche Zukunft hindeutet, ſoll die Gegenwart dieſen Wink mit Begeiſterung aufnehmen, und dem Eintritte einer künftigen glücklichen Geſtaltung des Menſchenlebens mit Eifer vorarbeiten. Es bedarf keines Beweiſes, daß die Geſchichte bei dieſer erhabenen Angelegenheit von der wichtigſten Bedeutung iſt.

Der Proteſtantismus, das Lebensprinzip des neuern Europa, iſt in ſeiner Entwickelung gehemmt, geſtört, unterdrückt worden. In Deutſchland entſprungen, muß er auch zunächſt in Deutſchland ſeine Vollendung erhalten. Was iſt nun aber der Proteſtantismus, wenn er ſich nach ſeinem weſentlichen Prinzipe geſtalten ſoll, um ein Inſtitut des europäiſchen Völkerlebens zu werden — dieſer in ſeiner geſchichtlichen Entwickelung geſtörte, und dadurch an ſich ſelbſt irre gewordene, in ſich ſelbſt verwirrte Proteſtantismus?

Hier ſchwebt Alles im Dunkel, iſt Alles ungewiß. Bevor wir zur Erörterung der bezeichneten Frage ſchreiten können, muß erſt die frühere Frage erörtert werden, worin das Prinzip des Proteſtantismus beſtehe. Die Katholiſchen machen dem Proteſtantismus den Vorwurf, er habe gar kein Prinzip, ſondern er ſei von einem lediglich negativen Charakter. In dieſem Falle hätte der Proteſtantismus keine weſentliche geſchichtliche Stellung, und er müßte früher oder ſpäter ſein Ende erreichen. Aber welcher unbefangene und tiefere Kenner der Geſchichte wird dieſes Urtheil theilen? Es läßt ſich aus der Geſchichte unwiderleglich darthun, daß der katholiſche Weltſtand als ſolcher vor dem Eintritte der Reformation ſein Ende erreicht hat. Demgemäß kann die Reformation nicht anders als der Anfangspunkt zur Geſtaltung eines neuen chriſtlichen Weltſtandes betrachtet werden. Eine nothwendige Folge davon iſt, daß der Proteſtantismus ebenſo gut ſein Prinzip zur Geſtaltung des neuern Europa in ſich tragen muß, wie der Katholizismus im Mittelalter ein ſolches hatte. Der Fehler kann nur darin liegen, daß nach dem Stande der Verhältniſſe das proteſtantiſche Prinzip noch

nicht zur bestimmten und allseitigen Entwickelung gekommen ist. Man darf nur einen Blick in die Ereignisse seit dem westphälischen Frieden werfen, um die Unmöglichkeit einzusehen, daß ein kirchliches Prinzip zur Gestaltung und Festigkeit hätte gelangen können. Erst neuerdings, seit der Zeit der Restauration, ist ein lebendiges Interesse an kirchlichen Angelegenheiten zurückgekehrt.

Das erwachte kirchliche Interesse muß gefördert werden — erschallen die Stimmen von verschiedenen Seiten her. Die Männer, welche an dem Ruder der Staaten sitzen, haben aus traurigen Erfahrungen die Überzeugung gewonnen, daß nicht nur die Ruhe und Glückseligkeit des einzelnen Menschen von der Religion abhängt, sondern daß auch das Bestehen und Gedeihen der Staaten nur auf religiösem Boden stattfinden kann. Die allgemeine Aufmerksamkeit der Zeit beginnt sich den kirchlichen Angelegenheiten zuzukehren. Das Bestreben der frommen Männer, welche mit Begeisterung den Glauben an den Welterlöser predigen, und mit aller Kraft auf Weckung und Belebung innerer Religiosität hinwirken, ist im höchsten Grade lobenswerth, aber das ist nicht das Einzige, nicht das Höchste. Das religiöse Element ist ein Element ganz eigenthümlicher Art. Die gesunde Entwickelung des innern religiösen Lebens ist unzertrennlich mit einer naturgemäßen äußern kirchlichen Entwickelung verbunden. Falls die letztere gehemmt wird und ausbleibt, geht das erstere in eine einseitige, krankhafte Richtung über, welche betrübte Folgen nach sich führt. Es ist sehr zu besorgen, daß sich unsere Zeit in diese Richtung verirre. Die Kirche ist seit der Reformation durch verschiedene Confessionen getrennt. Jede dieser Confessionen hat ihr Gutes, aber auch ihre Einseitigkeit

und Mängel. Es kann keiner kirchlichen Partei verargt werden, wenn sie an dem Glauben ihrer Kirche festhält, aber das kann doch nur in dem Sinne gelten, wenn sie an dem Rechten und Wahren in ihrer Confession festhält. Wenn nun aber der Fall eintritt, wie es jetzt den Anschein gewinnt, daß jede kirchliche Partei an dem Einseitigen, Falschen ihrer Confession mit gleichem, vielleicht noch größerm Eifer festhält, wird dadurch nicht der kirchlichen Parteisucht aller mögliche Vorschub gethan, und wird nicht durch diese Parteisucht das Andenken an jene Zeit zurückgerufen, wo namentlich die deutsche Nation durch den unheilbringenden dreißigjährigen Krieg fast ein Opfer derselben geworden wäre? Diesem unheilbringenden Gange der kirchlichen Angelegenheiten kann allein dadurch auf eine wirksame Art vorgebeugt werden, daß eine naturgemäße und gesunde kirchliche Entwickelung im Allgemeinen begründet wird, wobei die Parteisucht in ihrer Einseitigkeit und Blöße erscheint.

Die Katholischen treten uns hierbei mit der Behauptung entgegen, die Parteisucht, welche seit der Reformation die Kirche trennt, wurzele im Wesen der Reformation; daran sei die Reformation nicht nur schuld, sondern jene werde auch nie ein Ende nehmen, so lange der Protestantismus in der Welt sei. Der Protestantismus wird die Quelle aller Revolution und Auflösung genannt. Dagegen muß die Geschichte reden. Es muß aus der Geschichte dargethan werden, daß der Protestantismus ebenso, und noch in einem höhern Grade die Bestimmung in sich trägt, einen positiven christlichen Weltstand zu bilden, wie der Katholizismus diese Bestimmung gehabt hat.

Die Geschichte der christlichen Kirche überhaupt, und die Geschichte des Protestantismus im Besondern muß zu diesem Endzwecke einer neuen Bearbeitung unterworfen werden. Die Ereignisse, welche sich auf die Kirche beziehen, müssen naturgemäß, allseitiger aufgefaßt, die Kirche überhaupt darf nicht als ein isolirtes Institut betrachtet werden, sondern als die Grundlage aller Verhältnisse, die alle Verhältnisse durchdringt und heiligt. Im Besondern müssen die beiden Grundprinzipien aller kirchlichen Entwickelung, das katholische und das protestantische, scharf ins Auge gefaßt und genau bestimmt werden. Der Katholizismus steht in der Geschichte als engverbundene Einheit da, gleichwol hat es noch Niemand unternommen, das Prinzip desselben auf eine allseitige und durchgreifende Weise darzustellen. Da dieses aber nothwendig geschehen muß, nicht nur um den Katholizismus, sondern auch um den Protestantismus eigentlich zu verstehen, so wird von uns künftig ein besonders Werk unter dem Titel: Der Katholizismus des Mittelalters und seine Auflösung, diesem Gegenstande (in seiner ersten Hälfte) gewidmet werden. Ist das katholische Prinzip bestimmt aufgefaßt, so kann alsdann der Historiker, indem er die Auflösung des katholischen Weltstandes betrachtet, diejenigen Momente in der Geschichte aufsuchen, welche theils zur Auflösung dieses Weltstandes mitgewirkt haben, theils die Grundlage zur Gestaltung eines neuen christlichen Weltstandes ausmachen. Nur auf diesem Wege kann das Prinzip des Protestantismus ermittelt und bestimmt werden. Die Art, wie man dieses Prinzip bisher bestimmt hat, und gegenwärtig vorzüglich bestimmt, leidet häufig an einem einseitigen Spiritualismus, und beweist sich als ungenügend für eine

positive kirchliche Entwickelung. Das Prinzip des Protestantismus kann nicht in einer subjectiven Ansicht liegen, sondern muß tief in der Geschichte begründet sein. Ist aber dasselbe auf diese Weise begriffen, so läßt sich eigentlich erst eine wahre Geschichte des Protestantismus schreiben. Ist eine solche geschrieben, so muß die Reformation *als* Grundlage des positiven christlichen Völkerlebens erscheinen, dann kann das Parteiwesen nur in einer einseitigen Entwickelung des protestantischen Prinzips liegen, und es muß dem Protestantismus die Bestimmung gesetzt sein, die Kirche endlich einmal zur Einheit und zum Frieden zurückzuführen.

Es ist seit der Reformation unter den protestantischen Schriftstellern kein einziger aufgetreten, welcher ein organisch-kirchliches System im vollen Sinne des Wortes entwickelt hätte. Dadurch ist der Protestantismus, seiner selbst unbewußt, einen Weg geführt worden, wie ihm die Umstände denselben gezeigt haben. Eine solche Stellung konnte wol so lange Bestand haben, als die Zeit die kirchlichen Angelegenheiten als Nebensache betrachtete; seitdem aber neben den überwiegenden materiellen Interessen auch das innere geistige Leben zu erwachen beginnt, und nach einer naturgemäßen positiven Gestaltung hinstrebt, hat sich alsbald die schwankende und unklare Stellung des Protestantismus in ihrer Haltungslosigkeit an den Tag gelegt. Der Katholizismus, zwar veraltet, aber wurzelnd in einem mehr als tausendjährigen positiven Kirchenthume, beginnt *seit dieser Zeit eine* Macht zu entwickeln, wogegen der Protestantismus nur als schwach und ohnmächtig erscheint. *Die Ursache* von der Ohnmacht des Protestantismus, welche sich gegenwärtig auf eine so betrübende Weise offenbart,

liegt unstreitig darin, daß es derselbe bisher noch nicht zu einem positiven Kirchenthume hat bringen können. Unverkennbar ist jetzt die Epoche eingetreten, wo die Frage zur entscheidenden Beantwortung gebracht werden muß, ob der Protestantismus ebensowol ein positives Kirchenthum, einen positiven christlichen Weltstand für das neuere Europa begründen könne, wie der Katholizismus einen solchen im Mittelalter begründete. Nur unter der Bedingung, daß der Protestantismus in sich ein Hinstreben zum Positiven trägt, wird derselbe nicht nur in der Welt fortbestehen, sondern auch das Prinzip der künftigen Weltgestaltung werden. Sollte er dagegen wie bisher nur einen negativen Charakter behalten, so dürfte die Macht des positiven Katholizismus von Tag zu Tag immer mehr zunehmen, und die Jubelfeier für den Protestantismus im Jahre 1917 traurig genug ausfallen. Bei diesem Gedanken erheben sich trübe, finstere Besorgnisse in der Seele des Geschichtforschers. Der Katholizismus ist und bleibt veraltet; so wenig in die Adern eines Greises neues Blut eingegossen werden kann, so wenig wird auch ihm ein neues Leben eingehaucht werden können. Der Protestantismus kann es zu keinem positiven Kirchenthume bringen; dagegen herrscht nicht nur Gleichgültigkeit gegen die Religion, sondern der Hang zum Materialismus und zur Zerstörung der Religion wächst auf eine furchtbare Weise. Täglich erblickt man Haufen solcher, die nach der neuen Welt auswandern. Ist es doch, als ob das Interesse, den noch unbekehrten Völkern das Evangelium zu verkündigen, weit mehr Anklang und Begeisterung unter uns erwecke, als das Bestreben, unserm eigenen Kirchenthume aufzuhelfen. Während eine neue Welt im jugendlichen Aufblühen

begriffen ist, gewinnt es fast das Ansehen, als ob die europäischen Völker sich überlebt hätten, einer neuen Stufe der organischen Entwickelung ihres Lebens nicht mehr fähig wären, und früher oder später dem Zustande der Abspannung, der Auflösung, des Absterbens entgegengingen. Doch verfolgen wir diese trüben Gedanken nicht weiter.

Ob der Protestantismus überhaupt ein Prinzip habe, ob er ein Vermögen zum Positiven in sich trage, kann allein aus der Geschichte ermittelt werden. Um diese ebenso wichtige als schwierige Aufgabe, wenn schon nicht zu lösen, doch wenigstens ihrer Lösung soviel als möglich näher zu bringen, haben wir denjenigen Weg der Geschichtdarstellung eingeschlagen, welchen man in unsern Tagen als den allein wahren und rechten bezeichnet, nämlich den Weg der organischen Geschichtdarstellung. Man verstehe uns recht. Wir sind keineswegs gewillt, die Geschichte der Kirche nach einem physischen Prinzipe darzustellen, sondern wir verfolgen diesen Weg im christlichen Sinne, indem in unserer Religion, welche eine überirdische Leiblichkeit der unsterblichen Creatur lehrt, das Gesetz des Organischen als ewiges Weltgesetz dargestellt wird. Seele und Leib, Körper und Geist sind die beiden Factoren des Organischen. Der Leib ist die Äußerlichkeit des Geistes, und der Geist die Innerlichkeit des Leibes. Ohne Geist ist der Leib todte Maschine, ohne (gesunden) Leib ist der Geist gestört, gehemmt. Der menschliche Organismus ist aber der Typus von der Gestaltung der organischen Institute des Menschenlebens überhaupt. Beschäftigen wir uns hier allein mit der Betrachtung des kirchlichen Instituts. Soll die Kirche als positives Institut zweckmäßig eingerichtet

sein, und ihrer Bestimmung gemäß wirken, so muß sie aus Körper und Geist bestehen, d. h. ihre Verfassung muß der Träger und das Organ ihres Geistes, und ihr Geist das belebende Prinzip ihrer Verfassung sein. Die katholische Kirche des Mittelalters bildete einen Organismus, aber einen solchen, welcher seinem Wesen nach im Mystischen ruhte, mithin nur eine gewisse Zeit dauern konnte, da er einer tiefern Begründung in der menschlichen Natur ermangelte. Seit der Reformation finden wir nun einseitig den Katholizismus zum todten Körper, den Protestantismus zum ohnmächtigen Geiste geworden. Man sieht deutlich, daß es in der geschichtlichen Entwickelung liegt, daß sich ein neuer Organismus bilden soll, aber die Grundelemente dieses Organismus können sich bis jetzt nicht einigen, indem das vermittelnde Prinzip noch nicht gefunden ist. Während man die Lehre des Protestantismus von der innern wahren Kirche dahin mißdeutet, daß man darunter eine kirchliche Gemeinschaft versteht, welche als überirdischer Natur in die bestehenden Verhältnisse nicht eingreifen kann, müssen wir diesen formlosen Begriff zur organischen Bildungsfähigkeit umzugestalten suchen. Der allgemeine Anklang, welchen die Förderung des cölner Dombaues bei den verschiedenen Confessionsverwandten in ganz Deutschland findet, das Bestreben der deutschen Weisen, aus den Grundelementen der deutschen Wissenschaft eine allgemeine deutsche Religionswissenschaft zu erbauen, gibt deutlich genug zu erkennen, daß unserer Zeit eine neue Idee von dem deutschen Kirchenthume inwohnt. Wenn auch diese Idee positiv nur in wenig Stimmen sich ausspricht, so spricht sie sich negativ desto nachdrücklicher aus in dem allgemeinen Unwillen über das kirchliche

Parteiweſen, welches den Katholizismus und Proteſtantismus in ihre frühere Einſeitigkeit zurücktreiben, und dadurch die alte Spaltung unter der deutſchen Nation wieder hervorrufen will. Indeſſen dieſe Parteiſucht wird ihre Macht in dem Grade verlieren, je mehr die Nation einen feſten Standpunkt für ihr edles und ſegensreiches Beſtreben nach kirchlicher Einheit gewinnt. Möge es in unſern Kräften ſtehen, durch dieſes Werk Einiges zur Befeſtigung dieſes Standpunktes beizutragen!

Wir ſtehen gegenwärtig in einer ähnlichen Zeit, wie im funfzehnten Jahrhunderte. Ein heiteres Morgenroth ging damals über den Völkern auf, und wurde von den edelſten Geiſtern mit Jubel begrüßt. Aber herzzerreißender Jammer muß uns erfüllen, wenn wir Melanchthon klagen hören, daß jenes Morgenroth durch das Gewölk finſterer Parteiſucht getrübt wurde; und nun gar der Gedanke an das Ungewitter, welches ſich im ſiebzehnten Jahrhunderte über Deutſchland entladete! Dazu ſoll es aber wahrhaftig in unſerer Zeit nicht wieder kommen. Mögen diejenigen, welche in ihrer Parteiſucht die Sache Chriſti oder der Kirche zu fördern meinen, wiſſen und bedenken, daß man die Sache Chriſti nur fördert, wenn man denſelben als weltgeſchichtliche Perſon auffaßt, und ſeine wahre Würde und Beſtimmung in die Gründung der Kirche ſetzt, ſowie auf der andern Seite, daß die Verehrung gegen die Kirche nicht die Verehrung Chriſti in Schatten ſtellen darf, ſondern daß Chriſtus das Haupt und der beſeelende Geiſt derſelben ſein muß. So ſollen denn unter uns Deutſchen die Parteinamen der Katholiken und Proteſtanten künftig ihre Geltung immer mehr verlieren. Die Reformation als Wiedergeburt der Kirche ſoll

für Alle gleich wichtig sein. Alle Elemente in Kunst und Wissenschaft, welche seit einigen Decennien erwacht sind und sich herrlich entfalten, um dereinst einen bessern Zustand der Kirche und damit des Völkerlebens zu begründen, sollen und müssen von uns in ihrer Tendenz begriffen und gefördert werden. Am tiefsten wird bei diesem Bestreben das Interesse der deutschen Nation berührt. Wird es ihr gelingen, auf dem Wege der Religion und Humanität sich neu zu constituiren, dann wird sie wieder zu der Herrlichkeit gelangen, welche sie einst hatte, und wird, wie im Mittelalter, abermals das Centrum für die Gestaltung des europäischen Völkerlebens werden.

Es ist ein altes und wahres Wort: die Katholischen haben die schönsten Kirchen, die Lutheraner die meisten und kräftigsten Gesänge, die Reformirten die besten Prediger. Deutlich spricht sich darin aus, daß die Elemente, welche vereint ein deutsches Kirchenthum bilden sollen, getrennt voneinander liegen. Laßt uns zur Vereinigung dieser Elemente hinwirken, und während wir uns zum Ausbau der herrlichsten deutschen Kirche von Stein vereinigen, so wollen wir den Bund schließen zum Ausbau des noch unendlich herrlichern geistigen Tempels unsers Volks! Dabei wollen wir die Differenzen der Dogmatik vor der Hand ruhen lassen. Die Geschichte zeigt, daß die Symbole der drei Confessionen unter dem Einflusse der Parteisucht verfaßt worden sind. Sowie jede der drei Kirchen ihre wahre Seite hat, so haben auch ihre Symbole ihre Wahrheit, aber dieselben haben auch, wie die Kirchen selbst, ihre Einseitigkeiten. Der Punkt ist schwierig, und eine Vermittelung kann hierin nur allmählich statt finden. Wir bemerken nur, daß man das neuerwacht

Studium der Symbolik nicht dazu mißbrauchen möge, die krankhaften Elemente der Parteisucht zur Hauptsache zu machen, und dadurch die Kirchen in den alten jammervollen Hader zurückzuwerfen. Die wahren Elemente in jeder Confession sollen ausgesondert, in ihrer Wahrheit anerkannt und in Liebe zu dem Bau vereinigt werden, welcher heranwachsen soll zu seinem Haupte, zu Christo.

Wir meinen hierdurch nach Bedürfniß der Sache darauf aufmerksam gemacht zu haben, wie nothwendig wir zur Hebung der Religion die Belebung und richtige Leitung des kirchlichen Sinnes halten. Nichts hat der Religion so viel Schaden gethan, als die Parteisucht. Nimmermehr würden unreligiöse Schriftsteller auf die europäischen Völker einen so großen Einfluß ausgeübt haben, wenn nicht die traurigen Folgen der kirchlichen Parteisucht die Religion selbst in ein nachtheiliges Licht gestellt hätten. Das beseelende Prinzip der christlichen Kirche ist der heilige Geist. Dieser Geist aber ist ein Geist des Friedens, der Einheit. Sobald die Religion Jesu in der Menschheit im Großen zu wirken begann, entwickelte dieser Geist ein mächtiges Streben nach kirchlicher Einheit, woraus die katholische Kirche hervorgegangen ist. Seit der Reformation ist nun aber an die Stelle der kirchlichen Einheit der Zwiespalt getreten. Hat etwa seit der Reformation der heilige Geist die Kirche verlassen? Das zu glauben wäre Gotteslästerung. Die Wege der Vorsehung sind wunderbar, dunkel, aber sie führen zuletzt zu einem herrlichen Ziele. So wird auch das größte Institut der göttlichen Weltregierung auf Erden einem herrlichen Ziele entgegengehen. Worin auch dieses Ziel im Rathschlusse Gottes bestehen möge, unser gottverwandte Geist hat das

Vermögen, den göttlichen Plänen nachzuforschen, und wir haben demzufolge den Beruf, soweit unsere Erkenntniß hierin reicht, zur Verwirklichung göttlicher Endzwecke mitzuwirken.

Vor allen europäischen Völkern trägt unstreitig das deutsche den Beruf in sich, der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens für Europa zu werden. Unter allen Völkern dieses Welttheils hat das deutsche unleugbar die tiefste und edelste Anlage zur Religion. Selbst im Mittelalter war unter den Ländern Europas Deutschland der eigentliche Mittelpunkt für das kirchliche Leben; durch die thatsächliche Begründung der Reformation aber hat es diese Stellung im vollsten Sinne eingenommen, und dieselbe bis auf diesen Tag durch seine Wissenschaft behauptet. Soll also von irgend einem Lande die Vollendung des Protestantismus ausgehen, so muß dieses am ersten von Deutschland aus geschehen. Wenn gegenwärtig will behauptet werden, daß England diese Bestimmung zuzueignen sei, so überschätzt man nicht nur beiweitem die geistige Kraft dieser Nation, auf andere Völker in Dingen der Religion bestimmend einzuwirken, indem die Erfahrung hinlänglich beweist, daß der englischen Nation nur im materiellen Interesse eine solche überlegene Geisteskraft einwohnt, sondern man verkennt auch den kirchlichen Standpunkt dieses Landes in unsern Tagen durchaus, indem daselbst die katholisirenden und ultraprotestantischen Elemente dergestalt auseinandergehen, daß kein protestantisches Land über seine kirchliche Stellung in solcher Unklarheit befaßt zu sein scheint, als grade das in seinen politischen Institutionen so tief protestantische England. Desto größere Hoffnung schöpfen wir von der gegenwärtigen kirchlichen Stellung desjenigen

landes, welches einmal unter den europäischen Völkern in jeder Hinsicht zum tonangebenden sich erhoben hat. Wir hegten noch vor kurzer Zeit wegen Frankreichs bange Besorgniß. Es schien gar nicht unmöglich, daß der römische Katholizismus in Frankreich nach einigen Decennien wieder eine Macht werden würde. In diesem Falle hätten wir Deutschen zu befürchten gehabt, daß die Franzosen die kirchlichen Angelegenheiten mit politischen Zwecken in Verbindung setzen dürften, um, wenn sie sich einmal nicht mehr zurückhalten könnten die Waffen über den Rhein zu tragen, in dem preußischen Staate eine innere Trennung hervorzurufen, welche diese Hauptmacht des Protestantismus in Deutschland leicht ins Verderben stürzen könnte. Solche Gedanken erfüllten uns neulich mit tiefer Besorgniß für den Protestantismus in Deutschland. Allein diese Besorgniß ist gänzlich verschwunden, seitdem die französische Nation durch die Bewahrung einer selbständigen Wissenschaft vor den Eingriffen der Hierarchie und durch die Ausweisung der Jesuiten eine freie Entwickelung des gallicanischen Kirchenthums sichergestellt hat, mithin dem Protestantismus eigentlich sich zuneigt.

Es fehlt nicht an Männern, welche durch solche Rücksichten bewogen, um das rühmliche Streben der Zeit zu einem klaren Bewußtsein von seinem Ziele zu erheben, sowol in Monographien, als in allgemeinen Werken die Geschichte der Reformation aus einem Standpunkte behandelt haben, wonach das kirchliche Leben als integrirender Theil des allgemeinen Völkerlebens erscheint. Unter diesen Männern steht Leopold Ranke oben an, welcher, in seiner deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation, die Reformation der deutschen Kirche in dem

bezeichneten Standpunkte dargestellt hat. Überhaupt zeichnen sich in dieser Hinsicht die allgemeinen Historiker, welche an den kirchlichen Angelegenheiten ein lebendiges Interesse nehmen, rühmlich aus. Unter den theologischen Schriftstellern sind besonders die Leistungen Ullmann's in diesem Geiste geschrieben. Im Allgemeinen setzen jedoch die theologischen Werke in diesem Gebiete häufig einen zu scharfen Unterschied zwischen der innern und äußern Kirche, als daß wir denselben im vollen Sinne das Prädicat der organischen Bildungsfähigkeit beilegen könnten. Dieses Urtheil wollen wir aber nicht so verstanden haben, als ob wir manchem segensreich wirkenden Manne den Vorwurf historischer Einseitigkeit machen wollten, wie wir denselben allerdings einem neuern Schriftsteller über den Protestantismus machen müssen, welcher den geschichtlichen Zusammenhang in der kirchlichen Entwickelung dergestalt zerreißt, daß nach seinem Ausdrucke derjenige der beste Geschichtschreiber des Protestantismus ist, welcher von der frühern Geschichte der Kirche durchaus nichts wisse, sondern sich in einer Wüste befinde, und daselbst den Begriff der Kirche allein aus der heiligen Schrift entwickele. Nach diesem einseitig spiritualistischen Standpunkte ermangelt der Protestantismus alles geschichtlichen Bodens, und erscheint als haltungsloses Luftgebäude. Das sonst wegen der geschichtlichen Forschung schätzenswerthe Werk des bezeichneten Schriftstellers dürfte daher mehr im Interesse der katholischen Hierarchie, als des Protestantismus geschrieben sein.

Die Aufgabe, welche wir uns gestellt haben, besteht in einer Darstellung der Entstehung, Begründung und Fortbildung des Protestantismus. Die ersten beiden Bücher

des Werks beschäftigen sich mit der Entstehung des Protestantismus; das dritte Buch, der Begründung desselben gewidmet, wird die Reformation nach ihren drei Grundrichtungen: die Reformation der deutschen — helvetischen, niederländischen, schottischen — dänischen, schwedischen, englischen Kirche behandeln. Von besonderer Wichtigkeit ist die Geschichte der Fortbildung des Protestantismus. Die Behandlung dieses Gegenstandes ist von großer Bedeutung. Protestantismus und Katholizismus sind die Angeln des europäischen Völkerlebens. Beide Elemente haben Jahrhunderte im Ganzen ruhig nebeneinander bestanden, in der neuesten Zeit aber sind solche Störungen dieses Friedensstandes eingetreten, daß an eine Dauer desselben kaum mehr zu glauben ist. Die Ursache davon liegt nicht fern. Die lange Friedenszeit hat einen mächtigen Einfluß auf die Erstarkung des innern Lebens ausgeübt. Von besonderer Bedeutung ist, daß ein schaffendes, geniales Streben in Kunst, Poesie sich an den Tag legt. Das Religiöse, das eigentliche Gebiet des Genialen kann hierbei nicht zurückbleiben. Bei der Erstarrung des innern Lebens in früherer Zeit sind zu viele veraltete Elemente zurückgeblieben, welche dem erwachten Bildungstriebe hemmend entgegentreten. Daher überall Gährung und ungestümes Verlangen nach einem neuen, bessern Zustande. Soll dieses Streben nach einem segensreichen Ziele hinführen, so muß es nothwendig eine Richtung zum Positiven erhalten. Das ist die große Frage der Zeit. Hieraus entspringt für den Geschichtschreiber des Protestantismus die Pflicht, die Stellung desselben zu einer positiven Gestaltung des öffentlichen Lebens vor Allem ins Auge zu fassen. Der Katholizismus prätendirt das alleinige Recht des Anspruchs auf die

Richtung zum Positiven; der Protestantismus soll nur eine Negation des Katholizismus sein, und demzufolge nur ein auflösendes, zerstörendes Element in sich enthalten. Dieser Behauptung alle Wahrheit schlechthin abzusprechen, würde in einen Widerspruch mit der Geschichte versetzen. Unverkennbar ist, daß der Protestantismus von Anfang an einen vorherrschend negativen Charakter an sich trug, und wir sind so weit entfernt, dieses in Abrede zu stellen, daß sich vielmehr das vierte Buch unsers Werks mit dem Protestantismus in seiner negativen Stellung beschäftigen wird. Auf dieses vierte Buch werden wir aber noch ein fünftes folgen lassen, das den Protestantismus in seiner positiven Stellung darstellen soll. Zwei Punkte werden wir hier besonders zu entwickeln haben, einmal daß die Position des Katholizismus seit der Reformation eine unwahre ist, und sodann, daß in dem Protestantismus das wahre Streben der Zeit zum Positiven enthalten ist. Wir unterscheiden zu diesem Endzwecke eine doppelte Epoche des Protestantismus, eine Epoche des negativen und des positiven Protestantismus. Der negative Protestantismus ruht auf den kirchlichen Symbolen, der positive auf den Bildungselementen unserer Zeit. Jede Seite hat ihre geschichtlich Wahrheit; die erste ist die Grundlage, die zweite die Vollendung der protestantischen Kirche. Jede dieser beide Seiten wird unwahr, sobald sie die andere negirt. Die Wissenschaft wird nie eine positive Kirche gründen können sobald sie das kirchliche Symbol verwirft, (der falsche Rationalismus), so wenig wie das Symbol dieses vermag, sobald es den wissenschaftlichen Fortschritt hemmt (Symbololatrie.) Eine bestimmte Erklärung über Prinzip und letzte Tendenz des Protestantismus können wir nur

während des Verlaufs der geschichtlichen Darstellung und am bestimmtesten in einem allgemeinen Endurtheile geben; es wird sich dann zeigen, daß wir sowol die negative als die positive Seite des Protestantismus anzuerkennen bemüht sind. Was wir sogleich zu Anfang des Werks mit kurzen Worten über das Prinzip des Protestantismus im Allgemeinen gesagt haben, bezieht sich nur auf die gegenwärtige Stellung des Protestantismus zum Katholizismus, also nur auf die positive Seite desselben, wie aus dem Zusammenhange dieser kurzen Vorrede hervorgeht. Es ist hier etwas gesagt, weil einmal etwas gesagt werden mußte, wir bitten aber bei diesen kurzen Worten, die leicht dem Mißverständnisse ausgesetzt sein können, nicht zu rasch über unsere Totalansicht vom Protestantismus zu urtheilen, sondern dieselbe vielmehr aus dem gesammten Werke zu schöpfen.

Der Hauptzweck des vorliegenden Werks also ist, die positive Gestaltung des Protestantismus zu fördern, und zu diesem Zwecke den Protestantismus zu befähigen, die Elemente, welche in unserer Zeit für ein neues Kirchenthum bereit liegen, sich anzueignen. Den Erscheinungen der Zeit zufolge kann ein solcher kirchlicher Neubau nicht gar fern liegen. Davon zeugt vorzüglich der allgemeine Zersetzungsprozeß, der unserer Zeit wesentlich ist. Wenn auch in der evangelischen Kirche der innere Bruch nicht faktisch vollzogen ist, so ist doch ein solcher der Potenz nach vorhanden, wie niemand leugnet. Von besonderm Interesse ist aber das in der katholischen Kirche Deutschlands seit kurzer Zeit ausgebrochene Schisma. Wer die geschichtlichen Verhältnisse ins Auge faßt, wird einsehen, daß dieses Schisma, wie es gegenwärtig beschaffen ist,

nicht den letzten Zweck seiner Entstehung darstellt, sondern daß hier ein letztes ungleich größeres Ziel zum Grunde liegt, welches im Verlaufe der Zeit an das Licht treten wird. Im Glauben ohne positiv-christlichen Gehalt (wenigstens der vorherrschenden Richtung nach), in der Verfassung durchaus demokratisch, würde diese Partei, wenn hierin ihr wesentlicher Charakter bestehen sollte, eigentlich eine widerchristliche, und für unsere Zeit auch in politischer Hinsicht gefährliche Tendenz haben, aber diese anzunehmen sind wir zur Stunde nicht geneigt, sonder wir fassen vielmehr die Entstehung derselben aus ihre geschichtlichen Zusammenhange auf, wobei sie in eine andern, günstigern Lichte erscheint. Die Macht der Hierc chie, welche den veralteten, dem Geiste der deutsch Nation entfremdeten Katholizismus durch eine naturwidr Knechtung des Geistes in das Leben zurückführen w hat diesen Gegenkampf der Zeit hervorgerufen. N Ronge und seine Genossen, sondern die Zeit ist wider römischen Katholizismus aufgetreten. Sowie diese scheinung nach ihrem Ursprunge nur ein auflösendes streben haben kann, so muß sie auch den Charakte serer Zeit, d. h. der religiösen Gehaltlosigkeit und Radikalismus an sich tragen. Deßhalb braucht sie gar nicht blos das Produkt unseres momentanen geistes zu sein. Bei ihren großen Mängeln hat Zeit unverkennbar auch andere Elemente in ihrem verborgen, welche die Keime für eine herrliche Zuk sich zu schließen scheinen. Also unverzagt! Wo A ist, wird zugleich der Grund zu einer neuen org Bildung gelegt. Während wir im Protestantism rege Streben gewahren, die Kirche zu einem selb

Organismus, zu der ſelbſtbewußten moraliſchen Perſönlichkeit einer geiſtigen Gemeinſchaft zu erheben, und darin die Anfänge zur Geſtaltung eines neuen poſitiven Kirchenthums erkennen, hoffen wir, daß auch die antihierarchiſch-katholiſche Partei mit der Zeit den verneinenden Geiſt überwinden, und auf dieſer Stufe der Bildung eines neuen, geſunden poſitiven Kirchenthums ſich zukehren werde. Dieſelbe führt den Namen der deutſchen Katholiken, an deſſen Bedeutung viel gedeutet wird; hat derſelbe einen reellen Sinn, dann wird ihn die Zeit künftig erklären.

Wir haben einen Unterſchied gemacht zwiſchen einem poſitiven und negativen Proteſtantismus, ein Unterſchied, den man noch nicht beſtimmt gemacht und ausgeſprochen hat, der aber für unſere Zeit von der höchſten Wichtigkeit iſt. Wie bemerkt worden iſt, verſtehen wir unter dem negativen Proteſtantismus den auf das kirchliche Symbol gegründeten, oder den Proteſtantismus, inwiefern er durch Negation des Katholizismus zum geſchichtlichen Daſein gekommen iſt. Davon unterſcheiden wir den poſitiven Proteſtantismus, inſofern derſelbe das zweite Stadium ſeiner Entwickelung aus den in unſerer Zeit vorhandenen organiſch bildenden Elementen, aus den Gebieten der Kunſt und Wiſſenſchaft begründen ſoll. Der negative Proteſtantismus iſt die Grundlage, der poſitive der vollendete Ausbau. Verſprochenermaßen werden wir hiervon ausführlich im dritten Bande handeln. Nach unſerm Standpunkte müſſen die beiden Extreme, ſowol Verwerfung, als buchſtäbliche Verehrung der kirchlichen Symbole, vermieden werden. In unſerer Zeit, wo es darauf ankommt, den Proteſtantismus poſitiv zu machen, iſt die

Partei der Pseudorationalisten, welcher es an keinem positiven Kirchenthume liegt, von geringer Bedeutung, da sie, ihrer Stellung nach, sich der Zeit immer mehr entfremdet, und daher bald aufhören wird. Dagegen ist die Partei der Pseudoevangelischen von weit größerer Bedeutung, insofern sie auf dem kirchlichen Symbole fußt, aber ihre Stellung dadurch zur falschen macht, daß sie die negative Seite des Protestantismus zur positiven machen will, und demzufolge auf den Protestantismus weit mehr eine zerstörende und hemmende, als eine aufbauende und fördernde Wirksamkeit äußert, den kirchlichen Bestrebungen, welche unmittelbar aus unserer Zeit hervorgehen, scharf entgegentritt, mit einem Worte eine Tendenz verfolgt, bei welcher am Ende der Protestantismus zu einer armseligen Sekte verkrüppeln würde, die zu nichts weniger als zum Träger des gegenwärtigen Lebens tauglich sich beweisen dürfte. Es ist daher von geschichtlicher Wichtigkeit und für die Sache des positiven Protestantismus von Bedeutung die Erklärung von Theologen und Nichttheologen aus dem gelehrten und allgemein gebildeten Stande, Berlin den 15. August 1845. In derselben heißt es: „Es hat sich in der evangelischen Kirche eine Partei geltend gemacht, welche starr an der Fassung des Christenthums hält, sie solche aus den Anfängen der Reformation ererbt. Diese Formel ist ihr Papst. Gläubig ist ihr, wer sich unbedingt derselben unterwirft, ungläubig, aber auch politisch verdächtig sind ihr alle diejenigen, welche sich derselbe nicht angeeignet haben. Die Männer dieser Partei eifern, aber nicht mit Weisheit; sie streben nach Herrschaft in der Kirche, sie sind es, welche in ihrem gemeinschaftlichen Organe, der Evangelischen Kirchenzeitung

zusammentraten, mit Verletzung der kirchlichen Ordnung, zur Gefährdung evangelischer Glaubens- und Gewissensfreiheit den Kirchenbann übten, und versuchten mit der Zahl zu schlagen. Ihnen gegenüber haben sich die Gegner veranlaßt gesehen, sich ebenfalls zusammenzuschaaren, um die Zahl der Zahl entgegenzustellen, wobei es denn leider zu den extremsten Gegenbekenntnissen gekommen, und den fremdartigsten Elementen Raum und Gelegenheit zur ärgerlichsten Einmischung gegeben worden ist. So sehen wir denn in unserer Kirche auf beiden Seiten den Geist brüderlicher Verständigung mehr und mehr einem bedrohlichen, tumultuarischen Wesen Platz machen. Die Gefahr ist da, daß die evangelische Kirche nach vielen Seiten hin zerspalten wird. Damit ist aber die Verpflichtung gegeben für alle, welche lebendige Mitglieder derselben sind, dieser Gefahr entgegenzutreten. Aus dieser Rücksicht, und aus ihr allein halten es die Unterzeichneten für ihre Pflicht, sich öffentlich auszusprechen. Sie gehen von der, der Reformation zum Grunde liegenden Überzeugung aus, daß Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit der alleinige Grund unserer Seligkeit ist, die Lehrformel aber der freien Entwickelung von Christus zu Christus hin angehört. Von dieser Überzeugung aus erklären sie, daß sie eine heilsame Lösung des Kampfes nur dann für möglich halten, wenn keinerlei willkürliche Ausschließungen stattfinden, allen Theilen das Recht freier Entwickelung ungetrübt erhalten, und eine Kirchenverfassung ins Leben gerufen wird, welche der Kirche dazu hilft, durch des Herrn Gnade sich selber, unter lebendiger Theilnahme der Gemeinden, in neuer Kraft zu gestalten." Diese Erklärung muß jedoch dahin verstanden werden,

daß ſie ſich auf kirchlichen Boden ſtellt, und das Symb
nicht verwirft.

Indem wir die Geſchichte des Proteſtantismus na
der kirchlichen Bedeutung deſſelben zu bearbeiten unt
nommen haben, faſſen wir die Kirche als den höchſt
Organismus im Völkerleben auf, als den Gipfelpu
und das letzte Ziel der harmoniſchen Geſtaltung des
nern geiſtigen Lebens. Dieſer Endzweck kann unter ei
Volke nicht erreicht ſein, ſo lange die Parteiſucht
Element ſeines innern Lebens iſt. Da nun der P
teſtantismus bis auf unſere Zeit als Parteiſache erſch
ſo können wir die Reformation der Kirche nicht nur
im ſechzehnten Jahrhunderte, ſondern nicht einmal bis
unſere Tage als geſchloſſen anſehen, ſondern wir m
die Vollendung derſelben erſt in der Zukunft erw
Nach dieſer Anſicht haben wir es für unſern Beruf
ten, die gegenſeitige Stellung der Proteſtanten und K
liken bis auf unſere Zeit darzuſtellen. Nach der
Anſicht haben wir uns auch die Pflicht auferlegt g
eine Geſchichte des Proteſtantismus nicht nur für
teſtanten, ſondern auch für vorurtheilsfreie Katl
welche von der Nothwendigkeit einer Reformati
Kirche überzeugt ſind, zu ſchreiben. Die Nat
Sache bringt es mit ſich, daß manche Lehren und
lungen der Reformatoren, ſobald ſie in ihrem
niſſe zur Geſtaltung eines poſitiven kirchlichen Le
trachtet werden, anders als nach der herkömmlich
beurtheilt werden müſſen; aber indem wir die
lichen Schwächen dieſer Männer als ſolche aufri
erkennen, hoffen wir dieſe auserwählten Werk
unſichtbaren Regenten der Kirche nicht nur in ih

Größe ans Licht zu ſtellen, ſondern auch die Chriſten katholiſcher Confeſſion unverletzt zu laſſen.

Das vorliegende Werk wird aus drei Theilen beſtehen, wovon der erſte, gegenwärtig erſcheinende, die Einleitung zur Reformation, der zweite, wie ſchon bemerkt iſt, die Geſchichte der Reformation der deutſchen, helvetiſchen, niederländiſchen, däniſchen, ſchwediſchen, engliſchen und ſchottiſchen Kirche, und der dritte die Folgen der Reformation, oder die gegenſeitige Stellung der Proteſtanten und Katholiken bis auf unſere Zeit enthalten ſoll. Die beiden folgenden Theile werden nach kurzen Friſten erſcheinen. In Beziehung dieſes erſten Theils bemerken wir, daß wir unter den Gründen, welche eine Reformation nothwendig machten, nur die poſitiven entwickelt haben, indem wir die negativen Gründe in dem angegebenen Werke: Der Katholizismus des Mittelalters und ſeine Auflöſung — und zwar in der zweiten Hälfte: Von der Auflöſung des katholiſchen Weltſtandes — darlegen werden. Unſer Verfahren hat darin ſeinen Grund, weil dieſe negativen Gründe durchaus zerſtörender Art ſind, folglich zum Weſen des Proteſtantismus, welches ſchlechthin einen poſitiven Charakter hat, nicht gehören. Auch dieſes letztgenannte Werk iſt faſt ganz ausgearbeitet, und wird, nach Vollendung des vorliegenden, ſofort an das Licht treten. — Daß bei der geſchichtlichen Darſtellung der innere Cauſalnexus der bloßen chronologiſchen Folge vorgezogen worden iſt, hat darin ſeinen Grund, weil hierin die weſentliche und nicht bloß zufällige Folge der Ereigniſſe gegeben iſt. Erasmus z. B. hat freilich viel ſpäter gelebt als Wiclif, allein das reformatoriſche Element, welches er vertritt, iſt der Wirkung nach ein

früheres, und muß in Wicliffe als ſchon vorhanden geſetzt werden. Die baſelſche Reformationstendenz iſt der Zeit nach ſpäter als die wicliffitiſche, aber doch der Wirkung nach dieſer vorgehend, weil die wicliffitiſche Reformationstendenz erſt alsdann in eine geſchichtliche Wirkſamkeit eintreten konnte, nachdem jene ihr Ziel verfehlt hatte.

Der Verfaſſer.

# Erstes Buch.

## Die ersten Regungen des Protestantismus.

Wie in dem Leben der Natur eigentlich kein Tod iſt, ſondern eine erſterbende Epoche des Naturlebens den Keim zu einer neuwerdenden in ihrem Schoße birgt, ſo iſt in der Geſchichte das Ende einer Epoche zugleich der Anfang einer neu ſich geſtaltenden. Der Katholizismus hatte die Völker des Mittelalters mit nichten ausgeleert, es war in ihnen eine tiefe Fülle von Lebenskraft vorhanden. Die veralteten Formen deſſelben ſtarben ab, aber die Kräfte zur Bildung einer neuen Welt fehlten keineswegs. Der Organismus des katholiſchen Weltſtandes ging ſeiner Auflöſung entgegen, ein neuer, höherer Organismus des chriſtlichen Völkerlebens, der Proteſtantismus, ſollte in das Daſein treten.

Die Katholiſchen haben von jeher behauptet, und ſprechen es hauptſächlich in unſern Tagen oft und laut aus, daß der Proteſtantismus keine Fähigkeit und Beſtimmung in ſich trage, einen neuen poſitiven chriſtlichen Weltſtand zu bilden. Die Kirche, d. h. die römiſch-katholiſche Kirche, haben wir uns neulich müſſen vordemonſtriren laſſen, ſei die von Gott geſetzte Theſis, dieſe Theſis ſei von ihrer Beſtimmung abgeirrt, darum habe Gott die Antitheſis, die Reformation und den Proteſtantismus, zugelaſſen, welche aber der Natur der Sache nach nicht länger Beſtand haben könne, als bis die Theſis zu ihrer Beſtimmung zurückgekehrt ſei. Die Katholiſchen behaupten insgeſammt, daß der Proteſtantismus lediglich einen negativen Charakter habe, er ſei im eigentlichen Sinne ein Produkt des Geiſtes, der ſtets verneine. Es liegt am Tage, daß ſolche Behauptungen dem Proteſtantismus ans Leben gehen, und was ſchlimm dabei iſt, die ſeitherige Geſchichte des Proteſtantismus bietet zur ſcheinbaren Rechtfertigung ſolcher Behauptungen mehrfache Gelegenheit dar. Von dem theologiſchen

Pantheismus (in der lutheriſchen und calviniſchen Richtung) ausgegangen, ſei er nunmehr, ſo ſagt man, bei dem philoſophiſchen Pantheismus angelangt. Dabei fange er bereits den Boden des kirchlichen Lebens dergeſtalt zu verlieren an, daß ihr Alles in Dunſt und Nebel aufgehe. Der Proteſtantismus hat ſeinen Kreislauf gemacht, ſein Untergang könne nicht mehr fern ſein. Ob die proteſtantiſchen Schriftſteller die Sache des Proteſtantismus gegen ſolche Anklagen auf eine Weiſe gerechtfertigt haben, daß Männer, welche einen über kirchliche Parteiſucht habenen Standpunkt einnehmen, Männer, denen das Ruder der Lenkung der Staaten anvertrauet iſt, von ihrer Richtigkeit und Ungerechtigkeit überzeugt worden ſind, ſteht ſehr zu bezweifeln. Und doch iſt gerade dieſer Punkt in unſerer Zeit für den Proteſtantismus von der höchſten Wichtigkeit, jetzt wo die Lenker der Staaten ihren Blick vor Allem darauf richten, wie ſie für das Staatsleben einen feſten Boden gewinnen können. Daß Religion und Kirche weſentliche Bedingniſſe ſind, iſt längſt bekannt. Wenn zu irgend einer Zeit, ſo wird gegenwärtig der Proteſtantismus ſcharf ins Auge geſehen, weß Geiſtes er iſt, ob er weſentlich in der kirchlichen Entwickelung begründet, oder eine Abirrung von der katholiſchen Kirche ſei, ob er die Wahrheite zu, und das Hinſtreben nach einem poſitiven chriſtlichen Weltſtaate in ſich trage, oder ob er an allen den Umwälzungen der That ſchuld ſei, welche die europäiſchen Völker ſeit der Reformation heimgeſucht haben. Auf ſolche Fragen muß eine befriedigende Antwort gegeben werden, wenn anders der Proteſtantismus ſeine geſchichtliche Beſtimmung erreichen ſoll. Eine ſolche Antwort aber kann allein die Geſchichte geben.

Das Prinzip des Proteſtantismus zu finden, iſt aus dem Grund eine mit großen Schwierigkeiten verbundene Aufgabe, weil ein Weltſtand eigentlich erſt durchgebildet ſein muß, ehe man das Prinzip, aus dem er hervorgegangen iſt und aus dem er lebt, beſtimmen kann. Aus der in der Einleitung verſprochenen Darſtellung des katholiſchen Weltſtandes werden wir erſehen, wie viele Jahrhunderte zur Durchbildung deſſelben

dert wurden. Daß der Proteſtantismus während der drei Jahrhunderte ſeiner Exiſtenz ſich völlig durchgebildet habe, kann mit nichten behauptet werden: nach unſerer Anſicht ſteht die vollendete Geſtaltung deſſelben noch bevor. Von dem Beſtehenden kann mithin das Prinzip des Proteſtantismus nicht abſtrahirt werden; es iſt dieſes vielmehr einzig und allein aus der Geſchichte ſeiner Erſtehung und bisherigen Fortbildung zu ermitteln, wovon wir hier folgende Punkte ſofort andeuten. Der Proteſtantismus erfaßt das Weſen der Kirche, wie ſie in der ewigen Weltentwickelung begründet iſt. Die äußere Verfaſſung der Kirche hält er für zufällig, und ſchließt ſich an die vorhandene politiſche Verfaſſung der Länder und Völker an. Das iſt ſein kosmopolitiſcher Grundcharakter, vermöge deſſen er ſeine Einheit in keinem weltlichen Oberhaupte, ſondern in dem überirdiſchen Regenten der Kirche, Jeſus Chriſtus, ſucht. Bei dieſer Einheit des Geiſtes kann und ſoll ſich im Proteſtantismus jedes individuelle Gebilde ſelbſtſtändig geſtalten, vorzüglich das National- und das Staatsleben. Das Dogma im Proteſtantismus nimmt eine concret-wiſſenſchaftliche Geſtalt an; die beiden Grunddogmen von der göttlichen Dreieinigkeit und Menſchwerdung erhalten eine von dem myſtiſch-katholiſchen Sinne, dem zufolge die menſchliche Perſönlichkeit ſowohl am Erlöſer wie an den Menſchen überhaupt in dem göttlichen Weſen auf- und untergeht, weſentlich verſchiedene Geſtalt. Jeſus Chriſtus iſt vermöge ſeines übernatürlichen Verhältniſſes zu Gott das Ideal der Menſchheit, der vollkommene Menſch, der heilige Geiſt, in Verbindung mit der freien Willensthätigkeit des Menſchen, das denſelben nach dieſem Urbilde umgeſtaltende Prinzip. Die Religionswiſſenſchaft des Proteſtantismus deſſelben ruht in der Wiſſenſchaft jedes Volks und empfängt aus derſelben Fortbildung, Verjüngung und immer neue Lebenskraft. Der Kultus des Proteſtantismus iſt lediglich national. Was der Genius der Völker Reines und Heiliges ſchafft, das iſt die Materie, woraus er ſich bildet, woraus er Innigkeit, Kraft und Wirkſamkeit erhält. Da der Proteſtantismus das innere Leben der Völker und alle Verhältniſſe der-

ſelben tief durchdringt und heiligt, da er, von ſtarrer Aeußerlich
keit gänzlich befreit, bei der größten Mannichfaltigkeit des rel
giöſen Lebens die Menſchen in Glauben und Liebe zu Brüder
in Chriſto und zu Kindern Gottes zu vereinigen beſtimmt i
ſo iſt gewiß, daß er dereinſt eine weit herrlichere Epoche d
kirchlichen Lebens darſtellen wird, als der Katholizismus im M
telalter gethan hat.

# Erſtes Kapitel.

## Neue Kräftigung der nationalen Elemente unter den europäiſchen Völkern. — Emancipation der Staatsgewalt von der Hierarchie.

(Quellen und Hülfsmittel: Die allg. geſchichtl. Werke von Fr. Eichhorn, Leo, Rehm u. A.; die culturgeſchichtl. Werke von Erhard, Heeren, Guizot, Wachsmuth, Hagen. — Die Apologien des deutſchen Kaiſers Ludwig IV. von Herwart von Hohenburg und Gewold und die Biographien deſſelben von Mannert und Schlett. Die Geſchichte Baierns von Zſchokke (Bd. 2) und Buchner (Buch 5). Daniel von Olenſchläger, Geſchichte des römiſchen Kaiſerth. in der erſten Hälfte des 14. Jahrh.).

---

Ruhet der Proteſtantismus in dem Genialen, dem heiligen, innigen, ſchaffenden Elemente des Völkerlebens, ſo muß ſein Eintritt in die Geſchichte mit einem neuen Erwachen dieſes Elementes unter den Völkern begleitet geweſen ſein. Und dieſes verhält ſich in der That ſo. Das 14. und 15. Jahrhundert iſt die Zeit des Erwachens von dem Genius der europäiſchen Völker. Als das erſte und wichtigſte Zeichen dieſes Erwachens tritt das Streben nach Ausbildung der Volksſprachen und Schöpfung einer Nationalliteratur hervor. Die katholiſche Kirche verſchmähte zuerſt den Gebrauch der Volksſprachen bei dem Cultus wegen der Rohheit derſelben; ſpäterhin verwarf und unterdrückte ſie dieſen Gebrauch derſelben, weil ſie davon eine ſelbſtſtändige Geſtaltung der Volkskirchen befürchtete. Zugleich war dabei das Bemühen des katholiſchen Klerus dahin gerichtet, das Aufkommen einer Nationalliteratur zu unterdrücken. Karl der Große veranſtaltete eine

Sammlung von Volksliedern aus der alten germaniſchen Helden
ſage, da das Abſingen ſolcher Nationaldichtungen vor den Fürſte
bei ihren Gaſtmählern eine bei Franken, Gothen gewöhnliche Sitt
war. Ludwig der Fromme ließ jene Sammlung Karls wiede
vernichten, und während des 9. und 10. Jahrhunderts ging durch
aus das Beſtreben des Klerus dahin; den epiſchen Inhalt un
Zuſammenhang der evangeliſchen Geſchichte zu benutzen, um jen
aus heidniſcher Zeit ſtammenden Lieder zu verdrängen. Da
Uebertreten der fränkiſchen, burgundiſchen, longobardiſchen un
gothiſchen Stämme zur romaniſchen Sprache war für ſie ein
Art Lethe, durch deren Genuß gar mancher volksthümliche Wunſ
und Begriff getilgt wurde, und es gelang einigermaaßen in d
Kirche, an die Stelle der nationalen Helden ritterliche Heilig
wie den heiligen Martin, den heiligen Georg zu ſetzen. Do
die ſchaffende Kraft in den europäiſchen Völkern ließ dieſen Z
ſtand nicht bleiben. Der Nationalgeiſt hauchte den romaniſche
Sprachen Leben ein, verjüngte die germaniſchen und ſlaviſche
Von den vielen Mundarten der italieniſchen Sprache war ſchon
der Mitte des 13. Jahrhunders die florentiniſche den übrigen
Bildung und Schriftmäßigkeit voraus. Den Ausſchlag, daß
volgar illustre wurde, gab Dante's Divina comedia. Keine d
übrigen kam ihr ſeitdem mehr nahe, wenn gleich mehrere derſ
ben ſchriftmäßig geworden ſind. Aber das volgar illustre bild
ſich auch aus Zumiſchung des in andern Mundarten Gereift
zu der florentiniſchen. Wiederum hatte der Italiener jeder Lan
ſchaft in dem volgar illustre ein insgemein anerkanntes Nation
gut, es entſtand eine gemeinſame Nationalliteratur. Petra
war Nationaldichter im Sonett und in der Canzone; Boccacci
Decamerone brachte die Novelle zur nationalen Geltung, das
mantiſche Epos erreichte in Arioſto's Orlando furioso und ſpä
in Torquato Taſſo's Gierusalemme liberata ſeine Vollendu
Als italieniſche Geſchichtſchreiber ſind Ricordano Malaſpini, G
vanni Villani, Poggio Bracciolini, Malavolti, Nicolo de' Mac
velli zu nennen. Was in Italien der florentiniſche, das war
Spanien der caſtiliſche Dialekt. Seit dem 14 Jahrhunderte w

in der spanischen Poesie die Romanze, das lyrische Lied und das Schäfergedicht vorherrschend. Selbst der castilische König Alfons II. glänzte unter diesen Dichtern; vor allen aber der anmuthige Juan de la Enzina aus Salamanca. Eine durchaus antikatholische volksthümliche Richtung nahm aber die Entwickelung der deutschen Literatur. Es trat seit dem Falle der Hohenstaufen jener Gegensatz Deutschlands den romanischen Nationen gegenüber hervor, daß es mit seiner bürgerlichen Entwickelung eine volksthümliche, kraftvolle Moralität entfaltete, welche dem sittlichen Gesetze der Menschheit über das confessionelle und standesmäßige der Geistlichkeit und des Adels einen großen Sieg errang, während unter jenen Nationen von Europa die aristokratische und hierarchische Bildung über die Regungen des Volkes die Oberhand behielt. Während Italien auf die kunstmäßige Vollendung der christlich-ritterlichen Poesie seine Thätigkeit richtete, ließ Deutschland diese Poesie ganz sinken, es ließ das Bestreben eines Gottfried von Straßburg, welches uns bei weiterer Ausbildung weit über Ariost geführt haben würde, liegen und sah einen Wolfram von Eschenbach als seinen Herrn und Meister an. Die Ritterpoesie muß dem Meistergesange Platz machen, dessen Mittelpunkt und hohe Schule die in Handel und Gewerben, in Mechanik und Erfindungen, in humanen Wissenschaften und in den freien und plastischen Künsten große freie Reichsstadt Nürnberg war. Es kämpfen mit einander die katholisch-dogmatische und die volksthümlich-moralische Richtung im Freidank, Renner. Soll in der gnomischen Poesie die Macht einer Leidenschaft geschildert werden, so werden Beispiele aus der alten biblischen Geschichte angeführt; soll die Bedeutung einer Begebenheit in der Geschichte oder im Leben dargelegt werden, so zieht man Parallelen aus dem A. T. Ebenso zeichnen sich durch Naivetät und körnigen Witz die satyrischen Sittengemälde aus dieser Zeit aus, wie Reineke Fuchs, Sebastian Brands Narrenschiff. Besonders aber erfreute sich die deutsche Nation seit dem 14. Jahrhunderte einer Ausbildung der Prosa. Die höchste Vollendung, deren dieselbe damals fähig war, erreichte sie in den Predigten und Erbauungs-

ſchriften edler Myſtiker, die allen ihren Scharfſinn aufboten und einen rühmlichen Kampf mit dem ſprachlichen Ausdrucke beſtanden, um ſich heller Beſtimmtheit zu bemächtigen. Bertholds Predigten in deutſcher Sprache liegt ein tiefes Talent zu Grunde. Johann Tauler offenbart in Predigten und Erbauungsſchriften frommen Tiefſinn, eindringliche Beredtſamkeit und Herrſchaft über den, von ihm für fromme Darſtellung aufgeſchloſſenen, Sprachſchatz. Heinrich Suſo hat Tiefe des Gefühls und der Betrachtung und kindliche Einfachheit und Anſchaulichkeit des Ausdrucks. Doch allen war der ſtrenge Sittenprediger Johann Geiler von Kaiſersberg in Vertheidigung der Volksſprache voran. Heftig ſprach er wider die Lateiner, welche ihr auswendig gelerntes Zeug herplapperten. Noch muß erwähnt werden, daß die Deutſchen ſeit dem 14. Jahrhunderte auch deutſche Kirchenlieder hatten, wenn deren ſchon nur wenige und mit geringem poetiſchen Werthe waren. Dieſelben wurden zunächſt bei Wallfahrten und Prozeſſionen, bei den Bittgängen, ſodann bei dem Frohnleichnamsfeſte, bei Kirchweihen und den Feſten der Schutzheiligen gebräuchlich. Erſt ſpäter wurden auch bei den Vigilien und bei andern Arten des Gottesdienſtes deutſche Geſänge zugelaſſen. In Frankreich wurde ſeit dem 14. Jahrhunderte die Proſa ausgebildet, vorzüglich in den Memoiren. Jean de Joinville beſchrieb das Leben Ludwigs IX. in einer für ſein Zeitalter trefflichen und durch männliche Naivetät hinreißenden Sprache. Jean Froiſſart ſchrieb die Geſchichte ſeiner Zeit (1326—1400) mit gefälligem Style, Philipp de la Clite de Commines zeichnete die Denkwürdigkeiten der Zeitgeſchichte (1464—1498) in anmuthig einfacher Darſtellung und Sprache auf. Die nationelle engliſche Bildung begann ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts, beſonders unter Eduard III. Der Dichter Chaucer aus London († 1400) zeigt Gewandtheit und Bildung der Sprache, naive Friſche, Vielſeitigkeit und Welterfahrung. Dänemark iſt reich an Heldengeſängen, Balladen, Zauberliedern, aus dem 13—16. Jahrhunderte, in welchen mit kräftiger Eigenthümlichkeit und üppiger Manchfaltigkeit bald kühn und ſchaudervoll, bald heiter und zart das Leben

in ſeiner höchſten und geheimnißvollſten Bedeutung erfaßt wird. Zu derſelben Zeit iſt Schweden reich an Volksliedern. Unter den ſlaviſchen Sprachen zeichnete ſich die böhmiſche durch regelmäßigen Bau und Wohllaut aus. Polen hatte im 14. und 15. Jahrhunderte Volkslieder.

Wenn ſchon in der Literatur das Geniale ſich offenbarte, ſo offenbarte ſich daſſelbe noch ſtärker und herrlicher in der Kunſt, um Organ und Träger des Heiligen zu werden. Die Malerei war es, welche ſich zunächſt originell geſtaltete, jene Kunſt, die auf der Anſchauung der Ideale beruht, folglich im eigentlichen Sinne eine geniale Kunſt iſt. Italien, Deutſchland und die Niederlande wetteiferten hierin mit einander. Nach der Begründung der ſelbſtſtändigen Malerei durch Cimabue († 1300) und Giotto († 1336) trat kein Stillſtand ein. Giotto hatte zahlreiche Schüler gebildet. An dieſe reihte ſich Maſaccio. Er, Giovanni von Fieſole, Luca Signorelli und Michel Angelo's Lehrer, Domenico Ghirlandajo, brachten die florentiniſche Schule der Vollendung nahe. Zugleich war Siena der Sitz einer Malerſchule von hoher Bedeutung. Mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entfaltete ſich die üppigſte Blüthenpracht der Malerkunſt. Bellini, Mantegna, Franzesco Franzia, Pietro von Perugia, Rafaels Lehrer, Leonardo da Vinci, Michel Angelo Buonarotti, Giorgione und Rafael ſind die großen Meiſter dieſer Zeit, an welche ſich die Leiſtungen Andrea's del Sarto, Titian's und Correggio's anſchließen. Die deutſche Malerei blühte in ihrer Art nicht minder ſchön. Cöln war die Mutterſtadt derſelben. Meiſter Wilhelms cölner Dombild eröffnete die Bilderreihe, worin Oel- und Glasmalerei, jene von Johann van Eyck zwar nicht erfunden, aber zuerſt in die deutſche Kunſt eingeführt, durch deutſche Gemüthlichkeit und Genauigkeit mit Pracht und Freiheit und bewundernswerther Miſchung der Farben Auge und Herz auch des Nichtkenners tief anſprechen. Hauptſitz dieſer Kunſt waren die Niederlande und ihre größten Meiſter im 15. Jahrhunderte Johann van Eyck, Erfinder des Lufthintergrundes ſtatt des Goldgrundes und dadurch Gründer einer neuen Epoche in der Malerei,

ſein Bruder Hubert, beide ſeit 1420 in Brügge, Rüdger van der Weyde, Hugo van der Goes, Hans Hemmelink, Quintin Meſſijs, Martin Schön, an welche mit ihren originellen Schö pfungen ſich die oberdeutſchen Meiſter, Albrecht Dürer und Lucas Cranach, anſchloſſen. Neben der Malerei wurde die für den reli giöſen Cultus ganz beſonders wichtige Muſik gefördert und we tergebildet. Zu Florenz wurde ſchon um das Jahr 1310 ei Geſellſchaft zu dem Vortrage und der Aufführung von religiöſ Gedichten (laudi spirituali) geſtiftet. Zu Neapel ward im A laufe des 15. Jahrhunderts unter Ferdinand von Aragonien e Schule für Muſik gegründet, die im folgenden Jahrhunderte hohen Blüthe gelangte. Während des 16. Jahrhunderts bildete der päpſtliche Kapellmeiſter Giovanni Pierluigi Paläſt durch Geſchmack und Genie einen ſo erhabenen Muſikſtyl daß nach ſeiner Zeit die beſten Kirchenſtücke mit dem Be alla Palaestrina bezeichnet wurden. In England erwarb John Hambois um 1470, der erſte Doctor der Muſik, Verd um die regelmäßige Anordnung der Melodie und die geſ Behandlung der Harmonie. Jedoch die Niederländer, ein Jo del Prato, aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts (eig ein geborner Italiener), arbeiteten am fleißigſten und glück daran, die Harmonie zu einem Zuſtande der Feſtigkeit, R und Schönheit zu bringen. In Deutſchland und Frankrei wickelte ſich das muſikaliſche Talent erſt ſeit dem 16. J derte, während deſſen der baieriſche Kapellmeiſter Orla Laſſo durch ſeine herrlichen geiſtlichen und weltlichen Com nen berühmt wurde, und in Frankreich neben andern au neten Männern der ſogenannte Vater der Muſik Jacqu duit blühte.

Vor allen Künſten aber, die ſich im 14. und 15. derte bildeten, um Träger des Heiligen zu werden, erho Baukunſt zur Pracht und Herrlichkeit. Der Ruhm bührt der deutſchen Nation; weshalb dieſe Baukunſt d der gothiſchen (wie ſie von den Italienern genannt wu der deutſchen führt. Es iſt dieſes jene Epoche Deutſch

Rudolph von Habsburg durch Kraft, Selbſtſtändigkeit und feſten frommen Sinn eine neue Aera des deutſchen Nationallebens begründete, welche unter Maximilian I. in ihrer vollendeten Erhabenheit daſtand. Der Hauptſitz des deutſchen Wohlſtandes und der Cultur Deutſchlands waren ſeine Städte. Mächtig und groß ſtanden die Städte Deutſchlands im 14. und 15. Jahrhunderte da. Ein blühendes, freudiges Leben durchdrang ſie. Stark, rein und kräftig war das Gefühl ihrer Bewohner, unverfälſcht und der Natur getreu. Durch Fleiß und Gewerbe hatten ſie Anſehen und Unabhängigkeit erlangt, Recht und Ehre waren ihnen heilig. Dieſer Wohlſtand, dieſer Freiheitsſinn beförderte die Kunſt, die in Deutſchland nie ſo ſchön blühte, nie ſo innig in das Leben verwebt war, als zu jener Zeit. „So ſchöne, ſo freundliche Städte," ſagt Aeneas Sylvius in ſeinem Buche: De ritu, situ, moribus et conditione Theutoniae, „wie Deutſchland, hat kein Land aufzuweiſen, viele durch Reichthum und herrliche Gebäude berühmt. Deutſchland beſitzt mehr als funfzig biſchöfliche Kirchen." In jener Zeit entſtanden, ausgezeichnet durch den Reichthum ihres Schmuckes, durch das leicht und majeſtätiſch Emporſtrebende ihrer Haltung der Münſter zu Straßburg, vollendet im Jahre 1439, der Dom zu Cöln, deſſen Chor im Jahre 1322 eingeweiht wurde, die Kirche St. Stephan zu Wien, vollendet im Jahre 1433, der Münſter zu Freiburg in Breisgau, vollendet im Jahre 1520. — Mit kurzen Worten haben wir das Erwachen des Genius im Völkerleben gezeichnet. Das Morgenroth einer ſchönen Zeit ging auf, und der anbrechende Morgen eines glückſeligen Daſeins wurde von den edelſten Geiſtern mit Freude begrüßt.

Das geweckte Nationalleben, welches die Blüthen der Literatur und Kunſt trieb, mußte auch noch anderſeitige wichtige Folgen nach ſich ziehen. Von beſonderer Wichtigkeit für die Entwickelung des innern Volkslebens, für die ſelbſtſtändige Geſtaltung der Nationen, für die Begründung des proteſtantiſchen Princips war die Bildung eines dritten Standes in den geſelligen Verhältniſſen Europas. In den ſcandinaviſchen Ländern war fortwährend die Nation der Inbegriff der freien Beſitzer. In

Deutſchland wurde der Stand der Freien viel ſpäter und au
nicht ſo allgemein, als in andern Ländern, wie in Frankre
und England, unterdrückt. Faſt in allen Gegenden Deutſchlan
geſchieht freier Bauern Erwähnung, in Steyermark, Oeſterrei
Baiern, Schwaben, Franken, den Rheingegenden, im Mansfe
ſchen, Anhaltiſchen, Magdeburgiſchen, Braunſchweigiſchen, in W
phalen, Niederſachſen. Da der Stand der Freien in Frankr
und England längſt verſchwunden war, erſchienen in den n
lichen Gegenden Deutſchlands die Abgeordneten der Geme
bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts als mitwirke
Haupttheil der Nation. Am unwiderſprechlichſten wird es
die Geſchichte der Kriege Heinrichs IV. mit den Sachſen bew
daß im ganzen nördlichen Deutſchland, ſo weit es von Se
bewohnt wurde, der Stand der Freien ebenſo fortdauerte,
eben die Rechte hatte, welche er zu Cäſar's und Tacitus
unter allen deutſchen Völkern beſaß. Heinrich IV. erbaut
die Sachſen zur Annahme des Lehensweſens zu zwingen, B
und Leibeigene zu werden, auf allen Bergen und Hüg
Sachſen und Thüringen feſte Schlöſſer, und legte Beſa
hinein, die ſich alle möglichen Frevel wieder die Bewoh
laubten. Als Kaiſer Heinrich dabei über die Sachſen
und äußerte, daß er ſich wundere, daß nicht alle Sach
willig als Knechte zu dienen bereit ſeien, ſo erhob ſich d
Nation, die Freiheit des Vaterlandes und das uralte
recht mit Gut und Blut zu vertheidigen. Sie verba
mit den Thüringern und zerſtörten die Burgen. De
der Freien behauptete ſich alle folgenden Jahrhunderte
wenn auch nicht in ganz Sachſen, wenigſtens in de
Theilen von Sachſen, ohne jemals das Joch der Knec
tragen. Im Sachſenſpiegel heißt es: „Da man das R
ſetzte, da war kein Dienſtmann, und alle Leute ware
unſere Vorfahren her zu Lande kamen. In meinem G
ich es auch nach der Wahrheit nicht ausfinden, daß
Andern ſein ſolle. Auch haben wir deſſen kein Zeug
rechter Wahrheit, ſo hat Eigenſchaft ihren Anfang

und vom Gefängnisse, und von unrechter Gewalt, die man vor Alters zu unrechter Gewohnheit gezogen hat, und nun vor Recht haben will." Indessen die Geschichte der Emancipation des Bauernstandes gehört wegen ihres zerstörenden Charakters nicht hierher, sondern sie wird von uns bei der Auflösung des katholischen Weltstandes in dem versprochenen Werke erzählt werden.

Die eigentliche Wiedergeburt der germanischen Freiheit ging von den Städten aus. Italien hatte schon im 9. und 10. Jahrhunderte viele und große Städte. Wichtig war es für das schnelle Aufblühen der italienischen Städte, daß der Kaiser Otto I. der tyrannischen Gewalt der italienischen Könige ein Ende machte und den Städten die Freiheit ertheilte, daß sie unter dem Schutze des deutschen Reiches und unter der Aufsicht von kaiserlichen Vögten sich selbst Gesetze gaben, Magistratspersonen erwählen und nach diesen Gesetzen und von diesen Magistratspersonen sich selbst richten und Schatzungen auflegen lassen konnten. Diese Städte wurden bald durch Handel und Gewerbe so mächtig, daß sie selbst die deutschen Kaiser nicht über sich anerkennen wollten. Die größten unter den italienischen Städten hatten schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts alle Regalien oder Rechte der höchsten Gewalt an sich gerissen, und hielten sich durch die Menge und Tapferkeit ihrer Bürger, Unterthanen und Bundesgenossen, und durch die Stärke ihrer Festungswerke auch gegen die mächtigen Kaiser für unüberwindlich. Friedrich I. demüthigte zwar eine Zeit lang den Stolz der italienischen Städte, und setzte sich wieder in den Besitz der Regalien, welche die Städte sich angemaßt hatten; allein die meisten dieser Herrlichkeiten gingen in dem Vergleiche von 1183 wieder verloren, und was den Kaisern noch übrig blieb, das wurde ihnen bald entweder in dem folgenden Zwischenreiche entrissen, oder auch von Rudolph von Habsburg und dessen Nachfolgern um große Summen verkauft.

Am frühesten und glücklichsten eiferten die deutschen Städte den italienischen nach, durch Betriebsamkeit, Gewerbe und Bündnisse mit andern Städten. Weil die Städte am Rheine und in den Niederlanden älter waren und größtentheils eine vortheilhaf-

tere äußere Lage hatten, als die im nördlichen Deutſchland, ſ
wurden die erſtern früher reich und mächtig als die letztern,
wie die norddeutſchen Städte wieder den oberdeutſchen vorangingc
Das höhere Alterthum und die ehemalige Unterwerfung unter d
römiſchen und fränkiſchen Scepter bildeten in den rheiniſch
Städten eine Verfaſſung, die von der Verfaſſung der älte
Städte des nördlichen Deutſchlands gänzlich verſchieden n
Da Lübeck, Hamburg und Bremen kaum entſtanden, oder n
Flecken als Städte, und von ihren Biſchöfen und Herren
ganz abhängig waren, zogen die rheiniſchen Städte, beſon
Worms und Cöln, durch ihre Macht und ihren Reichthum
Bewunderung von faſt ganz Deutſchland auf ſich. Die deut
Städte zerfielen von Anfang an in Reichs- und Landſtädte
nachdem ſie entweder innerhalb der Domainen der Könige
und unter der Gerichtsbarkeit eines königlichen Grafen ſta
oder auf den Stammgütern der Fürſten und Herren lagen,
unter deren Gerichtsbarkeit ſtanden. Da in der Folge urſ
liche Reichsſtädte ſich von der Gerichtsbarkeit der kaiſe
Vögte ganz frei machten, ſo nannten ſich dieſe Städte
Reichsſtädte. Heinrich V. ertheilte zuerſt der Stadt
die Freiheit von den kaiſerlichen Vögten, und erlaubte i
ihren eigenen Magiſtrat zu wählen. Dadurch machten Hei
und ſeine Nachfolger die bisherigen Königsſtädte zu wahre
Reichsſtädten. Und von dieſer Zeit fingen die Biſchöfe
ſten gleichfalls an, die Bewohner ihrer Städte von de
der Leibeigenſchaft zu befreien, und ihnen ähnliche Vor
ertheilen. Schon in der erſten Hälfte des 12. Jahrhund
den die Reichsſtädte als Reichsſtände anerkannt, und F
ſchwur als Kaiſer, daß er nichts Wichtiges ohne den
Städte wie der Fürſten vornehmen wolle; wiewohl
Recht der Reichsſtandſchaft erſt ſeit 1478 anerkannt w
Zünfte in den volkreichen Städten machten auch damals d
die Magiſträte, welche bis dahin aus den patriziſchen
tern genommen worden waren, zu vertreiben. In d

Lübeck, Breslau, Görlitz, Bauzen, Stade, Aachen, Constanz, Mainz Empörung der Zünfte.

Es ist hierbei von besonderem Interesse, zu sehen, wie sich das hierarchische Element zu dem aufstrebenden städtischen Geiste verhielt. In den nördlichen Gegenden Deutschlands hatten die Bischöfe die meisten Städte gegründet, oder doch von den äußersten Gefahren errettet. Auch sonst war ihr Einfluß in den Städten größer geworden, als der irgend eines Einzelnen oder einer Korporation. Daher war häufig in den Bischöfen der Wunsch entstanden, Obere der Städte zu werden. Wo aber der Bischof die Herrschaft der Stadt nicht gewinnen konnte, kam es darauf an, seine Rechte festzustellen, wobei die Bischöfe immer auf Vergrößerung derselben dachten. Sehr häufig einigten sich Geistlichkeit und Bürgerschaft über ein Mittleres. Aber die Streitigkeiten mußten sich immer erneuern, weil das Kirchenrecht bei manchen wichtigen Gegenständen einen solchen mittlern Ausweg nicht anerkannte, sondern schlechthin unbedingte Forderungen machte. Insbesondere kam man über zwei Punkte nie ganz zu Ruhe, über das Maaß und den Umfang der Gerichtsbarkeit und über die Steuerfreiheit der Geistlichen. Jäger, Mittheilungen zur schwäbischen und fränkischen Reformationsgesch. Bd. I. S. 8. Der Papst befahl alle Stadtgesetze, welche den Kirchenrechten und und Freiheiten irgend zu nahe träten, zu vernichten. Er befahl, daß diejenigen, welche ohne weitern nähern Antheil dieselben nur niedergeschrieben hätten, dennoch ihr Amt verlieren sollten. Wo aber diese Befehle gleich den geistlichen Strafen unberücksichtigt blieben, suchte er umfassendere weltliche Mittel in Anwendung zu bringen. Solche Steigerung der Strafmittel führte aber nothwendig zum offenen Kriege zwischen den Städten und dem Klerus, der während des 13. Jahrhunderts begann. Seit dieser Zeit enthalten die Geschichten der meisten bischöflichen Städte viele Beispiele von kühnerem Durchgreifen der Magistrate gegen die Geistlichkeit, von leidenschaftlichen Kämpfen zwischen dem Domcapitel und der Bürgerschaft, in denen fast immer der kräftige republikanische Geist den hierarchischen Waffen überlegen war.

Solches gilt von den Städten Aachen, Augsburg, Bamberg, Cöln, Erfurt, Lüttich, Magdeburg, Mainz, Speyer, Straßburg, Würzburg. Ein merkwürdiges Beispiel bietet die Stadt Frankfurt an der Oder dar. Der Bischof Heinrich von Lebus hatte im Jahre 1326 die Polen aufgewiegelt, die Stadt zu überfallen, ihre Aecker, Weinberge, Obstgärten zu verwüsten. Rache führte die Bürger nach Göriz, wo sie den Bischof gefangen nahmen. Daß derselbe nach einem Jahre wieder frei gelassen wurde, genügte ihm und seinen Freunden nicht. Sie bewirkten Interdic und Bann über die Stadt und den Markgrafen Ludwig de Baier, welcher die Stadt beschützte. Es vergingen 28 Jahre ohn geistliche Handlungen. Als nach Aufhebung des Interdicts Pri ster ankamen, religiöse Ceremonien eingeführt wnrden, lachte d Publikum. Krantzius Vandalia lib. 8. cap. 10. Befreiung von d geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen gehörte wesent in den Plan der Communen, sich bürgerlich zu schließen. N lebhaften Streitigkeiten gelang es den wichtigsten Städten, Fr furt am Main, Nürnberg, Augsburg die Exemtion von den schöflichen Officialatgerichten in bürgerlichen Streitsachen zu er ben. Ueber die Streitigkeiten zwischen Domkapitel und Mag in Hamburg E. J. de Westphalen, Monum. ined. rerum vol. II. pag. 1387., in Stettin Cramer, Pommersche C B. 3. S. 54. Über die Streitigkeiten zwischen Bischo Stadtgemeinden in Cöln, Münster Kosmographie, Basel S. 729, in Worms ebend. S. 705.

In Frankreich war die Regierungszeit Ludwigs VI. lich merkwürdig durch den Anfang der Bildung von freien gemeinden und der Milderung der Leibeigenschaft, inden Minister, der Abt Suger von St. Denys, ihn in dem Stande die wahre Stütze des Thrones erblicken lehrte. eigenen Stand bildeten indessen die Bürger noch nicht, viel später erhielten sie Zutritt zur Reichsversammlung. Pl berief, im Kampfe mit dem Papste Bonifaz VIII., um se zu der der ganzen französischen Nation zu machen und si Bürgern einen Zuwachs von Macht zu versichern, z

Die Abgeordnete der jetzt einen dritten Stand (tiers état) bildenden freien Städtecommunen zu der damit entstehenden allgemeinen Ständeversammlung (états généraux) im Jahre 1302 nach Paris, und legte dadurch den Grund zur Gestaltung eines freien Bürgerthums, welches durch Ludwig XI. noch mehr befördert wurde. — Der große Freiheitsbrief vom Jahre 1215 in 61 Artikeln, vorzugsweise great charter genannt, wird als die vornehmste geschriebene Urkunde betrachtet, auf welche die britische Nationalfreiheit gegründet ist. König Heinrich III. revidirte sie, und brachte sie auf 42 Artikel zurück. Niemand soll Recht und Gerechtigkeit verkauft, verweigert oder verzögert, und kein freier Mann verhaftet, aus seinem Besitzthume vertrieben, geächtet oder auf sonst eine Art in seiner Freiheit verletzt werden. — Das ist die letzte Tendenz dieser Magna charta, des wichtigsten Documentes des germanischen, auf das Prinzip der freien Persönlichkeit gegründeten Rechtes. Im Jahre 1265 Vertretung des Bürgerstandes im englischen Parlamente, und 18 Jahre später Bildung des Hauses der Gemeinen durch Simon von Montfort, Grafen von Leicester, vom Volke der Gerechte genannt, unter Eduard I.

In Dänemark hatten die Städte seit 1250 Antheil an dem Reichstage, dem Danehofe. Auch die Bauern nahmen auf demselben einen eigenen Platz ein. Die Haand-Festening von 1283 verordnete, der König solle die alten Gesetze halten, niemand ohne richterliche Untersuchung bestrafen, den Freien nicht willkührlich Steuern auflegen, Streitigkeiten mit seinen Unterthanen nur durch den Danehof entscheiden lassen. Auch in Schweden behauptete das Volk seine alte Germanenfreiheit, und in Norwegen sandten die Bauern oder Thegen ihre Bevollmächtigten auf den Reichstag, den Storthing. Noch gedenken wir der Stützen der bürgerlichen Selbstständigkeit, der mächtigen Städtebunde, des lombardischen Bundes im nördlichen Italien, der Hermandad in Aragonien, der Hanse, der Eidgenossenschaft der friesländischen Seelande, des rheinischen, des schwäbischen Städtebundes in Deutschland.

Wie die Gestaltung eines dritten Standes mit der Kräfti-

gung des Nationallebens zusammenhängt, ebenso auch die Gestaltung eines selbstständigen Fürsten- und Königthums. Im Gegensatze gegen das römische Königthum, welches die Personification des Staates, der Erbe der Souverainetät und Majestät des römischen Volks war, gestaltete sich das christkatholische Königthum, welches mit Konstantin dem Großen beginnt. Dieses hat seinen Ursprung nicht auf der Erde, der Fürst stellt nicht die öffentliche Souverainetät vor, er ist das Bild Gottes, sein Repräsentant, sein Delegirter. Die Macht steigt von oben herab, während sie in dem römischen Königthume von unten in die Höhe stieg. Eine Priesterschaft stellt sich als Ausleger des göttlichen Willens zwischen Gott und König, zwischen König und Volk in die Mitte. In dieser Stellung war das Königthum den nationalen Elementen seinem eigentlichen Boden, völlig entfremdet. Als nun das katholische Prinzip unter den germanischen Völkern sich vollkommen durchbildete, und das katholische Kaiserthum nebst dem Feudalwesen die Grundlage der Staatsverfassung ausmachte, so mußte das Königthum seine Bedeutung und Macht allmählig verlieren. Das sogenannte Lehenskönigthum im Mittelalter war bei der Uebermacht der Vasallen so gut als kein Königthum, wesshalb auch Guizot in seiner Histoire de la civilisation en Europe sagt, der Charakter dieses Königthums sei schwer zu bestimmen. Als nun aber das Nationalleben sich wieder erhob, mußte auch das niedergebeugte Königthum sich heben, freilich in einem andern Geiste als das römische. In der neuen Zeit, die den Völkern aufging, bildete sich ein christlich-nationales Fürsten- und Königthum gestalt.

In Deutschland war der Kampf der Ghibellinen und Welfen das Losungszeichen des Kampfes der selbstständigen fürstlichen Gewalt gegen die absolute Macht des Kaisers, indem die Ghibellinen oder Hohenstaufen auf Begründung der letztern, und die Welfen, oder die Herzöge von Sachsen und Baiern auf Gründung der erstern hinstrebten. Dieser Kampf führte zuletzt zu einer totalen Anarchie in Deutschland, welche mit dem Namen des Interregnums bezeichnet wird. Seit Richards Tode im Jahre 1272 war in der That Deutschland nicht mehr als ein

monarchie zu betrachten, sondern als eine Republik, deren Glieder in ihren bald größern bald kleinern Distrikten die Territorialherrschaft theils besaßen, theils anstrebten. Als nach dem Untergange des hohenstaufischen Hauses die kaiserliche Macht selbst auf längere Zeit in Deutschland verschwand, erschienen die mit herzoglichen Rechten ausgestatteten, also reichsunmittelbaren Stände Deutschlands als ganz von einander unabhängig, und faktisch war dadurch die Republik hergestellt. Als König Richard im Jahre 1272 gestorben, und der die letzte Zeit nur dem Scheine nach besetzt gewesene deutsche Thron dadurch völlig erledigt wurde, mußte, weil man die Nationaleinheit und die bei der Nation hergebrachte königliche Würde nicht aufgeben wollte, ein neuer König gewählt werden. Wie wenig aber die Stände einen wirklich mächtigen König, wie sie nur einen Präsidenten ihrer Republik wollten, sieht man aus der Wahl, die sie vornahmen, welche gegen alle bisherigen Sitten einen nur mit unbedeutendem Landbesitze ausgestatteten Grafen, Rudolf von Habsburg, traf. Dadurch wurde die Stellung der deutschen Fürsten zum Reiche gänzlich umgeändert. Während des katholischen Kaiserthums waren die deutschen Fürsten nicht Repräsentanten des Staates, vielmehr war die Person des Fürsten für den Freien, den dem Reiche Angehörigen, blos Träger gewisser ihm vom Kaiser übertragenen Amtsgewalt. Vor dieser Amtsgewalt, die das Reich gab, beugte sich der Unterthan, der nicht des Fürsten Ministerial oder höriger Mann war, aber die Person des Beamten konnte ihm völlig gleichgültig sein. Dagegen bildeten sich in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts organisirte Territorien, in sich geschlossene, erbliche Fürstenthümer. Im östlichen Norddeutschland traten die von Hohenzollern auf. Neben ihnen erhob sich das Haus Wettin durch die Erwerbung der sächsischen Kurlande zu dem höchsten Range der Reichsfürsten. Es besaß das ausgebreitetste und blühendste deutsche Fürstenthum, so lange die Brüder Ernst und Albrecht zu Dresden gemeinschaftlich regierten. In der Pfalz erschien Friedrich der Siegreiche, Hessen machte Erwerbungen, Jülich und Berg vereinigten sich; Baiernlandshut und

Baiernmünchen, Würtemberg, Oſtfriesland wurden ſelbſtſtändige Territorien. In dieſen ſelbſtſtändigen Territorien konnten über Alles gültige Geſetze vom Landesherrn und den Ständen, wenn ſie einig waren, gegeben werden. Der Einfluß der kaiſerlichen Gewalt ſchmolz zu einer bloßen Oberhoheit zuſammen. Der Kaiſer war, außer ſeinen eigenen Landesherrſchaften, in der That nichts mehr als Präſident des Reichstages, eines republikaniſchen Collegiums. Kaiſer Maximilian beklagt ſich über die Stände, daß ſie ihn ihr Uebergewicht fühlen ließen; er ſolle als Kaiſer nichts weiter als Vorſitzer in dem ſtändiſchen Collegio ſein. Zu einem nationalen Königthume konnte es freilich unter den Deutſchen nicht kommen, dazu war die politiſche Exiſtenz derſelben durch die Hierarchie zu tief zerrüttet worden. Wie ſehr aber das Verlangen nach einem ſolchen das Volk beſeelte, bewieſen die Sagen von Friedrich Barbaroſſa's Schlafe, und daß der Zeit der fürchterlichen Peſt 1348 die Wiederkunft Kö Friedrichs II. erwartet wurde.

In Frankreich wird ſeit Karl VII. ein nationales Königth begründet; ein Vaſallenland nach dem andern wird zum K nach hartem Kampfe mit der Dynaſtie zur Krone geſchlagen, den alten Feinden, den Engländern, welche die Hälfte des La beſaßen, wird dieſelbe entriſſen und mit dem Uebrigen unte Standarte der Lilien vereinigt. Philipp VI. vereinigte die phiné mit dem Reiche und drängte den baleariſchen Zwei aragoniſchen Königsfamilie aus dem ſüdlichem Frankreich. den Trümmern der beiden Factionen der engliſchen Ariſt der weißen und rothen Roſe, gründete Heinrich VII. das ſtändige Königthum mit durchgreifender Hand, ohne di Freiheiten der Nation zu vernichten. Die normanniſcher waren vorbei, das neue England begann. Zu derſelben zwang Iſabella von Caſtilien die widerſpenſtigen Vaſal vertrieb die Mauren vollends. Peter IV. von Aragon Johann II. von Portugal erhöhten das Königthum. I bildeten ſich fünf große Staaten aus, Polen wurde d

bindung mit Litthauen mächtig, in Ungarn, Schweden (seit Gustav Wasa), Dänemark waren mächtige Königreiche.

Das Kaiserthum mußte nothwendig mit dem Katholizismus allmählig untergehen, aber der Adel konnte sich erhalten, wenn er eine andere Gestalt, statt des aristokratischen Charakters ein nationales Gepräg annahm. Und dieses geschah wirklich. Mehr und mehr eigneten sich die Könige die Ertheilung des Ritterthums zu. Es entstanden in mehreren Staaten neue Ritterwürden, von den Königen errichtet und an sie geknüpft, theils zu wesentlichen Leistungen des Staates, theils zum Schmucke des Hofes. Das erste Glied dieser sehr zahlreichen Kette der neuen Ritterschaften ist der Hosenbandorden, von dem englischen Könige Eduard III. im Jahre 1344 gestiftet. Im Allgemeinen hat sich dieser nationale Adel weit mehr unter den germanischen als unter den romanischen und slavischen Völkern gebildet. In dieser nationalen Bedeutung hoben die Könige den Adel, ja betrachteten denselben als eine Stütze ihres Ansehens, wogegen sie den katholischen Adel unterdrückten, wovon die Aufhebung des Tempelherrnordens durch den französischen König Philipp IV. ein hartes Beispiel darbietet. Dieselbe Tendenz hatte Ferdinand der Katholische, als er das Großmeisterthum der drei spanischen geistlichen Ritterorden mit der Krone vereinigte.

Wie dem Adel zu seiner bleibenden Existenz in der neuen Welt, die da werden sollte, ein anderer Charakter zugetheilt werden mußte, so war es auch für die höhere Geistlichkeit nothwendig, ihren hierarchischen Charakter allmählig aufzugeben, wenn sie als Stand fortbestehen wollte. Hier aber lag eine ungleich größere Schwierigkeit als bei der Umgestaltung des Adels. Die Umgestaltung der Geistlichkeit aus einer hierarchischen zu einer nationalen konnte aus dem vorhandenen Zustande der Kirche nicht hervorgehen, sondern es mußte zu diesem Endzwecke ein eigner Schritt zur Reformation der Kirche geschehen, der auch wirklich gethan wurde. Aus diesem Grunde werden wir von diesem Punkte erst weiter unten reden können. Ehe dieser Schritt zu einer Reformation geschah, mußte das Auftreten einzelner

Geistlichen im nationalen Charakter von Seiten der Hierarchie den entschiedensten Widerspruch finden. Es fehlte aber dennoch nicht an edeln Geistlichen, die für die Rechte und das Wohl ihrer Nationalkirchen wider die Bedrückungen des römischen Stuhls auftraten. Als einen solchen nennen wir den Robert Grosthead, Bischof von Lincoln, welcher unter der Regierung Heinrich III. wider die Bedrückungen der englischen Kirche durch den Papst Urban IV. auftrat, und bei dieser Gelegenheit die Habsucht des Papstes, den er den Antichrist nannte, sein Wucherer, den Ablaßhandel, die Simonie und andere Laster laut und heftig tadelte. Ein anderer würdiger Geistlicher von ähnlichen patriotischen Gesinnungen war der Primas der deutschen Kirche, der Erzbischof Heinrich (von Virneburg) von Mainz, welcher von Clemens VI. im Jahre 1346 seiner Stelle entsetzt wurde.

Als den Schlußstein zur Begründung des erwachten Nationallebens unter den europäischen Völkern erwähnen wir das neute Studium des vaterländischen Rechtes. Zu Anfange 13. Jahrhunderts verfaßte ein sächsischer Ritter Eike oder Ek von Repgow ein Handbuch über das gesammte deutsche öffentliche und Privatrecht, den Sachsenspiegel. Die Arbeit Eike's schnell außerordentlichen Beifall. Nur bei der Geistlichkeit das Rechtsbuch, in dem so Manches mit dem kanonischen R nicht zu vereinigen war, keinen sonderlichen Beifall; Gregor sprach sogar über einundzwanzig Sätze desselben im Jahre den Bann aus. Dessenungeachtet behauptete sich der Sa spiegel in Ansehen, die Thätigkeit, deutsche Rechtsbücher z fassen, das Herkommen durch Schrift zu befestigen und läutern, setzte sich fort, der geschriebenen Land- und Sta (baierisches Rechtsbuch von 1329, wienerisches Stadtrec 1405), nicht minder der Weisthümer der Landgemeinden ein angesehener Vorrath. *) Leider neigten sich die Univ

*) Wie sehr die deutschen Fürsten dem nationalen Rechte zugeth beweist folgender Zug. Als Kaiser Sigismund im Jahre 1417 zu

ſtudien faſt ausſchließlich dem römiſchen und kanoniſchen Rechte zu, und die Wiſſenſchaft wurde zum Rüſtzeuge, das deutſche Recht im Volksleben zu verkümmern. Einen viel günſtigern Entwickelungsgang nahm das nationale Recht in England. Das gemeine Volksrecht, common law, bekam unter Eduard I. ſo beſtimmte Normen, daß in der geſammten nachfolgenden Zeit wenig daran geändert worden iſt. Das römiſche Recht konnte auf den Univerſitäten zu Oxford und Cambridge nicht zu Anſehen kommen. Auch im Leben fanden römiſche Rechtsinſtitute nur geringe Beachtung. Das common law, dadurch wenig bedingt oder geſtört, fand auf der Bahn nationaler Entwickelung ſeine Bildungsſtatt in den Inns. So vermochte England den beneidenswerthen Schatz altgermaniſcher Rechtsinſtitute mehr als das Mutterland zu bewahren, und durch die Macht ſeines hiſtoriſchen Rechtes einen Nationalſinn zu begründen, der unendlich mehr werth iſt, als — ſein Gold.

Aus den angegebenen Gründen kann es nur als natürlich erſcheinen, wenn unter den europäiſchen Völkern ein vorher nicht gekanntes Gefühl der Nationalität ſich regte. Dieſes Nationalgefühl offenbarte ſich auf die verſchiedenſte Weiſe. Die Sprachidiome fingen an ſich beſtimmter zu ſcheiden, der Engländer verſtand den Franzoſen, der Franzos den Italiener weniger. Das katholiſch-chriſtliche Band löſte ſich auf, hinfort wollte ſich jedes Volk nach ſeiner eigenen Natur politiſch entwickeln und traf mit dem ungleichen Nachbar feindlich zuſammen. Durch ganz

---

in Sachen der Fürſten von Baiern zu Gerichte ſaß, thaten die Fürſten einſtimmig folgenden Ausſpruch: Nachdem der römiſche König hier in deutſchen Landen zu Gericht geſeſſen, und Herzog Ludwig und Herzog Heinrich deutſche Fürſten ſind und zum Reich gehören, und die Sache deutſch iſt, und die Sache Lehen betrifft, die in deutſchen Landen liegen, auch ihnen beiderſeits ein deutſches Reich mit deutſchen Fürſten beſetzt worden, und beide Theile mit deutſchen Fürſprechern fürgeſtanden, und ihre Sache nach deutſcher Rechtsgewohnheit vorgelegt, — ſo ſprechen wir zum Recht, was jeglicher Theil fürtragen wolle, es wären Briefe, Worte, oder andere redliche Kundſchaften, die ſolle er im Deutſchen und nach deutſchen Rechtsgewohnheiten durch ſeine Fürſprecher thun und vorlegen.

Europa gehen daher damals jene meiſtens ſo wüthenden Bruder
kriege verwandter Völker, jener Kampf zwiſchen Dänemark un
Schweden, zwiſchen Schottland und England, zwiſchen Englan
und Frankreich, Frankreich und Aragonien, Aragonien un
Caſtilien. Bei der ſteigenden Gefahr, die der Chriſtenheit v
den Türken drohte, regte ſich, im grellſten Gegenſatze gegen je
begeiſterten Kreuzzüge, kein Arm mehr, alle Ermahnungen
Concilien, alle Drohungen der Päpſte, alle Hülferufe der
drohten, alle Bitten der Fürſten, jedes Wehegeſchrei des geſ
kenen griechiſchen Reiches verhallte vergebens vor den Ohren
abendländiſchen Völker, welche nunmehr kein höheres Inte
als ihr eigenes Nationalintereſſe zu kennen ſchienen. Di
mächtig hervortretende Nationalgefühl offenbarte ſich ganz
züglich in der Oppoſition, welche die antinationale katho
Hierarchie mit ihren läſtigen Anmaßungen unter den verſchie
Völkern fand. Dieſe Oppoſition ging zunächſt von England

Die Engländer wollten nicht, daß das Papſtthum über
land dominire und das Reich plündere, daß das Papſ
England mit fremden Klerikern überſchwemme, die es eb
plünderten, daß der Klerus eine freie, von England unabh
Macht ſei, daß er einen großen Theil der Güter En
ſteuerfrei beſitze. Die Seite, welche gegen das Papſtthur
theilt auch der engliſche Klerus. Wenn davon die Rede
der Papſt nicht England plündern und beherrſchen ſolle
auch der engliſche Klerus nationale Gefühle, und ſchließt
reformatoriſchen Tendenz an. Hauptſächlich aber gin
Beſtreben aus von den Königen und dem Parlamen
Klerus mußte ſich vielen für ihn bittern Landesgeſetze
und ſtand mehr unter dieſen und unter den Königen,
den Päpſten. König Heinrich II. hielt eine Ständeverſ
zu Clarendon im Jahre 1164, in welcher 16 Capitula
wurden, worunter folgende die wichtigſten ſind: Alle
keiten über das kirchliche Patronatrecht ſollen von den
Gerichtshöfen entſchieden werden. Kirchen, welche d
Lehen ſind, ſollen ohne ſeine Erlaubniß nicht beſet

Wenn einem Kleriker ein Verbrechen zur Laſt gelegt wird, ſo ſoll er auf die Vorladung des königlichen Richters vor deſſen Gerichtshofe erſcheinen und ſich verantworten; wird er ſchuldig erkannt, ſo ſoll er von der Kirche nicht länger geſchützt werden. Appellationen in geiſtlichen Sachen gehen der Reihe nach an den Archidiaconus, den Biſchof, den Erzbiſchof, den König, und ohne ſeine Erlaubniß nicht weiter. Keiner von den Vaſallen oder Miniſtern des Königs ſoll ohne deſſen Erlaubniß excommunicirt, oder ſein Gebiet mit dem Interdicte belegt werden. Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſind Baronen des Reiches, beſitzen ihre Güter als Kronlehen, haben alle Pflichten der Vaſallen auf ſich, und ſtehen unter den königlichen Gerichten. Der Erzbiſchof von Canterbury, Thomas Becket, welcher ſich der Annahme dieſer Artikel widerſetzte, ward Märtyrer, und dafür vom Papſte heilig geſprochen. Im Jahre 1232 hat ſich eine Föderation unter dem engliſchen Adel gebildet; ſie wollen mit Waffengewalt alle italieniſchen Kleriker aus dem Lande jagen, ſie wollen eher ſterben, als ſich von den Romaniſten tyranniſiren laſſen. Im Jahre 1245 ſind die engliſchen Barone wieder thätig. Es iſt ein Legat vom Papſte Innocenz IV., Namens Martin, in England. Die Barone laſſen die Häfen ſchließen, es ſollen überhaupt gar keine römiſchen Bullen ins Land gelaſſen werden. Den Legaten laſſen ſie wiſſen, er möge ſich ſchleunigſt entfernen, ſie drohen ihn in Stücken zu zerreißen, wenn er bleibe. Dabei weiſen ſie dem Könige Heinrich III. nach, daß die Italiener, welchen der Papſt Stellen in England verliehen, jährlich an Einkünften mehr aus England zögen, als er, der König. Seit Eduard I., welcher im Jahre 1272 den engliſchen Thron beſtieg, iſt beſonders das Entgegenſtreben gegen Roms Tyrannei ſehr merklich. Das Statut von Weſtminſter vom Jahre 1275 gebot, daß ein Kleriker, wegen Lehensuntreue verklagt, ehe er dem geiſtlichen Gerichte übergeben werde, erſt vor dem königlichen Gerichte auch verhört werden ſollte. Das Statute of Mortmain vom Jahre 1279 gebot, daß weder Kirchen noch Klöſter unter Androhung der Confiscation neue Güter kaufen, oder durch Schenkungen und

Vermächtniſſe empfangen ſollten. Im Jahre 1297 gab Eduard I. das Geſetz, daß der Klerus beſteuert werden könne, und ſetzte das Geſetz trotz alles Widerſtrebens deſſelben durch. Auf dem Parlamente vom Jahre 1307 ließ König Eduard I. ein Statut geben, welches die Grundlage aller folgenden Statuten praemunire geworden iſt, der Papſt ſoll keine Penſionen anweiſen dürfen auf engliſche Klöſter, er ſoll die Benefizien des Reichs zum Nachtheile des Königs und der Patrone nicht an Fremde, beſonders nicht an Italiener, vergeben dürfen, er ſoll die Einkünfte des erſten Jahres vacant gewordener Benefizien nicht ferner einziehen dürfen. Unter Eduard II. wurden Mitglieder des Klerus vor di königlichen Gerichte gezogen und ſelbſt mit dem Tode beſtraf wenn ſie todeswürdige Verbrechen begangen hatten. Unt Eduard III. wurde der Kampf wider die Hierarchie noch na drücklicher geführt, wie wir unten ſehen werden.

In Frankreich zieht ſich durch das 14. und 15. Jahrhund hindurch ein mächtiger Gegenſatz gegen die katholiſche Hierar ſowohl in politiſcher als in kirchlicher Hinſicht. In kirchli Hinſicht werden wir von dieſer Oppoſition reden, wenn wir dem Beſtreben der Nationalkirchen, ſich Rom gegenüber ſelbſtſtändige Stellung zu erkämpfen, im folgenden Buche werden, welches Beſtreben von der franzöſiſchen Kirche aus In politiſcher Hinſicht werden wir jene Oppoſition in Kampfe Königs Philipp des Schönen mit Bonifaz VII der Auflöſung des katholiſchen Weltſtaats darlegen. W wähnen hier Folgendes. Hierher gehört ſchon die im 1269 von dem übrigens ſtreng kathliſchgeſinnten Königs wig IX. erlaſſene pragmatiſche Sanction, durch die in ſe tikeln die geiſtliche Gerichtsbarkeit der Kirchenvorſteher in reich, die Rechte der Patrone und Collatoren, die frei der Biſchöfe und Äbte, und überhaupt die franzöſiſche gegen alle Eingriffe und Bedrückungen von Seiten R Schutz genommen wurde. Im Jahre 1329 kamen in F die Streitigkeiten wegen der vielfachen Beeinträchtigu weltlichen Jurisdiction durch die Kleriſei zur öffentlichen

Bade Theile brachten ihre Beſchwerden vor den König. Dieſer berief die Biſchöfe nebſt den vornehmſten weltlichen Großen und Gerichtsbeamten zu einer Verſammlung nach Paris im December 1329, auf welcher der Generaladvocat und Ritter Peter von Cugnieres wegen der Eingriffe der Geiſtlichkeit in die Gerichtsbarkeit des Königs und der Barone 66 Artikel einreichte, die ſodann auf zwei andern Verſammlungen zu Vincennes und zu Paris von dem Erzbiſchof von Sens und dem Biſchof von Autun beantwortet wurden. Der Beſcheid des Königs half den Mißbräuchen der geiſtlichen Gerichte nicht völlig ab; er wollte es mit der Geiſtlichkeit nicht verderben. Indeſſen wurde das Anſehen der Geiſtlichkeit und ihrer Gerichtsbarkeit ſeit dieſem Vorgange beſonders durch die gewöhnlich gewordenen Nullitätsklagen (Appels comme d'abus) immer mehr geſchwächt, zumal da die Biſchöfe in der Haltung der jährlichen Provinzialſynoden nachläſſiger wurden, während die permanent gewordenen Parlamente ihr Anſehen erweitern und befeſtigen konnten.

Viel einflußreicher als in den übrigen europäiſchen Ländern geſtaltete ſich der Kampf zwiſchen der Hierarchie und der weltlichen Macht um die Emancipation der letztern in Deutſchland. Deutſchland war durch Betrieb der römiſchen Curie ein Wahlreich geworden. Damit der römiſche Stuhl bei der Wahl eines deutſchen Kaiſers ſein Intereſſe ſicherſtellen könnte, hatte der Papſt Innocenz III. ſich das Recht beigelegt, den neugewählten Kaiſer zu examiniren und zu approbiren, und daſſelbe bei der Wahl Kaiſer Otto IV. in Ausübung gebracht. In ſpätern Fällen hüteten ſich zwar die Kurfürſten ſorgfältig, ein Wort von der päpſtlichen Beſtätigung entſchlüpfen zu laſſen; ihre Schreiben enthalten die Ankündigung der rechtmäßig vorgenommenen Ernennung eines Königs der Römer nebſt der Bitte, daß der heilige Vater dem gewählten Fürſten die Salbung und Kaiſerkrone ertheilen möge. Aber ſie mochten von Beſtätigung ſprechen oder nicht, der Papſt ſetzte die Bitte darum immer als geſchehen voraus, und in ſeiner Antwort erklärte er, daß nach ſorgfältig angeſtellter Unterſuchung ſich ergeben habe, die von den Kurfürſten

ernannte Perſon ſei zur Regierung tüchtig. „Folglich beſtimmen wir ihn als erwählten König, erklären ihn für hinreichend fähig zur Regierung, und befehlen von nun an allen ſeinen Unterthanen, daß ſie ihm als wahrem Könige der Römer gehorchen.“ Dieſe aus den Wahlacten Kaiſer Heinrich VII. ausgehobene Stelle (Leibnitz Mantissa part. 2. pag. 256.) kommt mit den nöthigen Modificationen in allen übrigen vor. War es aber eine zwiſtige Wahl, wie bei Richard von England und Alphon von Caſtilien, dann ſtellte ſich der Papſt ganz als Richt auf und ladete die beiden Parteien zur Entſcheidung des Recht vor ſeinen Stuhl. Noch weit kräftiger wurde die Sprache, we er wegen einer Gewiſſensſache in die Mitte trat, wie bei Kai Albrecht I. der Fall war. Dieſen erklärte er als Königsmör verbietet den Kurfürſten bei ſchwerer Ahndung, ihn nicht König anzuerkennen, und legt ihnen ſein anerkanntes R das Examen über die Perſon des erwählten Königs anſt folglich ihn nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtätigen oder werfen zu können, unverhüllt vor Augen. Auf vieles ſub Bitten beſtätigte ihn endlich der Papſt Bonifaz VIII. zwei ſpäter; er beſtätigte ihn aber blos als Nachahmer der göt Barmherzigkeit, und ergänzte alles Mangelhafte in der vor genen Wahl. In dem ſubmiſſeſten Tone nimmt Kaiſer A die erwieſene Gnade an und erkennt, daß die Kurfürſ Wahlrecht der päpſtlichen Bewilligung zu verdanken hätte uben wurde den deutſchen Biſchöfen von dem Papſte d liche Verſprechen abgenommen, daß nur der von ihnen miſcher König anerkennt werde, welchem der Papſt d tigung ertheilt habe. (Albert. Argent. pag. 142. ap Rer. germ. T. II.)

Den Satz, von der unbedingten Unterordnung der Gewalt unter die weltliche, deſſen Durchführung d Bonifaz VIII. gegen Frankreich ſo ganz und gar mißl ſtellte Clemens V. bald nachher in Deutſchland bei Kaiſer Heinrich VII. auf. Statt des gehäſſigen Bilde Schwertern ſtehen jetzt die Geiſtlichkeit und das Kai

zwei große Lichter auf Erden; sie sind durch die göttliche Provi-denz von einander abgesondert, doch muß das Reich zum Heile der Gläubigen von der priesterlichen Autorität geleitet werden. (Leibnitz l. c. pag. 258.)

Papst Johann XXII. saß kaum fest auf seinem Stuhle, als er um sich blickte, um aus der Lage Europas die Macht der Kirche zu fördern. Vorzüglich zog das mit dem päpstlichen Stuhle so innig verkettete römische Kaiserthum seine ganze Auf-merksamkeit auf sich. Die zwiespaltige Wahl Ludwigs von Baiern und Friedrichs von Östreich war der päpstlichen Curie noch vor Johanns Wahl offiziell angezeigt worden, und an ihn wandten sich gleich nach seiner Ernennung die beiden streitenden Könige, um die päpstliche Anerkennung zu erhalten. Johann war zu klug, sich für einen der Bittenden zu erklären, sein inniger Wunsch war, daß der Streit so lange als möglich fortdauern möchte, um am Ende die Kaiserwürde den Deutschen zu nehmen und auf seine Wohlthäter, die Könige von Frankreich zu übertragen. Mittlerweile erließ er am 31. März 1317 eine Bulle, worin er verbot, daß sich Niemand gegen seinen Willen und ohne von ihm dazu ernannt zu sein, das Reichsvicariat anmaßen dürfe, weil dieß Niemand als dem Papst gebühre, zu welchem nach göttlichen und menschlichen Rechten die Regierung des Reichs zurückkehre, sobald der kaiserliche Thron erledigt sei. Demzu-folge solle jeder Vorsteher seinen Titel als kaiserlicher Vicarius niederlegen, da es von uralten Zeiten Rechtens sei, daß der Papst, dem Gott selbst die geistliche und weltliche Herrschaft auf dieser Erde übertragen habe, während des Interregnums das Reich verwalte. Den Titel als kaiserlicher Vicar führte unter andern Matthäus Visconti, welcher mit seinen Söhnen nicht nur die Stadt und das Gebiet von Mailand, dieser Hauptstadt der welfischen Partei in Italien, sondern auch mehrere umliegende Städte beherrschte. Der päpstliche Bannfluch, welcher ihn traf, blieb zwar wirkungslos. Die Todten wurden, des auf das Land gelegten Interdicts ungeachtet, mit den gewöhnlichen Ceremonien begraben und der Gottesdienst durch die Geistlichen gehalten.

Da ward aber gegen den argen Ketzer das Kreuz gepredigt. In dieſer Noth wendeten ſich die Visconti an den Kaiſer Ludwig, der jetzt den erſten directen Schritt wider den Papſt that, und den Grafen Berchtold von Neyfen, Friedrich von Truchſeſſen und Berchtold von Graisbach mit 800 Reitern nach Mailand ſandte, welche die Kreuzarmee ſchlugen und Mailand entſetzten. Dieſer Schritt hatte wichtige Folgen. Johann XXII. fuhr alſo bald mit Ungeſtüm wider Ludwig los.

Am 8. October 1323 ließ Papſt Johann XXII. einen ſogenannten Prozeß an die Kirchthüren von Avignon anheften, worin er ſagte: „Weil die Wahl derjenigen, welchen es zukommt einen römiſchen Könige zu wählen, uneinig ausgefallen ſei, gebühre es ihm, als Papſte, die Wahl und die gewählte Perſon zu prüfen, gutzuheißen, anzunehmen oder zurückzuſetzen und zu verwerfen. Ludwig dagegen habe gewagt, ohne daß ſeine Wahl angenommen und ſeine Perſon gebilligt worden, ſich den Namen eines römiſchen Königs beizulegen, da doch, bevor einer der beiden Gewählten von dem päpſtlichen Stuhle gebilligt worden, keinem erlaubt ſei, nur den Namen und Titel eines römiſchen Königs zu führen; denn er ſei ja nur zum römiſchen König gewählt, aber noch nicht für einen wirklichen zu halten, oder ein ſolcher zu benennen. Ludwig habe, noch nicht zufrieden damit, die Verwaltung des Reichs, welche bei Erledigung des Throns allein dem römiſchen Stuhle zuſtehe, übernommen, den Eid der Treue ſowohl in Deutſchland als in einigen Städten Italiens leiſten laſſen u. ſ. w. Weil nun er, der ſolchen Verwegenheiten nicht länger zuſehen könne, ſo forder ihn hiermit auf, binnen drei Monaten ſich der Reichsverwaltung zu begeben, ſo lange bis ſeine Wahl und Perſon vom Papſte würde genehmgehalten und angenommen worden. Niemand ſolle ſich unterdeſſen unterſtehen, ehe er von dem angenommen ſei, ihm in Reichsſachen als einem römiſchen Könige zu gehorchen.“ Ein raſcher, bei dem frühern Benehmen Päpſte ungewöhnlicher Schritt! Johann XXII. tritt als Ankläger und als Richter in ſeiner eigenen Sache, u

mit der Execution, ohne den Angeklagten vorher citirt, ohne ihn gehört zu haben; und um den Unterschied zwischen seiner Größe und Ludwigs Klugheit zu zeigen, giebt er sich die Miene, daß die Übersendung der Bulle unnöthig, daß das bloße Anschlagen derselben an den Thüren der Kathedralkirche zu Avignon zur legalen Notiz für ihn und für die ganze Christenwelt hinreichend sei.

Kaiser Ludwig, der wegen seiner Hochachtung gegen das Oberhaupt der Kirche es nicht sogleich zum Äußersten kommen lassen wollte, sandte eine Botschaft an den Papst, welche den Auftrag hatte, über dieses Verfahren Vorstellungen zu machen. Zwei Monate, brachte diese Gesandtschaft von Avignon zurück, sollten dem sogenannten erwählten Könige der Römer Ludwig gestattet sein, um sich vor dem päpstlichen Stuhle über seine so wichtigen Vergehungen zu vertheidigen. Auf einem Fürstentage zu Nürnberg ließ dagegen Kaiser Ludwig am 16. December 1323 eine feierliche Appellationsschrift ausstellen (Olenschlager Urkund. Nro. 379), worin er erklärte, „daß, wenn auch das Bestätigungsrecht einer Kaiserwahl durch den Papst gegründet wäre, welches er so gradehin nicht zugeben könne, doch dasselbe in diesem Falle nicht anwendbar sei. Könnte auch der Papst einen gewählten König bestätigen, so wäre es doch ein uraltes, unbestrittenes Herkommen in Deutschland, daß ein durch Stimmenmehrheit gewählter und gekrönter römischer Kaiser schon durch seine Wahl in die wirkliche Ausübung seiner Rechte eintrete. Seit zehn Jahren sei er im Besitze dieses Rechts, und er begreife nicht, wie man es ihm erst jetzt nehmen wolle. Nur in dem Falle, wenn durch eine Appellation oder Klage eine solche streitige Sache an den apostolischen Stuhl käme, glaube er, daß man einen deutscherwählten König abweisen oder bestätigen könne, welches aber bei ihm wieder nicht der Fall sei." Darauf appellirte der Kaiser von dem Papste an ein allgemeines Concil. Ohne Rücksicht auf die eingelegte Appellation hielt der Prozeß seinen regelmäßigen Gang. Nach Verfluß der als neue Frist im Januar 1324 bewilligten zwei Monate folgt im März vom Papste eine neue

Sentenz, welche noch drei Monate Besserungszeit bewilgte. Im Julius 1324 erscheint die Verdammungsbulle, doch immer noch auf Bedingungen gestellt. Ludwig wird aller Rechte verlustig erklärt, die er etwa seiner Wahl wegen auf die Krone haben könnte. Mit der weitern Strafe wolle man für jetzt noch zurückhalten. Alle bisherigen Handlungen des Strafwürdigen sind ungültig, wer in Zukunft einen seiner Befehle vollzieht, den trifft der Bannstrahl, und die Städte und Andere verfallen in das Interdict. Diese Bannbulle wurde an die Könige Europa's und nach Deutschland an die Erzbischöfe zur Kundnahme versendet. Daneben wurde zu Avignon berathschlagt, die Kaiserkrone an den König von Frankreich zu bringen und — Deutschland zu zerstückeln! Buchner S. 351. Indessen Mainz und Trier weigerten sich schlechterdings, den Anordnungen des Papst zu gehorchen. Da der Erzbischof von Magdeburg die päpstliche Bulle publicirte, und da sich die meisten Städte seines Sprengels mit der Stadt Magdeburg widersetzten, belegte er sie mit dem Interdicte, zog sich aber so großen Haß durch sein immer mehr geschärftes Benehmen zu, daß eine Verschwörung der Bürger gegen ihn entstand, und er als Gefangener in einer späterer Zeit von einigen verlarvten Personen todtgeschlagen wurde. Wagten es Ordensgeistliche in den Reichsstädten die Bulle des Papstes an ihre Kirchthüren zu heften, so wurde sie abgerissen von den Bürgern, die Geistlichen wurden verjagt zu Basel, Straßburg wurden sogar die päpstlichen Abgeordneten ermordet. Überall herrschte die Stimmung für Ludwig gegen Eingriffe Johanns, selbst die Universitäten Paris und Bologna fanden in ihren Untersuchungen das Verfahren der römischen Curie unregelmäßig und übertrieben. Auch Ludwig zeigte sich dabei unerschrocken. Dem Erzbischof von Salzburg, welcher den Bannfluch verbreitete, wurde sein Schloß Tittmaning genommen, der Bischof von Freisingen gezwungen sein Land zu verlassen. Nicht weniger thätig zeigte sich selbst das Reich. Die päpstlichen Legaten, Otto Bischof von Kärnthen und der Prior von Toulouse, wurden bedeutet, die deutschen Länder zu verlassen.

höchſten ſtieg der Haß der ganzen Nation wider Papſt Johann XXII., als derſelbe die heidniſchen Litthauer aufreizte, in Brandenburg, womit Kaiſer Ludwig ſeinen älteſten Prinzen nach dem Tode des Kurfürſten Waldemar belehnt hatte, einzufallen und es zu verheeren. Die Barbaren plünderten Kirchen, zerſtörten Klöſter, ſchändeten Nonnen, zerſtörten Cruciſixe und Bilder der Heiligen. Bei dieſer öffentlichen Stimmung ließ Ludwig eine zweite Appellation am 22. October im Jahre 1324 in Frankfurt (Sachſenhauſen) einlegen. Der Papſt wird als ein Mann geſchildert, der nichts anders ſuche, als die Rechte des Reichs, der Kurfürſten gänzlich zu Grunde zu richten, was hinlänglich daraus erhelle, weil er alle diejenigen, die dem Reiche ergeben ſeien, auf das äußerſte verfolge, diejenigen aber, die ſich gegen daſſelbe auflehnten, mit Gnaden überhäufe. Auch habe er ſich im öffentlichen Conſiſtorium verlauten laſſen, daß er alle Kräfte anwenden wolle, die eherne Schlange, nämlich das Reich der Deutſchen, zu Boden zu treten. Die Appellation an ein allgemeines Concil wird wiederholt. (Olenſchlager Nro. 43.)

Während dieſer Zeit erhielt Kaiſer Ludwig an den vom Papſte Johann XXII. heftig verfolgten ſtrengen Franziskanern oder Minoriten mächtige Bundesgenoſſen. Der Ordensgeneral Michael von Cäſena und der bekannte Provinzial von England, Wilhelm Occam, flüchteten an Ludwigs Hof. Viele von dieſen verfolgten Minoriten weitverbreitete Flugſchriften entwickelten neue Aufſchlüſſe über die wechſelſeitigen Verhältniſſe der Kirche und des Staates. Noch zu Frankfurt trat das große, mit dem tiefſten Studium bearbeitete Werk Defensor pacis an das Licht, worin die Macht des Papſtes in ihren Grundfeſten angegriffen wird. Als Verfaſſer deſſelben werden Ludwigs Hoftheologen Marſilius von Padua und Johannes Jandunus (von Genua oder Gent) angegeben. Ein Geiſtlicher Lupoldus de Babenberg, Dombechant zu Bamberg, ſchrieb eine Schrift De juribus imperii contra Papam. In dieſen und ähnlichen Schriften wurde erwieſen, daß der Kaiſer ſogleich nach ſeiner Erwählung volle Gewalt in der Verwaltung des Reiches habe, und daß die

päpſtliche Krönung ihm keine Macht ertheile. Auch der edle Florentiner, den Virgils Schatten neue Gedichte lehrte, Dante (er ſtarb 1321), der den nachfolgenden Heroen des italiſchen Parnaſſes, den Dichtern jeder neuern Nation ein bewundernswerthes Vorbild aufſtellte, hatte in ſeinem Werke De Monarchia über denſelben Gegenſtand neues Licht verbreitet.

Als Kaiſer Ludwig die öffentliche Meinung für ſich ſo günſtig ſah, hielt er alle weitern Unterhandlungen mit dem Papſt Johann XXII. für überflüſſig, beſonders da derſelbe nach ſeine Ausſöhnung mit Friedrich von Öſtreich ſie beide zu ſtürz ſuchte, und faßte vielmehr den Plan, nach Rom zu ziehen, d einen andern Papſt einzuſetzen, ſich von dieſem krönen zu laſſ und damit ſeinen ganzen Handel mit Johann XXII. auf einm zu Ende zu bringen. Die Einladungen der Ghibellinen erm terten ihn zu dieſem Schritte. Mit dem Anfange des Ja 1327 trat er ſeinen Zug nach Italien an. Zu Trient fand L wig die verſammelten Häupter der Ghibellinen. Sechszehn tikel wurden daſelbſt gegen den Papſt Johann XXII. aufg Am 31. Mai ward er zu Mailand mit der lombardiſchen K gekrönt. Zu Anfange des Jahres 1328 hielt er ſeinen feier Einzug in Rom, und ließ ſich hier am 16. Januar in d terskirche von vier römiſchen Baronen die Kaiſerkrone au Die Umtriebe des Papſtes in Deutſchland erbitterten L immer mehr. Am 18. April ließ er darauf in einer öffe Verſammlung des römiſchen Volks und ſeiner Großen von Cahors, der ſich lügenhafterweiſe Johann XXII. ne Pontificats entſetzen (die Urkunde bei Olenſchlager Nro. 5 den 12. Mai ſtellte er den Römern in einer ähnlichen A lung in der Perſon eines Franziskanermönchs, Peter vara, einen neuen, von ihm ernannten Papſt, unter de Nicolaus V., vor. Der Papſt Johann XXII. ſeinerſei den Kaiſer Ludwig in einer Bulle vom 3. April 1 ſeiner Länder und Lehen, beſonders des Herzogthum verluſtig, und ſprach alle ſeine Vaſallen vom Eide gegen ihn los. In einer zweiten Bulle von demſelb

erklärte er ihn für einen Ketzer, und diejenigen seiner Räthe für Erzketzer, welche die unter den bisherigen Händeln erschienenen Manifeste und Schriften für den Kaiser verfaßt hätten. Im Anfange des Jahres 1328 schickte er seinem Cardinallegaten in Italien in einer Bulle, welche zugleich an alle christlichen Völker gerichtet war, den Befehl zu, daß er das Kreuz gegen den Kaiser predigen lassen sollte. Als die Nachricht von seiner Krönung zu Rom nach Avignon kam, erklärte Johann dieselbe in einem eigenen Decrete vom 31. März 1328 für ungültig, in welchem er auch den Bann auf das Neue aussprach, und in einem andern Decrete, das er in das Reich schickte, forderte er die Kurfürsten auf, zur Wahl eines neuen römischen Königs zu schreiten.

Der Kaiser Ludwig war mit der Absetzung des Papstes Johann XXII. zu rasch verfahren. Dies stellten ihm seine Freunde, die Franziskaner Michael von Cäsena, Wilhelm Occam, Bonagratia von Bergamo, auf seinem Rückzuge zu Pisa vor, und riethen ihm aus geistlichen und weltlichen Personen ein Concil zu halten, auf welchem der Prozeß Johanns nochmals untersucht und seine Absetzung bestätigt würde, was am 13. December 1328 geschah. Erst nach Endigung dieser Versammlung kam Nicolaus nebst seinen Kardinälen zum feierlichen Einzuge in Pisa an, erließ Verdammungsbullen gegen den Papst Johannes, welcher sich zur nämlichen Zeit desselben Hülfsmittels bediente. Dessenungeachtet konnte sich der Papst Nicolaus V. nicht behaupten. Der Schritt des Kaisers war zu rasch gewesen; so theuer auch seine Person der deutschen Nation war, so mißbilligte doch auch unter diesen (geschweige unter den Römern!) die öffentliche Meinung diesen Schritt.

Die nächsten Schritte, welche Kaiser Ludwig nach seiner Rückkehr aus Italien that, zielten dahin, die deutsche Nation von seiner Frömmigkeit zu überzeugen. Auf einem Reichstage zu Frankfurt im Februar 1330 sagte er öffentlich das Vater-Unser, den englischen Gruß und das Glaubensſymbol her. Er machte zu derselben Zeit fromme Stiftungen und gründete unter andern das berühmte Kloster Ettal im Ammergau. Aber er

blieb deſſenungeachtet unter dem Banne und Deutſchland unter dem Interdicte. Dieſem Zuſtande der Dinge ſollte und mußte aber ein baldiges Ende gemacht werden. Kaiſer Ludwig ließ daher dem Papſte Johann Vorſchläge machen (im Mai 1330, im October 1331), er wolle den von ihm aufgeſtellten Papſt aufgeben, ſeiner Appellation an ein Concil entſagen, Alles zurücknehmen und widerrufen, was er gegen den Papſt und die römiſche Kirche unternommen und verordnet habe, ſelbſt die Rechtmäßigkeit des über ihn ausgeſprochenen Bannes anerkennen und die ihm vom Papſte auferlegte Buße übernehmen, nur ſolle ihn der Papſt als rechtmäßigen Kaiſer anerkennen. Die Erklärung, der Kaiſerkrone zu Gunſten ſeines Vetters des Herzogs Heinrich von Niederbaiern zu entſagen, nahm er zurück. Indeſſen Papſt Johann beſtand unbedingt auf Entſagung des Kaiſerthums und ſtarb darüber hin im Jahre 1334. Sein Nachfolger war Benedict XII.

Dieſer Benedict war ein frommer, redlicher Mann, weit entfernt von den hierarchiſchen Grundſätzen Johann's XXII., der ſoeben die fromme Geſinnung Kaiſer Ludwigs merkte, als er von ſelbſt die Hand zum Frieden bot. Kaiſer Ludwig, des langwierigen Haders müde, ergriff dieſe Gelegenheit mit Freuden. Da aber ſtellte ſich der franzöſiſche König, Philipp von Valois, der Ausſöhnung entgegen. Die Könige Frankreichs hatten es nie vergeſſen können, daß die abendländiſche Kaiſerkrone zuerſt Karl des Großen Haupt geſchmückt habe, mithin eigentlich den fränkiſchen Königen zukomme. Nachdem die Päpſte in Avignon ihren Sitz genommen hatten, und unter den Einfluß des franzöſiſchen Hofes gekommen waren, ſchien die rechte Zeit zur Ausführung dieſes Projects gekommen zu ſein. König Philipp that daher Alles, ſelbſt Gewaltſchritte wandte er an, um die Anerkennung Ludwigs als römiſchen Kaiſers von Seiten des Papſtes zu verhindern. Er wollte durchaus die erledigte Kaiſerkrone an ſich reißen. Die dreimaligen Ausſöhnungsverſuche zwiſchen Kaiſer und Papſt, welche in den Jahren 1335, 1336, 1338 gemacht wurden, blieben ohne Folgen. Dadurch erhielt der Handel für

die deutſchen Fürſten und die deutſche Nation ein ganz eigenthümliches Intereſſe. Wenn außerdem, daß das Papſtthum unter dem Einfluſſe des franzöſiſchen Hofes ſtand, auch noch die abendländiſche Kaiſerkrone an Frankreich kam — welche Folgen konnte das für Deutſchland, für Europa überhaupt haben!

Nach Frankfurt ſchrieb Kaiſer Ludwig den 13. Mai 1338 einen Reichstag aus, der mit wenig Ausnahmen von allen Reichsfürſten beſucht ward. Im kaiſerlichen Ornate trug er auf demſelben vom Throne mit Kraft und inniger Rührung der zahlreichen Verſammlung die Ungerechtigkeit der Päpſte gegen ſeine Perſon und gegen das Reich vor, wie ſie als Werkzeuge einer fremden Macht der deutſchen Nation das römiſche Kaiſerthum rauben wollten, und forderte von den Ständen die Erklärung, ob ſie glaubten, daß er noch weitere Schritte zu thun verbunden ſei, und wie die Vorrechte des Reiches durch einen allgemeinen Schluß feſte Gründung erhalten ſollten. Dieſe Erklärung bewirkte den Reichsbeſchluß, alle Prozeſſe des Papſtes gegen den Herrn Kaiſer ſeien geſetzwidrig und daher nichtig, von dieſem Augenblicke höre im ganzen Reiche das Interdict auf, kein Geiſtlicher ſei von nun an befugt, einen päpſtlichen Befehl anders als mit Einwilligung ſeines Erzbiſchofs und Biſchofs anzunehmen und zu befolgen. Der Kaiſer erklärte ſich zwar an die Lehren der katholiſchen Kirche, aber nicht an die Erfindungen der Päpſte zur Zerrüttung des Reiches gebunden. (Herm. Corneri Chron. p. 1055. ap. Eccard. T. II.) Um die Vorrechte des Reiches feſtzuſetzen, entfernten ſich der Kaiſer und die Kurfürſten in der Zwiſchenzeit vom Reichstage nach ihrem Verſammlungsplatze bei Renſe am 15. Juli. Am darauf folgenden Tage ſchloſſen ſie auf dem alten ſogenannten Königsſtuhle, wo ſich ſchon in der Vorzeit die Weiſen und Lenker des germaniſchen Wohles nicht fern von dem Ufer des vaterländiſchen Stroms unter dem Schatten von Wallnußbäumen vereinigten und ihre Angelegenheiten erwogen, jenen erſten, in der deutſchen Geſchichte merkwürdigen Kurverein. Sie erklärten für ſich und ihre Nachkommen und machten ſich dazu durch einen Eid verbindlich, das deutſche Reich ſowie deſſen Ehre und

Rechte gegen Jedermann zu vertheidigen. Keiner unter ihnen ſollte unter irgend einem Vorwande hiervon abweichen, Alle ſich dabei einander ſchützen und beiſtehen. An einem zweiten großen Hoftage zu Frankfurt am 8. Auguſt wurde in einer Urkunde feierlich feſtgeſetzt: „Die kaiſerliche Würde und Macht iſt unmittelbar von Gott ſelbſt. Wer von der Mehrheit der Stimmen dazu ernannt iſt, ſoll ſogleich die höchſte Verwaltung des Reichs übernehmen, ohne der Einwilligung und Beſtätigung des Papſtes zu bedürfen. Ein ewig dauerndes Geſetz ſoll dies bleiben; wer dagegen handle oder ſchreibe, ſoll ſeiner Lehen, Rechte und Freiheiten verluſtig ſein!“ Weiter wurde decretirt: „Niemand dürfe ohne beſondere Erlaubniß der Biſchöfe eine päpſtliche Bulle in Deutſchland bekannt machen; der Eid, den die Kaiſer dem Oberhaupte der Kirche leiſteten, wäre nur ein Eid des chriſtlichen Gehorſams, nicht aber ein Zeugniß der unbedingten Ergebenheit. Bei erledigtem Kaiſerthrone wäre der Pfalzgraf vom Rhein, nicht der Papſt von Rechtswegen Vicar des Reichs.“ Die Urkunden bei Olenſchlager Nro. 167—171. Abſchriften dieſer Verordnung wurden an alle Behörden Deutſchlands geſendet, und in einem beſcheidenen, aber ernſt beſtimmten Schreiben gaben die Kurfürſten dem Hofe von Avignon Nachricht von dem, was beſchloſſen worden war. So ſchuf Kaiſer Ludwig Deutſchlands Conſtitution, ſo gab er ihm ſeine Charta magna, ſo ſtellte er für die europäiſchen Völker ein neues ſtaatsrechtliches Prinzip auf.

Auch als oberſter Richter deutſcher Staaten war Kaiſer Ludwig für die Emancipation der weltlichen Behörden von der Herrſchaft der Hierarchie wirkſam. Den Städten Frankfurt, Heilbronn, Ravensberg wurde geſtattet, ſich in weltlichen Händeln von weltlichen Richtern richten zu laſſen. Der Stadt München gab er eine Art Amortiſationsgeſetz, welches verordnete, daß künftig alle unbeweglichen Güter, die an Kirchen und Klöſter vermacht wurden, binnen Jahresfriſt wieder an Bürger verkauft werden könnten. Daſſelbe Geſetz galt auch in Gellenhauſen. Die Städte Eßlingen und Friedberg durften die kirchlichen Güter mit ordentlichen Steuern belegen.

Deutschlands Nationalsinn war erwacht und erwachte immer stärker im 14. und 15. Jahrhunderte. Die Romanisten trugen selbst dazu bei durch die verächtliche Art, womit sie der edlen deutschen Nation begegneten. Was Äneas Sylvius einst auf den Alpen als Verräther Deutschlands an Rom that, mag man nicht nachsagen. Als der päpstliche Legat Cajetan auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 auf die vornehme deutsche Geistlichkeit aufmerksam gemacht wurde, entgegnete er, Rom habe doch recht vornehme Stallknechte. Und als man ihm vorstellte, die römischen Curialisten würden wohl thun, wenn sie künftig das Plünderungsgeschäft gegen die Deutschen weniger auffallend trieben, so hatte er die Unartigkeit zu sagen, diese Barbaren seien nicht mehr werth, als daß man ihnen, was sie unwürdig besäßen, mit Feinheit abnehme. Solches Betragen beleidigte vor Allen den von einer tiefen Vaterlandsliebe und einem edeln Nationalstolze beseelten deutschen Adel. Der erste Held seiner Zeit, ein von der ganzen deutschen Nation geliebter und geachteter Mann, der Ritter Franz von Sickingen, war ein geschworener Feind der römischen Hierarchie, und seine Burg Landstuhl, zwischen Kaiserslautern und Zweibrücken gelegen, war eine Freistatt für alle von derselben Verfolgte. Ein grimmiger Feind der römischen Hierarchie, welcher derselben außerordentlich geschadet hat, stand in Ulrich von Hutten auf, welcher die Befreiung des deutschen Vaterlandes von der Tyrannei der Romanisten zu der eigentlichen und einzigen Aufgabe seines Lebens machte. Er stammte aus einem sehr angesehenen fränkischen adeligen Geschlechte, und hätte durch seine Geburt zu großen Ehrenstellen gelangen können, aber mächtiger als solche Rücksichten wirkte in dem edeln deutschen Manne die Liebe zum Vaterlande. Er zog es vor ein mühseliges und unstätes Leben zu führen, um überall die deutsche Nation an ihre angestammte Würde zu erinnern, wie sie, als die größte und herrlichste vor allen der Freiheit würdig, unter schmählicher Knechtschaft weichlicher, wollüstiger, weibischer Pfaffen schmachte. Er richtete sein Wort an die Häupter der Nation. Dem Kaiser Karl V. stellte

er in einer Schrift vor, wie unredlich die römiſchen Biſchöfe es mit den deutſchen Kaiſern beſtändig gemeint hätten, und ruft ihm unter andern das Wort ſeines Vorgängers Maximilian ins Gedächtniß: „Nun iſt dieſer Papſt (Leo X.) auch zu einem Böſewichte an mir worden. Nun mag ich ſagen, daß mir kein Papſt, ſo lange ich gelebt, je Treu oder Glauben gehalten hat; hoffe, ob Gott will, dies ſoll der letzte ſein!“ Beſonders aber wandte er ſich an einen der edelſten und gerechteſten der deutſchen Fürſten, an den Kurfürſten Friedrich den Weiſen von Sachſen, und ermahnte ihn, die Freiheit der Königin aller Nationen (wie er die deutſche nannte) gegen die römiſche Tyrannei zu vertreten. Hören wir, wie er dieſem Fürſten dieſes als ſeine eigentliche Beſtimmung an das Herz legt. „Die Sachſen ſeind allezeit fre geweſen, allezeit unüberwindlich. Ja, wenn oft ſchier das ganz Germanien und Deutſchland bekriegt iſt worden, ſo haben d Sachſen allein die fremden Heere abgetrieben, und ſich al Dienſtbarkeit gewidert (denn ich zähle unter euch die We phalen und die, ſo ihnen vor Zeiten die Cherusci und Cha geheißen), ein merkliche Erzeigung ihrer mannlichen Gemüth Gethät in dem römiſchen Krieg gethan, und teutſchen Lan den Arminius geben haben, den allerbeſten und allerſtär Hauptmann, der je auf Erden geweſen iſt, welches Lob er von den Feinden erlanget hat, welcher nit allein ſein Vater ſondern ganz Germanien und Deutſchland aus den Hände Römer, die Zeit ſo ſie am mächtigſten und reichſten waren lediget und geriſſen, und die Römer mit viel und unge Schlachten darniedergelegt, mannlich vertrieben und verjagt halben derſelbig unſer Erlöſer, was meint er, was hält in jener Welt, wenn er, weil er die veſten Römer und der Welt hie nit hat laſſen herrſchen und regieren, u den verzagten Pfaffen und weibiſchen Biſchöffen dienſtl unterthänig ſein? Sollte er ſich nit ſeiner Nachkommen O was ſeind eure Kaiſer Ottones für Männer geweſen! Kaiſer Heinrichen, auch euers Geblüts, Geſchlechts un mes. Weiter im Kriege, der mit Kaiſer Karl dem G

länger denn dreißig Jahre geführt worden, was iſt für große Stücke, was für große Veſte der Sachſen erfahren worden! Setzt auch darzu die, ſo die letzten Haufen der Gothen umgebracht und erſchlagen haben. Es ſeind auch Sachſen geweſen, die Britannien oder Engelland bekriegt und gewonnen haben, und nach Vertreibung der Inwohner die Engelländer dreingeſetzt. Was ſoll ich auch von den alten Cimbris und Teutones ſagen, die vor Zeiten mit großem Schaden der Stadt Rom aus euren Landen in Italien gefallen ſind. Folgend o wie oft ſind die Sachſen in Italien gezogen, wie oft haben ſie zuſammt Andern Frankreich verheert, und Hiſpanien auch darneben angriffen. Ja man findet auch, daß die Sachſen mit den Sarmaten redlich gekriegt haben, und was und wie hochrühmlichen Sieg haben E. C. G. Sachſen zu mehrmalen von den Hunnen und darnach auch von den Ungarn erhalten. Ich übergehe viele Geſchichten mit Vorſatz und willig, denn es iſt genug, dies einigen gedacht haben, daß allein die Sachſen nie keiner fremden Nation unterthänig und dienſtbar geweſen ſind, daß ſich gebührt auch zu ſehen und zu bedenken, auf daß, weil euer Vorfordern ſo theuer Leute geweſen ſind, ihr nichts thut, das euerm Geſchlechte übel anſtünde." — Dergeſtalt wußte der deutſche Held zu dem Herzen eines Fürſten zu reden, der zu einem Hauptwerkzeuge der Reformation erkoren ward. Dieſe Wirkung mußte um ſo nachdrücklicher ſein, wenn man bedenkt, daß in den verſchiedenen Beſitzungen beider ſächſiſcher Linien nicht allein die drei einheimiſchen, ſondern auch die Erzbiſchöfe von Mainz und Prag, die Biſchöfe von Würzburg und Bamberg, Halberſtadt, Havelberg, Brandenburg und Lebus geiſtliche Jurisdiction hatten. Da alle Streitſachen zwiſchen Geiſtlichen und Weltlichen nur vor geiſtlichen Gerichten verhandelt wurden, ſo wurden Vornehme und Geringe mit dem geiſtlichen Banne unaufhörlich geängſtigt. — Mächtig wirkte Hutten auf das deutſche Volk durch zwei Schriften: Leben und Abcontrafactur des ganzen Papſtthums ſammt einer tröſtlichen Ermahnung an die freien, ſtarken Helden deutſcher Nation, daß ſie doch einmal das Vaterland von dieſem

hölliſchen Hund gar erretten — Aufwecker der deutſchen Nation an alle hohe und niedere Stände des heiligen Reichs.' Außerdem griff Hutten den römiſchen Hof und die verderbte Geiſtlichkeit in mehreren Dialogen mit beißender Satire an, als: Feber das Erſt — Feber das Ander — Vadiscus oder die römiſche Dreifaltigkeit — Die Anſchauenden. Die Sache, wofür Hutten ſtritt, war gut, aber er ſtritt als Ritter nicht mit dem Schwerte des Geiſtes, ſondern mit dem Schwerte in der Fauſt.

# Zweites Capitel.

## Die Wiedergeburt der christlichen Religionswissenschaft. — Johann Wessel. — Desiderius Erasmus. — Begründung eines praktischen Religionsunterrichtes.

(Quellen und Hülfsmittel: Gesch. der theol. Wissenschaften seit dem Wiederaufleben der alten Literatur von Stäudlin. Ullmann, die Reformatoren vor der Reformation. Die Werke des Erasmus nebst den Biographien desselben von Burigny [deutsch von Henke], Heß und A. Müller.

---

Das im 15. Jahrhunderte erwachte Völkerleben, welches allen Verhältnissen einen neuen Geist mittheilte, mußte besonders die Blüthe des Menschheitlebens, die Religionswissenschaft, mit einem neuen Geiste erfüllen. Die katholische Religionswissenschaft hatte, im Zustande der Verderbniß und der Auflösung sich befindend, ihren Einfluß auf das Leben verloren. Um den öden Acker der Kirche wieder zu befruchten, mußte vor allen Dingen der unversiegbare Lebensquell der heiligen Schrift wieder eröffnet werden. Je mehr der Katholizismus in einen leeren und todten Formalismus überging, desto mehr ward er der heiligen Schrift entfremdet, und das ging so weit, daß man fast sagen möchte, derselbe haben einen horror sacrae scripturae in sich getragen. Daher das Verbot, daß junge Theologen die heilige Schrift nicht lesen dürften, daher die wahnsinnige Außerung, die heilige Schrift enthalte Ketzereien (z. E. Galat. 4, 4.), daher endlich das Verbot, die heilige Schrift in die Nationalsprachen der

einzelnen Völker zu überſetzen. Schon dem gregorianiſchen Meß-
kanon hatten alle abendländiſchen Abendmahlsliturgien weichen
müſſen. Als Karl der Große den Mönchen ſeines Reichs befahl,
ſtatt des gallicaniſchen oder fränkiſchen Geſanges ſich des römi-
ſchen zu bedienen, gab er als Grund an, um in Übereinſtimmung
und friedlicher Eintracht mit dem apoſtoliſchen Stuhle zu bleiben.
Allerdings lag in dem Gebrauche der Volksſprachen im Kultus
ein mächtiger Trieb der Abſonderung der einzelnen National-
kirchen von der römiſchen. Merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht
das Verhältniß des römiſchen Stuhls zu den Kirchen in Böh-
men und Mähren, welche von den griechiſchen Miſſionarien
Methodius und Cyrillus gegründet wurden, und ihren Kultus
in der ſlavoniſchen Sprache hielten. Der Papſt Nicolaus
forderte deswegen beide um das Jahr 867 zur Verantwortung
nach Rom. Hier nahm Cyrillus ſeinen Pſalter und las den
Vers daraus vor: Alles, was Odem hat, lobe den Herrn! und
ſagte darauf dem Papſte und ſeinen Biſchöfen: Wenn alles, was
Odem hat, den Herrn loben ſoll, warum wollt ihr uns den
vortreffliche Väter, verbieten, den Gottesdienſt in ſlavoniſcher
Sprache zu halten? Beide Miſſionarien wurden darauf wieder
zu ihren Gemeinden entlaſſen, und ſie gebrauchten nach, wie
vor, die Sprache des Landes. Aber wieder der Papſt Johann VIII.
erließ im Jahre 879 an Methodius einen Brief, worin er
die ſlaviſche Sprache bei der Meſſe geradezu verbot. Indeß
die Beſorgniß, die böhmiſche und mähriſche Kirche an den Pa-
triarchen von Konſtantinopel zu verlieren, ſtimmte den Papſt
Johann milder, und er erließ im folgenden Jahre 880 ein
Schreiben an den mähriſchen Herzog Swantopulk, welches den
Gebrauch der ſlavoniſchen Meſſe einerſeits zugibt, anderer-
aber wieder mißbilligt, und dann zugeben will, daß das Evan-
gelium, nachdem es lateiniſch verleſen worden, dem Volke in
die ſlavoniſche Sprache überſetzt werden ſolle. Als der böhmiſche
Herzog Wratislaus den Papſt Gregor VII. erſuchte, den Ge-
brauch der ſlavoniſchen Meſſe förmlich zu geſtatten, ſchlug
Gregor dieſes Geſuch aus dem Grunde ab, weil der ver-

geheimnißvolle Sinn mancher Stelle durch eine für jedermann faßliche Deutlichkeit verächtlich werden würde. Das hieß hierarchisch gesprochen! Diese hierarchische Gesinnung, welche den Laien das Vernehmen der heiligen Schrift in ihrer Muttersprache verbot, äußerte sich auf eine ungleich stärkere Weise, seitdem eine antikatholische oder protestantische Richtung sich an den Tag legte, und das eigene Forschen der Nichtgeistlichen in der heiligen Schrift in Anspruch nahm. Wir haben wider die Übersetzung der heiligen Schrift in die Volkssprache unter den Waldensern ein Decretalschreiben vom Papste Innocenz III., welches Gregor IX. in seine Sammlung der Decretalen aufgenommen hat. Darin wird heuchlerischerweise die Begierde der Laien, die heilige Schrift zu lesen gelobt, aber zugleich getadelt, daß dieselben dadurch veranlaßt würden, die guten (d. h. in der heiligen Schrift durchaus unerfahrnen) Geistlichen zu verspotten und ihren Umgang zu meiden; wobei als Grund, warum die Laien sich nicht mit der heiligen Schrift zu befassen hätten, mit hierarchischem Dünkel aus der sinaitischen Gesetzgebung angeführt wird, daß das Vieh, welches sich dem Berge nähern würde, gesteinigt werden sollte. Der Papst Gregor IX. ließ auf einer Kirchenversammlung zu Toulouse im Jahre 1229 jede Übersetzung der heiligen Schrift in die Volkssprache verbieten, welches Verbot durch eine Kirchenversammlung zu Bezieres im Jahre 1233, und eine andere ebendaselbst vom Jahre 1246 bestätigt wurde. Eine Synode zu Oxford vom Jahre 1408 verordnete in Rücksicht auf die Übersetzung Wiclefs, daß niemand einen biblischen Text ins Englische übersetzen sollte, ohne den Bischof des Sprengels oder eine Provinzialsynode um ihr Gutachten befragt zu haben. Auf diese Weise war die heilige Schrift, man möchte fast sagen, verbannt. Die Kenntniß der Ursprachen derselben war unter den Geistlichen so gut als nicht mehr vorhanden.

Es war dieses ganz wider den Gebrauch der alten Kirche. Irenäus IV, 32, 1: Bei den Presbytern können die Christen die heilige Schrift selbst lesen und sich aus ihr von der wahren Lehre überzeugen. Tertullian nennt Ad uxorem II, 6. unter den

Beſchäftigungen einer chriſtlichen Perſon das Bibelleſen. Origenes contra Cels. VI. 1, 2. erklärt die heilige Schrift für das Volk beſtimmt, und ermahnt daher ſehr oft zur Leſung des A. und N. Teſtaments. Cyrill von Jeruſalem Catech. IV, 35. fordert Katechumenen dazu auf. Niemand thut es häufiger als Chryſoſtomus. Gregor der Große L. IV. epist. 40 klagt über Vernachläſſigung des Bibelleſens. In der orientaliſchen und griechiſchen Kirch ward nie an eine Einſchränkung des Bibelgebrauchs gedacht blos in der abendländiſchen Kirche geſchah es.

Das im 15. Jahrhunderte erwachte Studium der griechiſch Sprache eröffnete den Urquell der heiligen Schrift wieder. D vollendete Individualität des griechiſchen Volks war es, wel die europäiſchen Völker mächtig anzog zu einer Zeit, wo il Volksthümlichkeit eine neue Epoche der Entwickelung bega Der neuerwachte Eifer für das griechiſche Alterthum ging Italien aus, deſſen zahlreiche Fürſten und Freiſtaaten, von eb Stolze getrieben, ſich vor einander durch wahre Vorzüge au zeichnen ſtrebten, unter denen man bald auch der Liebe zu Wiſſenſchaften und Künſten einen hohen Rang anwies. Petr Johann Boccaccio, Johann von Ravenna waren die Mä von welchen das Studium des griechiſchen Alterthums in I ausging. Dazu kam, daß Griechenland in den letzten ſeiner politiſchen Exiſtenz noch reich war an Männern von Kenntniſſen und regem Eifer für die Wiſſenſchaften. Al die Herrſchaft der Barbaren den Umſturz des griechiſchen drohte und endlich herbeiführte, ſo verließen dieſe edlen M die traurige Heimath, und wendeten ſich nach glücklichern den. Die meiſten dieſer gelehrten Auswanderer nahm auf. In der Republik Florenz, wo die erſten Männer, ein Niccoli, Gieromo Angeli, Beförderer der Wiſſenſchaften erhielt der erſte griechiſche Auswanderer, Emanuel Chr gegen das Ende des 14. Jahrhunderts eine Anſtellung. ders gründete das hochgeachtete Haus der Mediceer, vor der Liebe zu Kunſt und Wiſſenſchaften beſeelt, zu Flor glänzenden Tempel der Muſen. Wer kennt nicht einen

ein Lorenzo von Medici! Die Griechen Gemistus Plethon, Johann Argyropylos, fanden unter Cosmus eine Anstellung zu Florenz für griechische Literatur und platonische Philosophie insbesondere. Für die letztere, welche Cosmus leidenschaftlich liebte, gründete er unter der Leitung des Marsilius Ficinus die bekannte platonische Academie. Zu Rom waren die Päpste Nicolaus V. und Sixtus IV. erhabene Gönner der Wissenschaft. Zu Venedig eröffnete der Grieche Franz Philelphus, welcher im Jahre 1427 von Konstantinopel dahin kam, eine Schule. In Ferrara beförderten die Fürsten aus dem Hause Este die Literatur. Die berühmten Humanisten Johann Aurispa und Guarino von Verona lehrten daselbst. In Mailand förderten die Herzöge aus dem Hause der Visconti (bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts) und aus dem Hause der Sforza (in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts) die Literatur. Der Grieche Konstantin Lascaris, zur Zeit des Falls von Konstantinopel nach Italien fliehend, fand an dem Hofe des Franz Sforza eine ehrenvolle Aufnahme. Später lehrte auch der Grieche Demetrius Chalcondylas in Mailand. Bei der vielfachen unmittelbaren Verbindung, welche damals zwischen Italien und Deutschland stattfand, konnte die Rückwirkung jener günstigen Ereignisse von Italien auf Deutschland nicht lange ausbleiben, und hier in dem Lande, dessen Bewohner von den Italienern nur für Barbaren gehalten wurden, hier sollten die Kenntnisse, welche Italien nur prunkend zur Schau trug, folgenreich benutzt und verarbeitet werden. Rudolf Agricola, Johann Reuchlin, Konrad Celtes waren die Begründer der griechischen Studien in Deutschland. Rudolf Agricola (eigentlich Hausmann) war in den Jahren 1476 und 1477 in Italien, und erhielt darauf von seinem Freunde von Dalberg, Kanzler des Churfürsten Philipp ingenuus von der Pfalz, einen Ruf als Professor nach Heidelberg. Konrad Celtes (Meissel), Schüler des Agricola zu Heidelberg, besuchte darauf Italien, und ward bei seiner Rückkehr 1491 vom Kaiser Friedrich III. mit dem poetischen Lorbeerkranze geschmückt — der erste poeta Caesareus laureatus in Deutschland! Kaiser Maximilian I. berief

ihn im Jahre 1501 als Lehrer der schönen Wissenschaften nach Wien. Konrad Celtes war der Stifter des ersten Gelehrtenverein, der rheinischen Gesellschaft, die unter anderm auch für griechische Litteratur gestiftet war. Johann Reuchlin (Capnio) endlich hörte in Paris den gebornen Griechen Hieronymus von Sparta, begleitete im Jahre 1482 Herzog Eberhard den Bärtigen von Würtemberg nach Rom, und war auch in den Jahren 1489 und 1498 in Italien. Ungeachtet damals die Beförderung der Wissenschaften im Allgemeinen weit mehr von gelehrten und edelgesinnten Privatmännern, als von Fürsten und Obrigkeiten ausging, so fanden sich doch auch unter den Fürsten nicht wenige, die ihren Werth erkannten, und sie mit Wort und That, theils durch Auszeichnung einzelner Gelehrten, theils durch Begünstigung größerer wissenschaftlicher Anstalten unterstützten. Dieses geschah besonders durch den deutschen Kaiser Maximilian I. Ein kühner, durchdringender, scharfblickender, kräftiger Geist, wußte er wol, was seinem deutschen Vaterlande noth that, und mit der Kenntniß des Guten verband er ebenso viel redlichen Willen als entschlossene Kraft und besonnenen Eifer ihm den Eintritt in das wirkliche Leben zu bahnen. Als der von ihm gegründete ewige Landfriede die lange vermißte Ruhe nach Deutschland zurückführte, als er selbst durch Ermahnung und Beispiel die Fürsten Deutschlands auf den Werth der Wissenschaften für das Wohl des Vaterlandes und auf das Bedürfniß größerer Anstalten zu ihrer Verbreitung und Vervollkommnung hinwies, so ward auch die Vorliebe zu den Wissenschaften immer reger unter diesen. Manche von ihnen versammelten Gelehrte in ihrer Umgebung, gründeten neue Hochschulen, welche ein antikatholisches, nationales, wissenschaftlich-selbständiges Gepräge erhielten, und nahmen selbst an ihren Angelegenheiten den thätigsten Antheil. Unter diesen Fürsten nennen wir den Herzog Eberhard den Bärtigen von Würtemberg und den Kurfürsten Friedrich den Weisen von Sachsen, welcher im Jahre 1502 die Universität zu Wittenberg stiftete, der es vorbehalten war, durch Vollendung des großen Gebäudes, zu welchem alle bisherigen Vorarbeiten

diatu, in den Jahrbüchern der Wiſſenſchaft und der geſammten höhern Bildung der Menſchheit ſich ein unvergängliches Gedächtniß zu gründen.

Der Eifer, womit das Studium der griechiſchen Literatur getrieben wurde, mußte für das Studium des Neuen Teſtaments von den beſten Folgen ſein. Der griechiſche Urtext ward wieder geleſen. Die erſten Früchte hiervon legte der Humaniſt Laurentius Valla, Lehrer der alten Sprachen zu Rom unter dem Papſte Nicolaus V., dar in ſeinen Anmerkungen über die lateiniſche Überſetzung des Neuen Teſtaments, worin er mit Vergleichung griechiſcher Handſchriften den fehlerhaften Text der Vulgata verbeſſerte. Laurentius Valla that hiermit den erſten Schritt zum Verſtändniſſe des Neuen Teſtaments in dem Urtexte, und brach damit die Bahn, welche, wie wir unten ſehen werden, von dem großen Erasmus weiter verfolgt wurde. Der erwachte Eifer für die alten Sprachen erſtreckte ſich auch auf die hebräiſche Sprache. Nachdem der gelehrte Abraham Ben Chajim die erſte vollſtändige Ausgabe des hebräiſchen Urtextes vom Alten Teſtamente zu Soncino 1488 ans Licht hatte treten laſſen, führte der ſchon erwähnte Johann Reuchlin das ſeit dem Hieronymus vernachläſſigte Studium der hebräiſchen Sprache unter den Chriſten ein. Sein Werk: Libri II. de rudimentis hebraicis erſchien 1506 und enthielt eine Grammatik nebſt einem Wörterbuche. — Die im 15. Jahrhunderte erſchienenen Überſetzungen der heiligen Schrift in die Volksſprache, wie namentlich in Deutſchland eine hochdeutſche Überſetzung zu Mainz 1462, und eine niederdeutſche zu Köln 1473 erſchien, können wir nicht weiter berückſichtigen, da ſie nicht nach dem Urtexte, ſondern nach der Vulgata gemacht ſind.

Ebenſo nothwendig und wichtig, als für eine Wiederbelebung der Kirche ein erneutes Studium der heiligen Schrift war, war für dieſelbe das erwachte Studium der Geſchichte. Auch hierauf hatte das Studium des klaſſiſchen Alterthums einen ſegensreichen Einfluß. Die katholiſche Hierarchie war in dem Zuſtande ihrer Verderbniß zu einer drückenden Laſt für die Menſchen geworden,

ſtand aber gleichwol in der öffentlichen Meinung als ein göttliches Inſtitut da. Wie ſollte hierbei der Menſchheit geholfen werden? Dieſes konnte auf keinem andern Wege geſchehen, als wenn aus der Geſchichte nachgewieſen wurde, daß der Katholizismus nur ein geſchichtliches Inſtitut ſei, daß er mit nichten von dem Stifter der Religion poſitiv eingeſetzt worden, daß er demgemäß urſprünglich in der Kirche auch nicht vorhanden geweſen ſei, daß er ſich allmälig nach den vorhandenen Umſtänden entwickelt habe, und nachdem er ſeine Zeit beſtanden und ſeine Beſtimmung erfüllt habe, in den Zuſtand einer Verderbniß übergegangen ſei. Solche Ideen waren ſchon durch die Secten, welche ſich feindlich wider den Katholizismus erhoben, aus der ältern Geſchichte hervorgerufen und in Umlauf geſetzt worden. Ganz vorzüglich aber wurde zu dieſem Endzwecke ein Studium der alten Kirchengeſchichte von denjenigen Männern getrieben, welche während des Kampfes zwiſchen König Philipp dem Schönen und Papſt Bonifaz VIII. und zwiſchen Kaiſer Ludwig IV. und Papſt Johann XXII. die Rechte der weltlichen Gewalt gegen die Anmaßungen der Hierarchie vertheidigten. Dieſe Männer entwickelten über das gegenſeitige Verhältniß der geiſtlichen und weltlichen Macht ein ordentliches Syſtem, worin ſie ebenſowol die wahre Bedeutung der geiſtlichen Gewalt aus der heiligen Schrift entwickelten, als auch den wahren Urſprung der katholiſchen Hierarchie, ſowie deren Ausartung aus der Geſchichte an das Licht ſtellten. Die Hauptſchrift, worin ſich dieſes Syſtem vorfindet, iſt der oben erwähnte Defensor pacis von Marſilius von Padua und Johann von Jandun. Dieſer Schrift wollen wir daher bei Darlegung des bezeichneten Syſtems hauptſächlich folgen.

Fangen wir mit dem Begriffe der Kirche an, ſo finden wir denſelben auf eine Weiſe beſtimmt, welche den Unterſchied zwiſchen der urſprünglichen Bedeutung und der erſt ſpäter entſtandenen katholiſchen Bedeutung derſelben ſcharf auffaßte. Bei den Apoſteln, heißt es, und in der urſprünglichen Kirche bedeutet Kirche die Gemeinſchaft aller an Chriſtus Glaubenden, ſowol di

Nichtgeistlichen als die Geistlichen. Erst in der spätern Zeit ist der Begriff der Kirche ungerechterweise auf die Geistlichen allein übertragen worden. Zur schriftlichen Begründung dieses Begriffes wird zu der Stelle aus Luc. 22: „Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird" die Auslegung der Glosse angeführt: Für euch, das heißt, der Leib Christi ist nicht blos für die Apostel gegeben, und sein Blut für dieselben vergossen worden, sondern für das menschliche Geschlecht überhaupt. Folglich besteht die Kirche nicht blos aus den Aposteln und Nachfolgern derselben.

Von dieser Grundidee der ursprünglichen Gleichheit aller Christen in ihrem Verhältnisse zur Kirche ward zu der zweiten Idee der ursprünglichen Gleichheit der Geistlichen forgeschritten. Presbyter et episcopus in primitiva ecclesia erant synonyma, wird in dem Defensor pacis gesagt. (Goldast. Monarch. II. pag. 239. lin. 48.) Es wird dabei vornehmlich auf dem Zeugnisse des Hieronymus gefußt. Aus der Schrift ward diese Behauptung folgender Gestalt erwiesen. Zu der Stelle Matth. 16: Auf diesen Felsen u. s. w. wird die Erklärung des Augustin angeführt, auf den Felsen des Bekenntnisses Petri, indem er sprach: Du bist des Lebendigen Gottes Sohn. Und dazu wird bemerkt, daß nach dem Ausspruche des Apostels kein anderer Grund der Kirche gelegt werden könne, als der gelegt sei, Jesus Christus. Ferner wird aus der Schrift angeführt. In der Stelle Joh. 20. spricht Christus: Ich sende euch, was zu allen Aposteln auf gleiche Weise gesprochen ist, und nicht spricht er zum Petrus ausschließlich und allein: Ich sende dich. Auch hat Christus nicht zum Petrus an derselben Stelle allein gesagt: Empfange den heiligen Geist und theile denselben den andern Aposteln nachher mit, sondern er sagte zu allen Aposteln: Empfanget den heiligen Geist. Act. 6. heißt es bei der Einsetzung der Diaconen: Sie stellten dieselben vor die Apostel, und diese legten ihnen unter Gebet die Hände auf. Sie führten sie also nicht zum Petrus allein, noch maßte sich auch Petrus allein das Recht an, ihnen die Hände aufzulegen. Act. 15. steht vor dem Beschlusse

des apostolischen Concils: Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen. Petrus bestimmte demzufolge nicht die obwaltenden Zweifel hinsichtlich des Glaubens nach der Fülle der Gewalt, welche einige Träumer dem römischen Bischofe beilegen, nach der er das Recht haben soll, über zweifelhafte Punkte des Glaubens zu entscheiden, was der heiligen Schrift offenbar widerstreitet. Denn der selige Petrus hat über die übrigen Apostel keine solche Gewalt ausgeübt, sondern sich denselben beständig gleichgestellt, nach dem Ausspruche Christi: Ihr sollt euch nicht Herr nennen lassen, denn Einer ist euer Herr, Christus. Ihr alle seid Brüder und einander gleich. Galat. 2. sagt Paulus Der in Petrus die Gnade des Apostelamtes wirkt, der wirkt auch in mir. Mithin empfing Paulus sein Amt nicht vom Petrus, noch auch die übrigen Apostel. Petrus hatte also vor Gott keine Obergewalt über die Apostel, um sie in ihr priesterliches Amt einzusetzen.

Nach der heiligen Schrift gibt es kein menschliches Oberhaupt der Kirche, sondern das Oberhaupt der Kirche ist nach göttlicher Anordnung allein Christus selbst. Epheſ. 4. 15. Coloſſ. 1. Alle Apostel, Propheten, Lehrer und die übrigen Gläubigen bilden den Leib Christi, welcher die Kirche selbst ist, dessen Haupt kein anderer ist als Christus. Nirgends wird Christus der Kirche Haupt genannt, noch gesagt, daß die Kirche ihm ihrem Haupte werde unterworfen sein, obschon alle jene Stellen zu der Zeit gesprochen sind, wo Christus von den Todten erstanden war, und in den Himmel sich erhoben hatte. Selbst dem Hieronymus wird die Hierarchie daher erklärt, daß um ein ordentliches Kirchenregiment einzurichten und von Noth lich, um Spaltungen zu verhüten, Einen über die Übrige der den Namen Bischof für sich annahm, während die andern Priester genannt wurden. Der Ursprung des römischen Primats aber wird in dem Defensor pacis (Goldast. l. l. p. ausführlich folgendergestalt erläutert. Es pflegten hä Bischöfe anderer Provinzen in zweifelhaften Angelegenhei weder in Betreff der heiligen Schrift, oder in Betreff

Anordnungen die römiſche Kirche und ihren Biſchof um Rath zu fragen, theils weil die Geiſtlichkeit an dieſer Kirche wegen ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung erfahrner war, theils aber auch wegen der hohen Achtung, die dieſe Kirche genoß, weil man lieſt, daß die Apoſtel Petrus und Paulus derſelben vorgeſtanden haben, theils endlich wegen der hohen Achtung, in welcher die Stadt Rom ſtand. Aus demſelben Grunde pflegten fremde Kirchen, wenn ſie kein taugliches Subject in ihrer Mitte hatten, den römiſchen Biſchof zu erſuchen, ihnen ein Glied ſeiner Geiſtlichkeit als Biſchof vorzuſetzen, pflegten fremde Kirchen, wenn unter ihnen Streitigkeiten entſtanden, denſelben Biſchof zur Schlichtung derſelben aufzufordern. Alles dieſes thaten die römiſchen Biſchöfe liebevoll und zum allgemeinen Beſten der Kirche. Indeſſen die römiſchen Biſchöfe legten ſich nach dieſem Vorzuge, der aber allein auf einer Obſervanz und einer freiwilligen Übereinſtimmung anderer Kirchen beruhte, ein gewiſſes Recht bei, Geſetze für die ganze Kirche zu geben. So iſt es bis zur Zeit Konſtantin des Großen geweſen, ſeit welcher die Hierarchie erſt eigentlich ihren Anfang genommen hat.

Beſonders merkwürdig iſt, was über die römiſchen Biſchöfe als Nachfolger des Apoſtels Petrus geſagt wird. Zu ſagen, ein Biſchof werde dadurch der Nachfolger des ſeligen Petrus, weil er durch den römiſchen Klerus erwählt wird, und eben dadurch der Biſchof der ganzen Kirche, das kann ſchon dadurch hinlänglich abgewieſen werden, weil es aus der heiligen Schrift nicht zu erweiſen iſt, ſondern aus derſelben im Gegentheile dargethan werden kann, daß die römiſchen Biſchöfe eher Nachfolger des Apoſtels Paulus, als des Apoſtels Petrus geweſen ſind. Aus der heiligen Schrift kann nur bewieſen werden, daß die Biſchöfe zu Antiochien eigentliche Nachfolger des Apoſtels Petrus geweſen ſind. Da aus der heiligen Schrift klar hervorgeht, daß Paulus wenigſtens zwei Jahre zu Rom geweſen iſt, daſelbſt das Evangelium gepredigt, und alle Heiden, die ſich bekehren ließen, in die Kirche aufgenommen hat, ſo war er im eigentlichen Sinne römiſcher Biſchof. Daß aber Petrus in der römiſchen Kirche

Biſchof geweſen ſei, kann aus der heiligen Schrift nicht nur nicht erwieſen werden, ſondern es läßt ſich im Gegentheil eher aus derſelben erweiſen, daß Petrus gar niemals zu Rom geweſen iſt. Es iſt doch in der That ſehr zu verwundern, wenn nach einer bekannten kirchlichen Heiligenlegende Petrus eher nach Rom gekommen iſt, als Paulus daſelbſt das Evangelium gepredigt hat, und nachher gefangen genommen worden iſt, wenn darauf Paulus nach ſeiner Ankunft zu Rom zugleich mit dem Petrus mit dem Simon Magus gekämpft, vor dem Kaiſer und ſeinen Miniſtern für den chriſtlichen Glauben geſtritten, und endlich mit dem Paulus den Märtyrertod geſtorben und zu Rom begraben iſt, daß der Verfaſſer der Apoſtelgeſchichte und Paulus ſelbſt von allem Dieſen mit keiner Sylbe reden. Aus dem Schluſſe der Apoſtelgeſchichte geht hervor, daß Petrus vor der Ankunft Pauli nicht zu Rom geweſen ſein kann, und aus dem Stillſchweigen Pauli in ſeinen Briefen von irgend einem Verkehre mit Petrus zu Rom leuchtet klar ein, daß Petrus nie in Rom geweſen iſt. Die Erzählungen der erwähnten Legende müſſen folglich in das Gebiet der Fabel verwieſen werden.

Da der Papſt nicht der Nachfolger Petri iſt, ſo kann er auch der Statthalter Chriſti auf Erden nicht ſein; folglich iſt auch die Binde- und Löſegewalt, welche er ſich in dieſer Qualität beilegt, angemaßt. Es iſt eine uſurpirte Gewalt, wenn er behauptet, nach ſeinem Belieben für Sünden Strafen auflegen und davon freiſprechen zu können, ſo daß ſich die Folgen davon auf die künftige Welt erſtreckten. Was überhaupt die prieſterliche Gewalt von Sünden zu abſolviren betrifft, ſo wird der reuige Sünder, der an die göttliche Gnade glaubt, nicht erſt durch die Beichte vor dem Prieſter und ſeine Abſolution von der göttlichen Strafe befreit, ſondern er iſt ſchon von Gott ſelbſt in dem Augenblicke, wo er zu ſich ſagte: ich muß beichten, von der Strafe freigeſprochen. Gott allein iſt es, der den Menſchen innerlich von den Flecken der Sünde reinigt, und ihn von der Schuld ewiger Strafe freiſpricht. Nothwendig iſt die Thätigkeit des Prieſters bei der Beichte nur inſofern, als von ihm im

Angesichte der Kirche erklärt wird, wem Gott die Sünden behalten und wem er sie vergeben hat. Daraus sieht man, daß nach Maßgabe der Verdienste der Reuigen der römische Bischof nicht mehr von der Schuld und Strafe erlassen kann, als ein anderer Priester. Schuld und ewige Verdammniß erläßt allein Gott dem wahrhaft reuigen Sünder ohne die zuvorkommende oder vermittelnde Thätigkeit des Priesters, weil Gott allein genau weiß, wem seine Sünden zu behalten, und wem sie zu vergeben sind, und er allein weder durch eine ungerechte Neigung bestimmt wird, noch überhaupt Jemand ungerecht richtet. Das kann man von keinem Priester, auch nicht von dem römischen Bischofe sagen, vielmehr kann jeder von diesen irren und sich durch eine ungerechte Neigung bestimmen lassen. Dazu wird die Auslegung des Hieronymus von Matth. 16: „Ich will dir des Himmels Schlüssel geben u. s. w." angeführt, welche sagt, daß diese Stelle von einigen mit pharisäischem Hochmuthe aufgefaßt werde, indem sie meinten, Unschuldige verdammen und Schuldige freisprechen zu können, da Gott nicht nach dem Ausspruche des Priesters, sondern allein nach dem Leben des Schuldigen frage. Wozu der Magister (Sentt. lib. 4. dist. 18.) bemerke: So wird hier klar gezeigt, daß Gott nicht nach dem Urtheile der Kirche geht, da die Priester irren können. — Der Priester kann weiter nichts thun, als dem Sünder im Verhältnisse zu seiner ewigen Strafe eine zeitliche Buße auferlegen, und ihn in Rücksicht auf die Größe dieser Buße mehr oder weniger von der ewigen Strafe für frei erklären, wobei jedoch, wenn der Priester aus Unwissenheit den Schuldigen freispricht und den Unschuldigen nicht, dieses ohne weitere Folgen ist, weil er in diesem Falle seine Schlüsselgewalt nicht recht (cum discretione) gebraucht hat. Eine richterliche Gewalt übt hierbei der Priester nicht aus, weil dieses der göttlichen Gerechtigkeit sehr oft entgegen sein würde, sondern Richter ist hier allein der, welcher sich in seinem Urtheile über die Gedanken und Handlungen der Menschen nicht täuschen kann. Deswegen soll das Interdict und die Excommunication allein durch ein allgemeines Concil ausgesprochen werden können,

deſſen Urtheil unter Leitung des heiligen Geiſtes weder durch Unwiſſenheit, noch durch Bosheit verkehrt werden kann. Desgleichen ſoll auch die Canoniſation der Heiligen und die Beſtimmung ihrer Verehrung blos von einem allgemeinen Concile ausgehen.

So wenig dem Papſte die göttliche Macht der Sündenvergebung zukommt, ebenſo wenig kommt ſeinen Decretalen göttliche Autorität zu. Man darf keine andern Schriften für unwiderruflich wahr und zur ewigen Seligkeit nothwendig halten, als die im eigentlichen Sinne kanoniſche geheißenen. Auguſtin ſagt: Nur den Büchern der heiligen Schrift, welche kanoniſche heißen, habe ich eine ſolche Ehrfurcht und Scheu zu erweiſen gelernt, daß ich ihre Verfaſſer für untrüglich halte. Unter kanoniſchen Büchern verſtand aber Auguſtin nur die Bücher der heiligen Schrift, nicht die Decretalen der römiſchen Päpſte. Menſchliche Schriften für kanoniſch auszugeben, iſt gottlos, weil darin Irrthum enthalten ſein kann. Wenn Auguſtin ſagt: Ich würde dem Evangelio nicht glauben, wenn mich nicht das Anſehen der katholiſchen Kirche dazu beſtimmte, ſo meint er damit allein das äußere Zeugniß dieſer Kirche von der Echtheit der heiligen Schrift; an die innere Wahrheit des Evangeliums glaubte er durch die mit ſeinem Glauben an Chriſtus verbundene Gnade. — Aus demſelben Grunde, weil des Papſtes Ausſprüche nicht für untrüglich angeſehen werden können, kann derſelbe auch nicht die höchſte untrügliche Inſtanz in der Beſtimmung über ſtreitige Punkte des Glaubens, welche die ewige Seligkeit betreffen, bilden. Dieſe bilden allein die allgemeinen Concilien, welche aber nicht nur aus Biſchöfen, ſondern auch aus andern Geiſtlichen, und ſogar aus Laien, die im göttlichen Geſetze hinlänglich erfahren ſind, beſtehen ſollen. Wie könnte eine ſolche Stelle der Papſt einnehmen, da die Möglichkeit vorhanden iſt, daß ein Papſt Häretiker ſein kann, wobei die ganze Chriſtenheit der Gefahr des Schiffbruchs im Glauben ausgeſetzt ſein würde.

Alles deſſen ungeachtet ſoll doch, da Chriſtus geſagt hat, es ſoll eine Heerde und ein Hirte ſein, und dieſer eine Hirte

Christus nach seiner leiblichen Entfernung nicht sein kann, sondern ein Diener und Stellvertreter vor ihm sein muß, die römische Kirche das Haupt der Kirche bleiben, wenn schon nicht nach göttlichem Gesetze, sondern weil ein solches zur Erhaltung der Einheit der Kirche nothwendig ist. Wenn auch die römische Kirche und ihr Bischof an sich betrachtet nicht mehr sind, als andere Kirchen und Bischöfe; so gebührt der römischen doch vor allen andern dieser Vorzug aus folgenden Gründen. Zunächst weil der erste Bischof derselben, mag er nun der selige Petrus oder Paulus gewesen sein, einen so ausgezeichneten Grad des Glaubens, der Liebe, der Auszeichnung und Achtung unter den übrigen Aposteln gehabt hat. Ferner wegen der Herrlichkeit der Stadt Rom, die schon lange vor allen andern den Vorzug hat, und ausgezeichnet ist durch eine Menge berühmter Männer und heiliger Lehrer des christlichen Glaubens, welche sich um alle andern Kirchen zur Erhaltung der Einheit des Glaubens verdient gemacht haben. Ferner weil die übrigen Völker bereits unter der Oberherrschaft des römischen Volks und seiner Kaiser gestanden haben. Endlich aber, weil die christlichen Völker durch eine lange Zeit daran gewöhnt sind, den römischen Bischof und seine Kirche hochzuachten, ihren Ermahnungen zur Tugend und Gottesfurcht zu gehorchen, und sich durch seine Zurechtweisungen vom unchristlichen Wandel abziehen zu lassen.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmeten aber jene Männer, welche in dem oben erzählten Kampfe zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt die Rechte der letztern vertraten, der richtigen Bestimmung der gegenseitigen Grenzen zwischen diesen beiden Gewalten. Sie gingen dabei von der richtigen Bestimmung des Begriffes eines Staates aus, und bestimmten denselben dahin, daß der Staat ein lebendiger Organismus sei, der sich nur dann in dem Zustande der Gesundheit befinde, wenn er so disponirt sei, daß jedes seiner Theile, aus denen er bestehe, vollkommen die Thätigkeit üben könne, die seiner Natur angemessen sei. Die verschiedenen Theile des Staatsorganismus bilden die verschiedenen Stände. Ein jeder Stand hat seinen besondern

Beruf und Wirkungskreis. In diesem soll er sich naturgemäß bewegen, darin soll er ungehindert alle seine Kräfte entfalten, aber er soll sich dabei in den ihm gesetzten Grenzen halten, dieselben nicht überschreiten, nicht in ein fremdes Gebiet eingreifen, und dadurch die harmonische Bewegung des Ganzen stören. Hierbei kommt es hauptsächlich auf die Bestimmung der Grenzen des geistlichen Berufes an. Der Beruf, welchen Christus den Aposteln übertragen hat, besteht in dem christlichen Lehramte und der Verwaltung der Sacramente. Besonders hat er ihnen und ihnen allein hinsichtlich der Verwaltung der Sacramente die Macht übertragen, durch Aussprechung gewisser Worte Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi zu verwandeln. Damit übertrug er ihnen zugleich auch die Macht, die Menschen zu binden oder von ihren Sünden loszusprechen, was man die Macht der Schlüssel nennt. Und er gab ihnen das Recht, Andere zu ihren Nachfolgern mit derselben Autorität zu ernennen. So haben die Apostel ihr Amt durch Gebet und Handauflegung auf Andere übertragen, und so wird dasselbe übertragen werden bis ans Ende der Dinge. Außerdem aber gibt es noch eine andere Autorität des Priesterthums, welche ihm humana concessione übertragen ist, und in der höhern Würde eines Einzigen vor den Übrigen besteht, um ein ordentliches Kirchenregiment zu begründen. Vor Allen nahm diesen Vorzug der Nachfolger des Apostels Petrus auf dem bischöflichen Stuhle zu Rom in Anspruch, weil den Petrus vor Allen Christus mit der Gewalt der Schlüssel begabt hatte, und wegen einiger andern Aussprüche Christi. Darauf aber haben die nachfolgenden römischen Bischöfe, besonders seit der Zeit des römischen Kaisers Konstantin, behauptet, daß sie mit einer unbedingten oberrichterlichen Gewalt (ad omnimodam jurisdictionis auctoritatem) allen Bischöfen nnd Presbytern der Welt vorgesetzt seien. In der neuern Zeit haben sich einige Päpste sogar die Oberherrschaft über alle Staaten und Fürsten der Welt, besonders über den römischen Kaiser und die ihm untergebenen Länder angemaßt. Sie nennen dieses die Fülle der Gewalt und sagen, wie Christo alle Gewalt im Geistlichen

und Weltlichen zustehe, so komme ihnen als Christi und des heiligen Petrus Stellvertretern dieselbe Macht zu, wie Bonifaz VIII. jüngst den Satz aufgestellt hat, daß der Glaube an die oberrichterliche Gewalt des römischen Stuhls über jegliche Creatur zur Seligkeit nothwendig sei. Diese Usurpation der weltlichen Herrschaft von Seiten einiger römischen Bischöfe ist die Grundursache der innern Zwietracht und Unruhe im Staate und stört besonders den Frieden im römischen Reiche. Soweit raisonniren die Verfasser des Defensor pacis über den Umfang und Mißbrauch der geistlichen Gewalt im Allgemeinen.

*Die* geistliche Gewalt ist die höhere und geht in der Würde voran. Deßhalb aber, weil der Priester höher an Würde steht als der Fürst, ist der Priester nicht schlechthin in allen Stücken mächtiger als der Fürst. Denn die niedere weltliche Gewalt verhält sich zu der höhern geistlichen Gewalt nicht dergestalt, daß sie ihren Ursprung in derselben habe, und von ihr ihren Ausfluß nehme. Es tritt vielmehr hier das Verhältniß ein, etwa wie zwischen der Macht eines Hausvaters und der Macht eines Kriegsobersten, wovon keine von beiden aus der andern herfließt, sondern beide in einer gewissen höhern Macht ihren gemeinschaftlichen Ursprung haben. In manchen Stücken ist daher die weltliche Macht größer als die geistliche, nämlich in weltlichen Dingen. Der Priester steht höher als der Fürst in geistlichen Dingen, und umgekehrt steht der Fürst höher als der Priester in weltlichen Dingen, wenn schon der Geistliche an sich höher steht, weil nämlich überhaupt das Geistliche höher steht als das Weltliche.—

Die weltliche Obergewalt des Papstes wurde auf eine erdichtete Urkunde, die von dem Kaiser Konstantin dem Großen dem Papste Silvester ausgestellt sein sollte, gegründet, eine Urkunde, welche schon von Papst Hadrian I. erwähnt wird, der sie in einem Schreiben an Karl den Großen (Cod. carol. XLIX. ap. Muratori Rerum ital. scriptor. T. III. P. II. pag. 196.) anführt, und bei der Gelegenheit zugleich sagt, daß dieselbe in sacro scrinio Lateranensi aufbewahrt werde. In dieser Urkunde

werden dem Kaiser Konstantin folgende Reden in den Mund gelegt: „Wir haben uns den Apostelfürsten und seine Nachfolger zu unsern eigensten Fürsprechern bei Gott erwählt, und wie wir auf Erden unsere kaiserliche Macht von ihm haben, so haben wir beschlossen, auch die heilige römische Kirche mit Ehrfurcht zu behandeln, und den heiligen Sitz des seligen Petrus noch mehr als unser Reich und unsern irdischen Sitz zu erheben, indem wir demselben kaiserliche Macht, Würde, Kraft, Wirksamkeit und Ehre ertheilen. Wir verordnen, daß derselbe den Primat habe über die vier vorzüglichsten Sitze zu Antiochien, Alexandrien, Konstantinopel, Jerusalem, desgleichen über alle Kirchen und Priester auf dem ganzen Erdkreise. Alle Sachen des christlichen Kultus und Glaubens sollen nach seinem Urtheile bestimmt werden. Wir verordnen, daß der aller Ehrfurcht würdige Vater, der Papst Silvester und alle nachfolgenden Päpste eine kostbare Krone, die wir hiermit von unserm Haupte nehmen, tragen solle zum Ruhme Gottes und aus Achtung gegen den seligen Petrus, indem wir dabei seinem Pferde die Zügel halten, und ihm den Dienst des Reitknechts (stratoris) verrichten aus Ehrfurcht gegen den seligen Petrus. Damit die Herrlichkeit des Papstes in keiner Hinsicht gering sei, sondern mehr als das irdische Reich mit Herrlichkeit und Macht geschmückt werde, so wollen wir unsern lateranensischen Palast, die Stadt Rom und die Provinzen, Orte, Städte des Abendlandes überhaupt unserm Vater und Papste Silvester übergeben, seiner und seiner Nachfolger Gewalt und Gerichte durch unser göttliches pragmatisches Edict überlassen. Weshalb wir es für schicklich gehalten, unser Reich und dessen Herrlichkeit nach dem Oriente zu verlegen, und in die Stadt Byzanz unser Reich zu versetzen, da es nicht recht ist, daß dort ein irdischer König Gewalt habe, wo die Herrschschaft der Priester und das Haupt der christlichen Religion von dem himmlischen Könige eingesetzt ist. Wir verordnen durch diese schriftliche Urkunde, daß dieses bis ans Ende der Welt unerschütterlich bleiben möge." — Ward schon die Unechtheit dieser Urkunde von den Männern, deren kirchenstaatsrechtliches System

wir darlegen, sehr stark geahnet, und von Arnold von Brescia eine Lüge genannt (Martene et Durand, Ampliss. collect. tom. II. pag. 556), so wurde dieselbe doch erst später evident dargethan von dem oben erwähnten Laurentius Valla in seiner berühmten im J. 1448 erschienenen Schrift: De falso credita et ementita Constantini donatione. Laurentius Valla lebte in Rom als er diese Schrift herausgab, und stand mithin nicht unter dem Schutze eines weltlichen Fürsten, dessen Ägide ihn vor den Verfolgungen der Hierarchie schützen konnte. Statt dessen stellte sich der treffliche Mann unter die Ägide der Wahrheit, für welche er schrieb. Man höre, wie er sich hierüber ausspricht. Wer wird mich, sagt er, von der Gefahr des Oberpriesters, wenn er mich faßt, erretten können, wenn er auch will? Doch ist keine Ursache da, daß mich das Schrecken vor dieser Gefahr beunruhigen und von meinem Vorhaben abschrecken soll. Denn der Papst darf wider das Recht weder binden noch lösen, und bei Vertheidigung der Wahrheit und des Rechts sein Leben aufzuopfern ist die größte Tugend, das höchste Lob, verdient den schönsten Lohn. Viele haben sich zur Vertheidigung des irdischen Vaterlandes dem Tode ausgesetzt, und ich sollte mich zur Erwerbung des himmlischen Vaterlandes (das denen zu Theil wird, die Gott gefallen und nicht den Menschen) durch die Furcht vor dem Tode abschrecken lassen? Weg mit Angst, Furcht und Beben; mit tapferm Muthe, großem Vertrauen und guter Hoffnung muß die Sache der Wahrheit, die Sache der Gerechtigkeit, die Sache Gottes vertheidigt werden.

Wider die Echtheit dieser Urkunde, welche besonders in späterer Zeit von den Päpsten mit unverschämter Arroganz zur Begründung ihrer weltlichen Oberherrschaft gemißbraucht wurde — *Bonifaz VIII.* berief sich wider Philipp den Schönen darauf, daß Frankreich ein Lehen des römischen Stuhls sei; Kaiser *Sigismund* mußte dieselbe, als er vom Papste Eugenius die Krönung verlangte, bestätigen — kämpfte Laurentius Valla mit Gründen der äußern und innern Kritik. Er wies darauf hin, daß das Factum der Schenkung an sich ein unglaubliches sei,

daß es ebenso unglaublich sei, daß Kaiser Konstantin zu einer so wichtigen Urkunde nur ein Stück Papier, das so leicht verloren gehen konnte, sollte gebraucht haben; daß es noch unglaublicher sei, daß der römische Bischof Silvester wegen dieser Schenkung für den römischen Stuhl nicht besonders prospicirt haben sollte. Ferner haben Silvester und seine Nachfolger von der Schenkung keinen Besitz ergriffen, im Gegentheile haben abendländische Kaiser nach Konstantin die Herrschaft über den Occident ohne Widerspruch von Seiten des römischen Stuhls ausgeübt. Zudem weiß kein gleichzeitiger Schriftsteller von diesem Ereignisse etwas. Darauf geht Laurentius Valla zu den innern Gründen fort. Es wird in der Urkunde von römischen Satrapen (?!) gesprochen; es kommen darin Barbarismen vor, wie sie nur die spätere Latinität kennt. Es werden sonderbarerweise dem Papste alle kaiserlichen Kleidungsstücke beigelegt. Konstantin, der eben Getaufte, überträgt dem Papste das Recht aus eigner Macht Kleriker einzusetzen. Die Geschichte von Konstantins Aussatze, wovon ihn die Taufe durch Silvester nach der Urkunde befreit haben soll, ist ein Mährchen. Sodann der stärkste Anachronismus, den es geben kann, daß Konstantinopel unter den christlichen Patriarchensitzen aufgeführt wird, zu einer Zeit, wo es noch kein Konstantinopel, vielweniger einen Patriarchensitz daselbst gab. Wer der eigentliche Fabrikant dieses Machwerks gewesen ist, weist Laurentius Valla recht gut nach. Wenn jemand der Schenkungsurkunde zuwiderhandelt, dem wird mit ewiger Verdammniß und Feindschaft der Apostel Petrus und Paulus gedroht; wer erkennt hier nicht die Hand eines tollen Priesters? Daß der Verfasser ein Mann gewesen ist, welcher von der Abfassung einer solchen Urkunde nichts verstand, geht daraus hervor, daß er am Ende datum setzt, was nie bei Urkunden, sondern nur bei Briefen gebräuchlich ist.

Ward damit die Grundlage der weltlichen Gewalt des Papstthums zerstört, so wurden die einzelnen Gründe, welche zur Unterstützung derselben vorgebracht wurden, auf gleiche Weise vernichtet. Die Vertheidiger der weltlichen Obergewalt des

Papſthums ſagten, das Reich ſtamme vom Papſte, weil ihm die Schlüſſel des himmliſchen und irdiſchen Reichs übergeben worden ſeien, weil er nach der Anordnung Gottes das oberſte Haupt und der höchſte Richter aller Sterblichen ſei, weil er die Macht habe, das Reich von einem Volke auf das andere zu übertragen, weil er das Recht habe, nachdem der Kaiſer erwählt worden ſei, denſelben zu examiniren, zu ſalben, zu weihen, zu krönen; weil ihm der Kaiſer den Lehenseid ſchwöre, weil der Papſt endlich beide Schwerter trage, das geiſtliche und das weltliche. Auf alle dieſe Gründe wurde genügend geantwortet. Auf den erſten Grund, daß dem Papſte die Schlüſſel des himmliſchen und irdiſchen Reichs übergeben worden ſeien, finden wir die beſte Antwort in einem Geſpräche zwiſchen einem Geiſtlichen und einem Ritter, welches den Wilhelm Occam zum Verfaſſer hat. (S. Goldast. Monarchia tom. I.) Hier ſagt der Ritter zum Geiſtlichen: Was die Päpſte in weltlichen Dingen anordnen, das mag wol für euch Geſetzeskraft haben, für uns aber hat es keine. Denn Niemand kann über die Dinge verfügen, über welche er anerkanntermaßen keine Macht hat. So kann der König von Frankreich nicht über das Reich verfügen und umgekehrt. Und wie weltliche Fürſten keine Geſetze geben können über geiſtliche Dinge, worüber ſie keine Gewalt haben, ſo können auch die Geiſtlichen nicht über weltliche Dinge, worüber ſie keine Gewalt haben, verfügen. Darauf entgegnet der Geiſtliche: Willſt du ein Chriſt und ein guter Katholik ſein, ſo kannſt du nicht leugnen, daß Chriſtus der Herr aller Dinge ſei, da im zweiten Pſalm von ihm geſagt iſt: Ich will dir die Grenzen der Erde zu deinem Eigenthume geben. Wenn du nun nicht leugnen kannſt, daß Chriſtus über die weltlichen Dinge Herr iſt, da er der Herr des Himmels und der Erde iſt, ſo kannſt du nicht ohne zu erröthen dieſelbe Gewalt dem Stellvertreter Chriſti abſprechen. Darauf gibt nun der Ritter die merkwürdige Antwort: Ich habe von heiligen Männern vernommen, daß man bei Chriſto zwei Zeiten unterſcheidet, die Zeit der Niedrigkeit und die Zeit der Macht, wovon die erſte bis zu ſeinem Leiden geht, die letzte, von der er

ſagt: Mir iſt alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben, nach der Auferſtehung ihren Anfang nimmt. Petrus nun iſt als Stellvertreter Chriſti eingeſetzt für den Zuſtand ſeiner Niedrigkeit, keineswegs ſeiner Herrlichkeit und Majeſtät. Denn nicht dazu iſt er Chriſti Stellvertreter, um das nachzuthun, was Chriſtus im Zuſtande ſeiner Herrlichkeit thut, ſondern um das zu thun, was Chriſtus im Zuſtande ſeiner Erniedrigung auf Erden that, weil das zu unſerm Beſten iſt. Soweit der Ritter. Sonſt wurden auch noch die Bibelſtellen dagegen geltend gemacht, Joh. 18., wo Chriſtus zum Pilatus ſagt: Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt; Joh. 6., wo Chriſtus entweicht, als man ihn zu einem irdiſchen Könige machen will; Luc. 12., wo Chriſtus die Aufforderung, eine Erbtheilung zu ſchlichten, abweiſt, weil dieſes nicht ſein Beruf ſei, ſondern der Beruf des weltlichen Richters; Matth. 22., wo Chriſtus ſagt: Gebt dem Kaiſer was des Kaiſers iſt; Matth. 17., wo Chriſtus zum Petrus ſagt: Gib ihnen die Tempelſteuer für mich und dich; Joh. 19., wo Chriſtus anerkennt, daß dem Pilatus von Gott eine oberrichterliche Gewalt über ihn gegeben ſei; Matth. 20. und Luc. 22., wo Chriſtus ſagt: Die Könige der Heiden herrſchen, ihr aber nicht, wer unter euch der Größte ſein will, der ſei euer Diener; 2 Timoth. 2: Niemand, der Gott dient, verwickele ſich in weltliche Geſchäfte; Röm. 13. Jeder ſeie unterthan der Obrigkeit. — Wider die Behauptung, daß der Papſt das höchſte Oberhaupt und der oberſte Richter aller Sterblichen ſeie, wird in der Schrift des Johannes de Parisiis (de Poliaco) De potestate regia et papali (bei Schardius, Synt. tractt. de imp. jur.) ein doppelter Abweg bezeichnet: Der eine iſt der Irrthum der Waldenſer, daß den Nachfolgern der Apoſtel, dem Papſte und den kirchlichen Prälaten keine Herrſchaft über weltliche Dinge zukomme; der andere iſt der in dem aufgeſtellten Satze behauptete. Dagegen wird ein Mittelweg zwiſchen den beiden Extremen für das Rechte erklärt: Es ſtreitet mit der geiſtlichen Würde nicht, im Weltlichen eine Herrſchaft und eine Gerichtsbarkeit zu haben, doch kommt den Geiſtlichen dieſes nicht zu in Rückſicht auf ihren Stand, ſo

Nachfolgern und Stellvertretern Christi und der Apostel, sondern nur wenn es ihnen durch eine Verwilligung der weltlichen Gewalt übertragen wird. Auf das Argument, daß der Papst das Recht habe, das Reich von einem Volke auf das andere zu übertragen, wird in der Schrift des Lupold von Babenberg De juribus regni et imperii Romani (bei Schardius) geantwortet: Das Reich ist von den Griechen auf die Person des fränkischen Königs Karl übertragen worden, aber man liest weder im kanonischen Rechte, noch in den Büchern der Geschichte, daß dasselbe auf die Kirche übertragen worden sei. In der Geschichte liest man vielmehr, daß Karl der Große seinen Sohn Ludwig zu seinem Mitregenten ernannt und ihm mit eigner Hand die Kaiserkrone aufgesetzt habe. Derselbe Ludwig hat auch seinen ältesten Sohn Lothar zu seinem Mitkaiser aus eigner Macht ernannt. — Es folgt das wichtige Argument von dem Rechte des Papstes, den Kaiser, nachdem er erwählt war, zu examiniren, zu salben, zu weihen, zu krönen, und was die Romanisten aus diesem Rechte für Folgerungen herleiteten. Zuerst wurde das Examen des neugewählten Kaisers durch den Papst für überflüssig erklärt, da sich voraussetzen lasse, daß die Person desselben gut katholisch sei, da die Wahl desselben von drei christlichen Erzbischöfen, von welchen jeder eine gleiche bischöfliche Gewalt erhalten habe als der römische Bischof, und von vier frommen weltlichen Fürsten ausgehe. Gegen die Deduction, daß der Papst, weil er den Kaiser salbe und kröne, deßhalb die kaiserliche Macht zu ertheilen habe, ward eingewendet, daß die weltliche Macht älter sei als die christlich-hierarchische, und daß diese weltliche Macht als eine von Gott geordnete betrachtet werden müßte, wie auch Christus und die Apostel dieselbe angesehen hätten. Sodann ruhe die Ertheilung der königlichen Gewalt nach dem Naturrechte im Volke. Wenn der Hohepriester Samuel den Saul auf den königlichen Thron erhoben, und wieder von demselben herabgestürzt habe, so habe er das nicht aus eigner Machtvollkommenheit, sondern auf göttlichen Befehl gethan. Überall aber lasse sich, was der Hohepriester im alten Bunde gethan, nicht unbedingt auf den christlichen

Oberprieſter in Anwendung bringen, da der chriſtliche Prieſter ſich weit weniger mit weltlichen Dingen befaſſen dürfe, als der jüdiſche. Iſt auch im Alten Teſtamente die Salbung des Königs durch den Hoheprieſter eine Verordnung des Geſetzes, ſo iſt doch in der chriſtlichen Kirche die Salbung und Krönung eines weltlichen Regenten durch die Hand eines Prieſters nur eine menſchliche Verordnung. In allen chriſtlichen Reichen leiſtet der Biſchof, wenn er einen König gekrönt hat, demſelben den Eid der Treue und des Gehorſams hinſichtlich der weltlichen Beſitzungen, die er von ihm hat. Folglich kann hier von keiner Unterordnung der weltlichen Macht unter die biſchöfliche die Rede ſein, welche aus der Krönung der Könige durch die Biſchöfe herflöſſe. Ebenſo verhält es ſich mit der Krönung des Kaiſers durch den Papſt. Demzufolge kann ein Kaiſer, wenn er einſtimmig gewählt iſt, ſogleich nach der Wahl den Titel des Kaiſers führen, und Güter und Rechte des Reiches verwalten. Karl der Große beſaß das fränkiſche Reich, indem er ſeinem Vater auf dem Throne nachfolgte. Als das Geſchlecht der Karolinger ausſtarb, wählten die Herzöge von Franken, Alemannien, Baiern, Sachſen, welche das deutſche Volk darſtellten, den Heinrich, Herzog von Sachſen, zum König von Deutſchland. — Gegen die Behauptung, daß der Kaiſer dem Papſte einen Lehenseid ſchwöre, wurde geltend gemacht, daß dieſer Eid mit nichten ein Lehenseid ſei, ſondern nur ein Eid der treuen Beſchützung und Vertheidigung der römiſchen Kirche, gleichwie die übrigen Könige in den chriſtlichen Ländern ſchwören, die Kirche ihrer Länder zu ſchützen, welche doch ihre Länder keineswegs von der Kirche als Lehen hätten. Daneben ward die Obergewalt des Papſtes über den Kaiſer auch aus dem Umſtande deducirt, weil der Papſt bei der Vacanz des Reichs das Recht der Verwaltung deſſelben habe. Dieſes aber wurde für einen Fall der Noth erklärt, weil unter dieſen Umſtänden keine andere Inſtanz da ſei und man deßwegen an den Papſt recurriren müſſe. Ausführlich endlich ward auf den Punkt geantwortet, weil der Papſt beide Schwerter, das geiſtliche und das weltliche, trage. Derjenige

welcher beide Gewalten einsetzte, wollte nicht, daß sie in der Hand eines Einzigen vereinigt sein sollten. Das Reich ist allein von Gott, und wie der Papst sein Schwert nicht vom Kaiser hat, so hat auch der Kaiser das seinige nicht vom Papste. Die königliche Gewalt war an sich und in ihrer Ausübung eher da, als die päpstliche. Es gab in Frankreich eher fränkische Könige als Christen. Also stammt die königliche Gewalt weder an sich, noch in ihrer Ausübung vom Papste, sondern dieselbe stammt von Gott, und von dem Volke, das den König erwählt entweder in Person oder durch Vertretung. Wenn man sagt, daß der Papst beide Schwerter unmittelbar von Gott habe, weil geschrieben stehe, der christliche Mensch richte Alle, er aber werde von Niemand gerichtet, ferner daß der Papst den weltlichen Fürsten ihre Gesetze gebe, wonach sie ihre Gerichtsbarkeit ausüben sollten, ferner daß deßhalb die geistliche Macht ein königliches Priesterthum genannt werde, weil Christus und seine Stellvertreter, König und Priester zugleich, die priesterliche und königliche Gewalt in sich vereinige, so ist das Alles wider das Evangelium gesprochen, kraft welchem den Aposteln und ihren Schülern und Nachfolgern sechserlei Gewalt verliehen ist: die Gewalt der Weihe, der Verwaltung der Sacramente, der Predigt des göttlichen Wortes, der Überwachung der Sünder, des Regiments über die niedern Geistlichen, und das Recht das, was zu ihrem anständigen Unterhalte erforderlich ist, zu verlangen. Zuletzt wird in dem Defensor pacis gezeigt, daß bei dieser Usurpation des römischen Stuhls das Geschäft der Wahlfürsten bei der Kaiserwahl in ein leeres Spiel hinabsinke, und bei dieser Gelegenheit das Betragen des Papstes Johann XXII., indem er die Wahl Ludwigs IV. für nichtig erklärte, mit starken Farben geschildert. Dieser Papst, heißt es, wiegelt gegen den erwähnten katholischen Fürsten seine Unterthanen und Getreuen durch Worte und teuflische Schriften, die er aber apostolisch nennt, zum Aufruhr auf, indem er sie vom Eide der Treue gegen denselben lossprícht. Hinin dem Papste gehorchen, heißt die Wurzel und das Band aller Regierung zerschneiden. Italien und Deutschland hat er

auf dieſe Weiſe in Streit und Spaltung gebracht. Durch alle möglichen Mittel ſucht er des Reiches Verräther wider ihren Herrn aufzuhetzen, und nennt ſie Söhne der Kirche, wahre Gläubige. Die aber, welche im Gehorſame gegen ihren Fürſten beharren, verfolgt er als Schismatiker, Häretiker, Feinde der Kirche, ſchmähet, läſtert, excommunicirt ſie.

Gegen die Uſurpation des Papſtes, in weltlichen Dingen eine abſolute Obergewalt zu beſitzen, wurde das urſprüngliche Recht des Kaiſers, den Papſt, wenn er gewählt war, zu beſtätigen, hervorgehoben, und auch die Beiſpiele, wo Kaiſer unwürdige Päpſte ihrer Würde entſetzt hatten, wie z. B. Kaiſer Otto I. an dem Papſte Johann XII. that, in Erinnerung gebracht. Nach dem Beiſpiele Konſtantin des Großen, der das ökumeniſche Concil zu Nicäa berief, wurde dem Kaiſer das Recht, die allgemeinen Concilien zu berufen, vindizirt. Als Grund fügte man gewiſſermaßen prophetiſch hinzu, wenn der Papſt ſelbſt eines Vergehens ſich ſchuldig gemacht hätte, ſo würde er die Berufung eines ſolchen Concils entweder hinausſchieben, oder ganz zu verhindern ſuchen. Man bezeichnete ferner drei Fälle, wo der Papſt vor ein menſchliches Gericht (entweder den Kaiſer, oder ein allgemeines Concil) gefordert werden könne und müſſe, erſtens im Falle der Ketzerei, zweitens im Falle eines notoriſchen, die Kirche ärgernden Verbrechens, und drittens im Falle, wenn er die Güter und Rechte Anderer ſich anmaße. Zuletzt wurde auch die Frage wegen der Möglichkeit einer Abſetzung des Papſtes in Erwägung gezogen. Man ſagte, ein Papſt könne nicht abgeſetzt werden, weil ſeine Würde allein von Gott ſei, und Niemand eine Macht nehmen könne, die er nicht gegeben habe. Dagegen aber wurde erinnert, daß ein Papſt, wenn er die Kirche ärgere, in ihr Störung und Spaltung verurſache, von einem allgemeinen Concile abgeſetzt werden könne. Denn wenn auch die Würde des Papſtes an ſich von Gott ſei, ſo komme doch das von Menſchen, daß Dieſer oder Jener Papſt ſei, und deßhalb könne es auch von Menſchen kommen, daß Dieſer oder Jener nicht Papſt ſei. Daß das Papſtthum die höchſte Würde iſt, iſt göttliche

Gesetz und kann nicht geändert werden; daß aber Dieser oder Jener Papst ist, ist veränderlich, nach dem einstimmigen Willen derer, von welchen die Besetzung des päpstlichen Stuhles abhängt.

---

Nachdem wir im Allgemeinen die Wiedergeburt der christlichen Religionswissenschaft in ihren Grundlagen, der Exegese und Geschichte, und die nächsten Folgen davon dargelegt haben, müssen wir unsere Aufmerksamkeit im Besondern auf einige Männer hinrichten, welche das neue Licht, das der Menschheit aufging, in sich concentrirten, und auf der Höhe der Zeit stehend, der Christenheit als Leiter zu einer bessern Zukunft dienten. Als solche Männer stehen im 15. Jahrhunderte Johann Wessel und Desiderius Erasmus da, an welche sich noch andere Männer, als geringere Lichter, anschließen, von denen wir den Johann von Goch und Johann von Wesel besonders nennen.

Johann von Goch, eigentlich Johann Pupper aus Goch bei Cleve, war Abt eines Augustinernonnenklosters zu Mecheln, welches er selbst gegründet hatte, und starb daselbst im Jahre 1475. Er war ein Geistesverwandter von Johann Wessel und vertrauter Freund desselben, gleichwie dieser von tiefer Unzufriedenheit mit dem bestehenden kirchlichen Zustande erfüllt, und ein heftiger Gegner der römischen Kirche. Wenn ihn auch die Hierarchie während seines Lebens in Ruhe ließ, so hat sie nach seinem Tode dafür gesorgt, daß seine Schriften in das Verzeichniß verbotener Bücher gesetzt wurden. Zwei Punkte sind es, die wir aus den Schriften des Johann von Goch besonders erwähnen müssen, seine Ansicht über den Zustand der Religionswissenschaft zu seiner Zeit und seine Lehre von der wahren christlichen Freiheit. Über den ersten Punkt hat er sich in seiner Epistola apologetica (Walch, Monumenta medii aevi vol. II. fasc. I. pag. 5. 11.) ausgesprochen. Er erklärt sich nachdrücklich wider die Art, wie die Bettelmönche die Religionswissenschaft behandelten, er tadelt

ihr Haſchen nach verſchiedenen Meinungen, wodurch mehr Zweifelſucht als Streben nach Wahrheit befördert werde; er tadelt ihre Spitzfindigkeit in Aufſtellung der Beweiſe, wodurch die einfache und nackte Wahrheit nur verdunkelt werde. Das aber iſt blos die Folge, weil man die Quelle der heiligen Schrift verlaſſen hat; dieſe muß wieder eröffnet werden, um die Wiſſenſchaft auf das Gebiet fruchtbarer Wahrheit zu verſetzen. Über den zweiten Punkt, von der chriſtlichen Freiheit, redet er in ſeinem Dialogus (Walch. l. l. vol. I. fasc. 4.) und in ſeiner Schrift De libertate christiana. (Ed. Cornel. Grapheus. Antwerp. 1521. 4.) Er hat vier Grundirrthümer aufgeſtellt, welche der wahren chriſtlichen Freiheit widerſtreben, wobei er ebenſoſehr vor dem Abwege warnt, der todten Werkgerechtigkeit ſich zu unterwerfen und darin den Zuſtand chriſtlicher Vollkommenheit zu ſuchen, als er vor dem entgegengeſetzten Irrthume ſich zu hüten auffordert, ſich von allem Werke für frei zu halten. Der Chriſt iſt frei von den Werken des Geſetzes, aber nicht frei von den Werken des Glaubens. Der in der Liebe thätige Glaube iſt die eigentliche Seele der chriſtlichen Freiheit. In dieſem Bewußtſein wahrer chriſtlicher Freiheit erklärte ſich Johann von Goch auch wider die Hierarchie. Die Gebote der Kirche erklärte er für ehrſame äußere Verordnungen, aber die Gewiſſen können ſie nicht binden. Nur in Beziehung auf die äußere Verwaltung der Kirche gab er eine Verſchiedenheit des geiſtlichen Standes zu, aber einen höhern innern Charakter ſprach er den Biſchöfen ſchlechthin ab, und erklärte in dieſer Hinſicht die Presbyter ihnen völlig gleich, zu denſelben Handlungen des Kultus wie ſie berechtigt.

Johann von Weſel, eigentlich Johann Ruchard, aber gewöhnlicher nach ſeinem Geburtsorte, dem Städtchen Oberweſel zwiſchen Mainz und Coblenz, benannt, war ſeit 1456 Lehrer der Theologie zu Erfurt, dann Prediger zu Mainz, und endlich zu Worms. Dieſer nicht gewöhnliche Mann griff in eine Schrift: De auctoritate, officio et potestate pastorum ecclesiasticorum (b. Walch, vol. II. fasc. 2.) die Verderbniß d

katholiſchen Hierarchie ſeiner Zeit auf eine Art an, welche einen ebenſo rühmlichen Beweis von der Hochherzigkeit ſeines Sinnes, als von der ſittlichen Würde ſeines Charakters ablegt. Man ſoll den Vorgeſetzten der Kirche glauben und gehorchen, denn ſie ſitzen auf dem Stuhle Moſis, und richten nach dem göttlichen Geſetze. Wenn ſie aber ihre eignen Lehren vortragen, ſo ſoll man ſie nicht hören, ihnen nicht gehorchen. Denn wer des Herrn Geſetz nicht lehrt, der ſitzt nicht auf Moſis Stuhle, den ſoll man nicht hören. Wolle man doch ja nicht hier die bloße Perſon des Papſtes vorwenden, als wenn alles an ſich göttlich ſei, was er befiehlt, grade weil er es befiehlt, da doch der Name, der Titel, die Herrlichkeit eines Menſchen, ſelbſt eines Engels für Nichts zu achten iſt, wenn er nicht das Wort des Lebens predigt, ſondern mit ſeinem leeren Titel ſich brüſtet, und darauf die Autorität bauet, die Menſchen mit ſeinen willkürlichen Verordnungen binden zu können. Chriſtus hat dieſes Alles in dem Apoſtelamte des Judas verachtet, und der Apoſtel Paulus hat ſelbſt die Lehre der Engel verdammt, wenn ſie nicht den Geiſt Chriſti habe. Daraus erhelle deutlich, daß nur derjenige Apoſtel und Hirte, welcher das Wort des Herrn lehrt, ein wahrer Apoſtel und Hirte iſt. Wer uns lehrt, daß Chriſtus uns zu unſerer Gerechtigkeit gegeben ſei, der iſt ein Lehrer, welchen der Herr gegeben hat. Wozu nützt die Maſſe der päpſtlichen Gebote, da zu den Vorſchriften des Herrn weder etwas hinzugethan, noch davongenommen werden darf. Das Wort Gottes iſt von unſern Hirten hinweggenommen, unſere Prediger predigen Lügen. Das ſind die Zeiten, welche der Prophet Zacharias geweiſſagt hat, wenn Gott ſagt, er werde der Kirche Hirten ſenden, welche das Verlaſſene nicht ſuchen, das Zerſtreute nicht ſammeln, das Verwundete nicht heilen würden. Daß dieſe Weiſſagung des göttlichen Zorns jetzt in Erfüllung gegangen, darüber ſeufzt jeder Fromme. Ich ſehe voraus, daß unſere Seelen vor Hunger umkommen werden, wenn nicht von oben ein Stern der Gnade uns leuchtet, der dieſe Finſterniß vertreibt und das Licht wieder

herſtellt, und dieſes Joch der babyloniſchen Gefangenſchaft nach ſo vielen Jahren endlich einmal zerbricht.

Dazu kam, daß Johann von Weſel wahrſcheinlich noch als Lehrer der Theologie zu Erfurt zur Zeit des Jubeljahres 1450 ein Buch wider den Ablaß: Adversus indulgentias disputatio (Walch. l. l.) ſchrieb. In dieſem ſtreitet er wider den Satz, daß der päpſtliche Ablaß von Strafen in jener Welt befreien könne. Er klagt darüber, daß er als Schüler ſeinen Lehrern blindlings getraut habe; jetzt, da er ſelbſt Lehrer geworden, halte er ſelbſtſtändiges Forſchen für ſeine Pflicht. Und da habe er denn gefunden, daß im Neuen Teſtamente von einer ſolchen Gewalt der Prieſter keine Rede ſei, daß auch die alten Kirchenſchriftſteller von einer ſolchen nicht redeten, ſondern daß erſt die Bettelmönche, jene fanatiſchen Lobpreiſer des Papſtes, dieſe Lehre erfunden hätten. Johann von Weſel erklärt den Ablaß für die Erlaſſung einer zeitlichen Strafe, welche einem von der Kirche wegen einer Begehungsſünde auferlegt ſei. Die Befreiung von der ewigen Strafe erfolgt durch die Mittheilung der göttlichen Gnade. Gott allein erläßt die ewige Strafe, indem er die Gnade ertheilt. Dabei hat aber das Sacrament der Buße ſeine wahre Bedeutung. Wenn der Prieſter dieſes Sacrament auf rechte Weiſe verwaltet, ſo wirkt Gott durch ihn Vergebung der Sünden. Gott will daß die Prieſter als ſeine Diener an dieſer ſeiner Handlung Theil nehmen ſollen, ſo daß ſie, indem ſie das Sacrament verwalten, ſagen können, ſie vergäben die Sünden. Aber die eigentliche Wirkung des Sacramentes beſteht darin, daß Gott die Gnade ertheilt und dadurch die Strafe erläßt.

Johann von Weſel erweckte ſich durch ſolche Äußerungen unter der katholiſchen Geiſtlichkeit nicht wenig Feinde. Er ward vor dem Erzbiſchofe von Mainz, Diether von Iſenburg, verklagt, und dieſer verſammelte im Jahre 1479 ein Glaubensgericht, auf welchem ein Dominicaner, Johann von Elten, den Vorſitz führte. Johann von Weſel ward vor daſſelbe geſtellt. Eine Bemerkung verdient, daß er bei dieſem Prozeſſe auf alle ihm

vorgelegten Fragen auf echt protestantische Weise: ich weiß*), antwortete, wogegen seine Richter von ihm verlangten, er solle auf katholische Art: ich glaube, sagen. Wesel mußte einen Widerruf thun, seine Schriften wurden zum Feuer, er selbst zur lebenslänglichen Gefangenschaft im Augustinerkloster zu Mainz verurtheilt. Aus dieser traurigen Lage befreite ihn ein zeitiger Tod im Jahre 1481.

Bedeutender als Johann von Goch und Johann von Wesel ist Johann Wessel, geboren zu Gröningen im Jahre 1420, von seinen Verehrern Lux mundi, von seinen Gegnern Magister contradictionum genannt. Seit dem Jahre 1477 war er Lehrer der Theologie zu Heidelberg, verlebte aber seine letzten Lebensjahre in dem schönen Kloster Adwert in Friesland, wo er im Jahre 1489 starb.

Johann Wessel war im eigentlichen Sinne biblischer Theolog. Der Sinn für die heilige Schrift wurde in ihm während seiner Studienzeit zu Köln geweckt, wo er die Schriften eines frommen Abtes des Klosters Deutz unweit Köln, Namens Ruprecht, aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts kennen lernte und studirte, welche einen innigen Sinn für biblisches Christenthum in sich trugen. Was jetzt in Wessel geweckt ward, bildete fortan die Grundlage seines innern Lebens. Sein gesunder Sinn lehrte ihn mit ungezwungener Einfachheit und Natürlichkeit bei dem Worte des h. Textes zu bleiben, der rechte Weg, um zu einem reinen und lebendigen Christenthume zu gelangen. Auf seinen Reisen zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung kam Wessel auch nach Rom, und lernte daselbst das tiefgewurzelte Verderben der

*) Das fühlte der deutsche Reformator sehr wol, wenn er sagt: Ich gedenke wie M. Johannes Wesalia (der zu Mainz Prediger gewesen, zuvor zu Erfurt die hohe Schule mit seinen Büchern regiert, aus welchen ich daselbst auch bin Magister worden) allein darum mußte verdammt sein vor den verzweifelten, hoffährtigen Mördern, genannt haereticae pravitatis inquisitores (ich sollt' sagen: inventores) Predigermönchen, daß er nicht wollt' sagen: credo deum esse, sondern sprach: scio deum esse. Luthers Werke hall. Ausg. Bd. 16. Von den Concilien. S. 2743.

hohen Hierarchie kennen. Demzufolge gestaltete sich in Wessels Seele allmählich ein biblisches Religionssystem, welches dem Verderbnisse der Kirche reformatorisch entgegentrat.

Über den freien Willen lehrte Wessel, der Wille befinde sich in dem Menschen in einem Mittelzustande, weder verhärtet zum Bösen, so daß er nicht umgewandelt werden könnte, noch im Guten befestigt, so daß er nicht abgewendet werden könnte, sondern frei zum Guten, aber durch die Gnade unterstützt, und geneigt zum Bösen, wenn die Natur sich selbst überlassen ist. Der Mensch hat ein natürliches, jedoch nicht zureichend kräftiges Wohlgefallen am Guten, er hat ebenso eine natürliche Neigung zum Bösen, eine Wurzel der Selbstsucht in sich; zwischen beiden ist die Freiheit als Wahlfreiheit in die Mitte gestellt, und daraus entsteht ein innerer Kampf, der nur durch das Hinzutreten einer höhern Kraft der Gnade zur vollkommen durchgreifenden Entscheidung für das Gute gebracht wird. Von da gehen wir zur Lehre Wessels von der Rechtfertigung über. Durch Christus, sein Leben, Leiden und Sterben werden wir vor Gott gerecht, empfangen die Vergebung der Sünden und ewige Seligkeit. Die letzte und höchste Ursache dieser Beseligung liegt in Gott, die unmittelbar bewirkende Ursache aber in der Thätigkeit Christi. Christus in seiner ganzen göttlich-menschlichen Erscheinung trug eine unerschöpfliche, unermeßlich-fortwirkende Kraft der Erlösung, Heiligung und Beseligung in sich, durch sein reines und heiliges Leben wird unsere Unvollkommenheit vor Gott ergänzt, durch sein Leiden und Sterben wird unsere Sünde mit ihren Folgen aufgehoben. Aber mit Aufhebung der Sünde und des Todes muß stets im Verhältniß stehen das Eintreten der Gerechtigkeit und des Lebens. Christus hält die Sünde auf und ergänzt das Mangelnde nur für den, der an ihn glaubt. Glauben aber heißt mit ihm in Verbindung, in Gemeinschaft treten. Wer mit Christo in Gemeinschaft tritt, der tritt auch in Gemeinschaft mit Gott, in einen solchen geht auch der Geist Gottes, der Geist der Gerechtigkeit, Heiligkeit und Liebe über. Dieser Glaube wird ein höheres sittliches Lebensprincip in den Menschen, das als das

Band der Gemeinschaft mit Gott und Christo die Menschen von der Sünde reinigt, und fortwährend heiligt. Lebendig ist der Glaube, wenn er durch die Liebe zur That wird; die Liebe ist der Mittelpunkt des christlichen Lebens, die Quelle alles Guten, was in der Gesinnung des Menschen wohnt, und in der That hervortritt. Unser eignes flüchtiges Leben ist aber nur eine dürftige und geringe Sache, es ist dürr und unfruchtbar, wenn es nicht zwischen zwei Leben von großer und herrlicher Art in die Mitte gestellt und durch dieselben gehoben und veredelt wird. Das eine ist das selige Leben, auf das wir hoffen, das andere das Leben Christi, unsers Königs, Priesters und Propheten. Dieses erhabene und heilige Leben geht in dem Grade auf uns über, als wir uns durch Verehrung und Liebe mit Christus vereinigen. Christus ist unser Vorbild, das erhöht ist von der Erde, wer nach ihm blickt wird auch erhöhet. Die Heranbildung des Menschen zur vollkommnen Liebe, seine ganze Heiligung geschieht aber nicht anders als durch den Geist Gottes. Nur die sind *Söhne Gottes*, die den Geist des Sohnes empfangen haben. Durch diesen Geist werden sie Gott angenehm sein, den Willen Gottes vollbringen, nicht sowol sie selbst, als vielmehr der Geist Gottes in ihnen. Auf diese Weise wird der Mensch immer mehr in das Bild Gottes umgewandelt, er wird aufs innigste mit Gott vereinigt und selbst vergöttlicht. Der Fromme wird zuletzt dahin gelangen, wo er als das wiedergeborne und gereinigte Bild Gottes der seligsten Vereinigung mit Gott theilhaftig wird, und wo weder der Mensch, noch der Engel etwas ist, sondern nur die neue Creatur in Christo. Dahin erhebt sich der Mensch in dem Grade, als die Sünde in ihm ab- und die Liebe zunimmt. Und wenn die Sünde vernichtet und die Liebe vollendet *ist, dann tritt* er ein in das Himmelreich, das Reich, welches *frei ist vom Tode*, von Schwachheit, Sklaverei, Eitelkeit, Vergänglichkeit, Unfruchtbarkeit, das Reich des Lebens, der Stärke, Fülle, Sicherheit, der Erlösung, Freiheit, Wahrheit, Reinheit, Fruchtbarkeit. Ein Bild dieses Reiches auf Erden ist die *christliche Kirche*. Sie soll dazu dienen, den Menschen in die

Gemeinſchaft mit Gott und Chriſto einzuführen und darin zu erhalten, ſie iſt ſelbſt die Gemeinſchaft des Heils; denn durch ſie wird die Erlöſung, die nicht etwas blos Geſchehenes und Vergangenes ſein kann, ſondern etwas ſtets Fortwirkendes ſein muß, für die Gegenwart vermittelt.

In dieſem Geiſte faßt Weſſel den Begriff der katholiſchen Kirche auf. Alle Heiligen ſind durch eine wahre Einheit untereinander verbunden, ſoviel durch Einen Glauben, Eine Liebe, Eine Hoffnung mit Chriſto verbunden ſind; dieſelben mögen unter Prälaten ſtehen, die untereinander uneinig ſind, die irren, ſogar Häretikern, ſie mögen noch ſo fern voneinander leben, durch noch ſo viele Jahre voneinander getrennt ſein. Das iſt die Gemeinſchaft der Heiligen, wovon es im Symbole heißt: Ich glaube an eine Gemeinſchaft der Heiligen. Die Einheit der Kirche unter einem Papſte iſt nur etwas Zufälliges, und iſt nicht nothwendig, wiewol ſie für die Gemeinſchaft der Heiligen ſehr förderlich iſt. Die wahre Einheit der Kirche aber hat ſich der heilige Geiſt ſelbſt vorbehalten zu tragen, zu beleben, zu erhalten, zu vermehren, nicht dem römiſchen Biſchofe. Man muß eine katholiſche Kirche bekennen, aber dieſe Einheit ſetzen in die Einheit des Glaubens und die Einheit des Hauptes, des Eckſteins, nicht in die Einheit des äußern Lenkers, des Petrus und ſeiner Nachfolger. Es iſt jetzt das Zeugniß von dem Evangelio bis zu den entfernteſten Gegenden der Erde gedrungen, bis zu Völkern, denen wegen der Entfernung des Ortes und der Verſchiedenheit der Sprachen die Beſchlüſſe des römiſchen Biſchofs gar nicht bekannt werden können, und deſſenungeachtet bilden ſie mit uns in der Einheit des Glaubens, der Frömmigkeit und der wahren Liebe eine katholiſche und apoſtoliſche Kirche, wenn ſie ſchon von Rom und dem römiſchen Biſchofe nichts wiſſen. Gott hat die Gemeinſchaft der Menſchen durch das Band des Glaubens nicht zu dem Zwecke verbunden, daß einer das, was der andere ſagt, nothwendig für wahr halten ſoll, ſondern er hat ſie durch Liebe verbunden, damit ſie genöthigt ſeien, einer den andern zu lieben. Da man einem Menſchen überhaupt nicht glauben ſoll, ſo ſoll

man auch dem Papſte nicht glauben. Denn unſer Glaube würde auf eine ſehr ungewiſſe Weiſe ſchwanken, wenn man dem glauben ſollte, der ſelbſt oft irrt. Es iſt von beſonderer Wichtigkeit, wie Johann Weſſel auf dem Standpunkte eines geſunden und lebendigen bibliſchen Chriſtenthums den Begriff des Katholiſchen im kosmopolitiſchen Sinne auffaßt, und im Vertrauen auf die ewige Wahrheit des Evangeliums und die fortdauernde Wirkſamkeit des heiligen Geiſtes ſich über das Vorurtheil, daß zur Erhaltung chriſtlicher Wahrheit ein irdiſches Oberhaupt der Kirche nothwendig ſei, erhebt.

Daraus ergibt ſich die Stellung, welche Weſſel dem Papſte anweiſt. Indem er in Chriſto das einzige wahre Oberhaupt der Kirche verehrte, konnte er dem Papſte als ſichtbarem Oberhaupte zwar eine hohe, aber doch keine andere als menſchliche Würde zuerkennen, und die Heiligkeit des Papſtes keineswegs für fehlerlos halten. Wenn nun der Papſt nicht ſittlich vollkommen iſt, ſo kann er auch nicht irrthumsfrei ſein, und er kann um ſo weniger auf dieſen Vorzug Anſpruch machen, da derſelbe nicht einmal dem Petrus zukommt. Auch der erſte und heiligſte Papſt, Petrus, hat ſchwer geirrt, damit die Kirche ſpäterhin wiſſe, daß ſie nicht durch die Beſtimmungen der oberſten Biſchöfe gebunden ſei. Die Geſetze und Entſcheidungen der Päpſte haben nur inſofern für die Chriſtenheit Verbindlichkeit, ſo weit ſie die Kirche wahrhaft erbauen, ſo weit ſie mit dem Evangelium übereinſtimmen. Der Papſt iſt ſammt der Kirche dem Evangelium unterworfen; der Wille des Papſtes und die heilige Schrift ſtehen keineswegs im gleichem Range, ſondern es verhält ſich ſo, daß der Wille des Papſtes nach der Wahrheit der Schrift, und nicht die Wahrheit der Schrift nach dem Willen des Papſtes geregelt werden muß. Der Papſt iſt nicht Herr der Kirche, ſondern er iſt mit allen Gläubigen Gott, Chriſto und dem Evangelium verpflichtet, und nur als Vertreter des Evangeliums hat er Autorität. Daraus ergibt ſich, wiewol mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſetzen iſt, daß der Papſt und die Prälaten um ſoviel richtiger nach der Wahrheit des Evangeliums wandeln, eine je

höhere und würdevollere Stellung ſie einnehmen, und daher bei übrigens gleichen Umſtänden vielmehr ihnen, als einem der Untergebenen zu glauben iſt, daß dennoch die Untergebenen nicht ſchlechthin gebunden ſind ihnen zu glauben. Dies wäre ſo unvernünftig und gottesläſterlich, daß es verderblicher erſcheint als jede Ketzerei. Die Stellung, welche Weſſel dem Papſte anweiſt, iſt im Ganzen mehr eine rechtliche, als eine religiöſe. Er iſt der höchſte Vertreter der Kirchengeſetze, ſeine Gewalt beſteht in der oberſten Jurisdiction. Die gerichtliche Gewalt aber bezieht ſich auf die Dinge, worin der Menſch von Menſchen beherrſcht werden kann, auf die äußerlich hervortretenden Handlungen, auf die in der Erſcheinung nachweisbaren Verhältniſſe und Zuſtände in der Kirche.

Daſſelbe Urtheil fällte Weſſel über die Hierarchie überhaupt. Das Evangelium bildet die Grundlage aller Autorität in der Kirche. Nur ſo weit die Kirchenhäupter auf dieſe Grundlage ſich ſtützen, ſind die Untergebenen verpflichtet ihnen zu gehorchen. Weſſel verwarf das Anſehen der Kirche, die kirchliche Überlieferung, die Ausſprüche der Kirchenlehrer und Concilien nicht ſchlechthin, aber er wollte Beides immer auf die Schrift zurückgeführt, und nur in Übereinſtimmung mit ihr als gültig anerkannt haben. Von der Tradition ſagte er: Ich weiß wol, daß nicht die Schrift allein eine ganz angemeſſene Glaubensregel iſt, ich weiß, daß Einiges durch die Apoſtel überliefert iſt, was nicht aufgezeichnet iſt, und daß alle jene Überlieferungen, wie die kanoniſche Schrift, in die Glaubensregel aufzunehmen ſind. Beide allein, und was aus denſelben ganz entſchieden durch eine nothwendige Conſequenz abgeleitet werden kann, bilden die einzige Regel des Glaubens. Und dieſe einzige Glaubensregel, von der Niemand ohne Verluſt der Seligkeit abweichen kann, bekenne ich mit Strenge. Dann fügte er aber genauer beſtimmend noch die gewichtigen Worte hinzu: Gott dem Vater, unſerm Herrn, zu glauben, iſt Gottesdienſt. Wer alſo an die Kirche glaubt, der glaubt eigentlich an Gott, und wer an Gott glaubt, glaubt an Jeſus Chriſtus, der Gott iſt, glaubt an den heiligen Geiſt, der

durch die Apoſtel, Evangeliſten und Propheten geſprochen hat. Mit Recht warnt daher Paulus die Galater, keinem, der etwas Anderes lehre, als er gelehrt, zu glauben, wenn auch ein Engel vom Himmel käme, wenn der Apoſtel ſelbſt käme und anders lehrte, als früher der heilige Geiſt durch ihn gelehrt habe. Die Kirche glaubt nicht an den Petrus oder Paulus, noch an einen Engel vom Himmel, noch an einen Lehrer der Kirche, noch an die ganze Kirche, ſondern an Gott allein, auf den ſie hofft, und den ſie im Glauben und in der Hoffnung anbetet. Daraus geht hinlänglich hervor, welchen Glauben man den Lehrern der Kirche ſchenken muß, welchen den Päpſten, welchen den allgemeinen Concilien. Man muß denſelben beſtändig und ſchlechthin glauben, ſofern ſie im Geiſte Gottes reden, denn an Gott glauben wir, nicht an die katholiſche Kirche.

Die Kirche iſt nicht um der Geiſtlichkeit willen, ſondern dieſe zum Beſten der Kirche vorhanden. Daraus entſpringt das Recht und die Pflicht eines chriſtlichen Volks ſich einem ſchlechten Klerus zu widerſetzen. Ein Hirt, ſagt Johann Weſſel, iſt geſetzt die Heerde des Herrn zu weiden. Weil aber die zu weidende Heerde Vernunft und freien Willen hat, ſo iſt ſie nicht ganz in die Gewalt des Hirten übergeben, ſo daß von ihr nichts gefordert werde, als dem Hirten zu gehorchen. Ein Schaf muß wiſſen, von welchem Hirten es auf geſunde, von welchem es auf ſchädliche Weide geführt wird, und wie es die letztere vermeiden kann. Es wäre nicht zu entſchuldigen, wenn es dem Hirten in dieſem Falle folgen wollte, vielmehr ſoll in demſelben die Heerde dem Hirten als einem pflichtvergeſſenen nicht gehorchen. Befiehlt er das Rechte nicht auf rechte Art, ſo ſoll man auch gehorchen, nach Matth. 23: Was ſie ſagen, das thut! Befiehlt er aber das Rechte nicht, aus Unwiſſenheit und mit gutem Willen, ſo ſoll man nicht gehorchen; am wenigſten aber ſoll man gehorchen, wenn er weder das Rechte, noch auf die rechte Art befiehlt. Man ſoll den Prälaten nicht wegen ihrer geiſtlichen Autorität unbedingt gehorchen. Ihre Geſetze haben nur inſofern Kraft, als ſie weiſe ſind. Sie können alſo nur in dem Falle

die Strafe einer Todsünde verhängen, wenn ein Ungehorsamer sich einer solchen in der That schuldig gemacht hat. Daß das Volk seinem Hirten glaubt, thut es darum, weil es dem Evangelio glaubt. Würde es die Überzeugung gewinnen, daß sein Hirt wider das Evangelium lehre, so würde es demselben nicht glauben. Denn das heißt jeglicher Kreatur um Gottes willen unterworfen sein, dem Hirten glauben um des Evangeliums willen. Um Gottes Willen glauben wir dem Evangelio, und um des Evangeliums willen der Kirche und dem Papste, nicht um der Kirche willen dem Evangelium. Insofern der Papst erbauet, ist seine Gewalt von Gott, und wenn er nicht erbauet, und Einer, indem er sich ihm widersetzt, erbauet, so hat dieser seine Gewalt von Gott. Wer erbauen kann, hat Gewalt von Gott, und wer mehr erbauen kann, hat mehr Gewalt; Paulus hatte also mehr Gewalt als Petrus, und Bernhard mehr als Eugenius.

In der Lehre von den Sacramenten bekämpfte Wessel im Allgemeinen die Vorstellung von der Wirksamkeit derselben als priesterlicher Handlungen, und setzte dieselben wesentlich mit der Gemüthsverfassung des Empfangenden in Verbindung. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Sacramente bei der Theilnahme an denselben ist es nicht die Sache der Diener der Kirche, den Grad der zu erwerbenden Gnade und Frucht zu bestimmen; denn die Wirksamkeit der Sacramente richtet sich nach der innern Beschaffenheit der daran Theilnehmenden. Wer würdig zur Taufe oder zum Nachtmahle geht, dem kann der Papst nicht das Maß der dadurch zu erlangenden Gnade zumessen.

Bei der Beichte läugnet Wessel, daß der Priester an Gottes und Christi Statt ein Richteramt übe, der Laie aber verpflichtet sei, dem Priester seinen ganzen Seelenzustand darzulegen, damit dieser ihm eine angemessene Büßung als Bedingung der Absolution zuerkenne. Der Priester ist nur Diener, das innere Geheimniß der Sündenvergebung wirkt nur Gott. Als der Herr Jesus Christus dem Petrus die Schlüssel des Himmelreichs verhieß, verhieß er demselben nichts Anderes, als den heiligen Geist

und die durch den heiligen Geiſt in dem Herzen des Petrus zu erweckende Liebe. Soviel nun der Papſt bei ſeinen Handlungen durch Liebe und Weisheit geleitet wird, inſofern hat er die Schlüſſel und nicht weiter. Desgleichen beſtreitet Weſſel, daß das Bekenntniß durchaus nothwendig ſei um Vergebung zu erlangen; es iſt nur eine Bürgſchaft der wahren Reue, wo aber dieſe im Herzen iſt, da ſind auch die Sünden ſchon vergeben, ehe ſie gebeichtet ſind. Allein durch die Reue ohne Bekenntniß des Mundes wird die Sünde erlaſſen; es findet alſo die Beichte nur Statt, um die Reue öffentlich zu zeigen, nicht um Vergebung zu erlangen. Endlich macht Weſſel auch ſeine Einwendungen gegen den dritten Theil der kirchlichen Buße, die Genugthuung des Werkes, indem er beſonders auf den Grundſatz beſteht, daß in der göttlichen Sündenvergebung, die den wahrhaft Bußfertigen zu Theil werde, auch an und für ſich Strafloſigkeit eingeſchloſſen ſei, und damit aller Grund zu beſondern Bußſtrafen wegfalle. Die wahre Genugthuung iſt nichts Anderes als das *vollkommene Leben in Gott*. Den päpſtlichen Ablaß nennt Weſſel einen frommen Betrug, und weiſt den ſpätern geſchichtlichen Urſprung deſſelben nach. Die Vollmacht Sünden zu vergeben hat Chriſtus nicht Einem, ſondern der Einheit geſchenkt; die Prieſter und der Papſt ſind alſo hier nichts als Diener Chriſti und der Kirche. Vgl. Opp. Wesseli Groning. 1614.

Wir gehen jetzt zu dem größten Manne des 15. Jahrhunderts fort, dem es vergönnt war, das Werk der Reformation, das er vorbereiten half, zu erleben, wenn ſchon in einer andern Geſtalt, als er ſich davon gebildet hatte, zum Deſiderius Erasmus, geboren im Jahre 1467 zu Rotterdam, und geſtorben im Jahre 1536 zu Baſel. In der Bruſt dieſes Mannes hatten ſich die *Strahlen des Lichtes*, welches von dem erwachten Studium des *claſſiſchen Alterthums* ausging, vereinigt. Es wurden ihm im *Verlaufe der Zeit* mehrere Ämter angetragen, aber er ſchlug ſie *aus, er wollte* ſeine Thätigkeit an keinen beſtimmten Beruf *fixiren*. *Erasmus* hatte einen höhern Standpunkt der Wiſſenſchaft *und des Lebens* gewonnen. Er wollte der Wiſſenſchaft auf dem

weltbürgerlichen Standpunkte dienen, und durch das Ansehen, in welchem er bei den Großen des Zeitalters stand, und durch die Unterstützungen, welche ihm von denselben zuflossen, ward es ihm möglich gemacht, im Leben und Wirken diesen höchsten Standpunkt einzunehmen. Die Reisen, welche er in die cultivirtesten Länder Europas machte, die Verbindung und Freundschaft, in welcher er mit den edelsten Geistern stand, verschafften ihm eine Kenntniß der Menschen und Zeit, daß sich seine wissenschaftliche Thätigkeit auf alle Verhältnisse des damaligen Völkerlebens erstrecken konnte. Aber ein Ziel hatte er sich als das höchste gestellt. Ich habe mir vorgenommen, sagt er, die Studien der schönen Wissenschaften zu fördern, und dieselben mit den göttlichen Dingen zu versöhnen, damit auch die schönen Wissenschaften anfangen von Christo zu zeugen, während sie in Italien bis jetzt nichts weiter als ein neues Heidenthum verkünden. (Mihi est animus, ut excitem bonarum studia litterarum, eaque conciliem studiis divinis, ut incipiant et bonae litterae sonare Christum, quae apud Italos hactenus nihil aliud quam paganismum crepant.) Auf diesem Wege wollte Erasmus eine Wiedergeburt der christlichen Religionswissenschaft einleiten, es sollte ein neues Geschlecht von Gottesgelehrten herangebildet, und durch dieses die Kirche gereinigt und verjüngt werden.

Zunächst ging die Bemühung des Erasmus darauf hin, das Studium der heiligen Schrift in den Ursprachen zu fördern. Das Studium der hebräischen Sprache war ihm zwar nicht fremd, aber dieses war sein Feld nicht. Um so ausgezeichneter war seine Kenntniß der griechischen Sprache, worin er an Umfang und Originalität alle seine Zeitgenossen übertraf. Sein eifrigstes Bestreben war daher darauf gerichtet, eine neue Ausgabe des Neuen Testaments im griechischen Urtexte nach griechischen Handschriften, soweit ihm hierbei die Hülfsmittel zu Gebote standen, zu veranstalten, und eine solche erschien im Jahre 1516. Er dedicirte sie dem Papste Leo X., als dem erhabenen Beförderer und Beschützer der Wissenschaften. Ein solcher war der Mediceer Leo allerdings, aber er war Papst, und mit dieser

Wohl vertrug sich wenigstens in dieser Zeit ein selbstständiges Studium des Neuen Testaments in der Ursprache sehr wenig. Es ist bekannt, daß um dieselbe Zeit die Bemühung des um die Religionswissenschaft rühmlich verdienten Kardinals Ximenes darauf ging, den Urtext der ganzen heiligen Schrift in dem berühmten complutensischen Bibelwerke ans Licht zu stellen. Im Jahre 1516 lagen von demselben die neutestamentlichen Schriften schon zwei Jahre gedruckt vor, und im Jahre 1517 war das ganze Werk vollendet, aber Leo erlaubte erst — 1520 den Verkauf desselben. Indessen von Erasmus Neuem Testamente erschien schon im Jahre 1519 eine zweite Ausgabe, vor der jedoch ein päpstliches Approbationsbreve erschien. Eine dritte Ausgabe trat 1522, eine vierte 1527, und eine fünfte 1535 an das Licht. Der Ausgabe des Neuen Testaments von Erasmus geht voran eine paraclesis ad lectorem, deren Hauptzweck ist, das Studium der christlichen Religionslehre aus den heiligen Schriften als höchst nöthig, dringend zu empfehlen. Die heiligen Schriften, heißt es darin, sind für Jedermann faßlich, und lassen sich selbst zu Kindern herab. Es sei daher sehr zu wünschen, daß sie in allen Sprachen von allen Völkern könnten gelesen werden. Es sei sehr widersinnig, wenn man nicht alle Christen an einer Wohlthat wollte theilnehmen lassen, die ebenso allgemein sei, als die Taufe und andere Sacramente, und wenn man glaube, sie gehöre nur für Theologen und Mönche, die nicht selten dieses Namens unwürdig seien. Würden Fürsten und Regenten an ihrem Orte diese einfältige Volksreligion ausüben, würden die Priester im Tempel und die Lehrer in den Schulen sie statt des gelehrten Krames aus Aristoteles und Averroes empfehlen und ans Herz legen, man würde nicht immer unter dem Christenvolke vom beständigen Zanke und Streite, von ewigem Jagen nach Geld und zeitlichen Gütern hören, man würde eine neue Nation erstehen sehen, durch gottgefälligen Wandel ausgezeichnet. Zum allgemeinen Nutzen ward diese Paraklesis ins Deutsche übersetzt. In seinen Anmerkungen, bei welchen Erasmus hauptsächlich dem Hieronymus, Ambrosius und Theophylact folgte,

machte er von einzelnen Stellen des Neuen Teſtaments einen Gebrauch, welcher deutlich zeigte, wie ein erneutes Studium der heiligen Schrift auch einen erneuten Zuſtand der Kirche herbeiführen werde. An der Stelle Matth. 17, 5: Dieſes iſt mein Sohn, der Geliebte, den höret — ſagt er: In unſern Zeiten hat man die Lehre Chriſti ganz als roh und unbrauchbar vernachläſſigt, und predigt dem Volke lieber die Lehren des Thomas, Scotus und Durand. Die Vorſchriften eines Benedict, Bernhard und Franciscus ſtehen bei den Mönchen in weit größerm Anſehen als die Lehre deſſen, von welchem allein die Stimme des Vaters ſprach: Den höret! — Zu Matth. 23, 5., wo Chriſtus vor den ſcheinheiligen Werken der Phariſäer warnt, und ihre abergläubiſche Heuchelei tadelt, ſagt er: Fataler Weiſe iſt ſolches Gaukelſpiels unter Chriſten leider viel zu viel. Man macht es noch weit ärger als die Phariſäer im Texte. Hieronymus tadelt die abergläubiſchen Poſſen ſeiner Zeitgenoſſen; was würde er ſagen, wenn er noch in unſern Zeiten ſähe, wie man die Milch der Maria, das wunderthätige Öl, Stücke vom Kreuze Chriſti, und ſo vieles Andere mehr um Geld zeigt, Dinge, die zuſammengenommen kaum ein Laſtſchiff fortzuſchleppen im Stande iſt? Was würde er ſagen, wenn man ihm die Kutte von Franciscus, das Hemd der Maria, den Kamm der Anna, Joſephs Stiefel, den Schuh des Thomas von Kanterbury, ja ſogar die Vorhaut Chriſti vorzeigte, und er dieſe Dinge alle mit weit größerer Devotion betrachtet und bewundert ſähe, als Chriſtum ſelbſt? Und das ſind denn nicht etwa nur Sachen, die man aus Nachſicht beibehält, weil man mit dem einfältigen Pöbel Geduld haben muß — nein, habſüchtige und heuchleriſche Prieſter und Mönche, welche die Dummheit des Volkes mäſten muß, haben ſie faſt zum Weſen der Religion gemacht. — Nach und nach traten auch die ſchätzbaren Paraphraſen des Neuen Teſtaments von Erasmus an das Licht, welche ſich auf alle Bücher des Neuen Teſtaments, mit Ausſchluß der Apokalypſe, erſtreckten. Um das Studium der Auslegung der heiligen Schrift zu fördern, darf nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß Erasmus die mühevolle Arbeit über ſich

nim, eine kritiſche Ausgabe der Werke des Hieronymus zu beſorgen, welche bei Froben zu Baſel im Jahre 1516 an das Licht trat.

Dies vorausgeſchickt ging Erasmus zum Aufbau einer neuen Religionswiſſenſchaft ſelbſt über, wie dieſe ſeine Abſicht in der Schrift: Ratio seu methodus compendio perveniendi ad veram theologiam vorliegt. Das Beſtreben des Erasmus war darauf gerichtet, die Religionswiſſenſchaft aus der dürren Heide unfruchtbarer Speculation in die grüne Aue des Lebens zu verſetzen. Dazu mußt du, ſagt Erasmus, deine Brust geſchickt machen, daß auch du ein Gottesgelehrter (θεοδίδακτος) zu heißen verdienſt. Dein Blick ſei einfach und unſchuldig und nur auf das Himmliſche gerichtet. Dazu muß die höchſte Wißbegier kommen. Dieſe unvergleichliche Perle will nicht auf gemeine Art geliebt ſein, verträgt keinen Gegenſtand der Liebe neben ſich; ſie verlangt ein Dürſten des Gemüths, und ein Gemüth, das nach nichts Anderm dürſtet. Das ſei dein erſtes und einziges Ziel, das dein Wunſch, das dein Beſtreben, daß du verändert, hingeriſſen, vom göttlichen Hauche angeweht, daß du umgebildet werdeſt in die Dinge, welche du lernſt. Denn ſo erſt macheſt du wahre Fortſchritte, nicht wenn du ſcharfſinniger disputirſt, ſondern wenn du fühlſt, daß du allmählich ein Anderer wirſt, weniger ſtolz, weniger zornig, weniger geld- und vergnügungsſüchtig, wenn täglich deine Fehler abnehmen und deine Frömmigkeit zunimmt.

Nachdem dieſer praktiſche Standpunkt feſtgeſtellt iſt, empfiehlt Erasmus das Studium der heiligen Schrift in den Grundſprachen, wobei er diejenigen Theologen als in einer unwiſſenſchaftlichen Wiſſenſchaft ſtinkend gewordene bezeichnet, welche bei einer ſolchen Anforderung mit der Äußerung ſich entſchuldigten: Ich habe an der Überſetzung des Hieronymus genug! Erasmus führt ſein eignes Beiſpiel zur Ermunterung an, wie er in ſeinem dreiundfunfzigſten Lebensjahre das Studium der hebräiſchen Sprache, welches er früher nur oberflächlich betrieben, wieder begonnen habe. Sodann aber ſtellt er einen Vergleich an zwiſchen den alten Theologen, die unmittelbar aus dem Lebensquell der heiligen

Schrift schöpften, und den neuern. Wenn man jene alten Theologen, spricht er, einen Origenes, Basilius, Chrysostomus, Hieronymus, mit den neuern vergleicht, so sieht man dort einen goldnen Strom fließen, hier nur dürftige Bäche, die weder ganz rein sind, noch ihrem Quell entsprechen. Dort schallen ewige Orakel der Wahrheit, hier hört man Erdichtungen der Menschen, die, wenn man sie näher besieht, wie Träume verschwinden. Dort steigt ein auf Gründen der heiligen Schrift ruhendes Gebäude in die Höhe, hier wird auf menschlichen Spitzfindigkeiten, eine ebenso inhalts- als formlose (non minus inanis quam immanis) Maschine bis ins Unermeßliche aufgethürmt. Dort fühlst du dich wie in einem reizenden Garten zum Überflüsse ergötzt und befriedigt, während du hier unter unfruchtbaren Dornen zerfleischet wirst. Dort ist alles voll Majestät, hier ist so gar nichts Glänzendes, daß das meiste schmutzig und der Würde der Theologie wenig angemessen ist.

Endlich ergießt sich Erasmus in Klagen über den verdorbenen Zustand der Religionswissenschaft seiner Zeit, wie die einfache und praktische Glaubens- und Sittenlehre Jesu durch eine Menge spitzfindiger, nutz- und zweckloser Fragen ihrer Wirksamkeit auf das Leben beraubt und verdorben werde. Erasmus fühlt sich bei diesem Gedanken tief ergriffen, der katholische Weltstand erscheint ihm als ein erstorbener und in der Auflösung begriffener. Er wendet auf denselben die Worte Christi an: Es werde die Gottlosigkeit überhand nehmen und die Liebe Vieler erkalten, es werden Viele auftreten und sagen, hier oder da ist Christus, und die Worte Pauli: In den letzten Tagen werden gefährliche Zeiten kommen. Er bejammert, wie einst Christus, den Zustand des Volks, das wie Schafe ohne Hirten umherirre. Auch unsere Zeit hat, ruft er aus, seine Pharisäer, Schriftgelehrten, Heuchler; laßt uns zu Christus beten, daß er dieses pharisäische Geschlecht entweder zum Bessern umwandle, oder von seiner Heerde entferne. Für ein gesundes praktisches Christenthum sind auch die Schriften des Erasmus: Enchiridion militis

christiani — Institutio principis christiani — Christiani matrimonii institutio verfaßt.

Für die praktiſche Religion iſt beſonders des Erasmus Anweiſung zum Predigen: Ecclesiastes sive concionator evangelicus berechnet. Er ſtellt darin eine von den Muſtern der Redner des claſſiſchen Alterthums abſtrahirte Methode der geiſtlichen Beredtſamkeit auf, er empfiehlt dem Prediger die Auslegung der heiligen Schrift nach dem einfachen Wortſinne, ſtellt die alten Kanzelredner, einen Baſilius, Auguſtinus, Chryſoſtomus, Gregor als Muſter eines bibliſchen und fruchtbaren Vortrags auf, und ermahnt endlich die Geiſtlichen, in der Mutterſprache zu predigen, und ſich zu dieſem Behufe eines eignen Studiums derſelben zu befleißigen. Das Amt des Predigers iſt dem Erasmus ein überaus wichtiges und heiliges Amt. Es gibt in der Kirche kein Amt, ſagt er, welches an Würde erhabener, an Verwaltung ſchwieriger und an Segen reicher iſt, als das Amt, dem Volke das Wort Gottes zu predigen. Wie mußte dem Erasmus bei dieſer Anſicht von dem Berufe eines Predigers zu Muthe ſein, wenn er ſah, von welchen Perſonen dieſes Amt verwaltet wurde, und wie daſſelbe verwaltet wurde. Seine Klagen hierüber lieſt man auf allen Blättern. Hören wir, wie Erasmus ſeiner Zeit das Bild eines wahren chriſtlichen Predigers vorhält. Es iſt zwar allen Chriſten gemein, ſagt er, Chriſtum im Herzen wohnen zu haben, aber vor Allen iſt dieſes des Predigers Pflicht, welcher ſich kein vollkommneres Muſter vor Augen ſtellen kann, als das Muſter jenes größten Predigers, der da heißt das Wort, das Ebenbild, die Stimme Gottes. Auch kann das Wort des Predigers keine Wirkung haben, wenn nicht der Geiſt Chriſti in ſeinem Herzen wohnt, ſeine Zunge bewegt, und ſeinen Worten eine geheime Kraft mittheilt. Das Wort des Predigers kann die Ohren der Zuhörer berühren, aber Gott iſt es allein, welcher durch einen geheimen Anhauch die Seelen umbildet. Der Prediger ſoll emſig das Seine thun, er ſoll pflanzen und wäſſern, aber dabei muß er um Chriſti Geiſt beten, daß dieſer das Wachsthum verleihe. — Oder an einer andern Stelle: Die menſchlichen

Wiſſenſchaften werden auch von Unheiligen erlernt, die göttliche Weisheit aber kehrt nicht ein in das Gemüth, welches vom Laſter befleckt iſt, wohnt nicht in einem Leibe, welcher der Sünde dient. Wovon wir ſelbſt tief durchdrungen ſind, darin wirken wir auch nachdrücklich auf Andere. Bedenken wir, daß wir nichts anderes ſind, als die Verwalter der göttlichen Geheimniſſe, daß Gott uns Kraft, und unſerm Wirken glücklichen Erfolg gibt, ſo werden wir um ſo freudiger wirken. Darnach ſoll der Prediger vor Allem ringen, daß er, durchdrungen von Hochachtung gegen die heilige Schrift, ein neues Herz und einen rechten Geiſt vom Herrn ſich erbete. Der irrt ſehr, welcher meint, den wahren Sinn der heiligen Schrift erreichen zu können, wenn er nicht von dem Geiſte angehaucht iſt, von dem ſie gegeben iſt. Ebenſo ſehr irrt der, welcher meint ein wahrer Prediger ſein zu können, wenn er nicht den göttlichen Geiſt geſchmeckt hat, ohne welchen Niemand Jeſum einen Herrn nennen kann.

Nachdem wir die Wiedergeburt der Religionswiſſenſchaft, wie Erasmus eine ſolche anſtrebte, dargelegt haben, liegt uns zu zeigen ob, in welchem Sinne ſich derſelbe eine Reformation der Kirche gedacht habe. Daß Erasmus eine Reformation der Kirche für nothwendig hielt, geht aus dem Geſagten unleugbar hervor, zugleich geht aber auch daraus hervor, daß er eine ſolche nur allmählig vorbereitet und ohne gewaltſame Erſchütterung durchgeführt haben wollte. Die Reformation der Kirche, welche er wollte, beſtand weit mehr in einer Reinigung derſelben von den vorhandenen Gebrechen, als in einer Umgeſtaltung derſelben. Er ſpricht ſich darüber an mehreren Orten beſtimmt aus. Seie ein Jeder, ſagt er an einer Stelle, was er nach ſeinem Berufe ſein ſoll. Seien die Päpſte wahre Päpſte, Stellvertreter Chriſti, die für die Heerde des Herrn Sorge tragen. Seien Fürſten wahre Fürſten, Diener der göttlichen Gerechtigkeit, die Gott Rechenſchaft geben müſſen; mögen die Obrigkeiten mit Aufrichtigkeit und Treue ihr Amt verwalten. Die Mönche ſollen die Vollkommenheit, welche ſie mit ihrem Namen bekennen, in ihrem Wandel wirklich zeigen. Die Prieſter ſollen bei Tag und Nacht

über das Geſetz des Herrn nachdenken, um das Salz des Volks ſein zu können. Seien die Laien das, was ſie heißen, wollen ſie keinen Vorzug haben, ſondern den Prieſtern gehorchen mit Ehrfurcht, den Geſetzen der Fürſten gehorchen mit Treue. Ein jeder möge in ſeinem Thun ſein Gewiſſen vor dem oberſten Herzenskundiger prüfen u. ſ. w. Nur wolle man nicht an dem rütteln, was für alle Zeit feſtſteht — ne moveantur τὰ ἀκίνητα, und man wolle die Schwäche der Menſchen ſoweit ertragen, daß ſie allmählig zum Vollkommnen geführt werden. Das aber muß Allen tief im Herzen geſchrieben ſtehen, daß es weder ſicher, noch zur Bewahrung der Einigkeit nützlich iſt, ohne Grund von dem abzufallen, was durch die Autorität der Vorfahren überliefert, und durch einen langen, einſtimmigen Gebrauch von Jahrhunderten beſtätigt iſt. An einem andern Orte ſagt er: Was der Frömmigkeit ſchädlich iſt, ſoll auf paſſende und anſtändige Weiſe geheilt werden. Was fromm iſt, in dem wollen wir mit chriſtlichem Sinne übereinſtimmen, was weder zur Frömmigkeit viel beiträgt, noch derſelben ſchadet, darin wollen wir einem Jeden nach ſeinem Sinne gewähren laſſen, wir wollen Alles prüfen, und Jeder ſoll dann das feſthalten, was er für gut hält. Was ſchwierig iſt, und bisher noch nicht vollkommen ins Klare gebracht zu ſein ſcheint, das ſoll dergeſtalt auf eine andere Zeit aufgeſchoben werden, daß unterdeſſen bei Verſchiedenheit der Meinung die Eintracht des Wohlwollens bleibe, bis Gott auch dieſes zu offenbaren die Gnade einmal haben wolle. Hat ſich endlich etwas durch die Mangelhaftigkeit der Menſchen eingeſchlichen, ſo möge geſchehen was von guten Ärzten zu geſchehen pflegt, die Fehler der Dinge ſollen weggeſchafft werden, nicht die Dinge ſelbſt — vitia rerum tollantur non res ipsae. Da die Kirche, wie alle andere menſchlichen Inſtitute, einen Anfang, eine fortgehende Entwickelung und einen höchſten Endpunkt hat, ſo iſt, wenn man ſie auf einmal auf ihren erſten Standpunkt zurückführen will, ebenſo abgeſchmackt, als wenn man einen erwachſenen Mann zur Wiege und zur Kindheit zurückführen will. Vieles bringt die Zeit und die Lage der Dinge mit ſich, Vieles

verändert sie zum Bessern. — Man sagt oft, Erasmus sei in der Angelegenheit einer Reformation der Kirche weder kalt noch warm gewesen, er habe in einer solchen einen indifferenten Standpunkt eingenommen. Aber man urtheile, ob man nicht vielmehr die Weisheit eines Mannes reden hört, der eine tiefe Menschen- und Weltkenntniß besaß. Übrigens hat man die Art die Kirche zu reformiren, wobei der geschichtliche Zusammenhang ihrer Entwickelung nicht unterbrochen würde, mit dem Namen der Erasmischen Reformationsmethode bezeichnet.

Die reformatorische Thätigkeit des Erasmus zur Abstellung vorhandener Mißbräuche legte sich auf eine Weise an den Tag, er bewies dabei eine solche Freimüthigkeit, daß man sie bewundern muß, eine Freimüthigkeit, welche ihm den ganzen Haufen der Dunkelmänner auf den Leib brachte, die ihn noch mehr haßten als den Reuchlin, und welche ihm unfehlbar den Untergang bereitet haben würden, wenn ihn nicht sein großer Ruhm und seine mächtigen Freunde geschützt hätten. Man lese die Adagien, und noch mehr das Lob der Narrheit, von welcher letztern Schrift in einigen Monaten sieben Auflagen erschienen, um sich zu überzeugen, mit welcher schonungslosen Satire Erasmus das verdorbene Leben der Geistlichkeit und Mönche, den verdorbenen Zustand der Religionswissenschaft durchzieht. Die Satire verfolgt ihren Endzweck ohne Ansehen der Person. In dem Lobe der Narrheit, welches Hans Holbein mit passenden Holzschnitten ausgestattet hat, erblickt man nicht nur einen Bischof, einen Kardinal im Ornate, man erblickt auch den Papst mit der dreifachen Krone auf dem Haupte. — Wie an andern Orten, so hauptsächlich in der Vorrede zur Ausgabe des Hilarius, welche 1523 zu Basel an das Licht trat, tadelte Erasmus mit Ernst und Würde das heftige Verfahren gegen Irrgläubige und Häretiker. Ich bin eben nicht in Abrede, sagt er, daß die Hartnäckigkeit der Häretiker, wofern sie ganz unverbesserlich sind, zu verabscheuen sei, aber man muß sich hierbei wohl in Acht nehmen, daß man nicht aus Haß gegen einen Fehler in einen andern verfalle, und sich je von Leidenschaften bestimmen lasse, das Christliche

für gottlos, und das Probehaltige für schädlich und verderblich zu erklären. Für uns, als Lehrer des Evangeliums der Liebe, ist es Pflicht, das Betragen und die Schriften unserer Brüder liebreich zu erklären, und so etwa einer in einen offenbaren Irrthum verfällt, nicht sogleich zu wüthen, da ja jeder auch seine eignen Fehler hat, sondern dem Irrthume vorzubeugen zu suchen, ihn brüderlich zu belehren und zu warnen, sowie jeder von Uns wünscht, daß man ihn behandle, falls auch er in Irrthum verfällt. Freilich muß man immer mit dem Schwerte des Evangeliums gerüstet sein gegen alle unchristliche Lehren, man muß den sich einschleichenden Irrlehren mit aller Macht zu widerstehen suchen, aber das soll doch unsere erste Sorge sein, daß wir ja die Fehler nicht an Uns haben, die wir an Andern verdammen, so daß wir von Leidenschaft verblendet das Gute bös, das Nützliche schädlich nennen. Man nennt es ein Schisma, wenn jemand der Autorität des römischen Stuhls zu nahe tritt. Warum wird man nicht auch darüber böse, wenn schamlose, niederträchtige Schmeichler dieselbe bis an die Sterne erheben? Ärgert das Falsche, warum ärgert es nicht überall? Der, welcher den Splitter aus seines Bruders Auge ziehen will, habe erst selbst ein reines, fleckenloses Auge; er denke immer an die Sanftmuth dessen, der, ungeachtet er allein rein von Fehlern war, den rauchenden Docht nicht auslöschte, das zerknickte Rohr nicht zerbrach.

Stärker noch trat der reformatorische Charakter des Erasmus in seinen antihierarchischen Gesinnungen hervor, welche er bei wiederholter Gelegenheit offen an den Tag legte. Wenn er auch die päpstliche Würde und Macht anerkannte, so behauptete er doch zugleich, daß die Würde des Papstes dem christlichen Alterthume unbekannt gewesen sei, und erklärte sich wider diejenigen, welche dem Papste aus Schmeichelei zu hohe Vorzüge beilegten. Deßhalb ward er von einem spanischen Theologen zu Alcala, den Jakob Lopez Stunica (in einer Schrift: Conclusiones principaliter suspectae et scandalosae, quae reperiuntur in libris Erasmi) heftig angegriffen, und als ein Feind des römischen

Stuhls bezeichnet, aus dem Grunde, weil er behaupte, man könne darum, weil Petrus zuerſt im Verzeichniſſe der Apoſtel genannt worden, nicht den Schluß machen, daß er auch der erſte Apoſtel ſei; weil er behaupte, die Worte Chriſti: Du biſt Petrus u. ſ. w., bezögen ſich durchaus nicht auf Petrus allein; weil er glaube, der Titel summus pontifex ſei dem Papſte nicht in den erſten Zeiten gegeben worden; weil er vorgebe, die Papſtherrſchaft ſei erſt nach Hieronymus Zeiten entſtanden, und Auguſtin habe der römiſchen Kirche nicht die Autorität beigelegt, die ſie erſt in der neuern Zeit bekommen. Erasmus ſchrieb eine Apologie dawider, worin er ſagte, er wolle nicht wider das Papſtthum überhaupt, ſondern nur wider die übertriebenen Vorrechte, welche die Italiener demſelben beilegten, ſtreiten, zugleich aber das edle Bekenntniß that, daß er ſeine ganze und höchſte Hochachtung und Verehrung allein dem wahren Oberhaupte der Kirche, Jeſu Chriſto, ſchenke. Ebenſo verrieth Erasmus anti-hierarchiſche Geſinnungen, indem er wider die Mißbräuche bei dem ehelosen Stande der Geiſtlichen, bei dem Ablaſſe und der Ohrenbeichte ſchrieb, und wenn er ſchon ſagte, er wolle nicht die in dieſer Hinſicht von der Kirche gegebenen Geſetze, ſondern die Mißbräuche, die ſich dabei eingeſchlichen hätten, abgeſtellt haben, ſo äußerte er ſich doch darüber auf eine Weiſe, die für katholiſche Ohren verletzend war.

Am höchſten offenbarte ſich der reformatoriſche Charakter des Erasmus darin, daß er ſogar eine unbefangene kritiſche Sichtung des kirchlichen Dogma nach exegetiſchen und hiſtoriſchen Gründen anbahnte, welches Bedürfniß erſt nach Jahrhunderten die ſelbſtſtändigen Wiſſenſchaften der bibliſchen Theologen und Dogmengeſchichte hervorrief. Als Quelle von dieſem Streben das Erasmus können wir nur ein freies Forſchen nach Wahrheit anerkennen, nicht eine vom Unglauben ausgehende Richtung, wie ſeine Gegner daſſelbe auslegten. In ſeinen Vorreden zum Hieronymus und Hilarius äußerte ſich Erasmus über das Dogma von der göttlichen Dreieinigkeit; in den älteſten Schriften werde nur Gott der Vater gewöhnlich Gott genannt, der Sohn nur

zweilen, der heilige Geiſt niemals beſtimmt. Man habe während dem Streite der Arianer und Katholiken lange nicht gewußt, für welche Partei ſich die Kirche erklären wolle. Der Arianismus ſelbſt ſei nur Schisma nicht Ketzerei, er habe beinahe ſo viel Anhänger gehabt, als der Katholizismus, die Verfechter des katholiſchen Glaubens ſeien den erſtern an Gelehrſamkeit und Scharfſinn nie beigekommen. Es ſei unrecht, daß man die Arianer hätte zwingen wollen das Wort ὁμοούσιος anzunehmen, weil es ein neues Wort ſei, das in der Schrift nicht vorkomme, und weil es beſſer geweſen wäre, es der Liebe zum Frieden aufzuopfern. Ebenſo berief ſich Erasmus auf das Zeugniß der Geſchichte, und behauptete, das Dogma von dem Ausgange des heiligen Geiſtes aus dem Vater und Sohne ſei den Alten unbekannt geweſen. Bei ſeiner Paraphraſe vom Joh. 7, 39. ward ihm mit Unrecht vorgeworfen, er leugne die Gottheit des heiligen Geiſtes, und halte denſelben für eine Kreatur. Im Dogma von der Gnade erklärte Erasmus Röm. 5. die auguſtiniſche Lehre von der Erbſünde nicht finden zu können, und dieſes, verbunden mit der Art, wie er von dem ſittlichen Zuſtande der Weiſen des Alterthums ſprach, zog ihm die Beſchuldigung des Pelagianismus zu. — Im Kultus zeigte ſich Erasmus anti-katholiſch geſinnt. Er fand die Verehrung der Heiligen in den kanoniſchen Büchern der heiligen Schrift nicht begründet, er tadelte die römiſche Kirche, daß ſie den Böhmen den Kelch im Nachtmahle um des Friedens willen nicht laſſe. Wir müſſen nach alle dieſem in dem Erasmus einen wahren Vorläufer der Reformation erblicken, wenn er ſchon, nach den Umſtänden, derſelben ſpäter nicht beitrat. Daß er ein ſolcher war, beweiſt der Haß, womit die Strengkatholiſchen, die Bettelmönche, die Sorbonne, die Päpſte — Papſt Paul IV. ließ 1557 alle ſeine Schriften verbrennen — ihn verfolgt haben.

---

Mit der Bildung eines zweckmäßigen praktiſchen Religionsunterrichtes, der ſo recht eigentlich im Weſen des Proteſtantismus, welcher die Religion zur Volksſache macht, begründet iſt,

ging es nur langsam von Statten. Das Predigtwesen wand sich mühsam von den Gebrechen des Scholastizismus los. Als Muster eines gesunden und praktischen Kanzelvortrags können die Predigten des bekannten Geiler von Kaisersberg, Prediger am Münster in Straßburg um den Anfang des 16. Jahrhunderts, betrachtet werden. Wir haben eine Menge seiner Predigten übrig, worunter eine Sammlung unter dem Titel des Weltspiegels oder des Narrenschiffs besonders merkwürdig ist. Geiler schildert darin die Thorheiten seines Zeitalters in derselben Ordnung, in welcher sie der bekannte Sebastian Brandt in seinem Narragonien poetisch dargestellt hatte. Auch Geiler hat die Fehler seiner Zeit noch an sich, aber das Charakteristische seiner Rede ist beißende Satire, körniger Witz und eine gesunde Moral. Vor ihm zeichneten sich die Prediger Berthold zu Augsburg und Tauler zu Straßburg aus. — Für den religiösen Volksunterricht, welcher dem Mittelalter fast fremd gewesen war, finden wir den von Gerhard Groot, einen Priester in Deventer († 1384) gestifteten Verein der Brüder vom gemeinsamen Leben auf eine rühmliche Weise thätig. Der Hauptzweck des Vereins lag in der Begründung, Darstellung und Verbreitung eines praktisch-christlichen Lebens. Nach außen wirkte er für diesen Zweck durch Abschreiben und Verbreiten der heiligen Schrift und zweckmäßiger religiöser Aufsätze, ganz besonders aber durch christlichen Volksunterricht, durch Belebung und Besserung der Jugendbildung, durch Stiftung von Volksschulen, in denen er sich den Religionsunterricht in der Volkssprache ganz vorzüglich angelegen sein ließ. Ein Glied dieses Vereins ist der bekannte Thomas von Kempen, Kanonikus in dem Augustinerkloster St. Agnes bei Zwoll († 1471), welcher durch sein Buch „Von der Nachahmung Christi“ nach der heiligen Schrift das Meiste für die praktische Religion gethan hat. Der Verein erfreute sich einer ausgebreiteten Wirksamkeit, besonders unterstützten städtische Behörden das nützliche Institut, und derselbe war bis zu Anfange des 16. Jahrhunderts mit großem Segen für die religiöse Volksbildung thätig.

# Zweites Buch.

## Die vorläufigen Reformationsversuche.

---

# Erſtes Capitel.

## Der Verſuch die Kirche durch allgemeine Concilien zu reformiren. — Die allgemeinen Concilien zu Piſa, Coſtnitz und Baſel.

(Quellen und Hülfsmittel: Die Acten dieſer Concilien in der Samml. von Manſi. XXVI. u. f. Sammlung der Quellen über das coſtnitzer Concil von Herrmann von der Hardt. Über ebendaſſ. die Chronik von Ulrich Reichenthal Die Geſchichte aller drei Concilien von Richer und von v. Weſſenberg. Die Geſch. der Concilien zu Piſa und Coſtnitz von Lenfant. Die Geſch. des coſtnitzer Concils von Royko.)

---

Mit dem 15. Jahrhunderte war der Zeitpunkt eingetreten, wo das Reformationswerk mit Erfolg unternommen werden konnte. Die europäiſchen Völker waren zur geiſtigen Selbſtſtändigkeit herangebildet, der Genius des Völkerlebens war erwacht, und bot die edlen Kräfte zur Aufführung einer neuen geiſtigen Schöpfung dar. Es traten Männer auf, welche das Reformationswerk in ſeiner wahren Bedeutung auffaßten, und weit entfernt daſſelbe blos in eine Abſtellung im Katholizismus vorhandener Beſchwerden zu ſetzen, ein neues kirchliches Prinzip aufſtellten, woraus eine Wiedergeburt der Kirche nach den religiöſen Bedürfniſſen hervorgehen ſollte. Das war der rechte Weg, um der Kirche und der Chriſtenheit zu helfen. Unter dieſen Männern zeichneten ſich der Kardinal Peter de Alliaco, Biſchof zu Cambrai, Nicolaus de Clemangis, Profeſſor der freien Künſte

an der Universität zu Paris, Johann Gerson, Kanzler der Universität zu Paris, der Kardinal Ludwig Almain, Erzbischof von Arles und Nicolaus Cusanus, Decan von St. Florinus in Koblenz, aus. Das kirchliche System, welches sie entwickelten, sollte den geschichtlichen Entwickelungsgang der Kirche keineswegs unterbrechen, sondern Schritt vor Schritt zu einem neuen Zustande des kirchlichen Lebens hinführen, der seiner Natur und seiner innern Kraft nach die Krankheit der Kirche heilen, und den unbefriedigten religiösen Bedürfnissen Befriedigung gewähren sollte. Dies konnte nur dadurch geschehen, daß der neu zu begründende Zustand der Kirche, wenn schon aus dem Katholizismus sich entwickelnd, doch ein durchaus neues, eigenthümliches, lebenskräftiges und schaffendes Prinzip erhielt.

Ein solches Prinzip gestaltet sich nur allmählig und langsam, es bedarf auch der äußern Veranlassung und Anregung, um zur Geburt und Ausbildung zu kommen. Diese Anregung ward in der Zeit gegeben durch das zum allgemeinen Ärgerniſſe der Christenheit fortdauernde päpstliche Schisma. Beide Päpste, Gregor XII., wie Benedict XIII., hatten den traurigen Zustand der gespaltenen Kirche vor Augen; Gregor XII. hatte vor seiner Krönung mit heiligem Schwure gelobet, wenn die Einheit der Kirche durch kein anderes Mittel bewirkt werden könne, so wolle er als siebenzigjähriger Greis am Stabe gebückt durch die ganze Welt kriechen, um dieselbe zu Stande zu bringen, und zu diesem Endzwecke weder Gefahr noch Arbeit scheuen. Ebenso hatte Benedict XIII. gelobet, daß er sterben, daß er sein Blut vergießen wolle, wenn dieses nöthig sei, um die Einheit der Kirche damit zu bewirken. Der Eine hielt aber so wenig Wort als der Andere. Herrschsucht war die Seele ihrer Handlungsweise, und wie sie sich gegeneinander als Päpste behaupten könnten, das letzte Ziel ihrer Bestrebungen, und dabei sahen sie die Zerrüttung der Kirche mit gleichgültigen Augen an. Bei diesen Umständen mußte in der Seele denkender Männer der Gedanke entstehen, wenn anders der Kirche geholfen werden sollte, so könne in dem Papstthume nicht die höchste Autorität der Kirche, noch vielweniger

die Kirche ſelbſt liegen. Die Kirche müſſe in ihrer Selbſtſtändigkeit aufgefaßt, und die oberſte kirchliche Autorität auf ihren höhern Urſprung und Charakter zurückgeführt werden. Dadurch kam man auf die allgemeinen Concilien zurück, auf welchen alle einzelnen Volkskirchen vertreten werden konnten. Man erhielt dadurch eine kirchliche Autorität, vor welcher die einzelnen Nationen ihre Beſchwerden geltend machen, und eine Abhülfe derſelben erwirken konnten. Man hatte in der That ein reformatoriſches Prinzip gefunden, wodurch dem Beſtreben der einzelnen Nationalkirchen nach Befreiung von dem Drucke des Papſtthums ſowol, als auch nach ſelbſtſtändiger innerer Entwickelung eine ſichere Bahn eröffnet war. Dieſes Reformationsprinzip ward vor der Hand nach ſeinen allgemeinen Grundzügen entwickelt.

Man ging von der tiefen Idee aus, daß, wie der Schöpfer in das Reich der Natur eine daſſelbe aus ſich entwickelnde und fortbildende Kraft gelegt habe, umſomehr der erlöſende Logos in das Reich der Gnade eine geiſtige, ewig ſchaffende Kraft gelegt haben werde, wodurch die Kirche, wenn eine ihrer Formen abgeſtorben ſei, neuverjüngt zu einer vollendetern Stufe ihrer Entwickelung fortſchreiten könne und werde. Demnach betrachtete man die Kirche ſelbſt als diejenige Autorität, von welcher die Reformation ausgehen und geleitet werden müſſe. Die Prädicate, welche ſie zu dieſer Beſtimmung geſchickt machten, wurden ihr ſorgfältig zugeeignet. Nach der Eigenſchaft der Heiligkeit, welche der Kirche zukommt, vermöge der ſie keinem Irrthume unterworfen iſt, hat ſie die Fähigkeit ihre Glieder zu reformiren. Nach dem Ausſpruche Chriſti Matth. 18., wenn Jemand ſündige, es der Kirche anzuzeigen, damit ihn dieſe zurechtweiſe, hat die Kirche das Recht und die Verpflichtung eine Reformation zu veranſtalten, ſobald die Umſtände eine ſolche nothwendig machen.

Zunächſt wurde der wahre Begriff der katholiſchen Kirche in ſeiner Erhabenheit und Unbeſchränktheit aufgeſtellt. Dieſem Gegenſtande iſt vor Allem die geiſtreiche Schrift des Nicolaus Cuſanus: De concordantia catholica (bei Schardius, Syllogo tract. de jur. imp.) gewidmet. Die wahre Einheit der katholiſchen

Kirche, das ist die Idee, mit welcher dieses Werk beginnt, besteht darin, daß dieselbe in Einem und in Vielen harmonirt, in einem Herrn und in vielen Untergebenen. Von dem Einen, Friede schaffenden Könige unendlicher Harmonie fließt die süße Einheit und geistige Harmonie von Stufe zu Stufe auf alle untergebenen und vereinigten Glieder aus, so daß Ein Gott Alles in Allem ist. Denn wir sind vom Anfange der Welt zu dieser herrlichen Harmonie des Friedens mittelst der Aufnahme unter die Kinder Gottes durch Jesum Christum bestimmt, der deßhalb vom Himmel herabstieg, um Alles zu erfüllen. Hierzu fügte Johann Gerson in der Schrift: De modis uniendi ac reformandi Ecclesiam in concilio universali im zweiten Capitel dieses: Die katholische oder allgemeine Kirche ist eine Vereinigung verschiedener Glieder aus allen Völkern, Ständen, Geschlechtern, die an Christus glauben, zu einem Ganzen. Das Haupt dieses Körpers, der allgemeinen Kirche, ist allein Christus. Die Andern, als Papst, Kardinäle, Prälaten, Kleriker, Könige, Fürsten, Plebejer sind Glieder von verschiedenem Range. Von dieser Kirche kann und darf der Papst nicht das Haupt genannt werden, sondern nur der Stellvertreter Christi auf Erden. In dieser Kirche, in ihrem Glauben kann jeder Mensch selig werden, wenn es auch in der ganzen Welt keinen Papst gäbe. Ursache ist, weil nur in dieser Kirche der Glaube an Christus gegründet ist, weil nur dieser Kirche allein die Macht zu binden und zu lösen übergeben ist. In dieser Kirche sind sieben Sacramente, in ihr ruht unsere ganze Seligkeit. Diese Kirche hat niemals geirrt und abgenommen, hat niemals ein Schisma gehabt, ist nie durch eine Häresie befleckt worden, ist nie betrogen worden und hat nie betrogen, ist frei von aller Schuld. In ihr sind alle Gläubigen, und sofern sie gläubig sind, sind sie Eins in Christo. Es gibt aber noch eine andere besondere Kirche, welche die apostolische heißt, eine Privatkirche, eingeschlossen in die katholische, zusammengesetzt aus dem Papste, den Kardinälen, den Bischöfen, Prälaten und übrigen kirchlichen Personen. Sie heißt die römische Kirche, und ihr Haupt ist der Papst. Diese kann irren, und ist

von weit geringerer Autorität als die allgemeine Kirche. Sie kann täuschen und getäuscht werden, sie kann Schisma und Häresie haben, auch abnehmen. Sie führt die Schlüssel der allgemeinen Kirche nur als Werkzeug derselben, und übt nur im Namen derselben die Macht zu binden und zu lösen. Sie hat nicht mehr Autorität und Gewalt, als ihr von der allgemeinen Kirche zugestanden ist. (Die Schrift Gersons s. Von der Hardt Acta Conc. Const.) Die katholische Kirche, sagte man weiter, ist eine Einige, aber die Idee ihrer Einheit kann nicht in dem Papste, als einem menschlichen Oberhaupte, sondern allein in ihrem göttlichen Oberhaupte realisirt sein, und das Band ihrer Einheit ist nicht eine aus dem Papste ausfließende Hierarchie, sondern das Band des Glaubens und der Liebe. Das wahre Haupt, der eigentliche Herr der Kirche (caput principale Ecclesiae) ist Christus. Daher er zum Petrus sagt: Nicht auf diesen Felsen gründe ich deine (wie unverschämte Schmeichler, welche den Papst zum Gotte auf Erden machen wollen, die Worte wol nehmen möchten), sondern gründe ich meine Kirche. Der Papst steht höher als jeder besondere Bischof, aber er steht nicht höher als der Episkopat überhaupt. Dieser ist kein Ausfluß aus seiner Würde, sondern hat mit dem Papstthume dieselbe Quelle seiner Gewalt, die Kirche. Immer ist der Papst das Haupt der Kirche, aber insofern er seine Macht von ihr erhält, das ihr dienende Haupt, caput ministeriale Ecclesiae. Um daher für alle Kirchen auf gleiche Weise zu sorgen, um für alle Kirchen ein gleiches väterliches Herz zu haben, sollte künftig der Papst nicht mehr blos aus einem Volke genommen, sondern aus allen christlichen Völkern der Weiseste und Frömmste zu dieser wichtigen Würde erhoben werden. Gerson in der angeführten Schrift Cap. 26. Peter d'Ailly in der Schrift: Canones reformandi Ecclesiam in Conc. Const. (bei Von der Hardt) c. 2. Nicolaus Cusanus spricht sich über den päpstlichen Primat in der Kirche folgendergestalt in der Schrift: De concordantia catholica (cap. 13. 14.) aus: Wenn die Fülle der kirchlichen Gewalt im römischen Bischofe ruht, und alle Andern nur zum Antheil der

Sorge berufen ſind (in partem sollicitudinis vocati), wenn der Papſt über alle Kirchen richten, und Niemand über ihn richten kann, wenn die päpſtliche Gewalt eine göttliche, dem Papſte von Gott übergebene iſt, durch die Worte: Was du bindeſt u. ſ. w., und wenn er als Statthalter Chriſti den Vorſitz über die allgemeine Kirche führt, wenn er der höchſten Gewalt zufolge die Untergebenen mit Vernachläſſigung des eignen Biſchofs richtet und losſpricht, und wenn an ihn mit Übergehung der Mittelinſtanzen unmittelbar appellirt wird, dann ſcheint es abſurd zu ſein zu ſagen, daß zur Gültigkeit irgend eines kirchlichen Zuſtandes mehr erfordert werde als ſein abſoluter Wille. Dagegen hat Petrus nicht mehr Gewalt von Chriſto empfangen als die übrigen Apoſtel. Wie zu Petrus geſagt iſt: Was du auf Erden bindeſt, ebenſo iſt auch zu den übrigen Apoſteln geſagt: Was ihr auf Erden binden werdet. Und wenn ſchon zu Petrus geſagt iſt: Du biſt der Fels und auf dieſen Felſen u. ſ. w., ſo verſtehen wir doch unter dem Felſen Chriſtum, welchen er bekannte. Alle Biſchöfe ſind von Einer Würde und Einer Gewalt. Nur das Beſondere finden wir an Petrus, daß er der Höhere in der Amtsgewalt war, zu welcher er von Chriſtus unter Beiſtimmung der Apoſtel erwählt wurde, weil er der Ältere war. Denn es fand auch unter den Apoſteln eine gewiſſe Rangordnung ſtatt, und wenn gleich Alle Apoſtel waren, ſo wurde doch der Vorzug dem Petrus vom Herrn ertheilt, und die übrigen Apoſtel wollten es auch, daß er den Andern vorſtehe. Indem wir dieſen Punkt vertheidigen, daß der Papſt nicht der allgemeine Biſchof iſt, ſondern unter den Biſchöfen der Erſte, und indem wir die Gültigkeit der heiligen Concilien nicht auf den Papſt, ſondern auf die Übereinſtimmung Aller gründen, indem wir dann die Wahrheit vertheidigen und einem Jeden ſeine Ehre bewahren, ſo ehren wir den Papſt auf die rechte Weiſe. — Eine jede Verfaſſung wurzelt im Naturrechte, und wenn ſie demſelben widerſpricht, ſo kann ſie keine Gültigkeit haben. Da das Naturrecht in der Vernunft liegt, ſo hat das Geſetz eine nothwendige Verwandtſchaft mit der menſchlichen Natur. Daher werden die Weiſern und Klügern

über Andere als Regenten gesetzt, daß sie mit ihrer hellen, mit Weisheit und Klugheit begabten Vernunft gerechte Gesetze aufstellen, und durch dieselben Andere regieren, streitige Fälle zu entscheiden um den Frieden zu erhalten. Da Alle von Natur frei sind, so muß jede Herrschaft, sie mag auf einem geschriebenen oder herkömmlichen Rechte beruhen, wodurch die Untergebenen vor dem Übel bewahrt werden sollen, und ihre Freiheit geordnet wird, in der Harmonie und Übereinstimmung der Einzelnen ihren Grund haben. Denn da alle Menschen von Natur gleich frei und gleich mächtig sind, so kann jede wahre und ordentliche Gewalt eines aus von Natur gleich mächtigen Gliedern bestehenden Gemeinsamen nur auf der Wahl und der Zustimmung Anderer beruhen, gleichwie ein einzelnes Gesetz auf einem gemeinsamen Beschlusse beruht. Daß man Königen gehorcht, geschieht kraft eines allgemeinen Vertrags der menschlichen Gesellschaft. (Generale pactum est societatis humanae obtemperare regibus suis.) Ferner können wir das kein Gesetz nennen, was nicht durch den Gebrauch der Gebrauchenden angenommen ist. Ein Urtheilsspruch des apostolischen Stuhls muß durch ein allgemeines Concil bestätigt werden. Ein solcher werde aber ohne Grund untersucht werden, wenn alles das Recht wäre, was der römische Bischof will, indem er in diesem Falle keinen ungerechten Spruch thun könnte. Gesetze haben ihre Wurzel im Naturrechte, gegen welches auch ein Fürst keine Gewalt hat. Wir können wir nun sagen, daß es in der absoluten Gewalt eines Richters stehe, Gesetze und Verordnungen zu geben, weil ein solcher, wenn dieses der Fall ist, niemals wegen eines ungerechten Spruches angeklagt werden könnte, denn sein Spruch wäre das Recht selbst, mithin immer gerecht. — Die römische Kirche steht höher als jede Particularkirche, aber sie steht nicht über der allgemeinen Kirche. Jedoch ist der Primat des Papstes und der römischen Kirche von Christo verordnet, und Niemand darf denselben antasten oder schmälern wollen, ohne sich einer Häresie schuldig zu machen. Hierin lag die Nothwendigkeit des Papstthums für die Kirche ausgesprochen. Es gab eine Partei, welche lieber die päpstliche

Würde ganz abgethan geſehen hätte. Wir haben Chriſtus zum Papſte, ſagte ſie, es iſt genug daß wir an den glauben. In dieſem Sinne läßt Theodorich Vrie (Historia conc. Const. lib. II. dist. 4.) Chriſtus ſelbſt ſagen: „Die Gemeinſchaft der Heiligen iſt in der That meine Braut, geſetzt, daß es von mir gar keinen Stellvertreter hier auf Erden gäbe; von dieſer Gemeinſchaft kann ich nicht getrennt werden.“ Aber dieſe Anſicht theilten doch nur Wenige, im Ganzen ward die Nothwendigkeit des Papſtthums für die Kirche angenommen. Nur den päpſtlichen Abſolutismus wollte man aufgehoben haben. Die Regierung, an deren Spitze Ein höchſtes Oberhaupt ſtehe (imperium regale), nahm man allgemein als die beſte an, nur dürfe dieſes Regiment kein abſolutes ſein, ſondern ein mit Ariſtokratie und Demokratie gemiſchtes. Ein abſolutes Regiment arte leicht in Tyrannei aus, wogegen eine mit Ariſtokratie und Demokratie verbundene Monarchie eine freie, allſeitige, geſunde innere Entwickelung begründe. Daß dieſe Regierungsform am Erſten das Gepräge einer göttlichen Inſtitution an ſich trage, bewies man mit der Verfaſſung des israelitiſchen Volks, wo dem Könige 72 Älteſte zur Seite ſtanden. Ebenſo hielt man es für die Regierung der Kirche erſprießlich, wenn dem Papſte ein Collegium von Kardinälen, aber in dem Sinne, daß durch daſſelbe die ganze Kirche vertreten werde, zur Seite ſtehe. Man drang aus dieſem Grunde darauf, daß die Kardinäle künftig aus allen chriſtlichen Nationen genommen werden müßten. Franciſci de Zabarellis, Cardinalis Florentini, Capita Agendorum in conc. gener. Const. c. 7. bei Von der Hardt.

Das die allgemeine Kirche repräſentirende Organ ſind die allgemeinen Concilien, die ihre Macht unmittelbar von Chriſtus haben, unmittelbar unter dem Einfluſſe des heiligen Geiſtes ſtehen, und aus dieſem Grunde dem Irrthume nicht unterworfen, ſondern unfehlbar ſind. Damit ward dem päpſtlichen Abſolutismus entgegengetreten, dem gemäß der Papſt zwar als Individuum irren konnte, aber, wo er die Kirche repräſentirte, im Urtheile über den Glauben unfehlbar ſein ſollte. Man argumentirte

wider denſelben aus der Geſchichte, und führte Beiſpiele an, daß ſich die Päpſte in ihren Beſtimmungen über Glaubensſachen oft widerſprochen hätten, daß ſie manche Glaubensſätze wider die Lehre des Evangeliums aufgeſtellt hätten, und führte noch dazu an, zu welchem Endzwecke man die ökumeniſchen Concilien zu Nicäa u. ſ. w. wider die Häretiker berufen habe, wenn der Ausſpruch des Papſtes in Glaubensſachen untrüglich ſei. Zwar bemerkte Nikolaus de Clemangis (Vota pacis etc. cap. 3.), auch ein allgemeines Concil könne irren. Daher ſollten diejenigen, welche zu einem allgemeinen Concile verſammelt ſeien, im Vertrauen und in der Freiheit zu thun was ihnen beliebe, nicht zu ſehr auf die Meinung ſich ſtützen: Wir ſind ein allgemeines Concil, können zuverſichtlich handeln, können nicht irren. Oft hänge die ganze Verſammlung von der Meinung eines Einzigen ab, und wie dieſer ſich in ſeinem Urtheile irren könne, ſo könne es die ganze Menge mit ihm. Es ſeien gebrechliche, ſündhafte, irrige Menſchen. Wolle man ſagen, daß ein allgemeines Concil nicht irren könne, ſtamme nicht aus der menſchlichen Schwäche, ſondern aus der Kraft des heiligen Geiſtes — wer könne wiſſen, ob der heilige Geiſt auch in dem größern Theile ſei, der das Übergewicht auf dem Concile habe? Wolle man ferner ſagen, das Verſprechen des Herrn könne nicht falſch ſein, demgemäß er mit ſeiner Kirche bis ans Ende der Welt zu ſein verſprochen habe: ſo könne zwar jene Verheißung nicht falſch ſein, aber wo und in wem der Herr durch ſeine Gnade wirke in der Kirche, das ſei nur ſeine und nicht unſere Sache zu wiſſen. Dieſe Äußerung enthält indeſſen mehr eine Warnung an die Glieder eines allgemeinen Concils ſich vor ſtolzem Selbſtvertrauen zu hüten, als eine Erklärung wider die Autorität der allgemeinen Concilien. Dagegen ward aber die Untrüglichkeit allgemeiner Concilien von einer Partei wirklich beſtritten. Manche ſagten: Wol iſt es wahr, daß die allgemeine Kirche nicht irren kann, aber ein Concil iſt nicht die Kirche. Jeder Chriſt gehöre zur Kirche, aber nicht zum Concile, die Kirche ſei beſtändig, aber nicht das Concil. Da mithin zwiſchen der Kirche und dem Concile ein weſentlicher

Unterſchied ſtattfinde, ſo könne, wenn auch die Kirche unfehlbar ſei, doch ein allgemeines Concil irren. Dagegen wurde eingewendet, daß der Begriff der allgemeinen Kirche zu formlos ſei, als daß er ſich zur Regierung der Kirche gebrauchen laſſe. Die Kirche wolle vertreten ſein, und zur Repräſentation derſelben eigne ſich keine Autorität ſo wohl als die allgemeinen Concilien. Denkt man bei der Untrüglichkeit derſelben nicht an eine eigentliche Inſpiration ihrer Mitglieder, ſondern überhaupt an eine Leitung der Kirche durch den heiligen Geiſt, ſo ſind zuverſichtlich die allgemeinen Concilien die herrlichſten Organe dieſes Geiſtes zur Förderung der geſchichtlichen Entwickelung der Kirche. Zumal als höchſte Autorität in dem bevorſtehenden Reformationswerke konnte keine zweckmäßigere Anſicht aufgeſtellt werden als dieſe. Die allgemeinen Concilien ſollten eine permanente oberſte Reformationsinſtanz in der Kirche bilden. Zu dieſem Endzwecke wurde vorgeſchlagen, alle zehn Jahre ein ſolches zu berufen. **Fr. de Zabarellis, Capita etc. c. 6.** Zu demſelben Endzwecke wurde feſtgeſetzt, daß ein allgemeines Concil auch ohne Papſt gehalten werden könne. Man gab ſolcher Fälle mehrere an. Wenn gar kein Papſt vorhanden iſt, oder wenn der vorhandene bürgerlich todt iſt, wenn der Papſt auf eine rechtmäßige Forderung ein ſolches Concil zu berufen ſich deſſen weigert, wenn der Papſt wegen eines ſchlechten und unverbeſſerlichen Lebenswandels oder wegen eines Ärgerniſſes, welches er der Kirche gibt, auf einem ſolchen Concile gerichtet werden ſoll, und wenn endlich ein verſammeltes allgemeines Concil ein folgendes nach Ort und Zeit beſtimmt hat. Das Recht der Berufung komme in dieſem Falle zunächſt den Kardinälen, ſodann auch den Prälaten und Biſchöfen zu. **Gerson, De modis uniendi etc. c. 8. 14.** Wenn der Kirche eine beſondere Zerrüttung bevorſteht, ſo hat der Kaiſer oder der römiſche König, da ihm die Sorge, den Glauben und Frieden der Kirche zu ſchützen übertragen iſt, das Recht und die Pflicht, an die Prälaten den Befehl wegen Berufung eines allgemeinen Concils ergehen zu laſſen. **Nicolaus Cusanus, De conc. cath. lib. 3. c. 13. 15.** Zum Zwecke der Reformation bemerkte man

aus der Geſchichte, daß vor Zeiten auf die allgemeinen Concilien nicht nur Prälaten, ſondern auch Presbyter, Diakonen, weltliche Abgeordnete berufen worden ſeien, und fand es darnach ſchicklich, wenn man jetzt an denſelben auch Univerſitätslehrer der Theologie, des kanoniſchen Rechts, Geſandte weltlicher Fürſten theilnehmen laſſe. Fr. de Zabarellis l. l. c. 14.

Gemäß der Qualität als höchſte Autorität in der Kirche faßt das allgemeine Concil ſeine Beſchlüſſe nicht im Namen des Papſtes, ſondern in ſeinem eignen Namen ab. Die künftige Formel, unter der ſeine Beſchlüſſe abgefaßt werden, lautet: Sancta synodus statuit. Iſt ein allgemeines Concil ohne Einwilligung oder gar mit Widerſtrebung des Papſtes verſammelt worden, und man fragt, auf welche Autorität ſich daſſelbe ſtütze, ſo dient zur Antwort: Auf die Autorität Chriſti, ſeines Hauptes, und auch auf die Autorität göttlicher und natürlicher Geſetze, welche dieſes Recht ſowol der Nothwendigkeit, als auch der offenbaren Liebe und religiöſen Frömmigkeit zugeſtehen. Zur Rechtfertigung der den allgemeinen Concilien vindizirten Unabhängigkeit von der Autorität des Papſtes berief man ſich aus der Geſchichte unter Andern auf das apoſtoliſche Concil Act. 15, auf welchem wol Petrus zugegen war, aber die Beſchlüſſe nicht in ſeinem, ſondern in aller Apoſtel Namen abgefaßt wurden; auf den Ausſpruch des Papſtes Gregor des Gr.: Wie ich vier Evangelien annehme, ſo vier Concilien, das nicäniſche u. ſ. w. Nicolaus Cuſanus redet im zweiten Buche ſeiner Schrift: De conc. cath. von der Autorität der allgemeinen Concilien. Aus der Geſchichte geht hervor, ſagt er Cap. 8, daß die Beſchlüſſe der allgemeinen Concilien nicht durch den Papſt, als ihr Haupt, ſondern durch die Übereinſtimmung aller Glieder ihre Gültigkeit erhalten. Wenn man auch lieſt, daß der Papſt auf einem allgemeinen Concile Verordnungen gemacht hat (was man aber von den alten Concilien durchaus nicht findet), ſo muß man doch dieſes ſo verſtehen, daß es mit Zuſtimmung des Concils geſchah. Das Anſehen eines Concils (Cap. 9) erhält durch die Macht zu binden und zu löſen, welche von Chriſto der Kirche und dem

Prieſterthume übergeben worden iſt, ſeine Kraft, da Chriſtus in der Mitte derer, welche in ſeinem Namen verſammelt ſind, ohne Zweifel zugegen iſt, und der Geiſt des Herrn ſie inſpirirt. Alle ſogenannten Beſchlüſſe des apoſtoliſchen Stuhls (Cap. 11.) muß man von Synodalbeſchlüſſen dieſes Stuhls verſtehen, oder wenigſtens vom apoſtoliſchen Stuhle überhaupt, der nicht nur den Papſt in ſich begreift, ſondern auch die Kardinäle, welche geſetzmäßig nicht nur die ganze römiſche Kirche, ſondern die allgemeine Kirche vertreten. Der römiſche Biſchof hat (Cap. 12.) bei Abfaſſung von Geſetzen auf Concilien nicht die Macht, welche einige Schmeichler ihm beilegen, daß er nämlich ſelbſt allein beſchließe, während die Andern nur beriethen, die Gültigkeit der Kirchengeſetze hängt nicht allein vom Papſte ab, ſondern von einer gemeinſchaftlichen Übereinſtimmung, gemäß dem göttlichen und natürlichen Rechte.

Einem im heiligen Geiſte verſammelten, die allgemeine Kirche darſtellenden Concile, welches ſeine Macht unmittelbar von Chriſto hat, iſt jeder Chriſt, auch der Papſt nicht ausgenommen, Gehorſam ſchuldig. Einem allgemeinen Concile (ſagt Gerſon: De modis uniendi etc. c. 9.) iſt der Papſt in allen Stücken Gehorſam ſchuldig. Ein ſolches Concil kann die Macht des Papſtes vermindern, weil ihm in ſeiner Qualität als Repräſentanten der allgemeinen Kirche die Binde- und Löſeſchlüſſel anvertraut ſind. Ein ſolches Concil kann päpſtliche Rechte aufheben, von einem ſolchen Concile kann Niemand appelliren. Es kann einen Papſt wählen und abſetzen, es kann neue Geſetze geben, und beſtehende Geſetze aufheben. Die Geſetze, Verordnungen und Vorſchriften eines ſolchen Concils ſind unwandelbar, und Niemand, der unter ihm ſteht, kann davon dispenſiren. Der Papſt kann nicht und hat niemals Dispenſation ertheilen können wider Verordnungen, die von einem allgemeinen Concile ſanctionirt waren, wenn nicht das Concil ſelbſt aus wichtiger Urſache ihm dazu die Erlaubniß gegeben. Der Papſt kann die Beſchlüſſe eines ſolchen nicht abändern, auslegen, davon dispenſiren, da ſie Evangelien Chriſti ſind, die keine Dispenſation zulaſſen, und worüber der Papſt

keine Macht hat. Der Papſt iſt alſo der Judicatur eines allgemeinen Concils unterworfen, es kann von dem Papſte an ein allgemeines Concil appellirt werden, der Papſt kann von einem allgemeinen Concile gerichtet werden. Dadurch begründete man die Rechtmäßigkeit einer Reform der römiſchen Curie durch ein allgemeines Concil. Es iſt klarer als die Sonne, ſagt Gerſon (De modis uniendi etc. c. 9), daß größtentheils die Verordnungen der vier Hauptconcilien und anderer Concilien im Verlaufe der Zeit durch die wachſende Habſucht des Papſtes und der Prälaten, ſowol durch die Reſervationen, als durch die unbilligen Verordnungen der apoſtoliſchen Kammer, durch die Canzleiregeln, durch die Entſcheidung aller Prozeßſachen vor der Rota, durch die Diſpenſationen, Abſolutionen, Indulgenzen der Pönitentiaria faſt vernichtet, und gleichſam zum Geſpötte geworden ſind. Daher kann bei der Wiedergeburt der Kirche eine Reformation nur von einem allgemeinen Concile ausgehen. Wenn der Papſt, fügt Nicolaus Cuſanus (De conc. cath. lib. II, c. 20.) hinzu, der Hirt der Menſchen iſt, zu dem vor Allen geſagt iſt: Weide meine Schafe, ſo muß er den Verordnungen und Vorſchriften der allgemeinen Concilien, die zur Beſſerung der Sitten gegeben ſind, gehorchen, und ihnen in ſeinem Hirtenamte folgen. Denn beſſere Vorſchriften kann Niemand geben, als der heilige Geiſt, welcher die allgemeinen Concilien inſpirirt. Woher es auch kommt, daß die Päpſte, wie die Patriarchen überhaupt, ſich eidlich verpflichten, die Beſchlüſſe der acht allgemeinen Concilien zu beobachten.— Zunächſt wurde der Wahn bekämpft, als ob der Papſt ſeiner Würde nach heilig und vollkommen, mithin keiner Reformation fähig, keinem Gerichte unterworfen ſei. Wer hat, fragt Gerſon (De modis uniendi etc. c. 5.), jene Bücher, den liber sextus, die Clementinen gemacht, welche Anmaßung, Stolz, ungerechte Beeinträchtigung der römiſchen Kaiſer, gefahrvolle Unterdrückung ihrer und Anderer Macht, und viele andere boshafte Fabrikate zur Verletzung des geiſtlichen und weltlichen Staates in ſich ſchließen? Man nehme einen Papſt; er iſt ein Menſch von Menſchen, Erde von Erde, ſündhaft und ein Sünder. Iſt

denn ein ſolcher ohne Reue ſeiner Sünden, ohne Beichte und Zerknirſchung des Herzens ein von Sünden freier Engel, ein Heiliger? Wer macht ihn zum Heiligen? Der heilige Geiſt gewiß nicht, denn die Würde pflegt den heiligen Geiſt nicht nach ſich zu ziehen, ſondern die göttliche Gnade und Liebe, nicht die Autorität, welche Guten und Böſen auf gleiche Weiſe mitgetheilt wird. Es hat nach dem Zeugniſſe der Geſchichte viele Päpſte gegeben, die eben nicht geiſtlich geſinnt, ſondern deren Handlungen ſtreitſüchtig, fleiſchlich, wie die Handlungen der Menſchen, waren, welche kaufen, verkaufen, tödten, buhlen, rauben, verrathen, falſches Zeugniß geben, in Ketzerei verfallen und andern dergleichen Frevel begehen. Der Papſt ſteht nicht über dem Evangelium, weil ſeine Autorität dann größer wäre als die Autorität Chriſti, und ſeine Macht dann nicht von Chriſto hergeleitet wäre. Er iſt alſo, wie jeder andere Chriſt, in Allem den Vorſchriften Chriſti unterworfen. Er iſt um ſo mehr zur Beobachtung derſelben verpflichtet, je größere Vollkommenheit ſeine Würde verlangt. Jenes Decret iſt ſchlechterdings zu verwerfen, daß der Papſt von Niemand gerichtet werden könne, da der Ausſpruch Chriſti ſagt: Wenn dein Bruder gegen dich ſündigt, ſo weiſe ihn zurecht. Der Papſt aber iſt mein Bruder im Glauben an Chriſtus, durch dieſelben Sacramente mit mir wiedergeboren, durch daſſelbe Leiden erlöſt, und kann alſo nach dem Befehle Chriſti zurechtgewieſen werden. — Der nächſte Schritt zur Reform war der, daß man den Mißbrauch der päpſtlichen Gewalt beſchränken ſolle. Vor Allem, (ſagt Gerſon: De modis uniendi etc. c. 10.) muß ein allgemeines Concil die angemaßte päpſtliche Gewalt beſchränken. Ein ſolche Gewalt haben ſich viele Päpſte im Verlaufe der Zeit nun wider das göttliche Recht angemaßt, indem ſie die niedern Biſchöfe der Rechte, welche ihnen von Gott und der Kirche eingeräumt waren, da ſie in der erſten Kirche dem Papſte an Macht gleich waren, beraubt haben. Endlich im Verlaufe der Zeit, da des Papſtes Simonie, Gier und Ehrgeiz zunahm, iſt das Anſehen der Biſchöfe und niedern Prälaten gleichſam erſchöpft und aufgehoben, ſo daß ſie in der Kirche

nichts weiter zu sein scheinen, als gemalte Bilder. Denn nun hat sich der römische Bischof alle kirchlichen Stellen vorbehalten, nun zieht er alle Prozeßsachen vor seine Curie, dort soll man die Bußen übernehmen, dort sollen alle Weihen der Geistlichen ohne Unterschied stattfinden. Daher soll ein heiliges allgemeines Concil die Kirche reformiren, und sie zum alten Rechtsstande zurückführen, und den Mißbrauch der päpstlichen Gewalt, wie er im Decrete und den Decretalen, dem Sextus und den Clementinen, sowie den Extravaganten aufgestellt ist, beschränken. Denn Christus hat dem Petrus keine andere Macht übergeben, als zu binden und zu lösen, zu binden durch Buße und zu lösen die Schuld. Nicht hat er ihm die Macht verliehen, Stellen zu vergeben, Reiche, Lager, Städte zu besitzen, Kaiser und Könige zu berauben. — Zahllos tönen die Stimmen über die Mißbräuche an der römischen Curie und über die Nothwendigkeit einer Reform derselben. Gerson: De modis uniendi etc. c. 17.: Die römische Curie scheint jetzt nichts Anderes zu sein, als ein öffentlicher Markt, wo der das Meiste erhält, welcher das meiste Geld mitbringt. Es mögen die Prälaten der Kirche aufstehen, Gott ein Opfer der Gerechtigkeit darbringen, und diese Räubereien der römischen Curie gänzlich abstellen. Diese können zum Verderben der ganzen Kirche unmöglich fortdauern, da sie gegen alle Ordnung des Rechts sind, und den Verlust aller geistigen Güter der Kirche nach sich ziehen. Um den Handel mit kirchlichen Ämtern zu treiben, findet man an dieser Curie tausend Officialen, und unter diesen vielleicht keinen Einzigen, der zur Aufbauung der Kirche wirkte. Dort ist immer die Rede von Lagern, Waffen, Städten, Ländern, aber selten oder nie hört man von Keuschheit, Mildthätigkeit, Glauben, Gerechtigkeit, heiligem Wandel. So ist es dahin gekommen, daß die Curie, welche eine geistliche sein soll, jetzt geworden ist eine weltliche, teuflische, tyrannische, und schlimmer in ihren Grundsätzen, auch in bürgerlichen Handlungen, als jede andere weltliche Behörde. Daher sind alle Übel, Ketzerei, Spaltung, Ärgerniß entstanden, seitdem die Päpste mit ihren Kardinälen die räuberischen Reservationen

und geldgierigen Verordnungen eingeführt haben. Dergleichen Schatzungen der Kirchen haben größtentheils auf der Curie zu Avignon ihren Anfang genommen. Denn zu dieſer Zeit konnte kein Kardinal ſeinen königlichen Stand behaupten, wenn er nicht täglich durch ſolche Geldeinnahmen, woher ſie auch kommen mochten, unterſtützt wurde. Darin beſteht ihr ganzer Eifer, Geld zu ſchneiden, und immer neue Beſchwerden ihrer Untergebenen zu erfinden, während Niemand dieſelben tragen hilft. Und wer in ſolchen neuen Erfindungen der Liſtigſte iſt, der gilt unter ſeinen Brüdern für den Klügſten und Nützlichſten. Wer das nicht glauben will, der gehe ſelbſt zur römiſchen Curie und bewerbe ſich um eine Kathedralkirche, oder um eine andere Würde, und er wird es alſo befinden. Theodorich von Niem, Monita de necessitate reformationis in capite et in membris. c. 3.: Die Reſervationen kirchlicher Ämter, die beſondern und allgemeinen, ſie mögen im Corpus juris ſtehen, oder in den päpſtlichen Kanzleiregeln, ſollen gänzlich abgeſchafft werden, weil man ſonſt dem Übel der Simonie nicht entgegnen kann, welches an der römiſchen Curie herrſchend geworden iſt. Cap. 6.: Es wäre gut, wenn ein allgemeines Concil verordnete, daß kein Kardinal ein Erzbisthum, oder Bisthum, oder eine Abtei als Commende erhielte, weil durch ſolche Commenden dergleichen Stellen im Geiſtlichen und Zeitlichen zerrüttet werden, indem ſie Miethlinge verwalten, wo die Schafe nicht wiſſen, wem ſie als ihrem Hirten folgen ſollen. Peter de Alliaco: De difficultate Reformationis in concilio universali. c. 2.: Wie kann es dem Papſte und ſeinen Kardinälen erlaubt ſein, ſolche ungewöhnliche, ſtrafwürdige Geſetze zu geben, wodurch beſonders die Armen, wenn ſie auch wiſſenſchaftlich gebildet und zu einem kirchlichen Amte tauglich ſind, dennoch von der römiſchen Curie davon ausgeſchloſſen werden, weil ſie keine Mittel haben, der apoſtoliſchen Kammer die geſetzten Taxen zu entrichten? Können ſolche Geſetze von Jemand ohne Todſünde beobachtet werden, die nur aus Habſucht und Simonie erfunden worden ſind? Fr. de Zabarellis, Capita etc. c. 9.: Die Annaten ſollen aufhören, weil durch ſie die

Kirchen zerstört werden. Es soll vorgesehen werden wider die Dispensationen, die gegen das canonische Recht sind. Peter de Alliaco, Canones reformandi etc. c. 2.: Es ist hochnöthig, daß eine Reformation hinsichtlich der Beschwerden stattfinde, womit die römische Kirche niedere Kirchen und Prälaten belästigt, durch Verminderung der außerordentlichen Geldbeitreibung, der Zahl der Kardinäle. Bei den Kardinälen sollte auch vorgesehen werden, daß sie nicht eine monströse Anzahl von Benefizien erhielten. Drückend ist die Menge der Excommunicationen und Irregularitäten, welche die römische Kirche durch ihre Strafgesetze und besonders durch einige neuere Decretalen auferlegt, und durch ihre Geldsammler zum allgemeinen Ärgernisse verhängt, nach deren Beispiele andere Prälaten aus geringfügigen Ursachen die Armen mit Excommunicationen peinigen. Nicolaus Cusanus, De conc. cath. lib. III. c. 40: Auch die geringsten Sachen werden sogleich vor die römische Curie gebracht, wohin nur die wichtigsten gehören. So wird wegen einer Expectanz durch die Söhne der Schweiß der Eltern nach der Curie gebracht, und was man zurückbringt ist vielleicht nicht mehr als eine kleine Pfründe, welche die Eltern selbst gestiftet haben. Weil hin und wieder Promotionen bei der Curie nach gutem Glücke vorkommen, so strömen junge Leute dahin, legen sich auf das Warten, versäumen Studien und Religionsübung. Sie nehmen Gold und Silber mit, und bringen Papier zurück. Da muß auf jede Weise reformirt werden. Den Schluß hierzu gibt Theodorich von Niem, Monita de necessitate etc. c. 30.: Da jede Handlung Christi für uns ein Beispiel ist, und er mit eigner Hand die Tische der Wechsler umwarf, und die gottlosen Priester, die da kauften und verkauften, aus dem Tempel heraustrieb, so soll auch ein im heiligen Geiste versammeltes Concil den Tempel des Herrn von den habsüchtigen Priestern, welche die Kirchenämter verkaufen, reinigen. — Man ging noch weiter und sagte, ein Papst könne in gewissen Fällen durch ein allgemeines Concil seiner Würde entsetzt werden. Als solche Fälle gab man an, wenn er seinen Beruf aus den Augen setze, ein allgemeines Ärgerniß gebe, sich einer Häresie

ſchuldig mache, und überhaupt zum Verderben der Kirche wirke. Gerson, De modis uniendi etc. c. 10. Überall aber iſt das allgemeine Concil die höchſte regierende Autorität in der Kirche, und erſt, wenn kein allgemeines Concil da iſt, regiert der Papſt die Kirche. Dabei aber blieb man doch bei dem Punkte ſtehen, daß der Papſt nach Chriſti Verordnung das Oberhaupt der Kirche ſei, nur nach der angegebenen Beſchränkung, und daß ihm die Zuſammenberufung und Haltung der allgemeinen Concilien eigentlich zukomme. Ebenſo ſehr hielt man die herkömmliche Bedeutung der römiſchen Kirche feſt. Wenn ſchon das Anſehen eines allgemeinen Concils, ſagte man, ſehr hoch zu ſtellen iſt, ſo daß die römiſche Kirche, als eine beſondere Kirche, ſeinem Urtheile mit Haupt und Gliedern unterworfen iſt, ſo darf doch das Anſehen und die Erhabenheit derſelben auf einem ſolchen nicht gering geachtet oder niedergedrückt werden. Denn die römiſche Kirche iſt die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, (!) und inſofern ihr Haupt. Sie hat eine ſolche Autorität, daß man auf einem allgemeinen Concile ihre und ihrer Repräſentanten Stimme mit Ehrfurcht hören muß, und nichts beſchließen darf, ohne ſie zu hören, wenn nicht ein beſonderer vernünftiger Grund dagegen vorhanden iſt. So ſagt Nicolaus Cuſanus, De conc. cath. lib. I. c. 15: Rom beſitzt den Prinzipat der Völker, und es iſt alſo durch eine göttliche Anordnung geſchehen, daß, wo früher das Haupt des Aberglaubens war, daſelbſt das Haupt der Heiligkeit ruhen ſollte. Sodann hat auch ein göttliches Privilegium den Petrus den Andern vorgezogen, jedoch indem die Wahl der Apoſtel concurrirte.

Sowie man zu einer Reform der Kirche im Allgemeinen die allgemeinen Concilien für nothwendig erachtete, ſo hielt man zur Reform jeder Landeskirche im Beſondern die Wiederherſtellung der Provinzialconcilien für nöthig. Henricus de Langenstein, Concilium pacis de unione ac reformatione Ecclesiae in concilio universali quaerenda. c. 19: Um die Gebrechen der Kirche abzuſtellen, haben die heiligen Väter der Vorzeit verordnet, und ihre Verordnung haben die Nachfolger immer aufs Neue auf den

Concilien bestätigt, daß zweimal des Jahres in jeder Provinz Synoden gehalten werden sollen. Ausführlicher spricht sich über diesen wichtigen Punkt Peter de Alliaco, Canones reformandi etc. cap. 1. aus: Die Provinzialconcilien müssen wieder, mehr als es bisher geschehen ist, gehalten werden. Sie wurden ursprünglich jährlich zwei-, später wenigstens einmal gehalten. Daher sollen Bischöfe, welche es nicht der Mühe werth achten, auf solchen Concilien zu erscheinen, Fürsten, welche sie verhindern, und Erzbischöfe, welche sie zu halten vernachlässigen, mit den kanonischen Strafen belegt werden. Im vierten Capitel des vierten toletanischen Concils heißt es: Keine Sache hat Zucht und Ordnung mehr von der Kirche Christi entfernt, als die Nachlässigkeit der Priester, welche mit Hintansetzung der Kirchengesetze Synoden zur Abstellung kirchlicher Mißbräuche zu halten vernachlässigen. Heute wenigstens lehrt die Erfahrung, wieviel und welche große Übel aus dieser Nachlässigkeit entsprungen sind. Und deßwegen ist nothwendig, daß solche Concilien häufig gehalten werden, und wenn auch nicht jedes Jahr einmal, doch wenigstens alle drei Jahre. Und wenn man sagt, es sei gegenwärtig nicht nöthig Concilien zu halten, weil die päpstliche Curie bei vorkommendem Falle hinlängliche Vorsicht treffen könne, so dient zur Antwort, daß dieses nicht schlechthin wahr ist, weil die Erfahrung zeigt, daß aus Mangel der Concilien Vergehungen unbestraft bleiben, und gleichsam nach einer verderbten Gewohnheit für erlaubt gelten. Viele glauben, daß die römische Curie deßwegen die Concilien vernachlässige, um mehr willkührlich zu herrschen, und die Rechte Anderer sich freier anzumaßen. Theodorich de Niem, Monita de necessitate reformationis etc. c. 16: Es findet sich in Deutschland seit hundert Jahren und darüber nicht, daß Provinzialconcilien gehalten worden wären. Daher das Verbrennen der Parochialkirchen, ihre Zerstörung, Plünderung. Eben deßwegen haben die Suffragan-Bischöfe gegen ihre Metropoliten wenig oder gar keine Achtung. Sie sind ihnen auch nicht gehorsam, und leisten ihnen nicht den Eid der Treue, indem sie sich darauf berufen, durch den apostolischen Stuhl befördert zu

ſein, weßhalb ſie mit ihren Metropoliten nichts zu thun hätten. Weil ſich die Metropoliten um ihre Diöces nicht kümmern, ſo kommen häufig Menſchen auf die biſchöflichen Stühle, welche ſich um geiſtliche Dinge nicht kümmern, ſondern nur nach Geld trachten, und die ihnen anvertrauten Schafe vernachläſſigen. Es wäre alſo gut, wenn in jeder Provinz Deutſchlands binnen der nächſten zwei Jahre ein Provinzialconcil, und dann alle drei Jahre von den einzelnen Metropoliten dergleichen gehalten würden, auf welchen ſowol wider Kirchenräuber, Häretiker, als auch über Zucht und andere nothwendige Dinge nützliche Verordnungen gemacht werden könnten. — Selbſt allgemeine Nationalconcilien wurden für eine Reform der Kirche in Vorſchlag gebracht, wobei man ſich auf das Beiſpiel der nordafrikaniſchen Kirche berief. Nicolaus Cuſanus, Concord. cath. lib. II. c. 22.

Um das Reformationsſyſtem des 15. Jahrhunderts auch nach ſeiner weltlichen Seite darzuſtellen, bemerken wir, daß darin der Prätenſion des römiſchen Hofes widerſprochen wurde, daß die weltliche Macht von der geiſtlichen abhängig ſei. Der Papſt beſtätigt die Wahl des Kaiſers, damit ſie legitim ſei, aber die kaiſerliche Gewalt kommt nicht von ihm. Daß der Papſt den Kaiſer krönt, iſt nichts weiter als eine Feierlichkeit, und daß der Kaiſer dem Papſte einen Eid ſchwört, geſchieht blos zur Vertheidigung der Kirche. Der Papſt hat kein Recht, die Kaiſerwürde von einem Volke auf das andere zu übertragen, außer wenn ein Volk häretiſch wird. Ebenſo wenig kann der Papſt einen Kaiſer abſetzen, außer wegen eines geiſtlichen Verbrechens, wenn ſich derſelbe einer Häreſie ſchuldig macht, oder wider die Kirche wüthet. Selbſt in dieſem Falle, meinten Viele, habe doch der Papſt nicht eigentlich das Recht den Kaiſer abzuſetzen, ſondern er könne ihn nur excommuniciren, ſeinen Unterthanen die Gemeinſchaft mit ihm unterſagen, und dadurch ſeine Abſetzung nothwendig machen. Ausführlich ſpricht ſich hierüber Nicolaus Cuſanus (Concord. cath. lib. III.) aus. Ich habe alle Thaten der Kaiſer und der römiſchen Biſchöfe, ſoweit mir dieſes möglich geweſen iſt (ſagt er c. 2.), durchgegangen, aber von einer

Schenkung einer weltlichen Herrschaft oder des abendländischen Reiches durch Constantin an den Papst Silvester findet sich darin durchaus nichts. Nach meinem Urtheile sind jene Berichte von Constantin apokryphischer Art, sowie auch vielleicht einige Schriften, die man den Päpsten Clemens und Anaclet zuschreibt, durch welche der römische Stuhl mehr als es frommt erhoben wird. Von diesen Briefen finden sich Auszüge in dem Decrete Gratians. (Die Unächtheit der pseudoisidorischen Decretalen ward auch von Marsilius Patavinus, Gobelinus Porsona, Heinrich von Kaltreisen eingesehen.) Auch wurde das Reich (c. 3) nicht von den Griechen auf Karl den Großen durch den Papst übertragen. Hingegen sieht man aus den Acten des achten constantinopolitanischen Concils deutlich (und auch nach dieser Zeit bis auf Otto I.), daß die römischen Bischöfe Nicolaus I., Hadrian II., den Basilius als Kaiser anerkannt haben, der jene Synode berief. Dasselbe fand bei seinem Sohne Leo, welcher nachmals römischer Kaiser ward, statt. Es gibt Gelehrte (c. 4), welche behaupten wollen, daß die Kurfürsten im Namen des römischen Bischofs wählen, da sie doch im gemeinsamen Auftrage aller Glieder des Reichs, auch des ganzen Priesterthums und des römischen Bischofs die Wahl vollziehen. Die Salbung und Krönung, welche auch an andern Fürsten vollzogen wird, begründen nicht im Papste eine Majorität über die Wahl, um sie für gültig oder für ungültig zu erklären, noch über das Reich selbst in den weltlichen Dingen, so wenig als die Salbung, welche dem Könige von Frankreich zu Rheims, oder die Krönung, welche dem Kaiser durch den Erzbischof von Köln zu Aachen zu Theil wird. Daraus geht hervor, daß Salbung und Diadem zur kaiserlichen Macht nichts hinzuthun. Jene Insignien werden, um die heilige Majestät, welche dem Reiche inwohnt, zu zeigen, durch ein materielles sichtbares Subject des Reiches feierlich verliehen, um als Zeichen jene wunderbare Macht zu verkünden. Da die Kurfürsten unsers Reiches aus der allgemeinen Übereinstimmung aller Glieder des Reiches die Wahl vollziehen, so wird durch diese Wahl der Kaiser, ohne irgend Jemandes Bestätigung. — Dagegen wurde aber auch

denjenigen widersprochen, welche die geistliche Macht von der weltlichen abhängig machen wollten, und die kirchlichen Personen wurden von der Jurisdiction des Staates für eximirt erklärt. Wie dem kirchlichen so wurde endlich auch dem weltlichen Absolutismus entgegengetreten, und die kaiserliche Gewalt zwar für die höchste Macht auf Erden anerkannt, daneben aber auch die Selbstständigkeit der fürstlichen und königlichen Gewalt angenommen.

Nachdem wir das Reformationsprinzip des 15. Jahrhunderts mit den eignen begeisterten Worten der Männer dargelegt heben, welche dasselbe in Schriften entwickelten, glauben wir ebensowol gezeigt zu haben, daß jene Männer eine klare und bestimmte Ansicht von dem Reformationswerke der Kirche hegten, als auch, daß die Zeit ein tiefes Bedürfniß zur Ausführung desselben in sich trug. Die betrübte Lage, in welche das päpstliche Schisma die Christenheit versetzte, hatte das Bedürfniß nach einer Reformation der Kirche belebt und gesteigert. Dieselben allgemeinen Concilien, welche zur Aufhebung des päpstlichen Schisma berufen wurden, das Concil zu Pisa (1409) und das Concil zu Costnitz (1414), wovon wir in dem Werke: „Der Katholizismus des Mittelalters und dessen Auflösung" handeln werden, sollten auch als Mittel zur Begründung einer Reformation der Kirche dienen. Nur trat diesen Concilien das Hinderniß in den Weg, daß ihre Thätigkeit durch die mit den größten Schwierigkeiten verbundene Aufhebung des päpstlichen Schisma überwiegend in Anspruch genommen wurde. Das im Jahre 1409 berufene Concil zu Pisa hat im Ganzen 24 Sessionen gehalten, und erst bei der 20. Session war man mit dem päpstlichen Schisma in Ordnung, und gab der Kirche in der Person Alexander V. ein neues, einiges Oberhaupt. Was man bisher gelegentlich auf dem Concile für das Reformationswerk gethan hatte, bestand im Folgendem. In der 8. Session, am 10. Mai, ward der Satz bestätigt, daß die heilige Synode die allgemeine Kirche repräsentire, nachdem derselbe von Johann Gerson in einer Schrift: De auferibilitate papae besonders vertheidigt ward.

In der 16. Session, am 10. Junius, verlas der Erzbischof von Pisa folgende feierliche das Reformationswerk betreffende Verpflichtung: „Wir hier auf dem Concile versammelten Kardinäle versprechen, wenn Einer aus unserer Mitte zum Papst erwählt wird, er das gegenwärtige Concil fortsetzen, nicht auflösen, noch soviel an ihm sei, auflösen lassen werde, bis durch den Rath dieses Concils eine gebührende, vernünftige und hinlängliche Reformation der ganzen Kirche und ihrer Stände an Haupt und Gliedern veranstaltet worden sei. Wir versprechen auch, daß wenn einer von den abwesenden Kardinälen, oder ein Anderer, welcher nicht zu unserm Collegio gehört, zum Papste gewählt werden sollte, mit Aufrichtigkeit und zuversichtlicher Treue, bevor wir zur Veröffentlichung seiner Wahl schreiten, nach Kräften dafür zu sorgen, von ihm das Versprechen und hinlängliche Sicherheit zu erhalten, daß er Alles, was wir oben gesagt haben, beobachten und erfüllen wolle." Nach der Wahl Alexander V. zum Papste hielt der Kanzler der Universität von Paris, Johann Gerson, welcher nebst dem Bischofe von Cambray, Peter de Alliaco, das Haupt der reformatorischen Partei auf dem Concile darstellte, vor demselben eine Rede über den Text: „Herr, wirst Du in dieser Zeit das Reich Israel wieder aufrichten", worin er ihm das Reformationswerk dringend ans Herz legte. Darauf leistete Alexander vor seiner Krönung auf der 21. Session am 1. Julius, nachdem er die Decrete des Concils bestätigt hatte, das Versprechen, daß er, gemäß jener feierlichen Zusicherung der Kardinäle vor seiner Promotion, seine ganze Sorge auf die Reformation der Kirche richten wolle. Es sollte ein Collegium von rechtschaffenen und gelehrten Männern aus allen Nationen niedergesetzt werden, das mit den Kardinälen über die Reformation der Kirche die nöthigen Beschlüsse fassen sollte. Es kam nun darauf an, wie der Papst sein Versprechen in Ausführung bringen würde. Die Charakterschilderung, welche uns von der Person dieses Papstes entworfen wird, lautet nicht ungünstig. Er wird uns als ein Mann von gründlicher wissenschaftlicher Bildung und von tadellosen Sitten, sowie von Geschäftserfahrenheit

geſchildert. Lenfant, Histoire de Concile de Pise. pag. 287. Alexander ließ der Verſammlung anzeigen, daß er auf das Spolienrecht, auf die fructus medii temporis verzichte, er verordnete, daß die Provinzial- und Diöceſanſynoden von Erzbiſchöfen und Biſchöfen häufig gehalten werden ſollten; was aber die Reformation im Großen anbelangte, ſo erklärte er, es ſeien zwar ſchon einige Reformationsartikel unter ſeiner Autorität ausgefertigt worden, aber zu einer allgemeinen Reform der Kirche ſeien weder genug Prälaten, noch hinlängliche Geſandten von den weltlichen Fürſten auf dem Concile gegenwärtig. Er ſeie alſo genöthigt, die Reformation auf ein binnen drei Jahren zu berufendes allgemeines Concil zu vertagen. In der 24. Sitzung am 7. Auguſt erklärte Alexander das Concil für geſchloſſen. An dieſem Betragen des Papſtes Alexander mag der ränkevolle Kardinal Balthaſar Coſſa, der einen großen Einfluß auf denſelben ausübte, einen nicht geringen Antheil gehabt haben; allein wenn man die Sache an ſich betrachtet, ſo konnte die Reformation der Kirche nicht von einem Papſte ausgehen. Die Macht des Papſtes ſollte in Folge der Reformation herabgeſtellt werden. Und wenn alle Welt die Überzeugung hegte, daß die Minderung der päpſtlichen Gewalt zum allgemeinen Beſten der Kirche erforderlich ſei, ſo konnte man doch dieſe Überzeugung am wenigſten einem Papſte zutrauen, da ſeine Macht auf eine geſchichtliche, mithin rechtliche Exiſtenz ſich ſtützte. Den Papſt zum Hauptorgane des Reformationswerkes machen zu wollen, konnte nur ein Mißgriff ſein. Dieſes zeigte ſich ſchon unter Alexander V., aber noch mehr bewährte es ſich unter Johann XXIII., unter welchem Namen Balthaſar Coſſa im Jahre 1410 den päpſtlichen Stuhl beſtieg. Das Kardinalcollegium theilte mit dem Papſte ein Intereſſe. Die Empfehlung ſeines Gönners, des Königs beider Sicilien, Ludwig von Anjou, würde daſſelbe nicht allein beſtimmt haben, einen Mann von ſo tadelhaftem Lebenswandel zum Oberhaupte der Chriſtenheit zu erheben, wenn nicht dabei die Rückſicht vorgeherrſcht hätte, einen Mann zum Papſte zu erhalten, der einer Reform der Kirche, welche mit einer

Verringerung der Macht des römiſchen Hofes nothwendig verbunden war, nur entgegen ſein konnte. Johann ſchwur bei ſeiner Wahl, daß er das Verſprechen ſeines Vorgängers erfüllen und in Zeit von drei Jahren, nach der Verordnung des Concils zu Piſa, eine allgemeine Kirchenverſammlung halten wolle. Er hielt auch im Jahre 1412 eine Verſammlung zu Rom, die aber nichts weniger als den Namen einer allgemeinen Kirchenverſammlung verdiente, und für eine Reformation der Kirche durchaus Nichts that. Nicolaus de Clemangis erzählt von dieſer Verſammlung eine Anekdote, welche er von einem Augenzeugen gehört haben will. Gleich die erſte Sitzung ſoll durch das Erſcheinen einer abſcheulichen Nachteule geſtört worden ſein. Beim Geſange des Veni sancte spiritus ſei dieſes Thier aus einem Winkel der Kirche mit Gekreiſch hervorgeſtürzt, habe ſich auf einen Pfeiler dem Papſte gegenüber geſetzt, und denſelben beſtändig mit ſtierem Blicke ins Angeſicht geſehen, wobei Viele der Anweſenden ſich ins Ohr raunten: Unter welch ſeltſamer Geſtalt doch der heilige Geiſt hier erſcheine!

Da nach der Anſicht und den Ausſprüchen der gelehrten Theologen der damaligen Zeit dem römiſchen Könige, als oberſtem Schutzherrn der Kirche, bei einem vorhandenen Nothſtande derſelben, ein allgemeines Concil zu verſammlen das Recht zuſtand und zugleich die Pflicht oblag, ſo fühlte ſich der damalige Kaiſer dazu um ſo mehr berufen, als er in dieſem Unternehmen von andern chriſtlichen Fürſten, den Königen von Frankreich und England, unterſtützt wurde. Dazu geſtalteten ſich die Zeitumſtände ſehr günſtig, um den Papſt Johann XXIII. zu vermögen, wegen Berufung des Concils Wort zu halten. Der König Ladislaus von Neapel eroberte damals Rom, Papſt und Kardinäle mußten die Flucht ergreifen. Wirkſame Hülfe konnte der Papſt nur vom Kaiſer Sigmund hoffen, und die mit Sigmund angeknüpften Unterhandlungen zeigten dem Papſte die Gewißheit, er dürfe ſich von ihm nur dann Beiſtand verſprechen, wenn er die beſtimmte Zuſicherung gebe, daß der laute Wunſch der Deutſchen nach unverzüglicher Zuſammenberufung eines

allgemeinen Concils, außerhalb dem Gebiete des Papstes, befriedigt werde. Johann sendete eine Gesandtschaft an Sigmund und überließ es derselben, wegen des Orts der Versammlung zu unterhandeln. Der Kaiser schlug die Stadt Constanz vor, und die Legaten traten bei. Der Papst bereute es, er kam mit dem Kaiser zu Lodi zusammen, zu Lodi, Mantua, Cremona wurden Unterhandlungen gepflogen um den Kaiser umzustimmen, aber vergebens, der Papst mußte nachgeben. Zu Lodi wurde die von Papst und Kaiser unterzeichnete Convocationsbulle am 13. December 1413 ausgefertigt, und nach allen Ländern ausgesendet um zum Concil einzuladen, welches am Allerheiligentage 1414 zu Costnitz am Bodensee eröffnet werden sollte. Da der plötzliche Tod des Königs Ladislaus von Neapel mitten in seinen großen Eroberungen und Entwürfen eine gänzliche Umänderung der Dinge in Italien bewirkte, Rom und die andern von den Neapolitanern besetzten Städte des Kirchenstaates unter die Herrschaft des Papstes zurückkehrten, meinte derselbe nunmehr des römischen Königs Hülfe entbehren zu können, und wollte das Concil nicht, wie er versprochen, in Person besuchen, sondern sich von Bologna, seinem bisherigen Aufenthaltsorte, nach Rom begeben. Indem aber die Kardinäle darauf drangen, daß er, der erlassenen Bulle und dem mit König Sigmund eingegangenen Vertrage gemäß, sich persönlich auf das Concil begebe, mußte er wider Willen der Vorstellung derselben folgen. Papst Johann kam am 18. October 1414 zu Constanz an, eröffnete am 5. November das Concil, und hielt am 16. November die erste allgemeine Sitzung. Kaiser Sigmund ward am 8. November in der Marienkirche zu Aachen durch den Erzbischof Theodorich von Köln mit großer Pracht zum römischen Könige gesalbt und gekrönt, trat gegen Ende Novembers seine Reise nach Costnitz an, und kam in der Christnacht früh 4 Uhr daselbst an. Außerdem war das Concil von Geistlichen und Weltlichen außerordentlich zahlreich besucht. Unter den Männern, welche für das Reformationswerk besonders begeistert waren, zeichneten sich aus: unter den Franzosen der Kardinal von Ailly (de Alliaco) und der

Kanzler der pariſer Univerſität Gerſon, die eigentliche Seele des Concils; unter den Italienern der Kardinal Franz von Zabarella, Erzbiſchof von Florenz, und der Kardinal Johann von Brogni; unter den Engländern Robert Halam, Erzbiſchof von Salisbury; unter den Deutſchen Johann von Wallenrod, Erzbiſchof von Riga, und Abundi Raſo, Biſchof von Chur.

Daß Papſt Johann XXIII. nichts weniger im Sinne hatte, als auf dem bevorſtehenden Concile eine Reformation der Kirche durchzuführen, lag klar vor Augen. Was man ihm allein als Abſicht unterlegen kann, war, das Concil wo möglich zu beherrſchen, ſein Pontificat darauf beſtätigen zu laſſen, und alsdann jenes durch jedes ſich darbietende Mittel aufzulöſen. Das Concil zu beherrſchen, darauf ging die nächſte Abſicht des Papſtes; dieſe Abſicht zu vereiteln, war das nächſte Streben des Kaiſers und der ihm anhängenden reformatoriſchen Partei. Obſchon der Kardinal Zabarella in der erſten Sitzung eine Bulle Johann XXIII. ablas, worin erklärt wurde, Jedermann könne mit voller Freiheit in Antrag bringen, was er für die Reform der Kirche dienlich achte, ſo wollte doch der Papſt zugleich, daß nur die Kardinäle, die Erz- und Biſchöfe, die Prälaten, die Ordensgenerale und andere hochgeſtellte Geiſtliche zu den Berathungen zugelaſſen werden ſollten. Dem aber widerſetzte ſich die Mehrheit, an ihrer Spitze der Kardinal von Ailly. Wie ſchon auf dem Concile zu Piſa geſchehen war, ſo wurden auch zu Coſtnitz, nebſt vielen Doctoren, die Fürſten und die Abgeordneten derſelben, und die der Freiſtaaten ſowie anderer Körperſchaften, und eine Auswahl von gemeinen Geiſtlichen zur Berathung zugelaſſen. Noch weit wichtiger aber war, daß die Form der nationenweiſen Berathung und endlichen Abſtimmung beliebt wurde. Sonſt wurde nach den Köpfen geſtimmt; in dieſem Falle würden die Italiener, welche beiweitem die Mehrzahl ausmachten, und durch ſie Johann XXIII. das Übergewicht erhalten haben. Es war an einem Donnerſtage, am 7. Februar, als nach vielen Debatten auch dieſes von der Reformationspartei durchgeſetzt wurde. Das Concil wurde in vier Nationen, die italieniſche, deutſche (zu der

auch die Ungarn, Polen, Dänen, Scandinavier gehörten), französische und englische getheilt, wozu nach der Absetzung Benedicts XIII. auch die Völkerschaften der pyrenäischen Halbinsel, unter dem Namen der spanischen Nation, kamen. Alle Gegenstände, welche von dem Concile verhandelt werden sollten, wurden zunächst von den einzelnen Nationen in ihren Congregationen abgehandelt; die Beschlüsse derselben wurden darauf der Generalcongregation aller Nationen vorgelegt und nach der Mehrheit der Nationalstimmen entschieden, worauf diese Beschlüsse versiegelt in die öffentlichen Sessionen des Concils gebracht, daselbst bestätigt und publicirt wurden. Zu bemerken ist, daß schon jetzt der Antrag gemacht wurde, die Kardinäle von den Berathungen über Reformationssachen ganz auszuschließen. Es wurde ihnen nur gestattet, einzeln unter den betreffenden Nationen zu stimmen, aber nicht konnten sie es durchsetzen, daß ihnen eine entscheidende Collegialstimme in diesen Gegenständen eingeräumt wurde. Freilich hielten sie dessenungeachtet abgesondert von den Nationen in Angelegenheiten, die ihr oder des päpstlichen Stuhles Interesse näher berührten, eigne Versammlungen, und ihre Körperschaft brachte an das Concil Beschlüsse, die in diesen Versammlungen gefaßt wurden. Ob es gleich dem Concil freistand, welche Rücksicht es darauf nehmen wollte, und obgleich seine Beschlüsse auf der Mehrheit der Nationen beruhten, so kam allerdings durch dieses Doppelverhältniß der Kardinäle eine Störung in die Thätigkeit des Concils. Indessen vor der Hand hatte doch Johann XXIII. seinen Einfluß auf das Concil gänzlich verloren. Er mußte in der zweiten Session, am 2. März, nachdem er zuvor vergebens darauf gedrungen hatte, daß die Costnitzer Synode als eine Fortsetzung der Pisaner, welcher er seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl verdankte, erklärt werden sollte, sein Absetzungsdecret öffentlich und feierlich beschwören. Um den Kaiser Sigmund zu gewinnen, schenkte er demselben die am Sonntage Lätare geweihte goldene Rose; jedoch vergebens. Aber jenen Schwur hatte das Oberhaupt der Christenheit mit heuchlerischer Verstellung gethan; bei einem von dem Herzog Friedrich von Östreich veranstalteten

Turniere verließ er, in der Kleidung eines Herrndieners oder Boten, Coſtnitz. Das war derſelbe Tag, an welchem der gelehrte und berühmte Kanzler der pariſer Univerſität, Gerſon, zu Coſtnitz ankam, welcher am dritten Tage darauf in einer merkwürdigen Rede entwickelte, daß ein allgemeines Concil, welches die allgemeine Kirche vorſtelle, über dem Papſte ſtehe, und daß daſſelbe auch ohne Beiſtimmung des Papſtes das Recht habe, die Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren. Das Concil eröffnete hiermit frank und frei ſeine reformatoriſche Thätigkeit, wenn ſchon die meiſten Kardinäle, durch die Drohungen des Papſtes Johann eingeſchüchtert, erklärten, das Concil könne, ohne zuvor die gebührende Genehmigung vom Papſte zu erhalten, nicht fortgeſetzt werden. (Ulrich Reichenthal, Coſtn. Conc. Bl. 57.)

Das Concil hielt nacheinander drei öffentliche Seſſionen, auf welchen das Grundprinzip der Reformation, daß ein allgemeines Concil die oberſte Autorität in der Kirche darſtelle, ſanctionirt wurde, die dritte Seſſion, am 25. März, die vierte am 30. März, und die fünfte am 6. April. Die dritte Seſſion decretirte: Die Synode ſei nach aller rechtlichen Ordnung in der Stadt Coſtnitz verſammelt, geſetzmäßig eröffnet und nach allen Rechten bisher gehalten worden. Durch des Papſtes Flucht und anderer Prälaten Entfernung ſei das Concil gar nicht getrennt worden, ſondern daſſelbe verbleibe in ſeiner vollſtändigen Kraft und ſeinem Anſehen. Das heilige Concil ſoll ſeine immerwährende Fortdauer haben, bis die Kirche in Glauben und in Sitten, an Haupt und an Gliedern reformirt worden ſei. Das Concil ſoll auch nicht von Coſtnitz an einen andern Ort verlegt werden, außer es würde ſolches von der ganzen Kirchenverſammlung ſelbſt gutgeheißen. Kein Prälat oder ſonſt Jemand, deſſen Gegenwart nothwendig ſei, ſoll ſich von Coſtnitz, ohne äußerſt wichtige, und von dem Concilium ſelbſt gebilligte Urſache entfernen dürfen. Von den Kardinälen hatten nur zwei dieſer Sitzung beigewohnt, d'Ailly und Zabarella. Die übrigen erließen eine Geſandtſchaft an den Papſt Johann, um ſich von ihm die Richtſchnur ihres

künftigen Verhaltens auszubitten. Die Gesandtschaft, welche von dem Papste nach Costnitz zurückkam, erklärte, daß nach Entfernung des Papstes das Concil nicht anders als für aufgehoben zu betrachten sei, weil der Papst über dem Concile stehe. Ohne hierauf im Mindesten zu achten, hielt das Concil die merkwürdige vierte Session. Die wichtigen Decrete derselben lauteten vollständig: Die Synode erklärt zuerst, daß sie, im heiligen Geiste rechtmäßig versammelt, ein allgemeines Concil bildend und die streitende katholische Kirche darstellend, ihre Macht unmittelbar von Christo habe, welcher Jeder, weß Standes, welcher Würde, und wenn er auch der Papst sei, zu gehorchen verbunden sei in den Dingen, welche sich auf den Glauben, die Ausrottung des vorhandenen Schisma [und eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern] bezögen. [Deßgleichen erklärt die Synode, daß Jeder, welches Standes, welcher Würde er sei, auch der Papst, welcher den Befehlen, Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften dieser heiligen Synode oder jedes andern allgemeinen rechtmäßig versammelten Concils in den zuvor getroffenen Bestimmungen, und was sich darauf beziehe, und was hierin noch geschehen werde, zu gehorchen hartnäckig sich weigere, wenn er seine Gesinnung nicht ändere, einer angemessenen Buße sich unterziehen, und nach Gebühr bestraft werden solle, indem man auch zu andern Rechtsmitteln, wofern es nöthig sei, seine Zuflucht nehmen wolle.] Deßgleichen verordnet die heilige Synode, daß der Papst Johann XXIII. die römische Kurie und die Beamten derselben nicht an einen andern Ort von Constanz verlegen, und dieselben direct oder indirect ihm zu folgen zwingen soll, wenn nicht das Concil dieses berathen und gebilligt hat u. s. w. Derjenige, welcher diese Decrete verlas, war der Kardinal Zabarella. Zum Erstaunen der Nationen, besonders der deutschen, französischen und englischen, ließ er die eingeschalteten wichtigen Stellen beim Verlesen aus, indem er bemerkte, diese Worte seien nicht nach einer gemeinsamen Berathschlagung abgefaßt. Die Partei der Kardinäle hatte also ihre Zustimmung zu der Superiorität der allgemeinen Concile über den Papst nicht

gegeben, und Zabarella, ſo ſehr er auch eine Reformation wünſchte, war doch in dieſem Punkte Kardinal. Der Kardinal Turrecremata, der heftigſte Beſtreiter dieſes Concils, der ſelbſt zugegen war, leugnet daher, daß das Concil damals ökumeniſch geweſen ſei. Raynaldus ad an. 1414. Die Nationen vermieden zwar eine öffentliche Erörterung über dieſe Weglaſſung, aber deſto heftigere Vorwürfe machten ſie nachher in einer geheimen Zuſammenkunft dem Kardinal Zabarella, und waren feſt entſchloſſen die Kundmachung der vollſtändigen Beſchlüſſe, wie ſie waren gefaßt worden, in der nächſten Sitzung dennoch durchzuſetzen. Bei dieſer Lage der Sache verließen die meiſten Kardinäle Coſtnitz, und begaben ſich zum Papſt Johann. In der fünften Seſſion wurden darauf die Decrete vollſtändig verleſen, und nachdem es geſchehen war, billigte ſie das Concil einſtimmig, daß es alſo gehalten werden ſolle. Die Romaniſten wollen das Decret von der Obergewalt der allgemeinen Concilien über den Papſt nur auf die Zeit des Schisma, und von der Reformation der Kirche blos auf die Ausrottung der Ketzerei reſtringiren. — Um dieſelbe Zeit ſetzte das Concil ein Reformationscollegium nieder, welches die Punkte auswählen und beſtimmen ſollte, die bei einer Reformation vorzüglich zu berückſichtigen ſeien. Das Collegium beſtand aus vier Kardinälen, unter denen ſich die Kardinäle d'Ailly und Zabarella befanden, und aus vier Deputirten jeder der vier Nationen, der italieniſchen, franzöſiſchen, deutſchen und engliſchen. Der Kaiſer gab in einer öffentlichen Urkunde das Verſprechen, ſo lange für die Dauer des Concils ſorgen zu wollen, bis eine ordentliche Reformation vollbracht ſei, und erließ zugleich ein heftiges Decret wider die Störer des Concils. Auf den Congregationen der Nationen, am 8. April 1415 Montags, wurde beſtimmt, daß das Concil ſeine Thätigkeit fortſetze in Dingen des Rechtes und des Glaubens, wie wenn der Papſt zugegen wäre. Am 13. April verordneten die Congregationen der Nationen, daß kein Ordensgeneral der Bettelorden das Concil ſolle verlaſſen dürfen, und da ſie erfuhren, daß viele Prälaten damit umgingen ſich von Coſtnitz zu entfernen, ſo erſuchten ſie

den Kaiſer die Thore zu ſperren. Auf der ſechsten Seſſion legte ein Prälat, Biſchof Vitalis von Toulouſe, oder ein Anderer, Avisamenta vor, daß man die Kardinäle Johanns XXIII. an den Verhandlungen des Concils keinen Antheil nehmen laſſen könne, wogegen die Kardinäle am 18. April eine Proteſtation einreichten. Um dieſe Zeit ward eine Congregation der Theologen über die Frage gehalten, ob man die Lehre Wicliffes (die in der achten Seſſion verdammt wurde), im Namen des Concils, oder im Namen des Papſtes, oder im Namen von Beiden verdammen ſolle, ob man die Formel gebrauchen ſolle: Nos hoc sacro approbante concilio damnamus, oder Sacrosanctum concilium damnat. D'Ailly ſtritt für die letztere, und obſchon von 40 Theologen ihm nur 12 beiſtimmten, ſo behielt doch das Concil die ſchon recipirte Formel: „Die heilige, allgemeine Synode, im heiligen Geiſte rechtmäßig verſammelt und die ganze Kirche vorſtellend, beſchließt.“ Papſt Johann XXIII. ward in der 12. Seſſion am 29. Mai des Pontificats feierlich entſetzt, und zugleich wurde von derſelben Seſſion verordnet, daß ohne Vorwiſſen des Concils zu keiner neuen Papſtwahl geſchritten werden ſolle, welche Verordnung durch die 14. Seſſion beſtätigt wurde. Bevor das Concil ſeine Thätigkeit auf die Reformation der Kirche richtete, that es zuvor einen Schritt um zu verhüten, daß man nicht die geſetzten Schranken überſchreiten möchte. In der 15. Seſſion ward Johann Huß verdammt, und demzufolge wurden in der 19. Seſſion die Geſetze des Lateranconcils unter Innocenz III. und die kaiſerlichen Geſetze von Friedrich II. und Karl IV. wegen Unverletzlichkeit geiſtlicher Perſonen und kirchlicher Güter und ihrer Freiheit von Steuern und Abgaben beſtätigt.

Nunmehr hätte die Thätigkeit des Concils für die Reformation ihren Anfang nehmen mögen, hätte nicht die Hartnäckigkeit des ſchismatiſchen Papſtes Benedict XIII., ſein Pontificat niederzulegen, hierin eine langwierige Störung verurſacht. Kaiſer Sigmund mußte deswegen eine Reiſe nach Spanien unternehmen, und war vom 21. Julius 1415 bis zum 27. Januar 1417 von Coſtnitz abweſend. Mittlerweile wurde doch von den Nationen

soviel sich thun ließ die Reformationssache betrieben. Besonders merkwürdig sind die Versammlungen der französischen Nation über die Annaten und andere Auflagen, womit die Päpste die Kirchen belasteten. Von Frankreich aus erhob sich seit längerer Zeit sehr heftiger Widerstand dagegen. Im Jahre 1406 hatte der König von Frankreich nach einem Beschlusse des Parlements alle päpstlichen Gelderpressungen in Frankreich durch ein Edict schlechthin verboten. Später hatte derselbe in dieser Angelegenheit, von der Universität zu Paris und von dem Klerus des Reiches dazu aufgefordert, eine Gesandtschaft an den Papst *Johann XXIII.* erlassen, welcher versprach, deshalb einen päpstlichen Legaten nach Frankreich zu schicken um diesen Beschwerden abzuhelfen, aber kein Wort hielt. Daher versammelten sich die französischen Prälaten im October und Anfange Novembers 1415 über diesen Gegenstand, und trugen auf die Abschaffung dieser Kirchenlasten an. Die Franzosen geriethen darüber mit den Kardinälen in einen heftigen Streit. Sie übergaben denselben eine Schrift (Responsio data per Nationem gallicanam Dominis Cardinalibus etc., quod vacantiae et minuta servitia nullo jure sint debita et de cetero solvenda), worin sie den Ursprung dieser Abgaben, daß dieselben ursprünglich in freiwilligen Geschenken bestanden hätten, entwickelten, und besonders die Art hervorhoben, wie dieselben häufig von unbemittelten Prälaten beigetrieben würden, wobei sich dieselben genöthigt sähen, Kirchengut zu verpfänden, heilige Gefäße zu verkaufen u. dgl. An die Frage von den Annaten reihte sich die über die Simonie, worüber Gerson (15. November) in einer dem Concile übergebenen Abhandlung (Instrumentum nationis gallicae de Annatis bei Von der Hardt) nachdrücklich behauptete, Jeder, und wäre er der Papst, der für die Übertragung eines Kirchenamtes Geld fordere und nähme, und welcher den in Amt und Würde Stehenden an der Ausübung seiner Functionen hindere, bis er bezahlt habe, sei entweder der Simonie verdächtig, oder mache sich der Simonie schuldig. Drohungen, Bestechungen, Tumult und dergleichen Mittel sollen damals von den Kardinälen in Anwendung gebracht

worden sein, um die Franzosen in ihrer Thätigkeit aufzuhalten und zu stören. — In die Capitulation von Narbonne vom 13. December, worin die spanische Nation sich mit dem Concile zu Costnitz zu vereinigen versprach, was auch in der 33. Sitzung des Concils vollständig erfolgte, ward auf Betrieb Sigmunds auch der Artikel von der allgemeinen Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern eingerückt.

Als nun Kaiser Sigmund Ende Januars 1417 zu Costnitz wieder angekommen war, war für die Freunde der Reformation der erwünschte Zeitpunkt gekommen, um das große Werk zu beginnen, aber auch hier säete der Satan Unkraut unter den Waizen. Um sich zu überzeugen, wie das Concil die Reformation von Anfang an beständig als sein höchstes Ziel vor Augen hatte, darf man nur einen Blick auf die Reden und Schriften werfen, welche während desselben, besonders zur Zeit der Abwesenheit des Kaisers, wo für die Reformation nichts gethan werden konnte, gehalten und verfaßt wurden. Gleich zu Anfange des Concils stellte Nicolaus von Dünkelspühl, Professor der Theologie (und Mitglied des schon im Jahre 1415 niedergesetzten Reformationscollegiums), in einer an den Kaiser gehaltenen Rede die Nothwendigkeit dar, daß derselbe sein ganzes Ansehen gebrauche, damit die Versammlung ihre Bestimmung erfülle. Während der 18. Sitzung hielt der Karmelitermönch und Professor der Theologie zu Montpellier, Bertrand Bacher, eine Rede, worin er den unersättlichen Geiz, den aufgeblasenen Hochmuth, die sträfliche Lüsternheit, den Leichtsinn der Bischöfe, die größtentheils durch Geld zu ihrer Würde gelangt seien, und der Weltpriester durchzog. In der folgenden Sitzung stellte der Bischof Jacob von Lodi (ebenfalls Mitglied des Reformationscollegiums) in einer freimüthigen Rede die Ausschweifungen und Laster der Geistlichen in ihrer ganzen Blöße dar, und Hartig von Abington, ein englischer Doctor und Professor der Theologie zu Oxford, zog mit satirischer Laune die Unwissenheit, Sinnlichkeit und das lüsterne Leben der Bischöfe und Priester durch, und ermahnte überdieß beide, daß sie, statt einige ihrer Habsucht

schmeichelnde Sätze aus der zänkischen Gelehrsamkeit des kanonischen Rechts zu erlernen, sich vielmehr ernstlich auf das gründliche Studium der heiligen Schrift, der Glaubens- und Sittenlehre legen sollten. Tiefer in die eigentlichen Reformationsideen ging während der 20. Sitzung der Bischof Vital von Toulon ein, in einer Predigt, welche er am Feste der Erscheinung Christi 1416 hielt. Das allgemeine Verderbniß der Kirche hat nach seiner Ansicht in drei Hauptgründen seine Quelle. In der Abgötterei, insofern die Päpste und andere Kirchenprälaten sich eine uneingeschränkte Obergewalt anmaßen, und das Volk ihnen eine der göttlichen gleiche Ehrfurcht zu leisten zwingen, — in dem Umsturze der Kirchenzucht und der Umänderung der ersten Kirchenverfassung, — in der Üppigkeit und Lüsternheit der Geistlichen, die sich mit ihren Ausschweifungen bei den Laien zum Gespötte machten. In derselben Sitzung eiferte Dietrich von Münster, Professor der Theologie an der Universität zu Köln, in einer Rede wider den Müßiggang und das eitle Betragen der Geistlichkeit. Er schilt sie, daß sie sich einzig und allein mit dem Studium des kanonischen Rechtes und der päpstlichen Decretalbriefe beschäftige. Das vornehmlichste Studium der Kirchenprälaten und Seelensorger sollte das Studium der göttlichen Schrift und der Religionsgeschichte sein. Denn die Hauptpflicht der Geistlichen bestehe in der Erklärung des göttlichen Wortes und in dem Vortrage der christlichen Religion. Wie könnte man aber die Schrift nach Gebühr Andern auslegen, oder die Religion in ihrer ersten Einfalt und ursprünglichen Reinheit vortragen, wenn man sich selbst weder vom exegetischen, noch vom historischen Fache eine Kenntniß gesammelt hätte? Während der 21. Sitzung trat der Kardinal d'Ailly mit seiner Schrift: De ecclesiastica potestate hervor, welche am 1. October 1416 in der St. Paulskirche zu Costnitz öffentlich vorgelesen wurde. Dasselbe geschah mit der Schrift des Gerson über denselben Gegenstand, welche während der 26. Sitzung erschien, am 6. Februar 1417. In beiden Schriften wurde das Reformationsprinzip, wie wir es oben dargelegt haben, unter Zustimmung des Concils,

entwickelt und vertheidigt. Während der 33. Sitzung endlich eiferte Moritz von Prag, Doctor der Theologie, in einer Predigt wider die Simonie, und in der 35. Sitzung, Stephan von Prag, ebenfalls Doctor der Theologie, wider die Lüsternheit, die Eitelkeit, den Hochmuth, Ehrgeiz, die Simonie der Geistlichkeit. Diese Beispiele bezeugen hinlänglich den tiefen Ernst, womit Viele auf der Synode zu Costnitz eine Reformation der Kirche wollten. Freilich wissen wir auch aus den geschichtlichen Berichten, daß sich auf diesem Concile viele unwürdige Prälaten befanden. Aber an der Spitze der edlen und trefflichen Freunde der Reformation stand, bei allen sonstigen Schwächen seines Charakters, der Kaiser Sigmund.

Der erste Schritt, welchen Kaiser Sigmund zur Ausführung der Reformation that, bestand darin, daß er ein neues Reformationscollegium niedersetzte, da das schon im Jahre 1415 niedergesetzte nicht zur Thätigkeit hatte gelangen können. Dasselbe bestand aus vier Kardinälen, vier Deputirten der italienischen, vier der französischen, vier der deutschen und vier der englischen Nation, mithin aus zwanzig Mitgliedern. Dieses Collegium, welches in dem Minoritenkloster, wo die der Reformation am meisten befreundete deutsche Nation ihre Versammlungen hielt, seine meisten Sitzungen hatte, sollte diejenigen Punkte auszeichnen, welche bei der Reformation besonders in das Auge zu fassen wären. Wir haben von der Thätigkeit desselben drei Urkunden. Erstens: **Reformatorii in concilio Constantiensi de Ecclesiae Reformatione statuta generalia**, aus 44 Capiteln bestehend. — Cap. 1. In den nächsten fünf Jahren nach dem Schlusse dieses soll ein allgemeines Concil gehalten werden; in den nächsten sieben Jahren nach diesem das zweite, und dann alle zehn Jahre eins. Das Concil soll an dem Orte gehalten werden, welchen der Papst am Ende eines Concils für das nächste unter Zustimmung des Concils bestimmt, oder bei Ermangelung eines Papstes das Concil selbst. Bei vorkommenden Fällen kann der Papst diesen Termin abkürzen, aber niemals verlängern. — Cap. 4. Jeder Bischof, Erzbischof, Patriarch, Kardinal, welcher sich der

Simonie ſchuldig macht, ſoll auf der Stelle ſein Amt verlieren. — Cap. 5. Die Zahl der Kardinäle ſoll nicht über achtzehn gehen. — Cap. 6. Ein Papſt, welcher durch Häreſie, Simonie oder irgend ein Verbrechen die Kirche Gottes notoriſch ärgert, ſoll, wenn er, deswegen feierlich ermahnt, ſich binnen einem Jahre nicht gebeſſert hat, durch ein allgemeines Concil beſtraft, ſogar ſeiner Würde entſetzt werden können. — Cap. 7. Am römiſchen Hofe blühe beſtändig das Studium der Theologie und der beiden Rechte, der lateiniſchen, griechiſchen, hebräiſchen, arabiſchen, chaldäiſchen Sprache. — Cap. 8. werden das Spolienrecht und die *fructus medii temporis* für aufgehoben erklärt. — Cap. 12. gegen die Pluralität der kirchlichen Ämter. — Cap. 14. Verpflichtung der Biſchöfe und Prälaten zu der Reſidenz in ihren Diöceſen und Stiften. — Cap. 18. Der Papſt ſoll keine Zehnten auflegen, ausgenommen wenn ein allgemeines Concil es billigt. — Cap. 22. Keiner ſoll an einer Parochialkirche in irgend einem Lande angeſtellt werden, der nicht die Volksſprache hinlänglich verſteht und ſpricht. — Cap. 29. Es ſollen Provinzialſynoden alle drei Jahre, und biſchöfliche Synoden alle Jahre gehalten werden. Wenn ein Erzbiſchof ein ſolch Concil binnen vier Jahren nicht hält, und ein Biſchof in zwei Jahren, ſo ſollen ſie auf dem nächſten allgemeinen Concile ihrer Stellen entſetzt werden. Unter der Strafe der Excommunication ſollen ſie in Perſon dem Concile beiwohnen, wenn ſie nicht eine gründliche Abhaltung haben. — Cap. 33. Geiſtliche, welche Concubinen halten, ſollen dieſelben binnen einem Monate entfernen, oder ihr Amt verlieren. — Cap. 35. Zu den biſchöflichen Stellen ſollen keine unwiſſende Adelige, die von der Wiſſenſchaft nichts verſtehen, und nur mit Waffen umzugehen wiſſen, genommen werden. — Zweitens: **Reformatorii in concilio Constantiensi Decreta de regiminis ecclesiastici emendatione.** Cap. 3. Im Falle eines wiederkehrenden *Schisma* ſollen die ſtreitenden Päpſte und die Kardinäle vor einem allgemeinen Concile erſcheinen, und von demſelben ihr Urtheil erwarten. — Cap. 7. Kein Erzbiſchof und Biſchof ſoll die Verrichtung ſeines Amtes einem Vicarius übertragen, ſondern

jeder soll sein Amt selbst verrichten, selbst predigen, Kirchenvisitation halten u. s. w. Will einer Bischof werden, so soll er ein kanonisches Examen bestehen, welche Verordnung immer von Neuem publicirt werden soll, wenn eine neue Bischofswahl bevorsteht. — Cap. 8. Keiner soll Bischof werden, der nicht Doctor der Theologie, oder Doctor des kanonischen und bürgerlichen Rechts ist. — Drittens: **Reformatorii in concilio Constantiensi Decretales de reformatione ecclesiastici status, eingetheilt** nach dem Decrete, gleichsam als Grundlage eines neuen kanonischen Rechtes. — Lib. 1. tit. 1. Niemand soll außer seiner Diöcese vor den päpstlichen Richterstuhl gezogen werden, außer den im kanonischen Rechte bestimmten Fällen. — Tit. 3. Alle Reservationen von Bisthümern und Abteien und andern Kirchenpfründen, die nicht im kanonischen Rechte eingeschlossen sind, werden für nichtig erklärt. Alle, welche bei einer Wahl betheiligt sind, sollen öffentlich, indem sie mit der Hand das Evangelienbuch berühren, einen Eid schwören, und jeder Prälat soll einen gewählten Geistlichen vor der Bestätigung seiner Wahl einen Eid ablegen lassen. Von den Taxen, welche die Kirchen der päpstlichen Kammer bisher bezahlt haben, sollen sie künftig den dritten Theil geben bis zum nächsten allgemeinen Concile, und dann nicht weiter. — Tit. 6. Kein Bischof soll gegen einen andern, oder gegen einen Weltlichen Krieg führen, wenn er nicht vorher die erforderlichen Rechtsmittel wider denselben in Anwendung gebracht hat. Widrigenfalls soll er von seinem Amte suspendirt sein, bis der Papst ihn lossspricht. — Lib. 3. tit. 1. Jeder Kleriker soll sich unter Strafe der Excommunication seinem Stande gemäß öffentlich betragen, zu welchem Zwecke die Bischöfe jährlich ihre Sprengel visitiren sollen. — Tit. 8. Die Prälaten sollen die ihnen untergebenen Kirchen nicht mit Abgaben beschweren; sie sollen über dieselben nur nach der Vorschrift des kanonischen Rechts das Interdict verhängen. — Tit. 10. Alle Ablaßprivilegien, welche die römische Kurie außer den im kanonischen Rechte bestimmten verliehen hat und verleihet, sind nichtig. — — Mit besonderer Heftigkeit ward in dem Reformationscollegium

die Sache wegen der Annaten verhandelt, wobei alle Nationen auf Abstellung drangen, aber die Partei der römischen Kurie unbeugsamen Widerstand leistete. Die gallische Nation erließ darüber an das Concil eine öffentliche Erklärung (Nationis gallicae in concilio Constantiensi publica declaratio de Annatis non solvendis), (wahrscheinlich) ebenfalls von Gerson verfaßt. Gleich bei der Errichtung des Reformationscollegiums hatten bedeutende Männer gegen die Kardinäle die Exception gemacht, daß dieselben von aller Theilnahme an dem Reformationswerke ausgeschlossen werden müßten. Dagegen hatten die Kardinäle dem Concile eine Protestation eingereicht, worin sie sagten, die römische Kirche habe eine so große Autorität, daß es ihr zukomme, die übrigen Glieder der Kirche zu reformiren. Sie dürfe von einer Reformation auf einem allgemeinen Concile nicht ausgeschlossen werden, sondern sei mit Ehrfurcht zu hören, wie auch die übrigen Glieder der Kirche, wenn von einer Reformation des Leibes an Haupt und Gliedern gehandelt werde. Das Concil erklärte dagegen, das Ansehen der römischen Kirche müsse die Ausnahme leiden, wenn von einer Reformation der Kardinäle die Rede sei. Der Streit ward zuletzt beigelegt, indem eine gleiche Anzahl der Kardinäle mit den Deputirten jeder einzelnen Nation dem Reformationscollegium beigegeben wurde. Doch schloß man von dieser Wahl solche Kardinäle unbedingt aus, welche bei Johann XXIII. hartnäckig gestanden, und demselben auf der Flucht gefolgt waren; im Gegentheile wählte man solche Kardinäle aus, welche von Parteisucht frei, dem schlechten Lebenswandel Johannes zuwider, schon früher als aufrichtige Freunde der Reformation sich gezeigt hatten, wie einen d'Ailly, einen Zabarella. Man sah aber gleichwol aus der Erfahrung, daß das Reformationswerk unter dem Einflusse der Kardinäle zu keinem durchgreifenden Endziele gelangen könne. Die Kardinäle waren es auch, welche unter den Deputirten aus den Nationen eine beständige Uneinigkeit unterhielten, so daß sich dieselben nur schwierig über die Reformationspunkte vereinigen konnten. Das war die Ursache, weßhalb eifrige Reformationsfreunde den Punkt mit zur

Reformation rechneten, daß man (Petri de Alliaco Canones reformandi etc. c. 2.) den Stand der Kardinäle als unnütz, verdammungswürdig, weder von den Aposteln, noch von Concilien eingesetzt und ohne vernünftigen Grund angemaßt, als für die Kirche beschwerlich abschaffen müsse.

Der störende Einfluß des Kardinalcollegiums offenbarte sich noch ungleich stärker von einer andern Seite her. Während nämlich das Reformationscollegium seine Thätigkeit begann, brachten die Cardinäle die Sache wegen der Wahl eines neuen Papstes in Anregung. Sie bestanden darauf, bevor von einer Reformation gehandelt werden könne, müsse erst die Kirche ein Oberhaupt haben, oder bezeichneten vielmehr dieses als den wichtigsten Punkt in der zu veranstaltenden Reformation. Das Kardinalcollegium hatte den festen Entschluß gefaßt, es möge kosten was es wolle, die Reformation ohne Papst zu verhindern, weil in diesem Falle die Reformation mit einer Verminderung der Macht des Papstes und der römischen Kirche überhaupt verbunden war. Dagegen sah der Kaiser und die mit ihm stehende Reformationspartei recht wohl ein, daß es aus der Reformation schwerlich etwas Ersprießliches werden dürfe, wenn ein Papst das Werk leiten sollte. Sie hatten das Beispiel des Concils zu Pisa vor Augen, und sodann liegt es in der Natur der Sache, daß man eine Macht, welche eine durch geschichtliches Herkommen begründete rechtliche Existenz hat, nicht an die Spitze einer Reform stellen kann, deren Grundrichtung auf die Verminderung einer solchen Macht hingeht. Denn diese Macht wird sich in einem solchen Falle allemal einer Reformation widersetzen. Es entwickelte sich hieraus ein Kampf, welcher den ganzen Sommer des Jahres 1417 mit Heftigkeit geführt wurde. Zum Unglück fanden die Kardinäle unter den Nationen eine Partei. Die Italiener waren überhaupt gegen eine Reformation, welche darauf hinging, das Zufließen des Geldes aus andern Ländern nach Rom zu versperren, ziemlich lau gesinnt; die Spanier wollten zwar eine Reformation, aber nur unter Beibehaltung der absoluten Papstgewalt. Diese beiden Nationen waren die

unzertrennlichen Alliirten der Kardinäle. Dazu kam, daß sich die Engländer und Franzosen, weil beide Völker damals im Kriege miteinander lebten, gegenseitig feind waren, weßhalb die Franzosen, weil die Engländer sich an den Kaiser und die Deutschen anschlossen, zu der Partei der Kardinäle traten. Die Reformpartei bestand also aus dem Kaiser, den Deutschen und den Engländern. Um dieselbe zu schwächen erhob die Gegenpartei Einspruch gegen das Recht der Engländer eine eigne Nation darzustellen, dieselben sollten mit der deutschen Nation nur Eine ausmachen. Die Debatten über diesen Gegenstand wurden so heftig, daß der Kaiser Sigmund alle Mühe anwenden mußte, um eine Auflösung des Concils zu verhüten. Die Engländer ließen sich indessen ihr Recht auf keine Weise nehmen, und dasselbe wurde ihnen unter dem Einflusse des Kaisers von der 31. Sitzung des Concils bestätigt. Die Kardinäle betrieben nun unablässig, daß die Papstwahl vor der Reformation vorgenommen werden solle. Sie waren daher vor Allem darauf bedacht, die Art, Weise und Formel der künftigen Papstwahl zu bestimmen. Sie gaben diese Bestimmung um desto nothwendiger an, je mehr die Castilianer Schwierigkeiten machten, sich mit dem Concil zu vereinigen, bevor eine solche Formel aufgestellt und öffentlich genehmigt wäre. In einer Versammlung am 29. Mai übergaben die Kardinäle dem anwesenden Kaiser die bereits abgefaßte Wahlformel, und am 28. Junius richtete das gesammte Kardinalcollegium nebst der italienischen, spanischen und französischen Nation an den Kaiser eine Bittschrift, worin der Monarch ersucht wurde, daß auf seine Vermittelung von dem Concil das Decret, worin die Art der künftigen Papstwahl bestimmt würde, ausgefertigt werden möchte. Das Kardinalcollegium hatte die Kühnheit, dem Kaiser in dieser Bittschrift mit unzweideutigen Worten zu sagen, er habe kein Recht sich in kirchliche Angelegenheiten zu mischen, noch viel weniger in diesen etwas vorzuschreiben. Der Kaiser nahm hierauf nicht nur keine Rücksicht, sondern die Kardinäle wurden auch allmälig von den Generalcongregationen ausgeschlossen, während welcher Zeit begeisterte Redner

die Sache der Reformation verfochten, wie der Theolog Stephan von Prag auf der 35. Sitzung eine Rede hielt, worin er die Gründe ausführlich entwickelte, warum das Augenmerk vor Allem auf die Kirchenreform zu richten sei, wobei der Redner besonders die oberste Gewalt geltend machte, die dem Concile auch über den Papst und die Kardinäle zustehe. Die Kardinäle wurden hierüber je länger desto ungeduldiger. Sie protestirten wider das in der 14. Sitzung abgefaßte Decret, daß ohne ausdrückliche Einwilligung des Concils die Papstwahl nicht vorgenommen werden dürfe. Der einflußreiche Kardinal d'Ailly, welcher mit seinem Einflusse auch den Kanzler Gerson bestimmte, hielt im August zwei Reden, worin er in der ersten einen Körper ohne Haupt als eine Mißgestalt, und das Unternehmen derjenigen, welche eine Reformation vor der Papstwahl wollten, als selbstsüchtig und dem Wohle der Kirche entgegen darstellte. In der zweiten ungleich wichtigern Rede sagte er, es könne unter Umständen, wie sie auf dem Concile stattfänden (er meinte den Einfluß des römischen Königs), an eine Reformation ohne Papst gar nicht gedacht werden. Auch würde eine solche nicht nur ungerecht, sondern auch unwirksam sein. Zugleich bemühte er sich auf vielerlei Widersprüche und Gefahren aufmerksam zu machen, welche aus einer unzeitig vorgenommenen Reformation erfolgen könnten und müßten. Unter der Hand wurde auch durch solche Mittel wider den Kaiser und die Reformationspartei gewirkt, welche allemal von solchen Leuten in Anwendung gebracht werden, die einer ungerechten Sache aufhelfen wollen. Es wurden verleumderische Flugschriften wider den Kaiser, die Deutschen und Engländer zu Costnitz in Umlauf gesetzt. Eine derselben führt die Überschrift: **Disputatio Constantiae in concilio edita contra illos, qui reformationem curiae romanae electioni summi pontificis praemitti volebant**, und enthält die Beschwerden wider die kaiserliche Partei am Ausführlichsten. Erst kommen 12 dubia. Ob es Ketzerei sei, daß die Kirche besser könne regiert werden ohne Papst, als mit seiner und der römischen Kirche Autorität. Ob ein Decret des Concils der Verordnung Christi (!) wegen der Wahl

eines Stellvertreters entgegen sein könne. Ob es hussitische Ketzerei sei, daß man nicht nur die Wahl, sondern auch die Form der Wahl so lange aufschieben solle, bis eine Reformation am Haupte, d. i. am Papste, an den Kardinälen und der römischen Kurie zu Stande gebracht sei, als ob eine solche Reformation unter der Leitung des Papstes nicht könne ausgeführt werden. Ob die kanonische Fürsorge wegen der künftigen Wahl eines Papstes der wichtigste Schritt zu einer Reformation sei, und ob dieser als vor Allem nöthig zuerst erfolgen müsse. Ob die Entstellung der Kirche, wenn sie ohne Haupt sei, gefahrlos sei, und ob nicht demzufolge die Reformation dieser Entstellung vor Allem nothwendig sei. Ob es hussitische Ketzerei sei zu sagen, daß die römische und allgemeine Kirche nicht könne der Schuldigkeit gemäß und vollkommen reformirt werden, als durch Entziehung der zeitlichen Güter, mit welchen sie von den Fürsten überflüssig ausgestattet worden sei. Ob solche Rathgeber, daß der römische König entweder aus Rücksicht auf seine Würde, oder aus einem andern Vorwande (entweder um das Concil zusammenzuhalten, oder kraft einiger Beschlüsse des Concils) eine gewisse Jurisdiction auf kirchliche Personen ausüben könne, vom Rechte abirren, ein Schisma begünstigen u. s. w. Sodann folgen 3 conclusiones. Es geht aus den Glaubensartikeln klar hervor, daß die Kirche nicht ohne einigen obersten Priester reformirt werden darf; daß ein göttliches Gebot wegen der Papstwahl jedem Christen bei der Vacanz des apostolischen Stuhls verbietet, einer kanonischen Wahl ein Hinderniß in den Weg zu legen. Endlich folgt die responsio affirmativa ad praedicta 12 dubia. Daß die Kirche ohne Haupt bleibt, ist die höchste Entstellung derselben, und die Reformation dieser Entstellung ist vor Allem nöthig. Die Kirche einer solchen Gefahr aussetzen, heißt die kirchliche Einheit stören und ein Schisma begünstigen. Daß ein solches Schisma nothwendig erfolgen werde, gehe hervor aus der seitherigen Uneinigkeit zwischen Kaiser und Nationen. Man könne sich auch in diesem Falle vom Concile keine ersprießliche Reformation versprechen, weil die Erfahrung zeige, daß man während der zwei

Jahre noch in keinem einzigen die Reformation betreffenden Punkte ganz ins Reine gekommen sei. Gehässiger noch gegen die kaiserliche Partei war eine Schrift, welche unter dem Titel: „Reformation der Geistlichkeit" (gedr. Basel 1521) verbreitet wurde, und einen angeblich auf Veranstaltung des Kaisers Sigmund ausgefertigten Reformationsentwurf enthielt, der unter andern darauf ausging, das Kirchengut der Staatsgewalt zu überlassen, mit der Verpflichtung, an die Geistlichen jeder Stufe einen anständigen Unterhalt an Geld zu verabreichen, und den Überschuß zur Besiegung der Türken zu verwenden. Diese Schrift erregte den heftigsten Unwillen der Prälaten zu Costnitz. Sie sagten, es sei klar, man wolle sie zu Bettlern machen. So steigerte sich der Zwiespalt der Parteien immer mehr, bis es im Monat September zur Entscheidung kam. Am 9. September legten die Kardinäle bei einer öffentlichen Session, bei welcher der Kaiser Sigmund und alle Nationen zugegen waren, eine Protestation ein, worin sie nicht nur das Bild des d'Ailly von der Häßlichkeit eines hauptlosen Körpers wiederholten, sondern auch ein drohendes unheilbares Schisma behaupteten, und dazu abermals öffentlich sagten, daß der Kaiser nicht das geringste Recht habe sich in kirchliche Angelegenheiten zu mischen. Als Sigmund mit mehreren Prälaten, ohne die Protestation ganz anzuhören, unmuthig die Versammlung verließ, soll sich eine Stimme in der Versammlung habe vernehmen lassen, die Häretiker sollten nur hingehen. Am folgenden Tage, dem 10. September, sandte der Kaiser dem Kardinalcollegio einen schriftlichen Befehl zu, worin er demselben verbot, sich ferner weder in der Kathedralkirche, noch in dem bischöflichen Palaste zu versammlen, um sich über die Angelegenheiten des Concils zu berathschlagen. Die Kardinäle erhoben darauf Klage über die Beschränkung der Kirchenfreiheit, und machten sich heimlich auf die Flucht; die Gesandten von Castilien und Navarra folgten. Der Kaiser indessen, der so etwas befürchtete, hatte zu rechter Zeit die Wege besetzen lassen, und die Flüchtigen wurden angehalten, und nach Costnitz zurückgebracht. Durch die Vermittlung mehrerer

Bischöfe und Fürsten wurden die Kardinäle am 11. September zu der Generalcongregation zugelassen. Aber statt sich nachgiebiger zu zeigen, traten sie von Neuem mit der schon abgegebenen Protestation, die aber noch nicht vollständig war vorgelesen worden, hervor, und lasen sie mit allen den römischen König verletzenden Ausdrücken ab. Sigmund wurde darüber so zornig, daß er Befehl gab, diejenigen von ihnen, welche die Protestation verfaßt, und sich als die eifrigsten Vertheidiger derselben gezeigt hatten, zu verhaften. Der Befehl soll wirklich an acht Kardinälen und einigen Prälaten vollstreckt worden sein. Dieses gewaltsame Verfahren gegen geistliche Personen verdarb dem Kaiser das ganze Werk. Es läßt sich nicht erweisen, daß der Kaiser bei seinem Eifer für die Reformation der Kirche einen andern Endzweck verfolgt habe als eben diesen. Indessen Besorgnisse der Art wurden dadurch leicht hervorgerufen. Der Kaiser Sigmund sah sich allmälig von seinen Anhängern verlassen und stand allein da. Von den Franzosen und Italienern hatten bisher beim Kaiser gehalten der Patriarch von Antiochien, der Erzbischof von Mailand, der Bischof von Adria, die Kardinäle von Bologna und von Siena. Diese alle verließen ihn nun. Darauf fiel auch die englische Nation von ihm ab, zumal da am 4. September der Erzbischof Richard Halam, der eifrige Verfechter der Reformation, welcher schon vor dem Concile zu Pisa durch den englischen Theologen Robert Ullerston seine Wünsche in Betreff einer Reformation hatte öffentlich darlegen lassen, welche Schrift auf dem Concile zu Costnitz vorgelesen wurde, unglücklicherweise mit Tode abgegangen war. Die andern englischen Deputirten waren aber unter der Leitung des hierarchischen Primas Arundel gewählt! Endlich gelang es dem Kardinalcollegium die Nation der Deutschen zu ihrer Partei herüberzuziehen, indem es die beiden eifrigsten Anhänger des Kaisers auf dem Wege der Bestechung in ihrer Treue wankend machte. Dem Erzbischofe von Riga, Johann von Wallenrod, der wegen seiner Streitigkeiten mit dem deutschen Orden einen ruhigen Sitz wünschte, ward Hoffnung zu dem reichen Bisthume Lüttich gemacht, und dem

armen Biſchof von Chur im Graubündterlande, Johannes Abundi, ward das Erzbisthum Riga verſprochen! Man darf jedoch nicht glauben, daß die deutſche Nation zugleich ihre Geſinnungen über die Reformation, welche ſie erſt kürzlich in einer Proteſtation wider die gegen ſie ausgeſtreuten Verunglimpfungen (**Protestatio nationis germanicae facta in concilio Constantiensi contra electionem Papae reformationi Ecclesiae minime praemittendam**) ſtark und offen ausgeſprochen, aufgegeben habe. Sie willigte nebſt dem Kaiſer in die Papſtwahl vor der Reformation, aber nur unter der Bedingung, wenn das Concil ein feierliches Decret erlaſſen werde, wodurch der neugewählte Papſt verbunden werde, gleich nach ſeiner Wahl, bevor er gekrönt werde, und irgend einen Act ſeines Amtes verrichte, die Reformation mit Beihülfe des Concils vorzunehmen, und nicht eher Coſtnitz zu verlaſſen, bis eine ſolche vollbracht ſei. Wegen dieſes Decretes entſtanden nun abermals mit dem Kardinalcollegium Streitigkeiten.

Inzwiſchen wurde am 9. October die 39. Sitzung gehalten, auf welcher unter andern das wichtige Decret: **Frequens** von der häufigen Abhaltung allgemeiner Concilien abgefaßt wurde, womit offenbar das Concil die Sicherſtellung des Reformationsprinzips vor der Papſtwahl bezweckte. Das erſte allgemeine Concil ſoll nach dem gegenwärtigen in fünf Jahren, das zweite nach ſieben, und alsdann von zehn zu zehn Jahren allemal eins gehalten werden. Die Gewalt, ſolche Concilien auszuſchreiben, wurde zwar dem Papſte eingeräumt, jedoch nur unter Genehmigung des Concils einen Monat vor ſeinem Schluſſe, gleichwie auch angeordnet wurde, daß in dem Falle, wo kein rechtmäßiger Papſt da wäre, oder wo ſich dieſer weigerte, eine allgemeine Kirchenverſammlung vorſchriftmäßig zuſammen zu berufen, es das Concil ſelbſt thun könnte. Die diesfällige päpſtliche Gewalt ward auch durch die Clauſel eingeſchränkt, daß ein Papſt den für das künftige Concil ausgeſchriebenen Termin zwar bei eintretenden Fällen unter Berathung der Kardinäle abkürzen, aber unter keiner Bedingung verlängern, und den beſtimmten Ort ohne erhebliche Urſache, und auch dann nur mit vorläufiger Zuſtimmung

der Kardinäle verändern dürfe. Ein anderes Decret betraf die Aufhebung des päpstlichen Spolienrechts.

Bei den Streitigkeiten wegen des Decrets Fr. bewiesen sich die Kardinäle gleich hartnäckig wie früher. Sie beriefen sich auf den pseudoisidorischen Grundsatz, daß ein gewählter Papst nicht gebunden werden könne. Da mit dem Kardinalcollegio schlechterdings nicht fertig zu werden war, so riethen die Engländer dem Kaiser, er möchte den auf einer Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande sich befindenden, gegenwärtig grade zu Ulm sich aufhaltenden englischen Prälaten, den Bischof von Wincheſter, wegen seines frommen Wandels und seiner hohen Geburt allgemein geachtet, nach Costnitz berufen, um die obwaltenden Streitigkeiten zu schlichten. Gegen diesen Mann hatten die Kardinäle nichts zu erinnern. Der fromme Prälat, dessen Frömmigkeit aber eine streng-katholische war, kam nach Costnitz. Man trat von Seiten der Kardinäle und Deputirten der Nationen zusammen, worauf unter Vermittelung des englischen Bischofs folgender Vergleich geschlossen wurde. Die Papstwahl sollte vor der Reformation vorgenommen, aber von der Synode ein Decret ausgefertigt werden, welches den künftigen Papst verbände, mit dem Concile oder den Deputirten aus allen Nationen die Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren. Das Decret sollte zugleich die Reformationsartikel bestimmen, welche von dem Papste und den Deputirten des Concils noch vor Endigung desselben nach Billigkeit der Sache auszuführen wären. Am 26. October versammelten sich die Nationen, um die Reformationsartikel abzufassen, wobei die deutsche Nation hauptsächlich auf Einschaltung des Artikels drang, aus welchen Ursachen und wie ein Papst könne gerichtet und abgesetzt werden. Der Kaiser ernannte Deputirte, welche die Art der künftigen Papstwahl bestimmen sollten. Da ward es mit großem Nachdrucke in Anregung gebracht, daß man die Kardinäle von der Papstwahl ausschließen solle. Hatte sich doch selbst d'Ailly in seiner Schrift: De difficultate reformationis für die Nothwendigkeit der Ausschließung der Kardinäle von der Papstwahl ausgesprochen, weil sonst aus der Reformation gewiß nichts

werden würde. Es ward in Erinnerung gebracht, daß die Kardinäle, um das Reformationswerk zu hintertreiben, einen Johann XXIII. gewählt hätten. Dem aber stellten sich unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Man begnügte sich am 28. October zu bestimmen, daß an der Papstwahl außer den Kardinälen von jeder Nation sechs Deputirte theilnehmen sollten.

In der 40. Sitzung am 30. October wurden von dem Kardinal St. Marcus zwei Decrete verlesen. Das erste betraf die Reformation und lautete: Das heilige allgemeine Concil zu Costnitz verordnet, daß der nächst zu wählende Papst unverzüglich und bevor das Concil auseinandergeht, mit den ihm zugetheilten Deputirten die Kirche reformiren soll. Die Reformation, wie sie nach Billigkeit der Sache und einem guten Kirchenregimente gemäß vorgenommen werden müsse, soll am Haupte oder bei dem römischen Stuhle anfangen. Die Punkte, welche das Reformationscollegium schon früher in Vorschlag gebracht habe, und welche das heilige Concil zu reformiren auch durch gegenwärtiges Decret befehle, wären folgende 18 Artikel. 1. Von der Zahl, Eigenschaft und dem Geburtslande der Kardinäle. 2. Von den päpstlichen Reservationen. 3. Von den Annaten und andern Taxen am römischen Hofe, welche servitia communia minuta heißen. 4. Von der Verleihung der Benefizien und der Anwartschaften darauf. 5. Von den Prozeßsachen, die am römischen Hofe abgehandelt werden sollen oder nicht. 6. Von den Appellationen an den päpstlichen Stuhl. 7. Von den Ämtern der päpstlichen Kanzlei und Pönitentiarie. 8. Von den Exemtionen und Incorporationen während der Zeit des Schisma. 9. Von den Commenden und der Verwaltung der Einkünfte eines erledigten Beneziums. 10. Von der Bestätigung der Wahlen. 11. Von dem Ertrage der ledigstehenden Benefizien. 12. Wider die Veräußerlichkeit der Güter, sowol der römischen, als auch der übrigen Kirchen. 13. Aus welchen Gründen und wie ein Papst gestraft und abgesetzt werden könne. 14. Von der Ausrottung der Simonie und des geistlichen Wuchers. 15. Von den Dispensationen. 16. Von der Unterhaltung des Papstes und der

Kardinäle. 17. Von den Abläſſen. 18. Von der Ausſchreibung der Zehnten auf die Kirchen und den Klerus. — Der Sinn dieſes Beſchluſſes ging offenbar dahin, eine Reform an Haupt, und Gliedern ſolle geſchehen, ſie ſolle aber nicht einſeitig vom Papſte, ſondern genau im Einverſtändniſſe mit dem Concile und ſeinen Bevollmächtigten geſchehen, billige Rückſichten auf Zeit und Umſtände, auf die ſämmtlichen Bedürfniſſe der Kirche und auf die Forderung einer guten Kirchenordnung ſollten dabei zur leitenden Norm dienen. Unerklärbar iſt es, wie die Nationen haben zugeben können, daß dieſem Beſchluſſe der Zuſatz beigefügt wurde, wenn einmal die Abgeordneten für dieſes Reformwerk würden ernannt ſein, ſo ſolle es den übrigen Mitgliedern des Concils freiſtehen, mit Erlaubniß des Papſtes ſich zu entfernen. Durch dieſen Zuſatz wurde im offenen Widerſpruche mit dem übrigen Beſchluſſe dem künftigen Papſte mittelbar die Macht eingeräumt, noch vor Vollendung des Reformwerks dem Concile ein Ende zu machen. Das zweite Decret, das ſich mit der Papſtwahl beſchäftigte, enthielt unter andern die Beſtimmung, daß bei der bevorſtehenden Papſtwahl den Kardinälen aus jeder Nation ſechs Kirchenprälaten zugetheilt werden ſollten, und daß nach Verlauf von 10 Tagen zur Papſtwahl geſchritten werden ſollte.

Am 8. November Nachmittags um 4 Uhr begaben ſich 23 Kardinäle und 30 Deputirte der Nationen ins Conclave. Es fand anfangs große Uneinigkeit unter den Wählern Statt, indem eine jede Nation den Papſt aus ihrer Mitte gewählt haben wollte. Man hatte aus der Geſchichte das Beiſpiel vor ſich, daß früher unter dem Einfluſſe frommer Kaiſer deutſche Päpſte den päpſtlichen Stuhl von ſeiner Verderbniß befreit hatten. Es fehlte damals nicht an deutſchen Prälaten, welche, auf den päpſtlichen Stuhl erhoben, ihrer Zuſtimmung zur Reformation gewiß eingedenk geweſen wären. Hieran hätten die Nationen vor allen Dingen denken ſollen. Aber ihre Selbſtſucht war zu groß, ſo daß die deutſchen Deputirten endlich auftraten, wenn es überall auf der Wahl etwas werden ſolle, ſo müſſe jede Nation darauf

verzichten einen Papſt aus ihrer Mitte zu haben. Ulrich Reichenthal, Coſtnitzer Concilium. Bl. 40. Am 11. November um 11 Uhr ward Otto von Colonna zum Papſte gewählt, welcher, weil es Martinstag war, den Namen Martin V. annahm. Das war der Mann, dem das Reformationswerk, worauf die Kirche ſo ſehnlich harrte, in die Hände gelegt wurde. Aber welch ein Unterſchied zwiſchen dieſem Martin und dem andern Martin, welcher am Martinstage aus der Taufe gehoben wurde, wo ihn der heilige Geiſt wiedergebar, und ihn zum Reformator weihte! Die Reformationspartei erblickte in dieſem Papſte den einfachen, ſtrengen Mann, einen Sprößling aus dem Geſchlechte von Colonna, welches bei den frühern Kämpfen immer auf Seiten der Ghibellinen geſtanden, und die Anmaßungen des römiſchen Stuhls bekämpft hatte. Das war aber weit hergeholt! Das Kardinalcollegium wußte eines ihrer Glieder beſſer zu beurtheilen. Es ſah in ihm den Römer, den feſten, unbeugſamen Mann, den gründlichen Kenner des kanoniſchen Rechts, der die Anſprüche des Pontificats wohl zu vertheidigen wiſſen werde. Und es hatte in der That den rechten Mann gefunden, die Reformation zu vereiteln. Wenn erzählt wird, daß der Kaiſer Sigmund, als er die Wahl erfuhr, in das Conclave eilte, vor dem Papſte auf die Knie fiel und deſſen Füße küßte, ſo iſt unmöglich zu glauben, daß der Kaiſer, wenn man ihn nicht für einen elenden Heuchler halten will, bei dem Reformationswerke eine andere, ſelbſtſüchtige Abſicht gehabt habe.

Wie wenig man von Martin V. für die Sache der Kirchenreformation zu erwarten habe, zeigte der Umſtand, daß er ſchon am Tage nach ſeiner Wahl (12. November) ſeine Kanzleiregeln durch den Kardinalbiſchof von Oſtia abfaſſen ließ, welcher auch die ſeines Vorgängers Johann XXIII. abgefaßt hatte. Von dieſen waren ſie auch im Ganzen nicht ſehr verſchieden, und es fand ſich in dieſelben Alles wieder aufgenommen, was man bisher auf dem Concile ſo oft als Mißbräuche am römiſchen Hof bezeichnet hatte, wie Reſervationen, Anwartſchaften, Commenden, Annaten u. ſ. w. Sie wurden am 26. Februar 1418

publizirt. Der Papst drohte darin allen Übertretern derselben mit der Strafe der Excommunication, gleichwie er sie auch aller Beneficien für unfähig erklärte, und ihnen ein Gefängniß von sechs Monaten anwies — dies Alles darum, weil es sein Interesse fordere, solche Leute, welche die Ehre des römischen Hofes zu verdunkeln und Unkraut umherzusäen suchten, auszurotten. Von den Decreten des Concils bestätigte der Papst nur die, welche über den Glauben gefaßt worden waren. Raynaldus ad ann. 1418. Das Concil ließ am 22. November den Papst Martin an sein Versprechen, das Reformationsgeschäft sogleich nach der Wahl vorzunehmen, erinnern. Die Nationen lehnten sich gegen die in den Kanzleiregeln gegebene Erklärung auf, und forderten dringend die so lang gewünschte, und von dem Papste verheißene Reformation. Der Papst dagegen erwiderte, Reformen bedürften Überlegung, nach dem h. Hieronymus müßte man eines jeden Landes besondere Gebräuche und Sinnesart berücksichtigen, sonst würde Störung entstehen. Als sich Martin in die Enge getrieben sah, versprach er den Abgeordneten die Wünsche der Nationen ungesäumt zu erfüllen. Er ernannte sechs Kardinäle, welche mit ebenso viel Deputirten von jeder Nation Unterhandlungen pflögen, sich mit ihnen berathschlagen, und gemeinschaftlich den Reformationsplan entwerfen sollten. Diese Unterhandlungen indessen führten zu keinem Endzwecke, da die Kardinäle mit den Nationen über keinen Punkt einig werden konnten. Hier war es die deutsche Nation, welche die Reformation als eigene Nationalsache betrieb. Sie überreichte der Reformationscommission schon in einer ihrer ersten Sitzungen einen Aufsatz über die päpstlichen Reservationen (Oblata schedula Germanorum in Reformatorio) und in einer der folgenden Sitzungen am Ende Januars 1418 einen größern Aufsatz unter dem Titel: Advisamenta nationis germanicae super articulis juxta Concilium reformandis, welcher sich auf die 18 Punkte bezog, die vermöge des vor der Papstwahl eingegangenen Vergleichs festgesetzt worden waren. 1. Die Zahl der Kardinäle soll, wo nicht auf 18, doch auf 24 beschränkt worden. Dieselben sollen aus allen

Nationen genommen werden. 2. 4. Alle päpstlichen Reservationen, außer den im Corpus juris enthaltenen, sollen abgethan werden. 3. Die Annaten und andere unter dem Titel: servitia communia begriffenen Taxen sollten nur von jenen Domkirchen und Abteien, welche dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen wären, noch fünf Jahre lang an die päpstliche Kammer bezahlt werden. Wenn eine Kirche wegen der Annaten zu hoch taxirt sei, sollte die Taxe gemäßigt werden. 5. 6. Klagsachen über weltliche Dinge und unter weltlichen Personen sollen unter keinem Vorwande an den römischen Hof gebracht werden. In Dingen, die nicht in erster Instanz nach Rom gebracht werden, soll auch keine Appellation dahin stattfinden. 7. Die Ämter der päpstlichen Kanzlei sollen unter den Nationen nach Maßgabe der Billigkeit vertheilt werden, die dazu gehörigen Personen sollen auf eine gewisse Zahl und Besoldung gesetzt, und die Prozesse, besonders über Benefiziensachen, abgekürzt werden. Jedem Erzbischofe und Bischofe soll die volle Absolutionsgewalt ertheilt werden. 8. Es sollen keine Exemtionen, Incorporationen und Unionen mehr stattfinden, als nur, wenn eine gerechte, wahre und gründlich untersuchte Ursache vorhanden sei. 9. Keine Kirche soll ferner, ohne genau untersuchte Ursache, als Commende vergeben werden, und in diesem Falle dafür gesorgt werden, daß weder Seelsorger noch Arme darunter litten. 11. Der Ertrag der erledigten Benefizien (fructus medii temporis) soll den Kirchen bleiben. 12. Jeder Papst soll die Nichtveräußerung der Güter und Rechte der römischen und jeder andern Kirche eidlich geloben. 13. betraf die wichtige Frage, wie ein Papst gerichtet und abgesetzt werden könne. Die deutsche Nation entschied dieselbe dahin, daß der Papst nicht allein wegen Ketzerei, sondern auch wegen offenbarer Simonie, sowie auch wegen eines jeden andern offenkundigen Lasters, wodurch er die ganze Kirche ärgere, in dem Falle er sich nach vorhergehender Warnung nicht bessere, durch ein allgemeines Concil bestraft, und auch seines Pontificats entsetzt werden könne. 14. Die Simonie soll auf das strengste verboten werden. 15. Die Dispensationen, sowol in Benefizien,

als in Eheſachen, ſollen nur aus einer vernünftigen und ausdrücklich angezeigten Urſache ertheilt werden. 17. Abläſſe ſollen nur aus den wichtigſten Gründen ausgeſpendet werden. 18. Der Zehnte ſoll nur mit Einwilligung eines allgemeinen Concils, und nur aus den wichtigſten Gründen der Geiſtlichkeit aufgelegt werden.

Auf dieſe Weiſe ſtand die deutſche Nation als die eigentlich reformatoriſche da, und wurde auch von den übrigen in dieſem Charakter anerkannt. Da die Franzoſen ſahen, wie nachläſſig der Papſt die Reformation betrieb, bereuten ſie ihren Schritt, die Partei des Kaiſers verlaſſen zu haben, und wendeten ſich nunmehr an denſelben mit der Bitte, die Reformation zu betreiben. „Da wir Deutſchen, entgegnete Sigmund, die Reformation vor der Papſtwahl verlangten, waret ihr Franzoſen damit nicht zufrieden, ſondern wolltet zuvor einen Papſt haben. Nun habt ihr einen wie wir; geht zu ihm und verlangt eure Reformation. Unſer Amt iſt das nicht mehr, was es bei erledigtem römiſchen Stuhle war!“ Die Unzufriedenheit mit dem Benehmen des Papſtes ward von Tag zu Tag größer. Von Seiten der Spanier erſchien damals eine Schrift: Missa pro Simonia betitelt, worin die am römiſchen Hofe herrſchenden Mißbräuche mit beißender Satyre durchgezogen wurden. Um die Nationen einigermaßen zufrieden zu ſtellen, ſetzte Papſt Martin eine eigne Reformationscommiſſion nieder, deren Beſchlüſſe er in der 43. Seſſion am 21. März 1418 publiciren ließ. Mehrere der unter den Reformationsartikeln bezeichneten Mißbräuche wurden darin allerdings abgeſtellt, aber bei den Hauptſachen, bei den Reſervationen, Annaten, dem Prozeßgange der römiſchen Curie, blieb es beim Alten. Der 13. Artikel, von der Beſtrafung und Abſetzung des Papſtes, war darin unberückſichtigt geblieben. Neben dieſen Reformationsartikeln wurden auf derſelben Sitzung Concordate des Papſtes mit der deutſchen, engliſchen und franzöſiſchen Nation publicirt, im Geiſte dieſer Artikel verfaßt, im Winkel abgeſchloſſen, und von den nationalen Behörden nicht beſtätigt. Der Vorlegung dieſer Artikel und der

Concordate fügte das neue Kirchenoberhaupt die Erklärung bei, dadurch sei von ihm den Anordnungen der 40. Sitzung in Betreff der Reformation genuggethan. Die Nationen, statt im Gefühl der Würde des Concils, das sie bildeten, gegen diese Erklärung Einspruch zu thun, schwiegen, und der Kardinal von Ostia erklärte im Namen des Concils die Zustimmung der Nationen. Alle Hoffnung wegen der Reformation ward auf das künftige allgemeine Concil gesetzt, für dessen Versammlungsort in der 44. Sitzung Pavia bestimmt wurde. Nachdem Papst Martin am 10. März eine Bulle in einem geheimen Consistorium hatte verlesen lassen, worin eine Appellation vom Papste an ein allgemeines Concil verboten wurde, erklärte er in der 45. Sitzung am 22. April 1418 das Concil für entlassen.

Da das allgemeine Concil zu Costnitz für eine Reformation der Kirche fast ohne allen Erfolg geblieben war, so suchten würdige Prälaten in den Nationalkirchen durch Provinzialsynoden dieselbe zu fördern. Vor allen zeichneten sich hierin die Prälaten der deutschen Kirche aus. Der Erzbischof Eberhard von Salzburg, welcher dem Concile zu Costnitz beigewohnt hatte, hielt im Jahre 1421 eine Provinzialsynode, auf welcher unter Strafe den Bischöfen befohlen wurde, jährlich eine dreitägige Synode zu halten, und noch andere nützliche Verordnungen gemacht wurden. Zu gleichem Endzwecke hielt der Erzbischof Theodorich von Cöln ein Provinzialconcil. Der würdige Erzbischof Otto von Trier zog sich durch seinen Reformationseifer von seinem widerspenstigen Klerus solchen Verdruß zu, daß er daran im Jahre 1430 starb. Dieser Mann, erzählt ein gleichzeitiger Geschichtschreiber, redete einst von der Kanzel seinen Klerus an: Ihr wollt mir jetzt auf meiner Bahn nicht folgen, aber es werden Zeiten kommen, wo ihr das gern, was ihr jetzt vernachlässigt, gut machen möchtet, aber ihr werdet es vor Unglück nicht können! — Auch der Erzbischof Johann von Mainz, der selbst auf dem Concile zu Costnitz gewesen, hielt eine Provinzialsynode, auf welcher heilsame Verordnungen erlassen wurden. Dem Papste Martin waren aber diese Concilien ein Dorn im Auge, und er untersagte daher in

einem Edicte allen Nationen dieſelben. Auch ſonſt legte Papſt Martin während ſeines Pontificats eine Geſinnung an den Tag, welche von ihm für eine Reformation der Kirche ſo gut als gar keine Hoffnung faſſen ließ. Mit zwei Dingen war er hauptſächlich beſchäftigt, mit der Wiedererwerbung der zum Kirchenſtaate gehörenden Gebiete und der Bereicherung ſeiner Familie, der Colonnen. Wäre es auf ihn angekommen, er hätte nie ein allgemeines Concil berufen, aber die lauten Forderungen der chriſtlichen Völker nöthigten ihn, die von der coſtnitzer Synode beſtimmte Zeit zu berückſichtigen, und auf das Jahr 1423 ein allgemeines Concil nach Pavia auszuſchreiben. Um das Concil leichter beherrſchen zu können, verlegte er daſſelbe nach Siena; als aber die Väter mit Ernſt die Frage in Anregung brachten, wie, gemäß dem Beſchluſſe von Coſtnitz über die Erhabenheit eines allgemeines Concils über den Papſt, eine Reform an Haupt und Gliedern, ſelbſt wenn der Papſt dagegen wäre, ins Werk zu ſetzen ſei, erklärte er gar am 12. März 1424, bevor noch eine öffentliche Sitzung gehalten war, das Concil für geſchloſſen, indem er zugleich unter Strafe des Bannes die Fortſetzung deſſelben verbot. Raynaldus ad ann. 1424. Es liege jetzt klar am Tage, hörte man überall laut klagen, daß der Papſt die Chriſtenheit mit der Reformation äffe, er wolle und beabſichtige durchaus keine Reformation. Um die Völker einigermaßen zu beruhigen, ſchrieb Martin ein neues allgemeines Concil nach ſieben Jahren nach Baſel aus.



Im Jahre 1431, als das Concil zu Baſel gehalten werden ſollte, ſtarb Martin V., und Eugen IV. ward auf den päpſtlichen Stuhl erhoben, ein Mann, welcher mit dem Widerwillen Martins gegen eine Reformation der Kirche noch Liſt und Verſchlagenheit verband, dieſelbe durch Kunſtgriffe aller Art zu hintertreiben. Was konnte es nützen, daß derſelbe vor ſeiner Wahl eine Reformation der römiſchen Kurie und der Kirche eidlich verſprochen hatte? Schon Martin hatte den Kardinal Julian Cäſarini, einen durch Kenntniſſe, Geſchäftserfahrung, religiöſen Eifer und Muth ausgezeichneten Prälaten, als vorſitzenden

Prälaten nach Coſtnitz beordert; Eugen IV. beſtätigte deſſen Ernennung. So aufrichtig der Kardinal eine Reform der Kirche wollte, ſo entſchieden war er gegen eine Verminderung der Gewalt des Papſtes und der römiſchen Kirche. Als das Concil am 25. Juni 1431 eröffnet wurde, war Julian mit einer Legation wider die Huſſiten beſchäftigt; er hatte deßhalb während ſeiner Abweſenheit dem Johannes Polemar, päpſtlichen Capellan, und Johannes von Ragusium, Doctor der Theologie an der Univerſität zu Paris, übertragen, das Concil zu eröffnen. Bevor aber die erſte öffentliche Sitzung gehalten wurde, traf das Concil eine Verordnung, wodurch verhütet werden ſollte, daß die Kardinäle nicht als abgeſonderte Corporation handeln könnten, was auf dem Concile zu Coſtnitz ſo viel Störung verurſacht hatte. In einer Generalcongregation vom 26. September ſetzte das Concil feſt, es ſollten zur Verhandlung der Geſchäfte vier Deputationen gebildet werden. Die Kardinäle und die Glieder der Nationen ſollten unter jede Deputation gleichmäßig vertheilt werden. Um die Geſchäfte jeder beſondern Deputation zu ordnen, ſollte immer nach vier Monaten aus jeder Deputation Einer gewählt werden; zu demſelben Zwecke ſollte ſich jede Deputation monatlich einen Präſidenten wählen. Jede Deputation ſollte wöchentlich drei Verſammlungen halten. Außerdem ſollten alle Deputationen einen Ausſchuß von zwölf wählen, welche aus ihrer Mitte einen Präſidenten wählen ſollten. Dieſer Ausſchuß ſollte wöchentlich wenigſtens dreimal zuſammenkommen, um über die Materien Beſtimmungen zu treffen, die den Generalcongregationen vorgelegt werden ſollten. Tags vor der Generalcongregation ſollten die zwölf Deputirten mit dem Präſidenten des Concils zuſammenkommen, um ihn genau von den Sachen zu unterrichten, welche vor dieſelbe gelangen ſollten. Wöchentlich ſollte eine Generalcongregation ſein. Nach dieſer vorläufigen Beſtimmung ward unter dem Vorſitze des Kardinal Julian am 14. December die erſte Sitzung gehalten. Der Biſchof Philibert von Conſtanz verlas vom Pulte folgende Decrete. Zunächſt den Kanon: Frequens der 39. Seſſion der coſtnitzer Synode, demgemäß der

Papſt nach fünf Jahren das Concil nach Pavia (Siena), und dann nach ſieben Jahren nach Baſel berufen habe. Darauf diejenigen Punkte, worauf das Concil ſeine Thätigkeit zu richten habe. Es waren folgende drei bezeichnet: 1) Ausrottung der Ketzerei, 2) Herſtellung des Friedens in der Chriſtenheit, 3) Reinigung des Weinberges Chriſti vom Unkraute. Der Ausdruck des dritten und wichtigſten Punktes iſt unverkennbar mit Abſicht bildlich und unbeſtimmt gewählt, ſtatt des beſtimmten einer Reformation an Haupt und Gliedern. Die zweite öffentliche Seſſion beſtätigte die Decrete der 4. und 5. Sitzung des coſtnitzer Concils von der Superiorität der allgemeinen Concilien über den Papſt, und daß der Papſt ein ſolches ohne deſſen Zuſtimmung weder an einen andern Ort verlegen, noch auf eine andere Zeit aufſchieben könne. Damit ſagte es das Concil deutlich genug, daß es eine Reformation am Haupte bezweckte. Dieſe Seſſion ward am 15. Februar 1432 gehalten. Außerdem erließ das Concil eine öffentliche Erklärung, worin es die höchſte Autorität der allgemeinen Concilien in der Kirche entwickelte und feierlich ſanctionirte. „Die katholiſche Kirche, lautet dieſelbe, iſt jene, von welcher im apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſe geſchrieben ſteht: die heilige, katholiſche Kirche. Das Anſehen dieſer katholiſchen Kirche iſt ſo groß, daß allein jene Evangelien als Evangelien Chriſti gelten, welche ſie als ſolche annimmt. Die Apoſtel ſelbſt ſollen nach dem Zeugniſſe des Lucas mehrere Evangelien geſchrieben haben, aber weil die Kirche nur vier billigt, ſo werden auch nur dieſe vier und keine andern geachtet. Daher verſichert der h. Auguſtin an vielen Stellen, er werde dem Evangelio nicht glauben, wenn ihn nicht die Autorität der Kirche dazu bewege. Denn nur diejenige Schrift heißt eine heilige, welche die Kirche für eine heilige erklärt. Der Beſtimmung dieſer Kirche ordnen die Katholiſchen ihre Meinungen mit Recht unter, und wenn dieſe nicht von der Kirche gebilligt werden, ſo können ſie nicht katholiſch ſein. Dieſe heilige Kirche iſt mit ſolchem Privilegium von Chriſto unſerm Erlöſer, der ſie mit ſeinem Blute gegründet hat, beſchenkt worden, ſo daß wir ſicher

glauben können, sie könne nicht irren. Diese Irrthumslosigkeit kommt allein Gott von Natur, der Kirche aber nach einem Vorrechte zu. Außer der Kirche aber lesen wir nirgends in dem von Allen anerkannten Rechte, daß jemand Anderm eine solche Gabe verliehen worden; keinem Engel, denn die Engel konnten vom Anfange an irren, und viele von ihnen haben geirrt; nicht den ersten Menschen, denn diese wurden vom Satan verführt; überhaupt keinem Menschen, denn die Menschen sind Lügner; nicht den Päpsten, von denen einige in Irrthümer und Ketzereien gerathen sind. Die Kirche allein ist ohne Runzel und Flecken, sie ist es, die nicht irren kann in den Dingen, welche zur ewigen Seligkeit nothwendig sind. Sintemal ihr der Geist, der nicht lügt, verheißen hat, bei ihr zu sein bis ans Ende der Dinge, und sie in aller Wahrheit zu unterrichten. In ihr werden wir wiedergeboren, erstarken wir, werden wir genährt, belebt; außer ihr können wir weder zum Himmel gelangen, noch Gott gefallen. Sie ist die Thür zum Himmel, durch die allein der Weg zum Himmel führt. Sie heißt die Braut Christi, die einzige, schöne, fleckenlose. Sie ist die Mutter, die Lehrerin aller Gläubigen, sie heißt der mystische Leib Christi, dessen Haupt der Herr Jesus Christus selbst ist. Kein Wunder, daß die Kirche nicht irren kann, da sie Christum zum Haupte, und den heiligen Geist zum Führer hat. So groß ist ihr Ansehen, daß derjenige als Häretiker sich darstellt, welcher ihrer Lehre hartnäckig widerspricht. Sie ist es, die vom Herrn die Binde- und Löseschlüssel erhielt. Wenn jemand ihre Zurechtweisungen und Mahnungen gering achtet, der soll ihr, nach dem Ausspruche des Herrn, einem Zöllner gleich gelten. Es war billig, der Kirche eine so große Gewalt zu übertragen, damit, während der Mensch in allen Stücken dem Irrthume unterworfen ist, sie auf Erden da sei, deren Urtheil, das unfehlbar ist, sich jeder unterwerfen sollte. Nicht allein die Beschlüsse und Aussprüche der Kirche sind authentisch, so daß man denselben ohne allen Widerspruch folgen muß, sondern auch ihre Einrichtungen sind von demselben Ansehen, als wenn sie in der heiligen Schrift verordnet wären."

„Alle Gläubigen müſſen auch von den allgemeinen Concilien eine Kenntniß haben, und deßhalb ſoll von ihrer Gewalt Einiges geſagt werden. Die katholiſche Kirche und die allgemeinen Concilien haben eine und dieſelbe Macht. Denn es iſt von dem coſtnitzer Concile beſtimmt worden, daß eine allgemeine, im heiligen Geiſte geſetzmäßig verſammelte Synode die katholiſche Kirche darſtelle, und ihre Macht unmittelbar von Chriſtus habe. Daſſelbe drückt Papſt Martin in ſeinem apoſtoliſchen Schreiben aus, welchem er einige Ausſprüche des coſtnitzer Concils beigefügt hat. Was *alſo* zuvor über die allgemeine Kirche geſagt iſt, daſſelbe *gilt auch von dem allgemeinen Concile*, das dieſelbe darſtellt. Sonſt wäre die Darſtellung keine vollkommene, wenn das Darſtellende und Dargeſtellte nicht gleiche Autorität hätten. (Es folgen Ausſprüche berühmter Kirchenlehrer, auch von Päpſten von der hohen Autorität der allgemeinen Concilien.) Von welcher hohen Autorität die allgemeinen Concilien ſind, davon gibt ein glänzendes Zeugniß, daß von ihrer Obergewalt Niemand, ſelbſt kein Papſt, *ausgenommen* iſt, wie hierüber ein ausdrückliches Decret der coſtnitzer Synode vorhanden iſt. Niemand kann ſagen, daß ein geſetzmäßig verſammeltes allgemeines Concil irren ſollte, weil in dieſem Falle der ganze katholiſche Glaube wanken würde, in der Kirche nichts Gewiſſes vorhanden wäre. — Obgleich der Papſt das (dienende) Haupt der Kirche (caput ministeriale Ecclesiae) iſt, ſo iſt er doch nicht größer als die ganze Kirche, denn ſonſt würde, falls der Papſt in einen Irrthum geriethe, wie es oft geſchehen iſt und geſchehen kann, zugleich die ganze Kirche irren, was unmöglich iſt. Und wenn er auch das Haupt des myſtiſchen Leibes der Kirche iſt, ſo iſt er doch nur ein Theil deſſelben. Der Leib begreift das Ganze in ſich, ſowol das Haupt, als auch die einzelnen Glieder. Sage niemand, daß der Haupttheil würdiger und mächtiger ſei, als der ganze übrige Körper und die andern Glieder, und daß man daher eher jenem gehorchen müſſe, weil die Vernunft, die Erfahrung und die Autorität der heiligen Schrift das Gegentheil außer Zweifel ſetzen. Die Vernunft, weil der ganze übrige Körper, den Papſt

nicht mitgerechnet, nach der allgemeinen Annahme in den Dingen des Glaubens nicht irren kann, weil sonst, in dem Falle er irren könnte, da gewiß ist, daß der Papst irren kann, indem der Papst und die ganze übrige Kirche irrte, die ganze Kirche irren würde, was nicht sein kann. Die Erfahrung, weil wir es erfahren und gelesen haben, daß der Papst, wenn er gleich das Haupt und der vorzüglichste Theil der Kirche ist, doch geirrt hat, niemals aber gelesen haben, daß auch der übrige Körper, wenn der Papst irrte, zugleich geirrt habe. Deßwegen hat der übrige Körper den Papst oft verdammt und abgesetzt, aber niemals hat der Papst den übrigen Leib der Kirche verdammt und excommunicirt. Ob nun schon der Papst so gut als die Kirche den Binde- und Löseschlüssel hat, so hat doch der Papst die Macht desselben niemals gegen die ganze Kirche ausgeübt, wol aber die Kirche häufig wider den Papst. Endlich beweist dieses auch die Autorität der heiligen Schrift. Denn was Christus sagt: Wenn dein Bruder wider dich sündigt, so sage es der Kirche, und wenn er die Kirche nicht hört, so sei er dir gleich einem Heiden und Zöllner — umfaßt alle Menschen, und daß auch Petrus und seine Nachfolger mit inbegriffen sind, zeigt Paulus, der dem Petrus in Gegenwart der Gemeinde sich öffentlich widersetzte. Oft sind die Sünden der Nachfolger Petri der Kirche gesagt und von ihr bestraft worden, und die, welche nicht hörten, galten als Heiden und Zöllner, wie man davon in der Geschichte Beispiele liest. Das beweist auch die Autorität der allgemeinen und unfehlbaren Kirche, welche auf dem costnitzer Concile bestimmt hat, daß die Sünden der Päpste in Beziehung auf den Glauben, auf ein Schisma, auf den Lebenswandel, der Kirche gesagt werden können, deren Vorschriften und Befehlen sie zu gehorchen verbunden sind; daß sie, falls sie nicht gehorchen, der verdienten Buße unterworfen, oder mit andern Strafen belegt werden können, daß sie in Folge davon excommunicirt werden, und für Heiden und Zöllner gelten sollen. — Welchen Ausdruck der Würde und Macht man auch von dem Papste geschrieben findet, man muß denselben auf einzelne Menschen und

Kirchen beziehen, nicht auf die ganze Kirche. Denn wenn schon der Papst der Größere ist in der Kirche, so ist er doch nicht größer als die Kirche. Warum aber zu Einem gesagt ist: Ich will dir die Schlüssel des Himmelreichs geben, das legen die heiligen Lehrer aus, um die Einheit der Kirche zu bezeichnen. Deßwegen geht Alles von der Einheit aus, um die Einheit der Kirche auszudrücken, und indem Petrus die Schlüssel empfing, so bezeichnete er die Kirche. u. s. w." Richerii Hist. conc. gener. lib. III. p. 381 sqq. Zu gleicher Zeit gaben mehrere Glieder des Concils Schriften über denselben Gegenstand heraus, von welchen die drei Bücher des (auf dem Concile anwesenden) Nicolaus Cusanus: De concordantia catholica die wichtigste ist. Dieser Eifer des Concils erweckte überall die beste Meinung von demselben, und je mehr die Erwartung von seiner Thätigkeit für die Reformation erhöhet wurde, desto mehr stieg auch die Theilnahme an demselben. Bislang waren meistens nur italienische und spanische Bischöfe eingetroffen. Die französischen Prälaten versammelten sich 1432 zu Bourges, und nachdem sie die Erlaubniß Königs Karl VII. erlangt hatten, schickten sie sich an das Concil zu besuchen. Auch König Heinrich VI. von England ertheilte mit Zustimmung des Parlaments den Bischöfen seines Reiches die Bewilligung zum Besuche des Concils mit dem besondern Auftrage, dawider zu stimmen, daß der Papst so viele Dispensationen ertheile, daß er erlaube mehrere geistliche Ämter zugleich zu bekleiden und nicht Residenz zu halten, und daß er jungen Leuten von Familie, aber ohne Kenntnisse, geistliche Würden ertheile. Die Kunde von der eifrigen Reformationstendenz des basler Concils vernahm Papst Eugen IV. mit Verdruß, und schickte eine Gesandtschaft an den präsidirenden Kardinal Julian Cäsarini mit der Weisung, das Concil auf 18 Monate aufzuheben und nach Bologna zu verlegen. Selbst nach der Meinung des Kardinals ging hierin der Papst zu weit; er fand aber auch diesen Schritt nicht einmal ausführbar, und hütete sich wol die Aufhebungsbulle bekannt zu machen. Im Gegentheile schrieb er dem Papste, durch ein solches Verfahren könnten die geistlichen

Völker leicht zu der Meinung gebracht werden, als ob der römiſche Stuhl durchaus keine Reform der kirchlichen Mißbräuche wolle, was bei der gereizten Stimmung, die er neulich bei ſeiner Legation überall vorgefunden, für den römiſchen Stuhl nicht vorherzuſehende Folgen haben könne. Das Concil nahm alſo ſeinen ungehemmten Fortgang.

Auf der dritten Seſſion, am 29. April, wurde decretirt, das Concil könne nicht aufgelöſt, noch ſeine Mitglieder anderswohin berufen werden, noch dürfe eins derſelben die Verſammlung eigenmächtig verlaſſen. Zugleich erließ die Synode eine Einladung an den Papſt Eugenius IV. und die Kardinäle zu Rom, binnen drei Monaten auf dem Concile zu erſcheinen, widrigenfalls daſſelbe aus eigner Macht, unter dem Beiſtande des heiligen Geiſtes, für die Nothdurft der Kirche ſorgen werde. Auf der vierten Sitzung, am 20. Junius, wurde beſchloſſen, daß kein Befehl des Papſtes einen Prälaten abhalten könne auf das Concil zu kommen. Ferner ſollte während der Dauer des Concils der Papſt keine neuen Kardinäle ernennen, um nämlich auf dieſem Wege keinen Prälaten zu ſeiner Partei herüberzuziehen. Während der fünften Seſſion, am 9. Auguſt, kamen endlich Deputirte des Papſtes an, welche die Urſachen vortrugen, warum derſelbe das Concil nach Bologna verlegt haben wollte, fanden aber kein Gehör, ſondern die Verſammlung hielt ihnen die Oberherrſchaft eines allgemeinen Concils über den Papſt entgegen. Unter dem 3. September erließ darauf das Concil abermals an die ganze Chriſtenheit eine ausführliche Erklärung von der Superiorität allgemeiner Concilien über den Papſt. In der ſechſten Seſſion ward der Papſt dreimal öffentlich citirt, und darauf der Antrag geſtellt, ihn in contumaciam zu verdammen. Dieſe Seſſion fand am 6. September ſtatt. In der ſiebenten Seſſion, am 6. November, ward verordnet, daß, in dem Fall der Papſt wegen Kränklichkeit inmitten der Dauer des Concils mit Tode abgehen ſollte, keine neue Papſtwahl ohne das Concil vorgenommen werden dürfe. Deßgleichen, daß der Papſt kein Recht habe über die Beneſizien der Kardinäle und anderer ſich zu Baſel befindenden

Prälaten weiter zu verfügen. Unter dem 22. November aus Siena datirt kam ein Schreiben vom Kaiser Sigmund an das Concil, worin derselbe mit den stärksten Ausdrücken auch ferner dem Concile Anhänglichkeit und Schutz versprach. Die achte Session am 18. December beschloß, daß es nur Eine heilige katholische Kirche gebe, die Braut Christi, und daß diese Einheit niemals eine Trennung zulasse. Demzufolge könne nur das zu Basel versammelte allgemeine Concil die katholische Kirche darstellen, welches Concil in Kraft der Beschlüsse der Synoden zu Costnitz und Siena, und der Päpste Martin V. und Eugen IV. berufen sei. Wenn also während der Dauer dieser Synode jemand eine andere Versammlung unter dem Namen eines allgemeinen Concils unternehme, so wäre dieses kein Concil, sondern ein schismatisches Conventikel. Daher will diese heilige Synode, unter Androhung der von den Gesetzen wider die Schismatiker bestimmten Strafen, alle christlichen Fürsten, weß Standes sie sind, den Papst, den Kaiser, die Könige, gewarnt haben, daß sie keine andere Versammlung unter dem Namen eines allgemeinen Concils zusammenzuberufen unternähmen. Zugleich erklärte die Synode, daß alle kirchlichen Personen, selbst die Kardinäle der römischen Kirche nicht ausgenommen, welche sich nach Bologna oder an einen andern Ort zur Feier eines solchen Concils begäben, ipso facto in die Strafe der Excommunication verfallen seien. In derselben Sitzung wurde auch decretirt, daß der Papst die Güter der römischen Kirche und anderer Kirchen nicht verpfänden, verkaufen oder mit neuen Abgaben belegen solle. Endlich wurde dem Papste aufs Neue eine Frist von 60 Tagen gesetzt. Nunmehr fing Papst Eugen IV. es für rathsam zu achten an, ein Decret bekannt zu machen, welches einen Widerruf seiner Bullen zur Verlegung des Concils enthielt, aber das Concil zu Basel nicht befriedigte. Während der neunten Session am 22. Januar 1433 kam der Kaiser Sigmund zu Basel an, und empfing von der Versammlung den Dank für seine Sorge für die Reformation der Kirche. Auf derselben Sitzung erließ

die Synode eine Nullitätserklärung des Prozeſſes des Papſtes Eugen IV. wider den Protector des Concils, den Herzog Wilhelm von Baiern. In der zehnten Seſſion am 19. Februar ward abermals darauf angetragen, den Papſt Eugen IV. in contumaciam zu verdammen. Die eilfte Sitzung vom 7. April decretirte, in Anſehung des Kanons: Frequens der 39. Sitzung des coſtnitzer Concils, noch weiter, daß in dem Falle, wenn der Papſt alle zehn Jahre ein allgemeines Concil zu berufen vernachläſſigen oder gar verweigern ſollte, das Recht, dieſe Concilien zu berufen, auf die Prälaten übergehe, die dem Rechte und der Gewohnheit nach den allgemeinen Concilien beiwohnten, ohne daß eine Publication von Seiten des Papſtes und der Kardinäle erfordert würde. Sollte der Papſt Hinderniſſe in den Weg legen und das Concil ſtören wollen, ſo ſoll er ipso facto vom Papſtthume ſuspendirt ſein. Ferner, daß es nicht in des Papſtes Macht ſtehen ſollte, ein verſammeltes Concil ohne deſſen Zuſtimmung aufzulöſen, oder von einem Orte an den andern zu verlegen. Zugleich erklärte das Concil alle Maßregeln für null und nichtig, die der Papſt treffen möchte, um bei einem Concile anweſende Prälaten ihrer Ämter zu entſetzen, oder ſie mit andern kirchlichen Strafen zu belegen. In der zwölften Sitzung am 13. Julius beklagten ſich die Väter heftig über den Papſt Eugen IV., weil er den Vorſatz zu haben ſcheine, ſich und ſeinen Nachfolgern den Weg zu bahnen, die Autorität der allgemeinen Concilien gänzlich zu vernichten. Zugleich ſchärften ſie alle Beſchlüſſe des coſtnitzer Concils von der unmittelbaren Macht der Kirche über den Papſt, und von der öftern Haltung allgemeiner Concilien ein. Endlich beklagten ſie ſich, daß ſie nun ſchon 18 Monate vergeblich bemüht geweſen wären, Eugens IV. Hartnäckigkeit zu beugen, und ihn auf die Seite des Concils zu lenken. Obſchon die Verſammlung nun gegen einen die Kirche ſo notoriſch und unverbeſſerlich ärgernden Mann einen beſtimmten Ausſpruch thun könne, ſo wolle ſie doch den Papſt inſtändigſt gebeten haben, innerhalb 60 Tagen anzuzeigen, daß er die

beabsichtigte Auflösung und Verlegung dieser Versammlung zurückgenommen habe. Wofern er aber dieses zu thun unterlassen sollte, so würde die heilige Synode kraft ihrer Gewalt, die sie unmittelbar von Christo habe, den Papst Eugenius IV., als einen offenbar Halsstarrigen, welcher die Kirche auf eine unverbesserliche Weise ärgere, ipso facto von der Verwaltung seines Amtes sowol in geistlichen als in weltlichen Dingen suspendiren. In derselben Session kassirte das Concil alle päpstlichen Benefizienreservationen, indem es das berühmte Decret: De electionibus erließ, worin es verordnete, daß in allen Metropolitan- und Kathedralkirchen, in allen Stiften und Klöstern die alte Ordnung der kanonischen Wahlen, mit Aufhebung aller päpstlichen Reservationen, außer den im Corpus juris bezeichneten Fällen, wieder hergestellt werden sollten. Auf dieses Decret sollte jeder Papst bei seiner Krönung beeidigt werden. Für die Wähler ward ein Eid verordnet, daß jeder den zum Prälaten wählen wolle, welchen er nach seinem Gewissen für tüchtig halte. Wer in Rücksicht auf Simonie wähle, solle sein Wahlrecht verlieren, und wer durch Simonie zu einem Amte komme, in die Strafe der Excommunication verfallen, wovon er nur freigesprochen werde, wenn er freiwillig resignire. Papst Eugen IV. ward über die Beschlüsse dieser Sitzung im höchsten Grade aufgebracht, und sprach durch zwei Bullen am 29. Julius und 13. September die Nichtigkeit derselben aus. In der dreizehnten Sitzung am 11. September ward Eugen IV. in contumaciam verurtheilt, ihm jedoch in der vierzehnter Sitzung am 7. November nochmals eine Frist von 90 Tagen gewährt, mit der Aufforderung, bis dahin alle seine Erlasse gegen das Concil zu widerrufen, und alle Beschlüsse desselben gutzuheißen. Zugleich schrieb das Concil drei Formulare vor, unter denen der Papst eins für den Widerruf seiner Auflösungsbulle zu wählen habe. Auf der funfzehnten Session am 26. November ward das wichtige Decret erlassen, daß die Provinzial- und Diöcesansynoden, diese jährlich, jene alle drei Jahre ordentlich gehalten werden sollten. In jeder Diöcese

ſollten nach der Größe derſelben eine Zahl rechtſchaffener Männer zu Synodalzeugen ernannt werden, welche jährlich einmal die Diöceſe viſitiren, und einen Eid darauf ablegen ſollten, daß ſie der Diöceſanſynode alle vorgefundenen Mißbräuche treulich anzeigen wollten. Auf der Provinzialſynode ſoll der Metropolit oder ein Anderer in ſeinem Namen eine Rede halten, und darin die Biſchöfe ermahnen, nur Würdigen die kirchlichen Ämter zu übertragen, die Geiſtlichen zur eifrigen Seelenſorge anzumahnen u. dgl. Auch die Ordensobern ſollen die Capitel regelmäßig halten. Am 11. October fand ſich Kaiſer Sigmund abermals auf dem Concile ein.

Während der Bruch zwiſchen dem Concil zu Baſel und dem Papſte Eugen IV. unheilbar zu ſein ſchien, hatten ſich die äußern Verhältniſſe ſo ungünſtig für den Papſt geſtaltet, daß ihm ſelbſt eine Ausſöhnung mit dem Concile als wünſchenswerth erſcheinen mußte. Einerſeits bedrängte der Herzog von Mailand, Franz Sforza, den Kirchenſtaat, ſich ſogar mit Berufung auf eine falſche Urkunde als Generalanwalt des Concils in Italien bezeichnend. Andererſeits trug der König von Aragonien, der ſich gegen Eugens IV. Willen des Königreichs Neapel bemächtigt hatte, ſeine Waffen bis nach Rom. Auch war Eugen IV., der ſeine Erhebung den Orſini, geſchwornen Feinden der Colonnen (Familie Martins V.) zu verdanken hatte, dieſer Feindſchaft nicht fremd geblieben. Ein wüthender Krieg entbrannte zwiſchen Eugen IV. und dem mächtigen Hauſe Colonna, welches er durch geiſtliche und weltliche Waffen zu vertilgen ſtrebte. Obgleich die Colonnen unterliegen mußten, ſo machte doch ihr Widerſtand dem Papſte viel zu ſchaffen. Roms Bedrängniſſe durch dieſe Kämpfe des Papſtes mit innern und äußern Feinden veranlaßten einen heftigen Aufruhr. Als Eugen IV. vernahm, man wolle ihn feſtnehmen, bis der Herzog von Mailand über ihn verfügen würde, ſo entfloh er mit genauer Noth, als Mönch verkleidet bei nächtlicher Weile zu Schiffe auf der Tiber, mit Steinwürfen und Pfeilen verfolgt, nach Oſtia, von da nach Livorno, und endlich nach Florenz. Hier ſprach er den Kaiſer Sigmund, und um

seinen Beistand zu gewinnen, ließ er sich von demselben bewegen, das basler Concil als ein rechtmäßiges anzuerkennen. Er unterschrieb eins der vom Concile festgesetzten Formulare, mit der Erklärung, das Concil sei stets rechtmäßig fortgesetzt worden, und solle auch fortgesetzt werden, als ob keine Aufhebung je geschehen sei, und er, Eugen IV., nehme dieses allgemeine Concil unbedingt und vollständig als gültig an, und wolle es mit aller Achtung und Gunst fördern. Auf der sechzehnten Sitzung am 5. Februar 1434, auf welcher auch der Kaiser gegenwärtig war, erschien eine Gesandtschaft des Papstes, welche dem Concile eine Bulle communicirte, worin Eugen IV. alle vorhergehenden und folgenden Handlungen der Synode in Betreff einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern für gültig anerkannte, und die drei zur Aufhebung des Concils erlassenen Bullen zurücknahm. In allgemeiner Versammlung am 24. April wurden die päpstlichen Legaten dem Concile einverleibt, mußten aber zuvor einen Eid schwören, daß sie für den glücklichen Fortgang des Concils arbeiten, und seine Beschlüsse aufrecht erhalten wollten, hauptsächlich die Beschlüsse der 4. und 5. Session der costnitzer Synode über die Macht der allgemeinen Concilien; ferner daß sie vor Gott und ihrem Gewissen immer den besten Rath ertheilen wollten, daß sie die Bestrebungen Einzelner, sofern daraus ein Ärgerniß entspringen könnte, entdecken, und daß sie endlich ohne besondere Erlaubniß den Ort dieses Concils nicht verlassen wollten. In der siebenzehnten Sitzung am 26. April hatten die päpstlichen Legaten das erste Mal den Vorsitz. Dabei aber setzte das Concil fest, daß die römischen Legaten keine zwingende Gerichtsbarkeit haben, daß die Beschlüsse des Concils wie von Anfang nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden, und daß, falls die Legaten dawider wären, das Präsidium an die nächstfolgenden ältesten und würdigsten Prälaten übergehen sollte. Auch sollten die Beschlüsse des Concils unter seinem, nicht unter des Papstes Namen ausgefertigt werden. In der achtzehnten Session am 26. Junius wurden die Beschlüsse über das Ansehen der allgemeinen Concilien nochmals bestätigt. Ein gesteigerter

Eifer für die Reformation beſeelte das Concil. Selbſt ein Ketzerrichter von Köln, der Dominicaner Heinrich Kalteiſen, drang in einer Rede auf eine Grundreform der römiſchen Kurie. Eine Schrift des Patriarchen Johannes von Antiochien, von der Superiorität der allgemeinen Concilien über den Papſt, ward öffentlich vorgeleſen. Die zwanzigſte Sitzung am 22. Januar 1435 verfaßte Decrete wider die im Concubinate lebenden Kleriker, wider den Mißbrauch des Interdicts und der Appellation an den römiſchen Stuhl. In der einundzwanzigſten Sitzung am 9. Junius ſchaffte die Synode durch das Decret: De annatis nicht nur auf ewige Zeiten dieſe Auflage ab, welche für alle Kirchen ſo drückend geworden war, ſondern ſie abolirte auch alle andern Taxen, welche bisher unter dem Namen der Servitien, der erſten Früchte, von Deporten, Confirmations- und Inveſtiturgeldern, von Proviſions- und Benedictionsgebühren an die päpſtliche Kammer bezahlt werden mußten. Sie verordnete, daß der Papſt in Zukunft den Biſchöfen ihre Pallien umſonſt ertheilen müſſe, mit der Drohung für den Papſt, daß jede Contravention von ſeiner Seite dem nächſten Concile denuncirt werden, und für die Beneſiziaten, daß ſie alle Anſprüche auf ihre Stellen verlieren würden, ſobald ſie überführt werden könnten, die verbotenen Taxen bezahlt, oder deren Bezahlung auch nur verſprochen zu haben. Die Proteſtation der päpſtlichen Legaten wider dieſes Decret blieb unberückſichtigt. Außerdem machte die Synode in derſelben Sitzung einige Verordnungen wegen Mißbräuchen im Kultus. Die Meſſe ſoll nicht eilig, ſondern langſam und mit gebührender Andacht verwaltet werden. Bei dem Gloria ſollen die Laien aufſtehen, und bei dem Namen Jeſu ſollen ſie das Haupt verneigen. Während des Gottesdienſtes ſoll die gehörige Ruhe beobachtet werden. Man ſoll die Meſſe nicht verſtümmeln, das Credo ganz abſingen, die Einleitung, das Vaterunſer nicht auslaſſen. Man ſoll in den Kirchen keine Schauſpiele aufführen und dergl. mehr. Am 21. December 1435 erließ das Concil eine neue Aufforderung an die Prälaten der Chriſtenheit, ſich zahlreich in ſeiner Mitte einzufinden. Auch Kaiſer Sigmund

hatte kurz vorher, am 19. November, verwundert über die geringe Anzahl der beim Concile anwesenden deutschen Prälaten, eine Ermunterung an dieselben zum unverweilten Besuche des Concils ergehen lassen. Die dreiundzwanzigste Sitzung endlich vom 25. März 1436 verordnete, daß künftig die Kardinäle bei der Wahl eines neuen Papstes einen Eid darauf ablegen sollten, daß sie nur einen Mann zu wählen beabsichtigten, welcher für die allgemeine Kirche im Geistlichen und Weltlichen nützlich sei. Der Papst sollte sich beim Antritte seiner Würde eidlich verpflichten, daß er außer den Beschlüssen der übrigen allgemeinen Concilien auch die von Costnitz und Basel beobachten, und den Verordnungen dieser Concilien gemäß allgemeine Synoden regelmäßig halten wolle. Auch die Verpflichtung auf einige specielle Decrete, welche die Synode erlassen hatte, wie auf das Decret: De electionibus, wurde in die Eidesformel eingerückt. Außerdem wurde verordnet, daß der Papst alle Jahre an dem Gedächtnißtage seiner Krönung von dem ältesten Kardinale feierlich unter der Messe an seinen geschwornen Eid erinnert werden sollte. Wenn die Kardinäle sehen, daß der Papst seine Pflicht vernachlässige, so sollen sie ihn erst einzeln, dann im Collegio erinnern, und wenn er hierauf nicht achtet, es dem allgemeinen Concile anzeigen. Das Concil setzte ferner fest, um den päpstlichen Nepotismus auszurotten, daß es dem Papste nie erlaubt sein sollte, einen seiner Anverwandten bis zum dritten Grade zum Herzoge, Grafen, Gouverneur einer Provinz, einer Stadt oder eines Schlosses zu ernennen, oder denselben von dem Eigenthume der Kirche etwas als Lehen zu übertragen. Die Synode machte es dem Nachfolger zur Pflicht, jede Handlung und Verfügung zu kassiren, welche sich sein Vorgänger gegen diese Verordnung erlaubt hätte. Endlich wiederholte die Synode ihre Decrete wegen der Wahlen und Reservationen, indem sie jetzt ausdrücklich alle jene Reservationen kassirte, die in den Constitutionen Execrabilis und Ad regimen, und in den päpstlichen Kanzleiregeln begriffen waren.

Als der Papst Eugenius IV. die Decrete der 23. Sitzung

erfuhr, ſoll er geäußert haben, es ſcheine als ob die Kirchenverſammlung damit umgehe, den Papſt zum bloßen Schattenbilde herabzuwürdigen. Die Periode war eingetreten, wo das bisherige gute Vernehmen zwiſchen Papſt und Concil ein Ende hatte. In der fünfundzwanzigſten Sitzung am 7. Mai 1437 brach die Spaltung völlig aus. In demſelben Jahre ſtarb der hauptſächlichſte Beſchützer des basler Concils, der Kaiſer Sigmund. Nun meinte der Papſt für ſein Intereſſe entſchiedenere Schritte thun zu können. Der Kardinal Julian, der bis dahin bei dem Concile geſtanden war, trat nunmehr zur Partei des römiſchen Stuhles über. Der Papſt erließ eine Vertheidigungsſchrift an die Fürſten, worin er ſich beklagte, daß die päpſtlichen Legaten auf dem Concile nicht als die Repräſentanten des Oberhauptes der Kirche, ſondern wie Procuratoren oder Redner einer Privatperſon angeſehen worden ſeien, und hauptſächlich über die niedere Geiſtlichkeit, welche auf dem Concile Sitz und Stimme hatte, ſich beſchwerte. In derſelben Schrift ſtellte er den Satz auf, worin er den päpſtlichen Abſolutismus im Geiſte eines Bonifaz VIII. ausſprach, daß nämlich der Papſt, als der Stellvertreter Chriſti und Nachfolger Petri, durch Gott als das lebendige Geſetz auf Erden hingeſtellt ſei, demzufolge er von niemand Geſetze annehmen, ſondern nur geben könne. Raynaldus ad ann. 1436. In der ſechsundzwanzigſten Sitzung am letzten Julius ward der Papſt vorgeladen, binnen 60 Tagen zu erſcheinen. In der ſiebenundzwanzigſten Sitzung am 26. September verordnete das Concil, Papſt Eugen IV. ſolle während der Dauer des Concils keine neuen Kardinäle ernennen. Im Allgemeinen wurde hinſichtlich der Kardinäle verordnet, dieſelben ſollten aus allen chriſtlichen Nationen genommen werden, damit ſie eine genaue Kenntniß von den Mißbräuchen in allen Kirchen hätten; ſie ſollen die Zahl von 24 nicht überſteigen; es ſollen gelehrte und rechtſchaffene Männer ſein, nicht unter 30 Jahre alt. Kein päpſtlicher Nepot oder eines lebenden Kardinals Nepot ſoll ins Kardinalcollegium aufgenommen werden. Die Wahl der Kardinäle ſoll nicht per auricularia vota, ſondern durch ein ordentliches, veröffentlichtes

Scrutinium geſchehen, wobei die Mehrzahl der Kardinäle ſich unterſchrieben haben ſoll. In der achtundzwanzigſten Sitzung am 1. October ward der Papſt, weil er nicht erſchien, für widerſpenſtig erklärt, und gegen ihn weiter zu verfahren verordnet. Dagegen erließ der Papſt Eugenius IV. ſeinerſeits eine Bulle, wodurch er das Concil nach Ferrara verlegte, und den zu Baſel verſammelten Vätern nur 30 Tage geſtattete ſich dahin zu begeben. Dieſe Bulle ward von dem Concile in der neunundzwanzigſten Sitzung am 2. October für nichtig erklärt. Der Beſchwerde des Eugen IV., daß es in den frühern Jahrhunderten etwas Unerhörtes geweſen ſei, dem römiſchen Biſchof von einem kirchlichen Gerichte einen Termin zu ſetzen, entgegneten die zu Baſel verſammelten Väter, es fehle in der Geſchichte nicht an Beiſpielen, daß Päpſte nicht nur an ihre päpſtliche Pflicht erinnert, ſondern auch ihrer päpſtlichen Würde entſetzt worden ſeien. Niemals aber habe man zuvor gehört, daß es ſich ein Papſt herausgenommen habe, den Beſchlüſſen allgemeiner Concilien und einer Reformation der Kirche mit Händen und Füßen zu widerſtreben. Deſſenungeachtet ließ der Papſt das Concil zu Ferrara durch einen Kardinal und einige Biſchöfe am 8. Januar 1438 eröffnen, und am 10. Januar eine Sitzung daſelbſt halten, in welcher dieſe Verlegung des Concils beſtätigt, und alle Beſchlüſſe des baſler Concils in Betreff der Reformation für ungültig erklärt wurden. Turrecremata ſtellt für dieſes Concil den Satz auf: Oecumenicum concilium dicitur non ab universitate orbis, ita quod de universo orbe patres vocati sint, sed ab universitate potestatis. Der Kardinal Julian verließ mit vier Prälaten Baſel. König Heinrich VI. von England beſchickte ebenfalls das Concil zu Ferrara, weßhalb ihm der Papſt nicht geringe Lobſprüche ſpendete.

Von jetzt fing die Stellung des baſler Concils an eine ſchwierige zu werden, und dieſe Stellung zu behaupten erforderte Muth und Aufopferung für eine gerechte Sache. Da trat an die Spitze des Concils ein Mann von ſtandhaftem und erleuchtetem Eifer für die Reformation der Kirche, dazu mit großen

Rednergaben und einer vorzüglichen Geſchicklichkeit in Lenkung der Gemüther einer großen Verſammlung ausgerüſtet. Dieſer ausgezeichnete Mann war Ludwig Allemand, Kardinal und Erzbiſchof von Arles. Er hatte bereits dem Concil zu Coſtnitz als Doctor beigewohnt, und blos ſeinen Verdienſten verdankte er die Erhebung zu den oberſten Kirchenwürden. Eugen IV., ſeine dem Concile günſtige Geſinnung kennend, that Alles um ſein Abgehen zum Concil in Baſel zu verhindern. Nur mit großer Gefahr vor den Nachſtellungen des Papſtes entkam er 1433 dahin. Dieſer Mann war es, welchem das Concil ſeine oberſte Leitung übertrug, und unter deſſem Vorſitze daſſelbe am 24. Januar 1438 die wichtige einunddreißigſte Sitzung hielt. Nachdem auf derſelben die Beſchlüſſe über die Macht der allgemeinen Concile über den Papſt beſtätigt worden waren, erließ ſie folgende zwei wichtige Decrete. In dem erſten dieſer Decrete: De causis et appellationibus, verfügte dieſelbe, was in einer Entfernung von vier Tagereiſen von Rom Gegenſtand eines Prozeſſes werden möchte (die größern Fälle ausgenommen, welche im kanoniſchen Rechte ausdrücklich angegeben ſeien; als Fragen über den Glauben, Verſetzung oder Abſetzung der Biſchöfe und Ernennung von Coadjutoren derſelben, Einigung oder Trennung von Bisthümern, Canoniſationen, überdieß die Wahl zu ſolchen Kirchenämtern, die dem Papſte unmittelbar zuſtehe) müſſe in Zukunft den einheimiſchen Gerichten überlaſſen bleiben, deren Competenz dazu durch das gemeine Recht, durch die Gewohnheit oder durch ein Privilegium begründet ſei. Ferner ſollte in keiner Sache mit Übergehung der unmittelbaren Obern an den Papſt recurrirt, und überhaupt von keiner niedern Inſtanz eher an eine höhere appellirt werden dürfen, als bis ein Rechtsſtreit durch das definitive Urtheil der Inſtanz entſchieden ſei. Auch in den Fällen, wo die Appellation an den römiſchen Stuhl eine rechtmäßige ſei, ſollte gleichwol die Sache jedesmal durch ein päpſtliches Reſcript an judices in partibus übertragen, oder an einheimiſche, beſonders dazu verordnete Richter übergeben werden. In dem zweiten Decrete: De collationibus beneficiorum, caſſirte die Synode alle

jene Ansprüche, welche die Päpste von dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts an auf ein wirkliches Provisions- und Collationsrecht der kirchlichen Ämter und Benefizien gemacht hatten. Ein Papst sollte ferner ebenso wenig eine Provisionsbulle, als ein Exspectanzdecret auf eine solche Stelle ertheilen, oder ebenso wenig dazu nominiren, als eine Anwartschaft darauf ertheilen dürfen. Selbst alle schon ertheilten, aber noch nicht zur Kraft gekommenen päpstlichen Exspectanzdecrete wurden für ungültig erklärt. Unter andern wurde dafür als Grund angegeben, weil die Päpste, indem sie sich die Amtsverrichtungen der Niedern anmaßten, ihre hohen Amtsverrichtungen in Beziehung auf das allgemeine Beste der Kirche aus den Augen setzten. Zudem sprach das Concil über den Papst Eugen IV. die Suspension von seiner Würde im Geistlichen und Weltlichen aus. Im Monate März dieses Jahres erließen die zu Basel versammelten Väter ein Antwortschreiben auf die erste und zweite Sitzung der Synode zu Ferrara, in welchem sie darthaten, daß Eugen IV. durch Berufung dieser Versammlung ein schismatisches Conventikel in der Kirche veranlaßt habe. Dagegen begab sich Papst Eugen IV. in Person nach Ferrara, und hielt einige Zusammenkünfte und Sessionen, bei welchen er selbst präsidirte. Am 15. Februar ward im Namen des Papstes mit Einwilligung des Concils ein Decret erlassen, welches die zu Basel versammelten Väter in den Bann that, der Stadt anbefahl dieselben binnen Monatsfrist fortzujagen, und alle Beschlüsse des basler Concils für nichtig erklärte. Hierauf antwortete das basler Concil in der zweiunddreißigsten Session am 24. März mit gleicher Heftigkeit, erklärte die Berufung der Versammlung zu Ferrara für unrechtmäßig, und befahl den daselbst anwesenden Vätern binnen Monatsfrist sich zu Basel einzufinden. Zu Ferrara wurde dagegen unter dem Vorsitze des Papstes die erste öffentliche Sitzung gehalten, und auf derselben durch eine päpstliche Bulle dieses Concil für ein allgemeines erklärt. Unter dem Vorwande einer Pest verlegte Papst Eugen IV. das Concil, weil ihm der Ort mehr für sein Interesse convenirte, nach Florenz. Im October 1438 fing das

basler Concil an, Zeugen wider den Papst Eugen IV. abzuhören, folglich zu seiner Absetzung Schritte zu thun. In der dreiunddreißigsten Sitzung am 16. Mai 1439 stellte das Concil folgende Artikel auf: Die Wahrheit von der Macht eines allgemeinen Concils über den Papst, ausgesprochen durch das allgemeine Concil zu Costnitz und durch dieses zu Basel, ist eine Wahrheit des katholischen Glaubens. Die Wahrheit, daß der Papst ein allgemeines Concil, welches auf eine gesetzmäßige Art zusammenberufen ist, ohne Zustimmung dieses Concils auf keine gültige Art auflösen, auf eine andere Zeit verschieben, oder von einem Orte an einen andern verlegen kann, ist eine Wahrheit des katholischen Glaubens. Wer diesen beiden Wahrheiten widerstreitet, ist ein Häretiker. Am 2. Junius erließ die Synode ein Decret von folgenden Conclusionen. Den zwei aufgestellten Wahrheiten widersprach die versuchte erste Auflösung des Concils durch Eugen IV. Eugen IV. hat die Irrthümer, welche diesen Wahrheiten widerstreiten, auf Anmahnung und Befehl der Synode widerrufen. Die den beiden Wahrheiten widerstreitende Behauptung des Eugen IV., daß er das Concil zu Basel auflösen könne, weil es wider ihn selbst procediren wolle, enthält einen unentschuldbaren Irrthum im Glauben. Der mit diesen beiden Wahrheiten streitende abermalige Versuch Eugens IV., das Concil zu Basel aufzulösen, beweist, daß er in den widerrufenen Irrthum verfallen ist. — Demzufolge erfolgte in der vierunddreißigsten Sitzung am 27. Junius das Absetzungsurtheil über den Papst Eugenius IV. Am 30. October ward der Herzog von Savoien, Amadeus, der sich in die Einsamkeit zurückgezogen hatte, sonst aber mit vielen damaligen Fürsten in näherer Beziehung stand, zum Papst erwählt, dessen Wahl von dem Concile in der neununddreißigsten Sitzung am 17. November bestätigt wurde, worauf er den Namen Felix V. annahm. Papst Eugen IV. sprach über ihn und seine Anhänger den Bann aus. Hier ging das Concil zu weit, der Schritt erschien als eigenmächtig, und das dadurch in der Kirche hervorgerufene Schisma lähmte die Thätigkeit des Concils für das Werk der Reformation ganz und gar. Da das

Concil den Beifall der Nationen hatte, so hätte es getrost alle Gegenbemühungen Eugens IV. unbeachtet lassen, und in seiner Reformationsthätigkeit ungestört fortfahren können. Da die Reformationsdecrete desselben von den Nationalkirchen angenommen wurden, so wäre am Ende dem Papste Eugen IV. nichts Anderes übrig geblieben, als der Nothwendigkeit zu weichen, und in die neue Ordnung der Dinge sich zu fügen. Auf diese Weise aber konnte das Concil das Werk nicht durchführen. Was geschehen konnte, war geschehen. Es kam nun darauf an, wie weit die einzelnen Nationalkirchen die Reformation behaupten und weiterführen würden. In der That gaben hierin die deutsche und französische Kirche ein eminentes Beispiel.

Als während der Uneinigkeit zwischen dem basler Concil und dem Papste Eugen IV. ein Schisma drohte, sandten die deutschen Churfürsten, welche im Jahre 1438 zu einer neuen Königswahl zu Frankfurt versammelt waren, Abgeordnete nach Basel, um die Väter von weitern Schritten gegen den Papst abzuhalten, und versprachen zwischen Eugen IV. und dem Concile vermitteln zu wollen. Die Väter zu Basel achteten hierauf nicht, sondern schickten im Gegentheil Gesandte nach Frankfurt, um die deutschen Reichsstände zur Anerkennung des Concils zu bewegen. Der Papst hatte ebenfalls, aber aus dem entgegengesetzten Grunde, einen Gesandten nach Frankfurt abgeschickt. Um den päpstlichen Legaten den Weg, eine Trennung unter den Kurfürsten zu bewirken, abzuschneiden, schlossen dieselben eine Union, und erklärten am 17. März 1438, daß sie keiner von beiden Parteien beitreten und neutral sein wollten: die Kirchenregierung sollte nach der ordentlichen Jurisdiction nach Diöcesen und Gebieten ohne Autorität des Papstes und Concils verwaltet werden, bis nach erfolgter Wahl eines Kaisers der Kirchenfriede wieder hergestellt sei. Mittlerweile erfreuete sich das Concil des Schutzes der schwäbischen Städte. Herzog Albrecht von Östreich, Sigmunds Schwiegersohn, ward zum Kaiser erwählt, der ganz in die Fußstapfen seines Schwiegervaters trat, und weit mehr als deutscher König wie als römischer Kaiser sich betrug. Noch in demselben Jahre

hielt derſelbe zwei Zuſammenkünfte zu Nürnberg, auf welchen von beiden Seiten, vom Concile wie vom Papſte, Geſandte erſchienen. Es wurde viel mit den Baslern unterhandelt, das Concil an einen dritten Ort zur Aufhebung der Kirchentrennung zu verlegen, doch hiervon wollten ſie ſchlechterdings nichts hören. Sie hatten nur zweierlei Forderungen, Beſchützung des Concils zu Baſel durch den Kaiſer und Annahme der basler Decrete durch die deutſche Nation. Im Jahre 1439 ward der wichtige Reichstag zu Mainz gehalten. Aeneas Sylvius, De gestis Basil. concil. edit. Basil. 1551. lib. 1. pag. 3. Es war eine glänzende Verſammlung, ſelbſt von auswärtigen Höfen waren Geſandte gegenwärtig. Von den deutſchen Reichsſtänden waren die drei geiſtlichen Kurfürſten, Theodorich von Mainz, Rabanus von Trier und Theodorich von Köln, der eifrige Freund des Concils, in Perſon anweſend. Von dem basler Concil war eine Geſandtſchaft eingetroffen, an deren Spitze der Patriarch Ludwig von Aquileja ſtand, mit dem Charakter eines Legatus a latere bekleidet. Die Geſandten des Papſtes Eugen IV. hingegen wagten nicht zu erſcheinen, ſondern verweilten, um den Verlauf der Unterhandlungen abzuwarten, zu Nürnberg, mit dem Vorwande, erſt neue Verhaltungsbefehle abzuwarten. Es ward lange unterhandelt über die Rücknahme des Prozeſſes wider den Papſt und über die ſchon erwähnte Verlegung des basler Concils. Dagegen aber traten die basler Deputirten noch energiſcher wie früher auf. Sie inſinuirten dem Reichstage acht Concluſionen, denen zufolge ſie auf der Verdammung Eugens IV., als eines Häretikers, beſtanden. Dieſes erreichten ſie nun von der Verſammlung nicht, aber ſie erreichten etwas Anderes, was für die deutſche Kirche noch mehr werth war. In einer feierlichen Verſammlung am 12. März ward dem Patriarchen von Aquileja ein Thron errichtet, von welchem er die basler Reformationsdecrete, mit einer bleiernen Bulle des Concils verſehen, dem Kaiſer und den Kurfürſten überreichte. Die feierliche Annahme derſelben, ſowol derjenigen, die vor, als derjenigen, die nach dem Zwieſpalte mit dem Papſte abgefaßt worden waren, erfolgte am 26. März.

Nur diejenigen Decrete waren ausgenommen, welche die Person des Papstes betrafen. Die mainzer Acceptationsurkunde, wie dieses Document heißt, enthielt den Vorbehalt, daß die Reformationsdecrete hier und da Einschränkungen und Erweiterungen erhalten sollten, wie sie das besondere Bedürfniß der deutschen Kirche, und das noch individuellere Bedürfniß jeder einzelnen Diöceſe erfordern dürfte. Am Schlusse derselben war endlich darauf hingewiesen, daß es noch mehrere Beschwerden der deutschen Kirche gebe als diejenigen, welchen in den acceptirten Decreten abgeholfen sei, und darauf dem basler Concile die Fortführung des Reformationswerkes angelegentlichst empfohlen. Noch nie war ein so feierlicher Schluß der ganzen deutschen Kirche, als diese mainzer Acceptationsurkunde gefaßt worden; es war die Basis einer deutschen Nationalkirche gegeben. Die kaiserlichen Gesandten erklärten ihren feierlichen Beitritt im Namen des Kaisers und des Reiches, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln erklärten denselben im Namen ihrer Sprengel, ebenso die Gesandten der Erzbischöfe von Salzburg, Magdeburg und Bremen. Die ganze deutsche Kirche in ihren Häuptern war einstimmig. Alle Rechte des Papstes über die deutsche, blos von Bischöfen regierten Kirche waren suspendirt. Kein Pallium wurde gelöst, keine Dispensation gesucht, keine Annaten wurden bezahlt, die Wahlfreiheit der Stifte blieb ungekränkt. Da starb zum unwiederbringlichen Verluste der deutschen Kirche der Kaiser Albrecht II. im Jahre 1439, von der deutschen Nation tief betrauert.

Der Nachfolger Albrechts war Friedrich III., der Oheim desselben, aber nichts weniger als ein Geistesverwandter von ihm. Friedrich III. gehört unter diejenigen Fürsten, welche sich von dem herkömmlichen Stande der Dinge nicht losreißen, und noch viel weniger in eine neue Ordnung der Dinge hineinfinden können. Kaiser Friedrich III. faßte das Kaiserthum im herkömmlichen, katholischen Sinne auf. Es entging ihm nicht, daß in diesem Sinne Papst und Kaiser miteinander ständen und fielen. Daher seine Anhänglichkeit an den Papst. Der Zwiespalt zwischen den

deutſchen Fürſten und dem Kaiſerthume, wovon das letztere, wie wir oben bei der Entwickelung von den erſten Regungen des Proteſtantismus dargelegt haben, katholiſch und die erſteren proteſtantiſch geſtellt waren, trat unter dieſem Kaiſer entſchieden hervor. Der Kaiſer vertrat während ſeiner 54jährigen Regierung beſtändig das katholiſche Intereſſe (denn Beharrlichkeit war der Grundzug des Charakters von Kaiſer Friedrich), wogegen die Fürſten, hauptſächlich die geiſtlichen, das reformatoriſche Intereſſe vertraten. Der Beharrlichkeit, womit Kaiſer Friedrich während ſeiner langen Regierung die abſolute Macht des Papſtes in Schutz nahm, iſt die Schuld beizumeſſen, daß eine ſelbſtſtändige deutſche Nationalkirche, deren erſter Grund bereits gelegt war, nicht zu Stande kommen konnte, ſondern gleich in ihrer erſten Entwickelungsepoche gehemmt und niedergehalten wurde. Die Schuld hiervon iſt weniger dem Kaiſer Friedrich ſelbſt, deſſen redlicher Charakter bekannt iſt, als vielmehr den Ränken beizumeſſen, welche Andere unter ſeinem Namen und Schutze ſchmiedeten.

Auf dem Reichstage zu Mainz 1441 waren nicht nur vom Concile zu Baſel, ſondern auch von dem Papſte Geſandte anweſend. An der Spitze des letztern ſtand der oben erwähnte Nicolaus von Cuſa, welcher jetzt von dem Concile zu Baſel abgefallen, und auf die Seite des Papſtes getreten war. Dieſer Nicolaus von Cuſa vertheidigte das Concil zu Florenz als das allein rechtmäßige, und der berühmte Kanoniſt Panormitanus, welcher an der Spitze der basler Geſandtſchaft ſtand, das baſelſche als ſolches. Es wurde aber von der Verſammlung der ſchon erwähnte Mittelweg beliebt, nämlich daß ein allgemeines Concil an einen dritten Ort, und zwar auf den 1. Auguſt 1442 berufen werden ſollte. Das war der unter kaiſerlicher Autorität gefaßte Reichsbeſchluß. Von Seiten der Fürſten aber waren Aviſamente aufgeſetzt worden, worin darauf angetragen war, daß man die bereits acceptirten basler Decrete zu einer pragmatiſchen Sanction des deutſchen Reiches erheben ſolle, und daß man den Papſt nicht eher anerkennen wolle, als bis er dieſelbe beſtätigt habe. Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1444 wurde die

Naturalitätserklärung der deutschen Nation wiederholt, und auf diese Weise der deutschen Nationalkirche Zeit gegeben sich innerlich zu consolidiren. Das aber war es, was die römische Curie am meisten fürchtete. Hier mußte bei Zeiten in den Weg getreten werden, wenn man sich in Deutschland des Papstes nicht entwöhnen sollte. Hierzu bot sich dem römischen Stuhle in der Person des Äneas Sylvius Piccolomini von Siena ein Werkzeug dar, das nicht brauchbarer für diesen Zweck gefunden werden konnte. Er war als einfacher Kleriker auf dem Concile zu Basel anwesend, und als eifriger Vertheidiger desselben bekannt. Dieser Äneas Sylvius befand sich unter der Gesandtschaft des basler Concils an Kaiser Friedrich III. bei seiner Krönung zu Aachen, der ihn zuerst bei dieser Gelegenheit kennen lernte. Frühzeitig durch gute Studien, Reisen und Umgang mit Hohen und Niedern gebildet, von großer Beredtsamkeit und schmiegsamen Geiste, wußte er des Kaisers Gunst dergestalt zu gewinnen, daß ihn derselbe in seine Dienste nahm, und zu seinem geheimen Secretair ernannte. Um sein Glück zu machen entschloß sich Äneas Sylvius, alle Geisteskräfte unbedingt dem Willen seines neuen Dienstherrn zu widmen. Sobald er merkte, daß sein Herr mehr dem Papste Eugen IV. als dem basler Concile geneigt sei, stimmte er auch seine Denkart darnach um. Dieser Äneas Sylvius wurde von Kaiser Friedrich als Unterhändler mit dem Papste gebraucht und im Jahre 1444 an denselben geschickt, um wegen einer Wiedervereinigung desselben mit der deutschen Nation zu unterhandeln. Die Art, wie er wegen seines frühern Irrthums um Verzeihung bat, gefiel dem heiligen Vater so wohl, daß auch er denselben zu seinem Geheimschreiber ernannte. Von nun an waren die Dienste des Äneas Sylvius unbedingt dem römischen Stuhle gewidmet, bis er in Folge davon selbst die dreifache Krone trug. Auf jeden Fall hat Äneas Sylvius schon jetzt den Papst darauf aufmerksam gemacht, daß er bei dem Mangel der Einheit unter den Deutschen am ehesten die Gegenbestrebungen der Fürsten zu brechen hoffen dürfe, wenn er mit den Einzelnen besonders unterhandle. Die unmittelbar darauf

folgenden Schritte des Papſtes ſetzen dieſes außer Zweifel. Noch im Jahre 1444 verlieh er dem Herzoge von Cleve, ſeinem Anhänger, das Recht, für alle unter ſeiner Herrſchaft ſtehenden kirchlichen Gebiete und Inſtitute, die dem Erzbiſchofe von Cöln und dem Biſchofe von Münſter, eifrigen Anhängern des basler Concils, gehörten, die er damit der kirchlichen Gewalt derſelben entziehe, einen Titularbiſchof zu ernennen, um alle kirchliche Gerichtsbarkeit und kirchlichen Amtsfunctionen auszuüben. Im Jahre 1445 aber ſetzte er die beiden Kurfürſten, den Jakob (von Sirk) von Trier, und den Dietrich (von Mörs) von Cöln, wegen ihrer eifrigen Anhänglichkeit an das basler Concil, ab, und vergab ihre Erzſtifte an zwei Verwandte des ihm ſehr ergebenen mächtigen Herzogs von Burgund, das trierſche nämlich an den Bruder deſſelben, den Biſchof Johann von Cambrai, und das cölniſche an den Prinzen Adolf von Cleve, den Schweſterſohn deſſelben. Doch dieſen Schritt that der Papſt, indem er die Stimmung in Deutſchland nicht näher kannte.

Es entſtand ein allgemeiner Unwille über dieſen Schritt des Papſtes, zudem waren die beiden entſetzten Prälaten von hoher Geburt und hatten einen bedeutenden Anhang. Auf ihren Aufruf hielten die ſämmlichen Kurfürſten am 21. März 1446 eine Tagſatzung zu Frankfurt, worauf folgender Beſchluß gefaßt wurde: Man wolle Eugen IV. nicht eher als Papſt anerkennen, als bis er die Obergewalt der allgemeinen Concilien, wie ſie von den Synoden zu Coſtnitz und Baſel beſtimmt worden ſei, anerkenne, und ein neues allgemeines Concil auf den 1. Mai 1447 nach Coſtnitz, Straßburg, Worms, Mainz oder Trier ausſchreibe. Sodann ſolle er durch beſondere Bullen die Annahme der basler Decrete unter Kaiſer Albrecht II. beſtätigen. Wolle dieſes Papſt Eugen IV. nicht thun, ſo würde derſelbe dadurch ſeinen Vorſatz an den Tag legen, die heiligen allgemeinen Concilien und ihre Gewalt ewiglich niederzudrücken, ſolches aber könnten ſie nicht zugeben, ſondern ſie würden in dieſem Falle das basler Concil für ein wahres halten und demſelben gehorchen. Die Kurfürſten verbanden ſich eidlich dieſen Beſchluß

geheimzuhalten, und indem sie eine Gesandtschaft an den Kaiser erließen, trugen sie derselben auf, dem Kaiser und nur sechs von seinen Räthen denselben mitzutheilen. Sie ließen zugleich dem Kaiser vortragen, daß sie eine Gesandtschaft an den Papst schicken wollten, um demselben ihren Beschluß vorzutragen. Nun möge der Kaiser ihren Beschluß billigen, und zugleich eine Gesandtschaft an den Papst erlassen. Werde Eugen IV. in die ihm vorgelegten Bedingungen willigen, so werde die deutsche Nation der Neutralität entsagen, und ihm Obedienz leisten; thue er aber das Gegentheil, so werde man sich an den Papst Felix anschließen, und zu diesem Zwecke eine Tagsatzung zu Frankfurt auf den 1. September halten. Um darauf festzuhalten, erneuerten die Kurfürsten ihre frühere Vereinigung. Zu derselben Zeit befand sich bei dem Kaiser eine Gesandtschaft vom Papste, an deren Spitze der Bischof Thomas von Bologna, der später Papst wurde, stand, welche Ablegung der Neutralität und Gehorsam gegen den Papst verlangte, und zugleich die Absetzung der beiden Prälaten für gerecht erklärte. Diese Gesandten verwies der Kaiser Friedrich auf seine Gesandtschaft, die im Begriffe stehe nach Rom zu gehen. Er könne für jetzt über die vorgetragenen Punkte keine Erklärung abgeben. Zu den Gesandten der Fürsten aber sagte er, die Absetzung der beiden Erzbischöfe mißbillige er, aber das müsse er für unrecht erklären, daß sich die Fürsten als Richter des Papstes aufgeworfen hätten, indem sie sagten, wenn der Papst ihre Erwartung nicht befriedige, so würden sie von ihm abfallen, gleichsam als ob es in ihrer Macht stehe, ob ein Papst Papst sei, oder nicht. Daneben aber eröffnete der Kaiser dem Äneas Sylvius den Beschluß der Fürsten, und sandte ihn nebst den heimkehrenden päpstlichen Legaten nach Rom, um den Papst zum Frieden anzumahnen, ihm die von der Gesinnung der deutschen Fürsten seinem Stuhle drohende Gefahr zu zeigen, und ihn zu ersuchen, die zwei abgesetzten Kurfürsten in ihre Würden wieder einzusetzen. Im Übrigen werde der Kaiser dem Papste überall hülfreiche Hand leisten. Zu derselben Zeit kamen auch die kurfürstlichen Gesandten in Rom an, an deren Spitze

der edle Patriot Gregorius von Heimburg, Syndikus der Reichsstadt Nürnberg, ſtand. Dieſer Gregor von Heimburg führte das Wort, als die Legaten vor den Papſt gelaſſen wurden. Er ſprach kurz und nachdrücklich, auf eine Weiſe, welche man am römiſchen Hofe nicht gewohnt war. Die deutſchen Fürſten, ſprach er, ſeien Eins, dächten und wollten daſſelbe; ſie hätten die Abſetzung der Erzbiſchöfe ſehr übel aufgenommen und bäten, daß dieſelbe kaſſirt und annullirt werde. Sie verlangten ferner, daß die Autorität der Concilien anerkannt, und den Beſchwerden der Nation auf eine zweckmäßige Art abgeholfen werde. Die Kurfürſten würden künftigen erſten September eine Zuſammenkunft zu Frankfurt halten, um nach der Erklärung des Papſtes ihren Entſchluß zu faſſen. Derſelbe Gregor von Heimburg ergoß ſich während ſeines Aufenthaltes zu Rom am Fuße des Vaticans in Verwünſchungen über den Papſt, die römiſche Curie und das verpeſtete römiſche Klima. Mit der Erklärung des Papſtes, daß er den nächſten Reichstag zu Frankfurt beſchicken wolle, kehrte die kurfürſtliche Geſandtſchaft nach Deutſchland zurück. Äneas Sylvius aber blieb mittlerweile in Rom zurück, wo er bei dem Papſte eine Privataudienz hatte, bei welcher er demſelben die Anſicht des Kaiſers vollſtändig eröffnete. Die Wiedereinſetzung der beiden Erzbiſchöfe ſei nothwendig, es müſſe den Beſchwerden der Nation auf eine zweckmäßige Art abgeholfen werden, der Kanon Frequens des coſtnitzer Concils müſſe angenommen werden. Werde Eugen IV. hierein willigen, ſo werde die deutſche Nation die Neutralität aufgeben, und zum Gehorſame des Papſtes zurückkehren. Thue er es nicht, ſo werde zwar der Kaiſer den Eugenius IV. nimmer verlaſſen, aber die Kurfürſten ſeien übel geſinnt, ſie würden viel Unheil anrichten, und ein großes Schisma ſtehe zu befürchten. Nach dieſer Rede richtete der Papſt ſein Verhalten bei dem nächſten Reichstage zu Frankfurt ein. Von den Geſandten, welche er dahin abgehen ließ, befahl er dem Thomas von Bologna, welcher an der Spitze derſelben ſtand, einen Umweg zu nehmen, und ſich zuvor zu dem Herzoge zu Burgund zu begeben, um ihn zu vermögen, daß ſeine

beiden Anverwandten ihre Stellen wieder niederlegen möchten. Äneas Sylvius verließ jetzt ebenfalls Rom, und erschien unter den kaiserlichen Gesandten auf dem Reichstage zu Frankfurt. Die Kurfürsten hatten den festen Entschluß gefaßt, wenn Eugen IV. ihren Forderungen keine Genüge leiste, so wollten sie, selbst wider Willen des Kaisers, ganz von ihm abfallen. An der Spitze der basler Gesandtschaft hatte sich der Kardinal Ludwig Allemand zu Frankfurt eingefunden. Wie mochte das Herz dieses hochsinnigen Prälaten vor Freuden schlagen, als er diese Stimmung gewahrte, und dem Siege der Reformationssache entgegensah. Da man die öffentlichen Handlungen mit einer feierlichen Messe eröffnen wollte, verlangten die Kurfürsten, daß der Kardinal derselben in dem Charakter eines Legatus a latere beiwohnen sollte, daß das Kreuz ihm vorgetragen werde, und er dem Volke den Segen spende. Das wollten aber die kaiserlichen Gesandten auf keine Weise zulassen, und erklärten augenblicklich die Versammlung zu verlassen. Es wurden heftige Worte gewechselt. Der Erzbischof von Trier warf den Gesandten des Kaisers vor, daß sie die Feinde der deutschen Nation, die Gesandten des Eugen IV. zulassen wollten, aber die Gesandten des befreundeten Concils nicht. Da drang plötzlich ein Haufe bewaffneter frankfurter Bürger in die Versammlung, und schrie, sie seien Unterthanen des Kaisers und bereit die Befehle seiner Gesandten zu vollstrecken. Um groben Gewaltthätigkeiten zuvorzukommen, legte der Kardinal seine Insignien ab. Nach diesem Vorgange wurden die Gesandten, welche zu Rom gewesen waren, vor die Versammlung gerufen, um Bericht zu erstatten. Hier führte nun Gregor von Heimburg wieder das Wort. Er nannte den Eugen IV. einen Feind der deutschen Nation, einen hartnäckigen, unbeweglichen Mann, klagte die Kardinäle an, daß sie die Nation nur belästigen wollten, daß sie das Ansehen der Concilien verachteten, die römische Curie zu mästen strebten, und ließ sich darauf, erbittert durch den eben vorgefallenen Auftritt, auf eine Weise weiter aus, daß ihn Äneas Sylvius unterbrach, und das Weitere mit kurzen Worten berichtete. Die kaiserlichen Gesandten

gaben ſich darauf alle Mühe, um wenigſtens den Kurfürſten von Mainz auf ihre Seite zu ziehen, wobei ſie zugleich den von demſelben abhängigen Markgrafen Friedrich von Brandenburg zu gewinnen hofften. Da dies nicht gelang, ſo nahm Äneas Sylvius ſeine Zuflucht zum Gelde, und vertheilte 2000 Goldgulden, welche der Papſt dem Kaiſer ſpäter erſetzte, unter die vier Räthe des Kurfürſten von Mainz, die nun ihre und ihres ſchwachen Herrn Geſinnung umänderten. Äneas Sylvius iſt charakterlos genug, in der Erzählung, welche wir von ihm über dieſe Begebenheiten beſitzen, die Macht des Goldes in ſolchen Fällen mit rhetoriſchen Floskeln zu preiſen. Weil der Kurfürſt von Mainz das Bündniß, welches er mit den übrigen Kurfürſten beſchworen hatte, nicht ohne einen ſchicklichen Vorwand brechen wollte, ſo nahm Äneas Sylvius die Urkunde des Kurfürſtenvereins zur Hand und wandelte ſie in einen Aufſatz um, in welchen er zwar die Forderung des Wiedereinſetzens der Erzbiſchöfe, die Anerkennung der allgemeinen Concilien und die Abhülfe der Beſchwerden deutſcher Nation aufnahm, aber alles Andere, was dem Papſte Eugen IV. mißfällig werden konnte (omne venenum ex his ademit nach dem eigenen Ausdrucke des Äneas Sylvius), wegließ. Dieſer Aufſatz, nachdem ihm der Kurfürſt von Mainz beigeſtimmt, wurde vor der Verſammlung verleſen, und von der Mehrheit der anweſenden Reichsſtände genehmigt; Köln, Trier, Sachſen und Pfalz aber traten nicht bei. Darauf ſchloſſen die kaiſerlichen Geſandten mit dem Erzbiſchof von Mainz, dem Markgrafen von Brandenburg und einigen andern Reichsſtänden eine Union, vermöge der ſie ſich verbanden, nächſtens eine Geſandtſchaft an den Papſt Eugen IV. zu erlaſſen, ihn zu erſuchen, den Aufſatz ihres Vereins zu acceptiren, und ihm darauf die Obedienz zu leiſten. Nachdem dieſer Beſchluß in öffentlicher Verſammlung war verleſen worden, verließen die Erzbiſchöfe von Trier und Cöln augenblicklich die Verſammlung, und der Reichstag hatte ein Ende. Da einmal alles für das Reformationswerk ungünſtig ablief, ſo hatte die basler Geſandtſchaft nach ihrer Abreiſe das Unglück unter die Räuber zu fallen. Die päpſtlichen Legaten

ſchrieben darauf an Eugen IV., er möge doch ja gutheißen was die kaiſerlichen Geſandten ihm hinterbringen würden, ſonſt dürfte die Sache noch einen unheilvollen Ausgang nehmen. Im December 1446 begaben ſich ſowol die kaiſerlichen Geſandten, an deren Spitze Äneas Sylvius ſtand, als auch die Geſandten derjenigen Fürſten, welche mit denſelben zu Frankfurt in die Vereinigung getreten waren, nach Rom. Man war in Rom über die Ankunft dieſer Geſandſchaft nicht wenig erfreut; dieſelbe wurde von den Kardinälen mit der ganzen übrigen Kleriſei eingeholt. Die Geſandten wurden zuerſt vor ein geheimes Conſiſtorium geſtellt, auf welchem aber nichts weiter ausgemacht wurde. Der Papſt verfiel darauf in ein heftiges Fieber, und übertrug einer Commiſſion von ſieben Kardinälen die Unterſuchung der Sache. Die Geſandten reichten derſelben ihr Vorhaben ſchriftlich ein, und machten darauf aufmerkſam, wie nur unter Genehmigung der bezeichneten Punkte eine Rückkehr der deutſchen Nation zum römiſchen Stuhle zu erwarten ſtehe. Es war jedoch unter den Kardinälen viel Streit bei den Verhandlungen, endlich wurde nach mehrtägigem Kampfe in die Berufung eines allgemeinen Concils gewilligt, die Decrete des basler Concils wurden genehmigt, bis in einem künftigen Concile eine andere Ordnung getroffen, oder mit einem päpſtlichen Legaten auf andere Weiſe ein Concordat abgeſchloſſen worden ſei. Die Wiedereinſetzung der Erzbiſchöfe von Trier und Cöln wurde zugeſagt. Am meiſten Kampf verurſachte die Einräumung der Obergewalt der allgemeinen Concilien. Dafür mußten aber auch die Geſandten zu folgenden Punkten ihre Einwilligung geben: Daß der Kaiſer dafür Sorge tragen ſollte, daß die zu Rom getroffenen Beſtimmungen von Fürſten und Städten in Deutſchland genau beobachtet würden — daß man päpſtliche Legaten mit gebührender Ehrerbietung aufnehme — daß der Stadt Baſel anbefohlen würde, denen das ſichere Geleit aufzukündigen, welche daſelbſt unter dem Namen eines Concils verweilten — daß endlich dem apoſtoliſchen Stuhle eine Entſchädigung zu Theil werde. Als Eugens IV. Krankheit zunahm, äußerten einige von den Geſandten, daß man

einem Sterbenden keine Obedienz leiſten könne. Die Beharrung in der Neutralität bis zu Eugens IV. Tode hätte von wichtigen Folgen ſein können. Das Haupthinderniß, welches der Anerkennung des Papſtes Felix V. entgegenſtand, wäre dann gehoben geweſen. Um ſo nachdrücklicher beſtanden die andern auf dem Gegentheile. Am 6. Februar 1447 ließ Eugen IV. ein öffentliches Conſiſtorium halten, worauf die Geſandten in den päpſtlichen Palaſt geführt wurden, und vor dem Bette des todtkranken Eugen IV. Obedienz leiſteten. Eugen IV. fühlte die Wichtigkeit dieſes Actes für den römiſchen Stuhl; denn er äußerte, daß er nunmehr gern ſterbe, indem er die Kirche in ihrer frühern Herrlichkeit wiederhergeſtellt ſehe. Darauf begaben ſich die Geſandten abermals in das Conſiſtorium, und leiſteten hier nochmals Eugen IV. Obedienz, worauf ihnen die vier Bullen zugeſtellt wurden, durch welche Eugen IV. ihren Forderungen Genüge leiſtete. In der erſten Bulle verſprach er die Herſtellung der Erzbiſchöfe von Trier und Cöln in ihre Würden, unter der Bedingung, daß ſie ſich dem römiſchen Stuhle vollkommen unterwerfen würden. Hier war offenbar der Vortheil auf Seiten des römiſchen Stuhles. In der zweiten Bulle verſprach er binnen zehn Monaten die Berufung eines allgemeinen Concils in eine von den fünf von der deutſchen Nation vorgeſchlagenen Städten, oder ſonſt an einen ſchicklichen Ort. Zugleich erklärte er, daß er das Concil zu Conſtanz, insbeſondere deſſen Decret in Betreff der Abhaltung von Concilien, ſowie alle rechtmäßigen Concilien anerkenne und verehre — wie ſeine Vorfahren. Eugens IV. Verſprechen wurde von ſeinen Nachfolgern außer Acht geſetzt. In der dritten Bulle bekräftigte der Papſt, was bisher von der deutſchen Nation vermöge der von ihr angenommenen basler Decrete geſchehen war, kündigte aber an, daß, weil der päpſtliche Stuhl durch dieſe Decrete ſchwer in ſeinen Rechten geſchmälert ſei, und man ihm dafür einen Erſatz verſprochen, er einen Geſandten nach Deutſchland ſchicken wolle, der ſowol über den Gebrauch dieſer Decrete, als auch wegen der Entſchädigung des Papſtes etwas Gewiſſes mit der Nation beſchließen ſolle. Bis dahin geſtattete der Papſt

jedem, der die Decrete angenommen, ihren Gebrauch, drückte aber die Hoffnung aus, der König und die Fürsten würden nicht zugeben, daß in der Zwischenzeit die römische Kirche in ihren Rechten verkürzt werde. Alles wird nur unter dem Vorbehalte, ohne Abbruch des Rechtes, der Würde und des Vorranges des apostolischen Stuhles, zugestanden. Überhaupt waren die Ausdrücke und Wendungen so gewählt, daß alle Zugeständnisse durch den Beisatz wieder in Zweifel gestellt, und die Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche von Wortbedeutungen und dem diplomatischen Spiele neuer Unterhandlungen abhängig gemacht wurden. Die vierte Bulle war blos eine Anerkennung der Gültigkeit aller Wahlen, Pfründeverleihungen, richterlicher Sprüche, die während der Neutralität in der deutschen Kirche vorgegangen waren. In einer fünften Verwahrungsurkunde behielt sich Eugen IV. und seinen Nachfolgern freie Hand vor. Als die Sache auf diese Weise zu Gunsten des römischen Stuhls beendigt war, verkündeten Freudenfeuer, Festlichkeiten, feierliche Prozessionen die allgemeine Freude. Man fühlte es in Rom sehr wohl, was die Stadt durch die Reformation an ihrer Bedeutung verlieren würde. Der Papst Eugen IV. starb am 23. Februar 1447.

Um die Sache in dem Gange, in welchen sie einmal eingeleitet war, nicht wieder zu verderben, wählte das Kardinalcollegium zum Nachfolger den Bischof Thomas von Bologna und Kardinal, welcher bei den Verhandlungen mit der deutschen Kirche die Hauptperson gespielt hatte. Er nannte sich als Papst Nicolaus V. Unmittelbar nach der Wahl machten die Gesandten bei dem neuen Papste ihre Aufwartung. Er empfing sie mit der höchsten Freundlichkeit, und gab eine Erklärung von sich, die er unmöglich der Wahrheit gemäß meinte. „Alles, erklärte er, was mein Vorgänger mit der deutschen Nation unterhandelt hat, will ich nicht allein gutheißen und bestätigen, sondern auch handhaben und vollstrecken. Wie mich dünkt haben die römischen Päpste die Ärmel ihrer Priesterröcke zu weit machen lassen, und den übrigen Bischöfen keine richterliche Gewalt übrig gelassen. Die Basler haben ihrerseits die Hand des apostolischen Stuhls zu

ſehr abgekürzt. Aber ſo geht es, wer Unrecht thut, muß Unrecht leiden. Wenn man einen Baum, der auf die eine Seite hängt, mit Gewalt in die Höhe zieht, ſo zieht man ihn auf die andere Seite. Unſere Meinung iſt, die Biſchöfe (qui in partem sollicitudinis vocati sunt) ihrer Rechte keineswegs zu berauben. Denn auf dieſe Weiſe werden wir unſere eigene Macht unverſehrt erhalten, wenn wir uns eine fremde nicht anmaßen.“ Die Geſandten verließen Rom am 30. März 1447. Die mit Eugen IV. abgeſchloſſene Übereinkunft wurde 1447 auf dem Fürſtentage zu Aſchaffenburg beſtätigt, an deſſen Spitze der Erzbiſchof von Mainz ſtand, und ebendaſelbſt Nicolaus V. als der rechtmäßige Papſt anerkannt. In Rückſicht auf die dem Papſte verſprochene Proviſion wurden am Hoflager zu Wien am 17. Februar 1448 durch Übereinkunft der Bevollmächtigten Friedrichs und der Legaten des Papſtes die Annaten, die Beſtätigung der Biſchöfe und auch anderer Prälaten und mehrere Vorbehalte, welche durch die basler Decrete abgeſchafft waren, dem Papſte zurückgeſtellt. Dem Papſte wurden alſo die Vorbehalte der Extravaganten Ad regimen und Execrabilis, ferner die früher den Metropoliten zugeſtandene Beſtätigung der Biſchöfe, und die Vergebung der Würden und Pfründen an den Domſtiften in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September, November, endlich auch die Annaten eingeräumt, jedoch die Annaten und jene Pfründenverleihung nur bis zum nächſten Concile. Dieſe wiener oder, wie ſie unrichtig genannt werden, aſchaffenburger Concordate waren im Weſentlichen von den coſtnitzer nicht verſchieden. Weil Kaiſer Friedrich nicht hoffen konnte, die Übereinkunft, die hinter dem Rücken des Reiches zu Stande gekommen war, auf einem Reichstage beſtätigt zu erhalten, ſo ſuchte man die Beiſtimmung der einzelnen Fürſten auf indirectem Wege zu erlangen. Der Kurfürſt von Brandenburg erhielt das Recht, die Biſchöfe von Brandenburg, Lebus und Havelberg zu ernennen, die geiſtlichen Kurfürſten und der Erzbiſchof von Salzburg erhielten das Indult, die in den päpſtlichen Monaten erledigten Beneſizien zu beſetzen; nur der Kurfürſt Dietrich von Cöln ließ ſich nicht gewinnen,

aber gleich nach seinem Tode wurde das Concordat auch in der cölnischen Diöcese publicirt. S. Koch, Sanctio pragm. German. illust.

Werfen wir einen Blick zurück auf das Schicksal des basler Concils. Dasselbe war seit seiner fünfundvierzigsten Sitzung, 16. Mai 1443, auf welcher es noch eine nützliche Verordnung wider die Eingriffe der Bettelmönche in die Wirksamkeit der ordentlichen Geistlichen erließ, unthätig geblieben. Am 18. Mai 1448 kündigte Kaiser Friedrich demselben das sichere Geleit auf, und befahl der Stadt Basel bei Strafe der Reichsacht, die Prälaten zu verjagen. Die wenigen noch Versammelten hielten am 25. Junius ihre letzte Sitzung, und beschlossen die Verlegung des Concils nach Lausanne, wo am 24. August die erste Sitzung gehalten wurde. Der französische Hof bemühte sich Felix V. zur freiwilligen Abdankung zu bewegen, und veranstaltete dazu eine Zusammenkunft der Gesandten mehrerer Höfe mit dem Kardinal Ludwig Allemand und dem Kurfürsten zu Trier zu Lyon. Papst Nicolaus V. bewilligte allgemeine Amnestie, und Felix V. legte (7. April 1449) zu Lausanne die päpstliche Krone nieder, und wurde erster Kardinalbischof, Legatus a latere und beständiger Vicar in Savoyen und den Nachbarländern. Das Concil erklärte den päpstlichen Stuhl für erledigt, wählte am 25. April den Papst Nicolaus V., und ging am 7. Mai auseinander. Man gibt vielerlei Gründe an, woher es kam, daß das Concil zu Basel einen so traurigen Ausgang nahm: den Widerstand des Kaisers Friedrich und die List des Äneas Sylvius, den Widerwillen der europäischen Könige wider das aristokratisch-demokratische Streben des basler Concils, die materielle Macht des Papstes Eugen IV. gegen den Papst Felix V., das Zusammenwirken der großen Zahl solcher Leute im Klerus und Laienstande, welche aus eigennützigen Absichten die Kirchenreformation scheuten; allein dergleichen Hindernisse stellen sich jedem großen Werke in der Geschichte der Menschheit in den Weg, und es bleibt dabei die Hauptfrage übrig, woher jene Hindernisse die Macht hatten, das große, wohlthätige Werk zu hemmen. Nach der Ansicht der Väter zu Costnitz und Basel sollten allgemeine

Concilien und Papſt die höchſten Behörden der Kirche ſein. Die Geſchichte aber zeigt, daß der römiſche Hof unter keiner Bedingung von einer Beſchränkung der abſoluten Papſtgewalt, wie dieſelbe im kanoniſchen Rechte begründet vorliegt, hören und darein willigen mag. Der Papſt iſt und bleibt der Papſt. Die allgemeinen Concilien aber bilden eine Behörde, deren Wirkſamkeit durchaus von den Umſtänden abhängt, bald verzögert, bald unterbrochen und vereitelt werden kann. Wir finden daher, daß dieſe reformatoriſche Behörde in der Kirche nicht fortwirkte. Hierin liegt ein ſicherer Grund, daß die allgemeinen Concilien nicht ſelbſt das Reformationsprinzip in ſich ſchloſſen, ſondern daſſelbe nur vorbereiten und an das Licht bringen ſollten. Wir haben geſehen, daß das Concil zu Baſel den Grund zur Bildung einer ſelbſtſtändigen deutſchen Nationalkirche legte. Dieſes Motiv hat in der Geſchichte fortgewirkt, ſo ſehr auch der römiſche Stuhl dawider gekämpft hat. In der ſelbſtſtändigen Geſtaltung der europäiſchen Nationalkirchen müſſen wir nach dem Entwickelungsgange der Geſchichte die letzte Tendenz des Reformationswerkes ſuchen. Verfolgen wir dieſe Tendenz zunächſt weiter in der deutſchen Kirche. Mit dem aſchaffenburger Concordate hatte es dieſe Bewandtniß. Man hatte darin dem römiſchen Stuhle zwar die Beziehung der Annaten wieder vollſtändig eingeräumt, aber der Grund, welchen man dabei vor Augen hatte, beſtand darin, daß man dadurch dem Papſte wegen der dringenden Gefahr, die der abendländiſchen Chriſtenheit von Seiten der Türken bevorſtand, durch dieſelben Mittel zu Unternehmungen wider dieſen Feind, deſſen Bekämpfung man einmal nach dem Geſichtspunkte der Kreuzzüge als ſeine Angelegenheit betrachtete, in die Hand geben wollte. Alsdann hielt man den Standpunkt durchaus feſt, daß dieſes Concordat keinesweges weder von einem Reichstage, noch von dem geſammten Kurfürſtencollegium, noch von allen Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Capiteln und Klöſtern Deutſchlands genehmigt worden war. Man betrachtete vielmehr dieſes Concordat nur als eine interimiſtiſche Bewilligung an den römiſchen Stuhl, wobei man die darin verheißene Berufung eines

allgemeinen Concils binnen 10 Monaten beſtändig im Auge hatte. Man ſah in Deutſchland die durch die mainzer Acceptationsurkunde angenommenen basler Decrete als die Grundlage der deutſchen Kirche fortdauernd an. Im Jahre 1451 ward ein Provinzialconcil zu Mainz in Gegenwart eines Kardinals, welcher die Stelle eines päpſtlichen Legaten in Deutſchland vertrat, gehalten, welches die fortdauernde Gültigkeit der basler Decrete in Anſpruch nahm, und in dieſer Qualität von dem römiſchen Stuhle beſtätigt wurde. Dergleichen that eine Diöceſanſynode zu Würzburg im Jahre 1452. Als aber die römiſchen Curialiſten das aſchaffenburger Concordat zur Hand nahmen und daſſelbe dergeſtalt interpretirten, daß man ſah, daß die Verheißung eines allgemeinen Concils nur leeres Blendwerk, und die der deutſchen Kirche von Neuem aufgebürdeten Beſchwerden der bleibende rechtliche Inhalt davon ſein ſollten, ſo zeigten ſich in Deutſchland ſehr nachdrückliche Gegenwirkungen. Es erſchien eine Schrift, die ein amtliches Gepräge hat, und dem erwähnten päpſtlichen Legaten überreicht worden zu ſein ſcheint (Walch, Monum. med. aevi. Vol. I. fasc. I. pag. 101), worin die Beſchwerden wider den römiſchen Hof auf das Nachdrücklichſte dargeſtellt waren, und auf ein neues allgemeines Concil gedrungen wurde. Am heftigſten aber regte ſich der Geiſt des Widerſpruchs in dem Todesjahre des Papſtes Nicolaus V. 1455, nachdem die deutſchen Stände, beſonders die Kurfürſten von Trier und Mainz auf einem Reichstage zu Regensburg (15. April 1454) laut gegen die Verletzung der Concordate proteſtirt, und an ein allgemeines Concil appellirt hatten. Nachdem aber Papſt Nicolaus V. mit Tode abgegangen war, erhoben viele deutſche Fürſten ihre Stimme über den Zuſtand der Knechtſchaft der deutſchen Kirche, und ließen dem Kaiſer Friedrich durch den Kurfürſten von Trier vorſtellen, es ſei jetzt, um der deutſchen Kirche ihre rechtmäßige Freiheit zu verſchaffen, an der rechten Zeit, den neuen Papſt nicht eher anzuerkennen, bevor die Beſchwerden gegen den römiſchen Hof abgeſtellt wären. Als Kaiſer Friedrich auf ſolche Vorſtellungen keine Rückſicht nahm, gingen die

Kurfürſten in ihrer gegen den Kaiſer gefaßten Abneigung ſoweit, daß ſie gegen deſſen Willen eigene Verſammlungen, zu Nürnberg 1456 und zu Frankfurt 1457, hielten, und damit umgingen ihm einen römiſchen König an die Seite zu ſetzen. Am heftigſten aber regte ſich der Geiſt des Widerſpruchs im Jahre 1457, als man ſah, daß Calixt III. das verſprochene allgemeine Concil nicht einmal nach Verlauf von zehn Jahren zu berufen Willens ſei. Der kurmainziſche Kanzler Martin Meier verfaßte zehn Beſchwerden, welche auf dem erwähnten Reichstage zu Frankfurt ernſtlich erwogen wurden. Dieſer für die Freiheit der deutſchen Kirche außerordentliche thätige Mann erließ in demſelben Jahre ein merkwürdiges Schreiben an den Äneas Sylvius, welcher, nachdem er vom Papſte Nicolaus V. zum Biſchofe von Trieſt 1447, darauf zum Biſchofe von Siena gemacht worden, im Jahre 1456 von Calixt III. zum Kardinal erhoben wurde, welches wir wegen ſeines wichtigen Inhaltes mittheilen. „Meine Freunde haben mir geſchrieben, daß du zum Kardinal ernannt biſt. — Es iſt mir unangenehm, daß deine Erhebung in eine Zeit fällt, welche dem apoſtoliſchen Stuhle Unheil zu bringen droht. Dann es laufen häufig bei meinem Herrn, dem Erzbiſchofe von Mainz (Theodorich von Erpach), über den römiſchen Biſchof, Calixt III., Klagen ein, daß er weder die coſtnitzer, noch die basler Decrete hält, noch ſich durch die Verträge ſeines Vorgängers Nicolaus V. gebunden achtet, und unſere Nation verachtet und ganz ausſaugen zu wollen ſcheint. Es iſt eine bekannte Sache, daß die Wahlen der Prälaten willkürlich, daß Würden und Ämter jeglicher Art den Kardinälen und Protonotarien verliehen werden. Du zumal haſt eine Reſervation von drei deutſchen Kirchenprovinzen erhalten, was bisher ungewöhnlich und unerhört iſt. Es werden unzählige Anwartſchaften gegeben. Die Annaten und die Einkünfte während der Vacanz werden ohne Friſt beigetrieben, und offenkundig wird mehr beigetrieben, als der Schuldigkeit gemäß iſt. Die oberſten Kirchenämter werden nicht nach der Größe des Verdienſtes, ſondern nach der Größe der gezahlten Summe verliehen. Um Geld

zuſammenzuſcharren, werden alle Tage neue Abläſſe ertheilt. Es werden der Türken wegen die Zehnten eingefordert ohne unſere Prälaten zu fragen. Sachen, die vor dem ordentlichen Richter verhandelt und zu Ende geführt werden ſollten, werden vor den apoſtoliſchen Stuhl gezogen. Es werden tauſend Weiſen ausgedacht, damit der römiſche Stuhl uns als Barbaren das Geld auf eine feine Art abnehme. Deßwegen beklagt unſere Nation, die einſt berühmte, welche mit ihrer Tapferkeit und ihrem Blute das römiſche Reich erkauft hat, die Herrſcherin und Königin der Welt war, jetzt aber verarmt zur dienenden Magd geworden iſt, und im Schmuze liegt, ſie beklagt ſchon ſeit vielen Jahren ihr Mißgeſchick und ihre Armuth Jetzt fangen aber unſere höhern Stände, wie aus dem Traume erwacht, an, auf Mittel zu denken, um dieſem Unglücke zu begegnen, und haben den Entſchluß gefaßt, das Joch ganz abzuwerfen und die alte Freiheit wieder zu erkämpfen. Das wird für die römiſche Curie kein geringer Verluſt ſein, wenn die Fürſten des römiſchen Reiches, was ſie im Sinne haben, ausführen. So ſehr ich mich nun über deine neue Würde freue, ebenſo unruhig und beſorgt bin ich, daß dieſes zu deiner Zeit ausgeführt werden dürfte u. ſ. w." — Was der Kanzler Martin Meier hier ausſprach, war nichts weniger als leere Drohung. Auf einer Verſammlung der Kurfürſten von Mainz, Cöln, Pfalz, Sachſen und Brandenburg und der Erzbiſchöfe von Salzburg und Bremen, welche im September 1457 zu Frankfurt ſtattfand, wurde von einer förmlichen Trennung vom Papſte geſprochen, und eine neue Verſammlung der Fürſten in Nürnberg auf Martini 1457 beſchloſſen, wo berathen werden ſollte, ob es nicht für die Ehre der Fürſten und der Nation heilſam ſei, die Beſchlüſſe des coſtnitzer und basler Concils ohne alle Modification und einfach zu wiederholen und zu erneuern, und den Kaiſer zu vermögen, mit den Fürſten Deutſchlands dahin zu wirken, daß für die Nation durch eine pragmatiſche Sanction, oder auf andere Weiſe geſorgt werde. Jetzt entwickelte Äneas Sylvius eine Thätigkeit, welche ihm die Anwartſchaft auf den römiſchen Stuhl verſchaffte. Mit ſeiner glatten

Beredtſamkeit wollte er die ganze deutſche Nation bereden, daß die abſolute Macht des Papſtes nur vortheilhaft für ſie ſei. Den Prälaten ſtellte er vor, mit der Verminderung der päpſtlichen Gewalt würde auch die ihrige herabſinken. Die Fürſten ſuchte er zu gewinnen, indem er ihnen vorſtellte, daß ihre Prinzen weit eher durch den Papſt, als durch Kapitel und Ordinarii zu Kirchenämtern kämen. Dem Kaiſer endlich ſtellte er vor, daß der Kaiſer ebenſo wenig ohne Papſt Kaiſer ſein könne, als der Papſt ohne Kaiſer Papſt. Eine ausführliche Apologie der römiſchen Curie und eine Widerlegung von der Nothwendigkeit einer Reformation lieferte Äneas Sylvius in der Schrift: **Descriptio de ritu, situ, moribus et conditione Germaniae.** Auf des Kanzlers Meier Klage, die Deutſchen würden von der römiſchen Curie gedrückt, entgegnete er, dieſe Laſten ſeien entweder gar keine, oder nur geringe. In Rückſicht auf die Klage Meiers unterſcheidet er unter göttlichen als unveränderlichen und Synodalgeſetzen, welche letzten zwar hochzuachten ſeien, die aber der römiſche Biſchof gleichwol aus guten Gründen abſchaffen könne. Meier hatte auf das Decret gedrungen, es ſolle alle zehn Jahre ein allgemeines Concil gehalten werden. Darauf ſagt Äneas Sylvius, die Deutſchen drängen deßhalb ſo ſehr auf Concilien, damit Unbekannte beim Aufruhr bekannt und berühmt würden. Das Beſetzungsrecht der kirchlichen Ämter verlangten die Deutſchen aus keinem andern Grunde zurück, als um fürſtliche Prinzen zu verachten und Gemeine zu befördern, die ſie nicht zu achten und zu fürchten brauchten. Auf die Klage Meiers, daß die Prozeſſe ohne Maß vor die römiſche Curie gezogen würden, antwortet er, daran ſei die Ungerechtigkeit in den deutſchen Gerichten ſchuld. Er vertheidigt die Annaten und leugnet, Deutſchland werde ausgeſogen, wie eine Magd behandelt. Auf die Drohung Meiers, die deutſche Nation werde das Joch des Papſtes abwerfen, ſagt er, daß dieſes blos das Streben des deutſchen Pöbels ſei. Dabei lobt er den Kaiſer Friedrich, durch deſſen Eifer die verderbliche Neutralität von der deutſchen Nation entfernt, und die Erhabenheit des apoſtoliſchen Stuhls unter den

Deutſchen wiederhergeſtellt worden ſei. Er ſpricht von dem Neuerungsſtreben die höhern Stände Deutſchlands ganz frei, und ſchiebt alle Schuld davon auf die Gemeinen. Nur wenige, welche ſich für gelehrt hielten, aber nicht nach ihren Wünſchen befördert würden, wollten göttliche und menſchliche Rechte durcheinanderwerfen, und während des Aufruhrs emporkommen. Vor Allem ergießt ſich ſein Grimm über die mainzer Acceptationsurkunde. Die deutſche pragmatiſche Sanction rührt nach ihm weder von Kaiſer noch von Fürſten her, ſondern von einigen aufrühreriſchen und verworfenen Menſchen, denen keine Frevelthat zu groß iſt, wenn ſie mächtig und reich werden können. Dieſe Pragmatik iſt verflucht, weil ſie den apoſtoliſchen Stuhl mit Füßen tritt, die Art ihrer Einführung iſt eine verfluchte, weil ſie unter der Proteſtation des Papſtes angenommen wurde. Sie führt auch eine Appellation von dem Oberhaupte der Kirche ein, was bei Gelehrten für ketzeriſch oder der Ketzerei nahe gilt. Er beſchuldigt ihre Verfaſſer der Häreſie, ſie wollten dem römiſchen Stuhle nicht gehorchen, was ebenſo viel ſei, als ſie wären keine Schafe Chriſti, ſondern Kinder des Verderbens. Äneas Sylvius leugnet, daß ein allgemeines Concil über dem Papſte ſtehe. Thut der Papſt ein Unrecht, ſo muß man ſich nicht widerſetzen, ſondern es ertragen, und dem göttlichen Richter die Sache anheimſtellen. Daß dergleichen Gründe wider die Reformation in Deutſchland nur ſolche Leute überzeugen konnten, welchen überall an der Reformation nichts gelegen war, liegt am Tage. Äneas Sylvius hingegen ward für ſolche Thätigkeit im Jahre 1458 mit der dreifachen Krone geſchmückt. Er nahm als Papſt den Namen Pius II. an. Wenn irgend ein Papſt ſo war dieſer ernſtlich damit beſchäftigt, die basler Decrete wo möglich ganz zu vernichten. Zu Mantua verdammte er durch eine Bulle am 23. Januar 1460 die Appellation von dem Papſte an ein allgemeines Concil. — In das Jahr 1460 fallen ſeine Händel mit dem Erzherzoge Sigmund von Öſtreich, dem edlen Freunde der Reformation, welcher dem basler Concile bis auf ſeine letzte Stunde, ſoviel er vermochte, Schutz gewährte. Er hatte den

patriottischen Gregor von Heimburg in seine Staatsdienste genommen und ihn zu seinem Rathe ernannt. Herzog Sigmund hatte wider den Nicolaus Cusanus einen Haß gefaßt, welcher aus dem Grunde, weil er von der basler Synode abgefallen war, von dem Papste Nicolaus V. eigenmächtig zum Bischofe von Brixen war ernannt worden, und mochte diesen Prälaten an dieser Stelle nicht leiden. Da fuhr Pius II. mit dem Banne wider ihn los, belegte sein Land mit dem Interdicte, und forderte den Herzog von Mailand und die Schweizer zum Kriege wider ihn auf. Der Herzog ließ dagegen durch seinen Rath Gregor von Heimburg am 13. August 1460 an ein allgemeines Concil appelliren. Darauf sprach Pius II. im October desselben Jahres den Bann auch über Gregor von Heimburg aus, und forderte den Magistrat der Reichsstadt Nürnberg zur Confiscation von Heimburgs Vermögen auf. Auch dieser appellirte an ein allgemeines Concil. — Im Jahre 1460 ward Diether von Isenburg auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz erhoben, eine dem Papste mißfällige Person. Pius II. verlangte vor seiner Confirmation, er solle beschwören, er wolle nie ohne Willen des Kaisers Fürstenconvente halten, nie die Sache wegen Berufung eines allgemeinen Concils in Anregung bringen, und für die Annaten sollte er überdies die doppelte Summe, nämlich 20,000 rheinische Gulden, bezahlen. Diether verwarf alle diese Forderungen als widerrechtlich, und appellirte an ein allgemeines Concil. Zugleich berief er einen Fürstenconvent nach Mainz, um sich über die Beschwerden zu berathschlagen, welche die deutsche Nation von dem Papste erdulden müßte. Der Papst griff sogleich zum Äußersten, und sprach das Absetzungsurtheil über den Diether aus. Als Gegenkurfürsten stellte er den Grafen Adolf von Nassau auf, einen mainzer Domherrn, welcher bereits mit dem Diether in der Wahl gestanden. Dieser Adolf hatte eine mächtige Verwandtschaft, der daran gelegen war, das Kurfürstenthum in seinen Händen zu sehen. Der Kaiser, dessen Unwille sich Diether durch den eigenmächtig ausgeschriebenen Kurfürstentag zugezogen hatte, erkannte sogleich den Adolf als Kurfürsten

an. Da Diether nicht cediren wollte, und an dem Kurfürſten Friedrich von der Pfalz einen mächtigen Verbündeten hatte, ſo entbrannte ein förmlicher Krieg. Adolf aber blieb im Beſitze des Kurfürſtenthums. Bei dieſer wichtigen Angelegenheit hatte der Papſt entſchieden den Sieg davongetragen. Im Bewußtſein, dem päpſtlichen Stuhle den Triumph zu bereiten, mochte er am wenigſten mit ſeinem Gewiſſen fertig werden können. Es gibt gewiſſe Zuſtände, wo der Menſch darin Beruhigung ſucht, daß er die Welt bereden will, das für recht zu halten, über deſſen Ungerechtigkeit ſein Inneres nicht zufrieden werden kann. Aus dieſem Grunde läßt ſich ein Schreiben erklären, das Pius II. unterm 26. April 1463 an die Univerſität zu Cöln erließ, in welchem er ſeine umgeänderten Grundſätze vor der Welt rechtfertigen will. Er ſagt daſelbſt von ſeiner frühern Überzeugung, das nur habe er gebilligt oder verworfen, was nach ſeiner Überzeugung Billigung oder Verwerfung verdient habe. Nie habe er den Heuchler geſpielt, nie aus Gunſt oder Haß gehandelt, ſeiner Seele habe nichts Anderes vorgeſchwebt, als das allgemeine Beſte und die Liebe zur Wahrheit. Und darauf ſagt er am Schluſſe: Folgt dem was ich jetzt ſage. Glaubt dem Greiſe mehr als dem Jünglinge, und haltet den Privatmann nicht höher als den Papſt. Verwerft den Äneas und nehmt den Pius auf. — Die Schlauheit und Energie, mit welcher Pius II. handelte, hatte die Folge, daß während der unſeligen Regierung Friedrichs der Pontificat wirklich die Oberhand behielt. Die folgenden Päpſte, die als Muſter ſittlicher Verdorbenheit aufgeführt werden, handelten mit einer Willkür, welche in Erſtaunen ſetzt. Nur einzeln laſſen ſich in dieſer betrübten Zeit die Stimmen deutſchen Freiheitsſinnes hören. So hielt die rheiniſche Geiſtlichkeit der Erzſtifte Mainz, Trier, Cöln Verſammlungen zu Koblenz, um ſich den widerrechtlichen Anmaßungen des römiſchen Stuhls zu widerſetzen. Auf einer ſolchen Verſammlung im Jahre 1473 vereinigten ſie ſich, daß, wenn der Eine oder Andere würde in den Bann gethan werden, ſich Alle ſeiner annehmen wollten. Auf einer andern

Versammlung im Jahre 1479 stellten sie die Beschwerden wider den römischen Stuhl vollständig zusammen.

Ein neues Zeitalter für die deutsche Kirche schien mit der Regierung des Kaisers Maximilian 1493 zu beginnen, wenn dieser große Kaiser nur eine klare Ansicht von der neuen Zeit gefaßt hätte, die da anbrechen sollte, und im Gegentheile der veralteten Welt nicht zu sehr angehangen wäre. Auf den Reichstagen zu Worms 1495, zu Lindau 1497, zu Freiburg im Breißgau 1498, zu Augsburg 1500 wurden die basler Decrete als Grundgesetze der deutschen Kirche anerkannt, und über die Verletzung derselben von Seiten der römischen Curie Beschwerde geführt. Als im Jahre 1501 der päpstliche Legat Raymund von Gurk nach Deutschland kam, um den Jubelablaß zu predigen, und einen Zehnten von den deutschen Kirchen einsammlen wollte, nach dem hergebrachten Vorwande zum Behufe des Türkenkrieges, so wurde derselbe vor die Reichsversammlung zu Nürnberg beschieden und ihm daselbst als Bedingung seiner Zulassung gestellt, daß er zuvor eine förmliche Erklärung thun müsse, sich aller Handlungen zu enthalten, welche den basler Decreten zuwider wären. Als bei dem Tode des Papstes Alexander VI. auf einmal ein guter Geist in die römische Curie eingedrungen zu sein schien, und das Kardinalcollegium durch einen Eid sich verbindlich machte, wer zum Papste erwählt werden würde, solle binnen zwei Jahren ein allgemeines Concil zur Erzielung einer Reformation berufen, und Pius III. sowie Julius II. dieses Versprechen ernstlich halten zu wollen schienen, wurden von dem Kurfürsten Berthold zu Mainz die Beschwerden der deutschen Kirche in zehn Punkten zusammengestellt. Als aber dessenungeachtet das allgemeine Concil nicht zu Stande kam, so wurde dem Kaiser von dem Theologen Jakob Wimpheling ein Vorschlag eingereicht, sich bei dem Papste Julius II. wegen Abstellung der Beschwerden, namentlich der Annaten, zu verwenden. Derselbe Theolog ertheilte im Jahre 1510 dem Kaiser den Rath sich eine Abschrift von der französischen pragmatischen Sanction kommen zu lassen, und darnach eine ähnliche für die deutsche Kirche abfassen zu

laſſen. Dieſe Schrift Wimphelings enthält erſt zehn Beſchwerden der deutſchen Nation. Dann folgt ein Gegenmittel wieder dieſelben. Man ſoll dem Papſte die Laſt ſeines Druckes auf die deutſche Kirche nachdrücklich vorſtellen, und ihm dabei ſagen, es möchte ſonſt eheſtens von Seiten des Volkes eine Empörung wider die Geiſtlichkeit entſtehen, und die meiſten möchten dann nach dem Beiſpiele der Böhmen von der römiſchen Kirche abfallen. Darauf kommen Avisamenta an die kaiſerliche Majeſtät, in welchen eine der franzöſiſchen ähnliche pragmatiſche Sanction vorgeſchlagen wird u. ſ. w. Der Kaiſer Maximilian überſandte darauf wirklich dem Wimpheling eine Abſchrift der pragmatiſchen Sanction Frankreichs, mit dem Auftrage, eine ähnliche für Deutſchland zu bearbeiten. Im Jahre 1511 vereinigte ſich Maximilian mit dem Könige Ludwig XII. von Frankreich ein allgemeines Concil zu Piſa zu veranſtalten, welches, wie wir unten ſehen werden, durchaus eine reformatoriſche Tendenz hatte. Als aber der Papſt Julius II. in dieſem Jahre kränklich wurde, faßte der Kaiſer den abenteuerlichen Gedanken, ſelbſt Papſt zu werden und das Papſtthum mit dem Kaiſerthume zu vereinigen. Von jetzt an beſeelte den Kaiſer Maximilian auf einmal ein anderer Geiſt. Julius II. hatte wider das piſaner Concil ein Lateranconcil am 10. Mai 1512 eröffnet. Dieſem trat der Kaiſer am 3. December 1512 bei, und hiermit hatte ſeine Thätigkeit für die Reformation ein Ende.

Noch müſſen wir erwähnen, daß Jakob Wimpheling im Jahre 1513 die d. pragmatiſche Sanction mit Anmerkungen herausgab, und daß derſelbe im Jahre 1515 eine Widerlegungsſchrift der Germania des Äneas Sylvius erſcheinen ließ. Er dedicirte dieſelbe dem Albrecht, welcher eben zum Erzbiſchof von Mainz erhoben worden war, und unter der Laſt der Maſſe Geldes ſeufzte, welche er nach Rom ſchicken ſollte, wobei er kein Mittel ſah, wie er dieſes Geld von ſeinen Unterthanen erlangen ſollte. Bei dieſen Umſtänden wollte ihn Wimpheling anfeuern, für die Freiheit der deutſchen Kirche zu kämpfen. Wimpheling deckt die Liſt des Äneas Sylvius auf, daß er den Endzweck der Acceptations-

urkunde umkehre, und den Deutſchen eine falſche Abſicht andichte. Das ſei der Zweck der deutſchen Conſtitution nicht, daß die deutſche Nation den Befehlen des apoſtoliſchen Stuhles nicht gehorchen ſolle, und kein Geld nach Rom ſenden. Er unterſcheidet unter gerechten Befehlen des Papſtes und dem ſchuldigen Gelde, und den Übertreibungen von beiden. Kein deutſcher Biſchof und Fürſt verachte die gerechten Befehle des Papſtes, noch wolle er die ſchuldigen Gelder dem oberſten Hirten und Vater Aller vorenthalten. Am beſten werde für die Kirche geſorgt, wenn deutſche Männer, an Sitten und Gelehrſamkeit bewährt, derſelben vorſtänden, woran Deutſchland wegen ſeiner trefflichen gelehrten Anſtalten einen Überfluß habe. Jedenfalls ſeie es ehrenvoller und heiliger, um die Schafe Chriſti im chriſtlichen Leben treulich zu unterrichten, für gute und brauchbare Hirten weislich zu ſorgen, als Fremde und Unwiſſende, die allein den Namen von Hirten trügen, die ſich von der Wolle, der Milch, dem Korn, dem Weine, dem Golde und Silber in Verſchwendung und Trägheit mäſteten, aus fleiſchlicher Neigung oder aus andern gemeinen Rückſichten zu befördern. So werde man in Deutſchland die Kirchen unter Leitung von Männern ſehen, die nicht in elenden Fabeln, ſondern in edler Philoſophie und chriſtlicher Wiſſenſchaft unterrichtet ſeien. Solche gelehrte und beſcheidene Hirten ſoll man an den Kirchen anſtellen. Das habe man durch ein Geſetz des Concils zu Baſel verordnet, welches wolle, daß das Evangelium Chriſti Allen rein gepredigt werde. Er fordert mit den ſtärkſten Ermahnungen Deutſchland auf, ſeine Rechte gegen den römiſchen Stuhl zu behaupten, und die Concordate der Fürſten nicht durch die römiſche Curie vernichten zu laſſen. Wäre Kaiſer Maximilian von dem guten Wege, den er zuerſt betrat, nicht durch eine abenteuerliche Anhänglichkeit an dem Alten, Hergebrachten abgeführt worden, ſo hätte er bei ſeiner Thatkraft wol das Werk einer deutſchen Kirche, dem die Nation ſo ſehnſuchtsvoll entgegenſah, begründen können. Es iſt nicht näher bekannt, aber der Leichenredner des Kaiſer Maximilian hat es geſagt, daß derſelbe einen durchgreifenden Reformationsplan gehegt, und in einem

Kreiſe vertrauter Theologen beſprochen habe. Die Vorſehung hat das Werk der Reformation der deutſchen Kirche anders gelenkt; deſſenungeachtet aber kann der deutſche Vaterlandsfreund die traurigen Gefühle nicht unterdrücken, welche ganz andere Folgen für das Vaterland herausgekommen wären, wenn das Werk einer deutſchen Nationalkirche unter Kaiſer Maximilian zu Stande gebracht worden wäre. Die Herrlichkeit des deutſchen Volkes unter dieſem Kaiſer wäre in einer ſteten Fortbildung vorgeſchritten, wir hätten die erhabene, prächtige deutſche Kirche behalten, wir wären Ein Volk, Ein Reich geblieben, wir hätten keine innere Trennung, keinen dreißigjährigen Krieg, keine Unterjochung unter fremde Herrſchaft erfahren — welche Geſchichte der deutſchen Nation würde das Alles herbeigeführt, welchen Stand der deutſchen Verhältniſſe begründet haben!

In Frankreich berief König Karl VII. am 7. Julius 1438 eine Verſammlung der Biſchöfe und vieler anderer Prälaten, Gelehrten und Großen des Reiches nach Bourges. Es waren Geſandte von dem basler Concil und von dem Papſte Eugen gegenwärtig. Die Schritte des basler Concils wider den Papſt wurden gemißbilligt, dafür aber die Reformationsacte deſſelben in 22 Artikeln, mit Modification einzelner Punkte nach dem beſondern Bedürfniſſe der gallicaniſchen Kirche, feierlich angenommen. Die Urkunde bekam den Namen der pragmatiſchen Sanction, nach dem Vorgange der ältern pragmatiſchen Sanction, welche der König Ludwig IX. im Jahre 1269 erlaſſen hatte. Der König erhob dieſe pragmatiſche Sanction durch ein beſonderes Edict zu einem Grundgeſetze des franzöſiſchen Reiches, und dieſelbe hat auch während ſeiner Regierung volle Gültigkeit genoſſen. Im Jahre 1440 hielt König Karl VII. abermals eine Verſammlung ſeiner höhern Geiſtlichkeit zu Bourges. Darauf erſchienen wiederum Geſandte des Concils zu Baſel und des Papſtes Eugen IV. Die letztern wurden zuerſt gehört, und verlangten, der König ſolle das Concil zu Baſel verwerfen, und das Concil zu Ferrara annehmen — er ſolle auf keine Weiſe in die Abſetzung des Eugen IV. willigen, noch die Wahl des Herzogs von Savoyen

durch das basler Concil gutheißen — er solle die pragmatische Sanction suspendiren und ganz aufheben. Am Tage darauf traten die Gesandten des basler Concils in der Versammlung auf. Magister Thomas de Correllis, Canonicus zu Paris, führte das Wort und entwickelte in einer ausführlichen Rede, welche zwei Stunden lang dauerte, und von den Anwesenden, hauptsächlich von dem Könige, mit Vergnügen angehört wurde, die Nothwendigkeit einer Reformation zum Besten der Kirche, wie sie das basler Concil bezwecke. Nachdem sich die Prälaten sechs Tage lang berathschlagt hatten, ertheilte der König folgende Antwort: Er halte das Concil zu Basel für ein rechtmäßiges, billige die vielen guten Beschlüsse desselben, und werde die Versammlung zu Ferrara niemals für ein Concil halten. Was die Absetzung des Papstes Eugen V. und die Wahl des Felix anbelange, so seie er noch nicht hinlänglich unterrichtet, ob dieser Schritt auf eine gesetzmäßige Weise geschehen, und ob das Concil zu Basel zu dieser Zeit ein ökumenisches gewesen sei, und er wolle deßhalb bis auf hinlänglichen Unterricht über die Sache in der Obedienz des Eugenius V. verharren. Was endlich die pragmatische Sanction anbelange, so werde er auf der unverletzlichen Beobachtung derselben bestehen. Pius II., welcher, wie wir oben bemerkt haben, mit Vertilgung der basler Decrete umging, mußte demzufolge ein geschworner Feind der pragmatischen Sanction sein. In diesem Sinne äußerte er sich gegen die französischen Gesandten auf der Versammlung zu Mantua, wo er die pragmatische Sanction als einen Schandfleck der französischen Kirche, und die französische Nation als eine solche bezeichnete, mit welcher das Oberhaupt der Kirche in keiner fernern Verbindung bleiben könne. Als König Karl davon Kunde bekam, hielt er eine Reichsversammlung, auf welcher der Generalprocurator des Parlaments eine Appellation an ein allgemeines Concil verlas, in welcher jene beleidigenden Ausdrücke des Papstes gebührend abgefertigt wurden, und die auf der Versammlung zu Mantua erlassene Bulle, worin die Appellation an ein allgemeines Concil verdammt wurde, als mit der Verfassung der ganzen alten

Kirche ſtreitend und widerrechtlich bezeichnet wurde. Auf ſo energiſche Art geſtaltete ſich unter Karl VII. die Selbſtſtändigkeit der galliciniſchen Kirche. Münch, Sammlung d. Konkordate. I, 207 ff.

Eine andere Zeit begann leider mit dem Regierungsantritte Ludwig XI. 1461. An dieſen, auf jede Regung der innern Freiheit argwöhniſchen Fürſten richtete Pius II. im October deſſelben Jahres ein Schreiben, in welchem er die pragmatiſche Sanction eine gottloſe nennt, und das abſolute königliche Regiment als das beſte preiſt. Wir ſehen aus dieſem Schreiben zugleich, daß der ränkevolle und ehrgeizige Biſchof Johann Goffredi von Arras der Rathgeber des Königs war. Zugleich verſprach Pius II. dem Könige, wenn er die pragmatiſche Sanction aufhebe, ſo wolle er einen Legaten nach Frankreich ſchicken, der alle Benefizien nach dem Gutdünken des Königs ertheilen ſolle, ſo daß fernerhin weder Annaten bezahlt, noch Geld von Frankreich nach Rom fließen ſolle. Der König erließ wirklich am 27. November 1461 ein Edict, wodurch er die pragmatiſche Sanction, weil ſie den Ungehorſam gegen die oberſte kirchliche Behörde befördere (quod in regno nostro quoddam licentiae templum per illam praestruatur), für aufgehoben erklärt wurde. Aber welches waren die Folgen dieſes Schrittes? Das Parlament zu Paris verweigerte die Bekanntmachung dieſes Edicts und richtete an den König im Jahre 1467 eine nachdrückliche Vorſtellung für die Freiheit der galliciniſchen Kirche, und ſtellte die Rechtmäßigkeit der Pragmatik gründlich dar. Die Univerſität zu Paris appellirte an ein allgemeines Concil. In Rom indeſſen war man ausgelaſſen vor Freude wegen des errungenen Sieges. Die dem Papſte ausgelieferte Urſchrift der pragmatiſchen Sanction ward vom Pöbel höhniſch durch die Straßen geſchleppt, der Biſchof von Arras erhielt den Kardinalshut und König Ludwig einen goldenen Degen. Mit ſolchem Übermuthe ſpottete man zu Rom über das Streben der Nationalkirchen nach Selbſtſtändigkeit und Freiheit! Jedoch ſoll König Ludwig, als er ſich vom Papſte wegen des Verſprechens, daß alle kirchlichen Benefizien nach ſeinem Willen beſetzt werden ſollten, hintergangen ſah, ſeinen Schritt gegen die

pragmatiſche Sanction ſpäterhin bereuet haben. Als Karl VIII. im Jahre 1483 den franzöſiſchen Thron beſtieg, hielten die drei Stände des Reiches im Jahre 1484 eine Verſammlung zu Tours, auf welcher der Magiſter Johannes de Rety, Doctor der Sorbonne und Canonicus zu Paris, im Namen der Verſammlung eine Bittſchrift dem Könige überreichte, worin er ſich über die Ränke und Erpreſſungen der römiſchen Curie hart beklagte, und den König, als den Hort und Beſchützer der gallicaniſchen Kirche, erſuchte, dieſelbe von ſolchen Erpreſſungen zu befreien. Als Papſt Innocenz VIII. im Jahre 1491 von den galliſchen Kirchen einen Zehnten beitreiben laſſen wollte, legte die pariſer Univerſität dagegen zwei Appellationen unmittelbar nacheinander ein. Durch ſolche Schritte ward in der Seele Königs Karl VIII. der Gedanke rege gemacht, daß nothwendigerweiſe zu einem neuen Verſuche, die Kirche zu reformiren, Schritte geſchehen müßten. Er legte deßhalb einem Collegium von zwölf pariſer Theologen im Jahre 1497 die Frage wegen der Berufung eines allgemeinen Concils vor, welches in dem hierauf ertheilten Reſponſum ſich dahin erklärte, daß der Papſt verpflichtet ſei, ein allgemeines Concil alle zehn Jahre zu verſammeln, beſonders jetzt, wo eine ſo große Unordnung in der Kirche, ſowol an Haupt, als an den Gliedern ſei. Würde der Papſt ein ſolches Concil zu berufen ſich weigern, ſo ſeien in dieſem Falle auch weltliche und geiſtliche Fürſten, und ſonſt die vornehmſten Glieder der Kirche berechtigt, ohne Befehl des Papſtes, ein allgemeines Concil zu verſammeln. In einem ſolchen Falle könne auch die höchſte geiſtliche und weltliche Behörde eines Landes, um für die Nothdurft der Kirche zu ſorgen, ein Nationalconcil halten. Karl VIII. wurde durch ſeinen im Jahre 1498 erfolgten Tod gehindert in die Ausführung dieſes Planes weiter einzugehen.

Wir haben oben erzählt, daß Kaiſer Maximilian für das Werk der Reformation einen großen Eifer an den Tag legte; als nun auch von Frankreich her daſſelbe Beſtreben ſich offen an den Tag legte, ſo machte dieſer Umſtand einen ſolchen Eindruck auf die römiſche Curie, daß die Kardinäle, um vorzubeugen,

damit für den römiſchen Stuhl die Zeiten des basler Concil nicht wiederkehren möchten, bei dem Tode Alexander VI. im Jahre 1503 eine Acte ausſtellten, vermöge welcher derjenige Kardinal, der zum Papſte erwählt werden würde, ſich durch einen feierlichen Eid verbindlich machen ſollte, binnen zwei Jahren ein allgemeines Concil zur Reformation der Kirche zu berufen. Julius II. hatte dieſen Schwur, einen Schwur, den man wegen der gräßlichen Verwünſchungen, die er enthielt, am wenigſten von dem Haupte der Chriſtenheit erwarten ſollte, gethan, und gleichwol hielt er kein Wort, weil ihn die Kriege in Italien, wie er vorwendete, daran hinderten, ob er gleich die Haupturſache davon war. Der kriegeriſche Julius II. ging nämlich mit dem Plane um, die Franzoſen aus Italien zu vertreiben, und hatte zu dieſem Endzwecke ein mächtiges Bündniß wider dieſelben zu Stande gebracht. König Ludwig XII., welcher nach dem Tode Karl VIII. den franzöſiſchen Thron beſtiegen, ſah ſich dadurch mit dem Papſte in einen Krieg verwickelt, und hielt im Jahre 1510 zu Tours eine Verſammlung der franzöſiſchen Prälaten und Lehrer des geiſtlichen und weltlichen Rechtes, welcher er acht Fragen in Betreff dieſes Krieges vorlegte. Die franzöſiſchen Prälaten erklärten einen ſolchen Krieg wider den Papſt nicht nur für rechtmäßig, ſondern ſie erklärten noch dazu, daß ſich der König in dieſem Falle der Obedienz des Papſtes entziehen dürfe, und daß bei dieſen Umſtänden die franzöſiſche Kirche nach dem herkömmlichen gemeinen Rechte und der pragmatiſchen Sanction des Reiches regiert werden müſſe. Wolle der Papſt wider König und Reich deßwegen eine kirchliche Strafe verhängen, ſo ſeie eine ſolche nichtig und ohne verbindende Kraft. Kappens Nachleſe u. ſ. w. Th. 4. S. 479. Als ſich auf dieſe Weiſe das Verhältniß der franzöſiſchen Nation gegen den römiſchen Stuhl ſo feindlich geſtaltete, erhob ſich im Kardinalcollegio eine Partei, welche ihre Unzufriedenheit gegen den Papſt Julius II. laut werden ließ, daß derſelbe durch ſeine Wortbrüchigkeit die Nationen ganz dem römiſchen Stuhle entfremde. Aber ſolchen Widerſpruch konnte niemand weniger ertragen, als der Papſt Julius II., ein Mann

von unbeugsamen Charakter, der vielleicht unter allen Päpsten, die jemals auf dem römischen Stuhle gesessen haben, die strengsten Begriffe von einer unumschränkten Macht des Papstthums gehabt hat. Da er sich nicht scheuete die Widerspenstigen auf barbarische Weise mißhandeln zu lassen, so verließen neun Kardinäle Rom und flüchteten nach Mailand. Von König Ludwig XII., sowie von dem Kaiser Maximilian unterstützt, schrieben sie daselbst am 10. Mai 1511 ein allgemeines Concil zur Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern auf den 1. September nach Pisa aus. Um die Schritte dieses Concils zu vereiteln schrieb nun auch Papst Julius II. am 18. Jul. dieses Jahres ein allgemeines Lateranconcil auf den April 1512 aus. In seiner Bulle nannte er die Kardinäle, welche das Concil nach Pisa ausgeschrieben, Lucifer u. s. w., woraus man auf die Tendenz seines Lateranconcils einen Schluß fassen konnte. Gegen diese Bulle vertheidigte einer der größten Juristen der damaligen Zeit, Magister Philippus Decius zu Mailand die Rechtmäßigkeit des pisaner Concils, mußte aber deßwegen Italien verlassen und nach Frankreich flüchten, wo er zu Grenoble die Würde eines Parlamentsfenator erhielt. Wider das pisaner Concil trat darauf der Dominicanergeneral Thomas de Vio in einer Schrift: De potestate Papae supra concilium hervor, wofür er später den Kardinalshut erhielt. Diese Schrift sandten die Väter zu Pisa an die theologische Facultät zu Paris zur Widerlegung, wozu dieselbe vom Könige Ludwig XII. noch besonders aufgefordert wurde. Drei Doctoren bekamen den Auftrag, wider den Thomas de Vio, oder wie er gewöhnlich heißt, Cajetanus, zu schreiben, von denen Jakob Almain ein Buch: De auctoritate Ecclesiae, contra Cajetanum herausgab. Welcher Zustand der Zwietracht mußte dabei in der Christenheit entstehen! Ein Schisma drohte.

Die Väter zu Pisa hielten am 5. November 1511 die erste Sitzung. Der Entschluß war, ganz im Geiste des basler Concils zu handeln, die Mitglieder wurden in vier Deputationen getheilt u. s. w. In der dritten Sitzung am 12. November wurden die Decrete der costnitzer Synode über das Ansehen der

allgemeinen Concilien bestätigt. Unterdessen aber war es dem Papste gelungen, durch Vermittelung des Bischofs von Gurk, des ersten Rathgebers vom Kaiser Maximilian, denselben zum Abtritte vom pisaner Concile zu vermögen, wofür der Bischof von Gurk mit dem Kardinalshute belohnt wurde. Die deutschen Prälaten, ohnedies durch die Furcht vor einem Schisma geschreckt, besuchten deßhalb das pisaner Concil nicht, es waren daher fast nur französische Bischöfe auf demselben anwesend, wodurch natürlich der Charakter desselben als allgemeines Concil zweifelhaft wurde. Das Concil ward am 7. December nach Mailand, welches unter französischer Herrschaft stand, verlegt. Auf der vierten Session am 4. Januar 1512 wurde beschlossen, eine Gesandtschaft an den Papst zu erlassen, um demselben zur Vermeidung eines Schisma den Vorschlag zu thun, an einen Ort, wo freie Handlung gewärtig sei, ein neues allgemeines Concil auszuschreiben. Dazu ward ihm eine Frist von 40, und dann noch von 30 Tagen verwilligt. Die Gesandten mußten aber durch die Flucht auf ihre Rettung bedacht sein. Auf der sechsten Sitzung am 24. März ward der Papst in contumaciam verklagt, und aufgefordert, binnen 29 Tagen seine Schritte wider das mailänder Concil zu widerrufen, sowie das Laterankoncil für ungültig erklärt. Auf der siebenten Sitzung am 19. April ward die Anklage in contumaciam gegen den Papst wiederholt, und derselbe auf der achten Sitzung am 21. April von der päpstlichen Gewalt im Geistlichen und Weltlichen suspendirt, die päpstliche Gewalt auf die Synode für übergegangen, und alle Handlungen des Papstes Julius II. während der Suspension für null und nichtig erklärt. Jetzt als das Schisma wirklich eingetreten war, wagte auch der König Ludwig XII., aus Furcht vor den Folgen desselben, das Concil nicht weiter zu beschützen, und dasselbe beendigte hiermit seine Thätigkeit und löste sich auf.

Das Laterankoncil hielt am 10. Mai 1512 seine erste Sitzung. Hier wagte es der General des Augustinerordens, Ägidius von Viterbo, eine freimüthige Rede zu halten, worin er das Decret der 39. costnitzer Sitzung von der Nothwendigkeit

allgemeiner Concilien vertheidigte, und dem Papſte ins Angeſicht ſagte, er möge ſich durch die Leiden, welche die Kirche drängten, wie durch Gottes Stimme mahnen laſſen, ernſtlich an eine Reformation zu denken. Aber für ſolche Worte war Papſt Julius II. taub. Ganz anders klang in ſeinen Ohren die Rede, welche in der zweiten Sitzung am 17. Mai der Dominicanergeneral Thomas Cajetanus hielt, worin er das piſaner Concil eine Empörung wider das himmliſche Jeruſalem (die römiſche Kirche!) nannte, die zu Coſtnitz ihren Urſprung genommen, ſodann verſchwunden ſei, die zu Baſel wieder aufgetaucht, und dann mit Hohn vernichtet worden ſei. Dieſelbe werde auch jetzt, wenn man ſich männlich zeige, zu Grunde gehen. Worauf er ſich an den Papſt Julius II. wendete und ihn aufforderte, ſein allmächtiges Schwert anzulegen und die Irrthümer, Ketzerei oder Spaltungen auszurotten. Auf der dritten Seſſion am 3. December wurde über Frankreich das Interdict verhängt. Auf der vierten Sitzung am 10. December wurde das Edict Ludwig XI. von Frankreich zur Vernichtung der pragmatiſchen Sanction erneuert und der König nebſt den Prälaten Frankreichs vor das Concil gefordert, um vor ihren Augen die Pragmatik (als einen verderblichen Mißbrauch und Ruin der Würde und Einheit der römiſchen Kirche, die von Leuten gegeben worden, welche keine Macht dazu gehabt hätten), vernichtet zu ſehen. Am 21. Februar 1513 ſtarb Julius II., und an ſeiner Statt ward Leo X. Papſt. Durch die politiſchen Verhältniſſe in Italien ließ ſich König Ludwig XII. beſtimmen, in der achten Sitzung am 19. December das Lateranconcil für rechtmäßig zu erklären. Zugleich machte das Concil dem Parlamente von Orleans wegen ſtrenger Beobachtung der pragmatiſchen Sanction den Prozeß. König Ludwig ſtarb noch im December 1513, und es folgte auf dem franzöſiſchen Throne Franz I. Während der neunten Sitzung am 5. Mai 1514 machte Leo X. eine Bulle der Reformation der römiſchen Curie bekannt, welche vielmehr eine Verwahrung der am römiſchen Hofe herrſchenden Mißbräuche zu ſein ſchien, womit im eigentlichen Sinne geſpottet wurde. Auf der zehnten

Sitzung am 4. Mai 1515 wurde die ganze französische Nation vor das Concil geladen, um die Gründe anzugeben, weßhalb sie die pragmatische Sanction nicht abgeschafft haben wolle. König Franz war noch jung, kaum zwanzig Jahre alt. Seine Mutter, Louise von Savoyen, war eine Anhängerin des Papstes. Leo X. wußte außerdem den Kanzler de Prato zu gewinnen. Beide stellten nun dem jungen Könige vor, daß es in Frankreich nicht eher ruhig werde, und daß er nicht eher den Besitz von Mailand behaupten könne, als bis er den römischen Bischof und seine Curie zu Freunden hätte. Das könne aber nur unter der Bedingung der Aufhebung der pragmatischen Sanction geschehen. Ferner wurde dem Könige vorgestellt, es gebe kein bequemeres Mittel, um seine Anhänger zu befördern, als wenn er nach Willkür über die wichtigsten kirchlichen Stellen disponiren könne. Leo X. verwilligte ihm überdies einen Zehnten von den französischen Kirchen, und machte ihm Hoffnung auf die Kaiserkrone. Durch solche Gründe ließ sich König Franz bewegen, die pragmatische Sanction für aufgehoben zu erklären, und statt deren mit dem Papste zu Bologna im December 1515 ein Concordat zu schließen, worin König und Papst die wichtigsten Rechte der französischen Kirche unter sich theilten, indem der Papst sich die bis dahin den Metropoliten zustehende Bestätigung der Bischöfe und den Wiederbezug der zu Basel und Bourges abgeschafften Annaten, der König dagegen die Ernennung zu den Bischofssitzen und mehrern andern einträglichen Kirchenpfründen, die bisher durch freie Wahl besetzt wurden, einräumen ließ. In der Confirmationsbulle, welche der Papst in der elften Sitzung des Lateranconcils am 15. December 1515 erließ, verlieh er dem Könige zur Vernichtung der Pragmatik in Frankreich unbedingte Gewalt. Als der König das Concordat durch ein Edict am 12. Mai 1517 publicirte, weigerte sich das Parlament dasselbe zu registriren, und gab nacheinander zwei Remonstranzen gegen dasselbe bei dem Könige ein. Das Parlament appellirte am 19. März 1518 an ein allgemeines Concil, und als der König dennoch das Concordat im Parlamente am 22. März publiciren ließ, so wiederholte

daſſelbe am 24. März die Appellation. Am 27. März appellirte auch die Univerſität Paris an ein allgemeines Concil. So ward auch die freie Entwickelung der franzöſiſchen Kirche gehemmt, wovon die traurigen Folgen — innerer Zwieſpalt, Verderbniß von Staat und Kirche, Revolution — in der Geſchichte nicht ausgeblieben ſind.

# Zweites Capitel.

## Die Verſuche einzelner Reformatoren, die beſondern Nationalkirchen zu reformiren. — Johann Wicliffe in England. — Johann Huß in Böhmen.

(Quellen und Hülfsmittel: Henricus de Knyghton, De eventibus Angliae usque ad ann. 1395. Thomas Walsingham, Historia Anglica major. G. Weber, Die akathol. Kirchen und Secten v. Großbr. Bd. I. Die Biographien von Wicliffe von Lewis, Vaughan, Groneman. — Historia et monumenta Joh. Hus atque Hieronymi Pragensis. Aeneas Sylvius, De Bohemorum origine et gestis historia. Cochlaeus, Historia Hussitarum. Theobald, Huſſitenkrieg. Biographien von Huß von Walpurger, Seyfried, Zitte. — Flathe, Die Vorläufer der Reformation. Pelzel, K. Wenceslaus. J. Aſchbach, K. Sigmund.

---

Der hauptſächlichſte Grund, warum der katholiſch-baſelſche Weg die Kirche zu reformiren nicht durchdringen konnte, lag unſtreitig darin, weil die Synoden zu Coſtnitz und Baſel keine klare Anſicht von dem letzten Ziele einer Reformation der Kirche hatten, ſondern als Grundlage derſelben den römiſchen Katholizismus feſthielten. Der Reformationstendenz lag dagegen ein eigenes Prinzip zum Grunde, welches die ſelbſtſtändige Geſtaltung der Nationalkirchen bezweckte. Die Völker empfanden dieſes ſehr tief, und hieraus gingen die Beſtrebungen derſelben hervor, die baſelſchen Decrete zur Grundlage ſelbſtſtändiger Nationalkirchen zu machen; allein weil jene höchſten kirchlichen Behörden das eigentliche Ziel der Reformation nicht klar erkannten, ſo konnte ſich auch unter den Völkern keine beſtimmte Auffaſſung deſſelben

gestalten, man handelte nach dem dunkeln Gefühle des Bedürfnisses, und erreichte deßhalb, wie es in solchen Fällen immer zu gehen pflegt, den wahren Endzweck nicht. Das ist indessen der Entwickelungsgang aller großen Ereignisse in der Geschichte. Der letzte Endzweck einer neuen Epoche, welche sich zu gestalten beginnt, wird niemals gleich von Anfang an erkannt; die Menschheit muß der Wege mehrere versuchen um zu dem eigentlichen Ziele zu gelangen. Jedem dieser Wege liegt ein wahres Bedürfniß zum Grunde, jeder derselben hat seine gute, wahre Seite, aber weil nicht mit klarer Besonnenheit nach einem festen Ziele hingestrebt wird, so hat auch jeder dieser Wege seine Verirrungen und Mißgriffe; indessen das in der Tiefe des innern Lebens begründete wahre Bedürfniß ist der Compaß, welcher nach vielerlei Stürmen, Irrfahrten, Strandungen zu dem erwünschten Lande hinführt. Es würde eine totale Unkenntniß der Geschichte verrathen, wenn man bei einem Ereignisse aus den verschiedenen Wegen, welche es einschlägt, schließen wollte, daß dasselbe überall keinen wahren Weg, mithin keine geschichtliche Realität habe; im Gegentheil verbürgt das wahre Bedürfniß, welches auf diesen verschiedenen Wegen das leitende Prinzip ist, die geschichtliche Nothwendigkeit eines solchen Ereignisses. Aber, wie bemerkt, an Irrungen kann es bei solchen verschiedenen Wegen nicht fehlen. Den katholisch-baselschen Weg die Kirche zu reformiren, können wir als den Weg der äußersten Rechten bezeichnen, und demzufolge nennen wir den Weg, welchen wir zu schildern im Begriffe stehen, den Weg der äußersten Linken. Die Concile zu Costnitz und Basel wollten dem Papste die Zügel der Reformation in die Hand geben, allein die Päpste schlugen nicht allein die Leitung des Reformationswerkes aus, sondern sie stellten sich dem Gange desselben direct in den Weg. Dadurch gelangten die christlichen Völker zu der Überzeugung, daß von der obersten kirchlichen Behörde durchaus keine Reformation zu erwarten stehe. Nun war das Bedürfniß nach der Reformation ein nothwendiges, dasselbe sollte und mußte befriedigt werden. Was geschah? Da die kirchliche Behörde nicht reformirte, so schickten

ſich die Völker an — ſelbſt zu reformiren. Dieſe Handlungsweiſe bezeichnet man in der Geſchichte mit dem Namen der revolutionären. Das Wort Revolution hat einen üblen Klang, aber man muß zwiſchen Revolution und Revolution unterſcheiden. Eine Revolution, aus Neuerungsſucht und Zerſtörungswuth unternommen, iſt ein verdammenswerthes Unterfangen; aber daneben gibt es auch eine Art der Revolution, welche in der Geſchichte nothwendig iſt, ſofern nämlich der naturgemäße Entwickelungsgang der Menſchheit durch Liſt und Gewalt gehemmt wird, und das Gefühl für Recht und Wahrheit die naturwidrigen Schranken zu durchbrechen ſtrebt. In die letzte Claſſe der revolutionären Ereigniſſe gehört der bezeichnete zweite Weg zur Reformation. Aber ſo gerechtfertigt dieſer Weg vor dem Richterſtuhle der Geſchichte erſcheint, ſo mußte er dennoch von allen den üblen Folgen begleitet ſein, welche bei allen Revolutionen ſich nothwendig einſtellen. Es konnte nicht ausbleiben, daß das Reformationswerk einſeitig aufgefaßt wurde, daß man in Extreme gerieth, daß fremder Einfluß zum Nachtheile der kirchlichen Verhältniſſe ſich einmiſchte, daß ſtatt eines ruhigen Entwickelungsganges zerſtörende Ereigniſſe eintraten, daß man endlich, weil die Kirche auf einem ſteten, lebendigen religiöſen Bewußtſein beruht, bei den beſtändigen Kämpfen der Parteiſucht und Leidenſchaft, das Bewußtſein der Kirche ſelbſt verlor, und von dem traurigen Gefolge dieſes Zuſtandes, der Gleichgültigkeit gegen Religion und Kirche, dem Naturalismus und Unglauben heimgeſucht wurde. Die folgende Geſchichte liefert leider den Commentar zu dieſen finſtern Ahnungen. Neben dieſer finſtern Seite hat die Sache aber auch ihre heitere und ſchöne Seite. Das wahre Bedürfniß nach einer Reformation hat auf dieſem Wege, wenn auch nicht vollkommene, doch beruhigende Befriedigung gefunden. Und wenn wir ſehen, daß die Reformationstendenz, ſobald die Völker dieſelbe zu ihrer Sache machten, eine Macht erhielt, welcher die Hierarchie zuletzt unterliegen mußte und unterlag, ſo werden wir in dieſem Wege vorzüglich die

Lenkung der göttlichen Vorsehung zur endlichen Erzielung einer Reformation der Kirche verehren.

Die englische Nation war es, welche den übrigen christlichen Völkern mit einem guten Beispiele voranging, den Druck einer ausgearteten Hierarchie durch Selbsthülfe zu mildern, oder, wo möglich, ganz abzuwerfen. Das germanische Element, das Element der Selbstständigkeit und Freiheit, welches unter dem englischen Volke seit dem zwölften Jahrhunderte durch das romanische niedergedrückt worden war, begann im vierzehnten Jahrhunderte von Neuem sich zu heben und geltend zu machen. Dazu kam, daß in der langen Zeit von 1329 bis 1377 ein mächtiger und siegreicher König, Eduard III., auf dem englischen Throne saß, welcher die Nation mit dem Gefühle der Unabhängigkeit und der Unerträglichkeit fremden Druckes erfüllte. Die Regierung Königs Eduard III. war die Epoche, in welcher der Sturz der römischen Hierarchie in England vorbereitet wurde. Zwei Gesetze vom Jahre 1350 und 1353 folgten unmittelbar aufeinander, um den Eingriffen der Hierarchie in die Freiheiten der englischen Kirche Schranken zu setzen. Das erste Gesetz, genannt Statute of Provisors, war gegen die willkürliche Besetzung kirchlicher Ämter in England mit Ausländern durch den Papst gerichtet, und das zweite, bekannt unter dem Namen Statute of Praemunire, verbot Sachen, welche vor einen englischen Gerichtshof gehörten, nach Rom zu bringen. Zu diesem Mißverhältnisse zwischen der Hierarchie und dem englischen Staate gesellten sich die Kämpfe zwischen den Bettelmönchen, und den Freunden einer selbstständigen Wissenschaft auf der Universität zu Oxford. Als Kämpfer für die academische Freiheit wider diese Bettelmönche war der schon oben rühmlichst erwähnte Bischof von Lincoln, Grosthead, aufgetreten, ein Mann, der in seinen Reden die Laster der Geistlichen heftig tadelte, der im Jahre 1253 wider Papst Innocenz IV. sich erhob, als derselbe einem Verwandten, einem jungen Menschen, ein Canonicat an der Kirche zu Lincoln verlieh, und ihm in einem Schreiben erklärte, daß er zwar seine apostolischen Befehle mit Ehrfurcht beobachten wolle, bei einer

ſolchen Angelegenheit aber ſich gezwungen ſehe, dem Papſte nicht zu gehorchen. Dafür wurde der wackere Mann excommunicirt, aber als er ſtarb trauerte die Univerſität Oxford tief, und ſeine hinterlaſſenen Schriften wurden an derſelben hoch verehrt. Indeſſen je mehr das Anſehen des Papſtes durch die Verlegung des päpſtlichen Stuhles nach Avignon ſank, deſto mehr Schutz fanden die Bettelmönche, die Hauptvertheidiger ſeiner Macht, bei demſelben, und deſto trotziger und widerſpenſtiger wurden dieſe Bettelmönche. Sie ſtrebten auf alle Weiſe dahin, ihre Macht zu erheben. Sie ſuchten ſich bei Großen und Kleinen in Gunſt zu ſetzen, den Jugendunterricht an ſich zu reißen, und da ſie durch den Ruf der Heiligkeit nicht mehr imponirten, ſo erdichteten ſie Lügen von ihrer Macht, ſpielten ſie die ärgſten frommen Betrügereien. Nun wurde die Univerſität Oxford als ein wahres Bollwerk des römiſchen Syſtems von Anfang an betrachtet. An dieſer Univerſität übten die Bettelmönche wenn irgendwo eine tyranniſche Herrſchaft aus, und als man ſie aus derſelben vertreiben wollte, nahm ſich der Papſt ihrer an, und erließ Bullen zu ihrem Vortheile, um ſie der Macht der Univerſität zu entziehen. Als Vertheidiger der Inſtitute der Univerſität und ihrer Freiheiten trat Richard Fitz-Ralph auf, im Jahre 1333 zum Kanzler derſelben erwählt, welcher im Jahre 1347 zum Primas der irländiſchen Kirche erhoben wurde, und unter dem Namen Richardus Armachanus berühmt iſt. Mit ſolchen Männern vereinigte ſich zum Kampfe für dieſelbe Sache eine mit geſundem Salze gewürzte ſatyriſche Volkspoeſie. Um das Jahr 1350 erſchien von einem gewiſſen Geiſtlichen, Namens Robertus Longlandus, gebürtig aus der Grafſchaft Salopia, ein ſatyriſches Gedicht unter dem Titel: The visions of Peirce plowman (Geſichte des Fiſchers Petrus), worin neben den Gebrechen der Kirche überhaupt hauptſächlich der Aberglaube, die Verkehrtheit der Mönchsorden durchgenommen waren, und von einer Reformation der Kirche trefflich geweiſſagt wurde. Der ebenfalls ſchon oben rühmlichſt erwähnte Dichter Galfred Chaucer, geboren im Jahre 1328 und im Jahre 1359 unter die beſtändigen

Gesellschafter Königs Eduard III. aufgenommen, zog die Mißbräuche der Kirche, die verdorbenen Sitten der Kleriker, vornämlich der Mönche in seinen trefflichen Gedichten beißend durch. Vornehmlich schilderte er die Sitten und Betrügereien der Bettelmönche in seinen Fabeln: The Canterbury Tales, gebildet nach dem Muster der Decamerone des Boccaccio, voll komischer und satyrischer Laune. Von einem unbekannten Verfasser schildert Peirce the plowman's creed (das Glaubensbekenntniß des Fischers Petrus) die Sitten der Bettelmönche, unter andern einen Minoriten, der einem frommen Manne sein Geld ablockt. Während auf diese Weise die Fehde mit den Bettelmönchen von verschiedenen Seiten her geführt wurde, versetzte ihnen die Universität Oxford durch ein Gesetz einen Stoß, der ihrer Wirksamkeit plötzlich auf derselben ein Ende machen sollte. In ihre stinkende Theologie versunken war den Bettelmönchen nichts so sehr zuwider, als was nach dem Genialen roch. Nun wurde von der Universität Oxford das Gesetz gegeben, daß jeder, welcher die Stelle eines Professors der Theologie bekleiden wolle, ohne Ausnahme erst Professor der freien Künste gewesen sein müsse. Das war ebenso viel gesagt, als die Bettelmönche von den Lehrstühlen der Theologie ganz ausschließen. Gegen dieses Gesetz lehnten sich die Bettelmönche mit aller Macht auf, sie beklagten sich, dasselbe sei zu ihrem besondern Nachtheile gegeben, und arbeiteten ernstlich darauf hin, daß dasselbe zurückgenommen würde, zu welchem Zwecke sie an den Papst appellirten, Bittschriften an den König richteten, den Kanzler, die Vorsteher und Professoren an der Universität mit aller möglichen Geringschätzung behandelten, und die Studenten wider dieselben aufhetzten. Damals trat ein Mann wider die Bettelmönche auf, welcher im eigentlichen Sinne der Universität Oxford angehörte. John Wicliffe, um das Jahr 1324 in dem Flecken Wicliffe in Yorkshire geboren, kam in seinem siebzehnten Jahre nach Oxford, und ward ins königliche Collegium aufgenommen. Darauf ward er als Scholar ins Mertonsche Collegium aufgenommen, und wurde später College (Fellow) desselben. Dieses Mertonsche Collegium war berühmt wegen der

ausgezeichneten Männer, welche in demſelben die Wiſſenſchaften vorgetragen hatten. Wir nennen unter denſelben den berühmten Wilhelm Occam und den Thomas Bradwardin, im Jahre 1349 auf den erzbiſchöflichen Stuhl von Canterbury erhoben, deſſen Schrift: De causa Dei adversus Pelagium et virtute causarum, auf die dogmatiſche Richtung des Wicliffe einen bedeutenden Einfluß gehabt hat. Um das Jahr 1356 ward Johann Wicliffe Magiſter. Der tiefe ſittliche Ernſt, welcher Wicliffes Seele im Gegenſatze zu dem Verderben der Zeit erfüllte, ließ denſelben bei der verheerenden Seuche um die Mitte des 14. Jahrhunderts, welche auch England hart heimſuchte, ein göttliches Strafgericht erblicken. Es erſchienen ſeit dem Jahre 1356 von ihm die Schriften: De ultima aetate Ecclesiae — De solutione Satanae und andere der Art. Einem ſolchen Manne mußte die verdorbene Weiſe der Bettelmönche, wie dieſelben den verpeſteten Zuſtand der Dinge im Leben ſowol, als in der Wiſſenſchaft aufrecht zu erhalten ſuchten, doppelt zuwider ſein. Wicliffe trat daher zur Vertheidigung einer geſunden Wiſſenſchaft an der Univerſität Oxford im Jahre 1360 wider die Bettelmönche in mehrern Schriften, als: Against the Orders of the Begging Friars — A complaint to the King and Parliament, hervor. Das war nun nicht der einzige Punkt, worüber zwiſchen der Univerſität und den Bettelmönchen Händel ſtatthatten. Jemehr den Bettelmönchen von den Behörden der Univerſität Oxford entgegengewirkt wurde, deſto eifriger waren ſie bemüht ſich einen Anhang unter den Studirenden zu machen, und dieſelben aus den Collegien in ihre Klöſter zu ziehen. Dies ging ſoweit, daß viele Eltern aus Beſorgniß, ihre Söhne möchten ſich wider ihren Willen zum Übertritte in den Mönchsſtand verleiten laſſen, dieſelben von dem Beſuche der Univerſität Oxford zurückhielten, wodurch die Anzahl der Studirenden nicht wenig verringert wurde. Um dieſem Übelſtande vorzubeugen, erließ der Kanzler der Univerſität das Geſetz, daß die Bettelmönche keinen jungen Menſchen unter achtzehn Jahren in ihre Convente aufnehmen ſollten. Darüber entſtand ein heftiger Streit, welcher ſich bis

zum Jahre 1366 hinzog, wo die Sache vor das Parlament gebracht wurde, welches zwar jenes Gesetz aufhob, aber dafür den Bettelmönchen auferlegte, keine päpstlichen Bullen weiter zum Nachtheile der Universität, oder eines ihrer Lehrer zu verlangen, und kein Glied der Universität bei der römischen Curie, sondern blos bei einem königlichen Gerichte zu verklagen. Ein anderer Streitpunkt betraf die von den Bettelmönchen überall behauptete und verkündete Lehre, daß Christus und die Apostel nichts Eigenes besessen, sondern lediglich von Almosen gelebt hätten; demzufolge die Bettelmönche ihr Privilegium zu betteln, wodurch sie dem christlichen Volke so beschwerlich fielen, und sich selbst in einer nichtswürdigen Trägheit bestärkten, als den höchsten Grad christlicher Vollkommenheit darstellten. Darüber war schon im Jahre 1354 in London ein heftiger Streit entstanden, und derselbe Streit wurde noch heftiger im Jahre 1360, als die Bettelmönche zu Oxford diesen schönen Satz mit Eifer von den Kanzeln und Lehrstühlen verkündeten. Eine Reihe von Männern trat wider die Bettelmönche auf, vor allem Johann Wicliffe, ein sogenannter Borealis, und griff sie in mehreren Schriften: Of the Poverty of Christ — Against able Beggary — Of Idleness in Beggary an. Im Folge dieser Streitigkeiten ereignete sich ein besonderer Fall, welcher den Wicliffe in eine feindliche Berührung mit dem Papste brachte. Der Erzbischof von Canterbury, Simon de Islep, gründete im Jahre 1361 zu Oxford ein Collegium mit dem Namen Canterburyhall unter der Bestimmung, daß darin elf Scholaren nebst einem Vorsteher ihren Unterhalt haben sollten. Man findet hierüber in den Stiftungsurkunden durchaus keine nähere Bestimmungen, sondern in der Erlaubniß, welche König Eduard III. zur Gründung des Collegiums ausstellte, wird schlechthin certus numerus scolarium tam religiosorum quam secularium artibus scholasticis insistentium erwähnt, und in der Stiftungsurkunde von Simon von Islep blos duodenarius studentium numerus. Über dieses Collegium setzte der Erzbischof einen Mönch von dem Kloster der Christkirche zu Canterbury, Namens Heinrich von Wodehall, welcher die

Gelegenheit benutzte, seinen Mönchen Eingang in das Collegium zu verschaffen, und es wahrscheinlich dahin brachte, daß man unter die Statuten des neuen Collegiums die Bestimmung aufnahm, es müßten unter den Scholaren allemal drei Mönche sich befinden, und der Vorsteher solle jedenfalls ein Mönch sein. Dieser Einfluß der Mönchstheologie verursachte indessen bald in dem Collegium zwischen den Säculargeistlichen und Mönchen Zwistigkeiten, was den Erzbischof bestimmte, den wegen seiner Gelehrsamkeit allgemein geschätzten Johann Wicliffe die Vorsteherstelle zu übertragen, in Folge welchen Schrittes Heinrich von Wodehall und seine Mönche das Collegium räumen mußten. Simon von Islep war früher auch Mitglied des Mertonschen Collegiums gewesen, und mochte schon aus diesem Grunde den Wicliffe schätzen, und er gibt in dem Ernennungsdiplome als Gründe Wicliffes lobenswerthe Rechtschaffenheit und seine ausgezeichnete Wissenschaft an. Dieses Diplom ist vom 9. December 1365 datirt. Dieses war ein Sieg der wissenschaftlichen Partei über die Mönchspartei. Das folgende Jahr starb Simon von Islep und an seine Stelle kam Simon Langham, selbst Mönch und eifriger Papist. An ihn wendeten sich die aus Canterburyhall vertriebenen Mönche, und auf seinen Befehl sollte Wicliffe dem Wodehall Platz machen. Als Wicliffe sich dies zu thun weigerte, ließ der Erzbischof von Canterbury kraft seines Visitationsrechts, welches er über die Universität Oxford ausübte, die Güter des Canterburycollegiums unter Sequestration setzen. Wicliffe appellirte darauf an den Papst Urban V., welcher nach einem verwickelten Prozesse dahin entschied, daß Wicliffe dem Wodehall wirklich Platz machen und das Collegium räumen mußte, und daß überhaupt künftig in dem Collegio nur Mönche von Canterbury aufgenommen werden sollten. Das päpstliche Breve ist vom 11. Mai 1370. Auf diesem Wege war durch Vermittelung des Papstes die Sache grade umgekehrt, und der Mönchspartei mit der tiefsten Demüthigung des Wicliffe der Sieg verschafft worden. Wenn es Wicliffe noch nicht empfunden hatte, so mußte er es jetzt tief empfinden, daß Papst und

Bettelmönche dieſelbe Sache theilten, daß nicht nur die Bettelmönche das Leben und die Wiſſenſchaft zu verderben ſtrebten, ſondern daß auch das Papſtthum von dem nämlichen Geiſte erfüllt ſei. Es war in der Ordnung, daß bei dieſen Umſtänden in der Seele des Wicliffe eine Abneigung gegen das Papſtthum entſtand.

In dem Kampfe, welchen der Papſt Urban V. im Jahre 1366 mit dem Könige Eduard III. eröffnete, trat daher Wicliffe unbedingt auf die Seite des Königs. Es iſt aus der Geſchichte bekannt, daß König Johann das Königreich England vom Papſte Innocenz III. zu Lehen genommen hat. Der Lehenszins, welchen er dem päpſtlichen Hofe jährlich zu zahlen ſich verpflichtete, betrug ein Tauſend Mark, und war an ſich keine erhebliche Summe, aber die damit verbundene Lehenspflichtigkeit Englands gegen den römiſchen Stuhl machte dieſe Abgabe den folgenden engliſchen Königen zuwider. Die Päpſte ſahen ſich daher beſtändig genöthigt an die Abtragung des Zinſes zu erinnern, und ihre Erinnerung ward berückſichtigt in dem Falle, wenn die Freundſchaft des Papſtes für England einen Nutzen hatte, wenn aber dieſer Fall nicht eintrat, ſo entſchuldigte man ſich und ſchob die Abtragung auf. Bei dem Tode Eduard I. war man den Lehnszins ſiebenzehnmal ſchuldig geblieben. Unter ſeinem Nachfolger war jede Forderung deſſelben ſchlechterdings abgewieſen worden, und Eduard III. trat in die Fußſtapfen ſeines Vaters. Wahrſcheinlich auf Anreizung des Königs von Frankreich, welcher mit dem Könige Eduard III. einen unglücklichen Krieg führte, forderte Urban V. den Rückſtand von den letzten dreiunddreißig Jahren mit der Drohung, wenn ſeine Forderung nicht befriedigt würde, ſo wolle er an ſeinem Hofe ein Gericht niederſetzen um zu unterſuchen, welche Bußen in der urkundlichen Bewilligung enthalten ſeien. Während der Verſammlung des Parlaments dieſes Jahres hielt der König eine beſondere Verſammlung der geiſtlichen und weltlichen Lords, und theilte ihnen den Befehl des Papſtes mit. In einer Verſammlung des folgenden Tages gaben die Prälaten die Erklärung, daß weder König Johann,

noch irgend Jemand das Reich einer fremden Macht ohne die Zustimmung der Nation unterwerfen könne. Die weltlichen Pairs traten dieſer Erklärung bei, und desgleichen that das Haus der Gemeinen, als man ihm dieſelbe communicirte. Ein öffentliches Inſtrument ward im Namen des Königs aufgeſetzt und darin geſagt, daß die Handlung Königs Johann ebenſowol ohne Zuſtimmung der engliſchen Nation vollbracht ſei, als dieſelbe dem Eide, den er bei ſeiner Krönung abgelegt habe, zuwiderlaufe. Dazu wurde von den weltlichen Lords und dem Hauſe der Gemeinen der Entſchluß gefaßt (an welchem Entſchluſſe jedoch der König und die Prälaten keinen Antheil nahmen), wofern der Papſt ſeine Forderung durch Mittel der Gewalt zu erzwingen verſuchen ſollte, ſie mit aller möglichen Macht Widerſtand leiſten würden. Dieſe nachdrückliche Erklärung hatte die Folge, daß England einen Lehenszins an den römiſchen Stuhl nicht weiter bezahlte. Bei dieſen Händeln war nun Wicliffe nicht zunächſt betheiligt, als aber ein Mönch in einer namenloſen Schrift eine Vertheidigung des Papſtes an das Licht treten ließ, und ins Beſondere den Wicliffe aufforderte, ſeine Argumente für die Rechtmäßigkeit der päpſtlichen Forderung, wenn er es vermöge, zu widerlegen, ſo trat Wicliffe im Jahre 1367 in einer Schrift: **Determinatio quaedam magistri Johannis Wyclyff de dominio contra unum monachum**, zur Vertheidigung des Königs und des Parlaments auf. Er vertheidigte darin den Satz, daß der König von England wahrer König von England ſei und bleibe, indem er dem Papſte den Tribut verweigere, wider die Behauptungen des Mönchs, daß es falſch und pſeudoevangeliſch ſei, daß weltliche Herrn in irgend einem Falle den kirchlichen Perſonen auf eine rechtliche Weiſe ihre Güter nehmen dürfen, daß es in keinem Falle erlaubt ſei, kirchliche Perſonen vor einen weltlichen Richter zu belangen, daß man der Kirche nichts von dem, was ſie habe, auf eine rechtliche Weiſe entziehen könne. Wicliffe fügte außerdem ſeiner Schrift ſieben kleine Reden weltlicher Herren bei, welche bei den erwähnten Parlamentsverhandlungen gehalten worden waren, wovon Nro. 3 dem Papſte vorwirft, er wolle mit

dem Gelde Englands die Feinde deſſelben (die Franzoſen) unterſtützen, Nro. 5 es als der Religion Jeſu zuwiderlaufend bezeichnet, daß der Papſt dem Könige von England nur unter der Bedingung, daß er jährlich die beſtimmte Summe Geldes zahle, ſeine Sünden erlaſſen wolle, Nro. 7 endlich den Punkt berührt, worauf der erwähnte Beſchluß geſtützt war, daß ein Vertrag des Königs Johann um ſeiner Sünden willen, ohne Zuſtimmung der engliſchen Nation nicht zum Nachtheile derſelben gereichen dürfe. Durch dieſe Form, welche ſich dem Wicliffe jedenfalls ungeſucht darbot, erlangte er den Vortheil, daß die engliſche Nation ſeine Stimme für die ihrige hielt. Wicliffe wurde durch dieſe Schrift auch dem engliſchen Hofe näher bekannt, und erwarb ſich beſonders die Zuneigung des Herzogs von Lancaſter, des dritten Sohnes von König Eduard III.

Der gute Erfolg, welchen dieſer erſte Kampf Königs Eduard mit dem Papſte hatte, ermuthigte zu fernern Schritten um den Druck der Hierarchie zu erleichtern. Es war eine der wichtigſten Beſchwerden wider den römiſchen Stuhl, daß ſo viele engliſche Pfründen an Ausländer, beſonders an Italiener und Franzoſen, vergeben wären, welche häufig ihre Pfründen von Andern um den wohlfeilſten Preis verwalten ließen, und die Einkünfte zu Rom oder irgendwo anders verzehrten. Um dieſes Übel endlich einmal mit der Wurzel auszurotten, erließ der König im Jahre 1373 eine Geſandtſchaft an den Papſt Gregor XI. zu Avignon, welche wegen der Wiederherſtellung des urſprünglichen freien Wahlacts der Biſchöfe, und der Beſtätigung ihrer Wahl durch die Metropoliten unterhandeln ſollte. Es ward jedoch durch dieſe Geſandtſchaft am päpſtlichen Hofe ſo gut als nichts ausgerichtet. Darauf wurde im folgenden Jahre auf Befehl des Königs Nachſuchung gethan über die Zahl und Einkünfte der Pfründen, welche Italiener, Franzoſen und andere fremde Kleriker innehatten, und man fand, daß der Mißbrauch bis ins Ungeheure geſtiegen war. Es ward daher von dem Parlamente beſchloſſen, abermals eine Geſandtſchaft an den Papſt Gregor XI. zu ſchicken, bei welcher ſich Johann Wicliffe befand. Anfangs Auguſt trafen

die englischen Gesandten mit dem päpstlichen Nuntius zu Brügge zusammen. Zwei ganze Jahre lang dauerten die Unterhandlungen. Zu gleicher Zeit war eine königliche Gesandtschaft zu Brügge, um mit den Gesandten des Königs von Frankreich zu unterhandeln, bei welcher sich der Herzog von Lancaster befand. Damals wurde zwischen ihm und Wicliffe ein inniges Verhältniß geknüpft. Es ward zwar am Ende der Unterhandlungen von den päpstlichen Legaten das Versprechen gethan, daß der Papst sich künftig aller Reservationen englischer Pfründen enthalten wolle, auch erließ der Papst sechs Bullen über diese Angelegenheit. Aber diese Bullen befriedigten die englische Nation nicht, und jenes Versprechen wurde von Seiten des Papstes so wenig gehalten, daß darüber im Parlamente 1376 die lauteste Beschwerde geführt wurde. Es ward eine lange Bill vor das Parlament gebracht, worin die Beschwerden der englischen Nation wider den römischen Stuhl aufgezählt waren, unter andern die feindselige Gesinnung, welche der päpstliche Stuhl zu Avignon im Interesse des Königs von Frankreich gegen England hege, und der König ersucht wurde, auf die Statuten wegen der päpstlichen Provisionen streng zu halten, und die päpstlichen Legaten, die um Geld zu sammeln nach England kämen, aus dem Reiche zu jagen. Besonders zeigte sich das Unterhaus sehr energisch, was der Nation dermaßen gefiel, daß es das gute Parlament genannt wurde.

Das ist die Zeit, in welcher Wicliffe als entschiedener Gegner des römischen Stuhls auftrat. Im Jahre 1372 war er öffentlicher Lehrer der Theologie an der Universität zu Oxford geworden. Er hatte bei seinem Aufenthalte zu Brügge erkannt, daß der Papst die Völker nur beherrschen wolle, und weit mehr für seine eigene Macht, als für das Beste der Kirche sorge. Wicliffe war während der Zeit in kirchlichen Dingen der Repräsentant der englischen Regierung und des englischen Volkes geworden. Freisinnig wie er war fühlte er sich doppelt berufen, wider die Hierarchie in die Schranken zu treten. Er polemisirte wider dieselbe vom Katheder und von der Kanzel. In einer

Predigt, welche er kurz nach seiner Rückkehr vor der Gesandtschaft hielt, nannte er den Papst den Antichrist, den hochmüthigen weltlichen Priester von Rom, den verworfensten Scheerer und Beutelschneider (Antichrist, the proud wordly Priest of Rome, and the most cursed of Clippers and Purse-kervers). Vom Katheder aber, wo er außerordentlichen Beifall fand, entwickelte er eine umfassende Polemik, welche wir ihren Grundzügen nach darlegen müssen.

Wicliffe war ein äußerst fruchtbarer Schriftsteller. Seine Schriften, welche größtentheils noch ungedruckt in Manuscripten (vergl. Vaughan II, 380—396) auf englischen Bibliotheken aufbewahrt werden, sollen an Umfang den Werken Augustins gleichkommen. Sein Hauptwerk, Trialogus betitelt, und in seinem letzten Lebensjahre verfaßt, enthält sein Lehrsystem in der umfassendsten und am meisten durchgebildeten Form. Wicliffe hat darin sein dogmatisches System entwickelt; dasselbe besteht in vier Büchern, wovon er in dem ersten von der Gottheit, der Dreieinigkeit und den Ideen, in dem zweiten von der Schöpfung, der Unsterblichkeit und der Prädestination, im dritten von den Tugenden und Lastern, von der Gnade, der Menschwerdung und dem Tode Jesu und der heiligen Schrift, und in dem vierten von den Sacramenten (wo seine Polemik wider die römische Kirche am heftigsten ist), vom Tode, der Auferstehung, dem jüngsten Gerichte und dem ewigen Leben handelt. Der Name Trialogus kommt daher, weil darin Aletheia, Pseudis und Phronesis sich unterhaltend aufgeführt werden, von denen die erste den vernünftigen Theologen, die zweite den Schulfuchs repräsentirt, und die dritte, worunter Wicliffe's Person verborgen ist, für die Wahrheit entscheidet. Wir folgen diesem Werke, indem wir die Grundzüge von dem kirchlichen Systeme Wicliffes darlegen.

Soviel Gutes nun Wicliffe als Reformator hatte, so stoßen wir leider gleich bei dem Prinzipe seines Systems auf eine Lehre, welche die Kirche schon längst als unbrauchbar für das kirchliche Leben verworfen hatte, und wodurch überhaupt die ganze Richtung

Wicliffes mehr einen zerſtörenden als reformatoriſchen Charakter erhielt. Die Grundlehre von dem Syſteme Wicliffes iſt nämlich die Lehre von einer Prädeſtination oder Gnadenwahl. Wicliffe ging von dem platoniſchen Satze aus, daß die vernünftige Creatur eine vorweltliche Exiſtenz in Gott habe. (Creaturae in deo habent esse ideale aeternum, existentiam in suo genere aeternaliter antecedens). Daß dieſer Satz pantheiſtiſch iſt, und die relative Selbſtſtändigkeit der Creatur aufhebt, iſt offenbar. Demzufolge räſonnirt Wicliffe alſo: Alles geſchieht nach abſoluter Nothwendigkeit. (Omnia eveniunt necessitate absoluta.) Gott nöthigt jede handelnde Creatur zu jeder ihrer Handlungen. Die Menſchen zerfallen in praedestinati, welche kraft einer unabänderlichen göttlichen Vorherbeſtimmung nach überſtandenem Kampfe zur ewigen Herrlichkeit berufen ſind, und in praesciti, wo Gott von Ewigkeit ihr verderbtes Leben vorhergeſehen, und ſie zur ewigen Verdammniß beſtimmt hat. Wenn Wicliffe eine doppelte Vorherbeſtimmung zu verwerfen ſcheint, indem er die Beſtimmung der Böſen zu weniger Verdammniß von dem göttlichen Vorherwiſſen ableitet, ſo lenkt er doch wieder davon ab, indem er Gott ebenſo gut für die abſolute Urſache der ewigen Verdammniß, wie der ewigen Seligkeit erklärt. Verdienſt und Schuld des Menſchen haben darin ihren Grund, weil Gott Lohn und Strafe beſtimmt hat. (Quia deus ordinat tale praemium, sive poenam, homo sic meretur vel peccabit.) Der wahrhaft Gläubige hat den Glauben als eine ihm von Gott mitgetheilte nothwendige Eigenſchaft (habet fidem a deo infusam), welche nicht wankend gemacht werden kann; wogegen die praesciti, auch wenn ſie in dieſer Zeit gerecht ſind, keinen Glauben haben. Die eigentlichen Häretiker ſind die praesciti. Wenn nun ſchon Wicliffe ſagte, daß Gott nicht wolle, daß der Menſch ſündige, ſo will doch Gott die Sünde. Der Grund, welchen er dafür angibt, damit die Erwählten die Größe der Gnade erkennen möchten, welche ſie von dem Verderben der Sünde befreiet habe, macht die Sache nicht anders. Wicliffe gerieth in den horrenden Irrthum, Gott für den Urheber des Böſen zu halten.

Die Kirche erklärte Wicliffe für die Gemeinschaft der Gläubigen oder Prädestinirten. (Ecclesia est corpus Praedestinatorum.) Wenn das die Kirche ist, was hat denn dieselbe überall für einen Zweck? Ein religiöses Erziehungsinstitut ist sie alsdann nicht. So irrig dieser Begriff der Kirche an sich ist, so hatte er doch das Gute, daß er zum Sturze der Hierarchie im höchsten Grade geeignet war. Den Grundcharakter des Priesterthums setzte Wicliffe in die innere Heiligkeit. Nur der ist ein wahrer Priester, welcher unter die praedestinati gehört. Den Ausspruch Christi, Matth. 16., kann der Papst nur insofern auf sich beziehen, als er dem Petrus an Heiligkeit des Wandels ähnlich ist, und insofern sein wahrer Stellvertreter ist. Diese Art zu reden, wobei er die päpstliche Würde anerkannte, führte Wicliffe früher; später, als seine Stellung wider das Papstthum feindlicher wurde, leugnete er den Primat des Papstes über die Kirche schlechthin, und stellte vielmehr die Kirche über den Papst, so daß man den Papst wie jeden andern Geistlichen bei der Kirche verklagen, diese ihn richten und bestrafen könne. Der Papst hat keine höhere Gewalt als jeder andere Priester, selbst Petrus hat vor den übrigen Aposteln von Christo keinen Vorzug erhalten. Das Oberhaupt der Kirche ist Christus, und einen Papst, der sich Christi Statthalter nennt, soll man absetzen, sowie es überhaupt besser wäre, wenn gar kein Papst in der Kirche wäre. Die Bullen der Päpste sind zu verachten, wenn sie wider die heilige Schrift sind; die Decretalen der Päpste sind meistens unecht. Von diesem Standpunkte aus nennt Wicliffe den Papst den eigentlichen Antichrist, da er fälschlich erlügt, daß er Christi Statthalter als der ihm im Leben ähnlichste, der am meisten der Armuth sich befleißigende und von weltlichen Angelegenheiten sich entfernende sei. Der Greuel, welcher Matth. 24. genannt wird, ist der römische Bischof. Wer ist Christo, dem armen, mehr entgegen als er? Er ist in seinem Übermuthe der Stellvertreter des Königs des Hochmuthes. Ein ebenso entschiedener Gegner wie des Papstes war Wicliffe von der katholischen Hierarchie überhaupt. Die wahren Priester Christi sind diejenigen, welche sein Evangelium

recht predigen. Sie sind gleichsam die Seele des Leibes unserer Mutter Kirche. (Ista pars debet esse quasi anima corporis matris nostrae.) Daneben geräth aber Wicliffe in eine zerstörende Richtung, wenn er behauptet, daß es, wie zur Zeit der Apostel, nur Diaconen und Presbyter geben dürfe in der Kirche, schlechthin die höheren Grade des geistlichen Standes als Erfindung des weltlichen Hochmuths, als den Troß des Antichrists, welcher unter der Larve des Klerus wider die Kirche Jesu machinire, bezeichnet. Wären die höheren Grade des geistlichen Standes nothwendig, so würden Christus und die Apostel sie eingesetzt haben; wobei doch nur eine Unkenntniß der geschichtlichen Gestaltung der Kirche sich an den Tag legt. Ganz vorzüglich waren die Angriffe Wicliffes auf die großen weltlichen Güter der Geistlichkeit gerichtet. Die Wurzel der gotteslästerlichen Verwirrung der Kirche liegt darin, daß die Kleriker die Armuth Christi fliehen, und sich mit der Welt verbinden. Geistliche aber sollen ein armes Leben führen, nach der Art Christi. Da nach Hebr. 5, 4. niemand sich selbst ein Amt anmaßen darf, der nicht von Gott berufen ist, so ist offenbar, daß der Prälat seine Würde vom Teufel hat. Der Diener des Evangeliums gefällt in dem Grade Christo mehr, in je größerer Armuth er sein Amt verrichtet. Die Jahrbücher der Geschichte erzählen, daß man bei der Dotation der Kirche eine englische Stimme in der Luft vernahm: Heute ist das Gift in die heilige Kirche Gottes ausgegossen worden! Es muß einen kein Wunder nehmen, daß sich Wicliffe bei einem offenbaren Mährchen auf die Geschichte beruft, da er überhaupt von Geschichte nicht mehr als eine geringe Kenntniß verräth. Es war ein häufiger Ausspruch Wicliffes, daß Christus einen Esel bestiegen habe um Päpste, Kardinäle und Bischöfe zu verdammen, welche da ritten auf Kriegesrossen, mit Gold und Purpur geschmückt überflüssig und prunkend — eine Äußerung, welche man durch Gemälde versinnbildete, von denen ein Exemplar zu Prag später großen Lärm verursachte. Soweit sich Wicliffes Polemik wider die Einmischung des geistlichen Standes in weltliche Sachen erstreckte, sofern er ferner die Prunksucht und Schwelgerei der

Geistlichkeit angriff, ist sein Standpunkt rein reformatorisch. Aber Wicliffe ging weiter. Er bestritt das Recht der Kirche ein selbsteigenes Grundeigenthum zu haben, und verlangte, die Geistlichen sollten nur von freiwilligen Gaben leben. Ferner gab er dem Staate das Recht, die sündhafte Kirche nicht sowol zu einem zweckmäßigen Gebrauche ihrer Güter anzumahnen, sondern ihr dieselbe zu nehmen, wobei er sich des Ausdrucks bediente, daß dieses der Staat unter Androhung der Höllenstrafe zu thun verpflichtet sei. Wicliffes sonstige Ehrlichkeit und Redlichkeit verbietet an niedrige Schmeichelei gegen den König Eduard III. zu denken, welcher bei den großen Unkosten, die ihm seine Kriege mit Frankreich verursachten, gern eine neue Quelle von Staatseinkünften eröffnet sehen mußte. Der Grund solcher Reden bei Wicliffe lag vielmehr in seiner Ansicht von der Armuth, die er für die höchste christliche Tugend hielt, fast auf dieselbe Weise, wie die Bettelmönche.

Sowie Wicliffe die katholische Hierarchie überhaupt verwarf, so sprach er auch derselben im Besondern alle kirchliche Gewalt im Sinne des Katholizismus ab. In der Priesterweihe sah er nicht mehr als eine äußerliche Handlung. Der Papst löset und bindet nur alsdann, wenn er mit seinem Ausspruche nach dem göttlichen Gesetze handelt. Man soll niemand excommuniciren, als wenn man weiß, daß er von Gott excommunicirt ist. Diesen letzten Satz stellte Wicliffe auch so: Da niemand von uns weiß, ob einer ein filius praedestinatus der Kirche, oder ein praescitus ist, so soll man nicht darüber richten, ob einer ein Glied der Kirche sei oder nicht, oder ihn verdammen und excommuniciren. Wenn der Bußfertige wahrhaft zerknirscht ist, ist für ihn alles äußere Bekenntniß überflüssig. Das äußerliche Bekenntniß hilft nichts, wenn keine wahre Reue in uns ist; nun aber empfindet allein der Prädestinirte über begangene Sünden wahre Reue. Der Papst und die Prälaten kennen die innere Beschaffenheit eines praescitus und praedestinatus nicht, folglich wissen sie auch nicht, wer wahre Reue empfindet; und demzufolge ist es von ihnen eine teuflische Vermessenheit, wenn sie den

Sünder freisprechen oder verdammen wollen. Die Päpste können den Menschen keine Bußgesetze auferlegen, indem Gott dem wahrhaft Bußfertigen seine Gnade nicht versagt. Es ist genug, daß Jeder Gott seine Sünden im Geheimen beichtet, die Ohrenbeichte nützt zu gar nichts. Wolle man um des Himmels willen nicht glauben, daß der Mensch ohne Ohrenbeichte nicht selig werden könne, denn sonst müßten ja alle Menschen von Christus bis auf Innocenz III. verdammt sein. Weder der Papst, noch selbst Jesus Christus kann Ablaß ertheilen, wenn Gott denselben nicht von Ewigkeit nach seinem gerechten Rathschlusse ertheilt hat. Ein blos menschlicher Ablaß ist eine Gotteslästerung. Es muß auffallen, daß Wicliffe auch Jesu Christo die Sündenvergebung unter gewisser Bedingung abspricht, allein der Prädestinatianismus hat einmal einen kirchlichzerstörenden Charakter.

Richtig wußte Wicliffe die Bedeutung der heiligen Schrift für die Kirche zu würdigen. Sie ist ihm die einzige Quelle des christlichen Glaubens, und der ächte Prüfstein aller christlichen Wahrheit. Die heilige Schrift ist von Allem, was in dem Glauben und in dem Leben der Christen sein soll, die alleinige Grundlage, die Kirchenväter sind zu beurtheilen nach der Schrift, dem Papste und den Prälaten ist nur zu glauben, wenn sie mit der Schrift reden, die Priester sollen nur das Evangelium predigen. Die heilige Schrift, sagte Wicliffe, ist unendlichemal mehr für authentisch zu halten, als jede andere Schrift. Christus ist nach dem Glauben der nächste Urheber der heiligen Schrift, und als solcher unendlich vortrefflicher, als jeder Mensch; ebenso verhält sich sein Buch, die heilige Schrift, die sein Gesetz ist, im gleichen Verhältnisse zu jeder andern Schrift. Daher muß man die Schriften anderer großen Lehrer, wenn sie auch noch so wahr sind, für apokryphisch erklären, und man darf ihnen nicht glauben, als nur insoweit sie in der Schrift des Herrn begründet sind. Dieses Urtheil gilt hauptsächlich von den Schriften der römischen Kirche und der neuen Lehrer (der Bettelmönche). Dieses festgestellt erhält die heilige Schrift ihre gebührende Achtung, die päpstlichen Bullen würden, wie sie es verdienen,

derſelben nachgeſetzt werden, und die Lehren der neuen Lehrer, welche nach der Befreiung des Satan verbreitet worden ſind, würden nach den gebührenden Schranken geachtet werden. Dieſes Urtheil würde nicht nur den Befehlen des Papſtes und der übrigen Prälaten ihre rechte Stelle anweiſen, ſondern auch die Irrthümer der neuen Orden verbeſſern. Und ſo würde daſſelbe die Verehrung Jeſu reinigen und entzünden. Die Predigt des Evangeliums erklärte Wicliffe für frei, und jeder Diaconus dürfe daſſelbe predigen auch ohne Erlaubniß des Papſtes. Er wollte die heilige Schrift in den Händen aller Chriſten haben. Es iſt nicht bekannt, in welchem Jahre Wicliffe die Überſetzung der heiligen Schrift in die engliſche Sprache begonnen hat, aber vollendet hat er dieſelbe etwa im Jahre 1380. Wenn gleich vor Wicliffes Zeit einzelne Bücher der heiligen Schrift in die engliſche Sprache überſetzt waren, ſo war dieſes doch nicht der Fall mit der ganzen heiligen Schrift. Aus dem Urtexte hat nun Wicliffe ſeine Überſetzung auch nicht verfertigt; denn von der hebräiſchen Sprache beſaß er wahrſcheinlich gar keine, und von der griechiſchen nur geringe Kenntniſſe, wie dieſes nach dem derzeitigen Standpunkte der Literatur nicht wohl anders der Fall ſein konnte, und er folgte bei derſelben der Vulgata: aber Wicliffes Überſetzung hatte ein nationales Gepräge, welches dieſelbe zum Volksbuche machte. Die engliſche Sprache begann in dem 14. Jahrhunderte die Epoche ihrer Entwickelung, und Wicliffe, der Mann des engliſchen Volks, hatte das Grundgepräge der nationalen Diction ſo tief mit ſeinem Geiſte aufgefaßt, daß ſeine Bibelüberſetzung in der Geſchichte der engliſchen Sprache von Bedeutung iſt. Ehe die Überſetzung ſelbſt ans Licht trat, erſchien als Vorbereitung von Wicliffe eine Schrift: De veritate et sensu scripturae, worin er von der oberſten Autorität und von dem Rechte ſprach, welches einem jeden zuſtehe, über die heiligen Bücher Unterſuchungen anzuſtellen, und für ſich über die Dinge zu urtheilen, welche zur chriſtlichen Lehre gehören, indem die Beſtimmung des Sinnes der heiligen Schrift durch Papſt und Kardinäle nicht abſolut anzunehmen ſei; ferner auch darüber, daß

die heiligen Bücher zur Erkenntniß der christlichen Lehre ausreichend seien. Die Übersetzung muß eine große Wirkung auf die Nation ausgeübt haben; denn dieses schließen wir mit Recht aus dem heftigen Widerspruche, welchen die Hierarchie dagegen erhob. Das Organ derselben, Knyghton, äußert sich darüber (De eventibus Angliae pag. 2644), Wicliffe habe das Evangelium, welches Christus den Klerikern und Kirchenlehrern anvertraut habe, um den Laien und schwächern Personen, nach dem Verhältnisse der Umstände und den Bedürfnissen der Leute, bei ihrem Geistesdurste lieblich damit aufzuwarten, in die englische (aber nicht engelische) Sprache übersetzt, so daß dasselbe durch ihn gemein, und den Laien und Weibern, die nicht mehr als lesen könnten, mehr offen geworden sei, als es den sehr gebildeten und wohlverständigen Klerikern offen zu sein pflege. So werde die evangelische Perle hingeworfen und von den Schweinen zertreten, und so werde, was Klerikern und Laien theuer gewesen, jetzt zu einem gemeinen Spiele zwischen beiden gemacht, und die Perle der Kleriker werde zum Kothe der Laien umgewandelt, so daß das Ewige bei den Laien gemein sei, was zuvor bei Klerikern und Kirchenlehrern als überirrdisches Pfund gegolten habe. — Der gehässigste Vorwurf, welchen Wicliffe hören mußte, war, daß die heilige Schrift, in der Volkssprache gelesen, einen Zwiespalt in den Christenstaat bringe, und überhaupt die Unterthanen zur Empörung wider die Obrigkeit anreize. Diese Verunglimpfungen indessen schadeten der guten Sache nicht. Als im Jahre 1390 dem Parlamente ein Libell eingereicht wurde, die englische Bibelübersetzung zu vertilgen, wurde dieser Vorschlag unbedingt verworfen, und der Herzog von Lancaster sagte: Wir wollen nicht die Hefe von allen Menschen sein, da alle andern Nationen (?) das Gottesgesetz, welches das Gesetz unseres Glaubens ist, in ihre Sprache übersetzt haben. Die Übersetzung ward fortdauernd von Hohen und Niedern gelesen; selbst die Königin Anna, Gemahlin Richard II., Tochter Karl IV. und Schwester des Königs Wenceslaus von Böhmen, las sie. Noch im Jahre 1408 erachtete der Erzbischof von Canterbury, Thomas Arundel,

auf einer Provinzialsynode das Verbot der englischen Bibelüberſetzung für nothwendig. Wir bemerken noch, daß von der Bibelüberſetzung Wicliffes das Neue Teſtament von Joh. Lewis 1731 und von H. H. Baberus 1810 herausgegeben iſt, und daß von dem Alten Teſtamente im Jahre 1832 eine Ausgabe angekündigt wurde, die jedoch bisjetzt noch nicht an das Licht getreten iſt.

Gemäß den Grundſätzen Wicliffes über die Autorität der heiligen Schrift verwarf er die neuern Traditionen ſchlechthin, und wollte nur die alten und ächtapoſtoliſchen anerkennen. Daneben nannte er es Ketzerei, daß es eine Autorität der Kirche gäbe, welche neben der Schrift ſtehe, daß die Kirche eine ſelbſtſtändig neben dem Evangelio ſich bewegende Kraft ſei, welcher die Macht einer weitern Ausbildung inwohne. Hierin ſpricht ſich theilweis der unkirchliche Sinn Wicliffes aus. — Durch das anhaltende Studium der heiligen Schrift wurde Wicliffe zu einer ſtrengen Kritik der Lehren und Gebräuche des Katholizismus hingeführt. Er fand die Lehre von ſieben Sacramenten in der heiligen Schrift nicht begründet. Vor Allem war ſeine Polemik wider die Meſſe gerichtet. Zunächſt beſtritt er die Brotverwandlung. Chriſtus iſt auf eine dreifache Weiſe im Sacramente des Nachtmahls gegenwärtig, erſtlich virtualiter, inſofern er der ganzen Welt mit ſeinen Gaben gegenwärtig iſt; zweitens spiritualiter, inſofern Chriſtus im Nachtmahle und in den Heiligen durch ſeine Gnade gegenwärtig iſt, und drittens sacramentaliter, ſofern er ausſchließlich in der geweihten Hoſtie im Nachtmale gegenwärtig iſt. Über dieſe letzte Art der Gegenwart erklärte ſich Wicliffe beſtimmter folgendergeſtalt. Wenn die Worte des Sacramentes: Das iſt mein Leib, geſprochen werden, ſo iſt das Brot der Leib des Herrn und nicht früher, ſo daß durch die Kraft der Worte Chriſti jenes Brot den Namen des Sacramentes und den Namen des Leibes Chriſti erhält. Der Leib Chriſti iſt daſelbſt wohl, ſchön, wirklich (bene, pulchre, realiter). Jedoch kann man nicht ſagen, daß der Leib Chriſti daſelbſt räumlich (dimensionaliter vel extense) ſei. Chriſti Leib ſteigt nicht zur Hoſtie, die in irgend einer Kirche geweiht iſt, herab, ſondern bleibt oben im Himmel

feſt und unbeweglich, und hat nur ein geiſtiges Sein in der Hoſtie, kein räumliches, ſowie der Leib Chriſti in der ganzen Welt geiſtlich iſt. Soviel iſt aus dieſen Worten klar, daß Wicliffe im Nachtmahle nur eine geiſtige Gegenwart Chriſti annahm. Aus dieſer Annahme folgen ſeine übrigen Äußerungen vom Nachtmahle von ſelbſt. Er nahm die Einſetzungsworte im bildlichen Sinne, und berief ſich auf Matth. 11.: Johannes der Täufer iſt Elias, 2 Korinth. 10.: Der Fels iſt Chriſtus, 1. Buch Moſes 41.: Die ſieben Ähren ſind ſieben Jahre. Er nannte es unter allen Ketzereien, welche jemals in der Kirche aufgetaucht ſeien, die abſcheulichſte, zu ſagen, daß im Sacramente das Accidenz ohne Subject ſei. Das Volk, welches eine Hoſtie anbetet als den Leib des Herrn, begeht Idololatrie. Die Lehre von der Impanation iſt undenkbar und häretiſch. Daß das Brot wirklich der Gott Chriſtus werde, iſt der abſcheulichſte Götzendienſt. Auch die Opferidee von der Meſſe verwarf Wicliffe, und erklärte deßwegen die Todtenmeſſen für unnütz. Er erklärte den Genuß unter beiderlei Geſtalt der Verordnung Chriſti gemäß. Zugleich aber erklärte er auch Laien für berechtigt, das Sacrament zu machen und zu conſecriren; abermals eine unkirchliche Behauptung. Das Sacrament der Confirmation fand Wicliffe weder von Chriſto, noch von den Apoſteln eingeſetzt; und dann ſah er nicht ein, warum blos die Biſchöfe daſſelbe verwalten dürften. Auch die Sacramente der Ehe und der letzten Ölung fand er nicht in der heiligen Schrift begründet. Die Ehe der Prieſter erklärte er für zuläſſig.

Wicliffes Lehre von der innern Gnade war ſehr geeignet, die todte Werkheiligkeit des Katholizismus zu bekämpfen. Die ganze Maſſe der Ceremonien, Weihungen, Widmungen, Umgänge und Geſänge, welche das Evangelium übertönen, ſoll abgethan werden. Die Gebete an die Maria und die Heiligen ſind verwerflich; es gibt nur einen Mittler, welcher anzubeten iſt, Jeſus Chriſtus der Herr. Trefflich war Wicliffes Wunſch, daß man den Kultus in der Mutterſprache halten ſolle, aber wenn er die Kunſt, als Werkzeug der Abgötterei, aus demſelben gebannt

haben wollte, so zeigte dieses wieder von einer die Natur des Heiligen verkennenden Richtung. Ein unbedingter Gegner war Wicliffe von dem Mönchsthume, welches er total abgeschafft haben wollte. Er nannte die Mönchstugenden Werke der Heiden und sagte, vier Orden hätten vom Kain ihren Ursprung, Carmelitae (C), Augustinenses (A), Jacobitae (J), Minores (M). — Die Lehre Wicliffes, wie wir sie entwickelt haben, gibt den natürlichen Aufschluß von dem weitern Schicksale desselben. Dieselbe enthielt ächt reformatorische Elemente, daher ihr Beifall gezollt wurde von Hohen und Niedern in England. Aber dieselbe Lehre barg auch zerstörende Elemente in sich, worin die Ursache von dem endlichen Unterliegen ihres Urhebers lag.

Während Wicliffe seine Lehren vom Katheder und von der Kanzel vortrug, arbeiteten ihm seine Gegner bald still, bald offen entgegen. Das Erste, was sie thaten, bestand darin, daß sie 19 Artikel von seiner Lehre aufsetzten, und dieselben zu Ende des Jahres 1376 an den Papst schickten. Noch ehe die Antwort vom Papste zurückkam, mußte Wicliffe am 19. Februar 1377 einem öffentlichen Verhöre in der St. Paulskirche zu London vor dem Bischofe von London, Wilhelm Courtnay, einem strengen Hierarchen, sich stellen. Wicliffe erschien in Begleitung zweier mächtiger Männer, des Herzogs von Lancaster und des Obermarschalls Heinrich von Percy. Letzterer hieß den Wicliffe sich niedersetzen, der Bischof dagegen sagte, dies schicke sich für einen Angeklagten nicht. Darüber entstand unter beiden ein heftiger Wortwechsel, und da der Herzog von Lancaster äußerte, er wolle den Bischof, wenn er nicht nachgebe, bei den Haaren aus der Kirche ziehen, so erregte das anwesende Volk einen Lärm, und die Versammlung löste sich ohne Berührung der Sache auf. Am 22. Mai desselben Jahres erließ Papst Gregor XI. vier Bullen, wovon er eine an den Kanzler der Universität Oxford und drei an den Erzbischof von Canterbury, Simon Suthbery, erließ. Nebst den Bullen kamen die 19 Artikel von Wicliffe als verdammte Häresien nach England zurück. In der Bulle an den Kanzler der Universität beklagt sich der Papst, daß man das

Unkraut der Ketzerei, das in England wuchere, eher zu Rom gewahr werde, als in England selbst. Der römische Stuhl sei durch viele glaubwürdige Männer unterrichtet, daß Johann Wicliffe Irrlehren verbreite, welche den Stand der ganzen Kirche, und auch die weltliche Macht zu untergraben drohten. Er soll den Wicliffe und seine Anhänger gefangen setzen, und sie dem Erzbischofe von Canterbury und dem Bischofe von London ausliefern. In der ersten Bulle an den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von London wird denselben aufgetragen, sie sollen den König Eduard, seine Prinzen, seine Gemahlin Johanna und andere Große Englands, sowie die Räthe des Königs sorgfältig unterrichten, daß die Lehren Wicliffes nicht nur Irrthümer im Glauben enthielten, sondern auch auf den Umsturz des Staates hinwirkten. In der zweiten Bulle an dieselben werden die Lehren Wicliffes eine Wiederholung der verkehrten Meinungen und ungelehrten Lehre des Marsilius von Padua und Johann von Jandun genannt, welche bereits Johann XXII. verdammt habe. Sie sollen den Wicliffe bis auf weitern Befehl des Papstes gefangen setzen. Können sie sich seiner Person nicht bemächtigen, so sollen sie ihn in einer öffentlichen Bekanntmachung im Namen des Papstes auffordern, binnen drei Monaten zu Rom zur Verantwortung zu erscheinen. Werde er nicht erscheinen, so werde der römische Stuhl sofort den Prozeß wider ihn bis zu seiner Verdammung vollführen. In der dritten Bulle endlich befiehlt ihnen der Papst, den Wicliffe über die 19 Artikel zu verhören, und seine Erklärung nach Rom einzusenden. Auch ein Brief an den König Eduard kam mit, worin derselbe aufgefordert wurde, dem Erzbischoffe von Canterbury und dem Bischofe von London in ihrem Verfahren wider Wicliffe seine Unterstützung zu leisten. Dieser Brief traf aber den König nicht mehr am Leben, indem dieser am 21. Junius 1377 starb.

Die 19 Artikel, welche von Wicliffes Lehre verdammt wurden, lauteten (in nicht wohl zu übersetzendem Latein) so: 1. Totum genus hominum concurrentium citra Christum non habet potestatem simpliciter ordinandi, ut Petrus et omne genus

suum dominetur politice in perpetuum super mundum. 2. Deus non potest dare homini pro se et haeredibus suis in perpetuum civile dominium. 3. Chartae humanitus adinventae de haereditate civili olim perpetua sunt impossibiles. 4. Quilibet existens in gratia gratificante finaliter nedum habet jus, sed in re habet omnia dei. 5. Homo potest solum ministratorie dare tam naturali filio, quam imitationis in schola Christi tam temporale dominium quam aeternum. 6. Si deus est, domini temporales possunt legitime ac meritorie auferre bona fortunae ab Ecclesia delinquente. 7. Num quid Ecclesia est in tali statu vel non, non est meum discutere, sed dominorum temporalium discutere, et posito casu confidenter agere, et in poena damnationis aeternae ejus temporalia auferre. 8. Scimus quod non est possibile, quod vicarius Christi pure ex bullis suis, vel ex illis cum voluntate et consensu suo et sui collegii quemquam habilitet vel inhabilitet. 9. Non est possibile hominem excommunicari, nisi prius et principaliter excommunicaretur a seipso. 10. Nemo ad sui deteriorationem excommunicatur, suspenditur, vel aliis censuris cruciatur, nisi in causa dei. 11. Maledictio vel excommunicatio non ligat simpliciter, nisi quantum fertur in adversarium legis Christi. 12. Non est exemplificata potestas a Christo vel suis discipulis excommunicandi subditos, praecipue propter negationem temporalium, sed e contra. 13. Discipuli Christi non habent potestatem coacte exigere temporalia per censuras. 14. Non est possibile de potentia dei absoluta, quodsi papa vel alius praetendat se quovis modo solvere vel ligare, eo ipso solvit vel ligat. 15. Credere debemus quod solum tunc solvit vel ligat, quando se conformat legi Christi. 16. Hoc debet catholice credi, quilibet sacerdos rite ordinatus habet potestatem sufficienter sacramenta quaelibet conferendi, et per consequens quemlibet contritum a peccato quolibet absolvendi. 17. Licet regibus auferre temporalia a viris ecclesiasticis ipsis abutentibus habitualiter. 18. Sive domini temporales, sive sancti papae, sive sancti, sive caput Ecclesiae, qui est Christus, dotaverint Ecclesiam bonis fortunae vel gratiae, et excommunicaverint ejus

temporalia auferentes, licet tamen propter conditionem implicitam delicto proportionali eam temporalibus spoliare. 19. Ecclesiasticus imo et romanus pontifex potest legitime a subditis et laicis corripi, et etiam accusari. In den angegebenen Artikeln hat Wicliffe in den fünf erſten die weltliche Gewalt der Kirche, in den 6. 7. 17. 18. die (übergroßen) Reichthümer der Kirche, Artikel 8—17 die Schlüſſelgewalt des Papſtes und der Prälaten, und im 19. Artikel die Infallibilität des Papſtes beſtritten.

Als die erwähnten päpſtlichen Bullen in England ankamen, war Wicliffes Gunſt bei der Univerſität Oxford ſo groß, daß dieſelbe lange berathſchlagte, ob ſie (nach dem Ausdrucke Walſinghams) die päpſtliche Bulle mit Ehren annehmen oder mit Schimpf ablehnen ſolle, endlich nahm man ſie wider Willen an. Zu Anfange des Jahres 1378 hielt der Erzbiſchof von Canterbury eine Verſammlung in der Kapelle ſeines Schloſſes zu Lambeth, vor welcher Wicliffe erſcheinen mußte, um ſich wegen der 19 Artikel zu verantworten. Auch dieſes Gericht konnte nicht procediren, weil während der Verhandlungen ein Ritter und Anhänger Wicliffes, Ludwig Cliffort, erſchien und im Namen der Mutter des Königs (Richard II., der im Jahre 1377 den engliſchen Thron beſtiegen hatte) demſelben befahl den Prozeß zu ſiſtiren. Dafür überreichte Wicliffe am 5. April dieſes Jahres dem Parlamente eine Schrift: Regis Parlamento überſchrieben, worin er ſich gegen die 19 Sätze vertheidigte. Seine Sätze wider die Obergewalt des Papſtes im Weltlichen rechtfertigte er damit, daß eine abſolute weltliche Herrſchaft kein Menſch, alſo auch kein Papſt haben könne, daß Gott eine ſolche blos durch ſeinen Sohn, vornämlich am jüngſten Gerichte ausübe, daß weltliche Herrſchaft nur zufällig ſei, und darum nur von weltlichen Perſonen ausgeübt werden könne; ſeine Artikel wider die übergroßen Reichthümer der Kirche damit, daß Gott, ſofern er allmächtig ſei, auch weltlichen Fürſten Befehle über die Geiſtlichen geben könne, kraft deren Weltliche den Geiſtlichen ihre Güter unter gewiſſen Bedingungen nehmen dürften. Dabei

verwahrte sich Wicliffe, daß es durchaus seine Meinung nicht sei, daß Weltliche den Geistlichen ihre Güter nehmen könnten, wann und wie sie wollten, blos auf ihre Autorität, sondern auf die Autorität der Kirche, in bestimmten Fällen, in einer durch das Recht bestimmten Form; seine Artikel wider die Schlüsselgewalt des Papstes und der Prälaten, daß blos die Sünde den Menschen excommunicire, und der Priester nur die Macht habe zu excommuniciren, sofern er das Gesetz Christi vollstrecke, in welchem Falle diese Macht jedem Priester zustehe; den Artikel wider die Infallibilität des Papstes, daß der Papst unser sündhafter Bruder, und insofern auch dem Gesetze der Zurechtweisung unterworfen sei. Der schwierigste Punkt in seiner Rechtfertigung war offenbar der, inwiefern die Weltlichen den Geistlichen ihre Güter zu nehmen berechtigt sein könnten. Er fügte noch hinzu, alle Güter, welche die Kirche besitze, seien ihr unter einer gewissen Bedingung geschenkt, nämlich um Gott zu ehren, und die Kirche zu erbauen. Wenn nun die Geistlichkeit dieser Bedingung nicht entspreche, sondern die Geschenke mißbrauche, dann gehe der Grund der Schenkung verloren, und folglich müßten die weltlichen Herrn, welche die Almosen gegeben, ihren Irrthum wieder gutmachen, und jedem Kleriker das Gut nehmen, welches er mißbrauche. Allein es ist unleugbar, daß Wicliffe dabei die mildere Seite seiner Lehre vortrug, und daß er andererseits Fürsten und weltliche Herrn aufforderte, der Kirche ihre Güter zu nehmen, welche sie seit Constantin dem Großen erhalten habe, ja daß er hierin einen der wichtigsten Reformationspunkte erblickte.

Als Wicliffe von der Versammlung die Weisung erhalten, dergleichen Sätze weder in seinen Vorlesungen, noch in Predigten zu berühren, so achtete er hierauf nicht, sondern stellte folgende 10 Sätze auf. 1. Dominium civile, dominium proprietarium actum viatoris super bonis plene secundum leges humanas. (?) 2. Non stat pure clericum absque peccato mortali civiliter dominari. 3. Papa non potest dispensare contra Apostolum sicut nec cum clerico ut habeat civiliter proprium. 4. Dominium

civile formaliter dictum sapit inseparabiliter peccatum. 5. Actus civilis est actus rationalis creaturae factus secundum legem humanam. 6. Sicut deus non potest exercere actus civiles, nec homo in statu innocentiae, sic illicitum est alicui pure clerico actus civiles exercere. 7. Quodcunque collegium clericorum, quod acquirit bona fortunae, reditus vel proventus, nec eis civiliter dominetur, peccat mortaliter. 8. Est impossibile de dei potentia absoluta, Christum regnasse civiliter. 9. Monachi sicut apostoli Christi nihil habebant civiliter, ut plane potest dici ex regula et professione unanimi Monachorum. 10. Major pars accumulationis bonorum fortunae in manibus religiosorum esset dissoluta, si jura regni Angliae essent debite executa. Liegt in der Art, wie hier Wicliffe zwischen Geistlichem und Weltlichem unterscheidet, nicht ein Dualismus? Das Weltliche erscheint als das Böse; abermals ein zerstörender Zug in der Denkweise Wicliffes. Um dieselbe Zeit wurde im Parlamente die Frage aufgeworfen, ob bei den Kriegen mit Frankreich das Reich seine Schätze zurückbehalten dürfe, wenn auch der Papst mit kirchlichen Strafen seine Geldforderungen beitreiben lassen wollte. Im Namen des Königs und des Parlaments wurde Wicliffe aufgefordert, darüber sein Gutachten zu geben. Wicliffe erklärte in einem solchen alle Tribute an den Papst für freiwillige Geschenke, weßhalb das Reich seine Schätze zu seiner eigenen Vertheidigung behalten könne und solle. Damals stand ein Mönch wider Wicliffe auf, und vertheidigte in einer Schrift die Infallibilität und höchste Autorität des Papstes, worin er behauptete, daß der Papst weder einem Irrthume, noch einer Todsünde unterworfen sei, und daß man deßwegen für Recht halten müsse, was er bestimme und beschließe. Dagegen stellte Wicliffe die Gefahr der Behauptung in ein helles Licht, wenn der Papst wie der allmächtige Gott verdammen könne, wen und wie er wolle. Zugleich forderte er die weltlichen Herrn auf, die Christen in ihrer Freiheit, welche ihnen das Gesetz Christi erworben, zu schützen. Als bei dem Tode Gregor XI. 1378 das päpstliche Schisma ausbrach, publicirte Wicliffe eine Schrift: De papa

romano, sive schisma papae, worin er Fürsten und Völker zur Reformation aufforderte. Überhaupt war damals für Wicliffe ein günstiger Zeitpunkt; denn Rom durfte es mit England nicht verderben, damit dasselbe seinen Papst, Urban VI., und nicht den Gegner anerkennen möchte.

Bei diesen Verhältnissen ward Wicliffe immer kühner. Durch das Studium der heiligen Schrift, deren Übersetzung er um diese Zeit vollendete, war er zu einer gründlichen Prüfung der katholischen Glaubenslehren veranlaßt worden. Er griff daher das Dogma der Transsubstantiation im Jahre 1381 in folgenden 12 Thesen an. 1. Hostia consecrata, quam videmus in altari, nec est Christus, nec aliqua sui pars, sed efficax ejus signum. 2. Nullus viator sufficit oculo corporali, sed fide Christum videre in hostia consecrata. 3. Olim fuit fides Ecclesiae romanae in professione Berengarii, quod panis et vinum, quae remanent post benedictionem, sunt hostia consecrata. 4. Eucharistia habet virtute verborum sacramentalium tam corpus, quam sanguinem Christi ad quemlibet ejus punctum. 5. Transsubstantiatio, idemptificatio et impanatio, quibus utuntur Papistae signis in materia de eucharistia, non sunt fundabiles in scriptura. 6. Repugnat sanctorum sententiis, asserere quod sit accidens sine subjecto in hostia. 7. Sacramentum eucharistiae est in natura sua panis aut vinum, habens virtute verborum sacramentalium verum corpus et sanguinem Christi ad quemlibet quorum punctum. 8. Sacramentum eucharistiae est in figura corpus Christi et sanguis, in quae transsubstantiantur panis et vinum, quorum remanet post consecrationem aliquitas, licet quoad consecrationem fidelium sit sopita. 9. Quod accidens sit sine subjecto non est fundabile, sed, si sic, deus annihilatur, et perit quilibet articulus fidei christianae. 10. Quaecunque persona vel secta est nimis haeretica, quae pertinaciter defenderit, quod sacramentum altaris est panis per se existens in natura infinito abjectior et imperfectior pane equino. 11. Quicunque pertinaciter defendet, quod dictum sacramentum sit accidens, qualitas, quantitas et eorum aggregatio, incidit in haeresin supradictam.

12. Panis **triticeus**, in quo solum licet conficere, est in natura infinito **perfectior** pane fabacio vel farreo, quorum uterque in natura **est perfectior** accidente. Diese Theſen ſind dunkel, ſpitzfindig. Der Kanzler der Univerſität, Wilhelm Berton, berief 12 Doctoren, von welchen 8 Mönche waren, um über die von Wicliffe aufgeſtellten Theſen zu rathſchlagen. Sie erklärten einmüthig dieſe Theſen für falſch und der Kirchenlehre zuwider. Daher faßte der Kanzler einen Beſchluß, in welchem er zwar den Wicliffe nicht namentlich erwähnte, ſondern im Allgemeinen ſagte, daß Einige von der Kirche längſt verdammte Häreſien erneuerten, nämlich daß im Sacramente des Altars die materielle Subſtanz des Brotes und Weines, wie ſie vor der Conſecration war, auch nach der Conſecration bleibe, und daß in dem Sacramente der Leib und das Blut Chriſti nicht wirklich, weſentlich, leiblich ſeien, ſondern nur bildlich, uneigentlich, ſo daß Chriſtus daſelbſt nicht wirklich nach ſeiner leiblichen Gegenwart vorhanden ſei. Niemand, wurde geboten, ſoll künftig, weß Standes er ſei, dieſe irrigen Sätze, in und außer den Vorleſungen an hieſiger Univerſität öffentlich behaupten, lehren, vertheidigen, unter Strafe des Gefängniſſes, der Suspenſion des Lehramtes, der größern Excommunication. Auch ſoll niemand einen ſolchen hören, der dieſe Irrthümer vorträgt und vertheidigt. So ward Wicliffe gehindert, die öffentliche Disputation, welche er angekündigt hatte, zu halten. Als die Univerſität Oxford Wicliffes Lehre verworfen, appellirte derſelbe an den König, worauf ihn aber ſelbſt ſein Freund und Beſchützer, der Herzog von Lancaſter, bedeutete, er möge künftig von dieſer Materie ſchweigen. Worauf Wicliffe ſeine Lehre vom Nachtmahle in einer Schrift (The Wicket) weiter entwickelte. Es traten aber nunmehr Umſtände ein, welche die Schattenſeite der Lehre Wicliffes mit und ohne ſeine Schuld in das Licht ſtellten, und der Thätigkeit des engliſchen Reformators raſch ein Ende machten. Zum Glücke nahm ihn der Tod bald nach dem Eintritte dieſer Epoche von dieſem irdiſchen Schauplatze hinweg.

Wicliffe zählte eine große Zahl von Anhängern, beſonders

in Leiceſterſhire. Von dieſer Provinz mag der Bericht eines gleichzeitigen Schriftſtellers vorzüglich gelten, daß Wicliffe ſo viel Anhänger habe, daß, wenn zwei auf der Straße gingen, der eine davon ſein Schüler ſei. Seine Anhänger müſſen in Verbreitung ſeiner Grundſätze großen Eifer gezeigt haben. Validi in verbis, in garrulis fortes, in sermocinationibus praepotentes, in litigiosis disceptationibus omnes superclamantes — ſchildert ſie Knyghton. Die wicliffitiſchen Prädicanten (poor priests) fanden Schutz bei Herren, Grafen, Herzögen. Einer der ausgezeichnetſten von ihnen hieß Thorp. Sie predigten in Kirchen und auf freiem Felde, und ihre Schirmer umgaben ſie mit Schwert und Schild. Wollte die Hierarchie ihnen das Predigen verbieten, und wider ſie procediren, ſo ſetzte ſich das Volk der Gefahr für ſie aus, und ſchützte ſie auf jegliche Weiſe. Die gemeinen Leute hielten ſchlechterdings bei ihnen, qui libenter audiunt, quae perversa sunt, (nach Walſingham) praecipue de ecclesia et personis ecclesiasticis, et libentius impelluntur ad damna vel injurias inferendas religiosis et clericis, cum aliqua opportunitas se ingesserit, quae omnino existit eis desiderabilis et votiva. Dieſe Prädicanten, welche, ähnlich wie die Waldenſer, in ärmlicher Kleidung umherzogen, ſollen nun aber zum Theil ſehr gefährliche Lehren vorgetragen haben. Die Berichte ſtammen zwar von ihren Feinden, aber es iſt doch auch unleugbar, daß die Richtung Wicliffes leicht eine zerſtörende Wendung nehmen konnte. So predigte der Magiſter Johann von Aſton zu Leiceſter, es werde niemals guter und vollkommner Friede im Reiche ſein, ſo lange die Kirchenbeamten zeitliche Güter beſäßen; hätte der König die zeitlichen Güter der Geiſtlichen in ſeiner Gewalt, ſo brauchte er keine Steuern aufzulegen. Als Gewährsmann wird der Mayor von Leiceſter angeführt. Noch ſchlimmer iſt was dem Nicolaus von Herford, Profeſſor der Theologie zu Oxford, dem Collegen Wicliffes, und nach ihm dem Haupte ſeiner Partei, nachgeſagt ward. Dieſer ſoll einmal geſagt haben, wenn ſich eine kirchliche Perſon vergehe und nicht beſſere, ſo ſei es weltlichen Herren erlaubt, ſie bis zur Schulter zu raſiren, ihr den Kopf

abzuschlagen, wenn auch darauf eine neue und große Krone rastirt sei. Deßgleichen wenn sich weltliche Herren vergingen und nicht besserten, so sei es dem Volke erlaubt sie zu bessern. Dazu kam, daß seit dem Jahre 1377 sich die Lollarden in England zu verbreiten begannen, in manchen Stücken Geistesverwandte mit den Anhängern Wicliffes. Ein Priester aus der Provinz Kent, Johann Balle, den man entweder einen Lollharden oder Wicliffiten nennen mag, predigte an verschiedenen Orten vor einer großen Menschenmenge von der Freiheit und Gleichheit der Menschen, um das Volk gegen die Großen und Reichen aufzuwiegeln. Als er einmal über dieses Thema predigen wollte, begann er mit den Worten:

When Adam delved and Eve span,
Who was than the gentleman?

und zeigte, daß alle Menschen von Natur gleich seien; alle höhere Stände seien Erfindung der Tyrannei, dem Zwecke des Schöpfers entgegen, wären diese abgethan, so werde man frei und glücklich werden. Dieser Johann Balle war einer von den Anführern des gefährlichen Bauernaufstandes in England im Jahre 1381, bei welchem unter Andern der Erzbischof von Canterbury, Simon Suthbery, ums Leben kam. Solche Ereignisse wirkten auf die Thätigkeit Wicliffes und seiner Partei höchst störend und hemmend ein.

Nach dem Tode des Simon Suthbery im Jahre 1381 bestieg Wilhelm Courtnay den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury, ein Mann, welchen wir schon als einen strengen Hierarchen kennen gelernt haben. Dieser hielt am 17. Mai 1382 im Kloster der Dominicanermönche mit mehrern seiner Suffraganbischöfe, und mehrern Doctoren der Theologie, des bürgerlichen und kanonischen Rechtes, der Mehrzahl nach Bettelmönchen, eine Versammlung, welcher er folgende 24 Sätze in Betreff Wicliffes mittheilte. 1. Quod substantia panis materialis et vini maneat post consecrationem in sacramento altaris. 2. Quod accidentia non maneant sine subjecto post consecrationem in eodem sacramento.

3. Quod Christus non sit in sacramento altaris identice, vere et realiter in propria praesentia corporali. 4. Quodsi episcopus vel sacerdos existat in peccato mortali, non ordinat, conficit nec baptizat. 5. Quodsi homo fuerit debite contritus, omnis confessio exterior est sibi superflua et inutilis. 6. Pertinaciter asserere non esse fundatum in Evangelio, quod Christus Missam ordinaverit. 7. Quod Deus debet obedire diabolo. 8. Quodsi papa sit praestigiator et malus homo, et per consequens membrum diaboli, non habet potestatem supra fideles Christi, ab aliquo sibi datam, nisi forte a Caesare. 9. Quod post Urbanum VI. non est aliquis recipiendus in papam, sed vivendum est more Graecorum legibus propriis. 10. Asserere quod est contra sacram scripturam, quod viri ecclesiastici habeant possessiones temporales. 11. Quod nullus praelatus debet aliquem excommunicare, nisi prius ipsum sciat esse excommunicatum a Deo. 12. Quod qui praeterea excommunicat, eo ipso est excommunicatus et haereticus. 13. Quod praelatus excommunicans clericum, qui appellavit ad regem et consilium regni, eo ipso traditor Dei est, regis et regni. 14. Quod illi, qui dimittunt praedicare seu audire verbum Dei vel evangelium praedicatum propter excommunicationem hominum, sunt excommunicati, et in die judicii traditores Dei habebuntur. 15. Asserere quod liceat alicui, etiam diacono vel presbytero, praedicare verbum Dei absque auctoritate sedis apostolicae vel episcopi catholici, seu alia, de qua sufficienter constet. 16. Asserere quod nullus est dominus civilis, nullus est episcopus, nullus est praelatus, dum est in peccato mortali. 17. Quod domini temporales possint ad arbitrium eorum auferre bona temporalia ab ecclesiasticis habitualiter delinquentibus, vel quod populares possint ad eorum arbitrium dominos delinquentes corrigere. 18. Quod decimae purae sunt eleemosynae, et quod parochiani possint propter peccata suorum curatorum eas detinere, et ad libitum aliis conferre. 19. Quod speciales orationes applicatae uni personae per praelatos vel religiosos non plus prosunt eidem personae, quam orationes generales, ceteris paribus, eidem. 20. Quod eo ipso, quod aliquis ingreditur

religionem privatam quamcunque, redditur ineptior et inhabilior ad observantiam mandatorum Dei. 21. Quod sancti instituentes religiones privatas quascunque, tam possessionatorum quam mendicantium, in sic instituendo peccaverunt. 22. Quod religiosi viventes in religionibus privatis non sint de religione christiana. 23. Quod fratres teneantur per laborem manuum, et non per mendicationem victum suum adquirere. 24. Quod conferens eleemosynam fratribus vel fratri praedicanti est excommunicatus et recipiens. Am 21. Mai kam die Versammlung wieder zusammen und erklärte von den 24 Sätzen die 10 ersten für häretisch, die übrigen für irrig. Wicliffe klagte, seine Lehre sei verdreht, wie Art. 7. 17. Darauf wurde die Verdammung durch ein Circularschreiben vom 30. Mai promulgirt. In der Pfingstwoche ward eine feierliche Prozession nach der Paulskirche gehalten, woselbst ein Carmelitermönch und Doctor der Theologie zu Oxford, Johann Kenynghan, eine Predigt hielt und das Mandat des Erzbischofs öffentlich verkündete. Auf der Universität Oxford bekam Peter Stockes, Carmelitermönch und Doctor der Theologie, den Auftrag, das Edict wider die Häretiker bekannt zu machen. Aber hier hatte Wicliffe viele angesehene Anhänger. Entschieden hatten daselbst seine Partei ergriffen der Kanzler der Universität und Doctor der Theologie, Robert Rugge, die zwei Procuratoren Johann Huntmann und Walther Dissius oder Daschius, ferner der schon genannte Nicolaus de Hereford, Johann Ashton, Baccalaureus der Theologie, Johann Aschwarbius, Professor der Theologie, ferner Philipp Rapingdon, Theolog, Laurentius Bodemann, Magister der freien Künste, Thomas Brightwall, Professor der Theologie, Gualtherus Brithus, Mathematiker. Diese Anhänger Wicliffes hielten unter dem Kanzler eine Versammlung und erklärten, sie würden nicht zugeben, daß Stockes das Edict verbreitete. Aber die Gegenpartei brachte eine Bittschrift vor das Parlament, und forderte, man solle die Irrthümer der Lollarden ausrotten, und dadurch für das Beste der Kirche und des englischen Reiches Sorge tragen. Der König versprach ein Gegenmittel. In der Antwort, welche

er ertheilte, sagte er, es sei allgemein bekannt, daß durch verschiedene Provinzen und Städte Leute umherzögen, mit einer besondern Kleidung angethan, welche den Schein einer großen Heiligkeit annähmen, die ohne Autorität der Kirche, wo nur eine Menge von Menschen sich sammle, predigten, und Grundsätze ausbreiteten, welche die londoner Synode als häretisch verdammt habe. Diese Leute streuten Saamen der Zwietracht unter die bürgerlichen und kirchlichen Behörden, und reizten das Volk zum Aufruhre. Daher wurde der Befehl gegeben, die Provinzialbehörden (Sheriffs) sollten alle diese Häretiker und ihre Gönner festsetzen, bis sie sich vor der Kirche gereinigt hätten. Die Versammlung wurde abermals am 12. Junius im Dominicanerkloster zu London gehalten. Rugge (oder Rygge) und Brightwall wurden von derselben wegen obiger Thesen vernommen und excommunicirt, worauf sie dieselben (aus Furcht) für häretisch erklärten. Darauf bekam der Kanzler den Befehl alle an der Universität der Häresie verdächtigen Lehrer von ihren Lehrämtern sofort zu suspendiren, bis sie sich vom Verdachte der Häresie gereinigt hätten. Dieses erregte zu Oxford einen großen Lärm. Am 18. Junius ward wieder Versammlung gehalten, und Hereford, Rapingdon und Ashton vorgefordert. Sie erklärten sich zweideutig, und wurden am 1. Julius excommunicirt, worauf auch sie einen Widerruf thaten. Im Julius erließ der König Richard II. zwei Edicte, in deren erstem er verordnete, daß den Bischöfen die Macht eingeräumt werde, alle Ketzer sofort festzusetzen, und in dem zweiten befahl er dem Kanzler und den Procuratoren der Universität Oxford, alle Anhänger Wicliffes von der Universität zu vertreiben, und ihnen zu befehlen binnen sieben Tagen Oxford zu verlassen, und nicht eher zurückzukehren, als bis sie sich vor dem Erzbischofe gereinigt hätten. Auch sollte die Polizei von Oxford alle Bücher Wicliffes und seiner Anhänger aufsuchen und binnen Monatsfrist an den Erzbischof ausliefern. Der König handelte, wie man sieht, durchaus im Interesse der Hierarchie. Wicliffes Schritte dagegen blieben ohne Wirkung. Um das Johannisfest machte er einen

Anschlag an das Parlamentsgebäude zu London: Der König und das Reich seien keinem Stuhle oder Prälaten zu gehorsamen schuldig, wenn es nicht geschehe im Glauben an die Schrift und aus Gehorsam gegen Christus, weil man sonst dem Antichrist mehr gehorchen würde als Christo, indem jeglicher Gehorsam, der nicht Christo geleistet, dem Antichrist gezollt werde, nach dem Ausspruche Christi: Wer nicht mit mir ist, ist wider mich. — Man solle weder an die Curie zu Rom, noch zu Avignon, noch überhaupt ins Ausland das Geld des Reiches ausführen, wenn nicht bewiesen werde, daß man dieses nach der heiligen Schrift zu thun schuldig sei. Denn das wäre der Raub eines reißenden Wolfes, vor welchem man sich nach Christi Ausspruche zu hüten habe. — Kein Kardinal, noch irgend einer könne eine Pfründe oder Präbende in England genießen, wenn er nicht förmlich daselbst residire, oder wenn er nicht mit den Angelegenheiten des Reiches nach einer von der höhern Behörde gebilligten Weise gesetzmäßig beschäftigt sei. Sonst würde er nicht auf dem Wege Christi einhergehen, sondern wo anders einsteigen, als ein Schüler des Antichrist, und kraft menschlicher Satzungen wie ein Räuber das Land an den armen Unterthanen ausplündernd. — Der König und das Reich seien gehalten die Verräther des Reiches zu Grunde zu richten, und die Ihrigen vor grimmigen Feinden zu schützen. — Das Reich dürfe nicht mit außergewöhnlichen Abgaben beschwert werden, bevor nicht das Eigenthum, womit der Klerus ausgestattet sei, unzureichend sei, indem diese Güter Güter der Armen seien, während der Klerus in der Vollkommenheit der ersten Armuth leben müsse. — Kein Bischof und Geistlicher, der in England eine Pfründe besitzt, wenn er notorisch sich einer Verachtung Gottes schuldig macht, soll über die Pfründe disponiren, sondern seine zeitlichen Güter dem Staate überlassen. — Der König soll keinem Bischofe oder Geistlichen ein weltliches Amt anvertrauen, weil sonst König und Geistlicher Christum verrathen würden. — Der König soll niemand, der sich wegen einer Weigerung im Banne befindet, ins Gefängniß werfen lassen, bevor nach den göttlichen Gesetzen diese Weigerung

als unrechtmäßig erwiesen. — — Diese Sprache Wicliffes, welche früherhin mit so großem Beifalle gehört worden war, verstand gegenwärtig niemand mehr. Am 19. November überreichte Wicliffe dem Parlamente eine Art von Reformationsentwurf, eine Schrift, betitelt: A complaint of John Wyclif, exhibited to the King and Parliament, worin er seine Lehre in vier Artikeln: Vom Mönchswesen (nachdem er um dieselbe Zeit die Irrthümer der Mönche in 50 Ketzereien zusammengefaßt hatte, The history of John Wicliffe by Lewis pag. 20.) — Vom Rechte weltlicher Herren an die Kirchengüter — Von dem Zehnten, welchen man lasterhaften Klerikern entziehen soll — Von dem Sacramente des Nachtmahls — darlegte und König und Parlament zum Urtheil darüber aufforderte. Das Unterhaus verlangte zwar die Aufhebung des Edictes wider die Häretiker, aber dem Oberhause und dem Könige, selbst dem Herzoge von Lancaster hatte der fatale Bauernaufstand alle Lust zum Reformiren verleidet. Im Jahre 1383 ward eine große Versammlung zu Oxford gehalten, bestehend aus den angesehensten englischen Geistlichen und Universitätslehrern, vor welche Wicliffe geladen wurde, um sich wegen des dem Parlamente überreichten Buches, besonders wegen seiner Lehre vom Nachtmahle, zu rechtfertigen. Wicliffe übergab darauf ein ausführliches Bekenntniß seiner Nachtmahlslehre. Lewis a. a. O. S. 272. Wenn die Versammlung über Wicliffe auch nicht den Bann aussprach, so schloß sie ihn doch von der Universität aus, und der König bestätigte dieses Urtheil. Wicliffe zog sich darauf in seine ihm vom Könige Eduard verliehene Pfründe zu Lutterworth zurück. Bald nachher berief ihn Urban VI. nach Rom, um sich wegen der ihm vorgeworfenen Häresien zu vertheidigen. Wicliffe entschuldigte sich mit seiner Kränklichkeit, denn schon damals scheint er vom Schlagflusse getroffen gewesen zu sein. Dessenungeachtet war doch Wicliffe in seiner letzten Lebenszeit noch thätig. Er vollendete seinen Trialogus, und verfaßte auch mehrere praktische Schriften: Von den Geistlichen und ihren Pflichten (Of prelates) — Von der Ordination der Geistlichen (Of the order of priesthood) — Von der göttlichen Einsetzung

des Predigeramts (How the office of curates is ordined of god), worin er das Bild eines ächten christlichen Geistlichen, dem die Predigt des Evangeliums die Hauptsache ist, darstellt. Er selbst war ein Muster eines praktischen Predigers und Seelsorgers, wie noch gegenwärtig die Sage davon in dem Orte Lutterworth fortleben soll. Der Dichter Chaucer beschreibt in einem schönen Gedichte einen Landgeistlichen, wobei Wicliffe das Original ist. In dieser wahrhaft reformatorischen Thätigkeit schloß Wicliffe seine Augen am Sylvestertage 1384.

Die Partei Wicliffes, welche nunmehr mit den Lollarden zusammengeworfen wurde, dauerte nach seinem Tode fort. Auf einer Synode zu London 1396 wurden 18 Sätze Wicliffes verdammt, König Richard II. erließ noch früher, im Jahre 1388, ein Edict wider die Anhänger Wicliffes, worin er allen Bischöfen und Behörden des Reiches befahl, auf die englischen Bücher, wodurch sie ihre Lehren verbreiteten, zu achten, und gegen die Ketzer Gefängnißstrafe anzuwenden. Es wurden in diesem Edicte 25 Irrlehren bezeichnet. Aber, sagt Knyghton, executio tarda et nulla affuit, quia hora correctionis nondum advenit. Im Gegentheil überreichten die Lollarden dem Könige und Parlamente 1394 12 Artikel. Unter König Heinrich IV. verrieth der oben erwähnte Ritter Ludwig de Clifford die Lehren der Lollarden dem Erzbischofe von Canterbury, und sagte sich von der Partei Wicliffes, die er nunmehr von den Lollarden nicht unterschied, los. Im Jahre 1413 verdammte wieder eine Synode zu London die Lehren (267 Ketzereien) Wicliffes. Unter Heinrich V. sagen die Lollarden in einem Anschlage an den Kirchthüren zu London, es wären Ihrer wol 100,000, bereit gegen alle aufzustehen, welche nicht von ihrer Partei wären. Diese Zahl erscheint nicht übertrieben, wenn der Beifall der neuen Lehren bei dem Volke in Erwägung gebracht wird. Der Staat wurde bei der drohenden Sprache, welche sie führten, zu ihrer Verfolgung angereizt. Einer ihrer Beschützer, der Ritter Johann Oldcastell de Cobham, der gewiß unter die bessern Anhänger Wicliffes gehörte, starb im Jahre 1416 den Feuertod. Bei seinem Verhöre in der

Paulskirche zu London rief er mit lauter Stimme: Die, welche mich richten und verdammen wollen, verführen euch alle, sich selbst und euch führen sie zur Hölle; hütet euch vor ihnen! — Unterdrückt konnte Wicliffes Partei in England nicht werden, sie war und blieb eine Vorbereitung auf die Reformation der englischen Kirche. S. Weber, Akath. Kirchen in Großbr. I, 102 ff.

Nachdem der Papst Johann XXIII. Wicliffes Lehre auf der Synode zu Rom vom Jahre 1413 verdammt hatte, sprach die costnitzer Synode in ihrer achten Sitzung über folgende 45 Sätze, welche sie durch eine besondere Commission aus Wicliffes Schriften hatte ausziehen lassen, das Anathem aus: 1. Die Substanz des Brotes und Weines bleibt im Sacramente des Altars auch nach der Consecration. 2. Die Accidenzien bleiben im Sacramente nicht ohne Substanz, z. E. der Geschmack des Weines kann ohne die Substanz des Weines nicht da sein. 3. Jesus Christus ist nicht wahrhaft und wesentlich in dem Sacramente gegenwärtig. 4. Wenn ein Bischof oder Priester in einer Todsünde lebt, so haben weder seine Weihe, noch seine Einsegnung, noch seine Taufe eine rechte Kraft und Wirkung. 5. Man findet in den Evangelien nicht, daß Christus die Messe eingesetzt habe. 6. Gott muß dem Teufel gehorchen. (?!) 7. Die äußerliche Beichte ist einem im Herzen wahrhaft zerknirschten Menschen unnütz und überflüssig. 8. Wenn der Papst ein Betrüger, ein Bösewicht und folglich ein Kind des Teufels ist, so hat er keine Macht über die Gläubigen, außer er habe sie vielleicht von dem Kaiser empfangen. 9. Nach Urban VI. darf man keinen Papst anerkennen, sondern ein jeder muß, wie die Griechen, nach seinen eigenen Gesetzen leben. 10. Es ist der heiligen Schrift zuwider, daß die Geistlichen zeitliche Güter besitzen. 11. Es kann ein Prälat nur denjenigen in den Bann thun, von dem er weiß, daß er bei Gott in dem Banne sei, und derjenige, der auf eine andere Art jemanden mit dem Banne belegt, ist ein Ketzer oder selbst im Banne. 12. Der Prälat, welcher einen Geistlichen in den Bann thut, der sich auf den König und seinen Rath beruft, ist ein Verräther an dem Könige und Königreiche.

13. Diejenigen, welche aufhören zu predigen, oder das Wort Gottes anzuhören, weil sie von Menschen in den Bann gethan worden, sind im Banne, und werden an dem Tage des Gerichtes für Verräther Gottes gehalten werden. 14. Ein Priester oder ein Diaconus kann ohne päpstliche und bischöfliche Autorität predigen. 15. Derjenige, der in einer Todsünde lebt, ist weder ein weltlicher Herr, noch Bischof oder Prälat. 16. Die weltlichen Herren können nach ihrer Willkür den Geistlichen, die aus Gewohnheit sündigen, die zeitlichen Güter wegnehmen. 17. Die Unterthanen können nach Willkür die Herren züchtigen, welche sündigen. 18. Die Zehnten sind bloße Almosen, und die Pfarrkinder können sie wegen der Sünden ihrer Bischöfe und Pfarrer zurückhalten, oder nach ihrem Belieben Andern geben. 19. Die besonders auf eine Person von den Geistlichen und Religiosen gerichteten Gebete nützen derselben nicht mehr, als die allgemeinen Gebete. 20. Wer den Mönchen ein Almosen gibt, ist schon dadurch im Banne. 21. Wer in einen besondern Orden tritt, er sei ein reicher oder ein Bettelorden, wird sofort zur Beobachtung der Gebote Gottes weniger fähig. 22. Die Heiligen haben gesündigt, da sie besondere Orden gestiftet haben. 23. Die Religiosen, welche in besondern Orden leben, gehören nicht mehr zur christlichen Gemeine. 24. Die Religiosen sind verbunden durch ihrer Hände Arbeit, und nicht durch das Betteln sich die nothwendige Nahrung zu verschaffen. 25. Alle sind Simoniaker, die das Gebet verkaufen, und sich verbinden für Andere zu beten, um von ihnen die Nahrung zu empfangen. 26. Das Gebet eines zur Verdammniß Prädestinirten hilft nicht das Mindeste. 27. Alle Dinge kommen aus unvermeidlicher Nothwendigkeit. 28. Die Sacramente der Firmelung und Priesterweihe, die Einsegnung der Kirchen werden blos aus Gewinnsucht dem Papste und den Bischöfen vorbehalten. 29. Die Universitäten, akademischen Ehrenstellen, Doctorwürden sind Überbleibsel des Heidenthums, und nützen der Kirche soviel wie der Teufel. 30. Der Bann des Papstes oder irgend eines andern Prälaten ist nicht zu fürchten, denn er ist nur der Fluch des Antichrists. 31. Die,

welche Klöster stiften, sündigen, und die, welche hineintreten, sind Kinder des Teufels. 32. Die Geistlichen bereichern sich wider die Regel Christi. 33. Sylvester der Papst, und Konstantin der Kaiser, haben sehr gefehlt, daß sie die Kirche begütert haben. 34. Alle Bettelmönche sind Ketzer, und die ihnen Almosen geben, sind im Banne. 35. Wer immer in einen geistlichen Orden eintritt, wird zur Haltung der Gebote Gottes unschicklicher, und folglich untauglicher das Himmelreich zu erhalten. 36. Der Papst sowol, als auch die übrigen Geistlichen, welche eigenthümliche Güter besitzen, sind Ketzer, und dieses ist auch von den weltlichen Fürsten und Herren zu verstehen, welche ihnen dazu verhelfen. 37. Die römische Kirche ist die Synagoge des Satans, und der Papst ist kein wahrer Statthalter Christi des Herrn. 38. Die Decretalbriefe sind ein Lügenbuch, das von dem wahren Glauben abführt, und die Geistlichen, welche darin studiren, sind Thoren. 39. Die Kaiser und die übrigen Landesfürsten sind von dem Teufel verführt worden, da sie die Kirche mit zeitlichen Gütern bereichert haben. 40. Daß der Papst von den Kardinälen erwählt wird, ist eine Erfindung des Teufels. 41. Es ist zur Seligkeit nicht nothwendig zu glauben, daß die römische Kirche das Haupt der allgemeinen Kirche sei. 42. Es ist eine Thorheit, an die Ablässe des Papstes oder anderer Bischöfe zu glauben. 43. Einen Eid abzulegen, um blos die bürgerlichen Verträge zu bestätigen, ist unerlaubt. 44. Augustin, Benedict, Bernhard sind verdammt, wenn sie nicht zuvor Buße gethan haben, weil sie eigene Güter besessen und verschiedene Orden errichtet haben. Und also sind Alle vom Papste an bis auf den geringsten Religiosen lauter Ketzer. 45. Alle Mönchsorden sind vom Teufel gestiftet worden. — Außerdem befahl die Synode Wicliffes Gebeine auszugraben und zu zerstreuen, ein Befehl, der erst nach 13 Jahren, vom Papste Martin V. wiederholt, durch den Bischof Richard Flaming von Lincoln vollzogen wurde. Die übertriebene Härte in diesem Verfahren wird dadurch etwas gemildert, daß die costnitzer Synode hauptsächlich das zerstörende Element in der Lehre Wicliffes (freilich übertrieben) vor Augen hatte.

Daneben dauern die Beschwerden über die Bedrückungen Roms in England fort. Im Jahre 1387 erhebt das Parlament bittere Klage über die Steuern, welche Rom noch immer von der englischen Kirche einsammle. Da gebot König Richard, daß keine päpstliche Bulle zugelassen werden sollte ohne besondere königliche Erlaubniß, daß niemand ohne dieselbe als päpstlicher Einnehmer im Reiche erscheinen sollte, bei Strafe als Landesverräther behandelt zu werden. König und Parlament verordnen im Jahre 1390, daß fürderhin niemand nach Rom gehen solle um solche Reservationen und Provisionen zu holen, bei Strafe als Rebell behandelt zu werden. Alle Engländer, die sich deßhalb in Rom befänden, sollten auf der Stelle zurückkehren. Ein Statut vom Jahre 1391 ist darauf berechnet, die weitere Ausdehnung der Besitzungen der Kirche zu hindern. Wer eine Bulle des Papstes in das Land bringt, wer einen Prozeß nach Rom verschleift, der soll vor des Königs Gericht gestellt werden. Im Jahre 1404 ist Klage auf dem Parlamente, daß der Klerus bei seinen großen Gütern zu den Bedürfnissen des Reiches keinen Beitrag gebe, welche im Jahre 1409 wiederholt wird. Immer bedeutender wird der Einfluß des Königthums auf die Kirche.

Die von Wicliffe in England angeregten und seitdem fortwirkenden Reformationsideen fanden, mehr als in andern Ländern, in Böhmen Eingang, zunächst durch eine äußere Veranlassung, durch die Verheirathung des Königs Richard II. mit der Anna, der Halbschwester des böhmischen Königs Wenzel, wodurch eine enge Verbindung zwischen England und Böhmen vermittelt wurde, welche eben sowol viele junge Engländer zum Besuche der Universität zu Prag, als viele junge Böhmen zum Besuche der Universität zu Oxford veranlaßte. Daß sich auf diesem Wege die Grundsätze Wicliffes, welche auf der Universität zu Oxford fortwährend ihre Anhänger hatten, auch nach Prag verbreiteten, lag in dem natürlichen Gange der Verhältnisse. In Böhmen aber, welches dem romanischen Elemente ungleich fremder geblieben war, fanden Wicliffes Ideen einen weit fruchtbarern Boden, als in dem von jenem Elemente durchdrungenen England.

Das böhmiſche Volk beſeelte ein mächtiges Streben nach nationaler Selbſtſtändigkeit. Nachdem ſich daſſelbe von dem großen Vereine des Slavenſtammes losgeriſſen hatte, ward es zwar durch den Einfluß der Deutſchen vielfach geſtört und gedrückt, bewahrte aber gleichwohl ſeine Volksthümlichkeit. Bis in das vierzehnte Jahrhundert ſtanden die Böhmen unter eigenen Fürſten, von denen einer der letzten, Ottokar II., zu bedeutender Macht ſich emporſchwang. König Karl, als deutſcher Kaiſer Karl IV. genannt, der ſtrengkatholiſchgeſinnte, war es, welcher den Grund zur Untergrabung der böhmiſchen Volksthümlichkeit zu legen bezweckte. Unter andern ſuchte dieſer Fürſt die von ihm im Jahre 1348 gegründete Univerſität zu Prag zu einem Inſtitute des antinationalen römiſchen Katholizismus zu machen, indem er auf dieſelbe deutſche, italieniſche und franzöſiſche Lehrer berief, und vorzüglich indem er den Deutſchen bei Verhandlung der academiſchen Angelegenheiten drei Stimmen, den Böhmen dagegen nur eine Stimme verlieh. — Die Böhmen hatten eine erhabene, mit prachtvollen Werken der Kunſt geſchmückte Nationalkirche, (Aeneas Sylv. Hist. Boh. c. 36), ſie konnten es nicht vergeſſen, daß ihnen in früherer Zeit der Gebrauch ihrer ſlawiſchen Mundart im Kultus entriſſen worden war, ſie hatten eine alte ſlawiſche Bibelüberſetzung, und es wurde von einem Theile ihrer Geiſtlichen in der ſlawiſchen Sprache gepredigt. Auch die Ehe der Prieſter kam nicht ſelten vor. Nie war es dem römiſchen Stuhle gelungen, die böhmiſche Kirche ganz unter ſeine Botmäßigkeit zu bringen. Dazu kam die feindliche Stellung des Königs Wenzel und des böhmiſchen Adels wider die Hierarchie in Böhmen bei dem Ausbruche der Händel mit dem prager Erzbiſchofe Gränzenſtein im Jahre 1393, und darauf die Abſetzung des Wenzel vom deutſchen Kaiſerthrone im Jahre 1400, welche hauptſächlich auf Betrieb der geiſtlichen Kurfürſten geſchehen war. Damals als ſich Wicliffes Lehren in Böhmen zu verbreiten anfingen, war daſelbſt ſichtbar eine Trennung von der römiſchen Hierarchie vorbereitet. Allein unter den Böhmen ſelbſt waren

schon früher Männer aufgestanden, die in Wiclisses Geiste gelehrt hatten.

Der erste dieser Männer war Johann Milicz, zuerst Priester zu Kremsier, darauf wegen seines ausgezeichneten Rednertalents Archidiaconus zu Prag, ein rechtschaffener, frommer Mann, der durch den tiefen sittlichen Ernst seiner Predigten und durch seinen unbescholtenen Wandel in solchem Rufe stand, daß die bessern Katholiken ihn eher für einen Heiligen, als für einen Häretiker zu achten geneigt waren. Er legte seine Stelle im Jahre 1362 freiwillig nieder, um freier und allgemeiner durch Predigen für die Verbesserung der verdorbenen Sittlichkeit wirken zu können. Er verließ auf ein Jahr Prag, und predigte in der Stadt Teyn, kehrte darauf nach Prag zurück, und predigte daselbst abwechselnd in mehrern Kirchen, in der Nicolaikirche, in der Ägidienkirche, in der Marienkirche, der Georgskirche und an andern Orten, indem er an die Kirchthüren eine öffentliche Anzeige anheften ließ. Er predigte gewöhnlich böhmisch und deutsch, also eigentlich für das Volk. Er predigte in der Regel täglich zweimal, auch häufig dreimal, zuweilen vier-, ja fünfmal. Man muß außer dem Eifer auch das Talent des Mannes bewundern, da seine Reden, wie ausdrücklich bemerkt wird, in der Regel über eine Stunde dauerten, und dabei doch anzogen und fesselten. Die Wirkung seiner Predigten muß sehr bedeutend gewesen sein, zumal da dieselben durch seinen musterhaften Lebenswandel unterstützt wurden. Die vornehmen Frauen in Prag legten den übermäßigen Putz ab, öffentliche und heimliche Sünder gingen in sich, Wucherer gaben übermäßige Zinsen zurück, Künstler, die ihre Kunst mißbrauchten um die Wollust zu fördern, thaten dies nicht mehr. Da kam dem Milicz in den Sinn nach Rom zu gehen, und dort das Wort Gottes zu predigen, um das verdorbene Rom wieder, wie es einst geheißen hatte, zu einer Quelle der Gerechtigkeit zu machen. Als er im Jahre 1367 nach Rom kam, und daselbst nicht, wie das Gerücht verkündet hatte, den Papst Urban V. vorfand, wollte er nach Avignon gehen, blieb jedoch in Rom. Hier nun heftete er an die Peterskirche einen

Zettel, worin er seine Absicht zu predigen anzeigte, daß er nämlich gekommen sei um Geistliche und Volk zu ermahnen, für Papst und Kaiser zu beten, daß sie die heilige Kirche im Geistlichen und Weltlichen so regieren möchten, damit die Gläubigen im Frieden ihrem Schöpfer dienen könnten. Dieser Anschlag war kaum bekannt geworden, als die Inquisition sogleich dem Verfasser desselben nachstellte. Man fand den frommen Böhmen in der Peterskirche auf den Knien liegend, nahm ihn gefangen, und legte ihn ohne Weiteres in Ketten und Banden. So behandelte man damals in Rom Frömmigkeit und Unschuld! Doch Papst Urban V. war während seines momentanen Aufenthalts in Rom menschlicher gesinnt, und ließ ihn aus dem Gefängnisse los. Obschon mancher Bettelmönch in Prag von der Kanzel gesagt hatte, Milicz werde nun verbrannt, so kam er doch zur Freude aller Rechtschaffenen dahin zurück, und trieb das Predigen mit demselben Eifer wie zuvor, und mit demselben Erfolge. Ein öffentliches Bordell, Benatky (Venedig) genannt, verwandelte er in ein Kloster. Je höher aber das Ansehen des Milicz stieg, desto mehr nahm die Zahl seiner Gegner unter den Klerikern und Mönchen zu. Von den Predigten des Milicz sind zwar Sammlungen veranstaltet worden, aber dieselben sind nie im Druck erschienen, sondern nur in Manuscripten auf verschiedenen Bibliotheken in Böhmen, wie wir am Schlusse seiner Lebensgeschichte erfahren, (Balbini Miscel. hist. reg. Boh. vol. II. part. 2. lib. IV. pag. 64.) vorhanden gewesen. Nur eine Schrift ist von Milicz gedruckt vorhanden, woraus wir den Charakter seiner Lehrart beurtheilen können. Dieses ist nämlich die unter dem Namen von Huß edirte Schrift (Hist. et mon. J. Huss et Hieron. Prag. ed. Norib. 1558. tom. I. pag. 368) De regno, populo et vita Antichristi, von welcher aber schon Cochläus (Hist. Huss. lib. 2. pag. 104) zweifelte, ob sie von Huß herrühre. Aus dem Catalogus des Flacius wissen wir, daß Milicz ein Buch: De Antichristo geschrieben. Nun wird am Schlusse der bezeichneten Schrift eine große Heuschreckenverheerung erwähnt, welche im Jahre 1295 über Böhmen, Mähren und Polen kam,

wobei der Verfasser sagt, viele der noch Lebenden hätten diese Hauschreckenverheerung gesehen und ihm erzählt. Es leidet wol keinen Zweifel, daß der Verfasser unser Milicz ist. In dieser Schrift nun schildert Milicz das Reich des Antichrist als identisch mit dem Papstthume und der römischen Kirche, er nennt beide kaum einmal in der ganzen Schrift, sondern das Reich des Antichrist ist ihm das Reich des Übermuthes, wenn Kirchendiener, statt daß sie sich Christi, des Gekreuzigten, rühmen sollten, vielmehr auf ihre Titel: Canonicus, Decan, Archidiaconus stolz thun; das Reich des Zwiespaltes, wenn die Seculargeistlichen und Mönche sich untereinander zanken, die verschiedenen Mönchsorden sich mit ihren Stiftern, einem Dominicus, Franziscus, Bernhardus brüsten, und dabei von der Liebe zum Herrn und der Andacht geistlicher Menschen gleich entfernt sind; das Reich der Heuchelei, wenn Doctoren und Prälaten groß und prächtig vor den Leuten erscheinen, ihre kirchliche Gewalt mißbrauchen ihres Gleichen zu begünstigen, dagegen aber das christliche Volk einer unerträglichen Knechtschaft unterwerfen: mit einem Worte, das Reich des Antichrist ist dem Milicz das Verderbniß der Kirche, welches er nach seinem strengsittlichen Charakter mit lebendigen und starken Farben schildert. Indessen von einer Aufhebung bestehender kirchlicher Verhältnisse war in seiner Seele noch kein Gedanke aufgestiegen. Allein der sittliche Ernst, womit der fromme Mann ohne Menschenrücksicht und Menschenfurcht predigte, und die Gebrechen des geistlichen Standes aufdeckte, die hohe Achtung, welche er bei dem Volke genoß, schon dieses erweckte ihm unter Geistlichen und Mönchen viele Feinde. Sie nannten den Milicz einen Ketzer, wollten ihm das Predigen wehren. Der Erzbischof hielt eine Versammlung der Geistlichen seiner Diöcese, vor welche Milicz geladen wurde. Beghard, Heuchler, Sodomit ward Milicz vor dieser Versammlung gescholten. Sie hätten, klagten die Geistlichen, seit er predige, nie Frieden gehabt, sondern beständig Unannehmlichkeiten ausstehen müssen. Zwölf Artikel wurden von dieser Versammlung wider Milicz aufgesetzt und nach Rom geschickt. Das Schreiben des

Papſtes Gregor XI. an den Erzbiſchof von Prag im Jahre 1374 lautete ſehr hart, Milicz aber ging ſelbſt nach Rom, und rechtfertigte ſich vor dem Kardinal von Albanum, ſeinem Richter, ſo wohl, daß er ihn an ſeiner Seite zu ſpeiſen beehrte. Gerechtfertigt kehrte Milicz nach Prag zurück, und ſtarb daſelbſt unangefochten noch im Jahre 1374. Neben Milicz wirkte Conrad Stiekna, Prediger im Teyn zu Prag, verſtorben im Jahre 1369, welcher in ſeinen Predigten die Laſter der Geiſtlichen und Mönche ſcharf angriff, und eine Schrift: Accusationes Mendicantium verfaßte, die aber nicht gedruckt iſt. Die Wirkſamkeit dieſer beiden Männer muß bedeutend geweſen ſein, wie aus dem harten Edicte hervorgeht, welches König Karl unter dem 18. September 1376 erließ. „Alſo wollen wir diejenigen, welche anders lehren, als die heilige römiſche Kirche hält, heißt es in dieſem Edicte, in Unſere weltliche Gewalt nehmen, ohne alle Gnade zeitlich verurtheilen, und über das durch Unſern allerſeits fleißigen Ernſt hiermit geordnet haben, daß, bei dem Verbote Unſerer Strafe mit Feuer und Schwert, keinerlei Ketzerei, ſchalkhafte Bewilligung, welche ſich wider die Ordnung der chriſtlichen Kirche ereignen möchte, in Unſerm Königreiche weder geduldet, noch verſchwiegen werden ſolle.“

Unmittelbar nach den beiden genannten Männern wirkte im Geiſte derſelben Matthias von Janow, gewöhnlich Magister Parisiensis genannt, weil er auf der Univerſität zu Paris neun Jahre ſtudirt hatte, Beichtvater König Karls, und geſtorben im Jahre 1394. Von ſeinen Schriften ſind ungedruckt geblieben: De vita christiana, De hypocrisi, De frequenti communione, Regulae veteris et novi Testamenti. Die übrigen ſind unter dem Namen von Huß herausgekommen. Die Hauptſchrift: De Sacerdotum et Monachorum abhorrenda abominatione desolationis in Ecclesia Christi. (Hist. et monum. Joh. Hus. T. I. pag. 376.) Ferner: De unitate Ecclesiae (ibid. pag. 445.) Die Schrift: De Antichristo in zwei Fragmenten mit den Überſchriften: De mysterio iniquitatis Antichristi (ibid. pag. 451) und: De revelatione Christi et Antichristi (ibid. pag. 462.) Die umfangreiche

Schrift aber: De Antichristo et membrorum ejus anatomia (ibid. pag. 336) welche man ebenfalls dem Matthias von Janow hat beilegen wollen, kann wegen des leidenschaftlichen Tones, in welchem sie geschrieben, nicht einmal von Huß verfaßt sein, sondern setzt eine totale Trennung von der römischen Kirche voraus. Eine Spur, welche sich pag. 365 vorfindet, die Worte nämlich: Ut patet per cruciatam, contra regnum hoc erectam — deuten augenscheinlich auf die Kriege Kaiser Sigmunds wider Böhmen hin, welche durch päpstliche Kreuzbullen hervorgerufen wurden; mithin kann diese Schrift nicht vor dem Jahre 1420 verfaßt sein. In diesem Janow lebte unstreitig ein mächtigerer Geist noch, als in den zwei Andern. Das Verderben der Kirche hat sein Gemüth so stark ergriffen, daß er die Stützen des alten Gebäudes morsch, und dasselbe seinem Umsturze entgegengehen sieht. Janow tritt nicht blos strafend wider die Gebrechen der Kirche auf, sondern es ist in seiner Seele ein wahrer Gegensatz gegen die römische Kirche vorhanden. Der Satan (sagt er: De sacerd. et monach. abh. abom. c. 30), hat die Christen von ihrer alten Würde und Heiligkeit zur Heuchelei verleitet und zu einem vor Gott abscheulichen Wandel, zusammengesetzt aus Lastern und scheinbaren Handlungen der Heiligkeit, von Religion und Tugenden, die aber nur dem Äußern nach glänzend erscheinen, und nur vor Menschen lobenswerth sind, keineswegs vor Gott. So hat er die Christen geistig verführt, und sie allmählich von den schönsten und lieblichsten Tugenden und ihrem Ernste zu einer gewissen Eitelkeit des Lebens und abscheulichen Lauigkeit blos äußerer Gewohnheiten und Gebräuche der römischen Kirche geführt, die zwar äußerlich schön erscheinen, aber in der Wahrheit Gottes todt und vom Geiste des gekreuzigten Jesus verlassen sind, so daß jetzt fast alle ehrbaren und löblichen Handlungen der Christen fast nur äußerlich schöne Gemälde sind ohne Geist und Leben, die eigene Gerechtigkeit des Menschen darstellend, und entfernt von der Gerechtigkeit Gottes. So hat er das Christenvolk verführt, daß alle Schande, jedes Laster, was bei den ersten Christen abscheulich und unerhört war, gebräuchlich und entschuldigt

ist. Und das nicht allein, sondern es werden auch diejenigen, welche sich von dem Thun und Umgange solcher Menschen aus Furcht und Liebe des Herrn Jesus streng absondern, von dem gemeinen Christenvolke geschmäht, und mit schimpflichen Namen von Secten gebrandmarkt. Deßwegen werden solche frömmere Leute, welche nicht ebenso handeln, wie das profane Volk, Beghарden und Turlupinen geheißen, und mit andern Schandnamen bezeichnet. Darauf fährt Janow c. 37 fort: Die Kirche Gottes kann nicht zu ihrer alten Würde zurückgeführt oder reformirt werden, wenn nicht Alles neu wird. Dann, meine ich, wird ein neues Volk erstehen, nach dem neuen Menschen gebildet, der nach Gott geschaffen ist, aus welchem nur Diener der Kirche hervorgehen werden, welche Habsucht und Ruhm dieser Welt hassen und verabscheuen, und vor Allem nach einem himmlischen Wandel trachten. Jedoch hat unser Herr Jesus dieses Werk einer Erneuerung der Kirche schon zu unserer Zeit jählings beschleunigt, indem er seit 50 oder 70 Jahren überall in der Christenwelt seine Strafgerichte offenkundig vollzieht. — Außerdem ist von dem Matthias von Janow zu bemerken, daß er die Communion unter beiderlei Gestalt zufolge der Einsetzung Christi wiederhergestellt haben wollte.

Durch diese Verhältnisse war eine Spaltung von dem römischen Stuhle in Böhmen vorbereitet, wozu noch im Jahre 1403 die Händel zwischen König Sigmund von Ungarn, der damals in Böhmen herrschte, mit dem Papst Bonifacius IX. kamen, bei welcher Gelegenheit König Sigmund der böhmischen Geistlichkeit alle Verbindung mit dem römischen Stuhle untersagte. Das war nun der Zeitpunkt, wo Wicliffes Schriften und Grundsätze in Böhmen sich zu verbreiten anfingen. Ein junger böhmischer Edelmann, Namens Hieronymus von Faulfisch, Sohn des Niclas von Faulfisch, geboren in der Neustadt von Prag, daher gewöhnlich Hieronymus von Prag genannt, studirte an der Universität zu Prag, und ward im Jahre 1399 Baccalaureus der Theologie, worauf er sich auf Reisen begab, und die Universitäten zu Heidelberg, Cöln, Paris und Oxford besuchte. An der

letzten Universität, wo sich noch viele Verehrer Wicliffes befanden, lernte er dessen Lehre kennen, und brachte bei seiner Rückkehr nach Prag im Jahre 1402 mehrere Schriften desselben (De universalibus realibus, De jure civili et divino, De Ecclesia, De diversis quaestionibus contra clerum) dahin mit. Derselbe schloß sich an seinen Lehrer und Freund, Johann Huß, an, von welchem er zum Baccalaureus der Theologie promovirt worden war, und auf dessen Betrieb er nunmehr als Lehrer der Theologie zu Prag auftrat. Ein Schüler des Wicliffe, Peter Payne, flüchtete ebenfalls mit dessen Schriften nach Prag. Dieser Johann Huß ist nun derjenige Mann, welcher als das Werkzeug der Reformation unter der böhmischen Nation auftrat, insofern einer der merkwürdigsten Männer der Geschichte, weil durch ihn die Reformationstendenz, welche Wicliffe angeregt hatte, erst eigentlich in ihre geschichtliche Wirksamkeit eintrat. Ehe wir weiter gehen, müssen wir von den Umständen dieses merkwürdigen Mannes Einiges sagen.

Johann Huß ward zu Hussinetz, einem Städtchen in Böhmen nicht weit von der passauer Gränze, im Jahre 1373 (wenn nicht die Angabe des Jahres 1369 richtiger ist, welche Pelzel, Lebensgesch. des Königs Wenceslaus Bd. 2. S. 480 hat), geboren. Sein Name ist daher eigentlich Johann von Hussinetz. Er studirte in Prag, wo er im Jahre 1393 nebst Jacobellus von Mies Baccalaureus der freien Künste, im folgenden 1394 Jahre Baccalaureus der Theologie, und dann im Jahre 1396 unter dem Decanate des Magister Stanislaus von Znaim Magister wurde. Schon im Jahre 1398 kommt er als öffentlicher Lehrer vor, und im Jahre 1401 ward er Decan der philosophischen Facultät. Im Jahre 1402 erhielt er die Predigerstelle an der Kapelle Bethlehem. Diese Kapelle ward im Jahre 1391 von Johann von Mühlheim, einem Rathe des Königs Wenzel, und einem prager Kaufmanne, Kreuz, gestiftet. Dieser gab seine Häuser dazu, und jener veranstaltete den Bau. Von Mühlheim, der als der eigentliche Gründer anzusehen ist, und den Fonds für den Unterhalt des Geistlichen aussetzte, auch das Patronatsrecht

über diese Kirche sich vorbehielt, sagt in dem Stiftungsbriefe vom 24. Mai, daß die böhmischen Prediger bisher gezwungen gewesen seien, das Wort Gottes in Häusern und in Winkeln zu erklären, was ihn bewogen habe, eine Kirche zu gründen, damit darin das Wort Gottes in böhmischer Sprache öffentlich gepredigt würde. Die Kirche solle Bethlehem, ein Haus des Brotes, heißen, weil darin das Brot des göttlichen Wortes ausgetheilt werden solle. Der prager Erzbischof und König Wenzel bestätigten die Stiftung, auch Papst Gregor XII., aber erst im Jahre 1408. Das ist die merkwürdige Kapelle, wo aus dem Munde des Johann Huß das Wort zur Kirchenreinigung erscholl *). Dem Huß wird von seinen Zeitgenossen einstimmig das Zeugniß eines strengen und untadelhaften Lebenswandel gegeben, wogegen selbst seine Feinde nichts einzuwenden gehabt haben. Seine Predigten hatten daher einen streng sittlichen Charakter. Er griff in denselben das Laster ohne Ansehen der Person bei Geistlichen und Weltlichen an; weßhalb seine Kirche außerordentlich besucht ward, und seine Person in hoher Achtung stand. Bei dem bessern Theile der Geistlichkeit stand Huß ebenfalls in hohem Ansehen; vorzüglich ward er von dem aufgeklärten Erzbischofe von Prag, Sbinko von Hasenburg, geachtet. Dieser Erzbischof stammte aus einem der ältesten und mächtigsten Geschlechter von Böhmen. Dasselbe führte auf seinem Wappen einen Schweinskopf (was der Name Sbinko bedeutet), weil der Ahnherr desselben, Biwog, im Jahre 716 ein wildes Schwein bei den Ohren gefangen, und auf den Wisherad gebracht hatte. (Hagek, Böh. Chr. Nürnb. 1697. S. 109. 405.) Von diesem Erzbischof Sbinko nun erzählt Huß in seiner Schrift: De arguendo clero pro concione, daß er ihn nebst zwei Magistern nach dem berüchtigten Orte Wilznak im Brandenburgischen, wo eine blutende Hostie Wunder thun sollte, und wohin die Böhmen haufenweise wallfahrteten, gesendet habe, um die Wunder näher zu untersuchen. So sollten daselbst eine blinde Frau und ein lahmer prager Bürger gesund geworden

*) Im Jahre 1786 ist diese Kirche eingerissen worden!

ſein. Huß fand bei näherer Unterſuchung Beides ungegründet; worauf der Erzbiſchof das Wallfahrten nach Wilznak bei Strafe der Excommunication verbot.

Wie ſchon bemerkt iſt, ſchloß ſich Hieronymus von Prag an Johann Huß an, und machte denſelben mit den Schriften Wicliffes bekannt. Dem Huß waren dieſe Schriften nicht ganz unbekannt, denn er ſelbſt ſagt in der Schrift wider den Engländer Johann Stokes vom Jahre 1411: Ego et membra nostrae Universitatis habemus et legimus libros Johannis Wicleffi ab annis viginti et pluribus, aber näher und gründlicher mochte er dieſelben bisher nicht ſtudirt haben. Zu einem ſolchen Studium wurde er erſt von dem Hieronymus veranlaßt, einem leidenſchaftlichen Verehrer Wicliffes, der eine Menge Abſchriften von den Schriften deſſelben verfertigen, und in Böhmen und Mähren verbreiten ließ. Derſelbe Hieronymus ſagte einmal auf dem Karolinum vom Katheder öffentlich vor der prager Univerſität: „Wer die Schriften Wicliffes nicht ſtudire, dem ſei nur die Schale der Wiſſenſchaften, keineswegs aber der Kern und die Wurzel derſelben bekannt. Man müſſe alle andern Bücher als unnützen Plunder wegwerfen, und ſich allein an Wicliffes Werke halten, welche den wahren Grund alles Wiſſens in ſich ſchlöſſen.“ Der Hauptgrund, weßhalb Hieronymus ſo ſehr für Wicliffe eingenommen war, lag außer ſeinen Reformationsideen hauptſächlich auch darin, daß er ſeiner philoſophiſchen Richtung nach unter die Realiſten gehörte, welche Denkweiſe Hieronymus ebenfalls zu der ſeinigen gemacht hatte, und um ſo fleißiger Wicliffes Schriften ſtudirte, je ſeltener in der damaligen Zeit unter den Gelehrten die Realiſten waren. Es gelang dem Hieronymus, durch ſeinen Eifer dem Wicliffe in Böhmen viele Freunde zu gewinnen, wobei der Umſtand unſtreitig mitwirkte, daß es in Böhmen viele demſelben geiſtig verwandte Waldenſer gab. Huß nahm an dem Eifer des Hieronymus, für den Wicliffe Antheil. Es entſteht hierbei jedoch die Frage, ob es in jeder Hinſicht für Huß erſprießlich war, daß er gleich bei dem Anfange ſeiner reformatoriſchen Thätigkeit durch die Schriften und Anſichten Wicliffes beſtimmt wurde. Es

leuchtet aus der Denkungsart des Huß hervor, daß derselbe gewiß mehr kirchlichen Sinn als Wicliffe hatte, aber es lag auch in seinem Charakter jenes finstere, alle individuelle Persönlichkeit vernichtende Element, welches sich in der Theologie des Wicliffe so vorherrschend entwickelt hatte, und nun freilich durch das Studium dieser Schriften in Huß ebenfalls zur Herrschaft gelangte. Daß in Huß ein solcher Charakterzug ursprünglich lag, beweist folgende Erzählung. Huß fand von Jugend auf ein vorzügliches Vergnügen daran, die Geschichten der Märtyrer zu lesen. Wegen seiner beschränkten Vermögensumstände hatte ihn ein Professor zu Prag in sein Haus aufgenommen, bei welchem er Famulusdienste verrichtete. So mußte er unter andern die Heizung des Saales im Carolinum für die Vorlesungen desselben besorgen. Bei dieser Gelegenheit fiel ihm einmal die Legende von dem h. Laurentius ein, der unter dem Kaiser Valerianus lebendig auf einem Rost gebraten wurde, und diese barbarische Todesart mit solcher Standhaftigkeit ertrug, daß er ausrief: Tyrann, ich bin gebraten, iß! Huß wollte einen Versuch machen, ob er einer ähnlichen Standhaftigkeit, fähig sei und hielt seine Hand ins Feuer. Wer weiß, wie weit er es getrieben hätte, wenn nicht einer seiner Mitstudirenden herzugesprungen wäre, und mit Gewalt seine Hand aus dem Feuer gezogen hätte. Niemand wird hierin ein Beispiel von christlichem Heldenmuthe sehen, sondern vielmehr jene Unbeugsamkeit des Charakters, welche einen einmal gefaßten Vorsatz bis zur Selbstvernichtung auszuführen fähig ist. Das zerstörende Element in Wicliffes Systeme, von Hussens Seele aufgenommen, mußte einen gesteigerten Charakter erhalten. Wenn nun schon Huß als wahres Werkzeug der Reformation dasteht, und seines Charakters sittlicher Ernst, sowie seine tiefe Hochachtung gegen die heilige Schrift, unbedingt anerkannt werden muß, so muß doch der unparteiische Historiker zwischen seinem subjectiven Charakter und der objectiven Geistesrichtung desselben sorgfältig unterscheiden, um so mehr, weil nur in diesem Falle sowol das Schicksal von Huß, als auch der Entwickelungsgang

ſeines Reformationswerkes unter der böhmiſchen Nation erklärbar wird.

Als Huß bereits in ſeinen Predigten anfing, das Verderbniß der Hierarchie anzugreifen, kamen zwei junge Engländer, eifrige Anhänger von Wicliffe, nach Prag; der eine hieß Jacob, Baccalaureus der Theologie, und der andere Conrad von Canterbury. Sie ſchloſſen ſich an Huß und Hieronymus an, wohnten häufig öffentlichen Disputationen bei, woſelbſt ſie die weltliche Macht des Papſtes und das ſittenloſe Leben des Klerus ohne Scheu angriffen. Sie zeigten auch ein von der Univerſität zu Oxford, oder wenigſtens von Wicliffes Anhängern an derſelben, unter dem 5. October 1406 ausgeſtelltes Zeugniß über Wicliffes Rechtgläubigkeit vor. Man findet daſſelbe bei Lewis, The history of John Wicliffe pag. 305 und Monument. Joh. Hus tom. II. am Schluſſe. Dieſes theilte Hieronymus in ſeinen Vorleſungen öffentlich mit. Die Engländer ſtellten ferner in ihrer Wohnung zwei Gemälde auf, wovon das eine den Einzug Chriſti in Jeruſalem, arm und prunklos, ſeine Jünger baarfuß folgend, das andere des Papſtes Einzug in Rom, reich und glänzend, in Begleitung wohlbeleibter Kardinäle auf prächtig geſchmückten Roſſen, darſtellte. Huß lobte dieſe Gemälde von der Kanzel, und Jedermann ging hin dieſelben zu ſehen. Es entſtand ein gewaltiger Lärm unter Geiſtlichen und Mönchen zu Prag. Die Engländer wurden unter Androhung von Karl IV. Edicte, das wir oben erwähnt haben, genöthigt, Prag zu verlaſſen. Bedeutender als dieſe Engländer war Peter Payne, einer der eifrigſten Anhänger Wicliffes und Verbreiter ſeiner Lehre, der, von Oxford vertrieben, nach Prag kam, wie ſchon erwähnt iſt.

Der Kampf indeſſen, welchen Wicliffes Schriften in Böhmen verurſachten, war zunächſt philoſophiſcher Art, der alte Streit unter den Realiſten und Nominaliſten. Die Deutſchen zu Prag, ſowol Lehrer als Studenten, waren entſchiedene Nominaliſten, die Böhmen Realiſten. Dadurch wurde dieſer Streit zugleich ein Streit unter beiden Nationen. Seltſam genug war dabei, daß die Deutſchen für Papſt und Katholizismus kämpften, die Böhmen aber wider

beides ſtritten, da doch der Realismus das katholiſche Syſtem iſt. Nur in dem Punkte von der Brotverwandlung, wobei die Realiſten ein Wunder annehmen mußten, war der Nominalismus für das katholiſche Dogma günſtig, inſofern er bei jedem Brote eine Wandlung annehmen konnte, ohne die allgemeine Subſtanz des Brotes dadurch vernichten zu laſſen. Dieſer Kampf nun unter Deutſchen und Böhmen wurde um ſo heftiger geführt, je mehr beide Völker durch Nationalhaß auf einander erbittert waren. Je angelegentlicher Hieronymus die Schriften Wicliffes verbreitete, um die Deutſchen zu bekämpfen, um ſo mehr traten ſie als Gegner von Wicliffes Lehre auf. Am 18. Mai 1408 ward eine Zuſammenkunft der Glieder der Univerſität, welche meiſtens aus Deutſchen beſtand, veranſtaltet, und in derſelben 45 Sätze, die aus Wicliffes Schriften ausgezogen waren, verleſen, für gefährlich und ketzeriſch erklärt, und zugleich von dem Rector der Univerſität verordnet, daß Niemand dieſelben lehren oder vertheidigen ſolle. Es ſind dieſes die oben angeführten, auch von der coſtnitzer Synode verdammten Artikel Wicliffes; der Rector der Univerſität aber, auf deſſen Betrieb der Schritt geſchah, war, wie gewöhnlich, ein Deutſcher, Namens Johann Hofmann von Schweidnitz. Nicht lange hernach verſammelten ſich auch die Magiſter böhmiſcher Nation (in domo nationis ad Nigram Rosam), welcher Verſammlung auch Johann Huß beiwohnte. Dieſe Verſammlung erklärte ebenfalls die 45 Artikel Wicliffes für irrig, gefährlich und ketzeriſch, und verbot noch dazu das Leſen der Werke Wicliffes allen Studenten, die noch nicht die Magiſterwürde erlangt hätten. Dieſes Urtheil iſt ſehr merkwürdig, weil man daraus ſieht, daß Huß, welcher doch jedenfalls dieſe Verſammlung leitete (tanquam principali in eadem praesente et consentiente, Cochlaeus Hist. Hus. lib. I. p. 12), die zerſtörenden Grundſätze Wicliffes, welche in jenen Sätzen hauptſächlich hervorgehoben waren, bis jetzt noch keineswegs theilte, und überhaupt der Anſicht war, daß man Wicliffes Schriften mit Vorſicht leſen müſſe. Demgemäß ſpricht ſich Huß in ſeiner Schrift: De haereticorum libris legendis (Hist. et

Monum. tom. I. pag. 102) aus, daß man die Bücher der Häretiker, worin Wahrheit enthalten sei, nicht verbrennen, sondern lesen müsse, aber mit Vorsicht lesen, so daß man nicht ihre Häresien, sondern blos ihre Wahrheiten annehme, und auch diese nicht als Autoritätssätze, sondern nur als vernünftige, wobei er das Urtheil des Hieronymus über den Origenes anführet: Origenem sic legendum arbitror, ut bona eligamus vitemusque contraria. In derselben Schrift bestimmte Huß jedoch den Begriff der Häresie im Sinne des Augustinus: Haeresis est dogma falsum, sacrae scripturae contrarium, pertinaciter defensatum, eine Bestimmung, welche damals, wo man die Autorität des päpstlichen Stuhls für den höchsten Glaubensartikel achtete, fast selbst einer Ketzerei gleichgalt. Mit den gethanen Schritten war aber die Hierarchie noch keineswegs zufrieden, sondern der Erzbischof veranstaltete am 17. Junius 1408 eine Versammlung von Prälaten, Herren und Rittern, auf welcher nicht nur die Verdammung der 45 Sätze Wicliffes bestätigt, sondern auch das Lesen der Schriften Wicliffes nicht nur den Laien, sondern auch den Magistern der Universität verboten wurde. Außerdem wurden alle Bücher Wicliffes ohne Ausnahme zum Feuer verurtheilt, und jedermann befohlen, wer Wicliffes Bücher besitze, dieselben zur bestimmten Zeit in den erzbischöflichen Palast zum Verbrennen abzuliefern. Die Partei der Realisten fühlte sich durch dieses Edict hart verletzt. Da in demselben besonders den Magistern, Doctoren, Baccalaureen und Studenten der prager Hochschule das Abliefern von Wicliffes Schriften anbefohlen wurde, so ergriff Huß diese Gelegenheit, einen Punkt in Anregung zu bringen, welcher den Böhmen je länger desto lästiger wurde, nämlich die Herrschaft der Deutschen auf der Universität zu Prag zum Nachtheile der Böhmen. Nämlich Kaiser Karl IV. hatte im Allgemeinen in der Stiftungsurkunde der Universität zu Prag bestimmt, dieselbe sollte nach dem Muster der pariser Universität eingerichtet werden. Es ist unbestimmt, in welcher Ausdehnung dieses gemeint war. In dem Punkte wegen der öffentlichen Verhandlungen waren gleich anfangs den Deutschen (da die prager

Universität in vier Nationen zerfiel, also der polnischen, baierischen und sächsischen Nation) drei Stimmen, und der böhmischen Nation nur eine Stimme zuertheilt worden, nicht sowol um die Deutschen dadurch zum Besuche der Universität anzulocken, als vielmehr um die Universität im Sinne Karls durch Vorherrschung des deutschen Elements zu einem Institute des Katholizismus zu machen. Dadurch waren die Deutschen Herren der Universität geworden. Die einflußreichsten und einträglichsten Stellen, welche die Universität zu vergeben hatte, wurden von ihnen eingenommen, sie hatten fast immer das Siegel der Universität, wie auch die Schlüssel des Archivs und der Bibliothek in ihren Händen. Man kann sich vorstellen, daß es die Böhmen auf das Empfindlichste verdroß, sich auf ihrer Landesuniversität dergestalt zurückgesetzt zu sehen. Da trat nun Huß auf, und hielt am 11. Mai 1409 vor der gesammten Universität eine Rede, worin er sagte, daß die gegenwärtige Einrichtung der prager Hochschule, wornach bei allen öffentlichen Angelegenheiten die Deutschen drei, die Böhmen aber nur eine Stimme hätten, mit dem durch Kaiser Karl IV. gegebenen Gesetze ihrer ersten Gründung im Widerspruche stehe. Man habe zwar anfangs bei der geringen Anzahl studirender Böhmen, um Ausländer nach Prag zu ziehen, den Deutschen drei Stimmen eingeräumt, allein jetzt, wo die Zahl der studirenden Inländer so beträchtlich sei, würde es höchst ungerecht sein, wenn man diese Einrichtung noch ferner bestehen lassen wolle. Es heiße ausdrücklich in der Stiftungsurkunde, die prager Universität solle nach Art der pariser eingerichtet sein. Nun wisse jedermann, daß zu Paris die Fremden nur eine, die Franzosen hingegen drei Stimmen hätten; folglich müsse dieses Verhältniß auch zu Prag zwischen den Deutschen und Böhmen hergestellt werden. Diese Rede fand bei den Böhmen den lautesten Beifall, welche Abgeordnete aus ihrer Mitte an den König Wenzel abschickten, um ihm ihre Beschwerden vorzutragen, wohl wissend daß dieselben bei dem Könige Wenzel, der seit seiner Absetzung von dem deutschen Kaiserthrone den Deutschen gram geworden war, ein geneigtes Ohr finden würden. Zudem übersandte

Huß dem Könige Wenzel die Stiftungsurkunde der prager Universität nebst einem Schreiben, und als Beichtvater der Königin Sophie stand er ohnehin bei dem königlichem Hofe in vorzüglichem Ansehen, sowie auch Hieronymus, der gewöhnlich als Ritter mit dem Könige ausritt, und denselben durch seine anziehenden Unterhaltungen ergötzte. Daher kam es, daß die Gesandtschaft, welche die Deutschen an den König schickten, kein Gehör fand, sondern am 27. September 1409 ein königliches Decret erschien, daß in Zukunft bei allen öffentlichen Verhandlungen an der Universität zu Prag die böhmische Nation drei Stimmen (nach Cochläus ebenso viel Stimmen, als die fremden Nationen zusammen) haben sollte. Für die Deutschen war dieses Decret ein Donnerschlag. Jetzt wurde auf einmal Alles anders, alle öffentlichen Stellen an der Universität wurden mit Böhmen besetzt, und Huß wurde am 17. October zum Rector der Universität ernannt. Die Deutschen wollten alle diese Schritte nicht zugeben, und da sie nicht durchdringen konnten, faßten sie den Entschluß Prag zu verlassen, unter der furchtbaren Drohung, daß jedem Deutschen, der sich zu Prag betreten lassen würde, der rechte Daumen abgehauen werden sollte. Bekanntlich zogen die meisten der Ausgewanderten nach Sachsen, und veranlaßten die Gründung der Universität zu Leipzig. Die Angaben über die Zahl der Ausgewanderten variiren von 44,000 bis zu 5000. Jedenfalls war der Verlust für die Universität zu Prag sehr beträchtlich; aber überwiegend war der Gewinn für die Weckung des böhmischen Nationalgeistes. Huß ward mit seiner Partei der Vertreter der böhmischen Nationalsache. Dubravii Hist. boh. ed. Francof. 1687. lib. 23. pag. 614.

Die eigentliche Opposition von Huß wider den Papst und die römische Kirche erfolgte, als König Wenzel zu Anfange des Jahres 1409 zur Beendigung des traurigen Schisma der Neutralität beitrat. Das vereinte Cardinalcollegium sandte in dieser Angelegenheit einen Legaten, Namens Landulf, nach Prag, auf dessen Veranlassung König Wenzel in Böhmen dem Papste Gregor XII. wie seither die Obedienz zu leisten verbot. Huß

ergriff die Partei des Königs, und erklärte in seinen Predigten diesen Weg für das einzige Mittel, um die Kirche aus ihrer traurigen Lage zu befreien. Dagegen fuhr die hohe Geistlichkeit in Böhmen fort, den Papst Gregor wie bisher für den rechten Papst anzuerkennen. Der Erzbischof Sbinko gab sogar eine Verordnung heraus, welche er an alle Kirchen anheften ließ, daß kein Geistlicher, der Gregor nicht für den rechten Papst halte, seine Amtsverrichtungen weiter ausüben dürfe. Das war nun der Moment, wo Huß eigentlich wider das Papstthum und die Hierarchie in die Schranken trat, und sie in seinen Predigten heftig angriff. König Wenzel wollte nun die ungehorsamen Geistlichen zum Gehorsam zwingen, wobei allerdings viele auf eine grausame Weise behandelt, und sogar ins Gefängniß geworfen wurden. Erzbischof Sbinko erstattete davon Bericht an Papst Gregor, der jedoch bei seiner Lage zu viel mit sich selbst zu thun hatte, als daß er seine Aufmerksamkeit auf andere Angelegenheiten richten konnte. Nachdem aber durch die Synode zu Pisa Alexander V. als einzig rechtmäßiger Papst auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden war, wendete sich der Erzbischof Sbinko mit seiner Klage an diesen. Vom Papst Alexander erschien darauf unter dem 10. December 1409 zu Pistoja eine Bulle, der zufolge in den prager Städten nur in den Cathedral-, Collegiat-, Pfarr- und Klosterkirchen gepredigt werden sollte. Niemand solle die Grundsätze Wicliffes weder heimlich, noch öffentlich lehren. Der Erzbischof soll befugt sein, die dawider Handelnden als Ketzer zu bestrafen. Der Erzbischof soll ferner befugt sein, die Schriften Wieliffes auf alle Weise zu vertilgen. Doch der Erzbischof Sbinko fand die Stimmung in Böhmen so aufgeregt (die päpstliche Bulle erschien mit beißenden Glossen versehen), daß er mit der Vollstreckung der Bulle zögerte. Im Junius des Jahres 1410 trat er endlich mit derselben hervor. Das Verbot, daß nur in den Pfarr- und Klosterkirchen gepredigt werden sollte, war offenbar gegen Huß gerichtet, dessen Kirche, wie erwähnt, nur eine Kapelle war. Zugleich befahl der Erzbischof allen Gliedern der Universität und überhaupt jedermann, der Schriften von Wicliffe

besäße, dieselben in den erzbischöflichen Palast abzuliefern. Es wurden 200 Exemplare von Wiclisses Schriften, prachtvoll eingebunden (ein Beweis, wie hoch man dieselben schätzte), ausgeliefert; selbst Huß lieferte seine Exemplare von Wiclisses Schriften aus, mit der Bitte, ihm die darin enthaltenen Irrthümer anzuzeigen. Darauf setzte der Erzbischof ein Gericht aus seinen Creaturen nieder, welches unbedingt für die Verbrennung derselben entschied. Zu gleicher Zeit erschien vor dem Könige Wenzel eine Deputation von der prager Universität, daß er das Verbrennen der Schriften Wiclisses hindern möge. Dies hatte der Erzbischof Sbinko kaum erfahren, als er Tags darauf, am 16. Junius, die Verbrennung derselben durch eine Versammlung seiner Geistlichkeit gemäß der päpstlichen Bulle, abermals decretiren ließ. Erst am 16. Julius erfolgte die Verbrennung, wobei auch Schriften von Huß verbrannt wurden, aber bei verschlossenen Thüren seines Palastes, der mit seinen Soldaten umringt war. König Wenzel war über diesen Schritt dergestalt aufgebracht, daß er den Erzbischof zum Ersatze der verbrannten Bücher verurtheilte. Das Volk sang Spottlieder über den Erzbischof, und beging dabei solche Excesse, daß König Wenzel selbst den Unfug unter Todesstrafe verbieten mußte.

Gegen diesen Schritt trat aber Huß mit Nachdruck auf. Das Verbot in Bethlehem zu predigen, erklärte er aus drei Gründen für unrecht: weil die Kapelle Bethlehem zu dem Zwecke gestiftet worden sei, damit darin dem Volke das Wort Gottes gepredigt werde, und der Papst, der Kaiser, und der Erzbischof von Prag diese Stiftung bestätigt hätten; weil zweitens Christus befohlen habe, man solle seine Lehre überall predigen, wie er selbst an verschiedenen Orten gepredigt habe, und weil man endlich die Verordnung Alexander V. erst nach seinem bereits erfolgten Tode in Ausübung bringen wolle. Wider die Verbrennung von Wiclisses Schriften trat er am Sonntage nach dem Feste des heiligen Jacobus 1410 öffentlich auf, und sagte, durch diesen Act habe der Erzbischof keine Sünden aus den Herzen der Menschen getilgt, sondern viele Wahrheiten und tröstliche Sentenzen

unterdrückt, und unter dem Volke Zwietracht, Haß, Mord erzeugt, und den christlichen König von Böhmen in andern Ländern in übeln Ruf gebracht. Huß wünscht sich die Märtyrerkrone; wer die Wahrheit nicht frei bekennt und vertheidigt, ist ein Verräther derselben! Zudem appellirte Huß in Gegenwart eines Notars und sieben anderer Zeugen, welche die prager Hochschule und den Adel vorstellten, an den neuen Papst Johann XXIII. Hieronymus zeigte sich noch eifriger für die Ehre Wicliffes. Er verehrte Wicliffes Bildniß auf seinem Zimmer wie das Bildniß eines Heiligen, und predigte öffentlich, Wicliffes Lehre sei die Lehre Christi und der Apostel. Gegen die Feinde Wicliffes erlaubte er sich auch Gewaltthätigkeiten. Drei Karmelitermönche von Marienschnee, welche wider Wicliffe gepredigt hatten, ließ er in das neustädter Gefängniß setzen, und einen derselben, Nicolaus, warf er in die Moldau, welcher hätte ertrinken müssen, wofern ihn nicht ein Ritter nebst seinen Leuten gerettet hätte. Auch die Reden, welche Huß um diese Zeit an das Volk hielt, athmeten einen Geist, der leicht zu Unordnung und zu Aufruhr führen konnte. So predigte er unter andern (Hagek, Böhmische Chr. S. 658): Was die geizigen Pfaffen als Ordnung rühmen, sind die größten Unordnungen in der Christenheit, womit sie euch einfältige Leute wie mit Ketten binden. Werdet ihr aber Männer sein, so könnet ihr Alles zerreißen, und alsdann werdet ihr euch eine große Freiheit erwerben, als wenn ihr aus einem Gefängnisse entkommen wäret.

In Folge dieser Auftritte ward Huß von der böhmischen Geistlichkeit bei dem Papste Johann XXIII. wegen Ketzerei verklagt. Wie schon erwähnt, hatte Huß an diesen Papst appellirt, und es ist auffallend, Papst Johann, wie man auch nachher aus dem Betragen desselben auf der Synode zu Costnitz wider Huß sieht, scheint nicht so ganz dem Huß abgeneigt gewesen zu sein. Derselbe setzte zuerst eine Commission von vier Kardinälen nieder, welche, nachdem sie die Doctoren der Theologie zu Bologna befragt, den Ausspruch that, daß der Erzbischof Sbinko mit der Verbrennung der Schriften Wicliffes zu weit gegangen

sä. Indessen dieses Urtheil erschien der streng-hierarchischen Partei zu Rom zu gelind, und der Papst sah sich daher genöthigt, die Revision des Prozesses dem Kardinal von Colonna, einem strengen Hierarchen, zu übertragen. Dieser stimmte sogleich einen ganz andern Ton an. Er ließ den Huß zur Verantwortung nach Rom citiren. Doch hiergegen erklärte sich sowol der König und die Königin, als auch der Adel und die Universität zu Prag, welche eine Gesandtschaft nach Rom an den Papst schickten, mit der Bitte, Huß von der persönlichen Erscheinung zu Rom zu dispensiren, indem sie dem Papste vorstellten, daß Huß von seinen Feinden fälschlich verklagt worden sei, daß derselbe eine Reise nach Rom durch Deutschland, wo er, wegen seiner erbitterten Feinde des Lebens nicht sicher sein würde (was jedoch nur von der höhern Geistlichkeit zu verstehen war), nicht unternehmen könne. Zugleich baten sie den Papst, daß er doch das Königreich Böhmen nicht so unverdienterweise in den Ruf der Ketzerei bringen möchte, daß er das Verbot, in der Kapelle Bethlehem dem Volke das Wort Gottes zu predigen, aufhöbe, und daß er endlich auf Kosten des Königs von Böhmen einen Legaten senden möchte um zu untersuchen, ob wirklich Ketzereien im Lande seien. Sollten sich dergleichen Irrlehren wirklich vorfinden, so werde man bereit sein, dem Legaten bei Bestrafung derselben hülfreiche Hand zu leisten. Huß sandte zu gleicher Zeit einen Sachwalter nach Rom, seinen Freund Johann von Jessinetz, Doctor des kanonischen Rechts an der Universität Bologna, welcher ihn wegen der wider ihn erhobenen Klage vertheidigen sollte. Der Kardinal von Colonna aber fing den Prozeß mit der Execution an, ließ Hussens Advocaten in Gefängniß werfen, that Huß in den Bann, und belegte den Ort, wo er sich irgend aufhalten möchte, mit dem Interdict. Huß erließ hierauf ein Schreiben nach Rom, an das Kardinalcollegium gerichtet, worin er demselben vorstellte, daß er bei der Neutralitätserklärung in Böhmen die Sache desselben treulich verfochten habe, und sich zugleich bereit erklärte, im Angesichte des Feuers vor jedem Glaubensgerichte in Böhmen seine Lehre zu vertheidigen. Dadurch

ward der Papst bewogen, die Sache von Huß abermals vier andern Kardinälen zur Untersuchung zu übergeben, unter welchen sich der Kardinal von Florenz, Franciscus de Zabarellis, den wir oben als Freund der Reformation kennen gelernt haben, befand. Diese neue Commission beschäftigte sich lange mit der Sache, es wurde viel darüber gestritten. Indessen die hierarchische Partei zu Rom drang durch, und Papst Johann sah sich genöthigt das Urtheil des Kardinals von Colonna zu bestätigen. Als das Urtheil nach Böhmen kam, protestirte Huß dawider, und appellirte an ein allgemeines Concil. Auch König Wenzel nahm den Ausspruch des Papstes nicht an, und so blieb das Interdict in Beziehung auf Prag unkräftig.

König Wenzel suchte unterdessen die obwaltenden Streitigkeiten auf eine thunliche Weise beizulegen. Dazu schien ihm die Bestellung eines Schiedsgerichts in Böhmen, dem sich der Erzbischof sowol, als auch Huß unterwerfen sollte, das geeignetste Mittel zu sein. Dieses Schiedsgericht setzte er aus folgenden Personen zusammen: dem Churfürsten Rudolf von Sachsen, dem Patriarchen Wenzel von Antiochien, dem Bischofe Conrad von Ollmütz, dem Fürsten Styber von Siebenbürgen und sechs andern minder wichtigen Personen. Der Ausspruch dieses Schiedsgerichts lautete dahin, daß der Erzbischof sich vor dem Könige, als seinem Herrn, demüthigen, daß er an den Papst schreiben solle, es seien keine Irrthümer in Böhmen. Jedoch wolle der König durch geistliche und weltliche Räthe Untersuchung anstellen lassen, und die vielleicht vorgefundenen Irrthümer strafen. Wenn jemand, Geistlicher oder Weltlicher, sich im Kirchenbanne befindet, so soll der Erzbischof vom Papste die Aufhebung verlangen. Der Erzbischof soll auch seinen Bann und Interdict aufheben. Der König wird die prager Kirche, den Erzbischof, die Priesterschaft, bei den Rechten und Freiheiten handhaben, die sie seither besessen haben. Dagegen sollen aber auch die Herren und Ritter bei ihren Rechten gelassen werden, und die Geistlichen sollen dieselben mit ihren neuerfundenen Gesetzen nicht beeinträchtigen, sowie die Stände auf dem letzten Landtage sich erklärt haben.

Diesem Urtheile unterwarf sich der Erzbischof Sbinko und erklärte in einer Schrift, welche vor dem Gerichte abgelesen wurde, daß er von keinem Irrthume im Königreiche Böhmen wisse. Er versöhnte sich mit Huß und versprach dem Papste zu schreiben, daß in Böhmen keine Ketzerei gelehrt werde, und denselben zu bitten, den Huß von dem Kirchenbanne und der Vorladung nach Rom freizusprechen. Die Handlungsweise des Erzbischofs ward lediglich durch den Einfluß des Königs bestimmt. Das Schreiben, welches ganz nach dem Sinne des Königs abgefaßt war, ist jedoch nicht nach Rom gekommen, weil der Erzbischof Sbinko unmittelbar darauf starb. Eigener Art ist das Glaubensbekenntniß, welches Huß unter dem 1. September 1411 öffentlich ausstellte, und welches jenem erzbischöflichen Schreiben an den Papst beigelegt werden sollte. Nachdem Huß im Allgemeinen versichert hat, daß er eher die grausamste Todesstrafe erdulden wolle, als irgend etwas lehren und behaupten, was Christo und seiner heiligen Kirche zuwider sei, geht er zu den Punkten über, wegen welcher er von seinen Feinden fälschlich bei dem apostolischen Stuhle verklagt worden sei, nämlich daß er gelehrt habe, im Sacramente des Altars bleibe die Substanz des materiellen Brodes; daß die Hostie, wenn sie aufgehoben werde, der Leib Christi sei, und wenn sie niedergelegt werde, nicht; daß ein Priester, der sich in einer Todsünde befinde, nicht das Sacrament verwalten könne; daß die weltlichen Herren den Geistlichen ihre Güter nehmen und keine Zehnten bezahlen sollten; daß die Indulgenzen nichts seien. Ferner erklärte er es für erlogen, daß er gesagt habe, man solle das weltliche Schwert wider die Geistlichkeit gebrauchen, daß er auf irgend eine Weise das Volk von dem Wege der Wahrheit abgeführt habe. Endlich sei auch das eine falsche Beschuldigung, daß durch ihn die Universität zu Prag heruntergekommen sei. Einige von den angegebenen Punkten kann Huß nur bedingt verneint haben, da sie wirklich in seiner Lehre enthalten waren. Jedenfalls hatte auch König Wenzel den Standpunkt, daß er in Huß einen geläuterten Katholiken schützen wollte, und nach dieser Ansicht muß jenes Glaubensbekenntniß beurtheilt werden. Daß

der Erzbischof Sbinko bei dieser Sache nur durch des Königs Einfluß bestimmt handelte, sieht man daraus, daß er dennoch wenigstens die Kapelle Bethlehem mit dem Interdicte belegte. Huß ward dadurch genöthigt, Prag auf einige Zeit zu verlassen, und sich in seinen Geburtsort zurückzuziehen. Auch Hieronymus ging um diese Zeit von Prag weg, indem ihn der König Wladislaus II. von Polen berief, die neuerrichtete Universität zu Krakau ordnen zu helfen.

Erzbischof Sbinko war auf einer Reise nach Ungarn gestorben; an seiner Stelle ward Albik oder Albrecht auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben, Arzt bei dem Kaiser Sigmund, und von demselben gehoben, (weßhalb ihm vom Papste als Administrator der Bischof Conrad von Ollmütz beigegeben,) für einen solchen Posten in so schwieriger Zeit gewiß ein wenig geeigneter Mann. Dieser Albik belegte, da die Predigt in den Kapellen nicht aufhörte, die ganze Stadt Prag und das Land drei Meilen umher mit dem Interdicte. Überdies ließ er (oder vielmehr der Administrator, der eigentlich die handelnde Person war) von der theologischen Facultät zu Prag, deren Glieder, wie wir unten sehen werden, Huß zuwider waren, ein Gutachten ausstellen (wozu der Erzbischof als Kanzler der Universität das Recht habe), wie der Kirchenfriede wiederhergestellt werden könnte. Dieses Gutachten fiel dahin aus, daß alle Glieder der Universität eidlich auf den Glauben der römischen Kirche verpflichtet werden sollten. Denselben sollten auch alle Prediger im Lande Böhmen dem Volke vortragen, und jeden mit dem Banne belegen, der einen von den 45 wiclissitischen Artikeln annehme. Das Gutachten ward dem Könige, den Reichsbaronen und dem prager Magistrat insinuirt. Darauf erschien von der Partei des Huß eine sehr energische Gegenerklärung, worin jedweder aufgefordert wurde, hervorzutreten um den Huß einer Ketzerei zu zeihen, und ihm mit Strafe gedroht wurde, wofern er als bloßer Verleumder erscheine. Damals hoffte also die Partei von Huß von der weltlichen Macht Schutz wider die Gegner. Inzwischen langte ein päpstlicher Legat in Prag an, welcher dem Erzbischofe

Albik das Pallium überbrachte, zugleich aber auch eine päpstliche Bulle bei sich führte, kraft welcher befohlen ward, in Böhmen das Kreuz wider den König Ladislaus von Neapel zu predigen. König Ladislaus nämlich hatte zu Gregor XII. gehalten, und war deßhalb von dem kriegerischen Papste Johann XXIII., der von Ludwig von Anjou unterstützt wurde, bekriegt und geschlagen worden. Als aber Ludwig von Anjou den Papst verließ, wendete sich das Blatt, und der Papst ward vom Ladislaus dergestalt in die Enge getrieben, daß er zu den ihm zu Gebote stehenden geistlichen Waffen seine Zuflucht nehmen mußte. Er excommunicirte den Ladislaus, entband seine Unterthanen von dem Eide der Treue, und ließ in fast allen Ländern Europas das Kreuz wider ihn predigen. Am 12. Mai 1412 kam der päpstliche Legat mit der Kreuzbulle in Böhmen an. Hier tritt der eigentliche Wendepunkt in der Geschichte von Huß ein: König Wenzel hatte bereits der Geistlichkeit befohlen, dem erzbischöpflichen Interdicte zum Trotze, den Gottesdienst fortzuhalten. Huß und Hieronymus fanden es nunmehr an der Zeit, wider die päpstlichen Mißbräuche offen und entschieden hervorzutreten.

Mittlerweile als Huß wider die päpstliche Kreuzbulle auftrat, war er sowol unmittelbar zuvor, als auch während dieser Zeit wider die Hierarchie und für Wicliffe auf eine Weise aufgetreten, woraus man deutlich sah, daß es zwischen ihm und der römischen Kirche zu einem totalen Bruche kommen werde. Es hatte ihm in Betreff seiner Kanzelreden, daß Christus wegen der Sünden der Priester und des Volkes Jerusalem beweint, und dasselbe nach 42 Jahren der Zerstörung preisgegeben habe, ferner daß Christus die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel geworfen, und dadurch den Königen und weltlichen Herren ein Beispiel gegeben habe, den Klerus zu züchtigen und die Simonie auszurotten — ein Unbekannter einen Zettel auf die Kanzel gelegt, und ihm darin den Vorwurf gemacht, daß er das Priesterthum zerstöre, indem er der weltlichen Macht das Recht zueigne dasselbe zu züchtigen. Er solle das christliche Priesterthum nicht mit dem levitischen verwechseln; das letztere habe Christus

aufgehoben, das erstere bleibe für immer. Huß möge die Geistlichen nicht zum Ungehorsam gegen ihre Obern auffordern, da Christus seine Stellvertreter nur der Macht nach, nicht nach ihrer sittlichen Beschaffenheit einsetze. Diesen letzten Satz nennt Huß in der Widerlegung eine Blasphemie wider Christus. Sowie Christus das wahre Priesterthum auch in dem alten Bunde, nämlich in den Heiligen desselben, nicht abgeschafft habe, so wolle er das wahre christliche Priesterthum noch viel weniger abschaffen, aber er wolle das Priesterthum von seinen Lastern befreien, wie Christus und die Heiligen allezeit gethan. Wider den ersten Punkt entgegnet Huß, da Könige und weltliche Herren nach dem Apostel Gottes Diener sind, und das Schwert tragen um Strafe auszuüben an denjenigen, welche Böses thun, und die Priester jeder menschlichen Obrigkeit um Gottes willen unterthänig sein müssen, so folgt, daß Könige, Fürsten und weltliche Herren ihr Strafamt auch an den Priestern ausüben müssen, um nicht durch Billigung ihrer Verbrechen derselben theilhaftig zu werden, und daß die Priester sich in diesem Punkte den weltlichen Herren unterwerfen müssen, um nicht durch Ungehorsam ihre Schuld zu vergrößern. Eine derbe Abfertigung erhielt um dieselbe Zeit ein Geistlicher von Huß, der in seinen Predigten dem Volke von der Würde des geistlichen Standes folgende greuliche Sachen gesagt hatte: Der schlechteste Priester sei besser, als der beste Laie; ein Priester, der noch keine Messe dargebracht habe, sei ein Sohn Gottes, und seitdem er die Messe darbringe, ein Vater Gottes und ein Schöpfer des Leibes Gottes; kein Priester, der eine Todsünde begehe, sei ein Sohn des Teufels, weil hieraus folgen würde, daß derselbe ein Sohn Gottes und des Teufels sei. Man kann hiernach den geistlichen Dünkel damaliger Zeit beurtheilen. Damals verfaßte auch Huß die Schrift: **De arguendo clero pro concione**, worin er das Recht, die Sittenlosigkeit der Geistlichen vor dem Volke öffentlich zu strafen, bewies, indem er sich auf das Beispiel Christi, der Apostel und Propheten berief. Auf gleiche Weise trat Huß zum wiederholten Male für Wicliffe auf, dessen Schriften er ins Böhmische übersetzte, und vertheidigte von

den verdammten Artikeln Art. 14: Licet alicui diacono vel presbytero praedicare verbum Dei absque auctoritate sedis apostolicae sive episcopi catholici; Art. 16: Domini temporales possunt ad arbitrium suum auferre bona temporalia ab ecclesiasticis habitualiter delinquentibus; Art. 18: Decimae sunt purae eleemosynae; Art. 15: Nullus est dominus civilis, nullus est praelatus, nullus est episcopus, dum est in peccato mortali. Letzten in Beziehung auf die weltliche Macht bedingt gefährlichen Artikel vertheidigte Huß mit sechs Gründen. Wir werden unten sehen, daß dieser Punkt eine der wichtigsten Ursachen von Hussens Hinrichtung war. Eine besondere Erwähnung verdient, daß Huß die h. Schrift in die böhmische Sprache übersetzte. Cochlaeus, Hist. Huss. lib. I. pag. 38.

Kehren wir zu der päpstlichen Kreuzbulle zurück. Es waren *eigentlich* zwei Bullen, welche der Papst zu diesem Endzwecke erlassen hatte, die eine war unter dem 9. September und die andere unter dem 2. December 1411 datirt. Der Papst versprach darin allen einen vollkommnen Ablaß und Vergebung aller Sünden und Strafen in jener Welt, die entweder wider seine Feinde persönlich ziehen, oder einiges Geld zu diesem Kriege beitragen würden. Unter den prager-Magistern, welche diese Bullen dem Geiste des Evangeliums zuwider fanden, befand sich selbst Paletz, später der grimmigste Feind von Huß, was ihm auch dieser nachher zum Vorwurfe machte; aber dieser nur nach menschlichen Rücksichten handelnde Mann war nur so lange ein Gegner derselben, bis der König seine Einwilligung zur Verkündigung derselben gab. Damit hörte auf einmal seine Opposition auf. Huß und Hieronymus dagegen ließen sich durch keine äußere Rücksicht bestimmen, sondern behaupteten öffentlich, es sei wider die Lehre *Jesu*, wenn man Christen wider Christen zum Kriege aufhetze, denen, die Christenblut vergössen, Ablaß ertheile, und noch dazu den Ablaß um Geld öffentlich verkaufe. Huß ließ an allen öffentlichen Plätzen und Kirchthüren einen Anschlag anheften, worin er gegen Jedermann folgenden Satz zu vertheidigen sich erbot: Utrum secundum legem Jesu Christi liceat et expediat,

pro honore Dei et salute populi et pro commodo regni bullas Papae de erectione crucis contra Ladislaum, Apuliae regem, et suos complices, Christi fidelibus approbare. An dem zur öffentlichen Disputation bestimmten Tage kam in dem Saale des Carolinums nicht nur eine große Anzahl von Gelehrten, sondern auch ein Haufe Volks zusammen. Als der Rector der Universität das Volk ermahnte sich zu entfernen, weil hier gelehrte Gegenstände in lateinischer Sprache abgehandelt würden, offenbarte sich ein Geist drr Widersetzlichkeit, der ihn sogleich zum Schweigen brachte. Allein die Bitte von Huß hielt das Volk von Gewaltthätigkeit zurück. Darauf hielt Huß eine lange Rede, worin er bewies, daß es unerlaubt sei, dem Papste Geld zu geben um Christenblut zu vergießen. Es traten wider Huß als Opponenten Lehrer des kanonischen und weltlichen Rechts auf, welche den bestehenden Zustand der Dinge zu vertheidigen suchten. Zuletzt erhob sich ein Doctor Lewo, welcher in treuherziger Art dem Huß vorwarf, wie er als junger Mann solch hohe Dinge zu unternehmen sich erkühnen könnte. Wie es bei aufgeregten Zeiten Allen zu ergehen pflegt, welche an dem Herkömmlichen festhalten, der Mann wäre von dem anwesenden Volke fast gesteinigt worden. Daneben kann man in seiner Rede (Hagek, Böhm. Chr. S. 663) den biedern böhmischen Charakter nicht verkennen, welcher Huß nicht Recht geben mag, indem derselbe, während er das böhmische Volk von einer Beisteuer zur Vergießung von Christenblut abmahne, doch auf der andern Seite wieder zu weit gehe, und unter den Böhmen selbst — Aufruhr und Mord veranlassen werde. Man sieht in diesen Worten den Grund, warum später ein Theil der böhmischen Nation von der Sache des Huß sich abwandte. Am Schlusse hielt Hieronymus eine Rede, worin er sein großes Rednertalent entwickelte, und die Versammlung für die Behauptung von Huß gewann. Huß fuhr nachher in seinen Predigten fort seine Behauptung von der Unrechtmäßigkeit des päpstliches Ablasses zu vertheidigen. Hieronymus dagegen ging nach seinem heftigen Charakter weiter. Er hing die Kreuzbulle unzüchtigen Weibspersonen um den Hals,

ließ ſie durch die Stadt fahren, und dabei überall ausrufen: Man führe die Bulle eines Volksbetrügers zum Schweiterhaufen. Worauf er die Bulle am Pranger der Neuſtadt Prag öffentlich verbrannte. Dadurch ward in Prag die heftigſte Gährung erzeugt. Jemehr die Anhänger von Huß den päpſtlichen Ablaß bekämpften, deſto mehr ward derſelbe von der Gegenpartei in Schutz genommen. Dabei ereignete ſich der Fall, daß in mehrern Kirchen den Geiſtlichen, welche den päpſtlichen Ablaß vertheidigten, von den Anhängern des Huß öffentlich widerſprochen ward, und ſie Lügner und Betrüger genannt wurden. Der prager Stadtrath, welcher den Blutbann hatte, ließ drei von dieſen Leuten gefangen nehmen, und als Aufrührer hinrichten. Das Volk bemächtigte ſich der Leichen der Hingerichteten, und begrub ſie mit lautem Wehklagen in der Kapelle Bethlehem. Eine große Menſchenmenge verſammelte ſich vor dem Rathhauſe, und viele forderten auf gleiche Weiſe den Tod. Das waren in jeder Hinſicht Vorboten künftiger trauriger Ereigniſſe. Huß lobte darauf in einer Predigt die Hingerichteten als Märtyrer Chriſti. Der Erzbiſchof Albik fühlte ſich zu ſchwach bei dieſen Verhältniſſen das Steuer der Kirche zu regieren, und trat darum freiwillig ſeinen erzbiſchöflichen Stuhl an den erwähnten Biſchof von Ollmütz, Conrad, ab. Während dieſer neue Erzbiſchof eine Verſammlung der römiſchgeſinnten Theologen hielt, auf welcher beſchloſſen wurde, man ſolle ſich, um den Ruf der Ketzerei von Böhmen abzuwenden, unbedingt dem päpſtlichen Stuhle unterwerfen, wogegen aber Huß unbedingt proteſtirte, kam nach Böhmen die Nachricht, daß Papſt Johann XXIII. auf einer römiſchen Synode am 2. Februar 1413 nicht nur Wicliffes Schriften abermals verurtheilt, ſondern auch Huß in den Bann gethan, und den Ort ſeines Aufenthalts mit dem Interdicte belegt habe. König Wenzel ward jetzt anderer Meinung, und nahm auf die Vorſtellung des Erzbiſchofs Conrad das päpſtliche Urtheil an, wobei jedoch derſelbe König dem Klerus durch ein Edict einen Theil der Einkünfte und Zehnten nahm. Cochlaeus, 1, 62. Huß, vom Könige verlaſſen, begab ſich von Prag hinweg, und

predigte an seinem Geburtsorte, sowie an anderen Orten dem ihm haufenweise zuströmenden Volke seine Lehre. Einen Fall können wir hierbei nicht unerwähnt lassen. Als Huß einmal sehr heftig wider den Papst und die Kardinäle loszog, sprach einer von seinen Zuhörern: Magister, ich habe nach Rom gewallfahrtet, habe den Papst und die Kardinäle oft gesehen; sie sind nicht so, wie du sie beschreibst. Worauf Huß entgegnete: Wenn dir der Papst so wohl gefällt, so gehe wieder nach Rom und bleibe dort. Diese Anekdote wirft einen Blick in das Innere von Huß, daß überall in ihm ein Widerwille gegen höhere Kirchenwürden lag, und daß derselbe um diese Zeit von dem römischen Stuhle gänzlich abgewendet war. Damals predigte auch Huß unter Anderm, er wolle der römischen Kirche eine Ohrfeige geben, wovon sie noch nach hundert Jahren das Mahl tragen solle. **Dubravii hist. boh. lib. 23. pag. 617.** Das ist aber auch der Zeitpunkt, wo sich das Reformationssystem von Huß selbstständig entwickelt hatte, welches wir demzufolge an dieser Stelle darzulegen haben.

Die beiden Grundbegriffe, von der Kirche und der Hierarchie, sind entwickelt in der Schrift: **De Ecclesia**, der wichtigsten unter allen seinen Schriften, verfaßt im Jahre 1413, zu Prag öffentlich vorgelesen. Huß ging wie Wicliffe von einer göttlichen Gnadenwahl aus, und dasselbe Urtheil, welches wir über dieses Prinzip früher gefällt haben, gilt auch hier, daß nämlich dieses Prinzip, sowie es eine naturgemäße Entwickelung der sittlichen Natur des Menschen aufhebt, gleichfalls für die Gestaltung einer Kirche unbrauchbar ist. Jedoch gewahrt man in Huß mehr kirchlichen Sinn als in Wicliffe, er ist beiweitem nicht so schroff als dieser, und man kann darauf die Vermuthung bauen, daß Huß, wenn er selbstständig und ohne den Einfluß von Wicliffe sein Reformationssystem aufgebauet hätte, dasselbe von den zerstörenden Elementen wol freigehalten haben würde. Dann wäre auch wol das Schicksal von Huß und seiner Unternehmung ein besseres gewesen; allein hier tritt die geschichtliche Nothwendigkeit entgegen. Die Reformation konnte einmal, wie wir wissen, unter keiner andern Bedingung einen festen Boden gewinnen,

als wenn sie zunächst einen zerstörenden Charakter annahm. Mit dem Bewußtsein des Berufes zum Reformator trägt nun Huß zugleich diese zerstörende Richtung in sich; reine und unreine reformatorische Elemente mischen sich in seiner Seele durcheinander. Freilich ist sich dessen Huß niemals bewußt gewesen. Sein aufrichtiger und redlicher Charakter weiß nur von dem Berufe zum Reformator, und in diesem Berufe handelt er, ohne sich durch äußere Hindernisse schrecken zu lassen, bis seine eigene Person darüber zu Grunde geht.

Das menschliche Geschlecht zerfällt in praedestinati und praesciti, von welchen jene zur Seligkeit, diese aber, weil Gott ihr unbekehrtes Leben vorhersieht, von Ewigkeit zur Verdammniß prädestinirt sind. Da die Prädestination eine freie Gnade Gottes ist, welche nicht durch das Verdienst der Menschen gewonnen werden kann, so mag mit Sicherheit niemand ergründen, ob er unter die Zahl der Prädestinirten gehört. Jedoch giebt es vier Zeichen, aus denen einer mit Wahrscheinlichkeit vermuthen kann, ob er berufen und erwählt sei: Das Vergnügen bei der Einsicht des Wortes Gottes und die Andacht bei dem Hören desselben; das Vollbringen guter Werke mit Vergnügen und Eifer; die Verabscheuung des Lasters; der heftige Schmerz, die tiefe Reue über begangene Sünden. Während diese Lehre in Huß feststeht, gewahrt man doch auch in ihm ein mannichfaches und reges Streben von derselben irgendwie loszukommen. Die Kraft zur Tugend wird den Menschen zwar durch die Gnade Gottes und durch Jesum Christum eingeflößt, sowie der an sich regungslose Körper sein Leben durch die Seele empfängt, aber es ist auch diese Kraft und ihre Bewegung nach etwas, was in dem Willen des Menschen begründet ist, als verdienstlich und Gnade gewinnend. In der Rechtfertigungslehre hält Huß noch in gewisser Hinsicht fest am Verdienste guter Werke; es gibt Zustände der Vollkommenheit und Unvollkommenheit, Zustände, welche Heiligkeit geben und fördern, wie Armuth, Keuschheit und Gehorsam. Bald lehrt er eine Rechtfertigung durch den Glauben, der ohne Werke gerecht macht, bald ist für den

Gläubigen der Märtyrertod auch eine Rechtfertigung. Es ist etwas Köstliches, ruft Huß begeistert aus, den Tod um Christi willen zu leiden; denn ein solcher Tod löscht alle Sünden aus! Was aber Huß hiermit gesagt hat, das hebt er wieder durch die Äußerung auf: Sowie Spreu immer Spreu bleibe, so bleibe auch ein praescitus immer ein praescitus, wenn sich derselbe auch einmal im Gnadenstande nach der zeitlichen Gerechtigkeit befinde: und wie Waizen immer Waizen bleibe, so bleibe auch ein praedestinatus immer ein praedestinatus, wenn er auch einmal aus der zufälligen Gnade herausfalle, so falle er doch nicht aus der Gnade der Prädestination heraus. De Ecclesia ed. 1520. S. 32. Die Lehre von der Gnadenwahl hält einmal den Geist des Huß gefangen. Und so gewahren wir denn leider in ihm auch Züge, welche als Folge von dieser Lehre ausgehen, und einen tiefen Haß gegen das Heilige verrathen, namentlich den Menschen, wie sie ihn auf der einen Seite zum Absolutheiligen machen, ihn dagegen auf der andern Seite zum Thiere hinabstoßen. So erzählt Hagek in seiner böhmischen Chronik S. 658, Huß habe einmal gepredigt, daß man die menschlichen Leichen im Felde und Walde ebensowol als auf den Kirchhöfen begraben könne. Findet ein Mensch durch einen unglücklichen Zufall irgendwo seinen Tod, wo er nicht ordentlicherweise begraben werden kann, nun wohl — so ruht er überall in der Erde des Herrn. Aber wenn im Allgemeinen vom Begräbnisse des Menschen die Rede ist, so unterscheidet man eben dadurch den Menschen von dem Thiere, daß man das Thier überall hin, den Menschen aber nur in geweihter Erde begräbt. Wenn wir auch in Huß den Reformator verehren, so legt uns doch die Pflicht der geschichtlichen Wahrhaftigkeit auf, solche Züge nicht zu verschweigen. Dergleichen Äußerungen finden sich aber bei dem Huß nur einzeln, entfallen ihm unwillkürlich, sonst ist sein Charakter, wie schon bemerkt, sittlichstreng und unbescholten.

Gemäß der Lehre von einer Gnadenwahl bestimmte Huß den Begriff der Kirche: Die heilige, katholische, allgemeine Kirche ist der Inbegriff aller Prädestinirten, worin alle Prädestinirten,

ſowol die gegenwärtigen, als die vergangenen und die künftigen begriffen ſind. De Eccles. pag. 2. Die heilige, allgemeine Kirche iſt eine dreifache: die ſtreitende Kirche, die Zahl der Prädeſtinirten, welche durch dieſes Leben nach ihrer Heimath gehen; die ſchlafende Kirche, die Prädeſtinirten, welche im Fegfeuer, nachdem ſie der Gnade Gottes ſchon im Leben theilhaftig geworden ſind, auch die noch gewonnen, daß ſie durch das Fegfeuer zum Himmel gelangen ſollen; die triumphirende Kirche, welche aus denen beſteht, die den Kampf ausgeſtritten haben und in der Heimath ſind. Ebend. S. 7. Die Einheit der katholiſchen Kirche beſteht in der Einheit der Prädeſtination, wenn die einzelnen Glieder derſelben Eins ſind durch Prädeſtination und Eins durch die Einheit der Seligkeit. Dieſe Einheit aber wird erſt am jüngſten Tage ihre Vollendung erreichen, wenn die Prädeſtinirten in der Seligkeit Eins ſind. Ebend. S. 9. Es iſt ein Unterſchied von der Kirche ſein, zur Kirche gehören, und in der Kirche ſein; weil nicht folgt daß Alle, welche in der Kirche wandeln, auch von der Kirche ſind. Denn wir wiſſen, daß unter dem Getreide auch Unkraut wächſt. Es gibt eine vierfache Beſchaffenheit Derjenigen, die nach der heiligen Mutter Kirche wandeln. Einige ſind in der Kirche dem Namen und der That nach, wie die Prädeſtinirten, die Chriſto gehorchen, die wahren Katholiſchen. Einige ſind in der Kirche weder der That, noch dem Namen nach, wie die praesciti pagani, einige nur dem Namen nach, wie die praesciti hypocritae, einige der That nach, obſchon ſie dem Namen nach außer der Kirche zu ſein ſcheinen, wie die prädeſtinirten Chriſten, welche die Satrapen des Antichriſt äußerlich vor der Kirche ſcheinbar verdammen. Ebend. S. 15. Man kann auf doppelte Art zur heiligen Mutter Kirche gehören, entweder nach der Prädeſtination zum ewigen Leben, derzufolge am Ende alle Heiligen die heilige Mutter Kirche ausmachen, oder nach der Prädeſtination allein zur zeitlichen Gerechtigkeit, wornach Viele, wenn ſie ſchon die Gnade der Vergebung der Sünden empfangen, doch bis ans Ende nicht ausharren. Denn es gibt eine doppelte Gnade, nämlich eine Gnade der Prädeſtination

zum ewigen Leben, aus welcher ein Prädeſtinirter nicht kann bis zum Ende herausfallen; ſodann eine Gnade nach der zeitlichen Gerechtigkeit, welche jetzt da iſt, zu einer andern Zeit weg iſt, weil ſie bald verliehen, bald entzogen wird. Die erſte macht zu Kindern des ewigen Erbes, die zweite macht zu Gott angenehmen Dienern in zeitlichen Dingen. Der Apoſtel Paulus war zu gleicher Zeit ein Gotteslästerer nach der zeitlichen Gerechtigkeit, und zugleich ein Glied der heiligen Mutter Kirche. Dagegen war Judas Iscarioth im Gnadenſtande nach der zeitlichen Gerechtigkeit, und doch niemals ein Glied der heiligen Mutter Kirche nach der Prädeſtination zum ewigen Leben. Denn wenn er ſchon ein von Chriſto erwählter Apoſtel war, wobei ihm nur ein äußerer Beruf aufgetragen wurde, ſo fehlte ihm doch jene Prädeſtination, und er war deßhalb niemals ein Glied der heiligen Mutter Kirche, ſowie Paulus niemals ein Glied des Teufels war, obſchon er einige Handlungen verrichtete, welche den Handlungen der Kirche der Gottloſen gleich waren. Ebend. S. 17. Die heilige Kirche iſt die Tenne des Herrn, auf welcher Gute und Böſe, Prädeſtinirte und praeſciti gegenwärtig gemiſcht ſind. Die letzten werden in den Gleichniſſen Chriſti bezeichnet als die faulen Fiſche, böſen Hochzeitsgäſte, als Leute, die keine hochzeitlichen Kleider anhaben, als Spreu, als Unkraut, als ſchlechter Saame, als faule Bäume, als thörichte Jungfrauen, als Böcke. Die Prädeſtinirten dagegen werden bezeichnet als die guten Fiſche, die guten Gäſte, als ſolche, die hochzeitliche Kleider anhaben, als Waizen, guter Saame, fruchtbare Bäume, kluge Jungfrauen, als Schafe. Die letzten ſind beſtimmt in die Scheuer des himmliſchen Vaterlandes eingeſammelt zu werden; die erſten, um mit unauslöſchlichem Feuer gebrannt zu werden. Ebend. S. 33. Es wird mir der Einwand gemacht, ſagt Huß S. 38, daß ein Menſch ein Glied der Kirche werden könne, nachdem er zuvor ungläubig geweſen iſt, ſowie umgekehrt aus einem Gliede der Kirche ein Glied des Teufels werden könne. Darauf entgegnet er, viele gehörten nur nach der zeitlichen Gerechtigkeit zur Kirche, aber nicht in der That und nach der Erwählung zum ewigen

Leben. Endlich ſagt Huß über den Begriff im Allgemeinen S. 36, wir ſollen aus dem Glauben unſere Mutter, die Kirche erkennen, ſowie wir die triumphirende Kirche, Chriſtum, deſſen Mutter, ſeine Apoſtel, die ſeligen Engel und viele Heiligen aus dem Glauben erkennen. Indeſſen als Pilger und Schlummernde haben wir nur ein verworrenes und dunkles Bild von der Kirche. Wenn aber der Zuſtand der Vollkommenheit kommt und das Stückwerk aufhört, ſo werden wir im Vaterlande unſere Mutter mit ihren Gliedern im Lichte anſchauen. Der Gläubige darf darüber nicht murren, daß ihm auf der Wallfahrt die heilige Mutter Kirche unbekannt iſt, weil eben hierin das Verdienſt des chriſtlichen Glaubens beſteht. — Betrachten wir den von Huß aufgeſtellten Begriff der Kirche vom hiſtoriſchen Standpunkte aus, ſo iſt darin der höhere Standpunkt allerdings gegeben, wodurch die innere Kirche als das Weſentliche geſetzt, und die Kirche in ihrer univerſellen, wahrhaft katholiſchen Bedeutung aufgefaßt wird, die äußere Kirche aber eben nur als äußere Kirche erſcheint, als zufällige Form, welche nach dem Verhältniſſe der Umſtände ſich ſo oder anders geſtaltet. Die Kirche erſcheint von dieſem Standpunkte als ein von der Gottheit mit der Weltentwickelung nothwendig verbundenes Element, welches zu ſeiner Exiſtenz und Wirkſamkeit keiner beſtimmten äußern Form bedarf, ſchlechthin alſo an keine äußere Form gebunden iſt, ſondern jede gegebene zum Mittel ſeiner Wirkſamkeit ſich aneignen kann. Indeſſen das Prädeſtinationsdogma verdirbt doch dabei auf einmal Alles. Dieſes Dogma rückt die Kirche ſo gut als aus der geſchichtlichen Sphäre ganz hinaus. Sind die Seligen zur Seligkeit prädeſtinirt, ſo iſt die Kirche weder ein Erziehungs- noch ein Bildungsinſtitut. Daß Huß die göttliche Prädeſtination durch die göttliche Präſcienz bedingt ſein läßt, ändert in praktiſcher Hinſicht die Sache nicht. Die äußere Kirche erſcheint nach Huß, man möchte faſt ſagen als unnütz. Wenn die Katholiſchen auf die beſtehende äußere Kirche ein viel zu hohes Gewicht legten, ſo verfiel Huß in das entgegengeſetzte Extrem. Wenn auch keine beſtimmte äußere Form der Kirche

nothwendig ist, so ist doch überhaupt die äußere Form für die Kirche nothwendig, wenn anders die Kirche ein organisches Institut werden soll, was sie doch nothwendig sein muß, um ein gesundes religiöses Leben unter den Völkern zu begründen.

In Betracht des Verhältnisses der heiligen Schrift zur Kirche stellt Huß dieselbe als den Urquell des göttlichen Lebens dar; die heilige Schrift soll man wieder zu Ehren bringen, sie soll man wieder fleißig studiren, wenn anders die Kirche wiedergeboren werden soll. Um die höchste Autorität der heiligen Schrift in den Dingen des Glaubens und Lebens zu bewähren, zieht Huß (De Ecclesia pag. 101) die berühmte Stelle des Augustinus aus einem Schreiben an den Hieronymus an: Ich habe nur denjenigen Schriftstellern, welche kanonische genannt werden, diejenige Ehre und Scheu zu erweisen gelernt, daß ich zu glauben wage, keiner von ihnen habe sich beim Schreiben geirrt. Die andern Schriftsteller aber lese ich so, daß ich bei ihnen nichts, so heilig und gelehrt es auch klingen mag, deßwegen für wahr halte, weil sie so gedacht haben, sondern weil mich Gründe aus den kanonischen Schriften, oder überhaupt vernünftige Gründe von der Wahrheit desselben überzeugen. Deßhalb dürfen die Gläubigen die Lehren der Kirchenlehrer, wenn es auch heilige Männer sind, da sie nicht Verfasser der heiligen Schrift sind, nicht an sich für wahr halten, sondern sie dürfen dieses nur in dem Falle, wenn sie sich aus Gründen aus der heiligen Schrift, oder aus andern vernünftigen Gründen von der Wahrheit derselben überzeugt haben. — Mit Recht bekämpft Huß die übergroße Masse menschlicher Verordnungen in der katholischen Kirche in seiner Schrift: De abolendis sectis et traditionibus hominum. Historia et monumenta Joh. Hus. Norimb. 1558. tom. I. pag. 472. Durch dieselben, sagte er, würden die Gemüther der Menschen dahin verkehrt, daß sie sich um die Erfüllung der göttlichen Gebote wenig kümmerten, durch dieselben werde das Gemüth des Volks dahin gewendet, daß es die schweren Gebote des göttlichen Gesetzes, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, als gemeine und veraltete vernachlässige. Der Sünder gewöhne sich in solchen äußern Übungen

ſeine **Rechtfertigung** zu ſuchen, und nehme nicht weiter ſeine Zuflucht zur **göttlichen** Gerechtigkeit, zum göttlichen Erbarmen, zum Kreuze Chriſti. Dazu fügt Huß in der ähnlichen Schrift: **De pernicie traditionum humanarum** (Ebend. pag. 474) den herrlichen Gedanken hinzu, daß allein der Geiſt Gottes, welcher die Weisheit und Macht habe, allgemein verbindliche Geſetze zu geben, und darauf jeden einzelnen zu verpflichten, auch die Weisheit beſitze ſolche Geſetze zu finden, welche für jeden Menſchen, für jeden Ort, für jede Zeit paßten. Wie nahe war Huß hier daran, das ächte proteſtantiſche Prinzip zu erfaſſen! Während er die katholiſchen Satzungen, welche der Kirche eine Laſt aufladeten, welche dieſelbe nicht zu tragen vermochte, bekämpfte, erkannte er den in der Kirche waltenden heiligen Geiſt als ein ſchaffendes, neugeſtaltendes, die menſchliche Natur befriedigendes Prinzip. Wie ſehr muß man bedauern, daß bei dem kirchlichen Sinne, welchen Huß unleugbar beſaß, eine andere Richtung ſeines Geiſtes, die allerdings auch in ihm lag, durch Wicliffes Schriften die Oberhand in ihm gewann. Huß verfolgte die Idee nicht weiter, ſondern gerieth vielmehr auf einen unkirchlichen Abweg, wie wir denſelben in ſeiner Schrift: **De sufficientia legis Christi ad regendam ecclesiam** (Hist. et mon. tom. I. pag. 154.) gewahren. In dieſer Schrift geht Huß von dem Satze Auguſtins in deſſen Buche: **De doctrina christiana** aus: **Quicquid homo extra scripturam sacram didicit, si noxium est, ibi damnatur, si utile, ibi invenitur.** Darauf baut Huß den Satz: **Lex Christi est lex sufficientissima, cui non licet quidquam detrahere, vel apponere.** Und hieraus folgert er, wenn man das Geſetz Chriſti für unvollſtändig halten wolle, ſo daß eine menſchliche Autorität daſſelbe ergänzen müſſe, ſo würde dieſe Ergänzung menſchlicherſeits als ein vollkommneres Geſetz erſcheinen, als das Geſetz Chriſti. Ferner folgert er hieraus, daß von einer ſolchen Ergänzung durch menſchliche oder vielmehr kirchliche Autorität die Kirche nicht vollſtändig und nach Gebühr würde regiert worden ſein, vor welchem Gedanken ein frommer Katholik erbebe. Hier treffen wir den Huß auf einem Punkte, wo er weder von dem Weſen der

Religion, noch von der Kirche, als einem geschichtlichen Institute einen Begriff hat. Die christliche Kirche ist ja nicht auf den Buchstaben eines Buches, sondern auf die Thatsache der Erlösung gegründet. Der Stifter des Christenthums hat seine Religion nicht in einem geschriebenen Religionssysteme, sondern durch Vollbringung der in der Weltentwickelung wesentlich begründeten Thatsache der Erlösung der Menschheit überlassen. Demzufolge ist das erlösende Prinzip, der heilige Geist, das unmittelbare und erste Prinzip der Gestaltung der Kirche, ebensowol in der apostolischen Zeit, welche die neutestamentlichen Schriften hervorgebracht hat, als auch für alle fernern Epochen der Kirche. Die neutestamentlichen Schriften stellen uns die Auffassung der Religion Jesu durch seine Apostel und Zeitgenossen, sowie die erste Einrichtung der christlichen Kirche nach den vorhandenen Umständen dar. Es ist undenkbar, daß die Apostel, welche ihre Schriften nur nach besondern Zeitbedürfnissen abfaßten, die Thatsache der Erlösung in ihrer Größe und Wichtigkeit, und ihrer Tiefe und Allseitigkeit für alle Zeiten erschöpfend dargestellt haben sollten. Das ist eben die Aufgabe der in der Kirche fortgebildeten durch den heiligen Geist beseelten Religionswissenschaft. Ebensowenig kann die Verfassung der apostolischen Kirche als das stereotypische Muster für alle Zeiten gehalten werden. Unter Leitung des göttlichen Geistes gestaltet sich die Verfassung der Kirche für jede Zeit, wie es zur möglichst besten Förderung der Religion möglich und nothwendig ist. Diesen Gesichtspunkt hielt die katholische Kirche fest, und hierin irrte sie der Sache nach wahrhaftig nicht. Nur darin lag der Irrthum, daß man das Walten des göttlichen Geistes an veraltete Formen, die für die Kirche nicht mehr taugten, bannen wollte. Das Walten des göttlichen Geistes verlangte neue Formen, eine neue Kirche. Huß hat als Mensch diesen höhern Standpunkt nicht erreicht, seine Ansicht legte sowol der Gestaltung einer Religionswissenschaft, als der Bildung einer kirchlichen Verfassung im Geiste des Protestantismus unübersteigliche Hindernisse in den Weg.

Wenden wir uns zur Ansicht des Huß über die Verfassung der Kirche.

In der angegebenen Schrift: De Ecclesia (pag. 100) gibt Huß folgende Punkte an, welche er bekämpft: Der Papst ist das Haupt der heiligen römischen Kirche. — Das Collegium der Kardinäle ist der Leib der ganzen heiligen Kirche. — Der Papst ist der wahre Nachfolger des Apostelfürsten Petrus. — Die Kardinäle sind die wahren Nachfolger des Collegiums der übrigen Apostel. — Es ist zum Regiment der Kirche in der ganzen Welt nothwendig, daß es in diesem Berufe solche offenbare und wahre Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und der übrigen Apostel beständig gebe. — Dergleichen Nachfolger kann es aber auf der ganzen Erde keine andere geben, als den Papst, das Haupt, und das Kardinalcollegium, der Leib der römischen Kirche. Flathe geht zu weit, wenn er (in seinem Werke: Die Vorläufer der Reformation) sagt; Huß habe, wie Wiclisse, die Reformation überall mit der Hinwegräumung des Papstthums und der katholischen Hierarchie überhaupt begonnen wissen wollen. Wiewol dieses allerdings in seiner Richtung lag, so gewahren wir doch auch hier den kirchlichen Sinn des Huß, daß er wenigstens nicht in seinen positiven Grundsätzen die bestehenden Verhältnisse gänzlich umgestürzt haben wollte. Drei Tugenden, sagt er (De Ecclesia pag. 67.) waren es, durch welche sich Petrus auszeichnete, Treue, Demuth und Liebe. Wenn der Stellvertreter Petri auf dem Pfade der bezeichneten Tugenden einhergeht, so glauben wir, daß er sein wahrer Stellvertreter sei, und ein vorzüglicher Oberpriester der Kirche, welche er regiert. Geht er aber auf dem entgegengesetzten Pfade einher, dann ist er der Vorbote des Antichrist, dem Petrus und dem Herrn Jesus feind. Desgleichen sagt Huß S. 154: Der sitzt wirklich auf dem Stuhle des Moses oder Petrus, welcher nach der Autorität der heiligen Schrift sowol gut lebt, als gut lehrt, nichts Fremdartiges zum Gesetze Christi hinzufügt, und von seinem Stuhle keinen Gewinn und Prunk sucht. Dagegen sitzt mit Unrecht auf diesem Stuhle, wer schlecht lehrt und schlecht lebt, oder wer gut lehrt und

ſchlecht lebt, oder wer weder gut lehrt, noch gut lebt, und nur das Seine ſucht, nicht aber was Jeſu Chriſti iſt. Ich verſtehe unter einem Papſte, ſagt Huß S. 98 weiter, jenen geiſtlichen Biſchof, welcher auf eine erhabene Weiſe und ähnlich der Art das Amt Chriſti verwaltet, als es der Apoſtel Petrus gleich nach Chriſti Himmelfahrt gethan hat. Wenn man aber jedwede Perſon Papſt nennen will, welche die abendländiſche Kirche für den römiſchen Biſchof nimmt, um die wichtigſten Glaubensfälle nach Gutdünken zu entſcheiden, um den Gläubigen nach Willkür Befehle zu ertheilen, ſo iſt dieſes ein Mißbrauch des Ausdruckes, weil man demzufolge in gewiſſen Fällen zugeben müßte, daß ein roher Laie, ein Weib, ein Häretiker Papſt ſein würde. Conſtantin II. war ein roher Laie, die Agnes als Papſt Johannes war ein Weib, (?) und Liberius ein Arianer. Wir fügen hinzu die Stelle S. 107: Niemand vertritt Chriſti und Petri Stelle in Wahrheit, außer wenn er denſelben in ſeinem Wandel nachfolgt. Wenn alſo der Papſt demüthig iſt, Ehre und Gewinn der Welt geringſchätzt, wenn er als Hirte, in welcher Eigenſchaft der Herr zu Petrus ſprach: Weide meine Schafe! — wenn er als ſolcher die Schafe mit dem Worte Gottes und mit tugendhaftem Beiſpiele weidet, wenn er ſanft iſt, geduldig, züchtig, und in ſeinem Kirchenamte ſorgſam und ängſtlich arbeitet, dabei alle Herrlichkeit der Welt für Nichts achtet: dann iſt er ohne Zweifel ein wahrer Stellvertreter Chriſti; als ſolcher offenkundig vor Gott und Menſchen. Wenn er aber jenen Tugenden entgegen lebt, wie kann er dann, da Chriſtus keine Gemeinſchaft mit Belial hat, ein wahrer Statthalter Chriſti und Petri ſein? Iſt er nicht vielmehr Chriſto in Sitten und Leben entgegen und ein Stellvertreter des Antichriſt? Unter dieſe letzte Claſſe mußte nun freilich Huß die Päpſte ſeiner Zeit zählen, wenn man ſein Urtheil über dieſelben S. 96 lieſt: Die heutigen Päpſte, in denen kein Funke von Heiligkeit iſt, legen oft, vom Schuldbewußtſein gequält, nur deſto größeres Gewicht auf die ihnen erwieſene Verehrung, und gerathen in Wuth, wenn man einen Titel ihrer

Eitelkeit wegläßt. Von diesem Standpunkte aus mußte Huß das Papstthum verwerfen.

Indem wir Hussens Richtung weiter verfolgen, gehen wir von dem Grundsatze aus, welchen er S. 50 ausspricht: Christus allein ist das Haupt der heiligen katholischen Kirche, und sein Leib sind seine Prädestinirten und jedes Glied derselben. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei der Punkt, wie sich Huß Christus als das Oberhaupt der Kirche vorstellte. Führen wir hiervon die wichtigsten Stellen aus der Schrift des Huß De Ecclesia an. S. 20: Christus ist das über der äußern Kirche stehende Haupt jeder besondern Kirche und der allgemeinen Kirche überhaupt nach seiner Gottheit, und das in der äußern Kirche stehende Haupt der allgemeinen Kirche nach seiner Menschheit, und jene beiden Naturen, die Gottheit und Menschheit, sind Ein Christus, welcher das einige Haupt seiner Braut, der allgemeinen Kirche ist, welche aus der Gesammtheit der Prädestinirten besteht. S. 21: Christus war seit dem Anfange der Welt nach seiner Gottheit bis zu seiner Menschwerdung das über der äußern Kirche stehende Haupt derselben. Seit seiner Menschwerdung aber ist er das der Kirche inwohnende Haupt, so daß die heilige katholische Kirche Christus in seiner Totalität zu ihrem Oberhaupte beständig gehabt hat und hat, den sie nicht verlassen kann, da sie als Braut durch beständige Liebe mit ihm, als ihrem Haupte verbunden ist. S. 104: Man sagt, der Papst sei das leibliche Haupt der streitenden Kirche, welches beständig in dieser Zeit bei der Kirche sein müsse; dagegen sei Christus in dieser Zeit kein leibliches Haupt. Darauf entgegnet Huß, Christus sei als göttliche Person zugleich nach seiner Leiblichkeit alle Tage seiner Kirche gegenwärtig bis an das Ende der Welt. Auf ähnliche Weise sei er der Kirche gegenwärtig durch die Gnade, indem er seinen Leib der Kirche sacramentlich und geistlich zu essen gebe. Wie sollte er uns als Bräutigam nicht gegenwärtiger sein, als der Papst, der 200 Meilen von Böhmen entfernt, den dasigen Christen keine Lebensbewegung mittheilen kann. S. 116: Christus ist das genugsame Haupt der Kirche, wie er es durch

drei Jahrhunderte und länger bewiesen hat, während welcher Zeit seine Kirche einen glücklichen Fortgang nahm. Sein Gesetz ist hinreichend, um kirchliche Fälle zu entscheiden, da Gott dasselbe zu diesem Endzwecke gegeben hat. Christus verläßt mit seinem Gesetze die demüthigen Priester bei Regierung der Kirche nicht, gemäß den Aussprüchen heiliger Lehrer, welche sie auf Antrieb des heiligen Geistes ausgesprochen haben, eines Augustin, Hieronymus, Gregor, Ambrosius, Chrysostomus, Johannes Damascenus, Dionysius Areopagita, welche vom heiligen Geiste unterrichtet die Kirche Jesu durch Wissenschaft und gute Sitten erleuchtet haben. Gott aber ist allmächtig, mithin kann er andere würdigere Nachfolger der Apostel geben, als Papst und Kardinäle sind. In diesem Ausspruche entdecken wir wiederum einen gesunden kirchlichen Sinn des Huß, indem er vertrauensvoll ahnet, daß in der neuen Kirche, für deren Begründung er arbeitete, Gott vom heiligen Geiste durchdrungene Lehrer erwecken werde, welche die Religion Jesu für die fortschreitenden religiösen Bedürfnisse weiter entwickeln und aufs Leben anwenden würden. In diesem Geiste redet Huß weiter. Christus ist der Fels und Grund jener Kirche, auf welchen sie nach dem ewigen Rathschlusse Gottes gegründet ist. Und darum kann sie nicht durch die Pforten der Hölle, das ist, durch die Macht und Angriffe der sie verfolgenden Tyrannen und bösen Geister bis ans Ende überwunden werden. S. 44. Darauf gründet Huß die augustinische Auslegung der berühmten Stelle Matth. 16, 18: Der Fels sprach zum Felsenmanne: Ich sage dir, daß du ein Felsenmann bist, das heißt, ein Bekenner des Felsen, welcher ist Christus, und auf diesen Felsen, welchen du bekannt hast, das heißt, auf mich, baue ich durch festen Glauben und die vollendete Gnade meine Kirche, das ist, die Gemeine der Prädestinirten, welche nach einem leidenvollen Dasein zur ewigen Herrlichkeit berufen sind. S. 45. Auf den Felsen, welchen du bekannt hast, auf den Felsen, welchen du erkannt hast, indem du sprachst: Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn, baue ich meine Kirche, auf mich baue ich dich, nicht mich auf dich. Denn nicht vom Felsenmanne wird der

Fels, sondern vom Felsen wird der Felsenmann, sowie Christus nicht von dem Christen, sondern der Christ von Christus benannt. S. 56. Christus also ist das Haupt der Kirche, kein Apostel hat es sich herausgenommen, sich das Haupt der Kirche zu nennen, sondern sie haben sich alle Diener der Kirche genannt. Die römische Kirche ist nicht die allgemeine, sondern diese ist unter allen Völkern und Zungen vertheilt. Die römische Kirche ist nur eine Particularkirche, wie die antiochenische und andere. Petrus war der erste unter den Aposteln nach einer gewissen Prärogative. Wenn aber Christus zum Petrus sagt: Ich gebe dir die Schlüssel des Himmelreichs, so sagt er dieses in der Person des Petrus zur ganzen streitenden Kirche. Es wäre thöricht zu glauben, daß die Apostel kein donum spirituale von Christus empfangen hätten, außer daß ihnen dasselbe durch den Petrus vermittelt zugekommen wäre, da doch Christus Joh. 20. zu allen Aposteln sagt: Nehmet hin den heiligen Geist! Subesse romano pontifici omni humanae creaturae esse de necessitate salutis, lautete der Satz, welchen Bonifaz VIII. in der berüchtigten Bulle Unam sanctam aufstellte. Aber, fügt Huß hinzu, es gibt keinen andern solchen Oberpriester, als den Herrn Jesus Christus. S. 93. Nach der heiligen Schrift wurden alle Priester ordnungsmäßig durch den hohen Priester Christus unmittelbar bestellt. So war es zur Zeit der Apostel; mithin kann Gott seine Kirche zu ihrem ursprünglichen Zustande zurückführen, und die Päpste und Kardinäle wieder ganz aufheben.

Ganz vorzüglich war die Polemik des Huß wider die päpstliche Infallibilität gerichtet. Anders glaubt man Gott, sagt er S. 54, der weder sich selbst täuschet, noch Andere täuschen kann, und demzufolge anders der heiligen Schrift, und anders einer menschlich ausgedachten Bulle. Denn der heiligen Schrift darf man weder mißtrauen noch widersprechen, aber den Bullen darf man zuweilen mißtrauen und widersprechen, wenn sie nämlich Unschuldige verdammen, Unwürdige erheben, wenn sie nach Habsucht schmecken, Ungerechte erheben und Unschuldige niederdrücken, und göttlichen Befehlen oder Rathschlägen entgegen sind. Es ist

gewiß, heißt es S. 50, daß der Papst irrt, folglich ist weder der Papst, noch seine Familie die Kirche, von der geschrieben steht, daß sie nicht irren kann. Diese Kirche aber ist die Gemeinschaft der Gläubigen. Das Gebot Deuteron. 17., daß die Israeliten, wenn ihnen im Gesetze irgend etwas dunkel sei, sich an den Hohenpriester wenden, und seinem Ausspruche folgen sollten, wendeten die Päpste auf sich an, und legten sich die höchste Autorität in der Auslegung der heiligen Schrift bei. Dagegen macht Huß (S. 127) die Erklärung des Nicolaus Lyra von dieser Stelle geltend. Man soll keines Menschen, von welchem Ansehen er auch sei, Ausspruch beobachten, wenn derselbe offenbar einen Irrthum enthält. Das sagen die Worte des Textes, man wird ein Urtheil der Wahrheit sprechen, und dich nach ihrem Gesetze unterrichten. Woraus folgt, daß man Menschen, wenn sie etwas Irriges sagen, und von dem Gesetze Gottes abweichen, nicht hören soll. Daraus folgert Huß weiter, wenn eine Verordnung des Papstes einer Verordnung Christi widerstreitet, oder zum Verderben der Kirche gereicht, so muß man sich derselben kühnlich widersetzen. Dem vom rechten Wege abweichenden Papste widerstehen, heißt Christo gehorchen. Ein Priester Christi, der nach dem Gesetze desselben lebt und Kenntniß der heiligen Schrift hat, darf dieselbe predigen, ohne die Excommunication des Papstes zu fürchten. Ein solcher Geistlicher braucht auch nicht zu erscheinen, wenn ihn das päpstliche Gericht vorladet, und ihm mit Gefahr und Tod drohet, sowie man nicht einmal vor einem weltlichen Gerichte zu erscheinen nöthig hat, wafern man Feinde in demselben perhorrescirt. Alle diejenigen, fügt Huß S. 118 hinzu, welche die Macht des Papstes dergestalt erheben, daß sie sagen, daß derselbe, ohne sich eine Schuld zuzuziehen, thun könne was er wolle, und daß Niemand das Recht habe ihm zu sagen, warum er das thue, das sind Lügner und Verführer des Volkes Christi. Bei diesem Thema kommt Huß im Besondern in seinem Buche: De Ecclesia, welchem wir seither gefolgt sind, auf sein eignes Schicksal zu reden. Hier erzählt Huß zunächst S. 159, daß er der Bulle des Papstes Alexander V. sich widersetzt habe,

welche der Erzbischof Sbinko von Prag im Jahre 1409 ausgewirkt habe, in welcher befohlen wurde, daß in keinen andern Kirchen (auch wenn sie dazu durch ein apostolisches oder anderes Indult berechtigt seien) Predigten an das Volk gehalten werden sollten, als nur in den Kathedral-, Collegiat-, Parochial- und Klosterkirchen. Dieses Mandat erklärt Huß den Thaten und Worten Christi und seiner Apostel zuwider. Es ist nicht apostolisch, da Christus auf dem Meere, auf dem freien Felde, in Häusern, in Synagogen, in Dörfern, auf Straßen gepredigt, und dazu seinen Aposteln Marci am Letzten den Befehl ertheilt hat: Gehet hin in alle Welt, und predigt das Evangelium jeglicher Creatur. Es gereicht demnach dieses Mandat zum Nachtheil der Kirche, indem es das Wort Gottes bindet, so daß es keinen freien Lauf nehmen kann, und es gereicht ebenso sehr zum Schaden der errichteten Kapellen, die sowol von den Diöcesanbischöfen bestätigt sind, als auch von dem apostolischen Stuhle das Privilegium erhalten haben, daß das Wort Gottes in ihnen gepredigt werden solle. Ich habe, fährt Huß fort, von dem Mandate an den Papst Alexander V. selbst pro melliori ipsius informatione appellirt, und während ich diese Appellation verfolgte, ist der Papst Alexander inzwischen verstorben. Und während ich bei der römischen Kurie kein Gehör fand, wußte der Erzbischof Sbinko im Gegentheile meinen Prozeß für mich noch drückender zu machen. Darauf habe ich im Jahre 1410 an den Papst Johann XXIII. appellirt, welcher während einer Zeit von zwei Jahren meinen Advokaten und Procuratoren keine Audienz gegeben, vielmehr mich in der Zwischenzeit vielfach beunruhigt und angefochten hat. Da mir nun die Appellation von einem Papste an seinen Nachfolger nichts half, und die Appellation vom Papste an ein allgemeines Concil eine langwierige und ungewisse Hülfe bei Beschwerden gewährt, so habe ich zuletzt an das Haupt der Kirche, an den Herrn Jesus Christus appellirt. Wir sehen hieraus, daß Huß, bevor er Prag verließ, außer der Appellation an ein allgemeines Concil, auch zu der sogenannten Appellation an das Thal Josaphat seine Zuflucht nahm, und an

den Richterstuhl Jesu Christi appellirte. Diese Appellation konnte keinen andern Sinn haben als den, daß Huß von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt war, aber das Unterliegen derselben unter der Macht seiner Gegner zu seiner Zeit als unvermeidlich vorhersah, und demzufolge ihren Sieg in der Nachwelt dem jenseitigen Richter anempfahl. Wie herrlich ist dieser Schritt des Huß erfüllt worden! Abgesehen von seinem ganzen Werke der Reformation, bemerken wir allein von seiner Hauptschrift: De Ecclesia, mit welcher wir uns seither beschäftigen, daß dieselbe, nachdem sie unterdrückt worden, im Jahre 1520 das Licht der Welt wieder erblickte, und für eine neue Ordnung der Dinge wirkte.— Darauf kommt Huß auf die päpstliche Kreuzbulle wider den König Ladislaus von Neapel, und redet die ihm an der theologischen Fakultät feindseligen Lehrer an, wie man um Gottes willen bei einer öffentlichen Versammlung der Universität sie ersucht habe, ein wahres Urtheil nach dem Gesetze Gottes zu fällen, ob die Kreuzbulle die Scholaren der Universität verpflichte, dem Papst wider Ladislaus und seine Bundesgenossen Beistreuer zu geben. Darauf hatten sie die Antwort gegeben, es stehe ihnen nicht zu, über die päpstlichen Bullen einen Richterspruch zu thun, noch dieselben auszulegen. In Winkeln aber hätten sie anders gesprochen, und besonders habe er den Paletz — den wir bald als Hussens heftigsten Gegner näher kennen lernen werden — über die Artikel sagen hören, welche die päpstlichen Legaten für die Kreuzprediger aus der päpstlichen Bulle ausgezogen hatten, daß sie offenbare und handgreifliche Irrthümer enthielten. So habe auch ein Geistlicher, der Magister Briccius, vor den Magistern in einer Versammlung gesagt, er wolle eher sterben als diese Artikel predigen. Aber da Paletz zurückgetreten, sei auch nebst Andern Briccius zurückgetreten, hauptsächlich aus Furcht vor dem königlichen Bestätigungsbriefe, welchen die päpstlichen Legaten zur Unterstützung der päpstlichen Kreuzbulle ausgewirkt hatten. S. 127. Endlich kommt Huß auf seine Excommunication zu sprechen, als deren Haupttriebfeder er den Michael de Causis angibt (S. 225), den wir unten als den heftigsten und

zugleich nichtswürdigsten Gegner des Huß auftreten sehen werden. Huß spricht sich hierüber also aus: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Wenn ein Priester Christi nach dem Gesetze desselben lebt, Kenntniß der heiligen Schrift und Eifer das Volk zu erbauen hat, so muß er predigen ohne sich an die Excommunication zu kehren. Hierauf mich stützend, habe ich den Befehl des Papstes Alexander, mich des Predigens zu enthalten, nicht angenommen. Deßhalb trage ich die Excommunication mit Geduld, indem ich die Zuversicht habe, daß ich jenen Segen meines Gottes erlangen werde: Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen fluchen. S. 185. Die Excommunication bindet mich nicht, sagt Huß S. 192, weil meine Feinde als Zeugen und Richter zu Rom sitzen, und weil die Sache im Besondern meinen Richter angeht. Zudem ist die Reise nach Rom zu weit, überall lauern in Deutschland auf mich meine Feinde, und ich sehe keinen Nutzen meiner Erscheinung, vielmehr vernachlässige ich dem Volke das Wort Gottes zu predigen. Darauf schließt er S. 226 mit der rührenden Äußerung: Was werden meine Feinde sagen, wenn es dem Johann Huß zu Theil wird in das heilige Jerusalem einzugehen. Noch mehrt der Herr die Söhne der Kirche, welche in Geduld leiden und die Wahrheit, den Herrn Christus verkünden. Gepriesen sei Gott und der Vater unseres Herrn Jesus Christus, welcher den Weg der Wahrheit den Weisen und Klugen verborgen, und denselben einfachen Laien und geringen Priestern (die Partei des Huß bestand demnach hauptsächlich aus dem niedern Klerus) geoffenbart hat, welche Gott mehr gehorchen als den Menschen, welche bei ihren Handlungen das Leben Christi vor Augen haben, und soweit den Prälaten gehorchen, insofern sich ihre Verordnungen auf die Erbauung in der Nachahmung Jesu beziehen. S. 195. Hierbei bemerken wir noch, daß der oben erwähnte Anwalt Hussens den Prozeß, welcher denselben in Rom gemacht wurde, für ungerecht, frivol und nichtig erklärte. Repetitio Magistri Joannis Jenineti, doctoris juris canonici, pro defensione Magistri Joh.

Hus, scripta anno 1412. 13. Decbr. Hist. et mon. Joh. Hus. tom. I. pap. 334.

Gehen wir vom Papſtthume zur katholiſchen Hierarchie überhaupt über, ſo konnte nach Huß, da die Kirche der Inbegriff der Erwählten iſt, dieſelbe nicht in der Hierarchie beſtehen. Dem Einwurfe, daß jeder Kleriker mit dem Charakter und äußern Zeichen durch den Prälaten verſehen, ein Theil der heiligen Mutter Kirche ſei, und daß allein die Maſſe ſolcher Kleriker die Kirche ausmache (De Ecclesia pag. 35), entgegnete er, S. 69: Nicht jeder Prieſter iſt ein Heiliger, ſondern jeder Heilige iſt ein Prieſter. Wer wohl auf dem Stuhle ſitzt, bringt dem Stuhle Ehre, wer aber ſchlecht darauf ſitzt, bringt demſelben Unehre. Daher erlangt der ſchlechte Prieſter von ſeinem Prieſterthume nur eine Schuld, aber keine Würde. Huß läugnete demzufolge die objective Bedeutung des geiſtlichen Standes im katholiſchen Sinne, und ſetzte den Charakter deſſelben in die ſubjective Würdigkeit der Individuen. Mit Recht bekämpfte Huß die todte Äußerlichkeit des katholiſchen Klerus, dabei darf aber doch der Satz nur ſo geſtellt werden, daß jeder Prieſter ein frommer und heiliger Menſch ſein ſoll, wenn der geiſtliche Stand als poſitiver Stand beſtehen und wirken ſoll. Sowie aber der Satz nach Huß ſo geſtellt wird, daß nur ein Heiliger ein Prieſter ſei, ſo erhält derſelbe im Augenblicke eine zerſtörende Richtung, welche das Beſtehen eines geiſtlichen Standes unmöglich macht. Über dieſe Materie ſagt Huß S. 31: Gläubige Chriſten, welche durch ihre Handlungen die Gebote Gottes erfüllen, ſind groß in der heiligen Kirche Gottes, die Prälaten aber, welche obenan ſitzen, und die Gebote Gottes übertreten, ſind die geringſten, und wenn ſie zu den praescitis gehören, dann werden ſie gar keinen Antheil am Reiche Gottes nehmen. Es mögen alſo die Schüler des Antichriſt erröthen, welche, während ſie Chriſto entgegen leben, ſagen, daß ſie die Größten in der heiligen Kirche Gottes ſeien, und während ſie vor aller Augen die größte Habſucht, den größten Stolz der Welt beſitzen, laſſen ſie ſich die Häupter und den Leib der heiligen Kirche nennen, ſie, die nach Chriſti Evangelium die

Geringsten zu nennen wären. S. 37: Man sagt, jeder Laie sei verpflichtet seinen Prälaten zu glauben, weil sie die Häupter der Kirche seien. Darauf sage ich, daß ein Laie seinem Vorgesetzten verbunden ist nur die Wahrheit zu glauben. Es ist offenbar, daß Niemand etwas zu glauben verbunden ist, als was zu glauben ihn Gott bewegt. Ein Geistlicher ist mithin verbunden, durch seine tugendhaften Werke seine Untergebenen zu überzeugen zu suchen, daß er wirklich ein solcher sei. Deßhalb ist ein Untergebener, wenn er von seinen Vorgesetzten keine solchen guten Werke sieht, nicht verbunden zu glauben, daß er ein solcher nach der zeitlichen Gerechtigkeit, viel weniger nach der Prädestination sei. Wenn er aber offenbar böse Handlungen an ihm sieht, dann muß er ihn für einen Feind Christi halten. Dabei erklärte es Huß S. 148 für eine Lüge, daß man ihn und seine Anhänger Volksverführer nenne, da doch seine Partei keineswegs die Absicht habe, das Volk vom wahren Gehorsame zu verleiten, sondern damit das Volk einzig und allein nach dem Gesetze Christi regiert werde. Zweitens sei das Bestreben seiner Partei, daß die Constitutionen des Antichrist das Volk nicht dumm machen und von Christo trennen sollten, sondern daß das lautere Gesetz Christi regieren solle, nebst der Volksgewohnheit, welche sich nach dem Gesetze des Herrn gestaltet habe. Die dritte Absicht derselben sei, daß der Klerus lauter nach dem Evangelium Christi lebe, und von Reichthum und Habsucht frei sei. Endlich viertens wünsche und predige seine Partei, daß die streitende Kirche nach den Theilen, welche der Herr geordnet habe, zusammengesetzt sei, nämlich aus Priestern Christi, welche sein Gesetz rein bewahren, aus weltlichen Obern, welche zur Beobachtung der Vorschriften Christi antreiben, und aus Gemeinen, welche jenen beiden Ständen nach dem Gesetze Christi gehorsamen. Huß läßt sich hierauf weiter auf die Natur des Gehorsams ein, und erklärt denselben S. 144 für eine Unterwürfigkeit des eignen Willens unter den Willen eines Höhern in erlaubten und guten Dingen. (Obedientia est subjectio propriae voluntatis ad arbitrium superioris et in licitis et in honestis.) Darauf unterscheidet

er dreierlei Art von Gehorsam S. 148, nämlich den geistlichen, den bürgerlichen, den kirchlichen. Der geistliche Gehorsam ist der, welcher nur nach dem Gesetze Gottes schuldig ist, unter welchem Christus und die Apostel lebten, und alle einzelnen Christen leben sollen. Der weltliche Gehorsam ist ein Gehorsam, den man nach dem bürgerlichen Gesetze schuldig ist. Der kirchliche Gehorsam endlich ist eine Erfindung der Priester ohne die ausdrückliche Autorität der heiligen Schrift. Dieser letzte Satz, wie er ausgesprochen wird, vernichtet wieder alle kirchliche Autorität überhaupt. Dabei muß jedoch abermals bemerkt werden, daß dieses nur in Hussens Richtung lag, wobei derselbe nach seiner Überzeugung und nach seinen Willen durchaus davon entfernt war, irgendwie Ungehorsam gegen die bestehende Obrigkeit lehren zu wollen. Denn er sagt ausdrücklich S. 170: Unterthanen sollen auch mürrischen Obrigkeiten gehorchen, sofern sie die Befehle des Herrn Jesus Christus zu erfüllen befehlen. Aber, setzt er sogleich hinzu, Niemand darf einem Menschen auch in dem Geringsten nicht gehorchen, sofern es einem göttlichen Gebote zuwiderläuft. Solchen Leuten muß man ins Angesicht widerstehen, wenn sie den göttlichen Rathschlägen oder Befehlen zuwiderhandeln. Es steht auch dem nichts entgegen, daß der an Tugend höher Stehende den an Sitten niedriger Stehenden zurechtweise, wenn er auch seiner Stellung nach höher steht, sonst würde jenes Gesetz Christi aufgehoben werden, welches vorschreibt, daß jeder christliche Prälat, wenn er sündigt, von einem Andern zurechtgewiesen werden soll. S. 199. Weder der Papst noch ein anderer Prälat darf, insofern er Christo dem Haupte nachfolgt, zurechtgewiesen werden. Wenn aber irgend Einer, der hierbei Christi Stelle vertritt, an ihm z. E. eine Handlung arger Wollust entdeckt, soll er ihn alsdann nicht, gleich den Antichrist, mit Nachdruck zurechtweisen? S. 208. Dabei kommt Huß auf die in der damaligen Zeit beliebte Vergleichung zwischen dem Klerus Christi und dem Klerus des Antichrist. Der Klerus Christi ruht in seinem Haupte Christo und dessen Gesetzen; der Klerus des Antichrist dagegen stützt sich entweder total oder

doch vorherrſchend auf menſchliche Geſetze und auf die Geſetze des Antichriſt, ganz verhindert ein Klerus Chriſti und der Kirche zu ſein, damit das Volk mit deſto mehr Heuchelei verführt werde. Der Klerus des Antichriſt iſt eifrig daran, menſchliche Traditionen und Privilegien zu vertheidigen, welche nach Hochmuth und irdiſchem Gewinn ſchmecken, und will dabei prunkvoll, wollüſtig und Chriſto ganz unähnlich leben, indem er in ſeinem Wandel die Nachahmung Jeſu Chriſti ganz aus den Augen ſetzt. Der Klerus Chriſti dagegen arbeitet unabläſſig für die Geſetze Chriſti und deren Privilegien, wodurch geiſtige Güter erworben werden. Er flieht den Stolz und das weltliche Vergnügen, ſtrebt Chriſto ähnlich zu leben, und hat die Nachfolge Jeſu Chriſti beſtändig vor Augen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in den Schriften des Huß häufige und ſtarke Schilderungen von der Verderbniß der Hierarchie vorkommen. Nur das führen wir an, was er S. 87 ſagt: Daß Jeſus zu Petrus ſprach: Ich gebe dir die Schlüſſel des Himmelreiches — das hören ſie ſehr gern; daß er aber zu Petrus ſprach: Folge mir nach, und weide meine Schafe — das fliehen ſie wie Gift. Daß er zu ſeinen Apoſteln ſprach: Was ihr auf Erden bindet u. ſ. w. — das nehmen ſie gern an; daß er aber denſelben ſagte: Ihr ſollt nicht Gold oder Silber beſitzen, das fliehen ſie als verderblich. Daß er zu ſeinen Apoſteln ſagte: Wem ihr die Sünden erlaſſet u. ſ. w. — das nehmen ſie gern hin; daß er aber zu denſelben ſagte: Lernet von mir, denn ich bin von Herzen demüthig u. ſ. w. — das laſſen ſie nicht zu ihren Herzen dringen. Daß er zu ſeinen Apoſteln ſprach: Wer euch hört, hört mich, das legen ſie zu Gunſten ihrer Herrſchſucht aus; daß er aber zu denſelben ſagte: Ihr wißt, daß die Fürſten dieſer Welt herrſchen, ihr nicht alſo — dieſen Ausſpruch bekämpfen ſie mit Wort und That. Wobei wir noch einen Punkt in Erwähnung bringen, welcher dem Huß, wie wir ſehen werden, hauptſächlich auf dem Concil zu Coſtnitz zum Verderben gereichte, daß er die weltlichen Güter des Klerus heftig angriff. Auch er theilt S. 139 die Sage mit, daß zur Zeit des Papſtes Sylveſter, wo die Kirche mit weltlichen Gütern ausgeſtattet worden ſei,

eine Stimme vom Himmel erschallt sei: Heute ist Gift in die heilige Kirche Gottes ausgegossen worden! Gleichwie er früher vor dem Volke gepredigt hatte: Sowie er kein Eigenthum habe, so dürfe auch überhaupt kein Geistlicher solches haben. Das war nach Art der Katharer und Waldenser gesprochen. Allerdings soll der geistliche Stand nicht nach weltlichen, sondern nach höhern Gütern streben. Dasselbe sollen aber auch die christlichen weltlichen Stände thun. Die weltlichen Güter an sich sind nicht böse; nur ein Dualist, welcher die Materie für die Quelle des Bösen hält, kann dieses behaupten. Dieselben werden nur insofern böse, als sie den Menschen zum Hochmuthe verleiten. An sich thun sie das nicht. Nach dem Sprüchworte hat der Bettler den größten Dünkel. Der geistliche Stand bedarf aber als solcher der weltlichen Güter, um als Stand die Würde der Kirche in der menschlichen Gesellschaft zu vertreten. Die christliche Demuth bewährt sich aber am herrlichsten, wenn ein hoher Geistlicher im Besitze weltlicher Güter durch seinen Wandel zeigt, daß ihn die Achtung höherer geistlicher Güter in seinem Betragen leite. Huß gab dagegen durch seinen Grundsatz der weltlichen Macht Veranlassung zu meinen, als ob ihr allein die weltlichen Güter zukämen, und als ob sie daraus einen Rechtsgrund herleiten könne, die Besitzungen der Kirche auf eine widerrechtliche Weise anzutasten.

Fünf Pflichten gibt Huß von dem geistlichen Stande an: Das Evangelium Jesu Christi wahrhaftig zu predigen — für das Volk unabläßig zu beten — die Sacramente Gottes umsonst zu verwalten — in den heiligen Schriften zu studiren — Andern ein gutes Beispiel zu geben. Hist. et monum. tom I. p. 154. Die Geistlichkeit, von solchem Geiste beseelt, nannte er eine evangelische Geistlichkeit, und stellte damit die apostolische Idee des christlichen Priesterthums in ihrer Reinheit und einfachen Größe wieder her. Dem Wesen nach haben nach Huß alle Geistliche gleiche Gewalt, wobei er sich auf den Ausspruch des Cyprian, daß Christus nach seiner Auferstehung allen Aposteln gleiche Gewalt gegeben habe (De Eccles. p. 85), und auf den

Ausspruch des Hieronymus, daß ehemals der Presbyter und Bischof einander gleich gewesen seien, (S. 119) berief. Eine höhere Gewalt in der Kirche konnte Huß nur nach menschlichem Rechte anerkennen. Die Kirchenprälaten haben eine ihnen anvertraute instrumentale, oder ministeriale Gewalt, welche in einer richterlichen Gewalt besteht, aus zwei Dingen hauptsächlich zusammengesetzt, aus der Macht zu untersuchen und zu richten. S. 74. So sehr Huß auf der einen Seite den hierarchischen Absolutismus bekämpfte, soweit war er doch davon entfernt, die geistliche Gewalt der weltlichen zu unterwerfen. Die geistliche Gewalt des Priesterthums, sagt er S. 72, übertrifft die königliche an Alter, Würde und Nutzen.

Die Schlüsselgewalt im hierarchischen Sinne zerstörte Huß ganz und gar. Gott allein reinigt den Menschen innerlich von den Flecken der Sünden und von der Schuld ewiger Strafe: S. 77. Kein Priester kann Sünden vergeben oder behalten, wenn Gott dieses nicht zuvor gethan hat. S. 78. Zu dem Ausspruche Christi Matth. 16: Was ihr auf Erden bindet u. s. w., führt Huß die Bemerkung des Hieronymus an, daß einige diese Stelle mißverständen, und sich einen pharisäischen Hochmuth anmaßten, indem sie meinten, aus eigener Macht Unschuldige zu verdammen, und Schuldige loszusprechen, da doch Gott nicht nach dem Urtheile der Priester, sondern nur nach dem Wandel der Sünder frage. S. 80. Dazu wird von Huß S. 211 eine Schrift von einem gewissen Magister Friedrich Epinge, Baccalaureus des kanonischen Rechtes, angeführt, worin dieser den Artikel vertheidigte, daß kein Prälat einen excommuniciren dürfe, wenn er nicht wüßte, daß derselbe schon zuvor von Gott excommunicirt worden sei. — Nachdem wir auf diese Weise den Inhalt der wichtigen Schrift des Huß: De Ecclesia hinreichend entwickelt zu haben meinen, gehen wir zu einigen andern Schriften über die Hierarchie betreffende Gegenstände fort. Wir haben von Huß eine Schrift: Tractatus de tribus dubiis factis in Holomutz, quae idiotae asserunt pro vero et tanquam fide geschrieben 1412. Hist. et mon. tom I. pag. 167. Die dubia,

welche aufgestellt worden, sind: Ob man an den Papst glauben müsse? — Ob es möglich sei, daß ein Mensch selig werde, wenn er nicht mündlich einem sterblichen Priester beichte? — Ob irgend einer von den heiligen Lehrern glaube und sage, daß einige von dem Volke des Pharao, welches im rothen Meere ertrank, und von den untergegangenen Sodomiten selig geworden seien? Darauf wird von Huß geantwortet: Christen glauben nicht an die Prälaten, sondern sie glauben den Prälaten, wenn sie nämlich die Wahrheit des Gesetzes Gottes verkünden. Wie sollen wir an den Petrus glauben, oder irgend einen Andern, da an der Stelle des Petrus der Antichrist sitzen kann? Ein Mensch kann selig werden, wenn er auch keinem sterblichen Priester mündlich beichtet, wie der Zöllner Luc. 18. beweist, welcher nur sprach: Herr, sei mir armen Sünder gnädig, und gerechtfertigt ward. Endlich sollen wir sterblichen Menschen von Niemand ohne Offenbarung und Schrift behaupten, daß er ewig verdammt sei. Diese Schrift ließ Huß durch einen Notar als öffentliche Erklärung gegen die Hierarchie beglaubigen und verbreiten. Cochl. I. pag. 24. Ferner eine Quaestio de credere: Utrum credendum sit in sanctam Ecclesiam et in allos sanctos praeter deum? Ebend. S. 169. Man soll an die heilige Kirche nicht glauben, nicht an die selige Jungfrau, nicht an andere Heilige, weil an etwas glauben heißt, seinen Glauben und seine Liebe wohin richten, was man gegen die heilige Kirche nicht thun zu dürfen scheint, damit nicht die Verehrung oder die Liebe, welche man allein Gott schuldig ist, der Creatur zu Theil werde. Die Kirche aber ist eine Creatur, welche Gute und Böse in sich faßt. Ferner: Quaestio Magistri Joan. Hus disputata ab eo anno 1412 post Viti de indulgentiis sive cruciata Papae Joannis XXIII., fulminata contra Ladislaum Apuliae regem. Ebend. S. 174. Diese mit kühner Entschlossenheit und dem frohen Muthe des Bewußtseins einer gerechten Sache abgefaßte Schrift beginnt Huß mit der Intimation des Magister Stephanus Paletz, damaligen Decans der theologischen Facultät: Wir wollen nichts und bezwecken nichts wider den apostolischen Herrn und seine Genossen, daß wir irgendwie über

ſie richten, oder etwas wider ſie beſchließen ſollten, da wir keine Autorität hierzu haben. Gegen dieſe Sprache der Feigheit und Heuchelei läßt Huß ſeine Donnerrede erſchallen. Es iſt den Chriſtgläubigen nicht bekannt, daß die Bulle wegen Errichtung des Kreuzes erlaubt, oder billigerweiſe von dem Herrn Jeſus Chriſtus hergekommen ſei, folglich iſt es nicht erlaubt und frommt nicht, daß die Chriſtgläubigen ſie billigen. Den Sündern ihre Sünden zu erlaſſen, iſt blos Gottes Sache. Die Prieſter Chriſti haben die Macht, wahrhaft Reuige von Schuld und Strafe zu abſolviren, aber Niemand iſt einer ſolchen Abſolution fähig, wenn er nicht derſelben würdig, und wofern er nicht von der göttlichen Gnade dazu disponirt iſt. Eines Biſchofs Ablaß nützt dem, welchem er denſelben ertheilt, ſoviel, ſo weit er ihn im Glauben Chriſti unterrichtet, ihn zum Vertrauen und zur Liebe gegen Gott entflammt, oder ſo weit er ihn überhaupt geſchickt gemacht hat, die Sündenvergebung von Gott zu empfangen. Es iſt dem römiſchen Biſchofe nicht erlaubt, für weltliche Herrſchaft und für weltliche Reichthümer zu ſtreiten; denn Chriſtus, deſſen Stellvertreter er iſt, ſtritt nicht, noch befahl er ſeinen Apoſteln zu ſtreiten, ſondern er verbot es ihnen. Die Waffen eines Biſchofs ſind Thränen und Gebete, mit materiellen Waffen ſoll er nicht ſtreiten. Daß doch die Geiſtlichen tapfer ſtritten mit ihrem geiſtlichen Schwerte wider die Streiter des Antichriſt! Da nun Kämpfe und Fehden der Prieſter für irdiſche Güter dem Geſetze Gottes zuwider ſind, ſo ſoll man dem Papſte nicht gehorchen bei Errichtung des Kreuzes, wobei er die Vorſteher der Kirchen und Klöſter, die Glieder der Univerſität, überhaupt geiſtliche und weltliche Perſonen jeglichen Ranges zur Vertilgung ſeiner von ihm verdammten Feinde das Schwert zu ergreifen auffordert. Einige gehorchen aus Furcht, obſchon ihr Gewiſſen dawider iſt, und von ſolcher Furcht ſind in der heiligen Schrift gelehrte Theologen ergriffen, welche anders ins Geheim und in Privatkreiſen, anders öffentlich reden, aus Furcht ihre zeitlichen Güter zu verlieren. Darauf tadelt Huß die in der Bulle enthaltenen furchtbaren Flüche, da der Papſt nicht einmal von ſich

wiſſe, ob er unter die Prädeſtinirten gehöre, und im Gegentheile viele Päpſte unſtreitig verdammt ſeien. Er fährt dann fort, der Jünger Chriſti muß die päpſtlichen Bullen aufmerkſam durchleſen, und wenn er dieſelben dem Geſetze Chriſti gemäß findet, ſo darf er ihnen auf keine Weiſe widerſprechen, wenn er aber in ihnen etwas findet, das dem Geſetze Chriſti zuwider iſt, ſo ſoll er unter Chriſti Beiſtande wider dieſelben mit Nachdruck auftreten. Ferner: **Opusculum Magistri Joan. Hus de sex erroribus, cura ipsius parietibus Bethlehemiticis anno 1413 inscriptum. Hist. et monum. tom. I. pag. 191.** Die ſechs Punkte ſind gegen ſechs Irrthümer gerichtet, womit der Klerus und ein großer Theil des Volkes behaftet war. Dieſe Irthümer, welche bekämpft werden, ſind: daß verblendete Prieſter prahlen, daß ſie bei der Meſſe den Leib Chriſti ſchaffen, und daß ein ſolcher Prieſter dadurch der Vater und Schöpfer ſeines Schöpfers werde — daß man glauben ſolle an die heilige Jungfrau, an den Papſt und an die Heiligen, da man doch allein an Gott wahrhaft glauben müſſe — daß die Prieſter, wenn ſie wollen, Sünden erlaſſen und von Strafe und Schuld losſprechen können — daß Untergebene verpflichtet ſeien, ihren Obern in ihren Befehlen, erlaubten und unerlaubten, unbedingt zu gehorſamen — daß jeder Bann, er möge gerecht oder ungerecht ſein, den Gebannten binde, ihm ſchade und ihn abſondere von der Gemeinde der Chriſtgläubigen, ihn der kirchlichem Sacramente verluſtig mache. Der ſechſte Irrthum betrifft die Ketzerei der Simonie, womit der größte Theil des Klerus befleckt war.

Neben der Lehre des Huß von der Hierarchie iſt beſonders ſeine Lehre vom Nachtmahle von Wichtigkeit. Über dieſen Gegenſtand haben wir von ihm zunächſt eine Schrift: **De sanguine Christi, sub specie vini a laicis sumendo, Constantiae, priusquam in carcerem conjiceretur, conscriptum. Hist. et monum. tom. I. pag. 42.** Huß vertheidigt hier den Genuß des Nachtmahls unter beiderlei Geſtalt, zunächſt aus dem Neuen Teſtamente, und beruft ſich auf die Worte Chriſti: Trinket alle aus dem Kelche, und auf die Worte Pauli: Ein jeder Menſch prüfe ſich ſelbſt,

und dann esse er von diesem Brote, und trinke von diesem Kelche. Sodann beruft er sich auf den frühern kirchlichen Gebrauch. Er beruft sich auf die Worte Cyprians: Die Streiter Christi müssen sich mit Tapferkeit ausrüsten, indem sie bedenken, daß sie täglich deßwegen den Kelch des Blutes Christi trinken, damit auch sie für Christus ihr Blut vergießen können; auf die Worte des Ambrosius: Wenn das Blut Jesu, so oft es vergossen wird, zur Vergebung der Sünden vergossen wird, so muß ich beständig mit meiner Seele, da ich immerfort sündige, das Heilmittel des Blutes aufnehmen; auf die Worte des Thomas von Aquino: Obgleich der ganze Christus unter jeder von beiden Gestalten ist, so ist doch die Darreichung des Sacraments unter beiderlei Gestalt nicht vergeblich, weil es ein schicklicher Gebrauch dieses Sacraments ist, daß den Gläubigen besonders der Leib Christi gereicht werde zur Speise, und das Blut zum Tranke, weil der Leib zum Heile des Leibes, und das Blut zum Heile der Seele dargereicht wird; endlich auf die Worte des Papstes Gelasius I.: Wir erfahren, daß einige nur den Leib nehmen, sich aber des Kelchs des gemischten Bluts enthalten, welche ohne Zweifel (in welcherlei Aberglauben sie auch immerhin befangen sein mögen) entweder das ganze Sacrament nehmen, oder sich des ganzen enthalten sollen. Er führt auch aus der alten römischen Liturgie ie Worte an, die der verwaltende Priester sagte: Der Genuß des Leibes unseres Herrn diene deiner Seele und deinem Leibe zum ewigen Leben, das Blut unseres Herrn Jesu Christi erwirke dir Vergebung aller deiner Sünden zum ewigen Leben. Man sieht aus solchen Beispielen, wie erfahren Huß in der kirchlichen Literatur war. Die andere Schrift: De corpore Christi in sacramento altaris, quod non creetur, nec incipiat esse, contra quosdam crassiores papistarum errores quaestio, (Hist. et mon. tom. II. pag. 340) ist wider eine Schrift: De stella clericorum gerichtet, in welcher der bezeichnete geistliche Dünkel behauptet wurde, und verwirft verdeckt zugleich die Transsubstantiation.

Über die Lehre des Huß führen wir noch an seine Schrift: De adoratione et contra imaginum adorationem. Ebend. S. 341.

Es wird, ſagt Huß, auf doppelte Weiſe Götzendienſt begangen, active und passive; active von demjenigen, der die Ehre, welche dem Schöpfer gebührt, dem Geſchöpfe erzeigt, mag er die Creatur durch latria oder dulia verehren. Auf beide Art beging der Teufel Götzendienſt, erſtlich indem er ſich Gott nicht unterwerfen wollte, zweitens indem er ſich von Chriſto angebetet haben wollte. Es iſt den Chriſten nicht erlaubt, Bilder anzubeten nach Exod. 20: Du ſollſt dir kein Bild machen u. ſ. w. Wollt ihr wahrhaft das Bild Gottes ehren, ſo thut wohl dem Menſchen, der nach Gottes Bilde geſchaffen iſt, gebt dem Hungrigen Speiſe, dem Durſtigen Trank, dem Nackten Kleidung, dem Kranken Hülfe, dem Fremden Herberge, dem Gefangenen Unterſtützung. So trefflich dieſes geſagt iſt, ſo lag gleichwol in der Richtung des Huß nicht nur ein Abſcheu vor dem Mißbrauche, ſondern auch vor dem guten Gebrauche der heiligen Kunſt.

Außerdem haben wir zwei Schriften von Huß anzuführen, welche aus dem Grunde eine Wichtigkeit haben, weil, neben der Schrift: De Ecclesia, aus denſelben die Artikel gezogen ſind, welche von dem Concile zu Coſtnitz verdammt wurden. Die erſte davon heißt: Responsio Mag. Joan. Hus ad scripta Mag. Steph. Paletz, Theologiae Doctoris. Hist. et monum. tom. I. pag. 255. Huß nennt darin den Stephan Paletz ſeinen alten Freund und Genoſſen, jetzt aber ſei er ein laurender Feind von ihm. Huß und Paletz müſſen zu einer gewiſſen Zeit ſehr gleichgeſinnte Freunde geweſen ſein. Dies beweiſt eine Anekdote, welche Huß ſelbſt erzählt. Die Deutſchen, bekanntlich damals dem römiſchen Stuhle eifrig ergeben, hatten eine Meſſe gedichtet, worin, nach Art der heiligen Genealogie, ſtand: Stanislaus, qui genuit Petrum de Znoyma, et Petrus de Znoyma genuit Paletz, et Paletz genuit Hus. Daß Stanislaus de Znoyma und Paletz, als die Lage des Huß gefährlich zu werden anfing, nicht nur zur Partei der römiſchen Kirche zurücktraten, ſondern auch für die römiſche Kirche als Gegner des Huß auftraten, hatte unſtreitig neben ihrer Charakterloſigkeit darin ſeinen Grund, weil beide ſchon früher ihren Gegenſatz wider Rom auf eine ſehr empfindliche

Weise hatten büßen müssen, indem sie vom Papste ihrer Ämter entsetzt, und ins Gefängniß geworfen worden waren. Huß berichtet aber zugleich, beide seien früher Realisten gewesen, und nun Terministen oder Nominalisten geworden. Da dieses Denkformen sind, welche mit den Denkgesetzen des subjectiven Geistes genau zusammenhängen, so muß sich in diesen Männern auf einmal Alles gedreht haben. Huß macht darauf dem Stanislaus de Znoyma zum Vorwurfe, daß er früher vor einer Versammlung der Universität die Verdammung der 45 Artikel von Wicliffe widerrathen habe, und dem Paletz, daß er die Schrift des Wicliffe: De Universalibus vor eben dieser Versammlung in Schutz genommen, und gegen jedermann sie zu vertheidigen sich erboten habe. Die Schrift ist überall sehr leidenschaftlich geschrieben; Huß nennt den Paletz darin beständig den Erdichter, Fictor. Als die wichtigsten Sätze dieser Schrift heben wir aus S. 259: Christus, zur Rechten des Vaters sitzend, ist das Haupt der streitenden Kirche, da er die würdigste Person des menschlichen Geschlechts ist, indem er die Kirche ohne Mangel regiert, und ihr Bewegung und geistlichen Sinn einflößt, so daß sie in ihm sich bewege und lebe. Gepriesen sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesu Christi, welcher ihn zum Haupte über die streitende Kirche gesetzt hat, da er derselben ohne das Hinderniß einer örtlichen Entfernung vorstehen kann auf das Beste, sie ohne Abnahme regiert, und ihr, wie ein Haupt dem Körper, Bewegung, Empfindung und gnadenreiches Leben mittheilt, wenn auch eine Zeitlang kein Papst da ist, oder ein Weib auf dem päpstlichen Stuhle sitzt. Ferner den Ausspruch: Fern sei daß der Glaube Christi in dem einfachen Christgläubigen erlösche wegen der drei Bestien (schismatischen Päpste), welche für Würde, Hochmuth und Habsucht kämpfen. Wenn zwei oder drei in Indien, Griechenland, oder sonst wo im Namen Christi versammelt sind, so sind sie ein integrirender Theil der streitenden Kirche Christi. Bei dieser Stelle machen wir die Bemerkung, daß sich in den Schriften des Huß keine Spur von einer geschichtlichen Auffassung des Papstthums vorfindet, wo dasselbe unläugbar für die Kirche,

während ſeiner zeitgemäßen Exiſtenz eine wohlthätige Bedeutung hatte; ſondern Huß ſieht das Papſtthum beſtändig von der Schattenſeite an, was allerdings mit ſeiner Stellung und auch ſeiner Beſtimmung zuſammenhing. Paletz hatte die Behauptung aufgeſtellt, wie es für alle Gläubigen nicht mehrere Chriſtus, ſondern nur Einen gebe, ſo gebe es auch nicht mehrere Stellvertreter Jeſu Chriſti, ſondern nur Einen Papſt. Darauf entgegnet Huß S. 261: Die Apoſtel waren alle unmittelbare Stellvertreter Chriſti, welcher zu allen ſprach: Nehmet hin den heiligen Geiſt. Paletz hatte ferner behauptet, ſo wie jeder Geiſt, der Jeſum auflöſt, nicht von Gott, ſondern der Antichriſt iſt, ſo iſt auch jeder Geiſt, der den Papſt auflöſt, nicht von Gott, ſondern der Antipapſt. Dawider Huß S. 261: Zur Zeit der Agnes ſprach Chriſtus, daß Agnes kein Papſt ſei, da er die Agnes nicht als Papſt anerkannte, folglich hat Chriſtus den Papſt damals aufgelöſt. Endlich äußert Huß S. 264, daß er die Lehren Wicliffes nicht darum für wahr halte, weil Wicliffe ſie lehre, ſondern weil die heilige Schrift und unüberwindliche Vernunft ſie lehrten. Habe derſelbe aber irgend einen Irrthum gelehrt, ſo ſei er gar nicht geneigt, dieſen beizubehalten. Darüber ſagt er am Schluſſe der Schrift: De Ecclesia, bis auf dieſe Stunde haben die vornehmen Lehrer nicht bewieſen, daß einer von den 45 verdammten Artikeln ketzeriſch, irrig oder ärgerlich ſei. Bei dieſer Gelegenheit ſpricht Huß die merkwürdige Weiſſagung aus: Was ſie befürchten, wird zuletzt gewiß geſchehen, ſie werden die zeitlichen Güter verlieren, aber Gott möge ihre Seelen erhalten.

Die zweite Schrift iſt überſchrieben: Responsio ad scripta Magistri Stanislai de Znoyma, Doctoris Theologiae. Hist. et monum. tom. I. pag. 265. Huß nennt im Eingange dieſer Schrift den Stanislaus ſeinen Lehrer, von welchem er viel Gutes gelernt habe. Was Huß dem Stanislaus ſchon oben vorwarf, wiederholt er hier, daß er früher in die Verdammung der wicliffitiſchen Artikel nicht willigen wollen. Zugleich aber bemerkt er, daß Stanislaus in ſeinem Commentare über die Sentenzen des Magiſter bei der Lehre vom Nachtmahle den Wicliffe angeführt

und gelobt habe. Als wichtigste Sätze zeichnen wir dieſe aus: Stanislaus behauptete, der Papſt iſt eine Perſon, in welcher ſowol als Quelle, als auch als Haupt betrachtet, die Fülle der kirchlichen Autorität und Gewalt auf Erden liegt, und dieſe Fülle der Gewalt muß beſtändig auf Erden bleiben, ſo lange die Kirche währt. Dagegen verlangt Huß S. 274, er möge beweiſen, daß Johann XXIII. eine Perſon ſei, in welchem jene allgemeine Fülle der kirchlichen Gewalt liege, und zwar aus der Heiligkeit des Lebens und der Werke dieſes Johannes, nicht aus ſeiner Sucht nach weltlichem Gewinn und weltlicher Ehre, nicht aus dem Blitzen eines todbringenden Bannfluches um ſeine Macht zu zeigen, nicht aus ſeiner Simonie, nicht aus ſeiner kaiſerlichen Prunkliebe. S. 273 ſagt Huß: Demüthige und arme Prieſter Chriſti, welche alle Eitelkeit und Gottloſigkeit der Welt von ſich gethan haben, lehren unter Leitung des Geiſtes des Herrn, tröſten und ermahnen die Kinder der Kirche in den Artikeln des Glaubens und den Geboten, welche zur ewigen Seligkeit nothwendig ſind. Kommt ihnen ein Zweifel vor, ſo nehmen ſie nach Art der Apoſtel und Heiligen ihre Zuflucht mit Gebet zu dem ſicherſten und genugſamſten Hort, zu dem heiligen Geiſte, und zu Chriſto, dem Bräutigam der Kirche, indem ſie den Vater im Namen deſſelben bitten, daß er ſie zur Vervollkommnung der Kirche leiten möge, und ſie werden ſich nicht verlaſſen fühlen, wenn ſie um etwas auf rechte Art im Namen Jeſu bitten.

Zuletzt erwähnen wir noch die Schrift des Huß: Refutatio scripti octo doctorum Theologiae. Hist. et monum. tom. I. pag. 292. Huß hatte an der theologiſchen Fakultät acht Gegner, nämlich: Stephanus Paletz, Stanislaus de Znoyma, Petrus de Znoyma, Joannes Heliae, Joannes Hildissen, Andreas Broda, Hermannus frater Eremita, Matthaeus monachus de Aula regia. Das waren dieſelben Männer, welche das Verdammungsurtheil über die 45 Sätz des Wicliffe ausgeſprochen hatten. Als Anhänger von Huß hatten ſich dagegen erhoben: Magister Marcus de Greis, Rector der Univerſität, Magister Fridericus Epinge, Magister Procopius de Plzna nebſt mehrern andern. Jene acht

Lehrer nun hatten, als Huß ſich wider die Kreuzbulle erhob, dieſe Schrift aufgeſetzt, und darin Huß beſchuldigt wegen Ungehorſams, weil er ſeine Schrift wider die päpſtliche Bulle ſelbſt auf königlichen Befehl an die theologiſche Fakultät nicht abgegeben habe, wegen verderblicher Lehren, wegen Irrführung Einfältiger durch ſolche Lehren. Dieſe Schrift wurde in der Stadt Zebrak vor einer Verſammlung der acht Lehrer, wobei auch Huß und ſeine Anhänger zugegen waren, in der Wohnung des Ortsgeiſtlichen vorgeleſen. Daſelbſt befand ſich auch ein königlicher Rath in dem daſigen königlichen Palaſte. Nun erzählt Huß, daß er vor dieſem Rathe ſich erboten habe, mit ſeinen Gegnern wegen der ihm zugemeſſenen Irrthümer zu disputiren, unter der Bedingung, daß der überwundene Theil den Feuertod erdulden ſolle. Darauf ſollen ihm ſeine Gegner einen aus ihrer Mitte zur Ertragung dieſer Strafe dargeboten haben. Der königliche Rath indeſſen ermahnte beide Theile zur Verträglichkeit. S. 294 ſpricht ſich Huß hierüber nachdrücklich aus. Die Lehrer ſagen, daß ich aus trügeriſcher Lichtſcheu meine Schrift der Fakultät nicht habe überreichen wollen, dagegen ſage ich, daß ich niemals meine Reden geheim gehalten, ſondern öffentlich in Schulen ausgeſprochen habe. Daher wird der gerechteſte Richter und der oberſte Prieſter zum Gericht aufſtehen, und der ganzen Welt erklären, wer der Sache nach die Einfältigen betrogen hat, ich oder jene Lehrer, die aus Furcht nicht wagten wider den Volksbetrug den Mund aufzuthun, während das Volk nach dem Ablaſſe lief, da ſie doch im Geheimen denſelben als ungerecht bezeichneten. Deßwegen haben ſie auch nachher in ihrer Schrift geſagt, daß der Biſchof die Mißbräuche hindern, und die Geiſtlichen unterrichten ſolle, ihre Pfarrkinder nicht betrügen zu laſſen. Dergleichen hat aber keiner von ihnen öffentlich in den Schulen oder vor dem Volke zu der Zeit, als der Ablaß gepredigt wurde, zu ſagen gewagt. Die acht Lehrer hatten in ihrer Schrift behauptet, der Papſt könne die Gläubigen auffordern und weltliche Hülfe verlangen, um den Staat der ſtreitenden Kirche, den apoſtoliſchen Sitz, die Stadt Rom und das dazu gehörige Gebiet, die Güter der Kirche zu

vertheidigen, um die Feinde Christi in Schranken zu halten, dieselben leiblich züchtigen, und falls sie unverbesserlich wären, sie von der Kirche ausschließen und mit Todesstrafe belegen. Darauf erwiederte Huß S. 313, die einzige Sache, wofür der Papst kämpfen dürfe, sei die göttliche Gerechtigkeit, nicht irdischer Besitz, Ehrgeiz, weltliche Ehre, Selbstrache. Endlich fügt Huß S. 313 hinzu: Die Gier des Papstes und der Geistlichkeit ist so heftig geworden, daß sie für jede Beleidigung, wenn sie auch nur scheinbar ist, ihre Nächsten bis zum Tode verfolgen, unter dem Deckmantel der Sache Gottes. Dazu gebrauchen sie ein dreifaches Mittel, erstlich den Leuten Ketzerei aufzubürden, und nach dem Ausspruche bestochener oder ununterrichteter Richter unschuldige Christen zu verbrennen; zweitens die Leute zu excommuniciren, und deßwegen nach ihrem Gutdünken den Gottesdienst vorzuenthalten; drittens diejenigen für Feinde der Kirche zu erklären, welche sich ihrem Muthwillen und ihrer offenbaren Habsucht widersetzen.

Wir kehren nunmehr zur fernern Geschichte des Huß zurück. Während Huß auf dem Schlosse Kozi das N. T. in die böhmische Sprache übersetzte, und auf dem Lande dem böhmischen Volke mit Beifall das Evangelium predigte, verbreitete sich die Kunde von der Zusammenberufung eines allgemeinen Concils nach Costnitz durch Papst Johann XXIII. und Kaiser Sigmund. Huß hatte an ein allgemeines Concil appellirt, aber bei den vorhandenen Umständen konnte er wenig Neigung haben, sich vor den Richterstuhl des costnitzer Concils zu stellen. Er besorgte sich der Gefahr, sagt Hagek, und wollte sich dahin zu begeben nicht wagen, sagend, er wolle lieber in Böhmen bleiben, und das einfältige Volk in Dörfern in dem Glauben unterweisen. Es konnte dem Huß nicht unbekannt geblieben sein, daß um diese Zeit ein Schreiben von dem Kanzler der pariser Universität an den Erzbischof von Prag eingegangen war, worin er denselben aufforderte, sich der Verbreitung der Lehre des Huß aus allen Kräften zu widersetzen. Dieser Gerson war aber, wie wir wissen, die wichtigste Person auf dem costnitzer Concile. Das Concil selbst

ſah die Ausrottung der wicliffitiſchen Ketzerei als einen Hauptpunkt ſeiner Thätigkeit an. Das Concil wollte eine Reform auf der Grundlage des Beſtehenden, Wicliffe und Huß wollten eine Reformation mit gänzlichem Umſturze des Beſtehenden — hier war kein Vermittelungspunkt gegeben. Nur der Drang der Umſtände und die redliche Überzeugung in der Seele des Huß, daß er nichts Anderes als das Beſte der Kirche bezwecke, vermochte denſelben nach Coſtnitz zu gehen. Der Kaiſer Sigmund, Erbe des Königreichs Böhmen, falls ſein Bruder ſterbe, ſchrieb gemäß ſeiner katholiſchen Geſinnung an den König Wenzel, er möge doch ja Sorge tragen, daß die böhmiſche Krone von dem Makel der Ketzerei rein bleibe. Deßhalb hatte König Wenzel den Huß faſt ſeinem Schickſale überlaſſen. Aber Huß fand noch bei einem großen Theile des böhmiſchen Adels Freunde und Schutz. Daher erſchien ein Schreiben vom Kaiſer Sigmund an die Ritterſchaft im Königreiche Böhmen, mit dem Geſuche, Huß zu bewegen ſeine Sache dem coſtnitzer Concile anheimzuſtellen, mit der Zuſicherung eines ſichern Geleites für Huß, ſo daß derſelbe ſowol in Coſtnitz ohne Gefahr ſein, als auch unverſehrt nach Böhmen zurückkehren ſollte. Der Kaiſer verſprach hiermit ſehr viel, und mehr als zu leiſten in ſeiner Macht ſtand. Ein ſolcher Geleitsbrief mußte, wenn er für Huß den erwünſchten Erfolg haben ſollte, auch vom Concile beſtätigt worden ſein. Huß mochte die Verhältniſſe ſo genau nicht kennen; der Name des Kaiſers bürgte ihm für Alles. Er entſchloß ſich alſo unter dieſer Bedingung ſich vor dem Concile zu Coſtnitz zu ſtellen.

Huß erſchien zunächſt in Prag, wo der Erzbiſchof am 26. Auguſt 1414 eine Synode hielt, vor welcher ſich Huß wegen ſeiner Lehre zu rechtfertigen gedachte, und zu dieſem Endzwecke in einer öffentlichen Anzeige jedermann aufforderte, der eine Ketzerei von ihm wiſſe, vor dem Angeſichte der Synode ihn derſelben zu bezüchtigen, und ſeiner Vertheidigung gewärtig zu ſein. Indeſſen der Erzbiſchof war keineswegs gewillt dieſes dem Huß zu gewähren; Huß wurde, obſchon ihm der päpſtliche Inquiſitor, Biſchof Nicolaus von Nazareth, zu Prag kürzlich ein Zeugniß

über seine Rechtgläubigkeit, aber gewiß aus Furcht, ausgestellt hatte, gar nicht vor die Synode gelassen, und hieraus konnte man die Art, wie das costnitzer Concil mit ihm verfahren würde, nicht undeutlich vorhersehen. Huß reiste am 11. October von Prag nach Costnitz ab, geleitet von einigen böhmischen Edelleuten, welche ihm König Wenzel zu seinem Schutze beigegeben, einem Wenzel von Duba, Heinrich von Latzenbock, Johann von Chlum, und einigen anderen. Den Ritter Johann von Chlum werden wir besonders dem Huß auf eine rührende Weise ergeben finden. Den kaiserlichen Geleitsbrief, unterzeichnet zu Speyer am 8. October, erhielt Huß unterwegs. Derselbe enthielt aber, was wohl zu bemerken ist, nichts weiter als einen Befehl an die Reichsfürsten, Grafen und Städte, durch deren Länder Huß reisen würde, daß sie ihn und seine Begleiter ungehindert hin- und herziehen lassen möchten. Auf seiner Reise durch Deutschland fand Huß die Stimmung weit günstiger gegen sich, als er erwartet hatte. Zu Nürnberg, wo er sich eine kleine Zeit aufhielt, bekam er von Geistlichen und andern Gelehrten häufige Besuche, und alle erfreuten sich seiner Unterhaltung. Er predigte auch an mehrern Orten, wo das Volk bei seiner evangelischen Predigt in deutscher Sprache hoch aufhorchte. Am 3. November kam er zu Costnitz an, und nahm seine Wohnung bei einer frommen Bäckerwitwe, unweit der Wohnung des Papstes Johann XXIII. — Bevor wir zu dem Verfahren des Concils gegen Huß selbst übergehen, müssen wir den Standpunkt beleuchten, welcher in dieser Sache zu nehmen ist. Luther hat in der Ausgabe einiger Briefe von Huß vom Jahre 1536 das costnitzer Concil in dieser Hinsicht ein concilium sceleratissimum, execrabile genannt, und seitdem ist das Urtheil protestantischer Seits über dieses Concil immer sehr hart gewesen. Daß die Hinrichtung des Huß eine barbarische That war, wird kein fühlender Mensch in Abrede stellen können. Wenn aber im Gegentheile, um diese That zu rächen, die hussitischen Prädicanten das Volk aufwiegelten, um die Katholischen todtzuschlagen, so hat freilich Huß so etwas jemals weder gelehrt, noch gebilligt, allein der Historiker,

welcher nicht gerade die Partei des Huß nimmt, sondern den Gang der geschichtlichen Verhältnisse genau beobachtet, weiß aus ähnlichen Fällen, daß revolutionäre Tendenzen dergleichen Erscheinungen in der Regel zur Folge haben. Das Concil bezweckte auch eine Reformation der Kirche, aber es bezweckte dieselbe durchaus auf einem verschiedenen Wege von Huß, es bezweckte eine Reform auf der Grundlage des Bestehenden. Huß dagegen bezweckte eine totale Umkehrung der bestehenden kirchlichen Verhältnisse. Man darf dabei die Zeiten nicht verwechseln. Wir wissen freilich, daß der Weg, den Huß einschlug, durchaus nothwendig war, um überall eine Reformation möglich zu machen, aber damals verhielt sich die Sache ganz anders. Die bestehende kirchliche Verfassung war so viele Jahrhunderte hindurch Träger der Religion und des religiösen Lebens gewesen; wenn nun Huß dagegen sagte, daß die Verfassung der Kirche in der apostolischen Zeit anders gewesen sei, so lag die Antwort nahe, daß diese Verfassung eben nur die ursprüngliche gewesen sei, welche als solche mit Nichten einen allgemeinen und dauernden Einfluß auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens unter den Völkern gehabt habe. In dieser Rücksicht erschien es höchst mißlich, die bestehende Verfassung total aufzulösen, weil man gar nicht absehen konnte, wohin ein solcher Schritt am Ende führen könne. Das war der Standpunkt, welchen Gerson und gleichgesinnte Männer auf dem Concile wider Huß einnahmen. Huß hat deßwegen den Gerson einen Lügner geheißen, was doch auch seinerseits sehr leidenschaftlich gesprochen war. Alle Punkte, welche dem Huß von dem Concile als irrig, ärgerlich und ketzerisch ausgelegt wurden, flossen theils aus seinem Bestreben, die vorhandene kirchliche Verfassung total aufzulösen, oder sie flossen aus seiner Prädestinationslehre her. In beiden erkannte die Synode zerstörende Elemente, solche aber waren ihrem von uns oben dargelegten Reformationsprinzipe durchaus entgegen. Wir wollen keineswegs den Standpunkt des Concils schlechthin rechtfertigen, insofern derselbe wesentlich auf hierarchischem Boden stand, auf der andern Seite können wir aber auch den Standpunkt des Huß nicht überall vertreten,

da Huß unverkennbar zu weit ging. Genug, wir haben einen Fall vor uns, wo Recht und Unrecht, Wahrheit und Irrthum auf beiden Seiten war. Beide Theile ſtanden auf einem verſchiedenen Prinzipe, mit Disputiren ward alſo nichts gewonnen, wenn nicht der eine Theil ſein Prinzip aufgab. Daß ein allgemeines Concil dem Individuum gegenüber ſein Prinzip aufgeben werde, ließ ſich nicht erwarten. Es erſcheint auffallend, daß Huß ſowol in Böhmen, als auch auf ſeiner Reiſe nach Coſtnitz, überall durch öffentliche Anſchläge alle und jede, die ihn eines Irrthums zeihen könnten, aufforderte nach Coſtnitz zu kommen; dort wolle er wegen ſeiner Lehre Rede und Antwort geben. Er muß den Standpunkt des coſtnitzer Concils gar nicht gekannt haben, denn in ſeinen Schriften findet ſich keine Beziehung auf irgend eine Schrift, worin damals das Reformationswerk im Sinne der coſtnitzer Synode behandelt wurde. Es ſcheint von ſolchen Schriften keine nach Böhmen gekommen zu ſein. Auf der andern Seite läßt ſich auch von Huß nicht erwarten, daß er ſein Prinzip dem Concile aufopfern würde; denn abgeſehen davon, daß ſein ſtrengſittlicher Charakter die verdorbene Hierarchie unter keiner Bedingung gutheißen konnte, iſt es eine gemeine Erfahrung, daß in Männern, welche eine Prädeſtination glauben und ſich für prädeſtinirt halten, ein Glaube an Infallibilität, wenn ſie ſich auch deſſen nicht abſichtlich bewußt ſind, vorhanden iſt. Wir glauben hiermit einen Standpunkt gewonnen zu haben, der es uns möglich macht, die hiſtoriſche Wahrheit rein und ohne Parteiſucht, worin die heiligſte Pflicht des Geſchichtſchreibers beſteht, darzuſtellen.

Tags darauf, als Huß zu Coſtnitz angekommen war, begaben ſich die Ritter von Chlum und Latzenbock zum Papſte, und meldeten die Ankunft deſſelben an, zeigten das kaiſerliche Geleit vor, und erſuchten dabei den Papſt, daß auch er dem Huß eine ſichere Exiſtenz zu Coſtnitz gewähren möchte, worauf der Papſt faſt in zu ſtarken Ausdrücken erwiderte, daß er, ſoviel auf ihn ankomme, den Huß vor jeder ungerechten Behandlung zu Coſtnitz ſichern werde, ſelbſt wenn er — ſeinen leiblichen Bruder ermordet

Die Briefe, welche Huß während der ersten Zeit seines Aufenthaltes zu Costnitz schrieb, verrathen eine sehr unbesorgte Gemüthsstimmung. Er spricht von einem großen Siege nach einem großen Streite, von einer um so größern Belohnung nach dem Siege seinerseits, und einer desto größern Schande seiner Feinde. Man sieht, Huß kannte die Lage der Dinge nicht. Er las täglich in seiner Wohnung Messe, und jedermann, der wollte, konnte derselben beiwohnen, ohne sich an den päpstlichen Bann zu kehren, den er für unrecht hielt, und darum nach seinen Grundsätzen nicht zu achten brauche. Ein so freies Betragen an diesem Orte erregte allgemeines Aufsehen. Dieses wurde von den Feinden der Priesterschaft, deren es unter den Weltlichen in Costnitz keine geringe Zahl gab, zum Hohne derselben benutzt. So las man einen öffentlichen Anschlag, Magister Huß werde nächsten Sonntag im Münster der Priesterschaft eine Predigt halten, und jedem, der zugegen sein werde, einen Ducaten geben. Die Priesterschaft wurde dadurch gegen Huß nur noch mehr aufgereizt. Papst Johann freilich, der in der Priesterschaft so gut wie Huß seine Feinde erblickte, hob einstweilen den Bann über Huß auf; indessen dieses berücksichtigten die Kardinäle nicht, sondern sie schickten Abgeordnete an Huß, welche ihm das Messelesen verboten, worauf Huß erklärte, daß er sich durch einen widerrechtlichen Bann in seinen gottesdienstlichen Functionen nicht stören lassen könne. Eine solche Geringschätzung der bestehenden kirchlichen Autorität setzte die Priesterschaft gleich von Anfang an in eine gereizte Stimmung gegen Huß.

Diejenigen, welche zunächst als Gegner des Huß auftraten, waren seine eigenen Landsleute, wovon wir den Stephan Paletz schon kennen, welcher sich mit Stanislaus de Znoyma auf den Weg nach Costnitz gemacht hatte, der aber unterwegs gestorben war. Paletz handelte mehr aus äußern Rücksichten, aber sein Charakter erscheint dessenungeachtet nicht gerade in einem gehässigen Lichte. Der andere Böhme aber, welcher als Kläger wider Huß auftrat, Michael de Causis, war in jeder Hinsicht ein erbärmlicher Mensch. Dieser Michael de Causis, Pfarrer zu St.

Adelbrecht in der prager Neuſtadt, hatte, weil er den König Wenzel um eine bedeutende Geldſumme betrogen hatte, Böhmen verlaſſen müſſen, und war nach Rom geflüchtet, wo er, um ſich bei dem römiſchen Stuhle zu inſinuiren, als Gegner des Huß auftrat. Dieſer war nun auch nach Coſtnitz gekommen und hatte, als ob ihm die Zeit zu lang würde, gleich am Tage der Ankunft des Huß eine Citation wider denſelben öffentlich anheften laſſen, worin er denſelben einen gebannten und verſtockten Ketzer nannte. Darauf verband er ſich mit Stephan Paletz, und beide ſetzten ſich an die Schrift des Huß: De Ecclesia, und ſtellten daraus 8 Artikel wider denſelben auf. 1. Huß will, daß man dem Volke das Sacrament des Nachtmahls unter beiderlei Geſtalt reichen ſoll. Er lehrt, daß nach der Conſecration im Sacramente des Nachtmahls wahres Brot bleibe. Dieſer Artikel war aber nicht aus der Schrift: De Ecclesia. 2. Wenn ein Geiſtlicher in einer Todſünde ſich befindet, ſo kann er weder ſegnen, noch das Sacrament machen. Auch andere als die Prieſter können die Sacramente verwalten. 3. Daß der Papſt, die Kardinäle, Biſchöfe und andere geweihte Prieſter die Kirche ausmachen, erklärt er für eine Erfindung der Schulgelehrten. Die Kirche ſoll keine zeitlichen Güter haben, und die Weltlichen können ihr dieſelben nehmen. Conſtantin und andere weltliche Fürſten haben geirrt, daß ſie Kirchen und Klöſter dotirt haben. 4. Alle Prieſter haben gleiche Gewalt; die vorbehaltenen Fälle, die päpſtliche und biſchöfliche Weihe ſind eine Erfindung des Ehrgeizes. 5. Papſt, Kardinäle und alle Prieſter überhaupt haben keine Gewalt zu binden und zu löſen, wenn ſie ſich in einer Todſünde befinden. 6. wurde Huß ſeine Verachtung des päpſtlichen Bannes zur Ketzerei gemacht. 7. Auch die Weltlichen haben das Recht, Geiſtliche einzuſetzen, ohne Beſtätigung des römiſchen Stuhls oder des ordentlichen Biſchofs. 8. Einem Prieſter oder Diaconus darf Niemand das Predigtamt verbieten. — Wenn man das von uns entwickelte Syſtem des Huß vergleicht, ſo ergibt ſich, daß dieſe Artikel gehäſſig geſtellt waren. Außerdem wird dem Huß die Vertreibung der (dem Papſtthume damals eifrig ergebenen) Deutſchen

von der Universität zu Prag, die öffentliche Vertheidigung der 45 Artikel Wicliffes, und Anderes mehr zum Vorwurfe gemacht, und besonders darauf hingewiesen, welche Gefahr der katholischen Kirche bevorstehe, wenn er wieder nach Böhmen zurückkehren sollte. Mit dieser Schrift liefen nun Beide überall umher, zeigten sie Kardinälen und Bischöfen, hauptsächlich den Äbten und Prioren der Mönchsorden, die wohl wußten, daß mit dem Katholizismus auch ihre eigene Existenz dahinfallen werde, wobei sie besonders darauf drangen, daß man Huß in Arrest nehmen möge. Dieses Project kam dann auch wirklich zur Ausführung. Am 28. November erschien eine Deputation vom Papste und den Kardinälen vor Huß und forderte ihn auf, sich noch desselben Tages in der päpstlichen Wohnung zur Rechtfertigung wegen seiner Lehre zu stellen. Huß ahnete jetzt sein Schicksal. Ob er wohl freiwillig auf das Concil gekommen, entgegnete er, um sich vor dem ganzen Concile zu rechtfertigen, so wolle er doch auch diesem Befehle gehorsamen, da er bereit sei, seine Lehre mit seinem Tode zu besiegeln. Huß erschien gegen Mittag in der päpstlichen Wohnung in Begleitung des von Chlum. Die Kläger des Huß waren bei der Versammlung gegenwärtig. Es geschah weiter nichts, als daß die Kardinäle Huß eröffneten, es wären viele und mancherlei Klagen wider ihn eingelaufen, welche sie auf keine Weise dulden würden; falls sie begründet sein sollten, worauf Huß die nämliche Antwort gab, daß er eben deßwegen vor dem allgemeinen Concile erscheine, um sich von dem Verdachte der Ketzerei zu reinigen, und daß er eher den Tod dulden wolle, ehe sich einer Ketzerei überweisen lassen. Die Priesterfürsten merkten jetzt, welchen Mann sie vor sich hatten. Gegen Abend ward abermals Conferenz gehalten, auf welcher die Gefangennehmung des Huß beschlossen wurde. Dem Ritter Johann von Chlum ward angedeutet, er könne jetzt hingehen. Wie entsetzte sich der biedere Rittersmann, als man ihm mit dem kaiserlichen Geleite in der Hand solchen Abschied geben wollte. Er trat vor den Papst und erinnerte ihn an sein Versprechen; dieser aber schob die Schuld auf die Kardinäle, in deren Gewalt er

sich gegenwärtig befinde. Es blieb also bei der Gefangennehmung Hussens, und derselbe wurde in der Behausung des Domcantors in Gewahrsam gebracht. Wir erwähnen hierbei, daß Ulrich Reichenthal, damals Canonicus an der Domkirche zu Costnitz, welcher uns eine Beschreibung des costnitzer Concils hinterlassen hat, (Blatt 204) erzählt, Huß habe, nachdem er in die päpstliche Wohnung vorgeladen worden, einen Versuch zur Flucht gemacht. Die Thatsache kann, soviel sie auch bestritten worden ist (s. Lenfant, Histoire du concile de Constance p. 88.), schwerlich geläugnet werden. Vielmehr sieht sich der unparteiische Historiker dadurch zu dem Schlusse veranlaßt, daß ein Mann, der den geschichtlichen Grund und Boden verlassen hat, soviel Muth und Entschlossenheit er auch besitzt, gleichwol, wenn die Sache zur Entscheidung kommt, von Bangigkeit und Unruhe ergriffen wird.

Johann von Chlum aber erhob auf dem Concile laute Klage, wie man auf solche unerhörte Weise das sichere Geleit des Kaisers brechen, und damit die Ehre des römischen Reiches mit Füßen treten könne. Er erließ darüber nicht nur ein Schreiben nach Böhmen, sondern auch an den Kaiser Sigmund. Es kam ein Schreiben von diesem an seine Gesandten beim Concil, wenn Huß nicht augenblicklich auf freien Fuß gesetzt werde, so solle man die Thüren des Gefängnisses erbrechen. Das aber half nichts, Huß war und blieb verhaftet. Es kam nun darauf an, was der Kaiser thun würde, als er persönlich zu Costnitz am Weihnachtsfeste anlangte. Tags zuvor ließ Johann von Chlum eine Beschwerdeschrift in deutscher und lateinischer Sprache an allen Kirchthüren zu Costnitz anheften. Der Kaiser ließ sich jedoch durch eine Deputation des Concils vom 1. Januar 1415, welche ihm vorstellte, daß das Concil in den Dingen des Glaubens frei sein müsse, so daß es gegen solche, welche der Ketzerei verdächtig seien, ungehindert procediren könne, umstimmen. Das öffentliche Wort ward dadurch gebrochen, denn das lag jedenfalls in dem Geleitsbriefe, daß Huß vor jeder Gewaltthätigkeit gesichert sein sollte. Daß hierin schon die damalige Zeit einen öffentlichen Treubruch erblickte, sieht man aus der Nothwendigkeit des

Concils, ſich zu rechtfertigen. Denn daraus allein läßt es ſich erklären, daß das Concil in der 19. Sitzung vom 23. September 1415 das Verbot erließ, daß Niemand den Kaiſer beſchuldigen dürfe, das ſichere Geleit gebrochen zu haben. Huß ward darauf am 3. Januar aus dem Hauſe des Domcantors in das Gefängniß des Dominicanerkloſters, einen ganz abſcheulichen Ort, abgeführt. Um dieſe Zeit lief ein Schreiben, von böhmiſchen und mähriſchen Baronen und Rittern unterzeichnet, an den Kaiſer Sigmund ein, worin dieſelben bittere Klagen führten, daß das königliche Wort ſo übel erfüllt, der ehrwürdige Huß ungehört ins Gefängniß geworfen worden ſei. Die böhmiſche Nation ſah Huſſens Schickſal als ihr eigenes an. Man erſtaunt über die Kurzſichtigkeit des Kaiſers, daß er gar nicht einmal ahnete, welche Folgen die grauſame Behandlung Huſſens bei einer ſo leicht aufgeregten Nation nach ſich ziehen könnte. Etwas ſpäter erſchien abermals ein Schreiben böhmiſcher Edler an den Kaiſer Sigmund, worin ſie denſelben fragten, was aus Treue und Glauben, was aus ſeinem fürſtlichen Worte werden ſollte? Allein Sigmund ließ alles dieſes unbeachtet. Der Prozeß wider Huß wurde im Gegentheile völlig eingeleitet. Es wurde eine Commiſſion, beſtehend aus dem Patriarchen von Conſtantinopel, den Biſchöfen von Caſtell und Lebus, niedergeſetzt, denen mehrere Doctoren und Magiſter beigeſellt wurden, welchen das Geſchäft übertragen wurde, theils die Zeugen über Huß zu verhören, theils aus ſeinen Schriften die erforderlichen Klagepunkte auszuziehen. Nun war Alles in voller Thätigkeit. Stephan Paletz und Michael de Cauſis reichten nicht nur die ſchon erwähnten Artikel bei dem Papſte ein, ſondern ſie zogen auch aus Huſſens Schriften folgende weitere vierzehn Artikel aus. 1. Paulus iſt zwar nach der zeitlichen Gerechtigkeit ein Gotteslästerer geweſen, und hat nicht zur Kirche gehört, aber deſſenungeachtet war er zugleich im Stande der Gnade nach der Prädeſtination zum ewigen Leben. 2. Chriſtus liebt jedweden verbrecheriſchen Prädeſtinirten mehr, als einen praescitus, in welchem möglichen Stande der Gnade ſich dieſer auch befinden möge. 3. Alle Laſterhaften nach der

gegenwärtigen Ungerechtigkeit sind (auf immer) abgefallen von dem wahren katholischen Glauben, da jemand unmöglich eine Todsünde begehen kann, wenn er nicht von diesem Glauben abgefallen ist. 4. Die Worte Johannis 20, 22: Nehmet hin den heiligen Geist, und Matth. 16, 18: Was ihr auf Erden bindet u. s. w. erschrecken aus Mißverstand viele Christen, so daß sie sich knechtisch fürchten, und Andere eben dazu verleiten, indem sie jene Stellen von einer Fülle der kirchlichen Gewalt verstehen. 5. Das Binden und Lösen steht zunächst schlechthin bei Gott. 6. Die Priester greifen das, was dem Bauche wohlthut, aus der heiligen Schrift auf, und dehnen es noch weiter aus; was sich aber auf die Nachahmung Christi bezieht, das verwerfen sie als zum Heile unnöthig. 7. Die Macht des Papstes ist nicht zu fürchten, wenn derselbe kein Nachfolger Christi ist. 8. Der Papst ist kein Nachfolger Petri, sondern des Judas. 9. Der Papst ist jenes Thier, von welchem es in der Apokalypse heißt, es ist ihm gegeben Krieg anzufangen mit den Heiligen. 10. Es ist erlaubt, wider das päpstliche Verbot zu predigen. 11. Wenn ein Befehl des Papstes nicht mit der Lehre des Evangeliums oder der Apostel übereinstimmt, so soll man demselben nicht gehorchen. 12. (Niedere) Kleriker und Laien dürfen sich als Richter aufwerfen (judicare jurisdictione potestativa) über alle Dinge, welche zur Seligkeit gehören, und über die Werke der Prälaten. 13. Gott suspendirt an sich jeden lasterhaften Prälaten von seinem Amte, wenn sich derselbe in einem thätlichen Laster befindet, weil eben deßwegen, daß er in einer Todsünde ist, alles, was er thut, Unrecht ist, und er eben dadurch behindert ist, eine Handlung, wie sie sein soll, zu verrichten, folglich auch sein Amt. 14. Der Klerus drückt die Laien nieder um sich zu heben, vervielfältigt seine Habsucht, schützt seine Bosheit, und bahnt dem Antichrist den Weg. Wir kommen sogleich wieder auf diese Artikel zurück. Besonders merkwürdig sind die 19 Artikel, welche der Kanzler Gerson in Verbindung mit den angesehensten Theologen auf dem Concile aus Hussens Schriften, hauptsächlich aus seiner Schrift: De Ecclesia auszog. 1. Kein praescitus ist ein

wahrer Papſt, oder Herr, oder Prälat. 2. Keiner, der ſich in einer Todſünde befindet, wodurch er nicht ein Glied Chriſti, ſondern des Teufels iſt, iſt ein wahrer Papſt und Prälat, oder Herr. 3. Kein praescitus, oder wer ſich in einer Todſünde befindet, ſitzt auf dem apoſtoliſchen Stuhle Petri, oder hat eine apoſtoliſche Gewalt unter dem chriſtlichen Volke. 4. Keine praescii gehören zur Kirche, noch ſitzen auf Petri Stuhle und haben apoſtoliſche Autorität diejenigen, welche Chriſto und ſeinen Apoſteln nicht nachfolgen. 5. Diejenigen gehören allein zur Kirche, ſitzen auf Petri Stuhle, und haben apoſtoliſche Autorität, welche Chriſto und den Apoſteln im Leben nachfolgen. 6. Jeder, der Chriſto im Leben nachfolgt, kann und ſoll öffentlich lehren und predigen, wenn er auch nicht dazu verordnet iſt, ſogar von einem Prälaten daran gehindert und excommunicirt iſt, ſowie er Almoſen geben ſoll und kann, weil ſein gutes Leben und ſeine Wiſſenſchaft ihn genugſam hierzu verordnen. 7. Der römiſche Papſt, der Chriſto entfremdet iſt, iſt nicht der allgemeine Biſchof, noch hat die römiſche Kirche den Primat über die andern Kirchen; ſie hat denſelben etwa vom Kaiſer, aber nicht von Chriſto. 8. Man ſoll den Papſt nicht den Heiligſten und ſeine Füße glücklich nennen, noch dieſelben küſſen. 9. Nach der Lehre Jeſu ſoll man Häretiker nicht mit der Todesſtrafe belegen, auch wenn ſie unverbeſſerlich ſind, noch das Interdict blitzen. 10. Die Untergebenen und Leute vom Volke können und ſollen frei und offen die Fehler der Obern aufdecken und ſtrafen, da ſie die Macht von Chriſto, und das Beiſpiel von Paulus haben alſo zu thun. 11. Allein Chriſtus, nicht der Papſt, iſt das Haupt der Kirche. 12. Nur die Kirche, welche die Prädeſtinirten und tugendſam Lebenden in ſich begreift, iſt die allgemeine Kirche, der die Untergebenen Gehorſam ſchuldig ſind. 13. Die Zehnten und die der Kirche dargebrachten Oblationen ſind öffentliche Almoſen. 14. Kirchendiener, die einen ſchlechten Lebenswandel führen, können und ſollen von den Laien durch Entziehung der Zehnten und anderer weltlichen Vortheile geſtraft werden. 15. Die Segensſprüche verworfener und ſchlecht lebender Kirchendiener ſind vor Gott Flüche

und Verwünschungen, nach dem Ausspruche: Ich will euerm Segen fluchen. 16. Es hat zu vielen Zeiten keinen wahren Papst, keine wahre Kirche, keinen wahren Glauben gegeben, denen man gehorchen müsse, sondern es waren und sind Antichriste und Synagogen des Satan. 17. Jede Entrichtung von Geld an Kirchendiener für ein geistliches Amt macht dieselben zu Simoniakern. 18. Ein vom Papste Excommunicirter, der an Christus appellirt, braucht die Excommunication nicht zu fürchten, sondern kann sie verachten. 19. Jede Handlung ohne Liebe ist Sünde. — Wir mögen in diesen Artikeln das hierarchische Element, wie es im Gegensatze der Lehre von Huß auf eine kaum erwartete Weise hervortritt, wahrlich nicht vertreten, aber das leuchtet aus denselben doch auch klar hervor, daß jene Männer von ihrem Standpunkte aus, eine Reformation der Kirche auf der Basis des Bestehenden einzuleiten, die falsche Tendenz in der Richtung Hussens, welche am Ende auf eine Aufhebung der kirchlichen und weltlichen Autorität hinführe, scharf zu bezeichnen verstanden. Dieses leuchtet vorzüglich aus dem Endurtheile hervor, das den Artikeln beigefügt ist. Wenn schon die bezeichneten Artikel, heißt es daselbst, einen Eifer wider die Laster der Prälaten und Geistlichen, welche, wie sehr schmerzlich ist, allzusehr überhand genommen haben, zu enthalten scheinen, so ist es doch kein weiser Eifer. Ein besonnener Eifer trägt die Sünden, welche ihm im Hause Gottes unerträglich vorkommen, dennoch und seufzt dabei; Irrthum aber kann man nicht durch Irrthum aufheben, weil die Dämonen nicht durch Beelzebul ausgetrieben werden, sondern durch den Finger Gottes, welcher der heilige Geist ist, der da will, daß man bei dem Reformiren ein kluges Maß halte. Die Artikel, welche die niedergesetzte Commission aus Hussens Schriften auszog, werden wir unten bei dem letzten Verhöre des Huß anführen. Als auf diese Weise die Acten zu dem Prozesse Hussens angefertigt wurden, hat er um einen Advocaten, der ihn bei dem Zeugenverhöre vertreten könnte; dieses Rechtsmittel wurde ihm aber als — einem Häretiker abgeschlagen. Ferner ließ er sowol durch die böhmischen Ritter beim Kaiser darum

nachſuchen, daß er über die wider ihn aufgeſtellten Artikel vor dem Concile öffentlich verhört werden möchte, ſowie er ſich auch mit einer Bittſchrift deßwegen an das Concil ſelbſt wandte; aber die Prieſterfürſten waren gar nicht gewillt, ihn vor das allgemeine Concil treten zu laſſen. Er ſollte im Gefängniſſe ſeine Vertheidigung von ſich geben, und ſo wenig Huß ſelbſt, ſowie ſeine Freunde hiermit zufrieden waren, ſo mußte er ſich dennoch vor der Hand dazu entſchließen. Es wurden dem Huß hauptſächlich die von Paletz und de Cauſis excerpirten Artikel zur Beantwortung vorgelegt. Wie er darauf geantwortet, kann man nach ſeinem Syſteme beurtheilen. Gegen Artikel 8 bemerkte er, daß derſelbe in ſeiner Schrift: De Ecclesia bedingungsweiſe ausgeſprochen ſei, ſofern nämlich der Papſt Chriſti Feind ſei, wie wir dieſes bei ſeinem Syſteme dargelegt haben. Zu Artikel 9 aber bemerkte er, daß derſelbe nirgends in ſeinem Buche zu finden ſei. Während dieſer Zeit wurde die Lage des ohnehin tief gebeugten Huß durch Krankheit in dem ungeſunden Kerker von Tag zu Tag ſchrecklicher, ſo daß die Bitten ſeiner Freunde endlich Gehör fanden, und er am 3. März in das Gefängniß im Franziscanerkloſter verſetzt wurde. Hier blieb Huß bis zur Entweichung des Papſtes Johann XXIII. am 21. März. Es muß erwähnt werden, daß dieſer Papſt Mitleiden gegen Huß empfand, indem derſelbe beſtändig das Eſſen aus ſeiner Küche erhielt. Er ſoll ihn ſogar mit ſich haben hinwegführen wollen. Der Papſt hatte die Schlüſſel zum Gefängniſſe dem Kaiſer Sigmund überreichen laſſen, dieſer ſie dem Biſchofe von Coſtnitz übergeben, welcher den Huß am 22. März in das Gefängniß ſeiner Burg Gottleben, jenſeit des Rheines, eine Viertelſtunde von Coſtnitz gelegen, bringen ließ. Während der Zeit daß der Prozeß des Huß ſeinen Fortgang nahm, erſchienen oft Deputirte von der Unterſuchungscommiſſion vor ihm, ihn zum Widerruf auffordernd. Die Commiſſion beſtand aus ſtrengen Hierarchen, welche nicht einmal eine Reform im Sinne der Synode wollten. Sie fürchteten nichts mehr, als Huſſens öffentliches Verhör. Huſſens tiefe Erfahrenheit in der heiligen Schrift, dazu die mächtige Partei

zu Coſtnitz, welche einen Umſturz der Hierarchie begehrte — welche Folgen konnte dieſes für die Hierarchie haben! Die Freunde des Huß hingegen betrieben auf alle Weiſe ſein öffentliches Verhör. Im Mai richtete die böhmiſche und polniſche Ritterſchaft ein Schreiben an die vier Senioren der Nationen des Concils, Huß öffentlich zu hören. Die Antwort von Seiten des Concils gewährte dieſes, wollte aber auffallenderweiſe die Sache wegen des dem Huß gewährten kaiſerlichen Geleits dahin verdrehen, daß Huß dieſen Geleitsbrief erſt 15 Tage nach ſeiner Gefangennehmung erhalten habe. In einem andern Schreiben ward hierauf geantwortet, worin beſonders Johann von Chlum ſich über die Verletzung ſeiner ritterlichen Ehre beklagt, und dieſelbe gegen jedermann zu vertheidigen Willens iſt. Dieſelben Edelleute reichen auch bei dem Kaiſer Sigmund eine Bittſchrift ein, worin ſie denſelben das dem Huß gegebene ſichere Geleit nachdrücklich zu Gemüthe führen, und zugleich ihn daran erinnern, daß er der Erbe ihres Reiches ſein wolle, und daher auch für Böhmen zu ſorgen bereit ſein müſſe. Als nun der Kaiſer Sigmund ebenfalls das öffentliche Verhör des Huß verlangte, gab das Concil die Erklärung, daß daſſelbe am 5. Junius ſtatthaben ſollte. Als das Verhör an dieſem Tage in dem Franziskanerkloſter vor ſich gehen ſollte, wurde Huß in das Gefängniß deſſelben zurückgebracht.

Auf der ſechſten Sitzung am 4. Mai waren vom Concile die 45 Artikel von Wicliffe verdammt worden, was offenbar ein Vorſpiel zu der Prozedur war, welche das Concil nunmehr mit Huß vorzunehmen gedachte. Am 5. Junius kamen die Prieſterfürſten in dem Kloſter der Minoritenbrüder zuſammen, ließen die aus Huſſens Schriften ausgezogenen Artikel vorleſen, und wollten unmittelbar zur Verdammung des Huß ſchreiten, ohne denſelben einmal gehört zu haben. Zum Glücke war der Schreiber des Johann von Chlum, Namens Peter Mladonowitz, zugegen (der Sammler der Briefe Huſſens während ſeiner Verhaftung), welcher ſeinen Herrn augenblicklich davon in Kenntniß ſetzte, der nebſt Wenzel von Duba zum Kaiſer eilte, und demſelben das

unerhörte Attentat mittheilte. So sehr auch Kaiser Sigmund von den Priesterfürsten bearbeitet wurde, so zeigte er sich doch in diesem Augenblicke gegen Huß gerecht, und ließ sogleich den Priesterfürsten dieses Verfahren untersagen, gebietend, daß Huß in seiner Gegenwart förmlich verhört werden solle. Das Verhör fand an den drei folgenden Tagen statt. Es ist wahrscheinlich (was auch die Meinung des Cochläus ist Hist. Huss. lib. 2. pag. 74.), daß uns die Acten des Verfahrens nicht vollständig mitgetheilt worden sind. So wird erzählt, daß ein gewisser Magister Johann Zacharias von Erfurt viel mit Huß disputirt habe, und was wir davon wissen, so hat gerade dieser Zacharias das zerstörende Element in der Richtung des Huß ins Auge gefaßt gehabt. Dieser Mann hatte davon eine Art von Heiligenruhm erlangt. Er gehörte zu dem Augustinereremitenorden, und in allen Klöstern dieses Ordens hatte man sein Bildniß mit einer Rose am Hute. Von diesem Zacharias nun liest man in den Acten kein Wort. Überall aber erweckt das Verhör mit Huß eine widrige und traurige Empfindung. Huß erklärte beständig, er sei freiwillig auf das Concil gekommen, um sich belehren zu lassen, und falls er eines Irrthums überführt werde, denselben zu widerrufen. Seine Überzeugung stützte sich auf die heilige Schrift (freilich auf eine zum Theil unrichtige Auslegung derselben) und unter den Kirchenlehrern am meisten auf den Augustin und h. Bernhard. Ohne von einem Irrthume überzeugt zu sein, erklärte Huß aber und abermals, könne er wider sein Gewissen nimmermehr eine seiner Lehren widerrufen. Die Redlichkeit und aufrichtige Frömmigkeit seines Charakters bürgt dafür, daß Huß kein Heuchler war, sondern daß er das zerstörende Element in seiner Richtung nicht kannte. Gott will nicht den Tod des Sünders, rief einmal der edle Erzbischof von Salzburg bei dem Verhöre des Hieronymus der Versammlung zu, sondern er will, daß er sich bekehre und lebe — das war der Standpunkt, welchen das Concil gegen Huß einnehmen mußte. Es fehlte nicht an Männern auf dem Concile, welche, wie aus ihren Schriften hervorgeht, sehr wohl darüber zu urtheilen verstanden, was für

die Entwickelung des kirchlichen Lebens gesunder, und was krankhafter Art sei. Davon mußte das Concil im Verhöre Hussens ausgehen, daß man demselben zeigte, und ihn überzeugte, es seien in seiner Richtung Elemente enthalten, welche für das kirchliche Leben keinen aufbauenden, sondern einen zerstörenden Einfluß ausüben würden. Hussens Schicksal wäre dann jedenfalls ein anderes gewesen. Jedoch hierin liegt ein Verhängniß der Geschichte unseres Geschlechts, das wir nicht zu enträthseln vermögen. Es sollte nicht so kommen, weil dann die wicliffitisch-hussitische Richtung nicht in die Geschichte eingetreten wäre, welche einmal mit ihrem zerstörenden Charakter nothwendig war, um eine Reformation der Kirche zu begründen. Nach diesem Verhängnisse handelte das Concil, es setzte Huß immer nur die bloße Autorität entgegen, und verlangte Unterwerfung. Auf diesem Wege aber konnte Huß nicht gebeugt, sondern nur gehoben und bekräftigt werden, für seine Überzeugung zu sterben. Sein Tod aber war das Siegel seines Reformationswerkes.

Am 6. Junius begann nun das eigentliche Verhör des Huß, jedoch nicht vor dem allgemeinen Concile, sondern abermals in dem Franziskanerkloster. Hussens Freunde reichten zuvor mehrere Schriften von demselben dem Concile ein, um daraus zu beurtheilen, ob alle die demselben schuldgegebenen Artikel auch wirklich von ihm herrührten, seine Schrift: De Ecclesia, seine Schriften wider Paletz und Stanislaus de Znoyma, endlich auch dessen Schrift: De mysterio iniquitatis Antichristi (Hist. et monum. tom. I. fol. 451.) Diese letzte Schrift gehört indessen dem Huß wahrscheinlich nicht an, sondern, wie ein neuerer Kirchenhistoriker meint, dem Matthias von Janow. Wenn übrigens Huß die Übergabe der letzten Schrift mißbilligte, so geschah es keineswegs, wie Aschbach meint, weil er die in derselben ausgesprochenen Grundsätze nicht zu vertheidigen übernehmen mochte, sondern weil er sich in ihr, falls er Verf. ist, zu schroff gegen den Papst ausgesprochen hatte, und deßwegen vermied, da er von den erbittertsten Feinden sich umgeben sah, Äußerungen, welche er als die Spitze und letzte Gränze seiner Lehre ausgesprochen hatte, gerade

hier vor einer solchen Versammlung zu verfechten. Bei diesem ersten Verhöre war übrigens Kaiser Sigmund nicht zugegen. Das erste, was daselbst von Huß gefordert wurde, war, daß er diese Schriften als die seinigen anerkennen sollte, was er auch aus aufrichtiger Überzeugung that. Als man zur Sache selbst kam, muß sich Huß gut vertheidigt haben, wie er denn ein Mann von durchdringendem Scharfsinne war. Zwei Punkte, sagt er in den Briefen an seine Freunde, habe ich vernichtet, obwol wir nicht wissen, worin dieselben bestanden haben. Es entstand ein wilder Lärm in der Versammlung, man fing an zu schreien, besonders schallte des Michael de Causis Stimme durch, der beständig: Zum Feuer mit ihm, rief. Genug, es konnte aus dem Verhöre dieses Tages nichts werden. Bei dem Verhöre am folgenden Tage, am 7. Junius, war der Kaiser selbst gegenwärtig. Zuerst wurde Huß zum Vorwurfe gemacht, er läugne die Brotverwandlungslehre. Wiewol die Richtung Hussens eigentlich dahin führt, und dieser Vorwurf durch das Zeugniß mehrerer prager Geistlicher bekräftigt wurde (Stumpf, Concil zu Costnitz Bl. 66), so hielt er gleichwol in diesem Punkte bei der orthodoxen Lehre fest, (was er den Worten nach auch in der Schrift: De corpore Christi thut, obschon er eigentlich nur eine wesentliche Gegenwart Christi meint) und seine Gegner schwiegen. Weiter ward Huß vorgeworfen, er habe die wiclifitischen Ketzereien frank und frei in Böhmen gelehrt, und in die Verdammung derselben durch den Erzbischof Sbinco nicht willigen wollen. Huß erklärte darauf unverhohlen, daß ihm viele Lehren Wiclisse's auch gar nicht verdammungswürdig vorkämen, als da wären, daß die Kirche keine weltlichen Güter haben dürfe, daß ein einer Todsünde ergebener Priester kein Sacrament auf eine wirksame Art verwalten könne, daß die Zehnten bloße Almosen seien. Huß drang auf den Beweis aus der heiligen Schrift, daß Wiclisse Irrthümer gelehrt habe, und nannte mit großer Freimüthigkeit die Bulle Alexander V. wegen Verbrennung seiner Schriften erschlichen. Auf die Frage, ob er in seinen Predigten gesagt habe, er wünsche daß nach seinem Tode seine Seele zur Seele Wiclisse's kommen möchte, antwortete Huß, das sei auch

noch gegenwärtig ſein Wunſch. Auch das wurde zur Sprache gebracht, ob es Recht ſei, daß jemand an Chriſtus appellire. Huß ſprach darüber mit erhabenen Worten. Nimmt man die Sache im menſchlichen Sinne, ſo konnten ſich freilich die Väter verleiten laſſen, Huß zu verlachen. Aber es liegt darin eine höhere Bedeutung, welche der Lenker der Kirche dadurch, daß er Huß zu einem Werkzeuge der Reformation erkoren, gerechtfertigt hat. Ein gefährlicher Punkt wurde berührt indem man Huß vorwarf, er habe das Volk aufgefordert, ſich denjenigen, welche ſeiner Lehre widerſtänden, mit dem Schwerte zu widerſetzen. Es ſeien auch öffentliche Anſchläge gemacht worden, worin die Leute aufgefordert worden, das Schwert an die Lenden zu gürten. Daß in Huſſens Lehre, wenn ſie gemißbraucht wurde, ſo etwas lag, kann nicht geleugnet worden, aber Huß ſelbſt hatte, nach ſeinem Charakter, dergleichen gewiß nicht geſagt. Er erklärte, er habe unter dem Schwerte das Schwert des Wortes Gottes verſtanden. Dieſelbe Bemerkung gilt von dem Vorwurfe, daß Huß die weltlichen Stände gegen die Kleriſei aufgehetzt. Endlich wurde zur Sprache gebracht, daß Huß der Haupturheber ſei, daß die Deutſchen ihre Rechte an der Univerſität zu Prag verloren. Was gehörte aber dieſer Punkt hierher, wo blos von kirchlichen Dingen die Rede ſein ſollte? Auch bei dieſem zweiten Verhöre ward der Prozeß Huſſens ſo gut wie gar nicht erledigt. Am Schluſſe begab ſich noch ein merkwürdiger Auftritt. Der Kardinal von Cambray (Peter de Alliaco) ſagte, indem der Kaiſer es hörte, offenbar in der Abſicht, um denſelben wider Huß noch mehr einzunehmen, zu letzterm, dieſer habe geäußert, wenn er nicht freiwillig nach Coſtnitz hätte kommen wollen, ſo hätte ihn weder der König von Böhmen, noch der Kaiſer dazu zwingen können. Als Huß dieſes bejahte, erhob ſich der Ritter Johann von Chlum, und bekräftigte ſeine Ausſage. Wenn ich mich mit Andern vergleiche, ſprach er, ſo habe ich nur geringe Macht in Böhmen, gleichwol hätte ich den Huß ein ganzes Jahr lang gegen jede Macht, auch dieſer beiden Könige ſchützen wollen. Um wie viel mehr hätten das andere Mächtigere, die ſtärkere Feſtungen haben,

thun können. Das war deutlich genug gesagt, daß die böhmische Nation Hussens Sache als die ihrige ansah, aber dem Kaiser Sigmund blieb das verborgen. Der Kardinal verlangte nun von Huß unbedingte Unterwerfung unter das Concil. Der Ausspruch des Kaisers lautete noch härter. Er solle nichts hartnäckig vertheidigen, sondern in allen Stücken sich mit gebührendem Gehorsame der Autorität des Concils unterwerfen. Thue er das, so solle er auf sein und seines Bruders, des Königs Wenzel, Verwenden, mit einer gelinden Strafe davonkommen, d. h. er sollte Zeit seines Lebens in ein Kloster in Schwaben eingemauert werden. Thue er das nicht, so werde das Concil nach den Gesetzen wider ihn verfahren. Er wenigstens sei so weit entfernt, seine Irrthümer und Halsstarrigkeit in Schutz zu nehmen, daß er im Gegentheile das Holz zu seinem Scheiterhaufen mit eigenen Händen zusammentragen würde. Darauf entgegnete Huß einfach, er sei freiwillig auf das Concil gekommen, nicht um etwas halsstarrig zu vertheidigen, sondern um sich unterrichten zu lassen, und falls er eines Irrthums überwiesen werde, denselben zu widerrufen. Darauf ward Huß dem Bischof von Riga übergeben zur Behütung, einem Manne, den wir oben als den wichtigsten Vertreter des Reformationswerkes unter der deutschen Nation kennen gelernt haben!

Das letzte und wichtigste Verhör des Huß fand am 8. Junius ebenfalls im Franziskanerkloster und in Gegenwart des Kaisers statt. Hier wurden nun die Artikel öffentlich verlesen, welche die niedergesetzte Commission aus Hussens Schriften ausgezogen hatte, 47 an der Zahl, welche aber auf 39 reducirt wurden; 26 davon waren genommen aus der Schrift: De Ecclesia, 7 aus der Schrift wider Paletz, und 6 aus der Schrift wider Stanislaus von Znoyma. Die Artikel sind der Reihe nach diese. 1. Es ist Eine, heilige, katholische oder allgemeine Kirche, welche aus der Gesammtheit aller zum ewigen Leben Prädestinirten besteht. 2. Paulus ist niemals ein Glied des Teufels gewesen, wenn er schon einige Handlungen begangen hat, welche den Handlungen der Gemeinde der Frevler ähnlich waren. Ebenso

war Petrus, obſchon er durch einen ſchweren Fall ſündigte, dennoch ein Glied der Kirche, und ſein Fall wurde von Gott zugelaſſen, damit er deſto kräftiger ſich von demſelben wieder erheben möchte. 3. Kein Theil der Kirche iſt jemals von dem Leibe ganz abgefallen, weil die Liebe der Erwählung, welche denſelben verbindet, nicht nachläßt. 4. Ein Prädeſtinirter, welcher ſich nicht in der Gnade befindet nach der zeitlichen Gerechtigkeit wegen einer ſchweren Sünde, iſt doch immer ein Glied der heiligen allgemeinen Kirche. 5. Weder eine Würde, noch Ehrenſtelle, weder menſchliche Wahl, noch ein äußerliches Zeichen können jemanden zu einem Gliede der heiligen allgemeinen Kirche machen. 6. Ein praescitus iſt niemals ein Glied der heiligen Mutter Kirche. 7. Judas iſt nie ein wahrer Jünger Chriſti geweſen. 8. Die Gemeine der Erwählten, ſie mag ſich nach der zeitlichen Gerechtigkeit in der Gnade befinden oder nicht, iſt die heilige allgemeine Kirche; das iſt ein Glaubensartikel. Sie iſt die Kirche, die weder Flecken noch Runzel hat, ſondern heilig und unbefleckt iſt, und welche Chriſtus die ſeinige nennt. 9. Petrus war nicht und iſt nicht das Haupt der heiligen Kirche. 10. Wenn der ſogenannte Statthalter Chriſti Chriſto nachahmt in Lehre und Wandel, dann iſt er ein Statthalter Chriſti, wenn er aber auf den entgegengeſetzten Wegen wandelt, ſo iſt er ein Vorbote des Antichriſt, Petro und dem Herrn Jeſus Chriſtus feind, und ein Statthalter des Judas Iſcharioth. 11. Alle Prieſter, welche entweder durch Simonie eine geiſtliche Pfründe erlangt haben, oder welche ein ſchändliches, wollüſtiges Leben führen, ſind nicht beſſer als die Ungläubigen, weil ſie eben ſo ungläubig von den ſieben Sacramenten der Kirche, von der Schlüſſelgewalt, von den geiſtlichen Ämtern, Kirchenſtrafen, Gebräuchen und andern heiligen Ceremonien der Kirche, als von der Verehrung der Reliquien, vom Ablaſſe und mehrern dergleichen Dingen denken. 12. Die päpſtliche Würde hat von den römiſchen Kaiſern ihren Urſprung. 13. Niemand kann, außer es würde ihm offenbart, weder von ſich, noch von einem Andern vernünftigerweiſe verſichern, daß er das Haupt einer particulären Kirche ſei. 14. Man iſt nicht

verbunden zu glauben, daß ein römischer Bischof das Haupt einer particulären heiligen Kirche sei, wenn derselbe nicht von Gott zur Seligkeit prädestinirt ist. 15. Die stellvertretende Macht des Papstes ist unwirksam, wenn der Papst nicht Christo und Petro an Sitten und Leben ähnlich ist. 16. Der Papst heißt nicht deßwegen Sanctissimus, weil er Petri Statthalter ist, sondern weil er große Güter besitzt. 17. Die Kardinäle sind keine wahren Nachfolger des apostolischen Collegium, wenn sie nicht nach dem Beispiele der Apostel leben, und die Gebote des Herrn Jesus Christus beobachten. 18. Ein Ketzer soll keiner andern, als der Kirchenstrafe unterworfen sein, und darf deßhalb nicht dem weltlichen Gerichte übergeben werden, um ihn am Leben zu strafen. 19. Die weltlichen Herren sollen die Priester anhalten, daß sie das Gesetz Christi beobachten. 20. Der kirchliche Gehorsam ist ein Gehorsam nach der Erfindung der Priester ohne ausdrückliche Autorität der heiligen Schrift. 21. Wenn ein vom Papste Excommunicirter mit Übergehung des Papstes und eines allgemeinen Concils an Christus appellirt, so macht er dadurch den Bann des Papstes unkräftig. 22. Die Werke des Bösen sind immer böse, die Werke des Guten immer gut. 23. Ein Priester Christi, welcher nach dem Gesetze desselben lebt, Kenntniß der heiligen Schrift und Eifer zur Erbauung des Volks hat, soll predigen, ohne sich an den Bann zu kehren. Wenn der Papst oder ein Prälat einem solchen Geistlichen das Predigen verbietet, so soll er nicht gehorchen. 24. Ein jeder, der zum Priester geweiht wird, empfängt damit das Predigtamt als eine ihm von Gott anbefohlene Pflicht, welche er selbst im Banne thätig erfüllen soll. 25. Die Kirchenstrafen sind antichristisch, vom Klerus erfunden, um sich zu erheben und das Volk niederzudrücken, wenn die Laien den Klerikern nicht nach ihrem Willen gehorchen wollen. Mittelst derselben vervielfältigt er seine Habsucht, beschönigt seine Bosheit, und bereitet dem Antichrist den Weg. Es ist offenbar daß solche Kirchenstrafen, welche sie in ihren Prozessen Donnerkeile nennen, vom Antichrist herkommen. Sie bedienen sich derselben hauptsächlich wider diejenigen, welche

die Bosheit des Antichrist aufdecken. 26. Man soll das Volk mit keinem Interdict belegen, weil auch Christus, der höchste Priester, weder wegen Johannes des Täufers, noch wegen Beleidigungen, die ihm selbst zugefügt wurden, jemals ein Interdict aussprach. — Jetzt beginnen die Artikel aus der Schrift wider Paletz. 27. Wenn ein Papst, Bischof oder anderer Prälat in Todsünden lebt, ist er kein wahrer Papst, Bischof oder Prälat. 28. Die Gnade der Erwählung zur Seligkeit ist das Band, wodurch der ganze Leib der Kirche und jedes Glied derselben mit Christo, ihrem Haupte, unzertrennlich verbunden wird. 29. Wenn der Papst böse, zumal wenn er ein praescitus ist, dann ist er, wie der Apostel Judas, ein Teufel, Dieb und Sohn des Verderbens, nicht aber das Haupt der heiligen streitenden Kirche, da er kein Glied derselben ist. 30. So wenig als der Papst, ist auch ein anderer Kirchenprälat, wenn er schlecht oder ein praescitus ist, ein wahrer Hirt, sondern ein Dieb und Mörder. 31. Der Papst darf und kann nicht blos aus Rücksicht auf sein Amt der Allerheiligste genannt werden; sonst müßte auch ein König nach seinem Amte der Heiligste heißen, deßgleichen Folterer, Ausrufer, Teufel. 32. Wenn auch ein Papst seine Würde auf kanonische Weise erhalten hat nach menschlicher Wahl, und er führt einen Christo ganz entgegengesetzten Lebenswandel, so steigt er doch anders woher, als durch Christum in den Schafstall ein. 33. Die Verdammung der 45 Artikel Wicliffe's, welche durch einige Doctoren geschehen ist, streitet wider die Vernunft, ist unbillig, und der von denselben vorgebrachte Grund ist ungültig, daß keiner von denselben katholisch, sondern jeder ketzerisch, irrig oder ärgerlich sei. — Endlich folgen die Artikel aus der Schrift wider Peter von Znoyma. 34. Man kann nicht sagen, daß jemand deßwegen, weil er die Mehrheit der Stimmen erhält, und nach menschlichen Gebräuchen zum Papste erwählt wird, auch schon dadurch ein wahrer Nachfolger Christi und Statthalter des Apostels Petrus sei. Diese Gewalt kommt nur von Gott, und nimmt in dem Grade zu, mit je mehr Verdienst jemand zur Aufbauung der Kirche arbeitet. 35. Ein Papst, der ein praescitus

ist, ist nicht das Haupt der heiligen Kirche Gottes. 36. Es ist kein Funke von Beweis da, daß in der streitenden Kirche ein sichtbares Oberhaupt beständig vorhanden sein müsse, um dieselbe in geistlichen Dingen zu regieren. 37. Christus würde ohne solche monströsen Häupter durch seine wahren, in der ganzen Welt zerstreuten Jünger die Kirche besser regieren. 38. Petrus war nie ein allgemeiner Hirt der Schafe Christi, um soviel weniger kann es der römische Bischof sein. 39. Die Apostel und übrigen treuen Priester des Herrn haben die Kirche in den zur Seligkeit nöthigen Dingen bestens regiert, bevor das Papstthum eingeführt worden war; auf eine höchst mögliche Art könnten sie dieses bis an den Tag des Gerichts thun, wenn der Papst abgethan würde. Auf die vorstehenden Artikel hatte Huß zum Theil schon im Gefängnisse schriftlich geantwortet, zum Theil antwortete er darauf mündlich vor dem Concile. Zu denjenigen Artikeln, welche nicht wörtlich ausgezogen worden waren, mußte ein englischer Geistlicher die betreffenden Stellen aus Hussens Schriften ablesen. Zu dem neunten Artikel bemerkte Huß mit unerschrockener Freimüthigkeit, daß Christus bei seinem Ausspruche Matth. 16: Auf diesen Felsen baue ich meine Gemeine, durchaus nicht im Sinne gehabt habe, seine ganze auf Erden streitende Kirche auf die Person Petri zu gründen, sondern nur auf den Felsen, welcher Jesus Christus selbst sei, und von welchem Petrus die Festigkeit seines Glaubens erhalten habe, wollte Christus seine Kirche bauen, weil es unläugbar sei, daß nicht Petrus, sondern Christus der Fels, der Grundstein und das Haupt der Kirche sei. Bei dem 18. Artikel erklärte Huß, das eigentliche Verfahren mit einem Irrgläubigen sei, daß man denselben mit Sanftmuth, Güte, Demuth und Liebe eines Bessern belehre, ihn aus göttlicher Schrift unterrichte und mit soliden Gründen überzeuge; wenn er aber, trotz dem daß er hinlänglich überwiesen sei, gleichwol trotzig an verderblichen Irrthümern festhalte, so verdiene er körperliche Strafe (corporaliter puniri debet, was nicht die Todesstrafe heißt, wie man es gewöhnlich nimmt). Hiermit hatte Huß gegen die anwesenden Prälaten deutlich genug gesagt, welche Behandlung

er von ihnen verlange. Seine Beweise, welche Huß bisher aus der heiligen Schrift für die Prädestination anzog, wären wohl zu entkräften gewesen. Aber das Studium der Exegese war dieser Herren Sache nicht. Sie betrugen sich ganz anders. Als Huß diejenigen, welche einen der Irrlehre Beschuldigten, wenn er schon von seinen Irrthümern nicht überführt sei, dennoch dem weltlichen Gerichte überlieferten, mit jenen Schriftgelehrten, Priestern und Pharisäern verglich, die Christum in die Gewalt des Pilatus übergaben, so fuhren die Prälaten den Huß höhnisch an, wen er denn mit den Pharisäern vergleiche? Überhaupt findet sich in den Acten häufig die Bemerkung, daß die Väter einander angesehen und — gelacht haben. Den 22. Artikel, welcher im Sinne des Prädestinatianers einen für die Sittlichkeit sehr gefährlichen Irrthum in sich schließt, widerlegte der Kardinal von Cambray gut mit der Stelle der Schrift, daß wir allzumal Sünder sind, daß unsere sittliche Vervollkommnung eine stufenweis fortschreitende, aber immer mangelhafte ist, womit sich der Stolz des Prädestinatianers nicht verträgt. Was Huß darauf erwiederte, daß der Erwählte nur verzeihliche Sünden begehen könne, welche den habitus virtutis nicht aus dem Menschen austrieben, sondern sich damit vertrügen, das war ein sehr schlimmer Satz. Hier liegt der eigentliche böse Punkt von Hussens Lehre. Als es an die Artikel aus der Schrift wider den Paletz kam, trat Paletz, welcher zugegen war, besonders gegen den Huß hervor, und es entspann sich zwischen beiden ein heftiger Wortwechsel, bei welchem Huß leidenschaftlich wurde. Den Satz, daß ein Papst oder Prälat, der sich in einer Todsünde befinde, kein Papst und Prälat mehr sei, dehnte er in der Hitze des Streites auch auf die königliche Gewalt aus. Eine Behörde soll und muß eine wahre Behörde seyn; wenn der Satz so gestellt wird, so ist er richtig; wird aber der Satz so gestellt, eine Behörde, die keine wahre ist, hört auf eine solche zu sein, so führt er allemal am Ende zum Aufruhr. Paletz gerieth in das entgegengesetzte Extrem und sagte, es könne jemand, ohne ein wahrer Christ zu sein, dennoch ein wahrer Papst, Bischof oder König sein, denn

dieſes ſeien nur Namen des Amtes, jenes aber ſei ein Name des Verdienſtes. Dieſe todte, jämmerliche Äußerlichkeit, womit man die höhere Autorität auffaßte, war das Mittel, um den Gräuel des Verderbniſſes der Hierarchie zu bemänteln. Paletz war indeſſen liſtig genug, der Disputation eine andere Wendung zu geben. Kaiſer Sigmund war eben im Geſpräche mit andern Fürſten über Huß begriffen, als ihm Paletz zurief, er möge doch hören, wie ſich Huß über einen unwürdigen König ausſpreche. Huß wiederholte ſeine Rede unerſchrocken, worauf der Kardinal von Cambray in die Verſammlung hinein ſchrie: War es nicht genug, daß du durch deine Schriften und Lehren den geiſtlichen Stand umſtürzen wollteſt, willſt du nun auch die Könige von ihren Thronen ſtoßen? Kaiſer Sigmund ſagte: Niemand lebt ohne Sünde (sine crimine heißt es in den Acten; ob der Kaiſer wirklich dieſes Wort gebraucht hat?). Kaiſer Sigmund war ohnehin von den Prälaten auf ihre Seite gebracht; dieſer Punkt machte ſeine Abneigung gegen Huß vollkommen. Wir führen nur noch das Verhör über den letzten Artikel an, worin Huß die Verfaſſung der apoſtoliſchen Kirche für die allein wahre, für alle Zeiten der Kirche paſſende erklärte. Huß hatte von einer geſchichtlichen Entwickelung der Kirche keine Vorſtellung, aber viele von den anweſenden Gliedern des Concils hatten darüber weit beſſere und richtigere Ideen. Warum riefen ſie bei dieſem wichtigen Punkte nur ein höhniſches: Ecce prophota! aus? Das Concil handelte überall mit Huß nach dem Standpunkte der höhern Autorität, es wollte Huß nicht belehren, ſondern nur richten, ihn entweder zur unbedingten Unterwerfung, oder zum Feuertode bringen. Das Urtheil des Äneas Sylvius über Huß und Hieronymus: Stetere in proposito pertinaces Bohemorum animi, neque victi rationibus vinci voluere, (Hist. boh. pag. 105.) iſt gewiß ſehr ungerecht. Es wurden dem Huß von Seiten des Concils drei Anforderungen vorgelegt: Er ſolle demüthig bekennen, daß er in den gegen ihn geſtellten Artikeln irre — er ſolle eidlich verſprechen, dieſe Irrlehren künftig niemals vorzutragen, oder zu vertheidigen — er ſolle alle jene Artikel feierlich

wiederrufen. Huß entgegnete, wie früher, er wäre bereit, die 39 Artikel zu wiederrufen, wofern jemand ihn überzeugte, daß sie Irrthümer enthielten, sonst könne er nicht wider sein Gewissen handeln. Als auch der Kaiser Sigmund in den Huß drang, sich dem Urtheile des Concils unbedingt zu unterwerfen, und dabei auf eine in so wichtigem Momente äußerst indifferente Weise demselben zumuthete, wenn er auch meine, daß ihm das Concil fälschlich Irrthümer beilege, so möge er doch diese Irrthümer abschwören, bat er denselben flehentlichst, ihn doch zu keiner Handlung zwingen zu wollen, die wider sein Gewissen sei, sondern ihm vielmehr eine Gelegenheit zu verschaffen, seine Lehre gründlicher zu entwickeln, und zu vertheidigen. Bevor Huß seinen Abtritt nahm, wurde noch dieses und jenes wider ihn vorgebracht, worunter der Punkt wegen des Zeugnisses der Universität zu Oxford über die Rechtgläubigkeit des Wicliffe eine Erwähnung verdient. Dieses Zeugniß, wollte die Gegenpartei behaupten, sei in Böhmen fabricirt worden. Die anwesenden Engländer zeigten freilich ein Zeugniß der Universität zu Oxford des entgegengesetzten Inhalts vor, woraus wir ersehen, daß von 12 Doctoren nicht weniger als 260 Ketzereien aus Wicliffe's Schriften ausgezogen worden waren. Dieses Zeugniß hatten die Engländer absichtlich mitgebracht, um es der Synode vorzulegen. Alles dieses beweist nur, daß das Zeugniß für Wicliffe nur von einer Partei an der Universität zu Oxford ausgegangen war. Huß wurde darauf durch den Erzbischof von Riga in sein Gefängniß zurückgeführt. Am Schlusse hielt Kaiser Sigmund an die Versammlung folgende Rede: Ihr habt die vielen und schweren Beschuldigungen gegen Johann Huß vernommen, welche nicht allein durch sichere Zeugnisse erwiesen, sondern auch von ihm eingestanden worden sind, von welchen jede besonders, nach meinem Urtheile, die Todesstrafe verdient. Wenn er nicht das Alles wiederruft, so bin ich der Meinung, daß er den Feuertod verdient habe. Wenn er sich aber auch dem Befehle fügt, so glaube ich doch, daß man ihm, zumal in Böhmen, das Lehren und Predigen untersagen solle. Denn wird ihm das Lehren wieder gestattet, besonders in Böhmen,

ſo wird er, durch ſeine dortigen Freunde geſchützt, nicht nur die alte Weiſe wieder anfangen, ſondern auch neue Irrthümer unter dem Volke verbreiten. So würde der letzte Irrthum ärger werden, als der erſte. Sodann meine ich, daß man die verdammten Artikel deſſelben an meinen Bruder, den König von Böhmen, ferner nach Polen und in andere Provinzen, in welchen die Leute von ſeiner Lehre angeſteckt ſind, ſchicken möge, mit dem Befehle, daß alle die, welche bei dieſen Irrthümern verharren würden, mit gemeinſchaftlicher Unterſtützung beider Gewalten geſtraft werden ſollen. Nur auf dieſe Weiſe wird man dem Übel entgegnen können, wenn die Äſte zugleich mit der Wurzel ausgeriſſen werden. Die Biſchöfe und andere Prälaten, welche hier ganz vorzüglich für die Ausrottung der Ketzerei thätig geweſen ſind, ſollen den Königen und Fürſten, zu deren Gebieten ſie gehören, von dem ganzen Concile anempfohlen werden. Wenn ſich endlich Anhänger Huſſens hier zu Coſtnitz vorfinden, ſo ſollen ſie mit derſelben Strenge wie er beſtraft werden, hauptſächlich deſſen Schüler Hieronymus. — Der Kaiſer handelte jetzt als Werkzeug der Hierarchie, für Huß war keine Hoffnung weiter vorhanden. Den Beruf des Reformators in ſeiner Bruſt tragend hat ſich Huß zum Tode in den Flammen bereit gemacht. Er bittet ſeine Freunde, ihm nur noch ein öffentliches Verhör bei dem Kaiſer auszuwirken, wo er mit Gottes Hülfe die Wahrheit offen herausſagen wolle; denn er wolle eher den Feuertod ſterben, als ſich mit Liſt und Ungerechtigkeit niederdrücken laſſen, damit die Chriſtenheit doch endlich hinter ſeine eigentliche Lehre komme. Aber zu einem öffentlichen Verhöre konnte Huß nicht mehr gelangen, ſondern er blieb im Kerker bis an den Tag ſeiner Verdammung und Hinrichtung, bis auf den 6. Julius. Es wurden in der Zwiſchenzeit verſchiedene Verſuche gemacht, Huß zum Widerruf zu bewegen, wovon der mildeſte der des Präſidenten des Concils, des Biſchofs von Oſtia und Kardinals von Viviers war; doch alle forderten unbedingte Unterwerfung unter das Concil, wozu ſich einmal Huß wider ſein Gewiſſen nicht entſchließen konnte. Am 6. Julius ward Huß vor die allgemeine

Versammlung in die Kirche geführt und verurtheilt. In derselben Sitzung, der funfzehnten, verhandelte man noch einen andern Prozeß, offenbar in Beziehung auf den 27. Artikel Hussens. Ein Franziskanermönch und Professor der Theologie an der Universität zu Paris, Johann Petit, hatte, als der Herzog von Burgund im Jahre 1407 den Herzog von Orleans, den Bruder und rechtmäßigen Nachfolger Königs Karl VI. von Frankreich, meuchelmörderisch umbrachte, diese That in einer am 8. März 1408 gehaltenen Rede öffentlich vertheidigt, und dabei die Behauptung aufgestellt, daß die Ermordung des Herzogs von Orleans rechtmäßig sei, weil derjenige keine Sünde begehe, der einen Tyrannen, auch unverhörter Sache, entweder mit List oder mit Gewalt oder auf eine andere Art aus dem Wege räume, gesetzt auch daß er demselben durch einen Eid verpflichtet sei. Diese Lehre ward verdammt, unverkennbar mit Beziehung auf den erwähnten Artikel Hussens. Huß selbst aber ward noch an dem nämlichen Tage verbrannt.

Als Huß von Prag nach Costnitz abreiste, begleitete ihn Hieronymus nach Krakowitz, und schied mit den Worten von ihm: „Mein Magister, in dem was du seither dem göttlichen Gesetze gemäß sowol geschrieben, als auch gepredigt hast, hauptsächlich wider den Stolz, die Habsucht und andere dergleichen Laster der Priester, darin sei standhaft und wacker. Wenn ich erfahre, daß dir die Sache zu schwer wird, oder wenn es die Umstände an sich notwendig machen, so will ich ungerufen dir zu Hülfe kommen.“ Als er nun erfuhr, wie zu Costnitz die böhmische Nation auf das unwürdigste behandelt, und besonders Huß auf ungerechte Weise unterdrückt werde, begab er sich auf den Weg, und kam unerkannt am 4. April 1415 zu Costnitz an. Aus Besorgniß, das Concil möchte sich auf der Stelle, sobald seine Anwesenheit bekannt werde, seiner Person bemächtigen, begab er sich nach Überlingen, eine Meile von Costnitz, von wo aus er ein Schreiben an den Kaiser Sigmund richtete, in welchem er den Kaiser sowol, als auch das Concil um einen freien Geleitsbrief ersuchte. Der Kaiser, eingedenk der Unannehmlichkeit,

die ihm der dem Huß ausgestellte Geleitsbrief verursacht hatte, bezeigte dazu keine Lust, und das Concil erklärte, es wolle dem Hieronymus einen Geleitsbrief geben, daß er sicher kommen, aber nicht — zurückkehren solle. Hieronymus sah hieraus deutlich, was sein Schicksal sein würde, wenn er in die Hände des Concils gerathen sollte, aber um seiner Schuldigkeit genug zu thun, ließ er am 7. April, am Sonntage Quasimodogeniti, eine Schrift in lateinischer, böhmischer und deutscher Sprache zu Costnitz an der Kirchthüre von St. Stephan anheften, worin er sich erbot, öffentlich vor dem ganzen Concile wegen seiner Lehre Rechenschaft abzulegen, und falls er eines Irrthums oder einer Ketzerei überwiesen würde, der gebührenden Strafe sich zu unterziehen, und dabei sein Gesuch an Kaiser und Concil um einen sichern Geleitsbrief wiederholte. Zu gleicher Zeit aber ließ er sich von Johann von Chlum und andern böhmischen Rittern ein Zeugniß ausstellen, daß er weder sicheres Geleit, noch öffentliche Audienz habe erhalten können, um sich damit in Böhmen zu rechtfertigen, und trat dann schleunigst seine Rückreise nach Böhmen an. Darauf ließ das Concil am 17. April eine Vorladung des Hieronymus öffentlich anschlagen, worin er als arger Ketzer bezeichnet, und ihm ein Termin von 15 Tagen gesetzt wurde, binnen welchem er sich vor das Concil zu stellen habe, widrigenfalls man gegen ihn auch ohne seine Vertheidigung, als gegen einen Hartnäckigen prozediren werde. Die Citation wurde nach Verlauf dieser Frist einigemal wiederholt. Hieronymus erfuhr von dieser Citation nichts, wie er nachher selbst aussagte, was auch ganz natürlich war. Das Concil aber verfolgte ihn auf seiner Flucht, denn die Priesterfürsten hegten gegen ihn einen noch größern Haß, als gegen Huß selbst. Hieronymus stammte aus einem angesehenen adeligen Geschlechte, er war beim Könige Wenzel in hohem Ansehen gestanden, den er gewöhnlich bei seinen Ausritten begleitete; er besaß demnach einen bedeutenden Stolz, und überall legte er eine tiefe Geringschätzung gegen den katholischen Klerus an den Tag. Zu Hirschau, einem Orte, welcher zur Herrschaft des Pfalzgrafen Johann von Sulzbach, Bruder des Herzogs

Ludwig von Baiern, Protectors des Concils gehörte, verrieth er ſich in einer Geſellſchaft mehrerer Geiſtlichen am 25. April, wo von dem coſtnitzer Concile die Rede war, bei welcher er daſſelbe eine Schule des Satan, eine Synagoge der Ungerechtigkeit nannte. Der Pfalzgraf ließ ihn ſogleich in Arreſt nehmen, und nach Sulzbach in Gewahrſam bringen, worauf er das Concil davon in Kenntniß ſetzte. Sobald derſelbe von Kaiſer und Concil die Weiſung erhalten hatte, den Hieronymus auszuliefern, ward derſelbe auf einen Wagen geſchmiedet am 23. Mai nach Coſtnitz gebracht, und in dem Hauſe des Protectors des Concils, des Herzogs Ludwig von Baiern abgeſetzt. Herzog Ludwig ließ darauf den Hieronymus in Ketten und Banden, wie einen mörderiſchen Straßenräuber, während er voranging, durch die Straßen von Coſtnitz führen und in das Franziskanerkloſter bringen, woſelbſt die verſammelten Kardinäle, Biſchöfe und Prälaten ſeiner warteten. Im Verhöre ward ihm zuerſt die Frage vorgelegt, warum er auf die Vorladung des Concils nicht erſchienen ſei, worauf er entgegnete, daß dieſelbe nicht zu ſeiner Kenntniß gekommen ſei, und dabei verſicherte, daß er, im entgegengeſetzten Falle, ſeiner Feinde am Concile ungeachtet, gleichwol ſich geſtellt haben würde. Nachher ward ihm zum Vorwurfe gemacht, er habe bei ſeinem Aufenthalte an den Univerſitäten zu Paris, Cöln und Heidelberg überall wegen ſeiner dem katholiſchen Glauben zuwiderlaufenden Meinungen Anſtoß verurſacht, worauf jedoch nicht weiter eingegangen wurde, und wobei nur das eine Erwähnung verdient, daß er zu Heidelberg einen Schild, welchen er den Schild des Glaubens nannte, mit der Dreieinigkeit bemalt, und dieſelbe darauf unter der Figur von Waſſer, Schnee und Eis dargeſtellt haben ſollte, ein Punkt, worauf wir nachher zurückkommen werden. Deſſelben Tages noch beim Einbruche der Nacht ließ ihn der Erzbiſchof von Riga in das Gefängniß des Thurms der St. Paulskirche bringen, woſelbſt er bis zu ſeinem Tode ein ganzes Jahr lang gefangen ſaß.

Am 19. Julius fand abermals ein Verhör ſtatt, vor einigen Deputirten in der Paulskirche, welche ihn wegen ſeiner Lehre

vom Nachtmahle befragten, wobei Hieronymus erklärte, daß im Sacramente des Nachtmahls die besondere Substanz des Brodes verwandelt werde (transsubstantiatur) in den Leib Christi, während die allgemeine Substanz des Brodes bleibe, was völlig orthodox war. Unterdessen arbeitete eine niedergesetzte Commission, welche aus den Kardinälen von Cambray, Orsini, Aquileja und Florenz bestand, an dem Prozesse des Hieronymus. Es wollte aber dabei wenig herauskommen. Hieronymus besaß mehr eine formale Bildung, in der Lehre war er durchaus von Huß abhängig. Da nun von Böhmen die Nachricht einlief von dem Brande, welchen die Nachricht von Hussens Tod verursacht hatte, so meinten die Commissäre, man solle nicht Öl ins Feuer gießen, und den Hieronymus auf alle Art zu einem Wiederruf zu bewegen suchen, zumal jemand Lehren zu wiederrufen leichter geneigt sei, die er von einem Andern erst angenommen habe, als solche, die in seiner Seele selbst entstanden seien. Sie ließen den Hieronymus heimlich oftmals zu sich kommen, und suchten ihn zu einem Wiederrufe zu bewegen. Hussens trauriges Ende bewog endlich den Hieronymus, diesen Schritt zu thun. Am 11. September las er in einer öffentlichen Congregation eine von ihm selbst verfaßte Wiederrufsformel ab, worin er sich der Lehre der römischen Kirche und dem Urtheile der costnitzer Synode unbedingt unterwarf, und die Verdammung der 45 wicliffitischen Artikel und der dem Huß beigelegten Irrlehren anerkannte. Er bemerkte aber zugleich, daß er früher nicht geglaubt habe, daß Huß diese Irrthümer wirklich gelehrt habe. Hieronymus sagte weiter, wenn er auch Wicliffe's und Hussens Artikel wirklich verdamme, so wolle er doch dieses ohne Nachtheil jener heiligen Wahrheiten gethan haben, die diese zwei Männer gelehrt und gepredigt hätten. In besonderer Beziehung auf Huß sagte er, er müsse der Wahrheit gemäß bekennen, daß er dieses Mannes innigster Freund gewesen sei wegen seines liebenswürdigen Betragens und der heiligen Wahrheiten, welche er bei eifriger Erklärung des Wortes Gottes dem Volke gepredigt habe, und daß er um der Wahrheit willen, überall, wohin er gekommen sei, die Ehre desselben

vertreten habe. (Ut verum fatear, propter suos dulces mores et sacras veritates, quas instanter explanando verbum Dei ad populum referebat, intimus amicus eram personae et veritatis gratia defensor sui honoris ad quemcunque locum deveneram. Hermann von der Hardt, Conc. Const. tom. IV. pag. 689.) Mit dieſen Einſchränkungen war indeſſen die Commiſſion keineswegs zufrieden, ſie verlangte einen unbedingten Wiederruf, und ſetzte ſelbſt die Formel dazu auf, welche Hieronymus, ſo tief ſie auch ſeinen Charakter niederbeugte, doch in dem finſtern Loche des Lebens müde, am 23. September bei der 19. öffentlichen Sitzung ablas. Hieronymus mußte darin nicht nur der Verdammung der bezeichneten Artikel des Huß und Wicliffe unbedingt beiſtimmen, ſondern er mußte die Lehre des Huß überhaupt, nachdem er darüber gehörig unterrichtet worden, für häretiſch und unſinnig erklären. Hieronymus fühlte ſich durch dieſen Schritt im innerſten Grunde ſeines Charakters verletzt, zumal er ſah, daß man nichts weniger beabſichtige, als ihn freizulaſſen. Unruhe und Vorwürfe folterten den Hieronymus ohne Unterlaß. Kaum hatten dieſes ſeine erbittertſten Gegner, ein Paletz, de Cauſis, gemerkt, als ſie mit der Behauptung hervortraten, der Wiederruf des Hieronymus ſei nur ſcheinbar, aus Todesfurcht hervorgegangen, es müſſe ein neues Verhör mit ihm angeſtellt werden. Sie fanden damit um ſo mehr Eingang, als gerade damals der Kanzler Gerſon durch eine Schrift: De protestatione ac revocatione in rebus fidei die Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand hinlenkte. Darüber geriethen indeſſen ſelbſt die Kardinäle der Commiſſion mit den Zeloten in Wortwechſel, und beſtanden, indem ſie ſich beleidigt fühlten, ſogar auf die Loslaſſung des Hieronymus. Sie möchten wol mit böhmiſchem Geld beſtochen ſein — da ſie ſolchen Vorwurf hörten, begaben ſie ſich von der Sache des Hieronymus ganz los. Jetzt ging der Prozeß des Hieronymus von vorn an. Es ward eine neue Commiſſion ernannt, deren wichtigſte Glieder der Patriarch von Konſtantinopel, welchen wir ſchon als leidenſchaftlichen Gegner Huſſens kennen, und Magiſter Nicolaus Dünckelſpühl waren. Auf ihre Veranſtaltung kamen

mehrere Carmelitermönche aus Böhmen nach Costnitz, und brachten viele Klagen gegen Hieronymus mit sich. Am 24. Februar 1416 fing die neue Commission ihre Arbeit an, und stellte 45 Anklageartikel wider den Hieronymus auf, zu denen der promotor haereticae pravitatis noch 101 andere Klagepunkte hinzufügte. Die 45 Artikel wurden dem Hieronymus mitgetheilt, und von ihm schriftlich beantwortet, darauf am 27 April bei einer öffentlichen Congregation von einem Magister der Theologie, Johannes de Rocha, verlesen, wobei jedoch Hieronymus nicht zugegen war. Die Klagepunkte wider Hieronymus beziehen sich weit weniger auf die Lehre, als vielmehr auf andere äußerliche Dinge, und haben daher nicht die Wichtigkeit, daß wir sie hier einzeln aufzählen können. Dieselben finden sich vollständig bei Herrmann von der Hardt, Conc. const. tom. IV. pag. 634 seqq. und bei Raynaldus ad ann. 1416. Es ward ihm die Anhänglichkeit an Wicliffe's Person, die Verbreitung dessen Lehre und Schriften in Böhmen und in den benachbarten Ländern vorgeworfen. Darauf gab Hieronymus die schriftliche Erklärung, es stehe unstreitig in den Schriften Wicliffe's viel Gutes und Wahres, aber damit wolle er nicht behaupten, daß alles darin wahr sei. Deßgleichen ward er der vorzüglichste Gönner Hussens genannt, der nicht nur seine Lehre gebilligt, sondern auch in Böhmen und den umliegenden Ländern ausgebreitet habe. Darauf erklärte Hieronymus ebenfalls schriftlich, daß er Johann Huß als einen edlen Mann geliebt habe, welcher seine Pflicht treu ausgeübt, nicht mit feilen Dirnen umhergelaufen sei (zu Costnitz befanden sich damals 700 öffentliche Weiber!), von dem er nie eine Ketzerei gehört, und dem Vieles zur Last gelegt werde, woran er durchaus unschuldig sei. Den Haupttheil der Anklagen bilden Excesse wider päpstliche und erzbischöfliche Citation, Bann, Interdict, Ablaßpredigt, wider Klerus, Mönche und andere päpstlich Gesinnte. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß die Hierarchie schon früher auch außer Böhmen den Hieronymus auf seinen Reisen zu fassen suchte, wie in Wien, wo er aber aus der Haft loszukommen wußte, und an den Official ein

Entschuldigungsschreiben schickte, daß er wie ein Sperling aus der Schlinge des Jägers entkommen sei. Weil Hieronymus, ohne zu dem geistlichen Stande zu gehören, an verschiedenen Orten gepredigt hatte, so ward ihm vorgeworfen, er habe gesagt, daß jeder Laie, der dazu die nöthigen Kenntnisse habe, das Wort Gottes predigen könne. Dasselbe sollte er auch in Betreff der kirchlichen Sacramente, wofern nur dabei die vorgeschriebene Ordnung beobachtet werde, gesagt haben. Unter die Anklagen gehören auch Excesse wider den Reliquien- und Bilderdienst, wobei wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, wie sehr auch diese Beschuldigungen übertrieben sein mögen, daß sich dabei neben einem gerechten Eifer doch auch ein Haß wider die heilige Kunst an den Tag legt, wie wir ihn bei der Richtung des Hieronymus auch sonst in der Geschichte vorfinden. Daneben finden sich aber auch folgende Anklagen: Hieronymus habe geistliche Lieder in böhmischer Sprache gedichtet, welche sich sowol auf die Messe bezögen, als auch einen allgemeinen biblischen Inhalt hätten, und diese Lieder hätten bei dem Volke einen solchen Beifall gefunden, daß es dieselben überall Tag und Nacht singe. Wir gewahren hier bei dem Hieronymus ein ächt protestantisches, nationalpoetisches Element. Ferner habe sich Hieronymus häufig in russischen Orten unter Christen griechischer Confession aufgehalten, und geäußert, diese Schismatiker seien gute Christen. Hinsichtlich der Lehre bezogen sich die Anklagen hauptsächlich auf zwei Punkte, auf die Trinität und das Nachtmahl. Wir haben oben gesehen, daß Hieronymus die Trinität unter dem Bilde von Wasser, Schnee und Eis darstellte, in den Anklagepunkten wird er beschuldigt, die Seele des Menschen, als Wille, Verstand, Gedächtniß, für das vollkommne Bild der Trinität erklärt zu haben. Wir sehen hieraus, daß Hieronymus (nach dem Vorgange Augustins *De trinit.* X, 18.) die Wesenheit der drei Personen aufhob. In der Nachtmahlslehre wird er beschuldigt, er habe die Wandlung des Brodes in den Leib Christi geläugnet und behauptet, es bleibe nach der Consecration das materielle Brod, der Leib Christi sei im Sacramente nicht wesentlich gegenwärtig, sondern

nur bezeichnet durch ein Zeichen. In der Hostie sei Christus nicht wahrhaftig, denn Christus habe am Kreuze gelitten, die Hostie nicht. Die Mäuse könnten Christum nicht zernagen, aber eine geweihte Hostie könnten sie zernagen, folglich sei die Hostie nicht Christus. Die Hostie sei nicht Gott. Ein Priester könne seinen Schöpfer nicht consecriren, aber eine Hostie consecrire er, folglich sei die Hostie nicht Gott. Aus diesem scheint zu folgen, daß Hieronymus, obschon er es läugnete, gleichwol in der Lehre vom Nachtmahle mit Wicliffe übereinstimmte.

Um sich wegen der ihm zur Last gelegten Punkte zu rechtfertigen, drang Hieronymus auf ein öffentliches Verhör, was ihm am 25. Mai gewährt wurde, an welchem Tage er in die Kathedralkirche vor das allgemeine Concil geführt wurde, bei einer Generalcongregation desselben. Er erklärte sich, daß er eine päpstliche Excommunication, nur insofern als sie widerrechtlich sei, für wirkungslos halte. Von den Indulgenzen sagte er, wofern sie von Päpsten, Kardinälen und Bischöfen aus heiligen und frommen Absichten ertheilt würden, wären sie zu billigen, aber jene Ablässe, womit die Päpste zu wuchern pflegten, und die sie durch ihre in verschiedene Länder ausgeschickten Commissäre und Ablaßprediger, um Geld von dem einfältigen Volke zu erpressen, feilböten, erklärte er für keine wahren Indulgenzen, sondern für höchst sträfliche Mißbräuche des Ablasses. Er erklärte es für erdichtet, jemals gesagt zu haben, daß auch Laien das Recht hätten die Sacramente auszuspenden, er habe blos gesagt, daß auch Laien, wenn sie die gehörigen Kenntnisse besäßen, das Wort Gottes predigen, und die heilige Schrift auslegen könnten. Am 26. Mai ward er abermals vor eine Generalcongregation zum Verhöre gestellt. Nachdem er Einiges zu seiner Vertheidigung gesagt hatte, wurden die Hauptpunkte der Verhandlungen von einem Commissär nochmals vorgelesen, und der Angeklagte aus vierfachem Grunde (jedoch ohne nähere Bezeichnung) der Ketzerei überwiesen erklärt. Darauf hielt Hieronymus vor der Versammlung mit großer Gegenwart des Geistes eine Rede, worin er Wicliffe und Huß pries, es die größte Sünde seines Lebens

nannte, in die Verdammung derſelben gewilligt zu haben, und ſeinen frühern Wiederruf nur aus Todesfurcht gethan zu haben bekannte. Am 30. Mai in der 21. Sitzung des Concils vernahm Hieronymus ſein Todesurtheil. Man verlangte von ihm zunächſt eine Beſtätigung des frühern Wiederrufs, aber er war dazu auf keine Weiſe zu bringen. Ich glaube, ſprach er zu ſeinen Richtern, und halte alle Artikel des chriſtlichen Glaubens, wie die heilige katholiſche Kirche ſelbſt ſolche glaubt und hält. Der Grund, weßhalb ich verurtheilt werden ſoll, liegt allein darin, weil ich Euch in der Verdammung des Wicliffe und Huß, jener heiligen Männer, nicht beiſtimmen will, die von Euch ungerechterweiſe verdammt worden ſind, weil ſie Euer ſchändliches Leben angegriffen haben. Ich ſehe, waren ſeine letzten Worte, Ihr ſeid bereit mich zu verdammen, ohne daß Ihr dazu einen Grund in mir gefunden habt. Ich bin gefaßt, aber wiſſet, daß ich einen Stachel in Euerm Gewiſſen zurücklaſſe, der nicht aufhören wird Eure Herzen zu quälen. Zugleich berufe ich mich auf den höchſten und untrüglichſten Richter, vor dem ihr nach Verlauf von hundert Jahren mir von Euerm ungerechten Thun Rechenſchaft geben ſollt. An derſelben Stelle wo Huß ward auch Hieronymus verbrannt. Wir haben über das letzte Schickſal des Hieronymus ein ſchätzbares Schreiben von einem Augenzeugen: Poggius Florentinus Leonardo Aretino. Monum. Joh. Hus. tom. 2. pag. 358.

Huß war zwar entſchieden gegen das römiſche Kirchenthum aufgetreten, aber er war auch nicht weiter gegangen, ſondern bei dem Kampfe wider daſſelbe ſtehen geblieben; er hatte weder Zeit noch Gelegenheit gehabt, die Grundlage zu einem ſelbſtſtändigen Kirchenthume zu legen. Durch die grauſame Art, wie das coſtnitzer Concil mit ihm und Hieronymus verfuhr, war zwar die Trennung zwiſchen ſeiner Partei und der römiſchen Kirche für immer entſchieden, indeſſen auch ſeine Partei verſtand zunächſt noch nicht eine eigene Kirche zu organiſiren, was zumal bei der Art, wie dieſelbe unmittelbar nach ſeiner Hinrichtung auftrat, auch gar nicht möglich war. Außer der freien Predigt der

huſſitiſchen Prädicanten, war es zunächſt nur ein Punkt, wodurch ſich die Partei als ſolche darſtellte, die Communion unter beiderlei Geſtalt. Nicht nur die Schrift des Huß über dieſen Gegenſtand, welche er zu Coſtnitz vor ſeiner Gefangennehmung verfaßte, rührt nach ſeinem eigenen Zeugniſſe (Stumpf, Concil zu Coſtnitz Bl. 33.) wirklich von ihm her, ſondern er billigte auch jedenfalls dieſen Gebrauch als der heiligen Schrift und der alten Kirche entſprechend. Stumpf, Concil zu Coſtnitz Bl. 96. Huß fing dieſe Neuerung unter den Böhmen nicht ſelbſt an, ſondern ein anderer Mann that es, während er zu Coſtnitz ſich befand. Dieſer Mann, der nach Huſſens Tode eine gewiſſe Rolle in der böhmiſchen Reformation zu ſpielen beginnt, und auch Huſſens Nachfolger als Prediger an der Bethlehemscapelle wurde, außerdem aber Profeſſor der Theologie zu Prag war, heißt Jacob von Miſa, einem böhmiſchen Städtchen im pilsner Kreiſe, gewöhnlich Jacobellus genannt, in jeder Hinſicht weniger begabt als Huß. Ein Magiſter, Namens Peter von Dresden, ſoll ihm einmal die Stelle aus dem ſechſten Capitel des Johannes: „Wer mein Fleiſch ißt und trinkt mein Blut, der hat das ewige Leben" — gezeigt, und ihn bei dieſer Gelegenheit von der Nothwendigkeit der Communion unter beiden Geſtalten überzeugt haben; indeſſen die Reihe von Schriften, welche Jacobellus über dieſen Gegenſtand unmittelbar nachher geſchrieben, beweiſt, daß er ſich ſchon früher mit demſelben beſchäftigt haben muß. Genug, es war noch im Jahre 1414, als Jacobellus in einer öffentlichen Disputation im Carolinum die Communion sub utraque vertheidigte. Wir lernen ſeine Anſicht vom Sacramente des Nachtmahls überhaupt aus folgenden zwei Schriften kennen. De vera existentia corporis et sanguinis Christi in sacra coena (Herrmann von der Hardt, Concil. const. tom. III. pag. 892.) ſagt er Cap. 2: Es iſt der Glaube der allgemeinen katholiſchen Kirche, daß ihr geſchenkt wird aus Gnade und als große Gabe der Leib Chriſti, von der Jungfrau geboren, in ſeiner eigenen Natur exiſtirend, zum Eſſen, und ſein Blut zum Trinken. Cap. 4: Aus dem Grunde der heiligen Schrift und aus dem Zeugniſſe der alten

Heiligen kann ſowol bewieſen, als auch muß geglaubt werden, daß im Sacramente des Altars der wahre Leib Chriſti iſt, in ſeiner eigenthümlichen Exiſtenz, von der Jungfrau geboren, gelitten. Endlich Cap. 6: Es iſt klar, daß der Leib Chriſti bei dem Sacramente des Altars, als in welchem die Fülle der Gottheit leibhaftig iſt, verehrt, und mit dem würdigſten und heiligſten Sacramente ſelbſt angebetet werden muß. Über die Gegenwart Chriſti im Nachtmahle war alſo Jacobellus durchaus katholiſch geſinnt. Die Communion sub utraque rechtfertigt er in der Schrift: Demonstratio per testimonia scripturae, patrum ac doctorum, communicationem calicis in plebe esse necessariam, (Ibid. pag. 804.) theils aus Stellen der heiligen Schrift, als Matth. 26., Marc. 14., Luc. 22., Joh. 6., 1 Korinth. 11., theils aus Stellen von den alten Kirchenlehrern, wovon wir folgende anführen. Auguſtinus: Das Fleiſch iſt weder Blut, noch das Blut Fleiſch, das Brod wird in Fleiſch verwandelt und der Wein in Blut, und unter verſchiedenen Geſtalten wird Beides empfangen. Ambroſius: Das Fleiſch Chriſti wird zur Rettung unſeres Leibes, und ſein Blut zur Rettung unſerer Seele empfangen. Beda: Die Autoritäten des Evangeliums, der Kirchenlehrer, der Kirchengeſetze, welche lehren, daß das Sacrament des Leibes und Blutes unſeres Herrn Jeſu Chriſti allen Chriſtgläubigen unter beiden Geſtalten, des Brodes und Weines, gereicht werden müſſe, müſſen bleiben bis auf den jüngſten Tag. Bernhard: Es wird die Geſtalt des Brodes und Weines aufgeſtellt, damit wir lernen, daß die volle und vollkommne Erquickung beſtehe in der Empfangung des Leibes und des Blutes Chriſti. Dazu fügt er Cap. 3: Das iſt wahr, Geſetz, Anordnung unſeres Herrn Jeſu Chriſti, ſeiner Apoſtel und der alten Kirche, was durch keine Gewohnheit der römiſchen Kirche, wenn ſie auch noch ſo alt iſt, durch keine Anordnung eines Papſtes oder Concils ungültig gemacht, oder aufgehoben werden kann. Jacobellus war zu der Zeit Geiſtlicher an der Kapelle St. Michaelis in der prager Altſtadt, er begann daſelbſt ſeiner Gemeinde das Sacrament unter beiderlei Geſtalt zu reichen, und andere Geiſtliche

folgten seinem Beispiele nach. Als dieses zu Costnitz bekannt wurde, erregte es großes Aufsehen. Huß selbst soll diesen Schritt als übereilt angesehen haben. Ich sehe nun wohl, soll er im Gefängniß geäußert haben, daß mich dieses ihr übereiltes Betragen um das Leben bringen werde. Bekanntlich sah sich die Synode zu Costnitz dadurch veranlaßt, auf ihrer 13. Session die Communion sub utraque zu verdammen. Die Synode erkannte dabei an, daß Christus das Sacrament unter beiderlei Gestalt, des Brodes und des Weines, eingesetzt und seinen Jüngern ausgetheilt habe, daß dasselbe von den Gläubigen der ersten Kirche unter beiderlei Gestalt genossen worden sei, motivirte aber die Verdammung dieses ursprünglichen Gebrauches damit, daß zur Vermeidung einiger Ärgernisse und Gefahren aus guten Gründen die Gewohnheit eingeführt worden sei, daß das Abendmahl nur von den Priestern, wenn sie consecrirten, unter beiderlei Gestalt, von den Laien hingegen allemal nur unter der Gestalt des Brodes empfangen werden solle, da doch gewiß sei, (nach der Lehre der Scholastiker) daß der Leib und das Blut Christi sowol in der Gestalt des Brodes, als des Weines ganz enthalten seien. Dieser Schritt des costnitzer Concils diente aber nur dazu, der Partei der Hussiten in Böhmen (so nannte man nunmehr die Anhänger Hussens, da man sie früher Wicliffiten genannt hatte) ihr Abzeichen der Communion sub utraque um so werthvoller zu machen, wie sich dieses in einer Erklärung einer Versammlung der hussitischen Partei der prager Universität am 10. März 1417 aussprach. Cochlaeus, Hist. Huss. lib. 4. pag. 159. Was sich schon während des Prozesses mit Huß an den Tag legte, daß die böhmische Nation Hussens Schicksal als das ihrige ansah, legte sich erst eigentlich nach dessen Hinrichtung an den Tag. Der Bischof von Leutomischel, ein Mann von Anfang an als Gegner Hussens bekannt, welcher ein unter dem 16. Julius 1415 abgefaßtes Schreiben des Concils zu Costnitz, worin dasselbe die Hinrichtung Hussens rechtfertigen wollte, nach Böhmen brachte, mußte sogleich Prag verlassen. Dagegen hielten böhmische Barone und Ritter eine Versammlung in der

Kapelle Bethlehem, und erließen unter dem 23. Mai 1416 ein Schreiben mit 452 Siegeln versehen an das costnitzer Concil, in welchem die Hinrichtung Hussens eine den göttlichen und menschlichen Rechten zuwiderlaufende That, Huß selbst aber ein gerechter, frommer Mann und eifriger Prediger der evangelischen Wahrheit genannt wurde. Dazu fügte die Universität zu Prag ein Zeugniß über Huß, worin sie denselben die personificirte Tugend nannte. Dem folgten noch andere Schreiben der Art an das Concil nach. So etwas war in der christlichen Welt noch nicht gehört worden, daß ein allgemeines Concil von einer ganzen Nation dergleichen hören mußte. Die Sache machte in der Christenheit einen tiefen Eindruck, der nie wieder verwischt werden konnte. Daß das Concil am 4. October 1416 in der 16. Session 424 böhmische Edelleute von der Partei Hussens in den Bann that, erbitterte sie noch mehr. In Böhmen glomm das Feuer unter der Asche, bis es im Jahre 1419 zu einem furchtbaren Ausbruche kam. Der Geist der Umwälzung und Empörung hatte sich um diese Zeit der hussitischen Partei gänzlich bemächtigt. Zum Unglücke trat an die Spitze derselben ein Mann, der leicht, wenn er länger gelebt hätte, den Untergang der böhmischen Nation hätte herbeiführen können. Dieses war der böhmische Edelmann Johann von Trocznow, gewöhnlich Ziska, oder richtiger Zizka genannt, welches nach der Bemerkung von Aschbach (Kaiser Sigmund B. 3. S. 5.) ein gewöhnlicher böhmischer Geschlechtsname ist. Man hat diesen Mann einen zweiten Hannibal genannt, welcher Vergleich nicht unpassend ist. Sowol als Strateg, als auch als Erfinder von Kriegeslisten ist er dem punischen Feldherrn vergleichbar. Ein Barbar an Charakter, und von Wuth entbrannt über die der böhmischen Nation angethane Schmach, war ihm Sengen und Brennen, Rauben und Morden ein angenehmes Schauspiel. Der erste Auftritt des Fanatismus ereignete sich zu Prag am 30. Julius 1419. Das Karmeliterkloster zu Mariaschnee hatte von den Mönchen verlassen werden müssen, weil diesem Orden die Hussiten als einem Hauptfeinde ihrer Häupter besonders befeindet waren. In der Kirche desselben

predigte der wüthige Johann von Zelau, ein ausgetretener Prämonstratenſermönch. Am 30. Julius hielt dieſer Fanatiker einen Bittgang, in welchem er die Monſtranz aus der Kirche zu Mariaſchnee in die zum heiligen Stephan in der Neuſtadt feierlich übertrug, dort die Meſſe las, und das Sacrament unter beiden Geſtalten austheilte. Der Widerſtand des Pfarrers, eines Kreuzherrn mit dem rothen Stern, zog ihm den Tod zu; denn Ziska ließ ihn nach geendigtem Gottesdienſte an einem zum Fenſter des Pfarrhauſes hervorragenden Balken aufhängen. Darauf zog der Haufe, von Johann von Zelau geführt, vor das neuſtädter Rathhaus, und forderte von den verſammelten Rathsmännern die Entlaſſung derjenigen, die wegen des Genuſſes des Kelches gefangen ſaßen; die Forderung aber ward abgeſchlagen, und ein Stein vom Rathhauſe traf Johann von Zelau mit dem Kelche in der Hand. Das Volk ward wüthend, ſtürzte in die Rathsſtube, erſchlug mehrere Rathsmänner, und warf den Bürgermeiſter und Stadtrichter und mehrere Rathsdiener lebendig zum Fenſter hinaus, wo man ſie mit Spießen auffing, mit Dreſchflegeln todtſchlug. Das war ein trauriges Vorſpiel von den Dingen, die da kommen ſollten. Da der Strom losgebrochen, wer wollte ihn hemmen? Nicht nur das katholiſche Prieſterthum ſollte vernichtet werden, ſondern ein gleiches Schickſal ſollte auch den Adel und das Königthum in Böhmen treffen. Forderten doch die Huſſiten im bechiner Kreiſe, man ſolle König Wenzel vom Throne ſtoßen, und den Gönner Huſſens, den Nicolaus von Huſſinecz, darauf erheben. Unmuth und Verzweiflung bemächtigten ſich bei dieſer Lage der Dinge des Königs Wenzel. Dieſer Nicolaus von Huſſinecz erſchien vor ihm, und forderte für ſeine Partei die Einräumung mehrerer Kirchen, worauf ihn König Wenzel mit der wüthigen Antwort entließ: Du ſpinnſt jetzt ein Gewebe, um mich vom Throne zu ſtoßen; ich aber werde einen Strick davon drehen, um dich aufzuhängen! Als einmal ſein Mundſchenk mit der Erklärung herausfuhr, ſo etwas wäre ſchon lange vorherzuſehen geweſen, gerieth er darüber dergeſtalt in Affect, daß er an den Folgen eines Schlagfluſſes

am 16. August 1419 starb. Da König Wenzel kinderlos starb, fiel das Königreich Böhmen an dessen Bruder, den Kaiser Sigmund. Kaiser Sigmund, wegen des dem Huß gebrochenen sichern Geleits von den Böhmen tief gehaßt, hatte einen schweren Stand, seine Ansprüche auf das Königreich Böhmen geltend zu machen. Unbesonnenerweise machte er seinen Stand dadurch noch schwieriger, daß er die über sein Betragen empörte Nation verachtete, und ein von Fanatismus ergriffenes Volk durch Gewalt der Waffen zur Unterwerfung zwingen wollte. Nach Wenzels Tode, bei dem Zustande der Anarchie, ging erst der Tumult recht los. In Prag versammelten sich die Hussiten auf dem altstädter Markte, und zogen in Kriegesordnung zu allen Kirchen, wo sie mit vandalischer Wuth die Heiligthümer zerstörten. Eine bedeutendere Erscheinung zeigte sich im bechiner Kreise, dem eigentlichen Sammelplatze der Anhänger Hussens. Hier kamen sie seit Julius 1419 auf einem Berge oft in der Zahl von 40,000 zusammen, und empfingen unter Zelten von ihren Geistlichen die Communion unter beiderlei Gestalt. Das Zelt heißt auf böhmisch Tabor, woher dieser Berg den Namen Tabor erhielt. Mit Recht bemerkt aber Äneas Sylvius, daß der Name zugleich auf den Verklärungsberg deute, weil Fanatiker, die beständig in höhern Regionen schweben, solche heilige Namen lieben, wie auf ähnliche Weise eine andere hussitische Partei einen Berg im königgrätzer Kreise, wo sie sich zu versammlen pflegte, den Oreb nannte. Der Berg Tabor nun wurde nach der Anweisung des Ziska zu einer Festung gemacht, und bildete den eigentlichen Hauptpunkt der Partei. Die Hussiten bestanden größtentheils aus dem gemeinen Volke. Nun muß man bedenken, daß der Bauernstand in Böhmen unter der Knechtschaft des Adels und höhern Klerus seufzte. Mann und Weib nahmen den Dreschflegel auf die Schulter, die Kinder an die Hand, und zogen nach dem Berge Tabor, dem Orte der Freiheit. Dazu erscholl die Stimme rufender Prädicanten durch das ganze Land, eine neue Ankunft Christi stehe bevor, bei welcher alle Feinde der Wahrheit zu Grunde gehen würden. Nur fünf Orte wurden von ihnen

bezeichnet, welche bei dem göttlichen Strafgerichte verschont bleiben sollten, Tabor, Pilsen, Saatz, Schlan und Klattau. Das hieß deutlich gesagt, daß die wüthende Bauerschaft das Land Böhmen in eine Einöde verwandeln wollte. Dubravius (Hist. boh. pag. 677) gibt ein Beispiel von der fanatischen Rede eines solchen Prädicanten.

Dies war die Lage der Sache in Böhmen, als Kaiser Sigmund am 27. December 1419 einen Landtag zu Brünn hielt, wo eine Gesandtschaft von Prag vor ihm erschien, und ihn als den rechtmäßigen Erbkönig der Böhmen begrüßte. Sigmund behandelte die Gesandtschaft sehr hart, und sprach zugleich das Absetzungsurtheil über alle königlichen Beamten aus, welche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genössen. Außerdem erließ der Kaiser ein Schreiben an die Böhmen, worin er sagte, er werde das Reich wie sein Vater Karl regieren, womit die Vertilgung der Hussiten gemeint wurde. Darauf begab sich Sigmund nach Breslau, um sich von den schlesischen Ständen huldigen zu lassen. Hier ließ er von den breslauer Bürgern, welche nach prager Manier ihren Magistrat zum Fenster hinausgeworfen hatten, 22 der strafbarsten hinrichten, und auch einen prager Hussiten, Johann Kracha (Kränzler), der sich gerade damals zu Breslau befand, und heftig wider die Ungerechtigkeit der Hinrichtung Hussens redete, lebendig verbrennen. Am 17. März 1420 verkündigte der anwesende päpstliche Nuntius, Ferdinand von Lucca, eine Kreuzbulle gegen die Hussiten. Schon im Jahre 1417 hatte das costnitzer Concil 24 Artikel wider die Hussiten in Böhmen erlassen, und darauf sich stützend der Papst Martin V. am 22. Februar 1418 eine Bulle wider dieselben ausgegeben, worin ein förmlicher Inquisitionsprozeß vorgeschrieben war. Im Jahre 1420 hatte derselbe Papst zu Florenz den Bann über die Böhmen ausgesprochen, und dieser Kreuzzug sollte dieses Urtheil vollstrecken. Als Kaiser Sigmund nach solchen Maßregeln noch im Jahre 1420 mit einem Heere in Böhmen erschien, verbanden sich die Hussiten, für ihren Glauben Blut und Leben zu wagen. Zwar erreichte es der Kaiser, sich zu Prag in der Hauptkirche

die böhmische Königskrone aufsetzen zu lassen, aber die wenigen ihm ergebenen Barone ausgenommen, wollte man in Böhmen von seiner Anerkennung als König auch nach der Krönung nichts wissen. Der böhmische Adel und die höhere Geistlichkeit, so viele der Sache der Reformation anhingen, legten ihm vier Artikel vor, die er bewilligen sollte, um ihn als ihren rechtmäßigen König anzuerkennen. Diese sogenannten vier prager Artikel lauteten folgendergestalt. 1. Das Wort Gottes soll in Böhmen frei verkündet werden, jedoch nur von ordinirten Priestern. 2. Im Sacramente des Nachtmahls soll Brod und Kelch allen Gläubigen gereicht werden, die keine Todsünde begangen haben. 3. Das weltliche Herrenthum, welches der Klerus besitzt zum Nachtheile der Welt und gegen Gottes Gebot sowie zum Schaden seines Amtes, soll demselben genommen, und er dadurch zum evangelischen und apostolischen Leben zurückgeführt werden. 4. Endlich sollen die Todsünden, besonders wenn sie öffentlich begangen worden sind, und überhaupt alle andere Vergehungen, die wider das Gebot Gottes sind, durch die, deren Amt es ist, gehindert und bestraft werden: als da sind Todschlag, Unzucht, Meineid, Diebstahl, Lüge, Fressen und Saufen, Wucher bei den Laien; dieselben Verbrechen bei dem Klerus, bei welchem noch Simonie, Gelderpressen für Sacramente und andere Kirchendienste, Concubinat, Betrügerei, Zank und Streit hinzukommen. Sigmund konnte sich nicht entschließen in kirchlichen Dingen etwas zu bewilligen. Damit hätten sich die Böhmen, entgegnete er, an die Synode zu Costnitz wenden sollen, und damit waren die Unterhandlungen abgebrochen. Trotz seiner bedeutenden Macht konnte sich Sigmund, durch den unüberwindlichen Ziska bedrängt, in Böhmen nicht behaupten, sondern er mußte dasselbe im Februar 1421 räumen.

Die prager Artikel waren nur von einem Theile der Hussiten, von dem Adel und der höhern Geistlichkeit ausgegangen; als nun der gemeinschaftliche Feind entfernt war, stellte sich zwischen dieser Partei und dem hussitischen niedern Klerus und Volke ein Zwiespalt heraus, welcher zuletzt zu einer totalen

Trennung hinführte, und das Reformationswerk in Böhmen hemmte, vernichtete. Am 5. August 1421 stellte die letzte Partei als Bedingung der Gemeinschaft mit der erstern folgende 14 Artikel auf. 1. Die Gläubigen sollen keine Schriften oder Aussprüche irgendwelcher Lehrer beobachten, die nicht mit deutlichen Worten in der heiligen Schrift enthalten sind; weil alle solche Bücher nur Schlingen des Antichrist sind, die man wegwerfen, vernichten und verbrennen muß. 2. Jeder, der sich auf das Studium der freien Künste legt, und darin einen Grad erlangt, ist eben deßwegen für einen Eiteln, einen Heiden zu achten, und sündigt wider das Evangelium Jesu Christi. 3. Keine Beschlüsse der Väter, keine Einrichtungen der Vorfahren, kein Gebrauch, keine von Menschen herrührende Überlieferung darf gehalten werden, sondern alle diese Dinge, die von Christo und den Aposteln in der heiligen Schrift nicht vorgeschrieben worden sind, müssen, als vom Antichrist herrührend, aufgehoben und abgeschafft werden. 4. Jede Weihe des Taufwassers, des Öls ist unnütz. Ebenso unnütz sind die Weihungen von Kelchen, Priesterröcken und andern kirchlichen Geräthen. Man soll keine kanonischen Horen beten. Man soll die Messe nicht feiern mit Pracht nach alter Weise. Man soll auch in den Kirchen nicht singen. Das sind lauter menschliche Erfindungen, die dem göttlichen Gesetze widerstreiten. 5. Bei der Taufe sind Pathen, Exorcismus, geweihtes Wasser gleichgültige Dinge. Man soll die Kinder taufen in frischem Wasser, wo es ist. 6. Aller Schmuck des Cultus, wie er heißen mag, soll abgeschafft werden. 7. Die Ohrenbeichte ist unnöthig, es ist genug Gott allein seine Sünden im Herzen zu bekennen. 8. Kein Gläubiger soll fasten und dergleichen menschliche Gebräuche halten. 9. Den Sonntag ausgenommen, sollen keine Feste gefeiert werden. 10. Ein Priester, der in seinem Ornate nach herkömmlicher Art die Messe hält, ist der Hure in der Apokalypse gleich, und soll ein Abscheu der Gläubigen sein. Man soll die Messe, nach Art Christi und der Apostel, mit dem Barte, in gewöhnlicher Kleidung, ohne Altar und an jedem zufälligen Orte feiern. Man soll die Einsetzungsworte

mit lauter Stimme recitiren, damit sie von den Gläubigen verstanden werden. Man soll das heilige Brod nicht in die Höhe heben, es auch nicht auf den kommenden Tag aufheben. 11. Die evangelischen Geistlichen dürfen nicht einmal Häuser bewohnen, die ihnen von den Laien als Almosen beständig überlassen werden. Sie dürfen durchaus keine zeitlichen Güter haben. Von andern soll man die Sacramente nicht nehmen. 12. Das Fegfeuer ist erdichtet, und es ist thöricht für die Todten zu beten, und andere Werke der Liebe zu verrichten. 13. Die Anrufung der Heiligen ist Götzendienst. 14. Die Bilder sind als Idole zu achten. In diesen Artikeln legt sich ein fanatisch zerstörendes Element klar dar. Beide Parteien traten jetzt auseinander; die Partei des hussitischen Adels und der höhern Geistlichkeit nahm den Namen der Calixtiner oder Utraquisten, die Partei des hussitischen niedern Klerus und des Volkes den Namen der Taboriten an. Die Utraquisten wie die Taboriten verehrten beide Huß als ihr Haupt; in den erstern war dessen kirchliche, in den letztern seine spiritualistische Richtung repräsentirt.

Unterdessen ward die Lage Böhmens immer bedenklicher. Am 18. August 1421 erschien der Fanatiker Johann von Zelau auf dem prager Rathhause und entsetzte den Magistrat; vier Hauptleute, Menschen seines Gelichters, traten an die Stelle desselben. Während dem fuhr Ziska mit Brennen und Morden fort. Wir erwähnen hier nur die Greuelscene zu Kommotau am 15. März 1421. Nebst den Adeligen und Priestern, die in den Flammen sterben mußten, wurden aus den Männern mehr als 2500 niedergemetzelt, und nur etwa 30 verschont, welche die Ermordeten begraben mußten. Des weiblichen Geschlechts hatten zwar die Sieger geschont, aber die taboritischen Weiber verfuhren um so grausamer mit demselben. Aufgebracht durch die den ermordeten Gatten und Vätern geweihten Thränen ergriffen diese Furien die Töchter und Gattinnen, schleppten sie vor die Stadt, beraubten sie alles dessen, was sie bei sich hatten, auch selbst der Kleider, sperrten sie in ein Gartengebäude, steckten dieses in Brand, und ließen diese bedauernswürdigen Opfer in den

Flammen jämmerlich umkommen. Um diesem Unwesen der Anarchie Schranken zu setzen, hielten die utraquistischen Barone am 1. Junius 1421 einen Landtag zu Czaslau, worauf Sigmund mit vollständiger Entwickelung der Gründe, dargelegt in siebzehn Beschwerden, des böhmischen Thrones für unfähig erklärt, und ein interimistisches Regiment von 20 Directoren niedergesetzt wurde. Die vier prager Artikel wurden bestätigt. In einem Schreiben an den Markgrafen von Meißen (bei Cochläus S. 189) klagten die böhmischen Stände, der antinationale Sigmund wolle sogar ihre Sprache vernichten! Im Julius des Jahres 1421 versammelte der zu der Partei der Utraquisten übergetretene Erzbischof Konrad eine Synode zu Prag, auf welcher Jacob von Misa, Johannes von Przibram, Johannes von Neustadt, Procopius von Pilsen den Vorsitz führten. Die Synode wählte die vier genannten Männer zu Directoren des Kirchenwesens, zu einem Consistorium. Dann begab sich die Synode an das Geschäft, eine vorläufige Ordnung des Kirchenwesens im utraquistischen Sinne festzustellen. Die heilige Schrift, die Symbole der alten Kirche und die vernünftigen und katholischen Verordnungen derselben sollen die Grundlage der böhmischen Kirche bilden. Das Priesterthum soll in seiner alten Gestalt bleiben, es soll sich im Äußern scharf unterscheiden von dem Stande der Laien, und nur unter der geistlichen Gerichtsbarkeit stehen. Den Priestern wird die Ehe nicht gestattet. Sie sollen die sieben Sacramente den Laien umsonst geben, sollen die Schrift wohl inne haben, und die Predigt des Wortes Gottes, die Darstellung desselben im Leben sollen sie für ihre erste Pflicht halten. Sie sollen nicht lehren wider die Schrift, die alte Kirchenlehre und die wohlbegründeten alten Schlüsse der Kirche. Sie sollen sich den Entscheidungen der Gubernatoren des Reiches, der Directoren der Kirche oder einer Synode unterwerfen. Dann schärft die Synode den Gebrauch des Abendmahls unter beiden Gestalten ein, gebietet, daß nach hergebrachter Weise die Messe soll gefeiert, die Taufe gehalten werden. Die Priester sollen nach dem Gebote des Evangelium in apostolischer Armuth leben, zufrieden wenn

ſie Nahrung und Kleider haben. Sie ſollen Güter, Häuſer, Zinſen, Gerechtſame, aber nicht nach weltlichem Rechte beſitzen. Die Prieſter ſollen alle Todſünden, die nach klarem Geſetze Gottes verboten ſind, bei ſich ſelbſt und bei den Laien ausrotten. Gebräuche, die man bisher zu Prag abgeſchafft hat, ſollen vor der Hand abgeſchafft bleiben, bis es ausgemacht iſt, ob es beſſer ſei, ſie wieder aufzunehmen. Außerdem ſetzten die prager Gelehrten noch 23 Artikel auf. Darin handeln ſie zuerſt von den ſieben Sacramenten der katholiſchen Kirche, und ſchärfen die Beobachtung derſelben als nothwendig und heilſam ein. Sie warnen vor dem Angriffe auf die Kirchengüter. Die Heiligen intercediren bei Gott für die Menſchen, und müſſen deßhalb angerufen werden, obwol die Latreia allein Gott gebührt. Sie haben auch den Glauben an das Fegfeuer für recht und wahr befunden, ſchärfen die Faſten, die Feier der Feſte der alten Kirche ein und andere alten Bräuche der Kirche. Das Prieſterthum hat die Schlüſſel der Kirche und die Macht zu binden und zu löſen, und das Prieſterthum kann nur von dem Biſchofe gegeben werden. Den Biſchöfen müſſen die Kleriker und Laien gehorſam ſein, auch ſchlechte Biſchöfe muß man ertragen. Cochlaeus, Hist. Huss. lib. 5. pag. 187 ff. Es iſt nicht zu verkennen, daß die Utraquiſten in der dargelegten Richtung ſich viel zu weit dem katholiſchen Syſteme näherten, und den reformatoriſchen Standpunkt faſt ſo gut wie aus den Augen verloren, aber gleichwol muß es für ein Glück für die böhmiſche Nation gehalten werden, daß die Rückſicht auf das Beſtehende das Übergewicht erhielt, und damit einer alles zerſtörenden Richtung vorgebeugt wurde.

Darauf entbrannte ein Kampf zwiſchen den Utraquiſten und Taboriten, bis der furchtbare Ziska am 11. October 1424 durch den Tod hinweggerafft wurde. Um dieſen Ziska, welchen man als suppleti Hussitici vindex bezeichnete, näher zu charakteriſiren, führen wir ſeinen letzten Willen an, nach dem Berichte Hagek's in deſſen böhmiſcher Chronik S. 729. Als Ziska ſein Ende herannahen ſah, berief er ſeine Kriegshauptleute zu ſich und ermahnte ſie, daß ſie von dem angefangenen Kriege nicht laſſen,

und denjenigen, welche sich mit ihnen in der Religion nicht vergleichen wollten, weder Ruhe noch Frieden gestatten sollten: dieselben sollten sie alle mit einander todtschlagen, weder Kirchen noch Klöster verschonen, und dadurch das Gesetz Christi erfüllen. Als dieses die Krieger feierlich gelobt hatten, fragten sie den Sterbenden, an welchem Orte er wünsche, daß seine Gebeine ruhen möchten? Ich will nirgends begraben sein, entgegnete Ziska, nur die Bitte habe ich an euch, daß ihr nach meinem Tode meine Haut abziehen und über eine Trommel spannen lasset, um sie in euern Kriegen zu gebrauchen. Sobald die Deutschen und eure andern Feinde diesen Schall hören werden, werden sie die Flucht ergreifen. Mein Fleisch sollt ihr den Wölfen und den Vögeln zur Speise vorwerfen. Das ist Ziska's Testament! Vergl. Aeneae Sylvii hist. boh. c. 46. Dubravii hist. boh. p. 700. Ein erschreckliches Beispiel von einem Manne, bei welchem die revolutionär-reformatorische Tendenz in Fanatismus ausgeschlagen war. Die Thatsache leugnen zu wollen, ist wider das Zeugniß der Geschichte. Die weitere Geschichte des Hussitenkrieges gehört nicht hierher, sondern wir bemerken blos, daß die Hussiten, so getrennt sie auch untereinander waren, doch allemal gemeinschaftliche Sache machten, sobald ihr gemeinschaftlicher Feind, der Kaiser Sigmund, in Böhmen erschien. Derselbe erschien in den Jahren 1422, 1427 und 1431 mit mächtigen Heeren in Böhmen, zu deren Unterhaltung der Papst den Zehnten aller Kirchen und den Fünften der päpstlichen Einkünfte bewilligte, mußte aber allemal mit Schimpf das Land verlassen. Wie es bei solchen Verhältnissen immer zu geschehen pflegt, so sprach sich auch hier die Stimme der öffentlichen Meinung aus, daß dies eine göttliche Strafe für die ungerechte Hinrichtung des Huß sei. Die Hussiten suchten während dieser Zeit auch alle Grenzländer von Böhmen, Östreich, Mähren, Schlesien, die Lausitz, Meißen mit verheerenden Streifzügen heim. Sie nannten dieselben die Länder der Philister, Idumäer, Moabiter, ihr eignes Land aber das gelobte Land. Man sieht, die böhmische Nation war durch und durch fanatisirt. Aeneas Sylvius, hist. boh. cap. 45.

Welche Gräuel der Verwüſtung bei dieſen Kriegen verübt wurden, kann hier nicht weiter erzählt werden. Eine häufige Beluſtigung der Taboriten war, Heiligenbilder auf einen Haufen zu werfen, katholiſche Prieſter darauf zu ſetzen, und beide zu verbrennen. Bei dieſem Betragen der Huſſiten trat ein Glied des prager Conſiſtoriums, Johann Przibram, mit Nachdruck wider ſolche Zerſtörungsſucht auf. Derſelbe verfaßte eine Schrift an den Procopius Raſus: De conditionibus justi belli, worin er beſonders die Krieg- und Mordluſt der huſſitiſchen Prieſter tadelte. Einen taboritiſchen Prieſter beſchreibt er (bei Cochläus S. 223) ſo: Sacerdos Taborensis est, qui in facie quidem pius et mansuetus, sed interius impius et tyrannus; exterius innocens et purus, sed interius a cruore foetidus et squalidus; exterius submissus, sed interius super omnes erectus, qui nemini subesse patitur, praeesse cunctis molitur, praesumit se meliorem, quia non credit se superiorem. De omnibus se intromittit, a sapientioribus vultum averlit, reordinat ordinata etc. Solche Umſtände machten es der Hierarchie ſelbſt rathſam, einzulenken und den Weg der Vermittelung zu verſuchen. Derſelbe Kardinal, welcher bei dem letzten Heereszuge des Kaiſers Sigmund das Kreuz gepredigt hatte, der Kardinal Julianus Ceſarini, führte auf dem im Jahre 1431 eröffneten Concile zu Baſel den Vorſitz, und rieth dringend, man müßte die Böhmen wo möglich wieder mit der Kirche zu vereinigen ſuchen, wenn nicht der bereits geſchehene Riß noch ärger werden ſollte. Kaiſer Sigmund unterſtützte dieſen Antrag, weil er auf dieſem Wege zu dem ruhigen Beſitze von Böhmen zu gelangen hoffte. Das Concil ladet nun die Böhmen durch wiederholte Schreiben vom October 1431 und März 1432 nach Baſel ein. Die Böhmen hatten in Deutſchland eine Schmähſchrift verbreitet, welche etwa dreißig Artikel wider das katholiſche Kirchenthum enthielt, mit Stellen aus der heiligen Schrift und aus alten Kirchenlehrern bewährt, von welcher ſie ſagten, daß die katholiſchen Prieſter dagegen nichts vorbringen könnten, und deßhalb ihnen Gehör zu geben vermieden. In Beziehung hierauf heißt es in den Einladungsſchreiben des basler Concils an die Böhmen: Wir haben

gehört, daß ihr euch oft beklagt habt, es werde euch kein Gehör gegeben, wie ihr es wünscht. Jetzt soll jede Veranlassung zur Klage aufhören, wohlan! jetzt wird euch Ort und Freiheit vollkommnen Gehörs gewährt. Raynaldus ad ann. 1431. Im Jahre 1432 versammlen sich die böhmischen Stände zu Eger. Dahin kommt eine Gesandtschaft des Concils, und ladet die Böhmen nochmals zur Wiedervereinigung mit der Kirche ein, und stellt auch das geforderte sichere Geleit aus. Die Böhmen schicken zunächst eine Gesandtschaft nach Basel, um zu sehen, ob auch die Sache von dem Concile — welches ihnen in der Gestalt des costnitzer Concils vor Augen steht — ernstlich gemeint sei. Indessen es legte sich hierüber unter den Böhmen selbst ein Zwiespalt an den Tag. Die Taboriten, welche nunmehr in drei Parteien zerfallen waren, wovon die zwei andern Parteien die Namen der Orebiten und Waisen (nach dem Tode des Vaters Ziska) hatten, wollten von einer Gesandtschaft nach Basel zur Vereinigung mit der katholischen Kirche nichts hören. Die utraquistische Partei, in der Hoffnung der Verheerung des Vaterlandes ein Ende zu machen, bestand auf dem Gegentheile, und drang in Verbindung mit dem katholischen Adel unter Meinhard von Neuhaus mit ihrer Forderung durch, womit sie zugleich die Bestimmung durchsetzte, daß auf dem Concile über nichts mehr, als über die vier prager Artikel disputirt werden sollte. Darauf wurde eine feierliche Gesandtschaft, bestehend aus Utraquisten und Taboriten, an deren Spitze Johann Rokyczana, Schüler des Jacobellus, stand, nach Basel geschickt, welche am 6. Januar 1433 daselbst ankam. Funfzig Tage lang, vom 16. Januar bis zum 6. März, ward nun von vier Doctoren böhmischer, und vier Doctoren katholischerseits über die streitigen Punkte disputirt. Den ersten Punkt, das Abendmahl unter beiden Gestalten betreffend, verfocht Johann Rokyczana, den zweiten, über die Sittenverbesserung und die Vertilgung öffentlicher Sünden, Wenzel Koranda (oder Nicolaus de Peletzo, Bischof der Taboriten), den dritten, über die freie Predigt des Wortes Gottes, der Baccalaureus Ulrich, Presbyter der Waisen, den vierten, von der bürgerlichen Herrschaft der

Geiſtlichkeit, Peter Payne, ein Engländer. Es muß auffallend erſcheinen, daß man zu den Disputatoren nur Einen Utraquiſten, den Johann Rokyczana, gewählt hatte, die andern waren lauter Taboriten. Die Disputation hatte keinen Erfolg, was auch unter dieſer Bedingung kaum anders zu erwarten ſtand. Das Concil wünſchte eine Ausgleichung, und ſoll deßhalb dem Johann Rokyczana geheim eine Ausſicht auf das prager Erzbisthum eröffnet haben. Dagegen mußte der Antrag des Präſidenten, die Disputation über alle Artikel, welche zu Coſtnitz verdammt ſeien, auszudehnen, welchen jedoch die Böhmen aus dem Grunde ablehnten, weil ſie nur über die vier Artikel zu disputiren Erlaubniß hätten, die gegenſeitige Spaltung noch vermehren. Darauf entließ das Concil, um den gewünſchten Entzweck dennoch zu erreichen, eine Geſandtſchaft nach Böhmen, welche im Junius vor einem Tage der böhmiſchen Barone zu Prag gehört wurde. Auf denſelben hatten die Utraquiſten einen überwiegenden Einfluß, und auf dieſem Wege kam man dahin überein, daß die vier prager Artikel, aber in einer nach dem Gutachten des Concils gemilderten Form, die Grundlage der Wiedervereinigung bilden ſollten. Unter dieſer Bedingung wurde die Sache raſch, zugleich aber, nachdem die Geſandten von den Böhmen derbe Wahrheiten gehört hatten, erledigt. Es ging nämlich nochmals eine böhmiſche Geſandtſchaft nebſt den Geſandten des Concils nach Baſel ab, um eine Auslegung der vier Artikel, die beiden Theilen recht ſei, zu bewirken. Schon im Januar 1434 erſchien vor einem Landtage zu Prag eine neue Geſandtſchaft des Concils, und überreichte demſelben eine Eintrachtsformel, welche bei überwiegendem Einfluſſe der utraquiſtiſchen Partei für Böhmen und Mähren angenommen wurde. Laut dieſer Formel, welche die Compactaten genannt wird, nimmt das Concil die Böhmen wieder in den Schoß der katholiſchen Kirche auf, und hebt alle Kirchenſtrafen gegen ſie auf. Den Böhmen ſoll der Kelch im Abendmahle geſtattet ſein, aber der Geiſtliche ſoll dabei den Communicirenden beſtändig ſagen, daß unter jeder Geſtalt der ganze Chriſtus enthalten ſei. Beim zweiten Artikel, über das Beſtrafen

öffentlicher Sünden, ſetzte das Concil mit Recht: durch die geordnete Obrigkeit an die Stelle des unbeſtimmten: durch die, denen es zukommt, welches unter Umſtänden ein höchſt gefährlicher Satz werden kann. Bei dem dritten Punkte, von der freien Predigt des Wortes Gottes, hatte das Concil die Beſchränkung, durch ordentliche, von höherer Autorität berufene Lehrer, und zwar salva auctoritate Pontificis beigefügt, ein Geſtändniß, daß die Compactaten nicht geſchloſſen wurden, um ſie zu halten. Endlich ſoll die Kirche weltliche Güter beſitzen, aber ſie iſt nicht Eigenthümerin, ſondern nur Verwalterin derſelben. Den Artikeln der prager Synode ſtellten die Taboriten ebenſoviele von ihrer Seite gegenüber. Es wurde von beiden Seiten viel und heftig, mündlich und ſchriftlich geſtritten. Die Taboriten entfernen ſich nämlich noch außerdem auch dadurch von den Pragern, daß ſie ſich ſchlechterdings dem Königthume widerſetzen. Als die letztern früher Geſandte an den Herzog Witold von Lithauen erließen, um ihm die böhmiſche Krone anzutragen, hatte Ziska geſagt, freie Leute hätten keinen König nöthig, zumal einen ſolchen, der, wie der Herzog von Lithauen, noch als Heide lebe. Die Lithauer nämlich waren noch nicht lange bekehrt. Dieſes letzte Wort iſt in dem Munde dieſes Fanatikers ſehr merkwürdig, weil nämlich mit der roheſten Barbarei ein ſtolzer Heiligendünkel ſich verbindet. Derſelbe Ziska, welcher das Schrecken der Heere Sigmund's war, ſoll doch zuletzt mit demſelben, unter Bedingung der Verwaltung des Reiches und der Oberhauptmannſchaft des Heeres, in Bund getreten ſein ihm zum Königreich Böhmen zu verhelfen. Raynald. ad ann. 1426. Dieſe Verrätherei an der huſſitiſchen Sache auszuführen, hätte alſo ſein Tod vereitelt! Die Taboriten und Waiſen nun, von denen die erſtern den großen Procopius, Rasus genannt, und die letztern den kleinen Procopius zu ihrem Oberhaupte hatten, welche Plündern und Morden ſo gut als Ziska verſtanden, wollten von jenem Vergleiche durchaus nichts wiſſen, theils weil er ihren religiöſen Grundſätzen zuwider lief, theils weil ſie von ihrer bisherigen Lebensweiſe nicht ablaſſen wollten, und ſetzten den Krieg wider die Katholiſchen fort. Da nun die Utraquiſten

und der Adel wohl einsahen, daß es das einzige Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung sei, die Tyrannei jener Procope zu brechen, so kam es bald zum offenen Bürgerkriege, in welchem es dem böhmischen Adel, unter Meinhard von Neuhaus, welcher sich mit den Utraquisten vereinigt hatte, am 30. Mai 1434 gelang, in einer mörderischen Schlacht zwischen Kaurzim und Böhmischbrod die Taboriten und Waisen unter den beiden Procopen gänzlich zu schlagen, und die beiden Anführer selbst nach der tapfersten Gegenwehr zu erlegen. Auch Kaiser Sigmund gelangte nunmehr zu dem Ziele seines Bestrebens, nachdem die Böhmen zuvor vergeblich den König Wladislav von Polen, sodann den Koribut, Schwestersohn des Herzogs Vitold von Lithauen, auf ihren Thron hatten erheben wollen. Zu Regensburg erschien eine böhmische Gesandtschaft, und huldigte ihm als Könige von Böhmen. Auf einer Versammlung zu Iglau erschienen die Gesandten der Utraquisten und des basler Concils vor Kaiser Sigmund. Die Utraquisten trauten weder dem Kaiser Sigmund, noch dem basler Concile. Die Gesandten des basler Concils mußten die öffentliche Erklärung von sich geben, daß das Concil die Compactaten nicht als bloßes Indult, als ob etwas Unerlaubtes zugelassen werde, ansehen wolle, sondern als einen Vertrag, der auf die Autorität Christi und der Kirche sich gründe. Der Kaiser Sigmund ertheilte dem Vergleiche seine Ratification. Darauf leistete Johann Rokyczana im Namen der böhmischen Kirche der römischen Kirche Obedienz, und die Böhmen und Mähren wurden von den Legaten des Concils von dem Banne und den übrigen kirchlichen Censuren freigesprochen. Ausgesöhnt begaben sich beide Partein nach der Kirche; aber eine übele Vorbedeutung erweckte es von dem Friedenswerke, als Rokyczana das Abendmahl unter beiden Gestalten austheilte, was ihm in dieser Kirche die Legaten des Concils streitig machten, worüber es zum heftigsten Wortwechsel kam. Eine weitere Gesandtschaft der Böhmen nach Basel, um noch einige Punkte außer den Compactaten, z. B. daß sie das Evangelium, die Epistel und das Glaubensbekenntniß in den Kirchen in der böhmischen Sprache

dürften lesen und singen lassen, erhielt eine abschlägige Antwort. Im Gegentheile erklärte die Synode auf ihrer 30. Sitzung die Communion unter Einer Gestalt für ein Kirchengesetz, wovon die Kirche nur selbst dispensiren könne. Am 5. Juli 1436 kam es zum Vergleiche zu Iglau, und im August hielt Sigmund seinen triumphirenden Einzug in Prag. Das Verhältniß der Utraquisten zur katholischen Kirche war unverkennbar so gestellt, daß letzterer die Aussicht eröffnet war, das reformatorische Element bei jenen allmählich ganz zu unterdrücken. In der weitern Geschichte der böhmischen Reformation müssen deßhalb die Taboriten als Träger und Bewahrer derselben angesehen werden, welche sich auch wirklich, nachdem der Fanatismus sich abgekühlt hatte, und sie durch das Feuer einer scharfen Läuterung hindurchgegangen waren, als die ächten Nachfolger und Schüler des Huß bewährten, wenn schon ihre Richtung, wie es bei solchen Umständen nicht anders möglich war, in ein unkirchliches Extrem hineingetrieben wurde.

Die weitere Geschichte der böhmischen Reformation bietet einen seltenen Wirrwarr dar, aus welchem man sich schwerlich herausfinden wird, wenn man nicht von Anfang den rechten Standpunkt gefaßt hat. Kaiser Sigmund gab der Stadt Tabor einen Freibrief auf fünf Jahre, ihre Religionsübung nach Belieben einzurichten, unverkennbar weil er die Taboriten als vernichtete Religionspartei ansah, welche der römischen Kirche nicht weiter gefährlich werden könnte. Gegen die Utraquisten oder Calixtiner zeigte er sich dagegen ganz anders; alle Schritte, welche er noch während seines Lebens that, waren auf eine Unterdrückung derselben berechnet. Johann Rokyczana, welcher von Sigmund, unter Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung, die Zusicherung des prager Erzbisthums erhalten hatte, erhielt die Weisung, sich dem römischen Stuhle unbedingt zu unterwerfen, wofern er seine Bestätigung auf dem erzbischöflichen Stuhle von Seiten Roms erwarten wolle. Rokyczana, der sich nicht fügen wollte, mußte Prag verlassen, und an seine Stelle kam Philibert von Coutance, welcher die Wiederherstellung des katholischen Kultus mit allem

Eifer betrieb. Nach Sigmund's Tode legte sich ein betrübter innerer Zwiespalt der böhmischen Nation an den Tag, indem die katholische Partei den Schwiegersohn des Kaisers, Albrecht von Östreich, zum Könige erwählte, wider welchen die utraquistische Partei einen polnischen Prinzen Casimir als Gegenkönig aufstellte. Als K. Albrecht II. schon im October 1439 starb, und während der Minderjährigkeit des neugebornen Prinzen Ladislaus eine Regentschaft nöthig war, so regierten zwei Administratoren, ein utraquistischer, Georg von Podiebrad, und ein katholischer, Mainhard von Neuhaus, das Land. Im Jahre 1450 aber gelang es dem Utraquisten, Georg von Podiebrad, alleiniger Statthalter zu werden. Nach der kurzen Regierung des Ladislaus von 1453 bis 1457, der ganz unter seiner Leitung stand, ward Georg von Podiebrad am 2. März 1458 durch einhellige Wahl aller Stände auf den böhmischen Thron erhoben. Podiebrad verdankte diese Erhebung einzig und allein seiner in dieser Hinsicht ausgezeichneten Persönlichkeit. Die Schilderung seines Feindes, des Äneas Sylvius, (Hist. Frid. III. Imp. ed. 1685. pag. 43.) lautet: Homo brevis, quadrato corpore, alba carne, illustribus oculis, moribus placidis, Hussitarum errore infectus, alioquin aequi bonique cultor. Die zwanzig Jahre, welche Georg von Podiebrad (er regierte bis 1471) über Böhmen herrschte, sind höchst merkwürdig. Es will sich unter seiner Regierung eine selbständische böhmische Nationalkirche bilden, das katholische Element ist dem Georg von Podiebrad ebenso stark zuwider, als das hussitische. Leider fehlt es an einem Manne, der diese Idee tiefer ergriffen, und im öffentlichen Leben geltend gemacht hätte. Man fühlt sich dabei zu der Betrachtung veranlaßt, wie ganz anders die Geschichte der jugendlichen und lebenskräftigen böhmischen Nation sich gestaltet hätte, wenn es damals zu einer böhmischen Nationalkirche gekommen wäre, wodurch die Nation ein gesundes Lebenselement für ihre innere Entwickelung erhalten hätte, wogegen sie durch innere Zerrissenheit später fast zu Grunde gegangen ist. Übrigens macht der Historiker hierbei wenigstens die wichtige Entdeckung, worin eigentlich die letzte Tendenz des Reformationswerkes

liegt. Wie von Seiten des huſſitiſchen Weges das Beſtreben zur Bildung einer böhmiſchen Nationalkirche ſich zeigte, ſo von Seiten des coſtnitziſch-baſelſchen Weges das Beſtreben zur Bildung einer deutſchen und franzöſiſchen Nationalkirche. Aber dieſe letzte Tendenz auszuführen, dazu war im funfzehnten Jahrhunderte die Zeit noch nicht gekommen. Vielmehr ſollten jene beiden Wege in ihrer Einſeitigkeit geſchichtlich begründet werden. Darin lag der Grund, daß man in Böhmen am Ende bei Huß ſtehen blieb.

Unter Podiebrad's Regierung haben wir ebenſowol einen Kampf der Utraquiſten wider die römiſche Kirche, als auch einen Kampf dieſer Partei wider die Taboriten zu erzählen. Die Calixtiner ſtellen zu Prag am 11. Junius 1441 eine Reihe von Artikeln, und am 4. October deſſelben Jahres auf einer Synode zu Kuttenberg eine Confeſſion in 22 Artikeln auf, worin ſie die Communion unter einer Geſtalt für widerrechtlich, und die Ehe der Geiſtlichkeit für erlaubt erklären. Rokyczana kehrt auf den erzbiſchöflichen Stuhl zu Prag zurück. Die Calixtiner erlaſſen ſogar eine Geſandtſchaft an den Papſt im Jahre 1447, um die Beſtätigung des Rokyczana als Erzbiſchofs zu erhalten. Ihr Geſuch wird ihnen abgeſchlagen, wogegen der Kardinallegat Carvajal und Äneas Sylvius als päpſtliche Legaten nach Böhmen kommen, um das Intereſſe der römiſchen Kirche an Ort und Stelle zu vertreten. Rokyczana ſteht jetzt auf dem Punkte, mit der römiſchen Kirche ganz zu brechen. Er ordnete einen feierlichen Feſttag an, um die Wiederherſtellung der evangeliſchen Religion in Prag zu feiern. Der katholiſche Statthalter Mainhard wird geſtürzt, die katholiſchen Geiſtlichen werden aus Prag vertrieben. Indeſſen Rokyczana kann ſich zur Idee eines ſelbſtändigen böhmiſchen Kirchenthums nicht erheben. Von Rom losgeriſſen, will er ſich mit der griechiſchen Kirche vereinigen. Es wurde eine Deputation mit einem Glaubensbekenntniſſe abgeſendet. Die Antwort, vom 18. Januar 1451, unterzeichnet vom Patriarchen Nicomedes Macarius, lautete günſtig, aber die bald darauf erfolgte Eroberung Konſtantinopels durch die Türken

machte allen Unterhandlungen von dieſer Seite ein Ende. Mittlerweile erſcheint in Böhmen, vom Papſte abgeſandt, der gewaltige Redner Johann de Capiſtrano, Franziskanermönch, nachdem er 36 Jahre, um die Ketzer zu bekehren, in verſchiedenen Ländern gepredigt hatte. Wo er auftrat, konnte die Kirche die Menge der Zuhörer kaum faſſen. Er beredete das Volk, daß die Communion unter beiderlei Geſtalt weder von Chriſto angeordnet, noch zur Seligkeit nothwendig ſei, und brachte in der That Viele zur römiſchen Kirche zurück. Als nun Georg von Podiebrad auf den böhmiſchen Thron erhoben wurde, wollte er ſich der Treue und Anhänglichkeit aller ſeiner Unterthanen verſichern, und wie er zuvor bei der Partei der Calixtiner, von denen er begünſtigt wurde, gehalten hatte, ſo fand er ſich jetzt, als ein Mann, der ſeine religiöſen Anſichten ſeinem politiſchen Intereſſe unterordnete, veranlaßt, um die Gunſt der Katholiſchen zu buhlen. Er ließ ſich daher von katholiſchen Biſchöfen krönen, und legte noch dazu bei ſeiner Krönung einen Eid ab, in welchem er ſich zum knechtiſchen Diener der römiſchen Kirche herabwürdigte. Dabei wollte er es aber auch mit der Partei der Calixtiner nicht verderben. Durch die Geſandtſchaft, welche er an den Papſt ſchickte, ließ er, zunächſt demſelben ſeine völlige Unterwerfung verſichernd, ihn zugleich bitten, die Compactaten des basler Concils und die erzbiſchöfliche Würde des Rokyczana zu beſtätigen. Der Papſt indeſſen ſchlug ihm Beides rund ab. Wolle man den Böhmen den Kelch bewilligen, ſo würden andere Nationen denſelben auch verlangen, woraus nichts als Religionsſtreitigkeiten und Trennung zu befürchten ſeien. Den Rokyczana, einen offenbaren Ketzer und Feind des apoſtoliſchen Stuhls, könne er unmöglich als Erzbiſchof beſtätigen. Vielmehr ernannte er einen katholiſchen Adminiſtrator des Erzbisthums. Podiebrad erließ im Jahre 1462 eine Geſandtſchaft an den Papſt Pius II., um demſelben unter den bezeichneten Bedingungen Obedienz zu leiſten. Allein der verſchlagene Pius wußte fein zu antworten. Der apoſtoliſche Stuhl habe von den basler Compactaten keine Notiz genommen, zumal jetzt die den damaligen Böhmen geſtattete Communion

ſogar dem gegenwärtigen Geſchlechte, auf welches ſich doch jene gar nicht einmal bezögen, als nothwendig zur Seligkeit dargeſtellt werde. Über dieſes Betragen des Papſtes führte der König vor ſeinen Ständen laute Beſchwerde, und ließ einen päpſtlichen Legaten, Fontinus de Valle, der ſich damals in Böhmen befand, gefangen ſetzen. Dafür aber ward der König vom Papſte Pius II. im December 1465 in den Bann gethan, das Abſetzungsurtheil über ihn ausgeſprochen, und ein Kreuzzug gegen ihn gepredigt. Die katholiſche Partei in Böhmen eröffnete dem Könige Matthias von Ungarn die Ausſicht auf den böhmiſchen Thron. König Podiebrad, über deſſen Haupt ſich ein gewaltiger Sturm erhob, fand dagegen in der öffentlichen Meinung, welche ſolche Gewaltſchritte nicht mehr zu ertragen gewohnt war, einen mächtigen Alliirten. Er erließ am 28. Julius 1466 eine Beſchwerdeſchrift an alle Könige und Fürſten über das Unterfangen des Papſtes, ihn unverhörterweiſe des Thrones zu entſetzen, worin er denſelben zur Überlegung anheimſtellte, ob es nicht an der Zeit ſei, ſich ſolchem Betragen zu widerſetzen, weil ſonſt, wenn der Papſt die Macht hätte, nach ſeinem Gutdünken Könige ein- und abzuſetzen, kein König ſeiner Krone ſicher ſein könne. Dazu fügte er am 24. April 1467 eine Appellation an ein allgemeines Concil, von dem wackern Gregor von Heimburg verfaßt, welchen wir ſchon kennen. Selbſt deutſche Univerſitäten erklärten ſich gegen den beabſichtigten Kreuzzug. Bei einer Hochzeit zu Eger, auf welcher Podiebrad ſeinen Sohn, Herzog Heinrich von Münſterberg, mit Urſula, Markgraf Albrecht's von Brandenburg Tochter, vermählte, fand er außerdem Gelegenheit, mit mehrern deutſchen Fürſten über die Macht des Papſtes über die weltliche Gewalt zu reden, wobei er denſelben, obwol ſie von dem Anſehen der Kirche ſo eingenommen waren, daß ſie dem Papſte das Recht Könige ein- und abzuſetzen nicht abſprechen mochten, aus der heiligen Schrift, beſonders aus Luc. 22, 25. den Unterſchied zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt ins Licht ſetzte. Durch ſolche Gründe brachte es König Georg bei den deutſchen Fürſten dahin, daß ſie ihm theils öffentlich, wie

die Herzoge von Sachsen, theils heimlich (aus Furcht vor dem Banne) alle Hülfe zusagten. Ein deutsches Kreuzheer, alle Truppen, welche Pius II. wider die Türken gerüstet hatte, endlich König Matthias von Ungarn, der sich schon einen König von Böhmen nannte, zogen heran; indessen König Georg, von deutschen Reichsfürsten und der ihm ergebenen böhmischen Nation mächtig unterstützt, trotzte der Gefahr und behauptete sich bis an seinen Tod (J. 1471) auf seinem Throne. Mit dem Tode Podiebrad's hatte aber die calixtinische Partei ihre Macht, und damit ihre Bestimmung für das Reformationswerk verloren. Das höchste, was sie erreichen konnte, bestand nur in Duldung. Die katholische Partei setzte es durch, daß nicht Podiebrad's Sohn, sondern Wladislav, Sohn des polnischen Königs Casimir, König wurde. Obgleich streng katholisch gesinnt, doch von gutmüthigem Charakter, gewährte er bei seiner Thronbesteigung, um seinen Unterthanen den Frieden zu geben, den Utraquisten die Versicherung, daß sie ihr freies, ungehindertes Religionsexercitium haben sollten. Die Compactaten wurden öffentlich verlesen, und der Punkt einhellig erklärt, daß alle die, welche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genössen, keine Ketzer wären. Aber bald ließ er sich von der katholischen Partei auf andere Gesinnungen bringen. Die eifrigsten utraquistischen Geistlichen wurden in aller Stille aus dem Lande geschafft, ein strengkatholischer Erzbischof wurde eingesetzt, die Utraquisten wurden aus den Staatsämtern verdrängt — zu solchen und andern Punkten mußte der König seine Einwilligung geben. Da brach der Aufruhr los, der zum Morde katholischer Rathspersonen, Geistlicher und Mönche führte. Um die erzürnten Gemüther zu besänftigen, versammelte der König zu Kuttenberg einen Landtag im Jahre 1485, auf welchem von denen Subuna und Subutraque beschlossen wurde: 1. Daß diejenigen, welche der römischen Kirche zugethan seien, und das Abendmahl unter einerlei Gestalt empfingen, die andern, welche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nähmen, nicht bedrängen und verketzern sollten, welches diese jenen auch nicht thun wollten. Wer dawider handeln würde, sollte aus dem Lande gejagt werden,

auch die Prieſterſchaft nicht ausgenommen. 2. Die Prieſterſchaft beider Theile ſollte in dem Stande bleiben, in welchem ſie ſich damals befand. Es ſollte auch nach eines jeden Prieſters von beiden Theilen Abzug oder Sterben kein anderer eingeſetzt werden, als der von der Confeſſion ſeines Vorgängers wäre. Dieſe zwei Hauptpunkte wurden dergeſtalt beſtätigt, daß, wo einer von den Herrn, Rittern, Bürgern dawider handeln würde, er ſogleich in die Strafe der beleidigten Majeſtät verfallen ſollte.

Wenn auch auf dieſe Weiſe die utraquiſtiſche Partei eine ſichere Exiſtenz in Böhmen erhielt, ſo war ſie doch nicht im Stande ein ſelbſtändiges Kirchenthum zu bilden. Jemehr ſie ſich aber von dieſem Ziele entfernte, deſto mehr ſtrebte die taboritiſche Partei nach einem ſelbſtändigen Kirchenthume hin. Die Taboriten ſtellten ſich zuletzt als die eigentlichen Schüler und Nachfolger von Huß heraus, und ſie vertraten mithin die huſſitiſche Reformationstendenz. Der Erzbiſchof Rokyczana, welcher zwiſchen beiden Parteien in der Mitte ſchwebte, und ſeiner Richtung nach wohl zu der Partei der Taboriten gehörte, wenn ihn nicht ſeine Ehrſucht und der Wunſch, den erzbiſchöflichen Stuhl zu behaupten, auf der Seite der Calixtiner feſtgehalten hätte, ſuchte zuerſt unter beiden Parteien zu vermitteln, und diſputirte zweimal, am 4. Jul. 1443 zu Kuttenberg, und das folgende Jahr zu Prag, mit dem Taboriten Nicolaus Biscupecz über ein taboritiſches Glaubensbekenntniß von 15 Artikeln. Allein es ſind darin lauter Punkte aufgeſtellt, welche Rokyczana im Namen der Utraquiſten nicht zugeben kann, als die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein, von zwei Sacramenten, daß Brod und Wein im Nachtmahle bloße Zeichen des Leibes und Blutes Chriſti ſeien u. ſ. w. Eine Vereinigung wird nicht gewonnen, ſondern Utraquiſten und Taboriten gehen von nun an immer mehr auseinander. Es geſtaltete ſich im Jahre 1450 eine kirchlich ſelbſtändige Partei der Taboriten, an deren Spitze der Schweſterſohn des Rokyczana, Gregorius, ſtand. Dabei wird die Partei immer ſchwieriger gegen Podiebrad, und will ihn nicht für den Gubernator anerkennen. Da nimmt Podiebrad die Stadt Tabor

im Jahre 1453 ein, und zerstört damit die politische Macht der Taboriten gänzlich. Dieses Jahr muß man als den eigentlichen Wendepunkt in der Geschichte der Taboriten ansehen. Der Geist der Partei schlug nun auf einmal in den reinen Gegensatz um, hatte sie zuvor für Hussens Lehre gewaltig gestritten, so war jetzt ihr Grundsatz, allen Krieg schlechthin zu verdammen, und für ihren Glauben nur zu dulden. Der Name der Taboriten konnte der Partei nicht wohl gefallen, indem er an einen Zustand erinnerte, welcher in ihren Augen nunmehr als ein Gräuel erschien. Sie nannte sich Brüder des Gesetzes Christi, Brüder, Brüderunität. Ihre Sonderung von der Kirche war jetzt entschieden. Seit dem Jahre 1457 war das Gebiet von Litiz bei Leitomischel in dem Riesengebirge Hauptsitz der Brüderunität. Georg Podiebrad hatte in seinem Krönungseide die Vertilgung der Ketzer versprochen. Dieser Schwur ward nun auf die Brüder bezogen. König Georg ward von Calixtinern so gut als Katholischen bestürmt, den Funken wo möglich in der Geburt zu ersticken, und nicht zur Flamme ausschlagen zu lassen. Im Namen des Königs und des Consistoriums erschienen nun Diplome, wodurch die Ausübung aller heiligen Gebräuche, die von denen der Calixtiner verschieden wären, allen und jeden Priestern bei Todesstrafe untersagt wurde, worin die Brüder schändliche Menschen genannt wurden, welche aus Böhmen und Mähren vertilgt werden müßten. Eine grausame Verfolgung kam darauf über die Brüder, wodurch diese nunmehr sanften und friedfertigen Leute hingeopfert, und in Höhlen und Gruben (daher Grubenheimer genannt) zu hausen gezwungen wurden. Aber die Spuren des ursprünglichen Fanatismus zeigten sich doch bei dieser Verfolgung. Ein erlaubtes Mittel zur Lebensrettung verwerfend sagten Einige, die Folter sei ein Frühstück und der Scheiterhaufen ein Mittagsessen. Dabei bemerkt Joachim Camerarius (Historica narratio de fratrum orthodox. ecclesiis in Bohemia, Moravia et Polonia pag. 85.), nachdem sie das Frühstück gekostet, wäre ihnen der Appetit zum Mittagsessen vergangen. Sie thaten einen Wiederruf! Das Märtyrerthum, was die Partei bei dieser Verfolgung erlitt,

war weit entfernt den Muth derselben zu beugen, sondern erhöhte ihn vielmehr. Ihre Trennung von der Kirche ward dadurch noch mehr befestigt. Auf einer Versammlung in dem Dorfe Lhota bei der Stadt Richnon legte sie den Grund zu einer Verfassung ihrer Gemeinde, welche von der Hierarchie gänzlich abwich, dieselbe vernichtete. Sie führten unter sich die Presbyterialverfassung ein, indem sie sowol Älteste, Senioren für die geistlichen Functionen (die nur uneigentlich auch Bischöfe genannt wurden) als auch Consenioren zur, Besorgung der Angelegenheiten der ganzen Unität und Erhaltung von Ordnung und Zucht erwählten. Die erstern ließen sie durch Geistliche einer im Östreichischen befindlichen Waldensergemeinde ordiniren, da die Waldenser behaupteten, in ihrer Partei die ächte Folge des Priesterthums bewahrt zu haben. Zu bemerken ist, daß wir bei dieser Wahl der Geistlichen zuerst die Sitte des heiligen Looses finden, welche seitdem in der Brüdergemeinde geblieben ist. Wozu hier eine übernatürliche Leitung? Während die Brüder wider allen Aberglauben der römischen Kirche ankämpften, geriethen sie selbst in einen mehr heidnischen als christlichen Aberglauben. Durch diesen Schritt der Brüdergemeinde, daß sie eine antihierarchische Verfassung bei sich einführte, wurde die Hierarchie erst recht in Angst und Zorn versetzt, zumal ohnehin in der damaligen Zeit bei den Weltlichen der Gedanke an einen Umsturz der Hierarchie weit um sich gegriffen hatte. Rokyczana erließ ein Schreiben an die Geistlichen in ganz Böhmen und Mähren, worin er die Brüder als Ketzer und Verbrecher bezeichnete, denen niemand eine Herberge geben, mit denen niemand etwas zu thun haben solle. König Georg gab auf dem Landtage 1468 ein Decret, daß jeder Große auf seinem Gebiete alle und jede Picarden (Begharden, wie man die Brüder nannte) fangen, und gegen sie nach Belieben verfahren sollte. Unter dem gutmüthigen Könige Wladislav, welcher trotz der Verhetzungen der Geistlichkeit eine Apologie der Brüder im Jahre 1472 annahm, bewilligten mehrere böhmische Barone den Brüdern freie Wohnsitze. Einzelne Große schlossen sich sogar an sie an, und erbauten ihnen in

Städten und Dörfern Bethäuser, so daß sie mit Anfang des 16. Jahrhunderts in Böhmen und Mähren schon an 200 Gemeinden hatten. Wenn auch ferner die Bedrückung und Beunruhigung der Brüderunität fortdauerte, so stand die Partei doch festgegründet gegen jede menschliche Gewalt da. Darin aber liegt die weltgeschichtliche Bedeutung derselben, daß die Sache der Reformation, welche durch dieselbe vertreten wurde, von ihren Gegnern nicht unterdrückt werden konnte. — Es ist noch übrig die Lehre und die kirchlichen Grundsätze der Brüderunität näher zu entwickeln. Ihr erstes Glaubensbekenntniß überreichte die Brüderunität dem Könige Wladislav von Böhmen im Jahre 1504, von welchem neue Ausgaben in den Jahren 1507, 1508 und 1524 erschienen. Ein neues Glaubensbekenntniß sandten sie im Jahre 1532 an den Markgraf Georg von Brandenburg, und noch ein anderes im Jahre 1535 an den König Ferdinand, welches letzte das wichtigste ist, und als solches vorzugsweise Confessio bohemica heißt. Man hat unter diesem Namen noch eine andere Confession vom J. 1575, welche Kaiser Maximilian II. überreicht wurde, die aber nicht hierher gehört, weil sie einen besondern Zweck hatte.

Indem wir von der Lehre und Verfassung der später sogenannten Pietisten handeln wollen, bemerken wir, was unser Urtheil hierüber betrifft, daß wir keineswegs die gute Seite des Pietismus in praktischer Hinsicht verkennen; die Verdienste der Brüdergemeinde um das praktische Christenthum sind im höchsten Grade zu schätzen. Das ist die gute Seite des Pietismus, welche seine geschichtliche Bedeutung für den Protestantismus begründet. Von Seiten der Stellung der Brüderunität zur geschichtlichen Entwickelung der Kirche lautet aber das Urtheil ganz anders. Die Zurückführung der Kirche auf den apostolischen Zustand, wovon sie ausging, klingt zwar sehr fromm, es liegt aber dabei eine rein zerstörende Tendenz zu Grunde, grade so als wenn jemand, um einen Staat zu reformiren, alle geschichtlichen Institute desselben zerstören, und ihn auf das reine Naturrecht zurückführen wollte. Das kirchliche Prinzip der Brüderunität erweist sich für die Geschichte als unbrauchbar, — die

Brüdergemeinde ist eine Sekte gewesen, und ist eine Sekte geblieben.

Die heilige katholische Kirche, heißt es Conf. boh. art. 8., besteht nach ihrem gegenwärtigen Zustande aus allen Christen in der Welt, in welchen Gegenden sie auch sind, welche durch das heilige Wort des Evangeliums aus allen Völkern zu Einem Glauben an Christus und die heilige Dreieinigkeit versammelt sind. Demzufolge sind alle äußere Kirchen einander gleich, da die Glieder der unsichtbaren Kirche unter allen kirchlichen Parteien enthalten sind. Die Glieder dieser unsichtbaren Kirche lassen sich durch kirchliche und theologische Lehrbestimmungen nicht untereinander trennen, sondern sie halten sich allein an das einfache Schriftwort, grübeln und disputiren darüber nicht; das ist die Grundlage ihrer Einheit. Ebenso wenig kann die Verschiedenheit äußerer Gebräuche diese Einheit stören. Die äußern Gebräuche wechseln, aber nicht der Glaube. Die Verschiedenheit der Ceremonien, wenn dieselben nur nicht wider das Wort Gottes sind, kann die Kirche nicht trennen, denn die Religion und christliche Frömmigkeit besteht nicht in äußern Gebräuchen, sondern in geistlichen Gütern, in Glauben, Gerechtigkeit, Freude, Friede, in dem von den Aposteln und Propheten gelegten Grunde, dem Eckstein Jesus Christus, auf welchem der ganze Bau zusammengefügt ist, und sich zu einem heiligen Tempel im Herrn erhebt. Diejenigen heiligen Schriften, welche in der Bibel enthalten, von den Vätern angenommen, und mit kanonischer Autorität beschenkt worden sind, sollen für unwandelbar wahr und gewiß gehalten werden, und sind allen andern Schriften, als heilige den profanen, als göttliche den menschlichen, in allen Stücken vorzuziehen. Ihnen muß man von ganzem Herzen einfach glauben, aus ihnen die Lehren der Wahrheit, durch welche die Menschen zur Seligkeit, Gerechtigkeit im Glauben gebildet werden, erlangen. Damit nun Alle die nöthige Erkenntniß von der heiligen Schrift erlangen, soll dieselbe in den Kirchen in der Muttersprache, wie es in der alten Kirche Sitte war, vorgelesen, sollen darüber an das Volk häufige Reden gehalten werden. Die

Schriften der Kirchenlehrer, zumal der alten, sind ebenfalls für glaubwürdig, wahr und nützlich zum Volksunterrichte zu achten, jedoch nur insofern sie den göttlichen Schriften nicht widersprechen. Conf. boh. art. 1. Denn was Gott von Menschen geglaubt und gewußt haben will, besonders in den Dingen, die zur Seligkeit nothwendig sind, das hat er durch seine Diener dargelegt, und durch dieselben unter Leitung des Geistes in Schrift verfassen lassen, damit die Nachwelt habe, wodurch sie sich unterrichten, wonach sie sich richten könne, und auf welche Art sie ihm in allen Stücken gefallen könne. Apologia Georgio Marchioni Brandenburg. oblata. Sec. part. de ord. doctr. Daneben wird quart. part. De verbi dei administratione ein Unterschied gemacht unter dem verbum Dei substantiale und ministeriale, und das erstere als das Wesentliche bei der Einwirkung Gottes auf den Menschen bezeichnet. Unter dem verbum substantiale wird der göttliche Geist selbst verstanden, dagegen unter dem verbum ministeriale die heilige Schrift. Dieser Distinction liegt eine fanatische Richtung zum Grunde, welche sich auf mehrfache Weise an den Tag legte. Wie die Mystiker und Schwärmer nahmen sie drei Theile der menschlichen Natur an: Leib, Seele und Geist, und behaupteten dabei, daß ein natürlicher Mensch aus Leib und Seele bestehe, und keinen Geist habe; ein geistlicher und neuer Mensch aber, außer dem Leibe und der Seele, auch einen neuen und lebendigen Geist habe. Sie gingen hierin so weit, daß sie einem Wiedergebornen nicht bloß die wahre Erkenntniß des Evangeliums beilegten, sondern auch seiner Lehre eine größere Kraft zuschrieben, als der Lehre des Evangeliums selbst. — Von den kirchlichen Traditionen, Sitten und Gebräuchen erklärten sich die Brüder diejenigen beizubehalten bereit, welche der Frömmigkeit nicht zuwider wären; diejenigen dagegen, welche Christi Ruhm und Gnade verdunkelten, das Volk von der Wahrheit und dem Glauben abzögen, und dabei dennoch den göttlichen Geboten entweder gleichgestellt, oder noch vorgezogen würden, verwarfen sie gänzlich. Sie behielten also gewisse Festtage bei, die Sitte des öffentlichen Gottesdienstes, die Sitte der

Morgen- und Abendgebete, den Sonntag, und nicht blos diesen, sondern auch die Hauptfeste, die Marien- und Apostletage. Zugleich lehrten sie, daß man menschliche Traditionen nicht zur Last der Kirche aufstellen müsse, daß man dieselben nicht für unabänderliche und ewige Gesetze halten dürfe, sondern wie man sie aus guten Gründen gegeben habe, so könne man sie auch nach Verhältniß der Umstände aus guten Gründen abschaffen. Als die drei goldenen Kanonen werden aufgestellt: die heilige Schrift, das Muster Jesu Christi und das Vorbild der ursprünglichen Kirche. — In der Lehre von der Dreieinigkeit ward den Brüdern zum Vorwurfe gemacht, daß die Persönlichkeit des heiligen Geistes von ihnen nicht festgehalten werde. Bei ihrer theosophischen Richtung konnte es ihnen leicht begegnen, was sie in dem Wiedergebornen den Geist nannten, mit dem göttlichen Geiste zu identificiren, wobei natürlich die göttliche Persönlichkeit desselben aufgehoben wurde. Dasselbe muß auch in dem Vorwurfe gelegen haben, welcher Hussen zu Costnitz gemacht wurde, daß er sich für die vierte Person in der göttlichen Dreieinigkeit halte. — In der Lehre von dem Verderbnisse der menschlichen Natur, vom Werke Christi und von der Gnade gehören sie zu den später sogenannten Infralapsariern. Seit Adams Fall wohnt in der menschlichen Natur nur Sünde und böse Begierde. Wegen dieses Verderbnisses und wegen der Früchte, die aus dieser Wurzel entspringen, schwebt über dem Menschen eine furchtbare göttliche Strafe, und eine seiner Thaten würdige Höllenpein. Sich selbst kann der Mensch auf keine Weise erretten, noch durch seine eigenen Werke und Bestrebungen Rechtfertigung erlangen. Er hat nichts weiter als Christum, durch den Glauben an welchen er sich von Schuld, Satan, Gottes Zorn und ewigem Tode loskauft und befreit. Durch Christum werden die Menschen umsonst, durch den Glauben an ihn, aus Barmherzigkeit gerechtfertigt, und erlangen Vergebung der Sünden und Seligkeit ohne irgend ein menschliches Werk und Verdienst. Aber diesen Glauben kann niemand durch seine Kräfte und seinen Willen erlangen, derselbe ist Gottes Geschenk, welcher denselben, wo und wann es

ihm gefällt, durch den heiligen Geist in den Menschen bewirkt. Die Kraft der reichsten Gaben des heiligen Geistes, heißt es Apologia etc. quart. parte, De verbo Dei, schafft in allen Erwählten vom Anfange der Welt an ein neues Herz, erleuchtet, begeistert, schwächt die Sündhaftigkeit, belebt zur Gerechtigkeit, bildet gleich dem Ebenbilde des Sohnes Gottes. Nichtsdestoweniger sind alle Erwählte, bevor sie mit jenen Gaben überströmt werden, bei Gott erwählt und gerechtfertigt, allein durch sein gnädiges und freies Wohlwollen, unter der Bedingung der Erlösung Christi. Diese Rechtfertigung, welche dergestalt von der Gnade Gottes des Vaters, von den Verdiensten des Sohnes Gottes und von den Gaben des heiligen Geistes abhängt, heißt eine substanzielle Rechtfertigung (substantialis justificatio) oder eine Rechtfertigung von Seiten Gottes, weil sie nur in Gott ist, und ganz außer den Menschen und allen andern Dingen. Es ist dieselbe ein Geheimniß und gleichsam das Werk des ganzen Evangeliums. Dieses Geheimniß hat sich von dem allmächtigen, Einen und ewigen Gotte, dem Urquelle aller Gnade, aus seinen innersten, verborgensten, undurchdringlichsten Rathschlüssen ans Licht gestellt, und stellt sich noch immer durch Wort und That ans Licht zu der von ihm bestimmten und von Ewigkeit geordneten Zeit, wie an ganzen Völkern, so auch bei jedem Einzelnen, je nachdem es ihm gefällt. Diese Rechtfertiguug ist auch von Seiten des Menschen eine substanzielle, weil sie nämlich in der Erneuerung der Creatur, oder in der geistigen Wiedergeburt besteht, welche Gott in dem Menschen wirkt zu der Zeit, wenn es ihm gefällt, wenn er nämlich das Herz desselben heimsucht, belebt, erneuert, vorbereitet und öffnet, sowie es bei der Purpurhändlerin Lydia Apg. 16. klar ist, daß sie nämlich bei dem äußern Worte des Sohnes Gottes einen Wiederschall von demselben geben, ihm glauben, folgen, gehorchen, ernsthafte Reue üben, Glaube, Hoffnung, Liebe und andere Tugenden erlangen, in ihnen heranwachsen, fortschreiten und erbauet werden konnte nach der ihr von Gott verliehenen Kraft. Wo aber dergleichen sich zeigt, da ist es der sicherste und untrüglichste Beweis, daß dem

Menſchen die Gnade und Liebe des gütigen Vaters, die Theilnahme an der Herrlichkeit ſeines Sohnes und das Unterpfand des ewigen Lebens zugeſichert ſei. Wenn dagegen das Herz eines Menſchen für die heilige Schrift keine Empfänglichkeit hat, ſo iſt hier weder die Anziehung des Vaters, noch die Gabe des Sohnes, auch nicht die Gnadenwahl des Vaters und eine neue Creatur, ſondern es iſt da der Tod vom Teufel eingeführt. Solchen kann das Evangelium der Herrlichkeit Chriſti nicht als ein Licht voranleuchten; ihnen nützt das Wort zu hören, an den Sacramenten Theil zu nehmen, ebenſo viel zur Rechtfertigung, als den Todten die Speiſe zur Belebung nützt. — Hieraus aber folgt, daß die böhmiſchen Brüder das Erlöſungswerk Chriſti mehr äußerlich auffaſſen als eine Befriedigung des göttlichen Zornes, denn als eine nothwendige Bedingung zur menſchlichen Heiligung. Sie erklären zwar den Artikel von der Perſon Chriſti (Confess. boh. art. 6. am Schluſſe) für den allerwichtigſten in ihrem Glaubensbekenntniſſe, aber Chriſtus iſt ihnen doch nur inſofern der Erlöſer, als jeder Prädeſtinirte in ihm zur ewigen Seligkeit vorher beſtimmt iſt. Sie reden mehr von dem Chriſtus in uns, als dem Chriſtus für uns. Dieſe mangelhafte Seite erweiſt ſich im Praktiſchen, wo die einſeitige Betrachtung des blutigen Todes Jeſu die Hauptſache iſt. Die Stelle der Erlöſung vertritt eigentlich bei ihnen jener Act der Bekehrung, den man ſpäter mit dem Namen des Durchbruchs bezeichnet hat, wo der Menſch im Zuſtande der Verzweiflung an ſich ſelbſt unbedingt der Gnade ſich hingibt, und bei dem Aufgehen der Flamme der Liebe Gottes in ihm die Gewißheit erhält, daß er unter die Zahl der Erwählten gehört. In dieſem Zuſtande der Bekehrung unterſcheiden ſie dreierlei Claſſen der Erwählten, Anfänger, Fortſchreitende, Vollkommene. Das ſittliche Element ſteht zu dieſer Entwickelung in keiner weſentlichen Beziehung. Die Ausübung des Sittengeſetzes fördert nicht die innere Vervollkommnung, ſondern dient nur dazu in dem einmal vorhandenen Zuſtande der Erwählung zu befeſtigen. Was noch ſchlimmer iſt, ſie betrachten im gewiſſen Sinne ſelbſt das Böſe für die ſittliche Entwickelung der menſchlichen

Raum als gleichgültig. Indem sie bei dem Verworfenen alle seine Sünden die Verdammniß bewirken lassen, betrachten sie bei den Erwählten jede Sünde als verzeihlich und vergeben bei Gott. Daß die Lehre von der Vollkommenheit der Erwählten und der Vergebung aller ihrer Sünden vor Gott auf der einen Seite einen geistlichen Dünkel, und auf der andern Seite einen unsittlichen Lebenswandel hervorrufe, zeigt die Geschichte an vielen Beispielen unter den böhmischen Brüdern.

In dem Glaubensbekenntnisse, welches die Taboriten 1431 unmittelbar vor ihrer Gesandtschaft nach Basel aufstellten, waren noch alle sieben katholische Sacramente beibehalten; später verwarfen sie eins nach dem andern, bis sie bei zweien, der Taufe und dem Nachtmahle, stehen blieben, zu welchen sie sich in dem Glaubensbekenntnisse von 1504 bekennen. Zu bemerken ist, daß sie das Wort Gottes höher stellten, als die Sacramente. Auch faßten sie die Sacramente nur als symbolische Handlungen auf, wobei sie jedoch sehr nachdrücklich der Beschuldigung ihrer Gegner widersprachen, daß sie die Sacramente für nichts mehr als leere Zeichen hielten. Sie bekennen die Taufe als ein Zeichen der geistlichen Geburt in Gott, eine Abwaschung des Menschen mit Wasser, in Wahrheit aber eine Abwaschung der Seele von den Sünden, wobei von dem äußern Taufwasser das lebendige Wasser unterschieden wird, womit Gott innerlich durch den heiligen Geist die Seele von Sünden reinigt, jenes Wasser, von welchem Christus mit der Samariterin gesprochen hat. Wenn sie schon die Taufe der Kinder nicht mißbilligten, so hielten sie doch die Taufe der Erwachsenen für zweckmäßiger. Sie pflegten auch diejenigen, welche von der katholischen Kirche zu ihnen übertraten, wiederzutaufen, was sie damit zu rechtfertigen suchten, daß auch die Apostel die Schüler Johannes des Täufers, nachdem sie zur Kirche übertraten, noch einmal tauften, was jedoch ein wesentlich verschiedener Fall war. Sie haben diese Sitte an hundert Jahre beibehalten, und dieselbe erst dann unter sich abgeschafft, als man sie mit der verhaßten Sekte der Wiedertäufer in eine Classe warf. In der Lehre vom Nachtmahle erklärten

die Brüder zwar auf zwei Synoden 1444 und 1499, daß sie Brod und Wein nicht für bloße Zeichen hielten, nahmen aber dessenungeachtet keine leibliche, sondern nur eine geistliche Gegenwart Christi an, welche sie sich von seiner Gegenwart im Worte nicht verschieden dachten. Leiblich und persönlich sei Christus, sagten sie, nach seiner Himmelfahrt nur im Himmel, bis zu seiner Wiederkunft aber sei er auf Erden nur geistlich. Sie verwarfen die Anbetung der geweihten Hostie, und daß sie den Laien auch den Kelch reichten, braucht kaum erwähnt zu werden. Sie empfingen die Elemente knieend, und nahmen sie selbst in die Hand. Die Stelle des Altars vertrat ein einfacher, mit einem weißen Tuche bedeckter Tisch.

In der Kirchenverfassung erklärten die böhmischen Brüder die Presbyterialverfassung, in der Form, daß die Geistlichen aus der Mitte der Gemeinde gewählt, und blos unter Auflegung der Hände mit Gebet und Fasten geweiht würden, für die Verfassung der ursprünglichen Kirche, die sie auch unter sich einführten, indem sie zugleich damit das Synodalinstitut in Verbindung setzten. Sie schrieben ihren Geistlichen den Cölibat nicht vor, erklärten es aber für gut, wenn der Geistliche ehelos bleibe. Die böhmischen Brüder sind die erste kirchliche Partei gewesen, welche in ihren gottesdienstlichen Versammlungen einen geistlichen Gesang der Gemeinde in der Muttersprache eingeführt haben. Sie hatten auch einen katechetischen Volksunterricht und einen Katechismus, welcher die 10 Gebote, die alten Glaubensbekenntnisse und das Vater Unser umfaßte. Sie führten eine sehr strenge Kirchenzucht unter sich ein, und ihre Geistlichen gingen im Gebrauche des Bannes häufig zu weit. Das Besuchen öffentlicher Vergnügungsorte, Tanz, Karten- und Würfelspiel, das Tragen modischer Kleidungsstücke war bei ihnen verboten. Immer aber befanden sich die Brüder bei ihrer löblichen Sittenzucht in einem überspannten Zustande, weßhalb sie beständig mit der argen Welt zu kämpfen hatten. Sie stellten sich auch thatsächlich den bestehenden Verhältnissen gegenüber, indem sie den Unterschied der bestehenden Stände nicht anerkennen wollten, unter sich

eine eigene richterliche Behörde constituirten, und gegen die bestehende Obrigkeit oft das: „Man soll Gott mehr gehorchen als Menschen" im Munde führten, nicht immer im apostolischen Sinne. Am meisten unterschieden sie sich durch ihren harten und lieblosen Separatismus. Sie ließen einstmals durch einige ihrer Glieder die wichtigsten Länder der Christenheit bereisen um zu sehen, wie viel es in denselben wahre Christen gäbe, und diese kehrten mit der Nachricht zurück, keinen einzigen gefunden zu haben, versteht sich von ihrer Gattung. Dessenungeachtet hatten sich die Anhänger von Huß auch über andere Länder, Ungarn, Deutschland, die Niederlande, verbreitet.

Auf diese Weise haben wir die beiden Grundrichtungen der Reformation, wie sie zu Anfange des 16. Jahrhunderts bestanden, die costnitz-baselsche und die wiklisse-hussitische, in ihren Grundzügen dargelegt. Beide Richtungen sind einseitig, und wurden noch dazu durch den Katholizismus theils überwältigt, theils zu Extremen hingetrieben. Die künftige Geschichte der Reformation kann nach diesen Prämissen nicht wohl etwas anderes, als das Schauspiel vielfacher Kämpfe, Verirrungen, Zerstörungen darbieten. Aber indem wir bei dieser Gestalt der Dinge dennoch eine geschichtliche Nothwendigkeit der Reformation erkennen, zugleich auch in der Geschichte einen deutlichen Wink von der endlichen Bestimmung dieses weltgeschichtlichen Ereignisses vorfinden, bleibt unser Muth für die weitere Ausführung unserer Aufgabe ungebeugt.

Anhangsweise reden wir noch von dem strengen Sittenprediger und Dominikanermönche zu Florenz, dem Hieronymus Savonarola, nicht als ob demselben die Ehre des Reformators gebührte, sondern weil er zu einer Zeit, wo das Bestreben nach einer Reformation der Kirche durch die entgegenstehenden Mächte fast überwunden zu sein schien, durch seine ernste Predigt ein lautes Zeugniß von der Nothwendigkeit einer solchen ablegte. Hieronymus Savonarola, geboren zu Ferrara im Jahre 1452, verrieth schon als Knabe eine vorherrschende Richtung seines Geistes auf das innere Leben, indem er auf einsamen Spaziergängen

über die höhern Angelegenheiten des Menſchen nachdachte, zu einer Zeit, wo Andere kaum das Bedürfniß nach Wahrheit empfinden. Während ſich ſo ſeine innere Welt geſtaltete, trat die Zeit in ihrer Verderbniß als ein abſchreckendes Bild vor ſeine Seele. Alle Tugend und gute Sitte, ſo ſpricht er ſich als Jüngling in zwei Canzonen aus, von denen die erſte: De ruina mundi, aus dem Jahre 1472, und die andere: De ruina ecclesiae, aus dem Jahre 1475 iſt, — ja ſelbſt die Scham vor dem Laſter iſt verſchwunden, das vielmehr, mit Schlauheit geübt, zu Ehre und Anſehen vor der Welt gelangt, während die Tugend darbt und der Verhöhnung preisgegeben wird. Üppigkeit iſt die Philoſophie des Tages, für Thoren gelten, die auf gradem Wege wandeln. Die alte keuſche Zeit der erſten Kirche iſt verſchwunden; Rom ſelbſt, von allen Laſtern befleckt, geht einem zweiten Sturze entgegen. Doch dagegen reden zu wollen, richtet nur vergeblichen Streit an. Es bleibt nichts übrig, als ſtill zu klagen, und die Hoffnung auf ein beſſeres Jenſeits feſtzuhalten. Eine ſolche Seelenſtimmung konnte ihre Befriedigung am beſten im Kloſterleben finden, daher trat Savonarola zu Bologna am 25. April 1475 in den Orden der Dominikaner, und ward im Jahre 1482 in das Kloſter St. Marco zu Florenz verſetzt, war darauf mehrere Jahre abweſend, und kehrte im Jahre 1489 dahin zurück.

Im Jahre 1489, erzählt Savonarola von ſich ſelbſt in ſeinem Compendium revelationum, führte mich Gott nach Florenz, woſelbſt ich in unſerer Marcuskirche am Sonntage, den erſten Auguſt, über die Apokalypſe zu predigen begann, und dem florentiniſchen Volke in meinen Vorträgen während dieſes ganzen Jahres drei Punkte beſtändig ans Herz legte: Es werde eine Erneuerung der Kirche zu dieſer Zeit erfolgen — Gott werde vor dieſer Erneuerung über ganz Italien ein großes Strafgericht verhängen — Beides werde bald kommen. In Savonarola's Seele iſt alſo der Plan bereits zur Reife gekommen, eine Reform der Kirche anzuſtreben, eine Sittenreform nämlich in dem katholiſchen Kirchenſtande, ohne irgend welche Abſicht, die beſtehenden Formen deſſelben umändern zu wollen. Florenz ſollte zu einem chriſtlichen

Musterstaate umgebildet, und von da aus eine Reform der Kirche und des ganzen geselligen Zustandes der Christenheit unternommen werden. Zunächst trat Savonarola in seinen ferneren Predigten wider die in Florenz stärker, als an andern Orten herrschende Sittenverderbniß auf. Groß war die Wirkung, welche seine mächtige Rede hervorbrachte. Savonarola aber ging weiter. Da er in der usurpirten Herrschaft der Mediceer über Florenz die Ursache der ununterbrochenen Parteiungen, die diesen Staat zerrütteten, sowie in der außerordentlichen Liebe derselben zum Luxus das Grab des frühern strengern Sinnes und der altrepublikanischen Einfalt erblickte, so war er, obschon ein Verehrer der Wissenschaften, aus diesem Grunde ein abgesagter Feind dieser Dynastie, deren Sturz, als zum Heile des Staates nothwendig, er sich nicht scheute öffentlich zu verkündigen. Fabroni vita Laurentii Medici II, 291. Als Lorenzo de Medici ihm wegen solcher Reden Vorstellungen machen ließ, entgegnete er freimüthig, ich bin Fremder, und er ist Bürger und Erster der Stadt, doch werde ich hier bleiben, und er davon gehen müssen! Als Lorenzo de Medici nicht lange darauf erkrankte, ließ er den Mönch vor sein Sterbebette rufen, um ihm seine Sünde zu beichten. Eine dreifache Bedingung forderte Savonarola zur Absolution: Habe Glauben — Erstatte wieder, was du ungerecht genommen hast — Gib dem Vaterlande die Freiheit zurück, damit die florentinische Republik in ihren alten Zustand wieder eingesetzt werde. Vita Savonarolae autore Pico cap. 6. Lorenzo starb am 9. April 1492. Seine Söhne, Pietro, Giovanni (Kardinal) und Giuliano, kamen an die Spitze der Republik. Pietro hatte die oberste politische Leitung derselben. Zum Ärgerniſſe Vieler überließ er sich nicht nur eitlem Gepränge und zügelloser Befriedigung sinnlicher Lüste, sondern er verletzte überdies Hohe und Niedere durch ungemessenen Stolz und Übermuth. Savonarola's Stelle ward nunmehr vorherrschend politisch. Eine für einen kirchlichen Reformator verderbliche Abirrung vom rechten Wege! Er verkündete die Vertreibung der Mediceer aus Florenz. Diese Hoffnung knüpfte er an den Heereszug des französischen Königs Karl VIII.

nach Italien im Jahre 1494, um die Ansprüche des Hauses Anjou wider das aragonische Könighaus auf Neapel zu erneuern. Wir kennen diesen König Karl VIII. als den Freund einer kirchlichen Reformation. An ihn schloß sich zugleich die republikanische Partei in Florenz an, als deren Gesandter Savonarola vor dem Könige zu Pisa erschien, und denselben anredete als das Werkzeug der göttlichen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, um die Kirche nach schwerem Strafgerichte zu reformiren. (Quod sacramentum, setzt er hinzu, hic inutilis servus inspiratione et visu divino ante quartum jam annum coepit praedicare.) Darauf folgten die politischen Unterhandlungen, in Folge deren Pietro de Medici genöthigt wurde, Florenz zu verlassen. Compendium revelationum pag. 237 sqq. in: Epistolae spirituales Savonarolae etc. ed. Quetif Paris 1604. tom. I. Die Volkspartei (Popolare) kam in Florenz zur Herrschaft. Noch vor dem Schlusse des Jahres 1494 war die republikanische Regierungsform für Florenz eingerichtet, jedoch in aristokratisch-demokratischer Form. Savonarola's Ansichten über diesen Gegenstand enthält seine Schrift: Discorso sopra il reggimento — della citta di Firenze. Londra 1765.

Florenz sollte nunmehr, nach der Meinung Savonarola's, in angemessener äußerlicher Freiheit, ein wahrhaft christlicher, ein Gottes-Staat werden, wo das göttliche Gesetz als Grund und Maßstab aller Verordnungen gelten sollte. Sodann wollte Savonarola von Florenz aus seinen eigentlichen und höchsten reformatorischen Plan, die Erneuerung der Kirche, ausführen. Wie nun aber das Evangelium die Grundlage dieser allgemeinen Reform sein sollte, so gab die erste Kirche nach allen Seiten das reinste Vorbild, die in Wollen und Streben vereinigt, Ein Herz und Eine Seele, das Höchste und Schwierigste durch Einheit und Liebe erreichte. In diesem heiligen Eifer bedurfte dieselbe keine irdischen Güter, ja sie genoß niemals einen schöneren Frieden, als in ihrer Armuth. Erst als die geistige Gluth allmählich erkaltete, trat das irdische Bedürfniß hervor, welches, im Laufe der Zeit immer reichlicher befriedigt, rückwirkend die

urſprüngliche Liebe und Eintracht noch mehr untergrub, ſo daß in letzterer Zeit die Schönheit der erſten Kirche ganz verloren und zerſtört iſt. Die nächſte Folge davon war, daß ſich auch der einfache reine Gottesdienſt nach und nach verlor, und eine Menge äußerer Gebräuche die Leere des innern Lebens erſetzen ſollte. Daher beſteht derſelbe heutzutage faſt nur in äußerlichen Dingen zur Ergötzung der Sinne, ohne daß man ſich um den innern Gottesdienſt, die Reinheit des Herzens kümmerte. Die Kirche Chriſti iſt zum alten Bunde zurückgekehrt, der überreich an äußern Gebräuchen war. Chriſtus aber kam uns dieſe Bürde abzunehmen, indem er alle jene Vorſchriften in dem einen Gebote der Liebe zuſammenfaßte, und ſtatt der irdiſchen Verheißungen des alten Bundes uns geiſtige Güter verhieß. Seitdem aber hat man dem evangeliſchen Geſetze Chriſti ſo Manches beigemiſcht, was ſchlechter iſt, als die jüdiſchen Zuſätze zum Geſetze des Moſes.

Fragen wir aber, lautet das Reformationsſyſtem von Savonarola weiter (nach der Darſtellung deſſelben in den Biographien von Rudelbach und Meier), woher es komme, daß die Kirche ihre urſprüngliche Reinheit ſo ſehr verloren hat, ſo iſt die Antwort: weil die heilige Schrift, die das chriſtliche Leben fördert und nährt, die man hätte leſen und den Gläubigen als wahre Seelenſpeiſe darreichen ſollen, in Vergeſſenheit gerathen iſt. Für Logik, Philoſophie und Rechtskunde ſind Lehrer angeſtellt, alle Künſte haben ihre Meiſter. Die heilige Schrift aber lehrt Niemand, noch will ſie Jemand lernen. Da nun dieſes Licht erloſchen, iſt es Nacht geworden. Statt daß man Chriſtum predigen ſollte, bieten ſie auf den Kanzeln ein Gemiſch von Philoſophie und Chriſtenthum feil, oder man hört gar nichts, als Ariſtoteles und Platon, „den göttlichen Mann", Cicero, Demoſthenes und andere Heiden, deren Worte man ohne Geiſt und chriſtlichen Sinn citirt. Weltlich üppige Dichter, die Götzendienſt und Heidenthum in aller Welt verbreiten, erſcheinen an heiliger Stätte, auch leben wir ſelbſt ſchon, wie ehemals die Heiden. So wird das Heiligſte ſelbſt auf der Kanzel entwürdigt, die

Theologie zur Rhetorik, Poesie und Fabel. Das Heilige wird mit Sünde gemischt, das Kirchliche mit weltlichem Tand. Markt hält man in den Kirchen, Männer und Frauen kommen dahin im höchsten Putze, und umstellen den Altar. So ist ein Gemenge, ein Wirrwarr ohne Andacht und Gottesfurcht. An Festtagen werden Bänke für die schönen Frauen gesetzt, und die jungen Männer schließen sie ein wie eine Mauer. Dann gehen die Frauen hindurch, und hören tausend unanständige Reden. Sind das Feste zu Ehren Gottes? Und um endlich auch noch die stille Andacht der Einzelnen zu stören, hat der Teufel angefangen figurirten Gesang und Orgel einzuführen, die nur das Gehör ergötzen und nichts frommen. Im alten Bunde gab es viele Festlichkeiten mit Gesang, Trompeten, Tabernakel und dergleichen. Das hatte mit Christus größtentheils ein Ende. Jetzt scheint es, kommt dieses Alles wieder zu Ehren. Doch meinen sie zur Ehre Gottes die Kirchen zu schmücken, und malen die Jungfrau Maria als eine Buhlerin. Auch sage ich Euch, daß nirgends im Evangelium befohlen ist, goldene oder silberne Kreuze und andere Kostbarkeiten in der Kirche zu haben. Wohl aber sagt das Evangelium: mich hat gedürstet, und du hast mich nicht getränket; mich hat gehungert, und du hast mich nicht gespeiset. Darum gebet ein Gesetz, daß alle Kostbarkeiten verkauft werden dürfen. Sehet zu, daß die, welche sie zum Geschenke machten, damit zufrieden sind, und daß kein Ärgerniß entstehe: dann will ich der Erste sein, der Hand an die Becher und Kreuze meines Klosters legt, um von diesem Überflusse Arme zu speisen. Weil also die Christen, fährt Savonarola fort, den wahren Gottesdienst verlassen haben, sind sie so verblendet worden, daß sie nicht einmal wissen, was ihr Name bedeutet. Denn mit äußern Ceremonien beschäftigt kennen sie den innern Gottesdienst nicht, weil sie entweder niemals, oder nur selten die Schrift lesen, und wenn sie dieselbe lesen, sie nicht verstehen, oder wenn sie dieselbe verstehen, kein Gefallen daran finden, vielmehr sprechen, unsere Seele ekelt vor so leichter Speise. Wer gibt uns zu hören die Beredtsamkeit Cicero's, die klingenden Phrasen der Dichter, die

Anmuth Plato's, den Scharfſinn des Ariſtoteles? Die Einfalt der Schrift iſt Frauenſpeiſe. Predigt uns hohe und feine Dinge! Die Prediger geben der Menge nach, weil ſie nicht mehr die geſunde Lehre empfangen, haben ſich Alle zu eitlem Gerede gewandt und die Wahrheit verlaſſen. Auch die Fürſten und Häupter des Volks wollen die Wahrheit nicht mehr hören, ſondern ſprechen, predigt was uns gefällt, täuſcht uns mit euern Schmeicheleien, und ſagt uns Schönes. So iſt das chriſtliche Volk mit dichter Finſterniß umgeben. Betrachtet doch nur den ganzen Zuſtand der Kirche, wie Wenige heutzutage Gutes thun, und auf Gottes Wegen wandeln. Wo ſind die heiligen Väter, deren es vor Alters ſo viele in der Kirche gab? Schlechte und Gottloſe haben ihren Platz eingenommen, ſo daß ſich die Kirche Chriſti wohl nie ſchlimmer befand wie jetzt. Da aber Gott ſie nicht im Verderben untergehen laſſen kann, muß er ſie nothwendig wieder erneuern, wie ſich aus Gründen der Schrift und Vernunft noch beſtimmter erweiſen läßt. Er wird ſie aber unter Krieg und Trübſal erneuern, theils um ſie ſelbſt zu läutern, theils um die frühere Schlechtigkeit, die Urſache der kommenden Noth und Trübſal, nach ſeiner Gerechtigkeit zu ſtrafen. Wer verſtändig hinſieht, muß geſtehen, daß Italien auf dem Gipfel der Schlechtigkeit ſtehe. Wenn aber das Maß voll iſt, muß das Schwert alles Schlechte wegräumen. Ja deine Schändlichkeit, Italien, Rom und Florenz, dein gottloſes Weſen, deine Unzucht, dein Wucher bringen das Unglück. Darum habe ich dich ſchon längſt ermahnt, und rufe fortwährend: Thue Buße, Florenz, führe ein chriſtliches Leben, und laß es dich um Gottes und deines Heiles willen nicht reuen, Gutes zu thun. Denn wer nicht Buße thut, und ſich zu Gott wendet, iſt ohne innern und äußern Troſt. Buße iſt das einzige Rettungsmittel zur Zeit der Trübſal, und kann ſelbſt einen großen Theil derſelben mildern. Florenz, dich mahne ich vor Allen; denn von dir, als dem Mittelpunkte Italiens, ſoll die Reformation ausgehen, von hier aus ſoll ganz Italien erneuert werden. Darum hat dich Gott auch vor allen Städten Italiens begünſtigt, dir die Schrift eröffnen,

und die Trübsal, welche kommen soll, verkünden lassen, daß du dich vorbereitest, hat dir selbst gezeigt, wie du dich verhalten sollst. Allein die Falschen und Lauen haben das Volk verderbt, und es gegen die Wahrheit eingenommen. Vor Allem sind die schlechten Priester und Diener der Kirche Schuld und Ursache des Verderbens, wie des kommenden Unglücks. Die Einen treiben Simonie, die Andern spielen am Abende, halten Kebsweiber die Nächte, und kommen mit Sünde am Morgen zur Messe. Noch Andere gehen vom Reiten und Jagen zum heiligen Amte. O ihr Priester und Häupter der Kirche, lasset eure Pfründen, die ihr nicht rechtmäßig besitzen könnt, lasset eure Üppigkeit, eure Schmausereien und Gelage, lasset das wollüstige und unnatürlich schändliche Leben, so lange es noch Zeit ist Buße zu thun, und haltet eure Messen mit Andacht. O ihr Mönche, lasset den Aufwand an Kleidern und Silbergeräthen, die fetten Abteien und Pfründen, ergebet euch der Einfachheit, und arbeitet mit euern Händen, wie die alten Mönche thaten, eure ehrwürdigen Vorgänger. Geschieht es nicht freiwillig, so werdet ihr es gezwungen thun; denn Gott wird Euch strafen, so ihr nicht Leben und Sitte ändert. O meine Brüder, ich sage Euch, lasset den Überfluß, die Bilder und andere Possen, womit ihr den Armen das Almosen entziehet. Höret ihr nicht die göttliche Mahnung, werdet ihr der Strafe nicht entgehen. — Ihr Kaufleute, lasset den Wucher, gebt zurück, was ihr unrechtmäßig erworben habt, vom Überflusse aber gebt den Armen. O ihr Priester, auf euch muß ich noch einmal zurückkommen (ich rede von den schlechten, unbeschadet der Achtung vor den guten), lasset das verwünschte, nicht zu nennende Laster, das Gottes Zorn über euch bringt. Ihr haltet Concubinen, treibt Sodomie, spielt öffentlich, und macht es schlimmer als die Weltlichen. Ist es aber nicht eine entsetzliche Schande, daß das Volk besser lebt, als die Geistlichkeit? Und ihr, die ihr eure Häuser voll Eitelkeit, unanständiger Bildwerke und gottloser Bücher habt, bringt das Alles zu mir, um es zu Gottes Ehre zu verbrennen, damit, wenn der Zorn Gottes kommt, sich nichts dergleichen bei Euch finde. Entfernet

doch dieſe traurigen Bücher, die nichts als Üppigkeit und Schmuz enthalten. Es gibt wahrlich eine große Anzahl von Büchern in der Welt, die zum Beſten des Glaubens und der Religion vertilgt werden ſollten, wenn ſie auch in anderer Hinſicht nicht ganz ohne Nutzen ſind.

Von der Regierung ſollte, nach Savonarola's Anſicht, durch Abſtellung der gerügten Mißbräuche und Einführung eines beſſern Lebens der Anfang mit dieſer kirchlichſittlichen Reform gemacht werden. Das Erſte ſeie, daß ein heiliger, würdiger Gottesdienſt eingeführt, und Alles entfernt werde, was denſelben ſtöre, oder ſeiner Würde und Reinheit unangemeſſen ſei. Auch das beſtehende Beſſere könne durch Vereinfachung nur gewinnen. Nicht durch viele Meſſen werde Gott würdig verehrt; wäre es möglich, daß nur alle Sonntage eine Meſſe geleſen würde, man hätte ſicher mehr Andacht und Ehrfurcht dabei, als jetzt. Nothwendig ſchloß ſich daran die Reform des Klerus ſelbſt, daß alle ſchlechte Geiſtliche entfernt, die andern in ihrer Üppigkeit beſchränkt, dagegen fromme Diener der Kirche angeſtellt würden. Im Leben ſollen die Vornehmen die erſten ſein, welche zur Einfachheit zurückkehren. Sie ſollen dahin ſehen, daß man in allen Dingen anſtändig lebe, beſonders aber gegen alle unnatürliche und ſchändliche Laſter mit Strenge verfahren. Ebenſo eiferte Savonarola gegen die vielen und öffentlichen Luſtbarkeiten, gegen Spiel und Trinkgelage, gegen die wollüſtige, üppige Kleidung der Frauen, und den weibiſchen Putz der Männer. Alles dieſes führe zum Verderben, und ſeie dem Heile der Seele zuwider; daher ſeien ſtrenge Geſetze dagegen nothwendig. Anſtändig nach Stellung und Vermögen ſollen ſie leben, was mit größerer Einfachheit ſehr wohl zu vereinigen ſei. Alle unzüchtigen Weiber ſollen aus der Stadt vertrieben werden, und die Frauen ſelbſt ſollen bei der Regierung darauf dringen. Ebenſo iſt es Sache des Staates, für die beſtmögliche Erziehung der Kinder zu ſorgen, um ſich tüchtige Bürger daraus zu bilden. Schon in Beziehung auf das körperliche Wohl derſelben ſoll der Staat dahin ſehen, daß Heirathen weder zu jung, noch zu alt geſchloſſen werden,

denn aus beiden kommen nur schwächliche Kinder. Muttermilch soll die Kleinen nähren, der Knabe vom Weine sich enthalten, der Jüngling an Beschwerden und jegliches Wetter sich gewöhnen, den Körper durch gymnastische Übungen stärken, und zum Vergnügen sich mit Musik beschäftigen. Von schlechten Reden und Allem, was sich nicht geziemt, sollen sie fern bleiben, mit dem Gesinde nicht umgehen, vielmehr in Religion und freien Künsten unterwiesen, und in freien Sitten erzogen werden. Ehemals ernährten die Mütter die Kinder an eigener Brust, und ihr thut wahrlich Unrecht, sie rohen Ammen zu übergeben, daß sie auch roh werden am Geiste, leidenschaftlich, jähzornig und trotzig. Denn die erste Milch hat großen Einfluß auf das Temperament des Kindes. So werden es halb eure Kinder, und halb auch nicht. Ihr Väter lasset eure Knaben Grammatik lehren, und haltet brave Männer als Lehrer, die gesittet sind und keine Spieler. Bezahlet sie gut, und sehet, daß die Schulen keine Löcher und Winkel sind. Alle sollten etwas Grammatik treiben, denn es weckt den Geist und hilft viel. Aber die Dichter sollten dabei nicht alles Andere verderben. Es sollte ein Gesetz gegeben werden, daß keine schlechten Dichter in den Schulen gelesen würden, wie Ovid: De arte amandi, Tibull und Catull, desgleichen Terenz an vielen Stellen. Virgil und Cicero sollen geduldet werden, Homer im Griechischen, und daneben einige Stücke aus Augustin: Vom Staate Gottes, von Hieronymus und Etwas aus der heiligen Schrift. Und wo ihr, Lehrer, in jenen Büchern Jupiter, Pluto und dergleichen genannt findet, saget doch, Kinder, das sind Fabeln, und zeigt ihnen, daß Gott allein die Welt regiere. So würden die Kinder zugleich in der Weisheit und in der Wahrheit erzogen, und Gott würde mit ihnen sein. Vergl. Savonarola's Schrift: De simplicitate vitae christianae libb. V. Florent. 1496.

Die Kirche, lehrte Savonarola, ist nichts Anderes, als die Gemeinschaft der Gläubigen mittelst der Gnade des heiligen Geistes. Wo daher an einem besondern Orte eine Gemeinschaft von Gläubigen in Einem Herzen und in Einem Sinne ist, kann

dieſelbe eine beſondere Kirche genannt werden, weil ſie jene Form, das iſt, die Gnade des heiligen Geiſtes hat. Wo dieſe nicht iſt, da iſt auch keine Kirche. Zwar finden nach den verſchiedenen Orten kleinere Unterſchiede ſtatt, je nachdem mehr oder weniger Geiſt vorhanden iſt; im Weſentlichen aber iſt überall dieſelbe Kraft des heiligen Geiſtes. Was die katholiſche Kirche ſeie, darüber ſind die Meinungen der Theologen verſchieden. Ohne uns auf weitere Erörterungen einzulaſſen, behaupten wir, die katholiſche Kirche beſtehe im eigentlichen Sinne aus den Chriſten, welche der göttlichen Gnade theilhaftig ſind und gut leben, oder wie es an einer andern Stelle heißt, aus der Gemeinſchaft der Gerechten, weil dieſe recht eigentlich Chriſto angehören; weniger ſtreng begreift ſie Alle, die den Glauben haben, deren freilich die größere Zahl iſt. Um zu beſtimmen, was die katholiſche Kirche ſeie, beziehe ich mich immer auf Chriſtus. Von dieſer höhern Einheit unter Chriſto, als dem unſichtbaren Oberhaupte der ſiegenden Kirche, unterſchied Savonarola ausdrücklich die äußere Einheit der ſtreitenden Kirche unter Einem Papſte, deren Nothwendigkeit in der geſchichtlichen Entwickelung der letztern, Grund und Vorbild aber in der erſtern ſelbſt gegeben ſeie. Daher geſtand er den Führern und Häuptern der Kirche, wie allen Obern, nur ein bedingtes Anſehen zu, inſofern ſie nämlich als wirkliche Stellvertreter Gottes oder Chriſti handelten, was aber dann nicht der Fall ſeie, ſobald ſie Etwas gegen Gottes Gebote beföhlen. Alle Menſchen, erklärt Savonarola, ſind gleich, außer ſofern Einer als beſonderes Werkzeug Gottes gebraucht wird. Wenn aber der Oberſte nicht von oben, das iſt von Gott geleitet wird, iſt er jedem Andern gleich, und Jeder kann zu ihm ſagen: Du handelſt nicht recht, weil du nicht von dem oberſten Führer geleitet wirſt. Und wenn er antwortet: Ich habe die Macht, ſo kannſt du ihm ſagen, das iſt nicht wahr, weil die Hand fehlt, die dich leitet. Ferner behaupte ich, daß kein Menſch ſeie, der nicht irren könne, den Papſt nicht ausgenommen. Es wäre thöricht zu behaupten, der Papſt könne nicht irren. Wie viele ſchlechte Päpſte ſind geweſen, die geirrt

haben; wäre es wahr, daß der Papst nicht irren könnte, so müßten wir thun, was sie thaten, um selig zu werden. Du wirst sagen, als Mensch kann der Papst irren, aber nicht als Papst. Und ich antworte, daß der Papst auch in solchen Entscheidungen und Urtheilen irren kann. Wie viele Verordnungen hat ein Papst gegeben, die ein anderer wieder aufgehoben hat, und wie viele Meinungen früherer Päpste sind von spätern widerlegt worden? Wenn nämlich der Papst irrt, ist er eben nicht Papst, sondern Mensch, der getäuscht werden und irren kann. Kurz, der Papst kann irren, und zwar auf zweierlei Weise, entweder aus falscher Überzeugung, oder aus Bosheit, wenn er gegen seine Überzeugung handelt. Sobald aber der Papst oder irgend ein Geistlicher in etwas irrt, kann er von Jedem, der den Irrthum einsieht, zurechtgewiesen werden. Paulus tadelt den Apostel Petrus, weil er der evangelischen Lehre nicht gemäß handelte, und doch ist wohl kein Papst größer, als Petrus war. Aber wirst du sagen, hier ist kein Paulus, und ich antworte, es ist aber auch kein Petrus da, und zuweilen möchtest du sogar in einem günstigern Verhältnisse stehen, als Paulus zu Petrus; denn diese standen sich an Gnade gleich. So oft sich nun erkennen läßt, daß die Befehle der Obern gegen die Befehle Gottes, zumal gegen das Gebot der Liebe sind, ist nicht blos keiner verpflichtet zu gehorchen, sondern es ist auch Sünde, den Befehlen nachzukommen. Sollte daher die Kirche etwas gegen das Gebot der Liebe befehlen, so ist sie nicht die römische Kirche, denn diese kann nichts gegen Gott und die Liebe gebieten, auch nicht der Hirte derselben, sondern es sind Menschen, welche dieselbe vertreten und irren. Ja wenn die leitende Gewalt der Kirche überhaupt verderbt ist, so ist sie keine kirchliche, sondern eine hölliſche Macht des Satans, der man in jeder Weise widerstehen soll. Dann bleibt nichts übrig, als vom irdischen zum himmlischen Papste, das ist zu Christo, sich zu wenden. Vergl. die Schrift des Savonarola: **Triumphus crucis. Florent. 1497.**

Schon im Jahre 1493 hatte Savonarola die Klöster St. Marco in Florenz und St. Domenico zu Fiesole von der lombardischen

Congregation losgetrennt, und zu einer strengen Beobachtung der Regel hinsichtlich der freiwilligen Armuth verpflichtet. Dieses brachte ihn in den Geruch der Ketzerei. Daß übrigens Savonarola mit den Spiritualen eine gewisse Verwandtschaft hatte, läßt sich nicht wohl leugnen, wenn man berücksichtigt, daß auch diese sehr viel auf apokalyptische Weissagungen gaben, die ebenfalls einen großen Theil der Thätigkeit Savonarola's ausmachten. Bereits zu Anfang des Jahres 1495 erschien ein päpstliches Breve mit der Weisung, daß Savonarola eine Zeitlang mit Predigen anhalten sollte. Savonarola aber, weit entfernt zurückzutreten, ging weiter, und erließ an die Könige von Frankreich, von Spanien, England, desgleichen an den deutschen Kaiser Schreiben, worin er diese Fürsten aufforderte, ein allgemeines Concil zu veranlassen, um dem Verderben der Kirche abzuhelfen, die ohne Führer und obersten Bischof sei, da Alexander VI. (damals Papst) sowol seiner erkauften schändlichen Wahl und seiner offenbaren Schandthaten, als auch seines durchaus unchristlichen Sinnes wegen gar nicht Papst sein könne, was er Alles in Gegenwart des heiligen Concils mit hinreichenden Gründen darzuthun sich anheischig mache. Ein solcher Brief wurde dem Papste hinterbracht. Derselbe erließ an Savonarola, um ihn durch List in seine Gewalt zu bekommen, ein Schreiben vom 21. Julius 1495, worin er denselben einlud nach Rom zu kommen, um ihn von seinem Bestreben näher zu unterrichten. Savonarola merkte die Falle, und entschuldigte sich in seinem Antwortsschreiben vom 31. Julius mit seiner Kränklichkeit. Der Papst sandte sogar den Magister sacri palatii an Savonarola, und ließ ihm den Kardinalshut anbieten, wenn — er schweigen wollte. Savonarola gab dem Gesandten zur Antwort, in seiner nächsten Predigt könne er seine Erklärung hören. Um dieselbe Zeit erschien seine Auslegung des 89. Psalms, worin er unter beißenden Anspielungen Papst und Geistlichkeit züchtigte. Um die Mitte des Octobers 1496 erschien ein zweites Schreiben vom Papste, worin Savonarola zwar immer noch mit großer Schonung behandelt, ihm aber zugleich die Weisung ertheilt wurde, sich ferner alles Predigens zu

enthalten. Das that er aber nicht. Seine Sache, ſo predigte er weiter, ſei Gottes Werk, der dieſelbe wohl führen werde. Sollte er ſterben, würde Gott Andere ſenden, die mehr vermöchten. Das Licht iſt aller Orten angezündet, aber zu Rom wiſſen ſie es nicht, doch werden ſie es bald erfahren, und Zwieſpalt wird auch dort entſtehen. Rom wird dieſes Feuer nicht löſchen, wie ſehr es ſich auch bemühet, und wenn es eins löſcht, werden andere und ſtärkere wieder aufgehen. Gott könne einen Mann nicht verlaſſen, der Tag und Nacht darauf denke, ſeine Ehre zu fördern, und dafür ſein Leben zu laſſen bereit ſei. Zu Anfange des Jahres 1497 erließ der Papſt ein Schreiben an die Signoria, um ſie durch Drohungen und Verſprechen zu bewegen, gegen Savonarola (dieſen Sohn der Gottloſigkeit) zu verfahren, und ihn wo möglich in ſeine Hände zu liefern. Damals jedoch nahm die Signoria noch Savonarola in Schutz. Auch der Generalvicar der lombardiſchen Dominicanercongregation erhielt vom Papſte den Auftrag, über Savonarola eine Unterſuchung zu verhängen. Am 12. Mai 1497 ward Savonarola in den Bann gethan. Jetzt regten ſich Savonarola's Feinde. Die üppigen Florentiner, welche ſeine Anhänger nur die Wimmerer (**Piagnoni**) nannten, verſchworen ſich, ihn während er am Himmelfahrtstage 1497 die Kanzel in der Domkirche beſtieg, zu ermorden: nur ſeine bewaffneten Freunde retteten ihn. Er mußte ſich ferner von Bewaffneten in die Kirche begleiten laſſen, und wenn er predigte, ſtand ihm Einer mit der Hellebarde zur Seite. Nachdem die franzöſiſche Expedition gegen Neapel im Jahre 1496 einen unglücklichen Ausgang genommen hatte, hob ſich die mediciäiſche Partei in Florenz wieder. Eine Verſchwörung entſtand, Pietro zurückzurufen. Daß die Verſchwörung entdeckt ward, und in Folge davon fünf der angeſehenſten Bürger von Florenz zum Tode verurtheilt wurden, vermehrte nur den Haß der mediciäiſchen Partei gegen Savonarola. Als ein dringendes Schreiben von Rom an die Signoria einlief, unter Androhung des Interdikts Savonarola, dieſen Sohn des Verderbens, gefangen nach Rom zu ſenden, war die Mehrzahl in derſelben wider ihn, und Savonarola

erhielt von der Signoria am 17. März 1498 den Befehl, nicht weiter zu predigen. Unmittelbar darauf ward er ins Gefängniß geführt. Eine von dieser Signoria angeordnete Untersuchungscommission prozedirte gegen Savonarola am 11. April 1498 mittelst der Folter, und was er in diesem Zustande aussagte, ward ad acta genommen, und nach Rom zur Fällung des letzten Urtheils eingesendet. In Rom als Ketzer, Schismatiker, Kirchenschänder und Volksverführer verurtheilt, ward Savonarola am 23. Mai öffentlich zu Florenz verbrannt. Die Kunde von Savonarola's Märtyrertode verbreitete sich in alle Länder, die Stimmen von der Nothwendigkeit einer Reformation schallten wieder lauter, erleuchtete Männer verkündeten das nahe Bevorstehen einer solchen.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

# Berichtigungen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Seite | 5 | Z. | 7 | v. u. ist: desselben zu streichen |
| — | 34 | — | 13 | — wurde statt wurden |
| — | 35 | — | 5 | — Gentz st. Gent |
| — | 36 | — | 6 | — dem st. den |
| — | 38 | — | 7 | v. o. wiederrufen st. widerrufen |
| — | 50 | — | 2 | — Gelehrtenvereins st. Gelehrtenverein |
| — | 59 | — | 2 | — von st. vor |
| — | 69 | — | 18 | — vereinigten st. vereinige |
| — | 79 | — | 9 | v. u. in st. im |
| — | 94 | — | 8 | — Theologie st. Theologen |
| — | 105 | — | 12 | — Wie st. Wir |
| — | 130 | — | 11 | v. o. haben st. heben |
| — | 170 | — | 11 | — dessen st. dessem |
| — | 175 | — | 15 | v. u. regierten st. regierte |
| — | 176 | — | 16 | — der st. des |
| — | 223 | — | 18 | v. o. ewiger st. weniger |
| — | 238 | — | 11 | v. u. ejus st. quorum |
| — | 241 | — | 7 | — nach: Dominicanermönche l. zu London |
| — | 311 | — | 11 | — Refutatio st. Retutatio |
| — | 327 | — | 15 | v. o. demselben st. denselben |
| — | 345 | — | 8 | v. u. der st. die. |

# Der Protestantismus.

---

## Zweiter Band.

Der

# Protestantismus

nach

seiner geschichtlichen Entstehung, Begründung und Fortbildung.

Von

**Dr. ph. Friedrich August Holzhausen,**
Licentiaten der Theologie an der Universität zu Göttingen und ordentlichem Mitgliede der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig.

---

## Zweiter Band.

**Die geschichtliche Begründung des Protestantismus.**

---

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1849.

# Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

Vorwort ..... IX

Geschichte der Begründung des Protestantismus.

## Drittes Buch.

### Die Reformation.

### Erstes Kapitel.

Die Reformation der deutschen Kirche ..... 3—598

1. Die Reformation der deutschen Kirche als Luther's Sache ..... 3—128

Luther's reformatorische Persönlichkeit, 5. Bekämpfung des päpstlichen Ablasses, 17. Reorganisation der Universität zu Wittenberg, 60. Die Leipziger Disputation, 81. Luther durch den Papst gebannt und den Kaiser geächtet, 114.

2. Die Reformation der deutschen Kirche als Nationalsache ..... 128—375

Luther und Melanchthon machen die Reformation zur deutschen Volkssache, 128. Unzeitige Reformationstendenzen und ihr Einfluß auf Luther's Sache, 158. Einführung der Reformation in Churſachsen und in dem Herzogthum Sachsen, 230. In Hessen, in dem oberrheinischen Kreise, 246. In dem obersächsischen Kreise, 259. In Preußen, Liefland, Schlesien, 268. Im niedersächsischen Kreise, 292. In dem westphälischen Kreise, 334. In dem niederrheinischen Kreise, 346. In dem fränkischen Kreise, 352. Im schwäbischen Kreise, 360. In dem baierischen Kreise, 368. In dem österreichischen Kreise, 371.

Seite

3. Die Reformation der deutschen Kirche als lutherische Parteisache... 375—598

Pack'sche Händel, Eindringen einer radikalen Reformationstendenz unter den Evangelischen, Protestation derselben wider den Speyerschen Abschied von 1529, 376. Der Reichstag zu Augsburg 1530 und die Verwerfung des Bekenntnisses der Evangelischen, 391. Der Schmalkaldische Bund und die durch das Bestreben seiner Glieder nach Einheit des Bekenntnisses verursachte Spaltung in der Lehre, 462. Thätigkeit des Reichskammergerichts und Recusation desselben von den Evangelischen, 474. Kampf der deutschen Reichsfürsten mit dem östreichischen Hause, 478. Endliches Stillstehen der Reichsgewalt bei dem Kampfe deutscher Reichsfürsten unter einander, 488. Die Secte der Wiedertäufer in Münster, 492. Positive Gestaltung des lutherischen Kirchenthums, 514. Reformplan des Kaisers, 532. Rettung der evangelisch-deutschen Kirche durch den Herzog Moritz von Sachsen und der Religionsfriede, 588.

## Zweites Kapitel.

### Die Reformation der helvetischen, niederländischen und schottischen Kirche.

Die Reformation der helvetischen Kirche ..... 598—718

1. Die nationale Reformation in der deutschen Schweiz ..... 693—692

Ulrich Zwingli tritt als Reformator auf und reformirt den Canton Zürich, 603. Reformation der Cantone Basel, Bern, Schaffhausen u. a., 644. Die Cantone Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern, Zug treten der Reformation entgegen, 658. Bündniß der reformirten Partei, der Bürgerkrieg bricht aus, wird aber durch den ersten Cappler Frieden beigelegt, 671. Fortdauernde innere Zerwürfnisse, Ausbruch des Bürgerkrieges und Feststellung der kirchlichen Verhältnisse durch den zweiten Cappler Frieden, 676.

2. Die antikatholische Reformation in der romanischen Schweiz ..... 692—718

Wilhelm Farel, Reformator des Waadtlandes, der Grafschaft Neuenburg, 693. Johann Calvin, Reformator der Republik Genf, 700.

Die Reformation der niederländischen Kirche ..... 718—748

Bedrückung der Reformirten während der Statthalterschaft von Margarethe von Savoien und Maria von Ungarn, 721. Unterdrückung der Reformation durch das Ministerium Granvella

Seite

unter dem Könige Philipp und der Statthalterin Margarethe von Parma, 726. Grauſame Verfolgung der Reformirten durch den Statthalter Alba, 737. Wilhelm von Oranien erkämpft den Niederlanden politiſche und kirchliche Freiheit von der ſpaniſchen Macht, welche durch die Utrechter Union feſtgeſtellt wird, 741.

**Die Reformation der ſchottiſchen Kirche** ..... 748—837

König Jakob V., geleitet durch die Erzbiſchöfe Jakob und David Beaton, tritt der Reformation entgegen, 754. Kampf zwiſchen der franzöſiſch-katholiſchen und der engliſch-proteſtantiſchen Partei während der Regentſchaft des Grafen von Arran und der Königin-Wittwe, Maria von Guiſe, 760. John Knox, der Reformator, führt die Reformation durch das Parlament von 1560 ein. Entſetzung der Regentin, Kampf wider die Königin Maria Stuart bis zu ihrer Entthronung, und Beſtätigung des Parlaments von 1560 durch das Parlament von 1567, 790.

## Drittes Kapitel.

### Die Reformation der engliſchen, däniſchen und ſchwediſchen Kirche.

**Die Reformation der engliſchen Kirche** ..... 837—917

König Heinrich VIII. zerfällt mit dem Papſte und ſchafft den Supremat deſſelben über die engliche Kirche ab, 847. König Eduard VI. führt durch den Erzbiſchof Thomas Cranmer die Reformation ein, 875. Die Königin Maria ſtellt die alte Kirche wieder her, 891. Die Königin Eliſabeth ſtellt durch den Erzbiſchof Parker die Reformation wieder her, 897.

**Die Reformation der däniſchen Kirche** ..... 917—940

König Chriſtian II. wird wegen ſeiner demokratiſchen Staats- und Kirchenreformen von Adel und Geiſtlichkeit des Landes vertrieben, 924. König Friedrich I. gewährt den Evangeliſchen Duldung, 926. Gewaltſame Reformation durch König Chriſtian III., 935.

**Die Reformation der ſchwediſchen Kirche** ..... 940—958

König Guſtav Waſa (Guſtav I.) bezweckt zuerſt eine Reform der ſchwediſchen Kirche durch den Papſt, geht aber darauf mit einer ſelbſtändigen Reformation vor, 945.

# Vorwort.

Es iſt in dem Vorworte zu dem erſten Bande des vorliegenden Werkes darauf hingewieſen worden, daß ſich das geſchichtliche Prinzip, welches demſelben zu Grunde liegt, allmählich mit dem Verlaufe der Darſtellung klarer und beſtimmter herausſtellen werde. Dieſes Prinzip tritt nun zunächſt bei der Reformation der deutſchen Kirche, deren Geſchichte dieſer Band enthält, in einem vollſtändigen Bilde hervor, als eine Wiedergeburt des deutſchen Volkes im religiöſen Leben. Das religiöſe Leben aber wird als die Blüthe des geſammten Volkslebens aufgefaßt, und in einer Verjüngung und Hebung deſſelben zugleich die Erhebung der Nation zu einer höhern Stufe ihres geſchichtlichen Daſeins erblickt, als deſſen Gipfel ein durch Religion zu reiner Humanität veredelter Nationalcharakter geſetzt iſt. Nach dieſem Standpuncte iſt ſowohl die Behandlung der einzelnen Thatſachen, als auch die Anordnung des Ganzen gegeben worden. Die Reformation der deutſchen Kirche erſcheint zunächſt als Luthers Sache, weil Luther ein Mann

des deutſchen Volkes war, in ihm die Elemente der religiöſen Eigenthümlichkeit des deutſchen Charakters ſich vereinigten, in ihm ein Herz ſchlug, welches die Sehnſucht des Volkes nach Erlöſung theilte, in ihm eine Kraft des Willens lebte, der für die Erreichung des höchſten Gutes kein Opfer zu ſchwer war. So handelt Luther für die Nation, und die Nation handelt in und mit ihm ſo lange, bis den Helden eine äußere feindlich ihm entgegentretende Macht unterdrückt zu haben ſcheint. Jedoch die Wahrheit, indem ſie niedergedrückt wird, bekommt dadurch eine verſtärkte Schwungkraft ſich zu heben. Die Sache, für welche Luther wirkte, war nicht die eigene Sache ſeiner Perſon, ſondern dieſelbe hatte eine höhere Stellung, ſie war zugleich die Sache der deutſchen Nation. Nach dieſer Ideenfolge wird die Reformation der deutſchen Kirche weiter als deutſche Nationalſache dargeſtellt. Wie die Bewegung durch das ganze Volk hindurchging, und das tiefe Intereſſe des Volkes an den religiöſen Angelegenheiten — bildet die Grundlage dieſes Abſchnittes, bei deſſen Ausführung nothwendig von der Zeitfolge abgegangen werden mußte, weil ſonſt die einzelnen Züge des Geſammtbildes dergeſtalt verzerrt worden wären, daß daſſelbe gar nicht in ſeiner wahren Geſtalt zu erkennen ſein würde. In dieſem Abſchnitte ſollte ſodann von dem Aufbau eines nationalen Kirchenthums gehandelt werden, aber dazu kam es in damaliger Zeit nicht, ſondern es bildete ſich eine Partei der Lutheraner, der alten Kirche gegen-

über, die Reformation der deutschen Kirche wurde zur lutherischen Parteisache, und es folgt daher noch ein Abschnitt, der diesen Gegenstand behandelt. Daß die kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland zur Parteisache wurden, und die Nation einen Geist der Auflösung und Zerstörung zu ihrem Lebensprinzipe erhielt, davon die Ursachen und Wirkungen zu entwickeln, und dabei zugleich einen höhern Endzweck in Aussicht zu stellen, darin liegt eine ebenso wichtige als schwierige Aufgabe, deren Lösung wenigstens versucht worden ist.

Sofern unter einem geschichtlichen Prinzipe ein inneres Motiv zu einer organischen Gestaltung des menschlichen Lebens verstanden wird, kann man wohl schwerlich sagen, daß die Geschichte der deutschen Reformation bisher nach einem solchen behandelt worden sei, so viel Achtungswerthes auch in anderer Hinsicht in diesem Gebiete geleistet worden ist: nach der gegebenen Darstellung ist dazu wenigstens ein Anfang gemacht worden. Es ist dringende Zeit, daß hiermit ernstlich fortgefahren werde, damit das Volksleben eine sittliche Grundlage erhalte, und dadurch Boden gewinne für eine neue positive oder organische Gestaltung seiner Verhältnisse.

Das nationale Leben ist unter den europäischen Völkern gegenwärtig zu einer Stärke erwacht, daß unverkennbar eine neue Epoche ihrer Entwickelung im Eintritte begriffen ist: auch das deutsche Volk theilt die Bewegung, und das An-

denken an ſeine vormalige Größe und Herrlichkeit ſpricht ſich eben ſowohl in dem tiefen Schmerze über die gegenwärtige Geringſchätzung der deutſchen Volksthümlichkeit bei andern Völkern, als in dem Wunſche aus, wieder zu werden, was es einſt war. Für alle Erzeugniſſe der Humanität iſt das nationale Leben der productive Boden; allein dieſes Element wirkt nur in dem Falle bildend, als es von dem ſittlichen Prinzipe gereinigt, durch die Religion geheiligt iſt: alsdann aber iſt ein kernhaftes und geſundes Volksleben gegeben, ein feſter Boden für eine poſitive Erbauung des öffentlichen Lebens. Auf ein ſolches Poſitive hin geht das Beſtreben der Zeit. Indem man die wahre Natur des Poſitiven zur rechten Zeit verkannte, eine Poſition im Leben der Völker wieder herſtellen wollte, die ſich geſchichtlich lange überlebt hatte, indem man eine ſolche durch äußere Macht auf naturwidrige Weiſe feſtzuſtellen ſuchte, hat ſich dawider eine Reaction erhoben, welche in ein Extrem überzugehen droht, vor deſſen letzter Folge jedem Menſchenfreunde bange werden muß. Hier hat die Religionswiſſenſchaft eine ſchwere Schuld zu löſen, indem ſie bald durch abſtracte und hohle Begriffe das Leben leer gelaſſen, bald durch überſpannte und naturwidrige Gefühle die Menſchen von ſich ab-, und einer modernen Religionsphiloſophie zugeführt hat, die ihrem Grunde nach naturaliſtiſch iſt, die ſittliche Natur und Würde des Menſchen verkennt und das nationale Leben in einen wilden Fanatismus verwandelt.

Unter die Forderungen, welche sich in dieser Zeit zu öffentlichen Rechten gestaltet haben, gehört Preßfreiheit, Lehrfreiheit, Freiheit der verschiedenen christlichen Confessionen. Eigentlich kann diese Freiheit nur ein Volk ertragen, dessen Leben sich einer festen positiven Grundlage erfreut; dagegen sich bei uns aus diesen Potenzen erst ein positives Leben gestalten soll. Der ruhige und besonnene Sinn des Volkes muß dafür Bürgschaft leisten, daß keine zerstörenden Richtungen im Leben zu einer Zeit Raum gewinnen, wo ohnehin Alles wankt und Nichts feststeht. Das ist allerdings wahr, wenn aus der freien Bewegung der Geister endlich ein Positives sich gestaltet, solches ist aus dem Leben entsprungen, ruhet im Leben und wirkt für das Leben. Auf die Religionswissenschaft wird diese Freiheit einen gewaltigen Einfluß ausüben. Unter allen Elementen wird die Religion den schwersten Kampf zu bestehen haben, aber es wird nichts helfen, der Kampf muß einmal durchgekämpft werden, und derselbe wird nicht eher ruhen, bis eine naturgemäße, den Forderungen und Bedürfnissen der Zeit entsprechende Religionswissenschaft hergestellt ist.

Daraus wird eine neue Gestaltung des kirchlichen Lebens in Deutschland hervorgehen. Hierzu die erforderlichen Vorarbeiten zu liefern ist die Aufgabe der Geschichte, welche die Gegenwart in der Vergangenheit begründet, in der Bewegung ein Dauerndes feststellt, aus der Vergangenheit und Gegenwart ein bestimmtes Bild für die Zukunft entwirft.

Es liegt dem vorliegenden Werke die Idee zu Grunde, daß das Prinzip zu einer künftigen Gestaltung des europäischen Völkerlebens im Protestantismus liege, im Gegensatze gegen die neuesten Gegner desselben, gegen Döllinger, Boost, Balmes, welche in demselben nur ein Element der Auflösung und Zerstörung erblicken. Nun ist aber die neueste Bewegung von den romanisch-katholischen Völkern ausgegangen, das kirchliche Oberhaupt derselben ist nicht nur in die Bewegung eingegangen, sondern hat sie gefördert, gekräftigt, und es entsteht die Frage, ob sich der Papst am Ende an die Spitze derselben stellen, und die Zügel zu ihrer Leitung in die Hand nehmen werde. Man ist im höchsten Grade gespannt, welche Stellung Rom mit dem Jubeljahre 1850 einnehmen wird. Der Gang der Ereignisse kann aber auch ein ganz anderer werden. Die Romanisch-katholischen sind auf directem Wege zu einem Extreme begriffen, wo Umwälzung auf Umwälzung folgen kann, unter deren Trümmern leicht Papst und Katholizismus begraben werden können. Es kann also gar wohl der Fall eintreten, daß die Ruhe und Besonnenheit der germanisch-protestantischen Völker bei der künftigen Gestaltung der Verhältnisse das Uebergewicht haben dürften. Jedoch wie diese Sache zuletzt enden wird, weiß der Lenker des menschlichen Schicksals allein.

Als der Plan zu dem vorliegenden Werke gefaßt wurde, begeisterte den Verf. der Gedanke, daß wohl die Zeit

kommen werde, wo das deutſche Volk, nachdem das nationale Leben unter ihm geweckt ſei, zum Bewußtſein der vollen Idee ſeiner Volksthümlichkeit gelangen, und in Folge deſſelben ſich als Nation neu conſtituiren werde. In Rückſicht auf die Stellung des deutſchen Volkes zu der kirchlichen Bewegnng des 16. Jahrhunderts, aus welcher das neuere Europa hervorgegangen iſt, wurde angenommen, daß das deutſche Volk auch bei der letzten Folge jener Bewegung, bei der poſitiven Geſtaltung des europäiſchen Völkerlebens, den Mittelpunct bilden werde. Die Geſchichte des deutſchen Proteſtantismus wurde daher als Mittelpunct des Werkes geſetzt. Und ſiehe, indem ich, nach Vollendung der Begründung deſſelben im 16. Jahrhnnderte, die Feder aus der Hand lege, bricht plötzlich die neue Epoche des deutſchen Lebens hervor, welche zu vollenden berufen iſt, was im 16. Jahrhunderte begonnen wurde, aber bis jetzt wegen Ungunſt der Verhältniſſe unvollendet geblieben iſt. So möge dieſes geringe Product die neue Zeit, in der es ſich bewegt, mit dem innigſten Wunſche begrüßen, daß die deutſche Nation, in jugendlicher Kraft und mit der Biederkeit und Frömmigkeit der Vorfahren, ſich zu dem Range emporſchwingen möge, welcher ihr unter den europäiſchen Völkern gebührt.

An die Geſchichte der Reformation der deutſchen Kirche ſchließt ſich einerſeits die Geſchichte der Reformation der helvetiſchen, niederländiſchen und ſchottiſchen Kirche, und

andererſeits die Geſchichte der Reformation der engliſchen, däniſchen und ſchwediſchen Kirche nach dem Geſichtspuncte an, daß das Mißlingen eines organiſchen Kirchenbaues unter der deutſchen Nation unter den übrigen europäiſchen Völkern eine einſeitige Geſtaltung des Kirchenthums, theils in demokratiſcher, theils in ariſtokratiſcher Richtung, zur Folge gehabt hat. Nach dem dem Werke zu Grunde liegenden Prinzipe konnte die Geſchichte der Reformation nur von denjenigen Ländern in dieſen Band gezogen werden, in welchen, wie bei den germaniſchen Völkern, der Proteſtantismus die Grundlage des nationalen Lebens bildet, wohingegen die Reformation derjenigen Länder, in welchen der Proteſtantismus nur ein bewegliches Element in den Katholizismus zu bringen beſtimmt war, wie unter den romaniſchen und ſlaviſchen Völkern, erſt im dritten Bande eine ſachgemäße Darſtellung finden wird.

Der Verfaſſer.

# Drittes Buch.

## Die Reformation.

# Erſtes Kapitel.

## Die Reformation der deutſchen Kirche.

(Quellen und Hülfsmittel: Die Werke Luther's. Die Sammlung von Luther's Briefen von de Wette. Die Werke Melanchthon's u. d. Tit.: Corpus Reformatorum ed. Bretschneider. Die Urkundenſammlungen aus dem Zeitalter der Reformation von Löſcher, Kapp, Gerdes, Riederer, Strobel, Förſtemann, Neudecker. Die Geſchichte der allgemeinen Reformation von Sleidan, Scultetus, Gerdes, Hagenbach, Merle d'Aubigné. Die Geſchichte der deutſchen Reformation von Seckendorf, Woltmann, Spieker, Marheineke, Neudecker, von Salig in ſeiner Geſchichte der Augsburgiſchen Confeſſion, von Planck in ſeiner Geſchichte des proteſtantiſchen Lehrbegriffs. Die deutſche Geſchichte während des Zeitalters der Reformation von Menzel und Ranke. Robertson, History of the reign of the emperor Charles V., deutſch von Remer. Die Correſpondenz des Kaiſers Karl V. von Lanz. Bucholtz, Geſchichte der Regierung Ferdinand I. Das Leben Philipp des Großmüthigen in v. Rommel's Geſchichte von Heſſen 3. Th. 1. 2. Abth. Das Leben Luther's von Melanchthon, Ukert, Pfizer, Jürgens. Das Leben Melanchthon's von Camerarius, Matthes, Galle.)

---

### 1. Die Reformation der deutſchen Kirche als Luther's Sache.

Als das ſechszehnte Jahrhundert anbrach, tönten die Stimmen von der Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche fort, aber das Mißlingen der Reformationsverſuche des vorhergehenden Jahrhunderts hatten den Nachdruck dieſer Stimmen gebrochen. Mochten die Hellerdenkenden und Edlergeſinnten noch fortdauernd die

Nothwendigkeit einer Besserung der Kirche anerkennen, und eine solche wünschen, ihr Reformationseifer war erloschen, es fehlte ihnen ein Vereinigungspunkt der Kräfte, der Bestrebungen, selbst der Ansichten über Ziel und Maß der Reformation. Alles Aendern und Rütteln am Hergebrachten däuchte ihnen mißlich und gefährlich, der Glaube an das Gelingen war entschwunden, sie wünschten ohne Hoffnung und Thatkraft. Nach äußerlicher menschlicher Berechnung war es mit einem Reformationswerke vorbei; sollte eine Wiedergeburt des christlichen Lebens erfolgen, so mußte ein genialer Geist in den Entwickelungsgang des menschlichen Geschlechtes eintreten, der nicht bloß das Alte bessernd oder zerstörend, sondern zugleich einen Neubau schaffend und bildend wirkte. Ein solcher Mann ging aus dem Schooße des deutschen Volkes hervor, Martin Luther, geboren zu Eisleben am 10. November 1483. Sein Vater, Hans Luther, ein Bergmann, aus dem Dorfe Möhra bei Eisenach stammend, von da nach Eisleben und darauf nach Mansfeld übersiedelnd, war ein gottesfürchtiger, ehrsamer Mann, auf das Pfaffenthum aber gab er nichts, und Möncherei war ihm zuwider. Von jeher hatte sich bei dem deutschen Bürgerstande die weltabgewandte, übersteigerte, fromme Empfindung und Anschauung der mittelalterlichen Blüthezeit gemäßigt und ernüchtert. Er hatte, je mehr seine Verstandesthätigkeit zugenommen, die Auswüchse und Ausartungen der mittelalterlichen Ansicht und Frömmigkeit dunkler oder heller als solche erkannt, hatte längst angefangen den Werth des Innerlichen, der Gesinnung und die verhältnißmäßige Verdienstlosigkeit des Aeußerlichen, des geistlichen Lebens, der Einsamkeit, der Werke einzusehen. So viel Boden Prüfung und Nachdenken bei ihm gewann, so viel verlor sich bei ihm die Ueberschwenglichkeit der Empfindung, und wich einer heitern, weltlichen, verständigen Ansicht. In demselben Maße wendete er vom Abergläubischen sich ab, verschwand bei ihm die gefühlsame Phantasiefrömmigkeit, die mönchisch gefärbte Anschauung. Man fing unter ihnen an, zwischen Christenthum und Mönchslehre und Werken, zwischen Kirche und Geistlichkeit zu unterscheiden. Daher so viele ehrsame

Bürgersleute Liebhaber der Gottesfurcht, ſtrengreligiös, ja eifrig kirchlich, doch mit nichten blind ergeben, pfaffenknechtiſch, vielmehr dem Pfaffenthume und Pfaffenweſen entſchieden abgeneigt, wie Hans Luther. Aus dem Volke ſollte der Mann geboren werden, der den Weg aus den mittelalterlich-ariſtokratiſchen Verhältniſſen zu wahrhaft volksmäßigen bahnte. Seine vornehmſte Stütze ſuchte und fand er im Mittelſtande, der den Kern der Nation bildete, und der von allen allein gebildet, tüchtig und kräftig genug war, um mit ihm und durch ihn einen echten Fortſchritt beginnen, und etwas Rechtes und Dauerndes gründen zu können, wie denn eben in den Städten, in der Mitte der Bürgerſchaften, verhältnißmäßig die tüchtigſte, vielſeitigſte und freieſte Bildung und Entwickelung Raum und Förderung fand. Im vollſten Sinne war Martin Luther deutſcher Volksmann. Seine Natur war durch und durch deutſch, bei ihm zeigte ſich nie die mindeſte Hinneigung zum Fremdländiſchen, ſondern ſtets die innigſte, ſelbſt eigenſinnig und einſeitig werdende Liebe und Achtung des Heimiſchen, der nur Deutſches in ſich ganz durchbildete, das Fremde, Romaniſche theils ganz in ſich umwandelte, theils noch mehr abſtieß. Luther war geborner Thüringer. Fleißige, ruhige, kräftige und muthige Menſchen, offene Köpfe, behaglich und verſtändig, aufgeweckten und heitern Sinnes, den Genuß nach der Arbeit liebend, genügſam, geſellig und gaſtlich, ein treues, gutmüthiges und biederes deutſches Kernvolk waren die Thüringer im 16. Jahrhunderte. Luther war ein Bergmannsſohn. Bei tiefreligiöſer, ernſter Geſinnung iſt der Bergmann geneigt zu Scherz, Muſik, Tanz. Alle dieſe Züge finden wir bei Luther wieder. Geſunder Verſtand, beſonnene Ruhe nebſt ſtürmiſcher Heftigkeit, durch gemüthbewältigende Eindrücke hervorgerufen, Freude an der Natur, an deutſcher Poeſie ſind Grundzüge ſeines Charakters. Geneigt zu Scherz und Heiterkeit freut er ſich des Singens und Muſicirens ſein Leben lang. Nach dem Wunſche ſeines Vaters ſollte Martin Luther auf der Univerſität zu Erfurt, welche er im Jahre 1501 beſuchte, die Rechte ſtudiren. Aber der damalige Zuſtand dieſer Wiſſenſchaft verleidete ihm das

Studium derſelben bald gänzlich. Es war den gelehrten Juriſten gelungen, dem römiſchen Rechte das Uebergewicht über das deutſche zu verſchaffen. Kaiſer Maximilian erhob daſſelbe zu allgemein anerkannter Geſetzeskraft. Der ungeſchickte Eifer der gelehrten Juriſten, das fremde Recht an die Stelle des deutſchen Volksrechts zu bringen, hatte die Folge, daß das letztere in ſeiner Entwickelung gehemmt, und mehr und mehr verdrängt, der Rechtszuſtand verſchlimmert, die hergebrachte Volksfreiheit geſchmälert wurde. Statt Vertreter und Schützer nationaler und volksthümlicher Rechtsbildung zu ſein, gefielen ſich die gelehrten Juriſten in ſtolz herabſehender antinationaler Oppoſition gegen die deutſche Schlichtheit und Einfalt. Wie ſehr mußte Luther ein ſolches Studium zuwider werden! Er gab es auf, und wandte ſich zum Studium der Theologie, der innigen, tiefen deutſchen myſtiſchen Theologie.

Es iſt von uns im erſten Bande unter den Elementen, welche den Proteſtantismus begründeten, auf die Myſtik hingewieſen worden, welche das Religiöſe in das innere Leben zurückrief, und ihm Innigkeit und Wärme verlieh. Dieſe Myſtik war vor allen dem deutſchen Volke eigen. Wenn irgend unter einem Volke, ſo leitete ſie unter dem deutſchen das Chriſtenthum aus dem Begriffe in's Gefühl, aus der Speculation in's Gemüth, aus der Schule in's Leben. Sie faßte den Inhalt des Chriſtenthums einfacher, ſittlicher, lebensvoller auf, ließ denſelben im deutſchen Gewande auftreten, und machte ihn ſo zur Volksſache. Sie bekämpfte das romaniſche Kirchen- und Schulenthum unmittelbar oder mittelbar, ſtellte ein dem deutſchen Sinne und Geiſte entſprechendes, innerliches und freies Chriſtenthum her, und bereitete dadurch die Befreiung ſowohl des Glaubens, als der Nation in Sachen des Glaubens von der Herrſchaft des Romanismus im Ganzen und Großen vor. Dieſe Grundrichtung giebt ſich in verſchiedener Form kund, als dichteriſche — hauptſächlich durch Suſo, als ſpeculative — durch den Verfaſſer der deutſchen Theologie, als gemüthliche — durch Tauler, und als praktiſche deutſche Myſtik — durch Staupitz vertreten.

Johann von Staupitz, aus einem alten edeln Geschlechte von Meißen entsprossen, wandte sich, unbefriedigt durch die Scholastik, zur Mystik und heiligen Schrift, ein biblisch-praktischer Mystiker, vornehmlich an die pauliniſch-augustiniſchen Begriffe sich anlehnend. Dieser Staupitz ist für die Entwickelung Luther's von großem Einflusse gewesen. Derselbe ward von einem Ordenskapitel der Eremiten des heiligen Augustinus zu Eschwege 1503 einstimmig zum Vicar in ganz Deutschland erwählt, insbesondere zum Verwalter des sächsischen und thüringischen Vicariats, und brachte die Ordensverfassung durch seine 1504 erlassenen neuen Constitutionen völlig zu Stande. Sein Bestreben ging dahin, die Klöster seiner Provinz in wahrhafte Wohnungen eines gottgeweihten Lebens umzuwandeln, und in denselben das Bibelstudium, wie es von den Ordenssatzungen vorgeschrieben wurde, in Aufnahme zu bringen. Der Orden zeichnete sich durch Sittenstrenge und Frömmigkeit aus, und erhielt unter Andern im Sommer 1505 zu seinem Mitgliede den Martin Luther. In den stillen Mauern des Klosters fand Luther Muße seiner innern Welt zu leben. Er las eifrig die heilige Schrift, (freilich damals in der Vulgata,) wobei ihn Sprüche, wie Habac. 2, 4: „Der Gerechte wird seines Glaubens leben," besonders beschäftigten. In dieser Zeit war es, wie er in der Nachrede auf etliche Briefe Hussens, aus dem Gefängniß zu Costnitz an die Böhmen geschrieben, erzählt, daß er auf der Klosterbibliothek einen Band von Hussens Predigten vorfand, und nachdem er darin gelesen, das Buch mit verwundetem Herzen zuschlug, wie man einen Mann habe verbrennen können, der so gewaltig die Schrift geführt habe. Neben der heiligen Schrift war die mystische Theologie ein wichtiger Gegenstand seiner Beschäftigung. Damals waren es hauptsächlich Gersons mystische Schriften, die er las, und aus welchen er zur Erkenntniß kam, daß das wahre Christenthum nichts äußerlich Gesetztes, sondern innerlich Lebendiges, daß die wahre Quelle der Frömmigkeit der durch den Eindruck der Erscheinung des Erlösers entzündete Geist, die Christo ähnliche Gesinnung, das gläubige, auf Gottes Gnade vertrauende,

von Liebe und Ehrfurcht Gottes durchdrungene Herz sei. Später hatten die Schriften Tauler's, die deutsche Theologie besondern Einfluß auf ihn. Im Jahre 1516 gab Luther zwei mystische Schriften in deutscher Sprache heraus: Die deutsche Theologie — und: Vom alten und neuen Menschen. Die erste wichtigere Schrift führt er mit folgenden Worten in der Vorrede unter seine Deutschen ein: „Es ist mir nebst der Biblien und Sct. Augustin nicht vorgekommen ein Buch, daraus ich mehr erlernt hätte und weiß, was Gott, Christus, Mensch und alle Dinge seyen, und befinde nun allererst, daß wahr sey, das etliche Hochgelehrte von uns Wittenbergischen Theologen schimpflich reden, als wollten wir neue Dinge vornehmen, gleich als wären nicht vorhin und anderswo auch Leute gewesen. Ja freilich sind sie gewesen, aber Gottes Zorn, durch unsere Sünde verwirkt, hat uns nicht lassen würdig seyn, dieselben zu sehen und zu hören. Denn am Tage ist, daß an den Universitäten solches lange Zeit nicht gehandelt, und es dahin gekommen ist, daß das heilige Wort Gottes nicht allein unter der Bank gelegen, sondern von Staub und Motten beinahe verweset ist. Lese dieses Büchlein wer da will und sage dann, ob die Theologie bei uns neu oder alt sey, denn dieses Buch ist ja nicht neu. Werden aber vielleicht wie vormals sagen, wir seyen deutsche Theologen. Das lassen wir so seyn. Ich danke Gott, daß ich in deutscher Zunge meinen Gott also höre und finde, als ich und sie mit mir anher nicht gefunden haben weder in lateinischer, griechischer, noch hebräischer Zunge. Gott gebe, daß dieser Büchlein mehr an den Tag kommen, so werden wir befinden, daß die deutschen Theologen ohne Zweifel die besten Theologen sind." In einem Schreiben an Spalatin, churſächsischen Hofprediger und Secretär, vom 14. December 1516 empfiehlt er, das Büchlein übersendend, diese Theologie folgendergestalt: „Wenn es dir Vergnügen macht, eine reine, solide, der alten ähnliche Theologie in deutscher Sprache zu lesen, so schaffe dir die Predigten des Johann Tauler, Predigerordens, an, wovon ich dir gewissermaßen einen Auszug zusende. Denn ich kenne weder in der lateinischen,

noch in unſerer Sprache eine geſundere und mehr mit dem Evangelio übereinſtimmende Theologie.“ Aus dieſer Myſtik ſchöpfte Luther jene Lebensfülle und Geiſteskraft, welche ſeine Rede erfüllt. Daneben ging aus dieſer Myſtik in Luther eine pantheiſtiſche Richtung über, welche auf ſein Syſtem nicht ohne Einwirkung blieb. Dieſer pſychologiſch wichtige Umſtand, der zur richtigen Verſtändigung von Luther's Glaubensſyſteme zu wiſſen nothwendig iſt, darf nicht unerwähnt gelaſſen werden. Als Beweis der nachtheiligen Einwirkung der Myſtik auf Luther führen wir Resolutiones disputatt. de virtute indulgent. conclus. XVIII. an, wo Luther ſagt, die geiſtige Gluth oder die Liebe Gottes in den Seelen bedürfe einer ununterbrochenen Erhaltung und Nahrung, bis dieſelben in ihren göttlichen Urgrund übergingen, donec absorbeantur in principium suum divinum. Dieſer Pantheismus der Myſtik hat auch ſeine wahre Seite. Derſelbe ſucht in der Welt der Erſcheinung und Vergänglichkeit das ewige Weſen der Dinge, er nährt und ſtärkt den Sinn für das Überirdiſche. Die Myſtiker gehörten unter die tiefern Menſchen, welche bei dem wollüſtigen Treiben der Zeit ihren Blick auf die unvergänglichen Güter des Menſchen hinrichteten. Dieſer Grundzug des deutſchen Charakters fand nun vermittelſt der Myſtik in Luther ſeine Vertretung.

Dieſer Grundzug hing noch zuſammen mit der auguſtiniſchen Rechtfertigungstheorie, oder mit der Lehre Auguſtin's von dem Verhältniſſe des Glaubens zu den Werken und der göttlichen Gnade zu der menſchlichen Freiheit, von der menſchlichen Sündhaftigkeit und Erlöſungsbedürftigkeit und von der erbarmungsvollen, ohne alles menſchliche Verdienſt erlöſenden Gnade, welche ſich Luther total aneignete. Als Luther zu Erfurt im Jahre 1505 in den Orden der Eremiten des h. Auguſtinus trat, überkam er damit die Verpflichtung, die Schriften dieſes Kirchenlehrers vor allen zu ſtudiren. Eine innere geiſtige Verwandtſchaft zu demſelben läßt ſich in ihm unmöglich verkennen; deſſenungeachtet tritt uns eine pſychologiſche Frage entgegen, deren Erörterung wir um ſo weniger umgehen können, je mehr der Un-

ſtand, auf den es hier ankommt, der Mißdeutung ausgeſetzt iſt, und auch eine ſolche erfahren hat. Wir meinen die Urſache, aus welcher das tiefe Schuldbewußtſein in der Seele Luther's, das ihn zum Eintritt in den Mönchsſtand ganz gegen den väterlichen Willen veranlaßte, und welches ihn ſeit dieſer Zeit ſo tief beunruhigte, entſprungen iſt. Der Tod, welchen ein Univerſitätsfreund, Namens Alexius, durch das Duell fand, war nach dem Berichte des faſt gleichzeitigen Matheſius (nach Melanchthon der Verluſt eines Freundes) die Veranlaſſung zu ſeinem Eintritte in das Kloſter. Daß Luther der Thäter geweſen ſei, wird nicht geſagt. Er ſelbſt kommt in ſeiner Schrift von den Kloſtergelübden darauf zu reden, und ſagt, er habe mit erſchrecklicher Erſcheinung vom Himmel gerufen, mit Schrecken und Angſt des Todes eilend umgeben ein gezwungen und gedrungen Gelübde gelobt. Er ſagte auch: „Ich ging in's Kloſter und verließ die Welt, indem ich an mir verzweifelte.“ Luther's Seelenleben iſt alſo damals auf eine außerordentliche Weiſe erſchüttert worden, und der Umſtand, daß bei jenem Ereigniſſe gerade ein Donnerſchlag gefallen iſt, oder gefallen ſein ſoll, wird ſchwerlich als hinreichend befunden werden, dieſen Seelenzuſtand zu erklären. Auch der Tod des Freundes reicht hierzu nicht aus. Sollte Luther's Freundſchaft zu dem Alexius ſo innig geweſen ſein, daß er bei dem Verluſte deſſelben der Welt und Allem, was ſie bietet, zu entſagen ſich gedrungen gefühlt hätte, ſo müßten die Klagen über den unerſetzlichen Verluſt auch ſpäter nachhallen, während kein Laut davon hörbar wird. Auf der andern Seite ſagt Luther ſelbſt bei der Auslegung von 1. Korinth. 15, 8. 9. 10: (Walch VIII, 1191.) „Gott thut es darum, daß er ſolche arme Sünder zur Predigt des Evangeliums erwählt, wie Set. Paulus und wir geweſen ſind, daß er der Klügler Vermeſſenheit und Dünkel wehre. Denn er will ſolche Leute, die verſucht und gebrochen ſind, die bekennen müſſen, daß ſie böſe Buben geweſen ſind und mit ſolchen Sünden beladen, die rechte große Sünder heißen vor Gott, als Gottes und des Herrn Chriſti Feinde, daß er zu ihnen ſagen könne, wenn ſie auch wollten ſtolz werden: Wiſſet ihr nicht,

was ihr für Leute gewesen seid, und beide wider mich und die Christenheit gethan, und vieler Leute Blut auf euern Hals geladen habt?" Er geht gerade am Alexiustage in's Kloster, und scheint also die That selbst einzugestehen. Aber ein directes Zeugniß ist es nicht. Wie dem auch sei, der Historiker stößt hier bei der Schwelle der Geschichte der deutschen Reformation auf eine unauflösliche Schwierigkeit, wenn er den Entwickelungsgang des Reformators als einen naturgemäßen darstellen soll, was für die Bedeutung seines Werkes von der größten Wichtigkeit ist. Niemand kann die innern Tiefen des menschlichen Seelenlebens durchschauen, und äußere Gründe müssen deshalb zur Enträthselung derselben für unzulänglich gehalten werden. Es kann daher auch Niemand bestimmen, wie weit das sittenlose Leben Augustins auf seine Lehre von den Wirkungen der göttlichen Gnade bei der Heiligung des Menschen einwirkte. Die Kirche hat freilich zu keiner Zeit vor Luther das Glaubensbewußtsein des Augustin zum Mittelpunkte ihres geistigen Lebens gemacht, aber immer behauptete er doch seinen Einfluß, bis endlich das kirchliche Leben in das Extrem einer todten Werkheiligkeit sich zu verirren begann. Jedenfalls war gegen diese Abirrung das Lehrsystem des Augustin das wirksamste Gegenmittel, und vom geschichtlichen Standpunkte aus müssen wir in demselben ein reformatorisches Element anerkennen. Eine andere Frage aber ist, ob wir auch in demselben ein protestantisches Element anerkennen können, welches nur dann möglich ist, sofern dasselbe in der kirchlichen Entwickelung des Protestantismus schlechthin begründet ist. Dadurch kommen wir auf die Frage zurück, ob Luther durch den naturgemäßen Gang seiner Entwickelung zu demselben hingeführt wurde oder nicht? Man wende nicht ein, daß so viele Andere auf ganz natürlichem Wege zur Annahme dieses Systems gekommen sind. Das können und wollen wir nicht leugnen, aber der Unterschied ist dieser, daß wir einen Mann vor uns haben, dessen Individualität zur Geschichte der Menschheit in einem wesentlichen Verhältnisse steht, dessen Entwickelung daher durch ganz andere Gründe, als bei andern Menschen bedingt ist. Ein gewöhnlicher Mensch

mag dieſen oder jenen Bildungsgang nehmen, bei einem ſolchen erſcheint Alles im gewöhnlichen Gange der Dinge, iſt Alles ſcheinbar naturgemäß. Das iſt bei einem außerordentlichen Charakter ganz anders. Bei dieſem hat Alles reelle Bedeutung, ſowie ſeine Aeußerung dem Menſchenleben eine geſunde oder kranke Richtung giebt, ſo markirt ſich auch ſeine innere Geſtaltung ſcharf entweder als eine naturgemäße, oder naturwidrige. Nach dieſem Geſichtspunkte können wir die auguſtiniſche Richtung Luther's nur inſofern für naturgemäß erklären, als darin der Gegenſatz gegen die Gebrechen der todten Werkheiligkeit in der Kirche gegeben war. Wir können aber daneben dieſe Richtung von einem naturwidrigen Charakter, daß ſie dem einen Extreme das entgegengeſetzte gegenüberſtellt, nicht freiſprechen, mithin die Tendenz des neueſten Werkes über das Prinzip des Proteſtantismus von Schenkel nicht billigen. Luther ſucht den erſchütterten Seelenfrieden im Kloſter wiederzufinden, und unterzieht ſich den härteſten Kloſterdienſten. Er findet die erſehnte Ruhe nicht, bis ihn ein Kloſterbruder auf die Gnade in Chriſto und auf die Vergebung unſerer Sünden um Chriſti willen aufmerkſam macht. Luther giebt jetzt ſeine Werke auf, und fliehet zur Gnade. Der Kampf, den hier Luther's Seele beſtand, war ein Kampf eines neuen Zuſtandes der Dinge mit dem Beſtehenden zur Erlöſung der Chriſtenheit von dem Joche einer todten Werkheiligkeit. „Gott hat mich, ſagt Luther ſelbſt (de Wette 2, 102.), darum laſſen Mönch werden, nicht ohne große Urſache, ſondern daß ich durch Erfahrung belehrt wider den Papſt ſchreiben ſollte.“

Deutſche Myſtik und auguſtiniſche Anſicht von den Gnadenwirkungen bilden die Grundelemente der Oppoſition, in welche Luther und ſeine Freunde ohne ihren Willen und ihre Abſicht zu dem beſtehenden Kirchenthume traten. Dieſe Oppoſition ſpricht ſich in Luther's totaler Wirkſamkeit zu Wittenberg, ſowohl als Lehrer an der Univerſität, als auch als Prediger aus, ehe er nur den Gedanken faßte, als Reformator der Kirche aufzutreten. Am unzweideutigſten lernen wir Luther's Glaubensbekenntniß aus ſeinen Briefen von dieſer Zeit kennen, wo er ungereizt und ohne

Leidenschaft als Freund gegen den Freund sich ausspricht. In einem Briefe an den Augustinermönch zu Memmingen, Georg Spenlein, unter dem 7. April 1516 sagt er: „Mein theurer Bruder, lerne Christum kennen und zwar den gekreuzigten, lerne ihn lobpreisen, und indem du an dir selbst verzweifelst, zu ihm sagen: Du, Herr Jesu, bist meine Gerechtigkeit, ich aber bin deine Schuld, du hast das Meine übernommen, und hast mir das Deine gegeben, du hast übernommen, was du nicht warst, und mir gegeben, was ich nicht war. Hüte dich, daß du dir nie eine solche Reinheit beilegst, daß du in deinen Augen kein Sünder sein willst. Denn Christus wohnt nur in den Sündern. Darum ist er vom Himmel, wo er in den Gerechten wohnt, herabgestiegen, um auch in Sündern zu wohnen. Betrachte diese seine Liebe, und du wirst den süßesten Trost empfinden. Können wir durch unsere Werke und Kasteiungen zur Ruhe des Gewissens gelangen, zu welchem Endzwecke ist er denn gestorben? Nur in ihm wirst du Frieden finden, indem du an dem Vertrauen auf deine Werke verzweifelst. Ueberdieß wirst du von ihm lernen, daß er, indem er dich aufnimmt, deine Sünden zu den seinigen, und seine Gerechtigkeit zu der deinigen macht.“ Damit ist zu vergleichen, wie sich Luther in einem Briefe an den Augustinerprior Michael Dreffel zu Neustadt unter dem 22. Junius 1516 über den innern Seelenfrieden des Christen ausspricht. Niemand wird den tiefchristlichen Geist dieses Bekenntnisses in Abrede stellen. Allein das de te ipso desperans, die desperatio tui in dem Briefe an Spenlein enthält ebenso unleugbar ein fremdartiges Element in sich. Die augustinisch-mystische Rechtfertigungslehre finden wir in Luther's Predigten als die Grundlage seiner christlichen Lehre hingestellt und weiter begründet. In einer am Andreastage 1516 über die Stelle Matth. 4, 20: „Sie verließen sogleich ihre Netze und folgten ihm,“ gehaltenen Predigt (Löscher, Reformationsacta T. 1. S. 739) sagt er: „Eine sehr schwere Sache ist das Kreuz, das Verlassen aller Güter und der Glaube. Das Kreuz ist es, welches die Liebe zu den irdischen Gütern ertödtet, so daß man Alles verläßt; aber der Glaube

tröstet den Ertödteten durch andere Güter, die nicht in's Auge und die Erfahrung fallen. Der Glaube nimmt in dem Maße zu und ab, wie jene Liebe zu- und abnimmt. Es ist das Verhältniß einer Wage; die unsichtbaren Güter steigen in dem Grade, als die sichtbaren sinken: endlich giebt man die letzteren ganz auf, und dieses ist der vollkommene Glaube. Deswegen ist die Gerechtigkeit, die aus dem Glauben kommt, eine wunderbare, weil sie nicht jedem das Schuldige giebt, sondern Alles hingiebt, und alle Güter aufgiebt. Denn wenn wir Niemand etwas schuldig bleiben sollen, Gott aber nicht für eine einzige Stunde unseres Lebens genugthun können, so giebt es keine bessere Gerechtigkeit als die, daß wir Alles aufgeben, indem wir alsdann Niemandes Schuldner bleiben. So lange aber etwas unsere Liebe hat, so lange sind wir unruhig. Denn das Gewissen fordert uns vor und warnt uns, der innere Richter spricht sein Urtheil und verwirft uns, droht uns zuletzt mit der ewigen Strafe. Da werden wir tief erschüttert, bis wir Alles hingeben und sprechen: hier sind unsere Netze, unser Schiff. Weiter habe ich nichts, ich entsage Allem. Einen solchen Armen nimmt dann Gott an, denn selig sind, die geistig arm sind, das Himmelreich ist ihre. Das sind diejenigen, welche mit dem h. Andreas ausrufen: Sei mir gegrüßt, o kostbares Kreuz, das du durch des Herrn Glieder geschmückt und geadelt bist, nimm mich an, und gieb mich meinem Meister hin, der mich durch dich erlöst hat!"

Diese religiöse Stimmung einer gänzlichen Hingebung und Selbstverleugnung begründete in Luther die entschiedenste Opposition gegen das bestehende Kirchenthum, insofern dasselbe einem menschlichen Verdienste, in welcher Form es sein mochte, einen Einfluß auf die Erlangung der Seligkeit zuschrieb. Für diesen Zweck wirkte Luther zunächst als Prediger, nach Geiler von Kaisersberg der volksthümlichste und wirksamste Prediger seiner Zeit, mit Gemüthsfülle, poetischer Gabe, Sprachgenie, tiefer Auffassung der Lehre, einfacher, faßlicher Darstellung. Wir haben aus den Jahren 1516 und 1517 Predigten von Luther, welche er in der Pfarrkirche zu Wittenberg über die zehn Gebote gehalten hat.

(Löscher, T. 1. S. 580 ff.) In der Erklärung des ersten Gebotes bekämpft er den Heiligendienst, bei dem achten Gebote den Reliquiendienst. In der letzten Rede ruft er wunderbarer Weise (wenige Monate vor dem Anfange der Reformation) aus: „Es thäte eine sehr große Reformation der Kirche nöthig!" Am Schlusse dieser Predigten kommt Luther auf die Ohrenbeichte zu reden, und erklärt sich darüber. „Ich weiß nicht, sagt er, ob es den Beichtenden nütze, das Gedächtniß mit so vielen Unterschieden der Sünden zu belästigen, und den Priester zu ermüden, als da sind: die Unterlassung und Begehung — in dem Herzen, mit dem Munde, mit der That — die fünf Sinne — die sechs Werke der Barmherzigkeit, die sieben Sacramente — die sieben Todsünden — die sieben Gaben — die acht Seligkeiten — die neun fremden Sünden — die zehn Gebote — die zwölf Artikel des Glaubens (nämlich die 12 Sätze des apost. Symb.) — die zwölf Früchte des Geistes. Dazu kommen die vier Cardinaltugenden und die drei theologischen Tugenden. Um des Himmels willen, was hilft wohl eine solche Verwirrung und Zerstreuung des Geistes!" Diese Materie verfolgt Luther weiter in dem Ersten Sermon von der Buße. (bei Löscher, T. 1. S. 566 ff.) Von besonderem Interesse sind seine in den Jahren 1516 und 1517 wider den Ablaß, dessen Mißbrauch damals am Tage lag, gehaltenen Predigten. (Löscher, T. 1. S. 729 ff.) „O die gefahrvolle Zeit! ruft er am Schlusse derselben aus. O die schlafenden Priester! O die mehr als ägyptische Finsterniß! Wie sorglos sind wir bei unsern großen Uebeln!"

Zu diesen reformatorischen Elementen kam bei Luther Achtung und fleißiges Studium der alten Sprachen und Literatur, worin die Zeit den Höhepunkt menschlicher Bildung erblickte. Wenn nun schon nicht gesagt werden kann, daß sich Luther im höhern Sinne eine klassische Bildung angeeignet habe, vielmehr von ihm die Aeußerung bekannt ist, daß er über das viele Deutschschreiben das Lateinischschreiben verlerne, so war das nur in dem Sinne gemeint, daß er sich durch die klassischen Studien nicht undeutsch machen lassen wollte, sonst war er doch unleugbar ein

Verehrer der klassischen Literatur, was er durch sein Urtheil über Reuchlin's Streit mit den Cölnern unzweideutig an den Tag legte. In seinem Briefe an Spalatin unter dem 5. August 1514 und einem andern entweder vom Jahre 1514 oder 1510 bei de Wette, 1. S. 7. 13. Er hatte auch die Schriften des Cicero, Virgil, Livius, Plautus so studirt, daß er das ganze consilium autoris betrachtete, und nützliche Lehren zum gemeinen Leben daraus nahm. Dieser neue Geist verlieh der Universität Wittenberg eine neue Gestalt. Die Wissenschaften wurden daselbst auf originelle Weise betrieben, sie wurden in das innigste Verhältniß zum Leben gestellt. Dieser Einfluß äußerte sich besonders auf die Theologie, als deren Hauptaufgabe eine freie Auslegung der h. Schrift betrachtet wurde, worin Luther mit einem eminenten Beispiele voranging *). „Unsere Theologie, schreibt er an Johann Lange, Augustinerprior in Erfurt, unter dem 18. Mai 1517, (bei de Wette 1, S. 57.) und Sct. Augustinus

*) Luther war durch den Einfluß Staupitzens im Jahre 1508 an die Universität zu Wittenberg berufen worden, zwar zunächst, um über aristotelische Dialektik und Physik zu lesen, ward aber unter dem Dekanate Staupitzens 1509 zum Baccalaureus biblicus creirt, und las darauf biblische Exegese, vornehmlich über die Psalmen und die Briefe Pauli an die Römer und Galater. Martin Pollich von Melrichstadt, erster Rector der Universität, und unter Staupitzens Dekanate 1503 zum Doctor der Theologie creirt, welcher in einer Schrift (Lakonismen) von 1504 oder 1505 die scholastische Theologie angriff, und darüber mit Konrad Wimpina zu Leipzig in Streit gerieth, hörte seine Vorlesungen, und ahnte seinen Beruf zum Reformator, welchen eine Reise nach Rom 1510 in Ordensangelegenheiten durch die daselbst gemachten Erfahrungen über die Unwissenheit und Frivolität des römischen Klerus noch mehr befestigte. Gleichgesinnte Collegen hatte er besonders an Nicolaus von Amsdorf, 1511 zum Licentiaten und Doctor der Theologie, und Andreas Bodenstein, genannt Karlstadt, 1510 zu denselben Würden creirt. Unter dem Dekanate des Letztern ward Luther am 18. und 19. October 1512 zum Doctor der Theologie creirt, wo er schwur und gelobte, „seine allerliebste heilige Schrift treulich und lauter zu predigen und zu lehren." Walch XVI, 2061. Mit erneutem Eifer begann er seine exegetischen Vorlesungen über die Psalmen, den Römerbrief, die Briefe an die Hebräer und Titus, und beschäftigte sich eifrig mit der griechischen und hebräischen Sprache. Des finstern Scotus, des verworrenen Albertus, des zweifelhaften Thomas, der Occamisten und anderer

gehen gedeihlich von Statten, und herrschen an unserer Universität mit Gottes Hülfe. Aristoteles (d. h. die auf eine dürre Logik gebaute scholastische Theologie) sinkt allmählich, und neigt sich fast einem ewigen Sturze zu. Man hat einen entsetzlichen Ekel vor den Vorlesungen der Sentenzen, und kein Anderer darf sich auf Zuhörer Rechnung machen, als wer über die heilige Schrift, über den h. Augustinus und einen andern bewährten Kirchenlehrer Vorträge anzeigt." Luther verwaltete das theologische Dekanat in den Jahren 1515, 16 und 17, und die Disputationen, welche unter seinem Vorsitze gehalten wurden, waren in der Regel gegen die scholastische Theologie gerichtet, z. B. die Disputation: **De viribus et voluntate hominis sine gratia** — die **99 theses pro Bibliis**, bei Löscher, T. 1, S. 325. 539. Zu leugnen ist indessen nicht, daß bei diesen Disputationen auch Sätze über die gänzliche Unfreiheit des menschlichen Willens, die Gnadenwahl behauptet wurden, wodurch die Wittenbergische Theologie bei Vielen in ein ungünstiges Licht gestellt wurde. Schon jetzt entspann sich zwischen Karlstadt und dem Ingolstädtischen Theologen Johann Eck ein Streit über diese Lehren, der später mit dem Ausbruche der Reformation einen wichtigen Einfluß geäußert hat.

In dieser Opposition gegen das bestehende Kirchenthum stand Luther, als er durch den Mißbrauch, mit welchem damals das Ablaßwesen betrieben wurde, zu einem Angriffe auf dasselbe sich aufgefordert fand. Mit diesem Angriffe auf das katholische Bußwesen war aber Luther gerade auf den wichtigsten Stützpunkt der Hierarchie gerathen, weshalb seine Stellung gegen dieselbe von Anfang an eine unversöhnliche wurde, und ihn rasch zum Angriff auf den päpstlichen Primat, den Mittel- und Gipfelpunkt der Hierarchie, hinführte. Unter dem Vorwande des Türkenkrieges und zur Verschönerung der Peterskirche in Rom pu-

gottvergessenen Sophisten Zanktheologie, ungewisse Träume und Schulmeinungen lagen hinter ihm, er gründete sich auf die heilige und gewisse Schrift, und rief die Gemüther von todter Selbstgerechtigkeit zum lebendigen Erlöser zurück. Mathesius 1. Predigt.

blicirte der Papst Leo X. am 10. Januar 1514, nach Art eines Jubeljahres, den vollkommensten Ablaß, eine Verheißung der Erlösung aus dem Fegfeuer. Er machte ferner eine neue Ablaß- und Bußtaxe kund, und Johann Angelus Arcimboldi, ein Mailänder, Doctor beider Rechte, apostolischer Protonotar und Referendar, ward zum Nuntius und apostolischen Generalcommissär bei dem Ablaßgeschäfte eines großen Theils von Deutschland ernannt. Als Subnuntius und apostolischer Generalsubcommissär ward der Dominicanermönch Tetzel angestellt, der zugleich apostolischer Ketzermeister war. Tetzel's Stolz und Unverschämtheit waren unerträglich, und gleichwol wagte es Niemand, sich dem Ketzermeister zu widersetzen, aus Furcht in die Hände der Inquisition zu fallen. Sogar der Kaiser Maximilian I., welcher erst am 7. März 1515 einen Befehl gegen den Ablaß gegeben hatte, nahm sich bald, um dem Papste gefällig zu sein, des Ablaßpredigers an, und hob nicht nur jenen Befehl am 13. April auf, sondern ertheilte auch am 27. August 1516 dem Generalcommissär Arcimboldi einen eigenen Erlaubnißschein, in den Hochstiftern Meißen und Camin Ablaß zu predigen. Schon damals, als Tetzel sein Wesen in Wurzen trieb, äußerte Luther gegen Staupitz zu Grimma bei einer Klostervisitation: „Nun will ich der Pauke ein Loch machen, ob Gott will!" Arcimboldi legte indessen noch im Jahre 1516 seine Nuntiatur und sein Generalcommissariat in Deutschland nieder, und wendete sich, seiner neuen Bestimmung gemäß, nach dem Norden um Ablaß zu predigen. Daher bestätigte der Papst zu Anfange des Jahres 1517 den Erzbischof von Mainz und Magdeburg, Albrecht, welcher schon am 31. März 1515 seine Ablaßcommission auf acht Jahre mit Aufhebung aller andern, bereits ertheilten, Ablässe erhalten hatte, als Nuntius und apostolischen Generalcommissär in Deutschland, und verpachtete ihm den Ablaßhandel in einem großen Theile desselben gegen die Hälfte des reinen Ertrags*). Dieser nahm den erwähnten Tetzel in seinen Dienst,

*) „Es war aber Albrecht ein Mann, prächtig und stolz, wollte nichts

welcher als General-Subcommissär vorzüglich in Sachsen und in dem Brandenburgischen das Ablaßgeschäfte trieb. Albrecht machte eine kurze Anweisung für die Subcommissarien, Pönitentiarien und Beichtväter, welche zur Ausführung des gnadenvollen Ablasses zu ernennen und zu verordnen seien, bekannt. Kappen's Sammlung einiger zum päpstlichen Ablaß gehöriger Schriften. S. 117. Es wird darin Folgendes verordnet. §. 3. „Wir verordnen, daß unsere zu verordnende Subcommissarii auch Poenitentiarii und Beichtväter vor allen Dingen die Ehre des allmächtigen Gottes, das Heil der Seelen und die Hochachtung gegen den heiligen apostolischen Stuhl, wie auch das Wachsthum und den Nutzen des vorbesagten Baues suchen sollen. §. 10. Wir verordnen, daß in jeder Stadt, an jedem Orte, an welchem obbesagte Vollmachten und Abläße verkündigt werden, die ganze Zeit, so lange das Kreuz wird aufgerichtet stehen, wöchentlich nur drei Predigten, zur Advent- und Fastenzeit aber täglich eine Predigt gehalten werden soll. Wir befehlen auch, daß zu dieser Stunde an keinem andern Orte gepredigt werde. §. 11. Es ist auch unser Wille, daß die Herren Prediger in ihren Predigten die Bulle nebst allen und jeden Artikeln derselben in der ersten Octave, die auf die Aufrichtung des Kreuzes unmittelbar folgt, dem Volke ganz und gar erklären sollen, so daß sie unter der Predigt die hohe Macht des Papstes und Statthalters Gottes anführen, welcher dergleichen Gnaden und Gaben geben könne, die selbst einem jeden Menschen, der das ewige Leben haben wolle, nöthig seien. Sie sollen auch gar nicht verabsäumen, innerhalb erwähnter acht Tage und in allen ihren künftigen Predigten dem Volke den unermeßlichen und unschätzbaren Nutzen besagter apostolischer Abläße und Vollmachten zu eröffnen und kund zu machen, den sie die acht Jahre durch (die Zeit der Commission) sowohl für sich, als für die gläubigen abgeschiedenen Seelen aus diesem Ablasse erlangen können. §. 17. Die Prediger

entbehren, baute dazu viele unnütze Gebäude zu Halle, trieb unglaublichen Hochmuth und Unkost, daß er auch Geldes bedurfte." Myconius, Geschichte der Reformat. S. 16.

sollen dem Volke anzeigen, daß aller Ablaß innerhalb acht Jahre suspendirt, auch aller Gewinnst, der davon möchte gemacht werden, gleichfalls die acht Jahre durch verboten sei. — Die Prediger sollen in allen ihren Predigten die Censuren, Urtheile und Strafen den Gläubigen nachdrücklich anzeigen, welche denjenigen, die sich direct oder indirect ungehorsam und rebellisch aufführen, oder allerhand Hinderniſſe in den Weg legen, angekündigt sind. §. 18. Wir verordnen, daß die Prediger in ihren Predigten und die Poenitentiarii beim Beichthören den Gläubigen die nothwendige Ursache auf's Fleißigste anzeigen sollen, dadurch unser allerheiligster Herr bewogen worden, dergleichen große Gnade und Ablaß zu geben und auszutheilen, nämlich weil die Kirche Sct. Petri und Pauli, welche die vornehmste in der ganzen Welt ist, von dem Papste Julius, gottseligen Andenkens, bis auf den Grund niedergerissen worden in der Meinung und Absicht, eine andere neue zu bauen, welche, wie sich's gebührt, in der Welt ihres Gleichen nicht haben darf, weil sie das Haupt der andern ist, und bei ihr des Papstes, als Gottes Statthalters, der auch mit Christo Einen Richterstuhl hat, Residenz sich findet, auch in derselben verschiedene Körper, vornehmlich aber besagter seliger Apostel Petri und Pauli und unzähliger Märtyrer und anderer Heiliger gelegen sind, welche Körper wegen dieses Ruines beständig von Regen und Hagel verunehrt werden. In Betrachtung dessen könnte ohne große Schmach gegen Se. Heiligkeit und die ganze Christenheit dieser Klotz nicht länger ungestaltet und dem Regen so unterworfen bleiben. Allein da die Kirche selbst mit so großen Unkosten angefangen sey, daß zu ihrer Ausbauung die Einkünfte der ganzen Römischen Kirche nicht zureichen würden, so hätte Se. Heiligkeit Ihre Zuflucht zu den Fürbitten der Christgläubigen nehmen müssen, die Sie auch hierzu durch den Ablaß, den eigentlichen Schatz Petri, auf Gottes Antrieb reizen wollte. Es würden sich daher die Christgläubigen nicht schämen, zu diesem Bau des h. Petrus einen Beitrag zu thun, zumal da der h. Apostel den Beitragenden ihre Contribution zu belohnen diesen seinen Schatz aufthue und verspreche. Es folgen darauf

die vier vornehmsten Gnaden und Vollmachten, welche in der apostolischen Bulle zugelassen werden. Die erste Gnade ist die vollkommene Vergebung aller Sünden, und kann nichts Größeres genannt werden, als diese Gnade, weil der Mensch, der in Sünden lebt und der göttlichen Gnade beraubt ist, durch dieselbe vollkommene Vergebung und die Gnade Gottes von neuem erlangt. Durch welche Vergebung der Sünden auch ihm die Strafen, die er wegen Beleidigung der göttlichen Majestät im Fegfeuer büßen müßte, vollkommen vergeben, und die Strafen des Fegfeuers gänzlich getilgt werden. Die andere vornehmste Gnade ist ein Beichtbrief mit sechs Vollmachten. Die dritte hauptsächlichste Gnade ist die Theilnahme an allen Gütern der allgemeinen Kirche, welche darin besteht, daß die einlegenden Personen und ihre verstorbenen Eltern, welche in Liebe verschieden sind, von nun an und in Ewigkeit theilhaben werden an allen Bitten, Fürbitten, Almosen, Gebeten, an allen und jeden Wallfahrten, auch an denen in das heilige Land, ferner an den Stationen in Rom, an den Messen, Züchtigungen und allen übrigen geistlichen Gütern, welche in der allgemeinen, allerheiligsten streitenden Kirche und an allen ihren Gliedern geschehen und geschehen können. Dieser Dinge werden die Gläubigen alsdann theilhaftig, wenn sie Beichtbriefe kaufen. Die vierte vornehmste Gnade ist für die Seelen, die im Fegfeuer sind, nämlich eine vollkommene Vergebung aller Sünden, welche Vergebung der Papst besagten Seelen, die sich im Fegfeuer befinden, fürbittweise angedeihen läßt. Es ist nicht nöthig, daß die Personen, welche für die Seelen in den Kasten legen, in dem Herzen zerknirscht sind, und mit dem Munde gebeichtet haben, indem diese Gnade sich auf die Liebe, worin der Verstorbene abgeschieden ist, und auf die Einlegung des Lebendigen gründet. Die Prediger sollen sich auf das fleißigste bemühen, diese Gnade auf das kräftigste zu verkündigen, weil durch dieselbe den abgeschiedenen Seelen ganz gewiß zu Hülfe gekommen, auch dem Werke des Kirchenbaues sehr nützlich gerathen wird. Außerdem folgen noch andere Gnaden und Vollmachten. Die Instruction enthielt zugleich eine Ab-

sollen dem Volke anzeigen, daß aller Ablaß innerhalb acht Jahre suspendirt, auch aller Gewinnst, der davon möchte gemacht werden, gleichfalls die acht Jahre durch verboten sei. — Die Prediger sollen in allen ihren Predigten die Censuren, Urtheile und Strafen den Gläubigen nachdrücklich anzeigen, welche denjenigen, die sich direct oder indirect ungehorsam und rebellisch aufführen, oder allerhand Hindernisse in den Weg legen, angekündigt sind. §. 18. Wir verordnen, daß die Prediger in ihren Predigten und die Poenitentiarii beim Beichthören den Gläubigen die nothwendige Ursache auf's Fleißigste anzeigen sollen, dadurch unser allerheiligster Herr bewogen worden, dergleichen große Gnade und Ablaß zu geben und auszutheilen, nämlich weil die Kirche Sct. Petri und Pauli, welche die vornehmste in der ganzen Welt ist, von dem Papste Julius, gottseligen Andenkens, bis auf den Grund niedergerissen worden in der Meinung und Absicht, eine andere neue zu bauen, welche, wie sich's gebührt, in der Welt ihres Gleichen nicht haben darf, weil sie das Haupt der andern ist, und bei ihr des Papstes, als Gottes Statthalters, der auch mit Christo Einen Richterstuhl hat, Residenz sich findet, auch in derselben verschiedene Körper, vornehmlich aber besagter seliger Apostel Petri und Pauli und unzähliger Märtyrer und anderer Heiliger gelegen sind, welche Körper wegen dieses Ruines beständig von Regen und Hagel verunehrt werden. In Betrachtung dessen könnte ohne große Schmach gegen Se. Heiligkeit und die ganze Christenheit dieser Klotz nicht länger ungestaltet und dem Regen so unterworfen bleiben. Allein da die Kirche selbst mit so großen Unkosten angefangen sey, daß zu ihrer Ausbauung die Einkünfte der ganzen Römischen Kirche nicht zureichen würden, so hätte Se. Heiligkeit Ihre Zuflucht zu den Fürbitten der Christgläubigen nehmen müssen, die Sie auch hierzu durch den Ablaß, den eigentlichen Schatz Petri, auf Gottes Antrieb reizen wollte. Es würden sich daher die Christgläubigen nicht schämen, zu diesem Bau des h. Petrus einen Beitrag zu thun, zumal da der h. Apostel den Beitragenden ihre Contribution zu belohnen diesen seinen Schatz aufthue und verspreche. Es folgen darauf

die vier vornehmsten Gnaden und Vollmachten, welche in der apostolischen Bulle zugelassen werden. Die erste Gnade ist die vollkommene Vergebung aller Sünden, und kann nichts Größeres genannt werden, als diese Gnade, weil der Mensch, der in Sünden lebt und der göttlichen Gnade beraubt ist, durch dieselbe vollkommene Vergebung und die Gnade Gottes von neuem erlangt. Durch welche Vergebung der Sünden auch ihm die Strafen, die er wegen Beleidigung der göttlichen Majestät im Fegfeuer büßen müßte, vollkommen vergeben, und die Strafen des Fegfeuers gänzlich getilgt werden. Die andere vornehmste Gnade ist ein Beichtbrief mit sechs Vollmachten. Die dritte hauptsächlichste Gnade ist die Theilnahme an allen Gütern der allgemeinen Kirche, welche darin besteht, daß die einlegenden Personen und ihre verstorbenen Eltern, welche in Liebe verschieden sind, von nun an und in Ewigkeit theilhaben werden an allen Bitten, Fürbitten, Almosen, Gebeten, an allen und jeden Wallfahrten, auch an denen in das heilige Land, ferner an den Stationen in Rom, an den Messen, Züchtigungen und allen übrigen geistlichen Gütern, welche in der allgemeinen, allerheiligsten streitenden Kirche und an allen ihren Gliedern geschehen und geschehen können. Dieser Dinge werden die Gläubigen alsdann theilhaftig, wenn sie Beichtbriefe kaufen. Die vierte vornehmste Gnade ist für die Seelen, die im Fegfeuer sind, nämlich eine vollkommene Vergebung aller Sünden, welche Vergebung der Papst besagten Seelen, die sich im Fegfeuer befinden, fürbittweise angedeihen läßt. Es ist nicht nöthig, daß die Personen, welche für die Seelen in den Kasten legen, in dem Herzen zerknirscht sind, und mit dem Munde gebeichtet haben, indem diese Gnade sich auf die Liebe, worin der Verstorbene abgeschieden ist, und auf die Einlegung des Lebendigen gründet. Die Prediger sollen sich auf das fleißigste bemühen, diese Gnade auf das kräftigste zu verkündigen, weil durch dieselbe den abgeschiedenen Seelen ganz gewiß zu Hülfe gekommen, auch dem Werke des Kirchenbaues sehr nützlich gerathen wird. Außerdem folgen noch andere Gnaden und Vollmachten. Die Instruction enthielt zugleich eine Ab-

laßtaxe nach dem Stande, Vermögen und Einkommen der Büßenden.

Dieſe Inſtruction auch zur unmittelbaren Kenntniß des Volkes zu bringen, und ſo dem Ablaſſe eine allgemeinere Theilnahme zu verſchaffen, verfertigte Tetzel 1517 in Form dreier Predigten aus derſelben einen Auszug unter dem Titel: „Kurze Anweiſung für die Prieſter zum Predigen oder vielmehr zum Empfehlen des Ablaſſes.“ Herrmann von der Hardt, welcher ein Exemplar dieſer Anweiſung beſaß, hat davon einen Auszug in Hist. litt. Reform. P. IV. pag. 14 sqq. mitgetheilt. Daſelbſt heißt es im andern Sermon: „Wohlehrwürdiger Herr, ich bitte, daß Ihr der Euch anvertrauten Gemeine anzeigen wollt, daß ſie eine ſo hohe Gnade, die ihnen zu ihrer Seelen Seligkeit gegeben worden, nicht verſäumen wollen. Sie ſollen wiſſen, daß der heilige Laurentius alle Schätze der Kirche und ſeinen Leib zu braten, der heilige Bartholomäus ſeine eigene Haut hergegeben, indem er einen grauſamen Tod ausgeſtanden, Stephanus geſteinigt worden, alle Märtyrer ihrer Seelen Seligkeit wegen ſich umbringen laſſen und geſtorben ſind. Und du willſt nicht erkennen, daß du Rom in deiner Stadt, oder in deinem Städtchen haſt. Deine Kirche iſt zu der heiligen Römiſchen Peterskirche, und deine Prieſter ſind zu apoſtoliſchen Beichtvätern geworden. Nämlich dieſe Kirchen ſind wie die ſieben zu Rom, die zur Vergebung aller Sünden beſtimmt ſind. Jene ſieben Altäre hier wie die zu Sct. Peter in Rom, allwo vollkommene Vergebung zu finden iſt. Was bedenkſt du dich alſo, was verzieheſt du dich zu bekehren? Warum vergießeſt du jetzt keine Thränen wegen deiner Sünden? Warum beichteſt du jetzt nicht vor dem Vicarius des allerheiligſten Herrn Papſtes? Jetzt haſt du ein Beiſpiel an Laurentius, der die übergebenen Schätze, die er hatte, aus Liebe zu Gott ausgetheilt, und ſeinen Leib zu braten dargegeben hat. Du nimmſt kein Beiſpiel an Bartholomäus, Stephanus und andern Heiligen, welche den grauſamſten Tod mit willigem Herzen für deiner Seelen Heil und Seligkeit ausgeſtanden haben. Und du bringſt nicht nur die unendlichen Schätze, ſondern auch ein geringes

Almoſen nicht. Sie haben ihre Leiber zur Marter dargegeben, du aber verſchmähſt Wolluſt und Ergötzlichkeit nicht. Du Prieſter, du Edelmann, du Kaufmann, du Frau, du Jungfrau, du Verlobte, du Jüngling, du Alter, ſchämſt dich in deine Kirche zu gehen, welche, wie geſagt, Sct. Peters Münſter iſt, du ſchämſt dich das allerheiligſte Kreuz zu beſuchen, welches doch für dich aufgerichtet worden iſt, und ſtets nach dir ruft und ſchreit. Du ſchämſt dich das Kreuz mit einer Kerze zu beſuchen, aber in's Wirthshaus zu gehen ſchämſt du dich nicht. Du ſchämſt dich zu den apoſtoliſchen Beichtvätern zu gehen, aber nicht zum Tanze. Bedenke doch, daß du dich auf dem wüthenden Meere dieſer Welt befindeſt, und ſo großen Ungewittern und ſo großen Gefahren unterworfen biſt, auch nicht weißt, ob du zu dem Hafen der Seligkeit gelangen kannſt. Weißt du nicht, daß aller Menſchen Thun Stück- und Flickwerk, auch das ganze Leben auf Erden ein Streit ſey? Laſſet uns deshalb ſtreiten und kämpfen, wie Laurentius und alle andern Heiligen für der Seelen Heil und Seligkeit, und nicht für den Leib, der heute iſt und morgen nicht, heute geſund und morgen krank, heute lebendig und morgen todt iſt. Du ſollſt wiſſen, daß der, welcher beichtet, ſeine Sünden bereuet, und die Almoſen in den Kaſten gelegt hat, nach dem Rathe des Beichtvaters, vollkommene Vergebung aller ſeiner Sünden erlangen wird, ja er wird nach gehaltener Beichte und Jubeljahr täglich, wenn er das Kreuz und die Altäre beſucht, Ablaß erlangen, etwa als wenn er in der Sct. Peterskirche die ſieben Altäre beſuchte, wo vollkommener Ablaß ausgetheilt wird. Was ſteht ihr daher müßig? Laufet doch alle nach eurer Seligkeit, es ſey doch ein Jeder hurtig herzu und bekümmere ſich darum, wie um die zeitlichen Güter, vor welchen ihr weder Tag noch Nacht ruhet. Suchet den Herrn, indem er nahe iſt und gefunden werden kann, wie Johannes erinnert, arbeitet, ſo lange es Tag iſt, denn es kommt die Nacht, da Niemand wird arbeiten können. Ihr höret nicht eure Eltern und andere Verſtorbene rufen und ſchreien: Ach, erbarmt euch doch, wir müſſen die allerhärteſten Qualen und Strafen ausſtehen,

davon ihr uns doch durch ein kleines Almoſen erlöſen könnet, und ihr wollt doch nicht! Ach, thut doch eure Ohren auf, während der Vater zum Sohne, die Mutter zur Tochter ſpricht: Wir haben euch gezeugt, ernährt, regiert und euch unſere zeitlichen Güter hinterlaſſen, und ihr ſeyd gleichwohl ſo hart und grauſam, daß, da ihr uns ſo leicht befreien könnt, ihr dennoch nicht wollet, uns in der Flamme liegen laſſet, und hindert daß wir zu der verheißenen Herrlichkeit gelangen können. — Ihr könnt ja jetzund Ablaßbriefe haben, durch deren Kraft ihr im Leben und in der Todesſtunde, auch in nicht vorbehaltenen Fällen, ſo oft ihr nur ſolches verlangen werdet, vollkommene Vergebung aller Strafen, die ihr für eure Sünden ſchuldig ſeyd, erhaltet. O ihr Menſchen, die ihr Gelübde gethan, o ihr Wucherer, ihr Räuber, o ihr Todtſchläger, o ihr Ruchloſen, es iſt jetzt Zeit der Stimme des Herrn zu gehorchen, als der den Tod des Sünders nicht will, ſondern daß er ſich vielmehr bekehre und lebe. Bekehre dich derowegen, Jeruſalem, zu dem Herrn deinem Gotte. — O ihr Widerſacher, die ihr dieſes Werk direct oder indirect, heimlich oder öffentlich hindert, wie ſteht es ſo ſchlimm mit euch. Ihr ſeyd außer der Gemeinſchaft der Kirche."

Aus den mitgetheilten Stellen erhält man einen anſchaulichen Bericht über den Zuſtand des Bußweſens in der damaligen Zeit, und man ſieht daraus klärlich, daß das Sacrament der Buße ſeinen ernſten ſittlichen Charakter verloren hatte, und von der Hierarchie gemißbraucht wurde, theils zu einer Stütze ihrer Macht, theils als ein Mittel um Geld herbeizuſchaffen. Jedes unbefangene Gemüth wird mit Unwillen gewahren, wie die Religion zu dieſem Zwecke gemißbraucht wird. Der Papſt erſcheint als Gnadenſpender für dieſe und jene Welt, faſt als ob ſeine Gnade dem Sünder ebenſo nothwendig wäre, als die Barmherzigkeit Gottes. Das Einlegen des Geldes wird mit unerhörter Frechheit höher angeſchlagen, als Reue und Buße des Sünders. Dieſe Züge markiren den Mißbrauch hinlänglich, und man hat nicht nöthig, zu dem Berichte eines italieniſchen Geſchichtſchreibers ſeine Zuflucht zu nehmen, daß Papſt Leo einen Theil des

in Deutschland zu lösenden Geldes zur Aussteuer seiner Schwester bestimmt habe, wodurch das Oberhaupt der Kirche eines notorischen Betruges bezüchtigt wird, obschon diese Anekdote auch in Deutschland bekannt war. Es ist auch nicht-nöthig, daß wir alle dem, was unter dem Volke über die Art erzählt wurde, wie Tetzel den Ablaß predigte, Glauben schenken; allein wir werden auf einzelne historisch constatirte Äußerungen von ihm stoßen, die so greulich und abscheulich sind, daß die Nation an einem religiösen Stumpfsinne gelitten haben müßte, wenn nicht wenigstens die Verständigern vor dem Ablaßkrame einen Abscheu hätten empfinden sollen.

Nachdem der Papst Leo X. am 14. September 1517 nochmals den vollkommensten Ablaß zur Verschönerung der Peterskirche in Rom ausgeschrieben hatte, ungeachtet sämmtliche Reichsstände kurz vorher dem Kaiser Maximilian neue Beschwerden deshalb überreicht hatten, trieb Tetzel sein Geschäft im Brandenburgischen, und erschien zu Anfange des Octobers namentlich zu Berlin, ging von da in demselben Monate nach Zerbst, und als er seinem Gehülfen, Bartholomäus Rauch, das dasige Ablaßgeschäft ganz überlassen hatte, nach dem benachbarten Jüterbock, welches damals zu dem Erzstifte Magdeburg gehörte, und nur vier Meilen von Wittenberg entfernt ist. Die Kunde seines Treibens gelangte bald nach Wittenberg, und entrüstete nicht nur Luther für seine Person, sondern derselbe wurde auch von andern gleichgesinnten Männern, da er schon als freisinniger Gegner des Ablaßwesens bekannt war, von nahe und von fern, mündlich und schriftlich, sich dem Unwesen entgegenzustellen, aufgefordert. Darum warnte er in der Kapelle des Augustinerklosters in einer Predigt seine Zuhörer und versicherte, es wäre besser armen Leuten ein Almosen zu geben nach Christi Befehle, als solche ungewisse Gnade um Geld zu kaufen. Wer Buße thue sein Leben lang, und sich bekehre zu Gott von ganzem Herzen, der erhalte himmlische Gnade und die Vergebung aller Sünden, welche uns Christus durch sein ewiges Opfer und Blut erworben habe, und ohne Geld aus lauter Gnade anbiete und umsonst

verleihe. Auch bemerkte Luther daß einige seiner Pfarrkinder, die in Jüterbock und Zerbst Ablaßzettel erhalten hatten, seinen Beichtstuhl verließen, und sich bei dem heiligen Abendmahle einfanden, ohne die Absolution erhalten zu haben. Er aber wollte ihnen diese nur unter der Bedingung ertheilen, daß sie ihre vorigen Sünden ablegten und gewisse Bußübungen erfüllten. Dazu wollten sich aber diese Leute nicht verstehen, sondern sie beriefen sich auf Tetzel's Ablaßzettel, in welchen sie von den größten begangenen und noch zu begehenden Sünden und Verbrechen absolvirt worden wären, ohne daß man vorher Reue und Buße von ihnen verlangt hätte. Luther aber blieb bei dem Grundsatze: „So ihr euch nicht bessert, werdet ihr alle umkommen!" Unwillig über ihres Beichtigers Verweigerung, kehrten einige wieder nach Jüterbock zurück und klagten Tetzeln, daß Luther keine Rücksicht auf seine Ablaßzettel genommen habe; Andere forderten sogar, wiewohl vergeblich, ihr Geld zurück. Darüber nun gerieth Tetzel in den heftigsten Zorn. Er wüthete und tobte auf der Kanzel gegen die Ketzer, und um zu zeigen, daß er als Inquisitor die Macht habe, alle diejenigen, welche sich dem Papste und seinem Ablasse widersetzten, zu Staub und Asche zu verbrennen, ließ er einige Mal in der Woche auf öffentlichem Markte einen Scheiterhaufen anzünden. Luther war damals noch ein sehr ergebener Sohn der römischen Kirche, wie er dieses später von sich selbst bekannt hat, und wie man aus seinen Äußerungen über die Pikarden in Böhmen aus dieser Zeit sieht. Die Lehre vom Ablasse kannte er damals nicht genau, weil seine theologische Richtung ihn auf diesen Gegenstand nicht hinführte. Es war daher seine aufrichtige Meinung, daß die Mißbräuche des Ablasses nur in der unerlaubten Art ihren Grund hätten, wie derselbe von den Ablaßpredigern ausgetheilt werde. Er hielt es daher für das sicherste Mittel, den bisherigen Ablaßmißbräuchen ein Ende zu machen, wenn er zuvörderst seinem Metropolitan, dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg, und seinem Ordinarius, dem Bischofe von Brandenburg, Hieronymus Scultetus (Schulz), zu dessen Kirchensprengel Wittenberg gehörte, Anzeige davon mache, und

beiden gewisse Sätze wider den Mißbrauch des Ablasses handschriftlich übersende, mit dem demüthigen Gesuche solchem Unwesen Schranken zu setzen. Allein der Erzbischof, welcher den Papst, durch dessen Begünstigung er zwei Erzbisthümer zugleich besaß, nicht beleidigen wollte, und auch selbst von den Ablaßgeldern die Hälfte erhielt, ertheilte ihm keine Antwort. Es muß jedoch bemerkt werden, daß es ungewiß ist, ob Luther überhaupt damals schon an den Erzbischof Albrecht geschrieben hat. Der Bischof von Brandenburg, der sonst von Luther als ein mit dem Wohle der Kirche es aufrichtig meinender Geistlicher geschildert wird, antwortete zwar, aber, aus Furcht vor dem Papste und dem Ketzermeister, auf eine ausweichende Art. Luther ließ hierauf ähnliche Bitten an den Bischof von Meißen Johann VI. (von Saalhausen), an den Bischof von Merseburg, Fürst Adolf von Anhalt, und an den Bischof von Naumburg, Herzog Philipp von Baiern, ergehen, aber nur von den beiden erstern läßt sich vermuthen, daß sie ihm einiges Gehör gegeben haben. Besonders muß man sich über das Betragen des Bischofs von Meißen wundern, von welchem uns die Geschichte mehrere nachdrückliche Erklärungen über das Unwesen des Ablasses aufbewahrt hat. Wir machen hier eine betrübte Erfahrung von dem Zustande des deutschen Episcopats. Geheim äußerten sich die Bessern wohl über die vorhandenen Mißbräuche, aber öffentlich sich darüber auszusprechen, fehlte ihnen der Muth. Luther fuhr unterdessen wider die Mißbräuche des Ablasses zu predigen fort, und zwar in der Stadt- oder Marienkirche, und bewies aus der heiligen Schrift, daß nicht der päpstliche Ablaß Vergebung der Sünden bewirken, sondern allein wahre Reue und Buße diese gewähren könne. Bald aber ging er weiter, und that denjenigen Schritt, welcher Folgen nach sich zog, die Luther selbst ganz und gar nicht ahnete. Er beschloß nämlich jene Disputation zur Erklärung der Kraft des Ablasses (Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum) in 95 Sätzen (Theses, Positiones oder Propositiones), welche er vor Kurzem dem Erzbischofe Albrecht ohne Erfolg mitgetheilt hatte, nun öffentlich bekannt zu machen.

Die Wittenberger Schloßkirche zu allen Heiligen besaß sehr viele Reliquien, und hatte von den Päpsten das Recht erhalten, allen denen, welche sie an gewissen Tagen mit freigebiger Hand besuchen würden, einen hundertjährigen Ablaß zu ertheilen. Daher kamen zu derselben, besonders an ihrem jährlich zu feiernden Einweihungstage, dem 1. November, als am Feste aller Heiligen, zahlreiche Wallfahrten. Dieser Gelegenheit bediente sich Luther, und ahmte so zugleich eine damalige Sitte nach, vermöge welcher akademische Lehrer an den heiligen Abenden beliebige Sätze zu Jedermanns Untersuchung aufzustellen pflegten. Er schlug am heiligen Abende vor jenem Feste, dem 31. October (Sonnabends vor dem 21. Sonntage nach Trinitatis) 1517 Mittags um 12 Uhr an das Hauptportal dieser Kirche die 95 Thesen an, und lud dadurch alle anwesende Gelehrte ein, öffentlich darüber mit ihm zu disputiren; die aber nicht zugegen sein könnten, bat er in der Unterschrift ihre Meinung schriftlich zu eröffnen. Gedachter Anschlag geschah auch außerhalb Wittenbergs in der umliegenden Gegend, wie dies ehemals gebräuchlich war. Ehe vierzehn Tage nach dem Anschlagen derselben verflossen waren, hatten sich diese Sätze, welche Luther's vertrauter Freund, Justus Jonas, alsbald in die deutsche Sprache frei übertragen, theils in Abschriften, theils gedruckt, durch das ganze Deutschland, ja in vier Wochen durch den größten Theil der Christenheit verbreitet — „als wären die Engel selbst die Botenläufer, und trügen's vor aller Menschen Augen. Es glaubt kein Mensch, wie ein Gerede davon wurde, und gefiel dieser Handel Jedermann sehr wohl." (Myconius, Gesch. der Ref. S. 23.) Die wiederholte Versicherung Luther's, daß ihm dieser Erfolg schlechterdings unerwartet gekommen sei, schlägt alle die elenden Gründe nieder, welche ihn zum Auftreten als Reformator sollen veranlaßt haben. Auch Stolz und Ruhmsucht kann ihn hierzu nicht veranlaßt haben. Luther war allerdings stolz, wie jeder eminente Charakter, aber derjenige verkennt ihn, wer ihm in Sachen der Religion und Kirche Hochmuth beilegt. Man lese aus dieser Zeit Luther's Brief an den Nürnberger Rechtsgelehrten Christoph Scheurl

unter dem 27. Januar 1517, worin er dieſen, der ihn gelobt hatte, mit dem Verluſte der Freundſchaft bittet, künftig ihn mit dergleichen Lobſprüchen zu verſchonen, weil er das wenige Gute, was man an ihm erkenne, bloß den Wirkungen der göttlichen Gnade, nicht ſeinen eigenen Kräften zuſchreiben müſſe. „Wenn du Chriſtum in mir, ſagt er daſelbſt, loben zu müſſen glaubſt, ſo nenne ſeinen Namen und nicht den meinigen.“ Die Art, wie ſich Luther ſpäter über ſeinen damaligen Seelenzuſtand ausgeſprochen hat, zeugt von gleicher Geſinnung. Oder verlangt man etwa, Luther hätte auf die Abmahnung ſeines Priors und Subpriors in Wittenberg und ſeines alten Lehrers Jodocus Trautvetter zu Erfurt Rückſicht nehmen ſollen, Leuten, welche die Zeit ganz und gar nicht begriffen? Auf ſolche Stimmen hören, war doch wahrhaftig einem Manne wie Luther unmöglich, in deſſen Innerem die Stimme des frommen, nach Erlöſung ſich ſehnenden deutſchen Volks tief wiederhallte. Äußerungen von Luther zeigen, wie er gerade der Mann war, der für die geiſtigen Bedürfniſſe des Volks den tiefſten Sinn hatte, und ſeine Sprache in dieſer Hinſicht am reinſten verſtand. So theilt er (Resolutt. ad thes. 52. Löſcher, Ref.-Acta T. II.) folgende Erzählung aus dem Munde des Volkes über den Ablaß mit: „Es kommt ein Verſtorbener mit einem Ablaßbriefe vor die Hölle, und bittet um deſſenwillen um freien Durchgang. Da kommt ein Teufel, und nimmt den Ablaßbrief in ſeine glühende Hand. Aber ſiehe, Siegel und Papier verbrennen, und der Sünder wird von ihm in die Hölle hinabgeſtoßen!“ Das war die Sprache des Volks, die Luther verſtand, und darum verſtand das Volk ihn wieder; darum verbreiteten ſich ſeine Theſen reißend ſchnell.

An demſelben Tage, als Luther ſeine Sätze angeſchlagen hatte, ſendete er dieſelben (zum zweiten Male?) an den Erzbiſchof Albrecht, und bat ihn (nochmals), den Ablaßpredigern Einhalt zu thun, und die Inſtruction für die Subcommiſſarien außer Kraft zu ſetzen. Das Schreiben Luther's iſt ein unwiderleglicher Beweis, daß er nichts eigenmächtig zu thun beabſichtigte, ſondern der beſtehenden Obrigkeit ſich gebührend unterwarf. „Unter Ihrem

erlauchten Namen, schrieb er, wird der päpstliche Ablaß feilgeboten zum Bau der Peterskirche, wobei ich nicht so hoch ahnde der Ablaßprediger Geschrei, das ich nicht gehört habe, wohl aber mich kränke über die falschen Vorstellungen, welche das Volk daraus schöpft und allenthalben verbreitet, nämlich daß die unglücklichen Seelen glauben, wenn sie Ablaßbriefe gelöst hätten, wären sie ihrer Seligkeit gewiß, ingleichen daß die Seelen ohne Verzug aus dem Fegfeuer führen, sobald sie ihre Gabe in den Kasten geworfen hätten, ferner daß dieser Ablaß so kräftig wäre, daß keine Sünde so groß sey, (selbst, wie sie sagen, wenn einer, wäre es möglich, die Mutter Gottes geschändet hätte,) die nicht erlassen werden könne, ingleichen daß der Mensch durch diesen Ablaß frei sey von aller Strafe und Schuld. Ach, lieber Gott, so werden die Ihnen, bester Vater, anvertrauten Seelen zum Tode unterwiesen, und von Ihnen wird die strengste, immer sich vergrößernde Rechenschaft gefordert werden für sie alle! Deswegen habe ich solches länger nicht verschweigen können. Wie machen die Ablaßprediger durch nichtige Fabeln und Verheißungen vom Ablasse das Volk sicher und ohne Furcht! Die Werke der Gottseligkeit und Liebe sind unendlich besser als der Ablaß, und dennoch werden diese nicht mit solchem Pompe, noch mit solchem Fleiße gepredigt, ja über dem Ablaßpredigen verschweigt man ihrer, da das doch aller Bischöfe erstes und alleiniges Amt wäre, daß das Volk das Evangelium lernte und die Liebe Christi. Nirgends hat auch Christus befohlen den Ablaß zu predigen; aber das Evangelium zu predigen hat er nachdrücklich befohlen. Welcher Schrecken, welche Gefahr wartet also eines Bischofs, wenn er, mit Verschweigung des Evangeliums, nur den Ablaß mit Geräusch unter seinem Volke anzupreisen gestattet, und sich um diesen mehr bekümmert, als um das Evangelium! Hierzu kommt noch, daß in der Instruction der Commissarien, welche unter Ew. Hochw. Namen (ohne Zweifel ohne Ew. Hochw. Wissen und Willen) ausgegangen ist, gesagt wird, der vornehmsten Gnaden eine sey dieses unschätzbare Geschenk Gottes, wodurch der Mensch mit Gott versöhnt und alle Strafen des Fegfeuers auf-

gehoben werden, ingleichen daß die Reue denen nicht nöthig ſey, die Beichtbriefe löſen. Aber was kann ich thun, als daß ich Ew. Hochw. durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum bitte, das Büchlein ganz aufzuheben, und den Ablaßpredigern eine andere Predigtweiſe vorzuſchreiben? Damit nicht vielleicht endlich einer aufſtehe, welcher ſowohl Sie, als das Büchlein in Schriften widerlege, zur höchſten Schmach Ew. Durchl. Hoheit, wovor mir wenigſtens ſehr bange iſt, und doch beſorge ich daß es geſchehen möchte, wo der Sache nicht eilend abgeholfen wird. Wenn es Ew. Hochw. beliebt, mögen Sie meine Disputationen anſehen, daß Sie vernehmen, wie zweifelhaft die Meinung vom Ablaſſe iſt, von welcher jene träumen, ſie ſey ganz gewiß." — Auch auf dieſen Brief erhielt Luther keine Antwort, ein Beweis daß damals auf dem vornehmſten biſchöflichen Stuhle Deutſchlands ein Mann ſaß, dem alles Andere mehr als das Wohl der Kirche am Herzen lag. Von den andern Biſchöfen, an die ſich Luther wegen Abſtellung der Art und Weiſe, wie bisher der Ablaß gepredigt wurde, jetzt noch gewendet hatte, ließ ihm nur der Biſchof von Brandenburg eine Antwort zukommen. Dieſer ſendete den Abt des damals berühmten märkiſchen Kloſters Lenin mit einem Briefe an Luther, und ließ demſelben erklären, daß er zwar ſelbſt jene unbeſcheidene Ablaßpredigerei verdamme, daß man aber um des Ärgerniſſes willen doch ein wenig innehalten und ſchweigen müſſe. Das war die Sprache des Feigen, welcher um der äußern Ruhe willen zu keiner edlen That fähig iſt.

Luther's Angelegenheit nahm eine ihm unerwartete Wendung, indem ſtatt daß ſeine Vorgeſetzten auf die von ihm erhobenen wohlbegründeten Beſchwerden hätten Rückſicht nehmen ſollen, mehrere Gegner wider ihn auftraten um die Mißbräuche zu vertheidigen. Hierüber müſſen wir uns näher erklären. Die katholiſche Lehre von der Buße hat einen hierarchiſchen Charakter, welcher zu einer Zeit, wo das Prieſterthum ſittlich tüchtig war, gewiß für die Kirche wohlthätig wirkte, dagegen aber ſpäter, als das Prieſterthum, der ſittlichen Stütze ermangelnd, durch äußere Macht ſich in ſeiner Stellung zu halten ſuchen mußte,

eine Quelle von vielen Mißbräuchen wurde. Dieſe Mißbräuche hingen alſo mit dem hierarchiſchen Charakter des Bußſacraments eng zuſammen, und wer die erſtern tilgen wollte, mußte auch den letztern aufheben. In dieſem Falle befand ſich Luther, ſo daß er ſich genöthigt ſah, wenn er das Unweſen des Ablaßhandels aufheben wollte, auch die Quelle davon, d. h. die ganze katholiſche Lehre von der Buße, umzuſtoßen. Es geht hieraus hervor, daß Luther's erſter Angriff gerade einen Punkt traf, welcher die offenſten Blößen der Hierarchie darbot, ſowie auch daraus hervorgeht, daß es nicht an Gegnern Luther's fehlen konnte, die ſich auf dieſem Wege bei dem Römiſchen Hofe in Gunſt zu ſetzen ſuchten.

Um Luther's Stellung zu der katholiſchen Lehre von der Buße einzuſehen, iſt erforderlich daß wir die Grundzüge derſelben entwickeln. Da der Menſch nach der Wiedergeburt in der Taufe durch Sünde die Gnade wieder verlieren kann, ſo iſt das Sacrament der Buße eingeſetzt, in welchem die Sünden nach der Taufe, nach vorhergegangener aufrichtiger Reue und Beichte, von dem Prieſter an Gottes Statt mit Auflegung der Genugthuung wirklich vergeben werden. Poenitentia secunda post naufragium deperditae gratiae tabula. Die Materie des Sacraments beſteht in der Reue (contritio), Beichte (confessio), Genugthuung (satisfactio); die Form deſſelben in der Abſolution. Die Reue entſpringt aus dem menſchlichen Willen, verbunden mit einer Anregung des heiligen Geiſtes, und beſteht nicht allein in dem Aufhören des Sündigens und dem Vorſatze zu einem neuen Leben, ſondern auch in einem Abſcheu gegen das alte. Die Niedergeſchlagenheit (attritio) iſt ein minderer Grad derſelben, und disponirt zur Gnade des Sacraments. — Der Beichtende ſoll dem Prieſter, der an Chriſti Statt als Richter das Sündenbekenntniß hört, die Sünden nicht im Allgemeinen, ſondern im Beſondern, und nicht nur die venialia, ſondern hauptſächlich die mortalia beichten, weil die venialia auch ſonſt auf viele andere Weiſe, die mortalia aber ohne das Sacrament nimmer Vergebung finden. Die ſacramentliche Beichte verleihet

die Hoffnung der Seligkeit, insofern der Mensch durch dieselbe den Schlüsseln der Kirche, deren Kraft aus dem Leiden Christi entspringt, sich unterwirft. — Zwar ist es eigentlich nur Gott, der die Sünden vergiebt, aber er erläßt auch die, welche der Priester erläßt, so daß die absolutio nicht bloß ein annuntiare evangelium, declarare remissionem ist, sondern eine dem Priester, als Stellvertreter Gottes und Christi, gegebene Amtsgewalt zur wirklichen Vergebung der Sünden mit wesentlichem Unterschiede von den Priestern des A. T. Diese Gewalt der Sündenvergebung ist dem Amte des Priesters wesentlich, er vergiebt Andern die Sünden, wenn er auch selbst in Todsünden sich befindet, nur muß er ernsthaft handeln. Jedoch gilt nur die Sündenvergebung desjenigen Priesters, qui ordinariam aut delegatam absolvendi potestatem habet, oder non solum ordinis, sed etiam jurisdictionis postestatem. Dem Papste und den Bischöfen sind gewisse Fälle der Absolution reservirt. Hierzu kommt die Genugthuung. Es ist bei der Buße ein Doppeltes zu unterscheiden, Gottes Barmherzigkeit und Gerechtigkeit; seine Barmherzigkeit, wornach er die Sünden und die damit verbundenen ewigen Strafen erläßt; seine Gerechtigkeit, der zufolge er die Sünder mit zeitlichen Strafen (poenis tempore definitis, wozu auch die Strafen im Fegfeuer gehören,) belegt. Jede Sünde, insofern sie eine der ewigen Verdammniß würdige Schuld mit sich führt, wird nur nach wahrer Reue und aufrichtiger Beichte durch die göttliche Barmherzigkeit und um des Verdienstes Christi willen vergeben; hier kann der Mensch keine Genugthuung leisten. Sünden dagegen, worauf Gott nur zeitliche Strafen in dieser Welt oder im Fegfeuer setzt, kann der Mensch durch Genugthuung tilgen, auch nicht schlechthin, sondern sofern er thut, was in seinen Kräften steht, und Gott seine Genugthuung, um der unendlichen Genugthuung Christi willen annimmt. Damit steht der Satz in Verbindung, daß nach der Einheit des mystischen Körpers Christi Einer für den Andern in dieser Hinsicht die Genugthuung leisten kann. Dieser für die Bußpraxis sehr wichtige Satz stützt sich auf ein sehr dunkles Argument. Die guten Werke, welche für

die Sünden genugthun, bestehen in Gebeten, Fasten, Almosen, Wallfahrten u. dergl. Weil nun Gott nach seiner Gerechtigkeit gegen die verdienten Strafen das Verdienst der guten Werke abwägt, und für jedes gute Werk verhältnißmäßig Strafen der Sünden nachläßt, so kann die Kirche, welche an Gottes Statt die geistlichen Strafen nachläßt, nicht allein statt der Pönitenzen andere guten Werke nach Verhältniß auflegen, sondern auch statt deren gegen Geld zu guten Zwecken die Sündenstrafen nachlassen. Dieses der Ursprung des Ablasses. In dieser Gestalt ist der Ablaß unter den germanischen Völkern sehr alt, und wurde dadurch veranlaßt, daß man bei weltlichen Gerichten jede Strafe durch Geld abkaufen konnte. Eine andere Gestalt aber erhielt derselbe, seitdem im dreizehnten Jahrhunderte von den Scholastikern die Lehre von den übergenugsamen Werken der Heiligen aufgestellt wurde. Nach dem erwähnten Satze, daß Einer für den Andern Genugthuung leisten könne, erwuchs aus den Verdiensten der Heiligen (verbunden mit dem unendlichen Verdienste Christi) ein Schatz von guten Werken, den die Kirche der göttlichen Gerechtigkeit gegenüber besitzt, und aus dem sie dem Sünder etwas zurechnet, und ihm dadurch die geistlichen Strafen ganz oder theilweise erläßt. Dieser Erlaß erstreckt sich auf Strafen in dieser Welt und im Fegfeuer, auf letztere jedoch nur per modum suffragii, d. h. indem dem Sünder ein Verdienst applicirt wird, welches die Vergebung bei Gott erwirkt. Dabei erinnern wir, daß die Strafen, welche die Kirche in dieser Welt auflegte, satisfactiones canonicae, ebenfalls als göttliche Strafen angesehen wurden, weil die Kirche Gottes Statt vertritt. Das unbeschränkte Recht, diesen Ablaß zu ertheilen, hat der Papst, ein beschränktes haben Andere durch ihn. Das Jubeljahr, von Bonifaz VIII. 1300 gestiftet und von Paul II. endlich auf 25 Jahre herabgesetzt, brachte diesen Ablaß recht in Gang. Für die Mißbräuche, zu welchen derselbe ausartete, möge die oben gegebene actenmäßige Mittheilung genügen.

Gleich in den vier ersten Thesen erklärte Luther das hierarchische Element in der Lehre von der Buße für Nebensache und

überflüssig. Die Buße ist ein Act des ganzen christlichen Lebens, und obschon die Aufrichtigkeit derselben sich durch äußerliche Tödtung des Fleisches zeigen muß, so ist doch das äußere Moment der kirchlichen Bußhandlung nicht das Wesen der Buße. — Thes. 5—8: Der Papst kann nur kanonische Strafen, die er auferlegt hat, erlassen. Die Schuld wird nur von Gott vergeben, und diese Vergebung erklärt und bestätigt der Papst. Dabei aber bleibt das Amt der Schlüssel, das dem Priesterthum übertragen ist, eine göttliche Anordnung. Wen der Priester nicht lossspricht, ist auch vor Gott nicht losgesprochen; besonders gilt dieser Grundsatz in den Fällen, welche sich der Papst reservirt hat. Diese Thesen leugnen, daß der Priester als solcher göttliche Strafen erlassen kann; in seiner Macht steht nur die Erklärung der göttlichen Erlassung. — Thes. 8—14: Die poenitentiae canonicae erstrecken sich nur auf dieses Leben, nicht auf das Fegfeuer. Die elfte Thesis lautet: Dieses Unkraut, daß man die Buße oder Genugthuung, so durch die canones oder Satzungen aufgelegt ist, in des Fegfeuers Buße oder Pein sollte verwandeln, ist gesäet worden, da die Bischöfe geschlafen haben. — Thes. 15—20: Das böse Gewissen reicht zur Qual des Fegfeuers hin. Daran knüpft Luther Zweifel über die Lehre vom Fegfeuer, ob dasselbe bloß ein Zustand der Strafe, und nicht vielmehr der innern Fortbildung oder Verschlechterung sei. — Thes. 20—25: Das Wort, daß der Papst alle Strafen vollkommen vergeben könne, ist nur von den Strafen zu verstehen, die er selbst auferlegt hat, und wird mit Unrecht von den Ablaßpredigern im unbeschränkten Sinne sogar mit Ausdehnung auf das Fegfeuer verstanden. Auch kann nur den Vollkommensten ein Erlaß aller Strafe zu Theil werden, daher die Ablaßprediger die meisten Leute offenbar betrügen. — Thes. 25. 26: Für die Seelen im Fegfeuer kann der Papst nur durch Fürbitte wirken, wie jeder Bischof und Pfarrer. — Thes. 27—30: Da die Hülfe oder Fürbitte der Kirche für die Seelen im Fegfeuer nur von dem göttlichen Wohlgefallen abhängt, so ist es ein greulicher Mißbrauch, wenn Ablaßprediger sagen, daß sobald das

Geld im Kasten klinge, die Seele aus dem Fegfeuer fahre. Die Vergebung der Sünden hängt ab von der wahren Reue, und weil diese selten ist, so wird auch selten wahrer Ablaß gelöst. — These 32—36: Rüge des Mißbrauches, dem Ablasse Gewißheit beizulegen, ihn als die höchste Gnade Gottes zu erheben, die die Reue überflüssig mache. — These 36—39: Wahre Reue wirkt Vergebung der Sünden auch ohne Ablaß. Die Güter Christi und der Kirche werden den Gläubigen durch Gottes Gnade zugetheilt. Dabei ist aber des Papstes Absolution doch als eine Erklärung göttlicher Vergebung zu achten. — These 40. 41: Man soll vorsichtig sein beim öffentlichen Vortrage von dem Reichthume des Ablasses und der wahren Reue, damit durch den ersten die letzte nicht aufgehoben werde. — These 41—48: Den Armen geben ist besser denn Ablaß lösen, weil man durch die Werke der Liebe frömmer, durch den Ablaß aber nur sicherer und freier von Strafe wird. Wer seinen Nächsten darben sieht, oder für seinen Haushalt das Geld braucht, der thut Unrecht, wenn er Ablaß löst. Auch ist der Ablaß kein Gebot, sondern er steht Jedem frei. — These 40—53: Man soll für den Papst vielmehr beten, als ihm Geld geben. Man soll auf den päpstlichen Ablaß nicht sein Vertrauen setzen, so daß man dadurch die Gottesfurcht verliert. Es ist erlogen, daß man durch Ablaßbriefe selig werde. — These 53—56: Es ist unrecht, wenn man durch Ablaßpredigten die Predigt des Wortes Gottes beeinträchtigt. — These 56—60: Die Verdienste Christi und der Heiligen sind nicht der Schatz der Kirche, wovon der Papst Ablaß austheilt. Dem christlichen Alterthume ist diese Sprache unbekannt. — These 60—70: Der Schatz der Kirche sind die Schlüssel der Kirche, durch das Verdienst Christi der Kirche geschenkt, das heilige Evangelium der Herrlichkeit und Gnade Gottes. Dieser Schatz ist der verhaßteste, weil er macht, daß die Ersten die Letzten werden, der Ablaß dagegen der angenehmste, weil er aus den Letzten die Ersten macht. Mit dem Netze des Evangeliums fischte man sonst viros divitiarum, mit dem Netze des Ablasses aber fischt man jetzt divitias virorum. — These 67—75: Bi-

schöfe und Seelsorger sollen die apostolischen Ablaßcommissarien mit Ehrerbietung zulassen, aber mit Augen und Ohren aufsehen, daß diese Commissarien statt päpstlichen Befehls nicht ihre eigenen Träume predigen. Wer wider die Wahrheit des päpstlichen Ablasses redet, sei verflucht, (damit es nicht scheine, als ob sich Luther hier selbst verfluche, muß bemerkt werden, daß Luther die Lehre vom Ablasse in ihrem Zusammenhange, wie er selbst gesteht, nicht genau kannte) wer aber den frechen Ablaßpredigern entgegentritt, sei gebenedeiet. Der Papst soll sowohl die Mißbräuche der Ablaßprediger, als auch derjenigen, die den Ablaß kaufen, strafen. — Thes. 75—80: Unsinnige Äußerung der Ablaßprediger, der Ablaß könne von der schwersten Sünde (z. E. wenn einer die Mutter Gottes schände) frei machen, da derselbe nicht die geringste Sünde in Betreff der Schuld tilgen kann. Es ist eine Lästerung, daß Sct. Peter, wenn er noch lebte, keinen größern Ablaß hätte, als jeder Papst, da derselbe einen weit größern Ablaß, das Evangelium, hat. Es ist eine Gotteslästerung zu sagen, des Papstes Kreuz (gestützt auf Werke) sei gleich dem Kreuze Christi. Die Bischöfe, Seelsorger, Theologen, die sich solchen Reden nicht widersetzen, werden Rechenschaft dafür geben müssen. — Thes. 81—95: Solche freche Predigt macht es selbst den Gelehrten schwer, des Papstes Würde zu vertheidigen gegen die scharfen, listigen Fragen des gemeinen Mannes: Warum entledigt der Papst nicht alle Seelen zugleich aus dem Fegfeuer um der allerheiligsten Liebe willen und von wegen der höchsten Noth der Seelen, als der allerbilligsten Ursache, so er doch um des allervergänglichsten Geldes willen zum Bau Sct. Peters Münster unzählig viel Seelen erlöset, als von wegen der allerlosesten Ursache u. s. Diese sehr spitzige Argumente allein mit Gewalt wollen dämpfen und nicht durch angezeigte Gründe auflösen, heißt die Kirche und den Papst den Feinden zu verlachen darstellen, und die Christen unselig machen. — Aus Luther's Predigten, welche er wider den Ablaß gehalten hatte, entstand sein Sermon von Ablaß und Gnade in 20 Sätzen, welchen er vielleicht mit den 95 Thesen, oder bald darauf in den

Druck gab. Luther spricht hier noch zuversichtlicher und freier. (Löscher 1, 467.)

Daß durch Luther's Thesen nicht allein eine Disputation über Mißbräuche, den Ablaß betreffend, angekündigt wurde, sondern die bestehende Lehre von dem Sacramente der Buße überhaupt in Zweifel gezogen wurde, lag vor Augen. Tetzel verbrannte zu Jüterbock auf öffentlichem Markte Luther's Sätze, um als Ketzermeister anzudeuten, daß den Verfasser ein gleiches Schicksal erwarte. Als nun Tetzel weiter bezweckte, schriftlich gegen Luther aufzutreten, und ihm gerathen wurde, um dieses mit mehr Nachdruck thun zu können, zuvor die theologische Doctorwürde zu erwerben, so begab er sich nach Frankfurt an der Oder, einer mit Wittenberg rivalisirenden Universität, wo er Unterstützung gegen Luther zu finden hoffen durfte. Mit Hülfe seines ehemaligen Lehrers und Freundes Dr. Conrad Wimpina, Rectors der Universität und ersten Professors der Theologie an derselben, schrieb Tetzel daselbst erst 106 und darauf 50 Sätze wider Luther's Disputation. Jene vertheidigte er zu Ende des Jahres 1517, diese aber am 21. Januar 1518, als den Tag vorher eine Versammlung von 300 Dominicanern daselbst stattgefunden hatte. Wimpina ertheilte ihm hierauf unter großen Feierlichkeiten die theologische Licentiaten- und Doctorwürde, nachdem er schon vorher als Professor der Theologie eingeschrieben worden war. Wir erwähnen, daß Tetzel von einem jungen zu Frankfurt studirenden Dominicaner, Johann Knippstrow, welcher später ein wichtiges Werkzeug für die Begründung der Reformation in Pommern abgab, so in die Enge getrieben wurde, daß er das Katheder verlassen, der Opponent selbst aber einige Zeit in klösterliche Gefangenschaft wandern mußte.

In den 106 Thesen suchte Tetzel die Lehre vom Ablasse nebst den Mißbräuchen wider Luther auf eine für jeden Verständigen gewiß höchst anstößige Weise zu rechtfertigen. Indem Christus sagt: thut Buße (nach der Vulgata agite poenitentiam), hat er zugleich die Beichte und Genugthuung eingesetzt. — Buße, vom Papste auferlegt, oder vom Priester entweder nach

seinem Gutdünken oder laut der canones, ist gleich einer Strafe der göttlichen Gerechtigkeit. — Die christlichen Sacramente machen die Gnade, die sie bedeuten (im Gegensatze zu den jüdischen), und machen daher die Theilnehmer gerecht. Daher haben die christlichen Priester wahrhaftige Zeichen der Schlüssel, dadurch sie können Schuld vergeben. — Es ist irrig, daß der Papst oder auch der geringste Priester nicht Vermögen oder Macht habe über die Schuld, denn allein durch Billigen oder Erklären. — Irrig, daß die Sterbenden durch den Tod alles bezahlen, und den Rechten der canonum nichts schuldig sind. — Irrig, daß der Papst keine Strafe im Fegfeuer vergebe, die man laut der canonum in diesem Leben hätte büßen sollen. — Irrig, daß die Seele nicht eher könne ausfahren, denn bis der Groschen auf dem Boden des Kasten klinge. (Tetzel leugnet also, dieses gesagt zu haben.) Irrig, daß dadurch, daß man den Ablaß jedermann mittheilt und gemein macht, Gewinnst und Geiz gesucht werde, und daß nicht daraus folge die Frucht der Reinigung. — Irrig, daß der, so durch vollkommenen Ablaß nach Form und Recht, d. h. daß er wahrhaftige Beichte gethan, Reue und Leid gehabt habe, entbunden ist, nicht sollte seiner Seligkeit gewiß sein. — Irrig, daß ein Christ, der wahrhaftig Reue und Leid hat, bald und ganz vollkommene Vergebung habe von Strafe und Schuld ohne allen Ablaß. — Der den Armen giebt, der thut besser, soviel größeres Verdienst belanget; wer aber Ablaß löset, der thut besser, soviel die schleunige Genugthuung betrifft. Wer das Volk anders lehrt, verführt dasselbe. — Geistliche Almosen sind besser, denn die leiblichen, und die Almosen, so einer sich selbst thut, sind ordentlicher oder stehen in besserer Ordnung, denn jene, die leiblichen. Darum so Jemand Ablaß bedarf, und vermag den Armen nicht zu helfen außerhalb der Noth, der thut viel besser, daß er Ablaß löset, denn daß er den Armen (als verloren Ding) zu Hülfe komme. — Wiewohl Ablaß zu lösen nicht geboten ist, so ist er doch denen hoch zu rathen, die ihn bedürfen. — Es ist ein schädlicher Irrthum zu sagen, daß das Vertrauen, durch Ablaßbriefe selig zu werden, eitel und erlogen sei. — So der Heiligen

Legenden auf ihre Feste können länger denn das Evangelium gelesen werden, kann wohl, wenn das Evangelium gelesen ist, gleiche oder längere Zeit zum Ablaßverkünden gebraucht werden. Das Widerspiel reden ist zwiefach irren. — Es ist Irrthum, daß der Schatz Christi nicht seien seine und der Heiligen Verdienste. — Irrthum, daß die Schätze der Kirche allein die Schlüssel der Kirche sind, durch das Verdienst Christi geschenkt. — Weil die Sünde wider die Mutter Gottes begangen (wie groß die auch sein mag) geringer ist, denn die wider den Sohn begangen wird, welche nach Christi eigenem Zeugnisse kann vergeben werden, deshalben wer da saget, daß solche Sünde (an der Mutter Gottes begangen) bei denen, die wahre Reue gethan haben, durch den Ablaß nicht könne gelöst werden, der ist wider den Text des Evangeliums und den Herrn Christum selbst, toll, thöricht, irrig und rasend. Das darüber den Ablaßpredigern zugemessen wird, daß, so Jemand (was doch unmöglich) die Mutter Gottes, allezeit reine Jungfrau, schwächt, solcher durch des Ablasses Kraft kann losgesprochen werden, ist so klar als der helle Tag. Also auch wer sich wider diese öffentliche Wahrheit setzt, wird aus lauterm Neide getrieben, als den da dürstet nach seiner Brüder Blut. — Die so in öffentlichen Schriften setzen, daß die Ablaßprediger (welche sie selbst doch nicht gehört haben) leichtfertige Worte aus eigenem Durste vor dem Volke führen, und mehr Zeit mit des Ablasses Verkündigung, denn des Evangelii Predigt zubringen, die breiten aus Lügen, von Andern gehört und erdichtet Ding für Wahrheit, und zeigen damit an daß sie bald glauben, leichtfertig sind und greulich irren. — In öffentlichen Schriften setzen, daß die Ablaßprediger mit ihrer leichtfertigen Frevelpredigt dahin gerathen, daß es auch gelehrten Leuten schwer will sein, des Papstes Hoheit wider der klugen und scharfsinnigen Laien Argumente zu vertheidigen, ist den Papst erstlich schmähen, darnach ihm heucheln, und ihn öffentlich bezüchtigen, daß alle andern Leute sicher und friedfertig sind, er aber allein Verwirrung anrichtet. — Wiewohl das Kreuz Christi in vielen andern Stücken als Ursache des Anbetens besser

iſt und mehr zu ehren, jedoch wer es anbetet mit anderm Dienſte, als damit das Kreuz, mit päpſtlichem Wappen geziert, anzubeten iſt, der treibt Abgötterei. (Vogel, Leben Tetzel's, S. 234 ff.)

Ärger noch ſind Tetzel's 50 Theſen (ebend. S. 255 ff.), worin des Papſtes Macht auf eine alle Grenzen überſteigende Art erhoben wird. Die Chriſten ſind dem Papſte, der vollkommene Gewalt hat über ſie alle zu gebieten, in den Dingen, die zur chriſtlichen Religion und zum Regimente des römiſchen Stuhls gehören, ſofern dieſelben dem göttlichen und natürlichen Rechte gemäß ſind, ſchlechthin zu gehorchen ſchuldig. — Der Papſt iſt nach der Hoheit ſeiner Gewalt über die ganze allgemeine Kirche und Concilien, und man ſoll ſeinen Satzungen in aller Unterthänigkeit gehorſam ſein. — Der Papſt hat allein Macht zu örtern und zu ſchließen in Sachen des chriſtlichen Glaubens, er hat auch allein Gewalt und ſonſt Niemand der heiligen Schrift Sinn nach ſeinem Sinne zu deuten, und alle Worte und Werke des Andern entweder zu rechtfertigen oder zu verdammen. — Des Papſtes Urtheil kann in Sachen, die den chriſtlichen Glauben angehen und zur Seligkeit des menſchlichen Geſchlechtes nöthig ſind, in keinem Wege irren. — Obſchon der Papſt im Glauben irrte, ſo iſt es ihm doch unmöglich in den Sachen des Glaubens zu irren, wenn er im geiſtlichen Gerichte das Urtheil von denſelben fällt. — Man ſoll mehr fußen und ſich verlaſſen in Sachen des Glaubens auf des Papſtes Meinung, im Gerichte von ihm geſprochen, denn auf die Meinung aller weiſen Leute, welche ſie aus der Schrift haben. — Diejenigen, welche des Papſtes Ehre und Hoheit etwas entziehen, werden der Strafe des Fluches und des Verbrechens der verletzten Majeſtät ſchuldig. — Diejenigen, welche den Papſt in Spott und Verleumdung bringen, ſind für Ketzer zu achten, und von der Hoffnung des Himmels ausgeſchloſſen. — Diejenigen, welche den Papſt unehren mit zeitlichem Hohne, ſind zuweilen auch mit ſchrecklichem Tode und greulicher Schmach zu beſtrafen. — Den großen reichen Ablaß kann nicht ein allgemeines Concil, auch nicht andere Prälaten ſämmtlich und ſonderlich der Kirche geben, ſondern

allein der Papst, der da ist der Bräutigam der allgemeinen Kirche. — Von der Wahrheit und dem Glauben des Ablasses kann kein lebendiger Mensch, ja auch nicht ein allgemeines Concil, sondern allein der Papst urtheilen, der die Macht hat, von christlicher Wahrheit schließlich und endlich zu urtheilen. — Alle Satzungen in Glaubenssachen, von dem apostolischen Stuhle beschlossen, sind unter die wahrhaft christlichen Artikel zu rechnen, ob sie schon im canone der heiligen Schrift nicht begriffen erfunden werden. — Alle diejenigen werden mit vollem Rechte Ketzer genannt, welche sich unterstehen, der römischen Kirche ihre Freiheit, ihrem obersten Haupte aller Kirchen gegeben, zu nehmen. — Die Christen sollen der heiligen römischen Kirche in allen Dingen als ihrer Meisterin, und nicht ihrem Kopfe folgen. — Diejenigen, welche dem Papste, der die höchste Gewalt hat auf Erden, ungleich sind, so sie einen ketzerischen Spruch oder Artikel durch ihr Urtheil zu halten, schließen und örtern, und Andern aufzulegen suchen, sind für Ketzer und halsstarrig zu halten mit allen denen, die in ihre Artikel willigen. — Thes. 50 wird Luther's deutscher Sermon als die Quelle dieser Irrlehren genannt, Jedermann vor seinen Irrthümern gewarnt, mit der Drohung, ein jegliches Thier, welches den Berg anrühre, solle gesteiniget werden. (Exod. 19, 12.)

Nach abgehaltener öffentlicher Disputation wider Luther verbrannte Tetzel dessen Thesen und Sermon öffentlich zu Frankfurt. Dagegen erfuhren seine Sätze ein gleiches Schicksal zu Wittenberg durch die Studenten, jedoch ohne Vorwissen und unter nachheriger Mißbilligung Luther's. Im Mai 1518 trat Tetzel noch mit einer besondern Widerlegung des Lutherischen Sermons von Ablaß und Gnade hervor unter dem Titel: Vorlegung wider einen vermessenen Sermon von zwanzig irrigen Artikeln, päpstlichen Ablaß und Gnade belangend, wider die Vorlegung, so zur Schmach sein und desselben Sermons erdichtet, gleichfalls in 20 Sätzen oder sogenannten Vorlegungen. Luther antwortete im Junius desselben Jahres mit einer Vertheidigung seines Sermons unter der Aufschrift: „Freiheit des Sermons

päpſtlichen Ablaß und Gnade belangend, wider die Vorlegung, ſo zur Schmach ſein und deſſelben Sermons erdichtet." (Löſcher, T. 1. S. 484 ff. 525 ff.)

Unter den Gegnern, welche wider Luther in der Ablaßſache auftraten, war Tetzel (freilich durch fremde Feder) der bedeutendſte. Außer ihm erhob ſich Sylveſter Mazzolini (von ſeinem Geburtsorte gewöhnlich di Prierio oder Prierias genannt) Profeſſor der Theologie zu Rom, General des Dominicanerordens, apoſtoliſcher Oberhofmeiſter (Magister sacri palatii apostolici) und als ſolcher oberſter Büchercenſor, und gab im December 1517 einen Dialogus in praesumtuosas Martini Lutheri conclusiones de potestate Papae heraus, worin er ſich als römiſchen Hoftheologen zeigte. Die allgemeine Kirche wird virtualiter durch die römiſche Kirche und deren Vorſteher, den Papſt, repräſentirt. Sowie die allgemeine Kirche nicht irrt, ebenſo auch die römiſche Kirche und der Papſt nicht. Wer alſo die Lehren der römiſchen Kirche und des Papſtes, von denen auch die heilige Schrift erſt Gültigkeit und Anſehen erlangt, nicht für untrügliche Glaubensnorm annimmt, iſt ein Ketzer. Den Satz, daß die Seele aus dem Fegfeuer fliege, ſobald das Geld in den Kaſten gelegt werde, welchen Tetzel von ſich zurückgewieſen hatte, denſelben vertheidigt Mazzolini. Aus dieſem Punkte und noch mehr daraus, daß er Luthern ſagt, wenn er vom Papſte ein fettes Bisthum mit einem vollkommenen Ablaſſe zur Ausbeſſerung ſeiner Kirche erhalten hätte, ſo würde er wohl den Ablaß in dem Grade rühmen, als er ihn jetzt ſchmähe, kann man des Verfaſſers Charakter erkennen und zugleich urtheilen, welchen Eindruck ſeine Schrift auf die öffentliche Meinung machte. Luther's Antwort unter dem Titel: „Responsio adversus Sylv. Prieriatis dialogum" erſchien im Auguſt 1518. (Löſcher, T. II. S. 13 ff. 390 ff.) Im März 1518 erſchienen von Luther's (ſcheinbarem) Freunde Dr. Johann Eck (Mayer), Domherrn zu Eichſtädt, Prokanzler der Univerſität zu Ingolſtadt und erſtem Profeſſor der Theologie daſelbſt, wider ſeine Theſen Obelisci, die eigentlich nicht zum Drucke beſtimmt, ſondern nur auf Verlangen des Bi-

schofs von Eichstädt verfaßt waren, daher auch Eck's in jeder Hinsicht unwürdig, flüchtig und ohne Beweise hingeworfen, und daher noch besonders gehässig, weil darin die Absicht ausgesprochen war, Luthern mit dem Flecken der böhmischen Ketzerei zu brandmarken. Hier trat zunächst Dr. Andreas Carlstadt für Luther wider Eck mit einer ganzen Reihe von Apologeticae propositiones hervor, welche ihn mit demselben in einen weitläufigen Schriftwechsel verwickelten. (Löscher, T. II. S. 66 ff.*) Luther dagegen antwortete mit Asterisci. (Löscher, T. II. S. 333 ff.) Wichtig ist die Erklärung Luther's über die Wirksamkeit der Sacramente. Eck hatte die herkömmliche katholische Lehre behauptet, daß die Sacramente als solche (als opus operatum, efficax) wirkten. Dagegen sagt Luther, die Sacramente des N. T. bewirken nicht die Gnade, welche sie bezeichnen, sondern es wird vor jeglichem Sacramente Glaube erfordert. Der Glaube ist eine Gnade. Daher geht die Gnade immer dem Sacramente vorher, nach dem gemeinen Ausspruche, nicht das Sacrament, sondern der Glaube an das Sacrament rechtfertigt, und nach dem h. Augustin, nicht weil es geschieht, sondern weil man glaubt. Eck dagegen gehe von dem Scotistischen Traume aus, daß die Sacramente die Gnade bewirken ohne Zuthun des empfangenden Menschen, wofern derselbe kein Hinderniß entgegensetze (modo non ponat obicem). Diese Meinung ist die abscheulichste Ketzerei, und mehr noch als böhmisches, sie ist Höllengift. Daß er aber sagt, die Sacramente des Neuen Bundes seien dadurch von den Sacramenten des Alten verschieden, daß die letzteren die Gnade nicht gewähren, ist scholastisch und fast ketzerisch. Das war vielmehr der Unterschied, daß unsere Sacramente wenige und leichte, jene viele und schwere sind, oder daß diese nur auf äußere Reinigungen und Rechtfertigungen bei Speisen, Kleidungen, Opfern gerichtet waren, und die eine Taufe, die eine Rechtfertigung des Glaubens, die jetzt in Erfüllung geht, andeuteten. Wir machen

*) Ueber die ferneren Streitschriften zwischen Eck und Carlstadt s. Seidemann, Die Leipz. Disputation, S. 22—23.

bei Luther's Ansicht von den Sacramenten bloß auf die antihierarchische Richtung aufmerksam. Wenn der Glaube an die Verheißung der Vergebung der Sünden bei dem Sacramente der Buße allein rechtfertigt, so hat der Priester keine Gewalt, Sünde und Strafe zu vergeben. — Endlich hatte auch der verrufene Prior des Dominicanerklosters zu Köln, Dr. Jacob Hoogstraten, Professor der Theologie daselbst, gelegentlich von Luther gesprochen, und unbedingt seinen Tod gefordert. Diesen fertigte Luther kurz damit ab, daß er ihm sagte, von ihm und seines Gleichen auf solche Weise behandelt zu werden, könne ihm bei den Gutgesinnten nur nützen.

Durch diese Streitschriften war die Sache erst recht zur öffentlichen Bekanntschaft gekommen, und Luther hatte sich eine Masse von Feinden, besonders unter dem Dominicanerorden, zugezogen. Um sich gegen dieses Heer von Widersachern sicher zu stellen, faßte Luther einen Entschluß, über den man sich sehr wundern muß. Er entschloß sich nämlich, den Papst zum Richter in der streitigen Sache aufzurufen. Zu diesem Zwecke verfaßte er **Resolutiones disputationum de virtute indulgentiarum** (Löscher, T. II. S. 183 ff.), welche er dem Generalvicar Dr. von Staupitz am 30. Mai 1518 mit der schriftlichen Bitte zusandte, dieselben nebst einem Schreiben von ihm dem Papste zu seiner Rechtfertigung zuzustellen. Wie konnte Luther möglicher Weise von dem Papste ein günstiges Urtheil erwarten? Papst Leo war ein Freund der schönen Wissenschaften, aber seine Frömmigkeit ward nicht auf gleiche Weise gerühmt. Und vollends Luther's antihierarchischer Standpunkt, wie konnte er auch nur die fernste Hoffnung hegen, daß der Papst denselben billigen werde? Diese Hoffnung hegte Luther auch gar nicht, wie man aus seinem Briefe an Staupitz sieht. „Was ich habe, sagt er daselbst, ist ein schwacher, durch unabläßige Beschwerden ermüdeter Leib, wenn sie mir diesen durch Gewalt oder List (Gott zum Dienste) nehmen, so werden sie mich um einige Stunden ärmer machen, ich habe an dem süßen Erlöser genug." — Warum that nun Luther diesen Schritt? Es giebt hierauf keine andere Antwort,

als: er handelte, wie alle großen Werkzeuge der Vorsehung in der Geschichte der Menschheit, ohne berechneten Plan, nach einem innern Drange. Er sprach deshalb seine Ueberzeugung mit unverstellter Freimüthigkeit aus, und beschleunigte dadurch den Schritt, welchen der Papst wider ihn eher oder später gethan haben würde.

Ich protestire, so beginnt Luther diese mit vielem Fleiße verfaßte und mit eindringlicher Beredtsamkeit geschriebene Schrift, daß ich nichts sage, halte und will, außer was zuerst in der heiligen Schrift, dann in den Kirchenvätern, welche von der römischen Kirche angenommen und bisher beibehalten worden sind, endlich in den Kanonen und Decretalbriefen der Päpste gegründet befunden wird. Das aber nehme ich mir nach dem Rechte der christlichen Freiheit heraus, daß ich die nackten Meinungen des Thomas, Bonaventura und anderer Scholastiker oder Kanonisten, ohne Text und Beweis gesetzt, nach meinem Gutbefinden widerlegen oder annehmen will, nach dem Rathe des Paulus: Prüfet Alles, und was gut ist behaltet. Darauf schreitet er zur Entwickelung der Lehre fort. Ueber das Sacrament der Buße giebt es keine Vorschrift Christi, sondern dieselbe ist, wenigstens nach ihrem dritten Theile, der Genugthuung, durch Päpste und die Kirche eingesetzt, mithin kann dasselbe nach dem Gutbefinden der Kirche verändert werden. Eine gottlose Meinung ist es, daß der Papst Macht habe, das göttliche Recht zu ändern und Strafen zu erlassen, welche die göttliche Gerechtigkeit auferlegt hat. Christus sagt nicht: was ich binde, sollst du lösen, sondern was du lösest, soll gelöset seyn. Nicht alles Gebundene sollst du lösen, sondern nur was von dir, nicht was von mir gebunden ist. Die Kanonisten aber verstehen es so, was du im Himmel oder auf Erden lösen wirst, soll gelöset seyn, da Christus auf Erden hinzusetzt, indem er absichtlich die Schlüsselgewalt auf die Erde beschränkt, vorherwissend daß man sonst alle Himmel durchlöchern werde. Aber derselbe Christus sagt auch: wer euch verachtet, verachtet mich, so daß keinem von Gott die Schuld erlassen wird, wenn er nicht zugleich die Schlüssel

der Kirche ehrt. Gewiß iſt daß alle Fälle, welche der Papſt löſet, auch Gott löſet, und daß Niemand mit Gott verſöhnt werden kann, der ſich nicht zuvor mit der Kirche verſöhnt hat, oder wenigſtens das Verlangen darnach hat. So lange einer die Kirche beleidigt hat, hat er auch Gott beleidigt. Der Sünder hat bei der traurigen Verwirrung ſeines Gewiſſens keinen Frieden und Troſt, wenn er nicht zu der Gewalt der Kirche ſeine Zuflucht nimmt, von ihr für ſeine in der Beichte entdeckten Sünden Troſt und Heilung verlangt. Aus eigenem Rathe und eigener Hülfe kann er ſich den Frieden nicht geben, ſeine Traurigkeit würde ihn im Gegentheile zuletzt in Verzweiflung ſtürzen. Wenn nun der Prieſter eine ſolche Demuth und Zerknirſchung ſieht, ſo ſoll er zu der Macht, die ihm gegeben iſt Erbarmen zu üben, das vollſte Zutrauen faſſen, einen ſolchen Caſus für gelöſt erklären, ihm den Frieden des Gewiſſens ſchenken. Aber nicht der Prälat, nicht ſeine Macht wirkt ſolches, ſondern die Verheißung Chriſti: was du löſeſt, ſoll gelöſet ſeyn. Der Glaube an dieſe Verheißung wirkt den Frieden des Gewiſſens, wenn ihr gemäß der Prieſter losſpricht. Wenn er aber dieſer Verheißung nicht glaubt, ſo mag er vom Papſte ſelbſt tauſendmal losgeſprochen werden, mag er der ganzen Welt beichten, ſo wird er doch nicht ruhig werden. Indem die Kanoniſten die Macht des Papſtes zu ſehr erheben, haben ſie mehr zur Achtung und Bewunderung der päpſtlichen Gewalt, als zur glaubigen Werthſchätzung Chriſti geführt, da die Menſchen im Gegentheile zu belehren ſind, nicht auf die Macht des Papſtes, ſondern auf die Verheißung Chriſti ihr Vertrauen zu ſetzen, wenn ſie anders in ihrem Gewiſſen Ruhe haben wollen. Denn nicht weil der Papſt giebt, haſt du etwas, ſondern du empfängſt mit dem Maße deines Glaubens an die Verheißung Chriſti. Nicht das Sacrament, ſondern der Glaube an das Sacrament rechtfertigt. — Ich frage, mit welchen Autoritäten man beweiſen will, daß durch die Schlüſſel andere Strafen, als die kanoniſchen aufgehoben werden, und man nennt den Antonius, den Petrus de Palude, Auguſtinus de Ancona, Capreolus, als ob dieſe Leute von der

Art ſeyen, daß alles, was ſie gemeint haben, nothwendig unter die Glaubensartikel gehören ſoll. Tadel verdienen diejenigen, welche zu unſerer Schande für gewiß anführen, was jene Männer nach ihrem frommen Eifer nur als Meinung aufgeſtellt haben. Doch wir wollen auf den Urſprung und die Quelle jener Bäche zurückgehen, auf den Thomas und Bonaventura. Denn aus ihnen haben jene, wenn ſie auch einiges Eigene haben, doch ihre Meinungen entlehnt. Da auch ſie nur mehr Meinungen als Behauptungen aufſtellen, da Bonaventura geſteht, die Sache ſey ſehr zweifelhaft, ſo iſt doch gewiß deutlich, daß aus ihm nichts könne bewieſen werden. — Der Papſt hat keine Macht über das Fegfeuer, ſo wenig als ein anderer Prieſter. Wenn er eine Macht hat, ſo iſt es eine ſolche, die auch Niedern mitgetheilt iſt. Der Papſt und jeder andere Chriſt kann für die Seelen der Verſtorbenen beten, faſten, der Papſt für Alle, der Biſchof für einen Theil, der einzelne Chriſt für Einzelne. Allerdings haben ſich die Päpſte eine Gewalt über das Fegfeuer beigelegt, allein ich frage nicht darnach, was einem Papſte gefalle oder mißfalle, der Papſt iſt ein Menſch wie andere auch, es hat viele Päpſte gegeben, denen nicht allein Irrthümer und Laſter, ſondern auch Ungeheures gefallen hat. Ich höre den Papſt als Papſt, wenn er nach den Kirchengeſetzen oder mit einem Concile beſchließt, nicht aber, wenn er nach ſeinem Kopfe ſpricht, damit ich nicht mit Einigen, die Chriſtum übel kennen, gezwungen werde zu ſagen, daß der greuliche Mord Julius II. an chriſtlichem Volke die Wohlthat eines frommen Hirten gegen die Schafe Chriſti ſeyn ſolle. Da der Papſt keine neuen Glaubensartikel beſchließen kann, ſondern nur nach beſchloſſenen die Glaubensfragen beurtheilen und entſcheiden kann, ſo gehört die Beſtimmung dieſes neuen Glaubensartikels vor ein allgemeines Concil. — Kein Heiliger hat in dieſem Leben die Gebote Gottes genugſam erfüllt, alſo haben ſie auch nichts Uebergenugſames gethan, und haben alſo auch nichts dem Ablaſſe auszutheilen hinterlaſſen. Auguſtin, geſtützt auf die Schrift und rechtglaubigen Lehrer, hat hinlänglich bewieſen, daß kein Heiliger in dieſem Leben ohne Sünde geweſen ſey. Alſo

haben auch die Heiligen keine übergenugſamen Verdienſte, die andern Müßigen zu Gute kommen können. Ich zweifle hieran ſo wenig, daß ich bereit bin Feuer und Tod dafür zu leiden, und jeden einen Ketzer nenne, der anders denkt. — Die Kirche bedarf einer Reformation, welche nicht von einem Papſte, nicht von vielen Kardinälen (wie das letzte Concil beweiſt), ſondern von der ganzen Chriſtenheit, ja von Gott ſelbſt ausgehen muß. Die Zeit einer ſolchen Reformation kennt aber allein der, welcher die Zeit geſchaffen hat. Die Gebrechen ſind offenkundig, wir können ſie nicht leugnen. Das Übel wird ſchlimmer, wenn man es mit Gewalt feſthält.“ Die Sprache des Reformators, der ſich nicht eigenmächtig dazu aufwirft, ſondern auf den göttlichen Ruf wartet.

Dieſe Schrift Luther's, welche ſich über ganz Europa verbreitete, machte in Rom nur den Eindruck, daß man Luther's Prozeß beſchleunigte. Eben jener Sylveſter Mazzolini ward nicht bloß ſein Hauptankläger, ſondern auch, nebſt Hieronymus di Gennacci, Biſchof von Aſcoli und Auditor der apoſtoliſchen Kammer, auf eine höchſt parteiiſche Weiſe zu ſeinem Richter beſtimmt. Am 7. Auguſt 1518 erhielt Luther eine Citation, worin er entweder zum Widerrufe aufgefordert, oder binnen 60 Tagen nach Rom zur Verantwortung vorgeladen wurde. Wie die Zeit Luther's Erſcheinen in Rom anſah, bezeichnet Mathéſius, der Schüler und Tiſchgenoſſe Luther's, der das Leben deſſelben in Predigten dargeſtellt hat, mit dem Gleichniſſe von dem Fuchs und dem Löwen in der Fabel, daß vieler Leute Fährte nach Rom hinein, aber weniger wieder herausführte. Daher nahm ſich der Churfürſt Friedrich der Weiſe Luther's auf eine kräftige Weiſe an, zwar noch nicht in dem Sinne, als ob er Luther's Sache zu der ſeinigen machte, ſondern um eine ungerechte Verdammung deſſelben zu verhüten, und auf ein Verhör vor unparteiiſchen Richtern hinzuwirken. Der Churfürſt befand ſich zu der Zeit zu Augsburg auf einem Reichstage, welchen der Kaiſer Maximilian wegen des Türkenkrieges und der Wiedervereinigung der Huſſiten mit der römiſchen Kirche verſammelt hatte, und auf welchem auch

der apostolische Legatus a latere und nachherige Kardinalpriester St. Sixti, Thomas de Vio (von der neapolitanischen Stadt Gaeta oder Gajetta, lat. Cajeta, gewöhnlich Cajetanus genannt) zugegen war. Vermöge des ihm zustehenden, von Päpsten und Kaisern bestätigten Jus de non evocando, wonach keiner seiner Unterthanen weder vor ein fremdes geistliches, noch weltliches Gericht gezogen werden konnte, unterhandelte der Churfürst mit diesem Legaten, daß der Papst gestatten möge Luthern vor einem Judicium in partibus in Deutschland zu verhören. Der Papst gab zwar seine Einwilligung, daß der genannte Cajetan Luthern zu Augsburg verhören sollte, aber nach der Instruction, die demselben durch ein päpstliches Breve schon früher in Betreff Luther's zugekommen war (b. Löscher, T. II. S. 437.), sollte dieses Verhör in nichts Anderem, als einer unbedingten Aufforderung zum Widerrufe bestehen. Im Weigerungsfalle sich seiner Person zu bemächtigen, und dieselbe nach Rom auszuliefern, oder falls dieses nicht ausführbar sei, ihn und seine Anhänger mit dem Banne, und den Ort seines Aufenthaltes mit dem Interdicte zu belegen, so lauteten die weitern Befehle in dieser Instruction. Man beurtheilte also in Rom gleich vom Anfange sehr scharf, welchen Gegner man in der Person Luther's vor sich habe.

Luther erschien am 7. October zu Augsburg, und stellte sich, nachdem ihm durch die Augsburger Rathsherren Christoph Langemantel und Conrad Peutinger ein sicheres Geleit vom Kaiser am 11. October war ausgewirkt worden, am 12. d. M. vor dem päpstlichen Legaten. Der päpstliche Legat forderte bei diesem Verhöre von Luther den Widerruf zweier Sätze, erstens der 58. Thesis, daß das Verdienst Christi kein Ablaßschatz sei, und des Satzes, welchen er in seinen Resolutionen aufgestellt habe, daß nicht das Sacrament an sich, sondern der Glaube an das Sacrament rechtfertige. Diese beiden Sätze erwähnten die von Luther gerügten Mißbräuche des Ablasses nicht, sondern bezogen sich auf das Fundament der priesterlichen Gewalt, welches Luther zugleich mit jenen angegriffen hatte. Der zweite Satz ist eigentlich der wichtigere, und hätte zuerst gesetzt werden müssen. Nach

der katholischen Kirchenlehre sind die Sacramente des A. und N. T. dergestalt von einander unterschieden, daß erstere nur einen vorbedeutenden und abbildenden Charakter haben, letztere dagegen die Gnade selbst mittheilen, eigentliche wahre Sacramente sind, nach der Schulsprache der Scholastiker per se justificant, gratiam continent, virtutem instrumentalem habent, ex vi divina, ex opere operato operantur. Mit dieser Ansicht steht und fällt das katholische Priesterthum. Nach Luther's Ansicht, wie er sie in der Streitschrift gegen Eck aussprach, ist in den Sacramenten des A. und N. T. der Glaube rechtfertigend, beide aber unterscheiden sich dadurch, daß erstere auf die Gnade in Christo nur hindeuten, letztere aber die Erfüllung der Rechtfertigung im Glauben haben. Auch nach der katholischen Lehre darf der Glaube nicht fehlen, allein er wird darin nur negativ aufgefaßt, man soll kein Hinderniß (obex) entgegenstellen, während nach Luther der Glaube das positive, bedingende Element ist. Auf das Sacrament der Buße angewendet, resultirt hieraus folgender Unterschied. Nach der katholischen Lehre liegt in der priesterlichen Absolution, als sacramentlichem Amte, die Sündenvergebung eingeschlossen, nach der Lehre Luther's dagegen liegt die Sündenvergebung nur in dem Glauben an die Verheißung Christi, welche der Priester, als Diener der Kirche, ausspricht. Es sind Worte Luther's in den Resolutionen, „die Schlüssel gehören nicht dem Papste, sie gehören vielmehr mir, sind mir geschenkt, zu meinem Heile, Troste, Frieden und Ruhe. Der Papst ist bei den Schlüsseln mein Diener, er bedarf ihrer nicht als Papst, aber ich bedarf ihrer.“ — Bei dem andern Satze, ob die Verdienste Christi der Ablaßschatz seien oder nicht, lag der Klagepunkt darin, daß Luther zwar den thätigen Gehorsam Christi ebensogut als den leidenden dem Gläubigen zu Theil werden ließ, aber nur als eine Gnade, nicht mit der katholischen Kirche als verdienstliche Werke, worauf aber gerade die Ablaßtheorie gebauet war.

Der Legat verlangte bei dem Verhöre, seiner Instruction gemäß, von Luther unbedingte Unterwerfung unter die kirchliche Autorität, und dem gemäß einen unbedingten Widerruf. Luther

erklärte sich hierzu bereit, falls er wider die kirchliche Wahrheit Irrthum gelehrt habe; dieses ihm zu erweisen bittet er den Legaten. Derselbe beruft sich in Betreff des ersten Satzes auf die Extravagante Unigenitus von Clemens VI., in welcher die Lehre von dem Schatze der Verdienste Christi und der Heiligen, den die Kirche durch den Ablaß austheile, enthalten sei. Für den zweiten Satz führte er an, falls die Wirksamkeit der Sacramente durch den Glauben bedingt sei, und Niemand wissen könne, ob er das rechte Maß des Glaubens habe, so müsse Jeder, der die Sacramente brauche, ungewiß sein, ob er dadurch Gottes Gnade erlange. Wider den ersten Punkt bemerkte Luther, die in dieser päpstlichen Verordnung ausgesprochene Lehre sei schriftwidrig, mithin irrig und nichts weniger als Kirchenlehre. Da fuhr ihn der Legat an, ob er nicht wisse, daß der Papst in Bestimmung kirchlicher Lehren eine höhere Autorität habe, als die heilige Schrift. Der Kardinal Cajetan gehörte nämlich unter die Schmeichler des Papstes. Auf die unbedingte Forderung eines Widerrufes bat Luther um Bedenkzeit bis zum folgenden Tage. Am folgenden Tage erschien Luther abermals vor dem Legaten in Begleitung eines Notars und mehrerer Zeugen, und legte demselben eine Protestation vor des Inhaltes, er ehre die Kirche, protestire aber gegen die Anschuldigung irgend eine Lehre wider die heilige Schrift, wider die kirchlichen Väter, oder päpstlichen Decretalen, oder wider die gesunde Vernunft aufgestellt zu haben, weise jeden Widerruf zurück, erkläre hiermit, daß er sich dem Erkenntnisse der gesetzmäßigen heiligen Kirche (legitimae sanctae ecclesiae) unterwerfe, erbiete sich zu einer Disputation, oder wenn dem Kardinallegaten dieses nicht gefalle, seine Sache schriftlich zu vertheidigen, und die Vertheidigung dem Erkenntnisse der Universitäten zu Basel, Freiburg im Breisgau, Löwen und Paris zu übergeben. Der Kardinallegat verwarf diese Erklärung Luther's schlechthin, fiel ihm, als er sich weiter vertheidigen wollte, beständig in's Wort, und rief fortwährend: widerrufe, erkenne deinen Irrthum, der Papst will so, du magst so wollen oder nicht. Bei dieser Gelegenheit warf Cajetan gegen Luther die Äußerung

hin, meinst du wohl, die Fürsten werden dich mit Waffen und Kriegsvolk wider den Papst schützen? Wo willst du denn bleiben? Unter dem Himmel! antwortete Luther. Auf Verwendung von Staupitz, der kürzlich nach Augsburg gekommen, und bei dem Verhör zugegen war, gestattete der Kardinallegat, daß Luther seine Vertheidigung als Antwort auf jene beiden Sätze schriftlich überreichen durfte. Nur mit Mühe konnte Staupitz die Erfüllung seiner Bitte erhalten. Schon am folgenden Tage überreichte Luther seine Vertheidigungsschrift, in welcher er nicht nur die Schriftwidrigkeit der clementinischen Extravagante darthat, sondern auch seinen Satz von dem Bedingtsein der Wirksamkeit der Sacramente durch den Glauben aus der Schrift mit den Beispielen der Wunderheilungen Jesu begründete, als deren Bedingung der Glaube angegeben sei. Den Zweifel über das rechte Maß des Glaubens schlägt er mit dem Ausspruche Christi nieder, daß der Glaube Berge versetze, wenn er auch nur so groß als ein Senfkorn sei. Am Schlusse bittet Luther, ihn nicht wider seine Überzeugung zum Widerrufe zwingen zu wollen, sondern ihn erst eines Bessern zu belehren. Zugleich bittet er den Kardinal, seine Schrift dem Papste zu übersenden, und um ein gnädiges Urtheil zu bitten. Indessen der Kardinallegat bestand auf einen unbedingten Widerruf, und entließ Luthern mit den Worten, wenn er nicht widerrufen wolle, so möge er ihm nicht wieder vor die Augen kommen. Unter Vermittelung von Staupitz und dem Provinzialvicar Dr. Link, ebenfalls Luther's Freunde, der mit ihm zugleich nach Augsburg gekommen war, knüpfte der Kardinallegat mit Luthern wegen eines Widerrufes Unterhandlung an, und verlangte nur einen Widerruf des Satzes vom Ablasse. Da Luther auch diesen nicht leisten konnte, so hatten hiermit die Unterhandlungen ein Ende. Das Erbieten Luther's, wofern der Papst seinen Gegnern Stillschweigen auferlegen wolle, seinerseits auch schweigen zu wollen, wies der Legat zurück. Der Kardinal Campegius hat darüber später gegen Melanchthon seine Mißbilligung ausgesprochen. (Myconius, Gesch. der Reformat. S. 33.) Am 17. October erließ

Luther ein demüthiges Schreiben an den Kardinallegaten, um seiner kirchlichen Oberbehörde seinen Respect zu beweisen, und nahm in einem Schreiben am folgenden Tage von ihm Abschied, indem er zugleich seine Absicht, eine Appellation an den Papst einzulegen, eröffnete. Als Luther erfuhr, daß der Kardinallegat Anstalt zu seiner Verhaftung treffe, verließ er am 20. October Augsburg heimlich. Seine hinterlassene Appellation aber wurde zwei (vier) Tage nach seiner Abreise von einem Notar am Thore des Domes zu Augsburg angeschlagen. „Da der päpstliche Legat mit einem Machtspruche Luthern zum Widerrufe hat zwingen wollen, ohne eine rechtliche Vertheidigung von ihm zuzulassen, so appellirt derselbe (Luther) von dem übel unterrichteten Papst an den besser zu berichtenden." — Wir bemerken hier, daß Luther zu Augsburg unter Andern mit Eck zusammentraf, und daß zwischen Beiden, um die Streitigkeit, worin Letzterer mit Karlstadt verwickelt war, beizulegen, eine Disputation verabredet wurde.

Nach Luther's Entfernung von Augsburg erließ der Kardinallegat unter dem 25. October ein Schreiben an den Churfürsten von Sachsen, erstattete ihm Bericht von seinen Verhandlungen mit Luther, und verlangte von demselben Luthern entweder nach Rom zu liefern, oder aus dem Lande zu weisen. Dagegen berichtete aber auch Luther an den Churfürsten die Vorgänge zu Augsburg, und schilderte demselben die gewaltthätige Weise, wie der päpstliche Legat mit ihm verfahren sei. Diesen Brief Luther's legte der Churfürst seiner Antwort an den Kardinal bei, in welcher er über die Behandlung Luther's Klage führte und sagte, da Luther's Lehre von vielen Gelehrten in seinen Landen gebilligt werde, so könne er selbigen nicht zum Nachtheile seiner Universität wegschicken. Zu gleicher Zeit ließ der Churfürst bei dem Kaiser Maximilian darauf antragen, daß Luther's Sache in Deutschland von unverdächtigen Männern möge untersucht werden. Kaiser Maximilian äußerte sich zwar anfangs günstig über Luthern, nachher aber ward er umgestimmt, er hatte überall in dieser Angelegenheit keinen Beruf. Des Churfürsten Standpunkt war immer noch der, daß er Luthern nicht unverhört unterdrücken

laſſen wollte. Luther gab darauf die Verhandlungen zu Augsburg (Acta Augustana ſ. Opp. Lat. Ien. T. 1. pag. 185 sqq.) und das Inſtructionsbreve für Cajetan mit Anmerkungen heraus. Das öffentliche Urtheil über dieſes Verhör geſtaltete ſich weit mehr zu Gunſten Luther's als des römiſchen Hofes, was ſchon aus dem Grunde natürlich war, weil auf einem Reichstage, auf welchem die deutſchen Stände über die Bedrückungen von Seiten Roms laute Beſchwerde führten, ein Mann, der für dieſelbe Sache ſtritt, durch den bei der deutſchen Nation verhaßten Kardinal Cajetan zur unbedingten Unterwerfung gebracht werden ſollte. Die Stimmung der Nation mochte der Kardinal am beſten kennen, denn ihm iſt nachher auf deutſchem Boden nie wohl zu Muthe geweſen. Der römiſche Hochmuth achtete aber auf dieſe Stimmung der deutſchen Nation nicht. Der Erzbiſchof Albrecht von Mainz, der an dieſen Auftritten ſchuld war, wurde auf demſelben Reichstage zum Kardinal erhoben, wozu ihn Cajetan öffentlich einweihte. Der Primas der deutſchen Kirche erhielt bei dieſer Gelegenheit vom Papſte einen koſtbaren Degen zum Geſchenke, um ihn gegen die Feinde des römiſchen Stuhls zu gebrauchen.

Daß der Lutheriſche Handel nicht lange mehr ſtehen dürfe, ohne dem päpſtlichen Stuhle gefährlich zu werden, wußte man in Rom recht gut. Das Mittel der unbedingten Autorität hatte nicht angeſchlagen, man verſuchte daher einen andern Weg. Da Luther ſo oft erklärt hatte, ſich dem Urtheile der Kirche zu unterwerfen, ſo ſollte der Papſt die Lehre vom Ablaſſe beſtätigen, und Luther ſollte ſodann auf eine milde Weiſe zum Schweigen, und wo möglich zu einer Art von Widerruf gebracht werden. Wer die Zeitverhältniſſe einigermaßen zu beurtheilen verſteht, wird einſehen daß dieſes Verfahren zu keinem Zwecke führen konnte. Die päpſtliche Bulle (Löſcher, T. II. S. 494.) erſchien am 9. November, und ward dem Kardinallegaten zu Linz, wo er ſich damals aufhielt, zur Publication zugeſtellt. Luther ward zwar nicht genannt, aber ſeine Lehre vom Ablaſſe und ſeine zu Augsburg geſtellte Proteſtation verdammt, und die herkömmliche

Lehre vom Ablasse bestätigt, und dieselbe unter Androhung des Bannes zu lehren und zu glauben geboten. Das sollte die deutsche Nation für kirchliche Entscheidung halten, als ob dieselbe seit der Annahme der Basler Decrete keinen andern Begriff von kirchlicher Bestimmung habe, als ihr die römische Curie vorschreiben wollte. Die Bulle (eine bulla, Wasserblase, nannte sie Luther,) fand daher in Deutschland wenig Beachtung. Luther dagegen handelte in den Augen der Aufgeklärten dem Rechte gemäß, indem er von dieser Bulle am 28. November an ein allgemeines Concil appellirte. (Löscher, T. II. S. 505.) Der römische Stuhl hatte freilich solche Appellationen unter Strafe des Bannes verboten, und wenn Luthern der päpstliche Bann drohte, und der Churfürst von Sachsen an das Schicksal des Grafen Raimund von Toulouse, der seine Beschützung der Waldenser mit Land und Leuten hatte büßen müssen, denkend, ihm seinen Schutz auf einen Augenblick versagte, und seine Entfernung von Wittenberg wünschte, so wird jeder Billige darin nur eine verzeihliche menschliche Schwäche finden.

Ein gewandter Meißnischer Edelmann (also kein Theolog), Carl von Miltitz, päpstlicher geheimer Kämmerer und Domherr zu Mainz, Trier und Meißen, welcher am churſächsischen Hofe in großem Ansehen stand, ward als apostolischer Nuntius zu dem Werkzeuge der Vermittelung zwischen Papst und Luther ausersehen, und er begann dieses Geschäft zu einer Zeit, wo Luther durch seine Berufung auf ein allgemeines Concil, falls er nicht einen Rückschritt thun wollte, die Möglichkeit eines Erfolgs abgeschnitten hatte. Jedoch das Possenspiel wurde ausgeführt. Und dazu war von Miltitz der rechte Mann. Um den Churfürst von Sachsen wider Luther einzunehmen, erhielt er den Auftrag, demselben die goldne Rose zu überbringen, um welche derselbe früher beim päpstlichen Hofe angehalten hatte. Seit Innocenz III. pflegten die Päpste am Sonntage Lätare (daher Dominica Rosae, de Rosa, Rosarum, in Rosis, rosata genannt) eine solche Rose vor dem Hochaltare der Peterskirche zu Rom zu weihen, mit Balsam zu salben und mit Moschus

wohlriechend zu machen, und dieſelbe einer fürſtlichen Perſon, die ſich um den römiſchen Stuhl beſondere Verdienſte erworben hatte, zum Geſchenke zu machen. Dieſe Roſe aber hatte, ſeitdem dieſelbe von dem Papſte Johann XXIII. zu Coſtnitz dem Kaiſer Sigmund verehrt worden war, einen übeln Geruch bekommen. In ſeiner Inſtruction war von Miltitz genau an den Rath des Kardinallegaten Cajetan, der ſich noch in Deutſchland aufhielt, gebunden. Über 70 päpſtliche Breven an verſchiedene Biſchöfe und Fürſten bekam er mit auf den Weg, um Luther's Auslieferung zu befördern (de Wette I. 216.), falls die Unterhandlungen mit demſelben nicht zu dem bezweckten Erfolge führen ſollten. Unter andern hatte er Breven an den Churfürſten von Sachſen, an den churſächſiſchen Miniſter Degenhard Pfeffinger, an Spalatin, ſelbſt an den Rath von Wittenberg (Löſcher, T. II. S. 556. 559. 561.), worin Luther als ein Sohn des Verderbens bezeichnet wurde, der mit unerhörter Frechheit Irrthum unter dem Volke verbreite, deſſen Lehre daher vertilgt werden müſſe. Miltitz kam Ende Decembers zu Altenburg an, der damaligen churfürſtlichen Reſidenz. Auch Luther wurde nach Altenburg beſchieden, und hatte daſelbſt mit Miltitz Anfangs Januars 1519 im Hauſe Spalatin's eine Unterredung. Miltitz gab dabei Mißbräuche, welche mit dem Ablaſſe getrieben worden ſeien, zu, ſtellte aber Luthern die betrübten Folgen vor, welche eine Spaltung der Kirche nach ſich ziehen würde, und bat ihn unter Umarmung und Thränen, einem ſolchen Übel vorzubeugen. Obgleich Luther das verſtellte Betragen des Nuntius recht wohl erkannte, ſo erklärte er ſich doch bereit, in dieſer Hinſicht zu thun, ſo viel in ſeinen Kräften ſtehe. Er erbot ſich alſo ferner zu ſchweigen, und die Sache ſich ſelbſt zu Tode bluten zu laſſen, ſofern auch die Gegner ſchweigen würden; an den Papſt demüthig zu ſchreiben und ſeine Heftigkeit zu bekennen — aber wiederholt zu erklären, wie er die Überzeugung hege, der Kirche nicht zu nahe getreten zu ſein; eine Ermahnungsſchrift an alle Chriſten zum Gehorſam gegen den römiſchen Stuhl zu ſchreiben — zugleich um zu zeigen, daß er bisher nur zur Ehre

der Kirche geschrieben habe. Endlich wurde noch beliebt, daß Luther sich dem Ausspruche eines Schiedsrichters (des Erzbischofs von Trier, von Salzburg, des Bischofs von Nürnberg) unterwerfen sollte, wobei sich aber Luther vorbehielt, das Urtheil entweder anzunehmen, oder zu seiner Appellation zurückzukehren. Miltitz reiste darauf nach Augsburg zum Kardinal Cajetan. Zu Ende Februars erschien von Luther die versprochene Erklärung über den dem päpstlichen Stuhle zu leistenden Gehorsam unter dem Titel: Dr. M. Luther's Unterricht auf etliche Artikel, so ihm von seinen Abgönnern aufgelegt und zugemessen worden. (Löscher, T. III. S. 84 ff.) Er handelt in derselben von den Heiligen: diese sind nur Fürbitter, die man mehr um geistige, als um leibliche Dinge anrufen muß. Man soll sie so anrufen und ehren, daß man Gott durch sie anruft und ehrt. Vom Fegfeuer: daß es ein solches gebe, wird nicht geleugnet, aber als ungewiß hingestellt, ob die Strafen in demselben bloß zur Genugthuung, oder nicht auch zur Besserung dienen. Vom Ablaß: der Ablaß ist frei und willkührlich, wer Ablaß löst und einem armen Menschen nichts giebt, der unterläßt, was Gott geboten, und thut, was Niemand geboten hat. Von guten Werken: durch Werke wird Niemand fromm, sondern gute Werke geschehen allein durch den, der durch Gottes Gnade fromm ist. Von den Geboten der heiligen Kirche: Gottes Gebot steht höher, als der Kirche Gebot, und es wäre deshalb gut, wenn ein Theil der Kirchengebote auf einem Concile abgethan würde, damit Gottes Gebot desto heller leuchten könnte. Von der römischen Kirche: die römische Kirche, in welcher Petrus und Paulus und so viele Andere ihr Blut vergossen, soll man ehren, und sich von ihr in keinem Falle trennen. Die Bestimmung der Gewalt des Papstes soll man allein den Gelehrten überlassen, da Christus die Einheit der Kirche nicht auf äußere Gewalt, sondern auf innere Liebe gegründet hat. Dies waren die Beweisgründe, womit sich Luther vor der deutschen Nation wegen des Vorwurfs rechtfertigte, als ob er darauf ausgehe, eine Spaltung in der Kirche anzurichten. Wenige Tage nach Abfassung dieser Schrift ver-

faßte Luther auch das verſprochene Schreiben an den Papſt, am 3. März 1519. (Löſcher, T. III. S. 92 ff.) Er bezeigte in demſelben ſeine Ehrfurcht vor der Gewalt des römiſchen Stuhls, lehnte aber einen Widerruf aus dem Grunde ab, weil er durch einen ſolchen der römiſchen Kirche mehr ſchaden als nützen werde. Falls ſeinen Gegnern Stillſchweigen auferlegt werde, wolle auch er über den Ablaß künftig ſchweigen, und das Volk zum Gehorſam gegen den päpſtlichen Stuhl ermahnen. — Luther hatte ſeinerſeits gethan, was er, ohne ſeinen Charakter zu verleugnen, thun konnte; freilich zu einer unbedingten Unterwerfung unter die hierarchiſche Gewalt hatte er ſich nicht entſchließen können. Das konnten indeſſen die Romaniſten von einem Deutſchen nicht ertragen. Luther ſollte irgendwie der Ehre des römiſchen Stuhles genugthun. Zu dieſem Zwecke hatten ſich der Kardinallegat und Miltitz zu dem Erzbiſchof von Trier begeben, der ſich zu Coblenz aufhielt, und dorthin ward Luther, als vor das verabredete Schiedsgericht, vorgeladen, aber Luther weigerte ſich vor einem Gerichte zu erſcheinen, bei welchem der Kardinal Cajetan den Vorſitz führen ſollte. Auch hatte Luther Urſache zu befürchten, daß der Kardinallegat und von Miltitz wohl gar ſich ſeiner Perſon zu bemächtigen ſuchen würden. Endlich kam denn auch die goldne Roſe an, ſie war abſichtlich verſpätet worden, weil man dem Churfürſten von Sachſen erſt Gelegenheit geben wollte ſie zu verdienen. Aber ſo wenig Eifer der Churfürſt hierzu bezeigt hatte, ſo wenig Vergnügen machte ihm der Empfang derſelben, indem er von einigen ſeiner Räthe das päpſtliche Geſchenk am 19. September 1519 annehmen ließ. Nur erwähnen können wir, daß Miltitz noch am 8. October 1519 zu Liebenwerda und am 12. October 1520 zu Lichtenburg Unterredungen mit Luther hatte: die letztere erfolgte zu einer Zeit, wo Verhältniſſe eingetreten waren, die Miltitzens Bemühung rein vergeblich machten. Auf dieſe Veranlaſſung richtete Luther noch ein Schreiben an den Papſt, welches wegen eines aus dem Verlaufe der Erzählung ſich ergebenden Grundes auf den 6. September zurückdatirt war. An einen Widerruf iſt kein Gedanke, dagegen wird der

römiſche Hof auf eine Weiſe abgeſchildert, die jede Gemeinſchaft zwiſchen Luther und demſelben abſagte. Um den Papſt von ſeiner Seelenſtimmung zu unterrichten, legte Luther dieſem Schreiben einen Aufſatz über die Freiheit des Chriſten bei, worin er den Gedanken entwickelte, daß der Chriſt einerſeits Jedermann unterthan, andererſeits aber im Bewußtſein ſeiner Gemeinſchaft mit dem Erlöſer vollkommen frei ſei. (Opp. Lat. Ienens. T. I. pag. 435 sqq.) Die Sendung des von Miltitz hatte ihren Zweck verfehlt, obſchon derſelbe ſich gerühmt hatte, den Dr. Martinus in ſeinen Händen zu haben. (Tentzel, Hiſt. Bericht von d. Ref. Luther's. S. 374 ff.) Dagegen veranſtaltete während dieſer Zeit der berühmte Buchdrucker Johann Frobenius zu Baſel eine Sammlung von Luther's reformatoriſchen Schriften, ſeiner Reſolutionen über den Ablaß, ſeiner Antwort auf den Dialog des Prierias, ſeiner Predigten von der Buße, dem Ablaſſe, dem Banne und der Auslegung der zehn Gebote, und ſandte dieſelbe, mit einem trefflichen Vorworte verſehen, in alle Welt aus. Dieſe Sammlung, wovon Frobenius Luthern im März 1519 ein Exemplar zuſtellte, fand ſolchen Abgang, daß ſchon im Auguſt deſſelben Jahres eine neue Auflage nöthig wurde. Selbſt nach Italien, Frankreich, Spanien gingen Exemplare ab.

Ein Fortſchritt in der Reformationstendenz ward um dieſe Zeit dadurch gethan, daß die Reorganiſation der Univerſität Wittenberg durch die Berufung Philipp Melanchthon's (Schwarzerd) an dieſelbe vollendet wurde. Dieſer außerordentliche Mann gehörte unter die edelſten Geiſter ſeiner Zeit. Von Jugend auf war er unter den Studien des klaſſiſchen Alterthums herangebildet worden, und beſonders hatte er durch das Studium der Philoſophie des Ariſtoteles aus den Quellen den durchdringenden Verſtand und tiefen wiſſenſchaftlichen Geiſt dieſes großen Philoſophen kennen und ſchätzen gelernt. Ein unerſättlicher Durſt nach Wiſſenſchaft trieb ihn zu dem Studium der verſchiedenen Zweige der menſchlichen Erkenntniß, der Naturwiſſenſchaften, Geſchichte, Jurisprudenz, Theologie, dabei aber ſtrebte ſein Geiſt nach einer höhern Einheit hin, wodurch die verſchiedenartigen

Kenntniſſe zu einem harmoniſchen Ganzen verbunden wurden. Melanchthon trug einen höhern Beruf, als den eines Gelehrten, in ſich, ihm ſollte die Wiſſenſchaft nur das Mittel ſein um auf das menſchliche Leben im Großen einzuwirken, ſeine vielſeitige wiſſenſchaftliche Bildung ſollte ihm nur als Mittel dienen, um das menſchliche Leben in ſeinen verſchiedenen Beziehungen aufzufaſſen. Das wichtigſte Studium für den Melanchthon, worauf alle ſeine übrigen Beſchäftigungen in einer nähern oder entfernten Beziehung ſtanden, war das Studium der Theologie. Daß einem Manne von dieſem Geiſte, dieſer Bildung, der damalige Zuſtand der Religionswiſſenſchaft unbefriedigend erſchien, läßt ſich kaum anders erwarten. Er las nun zwar zu ſeiner Bildung die Schriften der beſten alten Kirchenlehrer, eines Auguſtin, Hieronymus, Baſilius, Ambroſius, Gregor von Nazianz, und des als Gegner des hierarchiſchen Kirchenthums bekannten Scholaſtikers Wilhelm Occam, allein volle Befriedigung konnte ſein Geiſt nur in der ſelbſtgeſchaffenen Bildung einer originellen Religionswiſſenſchaft finden. Hierzu ward ihm der Weg durch Reuchlin gebahnt, der von mütterlicher Seite mit ihm verwandt war, und ihn nicht nur mit einem Exemplar der heiligen Schrift beſchenkte, ſondern ihn auch in der hebräiſchen Sprache unterrichtete, ſo daß Melanchthon die ganze heilige Schrift in den Urſprachen leſen konnte. Man glaubt kaum, welches eifrige Studium Melanchthon auf die heilige Schrift verwandte. Er hatte noch ein kleines lateiniſches Exemplar der heiligen Schrift in Handformat, (bei Frobenius in Baſel gedruckt) welches er beſtändig bei ſich trug. Durch dieſen vertrauten Umgang mit der heiligen Schrift (welchen er in einer ſpäter verfertigten, kleinen, aber goldnen Schrift zur Anweiſung zu dem rechten Studium der Theologie als Grundlage eines ſolchen empfahl,) wurde Melanchthon mit dem Inhalte derſelben dergeſtalt vertraut, daß ſich in ihm bald die Anfänge eines neuen theologiſchen Syſtems entwickelten, und er immer tiefer fühlte, wie die Chriſtenheit auf dürrer Haide ſpitzfindiger Speculation herumgeführt werde. — Durch ſeine akademiſchen Vorträge über Virgil, Terenz und an-

dere klassische Schriftsteller an der Universität Tübingen, sowie durch seine herausgegebenen Schriften, besonders seine griechische Grammatik, zog er früh die Aufmerksamkeit großer Männer der Zeit auf sich. Erasmus sprach sich über ihn in seinem Commentare zu den Briefen Pauli an die Thessalonicher aus, welcher im Jahre 1516 an das Licht trat: Mein Gott, zu welchen Hoffnungen berechtigt nicht der noch dem Jünglings-, ja fast dem Knabenalter angehörende Philipp Melanchthon, (er war geboren 1497) der in der Kenntniß beider Sprachen (der lateinischen und griechischen) beinahe gleich hoch stehet! Welcher Scharfsinn im Beweisen, welche Reinheit und Eleganz des Ausdruckes findet sich bei ihm, welche seltene und umfassende Kenntniß, welche vielfache Belesenheit, welche Zartheit und außerordentliche Feinheit des Geistes! (Erasmi Epist. ed. Lond. lib. 5. epist. 38. lib. 6. epist. 1. lib. 19. epist. 103.) Als nun Churfürst Friedrich der Weise für seine Universität Wittenberg einen tüchtigen Lehrer der griechischen Sprache suchte, und sich deshalb an Reuchlin wandte, konnte ihm dieser Niemand mit größerer Zuversicht vorschlagen, als seinen Philippus. Auf diese Weise ward Melanchthon als Lehrer der griechischen Sprache nach Wittenberg berufen. Zwar wollten auch andere berühmte Universitäten (Ingolstadt, Leipzig) ihn zu ihrem Gliede haben, aber sein Beruf drängte ihn, für die neue Welt, die da werden sollte, zu wirken, und er eilte daher nach Wittenberg, um sich dem Manne zur Seite zu stellen, den die öffentliche Meinung als den Gründer einer solchen laut verkündete. Melanchthon kam am 25. August 1518 zu Wittenberg an, und hielt am 29. August seine Inauguralrede. Luther kann in den Briefen an seine Freunde kaum Worte finden, um seine Bewunderung über das seltene Talent und die Anmuth der liebenswürdigen Persönlichkeit Melanchthon's auszudrücken. (Luther's Brief an Spalatin unter dem 31. August bei de Wette 1, 135.) Schon im folgenden Jahre ward Melanchthon ungewöhnlicher Weise, ohne den Doctorgrad zu haben, in die theologische Facultät aufgenommen.

Versuchen wir im Umrisse den Standpunkt zu zeichnen,

welchen Melanchthon als Lehrer einer originellen Religionswiſſenſchaft einnahm. Ein Dreifaches haben wir in dieſer Beziehung zu erörtern, ſeine Behandlung der Auslegung der heiligen Schrift, ſeinen Standpunkt in der Kirchengeſchichte und ſeine Anſicht über das Verhältniß zwiſchen Theologie und Philoſophie. Sowie Melanchthon ſelbſt die heiligen Sprachen auf das eifrigſte ſtudirte, ſo drang er mit Energie auf die ſprachlichen Studien, weil ohne dieſe eine Kenntniß der reinen Religionslehre nicht möglich ſei. Sodann ſtellte Melanchthon den exegetiſchen Kanon feſt, daß man in einer Stelle der heiligen Schrift nur einen Sinn zu ſuchen habe, und daß man den einfachen Sinn, welcher ſich unmittelbar aus der ſprachgemäßen Erklärung der Worte, ſowie aus dem Zuſammenhange der Rede ergebe, als den richtigen aufnehmen und feſtſtellen müſſe. Obgleich ſchon Luther jenes Suchen nach einem vier- und mehrfachen Sinne verwarf, und den grammatiſchen Sinn für den einzig richtigen erklärte, ſo führte doch Melanchthon dieſe Annahme auf den beſtimmten Grundſatz der Grammatik und Rhetorik zurück, daß eine Stelle nur einen wahren Sinn habe, und daß unter vielen Erklärungen derſelben nur eine einzige die richtige ſein könne. Er erblickte daher in jener Auslegungsart, wonach in einer Stelle der heiligen Schrift ein buchſtäblicher, tropologiſcher, allegoriſcher, anagogiſcher Sinn liegen ſollte, eine wahre Zerſtörung des Sinnes der heiligen Schriften, und befand ſich damit im directen Gegenſatze zu dem üblichen Unweſen der Scholaſtiker, welche ſich bei ihrer Auslegungsweiſe in ein abgeſchmacktes Spiel verloren hatten, wonach dem Texte aller mögliche Sinn oder vielmehr Unſinn aufgedrängt werden konnte. Melanchthon beſtritt den Grundſatz der römiſchen Kirche, daß in der Auslegung der heiligen Schrift allein gelten könne die Autorität der Kirche und der ökumeniſchen Concilien, und die gleichmäßige und fortgeſetzte Uebereinſtimmung der Kirchenväter, wodurch er eigentlich eine fortſchreitende Entwickelung und wiſſenſchaftliche Vervollkommnung der bibliſchen Exegeſe begründete. Als Hülfsmittel zu einer guten Exegeſe empfahl Melanchthon das Leſen der vorzüglichſten Schriftſteller des

Alterthums. Er ermahnte im Besonderen zu einem gründlichen Studium der hebräischen Sprache, als der eigentlichen Grundlage der heiligen Exegese. Denn in dieser Sprache seien nicht allein die Bücher des Alten Testaments geschrieben, sondern die griechische Sprache des Neuen Testaments sei kein reines Griechisch, sondern verrathe überall einen hebräischen Sprachgebrauch, und diesen könne man ohne Kenntniß der hebräischen Sprache nicht fassen und erklären. Als ein treffliches Mittel den hebräischen Sprachgebrauch des Neuen Testaments zu verstehen, empfahl Melanchthon das Studium der LXX., als der eigentlichen Quelle jenes Sprachgebrauchs. Als ein Haupterforderniß des biblischen Exegeten, um den Zusammenhang der Rede und ihre fortgehende Entwickelung gründlich aufzufassen, betrachtete er die Bekanntschaft mit den Grundzügen der Rhetorik und Dialektik. Ferner macht Melanchthon darauf aufmerksam, daß ein guter Exeget die Lage und Beschaffenheit der Länder genau kennen müsse, wo sich die in den heiligen Schriften erzählten Begebenheiten ereigneten, gleichwie die Zeitgeschichte sowohl des Volkes, wo sich jene Begebenheiten zutrugen, als auch der Völker, die in jenen Begebenheiten berücksichtigt werden. Indem wir andere exegetische Regeln des Melanchthon, z. E. man solle bei einer dunkeln Stelle klare Parallelen anwenden, bei jeder Stelle auf die besondere Art des Ausdruckes genau Rücksicht nehmen, nur kurz erwähnen, machen wir besonders auf seinen Grundsatz einer religiösen Schrifterklärung aufmerksam. Nur das fromme Gemüth kann zur Auffassung der göttlichen Wahrheit geschickt sein, insofern nur das Gleiche zum Gleichen sich gesellt, und also nur der verstehen kann, was die Worte der heiligen Schrift bedeuten, dem der heilige Geist, unter dessen Leitung jene geschrieben sind, in seinem eigenen Herzen Zeugniß giebt.

Die Reformatoren waren genöthigt, die Kirchengeschichte mit Hülfe einer scharfen Kritik zu beleuchten um sowohl die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche zu begründen, als auch die Anmaßungen und Lehren der Kirche, von der sie sich trennten, aus derselben zu widerlegen. Melanchthon gebührt das Ver-

dienſt, zuerſt zu dem Studium der hiſtoriſchen Quellen hingeführt, und den mannichfaltigen Nutzen der Geſchichte bündig entwickelt zu haben. Neben dieſem kritiſchen Intereſſe verfolgte Melanchthon auch ein praktiſches. Er zeigte, wie unter den Kämpfen zwiſchen Wahrheit und Lüge die wahre Kirche niemals untergegangen ſei, er wies auf die Zeugen der Wahrheit in allen Epochen der Kirche hin, welche, gleichwie nach den Worten des Pſalms ein Tag dem andern von der Herrlichkeit Gottes Kunde giebt, von Geſchlecht zu Geſchlecht die himmliſche Lehre verpflanzt und verbreitet haben, und deren Zeugniſſe uns als volle Bekräftigungen der göttlichen Wahrheit gelten müſſen. Die nachdrücklichen Ermahnungen zum Studium der Geſchichte, welche aus dem Munde Melanchthon's hervorgingen, waren ebenſo belehrend und nützlich, als ermunternd und ermuthigend bei dem bevorſtehenden Kampfe. — Hinſichtlich des Verhältniſſes zwiſchen Theologie und Philoſophie wird man durch den Standpunkt, zu dem ſich Melanchthon erhoben hatte, faſt überraſcht, indem er die höhere Einheit zwiſchen Theologie und Philoſophie erkannte, und dadurch von Anfang an auf diejenige Grundlage des Proteſtantismus hinwies, welche ſich, freilich erſt nach langen Kämpfen, als die wahre gezeigt hat, daß nämlich der Proteſtantismus, während der Katholizismus die Autorität der Kirche als das Vermittelnde zwiſchen der Religion und dem Glauben der Chriſten anſieht, der Wiſſenſchaft dieſen Rang zugeſteht. Bei ſeinem Studium der philoſophiſchen Syſteme des Alterthums und ſeiner allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bildung finden wir in ſeinen (ſpäter herausgegebenen) Lehrbüchern der Phyſik (Metaphyſik) und Ethik die Geſetze der Natur im Allgemeinen und der menſchlichen Natur im Beſondern, und mittelſt derſelben die Lehre der Offenbarung behandelt. Den Nachtheil, welchen bisher die ariſtoteliſche Philoſophie auf die Theologie geübt hatte, fand er nicht in ihr ſelbſt, ſondern in ihrer falſchen Anwendung, in ihrem Mißbrauche für die Theologie begründet.

Ein geniales, ſchaffendes Element lag in beiden Männern, in Luther wie in Melanchthon, in jedem aber ein anderes.

Luther's Person wurzelte in dem deutschen Nationalcharakter, Melanchthon's Person in dem klassischen Alterthume. Melanchthon ward beseelt von dem Geiste einer reinen, edeln, humanen Wissenschaft, Luthern dagegen beseelte die tiefe germanische Mystik. Beide Männer wurden, als sie eben erst mit einander in nähere Berührung gekommen waren, durch das Band einer unauflöslichen Freundschaft verbunden. Wie in der alten Kirche Augustin und Chrysostomus sich gegenseitig ergänzend das kirchliche Leben gestalteten, so wurden diese beiden Männer zu einem gleichen Berufe durch eine Fügung der Vorsehung mit einander verbunden. Die Universität Wittenberg, welche unter den Auspicien solcher Männer ihre Wirksamkeit entfaltete, erhob sich auf die Höhe der Zeit. Ihr entgegentreten hieß der edelsten Bestrebung der Zeit sich entgegenstellen. Man sehe wohl, sprach Erasmus, die Gegner Luther's hätten nicht nur die Absicht ihn (Luthern), sondern mit ihm zugleich das Studium der Sprachen und der schönen Wissenschaften zu vernichten. Luther's Gegner wurden dadurch der Verachtung preisgegeben, und die öffentliche Meinung war so sehr für ihn, daß seine Widersacher mit ihren Schriften in Deutschland kaum einen Verleger finden konnten. Selbst in Italien mischten sich große Gelehrte, ein Sadoleti, Bembo, nicht in den Streit, weil sie durch Vertheidigung der Kirchenlehre nicht zu Verräthern an den Wissenschaften werden wollten, sondern überließen dieselbe grübelnden Scholastikern, wüthenden Eiferern und unwissenden Mönchen, deren Schriften meistens der Partei nur schadeten, die sie verfechten sollten, dagegen hob sich die Universität Wittenberg von Tag zu Tag. „Unsere Universität, sagt Luther in einem Briefe an Link, nimmt zu wie ein Ameisenhaufe." Aus allen Gegenden strömten für Wahrheit und Religion begeisterte Jünglinge nach Wittenberg, wie nach einem neuen Zion um Jehovahs Gesetz zu hören. (Sculteti Annales ad an. 1517. p. 24.) Es fehlte in Wittenberg an Wohnungen für die Studirenden. (Luth. Br. an Spalatin, de Wette 1, 278—279.)

Um das Studium eines biblischen Christenthums, welches

in Wittenberg aufblühte, hatte Luther ein großes Verdienst, welches wir hier würdigen müssen. Luther's Thätigkeit als öffentlicher Lehrer der Theologie ging aus von einer geistvollen Auslegung der heiligen Schrift nach dem Grundtexte. Mit fortgesetztem Studium trieb er die hebräische und griechische Sprache. Nach seiner mystisch-augustinischen Richtung muß man von Luther erwarten, daß er tief in den Sinn der heiligen Schrift eindrang. Das verräth schon seine Äußerung in dem Briefe an Johann Braun unter dem 17. März 1509 (de Wette 1, 5.) von dem Verlangen nach einer Theologie, welche in den Kern der Nuß, in das Innere des Weizens, in das Mark der Gebeine eindringt. Dasselbe verrathen die vielen herrlichen Aussprüche, welche Luther über den unerschöpflichen Inhalt der heiligen Schrift gethan hat*). Die Innigkeit und Tiefe derselben wurden von ihm auf gleich

*) Luther's Äußerungen aus den Tischreden: „Ich habe etlichemal gedacht nachzutrachten den zehn Geboten, und wenn ich nur in dem ersten Gebote habe angefangen, das also lautet: Ich bin der Herr dein Gott, so bin ich schier in dem Wörtlein Ich blieben, und kann das Ich noch nicht verstehen." Eine auch insofern merkwürdige Äußerung Luther's, als er bei seiner mystischen Richtung den Begriff der göttlichen Persönlichkeit nicht fassen zu können gesteht, und doch zugleich die Aufgabe des Protestantismus, den persönlichen Gott zu begreifen, ahnet, eine Aufgabe, welche übrigens der Protestantismus bis zur Stunde noch nicht vollkommen gelöst hat. — „Niemand soll gedenken, daß er habe die Schrift geschmeckt, er habe denn hundert Jahre die Kirche mit den Propheten, Johanne dem Täufer und den Aposteln regiert." — „Ich habe nun etliche Jahre die Bibel jährlich zweimal ausgelesen, und wenn sie ein großer mächtiger Baum wäre, und alle Worte wären Ästlein und Zweiglein, so habe ich doch an alle Ästlein und Zweiglein angeklopft, und gern wissen wollen, was daran wäre und was sie vermöchten, und allezeit auch ein paar Äpflein und Birnlein heruntergeklopft." — Ebendaselbst erklärt sich Luther über seine Auslegungsmethode. Die viererlei Sinne sind ein Affenspiel. Früher hat er auch allegorisirt, er ist aber davon zurückgekommen. Jetzt ist seine beste Kunst tradere scripturam simplici sensu; „denn litteralis sensus thut's, da ist Leben, Kraft, Lehre und Kunst inne, in dem Andern da ist nur Narrenwerk. Allegorien und geistliche Deutungen, wenn sie auf den Glauben gerichtet und selten gebraucht werden, so sind sie gut und löblich, da sie aber auf's Leben und Wandel gezogen werden, so sind sie fährlich; denn wenn man ihrer zu viel macht, so verkehren und verderben sie die Lehren des Glaubens."

originelle Weise aufgefaßt. Diejenigen Bücher der h. Schrift, welche er, wie schon bemerkt ist, am liebsten erklärte, waren vom A. T. die Psalmen wegen ihrer Mannigfaltigkeit und Lieblichkeit des religiösen Lebens, und vom N. T. die Briefe Pauli an die Römer und Galater, wegen ihrer tiefen Lehren von der Gnade und dem Glauben. Mit welchem Geiste Luther das Psalmbuch, wovon er im Jahre 1517 die sieben Bußpsalmen übersetzt und commentirt herausgab, den 110. Ps. 1518, Ps. 1—23. 1519 u. f., auslegte, spricht er selbst auf folgende Weise aus: „Wo findet man feiner Wort von Freuden, denn die Lob- und Dankpsalmen haben? Da siehst du allen Heiligen in's Herz, wie in schöne, lustige Gärten, ja wie in den Himmel, wie feine herzliche, lustige Blumen darin aufgehen von allerlei schönen fröhlichen Gedanken gegen Gott und seine Wohlthat. Wiederum, wo findest du tiefere, kläglichere, jämmerlichere Worte von Traurigkeit, denn die Klagpsalmen haben? Da siehest du abermal allen Heiligen in's Herz, wie in den Tod, ja wie in die Hölle. Wie finster und dunkel ist es da von allerlei betrübtem Anblicke des Zornes Gottes! — — Ich halte aber, daß kein feiner Exempelbuch oder Legende der Heiligen auf Erden kommen sey oder kommen möge, denn der Psalter ist. Denn hier finden wir nicht allein, was einer oder zween Heilige gethan haben, sondern was das Haupt selbst aller Heiligen gethan hat, und noch alle Heiligen thun. Wie sie gegen Gott, gegen Freunde sich stellen, wie sie sich in aller Gefahr und Leiden halten und schicken. Überdas daß allerlei göttliche heilsame Lehren und Gebote darinnen stehen. — Daher kommt auch, daß der Psalter aller Heiligen Büchlein ist, und ein jeglicher, in wasserlei Sachen er ist, Psalmen und Worte darin findet, die sich auf seine Sache reimen, und ihm ebenso sind, als wären sie allein um seinetwillen also gesetzt, daß er sie auch selbst nicht besser setzen noch finden kann, noch wünschen mag." (Luther, von Jürgens. 2, 453.) Dieses die Worte Luther's über die Fülle und Mannigfaltigkeit des religiösen Lebens in dem Psalmbuche. Dieselben bedürfen keines Commentars, sie sprechen zu klar, daß wer so diesen Lebensspiegel in seiner Brust

reflectiren läßt, daß der von demselben Geiste angeweht gewesen sein muß, welcher die heiligen Sänger erfüllte. — Als Ausleger des Neuen Testaments und namentlich der paulinischen Briefe zeigte sich Luther hauptsächlich in seinem Commentare zu dem Briefe Pauli an die Galater, welcher 1519 an das Licht trat, wovon Vincentius Haydecker, da er in lateinischer Sprache abgefaßt war, im Jahre 1524 eine deutsche Übersetzung verfertigte, welche Bugenhagen im Jahre 1525 herausgab. Diese erste Auslegung gab Luther 1524 etwas geändert, im Jahre 1535 aber weiter ausgeführt heraus. (Opp. ed. Viteb. T. V. fol. 214 sqq.)

Um Luther's Verdienst als Ausleger dieses Briefes zu würdigen, muß man sich auf den Standpunkt versetzen, von welchem er ausging. Die katholische Hierarchie hatte sich zwischen Gott und Sünder in die Mitte gestellt, die göttliche Gnade sollte nicht bloß durch sie wirken, sondern dieselbe nahm es sich auch heraus, die Wirksamkeit derselben bestimmen zu wollen. Daher die Vorschriften guter Werke, welche weit mehr darauf berechnet waren, den Sünder zu beschweren, als ihn innerlich zu bessern und zu beruhigen, indem dabei die Gnade Gottes in Christo sogut wie außer Acht gelassen wurde. Die Kirche befand sich in demselben Zustande, als sie sich zu der Zeit des Apostels Paulus unter dem Joche der jüdischen Werkheiligkeit befand, welchen Zustand der Apostel Paulus gerade in dem Briefe an die galatischen Christen, welche durch judaisirende Irrlehrer aus dem Stande der Gnade und Freiheit in den Stand gesetzlicher Werkheiligkeit und Knechtschaft zurückgebracht worden waren, bekämpft. Nach dem Beispiele des Apostels hat nun Luther die Absicht, die in todte Werkheiligkeit versunkene Kirche zu dem Leben im Geiste und Glauben zu erheben. Außerdem hatte Luther den Zweck, der in seiner Zeit herrschenden Verflachung der christlichen Sittenlehre, welche man nach einer falschen Anwendung der aristotelischen Philosophie von ihrem innigen Zusammenhange mit der Glaubenslehre losriß, und dadurch zur Entwickelung des geistigen Lebens unbrauchbar machte, entgegenzutreten. Indem wir Luther's Auslegung des Galaterbriefes charakterisiren wollen,

bemerken wir zuvor, daß er bei der Auslegung der Vulgata den Grundtext gebraucht, und dabei dem einfachen Wortsinne folgt, indem er sich auch hieselbst erklärt: **Habentur in usu quatuor sensus scripturae, quos litteram, tropologiam, allegoriam, anagogen vocant, nec scripturae auctoritate, nec patrum usu, nec grammatica ratione.**

Über den Zweck, den er bei der Auslegung des Galaterbriefes verfolge, erklärt sich Luther, daß zu der gegenwärtigen Zeit das Evangelium in einem großen Theile der Kirche untergraben sei, indem bloß Decrete der Päpste und menschliche, mit der Wahrheit in Widerspruch stehende Überlieferungen den Völkern zum Unterricht geboten würden, aber das Evangelium so behandelt werde, daß es von werkdienstlichen Gesetzen und Geboten gar nicht verschieden sei, daß selbst den Theologen die Erkenntniß des Glaubens und der Gnade als etwas Geringes vorkomme. „Was meinst du wohl daß Paulus würde gethan haben, wenn er zu unserer Zeit so viele unnütze, ja verderbliche Gesetze die ganze Welt tyranniſiren und Christum von Grund aus vernichten gesehen hätte, da er mit solchem Eifer gegen die von Gott durch Moses gegebenen Gesetze kämpft, die doch nur an einem Orte, nämlich bei den Galatern, Christum zu Grunde richteten. Darum sollen wir mit Paulus zuversichtlich sagen, es gehe zu Grunde und seye verflucht jede Lehre, sie mag vom Himmel oder von der Erde, oder sonst woher kommen, welche auf andere Werke, Gerechtigkeit und Verdienst, als Jesu Christi vertrauen lehrt. Und dabei sind wir nicht widerspenstig gegen die obersten Priester als Nachfolger der Apostel, sondern fromm und wahrhaftig gegen Christum. Denn diesen muß man jenen vorziehen, und wenn sie dieses nicht leiden wollen, sie als Verfluchte ganz und gar meiden."

Über die Art, wie Luther die biblische Lehre auffaßte und entwickelte, giebt ein doppelter Ausspruch von dem Dr. Staupitz Aufschluß, von welchem Manne wir oben bemerkten, daß er auf Luther's Richtung einen entscheidenden Einfluß ausgeübt habe. Luther führt nämlich in seiner Auslegung des Galaterbriefes von

demſelben folgende zwei Ausſprüche an: „Ich erinnere mich, ſagt Luther, daß Dr. Staupitz zu Anfange meines Handels zu mir ſagte, das gefällt mir, daß die Lehre, welche du predigſt, Ehre und Alles Gott allein giebt und dem Menſchen nichts. Dieſes Wort, fährt Luther fort, beſtärkte mich ſehr. Und wahr iſt es, die Lehre des Evangeliums nimmt dem Menſchen Ehre, Stolz, Gerechtigkeit, und giebt ſie dem Schöpfer, der aus Nichts Alles gemacht hat. Ich erinnere mich, fährt Luther fort, daß Dr. Staupitz zu ſagen pflegte, ich habe mehr als tauſendmal Gott gelobet beſſer zu werden, und habe mein Verſprechen niemals erfüllt. Künftig will ich ein ſolches Gelübde nicht weiter thun. Wenn mir Gott nicht um Chriſti willen geſühnt und gnädig iſt, ſo werde ich mit meinen Gelübden und guten Handlungen nicht beſtehen können. Dazu ſagt Luther: Das war nicht nur eine wahre, ſondern auch eine fromme und heilige Verzweiflung, die jeder mit Hand und Mund bekennen muß, wer ſelig werden will.“ Wir finden in dieſen Ausſprüchen des Dr. Staupitz die myſtiſche Theologie von ihrer wahren und falſchen Seite. Auf keinem andern Wege konnte der phariſäiſche Werkdienſt in der Kirche ſo nachdrücklich überwunden werden, als indem der Menſch in ein ſolches Verhältniß zu Gott und Chriſtus geſtellt wurde. Und das iſt die wahre Seite dieſer myſtiſchen Theologie. Von dieſem Standpunkte aus muß Luther's Theologie beurtheilt werden, denn hierin lag ſeine Beſtimmung, hierdurch half er der Kirche. Dabei muß man ſtehen bleiben, ſofern Luther als Reformator beurtheilt wird. Die falſche Seite der myſtiſchen Theologie kann nur in Rede kommen, ſofern aus Luther mehr und etwas Anderes als der Reformator gemacht werden ſoll. Sobald von der kirchlichen Entwickelung des Proteſtantismus die Rede iſt, müſſen wir dieſe Richtung für unbrauchbar erklären. Wenn Gott bei dem Werke der Wiedergeburt und Heiligung ſchlechthin Alles iſt, ſo geht bei dem Menſchen die Idee der vernünftigen Creatur verloren, und das Bewußtſein wird unmerklich aus dem ethiſchen in das phyſiſche Gebiet verſetzt, wie dieſes hier ſelbſt dem Luther begegnet. Denn der Vergleich mit dem

Schöpfer, der aus Nichts Alles gemacht habe, gehört ſchlechterdings in das phyſiſche, nicht in das ethiſche Gebiet. Wohin eine ſolche Richtung in der Kirche führen könne und führe, daß ſie am Ende in das entgegengeſetzte Extrem des Naturalismus und Materialismus umſchlage, und dieſen den Eintritt in die Kirche eröffne, werden wir aus der Geſchichte des Proteſtantismus künftig ſehen.

Den urſprünglichen Zuſtand des Menſchen ſtellt Luther nach der Lehre Auguſtins auf. Das ganze menſchliche Geſchlecht, ſo ſehr es auch durch Weisheit oder Gerechtigkeit vor den Augen der Leute glänzen möge, iſt doch nur eine Maſſe des Verderbens und des Fluches (auguſtiniſcher Ausdruck massa perditionis et maledictionis). „Wenn die Sophiſten (Scholaſtiker) ſagen, fährt Luther fort, die natürlichen Anlagen des Menſchen ſeyen unverſehrt, (naturalia esse integra) ſo gebe ich dieſes zu; wenn ſie aber daraus folgern, alſo kann der Menſch das Geſetz erfüllen, ſo leugne ich dieſe Folgerung, und unterſcheide die natürlichen Anlagen von den geiſtlichen Anlagen (distinguo naturalia contra spiritualia) und ſage die geiſtlichen Anlagen ſind nicht unverletzt, ſondern verdorben, ja ſogar durch die Sünde im Menſchen ganz ausgelöſcht, (prorsus extincta) ſo daß daſelbſt nichts iſt als ein verdorbenes Erkenntnißvermögen, ein Gott feindlicher und widerwärtiger Wille. Darum ſind die natürlichen Anlagen des Menſchen allerdings unverletzt, aber welche natürlichen Anlagen? Daß der in Gottloſigkeit verſunkene Menſch einen Willen, Vernunft und Freiheit hat ein Haus zu bauen, ein Amt zu verwalten, ein Schiff zu lenken, und andere Dienſte zu thun, die in des Menſchen Gewalt ſtehen — Alles dieſes iſt dem Menſchen nicht genommen. Die Sophiſten aber haben dieſes auf die geiſtlichen Anlagen bezogen. Was aber dieſe anbetrifft, ſo ſind wir in Sünden ganz verſunken. Was in unſerm Willen liegt, iſt böſe, was in unſerer Einſicht, iſt Irrthum. Darum beſitzt der Menſch in göttlichen Dingen nichts als Finſterniß, Irrthum, Bosheit, Verkehrtheit der Erkenntniß und des Willens." Über die menſchliche Erkenntniß äußert ſich Luther insbeſondere. „Die

Bestie, welche Vernunft heißt, ist eine Quelle alles Übels, weil sie Gott nicht liebt, nicht auf ihn vertraut, sondern ihn sorglos verachtet, weder durch seine Drohungen, noch Verheißungen bewegt wird, an seinen Worten und Thaten kein Gefallen hat, sondern wider Gott murrt, auf ihn zürnt, ihn richtet und haßt." Indem Luther die Scholastiker bekämpft, bemerken wir daß dieselben bei den Menschen im unverdorbenen Zustande einen übernatürlichen Beistand der göttlichen Gnade annahmen, dessen sich der Mensch in seinem gegenwärtigen Zustande nicht mehr erfreue. Hierein setzten sie das Wesen der Erbsünde, und sagten demzufolge, die natürlichen Anlagen des Menschen seien noch im ursprünglichen Zustande, naturalia esse pura seu integra. Wenn sie nun auch, besonders Petrus Lombardus, Bonaventura, Thomas Aquinas in gewissem Sinne eine Verderbniß dieser Anlagen annahmen, so bestand doch dieselbe in nichts weiter, als in einer gestörten Harmonie der obern und niedern Seelenkräfte des Menschen, indem durch die göttliche Gnade diese Harmonie nicht mehr aufrecht erhalten werde. Immer blieb die Erbsünde nur etwas Negatives, und nahe lag es, daß man den Kampf zwischen Geist und Sinnlichkeit als etwas Naturgemäßes im Menschen ansah, mithin war der Schritt zum Pelagianismus nur ein geringer. Seit Duns Scotus war nun aber wirklich die Kirche in diese unchristliche Richtung hineingerathen. Hier lag die Hauptquelle von der eigenen menschlichen Gerechtigkeit, wogegen Luther als Reformator auftrat. Um die Christenheit zu ihrem Erlöser und zur göttlichen Gnade, als dem einzigen und rechten Mittel zur Heiligung hinzuweisen, hebt er die positive Seite der Erbsünde, als eine Verderbniß der menschlichen Natur selbst hervor. Daran hat er Recht gethan, nur dadurch konnte er Reformator werden. Betrachtet man aber seine Ansicht im Verhältnisse zur Religionswissenschaft, so ist Luther seinerseits unverkennbar zu weit gegangen. Wie er naturalia und spiritualia unterscheidet, würde der Mensch bei dem gänzlichen Verluste der letztern auch die Anlagen zu seiner Bestimmung verloren haben, also aufhören ein Mensch zu sein. Aus demselben Grunde darf auch Luther's

Urtheil über die menschliche Vernunft nicht an sich genommen werden, denn in diesem Sinne würde dasselbe eine eigentliche Lästerung der menschlichen Natur enthalten, sondern wir stellen uns auch hier allein auf den Standpunkt Luther's als Reformators, von welchem aus er die menschliche Erkenntniß mit scharfen Worten warnt, die Heilsanstalt in Christo im Übermuthe nicht zu verkennen, und die Christenheit von dem wahren Wege zum Heile nicht abzulenken.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß auch Luther's Lehre vom Gesetze betrachtet werden. Der νόμος bei dem Apostel Paulus ist ihm nicht bloß das Ceremonialgesetz, sondern das Moralgesetz, und insofern beide im jüdischen Gesetze vereinigt sind, beide zugleich. Das Verhältniß des Sittengesetzes zur innern Heiligung des Menschen faßt Luther so auf. Das Gesetz, nicht nur das ceremonielle, sondern auch das moralische, endlich der heilige Decalogus mit seinen ewigen Geboten Gottes ist Buchstabe und buchstäbliche Ueberlieferung, weder belebend noch gerechtmachend, sondern tödtend und die Sünde mehrend. Denn so viel das Sittengesetz auch gelehrt und beobachtet werde, das Herz wird durch dasselbe nicht gereinigt. Wenn aber das Herz nicht gereinigt wird, was sind gute Werke, sie mögen sich auf den Gottesdienst oder überhaupt auf die Sitten beziehen, als nur ein Schein von Frömmigkeit und Heuchelei? Sowie Christus die Pharisäer äußerlich glänzend und innerlich schmutzig nennt. Das Gesetz sagt zwar du sollst Gott lieben, aber es giebt nicht die Kraft, damit du es wirklich thust. Daher diejenigen, welche das Gesetz wozu anders gebrauchen als zu einem Zeichen, wodurch sie auf Christus hingewiesen werden, wodurch sie ihr Elend kennen lernen, und zum Suchen der Gnade aufgefordert werden, die mißbrauchen dasselbe auf das schändlichste, indem sie im Vertrauen auf ihre eigenen Kräfte, sobald sie das Gesetz kennen gelernt haben, sogleich zu seinen Werken sich anschicken. Denn dazu ist das Gesetz, damit der Mensch durch dasselbe erkennen lerne, wie sehr er der göttlichen Gnade bedürftig sei, indem er durch das gute, gerechte, heilige Gesetz nur schlechter

wird, um auf dieſe Weiſe nicht im Geſetze bei dem Vertrauen auf die Werke deſſelben ſicher zu werden, ſondern um etwas ganz Anderes und Beſſeres durch das Geſetz zu ſuchen, nämlich die Verheißung der Gnade. Wie Luther ſelbſt ſagt, iſt ſeine Lehre vom Geſetze gegen die phariſäiſche Werkheiligkeit gerichtet, wenn der Menſch, ohne innerliche Wiedergeburt durch die Gnade, durch das äußere Werk gerecht werden will. Vom wiſſenſchaftlichen Standpunkte aus indeſſen kann der Satz, daß das Sittengeſetz an ſich den Menſchen nur ſchlechter mache, nur als naturwidrig erſcheinen, ſowie es im Gegentheile nicht als tadelns- ſondern als lobenswürdig erſcheinen muß, wenn der Menſch, ſobald er die Vorſchrift eines Sittengeſetzes vernommen hat, alsbald es zu befolgen ſtrebt. Daß in dem Menſchen noch eine gewiſſe Erkenntniß des Guten und die Möglichkeit daſſelbe zu wollen liege, kann ſelbſt vom Lutheriſchen Standpunkte aus nicht geleugnet werden, inſofern allein unter dieſer Vorausſetzung der Menſch das im Geſetze liegende Ideal zu verſtehen fähig iſt.

Das Verhältniß des Sittengeſetzes zum menſchlichen Willen beſteht nach Luther darin, daß die Werke deſſelben nicht vom freien Willen geſchehen, ſondern indem das Geſetz dieſelben durch Drohungen erzwingt oder durch Verheißungen ablockt. Würde es einem freigeſtellt ohne Geſetz zu leben, er würde niemals von freien Stücken des Geſetzes Werke thun. Daran knüpft Luther den wichtigen Unterſchied zwiſchen Geſetz und Evangelium. Das Geſetz erwirkt den göttlichen Zorn, das Evangelium verheißt die Vergebung der Sünden. Ein Anderes iſt es, das Geſetz kennen und in ſeiner Gerechtigkeit ſich auszeichnen, etwas Anderes, den Sohn Gottes kennen, denn dieſes bewirkt das Heil, jenes die Verdammniß. Sage einer immerhin, das Geſetz iſt göttlich und heilig, daſſelbe mag ſeinen Ruhm haben, allein kein Geſetz, ſelbſt kein göttliches und heiliges, ſoll mich lehren, daß ich durch daſſelbe gerechtfertigt werde und leben ſoll. Ich gebe zwar zu, daß es mich lehrt, daß ich Gott und meinen Nächſten lieben ſoll, desgleichen in Züchtigkeit und Geduld leben, daſſelbe ſoll mir aber nicht zeigen wollen, wie ich von Sünden, Teufel, Tod,

Hölle befreit werden müſſe. Das Geſetz hat eine Macht über die Sinnlichkeit, aber es iſt ihm nicht geſtattet über das Gewiſſen zu herrſchen, welches der Sitz und Tempel Chriſti, des ſüßen Heilandes, ſein ſoll. Durch den Glauben an Chriſtus gerechtfertigt werden heißt aber, wenn man aus dem Geſetze ſeine Schwäche erkannt hat, an ſich, ſeinen Kräften, ſeiner Weisheit, an dem Geſetze und ſeinen Werken, kurz an Allem verzweifeln, und mit Hülfe und Vertrauen demüthig die Hülfe unſeres Heilandes Chriſti anflehen, und dabei feſt glauben, daß man Gnade erlange. Je mehr das Vertrauen von jenen eigenen Werken fern iſt, und je mehr es ſich allein auf Chriſtum ſtützt, einen deſto beſſern Chriſten macht es. Darin beſteht das Verdienſt Chriſti als Erlöſers der Seelen, daß er dieſelben von den Sünden des Geſetzes, von der böſen Begierde, Gottloſigkeit befreien kann, und darin beſteht ſeine göttliche Würde als Erlöſer, daß er was kein Menſch noch Engel vermag, das göttliche Geſetz überwand und aufhob. Wie blind ſind alſo die Papiſten, welche aus Chriſto einen Moſes machen, und ſagen, derſelbe habe noch ſchwierigere Geſetze als Moſes gegeben, da doch das Evangelium lehrt, daß Chriſtus nicht in die Welt gekommen ſei, um ein neues Geſetz zu geben und Sittenregeln zu überliefern, ſondern daß er darum gekommen ſey, um ein Opfer für die Sünden der Welt zu werden. Als Reformator ſollte Luther die Chriſtenheit zum Erlöſer zurückführen, und daß er dieſes wie je kein Anderer that, daran hat er Recht gethan. Aber auch hier geht unſer Luther zu weit, wenn er es mit dem Berufe des Erlöſers für unvereinbar erklärt, Sittengeſetze zu geben, da doch das Ideal der Sittlichkeit, welches in ihm zur Erſcheinung kam, gerade dieſen Beruf im höchſten Sinne des Wortes haben mußte.

Luther unterſcheidet ſtreng zwiſchen der menſchlichen und göttlichen Gerechtigkeit. Die chriſtliche Gerechtigkeit und die menſchliche ſind einander ganz und gar entgegengeſetzt. Die pauliniſche Theologie iſt ganz geſunken, ſeitdem die Chriſtenheit ſolche Lehrer erhalten hat, welche die Moral des Ariſtoteles mit der Lehre Chriſti und Pauli fälſchlich für identiſch halten, indem ſie weder

Aristoteles noch Christus verstehen. Denn unsere Gerechtigkeit blickt vom Himmel hernieder und steigt zu uns herab. Dagegen sind jene Gottlosen so frech mit ihrer Gerechtigkeit in den Himmel steigen zu wollen, und eine Lehre dorthin zu versetzen, welche bei uns von der Erde ihren Ursprung genommen hat. Wir nehmen gleichsam zwei Welten an, eine himmlische und eine irdische, in sie versetzen wir diese beiden Gerechtigkeiten, die unter sich verschieden und durchaus getrennt sind. Die Gerechtigkeit des Gesetzes ist irdisch, handelt von irdischen Dingen. Durch sie thun wir gute Werke. Aber sowie die Erde keine Frucht bringt, wenn sie nicht zuvor vom Himmel bewässert und befruchtet ist, so thun wir, wenn wir auch in der gesetzlichen Gerechtigkeit viel thun, doch eigentlich nichts, wenn wir nicht zuvor durch die christliche Gerechtigkeit gerechtfertigt sind. Das ist aber die himmlische und passive Gerechtigkeit, die wir nicht eigen haben, sondern vom Himmel empfangen, die nicht unser Werk ist, sondern welche wir im Glauben ergreifen, durch welche wir uns über alle Gesetze und Werke erheben. Kurz, die Lehre von der Gnade verträgt sich auf keine Weise mit der Lehre vom Gesetze; man muß die eine schlechthin verwerfen und aufgeben, um die andere zu begründen. Außer dem Gebiete der Rechtfertigung muß man freilich mit Ehrfurcht vom Gesetze denken, und es mit dem höchsten Lobe erheben, dasselbe heilig, gerecht, gut, geistlich nennen. Wir müssen außerhalb des Gewissens aus ihm einen Gott machen, aber innerhalb des Gewissens ist es in der That ein Teufel, weil es bei der geringsten Versuchung das Gewissen nicht aufrichten und trösten kann, im Gegentheile dasselbe schreckt und betrübt. Daraus möge der Fromme lernen, daß Gesetz und Christus zwei sich entgegenstehende, und nicht mit einander zu vereinigende Dinge sind (duo contraria prorsus incompatibilia). Außer Christus ist nichts als eitel Idololatrie, mag man es das Gesetz Moses, oder das Gesetz des Papstes, oder das Gesetz des Alcoran nennen. — Wollte man diese Entwickelung Luther's wörtlich nehmen, so würde die christliche Religion als ein Element erscheinen, welches alle menschliche Entwickelung störte, ja unmöglich

machte. Es darf hier nur der Standpunkt Luther's in Rücksicht genommen werden, wonach er die menschliche Selbstgerechtigkeit vom Grunde aus bekämpfen will; wie er hierzu die Ausdrücke wählt, darf man nicht genau nehmen. Wir müssen gleichwohl Luthern mit seinen eigenen Worten reden lassen, weil die Geschichte in der Zukunft zeigen wird, daß beschränkte Nachkommen, denen sein Geist abhanden gekommen war, desto steifer an seinen Worten festhielten.

In seiner tiefen religiösen Bedeutung faßte Luther den Unterschied zwischen Fleisch und Geist in der pauliniſchen Theologie auf, besonders in seiner bekannten Einleitung zum Briefe an die Römer. (Opp. ed. Viteb. lat. V, 96.) „Fleisch nennt der Apostel was vom Fleische geboren ist, den ganzen Menschen, Leib und Seele, die ganze Vernunft mit allen ihren herrlichsten Kräften, insofern dieses Alles nichts als Fleischliches denkt, nichts als Fleischliches sucht. Fleisch also wirst du nennen, was wir ohne den Geist Gottes selbst über Gott, Glauben und andere geistliche Dinge denken und reden. Fleisch wirst du nennen alle noch so guten Werke, sie mögen dem Scheine nach noch so heilig seyn, welche ohne die Gnade und die Regung des göttlichen Geistes im Herzen geschehen. Geist aber ist, wenn der Mensch Glauben und Liebe übend Geistliches sucht.“ Dazu fügt er in der Auslegung des Galaterbriefes die Bemerkung, „ein geistlicher Mensch ist der ganze Mensch, insofern er seinen Sinn auf göttliche Dinge richtet, fleischlich ist der ganze Mensch, sofern er nur sich im Auge hat. Kümmere dich nicht um die verschiedenen Seelenzustände in der Moralphilosophie, sondern wisse daß du entweder Fleisch oder Geist bist.“ Diese letzte Äußerung darf man ja nicht an und für sich nehmen, denn das hieße der Bildung einer Moraltheologie den Weg geradezu versperren, was leider in der lutherischen Kirche lange genug der Fall gewesen ist. Luther will durchaus nur aus seiner Zeit verstanden sein, und bekämpft bloß den Mißbrauch, welchen die Scholastiker von der aristotelischen Philosophie machten, um die sittlichen Begriffe der christlichen Moral ihres wesentlichen Inhaltes zu entleeren.

Wir gehen fort zur Entwickelung der wichtigen Lehre von der Rechtfertigung. Wenn ſchon das Geſetz bürgerlich vom Böſen abhält und zu guten Handlungen treibt, ſo befreiet doch die Beobachtung deſſelben nicht von der Sünde, rechtfertigt nicht, richtet ihren Weg nicht nach dem Himmel, ſondern läßt in der Welt zurück. Nicht darum erlange ich die Gerechtigkeit und das ewige Leben, weil ich nicht tödte, einen Ehebruch begehe, nicht ſtehle: das ſind äußere Tugenden, und ein ehrbarer Wandel iſt das Reich Chriſti nicht, auch nicht die himmliſche Gerechtigkeit, ſondern die Gerechtigkeit des Fleiſches und der Welt, welche auch die Heiden haben. Unſere Theologen irren, welche Werke, die ohne die Gnade des heiligen Geiſtes geſchehen ſind, für ſittlich gut und das Weſen des Geſetzes erfüllend achten, nicht aber für Sünden, die dem Geſetze zuwider ſind. Die Meinung ſteht feſt, daß Wille und Heiterkeit des Geiſtes, welche das Geſetz wahrhaft erfüllen, nur aus dem Glauben an Chriſtus fließen, und daß alle Andern Feinde des Geſetzes und ebendeswegen Übertreter deſſelben ſind. Nicht Werke erfüllen das Geſetz, ſondern die Erfüllung des Geſetzes vollbringt die Werke. Nicht dadurch, daß man Gerechtes thut, wird man gerecht, ſondern wer ſchon gerecht iſt, thut gute Werke. Lutheriſcher Kanon in der Rechtfertigungslehre: Non justa faciendo justus fit, sed factus justus facit justa. Erſt kommt die Gerechtigkeit und die Erfüllung des Geſetzes, bevor Werke geſchehen, indem dieſe aus jener fließen. Erfüllt wird das Geſetz nur durch die Gerechtigkeit des Glaubens. Daher kommt es, daß durch den Glauben ſowohl das Geſetz feſtgeſtellt, als auch die Sünden aufgehoben werden; denn indem dem Geſetze durch den Glauben genug geſchieht, hören die Sünden auf, und das Geſetz bleibt in Kraft. Das Geſetz iſt ein doppeltes, ein Geſetz des Geiſtes und ein Geſetz des Buchſtabens. Das Geſetz des Geiſtes iſt ein ſolches, welches mit keinen Buchſtaben geſchrieben, mit keinen Worten ausgeſprochen, mit keinen Gedanken gedacht wird. Es iſt der lebendige Wille ſelbſt, die lebendige Ausübung, das Weſen des Geſetzes, durch den Finger Gottes in die Herzen geſchrieben. Dieſes geiſtige

Licht des Verſtandes und dieſe Flamme des Herzens iſt das Geſetz des Glaubens, das neue Geſetz, das Geſetz Chriſti, das Geſetz des Geiſtes, das Geſetz der Gnade, gerechtmachend, alles erfüllend und die Begierden des Fleiſches kreuzigend. Das Geſetz des Buchſtabens iſt dasjenige, welches mit Buchſtaben geſchrieben wird. Das iſt das Geſetz der Werke, das alte Geſetz, das Geſetz Moſis, das Geſetz der Sünde, des Zornes, des Todes, das alle verdammt. Es giebt vier Gattungen von Werken: Werke der Sünde, welche unter der Herrſchaft der böſen Begierde, ohne daß die Gnade widerſtrebt, geſchehen; Werke des Geſetzes, welche unter äußerlicher Beſchränkung der böſen Begierde geſchehen, während gleichwohl im Innern dieſe Begierde um ſo mehr glühet und das Geſetz haßt, Werke, die einen guten Schein haben, aber aus einem böſen Herzen kommen; Werke der Gnade, welche zwar unter Widerſtrebung der böſen Begierde, aber doch mit dem Siege des Geiſtes vollbracht werden; Werke des Friedens und der vollkommenen Geſundheit, welche nach erloſchener böſer Begierde mit vollkommener Leichtigkeit und Luſt geſchehen, was im künftigen Leben eigentlich der Fall ſein wird, hier aber beginnt. Wenn ſchon der Glaube allein nicht hinreicht, ſo rechtfertigt doch der Glaube allein, weil er, ſofern er der wahre iſt, den Geiſt der Liebe erlangt. Der Geiſt der Liebe aber erfüllt das Geſetz und erwirbt das Reich Gottes. Der Glaube iſt eine ſo thätige, lebendige und mächtige Kraft im Herzen, daß er nicht müßig ſein kann, ſondern ſich in Werken äußern muß. Der, welcher den Glauben hat, wird nicht dadurch beſtimmt, ob gute Werke geboten ſind oder nicht, ſondern er wird, wenn es auch kein Geſetz gäbe, durch dieſen lebendigen Trieb in ſeinem Herzen von freien Stücken zum Handeln fortgetrieben, und vollbringt unaufhörlich wahrhaft fromme und chriſtliche Werke. Die Lehre der Papiſten, daß der Glaube nicht rechtfertige, wenn er nicht mit Liebe verbunden ſei, (fides formata caritate) iſt nicht wahr, ſondern nur ein falſcher Schein des Evangeliums. Das wahre Evangelium lautet, daß Werke und Liebe nicht Schmuck und Vollendung des Glaubens ſind, ſondern daß der Glaube an

ſich ein Geſchenk Gottes und ein Werk Gottes im Herzen iſt, welches deshalb rechtfertigt, weil es Chriſtum den Heiland ſelbſt ergreift. Die verfälſchen das Wort Chriſti auf eine läſterliche Weiſe, welche träumen, daß Gott uns berückſichtige und annehme wegen der Liebe, da wir erſt mit Gott verſöhnt Gott und den Nächſten lieben. Wäre jenes wahr, dann würden wir Chriſtum gar nicht brauchen. Solche Menſchen dienen nicht dem wahren Gotte, ſondern einem Idole ihres Herzens, das ſie ſich ſelbſt gebildet haben. Denn jener Ausſpruch, du ſollſt den Herrn lieben, erfordert vollkommenen Gehorſam, welchen die Menſchen in ihrer Verderbtheit nicht leiſten können. Deshalb rechtfertigt jenes Geſetz nicht, ſondern es verdammt. Den durch die Liebe thätigen Glauben ziehen die Sophiſten auf ihre Meinung, daß wir durch Liebe oder Werke gerecht werden. Denn ſie ſagen, der Glaube, wenn er auch von Gott eingegoſſen ſei (divinitus infusa), rechtfertige nicht, wenn er nicht durch Liebe eine Geſtalt gewinne. Daher nennen ſie die Liebe die beliebt machende Gnade, gratiam gratum facientem. Paulus aber ſagt nicht, der Glaube, welcher durch die Liebe rechtfertigt, ſondern wirkt. Er ſagt, daß Werke geſchehen aus dem Glauben durch die Liebe, nicht daß der Menſch durch die Liebe gerechtfertigt werde. Die Wirkung ſelbſt ſchreibt er dem Glauben zu, nicht der Liebe, indem er ſich nicht den Glauben denkt als eine träge Qualität, ſondern als ein wirkſames und thätiges Prinzip, gleichſam ein geſtaltendes Element (formam substantialem), wie man ſich ausdrückt. Ob Luther durch dieſe Äußerung nicht ſelbſt eingeſteht, daß er im Grunde kein anderes Verhältniß zwiſchen Glauben und Liebe bei der Rechtfertigung annehme, als die Scholaſtiker bei der fides caritate formata? Daneben aber erklärte ſich Luther gegen jedes menſchliche Verdienſt bei der Rechtfertigung, und trat hierin am entſchiedenſten gegen die katholiſche Werkgerechtigkeit auf. „Die Träume unſerer Theologen, ſagt er, haben zur Erwerbung der Gnade ein Verdienſt des Schicklichen (meritum congrui nach der Sprache der Scholaſtiker) aufgeſtellt, aber der Apoſtel ſagt, die Gnade kommt nicht aus den Werken, ſondern aus der Predigt

des Wortes. Was du Werke der Schicklichkeit (opera congrui) nennſt, ſind entweder böſe Werke, oder ſie ſetzen die Gnade voraus, welche ſie wirkt. Die Meinung ſteht feſt, daß der heilige Geiſt aus der Predigt des Glaubens (ex auditu fidei) empfangen werde. Verdammlich und verderblich iſt die Meinung der Papiſten, welche einem Werke das Verdienſt der Gnade und der Vergebung der Sünden beilegen. Sie ſagen, ein gutes Werk vor der Gnade wirke dahin, die Gnade der Schicklichkeit wegen (de congruo) zu erhalten, und wenn man die Gnade erlangt habe, ſo verdienten die folgenden Werke das ewige Leben aus Würdigkeit (de condigno). Der wahre Sinn des Chriſtenthums aber iſt der, daß der Menſch zuerſt durch das Geſetz erfahren ſoll, daß er ein Sünder ſei, dem es unmöglich ſei ein gutes Werk zu vollbringen. Daher zeigt das Geſetz nur die Sünde, und bereitet auf dieſe Weiſe zur Rechtfertigung vor, welche uns Gott ohne unſer Verdienſt in Chriſto ſchenkt. Jeder indeſſen, der an Chriſtus glaubt, iſt zwar gerecht, aber nicht vollkommen in der That, ſondern nur in der Hoffnung. Er beginnt gerechtfertigt und geheilt zu werden, wie jener Halbtodte. Mittlerweile er gerechtfertigt und geheilt wird, wird, was an Sünde im Fleiſche übrig iſt, nicht zugerechnet um Chriſti willen, der ohne alle Sünde mit ſeinem Chriſten ſich vereinigend für ihn zum Vater betet. Sieht man auf den Glauben, ſo iſt das Geſetz erfüllt, iſt die Sünde zerſtört, das Geſetz aufgehoben; ſieht man aber auf das Fleiſch, in dem nichts Gutes iſt, ſo muß man die für Sünder erkennen, die im heiligen Geiſte durch den Glauben gerechtfertigt ſind. Alle Heiligen haben Sünde, ſie ſind gerecht nach dem, was die Gnade in ihnen geheilt hat, und ſind Sünder nach dem, was an ihnen zu heilen iſt. Die Papiſten träumen, die Heiligen hätten dergeſtalt den heiligen Geiſt gehabt, daß ſie niemals eine Verſuchung erfahren hätten. Im Gegentheile wohnt uns dann der heilige Geiſt am meiſten inne, wenn wir am ſchwächſten und der Verzweiflung am nächſten ſind. Gebt künftigen Häretikern mit der Meinung keinen Vorſchub, daß das Leben des Chriſten außer dem Fleiſche in einer Religion

der Engel, in einem wunderbaren überirdischen Wandel sich bewege: Christus lebt so in mir, daß ich auch im Fleische lebe, so aber nicht im Fleische, daß mein Leben aus und in dem Fleische auch ein Leben nach dem Fleische sei, sondern daß es ein Leben sei in dem Glauben an den Sohn Gottes. Die Freiheit, welche wir in Christo haben, besteht darin, daß wir an kein äußeres Werk gebunden sind, sondern frei bei jedem, zu jedem, zu aller Zeit und auf alle Weise, ausgenommen wo wir der Liebe und dem Frieden des Nächsten nahetreten. Der Gerechte ist nicht unter dem Gesetze, als der die Liebe hat, die das Gesetz erfüllt. Menschliche Freiheit ist, wenn die Menschen nicht, aber die Gesetze geändert werden, die christliche, wenn die Gesetze nicht, aber die Menschen verändert werden, so daß dasselbe Gesetz, welches zuvor dem freien Willen entgegen war, jetzt, nachdem der heilige Geist Liebe zu demselben in unsere Herzen ausgegossen hat, angenehm wird. Gebote sind nothwendig, nicht damit wir durch ihre Werke gerechtfertigt werden, sondern damit wir als Gerechte wissen, auf welche Weise der Geist das Fleisch kreuzigen soll, und dasselbe in den Angelegenheiten dieses Lebens regieren, damit das Fleisch nicht übermüthig werde, und die Zügel des Geistes von sich werfe. Auch die Gerechten sind Sünder wegen ihres Fleisches, aber die Sünde wird ihnen nicht zugerechnet wegen des Glaubens des innern Menschen, der Gott ähnlich die Sünde im Fleische haßt, kreuzigt, bis er im künftigen Leben am Geiste und Leibe vollendet keines Gesetzes mehr bedarf. Endlich erklärt es Luther für einen verderblichen Irrthum zu sagen, daß Niemand gewiß wissen könne ob er im Stande der Gnade sei, wenn er auch nach Kräften Gutes thue und unschuldig lebe. Christus ist bei seinem Geiste sicher Gott zu gefallen; deshalb sollen auch wir, die wir denselben Geist Christi haben, gewiß sein, daß wir uns im Stande der Gnade befinden. Äußere Zeichen davon sind, wenn wir gern von Christo hören und lehren, ihm Dank sagen, ihn loben, bekennen auch mit Gefahr unserer Güter und des Lebens, wenn wir nach Beruf unsere Pflicht thun, den armen Bruder unterstützen, den Leidenden trösten.

Wir haben freilich Luther's Leistungen als Auslegers der heiligen Schrift nach dem Maßstabe der Religionswissenschaft überhaupt würdigen müssen, um zum Nutzen der organischen Entwickelung des Protestantismus dem Wahn entgegenzuwirken, als sei Luther ein untrüglicher Ausleger der heiligen Schrift gewesen, der er gar nicht sein konnte, und auch nicht sein wollte. Aber abgesehen davon wird Jedermann zugestehen müssen, daß er seine Aufgabe als Reformator, unmittelbar aus der heiligen Schrift die Grundlage zu einem neuen tiefschriftlichen Leben herzunehmen, trefflich erfüllt hat. Und indem Luther die heilige Schrift in diesem Sinne mit lebendiger Begeisterung auslegte, erfüllte er seine Zuhörer mit gleicher Begeisterung.

Während die Universität Wittenberg durch die vereinigte Bemühung Luther's und Melanchthon's als Sitz einer gereinigten Theologie und Wissenschaft überhaupt an Achtung in der öffentlichen Meinung immer höher stieg, regte sich der Neid der Nachbaruniversität Leipzig, welche damals in der Theologie durchaus auf dem scholastischen Standpunkte stand, und das schnelle Aufblühen der ungleich jüngern Schwesteranstalt mit Verdruß bemerkte. Hieronymus Dungersheim, Professor der scholastischen Theologie daselbst, trat wider Luthern als Vertheidiger des göttlichen Rechts des päpstlichen Supremats, oder der absoluten Gewalt des Papstes auf, welche derselbe in seinen bisherigen Streitschriften wenn auch nicht gerade angegriffen, doch gelegentlich unverdeckt geleugnet hatte. Daß der Mann gerade diesen wichtigen Punkt, der so außerordentliche Folgen nach sich zog, zur Sprache brachte, giebt seinem Auftritte eine geschichtliche Bedeutung, welche derselbe, was des Urhebers Person anbetrifft, gar nicht haben würde. So sehr er sich auch bemühte Luthern in einen weitläufigen Streit hineinzuziehen, so ward er doch von diesem nur kurz abgefertigt, und wir bemerken von dieser Streitigkeit nur, daß Luther bei derselben die Auslegung der heiligen Schrift nach historischen (kirchlichen) Autoritäten (**verba scripturae attemperare verbis Patrum**) verwarf, und dagegen umgekehrt die Väter nach der heiligen Schrift ausgelegt

haben wollte. Hiermit ſtellte er den proteſtantiſchen Kanon in der Auslegung der heiligen Schrift gegen den katholiſchen auf. Nachdem Dungersheim auf dieſe Weiſe zurückgewieſen worden war, erhoben ſich die Franziskaner von der ſtrengen Obſervanz in der Provinz Sachſen (als Schildträger des Papſtes) wider Luthern, und hielten im April 1519 einen Convent zu Jüterbock, auf welchem ſie 14 ketzeriſche Theſen wider Luther aufſtellten, wovon die zweite lautete, Luther leugne daß der Papſt der Stellvertreter Chriſti, und Petrus der Erſte unter den Apoſteln ſei. Dieſe Theſen überſandten ſie an den Biſchof von Brandenburg, Luther's Obern. Unter dem 15. Mai erließ Luther ein Schreiben an den Convent (de Wette 1, 265.), worin er den Franziskanern, als bekannten Feinden der Wiſſenſchaft, unterſagte ſich in gelehrte Dinge zu miſchen, und dieſelben in Betreff der erwähnten Theſis auf Hieronymus verwies, der an vielen Stellen beweiſe, daß nach göttlichem Rechte alle Apoſtel unter einander gleich ſeien, alſo auch alle Biſchöfe unter einander gleich ſeien, ſogar daß nach göttlichem Rechte Presbyter und Biſchof einander gleich ſeien. Und darauf fragt er die Franziskaner, ob ſie etwa den Hieronymus verbrennen wollten? Schon jetzt ſprach es Luther unverhohlen aus, daß der Papſt nur nach menſchlichem Rechte das Oberhaupt der Kirche ſei. Zuletzt miſchte ſich der als Luther's Gegner ſchon erwähnte Eck in die Sache, und gab die Theſen der Franziskaner mit einem Commentar verſehen in den Druck, nachdem er noch eine 15. Theſis hinzugefügt hatte, in welcher er Luthern abermals als böhmiſchen Ketzer brandmarken wollte. Darauf erſchien von Luther eine ſowohl gegen die Franziskaner zu Jüterbock als auch gegen Eck gerichtete nachdrückliche Vertheidigungsſchrift unter dem Titel: Contra malignum Io. Eccii judicium super aliquot articulis, a fratribus quibusdam ei suppositis, Martini Lutheri defensio. Errores item haeretici XXIV ex Eccii fratrumque dogmatibus consectanei. (Löſcher, III, 856 u. f.) Den in der damaligen Orthodoxie bis über die Ohren ſteckenden Mönchen muß es auffallend vorgekommen ſein, wie Luther das Blatt umkehrt, und ihnen ſtatt

14 — 24 Ketzereien vorwirft. Der verdorbenen Kirche seiner Zeit gegenüber erscheint Luther als auf dem Grunde der wahren Kirche fußend.

Nicht ohne Ursache hatte sich Eck in den Streit der Franziskaner mit Luther gemischt. Die Disputation, welche er mit Karlstadt vorhatte, sollte ihm zu einem Mittel dienen, die Streitpunkte, worüber er mit Luther eine Fehde bestanden hatte, aber nicht zu seiner Ehre, wo möglich durch eine öffentliche Disputation sowohl zu seinem Ruhme, als auch zum Siege des römischen Stuhls zur Entscheidung zu bringen. Luther behauptet, Eck sei zu dieser Disputation erkauft gewesen. (de Wette 1, 237.) Wer weiß es? Indessen der Plan, welcher zum Verderben Luther's angelegt war, war schlau genug berechnet. Noch bevor Eck von Augsburg abreiste, ließ er am 29. December 1518 wider Karlstadt zwölf Thesen erscheinen unter dem Titel: **In studio Lipsiensi disputabit Eccius propositiones infra notatas contra D. Bodenstein Carlestadium Archid. et Doct. Viteb.** Dieselben Thesen, mit einer (der siebenten) **De libero arbitrio** vermehrt, erschienen abermals im Januar 1519 unter dem Titel: **Contra F. Lutter et D. Bodenstein in Lips. studio has disputabit Positiones Eccius 27. Iunii.** (Löscher, III, 210 ff.) Der Inhalt der Thesen drehte sich um die Lehren von dem freien Willen, von dem Sacramente der Buße und von der päpstlichen Gewalt. Dabei lag sicher ein schlau berechneter Plan zum Grunde. Karlstadt sollte jetzt statt Luther's in den Vordergrund treten. Die Grundlage der Disputation sollte die Lehre vom freien Willen bilden, den Karlstadt wie Luther gänzlich leugnete. Allein in Karlstadt's Munde hatte die Lehre von der gänzlichen Unfreiheit des Menschen eine ganz andere Bedeutung, als bei Luther. Bei diesem hatte sie nur eine negative Bedeutung im Gegensatze zur menschlichen Selbstgerechtigkeit, bei jenem dagegen hatte sie einen positiven, das heißt einen zerstörenden Charakter: indem Karlstadt durch diese Lehre die menschliche Natur zerstörte, zerstörte er damit zugleich alle menschliche Entwickelung und Ordnung. Das war Eck nicht entgangen. Wurden Luther's Lehren vom

Sacramente der Buße und der päpstlichen Gewalt im Sinne Karlstadt's genommen, so erschienen dieselben als eine Vernichtung sittlicher Erziehung und obrigkeitlicher Ordnung. Wäre es Eck damals gelungen Karlstadt an die Spitze treten zu lassen, wozu derselbe nicht übel Lust hatte, so würde Luther's Sache ihren Beifall in den Augen der deutschen Nation ganz verloren haben. Solch einen Streich wollte der als Disputator bekannte Eck ausführen! Karlstadt nun ließ sich zu der bevorstehenden Disputation nicht säumig finden, sondern machte am 26. April 1519 siebenzehn Thesen wider Eck bekannt: Conclusiones Carolostadii contra D. Ioanem Eccium Lipsiae 27. Iunii tuendae. (Löscher, III, 289.)

Über den Ort der Disputation war zwischen Eck und Luther vorläufig zu Augsburg eine Übereinkunft getroffen worden. Eck schlug Leipzig vor, und Luther, wiewohl er lieber zu Wittenberg oder Erfurt disputirt hätte, willigte ein, verstand aber erst später, warum dem Eck Leipzig gefallen. (de Wette 1, 318.) Die Disputation selbst aber war großen Schwierigkeiten unterworfen, erstlich weil Luther's Lehre vom Sacramente der Buße von dem päpstlichen Stuhle bereits verworfen wär, und folglich kein Gegenstand einer Untersuchung weiter sein durfte. Und nun vollends die Materie vom päpstlichen Primate, deren Untersuchung einer Ketzerei gleich galt! Die theologische Facultät zu Leipzig und der Kanzler der Universität Bischof Adolf von Merseburg widersetzten sich schlechterdings einer solchen Disputation. Herzog Georg von Sachsen aber wünschte die Disputation, weil er selbst derselben beiwohnen wollte, um über die Abstellung vorhandener Mißbräuche sich zu unterrichten. Denn das war damals die Gesinnung dieses Fürsten in Betreff einer Reform der Kirche. Derselbe erließ unter dem 17. Januar 1519 ein nachdrückliches Schreiben an den Bischof von Merseburg, worin er denselben sein lichtscheues Betragen verwies. (Seidemann, Leipziger Disput. Beilage 11.) Auf Herzogs Georg Befehl gestattete die Universität Leipzig dem Eck sein Gesuch um eine Disputation mit Karlstadt. Noch größer wurden aber die Schwierigkeiten, als

Luther an der Disputation theilzunehmen begehrte, weil auf derſelben mehr ſeine, als Karlſtadt's Sache verhandelt werden ſollte, die er durch Karlſtadt nicht vertreten haben wollte. Luthern leitete hier eine ganz richtige Anſicht von der Sache, und auch der Churfürſt Friedrich verlangte die Theilnahme Luther's an der Leipziger Disputation. Luther ſtellte den dreizehn Theſen Eck's ſeinerſeits dreizehn Theſen entgegen im April 1519: Contra novos et veteres errores defendet D. M. Lutherus Positiones sequentes in Studio Lipsiensi. (Löſcher III, 212 f.) Von dieſen Theſen iſt beſonders die dreizehnte über den päpſtlichen Primat merkwürdig, wider die dreizehnte Theſis von Eck über denſelben Gegenſtand. Die Theſis Eck's lautete: Romanam Ecclesiam non fuisse superiorem aliis Ecclesiis ante tempora Sylvestri, negamus. Sed eum, qui sedem beatissimi Petri habuit et fidem, successorem Petri et Vicarium Christi generalem semper agnovimus. Dagegen die Theſis Luther's: Romanam Ecclesiam esse omnibus superiorem, probatur ex frigidissimis Rom. Pontificum decretis, intra quadringentos annos natis, contra quae sunt historiae approbatae mille et centum annorum, textus scripturae divinae et decretum Nicaeni Concilii omnium sacratissimi. Nachdem dieſe Theſis bekannt geworden, konnte Luther weder von der Univerſität Leipzig, noch vom Herzoge Georg die Erlaubniß an der Disputation Antheil nehmen zu dürfen auswirken. Dies war noch weniger möglich, als Luther ſeine Resolutio super propositione XIII. de potestate Papae herausgab. (Löſcher, III, 123 ff.) Daß dieſelbe noch vor der Disputation gedruckt erſchien ſ. Löſcher, III, 336. Luther fühlte aber einmal die Nothwendigkeit ſeine Sache in eigener Perſon vertreten zu müſſen, er wollte alſo unter jeder Bedingung bei der Disputation gegenwärtig ſein, und wenn es ihm vor der Univerſität nicht geſtattet würde, mit Eck in einem Privathauſe vor Notaren disputiren. (de Wette I, 252.)

Der 27. Junius 1519 ward wie früher zum Anfange der Disputation beſtimmt, eins der denkwürdigſten Ereigniſſe in der Geſchichte, indem erſt durch dieſe Disputation Luther zum römi-

ſchen Stuhle in eine Stellung trat, welche die Gründung einer eigenen Kirche nothwendig machte, mithin alſo als der eigentliche Anfang der Reformation anzuſehen; weshalb es auch als ſchicklich behauptet worden iſt, den Anfang der Reformation überall auf dieſes Ereigniß zu datiren. Am 21. Junius kam Eck, von ſeinem Herzoge und den Augsburger Fuggern empfohlen, in Leipzig an, wo Herzog Georg denſelben Tag eintraf, und ihn vor ſich ließ. Am 24. Junius kamen die Wittenberger, nebſt Karlſtadt, Luther und Melanchthon zugleich auch der Herzog Barnim von Pommern, damals Rector der Univerſität Wittenberg. Luther kam nur als Zuhörer, die Erlaubniß zur Theilnahme hatte er bis zur Stunde noch nicht, aber er kam tüchtig vorbereitet, alſo mit der ſichern Erwartung dieſelbe zu erlangen. Zweihundert Wittenberger Studenten, neben dem Wagen mit Spießen und Hellebarden herlaufend, geleiteten ihn. Auf die Kunde daß auch Luther zu Leipzig ſich eingefunden, ließ Biſchof Adolf von Merſeburg, ein geborner Fürſt von Anhalt, um die ganze Disputation zu hintertreiben, ein Edict nebſt der Bulle des Papſtes Leo X. über den Ablaß an die Kirchthüren in Leipzig anſchlagen, und die Disputation bei Strafe des Bannes verbieten. Von den ſtrengkatholiſchen Geſchichtſchreibern hat dieſer Biſchof großes Lob eingeerntet. Indeſſen da der Herzog Georg die Disputation wollte, ſo ließ der Leipziger Magiſtrat auf deſſen Befehl das Edict von den Kirchthüren abreißen. Nachdem über die Disputationsordnung die Übereinkunft getroffen worden, daß Notare nachſchreiben, die Notariatsacten aber nicht eher veröffentlicht werden ſollten, als bis ein Urtheilsſpruch von ſpäter zu erwählenden Schiedsrichtern erfolgt ſei, nahm die Disputation zwiſchen Karlſtadt und Eck am 27. Junius auf der Pleißenburg ihren Anfang. Der Gegenſtand der Disputation, welche bis zum 4. Julius dauerte, war die ſiebente Theſis von Eck über den freien Willen: Errat, qui liberum arbitrium hominis negat Dominum actuum hominis ex eo, quia ipsum habeat se active ad malum, ad bonum vero tantum passive; sicut non est sine errore, qui fidem quolibet crimine corrumpi contra

Scholasticos existimat, nec sine maximo errore, qui nulla contritionis habita ratione, in sola fide aliquem absolvi procaciter praedicat. Dagegen lautete die 11. und 12. Theſis von Karlſtadt: Liberum arbitrium ante gratiam per Spiritum S. infusam nihil valet nisi ad peccandum. Hoc autem terrenum non credit impostor meus, quomodo crederet si dicerem coelestia. — Imo voluntas nostra, quae non regitur a divina voluntate, tanto citius appropinquat iniquitati, quanto acrius intendit actioni. Eck vertheidigte den herkömmlichen kirchlichen Lehrbegriff, wie er ſich bei den Scholaſtikern entwickelt vorfand, und in folgenden Beſtimmungen beſtand. Der Menſch iſt in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande gänzlich unfähig, ohne die Gnade ſich zum Guten zu wenden; darum muß Gottes freie Gnade zuerſt auf den geſchwächten freien Willen einwirken. Iſt der Wille durch die erſte Gnade erſtarkt, und wirkt die Gnade weiter auf denſelben ein (gratia operans), und kommt der Menſch ihr nun nach Vermögen entgegen (si facit quod in se est) ſo hat er Verdienſt, und es iſt billig, daß Gott ihn um ſo mehr mit ſeiner Gnade unterſtütze (meritum de congruo). Weiter wirkt Gottes Gnade noch ſtets auf den Menſchen, und der Menſch kann nun von ſelbſt vollkommen gute Werke thun. Kommt er nun nach Vermögen der ihn ſo fortwährend unterſtützenden Gnade (gratia cooperans) entgegen, und thut auch ſeinerſeits wahre gute Werke, ſo hat er ſo großes Verdienſt (gratia gratum faciens), daß er nun würdig iſt, daß Gott ihm ſeine Gnade in vollem Maße ſchenke (meritum de condigno). Nach dieſem Standpunkte entwickelte Eck im Verlaufe der Disputation folgende Sätze. Der freie Wille war im Anfange unverletzt, in der Folge aber wurde er durch den Flecken der Sünde verwundet. Der freie Wille verhält ſich zum Guten nicht rein paſſiv, noch iſt derſelbe nach dem Sündenfalle nur ein bloßer Name, ſondern er wirkt mit der göttlichen Gnade zugleich. Ein Chriſt muß ſowohl die Gnade verkünden, als auch die Kraft des freien Willens vertheidigen. Im Verhältniſſe des Willens zu den niedern wirkſamen Kräften iſt er in der Seele wie ein König in ſeinem Reiche (mit Be-

ziehung auf den Ausdruck in der angegebenen Theſis), in Vergleich aber mit der Gnade iſt er Diener und Knecht. Die Gnade und der freie Wille vollbringen zugleich jedes einzelne gute Werk. Der freie Wille hat ſeine eigene und beſondere Thätigkeit, aber eine ſolche, welche Gott und die Gnade verleihet. Der Wirkung nach bringt Gott ein verdienſtliches Werk ganz hervor, aber nicht gänzlich. (Deus effective producit totum opus meritorium, sed non totaliter, dieſes der charakteriſtiſche Ausdruck für die von Eck vertheidigte Anſicht.) Der freie Wille ſich ſelbſt überlaſſen, ohne beſondere und übernatürliche Hülfe Gottes, hat zwar Kraft zu einem böſen Werke, aber nicht zu einem guten, inſofern eine innere Einwirkung Gottes jeder guten Regung des Willens vorangeht. Falls die eigene Thätigkeit nicht ausgeſchloſſen wird, verhält ſich der freie Wille zum Guten receptiv. — Bei dieſer Entwickelung ſeiner Anſicht kann Eck nicht von dem Vorwurfe einer Inconſequenz freigeſprochen werden, indem er bald als Thomiſten, bald als Scotiſten ſich darſtellt, jedoch geſtand er, er wünſche den Scotus weniger ſtudirt zu haben, als er wirklich gethan. Ganz pelagianiſch iſt, daß die Gnade die Selbſtthätigkeit des freien Willens verleihe, wo offenbar Eck den Begriff der Gnade im naturaliſtiſchen Sinne des Pelagius genommen hat, nicht als Thätigkeit des heiligen Geiſtes, ſondern von der ſchaffenden Thätigkeit Gottes. Auch berief ſich Eck auf die Epistola ad Demetriadem, die damals noch, wie bekannt, dem Hieronymus beigelegt wurde. Hier machte ihm Karlſtadt mit Recht einen Vorwurf, indem er auf Auguſtin fußend, der jenen Brief als pelagianiſche Schrift anziehe, ſich auf das Urtheil des Beda, der denſelben dem Pelagianer Julian beilegte, und auf den Erasmus berief, der ihn wenigſtens der Sprache nach nicht für ein Product des Hieronymus erklärte. Wenn Karlſtadt dem Eck weiter vorwarf, daß ſich die Beſtimmung bonum opus totum a Deo, sed non totaliter bei keinem Kirchenlehrer finde, ſo erwiederte derſelbe wohl nicht mit Unrecht, daß dieſe Beſtimmung ebenſowohl der Sache nach in den Schriften der Väter vorkomme, wie das Wort ὁμοούσιος in der Lehre von der Drei-

einigkeit in Beziehung auf die heilige Schrift denſelben Fall darbiete. Mit mehr Recht warf dagegen Eck dem Karlſtadt vor, daß ein bloßes paſſives Verhältniß des freien Willens zur Gnade weder den Worten noch der Sache nach bei den rechtgläubigen Vätern, ſelbſt bei einem Auguſtin nicht vorkomme. Was die Lehre von Karlſtadt über die gänzliche Unfreiheit des menſchlichen Willens ſelbſt anbetrifft, ſo haben wir ſchon bemerkt, daß dieſelbe bei ihm von einem ganz verſchiedenen Geſichtspunkte, als bei Luther beurtheilt werden muß. Die Sätze, welche er aufſtellte: ich habe keine eigene, von der Gnade verſchiedene Thätigkeit, ſondern die Gnade iſt es, die jede Wirkſamkeit verleihet, alle Kräfte darreicht, die mich bewegt und treibt. Das ganze gute Werk iſt Gottes der Wirkſamkeit nach, des freien Willens der Empfänglichkeit nach, wie wenn jemand von einem Andern ein Geſchenk bekommt. Die Gnade verleihet dem freien Willen fremde Kräfte, mit welchen er wirkt — alle dieſe Sätze gehen nur darauf aus, den menſchlichen Willen oder die ſittliche Natur des Menſchen zu zerſtören. Oder kann wohl der Vergleich in einem andern Sinne genommen werden, welchen Karlſtadt aus Jeſaiä 10. von dem Beile, der Säge, dem Stabe in der Hand des dieſelben Führenden auf das Verhältniß des freien Willens zur Gnade anwendet? Hatte Eck Unrecht, wenn er dieſen Vergleich zwiſchen einem todten Inſtrumente und einem vernünftigen Geiſte ſchlechthin unſtatthaft fand? Wie nun Karlſtadt auf der einen Seite den Menſchen in den Koth tritt, ſo ſehen wir auf der andern Seite in Ausdrücken: Chriſtus allein iſt gut in den Guten, gerecht in den Gerechtfertigten, die Heiligung in den Geheiligten, die Erlöſung in den Erlöſten — den Wiedergebornen von ihm bis zum Himmel erhoben. Daher der Hochmuth in Karlſtadt ſich für inſpirirt zu halten, und ſeine Ausſprüche für Ausſprüche des heiligen Geiſtes ſelbſt zu erklären. Kurz wir erblicken ſchon bei der Leipziger Disputation in Karlſtadt denſelben Schwärmer, als welchen er ſich nach einigen Jahren in Wittenberg zeigte, und ſind alſo weit davon entfernt ſeine Partei nehmen zu wollen. Daß Luther, durch die ſcheinbare Gleichheit

seiner Lehre mit der Karlstadt's getäuscht, letzterem den Sieg zuschrieb, kann unser Urtheil nicht ändern, weil Luther selbst von dieser Täuschung nach einiger Zeit zurückkam. Um so mehr sollten die protestantischen Historiker endlich einmal aufhören Karlstadt Recht zu geben, um den Gegnern des Protestantismus nicht ohne Ursache die Waffen zur Bekämpfung desselben darzureichen.

Unterdessen ward mit Luther wegen der Theilnahme an der Disputation unterhandelt. Derselbe forderte eine freie Disputation, und wollte nur die ganze Christenheit als Richter in seiner Sache anerkennen. Herzog Georg, der sonst der Disputation mit Luthern nicht mehr entgegen war, gab dieses nicht zu. Es wurde deshalb bestimmt, daß die Universitäten Paris und Erfurt das Schiedsrichteramt übernehmen sollten, wobei sich jedoch Luther die Freiheit zu appelliren vorbehielt. Erst Montags am 4. Julius wurde der Contract zwischen Eck und Luther unterzeichnet, worauf sogleich die Disputation eröffnet wurde. Der Gegenstand derselben machte die oben angegebene 13. Thesis über den päpstlichen Primat aus. Beide Streiter waren tüchtig vorbereitet, wie man aus Luther's Resolution über die bezeichnete Thesis und aus Eck's im November 1519 ausgearbeiteter Schrift De primatu Petri sieht. (Eccii opera contra Luth. T. I.) Nachdem beide protestirt hatten, Luther, daß er aus Ehrfurcht vor dem Papste lieber diese verhaßte Materie unberührt gelassen hätte, wenn er nicht durch die wider ihn aufgestellte Thesis von Eck zur Disputation gezogen worden wäre — Eck, daß er diese Thesis nicht würde aufgestellt haben, wenn Luther in seinen früheren Streitschriften den Supremat des römischen Bischofs unangetastet gelassen hätte, schritt man sogleich zur Disputation selbst, welche bis zum 8. Julius fortgeführt wurde.

Da Luther's Kampf wider den päpstlichen Primat der entscheidende Schritt zu einer Reformation wurde, so müssen wir denselben einer gründlichen Darstellung würdigen. Um Luther's Standpunkt zu charakterisiren, führen wir vorerst eine Stelle aus seinem Briefe an Spalatin unter dem 13. März 1519 (de

Wette 1, 239) an: „Ich studire jetzt für meine Disputation die Decrete der Päpste, und (ich sag es dir in's Ohr) ich weiß nicht, ob der Papst nicht der Antichrist selbst (das ist das erste Mal, wo Luther diesen Ausdruck vom Papste gebraucht), oder der Apostel desselben ist, so gar erbärmlich wird von ihm Christus d. h. die Wahrheit verderbt und gekreuzigt. Mich jammert ungemein, daß die Christenheit unter dem Scheine von Gesetzen und des christlichen Namens also verhöhnt wird." — Zunächst begeben wir uns an die erwähnte Resolution Luther's von seiner 13. Thesis, weil sie die Grundlage seiner Disputation ausmacht. Luther hat ein Vorwort derselben vorangesetzt, welches ein Wort enthält, das wir nicht unterlassen können anzuführen. Ich meine, sagt er, mein Theater habe seine Stunde, nach mir wird ein Anderer kommen, wenn es Gottes Wille ist, sobald ich meiner Zeit genug gethan habe. Dieses Wort aus dem Munde des gottberufenen Reformators halten wir für eine Weissagung. Noch ist der andere Luther nicht erschienen, der da zur Vollendung bringen wird, was der erste begonnen hat: aber wir hoffen, daß er erscheinen werde, sobald es Gottes Wille sein wird. Nun zur Sache.

Luther giebt zuerst die Erklärung, daß es gar nicht seine Absicht sei zu leugnen, daß der römische Bischof der Erste sei, gewesen sei und sein werde, sondern daß er bloß die Gründe einer Kritik unterwerfen wolle, wodurch Schmeichler des römischen Stuhles aus dem Papste einen Tyrannen hätten machen wollen. Was ihn bewege, den römischen Bischof unter allen für den höchsten zu halten, sei der Wille Gottes, welchen wir in der Thatsache selbst erblickten. Denn ohne Gottes Willen würde der römische Bischof niemals zu dieser Monarchie gelangt sein. Der Wille Gottes aber, wie sich auch derselbe an den Tag geben möge, muß mit Ehrfurcht beachtet werden. Deshalb darf man sich auch dem römischen Bischofe in seinem Primate nicht ohne Ursache widersetzen. Dieser Grund ist so wichtig, daß wenn auch keine Schrift und überhaupt kein anderer Grund da wäre, doch er allein hinreichen würde um die Tollheit der Em-

pöret zu dämpfen. Daher sieht man nicht, wie diejenigen von der Schuld eines Schisma loskommen wollen, welche diesem Willen Gottes entgegen der Autorität eines römischen Bischofs sich entziehen. Das ist der unüberwindliche Grund, der Luther dem römischen Bischofe unterwirft, und ihn zwingt seinen Primat anzuerkennen. Diese Ordnung Gottes soll und darf man nicht anfechten, sondern man muß einem Papste, wenn er auch ungerecht ist, mit Demuth gehorchen, und das Gericht über ihn Gott überlassen. Auf die Art, wenn nämlich nicht nur die Untergebenen, sondern auch die römischen Bischöfe selbst den Willen Gottes in der Uebereinstimmung der Gläubigen zu beachten und zu fürchten hätten, würde die Macht des römischen Stuhls weit mehr befestigt werden, als wenn die römischen Bischöfe, auf göttliches Recht sich stützend, den Gehorsam mit Gewalt und Schrecken erzwingen, dadurch aber bei den Untergebenen sich verhaßt machen, sich selbst aber sorglos in der Tyrannei immer mehr befestigen. Man sieht daß Luther, weit entfernt von revolutionären Grundsätzen, die rechtliche Existenz des Pontificats nicht geradehin in Abrede stellte, nur dem päpstlichen Absolutismus wollte er entgegentreten, was aber die ökumenischen Concilien zu Costnitz und Basel auch schon gethan hatten. Daß Luther später weiter ging, daran war nicht er, sondern der Papst selbst schuld.

Nachdem Luther seinen Standpunkt festgestellt hat, stößt er die Gründe für den päpstlichen Absolutismus um. Zunächst die Gründe, welche aus den Schriftstellen Matth. 16, 18. 19. und Joh. 21, 15. hergenommen wurden. Die Worte Christi Matth. 16. sind nach der Auslegung des Origenes, Hieronymus, Chrysostomus, Augustinus, wenn schon vornehmlich, doch nicht allein zu Petrus gesprochen, sondern zugleich zu den übrigen Aposteln und zu der Kirche überhaupt. Christus fragte den Petrus nicht allein, sondern alle Apostel: Wer sagt ihr denn, daß ich sei? nicht: wer sagst du, Petrus, daß ich sei? Wenn nun durch Petrus nicht alle Jünger geantwortet hätten, so wären sie keine Jünger gewesen, hätten den Lehrer nicht gehört, seine Frage nicht erwiedert, was zu glauben frevelhaft wäre. Es bleibt also übrig

daß Christus die Antwort Petri nicht für seine Antwort allein, sondern für die Antwort des ganzen apostolischen Collegiums genommen hat. Daraus folgt daß Christus, so wie er die Person Petri in der Frage für alle Apostel nimmt, auch die Antwort an alle gegeben hat. Auch wird in der Antwort Christi Petrus nicht als Petri Person aus Fleisch und Blut genommen, sondern als der, dem der Vater offenbart. Dem also, der der Hörer ist der Offenbarung des Vaters, werden die Himmelsschlüssel gegeben. Ist dieses so, so folgt daß dieselben keiner Privatperson, sondern der Kirche gegeben worden sind, da wir von keiner Privatperson sicher sind, ob sie eine Offenbarung des Vaters habe oder nicht, von der Kirche aber dieses nicht bezweifelt werden kann, da sie der Leib Christi und ein Fleisch mit demselben ist, in demselben Geiste mit Christo lebt. Sie ist jener Petrus, der Hörer der Offenbarung, der Empfänger der Schlüssel. Weil sie das Symbol feststeht: ich glaube eine heilige Kirche, eine Gemeinde der Heiligen, nicht wie jetzt Einige träumen, ich glaube ein Prälat sei die heilige Kirche. Ferner spricht Christus Matth. 18, 17. nicht zu Petrus, nicht zu den Aposteln, sondern zur Kirche: wenn er die Kirche nicht hört u. s., und darauf: was ihr bindet auf Erden u. s., welche Stelle klar beweist, daß mit Petrus und den andern Aposteln die Kirche gemeint sei, daß die Schlüssel nicht einem besondern einzelnen Menschen zukommen, sondern der Kirche überhaupt, daß der Priester nicht nach seinem Rechte, sondern nach seinem Amte (weil er der Kirche Diener ist) die Schlüssel der Kirche verwaltet, welche nicht ihm und Seinesgleichen, sondern der Kirche übergeben sind. Wo die Offenbarung des Vaters und das Bekenntniß Christi sind, da sind die Schlüssel. Jene aber sind in jeder Kirche, nicht in einem einzelnen ungewissen Menschen. Wenn Christus zum Petrus unmittelbar nach jener Preisung sprach: weiche von mir, Satan, denn du denkst nicht was Gottes ist, so sieht man deutlich, daß jener Petrus, welcher die Schlüssel empfing, die Kirche war, die Tochter Gottes, welche, aus dem Worte Gottes geboren, das Wort Gottes hört, und bis an's Ende standhaft bekennt,

nicht aber irgend wann denkt was nicht Gottes ist, und deshalb vom Sohne Gottes zurückgewiesen wird wie Petrus. Wird ein Papst gewählt, von wem empfängt er sonst die Schlüssel als von der Kirche? Stirbt einer, wem hinterläßt er anders die Schlüssel als der Kirche? Also sind die Schlüssel weder dem Petrus, noch seinem Nachfolger, sondern allein der Kirche gegeben, von welcher sie der Papst als Diener empfängt, um sie als Priester zu gebrauchen. Die Schlüssel gehören also der Gemeine der Heiligen, der Kirche, welche sie der Reihe nach dem Würdigen und Unwürdigen anvertraut, dem Unwürdigen vor Gott nämlich, weil sie nicht weiß ob einer vor Gott würdig ist, und sie daher nur verpflichtet ist einem vor Menschen Würdigen die Schlüssel anzuvertrauen. Es ist ein Irrthum alter und neuer (der Wicleſiten, Huſſiten,) Donatiſten, daß ein schlechter Bischof kein Bischof sei, der durchaus zu verwerfen ist, weil in der heiligen und gerechten Kirche allerdings gottlose und schlechte Diener sein können. — Ferner wird die Stelle Joh. 21. blos auf den Petrus bezogen, insofern er über Alle gesetzt sei. Allein es ist gewiß, daß vom Petrus kein Apostel ernannt oder gesandt worden ist. Daher ist es auch nicht wahr und auch nicht möglich, daß dem Petrus alle Schafe anvertrauet seien. Auch sagt Christus zu Petrus nicht: weide alle meine Schafe, wie er zu allen Aposteln spricht: gehet hin und lehret alle Völker. In dieser Hinsicht würde Petrus gesündigt haben, wenn er nicht allein ohne die übrigen Apostel alle Schafe weidete, und also würde auch heute der Papst sündigen, daß er nicht Prediger des Evangeliums zu den Türken und andern Völkern sendet. Man kann sich auch nicht genug verwundern, daß so viele und so große Männer gegen das ausdrückliche Zeugniß der Schrift und der Geschichte dem Petrus alle Schafe aneignen, da sie doch gestehen müssen, daß die einzelnen Apostel in ihre besondere Wirkungskreise gesendet wurden, und Paulus vom Himmel zum Apostel der Heiden berufen wurde. Sodann bezeichnet auch weiden nicht: der Erste, das Haupt sein, sondern predigen und das Wort Gottes lehren. Ist dieses des Papstes Pflicht, so muß er

ſeinen ganzen Primat niederlegen, Tag und Nacht ſich mit der heiligen Schrift beſchäftigen, beten, mit Todesgefahr für das Wort arbeiten: kurz das ganze heutige Rom muß eine durchaus andere Geſtalt bekommen; denn ſeit Gregor des Großen Zeit iſt in der römiſchen Kirche kein eigentlicher Seelenhirt geweſen, derſelbe iſt faſt der letzte von denen, welche ſich mit der heiligen Schrift beſchäftigt haben.

Darauf wendet ſich Luther zu den wichtigſten Stellen im kanoniſchen Rechte über den päpſtlichen Primat, die er mit tiefchriſtlichem Sinne beleuchtet, wobei man ſeinen kritiſchen Scharfſinn bewundern muß, welcher in dieſem Sinne ſeinen Grund hat. Luther hat das kanoniſche Recht eben erſt genauer kennen gelernt, und doch weiß er mit einer Sicherheit, wie keiner vor ihm, in dem Decrete die unächten Stellen aus dem Pſeudoiſidor herauszufinden. Auch muß man Luther's Muth bewundern, daß er es wagte das Kirchenrecht, welches durch einen Jahrhunderte langen Gebrauch ſanctionirt war, anzutaſten. Nur ſeine chriſtliche Überzeugung konnte ihn zu einer ſolchen Kühnheit erheben. Zunächſt kommen mehrere Stellen aus dem Decrete. Aus dist. 19 eine Stelle von Leo dem Großen, daß Chriſtus in Petrus, dem Haupte aller Apoſtel, die ganzen Sacramente dergeſtalt vereinigt habe, daß von demſelben aus als von dem Haupte alle ſeine Gaben ſich über den ganzen Körper verbreiten ſollten, ſo daß derjenige von der Kirche ſich ausgeſchloſſen anſehen müſſe, der von dem Grunde Petri abweiche. Dagegen Luther: es iſt falſch, daß die römiſchen Biſchöfe keinem Irrthume unterworfen ſind, daß bei ihnen allein die untrügliche Auslegung der h. Schrift zu finden ſein ſoll, da ſie Menſchen ſind wie alle andern Biſchöfe. Soll dieſer Ausſpruch des Leo wahr ſein, ſo hat die ganze orientaliſche Kirche von Anfang bis zu Ende nicht zur Kirche gehört, weil ſie nie unter der Oberherrſchaft der römiſchen Kirche geſtanden hat. Auf einen Ausſpruch Leo IV. dist. 20., wer die Kirchengeſetze nicht halte, könne auch den apoſtoliſchen Glauben nicht zu ſeinem Heile bekennen, entgegnet Luther kurz: Leo ſei ein Menſch und könne Menſchenwort dem Worte Gottes

nicht gleichstellen; er mit den Seinigen möge diese Kirchengesetze beobachten, die Christen im Oriente hätten andere Kirchengesetze, aber dasselbe Evangelium. — Dist. 21. can. Clero schreibt Luther wegen der krassen Unwissenheit des Verfassers, welcher Metropolis von μέτρον herleite und Stadtmaß übersetze, nicht von einem römischen Bischofe her, sondern erklärt ihn für ein Product des Pseudoisidor. Desungeachtet habe der Kanon Gesetzeskraft erlangt. In demselben heißt der Papst der Priesterfürst, der Oberpriester, der Pontifex maximus. Diesen letzten Titel, wird bemerkt, hatten vor Zeiten die Könige geführt, weil die königliche und oberpriesterliche Gewalt in einer Person vereinigt gewesen, weshalb auch die römischen Kaiser Pontifices hießen. Daher kommt es, sagt Luther, daß man heutzutage den Papst einen Fürsten und Pontifex maximus nennt. Ideo non inter Canones, sed inter Canes hunc reputo. Um dieses Urtheil zu rechtfertigen stellt Luther diesem Kanon andere Stellen aus dem Decrete (nämlich aus dem alten Kirchenrechte) entgegen, den Kanon einer afrikanischen Synode (dist. 99. can. Primae.), welcher dem römischen Bischofe den Charakter eines episcopus universalis zu geben verbietet. Ferner aus derselben Distinction die Schreiben der römischen Bischöfe Pelagius II. und Gregor des Großen, worin sich dieselben den Titel Universalis episcopus verbaten. Wollen unsere Kanonisten sagen, bemerkt Luther weiter, das sei veraltet Ding, durch die Gewohnheit aufgehoben, so wolle er ihnen dafür Dank sagen, denn das meine er gerade. Denn daraus folge, daß der päpstliche Primat nicht auf einem evangelischen Gebote und göttlichem Rechte ruhe, sondern auf menschlichem Rechte und Herkommen. Das gebe ich zu, das bekenne ich, denn wenn er auf göttlichem Rechte ruhte, so müßte er beständig vorhanden gewesen sein, und Pelagius und Gregorius hätten durch Abstellung eines göttlichen Rechts und Verfälschung des Evangeliums eine Todsünde begangen. — In einer Stelle von Papst Nicolaus I. (dist. 21. can. Inferior.) tadelt Luther, daß derselbe zum Beweise des Primats der römischen Kirche dieselbe die Mutter aller Kirchen nenne, weil dieser Ehrentitel der Kirche

zu Jerusalem zukomme. — Gegen die Stelle von demselben Papste Nicolaus (dist. 22. can. Omnes): Alle Kirchen der Patriarchen, Metropoliten, Bischöfe und jeden andern Ranges hat die römische Kirche gegründet, diese aber hat derjenige selbst gegründet, welcher dem Petrus die Schlüssel zum ewigen Leben übergab und damit die Gewalt des irdischen und himmlischen Reiches. — Wer irgend einer Kirche ihr Recht entzieht, thut Unrecht; wer aber der römischen Kirche ihr Privilegium, das von dem Oberhaupte aller Kirchen ihr gegeben ist, zu rauben sich unterfteht, verfällt offenbar in eine Ketzerei — zieht Luther tapfer los. Glaube ja nicht, daß dieses Decret von einem römischen Bischofe, wenigstens nicht mit seinem Wissen herausgegeben sei. Ich frage dich, Leser, urtheile selbst, ob ich die Grenzen des Anstandes überschritten habe, wenn ich solche Decrete frigidissima genannt habe, und ob ich dieselben nicht vielmehr impiissima hätte nennen sollen, nicht weil es Decrete der römischen Bischöfe sind, sondern weil sie unter ihrem Namen bekannt gemacht wurden, und weil man mit denselben nun schon viele Jahre den Oberpriestern schmeichelt, welche diesen Unsinn hingehen lassen, ja sogar mit Vergnügen hören? Also sollen wir mit diesem Ausleger das Evangelium so verstehen und bereichern: ich will auf den Fels des Glaubens meine (d. h. die römische) Kirche bauen, die römische Kirche aber wird auf ihre Satzung ihre, nicht meine Kirchen bauen. Ich bitte dich, ist es nicht aller Thränen werth, daß wir nicht nur lesen sollen, daß Christus dem Petrus die Macht des himmlischen und irdischen Reiches übertragen habe, sondern daß wir dasselbe als Orakel des h. Geistes zu glauben gezwungen werden, und dergestalt gezwungen werden, daß man mit Feuer droht, wenn wir irgend dagegen mucksen? Und so geschieht es, daß wir dergleichen Ding mit größerer Furcht und Gewissenhaftigkeit ansehen, als irgend ein anderes, göttliches Gebot über Glaube oder Sitte, wo niemand mit Feuer drohet, wenn sie nicht in Ehren gehalten werden. Und noch träumen wir von einem glücklichen Stande der Kirche, und sehen nicht den Antichrist mitten im Tempel? Also eine frevelhafte

Gotteslästerung ist jenes Wort, daß Petrus Macht über das Himmelreich habe, da er nur den Dienst des Wortes auf Erden hat. Ferner hat Christus und Petrus die weltliche Macht verachten gelehrt. Der Decretist dagegen hat dem Petrus die weltliche Macht nicht verboten, sondern ihm dieselbe in die Hände gegeben. Daraus ist das Unglück entsprungen, daß Schmeichler den römischen Bischof zum Herrn in beiden Reichen machen, was nicht einmal Christo verliehen ist, da er sagte, sein Reich sei nicht von dieser Welt. Weg also mit jenen anmaßlichen Worten von Reich, Gewalt, Herrschaft, irdischem und himmlischem Reiche; diese kommen allein Gott zu: dem Diener der Kirche und dem Priester, dem Knechte Christi soll man bescheidenere Dinge zuschreiben. — Endlich zieht Luther aus dem Decrete eine (angebliche) Stelle von dem Papste Anaclet (dist. 22. can. Sacrosancta) über den Primat des römischen Stuhls an, und bemerkt dawider, nach göttlichem Rechte hat jede auch noch so geringe Kirche eben das, was die römische Kirche hat, weil Paulus 1 Corinth. 3. zu Allen sagt: Alles ist Euer, Paulus, Apollo, Kephas, die Welt, Alles ist Euer, ihr aber seid Christi. Es wäre in der That seltsam, da alle Kirchen eine Taufe haben, ein Abendmahl, eine Confirmation, dasselbe Wort Gottes, dasselbe Priesterthum, dieselben Sacramente der Buße, Oelung, Ehe und die übrigen (beachte, daß Luther hier noch sieben Sacramente annimmt), dieselben Glauben, Hoffnung, Liebe, Gnade, Tod, Leben, Herrlichkeit, — daß einzig und allein die weltliche Herrschaft Einem allein verliehen sein sollte durch das Wort Gottes, was Allen gemein. Also wo das Wort Gottes gepredigt und geglaubt wird, da ist der wahre Glaube, der unbewegliche Fels. Wo aber der Glaube ist, da ist die Kirche; wo die Kirche ist, da ist die Braut Christi; wo die Braut Christi ist, da ist Alles was der Bräutigam hat. So hat der Glaube alles in sich, was auf den Glauben folgt, Schlüssel, Sacramente, Gewalt und alles Andere. Daneben sagt aber Luther auch an diesem Orte: daß Petrus der Erste dem Range nach gewesen ist, leugnet Niemand. So bekennen wir den Petrus

als den Fürsten der Apostel, als das vorzüglichste Glied der Kirche, als das Haupt des apostolischen Collegiums, und was ihm sonst die h. Väter beigelegt haben. So sehen wir auch die römischen Bischöfe beständig geehrt, und als die Nachfolger Petri am höchsten geachtet. (Den Zweifel über die Anwesenheit Petri zu Rom, und ob überall die römischen Bischöfe seine Nachfolger sein können, finden wir bei Luther nicht.) Und daran hat man recht und löblich gehandelt, handelt so und muß so handeln, ohne daß sich Jemand darüber beschweren könnte. Der andere Primat aber, der Primat der Gewalt ist dem Petrus nie verliehen worden, weil jeder Apostel ohne die Autorität des Petrus das Evangelium gepredigt, Bischöfe und Presbyter in seinem Gebiete ordinirt hat. Alle sind allein von Christo auf gleich unmittelbare Weise gesendet worden. Diesen Primat aber wollen jene Kanonen erhalten, und mißbrauchen das Wort Gottes um diese Tyrannei zu befestigen. Noch bemerken wir daß Luther, um die Unechtheit dieses Kanons zu erweisen, auf den historischen Fehler aufmerksam macht, daß darin Petrus den Ignatius zum Bischof von Antiochien und zu seinem Nachfolger weihet, während derselbe nach dem Zeugnisse der Geschichte Euodius gewesen, auf den erst Ignatius gefolgt sei. Sodann auf den argen Schnitzer, daß das syrische Kephas darin, als käme es von dem griechischen κεφαλή her, durch Haupt übersetzt wird. Luther drückt sein Erstaunen aus, daß ein solch erdichtetes Machwerk in den Decretalen des Gregor IX. und Bonifaz VIII. das höchste Ansehen erhalten habe.

Von den Decretalen begnügt sich Luther nur zwei anzuführen, um an ihrem Beispiele wenigstens zu zeigen, was es fromme die Kirche zu regieren, und die heilige Schrift nicht zu verstehen. Zuerst Decretal. lib. I. c. Significastl. Tit. VI. De electione et electi potestate über die Verordnung des Gregorianischen Eides. Luther findet es unrecht, daß der Papst diesen Eid von den Bischöfen fordere, da Christus von Petrus, um die Schafe zu weiden, nur Liebe gefordert habe. Nicht zu Christo, sondern zu sich selbst, sagt er, treiben sie uns; sie verlangen nicht, daß wir Christo

freie Liebe geloben, sondern daß wir ihnen die Knechtschaft schwören. Wolle man nicht einen solchen Eid als das nothwendige Band kirchlicher Einheit ausgeben, da dieses vielmehr bestehe in Glauben, Hoffnung, Liebe, Sacrament, Wort. In demselben Decretale ist auch der Satz aufgestellt, daß alle Concilien durch die Autorität des römischen Stuhls gehalten worden seien, und ihre Verordnungen von derselben Gesetzeskraft erlangt hätten. Wer mag das ertragen? ruft Luther aus. Ist etwa das Concil zu Nicäa durch die Autorität der römischen Kirche gehalten, hat es von ihr seine Gültigkeit? Ist dieses der Fall mit vielen in Afrika unter Augustin und früher unter Cyprian versammelten Concilien? — Zweitens Decretal. lib. I. c. Solitae. Tit. XXXIII. De majoritate et obedientia, um zu beweisen, daß den Päpsten nicht allein das Recht zukomme die heilige Schrift auszulegen, und daß man die Christen nicht unter ihre Worte gefangennehmen, sondern alles, was von ihnen komme, mit freiem Urtheile lesen solle. Dieses Decretale enthält ein Schreiben des Papstes Innocenz III. an den griechischen Kaiser Alexius Comnenus und handelt von der Unterordnung der weltlichen Macht unter die geistliche. Wider diesen Decretalbrief ist Luther heftig ergrimmt. Kaum kann er sich noch enthalten, denselben die gottloseste und verkehrteste Lästerung zu nennen. Derselbe dreht sich um die Auslegung der Stelle 1 Petri 2, 13. 14., welche der Kaiser dem Papste vorgehalten hatte zum Beweise, daß auch das Priesterthum der weltlichen Gewalt zu gehorsamen habe. Der Papst nahm aber von diesem Gehorsame die Geistlichen schlechthin aus, und bediente sich dabei der beiden gebräuchlichen Bilder, weil das Geistliche so vorzüglicher als das Weltliche, wie die Seele vor dem Leibe sei, und des Bildes von den beiden Lichtern am Himmel, der Sonne und dem Monde, nach allegorischer Auslegung der päpstlichen und königlichen Würde, der pontificalis autoritas et regalis potestas, wovon die erstere so hoch über der letztern stehe, wie die Sonne über dem Monde. Diese mystisch-allegorische Auslegung der h. Schrift nennt Luther ein loses Spiel. Was die Sache anbetrifft, so behauptet Luther

mit Rücksicht auf die Stellen Matth. 22, 21. Römer 13, 1. Tit. 3, 1., daß in weltlichen Dingen Papst und Geistliche der weltlichen Obrigkeit nach göttlichem Rechte unterworfen seien, ausgenommen wenn sie nicht durch eine Begünstigung derselben von diesem Gehorsame losgesprochen wären. Die Predigt des Worts, die Spendung der Sacramente, das sind allein die geistlichen Dinge, worüber der weltlichen Obrigkeit schlechthin keine Gewalt zusteht. Wie heute der geistliche Stand beschaffen ist, wäre es besser, wenn er mit Aufhebung der Exemtionen dem weltlichen Schwerte nach Petri und Pauli Gebot wieder unterworfen würde, damit alle Kleriker gezüchtigt würden. So würde es um die Kirche besser stehen, wenn des Schwertes Furcht die Sünder in Schranken hielte, während sie dagegen bei ihren eigenen Gesetzen ungestraft in allem Frevel dahin leben. Wozu das, daß man die Kleriker erst ihres Standes entkleidet, bevor man sie dem weltlichen Arme übergiebt? Seit Konstantin d. Gr. Zeit wurden nicht durch die Autorität der Päpste, sondern der Kaiser den kirchlichen Personen und Sachen Immunitäten verliehen. Beweise Jemand, ob es anders gewesen? Kaiser und Fürsten können also widerrufen, was sie durch ihre Autorität verliehen haben, und man darf ihnen hierin nicht ohne Sünde und Gottlosigkeit widerstehen. Endlich rügte Luther die falsche Anwendung von Jerem. 1, 10. auf die Obergewalt des römischen Bischofs, weltliche Reiche an sich zu reißen, zu nehmen, zu verleihen, von einem auf den andern zu übertragen, und zeigte daß diese Stelle von dem Berufe eines Propheten handele, der in Vollziehung göttlicher Aufträge unter Leiden bestehe. Das war ein tapferes Wort, was Luther hier sprach, zu einer Zeit, wo er noch das härteste Schicksal zu fürchten hatte.

Hätten Gregor IX., Bonifaz VIII., Clemens V., fährt Luther fort, nicht die Sammlung der Decretalen veranstaltet, und den Schulen zu lehren übergeben, so würden dieselben zum großen Gewinne der Kirche und Nutzen des Evangeliums in den Kisten des römischen Bischofs verborgen geblieben sein. Da aber heute in der Stadt Rom Alles beschmutzt und verdorben ist, und nie-

mand bei den Handlungen verruchter Schmeichler mucksen darf, außer daß er das Unwesen lobt und vertheidigt, was Wunder wenn unter dem ehrwürdigen Namen der römischen Kirche so viel Unheil in alle Kirchen, mit unaufhaltsamem Zuge so daß niemand widerstehen kann, überströmt. Dahin ist es zu Rom mit ihrem Rechtsstudium und der Vernachlässigung des Evangeliums gekommen, daß man für nöthig befunden hat auf dem letzten Concile (dem Lateranconcile unter Leo X. 1513) zu decretiren, die Seele des Menschen sei unsterblich. Was deutet dieses Decret an? Ist es ein Wunder daß unter dem weiten Himmel kein Name so verhaßt und stinkend ist, als der Name der römischen Kurie?

Luther geht fort zu den allgemeinen geschichtlichen Beweisen wider die Hierarchie. Für die ursprüngliche Gleichheit zwischen den Bischöfen und Presbytern beruft er sich auf den Brief des Hieronymus an den Evagrius (Epist. 85.) und den Anfang des Commentars desselben zum Titusbriefe, (welche beide Stellen im Decrete zu finden dist. 93. c. Legimus, dist. 95. c. Olim,) und auf ein Decret des vierten carthagischen Concils dist. 95. c. Episcopus, und zieht daraus den Schluß, daß der Bischof nur nach einer kirchlichen Gewohnheit höher stehe als der Presbyter, und den weitern Schluß, daß der römische Primat, sofern er zum Verderben der Kirche auszuschlagen anfange, überhaupt aus der Kirche entfernt werden könne, weil menschliche Rechte und Gewohnheiten nur zum Besten und nicht zum Nachtheile der Kirche geduldet werden dürften. Indem Luther aus einer Stelle des Briefes von Cyprian an den Presbyter Felix (Epist. lib. 1, 4.) den Antheil des Volkes an der Wahl der Geistlichen in der alten Kirche nachweist, tadelt er die päpstlichen Reservationen, welche so weit ausgedehnt worden seien, daß der Papst alle kirchlichen Stellen (oft mit sehr untauglichen Subjecten) besetzen könne. Aus den Briefen Gregor des Großen während seiner Streitigkeiten mit dem Patriarchen Johannes dem Faster wegen des Titels eines episcopus universalis führt Luther mehrere Äußerungen der Demuth auf, worin dieser große Papst jenen

Charakter als eine unerträgliche Anmaßlichkeit und Herrschsucht an einem christlichen Bischofe verwarf, und seine Vorgänger deshalb lobte, daß sie sich desselben enthalten hätten, obschon die allgemeine Synode zu Chalcedon ihnen denselben angetragen habe. (Dieses Factum ist ungewiß.) Endlich läßt Luther 17 Gründe wider das göttliche Recht des päpstlichen Primats folgen. 1) Petrus wird in der Apostelgeschichte den übrigen Aposteln gleichgestellt, seine Rede Kap. 15. wird von Jacobus bestätigt, er hat keinen Apostel ordinirt. 2) Galat. 2. wird Petrus vom Paulus zurechtgewiesen, also kann auch der Papst von jedem einsichtsvollen Christen zurechtgewiesen werden. 3) Victor I., weil er die Bischöfe Asiens excommuniciren wollte, wurde vom Irenäus zurechtgewiesen, Anicet gab dem Polykarp nach. 4) Daß der römische Bischof über allen andern stehe, ist nach menschlichem Rechte durch den griechischen Kaiser Constantin IV. verordnet, nach Platina, Benedictus II. 5) Den Cyprian, Augustin und andere Bischöfe Afrikas, die doch zur lateinischen Kirche gehörten, hat der Papst nicht bestätigt, und die von ihnen gehaltenen Concilien sind nicht unter der Autorität des Papstes versammelt worden. 6) Wann hat der Papst die Bischöfe von Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, und andere Bischöfe von Ägypten, Arabien, Syrien, Asien, des ganzen Orients eingesetzt? Waren etwa dieses lauter Häretiker? Mit nichten. 7) Auch heute stehen die Bischöfe von Persien, Indien, Scythien, im ganzen Oriente nicht unter dem Papste. Sind das etwa keine Christen? 8) Nach dem Berichte des Hieronymus hat der Bischof Acacius von Cäsarea, Schüler des Eusebius Pamphili, unter dem Kaiser Konstantius den Papst Liberius abgesetzt und Felix II. an seine Stelle gesetzt; Johann Chrysostomus ist nicht von dem römischen Bischofe, sondern von dem Bischofe Theophilus von Alexandrien und dem Bischofe Epiphanius von Cypern abgesetzt worden. Kaiser haben Päpste ein- und abgesetzt. 9) Da auch nach dem kanonischen Rechte die Bischöfe Nachfolger der Apostel, diese aber unter einander gleich sind (außer daß Petrus vor ihnen ein Prärogativ der Ehre oder Würde

voraus hat), so ist die unmittelbare Wahl jedes Bischofs, wie die des römischen, göttlichen Rechtes. 10) Ist der römische Bischof nach göttlichem Rechte Christi Stellvertreter in der ganzen Kirche, so sind alle diejenigen Häretiker, die nicht unter ihm gestanden haben, also z. B. die ganze alte Kirche wenigstens bis zum 4. Jahrhunderte mit allen ihren Märtyrern und Heiligen. 11) Wenn irgend eine Kirche die erste und die Mutter von allen übrigen ist, so ist es die von Jerusalem. Warum hat die Synode zu Constantinopel (381) nicht dieser Kirche einen allgemeinen Primat verliehen, wenn ein solcher göttlichen Rechtes und also nothwendig sein soll, sondern vielmehr nur einen fünften Rang? 12) Das Concil zu Nicäa hat in seinem 6. Kanon dem römischen Bischofe nicht den allgemeinen Primat, sondern nach einer alten Gewohnheit und nicht nach göttlichem Rechte die Leitung der italischen und suburbicarischen Kirchen übertragen. 13) Dasselbe Concil überträgt die Ordination der Bischöfe nicht dem Papste, sondern den Bischöfen der Provinz. 14) Dasselbe Concil hat nicht dem römischen, sondern dem Bischofe von Jerusalem einen Primat der Würde verliehen. Auch präsidirte auf demselben kein römischer Bischof oder Legat desselben, sondern der Bischof Eustathius von Antiochien (Hosius von Cordova). 15) Ist die römische Kirche die erste wegen des Petrus, so muß die ephesinische die zweite sein wegen des Johannes u. s. w. Woher der Rang der Kirche zu Konstantinopel, die von keinem Apostel regiert worden ist? Hier waltet deutlich nur menschliches Recht ob. 16. 17) Wenn der Papst nach göttlichem Rechte über allen Gläubigen steht, so kann ihn niemand beichten hören und absolviren, weil er dann in keiner Hinsicht sich einem Andern unterordnen kann. — Ich weiß nicht, schließt Luther, ob es der christliche Glaube leiden kann, daß man auf Erden neben Christus ein anderes Haupt der allgemeinen Kirche aufstellt, indem man Christus auf die triumphirende Kirche einschränkt, um den Papst zum Haupte der streitenden Kirche zu machen, wider das ausdrückliche Wort Christi im Evangelio Matthäi: Ich bin bei euch bis an's Ende der Welt. In den Resolutionen, welche Luther

nach der Leipziger Disputation über seine Thesen herausgab, bekannte er sich bei der 13. Thesis zu dem Standpunkte des Costnitzer Concils hinsichtlich des päpstlichen Primats; denn da dieses einen Papst abgesetzt habe, so könne es unmöglich den päpstlichen Primat für ein göttliches Institut halten, in welchem Falle ein Papst niemand über sich habe, also auch von niemand seiner Würde würde entsetzt werden können. Das war also der Standpunkt, auf welchem Luther zur Zeit der Leipziger Disputation stand. So ist im Zusammenhange der Ideengang Luther's bei der Disputation selbst entwickelt worden.

Was Eck bei seiner Opposition wider Luther vorbrachte, war zum Theil unhaltbar, zum Theil auch selbst für Katholiken in der damaligen Zeit übertrieben. Er gebrauchte den Pseudodionysius als ächte Quelle aus apostolischer Zeit, vertheidigte das erwähnte Decret von Anaclet als ächt, selbst den oben erwähnten argen Übersetzungsfehler. Er erklärte den Glauben an den römischen Primat als nothwendig zur Seligkeit, behauptete, von den orientalischen Christen würden nur diejenigen selig, die bei dem römischen Stuhle hielten, erklärte es für Ketzerei, wenn man einen Satz gegen ein Concil oder gegen den Papst behaupte, den man sonst ohne Verletzung des Glaubens vertheidigen könne, er behauptete endlich, daß ohne die Autorität des römischen Stuhls nie eine legitime Synode berufen worden sei. Er führte als eine besondere Autorität zur Verehrung des römischen Stuhls die Ermahnung des h. Franciscus hierzu auf, und als Luther darauf entgegnete, es wäre nach seiner Meinung besser, wenn es gar keine Bettelmönche gäbe, so wurde er so heftig, daß er Luthern in's Wort fallen wollte. Besonders bemühte er sich Luthern zum böhmischen Ketzer zu machen. Obschon nun Luther freimüthig genug war, sich des Huß anzunehmen, so bat er gleichwohl Eck, er möge ihm nicht die Schmach anthun, und ihn einen Böhmen nennen, und erklärte die eigenmächtige Trennung der Böhmen von der kirchlichen Einheit für unrecht, da das höchste göttliche Recht in Einheit und Liebe bestehe. Daneben sagte aber auch Eck manches Beachtenswerthe, was wir

einmal aus geſchichtlicher Unparteilichkeit, und dann darum erwähnen müſſen, weil wir eine ſtreitige Materie vor uns haben, worüber der Zwieſpalt bis auf unſere Tage noch nicht ausgeglichen iſt, deren Gründe man alſo von beiden Seiten kennen lernen muß. Eck wies die kirchliche Tradition über den päpſtlichen Primat nach, wobei er ſich beſonders auf Cyprian ſtützte, der, während die afrikaniſche Kirche dem römiſchen Stuhle mehr abgeneigt als günſtig geweſen ſei, dennoch den Primat deſſelben in ſeiner vollen Bedeutung anerkannt und begründet habe, er hob die wichtige Stellung des römiſchen Stuhls in der Beſtimmung und Vertheidigung des kirchlichen Dogma hervor, er machte darauf aufmerkſam, daß, während im Oriente die Kirche kläglich zerrüttet, und die biſchöflichen Stühle zu Jeruſalem, Antiochien, Alexandrien zu Grunde gegangen ſeien, der römiſche Stuhl als Hort der Kirche ſich erhalten, die Kirche unter ihm glücklich fortbeſtanden habe. Was Eck hier ſagte, und was nach ihm die Vertheidiger des römiſchen Primats beſtändig wiederholt haben, läßt ſich nicht geradezu abweiſen, ſondern findet nur darin ſeine Erledigung, wenn man die Nothwendigkeit des römiſchen Primats für eine Epoche der Kirche zugiebt und anerkennt, was übrigens mit der Anſicht Luther's von dem menſchlichen Rechte deſſelben durchaus nicht ſtreitet, und wobei man auch nicht genöthigt iſt, die Behauptung der Katholiken von einem göttlichen Rechte des päpſtlichen Primats und die Nothwendigkeit deſſelben für die Kirche auf alle Zeit anzuerkennen.

Weiter disputirten Luther und Eck vom 8. bis 11. Julius über die 9. Theſis vom Fegfeuer, am 11. Julius über die 11. Theſis vom Ablaſſe, am 12. Julius über die 3. Theſis von der Reue, am 13. Julius über die 4. und 5. Theſis über die geiſtliche Abſolution und die Satisfactionen, lauter Materien, von denen wir oben entwickelt haben, was ſich beide Parteien darüber entgegenſtellten. Den Beſchluß machte eine nochmalige Disputation zwiſchen Eck und Karlſtadt über den freien Willen am 14. und 15. Julius. (Die Acten der Disputation bei Löſcher, III, 293 ff.) Die Zahl der während der Disputation zu Leipzig

anwesenden Fremden war groß. Außer den Notaren sollen noch an 30 Privatpersonen nachgeschrieben haben, durch welche die Acten verbreitet wurden. Auch Böhmen sollen gegenwärtig gewesen sein. Man soll auch in Böhmen während der Disputation für Luther öffentliche Gebete gehalten haben. Kurz nach derselben gingen von zwei Geistlichen zu Prag an ihn Schreiben ein, worin sie ihm Glück wünschten, und zur Standhaftigkeit bei dem einmal begonnenen Werke ermahnten. Dieselben schickten ihm auch einige Schriften von Huß, besonders dessen Buch De Ecclesia, welches er im Jahre 1520 neu herausgab.

Auf Herzogs Georg Befehl, nach dessen Urtheile übrigens Luther zu weit ging, und welcher aus der Disputation kein günstiges Urtheil von demselben gefaßt hatte, wurden die Acten, der getroffenen Übereinkunft gemäß, nach den Universitäten zu Paris und Erfurt zur Beurtheilung versendet. Die Universität Paris nahm aber auf die Disputation selbst keine Rücksicht, und verdammte erst am 15. April 1521 verschiedene aus Luther's Büchern gezogene Sätze: Determinatio Theologorum Parisiensium super doctrina Lutheriana. (Corp. Ref. 1, 366 sqq.) Melanchthon schrieb dagegen eine Vertheidigung Luther's: Adversus furiosum Parisiensium Theologastrorum Decretum Philippi Melanchthonis pro Luthero Apologia. (Corp. Ref. 1, 398 sqq.) Luther selbst gab eine deutsche Übersetzung dieses Urtheils heraus, mit Vorwort, Schlußwort und besondern Zusätzen zu den einzelnen verdammten Artikeln. (Luth. W. von Walch, XVIII, S. 1114 ff.) Die Erfurter lehnten des Herzogs Begehren ab, und sendeten ihm die Acten zurück, und entschlossen sich auch nach Georgs abermaligem Schreiben zu keinem Spruche. Unterdessen hatte es Eck durch seinen Freund Hoogstraten bewirkt, daß die Theologen zu Cöln Luther's Lehren und Schriften am 30. August 1519 verdammten, deren Beispiele am 7. November die theologische Facultät zu Löwen folgte. (Löscher III, 848. 850.) An beiden Orten wurden auch Luther's Schriften verbrannt. Im März 1520 erschien dagegen von Luther: Condemnatio doctrinalis librorum Mart. Lutheri per quosdam Magistros nostros Lovanienses et

Colonienses facta. Responsio Lutheriana ad eandem condemnationem ad Christophorum Blancum. (Luth. Opp. lat. Ien. T. 1. pag. 468 sqq.) Luther redete in dieſer Schrift wider die bei allen aufgeklärten Biedermännern verachteten Patrone der Finſterniß.

Hatte ſich ſchon um den Ablaß ein heftiger Streit erhoben, ſo war der Schriftwechſel nach der Leipziger Disputation noch weit heftiger. Die erſte Veranlaſſung gab Eck durch einen Bericht an den Churfürſten von Sachſen über die Disputation, worin Karlſtadt und Luther als Irrlehrer dargeſtellt wurden. Dieſes Schreiben ſtellte der Churfürſt Luthern und Karlſtadt zur Beantwortung zu, worauf beide unter dem 18. Auguſt eine ausführliche Vertheidigungsſchrift an den Churfürſt richteten. Nachdem der Churfürſt dieſes Schreiben dem Eck zugeſtellt hatte, erſchien an denſelben eine Rechtfertigungsſchrift von dieſem unter dem 8. November. (Löſcher III, 604 ff.) Melanchthon, welcher an der Disputation keinen thätigen Antheil genommen hatte, ſtellte in einem Schreiben an Ökolampadius zu Baſel unter dem 21. Julius den Gang der Leipziger Disputation einfach dar. Dieſer Brief erſchien im Drucke. Schon am 25. Julius erſchien dagegen I. Eccii Excusatio, worin Melanchthon auf eine höhniſche und verächtliche Weiſe behandelt wurde. Worauf aber auch im Auguſt eine Defensio Philippi Melanchthonis contra Iohannem Eccium, Theologiae Professorem, an's Licht trat. (Corp. Ref. I. pag. 87 sqq. 97. 108 sqq.) In der letzten Schrift begründete Melanchthon auf Eck's wiederholten Vorwurf, daß Luther anmaßlicherweiſe ſeine Auslegung der heiligen Schrift höher ſtelle, als die einſtimmige Auslegung der Kirchenväter, das proteſtantiſche Prinzip, daß man die Kirchenlehrer nach der heiligen Schrift, und nicht umgekehrt die h. Schrift nach den Kirchenvätern verſtehen müſſe. Auch von Ökolampadius erſchien wider Eck eine denſelben tief verletzende, anonyme Schrift: Canonicorum indoctorum Lutheranorum ad Io. Eccium responsio, worin Eck der Gebrauch des Parteinamens Lutheraner verwieſen wurde, da hier nicht Luther's Sache, ſondern die Sache

des Evangeliums und der christlichen Freiheit auf dem Spiele stehe. (Luth. Opp. lat. Ien. T. 1. pag. 361 sqq.) Es erschien ferner von Luther unter dem 15. August: Resolutiones super propositionibus suis Lipsiae disputatis, worin der ganze Verlauf der Leipziger Disputation dargestellt war. (Löscher III, 733 ff.) Dagegen trat im October D. I. Eccii Expurgatio an's Licht. Worauf wieder unter dem 7. November erschien: Ad Ioh. Eccium M. Lutheri Epistola super Expurgatione Ecciana. (Löscher III, 805 ff.) Auch erwähnen wir die wider Eck erschienene Spottschrift: Eccius dedolatus, für deren Verfasser man den Nürnberger Bürgermeister Bilibald Pirkheimer hält, und die wider ihn von dem Nürnberger Rathschreiber Lazarus Spengler veröffentlichte Schutzrede Luther's. Beide Schriften stehen in: Riederer, Beitrag zu den Reformationsurkunden u. s. w. S. 156 ff. 197 ff. Die Schrift von Spengler, welche in mehreren Auflagen nach einander im Druck erschien, ist das Product eines frommen deutschen Ehrenmannes. Er zeigt, die von Luther vorgetragene Lehre sei christlich und heilsam, weil sie sich allein auf Christus und die h. Schrift gründe; sie sei christlicher Ordnung und der Vernunft gemäß, Luther suche mit seiner Lehre allein Christum und der Menschen Heil, nicht seinen Eigennutz, sogar mit Leibes- und Lebensgefahr, Luther's Lehre führe zur Gewißheit, Befriedigung des Gewissens und Ruhe der Seele; wegen seines Berufes und Gewissens habe Luther zu den erkannten Mißbräuchen unmöglich schweigen können.

Wir haben oben bemerkt, daß Luther sich bei der Leipziger Disputation mißbilligend darüber aussprach, daß die Böhmen von der allgemeinen Kirche sich getrennt hätten. Der Canonist Hieronymus Emser, welcher im Dienste Herzogs Georg stand, und bei der Disputation zugegen war, wollte diesen Umstand zum Nachtheile Luther's benutzen, und schrieb am 24. August an den Administrator des Prager Bisthums Johann Zack, die Böhmen hätten keinen Grund in Luther einen Vertreter ihrer Sache zu sehen, Luther habe sich durchaus wider dieselbe erklärt, und wenn er auch die Nothwendigkeit des päpstlichen Primats nur

nach menſchlichem Rechte annehme, ſo nehme er doch dieſe Nothwendigkeit an, und es ſtehe zu erwarten, wenn ein Urtheilsſpruch erfolge, und Grund gegen Grund geſtellt werde, daß alsdann Luther ſeine Meinung weiter fahren laſſe. Das war zuviel behauptet, und ohnedem war Luther bei einer frühern Anweſenheit zu Dresden mit Emſer in eine unfreundliche Berührung gerathen. Emſer erhielt darauf im September von Luther eine mit beißendem Spotte geſchriebene Zurechtweiſung: Ad Aegocerotem (Emſer führte in ſeinem Wappen einen Steinbock) Emserianum M. Lutheri Responsio. (Löſcher III, 660 ff. 668 ff.) Im November erſchien darauf von Emſer: A Venatione Lutherana Aegocerotis Assertio, (Löſcher III, 698 ff.) welche Schrift ſich anbei durch zwei elende Verleumdungen auszeichnete, die nachher gegen Luther beſtändig vorgebracht worden ſind, nämlich er ſollte nur aus Neid darüber, daß nicht ihm, ſondern dem Tetzel und deſſen Ordensbrüdern der Ablaßverkauf übergeben worden ſei, den Ablaßſtreit angefangen haben, und ſodann ſollte Luther zu Leipzig geſagt haben, die Disputation ſei nicht mit Gott unternommen worden, und werde auch nicht mit Gott beendigt werden. Luther hatte dieſe Worte geſagt, aber nur in Beziehung auf die Praktiken ſeiner Gegner, womit ſie eine freie Disputation zu hindern ſuchten. Die Streitſchriften, welche ferner zwiſchen Luther und Emſer gewechſelt wurden ſ. bei Walch, XVHI, S. 92 ff. Noch erſchien eine pſeudonyme Schrift wider Luther: Thomae Rhadini Todischi Placentini Ord. Praed. Ad. Illustriss. et Invictiss. Principes et Populos Germaniae: In Martinum Lutherum Wittembergensem Or. Hero. Nationis gloriam violantem Oratio. Dieſe Rede, für deren eigentlichen Verfaſſer Luther und Melanchthon ebenfalls Emſer hielten, ſuchte Luthern vor den deutſchen Fürſten und Völkern als einen Empörer wider die beſtehende Ordnung darzuſtellen. (Corp. Ref. T. 1. pag. 212 sqq.) Dagegen trat nun Melanchthon zur Vertheidigung Luther's mit einer Kühnheit und Entſchloſſenheit hervor, welche man von dem ſonſt ſchüchternen Manne kaum erwarten ſollte. Seine Schrift erſchien im Februar 1520 unter dem fingirten Namen: Didymi

Faventini adversus Thomam Placentinum pro Martino Luthero Theologo Oratio, und iſt gleichfalls an die deutſchen Reichsfürſten und Stände gerichtet. Melanchthon fragt die Reichsſtände, was denn die Deutſchen hindere dem Papſte die Rechte zu nehmen, welche ſie ihm gegeben hätten. Er bat ſie ſich endlich doch einmal zu erinnern, daß ſie Chriſten und Fürſten eines chriſtlichen Volkes wären, und ermahnte ſie darauf die jämmerlichen Überbleibſel des Chriſtenthums von der Tyrannei des Antichriſts zu befreien. Man betrüge ſie, ſagt er, wenn man behaupte, daß ihnen wider die Prieſter nichts erlaubt ſei. Ja, eben der Geiſt, welcher den König Jehu wider die Baalspfaffen beſeelt habe, ermahne ſie durch dieſes Beiſpiel auch jetzt den römiſchen Aberglauben auszurotten. Niemals hat Melanchthon wieder in ſo blühender, kräftiger und herzhafter Schreibart geredet, als es in dieſer trefflichen Apologie mit dem Feuer jugendlicher Begeiſterung geſchehen iſt. (Corp. Ref. T. I. p. 286 sqq.) Endlich erhob ſich wider Luthern der Leipziger Franziskanermönch Auguſtinus von Alveld in mehrern deutſchen und lateiniſchen Schriften, worin ſeine Hauptaufgabe die Vertheidigung des päpſtlichen Primats war. Dawider erſchien Luther's Schrift: Vom Papſtthume zu Rom, wider den hochberühmten Romaniſten zu Leipzig, worin er ſeine Reſolutionen wider den päpſtlichen Primat weiter ausführte. Einen Auszug derſelben giebt Marheineke, Geſch. der deutſchen Reformation, 2. Ausg. Bd. 1. S. 197 ff. Die Schrift ſelbſt ſ. bei Walch, XVIII. 1197 ff.

Was nun Luther's Verhältniß zum römiſchen Stuhle anbelangt, ſo wurde die Trennung zwiſchen beiden von Tage zu Tage größer, da Luther keinen Rückſchritt that, ſondern wie ihn ſein Genius trieb, mit Kühnheit und unerſchrockener Freiheit vorſchritt. Eck, der durch die Leipziger Diſputation bei den Katholiken einen berühmten Namen erhalten hatte, und als Vertreter der katholiſchen Sache daſtand, ſah wohl am erſten, daß eine Ausſöhnung Luther's mit Rom nicht zu erwarten ſtehe, und fühlte zugleich die Nothwendigkeit, je mehr der Beifall Luther's bei der deutſchen Nation zunahm, daß es für den römiſchen Stuhl

höchste Zeit sei einzuschreiten. Er reiste in Person nach Rom, und überreichte dem Papste seine Schrift über den Primat des Petrus. Nach einem vom Kardinal von Ancona, Peter Accolti unter Eck's Beistande ausgearbeiteten Entwurfe wurde in vier Consistorialsitzungen, denen außer Eck auch Cajetanus (welcher wegen Unpäßlichkeit sich hineintragen ließ) und Sylvester Prierias beiwohnten, die Bulle Exsurge, Domine, et judica causam tuam ausgefertigt, welche am 15. Junius 1520 an's Licht trat, 41 Sätze aus Luther's Schriften als ketzerisch, ärgerlich, falsch, giftig, verführerisch verdammte, ihn selbst binnen 60 Tagen zum Widerrufe aufforderte, widrigenfalls aber mit dem Bannfluche belegte. (Gerdesii Introductio etc. T. 1. Monum. 131 sqq.) Bei Ausfertigung dieser Bulle, welche doch die allgemeine deutsche Kirche anging, war nicht einmal ein deutscher Bischof zugezogen worden, sondern dieselbe war ganz das eigenmächtige Werk der römischen Curie. Da die in der Bulle verdammten Artikel die erste Grundlage zu der Scheidewand zwischen den Anhängern Luther's und der römischen Kirche legten, so müssen wir dieselben der Reihe nach aufzählen. 1. Es ist eine häretische, aber gewöhnliche Meinung, daß die Sacramente des Neuen Gesetzes denen die rechtfertigende Gnade geben, welche kein Hinderniß entgegenstellen. 2. Daß in einem Kinde nach der Taufe Sünde zurückbleibe zu leugnen, heißt Paulus und Christus zugleich mit Füßen treten. 3. Der Zunder der Sünde, wenn auch keine Thatsünde vorhanden ist, hält doch die Seele bei ihrem Ausscheiden aus dem Körper von dem Eintritte in den Himmel ab. 4. Unvollkommene Liebe des Sterbenden bringt nothwendig mit sich große Furcht, welche für sich allein hinreicht eine Strafe des Fegfeuers zu bewirken, und verhindert den Eintritt in das Himmelreich. 5. Es gebe drei Theile der Buße, Reue, Beichte und Genugthuung, ist weder in der h. Schrift, noch in den alten heiligen christlichen Lehrern begründet. 6. Eine Reue, die aus der Betrachtung, Vergleichung und Verabscheuung der Sünden entsteht, der gemäß jemand seine Jahre mit innerm Kummer überdenkt, indem er die Schwere, Menge, Abscheulichkeit seiner

Sünden, den Verluſt der ewigen Seligkeit und das Verſchulden der ewigen Verdammniß erwägt, eine ſolche Reue macht einen Heuchler und einen um deſto größern Sünder. 7. Es iſt ein wahres Sprüchwort und beſſer als jede ſeither aufgeſtellte Lehre von der Buße, daß ferner nicht thun die beſte Reue, und ein neues Leben die beſte Buße iſt. 8. Nimm dir auf keine Weiſe vor die verzeihlichen Sünden zu beichten, auch nicht einmal alle Todſünden, weil es unmöglich iſt, daß du alle Todſünden kennen ſollteſt. Daher beichtete man in der erſten Kirche blos die bekannten Todſünden. 9. Indem wir rein Alles beichten wollen, thun wir nichts Anderes, als daß wir der göttlichen Barmherzigkeit nichts zu verzeihen übrig laſſen wollen. 10. Niemand werden die Sünden erlaſſen, wenn er nicht bei der Abſolution des Prieſters glaubt, daß ſie ihm erlaſſen werden, im Gegentheile würde die Sünde unvergeben bleiben, wenn er nicht an die Vergebung derſelben glaubte; denn die Vergebung der Sünde und das Geſchenk der Gnade reicht an ſich nicht aus, wenn man nicht auch eine Vergebung glaubt. 11. Du kannſt auf keine Weiſe wegen der Vergebung deiner Sünden auf deine Reue ein Vertrauen ſetzen, ſondern blos auf das Wort Chriſti: Was ihr bindet u. ſ. Hierauf ſetze bei der Abſolution des Prieſters dein Vertrauen, und glaube feſt daß du abſolvirt biſt, und du wirſt wirklich abſolvirt ſein, wie es auch um deine Reue ſtehe. 12. Wenn einer, der beichtet, keine Reue empfindet (was aber unmöglich iſt), oder ein Prieſter einen nicht mit Ernſt ſondern Scherz abſolvirt, ſo iſt er doch in der That abſolvirt, wenn er glaubt daß er abſolvirt ſei. 13. Bei dem Sacramente der Buße und der Erlaſſung der Schuld thut ein Papſt und Biſchof nicht mehr als der geringſte Prieſter, ſogar, wenn kein Prieſter da iſt, als jeder gewöhnliche Chriſt, ſelbſt wenn es eine Frau, ein Kind iſt. 14. Niemand darf einem Prieſter antworten, daß er Reue empfinde, und ein Prieſter darf auch nicht darnach fragen. 15. Groß iſt der Irrthum derjenigen, welche, wenn ſie zum Sacramente des Nachtmahls gehen, ſich darauf ſtützen, daß ſie gebeichtet haben, daß ſie ſich keiner Todſünde bewußt ſind,

daß sie ihre Gebete verrichtet, sich gebührend vorbereitet haben; sie alle essen und trinken sich zum Gerichte. Nur wenn sie glauben und vertrauen, daß sie daselbst Gnade erlangen werden, wird sie dieser Glaube allein rein und würdig machen. 16. Es scheint gerathen, daß die Kirche auf einem allgemeinen Concile beschließe, daß die Laien unter beiderlei Gestalt communiciren sollen; auch sind die Böhmen, welche unter beiden Gestalten communiciren, keine Häretiker, sondern Schismatiker. 17. Die Schätze der Kirche, woraus der Papst Ablaß giebt, sind nicht die Verdienste Christi und der Heiligen. 18. Der Ablaß ist ein frommer Betrug an den Gläubigen und ein Nachlaß guter Werke, er gehört unter die erlaubten, nicht unter die nützlichen Dinge. 19. Der Ablaß gereicht denen, welche ihn wirklich erlangen, nicht zum Nachlasse einer für Thatsünden bei der göttlichen Gerechtigkeit verwirkten Strafe. 20. Es werden verführt die den Ablaß für heilsam und zur Frucht des Geistes nützlich halten. 21. Der Ablaß ist nur bei öffentlichen Vergehen nützlich, und wird eigentlich nur den Harten und Gefühllosen gewährt. 22. Sechs Menschenklassen ist der Ablaß weder nöthig, noch nützlich: den Todten oder Todtkranken, den gesetzmäßig Gehinderten (legitime impeditis), denen die kein Vergehen begangen haben, denen die ein Vergehen begangen haben, aber kein öffentliches, denen die Besseres thun (als Ablaßkaufen). 23. Bannsprüche sind nur äußere Strafen, und berauben einen Menschen der geistigen Gebete der allgemeinen Kirche nicht. 24. Die Christen sind zu lehren den Bann mehr zu lieben, als zu fürchten. 25. Der römische Oberpriester, Petri Nachfolger, ist nicht Christi Stellvertreter über alle Kirchen der ganzen Welt, von Christo in dem sel. Petrus eingesetzt. 26. Das Wort Christi an den Petrus: Was du auf Erden bindest u. s. bezieht sich blos auf die von Petrus selbst Gebundenen. 27. Es ist ausgemacht, daß es in der Kirche und des Papstes Gewalt nicht steht neue Glaubensartikel zu machen, nicht einmal Vorschriften zu Sitten und guten Werken zu geben. 28. Wenn der Papst mit einem großen Theile der Kirche so oder so meint, und auch nicht

im Irrthume iſt, ſo iſt es doch noch keine Sünde oder Ketzerei das Gegentheil zu meinen, zumal in einer Sache, die zur Seligkeit nicht nothwendig iſt, bis ein allgemeines Concil das Eine verworfen, und das Andere gebilligt hat. 29. Es iſt uns ein Weg gebahnt die Autorität der Concilien zu entkräften, frei ihren Handlungen zu widerſprechen, ihre Beſchlüſſe zu beurtheilen, frei unſere Überzeugung von der Wahrheit zu bekennen mit oder gegen das Erkenntniß eines Concils. 30. Einige Artikel von Johann Huß, welche auf dem Concile zu Coſtnitz verdammt worden ſind, ſind durchaus chriſtlich, wahr, evangeliſch, ſo daß ſie die allgemeine Kirche nicht verdammen kann. 31. Der Gerechte ſündigt bei jedem guten Werke. 32. Ein gutes Werk, auf das Beſte vollbracht, iſt eine verzeihliche Sünde. 33. Ketzer verbrennen iſt wider den Willen des h. Geiſtes. 34. Wider die Türken kämpfen, heißt Gott, der unſere Sünden durch ſie ſtraft, widerſtreben. 35. Niemand iſt je ſicher, daß er keine Todſünde begehe, wegen des verborgenen Fehlers des Übermuthes. 36. Der freie Wille nach dem Sündenfalle iſt ein bloßer Name, und indem er thut ſo viel an ihm iſt, ſündigt er tödtlich. 37. Das Fegfeuer kann nicht aus der h. Schrift, ſoweit ſie kanoniſch iſt, erwieſen werden. 38. Die Seelen im Fegfeuer ſind nicht wegen ihrer Seligkeit gewiß, wenigſtens nicht alle, und man kann durch keine Gründe oder Schriftſtellen beweiſen, daß ſie ſich außer der Möglichkeit des Verdienſtes oder der wachſenden Liebe befinden. 39. Die Seelen im Fegfeuer ſündigen ohne Unterlaß, ſo lange ſie Ruhe ſuchen und die Strafe ſcheuen. 40. Die Seelen, welche durch die Hülfsleiſtungen (suffragiis) der Lebenden aus dem Fegfeuer befreit werden, werden weniger ſelig, als wenn ſie für ſich ſelbſt genuggethan hätten. 41. Die Kirchenprälaten und weltlichen Fürſten würden nicht Unrecht thun, wenn ſie alle Bettelſäcke abſchafften.

Mit dieſer in ſcholaſtiſch-ſpitzfindiger Sprache abgefaßten Bulle, welche Luther's Lehren zum Theil im Sinne Karlſtadt's verdammte, zum Theil entſtellte, überall aber das religiöſe Moment dem hierarchiſchen Intereſſe unterordnete, und daneben die

deutſche Nation an das für den römiſchen Stuhl zur Bekämpfung der Huſſiten vergoſſene Blut (nach ſo vielen von Rom erlittenen Mißhandlungen!) erinnerte, erſchien Eck auf deutſchem Boden — als Executor derſelben. In der ihm als apoſtoliſchem Nuntius ertheilten päpſtlichen Inſtruction war ihm das Recht zugeſtanden, den Bann nach Belieben auf Anhänger Luther's auszudehnen, alſo das Recht zugeſtanden, aus Privatrache ſeinen Ärger an alle denjenigen zu kühlen, durch welche er ſich hauptſächlich beleidigt fühlte. Da übte Eck nun Rache an Karlſtadt und Joh. Dolſcius, Profeſſoren der Theologie zu Wittenberg, Sylvius Egranus in Zwickau, Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden in Augsburg, Pirkheimer und Spengler in Nürnberg. Unter dieſen Männern war vorzüglich Pirkheimer einer der geachtetſten unter der deutſchen Nation. (Hagen, Deutſchl. literariſche und religiöſe Verhältniſſe im Zeitalter der Ref. Bd. I.) Zu ſeinem Erſtaunen, aber nach den Verhältniſſen ganz natürlich, fand daher Eck bei der Publication der Bulle den Gehorſam vor dem päpſtlichen Stuhle von den Deutſchen faſt gewichen. Die Biſchöfe, durch die eigenmächtige Handlungsweiſe Roms verletzt, ließen ſich ſäumig finden, nicht nur die Biſchöfe von Meißen, Merſeburg, Brandenburg, in deren Sprengeln er nach ſeiner Inſtruction dieſelbe zuerſt publiciren ſollte, ſelbſt auch der Primas der deutſchen Kirche, der Erzbiſchof von Mainz. Und noch mehr die Fürſten und Magiſtrate. Selbſt ein Herzog Georg von Sachſen trug Bedenken, und als Eck nach Leipzig kam, fand er die Stimmung ſo ganz verändert, daß er ſogar flüchtig werden mußte. Nebſt Eck ſandte der Papſt mit der Bulle zwei Legaten, Maria Caraccioius und Hieronymus Aleander, an den Kaiſer und die deutſchen Fürſten. Dieſelben begaben ſich nach Aachen, um der Krönung des nach dem am 12. Januar 1519 erfolgten Tode des Kaiſers Maximilian erwählten Kaiſers Karl V., die am 23. October 1520 ſtattfand, beizuwohnen. Nachdem dieſe erfolgt war, ſuchten ſie von demſelben ein Edict zur Vollſtreckung der Bulle auszuwirken, indeſſen der Kaiſer bezeigte in Rückſicht auf die vorhandene Stimmung im Reiche keine Neigung, ſeine

Regierungsthätigkeit mit diesem Acte zu eröffnen, sondern genehmigte nur die Vollstreckung der Bulle und das Verbrennen der Bücher Luther's in seinen burgundischen Erblanden. Zu Cöln unterhandelten die päpstlichen Legaten mit dem Churfürsten von Sachsen, welcher aber, nach einem Gutachten des von ihm befragten Erasmus, ein neues Verhör Luther's vor unverdächtigen Richtern verlangte, und damit die päpstliche Bulle für widerrechtlich erklärte. Das Gutachten des Erasmus als förmlicher Aufsatz: Consilium doctissimi cujusdam etc. bei v. d. Hardt, Historia literar. Ref. P. 1. pag. 104, in kurzen Sätzen: Axiomata in Lutheri Opp. lat. Ienens. T. II. pag. 331.) Während der Zeit feierte Luther auch nicht. Es erschien von ihm: „Wider die neuen Eckischen Bullen und Lügen," worin er die päpstliche Bulle als ein lügnerisches Werk von Eck bezeichnete. Merkwürdig ist, daß sich Luther in dieser Schrift entschieden für Huß, also für die radicale Reformation erklärte. Noch zu Leipzig hielt er den historischen Standpunkt fest. Wir fragen, wer Luthern zum radicalen Reformator machte, er selbst oder die römische Curie? (Die Schrift bei Walch, XV. S. 1683 ff.) Ferner erschien: Adversus execrabilem Antichristi bullam, (Luth. Opp. lat. Ienens. T. II. pag. 286 sqq.) deutsch: Wider die Bulle des Endchrists. (Walch, XV. S. 1733 ff.) In dieser Schrift rügte Luther besonders, daß in der Bulle ein fünffacher Verdammungsgrund angegeben sei, ohne näher zu bestimmen, in welche Klasse jeder einzelne Artikel gehöre. Ferner: Assertio omnium articulorum M. Lutheri per bullam Leonis X. novissime damnatorum, (Lutheri Opp. lat. Ienens. T. II. pag. 293 sqq.) deutsch: Grund und Ursache aller Artikel, so durch Römische Bulle unrechtlich verdammt worden. (Walch, XV, 1752 ff.) Diese Schrift ist ausführlich, und widerlegt die päpstliche Bulle Punkt für Punkt. Auch Ulrich von Hutten stand auf, dessen wilden Patriotismus wir schon kennen, und gab die Bulle mit einer Vorrede, beißenden Anmerkungen und einem Nachworte versehen heraus. (Walch, XV, 1691 ff.) Am 17. November 1520 wiederholte Luther seine Appellation an ein allgemeines Concil, aus einem vierfachen Grunde,

weil ihn der Papst ungehört und unüberwunden als ein ungerechter Richter verdammt habe; weil ihn der Papst zwingen wolle, den christlichen Glauben zu verleugnen; weil der Papst an die Stelle der h. Schrift seine eigene Lehre setze; weil der Papst die christliche Kirche verachte. (Walch, XV, 1909 ff.) Der letzte Schritt, wodurch sich Luther auch seinerseits von Rom gänzlich lossagte, geschah am 10. December 1520, an welchem Tage er die Bulle Leo's, die Schriften Eck's und Emser's gegen ihn und — das kanonische Recht dazu öffentlich verbrannte, wie man wenigstens an manchen Orten (zu Cöln, Mainz, Löwen) an seinen Schriften that. In der Rechtfertigungsschrift: Ursachen, warum des Papstes und seiner Jünger Bücher von Dr. M. Luther verbrannt worden sind, (Walch, XV. 1929 ff.) giebt er als Grund von der Verbrennung des kanonischen Rechts an, daß darin der Papst zu einem Gotte auf Erden gemacht werde, der über alle himmlische, irdische, geistliche und weltliche Macht erhaben sei, so daß niemand ihn strafen könne. Werde doch dist. 40. can. Si papa der gottlose und schreckliche Satz aufgestellt, wenn der Papst so böse wäre, daß er unzählige Menschen haufenweise zum Teufel führte, so dürfte ihn doch niemand deshalb strafen. Wäre auch in dem Decrete noch manches Gute zu finden, so werde doch Alles dahin gezogen, daß es Schaden thue, und den Papst in seinem antichristlichen Regimente stärke. Man sieht klar, in welchem Sinne Luther das kanonische Recht abgethan haben wollte, daß er keineswegs eine Aufhebung alles geschichtlichen Rechtes bezweckte. Jedenfalls aber verräth es eine total radikale Denkungsweise, wenn man von dieser That Luther's den eigentlichen Anfang der Reformation datiren will.

Von Rom erfolgte nun ebenfalls der letzte Schritt gegen Luther, indem am 3. Januar 1520 der höchste Bann über ihn ausgesprochen, er mit seinen Anhängern excommunicirt, mit dem ewigen Fluche belegt, und über seine Beschützer das Interdict verhängt wurde. In dieser Bulle (Decet Romanum Pontificem) war nun auch der Churfürst von Sachsen, wenn schon nicht namentlich genannt, doch deutlich genug als Ketzer bezeichnet.

(Gerdesii Introductio etc. T. II. Mon. 15 sqq.) Für diejenigen, welche sich mit ihm von der römischen Kirche lossagten, erließ Luther die Schrift: Unterricht an alle Beichtkinder, wie sie sich verhalten sollen, wenn die päpstliche Klerisei sie nicht eher absolviren will, bis sie meine verbotenen Bücher ausgeantwortet. (Walch, XIX., 1007 ff.) Unter dieser Bedingung sollen sie dem Beichtvater seine Absolution lassen, denn wenn der Mensch nicht absolvire, so absolvire Gott; will er das Sacrament nicht geben, so wird dich der rechte Bischof Christus selbst speisen geistlich mit demselben Sacramente. Für sich aber stellte Luther der letzten römischen Bulle entgegen: Offenbarung des Antichrists aus dem achten Kapitel des Propheten Daniel, wider Ambrosius Katharinus (der wider ihn geschrieben hatte), den berühmten Thomisten. (Walch, XVIII. 1757 ff.) Am 28. März, am Grünendonnerstage nahm ihn der Papst in die Nachtmahlsbulle auf unter die Zahl der Ketzer, welche jährlich von der römischen Kirche verflucht werden. In Deutschland fand weder dieser Umstand, noch die letzte Bulle irgend Anklang. Die Nachtmahlsbulle gab Luther 1522 unter dem Titel: Die Bulle vom Abendfressen, mit heftigen Anmerkungen versehen heraus. (Jenaische deutsche Ausgabe Bd. 2. Bl. 50 ff.

Während der Zeit ward von dem neuen Kaiser der erste Reichstag, zu Worms, am 28. Januar 1521 eröffnet. Ein Hauptschritt mußte auf demselben wegen der Sache Luther's geschehen. Wenn schon die öffentliche Meinung sich für Luther aussprach, so war doch die Stellung des Kaisers gegen den Papst von der Art, daß sich derselbe erst neulich bei seiner Krönung zur Vertheidigung der römischen Kirche eidlich verpflichtet hatte. Die Macht des Papstes war damals noch keine geringe. Wie man aus den Briefen an seine Freunde sieht, standen deshalb Todesgedanken beständig vor Luther's Seele. Die Berathschlagung über die kirchlichen Angelegenheiten eröffnete der päpstliche Legat Aleander am 13. Februar durch eine dreistündige Rede an die versammelten Stände, worin er mit großer Gewandtheit Luther's Unternehmen in ein nachtheiliges Licht zu stellen suchte. Luther's

Lehre enthalte so gräuliche Irrthümer, daß um ihretwillen 100,000 Ketzer verbrannt zu werden verdienten. Zudem lehre er, daß kein Christ der Obrigkeit zu gehorchen verbunden sei, er habe die Leute ermahnt, man solle die Hände in der Priester Blute waschen. Dem Kaiser räth er, sich mit dieser Angelegenheit, die nicht vor seinen Richterstuhl gehöre, nicht weiter zu befassen, als nur durch ein Edict Luther's Bücher zu verbrennen zu verordnen. Dieser Aleander war ein dem Papste bis in den Tod ergebener Mann. Seine Grabschrift, die er sich selbst verfertigte (Chytraei Saxonia ad an. 1542.), beweist, daß er vor Gram über den Sturz der römischen Kirche des Daseins überdrüssig ward. Während nun durch seine Rede manche von den Reichsständen zu gewaltsamen Maßregeln gegen die Anhänger der neuen Lehre gestimmt wurden (auch der Kaiser am 7. März in einem Edicte befahl, Luther's Bücher an die Obrigkeit abzuliefern), erklärte sich doch die Mehrzahl derselben dahin, daß man Luthern jedenfalls, unter Zusicherung eines freien Geleites berufen, verhören und fragen müsse: Ob er bei den ihm vorgeworfenen Irrthümern verharren, oder dieselben widerrufen wolle. Der Churfürst von Sachsen ließ Luthern davon in Kenntniß setzen, welcher in einem Schreiben an denselben sofort sich bereit erklärte, zu einer unverdächtigen Untersuchung (etwa durch den Erzbischof von Trier, oder den von Salzburg, oder auch die Bischöfe zu Freisingen und Naumburg) sich zu stellen. Luther wurde darauf wirklich von dem Kaiser unter dem 6. März 1521 nach Worms citirt, um innerhalb 21 Tagen vor ihm zu erscheinen. Den päpstlichen Legaten, der sich aus allen Kräften wider diese Citation stemmte, weil die Sache Luther's, welche durch einen päpstlichen Richterspruch bereits erledigt sei, ohne gänzliche Verletzung der päpstlichen Autorität nicht vor eine weltliche Behörde gezogen werden könne, beruhigte der Kaiser damit, daß Luther bloß einfach über die Frage vernommen werden solle, ob er die durch seine Schriften verbreiteten Irrthümer widerrufen wolle oder nicht. Ein kaiserlicher Herold überbrachte Luthern die Citation und zugleich den kaiserlichen Geleitsbrief, außerdem auch noch Geleitsbriefe von

dem Churfürsten Friedrich, dessen Bruder dem Herzoge Johann und dem Herzoge Georg von Sachsen. Diese Fürsten mochten in Erinnerung an das Betragen des Kaisers Sigmund gegen Huß den Einfluß der päpstlichen Partei auf den Kaiser Karl fürchten. Luther kam am 16. April 1521 zu Worms an. Auf seiner Reise hatte er aus der überall ihm nachströmenden Menge gesehen, wie sehr er der Mann des Volkes war. Wirklich suchte die Gegenpartei den Kaiser zu bearbeiten Luthern das Geleit zu brechen, allein einer solchen Handlung widersetzten sich der Churfürst Ludwig von der Pfalz und der Herzog Georg von Sachsen, als der deutschen Redlichkeit ungeziemend, und selbst der Kaiser erklärte sich einem solchen Ansinnen abgeneigt, — ich will nicht mit meinem Vorgänger (dem Sigmund) erröthen, soll er gesagt haben. Luther ward also Mittwochs den 17. April in den Morgenstunden durch den Reichs-Erbmarschall Ulrich von Pappenheim aufgefordert Nachmittags um 4 Uhr vor Kaiser und Reich zu erscheinen. Pappenheim selbst geleitete ihn zur bestimmten Stunde (in den Bischofshof, wo der Kaiser und Erzh. Ferdinand logirten,) vor die Reichsversammlung. Hier legte ihm, auf Befehl des Kaisers, der Doctor Johann von Eck, Official des Erzbischofs von Trier, die Frage vor, ob er die Bücher, welche in einem Convolute auf einer Bank lagen, für die seinigen anerkenne. Nachdem die Titel der Bücher verlesen waren, erkannte sie Luther als seine Schriften an. Darauf geschah an ihn die zweite Frage: Ob er den Inhalt derselben widerrufen wolle? Da Luthern diese decisorische Frage unerwartet kam, so bat er wegen Wichtigkeit der Sache um Bedenkzeit, die ihm, wiewohl ungern (da er Zeit genug gehabt, sich darüber zu bedenken) bis zum folgenden Tage gestattet wurde. Römische Geschichtschreiber sagen, dieses Betragen Luther's sei ein sicherer Beweis, daß er seiner Sache nicht gewiß gewesen sei. Luther dagegen spricht sich hierüber in einem Schreiben an seinen Freund, den Maler Lucas Cranach, aus: Ich meinte, Kaiserliche Majestät sollte funfzig Doctoren versammelt haben um den Mönch zu überwinden. So ist nichts mehr gehandelt denn so viel: Sind die Bücher dein?

Ja. Willst du sie widerrufen? Nein. So hebe dich! O, wir blinden Deutschen, wie kindisch handeln wir, und lassen uns so jämmerlich die Romanisten äffen und narren. — Am 18. April, Donnerstags Nachmittags 4 Uhr geleitete ihn der Herold wieder in des Kaisers Wohnung, doch erst nach Verlauf einiger Stunden ward er in die durch glänzenden Fackelschein erleuchtete Reichsversammlung geführt. Der Official forderte nun von Luther in Betreff der Widerrufung oder Vertheidigung seiner Bücher eine definitiv bejahende oder verneinende Antwort. Luther gab eine bestimmte Erklärung, wiewohl in einer andern Form. Er theilte seine Schriften in drei Klassen ein. Die erste Klasse handle von christlichem Glauben und von guten Werken; diese Schriften erklärten selbst seine Widersacher für ächtchristlich. Die zweite Klasse greife das Papstthum und die Lehre der Papisten an; wolle er diese widerrufen, so würde er ein Vertheidiger der Bosheit und Tyrannei werden. Aus demselben Grunde könne er auch die dritte Klasse nicht widerrufen, welche gegen die Vertheidiger der päpstlichen Tyrannei gerichtet sei; jedoch gestehe er in diesen Schriften in seinen Ausdrücken zu heftig gewesen zu sein. Man beweise ihm nun mit prophetischen und apostolischen Zeugnissen, daß er in seinen Schriften geirrt habe, dann wolle er gern allen Irrthum widerrufen, und der erste sein, der seine Bücher in's Feuer werfen werde. Darauf redete ihn der Official an, man sei nicht hier, um mit ihm zu disputiren, sondern er solle nur einfach und rund erklären, ob er widerrufen wolle oder nicht. Darauf gab Luther folgende denkwürdige Erklärung: Es sei denn, daß ich mit Zeugnissen der h. Schrift, oder mit öffentlichen, klaren und hellen Gründen und Ursachen überwunden und überwiesen werde, (denn ich glaube weder dem Papste, noch den Concilien allein, weil es am Tage und offenbar ist, daß sie oft geirrt haben, und sich selbst widerwärtig gewesen sind) und ich also mit den Sprüchen, die von mir angezogen und eingeführt sind, überzeugt, und mein Gewissen in Gottes Wort gefangen sei, so kann und will ich nicht widerrufen, weil weder sicher noch gerathen ist, wider das Gewissen zu thun. Hier stehe

ich, ich kann nicht anders. Gott helfe mir, Amen! Als nun der Official nochmals in Luther drang, mit Ja oder Nein zu antworten, so bezog er sich auf seine gegebene Erklärung, und bat nicht weiter in ihn zu dringen. Darauf ward er entlassen.

Luther hatte während seines Aufenthaltes zu Worms vielen vornehmen Besuch, selbst fürstliche Personen, wie der junge Landgraf Philipp von Hessen, kamen zu ihm und sprachen ihm Muth zu; Churfürst Friedrich bezeigte über Luther's Betragen die höchste Zufriedenheit. Es ging das Gerücht, Franz von Sickingen werde von seiner nahen Burg schleunig zu Hülfe kommen, wenn man an Luther Hand anlegen wolle; 400 Edelleute sollten sich zu demselben Zwecke verbunden haben. Der Kaiser lächelte, als er davon hörte. Schon am Freitage den 19. April sandte er der Reichsversammlung die Erklärung zu, weil Luther nicht widerrufen wolle, so werde er nach dem Beispiele seiner Vorfahren den alten Glauben schützen, dem römischen Stuhle Hülfe leisten, Luthern in die Acht erklären und auf andere Weise verfolgen, jedoch das gegebene Geleit halten. Als auf diese eigenmächtige Erklärung des Kaisers die Stände um Bewilligung eines fernern dreitägigen Aufenthalts Luther's zu Worms baten, um mit ihm wegen eines Widerrufs zu unterhandeln, gewährte der Kaiser diese Frist. Die Unterhandlungen wurden unter Leitung des Erzbischofs Richard von Trier am 24. und 25. April geführt. Es wurde Luthern vorgeschlagen, das Urtheil über seine Lehre dem Kaiser und Reiche oder einem Concile zu überlassen, wozu sich derselbe bereit erklärte, wofern die h. Schrift als Richtschnur gelten solle. Ferner wurde er gefragt, ob er sich dazu verstehen könne, nur vier Artikel von Huß, von der Rechtfertigung, dem göttlichen Rechte des päpstlichen Primats, der Messe und beiderlei Gestalt des Sacraments, der Priesterehe (Myconius, Gesch. der Ref. S. 40.), welche die costnitzer Synode verdammt habe, zu verwerfen. Als Luther auch dieses ablehnte, erhielt er vom Kaiser Befehl innerhalb 21. Tagen unter sicherm Geleite sich an seinen Ort zu begeben. Luther verließ am 26. April Worms, nachdem ihm auch von dem Landgrafen Philipp von

Heſſen ein ſicheres Geleit ausgeſtellt worden war. Unterweges aber ward er in der Gegend des Thüringer Waldes bei Möhra unfern von Eiſenach neben einem Gehölze in einem Grunde auf geheimen Befehl des Churfürſten von Sachſen aufgehoben, und auf das Schloß Wartburg bei Eiſenach einſtweilen in Sicherheit gebracht, bis die Entfernung des Kaiſers aus Deutſchland eine andere Maßregel möglich machen würde.

Bevor es zum Abſchluſſe des Reichsabſchieds kam, am 8. Mai 1521 hatten Papſt und Kaiſer ein Bündniß geſchloſſen, wobei der Papſt dem Kaiſer nach Kräften die Franzoſen aus Mailand und Genua vertreiben zu helfen verſprach, der Kaiſer dagegen dem Papſte die Verfolgung der Feinde des apoſtoliſchen Stuhles in Deutſchland zuſagte. (Lünig, Codex Italiae diplomaticus T. I. P. I. pag. 167.) Mittlerweile verließen die meiſten Stände den Reichstag. Am 25. Mai eröffnete der Kaiſer den noch anweſenden Ständen nicht in dem Saale des Reichstages, ſondern auf ſeinem Zimmer, daß das Achtsedict gegen Luther und ſeine Anhänger beſchloſſen ſei. Der päpſtliche Legat Aleander erhielt den Auftrag zur Ausfertigung deſſelben, daher es einer päpſtlichen Bulle ähnlicher ſah als einem Reichsſchluſſe. Am 26. Mai ward daſſelbe publicirt, wiewohl es auf den 8. Mai in der Abſicht zurückdatirt war, um den Schein zu gewinnen, als ob daſſelbe bei voller Reichsverſammlung decretirt worden ſei. Das Edict war auch dem Reichsabſchiede nicht einverleibt, ſondern wurde für ſich erlaſſen. Das furchtbare Edict erklärte Luthern als offenbaren Ketzer, der nicht nur den katholiſchen Glauben verleugne, ſondern auch alle gute Sitte und Ehrbarkeit zerſtöre, und Zwietracht und Aufruhr errege, in die Acht und Aberacht, verbot ſeine Bücher, und verhing über ſeine Beſchützer und Anhänger dieſelbe Strafe. (Gerdesii Introductio etc. T. II. Mon. pag. 34 sqq.) Da der Kaiſer durch auswärtige Angelegenheiten von Deutſchland abgerufen wurde, das Reichsregiment zu Nürnberg aber nur eine ohnmächtige Behörde war, ſo hing es von dem Willen der einzelnen Reichsſtände ab, wie weit ſie das Wormſer Edict vollſtrecken wollten, oder nicht.

## 2. Die Reformation der deutschen Kirche als Nationalsache.

Luther, kirchlich gebannt und bürgerlich geächtet, hatte für seine Person seine Rolle ausgespielt: wäre seine Sache nur die Sache seiner Person gewesen, so hätte sie damit ihr Ende erreicht gehabt. Das war sie aber nicht, Luthern war ein höherer Beruf gefallen, er hatte sich zu dem deutschen Volke in ein Verhältniß gesetzt, daß dasselbe in ihm frühzeitig den Vertreter seiner Sache erkannte. Die deutsche Nation mußte nunmehr das von Luther begonnene Werk der Reformation weiter führen, wenn es nicht untergehen sollte. Sie that es, durch Luther darin unterrichtet, dafür begeistert. Um die Reformation zur deutschen Volkssache zu machen, hatte Luther bereits (wobei wir in der Geschichte etwas zurückgehen) einige Schriften erlassen, welche wir näher beschreiben müssen. Die erste dieser Schriften, betitelt: „Sermon von dem hochwürdigen Sacramente des heiligen wahren Leichnams Christi und von den Brüderschaften," erschien im December 1519. (Walch, XIX. 522 ff.) Luther entwickelt in dieser Schrift die wahre heilbringende Wirkung dieses Sacraments im Gegensatze wider die Auffassung desselben als todtes Werk (opus operatum, nach der falschen Bedeutung dieses Ausdruckes, die aber damals im Leben die herrschende war). Schon dieses verschaffte derselben bei dem Volke vielen Eingang, besonders aber der Wunsch Luther's, daß durch ein allgemeines Concil den Laien der Kelch zurückgegeben werden möchte, ein Wunsch, welcher bei dem Volke nach dem Beispiele der Böhmen außerordentlichen Beifall fand. Diese Sache verursachte Luthern von Seiten der katholischen Geistlichkeit vielen Unglimpf; dieselbe hatte unter anderm unter dem Volke das Gerücht verbreitet, er sei ein böhmischer Ketzer, sogar ein geborner Böhme, zu Prag erzogen und in Wiclisses Büchern unterrichtet worden, wie dieses — sein eigener Vater ausgesagt habe. Luther sah sich genöthigt deshalb eine Vertheidigungsschrift zu erlassen: Dr. M. Luther's

Erklärung oder Erläuterung etlicher Artikel seines Sermons u. s. Hier lesen wir erstlich Luthers eigene der Wahrheit gemäße Erklärung über seinen Geburtsort und seine Erziehung. „Es ist eine berühmte Grafschaft im Bisthum zu Halberstadt und im Fürstenthum zu Sachsen gelegen, die heißet Mansfeld, und kennen meinen Vater und mich persönlich fast alle meine gnädige Herren, Graf Günther, Ernst, Hoyer, Gebhard und Albrecht. So bin ich zu Eisleben geboren, zu Mansfeld erzogen, zu Magdeburg und Eisenach gelehrt, zu Erfurt Magister und Augustiner worden, und nun Doctor zu Wittenberg, und bei Böhmerland am nächsten gewesen mein Lebetag.“ Über die böhmische Ketzerei, wie weit diese Luthern verdroß, darüber lesen wir ebendaselbst folgendes Urtheil: „Von der böhmischen Ketzerei zu sagen, höre ich, es seien drei Parteien in Böhmerland. Die erste, die Pigharden, welche sich durch ein ausgelassen Buch, das ich gesehen, selbst erklären, daß sie nicht allein beider Gestalt genießen, (da nicht so groß anläge) sondern auch nicht glauben, daß Christi Fleisch und Blut wahrhaftig dasei, und etliche mehr Ketzerstücke haben. Diese Böhmen halte ich für Ketzer. Gott erbarme sich über sie! Ich habe sie auch vielmal in meinen Schriften gerührt. Die andere Partei nennen etliche die Grubenheimer. Was die glauben oder halten, weiß ich nicht, darum kann ich sie weder Ketzer noch Christen schelten Die dritte Partei heißen sie Die von beider Gestalt, welcher Leben ich auch nicht weiß anders, denn daß ich jetzt höre von meinen Widersachern in diesem Falle, es sei kein Stück, darin sie anders glauben und wandeln denn wir, ausgenommen die beide Gestalt. Ist solche meiner Widersacher Rede wahr, so sage ich und schließe aus ihren eigenen Worten, daß dieselben nicht Ketzer seien, sondern allein Schismatici, Zwieträchtige und Zwiespaltige, welches Laster auch auf unserer Seite mehr denn in hundert Stücken regiert, gar fast eitel Schismata unter uns leider herrschen.“ — Luther stellte sich also damals auch vor den Augen der deutschen Nation auf den Baselschen Standpunkt, denn das Basler Concil hatte diese Partei der Böhmen wieder in die

Kirchengemeinſchaft aufgenommen. Herzog Georg von Sachſen, welcher den Luther ſchon ſeit der Leipziger Disputation im Verdachte der böhmiſchen Ketzerei gehabt hatte, ſchrieb deshalb am 27. December 1519 an den Churfürſten, und warnte denſelben vor dem Pragiſchen Ketzer, der mit Böhmen heimlichen Verkehr habe, und die Ketzerei in Böhmen mächtig fördere, ſo daß über 6000 Menſchen in Böhmen unter beider Geſtalt mehr geworden ſeien, denn vor Zeit ſeiner Predigt. Churfürſt Friedrich antwortete unter dem 29. December 1519, da Luthers Lehre von vielen Gelehrten und Verſtändigen für chriſtlich gehalten werde, ſo könne er dieſelbe ohne vorhergegangene genaue Prüfung nicht verwerfen. Auch der Biſchof von Meißen, Johann von Schleinitz, ließ zu Stolpen, wo er reſidirte, am 24 Januar 1520 ein Decret wider Luther's Sermon publiciren, worin die Confiscation der Exemplare von demſelben anbefohlen wurde. Zur Beſtätigung der Communion unter einer Geſtalt wurde in dem biſchöflichen Erlaſſe die ſcholaſtiſche Lehre einer realen Concomitanz und die Sanction dieſer Lehre von dem jüngſten Lateranconcil angeführt. Wider dieſes Edict ließ Luther zwei nachdrückliche Gegenerklärungen erſcheinen. Er glaubte übrigens, daß daſſelbe nicht vom Biſchofe, ſondern unter ſeinem Namen von einer andern Hand herrühre. Luther beruft ſich auf die urſprüngliche Einſetzung des Nachtmahls unter beiderlei Geſtalt, und wiederholt, daß er nicht eigenmächtig den Kelch wieder herſtellen werde, ſondern nur wünſche, daß es durch ein allgemeines Concil geſchehe, und endlich bittet er, das genannte Lateranconcil nicht als Autorität anführen zu wollen, da daſſelbe die Römer ſelbſt und faſt die ganze Welt verſpotte. Daß man ſeinen Wunſch nicht ſogleich als Ketzerei auslegen dürfe, dazu fügt Luther folgende Worte bei: „Siehe, die griechiſchen Prieſter haben Weiber, darf man darum nicht ſagen und wünſchen, daß durch eines Concilii Schluß auch unſern Prieſtern Weiber gegeben würden? Wer iſt darum zum Ketzer gemacht worden? Und wer iſt unter redlichen Männern, der nicht aus Mitleiden über unſerer Prieſter große Gefahr und Ärgerniß ihnen nicht dieſe Freiheit

der griechischen Priester gern gönnte und wünschte." So kam Luther unwillkürlich auf den beim Volke verhaßten ehelosen Stand der Geistlichen. Welchen Beifall Luther bei dem Volke fand, beweist unter andern was ein Bewohner von Oschatz unter das angeheftete bischöfliche Edict schrieb: Sehet doch, zu unserer Zeit schlagen die Bischöfe ihre eigene Unwissenheit sogar an öffentlichen Thoren an. Ei, lieber Bischof, lies doch das Evangelium mehr als einmal! Wir machen hierbei die betrübende Bemerkung, daß die deutschen Bischöfe Luther's Reformationsunternehmen entgegentraten, und bei der alten Kirche verharrten.

Die zweite Schrift Luthers: An den christlichen Adel deutscher Nation. Von des christlichen Standes Besserung, veranlaßt durch die Theilnahme des Adels an Reformation, erschien im Julius 1520. (Walch X, 296 ff.) Die Romanisten beginnt diese Schrift, haben drei Mauern mit großer Behendigkeit um sich gezogen, damit sie sich bisher beschützet, daß sie Niemand hat mögen reformiren. Zum Ersten, wenn man hat auf sie gedrungen mit weltlicher Gewalt, haben sie gesetzt und gesagt, weltliche Gewalt habe nicht Recht über sie, sondern wiederum geistliche seie über die weltliche. Zum Andern, hat man sie mit der heiligen Schrift wollen strafen, setzen sie dagegen, es gebühre die Schrift Niemand auszulegen, denn dem Papste. Zum Dritten, drohet man ihnen mit einem Concilio, so erdichten sie, es möge Niemand ein Concilium berufen, denn der Papst. — Diese drei Mauern greift Luther der Reihe nach an. Dem hierarchischen Charakter der katholischen Geistlichkeit setzt er den allgemeinen priesterlichen Charakter aller Christen entgegen, und nimmt unter denselben nur einen Unterschied des Ranges an. Daß der Papst oder Bischof salbet, Platten macht, mag einen Gleißner und Oelgötzen machen, macht aber nimmermehr einen Christen oder geistlichen Menschen. Das Recht, die geistlichen Stellen zu conferiren, ist ein collegialisches Recht der Kirche. Der character indelebilis, durch die Priesterweihe erhalten, wodurch man den geistlichen Stand von dem weltlichen streng son-

derte, und ihn ſchlechthin über denſelben ſtellte, iſt erträumt. Beide chriſtliche Stände, der geiſtliche und weltliche, bilden Einen Leib Chriſti. Deshalb iſt es unrecht, wenn im geiſtlichen Rechte der Geiſtliche als ein anderes und höheres Weſen betrachtet wird als der Laie. Darauf greift Luther die prätendirte Infallibilität des Papſtes an, kraft deren er die Auslegung der heiligen Schrift ſich allein reſervirte, und machte dagegen den Ausſpruch des Herrn Joh. 6., daß alle Chriſten von Gott ſollten gelehrt werden, geltend. — Daß die öcumeniſchen Concilien urſprünglich von dem römiſchen Biſchofe unabhängig geweſen ſind, ſieht man an dem wichtigſten derſelben, dem Niceniſchen, das von dem Kaiſer Konſtantin dem Gr. berufen worden. Es iſt keine Gewalt in der Kirche, denn nur zur Beſſerung. Darum wo ſich der Papſt wollte der Gewalt bedienen, zu wehren ein frei Concilium zu machen, damit verhindert würde die Beſſerung der Kirche, ſo ſollen wir ihn und ſeine Gewalt nicht anſehen. Darum wo es die Noth fordert, und der Papſt der Chriſtenheit ärgerlich iſt, ſoll dazu thun wer am erſten kann, als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frei Concilium werde, welches Niemand ſo wohl vermag, als das weltliche Schwert, ſonderlich dieweil ſie nun auch Mitchriſten ſind, Mitprieſter, mitchriſtlich, mitmächtig in allen Dingen, und ſollen ihr Amt und Werk, das ſie vor Gott haben, über Jedermann laſſen freigehen, wo es noth und nütz iſt zu gehen. Darauf geht Luther zu demjenigen über, was auf einem allgemeinen freien chriſtlichen Concile verhandelt werden ſolle. Man ſoll darauf vor Allem dem Papſte ſeine weltliche Macht nehmen, indem Chriſtus geſagt habe, ſein Reich ſei nicht von dieſer Welt. Man ſoll ferner den Geldererpreſſungen des römiſchen Stuhls beſonders in Deutſchland ein Ziel ſetzen. Und endlich ſoll man den Episkopat von der Tyrannei des Papſtes befreien, ſo daß die Biſchöfe nicht weiter genöthigt wären, das Pallium in Rom mit ungeheuren Summen zu erkaufen, und noch weniger genöthigt wären, dem Papſte jenen gräulichen Eid zu ſchwören,

welcher sie zu eigentlichen Knechten desselben mache. Im zweiten Theile dieser Schrift handelt Luther von der Besserung des christlichen Standes, in 27 Punkten, von welchen wir jedoch nur die wichtigsten namhaft machen können. Man soll die Annaten abschaffen. Man soll es ferner nicht dulden, daß Römlinge deutsche Pfründen erhalten. Die Besetzung der Bisthümer soll nicht mehr von Rom ausgehen, sondern es soll die Verordnung des Nicenischen Concils (also auch nicht die freie Wahl der Domkapitel) wiederhergestellt werden, nach welcher ein Bischof durch die zwei nächsten Bischöfe, oder durch seinen Erzbischof eingesetzt werden soll. Man soll ferner nicht den geringsten geistlichen Prozeß in Rom anhängig machen, sondern nur von dem Erzbischofe in höchst wichtigen Dingen an den Papst appelliren können. Man soll die päpstlichen Reservationen aufheben. Die Bischöfe sollen dem Papste nicht weiter den gräulichen Unterwerfungseid schwören. Der Papst soll über den Kaiser ferner keine Gewalt haben, ohne daß er ihn salbe und kröne, wie ein Bischof den König; der Kaiser soll noch vielweniger dem Papste die Füße küssen, oder ihm den Zügel des Pferdes halten, auch ihm keine Huld und treue Unterthänigkeit schwören. Die Ansprüche des Papstes auf die Oberlehnsherrlichkeit über das Königreich Neapel und Sicilien sollen für nichtig erklärt werden; überhaupt taugt es nicht, daß der Papst weltlicher Herrscher sei. Das Fußküssen des Papstes soll überall nicht geschehen. Die Wallfahrten nach Rom sollen abgeschafft werden. Denn das Sprüchwort sagt: Je näher Rom, je ärgere Christen; oder: Wer das erstemal nach Rom gehe, suche einen Schalk, das zweitemal finde er denselben, und das drittemal bringe er denselben mit heraus. Die Bettelklöster sollen aufgehoben werden. Die Klostergelübde sollen aufhören. Man soll den Geistlichen die Ehe gestatten. Der Laie soll nicht gehalten sein dem Geistlichen alle Sünden zu beichten. Die Jahrtagbegängnisse und Seelmessen sollen abgeschafft werden. Das Interdict soll ganz aufgehoben, und der Bann nur wider offenkundige Sünder und Irrlehrer gebraucht werden. Nur auf die

Aufhebung der Heiligenfeste bezog sich der 18. Punkt, daß man alle Festtage abschaffen, und blos den Sonntag feiern sollte. Man soll die Grade einschränken, in welchen der eheliche Stand verboten werde. Die päpstlichen Dispensationen, Butterbriefe u. dergl. sind unnütz. Auch der Ablaß dient zu nichts als um das arme Volk ums Geld zu bringen. Die wilden Kapellen und Feldkirchen, als da sind, da die neuen Wallfahrten hingehen, zu Welßnacht, Sternberg, Trier, im Grünthal, zu Regensburg, sollen von Grund aus zerstört werden. Zuletzt kommt Luther auf die Universitäten, welche schon damals in Deutschland von entschiedenem Einflusse auf das öffentliche Leben waren. Zunächst tadelt er das allzugroße Ansehen des Aristoteles auf denselben. Er will diejenigen Schriften, worin dieser Philosoph von der Bestimmung des Menschen redet, von dem Unterrichte an den Universitäten ausgeschlossen haben, empfiehlt dagegen dessen Schriften, die auf eine formelle Bildung abzwecken, als trefflich. Ungleich mehr als dieses liegt dem Luther die Bildung einer neuen theologischen Wissenschaft am Herzen. Die Scholastik soll von den Universitäten verbannt sein, und eine neue Religionswissenschaft unmittelbar aus dem Quell der h. Schrift hergeleitet werden. Wider Luther erhob sich Emser: An gemeine hochlöbliche deutsche Nation. Dieses Product ist unbekannt geblieben. — Die dritte Schrift: De captivitate babylonica ecclesiae, (erschienen im October 1520. Opp. lat. Ienens. T. II. p. 259) obschon kürzer als die vorige, wurde doch von den katholischen Theologen für gefährlicher geachtet, weil sie das Prinzip des Katholizismus bei der Wurzel angriff. Luther fängt diese Schrift mit der merkwürdigen Äußerung an, er wolle oder wolle nicht, so werde er gezwungen von Tag zu Tag gelehrter zu werden, indem so großgeachtete Magistri häufen- und wechselsweise auf ihn drängen und ihm zu schaffen machten. (Ein bestimmter Beweis, daß Luther ohne alles berechnete System als Reformator auftrat.) Anfangs habe er den Ablaß nicht ganz verworfen, durch seine Gegner aber sei er zu der Überzeugung gebracht worden, daß der Ablaß nichts

Anders sei, denn ein Betrug römischer Schmeichler. Anfangs habe er nur das göttliche Recht des Papstthums bestritten, aber doch das weltliche Recht desselben gelten lassen: nachdem er aber die subtilsten Subtilitäten der päpstlichen Troßler gelesen, womit sie ihren Abgott aufrichteten, sei er gewiß, daß das Papstthum nichts Anderes sei, als das Reich Babylons und die Gewalt Nimrods. Darauf kommt er auf den Hauptgegenstand der Schrift, auf die katholische Lehre von den sieben Sacramenten. Luther bestimmt den Begriff des Sacraments, es sei eine mit einem äußern Zeichen verbundene göttliche Verheißung der Vergebung der Sünden, nach welchem Begriffe er blos zwei Sacramente als solche anerkennt, die Taufe und das Nachtmahl. Wir wollen sehen, wie er nach diesem Begriffe die katholischen Sacramente beurtheilt. Zuerst heißt er es gottlos und tyrannisch, daß den Laien die eine Gestalt des Sacraments im Nachtmahle vorenthalten werde. Nicht die Böhmen und Griechen seien hierin Ketzer, sondern die Römer. Aus dem 5. Buche von Cyprians Schrift De lapsis sehe man, daß von vorn herein in der Kirche die Laien beiderlei Gestalt erhalten hätten. Daß das Concil zu Costnitz den Mißbrauch sanctionirt habe, könne denselben nicht rechtfertigen, weil einmal ein Concil nichts wider die Schrift verordnen könne, und weil zweitens das Concil zu Basel, indem es den Böhmen den Kelch gestattet habe, dadurch die Verordnung des Concils zu Costnitz annullire. Zweitens verwirft Luther die Transsubstantiationslehre (welches ein recht ungeheuer Wort und erträumt), welche erst nach dem 12. Jahrhunderte in der Kirche aufgebracht worden sei. Die Äußerung des Cardinals Peter d'Ailly, daß man weniger Wunder anzunehmen brauche, wenn man glaube, daß auf dem Altare wahres Brot und wahrer Wein dasei, und nicht allein die bloßen Accidentia, wo nicht die Kirche das Gegentheil bestimmt hätte, hatte Luther zum Nachdenken gebracht, und die h. Schrift überzeugte ihn, daß unerachtet der wesentlichen Gegenwart des Leibes und Blutes im Nachtmahle, doch das wahre Brot und der wahre Wein bleibe. Drittens streitet Luther wider den Irrthum,

daß die Meſſe ein gutes Werk oder ein Opfer ſei. Dadurch iſt das Sacrament zu einer Krämerei geworden, zu einer Nahrung der Pfaffen und Mönche. In echt evangeliſchem Geiſte hebt Luther weſentlich im Nachtmahle die Verheißung der Vergebung der Sünden hervor, und nennt den Glauben als das Mittel, derſelben theilhaftig zu werden. Demnach iſt es eine verkehrte Meinung, die Meſſe für ein Werk zu achten, wodurch man Andern, Lebendigen oder Todten, nützen könne. Das Sacrament empfängt Niemand, als der für ſich ſelber glaubt. Noch anſtößiger iſt der Irrthum, daß das Nachtmahl ein Opfer ſei. Chriſtus hat bei dem letzten Nachtmahle, als er dieſes Sacrament ſtiftete, es nicht Gott ſeinem Vater geopfert, ſondern er ſaß über dem Tiſche und legte einem Jeden eben das Sacrament vor, und gab ihnen das Zeichen. Luther erklärt alsdann den Urſprung der Opferidee vom Nachtmahle, daß man in der älteſten Zeit die Elemente zu demſelben dargebracht habe, welche von den Geiſtlichen unter Gebet geweiht und in die Höhe gehoben worden, nach jüdiſchem Opfergebrauche, obſchon man dabei an nichts weniger als an eine Opferhandlung gedacht habe. Dazu fügt Luther noch die Äußerung: Wollte Gott, wie man vor unſern Augen öffentlich aufhebt das Zeichen oder das Sacrament, daß man zugleich unſern Ohren mit deutlicher und heller Stimme verkündete das Wort oder Teſtament, und daſſelbe in eines jeden Volkes Sprache, damit der Glaube deſto heftiger erwecket würde. Denn warum ſollte man die Meſſe lateiniſch, griechiſch hören dürfen und nicht auch deutſch? — Von der Meſſe geht Luther zur Taufe fort. Er bekämpft zunächſt den Ausſpruch des Hieronymus, welcher die Buße das andere Brett nach dem Schiffbruche nennt, als einen verderblichen Irrthum, als ob man durch Sünde jemals der mit der Taufe verbundenen Verheißung verluſtig gehen könne. Wie einmal, ſagt er, über uns dieſe göttliche Verheißung ausgeſprochen worden iſt, und wahr bleibt bis in den Tod, alſo ſoll auch unſer Glaube an die Verheißung niemals unterlaſſen, ſondern bis in den Tod erhalten und geſtärkt werden durch das ſtätige Gedächtniß an

die Verheißung, welche uns in der Taufe geschehen ist. Darum wenn wir von Sünden aufstehen und thun Buße, so thun wir nichts Anderes, denn daß wir zu der Taufe Kraft und Glauben, daraus wir gefallen waren, wiederkehren, und kommen wieder zu der Verheißung, die damals uns in der Taufe geschehen ist, die wir aber durch die Sünde verlassen hatten. Sodann verwirft Luther den Irrthum, daß der Eintritt in einen geistlichen Orden gleich einer neuen Taufe sei, indem er zeigt, daß sich das Taufgelübde auf das ganze Leben erstrecke und meint, daß man die Ordensgelübde als überflüssig besser abschaffte. In dem Sacramente der Buße habe sich, klagt Luther, die Tyrannei der Päpste am meisten offenbart, indem sie den Glauben an die Verheißung der Sündenvergebung darin ganz vertilgt, und sie zu einem Werkdienste gemacht, und damit die Gewissen geängstigt hätten. Luther verwirft alle Werke der Genugthuung, als die Wallfahrten, die Geißelung, die Fasten, als unnütz, und lehrt nur zu der Verheißung der Vergebung unserer Sünden seine Zuflucht zu nehmen. — Die Firmung erklärt Luther für einen guten kirchlichen Gebrauch. — Die bekannte Stelle im Epheserbriefe (V, 32.), welche die Katholiken vom Sacramente der Ehe verstanden, bezieht Luther auf das geheime Verhältniß Christi zur Kirche. Besonders eifert er wider die vielen Ehehindernisse, derer in der Summa angelica, welche er eine teuflische Summa heißt, achtzehn aufgestellt seien. — Das Sacrament der Priesterweihe ist ein päpstisches Gedicht. Man kann dasselbe nicht aus dem Dionysius Areopagita beweisen, dieser ist, wer er auch war, ein Träumer. Daher ist entstanden die schändliche Tyrannei der Geistlichen gegen die Laien, daß sie wegen der leiblichen Salbung, damit ihre Hände gesalbet worden, des Scheerens und der Kleidung halben, nicht allein den andern christlichen Laien, die mit dem h. Geiste gesalbt sind, sich vorziehen und besser achten, sondern sie fast für unwürdige Hunde halten, die nicht werth wären mit ihnen in der Kirche gezählt zu werden. Dannenhero sie auch sich nicht scheuen, ihnen alles, was sie wollen zu gebieten, mit Gewalt zu fordern, dräuen,

zwingen und unterdrücken. Summa, das Sacrament der Weihung ist eine feine List gewesen und auch noch, alle grausame Wunder zu bestätigen, so bisher in der Kirche geschehen sind, und noch weiter geschehen werden. Hier hat die christliche Brüderschaft ganz ein Ende genommen, hier sind aus den Hirten Wölfe, aus den Knechten Tyrannen, und aus den Geistlichen mehr als zu Weltliche geworden. Wie wenn sie gezwungen würden zu gestehen, daß wir alle, so viele wir getauft sind, gleichfalls Priester seien, wie wir's auch in Wahrheit sind, und ihnen das Predigtamt allein, jedoch mit unserer Bewilligung befohlen, so wüßten sie auch zugleich, daß sie kein Recht noch Gewalt über uns zu gebieten hätten, denn so viel wir selber aus eignem guten Willen ihnen zuließen. Es steht geschrieben 1. Petri 2: Ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum. Darum sind wir alle Priester, soviel unserer Christen sind. Luther erklärt die Priesterweihe für nichts weiter als für einen kirchlichen Gebrauch, Geistliche zu wählen. Wenn dieses Sacrament und Erdichtung, schließt er, einmal wieder fällt, wird das Papstthum kaum mit seinem Charakter stehen bleiben, und wird wieder zu uns kommen die fröhliche Freiheit, in welcher wir uns alle gleich, mit allen Rechten erkennen, und nach erledigtem tyrannischem Joche erst verstehen werden, daß ein jeglicher, der ein Christ ist, Christum hat, und mit ihm Alles hat und vermag. — Das Sacrament der letzten Ölung endlich erklärt Luther für einen Gebrauch der ersten Kirche, wodurch sie wunderthätige Heilungen bewirkt habe, der aber längst als aufgehoben zu betrachten sei.

Daran schließt sich Luther's Schrift von den guten Werken, im März des Jahres 1520 verfaßt, an. (Opp. lat. Witeb. T. V. fol. 577 sqq.) In der Dedication dieser Schrift an den Herzog Johann von Sachsen erklärt Luther dieselbe für eine der nöthigsten unter seinen Schriften, wegen der Wichtigkeit der Frage von guten Werken für die damalige Zeit, und weil der unerfahrene und einfache Mann gerade hier am ersten irre geleitet werde, so daß die Warnung Christi, sich vor

falſchen Propheten zu hüten, gerade in dieſer Sache ihre Anwendung finde. Die Schrift ſelbſt beſteht in einer Auslegung des Decalogus, und gewährt einen auffallenden Beweis von dem raſchen Fortſchritte des Verfaſſers in der religiöſen Erkenntniß in der damaligen Zeit, wenn man dieſelbe mit ſeinen vor wenig Jahren gehaltenen, oben erwähnten Predigten über denſelben Gegenſtand vergleicht. Vor Allem, beginnt die Schrift, muß man wiſſen, daß weder ein gut Werk iſt, was Gott nicht geboten, noch eine Sünde iſt, die Gott nicht verboten hat. Zur Erkenntniß und Vollbringung guter Werke iſt alſo nur eine Kenntniß der Gebote Gottes nöthig. Bei der Erklärung des erſten Gebotes wird das Prinzip der chriſtlichen Sittenlehre aufgeſtellt, und daſſelbe nach den Ausſprüchen des Apoſtels Paulus: der Gerechte lebt durch den Glauben; was nicht aus dem Glauben kommt, iſt Sünde, — in dem Glauben, Vertrauen zu Gott gefunden. Das heißt nicht Einen Gott haben, wenn man ihn äußerlich mit dem Munde nennt und mit Kniebeugen und Geberden anbetet, ſondern wenn man von ganzem Herzen ihm vertrauet, und ſich alles Gute, Gnade und Wohlwollen von ihm verſpricht, ebenſoſehr wenn man Übeles leidet, als wenn man Gutes thut, im Tode wie im Leben, im Unglücke wie im Glücke. Ein Chriſt, der in dieſem Vertrauen zu Gott lebt, weiß Alles, vermag Alles, unternimmt Alles. Und alles dieſes thut er freudig und willig, nicht um Verdienſt und Werk aufzuhäufen, ſondern weil es ihm lieb iſt, daß es Gott ſo gefalle, und daß er rein umſonſt Gott diene, allein damit zufrieden, daß es Gott gefalle. Der läuft nach St. Jakob, Rom, Jeruſalem, der betet die Gebete der heiligen Brigitta, faſtet, beichtet, fragt um Rath, und findet doch keine Ruhe und Befriedigung, ſondern thut es mit Beſchwerde, Ungewißheit, Unwillen ſeines Herzens. — Zur Erfüllung des zweiten Gebotes gehört, ſich allen falſchen, verkehrten, verführeriſchen, irrigen und ketzeriſchen Lehren zu widerſetzen, ingleichen allen Mißbräuchen der geiſtlichen und kirchlichen Gewalt. Sie lehren, Chriſtus habe von ihnen geſagt: wer euch hört, hört mich, wer euch ver-

achten wird, verachtet mich — auf welche Worte sich stützend, sie wild und frech reden, thun, erlassen was sie wollen, excommuniziren, verfluchen, berüben, morden, vollbringen Ungerechtigkeiten, Schandthaten nach Gelüst. Christus hat aber geboten nicht in Allem, sondern nur dann zu hören, wenn sie seine Lehre und nicht ihre Lehre, seine Werke und nicht ihre Werke verkünden. O daß wir doch hier rechtschaffen handelten; wie oft sollten die nichtswürdigen Officialen die päpstliche und bischöfliche Excommunication vergeblich verhängen! Wie sollten die römischen Donner verstummen, wie oft sollte der schweigen, den jetzt die Welt hören muß! — Bei dem dritten Gebote spricht Luther gegen den Kultus als todtes Werk, und dringt auf Gottesverehrung im Geiste, spricht tief christlich über das Gebet, und dringt darauf auf öffentliche Kirchengebete, nicht wider die Türken, sondern wider die, welche weit schlimmer seien als diese in Zerstörung der christlichen Kirche, Verwüstung des Christenvolks, wider den Papst, Bischöfe, Priester, Mönche. Wenn Luther auch hier unter den kirchlichen Festen nur den Sonntag beibehalten haben will, so meint er doch nur, daß man alle Marien- und Heiligenfeste auf denselben verlegen solle, was eine Erklärung gegen die Herrnfeste nicht einschließt. — Das vierte Gebot befiehlt auch in Ehren zu haben und zu gehorchen der geistlichen Mutter, der Kirche. Die kirchliche Gewalt sollte aber die öffentlichen Sünden strafen und einschränken, sollte dafür sorgen, daß die Collegien der Priester, Klöster, Parochien, Schulen ordentlich eingerichtet würden, um für Gottesdienst, Jugendunterricht die erforderliche Sorge zu tragen. Aber so findet man zu Rom nichts als einen Markt mit kirchlichen Dingen, die daselbst öffentlich und frech gekauft und verkauft werden. Die Collegien und Ämter, welche zum Dienste Gottes, zum Unterrichte und Leitung des Volkes gestiftet sind, kommen in die Hände ungeschickter, unwürdiger Menschen, der eifrigsten Romanisten und ersten Schurken. Da nun die Kirchengewalt nicht eingesetzt ist, um Gottes Ehre zu schänden, und die Christenheit zu Grunde zu richten, so muß man hier wie rechtschaffene

Kinder handeln, deren Eltern in Wahnsinn verfallen sind. Die römische Gewalt, als die unseres obersten Vaters, muß in Ehren gehalten werden, aber man muß sie als Wahnsinnige so einschränken, daß sie die Christenheit nicht zu Grunde richten. Das beste Mittel hierzu ist ein allgemeines freies Concil. — Das achte Gebot fordert auch die öffentliche Bezeugung der Wahrheit. Hat man Glauben und Zuversicht zu Gott, dann ist das Herz muthig, kühn, unerschrocken, bezeugt, vertritt die Wahrheit, mag Kopf oder Mantel in Gefahr stehen, gehe es gegen Papst oder gegen Könige.

Diese Schriften Luthers wurden mit außerordentlichem Beifalle aufgenommen. Von der Schrift an den deutschen Adel waren in wenig Wochen 4000 Exemplare vergriffen, und im Monat August 1520 erschien eine neue revidirte Auflage. Außerdem gehören hierher zwei Schriften, welche Luther während seines Aufenthaltes auf der Wartburg verfertigte. Die erste unter dem Titel: von der Beichte, ob sie der Papst Macht habe zu gebieten, stellte die Ohrenbeichte, nach Geschichte und Schrift, als eine päpstliche Erfindung dar (W. W. Wittenb. Ausg. VII, 237.) Die zweite: De votis monasticis, gegen die Gelübde der Mönche und Priester (Cölibat) gerichtet. (Opp. lat. Ienens. II, 477 b. sqq.) Endlich die im Jahre 1522 verfaßte Schrift: Vom Mißbrauche der Messe, (W. W. Altenb. Ausg. II, 21 f. f. worin er vom allgemeinen Priesterthume der Christen handelt, und die Messe als Opferhandlung bestreitet.

Mehr noch als durch die bezeichneten Schriften machte Luther die Reformation durch ein Unternehmen zur deutschen Volkssache, welches er auf der Wartburg begann, und zum Theil auch ausführte, nämlich durch die Übersetzung der h. Schrift in die deutsche Sprache. Wenn es auch schon früher dergleichen Übersetzungen gab, so fehlte doch denselben Alles, was sie zu einem Volksbuche hätte machen können. Luthers Übersetzung dagegen, durchdrungen von einem durch die Liebe zum Göttlichen geheiligten und verklärten Nationalleben, besaß diese Eigenschaft im höchsten Grade, und machte die h. Schrift zum eigent-

lichſten Volksbuche. Das Volk erhielt dadurch ein Mittel, ſich von der Unternehmung Luthers eine eigene, aus der h. Schrift geſchöpfte Ueberzeugung zu bilden, und dieſe Ueberzeugung war es, welche die wichtigſte Stütze für die Reformation unter dem Volke abgab. *) Was den innern Gehalt dieſer Überſetzung anbetrifft, ſo wird allgemein zugeſtanden, daß Luther, der ſich ſo tief in den Geiſt der heiligen Schrift hineingelebt hatte, ſoweit es möglich war eine dem Grundtexte faſt gleiche Arbeit geliefert habe. Eindringend in die Tiefe des Sprachgeiſtes iſt ſeine Diction immer die naturgemäße für die beſondern bibliſchen Bücher, ein blühender, feuriger Styl in den Pſalmen, heitere Gotteskraft in den pauliniſchen Briefen, der ruhige Erzählungston im Lucas. Wie tief der Ausdruck dieſer Überſetzung in dem Leben wurzelt, können wir aus dem Urtheile von Jacob Grimm über die Bedeutung derſelben für die deutſche Sprachbildung ſchließen, welches alſo lautet: „Luthers Sprache muß ihrer edlen, faſt wunderbaren Reinheit, auch ihres gewaltigen Einfluſſes halber, für Kern und Grundlage der neuhochdeutſchen Sprachniederſetzung gehalten werden, wovon bis auf den heutigen Tag nur ſehr unbedeutend, meiſtens zum Schaden der Kraft und des Ausdrucks, abgewichen worden iſt. Man

*) Die Überſetzung des Neuen Teſtaments (nach dem Erasmiſchen Grundtexte ausgearbeitet) hatte Luther mit Ende März 1522 fertig, worauf er ſeine Arbeit mit Hülfe Melanchthons und Spalatin's ausfeilte. Die erſte Auflage, welche im September 1522, 10,000 Exemplare ſtark, erſchien, ward ſo ſchnell vergriffen, daß noch in demſelben Jahre eine neue Auflage ans Licht trat. Die Überſetzung des Alten Teſtaments (angefertigt nach der Breſcer Ausgabe des hebräiſchen Grundtextes) erſchien in einzelnen Büchern allmählig, bis im Jahre 1534 dieſelbe ſo weit fertig war, daß die ganze h. Schrift Alten und Neuen Teſtaments nebſt den Apokryphen, als erſte Geſammtausgabe, erſcheinen konnte. Um dieſes wichtige Werk ſeiner Vollendung näher zu führen, bildete ſich zu einer Reviſion deſſelben aus Wittenberger Profeſſoren unter Luther's Leitung ein gelehrter Conſeſſus, aus Melanchthon, Bugenhagen, Juſtus Jonas, Creuziger, Aurogallus beſtehend, (XIII. Predigt des Matheſius über Luthers Leben) durch deſſen Arbeit 1541 eine revidirte Ausgabe der Lutheriſchen Überſetzung an das Licht trat. (Schott, Geſch. der deutſchen Bibelüberſ. Luthers.)

darf das Neuhochdeutsche in der That als den protestantischen Dialekt bezeichnen, dessen Freiheit athmende Natur längst schon, ihnen unbewußt, Dichter und Schriftsteller des katholischen Glaubens überwältigte." (Vergl. Grotefend in den Abhandl. des Frankf. Gelehrten-Vereins für deutsche Spr. 1. 8. 24.) Die Wirksamkeit der Bibelübersetzung Luther's unter dem Volke beschreibt auf eine komische Weise der Zeitgenosse und heftige Gegner Luthers Cochläus in seiner Schrift De actis et scriptis Lutheri (nach der deutschen Ausgabe) zum Jahre 1522: „Luther's Neues Testament ward durch die Buchdrucker dermaßen gemehrt, und in so großer Anzahl ausgesprengt, also daß auch Schneider und Schuster, ja auch Weiber und andere einfältige Idioten, so viel derer dies neue Lutherische Evangelium angenommen, die auch nur etwas Weniges Deutsch lesen gelernt hatten, dasselbe gleich als einen Brunnen aller Wahrheit mit höchster Begierde lasen. Etliche trugen dasselbe mit sich im Busen herum, und lernten es auswendig. Daher maßten sie sich binnen wenig Monaten soviel Erfahrung und Geschicklichkeit an, daß sie nicht Scheu trugen, nicht allein mit den katholischen gemeinen Laien, sondern auch mit Priestern und Mönchen, sogar mit Magistern und Doctoren der h. Schrift, zu disputiren. Daher pflegten unterweilen die Lutherischen Laien in Zusammenkünften und Gesprächen ohne Bedacht mehr Schrift zu citiren, als wohl die katholischen Mönche und Priester. Sie waren aber dessen längst von Luther beredt, nichts zu glauben und anzunehmen, es wäre denn aus heiliger Schrift angezogen. Derhalben müssen die Katholischen von ihnen der Unwissenheit und des Unverstandes getadelt sein, wenn sie sonst schon die gelehrtesten Theologen wären. So durften ihnen auch wohl bisweilen etliche Laien in öffentlicher Versammlung widersprechen, als ob sie in der Predigt lauter erdichtetes Fabelwerk und menschliche Lügen auf die Bahn gebracht hätten. — Viele begaben sich von Hauswirthschaften hinweg, und thaten nichts Anderes, als ihren Bekannten und Freunden zu schreiben, sich der Sache aufs fleißigste angelegen sein zu lassen. Andere ver-

ließen ihre Ältern und Freunde, damit sie ihr neues Evangelium mit Predigen nur weit ausbringen möchten, und solches Alles um soviel desto mehr, je mehr am Tage sei, wie erbärmlich wir bisher von den Päpsten betrogen seien, da wir doch ohne allen Unterschied einander gleich und Brüder in Christo wären. Und welches ganz Deutschland am schädlichsten ist, so rühmte sich Luther, es wäre den Deutschen bis daher das Evangelium niemals in seinem rechten eigentlichen Verstande gepredigt worden, er brächte aber das wahre Evangelium, so viele Jahre unter der Bank gelegen, wieder auf die Bahn hervor. Und so etwa ein Altgläubiger ein wenig dagegenmurmelte, war alsbald der gemeine Haufe mit Erbitterung wider ihn auf. Daher geschah denn, daß sich dieses Lutherische Evangelium in die meisten und volkreichsten Reichsstädte, etliche gar wenige ausgenommen, unter dieser Gelegenheit einschliche. — Um den Eindruck, den Luthers aus dem Grundtexte verfertigte und in einem originellen deutschen Style abgefaßte Übersetzung hervorbrachte, zu schwächen, machten sich auch katholische Theologen an die Übersetzung der heiligen Schrift, die aber spät und Luthern gleichsam nachhinkend damit hervortraten, dabei der nach dem katholischen Dogma gestempelten Vulgata folgten, und im Ausdrucke weit hinter Luther zurückblieben. *) Aber ihre Übersetzungen, von Geist und Originalität verlassen, wirkten so viel als nichts, während Luthers Übersetzung das Buch des deutschen Volkes wurde.

---

*) So erschien von Emser zu Dresden auf Aufforderung des Herzogs Georg im Jahre 1527 eine Übersetzung des Neuen Testaments, in deren Vorrede er Luthers Übersetzung auf das Unbilligste verunglimpfte, obschon seine Arbeit in nichts weiter bestand, als daß er Luther's Übersetzung zu Grunde gelegt, und an einer Zahl von Stellen nach der Vulgata verändert, oder vielmehr verdorben hatte. Von Johann Dietenberger, Lehrer der Theologie zu Mainz, erschien im Jahre 1534 eine deutsche Übersetzung des Alten und Neuen Testaments, welche ganz auf die nämliche Weise entstanden war als die Emsersche. Dasselbe Urtheil gilt auch von der Uebersetzung des Alten und Neuen Testaments, welche im Jahre 1537 von Johann Eck erschien.

Wie als Übersetzer der heiligen Schrift, so wirkte Luther auch als geistlicher Liederdichter auf das Volk, indem er in der deutschen Literatur eine heilige Lyrik begründete, worin später die Deutschen so Außerordentliches geleistet haben, so daß wir in diesen Zweig den Grundzug des deutsch-poetischen Talentes setzen müssen. Der Reformator hatte also den Grundaccord des innern seligen Lebens der Nation gerührt. Luthers geistliche Lieder, wovon im Jahre 1524 die erste Sammlung mit acht Liedern, und im Jahre 1525 die zweite mit sechszehn Liedern, durch den sächsischen Kapellmeister Johann Walther mit Melodien versehen, erschien, (de Wette II, 461, 490, Riederer, Einführung des deutschen Gesanges) wirkten durch ihre kernhafte Diction, kindliche Frömmigkeit und Stärke des Glaubens dergestalt auf das Volk, daß überall, wo ein solches Lied erscholl, die Liebe zur Reformation in demselben geweckt wurde. Im Ganzen haben wir von Luther 36 Lieder. (Eine treffliche Sammlung der Lieder Luther's und der ältesten Lutherischen Dichter, eines Paul Speratus, Poliander, Lazarus Spengler u. a. hat Philipp Wackernagel veranstaltet.) Dazu kam, daß Alles, was Deutschland damals an Poesie und Kunst besaß, Theil an der Reformation nahm, und sich freiwillig in den Dienst derselben stellte. Die beiden großen Meister der bildenden Kunst, Albrecht Dürer und Lucas Kranach, waren Freunde und Verehrer Luther's, und verherrlichten durch ihre Kunst seinen Namen und den seiner vorzüglichsten Beschützer und Anhänger. Von Lucas Kranach erschien unter andern: Passional Christi und des Antichrist, wozu Melanchthon die Unterschriften setzte. (Heller, A. Dürer II, 520, 908. Ebend., L. Cranach S. 264.) Unter den Volksdichtern der Zeit ist vor Allen der berühmte Nürnberger Meistersänger Hans Sachs zu nennen, von dem im Jahre 1523 die Wittenbergische Nachtigall erschien. Nachdem Hans Sachs in einem Vorworte Luther's Persönlichkeit und die Absicht seiner Gegner auf eine biedere und nachdrückliche Weise dargestellt hat, folgt sodann das treffliche Gedicht, worin die Nachtigall, nach verflossener Nacht der Unwissenheit und Knecht-

schaft, beim anbrechenden Morgen Wahrheit und Freiheit verkündigt d. h. einen kurzen Inbegriff der evangelischen Lehre darlegt. Außerdem erschien von Hans Sachs: Disputation zwischen einem Chorherrn und Schuhmacher, darin das Wort Gottes und ein recht christlich Wesen verfochten wird. 1524. — Ein Gespräch von den Scheinwerken der Geistlichen und ihren Gelübden, damit sie zur Verlästerung des Blutes Christi vermeinen selig zu werden. 1524. — Eine wunderliche Weissagung von dem Papstthume, wie es ihm bis an das Ende der Welt gehen soll, in Figuren oder Gemälden begriffen u. s. welche Hans Sachs in deutschen Reimen gefaßt und dazu gesetzt hat. 1527.

Was Luther für das Volk im Allgemeinen that, that Melanchthon für die Gebildeten im Besondern durch seine Loci communes rerum theologicarum seu Hypotyposes theologicae, welche im Jahre 1521 an das Licht traten. Obschon Luther den Glauben der neuentstehenden Kirche, sofern er besonders von dem Lehrbegriffe der römischen Kirche abwich, in seinen Streitschriften entwickelt hatte, so mangelte es doch noch gänzlich an einer vollständigen und zusammenhängenden Darstellung desselben in bündiger Kürze, die zugleich seine Quellen und Beweise, sowie seine fruchtbare Brauchbarkeit vor Augen legte. Gelehrte vorzüglich konnten mit Recht verlangen, daß ihnen das Religionssystem eines Mannes, der auf der einen Seite so großen Beifall fand, und auf der andern Seite als der größte Verfälscher des Christenthums verketzert und verdammt wurde, rein und ungekünstelt, ohne viele Zumischung von Polemik und Heftigkeit dargelegt würde. Melanchthon befriedigte diese Erwartung, und das auf einem Wege, der weder natürlicher, noch für die Religionswissenschaft vortheilhafter sein konnte. Indem er in seinen Vorlesungen den Brief Pauli an die Christen zu Rom erklärte, diejenige unter allen apostolischen Schriften, deren reichhaltiger Inhalt die ganze christliche Glaubens- und Sittenlehre umfaßt, zog er aus demselben einen Inbegriff dieser Lehre aus, kurz, einfach, von Spitzfindigkeiten,

theologiſchen Kunſtwörtern möglichſt frei, aber deſto mehr lehrreich und praktiſch, auch in einen ſanftfließenden, klaſſiſchen Vortrag eingekleidet. Das Buch fand allgemeinen Beifall, ungeachtet der Schmähungen deſſelben von einem Cochläus, ungeachtet Eck demſelben ein Enchiridion locorum communium entgegenſtellte. Nirgends war die chriſtliche Lehre mit ſo viel Einſicht in das Weſen des Chriſtenthums und in das Bedürfniß der Zeit, mit ſoviel praktiſchem Sinne und Geſchmack entwickelt worden. Luther ſtellte das Buch über alle Schriften der Kirchenväter und der heiligen Schrift faſt gleich. *)

Wir müſſen dieſes wichtige Buch nach ſeiner erſten Erſcheinungsform näher beſchreiben. In dem Vorworte ſtellt Melanchthon für eine ächte chriſtliche Religionswiſſenſchaft den Kanon auf, daß man nur die kanoniſchen Bücher der h. Schrift als die Quelle einer ſolchen anzuſehen habe. (Fallitur, quisquis aliunde Christianismi formam petit, quam ex scriptura canonica.) Denn da die Gottheit ihr vollkommenes Bild in derſelben ausgeprägt habe, ſo könne man daſſelbe nirgends weder näher noch beſtimmter erhalten. Ein ſolches ſucht man auch bei den älteſten Kirchenlehrern vergebens, und ſeit Ambroſius und Hieronymus wurden dieſelben immer unlauterer, bis endlich die chriſtliche Wiſſenſchaft in die ſcholaſtiſchen Spitzfindigkeiten ausgeartet iſt,

*) In Kurzem war die erſte Auflage dieſes Buches vergriffen, und noch im Jahre 1521 erſchienen zwei neue. Bis zum Jahre 1525 wurde die Schrift überhaupt funfzehnmal lateiniſch, und bis 1526 zehnmal deutſch (nach der Überſetzung von Georg Spalatin unter den Titel: Die Hauptartikel und fürnemſten Puncte der ganzen heiligen Schrift u. ſ. w.) gedruckt. Verändert erſchien das Werk im Jahre 1535 unter dem Titel: Loci theologici communes recens collecti et recogniti. Innerhalb eines Zeitraums von ſieben Jahren erſchienen von dieſer Ausgabe zwölf lateiniſche und ſieben deutſche Auflagen, letztere nach der Überſetzung von Juſtus Jónas unter dem Titel: Loci communes, das iſt: Die fürnemſten Artikel chriſtlicher Lehre. Zum drittenmal umgearbeitet erſchien das Werk in der deutſchen Ausgabe (von Melanchthon unter dem Titel: Die Hauptartikel chriſtlicher Lehre) im Jahre 1542, und in der lateiniſchen (Loci theologici recens recogniti) im Jahre 1543. Noch bei Lebzeiten Melanchthons erſchien die lateiniſche Ausgabe in dieſer dritten Form vierundzwanzig mal.

von denen man nicht weiß, ob sie mehr gottlos oder thörigt sind. Indem Melanchthon zu der Methode fortgeht, nach welcher die christliche Religionswissenschaft behandelt werden müsse, klagt er, daß Johann von Damascus zu viel philosophirt habe, und Peter der Longobarde lieber Menschenmeinungen aufhäufe, als Aussprüche der heiligen Schrift wieder gebe. Besonders geht er darauf aus, die Dogmatik von müßigen Speculationen zu befreien, und in das Gebiet des praktischen Lebens zu versetzen. Man thut besser die Geheimnisse des göttlichen Wesens anzubeten, als darüber zu grübeln. Und deshalb hat der liebe Gott seinen Sohn Mensch werden lassen, um uns von der Betrachtung seiner Majestät zur Betrachtung der menschlichen Natur und unserer Schwäche hinzuleiten. Es kommt uns also nicht darauf an, unsere Thätigkeit den Artikeln von Gott, der Einheit und Dreiheit desselben, von dem Geheimnisse und der Art der Menschwerdung zuzuwenden. Was haben denn die Scholastiker in den vielen Jahrhunderten, während sie sich mit diesen Artikeln beschäftigt haben, erlangt? Sind sie nicht in ihren Untersuchungen zu Thoren geworden, während sie ihr ganzes Leben gegrübelt haben — de universalibus, formalitatibus, connotatis, et nescio quibus aliis vocabulis? Wer dagegen die Macht der Sünde, das Gesetz, die Gnade nicht kennt, verdient den Namen eines Christen nicht. Denn das heißt Christum kennen, seine Wohlthaten kennen, nicht aber, wie jene Lehrer thun, sich mit seinen Naturen, und der Art seiner Menschwerdung beschäftigen. Denn das heißt erst eine christliche Erkenntniß, zu wissen was das Gesetz verlangt, woher man Kraft zur Vollbringung des Gesetzes und Gnade wider die Sünde erhalte, wie man den Niedergeschlagenen wider Satan, Fleisch und Welt aufrichte, wie man das beunruhigte Gewissen tröste.

Zunächst entwickelt Melanchthon aus der dogmatischen Anthropologie die Artikel von der Freiheit des Willens und von der Sünde. Obschon in dem Artikel von den eigenen Kräften des Menschen, sagt Melanchthon, die christliche Lehre mit der Philosophie und menschlichen Vernunft im Widerspruche steht,

so ist die Philosophie doch allmählich in das Christenthum eingedrungen, und man hat darein die gottlose Lehre von dem freien Willen aufgenommen, und die Wohlthaten Christi durch die profane und seelische Weisheit unserer Vernunft verdunkelt. Man gebraucht den Ausdruck vom freien Willen, welcher der h. Schrift, dem Sinne und Urtheile des Geistes durchaus fremd ist, woran sich heilige Männer oft gestoßen haben. Aus der platonischen Philosophie hat man den Ausdruck der Vernunft, der eben so verderblich ist, hinzugethan. Wie wir in den letzten Zeiten in der Kirche den Aristoteles an die Stelle Christi gesetzt haben, so ist gleich nach der Gründung der Kirche die christliche Lehre durch die platonische Philosophie entkräftet worden. Daher ist es gekommen, daß man neben den kanonischen Büchern der h. Schrift keine ächten Schriften in der Kirche hat. Alles, was in den Lehrbüchern steht, riecht nach Philosophie. — Da Alles, was geschieht, nach einer göttlichen Vorherbestimmung nothwendig geschieht, so gibt es keine Freiheit unseres Willens. Es kann nach der menschlichen Vernunft nicht geleugnet werden, daß es eine Freiheit in äußern Dingen gebe, z. E. Jemand zu grüßen, oder nicht zu grüßen, ein Kleid anzuziehen oder nicht, Fleisch zu essen oder nicht. Die Scholastiker haben dagegen eine solche Kraft des Willens erdichtet, daß man bei jeder Stimmung der Affecte dieselben regieren und mäßigen könne. Sie meinen der Wille habe die Kraft, aus jedem Affecte gute Handlungen hervorzubringen. So könne der Wille, wenn man jemand hasse, beschließen, denselben nicht ferner zu hassen. Oder wenn wir von Natur gottlos sind, so sagen sie, könne es der Wille bewirken, daß er künftig Gott liebe. Ich gestehe, daß bei der Wahl äußerer Dinge eine gewisse Freiheit stattfinde, von den innern Affecten aber leugne ich ganz und gar, daß sie in unserer Gewalt stehen, und ich kann keine Kraft des Willens zugeben, welche den Affecten mit Erfolg widerstreben könne. — Wie die Lehre von einer gänzlichen Unfreiheit des Menschen bei den Reformatoren zu nehmen sei, haben wir schon bei Luther bemerkt. Daß Melanchthon diese Lehre auf eine göttliche Vorher-

bestimmung gründet, (wie auch Luther schon gethan hatte, z. B. bei einer Disputation zu Heidelberg im Jahre 1518) ist freilich ein Irrthum, allein man sieht aus der Darstellung Melanchthons, daß er diese Lehre nicht als dogmatisches Prinzip auffaßte, (sonst könnte er sich nicht offenbar widersprechen) sondern nur als Grund gebrauchte, um die Unfreiheit des Menschen zu erweisen.

Von der Sünde ist Melanchthons Lehre folgende. Die Erbsünde ist eine angeborne Neigung, durch welche wir zum Sündigen getrieben werden, fortgepflanzt von Adam auf seine ganze Nachkommenschaft. Sowie im Feuer eine natürliche Kraft in die Höhe zu steigen, im Magnet eine natürliche Kraft anzuziehen ist, so ist im Menschen eine natürliche Kraft zum Sündigen. Die h. Schrift unterscheidet nicht zwischen Erb- und Thatsünde. Denn die Erbsünde ist durchaus eine actuelle böse Begierde. Sowohl die That- als auch die Erbsünde nennt die h. Schrift einfach Sünde, obschon sie zuweilen als Früchte der Sünde bezeichnet was wir Thatsünden nennen. Wenn schon die Scholastiker die Erbsünde nicht leugnen, so leugnen sie doch, daß die Erbsünde eine solche Kraft sei, daß alle Werke und Unternehmungen der Menschen Sünde seien. Sie schämen sich nicht eine Gerechtigkeit der Werke, philosophische Tugenden zu lehren. Gut, es möge eine gewisse Charakterstärke im Socrates, Züchtigkeit im Xenokrates, Mäßigkeit im Zeno gewesen sein, so wohnten doch diese Schattenbilder von Tugenden in unreinen Herzen, entsprangen aus Eigenliebe, und dürfen nicht für wahre Tugenden, sondern müssen für Fehler gehalten werden. Um die Sache mit einem kurzen Ausdrucke zu bezeichnen, so sage ich, daß alle Menschen vermöge der Kräfte der Natur in Wahrheit und beständig Sünder sind und sündigen. Wenn die Scholastiker lehren, daß die Erbsünde in dem Verluste der Liebe Gottes und der ursprünglichen Gerechtigkeit bestehe, so hätten sie hinzuthun müssen, daß wir, beraubt des göttlichen Geistes und Segens, ein Fluch geworden sind, daß an die Stelle des in uns verlöschten Lichtes Finsterniß, Blindheit und Irrthum getreten sind, an die Stelle der Wahrheit die Lüge, an die Stelle

des Lebens Sünde und Tod. Dagegen lehren sie, daß der Wille sich nach der Vorschrift der richtigen Vernunft bilden könne, daß er wollen könne, was die gesunde Vernunft, der rechte Rath und Verstand vorschreiben. Sie reden von einem merito congrui, demzufolge der Mensch mit seinen natürlichen Kräften sittliche Werke vollbringen könne, nach welchen er die Gnade de congruo verdiene, indem an sich seine guten Werke nicht verdienstlich seien. Der Grund dieses Irrthums liegt darin, daß die Scholastiker nur auf das Äußere der Werke sehen, nicht nach den innern Affecten urtheilen, während Gott Herz und Affecte richtet. Sie sind blind und Leitor der Blinden. Wolle doch Gott unsern Geist von dem Urtheile der menschlichen Vernunft und Philosophie zu einem geistlichen Urtheile lenken. Denn nach der Blindheit der menschlichen Vernunft können wir ohne das Licht des h. Geistes die vollkommene Gestalt der Sünde und Gerechtigkeit nicht erkennen. Der einfachste und sicherste Lehrer ist der göttliche Geist, welcher sich am nächsten und einfachsten in der heiligen Schrift ausdrückt. Wenn dein Geist in diese sich gleichsam hineingebildet hat, dann wirst du vollkommen, einfach, genau wie von andern theologischen Artikeln, also auch von diesem den wahren Grund einsehen. — Der Gegensatz, den Melanchthon zwischen Vernunft und Schrift aufstellt, darf nicht an sich und wörtlich genommen, sondern muß nach der Stellung Melanchthons zu der verdorbenen Zeitphilosophie beurtheilt werden.

Von nun an beschäftigt sich Melanchthon bis zu Ende mit den Lehren der Heilsordnung. Zuerst entwickelt er den Unterschied zwischen Gesetz und Evangelium. Das Sittengesetz ist theils ein Gesetz der Natur, theils der Offenbarung. Als Naturgesetz ist es eine gemeinschaftliche Norm, der alle Menschen auf gleiche Weise beistimmen, weil Gott dasselbe dem Innern eines Jeden eingegraben hat, um seine Sitten zu bilden; dasselbe ist ein uns angeschaffener Habitus, keineswegs eine Erfindung unseres Talents, sondern eine von Gott uns eingepflanzte Regel über die Sitten zu richten. Weil aber wegen der angebor-

nen Blindheit das Urtheil des menschlichen Verstandes ein trügerisches ist, so können wir die unserer Seele eingeprägten Sittennormen doch kaum erfassen. Hierin liegt die Nothwendigkeit, warum das Moralgesetz göttlich geoffenbaret werden mußte. Da nun der Mensch dieses Gesetz nicht erfüllen kann, so ist der Zweck desselben, dem Menschen seine Sündhaftigkeit zu zeigen und sein Gewissen aufzuregen. Denn was ist das Bewußtsein der Sünde anders, als der Ausspruch des Gesetzes, welcher die Sünde in unserm Herzen aufdeckt? Wenn nun das Gewissen die Sünde anerkennt und durch das Gesetz erschreckt ist, so zeigt das Evangelium Christum. Das Gesetz erschreckt, das Evangelium tröstet; das Gesetz des Zornes ist eine Stimme des Todes, das Evangelium eine Stimme des Friedens und des Lebens. Nun ist das Gesetz und Evangelium so in der h. Schrift vertheilt, daß beide in allen Büchern des Alten und Neuen Testaments gemischt sind. Wie Christus mit dem Evangelio das Gesetz verbunden hat, so die Propheten mit dem Gesetze das Evangelium. Irrig ist die Meinung der Scholastiker, daß Christus ein vollkommneres Gesetz als Moses (Matth. 5. 6.) gegeben habe, und daß zwischen dem Gesetze Mosis und Christi der Unterschied sei, daß das Gesetz Mosis nur äußere Werke vorschreibe, das Gesetz Christi auch gute Gesinnung fordere, als ob das mosaische Gesetz nur Heuchelei und pharisäische Gerechtigkeit lehren wolle.

Indem Melanchthon zu den Gnadenwirkungen, Glaube, Liebe, Hoffnung fortgeht, bestreitet er zuvor den Begriff der Gnade, wie ihn die Scholastiker aufgestellt haben, als einer Qualität (virtus infusa), und der Wirkungen derselben als Potenzen des menschlichen Geistes. Man hätte das hebr. חֵן und das griechische χάρις lieber durch favor als durch gratia übersetzen sollen, insofern die Gnade nur in einem göttlichen Wohlwollen, das sich unserer erbarmt, besteht. Darauf folgt die wichtige Lehre von dem rechtfertigenden Glauben. Glauben heißt ohne irgend eine Rücksicht auf unsere Werke auf die göttliche Barmherzigkeit vertrauen, oder der Glaube ist ein Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, die uns in Christo ver-

heißen ist (Fides est fiducia misericordiae divinae, promissae in Christo). Nach dieser, aus der pauliniſchen Theologie entwickelten Begriffsbeſtimmung bekämpft Melanchthon die Erklärung der Scholaſtiker vom Glauben als einer Beiſtimmung zu dem, was durch die h. Schrift überliefert iſt, demzufolge auch die Gottloſen Glauben haben können, aber als eine müßige Qualität in der Seele; desgleichen ihre Unterſcheidung zwiſchen fides formata (sc. per caritatem, cum caritate conjuncta) und informis, einer fides infusa, als Potenz der Seele, und acquisita, einem Glauben in hiſtoriſchen Thatſachen. Der Glaube nun, vermöge deſſen Chriſtus als der angenommen wird, der den Vater verſöhnt hat, durch welchen die Gnade geſchenkt wird, der iſt unſere Gerechtigkeit. Dieſer Glaube allein rechtfertigt, ohne Rückſicht auf das Verdienſt unſerer Werke, ſondern allein um des Verdienſtes Chriſti willen. Dieſer Glaube beruhigt und erheitert das Herz. An die Geſchichte von Chriſtus glauben, heißt nicht an ihn glauben, ſondern glauben, warum er Menſch geworden, warum er gekreuzigt ſei, warum er nach dem Tode ins Leben zurückgekehrt ſei: nämlich um alle zu rechtfertigen, die an ihn glauben. Wenn du das glaubſt, daß es zu deinem Heile geſchehen ſei, ſo glaubſt du wacker. Außer dieſem Glauben iſt Alles, was man Glauben nennt, Schein, Lüge, falſcher Wahn. Die ſcholaſtiſche Theologie hat ſtatt des Glaubens, als Gewiſſensanker, Werke, Genugthuungen gelehrt, zum großen Ärgerniſſe der Kirche. Die Werke, welche der Rechtfertigung vorhergehen, ſind böſe Früchte von einem böſen Baume, und die, welche der Rechtfertigung folgen, wenn ſie auch vom göttlichen Geiſte, der in unſern Herzen wohnt, herkommen, werden doch in dem noch unreinen Fleiſche vollbracht, und ſind alſo ſelbſt unrein. Mithin hat bei der Rechtfertigung unſer eigenes Verdienſt keine Stelle.

Über das Verhältniß der Liebe zum Glauben lehrt Melanchthon, wenn wir durch den Glauben die göttliche Barmherzigkeit geſchmeckt haben, und die Liebe Gottes durch das Wort des Evangeliums, welches Vergebung der Sünden verheißt, erkannt haben, ſo kann das Gemüth nicht anders, als Gott

wieder lieben, und gleichsam seine Dankbarkeit für so große Barmherzigkeit durch einen Gegendienst erweisen: Gott wieder zu lieben, sich scheuen ihn durch Sünde zu beleidigen, unsern Nächsten zu lieben. In der Stelle, (I. Corinth. 13.) wo die Liebe über den Glauben gestellt wird, wird der Glaube in einem andern Sinne, nämlich von der Gabe Wunder zu verrichten, verstanden. Die Lehre des Jacobus von einem todten Glauben ohne Werke widerspricht dem Paulus nicht, denn wie Paulus einen leeren und wahren Glauben, so unterscheidet Jacobus einen todten und lebendigen Glauben. Melanchthon schließt diesen Punct mit der Bekämpfung der scholastischen Meinung, daß man seiner Rechtfertigung nicht gewiß werden könne.

Hieran schließt sich die Bestimmung des Unterschiedes zwischen dem Alten und Neuen Testamente. Melanchthon verwirft die Setzung dieses Unterschiedes darein, daß das Alte Testament ein Gesetz sei, welches nur äußere Werke verlange, das Neue dagegen ein Gesetz, welches neben dem Werke auch auf gute Gesinnung dringe. Durch diese Annahme, sagt Melanchthon, werde die Gnade verdunkelt, die man doch nicht genug ins Licht stellen könne (Quo fit ut obscuretur gratiae majestas et amplitudo, quam oportuit velut in illustri positam loco undique omnibus conspicuam ostendi et vel solam praedicari). Melanchthon erklärt das Alte Testament für eine Verheißung leiblicher Dinge, verbunden mit der Forderung der Gesetzeserfüllung, das Neue aber für eine Verheißung aller Güter ohne Rücksicht auf unsere Gerechtigkeit. Darauf kommt es zu der Erörterung der wichtigen Frage von der Abschaffung des Gesetzes im Alten Bunde durch den Neuen. Der Decalogus ist antiquirt, insofern dem Gesetze die Macht durch Christus genommen ist uns anzuklagen und zu verdammen. Diejenigen, welche den Geist Christi nicht haben, können das Gesetz keineswegs vollbringen, und stehen unter dem Fluche desselben. Die aber durch den Geist Christi erneuert sind, die werden von selbst, wenn das Gesetz sie auch nicht leitet, zu dem angetrieben, was das Gesetz befiehlt. Der göttliche Wille ist Gesetz, und der

h. Geist ist nichts Anderes, als der natürliche Wille und Antrieb Gottes. Wenn wir daher durch den göttlichen Geist, welcher der lebendige Wille Gottes ist, wiedergeboren sind, so wollen wir das eben freiwillig, was das Gesetz befiehlt, und würden es thun, wenn auch kein Gesetz da wäre. Aber nur so weit sind wir frei, als wir durch den h. Geist erneuert sind, insofern wir fleischlich sind und dem alten Menschen angehören, stehen wir unter dem Gesetze, obschon den Gläubigen, was von dem alten Menschen übrig ist, durch den Glauben vergeben wird. Das Gesetz ist überhaupt nicht darum aufgehoben, damit es nicht geschehe, sondern darum, damit es, wenn es nicht geschieht, nicht verdamme, und geschehen könne. Zum richtigen Verständnisse dieses Punctes knüpft Melanchthon seine Ansicht über den alten und neuen Menschen an, und zeigt daß unsere Heiligung durch den göttlichen Geist hienieden nur beginne, und daß wir beständig an der Ertödtung unseres Fleisches arbeiten müssen. Er verwirft die Meinung der Scholastiker, daß in den Heiligen nur Schwäche, nicht wahre Sünde zurückgeblieben sei. Daneben kommt Melanchthon auf die Eintheilung der menschlichen Natur in Geist, Seele und Leib zu sprechen. Er will diese Eintheilung nicht verwerfen, hält aber den Geist nicht für einen Theil des menschlichen Wesens, sondern für eine göttliche Bewegung, und setzt hinzu, Seele und Leib müßten nothwendig sündigen. Diese Äußerung muß sehr vorsichtig genommen werden.

Darauf wird zu der Lehre von den Sacramenten fortgeschritten. Melanchthon beginnt damit, daß er die Bestimmung des Unterschiedes zwischen den Sacramenten des Alten und Neuen Bundes durch die Scholastiker, daß jene ohne Kraft zur Rechtfertigung gewesen seien, diese aber dieselbe besäßen, verwirft, und überhaupt den Sacramenten an sich diese Kraft abspricht. Die Sacramente als solche sind Zeichen, woran man erkennt, auf wen sich die göttlichen Verheißungen erstrecken. Die Beschneidung ist nichts, so ist die Taufe nichts, der Tisch des Herrn ist nichts; sie sind nur Zeichen und Siegel des göttlichen

Willens gegen uns, wodurch unser Gewissen gestärkt wird, wenn es über die Gnade und das Wohlwollen Gottes gegen sich in Zweifel geräth. Durch die Zeichen wird unsere Schwäche aufgerichtet, damit sie nicht an der Barmherzigkeit Gottes unter so vielen Angriffen der Sünde verzweifele. Du kannst ohne Zeichen gerechtfertigt werden, wenn du nur Glauben hast. (Es muß bemerkt werden, daß durch diese Definition der Ansicht von dem Sacramente als einem äußerlichen verdienstlichen Werke entgegengetreten werden soll.) Weil zu einem Sacramente gehört ein von Christo eingesetztes Zeichen und eine von ihm damit verbundene Gnadenverheißung, so nimmt Melanchthon nur zwei Sacramente des Neuen Testamentes an, die Taufe und das Abendmahl. Durch die Taufe wird angedeutet der Uebergang vom Tode zum Leben, der alte Mensch wird zum Tode untergetaucht, und es entsteht ein neuer Mensch. Die Bedeutung dieses Zeichens dauert für die Gläubigen auf das ganze Leben. Die Taufe Johannis und Christi sind Zeichen derselben Sache, nur mit dem Unterschiede, daß die Johannistaufe ein Zeichen der Gnade war, die durch Christus bald nachher verkündet wurde, die Taufe Christi aber von der Gnade, die in Wirklichkeit verliehen wird. — Die Buße ist die Ertödtung des alten Menschen und die Erneuerung des Geistes. Das sacramentliche Zeichen hiervon ist die Taufe, und insofern kann man diese auch ein Sacrament der Buße nennen. Was wir Ertödtung (mortificatio) nennen, nennen die Scholastiker Reue (contritio), was ich nicht verwerfe, wenn sie nur nicht von einem erdichteten Schmerze des freien Willens aus eigenen Kräften reden, denn unsere eigene Natur kann die Sünde nicht hassen, sondern es ist das Wort Gottes, das unser Gewissen erschreckt. Die wahre Beichte ist die, wenn wir vor Gott unsere Sünde bekennen und verdammen. Auch eine kirchliche Beichte wird in der h. Schrift verordnet, aber die Ohrenbeichte ist nur eine menschliche Verordnung. Außer dem Tode Christi gibt es keine Genugthuung. Die Genugthuung, welche man gegenwärtig den Reuigen auferlegt, verdunkelt den Glauben an

die Genugthuung Christi. Aus jenen Genugthuungen ist der Ablaß entstanden, die römische Waare, die man als göttlichen Straferlaß verkaufte. Kurz, es sind zwei Theile der Buße, Ertödtung und Belebung; Ertödtung, wenn das Gewissen durch das Gesetz erschreckt wird, Belebung, wenn man durch die Absolution der Verheißung Christi von einer Vergebung der Sünde getröstet wird. In der Lehre vom Nachtmahle wird das Meßopfer verworfen, weil Christus sich selbst ein und für allemal Gott dargebracht hat. Sonst wird dieser Punct sehr kurz abgethan.

Zuletzt redet Melanchthon von der Obrigkeit und vom Ärgernisse. Die weltliche Obrigkeit muß gehört werden, auch einer tyrannischen muß man, um Aufruhr zu verhüten, gehorchen. Nur wenn sie etwas gegen Gott befiehlt, darf man ihr nicht gehorchen. Was die kirchliche Obrigkeit anbetrifft, so sind die Bischöfe Diener und nicht Herrn der Kirche. Lehren sie die Schrift, so muß man sie hören, widrigenfalls nicht; sie haben kein Recht wider die Schrift Verordnungen zu machen, um die Gewissen zu binden. Da der Papst in dieser Zeit in einer Bulle Luthers Lehre wider das göttliche Recht verdammt, so darf man ihm nicht gehorchen. — Ein Ärgerniß ist ein Anstoß, wodurch in dem Nächsten Glaube und Liebe verletzt wird. In Dingen, die das göttliche Recht fordert, darf man auf ein Ärgerniß keine Rücksicht nehmen, und man muß thun und lehren, was dasselbe fordert; denn der Glaube geht der Liebe immer vor. Wir dürfen also auch den gottlosen Fürsten nicht gehorchen, welche in unsern Tagen das Evangelium verbieten. Das größte Ärgerniß unserer Zeit ist die scholastische Lehre, welche durch Billigung der Werke des freien Willens die Gnade verdunkelt hat.

Melanchthon war, als er das beschriebene Buch abfaßte, noch ein junger Mann, und Niemand wird es befremden, wenn er in seinen religiösen Ansichten damals von Luther abhing. Später gestaltete sich seine Individualität selbständiger. Sein Buch fand bei den Gebildeten, wie oben bemerkt ist, großen Beifall, jedoch fehlte es auch nicht an Anstoß bei einigen Puncten.

Wir führen darüber das Urtheil des Erasmus an in einem Schreiben an Melanchthon unter dem 6. September 1524: Perlegi locos omnes, in quibus perspexi tuum ingenium non minus candidum quam felix, quod ego semper tum suspexi tum amavi, sed magis etiam utrumque facere coepi, posteaquam illa legi; tantum abest ut me ejus operae poeniteat, quanquam inter legendum scrupulis aliquot offendebar, de quibus voluissem tecum communicare, si coram licuisset. Video dogmatum aciem pulchre instructam adversus pharisaicam tyrannidem. Sed in his quaedam sunt, quae, ut ingenue fatear, non assequor; quaedam ejus generis, ut, etiamsi tutum esset, nollem profiteri propter conscientiam; quaedam ejusmodi, ut sine fructu videar professurus. Epist. Op. Basil. 1529. p. 724.

Durch diese Thätigkeit Luther's und seiner Anhänger war die Reformation zur deutschen Volkssache geworden. Das empfand Niemand sicherer als Luther selbst. Noch auf der Wartburg sprach er diese Überzeugung aus: „Wenn der Papst Alle, die mit mir halten, angreift, so wird Deutschland nicht ohne Aufruhr sein, und je schleuniger er es thut, desto eher wird er mit den Seinigen untergehen, und ich werde nach Wittenberg zurückkehren. Gott erweckt die Geister Vieler und sogar die Herzen des Volkes, daß es mir nicht wahrscheinlich vorkommt, meine Sache könne unterdrückt werden, oder wenn man anfangen wird sie zu unterdrücken, wird sie um zehnmal stärker werden." (de Wette II, 10.) Luther hatte der Wahrheit gemäß gesprochen. Es sollte und mußte anders werden, dieses Gefühl durchdrang die Nation. Aber von einem bestimmten Zustande der Dinge, der neugestaltet werden sollte, hatte Niemand eine klare Vorstellung, selbst Luther nicht. Daher kam es, daß bei den mannigfachen Bedürfnissen und Bestrebungen der Zeit die Reformationstendenz in verschiedener Gestalt aufgefaßt wurde, und nach verschiedenen Seiten hin benutzt werden sollte.

Hier tritt uns zunächst der deutsche Adel mit einem ins

Große gehenden Plane entgegen. Der reichsunmittelbare und landsäßige Adel von Deutschland war, wie wir in dem Werke von der Auflösung des katholischen Weltstandes im Mittelalter näher entwickeln werden, bei der steigenden Macht der Fürsten in eine Lage gerathen, welche ihn nicht nur um Ansehen und Einfluß, sondern sogar um die Existenz zu bringen drohte. Je tiefer dabei der Stolz des Adels verletzt wurde, um desto gieriger lauerte derselbe auf eine Gelegenheit um eine totale Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen. Der Lage der Sache nach ging das Hauptziel des Adels auf den Sturz der fürstlichen Macht in Deutschland. Daneben kehrte sich der Haß desselben gegen die römische Geistlichkeit, hauptsächlich weil dieselbe dem deutschen Interesse entgegen war, zum Theil auch weil die geistlichen Fürsten vorzugsweise bei der Errichtung des ewigen Landfriedens unter Kaiser Maximilian I. mitgewirkt hatten, durch welchen dem Adel seine Fehdelust unter der Strafe der Reichsacht gelegt werden sollte, deren Execution in der Regel durch Fürsten geschah, auf welche Weise derselbe immer mehr der fürstlichen Gewalt sich bloß gestellt sah. In sofern der Adel wider die hohe Geistlichkeit gesinnt war, hegte er mit Luther ein Interesse, daher derselbe die Gelegenheit ergriff, den deutschen Reformator für seine Zwecke gebrauchen zu wollen. Luther, welcher die politischen Verhältnisse nicht zu beurtheilen verstand, ging soweit in eine Verbindung mit dem Adel ein, als er durch denselben sein kirchliches Interesse gefördert zu sehen hoffen konnte.

Der von uns im ersten Bande bereits erwähnte Ritter Ulrich von Hutten eröffnete, seitdem Luther wider Rom aufgetreten war, einen heftigen Kampf wider dasselbe. Er gab die Schrift des Laurentius Valla über die erdichtete Schenkung Constantin des Großen wieder heraus, und dedicirte dieselbe dem Papste Leo, dem Manne der Freiheit und dem Freunde der Wissenschaften, um das von seinen Vorgängern gegründete Reich der Tyrannei und Finsterniß zerstören zu helfen. Nachdem er Waltram's Apologie für Heinrich den IV. zu Fulda

aufgefunden hatte, ließ er dieselbe im März 1520 durch den Druck veröffentlichen, nebst einer Zueignungsschrift an Ferdinand, den Bruder des Kaisers, worin er sagte, daß es die Aufgabe des letztern sei, eine Reformation zu bewirken, um Deutschland von dem römischen Joche zu befreien. Er reiste sogar im Junius 1520 nach den Niederlanden, um persönlich an dem Hofe Karls für seine Pläne zu wirken. Zu demselben Zwecke richtete er ein Schreiben an den Churfürst von Sachsen Friedrich. In demselben Monat September 1520, wo dieses Schreiben im Drucke erschien, machte Hutten ein anderes, an alle Stände in Deutschland gerichtet, bekannt, worin er die ganze Nation gegen den Papst aufzustehen ermunterte. (Opp. ed. Münch T. III, 607.) Bei seinen fernern Beschwerdeschriften wider Rom bediente sich Hutten fast ausschließlich der deutschen Sprache. Es erschien in dieser: Klag und Vermanung gegen die übermäßige unchristliche Gewalt des Bapsts zu Rom und der ungeistlichen Geistlichen, durch Herrn Ulrichen von Hutten, Poeten und Orator der ganzen Christenheit, und zuvoran dem Vaterlande deutscher Nation zu Nutz und Gut, vonwegen gemeiner Beschwerniß, und auch wegen seiner eigenen Nothdurft, in Reimenweise beschrieben. (Münch T. V, 59 sqq.) Auf Huttens Betrieb geschah es, daß der berühmte Ritter Franz von Sickingen Luthern wider die Hierarchie zu schützen sich erbot. Hutten wurde von demselben beauftragt Luthern zu melden, wenn er seiner Sache halben etwas leiden müsse, und kein ander Mittel vorhanden sei, so möge er nur zu Sickingen kommen, er wolle für ihn thun, was in seinen Kräften stehe. Er erließ deshalb zwei Einladungsschreiben an Melanchthon, vom 20. Januar und 18. Februar 1520. (Münch T. III, 337.) Am 4. Junius dieses Jahres schrieb Hutten an Luther selbst einen Brief, worin er sich ihm als Mitkämpfer antrug. (Münch T. III, 575.) Ein ähnlicher Brief ist vom 9. December 1520. (Münch III, 617.) Von dem Ritter Sylvester aus Schaumburg erhielt Luther ein Montags nach Corporis Christi 1520 datirtes Schreiben, worin derselbe nebst hundert andern Rittern ihn wider alle seine Feinde

zu schützen sich erbot. (Walch XV, 1942.) Es ist schon bemerkt, daß Luther durch solche Anträge ermuthigt die Schrift: An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung — erließ, worin der Adel ein Eingehen desselben in seine Sache erblickte. In Folge eines päpstlichen Breve an den Erzbischof von Mainz, Hutten, der sich an seinem Hofe aufhielt, entweder zum Schweigen zu bringen, oder gefänglich einzuziehen, (Münch III, 567) sah sich dieser genöthigt den Hof des Churfürsten zu verlassen, und sich zu Sickingen zu begeben, bei dem er einen vertrauten Kreis von gleichgesinnten Prädicanten und Adeligen antraf. Von der Ebernburg aus erließ er eine Reihe zum Theil schon erwähnter Schriften: Vorrede, Glossen und Nachrede zu der Bulle des Papstes Leo X. gegen Luther. — Clag und Vormahnung wider die übermäßige Gewalt des Papstes zu Rom und der ungeistlichen Geistlichen. — Brief an Kaiser Karl. (Münch III, 583.) — Brief an alle Stände Deutschlands. Die Bulle, oder der Bullentödter. Ein Dialog. (Münch IV, 71.) — Gedicht auf die Verbrennung der Lutherischen Bücher zu Mainz. (Münch. IV, 57, V, 47.) Vergleichung der Päpste Satzungen gegen die Lehre Christi. (Münch V, 132.) Die letzte Tendenz des Adels ging dahin, den Kaiser in sein Interesse zu ziehen, damit er an die Spitze sich stelle, und zur Gründung eines selbständischen deutschen Reiches mit monarchisch-aristokratischer Regierungsform Hand anlege. Diese Absicht bemühte sich der Adel hauptsächlich auf dem Reichstag zu Worms 1521 zu erreichen; (Huttens Schreiben an den Kaiser von Mainz 1521. Münch IV, 278) allein der Kaiser, damals sehr jung, ging auf diesen Plan nicht ein; ob er in spätern Jahren denselben zurückgewiesen haben würde, steht sehr zu bezweifeln. Auf dem Reichstage zu Worms war die Person Luther's keinem Stande so wichtig als dem Adel. Mehrere befanden sich in der Stadt in seiner unmittelbaren Nähe, andere standen gerüstet und schlagfertig unweit von Worms. Hutten schleuderte eine Invective nach der andern in die Stadt: In Hieronymum Aleandrum et Marinum Carracciolum, oratores

Leonis X. apud Wormatiam, invectivae singulae. (Münch IV, 239 sqq.) — In Cardinales, Episcopos et Sacerdotes Lutherum Wormatiae oppugnantes invectiva ibid. 253 sqq. — Monitor primus — Monitor secundus ibid. IV, 113. 137. — Praedones ibid. IV, 159. In dem zweiten Warner wird darauf hingedeutet, daß Franz von Sickingen im Kampfe gegen die Geistlichkeit einen ähnlichen Hauptmann abgeben könne und werde, wie in dem Hussitenkriege der Böhme Ziska. Die Schrift mit dem Titel: die Räuber — sollte den Adel und die Städte mit einander aussöhnen, die alten Feindseligkeiten vergessen machen, Mißverständnisse berichtigen und nachweisen, wie dringend nothwendig es sei, einen Bruderbund gegen die Fürsten und Geistlichkeit zu schließen. Die wenigsten Straßenräuber, wird dabei bemerkt, seien vom Adel; ja, der rechte Adel verabscheue alle Räubereien, die ohne vorangegangenen Fehdebrief vorfielen. Während Luther dem Franz von Sickingen seine Schrift über die Beichte dedicirte, und an den Ritter Hartmuth von Kronberg ein Missiv erließ (de Wette II, 161.) um den Adel für die Sache einer kirchlichen Reformation zu gewinnen, gab Ulrich von Hutten dem Bestreben desselben die entgegengesetzte Richtung. Durch die Schrift „Neu Karsthans" (Münch V, 455 ff.) suchte er die Fackel der Empörung in die Masse des Bauernstandes zu schleudern. Die Schrift ist ein Gespräch zwischen einem Bauern, Karsthans, und Franz von Sickingen, der jenem die Gebrechen des Kirchenregiments auseinander setzt, wogegen auch der Bauer die vielen Bedrückungen aufzählt, welche die Landleute von der Geistlichkeit zu erdulden hätten, und dabei zu wiederholten Malen ausruft: Ei, da muß man ja mit Flegeln und Karsten drein schlagen! Durch die Schrift: Beklagung der Freistädte deutscher Nation — (Münch V, 383 ff.) versuchte Hutten die freien Reichsstädte nochmals zur Verbindung mit dem Adel gegen die Gewalt der Fürsten aufzufordern. Ihr sehet, fromme Städte, redet er dieselben in Reimen an, daß ihr zugleich mit dem Adel unterdrückt werdet durch die Herrschaft der Tyrannen, welche das Land beschweren,

Ehre, Recht und Billigkeit verkehren. Sie freſſen den armen Adel, und ſuchen täglich Weg und Rath, den Städten ihre Freiheit zu nehmen. Um die deutſche Freiheit und mit ihr das Vaterland zu retten, muß man kräftigen Widerſtand leiſten, Adel und Städte müſſen ſich verbinden. Da noch ein Kaiſer im Reiche war, wurde der Arme doch vor Gewalt geſchützt; da konnte ein armer Ritter einen Fürſten, der ihm Leids gethan, zu Antwort bringen und zu Recht, und jede Stadt fand ihre Vertheidigung. Jetzt ſind die Fürſten allein im Beſitze der Gewalt, und gebrauchen ſie nach ihren Lüſten. Bald möchten ſie eine Stadt in ihre Gewalt bekommen, bald gefällt ihnen die Beſitzung eines Edelmanns, die in ihrem Gebiete liegt. Die Fürſten werden nicht ſatt, wie viel ſie auch verſchlingen; den Adel haben ſie ſchon verſchlungen, jetzt wollen ſie über die Städte herfallen. Im Rathe ſtecken ſie die Köpfe zuſammen, daß ihnen ja das Reich unterworfen bleibe, der Kaiſer abgefertigt werde. Dieſer zieht jetzt von dannen; ſie wollen nicht daß er wiederkehre, damit ſie alle Gewalt des Kaiſers für ſich behalten. Und nun verbieten ſie noch dazu die Lehre Luther's! Darum macht euch bereit, fromme Städte, nehmt die Freundſchaft des Adels an; denn nur ſo kann den Fürſten widerſtanden, und die deutſche Nation von Schaden, Spott und Hohn der Fremden befreit werden. — Hierin lag viel Wahres für die deutſchen Städte: wenigſtens iſt denſelben in der Folgezeit nie wieder eine ſolche Rede gehalten worden. Franz von Sickingen, der in ſeiner Perſon die Größe des Ritterthums darſtellte, hielt im Jahre 1522 eine große Verſammlung von Rittern zu Landau, um einen Bund zu ſtiften, durch welchen die Reichsritterſchaft in ihren Rechten vor jedem fremden Eingriffe ſicher geſtellt werden ſollte. Franz ward zum Bundes-Hauptmann erwählt. Durch eine Fehde wider den Erzbiſchof und Churfürſten von Trier, Richard von Greiffenklau-Wollrath, gedachte er an der biſchöflichen und fürſtlichen Würde zugleich ſeinen Muth zu kühlen. Allein durch das Reichsregiment in die Acht erklärt, ward er, außer dem Churfürſt von Trier, von dem Churfürſt

von der Pfalz, dem Churfürsten von Cöln und dem Landgrafen von Hessen in seiner Feste Landstuhl auf die furchtbarste Weise belagert. Die Burg wurde im eigentlichen Sinne in Trümmer geschossen, und Franz starb an einer Wunde am 7. Mai 1523. Kurz vor seinem Tode soll er geäußert haben: Ich bin nicht der Hahn, darum man tanzt, sondern man will tanzen um die ganze Ritterschaft! Inwiefern diese Prophezeiung des Franz von Sickingen Wahrheit enthielt, mag man aus der Geschichte der Folgezeit beantworten. Die Verhältnisse vergönnten es dem deutschen Adel nicht die Bewegung von Anfang an zu seinem Interesse zu benutzen, und dadurch seinem Stande eine neue Stellung für die Zukunft zu sichern. Genug mit dem Falle von Sickingen war das damalige Bestreben des Adels zu Boden geschlagen. Und da Ulrich von Hutten ebenfalls im August 1523 (in der Schweiz auf der Insel Ufnau) den irdischen Schauplatz verließ, hatten die Wittenberger Reformatoren doppelten Grund sich von der Unternehmung Sickingens und Huttens als einer ihnen durchaus fremden Sache loszusagen. Die Erklärung Melanchthon's s. Corp. Ref. I, 598. 627.

Wenn schon die politische Umwälzung, welche der Adel bezweckte, nicht realisirt wurde, so fand doch auf Veranlassung derselben der angeregte Revolutionsgeist bei dem Volke eine desto größere Nahrung. Es ist von uns bemerkt worden, daß Ulrich von Hutten den Bauerstand zum Aufstand aufforderte. Die Lage desselben war aber in der damaligen Zeit von der Art, daß es einer solchen Aufforderung kaum bedurfte. Dazu traten Männer auf, welche dem religiösen Elemente eine fanatische Richtung gaben, und die Idee einer kirchlichen Reformation mit einer politischen Umwälzung in Verbindung setzten. Ob Luther hierzu Veranlassung gegeben habe, muß an sich schlechthin verneint werden, indem Luther mit Empörern niemals gemeinschaftliche Sache gemacht hat, sondern denselben entschieden entgegengetreten ist. Aber geleugnet kann dabei auch nicht werden, daß in Luthers Richtung ein zerstörendes Element lag,

welches jedoch in Luther den Mittelpunkt des geistigen Lebens keineswegs ausmachte. Freilich wo dieses zerstörende Element der eigentliche Kern des Seelenlebens war, da konnte leichtlich ein Hang zu Schwärmerei hervorbrechen. Und so finden wir es wirklich. Luthers College und Theilnehmer an der Leipziger Disputation, der mit ihm scheinbar so ganz gleichgesinnte Karlstadt, stellt uns eine solche Person dar. Dieser Karlstadt, ein eitler Mann, hatte schon zu Leipzig die erste Rolle im Reformationswerke spielen wollen, noch mehr aber trachtete er nach dieser Ehre während Luther auf der Wartburg sich befand. Nach einer heftigen Rede gegen die Gräuel des Papismus am Feste der Beschneidung Christi 1522 drang er an der Spitze eines Haufens von Studenten, Handwerkern, ausgetretenen Mönchen, in die Kirchen, vertrieb die Priester, welche Messe lesen wollten und Horen sangen, riß die Kreuze und Altäre nieder, zertrümmerte die Heiligenbilder und spendete ohne die übliche Kleidung das Abendmahl unter beiden Gestalten, und zwar so, daß er die Elemente jedem Communicanten in die Hand reichte, schaffte die Privat- und Ohrenbeichte ab, sowie das Verbot in der Fastenzeit Fleisch zu genießen. Luther sprach in mehreren Briefen seine Mißbilligung über diese Gewalt zu reformiren aus. Nur durch das Wort, erklärte er, soll alles dieses angegriffen und umgestoßen werden, nicht durch äußere Gewalt, denn man kann den Glauben nicht erzwingen, und die Liebe muß die Oberhand behalten und herrschen in allen äußerlichen Werken und Gesetzen. (de Wette II, 118. 145. 151. Der Geist der Umwälzung zeigte sich aber in Sachsen noch an andern Orten. In der Stadt Zwickau bildete sich unter einem Geistlichen, Thomas Münzer, eine Partei, welche sich die neuen Propheten nannte, und in exaltirten Zuständen Inspiration zu haben vorgab. Bei ihrer spiritualistischen Richtung hegten diese Leute einen besondern Haß gegen alles Äußere im Kultus, alles Objective, Positive in der Religion. Daher war ihnen vorzüglich die Kindertaufe anstößig, weil hier das Sacrament der Taufe als positives Sacrament betrachtet wird, ohne Rück-

ſicht der ſubjectiven Willensbeſtimmung des Täuflings. Sie tauften daher die zu ihrer Partei Übertretenden noch einmal, und erhielten den Namen Wiedertäufer. Aus Zwickau vertrieben, kamen dieſe neuen Propheten auf die Nachricht von den Vorgängen in Wittenberg dahin, außer Münzer, (welcher jedoch in der Schrift Hochverurſachte Schutzrede von 1524 Bog. E. Bl. 1 b. ſagt, er ſei in ſechs oder ſieben Jahren nicht bei Luther geweſen!) Nicolaus Storch, Martin Cellarius, Marx Stübner und Thomas Marx, und ſchloſſen ſich an Karlſtadt an. Luthers in Wittenberg zurückgebliebene Collegen, der oben erwähnte Nicolaus Amsdorf (deſſen jetzt zuerſt Meldung geſchieht), ſelbſt Melanchthon, wußten keinen Rath. Ein auffallender Umſtand. Wir werden aber Amsdorfen ſpäter als Ultra-Lutheraner kennen lernen, und bei Melanchthon erklärt ſich die Sache, wie manche Anſicht von ſeiner ſo eben entwickelten Theologie, aus dem Mangel an kirchlicher Erfahrung. Luther ward deshalb um ein Gutachten befragt; allein daſſelbe ward von ihm eben erſt ausgeſtellt (de Wette II, 124.) als er, ſeine Anweſenheit in Wittenberg für nothwendig erachtend, am 4. März 1522 die Wartburg verließ, am 5. März untetweges ein Schreiben voll erhabenen Heldenmuthes an den Churfürſten erließ, worin er demſelben ſeine Rückkehr anzeigte, und am 7. März zu Wittenberg ankam. Weil das Reichsregiment zu Nürnberg von den Vorfällen Notiz genommen hatte, ſo mußte Luther auf Befehl des Churfürſten ein Schreiben an daſſelbe aufſetzen, und ſowol ſeine Rückkehr als ohne des Fürſten Willen erfolgt, als auch die Gründe angeben, die ihn zur Rückkehr bewogen hätten. Unter den Gründen, die Luther angab, war der wichtigſte, daß er gekommen ſei um dem Aufruhr vorzubeugen. Der Churfürſt aber wollte ſich damit nöthigenfalls vor dem Reichsregimente rechtfertigen. Luther beſtieg alsbald die Kanzel, und hielt acht Tage hinter einander Predigten wider die Schwärmer, welche ſich mit feuriger Beredſamkeit über die ſchonende Weisheit ausſprachen, womit das Reformationswerk betrieben werden müſſe. (Walch XX, 6 ff.) Die Schwärmer

mußten die Stadt räumen. Noch erließ Luther eine Schrift: Treue Vermahnung an alle Christen, sich vor Aufruhr und Empörung zu hüten. (Walch X, 406 ff.) Karlstadt, der jetzt in Wittenberg sich die Hände gebunden fühlte, gab seine Ämter daselbst als Archidiaconus und Professor auf, und flüchtete nach Orlamünde, woselbst ihn die Gemeinde zu ihrem Pfarrer wählte, weil diese Stelle ohnehin seiner Professur zu Wittenberg incorporirt war. Hier trieb er das Reformiren nach seiner Weise. Was noch mehr bedeutete, war, daß er daselbst mit einer neuen Lehre über die Gegenwart Christi im Nachtmahle hervortrat, durch welche er auch dieses Sacrament seines objectiven und positiven Gehaltes berauben wollte. Nach seiner Meinung ist im Abendmahle Christus nicht wesentlich gegenwärtig, sondern Brot und Wein, werden zum Gedächtniß genossen, daß Christus seinen Leib in den Tod dahingegeben, und sein Blut am Kreuz zur Erlösung für uns vergossen hat. Der Glaube an den Opfertod Christi ist dabei die Hauptsache, wer diesen hat, kann ohne Nachtheil seiner Seligkeit den Empfang des Sacramentes (welchen Ausdruck er ohnedies mißbilligte) ganz unterlassen. Karlstadt gründete diese Ansicht auf eine eigene Erklärung der Einsetzungsworte, indem er nach φάγετε ein Punkt setzte, und τοῦτο nicht auf ἄρτον (als Masculinum), sondern auf das Neutrum σῶμα bezog, eine grammatisch unstatthafte Construktionsweise. Auf churfürstlichen Befehl unternahm Luther eine Visitationsreise nach Orlamünde und die Umgegend, und hatte zu Jena eine Unterredung mit Karlstadt, ohne ihn von seinem Irrwege abbringen zu können. Um Euch ist mir nichts, sagte Karlstadt Luthern ins Angesicht. (Walch XV, 2422 ff.) Mit der Gemeinde zu Orlamünde konnte er eben so wenig fertig werden. Es gab kein anderes Mittel dem Unwesen zu steuern, als Karlstadt zu entfernen, der sofort der sächsischen Lande verwiesen wurde. Karlstadt begab sich nach Strasburg und von da in die Schweiz, woselbst die Reformatoren Zwingli und Oecolampadius eine der seinigen verwandte Nachtmahlslehre aufstellten. Karlstadt ließ nun eine Reihe von Streitschriften wider Luthern

erſcheinen, die man Walch XX. geſammelt findet. Dagegen erließ Luther ſeine Schrift: Wider die himmliſchen Propheten, (a. a. O. 186 ff.) eine ſehr wichtige Schrift, weil Luther darin der fanatiſch-revolutionären Reformationstendenz entſchieden entgegentrat. Im Jahre 1525 erließ Luther dieſe Schrift, womit er Karlſtadt ein und für allemal geantwortet haben wollte. Dieſelbe zerfällt in zwei Theile: im erſten wird das Bilderſtürmen getadelt, und die Beibehaltung des Ausdrucks Meſſe von dem Sacramente des Nachtmahls entſchuldigt, ſowie die Beibehaltung der Elevation der geweihten Elemente, beides um der Schwachen willen; im zweiten Theile dagegen die reale Gegenwart Chriſti im Nachtmahle vertheidigt. Luther gehet bei den Bildern davon aus, daß ſich das moſaiſche Bilderverbot nur auf Abbildungen von Gott, um ſie anzubeten, beziehe, alſo nicht auf Crucifixe und Heiligenbilder. Wolle man dieſe einmal abſchaffen, ſo müſſe es ordentlich durch die Obrigkeit geſchehen, nicht durch den Pöbel, um denſelben zum Aufruhr zu verleiten. Während Luther den Bilderdienſt verwirft, und abgöttiſch angebetete Heiligenbilder zu zerſtören befiehlt, ſo weiß er doch die heilige Kunſt wohl zu würdigen, wie man aus folgender Stelle (§. 64.) ſieht. Es ſei beſſer man malte an der Wand, wie Gott die Welt ſchuf, wie Noah die Arca bauete, und was mehr guter Hiſtorien ſind, denn daß man ſonſt irgend weltlich unverſchämt Ding malet. Ja wollte Gott, man könnte die Herren und die Reichen dahin bereden, daß ſie die ganze Bibel inwendig und auswendig an den Häuſern vor jedermanns Augen malen ließen, das wäre ein chriſtlich Werk. So iſt es auch gewiß, daß Gott will haben, man ſolle ſein Wort hören und leſen, ſonderlich das Leiden Chriſti. Soll man's aber hören oder gedenken, ſo iſt's einem unmöglich, daß man nicht in ſeinem Herzen ſollte Bilder davon machen. Denn man wolle oder wolle nicht, wenn man Chriſtum hört, ſo entwirft ſich in dem Herzen ein Mannsbild, das am Kreuze hängt, gleich als ſich das Antlitz natürlich entwirft ins Waſſer, wenn man darein ſieht. Iſt's nun nicht Sünde, ſondern gut,

daß man Christus' Bild im Herzen habe, warum sollte es Sünde sein, wenn man's in Augen hat? Sintemal das Herz mehr gilt, denn die Augen, und weniger soll mit Sünden befleckt sein, denn die Augen, als das da ist der rechte Sitz und Wohnung Gottes. — Zur Charakteristik Karlstadts als Volkslehrers dient folgende Anekdote, welche Luther von seinem Aufenthalte zu Orlamünde mittheilt. Da ich zu Orlamünde war, erzählt derselbe, und von den Bildern mit den guten Leutlein handelte, und ich alle Sprüche aus Mosen, so vorbracht wurden, zeigte aus dem Texte, daß er von Götzenbildern redete, die man anbetet, trat einer hervor, der von allen der klügste sein wollte, und sprach zu mir: Hörst du es, ich mag dich wohl du heißen, bist du ein Christe? Ich sprach, heiße mich nur wie du willst; er hätte mich wohl lieber auch geschlagen, so voll Karlsstadts Geistes war er, daß ihm die andern schlecht nicht schweigen konnten. Und fuhr fort und sprach: Wenn du denn Mose nicht folgen willst, so mußt du dennoch das Evangelium leiden. Du hast das Evangelium unter die Bank gestoßen. Nein nein, es muß hervor, nicht unter der Bank bleiben. Ich sprach, was sagt denn das Evangelium? Er sprach: Jesus seit em Evangelii, wes nit wü es stehet, meine Brüder wissen's wohl, daß die Brut muß das Hemd nackend usziehen, soll sie by dem Brütgam schloffen. Also muß man die Bilder alle abbrechen, daß wir der Creaturen los und rein werden. — Luther hörte den Vorwurf, er habe das Evangelium unter die Bank gebracht. Der mußte seltsam in seinen Ohren klingen. Dieser Vorwurf konnte nur aus Karlstadts Predigten herstammen, und doch sagte Luther zugleich, möge sich Karlstadt nur von den himmlischen Propheten absondern, es solle alles schlecht und vergessen sein, und wolle bei ihm thun und lassen alles was er vermöge, er wolle ihn gern zum Freunde haben, wolle er, wolle er nicht, so müsse er Gott lassen walten. Luther erwähnt ferner den Vorwurf der Kriecherei gegen die Fürsten, welcher ihm von diesen Schwärmern gemacht wurde. Sobald sie einen Prediger hörten, der sie lehrte, still und der Obrigkeit gehorsam

ſein, den hießen ſie friſch einen Fuchsſchwänzer und Fürſtenheuchler, und wieſen mit Fingern auf ihn. Wer aber ſagte, ſchlage todt, gebt niemand nichts und ſeid freie Chriſten; ihr ſeid das rechte Volk u. ſ. das hießen die rechten evangeliſchen Prediger. Dagegen hält Luther dem Karlſtadt vor, daß er ſeinen Beruf zu Wittenberg eigenmächtig aufgegeben, und zu Orlamünde widerrechtlich den dortigen Geiſtlichen (M. Conradus, der das Evangelium recht kannte und lehrte) aus ſeinem Amte vertrieben habe, daß die Orlamünder kein Recht gehabt, ihn zu ihrem Prediger einzuſetzen, daß dieſelben, als die Univerſität Wittenberg auf Befehl des Churfürſten Karlſtadt zu ſeinem Berufe zurückgerufen, von demſelben aufgehetzt ein ſtolzes und freches Schreiben an die Univerſität gerichtet hätten. Was dünkt dich nun, fährt Luther darauf fort, iſt es nicht eine feine neue geiſtliche Demuth, grauen Rock und Filzhut tragen, nicht wollen Doctor heißen, ſondern Bruder Andres und lieber Nachbar wie ein anderer Bauer, dem Richter zu Orlamünde unterworfen ſein und gehorchen, wie ein ſchlechter Bürger, und alſo mit eigener erwählter Demuth und Unterthänigkeit, die Gott nicht gebeut, wollen als der ſonderlichen Chriſten einer geſehen und gerühmt ſein, als ſtünde ein chriſtlich Weſen in ſolchem äußerlichen Gaukelwerk, und doch dieweil ſtreben und fahren wider Pflicht, Ehre, Gehorſam, Gewalt, und Recht der Landesfürſten und weltlicher Obrigkeit, die Gott geboten hat? Das iſt die hohe neue Kunſt Gottes aus der himmliſchen Stimme, die wir zu Wittenberg, ſo den Glauben und Liebe lehren, nicht verſtehen und wiſſen können. Das iſt die hübſche Entgröbung Studirung, Verwunderung, Langweil und dergleichen Teufelsalfanzerei. Luther giebt uns hiermit ein Stück von der weitern Lehre Karlſtadts. Die zuletzt erwähnten Zuſtände beziehen ſich auf die Bekehrung des Menſchen. Iſt der göttliche Geiſt auf dem bezeichneten Wege zum Durchbruche gekommen, dann iſt der Menſch abſolut frei, auch die h. Schrift hat für ihn keine bindende Autorität, noch viel weniger alle menſchliche Ordnung. Auf der einen Seite

grenzenloſer Dünkel, auf der andern Seite Schmeichelei gegen den Pöbel.

Darauf kommt Luther auf den Vorwürf Karlſtads zu ſprechen, daß er noch zu ſehr am Papſtthume feſthalte (er wurde deshalb von demſelben ein zweifacher Papiſt geſcholten), und bei dem Sacramente des Nachtmahls den Namen Meſſe, auch bei demſelben die Aufhebung der Elemente beibehalte, welches beides das Sacrament als eine päpſtiſch-hierarchiſche Opferhandlung bezeichne. Zuerſt erweiſt Luther, daß das Wort Meſſe gar nicht ein Opfer bedeute, und daß auch die Handlung des Aufhebens nicht nothwendig von einer Opferhandlung verſtanden werden müſſe, und darauf ſpricht er von der chriſtlichen Freiheit. Hierüber hat er ſich trefflich ausgeſprochen. Der Rottengeiſt und der Papſt brechen Beide die chriſtliche Freiheit und ſind Beide widerchriſtlich; aber der Papſt thut's durch Gebot, Dr. Karlſtadt durch Verbot, der Papſt heißet thun, Dr. Karlſtadt laſſen. Wie denn die chriſtliche Freiheit durch zweierlei gebrochen wird, wenn man gebeut, zwingt zu thun, das doch nicht geboten noch erzwungen iſt von Gott, oder wenn man verbeut, wehret, hindert, das doch nicht verboten, noch gewehret iſt von Gott: denn das Gewiſſen iſt eben ſowohl gefangen und verführt, wenn es etwas laſſen muß, das nicht nöthig iſt zu laſſen, als wenn es etwas thun muß, das nicht noth zu thun iſt, und chriſtliche Freiheit geht ebenſowohl unter, wenn ſie laſſen ſoll, das ſie nicht laſſen muß. Wo ſich nun ein Thun oder Laſſen findet, da Gott nicht von gelehrt, geboten, noch verboten hat, ſoll man's frei laſſen bleiben, weil Gott es ſelbſt hat frei ſein laſſen. Luther erwähnt hierbei eine Warnung vor Karlſtadt, als er zuerſt in ihm einen Mitgenoſſen bei dem Reformationswerke erblickte, derſelbe werde nicht lange bei ihm beharren, er ſei ein unbeſtändiger Menſch. Um ſo mehr tritt er ihm jetzt entgegen, da er demſelben früher nicht ungewöhnliches Lob geſpendet hatte. Wiewohl ich's vorhatte, ſpricht er nunmehr, das Aufheben auch abzuthun, ſo will ich's doch nun nicht thun, zu Trotz und noch eine Weile lang wider den Schwärmergeiſt,

weil er's will verboten, und als eine Sünde gehalten, und uns von der Freiheit getrieben haben. Denn ehe ich dem seelmörderischen Geiste wollte ein Haar breit und einen Augenblick weichen unsere Freiheit zu lassen, ich wollte eher noch morgen so ein gestrenger Mönch werden, und alle Klösterei so fest halten, als ich gethan habe. Diese Äußerung beurkundet den tiefen Sinn Luther's für das Positive. Merkwürdig, sehr merkwurdig ist in dieser Hinsicht auch die Erklärung Luthers, ob die Messe deutsch gehalten werden müsse, worauf Karlstadt schlechterdings bestand. Daß nun die Messe deutsch gehalten werde bei den Deutschen, gefällt ihm wohl, aber daß Karlstadt auch da will eine Noth machen, als müsse es so sein, das ist abermals zu viel. Karlstadt faßte das nationale Element im revolutionären Sinne auf (ein furchtbarer Mißgriff!), der tiefnationale Luther fühlte das, und sein Gefühl sträubte sich dagegen.

Den zweiten Theil der Schrift, worin Luther vom Sacramente des Nachtmahls handelt, eröffnet er mit den Worten: Mir ist kein Zweifel, daß bei den Papisten diese unsere Zwietracht eine große Freude und Hoffnung macht, als sollte dadurch unser Thun ein Ende nehmen. Wohlan die lassen wir rühmen und einen guten Muth über uns haben. Ich hab's oft und längst gesagt, ist's aus Gott was ich habe angefangen, so soll's niemand dämpfen; ist's nicht aus Gott, so halte es ein Anderer, ich will's freilich nicht erhalten. Wahre Demuth mit dem Bewußtsein als Werkzeug der göttlichen Weltregierung zu wirken in Luther! Luther widerlegt nun Karlstadt's Meinung, daß das Sacrament des Abendmahls nur in einem geistigen Genusse Christi durch das Andenken an seinen Opfertod bestehe. Karlstadt's Beweise und Luthers Widerlegung mögen hier von uns nicht erörtert werden; nur so viel bemerken wir über Luther's eigene Vorstellung von der wesentlichen Gegenwart Christi im Nachtmahle, welche er an die Stelle der katholischen Verwandlung setzte, daß dieselbe noch nicht in ihm zur Durchbildung gekommen, sondern erst in unklarem Bewußtsein vorhanden ist. Von

der höchsten Wichtigkeit sind aber die Grundsätze, welche Luther bei dieser Gelegenheit von der organischen Gestaltung des positiven Kirchenthums ausspricht. So Gott sein heiliges Evangelium hat auslassen gehen, handelt er mit uns auf zweierlei Weise. Einmal äußerlich, das andere Mal innerlich. Äußerlich handelt er mit uns durch mündliche Worte des Evangelii und durch die leiblichen Zeichen, als da sind, Taufe und Sacrament. Innerlich handelt er mit uns durch den heiligen Geist und den Glauben sammt andern Gaben. Aber das alles der Ordnung, daß die äußerlichen Stücke sollen und müssen vorgehen, und die innerlichen hernach und durch die äußerlichen kommen, also daß er's beschlossen hat, keinem Menschen die innerlichen Stücke zu geben, ohne durch die äußerlichen Stücke; denn er will niemand den Geist noch Glauben geben ohne das äußerliche Wort und Zeichen, so er dazu eingesetzt hat. Auf diese Ordnung soll man sorgfältig achten, da wird's ganz und gar anliegen. Denn wiewol sich der Rottengeist stellt, als hielte er groß von Gottes Wort und Geist, so ist doch das seine Meinung, daß er diese Ordnung umkehre, und eine widersinnige aufrichte aus eigenem Frevel. Indem er mit den Worten Geist, Geist, Geist das Maul aufsperrt, und doch beides, Brücke, Steg und Weg, Leiter und Alles umreißt, wodurch der Geist zu uns kommen soll, nämlich die äußerlichen Ordnungen Gottes in der leiblichen Taufe, Zeichen und mündlichem Wort Gottes, will er uns lehren, nicht wie der Geist zu uns, sondern wie wir zum Geiste kommen sollen, daß wir sollen lernen auf den Wolken fahren und auf dem Winde reiten. Der Papst hat auch so gelogen, aber sein Geist hat mehr gehandelt, daß er das Geistliche leiblich machte, wie er die geistliche Christenheit eine leibliche äußerliche Gemeine macht; dieser Rottengeist wiederum damit am meisten umgeht, daß er geistlich mache, was Gott leiblich und äußerlich macht. Darum gehen wir zwischen Beiden hin, und machen nichts weder geistlich noch leiblich, sondern halten geistlich, was Gott geistlich, und leiblich, was er leiblich macht. Hier

haben wir das organisch bildende Prinzip des Protestantismus. Von diesem Standpunkte aus muß der deutsche Reformator in allen seinen Reden und Handlungen gewürdigt werden. Wir bemerken hierbei, daß Luther gegen Karlstadt die menschliche Vernunft des Teufels Hure nennt, ein Ausdruck, der späterhin so arg gemißdeutet wurde, der aber nach dem Zusammenhange der Rede gar nichts Anstößiges enthält, indem Luther offenbar damit den Menschengeist in seiner negativen Stellung und Auflehnung gegen Gottes Ordnung, insofern derselbe dadurch zu einem zerstörenden, mithin satanischem Prinzipe wird, bezeichnet, ähnlich wie Goethe in seinem Faust dieses Prinzip als den Mephistopheles charakterisirt.

Das revolutionäre Element, welches in Karlstadt nur bis zur Schwärmerei gekommen war, und auf das kirchliche Gebiet sich beschränkt hatte, artete in dem erwähnten Thomas Münzer zu einem kirchlich-politischen Fanatismus aus. Dieser Münzer, unstät umherirrend, hatte gegen Ende des Jahres 1522 in dem churfächsischen Flecken Allstädt eine Anstellung als Prediger gefunden. Daselbst reformirte er zuerst den Gottesdienst nach seiner Weise, legte eine Druckerei an, und ließ die Ordnung des neuen Gottesdienstes in deutscher Sprache erscheinen. (S. Strobel, Leben Münzers S. 143 ff.) Aus seiner Druckerei ging auch hervor die Schrift Von dem gedichten Glauben mit Grundsätzen, welche die menschliche Natur zerstören, als: Die heilige Schrift ist eher dazu da, um uns zu erwürgen, als lebendig zu machen. — Wer den bittern Christus nicht haben will, wird sich am Honig todtfressen. — Man muß die Hölle erst erlitten haben, soll man sich anders vor ihr hüten. Der Mann ging aber mit einem ganz anderen Plane noch schwanger. Wenn Luther nichts anderes gewollt hätte, als Mönche und Pfaffen vexiren, so wäre besser Alles unterblieben. Dieser Luther sei ein Schmeichler der Fürsten, seine Theologie aber faul und wurmstichig. Er gründete eine christliche Genossenschaft wider alle Feinde des Evangeliums, deren Glieder sich durch einen feierlichen Eid zur kräftigen Mitwirkung an einem Reiche der

Freiheit und Gleichheit verbanden. Das Grundgesetz dieses Reiches Christi lautete: Die Christen bedürfen keiner Obrigkeit, alle und jede Gewalt muß abgeschafft und gegen Unchristen schonungslos eingeschritten werden. Bei der Gemeinde ist das Recht des Schwertes, nicht aber bei den Fürsten, den Tyrannen. Milder sprach er sich so aus: Die Fürsten sollen keine Herren, sondern Diener des Schwertes sein, sie sollen es nicht machen wie es ihnen wohlgefällt. Darum muß auch aus altem guten Brauch das Volk daneben sein, wenn einer recht gerichtet werden soll. Ob die Obrigkeit das Urtheil wollte verkehren, so sollen die umstehenden Christen das verneinen und nicht leiden. Es ist der allergrößte Gräuel auf Erden, daß niemand der Dürftigen Noth sich will annehmen. Die Großen machen was sie wollen. — Die erste christliche Gemeinde zu Jerusalem ist das Vorbild eines jeden christlichen Staates. Alle Dinge sollen gemein sein, und unter die Einzelnen nach Nothdurft ausgetheilt werden. — Die Fürsten, Grafen und Herren sind aufzufordern, dem Evangelium beizustehen, in das geschlossene Bündniß einzutreten, und zu dem Grundsatze der absoluten Freiheit aller Christen sich zu bekennen; weigern sie sich dessen, so sollen sie, nach nutzloser brüderlicher und ernstlicher Erinnerung, aus dem Regiment mit Gewalt verstoßen, todtgeschlagen, geköpft oder gehängt werden. Worte Münzers an das Volk: Allerliebsten Brüder, es ist wahrlich nicht eine schlechte Sache, die jetzt zur Zeit gehet, ihr seid zumal ohne Urtheil derselben. Ihr wähnt, so ihr den Pfaffen nicht mehr gebt, es sei ausgerichtet. Aber ihr wisset nicht wie ihr jetzt hundertmal tausendmal ärger daran seid, als zuvor. Man wird euch fortan mit einer neuen Logik besch..... mit Täuscherei des Wortes Gottes. — Zur Herstellung dieser neuen christlichen Ordnung behauptete sich Münzer von Gott berufen; durch ihn sollte der ganzen Welt geholfen, alle Ungerechtigkeit bestraft, jede Tyrannei und Ungleichheit abgeschafft werden. Darum nannte er sich Thomas Münzer mit dem Hammer, der Felsen zerschmeißt. Auch hatte der Geist ihm eingegeben, daß der Zeitpunkt nahe bevorstehe, wo der Lob-

gesang Mariä sich erfülle: Gott stoße die Gewaltigen vom Throne und erhebe die Niedrigen. Mit diesem Thema beschäftigt sich die Schrift: Außgetrückte Emplößung des falschen Glaubens der ungetreuen Welt durchs Gezeugniß des Evangeliums Lucä, vorgetragen der elenden erbärmlichen Christenheit zur Erinnerung ihres Irrsals. Mühlhausen. 1524.

Münzer handelte nicht als Betrüger, sondern als Fanatiker. Was oder wer im Gläubigen fühlt, denkt, will, wirkt und handelt, ist nicht er, das Inviduum, sondern der göttliche Geist. Wir fleischlichen und irdischen Menschen sollen Götter werden durch die Menschwerdung Christi, und also mit ihm Gottes Schüler sein, von ihm selber gelehrt werden und vergottet sein, ja in ihn ganz und gar verwandelt. Die heilige Schrift enthält zwar Gottes Wort, aber sie ist als solche und ohne alles Weitere zur wahren Unterweisung des Menschen unkräftig. Die Göttlichkeit ihres Inhalts und jeder einzelnen Lehre wird erst durch das innere Zeugniß des Geistes erkannt. Der Auserwählte hat den wahren Glauben, ob er auch von der Bibel nichts sehe und höre, indem Niemand durch bloßes Lesen der Schrift den wahren Glauben und Mittheilung höherer Wahrheiten empfange, sondern nur durch den Geist Gottes, der unmittelbar mit vernehmlicher himmlischer Stimme in die Seele hineinrede. Ein neues Prophetenthum unter Gesichten, Träumen und unmittelbaren Unterredungen mit Gott, soll die Welt regieren. Um zum Empfange des göttlichen Geistes sich würdig zu machen, gehört ein Austreten aus sich, ein Vernichten seiner selbst. Einen besondern Lehrstand giebt es nicht, sondern damit der gemeine Mann durch seine Irrlehrer nicht weiter verführt werde, beruft und bevollmächtigt vielmehr Gott zu demselben unmittelbar, indem er in Träumen und Gesichten sich Jedem offenbart, welcher sodann verpflichtet ist dem Drange des göttlichen Geistes zu folgen. Es muß ein Jeder die Kunst Gottes, den rechten Christenglauben nicht durch stinkenden Athem teuflischer Schriftgelehrten überkommen, sondern durch's ewige kräftige Wort des Vaters im Sohne mit Erleuchtung des

heiligen Geistes. Die Schriftgelehrten sind wie die Affen, sie wollen dem Schuster Schuh nachmachen und verderben das Leder. Die Geistlichen dienen dem Bauche, nehmen gern rothe Gulden mit großer Andacht. So die heilige Kirche soll durch die bittere Wahrheit erneuert werden, so muß ein gnadenreicher Knecht Gottes hervortreten im Geiste Eliä.

Wenn der Mensch unter dem Drucke sich befindet, so ist er leicht zu überspannten Hoffnungen geneigt, und daher kam, daß Münzers Lehren bei dem gedrückten Bauerstande überall offne Ohren und Herzen fanden, so daß sich dieselben weit über die Grenzen Allstädts verbreiteten. Schon damals ging das Gerücht, Münzer werde die freie Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen zum Sitze seines neuen Reiches wählen, weshalb Luther ein Warnungsschreiben an den Rath und an die Gemeinde dieser Stadt erließ. (de Wette II, 536 ff.) Eine Ausweisung aus dem sächsischen Lande fürchtend verließ Münzer in kriegerischer Rüstung Allstädt und irrte umher, nach der Schweiz hin seine Richtung nehmend, weil hier überall der Geist des Aufruhrs die Bauern ergriffen hatte, und hielt sich bei seiner Rückkehr eine Zeit lang zu Nürnberg auf, woselbst er eine heftige Schrift wider Luther erließ: Hochverursachte Schutzrede und Antwort wider das geistlose, sanftlebende Fleisch zu Wittenberg, welches mit erklärter Weise durch den Diebstahl der h. Schrift die erbärmliche Christenheit also ganz jämmerlich besudelt hat. Anno M. D. XXIIII. Strobel, 162 ff. In dieser Schmähschrift wider Luther liest man: Die Grundsuppe des Wuchers, der Dieberei und Räuberei sind unsere Herrn Fürsten, nehmen alle Creaturen zum Eigenthum. Die Fische im Wasser, die Vögel in der Luft, das Gewächs auf Erden, Alles muß ihr sein. Darüber lassen sie denn Gottes Gebot ausgehen unter die Armen: Du sollst nicht stehlen. So sie nun den armen Ackermann und Handwerksmann und Alles, was da lebt, schinden und schaben, so er sich dann vergreift am Allergeringsten, so muß er hängen. Da sagt dann der Doctor Lügner: Amen! Die Herrn machen das selber, daß ihnen der arme Mann feind

wird, die Urſache des Aufruhrs wollen ſie nicht hinwegthun, wie kann es die Länge gut werden. So ich das ſage, muß ich aufrühreriſch ſeyn; wohl hin. Daß ſich der gottloſe Tyrann behilft wider den Frommen und ſpricht, ich muß dich martern, Chriſtus hat auch gelitten, du ſollſt mir nicht widerſtreben: das wäre eine große Verderbniß. Du Erzbube weißt wohl, wen du ſollſt läſtern; die armen Mönche und Pfaffen und Kaufleute können ſich nicht wehren, darum haſt du ſie wohl zu ſchelten. Aber die gottloſen Regenten ſoll Niemand richten, ob ſie ſchon Chriſtum mit Füßen treten. Wenn du die Fürſten zuweilen ſchiltſt, kannſt du ſie wohl wieder Muths machen, ſchenkſt ihnen Klöſter und Kirchen, da ſind ſie mit dir zufrieden. — Auf der andern Seite nimmt Münzer die Partei der Fürſten, deren Macht durch den Sturz der Hierarchie gefährdet werde, und ſagt zu Luther: Du thuſt gleich wie wir Deutſchen ſagen, du ſteigeſt in den Brunnen, wie der Fuchs in den einen Eimer trat, und fraß die Fiſche, darnach lockte er den unſinnigen Wolf in den Brunnen in dem andern Eimer: ſo fährt er empor, und der Wolf bleibt unten. Alſo werden die Fürſten, die dir folgen, auch beſtehen. Du heuchelſt mit den Fürſten und meinſt es ſei gut, wenn du einen großen Namen bekommen haſt. — Aus allen Worten leuchtet der in jeder Hinſicht gefährliche Gegner hervor. Gewiß iſt übrigens, daß Münzer weit mehr Demagog als Schwärmer war. Sein zweiter Verſuch ſich zu Mühlhauſen feſtzuſetzen gelang, beſonders auf Betrieb des ausgetretenen Mönchs Pfeiffer, welcher daſelbſt vorgearbeitet hatte. Auf ihren Antrag ward der Stadtmagiſtrat abgeſetzt und vertrieben, und ein ſogenannter ewiger Rath eingeſetzt. Zugleich ward zu einem allgemeinen entſcheidenden Schlage gegen Fürſten und Adel Anſtalt gemacht. Ein Zug Pfeiffers nach dem Eichsfelde brachte reiche Beute aus zerſtörten Schlöſſern und Klöſtern nach Mühlhauſen. Nachdem er durch ein Schreiben die Bauern im Mansfeldiſchen aufgewiegelt hatte (Strobel, 97.) zog Münzer nach Frankenhauſen, wo etwa 8000 Bauern aus Mansfeld und Schwarzburg verſammelt waren, und erließ Schreiben an die

Grafen von Mansfeld voll ſchnaubenden Fürſtenhaſſes. (Walch XVI, 145. 153.) Allein ſein Haufe ward von den vereinten Truppen des Herzogs Georg und des Churfürſten Johann von Sachſen, des Herzogs Heinrich von Braunſchweig, des Landgrafen Philipp von Heſſen und des Grafen Albrecht von Mansfeld am 15. Mai 1525 geſchlagen, faſt gänzlich (bei 5000 — über 6000?) niedergehauen, und Münzer gefangen und mit dem Schwerte hingerichtet. Die Hiſtori Thome Münzers, Hagenow. Ein glaubwürdig Unterricht, wie die Dhoringiſchen Bauern vor Frankenhauſen geſtraft. M. D. XXV.

Um dieſelbe Zeit erhob ſich ein weit gefährlicherer Aufſtand der Bauern im ſüdlichen Deutſchland, in Schwaben, wo die Nähe des freien Schweizervolkes zu ſolchen Auftritten anreizte. Im Julius 1525 weigerten ſich die Deutſchordenſchen der Ballei Franken und Ellingen fernerhin die bisherigen Dienſte zu thun. Im Auguſt kam es der Frohndienſte wegen in der Landgrafſchaft Stühlingen zum Aufſtande. Zu gleicher Zeit empörten ſich die Bauern im Briggenthal, in der Baar, in der Grafſchaft Hohenberg und am Schwarzwalde. Es ſtanden auf die Bauern im Allgau, im Bisthume Augsburg, in der Abtei Kempten, im Gebiete des Grafen von Montfort, des Wilhelm Truchſeß von Waldburg und anderer Edelleute, und nannten ſich den obern Allgauiſchen Haufen, während die Bauern der Abtei von Ochſenhauſen, Roth und anderer Edelleute ſich unter dem Namen des Baldringiſchen Haufens verſammelten, und in der Landvogtei Schwaben der Seehaufe aufſtand u. ſ. w. Dieſe Bauern erließen eine Art von Manifeſt in 12 Artikeln, „das gedruckt Buchlin" genannt, worin ſie ihre Beſchwerden auf eine zum Theil unleugbar begründete Art veröffentlichten. Chriſtoph Schappler, von Geburt ein Schweizer, zur Zeit Prediger in Memmingen, ſoll Verfaſſer derſelben geweſen ſein. Sie erſchienen unter dem Titel: Beſchwerung und freundlich Begehren, mit angeheftetem chriſtlichem Erbieten der ganzen Bauerſchaft, ſo jetzund verſammelt, in zwölf Hauptartikel auf's Kürzeſte gefüget. 1525. Die wichtigſten Artikel ſind: Jede Gemeinde

ſoll das Recht haben, ſich ihren Paſtor ſelbſt zu wählen, der die reine Lehre des Evangeliums vortrage. — Der Fruchtzehnte ſoll unter den Paſtor, die Armen und die öffentlichen Bedürfniſſe vertheilt werden. Der kleine Zehnte von Vieh und Früchten ſoll ganz aufhören. — Da Alle durch das koſtbare Blut Chriſti erlöſt, und zur Freiheit der Kinder Gottes erhoben ſind, ſo ſoll die Leibeigenſchaft ganz aufhören. — Jagd, Vögel- und Fiſchfang, das Holz im Walde, was die Herren unter dem Namen eines Kaufes beſitzen, ſoll, ſofern ſie einen ſolchen nicht brieflich beweiſen können, Gemeinegut ſein. — Die herkömmlichen Frohndienſte ſollen nicht vermehrt werden, auch ſoll den Dienenden ein gerechter Lohn gegeben werden. — Die jährlichen Abgaben für das Grundeigenthum ſollen nach dem Urtheile rechtlicher Männer gemäßigt werden. — Es ſollen nicht alle Tage neue Strafgeſetze erlaſſen werden. — Wieſen und Äcker, die nicht geſetzmäßig von dem Magiſtrate erworben, ſondern der Gemeinde widerrechtlich entzogen worden ſind, ſollen dreſelben wiedergegeben werden. — Die Herren ſollen bei verſtorbenen Leibeigenen ſich nicht das Beſte von der Hinterlaſſenſchaft (den Todfall) aneignen. — Wenn von dieſen Artikeln irgend einer dem Worte Gottes nicht gemäß ſei, ſo ſolle er ſogleich aufgegeben werden. (Strobel, Beitr. zur Lit. des 16. Jahrh. 2, 1, 9. Sartorius, der Bauernkrieg. 380.) Dieſe Artikel wurden in ungeheurer Menge durch ganz Deutſchland verbreitet, und fanden einen außerordentlichen Beifall bei dem gemeinen Manne. Überall fanden ſich Leute, welche das Volk mit dem Inhalte derſelben bekannt machten. Die Bauern ſandten dieſe Artikel an Luther um ſein öffentliches Urtheil darüber abzugeben. Luther, ſelbſt aus dieſem Stande ſtammend, erließ im Mai 1525 „Eine Ermahnung zum Frieden," worin er die Beſchwerden zum Theil anerkannte, die Bauern als ſeine lieben Freunde anredete, ſich an Fürſten und Herrn wandte, und etliche unter den zwölf Artikeln ſo billig und recht nannte, daß ſie ihnen vor Gott und Welt den Glimpf nähmen, „das ſollt ihr wiſſen, liebe Herrn, fortfahrend, daß man nicht kann, noch will, noch

ſoll eure Wütherei die Länge dulden. Ihr müßt anders werden und Gott weichen. Thut ihr's nicht durch freundliche, willige Weiſe, ſo müßt ihr's thun, durch gewaltige und verderbliche Unweiſe. Thun's dieſe Bauern nicht, ſo müſſens andere thun, und ob ihr ſie alle ſchlüget, ſo ſind ſie noch ungeſchlagen, Gott wird andere erwecken." Den Bauern dagegen ſagte er: „Lieben Brüder, ſehet ja zu mit Fleiß, was ihr macht, und glaubet nicht allerlei Geiſtern und Predigern, nachdem der leidige Satan jetzt viel wilder Rotten und Mordgeiſter unter dem Namen des Evangelii hat erweckt und damit die Welt erfüllt. Denn ſollte euer Vornehmen recht ſein, ſo würde ein jeglicher wider den andern Richter werden, und keine Gewalt noch Obrigkeit, Ordnung noch Recht bleiben in der Welt, ſondern eitel Mord und Blutvergießen entſtehen." Luthers Vorſchlag ging dahin, daß man aus dem Adel etliche Grafen und Herren und aus den Städten etliche Rathsherren erwählen, und die Sachen freundlicherweiſe handeln und ſtillen laſſen ſollte. (Walch XVI, 58 ff.) Da dergleichen Verhältniſſe, als die vorliegenden, nur mit der Zeit ausgeglichen werden können, ſo war dieſer Rath mehr wohlmeinend als ausführbar. Zu beachten iſt das proteſtantiſche Element in demſelben, indem Luther das Recht des dritten Standes anerkennt. Auch Melanchthon, aufgefordert von dem Churfürſten von der Pfalz, ſtellte ein Gutachten über die zwölf Artikel der Bauerſchaft aus, in welchem er dieſelben ſchlechthin verwarf, und die Deutſchen ein ſolch ungezogen, muthwillig, blutgierig Volk nannte, daß man es billig noch härter halten ſollte. (Walch XVI, 32 ff.) Nach der Anſicht aller billigen Hiſtoriker war dieſes Urtheil Melanchthons zu hart.

Von gütlichen Vorſchlägen wollten die Bauern nichts hören, ſondern ſie fingen an zu Brand, Raub, Mord überzugehen. Sie bemächtigten ſich der Stadt und des Schloſſes Neuenſtein, der Städte Weinsberg und Heilbronn. In der letzten zerſtörten ſie das deutſche Ordenshaus, dabei auf die Abmahnungen erwiedernd, ſie hätten oft genug in dieſes Haus hineingetragen, jetzt wollten ſie heraustragen. Die Schlöſſer Scheuerberg und Horneck wurden erobert und zerſtört. Unterdeſſen geſellte ſich

zu den Bauern ein Mann, der große Dinge im Sinne hatte, der eine Umbildung der ganzen deutſchen Reichsverfaſſung anſtrebte. Wendel Hipler hieß dieſer Mann, ein feiner, geſchickter Mann, nach dem Urtheile des Götz von Berlichingen, als man ungefährlich einen im Reiche finden ſollt. Früher war derſelbe hohenlohiſcher Kanzler geweſen, aber wegen erlittenen Unrechts durch die Grafen von Hohenlohe aus dem Dienſte getreten, mit unverſöhnlichem Haſſe gegen den ganzen Adel erfüllt. Dieſer Hipler arbeitete in Verbindung einiger Adelsfeinde, der Räthe Peter Locher aus Kühlsheim und Hans Schickner aus Weißenburg, in Heilbronn einen Verfaſſungsentwurf aus, demzufolge alles weltliche Recht, das bisher gebraucht worden, ab und todt ſein ſollte, und ſtatt deſſen das göttliche und natürliche Recht (im Gegenſatze zu dem geſchichtlichen eine Quelle der Revolution!) gelten ſollte, damit der Arme ſo viel Zugang zum Rechte habe, als der Oberſte und Reichſte. (Zimmermann, Geſch. des Bauernkrieges III, 706.) Derſelbe Wendel Hipler rieth den Bauern den genannten Ritter Götz von Berlichingen, einen der kühnſten und tapferſten Helden ſeiner Zeit, zu ihrem Hauptmanne zu erwählen. Zum Unglücke der Bauern, aber gewiß zum Glücke der deutſchen Nation, war Götz zu ſehr Edelmann, als daß er die Sache der Bauern für die ſeinige halten konnte. „Ich verſtand mich nit ihres Handels, ſagt er kurz in ſeiner naiven Selbſtbiographie, denn ihre Handlung und meine Handlung, und ihr Weſen und mein Weſen waren als weit von einander, als der Himmel von der Erden.“ Nur nothgedrungen nahm Götz von Berlichingen die ihm angetragene Hauptmannsſtelle an, und zwar nur unter der Bedingung, daß die Bauern ſich gegen ihre Obrigkeit halten ſollten, als wie frommen und ehrſamen Unterthanen und Hinterſaſſen wohl anſtehe und gebühre, und daß ſie keines Fürſten oder Edelmanns Haus verbrennen und beſchädigen ſollten. Nun gab Wendel Hipler den Bauern noch den Rath, ſie ſollten die Landsknechte, die ſich bei ihnen eingefunden und ihre Dienſte angeboten hatten, in Sold nehmen Auf dieſe Weiſe hätten ſie einen Kern kriegserfahrner

Truppen erhalten, welche die der Kriegeskunst unkundigen Bauern unterrichten konnten. Dieſen Rath verſchmähten die Bauern, es riß unter ihnen Unordnung ein, die Haufen überließen ſich ihren wildaufbrauſenden Leidenſchaften, an eine Subordination war nicht zu denken. Götz von Berlichingen und Wendel Hipler wollten von den zwölf Artikeln die überſpannten Punkte modificirt haben, allein ſie wurden dafür mit dem Tode bedroht, und die Bauern beſchloſſen dagegen in einer ohne Vorwiſſen der Hauptleute gehaltenen Verſamlung, alle Fürſten, Herren und Edelleute, die es nicht mit ihnen halten wollten, todtzuſchlagen. Darauf gingen ſie an die Zerſtörung des reichen Kloſters Amorbach, der Schlöſſer zu Mergentheim, des Schloſſes Neuhaus. Am 7. Mai 1526 vereinigten ſich mit den Odenwäldern und Neckarthälern die aufrühreriſchen Bauern aus der Rothenburger Landwehr, aus dem Bisthume Würzburg und dem Deutſchordenſchen Gebiete zur Belagerung des Frauenberges bei Würzburg, ohne denſelben erobern zu können. Nunmehr ergriff Luther, da die Sache der Reformation zu einer Sache des Aufruhrs und der Umwälzung gemacht werden ſollte, den Donnerkeil und erließ die Schrift: Wider die räuberiſchen und mörderiſchen Bauern, worin es hieß, es ſeien keine Teufel mehr in der Hölle, ſondern alle ſeien in die Bauern gefahren, mit der Aufforderung: Liebe Herren, löſet hie, rettet hie, helfet hie, erbarmet euch der armen Leute, ſteche, ſchlage, würge hie, wer da kann. Bleibſt du ja darüber todt, wohl dir, ſeligerem Tod kannſt du nimmermehr überkommen; denn du ſtirbſt im Gehorſam göttlichen Worts und Befehls, und im Dienſte der Liebe, deinen Nächſten zu retten aus der Höllen und des Teufels Banden. (Walch XVI, 91.) Jetzt kam jähling Verderben über die Empörer. Götz von Berlichingen, als er ſah wo die Sache mit den Bauern hinauswollte, hatte unterdeſſen ſeine Hauptmannsſtelle niedergelegt. Georg Truchſeß von Waldburg, Führer des Heeres des ſchwäbiſchen Bundes, ein tapferer und gewandter Feldherr, ſchlug die Würtenberger und Schwarzwälder Bauern bei Böblingen am 12. Mai 1526, und vereint

mit dem Churfürſten Ludwig von der Pfalz einen andern Haufen bei Königshofen. Es iſt aber damals überall unter dem Landvolke eine greuliche Metzelei verübt worden. Ein Wehgeſchrei ging durch die ganze Nation. Luthers hartes Buch, freilich von den Aufrührern verſchuldet, hatte allerdings dazu mitgewirkt. Der Luther war ſeitdem auch nicht mehr wie bisher der Mann des deutſchen Volkes. Der jammervolle Ausgang des Ereigniſſes hatte für ihn die Folge, daß jene kindliche Liebe, welche das Volk zu ihm hegte, in Vieler Herzen lau wurde. Daher ſagt ein Gegner Luther's bezeichnend, man malte ihm eine Taube auf das Ohr (ſolche Bilder fanden ſich häufig in den Händen des Volkes), mich dünkt aber daß die Lutheriſchen viel mehr halten von ſeinen erſten, denn von ſeinen letzten Büchern. Denn nachdem er Anlaß gegeben hat, die armen und läſterlich durch ſeine Lehren verführten Bauern todtzuſchlagen, habe ich nicht mehr gemalte Tauben auf ſeinem Ohre geſehen wie zuvor. — Schon in dieſen Worten eines ſeiner erſten Gegner finden wir den Vorwurf, welchen ſeine letzten Gegner bis auf unſere Zeit beſtändig ihm machen, daß nämlich Luther der eigentliche Urheber des Bauernkrieges ſei. Dieſer Vorwurf kann aber, nach einer unparteiiſchen Darſtellung der Geſchichte, nur dahin verſtanden werden, daß es in der Beſtimmung des Proteſtantismus liegt, dem dritten Stande zu einer ſelbſtſtändigen Stellung im Staate zu verhelfen: demzufolge der Bauernaufſtand nach ſeiner rechtlichen Bedeutung in dem geſchichtlichen Entwickelungsgange des deutſchen Volks, nicht in dem Unternehmen Luthers begründet war, und Luther vielmehr einer gewaltſamen und ordnungswidrigen Erringung der Rechte des dritten Standes entgegentrat. Auf der andern Seite haben in neuerer Zeit ſogar proteſtantiſche Schriftſteller nicht nur jenen Vorwurf gegen Luther zugegeben, ſondern im Gegentheile dieſem noch den Vorwurf der Inconſequenz gemacht, daß er das Betragen der Bauern nicht unbedingt gebilligt und gefördert habe. In Raumer's Geſchichte Europas ſeit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts leſen wir: Weil ſie unterlag, hat die Nachwelt eine Sache als

Frevel und Aberwitz beſchmäht, die, wenn ein großartiger Verſtand die Flammenideen in einen Brennpunkt vereinigt, und ein freundliches Geſchick dem Auftreten einer ſich ſelbſt bewußten Generation gelächelt hätte, von der poſaunenden Klio gewiß den erhabenſten Thaten, dem kühnſten Aufſchwunge des Geiſtes beigeſellt worden wäre. — Die Bauern wagten es nie verjährende Rechte des Menſchen anzuſprechen. Es war ein gräßlicher Naturgeſchrei der unterdrückten Menſchheit. Aber welches Geſchick durften die Vereinzelten, Hauptloſen erwarten, da Luther Fürſten und Edelleuten predigte, der gemeine Mann müſſe mit Bürden beladen ſein, ſonſt werde er zu muthwillig — Melanchthon es Gewalt und Frevel ſchalt, daß ſie nicht wollten leibeigen ſein? Wurde von Theologen und Gewiſſensräthen die Kreuzfahne gegen ſie erhoben, und rüſteten ſich zum heiligen Kampfe Fürſten und Adelige, da verhallte wie Aberwitz der kühne umfaſſende Entwurf, welchen der Bauern conſtituirende Verſammlung zu Heilbronn berathen, wo Wendel Hipler, einſt hohenlohiſcher Kanzler, ſich mit der Umgeſtaltung des ganzen Reichsverbandes trug. — Die Zeit iſt vorüber, wo die Hiſtoriker die Rechte des dritten Standes verleugnen, und auch den Bauernaufſtand ſchlechthin verwerfen, daß aber eine mit Blut geſchriebene Freiheitskarte der deutſchen Nation Heil gebracht hätte, können wir nicht glauben.

So endete der Gebrauch oder Mißbrauch der Reformationstendenz durch zwei Stände der deutſchen Nation, von denen der erſte vergeblich eine neue Stellung im öffentlichen Leben anſtrebte, und der letzte auf ordnungswidrige Weiſe vorausnehmen wollte, was ihm erſt im Verlaufe der Zukunft zu Theil werden ſollte. War nun aber einmal die Reformationsſache Sache der deutſchen Nation, ſo kommt zunächſt die Stellung des Oberhauptes derſelben, des Kaiſers, gegen dieſelbe in Betracht. Allein ſchon die Stellung des Kaiſers zum Papſte legte ein unüberſteigliches Hinderniß in den Weg, wozu noch kam, daß Karl V., als Erzherzog von Öſterreich, König von Spanien und Neapel, nicht die deutſchen Intereſſen zum Mittel-

punkte ſeiner Thätigkeit machte. Was den deutſchen Geiſt bewegte, war ihm fern, er verſtand weder unſere Sprache, noch unſere Gedanken. Die Kaiſerkrone war auch dem Churfürſt Friedrich dem Weiſen angetragen worden, er hatte dieſelbe aber aus Bedenken, die kaiſerliche Autorität mit ſeiner Macht nicht behaupten zu können, abgelehnt. Dieſen Antrag an Churfürſt Friedrich von Sachſen nennt Ranke (deutſche Geſch. im Zeitalter der Reform. 1, 373) bei der Haltung, die Friedrich in der lutheriſchen Sache angenommen, und der nationalen Richtung, in der ſich dieſe Händel noch bewegten, eine der großartigſten Ausſichten für die Geſchichte der Nation. Aber wie, wenn durch den Einfluß des Papſtes ein Gegenkaiſer in der Perſon Königs Karl oder Königs Franz I. von Frankreich, der auch mit auf der Wahl ſtand, aufgeſtellt worden wäre? Konnte dadurch die Reformation nicht in ihrem Urſprung gehemmt und unmöglich gemacht werden? Dergleichen Hinderniſſe fanden dagegen bei der häufigen Abweſenheit des Kaiſers außer dem Reiche nicht ſtatt. Wie weit es die Stellung des Kaiſers erlaubte, finden wir doch auch den Kaiſer Karl einer Reformation der Kirche nicht abgeneigt, ſei es aus Anerkennung der vorhandenen Beſchwerden, oder damals ſchon aus politiſcher Rückſicht um die Macht des Papſtthums herabzuſtellen. Schon auf dem Reichstage zu Worms ließ der Kaiſer eine ſolche Abſicht durchblicken, indem er durch ſeinen Beichtvater, den Franziskaner Johann Glapio bald nach Eröffnung des Reichstages mit dem churſächſiſchen Kanzler Georg Brück (Pontanus) wegen Luthern heimlich unterhandeln ließ. Dieſer Glapio äußerte über Luthern, er habe, nachdem er die erſten Schriften deſſelben geſehen, ſich ſehr gefreuet, indem er bemerkt habe, daß in dem Herzen Luthers ein edles und neues Gewächs aufgehe, welches ſchon Zweige geſchoben, und zu erwünſchten, der Kirche erſprießlichen Früchten Hoffnung gemacht habe. Nur das Buch von der babyloniſchen Gefangenſchaft müſſe Luther widerrufen, dann werde ſich auch wohl ein Mittel finden, den Papſt zur Aufhebung des Bannes zu vermögen. Er habe dem Kaiſer geſagt, Gott

werde ihn und alle Fürsten züchtigen, wofern die Braut Christi von ihren Beschwerden und Runzeln, womit sie behaftet sei, nicht befreiet werde. Werde der Kaiser nur fünf Jahre regieren, dann werde man sehen, was er in der Reformation thun werde. Daß diese Rede des Glapio nicht bloße Heuchelei, daß sie noch weniger erdichtet ist, beweist das folgende Betragen des Kaisers, indem es demselben darauf ankam, nach dem am ersten December 1521 erfolgten Tode Leo X. einen Mann auf den päpstlichen Stuhl zu erheben, der selbst eine Reformation der Kirche vor die Hand nehmen sollte, das sicherste Mittel um die ausgebrochene Kirchenspaltung aufzuheben. Der Einfluß des Kaisers war es, daß durch Betrieb seines Gesandten zu Rom, des Don Juan Manuel, Hadrian der VI. auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde (am 9. Januar 1522), Erzieher des Kaisers, ein Mann von strengen Sitten, dabei ein gründlicher Kenner der scholastischen Theologie und treuer Anhänger des katholischen Kirchenthums. Die Reformation, welche dieser Papst ausführen sollte, konnte natürlich nur in einer disciplinarischen Reform der Hierarchie bestehen. Allein der Mann von einem ernsten strengen Lebenswandel, ein Feind aller Pracht, an den schönen Künsten keinen Geschmack findend, war den Römern, die unter der Regierung der beiden vorigen Päpste, Julius II. und Leo X. an Pracht, Üppigkeit und Verschwendung gewöhnt waren, eine unangenehme Person, um so mehr, als er das am römischen Hofe herrschende Verderben zu reformiren anfing. Er setzte eine Reformationscommission unter den Kardinälen Peter Caraffa und Marcellus Cajetanus nieder, allein dieselbe stieß auf unüberwindliche Schwierigkeiten, so daß am Ende der Kardinal Soderini dem Papste die Reformation widerrieth, weil man durch ein Zugeständniß des Verderbnisses der römischen Geistlichkeit die Lutheraner nur trotziger machen werde. Als daher der Papst Hadrian durch seinen Legaten Franzisco Cheregati den deutschen Ständen auf einem Reichstage zu Nürnberg im November 1522 unter der Bedingung der Vollstreckung des Wormser Edicts eine Reformation des römischen Hofes, als

der Quelle alles Übels in der Kirche, zusichern ließ, gingen dieselben unter dieser Bedingung auf diesen Antrag nicht ein, (Luther gab die Instruction Cheregati's mit Glossen heraus. Sleidan, ed. Am Ende I, 197) und zog sich der Papst bei den römischen Hofprälaten einen großen Haß zu. Desungeachtet that Papst Hadrian so viel in seinen Kräften stand, er schaffte die vielen Anwartschaften und Vergünstigungen ab, hob die von seinen Vorgängern errichteten und verkauften Ämter auf, bediente sich des Ablasses nur sparsam, enthielt sich des Nepotismus. Jedoch schon im August 1523 machte der Tod (wahrscheinlich durch Gift) seiner Thätigkeit ein Ende.

Drei Elemente des deutschen Volkslebens sind wir bereits vorübergegangen, ohne auf das die Nation in jener Zeit repräsentirende zu stoßen, welches den innern Beruf hatte, die Reformationstendenz in ihre volle und eigentliche Wirklichkeit zu setzen. Endlich werden wir zu den deutschen Ständen geführt, wie sie in ihrer Gesammtheit zu Worms versammelt waren. Bei ihnen finden wir das protestantische Prinzip auf eine entschiedene Weise vertreten, sowohl im Verhältnisse zum Kaiser, als auch zum Papste. Was wir (Bd. 1. S. 20 f. f.) als das politisch-protestantische Prinzip in Deutschland bezeichneten, die selbstständige Macht der Stände, namentlich der Fürsten, gegenüber dem Kaiser, dazu wurde auf dem Reichstage zu Worms ein wesentlicher Schritt weiter gethan. Wie Maximilian hätte auch Karl die kaiserliche Würde gern in ihrer Selbstständigkeit begründet, aber er konnte damit nicht durchdringen, die Zeit drängte zu dem entgegesetzten Prinzipe hin. Er mußte sich von den Ständen eine Wahlcapitulation vorschreiben lassen, derzufolge die Ämter nur mit Deutschen besetzt, die Verhandlungen nur in deutscher Sprache geführt, die Versammlungen des Reiches nur innerhalb der Grenzen der deutschen Nation gehalten werden sollten. Die Churfürsten sollten zum Reichsregimente gezogen, ohne ihre Einwilligung kein Krieg angefangen, kein Bündniß geschlossen, kein Reichstag angekündigt, geschweige denn eine Steuer ausgeschrieben werden. Der Kaiser versprach darin ein

Regiment zu errichten unter einem kaiſerlichen Statthalter aus den Abgeordneten der Churfürſten und der (damals ſechs) Kreiſe, und den wechſelnden Repräſentanten der verſchiedenen Stände. Es ſollte in der Abweſenheit des Kaiſers Gewalt haben, Unterhandlungen zu pflegen, in dringenden Fällen Bündniſſe einzugehen, auch die Lehensſachen zu erledigen. In einem ähnlichen Sinne ward auch das in Verfall gerathene Kammergericht wieder eingerichtet. Die Beſtimmungen, die man traf, gereichten hauptſächlich zum Vortheil des Fürſtenthums; der Adel war und blieb von aller Theilnahme an den Reichsgeſchäften ausgeſchloſſen, die Städte hatten vergebens die Zulaſſung ihrer Abgeordneten bei dem Kammergerichte gefordert. Durch dieſelbe Capitulation ward der Kaiſer auch verpflichtet, die Concordate und kirchlichen Freiheiten der Nation, wider welche auf ein unerträgliche Weiſe ohne Unterlaß gehandelt worden, herzuſtellen und zu behaupten. Die deutſchen Stände hielten alſo den Zeitpunkt für geeignet, die Baſeler Reformationstendenz wieder aufzunehmen, die Mainzer Acceptationsurkunde wiederherzuſtellen und weiter zu führen. Es wird ein Ausſchuß niedergeſetzt, welchem jeder Fürſt Beſchwerden, über die er vornehmlich Klage zu führen hatte, eröffnen ließ. Man übergab dem Kaiſer 101 Beſchwerden gegen den römiſchen Stuhl, (Walch XV, 2058 ff.) wozu Herzog Georg von Sachſen noch 12 beſondere Beſchwerden aufſtellte. (Georgius, Gravamina nat. germ. adv. sed. rom. p. 521.) Eine Deputation von den geiſtlichen und weltlichen Ständen ſollte weiter darüber handeln, und falls die geiſtlichen Fürſten ſich zurückziehen ſollten, ſo würden die weltlichen Stände allein die Sache zum Schluſſe bringen. In demſelben Geiſte handelten die Stände auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522. Papſt Hadrian VI, obwohl ein Freund der Reformation, dabei jedoch ein entſchiedener Feind von Luther's Reformation, erließ durch ſeinen Legaten Franz Cheregati an die Stände unter dem 25 November ein Schreiben, (Luth. Opp. lat. lenens. II, 536) worin Luther's Unternehmen ſehr hart beurtheilt wurde. Es hieß in demſelben unter andern, dieſe Fiſtel

könne nicht mit ſanften und ſüßen Pflaſtern geheilt werden, man müſſe ſcharfe und hitzige Ätzungen gebrauchen, um die ſchädlichen Glieder von dem geſunden Körper abzuſondern, gleichwie die deutſchen Voreltern den Johann Huß und Hieronymus von Prag, welche in Luther wieder auferſtanden ſeien, auf dem Concile zu Koſtnitz mit verdienter Strafe belohnt hätten. Auf die Beſchwerde des päpſtlichen Legaten, daß ungeachtet Luther vom Papſte Leo X. verdammt, und dieſe Verdammungsbulle durch ein kaiſerliches Edict zu Worms unterſtützt, und durch ganz Deutſchland publicirt worden ſei, derſelbe dennoch in ſeinen Irrthümern beharre, und fortfahre neue ketzeriſche Schriften zu verbreiten, und daß er nicht nur an dem gemeinen Volke, ſondern auch bei Mächtigen und Großen einen Rückhalt finde: ferner auf die Anfrage des Papſtes, welches die beſten Mittel ſeien, wie der weitern Ausbreitung der Anhänger Luther's vorgebeugt werden könne, entgegneten die Stände: Die Schriften Luther's hätten den größten Theil des deutſchen Volks überzeugt, daß der römiſche Hof Deutſchland viel Unheil zugefügt habe. Hätte man nun das Wormſer Edict wider ihn vollzogen, ſo würde das Volk geglaubt haben, daß dieſes in der Abſicht geſchehen ſei, die Mißbräuche und Gottloſigkeiten, darüber ſich Jedermann beſchwert habe, in Schutz zn nehmen. Darüber würde nichts Anderes als ein Tumult und vielleicht gar ein bürgerlicher Krieg entſtanden ſein. Würden die Mißbräuche nicht abgeſtellt, würde den bisherigen Plackereien nicht abgeholfen, ſo ſei es nicht möglich den Frieden zwiſchen den Geiſtlichen und Weltlichen wiederherzuſtellen, oder die Unruhe zu ſtillen. Und weil ferner der Papſt von ihnen zu wiſſen begehre, welches ihrer Meinung nach die bequemſten Mittel wären, wodurch ſo vielen Übeln abgeholfen werden könne, ſo gebe es ihrer Meinung nach kein geſchickteres, kräftigeres und bequemeres Mittel, als wenn je eher je lieber mit Einwilligung des Kaiſers ein gottſeliges, freies Concil an einem bequemen Orte Deutſchlands, dergleichen Straßburg, Mainz, Cöln, Metz wären, zuſammenberufen würde, ohne daß dieſe Zuſammenberufung länger als ein Jahr

zu verſchieben ſei, und daß auf dieſem Concile die Laien ſowohl als die Geiſtlichen die Freiheit hätten, dasjenige ungehindert vorzutragen, was ſie für die Ehre Gottes und die Seligkeit der Seelen zuträglich zu ſein erachteten. Endlich ließen die weltlichen Fürſten einen ausführlichen Aufſatz ausfertigen, worin ſie ihre Beſchwerden wider den römiſchen Hof und die Geiſtlichkeit unter Grundlage der Wormſer in 100 Artikeln zuſammenſtellten. (Georgius, Nationis germ. gravamina adv. sedem rom. pag. 366. 500.) Da aber der päpſtliche Nuntius, mit welchem ſie darüber Rückſprache genommen hatten, vor der Vollendung dieſer Schrift abgereiſt war, um nicht der Überbringer ſo unangenehmer Zeitung in Rom zu ſein, ſo ſchickten ſie dieſelben dem Papſte zu mit dem Bemerken, wo ſolche Beſchwerden zum Förderlichſten in beſtimmter Zeit nicht abgeſtellt würden, des ſich jedoch die weltlichen Stände nicht verſähen, ſo wollten ſie Ihrer Heiligkeit hiermit nicht verhalten, daß ſie ſolcher unleidlichen, verderblichen Beſchwerden ſich nicht länger geduldeten könnten, ſondern durch Nothdurft gedrungen würden, für ſich ſelbſt auf andere fügliche Mittel und Wege zu denken, wie ſie ſolcher Beſchwerung und Drangſal von den geiſtlichen Ständen abkommen, und entladen werden möchten. Endlich beſchloſſen die Stände dahin zu ſehen, daß die Prediger Alles vermeiden ſollten, was den gemeinen Mann in Irrung führen könnte, und nichts Anderes lehren ſollten, als das rechte, reine, lautere Evangelium nach Auslegung der von der Kirche appropirten Schriftſteller. — In einem Sendbriefe an den kaiſerlichen Statthalter und die Stände des Regiments zu Nürnberg (de Wette II, 368 ff.) drang Luther darauf, daß man unter den von der Kirche gutgeheißenen Auslegern der heiligen Schrift nicht die Scholaſtiker, einen Thomas, Scotus, ſondern die ältern, einen Cyprian, Auguſtin, Hilarius, ſofern ſie aus und mit der heiligen Schrift gelehrt hätten, verſtehen müſſe. Papſt Hadrian ließ ſeinen Zorn über dieſen Beſchluß in einem ſehr harten Breve aus, welches er an den Churfürſt von Sachſen erließ. (Walch XV, 2516. ff.)

Der Nachfolger des Papſtes Hadrian VI., Clemens VII., welcher am 19. November 1523 den päpſtlichen Stuhl beſtieg, tadelte das Betragen ſeines Vorgängers, daß er den Deutſchen Veranlaſſung gegeben habe, um ein Concil nachzuſuchen, was eine Sache von gefährlichen Folgen für den römiſchen Stuhl ſein könne, zumal wenn damit die Bedingung verbunden ſei, daß es in Deutſchland gehalten werden ſollte. Nachdem Leo die Lehre Luther's einmal verdammt habe, ſo dürfe man dieſe Materie nicht noch einmal auf einem Concil vornehmen, oder ſie in eine neue Prüfung ziehen, ohne zugleich die Autorität des päpſtlichen Stuhles zweifelhaft zu machen. Seinem Legaten, dem Cardinal Laurentius Campeggi, den er auf den Reichstag zu Nürnberg im Jahre 1523 ſandte, gab er daher den Auftrag ſich anzuſtellen, als ob er von den durch Hadrian gethanen Vorſchlägen und darauf erhaltenen Antworten nichts wiſſe, und vielmehr die Sache von vorn zu tractiren. Derſelbe ignorirte die 100 Beſchwerden und drang dagegen, unterſtützt durch den kaiſerlichen Orator, auf die Vollſtreckung des Wormſer Edicts. Churfürſt Friedrich ließ durch ſeinen Geſchäftsträger dawider proteſtiren, indem man von ihm die Vollſtreckung des erwähnten Edicts aus dem Grunde nicht fordern könne, weil daſſelbe weder ihm noch ſeinem fürſtlichen Bruder notificirt worden ſei. Es war ein harter Kampf, ob man die Vollſtreckung des Wormſer Edictes in dem Receſſe erwähnen ſollte. Am 18. April 1523 ward der Reichstagsreceß folgendergeſtalt abgefaßt. Dem Wormſer Edicte wollten die Stände als gehorſame Glieder des Reiches, ſo viel ihnen möglich, nachkommen. Dagegen ſollte aber auch der Papſt, mit Einwilligung des Kaiſers, eheſtens ein gemein, frei, chriſtliches Concil in Deutſchland an einen bequemen Ort ausſchreiben, und die Stände ſollten ſich vorläufig zu Speier verſammeln, um daſelbſt dasjenige zu berathen, was vor Eröffnung des Concils nöthig ſein werde. Inmitten ſolle das heilige Evangelium und Wort Gottes nach rechtem wahrem Verſtande und Auslegung der von gemeiner Kirche (alſo nicht von der römiſchenan!) genommenen Lehren ohne

Aufruhr und Ärgerniß gepredigt und gelehrt werden. Gegen dieſen Abſchied erſchien von Luther: „Zwei kaiſerliche uneinige und widerwärtige Gebote, Lutherum betreffend.“ (Walch. XV, 2712 ff.) Hierin heißt es: „Man ſoll mit mir handeln nach der Acht zu Worms ausgangen, und daſſelbige Gebot ernſtlich vollführen, und doch daneben auch das Widergebot annehmen, daß man auf künftigem Reichstage zu Speier ſoll allererſt handeln was gut und böſe ſei in meiner Lehre. Da bin ich zugleich verdammt und aufs künftige Gericht geſpart, und ſollen mich die Deutſchen zugleich als einen Verdammten halten und verfolgen, und doch warten wie ich verdammt ſoll werden. Das müſſen mir ja trunkene und tolle Fürſten ſein. Wohlan, wir Deutſche müſſen Deutſche und des Papſtes Eſel und Märtyrer bleiben, ob man uns gleich in einem Mörſer zerſtieße (als Salomon ſpricht) wie eine Grütze, noch will die Thorheit nicht von uns laſſen.“ Die Schrift enthält das Wormſer Edict mit Randgloſſen, zuſammengehalten mit dem von Nürnberg. Vom Kaiſer, vom Papſte dazu aufgefordert, erſchien unter Burgos in Caſtilien am 15. Julius 1524 ein Edict wider den Reichstagsabſchied, worin derſelbe gemißbilligt wurde, beſonders daß die Stände auf ein Concil gedrungen hätten, was allein von ihm und dem Papſte ausgehen könne, und noch mehr, daß ſie zu Speyer die Lehre in Unterſuchung ziehen wollten. (Walch. XV, 2705.) — Das Reichsregiment wurde, weil man Nürnberg für angeſteckt von der Lutheriſchen Ketzerei hielt, nach Eßlingen, einer Stadt im Würtembergiſchen, damals dem Erzherzoge Ferdinand zugehörig, verlegt, womit zugleich eine Umgeſtaltung deſſelben zum Vortheile der katholiſchen Partei verbunden war. (Förſtemann, Neues Urkundenb. I, 226.)

Warum die aufgenommene Reformationstendenz, welcher die weltlichen Stände alle beiſtimmten, und auch die geiſtlichen zum Theil wenigſtens nicht widerſtrebten, die alſo eine reformirte Nationalkirche in Ausſicht ſtellte, welche man ſchon ein Jahrhundert lang gewünſcht und angeſtrebt hatte, nicht durchdrang, davon lag die Urſache an den Bewegungen unter dem Bauer-

ſtande, wobei einem Theile der deutſchen Stände das Rütteln an dem Beſtehenden als gefährlich erſchien. Schon am 20. Januar 1522 erließ das Reichsregiment zu Nürnberg eine Verordnung an die deutſchen Biſchöfe zur Unterdrückung der neuen Lehre. (Corp. Ref. I, 561.) Was aber noch mehr austrug war, daß es dem päpſtlichen Nuntius Campeggi auf einer Verſammlung zu Regensburg gelang, einen Theil der deutſchen Stände zur ſtrengen Vollſtreckung des Wormſer Edict's zu vermögen, wozu ſich der Erzherzog Ferdinand, Bruder des Kaiſers, die Herzöge Ludwig und Wilhelm von Baiern, (welchen Fürſten der Papſt einen bedeutenden Antheil an dem Ertrage der geiſtlichen Güter in ihren Ländern bewilligt hatte) der Erzbiſchof von Salzburg, (dem von Papſte die ſtreitige Beſetzung der Bisthümer Gurk, Chiemſee, Seckau und Lavant unbedingt eingeräumt wurde) die Biſchöfe von Trient und Regensburg, desgleichen die Geſandten der Biſchöfe von Bamberg, Speyer, Straßburg, Augsburg, Coſtnitz, Baſel, Freiſingen, Paſſau und Brixen verbindlich machten. Keiner von ihren Unterthanen, der in Wittenberg ſtudirt habe, ſollte in ihren Territorien eine Anſtellung als Geiſtlicher finden, und bei dieſem Unternehmen wollten ſie einander gegenſeitig beiſtehen. Weil einmal von Reformation ſo viel die Rede war, ſo publicirte der päpſtliche Legat auf dieſer Verſammlung auch 37 Reformationsartikel, welche eine disciplinariſche Reform des katholiſchen Klerus in Ausſicht ſtellen ſollten. S. Goldast. Constitutt. Imp. III, 487.

Durch dieſe Stellung der Verhältniſſe ward Luther nothgedrungen zu einem Kampfe gegen das beſtehende deutſche Kirchenthum hingetrieben. Die Reformation fängt an, nicht mehr als höheres Element über Luthern zu ſtehen, ſondern Luther's individuelle Perſönlichkeit wird das Centrum derſelben, an die Stelle eines reformirten deutſchen Kirchenthums tritt ein Lutherthum. Dieſe Stellung nimmt Luther durch vier Schriften ein, welche er um dieſe Zeit der Reihe nach erließ: Wider den falſchgenannten geiſtlichen Stand des Papſtes und der Biſchöfe,

geſchrieben im J. 1522. (Walch XIX, 836 ff.) — Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorſam ſchuldig ſei. (Walch X, 426 ff.) — Grund und Urſache aus der Schrift, daß eine chriſtliche Verſammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe alle Lehre zu urtheilen, Lehrer zu berufen, ein und abzuſetzen, geſchrieben 1523. (Walch X, 1794.) — Von dem Allernöthigſten, wie man Diener der Kirchen wählen und einſetzen ſoll, geſchrieben 1524. (Walch X, 1808 ff.)

Indem wir jede der angegebenen Schriften näher charakteriſiren, beginnen wir mit der Schrift von der weltlichen Obrigkeit, welche dem Herzog Johann von Sachſen zugeeignet iſt, gerichtet gegen diejenigen Fürſten, welche die Einführung von Luther's Lehren in ihre Landen unterſagten. In derſelben ſehen wir Luthern zunächſt gegen die das alte Kirchenthum ſchützende weltliche Macht im Kampfe. In der Zuſchrift ſagt Luther, da Gott der allmächtige unſere Fürſten toll gemacht hat, daß ſie nicht anders meinen, ſie mögen thun und gebieten ihren Unterthanen, was ſie nur wollen, und die Unterthanen auch irren und glauben, ſie ſeien ſchuldig dem Allen zu folgen ſo ganz und gar, daß ſie nun angefangen haben den Leuten zu gebieten, Bücher von ſich zu thun, glauben und halten, was ſie vorgeben, damit ſich vermeſſen auch in Gottes Stuhl, und die Gewiſſen und Glauben zu meiſtern, und nach ihrem tollen Gehirn den heiligen Geiſt zur Schule führen — weil denn ſolcher Narren Wüthen langet zur Vertilgung chriſtlichen Glaubens, Verleugnung göttlichen Wortes und zur Läſterung göttlicher Majeſtät, will und kann ich meinen ungnädigen Herrn und zornigen Junkern nicht länger zuſehen, muß ihnen zum Wenigſten mit Worten widerſprechen. Darauf geht Luther zu ſeinem Gegenſtande über, und handelt zuerſt davon, daß weltliche Obrigkeit Gottes Ordnung ſei, und darauf, wie weit ſich weltliche Obrigkeit erſtrecke. Über den zweiten Punkt räſonnirt er folgendergeſtalt. Das weltliche Regiment hat Geſetze, die ſich nicht weiter erſtrecken, denn über Leib und Gut und was äußerlich iſt auf Erden. Über die Seele kann und will Gott Niemand laſſen regieren, denn ſich

ſelbſt allein. Darum, wo weltliche Gewalt ſich vermißt der Seele Geſetz zu geben, da greift ſie Gott in ſein Regiment und verführt und verdirbt mir die Seelen. Darum iſt's gar überaus ein närriſch Ding, wenn ſie gebieten, man ſolle der Kirche den Vätern, den Concilien glauben, obgleich kein Gotteswort daſei. Viel närriſcher iſt's aber, wenn man ſagt, die Könige und Fürſten und die Menge glaubt alſo. Lieber, wir ſind nicht getauft auf Könige, Fürſten, noch die Menge, ſondern auf Chriſtum und Gott ſelbſt, wir heißen auch nicht Könige, Fürſten oder Menge, wir heißen Chriſten. Der Seele ſoll und kann Niemand gebieten, er müſſe ihr denn den Weg zum Himmel weiſen. Das kann aber kein Menſch thun, ſondern Gott allein. Darum in den Sachen, die der Seelen Seligkeit betreffen, ſoll nichts denn Gottes Wort gelehrt und angenommen werden. Ein Gericht ſoll und muß ganz gewiß ſein, wenn es urtheilen ſoll, und alles am hellen Lichte haben. Aber der Seelen Gedanken, Sinn, können Niemand denn Gott offenbar ſein, darum es umſonſt und unmöglich iſt, Jemand zu gebieten, oder zu zwingen mit Gewalt ſonſt oder ſo zu glauben. Weil es denn einem Jeglichen auf ſeinem Gewiſſen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geſchieht, ſoll ſie auch zufrieden ſein und ihres Dinges warten, und laſſen glauben ſonſt oder ſo, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen. Denn es iſt ein freies Werk um den Glauben, dazu man niemand zwingen kann. Ja es iſt ein göttliches Werk im Geiſte, ſchweig denn, daß es äußerliche Gewalt ſollte erzwingen und ſchaffen. Meine unwürdigen Herrn, Papſt und Biſchöfe, ſollten Biſchöfe ſein und Gottes Wort predigen; das laſſen ſie und ſind weltliche Fürſten worden, und regieren mit Geſetzen, die nur Leib und Gut betreffen. Fein haben ſie es umgekehrt, innerlich ſollten ſie regieren die Seelen durch Gottes Wort, ſo regieren ſie auswendig Schlöſſer, Städte Land und Leute, und martern die Seelen mit unſäglicher Mörderei. Alſo auch die weltlichen Herrn ſollten Land und Leute regieren äußerlich, das laſſen ſie. Darum kehret Gott ihren

Sinn, auf daß ſie zufahren widerſinnig, und wollen geiſtlich über Seelen regieren, gleichwie jene wollen weltlich regieren, auf daß ſie ja getroſt auf ſich laden fremde Sünde, Gottes und aller Menſchen Haß, bis ſie zu ſcheitern gehen. Wenn nun der Fürſt oder weltlicher Herr dir gebeut mit dem Papſte zu halten, ſonſt oder ſo zu glauben, oder gebeut dir Bücher von dir zu thun, ſollſt du alſo ſagen: Es gebühret Lucifer nicht neben Gott zu ſitzen; lieber Herr, ich bin euch ſchuldig zu gehorchen mit Leib und Gut, gebietet mir nach eurer Gewalt Maß auf Erden, ſo will ich folgen. Heißt ihr aber mich glauben und Bücher von mir thun, ſo will ich nicht gehorchen, denn da ſeid ihr ein Tyrann und greift zu hoch, gebietet da ihr weder Recht noch Macht habt. Nimmt er dir darüber dein Gut und ſtraft ſolchen Ungehorſam, ſelig biſt du, und danke Gott, daß du würdig biſt um göttlichen Wortes willen zu leiden. Laß ihn nur toben den Narren, er wird ſeinen Richter wohl finden. Denn ich ſage dir, wo du ihm nicht widerſprichſt, und giebſt ihm Raum, daß er dir den Glauben oder die Bücher nimmt, ſo haſt du wahrlich Gott verleugnet. Als daß ich deß ein Exempel gebe. In Meißen, Baiern, in der Mark und an andern Orten haben die Tyrannen ein Gebot laſſen ausgehen, man ſolle die Neuen Teſtamente in die Ämter hin und her überantworten (ſiehe unten). Hier ſollen ihre Unterthanen alſo thun, nicht ein Blättlein, nicht einen Buchſtaben ſollen ſie überantworten bei Verluſt ihrer Seligkeit. Denn wer es thut der übergiebt Chriſtum dem Herodes in die Hände, denn ſie handeln als Chriſtmörder wie Herodes. Sondern das ſollen ſie leiden, ob man ihnen durch die Häuſer laufen und nehmen heißt mit Gewalt, es ſeien Bücher oder Güter. Denn der Obrigkeit ſoll man nicht widerſtehen mit Gewalt, ſondern nur mit Erkenntniß der Wahrheit; kehrt ſie ſich dran, iſt's gut, wo nicht, ſo biſt du entſchuldigt, und leideſt Unrecht um Gotteswillen. — Wie wahr und nachdrücklich vertheidigt Luther die Gewiſſensfreiheit! Der Zwieſpalt zwiſchen der äußern Regierung und der innern Entwickelung des Geiſtes iſt aber nunmehr in der Nation eingetreten,

ſeit der Zeit geblieben, und bis zur Stunde weiß noch kein Menſch einen Weg denſelben zu heben. Es muß eingeſtanden werden, daß Luther die Sache nur einſeitig auffaßt, nur in Beziehung auf den Glauben des Individuums. Freilich iſt ein Religionsglaube zugleich ein Element des öffentlichen Lebens, und iſt dieſer zerſtörender Art, ſo muß der Staat, um ſich als poſitives Inſtitut zu erhalten, allerdings berechtigt ſein, einen ſolchen zu verbieten; dieſer Fall tritt jedoch hier nicht ein, weil Luther das Individuum auf das Gewiſſen verweiſt, und demſelben nur eine paſſive Stellung gegen die Obrigkeit erlaubt. Die Gründe jenes Zwieſpaltes bilden zu unſerer Zeit, wo ein neues geſundes poſitives Staats- und Volksleben gebildet werden ſoll, einen vorzüglichen Gegenſtand der Erforſchung.

Indem wir zu der Schrift: Wider den falſchgenannten geiſtlichen Stand des Papſtes und der Biſchöfe — fortgehen, müſſen wir zuvor die Umſtände darlegen, unter welchen dieſelbe entſtanden iſt, weil ſie nur nach dieſer Vorausſetzung verſtanden werden kann. In Folge des erwähnten Edictes des Reichsregiments an die deutſchen Biſchöfe, der neuen Lehre Einhalt zu thun, hatten die unter dem Schutze des ſächſiſchen Herzogs Georg ſtehenden Biſchöfe von Merſeburg und Meißen eine Kirchenviſitation veranſtaltet, die Luthern auf das Empfindlichſte beleidigte. Beſonders war das Verfahren des Biſchofs von Meißen, Johann von Schleinitz, von dieſer Art. In Herzog Georgs Landen hatte er drei evangeliſche Geiſtliche in ein unflätiges Gefängniß werfen, und einen umbringen laſſen. In den churfürſtlichen Landen viſitirte er am 2. April 1522 die Stadt Herzberg, unweit Wittenberg, und ſtrafte das Austheilen des Sacraments unter beiderlei Geſtalt. In ſeinem Gefolge hatte er den Leipziger Theologen Dr. Ochſenfarth (Hieronymus Dungersheim), den wir ſchon als Luthers Gegner kennen. Derſelbe hielt mehrere Predigten, ſchilderte Luthern, wenn er ihn auch nicht nannte, doch kenntlich genug als einen Mann, der mit den Kirchenvätern nicht zu vergleichen ſei, erwähnte andere Länder, in denen die neuen Lehren und Ketzereien nicht gedul-

det würden, vertheidigte die Meſſe und die Austheilung des Sacraments unter einer Geſtalt, nannte den Satz von dem allgemeinen Prieſterthume aller Chriſten wicliffiſch und huſſitiſch. Zu Torgau vertheidigte derſelbe am 4. April die Gewalt des Papſtes, ſchrieb ihm die Macht zu göttliches Recht zu ändern, vertheidigte die Nothwendigkeit der prieſterlichen Abſolution. Man muß ſich die Stimmung denken, in welche eine ſolche Predigt in der Nähe Luthern verſetzen mußte, um ſeine erwähnte Schrift richtig zu verſtehen. Die Schrift wider die Biſchöfe iſt daher weit mehr eine Strafſchrift wider dieſelben, als eine neue Beſtimmung über den geiſtlichen Stand. Indem die Drohung der Bauern ſich hauptſächlich gegen die geiſtliche Obrigkeit kehrte, ſo fanden die Biſchöfe darin einen Grund ſich dem Eindringen der evangeliſchen Lehre, als ob dieſelbe die nämliche Tendenz habe, zu widerſetzen. Sie ſtellten alſo die Antitheſe, entweder der Epiſcopat oder die evangeliſche Lehre ſoll untergehen. Natürlich ward dadurch Luther auf die Aufhebung des Epiſcopats hingetrieben, deren Nothwendigkeit er rückſichtslos aus mehrern Gründen behauptet, wegen der Sittenloſigkeit des biſchöflichen Lebens, der Vernachläſſigung des biſchöflichen Berufs, und weil in der älteſten Kirche Biſchof und Pfarrer dieſelbe Perſon geweſen ſeien. Hinſichtlich der Schilderung der damaligen Biſchöfe vergleiche man die Beſchwerden der deutſchen Stände. Die Ausdrücke, welche Luther von der Aufhebung des Epiſcopats gebraucht, ſind freilich ſehr ſtark, allein er erklärt ſich doch am Ende dahin: Dieſes Zerſtören aber und Vertilgen will ich in keinem Wege verſtanden haben, daß man mit der Fauſt und Schwert dazuthue, ſondern daß jedermann mit Gottes Wort dawider rede, lehre und handle, bis der Epiſcopat zu Schande werde, und von ihm ſelbſt verlaſſen und verachtet zerfalle. Das iſt ein rechtes chriſtliches Zerſtören, daran alles zu ſetzen iſt. Es wird ſich aus dem Folgenden ergeben, daß Luther dem Epiſcopat an ſich nicht entgegen war, ſofern ſich derſelbe in die neue Ordnung fügte. Noch wird Luthern ſehr übel gedeutet, daß er ſeine Lehre in dieſer Schrift

mit dem Evangelium identificire, ſelbſt keinen Engel darüber richten laſſen wolle, behaupte, wer ſeine Lehre nicht annehme, nicht ſelig werden könne. Allein dieſe Worte bekommen einen mildern Sinn, ſobald man den Gegenſatz berückſichtigt, der ſie hervorgerufen hat, nämlich die hierarchiſche Autorität, welche über das Seelenheil zu richten ſich herausnahm, wogegen Luther nicht ſein eigenes Intereſſe, ſondern die Sache des Evangeliums geltend macht. Indem Luther ſich genöthigt ſah den Epiſcopat anzugreifen, gerieth er in einen Kampf gegen das deutſche Kirchenthum, der erſte Schritt, um den herrlichen Bau, an dem ſo viele fromme Hände Jahrhunderte hindurch gearbeitet hatten, zu zerſtören. Der Proteſtantismus kehrte ſich in gewiſſer Hinſicht gegen ſich ſelbſt. Der erwachte Kunſtſinn, welcher unter andern ihn (ſ. Bd. I, S. 13.) ins Daſein rief, ſollte die erhabenen Werke des deutſchen Kirchenthums fortgeführt und vollendet haben. Das iſt nicht geſchehen, nur Reſte ſind uns geblieben aus jener Zeit. Möge das künftige Geſchlecht, wenn die Nation eine neue Begeiſterung für Religion und Kirche erfüllen wird, wieder aufnehmen und herrlich vollenden, was ein räthſelhaftes Geſchick zerſtörte. Übrigens fand der Kampf, den Luther wider den Epiſcopat eröffnete, einen ſehr ſchwierigen Gegenſatz. Nicht nur, daß dadurch die höhern Stände vom Kirchendienſte ausgeſchloſſen wurden, ſondern es war auch überall die Frage, warum ſich das deutſche Kirchenthum nicht mit einer gereinigten Lehre vertragen ſollte. Die Äußerung Luthers (§. 147.), daß am Ende in Deutſchland ein allgemeines Bürgerthum mit Aufhebung der höhern Stände werde eingeführt werden, machte auf den Adel einen ſehr übeln Effect, und man kann ſagen, auch auf die Nation im Allgemeinen; denn der Adel ſtand damals zur Nation in einem Verhältniſſe, daß man zwar über ſeine Ausartung zürnte, aber ſeine gänzliche Aufhebung gewiß nicht herbeigeführt ſehen wollte. Die mächtigſte äußere Waffe Luthers gegen die Biſchöfe war, daß er den Cölibat nicht nur in ſeiner Schrift von dem Kloſtergelübde, ſondern auch in der vorliegenden bekämpfte, wodurch er den niedern Klerus auf ſeine Seite bekam.

Indem Luther den Episcopat wider sich hatte und bekämpfte, ward ihm die Aufgabe gestellt, eine ganz neue Verfassung der Kirche zu schaffen, falls er seinen Beruf als Reformator bethätigen wollte. Und er blieb nicht hinter seinem Berufe zurück. In solchem Handel, beginnt er die Schrift von dem Rechte der Gemeinde, in der Beurtheilung der Lehre und der Berufung der Geistlichen, Lehre zu urtheilen, Lehrer oder Seelsorger ein- und abzusetzen, muß man sich gar nicht kehren an Menschengesetz, Recht, alt Herkommen, Brauch, Gewohnheit. Denn die Seele des Menschen ist ein ewig Ding, über Alles, was zeitlich ist; darum muß sie nur mit ewigen Worten regiert und gefaßt sein; denn es gar schimpflich ist, mit Menschenrecht und langer Gewohnheit die Gewissen vor Gott regieren. Menschenworte und Lehre haben gesetzt und verordnet, man solle die Lehre zu urtheilen nur den Bischöfen und Gelehrten und Concilien lassen, und der gemeine Mann solle auf ihr Urtheil warten und sich desselben halten. Christus aber setzt gleich das Widerspiel, nimmt den Bischöfen, Gelehrten und Concilien beide, Recht und Macht zu urtheilen die Lehre, und giebt sie jedermann und allen Christen insgemein, da er spricht: (Joh. 10, 4.,) meine Schafe kennen meine Stimme. Bischöfe, Papst, Gelehrte und Jedermann hat Macht zu lehren, aber die Schafe sollen urtheilen, ob sie Christi Stimme lehren, oder der Fremden Stimme. Weil aber christliche Gemeine ohne Gotteswort nicht sein soll noch kann, und weil in dieser verdammten letzten Zeit Bischöfe und das falsche geistliche Regiment solche Lehrer nicht sind, noch sein wollen, und Gott nicht zu versuchen ist, daß er vom Himmel neue Prediger sende, müssen wir uns nach der Schrift halten, und unter uns selbst berufen und setzen diejenigen, so man geschickt dazu findet, und die Gott mit Verstand erleuchtet, und mit Gaben dazu geziert hat. Denn das kann Niemand leugnen, daß ein jeglicher Christ Gottes Wort hat, und von Gott gelehrt und gesalbt ist zum Priester. Hier sollst du den Christen an zweierlei Ort stellen. Aufs Erste, wenn er ist an dem Orte da keine Christen sind, so darf er keines andern Berufes, denn daß

er ein Chriſt iſt, inwendig von Gott berufen und geſalbt: da iſt er ſchuldig, den irrenden Heiden oder Unchriſten zu predigen und zu lehren das Evangelium aus Pflicht brüderlicher Liebe, ob ihn ſchon kein Menſch dazu beruft. Noth bricht alle Geſetze, und hat kein Geſetz; ſo iſt die Liebe ſchuldig zu helfen, wo ſonſt niemand iſt, der hilft oder helfen ſollte. Aufs Andere, wenn er aber iſt, da Chriſten an dem Orte ſind, die mit ihm gleiche Macht und Recht haben, da ſoll er ſich ſelbſt nicht hervorthun, ſondern ſich berufen und hervorziehen laſſen, daß er anſtatt und auf Befehl der andern predige und lehre. Es hat weder Titus, noch Timotheus, noch Paulus je einen Prieſter eingeſetzt ohne der Gemeinde Wählen und Berufen. (Dieſe Behauptung muß nach dem allgemeinen Standpunkte der apoſtoliſchen Kirche beurtheilt werden.)

Daran ſchließt ſich die andere Schrift, wie man Kirchendiener wählen und einſetzen ſoll, gerichtet an den Rath und die Gemeinde der Stadt Prag. Oft und vielmal, auch durch vieler Schrift iſt Luther gebeten worden, den Böhmen zu ſchreiben von der Ordnung, wie man die Hirten der Kirche ſolle fordern und einſetzen. Dieſelben ſind durch Gewalt der römiſchen Biſchöfe, durch harte und erbärmliche Noth gedrungen worden, ihre Prieſter, um die Papiſtenweihe zu erkaufen, von Jahr zu Jahr nach Welſchland zu ſchicken, weil die benachbarten Biſchöfe ſie für Ketzer hielten, und dieſelben mit Nichten weihen wollten. Bei dem Mangel der Prieſter ſind leichtfertige Buben und Abtrünnige ihres Ordens, die ſonſt kein Land ertragen mochte, zu den Böhmen gekommen, um daſelbſt das Prieſteramt anzunehmen, alſo daß dieſe ihre elende Noth zu einem Sprüchworte gerathen iſt, ſo ſchon einer bei den Deutſchen den Galgen oder das Rad verdient hätte, noch gäbe er einen guten Pfaffen im Böhmerland. Darauf geht Luther zur Entwickelung der Idee eines evangeliſchen Prieſterthums fort an der Stelle des hierarchiſchen, ein Schritt, der wegen ſeiner Folgen an Bedeutung wenige ſeines Gleichen hat. Weil die prieſterliche Verordnung oder Weihe, beginnt er, erſtlich durch

Zeugniß der Schrift, nachmals durch Exempel und Satzung der Apostel allein dahin gestellt ist, daß man dadurch einsetzte dem Volke Diener im Worte Gottes, (ich sage von dem öffentlichen Amte der Gemeinde im Worte Gottes, dadurch ausgespendet werden die Geheimnisse Gottes) so soll dasselbige Amt durch diese heilige Ordnung eingesetzt werden, als ein Ding, das über alles Andere, in der Kirche das höchste und größte ist, in welchem alle Kraft des ganzen Standes der Kirche begriffen ist, dieweil nichts in der Kirche bestehen mag ohne das Wort. Anstatt Diener des Wortes weihen die Papisten Pfaffen, die Messe opfern und die Beichte hören, so daß durch ihre heilige Weihe keiner zum Priester oder zu einem Diener werden mag, sondern allein werden sie ein lauter Larvenspiel der Lüge und Eitelkeit zu opfern, da kein Opfer ist, Schuld zu vergeben, da kein Ankläger sein sollte. Also hält inne das Evangelium und alle Schrift, daß Christus sei der höchste Priester, der allein einmal und durch das einige Opfer seiner selbst aller Menschen Sünde weggenommen hat. Ebr. 9. Desselbigen Opfers und seiner Dargebung für uns hat er ein ewiges Gedächtniß eingesetzt, da er wollte unter dem Sacramente des Altars dasselbige Opfer verkündiget haben, und also genähret und gestärket den Glauben, den man an dasselbige Opfer haben muß. Die Papisten dagegen opfern alle Tage den Leichnam und das Blut an unzähligen Orten durch die ganze Welt, als ob ihnen das einige Opfer nicht genugsam wäre, oder als ob er nicht einmal erfunden hätte eine ewige Erlösung, und verheißen mit solchem ihrem Opfern Vergebung der Sünden, doch nicht eine ewige, sondern eine tägliche, die man alle Tage erneuern muß. So ich aber glaube, daß mir die Sünden in ewige Zeit durch Christum, einmal für mich geopfert, erlassen sind, so kann ich nicht noch einmal Erlösung der Sünden suchen durch die andere Opferung. So soll uns nun, fährt Luther fort, am Ersten als ein unbeweglicher Fels feststehen, daß im Neuen Testamente kein Priester ist oder sein mag, der auswendig gesalbt sei. Ein Priester im N. T. wird nicht gemacht, sondern geboren, geboren nicht durch

die Geburt des Fleiſches, ſondern durch die Geburt des Geiſtes, aus Waſſer und Geiſt, im Bade der Wiedergeburt. Deshalb ſind gar alle Chriſten Prieſter, und alle Prieſter ſind Chriſten, und ſei eine verfluchte Rede, wo man ſagen wollte, ein Prieſter wäre ein ander Ding, denn ein Chriſt iſt; denn ſolches wird geredet ohne Gottes Wort, nur auf Menſchenlehre. Laſſe ſie nur herkommen, die da 1 Petr. 2, 9. zweierlei Prieſterthum erdichten, eines geiſtlich und gemein, das andere ein ſonderliches und äußerliches Prieſterthum, und geben vor, St. Petrus rede hier von dem geiſtlichen Prieſterthume. Weil es durch Sprüche der Schrift auf das allerſtärkſte und klärlichſte befeſtigt iſt, daß das Amt des Wortes, das höchſte Amt in der Kirche, nur allein einig iſt und allen gemein, die nur Chriſten ſind, nicht allein von Recht, ſondern auch aus Gebot, ſo muß auch das Prieſterthum kein anderes ſein, denn auch ein einiges, und das auch allen Chriſten gemein iſt, alſo daß wider dieſe göttlichen Donnerſchläge nicht gelten mögen alle Väter, alle Concilien, nicht eine ewige Gewohnheit, noch die Menge aller Welt, mit welchen Stoppeln die beſchornen Larven ſich unterſtehen ihr Prieſterthum zu befeſtigen. Es wollen auch die beſchornen Papiſten ſelbſt, daß Chriſtus durch die Worte, das thut zu meinem Gedächtniß, habe Prieſter gemacht, und die Gewalt zu ſegnen verliehen. Nun hat er dieſen Spruch zu allen den Seinigen geſagt, die dazumal waren gegenwärtig, von dieſem Brote und Weine aßen und trunken, auch zu allen denen, die hernach künftig von dieſem Brote und Weine eſſen und trinken würden. Aus dem folgt, was daſelbſt iſt verliehen worden, das iſt ihnen allen verliehen worden. Die Papiſten ſagen, es ſei ein ander Ding um das Recht oder die Gewalt der Schlüſſel, als um den Gebrauch der Schlüſſel. Die Kirche habe wohl das Recht und die Gewalt der Schlüſſel, aber der Gebrauch derſelben ſei der Biſchöfe. Das heißt leichtfertig geredet. Chriſtus giebt einem jeden Chriſten die Gewalt und den Gebrauch der Schlüſſel Matth. 18, 15. Was heißt a. d. St. auflöſen anders, denn verkündigen, daß die Sünden vor Gott erlaſſen ſind? Was

heißt **binden**, denn das Evangelium wegnehmen, und verkündigen daß die Sünden behalten worden? Darum, ſie wollen oder wollen nicht, ſo erhalten wir, daß die Schlüſſel allen mit einander gemein ſind, dieweil ſie nichts Anderes ſind, denn das Amt, dadurch man das Wort in Brauch und Übung kehret. Die Papiſten wollen dadurch Prieſter ſein, daß ſie für andere Chriſtenlaien beten. Chriſtus aber hat allen und jeden ſeiner Chriſten ein einiges tägliches Gebet gegeben, durch welches allein wir genugſam bewähren und befeſtigen mögen, daß ein einiges Prieſterthum iſt, jedermann gemein. Dieweil beten für Andere ſonſt nichts iſt, denn mitteln zwiſchen Gott und treten für einen andern, wie denn allein Chriſto zugebührt, und dazu allen ſeinen Brüdern zu beten geboten iſt: ſo iſt uns gewißlich auch allen geboten, daß wir prieſterlich Amt vollbringen ſollen. Gegen die letzte Stütze des katholiſchen Prieſterthumes, daß daſſelbe nothwendig ſei, um über die Reinheit der Lehre zu wachen, erklärt Luther, Chriſtus lehre uns in den Sprüchen, wo er uns vor falſchen Lehrern warne, daß ein Jeder für ſich ſelbſt ſeines eignen Heils wahrnehmen ſolle, daß er auch ſei ein gevollmächtigter Richter aller derer, die ihn lehren wollen, und ſei inwendig allein von Gott gelehrt. Joh. 6, 45. Aus dieſem allen, meine ich, iſt bekräftigt, daß die, ſo dem Volke im Worte vorſtehen, nicht mögen noch ſollen Prieſter genannt werden. Daß ſie aber Prieſter geheißen werden, das iſt entweder nach heidniſcher Weiſe geſchehen, oder iſt überblieben von des jüdiſchen Volks Geſetze; darnach iſt es zu großem Schaden der Kirche angenommen. Aber nach der evangeliſchen Schrift würden ſie viel beſſer genannt Diener, Diakoni, Biſchöfe, Haushalter, welche auch daneben wegen ihres Alters Presbyteri, Älteſte genannt werden. Und daß einer allweg Prieſter bleiben müſſe, iſt auch nur ein erdichtet Ding, ſondern man mag einen Diener wohl abſetzen, wenn er nimmer getreu wollte ſein. Wir haben hier heller denn den Tag und gewiſſer denn gewiß, woher man die Prieſter oder die Diener des Wortes nehmen ſoll, nämlich man ſoll ſie aus der Schaar Chriſti und nirgend anders-

woher wählen. So die Kirche durchs Wort geboren, genähret, aufrechterhalten und gestärket wird, so ist offenbar, daß sie des Wortes nicht entrathen mag. Ist sie aber ohne das Wort, so ist's ein Zeichen, daß sie nimmer eine Kirche ist, sondern aufhören muß eine Kirche zu sein. Darnach, dieweil ein Jeglicher aus der Taufe zu dem Amte des Wortes geboren ist, und die Päpste, Bischöfe, solche Diener des Wortes nicht setzen wollen, sondern allein solche, die nur das Wort vertilgen, und die Kirchen verderben wollen, so will hieraus folgen, daß wir zulassen, daß die Kirche ohne das Wort verderbe, oder aber machen eine Versammlung, und aus uns einer, oder als viel noth ist, so dazu tüchtig sind, durch gemeine Wahl erwählet werden, und solche alsdann mit Gebet durch Auflegung der Hände also der Gemeinde befehlen und vor ihr bestätigen, und alsdann dieselbigen für rechte Bischöfe und Diener des Wortes erkennen und in Ehren haben, und allerdinge ohne Zweifel glauben, daß alles dieses, das dieser Meinung durch die gemeine Wahl der Gläubigen, die das Evangelium wissen und bekennen, ist gehandelt und begangen worden, vor Gott gehandelt und geschehen sei. — Auf diese Weise räth Luther den Böhmen bei der Berufung der Kirchendiener zu verfahren, fügt aber hinzu, im Landtage möge man darüber rathschlagen, ob diese Form dem ganzen Lande anzunehmen sei oder nicht, da man niemand zum Glauben zwingen solle, sondern dem heiligen Geiste Raum und Ehre lassen, daß er wirke wo es ihm gelüste. Wir erwähnen, daß Luther in dieser Schrift Huß ohne Beschränkung als Reformator verehrt.

Indem die Richtung Luthers, falls sie sich als reformatorisch behaupten wollte, unter den vorhandenen Umständen immer mehr einen radicalen, das gegebene Kirchenthum zerstörenden Charakter erhielt, entstand die Frage, wie sich die Freunde einer gereinigten Wissenschaft, die zu Anfange entschieden für das Unternehmen Luthers gewesen waren, fernerhin zu demselben stellen würden. Die Wissenschaft ist ein schaffendes, aufbauendes Element, es war daher kaum anders zu erwarten, als daß die

Freunde derſelben an dem deſtructiven Geiſte der lutheriſchen Richtung Anſtoß nahmen. Es kam aber dabei Alles darauf an, inwiefern dieſe Männer, die natürlich einen großen Einfluß ausübten, Luthers Stellung richtig würdigten oder nicht, ob ſie den in Luther wohnenden ſchaffenden und bildenden Geiſt anerkannten, und ſeine deſtructive Richtung nur für ein Werk der Noth, einem neuen, geſunden Lebensprinzipe Platz zu machen, anſahen, oder ob ſie jene zerſtörende Richtung für die Grundlage der Beſtrebungen Luthers achteten, und denſelben etwa dem Karlſtadt gleichſtellten. Jenachdem das eine oder das andere Urtheil das Übergewicht erhielt, mußte Luthers Unternehmen eben ſo ſehr gefördert, als im Gegentheile gehemmt werden.

Wir haben im erſten Bande Erasmus von Rotterdam als denjenigen Mann aufgeführt, welcher es ſich zur höchſten Aufgabe ſeines Lebens geſtellt hatte, das erwachte Studium der Wiſſenſchaften zum Dienſte der Kirche hinzuleiten. In dieſem Lichte erſchien der gefeierte Erasmus vor ſeiner Zeit. Dieſer Mann war damals, als Luther hervortrat, in ſeiner einflußreichen Wirkſamkeit begriffen, und erlebte die Entwickelung der Unternehmung Luthers bis zu der Zeit, wo ihr Charakter für die Zukunft ſich feſtgeſtellt hatte. Eine gegenſeitige Berührung dieſer beiden Männer konnte nicht ausbleiben, und grade wie ſich Erasmus Urtheil über Luthers Sache geſtalten würde, davon hing die Stellung der Wiſſenſchaft damals zu Luthers Werke ab. Wir haben ſchon oben Gelegenheit gehabt zu erwähnen, daß ſich im Grunde das Verhältniß zwiſchen beiden Männern von Anfange an günſtig ſtellte, jedoch ſtanden beide auf einer zu verſchiedenen Grundlage des innern Lebens, als daß eine totale Übereinſtimmung hätte ſtattfinden können. Erasmus ſtand weſentlich auf dem Boden der alten Welt, der neue Aufſchwung des geiſtigen Lebens hatte für ihn nur die Bedeutung einer Reinigung des Herkömmlichen, Beſtehenden. Luthers Geiſt barg die Elemente zu einer neuen Welt in ſich, und ſein Weſen wurde deſto abſtoßender und ſchroffer, jemehr das Herkömmliche ihm als hemmende Schranke in den Weg trat, wäh-

rend Erasmus beständig einer allmähligen, ruhigen Reform das Wort redete. Solche Männer konnten nur überhaupt darin einig sein, daß sie das Bessere wollten, aber in der Art, wie sie dasselbe wollten, lag zugleich eine innere Trennung Beider. Nach diesem Maßstabe gestaltete sich von Anfang an das Verhältniß zwischen Luther und Erasmus. Während beide Männer sich als Berufsverwandte anerkennen, können sie doch auch nicht umhin, sich gegenseitig fremd zu fühlen. Erasmus trat zuerst hervor mit einer Erklärung über Luther in einem Schreiben an den Rector der Universität Erfurt Jodokus Koch (später Justus Jonas) vom Julius 1518. (Epist. ed. Basil. 1529. p. 438.) Luther hat viel vortreffliche Anweisung gegeben, möchte er nur sanftmüthiger dabei zu Werke gegangen sein. Die Zahl seiner Gönner wäre größer, und die Lehre Christi hätte mehr dabei gewonnen; indeß wäre es unverantwortlich, wenn man ihm bei dem Guten, das er gesagt hat, nicht behülflich sein wollte. In demselben Jahre erließ Erasmus ein Schreiben über Luther an den Churfürst Friedrich den Weisen von Sachsen, welches gewiß bei diesem Fürsten eine sehr gute Wirkung that. Es kommt deiner Hoheit zu, sagte er darin, die christliche Religion durch deine Frömmigkeit zu schützen, und es kommt deiner Klugheit zu es nicht zu gestatten, daß unter deiner gerechten Regierung die Unschuld der Heuchelei und Bosheit unterliegen müsse. Wie man in Rom über Luthern denkt, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß hier jeder, dem die Religion am Herzen liegt, seine Schriften mit Beifall und Begierde liest. Obschon Luther dagegen in einem Briefe an Spalatin Oct. 1616. (de Wette I, 39.) es bedenklich gefunden, daß Erasmus in der Erklärung der pauliniſchen Briefe die Gerechtigkeit des Werkes oder des Gesetzes nur von den Ceremonien verstehen, und Röm. 5. die augustiniſche Ansicht von der Erbsünde nicht finden wollte, und in einem Schreiben an den Prior Joh. Lange zu Erfurt März 1517 (de Wette I, 51.) klagte, daß er fürchte, Erasmus möchte Christum und die Gnade nicht genug ausbreiten, so haben wir doch von ihm ein Schreiben an den Erasmus aus dem März 1529, worin er dessen

Verdienst um eine gereinigte Lehre durch Förderung der Wissenschaft anerkennt. Von seinem Standpunkte als warnender Freund schrieb darauf Erasmus im Mai 1519 an Luther (Eras. epist. 257. 258) es dünke ihn immer, man gewinne mehr durch Mäßigung, als durch ungestüme Hitze. Es sei besser wider die zu eifern, welche die päpstliche Autorität mißbrauchten, als sich wider den Papst selbst aufzulehnen. Es sei besser, nützlichere Studien in den Schulen einzuführen, als Verachtung gegen die alten zu zeigen. Gegen Vorurtheile, die zu tief eingewurzelt hätten, als daß sie sich sogleich sollten verdrängen lassen, müsse man lieber mit kernhaften Gründen disputiren, als einen absprechenden Ton annehmen. In demselben Jahre schrieb Erasmus an den Kardinal und Erzbischof Albrecht von Mainz über Luthern: Je besser man es mit der guten Sache meint, desto weniger ärgert man sich an seinen Schriften. Es war mir unangenehm daß Luthers Schriften gedruckt wurden; ich that Alles neue Auflagen gewisser Schriften zu verhüten, hauptsächlich weil mir vor den Folgen bange war. Ich besorgte heftige Unruhen. Die Welt ist mit Menschensatzungen, mit Träumereien, mit scholastischen Dogmen belästigt; sie seufzt unter der Tyrannei der Bettelorden. Dieß hat bei Luthern den muthvollen Entschluß erregt, sich der unerträglichen Schamlosigkeit feiler Miethlinge zu widersetzen. Luther wagte es Zweifel über den Ablaß aufzuwerfen, aber Andere haben ihn vorher allzu unverschämt angepriesen. Er wagte es unbescheiden und unhöflich von der Macht des Papstes zu reden, aber vorher hat man im Anpreisen und Erheben derselben alle Schranken überschritten. Übrigens war ich nie Urheber eines Tumultes, lieber dulde ich Alles, als daß ich Empörung anfange. Selbst gegen Kardinäle und Prälaten äußerte Erasmus sein Mißvergnügen ganz freimüthig über die Bannbulle gegen Luther, und nannte sie übereilt. Darauf folgte Erasmus Urtheil über Luther gegen den Churfürsten von Sachsen zu Cöln, wovon wir oben gesprochen haben.

Bisher erkannten sich beide Männer, bei der innern Trennung, die vorhanden war, doch auch in ihrem gleichen Berufe

an. Aber als Luther nach der Wormſer Kataſtrophe ganz mit dem beſtehenden Kirchenthume zerfallen war, erkannten auch beide nicht mehr denſelben Beruf in einander an. In einem Schreiben an Peter Barbirius, Dekan zu Tournay, 1521, ſagt Erasmus, Zwietracht iſt ſo ſehr wider mein Temperament, daß mir auch die Wahrheit nicht gefällt, ſobald ſie Urſache eines Tumultes wird. Dagegen erklärte Luther in einem Schreiben an Spalatin vom September 1521, (de Wette II, 196.) Erasmus iſt mir gar zu weit von der Erkenntniß der Gnade entfernt, in allen ſeinen Schriften ſieht er nur auf den Frieden, nicht auf das Kreuz. Er glaubt, man müſſe immer höflich, gutmüthig, ſanft zu Werke gehen, aber darnach fragt jener Behemoth nicht, auch beſſert ſich niemand davon. Diejenigen, die in ihren Schriften niemand ſchelten, beißen oder beleidigen wollen, kommen nie zu ihrem Zwecke. Geht man mit den Päpſten oder Biſchöfen manierlich um, ſo denken ſie man ſchmeichle ihnen, und gehen immer, als hätten ſie ein Recht incorrigibel zu ſein, ihren alten Gang. Sie ſind zufrieden, daß man ſie fürchten muß, aber niemand ſie ſtrafen darf. Jeremias ſagt, verflucht iſt, wer des Herrn Werk betrüglich thut. Ich fürchte und mein Gewiſſen macht mir Vorwürfe, daß ich auf deinen und anderer Freunde Rath zu Worms nicht heftig genug geweſen ſei, und mich ihnen daſelbſt nicht als ein zweiter Elias gezeigt habe. Wahrlich ſie ſollten Anderes zu hören bekommen, wenn ich noch einmal vor ihr Tribunal kommen ſollte.

Bei dem eingetretenen Mißverhältniſſe konnte die römiſche Partei nichts mehr wünſchen, als daß ein Mann von der Autorität wie Erasmus ſich gegen Luther öffentlich erklären möchte; daher Papſt Hadrian VI. mit den ſtärkſten Gründen in Erasmus drang, wider Luther zu ſchreiben. Erasmus gab aber den dringlichen Anforderungen kein Gehör. Unterdeſſen ward die Stimmung zwiſchen Erasmus und Luther durch einen Umſtand noch gereizter. Der unſtät flüchtige Hutten kam nach Baſel, und Erasmus lehnte ſeinen Beſuch und ſeinen Umgang ab. Wenn nun ſchon damals Luther in dem Hutten keinen Streiter

für seine Sache im strengen Sinne erblickte, so sah doch Hutten seinerseits Luthers Sache für die seinige an. Die Entschuldigung, welche Erasmus gegen Melanchthon aussprach, er habe Huttens Zusammenkunft vermieden, nicht bloß um den Haß der Gegenpartei zu vermeiden, sondern vielmehr, weil er diesen armen, von dem Nothdürftigen entblößten, nur ein Nest, wo er sterben könnte, suchenden miles gloriosus ins Haus hätte aufnehmen müssen, und mit ihm den Schwarm der sogenannten Evangelischen — diese Entschuldigung mußte Hutten, als sie ihm zu Ohren gekommen, desto mehr erbittern. Ulrici ab Hutten cum Erasmo Roterodamo, presbytero theologo, expostulatio (Opp. ed Münch IV, 343.) erschien. Hutten wirft die Frage auf, was wohl Schuld sei, daß Erasmus, der ehedem mit ihm und andern sich vereinigt habe, den Papst und die Römlinge zu Paaren zu treiben, der gegen Rom, als die Pfütze aller Laster und Bosheit, losgezogen, die Bulle und Ablaßzettel verabscheuet, sich den päpstlichen Decreten widersetzt, mit einem Worte die Römlinge tüchtig gegeißelt habe, nun auf einmal auf die Hinterfüße trete, von allem Bisherigen nichts wissen wolle, und nun wirklich mit der feindlichen Partei gemeinsame Sache gemacht habe. Den Grund dieser unbegreiflichen Änderung glaubte er theis in einer unersättlichen Ehr- und Ruhmsucht gefunden zu haben, daß Erasmus, auf jeden außerordentlichen Mann neidisch, niemand neben sich wolle aufkommen lassen, und vom römischen Stuhle bereits bestochen, oder doch durch Bestechung verblendet sein müsse, theils in einem Übermaße von Kleingeisterei und kindischer Furchtsamkeit, da er sich vor jedem rauschenden Laute fürchte, bei der geringsten Gefahr schon Alles für verloren gebe, sobald er gesehen, daß man sich in Deutschland zu Luther's Untergange verschworen habe, nicht nur zurück getreten sei, sondern die Gunst der Päpstler auf die niedrigste Weise zu erschleichen gesucht habe. Hutten starb am 1. September 1523, und die Spongia Erasmi adversus adspergines Hutteni (Hutteni Opp. ed Münch IV, 403) fand diesen nicht mehr am Leben. Erasmus sagt in dieser Vertheidigungsschrift,

Hutten habe den Obscuranten einen großen Dienst erwiesen. Nur frisch daran, edler Ritter, ruften sie, gerade so recht, stich ihn nieder den Erasmus, den Feind, der neue Sprachen und Wissenschaften einführt, und unser Reich in seinen Grundfesten erschüttert hat. In einem Epilog spricht sich dann Erasmus ausführlich über den Werth und die Bestimmung der schönen Wissenschaften für eine Reform der Kirche aus, bezeichnet aber dabei Luthers Anhänger als solche Leute, welche die kaum entstandenen humanistischen Studien durch eine neue Scholastik unterdrücken wollten. Hutten und Luther wurden auf gleiche Weise angegriffen. Während nun Freunde Huttens, Erasmus Alberus, Otto Brunsfels, Heinrich Eppendorf wider Erasmus auftraten, erließ Luther 1523 an denselben ein Schreiben, worin er ihm zwar wegen seiner wissenschaftlichen Verdienste Gerechtigkeit widerfahren ließ, ihm aber zugleich rieth, das Maß seiner Kräfte nicht zu überschätzen, und seine Dogmen unangegriffen zu lassen. Erasmus erwiderte darauf, er sei eben so gut als Luther für die Sache des Evangeliums eingenommen, nur mache er sich ein Gewissen daraus, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen, da ihm Vieles in seinem und seiner Freunde Betragen unerklärlich und anstößig sei, und er besorge, Religion und Wissenschaft würden darunter leiden. In der neuen Ausgabe des Briefes an die Galater vom Jahre 1524 ließ nun Luther alle die Stellen aus, worin er mit Ruhm von Erasmus gesprochen hatte.

So ward denn endlich der völlige Bruch zwischen den beiden Heroen der Zeit herbeigeführt. Aufgefordert durch den Papst Clemens VII. und den König Heinrich VIII. von England trat Erasmus im Jahre 1524 wider Luther in einer Streitschrift hervor unter dem Titel: **De libero arbitrio diatribe. Colon. 1524.** (**Opp. ed. Lugd. Bat. IX, 1215.**) Indem Erasmus die Materie vom freien Willen zur Sprache brachte, versetzte er den Streit auf rein kirchlichen Boden, ohne als gemietheter Knecht der Hierarchie zu erscheinen, und verrieth dadurch zugleich, wie sorgfältig er Luther's Lehre im Verhältnisse zur Kirche über-

berhaupt erwogen hatte, obſchon er nach ſeinem Standpunkte die Schattenſeite der lutheriſchen Richtung auffaßte. Luther hatte ſeine Lehre von der gänzlichen Unfreiheit des menſchlichen Willens, welche bei ihm ein tiefpraktiſches Intereſſe hatte, ſpeculativ zu begründen geſucht, und war dadurch nicht aus Bedürfniß des innern Seelenlebens, ſondern wegen ſeiner Stellung zum Katholizismus auf die Meinung einer göttlichen Gnadenwahl gerathen, und zwar nicht in der ſtrengſten Form. Er hatte ſich nicht geſcheuet, ſeine Anſicht öffentlich auszuſprechen, was von ihm beſonders bei einer öffentlichen Disputation zu Heidelberg im April 1518 (Löſcher II, 43) und hauptſächlich in den oben erwähnten Assertiones articulorum per bullam Leonis damnatorum geſchehen war. Wider dieſe Assertiones iſt eigentlich die Schrift des Erasmus gerichtet, in welcher er folgende Lehre von der menſchlichen Freiheit entwickelt. Die Freiheit iſt eine Kraft des menſchlichen Willens, vermöge welcher der Menſch ſich dem, was zur ewigen Seligkeit dient, entweder zu- oder abwenden kann — vis humanae voluntatis, qua se potest homo applicare ad ea, quae perducunt ad aeternam salutem, aut ab iisdem avertere. Diejenige Kraft unſeres Geiſtes, vermöge der wir urtheilen, man mag ſie Geiſt, oder Einſicht (νοῦς), oder Vernunft (λόγος) nennen, iſt durch die Sünde verdunkelt, aber nicht ausgelöſcht worden; der Wille, durch welchen wir wählen oder vermeiden, iſt inſoweit verdorben, daß er ſich durch ſeine natürliche Kraft nicht beſſern kann, ſondern nach Verluſt der Freiheit der Sünde zu dienen gezwungen iſt, da er ſich einma aus freier Wahl ergeben hat, aber derſelbe wird durch die göttliche Gnade wieder, nach Vergebung der Sünde, inſoweit frei, daß er unter Beiſtand der göttlichen Gnade, welche beſtändig das Beſtreben des Menſchen unterſtützt, in dem rechten Zuſtande beharren kann, ohne jedoch die Neigung zur Sünde wegen des Überreſtes der in ihm wohnenden Sündhaftigkeit ganz überwinden zu können. Wenn ſchon die Freiheit des Willens durch die Sünde verdunkelt iſt, ſo iſt ſie doch nicht vertilgt, und obſchon ſie ſich ein Hinken zugezogen hat, ſo daß wir vor

der Gnade mehr zum Böſen als zum Guten geneigt ſind, ſo iſt ſie doch nicht vernichtet, wenn nicht Laſterhaftigkeit, zur Natur gewordene Gewohnheit zu ſündigen unſer Urtheil zuweilen ſo trübt, unſern freien Willen dergeſtalt betäubt, daß jenes vertilgt, dieſer vernichtet zu ſein ſcheint. Hart iſt die Meinung derjenigen, welche behaupten der freie Wille habe kein Vermögen als nur zu ſündigen, nur die Gnade wirke in uns ein gutes Werk nicht durch den freien Willen, noch mit dem freien Willen, ſo daß unſer Wille dabei nicht mehr thue als das Wachs, indem es durch die Hand des Künſtlers in jede beliebige Geſtalt geformt wird. Unter allen die härteſte Meinung iſt, daß der freie Wille ein leerer Name ſei, und nichts vermöge noch vermocht habe in den Engeln, in Adam, in uns, weder vor, noch nach der Gnade, ſondern daß Gott ſowohl das Böſe wie das Gute in uns wirke, und daß alles, was geſchieht, nach reiner Nothwendigkeit geſchehe. Darauf folgt eine ausführliche Erörterung der Beweisſtellen für die Freiheit des menſchlichen Willens aus dem A. und N. T. Alsdann wendet ſich Erasmus zu denjenigen Stellen, welche eine abſolute Prädeſtination zu enthalten ſcheinen: die Verſtockung des Pharao erklärt er für einen Act der göttlichen Gerechtigkeit (nicht Willkühr), nachdem derſelbe eine ſolche verſchuldet hatte; der Apoſtel Paulus bekämpft Röm. 9. den Stolz der Juden, welche ſich als Nachkommen Abraham's die Gnade des Evangeliums zueignen, und die Heiden, die dieſes nicht waren, davon ausſchließen wollten, während die göttliche Gnade an eine ſolche äußere Bedingung nicht gebunden war. Die orthodoxen Kirchenlehrer ſetzen drei Grade eines menſchlichen Werkes, denken, wollen, vollenden. Bei dem erſten und dritten Grade ſchreiben ſie dem menſchlichen Willen gar keine Wirkungskraft zu, ſondern nach ihrer Lehre wird der Geiſt durch die Gnade allein angetrieben um das Gute zu denken, und durch die Gnade allein ſtark gemacht, um zu vollbringen, was er gedacht hat. In dem zweiten Grade aber, im Wollen, wirken Gnade und menſchlicher Wille zuſammen, ſo daß die Gnade die causa principalis iſt. Da aber eine

Handlung im Allgemeinen dem beigelegt wird, der das Meiſte zur Ausführung derſelben beigetragen hat, ſo hat der Menſch kein Recht ſich bei einer guten Handlung etwas zuzuſchreiben, da auch das, daß er beiſtimmen, und bei der göttlichen Gnade mitwirken kann, ein Geſchenk Gottes iſt. Denn wer leugnet daß jedes gute Werk von Gott als ſeiner Quelle komme? Es geziemt ſich dem einfachen Gehorſam des chriſtlichen Sinnes, daß der Menſch ganz vom Winke Gottes abhänge, auf ſeine Verheißungen ſeine Hoffnung und ſein ganzes Vertrauen ſetze, und in der Anerkennung ſeiner eigenen Unwürdigkeit Gottes unergründliche Barmherzigkeit rühme, die uns umſonſt ſo viel gewährt; ſeinem Willen ſich ganz unterwerfe, von ſeinen guten Handlungen ſich kein Lob aneigne, ſondern die ganze Ehre ſeiner Gnade allein zuſchreibe, indem er bedenke, daß der Menſch nichts anderes ſei, als ein lebendiges Werkzeug des göttlichen Geiſtes, das er ſich ſelbſt nach ſeiner Güte gereinigt und geheiligt habe, daß er nach ſeiner unerforſchlichen Weisheit lenke und regiere, daß er hierbei nichts ſeiner eigenen Kraft beilegen könne, und doch mit feſter Zuverſicht von ihm den Lohn des ewigen Lebens erwarte, nicht als ob er durch ſeine Handlungen denſelben verdiene, ſondern weil ſeine Güte denen, die ihm vertrauten, denſelben verheißen habe; daß der Menſch endlich unabläſſig Gott bitten ſolle, in ihm das Werk ſeines Geiſtes zu erhalten und zu mehren; Gott danken ſolle, wenn etwas wohl durch uns vollbracht ſei; zuletzt ſeine Macht in allen Anliegen anbeten, und ſeine Weisheit bewundern, ſeine Güte lieben ſolle. Dieſe Sprache, ſagt Erasmus, gefalle ihm; wenn man aber übertriebe und ſage, der Menſch habe ſo ganz und gar kein Verdienſt, daß ſogar alle Werke der Frömmſten Sünde ſeien, daß unſer Wille nicht mehr vermöge, als der Thon in der Hand des Töpfers, daß alles, was wir thun und wollen, auf eine abſolute Nothwendigkeit zurückzuführen ſei, dann werde ſein Geiſt mit Bedenken erfüllt. Pelagius lege der menſchlichen Freiheit zu viel bei; im Kampfe gegen ihn werde Auguſtin der menſchlichen Freiheit feindlicher, als er es zuvor war. Luther, der

zuvor dem freien Willen etwas zuſchrieb, iſt durch die Heftigkeit in der Vertheidigung ſeiner Meinung dahin gekommen, daß er denſelben ganz aufgehoben hat. Nach ſeiner Meinung ſollte man den freien Willen ſo beſtimmen, daß das Vertrauen auf unſere Verdienſte aufgehoben würde, wie Luther will, ohne in die Nachtheile der lutheriſchen Beſtimmung zu gerathen. Daher verdient die Meinung derjenigen den Vorzug, welche die erſte Anregung der göttlichen Gnade allein beilegen, und nur im Verlaufe dem Willen des Menſchen, welcher ſich der göttlichen Gnade nicht entzieht, etwas zuſchreiben. Da nun aber von allen Dingen drei Theile ſind, Anfang, Fortſchritt, Vollendung, ſo muß man die beiden äußerſten der Gnade zuſchreiben, und nur in dem Fortſchritte dem freien Willen etwas zutheilen, doch ſo, daß zu demſelben guten Werke zwei Urſachen concurriren, die Gnade und der freie Wille, die Gnade als causa principalis, der freie Wille als causa secundaria, welche ohne die erſte nichts vermöge, da jene ſich ſelbſt genug ſei. Weil man menſchliches Verdienſt zu ſehr erhob, ſo hat Luther alles Verdienſtliche am Menſchen geleugnet; weil man das Sacrament der Buße zu einem loſen Handel mißbrauchte, ſo hat Luther jede Genugthuung für die Sünde verworfen, u. ſ. w. Aus dem Zuſammenſtoßen dieſer Uebertreibungen kommen die Blitze und Donner, die jetzt den Erdkreis erſchüttern. Sollten beide Parteien an ihren Uebertreibungen feſthalten, ſo ſteht ein Kampf bevor, der nur mit der Vernichtung der einen Partei ſein Ende erreichen kann. Endlich wirft Erasmus die Frage auf, warum denn dem freien Willen durchaus etwas gegeben werden müſſe, und giebt hierauf zur Antwort, um von Gott die Läſterung der Grauſamkeit und Ungerechtigkeit, und von uns einerſeits die Verzweiflung, andererſeits die Sicherheit zu entfernen. Stellen wir uns auf den Standpunkt der Reformationstendenz des Erasmus, berückſichtigen wir, daß er nicht ſchlechthin gegen Luther auftrat, ſondern von ſeinem Standpunkte aus auch noch im Streite gegen denſelben Gutes an ihm anerkannte, ſo werden wir gewiß den Vorwurf der Heuchelei und

Zweizüngelei, der dem Erasmus noch immer gemacht wird, ungerecht finden.

Luthers Gegenschrift erschien im Spätjahre 1525 unter dem Titel: De servo arbitrio Martini Lutheri ad Desid. Erasmum. (Opp. lat. Jenens. III, 160 sqq. deutsch bei Walch, XVIII, 2050 ff.). Die Tendenz dieser Schrift und Luthers Standpunkt charakterisiren seine eigenen Worte am besten. Ich muß ja das an dir sehr loben und preisen, sagt er zu Erasmus, daß du allein vor allen andern meinen Widersachern einmal zur Sache gegriffen hast, das ist, die Summa der Sache gerühret, und mich nicht mit fremden losen Händeln vom Papstthume, vom Fegefeuer, vom Ablaß und dergleichen bekümmert, mit welchen mich bisher fast alle Feinde des Evangeliums, wiewohl unnütz und vergeblich, haben wollen umtreiben. Du bist der Einige und allein der Mann, der einmal das Hauptziel und den Hauptgrund dieser ganzen Sache ersehen hat, und der in diesem Kampfe hat wollen dem Kämpfer nach der Gurgel greifen. Dieses Geständniß Luthers ist wohl zu beachten. Er ist auf dem Wege, Creatur und menschliche Entwickelung ganz aufzugeben, also einen total negativen Standpunkt einzunehmen. Diesen Standpunkt hält er für den rechten, obschon er nichts weniger als der Grundzug seines Seelenlebens war, wie sein Verhältniß zu Karlstadt beweist. Ihn von demselben verdrängen, heißt ihm gleich viel als seiner Sache den Garaus machen. Die Nothwendigkeit seiner Stellung zum Katholizismus hat ihn zu diesem Standpunkte hingetrieben. Hier soll und muß er sich zur Wehre stellen, und zwar mit allen Kräften seines Geistes. Wer hier Luthern nicht nach einem höhern geschichtlichen Standpunkte beurtheilt, wird ihn hart, aber auch gewiß schief beurtheilen. Indem Luther darnach ringt, dem Protestantismus eine selbstständige Stellung im menschlichen Leben zu erwerben, geräth er in diesem Streben in eine rein negative Stellung hinein, und diese ist einmal nothwendig die erste Bedingung einer eigenen Existenz des Protestantismus. In den Ideen, welche Luther jetzt entwickelt, ist die Grundlage des Protestantismus

von ſeiner negativen Seite gegeben. Wir müſſen dieſe Ideen trotz ihrer abſchreckenden Geſtalt näher erörtern, weil ur aus ihnen der Charakter des negativen Proteſtantismus und ſein Verhältniß zu einer poſitiven Geſtaltung deſſelben zu erkennen iſt.

Luther geht von dem Satze aus, daß Alles, was geſchieht, alſo geſchehen muß aus göttlicher Vorſehung. Hat Gott Alles verordnet in Ewigkeit, ſo iſt kein freier Wille weder im Menſchen, noch in den Engeln, noch in einiger Creatur im Himmel, oder auf Erden. Gott der Herr thut was und wie er will, im Himmel, auf Erden, im Meere und aller Tiefe. Will man dieſe Lehre leugnen, ſo regiert in der Welt nicht Gott, ſondern der Zufall. Mit Aufhebung dieſer Lehre würde die Gottesfurcht hinſchwinden, ja ſogar Gott ſelbſt verleugnet werden. Die Conſequenzen aus dieſer Lehre behandelte Luther auf folgende Weiſe. Wirkt Gott Alles in Allem, ſo wirkt er auch das Böſe. Dem Vorwurfe, daß auf dieſe Art das Böſe auf Gott, als deſſen Urheber, zurückfalle, entgegnete Luther, dieweil Gott Alles in Allem regiert, wirkt und ſchafft, ſo muß er ja auch von Noth wirken und ſchaffen im Satan und den gottloſen Menſchen. Darnach aber die Creaturen ſind, darnach wirkt er in ihnen. Wenn Gott im Böſen und durch Böſe wirkt, ſo geſchieht wohl Böſes, aber Gott thut darum nichts Böſes, wiewohl er Böſes durch Böſe wirkt. Daß Böſes geſchieht, iſt der Fehl an den böſen Rüſtzeugen, die Gott nicht läſſet müßig gehen. Von einem freien Willen kann im Chriſtenthume keine Rede ſein. Vorſehung und freier Wille verhalten ſich zu einander wie Feuer und Waſſer. Der freie Wille iſt nichts als ein heidniſcher Name; mit Recht hat Auguſtin an die Stelle des liberum arbitrium das servum arbitrium geſetzt. So Gott zuvorgeſehen hat von Ewigkeit, daß wir alſo ſein ſollten, und uns hernach alſo in aller Maße, wie ſeine Vorſehung geſtanden, gemacht hat und auch jetzo alſo machet, treibet und regieret, Lieber ſage, was können wir denn irgend nennen oder erdenken, das an uns frei ſei, oder das anders geſchehe, denn er es vor-

geſehen hat, und er es nun auch machet? Derohalben ſind ſtracks wider einander Gottes ewige Vorſehung und unſer freier Wille, als Feuer und Waſſer. Die Lehre der Heiden von einem Fatum wird gebilligt. Des Menſchen Wille iſt im Mittel zwiſchen Gott und Satan, und läſſet ſich führen, leiten und treiben, wie ein Pferd oder anderes Thier. Nimmt ihn Gott ein und beſitzt ihn, ſo geht er wohin und wie Gott will, nimmt ihn der Teufel ein und beſitzt ihn, ſo will er und gehet wohin der Teufel will. Auf den Einwurf, Gott habe keine Creatur böſe geſchaffen, entgegnet er, es ſeie hier durchaus von der Schöpfung keine Rede, ſondern vielmehr von der allmächtigen, kräftigen Gewalt Gottes, da er ohne Aufhören wirke in allen Creaturen, mit welcher allmächtigen Gewalt er auch treibe und regiere die Gottloſen. Und den Gottloſen mache Gott nicht alſo, daß er die Bosheit in ihm mache, ſondern aus böſem Saamen entſtehe, wenn Gott wirke, ein böſer Menſch, und ſei die Schuld des böſen Saamens, nicht Gottes. Ehe Adam fiel, da war Alles, das Gott gemacht hatte, ſehr gut. Der Menſch wurde böſe, indem ihn Gott verließ, und auf ſich ſelber ſtehen ließ. Adam vermochte nicht zu höherm, ſtärkerm Geiſte zu kommen, ſo er doch des Geiſtes Erſtlinge hatte und geiſtlich war, ſondern fiel ab von den Erſtlingen des Geiſtes. In geiſtlichen Dingen ſprach Luther dem menſchlichen Willen alle Freiheit ſchlechthin ab, nur in äußeren Dingen nannte er ihn frei. Der Wille des Menſchen mag ein freier Wille genannt werden, nicht gegen den, der über ihm iſt, als gegen Gott, ſondern gegen das zu rechnen, das unter ihm iſt: als mit meinen Gütern, Äckern, Haus, Hof mag ich ſchaffen, walten frei, wie mein Wille iſt. Aber gegen Gott und in den Sachen, die die Seligkeit angehen, hat der Menſch gar keinen freien Willen, ſondern iſt gefangen und unterworfen Gottes oder des Satans Willen. — Der Menſch vermag in dem Werke ſeiner Beſſerung durchaus nichts zu thun, ſondern dieſes iſt vielmehr einzig und ausſchließlich das Werk der Gnade. Es vermag niemand ſein Leben ſelbſt zu beſſern, und nach dem

Beſſern des Lebens, das ohne Geiſt und Glauben geſchieht, fragt unſer Herr Gott nichts nach, dieweil es eitel Heuchler macht. Wer gewiß gelernt hat, daß alle unſer Heil in Gottes Hand und Willen ſtehe, der verzagt an allem ſeinen Vermögen und Kräften gänzlich, erwählet ſich kein Werk, ſondern leidet und erwartet, wie in ihm Gott wirke. Die ſo recht fromm ſollen werden, müſſen erſt an ſich ſelbſt und allen ihren Werken verzagen, daß ſie alſo Gottes Gnade mögen ſuchen und erlangen: alſo iſt auch die Erlangung der Seligkeit nicht des Menſchen, ſondern Gottes Werk. Da unſere Seligkeit allein auf Gottes Werk ſtehet, und nicht in unſern Kräften noch Rath, ſo iſt Alles, was wir thun, wenn Gott nicht durch ſein Werk bei uns iſt, böſe. Wenn der Menſch nicht Gottes Geiſt hat, ſo muß er Böſes thun, das iſt, ſein Wille kann ſich aus eigener Kraft nicht ändern und wenden, ſondern die Luſt zum Böſen nimmt immer mehr zu. Wiederum wenn Gott in uns wirket, ſo iſt der Wille, den Gott in die Herzen gibt, und der heilige Geiſt uns einbläſet, auch nicht ein gezwungen Ding, ſondern eine Luſt und herzliche Neigung, da ich das Gute willig und gern thue, ohne Drangſal, und laſſe mich davon nicht reißen, da die Luſt fortfähret, gern will und liebt das Gute. Die frommen Gotteskinder thun aus gutem Willen und gern das Gute, ſuchen keinen Lohn, ſondern allein Gottes Ehre und Willen, ſind ganz wacker und bereit Gutes zu thun, ſo es möglich wäre, wenn kein Himmel und keine Hölle wäre. (Dieſe Stelle giebt den Grund dieſer Lehrentwickelung in Luthers Gemüthe.)

Gleichwie Luther eine Vorherbeſtimmung des Menſchen zum ewigen Leben annahm, ebenſo behauptete er eine Vorherbeſtimmung deſſelben zur Verdammniß. Pharaonis Verſtockung ging alſo zu. Äußerlich hielt Gott etwa vor ſeinem böſen Willen, dem er von Art feind war, ſein Wort, und inwendig hörte er nicht auf zu regieren ſeinen böſen Willen, den er böſe fand, durch die allmächtige Wirkung. Und nun konnte Pharao nicht

anders, denn feind ſein Demjenigen, das wider ihn war, und auf ſich ſelbſt vertrauen. Alſo ward er verſtockt, daß er weder ſah noch hörte, noch merkte, ſondern ward getrieben und beſeſſen vom Teufel, als ſei er toll und wahnſinnig. Wir machen einen Unterſchied von zweierlei Noth; eine Noth, da ich mit Gewalt zu einem Werke gezwungen werde, die andere, da ein Ding auf eine Zeit muß geſchehen: wir reden von der letztern. Judas hat willig Chriſtum verrathen, aber ſolches Wollen hat in Juda unverrücklich und gewiß auf Zeit und Stunde kommen müſſen. Hat Gott von Ewigkeit vorgeſehen, daß Judas hat ſollen ein Verräther werden, ſo hat er müſſen verrathen, und iſt nicht in Judas oder einiger Creatur Gewalt geweſen, das anders zu machen, oder den Willen zu ändern, wiewohl er das gethan hat mit Willen und nicht gezwungen; aber das Wollen war an Judas Gottes Werk, der durch ſeinen allmächtigen Willen das regte, wie alle andere Creatur. Wie läßt ſich aber, wenn der Menſch durch göttliche Vorherbeſtimmung ſelig oder verdammt wird, alsdann die göttliche Gerechtigkeit und Barmherzigkeit rechtfertigen? Gegen dieſen Einwurf ſuchte Luther ſeine Lehre auf indirekte Weiſe zu rechtfertigen. Man könne hieran ſeinen Glauben üben. Das iſt die höchſte Staffel des Glaubens, glauben daß Gott gleichwol der gütigſte ſei, der ſo wenige ſelig macht, glauben daß Gott gleichwol der gerechteſte ſei, deß Wille alſo ſtehet, daß etliche müſſen verdammt werden. Dieweil das keine Vernunft begreifen kann, ſo kann man den Glauben üben. Liebe Menſchen, ruft Luther aus, wie ſind wir die Leute, die wir wollten nach Gottes Rath und Willen fragen? Es iſt genug daß wir wiſſen, daß es Gott alſo haben will, und uns gebühret, daß wir ſolchen Willen uns gefallen laſſen, unſere tolle, vermeſſene Vernunft hier dämpfen, und mit Furcht und Zittern den Willen Gottes anbeten. Daß Gott das alſo haben wolle, dafür brachte Luther die Gründe vor, daß die ewige Vorſehung Gottes ebenſo in aller Menſchen Herzen gepflanzt ſei, als die Wahrheit daß ein Gott ſei, und daß ſonſt nicht zu erklären ſei, warum der eine zur Gnade komme, der andere nicht.

Außerdem nahm er neben dem offenbaren Willen Gottes noch einen verborgenen Willen deſſelben an. Man muß anders reden, ſagt Luther, von dem Willen Gottes, den er hat predigen laſſen, den er uns offenbart und angeboten hat, als von dem Willen Gottes, den er nicht hat laſſen predigen, nicht hat offenbart, nicht hat angeboten; anders reden von der Gnade, die Gott predigen und Allen anbieten läſſet, anders von dem heimlichen heiligen Willen Gottes, der alles ordnet, ſchafft und thut durch ſeinen Rath, welche und wieviel er will der angebotenen Gnade theilhaftig machen. Welcher heimliche Wille iſt nicht zu forſchen, ſondern mit Furcht und Zittern anzubeten, als eine tiefe heimliche Heimlichkeit der hohen Majeſtät, die er ſich allein behalten hat. Gottes Wille, der gepredigt wird, geht damit um, daß er die Sünde wegnehme, und uns ſelig mache; Gott aber, wie er verborgen iſt in der Majeſtät, trauert nicht, nimmt den Tod nicht weg, ſondern wirkt den Tod, Leben, Alles in Allem. Dann hat ſich Gott nicht in's Wort gefaſſet, ſondern ſchwebt über Allem. Es thut Gott viel Dinges, das er uns durch ſein Wort nicht zeiget, er will auch viel Dinges, das er uns durch's Wort nicht zeiget, daß er es will. Alſo will er den Tod des Sünders nicht, nach dem Willen, den er durch's Wort offenbart hat, er will ihn aber nach dem verborgenen, unerforſchlichen Willen. Nach dem Willen Gottes, der gepredigt und geoffenbart iſt, will er, daß alle Menſchen ſelig werden ſollen. Warum aber die göttliche Majeſtät den Mangel unſeres Willens nicht wegnimmt, oder ändert in allen Menſchen, ſo doch der Wille nicht in unſerer Macht ſtehet, oder warum Gott das unſerm Willen ſchuldgiebt, ſo doch der Menſch nicht kann noch vermag den Willen wegzulegen, das ſoll Niemand forſchen noch fragen. Die Vernunft fragt, warum denn Gott nicht aufhört von ſeiner allmächtigen Wirkung, dadurch der böſe Wille der Gottloſen geregt wird und bewegt, daß er fortfährt und nur ärger wird? Das heißt begehren, Gott ſoll aufhören Gott zu ſein um der Gottloſen willen. Fragt die Vernunft, warum Gott ſolche böſe Luſt und Willen der Gottloſen nicht ändert, die

er doch regiert und treibt, und könnte sie wohl ändern, das gehört in den heimlichen Rath der göttlichen Majestät im Himmel; dazumal seine Gerichte unbegreiflich sind, und es uns nicht gebühret, die zu forschen, sondern mit Furcht und Zittern anzubeten. Wir sollen billig Gott und der Majestät die Ehre geben, und allein glauben, daß er gleichwol gerecht ist, ob er uns wohl ungerecht dünkt. Denn wenn es eine solche Gerechtigkeit wäre, die man aus Vernunft könnte begreifen, so wäre sie nicht göttlich, und wäre kein Unterschied unter der Menschen und Gottes Gerechtigkeit. Da lehren beide, das Licht der Natur und das Licht der Gnade, daß da die Schuld nicht sei des armen Menschen, sondern des ungerechten Gottes; aber das Licht der Herrlichkeit wird anders lehren und anzeigen, daß Gott, deß Gericht jetzt ist unbegreiflich, in seiner Gerechtigkeit ganz und gewiß gerecht gewesen sei. Unter den Schriftbeweisen, die Luther für seine Lehre anführte, war natürlich das 9. Kapitel des Römerbriefes die wichtigste; die deutlichen Schriftstellen, die dem Menschen die Gebote des Gesetzes zu halten vorschreiben, suchte er durch die Behauptung zu entkräften, daß daselbst nicht die Rede sei, was wir zu thun vermögen, sondern nur davon, was wir thun sollen, aber aus eigenen Kräften nicht thun können. Luther gesteht, diese Lehre habe ihm viel Unruhe verursacht, zumal bei dem Gedanken, daß die Lehre der Kirche wider ihn sei, dabei nennt er aber doch die Costnitzer Synode eine Rotterei, weil sie die Lehre Wicliffe's, daß Alles nach göttlicher Vorsehung geschehen müsse, verdammt habe.

Wir wollen diese Lehre Luther's, wie er, ungeachtet seines scheinbaren Sträubens, doch am Ende den Grund des Bösen auf Gott zurückführt, den Menschen nicht unter das Moralgesetz, sondern unter eine physische Nothwendigkeit stellt, nicht weiter kritisiren, sondern vielmehr bemerken, daß dieselbe, obschon von Luther im Leben nie aufgegeben, doch nicht den wahren Mittelpunkt seines geistigen Lebens ausmachte. Luther wurde durch die Verhältnisse in diese negative Richtung hineingetrieben, und weil er hineingetrieben wurde, so sehen wir darin eine uns un-

begreifliche göttliche Fügung, um einem neuen Stande der Dinge zum Daſein zu helfen. Wenn auch in einer ſehr ſchroffen Form, ſo doch der weſentlichen Grundlage nach iſt der Proteſtantismus nach ſeiner negativen Stellung in dem Prinzipe, das Luther in ſeiner Schrift De servo arbitrio aufſtellte, begründet.

Luther hatte Erasmus als einen Mann behandelt, den man in religiöſen Dingen für nichts mehr als einen Indifferentiſten halten könne. Dieſes verdroß denſelben um ſo mehr, da er ſeinerſeits Luthern mit Achtung behandelt hatte. In ſeiner Gegenſchrift: Hyperaspistes, Diatribe adversus servum arbitrium Lutheri, wovon das erſte Buch 1526, und das zweite 1527 an das Licht trat, (Opp. t. X, 1249.) machte er dagegen Luthern einen Geiſt des gränzenloſen Dünkels, der Zwietracht, des Aufruhrs zum Vorwurfe. Seine Schrift erſchien auch in einer deutſchen Ueberſetzung: Schirm- und Schutzbüchlein der Diatribe wider Martin Luthers knechtiſchen Willen durch Erasmus von Rotterdam, in Teutſch gebracht durch Hier. Emſer. Leipzig 1526. Erasmus vertheidigte gegen Luther, wie Eck gegen Karlſtadt, die Kirchenlehre, aber Luther war kein Karlſtadt. Erasmus that ihm hier das höchſte Unrecht. Die Trennung zwiſchen Beiden war entſchieden und blieb es. Später noch erließ Erasmus wider die Anhänger Luthers: Epistola contra quosdam, qui se falso jactant Evangelicos, 1529. De amabili concordia Ecclesiae 1533. (Opp. X, 1178. V, 469.) Erasmus war dagegen von jener Zeit an in den Augen Luthers eine — verdammte Perſon. Äußerung Luthers in Betreff des Erasmus gegen Nicolaus Amsdorf, es iſt beſſer, daß die Wiſſenſchaften zu Trümmern gehen, als die Religion, wenn doch dieſe durch jene nichts gewinnt, ſondern vielmehr zu Boden getreten wird. Dieſer, dem Prinzipe des Proteſtantismus ſchlechthin zuwiderlaufende, Satz iſt allein auf die Stellung Luthers gegen Erasmus zu beziehen.

Je entſchiedener Luther auf dieſe Weiſe dem beſtehenden Kirchenthume entgegentrat, deſto tiefer wurde allerdings die reformatoriſche Richtung in ſich ſelbſt begründet, deſto mehr

mußte aber auch in der Partei, welche den herkömmlichen Stand der Verhältniſſe nicht ganz aufgeben wollte, ein Gegenſtreben hervorgerufen werden, welches um ſo mehr an Macht gewinnen mußte, da Luther durch ſeine Stellung gegen Erasmus dem wiſſenſchaftlichen Fortſchritte der Zeit entgegen zu treten ſchien. Wie ſehr Luthern dieſes Urtheil ſchadete, beweiſen nicht nur der Beifall und die Lobſprüche, welche dem Erasmus von allen Seiten entgegenſchallten, indem ihm ſelbſt der Kaiſer Karl dafür dankte, daß er die Zahl der Lutheraner vermindere, und ausgewirkt habe, was bisher Kaiſern, Päpſten, Fürſten, Univerſitäten, ja den gelehrteſten Männern unmöglich geweſen ſei; ſondern dieſes beweiſt auch der Rücktritt der angeſehenſten Männer, eines Crotus Rubeanus, Vitus Amerbach, Wilibald Pirkheimer (?), Ulrich Zaſius und Anderer von der Reformation. Der Domherr Johann Botzheim zu Conſtanz, ein wiſſenſchaftlich ſehr gebildeter Mann, der ſich in einem Briefe an Luther im März 1520 als deſſen eifrigen Anfänger bekannte, urtheilt, nachdem Luther's Streit mit Erasmus begonnen, in einem Schreiben an Bonifaz Amerbach im April 1526: **Poenitet me vel tantilli favoris homini tam insigniter maledico nec suo loco furenti, pseudotheologo dati. Agnosco aliquam eruditionem theologiae in Luthero, sed et spiritum non eum, quem ipse vibi vindicat. Valeat cum spiritu, quem nobis obtrudit.** S. deſſen Leben von Walchner S. 107, 117. Vergl. auch Hagen, Kirchliche und literariſche Verhältniſſe im Zeitalter der Reformation. Bd. 3. — Auch fingen von der negativen, auflöſenden Richtung Luther's nachtheilige Folgen für die Sittlichkeit ſich zu zeigen an. Johann Eberlin von Günzberg. 1523. Hans Sachs, Geſpräch eines evangeliſchen Chriſten mit einem lutheriſchen. 1524. Der Verfaſſer der Wittenbergiſchen Nachtigall unterſcheidet jetzt zwiſchen Evangeliſchen und Lutheranern, und bezeichnet letztere als Leute, welche das kirchliche Joch abgeworfen haben, um ein zügelloſes Leben zu führen.

Das Beſtreben, den Evangeliſchen gegenüber eine altkatholiſche Partei zu bilden, welches wir ſchon früher vorfanden,

nahm daher seinen Fortgang. Im Julius 1525 ward eine Zusammenkunft zu Dessau gehalten; der Herzog Georg von Sachsen, die Churfürsten von Mainz und Brandenburg, der Herzog Heinrich von Braunschweig fanden sich daselbst ein. Dagegen fand aber auch evangelischerseits eine Zusammenkunft zu Saalfeld zwischen dem Churfürsten Johann von Sachsen und dem Markgrafen Casimir von Brandenburg statt. Churfürst Friedrich der Weise war am 5. Mai 1525 mit Tode abgegangen; derselbe dürfte bei dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse schwerlich Luther's Sache fernerhin vertreten haben. Die Stellung seines Bruders Johann aber gegen Luther war eine viel innigere, weil sie sich auf eine gegenseitige geistige Verwandtschaft stützte. Die katholische und evangelische Richtung trennen sich von einander, aber der Nation ist der Gedanke an eine innere Spaltung zuwider. Im Herbste 1525 kommt der Gedanke, die religiösen Irrungen auf einer Reichsversammlung zu beseitigen und zu einer durchgreifenden Reformation zu schreiten, noch einmal in allgemeine Anregung. Der Landgraf Philipp von Hessen hält mit dem Churfürsten von der Pfalz eine Zusammenkunft zu Alzey, Markgraf Casimir mit Pfalzgraf Friedrich zu Auerbach, auch die Städte halten (nach dem Vorgange der Städtetage zu Speyer und Ulm 1524 zur Sicherung der Predigt des Evangliums und zur Hemmung des Wormser Edicts. Förstemann, Neues Urkundenbuch I, 211.) im September eine Zusammenkunft. Man will eine Kirchenversammlung in deutscher Nation. Allein es wurde nichts aus dem Nationalconcil und der vorläufigen Versammlung zu Speyer. Der Sohn des Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrich, hielt mit dem Landgrafen Philipp von Hessen auf dem festen Jagdschlosse Friedewald am Sollinger Walde zu Anfange Novembers 1525 eine Zusammenkunft, um sich wegen ihrer Stellung auf dem nächsten Reichstage zu verabreden, der auf den 1. Mai 1526 zu Speyer sich versammelte. Bevor dieser Reichstag versammelt wurde, kamen zu Halle, der Residenz des Churfürsten von Mainz, Herzog Georg von Sachsen und Heinrich von Braunschweig

zuſammen, und letzterer begab ſich nach Spanien zum Kaiſer, um ſeine Hülfe „wider die verdammte lutheriſche Lehre“ anzurufen. Die politiſchen Rückſichten des Papſtes verrückten unterdeſſen ſeine bisherige Stellung zum Kaiſer. Der glänzende Sieg deſſelben über König Franz I. von Frankreich bei Pavia, wo letzterer in die Gefangenſchaft gerieth, gewährte dem Kaiſer eine ſolche überwiegende Macht in Italien, daß Papſt Clemens der VII. es für ſein wichtigſtes Geſchäft hielt, ſich derſelben entgegen zu ſtellen. Den franzöſiſchen König ſprach er vom Eide los, welchen er bei ſeiner Entlaſſung aus der Haft dem Kaiſer geſchworen hatte, und unter dem Bündniſſe deſſelben mit Venedig und andern italieniſchen Staaten befand ſich auch der Papſt. Der Bund zu Cognac, am 22. Mai 1526 abgeſchloſſen, hieß daher der heilige Bund. Jedoch hatte die Thätigkeit des Herzogs Heinrich von Braunſchweig am kaiſerlichen Hofe bewirkt, daß der Kaiſer unter dem 23. März 1526 eine Mahnung an einige Fürſten und Herren im Reiche erließ, bei dem alten Glauben zu beharren, und auch bei ihren Nachbaren dahin zu wirken, daß es einmal möglich werde, die ketzeriſche Lehre, welche die Urſache von allen Unruhen ſei, zu vertilgen. Dieſe Mahnung ſchreckte die evangeliſche Partei. Schon im Februar dieſes Jahres waren der Churfürſt von Sachſen und der Landgraf von Heſſen zu Gotha und Torgau perſönlich zuſammengekommen, und hatten ſich dahin vereinigt, einander mit allen Kräften beizuſtehen, im Falle ſie wegen des göttlichen Wortes oder der Abſchaffung der Mißbräuche angegriffen würden. Dieſer Übereinkunft zwiſchen Sachſen und Heſſen traten am 12. Junius auf einer Verſammlung zu Magdeburg die Herzöge Ernſt von Lüneburg, Philipp von Grubenhagen, Heinrich von Mecklenburg, Fürſt Wolfgang von Anhalt, Graf Albrecht von Mansfeld und die Stadt Magdeburg (wegen ihrer großen Freiheiten einer reichsunmittelbaren Stadt faſt gleichſtehend) bei. Als die deutſchen Stände im Sommer 1526 zu Speyer zuſammenkamen, ſtanden ſie in feindlicher Stellung einander gegenüber. Die evangeliſchen Fürſten ließen ihrer Dienerſchaft an ihrer Klei-

dung die Buchſtaben V. D. M. I. AE. (verbum domini manet in aeternum) tragen, und dieſelben über die Thüren ihrer Herbergen ſchreiben. Die Katholiſchen nahmen dagegen den Buchſtaben AE. für Aermelis, wofür die Evangeliſchen wieder die Buchſtaben deuteten: Vivus diabolus manet in Episcopis. Spalatini Annales apud Mencken II, 658. Allein der Unwille des Kaiſers über den Papſt, demzufolge derſelbe in einem Schreiben an ſeinen Bruder Ferdinand, Präſidenten des Reichstages, unter dem 27. Julius ſogar die Aufhebung des Wormſer Edicts forderte, und ein Concil zur Entſcheidung der evangeliſchen Wahrheit zu veranſtalten befahl, lähmte die Thätigkeit der katholiſchen Partei, wenn ſchon Erzherzog Ferdinand ſehr wohl zu unterſcheiden wußte, wie viel in dieſem Schreiben ſeines Bruders der augenblicklichen Leidenſchaft deſſelben beizumeſſen ſei. Das evangeliſche Prinzip beherrſchte den Reichstag; daſſelbe aber machte ſich in der Geſtalt der Teritorialentwickelung offenbar. Der Gedanke brach ſich Bahn, jeder Landſchaft, jedem Reichsſtande in Hinſicht der Religion die Autonomie zu gewähren, die ſie einmal auszuüben begonnen hatten. Die Triebe der religiöſen Sonderung, welche ſeit 1524 hervorgetreten, behielten über die Verſuche, die Einheit durch Reform zu behaupten und feſter zu ſtellen, die Oberhand. In dem Reichsabſchiede ſetzte man feſt, bis zu der allgemeinen oder nationalen Kirchenverſammlung, um welche man bitte, werde jeder Stand in Sachen, die das Wormſer Edict betreffen, ſo leben, regieren und es halten, wie er es gegen Gott und kaiſerliche Majeſtät zu verantworten ſich getraue. (N. Sammlung der Reichsabſch. II, 274.) Dieſer Reichsabſchied iſt für Deutſchland von der höchſten Wichtigkeit, inſofern er die geſetzliche Grundlage der Ausbildung deutſcher Landeskirchen bildet, zunächſt des Prinzips der kirchlichen Trennung der Nation, aber zuletzt gewiß einer um ſo innigern und dauerndern Vereinigung, welche durch die Provocation auf ein Concil angedeutet wird. Die Bildung evangeliſcher Territorien konnte in dieſer Zeit um ſo ungehinderter ihren Fortgang nehmen, je feindſeliger das Verhältniß zwiſchen Papſt und Kaiſer

ſich geſtaltete, in Folge deſſen ſogar im Mai 1527 Rom durch kaiſerliche Truppen eingenommen und geplündert wurde. Wenn nun unter der Leitung und dem Schutze der weltlichen Gewalt Einzelkirchen ſich bildeten, ſo hatte dieſelbe kraft des Speyerſchen Reichstagsbeſchluſſes zu dieſer Leitung ein Recht, um ſo mehr, weil der Staat einer totalen Verwirrung der Verhältniſſe vorbeugen mußte. Allein weiter ging auch die Macht des Staates nicht, als daß er den unabweislichen Bedürfniſſen ſeiner Glieder eine naturgemäße und freie Entwickelung und Befriedigung möglich machte, oder ſo lange eine Gewalt in der Kirche auszuüben übernahm, bis ſich die Kirche conſtituirt haben würde. Die kirchliche Gewalt wurde damit dem Staate mit nichten übertragen, ſondern fortwährend von Luther als eine in der Kirche ſelbſt ruhende angeſehen, die von der Kirche, ſofern ſie ſich conſtituirt haben würde, ausgeübt werden ſollte. Wenn es nunmehr den Anſchein gewann, als ob Luthers reformatoriſche Tendenz in Deutſchland zur kirchlichen Parteiſache werden wollte, ſo muß wenigſtens erinnert werden, daß dem Reformator ſelbſt der Gedanke, ein Parteihaupt zu werden, durchaus fern lag. Schon im Jahre 1522 ſprach ſich Luther über dieſen wichtigen Punkt dergeſtalt aus: ich bitte, man wolle meines Namens ſchweigen, und ſich nicht Lutheriſch, ſondern Chriſten heißen. Was iſt Luther? Iſt doch die Lehre nicht mein, ſo bin ich auch für Niemand gekreuzigt. St. Paulus (1. Korinth. 3.) wollte nicht leiden, daß die Chriſten ſich ſollten heißen pauliniſch oder petriniſch, ſondern Chriſten. Wie käme denn ich armer ſtinkender Madenſack dazu, daß man die Kinder Chriſti ſoll mit meinem heilloſen Namen nennen? Nicht alſo, lieben Freunde, laßt uns tilgen den parteiiſchen Namen, und Chriſten heißen, deſſen Lehre wir haben. Die Papiſten haben billig einen parteiiſchen Namen, dieweil ſie nicht begründet in Chriſtus Lehren und Namen wollen auch päpſtiſch ſein: ſo laß ſie päpſtiſch ſein, der ihr Meiſter iſt. Ich bin und will keines Meiſter ſein. Ich habe mit der Gemeine die Eine gemeine Lehre Chriſti, der allein unſer Meiſter iſt.

Indem wir uns zu der Darſtellung der Einführung der Reformation in beſondern Landeskirchen wenden, machen wir füglich mit dem Lande den Anfang, welches als die Wiege der Reformation anzuſehen iſt, mit Churſachſen. Zu der erſten reformatoriſchen Bewegung in dieſem Lande gab Luther durch eine Schrift Veranlaſſung, welche er noch während ſeines Aufenthaltes auf der Wartburg abfaßte. Am 21. November 1521 erſchien ſeine oben erwähnte Schrift: Von den Geiſtlichen und Kloſtergelübden (urſprünglich lateiniſch geſchrieben: De votis monasticis, und von Juſtus Jonas ins Deutſche überſetzt), ſeinem Vater dedicirt, wider deſſen Willen er einſt ins Kloſter gegangen war. Aus folgenden Gründen verwirft Luther die Gelübde: weil ſie ſich auf den erdichteten Unterſchied zwiſchen evangeliſchen Geboten und Rathſchlägen gründen; weil diejenigen, welche durch den Mönchsſtand die Sünde tilgen, reich an guten Werken und ſelig werden wollen, vom alleinſeligmachenden Glauben abfallen; weil die Gelübde der chriſtlichen Freiheit zuwider ſind, indem ſie die Gewiſſen an ſelbſtgewählte gute Werke binden, die nur auf Chriſti Verdienſt ſich ſtützen können; weil ſie den göttlichen Geboten der Liebe und des Gehorſams gegen Eltern und Vorgeſetzte durch Einführung des blinden Kloſtergehorſams zuwider ſind. Sie ſind auch wider die Vernunft, weil ſie zu halten unmöglich iſt. Das Taufgelübde geht allen andern vor. Keuſchheit iſt nur zu geloben, wenn und ſo lange einer die Gabe der Keuſchheit hat. Als dieſe Schrift ſich verbreitete, fingen Mönche und Nonnen, die keinen Beruf zum Kloſterleben in ſich fühlten, an die Klöſter zu verlaſſen, und in den ehelichen Stand zu treten, welchem Beiſpiele bald Glieder aus der niedern Geiſtlichkeit nachfolgten, ſobald ſich nämlich für die letzteren die Ausſicht zu einer Beförderung in dem neuen Kirchenthume ſicher ſtellte. Ausgetretene Mönche und verheirathete Kleriker, welche zu der alten Kirche in eine Stellung gerathen waren, daß ſie zu derſelben nicht mehr zurücktreten konnten, waren die erſten Prädicanten der neuen Lehre. Zu Wittenberg trat der Auguſtinerprediger Gabriel Didymus, oder Zwilling, wider die An-

betung des Sacraments, die Privatmeſſe und die Kloſtergelübde auf. Als der Prior des Auguſtinerkloſters, Conrad Held, deshalb bei dem Churfürſten mit einer Beſchwerde einkam, erhielt er die Antwort, die Sache ſolle dem Provinzial des Ordens angezeigt werden. Daneben verlangte der Churfürſt von der Univerſität ein Gutachten. Dieſes Gutachten, ausgeſtellt von Juſtus Jonas, Johann Dolzk, Andreas Carlſtadt, Hieronymus Schurf, Nicolaus Amsdorf, Philipp Melanchthon, (Corpus Reform. I, 466.) lautete dahin, daß der Churfürſt die Meſſe, als einen Mißbrauch, in ſeinem Lande abſchaffen, und die Communion unter beiderlei Geſtalt einführen ſollte, ohne darauf zu achten, ob man ihn einen Böhmen und Ketzer nenne. Luther ſelbſt richtete an die Auguſtiner zu Wittenberg ein Schreiben, worin er denſelben ſeinen Beifall bezeigte, daß ſie zuerſt die Mißbräuche der Meſſe abgeſchafft hätten. Es erſchien auch von ihm eine Schrift: De abroganda missa privata; (Walch XIX, 1304 ff.) von Melanchthon: Propositiones de missa. (Corpus Reform. I, 478 sqq.) Die Geſtaltung des neuen Kirchenthums nahm offenbar vom Anfang an einen etwas raſchen Gang, daher nicht fehlen konnte, daß unruhige Köpfe Exceſſe begingen, dergleichen Fälle überall vorkommen, wo ein neuer Zuſtand der Dinge ins Daſein treten will, ohne deshalb der Sache der Reformation daraus einen Vorwurf machen zu können. Friedrich der Weiſe hielt ſeine Zuſtimmung zu der Neuerung zurück. Die Glieder des Ordens der Auguſtiner aus Thüringen und Meißen, veranſtalteten zu Wittenberg einen Generalconvent, worauf ſie beſchloſſen, daß es jedem frei ſtehen ſollte, im Kloſter zu bleiben, oder das Kloſter zu verlaſſen; ſofern man Ceremonien beibehielte oder abſtellte, ſollte doch in keiner Weiſe der Glaube und die Liebe verletzt werden, alles Betteln ſollte abgeſchafft, alle gedungene Meſſe verboten ſein. Darauf ließ auch der Churfürſt der Univerſität und dem Ordenskapitel zu Wittenberg die Weiſung ertheilen, nichts vorzunehmen, woraus Zwieſpalt, Aufruhr oder ſonſtige Beſchwerung erfolgen könnte. Auf dieſe Weiſe war das Reformationswerk

in einen ruhigen Entwickelungsgang eingeleitet, als die oben erwähnten Auftritte mit Carlſtadt und den Wiedertäufern dazwiſchentraten. Jene Unruhen machten den Herzog Georg von Sachſen zum entſchiedenſten Gegner der Reformation, welcher er auch nachher bis an ſein Ende geblieben iſt. Derſelbe beſtürmte den Churfürſten und deſſen Bruder, den Herzog Johann, mit Briefen, um ſie zur Ausrottung der böhmiſchen Ketzerei aufzufordern. Auf ſeine Veranlaßung drohten nicht nur die Biſchöfe von Meißen, Merſeburg und andere wegen der Neuerungen mit Kirchenviſitationen; ſogar das Reichsregiment wendete ſich mit einer Aufforderung an den Churfürſten, gegen die kirchlichen Neuerungen nachdrücklich einzuſchreiten. Die ſchonende Milde und Weisheit, womit Luther zu Werke ging, hielt jedoch den Churfürſten bei ſeiner Sache feſt. Luther ſtellte für die Organiſirung der neuen Kirche den Grundſatz auf, erſt müſſe man den Menſchen innerlich durchs Evangelium erleuchten, und dann erſt dürfe man allmählig zu einer Abänderung der äußern Gebräuche fortgehen. S. Luthers Gutachten an Herzog Johann, ob man das heilige Sacrament unter beiderlei Geſtalt und mit eigenen Händen empfangen müſſe; (de Wette II, 154 ff.) deſſen Schrift: Von beiderlei Geſtalt das Sacrament zu nehmen und anderer Neuerung. (de Wette II, 176.) Man belehrte alſo das Volk über die Meſſe und Communion unter beiderlei Geſtalt, zwang Niemanden dieſe oder jene zu unterlaſſen, oder zu feiern, reichte nur denjenigen das heilige Abendmahl, die deſſen in der Furcht Gottes würdig waren. Der Communicant empfing es mit dem Munde, nicht mit den Händen, man gebrauchte die herkömmlichen Ceremonien, nur die Worte des Kanon ließ man weg, um die Idee eines Opfers und äußern Werkes fern zu halten; dem Gewiſſen eines Jeden ſtellte man es anheim, eine allgemeine oder beſondere Abſolution zu verlangen. Auf dieſem Wege ſchritt die Organiſation des neuen Kirchenthums vor ſich. Annales Spalatini ap. Mencken Scr. rer. germ. II, 620, 621, 624, 634, 637, 640, 642, 647, 648, 654. Zu Förderung derſelben erſchienen von Luther

im Jahre 1523 folgende Schriften: Von Ordnung des Gottesdienſtes in der Gemeinde. — Formula missae et communionis pro ecclesia Wittenbergensi (deutſch durch Paul Speratus: Die Weiſe der Meſſe und Genießung des hochwürdigen Sacraments.) — Das Taufbüchlein verdeutſcht. — Ordnung eines gemeinen Kaſtens (für die Stadt Leisnig). (Sämmtl. Schr. bei: Die evang. Kirchenordd. des 16. Jahrh. von Richter. S. 1 ff.) Nach der allgemeinen Ordnung des Gottesdienſtes ſoll täglich des Morgens und Abends ein Abſchnitt aus dem A. und N. T. geleſen und erklärt und ein Gebet dazu geſprochen werden. Sonntags ſollen Kirchengeſänge angeſtimmt, eine Morgen- und Abendpredigt gehalten, und das heilige Abendmahl gefeiert werden. Die Zahl der Feiertage ſoll verringert, die Heiligentage ſollen abgethan, und die Apoſteltage auf die Sonntage verlegt werden. In der Taufe behielt Luther außer dem Exorcismus noch den Gebrauch des Anblaſens, des Salzes u. A. bei, damit die Schwachen nicht meinen möchten, man wolle eine neue Taufe einſetzen, oder ihre empfangene Taufe für ungültig hielten. Auch bei dem Nachtmahle behielt Luther der Schwachen wegen manche römiſche Gebräuche bei, die Conſecration in lateiniſcher Sprache, wenn man dem Volke die Sache in der Predigt erkläre, das Räuchern, den Gebrauch des mit Waſſer gemiſchten Weines, ſelbſt die Elevation des Brodes und Weines, drang aber jetzt entſchieden auf die Austheilung beider Geſtalten. Die Beichte erklärte er zwar für frei, aber für ſehr heilſam, beſonders wenn ſie, mit Buße und Glauben verbunden, im Sacrament Troſt ſuche. Hiermit iſt in Verbindung zu ſetzen Luthers Vermahnung an die Rathsherrn aller Städte Deutſchlands, chriſtliche Schulen zu errichten. (Walch X, 533 ff.) Ein beſonders wichtiger Punct war die Beſtimmung, wie es in der neuen Kirche mit dem vorhandenen Kirchengute gehalten werden ſollte. Nämlich die churſächſiſche Stadt Leisnig hatte alle geiſtlichen Güter eingezogen und in einen gemeinen Kaſten gelegt, aus welchem ſie ſowohl die Kirchen- und Schuldiener, als auch die Armen unterſtützen wollte. Luther billigte dieſe

Einrichtung, (zu der er vielleicht seinen Rath ertheilt hatte) und gab sie mit einer Vorrede durch den Druck heraus, indem er dabei zur Nachahmung dieser Einrichtung aufforderte. Die Güter der Klöster, Bisthümer, Stifter, Kapitel sollten eingezogen, und in einen gemeinen Kasten zur Bestreitung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens eingelegt werden, nur unter gewissen Beschränkungen, daß den Innhabern und Stiftern solcher Pfründen nach Verhältniß der Umstände angemessene Emolumente zufließen sollten. Eine solche Bestimmung war indessen leichter auszusprechen, als durchzuführen. Der Churfürst ertheilte deshalb die erbetene Bestätigung derselben nicht. Am meisten fühlte sich der Adel bei dieser Einrichtung in seinem Interesse benachtheiligt. Den Cultus suchte Luther durch brauchbare deutsche Lieder erbaulich zu machen. Spalatin und Johann von Dolzk unterstützten ihn, indem sie Psalmen in deutsche Reime brachten. Luthers erstes Lied ist der gereimte 130. Psalm: Aus tiefer Noth u. s. Im Jahre 1524 erschien, wie oben bemerkt ist, das erste Lutherische Gesangbuch zu Wittenberg unter dem Titel: Etliche christliche Lieder, Lobgesänge und Psalmen, dem reinen Worte Gottes gemäß, aus der h. Schrift durch mancherlei Hochgelarte gemacht, in den Kirchen zu singen, wie es denn bereits zu Wittenberg in Uebung ist.

Eine neue Epoche trat für die Organisirung des churſächsischen Kirchenthums mit dem Regierungsantritte des Churfürsten Johann ein. Jetzt that Luther in der Abschaffung päpstischer Misbräuche entschiedenere Schritte. Am 14 Mai 1525 wurde M. Georg Rörer als erster evangelischer Prediger ordinirt, ein Akt, der die gänzliche Trennung des neuen Kirchenthums von dem herkömmlichen aussprach. Das h. Abendmahl ward zum ersten Male am 20. Trinitatisſonntage (29. October) und fortan alle Sonntage zu Wittenberg deutsch gehalten. Diese Schritte erhielten definitive landesherrliche Bestätigung. Churfürst Johann ließ auf Luthers Vorschlag den Befehl ergehen, daß man sich im ganzen Lande nach den Anordnungen richten sollte, wie man sie in Wittenberg feststelle, und schon am

16. Auguſt 1525 hatte er der Weimariſchen Geiſtlichkeit eröffnen laſſen, daß ferner das Evangelium ohne menſchlichen Beiſatz gepredigt, und der kirchliche Ritus nur auf eine dem Worte Gottes entſprechende Weiſe vollzogen werden ſollte. Im Junius 1526 erließ der Churfürſt an die Schriftſaſſen den Befehl wegen der Predigt des reinen Evangeliums, und wenn die Geiſtlichen dazu an ſich nicht tüchtig wären, ſo ſollten ſie ſich die während des Aufenthaltes auf der Wartburg von Luther ausgearbeitete und zu Wittenberg 1521 gedruckte) Poſtille anſchaffen, und aus derſelben die Auslegungen der Texte den Gemeinden vorleſen. Im Jahre 1526 erſchien von Luther: Deutſche Meſſe und Ordnung des Gottesdienſtes, bei Richter I, 35 ff. Das Wort Meſſe wird hier, wie damals gewöhnlich, für den Gottesdienſt überhaupt genommen. Dieſe liturgiſche Schrift bildete die Grundlage des Cultus in den ſächſiſchen Ländern In der Vorrede bemerkt Luther, man ſolle aus dieſer Ordnung des Gottesdienſtes ja kein nöthiges Geſetz machen, noch Jemandes Gewiſſen damit beſtricken, ſondern dieſelbe der chriſtlichen Freiheit nach gebrauchen, wie, wo, wann, wie lange es die Sachen ſchickten und forderten: bei den Neuerungen aber, die mehr aus Vorwitz, als zur Erbauung des Nächſten unternommen würden, müßten wir der Liebe nach darnach trachten, daß wir einerlei Taufe, Sacrament hätten. Es ſei nicht nöthig, daß ganz Deutſchland die Wittenbergiſche Ordnung annehme, aber fein wäre es, wenn jede Herrſchaft einerlei Weiſe des Gottesdienſtes hätte. Dieſe Ordnung des Gottesdienſtes iſt um der Einfältigen und des jungen Volkes wegen gegeben, welches ſoll und muß täglich in der Schrift geübt und erzogen werden. Darum ſind die päpſtlichen Gottesdienſte ſo verdammlich, daß ſie Geſetze, Werk und Verdienſt daraus gemacht, und damit den Glauben unterdrückt haben, daß ſie dieſelben nicht gerichtet haben auf die Jugend und Einfältigen, ſie dadurch in der Schrift und Gotteswort zu üben, ſondern halten ſie als ſelbſt nütze und nöthig zur Seligkeit. Indem Luther den religiöſen Cultus von der praktiſchen Seite auffaßt, wird ihm das Be-

dürfniß von einem groben, ſchlechten, einfältigen, guten Katechismus fühlbar. Derſelbe ſoll enthalten die zehn Gebote, den Glauben und das Vater Unſer, welche von Anfang der Chriſtenheit bis auf ſeine Zeit den Inhalt der Katechismen ausgemacht haben. Denn in dieſen drei Stücken ſteht ſchlecht und kurz faſt Alles, was einem Chriſten zu wiſſen noth iſt. Luther verordnet darauf Katechismus-Predigten, und ertheilt auf kindlich naive Weiſe einen Rath, wie das Volk mit dem Inhalte eines ſolchen Katechismus bekannt gemacht werden ſolle. Laſſe ſich hier Niemand zu klug dünken, ſagt er, und verachte ſolch Kinderſpiel. Chriſtus, da er Menſchen ziehen wollte, mußte ein Menſch werden, ſollen wir Kinder ziehen, ſo müſſen wir auch Kinder mit ihnen werden. Wollte Gott, daß ſolch Kinderſpiel wohl getrieben würde, man ſollte in kurzer Zeit einen großen Schatz von chriſtlichen Leuten ſehen, und daß reiche Seelen in der Schrift und Erkenntniß Gottes würden. Darauf folgt eine Darſtellung von der Einrichtung des Gottesdienſtes zu Wittenberg. Sonntags drei Predigten über die herkömmlichen Epiſteln und Evangelien und über das Alte Teſtament. Während der Wochentage Vorleſungen aus der heiligen Schrift: Montags und Dienſtags über die Stücke des Katechismus, Mittwochs aus dem Evangeliſten Matthäus, Donnerſtags und Freitags über die apoſtoliſchen Briefe, Sonnabends über den Evangeliſten Johannes. Sonntäglicher Haupt-Gottesdienſt überhaupt: Geſang eines deutſchen Liedes und des Kyrie Eleiſon, Vorleſungen einer Collecte und der Epiſtel; Geſang eines deutſchen Liedes, Vorleſung des Evangeliums; Geſang des Glaubens zu Deutſch. Darauf folgt die Predigt über das Evangelium. Die Prediger ſollen im Ganzen Luthers Poſtille zu Grunde legen, damit nicht ein Jeder predige was er wolle, und ſtatt der Auslegung des Evangeliums von blauen Enten predige. Nach der Predigt Feier des Sacraments: Paraphraſe des Vater Unſer und Ermahnung zum würdigen Genuſſe deſſelben; darauf das Amt und die Vermung unter Recitation der Einſetzungsworte, endlich Austheilung beider Geſtalten, während derſelben Geſang des deut-

schen Sanctus oder des Liedes: Gott sei gelobt, oder von Johann Hussens Liede: Jesus Christus unser Heiland. Endlich Collecte und Segen.

Uebelstände, welche besonders hinsichtlich des Kirchengutes eintraten, indem der Adel oder der Staat dieses theils an sich riß, theils sich diejenigen, welche Zahlungen an die Kirchen zu leisten hatten, nicht mehr für verpflichtet hielten, diesen Obliegenheiten nachzukommen, weil die kirchlichen Einrichtungen neue Gestalt erhalten, die nicht in dem Sinne derer wäre, welche eine Stiftung für die Kirche gemacht hätten, weshalb der Fall oft eintrat, daß gar manche Kirche nicht im Stande war, einen Prediger zu unterhalten, und die Gemeinden sich zu freiwillgen Beiträgen verstehen mußten, welche eben, weil sie freiwillig waren, nicht regelmäßig erfolgten, diese und ähnliche Uebelstände machten eine allgemeine Kirchenvisitation nothwendig, zu deren Ausführung Luther den Churfürsten dringend ermahnte. Nach manchem Bedenken, indem sich der Churfürst zur durchgreifenden Organisirung einer eigenen Kirche nur schwer entschloß, kam dieselbe endlich am Julius 1527 zu Stande. (Rosenberg, von der ersten Kirchenvis. in d. evang. Kirche.) Vier aus geistlichen und weltlichen Gliedern zusammengesetzte Commissionen visitirten den Churkreis und Meißen, soweit dieses zu Churſachsen gehörte, (an der Spitze Luther), das Oster- und Voigtland (Spalatin an der Spitze), ferner Thüringen, (Melanchthon an der Spitze) und Franken. Die Instruction an die Visitatoren (bei Richter S. 77) bezog sich zunächst auf die Geistlichen, die theils bei der alten Kirche bleiben wollten, theils zwar zur reformirten Partei gehörten, aber in Irrlehre verfallen waren. Erstere sollen gegen eine Pension entweder auf einmal oder alljährlich ihre Stellen räumen, letztere sollen von ihren Irrthümern abgemahnt, falls sie aber halsstarrig sind, entsetzt und des Landes verwiesen werden. „Denn wiewohl unsere Meinung nicht ist, Jemandem zu gebieten was er halten oder glauben soll, so wollen wir doch zur Verhütung schädlichen Aufruhrs und anderer Unrichtigkeit keine Secten, noch Trennung in unserm Fürstenthum und Landen wissen

noch gedulden." Wenn man auch in dieſer Verordnung den weltlichen Arm etwas gewahr wird, ſo wird man doch leicht einſehen, daß eine ſolche ſchlechthin nothwendig war, wenn irgend bei der Sache etwas Erſprießliches herauskommen ſollte. Es folgte darauf eine ſpecialiſirte Anweiſung über die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes, indeſſen die oben erwähnte Kaſtenordnung blieb unberückſichtigt, hauptſächlich wegen Berückſichtigung des Adels, dem ein Theil der Revenüen von ihm geſtifteter Pfründen bewahrt werden mußte. Es wird auch die Einſetzung von Superintendenten (eine ſchon früher hin und wieder vorkommende lateiniſche Ueberſetzung des griechiſchen Biſchof) angeordnet, denen die Aufſicht über Wandel und Lehren der Geiſtlichen und die Eheſachen übertragen werden ſollen. Die letzte Entſcheidung in Klagen über die Geiſtlichen ſoll jedoch an die höchſte Landesbehörde, und in Klagen über Eheſachen an die Amtleute gelangen. Hiermit wurde die biſchöfliche Jurisdiction durch eine landesherrliche Verordnung in Churſachſen aufgehoben.

Ein Punkt von beſonderer Wichtigkeit war die Aufſtellung eines poſitiven Lehrtropus, da das Negative in Luthers Richtung zu mancherei Mißverſtändniſſen Veranlaſſung gegeben hatte, welche bei den mancherlei bösartigen Elementen, welche die damalige Zeit durchdrangen, für das neue Kirchenthum ſehr unheilbringende Folgen haben konnten. Melanchthon erhielt daher den Auftrag, einen Unterricht der Viſitatoren an die Pfarrherrn zu entwerfen, in welchem die Grundzüge einer neuen Kirchen- Lehr- und Schulordnung enthalten ſein ſollten. In der Mitte des Julius 1527 erſchien von ihm ein kurzer lateiniſcher Entwurf deſſelben: Articuli, de quibus egerunt per visitatores in regione Saxoniae, und im März 1528 der Unterricht der Viſitatoren an die Pfarrherrn im Churfürſtenthum Sachſen ſelbſt. (Strobel, Churſächſiſche Viſitationsartikel vom Jahre 1527 und 1528, lateiniſch und deutſch. Altdorf 1777. Richter, I, 82 ff. Dieſe Arbeit Melanchthons iſt von großer Bedeutung, indem er ſein Hauptaugenmerk darauf richtete, Luthers Lehre kirchlich praktiſch

zu machen. Nachdem er nun wegen Vernachläſſigung der ſo nöthigen und heilſamen Kirchenviſitationen durch die Biſchöfe das Recht und die Pflicht des Churfürſten zu Sachſen, aus chriſtlicher Liebe und um Gotteswillen, dem Evangelio zu Gute und den elenden Chriſten zu Nutz und Heil, eine ſolche Kirchenviſitation zu veranſtalten hervorgehoben hat, („denn obwohl S. Ch. G. zu lehren und geiſtlich zu regieren nicht befohlen iſt, ſo ſind Sie doch ſchuldig, als weltliche Obrigkeit, darüber zu halten, daß nicht Rotten, Zwietracht und Aufruhr ſich unter den Unterthanen erheben") faßt er Alles, was von der Verbeſſerung der Lehre, der Kirchenverfaſſung und des Schulunterrichts zu ſagen war, in 18 Kapiteln zuſammen, und handelt in denſelben: Von der Lehre — Von den zehn Geboten — Von dem rechten chriſtlichen Glauben — Von Trübſal — Vom Sacrament der Taufe — Vom Sacramente des Leibes und Blutes des Herrn — Von der rechten chriſtlichen Buße — Von der rechten chriſtlichen Beichte — Von der rechten chriſtlichen Genugthuung für die Sünde — Von menſchlicher Kirchenordnung — Von Eheſachen — Vom freien Willen — Von chriſtlicher Freiheit — Vom Türken — Von täglicher Uebung in der Kirche — Vom rechten chriſtlichen Banne — Von Verordnung der Superattendenten — Von Schulen. Melanchthon geht davon aus, daß man die Lehre vom rechtfertigenden Glauben nicht ſo vortragen ſolle, daß die Predigt der Buße vernachläſſigt werde. Dadurch würden die Menſchen ſicher und furchtlos, welches ein größerer Irrthum und Sünde ſei, als aller Irrthum vor dieſer Zeit. Man werfe dem Papſte vor, er habe zum Evangelium zu viel hinzugeſetzt; die aber, welche die Buße nicht predigen, reißen ein großes Stück von der Schrift hinweg. Deshalb ſollen die zehn Gebote recht gepredigt und ausgelegt werden, wie Gott diejenigen, welche ſie nicht halten, ſtrafen wird, und ſchon zeitlich ſtraft. Und ſollen alſo die Leute zur Gottesfurcht, zur Buße und Reue gereizt und vermahnt, und das unſichere und furchtloſe Leben geſtraft werden. Daneben iſt dann nützlich, daß man vom Glauben predige, alſo daß wer Reue und Leid über ſeine

Sünden habe, glauben ſolle, daß ihm ſeine Sünden nicht um ſeines Verdienſtes, ſondern um Chriſti willen vergeben würden. Wo dann das reuige und erſchrockene Gewiſſen davon Friede, Troſt und Freude empfähet, daß es hört, daß uns die Sünden vergeben ſind um Chriſti willen, das heißt der Glaube, der uns vor Gott gerecht macht. Wo nicht Reue iſt, iſt ein gemalter Glaube; denn richtiger Glaube ſoll Troſt und Freude bringen an Gott. Solcher Troſt und Freude aber wird nicht gefühlt, wo nicht Reue und Schrecken iſt. Es iſt auch nicht noth, daß man ſubtil diſputire von Verdienſt, ob ſolches Gott um unſerer Werke willen gebe. Es iſt genug, daß man die Leute unterrichte, daß Gott ſolche Werke fordere und Belohnung gebe, dieweil ers verheißen habe ohne unſer Verdienſt. Ueberdieß ſchreien Viele, gute Werke verdienten nichts. Viel beſſer wäre, man triebe die Leute gute Werke zu thun, und ließe die ſcharfen Disputationen fallen. Wahr iſt's, daß Gott Gutes giebt um ſeiner Verheißung, nicht um unſerer Werke willen, aber doch müſſen gute Werke, die Gott geboten hat, geſchehen. Als vornehmſte Stücke des chriſtlichen Lebens ſollen Buße, Glauben, gute Werke klar und richtig den Leuten vorgetragen werden, und viele andere Sachen, davon das Volk nicht viel verſtehe, fallen gelaſſen werden. — Bei der Taufe vertheidigt Melanchthon aus Rückſicht auf die damals gehende Irrlehre der Wiedertäufer die Kindertaufe, weil man die Kinder beſchnitten habe, weil Gott verheißen die Kinder, welche beſchnitten worden, in Schutz und Schirm zu nehmen. Daſſelbe gelte auch von der Taufe. Die Taufe ſoll in deutſcher Sprache gehalten werden. Vom Sacramente des Leibes und Blutes Chriſti ſollen den Leuten dieſe drei Artikel vorgehalten werden: Erſtlich, daß ſie glauben, daß im Brote der wahrhaftige Leib Chriſti, und im Weine das wahre Blut Chriſti ſei. Wo ollte verſtanden werden nicht der wahre Leib, ſondern das Wort Gottes allein, wie es Etliche auslegen, ſo wäre es nicht eine Austheilung des Leibes Chriſti, ſondern allein des Wortes und Geiſtes. Zweitens, daß es recht ſei, beide Geſtalten zu nehmen, und daß keinem Menſchen gebühre ſolche

göttliche Einsetzung zu ändern. Jedoch soll man die Schwachen noch eine Zeit lang einerlei Gestalt genießen lassen. Drittens soll man die Leute unterrichten, wie große Sünde es sei, das Sacrament unehren und nicht recht gebrauchen. Darum sollen die nicht zum Sacramente gelassen werden, so in öffentlichen Sünden, Ehebruch, Völlerei und dergleichen liegen, und davon nicht ablassen, auch soll niemand zugelassen werden, er sei denn zuvor bei dem Pfarrherrn gewesen; der soll hören, ob er auch vom Sacramente recht unterrichtet sei, und sonst Raths bedürfe. Darnach soll man lehren, daß die allein wohlgeschickt zum Sacramente sind, die rechte Reue und Leid über ihre Sünde tragen, und ein erschrocken Gewissen haben. Die Buße ist auch zu den Sacramenten gezählt, darum weil alle Sacramente Buße bedeuten. Etliche meinen, weil Gott rechte Reue in unsern Herzen mache, so dürfe man die Leute nicht dazu ermahnen. Wahr ist's, daß Gott rechte Reue wirkt, er wirkt sie aber durch das Wort und die Predigt. Und wie man die Leute ermahnet zum Glauben, und Gott wirkt Glauben durch solche Predigt, also soll man auch zur Reue ermahnen und treiben, und Gott befehlen in wem er Reue wirke, denn er wirkt durch die Predigt. Die Ohrenbeichte wird verworfen, doch soll jeder die Sünden beichten, die ihn am meisten beschweren. Genugthuung für unsere Sünde sind keine Werke von uns, sondern allein Christus hat für unsere Sünde genuggethan. In Beziehung auf die äußere Kirchenordnung wird bemerkt, daß man den Sonntag feiere, und nicht darüber streite, ob man hier einen Feiertag halte, dort nicht. Zweckmäßig sei es, wenn man die Feste Mariä Verkündigung, Reinigung und Heimsuchung, Michaelis und Johannis, die Feste der Apostel und der Maria Magdalena feiere, sofern sie nicht bereits abgeschafft seien; als Hauptfeste aber müsse man ansehen die Feste der Geburt und Beschneidung Christi, das Epiphanien-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest. Alle Messen müssen aufhören; das Abendmahl werde in deutscher Sprache gehalten, und nur an hohen Festen soll erlaubt sein, auch lateinische schriftmäßige Lieder zu singen; denn es sei eine Ungestalt, immer einerlei Gesang zu singen. Sollen

Heiligenfeste beibehalten werden, so ist nicht die Meinung, als wolle man der Heiligen Fürbitte damit bestätigen, sondern die Heiligen werden also rechtschaffen geehrt, daß wir wissen, daß sie zum Spiegel der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit uns vorgestellt sind, und die Leute durch der Heiligen Exempel zu Glauben und guten Werken gereizt werden sollen. Von der christlichen Freiheit wird gelehrt, daß der Mensch aus eigener Kraft das Herz nicht reinigen könne, daß er aber doch vermöge aus eigener Kraft weltliche Frömmigkeit und gute Werke zu thun, also eine Wahl und Freiheit Böses zu fliehen und Gutes zu thun habe, und daß Gott auch solche äußerliche oder weltliche Gerechtigkeit fordere. Die christliche Freiheit halten Viele für Ungehorsam gegen die Obrigkeit, für Freiheit von Fasten, Beichten, da doch dieselbe in der Vergebung der Sünden durch Christum ohne unser Verdienst besteht. So lautet der wesentliche Inhalt dieses Unterrichtes, denn was sonst darin verordnet wird, ist der Hauptsache nach schon früher erwähnt. Nur die angefügte Schulordnung verdient besonders nachgelesen zu werden, weil gerade in diesem Fache Melanchthon so Bedeutendes geleistet hat. (Matthes, Ph. Melanchthon S. 91.)

Diese Musterschrift einer evangelischen Kirchen- und Schulordnung wurde Luthern zur Durchsicht zugesandt, welcher dieselbe unter Bezeigung großer Zufriedenheit an den Churfürsten zurückschickte. Nur an einigen Punkten hatte er Zusätze gemacht, und eine Vorrede dazugeschrieben. Das öffentliche Urtheil aber, welches über diese Schrift Melanchthon's gefällt wurde, ist in mancher Hinsicht merkwürdig. Katholiken, wie der Hofprediger des Königs Ferdinand, Joh. Faber, Erasmus, meinten, Melanchthon wolle zur katholischen Kirche zurückkehren, woraus man sieht, aus welchem Gesichtspunkte diese Männer Luther's Lehre ansahen. Was noch wichtiger ist, die strengen Lutheraner erhoben wider Melanchthon denselben Vorwurf. Einer derselben, Johann Agricola, Rector zu Eisleben, ließ eine heftige Kritik des Unterrichts erscheinen, worin er besonders Melanchthon's Lehre von der Buße angriff, daß dieselbe auch aus der Furcht vor den im Gesetze

gedrohten Strafen entſpringen ſollte. Es iſt dieſes die Richtung, wonach für den Wiedergebornen gar kein Geſetz mehr gegeben iſt, alſo jede ſittliche Bildung des Chriſten negirt wird. Hätte ſich Luther nach dieſer Richtung hingeneigt, dann würde das neue Kirchenthum bald genug ein trauriges Ende genommen haben. Aber Luther ſtellte ſich auf Melanchthon's Seite. Auf einem Colloquium zu Torgau mußte Agricola ſeine Irrlehre widerrufen. Die Kirchenviſitation, welche im Jahre 1529 vollendet wurde, ſtellte Einheit in der Lehre und im Gottesdienſte, Zucht und Ordnung unter Geiſtlichen und Laien, die Regulirung und geſetzmäßige Verwendung und Verwaltung der Kirchengüter, die Verbeſſerung oder Stiftung öffentlicher Volksſchulen her, wobei zu bemerken iſt, daß alle dieſe Reformen mit wenig Ausnahmen von dem Volke mit Beifall aufgenommen wurden. Nach Beendigung derſelben verfaßte Luther noch im Jahre 1529 ſeine beiden Katechismen, wovon der kleine als praktiſches Volksbuch nicht nur Alles, was der Art in der Chriſtenheit bisher ans Licht getreten war, bei weitem übertraf, ſondern auch nachher ſeines Gleichen nicht gefunden hat *). Die aus dem Unterrichte

*) Erſt verfaßte Luther den großen Katechismus für Geiſtliche und Volk, und unmittelbar darauf den kleinen für das Volk insbeſondere. Beide erſchienen 1529. Den Inhalt bildeten zunächſt die hergebrachten drei Hauptſtücke von den 10 Geboten, dem apoſtoliſchen Symbol und dem Vater Unſer, wozu er noch die zwei Hauptſtücke von den Sacramenten der Taufe und des Abendmahls hinzufügte, ſo daß es fünf Hauptſtücke wurden. In dem kleinen Katechismus fügte Luther in den folgenden Ausgaben noch bei: den Morgen- und Abendſegen, die Tiſchgebete und die Haustafel; das in denſelben nach der Taufe eingeſchobene Sacrament von der Abſolution oder dem Amte der Schlüſſel iſt ſpäter hinzugekommen. Gleich nach ihrem Erſcheinen wurde der große Katechismus durch Lonicer, Profeſſor zu Marburg, und Opſopöus, Schullehrer zu Anſpach, der kleine durch einen Ungenannten und durch Sauermann, Weltprieſter zu Hirſchberg in Schleſien, in das Lateiniſche überſetzt. Alle dieſe Überſetzungen erſchienen 1529; in demſelben Jahre erſchien von dem kleinen Katechismus eine Überſetzung in den niederſächſiſchen Dialekt. Sonſt iſt derſelbe faſt in alle lebende Sprachen überſetzt worden. Dieſer kleine Katechismus Luther's wurde in allen deutſchen Gebieten, wo die evangeliſche Lehre Eingang fand, mit wenig Ausnahmen eingeführt, und wenn er ſchon zunächſt für die churſächſiſchen Kirchen beſtimmt war, ſo gehört er doch aus

hervorgegangene churſächſiſche Kirchenordnung wurde eins der Muſterbilder in dieſer Hinſicht für andere Landeskirchen. Die erſte evangeliſche Kirchenordnung zu Wittenberg vom Jahre 1533 ſ. Förſtemann, Neues Urkundenbuch 1, 381 ff.

Störend und hemmend für die Geſtaltung des evangeliſchen Kirchenthums war der Umſtand, daß das mit Churſachſen ſo nahe verwandte herzoglich-ſächſiſche Haus demſelben den Eingang verſchloß. Wir haben ſchon Gelegenheit gehabt, Herzogs Georg ungünſtiges Urtheil über Luther kennen zu lernen. Seit den durch Carlſtadt in Wittenberg erregten Unruhen ſah er in Luther nur den Böhmen, deſſen Lehre am Ende über Deutſchland das Schickſal bringen werde, welches durch Huſſens Lehre über Böhmen gekommen ſei. Nach hundert Jahren werde man ſehen, ſagte Herzog Georg, wer Recht gehabt habe. Ein Mann, der ſolchergeſtalt in der Erhaltung des beſtehenden Kirchenthumes das Heil der Völker ſah, konnte unmöglich durch innere Gründe zum Abfalle von demſelben bewogen werden. Herzog Georg iſt auch bis auf ſeinen letzten Odemzug der katholiſchen Kirche treugeblieben. Nachdem im Januar 1522 das oben erwähnte Edict wider Luther's Lehre vom Reichsregimente zu Nürnberg erlaſſen worden war, erließ er im Februar ein ſcharfes Mandat in ſeinen Landen wider Luther's Lehre, und im November deſſelben Jahres ein ſcharfes Verbot der Lutheriſchen Überſetzung des N. T. (Seidemann, Erläuterungen zur Reformationsgeſch. S. 50 ff.) Der Biſchof von Merſeburg ſchritt zu einer Viſitation der Univerſität Leipzig. Ein Edler, Hartmuth von Kronberg, eifriger Anhänger der evangeliſchen Lehre, hatte bei den Sickingiſchen Händeln ſeine Herrſchaft verloren, und Luther ſchrieb an ihn im Jahre 1523 einen Troſtbrief (de Wette II, 182.), worin er den Herzog Georg verdeckt einen ſtrohernen und papiernen Tyrannen hieß. Da dieſer von dem Schreiben Kenntniß bekam, und Luthern

---

dieſem Grunde neben Luther's Bibelüberſetzung und geiſtlichen Liedern zu den deutſchen nationalen Producten deſſelben, und iſt als deutſches Volksbuch anzuſehen.

deshalb zur Rede setzte, so antwortete dieser nur noch freimüthiger (de Wette II, 285.), wodurch aber das Verhältniß zwischen beiden noch gereizter wurde. Als im Jahre 1524 105 Leipziger Bürger eine Bittschrift an den Magistrat richteten, den M. Andreas Franke, welcher in einer Kapelle die evangelische Lehre predigte, an eine der Stadtkirchen zu versetzen, und Herzog Georg dieses erfuhr, erließ derselbe von Leipzig aus ein scharfes Verbot aller Conventikel und des Verkaufes verführerischer und lasterhafter (lutherischer) Schriften. Der Buchhändler Johann Herrgott wurde wegen Verkaufs lutherischer Schriften zu Leipzig öffentlich enthauptet. Nachdem Herzog Georg im Jahre 1525 aus dem Bauernkriege zurückgekehrt war, verhing er eine grausame Verfolgung über die Evangelischen. Ein Abmahnungsschreiben Luther's (de Wette III, 55.) hatte nur eine heftige Gegenerklärung des Herzogs zur Folge, da er ihn für den Urheber dieser Tumulte ansah. Auch an den Churfürsten von Sachsen wendete sich Georg, um dieses Haupt alles Übels zur Strafe zu ziehen. Als die oben erwähnte Übersetzung des N. T. von Emser im Jahre 1527 an das Licht trat, schrieb er im Namen Herzogs Georg dazu eine Vorrede, worin er Luthern den Urheber aller Gräuel der Wiedertäufer und Bauernaufstände nannte. Am härtesten fühlte sich der Herzog durch Luther's Schreiben an Wenc. Link v. 14. Junius 1528 (de Wette III, 341.) und durch dessen Schrift: Von heimlichen und gestohlnen Briefen vom Jahre 1529, beleidigt, (Walch XVI, 510.) und verhing nun fortdauernd Verfolgungen, wovon wir die Verfolgung der Lutheraner zu Leipzig und Luther's Trostschreiben an dieselben (de Wette IV, 443.) v. 11. April 1533, und Georg's hartes Edict gegen die Anhänger der evangelischen Lehre unter dem thüringischen Adel (die Edeln von Hopfgarten u. A.) 1535 erwähnen. Jedoch hat er auch 1534 und 1539 zwei Religionsgespräche zu Leipzig halten lassen, um die getrennten Parteien wieder zu vereinigen. Als er nach Verlust seiner beiden Prinzen seinen evangelisch gesinnten Bruder, den Herzog Heinrich, zu seinem Nachfolger erhielt, so entwarf er ein Testament, worin er denselben nur unter der Bedingung

zu seinem Erben einsetzte, daß er in Religionssachen keine Änderung vornähme, sonst sollte das Land an den römischen König Ferdinand verfallen. Jedoch im April 1539 starb Herzog Georg, ohne das Testament unterſiegelt zu haben. Unmittelbar darauf hielt Herzog Heinrich seinen Einzug in Dresden. Er trat unter schwierigen Umständen die Regierung an. König Ferdinand führte wider ihn eine drohende Sprache, und auch die Stände waren gegen eine durchgreifende Reformation, die besonders den Adel um große äußere Vortheile brachte, schwierig. Da man Herzog Heinrich's entschiedene Neigung zur evangelischen Lehre kannte, so suchte der Bischof von Meißen, Johann von Maltitz, eine zwischen beiden Parteien vermittelnde Reform (die auch die Religionsgespräche unter Herzog Georg bezweckt hatten,) annehmlich zu machen, und ließ demselben einen ausführlichen Plan von einer solchen unter dem Titel: „Eine gemeine christliche Lehre in Artikeln, die einem jeden Christen zu wissen von Nöthen" überreichen. Doch Herzog Heinrich hatte bei seiner Neigung zur Reformation an dem Churfürsten von Sachsen eine feste Stütze. Auf ein Gutachten der Wittenberger Theologen verwarf er jenen Reformentwurf, und ließ am 9. Julius d. J. Edicte ausgehen, worin die Winkel- und Opfermessen und die Austheilung des Abendmahls unter einer Gestalt verboten wurden. Darauf erfolgte eine allgemeine Kirchenvisitation in den herzoglichen Landen unter Leitung churſächsischer Theologen. Der Herzog ließ auch die churſächsische Visitationsordnung nach der von Luther 1538 revidirten Ausgabe für seine Lande drucken, und eine Kirchenagende verfertigen mit Beibehaltung der Formulare, welche bisher in Churſachsen gebraucht wurden. Die Reform der Universität Leipzig führte jedoch erst der Herzog Moritz aus, welcher auch von Kirchengütern die drei Fürstenschulen zu Meißen, Pforta und Merseburg (1550 nach Grimma verlegt) im Jahre 1543 stiftete.

Während Churſachsen nur allmählig auf die Organisirung eines eigenen Kirchenthums einging, that hierin der junge Landgraf Philipp von Hessen viel raschere Schritte. Dieser Fürst,

in der heiligen Schrift beleſen, wie kein anderer in Deutſchland, ſchritt, unterſtützt durch ſeinen Kanzler Johann Feige, unmittelbar nach dem Speyeriſchen Reichstage zur Begründung eines evangeliſchen Kirchenthums, nachdem er ſchon im Jahre 1524 an die Geiſtlichen ſeines Landes Befehl hatte ergehen laſſen, das Evangelium lauter und rein zu verkündigen. Melanchthon war es unter den Theologen, deſſen Rath er zunächſt ſuchte, welcher für ihn 1524 eine Epitome renovatae ecclesiasticae doctrinae (Ein kurzer Begriff der erneuten chriſtlichen Lehre, an den durchlauchtigſten Fürſten Landgrafen zu Heſſen) verfaßte, (v. Rommel, Geſch. von Heſſen III, 1. Anmerkk. 228. Corp. Ref. I, 703.) und im September 1526 ein Gutachten über die Kirchenreform ausfertigte. (Corp. Reform. I, 818.) Die ſächſiſche Art zu reformiren ſagte indeſſen dem raſchen und kühnen Landgrafen nicht zu. Er hatte ſich einen eigenen Reformator auserſehen in der Perſon des Franz Lambert von Avignon, welchem er ſeinen Hofprediger Adam Kraft zur Seite ſtellte. Dieſer Lambert (ſ. Leben von Baum), Mönch des Minoritenkloſters der Obſervanten in Avignon, zog als apoſtoliſcher Prediger in der Grafſchaft Veneſſain und in der Provence umher, und lernte die Grundſätze der Waldenſer kennen, welche den Grundzug ſeiner Richtung ausmachen. Dieſe führten ihn zum Studium der heiligen Schrift. Wenn er auch Luther's Schriften kennen lernte, ſo übten dieſelben doch auf ihn keinen beſtimmenden Einfluß. Im Frühjahre 1522 verließ er ſein Kloſter, und unſtätt umherirrend kam er im Januar 1523 nach Wittenberg, verließ es aber im März 1524 ſchon wieder, weil Luther's Richtung nicht die ſeinige war. Seit dieſer Zeit hielt er ſich hauptſächlich zu Strasburg auf. Dieſer Lambert nun ward auf dem Reichstage zu Speyer dem Landgrafen durch den berühmten Bürgermeiſter Sturm von Strasburg empfohlen, und demzufolge von demſelben zur Organiſirung des heſſiſchen Kirchenthums berufen. Ohne gründliche wiſſenſchaftliche Bildung und dogmatiſche Tiefe, faßte Lambert die Kirche mehr als äußeres Inſtitut im demokratiſchen Geiſte freier Beweglichkeit ebenſo wie im Gegenſatze des Katholizismus, ſo des Staates auf. Auf

dem Landtage zu Homburg, welchen der Landgraf im October 1526 zur Einführung des evangeliſchen Kirchenthums verſammelte, ſpielte er die erſte Rolle. Er hatte 158 Paradoxa (Sätze, in dem Worte Gottes begründet, wie ſehr ſie auch den herkömmlichen Anſichten widerſprächen) aufgeſtellt, um mit jedem, der das alte Kirchenthum vertheidigen wollte, öffentlich darüber zu disputiren. Nicolaus Ferber (Herborn), Guardian der Franziskaner zu Marburg, und Johann Sperber, Prediger in der Waldau bei Kaſſel, traten auf, ſuchten aber ihre Ohnmacht gegen den feurigen Disputator damit zu bemänteln, daß ſie erklärten, ohne höhere Erlaubniß ſich in eine ſolche Disputation nicht einlaſſen zu können. Beſonders merkwürdig iſt die Kirchenordnung, welche auf dieſer Synode zu Stande kam, an deren Abfaſſung Lambert den meiſten Antheil hatte. (Schmincke, Mon. Hass. II, 588 sqq. Richter I, 56 ff.) Dieſelbe beſteht aus 34 Kapiteln. Die Lehre von der Gegenwart Chriſti im Nachtmahle cap. 3. iſt dunkel ausgedrückt. In ſeinen Paradoxen nennt Lambert Brot und Wein Zeichen der Gegenwart Chriſti. Cap. 6. empfiehlt hauptſächlich die öffentliche Beichte. Cap. 9. gänzliche Entfernung der Bilder aus den Kirchen; die Altäre ſoll man Tiſche nennen. Cap. 15. wöchentliche Disciplinarverſammlungen unter den Geiſtlichen jeglicher Gemeinde. Cap. 16. Excommunication der Ehebrecher, Hurer, Trunkenen, Flucher, Wucherer und derer, die mit ihnen umgehen. Cap. 18. jährliche Provinzialſynoden und eine allgemeine heſſiſche Synode. Cap. 22. jährliche Kirchenviſitationen. Cap. 23. das Recht jeder Gemeinde ihre Geiſtlichen zu wählen und abzuſetzen, doch mit Beſtätigung der Viſitatoren. Cap. 26. Aufhebung jeder Rangesverſchiedenheit unter den Geiſtlichen. Auf einer zweiten Verſammlung zu Homburg 1527 ward über die Verwendung der Kloſtergüter verfügt, theils für die in demſelben Jahre gegründete Univerſität Marburg (an welcher Lambert Profeſſor der Theologie wurde, † 1530), theils zur Nothdurft des Landes, theils für die Armen. (Die beſte Widerlegung des neulich in den Münchner hiſtoriſch-politiſchen Blättern wider den Landgrafen erhobenen Vorwurfs, als habe

derſelbe die Reformation aus Eigennutz eingeführt.) Darauf ließ der Landgraf durch ſeinen Hofprediger Adam Kraft eine Kirchenviſitation halten, um die neue Kirche einzurichten. Da jedoch Luther in einem Schreiben an den Landgrafen s. d. Montags nach Epiphaniä 1527 die Agende mißbilligte, und weil wahrſcheinlich dem Landgrafen das demokratiſche Prinzip darin ſelbſt nicht zuſagte, ſo iſt dieſelbe nicht zur geſetzlichen Anwendung gekommen. Es wurde daher im Jahre 1528 der Unterricht der Viſitatoren auch in Heſſen angenommen, und die ſächſiſchen Anordnungen gingen bald dahin über. Im Jahre 1531 ernannte der Landgraf ſechs Superintendenten, und dieſe Verfaſſungsform wurde durch die Ordnung über Beſtellung, Erhaltung und Abſetzung der Kirchendiener vom Jahre 1537 (Richter 1, 281 ff.) beſtätigt. (v. Rommel, Geſch. von Heſſen Th. 3. Abth. 1, 315 ff. Abth. 2.)

Die Landgrafſchaft Heſſen gehörte zu dem Oberrheiniſchen Kreiſe, über welchen ſich die Gebiete der Biſchöfe von Worms, Speyer, Strasburg u. a. erſtreckten, und wir fügen aus demſelben Kreiſe die Einführung der Reformation in den freien Reichsſtädten Frankfurt am Main und Strasburg bei, nachdem wir zuvor bemerkt haben, daß in der Grafſchaft Nieder-Katzenellenbogen in Folge der Einführung der Reformation 1535 eine Kirchenordnung erlaſſen wurde, (Jacobſon, Geſch. der Quellen des evangeliſchen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Weſtphalen. Urkundenſammlung No. CCCXX.) daß aber, nachdem die Grafſchaft 1557 an Heſſen kam, deſſen Anordnungen in derſelben zur Anwendung kamen. An die Frankfurter richtete Gabriel Biel in Tübingen († 1495), der letzte unter den Scholaſtikern, der aber zugleich der neuern Zeit angehörte, indem er die Baſeler Decrete vertheidigte, die Macht der Geiſtlichkeit die Sünden zu vergeben leugnete, ein Schreiben, worin er ſie vor der verdorbenen Geiſtlichkeit und den Mönchen warnte. (Ritter, Evangeliſches Denkmal der Stadt Frankfurt am Main. S. 19.) Thomas Murner daſelbſt, Doctor der Theologie, Barfüßerordens, gab 1512 zu Strasburg ſeine Narrenbeſchwörung heraus, worin

er die Narrheiten oder Verdorbenheit aller Stände, beſonders des geiſtlichen ſtrafte. So ward Frankfurt auf eine Reformation vorbereitet. Als Luther auf ſeiner Reiſe nach Worms am 14. April 1521 zu Frankfurt ankam, ward er in ſeiner Herberge unter andern von einer ehrwürdigen Matrone, Frau Katharina von Holzhauſen, beſucht, welche ihm nicht nur Erfriſchungen verehrte, ſondern auch die Hände küßte, dabei äußernd, ſie hätte von ihren Eltern längſt gehört, es würde bald geſchehen, daß Gott Jemand erwecken würde, welcher ſich des Papſtthums Menſchentande und Gräueln widerſetzen werde; darum hoffe ſie, er werde derſelbe ſein, und ſie wünſche ihm dazu göttliche Gnade und den heiligen Geiſt. Luther beſuchte damals auch einen den Frankfurtern von Erasmus empfohlenen Schulmann, Wilhelm Neſenus, der zuerſt Luther's Lehre zu Frankfurt verbreitete, trotz der Anfeindungen des Johann Cochläus (eigentlich Dobeneck, aber wegen ſeines Geburtsortes Wendelſtein bei Nürnberg Wendel- oder Schnecken-ſteiner, Cochläus, genannt), Doctor der Theologie und Decan bei dem Liebfrauenſtifte, und des Dominicaners Dr. und Lector Theologiae Johann Dietenberger. Auch wegen der evangeliſchen Lehre Flüchtige fanden bei dieſem Neſenus Zuflucht, wie ein Hartmann Ibach, welcher, unter dem Schutze des alten Patrizier-geſchlechtes von Holzhauſen, am Sonntage Invocavit 1522 in der Katharinenkirche die erſte evangeliſche Predigt hielt. Von der katholiſchen Geiſtlichkeit bei dem geiſtlichen Diöceſangerichte in Mainz verklagt, ward er vor daſſelbe gefordert. Kaum war dieſes ruchtbar geworden, als der Adel in der Nähe von Frankfurt ſich zum Schutze der evangeliſchen Lehre erhob. Ein Marcus Löſch von Möllnheim, Georg von Stockheim und Emmerich von Reiffenſtein beſchwerten ſich in einem Schreiben an den Frankfurter Magiſtrat, unter dem 13. März Donnerſtags nach Invocavit, über Ibach's Einziehung, und baten denſelben die Geiſtlichen dahin zu bringen, daß ſie Ibach wieder frei predigen ließen, und das zum Troſte des Volkes, welches ſo ſehnlich darnach verlange, und zur Beförderung der Wahrheit und Ehre Gottes. Der tapfere und edle Ritter Hartmuth von Kronberg, naher Ver-

wandter von Franz von Sickingen, ließ am Mainthore ein offenes Warnungsſchreiben vor den falſchen Propheten und Wölfen anheften. (Ritter a. a. O. S. 47.) Auch Ulrich von Hutten erließ ein Schreiben an den Magiſtrat von Frankfurt, und forderte denſelben auf, den Hauptgegner der evangeliſchen Lehre unter der katholiſchen Geiſtlichkeit, den Doctor Mayer, Pfarrer zu St. Bartholomäi, aus der Stadt zu ſchaffen. Auch an Mayern richtete Hutten ein Schreiben, und drohte ihn an Hab und Gut anzugreifen. Das iſt derſelbe Mayer, dem Hutten unter den viris obscuris ein Denkmal in dem Triumphus Capnionis geſetzt hat. Ibach mußte freilich Frankfurt verlaſſen. Daſſelbe Schickſal hatte ein zweiter evangeliſcher Prediger, welcher unter Vermittelung der Herren von Holzhauſen 1523 an der Katharinenkirche angeſtellt wurde, Dieterich Sartorius. Als weiter die Gemeinden zu Sachſenhauſen und zu Bornheim auf einen evangeliſchen Prediger drangen, und das Volk von dem Pfarrer zu St. Bartholomäi verlangte, er ſolle Taufe und Meſſe deutſch verrichten, Dr. Mayer dagegen in einer Predigt am Sonntage Reminiscere 1525 auf die Bürger heftig loszog, mußte er ſich auf einige Zeit aus der Stadt entfernen. Darauf ſtellte die Bürgerſchaft eine Reihe von Beſchwerden auf, verlangte Wahl der Geiſtlichen durch die Gemeine, Beſteuerung derſelben, Abſchaffung der Klöſter, Stillmeſſen. (Schardius, Script. rer. germ. III, 121.) Die Nähe der aufrühreriſchen Bauern bewog nicht nur den Magiſtrat, ſondern auch die katholiſchen Geiſtlichen zur Annahme derſelben. Cochläus verließ damals Frankfurt, und fand ſpäter bei dem Herzoge Georg von Sachſen eine Anſtellung. Indeſſen jene Artikel wurden zunächſt nach Unterdrückung des Bauernaufſtandes ignorirt. Dabei war der Magiſtrat, wenn er ſchon aus Rückſicht auf den Kaiſer vorſichtig zu Werke ging, doch gewillt die evangeliſche Lehre zu fördern, und wandte ſich ſogar an Luther um tüchtige Prediger. Dionyſius Melander und Johann Bernhard von Algersheim wurden, jener an der Bartholomäus-, dieſer an der Leonhardskirche angeſtellt, und hielten beide am 4. Junius zu Pfingſten 1525 ihre erſte evangeliſche Predigt.

Dagegen wählte das Kapitel zu Bartholomäi Friedrich Nauſea (Grau) zu ſeinem Geiſtlichen, und derſelbe wurde von dem Kardinal Laurentius Campegius durch ein Schreiben von Bologna aus unter dem 8. September 1525 dem Magiſtrate beſtens empfohlen. Dieſer Nauſea kam wirklich im Anfange des Jahres 1526 als Pfarrer zu Bartholomäi an, mit einem Empfehlungsſchreiben an den Rath von dem Erzherzoge Ferdinand unter dem 11. Januar 1526 verſehen, und drang auf die Verjagung der evangeliſchen Prediger. Solchergeſtalt betrat er am Sonntage Reminiscere 1526 zum erſten Male die Kanzel, ward aber durch einen ſolchen Lärm unterbrochen, daß er die Kanzel jählings verließ, und ſich mit guter Gelegenheit von Frankfurt wegmachte. Nauſea iſt nachher Biſchof in Wien geworden; denn bei den Katholiſchen ſtand er in hohen Ehren. Darauf erſchien abermals eine Klagſchrift des Erzbiſchofs Albrecht von Mainz. Der Magiſtrat entſchuldigte ſich bei demſelben, geſtattete aber den Druck der von evangeliſchen Predigern verfaßten Vertheidigungsſchrift nicht. Derſelbe konnte ſich auch nicht entſchließen, als er von dem Churfürſten von Sachſen und dem Landgrafen von Heſſen auf dem Reichstage zu Speyer 1526 zum Beitritte zu dem evangeliſchen Bunde aufgefordert wurde, darauf einzugehen, aus Rückſicht gegen den Kaiſer. Es klagten auch die evangeliſchen Prediger, daß der Magiſtrat dem Pfarrer Groß zu St. Peter, ihrem heftigen Gegner, Vorſchub thue. Am Sonntage Eſtomihi 1528 wurde zum erſten Male in der Barfüßerkirche evangeliſch gepredigt, und am Sonntage Reminiscere das Abendmahl unter beiden Geſtalten ausgetheilt. Unter dem 26. Junius dieſes Jahres kam ein Abmahnungsſchreiben an die Stadt Frankfurt vom Könige Ferdinand. Nachdem der Magiſtrat 1529 ein Edict wider allerlei Laſter bei Geiſtlichen und Weltlichen an einer Tafel an den drei Stiftskirchen Bartholomäi, Leonhardi und unſerer Lieben Frauen öffentlich aushängen ließ, veranſtaltete der Churfürſt von Mainz eine Kirchenviſitation durch den Probſt Dr. Valentin von Tetteleben. Dergleichen Palliative hatten aber ihren Eindruck verloren. (Das iſt übrigens derſelbe von Tetteleben, der ſpäter

in Küraß und Harniſch den Churfürſt Johann Friedrich von Sachſen gefangen nehmen half.) Zu den genannten evangeliſchen Predigern kam hinzu der bisherige Guardian zu den Barfüßern, Peter Komberger, welcher eine feierliche Widerrufspredigt über Joh. 14, 6. hielt, und darauf Prediger an der Barfüßerkirche wurde, und an die Katharinenkirche ward M. Johann Cellarius (Kellner) von Wittenberg verſchrieben. Cellarius verfertigte im Auftrage des Magiſtrats eine Ordnung des Gottesdienſtes 1530, wobei er ſich eng an Luther's deutſche Meſſe anſchloß. (Ritter a. a. O. S. 195 ff. Richter 1, 140 ff.) Als der Magiſtrat noch ein Geſetz wider allerlei im Schwange gehende Laſter erließ, und daſſelbe auch auf die Geiſtlichen ausdehnte, ſo erſchien von Mainz ein ſtrenges Abmahnungsſchreiben von allen Neuerungen. Obſchon ſich der Magiſtrat nicht ſchrecken ließ, ſo erklärte er doch die Reformation bis zu der Eröffnung eines allgemeinen Concils nur für einen proviſoriſchen Zuſtand. Zudem erwirkten ſich die drei Stifte 1533 ein kaiſerliches Privilegium unangefochten zu bleiben, wozu noch ein kaiſerliches mandatum poenale kam. Der Magiſtrat legte zwar an dem Kammergerichte dawider Proteſtation ein, und appellirte an den Kaiſer, erließ ſogar ein Edict wegen allgemeiner Abſtellung der Meſſe, und ließ durch Melander eine neue Kirchenordnung verfertigen und öffentlich ableſen. (Ritter a. a. O. S. 211 ff.) Da fing jedoch das Kammergericht mit neuen Prozeſſen zu drohen an, daß der Magiſtrat keinen andern Ausweg ſah, als Churpfalz um Vermittelung anzuſprechen. Demzufolge wurde auf einem Tage zu Heidelberg feſtgeſetzt, daß beide Parteien bis zu einem künftigen Concile neben einander in ihrem Rechte bleiben ſollten. Der Magiſtrat hatte damals wenig Neigung ſich dieſer Vermittelung zu fügen, aber die Weiſe, wie ſein Hülfegeſuch von Heſſen und Churſachſen, die der Stadt Frankfurt jetzt Gleiches mit Gleichem vergalten, aufgenommen wurde, nöthigte ihn dazu, und er war nur froh, daß durch Vermittelung von Churpfalz das Kammergericht zufriedengeſtellt wurde. Dieſer paritätiſche Zuſtand blieb im Weſentlichen, ſo daß für die evangeliſche Confeſſion die Bar-

füßer-, und für die katholiſche die Bartholomäuskirche die Hauptkirche war.

Die Bewohner Strasburgs waren durch Geiler von Kaiſersberg, Jakob Wimpheling, Sebaſtian Brand auf eine kirchliche Reformation vorbereitet worden; als ſie daher Kunde von Luther's Theſen wider den Ablaß erhielten, ſchlugen ſie dieſelben bei Nacht an alle Kirchen und die Häuſer der Geiſtlichen an. Als erſter evangeliſcher Prediger, durch Luther's Schriften angeregt, trat Petrus Philippus im alten St. Peter 1520 auf, ward aber durch die Stiftsherren zum Leidweſen der Gemeinde ſeiner Stelle entſetzt. Bald nach dieſem wurde Matthias Zell als Pfarrer bei St. Laurenzens Kapelle im Münſter berufen, der auch zur evangeliſchen Lehre übertrat, und dieſelbe 26 Jahre lang predigte. Durch ihn wurde auch M. Wickram, Domprediger im Münſter, der ſchon im Jahre 1510 an die Stelle des Dr. Geiler gekommen war, für die reine Lehre gewonnen. Den Wickram vertrieben die Domherren, aber den Zell mußten ſie aus Furcht vor dem Volke an ſeiner Stelle laſſen. Der an Wickram's Stelle 1523 von den Domherren geſetzte Pollio ſollte Zell entgegenwirken, trat aber auf ſeine Seite. Zell's Predigten über den Römerbrief fanden ſolchen Beifall, daß ſeine Kapelle die Zuhörer nicht faſſen konnte. Er ſollte alſo auf der ſteinernen Kanzel im Münſter predigen, und da die Domherren dieſelbe verſchloſſen hielten, ſo wurde ihm ein hölzerner Predigtſtuhl mitten im Münſter aufgeſtellt. Als der päpſtliche Legat Franz Cheregati 1522 in Deutſchland war, erſchien er vor dem Magiſtrate zu Strasburg, und machte demſelben wegen Duldung der Ketzer Vorwürfe. Die Geiſtlichkeit hätte auf Dr. Geiler's ernſte Mahnung hören, und ihren Geiz und ihre Unzucht ablegen ſollen, ſo würde Jedermann ruhig geblieben ſein, entgegnete der Magiſtrat. Der Legat aber ſagte, die Geiſtlichkeit zu reformiren ſei Geiler's Beruf nicht geweſen, noch viel weniger ſei dieſes eines Magiſtrats Beruf. Das Reformiren ſei des Papſtes Sache, die Pflicht der weltlichen Obrigkeit beſtehe in der Ausrottung der Ketzereien. Der Ton, in welchem der Legat ſprach, hatte zur Folge, daß der

Magiſtrat in einer Verordnung vom 25. Dember 1523 die evangeliſche Predigt freigab. Da Strasburg einen Wirkungskreis zu eröffnen ſchien, ſo kamen dahin von Mainz Martin Bucer und Dr. Caſpar Hedio, geweſene Domprediger, und Dr. Wolfgang Fabricius Capito, geweſener Hofprediger und Kanzler, wovon der erſte Probſt bei dem Stifte St. Thomas, der zweite Domprediger im Münſter und der dritte Pfarrer zu St. Aurelien wurde. Als Capito an des abgeſetzten Pollio (der jedoch Pfarrer an der St. Martinskirche wurde) Stelle kam, mußte er den Domherren einen Eid ſchwören, daß er nicht lutheriſch predigen wollte. Worauf er bei ſeiner Antrittspredigt der Gemeinde erklärte, er wolle ohne Rückſicht auf irgend einen Menſchen das reine Wort Gottes vortragen. Da einige Geiſtliche in den Eheſtand traten, ſo ließ ſie der Biſchof nach Zabern citiren, der Magiſtrat aber erklärte auf dieſe Citation, daß die Geiſtlichen als Bürger nur in der Stadt gerichtet werden könnten, und überſandte dem Biſchofe zugleich die Vertheidigungsſchrift der Prieſterehe von den verheiratheten Geiſtlichen. Der Biſchof verklagte hierauf die Stadt bei dem päpſtlichen Legaten auf dem Reichstage zu Nürnberg, dem Kardinal Campeggi, ſie wolle die Geiſtlichen, die doch unter keiner weltlichen Obrigkeit ſtänden, zwingen den Bürgereid zu ſchwören; ſie hindere den Biſchof an ſeinen biſchöflichen Rechten und Pflichten; ſie begünſtige die Lutheriſche Ketzerei, und laſſe es geſchehen, daß geweihte Prieſter im Eheſtande lebten. Die Geſandten der Stadt antworteten auf jeden Klagepunct, und ſagten unter Anderm, wenn der Biſchof an die verehelichten Prieſter den göttlichen Rechten gemäß einen Anſpruch habe, ſo möchte er ſolchen wohl ausführen, der Rath wollte ihm ſelbſt behülflich ſein. Wenn aber der Rath dem Biſchofe diejenigen, welche blos das päpſtliche Recht überträten, zur Strafe auslieferte, und die andern Geiſtlichen, die durch ihre öffentliche Hurerei an dem göttlichen Rechte ſündigten, ungeſtraft blieben, ſo müßte Aufruhr und große Gefahr daraus entſtehen. Der Kardinal drang auf die Auslieferung der verehelichten Prieſter an den Biſchof zur Strafe, und behauptete dabei, daß für einen Prieſter die Ehe

eine weit größere Sünde als die Unzucht ſei. So redete ein Kardinal vor deutſchen Ohren öffentlich auf einem Reichstage zu einer Zeit, als das römiſche Kirchenthum wankte! Die Domherren ſchickten unterdeſſen Notarien und Schreiber in M. Zell's Predigten, und formirten darauf wider denſelben eine Klagſchrift von 24 Punkten, welche ſie dem biſchöflichen Fiskal einreichten. Zell gab dawider eine Vertheidigungsſchrift heraus. Der Fiskal aber fuhr ſo grimmig auf ihn los, daß er nicht nur den großen Bann über ihn ausſprach, ſondern ihn auch zum Scheiterhaufen verurtheilte. Dieſe prieſterliche Rache hatte indeſſen keine Wirkung, ſondern Zell wurde von ſeiner Gemeinde geſchützt, und predigte derſelben in ſeiner Wohnung. Bald darauf verlor der Probſt Capito bei St. Thomas ſeine Probſtei, worauf die Gemeinde vom jungen St. Peter eigenmächtig ihren bisherigen Pfarrer vertrieb, und den Capito annahm, dabei ſolche Drohworte gegen die Capitularen von St. Thomas ausſtoßend, daß die meiſten derſelben die Stadt verließen. Der Guardian der Barfüßer Dr. Murner, der eine eigene Druckerei im Kloſter hatte, ließ eine 20 Bogen ſtarke Läſterſchrift wider Luthern ausgehen, auch viele andere ſpöttiſche Verſe und Reime, aber der Magiſtrat unterdrückte die Schrift, und verbot etwas zu drucken, was nicht zuvor auf der Kanzlei cenſirt worden ſei. Am Dienſtag nach Jubilate 1524 hielt Diebold Schwarz die erſte deutſche Meſſe im Münſter, und theilte das Abendmahl in beiden Geſtalten aus. Daſſelbe geſchah bald darauf durch Bucer in der Aurelienkirche, und in andern Pfarrkirchen. Brennende Lichter, Chriſam, Oel, Weihwaſſer und die Meßgewande wurden abgeſchafft, auch die Kindertaufe deutſch zu halten verordnet. Nur in den Stiften und Klöſtern blieb der vorige Zuſtand. Wir haben oben gehört, daß der Geſandte des Biſchofs von Strasburg mit zu dem Regensburger Bunde trat; derſelbe brachte die vom Kardinal Campeggi publicirte Reformationsordnung mit nach Strasburg. Das ſei eine Reformation, und hiermit ſolle die Bürgerſchaft zufrieden ſein. Den Laien wurde zugleich das Bibelleſen verboten, und die verehelichten Geiſtlichen wurden vom Biſchofe excom-

municirt. Da nun die katholiſchen Geiſtlichen ſich um die Verordnungen der Reformationsacte ſo gut als gar nicht kümmerten, ſondern ihre Konkubinen behielten und ſonſt ihr früheres Verhalten fortführten, ſo kümmerten ſich die Bürger noch weniger um geiſtliche Verbote, und die excommunicirten Prieſter ſchlugen eine Proteſtation an alle Kirchen an, und appellirten an ein freies allgemeines Concil. Sie erboten ſich auch zu einer öffentlichen Disputation über ihre Lehre, fanden aber damit keine Berückſichtigung. Auf eine Schmähſchrift des Auguſtinerprovincials Conrad Träger gegen Rath und evangeliſche Prediger brach ein Sturm wider die Klöſter los. Während dieſer Zeit ſuchte der Biſchof die Ausbreitung der evangeliſchen Lehre im Bisthum mit Macht zu unterdrücken, und die öſtreichiſche Regierung verfolgte die Bekenner derſelben im Sundgau mit Feuer und Schwert. Mit dem oben erwähnten Schreiben des Kaiſers aus Spanien an die deutſchen Stände unter dem 15. Julius 1524 erſchien eins dergleichen an den Magiſtrat in Strasburg, mit Vorwürfen, daß er dem Wormſer Edicte nicht nachkomme, Geiſtlichen in verbotener Ehe zu leben erlaube u. ſ. w., und mit dem Befehle Alles wieder auf den alten Fuß zu ſtellen. Statt deſſen erwählte die Gemeinde vom alten St. Peter Theobald Schwarz eigenmächtig zu ihrem Pfarrer, und übergab hierauf eine von allen Gliedern der Gemeinde unterſchriebene Bittſchrift dem Rathe mit dem Geſuche, die Chorherren dahin zu vermögen, ihrem Pfarrer und ſeinem Gehülfen eine bequeme Wohnung und angemeſſene Beſoldung zu geben. Urſprünglich habe die Gemeinde das Recht gehabt ihren Pfarrer zu beſtellen, als aber im Jahre 1398 die Stiftsherren von Rheinau ſich bei ihnen eingeniſtet, hätten ſie durch einen ungerechten Vertrag der Gemeinde dieſes Recht ſammt den Einkünften entzogen. Zu Anfange des Jahres 1525 erhielt der Magiſtrat ein ſcharfes Schreiben vom Papſte, nahm aber darauf keine Rückſicht. Er verlangte vielmehr, alle Geiſtliche ſollten den Bürgereid ſchwören, oder die Stadt räumen. In allen Pfarrkirchen wurde die Meſſe abgeſchafft, und nur in den vier Stiften jeden Tag eine Meſſe zu leſen erlaubt. Die überflüſ-

ſigen Feiertage wurden aufgehoben, das Fleiſcheſſen in den Faſten geſtattet, den Kloſterleuten erlaubt aus den Klöſtern zu gehen. Auf die Klage der Geiſtlichkeit bei dem Reichsregimente zu Eßlingen erhielt die Stadt ein ſcharfes Schreiben von dem Reichsrathe, worauf die Stadt eine gründliche und nachdrückliche Verantwortung erließ, und, ohne ſich ſtören zu laſſen, im Treffen guter Einrichtungen fortfuhr. Es wurde bei jeder Kirche eine gute Schule, und am Sonntage die Kinderlehre angeordnet. Leider hielt ſich Karlſtadt einige Zeit im Jahre 1524 hier auf, und hinterließ einen Saamen karlſtadtiſchen Geiſtes, der ſich im Abbrechen der Altäre, Zerſtören der Bilder äußerte. Damals ſchrieb Luther an die Straßburger einen goldenen Brief (de Wette II, 574.), worin er ſagte: Dies iſt mein treuer Rath und Warnung, daß ihr auf der einzigen Frage beharret, was doch einen zum Chriſten mache? Laßt bei Leibe keine andere Frage noch Kunſt dieſer gleich ſein. Bringt jemand etwas Neues auf, ſo fraget gleich: Lieber, macht daſſelbe einen Chriſten oder nicht? Wo nicht, ſo laßt es ja nicht das Hauptſtück ſein, noch den Sinn mit allem Ernſt darauf fallen.“ Die Strasburger ſchienen aber dieſen Rath nicht zu beherzigen, ſondern drangen mit Gewalt auf Abſchaffung der Meſſen in den Stiften, und ihre Geiſtlichen predigten, die Obrigkeit habe hierzu nicht nur ein Recht, ſondern auch eine Pflicht, wenn ſie anders eine chriſtliche Obrigkeit heißen wolle. Nach langem und heftigem Streite decretirte der große Rath, ungeachtet das Reichsregiment die Beibehaltung der Meſſe durch ein beſonderes Schreiben der Stadt geboten hatte, am 20. Februar 1529, daß man die Meſſe ſo lange abſtellen ſolle, bis erwieſen wäre, daß ſie ein Gott gefälliges Werk ſei. Das Reichsregiment, welches ſeit Kurzem nach Speyer verlegt worden war, wurde hierüber ſo aufgebracht, daß es den Strasburger Beiſitzer ausſtieß, und daß die Strasburger Geſandten, ungeachtet ſie auf allen Reichstagen ſich einſtellten, doch von allen Reichsberathungen ausgeſchloſſen wurden. Dieſer Zuſtand dauerte bis zum Jahre 1541, in welchem die Stadt nachgab, und unter Vermittelung des kaiſerlichen Vicekanzlers einen

Vergleich mit dem Biſchofe einging, demzufolge der katholiſche Gottesdienſt in den vier Stiftskirchen beibehalten blieb, aber unter der Bedingung eines Simultaneums, ſo daß für den proteſtantiſchen Theil dieſer Gemeinden evangeliſche Geiſtliche an dieſen Kirchen angeſtellt, und von dem Stiftsgute beſoldet werden mußten. Die übrigen Kirchen waren evangeliſch. Von den Klöſtern blieben drei Nonnenklöſter. (Die Strasburger Kirchenordnung von 1534 ſ. bei Richter 1, 231 ff.) Auf Bucer's Antrieb ſtiftete der Magiſtrat 1528 mehrere Schulen für wiſſenſchaftliche Bildung, von den Einkünften der aufgehobenen Klöſter veranlaßte aber der wackere Bürgermeiſter Jacob Sturm 1538 die Stiftung eines höhern Collegiums, welches von Kaiſer Maximilian II. im J. 1566 zu einer Akademie erhoben wurde. Einer der erſten Lehrer an dieſer Schule war Johann Sleidanus, der Verfaſſer des bekannten Werkes: **De statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare commentarii**, wozu Jacob Sturm die Materialien lieferte.

Nachdem wir die Begründung der Reformation in Churſachſen und Heſſen dargeſtellt haben, welche Länder als die wichtigſten Stützpunkte derſelben anzuſehen ſind, verfolgen wir die Geſchichte ihrer Verbreitung in den übrigen deutſchen Gebieten. Der oberſächſiſche und niederſächſiſche Kreis ſind diejenigen Diſtricte Deutſchlands, in welchen die Reformation am früheſten und allgemeinſten Aufnahme fand. Im oberſächſiſchen Kreiſe, über welche ſich die Kirchengebiete der Biſchöfe von Meißen, Merſeburg, Naumburg, Brandenburg, Havelberg, Lebus, Camin erſtreckten, haben wir die Einführung der Reformation im Churfürſtenthume und im Herzogthume Sachſen dargeſtellt. Das wichtigſte Territorium bildete außerdem in dieſem Kreiſe das Churfürſtenthum Brandenburg. Aber hier hatte die Einführung der Reformation ein ähnliches Schickſal, wie in dem Herzogthume Sachſen. Das Churfürſtenthum Brandenburg ward damals durch den Churfürſten Joachim I. regiert, einen Fürſten, der ebenſo wiſſenſchaftlich gebildet, als ſtreng katholiſch geſinnt war. Dazu kam, daß der Erzbiſchof und Churfürſt Albrecht von Mainz ſein Bruder war.

Schon hieraus ergiebt ſich ſeine Stellung zur Reformation. Er hatte im Jahre 1506 die Univerſität zu Frankfurt an der Oder gegründet, deren erſter Rector der oben erwähnte Conrad Wimpina war, und auf welcher ebenſowohl die ſcholaſtiſche Philoſophie und Theologie cultivirt wurde, als für eine humaniſtiſche Bildung trefflich geſorgt war. Churfürſt Joachim war einer Reform der vorhandenen Mißbräuche nicht abgeneigt, er wollte aber auch nur dieſe, eine Verbeſſerung der Disciplin und des Cultus auf der Grundlage des Beſtehenden durch den Papſt, oder ein allgemeines Concil. Eine Reformation im Sinne Luther's erſchien ihm als eine verwerfliche Revolution, der Anfang zur Auflöſung der kirchlichen und weltlichen Ordnung. Er theilte hierin die Anſicht des Biſchofs Hieronymus Scultetus von Brandenburg und Havelberg, der einen bedeutenden Einfluß auf ihn ausübte. So lange Churfürſt Joachim I. regierte, konnte deshalb die Reformation in Churbrandenburg keinen feſten Fuß faſſen. Das Wormſer Edict ließ er in ſeinen Ländern mit der ſtrengſten Anmahnung zur Folgeleiſtung publiciren. Nebſt dem Erzherzoge Ferdinand von Oeſtreich, den Herzögen von Baiern und Sachſen ließ Joachim ein Edict ausgehen, das mit aller Strenge das Leſen der lutheriſchen Überſetzung des Neuen Teſtaments, und den Gebrauch der deutſchen Lieder und Pſalmen von Luther und ſeinen Anhängern verbot. Im Jahre 1524 gab er eine neue Verordnung heraus, worin er anzeigte, daß nach dem Urtheile der Frankfurter und anderer Theologen in Luther's Überſetzung des Neuen Teſtaments mehr als 100 Stellen falſch überſetzt worden ſeien, daneben aber jede deutſche und lateiniſche Bibelüberſetzung zu leſen geſtattete, wenn dieſelbe nur nicht von Luther herrührte. Joachims Gemahlin, Eliſabeth, Tochter des Königs Johann von Dänemark, ward durch ihren Bruder, den König Chriſtian II. von Dänemark, welcher, wegen ſeines Eifers für die Reformation aus ſeinem Reiche vertrieben, ſich eine Zeit lang in Berlin aufhielt, für das evangeliſche Chriſtenthum gewonnen. Im März 1528 empfing ſie heimlich das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt, was ihre junge Tochter Eliſabeth (ſpäter

Gemahlin des Herzogs Erich I. von Calenberg, und nach ihres Gemahls Tode eifrige Förderin der Reformation) dem Vater verrieth. Die Churfürstin flüchtete zu ihrem Oheim, dem Churfürsten Johann von Sachsen, und erhielt zu ihrem Aufenthalte das Schloß Lichtenburg bei Wittenberg, wo sie oft mit Luther in Berührung kam. Im Jahre 1527 erschien ein Edict vom Churfürst Joachim zur Unterdrückung der Reformation in seinen Landen. Es war aber eifrig für dieselbe thätig Matthias von Jagow, nach dem Tode des Hieronymus Scultetus 1526 Bischof von Brandenburg, welcher den lutherischen Prediger Baitz nach Brandenburg rief, wo er in der Folge erster evangelischer Superintendet wurde. Joachim I. starb im Juli 1535, und hinterließ seine Staaten seinen beiden Söhnen, dem Churprinzen Joachim die Churmark (nebst der Churwürde), dem Markgrafen Johann aber die Neumark nebst andern dazu gehörigen Herrschaften. Beide verpflichtete er durch ein Testament bei der alten Kirche zu bleiben. Da beide Fürsten sich zur Reformation hinneigten, so benahm ihnen ein Schreiben des Landgrafen Philipp von Hessen an den Churfürsten Joachim II. den Scrupel wegen desselben, insofern das Testament des Vaters sie in Gewissensachen nicht verbinden könne.

Beide Fürsten wurden für die Reformation thätig, aber auf eine verschiedene Weise, die in der Verschiedenheit ihrer Charaktere ihren Grund hatte. Die Verschiedenheit ihrer Charaktere wird uns auf folgende Weise (Gallus, Gesch. der Mark Br. Th. 3. S. 8.) gezeichnet. Der Churfürst war freigebig bis zur Verschwendung, der Markgraf haushälterisch bis zum Geize, jener liebte Glanz und Pracht, dieser Stille und Sparsamkeit. Der erste ließ sich von Räthen und Lieblingen leiten, der andere folgte seinem eigenen Verstande und Herzen, jener war sanft und biegsam, dieser streng und unveränderlich. Joachim ließ sich leicht durch äußern Schimmer einnehmen, Johann heftete sein Auge mehr auf den innern Werth der Dinge. — Nach dieser Charakterschilderung läßt sich nicht anders erwarten, als daß der Markgraf Johann V. das Reformationswerk tief und selbstständig

auffaßte, der Churfürſt Joachim II. dagegen äußerlich und nach den Umſtänden. Markgraf Johann V. begab ſich zunächſt nach Sachſen zu ſeiner lieben Mutter, die er eben ſo innig liebte, wie ſie ihn, und beſprach ſich mit den ſächſiſchen Reformatoren über die Art der in ſeinem Lande vorzunehmenden Umgeſtaltung der Kirche. Darauf kehrte er in die Neumark zurück, und nahm ſeine Reſidenz zu Küſtrin. Bei der Huldigung zu Kottbus am Heilige-drei-Königstage 1536 bat ihn die Stadt um Zulaſſung der Reformation, ein Beweis, daß das Bedürfniß derſelben im Volke vorhanden war. Der Magiſtrat berief darauf von Wittenberg M. Johann Lüdike und Johann Mantel zu evangeliſchen Predigern, ſo daß Kottbus die erſte Stadt in der Neumark war, welche die Reformation einführte. Im Jahre 1537 berief der Markgraf Johann den ſächſiſchen Prediger Georg Buchholzer nach der Stadt Arenswalde, der nachher bei der Einführung der Reformation in der Churmark ſich beſondere Verdienſte erwarb, und nach der ſächſiſchen Kirchenordnung das Kirchenweſen einrichtete. Markgraf Johann V. erhielt jedoch von ſeinem Vetter, dem Markgrafen Georg, aus Franken im Jahre 1537 zur Anordnung der Kirchenangelegenheiten ſeines Landes zwei Männer, Andreas Althammer, Stadtpfarrer zu Anſpach, und Jacob Stratner, welche in verſchiedenen Städten der Neumark den Gottesdienſt nach evangeliſcher Weiſe einrichteten. Sie ſelbſt nahmen keine neuen Ämter an, ſondern gingen, als die neue Lehre Wurzel gefaßt hatte, der erſtere nach Franken zurück, der andere nach Berlin, um daſelbſt das ſegensreiche Werk fortzuſetzen. Dieſe Männer legten bei ihrer Thätigkeit die Nürnbergiſch-anſpachiſche Kirchenordnung zu Grunde. Im Jahre 1538 feierte Markgraf Johann zum erſten Male das Abendmahl auf evangeliſche Weiſe öffentlich, und richtete bald darauf ſeine Hofkirche nach der angegebenen Liturgie ein. Sein erſter lutheriſcher Hofprediger hieß Heinrich Frame, der von ihm 1538 zum Generalſuperintendenten ernannt wurde. Im Jahre 1538 ließ er eine Kirchenordnung nach dem Vorbild der Nürnbergiſchen abfaſſen.

Churfürſt Joachim II. berief im Jahre 1536 die bedeutend-

ſten Geiſtlichen der ganzen Mark Brandenburg zu einer freundlichen Berathung über die Abſchaffung der kirchlichen Mißbräuche nach Köln an der Spree. Jedoch erſt im Jahre 1539 entſchloß er ſich zur eigentlichen Durchführung einer Reform, in dem Sinne, daß der Weg zu einer Vereinigung mit der alten Kirche offen blieb, und von dem Herkömmlichen ſo viel möglich beibehalten wurde. Am 1. November 1539 genoß Joachim nebſt ſeiner Familie und ſeinem Hofſtaate das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt in der Stadt Spandau, dem nunmehrigen Wohnſitze der verwittweten Eliſabeth. Bei der Abfaſſung der Brandenburgiſchen Kirchenordnung waren thätig der nachmalige Generalſuperintendent Stratner und Domprobſt Buchholzer in Berlin, der Biſchof Matthias von Jagow, ferner Agricola von Eisleben und Georg Wizel. Dieſelbe erſchien gedruckt 1540, und in einer zweiten Ausgabe 1542, und zerfiel in zwei Haupttheile, wovon der erſte den Inhalt der Lehre, der zweite die Form des Gottesdienſtes feſtſtellte. Der erſte Theil ſtimmte mit der ſächſiſchen und anſpachiſchen Kirchenordnung im Weſentlichen überein; im zweiten Theile wurde Vieles von den katholiſchen Ceremonien beibehalten. (Mylius, Corpus Constitt. March. I, 1. 6. Richter, Evang. Kirchenord. I, 232. Den Inhalt giebt: A. Müller, Ref. der M. Brandenburg. S. 192 ff.) Den Grundſatz, welchen Churfürſt Joachim im Munde führte, er glaube weder eine heilige römiſche, noch eine heilige wittenbergiſche, ſondern eine heilige katholiſche Kirche, mag er ſich von Georg Wizel angeeignet haben. Übrigens erklärten Joachim und der Biſchof Matthias am Schluſſe der Kirchenordnung, daß dieſelbe nur Gültigkeit haben ſollte, bis durch ein allgemeines Concil eine allgemeine Reformation bewirkt werde. Auch ein Geſangbuch mit Luther's und anderer evangeliſcher Dichter Liedern erſchien für die churmärkiſchen Kirchen. Im Jahre 1541 folgte eine allgemeine Kirchenviſitation, bei welcher als Geiſtliche der Biſchof Matthias von Brandenburg und Generalſuperintendent Stratner fungirten.

Wir gehen zur Einführung der Reformation in Anhalt fort. Unter den Fürſten des Hauſes Anhalt hatte der Fürſt Georg,

damals Domher zu Merſeburg, die Leipziger Disputation mit angehört, freilich als ein Knabe von zwölf Jahren, aber gewiß nicht ohne allen Eindruck. Fürſt Wolfgang von Anhalt ließ Luthern ſchon 1522 nach Zerbſt kommen und daſelbſt predigen, und führte bald darauf in den ihm gehörenden Städten Cöthen und Bernburg die Reformation ein. Seine Vettern, die Fürſten Johannes, Joachim und Georg, ſtellten den von den Zwickauern vertriebenen Geiſtlichen Nicolaus Hausmann zu Deſſau an, von Luther und Melanchthon denſelben beſtens empfohlen. Wegen Anſtellung dieſes Geiſtlichen hatte Fürſt Joachim mit dem Herzoge Georg von Sachſen eine Unterredung zu Leipzig, weil letzterer in Hausmann einen Wiedertäufer, Aufrührer ſehen wollte. Die eigentliche Einführung der Reformation durch die genannten drei fürſtlichen Brüder geſchah im Jahre 1534, wobei Fürſt Georg, der zugleich Domprobſt von Merſeburg und Magdeburg war, in einer beſondern, von einer gründlichen theologiſchen Gelehrſamkeit, beſonnenen Frömmigkeit und geſundem Urtheile zeugenden Schrift die Reformation vertheidigte. (S. deſſen Werke, Ausg. 1555. S. 335 ff.) Im Jahre 1545 wurde eine allgemeine Kirchenviſitation der Anhaltiniſchen Länder veranſtaltet. — Im Schwarzburgiſchen ward die Reformation durch die Grafen Heinrich XLIII. und Günther XL. eingeführt, 1532 zu Rudolſtadt, 1533 zu Arnſtadt, ſpäter erſt (1536) zu Frankenhauſen und (1541) zu Sondershauſen, weil dieſe Städte Lehen von Herzog Georg von Sachſen und von Churmainz waren.

In Pommern gründete Johannes Boldewan, ſeit dem Jahre 1515 Abt des Prämonſtratenſerkloſters Belbuk bei Treptow an der Rega, für die Ausbildung ſeines Conventes eine Lehranſtalt, Collegium presbyterorum sive sacerdotum, woran 24 Schüler Theil nahmen. An dieſem Collegium hielt Johannes Bugenhagen Vorträge über die Theologie, und erläuterte die heilige Schrift, namentlich das Evangelium Matthäi und den Pſalter. Die Lectüre der Schrift Luther's: Von der Babyloniſchen Gefangenſchaft der Kirche, von welcher er einige Zeit ſehr ungünſtig urtheilte, gewann ihn für deſſen Lehre. Bugenhagen gewann

darauf den Abt Johannes und den größten Theil des Convents für dieſelbe. Hierher kam auch der oben erwähnte Dominikanermönch Johannes Kniepſtrow, nachdem er die Univerſität Frankfurt hatte verlaſſen müſſen. Das Kloſter Belbuk bildete einen Heerd für die Reformationsideen. Nun aber ließ der Herzog Bogislav X. auf Betrieb des Biſchofs von Camin das Wormſer Edict publiciren, und wenn ſchon einige ſeiner Räthe, welche die reine Lehre begünſtigten, denſelben von einer Verfolgung der Anhänger Luther's abhielten, ſo mußten doch der Abt Johann Boldewan und Bugenhagen ſeine Lande räumen. Beide flüchteten nach Wittenberg. Boldewan wurde Prediger in der ſächſiſchen Stadt Belzig, Bugenhagen aber blieb in Wittenberg, und wurde durch Luther's Empfehlung, deſſen ungetheilten Beifall er ſich durch ſeinen im Jahre 1524 erſchienenen Commentar über den Pſalter erwarb, Pfarrer. Dieſer Bugenhagen wurde nächſt Luther und Melanchthon das wichtigſte Werkzeug für die Begründung der Reformation. Aus dem Kloſter Belbuk gingen Johann Kyrich und Chriſtian Ketelhut nach Stralſund, welche Stadt im Jahre 1525 eine, von einem daſigen Schuldirector Johann Äpinus (Hoeck, Hoch) verfaßte Kirchenordnung erhielt. (Richter, Evang. Kirch. 1, 22.) Andreas Knöpke und Joachim Moller gingen nach Riga, woſelbſt erſterer an der Petrikirche Paſtor wurde. Im Jahre 1523 ſandte Luther, auf Erſuchen von Stettin, den M. Paulus a Rhoda, bisher Prediger zu Jüterbock, dahin, und das Beiſpiel dieſer Stadt wirkte auch auf andere Orte. Nach dem im Jahre 1523 erfolgten Tode Herzogs Bogislaus X. gelangte die Regierung an ſeine beiden Söhne, Georg und Barnim, die zwar gemeinſchaftlich regieren ſollten, weil aber Barnim noch ſehr jung war, ſo war der ältere Bruder Georg der eigentliche Regent. Dieſer Georg war an Herzogs Georg von Sachſen, ſeines Pathen, Hofe erzogen, der Biſchof von Camin, Erasmus von Manteufel, ſein Lehrer, hatte Einfluß auf ihn; es war daher natürlich, daß er ſich dem Bedürfniſſe nach einer Reformation entgegenſtellte, und eben ſo natürlich, daß die Art zu reformiren bei dieſen Umſtänden einen gewaltthätigen Charakter

annahm. Im Jahre 1524 kam Johann Amandus aus Preußen nach Stolpe, und forderte die Geistlichen und Mönche unter der Bedingung zu einer öffentlichen Disputation heraus, daß er verbrannt sein wolle, wenn er Unrecht habe, sie dagegen sollten in diesem Falle nur ihre Irrthümer ablegen. Da niemand zur Disputation sich stellte, stürmte das Volk Kirchen und Klöster, zerstörte Bilder und dergleichen. Derselbe Amandus soll darauf zu Stettin gepredigt haben, man solle die Obrigkeit, welche die evangelische Lehre nicht dulde, fortjagen. Er ward ins Gefängniß geworfen, entfloh aber, und ging nach Goslar. Im Jahre 1525 war ein Bilderſturm in Stralsund. Auf einem Landtage zu Stettin 1526 ließen die Herzöge den kaiserlichen Abschied wegen der Religion verkündigen, Adel und Städte wollten ihn aber nicht annehmen, sondern erklärten, sie wären dem Kaiser und ihrem Herzoge mit Leib und Gut verpflichtet, aber Gott wollten sie, was ihre Seele beträfe, gehorchen. Im Jahre 1527 trat ein katholischer Geistlicher zu Stettin, Libórius, mit einer Schrift hervor: Handweiser zu dem rechten christlichen Wege, und suchte die Reformation als einen Weg zur Auflösung kirchlicher und weltlicher Ordnung darzustellen; wogegen Paulus a Rhoda in einer Schrift: Verfechtung der evangelischen und christlichen Lehre, sich erhob. Auf einem Landtage 1531 ließen die Herzöge den Ständen den (unten zu erwähnenden) Augsburger Abschied wegen der Religion vorlegen, aber dieselben vernahmen ihn mit Unwillen. Darauf starb noch im Jahre 1531 Herzog Georg, und ihm folgte sein Sohn Philipp. Dieser Philipp war am Hofe seiner Mutter Bruder, des Churfürsten Ludwig von der Pfalz, erzogen, und hatte daselbst die Grundsätze der Duldsamkeit sich angeeignet. Der edle Churfürst entließ ihn mit dem Rathe, er sollte nicht leichtlich wegen der Religion Änderung machen, und wo in seinem Lande Evangelische sein würden, wider die sollte er nicht zu geschwinde fahren, und um der Lehre willen kein Blut vergießen, damit er nicht Aufruhr verursachte. Bei einer solchen Verfassung seines Innern gelang es einem seiner Räthe, Jost von Dewitz, einem Freunde der evangelischen Lehre,

ihn zur Leſung der Schriften Luther's, Melanchthon's, Bugenhagen's und der heiligen Schrift ſelbſt zu vermögen. Auf dieſem Wege ward Herzog Philipp allmählig einer der eifrigſten evangeliſchen Fürſten, der beſtändig Theologen bei ſeiner Tafel hatte, um mit ihnen über religiöſe Gegenſtände ſich zu unterhalten. Er trat mit Melanchthon und andern Wittenbergern in nähere Verbindung, und machte ihnen Neujahrsgeſchenke. Sein Bruder Barnim, der ſchon früher im Herzen evangeliſch geweſen, vereinigte ſich nun mit ihm zur Begründung einer Reformation. Dieſe veränderte Stellung der Fürſten zu einer Reformation zeigte ſich ſchon auf einem Landtage 1531, auf welchem die Stände beſchloſſen, ein gemeines Ausſchreiben zu erlaſſen, daß man das Evangelium ungehindert zu predigen zulaſſen ſollte, jedoch daß kein Aufruhr dabei verurſacht würde. Im Jahre 1532 richtete Urbanus Rhegius, den wir bald näher kennen lernen werden, eine Schrift an die pommerſchen Fürſten, das Reformationswerk muthig zur Hand zu nehmen. Derſelbe richtete auch eine Ermahnung an die Stände Pommerns, ſich vor Empörung und Aufruhr zu hüten, und die Reformation nur auf ordentlichem Wege durch die Obrigkeit einzuführen. Zur Begründung der Reformation in Pommern, und zur Herſtellung einer feſten und ſichern Ordnung in den kirchlichen Angelegenheiten daſelbſt, ward im Jahre 1534 der Landtag zu Treptow an der Rega gehalten, auf welchen auch Bugenhagen berufen wurde und erſchien. (Die Acten von den Verhandlungen an demſelben giebt: (von Medem) Geſchichte der Einführung der evangeliſchen Lehre im Herzogthume Pommern, Beilage Nr. 27 ff.) Als die Herzöge den Landſtänden ihr Vorhaben, die Reformation einzuführen, eröffneten, trat der Biſchof Erasmus von Camin (aus dem Geſchlechte der Manteufel von Arenhauſen), die Äbte der Kapitel und Klöſter, der Adel und etliche Städte dagegen auf. Desungeachtet ging der Beſchluß durch, daß man durch das ganze Land das heilige Evangelium lauter und rein predigen, alle Papiſterei und Ceremonien, welche wider das Wort Gottes wären, abthun ſollte. Bugenhagen erhielt den Auftrag

zur Ausarbeitung einer Kirchenordnung, welche derſelbe nach dem Muſter der Ordnungen von Braunſchweig 1528, von Hamburg 1529, Lübeck 1531, die wir unten näher kennen lernen werden, verfaßte. (Richter, Evang. Kirchenordd. 1, 248 ff.) Ungeachtet am 10. Mai 1535 die kaiſerliche Kammer ein Mandat nach Pommern erließ, den Beſchluß des Landtages zu Treptow aufzuheben, auch Churfürſt Joachim I. von Brandenburg eben deswegen in die pommerſchen Herzoge drang, nahm dennoch das Reformationswerk ſeinen ungehinderten Fortgang, und Bugenhagen hielt eine zu dieſem Zwecke erforderliche allgemeine Kirchenviſitation, nach deren Beendigung, er auf Verordnung des Herzogs Barnim, M. Paulus a Rhoda zum erſten Generalſuperintendenten des demſelben zugehörigen Herzogthums Stettin, und auf Verordnung des Herzogs Philipp, den Johann Knipſtrow zum erſten Generalſuperintendenten in dem demſelben zugehörigen Herzogthume Wolgaſt beſtellte. Als bald nachher zur Vermeidung kirchlicher Unruhen und zur Erhaltung der Einheit in Lehre und Ceremonien ein Convent der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Stralſund, Roſtock gehalten wurde, und auf demſelben zu dieſem Zwecke 17 Punkte feſtgeſetzt wurden, unterſchrieben dieſelben die Theologen **Hermannus Bonnus von Lübeck, Johannes Amsterdamus von Bremen, Johannes Aepinus von Hamburg, Henricus Rhadebrochius von Lüneburg und Johannes Knipstrow von Stralſund** nebſt **Henricus Techens von Roſtock.**

Wir ſchließen hieran die Einführung der Reformation in Preußen, einem Lande, an welchem ſich die umgeſtaltende Macht des Proteſtantismus in ihrer ganzen Bedeutung entwickelte. Dieſes Land, welches durch den deutſchen Ritterorden im dreizehnten Jahrhunderte erobert und bekehrt worden war, hatte durch ſeine hierarchiſch-ritterliche Verfaſſung durch und durch das Gepräge des mittelalterlichen Katholizismus erhalten. Seine ſtaatliche Stellung hatte einen ganz eigenthümlichen Charakter. Der deutſche Ritterorden ſtand unter dem Papſte und Kaiſer. Die Stellung deſſelben zum Kaiſer aber war von eigenthümlicher Art.

Der Kaiſer, als katholiſche Majeſtät, wurde als Oberhaupt des ganzen Ritterthums, abgeſehen von dem localen Sitze eines Ordens, betrachtet. Nun war der Kaiſer zugleich deutſcher König, und der deutſche Ritterorden ſtand als ſolcher in einer beſondern Beziehung zur deutſchen Nation. Deshalb hatte der Hochmeiſter deſſelben auf den deutſchen Reichstagen Sitz und Stimme. Aber dieſe Stellung hatte derſelbe nur in ſeiner Qualität als Hochmeiſter des deutſchen Ordens, nicht als Oberherr von Preußen, indem Preußen durchaus niemals als integrirender Beſtandtheil des deutſchen Reiches angeſehen wurde. Inſofern hatte Preußen eine politiſch ſelbſtſtändige Stellung; indeſſen dieſe Stellung konnte es nur behaupten, ſo lange der katholiſche Weltſtand in der Anſchauung und den Verhältniſſen der Zeit feſtſtand. Als aber im funfzehnten Jahrhunderte eine Umgeſtaltung der politiſchen Verhältniſſe eintrat, konnte ſich Preußen um ſo weniger in ſeiner Stellung behaupten, je weniger es dieſem Lande unter der Herrſchaft des deutſchen Ritterordens möglich geweſen war, eine ſelbſtſtändige politiſche Macht zu bilden. Die Herrſchaft dieſes Ritterordens war nichts weniger als volksthümlich. Der deutſche Ritterorden und das preußiſche Volk bildeten beſtändig zwei heterogene Elemente, von welchen das letztere unterdrückt wurde. Das deutſche Element herrſchte in jeder Hinſicht über das preußiſche, unterdrückte, vernichtete daſſelbe. In religiöſer Beziehung ſagt hierüber Hartknoch (Preußiſche Kirchenhiſtorie, Frankf. und Leipzig 1686. S. 208) eben ſo ehrlich als wahr: „Der deutſche Orden und die Biſchöfe haben den Preußen keine undeutſchen Prediger darum gegeben, damit ſie ſich deſto eher zur deutſchen Sprache bequemten, und alſo mit ihrer Mutterſprache auch die Liebe zur alten Freiheit ablegen möchten. Aber iſt dieſer Zweck wohl ſo viel werth, daß man die Seligkeit ſo vieler tauſend Seelen deswegen hintanſetze?“ Das preußiſche Volk konnte daher niemals eine Neigung haben, für den deutſchen Orden zu kämpfen. Als nun in ſeiner Nähe das ſtammverwandte Polen zu einer politiſchen Macht ſich geſtaltete, wurde es dem deutſchen Orden bald unmöglich, ſich gegen daſſelbe zu behaupten, je mehr das

preußiſche Volk zu dieſem eine Sympathie hegte. Im Thorner Frieden vom Jahre 1466 mußte der Orden die größere Hälfte Preußens an Polen abtreten, und die andere Hälfte von dem Könige von Polen zu Lehen nehmen. Dieſer Friede war von dem deutſchen Orden mit dem tiefſten Grolle geſchloſſen worden, und er ſuchte wo möglich denſelben zu brechen. Aber die alte Begeiſterung für das geiſtliche Ritterthum war erloſchen. Derſelbe fand daher nur darin ein Mittel zur Erreichung ſeiner Abſicht, wenn ein angeſehener deutſcher Reichsfürſt zum Hochmeiſter gewählt wurde, um mit Hülfe ſeiner mächtigen Verwendung ſich der polniſchen Lehensobrigkeit zu entziehen, vielleicht ſelbſt einen Theil des polniſchen Preußens wieder erobern zu können. Demzufolge erhielt im Jahre 1498 Friedrich, Markgraf zu Meißen, bisheriger Domherr zu Köln, die Hochmeiſterwürde, dem es bei der Wahl zur Bedingung gemacht wurde, den Polen den Lehenseid nicht zu leiſten, und die verlornen Provinzen wieder unter die Herrſchaft des Ordens zu bringen. Wiederholt von den Polen an die Huldigung erinnert, verweigerte er dieſelbe aus dem Grunde, daß ſie ihm vom Kaiſer zu leiſten verboten ſei. Er begab ſich im Jahre 1504 nach Deutſchland, und ſuchte auf dem Reichstage zu Köln das Widerrechtliche des Thorniſchen Friedens zu beweiſen, beſonders aber den Reichsadel auf die Nachtheile aufmerkſam zu machen, welche aus der verminderten Ordensmacht für ihn erwüchſen. Aus demſelben Grunde ward Albrecht, Markgraf zu Brandenburg fränkiſcher Linie, zum Hochmeiſter erwählt. Zum geiſtlichen Stande beſtimmt und erzogen von dem Erzbiſchofe Hermann von Köln, auch bereits Canonicus am Hochſtifte daſelbſt, war er doch nebſt ſeinem Vater, Markgraf Friedrich, bei den Kriegszügen Kaiſer Maximilians zugegen, und hatte auch eben der Belagerung von Pavia beigewohnt, als ihm der deutſche Orden im zwanzigſten Jahre ſeines Alters die Hochmeiſterwürde antrug. Albrecht ging hierauf nach Mergentheim, und empfing die Wahlurkunde, welche in dem am 5. Januar 1511 gehaltenen Wahlkapitel ausgefertigt war. Die Wahl Albrechts ward auf dem Reichstage zu Petrieau von polniſcher

Seite beſtätigt, jedoch unter der Bedingung, daß der neuerwählte Hochmeiſter innerhalb ſechs Monaten dem Könige von Polen die Huldigung geleiſtet haben müßte. Albrecht weigerte ſich deſſen unter Billigung vieler deutſchen Reichsfürſten, des Kaiſers, des Papſtes. Um von der polniſchen Oberherrſchaft loszukommen, hatte der deutſche Orden häufig die Behauptung aufgeſtellt, daß Preußen zum deutſchen Reiche gehöre. Auf den Reichstagen zu Köln und Trier im Jahre 1512 ward daher der Vorſchlag laut, Preußen zu einem beſondern Kreiſe des deutſchen Reiches zu machen. Seit dem Jahre 1513 fängt Polen an, den Huldigungseid unter Androhung der Erzwingung deſſelben durch Waffengewalt zu fordern. Im Jahre 1519 brach endlich der Krieg aus, der für den Orden, welcher faſt mit ſeinen Vertheidigungsmitteln auf ſich allein beſchränkt war, in jeder Hinſicht nachtheilig ausfiel. Durch Vermittelung des Papſtes Leo X., Kaiſers Karl V., des Königs Ludwig von Ungarn, beſonders des Markgrafen Georg zu Anſpach, des Hochmeiſters Bruders, kam Quaſimodogeniti 1521 zu Thorn ein Waffenſtillſtand auf vier Jahre zu Stande. Wir können die Behauptung nicht unerwähnt laſſen, daß der Hochmeiſter in dem Kriege von dem Orden ſelbſt ſchlecht unterſtützt worden ſei, weil dieſer ſeine Abſicht gemerkt habe, die er von Anfang an gehegt, nämlich Preußen mit Vertreibung des Ordens in ein erbliches Herzogthum zu verwandeln. Aber wir fragen, wie denn die Ausführung eines ſolchen Planes vor dem Eintritte der durch die Reformation begründeten neuen Verhältniſſe möglich geweſen wäre? Der Hochmeiſter betrieb auch durchaus die Sache des Ordens, und nicht ſeine eigene. Derſelbe unternahm eine Reiſe nach Deutſchland, und erſchien auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522 mit der Bitte um Hülfe. Die Bitte wurde aber abgewieſen, weil der deutſche Orden ſich niemals wegen Preußen zum deutſchen Reiche gehalten, außer wenn er deſſelben bei einer dringenden Gelegenheit bedurft habe, auch ſich in keinen gewiſſen Kreis jemals begeben. Der Reichsadel brachte nun wieder die Frage in Anregung, daß man Preußen in einen eigenen deutſchen Kreis verwandeln ſollte. Allein dieſes

war schon aus dem Grunde unausführbar, weil die preußischen Landstände seit 1454 erklärten, daß sie unter keiner Bedingung zum deutschen Reiche gehörten und gehören wollten. Eine thätliche Hülfe konnte der Orden von Kaiser und Reich auch darum nicht hoffen, weil Frankreich, der Türke, der Bauernaufstand sie daran hinderte. Der Hochmeister Albrecht kann daher nicht mehr auswirken, als daß der Reichstag zur Beilegung der Sache zu Preßburg in Ungarn, drei Monate vor Ablauf des Waffenstillstandes, eine Versammlung veranlassen will; doch der König von Polen will von einer Vermittelung nichts hören, und auch in keine Verlängerung des Waffenstillstandes willigen. Also sollte der Krieg wieder losbrechen. Der Kaiser und das Reich halfen nicht und konnten nicht helfen, die Könige von Ungarn, Böhmen, Dänemark waren dem Orden nur dann geneigt, wenn es ihr Staatsinteresse mit sich brachte, aber nicht mehr bereit, den geistlichen Ritterorden um seiner selbst willen, oder aus Ehrfurcht vor seiner Patronin zu unterstützen; auch der Papst konnte für den Orden nichts thun; der alte Bundesgenosse des Ordens, der hanseatische Bund, war geschwächt. Die Herrschaft des Ordens in Preußen war ihrem Untergange nahe. Kam es zum Kriege, so wurde Preußen in eine polnische Provinz verwandelt. Man fühlt sich zu ernsten Betrachtungen veranlaßt, welche Folgen es gehabt haben würde, wenn damals Preußen zu einer polnischen Provinz gemacht worden wäre.

Durch diese Umstände wurde der Hochmeister Albrecht einer andern Bestimmung entgegengeführt. In Nürnberg lernte er den Prediger Andreas Osiander und den Rathsschreiber Lazarus Spengler kennen, durch welche er, besonders durch Osiander, einen Geschmack an der evangelischen Lehre bekam. Er hatte darauf zu Wittenberg eine Unterredung mit Luther, wovon dieser in einem Briefe an (den bald näher zu erwähnenden) Brismann vom 4. Julius 1524 Bericht erstattet. (de Wette II, 525.) Cum primo loquerer, sagt daselbst Luther, cum principe Alberto magistro, et ille me de sui ordinis regula consuleret, suasi ut, contemta ista stulta confusaque regula, uxorem duceret, et Borussiam re-

digeret in politicam formam, sive principatum, sive ducatum. Idem suasit post me Philippus. Ille tum arrisit, sed nihil respondit. Wenn man dieſes Selbſtgeſtändniß Luther's lieſt, ſo wird man freilich ſagen, daß er als kirchlicher Reformator nur den Beruf hatte, dem Albrecht zu rathen, ſeine Ordensregel aufzugeben und dafür die evangeliſche Lehre anzunehmen. Daß er aber überdieß dem Albrecht räth — das Beſitzthum des Ordens, Preußen, worauf derſelbe keine rechtlichen Anſprüche hatte, ſich als weltliches Fürſtenthum zuzueignen, ein ſolcher Rath Luther's darf nicht nach dem poſitiven Rechte, ſondern muß nach ſeiner höhern geſchichtlichen Stellung beurtheilt werden. Als darauf Albrecht ſeinen Bruder, den Markgrafen Georg in Franken, im Jahre 1524 beſuchte, rieth ihm dieſer, ſich mit der Krone Polen völlig zu vergleichen, die Ordensregel zu verlaſſen, und die evangeliſche Religion anzunehmen, ſo wie er ſelbſt nebſt ſeinem Bruder Caſimir im Anſpachiſchen dazu einen Anfang gemacht habe. Indem darauf Albrecht ſeinen Bruder, den Markgraf Georg, und ſeinen Schwager, den Herzog Friedrich von Liegnitz, an den König von Polen ſandte, um Milderung der Friedensbedingungen zu erlangen, ſo entgegnete König Sigmund von Polen (Mutterbruder von Albrecht): Ob Markgraf Albrecht das Land Preußen als ein weltlicher Herr erblich beſitzen, und alsdann von Polen zu Lehen annehmen möchte, wobei ſeine Brüder und übrigen männlichen Erben zugleich die Mitbelehnung empfangen ſollten? Demzufolge wäre die That der Säculariſation des preußiſchen Ordenslandes vom Könige von Polen ausgegangen. Albrecht erſchien in Perſon vor dem Könige von Polen, und der Friede ward am 9. April 1525 geſchloſſen und unterzeichnet. Am folgenden Tage, dem 10. April, erfolgte die Belehnung und wirkliche Huldigung. Dabei ſetzte jedoch der König von Polen die Bedingung, daß Albrecht von Luther's Lehre abſtehe. (Cod. diplom. Pol. t. IV. p. 238.) Ein Theil der Ritter, der geſammte preußiſche Adel, die Städte und das Land ſtatteten ſowohl dem Könige von Polen, als auch dem neuen Herzoge Albrecht den verbindlichſten Dank für dieſe ſo wohl getroffene Veränderung ab. Es war

der 9. Mai, als Herzog Albrecht von den Ständen und Königsberger Bürgern unter Abfeuerung des groben Geſchützes und dem Geläute aller Glocken in ſeine Reſidenzſtadt Königsberg eingeholt wurde. Das Land ward auf eine feierliche Art des Eides entlaſſen, welchen daſſelbe dem Orden geleiſtet hatte, und dagegen dem Herzoge Albrecht von allen Unterthanen, auch ſelbſt von den gegenwärtigen Ordensrittern der Eid der Treue willig geſchworen. Die Rechtmäßigkeit der Handlungsweiſe des Herzogs Albrecht muß nach höhern geſchichtlichen Gründen beſtimmt werden, und liegt einmal darin, daß für den deutſchen Orden ſeine Epoche in Preußen geſchichtlich geſchloſſen war, und zweitens, daß der Volksſtamm der Preußen eine neue Epoche ſeiner Entwickelung antreten ſollte, für deren Leitung Albrecht berufen war, und zunächſt dadurch berufen war, daß er auf Verlangen des preußiſchen Volkes die Reformation unter demſelben einführte.

Für die Reformation war das Preußiſche Land mehr als irgend eins in Deutſchland vorbereitet; daher die Annahme derſelben ſo frühzeitig von dieſem Lande erfolgte Selbſt das Verhältniß des deutſchen Ordens zum römiſchen Stuhle und zur römiſchen Geiſtlichkeit hatte dieſen Zuſtand vorbereitet. Die Päpſte hätten ſo gern eine gewiſſe weltliche Macht über Preußen, wenigſtens ein Einkommen aus dieſem Lande erſchlichen, der Orden aber merkte frühzeitig dieſe Abſichten, und wußte, um ſie zu hintertreiben, Roms und der Geiſtlichkeit Einfluß frühzeitig zu ſchwächen. So gewöhnte er ſeine Unterthanen, Biſchöfe verhaftet, Interdict und Bannflüche ohne Erfolg über Preußen ausgeſprochen zu ſehen. Hieraus floß die Überzeugung, daß der von Rom verfluchte Waldenſer oder Wicliffite recht gute Bürger ſein könnten. Daher fanden Anhänger dieſer Bekenntniſſe in Preußen Schutz und Sicherheit. Hartknoch handelt in ſeiner preußiſchen Kirchengeſchichte B. I. Kap. 5. von den Secten, ſo im Lande Preußen vor Zeiten entſtanden, und nennt unter denſelben die Beghарden, Geiſſeler, Waldenſer, Wicliffiten, Huſſiten. Zur Zeit des Hochmeiſters Heinrich von Plauen war ſelbſt der größte Theil des Ordens für die Lehre Wicliffe's. Über die Huſſiten

berichtet Hartknoch S. 251: Anno 1416 hat Michael Küchmeiſter von Sternberg einen Generalconvent ſeines Ordens zu Brunsberg gehalten am Neujahrstage, und hat ein Geſetz gemacht, daß wer in der huſſitiſchen Ketzerei ſterben würde, der ſollte nicht begraben werden. Derſelbe als er vermerkte, daß die Chroniken, ſo zu derſelben Zeit geſchrieben worden, den Huſſiten das Wort redeten, hat er befohlen ſie zuſammenzuſuchen, und dazu den Unterthanen befohlen, daß ſie dieſelben dem Orden ſollten verkaufen. Aber er hat hier ſeinen Zweck nicht erreicht, weil ſich die Preußen eines Andern beſorget. Deswegen haben Viele ihre Chroniken vermauern laſſen, oder ſie ſonſt heimlich verwahrt. Es wäre zu wünſchen, daß ſolche Chroniken noch vorhanden wären. — Conrad von Erlichshauſen, der es fühlte, daß nur Befolgung der Grundſätze Roms den nach dieſen Grundſätzen geſtifteten deutſchen Ritterorden erhalten könnte, ſuchte dem Orden ſeine ehemalige, einförmige, zum Theil mönchiſche Geſtalt wiederzugeben. Aber ſeine Geſetze waren nicht im Geſchmacke der Ritter, die ſchon durchgängig an Luxus, zum Theil auch an eine Freiheit gewöhnt waren, die bei manchem hin und wieder an Sittenloſigkeit grenzte. Von dem römiſchen Klerus in Preußen ſcheute ſich ſelbſt der tiefkatholiſche Mönch Grunau in ſeinen Tractatus nicht das Geſtändniß abzulegen, daß die Sittenloſigkeit deſſelben den höchſten Grad erreicht hatte. Gleichgültigkeit gegen Rom, die Geiſtlichkeit und die Grundſätze der römiſchen Kirche waren in Preußen vorbereitet. Mönche und Pfaffen wurden bei öffentlichen Faſtnachtsſpielen verſpottet.

Im Jahre 1519 wurde zu Königsberg der letzte feierliche römiſche Aufzug gehalten, welchem der Großmeiſter Albrecht in Perſon beiwohnte. Das Verlangen des preußiſchen Volkes nach der evangeliſchen Lehre nahm mit dem Jahre 1520 zu. Nachdem Günther von Bernau oder Bünau, Biſchof von Samland, ſeinen Sitz verlaſſen hatte, ward Georg von Polenz an ſeine Stelle geſetzt, der als Begründer der Reformation in Preußen anzuſehen iſt. Es kamen nun mehrere evangeliſche Prediger nach Preußen. Es kam dahin im Jahre 1523 der ſtürmiſche Peter

Amand, welcher in der Altſtadt zu Königsberg als Prediger angeſtellt wurde. Ebendahin kam um dieſelbe Zeit Johann Brismann, von Luther geſendet. Dieſer Brismann hatte Luther's Disputation zu Leipzig gehört, war darauf nach Wittenberg gegangen, und war daſelbſt im Jahre 1522 zum Dr. theol. creirt worden. Derſelbe wurde durch den Biſchof Georg von Polenz zum Prediger an der Domkirche ernannt. Am 15. (18.) Januar 1524 erließ von Polenz eine Verordnung an die Geiſtlichen ſeines Bezirks, Luther's Schriften fleißig zu leſen, und die Taufe in deutſcher Sprache zu halten. Er ſandte zwei und zwei lutheriſche Apoſtel aus, welche in den kleinen Städten des Kreiſes die Meſſe abſchafften. Die Faſten, die letzte Ölung, das Weihwaſſer wurden abgeſtellt, das Abendmahl wurde in deutſcher Sprache gehalten. Dieſe Schritte eines Biſchofs machten in Rom nicht geringes Aufſehen. Der Papſt erließ am 1. December 1524 ein Breve an Laurentius Campegius, welcher ſich damals als päpſtlicher Botſchafter in Ungarn aufhielt, daß er wegen des Samländiſchen Biſchofs ſich mit dem Großmeiſter Albrecht beſprechen, und jenen entweder auf andere Entſchließungen, und zum römiſchen Glauben zurückbringen, oder denſelben abſetzen, und ſeine Stelle mit einem dem Hochmeiſter beliebigen Geiſtlichen beſetzen ſollte. Dieſes Breve, welches hauptſächlich auf den Befehl des Biſchofs wegen Leſung von Luther's Schriften ging, ließ Luther zu Wittenberg mit Gloſſen drucken. Der Großmeiſter Albrecht fand es noch nöthig, in einem Schreiben an den Papſt vom 24. Januar 1525 ſich damit zu entſchuldigen, daß er bei ſeiner langen Abweſenheit von Preußen keinen hinlänglichen Bericht von dem eigentlichen Zuſtande der Religion daſelbſt erhalten habe.

Nach der oben bezeichneten Stellung des deutſchen Ordens gegen den Papſt und die römiſche Geiſtlichkeit kann es nicht auffallen, daß derſelbe bis auf eine gewiſſe Weite Luther's Lehre nicht abgeneigt ſich zeigte. Luther's Schreiben an die Ritter des deutſchen Ordens vom 28. März 1524 (1523) (Walch XIX, 2157.) ſich zu verheirathen und das Gelübde aufzugeben, fand Beifall.

Der größere Theil des Ordens schmeichelte sich, durch Annahme dieser freiern Grundsätze von mancher Einschränkung, von dem Unangenehmen des klösterlichen Zwanges befreit zu werden, ohne noch die völlige Absonderung von der römischen Kirche, und die gänzliche Aufhebung des Ordens als Folge davon gleich anfänglich zu ahnen. Daher jene Gleichgültigkeit, daß niemand der Ausbreitung von Luther's Lehren sich entgegenstellte. Blos einige alte Ordensherren (besonders Herzog Erich von Braunschweig, Comtur zu Memel) äußerten noch einige Anhänglichkeit. Die übrigen alle, welchen der zum Herzoge umgeschaffene Hochmeister zu weltlichen Ämtern und zu Lehensgütern Hoffnung machte, zum Theil auch gleich ihre Wünsche befriedigte, erklärten sich bereit, das Ordenskreuz und mit ihm zugleich ein Gelübde abzuwerfen, für dessen Strenge sie durch nichts entschädigt wurden, und traten mit Freuden in den weltlichen Stand zurück. Bei diesen Auspicien kamen noch mehr evangelische Gehülfen nach Preußen. Es kam im Jahre 1525 auf Luther's Empfehlung Johann Poliander, der auch bei der Leipz. Disputation (als Eck's Schreiber) zugehört hatte, und nachher Luther's Famulus wurde. Es kam um dieselbe Zeit nach Preußen Paulus Speratus, ein geborner Schwabe, der zuvor zu Augsburg, Würzburg, Salzburg, Wien den Saamen der evangelischen Lehre ausgestreuet hatte. Zu Iglau in Mähren, wo er etwas länger verweilte, ward er vom Bischof von Olmütz gefangen gesetzt, entfloh aber und kam nach Wittenberg 1524. Diese beiden, vereint mit Brismann, welche drei Luther die drei preußischen Evangelisten zu nennen pflegte, setzten das Werk der Kirchenverbesserung mit Eifer und Klugheit fort. Poliander und Speratus gehörten auch unter die ältesten und ausgezeichnetsten lutherischen geistlichen Liederdichter. (S. Wackernagel.) Von Poliander sind die Kirchenlieder: Nun lob' mein Seel den Herrn. — Fröhlich wolln wir singen. Von Speratus: Es ist das Heil uns kommen her. — In Gott glaub ich. — Hilf Gott, wie ist der Menschen Noth. Von dem Liede: Es ist das Heil uns kommen her — hat Hartknoch folgende interessante Anekdote, welche er von seinen Lehrern in der Schule gehört zu

haben verſichert. Es kömmt ein Bettler aus Preußen nach Wittenberg, und ſingt vor Dr. Luther's Thür das genannte Lied. Luther hört mit Fleiß zu, bis der Bettler ausgeſungen. Weil er aber nicht alsbald Alles hat vernehmen können, giebt er dem Bettler eine Gabe, und befiehlt ihm das Lied noch einmal zu ſingen. Wie er es verrichtet, fragt ihn Luther, von wannen er komme, und wo er das Lied gelernt? Der Bettler antwortet: er komme aus Preußen, allwo dieſes Lied in der Kirche oft geſungen würde. Da gingen dem Dr. Luther die Augen vor Freuden über. In dieſer Seelenſtimmung dedicirte Luther dem Biſchofe Georg von Polenz ſeinen Commentar über das fünfte Buch Moſes, und ſagte in der Einleitung: Welch ein Wunder? Das Evangelium eilet mit vollem Laufe gleich einem Schiffe, in deſſen Segel der volle Wind bläſet, nach Preußen hin, da man es weder hier verlangt, noch geſucht hat, da es hingegen in Ober- und Niederdeutſchland, da es hingebracht worden, ſtarken Widerſtand findet, und nicht allein geläſtert, ſondern auch mit Wüthen und Toben zurückgetrieben wird.

Herzog Albrecht ging bei dieſer Veränderung für ſeine Perſon behutſam zu Werke. Auf dem Reichstage zu Nürnberg ward ihm durch Spalatin Luther's Schreiben überreicht, in welchem derſelbe auf ſeine Fragen von der Gewalt des Papſtes antwortete, daß die Kirche Gottes nie auf Petrus oder die Päpſte gegründet worden wäre. Nach ſeiner Rückkehr nach Königsberg verſäumte er nie die evangeliſche Predigt, und hatte in derſelben jedesmal die Bibel aufgeſchlagen vor ſich, und ſah die Sprüche ſelbſt nach, welche von den Predigern angeführt wurden. Je eifriger er für die Vervollkommnung ſeiner evangeliſchen Erkenntniß war, deſto mehr hütete er ſich andererſeits vor eigenmächtigen Schritten, und trat jeder revolutionären Reformationstendenz entgegen. Der erwähnte Amand, welcher am 25. September 1524 die erſte deutſche Meſſe las, bei dem aber, nach einer verkehrten Richtung, das nationale Bewußtſein in ein revolutionäres ausartete, und der deshalb das Volk zur Bilderſtürmerei veranlaßte, mußte Preußen räumen, und Poliander kam an ſeine

Stelle. Im Geiſt eines Amand hatten lutheriſche Prädicanten dem Landvolke von der chriſtlichen Freiheit gepredigt. Als nun der Amtmann Andreas Rippe von Kaymen die Bauern drückte, ſo daß ſie feuchtes Getreide einführen, es nachher wieder auf das Feld führen, ausſpreiten, trocknen und zum zweiten Male einführen mußten, erregte Kaſpar, Müller zu Kaymen, einen Bauernaufſtand, der jedoch nicht gegen die Obrigkeit überhaupt, ſondern nur gegen den Druck des Adels gerichtet war, und von Albrecht ohne viel Mühe beruhigt wurde. — In dem Frieden mit Polen ward der Religion gar nicht gedacht, im Gegentheile wußte Albrecht die Polen mit der Hoffnung hinzuhalten, daß ſich die Sache noch ändern könne, und er den Katholiken nicht ganz abgeneigt ſei. König Sigmund von Polen beruhigte ſogar den Papſt Clemens VII., er hoffe mit ſeiner Hülfe ſchon Alles wieder zum Beſten zu kehren. Als dem Herzoge Albrecht die preußiſchen Stände zu Königsberg huldigten, und bei dieſer Gelegenheit der Biſchof von Samland ſein Bisthum nebſt aller ſeiner biſchöflichen Herrlichkeit und Dignität ſammt Land und Leuten aus dem Grunde demſelben übergab, weil nach der Vorſchrift Chriſti Biſchöfe den Dienſt des Evangeliums verwalten, und nicht nach Art weltlicher Fürſten herrſchen ſollten, ſo nahm zwar der Herzog dieſes Anerbieten an, aber proteſtirte zugleich öffentlich und feierlich, daß der Biſchof von Samland frei und ohne alle Anregung ſein Bisthum übergeben habe, er auch nie denſelben darum angeredet oder gebeten, oder zu ſolcher Übergabe genöthigt habe, was auch der Biſchof Georg von Polenz mit ſeiner Ausſage beſtätigte.

Auf Albrechts Befehl wurde von dem Samländiſchen Biſchofe, wie auch von einigen Räthen und Predigern eine Inſtruction verfertigt und verordnet, daß jährlich Viſitationen und Synoden gehalten werden ſollten, auch dem Biſchofe zu Hülfe der Hauptmann des Ortes und jemand von den Räthen mitgegeben werden ſollte. Herzog Albrecht erließ am 6. Julius 1525 eine Verordnung, in welcher die Prediger das Evangelium lauter und rein, treulich und chriſtlich zu predigen angewieſen,

und die Gemeinden ihre Geiſtlichen auch ferner zu unterhalten verpflichtet wurden. Sie iſt die Grundlage, auf welcher die Kirche des Herzogthums Preußen durch „die Artikel der Ceremonien“ und die Landesordnung am Schluſſe deſſelben Jahres, unter Zuſtimmung des zu Königsberg verſammelten Landtags, ihre rechtliche Geſtaltung empfing. „Die Artikel der Ceremonien“ ſind der treue Ausdruck des altgewohnten Ritus, ganz ſo wie Luther's Ordnung des Gottesdienſtes und Formula missae, welche beide von den Verff., den Biſchöfen Georg von Polenz und Erhard von Queis (von Pomeſanien), ſichtbar benutzt worden ſind. (Richter, Evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. 1, 28 ff.) Es wird in dieſer Kirchenordnung verordnet, die Bibel ſoll öffentlich in der Kirche kapitelweiſe dem Volke vorgeleſen werden. Man ſoll in deutſcher Sprache predigen und ſingen, jedoch ſollen nicht alle lateiniſchen Geſänge abgeſchafft werden, beſonders wegen der Nichtdeutſchen. Weil noch die altpreußiſche Sprache an vielen Orten geredet, und die reine deutſche Mundart nicht verſtanden würde, ſo ſoll in denjenigen Kirchſpielen, wo die Prediger nicht beide Sprachen reden könnten, ein beſonderer Ausleger (Tolck, von dem alten ſlavoniſchen Worte: tolckovani, auslegen) beſtellt werden, welcher an einem erhabenen Orte jeden Satz des Predigers in der altpreußiſchen Sprache wiederholen ſollte. Unter dem preußiſchen Volksſtamme wirkte alſo der Proteſtantismus gerade ſeiner Beſtimmung entgegen, indem er denſelben ſeiner Volksthümlichkeit beraubte und germaniſirte. Unter andern ward in dieſer Kirchenordnung noch angeordnet, daß die Biſchöfe in ihren Provinzen im Jahre eine oder mehrere Synoden halten ſollten. Michaelis 1526 ſchloß der Herzog Albrecht mit dem Churfürſten Johann von Sachſen einen Bund: Sofern ſie etwa um des Wortes Gottes willen angegriffen, oder ihnen deshalb Netze gelegt werden ſollten, ſie ſich einander mit Rath und Hülfe beiſtehen wollten. Jedoch wollten ſie dabei vornehmlich ihr Vertrauen auf die Hülfe des allmächtigen Gottes geſtellt ſein laſſen. In dieſem Jahre oder im folgenden 1527 vermählte ſich Herzog Albrecht mit der Tochter des Königs Friedrich von

Dänemark, Anna Dorothea, und lud Luthern durch ein eigenhändiges Schreiben zur Hochzeit ein, der aber gehindert war zu erscheinen. Melanchthon gratulirte in einer Schrift zu dieser Hochzeit, und das mit Recht, denn diese Anna Dorothea gehörte wegen ihres reinen, tugendsamen Wandels, und ihrer Liebe zu den Wissenschaften zu dem Adel ihres Geschlechtes.

Die Bischöfe Georg von Polenz und Paul Speratus (als Nachfolger des Erhard Queis im Bisthume Pomesanien), wie auch Brismann und Poliander reisten im Jahre 1530 im ganzen Lande herum, und theilten alle Gegenden in gewisse Parochien und Kirchspiele, wobei Herzog Albrecht überall zugegen war. Von Polenz und Speratus hielten auch an drei Orten in demselben Jahre Synoden der Geistlichkeit, auf welchen von Verbesserung der Kirchenordnung und einem Lehrbuche gehandelt wurde. Darauf erschien von ihnen eine revidirte Kirchenordnung in lateinischer Sprache: Articuli ceremoniarum e Germanico in Latinum versi et nonnihil locupletati. Damit war ein lateinisches Büchlein verbunden von dem, was man glauben solle. Dasselbe enthielt folgende Artikel: Vom Berufe der Prediger. — Vom Worte Gottes. — Von den Wirkungen und Früchten des Gesetzes und Evangelii. — Von dem Gesetze der Natur. — Von der Buße. — Vom Glauben. — Vom h. Abendmahle. — Von der Taufe, ihrer Wirkung und ihrem Gebrauche. — Vom Ehestande. Dieses Buch, welches die Constitutiones synodales genannt wurde, war gleichsam das erste symbolische Buch, corpus doctrinae, für Preußen, darnach die Prediger im Lande nächst der Bibel ihre Gemeinden unterrichten sollten. Nach dieser Zeit regten sich die Wiedertäufer in Preußen, und Speratus hatte mit ihren Wortführern Eckel und Zänker im December 1531 zu Rastenburg eine Unterredung. Nachdem der Herzog über sie Luthern befragt hatte (Opp. Ienens. V, 488.), erließ er im August 1532 ein Edict zur Landesverweisung derselben. — Seit dem Jahre 1537 ward das lateinische Singen gänzlich abgeschafft. Damit die Kirchendiener gehörig bestellt, und ihnen der nöthige Unterhalt gereicht würde, erschienen im Jahre 1540

auf Befehl Albrechts: „Artikel von Erwählung und Unterhaltung der Pfarrer," desgleichen von der Kirchenvisitation — eine weitere Ausführung der im Jahre 1526 erlassenen „Vorschriften über Erwählung und Versorgung der Pfarrer." (Richter, Evang. Kirch. 1, 334 ff.) Im Jahre 1542 setzte es der Adel, der ohnedies mit Albrechts souveräner Herrschaft unzufrieden war, durch, daß in Preußen zwei Bischöfe bleiben sollten. Die Kirchenordnung erschien 1544 abermals revidirt, und ward nebst Luther's Katechismus im J. 1545 in die altpreußische Sprache übersetzt. Im Jahre 1544 Gründung der Universität Königsberg, über deren Zweck Albrechts Erklärung (Gruben, Corpus constitutt. pruten. p. 258) nachzusehen ist. Eingerichtet ward dieselbe durch Melanchthon's hochberühmten Schwiegersohn Georg Sabinus.

Sowohl seiner innern Verfassung, als auch seiner äußern Stellung zum deutschen Reiche nach war Liefland mit Preußen nahe verwandt. Der dritte Bischof von Liefland, Albrecht (1198—1229), der seinen Sitz in dem (1200) neuerbauten Riga nahm, der Stifter des Schwertordens (1202), (welcher sich mit dem deutschen Orden im Jahre 1237 vereinigte) begab sich im Jahre 1206 nach Deutschland an den Hof des römischen Königs Philipp, und empfing von demselben, mit Einwilligung des Reiches, Liefland zu Lehen. Die Stände Lieflands haben seit dieser Zeit den Kaiser und späterhin das Reichskammergericht als ihre höchste weltliche Behörde betrachtet. Liefland war mithin noch enger als Preußen mit Deutschland verbunden. Auch hier wirkte der deutsche Orden mehr zur Einführung als Unterdrückung der Reformation. Der erste evangelische Geistliche, welcher daselbst auftrat, war Andreas Knöpken, Lehrer an der Schule zu Treptow in Pommern, und von da vertrieben wegen der evangelischen Lehre durch den Bischof Erasmus Manteufel zu Camin, welcher im Jahre 1522 nach Riga kam, und daselbst Archidiakonus an der Peterskirche wurde. Dieser Knöpken war auch ausgezeichneter Liederdichter. Von ihm sind die Lieder: Was kann uns kommen an für Noth, so uns der Herre weidet — Von allen Menschen abgewandt, zu dir mein Seel erhaben — Herr Christ,

der einzig Gottesſohn. (Chytraei Saxonia ad an. 1523.) Aus einem Schreiben Luther's an den churſächſ. Hofprediger Georg Spalatin vom 26. Januar 1523 geht hervor, daß der liefländiſche Ordensmeiſter dabei beſonders thätig geweſen iſt, der überdieß Luthern erſuchte, an die Liefen eine beſondere Schrift de re christiana zu richten. Bald kam Sylveſter Tegetmeier oder Tegelmeier, der Kapellan im Dom zu Roſtock geweſen und von da vertrieben worden war, nach Riga. Dieſer Mann war aber ein unruhiger Kopf, und mißbrauchte ſein Rednertalent, indem er durch übertriebene Redensarten von der evangeliſchen Freiheit, von dem Götzentand und dem Mißbrauche der Bilder, die Leute zu Exceſſen wider den katholiſchen Cultus verleitete. Die Rigaer, welche jetzt ſchon einen Briefwechſel mit Luther unterhielten, bekamen auf dieſe Nachricht von demſelben ein Warnungsſchreiben (de Wette II, 374.), daß das Evangelium nicht in der Abſchaffung äußerer Gebräuche, ſondern in dem Glauben an Chriſtum und in der Liebe zum Nächſten beſtehe. Das Verfahren der Rigiſchen, daß ſie in kurzer Zeit zwei evangeliſche Lehrer eigenmächtig auf den Predigtſtuhl ſetzten, machte bei dem Erzbiſchofe Jaſpar großes Aufſehen. Der Rath bat ihn 1523, er möchte ſelbſt eine Lehrverbeſſerung vornehmen, damit die Gemeinde nicht Urſache habe ſelbſt dafür zu ſorgen. Jedoch dieſe Vorſtellung wurde am erzbiſchöflichen Hofe ſpöttiſch aufgenommen. Der Erzbiſchof ſandte im Gegentheil heimlich drei Mönche an den kaiſerlichen Hof, oder vielmehr an das von Karl V. während ſeiner Abweſenheit eingeſetzte Reichsregiment, welches bei dem kaiſerlichen Statthalter, Markgraf Philipp von Baden, einen Befehl auswirkte, daß in Riga, bei Strafe der Acht, Alles in den vorigen Stand geſetzt werden ſollte. Die Rigiſchen wußten ſich dieſer Geſandtſchaft zu bemächtigen, und warfen dieſelbe ins Gefängniß. Der Senat von Riga erließ darüber eine Rechtfertigungsſchrift an Philipp von Baden. Da der Erzbiſchof Jaſpar ſich den Verhältniſſen nicht mehr gewachſen ſah, ernannte er zu ſeinem Coadjutor und Nachfolger Johann Blankenfeld, Biſchof von Reval und Dorpat, welcher bei ſeinem Tode 1524 als Erzbiſchof

Johann VII. succedirte. Dem Biſchofe Johann Blankenfeld verweigerten die Bürger Riga's den Eid der Unterwürfigkeit, wofern er die reine Lehre nicht anerkenne. Als Erzbiſchof vertrieb er dagegen von ſeiner Burg und Stadt Kockenhauſen zwei evangeliſche Geiſtliche, Bernhard Brüggemann und Paulus Bloshagen und den evangeliſchen Schuldirector Giſebert Schoßler. Daſſelbe that er auch mit andern evangeliſchen Geiſtlichen. Der wiederholten Aufforderung des Erzbiſchofs an die Bürger Riga's wurde entgegnet, erſt müſſe derſelbe die reine Lehre billigen, die ſie ſelbſt mit Lebensgefahr zu behaupten ſuchen würden. Darauf ſagten ſich die Bürger Riga's gänzlich vom Erzbiſchofe los, und unterwarfen ſich allein dem Ordensmeiſter Walther Plettenberg, da ſie vorher beiden zugleich unterworfen waren. Derſelbe nahm die Rigaer in ſeinen Schutz, und ertheilte ihnen im Jahre 1525 das Privilegium der freien Übung der gereinigten Lehre, was von ſo größerm Gewichte war, als der Ordensmeiſter in demſelben Jahre in den Fürſtenſtand des heil. römiſchen Reiches erhoben wurde. Unter dieſer Zeit hatte die evangeliſche Predigt in Liefland einen geſegneten Fortgang, wie Luther in einem Briefe an Georg Spalatin v. 1. Februar 1524 ſich ausſpricht. Derſelbe gab auch eine Auslegung des 127. Pſalms heraus, welche er den Chriſten zu Riga in Liefland zuſchrieb, gedruckt zu Wittenberg im Jahre 1524. Dieſe Schrift ſandte Luther nach Riga zugleich mit einem Schreiben, dem auch ein Brief von Bugenhagen beigegeben war, und auch ein Brief von — Melchior Hofmann. Dieſe Stücke bilden eine kleine Sammlnng, welche 1525 zu Wittenberg unter dem Titel erſchien: Eine chriſtliche Ermahnung vom äußerlichen Gottesdienſte, an die in Liefland. Der genannte Melchior Hofmann gehört unter diejenigen Männer, welche Luther anfangs für ſeine Schüler hielt, und die nachher Schwärmer oder gar Fanatiker wurden. Eine merkwürdige pſychologiſche Erſcheinung, die allein darin ihre Erklärung findet, daß das zerſtörende Element der lutheriſchen Richtung in dieſen Männern den Grundzug des innern Lebens ausmachte. Dieſer Hofmann ging 1526 nach Liefland, und reizte bald darauf das Volk

zu fanatiſchen Exceſſen, weshalb er nach kurzer Thätigkeit das Land räumen mußte. — Auf einem Landtage zu Wolmar mußte ſich der Erzbiſchof dem Ordensmeiſter förmlich unterwerfen und geloben, nie etwas Feindſeliges wider die Rigaer zu unternehmen. Kurz vor ſeinem Tode nahm der Erzbiſchof ſeine Zuflucht zu dem Könige Sigmund I. von Polen, unter deſſen Schutze er mit ſeiner Rigiſchen und Dorpatiſchen Kirche ſtehen wollte. Sein Nachfolger, der Erzbiſchof Thomas (Schöning), wirkte bei dem Kammergerichte 1529, und auf den Reichstagen zu Speyer (1529) und zu Augsburg (1530) einen kaiſerlichen Befehl aus, ihn in ſeine frühern Rechte wieder einzuſetzen, ſeine Güter und Rechte, ſo wie den Domherren die ihrigen wieder herzuſtellen, desgleichen die katholiſche Religion mit Abſtellung der Neuerungen wieder einzuführen, worauf die Rigaer zwar zur Erfüllung des erſten Punktes ſich geneigt zeigten, aber zur Abänderung ihrer Kirchenverfaſſung keineswegs. Im Gegentheile verſchrieben ſie noch im Jahre 1530 den Johann Brisman von Königsberg, der die Ordnung der Stadt Riga verfertigte, die in dieſem Jahre gedruckt und in ganz Liefland angenommen wurde. (Liefl. Jahrb. Th. 1. Abſch. 2. S. 238.) Herzog Albrecht von Preußen nahm die Rigiſchen, als ſeine Bundesgenoſſen, um des Evangelii willen in ſeinen Schutz.

Die ſchleſiſchen Fürſten ſtanden zwar unter böhmiſcher Lehne, aber ihre Vorfahren hatten ſich zu derſelben freiwillig verſtanden, folglich bedeutende Rechte ſich vorbehalten. Dieſe ſelbſtſtändige Stellung ſetzte ſie zugleich in eine nähere Beziehung zum deutſchen Reiche, derzufolge die deutſche Reformation bei ihnen Eingang fand. Die böhmiſche Krone ſtand zwar zum deutſchen Reiche in einer ſehr engen Beziehung, aber dieſe Beziehung erſtreckte ſich nicht auf gleiche Weiſe auf das böhmiſche Volk. Daher die reformatoriſche Bewegung unter demſelben um dieſe Zeit einen ganz andern Charakter annahm, als in Schleſien, und deshalb an einem andern Orte dargeſtellt werden muß. Schleſien war beſonders durch die vielen Huſſiten in demſelben auf die Reformation ſehr vorbereitet. Zu Georg Podiebrad's

Zeit haben etliche Herzöge und Stände das huſſitiſche Glaubensbekenntniß angenommen, berichtet Lucä Schleſ. Chronik S. 294. In dem Fürſtenthume Breslau hatte ſich in der angeſehenen Stadt gleiches Namens zwiſchen dem Magiſtrate und der Geiſtlichkeit ein Mißverhältniß geſtaltet, welches bei erſter Gelegenheit zu einem gänzlichen Bruche führen mußte. Zudem beſaß der Magiſtrat das jus circa sacra, was ihm von der böhmiſchen Krone ausdrücklich beſtätigt wurde. Frühzeitig kamen Luther's Schriften nach Breslau, und wurden fleißig geleſen; ſchon 1519 wurden drei Schriften von Luther zu Breslau gedruckt. Es ſaß damals auf dem biſchöflichen Stuhle zu Breslau Johann V. von Turzo, ein Mann, der mit dem Erasmus in Briefwechſel ſtand, und demſelben unter andern ſchrieb (Epist. Erasmi ed. Basil. 1529. p. 495.), er wünſche nur, daß nach ſeinem Vorbilde, unter ſeiner Leitung, wie die Reinheit der Theologie, ſo die heiligſten Studien, die ihrem Untergange nahe ſeien, als neugeboren auf dem ganzen Erdkreiſe aufblühten. Nicht weniger bemühte ſich Turzo den Häuptern der Reformation, Luther und Melanchthon, nahe zu treten. Er ſchrieb an ſie mit rührender Anerkennung ihres verdienſtlichen Wirkens, und erhielt von ihnen Antworten, die mit der größten Auszeichnung von ihm ſprachen. Melanchthon nannte ihn das Muſter eines deutſchen Biſchofs, und ſagte, wenn die Kirche nur erſt zehn Biſchöfe ſeines Gleichen hätte, dann möchte Chriſtus wieder auferſtehen. (Gerdesii Hist. reform. t. II. mon. II.) Leider ſtarb dieſer Mann ſchon im Auguſt 1520. Der folgende Biſchof, Jacob von Salza, war indifferent, und legte wenigſtens, wenn er nicht gezwungen war, der Reformation kein Hinderniß in den Weg. Die Marien-Magdalenenkirche in Breslau war von 1517 her unbeſetzt, und die Bewerber um dieſelbe proceſſirten mit einander. Um dieſem Unweſen ein Ende zu machen, trat der Magiſtrat dazwiſchen, und berief Mittwochs nach Exaudi 1523 Johann Heß zum evangeliſchen Pfarrer an der genannten Kirche, einen tüchtigen Mann, Freund von Luther und Melanchthon. Kaum war dieſer Schritt gethan, als ein ſehr drohendes Schreiben vom Papſte Hadrian VI. vom 23. Julius

einlief, worin Luther's Lehre als die ſchädlichſte und abſcheulichſte Ketzerei dargeſtellt wurde. (Schickfuß, Schleſ. Chronik Th. III.) Zunächſt erſchien eine Schutzſchrift des Breslauiſchen Rathes. (Gerdes l. l. mon. IX. Schickfuß a. a. O. p. 59 ff.) Als König Ludwig von Ungarn und Böhmen, ein eifriger Gegner Luther's, durch Papſt und Breslauer Domkapitel angeregt, zu Anfange des Jahres 1524 einen Fürſtentag in Grottkau verſammelte, auf welchem die Breslauer wegen ihrer Religionsunternehmung Rechenſchaft ablegen ſollten, vertheidigten ſie ſich damit, daß ſie nicht Luther's Lehre, ſondern Gottes Wort angenommen hätten. Um wo möglich einer Spaltung vorzubeugen, hielt der Biſchof eine Verſammlung der weltlichen Fürſten und Stände zu Breslau im April 1528. Da wurde aber wider Erwarten des Biſchofs die Forderung geſtellt, daß man das Evangelium frei und ungehindert predigen laſſe nach Deutung der heiligen Schrift, und demſelben frei nachleben dürfe, unangeſehen aller Menſchen. Der Breslauer Magiſtrat überreichte dem Biſchof im Beſondern elf Forderungen, von denen die erſte in der freien Verkündigung des Evangeliums beſtand. Der Biſchof gab darauf die Erklärung, es ſei ihm niemals in den Sinn gekommen, daß man das heilige wahre Evangelium nach ſeinem rechten Verſtande und der heiligen Väter Auslegung nicht frei und allenthalben predigen ſolle: aber dieſes könnte man mit gutem Gewiſſen nicht dulden, daß ſich ein Jeder unterſtände, ſo nicht dazu berufen, einen Prediger abzugeben, und nach ſeiner eigenen Meinung das Evangelium auszulegen, wohin ihn mehr ſein Eigennutz, als die Ehre Chriſti bewegte. Dieſes Wort war dem Breslauer Magiſtrate ſehr empfindlich, und um die tiefe Begründung der Predigt des Dr. Heß in der heiligen Schrift zu beurkunden, veranſtaltete er zwiſchen ihm und der Gegenpartei am 20. April 1524 eine öffentliche Disputation, welche trotz der Proteſtation des Biſchofs, des Erzbiſchofs von Gneſen und katholiſcher Herren zu Stande kam, und in der Dorotheakirche am Auguſtinerkloſter vor ſich ging *).

*) Die Sätze, worüber disputirt wurde, deren Verfaſſer Heß war, wer-

Von weit und breit her kamen Fremde und Gelehrte, ja ſelbſt auch hoher und erlauchter Perſonen Abgeordnete, zu dieſer öffentlichen Handlung zuſammen. Schnelle Verbreitung und kräftige Begründung der reformatoriſchen Grundſätze wie in Breslau, ſo in ganz Schleſien, war die Folge dieſer Disputation. Noch in demſelben Jahre erklärten ſich faſt alle Prediger an den Stadtkirchen in Breslau der Predigt des Evangeliums geneigt, indem ſie im September der Magiſtrat auf das Rathhaus fordern ließ, und ihnen ſeinen Wunſch eröffnete, daß ſie ſich in ihren Predigten nach dem Beiſpiele des Dr. Heß richten, und nur dasjenige

---

den verſchieden angegeben, bald drei: Von dem Worte Gottes, dem Prieſterthume Chriſti und der Ehe (Kolde, Johann Heß S. 53. 106.), bald vier, ſo daß noch ein Satz über die weltliche Obrigkeit zu den erwähnten hinzugethan wird. (Roſenberg, Schleſ. Reformationsgeſch. S. 175.) Überhaupt ſind die Streitſätze nur dem Inhalte nach angegeben; vollſtändig fand ſie Kolde in einer katholiſchen Oppoſitionsſchrift (a. a. O. S. 64.), und theilte ſie daraus mit. Kolde fand nun in dieſem Abdrucke den Streitſatz über die weltliche Obrigkeit nicht. Derſelbe lautet: Civilis potestas cum ecclesiastica sociabilis, und wird überſetzt, daß die weltliche Obrigkeit auch zugleich in geiſtlichen Sachen Richter ſein könne. Wäre dieſe Überſetzung richtig, ſo wäre der Satz gegen die Hierarchie gerichtet, und es wäre nicht zu begreifen, warum ein katholiſcher Gegner gerade dieſen wichtigen Satz in der Widerlegung übergangen haben ſollte, wofern derſelbe bei der Disputation verhandelt worden wäre. In dieſem Falle wäre alſo die Annahme von drei Streitſätzen richtig. Allein die lateiniſchen Worte, die doch gewiß der Theſe von Heß entnommen ſind, beſagen deutlich etwas ganz Anderes, nämlich daß ſich die weltliche Gewalt mit der kirchlichen vereinigen laſſe, und ſcheinen gegen den Irrthum der Wiedertäufer, welche in ihrem Reiche Chriſti keine weltliche Obrigkeit dulden, gerichtet zu ſein, da die Irrlehren der Wiedertäufer den Evangeliſchen in Schleſien von ihren Gegnern zur Laſt gelegt wurden. Dafür ſpricht auch die Art, wie Kundemann (Silesia in Nummis p. 266) den Streitſatz aufführt: Soli deo inhaerendum esse. Dieſe Worte, welche im Munde der Wiedertäufer den falſchen Sinn hatten, daß ſie keiner weltlichen Obrigkeit gehorchen wollten, ſcheint Kundemann aus der Theſe, deren Sinn er wohl nicht verſtand, in einem guten Sinne herausgegriffen zu haben. Nach dem Protokolle iſt übrigens wahrſcheinlich über dieſe Theſis gar nicht disputirt worden. — Am erſten Tage wurde lateiniſch disputirt. Am folgenden Tage trug Heß ſeine Sätze deutſch dem Volke vor, und gab auch dieſelben deutſch heraus, wiewohl dieſe deutſche Ausgabe ſich verloren hat.

lehren ſollten, was in der h. Schrift enthalten ſei, die Menſchenſatzungen aber und Auslegungen der Väter, welche leicht hätten irren können, unterlaſſen möchten. Am Ende des Jahres 1524 reiſte der Biſchof, vom Domkapitel angefeuert, zum Könige nach Ungarn, und erhielt von demſelben Decrete wider das Lutherthum und für die katholiſche Religion; auch ein paar Schreiben vom Erzbiſchofe von Gran brachte er mit. Aber die Breslauer kümmerten ſich weder viel um das königliche Mandat, noch um die Domgeiſtlichkeit. Am 9. Februar trieben ſie den Vicarius zu St. Albrecht, Dr. Sporn, welcher das Lutherthum auf der Kanzel mit Schmähungen angriff, zur Stadt hinaus. Die Geiſtlichkeit klagte um ſo ſchärfer beim Könige, beim Erzbiſchofe, bei Sigmund von Polen; das reizte aber den Magiſtrat noch mehr. Im Frühjahre 1525 wurde Dr. Ambroſius Moibanus, der gründliche Sprachkenner, in die Pfarre zu St. Eliſabeth eingeſetzt. An die beiden Hauptpfarrkirchen in der Stadt ſchloß ſich 1525 die Parochialkirche zu St. Urſula und 1526 die Pfarrkirche zu St. Bernhardin an. Nach Melanchthon's Rath ging man im Reformiren behutſam zu Werke, nach dem Grundſatze, daß man, um den Schwachen keinen Anſtoß zu geben, an denjenigen Kircheneinrichtungen feſthalten ſolle, die nicht gegen Gottes Wort ſtritten. Eine neue Kirchenordnung, von Heß und Moiban nach dem Muſter der ſächſiſchen abgefaßt, wurde 1527 in ſämmtlichen lutheriſchen Pfarr- und Filialkirchen der Stadt eingeführt. (Ehrhardt, Presbyteriologie des Evang. Schleſiens I, 78. 301. Pol, Jahrbücher III, 46. Fiſcher, Reformationsgeſch. der Pfarrkirche zu Maria-Magdalena in Breslau. S. 61.) Die Erbauung durch den Geſang förderte ein kleines deutſches Liederbuch, aus Liedern von Luther und Speratus: Ein Geſangbüchlein geiſtlicher Geſänge, Pſalmen, einem jeglichen Chriſten faſt nützlich bei ſich zu haben in ſteter Uebung und Trachtung. Breslau 1525. Dem Dr. Heß wurde das Amt eines Inſpectors über Kirchen und Schulen anvertraut.

Herzog Friedrich II. von Liegnitz, der außerdem das Herzogthum Brieg und die Wolauiſchen Lande beſaß, erklärte ſich 1523

öffentlich für die evangeliſche Lehre, und erließ ein Mandat, worin er ſeinen Unterthanen daſſelbe zu thun erlaubte. (Ehrhardt, Presbyteriologie IV, 21.) Im Jahre 1524 verordnete er die Predigt des reinen Wortes Gottes, und berief nach Goldberg von Wittenberg die Schulmänner Georg Helmerich und den berühmten Schüler Melanchthon's Valentin Trotzendorf. Dagegen gelang die Einführung der Reformation im Fürſtenthume Brieg erſt im Jahre 1534, wegen des Widerſtandes des Domkapitels, welches von den angeſehenſten Gliedern des ſchleſiſchen Adels beſetzt war. In dem Fürſtenthume Sagan, welches zur Zeit der Reformation dem Herzoge von Sachſen gehörte, führte Herzog Heinrich 1540 die Reformation ein; in der Grafſchaft Glatz breitete ſich die evangeliſche Lehre aus, und die Herzöge von Münſterberg, Frauenſtein und Öls bekannten ſich 1538 zu derſelben; aber in allen dieſen Ländern iſt der Proteſtantismus ſpäter, mit Ausnahme von Öls, wieder unterdrückt worden. Markgraf Georg von Brandenburg, Beſitzer des Herzogthums Jägerndorf, führte 1524 die Reformation in demſelben ein, desgleichen that er in den ſpäter von ihm erlangten Fürſtenthümern Troppau, Oppeln, Ratibor. — Geſtört wurde die evangeliſche Kirche Schleſiens durch die Wiedertäufer in dem Fürſtenthume Glogau, und die Schwenkfeldianer in Liegnitz und Glatz. Die letztere Secte hatte zu ihrem Stifter den ſchleſiſchen Edelmann Caſpar Schwenkfeld, aus einem alten adeligen Geſchlechte, der das Landgut Oſſig im Fürſtenthume Liegnitz beſaß, daher auch Schwenkfeld von Oſſig genannt. Seine Irrlehre war mit der Lehre der Wiedertäufer verwandt. Er nahm ein innerliches Wort an mit Geringſchätzung des buchſtäblichen Verſtandes der Schrift. Luther mache den Buchſtaben der Schrift zum Worte Gottes, welches doch nicht in einer äußern Creatur, ſondern in einem ungeſchaffenen inwendigen Worte beſtehe. Er verwarf die Kindertaufe. Bei der Auffaſſung des Nachtmahls ging er von Joh. 6. aus, und legte die Einſetzungsworte aus: Mein Leib iſt das, nämlich eine wahre Speiſe, — mein Blut iſt das, nämlich ein wahrer Trank. Der glorificirte Leib Chriſti wird im Nachtmahle mittelſt des Glaubens genoſſen.

Schwenkfeld war persönlich bei Luther, und trug ihm seine neue Nachtmahlstheorie vor. Wort und Sacrament wirkten nach ihm zur Christificirung oder Deificirung des Menschen. Schwenkfeld war bei seinem angenehmen Äußern ein Theosoph. Die Menge seiner kleinen Schriften, meistentheils Briefe, waren angefüllt mit Klagen über das falsche Christenthum der Reformatoren, und er verführte Viele. Selbst Herzog Friedrich von Liegnitz schien ihn Anfangs zu begünstigen. Er erkannte jedoch seine Irrlehre, und ließ die Prediger seines Landes 1527 ein Glaubensbekenntniß vom Nachtmahle aufstellen, welches er in einem Manifeste bekannt machte. Das Bekenntniß lautete jedoch gegen Schwenkfeld's Irrlehre nicht scharf und bestimmt genug. (Rosenberg, Beil. V.) Schwenkfeld ward 1528 des Landes verwiesen, und ging nach Schwaben.

Nach dem Tode des Königs Ludwig bekam Erzherzog Ferdinand von Östreich wegen seiner Gemahlin Anna, einziger Schwester des Königs Ludwig, mit den Königreichen von Ungarn und Böhmen die Oberherrschaft der schlesischen Lande. In König Ferdinand trat von da an in Schlesien ein östreichisch-katholisches Interesse einem brandenburgisch-(preußisch-)protestantischen Interesse entgegen, welches durch den Herzog Georg von Jägerndorf, den Herzog Albrecht von Preußen, den Bruder desselben, und den Herzog Friedrich II. von Liegnitz, den Schwager von beiden, vertreten wurde, woraus eine der merkwürdigsten geschichtlichen Combinationen sich entwickelte, bis ein großer König diese Verhältnisse zur Begründung der ersten Macht des Protestantismus in Deutschland zu gebrauchen wußte. König Ferdinand erließ 1527 und 1528 nachdrückliche Edicte zur gänzlichen Vertilgung der evangelischen Lehre in Schlesien, die mit der Lehre der Wiedertäufer und Schwenkfeldianer in eine Klasse geworfen wurde. Das Breslauer Domkapitel und der Bischof von Wien und Rath des Königs, Dr. Faber, waren hierbei besonders thätig. Die dagegen publicirte Schutzschrift der evangelischen Religion durch den Herzog Friedrich II. von Liegnitz s. Rosenberg Beil. II. Jedoch sah König Ferdinand bei der Türkengefahr nur

dahin, wie er von den Schleſiern den nöthigen Beiſtand erhalten möchte.

Wir gehen fort zur Einführung der Reformation in dem für dieſelbe höchſt wichtigen niederſächſiſchen Kreiſe, über welchen ſich die Gebiete der Erzbiſchöfe von Bremen und Magdeburg, ſowie der Biſchöfe von Hildesheim, Lübeck, Schwerin, Ratzeburg erſtreckten. Frühzeitig fand die Reformation in dem Herzogthume Braunſchweig-Lüneburg Eingang, unter Begünſtigung des Herzogs Ernſt II., nachmals der Bekenner genannt. Dieſer Ernſt ward mit ſeinem ältern Bruder Otto im Jahre 1512 nach der Univerſität Wittenberg geſchickt, (Churfürſt Friedrich der Weiſe war ihr mütterlicher Oheim) und Beide hatten in der Theologie Luthern zu ihrem Lehrer. Beide übernahmen gemeinſchaftlich im Jahre 1521 die Regierung, worauf ſich im Jahre 1527 Otto zurückzog, und Ernſt bis zum Jahre 1539 ſeinen jüngern Bruder Franz zum Mitregenten hatte. Als erſter evangeliſcher Geiſtlicher trat in der Reſidenzſtadt Celle im Jahre 1524 Gottſchalk Cruſius auf, und in demſelben Jahre ward von einem evangeliſchen Arzte aus Zwickau gebürtig, Namens Zyklop, mit den Barfüßermönchen über fünf Artikel (Heimbürger, Ernſt der Bekenner. Celle 1839. S. 53 ff.) disputirt; demzufolge dieſe Mönche 1527 Celle verließen. Außerdem wurden als evangeliſche Geiſtliche von Herzog Ernſt nach Celle berufen Heinrich Bock, Matthias Mylau, Johann Matthäi (Matthäus Ginderich) und (nach Cruſius Tode an deſſen Stelle) Martin Udermark (Ondermark) — quo neminem lineamentis faciei Luthero similiorem vidi. Chytraeus, Saxonia ad ann. 1524. Störend auf die weitere Ausbreitung der Reformation in den Lüneburgiſchen Landen wirkte, daß der Erzbiſchof Chriſtoph von Bremen im Jahre 1525 mit den Stiften Verden und Minden einen Vertrag zur Ausrottung des Lutherthums ſchloß. Dagegen berief im Jahre 1527 der Herzog Ernſt die Landſtände nach Scharnebeck, wo ſich dieſelben auf Betrieb des eifrigen Kanzler's Klammer für die Reformation erklärten. Auf des Herzogs Befehl ſetzten die erwähnten evangeliſchen Theologen über die Reinigung des Gottesdienſtes von Mißbräuchen

eine Schrift auf, welche den Geiſtlichen des Landes zur Norm übergeben wurde. (Richter, 1, 10 ff.) Auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 lernte Herzog Ernſt den Urbanus Rhegius kennen, welcher ſeit 1510 an der Univerſität zu Ingolſtadt als Profeſſor der Theologie geſtanden, und 1520 von dem Biſchofe Chriſtoph von Stadion als Prediger nach Augsburg berufen worden war. Denſelben ernannte er zu ſeinem Hofprediger und zum Generalſuperintendenten der evangeliſchen Kirche ſeines Landes.

In Lüneburg, der zweiten Stadt des Landes, machten mit der Predigt der reinen Lehre und der Austheilung des Abendmahls unter beiderlei Geſtalt die beiden Geiſtlichen an der Nicolaikirche, Friedrich Henning und Heinrich Otto, den Anfang, deren Beiſpiele an den andern Kirchen Hartwig Eckenberg, Johann Lampadius und Andere folgten, geſchützt durch ein Glied des Magiſtrats, den trefflichen Hieronymus Witzendorf. Auf dringendes Bitten der Bürgerſchaft berief der Magiſtrat den Mag. Stephan Kempe von Hamburg, um das Kirchenweſen einzurichten, der auch eine Kirchenordnung für die Stadt Lüneburg verfaßte, die aber nicht im Drucke erſchienen iſt. Auf Bitten des Magiſtrats an den Herzog Ernſt geſtattete derſelbe dem Urbanus Rhegius zwei Jahre zu Lüneburg thätig zu ſein. Derſelbe kam am Ende des Jahres 1530 dahin, und hielt mit einigen katholiſchen Geiſtlichen eine Disputation über 44 Theſen, deren Ausgang für die Reformation entſchied, und verfertigte für die Stadt Lüneburg einen Katechismus und eine Ordnung von Schul- und Kirchenſachen. (Bertram, Evangel. Lüneburg, S. 133.) Sein Nachfolger ward Paulus a Rhoda, und als dieſer nach Stettin ging, ſo wurde von dem Magiſtrate auf Vorſchlag des Urbanus Rhegius der erwähnte Henning den Lüneburger Kirchen vorgeſetzt. Noch bemerken wir, daß der erſte Lehrer an der Schule zu Lüneburg nach Einführung der Reformation jener Freund Luther's, Herrmann Tulich, war, dem derſelbe ſeine Schrift De captivitate babylonica Ecclesiae widmete. — Im Jahre 1543 nahm auch das Stift Bardowik, welches zum Sprengel des Erzbiſchofs Chriſtoph von Bremen gehörte, dieſer aber mit dem Stifte

Verden zu vereinigen ſuchte, die Reformation an. (Beſchreibung der Stadt und des Stiftes Bardowik von Chriſtian Schlöpken, S. 355 ff.) Für das ganze Herzogthum verfaßte Urbanus Rhegius († 1541) eine Schulordnung, im Jahre 1543 aber ließ Herzog Ernſt für daſſelbe eine, auf dem Grunde einer von Melanchthon ausgearbeiteten verfaßte, Kirchenordnung publiciren, welche der ſpätern Lüneburgiſchen zu Grunde liegt.

Wir gehen fort zu der Einführung der Reformation in dem Herzogthume Braunſchweig-Grubenhagen. Die Mönche des Auguſtinerkloſters zu Eimbeck, welche ſchon mit Huſſens Schriften bekannt waren, laſen auch Luther's Schriften, und einer von ihnen, Herrmann Ebberecht, welcher von den daſigen Stiften bei den nahe bei Eimbeck gelegenen, zu ihrem Patronate gehörigen Kirchen Hullerſen und Könſen als Prediger angeſtellt war, wagte eines Sonntages zu Anfange des Jahres 1522 die evangeliſche Lehre ſeinen Zuhörern von der Kanzel unerwartet vorzutragen, Luther's deutſche Pſalmen ſingen zu laſſen, und das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt auszutheilen. Sonntäglich ſtrömten die Eimbecker Bürger in ſeine Kirche, bis endlich Ebberecht auf Veranſtaltung der Stiftsherren in gefängliche Haft genommen ward. Zu Eimbeck ſelbſt wirkten für die Reformation der Pater Dornwell und der Mönch Ernſt Bauermeiſter, zu denen ſich der im Jahre 1524 nach Eimbeck von Luther geſandte Auguſtinermönch und Doctor der Theologie Gottſchalk Cropp geſellte. Dieſe drei letzten wurden aber auf Anregung der Chorherren und des Magiſtrats durch einen Befehl des Herzogs Philipp I. und ſeines Bruders Erich, Biſchofs von Osnabrück, im Jahre 1527 aus der Stadt vertrieben. Im Jahre 1526 war der evangeliſche Prediger Conrad Bolen durch den Herzog Heinrich den Jüngern aus Helmſtädt vertrieben worden, welcher nach Eimbeck kam. Auf Dringen der Bürgerſchaft mußte der Magiſtrat den Gottſchalk Cropp zurückrufen, und als Geiſtlichen an der Stiftskirche (Neumarktskirche) anſtellen. Auch die beiden andern kehrten zurück. Als Conrad Bolen an der Marktkirche ſtarb, ward an dieſelbe Ende des Jahres 1531 Johann Winnenſtade

berufen. Aus einer Schrift dieſes Winnenſtade führt Hamelmann (Secunda pars hist. evang. ren. per inf. Sax. fol. 48 a.) deſſen Klage über die Hinderniſſe an, welche die vornehmen Geſchlechter, die Bürgermeiſter und Rathsherren der Reformation entgegenſetzten, und wie ſie auch den Gehalt der evangeliſchen Geiſtlichen verkümmerten. Im Jahre 1534 bekannte ſich endlich Herzog Philipp ſelbſt zur evangeliſchen Lehre, worin ihn Andreas Brinkmann, Prediger zu Elbingerode bei Herzberg, unterrichtete, deſſen er ſich auch zur Einführung der Reformation in ſeinem Lande bediente. Dr. Nicolaus Amsdorf wurde berufen, um das Kirchenweſen zu ordnen, der auch die beiden Collegien der Domherren reformirte, und die ſtädtiſche Kirchenordnung errichtete. Bauermeiſter, bisher des Herzogs Hofprediger zu Katlenburg, wurde Superintendent. Auch ſoll im Jahre 1538 eine Kirchenordnung für das Land ausgearbeitet worden ſein, die man aber nicht näher kennt.

Mit großen Schwierigkeiten war die Einführung der Reformation in den beiden andern Braunſchweiger Linien, in den Herzogthümern von Calenberg-Göttingen und Braunſchweig-Wolfenbüttel verbunden, indem ſich die Fürſten derſelben durchaus abgeneigt zeigten. Herzog Erich I. von Calenberg, oder vielmehr ſeine (erſte) Gemahlin Catharina, erließ im Jahre 1523 ein Ausſchreiben an alle Städte der herzoglichen Lande, die Martinſche Secte und Irrlehre, die ſchon ober- und unterhalb derſelben einzudringen drohe, nicht einzulaſſen, keinen Auswärtigen die Kanzel betreten zu laſſen, und auch den Pfarrern zur Pflicht zu machen, ſich dieſer Irrlehre zu enthalten, und dieſelbe bei ihren Vicarien und Caplänen nicht zu dulden. Vielmehr ſolle bis zu einem allgemeinen Concile mit der Lehre und den Gebräuchen Alles in dem vorigen Stande verbleiben. (Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeſch. von Norddeutſchland. Bd. 2. Beilage Nr. I.) Der Magiſtrat von Hannover ſäumte nicht, dieſes Mandat für die Stadt im Jahre 1524 zu publiciren. Das benachbarte Celle erweckte jedoch frühzeitig in den Bewohnern Hannovers eine Neigung zur evangeliſchen Lehre, welche beſonders

geſteigert wurde, ſeitdem ſie Luther's kleinen Katechismus kennen lernten, ingleichen die Predigten und Schriften des Urbanus Rhegius. Der Unwille der Bürgerſchaft über die papiſtiſche Lehre ſtieg, als ein Franziskanermönch und Doctor der Theologie dieſelbe (blasphemis mendaciis et clamoribus insulsissimis, nach Hamelmann) zu vertheidigen anfing. Damals hatte ſie eine Bitte an den Magiſtrat um Berufung evangeliſcher Lehrer gerichtet, allein vergeblich, indem der Magiſtrat der Einführung der Reformation hartnäckig widerſtrebte. Dieß gab Veranlaſſung, daß ſich die Bürgergilden am 16. Auguſt 1532 auf dem Rathhauſe verſammelten, woſelbſt ſie ſich vereinigten, auf folgenden Punkten zu beſtehen: Es ſolle das Wort Gottes bei ihnen, gleichwie in andern ehrſamen Städten, ohne allen Zuſatz und menſchliche Lehre gepredigt, und ihnen deshalb gelehrte Prediger verſchafft werden, auch den Bürgern freigelaſſen werden, ungeſtraft evangeliſche Bücher zu leſen und deutſche Lieder zu ſingen. Der Magiſtrat aber, hierüber erſchreckt, ſtattete Bericht an den Herzog ab, der in eigener Perſon zu Hannover erſchien, und der Bürgerſchaft erklärte, daß er unter keiner Bedingung die vom Papſte verdammte lutheriſche Ketzerei dulden werde. Als darauf ein Tumult entſtand, und der Bürgermeiſter Cordt Schacht dem Herzoge vorſtellte, daß die Bürger nicht die lutheriſche Lehre begehrten, ſondern nur gelehrte fromme Prediger, die das Wort Gottes lauter und rein predigten, und daß ſie deutſche Pſalmen in den Häuſern und vor den Häuſern ſingen, auch in dem Alten und Neuen Teſtamente ohne Strafe leſen dürften, entgegnete der Herzog: Lieber Herr Bürgermeiſter, das iſt die rechte Art dieſer Secte, ſie ſagen es wohl, aber ſie halten es nicht; es wird hierbei nicht lange bleiben, ſo wollen ſie tiefer taſten, das glaubt mir wahrlich. Dieſe Antwort des Herzogs iſt merkwürdig. Sie zeigt uns, wie nach dem Bauernaufruhre Luther's Unternehmen an den Höfen der katholiſchen Fürſten als ein Heerd des Aufruhrs angeſehen wurde. Endlich ward auf Bewilligung des Herzogs ein weitläufiger Receß ausgefertigt, worin zwar die Wahl einiger Prediger, das Singen deutſcher Lieder in den Häuſern und vor

den Häuſern, und das Leſen der Bibel und theologiſcher Schriften geſtattet wurde, dabei aber die Forderung der Geſtattung des Genuſſes des Abendmahls unter beiderlei Geſtalt und der Prieſterehe, als deren Gewährung dem Herzoge nicht zuſtehe, abgeſchlagen, und die Bedingung geſtellt war, daß es bis auf ein allgemeines Concil bei den katholiſchen Ceremonien verbleiben müſſe. (Schlegel a. a. O. Beilage Nr. III.)

In Folge dieſes Receſſes ward nun Georg Scarabäus (Scharnekau), ein geborner Hannoveraner, und vormals Rector daſelbſt, von Quedlinburg an die Marktkirche berufen, und einige Zeit darauf ein von dem Herzog Erich vertriebener Kapellan, Burkhard Lange, an die Egidienkirche, und Albert Leffelmann an die Kreüzkirche, denen zu ihrem Verhalten der Receß vorgeleſen ward. Dieſe Prediger nicht nur, ſondern noch mehr die Bürger waren je länger je mehr mit der Beibehaltung der katholiſchen Ceremonien unzufrieden. Der Magiſtrat, welcher in die Abſtellung derſelben gegen den Receß nicht willigen wollte, ſah ſich genöthigt Hannover zu verlaſſen; die Mönche und Meßpfaffen folgten nach. Nach einer faſt jährigen Anarchie wählte die Bürgerſchaft im April 1534 einen neuen Rath, obſchon der Herzog dieſen Schritt als aufrühreriſch anſah. Der neue Rath behauptete ſich gleichwohl, und verlangte am Freitage nach Jacobi 1534 vom Herzoge gegen Bewilligung einer Geldſumme die freie Religionsübung. Der neue Bürgermeiſter, Antonius von Barkhauſen, ein frommer und der Reformation geneigter Mann, berief von Braunſchweig die Geiſtlichen M. Heinrich Winkel und M. Heinrich Hoyer, um die Reformation auf einen feſten Fuß zu ſetzen, welche ſich ein ganzes Jahr dieſem Geſchäfte unterzogen. Auf Anrathen des Urbanus Rhegius ward von dem Bürgermeiſter Anton von Barkhauſen 1534 ein Rector aus Herford, Rudolf Moller oder Mylius, zum Stadtſuperintendenten berufen. In dem Jahre 1536 erhielt nun auch die Stadt eine von Urbanus Rhegius, der ſchon 1535 dort angekommen war, und auch eine Zeit hindurch in Hannover predigte, verfaßte eigene Kirchenordnung. Dieſelbe ward von dem Rathe an Luther und Melanchthon

geſandt, welche ſie zu Magdeburg drucken ließen. (Werke des Urbanus Rhegius, 3. Bd. Richter I. 273.)

Den erſten Geſchmack an der evangeliſchen Lehre erhielten die Bewohner Göttingens durch einen Prediger an der Jacobikirche, Jacob Cordewage, der jedoch, verfolgt von dem Magiſtrate und ſeinem Probſte im Eichsfelde, Göttingen verlaſſen mußte. Die Gewalt, welche Luther's geiſtliche Lieder auf das Gemüth des deutſchen Volkes ausübten, erweckte auch in Göttingen ein allgemeines Verlangen nach der evangeliſchen Lehre. Als wegen der furchtbaren, auch dorthin ſich erſtreckenden Krankheit der Schweißſucht eine katholiſche Proceſſion gehalten ward, ſchritten einige Tuchmachergeſellen, die in andern Städten der Einführung der Reformation beigewohnt hatten, mit ein, und ſtimmten das Lied Luther's an: Aus tiefer Noth ſchrei' ich zu dir! Dieſes ergriff gewaltſam die Gemüther. Das Volk, alt und jung, fiel begeiſtert mit ein. Ein ungeſtümes Verlangen nach der Reformation ergriff die Bürger. Als ein ehemaliger Dominikanermönch aus Roſtock, Friedrich Hufenthal, nach Göttingen kam, um die evangeliſche Lehre vorzutragen, und von dem Rathe genöthigt, die Stadt verließ, und auf dem St. Georgskirchhofe vor der Stadt predigte, ward er im Tumulte in die Stadt zurückgeführt, und der Rath gezwungen, denſelben die Paulinerkirche einzuräumen. Der Magiſtrat, deſſen Widerſetzlichkeit wohl hauptſächlich aus Rückſicht auf den Herzog Erich entſprungen war, folgte nunmehr dem Drange der Bürgerſchaft, und erſuchte im Jahre 1529 die Stadt Braunſchweig, den für die Reformation rühmlich thätigen M. Heinrich Winkel der Stadt Göttingen auf ein Jahr zu überlaſſen. Derſelbe kam, ſetzte evangeliſche Prediger ein, an der Jacobikirche den Juſtus Iſermann, an der Nicolaikirche den nicht unbedeutenden Theologen M. Johann Sutel, und verfaßte in Verbindung mit Sutel die Kirchenordnung der Stadt Göttingen, nach dem Muſter der Braunſchweigiſchen, auf welche ſie verweiſt, da ſie ſelbſt ſehr kurz und unvollkommen war. Dieſelbe ward, mit einer Vorrede Luther's verſehen, zu Wittenberg 1531 gedruckt. Herzog Erich mißbilligte indeſſen dieſe Schritte

in zwei Edicten, welche er an die Geiſtlichkeit und den Magiſtrat der Stadt Göttingen erließ im Jahre 1530 und 1531 (Schlegel a. a. O. Beilagen Nr. IV. V.) in Folge einer Beſchwerde der katholiſchen Geiſtlichkeit, daß der Magiſtrat ſie zu einer öffentlichen Disputation über vorgeſchriebene Artikel mit den evangeliſchen Prädicanten aufgefordert habe. Jedoch ließ ſich Herzog Erich, wie durch Hannover, ſo auch durch Göttingen mit einer Summe Geldes abfinden.

Die vollkommene Einführung der Reformation im ganzen Lande geſchah nach Herzog Erichs im Jahre 1540 erfolgtem Tode. Seine zweite Gemahlin, die Herzogin Eliſabeth, jene oben erwähnte Tochter der Churfürſtin Eliſabeth von Brandenburg, die ſich im Herzen völlig umwandelte, wandte ſich noch bei deſſen Lebzeiten der evangeliſchen Lehre zu, und ließ ſich ſeit 1538 von Conrad Brecht, Prediger in Großenſchneen, das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt reichen. Auf ihr Anſuchen ward von dem Landgrafen Philipp von Heſſen im Jahre 1539 dem Anton Corvin, damals Prediger zu Witzenhauſen, (ſeit 1527 Profeſſor zu Marburg, 1529 nach Goslar zur Einführung der Reformation berufen, Heineccii Antiqq. Goslar. pag. 450, 1539 zu demſelben Zwecke nach Nordheim berufen, für welche Stadt er eine Kirchenordnung ausarbeitete nach dem Muſter der Wittenberger in hochdeutſcher Sprache, Richter I, 187.) geſtattet, zuweilen, zum Unterrichte der Herzogin, nach der Reſidenzſtadt Münden zu kommen. Ihr Gemahl ſagte nichts dagegen, ſondern äußerte, weil ſie ihn in ſeinem Glauben nicht hindere, ſo wolle er ſie auch in ihrem Glauben ungehindert und unbetrübt laſſen. Man ſieht aus dieſen Worten, daß Herzog Erich in ſeinem Herzen keinen Haß wider die evangeliſche Lehre trug, ſondern daß ſein Widerwille gegen die Reformation vielmehr von katholiſchen Prieſtern, welche ihm dieſelbe als eine Quelle des Aufruhrs und der Umwälzung darſtellten, herrührte. Auch gedachte Herzog Erich, als er im Julius 1540 auf dem Reichstage zu Hagenau ſtarb, an das Wort Luther's, welches er zu Worms über ihn geſprochen, da er demſelben nach ſeinem heißen Stande vor der Reichsver-

ſammlung zur Erquickung einen Krug Eimbecker Bier zuſchickte, des Wortes: Das möge Gott dem Herzoge Erich in ſeiner letzten Stunde gedenken, was er an mir gethan hat!

Der Prinz Erich II. war bei dem Tode ſeines Vaters erſt 12 Jahre alt, und blieb bis zu ſeinem 18. Jahre unter Vormundſchaft ſeiner Mutter, die zu Mitvormündern den Landgrafen Philipp von Heſſen und den Churfürſten von Brandenburg erhielt. Nach des Vaters Willen ſollte der Prinz in der katholiſchen Religion auferzogen werden, um dereinſt am kaiſerlichen Hofe in ſeine glorreichen Fußſtapfen zu treten. Die Mutter aber ließ ihn auf das Sorgfältigſte in der evangeliſchen Lehre unterrichten, und verfaßte ſelbſt für ihn ein Büchlein voll goldener Sprüche, welche ihn durch's Leben geleiten ſollten. Doch der Sinn des jungen Erich war ein anderer, und trat mit zunehmenden Jahren merklich hervor, was auch Luther merkte, als die Herzogin in Begleitung ihres Prinzen denſelben im Jahre 1543 beſuchte, wo Prinz Erich die Tiſchgebete herſagte.

Die Jahre 1540—1546, welche die vormundſchaftliche Regierung dauerte, wurden von der Herzogin Eliſabeth zur Einführung der Reformation benutzt, welche Abſicht ſie in einer Verſammlung der Stände zu Pattenſen eröffnete. Anton Corvin ward von ihr nach Münden berufen, und zum Generalſuperintendenten erhoben. Ihr Leibarzt Mithob und der Kanzler Juſt von Walthauſen ſtanden der Herzogin bei ihrem Unternehmen bei. Unter den Geiſtlichen förderten die Reformation vornehmlich außer Corvin der Hofprediger Martinus Liſtrius zu Münden, Dr. Joachim Mörlinus und Bartholomäus Wolfart zu Göttingen, Georg Scarabäus zu Hannover, Rudolf Mylius zu Hameln (von Hannover dahin berufen), welcher für die Stadt im Jahre 1541 eine Kirchenordnung ausarbeitete (Heineccius l. l. pag. 452. Schläger, Reformationsgeſch. der Stadt Hameln. S. 18.) und Johann Sutel zu Nordheim, der von Göttingen nach Schweinfurt, dann wieder nach Göttingen zurück und von da nach Nordheim berufen worden war. Im Jahre 1542 ward von einer Commiſſion, an deren Spitze Corvinus ſtand, eine

Kirchenordnung für das ganze Land nach dem Muſter der ſächſiſchen Agende von 1539, der Brandenburg-Nürnberger K.-O. von 1533 und der Brandenburger von 1540 in hochdeutſcher Sprache abgefaßt. Zu bemerken iſt, daß in dieſer Kirchenordnung die biſchöflichen Rechte in geiſtlichen Sachen nicht dem Landesherrn, ſondern dem Superintendenten übertragen ſind. (Richter 1, 362 ff.) Corvin überſetzte dieſelbe im Jahre 1544 ins Plattdeutſche. In den Jahren 1542 und 43 allgemeine Kirchenviſitation. Corvin hielt 1544 eine Synode zu Pattenſen und 1545 zu Münden, deren Acten als Ergänzung der Kirchenordnung dienten, und zu Hannover 1545 beſonders gedruckt wurden. (Richter 1, 366 f.) Unter andern ward die Verordnung von halbjährlich zu haltenden Synoden, „damit das, was den Kirchen von nöthen ſei, mit Gottes Hülfe und Zuthun der chriſtlichen Obrigkeit gebeſſert werden könne," erlaſſen. Das ſchöne Werk ward dadurch geſtört, daß Erich II., als er 1546 die Regierung angetreten, ſich an den kaiſerlichen Hof begab, und zur katholiſchen Kirche zurücktrat. Um die Gunſt des Kaiſers in noch höherm Grade zu erlangen, verbot er nicht nur den evangeliſchen Gottesdienſt, und ließ durch eine Kirchenviſitation die papiſtiſchen Gebräuche wieder einführen, (Hamelm. a. a. O. fol. 56 b.) ſondern er verfolgte auch die evangeliſchen Geiſtlichen. Jedoch war die Folge davon, wegen der beſtändigen Abweſenheit des Herzogs aus ſeinem Lande, weniger nachtheilig, und da ihm kirchliche Dinge überall wenig am Herzen lagen, ſo ließ er ſich bei Geldverlegenheit von ſeinen Ständen auf zwei Landtagen zu Hannover 1553 und 1555 durch Geldbewilligung die Religionsfreiheit abkaufen. (Schlegel a. a. O. Beil. Nr. VIII.)

Die meiſte Schwierigkeit unter den Braunſchweigiſchen Linien machte die Einführung der Reformation in der Linie Braunſchweig-Wolfenbüttel, deſſen Herzog, Heinrich der Jüngere, ebenſoſehr nach Erhaltung der kaiſerlichen Gunſt, deren er ſich in hohem Grade erfreute, ſtrebte, als er zu dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg in feindſeligem Verhältniſſe ſtond; dazu auch, als Bruder des Erzbiſchofes Chriſtoph von Bremen und des

Biſchofes Franz von Minden, die Aufrechthaltung der alten Kirche wünſchte. Derſelbe hat der Reformation während ſeiner ganzen Regierungszeit entſchieden entgegengeſtrebt, und zunächſt war es nur die freiere Stellung der Stadt Braunſchweig und der entſchloſſene Muth der Bürger dieſer Stadt, welche das Eindringen der gereinigten Lehre in dieſe Länder möglich machte. In dem St. Egidienkloſter zu Braunſchweig fand ſich ein Kloſterbruder, Namens Gottſchalk Kruſe, von vielen Fähigkeiten, welchen der Abt, Dieterich Koch, der ſelbſt auf Gelehrſamkeit hielt, um einen gelehrten Theologen im Kloſter zu haben, nach der Univerſität Erfurt ſchickte. Unbefriedigt von da zurückkehrend ging Kruſe, nachdem er einige Schriften Luther's kennen gelernt hatte, im Jahre 1520 nach Wittenberg, woſelbſt er Luther's und anderer Profeſſoren Vorleſungen anhörte. In ſein Kloſter zurückgekehrt mit Ausgang des Jahres 1521, nachdem er zu Wittenberg zuvor den Grad eines Doctors der Theologie erhalten hatte, eröffnete er Vorleſungen über das Evangelium des Matthäus, denen auch Andere außer dem Kloſter beiwohnten. Seine Gegner brachten es aber auf dem Landtage zu Salzdahlen am Donnerstage vor dem Heiligen-Drei-Königfeſte 1522 dahin, daß die Landesverweiſung Kruſe's beſchloſſen wurde, und kurz darauf im Namen des Herzogs ein Edict bekannt gemacht wurde, daß Niemand die lutheriſche Ketzerei annehmen ſolle, weil ſie dem Glauben und den Satzungen der römiſchen Kirche zuwider ſei, und Unruhe in der Chriſtenheit anrichte. Kruſe verließ in Folge deſſen Braunſchweig, und hielt ſich den Sommer 1522 zu Wittenberg auf, kehrte dann nach Braunſchweig zurück, und eröffnete unter dem Schutze des Abtes Vorleſungen über den Römerbrief, mußte aber bald Braunſchweig für immer verlaſſen. — Als ein Bekenner der evangeliſchen Lehre zu Braunſchweig in der damaligen Zeit verdient eine Erwähnung Nicolaus Decius, Verfaſſer der bekannten Kirchenlieder: Allein Gott in der Höh' ſei Ehr' — O Lamm Gottes, unſchuldig. Derſelbe war erſt Mönch, hernach Probſt im Kloſter Steterberg, nachher Schullehrer an der Katharinen- und Egidienſchule zu Braunſchweig, und wurde endlich

als Prediger nach Stettin berufen. — Die Einführung der Reformation in benachbarten Städten und Ländern, beſonders in dem Herzogthume Lüneburg, ſteigerte unter der Braunſchweiger Bürgerſchaft die Liebe zur gereinigten Lehre, wozu auch nicht wenig die Einführung lutheriſcher Bücher in die Stadt beitrug. Viele Bürger beſuchten in dem benachbarten Dorfe Odenbüttel einen Prediger Johann, der die gereinigte Lehre vortrug, und das Sacrament unter beiden Geſtalten austheilte. Von der katholiſchen Geiſtlichkeit, der ſogenannten Union, angereizt erließ der Magiſtrat ein Mandat, wodurch die lutheriſchen Bücher verboten wurden, und zugleich unterſagt wurde, daß die Bürger außerhalb der Stadt zur Predigt oder zum Abendmahle gehen ſollten. Dieſes fällt in das Jahr 1524. Darauf finden ſich vier evangeliſche Prediger, genannt: Ludolf Peterſen, Heinrich Lampe, Conrad Dume, Johann Kopmann. Damals verbreitete ſich Luther's Überſetzung des Neuen Teſtamentes in Braunſchweig, wonach die Bürger der genannten Prediger Lehre prüfen konnten. Als Vertheidiger der alten Lehre traten die Doctoren Runge und Andreas Lüder auf, und vom erſtern wird berichtet, daß derſelbe nicht mehr, wie früher, über die Unterbeinkleider des heil. Franz gepredigt, ſondern den Römerbrief, freilich nach ſeiner Art, ausgelegt habe. Der Speyerſche Reichsabſchied vom Jahre 1526 hatte, wie überall, ſo auch in Braunſchweig, für die Ausbreitung der Reformation den wohlthätigſten Einfluß. Als Ludolf Peterſen an einem großen Feſttage in der Martinskirche nach der Predigt ein lateiniſches Lied zu Ehren der Jungfrau Maria, der Himmelskönigin, nach papiſtiſcher Weiſe abſingen ſollte, ſtimmte er ſtatt deſſen ein deutſches Lied an, das Luther eben erſt gedichtet hatte, welches ein großer Theil der Anweſenden mitſang. Desgleichen wurde am erſten Oſterfeiertage in der Stiftskirche St. Blaſius ein deutſches Lied geſungen, ob ſich gleich die Stiftsherren ſtark dawider ſetzten. In den Privathäuſern ſtimmten die Leute deutſche Lieder zur Andacht mit einander an. Beſonders häufig geſchah dieſes von den Handwerksleuten auf der Schuhſtraße, wo einſtmals einige Pfaffen vorübergingen,

und als ſie dieſes hörten, in die Häuſer drangen, die guten Leute ſchlugen, und ſie mit Drohungen davon abmahnten. Bei dieſen Fortſchritten der gereinigten Lehre ließ die Union alle evangeliſchen Geiſtlichen auf das Capitelhaus fordern, und ihnen in Gegenwart des Abgeordneten des Magiſtrats durch den Abt zu St. Egidien (der alſo jetzt der Reformation entgegen war) anzeigen, daß ſie ferner bei Verluſt ihres Dienſtes die lutheriſchen Bücher abſchaffen, und die heilige Schrift nach Anleitung der h. Väter bis auf ein allgemeines Concil erklären ſollten, indem vor dieſer Zeit der Rath und die Union die lutheriſche Ketzerei auf keine Weiſe zu dulden gedächten. Und als ihnen der Abt nicht ſcharf genug zuſetzte, ſchrie der Licentiat Johann Becker, Dechant zu St. Blaſius, mit lauter Stimme: Verbiete ihnen die deutſchen Charteken und ſolchen Stank und Koth! Im Jahre 1526 wurde Heinrich Lampe an die Magnuskirche verſetzt, und durch ihn wurde in der alten Wiek ein ernſtlicher Anfang mit der Reformation gemacht, wozu folgender Umſtand Veranlaſſung gab. Derſelbe hatte zu ſeinem Collegen Johann Grove, einen eifrigen Papiſten, der nicht nur bei ſeinen Predigten häufig unpaſſende Scherze anbrachte, ſondern ſich auch häufiger auf den Ariſtoteles, Plato, Avicenna, als auf die h. Schrift berief. Das mißfiel der Gemeinde, und dieſelbe ſandte aus ihrer Mitte einen frommen und beredten Mann, Autor Sander, an den Magiſtrat mit dem Geſuche, Groven zu praktiſch-bibliſchen Vorträgen anzuhalten. Als nun Grove zu Oſtern 1527 die Kanzel beſtieg, und nicht nur lateiniſch predigte, ſondern auch den Ariſtoteles citirte, zog ein Schuſter, Namens Becker, die Wächterglocke, und nöthigte ihn die Kanzel zu verlaſſen, die er auch nachher nicht weiter betrat. Zu Michaelis kam Johann Oldendorp, aus Hamburg wegen des Bekenntniſſes der evangeliſchen Lehre vertrieben, nach Braunſchweig, und wurde Lampe's College, ein frommer und herzhafter Mann. Beide ſchafften ohne Erlaubniß des Magiſtrats und der Union die papiſtiſchen Mißbräuche ab, führten den rechten Gebrauch der Sacramente ein, und predigten ſowohl an den Werkel- als den Sonntagen unter großem Zulaufe des

Volkes. Um die Adventszeit fingen sie an, die Taufe in deutscher Sprache zu verrichten, und das Nachtmahl in beider Gestalt zu reichen. Die Union veranlaßte darauf den Syndicus Dieterich Preussen, den Doctor Sprütze von Magdeburg zu berufen, welcher sich bei seiner Ankunft zu Braunschweig rühmte, mit drei Predigten alle lutherische Ketzerei auszurotten. Dieser Mann erhielt, weil er das Volk beim Ein- und Ausgehen aus der Kirche mit Weihwasser besprengte, den Namen Sprengel, den er auch gewöhnlich führt. Als er aber in der Franziskaner- oder Brüderkirche eine Predigt über Matth. 18, 23 ff. hielt, und darin die rechtfertigende Kraft der guten Werke vertheidigte, auch zum Beweise dieses Satzes die Stelle 2 Petr. 1, 10 (nach der Vulgata, welche einen unechten Zusatz von den guten Werken hat,) anführte, unterbrach ihn ein anwesender Prediger aus dem Lüneburgischen, er führe den Spruch nicht recht an, und wies ihm hierauf die lutherische Übersetzung, die anders laute. Guter Freund, rufte Sprengel bestürzt aus, ihr möget vielleicht eine andere Übersetzung haben, in der meinigen (der erwähnten Vulgata) ist's so geschrieben, wie ich gesagt habe. Sprengel, dem bei der Stimmung der zahlreichen Versammlung nicht ganz wohl zu Muthe sein mochte, eilte zum Schlusse, den er mit solchen Worten aussprach, daß er das Vertrauen auf gute Werke als nächste Bedingung zur Erlangung der Seligkeit hervorhob. Nach diesen Worten rief ein Bürger, Namens Henning Rischau: Pfaffe, du lügst, und stimmte das lutherische Lied (nach dem 12. Psalm) an: Ach Gott vom Himmel sieh darein, und laß dich deß erbarmen; wie wenig sind der Heiligen dein, verlassen sind wir Armen — worein alle Zuhörer einstimmten. Sprengel verließ Kanzel, Kirche, Braunschweig. Im Jahre 1528 hielten die Bürger aus allen Weichbilden der Stadt eine Versammlung, um die Einführung der Reformation durchzusetzen, und ernannten Verordnete, an deren Spitze der erwähnte Autor Sander, ein Schüler Luther's, stand, um die Religionssache bei dem Rathe zu betreiben. Dieser Sander faßte die Forderungen der Bürgerschaft in gewissen Artikeln zusammen, und übergab dieselben dem Rathe. Ob nun gleich der Herzog

Heinrich der Jüngere ernſtlich befahl, die papiſtiſchen Ceremonien wieder herzuſtellen, und die betreffenden kaiſerlichen Mandate einſandte, auch der Erzbiſchof Albrecht von Mainz und Magdeburg am Donnerſtage nach dem neuen Jahre 1528 an Bürgermeiſter und Rath ſchrieb, von der lutheriſchen Lehre abzuſtehen, ſo willigte der Rath gleichwohl in das Begehren der Bürgerſchaft, und erließ im Jahre 1528 ein öffentliches Edict, daß die einzig wahre Lehre Luther's dem Volke allenthalben in allen Kirchen vorgetragen, und die Predigt des Evangelii frei und ohne alle Hinderniß zugelaſſen werden ſollte. In Folge deſſelben ward M. Winkel von Halberſtadt, Lieblingsſchüler Melanchthon's, berufen, um die Reformation vollends ins Werk zu ſetzen, welcher im Anfang der Faſten 1528 nach Braunſchweig kam, und am Sonntage Invocavit ſeine erſte Predigt unter großem Zulaufe des Volkes hielt. Zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft wurden ſodann achtzehn Punkte berathſchlagt, aus denen ſich ergiebt, daß der Magiſtrat aus Rückſicht auf den Herzog von den alten Ceremonien und Inſtituten ſo viel als möglich zu erhalten ſuchte, auch in dem achtzehnten Artikel beſtimmt wurde, daß dieſe neue Ordnung nicht länger gehalten werden ſollte, als bis Kaiſerl. Majeſtät und die Stände des Reiches eine andere Ordnung anrichten würden. Dieſer Beſchränkung ungeachtet ging das Reformationswerk ſeinen Gang. Die Bürgerſchaft ſetzte es durch ihre Verordneten bei dem Magiſtrate durch, daß noch Johann Bugenhagen, Prediger und Profeſſor zu Wittenberg, nach Braunſchweig berufen wurde, welcher daſelbſt am Himmelfahrtstage 1528 ankam, und ein halbes Jahr dort blieb. Während dieſer Zeit predigte er wöchentlich dreimal, las die Briefe Pauli an die Römer und den Timotheus, und verfaßte, was das Wichtigſte war, eine Kirchenordnung für die Stadt, in Verbindung mit Winkeln und einigen andern evangeliſchen Geiſtlichen. Dieſe Kirchenordnung, wegen ihres Einfluſſes auf die Geſetzgebung anderer Kirchen, eines der wichtigſten Documente für die Geſchichte der deutſchen Kirchenreformation, ward im September 1528, in plattdeutſcher Sprache abgefaßt, vollendet, wurde darauf durch

einen Beſchluß des Rathes und der Gemeinde angenommen (die Gegner verſtummten!) und erſchien im Druck zu Wittenberg 1528. Eine hochdeutſche Übertragung trat zu Nürnberg 1531 ans Licht, und ſpäter 1563. (Richter 1, 106 ff. Rehtmeyer's Braunſchw. Kirchenhiſt. Th. III. S. 64 ff.)

Während dieſer Zeit war Herzog Heinrich abweſend, auf einem Zuge nach Italien begriffen. Als er nun zurückkehrte, trat für die evangeliſche Partei eine Zeit harter Prüfung ein Zugleich liefert dieſe Zeit einen ſprechenden Beweis, wie tief die Reformation in den religiöſen Bedürfniſſen des Volkes begründet war, und wie wenig dieſelbe nur einſeitig von der fürſtlichen Gewalt ausging. Herzog Heinrich befahl nicht nur der Stadt Braunſchweig, den verfallenen katholiſchen Kult wieder herzuſtellen, ſondern er wirkte auch dazu Mandate vom Kaiſer Karl V. und deſſen Bruder Ferdinand aus. Heftige Schreiben erließ der Herzog an den Magiſtrat im Jahre 1539, als derſelbe zwei katholiſche Geiſtliche weggewieſen hatte. Als der Herzog Sonnabends nach Bartholomäus an den Rath den Befehl erließ, ſämmtliche evangeliſche Geiſtliche zu vertreiben, berief ſich derſelbe auf den Beſchluß des Speyerſchen Reichstages von 1526, und verweigerte die Folgeleiſtung. Als nun der Herzog Freitags nach dem neuen Jahre 1530 denſelben Befehl wiederholte, ſo beſchloſſen Rath und Bürgerſchaft, die evangeliſche Lehre mit Leib und Gut zu vertheidigen. Während dieſer Zeit gelangte an das Capitel St. Blaſii und an das Stift Cyriaci von den Herzögen Philipp und Franz von Lüneburg, als Mitpatronen derſelben, ein Befehl die Reformation anzunehmen, welcher von dem Magiſtrate unterſtützt wurde. Von Herzog Heinrich erſchien ein Gegenbefehl, worauf der Magiſtrat beide Kirchen zuſchließen ließ. Vom Herzoge ausgewirkt erſchien Freitags nach Invocavit 1541 ein kaiſerliches Mandat an den Braunſchweiger Magiſtrat, worin demſelben geboten wurde, binnen ſechs Tagen die Kirchen St. Blaſii und Cyriaci wieder zu öffnen, und dem katholiſchen Kult freien Lauf zu laſſen. Daraus entwickelten ſich ſehr nachtheilige Irrungen. Wir werden auf dieſe verdrießlichen Händel

unten zurückkommen. Es entstand nämlich hieraus ein förmlicher Krieg. Die Stadt Braunschweig fand Bundesgenossen, und am 18. Julius 1542 sandte sie und der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen, sowie am 20. Julius der Landgraf Philipp von Hessen und die Stadt Goslar dem Herzoge Absagebriefe zu. Herzog Heinrich mußte als Flüchtling sein Land verlassen, und darauf wurde unter der Protection der genannten Fürsten die Reformation in den herzoglichen Landen überhaupt eingeführt. Es wurde eine allgemeine Kirchenvisitation veranstaltet, wozu als Theologen Dr. Johann Bugenhagen, M. Anton Corvin, und der damalige Superintendent von Braunschweig, M. Martin Gorlitius, gebraucht wurden. Diese drei verfertigten auch eine Kirchenordnung für das Herzogthum, welche zu Wittenberg 1543 gedruckt wurde. (Hortleder, Vom Anfange und Fortgange des deutschen Krieges 1617. Buch IV. cap. 44 pag. 807 ss.) Als Herzog Heinrich im Jahre 1547 in seine Lande zurückkehrte, verjagte er die evangelischen Geistlichen, ließ den katholischen Kult mit Gewalt einführen, sogar durch den Abt Lampert von Balven einen Katechismus ausarbeiten, der 1550 gedruckt wurde. Er fand aber bei seinen Unterthanen den nachdrücklichsten Widerstand, besonders an der Stadt Braunschweig, worüber neue Mißhelligkeiten ausbrachen, bis endlich am 20. October 1553 unter Vermittelung von Churſachsen und Brandenburg zwischen dem Herzoge Heinrich und der Stadt Braunschweig ein Vertrag abgeschlossen wurde, kraft dessen der Herzog versprach, die Stadt in ihrer Religion, die sie gegenwärtig habe, bis zur Erörterung eines allgemeinen Concils, oder bis zu einer einhelligen Vergleichung im heiligen Reiche deutscher Nation nicht anzufechten, zu bekümmern oder zu beschweren. Die Reformation verbreitete sich nun allgemein, selbst in der Schloßkirche zu Wolfenbüttel wurden deutsche Lieder gesungen: Es wolle uns Gott gnädig sein — Eine feste Burg ist unser Gott — Vater Unser im Himmelreich. Als die katholische Geistlichkeit sich bei dem Herzoge darüber beschwerte, fragte derselbe, was es denn für Lieder seien. Darauf sagte einer: Es wolle uns Gott gnädig sein. Ei, rief

der Herzog, ſoll uns etwa der Teufel gnädig ſein? Wer ſoll uns denn gnädig ſein, denn Gott allein? Herzog Heinrich ſoll darauf andern Sinnes geworden ſein, und wenigſtens vor ſeinem im Jahre 1568 erfolgten Tode die Wahrheit der evangeliſchen Lehre bekannt haben. Sein Nachfolger, Herzog Julius, ſchon früher der evangeliſchen Lehre ergeben, führte ſchon im erſten Jahre ſeiner Regierung die proteſtantiſche Kirchenverbeſſerung mit geſetzlicher Kraft im Fürſtenthume Wolfenbüttel ein, wobei er ſich der Theologen Martin Chemnitz, Superintendenten zu Braunſchweig, und Johann Andreä, aus Schwaben berufen, bediente. Eine Kirchenviſitation durch's ganze Land ward unter Leitung des berühmten Kanzlers Mynſinger von Frondeck gehalten. Zum Unterrichte der unwiſſenden Geiſtlichen verfaßte Chemnitz ein Lehrbuch über die vornehmſten Hauptſtücke der chriſtlichen Lehre. Im Jahre 1569 erſchien eine von den genannten Theologen ausgearbeitete Kirchenordnung für das Fürſtenthum Braunſchweig-Wolfenbüttel, desgleichen eine Kloſterordnung. Sämmtliche Stifte und Klöſter wurden in ihren Rechten und Einkünften erhalten, in den Mönchsklöſtern Schulen für die Jugend errichtet. Das ganze Land ward kirchlich eingetheilt in die Generalſuperintendentur zu Wolfenbüttel und die Generalſuperintendenturen zu Helmſtädt, Gandersheim, Alfeld, Bokenem. Die ſchlecht dotirten Pfarren im Lande wurden mittelſt anderweitiger Einkünfte und Gefälle verbeſſert. Im Jahre 1575 gründete Herzog Julius die Julius-Univerſität zu Helmſtädt.

Die Mecklenburgiſchen Lande ſtanden unter den zwei Herzögen Heinrich dem Friedfertigen und Albrecht, wovon dieſer zu Güſtrow, jener zu Schwerin ſeine Reſidenz hatte, ohne doch das Land getheilt zu haben, ſondern indem beide gemeinſchaftlich regierten, nach der Beſtimmung, daß Keiner vor dem Andern etwas voraus haben ſolle. Herzog Heinrich war der evangeliſchen Lehre geneigt, jedoch in ſeiner Stellung zur Reformation mehr temporiſirend, als thatſächlich eingreifend; Herzog Albrecht dagegen, häufig weilend am Hofe des Königs Ferdinand, blieb, um ſich deſſen Gunſt zu erhalten, ſein Leben hindurch der alten

Kirche ergeben, ohne jedoch dabei der Reformation entgegenzutreten. Bei dieſer Stellung der mecklenburgiſchen Fürſten kann man nicht ſagen, daß die Reformation ihrer Lande von ihnen ausgegangen wäre, ſondern dieſelbe ging auch hier von dem Volke aus. Die bei einer ſelbſtſtändigen Stellung großer Rechte ſich erfreuende Stadt Roſtock zeichnete ſich in dieſer Hinſicht vor allen aus. Als einen Vorläufer der Reformation der Stadt Roſtock müſſen wir vorläufig einen Prieſter erwähnen, einen geheimen Huſſiten, deren es damals an vielen Orten in Deutſchland gab. Derſelbe hieß Nicolaus Kuß. (nach Wolf, Memorabilia P. II. pag. 25. Flacius, welcher ein Exemplar von ſeinem Katechismus beſaß, las, wahrſcheinlich wegen des ſchlechten Druckes, Ruß, und daher wird der Mann bis auf Wiggers in der Meckl. Kirchengeſchichte irrig Ruß genannt.) Zur Nachtzeit kamen ſeine Anhänger zuſammen, und er belehrte ſie über die vorhandenen Mißbräuche. Es waren zu Roſtock gewöhnlich zwei Inquisitores haereticae pravitatis, welche ſeine nächtlichen Zuſammenkünfte der Ausſchweifung und Unzucht beſchuldigten, und ihn nöthigten nach Wismar zu gehen. Er kehrte zwar nach anderthalb Jahren zurück, ward aber nochmals vertrieben, worauf er nach Liefland ging, und daſelbſt ſein Leben beſchloß. Die wichtigſten unter ſeinen Schriften ſind Harmonia evangelistarum und Funiculus triplex, die dreifache Schnur, ein in plattdeutſcher Mundart abgefaßter Katechismus über das apoſtoliſche Symbolum, die zehn Gebote und das Vater Unſer. Seine Feinde ließen ſeine Bücher aufſuchen und verbrennen; einzelne Exemplare entgingen jedoch ihren Händen. Flacius beſaß ein Exemplar von dem Katechismus, und berichtet davon Test. verit. No. 121, Kuß habe gelehrt, mit dem Ablaſſe ſei es lauter Betrug, wodurch die Frommen zum Gewinnſt Anderer um's Geld gebracht würden; der wahre Ablaß könne allein von Gott um Chriſti willen verliehen werden, und werde Allen, die wahre Buße thäten, umſonſt geſchenkt. Der Papſt habe die Macht nicht, welche Viele ihm beilegten, und ſei anders nicht zu hören, als wenn er befehle, was recht ſei. Der Heiligen Gebeine wären

nicht anzubeten, noch die Heiligen ſelbſt anzurufen. Die Geiſtlichen müßten unter der weltlichen Obrigkeit ſtehen, Steuern geben. — Obſchon beide Herzöge, Heinrich und Albrecht, auf dem Reichstage zu Worms 1521 gegenwärtig waren, und nach ihrer Rückkehr das Wormſer Edict in Betreff Luther's Lehre vollſtrecken ließen, ſo ſtand doch frühzeitig in Joachim Slüter (eigentlich Kätzker), einem gebornen Mecklenburger, ein wackerer Verkündiger der evangeliſchen Lehre zu Roſtock auf. Derſelbe war im Jahre 1519 nach Wittenberg gegangen und hatte Luther's Vorleſungen gehört, und kehrte 1521 nach Roſtock zurück, woſelbſt er Schullehrer wurde, worauf ihn im Jahre 1523 Herzog Heinrich zum Prediger (Kaplan) an der Peterskirche beförderte, deren erſter Prediger Johann Katte, ein eifriger Papiſt, war. Slüter predigte Sonntags über die Evangelien und Epiſteln und Montags über die Propheten. Seine ſchriftmäßigen und ſittlichſtrengen Predigten zogen ſo ſtark an, daß die Leute aus der ganzen Stadt nach der Peterskirche kamen, ſogar aus entfernten Ortſchaften ſich Zuhörer einfanden. Bei langen Tagen pflegte er auch wohl ſeine Sonntagspredigt gegen Abend zu wiederholen, was dem Paſtor Katte nicht gefiel, weswegen er die Kirche nicht wollte öffnen laſſen. Slüter predigte deshalb bei gutem Wetter unter einer Linde auf dem Kirchhofe. Die Inquiſitoren, die katholiſche Geiſtlichkeit hetzten den Pöbel auf, welcher Slütern mit Schimpfreden verfolgte. Der Magiſtrat, welcher einen Tumult beſorgte, verwies ihn aus der Stadt, aber Herzog Heinrich, Patron der Peterskirche, verhalf ihm nach Katte's Tode im Jahre 1526 zu deſſen Stelle. Slüter erhob nun wieder ſeine evangeliſche Stimme zu Roſtock, indem er auf den Grundirrthum der Papiſten aufmerkſam machte, daß die guten Werke unſere Rechtfertigung bewirkten, und dagegen die Vollgültigkeit des Verdienſtes Chriſti hervorhob. Das Abendmahl theilte er nach Chriſti Einſetzung unter Brod und Wein aus, und hielt den Gottesdienſt in deutſcher Sprache. Wider Slüter ſtand Antonius Becker auf, welcher ihm gewiſſe Lehrſätze zuſandte, über welche er mit ihm öffentlich disputiren wollte. Slüter antwortete ſchriftlich. (Sätze und

Antwort ſ. Roſtockiſches Etwas P. VI. pag. 673 ff.) Der Magiſtrat verbot auch die Disputation, um einen Tumult zu verhüten. Becker ſelbſt trat bald auf Slüter's Seite, und wurde evangeliſcher Prediger an der Nicolaikirche. Jedoch die Altgläubigen ließen es an Anſtrengung, ſich zu behaupten, nicht fehlen. Eck's Enchiridion locorum communium adversus Lutheranos wurde durch die Mönche im St. Michaelskloſter zu Roſtock gedruckt und verbreitet. Man wollte auch zu Roſtock das Neue Teſtament von Emſer drucken laſſen, was aber Luther durch ein Schreiben, ſowie die churſächſiſche Regierung durch ein gleiches vom Jahre 1529 hinderte. (Schröder, Evang. Meckl. Bd. I. S. 163 ff.) Inzwiſchen ward Valentin Korte (Curtius) evangeliſcher Prediger an der Heil.-Geiſtkirche 1528, und 1531 an der St. Marienkirche. Im Jahre 1529 bat die Jacobigemeinde um einen evangeliſchen Prediger, und erhielt Barthold, ebenfalls Slüter's Schüler, der den Geſang deutſcher Pſalmen einführte. An der St. Marienkirche traten im Jahre 1530 zwei muthige Prediger des Evangeliums, Eddeler (Aquila) und Hackendahl, auf. Je mehr die evangeliſche Predigt zunahm, deſto mehr wuchs der Haß der Gegenpartei, der ſich beſonders gegen Slüter kehrte. Ein übereifriger junger Prieſter nahm Anſtoß an der von Slüter über ſeiner Hausthüre angebrachten Inſchrift: Gottes Wort bleibt in Ewigkeit — und verlöſchte ſie mittelſt eines Theerquaſtes. Die Papiſten drangen in Slüter's Haus, um ihn in's Gefängniß zu führen, aber ſeine Anhänger befreiten ihn und bewachten ſein Haus. Hierbei aber zeigte ſich Slüter als ächten Diener des Wortes. In allen Predigten bat er Gott, er möchte allen ſeinen Verfolgern und Läſterern vergeben, und ſie bekehren. Er warnte ſeine Zuhörer, welche für die lutheriſche Lehre eiferten, die jüngern Bürger und Handwerksgeſellen, welche oft Willens waren die Klöſter zu ſtürmen, und Mönche und Nonnen daraus zu verjagen, oder ſonſt, wenn in andern Kirchen die Papiſten Meſſe laſen, ſie zu ſteinigen, keinen Auflauf zu machen, noch Aufruhr anzurichten, und ermahnte ſie, ihre von Gott verordnete Obrigkeit in allen Ehren zu halten, und ſich ja nicht ſeinet-

willen wider den damals meiſtentheils papiſtiſchen Magiſtrat aufzulehnen: Gott könne und werde doch wohl ſein Wort erhalten. Auf dieſem Wege hatte denn auch Slüter bald die Freude ſein Werk gedeihen zu ſehen. Eine wahrſcheinlich von dem Syndikus Johann Oldendorp verfaßte „Ordnung des ehrſamen Rathes zu Roſtock in Religionsſachen" (bei Richter I, 144.), welche in allgemeinen Grundzügen evangeliſche Lehre und Kirchengebräuche vorzeichnete, die Prediger Gottes Wort rein, lauter und klar der chriſtlichen Gemeinde vorzutragen anwies, die genauere Ordnung des Gottesdienſtes einer weitern brüderlichen Vereinbarung anheim gab, die alsdann ihren Beitritt verweigernden Prediger im Voraus ihres Amtes enthob, wurde den Predigern beider Parteien am Ende des Jahres 1530 vorgeleſen, dann zur Begutachtung vorgelegt, und von Slüter mit einer, auch von den übrigen lutheriſchen Predigern unterſchriebenen und darauf auch gedruckten, Erklärung beantwortet, welche zugleich auch Slüter gegen die Beſchuldigung ſeiner Widerſacher rechtfertigte, als habe er eigenmächtig und muthwillig ohne eigentlichen Beruf Lehre und Ceremonien verändert, die hebräiſche, griechiſche und lateiniſche Sprache durch Einführung der deutſchen in den Cultus verachtet, endlich den gemeinen Frieden geſtört, und der weltlichen Obrigkeit Hohn geſprochen. Als ſich die Papiſten trotzig jeder Erklärung weigerten, ward ihnen von Raths wegen der Altar und die Kanzel 1531 geſchloſſen.

Zu Schwerin ward Heinrich Möllens als erſter evangeliſcher Hofprediger im Jahre 1524 angeſtellt. Auf Herzog Heinrichs Verlangen ſandte Luther 1527 Martin Oberländer, und nach deſſen Tode den Aegidius Faber, zwei muthige und beredte Diener des Wortes, nach Schwerin. Letzterer verfaßte in hochdeutſcher Sprache eine Schrift: Von dem falſchen Blute und Abgotte im Dome zu Schwerin — welche, von Luther mit einem Vorworte verſehen, zu Wittenberg 1533 im Drucke erſchien. (Schröder, Evangel. Meckl. Bd. I. S. 244 ff.) Dieſes heilige Blut, welches Graf Heinrich von Schwerin (1264) angeblich aus dem Morgenlande mitgebracht hatte, ein Gegenſtand der

Anbetung mehrerer Jahrhunderte, erwies ſich nach näherer Unterſuchung als ſogenanntes Drachenblut in einem Jaspis. Herzog Heinrichs Sohn, Herzog Magnus, ſeit 1532 Biſchof von Schwerin, legte auf einem Landtage zu Parchim im December 1538 ſeine Neigung zur Reformation unzweideutig an den Tag, und wandte ſich in einem Schreiben an den Churfürſten Johann Friedrich von Sachſen, welcher ihm, auf das Gutachten ſeiner Theologen, den Rath ertheilte, er möchte an den Orten ſeines Stiftes, wo er die Jurisdiction habe, ſeine Kirche zu reformiren anfangen, die widerſpenſtigen Prediger abſchaffen, die andern aber, welchen er nicht beikommen könnte, excommuniciren oder in den Bann thun. Stände aber dieſes nicht in ſeiner Gewalt, dann wäre es beſſer, wenn er ſein biſchöfliches Amt niederlegte, als durch Verabſäumung ſeines Hirtenamtes ſich zu verſündigen. Das that er nun zwar nicht, aber er förderte doch die Reformation, ſo weit es ihm ſeine Stellung möglich machte. Anders handelte Georg (von Blumenthal), Biſchof von Ratzeburg, welcher bis an ſeinen Tod (1550) ein unwandelbarer Anhänger der römiſchen Kirche blieb. Dagegen fand zu Wismar, Güſtrow, Parchim und Sternberg die evangeliſche Lehre Eingang.

Nachdem die Reformation zur Sache des mecklenburgiſchen Volkes geworden war, war es die Aufgabe der Fürſten, dem Bedürfniſſe des Landes entgegenzukommen. Und wenn irgend Fürſten wegen ihrer äußern Stellung dazu einen Beruf hatten, ſo waren es die mecklenburgiſchen, deren Schweſtern Gattinnen und Mütter der vorzüglichſten Helden der Reformation auf den Fürſtenthronen Deutſchlands waren. Die eine Schweſter, Sophia, war die Gemahlin des Churfürſten von Sachſen, Johann des Beſtändigen, und Mutter Johann Friedrich des Großmüthigen; eine andere Schweſter, Katharina, vermählt mit Herzog Heinrich von Sachſen, war die Mutter des Herzogs und nachmaligen Churfürſten Moritz von Sachſen; eine dritte Schweſter, Anna, vermählt mit dem Landgrafen Wilhelm von Heſſen, war die Mutter des Landgrafen Philipp des Großmüthigen von Heſſen. We-

nigſtens Herzog Heinrich zeigte ſich ſeiner Stellung zur evangeliſchen Sache nicht unwürdig. Wir haben oben erwähnt, daß er im Jahre 1526 einem Bunde der evangeliſchen Fürſten gegen gewaltſame Unterdrückung der evangeliſchen Lehre beitrat. Im Jahre 1532 empfing er das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt, und bekannte ſich damit öffentlich zur evangeliſchen Lehre. Nachdem Herzog Albrecht 1532 ein Mandat wegen Sicherſtellung des Kirchengutes erlaſſen hatte, ließ Herzog Heinrich in Gemeinſchaft mit demſelben in den Jahren 1533 und 1534 eine genaue Viſitation veranſtalten, bei welcher alle einzelnen Kirchengüter ſpeciell aufgezeichnet wurden. In den Jahren 1541 und 1542 wurde darauf von Herzog Heinrich eine Kirchenviſitation im ganzen Lande veranſtaltet, auch in dem mit Herzog Albrecht gemeinſamen Antheile, welche ſich auch auf die Kirchen nichtherzoglichen Patronats erſtreckte. Die Abweſenheit des in ſeine Pläne und Kriege vertieften Herzogs Albrecht ſchien der gelegene Zeitpunkt zu ſein, der evangeliſchen Kirche des Landes das erſehnte Band der Einheit und Ordnung zu verleihen. An die Spitze der evangeliſchen Kirche war auf Luther's Empfehlung 1537 von Braunſchweig nach Parchim M. Ribling von Herzog Heinrich berufen, und als Superintendent angeſtellt worden, zugleich mit Abfaſſung einer Kirchenordnung, eines Katechismus, wie auch einer Agende beauftragt. Dieſe Kirchenordnung auf ſchonende und allmählige Weiſe einzuführen, und zugleich über die Lehre und Bildungsſtufe der Geiſtlichen und den innern und äußern Zuſtand der einzelnen Gemeindekirchen genaue Nachricht einzuziehen, war die Abſicht der eben erwähnten erſten allgemeinen Kirchenviſitation, deren oberſte Leitung Ribling übertragen war. Es ergab ſich auf derſelben, daß die weit überwiegende Mehrzahl von den Städten entweder ganz oder theilweiſe dem evangeliſchen Bekenntniſſe beigefallen war. Hartnäckige Meßprieſter wurden ermahnt und auf Gottes Wort hingewieſen, nirgends aber zum Übertritte oder zur Abdankung gezwungen. Nur wo man Spuren wiedertäuferiſcher Lehre vorfand, ward der Inſtruction gemäß auf Amtsentſetzung angetragen. Die Kirchen-

ordnung iſt ein Abdruck der im Jahre 1534 in Magdeburg erſchienenen niederſächſiſchen Ausgabe der Nürnberger Kirchenordnung von 1533. Die Agende „Ordeninghe der Miſſa," ein Auszug aus der Kirchenordnung, erſchien 1545 im Drucke. Der Katechismus, gedruckt 1540, unterſcheidet ſich von dem lutheriſchen durch die urſprüngliche Aufnahme von der Materie vom Amte der Schlüſſel, worin er mit dem Katechismus von Brenz und dem Brandenburg-Nürnbergiſchen Katechismus übereinſtimmt. Nach dem 1547 erfolgten Tode Herzogs Albrecht ward auf einem Landtage zu Sternberg 1550 die völlige Abſchaffung aller noch vorhandenen Überreſte des Papſtthums einhellig beſchloſſen. Johann Albrecht I., Albrechts des Schönen älteſter Sohn, im evangeliſchen Glauben erzogen, ſelbſt ein eifriger Theolog, folgte ſeinem Vater 1547 in der Regierung, zuerſt an der Seite ſeines Oheims, Heinrich des Friedfertigen, nach deſſen Tode (1552) anfangs allein, dann (1554) in Gemeinſchaft mit ſeinem Bruder H. Ulrich regierend, und vollendete das Werk der Reformation der Kirche Mecklenburgs. Im Einverſtändniſſe mit Herzog Heinrich ward von ihm 1551 eine Commiſſion von Geiſtlichen, beſtehend aus Dr. Johann Aurifaber, Paſtor und Profeſſor zu Roſtock, den Superintendenten Johann Ribling und Joachim Roſſiophagus (Rückenbieter) und dem Feldprediger Johann Albrechts, Ernſt Rothmann, mit einer Reviſion der vorhandenen, aber nicht genügenden Kirchenordnung beauftragt. Nachdem die Arbeit nach dem Vorbilde der churſächſiſchen Kirchenordnung zu Stande gebracht worden, ward ſie dem Melanchthon durch Aurifaber zur Prüfung (und Verbeſſerung — quem etiam adjuvo. Melanch. Corp. Ref. VII, 981.) übergeben, darauf 1552 in hochdeutſcher Mundart zu Wittenberg gedruckt, und durch eine Kirchenviſitation 1552—1554 eingeführt. In die plattdeutſche Mundart überſetzt erſchien dieſelbe 1557 im Namen Johann Albrechts und Ulrichs, mit einigen Veränderungen, deren Verfaſſer Heshuſius, Paſtor zu Roſtock, war. Als die Reformatoren der Religionswiſſenſchaft an der (1419 geſt.) Univerſität Roſtock ſind die Theologen Johann Aurifaber und David Chyträus (Kochhafe),

wovon der erste 1550, und der andere 1551 dahin berufen wurde, zu betrachten.

Die Einführung der Reformation in den Herzogthümern Schleswig und Holstein muß an diesem Orte abgehandelt werden, weil diese beiden Herzogthümer nicht nur zu dem niedersächsischen Kreise gehörten, und ihre eigene politische Verfassung neben Dänemark hatten, sondern hauptsächlich, weil das Kirchenthum in denselben sich nach dem evangelisch-deutschen Prinzipe gestaltete. Husum war die erste Stadt in beiden Herzogthümern, in welcher die evangelische Lehre vorgetragen wurde, indem der feurige Prediger Herrmann Tast daselbst auftrat. Das Edict des Herzogs Friedrich vom Jahre 1524: Daß Niemand, bei Hals, Leib und Gut, um der Religion, päpstlicher und lutherischer, willen einem Andern an Leib, Ehre und zeitlichen Gütern Gefahr und Unheil zufügen sollte, sondern ein Jeder in seiner Religion sich also verhalten sollte, wie er es gegen Gott den Allmächtigen mit reinem Gewissen zu verantworten gedächte — sicherte der Reformation einen ungehemmten Fortgang. Theils durch Luther's Schriften, theils durch dessen mündlichen Vortrag gebildete Männer begründeten dieselbe, zu Hadersleben 1525 Eberhard Wiedensee und Johann Wend, zu Flensburg Gerhard Steward 1526, in Schleswig 1528, um dieselbe Zeit in Husum, Tondern. Unter den holsteinischen Städten ward die Reformation zunächst in Itzehoe, Rendsburg, Kiel, Oldesloe eingeführt. Von großer Bedeutung für die Begründung der evangelischen Lehre in diesen Ländern war die Erscheinung einer plattdeutschen Bibelübersetzung, da die Leute nur das Plattdeutsche verstanden. Schon im Jahre 1523 gab es eine zu Wittenberg gedruckte plattdeutsche Ausgabe des Neuen Testamentes, die 1524, 1525, 1526 zu Köln, Wittenberg, Magdeburg wiederholt wurde. Von dem Alten Testamente erschienen die fünf Bücher Moseh schon 1523, der Psalter 1524, und allmählig auch die übrigen Bücher. Nachdem die Reformation in beiden Herzogthümern festgegründet war, wurde die Kirche in Probsteien (statt der Superintendenturen) eingetheilt, über welche im Jahre 1542 ein Generalprobst zu

Itzehoe geſtellt wurde. — Daneben müſſen wir die Einführung der evangeliſchen Lehre unter den Ditmarſen erwähnen, einem Volksſtamme im weſtlichen Theile Holſteins, der ſich durch ſeine Tapferkeit unabhängig von Dänemark erhielt. Zu Meldorf erhob, von Bremen aus dahin geflüchtet, ſeine mächtige evangeliſche Predigt Heinrich Möller, gewöhnlich Heinrich von Zütphen genannt. Aber auf Veranſtaltung des Dominicanerpriors Auguſtin Dorneborch, Officials des Erzbiſchofs von Bremen, ward er aufgegriffen, nach Heyde im Ditmarſchen geſchleppt, und unter grauſamen Martern am 11. December 1524 verbrannt. Eine rührende Erzählung ſeines Märtyrertodes von Luther ſ. deutſche WW. Wittenb. VI, 382. Jedoch das Blut dieſes Zeugen trug Früchte. Nicolaus Boje, Pfarrer zu Meldorf, deſſen Bruder, M. Boëtius Marquardi, ſeit 1525 Vicar zu Brunsbüttel, ein Vetter von beiden, Nicolaus Boje, Vicar zu Weßlingbuhren und der Pfarrer zu Brunsbüttel, Heinrich Dimerbrok, brachten es durch ihre Thätigkeit dahin, daß im Jahre 1532 die evangeliſche Lehre durch einen förmlichen Schluß aller Einwohner des Landes Ditmarſen angenommen wurde. Nach der demokratiſchen Verfaſſung des Landes wurde die Synode zur oberſten kirchlichen Behörde aufgeſtellt, an welcher auch Laien Theil nahmen; die Oberaufſicht aber über das Kirchenweſen ward vier Superintendenten übertragen.

In dem Erzſtifte Bremen und dem Stifte Verden wurde in dem erſtern ziemlich früh, in dem letztern dagegen erſt ſehr ſpät die Reformation begründet. In dem Erzſtifte (Herzogthume) Bremen predigte im Lande Hadeln Andreas Carding ſchon im Jahre 1521 die evangeliſche Lehre, und gewann den Herzog Magnus für dieſelbe. Seit 1526 wurden Kirchen und Schulen mit evangeliſchen Lehrern beſetzt, die deutſche Meſſe eingeführt, das heilige Abendmahl unter beiderlei Geſtalt ausgetheilt. Herzog Magnus verordnete zwei Viſitatoren, die das fernere Wohl der Kirchen und Schulen beſorgen, ein wachſames Auge auf das Leben und die Lehren der Kirchendiener richten, Ärgerniſſen und Irrthümern ſteuern, und die Ausbreitung des Reiches Chriſti in dieſen Landen fördern ſollten. Dieſe Männer waren die Super-

intendenten Peter Marquard, Paſtor zu Nordleda, und Johann Deventer, Paſtor zu Otterndorf. Auch eine Kirchenordnung wurde auf des Herzogs Veranſtalten für das Land Hadeln ausgearbeitet. In Stade predigte Johann Hollmann, ſeit 1523 an der Nicolaikirche Prediger, die evangeliſche Lehre, wiewohl die Reformation in dieſer Stadt erſt 1541 vollſtändig eingeführt wurde. Zu Bremen hielt der gewaltige Apoſtel der evangeliſchen Lehre, der ſchon erwähnte Heinrich von Zütphen, (aus Zütphen im Herzogthume Geldern) der aus Antwerpen flüchtig dahin kam, in der Anſcharskirche am Sonntage vor Martini (den 9. November) 1522 die erſte evangeliſche Predigt, und fand ſolchen Beifall, daß er erſucht wurde in Bremen zu bleiben. Er wirkte daſelbſt bis 1524. Das Werk, welches Heinrich von Zütphen begonnen hatte, ſetzten Jacob Probſt, Prediger an der St. Marienkirche, und Johann Timann, Prediger an der St. Martinskirche, fort. Ihre Wirkſamkeit findet man in einem Briefe Luther's an die Chriſten zu Bremen 1525 (de Wette III, 65.) gewürdigt. Als ein entſchiedener Gegner der Reformation trat Chriſtoph, Erzbiſchof von Bremen und Biſchof von Verden, auf. Derſelbe war ein Sohn Herzog Heinrichs des Ältern zu Braunſchweig und Bruder Herzog Heinrichs des Jüngern, mit welchem er ein Intereſſe theilte. Schon im Jahre 1522 ſchrieb er ein Provinzialconcil nach Buxtehude aus, und citirte Heinrich von Zütphen vor daſſelbe. Als dieſer nicht erſchien, ſondern blos Theſen einſandte, worüber er zu Wittenberg 1521 disputirt hatte, (erſchienen plattdeutſch 1526 durch A. G. V., hochdeutſch Hamburg 1715 durch M. D. Eberbach, lateiniſch und deutſch 1717 durch Dr. H. Muhlius) ſo wurde der Erzbiſchof darüber ſo aufgebracht, daß er Bremen mit gewaffneter Hand zu überfallen drohte. Auch ſchloß er im Jahre 1525 mit den Capiteln zu Verden und Minden ein Bündniß, ſich der lutheriſchen Häreſie mit aller Macht zu widerſetzen. (C. Spangenberg, Verden. Chronik S. 160.) Er ließ 1523 die statuta synodalia dioeceseos Verd. von Neuem drucken, und genaue Befolgung derſelben nachdrücklich gebieten. Dieſer Erzbiſchof Chriſtoph ſtellt uns das Bild eines katholiſchen

Prälaten vor Augen, wie in der damaligen Zeit die meiſten ſein mochten, äußerliche Frömmigkeit zur Schau tragend, dabei nur auf äußere Ehre, Reichthum ſehend. Erzbiſchof Chriſtoph machte ſich immer eine Ehre daraus, in prächtiger Kleidung, mit erhabener Anſtändigkeit und ſchöner Stimme Meſſe zu ſingen, viele Betfahrten und Kreuzgänge anzuſtellen, ſtrenge Orden zu ſtiften, die Verdener Domherren zu nöthigen, des Nachts mit ihm in die Meſſe zu gehen, — aber dabei liebte er Pracht, Krieg, Wolluſt, und hatte offenkundig mehrere Concubinen. Dieſer Prälat jedoch konnte nicht mit dem Nachdruck wirken, als er beabſichtigte. Schon dadurch machte er ſich verhaßt, daß er mit ſeinen aus vielen Concubinaten erzeugten Kindern die Vogteien, Hofjunkerſtellen, Nonnenklöſter beſetzte. Das Anſehen der Stände war um dieſe Zeit ſo geſtiegen, daß die biſchöfliche Gewalt dagegen wenig vermochte. Seine Schulden und beſtändige Geldnoth machten den Erzbiſchof von den Ständen noch abhängiger. Zudem war er wenigſtens aus dem Bremiſchen Stifte faſt beſtändig abweſend, und das Domcapitel, die Prälaten, die Ritterſchaft, die Städte und die Obrigkeiten der Marſchländer regierten nach Belieben. Der Domprobſt hatte die Hälfte aller Pfarren im Lande zu vergeben, und die meiſten im Lande zu beſtätigen, dagegen vergab der Erzbiſchof nur wenige. Aber auch ſelbſt das Domcapitel zeigte ſich bald der Reformation geneigt. Daher nahm die Reformation trotz des Widerſtandes von Seiten des Erzbiſchofes einen erfreulichen Fortgang. Schon im Jahre 1525 wurden in Bremen die Meſſen aus den meiſten Kirchen und Klöſtern verwieſen, die lateiniſchen Pſalmen abgeſchafft, Luther's deutſche Geſänge eingeführt, die Taufe in deutſcher Sprache verrichtet, das heilige Abendmahl unter beiderlei Geſtalt ausgetheilt, und mehrere Kirchen mit evangeliſchen Lehrern verſehen. Dieſes Jahr macht die eigentliche Epoche der Stadt-Bremiſchen Reformation. Man ging mit derſelben immer weiter, beſonders wurde ſie dadurch gefördert, daß der Magiſtrat 1528 das Auguſtinerkloſter in ein Gymnaſium verwandelte, und durch Johann Timann eine Kirchenordnung entwerfen ließ, welche, nachdem ſie

von Dr. Johann Bugenhagen durchgesehen, und von ihm, wie auch von Dr. Luther gebilligt worden, 1534 zu Magdeburg gedruckt wurde. Es sind bei derselben die Braunschweiger und Hamburger Kirchenordnung benutzt worden. (Richter I, 241 ff.) Obschon Erzbischof Christoph die Stadt wegen Religionsneuerung 1532 bei dem Kaiser anklagte, so sah er sich doch genöthigt, mit derselben im Jahre 1534 einen sogenannten Erbfrieden zu schließen, nach welchem die Stadt bis zu einem allgemeinen Concile bei der angenommenen Religion ungestört bleiben sollte. (W. Dulichius, Chronik S. 209.) Auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 trat der Erzbischof mit einer neuen Klage wider die Stadt hervor, konnte es aber im Jahre 1547 nicht hindern, daß, nachdem der größte Theil der Bremischen Stiftsherren das Papstthum verlassen hatte, am Dome ein lutherischer Prediger, Alb. Hardenberg, angestellt wurde. Weiter wurde die Reformation eingeführt im Lande Wursten, welches 1534 eine evangelische (aber ungedruckte) Kirchenagende erhielt; in der Stadt Buxtehude 1542, für welche der Hamburger Superintendent Dr. Johann Äpinus eine Kirchen- und Schulordnung 1552 verfertigte u. s. w. Wir erwähnen nur, daß der lutherische Prediger, welcher im Oberstadischen die Reformation beförderte, Johann Hoddersen, unter Bugenhagen's Aufsicht die zu Lübeck 1534 gedruckte Niedersächsische Bibel verfaßt hat. — Im Stifte Verden, in welchem sich der Erzbischof Christoph gewöhnlich aufhielt, hatte er jedoch Einfluß genug die Einführung der Reformation bis an seinen Tod (1558) zu hindern. Sein Bruder und Nachfolger Georg ließ aber derselben freien Lauf, und dessen Nachfolger, Eberhard von Holte (seit 1566), bekannte sich zur evangelischen Lehre, und machte schon 1567 den Anfang, die Reformation im Stifte vollständig einzuführen. Sein Nachfolger Philipp Sigismund trat in seine Fußstapfen, und ließ eine Kirchenordnung entwerfen, die 1606 zu Lemgo im Drucke erschien. (Brem- und Verdensches Hebopfer Bd. 1. S. 1011—1036. Bd. 2. S. 389. 451.)

In Hamburg predigte M. Stemmel (Stiefel), Pastor an

der St. Katharinenkirche, im Jahre 1522 die evangeliſche Lehre zuerſt. Im Jahre 1523 kam der Franziskanermönch Stephan Kempe, aus Roſtock berufen, der eigentliche Reformator Hamburgs, ſeit 1527 Prediger an der Katharinenkirche. Im Jahre 1523 erſchien Luther's N. T. zu Hamburg plattdeutſch: Dat nyge Teſtament tho Düde. Die Zahl der lutheriſchen Geiſtlichen wuchs, unter denen ſich Johann Zegenhagen an der Nikolaikirche, von Magdeburg berufen, und M. Johann Fritze, von Lübeck vertrieben, auszeichneten. An der Spitze der katholiſchen Partei ſtand Dr. Bertold Moller, Lehrer der Theologie an der Domſchule und Prediger an der Domkirche, der nachdrücklich wider die häretiſche Austheilung des Abendmahls unter beiderlei Geſtalt und dergleichen eiferte. Im Jahre 1526 erließ der Stadtmagiſtrat die Verordnung, daß das reine Evangelium in Hamburg frei gepredigt werden ſollte. Desungeachtet eiferte der Canonicus Nicolaus Burſtorp von der Kanzel heftig wider die Evangeliſchen, und predigte unter andern, Chriſtus habe nur für die Erbſünde gelitten, für Thatſünden müſſe ein jeder ſelbſt genugthun. Wegen dieſes Satzes wurde er von den Evangeliſchen bei dem Magiſtrate verklagt und öffentlich vorgeladen. Wenn Burſtorp zu ſeiner Rechtfertigung ſagte, er habe alſo dreißig Jahre gelehrt, und ſo ſeie es recht, ſo ſtand er allerdings auf dem Boden der römiſchen Kirchenlehre; wenn er aber hinzufügte, wer die Gründe davon wiſſen wolle, möge nach Paris gehen, ſo giebt er ein merkwürdiges Beiſpiel von einem katholiſchen Geiſtlichen, der zur todten Pfeife der kirchlichen Orthodoxie geworden war. Im Jahre 1528 ward zwiſchen den lutheriſchen und katholiſchen Geiſtlichen eine öffentliche Disputation veranſtaltet, der zufolge die katholiſchen Geiſtlichen die Stadt verlaſſen mußten. In demſelben Jahre wurde Bugenhagen nach Hamburg berufen, welcher für die Hamburgiſchen Kirchen eine Kirchenordnung, nach dem Muſter der von ihm ebenfalls ausgearbeiteten Braunſchweigiſchen, verfaßte, welche von dem erſten Hamburgiſchen Superintendenten Johannes Äpinus 1539 vervollſtändigt wurde.

Von einem beſondern Intereſſe iſt die Einführung der Reformation in der Hanſe- und freien Reichsſtadt Lübeck, weil in derſelben nicht nur der Biſchof (damals Heinrich III., genannt Bockholt) und das Domkapitel, ſondern auch ein patriziſcher Magiſtrat derſelben einen ſehr nachdrücklichen Widerſtand entgegenſetzten. Der Magiſtrat hatte auch Grund, mit den Domherren an demſelben Stricke zu ziehen — wente ſe hedden Dompröven und vele Lene tho vergeven, der ok etlike Borgermeiſter und Rathlude Kinder allrede verlenet weren, und vele ere Kinder und Vrunde leveden in den Haven. (F. Peterſen, Lübeckiſche Kirchenref. von 1529 bis 1531. S. 79.) Die Prediger, welche es zuerſt wagten Luther's Lehre vorzutragen, Andreas Wilms, Prediger am Dome, Johann Walhof, Kapellan an der Lieben Frauenkirche, Michael Vrünt (Freund), Johann Oſenbrügge wurden ihrer Stellen entſetzt im Jahre 1528, und Luther's Schriften vom Scharfrichter auf öffentlichem Markte verbrannt. Nun brachte das Verlangen der Bürger, welche ſogar einen evangeliſchen Prediger in dem däniſchen Orte Oldesloe beſuchten, wegen der evangeliſchen Lehre den Magiſtrat durch einen äußern Umſtand auf eine andere Verfahrungsart. Als nämlich Erſchöpfung des Staatsgutes, herbeigeführt durch eine Reihe von Kriegen, den Rath nöthigte, eine neue Steuer zu verlangen, wählten die Bürger einen Ausſchuß von 36 Männern aus ihrer Mitte, um gemeinſam dieſe Angelegenheit zu betreiben, und als das Jahr 1528 dieſes Geſchäft noch nicht erledigte, berief die Gemeinde am 12. September 1529 neue Achtundvierziger, ertheilte ihnen aber insgeheim die Weiſung, ſich auf keine Geldartikel einzulaſſen, bevor nicht der Rath die Einführung der evangeliſchen Lehre zugeſtehe. Inzwiſchen begab es ſich, daß am zweiten Adventsſonntage, dem 5. December 1529, der papiſtiſche Kapellan zu St. Jacob, Hildebrand, während der Predigt durch zwei Knaben unterbrochen wurde, welche den lutheriſchen Geſang: Ach Gott, vom Himmel ſieh darein, anſtimmten, welchen die Gemeinde andächtig weiter ſang, „effte ſe darup thor Schole gegan hedden." (Lübeck. Kirchenref. S. 28.) Durch dieſen Um-

ſtand ſteigerte ſich die Begeiſterung für die evangeliſche Lehre dergeſtalt unter den Bürgern Lübecks, daß am 10. December ein Volksaufruhr zu befürchten ſtand, wobei die eingeſchüchterten Herren des Raths dem Ausſchuſſe, der auf 56 vermehrt war, nachgaben, und die Zurückberufung zweier vertriebenen Prediger geſtatteten. Wilhelmi wurde an der Marienkirche, Walhof an der Peterskirche als Prediger angeſtellt im Januar 1530. Hier were lang tho ſchriven, wat grauſamer Logen und Schanden de Papen und Monnike mit eren Verwanten gegen Gades Wort dichteten und mank de Lude ſprengeten. De ene Papa, ein ungelehrt Eſel (alſe de meiſte Hupe mank en alle was) dorfte unvorſchamet ſeggen, he ..... wohl in de Bibel, andere grauſame Worte, welke ſe wedder dat Sacrament, den hilligen Paulum und de Predicanten ſpraken, late ik, umme der Korte willen, varen. (Lübeck. Kirchenref. S. 29.) Die Bürgerſchaft verlangte nun von dem Magiſtrate die Anſtellung einer öffentlichen Disputation, um dem Theile, der Unrecht haben werde, Stillſchweigen aufzulegen. Die Domherren aber, vom Magiſtrate dazu aufgefordert, verweigerten eine ſolche Disputation, und wirkten im Gegentheile von Herzog Heinrich von Braunſchweig ein Schreiben an den Magiſtrat aus, daß er dieſes Collegium, welches von ſeinen Vorfahren gegründet worden ſei, in Schutz nehmen wolle. Worauf die Bürger durch ihre (jetzt) Vierundſechziger am 7. April 1530 einen Rathsbefehl an den römiſchen Klerus erwirkten, ſich bis auf Weiteres des Predigtſtuhls gänzlich zu enthalten. Jedem, der es verlange, ſollte geſtattet ſein in der Ägidienkirche unter beiderlei Geſtalt zu communiciren; jedoch ſollten die alten Ceremonien in Kirchen uud Klöſtern bis zu Ende des bevorſtehenden Reichstags zu Augsburg bleiben. Gern bewilligte jetzt die Bürgerſchaft die neue Steuer. Am Sonntage **Misericordias Domini** wurde in der Ägidienkirche die erſte deutſche Meſſe gehalten, und am 30. Junius mußte der Rath die Abſchaffung des geſammten katholiſchen Kultus, die Domkirche ausgenommen, befehlen. Am Tage der Heimſuchung Mariä hörte der katholiſche Kult auch in der Kathedralkirche auf. Im-

mer hegte der Magiſtrat hierbei die Hoffnung, daß auf dem Reichstage zu Augsburg die lutheriſche Lehre würde überwunden und vertilgt werden, und ſandte auch heimlich einen Abgeordneten (Doctor Brömſen) dahin. In Folge der Thätigkeit deſſelben erſchien im October 1530 ein Pönalmandat von Kaiſer Karl V., welches bei ſchwerer Strafe die Abſetzung der Vierundſechziger und die Herſtellung des alten Gottesdienſtes gebot. Dieſer Befehl ward im October 1531 und im Auguſt 1532 wiederholt. Dem Magiſtrate ward darin zugleich aufgetragen, wenn er allein bei der Bürgerſchaft nicht durchdringen könne, die Hülfe des Erzbiſchofs von Bremen, der Herzöge von Braunſchweig und Sachſen und des Markgrafen zu Brandenburg in Anſpruch zu nehmen. Aber das Volk achtete nicht das Geheiß des Reichsoberhauptes, und der Rath hatte ſo wenig die Kraft, den Beiſtand benachbarter Fürſten, wie vorgeſchrieben, anzurufen, daß er vielmehr die Verantwortung des Ungehorſams auf ſich nehmen, und die Verordneten auf 164 ſich verſtärken laſſen mußte. Zwei Bürger wurden nach Wittenberg geſandt, umme enen gelehrden Mann tho halen, und were idt möglick, dat ſe Martinum Lutter konnten bringen, dat ſegen ſe up dem leveſten, hier tho Lübeke eine chriſtlike Ordeninge tho maken. (Lübeck. Kirchenref. S. 88.) Es kam Dr. Johann Bugenhagen, und verfaßte im Winter 1530—31 mit dem Beiſtande der Vierundſechziger eine Kirchenordnung. (Richter 1, 189. Starken's Lübeckiſche Kirchenhiſtorie Bd. 1. S. 15.) Am 18. Februar 1531 verſprach der Rath alle Beleidigungen der Bürger zu vergeſſen, und erhielt dagegen durch vier Bevollmächtigte das Handgelöbniß des Gehorſams und der Ehrerbietung. Tags darauf bezeichnete ein Dankfeſt in allen Kirchen die Vollendung der Reformation. Bugenhagen gründete auch zu Lübeck die Katharinenſchule, und ſtellte als erſten Superintendenten M. Herrmann Bonnus an.

Lübeck hatte aber noch ein gefahrvolles Schickſal auszuſtehen, indem eine demokratiſche Partei mit politiſchen Zwecken im Frühjahre 1533 die Abſetzung des Magiſtrats durchſetzte, und an die Spitze eines neugewählten ihr Haupt Jürgen Wullenweber, einen

ſchlauen Demagogen, ſetzte, welcher ſich mit Marx Meier, der aus einem Grobſchmiede zu einem verwegenen Kriegshelden geworden war, verband, und nichts Geringeres bezweckte, als das demokratiſche Prinzip im Norden Deutſchlands, ſowie in Dänemark und Schweden, zur Herrſchaft zu bringen. (Barthold, Jürgen Wullenweber von Lübeck, oder die Bürgermeiſterfehde, in v. Raumer's hiſtoriſchem Taſchenbuche 1835.) Hätten dieſe verwegenen Männer ihre Thätigkeit nicht ſowohl nach den nordiſchen Reichen gekehrt, als vielmehr nach Deutſchland gerichtet, ſo hätten ſie leicht dem kirchlichen und politiſchen Radikalismus, der faſt über ganz Deutſchland verbreitet war, einen Einigungspunkt gewähren, und Folgen bewirken können, die ſich jetzt kaum abſehen laſſen. Indem ſie jedoch ihre Thätigkeit nach außen richteten, verloren ſie in Lübeck den feſten Boden, ſo daß ein kaiſerliches Executorialmandat des Reichskammergerichts zu Speyer vom 7. Juni 1535, welches die Stadt mit unausbleiblicher Acht bedrohte, ihren Untergang herbeiführte.

Hildesheims Bürger richten im Jahre 1522 an den Magiſtrat ein Geſuch um lutheriſche Prediger, jedoch vergeblich; derſelbe erläßt im Jahre 1525 ein Verbot von Luther's Lehre, und die lutheriſchen Prädicanten müſſen die Stadt räumen. Im Jahre 1529 ſtellt der Magiſtrat Unterſuchung über Lutheriſche Prädicanten an, und erläßt 1530 ein Edict, man ſoll bei dem alten Glauben bleiben, Niemand ſoll Lutheriſche Lieder ſingen, und Jedermann ſich der Lutheriſchen Ketzerei enthalten bei Leibes- und Vermögensſtrafe. Landgraf Philipp von Heſſen ſendet 1531 einen evangeliſchen Prediger, Martin Leiſter, aber der Rath verbot ihm Kanzel und Stadt. Im Jahre 1532 richten 150 Bürger eine Petition an den Magiſtrat um Lutheriſche Prediger, werden aber darüber aus der Stadt verwieſen. Troſtſchrift des Urbanus Rhegius an ſie. Um ſeine Stellung deſto nachdrücklicher zu behaupten, ſchloß der patriziſche Magiſtrat ein Bündniß mit dem Herzoge Heinrich von Braunſchweig. Ein Schreiben des Kaiſers von Sevilla im Julius 1536 belobte den Magiſtrat. Im Jahre 1537 mußte auch der bisherige Biſchof Otto,

Graf von Schönenburg, mild gegen die Evangelischen gesinnt, und deshalb vom Papste nicht bestätigt, dem streng hierarchischen Valentin von Teutleben Platz machen. Die Austreibung des Herzogs von Braunschweig aus seinem Lande 1542 änderte jedoch die Lage der Dinge. Im August dieses Jahres gestattete der Magistrat die evangelische Predigt, im September folgte ein Verbot der öffentlichen Feier des katholischen Kult, von dem neuen Magistrat erlassen, der an die Stelle des patrizischen getreten war. Bugenhagen, vom Churfürsten von Sachsen, Corvin, vom Landgrafen von Hessen, Heinrich Winkel, von der Stadt Braunschweig nach Hildesheim gesandt, fertigten eine Kirchenordnung, die 1544 gedruckt erschien. (Lüntzel, Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses von der Stadt Hildesheim. Hild. 1842. S. 88 ff.) Der erste Superintendent in Hildesheim war Justus Isermann, der zuvor zu Göttingen und Eimbeck gewirkt hatte, und außerdem wurden fünf evangelische Prediger an der Andreas-, Michaels-, Georgs-, Pauls- und Lambertuskirche angestellt. Jedoch konnte das neue Kirchenthum in Hildesheim nicht zur völligen Herrschaft gelangen. Ein Befehl des Reichsfiscals vom December 1542, unter Androhung der Acht den alten Zustand wiederherzustellen, hatte zwar zunächst keine Folgen, aber bei veränderten Umständen mußte doch im Jahre 1548 der katholische Kult wiederhergestellt werden, und später wurden zwischen Magistrat und Bischof die kirchlichen Verhältnisse vertragsweise geordnet.

Wenden wir uns zu der wegen ihrer freien Stellung einer freien Reichsstadt nahekommenden Stadt Magdeburg, einer Stadt, welche mehr als jede andere für den Protestantismus von Wichtigkeit ist. Erzbischof Ernst von Sachsen, welcher 1476—1513 auf dem erzbischöflichen Stuhle saß, bewies durch die Zuneigung und den Schutz, welche gelehrte und einsichtsvolle Zeugen der Wahrheit zu seiner Zeit von ihm genossen, daß er Wahrheit und bessere Einsicht in Religionssachen liebe und befördern wolle. Von ihm geachtet und geliebt wagte es der im Jahre 1508 verstorbene Provinzial der Augustiner zu Magdeburg, Dr. Andreas

Proles, beſſer, aufgeklärter und erbaulicher zu predigen und laut zu bezeugen, daß eine Kirchenreformation dringend nöthig ſei, daß ſie ohne Zweifel auch bald erfolgen, und dann das zu ſchnell und zu hoch geſtiegene Reich des Papſtes deſto tiefer fallen werde. Als man ihn fragte, warum er dieſe Reformation nicht ſelbſt unternähme, verſicherte er, zur Übernahme eines ſo wichtigen und ſchweren Werkes fühle er ſich ſchon zu alt und zu ſchwach. Gott aber werde bald einen andern Helden erwecken, welcher dieſes große Werk mit Muth und Verſtand anfangen und glücklich hinausführen werde. Luther als vierzehnjähriger Jüngling ſah, hörte und ſprach ihn noch in ſeinem Alter zu Magdeburg, erfuhr auch nachher aus ſeinem Munde, wie betrügeriſch man bei Huſſen's Verdammung verfahren ſei. Der erſte Domprediger, Dr. Johann Scheyring, ſagte von der Kanzel, daß das Thun und Weſen der Geiſtlichen nicht lange mehr beſtehen könne, und wies auf einen von Gott zu ſendenden Reformator hin, der ſein Wort aus der Finſterniß an das helle Licht bringen werde. Er ſtarb 1516. Durch ſolche Männer waren die Bewohner Magdeburgs für die Reformation vorbereitet, wobei jedoch ein gewiſſer verborgener Unwille und Haß gegen ihre geiſtliche Oberherren, die Erzbiſchöfe, welche dem ſo lange unterhaltenen warmen Wunſche und dem eifrigen unabläſſigen Streben der Magdeburger, ihre Stadt zu einer freien Reichsſtadt zu erheben, ſo kräftige Hinderniſſe entgegengeſtellt hatten, und unter welchen der erſt neuerlich verſtorbene Erzbiſchof Ernſt die Stadt gezwungen hatte, dieſem Streben gänzlich zu entſagen, und ſich ihm unterwürfig zu erklären, gewiß nicht ohne Wirkung blieb. Die erſten evangeliſchen Lehrer der Magdeburger waren der Auguſtinermönch und Doctor der Theologie Melchior Miritz und der Barfüßermönch Johann Fritzhans. Ein Befehl des Statthalters von dem abweſenden Cardinal Albert (Erzbiſchof 1513—1545) ſämmtliche Schriften Luther's zu verbrennen, ward nicht vollſtreckt. Unter der katholiſchen Geiſtlichkeit trat der Reformation am heftigſten der Holſteiner Paul Severini, Prediger am Neuſtädter Kloſter, entgegen, welcher bereits im beſondern Auftrage des Papſtes

Clemens VII. mit großer Heftigkeit im Holsteinischen, Lüneburgischen gepredigt hatte; ging jedoch bald auf die entgegengesetzte Seite über, und wurde selbst ein Zuhörer Luther's. Im Jahre 1523 kam nach Magdeburg ein gelehrter, Wahrheit liebender Mann, Eberhard Wiedensee, bisher bischöflicher Rath und Oberpfarrer an der Martinskirche, auch Probst des Johanniskloſters zu Halberstadt, aber daselbst wegen seiner Lehre verfolgt. Folgende Begebenheit gab das Signal zur eigentlichen Einführung der Reformation in Magdeburg. Ein armer alter Tuchmacher bot am 6. Mai 1524, am Tage nach dem Himmelfahrtsfeste, die in diesem Jahre zu Wittenberg gedruckten acht deutschen Lieder Luther's auf dem alten Markte neben der Statue des Kaisers Otto zum Verkauf aus, sang auch einige davon, als: Aus tiefer Noth schrei ich zu dir — Es wolle uns Gott genädig sein, und zog dadurch eine Menge Leute herbei. Der noch eifrig katholische Bürgermeister Rubin ließ den Mann ins Gefängniß unter dem Rathhaus setzen, woraus ihn das Volk befreite. Die kraftvollen erbaulichen Lieder Luther's, ihre rührenden, kräftigen, und doch leichten Melodien fanden gleich den größten Beifall bei dem gemeinen Manne in Magdeburg, man sang sie bald in allen Kirchen, selbst bei dem katholischen Gottesdienste. Darauf traten die Innungsmeister zusammen und erlangten von dem Magistrate die Erlaubniß, daß jede Gemeinde eine Anzahl Deputirter für die kirchlichen Angelegenheiten wählen sollte. Sämmtliche Deputirte versammelten sich am 22. Mai, und ließen durch Dr. Miritz zehn Reformationsartikel aufsetzen, welche den 25. Mai dem Magistrate übergeben und von demselben genehmigt wurden. (Seckendorf, Comment. lib. I. sect. 55. §. 139. Addit. 4.) Der Bürgermeister Sturm, Luther's Freund, lud denselben nach Magdeburg ein, und derselbe folgte dieser Einladung, und kam zu Johannis und predigte am 6. Trinitatisſonntage, worauf er der Stadt seinen Collegen Amsdorf zur Einführung der Reformation empfahl. Als man ernstliche Anstalt zur Einführung des evangelischen Gottesdienstes und Anstellung evangelischer Geistlicher machte, entspann sich zunächst ein Handel mit dem

Probſt im Kloſter U. L. Frauen, dem Patron der Kirchen St. Johannis und Ulrich. Am 13. Julius erſchienen vor demſelben über 60 Abgeordnete beider Gemeinden, und ließen ihm durch den Arzt Wolfgang Zyklop (Cycloff, Eycloff), denſelben, der zu Celle mit den Franziskanern disputirte, vier Artikel vortragen. Der Probſt wies den Antrag zurück, und bat ſie nicht zu vergeſſen, was Kaiſer Otto für die Stadt und ihren Gottesdienſt gethan habe. Darauf ſchritten die Gemeinden zu einer eigenmächtigen Wahl, und Miritz ward zum Pfarrer an der Johannisgemeinde, Amsdorf zu dem an der Ulrichsgemeinde, Wiedenſee zum Pfarrer an der Jakobigemeinde und Fritzhans zum Paſtor an der Heiligengeiſtkirche gewählt. Nun ließ auch der Magiſtrat in einem gemeinen Burding, d. i. an einem öffentlichen Gerichtstage bei allgemeiner Verſammlung des Raths und der Bürgerſchaft bekannt machen, daß er den evangeliſchen Gottesdienſt handhaben, und jeden, der dawider rede und thue, ernſtlich ſtrafen wolle. Bald nachher ward der bisherige Bürgereid dahin abgeändert, daß die Bürger nun auch ſchwören mußten, wann dem Rathe oder der Stadt durch Abſchaffung der Meſſe, oder des angenommenen Evangelii halber, wie es jetzt lauter und rein gelehrt würde, irgend Noth entſtände, ſich mit allem Vermögen Leibes und Gutes als gute Bürger gehorſamlich und treulich finden zu laſſen. Im Auguſt 1524 ward die reiche Brüderſchaft zu St. Anna aufgehoben, und ihr Vermögen dem gemeinen oder Gotteskaſten überlaſſen; im November 1525 ward das Auguſtinerkloſter in ein Hoſpital verwandelt. Auf ein Bittſchreiben des Magiſtrats an den Churfürſten von Sachſen kam Amsdorf im September 1524. Auch Churfürſt Albrecht, der eine paſſive Rolle ſpielte, ertheilte, darum erſucht, ſeine Erlaubniß dazu. Amsdorf erhielt den Titel eines Magdeburgiſchen Superintendenten, und richtete in Verbindung mit dem Magiſtrate Alles in Kirchenſachen ſo ein, wie es nach Luther's Rath zu Wittenberg geſchehen war. Die von den Gemeinden erwählten Kirchenvorſteher und einige Glieder des Magiſtrats bildeten Kirchen-Collegia. Die plattd. Bibel zu Magd. gedruckt 1536. 1545.

In Halle an der Saale wurde die Reformation durch Dr. Juſtus Jonas, von Wittenberg (heimlich) dahin berufen, 1541 eingeführt, und von ihm 1542 für die Stadt eine vorläufige Kirchenordnung abgefaßt, welche ſpäter umgearbeitet und vervollſtändigt wurde. (Franke, Halliſche Reformation S. 294 ff.) Am 6. November 1542 nahm die Stadt den Churfürſten von Sachſen zu ihrem Schutzherrn an. Obſchon Dr. Jonas der Stadt vom Churfürſten von Sachſen nur auf vier Jahre überlaſſen worden war, ſo willigte er doch in die beſtändige Anſtellung deſſelben zum Superintendenten daſelbſt.

Von einem beſondern Intereſſe iſt die Einführung der Reformation in der freien Reichsſtadt Goslar. Als ſich unter den Bewohnern der freien Reichsſtadt Goslar am Peter-Paulstage 1521, an welchem der Sarg mit den Reliquien des heil. Matthias, des Schutzpatrons der Stadt, herumgetragen wurde, ein Unwille über den Reliquiendienſt an den Tag legte, fing Johann Kleppius, Vicar an der Jacobikirche, noch in demſelben Jahre die evangeliſche Lehre zu predigen an, zunächſt in ſeiner Kirche, als ihn aber der Pleban an derſelben daran hinderte, in der Kirche zum heil. Grabe in der Vorſtadt, zu einer Commende der Ritter des Johanniterordens gehörend. In der heil. Schrift ſo wie in Luther's Schriften beleſen, war Kleppius ein tüchtiger Redner; auf zudringliches Bitten des Klerus unterſagte ihm aber der Magiſtrat das Predigen. Darauf trat M. Theodorich Schmedecke, Caplan an der Jacobikirche auf, und predigte bald unter einer großen Linde auf dem Kirchhofe, bald vor der Stadt auf dem Lindenplane, weshalb ſeine Anhänger die Lindenbrüder genannt wurden. Schmedecke war ein Polterer. Bei dem Biſchofe von Hildesheim, ſeinem Ordinarius, angeklagt, wurde er verhaftet, nach Amt Steuerwald gebracht, und am 6. October 1523 zu einem öffentlichen Widerrufe genöthigt. Auf Verwendung einiger Hanſeſtädte bei dem Magiſtrate (auch Goslar gehörte zu dem Hanſeatiſchen Städtebunde) geſtattete derſelbe 1524 die Predigt der evangeliſchen Lehre in der Jacobikirche, worauf Kleppius an derſelben wieder predigte, und zugleich Johannes

Weſſelius, aus Halberſtadt vertrieben, ein gebildeter und frommer Mann, an derſelben angeſtellt wurde. Die Zahl der Anhänger der Reformation mehrte ſich, und 1525 legte die Bürgerſchaft dem Magiſtrate Artikel vor, worin ſie freie Predigt der evangeliſchen Lehre: daß das Wort Gottes recht gepredigt werde, aus rechtem Grunde der heiligen Schrift, ſo aber das Wort Gottes nicht recht gepredigt würde, ſollen abgeſetzt werden Pfarrherr oder Prediger — außerdem Verwendung von Kloſter- und geiſtlichen Gütern zum allgemeinen Beſten, Theilnahme der Geiſtlichkeit an den öffentlichen Laſten, Einſchränkung der geiſtlichen Gebühren verlangte. Die Antwort, welche der Rath Montags nach Exaudi gab, lautete in Betreff des erſten Punktes, das Wort Gottes ſolle recht gepredigt werden, nach Römiſcher Majeſtät beſonderem Befehle, d. h. nach dem Nürnberger Reichsdecrete von 1523; in den übrigen lautete dieſelbe ausweichend. (Heineccii Antiqq. Goslar. p. 444.) Die Collegiatkirchen und Klöſter ſetzten ſich in Oppoſition; die Chorherren an der St. Peterskirche beſtätigten in einem Kapitel von demſelben Jahre ihre alten Statuten, und fügten noch neue hinzu, welche von dem Biſchof Johann von Hildesheim confirmirt wurden. Was dieſer Oppoſition Nachdruck verlieh, war daß in dem Jahre 1525 die traurigen Händel der Stadt Goslar mit dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braunſchweig-Wolfenbüttel ihren Anfang nahmen. Dagegen ſteigerte ſich die Neigung der Bewohner Goslars zur evangeliſchen Lehre, und ſelbſt Mitglieder des Raths, wie Carſten Balder, der im J. 1529 Bürgermeiſter wurde, theilten dieſelbe. Nach vielfältigem Suppliciren der Bürgerſchaft ſetzten dieſe es im Rathe durch, daß der Magdeburger Superintendent Nicolaus von Amsdorf zur Reformation des Kirchenweſens zu Reminiscere 1528 berufen wurde. Eine tapfere Bittſchrift erließ damals die Jacobigemeinde an den Magiſtrat um Förderung des Werkes trotz der Abgünſtigen und aller Gefahr, ein Document wackern, deutſch-evangeliſchen Bürgerſinnes. Das Werk ging auch vor ſich, ungeachtet des Abmahnungsſchreibens von Churfürſt Joachim I. von Brandenburg und Herzog Erich I. von

Kalenberg s. d. am Tage vor der Verkündigung Mariä. (Dieſes Schreiben, ſowie die Antwort der Stadt Goslar s. d. Montags nach Palmarum, ingleichen jene Bittſchrift ſind ungedruckt, und befinden ſich in einem Manuſcr. auf der Götting. Univ.-Bibliothek: Sammlung Handſchr. Urkunden, die Ref. zu Goslar betreffend.) Amsdorf blieb zu Goslar bis zum Dienſtage nach Palmarum. Funfzig der angeſehenſten Bürger waren ihm zugegeben, um bei Begründung der neuen Ordnung hülfreiche Hand zu thun. Im Allgemeinen richtete Amsdorf das Kirchenweſen zu Goslar nach dem Muſter der Sächſiſchen und Magdeburgiſchen Kirchenordnung ein, und verfaßte auch darnach eine Kirchenordnung für die Stadt. Am Sonntage Judica erließ der Senat ein Edict, worin die Meſſe und die übrigen römiſchen Gebräuche verboten waren, und die Predigt der gereinigten Lehre in den fünf Parochialkirchen der Stadt angeordnet wurde. Das evangeliſche Kirchenthum nahm indeſſen keinen gedeihlichen Entwickelungsgang, wovon die Urſache darin lag, daß Amsdorf den Fehler beging, den aus Pommern vertriebenen Polterer Amandus als Superintendenten anzuſtellen, welcher auf dieſem Poſten in Lehre und Cultus mehr zerſtörend als aufbauend wirkte. Alle geiſtlichen Stiftungen, woran die Stadt Goslar, die Lieblingsſtadt Kaiſer Heinrich's III., ſo reich war, hielten um deſto feſter an ihren herkömmlichen Rechten, und fanden an Dr. Johann Menſing, Suffraganbiſchof des Erzb. Albrecht von Magdeburg in der Diöceſe Halberſtadt, einen der bedeutendſten Verfechter der alten Kirche in damaliger Zeit, einen Vertheidiger, welcher eine Invective auf Amsdorf dem Magiſtrate von Goslar zuſandte. Auf ein Geſuch der Bürgerſchaft, um gänzliche Durchführung der Reformation, lautete die Antwort des Magiſtrats (s. d. Donnerſtag nach Lucä 1528.) für eine Beſchützung der katholiſchen Stifte in ihren Rechten. (ſ. Götting. Manuſcr.) Auch erſchien ein kaiſerliches Schreiben an die Stadt, Augsburg den 31. October 1530 datirt, worin derſelben befohlen wurde, den katholiſchen Gottesdienſt wiederherzuſtellen. (Mund, Beſchreibung der St. Goslar. S. 332.) Die katholiſche Partei bekam dadurch Macht ſich feſt-

zuſetzen, und die evangeliſche Lehre hat erſt in ſpäterer Zeit die Herrſchaft erlangt. Zur Förderung derſelben in damaliger Zeit wirkte doch auch Amandus, indem er den Magiſtrat zur Gründung einer Stadtſchule veranlaßte, welche einen Namen erlangte. (Volkmar, Über das Kirchen- und Schulweſen zu Goslar, in: Vaterländiſches Archiv für Hannover 1836. S. 307 ff.) Ferner wirkte bis zum Jahre 1832 an der Stephanskirche Anton Corvin, und nach Amandus als Superintendenten zwei tüchtig Männer, Paulus a Rhoda bis 1532, und Dr. Eberhard Wiedenſee bis 1547. Der Nachfolger von Wiedenſee, Dr. Tilemann Heßhus, verfertigte für die Kirchen Goslar's eine Konſiſtorialordnung. (Trumphius, Goslarſche Kirchenhiſtorie. S. 22.) Von den Urſachen und Folgen der Reichsacht, in welche die Stadt Goslar am 25. October 1540 erklärt wurde, wird unten die Rede ſein.

Das unglückliche Mühlhauſen erhielt erſt im Jahre 1542 eine Reformation ſeiner Kirche, wiewohl dieſelbe erſt im Jahre 1566 vollkommen eingeführt wurde. Nordhauſen hatte 1525 einen evangeliſchen Prediger an Laurentius Suſſius, Auguſtinerprior.

Der Weſtphäliſche Kreis umfaßte die Sprengel der Biſchöfe von Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münſter, Cambrai, Osnabrück, Verden, Minden. Die drei Fürſtenthümer Cleve, Jülich, Berg, und die Grafſchaften Mark und Ravensberg ſtanden vereinigt unter dem Herzoge von Cleve, damals Johann III., welcher 1521 — 1539 regierte. Sowohl ihre äußere Stellung, als auch die innere Kultur derſelben machte dieſe Länder für die Reformation empfänglich. Papſt Eugen IV. übertrug, freilich in ſeinem Intereſſe, in einer eigenen Bulle von 1440 den Herzogen Adolf und Johann das jus episcopale, und entzog das Cleviſche Land der geiſtlichen Jurisdiction des Erzbiſchofs von Cöln, zu deſſen Kirchenſprengel es vorher gehörte; daher denn auch das Sprüchwort entſtanden: Dux Cliviae est papa in suis terris. Dieſe freie Stellung konnte der Herzog von Cleve zu einer kirchlichen Veränderung benutzen. In dieſen Ländern wirkten die oben von

uns als Vorläufer der Reformation aufgeführten Männer, Johann von Weſel, Johann von Goch, Johann Weſſel, Deſiderius Erasmus, Herrmann Buſch. Die Stadt Weſel war die erſte, in welcher die evangeliſche Predigt erſchallte. Der Auguſtinermönch Matthäus Girdenich predigte dieſelbe im Jahre 1522. Ihm zur Seite ſtand ſein Freund und Mitbekenner Adolf Klarenbach, der berühmteſte unter den Reformatoren dieſer Länder. Der lateiniſchen und griechiſchen Sprache kundig, war derſelbe ein fleißiger Leſer der heiligen Schrift. Seit 1523 Conrector zu Weſel, trat er bald öffentlich als Reformator auf, und vertheidigte in einer öffentlichen Disputation mit dem Minoriten Georg von Dorſten, in Gegenwart der Stadtobrigkeit und vieler Bürger, 1525 die evangeliſche Lehre. Je tiefer der Eindruck war, den dieſe Unterredung machte, um ſo eifriger wirkte die katholiſche Geiſtlichkeit dem Klarenbach entgegen, ſo daß er Weſel verlaſſen mußte. Nachdem er zu Osnabrück, Woldorf in Dithmarſen für die evangeliſche Sache gewirkt hatte, kehrte er 1527 in ſein Vaterland nach Büſcherhof und Lennep zurück. Jedoch abermals flüchtig ward er in Köln verhaftet und am 28. September 1529 verbrannt. Zugleich mit ihm litt denſelben Tod Petrus Fliſtädt aus dem Jülichſchen, ebenfalls ein eifriger Zeuge der Wahrheit. Zu Büderich, unweit Weſel, wirkten Gerhard Omiken von Kamen und Adam Brixius von Norden; erſterer mußte aber 1529, und letzterer 1530 dieſen Ort verlaſſen. Um dieſelbe Zeit ließ der Magiſtrat von Weſel Luther's Bücher wider die Meſſe, vom heiligen Sacramente des Nachtmahls und die Schrift von der babyloniſchen Gefangenſchaft öffentlich verbrennen. — Lippſtadt war im Märkiſchen, ſowie Weſel im Cleviſchen die Mutterkirche des Proteſtantismus. Hier hatten die Auguſtinermönche ein Kloſter. Dieſelben ſandten zwei junge Ordensbrüder, Johann Weſtermann von Münſter und Herrmann Koethen, von Beckum im Münſterſchen gebürtig, im Jahre 1521 aus ihrem Kloſter nach Wittenberg, welche daſelbſt den Unterricht Carlſtadt's, Melanchthon's und Luther's ſelbſt genoſſen, und ſodann 1524 nach Lippſtadt in ihr Kloſter zurückkehrten. We-

ſtermann wurde darauf Prior im Kloſter, Koethen aber Lector. Ihre Predigten fanden Beifall, und ſelbſt aus den umliegenden Städten und Dörfern war der Zuſammenlauf der Zuhörer groß. Weſtermann faßte die Hauptlehren des reinen Chriſtenthums in einem kleinen Katechismus zuſammen, den er, damit die, welche in der Umgegend dadurch ſollten unterrichtet werden, ihn um ſo viel beſſer verſtehen möchten, im weſtphäliſchen Dialect geſchrieben, 1525 herausgab. Im Jahre 1530 veranlaßte er die Lippſtädter, Ömiken zu ſich zu rufen, der aus Sachſen, wohin er ſich nach ſeiner Vertreibung aus Büderich begeben hatte, zurückgekehrt war, und die ſächſiſchen Kirchengebräuche nebſt der Form des Gottesdienſtes kennen gelernt hatte. Ömiken richtete den Gottesdienſt nach ſächſiſcher Art ein, brachte die deutſche Meſſe zu Stande, und verfertigte eine Kirchenordnung, die jedoch nicht gedruckt wurde. Darauf aber erſchien von Herzog Johann III. ein Schreiben an die Lippſtädter, es gezieme ſich nicht, daß die Bürger nach Wohlgefallen Prediger erwählten und anſetzten; das ſei ein Recht der Landesobrigkeit. Deswegen ſollten ſie ſofort jene Neulinge und Abtrünnigen fortjagen, die eine vom Papſte und der römiſchen Kirche verworfene und verdammte Lehre ausbreiteten, und wofern ſie eine neue Kirchenordnung verlangten, ſollte ihnen damit im Kurzen gewillfahrtet werden. Der Befehl ward nicht befolgt, und als im Rathe zu Lippſtadt einige Bürgermeiſter und Rathsherrn auf die Vollziehung deſſelben drangen, wurden ſie ihrer Stellen entſetzt und andere gewählt 1532, denen erſt 30, und darauf noch 60 Bürger zugegeben wurden mit dem Auftrage, über Erhaltung und Fortgang der Reformation zu wachen. Dieſes Verfahren zog der Stadt freilich zunächſt vom Herzoge ein Strafurtheil zu, demzufolge die evangeliſchen Prediger, die Anhänger der Reformation in dem Magiſtrate und mehrere Bürger vertrieben wurden; jedoch lautete der am 24. Auguſt 1535 der Ausſöhnung wegen errichtete Rezeß dahin, es ſolle mit allem Fleiße dafür geſorgt werden, daß gute, fromme, gelehrte und geſchickte Prädikanten beſtellt und unterhalten würden, die das Wort Gottes klar und rein zu der

Ehre Gottes, zur Seligkeit der Seelen, Beſſerung des Lebens, in Friede, Eintracht, ohne einig Schelten oder Aufruhr, lehren und predigen ſollten. Es wurde beſonders die Austheilung des Abendmahls unter beiderlei Geſtalt für erlaubt erklärt, jedoch Alles „bis zu dem Concilio Kaiſerlicher Majeſtät und des Reiches fernerer Vorſehung und Ordnung, oder unſern weitern Befehlen.“ Wirklich erhielt Lippſtadt an die Stelle der vertriebenen Lehrer andere, die ſich die Erhaltung und Ausbreitung des gereinigten Glaubens angelegen ſein ließen. — Zu Lemgo, der Hauptſtadt in der Grafſchaft Lippe, wurden der Freunde der evangeliſchen Lehre immer mehr. Als Dr. Johann Dreier dieſelbe 1525 zu Herford unweit Lemgo öffentlich vortrug, gingen die Evangeliſchgeſinnten von Lemgo fleißig dort in die Kirche, und nachdem ſie auch an ihrem Orte den deutſchen Kirchengeſang eingeführt hatten, riefen ſie von Herford den evangeliſch geſinnten Minoriten Franziscus Liberius Rudolphi zu ſich, und als dieſer 1531 ſtarb, ſetzte ſein Werk Manulius Piderit fort. Jedoch man trieb zu Lemgo das Reformationswerk mit einer gewiſſen Heftigkeit, die zuweilen einem Tumulte nicht unähnlich, mit Gewaltthätigkeit gegen die Gegenpartei und andern Unordnungen verbunden war. Graf Simon von der Lippe ward dadurch zum Unwillen gereizt, ſo daß er, nach andern vergeblichen Verſuchen, mit dem damaligen Biſchofe von Paderborn und Osnabrück und Herzog Erich von Braunſchweig-Grubenhagen dahin übereinkam, durch Sperrung der Wege die Lemgoer zu züchtigen, und zugleich die Befolgung ſeiner Befehle und die Aufrechthaltung der römiſchkatholiſchen Religion zu erzwingen. Man wählte zu Lemgo 24 Männer, um über die Erhaltung und Ausbreitung des Evangeliums zu wachen, und dieſe brachten es durch eine Deputation an den Landgrafen von Heſſen dahin, daß eine Ausſöhnung des Grafen mit der Stadt zu Stande kam, und die evangeliſche Lehre ihren freien Lauf behielt. Auch an dieſe Kirche ward 1533 Gerhard Ömken berufen, und als er 1538 auf Empfehlung von Urbanus Rhegius nach Minden zum Superintendenten berufen ward, kam an ſeine Stelle Erasmus

Wegenhorſt von Hameln, ein großer Kanzelredner ſeiner Zeit. — Im Jahre 1526 und in den nächſtfolgenden Jahren ward der Anfang mit der Reformation zu Soeſt gemacht. Still und ohne Unruhe war dieſer Anfang bis zum Jahre 1530. Man hatte bis dahin noch nichts Öffentliches unternommen; jetzt aber wurden Luther's deutſche Lieder und Pſalmen nicht nur zur Privaterbauung in vielen Häuſern, ſondern auch von den Kindern auf den Gaſſen und vor den Hausthüren um Brod geſungen. Die Mönche ließen darüber ihren Muthwillen blicken, ſchimpften auf Luther und Lutheriſchgeſinnte, und nannten die deutſchen Pſalme teufliſche Lieder. Der römiſchgeſinnte Magiſtrat rief nun von Cöln einen nicht ungeſchickten Mönch, Kensbeck, welcher die Gemeinde bei dem alten Glauben erhalten ſollte. Dagegen berief die evangeliſche Partei von Osnabrück Johann Kamp zum Prediger an der Paulikirche. Als dieſer ankam und zum erſten Male die Kanzel beſteigen wollte, ließ ihn der Magiſtrat durch Gerichtsdiener ergreifen; die entrüſtete Menge aber entriß ihn ihren Händen. Der Magiſtrat mußte darauf ſeine Einwilligung zu einer öffentlichen Disputation beider Parteien geben. Daß die römiſche Partei eine ſolche Disputation ausſchlug, ſtellte ihre Sache in ein nachtheiliges Licht. Es ward nun von Lippſtadt Magiſter Gerhard Omiken nach Soeſt berufen, der für die Stadt eine Kirchenordnung verfertigte, nach dem Muſter der Braunſchweig. K.-O. v. 1528, und dieſelbe dem Dr. Urbanus Rhegius, ſo wie dem M. Herrmann Bonn zu Lübeck zur Beurtheilung zuſandte. Sie erſchien zu Lübeck gedruckt 1532, und wurde in demſelben Jahre zu Soeſt publicirt. (Richter 1, 165 ff.) Der erſte Superintendent zu Soeſt wurde de Bruen, von Wittenberg dahin geſandt. Auf ihn folgte 1535 Adam Brixius von Norden. Auch war Johann Pollius, der berühmte lateiniſche Dichter ſeiner Zeit, Prediger zu Soeſt.

Im Anfange des Jahres 1527 kam der ſächſiſche Churprinz, Johann Friedrich, nach Düſſeldorf, und hatte den Friedrich Mykonius, damaligen Pfarrer zu Gotha, in ſeinem Gefolge, der auf dem Schloſſe zu Düſſeldorf vor dem Prinzen täglich predigte.

Von Cöln war zu gleicher Zeit Johann Karbach, ein eifriger Franziskaner, herübergekommen, welcher bald den Mykonius zu einer Religionsdisputation veranlaßte. Der Churprinz mit ſeinen Hofleuten und verſchiedenen Herzogen, cleviſchen Räthen und Adeligen, war bei dieſer Unterredung, die am 29. Februar ſtattfand, gegenwärtig. Der Mönch zog den Kürzern, und als noch in demſelben Jahre die Acten der Disputation im Drucke erſchienen, ſchrieb Karbach dawider, und auch ein anderer Cölniſcher Minorit, Nikolas Herborn, ſetzte ihnen im folgenden, 1528 Jahre ſeine dem Herzog Johann dedicirten Locos communes entgegen. Der Eindruck, welchen dieſe Disputation am herzoglichen Hofe gemacht hatte, äußerte ſich, als am 15. Julius 1530 der Herzog ein Edict publiciren ließ, worin er gebot, alle Anrufungen der Heiligen zu unterlaſſen, und allen Amtleuten und Magiſtratsperſonen aufgab, darauf zu ſehen, daß die Prediger keine unchriſtlichen Lehren, oder ungebührliche Neuerung, wodurch Widerwärtigkeiten, Ärgerniß oder Uneinigkeiten entſtehen möchten, einführten oder predigten, ſondern das Wort Gottes und Evangelium zu der Seelen Heil und Beſſerung klar und bündig, ohne einigen Aufruhr und Schelten und Eigennutz verkündigten u. ſ., alles dies mit Bezug auf eine künftige allgemeine Reformation. (von Steinen, Reformat.-Hiſt. des Herzogth. Cleve. S. 18.) Im Geiſte dieſer Verordnung ließ Herzog Johann eine Kirchenordnung für ſeine Länder durch Erasmus ausarbeiten (oder wenigſtens revidiren), welche am 6. Januar 1532 publicirt wurde. In welchem Geiſte dieſelbe abgefaßt war, kann man aus der Anſicht des Erasmus über Reformation ſchließen: eine Reform des beſtehenden Kirchenthums mit dem Beſtreben, die Einigkeit zu erhalten, die Religionsſtreitigkeiten beizulegen, und die Parteien wieder zu vereinigen. (v. Steinen S. 95 ff.) Man wird ſich indeſſen ſchwerlich überzeugen können, daß Erasmus zu einer ſolchen Arbeit Beruf und Geſchick gehabt habe. Der Herzog überſandte ſie ſeinem Schwiegerſohne, dem ſächſiſchen Churprinzen Johann Friedrich, und wünſchte Luthers Urtheil darüber zu hören. „Bös deutſch, bös evangeliſch!“ ſprach Luther. Nach einer Reviſion

erſchien dieſelbe 1533 zu Nürnberg im Drucke. (v. Steinen S. 105 ff. Richter 1, 106 ff. 212 ff.) Die Zeit hatte indeſſen für eine vermittelnde Reformation keinen Geſchmack; die Kirchenordnung mißfiel allgemein. Zu Soeſt ſchloß man ſich enger an Sachſen an, und nahm die von Johann Friedrich den 26. Februar 1535 überſandte ſächſiſche Kirchenordnung an.

Nach dem Tode des Grafen Simon von Lippe ſtanden ſeine beiden Prinzen, Bernhard und Herrmann Simon, unter der Vormundſchaft des Landgrafen Philipp von Heſſen und des Grafen Jobſt von der Hoya, welche für eine proteſtantiſche Erziehung der jungen Grafen und den Fortgang der Reformation im Lande ſorgten. Unter den gräflichen Räthen war es beſonders Simon von Wendan, welcher eine Reformation der Kirchen der Grafſchaft, wie ſchon ſeit acht Jahren in der Hauptſtadt Lemgo das Kirchenweſen eingerichtet war, wünſchte. Im Auftrage der Vormünder verfertigten 1538 Johann Timann aus Amſterdam und Adrianus Buxotius eine Kirchenordnung für das Land, welche von Luther und ſeinen Collegen gebilligt wurde.

Herzog Wilhelm IV., welcher im Jahre 1539 auf Johann III. folgte, war zwar durch den berühmten Humaniſten Heresbach gebildet, und mittelſt deſſelben mit Melanchthon in Berührung gebracht, allein ungünſtige äußere Verhältniſſe hinderten ihn, ſich für die Reformation nachdrücklich zu intereſſiren. In der Grafſchaft Ravensberg wurde die Reformation, nachdem ſie zu Herford ſchon 1530 völlig zu Stande gekommen, zu Bielefeld in den Jahren 1541 und 1542 eingeführt. Allein der wegen der Succeſſion in Geldern und Zütphen zwiſchen dem Kaiſer Karl und dem Herzoge Wilhelm ausgebrochene Krieg endigte zum Nachtheil des Letztern, und verpflichtete denſelben durch den Vergleich zu Venlo vom 7. September 1543 unter andern: daß er von der römiſch-katholiſchen Religion nicht abtreten, in Anſehung derſelben in ſeinen Landen keine Änderung machen, und wo er ſchon etwas geändert habe, alles wieder auf vorigen Fuß ſtellen wolle. Außerdem vermählte ſich der Herzog 1546 mit der Prinzeſſin Maria, der Tochter des römiſchen Königs Ferdinand

In Oſtfriesland ſtudirte der daſige Graf Edzard, ein frommer, weiſer und gelehrter Herr, ſchon 1519 Luther's Schriften, und ließ dieſelben frei kaufen und verkaufen. Im Jahre 1520 traten als evangeliſche Lehrer, zu Aurich Heinrich Bruno, zu Emden M. Georg Aportanus, zu Norden M. Johann Stephani, von Luther geſandt, auf. Ein Predigermönch in Norden, Heinrich Reſius, welcher die von Jahr zu Jahr erſcheinenden Bücher Luther's und Melanchthon's fleißig las, und mit der heiligen Schrift und den Kirchenvätern verglich, faßte den Entſchluß, dem Kloſterleben und dem Papſtthume zu entſagen. Um ſeinen Schritt vor dem ganzen Lande zu rechtfertigen, ließ er 16 Theſen zu Emden, Aurich, Norden und an andern Orten im November 1527, unter Bewilligung des Grafen, anſchlagen, und forderte die Päpſtlichen auf den 1. Januar 1528 zu einer öffentlichen Disputation in der Kloſterkirche zu Norden heraus. Niemand erhob ſich wider ihn zur beſtimmten Stunde, als Gerhard Schnell (Synell), Abt zu Norden, welcher mit der Autorität der römiſchen Kirche ſtreiten wollte, aber wider die Schriftbeweiſe des Reſius verſtummen mußte. Darauf legte er vor der ganzen Gemeinde auf der Kanzel ſeine Mönchskappe ab, und wurde auf Begehr M. Johann Stephani zweiter Prediger in Norden. Er hat den Ehrennamen des Norden-Evangeliſten und das von ihm gedichtete Nachtmahlslied: Herr Chriſt, wir danken ff. iſt lange geſungen worden. Im Harlinger Lande verbanden ſich 1525 einige fromme Prediger, M. Johann Fiſchbeke, Paſtor in Burhafe, Richard Hicko, Paſtor in Dunum, Mammo Folckardus, Paſtor in Ardorf, die Lehre Luther's frei zu predigen, und gottſelige Lieder in dem Gottesdienſt einzuführen. Im Jeverlande fing der Prediger der Stadt Jever, Heinrich Cramer, geweckt durch die Lectüre der Schriften Luther's, Melanchthon's, Bugenhagen's, im Jahre 1524 an das Evangelium frei zu lehren, das heilige Abendmahl unter beiderlei Geſtalt auszutheilen, und Geſänge in deutſcher Sprache einzuführen. Im Junius 1526 kam Laurentius, Doctor der Theologie und Prior im Jacobinerkloſter zu Gröningen, auf den Jahrmarkt zu Jem-

gum, wohin viele Mönche zum Beſuche der Kirchmeſſe kamen. Daſelbſt zog er in einer Predigt heftig auf die Reformation los, wobei ihm nicht nur von den anweſenden evangeliſchen Geiſtlichen widerſprochen wurde, ſondern es hielt auch der anweſende (evangeliſche) Paſtor Heinrich von Olderſum eine Predigt wider ihn, die dem Volke ſo gefiel, daß Laurentius fünf Theſen aufſtellte, welche er in öffentlicher Disputation vertheidigen wollte. (Funck, Oſtfr. Chronik Th. 2. S. 38.) Die Disputation ging zu Olderſum vor ſich, und Laurentius ward durch Aportanus aus Emden zum Schweigen gebracht. Die Acten des Geſprächs erſchienen zu Wittenberg gedruckt. Der Ausgang dieſer Disputation, ſowie der ſchon erwähnten ſpätern zu Norden, war für die Sache der Reformation von den beſten Folgen. Als Graf Edzard I. das Ende ſeines Lebens herankommen ſah, ernannte er am Ausgange des Jahres 1527 ſeinen zweiten Sohn Enno zu ſeinem Nachfolger, und ermahnte ihn bei ſeinem Tode, in der angenommenen Wahrheit des Evangelii beſtändig zu bleiben, und dieſelbe mit chriſtlichem Eifer fortzupflanzen. Graf Enno II. begann das Reformiren damit, daß er um Pfingſten 1528 aus Kirchen und Klöſtern alle Koſtbarkeiten und baares Geld wegnahm — aus Nothdurft des Landes, um die hierüber klagenden und lärmenden Gemeinen zu ſtillen! Die Güter der Klöſter und des Johanniterordens wurden ſäculaſirt, und nur wenig davon an Schulen und Armenhäuſer verwandt. Während dieſer Zeit fingen die Wiedertäufer in Oſtfriesland an Unruhe zu erregen. Carlſtadt hatte ſich nach ſeiner zweiten Flucht aus Sachſen eine Zeit lang hierſelbſt aufgehalten. (Funck a. a. O. S. 70 ff.) Melchior Hofmann und Johann Triepmacher trieben darauf ihr Weſen, wurden aber durch ein Edict des Grafen des Landes verwieſen, worin auch ernſtlich geboten war, daß Niemand ohne Beruf predigen, noch ohne vorhergegangenes Examen zu einem Pfarrdienſte zugelaſſen werden ſollte. Darauf ging das Beſtreben des Grafen Enno II. dahin, das Kirchenweſen auf einen feſten Fuß zu ſetzen. Indem Bugenhagen wegen Menge ſeiner Arbeiten gehindert war zu kommen, verſchrieb

er aus Bremen Johannes Timannus Amſtelodamus, Paſtor zu St. Martini, und Johannes Pelt, Paſtor zu St. Ansgarii, welche eine Kirchenordnung ausarbeiteten, deren Annahme den Gemeinen durch ein gräfliches Edict vom 12. December 1529 anbefohlen wurde. (Ubl. Emmius, Hist. rer. fris. lib. 55. p. 851—853.) Dieſe Kirchenordnung ward auf Veranlaſſung des Grafen durch die Lüneburgiſchen Theologen Martin Ondermark und Matthäus Gindericus im Jahre 1534 revidirt, und 1535 und 1537 zu wiederholtem Male publicirt, bei dem Widerſpruche, den die Lutheriſche Lehre hier von vielen Seiten fand.

Auf dem biſchöflichen Stuhle zu Osnabrück ſaß zur Zeit des Ausbruchs der Reformation Erich, Herzog von Braunſchweig-Grubenhagen (1508—1532), und auf denſelben folgte der Biſchof von Minden Franz, Graf von Waldeck, als Adminiſtrator des Bisthums Osnabrück (da der gewählte Biſchof Johann, Graf von Hoya, die päpſtliche Beſtätigung nicht erhielt) von 1532 bis 1553. Schon 1521 wurde zu Osnabrück ein Saame der reinen Lehre geſtreuet. Gerhard Hecker, Doctor der Theologie und Auguſtinermönch, Luther's Lehrer zu Erfurt, rügte in ſeinem Kloſter die päpſtlichen Mißbräuche; in der Domkirche that daſſelbe Liberius Miſſing, wiewohl gelind, freier der ſchon erwähnte Johann Pollius, Rector der Domſchule, den die Chorherrn vertrieben. Der ebenfalls ſchon erwähnte Adolf Klarenbach erklärte 1529 zu Osnabrück das Evangelium Johannis und andere bibliſche Schriften, ward aber vom Biſchof Erich auch vertrieben. Seit 1525 predigte in der Katharinenkirche Johann Hadepollius evangeliſch, der zum Collegen hatte den Wilhelm Santfurd, welcher, vom Biſchof Erich vertrieben, darauf aber vom Biſchofe Franz zum Hofprediger angenommen wurde, welche Stellung er zur Förderung der Reformation in der Stadt Osnabrück und der Diöces benutzte, bis im Jahre 1534 die Wiedertäufer von Münſter aus auch nach Osnabrück kamen, und eine Stockung derſelben veranlaßten. Später jedoch legte dieſer Biſchof Franz ſeine Neigung zu einer Reformation unzweideutig an den Tag, indem er auf Anſuchen des Rathes und eines Theils der Bür-

gerſchaft von Osnabrück, ohnerachtet des Widerſpruchs des Domkapitels, in die Berufung des Herrmann Bonn von Lübeck willigte, (Luther nennt ihn in einem Schreiben an Bonn unter dem 5. Auguſt 1543 episcopum dono dei ad evangelium vocatum, de Wette V, 578.) welcher im Februar 1542 ſeine Thätigkeit zu Osnabrück begann, und eine Kirchenordnung nach dem Muſter der Lübeckiſchen in plattdeutſcher Sprache abfaßte, welche noch in demſelben Jahre gedruckt erſchien, (ſpäter erſchien ſie vermehrt und in hochdeutſcher Sprache 1588. Starcken's Lübeckiſche Kirchenhiſtorie S. 77, wo auch geſagt iſt, daß damals, 1724, der erſte Aufſatz von Bonn in der Sacriſtei der Katharinenkirche noch vorhanden war) die er in den Kirchen Osnabrücks einführte, mit Ausnahme der Domkirche, in welcher die Domherren ſich der Reformation widerſetzten. Nicht nur in Osnabrück ſtellte er evangeliſche Geiſtliche an, an der Katharinenkirche den Pollius an der Johanniskirche Wilhelm Santfurd, ſondern er that dieſes auch, ſo weit es die Umſtände möglich machten, in der Diöces.

Unter Biſchof Franz, Herzog von Braunſchweig-Lüneburg und Bruder des Erzbiſchofs Chriſtoph von Bremen (an deſſen oben erwähntem Bunde wider die evangeliſche Lehre vom Jahre 1525 er Theil hatte), welcher 1504—1530 den biſchöflichen Stuhl von Minden inne hatte, fing einige Jahre vor deſſen Tode Albertus Niſcus, Prediger an der Marienkirche an, die evangeliſche Lehre vorzutragen, ohne die Gegner anzugreifen, ſondern der innern Wirkſamkeit der Wahrheit die Sache überlaſſend. Obſchon ihn der Klerus von Minden bei dem Biſchofe Franz hart verklagte, fuhr er doch unerſchrocken fort. Von dieſem Niſcus verdient bemerkt zu werden, daß er zu Minden im Jahre 1447 geboren wurde, und daſelbſt 1557 ſtarb, alſo ein Alter von 110 Jahren erreichte, und noch als hundertjähriger Greis die Kanzel beſtieg. Gänzlich erblindet las ihm ein anderer die Schriften frommer Theologen vor. Es mußte einen tiefen Eindruck machen, wenn der ſanfte Mann ſeine Freude und ſeinen Dank ausſprach, daß ihn die Gnade, nachdem er lange Zeit dem Irrthume gedient, zur Erkenntniß der Wahrheit geleitet habe. In der Kloſterkirche

St. Simeon trat im Jahre 1529 der Mönch Heinrich Traphius als evangelischer Prediger auf, ward aber von dem Magistrate, dem das Patronat zustand, in ein Gefängniß, die Bassaunen genannt, geworfen. Im November desselben Jahres aber starb der Bischof, worauf ihn die Bürgerschaft aus dem Gefängnisse befreite und in seine Wirksamkeit wiedereinsetzte. Es ward zur weitern Förderung der Reformation ein Ausschuß von Sechsunddreißig ernannt. Jetzt galt keine Verordnung des Magistrats zur Unterdrückung der evangelischen Lehre. Ihrerseits eilten die Domherren (nicht den katholischen Glauben, sondern) ihre Privilegien sicher zu stellen. Dreißig Privilegien hatten diese Herren aufgesetzt, und sandten dieselben an den Kaiser nach Belgien mit dem Gesuche der Confirmation, welche auch im Februar 1530 erfolgte. Während der Vacanz des bischöflichen Stuhles wurde von dem Bürgerausschusse Nicolaus Kragen aus der benachbarten Stadt Stoltena, Hofprediger des Grafen Erich von Hoya, zum Prediger an der Martinskirche berufen. Der katholische Klerus ward am dritten Weihnachtstage 1529 auf das Rathhaus citirt, und zur Annahme von 10 Punkten genöthigt, worauf derselbe die Stadt verließ. Das Domkapitel wählte außerhalb Minden zum neuen Bischofe den Grafen Franz von Waldeck, der aber nicht eher in die Stadt gelassen wurde, als bis er die Duldung der gereinigten Lehre zusagte. Unterdessen arbeitete Nicolaus Kragen eine Kirchenordnung für Minden aus, wobei er die Braunschweigische zum Muster nahm. Dieselbe erschien im Drucke zu Lübeck 1530. (Richter 1, 130.) Montags nach Oculi 1530 schlug Nicolaus Kragen 30 Thesen zu einer öffentlichen Disputation mit den katholischen Klerikern an allen Kirchthüren an. (**Bünemann, Initia reform. evang. Mind. pag. 29.**) Bei diesen Vorgängen hatte sich der katholische Klerus eng verbunden und verklagte die Stadt bei dem Reichskammergerichte zu Speyer, woraus ein böser Proceß entstand, der endlich 1538 die Erklärung von Minden in die Reichsacht zur Folge hatte. In dieser bedrängten Zeit sah sich der Magistrat von Minden genöthigt den Nicolaus Kragen, der zu rasch verfuhr, zu entfernen, und an seiner Statt (auf die

Empfehlung des Urbanus Rhegius) den Gerhard Ömiken zu berufen. Auch in Minden behauptete ſich das Domkapitel.

In dem Niederrheiniſchen Kreiſe, unter den Erzbiſchöfen von Mainz, Trier und Cöln, wenden wir uns zunächſt zur Churpfalz. Auf der Univerſität Heidelberg, als einer geiſtlichen Corporation, übte der Romanismus gleich von ihrer Eröffnung an eine unbedingte Herrſchaft aus. Zwar bekämpfte Matthäus von von Krakov, ſeit 1394 Profeſſor der Theologie daſelbſt, die römiſche Kurie in einer Schrift: **De squaloribus Curiae Romanae tractatus** (Walch, Monum. med. aevi. Fasc. 1. p. 1 sqq.), allein es wirkte auch daſelbſt ein Profeſſor Johann von Frankfurt, der gegen die Huſſiten ſchrieb, und 1425 den muthigen Dränbdorf zum Feuertode verurtheilen half; ferner ein Nicolaus von Wachenheim, welcher während ſeines funfzigjährigen Aufenthaltes zu Heidelberg ſieben Mal Rector war, und in ſeiner letzten Lebenszeit noch in dem Inquiſitionsgerichte ſaß, das den kühnen Eiferer gegen die Gebrechen der Kirche, Johann von Weſel, Prediger in Worms, 1479 zur lebenslänglichen Gefangenſchaft, und die Schriften deſſelben zum Verbrennen verurtheilte. Im Jahre 1477 wurde zwar der, wegen ſeiner Gelehrſamkeit ſowohl als Frömmigkeit gleich hoch geachtete, Niederländer Johann Weſſel nach Heidelberg berufen, weil aber ſeine freien Anſichten längſt bekannt waren, ſo ſchlugen ihm die Theologen unter allerhand Vorwand die Erlaubniß zu Vorleſungen über ihre Wiſſenſchaft ab. Nachdem er, welches Loos einen Bekämpfer des herrſchenden Syſtems erwarte, an dem Urtheile ſah, welches die theologiſche Fakultät über Johann von Weſel fällen half, verließ er die Academie noch im nämlichen Jahre. Drei Jahre darauf veranlaßten zwei ausgezeichnete Freunde der Wiſſenſchaften, Johann von Dalberg und Theodor von Pleiningen, beide am pfälziſchen Hofe hoch angeſehen, daß Rudolf Agrikola, den ſie in Italien als ihren Lehrer verehrt hatten, nach Heidelberg berufen ward, allein dieſer berühmte Gelehrte vermied ſorgfältig jede Berührung mit den theologiſchen Profeſſoren. Als Profeſſor hat Jakob Wimpheling zu Heidelberg die Jahre 1473 — 83

und 1498—1500 gewirkt, der unter seine Schüler den berühmten Bürgermeister Jakob Sturm von Strasburg zählte, auf kaiserlichen Befehl den Entwurf zu einer deutschen Kirchenverfassung ausarbeitete; es lehrten zu Heidelberg Jost Hahn, Pallas Spangel, Johann Hausschein (Ökolampadius), lauter Männer, welche die Gebrechen der Kirche erkannten, allein in der Theologie hatte doch das Princip der Hemmung und des Rückschrittes die Oberhand. Das Verzeichniß der damaligen theologischen Professoren zu Heidelberg enthält theils literarisch ganz unbekannte Namen, theils Ketzerjäger. In Angelegenheiten seines Ordens kam Luther am 21. April 1518 nach Heidelberg, und am 26. April veranstalteten die Augustiner eine öffentliche Disputation in ihrem Kloster, (zu welcher Art Feierlichkeit dasselbe seit 1476 von der Universität die Erlaubniß hatte) bei welcher Luther über 40 Thesen, 28 theologische (paradoxa theologica) über den freien Willen, die Gnadenwahl und die Rechtfertigung, und 12 philosophische disputirte. (Lutheri Opp. Viteb. lat. 1, 27.) Die ältern Doctoren der Theologie eiferten heftig gegen den Ketzer, aber der humane Churfürst Ludwig V. (1508—1544) verbot ihnen das öffentliche Verdammen Luther's, und jüngere Gelehrte, Magister Franz Friedlieb (Irenicus), Martin Bucer, Martin Frecht, Theobald Gerlach, (von seinem Geburtsorte, Billigheim, Billicanus genannt) Erhard Schnepf, Johann Brenz, Paul Fagius, späterhin lauter Werkzeuge der Reformation, hatten ihn mit Begeisterung gehört.

Churfürst Ludwig war, außerdem daß er durch ein Schreiben des Königs von England, Heinrich VIII., vom 20. Mai 1521 zur Vertilgung „der teuflischen Lehre Luther's" aufgefordert wurde (Struve, Pfälz. Kirchenhist. S. 16.), schon aus Rücksicht auf die Habsburgische Familie, die seinen weltlichen Verwandten allerlei politische Vortheile versprach, theils aus Rücksicht auf seine fünf geistlichen Brüder und auf die ihm befreundeten geistlichen Churfürsten kein eigentlicher Anhänger der Reformation. Im Jahre 1522 mußten zwei freisinnige Lehrer der Universität Heidelberg, Johann Brenz und Theobald Gerlach,

nach wiederholt gegen sie vorgenommenen Untersuchungen, weggehen. Brenz ging nach Schwäbisch-Hall, Gerlach (Billicanus) nach Weil und darauf nach Nördlingen. Jedoch wurde in den Jahren 1521 und 1522 im Kraichgau in der Unterpfalz nicht allein in den ritterschaftlichen, sondern auch in den churfürstlichen Ortschaften die evangelische Lehre gepredigt. Erhard Schnepf war zu Guttenberg und hernach zu Wimpfen thätig. Erst als nach Bezwingung Sickingens 1523 das Reichsregiment die Ansprüche des Churfürsten auf Sickingische Güter nicht so erfüllte, wie er es erwartet hatte, legte nicht nur sein Bruder Friedrich die Stelle eines kaiserlichen Statthalters an diesem Reichsregimente nieder, sondern der Churfürst verstand sich auch dazu, daß in Simon Grynäus, Herrmann von Busch und Sebastian Münster Anhänger der Reformation als Lehrer der griechischen, lateinischen und hebräischen Sprache nach Heidelberg berufen wurden. Auch erließ er in Folge des Nürnberger Reichsabschieds ein glimpfliches Edict hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten seines Landes, und befahl im Julius 1524 der theologischen, sowie der juristischen Fakultät ihm über den Inhalt aller Schriften Luther's mit Unparteilichkeit genauen Bericht zu erstatten. Aber die Universität und mehrere Räthe des Churfürsten hegten gegen die lutherische Reformation eine entschiedene Abneigung. Der heftige Reformationsgegner Thomas Murner, als er seines Pfarrdienstes in Luzern entlassen war, fand am churfürstl. Hofe 1528 gute Aufnahme, und nachdem seit 1529 die Angelegenheiten der Protestanten eine ungünstige Wendung zu nehmen schienen, verschwand alle Hoffnung, daß der Churfürst zur Reformation übertreten würde; derselbe verbot sogar die evangelische Predigt. In die Oberpfalz drang daher die Reformation erst im Jahre 1538 ein; zur Kirchenordnung wurde die Nürnbergische angenommen. Der Pfalzgraf Ludwig II. von Zweibrücken führte durch Johann Schwebel die Reformation ein, und ließ durch denselben eine Kirchenordnung aufsetzen. Nach seinem 1532 erfolgten Tode setzte sein Nachfolger Wolfgang die Reformation fort. Die Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp von der sogenannten

Jungen Pfalz oder dem Herzogthume Neuburg forderten von Melanchthon ein Gutachten über die Reformation, und erließen darauf am 22. Junius 1542 ein Edict, worin sie in ihrem Lande nur die Predigt des reinen Evangeliums gestatteten. (Struve, S. 29.) Im folgenden Jahre publicirten sie eine Kirchenordnung, welche ihr Hofprediger Michael Diller, Andreas Osiander aus Nürnberg und Wolfgang Musculus aus Augsburg verfertigt hatten. Auf Churfürst Ludwig folgte sein Bruder Friedrich II., von 1544—1556. Sonntags am 20. December 1545 ward während der Messe in der Heiliggeistkirche zu Heidelberg vom Volke das Lied „Es ist das Heil uns kommen her" mit Begeisterung gesungen, und der Churfürst erließ, einen Volksaufstand fürchtend, alsbald ein Edict zur Einführung der evangelischen Lehre, und publicrte auch eine vorläufige Kirchenordnung. (Vierordt, Ref. im Großh. Baden. S. 341.) Zu Weihnachten 1545 feierte der churfürstliche Hof in der Heidelberger Schloßkirche, und den 3. Januar 1546 der gemeine Mann in der Heiliggeistkirche das Abendmahl nach evangelischer Art. Zu einer Reform der Universität wurde Paul Fagius (Büchlein) von Strasburg berufen, der seinen Entwurf schriftlich herausgab: **Deliberatio ac consilium Reformationis artium Academiae Heidelbergensis.** Weil jedoch der Kaiser dem Herzoge von Baiern im Junius 1546 die pfälzische Churwürde zusagte, wenn Churfürst Friedrich in seinem Abfalle von der Kirche beharre, so ging derselbe vorsichtig zu Werke, und es unterblieb die Reform der Universität, sowie eine angekündigte allgemeine Kirchenvisitation. Zuletzt machte Churfürst Friedrich noch Anstalt zur Ausarbeitung einer evangelischen Kirchenordnung, ward aber durch den Tod an der Ausführung verhindert. Sein Nachfolger Otto Heinrich ordnete die völlige Ausarbeitung der schon unter seinem Vorgänger nach Würtembergischem Muster entworfenen evangelischen Kirchenordnung an, und übertrug dieses Geschäft seinem Hofprediger Michael Diller, dem Heidelberger Pfarrer und Professor Heinrich Stoll (Stolo) und dem von Strasburg dazu erbetenen Superintendenten Dr. Johann Marbach. Sie legten die

1543 herausgegebene Neuburgiſche zu Grunde, redigirten ſie aber unter Benutzung der von Brenz für den Herzog Chriſtoph von Würtemberg verfaßten, und der Strasburger, deren Verfaſſer Capito und Bucer geweſen waren. Sie ſtimmt mit der wenig Wochen vorher erſchienenen Badiſchen Kirchenordnung ſehr überein. Am 4. April 1556 wurde ſie publicirt. (Struve, S. 44 ff. Seiſen, Ref. zu Heidelberg. S. 51 ff.) Zu bemerken iſt, daß dieſelbe in der Lehre vom Nachtmahle von der realiſtiſchen Lehre Luther's abweicht. Die erſte Kirchenviſitation wurde Ende Sommers 1556 angefangen, und bei derſelben auch Bilder und Altäre aus den Kirchen entfernt. Die Geiſtlichkeit des Landes wurde unter einen Generalſuperintendenten geſtellt, der Churfürſt aber legte ſich das summum jus sacrorum bei, und ſetzte einen Kirchenrath aus zwei weltlichen und zwei geiſtlichen Mitgliedern ein. In jeder Kirchengemeinde wurden neben dem Pfarrer drei Kirchenälteſte aus ehrbaren Leuten, nach Rath der geiſtlichen und weltlichen Beamten, beſtellt. Das Werk beſchloß eine Reſtauration der Univerſität, wozu Melanchthon berufen wurde, der zu dieſem Zwecke vom 20—31. October 1557 in Heidelberg war, und ein Gutachten ausſtellte, wonach dieſelbe 1559 ins Leben trat.

Graf Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg wendete ſich in einem Schreiben Febr. 1545 an die Strasburger Geiſtlichen um evangeliſche Lehrer, welche ihm deren drei ſendeten, von Bucer mit zwei Büchern: von Reformation der Kirchen, verſehen, welche wahrſcheinlich die zwei Ausgaben des Bedenkens enthielten, das ſich Erzbiſchof Herrmann von Cöln neben andern von Bucer über die Art, wie eine chriſtliche, in dem Worte Gottes gegründete Reformation anzurichten ſei, ausſtellen ließ. Am 28. Mai 1545 ward eine Synode zu Buchsweiler zur Einführung der Cölner Reformation (welche die Hierarchie beibehielt, wie wir unten ſehen werden) gemacht. Das Land ſank aber in den Katholizismus zurück, bis Graf Philipp IV. 1572 eine Kirchenordnung bekannt machte, worin zwar als Grundlage die ältere, der Cölniſchen Kirchenordnung nachgebildete, beibehalten, aber

auch manche Zusätze aus der Pfälzischen und Badischen Kirchenordnung von 1556 aufgenommen waren.

Für die Oranien-Nassauischen Lande, in welchen zuerst M. Gerh. Lorich, Pfarrer zu Hadamar, evangelisch predigte, ließ Graf Wilhelm durch seinen Hofkaplan Heilmann Crombach und M. Leonhard Wagner, Pfarrer zu Siegen, 1532 eine Kirchenordnung verfertigen, bei welcher das Brandenburg-Anspacher Mandat von 1526 zu Grunde gelegt ist. (Richter 1, 173. Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande. S. 319 ff.) Durch dieselben Theologen ließ er 1536 eine Instruction für die Pfarrer ausarbeiten. (Richter 1, 277. Steubing a. a. O. S. 328 ff.) Die Einführung der Reformation erstreckte sich jedoch damals nur auf die Grafschaften Dillenburg und Siegen; im Vierherrischen kam dieselbe erst zu Nassau 1538, und in der Grafschaft Dietz 1564 zu Stande. Mit großem Eifer setzte das begonnene Reformationswerk der vom Grafen Wilhelm 1538 berufene berühmte Erasmus Sarcerius fort, durch fleißig zu diesem Zwecke abgehaltene Synoden. In Nassau-Weilburg neigte sich der Graf Philipp III. schon 1524 der evangelischen Lehre zu, während seine Wiesbadischen Agnaten bis 1559, und die Saarbrückischen bis 1569 im Papstthume beharrten. Heinrich Stroß, der Römer genannt, sein Hofprediger, und Johann Chun, sein Secretär, veranlaßten ihn, 1526 Dr. Erhard Schnepf von Wimpfen nach Weilburg zu berufen, welcher in einem Colloquium gegen die katholische Geistlichkeit mit Überlegenheit stritt. Ungeachtet die Zahl der Anhänger der gereinigten Lehre nicht gering war, so war doch Schnepf von Seiten der Gegenpartei zu vielen Störungen und Neckereien ausgesetzt. „Sie schlugen mit Trummen umb die Kirch herumb, dieweil Meister Erhart predigte, daß man vor Getümmel nit kunnde hören." Daher er 1528 einem Rufe an die neugegründete Universität zu Marburg folgte. Der Graf Philipp ließ 1533 durch Heinrich Romanus eine Kirchenordnung ausarbeiten (1553 revidirt, aber erst 1574 gedruckt), durch denselben 1536 eine Kirchenvisitation in der Eigenschaft eines Su-

perintendenten der Kirchen der Grafſchaft halten. Nach dem Tode des Heinrich Romanus berief der Graf an ſeine Stelle 1546 M. Kaspar Goltwurm, einen Mann von einer eben ſo gründlichen wiſſenſchaftlichen Bildung, als lauterm religiöſen Eifer. Dieſer Goltwurm, aus Sterzingen in Tirol gebürtig, hatte in Italien ſtudirt, und weil er in dieſem Lande gräuliche ſodomitiſche Sünden und Unzucht wahrnahm, dieſelben ſogar von dem römiſchen Kardinal Johannes de la Caſa in einem leichtfertigen wollüſtigen Gedichte, Rime, beſchönigt ſah, ſo hatte er einen ſolchen Abſcheu vor dem Papſtthume bekommen, daß er nach Wittenberg ging, und zu Luther's Lehre übertrat. Was M. Erasmus Sarcerius als Naſſau-Dillenburgiſcher Superintendent wirkte, wirkte der mit ihm befreundete Goltwurm als Naſſau-Weilburgiſcher.

In dem Fränkiſchen Kreiſe, über welchen ſich die Diöceſen der Biſchöfe von Bamberg, Würzburg, Eichſtädt erſtreckten, fand die Reformation bei dem Adel Anklang, am Main bei den Grafen von Werthheim, im Odenwalde bei Götz von Berlichingen, im Kraichgau bei Gliedern der Gemmingiſchen Familie, Landſchad und Franz von Sickingen, in der Ortenau bei Böcklin und Röder. Franz von Sickingen pflegte zu ſagen, Deutſchland könne nicht eher frei und glücklich werden, und den Glanz der Kaiſerwürde nicht eher wieder herſtellen, als bis es die Ketten der päpſtlichen Tyrannei gebrochen, die Prieſter zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, die übermäßigen Einkünfte der Biſchöfe und Äbte zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, und alle geiſtlichen Orden aufgehoben habe. Bei ihm ſuchten und fanden alle eifrigen Prediger der neuen Lehre Schutz, ein Schwebel, Ökolampad, Bucer, Aquila, Eberlin. Dieſer Johann Eberlin von Günzburg, der beredte (aber auch demagogiſche) Franziskaner, ließ eine Reihe von Flugſchriften erſcheinen: Der frommen Pfaffen Troſt. — Antwort auf der ſieben troſtloſen Pfaffen Klage. — Schöner Spiegel eines chriſtlichen Lebens. — Freundliches Zuſchreiben an alle Stände deutſcher Nation, nicht Widerſtand zu thun den Geiſtlichen, ſo aus den Klöſtern gehen wollen. Graf

Georg von Werthheim bat 1522 in einem Schreiben Luther um einen Prediger. Sickingen's Fall 1523 verspätete den Beitritt des meisten odenwäldischen und ortenauischen Adels zur neuen Kirche. Auf einen beträchtlichen Theil des Adels im Kraichgau, welcher weit weniger als jener im Odenwalde und in der Ortenau, durch Lehen an geistliche Fürsten gebunden war, übte die genannte Katastrophe diesen Einfluß nicht aus. Als einen der frühsten Verkündiger der evangelischen Lehre im Kraichgau finden wir Erhard Schnepf. Zu Gemmingen predigte dieselbe M. Bernhard Griebler unter dem Schutze des Freiherrn Wolf von Gemmingen. Am 24. August 1524 vereinigte sich Graf Georg von Werthheim mit den andern evangelischen Reichsständen des fränkischen Kreises zum Schutze ihres Glaubens gegen die Bischöfe, und führte 1527 die Reformation in seinem Gebiete ein.

In dem Fränkischen Kreise bildeten jedoch die Fürstenthümer Anspach und Baireuth nebst der freien Reichsstadt Nürnberg den Mittelpunkt für die Reformation. In dem Burggrafenthume Nürnberg, wie man diese Lande insgesammt nannte, lebte damals noch Markgraf Friedrich, Sohn des berühmten Churfürsten Albert Achilles, und Stifter der alten fränkischen Linie, konnte aber wegen Blödsinns nicht selbst regieren, weshalb seine zwei ältesten Prinzen, Casimir und Georg, auf Ansuchen der Landstände und mit Genehmigung Kaiser Maximilian's, die Regierung übernahmen, zwar gemeinschaftlich, jedoch so, daß Markgraf Casimir, als der ältere, die meiste Autorität und seine Residenz zu Anspach hatte, während Markgraf Georg, so lange sein Bruder lebte, sich wenig in Franken, sondern theils in seinen schlesischen Herzogthümern, zu Jägerndorf und Crossen, theils am böhmischen Hofe aufhielt. Die Einführung der Reformation hing also zunächst von der Gesinnung des Markgrafen Casimir ab. Diesem Casimir thut man gewiß Unrecht, wenn man meint, daß er als Gemahl einer bigott katholisch gesinnten baierischen Prinzessin, der Susanna, und wegen seines engen Verhältnisses zu dem Hause Östreich, von Anfange an gegen die Reformation nur zweideutig gesinnt gewesen sei. Beurtheilt man seine ersten

Schritte unparteiisch, so muß man im Gegentheile sagen, daß er unter die deutschen Fürsten gehört, welche das Reformationswerk am Frühesten mit Begeisterung auffaßten, aber er faßte dasselbe als Nationalangelegenheit auf, und nur für eine solche wollte er thätig sein, wobei ihm die freie Reichsstadt Nürnberg, in jeder Hinsicht auf der Höhe der Kultur in der Zeit stehend, zur Seite stand. Wir haben oben erwähnt, daß die deutschen Stände auf dem Reichstage zu Nürnberg 1523, nachdem sie eingesehen, daß der päpstliche Stuhl auf ihre Beschwerden keine Rücksicht nehmen wolle, den Beschluß faßten, auf den Martinstag 1524 eine Versammlung zu Speyer zu halten, um darauf zu berathschlagen, wie es bis zur Anstellung eines allgemeinen Concils gehalten werden solle. Jeder Reichsstand sollte zu diesem Zwecke eine bündige Darstellung der angeregten streitigen Punkte ausfertigen lassen. Wenn irgend ein deutscher Fürst, so ging Markgraf Casimir in diese nationale Idee der Reformation ein. Derselbe nahm mit Graf Wilhelm zu Henneberg und dem Rathe von Nürnberg die Abrede, am Tage Bartholomäi 1524 eine Versammlung zu Windsheim anzustellen. Als nun auch die übrigen weltlichen Stände des fränkischen Kreises ihre Gesandten nach Windsheim schickten, machten sie einen Receß, einen Regimentsrath an das kaiserliche Kammergericht aus dem fränkischen Kreise zu wählen, und nur unter der Bedingung der Annahme desselben die Beiträge zur Unterhaltung des Kammergerichts zu zahlen; zweitens wider die drei Bischöfe zu Bamberg, Würzburg und Eichstädt, welche sich von ihnen gesondert hätten, treu an einander zu halten, und auf fügliche Mittel und Wege zu denken, wie sie der Beschwerden von Seiten der Bischöfe und ihrer Officialen überhoben werden möchten; drittens über die auf Befehl des Markgrafen verfertigten 23 Artikel, als einen Auszug der streitigen Lehre, durch geistliche und weltliche Räthe zu berathschlagen, auch diesen Rathschlag in Schrift zu verfassen, und dabei mit klaren, unwidersprechlichen Gründen der heiligen göttlichen Schrift anzuzeigen, was ihres besten Verstandes und fleißigen getreuen Bedenkens und Ermessens in solchen

ſtreitigen Artikeln nach Inhalt der heiligen göttlichen Schrift unſerer Seelen Seligkeit halben zu glauben und zu halten chriſtlich und gut ſei. Darauf erließ Markgraf Caſimir ein Ausſchreiben an alle Äbte, Prälaten, Geiſtliche beider Fürſtenthümer, und berief ſie Montags nach Matthäi zu einem Religionsconvent nach Anſpach (Onolsbach). Ein Inhibitionsſchreiben von Biſchof Conrad zu Würzburg blieb unberückſichtigt. Ein Ausſchuß von ſechs ſtrengen Katholiken aus den Prälaten, Stiften und Klöſtern und ſechs evangeliſchen Predigern ward niedergeſetzt, von denen ſich aber die erſtern ſogleich von letztern trennten, und eine Schrift wider die ausgeſchriebenen 23 Artikel übergaben, worin ſie dieſelben als ungebührliche Zweifel gegen die einmal beſtimmte katholiſche Lehre, und die ganze Handlung als unrechtmäßig darſtellten. Dagegen übergaben die ſechs Evangeliſchen am Freitage nach Michaelis einen Rathſchlag, worin ſie die vornehmſten Streitpunkte mit den wichtigſten Beweisgründen aus der heiligen Schrift erörterten, und die Einwürfe der Gegner gründlich und beſcheiden widerlegten. Die Schrift erſchien zu Nürnberg gedruckt, und ward von den Wittenberger Theologen gebilligt. (von der Lith, Erläuterung der Reformationshiſt. S. 51 ff. 109.) Der Landtag ging am 1. October mit dem Abſchiede auseinander, daß das Wort Gottes lauter und rein, nicht zänkiſch, ärgerlich, aufrühreriſch gepredigt werden ſollte. Darauf brachte Markgraf Caſimir eine Zuſammenkunft der weltlichen Fürſten und Stände zu Rothenburg ob der Tauber zu Stande, auf welcher die verlangten Rathſchläge über die 23 Artikel eingingen, von dem Grafen Wilhelm zu Henneberg einer, von dem Grafen Georg zu Wertheim und etlichen anderen Grafen einer, vom Rathe der Stadt Nürnberg zwei, wovon der eine durch die Prediger Andreas Oſiander an St. Lorenz, Dominicus Slaupner zu St. Sebald und Thomas Venatorius zum neuen Spital, der andere von Wolfgang Vollbrecht, Prior im Auguſtinerkloſter, Blaſius Röckel, Prior im Karthäuſerkloſter, und von Sebaſtian Furnſchilt, Prediger zu St. Egidien, verfertigt war, von der Stadt Windsheim einer, von Rothenburg

einer, der mit dem Wertheimiſchen wörtlich übereinſtimmte. (von der Lith S. 67 ff.) Es liegt eine freie Entwickelung der Lehre auf Grund der Schrift vor; Luther's Perſon gilt nur, ſofern ſie als mit der Schrift harmonirend erkannt wird; daher ſeine Lehre von der Prädeſtination offen verworfen wird. Das Verbot des Kaiſers, die Verſammlung zu Speyer zu halten, hemmte den Fortgang dieſes Schrittes, aber wenn andere Fürſten dem Beiſpiele Caſimir's gefolgt wären, ſo hätte wohl von Anfang an die nationale Entwickelung des reformirten deutſchen Kirchenthums ſich befeſtigen können, zumal unter dieſer Bedingung auch von den Biſchöfen eine Theilnahme an der Reformation zu erwarten ſtand, welche wenigſtens in Franken der Biſchof Gabriel von Eichſtädt an den Tag legte. Nachdem aber die Reformation die Geſtalt einer Territorialangelegenheit nahm, ſtimmte Caſimir ſeinen Eifer für dieſelbe merklich herab, wozu nicht nur ſein Verhältniß zum Kaiſer, der ihn neben ſeinem Bruder Ferdinand zu ſeinem Statthalter im Reiche ernannte, ſondern auch die große Anzahl von Wiedertäufern in ſeinem Lande beitrug, wobei ein äußerſt freundliches Schreiben vom Papſte Clemens VII., bei welchem der Kardinal Jacob Sadoletus die Feder geführt hatte, nicht ohne Einfluß blieb. Es gingen Bittſchriften von den Städten Anſpach, Baireuth, Kitzingen, Schwabach, Uffenheim, Gunzenhauſen, Roth ein um Förderung der evangeliſchen Lehre, allein auf dem Landtage Mittwochs nach Franciscus 1526 kam ein Abſchied zu Stande, der einen Mittelweg zwiſchen alter und neuer Kirche einſchlagen wollte. (Richter I, S. 50 ff.) Der erſte evangeliſche Stadtpfarrer zu Anſpach, Johann Rurer, verließ darauf das Land, und fand eine Anſtellung zu Liegnitz in Schleſien. Aber auch Markgraf Caſimir ging bald darauf nach Ungarn, und ſtarb im September 1527. Dagegen war um dieſe Zeit in der freien Reichsſtadt Nürnberg die Reformation längſt auf einen feſten Fuß geſetzt. Obſchon der Magiſtrat anfangs, als an dem Sitze des kaiſerlichen Reichskammergerichtes, eine feindliche Stellung gegen dieſelbe einnehmen mußte, ſo verklagte doch der päpſtliche Legat denſelben vor der Reichsverſammlung wegen Duldung

lutherischer Prediger; worauf derselbe die Erklärung gab, daß es ihm nicht darum zu thun sei, weder Luther's, noch irgend eines Menschen Lehre anzuhängen, sondern bei dem heiligen Evangelio und dem Worte Gottes, darauf unser Glaube, Trost und Seligkeit gegründet sei, zu halten, und dabei mittelst göttlicher Gnade bis in seine Gruft zu beharren. Diese Erklärung erfreute sich von den Ständen des Reiches keiner ungünstigen Aufnahme. Als nun im Jahre 1524 der Prior des Augustinerklosters, Wolfgang Vollbrecht, und die Pröbste an den Pfarrkirchen, Georg Peßler an der Sebalduskirche und Hector Böhmer an der Lorenzkirche, die Messe abschafften, deutsch tauften, beim Gottesdienste die heilige Schrift in deutscher Sprache verlasen, so war zwar der Magistrat über die rasche Änderung etwas besorgt, weil eine solche außer Wittenberg noch nirgends vorgenommen sei, und erließ ein Entschuldigungsschreiben an den Erzherzog Ferdinand und das kaiserliche Regiment zu Eßlingen, legte aber der Reformation durchaus kein Hinderniß in den Weg. Der Bischof Wigand zu Bamberg ließ aber die genannten Geistlichen citiren, und sie über 16 Punkte vernehmen; sie appellirten dagegen von seinem Richterstuhle an ein freies christliches Concil. Einem kaiserlichen Abmahnungsschreiben, welches mit der Drohung der Acht und Aberacht begleitet war, wurden von einem Magistrate 12 Gründe entgegengesetzt, warum man demselben keine Folge leisten könne. Auch andere Städte empfingen auf ihr Ansuchen von Nürnberg Bericht über die in ihren Mauern vorgenommene Reformation. Im Jahre 1525 ward eine öffentliche Disputation über 12, dem oben erwähnten Rathschlage beigedruckte, Artikel gehalten, in deren Folge den katholischen Geistlichen das Predigen und Beichtehören verboten wurde. In demselben Jahre berief der Rath auch Philipp Melanchthon zur Errichtung einer gelehrten Schule. (Camerarius, Vita Melanchth. 1777. p. 100.) Nürnberg zählte selbst unter seinen Bürgern mehrere große Gelehrte, aber das gelehrte Schulwesen, wie Luther die Idee desselben im Geiste des Protestantismus entwickelte, konnte doch nur durch einen Melanchthon realisirt werden. In dem Send-

ſchreiben, welches Luther 1524 „an alle Bürgermeiſter und Rathsherren aller Städte deutſchen Landes, daß ſie chriſtliche Schulen aufrichten ſollen“ erließ (Altenb. Ausg. II, 864), verwirft er die Anſicht, daß alle Wiſſenſchaften von der Theologie ausgehen und zur Theologie führen ſollen, und ſtellt die Idee einer Wiſſenſchaft auf, oder ringt wenigſtens nach einer ſolchen, wonach die Wiſſenſchaft als ſelbſtändige Trägerin der verſchiedenen Gebiete des menſchlichen Lebens erſcheint. In der Ausführung dieſer Idee hat Melanchthon für das deutſche Schulweſen nicht Geringes geleiſtet.

Nach dem Tode Caſimir's eilte Markgraf Georg nach Franken, und beſprach ſich auf ſeiner Reiſe zu Coburg mit dem Churfürſten Johann von Sachſen über die kirchlichen Angelegenheiten, wobei beide Fürſten den Entſchluß faßten, eine allgemeine Kirchenviſitation in ihren Ländern anzuſtellen. Beide Fürſten waren darin einſtimmig, daß ſie von ihrer Überzeugung von der evangeliſchen Lehre ausgehend, derſelben unter jeder Bedingung eine kirchliche Sicherſtellung zu gewährleiſten ſuchten. Zu dieſem Zwecke berief Georg Dienſtags nach Invocavit 1528 einen allgemeinen Landtag, auf welchem unter der Zuſtimmung und dem Wunſche der Stände der Entſchluß zu einer definitiven Einführung der evangeliſchen Lehre gefaßt wurde. Andreas Althammer ward von Nürnberg nach Anſpach als Stadtpfarrer, und Rurer aus Schleſien als Stiftsprediger berufen. Alle Machinationen der Gegenpartei, dem blödſinnigen alten Markgraf Friedrich wieder zur Regierung zu verhelfen, die Beſchwerdeführung der fränkiſchen Biſchöfe bei dem ſchwäbiſchen Bunde, ein Abmahnungsſchreiben von Seiten Königs Ferdinand, ſelbſt vom Papſte Clemens VII., blieben ohne Erfolg. Markgraf Georg veranſtaltete mit der Stadt Nürnberg Mittwochs nach Frohnleichnamstag 1528 einen Religionsconvent zu Schwabach, bei welchem von Brandenburgiſcher Seite der Kanzler Georg Vogler, ein Mann, der ſich um die Reformation in Franken unſterblich verdient gemacht hat, und der Geiſtliche Johann Rurer, von Nürnbergiſcher Seite der Rathsſchreiber Lazarus Spengler, außerdem als Dich-

ter des Liedes: Durch Adam's Fall iſt ganz verderbt ꝛc. (Haußdorf, Leben Spengler's S. 375 ff.) bekannt, und der Geiſtliche Andreas Oſiander waren. Auf dieſem Convente wurden erſtlich für eine künftige Kirchenordnung 22 Artikel ausgearbeitet, (von der Lith S. 247 ff.) und für die bevorſtehende Kirchenviſitation eine Viſitationsordnung aufgeſetzt. (von der Lith S. 283.) Noch im Jahre 1528 wurde dann nach dem Beiſpiele Churſachſens eine Viſitation der Kirchen in den Gebieten des Markgrafen Georg von Brandenburg und der Stadt Nürnberg vollzogen. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 erhoben die Biſchöfe von Bamberg und Würzburg vor dem Kaiſer harte Klage über den Markgraf Georg, der ſich aber dawider entſchloſſen vertheidigte. Im Julius 1531 verklagten die fränkiſchen Biſchöfe den Markgraf bei dem Schwäbiſchen Bunde, welcher dagegen an ein allgemeines unparteiiſches chriſtliches Concil appellirte. Während der Zeit wurde an einer weitern Ausführung der erwähnten Schwabacher Artikel (welche von den unten zu erwähnenden bekannten Schwabacher Artikeln wohl zu unterſcheiden ſind) zu einer vollſtändigen Kirchenordnung gearbeitet. Den meiſten Antheil an dieſer Arbeit hatten Andreas Oſiander von Nürnberg, der Markgräfliche Hofprediger Jakob Strattner und Johann Brenz aus Schwäbiſch Hall. Dem Oſiander waren jedoch wegen ſeiner pantheiſtiſch-myſtiſchen Richtung die Hände dabei gebunden. (Leben Spengler's S. 275 ff.) Bei der Abfaſſung ſind zum Theil das ſächſiſche Viſitationsbuch und Luther's Taufbüchlein benutzt. Nachdem die Kirchenordnung den Wittenbergern zur Approbation vorgelegt worden (de Wette III, 387 ff.), erſchien ſie 1533 zu Nürnberg im Drucke. (Richter 1, 176 ff.) Nächſt dem ſächſiſchen Unterrichte der Viſitatoren hat keine andere Kirchenordnung in ſo weitem Kreiſe Geltung erlangt. Markgraf Georg ließ 1535 auch eine Eheordnung ausgehen. — In der Stadt Schweinfurt, an welche der churſächſiſche Hofprediger Spalatin im Jahre 1534 eine in Zwickau gedruckte Schrift: Ein getreuer Unterricht aus Gottes Wort von alle dem, was ein Chriſtenmenſch wiſſen ſoll, ſandte, führte M. Johann Sutellius,

perintendenten der Kirchen der Grafſchaft halten. Nach dem Tode des Heinrich Romanus berief der Graf an ſeine Stelle 1546 M. Kaspar Goltwurm, einen Mann von einer eben ſo gründlichen wiſſenſchaftlichen Bildung, als lauterm religiöſen Eifer. Dieſer Goltwurm, aus Sterzingen in Tirol gebürtig, hatte in Italien ſtudirt, und weil er in dieſem Lande gräuliche ſodomitiſche Sünden und Unzucht wahrnahm, dieſelben ſogar von dem römiſchen Kardinal Johannes de la Caſa in einem leichtfertigen wollüſtigen Gedichte, Rime, beſchönigt ſah, ſo hatte er einen ſolchen Abſcheu vor dem Papſtthume bekommen, daß er nach Wittenberg ging, und zu Luther's Lehre übertrat. Was M. Erasmus Sarcerius als Naſſau-Dillenburgiſcher Superintendent wirkte, wirkte der mit ihm befreundete Goltwurm als Naſſau-Weilburgiſcher.

In dem Fränkiſchen Kreiſe, über welchen ſich die Diöceſen der Biſchöfe von Bamberg, Würzburg, Eichſtädt erſtreckten, fand die Reformation bei dem Adel Anklang, am Main bei den Grafen von Werthheim, im Odenwalde bei Götz von Berlichingen, im Kraichgau bei Gliedern der Gemmingiſchen Familie, Landſchad und Franz von Sickingen, in der Ortenau bei Böcklin und Röder. Franz von Sickingen pflegte zu ſagen, Deutſchland könne nicht eher frei und glücklich werden, und den Glanz der Kaiſerwürde nicht eher wieder herſtellen, als bis es die Ketten der päpſtlichen Tyrannei gebrochen, die Prieſter zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, die übermäßigen Einkünfte der Biſchöfe und Äbte zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, und alle geiſtlichen Orden aufgehoben habe. Bei ihm ſuchten und fanden alle eifrigen Prediger der neuen Lehre Schutz, ein Schwebel, Ökolampad, Bucer, Aquila, Eberlin. Dieſer Johann Eberlin von Günzburg, der beredte (aber auch demagogiſche) Franziskaner, ließ eine Reihe von Flugſchriften erſcheinen: Der frommen Pfaffen Troſt. — Antwort auf der ſieben troſtloſen Pfaffen Klage. — Schöner Spiegel eines chriſtlichen Lebens. — Freundliches Zuſchreiben an alle Stände deutſcher Nation, nicht Widerſtand zu thun den Geiſtlichen, ſo aus den Klöſtern gehen wollen. Graf

Georg von Werthheim bat 1522 in einem Schreiben Luther um einen Prediger. Sickingen's Fall 1523 verspätete den Beitritt des meisten odenwäldischen und ortenauischen Adels zur neuen Kirche. Auf einen beträchtlichen Theil des Adels im Kraichgau, welcher weit weniger als jener im Odenwalde und in der Ortenau, durch Lehen an geistliche Fürsten gebunden war, übte die genannte Katastrophe diesen Einfluß nicht aus. Als einen der frühsten Verkündiger der evangelischen Lehre im Kraichgau finden wir Erhard Schnepf. Zu Gemmingen predigte dieselbe M. Bernhard Griebler unter dem Schutze des Freiherrn Wolf von Gemmingen. Am 24. August 1524 vereinigte sich Graf Georg von Werthheim mit den andern evangelischen Reichsständen des fränkischen Kreises zum Schutze ihres Glaubens gegen die Bischöfe, und führte 1527 die Reformation in seinem Gebiete ein.

In dem Fränkischen Kreise bildeten jedoch die Fürstenthümer Anspach und Baireuth nebst der freien Reichsstadt Nürnberg den Mittelpunkt für die Reformation. In dem Burggrafenthume Nürnberg, wie man diese Lande insgesammt nannte, lebte damals noch Markgraf Friedrich, Sohn des berühmten Churfürsten Albert Achilles, und Stifter der alten fränkischen Linie, konnte aber wegen Blödsinns nicht selbst regieren, weshalb seine zwei ältesten Prinzen, Casimir und Georg, auf Ansuchen der Landstände und mit Genehmigung Kaiser Maximilian's, die Regierung übernahmen, zwar gemeinschaftlich, jedoch so, daß Markgraf Casimir, als der ältere, die meiste Autorität und seine Residenz zu Anspach hatte, während Markgraf Georg, so lange sein Bruder lebte, sich wenig in Franken, sondern theils in seinen schlesischen Herzogthümern, zu Jägerndorf und Crossen, theils am böhmischen Hofe aufhielt. Die Einführung der Reformation hing also zunächst von der Gesinnung des Markgrafen Casimir ab. Diesem Casimir thut man gewiß Unrecht, wenn man meint, daß er als Gemahl einer bigott katholisch gesinnten baierischen Prinzessin, der Susanna, und wegen seines engen Verhältnisses zu dem Hause Östreich, von Anfange an gegen die Reformation nur zweideutig gesinnt gewesen sei. Beurtheilt man seine ersten

Vater Unſer und das Nachtmahl. Durchgeſehen und verbeſſert gab Brenz denſelben 1536 heraus. — In der freien Reichsſtadt Heilbronn, ſtark bei dem Bauernkriege heimgeſucht, führte Johann Lachmann, trotz der Gegenwirkung des ſchwäbiſchen Bundes und des Biſchofs von Würzburg, die Reformation ein, indem er 1528 im Auftrage des Magiſtrats einen Katechismus, durch faßliche Begriffserläuterung und Schriftbeweiſe für den gemeinen Mann geeignet, und 1532 eine Kirchenordnung verfaßte. — Die Bewohner Ulms vernahmen die evangeliſche Predigt zuerſt aus dem Munde des mächtigen Volksredners Johann Eberlin von Günzburg und des Barfüßermönchs Heinrich von Kettenbach. Nachdem beide vertrieben, kam 1523 Joſt Höflich und 1524 Konrad Sam dahin. Eine Disputation, welche Sam mit dem Mönche Johann Ulrici von Kaiſersberg auf dem Rathhauſe 1527 hatte, in welcher er denſelben durch die heilige Schrift dergeſtalt in die Enge trieb, daß dieſer in die läppiſche Äußerung ausbrach, wenn Alles müſſe in der Bibel ſtehen, ſo möge ihm Sam anzeigen, wo es in der Bibel ſtehe, daß Ulm eine Stadt ſei, veranlaßte nicht nur die Ausweiſung des Mönchs, ſondern auch die Abſchaffung des katholiſchen Kultus. Im Jahre 1531 verfertigte Martin Bucer von Strasburg eine Kirchenordnung für die Stadt nebſt einem Handbuche für die Prediger (Agende). (Richter I, 157 ff. Seckendorf, deutſch von Frick, S. 124 ff.) Die Gegenſchriften von Dr. Georg Oßwald, Pfarrer in Geißlingen, und von dem Dominikanerprior Köllin, worin der katholiſche Kultus aus dem Grunde vertheidigt wurde, weil die Kirche außer und neben der heiligen Schrift Einrichtungen treffen könne, wurden keiner Berückſichtigung werth geachtet. — Reutlingens Reformator war Matthäus Alber oder Aulber, welcher 1523 die Meſſe deutſch zu leſen begann. Derſelbe ward 1524 vom Biſchof Hugo von Conſtanz zur Verantwortung nach Conſtanz gefordert, und da er nicht erſchien, ward über ihn und die Stadt Reutlingen der Bann ausgeſprochen, welchen der Papſt Clemens VII. beſtätigte. Beide wurden vom kaiſerlichen Hofgerichte zu Rottweil in die Acht erklärt. Im November 1524 vor das

Reichskammergericht zu Eßlingen citirt, ſtellte ſich endlich Alber, und vertheidigte ſich drei Tage lang über 68 Punkte, die aus ſeinen Predigten ausgezogen waren, zur Beſchämung ſeiner Richter. Noch einmal ward Alber, wegen ſeiner Ehe, nebſt eilf andern verheiratheten Geiſtlichen von dem Vicar des Conſtanzer Bisthums vorgeladen, bei welcher Gelegenheit er an ein General- oder Nationalconcil appellirte, worauf der Bann über ihn und Reutlingen von dem Biſchofe wiederholt ward. Unter ſolchen Anfechtungen gereicht es der Stadt Reutlingen zum beſondern Ruhme, daß ſie ſich ſpäter in die Reihe der erſten muthigen öffentlichen Vertreter der Reformation ſtellte. — In Eßlingen predigte ſeit 1521 der Auguſtinermönch Michael Stiefel (der ſpäter in tiefe Verirrung gerathene, Strobel's Neue Beiträge 1, 1.) die evangeliſche Lehre, obgleich das von Nürnberg dahin verlegte (damals ſtreng katholiſche) Reichskammergericht große Schwierigkeit verurſachte. Ambroſius Blarer, 1531 von Conſtanz berufen, führte die Reformation vollſtändig ein. Eine Kirchenordnung, von Jacob Otter verfaßt, erhielt die Stadt 1534. (Richter 1, 247.) — Die freie Reichsſtadt Nördlingen berief 1522 Theobald Gerlacher von Billigheim, einem Städtchen in der untern Pfalz, evangeliſchen Prediger in der ſchwäbiſchen Reichsſtadt Weil, der mit unter die Zuhörer Luther's bei der Heidelberger Disputation 1518 gehört hatte. Derſelbe, gewöhnlich Billican genannt, hatte an Kaſpar Contz, ehemaligem Mönche in dem Carmeliterkloſter und nachher Helfer in der Georgenkirche, einen treuen Mitarbeiter. Dieſer Contz gab 1524 eine Liturgie der evangeliſchen Meſſe, und Billican 1525 eine Renovatio ecclesiae Nordlingiacensis heraus. (Richter 1, 18 ff. Dolp, Reformation der Stadt Nördlingen. S. 44.) Billican gründete 1534 die geiſtliche Pflege, zur Unterhaltung der Geiſtlichen und Schullehrer. Als derſelbe 1535 Nördlingen verließ, trat der erwähnte Kaſpar Contz an ſeine Stelle, welcher 1538 eine Kirchenordnung verfaßte. (Richter 1, 286. Dolp, Nr. XLII der Urkunden.)

Ein eigenthümliches Geſchick hatte die Einführung der Re-

formation in dem Herzogthume Würtemberg. Herzog Ulrich mußte im Jahre 1519, wegen leidenſchaftlicher Ausbrüche einer ungezügelten Jugend und ungerechter Regierungsart durch den ſchwäbiſchen Bund gedrängt, ſein Land verlaſſen, welches der Bund, ohne Rückſicht auf die Rechte ſeiner Kinder, 1520 an Kaiſer Karl V. verhandelte. Der Kaiſer trat es mit den öſtreichiſchen Erblanden an ſeinen Bruder Ferdinand ab. Ein lang gehegter Wunſch Öſtreichs war nun erfüllt, ſein Einfluß auf Oberdeutſchland ſchien durch die Erwerbung des mit ſeinen Erblanden ſo nahe zuſammenhängenden Beſitzthumes geſichert. Der neue Regent, Erzherzog Ferdinand von Öſtreich, den wir ſchon als entſchiedenen Gegner der Reformation kennen, erließ zu Stuttgart im November 1522 ein drohendes Mandat wider die neue Lehre. Als die Stadt Stuttgart den Auguſtinermönch Dr. Johann Mantel von Strasburg zum Pfarrer an der Leonhardskirche berief, um das Wort Gottes lauter und rein zu predigen, ward derſelbe ohne Verzug ins Gefängniß geworfen. Erhard Schnepf, der das Evangelium zu Weinsberg predigte, ward vertrieben, und fand Schutz bei dem Edlen Dietrich von Gemmingen, (in dem Norden Würtembergs) und ſetzte in deſſen Schloßkapelle zu Guttenberg ſeine Predigt fort. Die gewaltſame Unterdrückung der Reformation in Würtemberg rief beklagenswerthe Ereigniſſe hervor, und machte die öſtreichiſche Regierung, welche ſich gegen das Geſuch der Landſchaft um Förderung der lautern Predigt des Wortes Gottes taub bewies, verhaßt. Herzog Ulrich, in deſſen Vertreibung das alte deutſche fürſtliche Recht ſchwer verletzt war, wurde jedoch, während der Kaiſer in Spanien, Ferdinand in Ungarn ſich befand, und der ſchwäbiſche Bund aufgelöſt war, durch Hülfe des Landgrafen Philipp von Heſſen im Jahre 1534 wieder in ſein Land eingeſetzt, nachdem ſechs Monate zuvor die öſtreichiſche Regierung die Ausbreitung des Giftes falſcher, verführeriſcher Lehre unter Gefängniß und andern Strafen verboten hatte. (Sattler, III. Beil. S. 106.) Herzog Ulrich, der gereinigten Lehre zugethan, berief zwei Theologen zur Einführung derſelben in ſeinem Lande, den Erhard Schnepf

von der Universität zu Marburg, wo er zuletzt gestanden hatte, und den Ambrosius Blarer von Eßlingen. Ersterer erhielt den obern Theil des Landes (das Land ob der Steige), letzterer das Unterland (das Land unter der Steige) zu reformiren. Die Bischöfe von Costnitz, Worms, Speyer, Augsburg und Würzburg, unter deren Sprengel das Herzogthum vertheilt war, legten der Einführung der Reformation viel Schwierigkeiten in den Weg, jedoch Herzog Ulrich verfolgte muthig seinen Zweck, und erließ noch im Jahre 1534 eine Verordnung, daß künftig alle geistlichen Stellen nur mit evangelischen Lehrern besetzt werden sollten. Im Jahre 1535 Aufhebung der Klöster, im Jahre 1536 Ausarbeitung einer Ordnung eines gemeinen Kastens über Verwendung der Kirchengüter durch Schnepf (Richter 1, 261 ff.) und einer Kirchenordnung durch denselben, aber revidirt durch Brenz, das Jahr zuvor nach Würtemberg berufen. Die Kirchenordnung benutzt die Nürnberger, und enthält am Schlusse einen von Brenz verfaßten Katechismus, der strenger lutherisch ist, als sein für Hall geschriebener. (Richter 1, 265 ff.) In demselben Jahre Reformation der Universität zu Tübingen durch Brenz und Grynäus von Basel, und Melanchthon, von Wittenberg berufen, und Erlassung eines Edictes, wodurch der evangelische Kultus zum Landesgesetze erhoben wurde. Im September des Jahres 1537 ward der sogenannte Götzentag zu Urach wegen der Bilder gehalten. Schnepf und Brenz wollten, man solle die unärgerlichen Bilder stehen lassen, Blarer dagegen forderte gänzliche Ausräumung der Bilder und Gemälde aus den Kirchen, und seine Meinung fand den Beifall des Herzogs. In demselben Jahre Abfassung einer Eheordnung von Schnepf. (Richter 1, 279.) Im Jahre 1546 veranstaltete Herzog Ulrich eine allgemeine Kirchenvisitation, wobei das Land in 33 (später 32) Dekanate eingetheilt wurde, davon jedem ein Dekan (Superintendent, 4 General- und 29 Specialsuperintendenten) vorgesetzt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Synodalverordnung erlassen, und 1547 eine Visitationsordnung. In der Grafschaft Reichenweiher führte Ulrich's Bruder, Georg, der

Stammvater des jetzt regierenden Hauses zu Würtemberg, durch Erasmus Schmid 1535 die Reformation ein. Im Jahre 1550 starb Herzog Ulrich, und es folgte Herzog Christoph, der uneigennützige Vollender der Reformation Würtembergs. Herzog Christoph ernannte Brenz zu seinem Rathe und zum Probste der Stiftskirche zu Stuttgart. (Hartmann und Jäger, Johann Brenz. Hamb. 1840.) Mit Zuziehung seines Rathes, theilweis von ihm verfaßt, erschienen 1552 eine Kastenordnung, 1553 eine Eheordnung, eine Visitationsordnung, eine Kirchenordnung (revidirt 1555), 1556 eine Klosterordnung (revidirt 1559). Alle diese und noch andere Ordnungen wurden 1559 in Einen Codex zusammengetragen, die große Kirchenordnung genannt. Vorher schon, 1551, erschien Brenz's großer Katechismus: Catechismus pia et utili explicatione illustratus, und 1552 eine deutsche Übersetzung desselben von Bayer, beide vielmal aufgelegt. Herzog Christoph erließ 1559 eine Schulordnung, für höhere und niedere Schulen, wobei die Errichtung des Stipendiums zu Tübingen und der Klosterschulen zu bemerken ist.

Der Markgraf Philipp I. von Baden, 1524 zum Vorsitzer des Reichsregiments berufen, befahl in einem Ausschreiben an die Pfarrer vom 6. September 1522, den Frieden in der Kirche zu erhalten, ohne Zanksucht das Volk aus der heiligen Schrift, als Quelle des göttliches Wortes, zu belehren, aber keine Änderung in der Messe und im Gottesdienste vorzunehmen, ehe eine solche Änderung durch ein christliches Concil angeordnet werde. Sobald aber der Reichsbeschluß von Nürnberg gegen die Reformation nicht ungünstig ausfiel, beförderte er entschiedene Reformationsfreunde zu wichtigen geistlichen Stellen, einen Franz Irenicus zum Pfarrer von Ettlingen, Johann Unger, Jugendlehrer Melanchthon's, zum Pfarrer an der Stiftskirche zu Pforzheim. Der Buchdrucker und Maler Johannes Greyffenberger trat zu Pforzheim 1524 für die Reformation in Flugschriften auf: Gegen die falschen Propheten, vor denen uns Christus gewarnet hat. — Was uns gelehrt haben unsere Meister der Schrift. — Die Welt sagt, sie sehe keine Besserung von De-

nen, die sie lutherisch nennt u. a. (Panzer, Annalen II, 96. 108. 285. 331.) Markgraf Philipp stellte in seinem Lande (im badischen Unterlande) keine Geistlichkeit ohne strenge Prüfung ihrer Tauglichkeit an, drang nicht auf den Cölibat, suchte die Processionen abzuschaffen, schränkte die Feier der Messe auf Sonn- und Festtage ein, vervielfältigte die Belehrung durch Predigten. Als Glaubensnorm empfahl er den Geistlichen die heilige Schrift, die er 1529 in deutscher Sprache (nach Luther's Übersetzung, mit Ausnahme der Propheten, bei welcher die 1527 zu Worms erschienene Übersetzung von Ludwig Hetzer und Johann Denk wiedergegeben wurde) zu Durlach drucken ließ. Er erlaubte, den Kranken auf ihr Verlangen das Sacrament unter beiderlei Gestalt zu reichen, und führte Luther's deutsche Gesänge bei dem Gottesdienste ein. Allein die völlige Abschaffung der Messe ließ er mit Entschiedenheit nicht zu, indem er sich an die Uneinigkeit unter den Evangelischen über das Nachtmahl stieß. Balthasar Merklin, Probst von Waldkirch, welcher als kaiserlicher Vicekanzler Karl V. nach Spanien begleitete, und darauf, beauftragt vom Kaiser, mehrere deutsche Höfe zur Wiederbelebung römisch-katholischer Interessen bereiste, kam am 24. Junius 1528 auch nach Baden, und bewirkte bei Markgraf Philipp so viel, daß er sich wieder zur alten Kirche hinneigte, auf Beibehaltung des mittelalterlichen Kultus drang, und die heilige Schrift im kirchlichen Sinne ausgelegt haben wollte, 1532 die deutsche Sprache bei der Taufe verbot, strenge evangelische Geistliche ihrer Stellen entsetzte. Unter Markgraf Karl II. von Baden-Durlach (Baden-Pforzheim) (seit 1553) indessen half dessen Kanzler Dr. Martin Achtsynit (Amelius) der Reformation einen neuen Sieg am Oberrhein vorbereiten. Herzog Christoph von Würtemberg ermunterte den Markgrafen durch ein Schreiben vom 9. April 1554 zur Förderung der evangelischen Lehre, und er förderte sie bis an das Ende seines Lebens, wodurch er sich den Beinamen des Frommen erwarb. Für den südlichen Theil seines Landes bediente er sich des ersten Basler Geistlichen, Dr. Simon Sulzer, eines leutseligen, frommen, gelehrten Mannes. Eine Commission

von vier berufenen Geiſtlichen, dem Dr. Jacob Andreä, Superintendenten zu Göppingen, Dr. Max Mörlin, Hofprediger zu Koburg, Dr. Johann Stöſſel, Superintendenten zu Heldburg, und dem Heidelbergiſchen Hofprediger Michael Diller und zwei weltlichen Räthen, arbeitete unter dem Vorſitze des Kanzlers Dr. Martin Achtſynit zu Pforzheim einen Reformationsentwurf aus, der unter dem Namen „Kirchenordnung der Markgrafſchaft Baden, Pforzheimer Theils," am 1. Januar 1556 dem Lande verkündigt, und in demſelben Jahre zu Tübingen gedruckt wurde. Im Herbſte des nämlichen Jahres 1556 wurde die erſte Kirchenviſitation des ganzen Landes durch jene weltlichen und geiſtlichen Commiſſarien, zu welchen letztern noch der Würtemberger Geiſtliche Dr. Johann Heerbrand aus Herrenberg berufen ward, begonnen. Das Synodalinſtitut wurde eingerichtet, indem man erſt zweimal des Jahres, nachher lange Zeit dreimal Synoden hielt, nach dem Vorbilde der Würtembergiſchen Synodalordnung von 1547.

Endlich von dem Schickſale der Reformation in dem baieriſchen und öſtreichiſchen Kreiſe! Das von Herzog Albrecht dem Weiſen 1508 gegebene Primogeniturgeſetz in der Erbfolge machte nothwendig, daß man den von der reinweltlichen Herrſchaft ausgeſchloſſenen jüngern baieriſchen Prinzen eine gemiſchte weltlich-geiſtliche, alſo ein Erz- oder Hochſtift verſchaffte. Daher das Beſtreben von Baierns Herrſchern, die unmittelbar in ihrem Gebiete befindlichen, oder an daſſelbe grenzenden Hochſtifte und geiſtlichen Anſtalten, und demzufolge den altherkömmliche Kirchenſtaat Deutſchlands aufrecht zu erhalten. So lange Luther wider in der Kirche vorhandene Mißbräuche kämpfte, ſtörten Baierns Fürſten durch Nichts die Verbreitung ſeiner Lehre in ihrem Gebiete; denn auch ſie wollten eine Reform der Kirche auf der beſtehenden Grundlage. Als er aber, durch unkluge Gegner immer weiter gedrängt, daß ganze Daſein der alten Kirche in Frage ſtellte, da erſt ſind ſie ſeine entſchiedenen Bekämpfer geworden. Viele baieriſche Fürſtenſöhne haben ſeitdem die deutſchen und zumal des Landes-Biſchofsſtühle eingenommen. Nicht ohne Ein-

fluß auf die Stellung der baieriſchen Herzöge gegen die neue Lehre war auch der Bauernkrieg, der in ihrer Nachbarſchaft ausbrach, und unter andern im Erzſtifte Salzburg wüthete. — Von dem helldenkenden Biſchof Johann von Chiemſee erſchien 1519 eine Schrift: Onus Ecclesiae, worin das ſittliche Verderben der Geiſtlichkeit nachdrücklich gerügt wurde; zu derſelben Zeit wurden Luther's Schriften zu München und Landshut nachgedruckt und verkauft. Da begann zuerſt der Biſchof Chriſtoph von Augsburg aus einem andern Tone zu handeln, indem er auf einer Diöceſanſynode zu Dillingen 1520 allen Prieſtern die Schriften Luther's zu leſen ſtreng verbot. In Folge der kaiſerlichen Achtserklärung gegen Luther zu Worms erließen die baieriſchen Fürſten Herzog Wilhelm IV. und ſein von ihm zum Mitregenten angenommener Bruder, Herzog Ludwig, im März 1522 ein Mandat wider Luther's Lehre, 1523 ein Mandat wider deſſen Bibelüberſetzung und 1524 ein neues Mandat wider ſeine Lehre. (Winter, Schickſale der evangeliſchen Lehre in Baiern 1, 79. 169. 310 ff.) Ein Hauptgegner der Reformation war der Kanzler Herzog Wilhelms, Leonhard von Eck, der einflußreiche Staatsmann. An der Univerſität zu Ingolſtadt waren die Hauptverfechter der alten Kirche Franz Burkhard, Georg Hauer, Profeſſoren der Rechte, und Johann Eck. Letzterm, den wir ſchon kennen, iſt die Verbindung der herzoglichen Gewalt, der Univerſität Ingolſtadt und der päpſtlichen Autorität zur Unterdrückung der nationalen Bewegung in Baiern zuzuſchreiben. Auf Bitte der Herzöge ernannte Papſt Hadrian VI. 1523 Bevollmächtigte zur Beſtrafung ketzeriſcher Prieſter. Zur Unterdrückung lutheriſcher Schriften ward eine eigene Cenſur, ſowie zur Aufſpürung und Ausrottung der Ketzer ein förmliches Inquiſitionsgericht aufgeſtellt. Beitritt der Regenten Baierns zu dem Bündniſſe unter Erzherzog Ferdinand zur Unterdrückung der lutheriſchen Neuerungen im Juli 1824. Die Bulle Hadrians ward von Clemens VII. am 5. Februar 1526 beſtätigt und geſchärft. Während dieſer Zeit traten als Bekenner und Vertheidiger von Luther's Lehre hervor die Prieſter Wolfgang Ruß, Konrad Pirkei-

mer zu Altöttingen, die Prieſter Jacob Daxer und Johann Pettendorfer zu Ingolſtadt, der Chorherr Wolfgang Wurſinger und der Prediger Martin Reckenhofen zu Freiſingen, der Pfarrer Balthaſar Hubmeier zu Regensburg, (nachher Wiedertäufer) der Barfüßermönch Johann Schilling zu Augsburg, Arſatius Seehofer *), Magiſter, und eine wackere Frau, Argula von Grumbach, zu Ingolſtadt. Herzog Wilhelm ließ im Julius 1523 einen lutheriſchgeſinnten Bäcker zu München enthaupten, und mehrere andere Lutheraner ſtarben den Märtyrertod. Leonhard Käſer, Pfarrvicar zu Weitzenkirchen, ward zu Schärding im Auguſt 1527 verbrannt. Die Zahl derjenigen, die ſchon um geringer Hinneigung zu den neuen Lehren willen grauſame Einkerkerung, Verfolgung oder Vertreibung aus dem Vaterlande erfuhren, war ſchon in dieſen Tagen ſehr groß. Selbſt Johann Thurmair von Abensberg, davon Aventin genannt, deſſen baieriſche Annalen einen allgemeinen deutſchen Inhalt haben, getragen durch den Geiſt der nationalen Oppoſition gegen das Papſtthum, ward 1528 eingekerkert, und ſtarb in Folge davon. Strenges Verbot des Beſuches von Predigten in benachbarten Orten vom Jahre 1528. Das Verbot wurde aber gleich übertreten, obſchon in Folge davon Viele einen grauſamen Tod ſtarben. Im Jahre 1531 Annahme des Augsburger Reichsabſchieds von 1530 auf einem Kreistage zu Regensburg, und darauf Publication eines dritten Edicts wider Luther's Lehre. (Winter, 1, 278 ff.) In den benachbarten freien Reichsſtädten Regensburg, Augsburg, Ulm fanden die Apoſtel der neuen Lehre einen Wirkungskreis. Zu Augsburg ward die Reformation 1537 vollkommen eingeführt. Zu Regensburg ward die öffentliche Einführung des lutheriſchen Gottesdienſtes 1542 geſtattet. Bündniß zwiſchen den Fürſten

*) Die theol. Facultät zu Ingolſtadt zog 17 Artikel aus Seehofer's Schriften aus, die derſelbe 1523 zu widerrufen gezwungen wurde. Dagegen erſchien von Luther ein Sendſchreiben an alle liebe Chriſten nebſt einer Schrift: Wider das blinde und tolle Verdammniß der 17 Artikel, von der elenden ſchändlichen Univerſität Ingolſtadt ausgangen. (Deutſche Schriften Altenb. 1661. T. II, 771 ff.)

von Baiern und Ferdinand zur Unterdrückung aller Religionsneuerungen in den beiderſeitigen Landen 1535. Der Paſſauer Domdechant Rupert von Mosham, welcher 1537 die Gebrechen der katholiſchen Kirche rügte, und freimüthig auf ihre Abſtellung drang, um dadurch die Lutheraner mit der Kirche zu verſöhnen, ward durch kaiſerliche Richter zu lebenslänglichem Gefängniſſe verurtheilt. Die Zeitgenoſſen haben Herzog Wilhelm IV. wegen ſeiner Vertheidigung der alten Kirche, die ohne ihn, nach der Äußerung Granvella's, des erſten Miniſters Karl V., in Deutſchland zu Grunde gegangen wäre, den Beſtändigen genannt, der geiſtreiche Hormayr nennt ihn den Erſtarrten. Nach ſpaniſcher Art ward in Baiern 1558 die Inquiſition eingeführt. Jeder des Lutherthums Verdächtige wurde über 31 Artikel befragt, welche Melanchthon mit einem Vorberichte und unter dem Titel: Abgöttiſche Artikel u. ſ. 1558 herausgab. (Strobel, Neue Beiträge zur Lit. Bd. 3. St. 2. Nr. IX.)

Der erſte, welcher im Öſtreichiſchen als Prediger des Evangeliums auftrat, war Paulus Speratus a Rutilis, ein ſchwäbiſcher Edelmann, gewöhnlich Spretter genannt, (den wir bei der Reformation Preußens kennen gelernt haben) ein Mann von tiefer Gelehrſamkeit, trefflichem Verſtande und bewundernswürdiger Beredtſamkeit, zuerſt Prediger in Würzburg. Wegen der Predigt des Evangeliums von da vertrieben, begab er ſich nach Salzburg 1520, und ward Prediger an der Kathedralkirche daſelbſt. Jedoch weil er in ſeinem Vortrage ungeſcheut auch ſogar den damaligen Erzbiſchof, Matthäus Lange, anzugreifen kein Bedenken trug, wurde er ſeines Amtes entſetzt und des Landes verwieſen. Von hier wandte er ſich im Jahre 1521 nach Wien. Eine Predigt aber, welche er in der Domkirche am erſten Sonntage nach Epiphanias 1522 hielt, worin er den Eheſtand der Geiſtlichen vertheidigte, (er ſelbſt war verheirathet) war Urſache, daß er vor die theologiſche Facultät zur Verantwortung gefordert, und nachdem er Wien heimlich verlaſſen hatte, als excommunicirt erklärt wurde. Er nahm ſeinen Weg nach Iglau in Mähren, wo er abermals als Prediger angeſtellt wurde. Seine

Angelegenheiten nahmen aber denſelben Gang als früher. Speratus griff hier in ſeinen Predigten vornehmlich die Mönche an, und zog ſich den Haß derſelben dergeſtalt zu, daß er von ihnen bei dem Biſchof von Olmütz verklagt wurde, welcher bei dem Könige Ludwig von Ungarn einen Befehl auswirkte, unter Androhung der Acht und anderer fürchterlicher Strafen den Speratus zu entlaſſen. Die Bürger Iglau's indeſſen, welche die ewigen Güter höher ſchätzten als die vergänglichen, ſchloſſen einen Bund, ihren Lehrer auf jede Weiſe zu ſchützen, in Folge deſſen Speratus bis ins folgende Jahr 1523 ſein Amt bei ihnen fortſetzte. In dieſem Jahr aber mußte Speratus der Gewalt weichen, worauf er von Iglau nach Wittemberg zu Luthern reiſte, der ihn in einer beſonden Schrift gegen die Wiener Theologen, welche acht Artikel als Grund ſeiner Verdammniß herausgegeben hatten, vertheidigte. Die Artikel lauteten alle der evangeliſchen Lehre zuwider, nur der fünfte lautete ſehr anſtößig, nämlich es möchte bei dem Glauben keine Sünde geſchehen — offenbar eine hinterliſtige Conſequenz aus der Lehre Spretters. Erzherzog Ferdinand von Öſtreich erließ im Jahre 1523 ein Mandat, in welchem er die Einführung und Leſung von Luther's Schriften im Öſtreichiſchen ſtreng verbot. Erzherzog Ferdinand ſtand auch, wie oben erzählt iſt, bei dem im Jahre 1524 zu Regensburg geſchloſſenen Bunde der katholiſchen Stände an der Spitze, kraft deſſen ſie ſich erklärten, in ihren Gebieten der Reformation auf alle Weiſe entgegen zu treten. Im Jahre 1527 ging in alle öſtreichiſche Erblande ein Mandat aus, in welchem des wider Luthern ergangenen Worms'ſchen Edicts, welches auch im Öſtreichiſchen publicirt worden, gedacht, und dabei geklagt wurde, daß desungeachtet die fremden Lehren an vielen Orten nicht nur nicht abgeſtellt, ſondern ſogar im Wachſen begriffen ſeien. Das Edict ſollte jährlich zwei Mal von der Kanzel verleſen werden. Im Jahre 1528 ward in allen öſtreichiſchen Landen eine Kirchenviſitation angeſtellt, und auch in demſelben Jahre eine Verordnung wider die Buchdrucker erlaſſen, kein Buch zu drucken oder zu verkaufen, das nicht von der öffentlichen Behörde gebil-

ligt worden sei. Schon um diese Zeit war die Zahl der Protestanten den Katholischen überlegen. Der Herren- und Ritterstand wollte die Jurisdiction der Bischöfe nicht weiter anerkennen. Eine Verordnung vom November 1528 suchte dieselbe vergeblich aufrecht zu erhalten Um diese Zeit kam der Wiedertäufer Dr. Balthasar Hubmeier, aus Freiburg in der Schweiz vertrieben, nach Mähren, und fand dort mit seiner Schwärmerei vielen Anhang, ward aber eingezogen, und zu Wien verbrannt. Ein scharfes Edict König Ferdinands vom Jahre 1529 gebot alle und jede Wiedertäufer aus dem Östreichischen auszurotten. Auf einem Landtage zu Inspruck im Jahre 1532 Gesuch der Stände um die freie Übung der evangelischen Religion. Als der Kardinal Aleander im Jahre 1538 als Legat vom Papste Paul III. an den König Ferdinand gesandt wurde, klagte er demselben, daß er in den östreichischen Provinzen an die 1500 römischkatholische Pfarrstellen angetroffen, welche aus Mangel der Prediger leer gestanden. Im Jahre 1539 bekannte sich der größte Theil der Ritterschaft wie auch eine unglaubliche Menge aus dem Volke öffentlich zum Lutherthum. König Ferdinand erließ am 3. April 1539 einen Befehl, worin er alle Söhne seiner Unterthanen, die sich zu Wittenberg zum Studiren aufhielten, zurückberief, und bei Vermeidung harter Strafe Jedem dieselbe zu besuchen verbot. Als im Jahre 1541 Johann Faber, Bischof zu Wien, starb, ein heftiger Feind der Lutheraner und Rathgeber Ferdinand's, so nahm dieser mildere Gesinnungen an, und dachte an eine gegenseitige Duldung zwischen Katholischen und Evangelischen. Dieses benutzten die Letztern, demselben auf einem Landtage zu Prag in diesem Jahre eine Bittschrift wegen Freiheit ihrer Religionsübung einzureichen. Allein die Antwort, welche sie erhielten, lautete doch nur dahin, daß sie sich auf ein bevorstehendes Concil vertrösten, und unterdessen in der Religion sich so erzeigen sollten, wie es — ihre ehrlichen alten Vorfahren gethan hätten, und daß sie keine Änderung, noch Neuerung vornehmen sollten. Im April 1548 erschien ein Befehl des Königs Ferdinand, daß Niemand seiner Unterthanen wo anders, als zu Wien,

Freiburg im Breisgau und zu Ingolſtadt ſtudiren ſollte. Dieſem Befehle ward jedoch wenig gehorſamt, indem man 1559 ſogar einen Öſtreicher, den Freiherrn Heinrich von Stahrenberg, als Rector der Univerſität zu Wittenberg findet. Eine Bittſchrift, von den Ständen (der Erzherzogthümer ob und unter der Ens, der Herzogthümer Steiermark, Kärnthen, Krain) auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 dem Könige Ferdinand übergeben, blieb ohne Erfolg. Desungeachtet nahm die Zahl der Proteſtanten im Öſtreichiſchen immer mehr zu. Eine merkwürdige Erſcheinung bietet dar, daß ſelbſt an der Univerſität zu Wien lutheriſche Profeſſoren angeſtellt waren, was König Ferdinand dadurch zu hindern ſuchte, daß er im Jahre 1546 einen Befehl an die Univerſität, beſonders an die theologiſche Facultät ergehen ließ, von nun an mit einem jeden, der als Profeſſor möchte angenommen werden, vorher ein Examen anzuſtellen, damit man ſeines römiſch-katholiſchen Glaubens völlig verſichert wäre. Im Jahre 1548 kam ein Mandat zum Vorſcheine, in welchem insbeſondere den Kirchenpatronen, bei Verluſt ihrer Collatur, anbefohlen ward, die ſo lange ledig geſtandenen Pfarrſtellen auf dem Lande innerhalb zwei Monaten mit geſchickten Predigern zu beſetzen, und daß es geſchehen, der Regierung anzuzeigen. Auf dem erwähnten Reichstage zu Augsburg erließ Kaiſer Karl V. eine Reformationsformel mit dem Befehle, daß überall Provinzialſynoden gehalten, und auf denſelben der kirchliche Zuſtand unterſucht und verbeſſert werden ſollte. In Folge davon hielt der Erzbiſchof zu Salzburg im Februar 1549 eine Synode, auf welcher berathſchlagt wurde, wie dem Lutherthume, das in den öſtreichiſchen Provinzen ſo ſehr überhand genommen, mit Nachdruck gewehrt, und das verfallene Papſtthum wieder aufgerichtet werden möchte. Im Jahre 1551 ward abermals ein Edict wegen Beſetzung der erledigten Pfarrſtellen erlaſſen, worin den Biſchöfen und der Univerſität zu Wien die Bildung tauglicher Subjecte zur beſondern Pflicht gemacht wurde. Der Befehl an die Buchhändler, keine ſectireriſchen Bücher zu verkaufen, ward im Jahre 1551 erneuert. Allein was beweiſen dieſe Anſtalten anders, als den

ausgebreiteten Beifall, welchen die gereinigte Lehre unter den Bewohnern Öſtreichs fand? Wäre nicht ſeit demſelben Jahre 1551 der Einfluß eines Ordens hemmend eingetreten, ſo hätte wahrſcheinlich der Proteſtantismus auch im Öſtreichiſchen feſten Fuß gefaßt, wovon ſodann eine ebenſo wahrſcheinliche Folge die endliche allgemeine Begründung deſſelben unter der deutſchen Nation überhaupt geweſen wäre. Hier ſtößt der Geſchichtſchreiber des Proteſtantismus auf eine dunkele Frage. Warum iſt das nicht geſchehen? Antwort: Weil es damals nicht geſchehen ſollte, und darum auch nicht geſchehen konnte! Im Jahre 1569 verfertigte Chyträus, von Roſtock berufen, für die Evangeliſchen eine Kirchenordnung. (Raupach, Evang. Öſtreich 1, 114 ff.)

Statt daß wir die Geſchichte der Begründung des Proteſtantismus als Nationalſache bis zum Aufbau einer neuen deutſchen Kirche fortführen können, müſſen wir den naturgemäßen Gang der Geſchichte abbrechen, und ſtatt die Grundidee der deutſchen Volksthümlichkeit ſich zur ſittlichen Schönheit entfalten zu ſehen, müſſen wir zu einem Abſchnitte der Geſchichte übergehen, welcher das zerſtörende und ſataniſche Prinzip der religiöſen Parteiſucht als den Mittelpunkt des deutſchen Volkslebens darſtellt.

## 3. Die Reformation der deutſchen Kirche als lutheriſche Parteiſache.

Nachdem wir in Folge des Reichstages von Speyer im Jahre 1526 die Reformation als nationale Bewegung, ſo weit ſich dieſelbe in der Reformationsepoche erſtreckte, dargeſtellt haben, ſind wir zu dem Reſultate gekommen, daß die Bewegung leider nicht durchging, ſondern nur in einem großen Theile der Nation Raum gewann. Etwa zwei Fünftheile derſelben nahmen die Reformation an. Der Grund davon mag hauptſächlich in einem doppelten Umſtande liegen, einmal darin, daß Luther's

Reformationsweiſe den poſitiven Kirchenſtand zu tief erſchütterte, und zweitens in der verſchiedenen Volksthümlichkeit des Nord- und Süddeutſchen, von denen der erſtere das Religiöſe vorherrſchend mit dem Verſtande, der letztere vorherrſchend mit dem Gemüthe auffaßt. Indem der Proteſtantismus in Deutſchland zur lutheriſchen Parteiſache wurde, wird ſeine geſchichtliche Stellung eben ſo verwickelt und ſchwierig, als die Aufgabe des Hiſtorikers eine verwickelte und ſchwierige iſt, dieſelbe in das rechte Licht zu ſtellen. Der Proteſtantismus erreicht zur Zeit ſeiner geſchichtlichen Begründung in Deutſchland ſeinen letzten Zweck noch nicht, ſondern dieſes Ziel bleibt der Zukunft vorbehalten. Daß der Proteſtantismus auch als Partei fortbeſteht, darin liegt nunmehr die Wahrheit ſeiner geſchichtlichen Stellung; daß er aber blos Partei iſt und Partei bleibt, und als ſolche weder einen Trieb ſich innerlich auszubilden, noch äußerlich zu erweitern zeigt, darin liegt das Gegentheil.

Wenn ſchon die Richtung Luther's das beſtehende Kirchenthum tief erſchütterte, ſo war dieſes doch in einem weit ſtärkern Grade bei der Reformationstendenz der Fall, welche gleichzeitig mit Luther der Prieſter am Münſter zu Zürich, Ulrich Zwingli, in der Schweiz begründete. Um den radicalen Charakter ſeiner Tendenz zu bezeichnen, darf nur daran erinnert werden, daß er mit Carlſtadt in Strasburg in nähere Verbindung trat. Der Streit Luther's mit Carlſtadt führte nun auch zu einem Mißverhältniſſe zwiſchen ihm und Zwingli, das ebenfalls in einen Streit über das Sacrament des Nachtmahls ausbrach, bei welchem Luther durch ſeine Schriften: Daß die Worte: Das iſt mein Leib — im Sacramente noch feſtſteheu 1527, und ſein großes Bekenntniß vom Nachtmahle 1528 entſchieden der Zwingliſchen Richtung entgegentrat. Deßungeachtet fand Zwingli's Richtung in Deutſchland Eingang, nicht nur in Süddeutſchland, ſondern auch in Norddeutſchland, mehr als man gewöhnlich glaubt, wo ſie jedoch gewaltſam niedergehalten wurde. Aber ſelbſt eines von den Häuptern der evangeliſchen Fürſten, der Landgraf Philipp von Heſſen, war derſelben offenbar günſtig.

Bei dieſer Lage der Sache ſoll die Beſorgniß einer endlichen totalen kirchlichen und auch wohl davon begleiteten politiſchen Revolution in Deutſchland die katholiſchen Fürſten zu einem geheimen Bunde zur Vernichtung des Churfürſten von Sachſen und des Landgrafen von Heſſen und damit zugleich der lutheriſchen Reformation überhaupt veranlaßt haben. Der Vicekanzler des Herzogs Georg von Sachſen, Otto von Pack, welcher dem Landgrafen von Heſſen als Rathgeber in ſeiner Streitſache mit Naſſau von dem Herzoge auf einige Zeit überlaſſen wurde, machte demſelben zu Kaſſel auf ſeine Äußerung, es komme ihm allerlei vor, wie etliche Practiken ſollten gemacht ſein wider den Churfürſten und wider ihn, die Eröffnung, daß zu Breslau am 12. Mai 1527 ein geheimes Bündniß zwiſchen König Ferdinand, den Churfürſten von Mainz und Brandenburg, dem Erzbiſchofe von Salzburg, den Biſchöfen von Bamberg, von Würzburg, dem Herzoge Georg von Sachſen und den Herzögen von Baiern wider den Churfürſten von Sachſen und ihm geſchloſſen worden ſei, unter der Bedingung, beide Fürſten mit Heeresmacht aus ihren Ländern zu vertreiben, wofern nicht Luther ausgeliefert, und der alte kirchliche Zuſtand wiederhergeſtellt werde. Dazu ſollte ein Achtmandat über die bezeichneten Fürſten vom Kaiſer aus Spanien eingeholt werden. Zur Beſtätigung ſeiner Ausſage zeigte er dem Landgrafen darauf zu Dresden eine beſiegelte Copie des Vertrags, welche Herzog Georg mit ſich geführt habe, um mehrere Theilnehmer zu gewinnen, und welche er zu Leipzig dem Herzoge Heinrich von Braunſchweig vorgeleſen habe. (Luther's Werke v. Walch. XVI, 445.) Das Original konnte er jedoch nicht herbeiſchaffen, behauptete aber (ſpäter im Verhöre) daſſelbe mit den Siegeln König Ferdinand's, Churfürſt Joachim's und Georg's auf des Herzogs Tiſche geſehen zu haben, und er habe ſelbes dem Landgrafen zu zeigen verſprochen, nachdem das Siegel des Herzogs daran zerbrochen, und die Schrift durchlöchert geweſen, indem der Herzog daſſelbe zu vernichten befohlen habe. Der Landgraf reiſte ſchleunig nach Weimar, und eröffnete dem Churfürſten von Sachſen die drohende Gefahr, wor-

auf beide am 9. März ein Vertheidigungsbündniß schlossen. Obschon der Churfürst von Sachsen auf das Gutachten von Luther und Melanchthon von Eröffnung von Feindseligkeiten ihrerseits abrieth, so erließ gleichwol der Landgraf am 22. Mai eine Art von Kriegesmanifest mit Publicirung des angeblichen Bündnisses, und fiel mit 4000 Reitern und 14,000 Mann Fußvolk in die benachbarten fränkischen Stifte Würzburg und Bamberg ein. Besonders Herzog Georg von Sachsen, Schwiegervater des Landgrafen, erklärte das Bündniß für eine Lüge, desgleichen thaten auch die übrigen angegebenen Mitglieder desselben durch öffentliche Schriften. Eine leere Erdichtung ist indessen das Bündniß gewiß nicht gewesen, schon aus dem Grunde nicht, weil sich kein Grund angeben läßt, warum Otto von Pack eine solche Lüge, die ihn unfehlbar ins Verderben stürzen mußte, hätte thun sollen. Daß Otto von Pack, von Herzog Georg verfolgt und in den Niederlanden ergriffen, 1536 auf der Folter zu einer Erdichtung sich bekannte, wird kein Unparteiischer für ein Geständniß der Wahrheit halten. Am wahrscheinlichsten ist die Annahme, daß das Bündniß ein vom Könige Ferdinand, der beiden Fürsten, weil sie seiner Wahl zum römischen Könige entgegen waren, und dem Landgrafen noch besonders, weil er den geächteten Herzog Ulrich von Würtemberg aufgenommen hatte, grollte, oder doch von den Räthen Ferdinand's angezettelts Projekt war. Der Landgraf legte zwar, nachdem die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und der Churfürst von Mainz sich zum Ersatze der Kriegskosten, und der letztere außerdem zur Verzichtleistung auf seine geistliche Gerichtsbarkeit in Sachsen und Hessen bis zu einem Religionsvergleiche, bereit erklärt hatten, im Juni 1528 die Waffen nieder, aber seine voreilige Handlungsweise war ein offenbarer Landfriedensbruch, und sein Zug hatte keine andere Gestalt, als die Mißhandlung der höhern Geistlichkeit im Bauernkriege.

Unter dem 1. August 1528 erließ der Kaiser von Valladolid aus ein Schreiben an die Reichsstände, worin er einen Reichstag auf den Anfang des Februar des künftigen Jahres 1529

nach Speyer ausschrieb, für die zwei großen Hauptgegenstände der Religion und der Türkenhülfe. Zugleich wurden die Ursachen erwähnt, welche noch immer das persönliche Hinkommen des Kaisers ins Reich verzögerten, und zu seinen Stellvertretern für den Reichstag der König Ferdinand, der Pfalzgraf Friedrich, der Herzog Wilhelm von Baiern, und die Bischöfe von Trient und Hildesheim ernannt. Dieser merkwürdige Reichstag begann am 15. März 1529 unter zahlreicher Besuchung der Fürsten. Auf diesem Reichstage war die Parteisucht herrschendes Prinzip, indem man katholischerseits nach Kräften dahin strebte, einen dem Wormser Edicte möglichst entsprechenden Zustand herbeizuführen, und den Speyerschen Beschluß von 1526 mit dem jedem Reichsstande einstweilen zugestandenen Reformationsrechte aufzuheben. Schon in der kaiserlichen Proposition war der Artikel über das Reformationsrecht der einzelnen Reichsstände von dem Reichstage zu Speyer vom Jahre 1526 mit einer Art absoluter kaiserlicher Machtvollkommenheit cassirt. (Luther's Werke von Walch. XVI, 321.) Ein niedergesetzter Ausschuß, des mehren Theils aus katholischen Ständen bestehend, übergab dem Könige Ferdinand ein Gutachten, worin der Kaiser gebeten wurde, die Berufung eines freien christlichen Generalconcils zum ehesten als möglich und längstens binnen einem Jahre nach Metz, Cöln, Mainz, Strasburg oder nach einer andern gelegenen Malstadt zu betreiben. Sollte das Concil in solcher Zeit seinen Fortgang nicht haben können, so möge der Kaiser eine Versammlung aller Reichsstände und Anderer, so dazu zu erfodern nöthig, halten. Da aber der Artikel des Reichstages von 1526 bei Vielen in einen großen Mißverstand und zu Entschuldigung von allerlei erschrecklichen neuen Lehren gezogen und ausgelegt worden, so hätten sich die Stände entschlossen, daß Jene, welche bei dem Edicte von Worms seither geblieben wären, dabei auch bis zum Concilium verbleiben sollten. Bei den andern Ständen aber, bei welchen die andern Lehren entstanden, und zum Theil ohne merklichen Aufruhr und Gefahr nicht abgewendet werden könnten, solle doch hinfüro alle weitere Neuerung bis zu

künftigem Concil, ſo viel möglich und menſchlich, verhütet werden. Insbeſondere ſollten etliche Lehren und Secten, ſo viel die dem Sacramente des Leibes und Blutes Chriſti entgegen, nirgend geſtattet, deßgleichen die Ämter der heiligen Meſſe nicht abgethan, auch Niemand an den Orten, da die andere Lehre entſtanden und gehalten werde, die Meſſe zu hören verhindert, noch davon gedrungen werden. Gegen die Wiedertaufe ſolle ein ernſtes Mandat erlaſſen, ferner ſollten die beiden Artikel des Nürnberger Reichstages wegen der Prediger und wegen der Druckſchriften wirkſamer beobachtet werden. — König Ferdinand berief am 5. April die Geſandten von 23 Reichsſtädten, worunter Strasburg, Frankfurt, Nürnberg u. ſ., zu einer Verſammlung, und machte ihnen ſchwere Vorwürfe, daß ſie gegen das Edict des Kaiſers ſo große Neuerungen gemacht hätten, mit der Ermahnung, „die Städte ſollten ſich der Meinung der übrigen Stände anſchließen, und nicht durch das Beharren auf getrennter Meinung die Vereitelung des Reichstages veranlaſſen.“ Jene erwiederten, „die gemachten Änderungen ſeien nicht zur Unbilde des Kaiſers gemeint; ſie vor Allen ſeien der Eintracht begierig, und verweigerten nicht die Entſcheidung eines geſetzlichen Concils.“ Dieſe Städte übergaben nun auch wenige Tage nachher (8. April), nachdem das Gutachten des Ausſchuſſes in den Sitzungen des Reichstages am 6. und 7. angenommen und mit Stimmenmehrheit gutgeheißen worden war, gegen daſſelbe eine Supplication an die Reichsſtände, in Folge deren König Ferdinand dem Geſandten von Strasburg zum Reichsregimente (Strasburg ernannte nämlich nach der eingeführten Folge jedes Jahr für das zweite Quartal mit Lübeck die ſtädtiſchen Deputirten) die Seſſion im Regimente verſagte. Darauf erhoben der Churfürſt von Sachſen, der Landgraf von Heſſen, Markgraf Georg von Brandenburg, Fürſt Wolfgang von Anhalt nebſt dem Lüneburgiſchen Kanzler Förſter Vorſtellung gegen das Gutachten des Ausſchuſſes, indem dadurch der ſpeyeriſche Abſchied nicht ſowohl declarirt, als gänzlich aufgehoben und abgethan werde. Da ſie nun in Sachen, die Gottes Ehre und der Seelen Seligkeit angehen, Gott vor

Allem anzuſehen verpflichtet, ſo könnten ſie ſich mit der Mehrheit nicht vereinigen. Der Artikel möge alſo ſo gemildert werden, daß das Edict von Worms nicht erwähnt werde, ſondern daß die Churfürſten und Stände, welche die hergebrachten Gebräuche, Ceremonien und andere Übungen der gemeinen Kirche bisher gehalten und dabei geblieben, auch nun hinfüro bis zum künftigen Concile dabei verharren und bleiben möchten, ohne Jemandes Verhinderung: hinwieder daß jene Stände, bei denen die andere Lehre entſtanden, wodurch die benannten Gebräuche in Abgang gekommen, auch dabei ohne des andern Theils und männiglich Verhinderung bis zum Concilium gelaſſen werden ſollten; — doch ſolle hinfüro alle weitere Neuerung oder Secten im chriſtlichen Glauben bis zum Concilium ſo viel menſchlich und möglich verhütet, und von den Obrigkeiten ihres Ortes nicht geſtattet werden. Und ſonderlich ſolle Etlicher Lehre und Secten, ſo viel die dem hochwürdigen Sacramente des Fronleichnams und Blutes Chriſti entgegen, nicht angenommen, noch öffentlich die zu predigen geſtattet werden. (Dieſer Punkt wider Zwingli wurde jedoch vom Landgrafen gemißbilligt.) Sonſt möchten ſowohl die Meſſe, ſo auf hergebrachtem Gebrauch gehalten, als die Meſſe, ſo bei den Ständen, wo die andere Lehre in Übung, auf eine andere Weiſe vorgenommen werde, bis zum Concilium beider Seits um des Friedens willen geduldet werden, alſo daß kein Chriſt noch Stand außerhalb ihrer weltlichen Obrigkeit den andern zu oder von ſeinem alten oder neuen Fürnehmen oder Haltung der Meſſe in einiger Weiſe bringen ſolle. — Man gab aber dieſer Vorſtellung kein Gehör, ſondern publicirte am 19. April in öffentlicher Sitzung des Reichstages einen Beſcheid, worin das Concluſum völlig approbirt und in die Form eines Rezeſſes zu bringen befohlen wurde, und legte den Evangeliſchen auf, ſich dem Mehrtheil zu fügen. (Das Edict gegen die Wiedertäufer ſ. Luther's Werke von Walch XVI, 351.)

Überzeugt, daß eine Hemmung dieſer Art einen allmählichen Untergang des ganzen Reformationswerkes nach ſich ziehen würde, legten die evangeliſchen Stände gegen dieſen Reichsabſchied eine

Protestation (19. April) und darauf (22. April) eine Appellation ein. (J. J. Müller, Historie von der evangelischen Stände Protestation und Appellation wider und von dem Reichsabschiede zu Speyer 1529 u. f. S. 37 ff. 52 ff.) Die evangelischen Stände berufen sich auf den Speyerschen Reichsabschied 1526, welcher von sämmtlichen Reichsständen gebilligt worden sei, und aus diesem Grunde nur mit ihrer einhelligen Übereinstimmung, keinesweges aber durch die Mehrheit der Stimmen, abgeschafft werden könne. Sie bezeugen, daß sie keinesweges mitbewilligt hätten, daß niemand weiter die evangelische Lehre anzunehmen befugt sein, sondern jeder bei dem Wormsischen Edicte zu beharren verpflichtet sein solle, zumal dieses Edict durch den Reichsabschied von Speyer 1526 aufgehoben oder wenigstens suspendirt worden sei. Sie protestiren, daß sie in keine Handlung gewilligt haben, welche wider Gott, sein heiliges Wort, ihrer Aller Seelenheil und gut Gewissen, auch wider den Speyerschen Reichsabschied vorgenommen und beschlossen worden, und appelliren an Kaiserliche Majestät, und dazu an das künftige freie christliche Concil, oder eine Nationalversammlung, oder auch einen jeden dieser Sache bequemen, unparteiischen, christlichen Richter. Die Protestation und Appellation geschah von Churfürst Johann von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg, Ernst, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, Philipp, Landgraf von Hessen, Wolfgang, Fürst von Anhalt. Diesen schlossen sich an die 14 Reichsstädte Strasburg, Nürnberg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Reutlingen, Isny, St. Gallen, Weißenburg, Windsheim. Der Churfürst und Landgraf publicirten ihre Protestation jeder besonders. Hier nun traten die der evangelischen Lehre günstigen Reichsstände zum ersten Male öffentlich als eine politische Sondermacht, als getrennte Partei im Reiche auf, und der Name *Protestanten* rührt von jener Protestation her. Der Name hat also eigentlich eine politische Bedeutung, als öffentliche Erklärung wider die Verwerfung des Reichsbeschlusses von 1526, obschon dieselbe nach der herkömmlichen Reichsverfassung rechtsgültig geschehen war.

Der mittelbare kirchliche Sinn des Namens liegt nun zwar in einer Nichtanerkennung jeder die freie Predigt der evangeliſchen Lehre hindernden Macht, allein auch in dieſer Geſtalt hat derſelbe nur eine negative Bedeutung. Gleichwol darf nach dem geſchichtlichen Zuſammenhange hier der Name nicht einmal in dieſer allgemeinen Bedeutung genommen werden: die Proteſtanten ſind nach ihrem geſchichtlichen Urſprunge nichts Anderes, als eine kirchlich-politiſche Partei im deutſchen Reiche, und die Rechtmäßigkeit ihrer Exiſtenz kann nur aus dem höhern geſchichtlichen Standpunkte begründet werden, daß ſie beſtimmt ſind, einſt als Partei aufzuhören, um die Nation zu einer höhern kirchlich-politiſchen Einheit zu erheben.

Die proteſtirenden Stände ergriffen den unmittelbaren Recurs an den Kaiſer, und erließen eine Geſandtſchaft, welche dem damals auf einer Reiſe nach Italien begriffenen zu Piacenza am 12. September den Inhalt der Proteſtation vortrug. Der kaiſerliche Beſcheid fiel, wie zu erwarten ſtand, ungünſtig aus. Der Kaiſer, die bisherige Rechtspraxis im Reiche feſthaltend, beſtand unbedingt auf die Gültigkeit und Annahme des durch Stimmenmehrheit gefaßten Reichsbeſchluſſes, mit der Drohung, als Reichsoberhaupt mit Strenge die Übertretung deſſelben zu ahnden. Als die Geſandten darauf die Appellation einreichten, wurden ſie in Haft gelegt, und mußten dem Kaiſer folgen, wurden jedoch zu Parma am 30. October wieder freigelaſſen, bis auf einen, Michael Caden. Dieſem hatte nämlich der Landgraf von Heſſen einen Inbegriff der chriſtlichen Lehre mitgegeben mit dem Befehle, das Buch dem Kaiſer zu überreichen. Caden fand dazu eine Gelegenheit, als der Kaiſer zur Meſſe ging. Der Kaiſer aber übergab das Buch einem ſpaniſchen Biſchofe, der den darin behandelten Artikel, daß Kirchendienern keine weltliche Herrſchaft zuſtehe, dahin auslegte, daß das Chriſtenthum überall keine obrigkeitliche Gewalt dulde. Caden entzog ſich der Haft durch Flucht.

Die Proteſtirenden hatten ſich alſo von Seiten des Kaiſers keiner günſtigen Behandlung zu gewärtigen, wenn derſelbe wieder

in das Reich kommen würde, was ſich nach dem Stande der politiſchen Verhältniſſe binnen kurzer Zeit erwarten ließ. Bereits zu Speyer brachte man daher ein Vertheidigungsbündniß in Vorſchlag, wozu man auch die der Proteſtation anhängigen Reichsſtädte einlud. Zu Nürnberg wurde die Bundesurkunde entworfen. Dieſe Stellung der Proteſtanten hatte einen doppelten Übelſtand zur Folge. Einmal bekamen jetzt die kirchlichen Angelegenheiten eine vorherrſchende politiſche Richtung, was ihrer innern ſelbſtändigen Entwickelung nur ſchaden konnte, und zweitens wurde dadurch der Proteſtantismus zu einer Zeit als poſitive Macht aufzutreten genöthigt, wo er ſich noch nicht innerlich durchgebildet und befeſtigt hatte. War derſelbe ſchon in den Stand der Parteiſache hineingetrieben, ſo wurde nunmehr der Parteigeiſt in ſein inneres Weſen hineinverſetzt, ſo daß alsbald Proteſtanten gegen Proteſtanten Partei zu nehmen anfingen. Von den proteſtirenden Städten waren nämlich Strasburg und Ulm der Zwingliſchen Lehre zugethan, ein Gutachten Luther's aber, worin ſich derſelbe entſchieden gegen eine zerſtörende Reformationsweiſe ausſprach, und auch das Betragen des Landgrafen von Heſſen auf ſeinem neulichen Heereszuge gegen die geiſtlichen Fürſten tadelte, ſprach ſich wider die Rechtmäßigkeit eines Bundes mit dieſen Städten aus. (Müller a. a. O. S. 231. Luther's Werke von Walch XVI, 625.) Die Unterhandlungen wegen des Bündniſſes wurden auf den Zuſammenkünften zu Rotach im Koburgiſchen (Junius) und zu Saalfeld (Julius) fortgeſetzt. Weil der Landgraf von Heſſen die Disharmonie in der Lehre nicht für hinlänglich hielt, um jene Städte von dem Bunde auszuſchließen, im Gegentheile Luther und Zwingli in der Hauptſache für einig und ihren Zwieſpalt nur für indifferente Meinungen erklärte, ſo entſtand ſchon damals unter den Häuptern der Proteſtanten eine Stimmung, welche für den Gang ihrer Sache keine günſtigen Ausſichten eröffnete. Unter den neuern Schriftſtellern geben die meiſten dem Landgrafen Recht. Hätte aber Luther mit Zwingli damals ſich verbunden, ſo würde bei der mächtigen Regung des demokratiſchen Geiſtes Zwingli's Rich-

tung bald das Übergewicht erlangt haben. Der demokratiſche Geiſt in Deutſchland hätte dadurch eine Macht bekommen, welche eine totale Umwälzung des Beſtehenden in Ausſicht ſtellte. Dann hätte aber gewiß die katholiſche Partei nicht ſtill geſeſſen, und der Kaiſer wäre ſicher nicht in Deutſchland erſchienen — um die verſchiedenen Lehrmeinungen mit Gütigkeit anzuhören. Auf einen ſolchen Fall war es gewiß berechnet, daß der Kaiſer die deutſchen Kriegsvölker, welche er zum Kriege gegen Frankreich geworben hatte, nach Beendigung deſſelben nicht abdankte. Wäre es ſchon damals zum Religionskriege gekommen, ſo waren nach unſerm Dafürhalten die Proteſtanten noch nicht im Stande ſich zu behaupten. Nach unſerer Meinung hat alſo Luther den Proteſtantismus nicht gehemmt, ſondern gerettet.

Bei einer Unterredung zu Schleiz vereinigten ſich der Churfürſt von Sachſen und der Markgraf von Brandenburg einſeitig zu einer Inſtruction für einen Convent zu Schwabach, ſich mit Niemand, der in der Lehre mit ihnen uneinig ſei, in ein Bündniß einzulaſſen. Es wäre leicht möglich geweſen, daß jetzt der Landgraf von Heſſen zur Partei Zwingli's völlig übergetreten wäre, wofern er die Möglichkeit geſehen hätte, ſich in ſeiner Stellung im Reiche zu behaupten. Statt deſſen machte er, da er den Plan hegte mittelſt der Schweizer die Übermacht des Kaiſers im ſüdlichen Deutſchland zu brechen, einen Verſuch, wo möglich eine Ausgleichung zwiſchen den ſtreitenden Parteien zu bewirken, zu welchem Zwecke ein Religionsgeſpräch zwiſchen beiden Reformatoren zu Marburg um Michaelis 1529 führen ſollte. Zwingli folgte der Einladung gern, und erſchien mit Johann Ökolampad von Baſel und Bucer (Butzer) und Hedio von Strasburg; Luther dagegen, der ſich nur mit Widerwillen zu der Unterredung verſtand, erſchien mit Melanchthon, Kaſpar Cruciger, Prediger an der Schloßkirche zu Wittenberg und Profeſſor der Theologie daſelbſt, Juſtus Jonas, Friedrich Mykonius, Superintendent zu Gotha, Juſtus Menius, Superintendent zu Eiſenach. Etwas ſpäter erſchienen noch von lutheriſcher Seite Stephan Agricola, Prediger zu Augsburg, Andreas Oſiander,

Prediger zu Nürnberg, und Johann Brenz, Pfarrer zu Schwäbiſch-Hall. Die Kunde von dem Geſpräche war unter Andern auch zu Carlſtadt gelangt, der damals ſich zu Olderſum in Oſtfriesland aufhielt. In der Vorausſetzung, daß durch Zwingli ſeine Lehre gegen Luther vertreten werde, wendete er ſich in einem kläglichen Briefe an den Landgrafen, um die Erlaubniß zur Theilnahme zu erbetteln. (Neudecker's Urkunden aus der Reformation. S. 127. 131.) Der ſollte wahrhaftig ſeinen Grimm wider Luthern ausgelaſſen haben! Für ſich hatte der Landgraf nichts dagegen, aber er beſorgte, daß die Wittenberger es nicht leiden würden. Carlſtadt erhielt daher Beſcheid, er möge deswegen bei Luthern anfragen. Er blieb alſo weg.

Bevor zur Disputation geſchritten wurde befahl der Landgraf eine Privatunterredung zwiſchen Luther und Ökolampad, Zwingli und Melanchthon, welche am 1. Oct. ſtattfand, und zwiſchen Luther und Ökolompad drei, zwiſchen Melanchthon und Zwingli ſechs Stunden gedauert haben ſoll. Luther und Melanchthon hatten nicht Unrecht wenn ſie behaupteten, daß die Verſchiedenheit nicht das Nachtmahl allein, ſondern die Grunddogmen der chriſtlichen Lehre überhaupt betreffe. Wir kommen auf dieſe Materie bei der Geſchichte der Reformation der helvetiſchen Kirche zurück. Die Privatunterredung führte in allen Artikeln zur Verſtändigung, nur in dem Artikel vom Nachtmahle blieb Zwieſpalt. Zwingli war nicht wie Carlſtadt, ſondern, von beſonnenem Charakter, mäßigte er die Conſequenz des Verſtandes, wenn dieſe folgerecht auf Punkte gerieth, welche die Exiſtenz von Kirche und Staat gefährdeten. Die Disputation wurde am 2. October früh eröffnet, und handelte von dem noch unverglichenen Artikel vom Nachtmahle. Der Landgraf war zugegen und hörte mit großer Aufmerkſamkeit zu. Luther behauptete die leibliche Gegenwart Chriſti im Abendmahl mit beſtändiger Berufung auf die Einſetzungsworte: Das iſt mein Leib, und hatte dieſelben vor ſich auf den Tiſch geſchrieben. Zwingli dagegen leugnete die leibliche Gegenwart Chriſti, und beſtand auf eine uneigentliche Auslegung der Einſetzungsworte, weil es für den menſchlichen Geiſt undenkbar ſei, daß ein menſch-

licher, alſo begrenzter Leib an mehr als einem Orte zugegen ſein ſollte. Darüber ſtritt man ſich zwei Tage lang; es leuchtet jedoch ein, daß man mit dieſer metaphyſiſchen Frage zu keinem Reſultate kam, wenn man nicht auf die praktiſch-religiöſe und kirchliche Bedeutung des Sacramentes einging, was nicht geſchah. (Acten der Disputation giebt es nicht, da keine Notare zugelaſſen wurden, ſondern nur Mittheilungen von Theilnehmenden. Von Luther, Briefe bei de Wette Theil 3. S. 473—476. 508—514. 518—520. Werke von Walch XVII, 2372—78. Sein Brief an Jacob Probſt zu Bremen Hospinian, Hist. sacrament. edit. nova P. II. p. 135 sqq. Scultetus, Annales p. 204 sqq. Von Melanchthon ein Bericht an Churfürſt Johann und Herzog Heinrich von Sachſen Corp. Ref. ed. Bretschneider Vol. I. p. 1095. 1098—1107. Luther's Werke von Walch XVII, 2361—2369. 2374. Scultetus, Annales ad annum 1529 p. 198—204. Von dem Landgrafen v. H. und an ihn Briefe bei Neudecker a. a. O. S. 89 ff. Von Juſtus Jonas ein Brief an den Stolbergiſchen Rath Wilhelm Reiffenſtein in Seckendorf, Hiſtorie des Lutherthums, deutſch von Frick S. 974 — 977. Luther's Werke von Walch XVII, 2370. Corp. Ref. vol. I. p. 1095. Von Oſiander, Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeſch. Bd. 2. S. 107—121. 346—353. Bd 4. S. 414—442. Von Johann Brenz, Epistola ad Schradinum de Colloquio Marp. in Pfaff's Acten S. 203 ff. Bullinger, Reformationsgeſch. II. 223 ff. Füßlin, Beitr. zur Ref. der Schweiz. Bd. 3. S. 150 ff.)

Montags, den 4. October, befahl der Landgraf, daß die Theologen ſelbſt mit einander in Unterhandlung treten ſollten. Dieſem Befehle gemäß unterhandelten im Geheimen Luther und Melanchthon mit Zwingli und Ökolompad, Brenz und Oſiander mit Bucer und Hedio. Der Landgraf ſelbſt ließ es dabei an Ermahnungen zu Eintracht nicht fehlen. Zwingli reichte in Gegenwart des Landgrafen Luthern die Hand zum Frieden und erklärte, es ſeien keine Leute auf Erden, mit denen er lieber wollte einig ſein, als mit den Wittenbergern. Luther dagegen erklärte, daß er ſie, die einen ganz andern Geiſt hätten,

als er und die Seinen, nimmer als Brüder und Glieder Chriſti anerkennen werde, wenn ſie nicht Eins mit ihm wären in der Lehre. Gewöhnlich wird dieſes Betragen Luther's ſehr ungünſtig beurtheilt, allein die Zeit, wo die beiden Reformationstendenzen ſich einigen ſollten, war noch nicht gekommen. Nach den damaligen Verhältniſſen mußte Luther alſo handeln. Und es iſt noch ſehr die Frage, ob in dieſem Falle Zwingli's Duldſamkeit an ſittlichem Werthe höher ſteht, als Luther's Unduldſamkeit. Am Schluſſe wurde eine Schrift aufgeſetzt und von beiden Theilen unterſchrieben, in welcher alle Artikel enthalten waren, über die man ſich verglichen hatte, und in Abſicht des noch ſtreitigen Punktes über das Abendmahl genau bemerkt war, wie weit man auch hierin übereinſtimme, und worin man von einander abgehe. Luthern war das Geſchäft übertragen worden, die Artikel aufzuſetzen, und er trug die fraglichen Punkte mit Beſtimmtheit und Nachdruck in ſeinem Sinne vor. Dieſe Artikel, funfzehn an der Zahl, wurden von den Theologen beiderſeits unterſchrieben. Um Zwingli von dem Vorwurfe der Heuchelei freizuſprechen, die nicht in ſeinem Charakter lag, muß man den angegebenen Standpunkt feſthalten. Im letzten Artikel, vom Nachtmahle, verſprachen ſich beide Theile einander chriſtliche Liebe zu erzeigen, ſofern jedes Gewiſſen immer leiden könne, und Gott fleißig zu bitten, daß er uns durch ſeinen Geiſt in dem rechten Verſtand beſtätigen wolle. (Müller a. a. O. S. 303. Riederer's Nachrichten Bd. 4. S. 428. Hospinianus l. l. p. 127. Bullinger, Reformationsgeſch. Bd. 2. S. 232. Füßlin, Beiträge u. ſ. w. Th. 3. S. 180.)

Der Landgraf erreichte den vorgeſetzten Zweck nicht, er und ſeine anweſenden Theologen gewannen für Zwingli Neigung, mit welchem er auch nachher in einem brieflichen Verkehre blieb.

Auf dem Convente zu Schwabach (16. Oct. 1529) wurden die zu Marburg geſtellten Artikel, jedoch nach einer von Luther und Andern veranſtalteten Reviſion derſelben, zur Grundlage des Bündniſſes gemacht. Dieſe Artikel ſind nicht gedruckt erſchienen, und nunmehr für verloren zu achten. Die Deputirten von Strasburg

und Ulm traten vom Bündniſſe zurück. Auf dem Convente zu Schmalkalden am 29. Nov. wurden abermals die Diſſentirenden vom Bündniſſe ausgeſchloſſen, trotz der vermittelnden Bemühungen des Landgrafen. Auf dieſer Verſammlung erſtatteten auch die Geſandten von ihrer Behandlung von Seiten des Kaiſers Bericht, und es erſchien eine Klageſchrift der Proteſtirenden wider den Kaiſer, durch den Markbrandenburgiſchen Kanzler Georg Vogler abgefaßt, worin der Arreſt ihrer Geſandten als eine Handlung wider das Völkerrecht und die kaiſerliche Wahlkapitulation dargeſtellt, der Kaiſer alſo förmlich in Anklageſtand geſetzt wurde. (Müller, S. 318. Walch XVI, 601.) Endlich wurden auch auf dem Convente zu Nürnberg am 6. Januar 1530 die zwingliſchgeſinnten Reichsſtädte ausgeſchloſſen. Von Seiten der Lutheraner kam aber auch kein eigentliches Bündniß zu Stande, weil man ſich überzeugte, daß von Seiten des Kaiſers zunächſt kein feindlicher Angriff zu erwarten ſtehe. Strasburg, der Ungnade des Kaiſers mehr noch als andere ausgeſetzt, ſchloß ein Defenſivbündniß mit Zürich, Bern und Baſel am 5. Januar 1530 auf 15 Jahre, ungeachtet eines ſcharfen Abmahnungsſchreibens vom Reichsregimente, weil die, welche dem Reiche verpflichtet ſeien, keine Bündniſſe unabhängig vom Kaiſer ſchließen könnten.

Die alte Einheit des deutſchen Reiches, auf dem Katholizismus baſirt, war gefährdet, die Ankunft des Kaiſers in daſſelbe alſo dringend nothwendig. Sofern noch ein Reichstag ohne perſönliche Anweſenheit des Kaiſers gehalten werden würde, ſo fürchtete die katholiſche Partei das Übergewicht der lutheriſchen, und alle die Folgen, welche man damit in Verbindung ſetzte. Daher von Seiten des Reichsregiments dringende Einladung an den Kaiſer. Die Verhältniſſe geſtalteten ſich günſtig, denn Italien bat bezwungen um Frieden, und Frankreich ſah ſich ebenfalls zu demſelben genöthigt, und der Friede ward zu Cambray abgeſchloßen am 5. Auguſt 1529. Kaiſer Karl war nach ſolchen Siegen der mächtigſte Fürſt ſeiner Zeit, und ſeine Hand griff in den Gang der öffentlichen Angelegenheiten mächtig ein. Hätte er damals das Frohlocken der Strengkatholiſchen gehört, und

nach ihrem Wunſche die kirchliche Bewegung ohne Weiteres mit den Waffen in der Hand niederdrücken wollen, ſo kann man, die Sache äußerlich genommen, bedenklich werden, ob es überhaupt zur Bildung einer neuen Kirche gekommen wäre. Doch dieſes war die Anſicht des Kaiſers nicht; ſeiner Stellung nach mußte und wollte er das alte Kirchenthum aufrecht erhalten, aber er wollte nach ſeiner Intelligenz daſſelbe von ſeinen anerkannten Mängeln gereinigt ſehen, und auf dieſem Wege die getrennten Parteien zur Einheit zurückführen. Zunächſt begab ſich der Kaiſer aus Spanien nach Italien, und hielt mit dem Papſt Clemens VII. eine perſönliche Zuſammenkunft zu Bologna. Die Häupter der katholiſchen Chriſtenheit wohnten in Einem Palaſte. Indeſſen der Kaiſer, geleitet durch ſeinen aufgeklärten Großkanzler Mercurino Gattinara, widerſtand dem Willen des Papſtes wegen gewaltſamer Unterdrückung der Proteſtanten, und drang auf eine Reform der Kirche durch Berufung eines allgemeinen Concils, von deſſen Nothwendigkeit der erwähnte Kanzler dem Papſte die Gründe vortragen mußte. (Corp. Ref. ed. Bretschn. II, 219) Wir haben auch die (vielleicht nicht wörtliche) Antwort des Papſtes auf dieſelbe übrig, an ſich zwar inhaltslos, aber wegen ihrer geſchichtlichen Bedeutung ein wichtiges Document. (Müller a. a. O. S. 402.) Es war der entſcheidende Zeitpunkt, ob der Papſt fernerhin in der Entwickelung des kirchlichen Lebens an der Spitze ſtehen ſollte, oder nicht. Hätte ſich Papſt Clemens geneigt finden laſſen, ein Concil zu berufen, worauf die billigen Wünſche der Proteſtanten gehört worden wären, wozu bei dem damaligen Friedensſtande allerdings die Möglichkeit vorhanden war, ſo wäre wahrſcheinlich die Reformation Nationalſache geworden, und daraus eine deutſche reformirt-katholiſche Kirche entſtanden, deren Hinderung wir ſchon oben (Bd. 1. S. 199.) ſchmerzlich beklagten. Der Proteſtantismus wäre dann wahrſcheinlich aus der Negation in die Poſition zurückgegangen, die Reform würde tiefer eingegangen ſein, als die der Basler Decrete, aber für die deutſche Kirche wäre dieſelbe doch nur eine geſchichtliche Fortſetzung der Mainzer Acceptationsurkunde geweſen. Freie und

ſelbſtändige Geſtaltung der Nationalkirchen unter Oberleitung des römiſchen Stuhls — würde die neue Kirche geheißen haben. Von ſolchen Gedanken fiel jedoch kein Funke in die Seele des Papſtes. Ein allgemeines Concil, ſagte er, werde nur Anarchie herbeiführen. Habe der Kaiſer Italien und Frankreich bezwungen, ſo werde er mit einem nicht gar großen Theile Deutſchlands bald fertig werden, und dazu dürfe er keine Zeit verlieren. Als der Kaiſer dem Kanzler befahl Remonſtration zu thun, fiel der Papſt demſelben heftig ins Wort, worauf ſich der Kaiſer ſelbſt erhob, und die Nothwendigkeit eines Concils nachdrücklich vertheidigte. Nachher fand jedoch der Papſt Mittel, den Kaiſer von wirklicher Ausſchreibung eines Concils zur Zeit abzubringen. Das Bündniß zwiſchen Papſt und Kaiſer und deſſen Bruder, dem Könige Ferdinand, vorläufig durch einen päpſtlichen Legaten mit dem Kaiſer zu Barcellona am 29. Junius 1529 abgeſchloſſen, „daß der Kaiſer und ſein Bruder die Ketzer in Deutſchland wieder zu der Kirche Gehorſam bringen, und wenn ſie halsſtarrig verharrten, dazu zwingen, der Papſt aber die andern chriſtlichen Fürſten Ihrer Majeſtät Hülfe zu leiſten anhalten ſollte — ward erneuert und beſtätigt, jedoch mit der Milderung, daß erſt der Weg der Güte und freundlichen Mittel verſucht werden ſollte. (Dumont, Corps universel diplomatique IV, 1, 5.) Bei der Kaiſerkrönung zu Bologna am 24. Februar 1530 ſchwur der Kaiſer dem Papſte den herkömmlichen Eid, die Würde und Hoheit des Papſtes und der römiſchen Kirche zu ſchützen und zu ſchirmen, aber es war die letzte Kaiſerkrönung durch den Papſt, und die eine Grundſäule des katholiſchen Weltſtandes, das römiſche Kaiſerthum, neigte ſich zum Sturze.

Da die Religionsangelegenheit vor kein Concil kam, ſo ſah ſich der Kaiſer genöthigt, dieſelbe auf den nächſten deutſchen Reichstag, auf den 8. April (ſpäter auf den 1. Mai) nach Augsburg ausgeſchrieben, zu bringen. Der Concipient des kaiſerlichen Ausſchreibens war der Kanzler (und Kardinal) Mercurino Gattinara, und ſeinem Einfluſſe war unſtreitig folgende wichtige Stelle in demſelben beizulegen: — „fürter wie der Irrung und des

Zwieſpalts halben in dem heiligen Glauben und der chriſtlichen Religion gehandelt und beſchloſſen werden möge und ſolle, und damit ſolches deſto beſſer geſchehen möge, die Zwietrachten hinzulegen, Widerwillen zu laſſen, vergangene Irrſal Chriſto, unſerm Seligmacher, zu ergeben, und Fleiß anzukehren, alle eines jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meinung zwiſchen uns ſelbſten in Liebe und Gütigkeit zu hören, zu verſtehen und zu erwägen, die zu Einer chriſtlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen, Alles, ſo zu beiden Theilen nicht recht iſt ausgelegt oder gehandelt, abzuthun, durchaus alle eine einige und wahre Religion anzunehmen und zu halten, und wie wir alle unter Einem Chriſto ſind und ſtreiten, alſo alle in Einer Gemeinſchaft, Kirche und Einigkeit zu leben." Wegen der Gerüchte von dem Bündniſſe zum Untergange der Proteſtanten ward zwar unter den letztern die Frage aufgeworfen, ob es überall von ihrer Seite rathſam ſei, den Reichstag zu beſuchen, allein die Nothwendigkeit die Sache des Proteſtantismus öffentlich zu vertreten, und das offen gegebene kaiſerliche Wort beſtimmten die proteſtirenden Stände zum Erſcheinen auf dem Reichstage. Den Übrigen ging der Churfürſt Johann von Sachſen mit ſeinem Beiſpiele voran. Es tritt jetzt der Moment ein, wo die Religionsſache vorzugsweiſe die Sache der Fürſten wurde. Sie ward zunächſt zur Angelegenheit des Churfürſten von Sachſen. Welche Geſtalt auch die Verhandlungen wegen der Religionsangelegenheit auf dem bevorſtehenden Reichstage nehmen würden, immer war es das Einfachſte und Natürlichſte, daß die evangeliſchen Stände einen Inbegriff ihrer Lehre aufſtellten, wodurch ſie ſich auf den Boden der allgemeinen Kirche ſtellten, und zugleich ihre Entfernung von unbefugter Neuerungsſucht, und ihre Mißbilligung der in die Kirche eingeſchlichenen Mißbräuche an den Tag legten. Dieſen Standpunkt faßte denn auch der Churfürſt von Sachſen auf, als er den Wittenberger Theologen, Luther, Melanchthon, Jonas, Bugenhagen am 14. März 1530 den Auftrag gab, diejenigen Punkte auszuzeichnen, in welchen der ganze Grund der reinen chriſtlichen Wahrheit enthalten ſei, damit er und andere Stände,

welche der reinen Lehre zugethan seien, noch vor dem Reichstage sich beständig und gründlich entschließen könnten, ob und wie weit, und über welche Artikel man sich noch mit Gott, Gewissen und gutem Fug und ohne beschwerliches Ärgerniß in Unterhandlungen mit der Gegenpartei einlassen könne. Dieser Aufsatz sollte dem Churfürsten von den bezeichneten Theologen zu seiner Residenzstadt Torgau Sonntags (Oculi) darauf überreicht werden. Dieses geschah, und der Aufsatz, den die Theologen übergaben, führt den Namen der Torgauer Artikel *).

*) Aus einem Schreiben Luther's an den abwesenden Jonas unter dem 14. März (de Wette III, 564), sowie aus einem Schreiben Melanchthon's an denselben unter dem 15. März (C. R. II, 672) geht hervor, daß die Drei mit der Arbeit eifrig beschäftigt waren, und die Beihülfe des Jonas in Anspruch nahmen, um zur bestimmten Zeit fertig zu werden. Ferner erhellt aus einem Schreiben des Churfürsten Johannes an die vier Theologen von Torgau unter dem 21. März, daß sie mit der Arbeit noch nicht zu Stande waren, und endlich aus einem Schreiben des Churfürsten an Luther von Augsburg unter dem 11. Mai (C. R. II, 687), daß dieselben „die Artikel, so der Religion halber streitig sind, in Verzeichniß gebracht haben." Es muß also mit den sogenannten Torgauischen Artikeln eine selbständige Arbeit gemeint sein, und dieselben können nicht mit den Schwabacher Artikeln identisch gewesen sein. Nun erschien im Jahre 1530 ohne Luther's Wissen gedruckt: Die Bekenntnus M. Luther's auf dem itzigen angestellten Reichstag zu Augsburg einzulegen, in 17 Artikeln verfasset. Coburg 4. Darauf erschien eine Gegenschrift von katholischer Seite: Dr. Conrad Wimpinä, Dr. Johann Mensing's, Dr. Wolfgang Redörfer's und Lic. Rupert Elgersmä Kurzer und christlicher Unterricht gegen die Bekenntniß Dr. Martin Luther's, auf dem jetzigen angestellten Reichstage zu Augsburg aufs neue eingelegt und in 17 Artikeln verfaßt, dem Churfürsten Joachim von Brandenburg zugeeignet. Dagegen that Luther zunächst nur, daß er den ächten Text der 17 Artikel nebst Vorrede herausgab. (Cyprian, Historie der A. C., Beilage XI. Luther's Werke von Walch XVI, 778.) In der Vorrede liest man aber folgende Worte Luther's: „Wahr ists, daß ich solche Artikel habe stellen helfen (denn sie sind nicht von mir allein gestellet), nicht um der Papisten willen, noch auf diesem Reichstag einzulegen. Die wissen aber wohl darum, um welcher willen sie gestellt sind. Hätte mich auch nicht versehen, daß sie sollten an Tag kommen, viel weniger, daß sie mit solchem Titel unter meinem Namen sollten ausgehen." Hiermit, meint man, meine Luther die Schwabacher Artikel. In diesem Falle aber wären die Torgauer und Schwabacher Artikel identisch, was sich natürlich damit auf keine Weise

von den proteſtirenden Ständen traf zuerſt der Churfürſt von Sachſen, am 2. Mai, zu Augsburg ein. In ſeinem Gefolge befanden ſich, nächſt dem Churprinzen Johann Friedrich, die fürſtlichen Perſonen, der Herzog Franz von Lüneburg, Fürſt Wolfgang von Anhalt, Graf Albrecht von Mansfeld, von gelehrten Räthen, die beiden Kanzler, Dr. Brück und Dr. Baier, von Theologen, Luther (der jedoch in Koburg blieb), Melanchthon, Juſtus Jonas, Georg Spalatin, Johann Agricola, von denen der letzte eigentlich im Gefolge des Grafen von Mansfeld kam. Am 12. Mai kam der Landgraf Philipp von Heſſen, am 14. der Herzog Ernſt von Lüneburg, am 24. der Markgraf Georg von Anſpach an. Da die Ankunft des Kaiſers verzog, ſo hatten die proteſtirenden Stände Zeit, wegen der in ihrer Angelegenheit zu thuenden Schritte ſich zu berathen. Die kaiſerliche Reichstagsproposition lautete aber dahin: — „ganz freundlich, gnädiglich und mit höchſtem Fleiße und Ernſt begehrend,

---

reimt, daß die Wittenberger Theologen ſo eifrig daran gearbeitet haben ſollen. Um dieſes Räthſel zu löſen, hat Förſtemann neulich (Urkundenbuch zur Geſchichte des Reichstags zu Augsburg 1530. Bd. 1. S. 66 ff.) eine Reihe von Aufſätzen bekannt gemacht, von denen er meint, ſie ſeien von den Wittenberger Theologen ausgearbeitet worden, um zugleich mit den Schwabacher Artikeln dem Churfürſten eingereicht zu werden. Dieſe Aufſätze ſcheinen indeſſen vielmehr Vorarbeiten Melanchthon's zur Confeſſion zu enthalten, und ſodann redet doch der Churfürſt blos von einem Verzeichniſſe von Artikeln, das ihm überreicht worden ſei. Auch ſetzen ſolche Aufſätze bei dem Churfürſten von Sachſen den Plan zur Abfaſſung einer größern Bekenntnißſchrift vor dem Reichstage voraus, während doch derſelbe erſt auf demſelben gefaßt wurde. Luther redet von den Torgauer Artikeln, bezeichnet aber dieſelben als die Schwabacher, weil dieſe zu Grunde lagen und einen offiziellen Charakter hatten. Die gedruckten Exemplare der Schwabacher Artikel bei Seckendorf von Frick S. 968. Walch XVI, 681. Weber, Geſch. der Augsb. Conf. I, 10. Beilage I., ſind nur verſchiedene Recenſionen der Torgauer Artikel. So ſind alſo die fraglichen 17 Artikel die eigentlichen Torgauer Artikel, die dem Churfürſten von Sachſen zu Torgau überreicht wurden. Dieſelben enthalten eine Über- und Umarbeitung und Erweiterung der Marburg-Schwabacher Artikel, nach dem doppelten Zwecke, daß einmal der Zwingliſch-Wiedertäuferiſchen Richtung, und ſodann den Irrthümern und Flecken der katholiſchen Kirche entgegengetreten werden ſollte.

Churfürſten, Fürſten und die gemeinen Stände wollen zur Förderung der Sache ein jeder, nach Vermögen berührtes Ihrer Maj. Ausſchreibens, ſein Gutdünken, Opinion und Meinung der berührten Irrung und Zwieſpalt auch Mißbräuche halben — zu Deutſch und Latein in Schrift ſtellen und überantworten, damit dieſe Irrung und Zwieſpalt deſto beſſer vernommen und erwogen, auch zu einem einmüthigen chriſtlichen Weſen deſto ſchleuniger alſo wiederbracht und verglichen werden möge." (Chyträus, Hiſtorie der A. C. Roſtock 1577. S. 53[b].) Dieſe Propoſition interpretirte der Kanzler Brück dem Churfürſten von Sachſen dergeſtalt, daß es das Beſte ſei, wenn man proteſtantiſcherſeits eine Bekenntnißſchrift aufſetzen laſſe, um dieſelbe öffentlich vor der Reichsverſammlung vorzuleſen, und auf dieſe Weiſe ihre Lehre in ihrer Reinheit darzuſtellen, und ihre Sache feierlich zu vertreten. Der Churfürſt pflichtete dieſem Rathe bei, und ertheilte dem Melanchthon den Auftrag zur Ausarbeitung einer ſolchen Bekenntnißſchrift, mit der Weiſung, derſelbe ſolle auf der Grundlage der Torgauer Artikel ein neues Bekenntniß der evangeliſchen Lehre dergeſtalt anfertigen, daß einerſeits mit einer ſanften und ruhigen Darſtellung der Unterſchied zwiſchen den beiderſeitigen Religionsparteien beſtimmt und klar hervorgehoben und dargeſtellt wäre, daß aber auch andererſeits ein Weg zur Ausſöhnung offen gelaſſen würde. Die übrigen Stände folgten dieſem Beiſpiele, und wollten anfangs ein jeder eine beſondere Bekenntnißſchrift ausarbeiten laſſen. Man fand jedoch zweckmäßiger, die einzelnen Bekenntniſſe dem Melanchthon zur Verarbeitung zu einem gemeinſamen zu übergeben, ſowie auf der andern Seite Melanchthon Artikel für Artikel der Cenſur der Stände, ihrer Räthe und Theologen, übergab. Über ſeinen Geſichtspunkt bei der Ausarbeitung dieſer allgemeinen proteſtantiſchen Bekenntnißſchrift ſpricht ſich Melanchthon ſelbſt ſo aus: Congessi simplici studio capita Confessionis, quae extat, complexus paene summam doctrinae Ecclesiarum nostrarum et ut imperatori responderetur, et ut falsa crimina depellerentur. Urgebant nostros maledici libri, qui ipso conventus tempore ab adversariis spar-

gebantur, ut Caroli animus exasperaretur, in quibus multa falsa crimina nostris objiciebantur, nec discernebantur Ecclesiae nostrae a colluvie Anabaptistarum et aliis erroribus, qui passim, ut fit motis rebus, fanaticos furores circumferebant. Adversus has criminationes perniciosas necesse fuit opponere refutationem. (Consil. II. pag. 392.) — A. C. de abuss. — cum Ecclesiae apud nos de nullo fidei articulo dissentiant ab Ecclesia catholica, tantum paucos abusus omittant, qui novi sunt et contra voluntatem canonum vitio temporum recepti etc. Der Standpunkt war alſo mehr ein apologetiſcher, als ein confeſſioneller, wie er auch durch die Zeitumſtände gegeben war. Der Kaiſer, als oberſter Schirmvogt und Schutzherr der Kirche, konnte die Geſetze wider die Ketzer auch gegen die Proteſtanten geltend machen, wofern ſie nicht ihre Übereinſtimmung mit den vier erſten öcumeniſchen Concilien darthaten. Sodann hingen die deutſchen Stände in ihren Rechten über Kirchenſachen von dem Kaiſer ab, und derſelbe konnte, wenn ſie beſchuldigt wurden, durch Neuerungen von den Lehren und Gebräuchen der Kirche abgewichen zu ſein, die Wahrheit dieſer Beſchuldigung unterſuchen. Die Bekenntnißſchrift führte daher zuerſt den Namen einer Apologie, bis zum Unterſchiede von der ſpätern Apologie derſelben der Name Confeſſion dafür gebräuchlich wurde. Die Schrift iſt kurz, einfach, klar, gemäßigt, des Papſtes wird darin mit keiner Sylbe gedacht. Melanchthon arbeitete davon ſelbſt einen deutſchen und lateiniſchen Text aus, und gab ſie nach beiden Texten noch auf dem Reichstage heraus.

Außer Vorrede und Schluß, enthält die Confeſſion zunächſt in 21 Artikeln die Glaubenslehre der Evangeliſchen, welche (nach den Überſchriften ſpäterer Herausgeber) von folgenden Punkten handeln: Von Gott. — Von der Erbſünde. — Von Chriſto, als dem Sohne Gottes. — Von der Rechtfertigung. — Vom kirchlichen Lehramte. — Von den guten Früchten des Glaubens, oder den guten Werken, oder auch von dem neuen Gehorſam. — Von der Kirche. — Von den Heuchlern und in der Kirche ſich findenden Böſen, und deren Dienſte in der Kirche. — Von der

Taufe. — Vom Mahle des Herrn. — Von der Beichte. — Von der Buße. — Vom Gebrauche der Sacramente. — Vom Kirchenregiment. — Von den kirchlichen Gebräuchen oder menſchlichen Satzungen (traditionibus). — Von Polizei- und weltlichem Regimente. — Von Chriſti Wiederkunft zum Gerichte. — Vom freien Willen. — Von der Urſache der Sünde. — Vom Glauben und guten Werken. — Vom Heiligendienſte. Darauf folgen 7 Artikel, welche die geänderten Mißbräuche aufführen: Von beiderlei Geſtalt des Sacraments. — Vom Eheſtande der Prieſter. — Von der Meſſe. — Von der Beichte. — Vom Unterſchiede der Speiſen. — Von den Kloſtergelübden. — Von der Gewalt der Biſchöfe.

Der erſte und dritte Artikel, von dem dreieinigen Gotte und der Menſchwerdung Gottes, ſtehen als Schild der Orthodoxie an der Spitze, um das Fußen der Evangeliſchen auf der alten Kirchenlehre zu beurkunden. Der Artikel von der Erbſünde geht gegen Zwingli, welcher dieſelbe bei Wiedergebornen faſt leugnete, wenn er auch davon als von einem Gebrechen (Preſten) ſprach, und erklärt dieſelbe für wirkliche verdammliche Sünde, wie der vierte Torgauiſche Artikel. Der Unterſchied von der katholiſchen Lehre, daß die Erbſünde nicht in einer bloßen Schwächung, ſondern poſitiven Depravation der urſprünglichen Anlagen beſtehe, wird nicht hervorgehoben. Bei dem wichtigen Artikel von der Rechtfertigung gewahrt man mit Vergnügen den Lehrtropus von Melanchthon, den ja auch Luther vollkommen billigte, obſchon er für ſich allein und als Abfaſſer einer Bekenntnißſchrift leicht von der rechten Mitte hätte abirren können. Dem innern Zuſammenhange nach verbinden wir mit demſelben die Artikel vom neuen Gehorſam, vom freien Willen, von der Urſache der Sünde, vom Glauben und guten Werken, vom Heiligendienſte. Die Rechtfertigung kommt aus dem Glauben an die Gnade in Chriſto. Die Formel, aus dem Glauben allein, wird vermieden, und dafür der Glaube als eine mit innerer Heiligung verbundene Wirkſamkeit des heiligen Geiſtes aufgeſtellt, welche Werke der Liebe zur nothwendigen Folge habe, obſchon uns dieſelben in den

Augen des göttlichen Richters nicht würdig machen. Hiermit wird dem katholiſchen Werkdienſte entgegengetreten. In derſelben Beziehung muß auch der Artikel vom freien Willen aufgefaßt werden, wenn darin dem Menſchen an ſich nur eine Freiheit in äußern Dingen beigelegt, aber jede Freiheit in ſittlichen und geiſtlichen Dingen ſchlechthin abgeſprochen wird. Dieſem Artikel kommt keine abſolute, ſondern nur eine hiſtoriſche Gültigkeit zu, indem die Reformatoren nach ihrer geſchichtlichen Stellung den in der Kirche eingeriſſenen pelagianiſchen Mißbrauch von der Freiheit bekämpfen ſollten. Der Artikel von der Urſache der Sünde geht wider die Zwinglianer, daß die Urſache der Sünde nicht, wie die Prädeſtinatianer meinen, in Gott, ſondern in dem verkehrten Willen der Kreatur, des Teufels und der Böſen, liege. In dem Artikel von den guten Werken wird die rechtfertigende Kraft derſelben abermals verworfen, daneben aber auch darauf hingewieſen, daß der durch den Glauben uns mitgetheilte heilige Geiſt den Menſchen zur Vollbringung Gott wohlgefälliger Werke geſchickt mache. Von der Verehrung der Heiligen wurde unerwähnt gelaſſen, daß die Proteſtanten im unbedingten Sinne keine Heilige auf Erden anerkennen, ſondern nur geſagt, daß man ihr Gedächtniß durch Nachahmung ihres Glaubens und ihrer Werke ehren ſolle, keineswegs aber ſie anrufen, weil Chriſtus allein unſer Mittler ſei. Der fünfte Artikel, vom kirchlichen Lehramte, und der vierzehnte, vom Kirchenregimente, daß der heilige Geiſt nur mittelbar, durch Wort und Sacrament, gegeben werde, und daß nur ein nach der Ordnung Berufener zum Kirchendienſte zugelaſſen werden dürfe, ſind gegen die Wiedertäufer gerichtet. Im ſiebenten, achten und funfzehnten Artikel, von der Kirche und den Kirchengebräuchen, wird der Begriff der Kirche beſtimmt als die Verſammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt, und die Sacramente der Einſetzung gemäß verwaltet werden. Hiermit wird die äußere Hierarchie von dem Weſen der Kirche ausgeſchloſſen. Dagegen wird auch dem Irrthume der Wiedertäufer entgegengetreten, daß die wahre Kirche auf Erden nur aus Heiligen beſtehe,

und es wird damit nur der wahre katholiſche Begriff der chriſtlichen Kirche bezeichnet, indem äußere Gebräuche nur zur kirchlichen Ordnung, keineswegs aber zur kirchlichen Einheit für nothwendig erachtet werden. Im dreizehnten Artikel, vom Gebrauche der Sacramente, wird zuerſt die Meinung der Zwinglianer und Wiedertäufer, als ſeien dieſelben bloße äußere Zeichen der kirchlichen Gemeinſchaft, verworfen, ferner der Irrthum in der katholiſchen Kirche, dieſelben als verdienſtliche Werke zu betrachten. Ob aber die eigene Erklärung, ſie ſeien Zeichen und Zeugniſſe des göttlichen Willens gegen uns, um unſern Glauben zu wecken und zu ſtärken, der objectiven Bedeutung des Sacraments genüge, muß gefragt werden. Von der Zahl der Sacramente wird nichts geſagt. Im neunten Artikel wird wider die Wiedertäufer die Kindertaufe für recht erklärt. Der zehnte Artikel ſetzt die weſentliche Gegenwart Chriſti im Nachtmahle wider die Zwinglianer. Im folgenden Artikel wird die Privatbeichte beibehalten, aber die Aufzählung der einzelnen Sünden nicht zur Gewiſſensſache gemacht. In dem wichtigen elften Artikel wird von der herkömmlichen Lehre von der Buße nur die Reue anerkannt, an die Stelle der prieſterlichen Abſolution der Glaube an die Vergebung unſerer Sünden um Chriſti willen, an die Stelle der Genugthuung gute Werke, als Folgen und Früchte der Buße, geſetzt. Daneben werden die Irrthümer der Wiedertäufer verworfen, daß ein Wiedergeborner weder den heiligen Geiſt verlieren, noch ſündigen könne, und daß ein nach der Taufe Gefallner der Abſolution unfähig ſei. Durch dieſen Artikel wurde die katholiſche Hierarchie tief erſchüttert. Im 16. und 17. Artikel werden die Schwärmereien der Wiedertäufer von einem irdiſchen Reiche Chriſti und ihre Grundſätze zur Auflöſung weltlicher Ordnung verdammt.

Unter den Artikeln, welche die abgeſtellten Mißbräuche betreffen, ſteht die Communion unter beiderlei Geſtalt oben an, welche laut der Einſetzung und dem Gebrauche der alten Kirche wiederhergeſtellt wurde. Das Umhertragen des Sacraments in Proceſſion wird für unerlaubt erklärt, weil dadurch daſſelbe ge-

trennt werde. Der allgemeine Cölibat der Prieſter, ohne beſondern Beruf des Einzelnen, wird als Neuerung und weil ein kirchliches, mithin menſchliches Gebot die göttliche Verordnung von dem Eheſtande nicht aufheben könne, verworfen. Bei dem Artikel von der Meſſe wird zuerſt der Gebrauch der deutſchen Sprache beim Gottesdienſte zum Unterrichte des Volkes in Schutz genommen. Sodann wird die Lehre von der Meſſe, als einer Wiederholung des Opfers Chriſti am Kreuze für die täglichen Sünden, nach Hebr. 10, 10. 14. verworfen, womit zugleich die Privatmeſſen, als erſt ſeit Gregor dem Großen aufgekommen, abgethan wurden. Damit war die Hauptſtütze des katholiſchen Prieſterthums umgeſtoßen. Die Ohrenbeichte in dem Sinne, daß Sünden, die dem Prieſter nicht gebeichtet, und von demſelben nicht vergeben worden, auch bei Gott unvergeben blieben, wird als Gewiſſenspein verworfen. Die Faſten ſind als eine löbliche leibliche Zucht beizubehalten, nur dürfen ſie nicht als ein Werk, das Gnade und Vergebung der Sünden verdiene, angeſehen werden. Das Mönchsthum ruhet nicht auf göttlichem, ſondern menſchlichem Gebote, und iſt kein Stand chriſtlicher Vollkommenheit, um Gnade damit zu verdienen. Zuletzt der wichtigſte Artikel in äußerer Hinſicht, von der kirchlichen Gewalt. Es wird ſtreng unter der geiſtlichen und weltlichen Gewalt unterſchieden. Die Biſchöfe haben nach dem Evangelium die Macht, das Evangelium zu predigen, die Sacramente zu verwalten, Sünden zu erlaſſen und zu behalten. Dabei ſollen ſie ſtehen bleiben, und nicht in das fremde weltliche Gebiet übergreifen. Wenn die Biſchöfe die Gewalt des Schwertes haben, ſo haben ſie dieſelbe nicht nach einem Gebote des Evangeliums, ſondern nach menſchlichem Rechte, als Geſchenk von Königen und Kaiſern zur bürgerlichen Verwaltung ihrer Güter. Das iſt indeſſen ein ander Amt, als der Dienſt des Evangeliums. Die kirchliche Jurisdiction der Biſchöfe nach göttlichem Rechte erſtreckt ſich blos auf Erlaſſung der Sünden, Unterſuchung der Lehre, Verwerfung der Irrlehre, und Ausſchließung Unbußfertiger von der Kirchengemeinſchaft. Ihre Richtſchnur muß überall

das Evangelium ſein. Wollen ſie die Kirche mit drückenden äußern Verordnungen beſchweren, ſo iſt man ihnen nach 1 Timoth. 4, 1. 1 Petr. 5, 3. keinen Gehorſam ſchuldig. Nunc non id agitur, ſchließt das Bekenntniß, ut dominatio eripiatur episcopis, sed hoc unum petitur, ut patiantur Evangelium pure doceri, et relaxent paucas quasdam observationes, quae sine peccato servari non possunt. Quodsi nihil remiserint, ipsi viderint, quomodo Deo rationem reddituri sint, quod pertinacia sua causam schismati praebent. Bleiben konnte der Epiſcopat auch in der evangeliſchen Kirche, aber das iſt unleugbar, daß in der Confeſſion neben den Mißbräuchen auch die Prinzipien der katholiſchen Hierarchie verworfen wurden.

Der Churfürſt von Sachſen überſandte die Confeſſion am 11. Mai Luthern zu Coburg zur Durchſicht, der ſie unverändert und mit Billigung zurückſchickte. Nur im zehnten Artikel hatte er eine Excluſivformel: Et improbant secus docentes mit Rückſicht auf Zwingli beigefügt. (Salig, Hiſt. der A. C. Th. 1. S. 169.) Es unterſchrieben dieſelbe Churfürſt Johann von Sachſen, Markgraf Georg von Brandenburg, Johann Friedrich, Herzog von Sachſen, Landgraf Philipp von Heſſen (wegen ſeines Verhältniſſes zu Zwingli jedoch erſt nach einigem Bedenken und mit der Bemerkung, daß ihm im Artikel vom Nachtmahle kein Genüge geſchehe), die Herzoge Ernſt und Franz von Lüneburg, Wolfgang, Fürſt von Anhalt, und die freien Reichsſtädte Nürnberg und Reutlingen, an welche ſich auch noch die Städte Weißenburg, Heilbronn, Kempten, Windsheim anſchloſſen.

Die wichtige Frage über den confeſſionellen Charakter der Augsburgiſchen Confeſſion erledigt ſich am Einfachſten, wenn man den urſprünglichen Endzweck derſelben ins Auge faßt. Sie hatte, wie ſchon bemerkt iſt, eine apologetiſche Tendenz, und ſollte die evangeliſche Partei in ihrer Begründung in der reinen Schrift- und Kirchenlehre, ſowie in ihrer Freiheit von den Mängeln der römiſchen Kirche und den Verirrungen einer revolutionären Partei darſtellen, um dadurch ihre rechtliche Exiſtenz im deutſchen Reiche zu begründen. Für die Partei ſelbſt konnte ſie nur nach

ihrer allgemeinen (negativen) Bestimmung als Norm angesehen werden. Als (positive) Glaubensnorm im engern Sinne wurde sie am wenigsten von den Reformatoren selbst angesehen, indem sich Melanchthon ohne Bedenken Veränderungen und Verbesserungen erlaubte. Die alten Symbole, bei denen Wort und Buchstabe galt und gelten mußte, waren unter ganz andern Verhältnissen entstanden, und standen in einer total verschiedenen Beziehung zur Kirche. Die Kirche hatte damals im Gegensatze gegen Häretiker die Dogmen bestimmt, jetzt dagegen wollte sich aus einer veralteten kirchlichen Epoche eine neue gestalten; es war also nicht das Verhältniß zwischen Kirche und Häresie, sondern zwischen Verderbniß und Reinigung, Ableben und Verjüngung. Hier konnte es nur im Allgemeinen auf die Bestimmung des richtigen Standpunktes ankommen, nicht auf Worte und Sylben. Es war eine von den bösen Früchten des Parteigeistes, der sich der jungen Kirche bemächtigte, weshalb man so früh von diesem freien Standpunkte abkam, und schon 1533 die Wittenberger Doctoren der Theologie, 1538 aber alle Staatsdiener in den protestantischen Kirchen auf den Buchstaben der Augsburgischen Confession verpflichtete. Daß eine Zeit kommen würde, wo man, um den Buchstaben recht sicher zu haben, das authentische Exemplar derselben aufsuchen würde, ahneten die Reformatoren gewiß nicht. Grundlage der deutsch-evangelischen Kirche wird und muß die Augsburgische Confession in dem bezeichneten Sinne immerdar bleiben, zumal bei den Opfern, unter welchen sie von ihren Bekennern aufgestellt wurde; aber ihre Schrift soll und darf nicht gelesen werden nach den todten Buchstaben auf dem Papier, sondern nach den lebendigen Schriftzügen in dem religiösen Bewußtsein des deutschen Volkes.

Der Kaiser brach im März von Bologna nach Deutschland auf, und hielt sich lange zu Inspruk auf, so daß sich seine Ankunft zu Augsburg wider Erwarten verzögerte. Als Begleiter ward ihm vom Papste der gewandte Vertheidiger des römischen Stuhls, der Cardinal Campegius, beigegeben. An den König Ferdinand, der in Gesellschaft seines Bruders, des Kai-

ſers, zum Reichstage kam, hatte der Papſt den Rechtsgelehrten Petrus Paulus Vergerius als Legaten abgeſandt, mit der beſondern Weiſung, den König zu vermögen, daß er ſich aus allen Kräften der Haltung eines Nationalconcils in Deutſchland widerſetzen ſolle. Die heftigſten Gegner der Reformation unter den deutſchen Fürſten, der Churfürſt Joachim von Brandenburg, Herzog Wilhelm von Baiern, reiſten dem Kaiſer entgegen, um ihn nach ihrem Sinne zu ſtimmen. Auch von Churſachſen erſchien vor dem Kaiſer eine Geſandtſchaft zu Inſpruk. Dieſelbe betraf, außer andern Anliegen des Churfürſten an den Kaiſer, die Belehnung mit der Chur, um welche der Churfürſt ſchon früher hatte nachſuchen laſſen, ohne jedoch mehr als bloße Indulte zu erlangen. Der Kaiſer gab einen gnädigen Beſcheid und verſprach die Bitte des Churfürſten auf dem Reichstage zu befriedigen; wir werden aber ſehen, an welche Bedingung dieſe Gewährung gebunden ſein ſollte. Zum Unglücke der Proteſtanten ſtarb der Kanzler Mercurino Gattinara im Gefolge des Kaiſers unterwegs am 5. Junius. Unus vir est (ſagt Melanchthon von ihm in einem Schreiben vom 26. Mai Corp. Ref. II, 70.) in aula Imperatoris, Cancellarius Dr. Mercurinus, vir sapientissimus, quem ajunt constanter in ea manere sententia, ut sine violentia res cognoscatur. Das Abſehen der den Kaiſer umgebenden päpſtlichen Legaten und ſtrengkatholiſchen Fürſten ſoll dahin gegangen ſein, ihn zu vermögen, alle Reichsabſchiede über kirchliche Sachen ſeit dem Wormſer Reichstage zu caſſiren, und ein neues kaiſerliches Edict zur Beſtätigung und Schärfung des Wormſer zu erlaſſen.

Als der Kaiſer am 8. Junius nach München aufbrach, fand er daſelbſt große Vorbereitung zu einem ehrenvollen Empfange und zu ſeiner Unterhaltung. Dort erblickte man unter andern auch folgende ſymboliſche Darſtellungen: Die vor dem Könige Ahasverus knieende Eſther, deſſen Scepter küſſend, (die den Schutz des Kaiſers anflehende Kirche) — die Königin der Maſſageten Tomyris, wie ſie das vom Rumpf getrennte Haupt des

Cyrus in einen mit Blut angefüllten Schlauch that — den Cambyſes, wie er den Leichnam des von ihm mit der Lanze getödteten Sohnes des Prexaſpes öffnen ließ, um zu ſehen, ob er das Herz getroffen, wie er gewollt hatte. (Die in dem Blute der Ketzer befriedigte Rache der zürnenden Kirche und des Kaiſers.) Das waren gräuliche und traurige Gegenſtände, ſagt der Erzähler, jedoch durch Vortrefflichkeit der Kunſt nicht widrig zu ſehen. Die friedlichen Ausſichten trübten ſich gar ſehr. Als der Kaiſer zu München erfuhr, daß die Stadt Augsburg einige Fähnlein Fußvolk und ein Geſchwader Reiter geworben, und den Bürgern auferlegt habe ſich zu waffnen, die Märkte, Thore und Straßen mit Ketten ſperrten, erließ er an ſie den Befehl, alle kriegeriſche Rüſtung zu unterlaſſen. Die Augsburger gehorchten und entſchuldigten ſich, daß ſie vornehmlich die eigene Sicherheit der kaiſerlichen Perſon, ſowie der Fürſten bezielt hätten. Als der Churfürſt von Sachſen dem Kaiſer ſein gehorſames Ankommen zum Reichstage anzeigte, und ſich des langen Verzugs beſchwerte, äußerte der Kaiſer, was ihn die Churfürſten angingen, er wollte es machen, wie es ihm eben recht wäre. Dazu betrugen ſich die kaiſerlichen Furiere zu Augsburg ungeſchickt, und es ſtand all ihr Gemüth dahin, auf Gewalt und ſpaniſch zu handeln, und geſchah damit etlichen ehrbaren Bürgern viel Dranges. Der ſtrengkatholiſchen Partei war an dem ſtattlichen Ankommen der evangeliſchen Fürſten nichts gelegen, und beſonders war ihr anſtößig, daß ſie ihre Prediger frei predigen ließen. Der Kaiſer ward daher vermocht, noch vor ſeiner Ankunft dieſe Predigten zu unterſagen.

Der Tag, an welchem der Kaiſer zu Augsburg ankam, erſchien endlich nach langem Harren. Es war der 15. Junius, an welchem er Abends mit einem zahlreichen Gefolge ſeinen prachtvollen Einzug zu Augsburg hielt. Aber wenig Freudenfeuer hatten die von Augsburg angezündet. Der Kaiſer nahm ſeine Wohnung in der Pfalz, oder in dem Palaſte des Biſchofs von Augsburg. Indem die Übrigen, welche keine Aufwartung hatten, in ihre Wohnung ſich begaben, wurde Churfürſt Johann von

Sachſen, Markgraf Georg zu Brandenburg, Herzog Ernſt zu Lüneburg, Landgraf Philipp zu Heſſen befohlen, bis auf weitern Beſcheid zu warten. Worauf demſelben König Ferdinand im Namen Sr. Majeſtät dieſen doppelten Vortrag that: Daß ſie das Predigen einſtellen laſſen und morgenden Tages der Fronleichnamsproceſſion nach altem Gebrauche in Perſon, Gott dem Allmächtigen zu Lobe und Ehre, beiwohnen ſollten. Darauf entgegnete der Landgraf, Kaiſerliche Majeſtät wolle ſie dieſes Begehrens, als daſſelbe Dinge betreffe, die ihrem Gewiſſen entgegen ſeien, gnädig erlaſſen. Was die Predigten anbelange, ſo predigten die Ihrigen allein das Wort Gottes, wie es die alten chriſtlichen Lehrer, ein Auguſtinus, Hilarius und Andere ausgelegt, gepredigt und geſchrieben hätten. Als König Ferdinand in ihrer Gegenwart ſolches Sr. Majeſtät in franzöſiſcher Sprache berichtete, erzürnte ſich der Kaiſer, und ließ durch ſeinen Bruder ſeinen feſten Willen erklären. Worauf Markgraf Georg in die Worte ausbrach: Ehe er von dieſer Lehre und dem Worte Gottes abſtehen wolle, müſſe ihm Ihre Majeſtät zuvor den Kopf abhauen laſſen. Dieſe Sprache, welche mehr fanatiſch, als glaubensmuthig klingt, gefällt nicht. Die Fürſten konnten nicht mehr, als Bedenkzeit zu einer ferneren Erklärung erlangen. Zum Fronleichnamsfeſte ſchien ſich der Kaiſer abſichtlich eingefunden zu haben, indem ein gleichzeitiger katholiſcher Geſchichtſchreiber als Grund angiebt, „damit er, auch wider der Ketzer Willen, den von unſern Vorfahren gehaltenen, und vorlängſt in der Stadt unterlaſſenen Gottesdienſt feierlich begehn möchte.“ Es erſchienen dieſer Angelegenheit wegen am Morgen des 16. Junius (dem Tage der Feier) vor dem Kaiſer der ſächſiſche Churprinz Johann Friedrich, (wegen Unpäßlichkeit des Vaters) Markgraf Georg, Herzog Ernſt, Landgraf Philipp und Fürſt Wolfgang zu Anhalt, und Markgraf Georg erklärte, ſie bekännten die wahre Gegenwart Chriſti im Sacramente, und verachteten daſſelbe nicht mit den Zwingli'ſchen, könnten aber an einer Handlung nicht theilnehmen, wobei das Sacrament wider Chriſti Einſetzung getheilt und nur eine Geſtalt gezeigt, auch daſſelbe in pomphaftem

Aufzuge zum Anbeten umhergetragen werde. Ungeachtet der Kaiſer auf ihrer Theilnahme an der Feier beſtand, blieben ſie bei ihrer Weigerung. Der Streit wegen der evangeliſchen Predigt wurde viel heftiger, indem die evangeliſchen Fürſten in dem Verbote derſelben zugleich eine Verwerfung ihrer Lehre, zu deren Vertretung ſie gegenwärtig waren, erblickten. Markgraf Georg mußte daher dem Kaiſer bei derſelben Gelegenheit erklären, daß ſie, ohne ihr Gewiſſen und Gottes Ehre zu verletzen, die Predigten nicht einſtellen könnten. Der Kaiſer gab ſo weit nach, daß ſie ihre diesfalls habende Nothdurft in Schrift übergeben, und ſodann fernere Verordnung erwarten ſollten. Die proteſtirenden Fürſten übergaben darauf an Se. Majeſtät eine Schrift, worin ſie vorſtellten: „Sie würden dadurch ihre Lehre für unrecht, und die widrige für recht erklären, ehe denn dem Ausſchreiben gemäß die Sachen gehört worden, um zu urtheilen, was auf beiden Seiten nicht recht ausgerichtet. Denn was abgethan ſolle werden, müſſe zu Stunde dadurch unrecht, und das, ſo dagegen aufgerichtet würde, recht ſein, und wollte darnach, als ſie wohl ermeſſen und achten könnten, weiter wenig Handlung in dieſen wichtigſten Sachen von Nöthen geſchätzt werden. Selbſt der vorjährige Abſchied von Speyer benehme ihnen nicht ſo viel, als worein ſie jetzt mit Abſtellung der Predigt willigen ſollten: ſolche Verfügung des Kaiſers werde männiglich dahin verſtehen, als wolle derſelbe ungehörter Sache dieſe Lehre auf ihrem Theile niederlegen.“ Dem Kaiſer mißfiel dieſe Erklärung, und ſchon dachte er an ein poſitives Verbot, als die katholiſchen Fürſten, wegen der Folgen beſorgt, denſelben zu einer Vermittelung geneigt machten, und mit den Proteſtirenden in Unterhandlung traten, deren Reſultat darauf hinauslief, daß Kaiſerliche Majeſtät, als welcher die Obrigkeit zu Augsburg zuſtehe, die Controverspredigten auf beiden Seiten verbieten, (einem Agricola und Faber zugleich Stillſchweigen gebieten) und ſelbſt anordnen ſollten, welche das Evangelium chriſtlich, rein und lauter predigten. Die verordneten Prediger predigten weiter nichts, als daß ſie das Evangelium nach dem Texte ſagten, darnach für Lebendige und Todte

baten, und die heiligen Tage verkündeten, wie von Alters Herkommen.

Bei dem hartnäckigen Widerstande, welchen der Kaiser bei den protestirenden Fürsten fand, mochte es ihm wohl rathsam erscheinen, eine stille Unterhandlung über die Religionsangelegenheit womöglich einzuleiten, zumal ihm auch vom Papste eine öffentliche Handlung in dieser Sache, welche schon von dem päpstlichen Richterstuhle entschieden sei, verboten war. Deshalb ließ er seinen Secretair, Alphonsus Waldesius, am 18. Junius Unterhandlung eröffnen, wobei Melanchthon die Erklärung gab, daß in allem Andern wohl Mittel und gute Ordnung gefunden werden sollte, wenn man sich über beide Gestalt des Sacraments, die Priester- und Mönchsehe und die Privatmesse verglichen hätte. Der Secretair theilte dieses dem Kaiser und dem päpstlichen Legaten mit, welcher letztere nur an der Abstellung der Privatmesse Anstoß genommen haben soll. Der Kaiser ertheilte darauf durch Waldesius dem Melanchthon Befehl, die Hauptartikel der lutherischen Lehre in einem kurzen Inbegriffe einzugeben. Jetzt hörte Melanchthon für seine Person zu handeln auf, und machte dem Churfürsten von Sachsen und dem Kanzler Brück die bezügliche Eröffnung bekannt, welche aber gewiß keine Lust bezeigten, sich auf eine solche Privatunterhandlung einzulassen, weshalb auch zuversichtlich die Ausarbeitung solcher Artikel durch Melanchthon, der ohnehin dazu keine Muße hatte, unterblieb. Die Artikel, welche Cölestin (Histor. Comitt. August. I, 93.[b]) unter diesem Namen producirt, sind von Melanchthon zu einem andern Zwecke ausgearbeitet worden, wie Weber in seiner Kritischen Gesch. der Augsb. Conf. dargethan hat.

Die protestirenden Fürsten hatten im Gegentheile den festen Entschluß, ihrem Bekenntnisse auf dem Reichstage die möglichste Publicität zu verschaffen, um so mehr je nachdrücklicher die feindliche Absicht der Gegenpartei in ein unzweideutiges Licht trat. Als am 20. Junius die Reichstagshandlung mit einem feierlichen Hochamte, dem auch jene Fürsten, soweit sie darin das Sacrament anerkannten, und soweit sie die äußere nothwendige Rück-

ſicht auf den Kaiſer dazu verpflichtete, beiwohnten, eröffnet wurde, hielt der Erzbiſchof von Roſſano, Vincentius Pimpinella, Nuntius des Papſtes beim Könige Ferdinand, eine Rede, worin er unter andern ſagte: Liebe Deutſche, nehmt es nicht übel, wenn ich euch die Wahrheit ſage. Die Türken ſtehen unter einem einigen Fürſten, dem ſie gehorchen, aber unter den Deutſchen giebt es Viele, die Niemandem gehorchen. Die Türken ſind es, durch deren einmüthigen Rath alles gut gehet, aber unter den Deutſchen ſind Viele, durch deren Zwietracht alles zu Grunde gehet. Jene denken nicht, daß ſie klüger ſind als die Alten, und darum gewinnen ſie, indem ſie ihnen nachfolgen, immer neue Reiche, aber unter den Deutſchen giebt es Viele, die ihre Vorfahren als Thoren verlachen, und daher nach dem Namen neuer Dinge trachten. Die Türken leben unter einerlei Geſetz, Brauch und Religion, aber unter den Deutſchen giebt es Viele, die immer neue Geſetze, neue Ordnungen, neue Religionen erdenken und nach Belieben halten, die alte aber als etwas Faules und Stinkendes verlachen. Den ungenähten Rock Chriſti, ſo ſchon in viele Stücke zerriſſen iſt, verderben und vernichten ſie. Die wahrhaften und ehrbarſten Lehren Chriſti, die durch ſo vieler frommer Väter Einſtimmung geordnet, und vom heiligen Geiſte beſtätigt worden ſind, zerſtören ſie aus teufliſcher Einbildung, und machen daraus lauter Poſſen und ſchandbar Zeug. (Luther's Werke von Walch XVI, 928. 929.) Man iſt ungewiß, ob man ſich mehr über das Gewäſch des Redners, oder die Fahrläſſigkeit des Papſtes verwundern ſoll, einen ſolchen Menſchen zu einem ſo wichtigen Poſten zu gebrauchen. Als ſich darauf der Kaiſer nebſt Churfürſten und Ständen auf das Rathhaus begaben, eröffnete Pfalzgraf Friedrich mit einer Rede im Namen des Kaiſers die Geſchäfte, worauf Alexander Schweiß, Geheimſchreiber des Kaiſers, die Propoſitionen ablas, ähnlichen Inhalts, wie das früher erwähnte Ausſchreiben, und als die zwei Hauptpunkte den Türkenkrieg und die Religion betreffend. Über den letztern Punkt ward darin geſagt: Wofern dem Wormſer Edicte gehorſamlich nachgekommen und nachgelebt worden wäre, würde ſolcher Irr-

thum und Beſchwerde nicht ſo weit eingeriſſen ſein. Ihre Majeſtät habe mit nicht geringer Beſchwerung ihres Gemüthes vernommen, wie man ſeither auf mehren Wegen der gedachten Verordnung zuwider gehandelt habe. Daraus erfolgt ſei nicht allein Verkleinerung und Verachtung Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät, ſondern auch Gottes des Allmächtigen und ſeiner Gebote, und Abfall von der vorgeſetzten, von Gott geordneten Obrigkeit, wie ſich dann ſolches in deutſcher Nation leider in mehr Wege erzeigt habe, inſonderheit in dem nächſt vergangenen bäuriſchen Aufruhre, auch mit der Wiedertaufe und Andern, das ſich deshalben habe zugetragen, und noch ſich erzeigen und zutragen möchte. (Walch a. a. O. S. 948.) Damit war die Erklärung verbunden, wie der Kaiſer gemäß ſeinem Ausſchreiben die redliche Ausgleichung verſuchen wolle, und die Forderung ausgeſprochen, daß die Stände, jeder, ſoviel und wie das einen jeglichen berühre, ſeine Meinung und Beſchwerden zu Deutſch und Latein in Schrift ſtellen und überantworten möchten. In welchem Sinne dieſe Ausgleichung gemeint war, ging aus den vorausgeſchickten Erklärungen deutlich hervor. Am 20. und 21. Junius verſammelten ſich die Proteſtirenden bei dem Churfürſten von Sachſen und beſchloſſen, bei der Beſtimmung des Ganges der Geſchäfte auf der Vornahme der Religionsſache zuerſt ſchlechterdings zu beſtehen. Und ſie drangen damit bei der Verſammlung auf dem Rathhaus am 22. Junius zur Beſtimmung des Geſchäftsganges durch. Indem beſtimmt wurde, daß die Proteſtirenden ihre Schrift am 24. Junius, als an welchem Tage der päpſtliche Legat an den Kaiſer, der Cardinal Campegius, vor der Reichsverſammlung ſeine Miſſion vortragen ſollte, ebenfalls überreichen ſollten, ging die Meinung derſelben dahin, daß der Gegenpart eine ähnliche Schrift zur Grundlage der Verhandlungen aufſtellen ſollte. Das war aber ein Standpunkt, auf welchen ſich die katholiſche Partei nicht einließ, indem ſie es ihrerſeits für unnöthig erklärte, einige Artikel oder Opinion zu übergeben, da ſie bei der alten Lehre blieben, und ſich in Allem dem Wormſer Edicte gemäß gehalten hätten. Auf den Standpunkt kam hier

viel an, die katholiſche Partei wollte ihre Lehre gar nicht als der Unterſuchung bedürftig aufgeſtellt haben, was ſie auch nach katholiſchem Standpunkte nicht durfte, ohne ſich dadurch des Vorwurfs eines Schisma ſchuldig zu machen.

Den fernern denkwürdigen Verlauf mit dem evangeliſchen Glaubensbekenntniſſe erzählen wir mit den lebendigen Worten von Augenzeugen, der auf dem Reichstage anweſenden Nürnberger Geſandten (Corp. Ref. II. No. 738. 743.). Donnerſtags früh (am 23. Junius) wurden dieſelben und der Geſandte von Reutlingen zu Sachſen, Heſſen, Markgraf Georg und Lüneburg gefordert; allda iſt in ihrer aller F. G., auch ihrer Räthe und Theologen (welcher Theologen 12 ſind geweſen, ohne die andern Gelehrten und Doctores) Gegenwart der verzeichnete Unterricht des Glaubens verleſen, verhört und berathſchlagt, denſelben Freitags Nachmittags Kaiſerlicher Majeſtät von den Reichsſtänden zu überantworten und vorleſen zu laſſen. Denn wiewohl bemeldte Churfürſten und Fürſten, als ſich das Abſchreiben und Stellen der Vorrede und Beſchluß etwas verweilet, durch ihre Räthe bei Kaiſerlicher Majeſtät um Erſtreckung der beſtimmten Zeit angeregt, ſo iſt ihnen doch daſſelbige abgeſchlagen, und ſind demnach Freitags (den 24. Junius) drei Stunden Nachmittags Kaiſerliche Majeſtät und alle Stände auf das Haus kommen, vor denen erſtlich der päpſtliche Legat, auf eine verleſene Credenz des Papſtes, eine lateiniſche Oration von wegen des Zwieſpaltes des Glaubens und des Türkens gethan. (S. Luther's Werke von Walch XVI. 953.) Darnach iſt auch eine Botſchaft von den Niederöſtreichiſchen Landſchaften erſchienen, die durch eine Credenz und ſchriftlich verfaßten Vortrag Kaiſerliche Majeſtät und die Stände um Hülfe wider den Türken zum allerhöchſten angerufen haben, welche beide, des Legaten und der Landſchaft, Anbringen Kaiſerliche Majeſtät in Bedenken genommen. Und ſind zum dritten Sachſen, Markgraf, Lüneburg und Heſſen mit ihrem Unterrichte des Glaubens, in ihrer Churf. und F. G. auch der von Nürnberg und der von Reutlingen Geſandten Namen unterſchrieben vorgetreten, (dieſes hatten die

Proteſtirenden ſchon vor dem Auftreten der öſtreichiſchen Geſandtſchaft gethan, hatten aber abtreten müſſen, weil man die Zeit hinbringen wollte, um das Vorleſen ihres Bekenntniſſes zu hindern) und durch eine Rede, ſo Dr. Brück gethan, Kaiſerliche Majeſtät aufs unterthänigſte gebeten, denſelben ſammt Churfürſten, Fürſten und den andern Ständen deutſch leſen zu hören, mit Erbietung, denſelben alsdann deutſch und lateiniſch Ihrer Majeſtät, dem beſchehenen ihren Verhalten gemäß, zu Unterricht zu übergeben. Auf ſolches hat Kaiſerliche Majeſtät, nach gehabter Unterrede mit Churfürſten und Fürſten, erſtlich die Verzeichniß verleſen zu laſſen gar geweigert, ſondern ſchlechts begehrt, dieſelbe Ihrer Majeſtät zu überantworten. (Sein Begehren habe auf Überreichung in Schrift gelautet, und es ſei demnach die Vorleſung unnöthig.) Und als die anſuchenden Fürſten ferner darum angeregt mit Meldung, daß es die Nothdurft höchlich erforderte, dieweil ihnen am Handel viel gelegen, und derſelbige ihre Seele, Ehre und Glimpf belangte, daß ſie auch bei Ihrer Majeſtät und ſonſten, wie ſie glaublich berichtet, zum höchſten verunglimpft, als ob ſie unziemliche Lehre und Predigt in ihren Landen geduldeten, deshalb ihre Verantwortung dagegen öffentlich zu hören von Nöthen wäre: ſo hat Ihre Majeſtät zum andern Male bei ihrem Abſchlage beharret. Aber der Churfürſt und Fürſten haben zum dritten Male heftig angehalten und zum unterthänigſten und um Gottes willen gebeten, den Unterricht allda vor männiglich verleſen zu laſſen, denn allein die hohe Nothdurft darin begriffen, und niemand ſchmälig darin angegriffen würde. Darauf Ihre Majeſtät zum dritten Male ihnen ſagen laſſe: Ihre Majeſtät wollte geneigt ſein ihrem Anſuchen Statt zu geben; aber dieweil es nun etwas ſpät, ſo wäre Ihrer Majeſtät Begehren, daß Ihre Churf. und F. G. Ihrer Majeſtät den Unterricht übergäben, ſo wollte Ihre Majeſtät Sonnabends (den 25. Junius) zwei Stunden nach Mittag denſelben auf der Pfalz (der Wohnung des Biſchofs, wo der Kaiſer logirte) im Beiſein von Churfürſten, Fürſten und Ständen verhören. Dagegen haben der Churfürſt und Fürſten nochmals

anzeigen laſſen, ſie wollten nichts Lieberes, denn daß Ihre Majeſtät und die Stände ſolchen Unterricht hörten und bäten das noch zum höchſten. Wo es aber ja Ihrer Majeſtät auf das Mal nicht gelegen, ſo wäre doch ihre Bitte, daß Ihre Majeſtät Sonnabends um dieſe Zeit, da ſie ihn ohne das auf der Pfalz zu hören ſich erbiete, wieder auf dem Rathhauſe erſcheinen, und das Verzeichniß vorleſen laſſen wollte, und ihnen auch das Verzeichniß dieſelbe Nacht bei Handen laſſen, damit ſie daſſelbe, weil damit geeilet, recht überſehen und corrigiren möchten. Kaiſerliche Majeſtät hat endlich beharrt, das Verhör auf der Pfalz zu thun, und doch dem Churfürſten und Fürſten das Verzeichniß bis zu derſelben Stunde bei Handen zu laſſen gewilligt. Solches haben die Fürſten müſſen annehmen.

Samſtag (den 25. Junius) um 3 Uhr nach Mittag iſt der Unterricht des Glaubens halber in Latein und Deutſch Kaiſerlicher Majeſtät im Beiſein des Königs, auch Churfürſten, Fürſten und Ständen auf der Pfalz verſammelt, übergeben, und zuvor in Deutſch vor Ihrer Majeſtät, auch Churfürſten, Fürſten und Ständen durch den Sächſiſchen Kanzler, Chriſtian Bayer, öffentlich und deutlich, daß es alle Umſtehende vernehmen mögen, vorleſen worden. (Nach Spalatin's Bericht hat nach beendigter Vorleſung der Kanzler Dr. Brück, welcher neben Bayer mit der lateiniſchen Confeſſion in der Hand ſtand, beide, das deutſche und lateiniſche Exemplar dem Kaiſerlichen Secretär Alexander Schweiß überreichen wollen, um ſie dem Reichskanzler, dem Erzbiſchof von Mainz, einzuhändigen, aber der Kaiſer hat ſelbſt darnach gegriffen und beide zu ſich genommen.) Darauf hat Kaiſerliche Majeſtät, nach gehabter Unterrede mit den andern Churfürſten und Fürſten, dem Churfürſten von Sachſen und ſeinen Mitverwandten durch Herzog Friedrichen ſagen laſſen, Ihre Kaiſerliche Majeſtät hätte den Unterricht gehört. Und dieweil aber ſolcher Handel etwas lang, auch hochwichtig und groß wäre, ſo erfordere Ihrer Majeſtät Nothdurft, denſelben wohl zu bedenken und zu berathſchlagen. Solches wollte auch Ihre Majeſtät thun und ſich darin halten, daß Ihre Majeſtät als ein chriſtlicher

gnädiger Kaiſer geſpürt würde. So auch Ihre Majeſtät hernach in ſolchem entſchloſſen ſei, wolle Ihre Majeſtät gemeldete Churfürſten und Fürſten wieder erfordern laſſen. Darnach hat auch Kaiſerliche Majeſtät gemeldete Churfürſten und Fürſten im Stillen angeredet und gebeten: dieſes verleſene Verzeichniß bei ſich zu behalten und nicht in Druck zu geben, welches ſie Ihrer Majeſtät zu thun zugeſagt. Und hat ſich Ihre Majeſtät ob ſolchem Handel gar nicht ungnädig geſtellt, auch ſonſt ſchilt man ſolchen Unterricht nicht, und etliche Churfürſten und Fürſten halten ihn ſelbſt für beſcheidentlich.

Die öffentliche Vorleſung der Augsburgiſchen Confeſſion hatte für die Proteſtanten den wichtigen Vortheil, daß dieſelbe als öffentliche Reichshandlung vor den Augen der Nation vor ſich ging. Der unmittelbare Eindruck auf die Verſammlung darf aber nicht ſo hoch angeſchlagen werden, als es gewöhnlich geſchieht. Manche von den anweſenden Fürſten, welche die lutheriſche Lehre ohne ſelbſtſtändige Kenntniß nur aus der Darſtellung feindſeliger katholiſcher Prieſter kannten, bekamen eine reinere Anſicht von derſelben, auch manche deutſche Biſchöfe urtheilten nicht ungünſtig über dieſes Glaubensbekenntniß, allein man kennt ja die Art, wie katholiſche Geiſtliche die Ohren der Fürſten gegen (die blendenden und lockenden) Lehren der Ketzer zu wahren verſtanden, und überhaupt rühren die Berichte von ſolchen günſtigen Urtheilen nur von proteſtantiſchen Gewährsmännern her. Und wenn ſchon einzelne Biſchöfe, wie der Augsburger, ſich günſtig ausſprachen, ſo haben ſie doch unmöglich damit übereinſtimmen können, daß das katholiſche Princip, worauf das beſtehende Kirchenthum baſirt war, darin bekämpft wurde, wenn man ihnen nicht Reden zutrauen will, deren Sinn ſie ſelbſt nicht verſtanden hätten. Der Kaiſer hörte aufmerkſam bei der Vorleſung zu, und wenn er auch wirklich, wie der anweſende Halleſche Theolog Brenz ſchreibt, vor Aufmerkſamkeit eingeſchlafen wäre, ſo ließ er ſich doch unmittelbar darauf die Confeſſion durch ſeinen Secretär Alexander Schweiß in die franzöſiſche Sprache überſetzen, mit dem ausdrücklichen Befehle, überall den Wort-

ſinn getreu wieder zu geben. Dieſer Umſtand beweiſt, daß der Kaiſer eine genaue Kenntniß von dem Inhalte des Bekenntniſſes begehrte, aber er beweiſt nur, daß derſelbe dieſe Kenntniß für wichtig gehalten, nicht daß er den Inhalt deſſelben gebilligt habe. Der Kaiſer wird ſelbſt von den Proteſtanten wegen ſeiner billigen Geſinnung gelobt, allein dieſes Lob ſcheint doch größtentheils in dem Beſtreben, oder wenigſtens in dem Wunſche ſeinen Grund zu haben, die Gunſt des Oberhauptes des Reiches nicht ganz zu verlieren.

Als der Kaiſer am 26. Junius die katholiſchen Stände zu einer Berathung berief, lautete die erſte Erklärung derſelben dahin, man ſolle die Anhänger der neuen Lehre ohne Weiteres zur Annahme des Wormſer Edictes verpflichten, und im Weigerungsfalle von der Gewalt der Waffen Gebrauch machen. Das war die Meinung des päpſtlichen Legaten, unter den Fürſten eines Churfürſten Joachim von Brandenburg, (wegen ſeines Verhältniſſes zu ſeiner Gemahlin mit Churſachſen in Feindſchaft lebend) eines Herzogs Georg von Sachſen (ſeit der Packiſchen Händel wider Churſachſen und Heſſen mit Grimm erfüllt) und der Herzöge von Bayern; unter den Prälaten eines Erzbiſchofs von Salzburg u. a. m. Strengkatholiſche Geſchichtſchreiber behaupten, der Kaiſer hätte dieſen Rath befolgen müſſen, wenn anders die Reformation unterdrückt werden ſollen. Aber gewiß war die Mehrzahl der Stände einem innern Kriege entgegen, am meiſten zuverſichtlich die katholiſchen Prälaten, die ihren böſen Leumund bei dem Volke wohl kannten, und wenn das Volk die Waffen in die Hand bekommen ſollte, das Schlimmſte fürchteten. Es ward daher ein milderer Weg beliebt. Der Kaiſer ſollte in ſeinem Namen eine Widerlegung des Bekenntniſſes der Proteſtanten durch katholiſche Theologen aufſetzen laſſen, und ihnen darauf gebieten, die verworfenen Neuerungen abzuſtellen, bis ein allgemeines Concil den vorhandenen Zwieſpalt vollkommen ausgeglichen haben würde. Dieſem Beſchluſſe gemäß befahl der Kaiſer einer Zahl katholiſcher Theologen, eine Widerlegung des evangeliſchen Bekenntniſſes aufzuſetzen. Männer, wie Eck,

Faber, Wimpina, Cochläus, ſtanden an der Spitze dieſer Commiſſion, dagegen wurden ſolche Theologen, welche fern von einer Änderung des Dogma, aber eine Reform in der Diſciplin erſtrebten, von derſelben ausgeſchloſſen. Auf Antrieb der genannten Theologen ließ der Kaiſer an die Evangeliſchen die Frage richten, (9. Jul.) ob ſie nicht noch mehr Artikel anzuzeigen hätten, oder ob ſie es bei den angezeigten bewenden laſſen wollten. Das war dieſelbe Frage, welche man den Böhmen auf dem Baſeler Concile vorlegte. In welchem Sinne ſie gemeint war, ſagt uns eine Äußerung aus der erwähnten Widerlegungsſchrift von den Torgauer Artikeln. „Es mag nicht unbillig zu verwundern ſeyn, ſagen die Verfaſſer, (Walch XVI, 766.) wie und aus was Urſache Luther jetzund gegen dieſen Reichstag hier zu Augsburg ein ſonderliches Bekenntniß ſeines irrigen Glaubens in XVII Artikel geſtellt, ſo er doch kurz hiervor auch ein endliches Bekenntniß ſeines Glaubens hat ausgehen laſſen, bei welchem er ſich auch mit dem Tode zu verharren berühmt, und doch in dieſem letzten Bekenntniſſe viel, ſo er im vorigen geſetzt und bekannt, ausgelaſſen. Über ſolches Alles werden noch etliche viel hundert zum Theil unchriſtliche und ketzeriſche, zum Theil aufrühreriſche und verführeriſche Artikel in ſeinen vorgeſchriebenen Büchern hin und wieder befunden, welche er in ſolchen ſeinen, dem erſten und dem andern Bekenntniſſe, mit keinem Worte berührt, ſondern ſtillſchweigend übergangen hat.“ Unter den Gutachten, welche die evangeliſchen Fürſten über dieſe Frage erforderten, lautete das von Dr. Sebaſtian Heller (Förſtemann, Urkundenb. zur Geſch. des Reichstags zu Augsburg 1530. S. 13.) dahin, Ihre Chur- und F. G. hätten für unnöthig geachtet und achteten es noch dafür, von ſolchen Stücken Anregung zu thun, die mehr den Schulen zu rathen, als gemeinen Chriſten, als zu ihrer Seligkeit unvermeidliche Nothdurft, zu wiſſen gebühre. Melanchthon's Rath war, (Corpus Ref. II, 182.) „in der übergebenen Confeſſion ſeyen gar nahe alle nöthigen Artikel verfaßt. Wenn die gehäſſigen Artikel nun erſt übergeben würden, könnten's die Widerſacher uns zu Unglimpf alſo deuten, als hätten wir zuvor die ſcheinlichen

und jedermann gefälligen Artikel überantwortet; jetzund ſehe die Kaiſerliche Majeſtät, daß wir viel und ſchädlichen Irrthum bei uns verbergen, und wenn ihre Kaiſerliche Majeſtät weiter anhielte, würde man mehr Irrthum hervorbringen. Dieweil wir die angefangene Handlung dieſer Religionsſachen ſelbſt nicht verhindern ſollen, iſt keinesweges zu rathen, daß die gehäſſigen und unnöthigen Artikel, davon man in den Schulen zu disputiren pflegt, zu dieſer Zeit geregt werden." Als ſolche macht Melanchthon namhaft: Ob Alles müſſe geſchehen, wie es geſchieht? Ob der freie Wille nichts ſeye? Ob Gott auch Böſes thue? Ob die Chriſten alle Prieſter ſind? Ob der Papſt aus göttlichem Rechte der oberſte Biſchof ſeye? Ob man den Ablaß zulaſſen möge? Ob ein jedes gute Wort eine Todſünde ſeye? Ob ein Laie das Sacrament conſecriren könne? Ob die Eheſachen allein für die Biſchöfe gehören? Ob mehr oder weniger als ſieben Sacramente ſeyen? Ob die Biſchöfe zugleich das weltliche Schwert führen und den Kirchen vorſtehen können? Ob der Papſt aus göttlichem Rechte ein Herr aller Güter ſeye? Ob die göttliche Auserwählung zum Theil in unſerm Verdienſte Urſache habe oder nicht? Ob die Prieſterweihe einen ſtets währenden Charakter eindrücke? Ob ein Weib conſecriren könne? Ob die Ohrenbeichte zur Seligkeit nöthig ſeye? Man ſieht aus mehrern dieſer Punkte, wie richtig Melanchthon das Unkirchliche in der lutheriſchen Richtung, wofern dieſelbe von einem falſchem Geſichtspunkte aus aufgefaßt wurde, zu würdigen verſtand, und wie viel ihm die evangeliſche Kirche zu danken hat, daß er ſich in der Augsburgiſchen Confeſſion ſo ſorgfältig davor in Acht nahm. Aber grade von der unkirchlichen Seite faßten die Gegner Luther's Lehre auf, und von dieſer Seite ward Luther in den Schriften angegriffen, welche ſie dem Kaiſer noch vor Vollendung der Widerlegungsſchrift einhändigten. (Luther's Werke von Walch XVI, 1118.) Wenn es in dieſem Tone hätte fortgehen können, dann hätte ſich bald eine nachdrückliche Widerlegungsſchrift zu Stande bringen laſſen. Aber wider die Confeſſion wollte das Werk nicht

gerathen; die Schrift wurde zu wiederholtem Male von dem kaiſerlichen Rathe verworfen.

Während der Kaiſer zu dieſem Wege wenig Vertrauen hegte, griff er mittlerweile zu andern Mitteln. Er berief den greiſen Erasmus von Baſel nach Augsburg, der aber vor den Verhältniſſen ſcheu zurückbebte, und zu Erhaltung des Friedens rieth. In Erasmus Geiſte wurden Unterhandlungen zwiſchen dem Kardinal Campegius und Melanchthon angeknüpft, bei welchen Melanchthon allein auf Geſtattung der Prieſter- und Mönchsehe, des Kelchs im Nachtmahle und Abſtellung der Privatmeſſen antrug, im Übrigen den beſtehenden kirchlichen Zuſtand beibehalten wollte. Die Beſorgniß vor einem bevorſtehenden Kriege war es gewiß nicht allein, welche Melanchthon zu dieſem Schritte beſtimmte, ſondern wie er ſelbſt ſagt, die ungleich größere Beſorgniß, **quod, quid in tot sectis ad posteros futurum sit, periti homines facile divinare possint.** (Corp. Ref. II, 248.) Auffallend iſt dieſer Schritt, indem Melanchthon das kirchliche Princip, welches er in der Confeſſion gezeichnet hatte, in der That aufgab. Daher Luther's und ſeiner entſchiedenen Anhänger Unzufriedenheit. Darauf nahm der Kaiſer mit den Häuptern der proteſtantiſchen Fürſten Proceduren vor, um ſie zum Rücktritte zu bewegen. Zuerſt der Auftritt mit dem Landgrafen von Heſſen, worüber die Nürnberger Geſandten folgendes berichten. (Corp. Ref. II, 165.) „Der Landgraf hat uns im Vertrauen und Geheim berichtet, ſeine F. G. hätte vor etlichen Tagen angelangt, wie Kaiſ. Maj. des Willens ſeyn ſollte, ſeine G. etlicher Artikel und Beſchwerniß halben zu Rede zu halten. Als ſich aber daſſelbige etwas verzogen, ſeyen ſeine F. G. von ihr ſelbſt gen Hof geritten, habe zu Kaiſerlicher Majeſtät begehrt, und als Ihre Majeſtät Seine Gnaden vor ſich gelaſſen, und niemand als den Biſchof von Coſtnitz und Alexander Schweiß bei ſich gehabt, habe Seine F. G. alſo Ihrer Kaiſ. Maj. zu erkennen gegeben, was Seine G. angelangt hätte, mit unterthänigſter Bitte, an was Artikeln Ihre Kaiſ. Maj. Beſchwerung oder Mangel bei Seiner F. G. trüge, ſolches gnädiglich anzuzeigen;

wollte ſich ſeine F. G. darin unverweislich und wie ſich gebühre erzeigen. Auf ſolch Anbringen habe Kaiſ. Maj. mit dem Coſtnitz und Schweiß eine lange Unterrede und Bedacht gehabt, doch zuletzt ihn, den Landgrafen, wieder gefordert, und auf ſein Anſuchen durch den Biſchof von Coſtnitz ſagen laſſen: Ihre Kaiſ. Maj. hätte vier Artikel halben Beſchwerung von Seiner Gnaden. Nämlich zum erſten von wegen Ihre Maj. Edicts, zu Worms ausgangen, dawider ſeine F. G. vor andern Fürſten und Ständen freventlich gehandelt; zum andern von wegen des Artikels vom Sacramente, da wäre Ihrer K. Maj. berichtet, daß ſeine F. G. nichts davon halten ſollte; zum dritten ſo wäre Ihrer Maj. berichtet, daß ſeine F. G. in Ihrer Kaiſ. Maj. Abweſenheit aus dem Reiche allerhand Empörung angefangen, auch mit etlichen Potentaten von Bündniſſen, die Ihrer Maj. und dem Reiche zuwider, practicirt und gehandelt haben ſollte; und zum vierten hätte ſeine F. G. Ihrer Maj. ein Büchlein zugeſchickt, darin Ihrer Maj. Hoheit angegriffen wäre. Darauf habe ſeine F. G. mit der Kürze ihre Antwort und Entſchuldigung dargethan. In Betreff des Büchleins — daſſelbe ſeye franzöſiſch geſtellt, das ſeine F. G. nicht verſtehe. Seine F. G. habe ſich aber je keines andern verſehen, denn daß es aufs Beſte gemacht ſeyn ſollte, damit Ihre Kaiſ. Maj. der Artikel des Glaubens und deſſelben Zwieſpalts Unterricht empfahen möchte, welches auch die einige Urſache geweſen, deshalben ſeine F. G. ſolch Büchlein für Ihre Maj. zu machen befohlen. Hinſichtlich der drei erſten Artikel hat der Kaiſer die Entſchuldigung gelten laſſen, aber hinſichtlich des vierten erklärt, Ihre Maj. wollte ſich verſehen, Se. F. G. und andere würden ſich Ihrer Kaiſ. Maj. zu unterthänigem Gehorſam erzeigen; wo das aber nicht geſchehe, ſo würde ſich Ihre Maj. auch dagegen beweiſen und halten, wie Ihrer Maj. als einem römiſchen Kaiſer zu thun gebühre." — Da Michael von Kaden, der jenes Buch dem Kaiſer überbracht hatte, in Gefahr ſtand, deswegen verhaftet zu werden, ſo muß in jenem Buche das Kaiſerthum auf eine verletzende Weiſe angegriffen geweſen ſein. Daſſelbe iſt nicht im Drucke erſchienen

und verloren, aber interessant wäre es zu wissen, von welchem Standpunkte aus darin das Kaiserthum bekämpft wurde.

Wie ferner der Kaiser den Markgrafen Georg von Brandenburg und den Churfürsten Johann von Sachsen zum Rücktritte zu bewegen gesucht habe, erzählen die Nürnberger Gesandten in einem Schreiben vom 11. Jul. (Corpus Ref. II, 206.) Kais. Maj. hat nächst Freitags die beiden Churfürsten von Mentz und Brandenburg, auch die zween Seiner Gnaden Brüder, Markgraf Friedrich, Thumpropst, und Markgraf Johann Albrecht, zu Markgraf Georg besenden lassen, und begehrt, Seine G. wolle von diesem Glauben abstehen, und sich des Glaubens halten, wie er vor 100 Jahren gewesen seye. Wo Seine G. solches thue, wolle sich Ihre Maj. gnädiglich gegen S. G. erzeigen, wo nicht, so solle Seine Gnaden sich zu Ihrer Maj. keiner Gnade versehen. Bald darauf sind gemeldete Kais. Maj. vier Verordnete zum Churfürsten kommen, und haben demselben aus Kais. Maj. Befehl entdeckt, wo Seine Churf. G. des lutherischen Glaubens und Lebens nicht abstehen wolle, so werde auch Ihre Kais. Maj. Seiner Churf. G. in Bestätigung der Jülichschen Heirath mit S. Ch. G. Sohne, zum andern mit Belehnung der Chur, und zum dritten in Bestätigung eines Hochgerichts (oder wohl richtiger eines Marktes zu Gotha) nicht willfahren. Und weil S. Ch. G. den übergebenen Unterricht und Bekenntniß für sich und Seine Gnaden Mitverwandten unterschrieben, so sollten S. Churf. G. Kais. Maj. ihre Mitverwandten benennen, denn Kais. Maj. sey berichtet, als sollte S. Ch. G. mit den Schweizern ein Bündniß haben, dem aber gleichwol Ihre Maj. keinen Glauben gäbe. — Den Punkt wegen der Churbelehnung müssen wir mit einigen Worten erörtern. Der Kaiser hatte dem Churfürsten die Belehnung auf dem Reichstage zugesagt, und derselbe ermangelte nicht, Seine Maj. an dieses Versprechen ernstlich zu erinnern. Darauf erhielt nun der Churfürst den Bescheid: Dieweil sich zugetragen, daß Seine Churfürstl. G. vom Glauben von Ihrer Kais. Maj. und andern sich entsetzt, wie denn solches die Unterschreibung der übergebenen Schriften, darin sich Seine Churf. G.

zu ſolcher Lehre bekennten, mit ſich brächte; zudem daß auch Seiner Churf. G. Verwandten in der nächſt übergebenen Schrift gedächt, daraus ein Verbündniß abzunehmen, wiewol man daſſelbe nicht wüßte: ſo gelangte auch an Kaiſerl. Maj., daß ſich Seine Churf. G. mit den Eidgenoſſen zu einem Verſtändniſſe ſollte eingelaſſen, und daß ſolches, wie gewöhnlich, ausgebrochen ſollte haben, denn vielleicht daſſelbe wäre vollzogen worden, wie denn ein Ding nicht ſo klein gewirkt würde, es käme an Tag; daß ſich Ihre Maj. beſchwert befunden, daß ſolches in ihrem Abweſen vorgenommen und dem angehangen wollte werden, wäre Kaiſ. Maj. widerwärtig, Neuerung im Glauben vorzunehmen. Auch wäre wider Ihrer Kaiſ. Maj. Edict geſtrebt. Dieweil nun Kaiſ. Maj. befinde, daß S. Ch. G. auf den übergebenen Artikeln und der Lehre, darin begriffen, wollen beharren, und nicht gedenken zu entweichen, und Ihre Kaiſ. Maj. auch ein Gewiſſen haben, und nicht gern wollten wider die h. Schrift fechten, dieweil Ihre Kaiſ. Maj. der Kirche Schützer und Handhaber iſt, darum ſich S. Ch. G. vom Glauben und Ihrer Maj. dermaßen nicht ſollte trennen laſſen, und Bündniß geſucht haben: ſo will Ihrer Maj. nicht gelegen ſeyn, die Lehen Seiner Churf. G. zu leihen, dieweil ſie nicht wiſſen, weß man ſich zu Seiner Churf. G. verſehen ſollte. (In der That ein verwickelter Satz!) Dawider erließ der Churfürſt von Sachſen eine Erklärung, worin er ſein Recht zur Chur ebenſo tapfer verfocht, als die Beſchuldigung wegen Abweichung vom ächten Glauben der Kirche und Eingehung eines widerrechtlichen Bündniſſes von ſich ablehnte. (Müller a. a. O. S. 670 ff.) Allein der Kaiſer verharrte bei der Weigerung und Churfürſt Johann bei ſeiner Beſtändigkeit im evangeliſchen Glauben. Er hat davon den Beinamen des Beſtändigen erhalten, und dadurch das Muſter eines frommen deutſchen Fürſten aufgeſtellt, der irdiſche Güter den ewigen nachſetzen ſoll.

Während ſich auf dieſe Weiſe Fürſten und Kaiſer als getrennte Parteien im Reiche feſtſtellten, ſonderte ſich von den evangeliſchen Fürſten noch eine Partei in den reformirten Städ-

ten ab. „Wir verſtehen," ſchreiben die Nürnberger Geſandten (Corp. Ref. II, 151), „es habe ſich allerlei Murmelns und Verdruß bei etlichen Lutheriſchen Städten zugetragen, um deßwillen, daß wir und Reutlingen uns in des Churfürſten Bekenntniß unterſchrieben. So iſt es mit den Zwingli'ſchen Städten vorhin naß, und ob wir wohl bei den Ulmiſchen unſern Glimpf genug verſucht, will es doch noch auch Mühe ſeyn. Die päpſtlichen Städte mögen uns nicht wohl leiden." Wir ſehen die Städte den Fürſten entgegentreten. Sie wollen entweder bei ihrer alten Stellung unter dem Kaiſer bleiben, oder bei ihrer neuen Stellung dem demokratiſchen Elemente ſich zukehren. Luther war um dieſe Zeit ſchon lange der Mann der Fürſten, es war daher die Zwingli'ſche Richtung, an welche ſich dieſe Städte anſchloſſen. Auch Zwingli hatte von Zürich aus ein (gedrucktes) Glaubensbekenntniß (deutſch und lateiniſch) nach Augsburg geſandt. (Zwingli Opp. T. II. fol. 538. Niemeyer Collect. p. 16.) Wenn Zwingli in der Vorrede als Grund davon angiebt, daß auch die Schweizeriſche Kirche um den Grund ihres Glaubens vorgefordert worden ſey, ſo kann das nur von dieſen Städten geſchehen ſeyn, welche das demokratiſche Element auf dem Reichstage vertreten haben wollten, oder Zwingli muß das kaiſerliche Ausſchreiben auch auf die Schweiz bezogen haben. Dem Zwingli'ſchen Bekenntniſſe ſich nähernd lautete die Confessio Tetrapolitana, welche von den vier oberländiſchen Städten Strasburg, Conſtanz, Memmingen und Lindau dem Kaiſer übergeben wurde. (Bullinger Ref. II, 273.) Auch Ulm übergab ein beſonderes Bekenntniß an den Kaiſer. (Corp. Ref. II, 191. 200.) Dieſe Bekenntniſſe wurden aber ſo wenig vom Kaiſer berückſichtigt, als das Zwingli'ſche. Die auf dem Reichstage anweſenden Strasburger Theologen Bucer und Capito ſuchten, von dem Landgrafen von Heſſen unterſtützt, den Lutheriſchen ſich anzuſchließen. Allein dieſe Ausſicht hatte ſchon Zwingli durch ſein Bekenntniß hinweggenommen, indem er ſich gegen die Marburger Friedensformel in ſeinen Unterſcheidungslehren mit gewohnter Beſtimmtheit ausſprach. Melanchthon, Brenz beurtheilten daſſelbe ſehr

ungünſtig. Die Unterhandlungen, welche unter Theilnahme des Landgrafen zwiſchen Melanchthon und Brenz einerſeits und Bucer und Capito andererſeits gepflogen wurden, nahmen keine günſtige Wendung, ſelbſt dadurch nicht, daß Bucer perſönlich nach Coburg zu Luthern ſich begab. (Chyträus, Hiſtorie der Augsb. Conf. S. 164 ff.) Außer der dogmatiſchen Differenz lag aber gewiß ein Hauptgrund der ſtrengen Sonderung der Lutheriſchen Partei von der Zwingli'ſchen darin, daß erſtere nur unter dieſer Bedingung nicht nur von dem Kaiſer, ſondern im Allgemeinen auch von den katholiſchen Ständen die Erhaltung des Friedens hoffen konnte.

Während die Mächte, in deren Händen das Schickſal der Nation lag, ſich trennten, und den Grund zu einer unglückſchwangern Zukunft für Deutſchland legten, müſſen wir noch unſer Augenmerk auf den Urheber dieſer Bewegung, auf Luther zu Coburg, richten, um zu ſehen, welche Stellung er gegen die Verhältniſſe einnahm. Seine ganze Anſicht vom Reichstage ſpricht Luther ſchon zu der Zeit, wo ſich derſelbe erſt verſammelte, in einer naiven Fabeldichtung aus, welche er von demſelben in einem Schreiben an ſeine Tiſchgenoſſen unter dem 28. April entwirft. (de Wette IV, 5.) Es iſt ein Rubet für unſerm Fenſter hinunter, wie ein kleiner Wald, da haben die Dolen und Krähen einen Reichstag hingelegt, da iſt ein ſolch Zu- und Abreiten, ein ſolch Geſchrei Tag und Nacht ohne Aufhören, als wären ſie alle trunken, voll und toll; da kackt Jung und Alt durcheinander, daß mich wundert, wie Stimme und Odem ſo lange währen möge. Und möchte gern wiſſen, ob auch ſolches Adels und reißigen Zeugs auch etliche noch bei euch wären; mich dünkt ſie ſeyen aus aller Welt hierher verſammelt. Ich habe ihren Kaiſer noch nicht geſehen, aber ſonſt ſchweben und ſchwänzen der Adel und großen Hanſen immer vor unſern Augen, nicht faſt köſtlich gekleidet, ſondern einfältig in einerlei Farbe, alle gleich ſchwarz und alle gleich grauäugig; ſingen alle gleich einen Geſang, doch mit lieblichem Unterſchied der Jungen und der Alten, Großen und Kleinen. Sie achten auch nicht der

großen Paläſte und Säle; denn ihr Saal iſt gewölbt mit dem ſchönen weiten Himmel, ihr Boden iſt eitel Feld, getäfelt mit hübſchen grünen Zweigen, ſo ſind die Wände ſo weit als der Welt Ende. Sie fragen auch nichts nach Roſſen und Harniſch, ſie haben gefiederte Räder, damit ſie auch den Büchſen entfliehen können. Es ſind große mächtige Herrn; was ſie aber beſchließen, weiß ich noch nicht. So viel ich aber von einem Dolmetſcher vernommen, haben ſie vor, einen gewaltigen Zug und Streit wider Weizen, Gerſte, Hafer, Malz und allerlei Korn und Getreide, und wird mancher Ritter hier werden, und große Thaten thun. Alſo ſitzen wir hier im Reichstage, hören und ſehen zu mit großer Luſt und Liebe, wie die Fürſten und Herren ſammt andern Ständen des Reiches ſo fröhlich ſingen und wohlleben. Aber ſonderliche Freude haben wir, wenn wir ſehen, wie ritterlich ſie ſchwänzen, den Schnabel wiſchen und die Wehr ſtürzen, daß ſie ſingen und Ehre einlegen wider Korn und Malz. Wir wünſchen ihnen Glück und Heil, daß ſie allzumal an einen Zaunſtecken geſpießet wären. Ich halte aber, es ſeye nichts anders, als die Sophiſten und Papiſten, mit ihrem Predigen und Schreiben, die muß ich alle auf einen Hauffen alſo vor mir haben, auf daß ich höre ihre liebliche Stimme und Predigten, und ſehe wie ſehr nützlich Volk es iſt, alles zu verzehren, was auf Erden, und dafür kacken für die lange Weile.

Das Urtheil, welches Luther hier im Voraus ausſprach, daß es die päpſtliche Partei weder mit der Religion, noch mit der deutſchen Nation aufrichtig meine, behielt er während des Verlaufes des Reichstages bei. Sein Standpunkt blieb ihm unerſchütterlich mit dem ſichern Bewußtſein ſeiner Beſtimmung zum Reformator. Für meine Perſon, ſchrieb er an Melanchthon unter dem 29. Junius (de Wette IV, 52), iſt in der Apologie (Confeſſion) genug nachgegeben worden, wenn ſie dieſelbe verwerfen, ſo ſehe ich nicht, wie ich weiter nachgeben kann, wenn ſie nicht ſtärkere Gründe und Schriftbeweiſe vorbringen als bisher. Ich bin Tag und Nacht mit der Sache beſchäftigt, denke, ſchlage nach, disputire, gehe die Schrift durch, und meine Zu-

verſicht für unſere Lehre wächſt unaufhörlich und gewinne immer mehr Feſtigkeit, ſo daß ich mir, ob Gott will, nun nichts mehr werde nehmen laſſen, es gehe darüber wie es wolle. Merkwürdig iſt in dieſem Schreiben der Tadel Luther's gegen Melanchthon, daß er geſagt habe, ſie ſeien ſeiner Autorität gefolgt; in dieſer Sache, die ſo gut die ihre als die ſeine ſei, habe er keine Autorität. Man ſieht, wie ſehr Luthern der Gedanke zuwider war, daß dieſe Sache ſeine Parteiſache ſei. Eben in dem Bewußtſein, daß es nicht ſeine Sache ſei, fährt Luther gegen Melanchthon fort: Dich beunruhigt der Ausgang der Sache, weil du denſelben nicht begreifen kannſt. Allein wenn du ihn begreifen könnteſt, ſo wollte ich an der Sache keinen Theil haben, geſchweige denn ihr Urheber ſeyn. Gott hat dieſelbe auf einen gewiſſen locus communis geſtellt, den du weder in deiner Rhetorik, noch in deiner Philoſophie haſt, er heißt der Glaube, welcher locus alles Unſichtbare begreift. Will einer dieſes ſichtbar und begreiflich haben, wie du, der wird immer wie du Sorgen und Thränen zum Lohne ſeiner Arbeit haben u. ſ. In dieſem Geiſte ſind die vielen troſtreichen Briefe verfaßt, welche Luther ferner an Melanchthon und Andere zu Augsburg erließ. Unter dem 6. Julius richtete Luther ein Schreiben an den Erzbiſchof Albrecht von Mainz, deſſen mildere Denkungsart er erfahren hatte, und ermahnte ihn, ein Gamaliel zu werden und zum Frieden zu rathen. Lieber Gott, ruft er aus, ſchadet doch ſolche Lehre euch nicht, hält ſie doch Friede und lehret ihn, läßt euch bleiben, was ihr ſeid, lehret auch, daß man euch alles laſſen und nichts nehmen ſolle. Das ſollte doch alleine genugſam zum Frieden bewegen, obs ſonſt die Wahrheit an ihr ſelber nicht thäte. Der Gedanke an eine kirchliche Partei iſt in Luther's Seele ebenſo wenig vorhanden, als der Gedanke an eine Zerſtörung des deutſchen Kirchenthums. Darauf läßt Luther eine Auslegung des zweiten Pſalms für die damaligen Verhältniſſe folgen, und ſchließt mit den Worten: Wir Deutſchen hören nicht auf dem Papſte und ſeinen Wahlen zu glauben, bis ſie uns bringen nicht in ein Schweißbad, ſondern in ein Blutbad. Wenn

deutſche Fürſten in einander fielen, das möchte den Papſt, das Florentiniſche Früchtlein, fröhlich machen, daß er in die Fauſt lachen könnte und ſagen: Da, ihr deutſchen Beſtien, wolltet mich nicht zum Papſte haben, ſo habt das. Der Biſchof von Augsburg war kühn genug, dieſe Schrift vor einer Verſammlung der katholiſchen Stände öffentlich vorzuleſen. (Corp. Ref. II, 240.) Darauf gab er 40 propositiones oder Schlußreden heraus, welche er durch Chriſti Gnade wider die ganze Synagoge des Teufels und der Hölle Pforten erhalten wolle. (Chyträus a. a. O. Bl. 126.) Endlich ſeine Vermahnung an die Geiſtlichen, | verſammelt auf dem Reichstage zu Augsburg 1530. (Ebend. Bl. 129.) Aus dieſer Schrift müſſen wir Einiges anführen. Gott giebt euch, redet Luther die Geiſtlichen an, Gnade, Raum, Zeit und Urſache, durch unſern allergnädigſten Herrn Kaiſer Carolum mit dieſem Reichstage vieles und großes Gute zu ſchaffen und auszurichten, ſo ihr anders wollet. Es kann und mag länger ſo nicht ſtehen, wie es jetzt ſtehet mit euerm Stande und Weſen. Ihr wiſſet noch wohl ohne allem Zweifel, wie vor dem Aufruhre der Speyeriſche Reichstag mit ſo herrlicher tröſtlicher Hoffnung ausgeſchrieben ward, daß alle Welt mit großer Begierde gaffte und herzlich wartete, es ſollte da gut werden. Aber euer Rathſchlag war da voller Weisheit und verſchaffte es, daß derſelbige Reichstag ſtumpf, ſchimpflich und ſchändlich ward abgekündigt. Da kam auch flugs darauf die Ruthe, nämlich der Münzer mit dem Aufruhre, und gab euch einen Schilling, den ihr noch nicht überwunden habt. Zu Worms mußte das edle Blut, unſer lieber Herr Kaiſer Karl, thun was ihr wolltet, und mich mit meiner ganzen Lehre verdammen, welche ihr doch nun bisher in vielen Stücken habt heimlich angenommen und brauchet, und eure Prediger hätten jetzt nichts zu predigen, wo des Luther's Bücher nicht wären; denn ihr Sermonbüchlein und was vor Zeiten auf der Kanzel das Geſchrei war, laſſen ſie fein unter der Bank liegen, und fangen an wider uns vom Glauben und guten Werken zu predigen, und dergleichen, davon man vorhin nichts hörte noch wußte. Das iſt gewiß, ſo ihr auf euerm Trotzen und Pochen

beharren wollt, ſo ſollt ihr wiſſen, daß des Münzer's Geiſt auch noch lebet, und meines Beſorgens mächtiger und gefährlicher, denn ihr glauben und jetzt begreifen könnt. Es werden aber etliche hier ſagen: Ja das iſt Alles deine Schuld, du haſt es angefangen, das ſind deiner Lehre Früchte. Wohlan, das muß ich leiden, weiß wohl, daß man mir ſolches nachſagt, aber wiederum weiß ich viel frommer Leute unter euch, die da wiſſen, daß es nicht wahr iſt. So ſtehet das Werk allda am Tage, meine ſtarken Zeugen, daß die Rottengeiſter meine Lehre allezeit vernichtet und höher verfolgt haben, denn eure Lehre, und ich habe mich auch ſtärker müſſen gegen ſie ſetzen, und härter wehren, denn ich wider den Papſt je gethan. Wie kann es denn aus meiner Lehre kommen ſeyn? Habt ihr vergeſſen, daß der deutſche Adel zu Worms bei vierhundert Stücken Kaiſerl. Maj. vortrug, darin ſie ſich beklagten von den Geiſtlichen beſchwert zu werden, und ſagten frei heraus: Wo Kaiſerl. Maj. nicht wollte ſolches abſchaffen, ſo wollten ſie es ſelbſt thun; denn ſie könnten es nicht länger leiden. Habt ihr auch vergeſſen, wie zum erſten meine Lehre faſt bei euch allen ein köſtlich Ding war, da alle Biſchöfe gar gern ſahen, daß dem Papſte, der die Stifte zu hart antaſtete, ſeine Tyrannei ein wenig geſteuert wurde. Da konnten ſie mir fein zuſehen, gehorchen, ſtillſitzen und lauern, wie ſie ihre biſchöfliche Obrigkeit ganz wiederkriegen möchten. Da war der Luther ein feiner Lehrer, der den Ablaß ſo redlich angriff. Denn dazumal mußte der Biſchof und Pfarrherr leiden, daß ein Mönch, oder ein fremder böſer Bube mit den Ablaßbriefen in ſeinem Stift und Pfarre durch und durch eine ſchändliche Schinderei trieb, und durften nicht dawider mucken. Hier war kein Doctor in allen Hohenſchulen, oder Klöſtern, der ſolchem Unflath hätte wiſſen noch dürfen begegnen, und war Luther das liebe Kind, und fegte die Stifte und Pfarren von ſolchem Trödelmarkte, und hielt den Biſchöfen den Stegreif, daß ſie wieder aufſäßen, und warf dem Papſte einen Block in den Weg. Warum war das auch nicht aufrühreriſch bei euch? Und hernach, da ich das Kloſterleben angriff, und der Mönche

nun weniger worden ſind, habe ich noch keinen Pfarrherrn oder Biſchof hören weinen, und weiß daß den Biſchöfen und Pfarrherrn nie kein größerer Dienſt iſt geſchehen, denn daß ſie der Mönche alſo los worden ſind. Darauf entwickelt Luther, wie manchfaltige herrliche Frucht das Wort Gottes getragen habe. Alsdann ſchließt er: Was hilfts, daß ihr noch mehr böſes Blut im Volke machet! Die Herzen ſind bereits, und nicht ohne redliche Urſachen, allzuhoch erbittert, daß wohl noththut, mit demüthigem Bekenntniß und ſtattlicher Beſſerung dieſelbigen zu lindern, ſänften und ſtillen, und nicht weiter zerren und reißen. Ihr wiſſet oder ſolltet es ja wiſſen, daß chriſtlich Regiment oder Gewalt nicht zu verderben, ſondern zu beſſern von Gott eingeſetzt iſt, wie Paulus ſagt, und ſoll nicht eine Tyrannei, ſondern ein Dienſt ſeyn. So könnten wir alsdann euch bei dem Volke wiederum heben helfen. Denn ich halte doch, ihr werdet der Lutheriſchen, als der frommen Ketzer, aufs wenigſte ihres Gebetes nicht wohl entbehren können, ſollt ihr anders etwas Beſtändiges ausrichten. Werdet ihr aber mit Gewalt fahren, ſteif und halsſtarrig hindurch wollen (da Gott für ſeye!), ſo bezeuge ich hiermit ſammt allen, die mit mir glauben, vor Gott und aller Welt, daß unſere Schuld nicht iſt, wo euch euer Stolz fehlen würde, daß ihr zu Trümmern gehet. — Wenn ſchon nicht alle, ſo hatten doch bei weiten die meiſten Geiſtlichen gegen dieſes ernſte Wort taube Ohren. Eine Grundreform wollte Luther, aber die deutſche Kirche ſollte bleiben. Nur iſt freilich die Frage, ob einer der Geiſtlichen von der Ausführbarkeit einer ſolchen Reform eine Vorſtellung hatte, ja man kann fragen, ob Luther ſelbſt von einer ſolchen ein klares Bild hatte, nach dem damaligen Standpunkte ſeines kirchlichen Syſtemes?

Mittlerweile nahte die Widerlegungsſchrift der katholiſchen Theologen ihrer Vollendung, durch deren öffentliche Bekanntmachung das Bekenntniß der Evangeliſchen verworfen werden ſollte. Ein Vorſpiel davon war die Wiederholung des ſchon auf dem Reichstage zu Worms publicirten kaiſerlichen Verbotes von Luther's Schriften, welches Mittwochs nach Jacobi an zwei

Enden zu Augsburg angeſchlagen wurde. Mittwochs nach Petrikettenfeier, am 3. Auguſt, ließ der Kaiſer die evangeliſchen Stände auf die Pfalz berufen, um in demſelben Saale, in welchem ihre Confeſſion verleſen worden war, die Widerlegungsſchrift derſelben, die Confutation genannt, vorleſen zu hören. Vor der Vorleſung ließ der Kaiſer durch Pfalzgraf Friedrich den proteſtirenden Ständen vortragen: Es ſey erinnerlich, wes maſſen die fünf Chur- und Fürſten und verwandte Städte ihre Meinung und Confeſſion, wie ſie dieſelbe genannt, Kaiſerl. Maj. vorzutragen und öffentlich leſen zu hören begehrt, welches auch alſo beſchehen wäre: darauf ſich ihre Majeſtät gnädiglich erboten, dieſelbe Confeſſionsſchrift weiter zu Ihrer Majeſtät Gelegenheit zu erwägen. Nachdem nun Ihre Majeſtät eine Gegenantwort durch Hochgelehrte vieler Nationen und erfahrne Männer verfaſſen laſſen, welche Ihrer Majeſtät auch gefallen, ſollte ſelbige nunmehr öffentlich verleſen werden, mit Begehr, daß gemeldete Chur-, Fürſten und Städte mit dem Papſte und Ihrer Majeſtät, auch andern chriſtlichen Königen, Potentaten, Churfürſten, Fürſten und Ständen ſich chriſtlich vergleichen möchten, damit im Gegenfalle Ihre Majeſtät nicht genöthigt würde, Ihrer Majeſtät kaiſerlich Amt zu gebrauchen. Darauf erfolgte die Vorleſung der Confutation in deutſcher Sprache durch den kaiſerlichen Secretär Alexander Schweiß. Nach Beendigung derſelben erklärte Pfalzgraf Friedrich im Namen des Kaiſers: Dieweil die kaiſerliche Maj. die verleſene Schrift dermaſſen bei ſich erwogen und befunden hätten, wie ſelbige chriſtlich und alſo geſtellt wäre, daß ſie nicht möge widerlegt oder abgelehnt werden: ſo wäre nochmals Ihrer Majeſtät gnädige und ganz ernſte Begehrung, daß ſich der Churfürſt zu Sachſen und andere Fürſten und Städte dieſes Theils, ſammt ihren Prädicanten, derſelbigen Schrift gleich und einhellig halten ſollten, wie ſich auch die kaiſerl. Maj. deß gewißlich verſehen wollte, und darauff zu beruhen bedacht wäre. — In der Confutationsſchrift hatte der Kaiſer die Rolle des Richters übernommen. Der Papſt blieb ganz aus dem Spiele, und der päpſtliche Legat Campegius hatte jeden Antheil

an der Widerlegungsſchrift bald mit der Ausflucht, der apoſtoliſche Stuhl könne ſich in ſolche ſcholaſtiſche Disputationen nicht miſchen, bald da den Deutſchen die Perſon des Papſtes verdächtig wäre, ſo ſtände die Sache in der Gewalt des Kaiſers und der deutſchen Fürſten, zurückgewieſen, offenbar in der Abſicht, um den Papſt nicht zur Partei zu machen, ſondern die ganze Sache ſeinem oberſten Urtheile zu reſerviren. Sonſt war die Confutationsſchrift vor ihrer Veröffentlichung zu Rom geprüft und gutgeheißen, denn nach dem Berichte Melanchthon's gingen von Augsburg täglich Boten an den Papſt nach Rom ab. (Corp. Ref. II, 241.) Der Kaiſer war alſo Richter in der Sache; nach dem Gutachten Luther's konnten die Proteſtanten nur ſoweit den Kaiſer in dieſer Qualität anerkennen, daß ſeine K. M. nicht wider die helle Schrift oder Gottes Wort richte. (de Wette IV, 83.)

Indem der Kaiſer verlangte, ihr Bekenntniß durch die verleſene Confutationsſchrift für unbedingt widerlegt zu halten und ohne Widerrede zur alten Kirche zurückzukehren, muß zunächſt nach der innern Beſchaffenheit dieſer Schrift gefragt werden, inwieweit eine ſolche Zumuthung recht war oder nicht. Das Werk war in jeder Hinſicht mißrathen, und treffend iſt das Urtheil des anweſenden Brenz, daß man ſich des römiſchen Namens ſchämen müſſe, daß man nicht Männer zuſammengeſucht habe, die wenigſtens klug und ſcheinbar den Häretikern hätten antworten können. Die Sache des Katholizismus konnte geſchickter vertheidigt werden, wie man ſpäter eingeſehen hat. Der Weg für die Vertheidiger des Katholizismus iſt, daß ſie von der ſpätern Kirche zur alten Kirche und zur heiligen Schrift zurückgehen, und beide Inſtanzen nach der ſpätern Kirche verſtehen und auslegen. Die Proteſtanten betraten den umgekehrten Weg, und gingen unmittelbar von der alten Kirche und der heiligen Schrift aus. Dieſen ſelbigen Weg betraten nun aber auch die Verfaſſer der Confutationsſchrift, und kamen auf demſelben dahin, daß ſie aus der Geſchichte der alten Kirche einen genügenden Beweis für die Urſprünglichkeit der Communion unter einer-

lei Geſtalt, der Eheloſigkeit der Prieſter, aus der heiligen Schrift aber, nach der myſtiſchen Exegeſe, aus der Erzählung von den Söhnen des Eli, die nur Brot eſſen ſollten, einen Beweis für die Verpflichtung der Laien, bei dem Nachtmahle ſich blos mit dem Brote zu begnügen, führen wollten. Mit dergleichen Waffen konnte man die proteſtantiſchen Theologen nicht bekämpfen. Der Verfaſſer der Confeſſion ſprach mit Verachtung von der Schrift, indem er ſie für das gehaltloſeſte unter den Producten Faber's (des Hauptmitarbeiters) erklärte. (Die Confutation iſt lateiniſch und deutſch herausgegeben von Chr. Gottfr. Müller. Leipzig, 1808.)

Alsbald nach der Vorleſung entgegneten die Evangeliſchen, die Wichtigkeit der Sache erfordere, daß ſie eine Abſchrift der Widerlegung erhielten, um zu ſehen, inwiefern ihr Bekenntniß wirklich mit der Schrift und den Sprüchen der Väter und Concilien widerlegt ſei: darum bäten ſie inſtändigſt, ihnen die verleſene Confutationsſchrift oder derſelben Copie zu Handen kommen zu laſſen, ſich darin zu erſehen. Dagegen wollten ſie ſich mit chriſtlicher Antwort und dergeſtalt vernehmen laſſen, daß Kaiſ. Maj. und männiglich deß kein Mißfallen haben ſollten. Der Kaiſer ließ durch den Pfalzgraf Friedrich antworten, es ſeie bereits ſpät, er wolle ihre Bitte in Bedenken nehmen, und wenn ſein Entſchluß gefaßt, ihnen die Antwort mittheilen laſſen. Sonach berief der Kaiſer den folgenden Tag, den 4. Auguſt, die katholiſchen Stände zur Berathung, ob den Evangeliſchen die Confutation mitzutheilen ſei, oder nicht. Dieſelben riethen dem Kaiſer, den Evangeliſchen allerdings die Confutation mitzutheilen, aber nur unter der Bedingung, daß keine Gegenſchrift darauf erfolge, ſondern die Lutheraner ſollten nur daraus ihre Abirrung von der gemeinen Kirche näher kennen lernen. Demzufolge erklärte der Kaiſer Freitags den 5. Auguſt den Proteſtirenden, er wolle ihnen die Confutation mittheilen, jedoch ſollten ſie keine Gegenſchrift dagegen herausgeben, und die Confutation ſelbſt weder drucken, noch ſonſt auf irgend eine Art zur Öffentlichkeit bringen laſſen, ſondern vielmehr darauf gutwillig ſich

einlaſſen und mit den andern Churfürſten, Fürſten und Ständen vergleichen. Als die Proteſtirenden, mit dieſer Erklärung nicht zufrieden, Gegenvorſtellung machten, und nun von kaiſerlicher und ihrer Seite Gegenerklärung auf Gegenerklärung folgte, ſo traten der Erzbiſchof von Mainz, der Churfürſt von Brandenburg, Herzog Heinrich von Braunſchweig, Herzog Georg von Pommern und Herzog Albrecht von Mecklenburg ins Mittel, um gütliche Unterhandlung einzuleiten, was beide Theile zufrieden waren. Die plötzliche Abreiſe des Landgrafen von Heſſen am folgenden Tage, den man wegen ſeines Verhältniſſes zu den Schweizern und zu dem vertriebenen Herzoge Ulrich von Würtemberg im Verdachte von Kriegsplänen hatte, machte die katholiſchen Fürſten zu Vergleichshandlungen um ſo geneigter, weil ſie bei dem Ausbruche eines Krieges der Treue ihrer Unterthanen nicht ſicher waren, und im günſtigen Falle eine Übermacht des Kaiſers und des öſtreichiſchen Hauſes zu ihrer eigenen Unterdrückung fürchteten.

Die Unterhandlungen, welche jetzt eröffnet wurden, und faſt drei Monate lang dauerten, brachten die Parteien zum Bewußtſein, daß ſie auf getrennten Prinzipien fußten, wo eine Ausgleichung nicht möglich war. Was die Proteſtanten als Mißbräuche bezeichneten, darin ſahen die Katholiken das Fundament ihres Kirchenthums angegriffen, und hierin war von ihnen keine Nachgiebigkeit zu erwarten. Ja auch der Kaiſer gewahrte in den proteſtirenden Fürſten und Städten eine Partei ſich gegenüber, deren Stellung mit dem Kaiſerthume unverträglich ſchien. Der eigentliche Zweck dieſer Unterhandlungen konnte mithin nur darin beſtehen, daß die katholiſche Partei die Proteſtanten wo möglich durch Nachgiebigkeit auf den katholiſchen Standpunkt herüberziehen ſollte, dadurch ihre feindliche Stellung zu brechen, damit durch ein allgemeines Concil der vorhandene Zwieſpalt dem katholiſchen Prinzipe gemäß ausgeglichen würde. Weiter konnte und wollte die katholiſche Partei nicht gehen. Wäre der Kaiſer fünf Jahre früher nach Deutſchland gekommen, dann hätte möglicherweiſe bei den Gefahren, welchen die neue Partei ins Auge

zu ſehen hatte, ein ſolcher Plan ausgeführt werden können, aber nachdem die neue Ordnung der Dinge im Leben eine feſte Begründung gewonnen, war es nicht mehr möglich. Das Meiſte hat die Aufrechthaltung des proteſtantiſchen Prinzips dem ſächſiſchen Kanzler Brück zu danken, der rechten Hand Luther's. Wie dieſe beiden Helden zu einander ſtanden, davon ein Beiſpiel, wie Luther dem Kanzler bei dem gefahrvollen Spiele Muth zuſpricht. Ich habe, ſchreibt er unter dem 5. Auguſt (de Wette IV, 128), neulich zwei Wunder geſehen. Das erſte, da ich zum Fenſter hinaus ſahe die Sterne am Himmel und das ganze ſchöne Gewölb Gottes, und ſah doch nirgend keine Pfeiler, darauf der Meiſter ſolch Gewölb geſetzt hatte. Noch fiel der Himmel nicht ein, und ſtehet auch ſolch Gewölb noch feſt. Nun ſind etliche, die ſuchen ſolche Pfeiler, und wollten ſie gern greifen und fühlen. Weil ſie denn das nicht vermögen, zappeln und zittern ſie, als werde der Himmel gewißlich einfallen, aus keiner andern Urſache, denn daß ſie die Pfeiler nicht greifen noch ſehen. Wenn ſie dieſelbigen greifen könnten, ſo ſtünde der Himmel feſte. Das andere, ich ſahe auch große dicke Wolken über uns ſchweben mit ſolcher Laſt, daß ſie möchten einem großen Meere zu vergleichen ſeyn; und ſahe doch keinen Boden, darauf ſie ruheten oder fußten, noch keine Kufen, darin ſie gefaßt wären. Noch fielen ſie dennoch nicht auf uns, ſondern grüßten uns mit einem ſauern Angeſichte und flohen davon. Da ſie vorüber waren, leuchteten hervor beide, der Boden und unſer Dach, das ſie gehalten hatte, der Regenbogen. Das war doch ein ſchwacher, dünner, geringer Boden und Dach, daß es auch in den Wolken verſchwand, und mehr ein Schemen (als durch ein gemalet Glas zu ſcheinen pflegt) denn ein ſolch gewaltiger Boden anzuſehen war, daß einer auch des Bodens halber wohl ſo ſehr verzweifeln ſollte, als der großen Waſſerlaſt. Dennoch fand ſichs in der That, daß ſolcher ohnmächtig ausſehende Schemen die Waſſerlaſt trug und uns beſchützet. Noch ſind etliche, die des Waſſers und der Wolken dicke und ſchwere Laſt mehr anſehen, achten und fürchten, denn dieſen dünnen, ſchmalen und leichten

Schemen, denn sie wollten gern fühlen die Kraft solches Schemens, weil sie das nicht können, fürchten sie die Wolken werden eine ewige Sündfluth anrichten. — Wer so redet in solcher Zeit, muß eine höhere Bestimmung in der Geschichte der Menschheit haben. Wenn Luther als Parteihaupt dasteht, so lag der Grund davon nicht in ihm, sondern in den Verhältnissen.

Ein Ausschuß von 16 katholischen Ständen, unter welchen die Churfürsten von Mainz und Brandenburg, die Herzöge von Sachsen, Braunschweig und Mecklenburg, und die Bischöfe von Strasburg und Augsburg die vorzüglichsten waren, sollte am 7. August die Unterhandlung mit den Evangelischen eröffnen. Bei den vorbereitenden Berathungen am 6. August verdient eine Erwähnung, daß der Bischof von Augsburg, Christoph von Stadion, geäußert habe, daß die Lutheraner nicht die katholische, oder allgemeine Kirche an sich, sondern nur die in der römischen Kirche befindlichen Mißbräuche angriffen, wie denn niemand leugnen könne, daß nicht viel grobe und gefährliche Irrthümer bei derselben in Schwange gingen, und darüber mit dem Erzbischof von Salzburg und dem Churfürsten von Brandenburg in einen heftigen Wortwechsel gerathen sei. Diese auf Spalatin's Bericht sich gründende Erzählung, deren Wahrheit von katholischen Schriftstellern mit Unrecht in Anspruch genommen wird, beweist ebensowohl eine ehrliche Gesinnung des Bischofs, als zugleich auch ein sehr unbefangenes theologisches Urtheil. Am 7. August ward nun die erste Zusammenkunft der Stände gehalten, bei welcher im Namen der katholischen Churfürst Joachim von Brandenburg einen Vortrag hielt, die Lutheraner möchten bedenken, wie die Opinion, welche sie neulich angenommen hätten, so öffentlich wider das Evangelium und alle apostolischen Schriften wäre, wie großes Verderben der Seelen, auch Blutvergießen und anderes Ungemach der ganzen deutschen Nation daraus erfolgen würde, wofern sie Kaiserl. Maj. Ansuchen und Gebot keine Folge leisten, und an sich ermangeln lassen wollten, daß dasjenige, was zur Wohlfahrt der Christenheit und zum Frieden gemeiner deutschen Nation auf dem Reichstage ge-

handelt und beſchloſſen werden ſollte, nicht könnte zu Stande gebracht werden. Sie möchten daher den Bitten ſo vieler ihrer Herrn Freunde und Verwandten Statt geben, von ihrer falſchen Opinion laſſen, und nicht länger von der chriſtlichen Kirche geſondert bleiben. In der Antwort am 9. Auguſt beklagten ſich die evangeliſchen Stände, daß ihnen auf ihr Geſuch die Confutationsſchrift der Gegner nicht mitgetheilt worden ſei, um zu prüfen wieweit darin ihre Bekenntnißſchrift nach der Lehre des Evangeliums und den Sprüchen der Väter widerlegt werde; ſie könnten alſo mit gutem Gewiſſen von derſelben nicht abweichen: ſowie auch das erſchrecklich wäre, daß darüber ſolche Beſchwerungen erfolgen und vorgenommen werden ſollten. Darauf erfolgte am 11. Auguſt von dem katholiſchen Ausſchuſſe eine Replik, und von den evangeliſchen Ständen am 13. Auguſt eine Duplik, ohne daß man auf dieſem Wege um einen Schritt weiter gekommen wäre. Um ihre Liebe zum Frieden an den Tag zu legen, hatten die Evangeliſchen in der letzten Erklärung den Vorſchlag gethan, daß man von beiden Theilen in gleicher, aber geringerer Zahl etliche der Sachen verſtändige und zu Frieden und Einigkeit geneigte Perſonen verordnen möchte, welche von den ſtreitigen Artikeln in Liebe, Gütigkeit und freundlich unter einander handeln könnten. Dieſer, auf ein Gutachten Melanchthon's gethane, Vorſchlag fand bei dem Kaiſer und den katholiſchen Ständen Beifall. Es wurde ein engerer Ausſchuß ernannt, der aus zwei Fürſten, zwei Juriſten und drei Theologen von beiden Theilen beſtand. Als Theologen ſtanden katholiſcherſeits Eck, Wimpina und Cochläus, proteſtantiſcherſeits Melanchthon, Brenz und der Hofprediger des Landgrafen von Heſſen, Schnepf.

Die merkwürdige Disputation, bei welcher nicht zu vermittelnde Gegenſätze ausgeglichen werden ſollten, begann am 16. Auguſt. Von beſonderem Intereſſe iſt die Stellung, welche Melanchthon dabei annahm. Derſelbe hielt nämlich den ſtrengen Standpunkt der Confeſſion nicht feſt, ſondern gab ſcheinbar zum Vortheile der Gegenpartei nach. Man hat Urſache zu bezweifeln,

ob die katholische Partei sich überall auf eine solche Disputation eingelassen hätte, wofern nicht Melanchthon in dieser Qualität an der Spitze der Gegenpartei gestanden hätte. Um diesen Standpunkt Melanchthon's zu würdigen, machen wir vor der Hand auf sein Verhältniß zu dem erwähnten Bischofe von Augsburg, Christoph von Stadion, aufmerksam, mit welchem er schriftlich und mündlich in diesen Tagen verkehrte. (Corp. Ref. II. pag. 273 sqq.) Besondern Aufschluß giebt ein Schreiben, welches er an denselben unter dem 13. August erließ. Ich habe deine Mäßigkeit bei den Berathungen über die kirchlichen Angelegenheiten schon früher erfahren, und wiewohl ich den Wunsch hegte, dir unsere Sache zu empfehlen, und meine Ansicht von der ganzen Angelegenheit zu entwickeln, um meine Neigung zum Frieden desto besser einzusehen, so habe ich doch aus gewissen Gründen dein Gespräch nicht gesucht, weil das Bekanntwerden von unserer Zusammenkunft einigen Nachtheil zu bringen schien, und hegte dabei die Meinung, daß große und weise Männer, unter welche wir dich mit Recht zählen, von selbst zu einem zweckmäßigen Handeln sich antreiben würden. Jetzt meinte ich jedoch an dich schreiben zu müssen, erstens damit du dich überzeugtest, daß dein Wohlwollen an gute Menschen angewendet sei, und damit ferner, wenn unsere Willensmeinung bekannt ist, der Handel leichter von Statten gehe, zumal jetzt, bei dem Ausgange des Kampfes, redliche Männer dahin wirken müssen, daß derselbe einen ruhigen Ausgang nehme. Besonders aber danke ich dir von Herzen, daß du bisher von gewaltsamen Maßregeln abgerathen hast, und du kannst überzeugt sein, daß mit mir alle aufrichtigen Männer auf unserer Seite dir dafür danken. Denn man darf nicht alle für verdorben und ruchlos (perditi et impii) halten, welche diese Lehrweise angenommen haben, in der wir uns befinden. Sodann versichere ich dir von mir und vielen andern, daß wir gar sehr wünschen, es möge nach Wiederherstellung des Friedens die bischöfliche Gewalt, welche wir für die Kirchen für höchst heilsam halten, unversehrt erhalten werden. Wir stellen es daher der Gnade der Bischöfe anheim sich zu

bemühen, daß wir, die wir gern gehorchen wollen, erhalten werden, und wenn man wenige Dinge nachläßt, die weder den Glauben noch die guten Sitten verletzen, und die man bei der Lage der Sache nicht ändern kann, ſo werden die Unſrigen gern gehorchen, und man muß ſich in Acht nehmen, daß ſich diejenigen, die jetzt noch heilbar ſind, nicht mit den Schlimmen verbinden, wenn es zum Kriege kommen ſollte. Sollte es dazu in der That kommen, ſo würde es nicht blos ein Krieg ohne Aufhören ſeyn, ſondern es würden auch neue Secten entſtehen, und dann dürfte bei den Nachkommen die Einigkeit der Kirche nie wieder hergeſtellt werden können. Ich weiß welche Meinungen und verderbliche Grundſätze manche ins Geheim hegen, um ſie gelegentlich ans Licht zu bringen. Zur Kriegeszeit iſt den Heilloſen viel erlaubt, zumal wenn ein kühner, verwegener Anführer an ihrer Spitze ſteht. Du erinnerſt dich, daß geſchrieben ſteht, wer ſeine Ohren dem Geſchrei der Armen verſchließt, wird auch nicht erhört werden, wenn er ſchreit. Mit Recht müſſen ſich gute Männer dadurch bewegen laſſen, die Bitten armer Menſchen bei einer ſolchen Angelegenheit nicht zu verachten. Chriſtus wird euch für eure Milde und Sanftmuth reichlich lohnen. Bleibt es Ruhe, ſo kann man jene Übel vermeiden, beſonders wenn das Kirchenregiment durch die Biſchöfe erhalten wird. Gewährt man uns den Frieden, ſo verſpreche ich für mich und für viele andere gute Männer, daß wir allen Fleiß auf die reine Predigt der Lehre Jeſu wenden wollen. Es ſteht eine Zeit bevor, daß wenn die Religionslehre nicht ſorgſam geſammelt und begründet den Nachkommen überliefert wird, ein noch größerer Wirrwarr der Meinungen folgen wird, und ich habe wichtige Gründe ſolches zu fürchten. Und Biſchöfe ſollen dafür ſorgen, daß die reine Lehre auf die Nachkommen fortgepflanzt werde. Ich bitte darum um Gottes willen, der euch den würdigen Beruf andere zu unterrichten anvertraut hat, daß ihr, wie ihr ſchon thut, die Fürſten von gewaltthätigen Plänen abmahnet.“ Melanchthon redet zu einem Biſchofe nicht der römiſch-katholiſchen, ſondern der chriſtkatholiſchen Kirche. Von der letztern will ſich Melanch-

thon nicht trennen, ſo wenig als ſich Luther davon trennen wollte. Wo er nachher nachgab, gab er in dieſem Sinne nach, und wo er von der Confeſſion, die er aber nur als Apologie anſah, abwich, wich er in dem Beſtreben ab, um dieſelbe nicht zum Organe des Parteigeiſtes zu machen, deſſen endliche Folge er mit beſonnenem Blicke durchſchaute. Ein Schreiben von Erasmus an Melanchthon unter dem 18. Auguſt rieth dringend zur Erhaltung des Friedens. Mit Melanchthon's Anſicht ſtimmte aber auch das Gutachten überein, welches die churſächſiſchen Theologen dem Churfürſten und den übrigen evangeliſchen Ständen am 15. Auguſt überreichten. Wir bedenken, heißt es, daß die Fürſten ſchuldig ſind, alle Mittel und Wege, ſo Gottes Wort nicht entgegen, fleißig zu ſuchen, und zu verſuchen Frieden zu machen. Auch ſieht man, was ſich in dieſer Spaltung zugetragen, wie der Pöbel frivol worden, welche Irrthümer, Secten und Rotten täglich entſtehen, und zu beſorgen, das Gott gnädiglich verhüten wolle, wo Krieg würde, daß noch mehr Secten und Irrthümer einreißen würden, daß alſo die Kirche durch unwiederbringliche Irrthümer zerriſſen, und weltlich Regiment durch Krieg zerſtört, beide, geiſtlich und weltlich Regiment, zu Boden gingen, und nimmermehr bis zu Ende der Welt wieder möchten aufgerichtet werden. Dieweil die Spaltung ſtehet, kann man keine Zucht in Schulen und Kirchen anrichten. Jedermann ſcheuet die Kinder zur Lehre zu thun, und nicht unbillig. Denn niemand will gern ſein Kind in Gefahr ſetzen, darein die kommen müſſen, die ſtudirt haben, ſo lange dieſe Uneinigkeit ſtehet. Desgleichen kann man in den Kirchen auch keine Zucht erhalten. Was an einem Orte nicht geduldet, wird gelitten am andern, und iſt nicht möglich einen Gehorſam anzurichten. Wenn wir in der Lehre und in den Stücken, die der Lehre folgen, nicht ein Haar breit weichen, noch etwas nachgeben, allein in den Stücken, darin keine Seligkeit ſtehet, mögen auch wohl gehalten werden ohne Verwirrung der Gewiſſen, ſollen und müſſen wir weichen. Und ſind dieſe folgende Stücke, von welchen man in keinem Wege weichen kann, wir wollen denn Gott und ſein Evangelium ver-

leugnen. Erſtlich daß man die Lehre, wie bis anher bei uns gelehrt, von den Artikeln des Glaubens, von guten Werken und von chriſtlicher Freiheit, laut unſerer eingelegten Bekenntniß und Confeſſion, frei behalten und predigen möge. Zum Andern, daß man nach Chriſti unſeres Herrn Einſetzen beide Geſtalt des Sacraments reichen und geben möge. Zum Dritten kann man in keinem Wege bewilligen, daß die Missae privatae, die Winkelmeſſen, dermaßen, wie ſie vom Gegentheil vorher gehalten, als ein Opfer, Lebendigen und Todten Gnade und Vergebung der Sünden dadurch zu erlangen zur Verkleinerung des Sterbens Chriſti, forthin geſtattet und gehalten werden ſollen. Zum Vierten, der eheliche Stand ſoll und muß allen Menſchen, ſo von Gott mit Keuſchheit ſonderlich nicht begabt ſind, ſie ſind Prieſter oder ſonſt Geiſtliche, freigelaſſen werden. Die Klöſter, als eine Gotteslästerung, wie ſie bisher geweſen, kann man nicht wiederum aurichten. Dagegen mögen die Fürſten ſich insgemein erbieten, dem Gegentheile in den Stücken zu weichen, darin man mit Gott und gutem Gewiſſen weichen kann. Als nähmlich, daß man ſich in gemeinen, öffentlichen, unärgerlichen Ceremonien in Kirchen ungefährlich vergleiche. Zum Andern mag man den Biſchöfen ihre Obrigkeit über die Pfarrer im Kirchenregimente zuſtellen, als mit Ordiniren, ſo ſie unſere Lehre nicht verfolgen, und die Prieſter nicht mit ungöttlichen Eiden und Bürden verfolgen. Denn die Ordnung, daß die Biſchöfe über die Prieſter als Superattendenten geſetzt ſind, hat ohne Zweifel viel redlicher Urſachen gehabt. Denn die Prieſter müſſen Superattendenten haben. So werden die weltlichen Fürſten des Kirchenregiments in der Länge nicht warten; es iſt ihnen auch nicht möglich, dazu koſtet es ſie viel, ſo dagegen die Biſchöfe ihre Güter darum haben, daß ſie ſolch Amt ausrichten. Auch gebührt uns nicht, dieſe Ordnung, daß Biſchöfe über Prieſter ſind, welche von Anfang in der Kirche geweſen, ohne große und dringende Urſache zerreißen. Denn es iſt vor Gott fährlich, Politien ändern und zerreißen. Denn wiewohl der Papſt ein Antichriſt iſt, ſo mögen wir doch unter ihm ſeyn, wie die Juden unter Pharao in

Ägypten, hernach unter Caipha, ſo uns dennoch rechte Lehre freigelaſſen wird. (Man gewahrt bereits den Überdruß der Geiſtlichkeit an der kirchlichen Freiheit unter der weltlichen Macht.) Der weltliche Brück hat dieſe Stelle in einer Note corrigirt. (Corpus Ref. II, 284.) Zum Dritten mag den Biſchöfen ihre Jurisdiction zugeſtellt werden, als in Eheſachen, der Bann zur Strafe öffentlicher Sünden. Von Unterſchied der Speiſen, Faſten und dergleichen iſt zu ſuchen daß mans freilaſſe, wo es aber nicht gehen wollte, mag mans weiter bedenken. Von Kloſtergütern und andern Kirchengütern, wo ſolcher gedacht wird, gebührt ſich zu erbieten, was Kaiſerl. Maj. der Kirche zu Gut daran ordnen wird, demſelben Folge zu thun.

Als der Badenſche Kanzler Vehus, welcher als katholiſcher Juriſt bei der Eröffnung des Religionsgeſpräches den Vortrag hatte, mit der Forderung hervortrat, ſich wo möglich über den Inhalt der Confutation zu vergleichen, trat der ſächſiſche Kanzler Brück mit der Gegenforderung hervor, daß in dieſem Falle die Confutation neben der Confeſſion der Unterſuchung unterworfen werden müſſe; allein katholiſcherſeits wollte man dieſen Antrag mit der kaiſerlichen Autorität, unter welcher die Confutation erſchienen war, unvereinbarlich finden, und die Proteſtanten mußten daher ihre Einwilligung geben, daß das Geſpräch allein über die Confeſſion geführt wurde.

Die Disputation wurde eigentlich nur über die 21 Glaubensartikel der Confeſſion am 16., 17. und 19. Auguſt geführt; über die ſogenannten Mißbräuche, worin das römiſch-katholiſche Prinzip ſelbſt als Mißbrauch mit inbegriffen war, ſuchte man ſich, nach einer am 18. Auguſt darüber gepflogenen Unterhandlung, am 20. Auguſt ſchriftlich zu vergleichen. Bei der Disputation führte nur bis zum zwölften Artikel incl. Spalatin als Notar ein Protokoll, als aber die Gegenpartei Fabern zum Notar verlangte, ſo blieb über dieſen Streit jeder Notar weg, und man muß daher aus den beiderſeitigen Berichten nach geendigter Disputation den Inhalt des folgenden Theils derſelben ergänzen. Die erſte Streitfrage handelte über den zweiten Artikel, von der

Erbſünde, bei welcher die Disharmonie darin lag, ob die auch nach der Taufe in dem Menſchen bleibende Neigung zur Sünde vor Gott verdamme oder nicht. Da nun zwiſchen beiden Theilen die Erbſünde dahin definirt wurde, daß ſie ſei ein Mangel der Erbgerechtigkeit, deren Schuld in der Taufe weggenommen werde, während der Zunder oder die böſe Luſt auch nach der Taufe im Menſchen übrig bleibe — ſo ward eigentlich der ſtreitige Punkt gar nicht erörtert, und beide Parteien konnten ihre Meinung hinein interpretiren. Bei dem vierten Artikel von der Rechtfertigung vereinigte man ſich über die Beſtimmung, die Vergebung der Sünden geſchehe aus Gnade, die angenehm mache vor Gott, durch den Glauben in uns, und durchs Wort und Sacramente als Werkzeuge. Hier kommt zuerſt die Formel sola fide, welche in der Geſchichte des Proteſtantismus ſo wichtig geworden iſt, in öffentlichen Gebrauch. In der Confeſſion ſteht dieſelbe noch nicht, ſondern ſie verdankt ihren Urſprung, was wohl zu merken iſt, dem Parteigeiſte, der grade bei einer Disputation am meiſten hervortritt. Das ächtproteſtantiſche Element in dieſer Formel iſt gegen die todte Werkheiligkeit oder den Phariſäismus in der katholiſchen Kirche gerichtet, welcher das Verdienſt äußerer Werke höher ſtellt, als den das Innere des Menſchen umbildenden Glauben an die Verſöhnung mit Gott in Chriſto. In Beziehung auf die Werke der Liebe ſollte die Formel nur das Vertrauen darauf ausſchließen, allein ſie konnte freilich auch gemißbraucht werden, um einen todten Gefühlsglauben ohne innere ſittliche Heiligung zu fördern. Von dieſer Seite ſtritt Eck gegen die Formel, wenn er ſagte, ſie mache Ärgerniß und rohe, böſe, freche Leute, wobei er die todte Werkheiligkeit der katholiſchen Kirche ignorirte. Auch in dieſer Vereinigungsformel blieb der eigentliche Streitpunkt, ob man überall von einem Verdienſte menſchlicher Werke bei der Rechtfertigung reden dürfe, unentſchieden; denn die gratia gratum faciens konnte man ebenſowohl im katholiſchen wie im proteſtantiſchen Sinne nehmen. Artikel ſieben und acht, von der Kirche, wurden von Eck, da angegeben war, daß in der Kirche auf Erden nicht allein Heilige

ſondern auch Sünder ſeien, daß ferner unwürdige Geiſtliche die Sacramente wirkſam verwalten könnten, und die Donatiſten verdammt wurden, zugegeben, nur wollte er lieber für communio sanctorum (was ihm wohl wiedertäuferiſch zu klingen ſchien) communio sancta geſetzt haben. Allein da der Unterſchied zwiſchen der katholiſchen und proteſtantiſchen Definition von der Kirche gar nicht einmal zur Sprache kam, ſo hatte Eck ſo gut wie nichts zugegeben, ſondern in dieſem Sinne ließ ſich die proteſtantiſche Erklärung neben der katholiſchen, nur als unvollſtändig, ertragen. Der elfte Artikel, von der Beichte, wurde auf den 4. Artikel von den Mißbräuchen verſchoben. Im zwölften Artikel, von der Buße, blieb über die Frage, ob die von der Kirche auferlegten Strafen nothwendig ſeien, um Erlaß der göttlichen Strafe zu erlangen, Zwieſpalt. Der vierzehnte Artikel, vom Kirchenregimente, wurde bis auf den ſiebenten Artikel von den Mißbräuchen verſchoben; desgleichen der funfzehnte Artikel, von Kirchenceremonien, auf die fünften ſechſten und ſiebenten Artikel von den Mißbräuchen. Den achtzehnten Artikel, vom freien Willen des Menſchen, erklärte man dahin, daß der Menſch einen freien Willen habe, doch könne er dadurch, ohne Gottes Hülfe, die Rechtfertigung nicht erlangen. Mit dieſer Definition war wieder nichts definirt, weil darin nicht angegeben war, in welchem Sinne die Proteſtanten und Katholiken den menſchlichen Willen frei nannten. Wir haben hier die Acten nicht, aber man ſollte faſt glauben, Eck und Melanchthon hätten ein bloßes (oder wenn man will, loſes) Spiel getrieben, weil ſie abſichtlich um das Weſen der Sache, das ihnen unmöglich unbekannt war, herumgingen. Luthern war dieſe Handlungsweiſe unerträglich. Mit ängſtlicher Sehnſucht, ſchrieb er am 20. Auguſt an Melanchthon, erwarte ich euch zurück, und wünſchte dann zu wiſſen — quid interim Christus cum daemonibus vestris egerit. Im zwanzigſten Artikel, vom Glauben und guten Werken, blieb über das Verdienſtliche guter Werke und über das Vertrauen darauf, ſowie im 21. Artikel, vom Heiligendienſte, über die Anrufung der Heiligen Zwieſpalt. So hatte man ſich von den 21 Glau-

bensartikeln der Confession in funfzehn verglichen; drei wurden aufgeschoben, und drei waren zwiespaltig geblieben.

In den schriftlichen Verhandlungen, welche durch einen auf drei Personen von jeder Seite, zwei Juristen und einen Theologen, reducirten Ausschluß am 24. August wieder aufgenommen wurden, ward zuerst über die Communion unter beiderlei Gestalt verhandelt. Die Communion unter beiderlei Gestalt soll den Lutherischen gestattet sein, aber dieselben sollen öffentlich lehren, daß die Empfangung des Sacraments unter beiden Gestalten von Gott nicht ausdrücklich geboten sei, daß der ganze Christus sowohl unter einer Gestalt als unter beiden gegenwärtig sei und empfangen werde, und daß diejenigen nicht sündigen, die das Sacrament allein unter der Gestalt des Brots empfangen. Daher sollen sie das Sacrament unter einer Gestalt denen, die es begehren, unweigerlich reichen. Es ist uns erinnerlich, welche Zustände diese Forderung unter den Böhmen herbeiführte. Die Lutheraner erklärten, daß sie den Genuß des Abendmahls unter einer Gestalt nur entschuldigen könnten, und wollten niemand hinderlich sein, das Sacrament, wer es in dieser Form Gewissens halber genießen wolle, also zu genießen bei einem Geistlichen, der es mit seinem Gewissen vereinigen könne, es also zu ertheilen. In dem zweiten Punkte, von der Priesterehe, sollten die verehelichten Priester bis auf ein Concil geduldet werden; wenn sich jedoch ein verehelichter Priester wolle scheiden lassen, so solle ihm dieses unbenommen sein: es solle ferner kein Priester in den Ehestand treten, und die Obrigkeit erledigte Pfarren wo möglich mit unverheiratheten Priestern besetzen. Jedoch solle auf dem Concile auf Relaxation des Eheverbotes angetragen werden, ob nicht, wie es in der ersten Kirche einige hundert Jahre im Gebrauch gewesen, auch Ehemänner zum geistlichen Stande ordinirt werden könnten. Die Lutheraner erklärten dagegen die Priesterehe für schlechthin recht, und wollten von keinen Beschränkungen derselben hören. Der unversöhnlichste Streit erhob sich über den 4. Artikel von der Messe, in welchem die Protestanten die Opferidee, womit die allgemeine Messe fiel, und die Application

des Opfers als verdienſtliches Werk an Einzelne, wodurch die Privatmeſſe umgeſtoßen wurde, unbedingt verwarfen. Die Art, wie die katholiſchen Theologen den Schriftbeweis der Proteſtanten, daß das Opfer Chriſti am Kreuze ein und für allemal für unſere Sünden genuggethan habe, zu entkräften ſuchten, daß nämlich das Opfer in der Meſſe kein wahres Opfer, ſondern nur eine Vergegenwärtigung, Erinnerung an das Opfer am Kreuze ſein ſollte, führte dieſelben unbedachterweiſe in eine von der katholiſchen Kirche verdammte Ketzerei. Über den 4. Artikel, von der Beichte, wurde, da die Lutheraner die Nothwendigkeit der Privatbeichte feſthielten, nicht weiter gehandelt. Über den 5. Artikel, von der Wahl der Speiſen, oder vielmehr von den unter dem Namen der Menſchenſatzungen und Traditionen begriffenen kirchlichen Gebräuchen und Verordnungen, gaben die Proteſtanten im Allgemeinen die Erklärung, daß die gemeinen Ceremonien um der Liebe willen zu halten ſeien, damit Gleichheit in den Kirchen, zu Frieden und Einigkeit dienlich, erhalten werde; jedoch daß niemandes Gewiſſen damit beſchwert, und daß ſolche Ceremonien nicht für nöthige Gottesdienſte gehalten würden. Nach dieſer Beſtimmung zeigten ſich die Katholiſchen mit ihren Erklärungen über Faſten, Feiertag, Ordnung des Gottesdienſtes zufrieden. Aber nun kam man auf den ſchwierigen 6. Artikel von den Kloſtergelübden. Hier verlangten die Katholiken, daß alle noch nicht eingegangenen Klöſter in den Ländern der Proteſtanten bei ihrem Gottesdienſte und ihrer Ordensregel gelaſſen, ihren Ordensobern die völlige Jurisdiction über ſie nach dem Inhalte ihrer Statuten erhalten, und dieſe ſelbſt an Ausübung der Disciplin gegen ſolche, welche ohne Erlaubniß aus den Klöſtern ausgetreten ſeien, nicht gehindert werden ſollten. Ferner ſollte kein Fürſt ſolche ausgetretenen Mönche in ſeinem Gebiete dulden, die ſchon ledigen Klöſter ſollten wieder mit Mönchen und Nonnen beſetzt, und bis dahin die Güter und Einkünfte ſolcher ledigen Klöſter nicht von der weltlichen Obrigkeit und dem Landesherrn, ſondern von dem nächſten Prälaten adminiſtrirt, oder zu Kaiſ. Maj. Handen und Bedenken, wie es derſelben Sache halber bis auf

ein Concil ſein ſollte, geſtellt werden. Davon bewilligten die Proteſtanten nur, daß ſie die in ihren Gebieten noch beſtehenden Klöſter in jeder Hinſicht ungeſtört bleiben laſſen wollten, excipirten aber, daß die Güter der ſchon erledigten Klöſter in der Gewalt der weltlichen Obrigkeit bleiben müßten, ſo daß es dieſer frei ſtehe, dieſelben auf andere zweckmäßige Weiſe zu verwenden. Bei dem letzten Artikel endlich, von der kirchlichen Gewalt, erboten ſich die Proteſtanten zur Aufrechthaltung des biſchöflichen Regiments bereit, jedoch unter der Bedingung der Abſtellung des Mißbrauchs deſſelben. Den Biſchöfen ſollten ihre Pfarrherrn und Prediger, als ihren Ordinarien, präſentirt, und dieſelben zum Gehorſam gegen ſie verpflichtet werden. Den Biſchöfen ſoll ihre geiſtliche Jurisdiction in Sachen, die an ein geiſtliches Gericht gehören, verbleiben. Auch der biſchöfliche Bann ſoll in Sachen, die zur geiſtlichen Jurisdiction gehören, nicht gehindert werden, ſofern er nach dem Befehle der heiligen Schrift geübt wird. (Müller a. a. O. S. 706 ff. Luther's Werke von Walch XVI, 1530 ff. Förſtemann, Urkundenbuch zur Geſch. des Reichstages zu Augsb. 1530. II, 183 ff.) Am Schluſſe trugen die Proteſtanten darauf an, daß die Sachen bei Kaiſ. Maj. zu einem gemeinen freien chriſtlichen Concile, vermöge voriger Reichsabſchiede, in deutſcher Nation unverzüglich anzuſtellen, gefördert möchten werden, und daß ſich die Stände darüber berathen ſollten, wie in der Zwiſchenzeit ein friedlicher Anſtand gemacht werden möchte.

Während von dem katholiſchen Ausſchuſſe ein Bericht von dem Verlaufe der Unterhandlungen an den Kaiſer und die katholiſchen Stände eingeliefert wurde, und man dieſerſeits die Miene annahm, daß der ſchwebenden Disharmonie ungeachtet eine gegenſeitige Annäherung ſoweit erfolgt ſei, daß bei der bevorſtehenden Abfaſſung des Reichsabſchiedes das Schisma als aufgehoben angeſehen werden dürfe, ſo erhob ſich von evangeliſcher Seite ein heftiger Sturm namentlich wider die Perſon des Melanchthon, als ob die proteſtantiſche Sache verrathen und aufgegeben ſei. Der Landgraf von Heſſen ſchrieb an ſeine Räthe, ſo die Papiſten in ihrem Teufelsweſen wollen ſitzen bleiben, und in

ihren Landen nicht gestatten, die Wahrheit des Evangelii lauter zu predigen, noch die Ehe frei lassen, und die Sacramente nach Christi Einsetzung zu reichen wers begehrt, so sollt ihr nicht um ein Haar weichen, und ist alsdann keine Liebe anzusehen; denn es dienet nicht zur Förderung des Evangelii, sondern gar zur Ausrottung desselben. Denn was ist sich Gutes zu vermuthen, dieweil sie des Teufels Regiment nicht verlassen, und uns gern unsere Freiheit und Lehre in Christo binden wollten. Da ist nicht Zeit Weichens, sondern zu stehen bis in den Tod bei der Wahrheit. Viel weniger ist der Bischöfe Jurisdiction zuzulassen, dieweil sie das Evangelium in ihren Landen nicht zu predigen, noch zu treiben gestatten wollen. Denn da würde ein fein Narrenspiel aus werden, so sie sollten Examinatores über christliche Prediger seyn, die selbst in der Lehre und Leben Caiphas, Annas und Pilatus wären. Willigt aber der Churfürst in etwas, so möget ihrs an mich bringen. Zeigt den Städten diese meine Handschrift, und sagt ihnen, daß sie nicht Weiber seyen sondern Männer. Es hat keine Noth. Gott ist auf unserer Seite. Wer sich gern fürchten will, der fürchte sich. In keinem Wege bewilligt, daß man die Zwinglischen mit Gewalt dämpfe, noch verjage und überziehe. Denn Christus hat uns nicht berufen zu vertreiben, sondern zu heilen. Greift dem vernünftigen, weltweisen, verzagten, (Corp. Ref. II, 327. steht verjagten) — ich darf nicht wohl mehr sagen, Philippo in die Würfel. Die Nürnberger sprachen noch heftiger über Melanchthon, und beide verklagten denselben bei Luther. Ob nun schon Luther die radicale Gesinnung des Landgrafen und der Nürnberger nicht theilte, so ließ er sich doch gegen das ganze Vergleichungsgeschäft, worüber er freilich überhaupt keine günstige Meinung hegte — Ipsi, urtheilte er davon gegen Melanchthon, nostras concessiones large, largius, largissime, accipient, suas vero stricte, strictius, strictissime dabunt — auf einige Augenblicke in eine beinahe verzweifelte Stimmung versetzen. In seinen Briefen an Spalatin, Justus Jonas, sprach er von einem Schisma, einem innern Kriege, wenn sie zu viel nachgeben würden. Wollt ihr, äußerte er unter

Anderm, den Adler in einen Sack ſtecken, dann wird ganz gewiß der Luther kommen, und dieſen Adler auf eine herrliche Weiſe frei machen. Das iſt gewiß, ſo wahr Chriſtus lebt. Frei iſt der Luther, frei iſt auch der Macedonier (der Landgraf)! (de Wette IV, 155.) Luther fühlt ſich in dieſer Stimmung als Geiſtesverwandten des Landgrafen, der Schweizer. Merkwürdig! Während Luther fortfuhr wider jeden Vergleich zu proteſtiren, machte von der andern Seite das Betragen der Gegenpartei einen ſolchen ganz unmöglich. Der Kaiſer ließ nämlich die Proteſtirenden am 7. September vorfordern, und ihnen einen Antrag machen, bei welchem auf die Vergleichshandlung gar nicht einmal Rückſicht genommen wurde. Ihre Maj., hieß es, vernehme mit großem Mißfallen, daß ſie in den vornehmſten Artikeln mit den Andern mißhellig ſeyen, deſſen ſich Ihre Maj. mit nichten verſehen. Denn Ihre Maj. hätten nicht erachten können, daß ſie, deren ſo eine kleine Anzahl, ſolche Neuerungen wider den alten und heiligen Gebrauch der ganzen chriſtlichen Kirche ſollten einführen, und ſich einer ſonderlichen Lehre, die von des Papſtes, Ihrer Maj., Königs Ferdinand, aller Fürſten und Stände des Reiches, ja der ganzen Welt Königen und allen Voreltern Lehre und Glauben fremd wäre, gebrauchen und dabei beharren dürften. Aber dieweil ſie jetzund begehrten, ein Concil und einen friedlichen Abſchied anzuſtellen, wäre Ihre Maj., ſo zum Frieden ſelbſt geneigt, erbötig, bei dem Papſte und andern chriſtlichen Potentaten anzuhalten, daß ein Concil, ſobald man ſich des Ortes halben verglichen, ausgeſchrieben würde. Es wollte auch ſolches Ihre Maj. auf ſich nehmen, und ihnen verſprechen, jedoch mit dem Beſchride, daß ſie mittlerzeit zu der Religion, welcher Ihre Maj. und andere Fürſten anhingen, ſich auch hielten. Denn daß Ihre Maj. ein Concil verſammlen, und nichts weniger die Sachen alſo unerörtert hängen laſſen, auch dieſer Neuerung nicht wehren, noch dieſelbige abſchaffen ſollten, könnte ein jeder leicht erachten, wie ſchwer Ihrer Maj. und andern dieſes ſeyn würde. Dieſe Erklärung ſagte deutlich, wo der Kaiſer hinaus wollte. Es erfolgte darauf eine Antwort der

proteſtirenden Stände — eine kaiſerliche Replik an die Proteſtirenden — eine Duplik der Proteſtirenden — eine kaiſerliche Erklärung, der Confeſſion zugethane Stände hätten eine Hauptreſolution zu erwarten, und ſollten nicht, bevor eine ſolche erfolgt ſei, abreiſen. Als der Churfürſt von Sachſen desungeachtet um die Erlaubniß zur Abreiſe bei dem Kaiſer anhalten ließ, kam es zu Demonſtrationen, die von einem gänzlichen Bruche wenig entfernt waren, und der Churfürſt blieb erſt, nachdem der Kaiſer ihm eine ſchleunige Förderung der Sache zugeſagt hatte. In die Zwiſchenzeit bis zur erſten Publication des Reichsabſchieds, fallen verſchiedene Verſuche zur Ausgleichung, welche von dem Herzog Heinrich von Braunſchweig, von dem Badenſchen Kanzler Hieronymus Vehus, Georg Truchſeß von Waldburg, wiewohl ohne Erfolg, unternommen wurden. Nachdem der Churfürſt von Sachſen nebſt dem Herzoge von Lüneburg bei Verzug der Sache abermals und dringender als zuvor um Bewilligung der Abreiſe angehalten hatte, erfolgte endlich am 22. September die Eröffnung der Hauptreſolution oder des Religionsabſchiedes an die Proteſtirenden auf der Pfalz, wie derſelbe durch eine Deputation, beſtehend aus dem Churfürſten Albrecht von Mainz, Churfürſt Joachim von Brandenburg, den Biſchöfen von Salzburg, Strasburg, Speyer, die Herzöge Wilhelm von Baiern, Georg von Sachſen, Heinrich von Braunſchweig abgefaßt worden war. Derſelbe lautete dahin, obſchon Ihre Maj. die Confeſſion der Proteſtirenden durch die heilige Schrift mit gutem Grunde habe widerlegen laſſen, ſo habe Dieſelbe gleichwol eine Vergleichshandlung mit denſelben veranſtaltet, wobei jedoch etliche Artikel unverglichen geblieben wären. Der Kaiſer wolle nun den Proteſtirenden eine Friſt bis zum 15. April des folgenden Jahres bewilligen, innerhalb deren ſie ſich bedenken könnten, ob ſie ſich in Anſehung der noch ſtreitigen Artikel mit dem Papſte, dem Kaiſer und der übrigen Kirche mittlerzeit der Eröffnung eines nächſtkünftigen Concils vereinigen wollten. In dieſer Zwiſchenzeit ſollten ſie alle weitern Neuerungen unterlaſſen, keine neuen Schriften in Glaubensſachen drucken laſſen, keine fremden

Unterthanen zu ihrer Secte ziehen, oder in ihren Ländern schützen, ihren eigenen katholisch gebliebenen Unterthanen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes gestatten, und sich zu gleicher Zeit mit Kaiser und Reich zu Unterdrückung der Sacramentirer und Wiedertäufer vereinigen. (Müller 895. Walch XVI, 1848. Förstemann II, 473.) In der Gegenerklärung hob der Kanzler Brück hervor, daß der Protestirenden Bekenntniß dergestalt in Gottes Wort begründet sei, daß sie dasselbe durch die Confutation nicht nur nicht für widerlegt hielten, sondern soviel sie aus dem Vorlesen der Confutation hätten vermerken können, eine Vertheidigungsschrift derselben aufzusetzen sich gedrungen gesehen hätten. Hiermit wollte Brück dem Kaiser die Apologie der Confession überreichen, welcher dieselbe jedoch nicht annahm, weil sie eine Verwerfung des Religionsabschieds in sich schloß. Die Apologie in dieser Form hatte Melanchthon größtentheils nur nach den schriftlichen Bemerkungen, welche bei dem Vorlesen der Confutation gegenwärtige Theologen, besonders Joachim Camerarius, niedergeschrieben hatten, (er selbst war dabei nicht gegenwärtig) verfertigt. (Chyträus 337. Förstemann II, 483. 530.) Um dem Kaiser die Ablehnung des Reichsabschieds nicht vor den Kopf zu sagen, bat Brück um eine Kopie desselben, damit die Protestirenden bis zu der gestatteten Frist, zum 15. April, sich berathen könnten, was sie thun wollten. Diese Form war fast ebenso beleidigend für den Kaiser, als ein direkter Abschlag. Der Kaiser ließ daher den Protestirenden durch den Churfürsten von Brandenburg eine Antwort ertheilen, worin es am Schlusse hieß, Churfürsten, Fürsten und Stände hätten ihnen zu sagen befohlen, wo der Churfürst von Sachsen sammt seinen Mitverwandten diesen Abschied nicht annehmen wollte, daß sie sich zu Kais. Maj., als gehorsame Fürsten des Reiches, verpflichtet, Leib, Gut und alles Vermögen daran zu setzen, damit dieser Sache möchte geholfen werden, wie denn auch Kais. Maj. ihnen dagegen tröstliche Zusage gethan, all ihr Vermögen, Königreiche und Lande daran zu setzen, auch aus dem heiligen Reiche nicht zu ziehen, bis dieser Handel zu Ende gebracht würde. Darauf erfolgte von Brück

eine Duplik — von Churbrandenburg eine Duplik — dritte Erklärung durch Brück — letzte Kaiſerliche Reſolution durch Churbrandenburg. Darauf nahm der Churfürſt von Sachſen vom Kaiſer Abſchied und zog von Augsburg weg. Jedoch entſchuldigten ſich bei dem Churfürſten vor ſeiner Abreiſe der Churfürſt Albrecht zu Mainz, Herzog Heinrich von Braunſchweig, und nach ſeiner Abreiſe bei ſeinen zurückgelaſſenen Räthen Churfürſt Ludwig von der Pfalz, Herzog Ludwig von Baiern, daß ihnen Kriegesgedanken ſchlechterdings fremd ſeien. Niemand war über das Ende des Reichstages ſo erfreut wie Luther. Er erwartete zu Koburg ſehnlichſt den Melanchthon, um ihm nach einem ſolchen Bade den Schweiß von der Stirn zu wiſchen; dem Churfürſten gratulirte er, daß er aus der Höllen zu Augsburg mit Gottes Gnade entkommen ſei. Mit dem Markgrafen Georg von Brandenburg trat der Churfürſt Joachim von Brandenburg in Unterhandlung, um ihn durch Drohung mit Verjagen aus dem Lande, Verluſt der Regalien, Entſetzung von der fürſtlichen Würde zur Annahme des Abſchieds zu bewegen. Wenn ſchon ſolche Drohungen einen der Räthe des Markgrafen, Hans von Seckendorf, wankend machten, ſo folgte er doch dem Rathe ſeines Kanzlers Dr. Heller, und blieb ſtandhaft, bis er Freitags nach Michaelis Augsburg ebenfalls verließ. (Förſtemann II, 628.)

Darauf begannen die Unterhandlungen mit den freien Städten wegen der Annahme des Abſchieds. Am 24. September wurden ihre Geſandten vor den Kaiſer beſchieden und gefragt, was die Städte bei Ihrer Majeſtät mit Darſtreckung ihres Vermögens thun wollten. Darauf ward ihnen weiter erklärt, die Kaiſ. Maj. hätte Wiſſens, wie etliche aus den Städten dem Edicte zu Worms gehorſamlich gelebt, welches K. M. zu ſondern Gnaden verſtünde. Was aber die andern in etlichen Ständen dawider gehandelt, das wollte J. M., als ein gütiger Kaiſer, dieſer Zeit auf ſich ſelbſt beruhen laſſen, und ſich endlich zu ihnen verſehen, ſie würden ſich von J. K. M. nicht trennen, ſondern gehorſamlich erzeigen. Der Kaiſer irrte ſich auch hinſichtlich der Städte nicht. Denn ungeachtet nur wenige Städte,

wie Rottweil, Überlingen, der katholiſchen Sache ſo ergeben wären, daß ſie dafür Gut und Blut zu opfern bereit waren, ſo hielt doch die Mehrzahl aus politiſcher Rückſicht bei dem Kaiſer, aus Abneigung gegen die Fürſten, als deren Sache die Sache der Proteſtirenden erſchien, und am 20. October unterſchrieben 37 Städte den Abſchied, wogegen nur 16 die Unterſchrift verweigerten. Am 22. October wurde auch den vier Städten wegen ihrer eingereichten Confeſſion Beſcheid gethan. Es hat auch vorgeſtern Nachmittags, heißt es in einem Schreiben der Nürnberger Geſandten vom 27. October, (Corp. Ref. II, 422.) Kaiſ. Maj. alle Stände und Städte, darunter die 4 Zwingliſchen, Strasburg, Coſtnitz, Memmingen, Lindau geweſen, außerhalb des Churfürſten von Sachſen und ſeiner Verwandten Räthe, gen Hof erfordern laſſen, allda im Beiſeyn Kaiſ. M. und der andern Reichsſtände den benannten vier Städten durch Herzog Friedrich kürzlich angezeigt worden, wie die Kaiſ Maj. ihr übergebenes Bekenntniß, das Sie bei trefflichen und erfahren gelehrten Perſonen berathſchlagen laſſen, vernommen, und hätte darauf Ihre Maj. durch dieſelben Thrologen (Faber, Eck, Cochläus) Ihr Bedenken, welches in der heiligen Schrift und Evangelien wohl gegründet wäre, verfaſſen laſſen, welches ſie jetzund würden vorleſen hören. Das auch alsbald durch Alexander Schweiß geſchehen iſt; und ihnen alſo eine faſt lange Schrift über funfzig Blätter, bis in drei Stunden, vorgeleſen, in welcher ſie in viel Weg hoch angetaſtet, ihnen allerlei ungeſchickter Zulagen, als ob ſie mit dem heiligen Sacramente ganz läſterlich gehandelt, das an eine Wand geheftet und darnach geſchoſſen und geworfen hätten, auch mit den Bildern und in andere Wege ganz übel gehandelt, zugemeſſen worden: Alles mit Einführung etlicher Schriften, die ſie mit Gewalt beim Haar darzugezogen, und doch am Ende den Beſchluß anderſt und rauher nicht geſtellt, denn als ob ſich Kaiſ. Maj. nicht verſehen, daß ſie ſich von der heiligen chriſtlichen Kirche, Ihrer Maj. und den andern Reichsſtänden abſondern würden. Denn wo es geſchehe, und ſie auf ihrem Vornehmen verharrten, würden Ihre Maj., als ein oberſter Vogt und Be-

ſchirmer der heiligen chriſtlichen Kirche, dagegen zu handeln verurſacht, wie ſich Ihrer Maj. zu thun wohl gebühre. Als darauf der Strasburger Geſandte Jacob Sturm um Zuſtellung der Confutationsſchrift bat, um ſich dagegen zu verantworten, ſo erhielt er des folgenden Tages eine abſchlägige Antwort, nämlich — aus Urſachen, daß dem Churfürſten von Sachſen und ſeinen Mitverwandten in gleichem Falle die Confutation zu geben abgeſchlagen und zudem in unſerm heiligen Glauben keine Disputation zuzulaſſen ſeye. (Es erſchien aber gleichwol eine Apologie von den vier Städten, wie von Zwingli.) Nachdem endlich die Proteſtirenden viel und lang darüber unterhandelt hatten, daß in den Abſchied ein Artikel aufgenommen werden möchte, demzufolge auch den Ständen, die den Abſchied nicht annähmen, bis zum Concile Friede zugeſichert würde, die Bewilligung dieſer Forderung aber entſchieden ausgeſchlagen wurde — ſo ſind des Landgrafen ſammt der Städte Geſandten, dieſer Sachen verwandt, und folgends des Churfürſten zu Sachſen Räthe von hinnen verritten. (Schreiben der Nürnb. Geſandten vom 16. November Corp. Ref. II, 441.) Die traurige Zukunft, welche dieſer Ausgang des Augsburger Reichstages in ſich ſchloß, wird das deutſche Gemüth um ſo tiefer betrüben, wenn man bedenkt, was damals die Nation war, und was aus ihr werden konnte, wenn auf dieſer Nationalverſammlung von den Edelſten und Weiſeſten eine neue Grundlage für die Entwickelung des innern Lebens gelegt worden wäre.

Nunmehr befand ſich die katholiſche Partei allein auf dem Reichstage! Der Reichsabſchied, zu deſſen Vollendung eine Commiſſion von den Biſchöfen von Salzburg und Strasburg und den Herzögen Georg von Sachſen und Wilhelm von Baiern ernannt war, ward völlig fertig gemacht und am 19. November publicirt. Die Grundlage des Abſchieds bildete das Edict zu Worms, mithin wurde darin der Proteſtantismus als unbefugte Neuerung ſchlechthin verworfen. Den Proteſtirenden ward bis zum 15. April des künftigen Jahres eine Friſt geſetzt, binnen welcher ſie ſich bedenken ſollten, ob ſie ſich mit Papſt, Kaiſer

und der ganzen katholischen Kirche wieder vereinigen wollten oder nicht. In der Zwischenzeit sollten sie in ihren Gebieten keine neue Schrift über Glaubenssachen drucken und verkaufen lassen, niemanden zu ihrer Secte ziehen, die Katholischen in ihren Landen ungestört lassen, die aufgehobenen Klöster wieder herstellen, und sich mit Kaiser und katholischen Ständen gegen die Wiedertäufer verbinden. Nachdem darauf des Irrsals der vier Städte wider das hochwürdige Sacrament besonders gedacht ist, werden eine Reihe allerhand Beschwerungen und Neuerungen wider christlichen Glauben und Religion aufgeführt, wobei Lutheraner, Zwinglianer, Wiedertäufer so durcheinander geworfen werden, daß man unter ihnen nicht unterscheiden kann. Darauf folgt eine Sanctionirung der katholischen Lehren und Gebräuche, wie sie die Confutationsschrift vertheidigte. Jede Neuerung wird bei Strafe Leibes, Lebens oder Gutes verboten, und eine Censur angeordnet, wornach Verfasser, Drucker, Verkäufer nach Gelegenheit an Leib und Gut gestraft werden sollen. Die Gerechtigkeiten der geistlichen Fürsten werden aufs Neue bestätigt. Gegen die Ungehorsamen soll der kaiserliche Fiscal gerichtlich, und zwar bis zur Strafe der Acht, die nach den Anordnungen des Landfriedens auszuführen sei, procediren. Das Kammergericht ward zu diesem Endzwecke neu constituirt, und auf diesen Abschied verpflichtet. (Müller 797. Chyträus 317. Luther's Werke von Walch XVI, 1925.) Dieser Abschied ist das gräuliche Document, womit die innere Trennung der deutschen Nation beginnt. Auf dem augsburger Reichstage ist die deutsche Nation als solche zum letzten Male repräsentirt worden. Seit dieser Zeit giebt es nur Parteien in Deutschland, aber eine deutsche Nation ist nicht mehr da. Jedoch der Gedanke einer innern Spaltung und ihrer Folgen trat in abschreckender Gestalt vor die Seele der anwesenden katholischen Stände, und in Erinnerung an die kirchliche Reform vor einem Jahrhunderte mit Bewahrung der Einheit des Reiches, suchte man die baselsche Reformationstendenz hervor, und es wurden Concordate der geistlichen und weltlichen Beschwerung aufgestellt, die der Kaiser als

Reichsconſtitution zu proclamiren verhieß (Correſpondenz Karl V. von Lanz I, 602.), was aber nicht zur Ausführung kam, da einmal die trennende Richtung das Uebergewicht erlangt hatte. (Bucholz, Geſch. Ferdinand I. III, 636.)

In der unglückſchwangeren Zeit erließ Luther eine „Warnung an ſeine lieben Deutſchen." (Chyträus 332 ff.) In dieſer gewaltigen Schrift zeigt er vor den Augen der Nation, wie man zu Augsburg gehandelt habe. „O ihr unſeligen alle, die ihr auf des Papſtes Seite ſeid geweſen zu Augsburg. Es werden ſich eurer ſchämen müſſen ewiglich alle eure Nachkommen, und nicht fröhlich hören euch nennen, daß ſie ſolche unſelige Vorfahren gehabt haben. Wenn wir das Licht geſcheuet, und nicht hätten wollen antworten, ſolltet ihr die geweſen ſeyn, die uns dazu gedrungen hätten. Nun kommen wir und wollen nicht allein gern antworten, ſondern bitten, rufen, ſchreien, daß wir antworten mögen, verzehren darüber großes Gut, verſäumen vielmehr, und leiden alle Schmach, Spott, Hohn und Gefahr. Und ihr habt das Alles ſchändlich und böslich geweigert." Er warnt die Deutſchen vor der Argliſt des Papſtes, damit es ſeinen Zeitgenoſſen nicht ergehe — wie es uns Deutſchen ging, da wir wider S. Johannes Huß auch anfingen den Frieden zu brechen und die Böhmen bekriegten, und uns der Papſt auch auf die Fleiſchbank opferte, daß wir ihm ſeine Luſt büßen mußten mit unſerm Blut und Köpfen, und ſtritten wider die Wahrheit und Gerechtigkeit, wie ihr jetzt thätet. Auf daß der Papſt abermal etwas habe in die Fauſt zu lachen, wenn er unter uns ein ſolch luſtig Blutbad zugerichtet hätte, der allerheiligſte Vater und gütigſte Hirte unſerer Seelen. Gott kann aber wohl etwa einen Judas Maccabäus erwecken, (obgleich ich und die Meinen ſtill ſitzen und leiden) der den Antiochus mit ſeinem Heere zerſchmettern und recht kriegen lehre, wie er uns an den Böhmen lehrte kriegen und Frieden halten. Er führt ſeinen Deutſchen zu Gemüthe, wie ſie ihr Gewiſſen beſchweren würden, wenn ſie für die Mißbräuche der Papiſten ſtreiten wollten, und ſagt unter Anderm: Was that allein die neue Beſcheißerei zu Trier mit

Chriſtus Rock? (bei der erſten Ausſtellung deſſelben 1512) Was hat hier der Teufel großen Jahrmarkt gehalten in aller Welt, und ſo unzählige falſche Wunderzeichen verkauft? Ach, was iſt daß jemand hiervon reden mag? Wenn alles Laub und Gras Zungen wären, ſie könnten allein dieſes Bubenſtück nicht ausſprechen. Noch müſſen wir zuſehen, daß ſie es nicht bekennen noch büßen, ſondern erhalten, ſtärken und beſſern wollen, dazu durch deinen Leib und Blut. — Ferner erſchien im Jahre 1531 von Luther eine Gloſſe auf das vermeinte Kaiſerliche Edict. (Chyträus 359.) Endlich erſchien in demſelben Jahre von Melanchthon die zweite und vollſtändige Apologie der Confeſſion, worin er nun vollkommen den lutheriſchen Standpunkt in der Lehre entwickelte und vertheidigte, indem ihm eine Abſchrift der ganzen Confutation (deren ſelbſt vom Kaiſer gewünſchter öffentliche Druck unterblieb, Correſp. von Karl V. I, 602) zugekommen war, wie eine ſolche auch andere Evangeliſche erlangten. (Z. B. die Nürnberger. Corp. Ref. II, 415.) Die deutſche Ueberſetzung iſt von Juſtus Jonas, und von Melanchthon revidirt.

Wie die Confeſſion, ſo trägt auch die Apologie die Farbe der Zeit und Umſtände an ſich, unter welchen ſie entſtanden iſt. Auf der einen Seite iſt ſie, wie die Confeſſion, zu einer Ausgleichung des Zwieſpaltes unter den Kirchen geneigt, auf der andern Seite, da der Verfaſſer jetzt freie Hand hatte, geht ſie tiefer und conſequenter in die lutheriſche Richtung ein, während zwiſchen beiden Richtungen Melanchthon's beſonnener Geiſt das ächt evangeliſche Element als höchſtes Prinzip feſthält. Wie es immer bei dieſen Streitigkeiten ſeine Sitte geweſen ſei, ſagt Melanchthon im Vorworte, ſo viel immer möglich die herkömmliche Lehre feſtzuhalten, damit man ſich darauf um ſo leichter wieder vereinigen könne, ſo wolle er auch jetzt thun, obſchon er nicht ohne Grund ſeine Zeitgenoſſen von den Meinungen der Gegner weiter abführen könne. Bei der Erbſünde wird die poſitive Verderbniß der menſchlichen Natur gegen die katholiſche Lehre hervorgehoben. Gegen die Erklärung, daß die Erbſünde in einer Beraubung der urſprünglichen Gerechtigkeit und einer

dadurch gesetzten Störung der harmonischen Thätigkeit der Seelenkräfte bestehe, wird dieselbe nicht als reine Beraubung, sondern als ein positiv verdorbener Zustand der menschlichen Natur aufgefaßt. Ohne Gottesfurcht, ohne Glaube sein, ist nicht blos Thatsünde, sondern ein dauernder Mangel an der nicht wiedergebornen Natur. Es wird der pelagianische Satz verworfen, daß nichts Sünde sei, als was aus dem freien Willen komme, und darauf hingewiesen, daß aus der Erkenntniß der Erbsünde die Erkenntniß der Größe der Gnade in Christo folge. Am ausführlichsten beschäftigt sich die Apologie mit der Lehre von der Rechtfertigung, wobei zwar die lutherische Formel durch den Glauben allein, zugleich aber auch die Nothwendigkeit der sittlichen Wirksamkeit des Glaubens hervorgehoben wird. Der Glaube, daß um Christi willen uns unsere Sünden vergeben werden und Gott gnädig sei, erlangt Vergebung der Sünden und rechtfertigt uns. Wenn das exclusive der Glaube allein mißfällt, so möge man bei dem Paulus die Exclusiven umsonst Röm. 3, 24., nicht aus den Werken ebendas. 28, es ist ein Geschenk Ephes. 2, 8. wegstreichen; denn auch dieses sind Exclusiven. Liebe und Werke sollen dem Glauben folgen, werden also nicht so ausgeschlossen, daß sie nicht folgen sollen, sondern das Vertrauen auf das Verdienst der Liebe und der Werke bei der Rechtfertigung wird ausgeschlossen. Der Glaube ist keine müssige Erkenntniß, sondern ein Werk des heiligen Geistes, wodurch wir vom Tode befreit, und unsere erschreckten Seelen aufgerichtet und belebt werden. Weil nun der Glaube den heiligen Geist verleiht, und ein neues Leben in den Herzen erzeugt, so muß er nothwendig geistliche Bewegungen in den Herzen hervorrufen. Nachdem wir durch den Glauben gerechtfertigt und wiedergeboren sind, fangen wir an Gott zu fürchten, den Nächsten zu lieben, weil die Herzen geistliche und heilige Bewegungen haben. Die Evangelischen werden von ihren Gegnern fälschlich beschuldigt, daß sie keine guten Werke lehrten, da sie dieselben nicht nur fordern, sondern auch den Weg zeigen, wie sie geschehen können. Die Gegner rühmen sich das Gesetz zu er-

fällen, da doch dieſer Ruhm eigentlich Chriſto gebührt, und ſetzen das Vertrauen auf eigene Werke dem göttlichen Gerichte entgegen, indem ſie ſagen, daß ſie die Gnade und das ewige Leben aus Würdigkeit (de condigno) verdienen. Das iſt aber kurzweg ein gottloſes und eitles Vertrauen. Es möchte Einer fragen, warum die Evangeliſchen, da ſie die Liebe für ein Werk des heiligen Geiſtes erklären, und da die Liebe, als Erfüllung des Geſetzes, eben die Gerechtigkeit iſt, warum ſie nicht lehren daß dieſelbe rechtfertige. Auf dieſe Frage weiß Melanchthon keine andere Antwort, als wenn jemand meine, daß er deshalb Vergebung der Sünden erlange, weil er liebe, ſo ſchmähe er Chriſtum. Darauf fährt er fort, gute Werke müſſen geſchehen, aus Befehl Gottes, um den Glauben zu üben, die Lehre zu bekennen, Dank zu ſagen. Solche Werke tadeln hieße in der That die äußere Ordnung des Reiches Chriſti unter den Menſchen tadeln. Die Liebe iſt nothwendig, wie es nothwendig iſt nicht zu ſtehlen: niemand wird aber ſo ſchließen, nicht ſtehlen iſt nothwendig, alſo rechtfertigt nicht ſtehlen. Indem Melanchthon die Liebe von allem Einfluſſe auf die Rechtfertigung ausſchließt, iſt er in Gefahr die Tiefe und den unvergänglichen Adel der gegenſeitigen Liebe der in Chriſto Erlöſten zu verkennen, und eine der Hauptquellen für die gedeihliche Entwickelung des Reiches Chriſti unter den Menſchen zu verſchließen. — Indem Melanchthon den rein geiſtigen Begriff der Kirche nach ſeiner Weſenheit entwickelt, daß die Kirche nicht nur eine Gemeinſchaft äußerer Dinge und Gebräuche ſei, wie andere Staaten, ſondern ihrem Weſen nach eine innere Gemeinſchaft im Glauben und heiligen Geiſte, die jedoch auch äußere Zeichen habe, woran man ſie erkennen könne, nämlich die reine Lehre des Evangeliums und eine mit derſelben übereinſtimmende Verwaltung der Sacramente, ſo ſollte er darauf weiter auf organiſche Geſtaltung der Kirche nach dem proteſtantiſchen Prinzipe eingehen. Das thut er aber nicht, ſondern er kommt davon ganz ab, und verirrt ſich zu Begriffen, die eine poſitive Geſtaltung eines proteſtantiſchen Kirchenthums ganz unmöglich zu machen ſcheinen; wie wenn er

ſagt, die Kirche, welche wirklich das Reich Chriſti ſei, ſei im eigentlichen Sinne eine Verſammlung der Heiligen, weil die Gottloſen, als Gefangene des Teufels, von demſelben regiert würden, nicht aber durch den Geiſt Chriſti, und wenn die Kirche, als das eigentliche Reich Chriſti, von dem Reiche des Teufels unterſchieden ſei, ſo könnten nothwendig die Gottloſen, da ſie im Reiche des Teufels ſeien, die Kirche nicht ſein, wenn ſie auch in dieſem Leben, wo das Reich Chriſti noch nicht offenbar ſei, der Kirche beigemiſcht ſeien: die Kirche beſtehe aus den in der ganzen Welt zerſtreuten wahrhaft Gläubigen. Indem Melanchthon einen Unterſchied zwiſchen Gläubigen und Gottloſen in dieſem Erdenleben ſetzt, wie er erſt nach dem jüngſten Gerichte ſtattfinden wird, verſetzt er das proteſtantiſche Kirchenthum ebenſo nach Utopien, wie die Wiedertäufer das ihrige. Rathlos wegen der Bildung einer neuen Kirchenverfaſſung dringt Melanchthon faſt auf Beibehaltung des herkömmlichen Epiſkopats, jedoch unter der Bedingung, daß die Biſchöfe die gereinigte Lehre nicht unterdrücken ſollten. Auch des Papſtes geſchieht Erwähnung; von ihm redet Melanchthon zwar in einem ſtrafenden Tone, jedoch nicht in dem Sinne, daß er das Fortbeſtehen ſeines Stuhles nicht für nöthig für die Kirche achtete. — Ein Sacrament wird für einen Gebrauch erklärt, den Gott geboten, und womit er eine Verheißung der Gnade verbunden hat. Darnach zählt hier Melanchthon drei Sacramente, die Taufe, das Nachtmahl und die Buße. Melanchthon hat nichts dagegen, wenn man zu den zwei Beſtandtheilen der Buße, der Reue und dem Glauben, als einen dritten Beſtandtheil würdige Früchte der Buße und Umwandlung des ganzen Lebens zum Beſſern, die in der Confeſſion nur als nothwendige Folge der Buße dargeſtellt waren, hinzufügen will. Der aufgeſtellte Begriff von einem Sacramente erwies ſich jedoch zu unbeſtimmt und weit, ſo daß Melanchthon unter den erforderlichen Beſchränkungen und näheren Erklärungen auch die Prieſterweihe, die Ehe, ſogar die weltliche Obrigkeit, das Gebet, Almoſen, Kreuz für Sacramente erklärte. Das ſind lauter Dinge, welche außer Zweifel ſetzen, daß dieſe Apologie

eben nur einen apologetiſchen, nicht aber einen abſoluten poſitiven kirchlichen Charakter hat. Die weitere Lehrentwickelung abbrechend, da uns dieſe Gegenſtände im Vorigen ſchon vorgekommen ſind, bemerken wir, daß ſich Melanchthon allein auf den Standpunkt des Apologeten ſtellte, indem er ſich an den Kardinal Campegius und den Kaiſer mit der Bitte wandte, daß ſie nicht durch äußere Gewalt, ſondern auf dem Wege gründlicher und unparteiiſcher Unterſuchung die entſtandene Spaltung auszugleichen ſuchen möchten.

Durch den Augsburger Abſchied ward die evangeliſche Kirche als häretiſche Partei von der katholiſchen Kirche ausgeſchieden, und dadurch wurde jene genöthigt, ſich innerlich als ſelbſtändige Kirche zu conſtituiren. Dieſes geſchah durch Einführung einer von der biſchöflichen traditionellen Weihe unabhängigen Berufung ihrer Kirchendiener, wozu ſie ſich als Kirche ein von jeder menſchlichen Autorität unabhängiges urſprüngliches Recht beilegte. Luther begründete dieſes Recht durch ſeine im Jahre 1533 herausgegebene Schrift: Von der Winkelmeſſe und Pfaffenweihe. (Luther's Werke von Walch XIX, 1486 ff.) Die Grundidee dieſer Schrift iſt die nämliche, welche Luther bereits oben den Böhmen über dieſen Gegenſtand entwickelte, nur mit dem Unterſchiede, daß hier in Luther der Gegenſatz zwiſchen dem proteſtantiſchen und katholiſchen Prieſterthume ſich beſtimmter ausſpricht. Indem ſich Luther über den Charakter des katholiſchen Prieſterthums erklärt, ſagt er, das iſt der rechte Gräuel wider die Liebe und ſelige Taufe, daß ſie ſich rühmen, wie ſie mit ihrem Chriſam und Weihe Pfaffen machen in der heiligen Kirche, das iſt einen weit, weit höhern und heiligern Stand, denn die Taufe giebt. Denn ein geweihter und mit Chriſam geſalbter Pfaffe iſt gegen andere getaufte gemeine Chriſten gleichwie der Morgenſtern gegen einen glimmenden Docht, und muß die Taufe, darin wir mit Chriſti eigenem Blute gewaſchen und mit ſeinem heiligen Geiſte geſalbt ſind zum ewigen Leben, gegen den garſtigen Chriſam oder Öl, ſo durch Menſchen ohne Gottes Wort und Befehl aufgekommen iſt, gleiſſen wie Dreck in der Laterne

gegen die Sonne, und werden doch mit ſolchem Chriſam nicht geſalbt zum ewigen Leben, ſondern zur Winkelmeſſe. Hierzu hilft die Platte und ſonderliche Kleidung, der Name Klerikus, als ſeyen ſie allein Chriſti Eigenthum, desgleichen, wie ſie erdichten, der Charakter, das geiſtliche Mahlzeichen in der Seele, ſo kein gemeiner Chriſt haben ſoll, ohne allein ein geweihter Prieſter. Desgleichen das Gepränge, ſo man einen Prieſter hat ſollen degradiren, haben viel Biſchöfe, zuweilen wohl ſieben, dabei ſeyn müſſen, ob er gleich von einem allein geweihet, noch haben ſie ihm den Charakter nicht können nehmen mit ſolcher prächtigen Degradation. — Sie ſchwören wohl einen Eid, es könne niemand ohne ihre Weihe und Chriſam das Sacrament wandeln, oder wie ſie ſagen dirmen, er ſeye wie heilig oder groß er wolle; denn wie ſie rühmen, haben die Engel im Himmel, auch Maria ſelbſt ſolche Gewalt nicht, die ein geweihter Prieſter hat, ja auch kein verſtorbener Apoſtel, Märtyrer, auch die ganze Chriſtenheit, ſo nicht Prieſter ſind, nämlich zu dirmen oder wandeln. — Ein jeglicher Haufe hat ſeinen Winkelbiſchof. Dieſe Biſchöfe predigen nicht, taufen nicht, reichen der Kirche das Sacrament nicht, abſolviren nicht, beten nicht, ſorgen für die Seelen nicht, ordiniren keinen Pfarherrn, noch Prediger; allein weihen ſie ihre Winkelpfaffen. Wenn ſie das gethan haben, ſind ſie darnach eitel weltliche Fürſten und Herrn, heißen ſich gleichwohl Biſchöfe der Kirchen. Darnach haben ſolche Winkelbiſchöfe (ſo man Ordinarios loci nennt) ein jeglicher Theil ſeinen Erzbiſchof über ſich, die Erzbiſchöfe einen Primaten, die Primaten einen Patriarchen, zuletzt oben auf den Papſt. Da ſitzt der Rattenkönig, das iſt die ſchöne Monarchie, oder (wie ſie es gern hören) Hierarchie, die heilige chriſtliche Kirche.

Dagegen ſollſt du deine Taufe wiederum hoch heben und preiſen, denn wo wir nicht vorher ohne Biſchof und Chriſam rechte Pfaffen ſind, ſo wird uns der Biſchof und ſein Chriſam nimmer zu Pfaffen machen. Wiedergeboren durch die heilige Taufe ſind wir erblich zu rechten Pfaffen in der Chriſtenheit geworden, durch Chriſti Blut geheiligt, und durch ſeinen heiligen

Geiſt geweihet. Dieſe unſere erbliche Prieſterſchaft wollen wir ungenommen, ungehindert und unverdunkelt, ſondern hervorgezogen, ausgerufen und gerühmet haben mit allen Ehren, daß ſie leuchten und ſcheinen ſoll wie die liebe Sonne. Darnach nimmt man aus ſolchen gebornen Pfaffen, und beruft oder erwählet ſie zu ſolchen Amtern, die von unſerer Aller wegen ſolch Amt ausrichten ſollen. Wir wollen ſehen, wie wir Pfarrherrn und Prediger kriegen aus der Taufe und Gottes Wort ohne ihr Chriſam, durch unſer Erwählen und Berufen geordinirt und beſtätigt. Ordiniren ſoll heißen und ſeyn, berufen und befehlen das Pfarramt, weſſen Macht hat und haben muß Chriſti Kirche, wo ſie in der Welt iſt, ſowohl als ſie das Wort, Taufe, Sacrament, Geiſt und Glauben haben muß. — Die heilige Kirche lehret alſo, daß weder Prieſter, noch Chriſten ein einiges Sacrament machen, auch die heilige chriſtliche Kirche ſelbſt nicht. Unſer Amt heißt und ſoll ſeyn, nicht machen noch wandeln, ſondern allein reichen oder geben, als ein Pfarrherr oder Prediger macht nicht das Evangelium, und durch ſein Predigen oder Amt wird ſein Wort nicht zum Evangelio, ſonſt müßte es alles Evangelium ſeyn, was er reden könnte, ſondern er reicht allein und giebt durch ſein Predigen das Evangelium, das unſer Herr Chriſtus gemacht, hergebracht und hinter ſich gelaſſen hat. Alſo der Täufer macht keine Taufe, ſondern Chriſtus hat ſie zuvor gemacht, der Täufer reicht und giebt ſie allein. Es heißt nicht darum eine Taufe, daß ich taufe, oder das Werk thue, ſondern darum heißt mein Taufen eine Taufe, daß es Chriſti Wort, Befehl und Einſetzung alſo geordnet hat, daß Waſſer und ſein Wort ſollen eine Taufe ſein. Alſo auch, daß Brod und Wein Chriſti Leib und Blut werde, iſt nicht unſeres Thuns, Sprechens und Werks, vielweniger des Chriſams oder der Weihe Schuld, ſondern es iſt Chriſti Befehl, Ordnung und Einſetzung Schuld. Die Ämter und Sacramente bleiben immerdar in der Kirche, die Perſonen ändern ſich täglich. Man berufe und ſetze nur darein, die ſie können ausrichten, ſo gehen und geſchehen ſie gewiß. Wenn gleich der Teufel Mann und Weib zuſammen bringt, als im Ehebruch und

Hurerei geſchieht, dennoch geht Gottes Ordnung vor ſich, und wird eine Frucht oder Kind daraus. Alſo gehts hier mit den Sacramenten auch. Wir thun Waſſer und Wort zuſammen, wie er uns gebeut, aber ſolch unſer Thun machts nicht zur Taufe, ſondern Chriſti Befehl und Ordnung. Wir thun nach ſeinem Gebote Brod und Wein zum Worte Chriſti, aber ſolch unſer Thun wandelts nicht, ſondern Chriſti Wort und Ordnung. Wenn nun hier der Teufel oder ſein Glied die Ordnung Chriſti hielte und darnach thäte, ſo wäre es gleichwol die rechte Taufe und Sacrament. Laß dich auch nicht irren, ob einer ſeye ordentlich berufen, oder habe ſich hinein gekauft oder gedrungen: wie er hinein kommen iſt, über Haupt oder über Fuß, er ſeye Judas oder Sct. Peter, da laß dir nichts an liegen, ſcheide du das Amt von der Perſon und das Heiligthum vom Gräuel. Wohlan es iſt einer Pfarrherr. Wenn er nun predigt den Text des Evangelii rein, ſo ſprich: Das iſt das Heiligthum Chriſti. Predigt er daneben andere Lehre wider das Evangelium, ſo ſprich: Das iſt der Gräuel des Teufels, der das Wort zerſtört. Wenn er die Worte und Weiſe hält, und dich in Chriſti Namen abſolvirt, ſo ſprich, dieſe heilige, tröſtliche Abſolution giebt mir mein Herr Chriſtus ſelbſt durch ſeine Schlüſſel, die er der Kirche gegeben hat. Wo er dir darüber Buße auflegt, als damit du ſollſt für deine Sünde genugthun, ſo denke, ſiehe das iſt der Gräuel, der mir die Abſolution Chriſti zerſtören will, als ſollte mir Chriſtus ſeine Gnade um mein Verdienſt verkaufen. Wenn er die Meſſe hält, ſo merke mit Fleiß dieſen Unterſchied. Sofern er die Ordnung und Einſetzung Chriſti hält, dazu das Sacrament auch Andern reicht und giebt, ſo wiſſe daß da gewiß Chriſti Leib und Blut iſt, um Chriſti Ordnung willen; und nicht um des Pfarrherrns Heiligkeit willen. Sofern er aber die Ordnung und Meinung Chriſti nicht hält, ſondern ändert und verkehrt, iſt nicht noth daß du gläubeſt, es ſeye Chriſti Leib und Blut; ja du ſollſt es nicht glauben.

Im Grunde wird von Luther das proteſtantiſch-evangeliſche Prieſterthum, wie daſſelbe nach dem Worte Gottes zu richten

ſei, wie es in dem allgemeinen Prieſterthume der Chriſten wurzelu, und im Gemeindebewußtſein leben ſolle, richtig aufgefaßt, allein man bemerkt zugleich, daß Luthern in ſeiner dermaligen Stellung das Bewußtſein der Kirche und der daraus entſpringenden Würde des geiſtlichen Standes abhanden gekommen war.

Daneben laſſen wir nicht unerwähnt, daß in einzelnen Momenten die eigentliche und geſchichtliche Beſtimmung des Proteſtantismus als allgemeine deutſche oder auch chriſtliche Angelegenheit hervortrat. Auf einer Zuſammenkunft, welche Landgraf Philipp mit dem baieriſchen Rathe Dr. Leonhard von Eck zu Gießen hielt, ward beſchloſſen, wann der Papſt das Concil noch länger verzögere, den Kaiſer zu erſuchen, daſſelbe aus eigener Macht zu berufen: würde es aber auch der Kaiſer aus dem einen oder dem andern Grunde unterlaſſen, ſo ſolle eine Ständeverſammlung berufen werden, um ſowohl von der Einigkeit in der Religion, als von der Abſtellung anderer Gebrechen zu unterhandeln. Der Kaiſer mußte daher auch in dem Reichsabſchiede zu Regensburg (April 1532) wider Willen verſprechen, wenn das allgemeine Concil nicht binnen ſechs Monaten von dem Papſte ausgeſchrieben, und binnen einem Jahre nicht wirklich gehalten werde, eine Reichsverſammlung zu berufen, wo über die gemeine Nothdurft deutſcher Nation berathſchlagt, und Mittel zu ihrer Abhülfe geſucht werden ſollten. Ihrerſeits beriefen ſich die Proteſtanten beſtändig gegen ein von dem Papſte zu haltendes Concil auf ein deutſches Nationalconcil, oder auf ein freies allgemeines chriſtliches Concil. Leider ſind das nur einzelne Klänge, welche aus der Tiefe des innern Bewußtſeins von der wahren Beſtimmung des Proteſtantismus hervorbrachen, während die Macht der äußern Verhältniſſe den Proteſtantismus zur Parteiſache hindrängte.

Gleich nach dem Augsburger Reichstage wollten ſich die Proteſtirenden (ſchon auf den 13. November 1530) zu Nürnberg verſammlen, um Maßregeln gegen denſelben zu verabreden; da aber die Stadt Nürnberg Aufſchub wünſchte, ſetzte Churfürſt Johann Schmalkalden als den Ort, und den 28. November, dar-

auf aber den 22. December als den Tag der Zuſammenkunft feſt. Bei dieſer Zuſammenkunft, zu welcher auch die nach Zwingli hinneigenden vier Städte Zutritt erhielten, ward beſchloſſen, ſobald einer von ihnen in Sachen des Glaubens, von wann es auch ſein möge, namentlich von dem kaiſerlichen Fiskal mit Proceſſen, angegriffen werde, dem Angegriffenen ſämmtlich gemeinſchaftlichen Beiſtand zu leiſten. Bei einer neuen Zuſammenkunft zu Schmalkalden wurde am 29. März 1531 der Schmalkaldiſche Bund auf ſechs Jahre abgeſchloſſen. (Hortleder, Von den Urſachen des deutſchen Krieges Th. 1. Bd. 8. K. 8.) Theilnehmer des Bundes waren Churf. Johann von Sachſen, die Herzöge Philipp, Ernſt und Franz von Braunſchweig-Lüneburg, Landgr. Philipp von Heſſen, Herzog Friedrich von Holſtein, Fürſt Wolfgang von Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld, und die Städte Strasburg, Ulm, Conſtanz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isny, Lübeck, Magdeburg und Bremen. Der Bund ward im Jahre 1536 ebenfalls zu Schmalkalden auf fernere zehn Jahre erneuert, mit Ausdehnung auf Herzog Ulrich von Würtemberg, die Herzöge Philipp und Barnim von Pommern, die Fürſten Hans, Georg und Joachim zu Anhalt, und die Städte Augsburg, Kempten, Frankfurt, Hamburg, Braunſchweig, Hanover, Eimbeck, Göttingen, Minden, Goslar. Die Bundesordnung, beſtehend aus 60 Artikeln, beſtimmte die Zahl der Stimmen, welche alle Bundesglieder, nach feſtgeſetzter Ordnung, in der Verſammlung haben ſollten, deren zuſammen dreizehn waren, die regelmäßigen Bundesſteuern und Kriegsbeiträge, die Zuſammenſetzung eines Kriegsrathes aus dreizehn Räthen und Beſtimmung zweier Bundesoberſten, nämlich des Churfürſten Johann Friedrich und des Landgrafen Philipp, und andere Punkte. Später traten an fürſtlichen Perſonen dem Bunde noch bei, Herzog Heinrich von Sachſen, Markgraf Johann von Brandenburg, Pfalzgraf Ottheinrich von der Pfalz-Neuburg und Churfürſt Friedrich von der Pfalz. Die Rechtmäßigkeit eines ſolchen Vertheidigungsbündniſſes wurde von den Theologen und Juriſten aus einem im vorliegenden Falle erweislichen Miß-

brauche der kaiſerlichen Gewalt deducirt, ſodann auch aus der neuerwachenden Idee eines proteſtantiſchen Staatsrechtes begründet, demzufolge die Staatsgewalt ebenſowohl in den Reichsſtänden, als in der Perſon des Kaiſers ruhe, alſo eine Handlung des Kaiſers aus abſoluter Machtvollkommenheit den Ständen gegenüber nicht rechtskräftig ſei. Man bemerkte, wenn die Fürſten dem Kaiſer gehuldigt, ſo habe auch dieſer dagegen ihnen einen Eid geleiſtet, den er halten müſſe: die Fürſten ſeien die Erbherren, der Kaiſer gewählt, die Stände regierten mit dem Kaiſer, und der Kaiſer ſei kein Monarch. (Bedenken der Juriſten bei Hortleder Th. 2. B. 2. K. 8.) Allein wenn auch damit ein neuer Zuſtand der Dinge in Ausſicht geſtellt wurde, ſo war doch dieſe im Reiche gegen Kaiſer und Reichsgewalt aufgerichtete Bundesmacht, der nicht einmal alle proteſtantiſchen Stände anhingen, ein die Nation zerreißendes Ereigniß.

Der Bund, welcher als Partei daſtand, bewies ſich als ſolche dadurch, daß der Parteigeiſt ſich deſto ſtärker geltend machte, je mehr man auf die Befeſtigung der innern Einheit hinwirkte. Nicht nur geriethen die Städte mit den Fürſten in eine abſtoßende Berührung, ſondern der Zwieſpalt faßte noch mehr Wurzel, als man Einheit der Lehre in dem Bunde haben wollte. Schon bei dem erſten Abſchluſſe des Bundes hatte man als nothwendige Bedingung ſeines Beſtehens den Punkt hervorgehoben, dahin zu wirken, daß man einer einhaltigen und gleichförmigen Kirchenordnung einig werde. Die Schweizer wurden daher von dem Bunde ſchlechterdings ausgeſchloſſen, obſchon ein Antrag ihrer Aufnahme zu Schmalkalden gemacht wurde. Auf einem Convente zu Frankfurt am M. im Julius 1531 hatten die churſächſiſchen Geſandten vor Allem die Inſtruction, die Schweizer nicht in den Bund aufzunehmen, bis ſie ihre Lehre vom Abendmahle geändert hätten. Eine beſondere Urſache hatte es, wenn der Kaiſer im Auguſt dieſes Jahres die Grafen von Naſſau und Nuenar an Sachſen ſandte, um zu fragen, ob man die Zwinglianer in den Bund aufgenommen habe. Sachſen antwortete, daß es weder geſchehen ſei, noch geſchehen ſolle. (Sleidan.

ed. Am Ende P. I. pag. 465.) Jedenfalls hing es mit dieſer Frage zuſammen, ob der Kaiſer den Krieg wieder die Proteſtanten wirklich beginnen werde oder nicht. Indeſſen die Schweiz war einmal von Deutſchland geſchieden, aber hinſichtlich der zu den Schweizern hinneigenden Städte im Bunde war eine Schwierigkeit zu überwinden. Bucer ſetzte ſeine ſchon oben erwähnten Unterhandlungen mit den Wittenbergern ununterbrochen fort, und erklärte im Namen der vier oberländiſchen Städte, daß ſie eine wahrhaftige, obwohl nicht örtliche Gegenwart Chriſti im Sacramente lehrten, womit ſich Luther zufrieden bezeigte (de Wette IV, 216) ſo daß jene Städte Zutritt zum Bunde erhielten. Im September 1534 ſchickte Bucer abermals eine Concordienformel nach Wittenberg, und zugleich trug der Landgraf von Heſſen auf eine Unterredung mit demſelben an. Eine ſolche fand dann wirklich zwiſchen Bucer und Melanchthon zu Kaſſel am 13. December ſtatt, zu welcher Melanchthon von Luther mit der Inſtruction verſehen ward, daß wahrhaftig in und mit dem Brode der Leib Chriſti gegeſſen werde, alſo daß Alles, was das Brod wirke und leide, der wahre Leib Chriſti auch wirke und leide, ſo daß er ausgetheilt, gegeſſen und mit den Zähnen zerbiſſen werde. Bucer erklärte ſich für eine ſacramentliche Vereinigung, alſo daß Brod und Wein Zeichen ſeien (signa exhibitiva), mit welchen, ſo man ſie reiche und empfahe, zugleich der Leib Chriſti gereicht und empfangen werde. Auch verſprach er mit ſeinen Freunden der Augsb. Confeſſion und deren Apologie gemäß lehren zu wollen. (Neudecker 252 ff. Monum. Hass. III, 291 ff.) Mit dieſer Erklärung war Luther zufrieden, Melanchthon aber fing ſeit dieſer Unterredung an, in der Beſtimmung der Art der Gegenwart Chriſti, die zwiſchen Bucer und Luther noch ſtreitig war, ſich auf die Seite des Erſtern zu neigen. Zwiſchen Bucer und den Wittenberger Theologen war nun die Concordie ſo gut als abgeſchloſſen. Unermüdlich thätig war darauf Bucer. Fünf Wochen lang finden wir ihn in Augsburg, dann in Conſtanz, dann im Würtembergiſchen, endlich brachte er es ſo weit, daß faſt alle oberländiſche Städte ſeine vermittelnde For-

mel annahmen. Es ward für das Frühjahr 1536 ein Convent zu Eiſenach feſtgeſetzt, auf welchem die Concordie zum förmlichen Abſchluß gebracht werden ſollte. Damals ging in der Seele Melanchthon's der Gedanke auf, ſtatt des beſchloſſenen Convents lieber eine allgemeine Synode der vornehmſten evangeliſchen Theologen im Beiſein mehrerer Fürſten und Stände zu veranſtalten, damit der ſtreitige Artikel ein und für allemal unterſucht würde, und er ſchrieb deswegen im April zweimal an den Landgrafen; (Corp. Ref. III, 54. 56.) allein er fand damit kein Gehör, weil die Proteſtanten für eine ſolche kirchliche Thätigkeit bereits keinen Sinn mehr hatten, und doch hätte auf dieſem Wege allein einem innern Zwieſpalte vorgebeugt werden können, der die neue Kirche an den Abgrund des Verderbens brachte. Der Convent konnte wegen Unpäßlichkeit Luther's nicht zu Eiſenach, ſondern mußte in Wittenberg gehalten werden. Dahin kamen Capito und Bucer von Strasburg, Frecht von Ulm, Otter von Eßlingen, Wolffhardt und Mäußlin von Augsburg, Schüler von Memmingen, Bernhardi von Frankfurt, Alber und Schrader von Reutlingen, und auch einige thüringiſch-ſächſiſche Theologen. Die Unterhandlungen begannen am 22. Mai, und am 29. Mai wurde eine von Melanchthon aufgeſetzte Concordienformel unterſchrieben, in welcher über das Abendmahl feſtgeſetzt war: Man bekenne, daß in dieſem heiligen Sacramente Zweierlei ſei, ein Himmliſches und ein Irdiſches, nämlich daß mit dem Brode und Weine wahrhaftig und weſentlich zugegen ſei, dargereicht und empfangen werde der Leib und das Blut Chriſti, (cum pane et vino vere, substantialiter adesse, exhiberi et sumi corpus Christi et sanguinem.) Und ob man wohl keine Brodverwandlung, noch räumliche Einſchließung glaube, ſo bekenne man doch, daß um ſacramentlicher Vereinigung willen das Brod der Leib Chriſti ſei. Außerhalb des Gebrauches aber glaube man nicht, wie im Papſtthume gelehrt werde, an eine Gegenwart des Leibes Chriſti. Auch halte man nicht dafür, daß die Kraft des Sacramentes abhänge von der Würdigkeit oder Unwürdigkeit deſſen, der es reiche und empfange, ſondern, ſowie Paulus ſage, daß es auch

die Unwürdigen genießen, ſo glaube man auch, daß der Leib und das Blut Chriſti kraft der Einſetzung den Unwürdigen ebenſo wahrhaftig, als den Würdigen gereicht, und von denſelben genoſſen werde, obwohl es ſolche, wie Paulus ſpreche, zum Gerichte empfingen. (Corp. Ref. III, 75 sqq.) Mit dieſer abſtracten dogmatiſchen Formel meinte man eine kirchliche Vereinigung ins Leben zu rufen! Auf der Verſammlung zu Schmalkalden 1537 ſuchte man dieſelbe zu befeſtigen. Von nun an vertheidigte Melanchthon die ſynekdochiſche Anſicht vom Nachtmahle, daß mit dem dargereichten Brode zugleich gegenwärtig ſei und wahrhaft mitgetheilt werde der Leib Chriſti. (Porrecto pane simul adesse et vere exhiberi corpus Christi.) Melanchthon verſtand die Bedeutung der lutheriſchen Lehre für ein poſitives Kirchenthum ſchwerlich zu würdigen, ſondern er folgte, indem er ſich zur Meinung Bucer's hinneigte, ſeiner ſubjectiven Einſicht. In dieſem Punkte ſpielte Melanchthon jedenfalls eine untergeordnete (blos negirende) Rolle, und entfernte ſich nur in ſofern von Luther, als er ſich einer zum Verdruſſe Luther's eindringenden unkirchlichen Lehre anſchloß. Aber dieſe Disharmonie erhielt dadurch einen ſehr nachtheiligen Charakter, als ſie ſich an eine andere anſchloß, wodurch die poſitive Grundrichtung von Melanchthon von Luther abzugehen anfing, was einen unauflöslichen Zwieſpalt in der evangeliſchen Kirche zu begründen drohte. Wir haben bemerkt, wie Melanchthon in den Viſitationsartikeln Luther's Lehre vom freien Willen von ihrer Schroffheit zurückgerufen und praktiſch geſtaltet habe. Melanchthon ging darauf weiter, erſt in ſeinem Commentare zum Briefe an die Römer. Als im Jahre 1535 die ſogenannte zweite Hauptausgabe ſeiner Dogmatik (unter dem Titel: Loci communes theologici recens collecti et recogniti a Ph. Mel.) erſchien, vertheidigte er offen und entſchieden den Synergismus. Er ſetzte drei Urſachen von der Bekehrung des Menſchen, Gottes Wort oder Verheißung, den heiligen Geiſt und den menſchlichen Willen, welcher nicht ſolle müßig ſein, ſondern der Schwachheit widerſtreben. Der Menſch hat noch eine gewiſſe Freiheit des Willens, und kann ſeine Bekehrung, wenn auch nicht anfan-

gen, doch fördern helfen. Es iſt nothwendig gute Werke zu thun, und zwar darum, weil Gott ſie geboten hat, und ſie aus dem Glauben an die Rechtfertigung durch Chriſtum folgen müſſen. Dabei hielt aber Melanchthon immer die Vorſtellung fern, als ob der Menſch um des neuen Lebens willen, das die Wiedergeburt in ihm wirke, gerechtfertigt und ſelig werde. Vielmehr erklärte er ſich in ſeinen Locis: „Erſtlich muß der Menſch Gott verſöhnet werden, und Vergebung der Sünden erlangen, und angenommen werden von Gott zum ewigen Leben, und das thut Gott ohne Verdienſt, aus lauter Gnade um Chriſti willen. Darnach wenn wir mit Gott verſöhnt ſind, ſollen gute Werke folgen.“ Weil indeſſen gute Werke nothwendig aus dem Glauben und der Rechtfertigung folgen müſſen, ſo ſagte er damals auch, ſie ſeien necessaria ad salutem oder ad vitam aeternam, und bediente ſich ſogar bei einer Erklärung des Evang. Johannes der Worte, ſie wären im articulo justificationis die causa sine qua non. Es war damals in Wittenberg die Sitte, daß ſich die Docenten der theologiſchen wie der philoſophiſchen Facultät von Melanchthon, der damals ſchon das Prädikat eines Lehrers von Deutſchland trug, das Thema zu ihren Vorleſungen vorſchreiben ließen. Dr. Caspar Cruciger wollte das Evangelium des Johannes auslegen und erhielt von Melanchthon als Thema dieſer Vorleſungen: Tantum Christus est causa, propter quam justificamur, interim tamen verum est, hominem agere aliquid, oportere nos habere contritionem et debere verbo erigere conscientiam, ut fidem concipiamus. Ita nostra contritio et noster conatus sunt causae justificationis, sine quibus non. (Corp. Ref. III, 350.) Ein Prediger aus Niemegk, Conrad Cordatus, war während dieſer Vorleſungen in Wittenberg, hospitirte in denſelben, fing an über Verderbniß der reinen Lehre zu eifern, und Melanchthon bei Luthern zu verklagen. Als nun Luther ſich dadurch bewogen fand, den Satz, die bona opera ſeien im articulo justificationis eine causa sine qua non, in einer öffentlichen Disputation zu verwerfen, ſo entſchuldigte ſich Melanchthon in einem Schreiben unter dem 1. November 1536 an Luther, Bugenhagen, Jonas und

Cruciger, daß er es für ſeine Schuldigkeit halte, die guten Werke mit dem rechten Lobe zu erheben, keineswegs aber mit dem falſchen, als ob dieſelben ein Preis und Verdienſt des ewigen Lebens ſein ſollten. Das habe er mit jener Formel ſagen wollen. (Corp. Ref. III, 180.) Damit war die Sache noch nicht abgethan. Zwiſchen Luther und Melanchthon wurde in dem Hauſe Bugenhagen's eine ſcharfe Unterredung über die Rechtfertigung gehalten. (Pezel I, 239.) Nach einem Protokolle, das ſich zuerſt vollſtändig aus dem Weimariſchen Archive in Cyprian's Hiſtorie der A. C. S. 162 ff. abgedruckt findet, ließ der Hof am Sonnabend nach Cantate (5. Mai) 1537 durch den Kanzler Brück insgeheim eine Fürhaltung an Luther und Bugenhagen ergehen, wie es um Melanchthon's Lehre ſtehe, ob derſelbe wirklich in Irrthümer verfallen ſei, in welchem Falle man denſelben lieber von der Univerſität entlaſſen wolle. Wie es mit der Ächtheit deſſelben ſtehen möge, (Strobel, Apologie S. 143 hat ſie bezweifelt, Bretſchneider C. R. III, 365. vertheidigt) Melanchthon hat davon weder etwas erfahren, noch iſt eine Antwort Luther's und Bugenhagen's darauf irgend bekannt. Luther begnügte ſich bei einer Doctorpromotion am 4. Junius 1537 den Satz, gute Werke ſeien nothwendig zur Seligkeit, öffentlich zu mißbilligen. Melanchthon dagegen drückte ſich vorſichtiger aus, damit durch die von ihm gebrauchte Formel nicht eine Verdienſtlichkeit der guten Werke vertheidigt werde. Daher ſchrieb er ſchon 1538 in ſeinen Locis nicht mehr: Opera ita necessaria sunt ad vitam aeternam, quia sequi reconciliationem necessario debent, ſondern: Haec nova spiritualitas ita necessaria est ad vitam aeternam, ut reconciliationem necessario sequi debeat. Späterhin ließ er den Ausdruck nothwendig zur Seligkeit ganz weg.

Dagegen lenkte auch Luther ſeinerſeits in der Rechtfertigungslehre ein, ſobald man anfing, ſie zum Nachtheile des ſittlichen Wandels zur einſeitigen Parteianſicht zu machen, und ging ganz zu dem vernünftigen Lehrtropus über, den früher Melanchthon in den Viſitationsartikeln aufgeſtellt hatte, woraus hervorgeht, daß die Reformatoren ſelbſt ohne Schuld ſind, wenn ſpäter die

evangeliſche Kirche in der Rechtfertigungslehre zerfiel, wovon nur an dem einmal in ihr gewurzelten Parteigeiſte überhaupt die Schuld liegen kann. Derſelbe Mann, der früher gegen Melanchthon aufgetreten, war es auch, der jetzt ſeinem Lehrtropus mit doppelter Schärfe entgegentrat, dergeſtalt, daß er die evangeliſche Kirche in den Irrthum des Antinomismus zu ſtürzen drohte. Agricola war mit dem Grafen Albrecht von Mansfeld zerfallen, verließ Eisleben, und kam im Jahre 1536 nach Wittenberg, wo er Erlaubniß zu Vorleſungen und Predigen erhielt. Bei Luther ſtand er damals in beſonderer Gunſt. Allein Agricola fing bald an, hauptſächlich im Gegenſatze gegen Melanchthon, gegen welchen er (aus vielfachen Gründen ſ. Bretſchneider, Beiträge zur Reformationsgeſchichte aus ungedruckten Briefen des 16. Jahrh. Theol. Studien und Kritiken von Ullmann und Umbreit 1829. 2. Bd. 4. H.) einen unverſöhnlichen Haß in ſeiner Seele trug, die Lehre von der Alleingültigkeit des Glaubens dadurch auf die Spitze zu treiben, daß er das Geſetz, dem Evangelium gegenüber, welches den Glauben predige, geringſchätzte, und im Beſondern lehrte, die Buße müſſe nicht aus dem Geſetze, oder dem decalogus, ſondern aus dem Leiden und Sterben des Sohnes Gottes durch das Evangelium gelehrt werden. In Theſen, die ohne ſeinem Namen erſchienen, behauptete er: Die Buße ſoll nicht aus den zehn Geboten, ſondern aus dem Evangelium gelehrt werden, und das Geſetz ſoll weder zum Anfange, Mittel noch Ende der Gerechtigkeit der Menſchen gelehrt werden. Wenn du mitten in den Sünden ſteckſt aufs Höchſte und glaubſt, ſo biſt du mitten in der Seligkeit. Die zehn Gebote gehören aufs Rathhaus, nicht auf die Kanzel. Alle die mit Moſeh umgehen, müſſen zum Teufel fahren. (Flacius, Widerlegung der Adiaph. C. 4.) Luther, durch die Erfahrung belehrt, wie leicht die Lehre vom allein rechtfertigenden Glauben dem Leichtſinne und Unverſtande zur Mißdeutung und Beſtärkung im leichtfertigen Wandel Veranlaſſung geben könne, ſah grade in der Richtung des Agricola dieſe Mißdeutung ſeiner Lehre, und trat daher derſelben nachdrücklich entgegen, indem er im Jahre

1538 fünf Disputationen, und eine ſechste 1540 gegen jene Theſen erließ, worin er, ohne ihn mit Namen zu nennen, ſeine irrige und ſchädliche Lehre bekämpfte und den Werth des Geſetzes behauptete, als deſſen Amt ſei, den Zorn Gottes zu offenbaren, oder die Menſchen zur Erkenntniß der Sünde und zur Buße zu bringen. Gotteslästerlich ſei es zu lehren, das Geſetz Gottes ſei ſchlechterdings aus der Kirche wegzunehmen, denn der heilige Geiſt wirke auch durch das Geſetz. Über die Antinomer oder Geſetzſtürmer ſpricht er ſich ſehr ſtark aus: „Durch dieſe ſeine Werkzeuge lehret der Satan allein mit bloßen Worten von der Sünde, Buße und Chriſto, mit der That aber nimmt er, ja reißt er hinweg Chriſtum, Buße, Sünde und die ganze Schrift, dazu auch der Schrift Meiſter, Gott ſelbſt, und gedenkt anzurichten und aufzubringen die allerſchädlichſte Sicherheit, Verachtung Gottes, ungeſtraften Muthwillen und ewige Unbußfertigkeit, mehr denn Epikurus ſelbſt. In der vierten Disputation ſchildert er die Lehren der Geſetzſtürmer als noch ſchädlicher, denn die der Papiſten. (Opp. lat. Witeb. I, 399.) Über das Verhältniß Luther's zu Melanchthon in damaliger Zeit möge ſich letzterer in ſeinen Briefen ausſprechen. Am 11. October ſchrieb derſelbe an Camerarius: Mitto eruditam concionem καὶ διδασκαλικὴν Lutheri, quam eo habuit, ut refutaret τὰς κενοφωνίας cujusdam (Agricolae), qui negat in Ecclesia decalogum docendum esse. Ego plecterer, si hanc concionem scripsissem. Und den 12. October an Veit Dietrich: Mitto concionem Lutheri de Lege propterea, ut videas, eum καὶ περὶ νόμου καὶ περὶ ὑπακοῆς illa diserte dicere, quae ego defendi, et propter quae plagas accepi ab indoctis.

Aber ſchlimmer ſtand es um die Angelegenheit mit dem Nachtmahle. Melanchthon's Neigung zur Bucer'ſchen Lehre, welche jetzt anfing durch den berühmten Genfer Reformator Johann Calvin ſich allgemeiner zu verbreiten, ward von Luther mit Kummer bemerkt, und auch bei dem churfürſtlichen Hofe ſehr ungern geſehen. Als der Churfürſt im October 1537 in Wittenberg war, ließ er durch den Kanzler Brück insgeheim mit

Luthern über die Sache verhandeln, und der Bericht über die ſtattgefundene Unterredung lautete dahin, Dr. Martinus hätte wohl allerlei Vorſorge, und könnte nicht wiſſen, wie Philippus am Sacrament daran wäre. Denn er nennte es nicht anders, hielte es auch für eine ſchlechte Ceremonie, hätte ihn auch lange Zeit nicht ſehen das heilige Abendmahl empfahen. Er hätte auch Argumente gebraucht nach der Zeit, als er zu Kaſſel geweſen, daraus er vernommen, wie er faſt Zwingliſcher Meinung wäre. (Corp. Ref. III, 427.) Auf dieſen Bericht hin ſollte dem Melanchthon ein Tag zur Verantwortung geſetzt werden, aber eine Krankheit Luther's kam dazwiſchen, und man ließ die Sache ruhen. Schlimmer wurde es, als Melanchthon ſich erlaubte auf eigene Hand den zehnten Artikel der Confeſſion nach der Bucer-Calviniſchen Anſicht umzugeſtalten. Melanchthon nämlich erlaubte ſich von Anfang an, bei den wiederholten Ausgaben der Confeſſion Änderungen zu machen, wobei er zuerſt nur die Abſicht hatte, an manchen Stellen den Sinn beſtimmter wiederzugeben, weshalb ſolche um ſo weniger Aufſehen erregten, je weniger man zuerſt die Confeſſion als ein eigentliches Glaubensbekenntniß anſah. Sobald aber der letztere Standpunkt einzutreten anfing, und Melanchthon in ſeinen Änderungen weiter ging, fing nicht nur Luther an, Melanchthon davon abzurathen, (Philippe, Philippe, ſoll er geſagt haben, Ihr thut nicht recht, daß Ihr Augustanam Confessionem ſo oft ändert, denn es iſt nicht Euer, ſondern der Kirchen Buch) ſondern der churfürſtliche Hof bezeigte auch über ſolche Änderungen ſein Mißfallen. Nun nahm aber Melanchthon in den Jahren 1540 und 1542 mit der Confeſſion ſolche Änderungen vor, daß ſie faſt wie eine neue Schrift ausſah. (Confessio variata. Libri symb. eccl. evang. ed. Hase. Vol. I. prolegg. XV sqq.) Wenn nun ſchon die Änderungen nur am lateiniſchen Exemplare vorgenommen waren, und der Standpunkt feſtgehalten wurde, daß die Variata nur eine nähere Auslegung der dem Kaiſer übergebenen Confeſſion ſein ſollte, ſo war doch eine eigentliche Abweichung derſelben von der Lehre unverkennbar. Die Änderungen zu Gunſten des Synergismus

Art. VI: cum fide reconciliamur *necessario* sequi debet justitia bonorum operum. Art. XVIII: spiritum sanctum concipimus, cum verbo dei *assentimur*. Art. XX: opera amplissimis laudibus ornanda sunt, quod sunt *necessaria*, *quod sunt cultus dei et sacrificia spiritualia, et merentur praemia.* — Spiritus sanctus animos eorum, qui agunt poenitentiam et evangelio assentiuntur, adjuvat et gubernat. — Debet ad dona spiritus accedere exercitatio nostra, quae et conservat ea, et meretur incrementum, juxta illud: Habenti dabitur. Et Augustinus praeclare dixit: Dilectio meretur incrementum dilectionis, cum videlicet exercetur. Habent enim bona opera praemia cum in hac vita, tum post hanc vitam in vita aeterna — alle dieſe Punkte, ſowie daß die Prädeſtination gradezu verworfen wird, würden Luthern, der von der letztern ebenfalls immer mehr abkam, grade nicht in Zorn geſetzt haben, weil den guten Werken jede rechtfertigende Kraft ſchlechterdings abgeſprochen wurde. Anders aber verhielt es ſich mit der Änderung in der Lehre vom Nachtmahle, wo Melanchthon den zehnten Artikel: De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et *distribuantur* vescentibus in coena Domini, et improbant secus docentes, dahin abgeändert hatte: De coena Domini docent, quod cum pane et vino vere *exhibeantur* corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini. Bei dieſer Änderung hatte Melanchthon die doppelte Abſicht, theils um die oberländiſchen Städte näher mit dem Schmalkaldiſchen Bunde zu befreunden, theils um die Glieder dieſes Bundes ſchroffer von den Katholiken zu trennen. Überhaupt aber ward Melanchthon durch ſein näheres Verhältniß zu Calvin, welcher die vermittelnde Nachtmahlslehre wiſſenſchaftlich entwickelte, geleitet. Aus Calvin's eigener Erklärung aber (Institut. relig. Christ. Basil. 1536. p. 238: Dicimus vere et efficaciter corpus et sanguinem exhiberi, non autem naturaliter, quo significamus, non substantiam corporis dari, sed omnia, quae in suo corpore nobis beneficia praestitit. — Cogitemus spirituale esse sacramentum, quo Dominus non ventres, sed animos pascere voluit.)

leuchtete klar hervor, daß er die wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi, als die Bedeutung des Sacraments für die überirdische Leiblichkeit der Gläubigen, leugnete. Aber an diesem Stücke hielt Luther unwandelbar fest. Im Sommer 1544 bekam Luther die von Bucer und Melanchthon ausgearbeitete Kölner Reformation zur Begutachtung zugeschickt, und hier gerieth er über den Artikel vom Abendmahle, den Bucer zwar ausgearbeitet, aber Melanchthon doch gebilligt hatte, in den höchsten Unwillen. Er treibt lang viel Geschwätz, urtheilte er, vom Nutzen, Frucht und Ehre des Sacraments, aber von der Substanz mummelt er, daß man nicht soll vernehmen, was er davon halte in aller Maße, wie die Schwärmer thun. Ende Septembers erschien sein Kurzes Bekenntniß vom heiligen Sacramente (Werke Jen. Ausg. VIII, 174.), worin zwar Melanchthon nicht genannt war, auch hat Luther durchaus keinen Schritt wider Melanchthon gethan, dies ließ seine tiefe Liebe zu ihm nicht zu, aber die Disharmonie blieb unausgeglichen. Doch blieben, der Disharmonie in der Lehre ungeachtet, die Herzen beider Reformatoren verbunden. In einem Testamente, welches Melanchthon 1540 aufsetzte, (Pezel, Conss. I, 392) dankt er Luthern, daß er ihn das Evangelium kennen gelehrt, ihn mit seinem Wohlwollen beglückt habe, und befiehlt den Seinigen, denselben als Vater zu ehren.

Der Kampf, welchen der schmalkaldische Bund zu bestehen hatte, war nicht ein Kampf des Schwertes, sondern des Rechtes. Zu einem Kriege hatte der Kaiser wegen seiner übrigen Feinde weder Zeit noch Mittel, und die katholischen Stände fürchteten sich, ihren Unterthanen die Waffen in die Hand zu geben. Das Reichskammergericht, dieses große Reichsinstitut zur Erhaltung nationaler Einheit, den kaiserlichen Gerichtszwang ausübend, und doch vorzugsweise ständischer Natur, wurde zu dem Bollwerke wider den Protestantismus zugerichtet. Noch in Augsburg ward es erweitert, durch eine Visitation ward es von jeder Hinneigung zu den neuen Meinungen gereinigt, und darauf auf das Ernstlichste angewiesen, den Augsburger Reichsabschied be-

ſonders in dem Artikel über den Glauben zu beobachten. Gegen die Proceduren dieſes Gerichts hatte der Schmalkaldiſche Bund die evangeliſche Partei ſicher zu ſtellen. Dieſer Kampf war nothwendigerweiſe ein Kampf wider die innere Einheit des Reiches, und konnte nur ein Ende gewinnen, entweder durch Begründung einer neuen Reichsverfaſſung, oder durch den Untergang der proteſtantiſchen Partei, oder endlich, denn auch dazu eröffnete ſich die furchtbare Möglichkeit, durch den Ruin der Nation. Als das Reichskammergericht ſeine Proceduren begann, ſo faßten auch die Schmalkaldiſchen Bundesgenoſſen Beſchlüſſe wegen Recuſation deſſelben, indem ſie zunächſt auf einer Verſammlung zu Frankfurt a. M. am 5. Junius 1531 Procuratoren ernannten, um alle Sachen, den Glauben und die Religion betreffend, welche der Fiskal wider Einen von den Verbündeten vorbringen dürfte, in ihrer aller Namen zu vertreten und ausführen zu helfen. Der Kaiſer durfte wegen Nothwendigkeit der Türkenhülfe, da der Sultan Suleiman mit furchtbarer Heeresmacht gegen Ungarn, Öſtreich aufzubrechen drohte, die Proteſtanten nicht beleidigen, und erließ am 8. Julius 1531 einen Inhibitionsbefehl an den Reichsfiskal, nach dem Augsburger Reichsſchluſſe des Artikels der Religion halber bis zum nächſten Reichstage nicht zu procediren. Da das Kammergericht dieſen Befehl als dem Kaiſer abgenöthigt anſah, und ſich nicht daran band, traten Churmainz und Churpfalz als Vermittler auf, und brachten es nach langen und ſchwierigen Verhandlungen zu einem Vergleiche, der am 23. Julius zu Nürnberg abgeſchloſſen wurde, und der Nürnberger Religionsfriede heißt. (Hortleder I, 1, 10. Luther's Werke von Walch XVI, 2210.) Dieſer ſogenannte Friede beſtand blos in der allgemeinen Feſtſtellung des Friedensſtandes; über den Stillſtand der Prozeſſe aber am Kammergerichte ertheilte der Kaiſer den Proteſtanten eine abgeſonderte Verſicherung, „daß Ihre Maj. alle Rechtfertigungen in Sachen den Glauben belangend, ſo durch Ihrer Maj. Fiskal und Andere wider den Churfürſten zu Sachſen und ſeine Zugewandten angefangen worden, oder noch angefangen werden

möchten, einſtellen wolle bis zu nächſtkünftigem Concilio: oder ſo das Concilium nicht gehalten, durch die Stände in andere Wege darein geſehen werden ſolle.“ Der Friede wurde am 2. Auguſt vom Kaiſer zu Regensburg beſtätigt, und am 3. Auguſt ins Reich verkündet. Der Friedensſtand erſtreckte ſich nur über die Glieder des ſchmalkaldiſchen Bundes, nicht über die Evangeliſchen in Deutſchland überhaupt, und zwar auch nur über die damaligen Glieder des Bundes, welcher Beſchränkung ſich die heſſiſchen Theologen Kraft, Schnepf, Lening, und auf ihren Rath der Landgraf, nachdrücklich widerſetzten. Der Superintendent des Herzogs von Lüneburg, Urbanus Rhegius, erklärte, die alten Chriſten würden eher den Tod als einen ſolchen Vergleich gewählt haben. Luther erblickte in dem Frieden einen Beweis kaiſerlicher Gnade, wie man ihn nicht größer verlangen könne, und ſagte dazu, wir ſuchen einen zeitlichen Frieden für uns, und es iſt ein jeder Chriſt ſchuldig, das Evangelium auf eigene Gefahr zu glauben und zu bekennen. (de Wette IV, 372. 382.) Wir finden hier den Luther ganz als Parteimann reden, das kirchliche Bewußtſein hat ihn verlaſſen. Ferner war der Ausdruck in der kaiſerlichen Verſicherung in Sachen den Glauben belangend unbeſtimmt, und konnte leicht zum Nachtheile des Friedens interpretirt werden, weshalb der Landgraf von Heſſen mit Recht dafür geſetzt haben wollte, in Sachen, den Glauben und Religion, und was daraus fließt und dem anhängt belangend, mit allen gerichtlichen Proceſſen, Execution und Handlungen, welche von dem kaiſerlichen Fiskal oder auf jemandes Anhalten vorgenommen ſeien oder werden möchten. Bald nach dem Abſchluſſe des Friedens, am 16. Auguſt, ſtarb Churfürſt Johann der Beſtändige, und ihm folgte ſein Sohn Johann Friedrich. Was die Sache der Reformation an dieſem Fürſten verloren, fühlte Luther tief; er weinte bei ſeiner Leichenrede wie ein Kind.

Am 21. October 1532 erließen die Schmalkaldener Bundesgenoſſen eine Vorſtellung an das Kammergericht, mit Beziehung

auf den Nürnberger Religionsfrieden, in den Proceſſen wider Strasburg und Ulm ſtillzuſtehen. Unter dem 6. November 1532 erfolgte ein Kaiſerliches Reſcript an das Kammergericht, „wo rechtliche Spänne, Irrung und Sachen, die Religion belangend, vor dem Kammergerichte in Rechten ſchwebend wären, oder künftig vorkommen würden, ſeye aus trefflichen großen Urſachen Ihrer Majeſtät ernſtlicher Befehl, daß ſolche Sachen, die Religion belangend, bis auf weitern Befehl ſuspendirt ſeyn ſollten.“ Wie es mit dieſem Reſcripte gemeint war, ging hervor, als das Kammergericht den Kaiſer um eine authentiſche Erklärung der Nürnberger Friedensurkunde erſuchte, ob ſich der Ausdruck Sachen den Glauben belangend auch auf Kirchengüter erſtrecke, indem die eine Partei Sachen der Art für Sachen den Glauben (im weitern Sinne) belangend erkläre, worüber dem Kammergerichte keine Gewalt zuſtehe, der andere Theil aber ſolche Sachen als ein Spolium und gewaltige Entſetzung gegen den Landfrieden betrachte. Die kaiſerliche Erklärung s. dat. Bologna den 26. Januar 1533 lautete: Religions- und Glaubensſachen ſeien — Religions- und Glaubensſachen. (Staatsarchiv des Kaiſerl. Kammergerichts B. V. Beilage XLVI.) Man ließ alſo den zweideutigen Ausdruck abſichtlich unerklärt. Dagegen erließen die proteſtirenden Churfürſten und Stände Montags nach Lätare 1533 eine Vorſtellung an das Kammergericht, daß in dem Frieden nicht ſowohl der Glaube und die Religion in Anſtand geſtellt ſeien, als Perſonen, Güter, Rent und Zins, ſo des Glaubens und der Religion Artikel berührten und dazu gehörten. Denn wo nur der Glaube und die Religion darunter begriffen, ſo könnte das Kammergericht ohnedies gar nicht Richter ſein, folglich betreffe ſolcher Friede auch die Perſonen, Güter und zugehörigen Sachen, ſo von Religionsſachen herflöſſen. Allein das Kammergericht wollte von dieſer Seite keine Auslegung annehmen, (obſchon die Proteſtirenden die Präſumtion der richtigen Auslegung offenbar für ſich hatten) und die Proceſſe wurden in allen möglichen Formen angeſtellt. Im November 1533 ſchloſſen die norddeutſchen altgläubigen Fürſten, Cardinal Albrecht, Chur-

fürſt Joachim I. von Brandenburg und die Herzöge Erich von Calenberg, Heinrich von Wolfenbüttel, Georg von Sachſen einen Bund zu Halle, worin ſie ſich verpflichteten, bei dem alten Glauben und den gemeinen chriſtlichen Ordnungen zu bleiben. Die mit Namen im Nürnberger Frieden ausgedrückt ſeien, wollten ſie nicht überziehen, einander aber zur Gegenwehr beiſtehen, wenn Einem aus ihnen etwas Beſchwerliches oder Thätliches widerführe. Unmittelbar darauf trug Herzog Erich bei dem Kammergerichte auf eine Achtserklärung gegen Hanover an, das eben damals der neuen Lehre Raum gab. Die Schmalkaldener Bundesgenoſſen erließen eine Geſandtſchaft an das Kammergericht, mündliche und gütliche Vorſtellung zu thun, vermöge Nürnbergiſchen Friedens und kaiſerlicher Verordnung in Religionsſachen ſtill zu ſtehen. Worauf die allgemeine Antwort ertheilt wurde, daß man ſich in Rückſicht Kaiſerl. Maj. Befehls aller Billigkeit nach zu verhalten wiſſen werde. Da man aber desungeachtet mit verſchiedenen dergleichen Streitſachen fortfuhr, ſo ſchritten endlich die proteſtirenden Stände zu einer völligen Recuſation des Kammergerichts, welche am 30. Januar 1534 auf ſolenne Weiſe erfolgte. (Staatsarchiv des kaiſerl. Kammergerichts V, 107.) Hiermit war der erſte Schritt zu einer factiſchen Auflöſung des deutſchen Reiches geſchehen.

In dieſelbe Zeit fällt der Kampf der deutſchen Reichsfürſten mit dem öſtreichiſchen Hauſe, welcher durch die Austreibung des Herzogs von Würtemberg, durch Losreißung des Herzogthums vom deutſchen Reichsverbande und Verwandlung deſſelben in ein erbliches Eigenthum des öſtreichiſchen Hauſes veranlaßt wurde. Herzog Ulrich nahm die freie Reichsſtadt Reutlingen, Mitglied des ſchwäbiſchen Bundes, in Beſitz, und verwandelte ſie in eine Würtembergiſche Landſtadt. Dieſen Schritt erklärte der ſchwäbiſche Bund für einen Landfriedensbruch. Herzog Ulrich hatte ferner durch meuchleriſche Entleibung des fränkiſchen Ritters Hans von Hutten, weil ihm derſelbe keinen unerlaubten Umgang mit ſeiner Gemahlin geſtatten wollte, die Ritterſchaft beleidigt, und in Folge dieſer That, weshalb ihn ſeine Gemah-

lin, Sabina, eine baieriſche Prinzeſſin, verließ, ſich auch die Herzöge von Baiern zu Feinden gemacht. Von dem berühmten Ulrich von Hutten, dem Bruder des Ermordeten, erſchienen vier lateiniſche Reden wider Ulrich den Tyrannen, außer einer Reihe anderer Invectiven wider denſelben. (Opera Hutteni ed. Münch. Vol. II. III.) Unter der Anführung des Herzogs Wilhelm von Baiern, des Bundes oberſten Hauptmannes, ward durch das bündiſche Heer Würtemberg unter geringem Widerſtande der Bürger und Bauern, die mit der Regierung des Herzogs ſeit der Unterdrückung des unter dem Namen des „Armen Konrad" bekannten Aufſtandes wenig zufrieden waren, erobert, und der Herzog mußte ſein Land mit dem Rücken anſehen. Auf einem Bundestage zu Augsburg am 30. November 1519 ward Würtemberg aus guten redlichen und beweglichen Urſachen, nach langer Handlung Römiſcher und Hiſpaniſcher Königlicher Majeſtät zugeſtellt. Der Bund ſtellt das eroberte Land dem Kaiſer, als Erzherzog von Öſtreich, und ſeinen Erben mit dem Titel, auch der Gerechtigkeit, wie ſie es erobert und inne haben, zu, daſſelbe innzuhaben, zu beſitzen und zu gebrauchen und damit nach Willen zu handeln, wie die Bundesſtände es vor dieſer Zuſtellung hätten thun mögen. Der Kaiſer nahm darauf die Sache an ſich, lud den Herzog, wenn er das Recht ſuchen wollte, binnen einer feſtgeſetzten Friſt vor ſich, und erklärte ihn, da er ſich nicht ſtellte, ſondern vielmehr Hülfe bei den Schweizern zur Wiedereroberung ſeines Landes ſuchte, ungeachtet der Fürſprache der Churfürſten und Fürſten des deutſchen Reichs bei der Krönung des Kaiſers zu Aachen, in die Acht am 3. Junius 1521. (Sattler II. Beil. 77.) Eine landſchaftliche Botſchaft erſchien vor dem Kaiſer, nannte ihn (in lateiniſcher Rede, weil ſich, wie der neueſte Würtembergiſche Biograph von Herzog Ulrich, Heyd, Bd. 2. S. 69. ſagt, die Mutterſprache gegen die ausſchweifende Kriecherei geſträubt haben würde) Würtembergs Retter, und erklärte, daß ſich ihm zum Danke durch ſie ihr Vaterland mit Leib und Seele darbiete, und ihn erſuche es auf ewig mit dem rühmwürdigen Hauſe Öſtreich zu vereinigen. Sofort wurde derſelben die erbe-

tene ſchriftliche Urkunde dahin ausgeſtellt, daß des Kaiſers redlicher Wille und Meinung ſei, das Fürſtenthum für ſich und das Haus Öſtreich erblich zu behalten, und er habe auch davon ſeine Ratification und Beſtätigung den Bündiſchen zugeſchickt. Er werde den Bund erſtrecken und Würtemberg darein aufnehmen, und endlich das Land, wenn es ihm treu bleibe, nach ſeinem Vermögen ſchützen und ſchirmen. (Sattler II. S. 172.) Nach einer Vermögenstheilung, welche der Kaiſer mit ſeinem Bruder Ferdinand vornahm, ſollten demſelben die deutſchen Lande aus der Erbſchaft Maximilians eigenthümlich und mit Vererbung auf ſeine Nachkommen zuſtehen, Würtemberg aber zur völligen Ergänzung ſeiner Erbportion ihm ſo zugehören, wie er, der Kaiſer, es vom ſchwäbiſchen Bunde erworben habe. Der flüchtige Herzog Ulrich fand in der ihm ergebenen Grafſchaft Mömpelgard (Montbeillard) einen Zufluchtsort. In Mömpelgard predigte Farel die gereinigte Lehre, und auch Herzog Ulrich faßte eine Neigung zu derſelben. Der Ritter Hartmuth von Kronberg ſoll ſie ihm beigebracht haben. Die Unterſtützung, welche Herzog Ulrich von Frankreich genoß, ſetzte ihn in den Stand, das Schloß Hohentwiel zu erwerben, einen Stützpunkt ſeiner Unternehmung zur Wiedereroberung ſeines Landes ſeit dem Jahre 1524. Zuerſt ſuchte er Verbindung mit den proteſtantiſchen Kantonen der Schweiz anzuknüpfen, aber er fand hier keine bereitwilligen Arme zur Vertheidigung der fürſtlichen Gewalt. Noch unglücklicher war ſeine Verbindung mit den aufrühreriſchen oberſchwäbiſchen Bauern, weil ſie nicht nur ſeinen Zweck nicht förderte, ſondern auch ſeinen wahren Bundesgenoſſen, die Neigung ſeiner Unterthanen zur Reformation, in ein zweideutiges Licht ſtellte. In Folge des Edicts von Worms verbot ein beſonderer Erzherzoglicher Befehl vom 26. November 1522 das Kaufen, Verkaufen, Drucken und Nachdrucken, Leſen, Abſchreiben und Beſitzen der Schriften Luther's und ſeiner Anhänger, ſowie auch die ſektireriſchen Meinungen ſelbſt, ihr Predigen und Verbreiten, bei Gefängnißſtrafe und Verluſt des Vermögens. „Seit dreihundert Jahren, ſchreibt der Würtembergiſche Statthalter, Wilhelm Truchſeß, an den öſtrei-

chiſchen Generalſchatzmeiſter, s. d. 26. Sept. 1523, ſei kein ſolcher Ungehorſam unter den Unterthanen geweſen, und derſelbe entſpringe allein aus der verfluchten lutheriſchen Secte.“ Der Erzherzog theilte ſeiner Regierung zu Stuttgart den Vertrag zu Regensburg (6. Juli 1524) zur Befolgung in Würtemberg mit. Nachdem der Bauernaufruhr durch den ſchwäbiſchen Bund unterdrückt worden war, erging auch in Würtemberg nicht nur gegen die Bauernaufrührer, ſondern auch gegen die Anhänger der gereinigten Lehre eine heftige Verfolgung. Im Auguſt 1527 ſcharfes Edict wider die Lutheriſchen, Zwinglianer, Wiedertäufer. Des Reiches Profos, Aichelin, der in dieſer Gegend das Henkershandwerk übte, griff ſoviel er konnte evangeliſche Prediger. Im April 1529 ſchloß König Ferdinand ein Bündniß mit den katholiſchen Kantonen der Schweiz. Die theologiſche Facultät zu Tübingen beſchäftigte die Druckerpreſſe mit Schriften gegen Luther, und ließ auch auf das Volk berechnete Bücher in deutſcher Sprache ausgehen, z. B. eine Erklärung der ſonntäglichen Evangelien (1531), eine Überſetzung des Neuen Teſtaments (1532). Vergleichshandlungen mit Ferdinand führten zu keinem Ziele. Da wandte ſich H. Ulrich an die Fürſten. An den Reichstag zu Speyer 1526 richtete er eine Schrift, der Kaiſer habe in ſeiner Wahlkapitulation beſchworen, Jedem ſein Recht angedeihen zu laſſen, aber gegen ihn den Eid nicht gehalten, derſelbe ſei als römiſcher Kaiſer verbunden das Reich zu mehren, aber er habe es durch Einverleibung Würtembergs in ſeine Erbländer vermindert; der ganz Rechtszuſtand des Reiches komme in Verruf und Gefahr. „Sollte,“ ſchließt er, „ſolch unerhört Unrecht und Gewalt, ſo mit uns gebraucht, nicht abgeſtellt werden, ſondern Fürgang haben, was mit der Zeit andern Fürſten und Herrn auch möchte begegnen; denn welcher wollte doch zuletzt vor ſolchen geſchwinden ungetreuen der Widerwärtigen und Abholden Praktiken ſicher ſein, daß man ihn, wie leicht er ſich gegen ſeiner Nachbaren einen verundiente, nicht auch um Land, Leute, Ehre, Leib und Gut bringen möchte? Sodann ein Fürſtengeſchlecht nach dem andern ausgetilgt und vertrieben, und ſolch

Land und Leute in eine Hand und Gewaltſame kommen ſollten, iſt gut zu achten, daß aus ſolcher Macht nichts Anderes folgen möchte, denn daß die Wahl eines römiſchen Kaiſers, auch die Freiheit deutſcher Nation, ſo viele hundert Jahre ungewaltigt blieben, müßte in eine erbliche Regierung und ungewohnte fremde Dienſtbarkeit gezogen werden." (Sattler II. Beil. 129.) Trier, Cöln, Pfalz, Sachſen, Braunſchweig, Heſſen legten Fürbitte für ihn ein, ihn wegen ſeiner Voreltern Verdienſte um das Reich zu begnadigen. Landgraf Philipp, deſſen Großmutter eine Schweſter Eberhard d. ä. geweſen, ließ jetzt den unglücklichen Vetter, den vom Kaiſer Geächteten bei ſich eine Zuflucht finden. Von nun an richtete die Regierung in Würtemberg ihre angſtvollen Blicke, wie früher in die Schweiz, ſo jetzt nach Kaſſel. Auch ſcheute ſich Churſachſen nicht, den Geächteten zu einer großen Hochzeit und Fürſtenverſammlung nach Torgau zu laden. Ulrich war voll Freuden, daß er von ſeinen Schwägern, Vettern und Freunden, den Fürſten, gar freundlich und wohl gehalten wurde. Zu Torgau ergriff man den Entſchluß, durch eine eigene Geſandtſchaft den Kaiſer zu bitten, den Herzog von der Acht loszuſprechen. Dieß thaten außer Sachſen, Pfalz und Heſſen, auch Trier, Cöln, Lüneburg, Mecklenburg und Herzog Ludwig von Baiern, und nachträglich legten auch für Herzog Ulrich theilnehmende Fürſprache ein Herzog Georg von Sachſen und Markgraf Joachim von Brandenburg. Indeſſen der Kaiſer achtete nicht viel auf die zahlreichen Fürbitten, vielmehr erwirkte die Würtemberger Regierung am kaiſerlich-königlichen Hofe Mandate gegen den Landgrafen, als einen, der einen Geächteten beherberge, und damit ſich ſelbſt der Acht ſchuldig mache. Darauf entgegnete der Landgraf in einer weitläufigen Schrift, man habe den Herzog niemals auf dem Rechtswege wegen einer Schuld überwieſen. Zu ihm ſei er gekommen, nicht herbeigerufen worden, zu Angriff gegen Kaiſer und Reich habe er ihm keinen Beiſtand gethan, aber frei bleibe ihm, einem armen Verwandten, für den ohnehin viele Fürſten bei dem Kaiſer eine Fürbitte eingelegt hätten, Brod und nothdürftigen Unterhalt zu geben. Auch bei ſeinem Schwager,

Heinrich zu Wolfenbüttel, ſtattete Ulrich Beſuche ab. Herzog Heinrich veranlaßte eine Zuſammenkunft auf der Zapfenburg, worauf Utz, Heinz und Lips, wie ſie ſich in der Umgangsſprache nannten, viel von der Sache handelten. Hier verſprach unter andern Herzog Heinrich, wenn Herzog Ulrich ferner von dem Kaiſer ohne ſein Land und rechtlos gehalten werden ſollte, mit andern Fürſten auf dem angeſagten Reichstage zu Augsburg eine Fürbitte wegen Wiedereinſetzung einzulegen, und auf Antwort nur drei Wochen zu warten; im Verweigerungsfalle aber mit einem Heere ins Feld zu rücken und Anderes. Den Reichstag zu Augsburg (1530) für Ulrich zu benutzen, mußte als dringend erſcheinen, denn noch war Ferdinand mit dem Herzogthume nicht belehnt. Die Churfürſten faſt alle, durch ein Rundſchreiben Ulrich's neben andern Fürſten dazu angerufen, baten den Kaiſer inſtändigſt, ihres Freundes, Vetters, Oheims und Schwagers, des Herzogs Ulrich zu Würtemberg Verantwortung zu vernehmen, ihm Gnade und Milde zu erzeigen, und ihn zu ſeinem Fürſtenthume auf ziemliche, trägliche Mittel kommen zu laſſen. Sie erklärten Ulrich's Angriff auf Reutlingen für Gegenwehr, und legten großes Gewicht darauf, daß der ſchwäbiſche Bund den Befehlen des Reichsvikar ungehorſam geweſen ſei, der Kaiſer aber den Herzog ungehört in die Acht erklärt, und ſein Land widerrechtlich Öſtreich einverleibt habe. Nur der Herzog von Braunſchweig, der beim Kaiſer ſoviel galt, zeigte ſich zweideutig, obſchon er, durch Landgraf Philipp gedrängt, den Vertrag wegen Unterſtützung Ulrich's erneuerte. Am 5. September geſchah die feierliche Belehnung des kaiſerlichen Bruders mit dem Herzogthume Würtemberg. Die Churfürſten hatten jedoch durch ernſtliche Unterhandlungen den mildernden Zuſatz ausgewirkt, daß es beiden Theilen an ihrer Gerechtigkeit unſchädlich und unverfänglich ſein ſolle. Eine Folge der Belehnung war, daß nun auch Würtemberg, gleich den übrigen öſtreichiſchen Erbſtaaten, der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts entzogen wurde.

Zu der Erwerbung Würtembergs im Südweſten Deutſchlands kam die Machtvermehrung Öſtreichs durch die Kronen von

Ungarn und Böhmen im Osten. Nun hegte der Kaiser die Absicht bei seiner beständigen Abwesenheit aus dem Reiche seinen Bruder Ferdinand, *sein* anderes Selbst, zum römischen Könige wählen zu lassen. Bei dieser Übermacht des östreichischen Hauses wurde ebensosehr die Selbständigkeit der deutschen Reichsstände, als die Sache der kirchlichen Reformation bedroht. Auf dem Reichstage zu Augsburg unterhandelte der Kaiser mit den Churfürsten wegen der Wahl Ferdinand's zum römischen Könige. Als Nebenbuhler erhob sich gegen ihn Herzog Wilhelm von Baiern, Mitbewerber um die römische Königskrone, und hatte die Stimmen von Mainz und Churſachsen für sich. Weil die Stadt Frankfurt in kaiserlicher Majestät Ungnade des Glaubens wegen stand, ward die Wahl zu Cöln vorgenommen, und ging am 5. Januar 1531, da Churſachsen allein protestirte, von Statten. Nachdem der römische König zu Aachen in der Liebfrauenkirche feierlich gekrönt worden war, errichtete er mit den einstimmenden Churfürsten einen Bund zum Schutze der Wahl auf zehn Jahre. Nach vorläufigen Zusammenkünften zu Gießen (15. August) und zu Nürnberg (im September) fand eine Versammlung zu Saalfeld (24. October) unter den Räthen und Bevollmächtigten des Churfürsten von Sachsen, der Herzöge von Baiern, Philipps von Braunschweig (Wernigerode), Ernst und Franz von Lüneburg, von Hessen, Anhalt und Mansfeld statt, und wurde ein Vertrag abgeschlossen, daß man, da dergleichen Fall einer Administration der römischen Königswürde bei Lebzeiten des Kaisers im heiligen Reiche nicht erhört, sondern der goldnen Bulle zuwider sei, sich der Protestation anschließe, welche der Churfürst von Sachsen zur Erhaltung ihrer und des Reiches Freiheit zu Cöln habe erklären lassen. Die Politik trieb hier ihr Spiel, daß Baiern, sonst der natürlichste Bundesgenosse des Kaisers und Östreichs in Vertheidigung der alten Kirche, auf eine Zeit nur seine politische Abneigung gegen Östreich ins Auge faßte, und sich mit den protestantischen Fürsten eng verband, und schien ihr Spiel noch ärger dadurch treiben zu wollen, daß auf Betrieb von Baiern und Frankreich ein europäischer Krieg zur Brechung der spanisch-östreichischen

Macht ſich entzünden wollte. (Bucholtz, Geſch. Ferdinand I. IV, 151 ff.) Die Vergleichshandlungen wegen der Wahlſache auf dem Reichstage zu Regensburg 1532 führten zu keinem Endzwecke, und wider das vom Kaiſer bei ſeiner Wegreiſe aus dem Reiche erlaſſene Mandat, daß die Fürſten während ſeiner Abweſenheit in allen Geſchäften des Reiches im Namen und anſtatt des Kaiſers ſeinem Bruder, dem römiſchen König gehorſam und gewärtig ſein ſollten, erließen die Bundesfürſten auf einer Verſammlung zu Nürnberg (April 1533) eine Proteſtationsſchrift, daß ſie nicht zugeben könnten, daß der Kaiſer in dem, was ſolche Wahl betreffe, etwas zu befehlen, oder die Adminiſtration des Reiches abzulegen oder zu übertragen Macht habe, weil es ſonſt um die Freiheiten des Reiches gethan ſein würde, welche Schrift dem Kaiſer nach Spanien geſandt wurde.

Mit dieſer Wahlſache trat die Reclamation wegen Einverleibung Würtembergs in die öſtreichiſchen Erblande in eine natürliche Verbindung. Zunächſt trat der achtzehnjährige Erbprinz von Würtemberg, Chriſtoph, mit ſeinen Anſprüchen hervor, indem der Sohn nicht tragen dürfe, was der Vater verſchuldet habe. Er erließ an alle einzelnen Stände des ſchwäbiſchen Bundes am 17. Juli 1533 eine Schrift, worin er die Nichtigkeit des Übergabevertrags an Öſtreich darthat, und zugleich behauptete, daß die Stände des Bundes das Land dem Kaiſer und ſeinen Erben zugeſtellt hätten, heiße wider den Landfrieden handeln, der doch, wenn auch ſein Vater Strafe verdient hätte, wegen der Erben Maß gebe. Dieſe Schrift machte Aufſehen. Sie wurde auf der Frankfurter Meſſe haufenweiſe gekauft und verführt, und gewann ſonderlich bei den Anhängern der proteſtantiſchen Lehre und allen Gegnern des öſtreichiſchen Hauſes großen Beifall. Auch die beſondern Bittſchriften des jüngern Herzogs an alle Gegner des öſtreichiſchen Hauſes unter den deutſchen und europäiſchen Fürſten fanden faſt alle Gehör. Man verſprach Beiſtände zu dem großen Rechtstage nach Augsburg zu ſchicken, wo halb Europa Zeuge einer Verhandlung werden ſollte, in welcher ein achtzehnjähriger Prinz das mächtige Kaiſerhaus wegen gewaltſamer

Entziehung eines rechtlichen Beſitzes und wegen vertragswidriger Hintanſetzung in Anſpruch nahm. Die Verhandlungen fanden im December ſtatt. Zu Lichtmeß 1534 erfolgte die Auflöſung des ſchwäbiſchen Bundes. Dem Landgrafen war jetzt der rechte Zeitpunkt, den Herzog Ulrich mit Gewalt in ſein Herzogthum einzuſetzen, gekommen — der Kaiſer in Spanien, der deutſche König nicht allgemein anerkannt, beſchäftigt in Böhmen und bedroht von Türken und Ungarn, der ſchwäbiſche Bund aufgelöſt, kein Fürſt des deutſchen Reiches entgegen, einige hülfreich, andere wohlwollend, Würtemberg erwartungsvoll. Unter ſolchen Umſtänden brachen Landgraf Philipp und Herzog Ulrich mit einem Heere von 16000 zu Fuß und 4000 zu Roß auf, nachdem ſie ein Kriegsmanifeſt an Kaiſer und König erlaſſen hatten. Der Kaiſer gab Philipp's Boten mit dem Kriegsmanifeſte die Antwort zurück, der Landgraf thue jetzt ein Ding, das werde und ſolle er künftig bereuen. (Rommel II, 314.) König Ferdinand ſetzte das Reichskammergericht zu Worms, das ob der vorbeiziehenden Heerhaufen faſt ſeine Faſſung verloren hatte, in ernſtliche Bewegung zu Pönal-Mandaten. Indeſſen brachte der Landgraf die Sache durch einen Sieg über die Truppen Ferdinand's bei dem Städtchen Laufen am 13. Mai 1534 zur Entſcheidung, indem dadurch am 28. Junius (Montags nach Johannis dem Täufer) ein Friede herbeigeführt wurde, welcher zu Kadan (Kaaden), einem Orte in Böhmen zwiſchen Saatz und Annaberg unter Vermittelung des Churfürſten von Mainz, Herzogs Georg von Sachſen und des Churfürſten Johann Friedrich mit dem Könige Ferdinand abgeſchloſſen wurde. Sachſen und Heſſen erkannten ihrerſeits die römiſche Königswürde an, und Ferdinand gab ſeinerſeits den Beſitz von Würtemberg auf. In Anſehung Würtembergs wurde vertragen, daß dem Herzoge Ulrich und ſeinem Mannesſtamme das Herzogthum als ein öſtreichiſches Afterlehn, jedoch mit eigener Stimme und eigenem Stande im Reiche, zuſtehen, bei Ausſterbung des würtemb. Stammes aber als Reichslehen an das Haus Öſtreich fallen ſolle. Der Religion halber ſollte Herzog Ulrich, ſo viel ſeine Unterthanen be-

lange, in nichts verſtrickt werden, und Gewalt haben chriſtliche Ordnung mit ſeinen Unterthanen vorzunehmen. (Sattler, III, 129.) Nur in Hinſicht derjenigen, welche als mit Regalien ausgeſtattet nicht eigentlich als ſeine Unterthanen zu betrachten ſeien, ward ihm eine gewiſſe Beſchränkung auferlegt. Wegen des Kammergerichts machte ſich König Ferdinand anheiſchig, nachdem ein Mißverſtand wegen des Nürnbergiſchen Friedens vorgefallen, eine wirkliche Einſtellung der bisher wider die in demſelben Begriffenen eingeleiteten Prozeſſe zu bewirken. Der Kaiſer confirmirte den Vertrag Palencia am 10. Auguſt. Darauf ſendete der Kaiſer an Ferdinand eine Vollmacht, Churſachſen zu belehnen.

Ungeachtet des kadaniſchen Friedens wurden immer neue Proceſſe am Reichskammergerichte anhängig gemacht und angenommen, wie vom Abte zu Maulbrunn gegen den Herzog zu Würtemberg, vom Abte zu Camp (Franzburg) gegen den Herzog von Pommern, vom Stifte Lindau gegen die Reichsſtadt Lindau im Jahre 1536. In demſelben Jahre wurde über ganz Preußen, und im Jahre 1538 wider die Stadt Minden um einer geringfügigen Sache die Acht ausgeſprochen. Die proteſtirenden Stände führten Beſchwerde über Verletzung des Nürnberger Religionsfriedens, über die Ausſchließung der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten von dem Kammergerichte (Hortleder Th. 1. B. 7. Kap. 19.), es ward unter ihnen (auf einem Convente zu Braunſchweig April 1538) wieder von einer Recuſation deſſelben geredet. Mit dieſer innern Verwirrung verband ſich die gewaltſame Losreißung von Geldern von dem Reiche durch den Kaiſer. Karl von Egmont, Herzog von Geldern, ohne Succeſſion, ſetzte durch einen Tractat vom 27. Januar 1538 den Herzog von Cleve zum Erben von Geldern und der Grafſchaft Zütphen ein. Der Kaiſer, der auch Anſprüche machte, war damit übel zufrieden. Der Herzog von Cleve überreichte den Reichsſtänden zu Frankfurt am 5. Julius 1539 ein Memorial, worin er die Rechtmäßigkeit ſeiner Anſprüche entwickelte, und die Stände um ihre Fürſprache beim Kaiſer wegen der Belehnung mit den bezeichneten Landen erſuchte. Am 21. Julius legten die Reichsſtände

eine Fürbitte bei dem Kaiſer ein, die Entziehung des Reichsſchutzes zurückzunehmen, und thaten Vorſchläge zu einer gütlichen und rechtlichen Beilegung der Sache. Darauf ließ der Kaiſer den Reichsſtänden zu Regensburg 1541 eine Gegenſchrift vorleſen, und ſetzte ſich darauf durch Waffengewalt in den Beſitz des Landes, das er mit ſeinen niederländiſchen Staaten vereinigte. Unter die Bedingungen des Vergleiches zu Venlo vom 7. September 1543 gehörte, wie ſchon erwähnt iſt, auch, daß der Herzog von Cleve nicht vom katholiſchen Glauben abtreten, und alle Veränderungen, die er zum Nachtheile deſſelben ſchon im Lande vorgenommen hätte, wieder aufheben ſollte.

Hieran reihten ſich die ärgerlichen Händel mit dem Herzoge Heinrich von Braunſchweig. Wir werden unten darauf zurückkommen, daß die katholiſche Majorität endlich den Entſchluß faßte, von dem fruchtloſen Rechtskriege zu einem Waffenkriege überzugehen, woraus das Nürnberger Bündniß vom Jahre 1538 hervorging. Herzog Heinrich war ein Mitglied dieſes Bündniſſes. Nun begab ſichs, daß der Herzog zu Ende des Jahres 1539 ſeinen Secretär Schmidt an den Churfürſten von Mainz abſchickte, welcher ſeinen Weg durch Heſſen nahm, und vom Landgrafen unterwegs feſtgenommen wurde. Bei Erbrechung ſeiner Papiere fand der Landgraf Briefe, worin der Herzog wider ihn und ſeine Bundesgenoſſen eine Sprache führte, welche ihn in dieſem vermeintlichen Freunde den ärgſten Feind erblicken ließ. War ſchon die Art, wie Herzog Heinrich ſich bei der Würtembergiſchen Sache benommen hatte, dem Landgrafen ärgerlich geweſen, ſo hatte jetzt ſeine Erbitterung über ihn keine Gränzen. Dieſer Vorfall gab zu einem Schriftwechſel zwiſchen dem Landgrafen, wie auch dem Churfürſten Johann Friedrich und Herzog Heinrich Veranlaſſung, welcher drei Jahre hindurch mit der größten Leidenſchaftlichkeit fortgeſetzt wurde, wobei ſich dieſe Fürſten das Bitterſte und Unanſtändigſte ſagten, was Fürſten jemals einander geſagt haben. (Hortleder Th. 1. Bd. IV. Kap. 1—34.) In welchen Ton denn auch Luther's Schrift: Wider den Herzog von Braunſchweig, Hansworſt. 1541, ein-

ſtimmte, worin ſich derſelbe wider den Vorwurf vertheidigt, daß er auf Anſtiften des Churfürſten Friedrich gegen Erzbiſchof Albrecht dieſe Tragödie angefangen habe, und die eigentliche Veranlaſſung der Reformation erzählt. (Walch XVII, 1645.) Unter den gegenſeitigen Vorwürfen erwähnen wir von Seiten Heinrich's die Doppelehe des Landgrafen, indem ſich derſelbe neben ſeiner rechtmäßigen Gemahlin am 4. März 1540 mit dem Fräulein von der Saal hatte trauen laſſen; wogegen der Landgraf dem Herzoge ſeine Zwiſtigkeiten mit ſeiner Gemahlin und ſein Liebesverhältniß mit einer Eva Trot zum Vorwurfe machte, für welche er, als ſei ſie geſtorben, einen Trauergottesdienſt habe halten laſſen, während ſie ſelbſt am Leben geweſen, und er mit ihr ſeitdem noch fünf Kinder erzeugt habe. Das war indeſſen noch bei weitem nicht das Schlimmſte, was ſie ſich vorwarfen. Wir machen hierbei die Bemerkung, daß die fürſtliche Gewalt in der ſittlichen Sphäre des menſchlichen Lebens wurzelt, welche eben durch die Kirche in der Menſchenwelt poſitiv wird, und daß ſie nur in dieſer Sphäre ihre Würde und Achtung unter den Völkern behaupten kann. Der vorliegende Fall giebt ein Beiſpiel, wie von einer ſelbſtſüchtigen Politik erfüllte Fürſten mit eigener Hand dieſe Würde und Achtung zerſtörten. Man wird einwenden, der individuelle ſittliche Werth giebt jedem Fürſten die ihm gebührende Achtung; das iſt wohl wahr, aber es iſt auch gewiß dabei, daß die erforderliche Achtung gegen die fürſtliche Gewalt an ſich von der ſittlichen Beſchaffenheit des Individuums unabhängig ſein müſſe, wenn nicht das öffentliche anſtößige Betragen der einzelnen Fürſten die Achtung ihres Standes zerſtören ſoll, und daß dieſes Poſtulat nur in dem Falle eintreten könne, wiefern der fürſtliche Stand als ſittliche Idee in einem von dem ſittlichen Prinzipe durchdrungenen Lebenselemente wurzelt.

Dieſe gereizte Stimmung der Häupter des ſchmalkaldiſchen Bundes gegen Herzog Heinrich wurde durch deſſen Betragen gegen die Städte Goslar und Braunſchweig nicht wenig vermehrt. Herzog Heinrich hatte ſchon ſeit dem Jahre 1521 die der Stadt Goslar von ſeinen Vorfahren verpfändeten Bergwerke

am Harze wieder einlöſen wollen, und es waren dabei Streitigkeiten über die Gränzen des beiderſeitigen Rechtes entſtanden. (Holzmann, Hercyniſches Archiv Bd. 1. St. 3. S. 377 ff. Hoffmann, Alterthümer des Harzes Th. 2. S. 25 ff.) Der Herzog aber ging gegen Goslar mit Beſitzergreifung von Wäldern, Gruben und Schmelzhütten vor. Die von Goslar erwirkten beim Kammergerichte im Jahre 1527 ein Reſtitutions-Edict wider ihn. Der Herzog aber zögerte mit deſſen Vollziehung, und befeſtigte an den Gränzen des ſtädtiſchen Gebiets das Kloſter Reifenberg. Die Goslarer, ſolches als eine feindſelige Maßregel betrachtend, brachen bewaffnet aus der Stadt, und zerſtörten mehrere außerhalb derſelben gelegene Klöſter, (theils reichsunmittelbare geiſtliche Stiftungen) damit der Herzog dieſelben nicht ebenfalls befeſtigen möchte. Wegen dieſer That verklagte ſie der Herzog beim Reichskammergerichte wegen Landfriedensbruches. Nachdem der Kaiſer jenes Reſtitutionsedict auf dem Reichstage zu Augsburg ſuspendirt hatte, ward Goslar wegen des Landfriedensbruches beim Reichsgerichte nach vierzehnjährigem Prozeſſe (bei welchem die Stadt von ihrem Syndikus Dr. Friedrich Reifſtock vertheidigt wurde) im Jahre 1540 in die Acht erklärt, welche Herzog Heinrich in Execution zu ſetzen beauftragt wurde, und durch Niederwerfen von Goslarer Bürgern auf den Heerſtraßen, Abſchneiden der Zufuhr und dergleichen damit den Anfang machte. Da ſich die ſchmalkaldiſchen Bundesfürſten Goslars annahmen, ſo hatte deſſen Proteſtation wider die Acht die Folge, daß dieſelbe durch den Kaiſer zu Speyer am 28. Januar 1541 ſuspendirt wurde. In der Declaration zu Regensburg (29. Julius 1541) erneuerte der Kaiſer dieſe Suspenſion, und im folgenden Jahre (Speyer den 10. April 1542) erfolgte eine abermalige Confirmation jener Suspenſion der Acht. Herzog Heinrich aber nahm auf den Befehl des Kaiſers, die Execution der Acht einzuſtellen, keine Rückſicht, ſondern ſchritt gegen die Stadt täglich gewaltſamer vor. (Hortleder Th. 1. Buch 4.) In ein ähnliches Verhältniß ſetzte er ſich zu gleicher Zeit gegen Braunſchweig, deren Bürgerſchaft die Reformation

ebenfalls angenommen hatte, und über welche ihm nur zum Theil die Landeshoheit zuſtand. Darauf kamen der Churfürſt von Sachſen und der Landgraf von Heſſen beiden Städten, als Bundesverwandten, mit einem Heere von 4000 zu Roß und 15,000 zu Fuß zu Hülfe, nachdem ſie am 17. Julius 1542 ein gemeinſchaftliches Manifeſt erlaſſen, worin ſie ihren Kriegeszug als nothgedrungene Defenſion darſtellten, und vertrieben den Herzog Heinrich aus ſeinem Lande, der mit ſeinem Sohne Karl Victor zu den Herzögen von Baiern eilte. Im Jahre 1543 ging er dem aus Spanien über Genua herannahenden Kaiſer entgegen, und trug ihm ſeine Klagen vor, worauf er im Allgemeinen einige beruhigende Zuſagen erhielt, daß das, was gegen Recht und des Reiches Ordnung befunden werde, aufgehoben und vernichtet werden ſolle. Im Jahre 1544 hatte ſodann auf dem Reichstage zu Speyer vor dem Kaiſer eine ſehr ausführliche, theils mündliche, theils ſchriftliche Verhandlung des Streites Statt; der Kaiſer entſchied, das Braunſchweigiſche Land ſollte bis zur endlichen Entſcheidung des Streites zu den Händen kaiſerl. Maj. geſtellt und ſequeſtrirt werden. Herzog Heinrich wendete indeſſen alles an, um ſich auch, unabhängig vom Kaiſer und der von dieſem ausgeſprochenen Sequeſtration, (er ſoll befürchtet haben, der Kaiſer möge das Herzogthum ihm nicht wieder, ſondern einem der jungen Herzöge zu Öſtreich ertheilen) wieder in den Beſitz ſeines Landes zu ſetzen; die Expedition aber, welche er, von franzöſiſchem Gelde unterſtützt, zu dieſem Zwecke unternahm, hatte die Folge, daß er in die Gefangenſchaft ſeines erbittertſten Feindes, des Landgrafen von Heſſen, gerieth, der ihn nach Ziegenhain in Verwahrung bringen ließ. Auf die Forderung des Kammergerichts auf die Klagen Heinrich's, unter Androhung der Acht demſelben ſein Land zu reſtituiren, ließen die Schmalkaldiſchen Bundesverwandten demſelben am 4. December 1542 eine gänzliche Recuſation inſinuiren, (Hortleder Th. 1. Bch. 7. Kap. 21) indem ſie zugleich auf eine totale Viſitation und Reformation deſſelben antrugen, ſo daß fernerhin die proteſtirenden Stände auf gleiche Weiſe wie die

katholiſchen auf demſelben vertreten wären; den Unterhandlungen hierüber ſtellten ſich aber ſolche Schwierigkeiten entgegen, daß das Reichskammergericht gar im Jahre 1544 ſtillſtand, welcher Zuſtand bis zum Jahre 1548 dauerte.

Wir haben oben von der zerſtörenden Secte der Wiedertäufer geſprochen, welche das Reformationswerk in aufrühreriſch-fanatiſchem Sinne auffaßte. In der tiefbewegten Zeit ward dieſe Secte nicht nur nicht unterdrückt, ſondern ſie mehrte ſich und faßte immer tiefere Wurzel, beſonders ſeit der Zeit als das Reformationswerk zur Parteiſache zu werden begann, und dadurch ſelbſt einen mehr oder weniger zerſtörenden Charakter annahm. Dieſe Wiedertäufer haben eine eigenthümliche, und, im übelen Sinne, merkwürdige Stellung in der Geſchichte. Während das politiſche Element das kirchliche in ſeiner ſelbſtändigen Entwickelung nicht anerkennen will, ſondern ſich daſſelbe unterordnet, verſchmelzen beide Elemente auf naturwidrige Weiſe, und erzeugen eine ſeltſame Vermiſchung und Umkehrung der Verhältniſſe. Der Staat vergißt ſeine irdiſche Stellung und will das ſittliche Ideal in dem menſchlichen Leben verwirklichen, welches die Kirche im Erdenleben nur anſtrebt, aber erſt im Jenſeitigen zu verwirklichen hofft. Die Menſchheit gehet auf dem Kopfe: die Sünde trägt mit pathetiſcher Miene die Larve der Heiligkeit, die Knechtſchaft die Larve der Freiheit, der Ehrgeiz und Stolz die Larve der Demuth, Raub- und Mordluſt die Larve der Menſchenliebe u. ſ. w. Endlich kommt der Schneiderkönig, ein Regent der Welt, und von ſeinen Lüſten geknechtet, ein Herſteller der Gerechtigkeit und Freiheit, und zugleich göttliche Anbetung heiſchender Tyrann. Ein Spiel, welches als Komödie beginnt, und als Tragödie mit dem Ruin der deutſchen Nation zu enden droht. Hier liegt ein tiefes Räthſel, welches von der Geſchichte bei weitem noch nicht gelöſt iſt, da die pſychologiſche Geſchichtsforſchung zur Zeit noch wenig begründet iſt.

Melchior Hofmann, des Handwerks ein Kürſchner, gebürtig aus der Gegend von Waldshut an der Gränze der Schweiz, ward zunächſt durch die Predigt des ſchweizeriſchen Reformators,

Zwingli zu Zürich, für die evangelische Lehre gewonnen, dann aber durch die Wiedertäufer Balthasar Hubmeyer und Thomas Münzer, der sich im Herbste 1523 in der Gegend von Waldshut aufhielt, zu ihrer Irrlehre verleitet. Melchior Hofmann war ein Mann von feinem, durchdringendem, scharfsinnigem Verstande, getreuem Gedächtnisse, lebhaftem Witze, starker und hitziger Einbildungskraft; dazu von Natur stolz auf seine Fähigkeiten, trotzig auf seinen Beruf und seine Sendung, eigensinnig und steif auf die Meinungen, die er einmal angenommen hatte; dabei auf seinen Vortheil aufmerksam, verschlagen; unermüdet thätig und unerschrocken. Seine ihm angeborne Wohlredenheit, die Anmuth und Fertigkeit seines Vortrages, seine Belesenheit in der Schrift, eine Häufung von Sprüchen auf Sprüche, oft mit, oft ohne eine wahre und gründliche Verbindung, eine gewisse heilige Strenge in seinem Wandel, die lebhaftesten Ermahnungen, der gewaltige Eifer, mit welchem er auf die Verbesserung der Sitten drang, die freimüthige Berufung auf den Beifall der angesehensten Männer, die an der Zerstörung des Papstthums und an der Wiederaufrichtung der zerfallenen Kirche arbeiteten, die Kunst sich in ihre empfehlenden Bekanntschaften einzuschleichen, die Verschlagenheit, von ihnen unter ihrem beigedruckten Namen Schriften an ganze Gemeinden zu veranlassen, denen er die seinigen namentlich beidrucken ließ — das Alles machte tiefe Eindrücke, und war bei denen, die den Kern nur nach der Schale beurtheilten, und sich bei jedem Strahle, der nur aus dem Lichte des Evangeliums vor ihnen durchzubrechen schien, freueten, fast immer seines Sieges gewiß. In Westen und Osten, von dem Rheine an, in Schwaben, Liefland und Holstein, besonders in Strasburg, Ostfriesland und in den Niederlanden hat dieser Melchior Hofmann Alles mit wiedertäuferischen Lehren und Lehrern angefüllt. Im Jahre 1524 unternahm derselbe nebst dem Wiedertäufer Melchior Rink und dem aus Münster vertriebenen Kaufmanne Berend Knipperdolling eine Reise nach Schweden. Der Letzte, ein offener, listiger, verschlagener Kopf, bald aufgeblasen, höhnisch, beißend, muthwillig, kühn, verwegen,

frech, bald kleinmüthig, kriechend und bis zur Niederträchtigkeit schmeichlerisch, für Alles, was Lärm und Aufsehen machte, eine Pracht bis zur äußersten Verschwendung, für Unruhe und Aufruhr bis zum höchsten Frevel, endlich ein Mann von einer angesehenen, einnehmenden Bildung, feurigen Augen und Geiste, spielte später eine Rolle. Nachdem sie eine Zeit lang ihr Wesen in Schweden getrieben, wurden sie aus dem Reiche vertrieben, und mit dem Tode bedroht, wenn sie je dahin zurückkehren würden. Von da begab sich Hofmann nach Liefland, ging aber, nachdem er zu Dorpat und Riga keinen festen Fuß fassen konnte, nach Wittenberg, und wußte Luther und Bugenhagen dergestalt zu täuschen, daß er alle dort entstandenen unruhigen Auftritte von sich ablehnte, und beide Männer an die Liefländer Schreiben über den Unterricht vom äußerlichen Gottesdienste nebst Ermahnungen zur Eintracht in den dahin gehörigen Dingen zu erlassen veranlaßte. Die Schreiben sind unter dem 17. und 22. Junius 1525 abgefaßt, und erschienen nebst einem Schreiben von Hofmann zu Wittenberg 1525 gedruckt unter dem Titel: Eine christliche Ermahnung von äußerlichem Gottesdienste und Eintracht an die in Liefland, durch Dr. Martinum Luther und Andere, wie wir oben erwähnt haben. Aus Hofmann's Schreiben (siehe: Krohn, Geschichte der Wiedertäufer vornämlich in Niederdeutschland. S. 51 ff.) wird man den Wiedertäufer schwerlich herauslesen, wenn man den Verfasser nicht schon als solchen kennt. Hofmann kehrte 1526 nach Liefland zurück, und erregte zu Dorpat Unruhen, welche seine Austreibung aus Liefland zur Folge hatten. Als nun Hofmann bei seiner Rückkehr nach Deutschland in Magdeburg mit dem dasigen Superintendenten Nicolaus von Amsdorf in nähere Berührung kam, gerieth er mit demselben in einen Schriftwechsel, der seine verkehrten Lehren ans Licht des Publicums brachte. (Krohn S. 78 ff.) Bei dieser Gelegenheit gab Hofmann 1526 eine Auslegung des 12. Kapitels des Propheten Daniel heraus, eine der merkwürdigsten seiner Schriften, worin sich folgende Lehren finden: Nur die, die vom Anfang der Welt auserwählt sind, werden selig, und

müſſen in das Reich Gottes, ſollte ſie Gott auch mit Knitteln hineinſchlagen laſſen. — Unſer Wille iſt zu keiner Sache geneigt, als zum Böſen. — Vergottung des Menſchen in der Rechtfertigung. — Wer das Abendmahl nicht empfangen kann, der darf nur im Glauben an dem Worte hangen: er hat ebenfalls Chriſtum in ſeiner ganzen Kraft und ſeinem ganzen Leben auch gegeſſen. — Du ſollſt die Obrigkeit fürchten, wenn du aber Gutes thuſt, nicht: du ſollſt ihr auch im Guten, das nicht wider Gott iſt, gehorſam ſein. Es braucht nicht geſagt zu werden, wie dieſe Äußerungen im Munde eines Wiedertäufers zu verſtehen ſeien. — Verbot des Eides. — Der jüngſte Tag ſteht kurz bevor, wo der Gewaltfürſt Chriſtus hereinbrechen, und ſeine Auserwählten erlöſen wird, dagegen die Verſtockten in dem jüngſten Gerichte alle erwürgen. Hofmann ſetzte das Weltende auf das Jahr 1533, und als er daſſelbe erlebte, auf das Jahr 1535. Im Jahre 1527 wurde Hofmann Königlicher Würden geſetzter Prediger zu Kiel in Holſtein, wo er für ſich eine eigene Druckerei unterhielt, mußte aber auch, in Folge einer auf Verordnung von König Friedrich I. von Dänemark mit ihm gehaltenen Disputation zu Flensburg am 8. April 1529, (Krohn S. 153 ff.) des Landes verwieſen, Holſtein verlaſſen, und ging nach Strasburg. Am 23. April 1529 erließ Kaiſer Karl V. zu Speyer ein Mandat, worin die Wiedertaufe bei Todesſtrafe verboten wurde. (Schweiss, Corp. jur. publ. acad. No. XIX.) Noch im Jahre 1529 ging Hofmann nach Emden in Oſtfriesland, wohin ſich auch Melchior Rink begeben, jedoch ein gräfliches Mandat vom 30. Januar 1530 beſtrafte die Wiedertäufer mit Landesverweiſung. Hofmann ging nun abermals nach Strasburg, und ſandte von da aus zu Ausgange des Jahres 1531 Apoſtel, die aber enthauptet wurden. Er verfaßte auch daſelbſt mehrere Schriften, wovon die wichtigſte: Von der Menſchwerdung, wie das Wort Fleiſch geworden, und unter uns gewohnet habe, in welcher er den monophyſitiſchen Irrthum vortrug, daß Chriſti Fleiſch nicht menſchlicher, ſondern göttlicher Natur ſei, woraus weiter die Vergottung der Gläubigen folgte, die Wurzel des Fanatis-

mus der Wiedertäufer. Schon 1532 verließ Hofmann Strasburg abermals und reiſte in die Niederlande, nach Oſtfriesland, wo ein alter Mann die Weiſſagung ausſprach, er werde zu Strasburg ein halbes Jahr ins Gefängniß gelegt werden, darauf aber werde er in aller Freiheit durch ſeine Diener ſein Predigtamt über die ganze Welt anordnen. So ſprach der Alte, und Hofmann eilte nun dem Orte zu, wo eine Prophezeiung in Erfüllung gehen ſollte, welche für ihn, ja für die Welt die wichtigſte zu ſein ſchien. Er predigte in den Häuſern, Strasburg ſei das geiſtliche Jeruſalem, und als er deshalb verhaftet wurde, gerieth er in den ausſchweifendſten Enthuſiasmus, dankte Gott, daß die Stunde ſeiner Schmach gekommen ſei, da gewiß nach der Weiſſagung jenes alten Propheten bald der lange Tag ſeiner Ehre folgen werde, und ſchwur ſo lange Waſſer und Brod zu genießen, bis er mit Hand und Fingern denjenigen weiſe, der ihn geſandt. Hofmann hatte von Tag zu Tag Viſionen und Offenbarungen. Hofmann's Schickſal erhitzte ſeine Partei. In Amſterdam verkündete Jan Trypmacker, dieſer Hofmann ſei der große Prophet und Apoſtel, er ſolle ſich vor dem großen Tage des Herrn in die Niederlande erheben, und das rechte Evangelium erſt in alle Welt ausbringen, und ward hingerichtet. Ende Septembers des Jahres 1533 ſtand Jan Matthys, ein Bäcker aus Harlem, auf, und ſandte Apoſtel und Täufer. Auch zu Strasburg erhoben ſich Propheten und Prophetinnen, und weiſſagten, wenn Melchior, nach der Prophezeiung jenes Greiſes in Oſtfriesland, das halbe Jahr im Gefängniſſe vollendet haben wird, ſiehe ſo wird er mit 144,000 wahrhaftigen Predigern, Apoſteln und Geſandten Gottes ausgehen, er wird mit Kräften, Zeichen und Wunderthaten, mit ſolchen Kräften des Geiſtes ausgehen, denen niemand zu widerſtehen vermag. Die Stadt Strasburg jedoch wandte ſich von dieſer Richtung ab, und war am 29. Februar 1531 in den ſchmalkaldiſchen Bund getreten, und hatte auf den Verſammlungen zu Schweinfurt im April und zu Nürnberg im Junius 1532 die im Artikel vom Nachtmahle revidirte Confessio tetrapolitana und deren Apologie

übergeben, welche auf einer Provinzialsynode zu Strasburg am 11. Junius 1533 bestätigt wurde. Hofmann wurde vor die Synode geladen, mußte sich wegen seiner Irrlehre examiniren lassen, und wurde zum ewigen Gefängnisse verdammt. (Martin Butzer hat die Acten des Gesprächs mit Hofmann 1533 drucken lassen.) Jan Matthys ward nun das Haupt der Wiedertäufer, wollüstig und geil, (er verstieß seine Frau und heirathete die sehr schöne und junge Tochter eines Brauers) ein unruhiger Kopf, eigensinnig, stolz, grimmig, tyrannisch, fanatisch. Zwölf Apostel sandte er zu zwei in gewisse Städte in Holland, Brabant, Seeland, Utrecht, Friesland und Westphalen aus. Gerrit Boekbinder und Jan von Leiden wurden nach Münster, wo sich auch viele Zwinglianer (welche Sect vor dem Wiedertauf eingerissen, hatte die Bahn glatt gemacht. Der ganze Handel und Geschicht von der Stadt Münster in Westphalen gelegen, wie es ergangen ist, in einer kurzen Summa begriffen. Bg. A. S. 1) und Hofmannianer befanden, gesandt, und kamen daselbst am 24. November an. Im December 1533 kam Jan Matthys selbst nach Münster. Strasburg ward jetzt wegen seines Unglaubens und seiner Tyrannei für verworfen erklärt, und Münster sollte nunmehr das neue Jerusalem sein, diese damals sehr volkreiche und wohlhabende Hauptstadt des gleichnamigen westphälischen Bisthums, wo ohnehin so viel Stoff zu Zwietracht zwischen dem Landesherrn, der höhern und niedern Geistlichkeit, dem Stadtrathe und der Bürgerschaft, seit langen Jahren angesammelt und schon mehrmals in Gährung gerathen war. Doch wir müssen in der Geschichte dieser Stadt etwas zurückgehen.

Am 26. Mai 1525 legte die Bürgerschaft dem Magistrate ein Verzeichniß von 34 Beschwerden gemischten Inhalts vor, hauptsächlich waren dieselben gegen die Geistlichkeit gerichtet, und es verdient bemerkt zu werden, daß auch über den Fleiß der Geistlichen und Nonnen geklagt wurde; ihre Weberstühle sollten ihnen entzweigeschlagen werden, damit sie dem gemeinen Manne das Brod nicht wegnähmen. (Geschichte der Wiedertäufer von H. v. Kerssenbroick, deutsch 1771. S. 120.) Es ließen sich da-

neben auch Stimmen vernehmen, daß es gut ſein würde, wenn man die Kaſten der reichen Bürger leichter machte. Es gab alſo zu Münſter eine Menge brodloſer, zum Theil nichtsnütziger Menſchen. Ein unbändiger Geiſt des Aufruhrs legte ſich in einzelnen Erſcheinungen an den Tag. Im Jahre 1527 ſtürzte ein gewiſſer Anton Kruſe an der Spitze eines rebelliſchen Haufens in die Gerichtsſtube des biſchöflichen Officialats mit entblößtem Degen, und mußte, als er gefangen geſetzt worden, auf ſtürmiſches Bitten des Pöbels freigegeben werden. Derſelbe Fall trat auch mit Bernhard Knipperdolling ein, dem Münſterſchen Demagogen, der von dem Biſchofe ins Gefängniß geworfen, ebenfalls auf freien Fuß geſetzt werden mußte. Auf dieſe Weiſe wurde in Münſter ein Zuſtand der Anarchie vorbereitet.

In dieſer Zeit der Gährung trat Bernhard Rothmann, (Rottmann) Kapellan in der Stiftskirche zu St. Moritz vor Münſter, als reformirender Geiſtlicher auf. Die Stiftsherren wegen des Zulaufs, den er hatte, beſorgt, ſuchten ihn durch das Mittel, daß ſie ihm eine Summe Geldes, um ſeine Studien, die er wegen Armuth hatte kurz abmachen müſſen, zu vervollkommnen, gaben, zu entfernen. Rothmann aber bekam von evangeliſchen Kaufleuten auch eine Unterſtützung, und verſprach zurückzukehren, ſobald er ſeine Kenntniß der gereinigten Lehre vervollſtändigt haben würde. Er zog darauf nach Wittenberg, wo er Luther und Melanchthon kennen lernte, wobei letzterer, ſein außerordentliches Talent erkennend, ihm ſagte, aus ihm werde entweder etwas ſehr Gutes oder ſehr Schlimmes werden. Nach kurzem Aufenthalte zu Wittenberg machte er eine größere Reiſe durch Oberdeutſchland und die Schweiz, und kehrte nach Münſter an ſeine Stelle im Jahre 1530 zurück. Ein talentvoller, feuriger Redner, predigte er eine Reformation mehr nach Zwingli's als nach Luther's Weiſe, und das war den Münſterſchen eben recht. Es erfolgte von Seiten des Biſchofs Abſetzung und Landesverweiſung, aber Rothmann blieb dennoch zu Münſter, und gab ſein Glaubensbekenntniß heraus, welches ſein Anhang dem Magiſtrate nebſt einer Bittſchrift offerirte, ihm daſ-

ſelbe öffentlich zu lehren zu erlauben. (Kerſſenbroick S. 167. Gerdesius, Scrin. ant. II, 1. 104.) Er ſandte daſſelbe auch an den Landgrafen von Heſſen, der es den Marburger Theologen übergab, welche die Artikel von Taufe und Abendmahl ungenügend fanden. (Acta u. ſ. durch Corvinus B. S. 1.) Unter Knipperdolling's Anführung ward Rothmann am 23. Februar 1532 in die Lambertuskirche eingeführt. Er war der Mann des Volks, und da er das Sacrament frivol behandelnd (Wahrhaftige Hiſtorie, wie das Evangelium zu Münſter angefangen u. ſ. durch H. Dorpius. 1536. D. S. 1) das Nachtmahl dergeſtalt feierte, daß er gewöhnliches Weißbrod, oder ſogenannte Stuten (Stute weſtphäliſch = Semmel) in eine Schüſſel brockte, den Wein darüber goß und dieſes den Communicanten anfangs austheilte, weiterhin aber ſie ſelbſt zulangen ließ, ſo bekam er davon den Volksnamen Stuten-Bernd. Eine von ihm um Pfingſten mit der katholiſchen Kleriſei abgehaltene Disputation im Hauſe der Fraterherren erhöhte ſein Anſehen. (Hamelmanni opera genealogico—historica etc. pag. 1191.) Am 1. Julius hielten die Innungsmeiſter mit andern Abgeordneten der Bürgerſchaft in dem ſogenannten Schauhauſe (dieſe Satansſchule, ſagt Kerſſenbroick S. 66, iſt faſt allezeit dem Magiſtrate zur Laſt geweſen, indem ſie faſt zu allen bürgerlichen Unruhen Gelegenheit gegeben hat. Sie hat zuerſt verſchiedene Neuerungen in der Religion eingeführt, und zuletzt das wiedertäuferiſche Ungeheuer zur Welt gebracht und zum Verderben aller Rechtſchaffenen auferzogen) eine Verſammlung, in der es ſehr ſtürmiſch zuging. Es wurde eine Deputation ernannt, und dieſelbe am 11. Julius an den Stadtrath abgeſchickt, um dieſem die Forderung vorzutragen, daß eine einzige gleichförmige Religion und Kirchenverfaſſung in der ganzen Stadt eingeführt, eine jede falſche Lehre aber von Grund aus vertilgt werde. Der Stadtrath gab am 15. Julius nothgedrungen die Erklärung, er wolle für eine den Wünſchen der Bürgerſchaft entſprechende Kirchenverfaſſung ſorgen, wofern Rothmann's Lehre bei einer öffentlichen Unterſuchung ſich als unwiderleglich beweiſen würde. Nachdem von dem Landgrafen Philipp

von Heſſen, an den man ſich von Münſter aus gewendet, am 30. Julius eine günſtige Antwort eingegangen war, wurde die neuerungsſüchtige Partei kühner und trotziger, und drang am 6. Auguſt bei dem Rathe auf Erfüllung des gegebenen Verſprechens, welcher auch ſich genöthigt ſah, ſämmtlichen katholiſchen Pfarrern und Kapelläuen zu befehlen, ſich aller kirchlichen Handlungen zu enthalten, und ihre Stellen den vom Rathe zu ernennenden evangeliſchen Predigern zu räumen. Der katholiſche Klerus erklärte dieſen Befehl für widerrechtlich, und nun erfolgte am 10. Auguſt die gewaltſame Vertreibung deſſelben, und die Pfarrkirchen wurden mit evangeliſchen Predigern, die man während der jüngſten Zeit allmählich nach Münſter gezogen hatte, beſetzt. Rothmann erhielt die Lambertuspfarre, die er ſchon inne hatte; an die Martinikirche kam Briccius thon Norden, aus dem Cleviſchen vertrieben; an die Ägidiikirche Heinrich Rolle; an die Ludgerikirche Peter Wirtheim; an die Servatiikirche Gottfried Wienhoven, und nach Überwaſſer Gottfried Stralen. Rathsherren, Patricier, reiche Kaufleute fingen bereits an die Stadt zu verlaſſen, und ihre Schätze in Sicherheit zu bringen. Die Bürgermeiſter Eberwin Droſte und Willbrand Plonies legten ihr Amt nieder und zogen hinweg. Am 16. Auguſt überreichten die evangeliſchen Geiſtlichen dem Stadtrathe ein Verzeichniß kirchlicher Mißbräuche in 16 Artikeln, auf deren Abſchaffung ſie antrugen. (Kerſſenbroick S. 232 ff.) Die katholiſchen Geiſtlichen, vom Magiſtrate zu einem Gutachten darüber aufgefordert, konnten und wollten daſſelbe nicht geben, ſondern verließen größtentheils die Stadt.

Damals ſaß auf dem biſchöflichen Stuhle von Münſter Graf Franz von Waldeck, zugleich Biſchof von Minden und Osnabrück. Seinen gewöhnlichen Sitz hatte er zu Osnabrück. Nachdem derſelbe die Stadt vergeblich aufgefordert hatte von ihren Neuerungen abzuſtehen, ſchritt er zu Gewaltthätigkeiten, ſchnitt ihr die Zufuhr ab, ließ den Bürgern ihr Vieh wegnehmen, Bürger gefangen nehmen. Um die weitern Maßregeln gegen die Stadt zu berathen, hielt der Biſchof gegen Weihnachten

1532 eine Verſammlung zu Telgte, eine Meile Weges von Münſter; die Münſterſchen aber machten in der Nacht vom 25. auf den 26. December einen Ausfall, und nahmen mehrere Glieder der Verſammlung gefangen, welches Loos auch der Biſchof getheilt haben würde, wenn er nicht ſchon abgereiſt geweſen wäre. Damals widmete ſich der berühmte Rechtsgelehrte und Stadtſyndicus von Bremen, Dr. Johann van der Wyk, dem Dienſte Münſters, ſeiner Vaterſtadt, welchen Anton Corvin einen frommen und gelehrten Mann nennt, der Rothmann und ſeiner Rotte aufs heftigſte widerſtanden habe. Dieſer Mann ſuchte die Sache in einen heilbringenden Gang zu bringen, und das drohende Unglück von ſeiner Vaterſtadt abzuwenden. Er trat mit dem Landgrafen von Heſſen in Unterhandlung, und brachte durch deſſen Vermittelung am 14. Februar 1533 zwiſchen Biſchof und Stadt einen Vergleich zu Stande, kraft deſſen der Stadt von Seiten des Biſchofs vollkommene Religions- und Gewiſſensfreiheit eingeräumt wurde, nebſt dem Rechte die ſechs Pfarrkirchen zu St. Lamberti, Ludgeri, Ägidii, Martini, Servatii und in Überwaſſer mit evangeliſchen Predigern zu beſetzen, und ſelbige Lehre und Ceremonien in Gemäßheit des göttlichen Wortes, der Augsburgiſchen Confeſſion und des Nürnbergiſchen Religionsfriedens ungehindert verwalten zu laſſen. Dagegen verſprach die Stadt, das Domkapitel, die Collegiatſtifte und Klöſter, außer den vorgenannten Pfarrkirchen, auch bei ihrer katholiſchen Religionsübung ungeſtört zu laſſen, und beide Theile verpflichteten ſich, einander nicht anzufeinden, in ihren Predigten verächtlich und läſterlich anzuziehen, oder ſonſt zu beleidigen. Überdies gelobte die Stadt, in weltlichen Dingen dem Biſchofe, als ihrem Landesherrn, gebührenden Gehorſam zu leiſten, wogegen der Biſchof ihr wieder Geleit, Recht und Schutz zuſagte. Wer aber das Wort Gottes zu Muthwillen gebrauchen, der Obrigkeit nicht gehorchen, oder andern Unfug treiben würde, ſollte durch die Obrigkeit beſtraft, und deshalb von niemand geſchützt werden. (Kerſſenbroick S. 392.)

Rothmann, der unterdeſſen die Grundſätze der Wiedertäufer

ſich immer mehr aneignete, kehrte ſich nicht an dieſen Frieden, ſondern trat offen mit Beſtreitung der Kindertaufe hervor. Nach einer Unterredung, welche er über dieſen Gegenſtand mit dem berühmten Humaniſten Herrmann Buſch, Profeſſor der Beredſamkeit und Geſchichte zu Marburg, der von dem Magiſtrate zu dieſem Zwecke herbeigerufen worden, am 7. und 8. Auguſt 1533 gehalten, gab der Stadtrath den Befehl an die Prediger, den Kindern nach kirchlichem Gebrauche die Taufe zu gewähren, und ſich aller unnöthigen Neuerungen zu enthalten. Rothmann mußte ſich noch beſonders am 3. October durch einen Revers verpflichten, die ſtreitige Lehre über die Taufe nicht zu berühren, und ſoviel als möglich zur Erhaltung des Friedens in der Stadt beizutragen. Auch an dieſes Verſprechen kehrte ſich Rothmann nicht, er predigte nicht nur in den Häuſern die Lehre der Wiedertäufer, ſondern wirkte auch durch Flugſchriften für dieſelbe, wozu er ſich in ſeinem Hauſe eine Preſſe angerichtet hatte. Als die Sache zum Äußerſten zu kommen ſchien, faßte der Stadtrath den Entſchluß, unterſtützt von Biſchof und Domkapitel die Häupter der Neuerung aus Stadt und Gebiet zu vertreiben. Auf ſein Erſuchen ſandte der Landgraf von Heſſen den Theodorich Fabricius, welcher, an Rothmann's Stelle zum Stadtſuperintendenten und Pfarrer an der Lambertikirche ernannt, das Kirchenweſen nach obigem Vergleiche auf feſten Fuß ſtellen ſollte. Als man aber am 5. November zur Austreibung Rothmann's und ſeiner Anhänger ſchreiten wollte, entſtand ein allgemeiner Aufſtand, und neben Knipperdolling erblickte man unter den Parteihäuptern den Bürgermeiſter Herrmann Tylbeck. Was noch zu erreichen ſtand, brachte der Syndicus van der Wyk zu Stande, einen Vergleich, daß den von der Augsburgiſchen Confeſſion abgewichenen Predigern zwar das Predigen unterſagt, jedoch ihnen und ihren Anhängern der Aufenthalt in der Stadt erlaubt bleiben, und Jedermann freiſtehen ſollte, ſich zu dem Glauben zu bekennen, den er für den beſten halte. Der Vergleich ſelbſt ſagt, daß die Wiedertäufer Herren der Stadt waren. Zu gleicher Zeit erſchien von den Wiedertäufern eine Schrift

über die Sacramente der Taufe und des Nachtmahls, welche ſich allgemein verbreitete. (Acta von Corvinus B. S. 1b.) Das iſt der Zeitpunkt, wo die Niederländer Matthieſſen und Johann Bockelsſohn ankamen, und Münſter für das neue Jeruſalem und die Hauptſtadt des neuen himmlichen Reiches erklärten. Der Syndikus Wyk verließ die Stadt, als Alles in Verwirrung zu gerathen anfing, ward aber unterweges auf Befehl des Biſchofs aufgefangen und ohne Proceß hingerichtet!

Am 8. Februar 1534 liefen der wiedertäuferiſche Prediger Heinrich Rolle, Knipperdolling und Johann von Leyden durch die Straßen der Stadt und ſchrien, man ſolle Buße thun, denn der Tag des Herrn ſei gekommen. Mit den Waffen in der Hand bemächtigten ſich die Wiedertäufer des Rathhauſes und des Marktes. Bei der neuen Rathswahl am 24. Februar wurden zwei der ärgſten Parteiführer, Knipperdolling und Kippenbrock, zu Bürgermeiſtern erwählt, welche den 26. Februar das Edict erließen, daß Alle, welche ſich nicht ſogleich taufen ließen, die Stadt räumen ſollten. Von allen Gegenden ſtrömten die Wiedertäufer nach Münſter, der Mehrzahl nach Weiber; auch Geiſtliche befanden ſich darunter, wie der Pfarrer von Gildehaus, Bernhard Krechting. Matthieſſen, der ſogenannte Prophet, hatte jetzt die höchſte Gewalt in Münſter. Kirchen und Klöſter wurden auf ſeinen Befehl geplündert, die Häuſer der ausgewanderten Bürger unter das Volk vertheilt, alles Silber, Gold und ſonſtige Koſtbarkeiten auf das Rathhaus abgeliefert, eine koſtbare Bibliothek verbrannt, weil man keine Bücher als die Bibel nöthig habe. Der Biſchof lagert ſich mit ſeinen Truppen vor der Stadt, da verkündet der Prophet Matthieſſen, er werde wie ein anderer Gideon oder Simſon die Feinde verjagen, ſtürzt ſich mit einer kleinen Schaar am erſten Oſterfeiertage auf dieſelben, und findet einen ſchmählichen Tod.

Johann Bockelsſohn erhob ſich ſich nunmehr zur erſten Rolle in der Stadt. Auch er gehörte unter die Inſpirirten, und eröffnete ſeine Prophetenrolle, indem er das an dem Prophetenberufe des Matthieſſen irre gewordene Volk damit beruhigte, daß Mat-

thieſſen aus dem Grunde umgekommen, weil er ſich im Vertrauen auf eigene Kraft und nicht auf den Beiſtand Gottes in Gefahr begeben hätte. Dieſes ſei ihm durch eine göttliche Offenbarung kund geworden, durch welche er zugleich ermuntert worden ſei, ſeinem Berufe treu zu bleiben und — Matthieſſen's Frau zu heirathen. Bockelsſohn, oder gewöhnlich Johann von Leyden genannt, galt jetzt bei dem Volke für einen Propheten, einen Freund und Mann Gottes. Am 9. April trat Knipperdolling mit der Offenbarung auf, das Hohe müſſe erniedrigt werden, und deshalb ſolle man die Kirchthürme abtragen. Man trug dieſelben bis zu einer gewiſſen Höhe ab, und errichtete dann darauf Batterien. Johann von Leyden ſagte weiter aus göttlicher Offenbarung, die Erniedrigung des Hohen müſſe an dem Bürgermeiſter ſelbſt ausgeführt, und dieſem, als bisher dem Höchſten in der Stadt, das niedrigſte Amt, das eines Scharfrichters, übertragen werden, welches Knipperdolling auch ohne Widerrede annahm. Nach Johann's von Leyden Offenbarung wurde der bisherige Stadtrath ganz aufgelöſt, und ein Collegium von 12 Männern, oder ſogenannten Älteſten der 12 Stämme Israels, mit der höchſten obrigkeitlichen Gewalt bekleidet, welches nun auch neue Geſetze ergehen ließ, in denen faſt auf jedes Vergehen die Todesſtrafe geſetzt wurde. (Die Ordnung der Wiedertäufer zu Münſter 1535. Kerſſenbroick S. 547 ff.) Es befindet ſich darunter auch ein Geſetz über die gemeinen Mahlzeiten der Brüder und Schweſtern, über die gegenſeitige Erlaſſung der Schulden, Abſchaffung des Geldes, daß ein getaufter Chriſt mit keinem Heiden (d. h. keinem Nichtwiedergetauften) in irgend welche Berührung kommen dürfe. Die Wiedertäufer banden Schriften, worin ihre Lebensart auf eine lockende Art dargeſtellt war, und das ihnen ſchuldgegebene unordentliche Weſen für Lügen ihrer Feinde ausgegeben wurde, an Pfeile und ſchoſſen dieſe ins feindliche Lager, um die Soldaten ihrer Sache geneigt zu machen, und es ſchlug ihnen dieſes auch bei Vielen nicht fehl. Am 16. Mai Ausfall der Belagerten, am 22. Mai mißglückter Sturm der Belagerer, wodurch den Wiedertäufern der Muth wächſt. Am 16. Junius verläßt

die Holländerin Hille Feikens die Stadt, um gleich einer Judith den Biſchof um das Leben zu bringen, findet jedoch, verrathen, durch Henkers Hand den Tod. Am 23. Julius war heftiger Streit über die Vielweiberei, welche Bockelsſohn, Knipperdolling, Rothmann u. A. einführen wollten. Zuerſt hatte die Gegenpartei das Übergewicht, ließ auch die Vertheidiger der Vielweiberei ins Gefängniß werfen. Allein der große Haufe befreite dieſelben, und grauſame Hinrichtungen des vernünftigern Theiles erfolgten. In Münſter ward von fanatiſchen Predigern gelehrt, ſeit Chriſti Himmelfahrt habe kein Menſch in wahrer Ehe gelebt, weil die Ehen nach Schönheit und Geld geſchloſſen worden ſeien; jetzt ſollten die Ehen im Geiſte geſchloſſen werden. Es wurde ein wüſtes Weſen in Münſter, vor allen ließen ausgetretene Nonnen der Wolluſt die Zügel ſchießen. Eine Frau, die ihrem Manne ſich nicht willig bewies, ward mit dem Tode beſtraft. (Auffallend erſcheint der Bericht des Zeitgenoſſen Kerſſenbroick, Fortſetzung S. 60, daß während dieſer Zeit in Münſter keine Frau ſchwanger geworden ſei.)

Nach Jacobi trat ein neuer Prophet, der Goldſchmidt Johann Duſentſchur aus Warendorf, auf, und verkündete die Offenbarung, daß Johann Bockelsſohn von Leyden, der heilige Mann und Prophet Gottes, zum Könige über den ganzen Erdkreis ſolle gemacht werden; er ſolle herrſchen über alle Kaiſer, Könige, Fürſten und Gewaltige in der Welt. Er werde der oberſte von aller Obrigkeit, und keiner werde über ihm ſein; er werde den Thron und Scepter ſeines Vaters David einnehmen, bis Gott das Reich wieder von ihm zurücknehmen werde. Darauf forderte er von den Älteſten, die dabei ſtanden, daß ſie ihm das Schwert, welches ſie empfangen hätten, wieder zurückgeben ſollten, und als er daſſelbe dem Könige in die Hand gab, ſprach er: Nimm hin das Schwert der Gerechtigkeit, und mit demſelben alle Gewalt, wodurch du dir alle Völker der Erde unterwerfen wirſt. Bediene dich deſſelben alſo, daß du Chriſto, wenn er zum Gerichte wiederkommen wird, Rechenſchaft geben kannſt. So ſprach der Goldſchmidt, und der Schneider griff zu. Johann

Bockelsohn war ein junger Mann von angenehmen Äußern, hatte ſich auf ſeinen großen Reiſen als Schneidersburſche Menſchenkenntniß erworben. Zu Leyden wohnte er an der Straße, und hatte neben ſeinem Handwerke einen Wein- und Bierſchank, wo er mit Leuten umgehen lernte. Außerdem war er nicht ohne Talent für Beredſamkeit und Poeſie. Intereſſant iſt die Mittheilung, daß er dramatiſcher Volksdichter war. Er componirte Poſſen, und führte ſie vor den Leuten auf. In der heiligen Schrift war er ſehr beleſen, und die Schriften Hofmann's, Rink's brachten ihn auf die Lehre der Wiedertäufer. Der neue König wählte eine Domherr-Curie zu ſeiner Reſidenz, und richtete ſich einen glänzenden Hofſtaat ein, in welchem Knipperdolling, Rothmann, Tylbeck, Heinrich und Bernhard Krechting und Andere dieſes Schlages die vornehmſten Würden bekleideten. (Neue Zeitung, wie die Stadt Münſter erobert und eingenommen durch die Lantzknecht am Freitage nach Johannis zu Mitternacht mit einem Anfallen. 1525.) Er ſelbſt legte ſich die prahleriſchſten Ehrentitel bei, und ging in übertriebenem königlichen Schmucke einher, wozu vorzüglich die aus Kirchen und Klöſtern geraubten Koſtbarkeiten verwendet waren. Im Wappen führte er eine von zwei Schwertern durchſtochene Weltkugel; ſechszehn der ſchönſten Frauen nahm er zu ſeinen Weibern, denen ein eigenes Haus eingeräumt wurde, u. ſ. w. Auf dem Markte, wo für ihn ein prächtiger Thron errichtet war, hielt er dreimal in der Woche öffentlich Gericht, und pflegte ſich im feierlichen Zuge mit ſeinem ganzen Hofſtaate und Gefolge dahin zu begeben. Auch die Predigten wurden auf dem Markte auf einer neben dem königlichen Throne errichteten Kanzel gehalten. Eine Kirche betraten die Wiedertäufer nicht, und meinten Gott werde während ihres Gottesdienſtes weder regnen noch ſchneien laſſen. Ein grauſamer Tod traf alle, welche es wagten, ſich wider den ſogenannten König aufzulehnen, und dieſelben Leute, welche ſich gegen die beſtehende Obrigkeit, als gegen Anſtalten der Tyrannei und Ungerechtigkeit auflehnten, ſahen ſich der blutigſten Gewaltherrſchaft eines Despoten unterworfen. — Der Biſchof, unterdeſſen durch Hilfe

von Cöln, Cleve, Heſſen verſtärkt, ließ vom 28. Auguſt 1534 an die Stadt beſchießen, und darauf einen allgemeinen Sturm unternehmen, den aber die muthigſte Gegenwehr der Wiedertäufer, unter denen Weiber und Kinder ſtritten, abſchlug. Die Kunde von dieſer That wirkte wie ein elektriſcher Funke auf die Wiedertäufer: überall, in den Niederlanden, in Friesland erhoben ſie ſich in Maſſe, wurden aber niedergedrückt, weil der König von Zion mit dem Auszuge zum Streite zögerte. Erſt nachdem ſich der Fanatismus abgekühlt, ſandte er, nach einem am 12. October auf dem Domhofe (dem Berge Zion) gehaltenen allgemeinen Mahle von 4200 Perſonen, bei welchem er und die Königin (die ſchöne Divara oder Differe von Harlem) aufwarteten, nicht ein Heer, ſondern — 27 Apoſtel nach allen vier Weltgegenden aus, um Buße und die Nähe des himmliſchen Reiches zu predigen. Die Volksaufläufe vermochten jedoch dieſe Apoſtel vor Gefängniß und Tod nicht zu ſichern. Damals erließ der König von Zion (25. März) ein Schreiben an Philipp, Landgrafen von Heſſen, in welchem er denſelben „lieber Lips" anredete, um ihn für die Sache der Wiedertäufer zu gewinnen, und ſandte an ihn zugleich die beiden wichtigſten Schriften über ihre Lehre, wovon die eine: Von der Wiederbringung — und die andere: Von dem Geheimniſſe der Schrift und des Reiches Chriſti — überſchrieben war. Das Antwortſchreiben des Landgrafen nebſt einer Widerlegung der wiedertäuferiſchen Lehren durch mehrere heſſiſche Geiſtliche rechtfertigt dieſen Fürſten gegen den Verdacht der Begünſtigung ihrer Grundſätze. (Acta, Handlungen, Legationen und Schriften, ſo durch den durchlauchtigſten, hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Philipſen, Landgrafen zu Heſſen, in der Münſterſchen Sache geſchehen, zuſammengebracht durch Antonium Corvinum. 1536.)

Bei dem Punkte angelangt, wo die Wiedertäufer ſich anſchickten ihre Abſicht in Ausführung zu bringen, müſſen wir die Beſchaffenheit und das Ziel ihrer Beſtrebungen näher entwickeln. Da ihr Beſtreben auf eine Umgeſtaltung der Verhältniſſe der menſchlichen Geſellſchaft gerichtet war, ſo darf man bei ihnen zu-

nächſt kein Lehrſyſtem ſuchen, und es muß als unweſentlich erſcheinen, wenn ſie in einzelnen Lehrbeſtimmungen von einander abwichen. Ihrer Anſchauung von der Umgeſtaltung der menſchlichen Verhältniſſe liegt eine beſtimmte Richtung zu Grunde, und ſie waren ſich deſſen, was ſie wollten, ſehr klar bewußt. Ihre Anſchauung wurzelte in dem chiliaſtiſchen Traume, daß der Sieg des Reiches Chriſti, oder die vollkommene Darſtellung einer ſittlichen Weltordnung nicht erſt im jenſeitigen, ſondern ſchon in dieſem Leben erfolgen ſolle. Zur Verwirklichung dieſes Sieges glaubten ſie nach ihrem beſondern Berufe wirken zu müſſen, und hierein ſetzten ſie die Idee einer wahren Reformation. Da ſie nun die beſtehenden Verhältniſſe mit dieſer Idee in einem unausgleichbaren Widerſpruche fanden, ſo wurden ſie in demſelben Maße mit Haß gegen jene Verhältniſſe erfüllt, je lebendiger und ſchwärmeriſcher ihre Begeiſterung für dieſe Idee war. Sie ſagten ſich daher als Heilige und Reine (die ſie im Ganzen, wenn auch die Berichte ihrer Gegner von ihnen vielfach übertrieben ſein mögen, gar nicht waren) von allem Beſtehenden gänzlich los, und ihre Stellung ſtand in jeder Beziehung außer dem natürlichen Zuſammenhange mit der geſchichtlichen Entwickelung der menſchlichen Geſellſchaft, hatte folglich eine durchaus zerſtörende Tendenz. Mit Betrügern alſo haben wir es nicht zu thun, ſondern mit Schwärmern, deren Verirrungen einerſeits ein Gegenſtand des Abſcheues ſind, die aber doch auf der andern Seite, wegen ihrer Begeiſterung für ein Ideal und wegen Selbſtaufopferung für daſſelbe, unſer Mitleiden in Anſpruch nehmen, zumal diejenigen unter ihnen, bei denen Redlichkeit und aufrichtige Menſchenliebe den Grund der Geſinnung bildeten. Die Erſcheinung der Wiedertäufer iſt komiſcher Natur und zwar tragikomiſcher. Von einem Ideal beſeelt tragen ſie in ſich zugleich die Negation deſſelben, anſtrebend nach der höchſten Vollkommenheit ſinken ſie zugleich zur Verworfenheit hinab; ſtreitend für ein fantaſtiſches Glück nehmen ſie ein ſchreckliches Ende. Die letzte Urſache dieſer Erſcheinung liegt in dem Mangel an Erkenntniß der menſchlichen Natur und an Selbſterkenntniß.

Die Welt zerfällt nach der Lehre der Wiedertäufer in drei Epochen, die erſte Welt, welche in Waſſer untergegangen iſt, die zweite, darin wir noch ſchweben, die durch Feuer geſchmolzen und gereinigt werden ſoll, und die dritte, oder der neue Himmel und die neue Erde, worin Gerechtigkeit wohnet. Es wird niemand gekrönt, als der tapfer geſtritten, und deſſen Werke in dem Feuer bewährt erfunden worden. Ehe die dritte Welt kommt, muß dieſe durch das Probefeuer geläutert werden, und alsdann wird die dritte Welt rechtſchaffen und vollkommen erſcheinen. Vor der Wiederkunft Chriſti ſoll der verfallene Stuhl David's wieder aufgerichtet werden, damit in dieſer Welt zugerüſtet werde, was in jener Welt ſoll im Schwange gehen, nämlich das Reich der Gerechtigkeit, damit die Ungerechtigkeit möge ſchweigen und alle ungerechte Herrſchaft bezwungen werde. Die Schwerter, welche die Apoſtel kauften, und zu jener Zeit noch in der Scheide halten mußten, die wollen nicht allezeit darein geleimet ſein. Der Herr befiehlt dem Petrus das Schwert in die Scheide zu ſtecken, nicht hinwegzuwerfen. Denn die Schrift des Leidens mußte erſt erfüllt ſein, ehedenn das Schwert „in werender und wreckender Hand" von den Chriſten ſollte gebraucht werden. Wenn aber dieſe verlaufen iſt, ſo ſollen die durchs Schwert umkommen, die das Schwert gegen Gott ergriffen haben. Denen es aber Gott zu kaufen befohlen und in die Hand gegeben, die werden damit Gottes Ehre fördern, ſeinen Willen ausrichten, und dabei auch wohl von Gott erhalten bleiben. Aber jedes Ding zu ſeiner Zeit. Die Zeit von der erſten Ankunft Chriſti auf Erden bis zu ſeiner Wiederkunft iſt zweierlei, nämlich die Zeit des Leidens und Abfallens, und die Zeit des Vergeltens und Wiederaufbauens. Die Zeit der Reſtitution, das ſind die Zeiten, in welchen nach dem gräulichen Abfalle das Licht der Wahrheit wieder angeſteckt iſt, und der Gräuel der Verwüſtung angerichtet wird, und alle unrechten Pflanzen ausgerottet und vertilgt, Gottes Wort aber und die Gerechtigkeit aufgebauet werden. Gott will das Joch von dem Halſe ſeines Volkes nehmen, und will die fremde Herrſchaft wegthun, daß ſie ſollen dem Herrn

ihrem Gotte allein dienen, und David ihrem Könige, den ihnen der Herr erwecken wird. Die Chriſten ſollen dann das Schwert gebrauchen, und nicht aufhören bis den Gottloſen vergolten, und das Schwert, was ſie erfunden und gegen die Gerechten gebraucht haben, in ihr eigen Herz geſteckt werde. Gott hat durch den Mund ſeiner Propheten allezeit ſeinem Volke ein herrlich Reich der Gerechtigkeit und überflüſſigen Freude auf Erden verheißen, und — dat dat arme kleine Herdecken unde Hüpken entlick dat Ryke na Walbehagen des Vaders erövern ſal, und alle Godloſen under eren Vöten tho gruſen unde tho knaeſteren zöllen. Alles dieſes verlegen die Schriftgelehrten mit geflickten und düſtern Figuren, und meinen Gottes Allmacht habe ſolche großen Dinge an ſeinen Heiligen zu vollbringen nicht im Sinne, ſondern die Gerechtigkeit ſolle allezeit auf dieſer Erde unterdrückt werden und leiden, und die gottloſe Ungerechtigkeit ſammt dem Fürſten der Finſterniß ſollten die Welt, ſo lange dieſe Zeit dauere, inne haben und nicht ausgeworfen werden. Aber die Schrift iſt den Menſchenkindern in dieſer Zeit gegeben, und es ſollen auch in dieſer Zeit alle Dinge geſchehen und vollbracht werden. (Von Verborgenheit der Schrift des Reiches Chriſti und von dem Tage des Herrn, durch die Gemeinde Chriſti zu Münſter. 1535 im zweiten Monat, plattdeutſch.)

Die Stadt Münſter iſt das neue Jeruſalem, die Wiedertäufer ſind die Israeliten, die Übrigen ſind Heiden. Die durch die Taufe (Wiedertaufe) noch nicht auf den Weg Gottes getreten, ſind wie Hunde und Schweine vor Gott und ſeiner Gemeinde geachtet. Wie eine todte Kerze angeſteckt alsbald Hitze und Schein hat, ebenſo entzündet die Gnade plötzlich in dem Reinigen die Liebe und das ſelige Leben, zu welchem er durch die Taufe, die Verſiegelung, das Bundeszeichen eingeweiht wird. Chriſto einverleibt, der ſo gar nichts Menſchliches an ſich hat, daß ſelbſt ſein Fleiſch nicht von der Maria, ſondern vom Himmel iſt, werden die Wiedergebornen ein göttliches Geſchlecht, frei von Sünden und von der Möglichkeit zu ſündigen. Chriſto gleich, war ihnen Chriſtus kein Gegenſtand der Anbetung; ſie beteten be-

ſtändig nur zum Vater. Niemand kann aus dem Stande der Vollkommenheit herausfallen. Ein Gefallener gehört einmal nicht unter die Erwählten, und keine Buße kann ihm Aufnahme unter dieſelben verſchaffen. Jede Verbindung des Gläubigen mit dem Ungläubigen (nicht Wiedergetauften), am ſtrengſten die Ehe, war unterſagt.

Dieſes Geſchlecht von Heiligen ſteht da außer aller Verbindung mit den beſtehenden Verhältniſſen, den kirchlichen wie den politiſchen. In beider Beziehung ſtellten ſie ſich unmittelbar unter Gott, und erkannten nur unmittelbar Inſpirirte als ihre Vorgeſetzten an. So haben auch die Wiedertäufer Propheten, ähnlich wie in der alten Kirche die Montaniſten, Schwärmer, welche in ekſtatiſchen Zuſtänden redeten. Wollte der Prophet Johann von Leyden etwas vom Vater bitten oder vernehmen, ſo legte er ſich kreuzweiſe auf den Rücken. Dieſe Propheten galten ihnen als untrügliche Ausleger der heiligen Schrift; Wiſſenſchaft und kirchliche Überlieferung waren ihnen nichts. Der Meiſter der Wahrheit, der heilige Geiſt Gottes allein, lehret nach ihnen alle die, welche mit aufrichtigem Herzen zum Herrn treten, und von ihm den Schlüſſel zum Verſtändniſſe der Schrift empfangen. Sie ſind die rechten geiſtlichen Richter aller Dinge, und werden von Niemand gerichtet. Seit der Apoſtel Zeit iſt Gottes Wort nicht recht gepredigt, bei ihnen allein iſt der wahre Weg zum Leben. Es ſind vier Propheten, zwei gerechte, David und Johann von Leyden, und zwei ungerechte, der Papſt und Luther, doch iſt Luther ſchlechter als der Papſt. Den Wiedertäufern war Luther's Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein zuwider; ſie nannten dieſelbe einen leeren Traum. Sie gingen zuweilen ſo weit, daß ſie ſelbſt die heilige Schrift dem Geiſte ihrer Propheten unterordneten. Vom äußern Kultus hielten ſie nichts. Die Sacramente waren ihnen leere Zeichen, die Kindertaufe verwarfen ſie ganz und gar. Kirchen- und Gotteshäuſer nannten ſie Baals- und Römiſche Kaufhäuſer uud Mordgruben der Seelen. Sie hielten Gottesdienſt unter freiem Himmel, und hatten wie ſchon bemerkt den Glauben, Gott werde während deſſelben

weder ſchneien noch regnen laſſen. Das Wort ihrer Propheten war ihnen Alles — der Prophet hat es aus Gottes Befehl geſagt, war unveränderliche Richtſchnur ihrer Handlungen. Die weltliche Obrigkeit iſt nicht fromm, folglich muß ſie abgethan werden. Chriſten ſollen keine andere Obrigkeit haben, als die Diener des Evangeliums. Chriſten ſollen und können nicht in Obrigkeit und Amt ſein, welches das Schwert führt. An die Stelle der abgethanen Obrigkeit tritt eine durch die Stimme der Propheten nach dem Befehle Gottes eingeſetzte. Dieſe Obrigkeit der Wiedertäufer war despotiſch. Wer vor dem Könige Johann von Leyden im Gerichte erſchien, mußte dreimal niederknien, das vierte Mal ſich zur Erde niederwerfen, und durfte erſt alsdann ſeine Sache vortragen.

Der Eid iſt Chriſten verboten. Chriſten dürfen kein Eigenthum haben, ſondern ihre Güter müſſen gemein ſein. Keine fremden Gebräuche, keine Moden in den Kleidungen, Erlaſſung der Schulden, Aufhebung des Geldes im Handel, keine Pracht in Kleidung; alle Schilde, Tafeln, Bilder vor den Häuſern weggethan. Wenn ſie zur Tafel ſaßen, ſaßen Brüder und Schweſtern für ſich. Was ihnen vorgeſetzt wurde, mußten ſie eſſen ohne Murren. Niemand durfte Böſes reden; vor dem Eſſen beteten ſie, nach dem Eſſen ſangen ſie einen Pſalm. Daneben Vielheit der Weiber, indem ihnen nicht verboten werden könne, was den Vätern des A. T. erlaubt geweſen, beſonders ſuchte der König ſein Harem mit 16 Weibern mit dem Beiſpiele des Königs David zu entſchuldigen. Ein redendes Beiſpiel wie die Wiedertäufer in allen Handlungen die Larve der Heiligkeit anzulegen ſuchten. Endlich die Hingebung der Wiedertäufer für die Idee, von der ſie begeiſtert waren. Aber hierin liegt wirklich etwas Großes, oder wie man es nennen will, was ſich pſychologiſch ſchwer erklären läßt. Durch die Taufe, ſagten ſie, wird der Menſch in den Vorhof eingeladen, damit er auf dem ehernen Altare ſein Leben opfere. Bei dem erwähnten allgemeinen Mahle reichten ſie einander Brod und Wein mit den Worten: nimm, Bruder, Schweſter, iß und trink: wie ſich Chriſtus für mich gegeben hat,

alſo will ich mich für dich auch geben; und wie die weißen Körnchen in einander gebacken, und die Trauben in einander gedrückt ſind, alſo ſeien wir auch in einander. Von dieſen Wiedertäufern ſind viele ruhig und willig in den Tod gegangen, wie man es ſonſt nur von Zeugen der Wahrheit erwartet. (Vergl. die Schriften über die Wiedertäufer in Luther's deutſchen Werken Wittenb. Ausg. Bd. 2.)

Auf Anſuchen des Biſchofs von Münſter ward auf den Conventen zu Coblenz im December 1534 und zu Worms im April 1535 vom Reiche Hülfe bewirkt, wodurch die Lage der Wiedertäufer immer bedrängter wurde. Desungeachtet verließ ſie das Vertrauen auf ihre Sache nicht. Während der Hunger unter ihnen wüthete, ſollen ſie in Steine gebiſſen haben, mit der Erwartung, Gott werde dieſelben in Brod verwandeln. Trotz dem die von außen gehoffte Hülfe ausblieb, theilte doch der König von Zion (wie ein Narr) die zu erobernden Länder unter zwölf ernannte Herzöge. Für den ſchlimmſten Fall hatten ſie den Plan gefaßt, die Stadt in Brand zu ſtecken, und ſich entweder durch den Feind durchzuſchlagen, oder in den Flammen zu ſterben, um das tragiſche Ende, welches ſie ihren Feinden bereiten wollten, an ſich ſelbſt zu verwirklichen. Jedoch dieſem tragiſchen Ausgange der Komödie kam die Eroberung der Stadt durch Verrath in der Nacht des 24. Junius 1535 zuvor. Rothmann iſt wahrſcheinlich bei der Eroberung unter dem Gemetzel gefallen. Johann von Leyden aber, Knipperdolling und Bernhard Krechting wurden lebendig gefangen, und am 22. Januar 1536 an derſelben Stelle, wo des Afterkönigs Thron geſtanden, mit glühenden Zangen zerriſſen. Ihre Leichname wurden in drei eiſernen Käfigen an der Höhe des Lamberti-Thurmes aufgehängt. Johann von Leyden ſtarb mit den Worten: Er habe den Vater erzürnt, aber ſein Reich werde nicht untergehen, und der Vater werde ein neues Volk erwecken. Wo das nicht geſchehe, ſo werde er einſt vom Tode wieder auferſtehen! (Das wolle der Himmel verhüten! Neue Zeitung, wie die Stadt Münſter eingenommen iſt. 1535. S. 6.) Es mag noch erwähnt werden, daß Johann

von Leyden und Knipperdolling an dem Maler Heinrich Aldegrever zu Soeſt einem Schüler von Albrecht Dürer, einen Künſtler gefunden haben, welcher ihre Bildniſſe der Nachwelt überliefert hat. Derſelbe Künſtler hat auch die Modelle zu den goldenen Münzen geſchnitten, welche ſie prägen ließen, und wovon drei Stück auf dem Rathhauſe zu Osnabrück aufbewahrt liegen.

Dieſer gefährliche Auftritt der Wiedertäufer, die weite Verbreitung derſelben, und die Beſorgniß, welches Unheil von dieſer Secte in der Zukunft herbeigeführt werden könne, that der lutheriſchen Sache erſtaunlichen Schaden. Mochten Luther und die Theologen ſeiner Partei noch ſo nachdrücklich die Wiedertäufer bekämpfen und verdammen, die Gegner ſagten und blieben dabei, Lutheraner und Wiedertäufer ſeien aus einer Quelle entſprungen, aus der freien Auslegung der heiligen Schrift ohne kirchliche Autorität. Das ſei und bleibe ein Grundſatz des Partei- und Sectenweſens, wodurch ein beſtehender Zuſtand wohl zerſtört, aber kein neuer aufgebaut werde. Auf die Fürſten, welche der alten Kirche noch anhingen, machte dieſes nicht geringen Eindruck, was Luther mit tiefem Kummer empfand. In ſeiner Auslegung des Galaterbriefes vom Jahre 1535 hat er ſich nun über die freie Schriftauslegung ausgeſprochen. „Viele Leute werden zu dieſer Zeit bewegt, wenn ſie von unſern Widerſachern alſo hören rühmen: Die heiligen Väter ſammt ihren Nachkommen haben ſo und ſo gelehrt, die Kirche und gemeine Chriſtenheit folgt ihnen hierin nach. Nun iſts unmöglich, daß Chriſtus die Kirche oder ſeine Chriſtenheit ſo viel hundert Jahre ſollte haben irren laſſen, und gewißlich wirſt du allein, als eine einzelne Perſon, nicht weiſer und verſtändiger ſein, denn ſo viele heilige Väter und die ganze Chriſtenheit. Weil denn nun dieſelbe heilige Chriſtenheit ſo viele hundert Jahre alſo gelehrt und geglaubt, wie ſie es von den erſten und älteſten Vätern und Lehrern empfangen hat, welche freilich überaus heilige Männer, und gar weit gelehrter geweſen ſind, denn du biſt, wer biſt du denn, daß du darfſt eine andere Meinung haben und vorgeben, denn dieſe gehabt haben? Wer das hört, dem gehts wahrlich zu Herzen; denn wen ſollte

nicht bewegen der Name der heiligen Lehrer und Väter, sonderlich aber der heiligen Kirche? Der Name aber thuts allein nicht, sonst hätten die falschen Apostel (nämlich die im Galaterbriefe genannten) auch müssen Recht haben; denn sie führten ja hohe Namen, gaben vor sie wären Christi Diener und der Apostel zu Jerusalem Jünger. Noch kehrt sich Paulus nicht daran, sondern spricht frei heraus: Weil sie ein ander Evangelium predigen, denn wir, so wir von Christo empfangen haben, sind sie verflucht; wenn sie sich gleich rühmten, daß sie Christi Diener und der Apostel Jünger wären. Also sagen wir auch, wenn die Papisten gleich rühmen und schreien: Väter, Väter, Kirche, Kirche, weil sie aber das Evangelium nicht allein nicht predigen, sondern auch noch dazu verfolgen und lästern, und allein ihre Pracht erhalten wollen, und gar nichts, weder nach Christi Wohlthat und Ehre, noch nach der armen Seelen Seligkeit fragen, hilft ihr Rühmen gleich so wenig, so wenig den falschen Aposteln ihr Rühmen half. Du sagst aber, die Kirche ist gleichwol heilig, und die Väter sind auch heilig. Das ist recht, und wer sagt anders? Wie heilig aber die Kirche immer ist und noch werden kann, muß sie je dennoch oft beten: Vergieb uns unsere Schuld! Also auch die Väter, sie seien wie heilig sie können, müssen sie dennoch Vergebung der Sünden bekennen. Darum soll weder mir, noch der Kirche, noch den Vätern, noch den Aposteln, noch auch einem Engel vom Himmel nicht geglaubt werden, so wir etwas wider Gottes Wort lehren, sondern Gottes Wort soll stehen und bleiben in Ewigkeit. Sonst wäre dies Argument der falschen Apostel gegen St. Pauli Lehre allzumächtig gewesen. Denn es ist ja fürwahr ein groß Ding gewesen, daß sie die ganze Kirche, ja auch alle Apostel zugleich den Galatern entgegengehalten haben wider St. Paulum, welcher als ein einzelner Mann neulich zum Christenthume bekehrt war, und wenig Ansehens hatte. Darum ists fürwahr ein sehr stark und gewaltig Argument gewesen, und hat mächtig geschlossen; denn Niemand darf wohl sagen, daß die Kirche irre, und man muß es gleichwol sagen, daß sie irre, wenn sie etwas lehrt außerhalb und wi-

der das Wort Gottes. St. Petrus, welcher der vornehmſte unter den Apoſteln war, handelt wider Gottes Wort, darum irrt er ja. Und wiewohl ſichs anſehen ließ, als wäre es ein ſchlechter Irrthum, wollte es ihm St. Paulus dennoch nicht ſtillſchweigend überſehen, weil er wohl ſah, daß ſolches der ganzen Gemeinde zu Schaden und Ärgerniß gereichen wollte, widerſtund ihm deshalb unter Augen und ſtrafte ihn, daß er nicht nach der Wahrheit des Evangeliums wandelte. Da hörſt du ja, daß der hohe Apoſtel St. Petrus geirrt hat; darum will ich weder die Kirche, noch Väter, noch Apoſtel, noch Engel hören, denn ſofern ſie mir das rechte, reine, lautere Wort Gottes vortragen und predigen. Aber eben dieſes Argument thut uns dieſer Zeit auch großen Schaden, und beſchwert uns ſehr. Denn ſo man weder dem Papſte, noch den Vätern, noch dem Luther glauben ſoll, ſie lehren denn das reine, lautere Wort Gottes: wem ſoll man denn glauben? Wer will mittlerweile dem Gewiſſen eigentlich und gewiß ſagen, welcher Theil das Wort Gottes rein und lauter lehre? Ob wirs thun, oder unſere Widerſacher? Denn ſie rühmen ja auch und geben vor, wie ſie das reine und lautere Wort Gottes haben und lehren. Sie lügen aber daran, wie man vor Augen ſieht, daß ſie es läſtern, und als Ketzerei verdammen, und uns eben darum, daß wir daſſelbe lauter und rein und mit allem Fleiße lehren und treiben, aufs Bitterſte haſſen und verfolgen, als die allergiftigſten Ketzer und ſchädlichſten Verführer. Weil denn ſie uns für ſolche halten und verdammen, und wir ſie wiederum für Gottesläſterer und ärgſte Feinde ſeiner Kirche halten, was ſoll man denn hier thun? Soll man einem jeden Schwärmer geſtatten, daß er lehre, wie es ihn gelüſtet, ſintemal die Welt unſere Lehre weder hören, noch ſehen, und in keinem Falle leiden kann noch will? Denn wenn wir ſchon viel mit St. Paulo rühmen, daß wir das rechte Evangelium Chriſti lehren, richten wir doch nichts aus, ſondern müſſen noch dazu hören, daß dieſes unſer Rühmen nicht allein zu hoch und allzuviel leichtfertig und eitel, ſondern daß es auch gottesläſterlich und teufliſch ſei. Demüthigen wir uns aber, und weichen dem Wü-

then und der Tyrannei unſerer Widerſacher, ſo werden dann Beide, Papiſten und Rotten, ſo übermüthig und ſtolz, daß über die Maaße iſt, und unterſtehen ſich die Rotten flugs etwas Neues, davon die Welt nie nichts gehört hat, hervorzubringen und zu lehren. Die Papiſten aber wollen ihren Gräuel auch wieder aufrichten, und ohne alles Nachlaſſen das Größte mit dem Kleinſten erhalten. Darum mag ein jeder für ſich ſelbſt ſehen, daß er der Sache gewiß ſei; dann aber kannſt du der Sache gewiß ſein, wenn du frei und ſicher ſchließen kannſt und ſagen: Das iſt die rechte und lautere Wahrheit, darauf will ich leben und ſterben, und wer anders lehrt, er heiße und ſei, wer er wolle, der ſei verflucht. (Opera lat. Viteberg. t. V. pag. 270$^{b}$. 275$^{a}$. 285$^{b}$. 290$^{a\,b}$. 333$^{a}$. 380$^{a}$. 390$^{b}$.) Daſſelbe aber ſagten nicht nur die Wiedertäufer auch, ſondern ſie ſtarben auch darauf. Luther ſchwankt haltungslos hin und her, bis er als Parteimann bei dem Grundſatze ſchrankenloſer Subjectivität ſtehen bleiben muß. Dieſes Geſtändniß Luther's iſt ſehr merkwürdig. Das Band mit der allgemeinen chriſtlichen Kirche wollte er nie abreißen, ſondern ſuchte daſſelbe immer von neuen und feſter zu knüpfen, wie er durch die Herausgabe und erbauliche Erklärung der drei älteſten Symbole that (Jen. Ausg. VI, 536); allein er fühlte doch, daß der Boden der neuen Kirche immer wankender wurde. Für die Geſtaltung eines poſitiven Kirchenthums iſt Luther um dieſe Zeit völlig rathlos geweſen. Desungeachtet fing der Staat an mit aller Macht auf ein poſitives Kirchenthum hinzuwirken, welche Poſition indeſſen nur für ein Werk der Noth, naturwidrig und interimiſtiſch anzuſehen iſt. Die Verpflichtung auf kein Symbol, ſondern auf einen abgeſchloſſenen Lehrbegriff oder ſymboliſche Bücher (die alten Symbole, die Confeſſion, die Apologie) kam in der evangeliſchen Kirche jetzt eigentlich auf. Über die Verſammlung der Geiſtlichen von Goslar, Magdeburg, Braunſchweig, Göttingen, Lübeck im Jahre 1534 ſ. Rethmeier, Braunſchw. Kirchenhiſt. III, 114, und über die ſchon erwähnte Verſammlung der Geiſtlichen von Bremen, Hamburg, Lübeck, Roſtock, Stralſund, Lüneburg im Jahre 1535 zu dieſem Zwecke

ſ. Schröder, Evangeliſches Mecklenburg 1, 301. Über die Verpflichtung in Churſachſen auf die alten Concilien und die Augsb. Confeſſion bei theologiſchen Promotionen und Anſtellung in der Kirche ſ. Statuta collegii facultatis theologicae bei Foerstemann, Lib. Decanorum pag. 152. Die Geſchichte zeigt, wie in allen Fällen, ſo auch in dem vorliegenden, daß die Nothwendigkeit einer Verpflichtung auf den Buchſtaben ſymboliſcher Bücher nur eintritt, wenn ein poſitives Kirchenthum (im wahren Sinne) fehlt, wogegen ein ſolches, wenigſtens im Geiſte des Proteſtantismus, die Einheit der Lehre und Ausſcheidung jeder krankhaften, zerſtörenden Richtung durch die naturgemäße Entfaltung ſeines Geiſtes von ſelbſt hervorbringt.

Dieſelben Zeitverhältniſſe äußerten auch Einfluß auf die kirchliche Verfaſſung. Die Landſtände des Churfürſtenthums Sachſen trugen auf einem Landtage zu Torgau 1537 auf eine beſtimmtere Organiſirung der Kirchenverfaſſung, auf die Errichtung von vier beſondern Conſiſtorien an, wohin alle kirchlichen und das Amt und den Wandel, die Rechte und Pflichten der Geiſtlichen betreffende Sachen, daneben auch ſonderlich die Eheſachen, um ſich eigends und lediglich damit zu beſchäftigen, verwieſen werden ſollten. Churfürſt Johann Friedrich ließ über die Art und Weiſe einer ſolchen Einrichtung zuvörderſt die vornehmſten Theologen zu Wittenberg 1538 ihr Gutachten ertheilen. (Der Theologen Bedenken von wegen der Conſiſtorien, ſo aufgerichtet werden ſollen. 1538, verfaßt von Juſtus Jonas. Zeitſchr. für deutſches Recht von Reyſcher und Wilda. IV, 62 ff.) Darnach wurde 1542 durch eine beſondere Commiſſion von Theologen — Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Juſtus Jonas, Crucier — und Rechtsgelehrten — Dr. Hieronymus Schurf, dem Canzler Brück, Dr. Bened. Paulus — eine förmliche Conſtitutionsurkunde für jene geiſtlichen Gerichte entworfen. Die Anzahl der Conſiſtorien in den churſächſiſchen Landen wurde auf drei geſetzt, welche zu Wittenberg, Zeitz und Zwickau errichtet werden ſollten, jedoch kam nur das zu Wittenberg („der Wittenberger Stühl") im J. 1542 wirklich zu Stande, und beſtand

aus zwei Doctoren der Theologie und zwei Doctoren der Rechte, nachdem es seit 1539 provisorisch in Thätigkeit gewesen war. (Constitution und Artikel des geistlichen Consistorii zu Wittenberg. 1542. Durch Georg Buchholzer nach einem dem Churf. Joachim von Brandenburg 1545 übersendeten Exemplare zu Frankfurt an d. O. 1563 in den Druck gegeben. Richter 1, 367.)

Es ist hier der Ort auf den geschichtlichen Ursprung der protestantischen Kirchenverfassung näher einzugehen. Obschon die Glaubenslehre der Reformatoren antikatholisch war, so strebten sie doch von Anfange an keineswegs eine völlige Umgestaltung der vorgefundenen Kirchenverfassung an, sondern ihre Absicht ging blos auf einzelne schadhafte Partien der vorhandenen Verfassung, als den Mangel an rechter Bestellung des Lehramtes und Überwachung desselben, sowie des Wandels der Gemeinden, den Mangel an Kirchenzucht. Man thut Luthern Unrecht, wenn man ihm die Anlage zum Aufbau eines organischen Kirchenthums abspricht. Nur in der Opposition gegen die katholische Kirche hoben die Reformatoren die innere Kirche hervor. Nach Luther verhält sich die sichtbare Kirche zur unsichtbaren, wie Geist zu Leib, so daß sie zusammen die Eine Kirche sind. (Walch XVIII, 1213.) „Darum um wahren Verstandes und der Kürze willen wollen wir die zwei Kirchen nennen mit unterschiedlichen Namen. Die erste, die natürlich, gründlich, wesentlich und wahrhaftig ist, wollen wir heißen eine geistliche, innerliche Christenheit; die andere, die gemacht und äußerlich ist, wollen wir heißen eine leibliche äußerliche Christenheit, nicht daß wir sie von einander scheiden wollen, sondern zugleich als wenn ich von einem Menschen rede, und ihn nach der Seele einen geistlichen, nach dem Leibe einen leiblichen Menschen nenne, oder wie der Apostel pflegt innerlichen und äußerlichen Menschen zu nennen.“ Luther wollte nun den Anfang zu einer neuen Kirchenverfassung damit machen, daß er dieselbe in und aus der Gemeinde begründen wollte, wie diese Tendenz in seinen erwähnten Schriften „De instituendis ministris ecclesiae ad senatum Pragensem“ und „Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Ver-

ſammlung oder Gemeinde Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen und abzuſetzen" vorliegt, als aber die 12 Artikel der Bauerſchaft daſſelbe Recht in Anſpruch nahmen, gab Luther dieſes Prinzip nicht nur auf, ſondern beſtritt es mit Hinweiſung auf das Recht der Obrigkeit. (Vorlegung der 12 Artikel der Bauerſchaft. Walch XVI, 84.) Damit war aber der Boden zur Bildung einer ſelbſtändigen Kirchenverfaſſung hinweggenommen. In den proteſtantiſchen Symbolen iſt daher nur von dem Mißbrauche der vorhandenen Kirchenverfaſſung die Rede, poſitiv wird weder ein landesherrliches Kirchenregiment, noch eine Presbyterialverfaſſung, wiewohl eine größere Theilnahme der Gemeinde, angeordnet, ſondern es blieb alles den Umſtänden überlaſſen. Die Reformatoren legten vor Allen den Fürſten ein Urtheil in Glaubensſachen bei, und forderten ſie auf nach eigener Prüfung der Reformation ihre Hülfe zu leihen, und unter ihrer Sanction den kirchlichen Zuſtand nach der wahren Lehre herſtellen zu laſſen. Es ging aber dieſes Majeſtätsrecht von ſelbſt in die Kirchengewalt über, weil die Gründer, und deshalb die natürlichen Häupter der gereinigten Kirche, die Reformatoren, ſich ſelbſt nur dazu für berufen erkannten, Zeugniß der Wahrheit zu geben, nicht aber Kirchenobere zu ſein, alſo in Bezug auf kirchliche Anordnungen nur ihren weſentlichen Inhalt anzugeben, nicht aber ſie auszuführen, und kraft ihrer perſönlichen Autorität Gehorſam für dieſelben zu fordern. So kam es daß, nachdem die berufenen Obern der bisherigen Kirche, die Biſchöfe, ſich der Reformation weigerten, die Landesherren kraft ihrer Autorität und Macht nach Anweiſung der Reformatoren die Kirchen einrichteten. Als die Wiedertäufer das weltliche Regiment verwarfen, hatten die Reformatoren einen beſondern Beruf, daſſelbe zu vertheidigen, theils weil ihnen die Theilnahme an den Grundſätzen derſelben von ihren Gegnern zur Laſt gelegt wurde, theils weil der zügelloſe Geiſt auch in ihrem Bereiche ſich regte. Hier war es beſonders Melanchthon, welcher die evangeliſche Kirche vertrat. Die weltliche Obrigkeit wird von ihm als göttliche Ordnung dargeſtellt in einem Gutachten gegen

die Wiedertäufer von 1536. (Corp. Ref. III, 28.) Weiter entwickelt Melanchthon das Recht der weltlichen Obrigkeit in kirchlichen Dingen bei dem Geiſte der Unordnung, welcher einriß. In einem Gutachten von 1536: Quatenus ad Magistratus civilis officium pertineat abolere impios cultus? (Corp. Ref. III, 228) erklärte er es für eine ausgemachte Sache, daß ein Magiſtrat verpflichtet ſei, fromme Lehrer ſeinen Gemeinden vorzuſetzen, und die Kirchen ordentlich einzurichten, ſo weit ſein Gebiet und Patronat ſich erſtrecke. In einem Gutachten von 1537: An principes debeant mutare cultus impios, cessantibus aut prohibentibus episcopis aut superioribus dominis? (Corp. Ref. III, 240) ſpricht er ſich ausführlich aus. Daß Fürſten und Magiſtrate verpflichtet ſeien, gottloſe Kulte aufzuheben und zu bewirken, daß in den Kirchen die wahre Lehre vorgetragen werde und fromme Kulte eingeführt werden, wird aus vielen und klaren Beweiſen beſtätigt. Die weltliche Obrigkeit iſt der Wächter der erſten und zweiten Tafel des Geſetzes, was die äußere Zucht anbetrifft, d. h. ſie iſt ſchuldig äußere Vergehen zu verhindern, Schuldige zu ſtrafen, und gute Beiſpiele zu geben Offenbar werden im erſten und zweiten Gebote Götzendienſt und Gotteslästerung verboten, alſo ſoll die weltliche Obrigkeit äußern Götzendienſt und Gotteslästerung aufheben und dafür ſorgen, daß fromme Lehre und fromme Kulte eingeführt werden. — Wenn die Biſchöfe läſſig ſind, oder wenn ſie ſelbſt falſche Lehre vortragen, ſo iſt es Pflicht der übrigen Kirche, ſchlechte Geiſtliche von ihrem Amte zu entfernen, und in jeder Gemeinde ſollen die vorzüglichſten Glieder den Andern vorangehen und helfen, daß die Kirche reformirt werde. Fürſten und andere Obrigkeiten ſollen die vorzüglichſten Glieder der Kirche ſein, daher ſollen ſie dieſe Verbeſſerung anfangen und fördern. — Der eigentliche und vornehmſte Zweck der menſchlichen Geſellſchaft iſt, daß Gott erkannt werde. Die Obrigkeit iſt der Hüter der menſchlichen Geſellſchaft, daher ſoll ſie um ſo mehr der Hüter jenes vorzüglichen Endzweckes ſein. Die Obrigkeit irrt alſo, wenn ſie ihre Verwaltung von dieſem Endzwecke trennt, und ſich allein für

Hüter des Friedens und des Bauches hält. Dieſelbe hat einen andern und wichtigern Beruf, nämlich die Vertheidigung des ganzen Geſetzes, ſowohl der erſten, als auch der zweiten Tafel, was die äußere Zucht anbelangt. Wegen dieſes himmliſchen Berufes würdigt ſie Gott der Theilnahme ſeines Namens, indem er ſpricht: Ich ſage, ihr ſeid Götter, d. h. von Gott Geliebte, um die wahre Religion zu erhalten, Götzendienſt zu hindern und abzuſchaffen, Gerechtigkeit, friedlichen Hausſtand zu ſchirmen, Laſter zu hindern. (Über die Pflicht der Obrigkeit Häretiker zu ſtrafen, nach vorhergegangener kirchlicher Unterſuchung. Corp. Ref. III, 470.) Nachdem aber die sacrificuli angefangen haben, der übrigen Gemeinde nach ihrem Gutdünken Geſetze zu geben, und niemand den Meinungen und Richterſprüchen der Päpſte widerſprechen durfte, gewann allmählich bei Vielen die Überzeugung Raum, daß die Sorge für die Kirche die Fürſten nichts angehe, ſondern ihnen ſei nur Beſchirmung von Leib und äußern Gütern übertragen. Es iſt aber von der Sache ganz anders zu urtheilen: die Obrigkeit iſt von Gott mit bewunderungswürdiger Weisheit und Güte eingeſetzt, nicht blos um den Erwerb und Genuß der Güter des Bauches zu ſichern, ſondern vielmehr um die Erkenntniß Gottes und die Erwerbung ewiger Güter in der menſchlichen Geſellſchaft zu fördern. Konſtantin ließ die Götzentempel zuſchließen, unterſagte die heidniſchen Opfer, befahl das Evangelium öffentlich zu predigen, gab ſeinen Lehrern Unterhalt, änderte zu ſeinen Gunſten einen großen Theil der alten Verfaſſung im römiſchen Reiche um, während ſeine Kollegen und andere Fürſten und der größte Theil des Reiches den Namen Chriſti noch haßte. Daß er ſich zur Ehre Chriſti einer ſolchen Gefahr unterzog, damit hat er tapfern und guten Fürſten ein herrliches Beiſpiel der Religion gegeben. Da nun der höchſte Beruf der Fürſten und Obrigkeit darin beſteht, den Ruhm Gottes zu verherrlichen, da das übrige Volk auf ihre Anſicht achtet, ſo ſollen ſie als die vorzüglichſten Glieder in der äußern Geſellſchaft durch ihr Anſehn die wahre Kirche unterſtützen, gottloſe Lehrer entfernen, fromme anſtellen. Dabei aber

iſt ein Unterſchied zwiſchen dem Amte des Evangeliums und dem weltlichen Amte. Die Obrigkeit iſt der Wächter des Geſetzes in Betreff der äußern Zucht. Das Amt des Wortes verkündigt das Evangelium, wodurch der heilige Geiſt in den Gläubigen wirkſam iſt. Dabei aber hat die Obrigkeit ihr äußeres Amt, daß nichts Ärgerliches gepredigt werde, hindert äußern Götzendienſt, ſo wie Ehebruch, Mord, überhaupt alle Frevel, welche mit der erſten und zweiten Tafel ſtreiten. Soweit ſucht Melanchthon den Beruf der weltlichen Macht in kirchlichen Dingen zu begründen. Um aber die Fürſten zum Dienſte der Kirche anzufeuern, entwickelt er folgende Anſicht. Der allerhöchſte Richter iſt die göttliche Stimme des Einzelnen: (ſo interpungirt Pezel Conss. I, 312 richtig nach dem Zuſammenhange; Bretſchneider zieht Corp. Ref. III, 252 singuli zum Folgenden) wir müſſen, auch wenn der ganze Erdkreis dawider iſt, dem Worte Gottes gehorchen, wie Elias klagt, daß er allein übrig ſei. Nicht einmal auf die Entſcheidung der wahren Kirche braucht man zu warten, nachdem man das Wort Gottes erkannt hat, ſo wie Paulus eher zu lehren anfing, als er zu den Apoſteln ging. Man hat alſo gar nicht nöthig auf das Erkenntniß der papiſtiſchen Partei zu warten, ſondern an die Einzelnen ergeht der Befehl, das Evangelium zu hören, lernen, umarmen, bekennen. Es liegen vor die Symbole, die Zeugniſſe bewährter Schriftſteller, wenn man dieſe mit dem Evangelium vergleicht, ſo ſieht man deutlich, worin die alte und reine Lehre der wahren und katholiſchen Kirche Chriſti beſteht. Denn hören muß man die Kirche Chriſti, d. h. die Gemeinde der Frommen, und man muß ihre Ausſprüche mit dem Worte Gottes vergleichen. Die Kirchengeſchichte iſt voll von Beiſpielen, welche zeigen, daß Untergebene nicht nur mit dem Munde die Lehre des Evangeliums gegen Verordnungen von Königen und Kaiſern bekannt haben, ſondern auch mit ihren Händen Götzenbilder zerſtört. Vornehmlich aber müſſen im Bekenntniſſe die Beiſpiele der Fürſten leuchten, welche die Andern ermuthigen müſſen, wie ein Vornehmer in der Stadt Nicomedien vor den Augen des Volkes das Edict

zerriß, welches Diocletian gegen die christliche Religion anheften ließ. Man muß der gesetzten Obrigkeit seine bürgerliche Pflicht thun, aber dabei als Norm festhalten, wenn sie etwas wider Gottes Gebot verordnet, daß man Gott mehr gehorchen soll, als den Menschen. Die Lage der neuen Kirche muß in der That eine mißliche gewesen sein, wenn selbst ein Melanchthon auf ganz vulkanischem Boden steht. In dem Gutachten De abusibus emendandis von 1541 (Corp. Ref. IV, 542) redet Melanchthon von den Consistorien, als anstatt der bischöflichen Officialate zu bestellenden Behörden für die Gerichtsbarkeit und Visitation der Kirche, und sagt über den Wirkungskreis derselben: Sei die Obrigkeit wachsam und scharf, bedenke sie daß sie von Gott zum Wächter der Disciplin gesetzt sei. Unterdessen sollen auch die kirchlichen Richter ihre Pflicht thun. Und weil an vielen Orten die bürgerliche Obrigkeit nach einer alten und schlechten Gewohnheit bei Bestrafung von Ehebruch lässig ist, so sollen die Geistlichen und Kirchenrichter in ihrem Berufe desto sorgfältiger sein. Der Geistliche soll den Sünder ermahnen, und wenn er keine Besserung verspricht, ihn bei dem Kirchengerichte anzeigen, welches nach Untersuchung der Sache die Excommunication über den Schuldigen verhängen, und sein Urtheil der bürgerlichen Obrigkeit anzeigen soll. Diesen Gerichten soll die Visitation der Kirchen übertragen werden, bei welcher insbesondere in die Lehre der Geistlichen inquirirt werden soll. Es sollen gezügelt werden die muthwilligen Geister, welche Irrlehren verbreiten; man soll auch die Schulen überwachen, die Studien regieren. Man soll auch den Buchdruckern auf die Finger sehen; denn es ist nicht einerlei, was den Leuten für Bücher in die Hände kommen, und man muß Acht haben, daß keine gottlosen Lehren und verruchte Bücher verbreitet werden. Deshalb soll die Obrigkeit an den einzelnen Orten bei den Buchdruckereien Censoren anstellen, und sie sollen kein Buch herausgeben, was nicht von diesen Censoren gebilligt ist. Man soll auch inquiriren in den Lebenswandel der Geistlichen, des Volkes. Man sieht, wie sehr die neue Kirche mit dem Geiste innerer Auflösung zu

kämpfen hatte. Die Stellung Melanchthon's in damaliger Zeit zu einem poſitiven proteſtantiſchen Kirchenthume ſieht man am beſten aus ſeiner Unterſuchung der Frage: An, cum sit in Ecclesia potestas interpretandi, praecipue sit haec tribuenda synodis, et an affirmandum sit, synodos legitime coactas non posse falli? 1541. (Pezel, Conss. I, 501.) Man muß geſtehen, daß in der Auslegung die Autorität einer Synode größer ſei, als Eine oder Einzelner. Unter der Kirche ſind nicht nur die Kirchendiener zu begreifen, ſondern auch andere Fromme und Gelehrte, (ſ. An in synodo soli episcopi habeant suffragationem? Pezel I, 175) ſo jedoch, daß die Kirchendiener, welche einen beſondern Stand bilden, nicht ausgeſchloſſen werden, indem es abſurd iſt, eine Kirche zu denken ohne Kirchendienſt. Es giebt keinen Staat, in welchem nicht eine Stimme als unverletzliche Auslegerin der Geſetze gelte. Wenn nun weltlichen Reichen dieſe Hoheit zukommt, weil ſie von Gott eingeſetzt ſind, und Gott die Obrigkeit mit dieſer richterlichen Gewalt ausgerüſtet hat, warum ſollte nicht um ſo mehr die Kirche eine unverletzliche Gewalt und Autorität haben, welche an Hoheit weltliche Reiche weit übertrifft. Wenn endlich das Anſehen der Synoden erſchüttert wird, und dieſer Riegel zerbrochen iſt, wie will man den Muthwillen der Geiſter in Schranken halten? Es wird in der Kirche beſtändiger Aufruhr ſein, wenn man das verlachen darf, was das Alterthum mit dem höchſten Ernſte feſtgeſetzt hat. Allein wenn auch die wahre Kirche, in welcher die Gabe der Auslegung leuchtet, recht urtheilt, ſo ſind doch, wenn ſchon geſetzmäßig berufene, Synoden nicht eine ſolche Kirche, ſondern es kann nach dem Zeugniſſe der Geſchichte wohl geſchehen, daß daſelbſt die Gottloſen die Mehrzahl bilden, und ihre Stimmen gelten. Man wird ſich mit den einzelnen Fragen beſonders beſchäftigen müſſen, damit ſowohl das Anſehen der Synoden feſtgeſtellt werde, um den Leichtſinn, die Frechheit und den Muthwillen der Geiſter einzuſchränken, als auch hinwieder eine Cenſur damit verbunden werde, damit nicht die Urtheile der Frommen durch ungerechte und tyranniſche Autorität unterdrückt werden.

Beides iſt für die Kirche verderblich, Anarchie und Tyrannei. Wir wollen aber Gott bitten, daß er brauchbare Lenker der Kirchen und dereinſt fromme Synoden errichte. So war alſo auch Melanchthon wie Luther für die Begründung einer poſitiven Kirchenverfaſſung rathlos, und dieſelbe konnte ſich möglicherweiſe nach den Umſtänden nicht anders geſtalten, als unter dem Einfluſſe des Staates. Von einem Staatsmanne, welcher den Theologen in ihrer Rathloſigkeit zu Hülfe kam, ging der Gedanke an Errichtung der Conſiſtorien aus. Auf Pontanus Betrieb wurde 1539 ein Conſiſtorium zu Wittenberg wenigſtens für die Eheſachen errichtet; durch ihn dieſelbe Einrichtung dem Herzog Heinrich von Sachſen empfohlen. (Seckendorf, Comment. de Luth. lib. III. sect. 19. §. LXXII. de Wette V, 329.) Die Wittenberger Conſiſtorialordnung (in welcher der Name Conſiſtorium daher erklärt wird, „weil die Viſitatores, ſo wir von etlichen Jahren her zu der Kirchen Nothdurft in unſern Landen umgeſchickt, und zu ſolchen Sachen erhalten, nicht allezeit bei einander ſein können“: alſo Conſiſtorium eine niedergeſetzte, permanente Viſitationsbehörde) iſt wider Auflöſung von Zucht und Ordnung, wider ein kirchlich-zerſtörendes Treiben gerichtet. Der Commiſſarien des Stuhls zu Wittenberg Amt ſoll ſein, darauf zu ſehen daß die Pfarrer einträchtig und gleichförmig predigen, ſich aller Rotten, Secten, verdächtigen Bücher und Lehre enthalten, auch wo Pfarrer in den Ceremonien mit Fleiß Ungleichheit vornehmen, dieſes abzuſtellen. Das Volk ſoll nicht ungebeichtet das heilige Sacrament empfangen; kein Pfarrer ſoll diejenigen, welche den folgenden Tag communiciren wollen, in einen Haufen treten laſſen, und ihnen eine gemeine Abſolution ſprechen. Es ſollen die hohen Feſte, die Sonntage und andere Feſte ordentlich und mit Ernſt gefeiert werden. Die Commiſſarien ſollen jährlich einmal in ihrem Gebiete Viſitation und Inquiſition über der Pfarrer Lehre und Lebenswandel und den Wandel der Laien halten. Es werden als kirchliche Strafen beſtimmt Bann, Leibesſtrafen, Geldſtrafen, Gefängnißſtrafe. Der Bann wird von dem Conſiſtorium erkannt, und darauf von dem

Pfarrer öffentlich in der Kirche abgekündigt. Es ſollen excommunicirt werden, welche rottiſche, verführeriſche Lehrſätze hartnäckig verbreiten, welche von chriſtlicher Lehre ſpöttiſch, verächtlich reden, welche weder Kirche noch Predigt beſuchen. Der Bann bringt mit ſich als bürgerliche Strafe, bei Geiſtlichen Suspenſion vom Amte, bei Rathsperſonen eine Zeit lang Abſonderung vom Rathſtuhle, bei einem Handwerker Verbietung des Handwerks und aller bürgerlichen Gemeinſchaft, von Hochzeiten, Geſellſchaften. In einer Note wird die Anſicht ausgeſprochen, daß es vielleicht beſſer wäre, wenn der Bann auf Anzeige nur als bürgerliche Strafe geübt würde.

Dieſen neu organiſirten geiſtlichen Gerichten ſollte nunmehr wieder der Weg zu einer Macht geöffnet werden, welche die frühere Hierarchie faſt noch überbot. Die churfürſtlichen Commiſſarien gingen von dem Grundſatze aus, daß auch die Sündlichkeit und moraliſche Anſtößigkeit der Handlung eines Chriſten die äußere Strafgewalt des Kirchengerichts begründe, und wollten daher demſelben nicht nur durchgängig concurrente Jurisdiction mit den weltlichen Obrigkeiten bei mehrern an ſich blos bürgerlichen Vergehungen und Ungebührniſſen mit vollſtändiger executiver Gewalt, um neben dem Banne an Leib und Gut zu ſtrafen, übertragen wiſſen, ſondern auch zu dieſem Behufe eine Art denunciatoriſchen und inquiſitoriſchen Verfahrens gegen berüchtigte und verdächtige Kirchenglieder einführen, welches an Papſt Innocenz IV. Einrichtungen erinnerte, aber freilich in der damals eingeriſſenen furchtbaren Zuchtloſigkeit ihren Grund hatte. (Döllinger, Reformat. I, 410.) Dieſe geiſtlichen Gerichte waren erneute biſchöfliche Officialate, und die Wittenberger Theologen wollten jetzt den Epiſcopat aufrecht erhalten haben. Über dieſen Punkt waren indeſſen die Juriſten und der Churfürſt anderer Meinung. Es begab ſich der Fall, daß im Januar 1541 das vom churſächſiſchen Gebiete umſchloſſene Bisthum Naumburg-Zeitz durch den Tod des Biſchofs, eines Pfalzgrafen Philipp, der zugleich Biſchof von Freiſingen geweſen war, und meiſtens am letztern Orte reſidirt hatte, erledigt wurde, zugleich der erſte Fall, daß

in einem evangeliſchen Lande ein Biſchofsſitz vakant wurde. Das Stift war reichsunmittelbar, aber gleich den beiden andern ſächſiſchen Bisthümern zu Meißen und Merſeburg in ein gewiſſes Schutzverhältniß zu den ſächſiſchen Fürſten gerathen, in Folge deſſen die letztern einigen Einfluß auf die Wahl der Biſchöfe ausgeübt hatten. Dazu kam, daß die Stadt Naumburg, welche bei ſich durch Dr. Nicolaus Medler 1537 die Reformation einführen ließ, (der auch eine Kirchenordnung für die Stadt verfaßte, welche Luther und Melanchthon guthießen) den Schutz des Churfürſten anrief. Das Domkapitel verheimlichte den Tod des Biſchofs, wählte in aller Eile einen Nachfolger, und zeigte Beides, ſowohl den Tod des alten, als die Wahl des neuen Biſchofs, dem Churfürſten von Sachſen an. Der neugewählte Biſchof war Julius Pflug, Probſt zu Zeitz, aus einer ſtiftsfähigen in der Gegend von Merſeburg angeſeſſenen Familie entſproſſen, allerdings ein durch Gelehrſamkeit und gemäßigte Denkart ausgezeichneter Mann. Gegen dieſe Wahl aber that der Churfürſt Einſpruch. Als auf Pflug's Klage ein kaiſerlicher Befehl vom 18. Julius 1541 an ihn erging, die Wahlfreiheit des Kapitels, wie die Rechte des freien Reichsſtiftes nicht weiter zu beeinträchtigen, ließ Johann Friedrich im September das Schloß zu Zeitz, der biſchöflichen Reſidenz, beſetzen, und ernannte einen Oberhauptmann zur Verwaltung der Stiftslande. (Hortleder Th. 1. B. 5.) Zwei Gutachten der Wittenberger Theologen (das erſte von Luther, Bugenhagen und Jonas, das andere von Melanchthon verfaßt und von Luther unterzeichnet, Corp. Ref. IV, 683. 697.) an den Churfürſten riethen die Beibehaltung des Epiſcopats, in Verbindung mit der Conſiſtorialverfaſſung und unter der oberſten Autorität des Landesherrn, als welche der Augsb. Confeſſion nicht entgegen ſei, an, und ſchlugen den Fürſten Georg von Anhalt zu einem evangeliſchen Biſchofe vor. Der Churfürſt nahm indeſſen darauf keine Rückſicht, ſondern ernannte den Superintendenten zu Magdeburg, Nicolaus von Amsdorf, zum (Titular-) Biſchof von Naumburg mit 600 Gulden Gehalt. Die weltliche Regierung wurde einem vom Churfürſten eingeſetzten Adminiſtra-

tor übergeben. Damit mußten sich die Theologen begnügen, und Luther weihte den neuen Bischof am 20 Januar 1542 ein, indem er die Rechtmäßigkeit dieser Ordination durch eine Schrift: Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen (Walch XVII, 122.) — durch die schon oben von uns entwickelten Grundsätze rechtfertigte.

Wie weit die Wittenberger Juristen Recht oder Unrecht gethan haben, daß sie in einem Gutachten an ihren Herrn sein Recht in der Verweigerung der Anerkennung der Wahl des Julius Pflug vertheidigten, lassen wir dahin gestellt sein; die Sache hatte aber sehr verdrießliche Folgen. Nicht nur daß der Kaiser, der ein wiederholtes Abmahnungsschreiben an den Churfürsten erließ, darüber sehr erzürnt war, der Churfürst wurde auch in ein Mißverhältniß von bösen Folgen zu dem Herzoge Moritz von Sachsen gestellt. Dieser Moritz folgte 1541 seinem Vater, Heinrich von Sachsen Albertinischer Linie. Gewarnt durch seinen (im Solde des Kaisers stehenden) Minister von Carlowitz, daß der schmalkaldische Bund sobald der Kaiser freie Hände bekommen würde, einen unglücklichen Ausgang nehmen dürfte, wollte er nicht gegen den Kaiser stehen, sondern erklärte am 24. Januar 1542 dem Churfürsten und Landgrafen, die Landstände wollten auf keine Weise in den Bund willigen: doch wolle er nach Kräften mit Hülfe beistehen, wenn die evangelische Religion zu schützen sei; denn bei dieser wolle er und die Landstände beständig bleiben. Das zwiespaltige Verhältniß zwischen Kaiser und Papst, worauf sich Moritz stützte, werden wir nachher sehen. Moritz hatte nun die Ansicht, wenn er nur den Episcopat unangetastet lasse, welchen der Kaiser hauptsächlich aus Politik als Gegendruck gegen die Fürsten durchaus erhalten haben wolle, so werde von demselben die stillschweigende Einwilligung in die Einführung der evangelischen Lehre leicht zu erhalten sein. Die Beibehaltung des Episcopats wollte aber auch der Adel des Landes. Daher wurden in den reformirten Stiften Merseburg und Meißen evangelische Bischöfe eingesetzt, im erstern der Bruder des Herzogs, der Prinz August. Zu Merse-

burg (Leipzig) wurde 1544 ein Consistorium errichtet, welchem außer dem eigentlich Stiftischen Sprengel auch die erbländischen Ämter von der Saale bis zur Mulde und die Thüringischen Ämter untergeben wurden; in Meißen ein dergleichen 1545 für alle unter das Bisthum daselbst gehörige Lande. (Die Instruction für das letztere vom 16. Februar 1545 ist noch vorhanden. Müller, Sächs. Annalen S. 101. Weck's Chronick S. 312.) Von diesem Standpunkte aus nahm sich Moritz des Julius Pflug, als eines Gliedes von seinem Adel an, weil er ein Mann von gemäßigter Gesinnung war. Darüber entstand zwischen beiden sächsischen Häusern eine Erbitterung, welche bei einem Streite über die gemeinschaftlichen Hoheitsrechte über das Sift Meißen, indem der Bischof das herkömmliche Recht des Ernestinischen Hauses, die Türkensteuer im Amte Wurzen einzusammeln, nicht anerkennen wollte, zum Ausbruche kam, und um Ostern 1542 den (vom Volkswitze sogenannten) Fladenkrieg herbeiführte, welcher zwar durch Vermittelung des Landgrafen von Hessen beigelegt wurde, aber eine fortdauernde Spannung unter beiden sächsischen Häusern zur Folge hatte, welche böse Früchte trug. (v. Langenn, Moritz, Herzog und Churfürst von Sachsen. I, 138.)

Da auf diese Weise Churſachsen die Wiederherstellung oder Beibehaltung des Episcopats standhaft verweigerte, so gelang der Versuch nicht, eine neue Hierarchie in der evangelischen Kirche zu gründen. Warum Luther eine solche (unter der Leitung des Staates stehende s. De pace facienda cum episcopis. Corp. Ref. III, 943.) bezweckte, davon lag der Grund nicht in seinem Geiste, sondern in den Verhältnissen und seiner dadurch bewirkten Seelenstimmung. Es war ein Schritt der Verzweifelung, indem er für seine und die folgende Zeit zur Erhaltung der Einheit und Reinheit der Lehre, der Zucht und Ordnung (s. An peccatum mortale sit violare traditiones Episcoporum de cultu externo in Ecclesia? Pezel Conss. Mel. I, 324) kein anderes Mittel wußte. Und wenn ich noch 100 Jahre sollte leben, so spricht er seine Seelenstimmung aus, und hätte nicht allein die vorigen und jetzigen Rotten und Sturmwinde mit Gottes Gnade gelegt, sondern

könnte auch alle künftigen so legen, so sehe ich doch wohl, daß damit unsern Nachkommen keine Ruhe geschafft wäre, weil der Teufel lebt und regiert. Der Teufel, den Luther fürchterlicher Weise den Regenten der neuen Kirche nennt, ist der Partei- und Sectengeist. Wäre aber damals Luthern ein päpstlicher Stuhl zu Wittenberg errichtet worden, er wäre unter diesen Umständen ein schlimmerer Papst geworden als Innocenz III. Die Gestaltung der evangelischen Kirchenverfassung nahm indessen einen andern Gang, jedoch den, welchen nach den Verhältnissen die Geschichte vorgezeichnet hatte. Die Einführung der Reformation war bei dem Widerstreben der Bischöfe unter dem Schutze und der Leitung der weltlichen Macht vor sich gegangen, und dadurch die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten auf die Fürsten übergegangen. Dieses Verhältniß bildete sich zum Rechte, weil der Parteigeist die Kirche zu keinem positiven Institute werden ließ, folglich der Staat die Kirche unter seine Aufsicht nehmen mußte, wenn er nicht dem Geiste der Auflösung und Zerstörung Raum geben wollte, der ihn zuletzt selbst in den Abgrund gestürzt haben würde. Die evangelische Kirche selbst hätte unmöglich bestehen können, wenn sie unter der Herrschaft des Parteigeistes zur Selbständigkeit gekommen wäre. Gewiß ist, daß nach den Verhältnissen die oberste Leitung der evangelischen Kirche durch den Staat nothwendig und also recht ist. Vom geschichtlichen Standpunkte aus ist aber auch ebenso gewiß, daß dieses Recht nur so lange gültig sein kann, als bis der deutsche Protestantismus sich zu einem positiven Kirchenthume gestaltet, und daß derselbe erst in diesem Falle ein sicheres Fundament für sein Bestehen erhalten wird. Ein tiefes Bedürfniß nach einem solchen lag in der Seele Luther's, und die Unmöglichkeit es herzustellen war es, weshalb er sich zuletzt in jeder Hinsicht unbefriedigt fühlte, an sich, den Verhältnissen, seinem Werke irre wurde, und um ein gnädiges Stündlein betete, indem er des Wesens nicht mehr begehre. Im Jahre 1545 ging er sogar aus Verdruß von Wittenberg weg, und konnte nur durch die Bitte des Churfürsten zur Rückkehr bewogen werden.

Das Werk der Reformation der deutschen Kirche, von Luther ausgegangen, mußte auch durch ihn wenigstens zu einer gedeihlichen Fortbildung begründet werden; das geschah aber nicht. Der Mann des deutschen Volkes, der seine lieben Deutschen ebenso in seinem Herzen trug, wie sie ihn, derselbe sah sich am Ende seiner Laufbahn der Nation ganz entfremdet. Dieser Gedanke wühlte furchtbar in seinem Herzen. Wenn ihn der Unmuth ergriff, suchte er mit gräßlichen Verwünschungen sich Luft zu machen. Es möge Teufel schneien, Feuer und Schwefel herabregnen auf dieses Volk! Daß er doch nimmer als Deutscher geboren wäre! Es ist das zermalmende Gefühl eines verfehlten großen Lebens, welches sich in solchen Reden ausspricht. Ohne menschliche Berechnung, blos der Stimme des innern Genius folgend hatte der deutsche Reformator sein Werk begonnen. Es war eine göttliche Idee, die ihn beseelte, durch ihn handelte. Das fühlte Luther, aber das wußte er nicht, daß solche Ideen nicht in einem Menschenleben, sondern in Jahrhunderten verwirklicht werden. Die Verkörperung dieser Idee, oder die Gründung einer neuen positiven Kirche — das war es, was Luther noch in seinem Leben schauen wollte, was ihm aber, da die Zeit dazu noch nicht da war, nicht vergönnt sein konnte. Das Streben nach einem Positiven, worin einmal der Mensch seine alleinige Befriedigung finden kann, führte die Zeit in Regionen, die Luthern entweder fremd waren, oder ihn feindlich berührten. Da die wahre Position nicht zur Geburt kommen konnte, so erzeugte die Zeit Mißgeburten von Positionen.

Das Unglück war, daß das Bedürfniß nach dem Positiven grade auf den römischen Katholizismus zurückzuführen schien, von dessen Bekämpfung die ganze Bewegung ausgegangen, unstreitig die unglücklichste Kreisbewegung, die es geben konnte, für Luther unter allen trüben Erfahrungen, die er gemacht hatte, die trübste. Es konnte dem Papste an der Berufung eines allgemeinen Concils nichts gelegen sein, so lange die Freiheit desselben als Richtschnur der Verhandlungen angenommen werden sollte, und er nur der allgemeinen und dringenden Forderung der Zeit

nach, wenn er sich zu der Berufung eines solchen bereit erklärte. In Folge einer Conferenz mit dem Kaiser zu Bologna erließ Clemens VII. einen Nuntius, den Bischof Rangoni von Reß, um den Protestanten ein Concil anzubieten. Am 2. Junius 1533 hatte derselbe bei dem Churfürsten von Sachsen Audienz, und versprach ein freies Concil, — nach gewöhnlichem Brauche der Kirche von viel hundert Jahren her von Anbeginn der allgemeinen Concilien. Dafür verlangte er, wenn Etliche dieses heilige Werk verhindern, oder sich wider des Concilliums Abschied sperren und demselben nicht gehorsamen, ohne Ursache von dem Papste abfallen wollten, daß alsdann wider dieselben die Andern, die besserer Meinung und einträchtig wären, dem Papste beistehen sollten. Die protestantischen Stände, welche diese Sprache verstanden, erließen zu Schmalkalden am letzten Junius 1533 eine Recusationsschrift. (Walch XVI, 2263—2281.) Damit sah sich der Papst Clemens seiner Verpflichtung entledigt. Der folgende Papst Paul III. (seit 1534) änderte aber die Politik seines Vorgängers ganz um, seitdem die Katastrophe mit den Wiedertäufern in Deutschland dem positiven Kirchenthume in den Augen Vieler einen neuen Werth verliehen hatte. Er glaubte jetzt ein allgemeines Concil zu Stande zu bringen, wodurch er dem römischen Katholizismus eine neue Stütze zu geben hoffte. Es kann nur als Form angesehen werden, wenn der Papst im Herbste 1535 den Nuntius Vergerio und im Herbste 1536 den Nuntius Peter van der Vorst, Bischof von Acqui, an die protestantischen Höfe sandte, um wegen des Concils, welches in einer Bulle vom 2. Junius 1536 auf den 23. Mai 1537 nach Mantua ausgeschrieben wurde, zu unterhandeln, da er öffentlich erklärte, daß das Concil zu seiner Aufgabe die Ausrottung der lutherischen Ketzerei haben werde. (Raynaldus T. XXI, 40.) Eine Recusationsschrift erschien von den zu Schmalkalden versammelten evangelischen Ständen unter dem 21. December 1535. (Corpus Reform. II, 1018 sqq.) Der Papst trat mit seinem Plane offener hervor, indem er den Kaiser bei dessen Anwesenheit zu Rom im April 1536 dringlich zum Kriege wider die

Protestanten aufforderte. Strengkatholische Schriftsteller meinen, um den Protestantismus mit Gewalt der Waffen zu unterdrücken, wäre damals der rechte Zeitpunkt gewesen. Allein der Kaiser wich dem Antrage des Papstes aus. Um die öffentliche Meinung mit sich auszusöhnen, machte der Papst bekannt, daß er vorläufig eine disciplinarische Reform der römischen Curie und der Kirche veranstalten wolle, und ließ durch eine Commission (die Kardinäle Contarini, Sadoletus u. A.) ein Reformationsgutachten ausstellen, (Walch XVI, 1322. le Plat. monum II, 596.) worin viele Mißbräuche freimüthig aufgedeckt wurden. Auf dem Convente der evangelischen Stände zu Schmalkalden erschienen der erwähnte Päpstliche Nuntius Vorstius und der kaiserliche Vicecanzler Dr. Matthias Held mit einer Einladung zum Concile; die protestantischen Stände aber stellten abermals eine nachdrückliche Recusationsschrift (Februar 1537) aus. (Hortleder Th. I. Bd. 1. K. 25 ff. Walch XVI, 2426 ff.) Weil nun aber der Vicecanzler Held für das Concil eine nachdrückliche Sprache führte, die protestantischen Stände aber den geheimen Plan dieses, für die herkömmliche Reichsverfassung und die römische Hierarchie fanatisch eingenommenen, Mannes nicht kannten, sondern in der Meinung standen, derselbe handele nach der Instruction des Kaisers, so erklärten sie in Rücksicht auf den Kaiser zugleich, unter Bedingungen, ihre Bereitwilligkeit das angekündigte Concil zu beschicken, (Sleidanus ed. am Ende II, XI. 57. sqq.) und machten zu diesem Endzwecke am 15. Febr. die sogenannten Schmalkaldischen Artikel bekannt. Diese Artikel sind von Luther aufgesetzt, um öffentlich zu bekennen, worin und wie weit man den Päpstischen weichen, und auf welchen Punkten man standhaft beharren wolle und könne. Sie sind herausgegeben von Luther: Artikel, so da sollen aufs Concilion zu Mantua, oder wo es würde sein, überantwortet werden u. s. Wittenberg 1538. (Walch XVI, 2326.) Damit ist verbunden ein von Melanchthon verfaßter Tractatus de potestate et primatu Papae. (Corp. Reform. III, 271.) Diese Artikel, welche von den anwesenden Theologen unterschrieben wurden, verwerfen die römische Hierarchie

gänzlich, und sagen sich entschieden von der römischen Kirche los. Ihr gegenüber wird die Pflicht des Staates für Reinheit der Lehre zu sorgen ausgesprochen. Die Sprache, worin das geschieht, ist von Fanatismus nicht frei. Der Papst, nebst Episcopat und die denselben ergebene Kirche wird als das Reich des Antichrist bezeichnet, womit man jede Berührung meiden solle, grade wie die Wiedertäufer sprachen. Dieser Geist schreckte wenigstens einen Melanchthon, und obschon mit sich selbst im Widerspruche, erklärte er in der Unterschrift, die Herrschaft des Papstes nach menschlichem Rechte anerkennen zu wollen, fand aber damit bei seiner Partei keinen Anklag. Gott erfülle euch mit Haß gegen Papst und Teufel — redete Luther zu den Fürsten, und das war der Geist, der auf der Versammlung zu Schmalkalden herrschte. Bei dieser Stimmung der Protestanten arbeitete der Vicecanzler Held dahin, es je eher je lieber zum Religionskriege zu bringen, und stiftete am 10. Junius 1538 zu Nürnberg einen Bund zwischen König Ferdinand, Churmainz, dem Erzbischofe von Salzburg, den Herzögen von Baiern, Herzog Georg von Sachsen, Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und Herzog Ehrich von Braunschweig-Calenberg, welcher der heilige Bund genannt wurde. (Hortleder, Th. 1. B. 8. c. 14. 15.) Daß es bei der Stiftung dieses Bundes auf einen Religionskrieg abgesehen war, sagt Held offen in einem Schreiben an Churmainz: „Wie mich alle Sachen ansehen, so muß Euer Churfürstl. Gnaden und etliche andere Churfürstl. Häupter, die gern in Frieden und Ruhe lebten, kriegen. Da ist kein Anderes zu vermuthen. Wird aber dem vermeinten neuen Evangelium dieses Jahr Einhalt gethan, so habe ich gar keinen Zweifel, man werde noch viele Jahre des unbilligen Pochens und Wesens überhoben bleiben. Dazu nach der Gnade Gottes nichts Ersprießlicheres sein wird, denn die gefaßte Hand, so stark als dieselbe mit äußerlichstem Vermögen immer sein kann: die wird gewiß neben der Gnade Gottes scheinbarlich helfen und wunderliche Mirakel thun; denn sonst ist keine Zuversicht, bei dem Gegentheile etwas Beständiges zu erhalten. Und verhoffe daneben,

daß wir mit solcher gefaßter Hand in der deutschen Nation einen guten beständigen Frieden machen wollen, und das rechte wahre Evangelium dadurch fördern und erweitern. Schickt man sich aber mit gefaßter Hand nicht an, so wird es in deutscher Nation mit der wahren Religion und ehrbarem Wesen ganz und gar aus seyn, und das vermeinte neue Evangelium solche Wunderzeichen thun, deren man sich keineswegs vermuthet." Der Papst arbeitete seinerseits das Concil zu Stande zu bringen, und suchte im Mai 1538 einen sogenannten ewigen Frieden zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich zu Stande zu bringen. Da aber hierdurch der Krieg zwischen Kaiser und König von Frankreich nicht beigelegt wurde, mußte das Concil verschoben werden.

Mittlerweile trat der Kaiser mit seinem Plane bestimmter hervor, wodurch der Religionskrieg damals abgewendet wurde. Es ist unter den Historikern kein Zweifel, daß der Kaiser dahin strebte, Deutschland zu einem erblichen Reiche seines Hauses zu machen, die Macht der Hierarchie, soweit es sein politischer Plan nöthig machte, herabzusetzen, und damit eine kirchliche Reform zur Vereinigung der Parteien auszuführen. Was der Kaiser wollte, würde die europäischen Verhältnisse eigenthümlich gestaltet haben, aber zu einer Zeit, wo die Völker von dem religiösen Elemente noch durchdrungen waren, konnte ein solcher politischer Plan nicht durchdringen. Die Stellung, welche der Kaiser gegen den Papst einnahm, konnte keine freundschaftliche sein, so wenig sich der Kaiser den protestantischen Ständen als Feind gegenüberstellen konnte. Als es zur That kommen sollte, zeigte sich der Kaiser durchaus abgeneigt, sich als Werkzeug des römischen Stuhls zu einem Religionskriege gebrauchen zu lassen, im Gegentheile fiel der Vicecanzler Held in Ungnade, und dem Erzbischof von Lunden, grade dem Gegenstück von Held, der sich wenig um die Aufrechthaltung der bisherigen Kirchenformen und der damit zusammenhängenden Reichsverfassung kümmerte, ward die Führung der deutschen Geschäfte übertragen. Eine Vermittelung zwischen den getrennten Parteien war die Aufgabe, die

der Kaiser verfolgte. Luther schöpfte aus diesen Verhältnissen frohe Hoffnung, und erließ 1539 seinen (gelehrten und ausführlichen) Tractat von den Concilis und Kirchen, worin er die wahre Kirche der papistischen scharf entgegenstellt, und den Beruf eines Concils in die Abschaffung schriftwidriger Lehren und Gebräuche setzt (Walch XVI, 2615 ff). „Sollte es je zu einem allgemeinen Concile kommen, so berufe man darauf aus allen Landen recht gründlich gelehrte Leute in der heiligen Schrift, die auch Gottes Ehre, den christlichen Glauben, die Kirche, der Seelen Heil und der Welt Frieden mit Ernst und von Herzen meinen. Und ob andere Monarchen nicht wollten thun zu einem Hauptconcilio, (an dessen Ausführbarkeit Luther seit seiner Unterredung mit Zwingli zu Marburg selbst zweifeln mochte) so könnten dennoch Kaiser Karl und die deutschen Fürsten wohl ein Provinzial halten in deutschen Landen. Und daß Etliche meinen, es würde ein Schisma draus, wer weiß denn auch, wenn wir das Unsere dazu thäten, und Gottes Ehre und der Seelen Heil mit Ernst suchten, Gott könnte noch wohl der andern Monarchen Herz kehren und wenden, daß sie mit der Zeit solches Concilii Urtheil loben und annehmen würden. Denn plötzlich könnte es nicht geschehen. Aber wenns Deutschland annähme, so müßte es in andern Ländern auch erschallen, dahin es ohne solchen großen Prediger, als das Concilium ist, und eine starke Stimme hat, die man fern hört, nicht kann oder schwerlich kann kommen.“ Gönnen wir unserm Luther diese frohe Stimmung, aber so etwas auszuführen, dazu war es nicht mehr an der Zeit.

Die Vermittelung, welche der Kaiser wollte, war zwar Vielen zu einer Zeit, wo der Parteihaß Unheil anzurichten drohte, gelegen, allein die Schriftsteller, welche für eine solche auftraten, wie Georg Wizel (Neander's Progr. de G. Vicelio, Döllinger, die Reformation. 1, 18 ff.) waren zu unbedeutend, um dieselbe tiefer zu begründen. Unter den Fürsten waren zwar die Churfürsten von Brandenburg und Pfalz, Herzog Moritz, selbst der Landgraf von Hessen derselben nicht entgegen, allein die Sache

politiſch betrachtet, konnten die Fürſten dem Streben des Kaiſers, welches ihre Macht zu brechen drohte, nicht geneigt ſein. Der baieriſche Kanzler Eck, welcher den politiſchen Plan des Kaiſers am beſtimmteſten durchſchaute und demſelben entſchieden entgegenwirkte, ſuchte wider den Kaiſer eine Verbindung zwiſchen Sachſen, Baiern und Heſſen zu ſtiften. Indeß der Kaiſer hatte über mächtige Mittel zu gebieten, und der Plan war ihm zu wichtig, als daß er für deſſen Ausführung nicht hätte die erforderlichen Schritte thun ſollen.

Zuvor wollte ſich jedoch eine Ausgleichung der kirchlichen Wirren unmittelbar unter den deutſchen Fürſten geſtalten, welche hauptſächlich von dem herzoglich ſächſiſchen Rathe Georg von Karlowitz betrieben wurde. Zu einem ſolchen Vereinigungsverſuche zwiſchen Churmainz, Herzog Georg von Sachſen und Churfürſt Johann Friedrich wurde 1534 eine Zuſammenkunft zu Leipzig gehalten, wohin am 29. April von Mainz Dr. Vehus, Suffragan zu Halberſtadt, und Dr. Chriſtoph Türk, von H. Georg Julius Pflug, Decan zu Meißen, und Karlowitz, vom Churfürſten Pontanus und Melanchthon kamen. Die Unterredung war zwiſchen Vehus und Melanchthon. Da Vehus in der Lehre von der Rechtfertigung nur behauptete, dieſelbe habe ihren Grund nicht in der Liebe Gottes, ſondern in der Wiedergeburt, ſo verſtändigte man ſich, aber bei der Meſſe wurde keine Verſtändigung erzielt. So ſehr Karlowitz die Vereinigung betrieb, ſo ſehr war Pontanus derſelben entgegen. (Seckendorf, Comm. de Luth. lib. III. sect. VIII. §. XXXI. add.) Karlowitz wendete ſich darauf an den Landgrafen von Heſſen, und überſandte demſelben Mariä Reinigung 1537 ein Bedenken, wie und welchergeſtalt dem irrigen Gebrechen in dem chriſtlichen Glauben, unverletzt irgend eines Theils, möchte abgeholfen werden. (Neudecker, Urkunden a. d. Ref. S. 300 ff.) Churfürſten, Fürſten und hohe Stände im Reiche ſollen ſich mit einander vereinigen, allen Zank gegen einander fallen laſſen, und eine ſtattliche Botſchaft an Papſt und Kaiſer ſchicken. Und ſollen einen Auszug machen aller der Artikel, die in der Kirche mißbräuchlich und unrecht ſein ſollen,

und worin die Lutheriſchen und andere Secten die Geiſtlichen beſchuldigen; desgleichen einen Auszug machen aller Mißbräuche und Artikel, worin ſich die Geiſtlichen über die Lutheriſchen und andere Secten beſchweren: ſolche Artikel ſoll man Papſt und Kaiſer mit der Bitte um Reform überantworten. Geſchähe ſolches, ſo würden alle Secten, jedermann gern und willig und ohne allen Zwang zu der reformirten apoſtoliſchen Kirche treten. In den Grundlehren des chriſtlichen Glaubens einig, ſind die Parteien nur in den Ceremonien und Ordnungen der Kirchen zwieſpaltig. Alle Theile müſſen in ihrem Gewiſſen bekennen, daß ſie unrecht ſind und zuviel thun, und will doch kein Theil ohne Erkenntniß eines chriſtlichen Concils ſich beſſern, und gleichwol jeder Theil ein Concil nach ſeinem Gefallen haben, deshalb zu beſorgen, daß kein Concil gehalten werden möge. Darauf folgen Artikel der Einigkeit, wie man ſich nach Karlowitzen's Dafürhalten in den ſtreitigen Punkten vergleichen könne. Was er will, war eigentlich Wizel's Meinung, eine Reform des Katholizismus mit Reduction der Hierarchie auf den Zuſtand vor dem Papſte Nicolaus I.. Im Herbſte 1538 fand eine Unterredung zwiſchen Karlowitz und Pontanus zu Mühlberg ſtatt, deren Inhalt Seckendorf (l. l. sect. XIX. §. LXXI. add. 1) mittheilt. Karlowitz ſchlug, nachdem er behauptet, mit Biſchöfen und Klerus ſei es vergeblich mit Erfolg wegen einer Reformation zu unterhandeln, ſondern dieſelbe könne nur durch Laiiſche Häupter unternommen werden, zu dieſem Endzwecke ein aufrichtiges und unverdächtiges Concil in Deutſchland vor. Er verſicherte auch, daß der Kaiſer ernſtlich an eine chriſtliche Reformation denke, wie er darüber mit demſelben geſprochen habe, aber deutſche Fürſten und Biſchöfe, auch der Papſt, den er nicht entbehren könne, hinderten ihn daran. Pontanus ging nicht hierauf ein, ſondern ſprach von ganz andern Dingen, man möge die Kammergerichtsproceſſe und die Acht über Minden aufheben, die Verlängerung des Schmalkaldiſchen Bundes ſei rechtmäßig, durch den Nürnberger Frieden ſei Niemand gehindert in denſelben einzutreten. Es ſtanden zwei einflußreiche Männer einander

gegenüber, von denen die gegenseitige Stellung der sächsischen Häuser abhing. Karlowitz bat darauf um ein Gespräch mit den Räthen des Churfürsten und Landgrafen zu Leipzig zu Anfange der bevorstehenden Messe. Obgleich Luther erklärte, es werde aus der Sache nichts herauskommen, so gingen doch Pontanus und Melanchthon nach Leipzig. Dahin kamen auch vom Landgrafen gesandt der Kanzler Johann Feige und Martin Bucer, der mündlich und schriftlich Fürsten, Vorgesetzte, Lehrer, Privatleute, welche die nöthige Einsicht besäßen, aufforderte, wenn sie nicht über sich und die Ihrigen Verderben bringen wollten, sich gegenseitig zur Wiederherstellung der Kirchen zu verbinden, und eine Synode zu halten mit Grundlage der heiligen Schrift und der Lehre und Gebräuche der alten Kirche. Das Gespräch begann am 2. Januar 1539 im Paulinum. Melanchthon und Bucer sprachen nachdrücklich wider eine Reform des Katholizismus. Da erhielt am 4. Januar Georg Wizel, der zu Leipzig anwesend war, zum Gespräche Zutritt, welcher Melanchthon und Bucer fragte, wie sie sich nännten und wer sie sein wollten, gab aber der Sache keine andere Wendung, sondern das Gespräch hatte gar keinen Erfolg. (Bucer gab die Unterredung 1545 heraus. Seckendorf l. l. sect. 31. §. CXXII. add. 2.) Bei der Einführung der Reformation im Herzogthum Sachsen unter Herzog Heinrich leisteten die Chorherren an der Kathedralkirche zu Meißen unter Leitung des Decans Julius Pflug und des Kanonikus H. Karlowitz Widerstand. Der Bischof von Meißen, Johann von Maltitz, welcher 1538 dem Johann Schleinitz folgte, wendete sich in einem Schreiben vom 22. April 1539 an den Herzog Heinrich, er möge nichts in der Religion verändern, sondern er werde selbst auf eine christliche Reformation denken. Am 9. Junius sandte er durch den Decan Pflug und zwei Meißnische Chorherren dem Herzog Heinrich die erwähnte Schrift: Eine gemeine christliche Lehre in Artikeln, die einem jeden Christen zu wissen von Nöthen — einen Inbegriff der orthodoxen Lehre, aus der heiligen Schrift entlehnt, wie ihn der Fürst begehre, als den Anfang zu einer in der Diöces vorzunehmenden

Reform. Das Buch enthält eine Erklärung des apostolischen Symbols und des Dekalogus, und schließt sich soviel möglich an Luther's Lehre an. Es ist nicht übel geschrieben, Pflug und Wizel mögen es verfaßt haben. Herzog Heinrich schickte das Buch an den Churfürsten nach Weimar, wo es sich im Archive, mit Randbemerkungen von Luther, Melanchthon, Pontanus, noch befindet. Der Churfürst forderte darüber am 22. Junius ein Gutachten von den Wittenberger Theologen, welches am 1. Julius einging, und dahin lautete, der Meißnischen Pfaffen Gedicht prange schön, sei mit ihren Federn geschmückt, aber voll von Gift. (Seckendorf l. l. sect. 19. §. LXXI. add. 3.) Bucer ersuchte in einem Schreiben vom 18. Mai 1539 den Landgrafen, sich mit andern Fürsten zu einem Nationalconcile zu verbinden, (Neudecker S. 355) und Karlowitz übersandte demselben Stephani 1540 etliche Schriften, was die sächsischen Bischöfe und Gelehrten auf die Unterredung zu Leipzig geantwortet, nebst einem Vorschlage zu einer Reformation. Er wollte auch den Churfürsten von Brandenburg für die Sache interessiren, um dem Kaiser zuvorzukommen, der mit Zuziehung eines päpstlichen Legaten handeln werde. (Neudecker S. 636.) Es wurde aber nichts aus der Sache, und wir kehren daher zu der Unternehmung des Kaisers zurück.

Auf einer Versammlung zu Frankfurt im April 1539 unterhandelte der kaiserliche Orator, der Bischof von Lunden, unter Vermittelung der Churfürsten von der Pfalz und Brandenburg mit den Protestirenden wegen einer neuen Feststellung des Religionsfriedens, trotzdem der gegenwärtige päpstliche Legat Aleander Schritte zur Beschleunigung eines Religionskrieges gethan haben wollte. Damit einmal der Zwiespalt der Religion zur Vergleichung gebracht werden, und man zu einem christlichen freundlichen Gespräche der Religion halber desto füglicher kommen möge, solle denen, welche der Augsburger Confession jetzt verwandt seien, ein Friede und Anstand auf 15 Monate, vom 1. Mai an, gegeben werden, während dem auch der Nürnberger Friedstand bei Kräften und Würden bleiben, und wenn die Verglei-

chung der Religion nicht erfolgte, auch nach Ausgang der 15 Monate bis zum nächstfolgenden Reichstage fortdauern. (Hortleder I, 1. Kap. 32. Walch XVII, 396.) Der erste positive Schritt, welchen der Kaiser für seinen Plan thun wollte, bestand in dem Versuche, die getrennten Parteien durch Religionsgespräche einander näher zu bringen.

Auf einer Versammlung zu Schmalkalden Anfangs März 1540 trug Granvella den Ständen vor, daß es dem Kaiser am zweckmäßigsten scheine, wenn ihm die Schlichtung der Religionsstreitigkeit überlassen werde, derselbe werde sodann von beiden Theilen gelehrte Männer auswählen. Als die Protestanten auf diesen Antrag nicht eingingen, so wurden sie weiter gefragt, wobei sie zuletzt stehen bleiben wollten, und erklärten, bei der Confession und Apologie. Es ward ihnen zum Vorwurfe gemacht, sie schienen keine Vereinigung in der Lehre zu wollen, sie gäben ihren Gegnern in keinem Punkte nach, sie wollten nur die Sache in die Länge ziehen, um ihre Partei zu befestigen. Auch wegen des Kirchenguts mußten sie Vorwürfe hören. Darauf erfolgte von Seiten der Schmalkaldischen Bundesverwandten eine (von Melanchthon verfaßte) Vertheidigungsschrift. (Pezel, Conss. Mel. I, 371.) Von Seiten der evangelischen Theologen wurde auch die Erklärung gegeben, sie wären der Meinung, man solle den Bischöfen die Regierung der Kirchen wieder geben, wenn sie die gereinigte Lehre annehmen, und die gerügten Mißbräuche abschaffen wollten.

Unter dem 18. April 1540 schrieb der Kaiser einen Reichstag nach Speyer aus, und befahl den Fürsten persönlich nach Speyer zu kommen zur gemeinsamen Berathung, wie dem gefährlichen Obliegen in den Sachen der Religion endlich abgeholfen, und ein beständiger guter Friede und Einigkeit gepflegt werden möge. Statt zu Speyer wurde der Reichstag im Junius 1540 zu Hagenau versammelt. Der anwesende päpstliche Legat, der Cardinal Farnese, gab sich Mühe das Religionsgespräch zu hintertreiben, was aber gleichwol am 25. Junius eröffnet wurde, indessen aus dem Grunde keinen Fortgang nahm, weil die pro-

testantische Partei der katholischen in der Forderung nicht nachgab, vorliegendes Religionsgespräch als eine Fortsetzung des zu Augsburg vom Jahre 1530 anzusehen, weil sie dieses der Selbständigkeit ihrer Stellung für nachtheilig hielt. Zu Worms wurde aber das Religionsgespräch am 14. Januar 1541 wirklich begonnen. Auch hier verlangte Granvella, daß man es ihm überlassen solle, zu dem Gespräche paucos et tractabiliores zu ernennen. Der päpstliche Legat, der Bischof von Feltri, Thomas Campegius, Bruder des bekannten Cardinals, welcher zugegen war, hatte die Instruction, während der Unterhandlung beständig eine passive Rolle zu spielen, um am Ende das Ganze der Entscheidung des römischen Stuhls vorzubehalten. Collocutoren waren Melanchthon und Eck. Die Augsburger Confession ward bei dem Gespräche zu Grunde gelegt. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zuerst der Nachtheil, daß Melanchthon die Augsburger Confession eigenmächtig geändert hatte. Eck trat nämlich mit der Behauptung hervor, daß gemäß dem Hagenauschen Recesse die Religionsunterhandlung nach der Augsburger Confession nur in der Maße vom Kaiser gutgeheißen worden, als dabei dasjenige Exemplar derselben zu Grunde gelegt werde, welches auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 dem Kaiser übergeben worden sei, wogegen das von den Evangelischen eingereichte Exemplar (es war die Confessio variata) in der Lehre von dem ursprünglichen abweiche. Melanchthon suchte die Veränderungen damit zu entschuldigen, daß die Lehre dieselbe geblieben, und nur hier und da der Ausdruck milder oder bestimmter gestellt sei. Eck war damit nicht zufrieden, und konnte es auch nicht sein, soweit die Abänderungen der Zwinglischen Lehre sich näherten. Die Disputation ward mit dem zweiten Artikel der Confession von der Erbsünde eröffnet. Da die Frage nur dogmatischer Art war, ohne die Hierarchie zu berühren, so kam man zu der Vergleichsformel: Omnes ab Adamo propagatos nasci cum peccato originali et in ira Dei; esse autem peccatum originale carentiam justitiae originalis debitae inesse cum concupiscentia, sed tamen in baptismo remitti peccati originalis

reatum cum omnibus peccatis per meritum passionis Christi, ita ut maneat concupiscentiarum, virium, naturae infirmitatum morbus secundum materiale, sed non formale. (Roeder, Colloq. Wormat. p. 31.) Die Formel enthielt die herkömmliche Kirchenlehre, aber mit Rücksicht auf die Augsburgische Confession war das Positive der Erbsünde bestimmt bezeichnet. Aber auch dieses Gespräch wurde hier abgebrochen, weil mittlerweile dem Kaiser ein Mittel an die Hand gegeben worden war, wodurch das Ausgleichungsprojekt noch besser gefördert werden könnte, um auf dem nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstage fortgesetzt zu werden. Die vermittelnde Partei hatte nämlich einen Unionsentwurf ausarbeiten lassen, der gewöhnlich das Regensburger Buch, oder später Interim genannt wurde, und in 31 Artikeln die streitigen Lehren nach einem gemäßigten katholischen Standpunkte und mit möglichster Annäherung an die Protestanten und besonderer Berücksichtigung der Augsburgischen Confession (siehe Art. 10 de sacramentis und Aug. Conf. Art. 13 de usu sacr.) enthielt. (Corpus Ref. IV, 190.) Nach Melanchthon's Berichte (Corp. Ref. IV, 577) ist der eigentliche Verfasser dieses Buches der kölnische Kanonist Gropper und der strasburgische Theolog Bucer Mitarbeiter an denselben. Der hessische Kanzler Johann Feige und ein kaiserlicher Secretär Volcruch (der Name scheint corrupt zu sein, Correspondenz des K. Karl V. von Lanz II, 419 heißt er Gerhard Veltwyck) sollen zuerst den Plan dazu angegeben haben. Landgraf Philipp von Hessen und Churfürst Joachim II. von Brandenburg erhielten das Buch in ihre Hände, als es fertig war, und letzterer sandte dasselbe an den Kaiser und auch an Luther. Dieses Buch wurde bei dem Religionsgespräche auf dem vom Kaiser in eigener Person am 5. April 1541 eröffneten Reichstage zu Regensburg der fortgesetzten Unionshandlung zu Grunde gelegt, nachdem dasselbe dem anwesenden päpstlichen Legaten Contarino zur Durchsicht vorgelegt worden, welcher wenigstens im Artikel vom Nachtmahle die Lehre von der Transsubstantiation einschob. Zu Wortführern ernannte der Kaiser katholischer Seits Eck, Julius Pflug und Johann Grop-

per, proteſtantiſcher Seits Melanchthon, Bucer, Piſtorius, (Becker) einen heſſiſchen Geiſtlichen, zu Präſidenten aber den Pfalzgrafen Friedrich und den geheimen Rath Granvella. Melanchthon's Antrag, das Wormſer Geſpräch nach der Grundlage der Augsburgiſchen Confeſſion fortzuſetzen, ſowie Eck's Verlangen, nach ſechs von ihm aufgeſtellten Artikeln zu disputiren, wurde beides verworfen, und jenes Buch nach dem Willen des Kaiſers dem Geſpräche zu Grunde gelegt. Daſſelbe begann am 27. April und dauerte bis zum 22. Mai. Man verglich ſich über die vier erſten Artikel: Vom Zuſtande des Menſchen vor dem Falle — vom freien Willen — von der Erbſünde — von der Rechtfertigung; für übergangen wurden erklärt die Artikel von der Confirmation und letzten Ölung; für zwieſpaltig die Artikel von den Concilien, von der Transſubſtantiation, der Beichte, Genugthuung, von Ordnung und Gewalt der Biſchöfe, vom Heiligendienſte, von der Meſſe, Privatmeſſe, vom Gebrauche des Sacraments in Einer Geſtalt, vom Prieſtercölibate und dem Mönchsthume. Der Zwieſpalt lag alſo hauptſächlich in den die Hierarchie betreffenden Artikeln. Unter den Artikeln, worüber man ſich verglich, verurſachte der Artikel von der Rechtfertigung den meiſten Streit, bis man über die Formel übereinkam: Per fidem vivam et efficacem justificari peccatorem. Die Katholiken dachten ſich dabei einen mit guten Werken verbundenen, und die Proteſtanten einen von guten Werken begleiteten Glauben, beide aber eine — todte Formel! Die vermittelnde Partei ſuchte auch Luthern durch eine glänzende Geſandtſchaft günſtig zu ſtimmen; dieſer aber nannte dieſe Vergleichsformel eine geflickte Notel, und wollte von dem auf das Regensburger Buch gegründeten Unionswerke total nichts wiſſen. Der Churfürſt von Sachſen, der es übel empfand, daß ihn die Geſandtſchaft vorbeigegangen war, erließ an ſeine Geſandten zu Regensburg den Befehl eines unbedingten Beharrens bei der Augsb. Conf. und deren Apologie, und der ſtrenge Lutheraner Nicolaus Amsdorf, welcher nach Regensburg geſandt wurde, erklärte das Regensburger Buch für papiſtiſch, und eine Vereinigung auf der Grundlage deſſelben für

null und nichtig. Auf der andern Seite trat der päpſtliche Legat Cardinal Contarino hervor, reſervirte alle Verhandlungen der letzten Entſcheidung des Papſtes, und proteſtirte wider ein Nationalconcil. Die Art, wie Eck ſich erklärte, welcher das Regensburger Buch einen librum insulsum nannte, und die ſcharfe Gegenſchrift, welche die Herzöge von Baiern wider das Unionswerk publicirten, Alles dieſes bewies die Richtigkeit des Urtheils von Melanchthon, (Corpus Ref. IV, 409.) daß die bezweckte Einigung nach den beſtehenden Verhältniſſen keine andere Folgen haben würde, als daß aus zwei Parteien drei hervorgehen würden, die Katholiſchen, die Lutheriſchen und Unirten. (Die Acten des Regensb. Religionsgeſprächs herausg. von Melanchthon, Bucer, Eck. ſ. Corpus Ref. IV, 119 sqq.) Als der Kaiſer den Ständen am 12. (7.) Julius den Vorſchlag thun ließ, die vier verglichenen Artikel anzunehmen, und die übrigen bis zu dem Concile aufzuſparen, ſo ſchlugen dieſes die katholiſchen Fürſten aus, und die Proteſtanten wollten die verglichenen Artikel nach der Confeſſion und Apologie verſtanden haben; verſprachen jedoch unter der Bedingung der reinen Lehre die Wiederherſtellung des Epiſcopats. Die vermittelnde Partei, Churcöln, Pfalz, Brandenburg, redete viel von den ſegensreichen Folgen einer auf Grundlage der verglichenen Artikel allmählich zu bewirkenden Wiedervereinigung; der Kaiſer bezwecke eine allgemeine Reformation, ein goldenes Zeitalter. Melanchthon erklärte das alles für politiſche Redeweiſe, meinte aber, es ſei ihm doch nicht klar, was eigentlich mit dieſer Unterhandlung bezweckt werde. In dem Reichsabſchiede vom 29. Julius wurden die Verhandlungen des Geſprächs auf ein demnächſt unter deutſchen Nation zu haltendes allgemeines Concil verwieſen, eine chriſtliche Reformation verheißen, und die Aufrechthaltung des Nürnberger Friedſtandes bis zu Ende eines Generalconcils, oder einer Nationalverſammlung, oder auf nächſtkünftigen Reichstag beſtimmt. (Walch XVII, 962.) Dazu fügte der Kaiſer für die Proteſtanten eine Declaration, daß ob jemand ſich zu der Religion der Augsb. Conf. bekennen wolle, demſelben dieſes unbenommen ſein

ſolle, und daß die Beiſitzer des Kammergerichts auf den jetzigen Abſchied und Declaration vereidet werden, und der Augsb. Abſchied, ſoviel die Religion belange, nicht Statt haben ſolle. (Walch XVII, 999. Corp. Ref. IV, 623.) Zu gleicher Zeit beſtätigte aber auch der Kaiſer den Nürnberger Bund, woraus man ſieht, daß bei ihm die Politik das einzige Motiv ſeiner Handlungen war. Um ſich die Fürſten geneigt zu machen, ſchloß er mit dem Landgrafen von Heſſen am 23. Junius einen Bund, und mit dem Churfürſten von Brandenburg am 24. Julius, kraft deſſen letzterer ſeine Kirchenordnung bis zu einem allgemeinen Concile behielt, aber nicht in den ſchmalkaldiſchen Bund trat.

Der an dem Reichstage zu Regensburg anweſende päpſtliche Nuntius und Kardinal Contarino gehörte unter diejenigen hochgeſtellten römiſchen Geiſtlichen, welche eine Reform der Kirche für ebenſo nothwendig, als wünſchenswerth hielten. Derſelbe richtete an die katholiſchen Reichsſtände auf dem Reichstage dringende und zweckmäßige Ermahnungen für Herſtellung der Kirchenzucht, Erfüllung der geiſtlichen Pflichten, Verwendung der Kirchengüter, gute und gelehrte Prediger und tüchtige Schulen, worüber er eine beſondere Schrift herausgab. (Raynaldus 1541. No. 29.) Unter ſeiner Mitwirkung ward in den Reichsabſchied ein Befehl an alle geiſtlichen Prälaten geſetzt, „unter ihnen und den Ihren, ſo ihnen unterworfen ſeien, eine chriſtliche Ordnung und Reformation vorzunehmen und aufzurichten, die zu guter, gebührlicher und heilſamer Adminiſtration der Kirchen förderlich und dienlich ſei, auch über ſolcher Ordnung und Reformation ernſtlich und ſtreng zu halten, und ſich daran nichts irren noch verhindern zu laſſen.“ Dieſes blieb nicht ohne Folgen. Erzbiſchof Herrmann von Cöln, aus dem gräflichen Geſchlechte von Wied in den Niederlanden, der zugleich Adminiſtrator des Bisthums Paderborn war, zeigte ſich zwar anfangs als Gegner der lutheriſchen Lehre, allein die ſtrengen Befehle in ſeinen Diöceſen wider dieſelbe geſchahen ſicher mehr unter ihm, als durch ihn; denn das Edict zu Worms und der Abſchied von Augsburg wurden von ihm in ihrer Strenge nicht gebilligt. Er war vielmehr ein

Prälat, welcher die Nothwendigkeit einer Reformation anerkannte, und eine ſolche auf kirchlichem Wege ausgeführt zu ſehen wünſchte. Er ſelbſt legte dazu Hand ans Werk, indem er 1536 ein Provinzialconcil zu Köln hielt, nachdem Gropper, Doctor des kanoniſchen Rechts, Scholaſter zu St. Gereon in Cöln und Probſt zu Bonn, zuvor einen Reformentwurf ausgearbeitet hatte. (Canones concilii provincialis sub Hermanno Colon. Ecclesiae Archiepiscopo celebrati in: Statuta eccl. Colon. Coloniae 1554 pag. 334. sqq.) Außerdem hatte Gropper ein Lehrbuch eines gereinigten katholiſchen Lehrbegriffs unter dem Titel Enchiridion Christianae Institutionis ausgearbeitet. Der Erzbiſchof Herrmann erwarb ſich dadurch den Beifall aller aufgeklärten Katholiken. Das belobende Schreiben des Kardinals Sadoletus an denſelben ſ. Epist. Sadoleti ed. Leidensis 1554. lib. 14. Indeſſen Churfürſt Herrmann konnte mit der beabſichtigten Reformation nicht durchdringen, und fand beſonders bei der höhern Geiſtlichkeit der Diöces, von der Jeder in der Regel mehrere Pfründen zugleich inne hatte, den nachdrücklichſten Widerſtand, wenn er die einzelnen Stellen mit brauchbaren Geiſtlichen beſetzen wollte. Er entſchloß ſich alſo einen Schritt weiter zu gehen. Auf der Fürſtenverſammlung zu Frankfurt (März 1539) trat er mit Melanchthon in Verbindung. (Corp. Ref. III, 650.) Auf dem Religionsgeſpräche zu Regensburg lernte Gropper Bucern kennen, und empfahl ihn dem Erzbiſchofe. Beide Männer ſchienen ihm bei ihrem vermittelnden Charakter am geeignetſten zur Begründung einer Reform des Erzſtifts, wobei das katholiſche Element mit dem proteſtantiſchen vereinigt und von demſelben durchdrungen werden ſollte. Nach dem erwähnten Befehle an die deutſchen Prälaten durch den Regensburger Abſchied 1541 glaubte der Erzbiſchof mit der projectirten Reformation wenigſtens im Sinne des Kaiſers zu handeln. Er berief nun gegen Ende 1542 den Bucer und im Mai 1543 den Melanchthou zu ſich. Auch Hedion von Strasburg und der Hofprediger des Landgrafen von Heſſen, Piſtorius, wurden berufen. Auf dem nächſten Landtage zu Bonn im März 1542 fand der Antrag des Erzbiſchofs wegen

einer Reformation allgemeinen Beifall, allein auf einem zweiten Landtage zu Bonn im März 1543 zeigte ſich dieſes anders, indem nur die weltlichen Stände ihre Zuſtimmung gaben. Dagegen erhob ſich wider die Einmiſchung des proteſtantiſchen Elements und die Berufung der genannten Theologen von Seiten des Domkapitels, ſogar des niedern Klerus, der Univerſität und des (patriziſchen) Magiſtrats zu Cöln eine entſchiedene Oppoſition, welche die Reform im Sinne des Concils von 1536 fortgeführt haben wollte. Der ſchon genannte Gropper und D. Eberhard Billick, Profeſſor der Univerſität und Carmeliterprovinzial zu Cöln, bekämpften in Schriften die Reformationstendenz des Erzbiſchofs, wie dieſes in den Schriften über dieſen Gegenſtand dargeſtellt wird. (A. Meshovii liber de origine et progressu defectionis et schismatis Hermanni comitis de Weda, coloniensis Ecclesiae quondam Archiepiscopi, vor Michaelis ab Isselt De bello Coloniensi libri IV. Colon. 1620. — Religionsgeſchichte der Cölniſchen Kirche u. ſ. 2 Bde. Cöln 1764. — Herrmann von Wied, Erzbiſchof und Churfürſt von Cöln. Von M. Deckers. Cöln 1840. Salig, Hiſt. der Augsb. Conf. Th. 2. S. 541.) Bei der Wichtigkeit der Sache, daß ein geiſtlicher Churfürſt reformiren wollte, regte es ſich gewaltig in der katholiſchen Welt. Es liefen Schreiben vom Papſte an die Cölner Cleriſei, an das Domkapitel, ſelbſt an den Erzbiſchof ein; desgleichen Schreiben vom Kaiſer an die Cölner Cleriſei nnd Univerſität; denn auch der Kaiſer zeigte ſich dem proteſtantiſchen Elemente entſchieden abgeneigt. Das war ein wichtiger Umſtand, der die ganze Politik des Kaiſers am Ende ſcheitern machte. Grade da, wo Erzbiſchof Herrmann der katholiſchen Reformationstendenz einen nationalen Haltpunct zu geben ſuchte, trat ihm der Kaiſer entgegen, und zeigte ebendadurch ſeine gehaltloſe Politik. Der Cölner Magiſtrat erließ ein Edict, worin jede Berührung mit den Predigern der neuen Secten unter Strafe verboten wurde. Desungeachtet verfolgte der Erzbiſchof ſeinen Plan, und ließ von Bucer, Melanchthon und den andern genannten Theologen eine Reformationsordnung ausarbeiten, welche in deutſcher Sprache gedruckt erſchien,

zuerſt zu Böshoven bei Cöln sine anno, darauf zu Bonn bei Lorenz Mylius 1543, und bei demſelben revidirt 1544 unter dem Titel: Von Gottes Gnaden unſer, Herrmanns Erzbiſchofs zu Cöln und Churfürſten u. ſ. einfältiges Bedenken, worauf eine Chriſtliche, in dem Worte Gottes gegründete Reformation an Lehre, Brauch der heiligen Sacramente und Ceremonien, Seelſorge und anderm Kirchendienſte bis auf eines freien, chriſtlichen, gemeinen, oder National-Concilii, oder des Reiches teutſcher Nation Ständen, im heiligen Geiſte verſammelt, Verbeſſerung, bei denen, ſo unſerer Seelſorge befohlen, anzurichten ſei. Im Jahre 1544. 152 Blätter fol. Im J. 1545 erſchien bei Mylius in Bonn auch eine lateiniſche Ausgabe. (Richter II, 30.)

Zu Grunde ſollte nach dem Willen des Erzbiſchofs die Formel liegen, nach welcher Andreas Oſiander die Nürnbergiſche Kirche reformirt hatte, wonach von den Ceremonien noch Manches beibehalten wurde, auch die Stellung des Biſchofs und der Kapitel im Ganzen blieb. Außerdem ſind die Sächſiſche und Caſſelſche Kirchenordnung von 1539 benutzt. Im Vorworte der Schrift beruft ſich Herrmann auf den Regensburger Reichsabſchied, wodurch allen geiſtlichen Prälaten eine chriſtliche Reformation vorzunehmen zur Pflicht gemacht worden ſei: auf Grund deſſen und auf Geſuch der Stände auf mehrern Landtagen um Aufrichtung einer chriſtlichen Reformation ſei das Werk unternommen worden. Darauf wird in 60, in der ſpätern etwas geänderten lateiniſchen Ausgabe in 63 Abſchnitten ein Entwurf der neuen Lehre und Kirchenordnung dargeſtellt. Die Grundlage der Lehre iſt lutheriſch nach dem melanchthoniſchen Lehrtropus, die Nachtmahlslehre iſt calviniſch, daneben iſt auch die Hierarchie beibehalten. Gegen den Papſt kommt nach dem ausdrücklichen Willen Herrmanns nichts vor, der biſchöfliche Stand wird ein heiliger genannt, und in dem Artikel von der Reformation und Verbeſſerung der Stifte heißt es: Wir wollen, daß unſer ehrwürdiges Domkapitel bei ſeiner hergebrachten Wahl, auch allen ſeinen Würden, alten Rechten, Freiheiten und Privilegien, wie das von Alters hergekommen, unverhindert bleibe und ſich deren gebrauche. Es war

keine gewöhnliche Idee, die drei kirchlichen Richtungen zu einer Einheit zu verſchmelzen, freilich zu einer Zeit unausführbar, wo die Parteiſucht die Getrennten ſchroff ſonderte. Mag Erzbiſchof Herrmann auch kein gelehrter Theolog im ſtrengen Sinne geweſen ſein, das Urtheil, welches Maimbourg und andere ſtrenge Katholiken über ihn fällen, iſt gewiß unrecht, und eher iſt in dieſer Hinſicht Melanchthon zu hören. (Corp. Ref. V, 148.) Welchen Kampf der Erzbiſchof weiter mit ſeinen Gegnern in der Diöces zu beſtehen hatte, möge man in den angezeigten Schriften nachleſen. Im Junius 1544 ward der Reichstag zu Speyer gehalten, in deſſen Receſſe der Kaiſer eine der frühern Declaration ganz entſprechende Erweiterung des Religionsfriedens in ſolchem Umfange ausſprach, daß damit die Anfänge voller politiſcher Gleichſtellung im Reiche gegeben wurden. Das Edict von Augsburg wurde ſuſpendirt bis zu einem chriſtlichen und freien allgemeinen Concile, welches in Deutſchland unter Leitung des Kaiſers gehalten werden ſollte, (ohne Erwähnung des Papſtes) oder ſonſt eines Nationalconcils, und wenn beides nicht ſtatt finden könnte, bis zu einem Reichstage im nächſten Herbſte oder Winter, bis zu welchem der Kaiſer ſeiner Seits, und ſo auch die Reichsſtände Reformationsentwürfe ſollten verfaſſen laſſen. Aus beiderlei Reformationen ſollte dann auf eine freundliche und chriſtliche Vergleichung gehandelt werden, wie man es der ſtreitigen Artikel halber bis zur Vollziehung eines Generalconcils in deutſcher Nation halten wolle. Bis dahin ſollte von beiden Theilen ein gleicher Religionsfriede beobachtet werden. (Walch XVII, 1198.) Auf dieſem Reichstage erſchien vor dem Kaiſer eine Geſandtſchaft des Erzbiſchofs Herrmann und fand kein ungeneigtes Gehör. (Raynaldus ad an. 1544 No. 10.) Nach ſolchen Handlungen erſchien unter dem 24. Auguſt ein päpſtliches Breve an den Kaiſer, (Walch XVII, 1253.) voll der heftigſten Vorwürfe, daß er ſich herausnehme über Kirchenſachen zu verfügen, Ketzern über Glaubensſätze öffentlich zu diſputiren erlaube, Gegnern des römiſchen Stuhls Conceſſionen mache. Am 18. September 1544 ſchloß der Kaiſer mit dem Könige Franz von Frank-

reich den Frieden von Crespy, und damit war der verhängnißvolle Zeitpunct eingetreten, wo derselbe seine ganze Aufmerksamkeit und Macht auf die Ausführung seines Planes in Deutschlands wenden konnte. Velle se domare Germaniam, spricht der Kaiser diesen Plan bei Sleidanus (II, 531.) aus, aut de fortunis omnibus periclitari, jam enim amplius annis viginti fundamenta se jecisse huic rei.

Das war aber auch derselbe Zeitpunct, wo die römische Politik recht wohl begriff, daß der Papst, welcher während der ganzen Zeit der Bewegung in Deutschland nie zum Handeln gekommen war, indem ihn die weltliche Macht theils daran gehindert, theils er selbst es vermieden hatte, entweder jetzt handeln und eingreifen müsse, oder vielleicht nie wieder zum Handeln kommen werde. Das vom Papste so vielmal aufgeschobene allgemeine Concil ward nunmehr von demselben (in der Bulle Laetare Hierusalem v. 19. Nov. 1544. Le Plat Monum III, pag. 255.) auf den 15. März 1545 nach Trient ausgeschrieben, woselbst es am 13. December eröffnet wurde. Der römischen Politik ist es gelungen, der katholischen Hierarchie durch dieses Concil, welches erst nach achtzehn Jahren geschlossen wurde, eine neue Grundlage zu geben; jedoch ist dieser Gegenstand erst für die Zukunft von geschichtlicher Bedeutung. Hier haben wir es nur mit dem Bestreben des Kaisers zu thun, das Concil für seinen Plan zu beherrschen. Es war aber die Partei in der katholischen Kirche keine geringe, welche eine Reformation der Kirche im Sinne der Synoden zu Costnitz und Basel, Selbständigkeit des Episcopats, der Nationalkirchen, Unterwerfung des Papstes unter ein allgemeines Concil begehrte. Zu dieser Partei gehörten die Prälaten von Deutschland, Frankreich, Spanien, mit einem Worte aller transalpinischen Kirchen. Nur an der italienischen Geistlichkeit hatte der römische Stuhl ergebene Anhänger. Kaum waren die päpstlichen Legaten am 13. März 1545 in Trient angekommen, als sie sogleich die freiere Sprache gewahr wurden, welche daselbst viele Bischöfe annahmen, und diesen Umstand nach Rom meldeten, wie daraus eine Gefahr für den h. Stuhl ent-

ſtehen könnte, wofern ſich die Anzahl ſo geſinnter Biſchöfe vermehren würde. Sie ſchlugen deshalb dem Papſte vor, einen Briefwechſel zwiſchen Rom und Trient zu veranſtalten, kraft deſſen ſie beſtändig nach Rom berichten, und von da Befehle für ihr Verhalten einholen könnten. Der Papſt ſetzte auch eine Congregation von Cardinälen und Bedienten ſeines Hofes nieder, die auf Alles, was bei dem Concile vorginge, ein wachſames Auge haben, und alle Schritte deſſelben regieren ſollten. Weiter wurde gekämpft über die Art und Weiſe, wie geſtimmt werden ſollte. Die Biſchöfe der kaiſerlichen Partei verlangten, es ſollte, nach dem Vorgange der Synoden zu Coſtnitz und Baſel, nach Nationen geſtimmt werden, wogegen ſich aber die päpſtlichen Legaten mit aller Macht auflehnten und es durchſetzten, daß nach Köpfen geſtimmt werden ſollte — wie es vor Alters und noch auf dem letzten Lateranconcilio gebräuchlich geweſen. Wobei ſie nicht unterließen, den Papſt zu erſuchen, möglichſt viele von ſeinen Anhängern aus den italieniſchen Prälaten auf das Concil reiſen zu laſſen, und doch ja Geld nach Trient zu ſchicken, um die Aermern davon mit Beiträgen zu unterſtützen. Anlangend die Art und Weiſe, wie die Decrete abzufaſſen wären, verordnete die römiſche Curie daß man dieſelben mit der Formel: Sacrosancta oecumenica et generalis synodus Tridentina, praesidentibus in ea sedis apostolicae legatis anfangen könnte. Dagegen aber drangen die franzöſiſchen und ſpaniſchen Biſchöfe ſtark darauf, daß die Worte Ecclesiam universalem repraesentans noch hinzugeſetzt werden ſollten. Da aber die Legaten ſich erinnerten, daß dieſe Formel nur von den zu Coſtnitz und Baſel gehaltenen Concilien gebraucht worden, und daß die Befolgung dieſes Beiſpiels ſoviel ſei, als ob man das Andenken derſelben erneuere, ihre Autorität anerkenne, und den Schwierigkeiten Thür und Thor öffne, die der römiſche Hof zu der Zeit zu überwinden gehabt; da ſie überdies noch weit mehr beſorgten, daß wenn man ſich des Ausdrucks bediene Ecclesiam universalem repraesentans, dadurch Gelegenheit gegeben werden möchte, auch noch die Worte hinzuzuſetzen: quae potestatem immediate a Christo

nacta est, cui unusquisque, etiamsi pontificia dignitate sit, obedire tenetur, ſo widerſetzten ſie ſich dieſem Zuſatze, weil er unnöthig ſei, indem die Synode ſchon eine ökumeniſche heiße, welches der alte wahre Name allgemeiner Concilien ſei, da hingegen der andere nach einer verhaßten Neuerung ſchmecke. Von beſonderer Wichtigkeit war die Beſtimmung über die Materien, welche auf dem Concile abgehandelt werden ſollten. Drei Urſachen gaben die päpſtlichen Legaten an, warum das Concil verſammelt ſei: um die Ketzerei auszurotten, die Kirchenzucht wieder herzuſtellen, den Frieden in der Chriſtenheit allſeitig zu befördern. Es kam aber darauf an, wie man dieſe Aufgabe ſtellte. Die Partei des Kaiſers forderte, man ſolle die Reformation der katholiſchen Kirche als die Hauptaufgabe des Concils anſehen, dadurch jeden Tadel der Proteſtanten an ihr abſchneiden, und ſie auf dieſem Wege zur Kirche zurückführen. Da aber die römiſche Partei wohl wußte, daß bei dieſer Reformation die Minderung der hierarchiſchen Gewalt die Hauptſache ſein ſolle, ſo entwickelte ſich hier der härteſte Kampf. Der wichtigern Sache gebühre der erſte Platz, alſo müſſe der Glaube eher vorgenommen werden, als die Sitten. — Der Glaube ſei das Fundament der Seligkeit, und vom Fundamente, nicht vom Dache fange man ein Gebäude an. — Würde eine Stadt von einem Feinde beſtürmt, ſo müſſe man erſt den Feind abtreiben, ehe man eine Beſſerung der Bürger vornehme, um nicht den Arm zu lähmen, mit deſſen Kraft man den Kampf beſtehen wolle. — Es erſcheine als thöricht, daß der, welcher den Kläger vorſtelle, ſich ſelbſt als Beklagten hinſtelle, und während er den Gegner ganz aus dem Spiele laſſe, ſich ihm als ſeinem Richter unterwerfe. — Und welche Sorge für das gemeine Beſte rathe denn, auf leichtere Krankheiten ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, und unter der Hand die Peſt zum unvermeidlichen Untergange der Völker graſſiren zu laſſen? — Das waren die Argumente, womit die römiſche Partei die Verdammung der Proteſtanten zur Hauptaufgabe des Concils erheben wollte. Es half ihr aber nichts, der kaiſerliche Orator Franziscus Toletanus nebſt dem Cardinal Pacieco ſetzten

es nach langen Debatten durch, daß von beiden Puncten zugleich, von der Reformation, wie von der Lehre gehandelt werden sollte. Und wenn es schon die päpstliche Partei im Verlaufe der Unterhandlungen dahin einzuleiten wußte, daß fast ausschließlich von der Lehre und nur nebenbei von der Reformation gehandelt wurde, so war doch das von Anfang an nicht so, sondern man ordnete zwei Classen von Berathungen an, sowohl über die Reformation, als über die Lehre, und ebenso wechselten auch in den Congregationen die Verhandlungen über beiderlei Gegenstände. Und obschon der Papst den Legaten die Vermeidung jeder Untersuchung über die kirchliche Gewalt ans Herz gelegt hatte, so wurde doch von Anfang an die Frage über das göttliche Recht des Episcopats nachdrücklich in Anregung gebracht.

Wenn schon der römische Einfluß das Concil zu beherrschen schien, so hatte doch der Kaiser Mittel genug, um nach Gestaltung der Umstände seinen Einfluß auf dasselbe geltend zu machen, zumal er eine überwiegende Partei unter den Bischöfen für sich hatte. Und Kaiser Karl war mehr als Kaiser Siegmund. Vor Allem kam es darauf an, wie weit er die Protestanten zur Anerkennung des Concils würde bringen können. Hier traten aber dem Kaiser unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Auf dem Reichstage zu Worms im März 1545 blieben die Protestanten fest bei dem Speyerschen Abschiede und stellten, wie es der Kaiser verlangt hatte, einen von Melanchthon deutsch und lateinisch verfaßten, Reformationsentwurf (die sogenannte Wittenbergische Reformation Corp. Refor. V, 578, Richter II, 81.) auf, worin die Augsb. Confession als das Eine und Alles an die Spitze gestellt, dagegen über das bischöfliche Regiment sehr nachgiebig gesprochen und erklärt wurde, daß man den Bischöfen gehorchen wolle, wenn sie aufhörten Feinde der evangelischen Lehre zu sein, und anfingen die reine Lehre, wie sie die Augsburgische Confession enthalte, in ihren Kirchen auszubreiten. Aber auch dieser Artikel wurde weggelassen,*) als der churfäch-

*) Man gewahrt einen Zwiespalt zwischen den Geistlichen und Weltlichen, der damals in Wittenberg unter den Theologen nnd Juristen einge-

ſiſche Canzler Burkhard dieſelbe dem kaiſerlichen Rathe Granvella einhändigte. Das Gutachten der Heſſiſchen Theologen verwarf die Hierarchie ſchlechthin und forderte ein freies Concil in Deutſchland. (Neudecker II, 681.) Seit dem das Tridentiner Concil berufen, kehrte ſich die Politik des Kaiſers dahin, daß er in der Lehre das proteſtantiſche Element gar nicht mehr dulden wollte. Unter einer Reformation verſtand der Kaiſer allein Abſtellung von notoriſchen Mißbräuchen im Katholizismus und Verringerung der hierarchiſchen Gewalt. Den letzten Punct behielt der Kaiſer für ſich, im erſtern Sinne aber war der Reformationsentwurf verfaßt, welchen der Biſchof von Hildesheim, Valentin von Teutleben, im Auftrage des Kaiſers entwarf, worin bereits der Ausdruck Reformation auf eine Ausrottung des Proteſtantismus ausgedehnt wurde. Es ward gegen die Evangeliſchen die Erklärung nicht verhehlt, daß ſie ſich wie die Übrigen dem Concile unterwerfen müßten. Wider das Tridentiner Concil ſtellten die Proteſtanten eine von Melanchthon verfaßte Proteſtationsſchrift (Melanchth. opp. ed. Vitel. IV, 772.) auf, worin ſie daſſelbe aus folgenden Gründen verwarfen: weil es in keiner deutſchen Stadt gehalten werde, indem Trient ebenſowohl zu Italien, als

---

treten war, indem jene durch dieſe unterdrückt zu werden klagten. Die Theologen unterſchieden jetzt ſtreng zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Gewalt, und wollten jene in ihrer Selbſtändigkeit anerkannt haben, weil ſich die weltliche Obrigkeit um die Lehre nicht kümmere, in der Disciplin nachläſſig ſei. Allein was in der Reformationsformel den Biſchöfen zuertheilt werden ſollte, fiel in der Ausführung den Conſiſtorien zu. Subject der Kirchengewalt waren aber nicht die Conſiſtorien, ſondern der Landesherr: Geſetzgebung über Verfaſſung, Liturgie, Errichtung und Eintheilung der Kirchenſprengel, die Collation der Pfarrſtellen, die Diſpenſationen bildeten landesherrliche Reſervatrechte. In dieſem Sinne revidirten die Wittenb. Theologen auf Grundlage der Wittenb. Reformation von 1545 die Mecklenburgiſche Kirchenordnung von 1552, (Richter II, 115.) und verfaßte Melanchthon nach dem Muſter von dieſer die Wittenb. Kirchenordnung von 1559, den allgemeinen Typus der proteſtantiſchen Kirchenverfaſſung, da die allgemeine proteſtantiſche Kirchenordnung (Formula reformationis), welche Churf. Johann Friedrich durch die Wittenb. Theologen 1545 abfaſſen ließ, nur ein Entwurf blieb. (Seckendorf lib. III. sect. 31. §. 119. p. 522.)

zu Deutſchland gehöre, und der Oberherrſchaft des Papſtes ebenſo unterworfen ſei, als Rom ſelbſt. — Weil der Papſt auf demſelben durch ſeine Legaten den Vorſitz habe. — Weil alle Richter dem Papſte mit Eid und Pflicht zugethan wären. — Weil der Proceß wider den Papſt ſelbſt geführt würde, und er in dieſem Falle nicht ſelbſt Richter ſein könne. — Weil endlich bei der Entſcheidung der Sache nicht die h. Schrift allein die Norm abgeben ſolle. Damals erhob ſich auch Luther wider den Papſt und ſein Concil. Es war das letzte Mal, daß er die Feder ergriff. Als Papſt Paul III. damit umging, durch das Tridentiner Concil Luthers Sache zu vernichten, ihn ſelbſt als ein Werkzeug des Teufels hinzuſtellen, erließ Luther die Schrift: Wider das Papſtthum zu Rom, vom Teufel geſtift, (Walch XVII, 1278.) eine Schrift, deren Gehalt und Zweck durch ihren Titel hinlänglich bezeichnet wird. Am 18. Februar 1546 ſtarb Luther. Auf Vermittlung von Churpfalz ward vom Kaiſer, um womöglich ſich zu vergleichen, noch ein Religionsgeſpräch zu Regensburg angeordnet. Zu Collocutoren waren verordnet katholiſcher Seits der Spanier Malvenda, der oben erwähnte Cölner Theolog Eberhard Billick, Johann Hofmeiſter von Augsburg und Cochläus; proteſtantiſcher Seits Bucer, Georg Major, Profeſſor der Theologie zu Wittenberg, Johann Brenz und Erhard Schnepf. Das Geſpräch begann am 27. Januar 1546, und ein kaiſerliches Reſcript verordnete, daß mit dem vierten Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion, von der Rechtfertigung nämlich, angefangen, und dann die folgenden Artikel nach einander vorgenommen werden ſollten. Allein ſchon bei der Diſputation über die Rechtfertigung ſtellte ſich von Seiten der katholiſchen Sprecher ein ſo ſteifes Feſthalten an ihrer Lehre heraus, daß zu einem Vergleiche keine Ausſicht vorhanden war. Als nun obendrein am 26. Februar eine kaiſerliche Reſolution eröffnet wurde, kraft der alle Theilhaber des Geſprächs eidlich ſich zur Geheimhaltung der Handlung, ſelbſt gegen die Reichsſtände, welche ſie ernannt, verpflichten ſollten, ſo reichten die proteſtantiſchen Collocutoren auf erhaltenen Befehl ihren Committenten am 20. März eine Prote-

ſtation ein und reiſten ab. (Hortleder, Th. 1. B. 1. C. 40. 41. Neudecker, Merkw. Actenſtücke aus dem Zeitalter der Ref. II, 787.) Unterredung des Landgrafen mit dem Kaiſer zu Speyer am 28. März, wobei der Kaiſer von einem Mißbrauche der Speyerſchen Declaration redet, und auf Anerkennung des Concils dringt. Auf dem Reichstage zu Augsburg (April 1546) bezogen ſich die Proteſtanten, in Rückſicht auf den Punct in der kaiſerlichen Propoſition wegen Aufrichtung eines beſtändigen Friedens, auf den Speyerſchen Reichsabſchied von 1544 und ihre Proteſtation gegen das Trienter Concil. Dieſes Concil hatte mittlerweile ſeine poſitiven Schritte zur Verdammung der proteſtantiſchen Lehre begonnen, ſo daß von Seiten des Kaiſers eine Handlung zum Vergleiche nicht mehr möglich war.

Nunmehr traf der Kaiſer Anſtalt, die Proteſtanten durch Gewalt der Waffen zur Annahme des Concils zu zwingen. Die Sache, welche ſich mit jedem Jahre mehr verwirrte, ſollte durch das Schwert zur Entſcheidung gebracht werden. Je wichtiger die Sache war, um welche es ſich handelte, um ſo bedeutungsvoller war der Moment, wo der Kampf um das Beſtehen oder den Untergang derſelben geführt werden ſollte. Die Fürſten, welche an der Spitze der proteſtantiſchen Partei ſtanden, hatten eine wichtige und ſchwierige Aufgabe zu löſen. Sie ſtanden an der Spitze einer Bewegung, welche die ganze Nation von einem Ende zum andern tief erſchütterte, alle Stände derſelben auf gleiche Weiſe ergriff, Bedürfniſſe der verſchiedenſten Art, Kräfte ſowohl aufbauender als zerſtörender Natur weckte — in einer ſolchen Stellung begriffen erging an ſie der Ruf der Zeit: ihr habt das Steuer ergriffen auf dem ſtürmenden Meere, wohlan führt es mit Kraft und Weisheit, um den erſehnten Hafen zu erreichen. Das Auge des Hiſtorikers, welcher ein Ereigniß nach Jahrhunderten in ſeinem Zuſammenhange mit der Vor- und Nachwelt betrachtet, kann freilich klarer ſehen, als das Auge des in der tobenden Bewegung der Zeit Begriffenen, allein dieſes gilt nur von reflectirender Betrachtung. Der große Geiſt, der zum Lenker einer Zeit berufen iſt, der trägt in der Gegenwart

zugleich Vergangenheit und Zukunft in ſich, indem er die Gegenwart als die nothwendige Folge der Vergangenheit, und andererſeits dieſelbe als die nothwendige Grundlage der Zukunft auffaßt. Darin liegt die Größe eines Helden der Menſchheit, daß er die gewaltigen Kräfte, welche eine bewegte Zeit in ſeine Hand legt, nicht nach Laune und Zufall, ſondern nach weſentlichen Bedürfniſſen und weiſer Ordnung verwendet. Es fragt ſich, worin die Aufgabe beſtand, welche Johann Friedrich von Sachſen und Philipp von Heſſen, vermöge ihrer Stellung am Schluſſe einer alten und am Anfange einer neuen Zeit zu löſen hatten. Zunächſt mußte der Einfluß derjenigen Mächte auf Deutſchland beſeitigt werden, welche ſich der Nation als durchaus fremd gezeigt hatten, das iſt der Einfluß des Papſtes und der kaiſerlichen Gewalt im Dienſte derſelben. Das römiſche Kaiſerthum, wie es bereits durch den erſten Churverein von Renſe 1339 für aufgehoben erklärt worden war, mußte jetzt factiſch aufgehoben werden. Inſofern Kaiſer Karl V., mochte es im Intereſſe des Papſtes oder im eigenen Intereſſe ſein, ſich als römiſcher Kaiſer betrug und der freien Entwickelung der Nation entgegentrat, konnte er nicht ferner Kaiſer ſein, ſondern es mußte ein ſelbſtändiges, nationales, deutſches Kaiſerthum aufgerichtet werden, gegründet auf rechtlich beſtehende Verhältniſſe. Nur ſofern es die nothwendigen religiöſen Bedürfniſſe der Nation anerkannte und förderte, konnte das Papſtthum bleiben. In den kirchlichen Angelegenheiten mußte ein Friedensſtand begründet werden, der den getrennten Parteien eine ſichere und freie innere Entwickelung gewährte, um auf dieſem Wege für die Zukunft eine Vereinigung derſelben möglich zu machen. Die höhere Geiſtlichkeit und der Reichsadel, welche der Bewegung theils feindlich entgegentraten, theils fremd geblieben waren, mußten eine andere Stellung einnehmen; dem dritten Stande, beſonders dem Bauernſtande, mußte eine Erwerbung ſeiner Rechte in Ausſicht geſtellt werden. Solch ein Bild von einem künftigen neugeſchaffenen Deutſchlande mußten jene Fürſten aufſtellen, und mit ſolchem ſich an das deutſche Volk wenden; in der That es würde ihnen eine Macht zu Gebote ge-

ſtanden haben, welche für die Erreichung des gewünſchten Zieles ſichere Bürgſchaft leiſtete. Denn nicht nur das proteſtantiſche, unter ſolchen Bedingungen würde auch das katholiſche Volk für dieſe Sache geſtritten haben. Wie das innerſte Intereſſe des Volks bei der Sache betheiligt war, ſpricht die Zeit auf furchtbar erhabene Weiſe aus. Einem Dichter erſcheinen die Helden deutſcher Nation aus fernſten und nächſten Zeiten, Arminius, Friedrich Rothbart, Georg Freundsberg, denen er klagt, daß der, welchen die Deutſchen ſich freiwillig zum Kaiſer geſetzt, den ſie mit ihrem Beiſtande groß gemacht, jetzt Deutſchland von ſeiner Freiheit bringen wolle. Die Helden urtheilen, weil der Kaiſer ſich zu dem welſchen Papſt geſchlagen, ſei die Nation frei von ihm. Oder vor dem Kaiſer, der auf ſeinem Throne mit ſeinen Vertrauten Rath pflegt, ſtellt ſich Frau Germania dar, in ehrſamer Haltung, ſchwarzem Gewand, und macht ihm Vorwürfe, daß nun auch er ſich zu den Päpſten ſchlage, von denen doch die alten Kaiſer ſo oft betrogen worden: daran erkenne ſie ſein heuchleriſch-falſches Herz. „Aber haſt du Kriegsleute," fährt ſie fort, „ich habe ſie auch. Gott im Himmel, den du nicht haſt, den habe ich." Der Superintendent und die Paſtoren zu Magdeburg erließen eine gemeine Ordnung, wie es mit Gebet und Ceremonien wider die gräuliche Anfechtung und Verfolgung gehalten werden ſolle, welche der Teufel durch den Antichriſt und andere große Tyrannen und Wütheriche wider Gott und ſein göttliches Wort und ſeine lieben Kinder ins Werk ſtelle. Dahin iſt das Wüthen des Teufels, Papſtes, Kaiſers und aller gottloſen Tyrannen eigentlich und endlich gerichtet, die wahre Religion rein auszulöſchen, die Kirche Chriſti zu zerſtören, die betrübten Gewiſſen all ihres Troſtes und Seligkeit zu berauben, Chriſtum aus Herz und Mund wegzureißen, das Predigtamt niederzuſtürzen, alle Unterweiſung der Jugend und chriſtliche Schulen niederzulegen, dann auch alle Ordnung des Reiches zu zerreißen, und in allen geiſtlichen und weltlichen Ständen eine gräuliche und unerhörte Verwüſtung einzuführen, deutſche Nation in eine ſchändliche Dienſtbarkeit zu zwingen, auch fremde und in allen fleiſch-

lichen Laſtern unſinnige und tobende Nationen in das liebe Vaterland zu ſetzen. Es ſoll jedesmal nach der Predigt die deutſche Litanei durch vier Knaben geſungen werden. Alle Tage um zwölf Uhr ſollen die Glocken zum Gebete geläutet werden; hierauf ſoll jedermann zu Hauſe, oder auf dem Markte, oder an öffentlichen Örtern niederknien und Gott um Hülfe anrufen.

Wenn ſchon den Häuptern des ſchmalkaldiſchen Bundes Muth und Entſchloſſenheit für ihre gerechte Sache zu ſtreiten nicht abgeſprochen werden kann, ſo fehlte ihnen grade das, was bei ſo ſchwieriger Stellung allein zum erwünſchten Zwecke führen kann, eine klare Anſchauung von dem erhabenen Ziele, zu deſſen Verwirklichung ſie berufen waren. Obgleich ſich die Grundzüge deſſelben in ihren öffentlichen Erklärungen wie in ihren Privatbriefen, ſowie in den Gutachten ihrer Juriſten und Staatsmänner an den Tag legen, weil die Zeit mit Gewalt darauf hinwies, ſo wurde doch die Idee in ihrer Größe und Allſeitigkeit von ihnen nicht begriffen und erfaßt, ſondern der Standpunct der Defenſive war es, auf den ſie ſich beſchränkten. In ſolchen Verhältniſſen alsbald die Defenſive ergreifen, heißt an den Gegner ſein Recht vergeben, ſeine Sache von Anfang an verloren machen. Hier kommt es darauf an, ſich vor der öffentlichen Meinung in den Beſitz des Rechts zu ſetzen. Der Held einer Zeit darf ſich nicht durch das Herkömmliche beſtimmen laſſen, ſeiner Sache nicht blos eine Exiſtenz neben dem Beſtehenden erſtreiten wollen. Er hat ein höheres Recht für ſich, das da begründet iſt in den unabweislichen und lautredenden Bedürfniſſen von einem um das Daſein ringenden neuen beſſern Zuſtande der Dinge. Von dieſer Idee ergriffen, für ſie begeiſtert, muß er auch ſeine Zeitgenoſſen mit derſelben erfüllen, für dieſelbe begeiſtern. Wenn zu irgend einer Zeit, ſo war die deutſche Nation damals für eine höhere Idee ebenſowohl geiſtig empfänglich, als auch in der Geſinnung thatkräftig. Was hätten die Häupter des ſchmalkaldiſchen Bundes für Mit- und Nachwelt wirken können, wenn ſie in dieſem Sinne gehandelt hätten! Ihr Verhalten dagegen war durch und durch paſſiv. An die Stelle der Begeiſterung für eine höhere

Ihre trat unter den Protestanten die Parteisucht, welche ihr Unternehmen seit Jahren durchdrungen, man möchte sagen verpestet hatte. Nicht einmal Alle, die sich zur evangelischen Lehre bekannten, wie Churbrandenburg, Churpfalz, Herzog Moritz von Sachsen, die Städte Nürnberg, Regensburg und andere gehörten zu dem schmalkaldischen Bunde. Viele Mitglieder desselben zeigten sich saumselig, die meisten waren in der Einzahlung der Beiträge langsam und rückständig. Dies machte den Landgrafen und Churfürsten über den Bund verdrießlich, und da ohnehin der früher beschlossene Termin des Bundes mit dem Jahre 1546 ablief, so waren beide Willens, den Bund ganz aufzulösen. Nur aus Noth geschah es, daß derselbe auf einer Zusammenkunft zu Worms im April 1546 verlängert wurde, wobei aber nicht nur der alte Zwiespalt zwischen den Fürsten und Städten abermals auf eine ärgerliche Weise sich an den Tag legte, sondern man wies auch den berühmten deutschen Ritter Sebastian Schärtlin von Burtenbach von der Aufnahme in den schmalkaldischen Bund zurück, und schloß hiermit den Adel von der Sache des Protestantismus aus. Fast möchte man die Sache des Protestantismus aufgeben, wenn man sich nicht mit dem Gedanken beruhigen könnte, daß die Häupter desselben, indem sie für evangelische Wahrheit stritten, alles übrige dem Lenker des menschlichen Schicksals anheimstellten, worauf der Glaube sich erbauet, daß ein höherer, in der Zukunft liegender Endzweck der damaligen Gestaltung der Verhältnisse zu Grunde liegt.

Dagegen entfaltete der Kaiser eine überlegene Politik, welche ihm, ungeachtet seiner mißlichen Stellung, das Uebergewicht verschaffte — ein Triumph der Politik über eine gute Sache! Auf dem Reichstage zu Regensburg am 5. Junius 1546 erschien ungeachtet der dringenden Aufforderung des Kaisers kein Fürst des schmalkaldischen Bundes in Person, und die kaiserliche Proposition, wie beständiger Friede und gleichmäßiges Recht durch Wiederherstellung des Kammergerichts aufzurichten sei, bei deren Berathung katholische und protestantische Stände sich von einander trennten, war nur Form, wie die Absendung des Grafen Büren

in die Niederlande, um die dortigen Truppen ins Reich zu führen, sowie mehrerer anderer Hauptleute an verschiedene zum Theil nahe gelegene Orte des katholischen Deutschlands, um Werbeplätze zu eröffnen, bewies. Als am 16. Junius die Gesandten der schmalkaldischen Bundesverwandten bei dem Kaiser anfragten, was diese Kriegesrüstung zu bedeuten habe, während er mit Frankreich Friede und mit den Türken Waffenstillstand geschlossen habe, erhielten sie zur Antwort, Kaiserl. Maj. habe sich bisher viel bemüht, in Deutschland Frieden und Ruhe zu erhalten, und werde den gehorsamen Ständen alle Gnaden erzeigen, wider die ungehorsamen aber nach Recht und kaiserlicher Autorität verfahren. Indem der Kaiser bei dem bevorstehenden Kriege die Religionssache ganz aus dem Spiele ließ, erreichte er daß die auf dem Reichstage anwesenden protestantischen Markgrafen, Albrecht von Brandenburg-Culmbach und Johann von Brandenburg-Cüstrin, bei ihm Kriegsdienste nahmen. Er erreichte aber noch mehr dadurch, daß der ebenfalls auf dem Reichstage anwesende Herzog Moritz von Sachsen am 19. Junius ein geheimes Bündniß mit ihm abschloß. (Henter, Res Austr. XII, 6.) Herzog Moritz ward zu diesem Schritte durch seinen Minister Christoph v. Carlowitz, ein Mitglied der Georgischen Partei im meißnischen Adel, verleitet, der ihm rieth, in politischer Hinsicht auf die Seite des Kaisers und Königs, die am Ende doch den Sieg davon tragen würden, zu treten. Herzog Moritz erhielt vom Kaiser die Zusicherung des Erbschutzes der Stifte Magdeburg und Halberstadt. Die andern nicht zum schmalkaldischen Bunde gehörenden protestantischen Stände blieben wenigstens neutral. Unter dem 17. Junius erging ein kaiserliches Rescript an die meisten im protestantischen Bunde befindlichen Reichsstädte, namentlich Strasburg, Augsburg, Ulm, worin denselben vorgestellt wurde, daß die protestantischen Fürsten nur damit umgingen, unter dem Scheine der Religion alle andere Reichsstände unter sich zu bringen. Weit schwieriger als gegen alle diese war die Stellung des Kaisers gegen die katholischen Reichsstände, welche seinen politischen Zwecken zu dienen nicht gewillt waren.

Außer König Ferdinand nahm keiner am Kriege Antheil; Baiern ward durch große Versprechungen zu einem geheimen Subsidienvertrage, der jedoch eigentlich nur Neutralität in sich schloß, vermocht. Auch mit dem Papste schloß der Kaiser am 26. Junius einen Bund ab, worin sich der Papst (wiewohl derselbe nicht in forma publicirt wurde) zu Unterstützung an Geld und Truppen nach Kräften verbindlich machte, aber dabei auch nicht als Werkzeug des Kaisers sich gebrauchen lassen wollte, sondern in einer unter dem 15. Julius erlassenen Bulle (Salig, Hist. d. Trid. Conc. III. a. E.) mit Verheißung des Ablasses zum Verdrusse des Kaisers unverhohlen sagte, daß dieser Krieg die Bedeutung eines Kreuzzuges wider die Ketzer habe, nachdem er dasselbe schon in einem Breve an die Schweizer vom 3. Julius gesagt hatte.

In den Manifesten, welche die Parteien bei dem Ausbruche des Krieges einander entgegenstellten, erwähnte die Achtserklärung, welche der Kaiser unter dem 20. Julius wider den Churfürst von Sachsen und den Landgraf von Hessen erließ (Hortleder, Th. 2. B. 3. C. 16.) nur des Ungehorsams der bezeichneten Fürsten gegen Kaiser und Reichsgesetze, wovon neun einzelne Beweise aufgeführt wurden: widerrechtliche Conspiration, die durch Langraf Philipp unternommenen Kriegszüge, die Entsetzung Herzogs Heinrich, Vergewaltigung der geistlichen Stifte, Prälaturen, der gefreiten Reichsritterschaft, Nichtbesuch des letzten Reichstags, Recusation des Kammergerichts, endliche Vernichtung des Kaiserthums u. s. In den Gegenerklärungen von Seiten der Häupter des schmalkaldischen Bundes wider den Kaiser vom 4. und 15. Julius, 11. August, 2. September (Hortleder, Th. 2. B. 3. C. 11. 15. 24. 30.) vertheidigten sich dieselben nicht nur wider die erhobenen Anklagen, sondern behaupteten auch, daß der Krieg unverkennbar zugleich der Religion wegen geführt werde. Sodann erhoben sie Anklage wider den Kaiser, der da, ohne ordentlichen Proceß den Reichsgesetzen gemäß, die Acht verhänge, wider die Wahlkapitulation fremde Truppen nach Deutschland führe, vom Reiche Provinzen und Bisthümer an sich reiße, Versammlungen

des Adels zum Verderben der Fürsten halte, überhaupt aber Sinn und Gedanken nur darauf richte, die deutsche Nation sammt ihren Churfürstenthümern, Fürstenthümern und Herrschaften in eine erbliche Monarchie und ewige Servitut zu bringen, und zu Unterdrückung der deutschen Nation und des Reiches Freiheiten von Zerstörung der wahren christlichen Religion Ursache zu schöpfen. Und das sei die letzte Ursache dieses Krieges, den Augsburger Abschied von 1530 in Vollziehung zu setzen, und mit dem Ruin von Deutschland die gottlose Lehre des römischen Antichrist wieder herzustellen und zu befestigen. Durch dieses alles habe sich Carl, der sich Kaiser nenne, der kaiserlichen Würde selbst entsetzt. Auch wider die Markgrafen von Brandenburg erließen dieselben eine öffentliche Erklärung.

Die schmalkaldischen Bundesgenossen hatten von drei Seiten einen Angriff zu befürchten, von Süddeutschland durch den Kaiser, von den Niederlanden aus durch Büren und von Böhmen her durch König Ferdinand. Richtig war es gewiß berechnet, daß sie ihre Streitkräfte concentrirten, und zuerst vereinigt auf den Kaiser losgingen. Die Begeisterung, womit das Volk zu ihren Fahnen strömte, hatte ihre Rüstungen beschleunigt, und noch im Monat Julius stand ein Würtenbergisch-Oberländisches Heer unter dem Commando von Johann Heideck und dem tapfern und kriegserfahrnen Sebastian Schärtlin von Burtenbach, und ein Sächsisch-Hessisches Heer unter dem gemeinschaftlichen Befehle von dem Churfürsten und Landgrafen vereinigt, gegen 50,000 Mann stark, an der Donau, während der Kaiser bis zum dritten August in Regensburg mit geringer Macht saß. Schärtlin machte Anstalt, den Kaiser anzugreifen; der Kaiser wäre verloren gewesen, aber die Bundeshäupter und der Kriegsrath zu Ulm wollten keine feindliche Invasion des baierischen Landes, um Herzog Wilhelm nicht zu reizen. Darauf wollte Schärtlin den Truppen aus Italien den Weg verlegen, und eroberte die Ehrenberger Klause, aber auch von da mußte er wieder abziehen, weil man den König Ferdinand durch eine Eroberung in seinem Lande nicht reizen wollte. Diese Defensive ist fast einer Einräumung

des Sieges an den Kaiſer gleich. Die Truppen aus Italien zogen nun ungehemmt herbei, (worunter 6000 ſpaniſche Veteranen) und vereinigten ſich am 12. Auguſt mit dem Kaiſer bei Landshut. Die päpſtlichen Truppen ſtanden unter dem Befehle des Duca di Camerino Ottavio, Neffen des Papſtes, welchem deſſen Bruder der Kardinal Alexander Farneſe zur Seite ſtand, der die Schritte des Kaiſers belauſchen, und den Krieg zum wildeſten Religionskriege machen ſollte. Er ſoll bei ſeinem Abzuge aus Italien geſagt haben, daß ſein Roß im lutheriſchen Blute ſchwimmen werde, kehrte jedoch bald nach Italien zurück aus Verdruß, weil der Kaiſer in ſeinem Lager ſogar den proteſtantiſchen Gottesdienſt geſtattete. Auch die päpſtlichen Truppen wurden bald vom Papſte zurückgerufen. Mit verſtärkter Macht zog indeſſen der Kaiſer nach Ingolſtadt. Hier rieth der Landgraf den Kaiſer anzugreifen; noch war es Zeit dazu, aber der Churfürſt von Sachſen wollte auch jetzt nicht. Die Einzelheiten des ſchmalkaldiſchen Krieges gehören nicht hierher. Am 17. September gelang es auch Maximilian von Büren, mit ſeinem bedeutenden Heere ſich mit dem Kaiſer zu vereinigen, nachdem der Landgraf nochmals vergebens den Kaiſer anzugreifen gerathen hatte. Bei ſolcher Macht hätte der Kaiſer wohl zur Offenſive übergehen können, bei ſeiner großen Kriegeserfahrenheit mit wahrſcheinlicher Hoffnung des Sieges, wenn er ſonſt denſelben ohne dieſen Kampf zu erlangen nicht zu erwarten Urſache gehabt hätte. Auf kaiſerlichen Befehl ließ nämlich König Ferdinand böhmiſche Truppen in Churſachſen einrücken, um das Land zu beſetzen, und die Acht an Churfürſt Johann Friedrich zu vollſtrecken. Jetzt begannen ſich die ſchrecklichen Folgen von dem paſſiven Verhalten der ſchmalk. Bundeshäupter zu entwickeln. Wenn auch der Kaiſer im Falle des Sieges Johann Friedrich nicht um Land und Leute brachte, ſo war doch gewiß vorauszuſehen, daß er ihm die Churwürde nehmen würde, um jeden Gebrauch derſelben zu ſeinem und ſeines Hauſes Nachtheile zu verhüten. Der kaiſerliche Befehl wegen Achtsvollſtreckung war nun zugleich an Herzog Moritz ergangen. Ungeachtet Herzog Moritz die Beſchützung der

Lande des Churfürſten bei deſſen Abreiſe übernommen hatte, ſo mußte er doch den kaiſerlichen Befehl reſpectiren, und konnte als nächſter Agnat unmöglich die Vollſtreckung der Acht den Böhmen überlaſſen, weil ſonſt Chur und Land Sachſen an König Ferdinand gefallen wäre. Das waren die Gründe, welche er ſeinen Ständen vortrug, und in einer unter dem 27. October wider den Churfürſt erlaſſenen Verwahrungsſchrift entwickelte, als er die Vollſtreckung der Acht übernahm. Auch erging ein Befehl von dem Churprinz Wilhelm an die Städte, in dem Falle ſie ſich nicht behaupten könnten, ſich nur an Herzog Moritz zu ergeben. Herzog Moritz folgte dem Drange der Umſtände, aber ſeine Politik wird ſich vor der Moral ſchwerlich rechtfertigen laſſen, ſo wenig wie er damals durch eine Rechtfertigungsſchrift die öffentliche Meinung befriedigen konnte. Als die Nachricht von dieſen Vorfällen in dem Lager des Bundesheeres bei Giengen ankam, eilte der Churfürſt, nachdem man vom Kaiſer vergeblich den Frieden geſucht hatte, zur Eroberung ſeiner Lande zurück, und das Bundesheer löſte ſich am 23. November auf. Das Reſultat des Feldzugs lautete jetzt dahin, daß das proteſtantiſche Süddeutſchland, Fürſten und Städte, die Gnade des Kaiſers ſuchte. Auch die Stellung des Erzbiſchofs Herrmann von Cöln ging nunmehr ihrer Entſcheidung entgegen. Seit Einberufung des Trienter Concils war der Kaiſer ſeiner Reform entſchieden abhold; den Proteſtirenden genügte ſie nicht, Luther war unzufrieden mit der Lehre vom Nachtmahle, Amsdorf mit der Lehre vom freien Willen, der Churfürſt von Sachſen mit der Kirchenverfaſſung. Unter der katholiſchen Geiſtlichkeit war es allein der Biſchof von Münſter, Franz von Waldeck, der ſeinem Beiſpiele folgen wollte. Als Erzbiſchof Herrmann desungeachtet bei ſeinem Vorhaben beharrte, ſo erfolgte, als er eben damit umging, durch eine allgemeine Kirchenviſitation die Reform des Erzſtifts auszuführen, am 9. October 1545 eine Apellation des Domkapitels und der Univerſität an die höchſte geiſtliche und weltliche Obrigkeit, welcher am 8. November der ganze Klerus der Erzdiöces, und am 18. November die weltlichen Stände beitraten. Der

Kaiſer nahm die Appellation an: am 16. April 1546 erfolgte die Excommunication Herrmanns durch den Papſt, welcher durch ein Breve unter dem 3. Julius die Adminiſtration des Erzſtifts dem bisherigen Coadjutor Herrmanns, dem Grafen Adolf von Holſtein-Schauenburg übertrug. (Meshov 113. 151. 157.) Der Kaiſer berief durch ein Edict, datirt Hall in Schwaben am 21. December 1546, die Stände des Erzſtifts zuſammen, und ſandte zwei Commiſſarien, dieſelben für den neuen Erzbiſchof in Eid und Pflicht zu nehmen. Die Ständeverſammlung fand am 24. Januar 1547 ſtatt, Adel und Städte zeigten ſich ſchwierig, allein Herrmann trat durch eine ſchriftliche Erklärung vom 25. Februar von ſeinem Amte ab, nachdem er zuvor von dem Papſte, als einem Ketzer und Götzendiener, an ein geſetzmäßiges deutſches Concil appellirt hatte.

Darauf mußte der Krieg in das nördliche Deutſchland verſetzt werden. Churfürſt Johann Friedrich eroberte nicht nur ſeine Länder mit leichter Mühe wieder, ſondern eroberte, nachdem er in einem offenen Schreiben an Herzog Moritz's Landſchaft unter dem 22. December 1546 ihre Machination gegen Churſachſen ins Licht geſtellt hatte, im Januar 1547 das Land des Herzogs Moritz, bis auf wenige feſte Plätze, von denen Leipzig auf eine furchtbare Weiſe beſchoſſen wurde, dazu. Der letztere hatte eine feſte Stellung bei Chemnitz bezogen, war aber bei ſeinen eigenen Unterthanen ſo verhaßt, daß er machtlos daſtand. König Ferdinand ging es in Böhmen nicht beſſer. Die Utraquiſten erhoben ſich hier, ſangen die alten huſſitiſchen Lieder, wollten König Ferdinand vom Throne ſtoßen, und die alte freie Verfaſſung wiederherſtellen. Dieſelben traten mit Johann Friedrich in Verbindung. Nur der katholiſche Adel ſtand bei Ferdinand. Nach der Meinung des Kaiſers ſollten Ferdinand und Moritz vereinigt Johann Friedrich bekämpfen, wozu ſie aber in keiner Verfaſſung ſtanden. Dagegen machte Ferdinand dem Kaiſer Vorſtellung, er müſſe ſelbſt kommen, und zwar eilig und mit aller Macht, da das nördliche Deutſchland rüſte. Nachdem der Kaiſer den Markgrafen Albrecht von Culmbach nach Sachſen geſendet, dieſer aber

von dem Churfürſten zu Rochlitz überfallen und gefangen wurde, brach er ſelbſt auf. Nachdem er ſich zu Eger mit Ferdinand und Moritz vereinigt, und von da aus am 7. April ein Mandat an die Stände des Reiches erlaſſen hatte, die beharrliche Rebellion endlich einmal auszurotten, und dadurch einen beſtändigen Frieden herzuſtellen, rückte er in das ſächſiſche Gebiet ein. Churfürſt Joachim II. von Brandenburg gab ſeine neutrale Stellung auf, und ſandte dem Kaiſer ſeinen Sohn Hans Georg mit 400 Reitern. Churfürſt Johann Friedrich hatte ſich unterdeſſen durchaus auf den Fuß der Defenſive geſtellt, und nun zeigten ſich die Folgen dieſer Stellung noch viel ſchrecklicher, als früher. Er hatte ſeine Truppen in die feſten Plätze gelegt, und nur mit unbedeutender Macht eine feſte Stellung bei Mühlberg an der Elbe eingenommen. Er kannte die Macht des Kaiſers nicht genau, zudem befand ſich der Kaiſer am jenſeitigen Elbufer. Allein ein elender Müller in der Gegend verrieth den Kaiſerlichen eine Elbfurt, ſo daß ihr Heer am 24. April unerwartet überſetzte. Der weit überlegenen Uebermacht mußte Johann Friedrich weichen, und ſein Heil darin ſuchen, wo möglich das feſte Wittenberg zu erreichen. Er ward aber auf der Flucht eingeholt und gefangen genommen. Der Kaiſer ſprach über ihn als einen Majeſtätsverbrecher das Todesurtheil aus, (was er jedoch ohne einen deutſchen Fürſtentag nicht thun konnte) nahm daſſelbe aber auf Vermittlung des Churfürſten Joachim von Brandenburg zurück gegen eine Capitulation, worin der Churfürſt für ſich, ſeine Kinder und Nachkommen auf die Churwürde, (welche nebſt dem Churkreiſe auf Herzog Moritz überging) ſein Land (ſo daß ſeinem Hauſe nur die Aemter Eiſenach, Gotha, Weimar und Jena gelaſſen wurden) Verzicht leiſten, ſich dem Kammergerichte unterwerfen, jedem Bündniſſe gegen Kaiſer und König Ferdinand entſagen, und in Gefangenſchaft nach Belieben des Kaiſers willigen mußte. Er unterzeichnete dieſelbe nebſt Bruder und Sohn am 18. Mai. Dieſes harte Schickſal hatte das Haus Sachſen um die Menſchheit nicht verdient. Der Hiſtoriker findet bei dieſem Räthſel nur in dem Gedanken einen Ausweg, daß die

Sache des Protestantismus höher stehe, als die Person Johann Friedrichs, welche ein ehrenwerthes Opfer derselben wurde. Außerdem verlangte man von Johann Friedrich Annahme der Schlüsse des Concils und überhaupt der Anordnungen des Kaisers in Bezug auf die Religion, die er aber standhaft verweigerte.

Der Landgraf von Hessen, welcher seinen Adel zu fürchten hatte, suchte, besonders nach dem Falle des Churfürsten von Sachsen, sich mit dem Kaiser zu vergleichen, aber der Kaiser war zu zornig gegen ihn. Seine Sache gewann eine günstigere Gestalt, als das verbündete Heer der niedersächsischen Städte Magdeburg, Braunschweig, Hamburg, Bremen unter Christoph von Oldenburg und Albrecht von Mansfeld über ein kaiserliches Heer unter Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg am 23. Mai bei Drakenburg an der Weser einen glänzenden Sieg erfocht, und darauf den Landgraf aufforderte, sich an seine Spitze zu stellen, und den Krieg im nördlichen Deutschlande fortzuführen. Schon hatte der Landgraf seine Truppen zu mustern befohlen, als sich der Kaiser unter Vermittlung der Schwiegersöhne desselben, der Churfürsten Joachim und Moritz und des Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken zu annehmlichen Vertragsbedingungen bereit erklärte, welche dann auch der Landgraf annahm, um so mehr, da der Kaiser in Begriff stand, in sein Land zu ziehen. Nach der Capitulation, die der Landgraf unterzeichnete, sollte er in dem ungeschmälerten Besitze seiner Würde und Länder bleiben. Er sollte aber dem Kammergerichte sich unterwerfen, jedem Bündnisse gegen den Kaiser fern bleiben, und demselben sämmtliche Briefe über diesen Gegenstand ausliefern, die Festungen in seinem Lande, mit Ausnahme von Kassel und Ziegenhain, schleifen, sein Land von kaiserlichen Truppen auf beliebige Zeit besetzen lassen, und den Herzog Heinrich von Braunschweig seiner Haft entlassen. In Betreff des Concils versprach er sich, wie Joachim und Moritz halten zu wollen. Außerdem stand in der Capitulation der Punct, Landgraf Philipp solle nicht mit ewigem Gefängnisse beschwert werden. Man ist jetzt einig, daß diese Worte in dem Originale der Capitulation, wie dieselbe zwischen

den Kaiſerlichen Räthen und den Vermittlern abgeſchloſſen wurde, geſtanden haben, (Riederer, Nützliche Abhandlungen aus der Kirchen-, Bücher- und Gelehrtengeſch. St. 1. S. 44.) und daß nicht an die Stelle von einiger trüglich ewiger geſetzt worden, wie Saſtrowen, de Thou fälſchlich berichten. Den Landgrafen ohne Weiteres auf freien Fuß zu ſetzen, würde der Kaiſer unter keiner Bedingung zugeſtanden haben. (Bucholtz VI, 69 ff. Sleidanus III, 30. 31. 54: der Landgraf ſoll nur nicht carcere perpetuo geſtraft werden.) Weil aber die vermittelnden Fürſten wußten, daß der Landgraf ſeinerſeits in die Capitulation nicht willigen werde, wenn darin von Gefängniß die Rede wäre, ſo machten ſie aus, daß gegen denſelben von dieſem Puncte nichts geſagt werden ſollte (Sleidanus III, 54.), und weil ſie nach ihrer Anſicht zum Beſten des Landgrafen ſeine Ausſöhnung mit dem Kaiſer betreiben zu müſſen glaubten, ſo ſetzten ſie in die Copie der Capitulation, welche ſie dem Landgrafen vorlegten, er ſolle nicht mit Gefängniß beſchwert werden, (was ſie nachher mit ihrer Unkenntniß der franzöſiſchen Sprache des Originals entſchuldigten, Sleidanus III, 55.) und hofften es durch ihre Fürſprache und Verbürgung bei dem Kaiſer durchzuſetzen, daß entweder gar keine, oder nur eine kurze Haft eintreten werde. (Rommel, Geſchichte von Heſſen III, 237.) Unter dieſer Bedingung erſchien der Landgraf vor dem Kaiſer zu Halle, nnd that am 19. Junius fußfällig Abbitte. Allein der Kaiſer reichte ihm die Hand der Verſöhnung nicht, und frei wegziehen, wie er gekommen war, durfte er nicht, ſoviel ſich auch die vermittelnden Fürſten Mühe bei dem Kaiſer gaben. Dieſelben konnten nur von dem Kaiſer das Verſprechen erlangen, daß er nach der Aufrichtigkeit des Landgrafen, die eingegangenen Bedingungen zu erfüllen, die Haft abkürzen werde. Dabei blieb es. Darauf zog der Kaiſer nach Süddeutſchland, und zu Nürnberg leiſtete von den norddeutſchen Städten am 14. Julius Hamburg und bald darauf Lübeck Unterwerfung. Bremen erlangte erſt 1550 unter harten Bedingungen die Gnade des Kaiſers.

Das tridentiner Concil hatte die Beſtimmungen über das

Dogma zur Hauptſache ſeiner Thätigkeit gemacht, und Decrete — über die heiligen Schriften und Traditionen am 8. April 1546 — über die Erbſünde am 17. Junius 1546; über die Rechtfertigung am 13. Januar 1547; und über die Sacramente überhaupt und die Taufe und Firmelung insbeſondere am 3. März 1547 abgefaßt und publicirt, ungeachtet der Kaiſer ſeinen Geſandten fortdauernd befahl, dagegen zu proteſtiren und die Publication der Decrete verbot. Bei dem Nachdrucke, womit die kaiſerliche Partei für die Rechte des Epiſcopats focht, worüber die ſpaniſchen Biſchöfe am 3. Februar 1547 den päpſtlichen Legaten 11 Reformationsartikel einreichten (Sarpi, Geſch. des trident. Concils von Rambach Th. 2. S. 627.) hatten die päpſtlichen Legaten die Abſicht, die Thätigkeit des Concils überall nur auf eine Grundlage in Beſtimmung des Dogma und nebenbei der Reform zu erſtrecken, und ſodann daſſelbe baldmöglichſt zu ſchließen, bevor der Einfluß des Kaiſers demſelben eine dem Intereſſe des römiſchen Stuhls zuwiderlaufende Richtung geben könne. Die eigenmächtige Art, wie der Kaiſer bei den Capitulationen der überwundenen Fürſten und Städte handelte, ohne den päpſtlichen Nuntius zu fragen, beſtimmte die päpſtlichen Legaten, das Concil unter dem Vorwande einer anſteckenden Krankheit am 12. März 1547 nach der päpſtlichen Stadt Bologna zu verlegen, weil ihnen das unter öſtreichiſcher Gerichtsbarkeit, alſo gewiſſermaßen unter dem Kaiſer ſtehende Trient bedenklich ſchien. Sie hatten eine, ſchon vom Jahre 1544 datirte, päpſtliche Verlegungsbulle, wovon ſie nach Befinden der Umſtände Gebrauch machen ſollten. Allein nur italieniſche Biſchöfe und Prälaten folgten nach Bologna. Der Cardinal Pacinco proteſtirte gegen die Verſetzung, und blieb mit 18 Biſchöfen, meiſt Spaniern, zu Trient. Dieſelben erhielten bald darauf vom Kaiſer Befehl, unter keiner Bedingung von Trient wegzugehen, wogegen der Papſt im Conſiſtorium am 23. März die Verlegung des Concils guthieß. Es wäre faſt zu einem Schisma gekommen, wenn nicht beiden, dem Kaiſer wie dem Papſte, gleichwenig mit einem ſolchen gedient geweſen wäre, weshalb beiderſeits an die Getrenn-

ten Befehle ergingen, vor einer Wiedervereinigung keine Synodalhandlung vorzunehmen. Es kam nun darauf an, wer von beiden prävalirte, ob nach dem Willen des Kaisers die Prälaten von Bologna nach Trient gehen würden, oder ob nach dem Willen des Papstes der umgekehrte Fall eintreten würde.

Die Translocation des Concils versetzte den Kaiser in heftigen Zorn, aber er war im Gefühle seiner Macht zu sicher, als daß er durch diesen Querstrich sich in seiner politischen Berechnung hätte irre machen lassen sollen. Während der Reise des Kaisers aus Sachsen nach Augsburg im Junius 1547 hatte der päpstliche Legat Sfondrato zu Bamberg bei demselben Audienz. Der Kaiser drang auf die Zurückverlegung des Concils nach Trient, weil nur unter dieser Bedingung die Religionssache in Deutschland geordnet werden könne, worauf der Legat als Bedingung setzte, daß die Deutschen zuvor die schon erlassenen Decrete annehmen, und sich den künftigen unterwerfen sollten. Dieses heiße, entgegnete der Kaiser, die Sache nicht erleichtern, sondern dem Zwecke ausweichen. Sfondrato berichtete an den Papst, der Kaiser beharre unbeugsam auf der Zurückverlegung des Concils nach Trient, und damit nicht derselbe bei seiner großen Macht einen nachtheiligen Einfluß auf das Concil zu Bologna ausüben möge, so sei das Sicherste, wenn der Papst das Concil suspendire. Zu gleicher Zeit hatte der Papst an den König Heinrich II. von Frankreich den Legaten Capadiseno abgesendet. Dem Plane des Kaisers, unter sich Deutschland zu vereinigen, entschieden entgegen, erklärte sich König Heinrich für das Concil zu Bologna. Unterdessen hatte der Kaiser den Reichstag auf den 1. September 1547 nach Augsburg berufen, und erklärte auf demselben, nachdem zur Hebung der Spaltung in Religionssachen das Tridentiner Concil berufen worden, so werde er alle Mittel anwenden, diese Sache, in was christliche und gebührliche Wege das immer sein möge, zu schleunigem Ausgange und Ende zu bringen. Worauf der Kaiser den Ständen die Sache des Concils empfahl. Die von den Protestanten gestellten Bedingungen, daß der Papst nicht den Vorsitz haben, die Bischöfe ihres Eides entlassen

werden, die protestantischen Theologen mit entscheidende Stimmen haben, und die bereits gemachten Decrete neuerdings untersucht werden sollten, wurden weiter nicht berücksichtigt, sondern es erfolgte am 18. October der kaiserliche Machtspruch, man möge ihm die Sache anheimstellen, indem er seinem kaiserlichen Amte gemäß alle mögliche Vorsehung thun werde, daß die ganze Tractation und Beschluß gottselig und christlich, allen Affect hintangesetzt, nach göttlicher und heiliger Schrift und der alten Väter Lehre vorgenommen und beschlossen, und auch eine christliche heilsame Reformation der Geistlichen und Weltlichen aufgerichtet werden möge. Der Kaiser sagte deutlich, was er wollte, es war der Zustand der christlichen Kirche unter den römischen Kaisern, der ihm vorschwebte. Folglich war die Demonstration nicht allein gegen die Protestanten, sondern auch gegen den Papst gerichtet. Die Gewaltprocedur begann mit dem Papste, der gezwungen werden sollte, das Concil nach Trient zurückzuverlegen. Zunächst richteten die deutschen Bischöfe auf Veranlassung des Kaisers am 14. September eine dringende Vorstellung an den Papst. Da sie das Concil früher nicht besucht hatten, so muß man annehmen, daß gewiß die Mehrzahl unter ihnen dem Bestreben des Kaisers nicht abgeneigt war; auch beklagt sich der Papst in dem Antwortsschreiben vom 1. Januar 1548 über nova consilia contra Romanae sedis autoritatem. Im November 1547 Gesandtschaft des Kaisers an den Papst, am 16. Januar 1548 kaiserliche Protestation in Bologna, am 23. Januar in Rom vor dem Papste wider das Concil zu Bologna. Das ist also, entgegnete der Papst staunend, die Folge des glücklich beendigten Krieges, daß der Kaiser wider mich protestirt! Dem Papste blieb nichts übrig, als das Concil zu suspendiren, was am 13. September 1549 erfolgte.

Da der Papst sich nicht wollte als Werkzeug des Kaisers gebrauchen lassen, so fing der Kaiser selbständig zu handeln an, und trat mit seinem Plane, für welchen er eine Reihe von Jahren heimlich gewirkt hatte, offen hervor. Alles kündigte auf dem Reichstage den autokratischen Kaiser an; derselbe hatte soviel

Kriegesvolk um ſich, daß an freie Verhandlung nicht zu denken war. Im Januar 1548 fing er die Verhandlungen wegen eines interimiſtiſchen Mittels zur Aufhebung der kirchlichen Spaltung zu betreiben an. Am 11. Februar ward zu dieſem Zwecke ein Ausſchuß aus den Ständen niedergeſetzt, allein es zeigte ſich bald, daß damit der Kaiſer nur die herkömmliche Form freier Unterhandlung mit den Ständen nicht verletzen wollte. Denn ohne das Reſultat dieſer Commiſſion abzuwarten, trat er mit einem Aufſatze hervor, welchen der, nach Vertreibung von Amsdorf, wieder zum Biſchof von Naumburg eingeſetzte Julius von Pflug in ſeinem Auftrage (denn dieſen meinte er bei ſeiner Erklärung, derſelbe komme von hochgeſtellten, berühmten, dem Frieden und dem Staate geneigten Männern her) ausgearbeitet hatte. (Formula sacrorum emendandorum in comitiis Augustanis anno MDXLVIII. jussu Caroli V. imperatoris a Julio Pflugio episc. Numb. composita et proposita; ed. M. Ch. G. Mueller.) Dieſe für eine Wiedervereinigung der Proteſtanten mit der katholiſchen Kirche unter der Bedingung einer Reform der letztern verfaßte Schrift iſt eine freie Bearbeitung und weitere Ausführung des Regensburger Interims, nur daß ſie ſtrenger katholiſch gehalten iſt. Die Augsb. Confeſſion wird darin nicht berückſichtigt, (vergl. Form. 22. de Sacram. mit Int. Regensb. art. 10. de lisd.) dagegen die in der Lehre von der Rechtfertigung und den guten Werken dem katholiſchen Lehrbegriffe näherſtehende Viſitationsordnung Melanchthons in den bezeichneten Puncten. Form. 21. ſteht vom Papſte die ſtrenghierarchiſche Formel in plenitudinem potestatis vocatus, welche ſich im Regensb. Interim bei dieſer Materie (art. 19.) nicht findet. Die Schrift war alſo dem Zwecke des Kaiſers (den Pflug natürlich nicht kannte) nicht in jeder Hinſicht gemäß, und mußte daher einer neuen Bearbeitung unterworfen werden. Es wurden deshalb dem Pflug der Mainzer Weihbiſchof Michael Helding (zugleich Titularbiſchof von Sidon und bald nachher Biſchof von Merſeburg) und der proteſtantiſche churbrandenburgiſche Hofprediger Johann Agricola beigegeben; jedenfalls haben aber auch die ſpaniſchen Theologen Malvenda

und Dominicus a Soto Theil an der Arbeit genommen. Die Formel von Pflug iſt zum Theil wörtlich beibehalten (vergl. Art. 20—29. mit Int. August. art. 9—21.), zum Theil benutzt, aber auch abgekürzt, geändert. Die wichtigſte Änderung betrifft unſtreitig die Beſtimmung über den päpſtlichen Primat, an deſſen Erniedrigung dem Kaiſer bei ſeinem politiſchen Plane ſo außerordentlich viel lag. Vom Papſte heißt es im 13. Artikel, derſelbe ſei den Biſchöfen mit voller Gewalt vorgeſetzt, *um schismata* und Trennung zu verhüten, dabei aber ſeien die Biſchöfe in ihren Kirchen und Bisthümern wahrhaftige Biſchöfe aus göttlichen Rechten. Zu Gunſten der Proteſtanten iſt im 26. Artikel die Duldung der Communion unter beiderlei Geſtalt und der verheiratheten Geiſtlichen, bis das Concil ſich darüber erklärt habe, ausgeſprochen. Außerdem fließen im Verlaufe der Rede proteſtantiſche Redensarten ein, die aber für den Sinn nicht maßgebend ſind. Dieſe rühren von Agricola her, und ſcheinen den Antheil des ruhmredigen Mannes zu enthalten,*) der ſich bei der Sache überhaupt nicht zu ſeiner Ehre benommen hat, indem Saſtrowen und Sleidan ihm vorwerfen, durch Beſtechung zum Mitarbeiter geworben worden zu ſein. Der Hauptantheil Agricola's beſteht in der deutſchen Ueberſetzung, in welcher das Original erſchien. Als der Kaiſer mit den Ständen über die Annahme der Schrift unterhandelte, erklärte man katholiſcherſeits, ſie könnten dieſe Schrift, bevor ſie der Papſt gebilligt habe, nicht für ſich für verbindlich halten. Die Fürſten erklärten ſie ſogar dem Concile für präjudicirlich, worüber der Kaiſer ſehr unwillig wurde. Der Kaiſer ließ darauf wirklich bei dem Papſte um Beſtätigung der Schrift nachſuchen; es erſchien auch deswegen ein päpſtlicher Nuntius. Der Kaiſer fand jedoch für gut, demſelben erſt Tags nach der Publication der Schrift Audienz zu

*) Saſtrowen's Leben von Mohnike Th. 2. S. 302. „Wie nun die beiden, der Biſchof von Naumburg und Suffraganeus Moguntinensis mit dem Muſter fertig, iſt es dem Eisleben (Agricola) überreicht und berichtet worden, wie ers von allerlei Farben kunſtreich zuſammenſetzen ſollte.“

geben. Von den protestantischen Churfürsten, die der Kaiser besonders anging, zeigte sich nur der Brandenburger zur Annahme unbedingt geneigt; wogegen sein Bruder, der Markgraf Johann dieselbe trotz der kaiserlichen Ungnade verweigerte. Der Churfürst von der Pfalz vermied dem Kaiser zu widersprechen, ebenso auch der Churfürst Moritz, (der am 24. Februar 1548 auf diesem Reichstage von dem Kaiser mit dem Erz-Marschallamte und der sächsischen Chur belehnt worden war) ungeachtet seine Theologen durch zwei Gutachten vom 14. und 24. April 1548 die Formel verworfen hatten. Die Hauptperson bei der Abfassung dieser Gutachten war Melanchthon. An ihn wendete sich der Minister Christoph von Carlowitz, (der dem Kaiser ergebene Mann, welcher seinen Herrn ganz nach dem Willen desselben zu leiten suchte,) und ermahnte ihn zur Gelindigkeit und Mäßigung. Melanchthon antwortete unter dem 28. April (Corp. Ref. VI, 879.), möge Churfürst Moritz verordnen was er wolle, er werde sich doch, sollte er auch Einiges nicht billigen, nicht aufrührerisch zeigen, sondern entweder schweigen, oder weggehen, oder ertragen was vorgehe. Er habe ja auch ehemals eine fast unanständige Knechtschaft ertragen, als Luther öfters mehr seinem Temperamente folgte, in welchem eine nicht geringe Streitlust gelegen, als seine Würde und das allgemeine Beste beobachtete. — Er habe diese Streitigkeiten, die das gemeine Wesen erschüttert hätten, nicht erregt, sondern er sei in die bereits erregten hineingekommen. — Abgesehen vom Glauben, so wünsche er, daß die Kirchenverfassung bleibe, und den Bischöfen und dem Papste ihr Ansehen, wie es im Augsb. Buche stehe, erhalten werde, weil es sich nicht denken lasse, daß die Höfe ungelehrter Fürsten auf die Dauer größere Sorgfalt in Beaufsichtigung der reinen Lehren zeigen würden. Auch die Ceremonien, die das Buch vorschreibe, nehme er gerne an, da sie ein Theil der Zucht seien, und seine Natur durchaus einem Cyklopenleben widerstrebe, das sich in keine Ordnung schicken wolle, und allgemeine Gebräuche wie das Gefängniß hasse. — „Dieses Schreiben ist mit großem Verwundern, doch nicht einerlei Gemüths, denn die Confessionisten habens mit

Schrecken und Herzeleid, die Katholischen aber mit unaussprechlichen Freuden gelesen. Herr Gott, wie haben sie sich damit geschleppt, darüber gefrohlockt und triumphirt, ihre Lust und großen Gefallen Jedermann im ganzen deutschen Lande nicht genugsam entdecken noch ausreden können!" Sastrowen 2, 319. Daß Melanchthon Luthern und sein Werk fast aufgiebt ist nicht zu entschuldigen, aber dabei ist der damalige Stand des Protestantismus sehr zu berücksichtigen, der einen Melanchthon in eine solche Stimmung versetzen konnte. Niemand freute sich über diese Erklärung des Hauptes der Protestanten so sehr, als der Kaiser, der jetzt der Erreichung seines Planes sicher zu sein schien. Am 15. Mai 1548 geschah in einer allgemeinen Versammlung der Reichsstände die Proclamation des Interims. Jene, welche sich der katholischen Kirche zu ihrem großen Ruhme treu erhalten hätten, sollten auch ferner darin verharren, sich nicht davon verleiten lassen, und gar keine Veränderung vornehmen. Die protestirenden Stände aber sollten sich entweder mit jenen wieder gänzlich vereinigen, oder sich innerhalb der Grenzen und Schranken in ihrer Lehre halten, welche diese Schrift vorzeichne, und dagegen weder zu schreiben, noch zu predigen erlauben, in gehorsamer Erwartung des Conciliums, dessen Versammlung der Kaiser aus allen Kräften befördern werde, welcher zugleich damit beschäftigt sei, eine Verbesserung der Kirchenzucht zu erwirken. Als darauf der Erzbischof von Mainz, der erste unter den Churfürsten, im Namen der Reichsstände, ohne jedoch dieselben um ihre Meinung zu fragen, die Zustimmung erklärte, schwiegen Alle. Darauf wurde das Interim Augustanum auf kaiserlichen Befehl deutsch und lateinisch*) gedruckt und als verbindliches Gesetz verbreitet. Da das Interim sich nur auf die Protestanten erstreckte, so ließ der Kaiser für eine Reform der katholischen

*) Der Römisch. Kais. Majestät Erklärung, wie es der Religion halben im heil. Reiche bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll. s. Bieck, Dreifaches Interim. S. 266 ff. Die lateinische Ausgabe e germanica lingua in latinam quam proxime fieri potuit versa et ipsius Majestatis jussu typis excusa etc. Francof. ad Oderam. 4.

Kirche eine Formula reformationis durch Pflug ausarbeiten, (nach Pars III. der oben erwähnten Formel) und dieselbe an die Bischöfe am 14. Junius erlassen. (Goldasti Constitutt. Imp. II. 325 sqq.) In Italien erschrak man über die wirkliche Erlassung des Interims nicht wenig. Der Bischof Robert von Avrenches sagte zu Bologna zu dem Präsidenten des Concils, dem Kardinal Monte, mit einem Ausdrucke der Verzweiflung, die Christenheit sei verloren. Derselbe Bischof schrieb auch gegen das Interim, und auch der General der Dominicaner, Romäus, zu Rom. In Deutschland wagte dieses kein Katholik, sondern hier traten vielmehr als Vertheidiger des Interim Pflug und Georg Wicel auf. Die kaiserliche Reformformel wurde von den deutschen Bischöfen nicht ungünstig aufgenommen, (obschon sie für einige Puncte die Bestätigung des Papstes verlangten) sondern es wurden derselben gemäß eine Reihe von Diöcesan- und Provinzialconcilien gehalten. (Harzheim, Concil. germ. T. VI. pag. 350 sqq.)

Bei der Execution des Interim unter den Protestanten zeigte der Kaiser einen Despotismus, welcher bisher unter der deutschen Nation unerhört war. Der Markgraf Johann von Brandenburg-Cüstrin, der Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken hatten den Muth, zu Augsburg dem Kaiser zu erklären, daß sie allein in seine Dienste getreten seien, um Recht, Ruhe und guten Frieden im Reiche wieder anzurichten, ihre Religion aber zu ändern, mit nichten. Zu Johann Friedrich verfügte sich am 5. Julius Granvella nebst seinem Sohne, dem Bischof von Arras, und dem Vicekanzler Seld, und forderte ihn unter Zusicherung der Befreiung aus der Gefangenschaft zur Annahme des Interims auf. Er aber schlug es ab, und schrieb seinen Söhnen, dasselbe zu thun, ob ihnen auch alle übrigen Länder darüber eingezogen würden. Das erhabene Glaubensbekenntniß, welches er bei dieser Gelegenheit von sich gab, giebt Chytraeus, Saxonia ad an. 1548. Der Landgraf soll zur Annahme des Interim, unter der Bedingung, daß man ihm die Freiheit schenke, bereit gewesen sein; daß er dieses bereuet, ist aus seinem Briefe an Heinrich Bullinger zu Zürich vom 24. December 1552) bei Sastrowen Th. 2.

S. 702.) gewiß, aber aus einer Note a. a. O. ungewiß, ob er überall jenen Schritt gethan habe. Ueberall zeigte ſich das proteſtantiſche Volk der Religionsmengerei, welche ihm durch weltlichen Deſpotismus aufgedrängt werden ſollte, entſchieden abgeneigt. Dazu kam daß das proteſtantiſche Element, wie es ſich in bürgerlichen Angelegenheiten geltend gemacht hatte, vom Kaiſer auf gleiche Weiſe angetaſtet wurde, wie derſelbe in den freien Reichsſtädten, zu Augsburg, Ulm, die populären Magiſtrate abſetzte, die Zünfte abſchaffte, und die patriziſchen Magiſtrate wiederherſtellte. Coſtnitz wurde förmlich belagert, erobert, in die Acht erklärt. In Schwaben (wo der Herzog von Würtemberg das Interim annahm!) und am Rheine mußte man erſt gegen 400 Prediger vertreiben, ehe man die verhaßte katholiſche Liturgie wieder einführen konnte. Beſonders heftig war die Oppoſition in Niederſachſen. Es wurden Synoden gehalten zu Minden, Mölln, Hamburg, die Städte correſpondirten mit einander, und Hamburg, Lübeck, Bremen, Lüneburg, Braunſchweig, Hannover, Hildesheim, Göttingen, Eimbeck verwarfen das Interim gemeinſchaftlich. Im Namen der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg erſchien eine gründliche und tapfere Widerlegung deſſelben, verfaßt von dem Hamburger Superintendenten Joh. Aepinus. Der Widerlegungs-, Spott- und Schmähſchriften war keine Zahl. Eine Fluth derſelben ſtrömte von Magdeburg aus, dem Zufluchtsorte flüchtiger Prediger, „der Kanzlei Gottes.“ Auch dieſe Stadt verfiel in die Acht. Verworfen wurde das Interim auf einer Verſammlung der herzoglich ſächſiſchen Superintendenten zu Weimar am 26. Julius 1548 durch die Söhne Johann Friedrichs, durch den Herzog Ernſt von Koburg, von den Fürſten von Anhalt, von einer Synode zu Eisleben, durch die Grafen von Mansfeld, Stolberg, Schwarzburg, Hohenſtein, Regenſtein, im Januar 1549 gehalten. Ein gemäßigtes Interim führten ein Churfürſt Moritz (das Leipziger Interim), die Gräfin Anna von Oſtfriesland (Oſtfrieſiſches Interim), die Herzöge von Pommern. Das Interim ſelbſt ſuchten einzuführen der Churfürſt Joachim II. von Brandenburg, die Söhne des Landgrafen von Heſſen, der

Herzog von Cleve. Auch den katholischen Bischöfen hatte der Kaiser den Befehl ertheilt, das Interim in allen Gegenden ihres Chryſams, welche der protestantischen Lehre zugefallen seien, einzuführen; dieſelben erhielten auch von dem Papſte eine Inſtruction, die Reuigen auf möglich leichte Weiſe wieder in die Kirche aufzunehmen. Allein aus welchen Gründen es auch geſchehen mochte, daß man dem kaiſerlichen Befehle nachzukommen ſuchte, das proteſtantiſche Volk verabſcheute den Miſchmaſch, und ließ die Kirchen leer ſtehen.

Einer beſondern Erörterung bedarf das Verhalten Melanchthons und der Wittenberger Theologen in der Sache des Interims. Churfürſt Moritz übergab noch auf dem Reichstage eine ſchriftliche Proteſtation gegen das Interim am 18. Mai, erklärte jedoch dabei dem Kaiſer, ſoviel er mit gutem Gewiſſen thun könne, ſich aller Unterthänigkeit gegen ihn zu befleißigen. Als er in ſeine Länder zurückgekehrt war, forderte er in dieſer Hinſicht ein neues Gutachten von den Wittenberger Theologen, welches am 16. Junius 1548 von Melanchthon abgefaßt, und von Bugenhagen, Major, Pfeffinger, Cruciger, Fröſchel unterzeichnet wurde. Dieſes Gutachten verwarf das Interim wegen Unreinheit der Lehre abermals. Als daſſelbe zu Magdeburg (Bedenken aufs Interim des Ehrwürdigen und Hochgelarten Herrn Phil. Mel.) im Drucke erſchien und dem Kaiſer zu Geſichte kam, forderte derſelbe vom Churfürſten die Vertreibung ſeines Verfaſſers. Als auf dem Landtage zu Meißen am 2. Julius die Theologen das Gutachten ſtellten, man ſolle den Kaiſer einfach bitten, dieſe Kirchen in ihrem Zuſtande zu laſſen, erklärte ſchon der Churfürſt, er könne ſo ſchlechthin das Interim nicht verwerfen, ſondern man müſſe wenigſtens in gleichgültigen Dingen etwas nachgeben. Jetzt begannen mit den Theologen politiſche Proceduren, wobei der religiöſe Glaube nach dem politiſchen Intereſſe des Fürſten gemodelt wurde. Am 23. Auguſt veranſtaltete der Churfürſt zu Pegau ein Geſpräch der Biſchöfe von Meißen und Naumburg mit ſeinen Theologen, um ſich wegen der Lehrartikel im Interim zu vergleichen. Auf dem Landtage zu Torgau am 18. October

traten drei churfürstliche Räthe und vier Adelige mit der Erklärung auf, daß man sich dem Kaiser so weit als möglich gehorsam zeigen müsse, wenn man das Land nicht in das größte Unglück stürzen wolle; sie hätten daher selbst ein Verzeichniß der Artikel gestellt, die man mit ihrem Dafürhalten mit gutem Gewissen annehmen könne, und wollten dasselbe den Theologen zur Prüfung übergeben. Die Ausstellungen der Theologen wurden aber nur wenig berücksichtigt, sondern es wurde zur weitern Berathung ein neuer Convent der Theologen nach Mönchscelle angesetzt. Damals dachte Melanchthon ernstlich daran, von Wittenberg wegzugehen. Auf dem Convente zu Celle am 16. November legten die churſächsischen Räthe die Torgauische Formel wieder den Theologen vor, vernahmen ihre Erinnerungen, fertigten aber darauf nach ihrem eigenen Ermessen den Celleschen Abschied aus, welcher auf dem nächsten Landtage vorgelegt werden sollte, was denn auch auf dem Landtage zu Leipzig am 21. December erfolgte. So entstand das Leipziger Interim. Die Ausarbeitung einer Agende nach demselben wurde dem geistlichen Administrator des Bisthums Merseburg, Georg von Anhalt, übertragen. Am 4. Julius 1549 erfolgte der churfürstliche Befehl zur Einführung des neuen Gottesdienstes. (Über alle diese Handl. vergl.: Gründlicher und wahrhaftiger Bericht aller Rathschläge der Theologen zu Wittenberg — wider die neue Reformation des Augsburg. Interim u. s. 1559.)

Das Leipziger Interim war also weder das Werk Melanchthons, noch seiner Collegen, dieselben hatten sich nur nach den Zeitumständen nachgiebig gezeigt. Melanchthon hielt den oben angegebenen Standpunct fest, daß man der Reinheit der Lehre nichts vergeben, wohl aber in der Verfassung und äußern Gebräuchen (als adiaphoris) mit Rücksicht nachgeben könne. So sprach er sich auch gegen alle Kirchen aus, die ihn wegen des Interim um Rath fragten. Damit waren aber die strengen Lutheraner keineswegs zufrieden. Die Hamburger Prediger erließen gegen die Wittenberger ein Schreiben im April 1549. (Corpus Ref. VII. pag. 366 sqq. Die Vertheidigungsschrift Melan-

chthons ebend. pag. 382 sqq.) Matthias Flacius, Professor der hebräischen Sprache zu Wittenberg, erklärte Ende März Melanchthon, er wolle nicht den Zuschauer bei den Veränderungen des Gottesdienstes abgeben, und zog hinab nach Magdeburg, wo er mit seinen vertriebenen Freunden, dem Bischof Amsdorf, dem Diakonus Matth. Juder, Nicolaus Gallus und Andern sich verband, und eine Schmähschrift nach der andern gegen die churſächsischen Theologen, besonders gegen Melanchthon in die Welt hinausschickte. Am 1. October 1549 gab Melanchthon gegen dieselben ein Rechtfertigungsschreiben in den Druck. (Corp. Ref. VII, 477 sqq.) Als Flacius noch im Jahre 1549 eine Anzahl Briefe (die er zum Theil Melanchthon zu Wittenberg entwendet) herausgab, die Luther an Melanchthon während des Reichstags zu Augsburg geschrieben hatte, und dieselben am Rande mit kurzen beißenden Anmerkungen begleitete,*) — um Melanchthon als klein- und wankelmüthigen Mann darzustellen, ließ ihn dieser toben. Hätten sich diese Streitigkeiten blos um die Bestimmung des Begriffs und der Zulassung der Mitteldinge gedreht, so würden sie ohne tiefere Bedeutung und weitere Folgen gewesen sein. Weil aber Melanchthons Lehrbegriff von der Rechtfertigung und den guten Werken in das Interim eingeflossen war, so fingen jetzt, wie einst Agricola gethan hatte, der aber gegenwärtig in Berlin von der Kanzel aus vollen Backen das Interim empfahl, Nicol. Gallus ihn wegen der Leugnung der gänzlichen Unfreiheit des menschlichen Willens, und Amsdorf wegen der Behauptung der Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit der Abweichung von der reinen Lehre zu bezüchtigen an. Wir machen hier bei Melanchthon die Bemerkung, daß damals die Lehre von der Freiheit des Willens zum Katholizismus hinführte, wogegen die Leugnung von jener zur entschiedenen Negation

*) Aliquot Epistolae rev. Patris b. m. D. M. Lutheri quibusdam Theologis ad Aug. comitia a. 1530 scriptae de conciliationibus Christi et Belial disserentes, ex quibus multa remedia praesentibus Ecclesiae morbis salutaria peti possunt. 1549.

deſſelben durch den Proteſtantismus (und ebenſo auch zur Verhütung des Mißbrauchs der chriſtlichen Freiheit durch die Wiedertäufer) nothwendig war. So ſonderte ſich Melanchthon von Luther, und wurde von deſſen ſtrengen Anhängern zurückgeſtoßen, inſofern die negative Stellung des Proteſtantismus gegen den Katholizismus zu begründen war. Und doch iſt die freie Entwickelung der ſittlichen Perſönlichkeit des Menſchen, wovon die ſittliche Geſtaltung aller Verhältniſſe des menſchlichen Lebens ausgeht, die höchſte Aufgabe des Proteſtantismus, des poſitiven nämlich. In der poſitiven Geſtaltung des Proteſtantismus wird daher Melanchthon mit Luther wieder vereinigt werden, um das Werk zu vollenden, was ſie mit einander gemeinſchaftlich begonnen haben, werden beide vereinigt werden in der Perſon des vollendenden Reformators, auf welchen der erſte weiſſagend hingedeutet hat.

Kaiſer Karl wollte im eigentlichen und vollen Sinne römiſcher Kaiſer ſein, mit der Fülle geiſtlicher und weltlicher Gewalt. Sein großer Miniſter Nicolas Perronet Granvella ſtand ihm zur Ausführung dieſes Planes zur Seite. Auf der Höhe des Glückes wollte der mächtige Sieger ſeine burgundiſchen, ſpaniſchen, italieniſchen, deutſchen Lande mit ſeines Bruders Königreichen Ungarn und Böhmen (wozu noch mittelſt der Verheirathung ſeines Sohnes Philipp mit der engliſchen Königin Maria England kam) zu einer Geſammtmacht vereinigen, deren Mittelpunct Deutſchland werden ſollte. In der Ausführung dieſes Planes ſollte das Leben und Wirken dieſes großen Fürſten auslaufen, und durch dieſelbe Deutſchland zu der erſten politiſchen Macht Europa's erhoben werden. Das Reichsſiegel kam aus den Händen des Reichskanzlers in die Hände ſeines Rathes Granvella, der Kaiſer hielt wider ſeine Wahlkapitulation fremde Truppen im Reiche, der deutſche Reichstag fing an ſeinem Einfluſſe zu unterliegen, er beſoldete Räthe deutſcher Fürſten, Fürſten, fürſtliche Prinzen waren durch Jahrgelder, Kriegsdienſt an ihn gefeſſelt; mit kaiſerlichem Befehle zog Hoſius durch die ſchwäbiſchen Reichsſtädte und änderte die Magiſtrate ab. Zu Anfange Octo-

bers 1548 ward das Reichskammergericht wieder hergestellt, kein lutherisches Mitglied zugelassen, und neue Processe gegen die Evangelischen wurden anhängig gemacht. Am 26. Julius 1550 eröffnete der Kaiser einen Reichstag zu Augsburg. Auf demselben ward zunächst dem Churfürst Moritz die Vollstreckung der Reichsacht an der Stadt Magdeburg übertragen, welche derselbe gern übernahm; denn ihm war nicht nur die Schirmvogtei über dieses Erzbisthum vom Kaiser zugesagt, sondern die Stadt hatte ihn auch auf das Bitterste verlästert. Besonderes Aufsehen machte aber auf diesem Reichstage der Plan des Kaisers, seinem einzigen Sohne, Philipp, die Nachfolge im Reiche, die kaiserliche Krone zu sichern. Denn dem deutschen Reiche eröffnete sich hiermit die furchtbare Aussicht, einen finstern, kalten Fürsten, der ganz nur Spanier war, zum Kaiser zu bekommen, und die deutsche Kaiserkrone an die östreichisch-spanische Linie gefesselt zu sehen. Karl hatte deshalb seinen Sohn Philipp eigens aus Spanien kommen lassen und nach Augsburg mitgebracht. Bange Ahnung erfüllte die evangelischen Stände, auf diesem Wege alle bis jetzt errungenen, theuer erkauften und unter schweren Opfern bewahrten Früchte der evangelischen Religion und Freiheit der Knechtschaft und Herabwürdigung unter spanisches Joch geopfert zu sehen. Die Anhänger des Kaisers sprachen von einer Aufhebung des uralten, die freie Volksentwickelung begünstigenden sächsischen Rechtes, äußerten, es werde in deutschen Landen nicht eher gut werden, es griffe denn der Kaiser den Fürsten baß in die Würfel, es sei besser, daß Deutschland Einen Herrn, als so viele Tyrannen habe. Die spanische Begleitung Karls auf dem Reichstage erging sich in hochtrabenden, verletzenden Reden. Man äußerte, es stehe gleich lang oder kurz, so werde der Kaiser alle sechs Churfürsten nach Frankfurt berufen, und die Sache seines Sohnes gewiß haben wollen. Als Philipp bei feierlicher Gelegenheit nicht über den Churfürsten gestanden, ward der Tadel gehört, die Deutschen wüßten nicht, was ein Prinz von Spanien sei, und was er vermöchte, sonst würden sie ihn wohl anders halten. König Ferdinand und sein Prinz Maximilian, (ein hu-

maner, gebildeter, beliebter junger Mann) traten zwar, von den Churfürſten Moritz und Joachim dazu beſonders aufgemuntert, der Abſicht des Kaiſers mit dem Philipp entgegen, mußten ſich aber doch zu dem Vergleiche verſtehen, daß Ferdinand zwar erſt Kaiſer werden ſollte, dann aber ſollte dieſer dem Philipp zur römiſchen Königskrone, und darauf — dieſer dem Maximilian zu derſelben verhelfen! — Die Eigenmächtigkeit des Kaiſers offenbarte ſich auch beſonders in der Art, wie er den gefangenen Landgrafen von Heſſen behandelte. Der Kaiſer hatte einen beſondern Groll auf den Landgrafen, er trieb es aber zu weit, beſonders ſeitdem derſelbe einen Verſuch zur Flucht gemacht hatte; er behandelte ihn nicht nur hart, ſondern auch verächtlich, indem es z. B. ſeinen Wächtern nachgeſehen wurde, ihn für Geld ſehen zu laſſen. Der Landgraf wurde dabei im eigentlichen Sinne des Lebens überdrüſſig, um ſo mehr, weil er beſorgte, am Ende nach Spanien abgeführt zu werden. Nachdem nun die Bedingungen der Capitulation (jedoch nicht zur Zufriedenheit des Kaiſers) erfüllt waren, beſtürmten nicht nur die Landgräfin und die Söhne Philipps, ſowie deſſen Bürgen, die Churfürſten Moritz und Joachim, den Kaiſer mit der Bitte um endliche Freilaſſung des Landgrafen, ſondern es verbanden damit ihre Bitten auch viele deutſche Fürſten, ſelbſt der Bruder des Kaiſers, König Ferdinand, und ſeine Schweſter, die Königin Maria, Statthalterin der Niederlande. Der Kaiſer antwortete immer ausweichend. Die Sache kam zuletzt dahin, daß der junge Landgraf Wilhelm die Bürgen Moritz und Joachim aufforderte, ihrer Zuſage gemäß ſich perſönlich zu Kaſſel als Gefangene zu ſtellen.

Alles fügte ſich zuletzt in den mächtigen Willen des Kaiſers; es war noch übrig, ob auch der Papſt mit dem Concil demſelben unterthänig ſein werde. Paul III. war am 10. November 1549 im 82. Lebensjahre geſtorben. Es war ein heftiges Parteitreiben bei der neuen Wahl, indem die kaiſerliche Partei einen Papſt von der Politik des Kaiſers zu erlangen ſuchte. Dennoch behauptete das Kardinalcollegium ſeine Selbſtändigkeit, und wählte am 7. Februar 1550 den Kardinal del Monte, welcher die Ver-

legung des Concils nach Bologna vorgeschlagen, und sich der Zurückversetzung desselben nach Trient am entschiedensten widersetzt hatte, also einen Anhänger der französischen, und einen entschlossenen Gegner der kaiserlichen Politik. Der neue Papst nahm den Namen Julius III. an. Vom Kaiser wegen Wiedereröffnung des Concils zu Trient ersucht, gab dieser Papst wirklich nach, und erließ am 14. November 1550 die erforderliche Bulle, welche den Wiederanfang des Concils auf den 1. Mai 1551 zu Trient festsetzte. Den Kaiser von fernern eigenmächtigen Handlungen in kirchlichen Dingen abzuhalten, und die Aussicht einer möglichen Wiedervereinigung der deutschen Protestanten mit dem römischen Stuhle, das waren die Gründe, welche den Papst zu diesem Schritte vermochten, obwohl er im Bunde mit dem entschiedenen Gegner der kaiserlichen Politik, dem Könige von Frankreich, der wider das Concil protestirte, denselben hätte vermeiden können. Leicht war es dem Kaiser, die Protestanten zur Beschickung des Concils zu vermögen: seine Aufforderung dazu hatte die Bedeutung eines Befehls. Es fanden sich die Gesandten von Churbrandenburg, Würtemberg, Strasburg, Chursachsen in Trient ein, und traten mit dem Concile durch Vermittlung der kaiserlichen Gesandten in Unterhandlung, wobei von ihnen verlangt wurde, sie möchten sich einstweilen mäßigen, und den Lauf der Verhandlungen abwarten. Nach der Meinung des Kaisers sollten die Protestanten von dem Concile mit ihren Beschwerden gehört werden, aber auch nur gehört werden, mit entscheiden sollten sie nicht. Es sollte ihnen also nach Befinden der Umstände Einiges mehr gewährt werden, als was ihnen im Interim schon zugelassen war. Dahin lautete auch das ihren Theologen von dem kaiserl. Legaten von Montfort ausgewirkte Geleit. Die chursächsischen Theologen hatten die Absicht, dem Concile ein von Melanchthon auf höhern Befehl aufgesetztes Bekenntniß (Confessio doctrinae saxonicae oder repetitio August. Conf. Oper. I. fol. 121 sqq.), welches auch der Markgraf Georg Friedrich von Anspach, der Herzog von Pommern, die Harzgrafen unterzeichneten; die würtembergischen Theologen, demselben ein von

Brenz aufgesetztes Bekenntniß (Confessio Wirtembergensis. Pfaffii Acta publica Eccl. Wirt. p. 276) vorzulegen. Strasburg unterschrieb beide Bekenntnisse. Die Materie vom Sacramente des Nachtmahls mußte vom Concile, bis die Protestanten an den Verhandlungen theilnähmen, aufgeschoben werden, und in der vorbereitenden Generalcongregation wurde nachdrücklich für die Gewährung des Laienkelchs gestritten. Von der wichtigsten Bedeutung aber war die Stellung des Kaisers zum Concile. Der Kaiser wollte das Concil als ein neues angesehen haben, der kaiserliche Orator am Concile wollte die Praxis der alten Concilien, die Rechte, welche nach diesen den Kaisern auf den allgemeinen Concilien zugestanden, wiederhergestellt haben. Der Kaiser verfügte sich in eigener Person nach Inspruck, um, wenn die erforderliche Zahl protestantischer Gesandten und Theologen eingetroffen sei, die Leitung des Concils zu übernehmen, und nach seiner Politik eine Reform durchzusetzen. Auf besondere Aufforderung des Kaisers fanden sich von Deutschland die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln ein. Von protestantischer Seite kamen die Würtembergischen und Strasburger Theologen zu Trient an, die Churſächsischen waren unterweges. Der 22. März war zur Zulassung der Protestanten festgesetzt. Der päpstliche Legat ordnete mit Verkündigung eines Ablasses Gebete an für Einigkeit der Fürsten, Uebereinstimmung der Kirche und glücklichen Fortgang des Concils. Am Dogma wollte das Concil festhalten, aber für eine Umgestaltung der Hierarchie war die Majorität entschieden. So nahe war der Kaiser daran, das europäische Völkerleben zu gestalten, als von einem Fürsten, von dem er es kaum erwartete, eine andere Gestaltung der Verhältnisse herbeigeführt wurde.

Churfürst Moritz, empört über das Schicksal seines Schwiegervaters, des Landgrafen, hatte sich zur Befreiung desselben im Mai 1551 zu Torgau mit dem Markgrafen Johann von Brandenburg-Cüstrin, dem Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und dem Landgrafen Wilhelm von Hessen verbunden. Auch der König von Frankreich nahm am 15. Januar 1552 an dem Bunde

Theil, und verpflichtete sich zu einer Summe Geldes. Alles insgeheim; den Gerüchten glaubte der Kaiser nicht. Churfürst Moritz behielt nach Einnahme der Stadt Magdeburg (9. November 1551) die Truppen den Winter hindurch, angeblich aus Unvermögen den Sold abzutragen, zusammen, und als ihm der rechte Zeitpunkt gekommen zu sein schien, brach er im März 1552 wider den in Inspruck von Truppen entblößten Kaiser mit seinen Verbündeten auf: sie zogen über Rotenburg an der Tauber, (woselbst sich Markgraf Albrecht von Brandenburg mit ihnen vereinigte) Dünkelspühl, Nördlingen, Donauwörth nach Augsburg, welches sie am 4. April eroberten. In allen Städten, durch welche sie kamen, setzten sie die vom Kaiser neueingesetzten Magistrate wieder ab. Drei Punkte gab das Ausschreiben der Verbündeten als Rechtfertigung dieses Zuges gegen den Kaiser an: Befreiung der gefangenen Fürsten, Aufrechthaltung des Augsb. Glaubensbekenntnisses und Vertheidigung der Freiheiten deutscher Nation. (Hortleder II, 1013.) Die Nachricht hiervon kam dem päpstlichen Legaten sehr gelegen, indem sie einen hinreichenden Grund gab, das Concil am 28. April 1552 (auf zwei Jahre) zu suspendiren.

Der überraschte Kaiser war außer Stand, dem vorschreitenden Heere der Verbündeten Widerstand zu leisten. Am 18. April hatte Churfürst Moritz eine Zusammenkunft mit König Ferdinand zu Linz, um die Bedingungen, unter welchen er die Waffen niederlegen wollte, zu bestimmen. Dieselben lauteten: Befreiung der gefangenen Fürsten, Gewährung dessen, was der Kaiser den Protestanten zu Speyer 1544 zugesagt, Aufhebung des Interim, Vergleichung der streitigen Religion nicht auf einem allgemeinen Concile, sondern auf einem nationalen oder einem Colloquium, Aufhebung der Beschwerden wegen Beeinträchtigung der Freiheiten der deutschen Nation. Auf Himmelfahrtstag den 26. Mai sollte eine Zusammenkunft zu Passau stattfinden, und darauf weitere gütliche Handlung zur Abstellung der Irrungen und Gebrechen deutscher Nation gepflogen worden. Ferdinand reiste nun zum Kaiser nach Inspruck, der aber zu diesen Verhandlungen, die ihm mit einem Striche seinen Plan vertilgen wollten, keine Nei-

gung zeigte. Die Verbündeten setzten unterdessen ihre kriegerischen Operationen fort, und eroberten am 19. Mai die Ehrenberger Clause, worauf der Kaiser mit seinem Bruder ins Östreichische Gebiet nach Villach entwischte. Der Churfürst von Sachsen wurde jetzt freigelassen, aber unter der Bedingung, dem kaiserl. Hofe nachzufolgen, worauf derselbe scherzend sagte, er wolle gern bei dem Hofe bleiben, wenn nur der Kaiser bei ihm bliebe. Am 20. Mai Zug der Verbündeten nach Inspruck. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg, der mit den Verbündeten zog, rieth dem Churfürst Moritz, dem Kaiser nachzusetzen, und ihn gefangen zu nehmen. Doch dieser Schritt mit seinen Folgen war dem Moritz zu hoch, so weit wollte er nicht gehen. Er entgegnete, er habe keinen Käfig, worein er einen so großen Vogel setzen könnte. (Robertson, Karl der Fünfte. Bd. 3. S. 370.) Der Kaiser gab unterdessen den Gedanken an einen neuen Krieg in Deutschland nicht auf, seine unterdessen angeordneten Rüstungen ließen Churfürst Moritz nicht ohne Besorgniß. (Corresp. Carl V. III, 233.) Desto mehr betrieb dagegen Ferdinand den Frieden. Außerdem daß er dem Plane des Kaisers abgeneigt war, erfüllte ihn der Gedanke an einen neuen Krieg in Deutschland, der unstreitig ungleich heftiger geworden wäre als der erste, während das Kriegesfeuer im Westen durch die Franzosen und im Osten durch die Osmanen angefacht war, mit banger Sorge. Zu Passau erschien Ferdinand, Moritz, die fünf andern Churfürsten u. s. w. Vom 1.—22. Junius wurden, während welcher Zeit das Heer der Verbündeten zusammen blieb, und von Inspruck nach Füssen, Eichstädt u. s. zog, die Unterhandlungen geführt, welche die Grundlage der Ausgleichung der schwierigsten Verhältnisse ausmachen sollten. (Chytraei Saxonia ad an. 1552.) Der wichtigste Punkt in derselben betraf die Proposition des Moritz am 6. Junius, daß der Friede, möge die Vergleichung in der Religion zu Stande kommen oder nicht, immer bestehen solle, welche durchging und am 7. Junius von Ferdinand bestätigt wurde. Von der Thätigkeit des Churfürst Moritz auf dieser Versammlung s. seine Rede über die Beeinträchtigung der deutschen Reichsver-

faſſung bei Sleidan III, 373. In Folge derſelbeu wurde wenigſtens festgeſetzt, daß künftig deutſche Sachen nur durch Deutſche verwaltet werden ſollten. Ferdinand reiſte am 6. Julius zum Kaiſer nach Villach. Nicht nur die trüben Verhältniſſe, ſondern auch die zunehmende Kränklichkeit des Kaiſers, bei welcher er der irdiſchen Angelegenheiten ſatt und müde wurde, endlich der im Auguſt 1550 erfolgte Tod ſeines Miniſters Granvella vermochten denſelben, ſeinen Bitten nachzugeben und unter der Äußerung, daß er mit Deutſchland nun nichts weiter zu thun habe, ſondern daſſelbe ihm ganz überlaſſen wolle, die Verhandlungen unter der Bedingung, daß über Religions- und Reichsangelegenheiten noch auf einem beſondern öffentlichen Reichstage gehandelt werde, zu genehmigen. Was aber auf einem Reichstage weiter gehandelt werden ſollte, dabei ſolle es bleiben. (Correſp. Karl V. III, 358.) König Ferdinand modificirte darauf den Friedensentwurf nach dem Willen des Kaiſers, und in dieſer Geſtalt ward der Paſſauer Vertrag am 16. Julius 1552 ausgefertigt, und auch vom Churfürſten Moritz am 29. Julius zu Rödelheim bei Frankfurt angenommen, von ihm, dem jungen Landgrafen und Johann Albrecht unterſiegelt. Der römiſche König unterzeichnete denſelben am 2. Auguſt. Darauf beſtätigte auch der Kaiſer den Paſſauer Vertrag, „allein um Ferdinands willen.“ (Lehmann, Acta publica et originalia de pace religionis lib. I. c. I.) In Folge deſſelben wurden zunächſt die gefangenen Fürſten ihrer Haft entlaſſen. Johann Friedrich fand bei ſeiner Heimkehr überall eine rührende Theilnahme bei dem proteſtantiſchen Volke. Die Zulaſſung der Augsb. Confeſſionsverwandten zum Reichskammergerichte wurde feſtgeſetzt, und ein Reichstag binnen ſechs Monaten verheißen. — Churfürſt Moritz erlebte den Religionsfrieden, an deſſen Erkämpfung er Alles geſetzt hatte, nicht, ſondern fiel im Kampfe gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg, welcher, nachdem die Waffen ruhten, ſeine Truppen zu Raub und Plünderung mißbrauchte, bei Sieversbauſen, einem Dorfe im Lüneburgiſchen, am 9. Julius 1553. Sein Bruder und Nachfolger, Churfürſt Auguſt, ſöhnte das proteſtantiſche Volk mit ſeinem Hauſe um ſo

mehr aus, indem er die Wittenberger Capitulation nach einem Vertrage mit Johann Friedrich vom 24. Februar 1554 (dieser selbst trat am 3. März 1554 vom irdischen Schauplatze ab) milder auslegte, und demselben einen Theil der entzogenen Länder, einige Aemter und Städte zurückgab. (Hortleder II, 3. 90.)

Der im Passauer Vertrage stipulirte Reichstag wurde vom Kaiser schon auf den 16. August 1553 nach Ulm ausgeschrieben, sodann wegen der unruhigen Zeit bis zum 1. October verschoben, dann aber auf den 6. Januar 1554 nach Augsburg verlegt, und dort abermals auf den 3. April verschoben. Eröffnet ward derselbe doch erst am 5. Februar 1555 in der Gegenwart weniger Fürsten, obgleich Ferdinand sie dringend zu erscheinen ermahnt hatte. Wenn irgend einer, so ließ sich der Römische König, dem vom Kaiser volle Gewalt abzuhandeln und zu beschließen übertragen worden, den Frieden angelegen sein. König Ferdinand war nicht mehr, wie in früherer Zeit, der schroffe Gegner der Reformation, sondern seine Ansichten hatten sich seit mehreren Jahren geändert. Wenn auch der Brief, welchen er im Jahre 1537 an Luther geschrieben haben soll, nicht ächt ist, so ist doch gewiß, daß er eine Reform nach dem Vorbilde der alten Kirche, wie ein Georg Wicel, Georg Kassander aus damaliger Zeit, wollte. Derselbe trug vor, daß man nicht sowohl auf Mittel, die getrennten Confessionen zu vereinigen, als vielmehr darauf denken müsse, wie Friede und Ruhe im Reiche, auch ohne daß eine Vergleichung zu Stande komme, erhalten werden könne, und fand mit diesem Antrage bei beiden Parteien fast ohne Ausnahme Beifall. Darauf arbeitete der Kanzler von Mainz aus dem Speyerschen Reichsabschiede von 1544 und dem Passauer Vertrage die Grundlage des Religionsfriedens aus. Der Entwurf ruhte auf dem Prinzipe, daß der Friede dauern sollte, auch wenn keine Vereinigung zu Stande komme, wodurch die Klausel im Nürnberger Religionsfrieden von 1532 und im Speyerschen Reichsabschiede von 1544 „bis auf ein National- oder allgemeines Concil" aufgehoben wurde. Mit diesem Prinzipe war man nur von Seiten der Geistlichkeit nicht einverstanden,

welche an dem kaiserlichen Commissär, dem Kardinal Otto, Bischof von Augsburg, und dem päpstlichen Legaten Moroni, den der Papst auf Aufforderung des Kaisers gesendet (Corresp. Karl V. III, 610.), eine nachhaltige Stütze hatte; beide reisten aber zum Glücke bei der Nachricht von dem am 23. März erfolgten Tode des Papstes Julius eiligst nach Rom, um an der neuen Papstwahl Antheil nehmen zu können. Jetzt bildeten die Bischöfe wider das Prinzip des Friedens keine Opposition weiter. Darauf ging man zu den Debatten über die einzelnen Puncte über. Für die Protestanten hatte es unstreitig einen vortheilhaften Einfluß, daß die beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Söhne des verstorbenen Churfürsten Johann Friedrich, die Fürsten des Fränkisch-Brandenburgischen Hauses und Landgraf Philipp auf einer Versammlung zu Naumburg im März 1555 in Form eines Abschiedes bekannt machten, daß sie und ihre Erben bei der Augsb. Confession von Anno 30 hinförder gänzlich bleiben würden (Lehmann, P. I. p. 116). Die Debatten dauerten demungeachtet, wegen der äußerst schwierigen und verwickelten Verhältnisse, bis zum 21. September. Am 26. September 1555 wurde der völlig abgeschlossene Religionsfriede mit dem Reichsabschiede endlich bekannt gemacht. Es enthielt aber derselbe folgende Bestimmungen.

Der Kaiser und die Stände der alten Religion und hingegen die der Augsb. Confession verwandten Stände wollen einander in jeder Hinsicht unbeschwert bleiben lassen. — Die Parteinamen sind hier zu bemerken. Papisten und Lutheraner wollten beide nicht, Katholiken und Evangelische wollten sie gegenseitig nicht geheißen sein. Der Name Protestanten gefiel wegen seines polemischen Charakters auch nicht. Es heißt ferner in diesem Puncte, die Protestanten sollen nicht wegen der Augsb. Confession angegriffen werden, wobei zu bemerken, daß die Augsb. Confesion von 1530 nicht ausdrücklich genannt wird, und ferner daß der Friede nicht wörtlich auf die der Augsb. Conf. von 1530 Beigetretenen beschränkt wird.

Doch sollen alle Andern, die den obgemeldeten beiden Reli-

gionen nicht anhängig, in dieſem Frieden nicht gemeint, ſondern gänzlich ausgeſchloſſen ſein.

Obſchon beider Religion Stände ſich nicht haben vergleichen können, beſtimmt Römiſche Königl. Majeſtät in Kraft Römiſcher Kaiſerl. Majeſtät, vermöge Derſelben gegebener Vollmacht und Heimſtellung, wenn ein Erzbiſchof, Biſchof, oder Prälat, oder anderer Geiſtlicher von der alten Religion abtreten würde, ſo ſoll er ſein Erzbisthum, Bisthum, Prälatur und andere Beneſizien, jedoch ſeinen Ehren unnachtheilig, verlaſſen, und den Kapiteln, oder denen es ſonſt gebührt, zugelaſſen ſein, eine Perſon von der alten Religion zu wählen, jedoch künftiger endlicher Vergleichung der Religion unvorgreiflich.

Dieſer unter dem Namen des geiſtlichen Vorbehalts (reservatum ecclesiasticum) bekannte Artikel war den Proteſtanten ſehr nachtheilig. Indem er ſie von den Reichsunmittelbaren Stiftern ausſchloß, und ihren künftig ſich bildenden Gemeinden das Kirchengut vorenthielt, ſtellte er ſie in dem Lichte einer in Reich und Kirche blos geduldeten Secte dar. Auf Begehren der Proteſtanten mußte deshalb eingerückt werden, daß man ſich über dieſen Artikel noch nicht verglichen habe, derſelbe daher auch nicht von abſolut rechtlicher Gültigkeit ſei. Es mußte ferner auf ihr Anſuchen darin geſagt werden, daß die Geiſtlichen, welche zu ihnen übertreten würden, nicht als Sectirer angeſehen werden ſollten. (Von dem Kampfe über dieſen Punct Lehmann, P. I. p. 50 sqq.)

Die eingezogenen und zu frommen Zwecken verwandten geiſtlichen Güter, welche unmittelbaren Reichsſtänden nicht zugehörig geweſen, und deren Beſitz die Geiſtlichen zur Zeit des Paſſauiſchen Vertrags und ſeither nicht gehabt haben, ſollen in dieſem Friedſtande mitbegriffen ſein, und die Stände, welche ſie eingezogen und verwandt haben, deshalb auf keine Weiſe angefochten werden; in welcher Abſicht auch dem Kammergerichte befohlen wird, wegen ſolcher Güter keine Citationen, Mandate und Proceſſe zu erkennen.

Die geiſtliche Jurisdiction ſoll wider der Augsburgiſchen

Confessionsverwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen, die sie aufgerichtet haben und noch aufrichten werden, bis zu endlicher Vergleichung der Religion ruhen, eingestellt und suspendirt sein. In den andern Fällen aber, welche der Augsb. Confessionsverwandten Religion u. s. nicht betreffen, soll die geistliche Jurisdiction durch die Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten, wie bisher üblich gewesen, unverhindert geübt werden. — In diesem Artikel ist nicht nur die Hierarchie über die deutsche Kirche in ihrem Rechte gelassen, daß sie nach Befinden der Umstände dasselbe wieder ausüben kann, sondern der letzte Punct konnte auch nach einer beliebigen Ausdehnung zur Annullirung des erstern gemißbraucht werden.

Den Unterthanen der Reichsstände beider Religionen, die der Religion wegen auswandern wollen, soll der Ab- und Zuzug unter den herkömmlichen Bedingungen zugelassen sein. — Nach diesem Artikel erstreckte sich die Religionsfreiheit nur auf die Stände des Reiches; die Protestanten wollten dieselbe aber auch auf die Unterthanen derselben, folglich auf die Unterthanen weltlicher und geistlicher Stände von dem entgegengesetzten Bekenntnisse ausgedehnt haben. Dieses gaben die Katholischen auf keine Weise zu, und darüber wäre fast das ganze Friedenswerk zu Trümmern gegangen, wenn man nicht zu einem Vergleiche einen Ausweg gefunden hätte, dem Römischen Könige eine, in Form eines besondern Nebenabschieds zu ertheilende, Declaration anheimzustellen. Dieselbe entschied dahin, daß diejenigen von Adel, Städten, Communen und Unterthanen der geistlichen Stände, welche seit Jahren her der Augsb. Confession anhängig gewesen und noch wären, durch ihre Obrigkeiten nicht bedrängt, sondern dabei bis zu christlicher Vergleichung der streitigen Religion gelassen werden sollten. — Die geistlichen Stände, in deren Gebieten ohnedem die Zahl der Protestanten nur gering war, hatten wenigstens das Recht die weitere Ausbreitung des Protestantismus zu hemmen, unter welcher Form eine gänzliche Unterdrückung desselben ausgeübt werden konnte. Unter katholischen

weltlichen Fürsten, und in dem Falle, daß ein protestantischer Fürst zur katholischen Kirche zurücktrat, waren die Protestanten blosgestellt.

Wenn auch fürs Erste die Vergleichung der Religion nicht bewirkt werden kann, so soll der Friede dennoch bis zur endlichen Vergleichung in Kraft bleiben, und also ein beständiger, unbedingter und ewigwährender Friede sein.

Die freie und unmittelbare Reichsritterschaft (welche keinen besondern Reichsstand bildete) ist in diesen Frieden mit eingeschlossen.

Wo bisher in Reichsstädten beide Religionen in Gebrauch gewesen sind, da soll es auch künftig so bleiben.

Beide Theile verbinden sich für sich und ihre Nachkommen, diesen Frieden stät, unverbrüchlich und aufrichtig zu halten, und nie etwas wider denselben vorzunehmen und ausgehen zu lassen. (Lehmann, lib. I. c. 34.)

Außerdem enthielt der Reichsabschied die Bestimmung für das Reichskammergericht, daß Beisitzer und andere Gerichtspersonen so gut aus den Augsb. Confessionsverwandten, als von der alten Religion sein sollten. Die Glieder desselben sollten nicht auf die geistlichen Rechte, sondern allein auf gemeine des Reiches Rechte verpflichtet werden. Die Kammergerichtsordnung von 1555, in welcher die Bestimmung der Gerichtsordnung von 1548, daß nur Personen der Religion der gemeinen katholischen Kirche Glieder dieses Gerichtes sein sollten, aufgehoben wurde, bildete ein Reichsgrundgesetz.

Es ward Friede geschlossen, aber nichts weniger als ein Friede im wahren Sinne des Wortes. Der Papst Paul IV. protestirte wider denselben, der Kaiser Karl war unzufrieden damit, und bereute in dem Kloster St. Justa in Estremadura, wohin er sich im Jahre 1556 von den weltlichen Angelegenheiten zurückgezogen hatte, bis an sein Ende, Luthern zu Worms nicht verbrannt zu haben. Kaiser und Papst hatten also an dem Frieden gar keinen Theil. Die kirchlichen Parteien gelobten sich gegenseitig in Ruhe zu lassen, aber in dem Friedensschlusse selbst

lag ſchon der Grund zu Hader und Zwietracht, und in einem ſo vielgliedrigen Staatskörper als dem deutſchen Reiche mußten in kurzer Zeit eine Menge von Fragen und Klagen eintreten, welche durch die allgemeinen Friedensbeſtimmungen nicht gelöſt und befriedigt wurden. Nur die deutſchen Fürſten, unter welche auch König Ferdinand zu zählen iſt, ſchloſſen unter ſich Frieden, einen Frieden, der eigentlich nur als eine Herſtellung des Landfriedens anzuſehen iſt. Eine Grundlage zu einem neuen poſitiven Kirchenthume iſt allein in der ſelbſtändigen Entwickelung der religiöſen Eigenthümlichkeit der deutſchen Volksſtämme durch die beſondern Territorialkirchen gegeben, und die Vereinigung derſelben zu einer höhern Einheit in einer gemeinſamen Nationalkirche blieb der weitern Entwickelung und fortbildenden Kraft des proteſtantiſchen Prinzips überlaſſen. Nur indem er eine ſolche ſetzt, kann der Geſchichtſchreiber des Proteſtantismus bei dem Hinblick auf die folgende Verwirrung und Zerſtörung den Muth gewinnen, die Sache deſſelben ferner zu vertreten. — Es hat ſich noch keine deutſche Kirche conſtituirt, der Typus eines vollendeten proteſtantiſchen Kirchenthums iſt mithin noch nicht gegeben; daher auch unter den übrigen Völkern, bei denen das proteſtantiſche Prinzip zur Herrſchaft gelangte, einſeitige Geſtaltung des Kirchenthums, entweder in demokratiſcher, (in der Schweiz, in den Niederlanden, in Schottland) oder in ariſtokratiſcher Form (in England, Dänemark, Schweden) eintrat.

# Zweites Kapitel.

## Die Reformation der helvetiſchen, niederländiſchen und ſchottiſchen Kirche.

Quellen und Hülfsmittel: Die Werke von Zwingli und Calvin. Die Geſchichte der Reformation in der Schweiz von Bullinger (herausg. von Hottinger und Vögeli), S. Heß, Ruchat. J. J. Hottinger, Helvetiſche Kirchengeſch. Th. 3. L. Wirz und M. Kirchhofer, Neuere helvet. Kirchengeſch. Bd. 1. 2. Johann von Müller, Geſch. Schweiz. Eidgenoſſenſchaft, fortgeſetzt von J. J. Hottinger und Bulliemin, Bd. 6. 7. 8. Das Leben Zwingli's von C. Heß (nebſt Anhang von Ufteri), von Schuler. Das Leben Bullingers von S. Heß. Das Leben Oekolampad's von S. Heß, Herzog. Geſchichte der Reformation in Bern von Fiſcher, Stierlin, Haller. Anshelms Chronik, herausg. von Stierlin und Wyß. Berneriſches Mauſoleum. Die Reformatoren Berns von Kuhn. Leben Berthold Hallers von Kirchhofer. Leben Calvin's von Henry, Guizot. Das Leben Farel's von M. Kirchhofer. — Geſchichte der niederländiſchen Reformation von G. Brand, holländiſch und (im Auszuge) franzöſiſch. — Geſchichte der ſchottiſchen Reformation von J. Knox, Stuart, G. Cook, Rudloff. Leben des John Knox von M'Crie, deutſch (im Auszuge) von J. Planck.

---

### Die Reformation der helvetiſchen Kirche.

Das Hirtenvolk der Schweizer, ruhig und einfach auf einſamer Alp lebend, in reiner Luft, unter hehrem Sternenglanze und den Erſcheinungen großer, wunderbarer Natur, war ein frommes Volk. Wie ſein Leben ſo war ſein religiöſer Kult einfach, aber während ſie in ſchlechten hölzernen Hütten wohnten, ſparten ſie weder Arbeit noch Aufwand für prächtige Gebäude der Gottes-

verehrung, wovon die Münster zu Bern, Freiburg, Lausanne, der Dom zu Basel Zeugniß geben. Das Gedächtniß ihrer Freiheitskämpfe wurde mit religiöser Feier begangen, ihre Heiligen, wie Bruder] Claus, waren nicht nur durch Frömmigkeit, sondern auch durch Bürgertugend ausgezeichnet. So führte dieses einfache Brudervolk unter dem Banner der Unschuld und Freiheit ein durch die Religion geadeltes glückseliges Nationalleben. Knechtschaft und Sittenlosigkeit waren ihre verhaßtesten Feinde. Daher finden wir die ohnehin dem feindlichen Oestreich geneigte Hierarchie, seitdem sie ohne sittlichen Geist ihre Macht nur zum Drucke des Volkes anwandte, (nachdem Arnold von Brixen schon im 12. Jahrh. zu Zürich wider das Papstthum gepredigt hatte) durch den Pfaffenbrief beschränkt, der im Jahre 1370 von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug aufgestellt wurde, und welchem mit der Zeit auch die übrigen Orte der Eidgenossen beitraten. Bestätigt wurde derselbe in dem Stanzischen Vertrage von 1481. Die Bestimmungen desselben lauteten: Der geistliche Bann gilt in weltlichen Dingen nicht. — Alle Glieder der Eidgenossenschaft, Priester, Laien, Adel, Unedel, sollen auf die Constitution der Eidgenossenschaft beeidigt werden. — Ein Eidgenosse kann von Geistlichen und Weltlichen in weltlichen Sachen nur von seinem competenten weltlichen Richter, nicht von einem fremden geistlichen oder weltlichen Richter belangt werden. (Johann von Müller, Geschichte Schweiz. Eidgenossenschaft II, 5, 287.) Die schweizerischen Regierungen, indem sie die römischen Lobsprüche, Heiligthümer und Segnungen mit glaubiger Ehrfurcht suchten und empfingen, verschlossen gewöhnlich ihr Ohr einer gebieterischen Sprache, und setzten ungeistlichen Zumuthungen bisweilen Spott, Drohungen, entschlossene Selbständigkeit entgegen. Bern erließ 1477 Ordnungen zur Reformation der Kleriker. Diesen Regungen eines freiern Geistes stellten sich in der Schweiz wie überall die Bettelmönche entgegen. Durch sie wurde das Schweizervolk seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts mit einem abergläubischen Bilder- und Reliquiendienste belastet. Die Kirchen wurden mit Zierrathen, Standbildern,

Gemälden geſchmacklos und widerſinnig überladen. In der Kloſterkirche zu Allerheiligen in Schaffhauſen wurde 1447 ein hölzernes St. Chriſtophsbild von 22 Fuß Höhe aufgerichtet. Es wurden die ſchamloſeſten Lügen über die Wunder dieſes großen Herrgottes, wie das Volk das Bild nannte, verbreitet. Zu ihm wallfahrtete, betete das Schweizervolk. Dazu die Geiſtlichkeit ungebildet, unſittlich. Günſtlinge römiſcher Großen, Soldaten der päpſtlichen Leibwache kamen mit Anweiſungen auf geiſtliche Pfründen in die Schweiz und erhielten ſie. Die Mönche waren der Wiſſenſchaft entfremdet; Poggio Bracciolini fand zu St. Gallen die Schätze des claſſiſchen Alterthums in einem dunkeln Gewölbe über einander liegend und modernd. Der Unzucht in den Mönchs- und Nonnenklöſtern nicht zu gedenken. Um jede freie Regung niederzudrücken, ſandten die Päpſte Legaten in die Schweiz, die ungeſcheut in die Befugniſſe aller kirchlichen Behörden eingriffen. Gegen Papſt und Bettelmönche erhob ſich im Geiſte des Coſtnitzer und Basler Concils Felix Hemmerlin, (geboren 1389 zu Zürich, von altem, guten Geſchlechte, 1412 Probſt zu Solothurn, 1421 Chorherr zu Zofingen, Baccalaureus juris can. zu Erfurt, Doctor des päpſtlichen Rechts zu Bologna, 1424 Markgräflich Badenſcher geheimer Rath, endlich 1427 Probſt am großen Münſter zu Zürich, ein Mann, der eine damals ſeltene Bibliothek von mehr als 500 Bänden hatte) in mehrern Schriften: Contra Anachoritas, Begardos Beguttasque silvestres — Glossa bullarum per Beghardos impetratarum. — Contra validos mendicantes — De libertate ecclesiastica — De plebanis et religiosis mendicantibus in Praedicationis officio se invicem impedientibus — De religiosis proprietariis — Dialogus doctoris Felicis Hemmerlin de anno Jubilaeo u. Recapitulatio de anno Jubilaeo. — Forma appellationis contra Cardinalem, qui in Germania vellet intrare ecclesiam cathedralem. (Opp. ed. Dr. Sebaſtian Brant. Basil. 1497.) Dafür und daß er auf eine Reform des Zürcher Domkapitels hinarbeitete, beraubte ihn der Biſchof von Conſtanz ſeiner Stelle, und ließ ihn in ein Kloſtergefängniß zu Lucern bei den Franziskanern einſper-

ren, worin er gegen das J. 1464 umgekommen ist. (Reber, F. Hemmerlin.) Es mußte in der freien Schweiz arg aussehen, wenn man einen solchen Mann also behandeln konnte. Zu Basel oben an der Rathhaustreppe befindet sich vom Jahre 1510 ein Freskogemälde, wo frohlockende Dämonen Mönche, Nonnen, Bischöfe, Kardinäle, ja einen Papst mit dreifacher Krone in den weitgeöffneten Höllenschlund hinabstürzen. Die Tagsatzung von 1520 verordnete, eingedrungene Römlinge in Säcke zu stecken und ins Wasser zu werfen. Nicolaus Manuel von Bern (s. Leben von Grüneisen) geißelte in zwei dramatischen Darstellungen, zu Fastnacht 1522 aufgeführt und nachher oft gedruckt, sowie in dem „Bohnenliede" die scheinheilige Habsucht und Prunksucht der Geistlichkeit. Dazu gesellten sich überhaupt in den Städten Habsucht, Vornehmthuerei, unter dem Volke die gemeinste Unzucht, in den bürgerlichen Obrigkeiten und Aemtern Bestechlichkeit. Schweizer verkauften ihre Dienste, ihr Blut fremden Herrn für fremde Kriege, wo oft Schweizer gegen Schweizer standen, Stadträthe nahmen von fremden Fürsten Jahrgelder, und verkauften die jungen Schweizer. Diese Pensionen trennten die Eidgenossen, sie wurden päpstisch, kaiserlich, französisch, mailändisch, savoiisch. Wenn in irgend einem Lande, so that in der Schweiz eine totale Reformation im Geistlichen und Weltlichen nöthig.

Der wissenschaftliche Brennpunct für die Lichtstrahlen der Schweiz war die im Jahre 1459 gestiftete Universität zu Basel. Daselbst lehrte die griechische Literatur Andronicus Kontoblakas, der Lehrer des Reuchlin, daselbst waren die berühmten Buchdrucker Johann Amerbach, der die Ausgaben der alten Väter Ambrosius, Augustin, Hieronymus veranstaltete, Johann Froben, der Luthers früheste Schriften, viele klassische Schriftsteller, alle kühnen Schriften von Erasmus, Hutten, Nicolaus Keßler, der die Schriften von Felix Hemmerlin (besorgt durch Sebastian Brant) herausgab, daselbst lehrten die Theologie Thomas Wyttenbach, Wolfgang Capito, die orientalischen Sprachen Pellikan, daselbst lebte seit 1514 Erasmus. An dieser Hochschule empfing seine wissenschaftliche Bildung Ulrich Zwingli, aus Wildenhaus

in Toggenburg, Sohn des Ammanns Ulrich Zwingli, geboren am ersten Januar 1483.*) Unter Wyttenbach lernte er eine Theologie, als deren Prinzip die alleinige Genugthuung für die Sünde des Menschen durch den Tod Jesu aufgestellt wurde. Im Jahre 1506 ward derselbe zur Pfarrstelle an der Gemeinde Glarus im Canton gl. N. berufen, wo er sich eifrig mit dem Studium der griechischen Sprache beschäftigte, und das Neue Testament nach den Commentaren der Kirchenväter, besonders aber des Erasmus las. Damit verband er historische Studien, und lernte die Sitten und Gebräuche der ersten Christen kennen. Gewiß ist, daß er damals die Resolutiones des Fürsten Johann Picus von Mirandola über seine 900 (zum Theil freilich irrigen) Propositionen, worüber derselbe zu Rom disputiren wollte, las; er soll aber auch zu gleicher Zeit die Schriften von Wicliffe und Huß kennen gelernt haben; er kannte jedoch diese Männer nur aus dem Gerüchte. (Deutsche Werke von Schuler und Schultheß I, 48.) Seine Predigten waren biblisch praktisch, es war darin von den Wundern der Heiligen, der Reliquienverehrung, den Wallfahrten nicht die Rede. Als warmer Vaterlandsfreund sprach er zugleich wider die Pensionen von fremden Herren, fremden Kriegesdienst, wider die Laster der Bestechung, der Ueppigkeit, Prachtliebe, des Müssigganges, der Ausschweifung. Im Jahre 1516 ging Zwingli als Leutpriester nach Einsiedeln auf Beförderung des Administrators des Klosters, Diebold, Herrn von Geroldseck, und kam dadurch in einen Kreis gleichgesinnter aufgeklärter Männer. Indem er seine biblischen Studien fortsetzte fand er Gelegenheit, seine gewonnenen neuen Ansichten auszutauschen und fester zu begründen. Mit Wolfgang Fabricius Kapito (Köpflein) sprach er schon damals von einer Bekämpfung des Papstthums. An dem berühmten Wallfahrtorte tra-

*) Nach seiner eigenen Angabe (Opp. II, 202. b.) war Zwingli 1525 42 Jahr alt, also ist er 1483, nicht 1484, wie nach Bullinger gewöhnlich gesetzt wird, geboren. Die Angabe des Myconius, Hospinian von 1487 ist sicher falsch.

ten ihm die Mißbräuche eines äußern Werkkultus in vielfacher Gestalt vor die Augen; seine Predigten nahmen jetzt einen reformatorischen Charakter an, waren gerichtet wider die Nothwendigkeit und Verdienstlichkeit der Wallfahrten und Gelübde, wider die übertriebene Verehrung der Maria. Das Gefühl von dem verdorbenen Zustande der Kirche wurde in ihm von Tag zu Tag lebendiger; bald forderte er den in der Schweiz anwesenden Kardinal und Bischof von Wallis, Schinner, bald den Bischof von Constanz, Hugo von Landenberg, bald den päpstlichen Legaten Anton Pucci auf, bei dem Oberhaupte der Kirche eine Abschaffung der Irrthümer und Verderbnisse zu erwirken. Als im Sommer 1518 der Barfüßer Bernhardin Samson mit päpstlichen Ablaßbriefen nach Schwyz kam, predigte Zwingli sehr heftig wider ihn. Zwingli, der einst im Interesse des Papstes tapfer gefochten hatte, erschien in Rom nur als ernster Sittenprediger, und wurde von dem Papste mit dem Ernennungsdiplome zum Akolythencaplane des h. Stuhls (der dem Papste, wenn er in seiner Kapelle Messe hält, assistirt) beehrt. Es mag auch in der That bezweifelt werden, ob Zwingli, falls er in Einsiedeln geblieben, zum Reformator geworden wäre. Da aber änderte sich zur rechten Zeit der Schauplatz seiner Wirksamkeit, und er ward im Jahre 1818 zum Leutpriester am großen Münster in Zürich berufen. Es findet sich nicht daß bei dieser Vocation der Züricher Rath thätig gewesen ist, sondern aufgeklärte Männer, Heinrich Utinger, Chorherr, Oswald Mykonius, Schullehrer am großen Münster, betrieben dieselbe.

## 1. Die nationale Reformation in der deutschen Schweiz.

Bei dem Antritte seines Amtes erklärte Zwingli, daß er nicht über die sonntäglichen Evangelien predigen werde, sondern das Evangelium des Matthäus der Ordnung nach zu erklären, und sich dabei einzig an die h. Schrift, nicht an menschliche Lehren zu halten gedenke. Als einige von den Chorherrn dieses

als eine Neuerung tadelten, bewies er ihnen aus den Predigten des Augustin und Chrysostomus, daß dieses die alte Uebung gewesen, und daß die Vorträge über die evangelischen Perikopen erst durch Carl den Großen seien eingeführt worden. Unter großem Volkszulaufe begann er seine Predigten, mit Lobpreisung Gottes und mit Hinweisung auf Christum, als die einzige Quelle des Heils; mit Ermahnung sich christlicher Liebe und eines gottseligen Wandels zu befleißigen, den Aberglauben in der Lehre und im Gottesdienste, den Müssiggang, die Unmäßigkeit und die Kleiderpracht zu fliehen, und durch wahre Besserung des Lebens der Gnade Gottes würdig zu werden. Ernstlich redete er auch gegen die Unterdrückung der Armen, gegen die Kriegeszüge und Pensionen, empfahl dem Rathe die Handhabung der Gerechtigkeit, die Sorge für Wittwen und Waisen, für die Erhaltung der eidgenössischen Freiheit. Das ist einmal ein Prediger, hörte man biedere Schweizer sagen, der uns zeigen wird, wie die Sachen stehen, der unser Moses seyn, und uns aus Aegypten führen wird. Als Zwingli das Evangelium Matthäi und später die drei folgenden erklärt, und seine Zuhörer mit den Lehren, Thaten und Schicksalen des Stifters der Religion bekannt gemacht hatte, zeigte er ihnen aus der Apostelgeschichte, wie das Christenthum gepflanzt worden sei. Nachher lehrte er sie aus dem ersten Briefe an den Timotheus die Pflichten, aus dem Briefe an die Galater den ächten, unverfälschten Glauben der Christen, aus dem zweiten Briefe an dem Timotheus die Pflicht des christlichen Predigers sich den Irrlehren zu widersetzen, und das Evangelium in seiner Reinheit zu erhalten und zu verbreiten. Daran knüpfte er die Auslegung der petrinischen Briefe. Aus dem Briefe an die Hebräer zeigte er, daß Christus durch Aufopferung seines Lebens alle andern Opfer überflüssig gemacht und aufgehoben habe. Die Erklärung der neutestamentlichen Schriften vollendete er in seinen sonntäglichen Predigten während sieben und einem halben Jahre. (Deutsche Werke I, 485.) Im December des Jahres 1520 fing er an für das Landvolk, welches den Wochenmarkt in der Stadt an den Freitagen besuchte,

die Pſalmen zu erklären, (worüber er 42 Wochen predigte) und beſchäftigte ſich eifrig mit der hebräiſchen Sprache. (Weiſe bei Füßli IV, 36.) Er war der Meinung eine gründliche Kenntniß der chriſtlichen Lehre aus der heiligen Schrift müſſe der Abſchaffung der Mißbräuche in der Religion vorgehen, dann würden dieſelben von ſelbſt fallen.

Der Ablaßprediger Samſon ward von Zürich zurückgewieſen, und als er deshalb auf einem zu Zürich verſammelten Tage Beſchwerde führte, aus der ganzen Schweiz verwieſen. Um ſeine Wirkſamkeit zu vermehren nahm Zwingli zwei Helfer, Georg Stäheli und Heinrich Lüti, auf ſeine Unkoſten an, wofür er durch ſeine Freunde am Domkapitel im April 1521 ein Kanonikat an der Hauptkirche erhielt. Je offener Zwingli's reformatoriſche Thätigkeit für Kirche und Staat hervortrat, deſto beſtimmter fingen die natürlichen Gegner ſeiner Wirkſamkeit, Mönche, Kleriker, Penſionäre, beſonders die Patricier im kleinen Rathe an ihm entgegenzutreten. Zunächſt erhoben ſich mißgünſtige Chorherrn von dem Münſter, von denen einige ihm in Mönchslatein abgefaßte (21.) Articuli frivole dicti a plebano Thuregi, de quibus avisari (einen Verweis erhalten) debet jubentibus canonicorum nonnullis zum Vorwurfe machten. Böhmiſche Ketzerei, Verwerfung des Heiligendienſtes, Erklärung wider das gewaltſame Beitreiben der Zehnten, Stellung der Laien über die Kleriker, Leugnung der Oberherrſchaft des Papſtes über die Kirche und dergl. Dinge bilden den Inhalt dieſer Artikel. Aehnliche Schriften ſtellten wider Zwingli der Probſt Frey und der Chorherr Conrad Hofmann auf; letzterer wollte, daß ihm eilf Puncte unterſagt würden, unter andern er ſolle keine ſeltſamen Lehren aus krüchiſchen (griechiſchen) Büchern predigen. Der Rath von Zürich erließ nun im Jahre 1520 an alle Leutprieſter, Seelſorger und Prädicanten den Befehl, die heiligen Evangelia und apoſtoliſchen Sendbriefe gleichförmig nach dem Geiſte Gottes und rechter göttlicher Schrift beider Teſtamente zu predigen, und was ſie mit erwähnter Schrift bewähren könnten zu lehren. Was aber Neuerungen und von Menſchen erfundene Sachen und

Satzungen seien, davon sollten sie schweigen. (Bullinger, Reformationsgeschichte I, 32.) Wenn schon Bullinger der einzige Gewährsmann für dieses Gesetz ist, so kann man die Aechtheit desselben doch nicht wohl in Zweifel ziehen, indem dasselbe nicht nur für, sondern (kraft des Verbotes der Neuerungen) auch wider Zwingli angewendet werden konnte. Das Gesetz ist einer Zeit, in welcher ein Theil des Raths für und ein anderer gegen Zwingli war, ganz angemessen.

In der Fastenzeit 1522 hielt Zwingli eine Predigt wider das Verbot des Fleischessens, welches er ein menschliches nannte, ohne die Autorität Christi gegeben, welcher den Menschen die Wahl der Speisen freigelassen habe. Hiermit beginnt seine reformatorische Thätigkeit im eigentlichen Sinne, indem seine Zuhörer jetzt anfingen, ein positives Kirchengesetz zu übertreten. Wenn dieses zum Theil auf muthwillige Weise geschah, so ist daran Zwingli keine Schuld beizumessen. Charakteristisch ist, daß Zwingli von der äußern Freiheit von der drückenden Satzung der Hierarchie ausgeht, wodurch er sich wesentlich von Luther unterscheidet, ein Umstand der hinlänglich beweist, daß beide Reformatoren selbstständig sind, jeder derselben von einem unmittelbaren Prinzipe ausgegangen ist. Der Bischof von Costnitz, Hugo von Landenberg, ein sonst aufrichtiger und die Mängel der Kirche anerkennender Mann, der aber als Bischof den bestehenden Verfassungszustand derselben aufrecht erhalten wollte, der Ordinarius von Zürich, hielt es an der Zeit einzuschreiten. Am 7. April erschien eine Deputation von demselben vor dem Rathe zu Zürich, um über die entstandenen Neuerungen Beschwerde zu führen. Es wurde drei Tage mit Heftigkeit gestritten. Die Deputation wollte sich auf nichts einlassen als auf Beschwerdeführung, und der kleine Rath schloß Zwingli von der Verhandlung aus. Aber der große Rath verlangte seine Anwesenheit und drang durch; Zwingli durfte sich rechtfertigen, und vertheidigte seine Predigt aus Apostelgesch. XV, 10., daß man den Christen kein Joch auflegen dürfe. Der Rath faßte zuletzt den Beschluß, den Bischof auf das Höchste zu bitten, dahin zu wirken, daß alle Prälaten

und Gelehrte in seinem Bisthume, dazu in den angränzenden Bisthümern zusammenkämen, und mit allem Fleiße und Ernste die Händel des Glaubens, besonders die streitigen Artikel erörterten und einen einhelligen Beschluß machten, damit man wisse wie die Sache stehe und wessen man sich halten solle, damit nicht einer dieses, der andere das predige, dadurch das arme Volk verwirrt werde, und zuletzt nicht wisse woran es sei. (Bullinger I, 71.) Bis dahin solle das Volk zur Beobachtung der Fasten ermahnt werden. Als darauf der kleine Rath die Uebertreter des Fastengebotes mit Geldbuße belegte, gab Zwingli die erwähnte Predigt weiter ausgeführt unter dem Titel: Von Erkiesen und Fryheit der Spysen — am 16. April 1522 heraus. (Deutsche Werke von Schuler und Schultheß I, 1 ff.) Um dem Eindrucke dieser Schrift entgegenzuwirken, erließ der Bischof von Costnitz einen Hirtenbrief unter dem 2. Mai an alle Priester und Laien seines Sprengels. Einen gleichlautenden Hirtenbrief ließ der Bischof von Lausanne in seiner Diöces bekannt machen. Dadurch wurden Dr. Sebastian Meyer und Berchthold Haller zu Bern (nebst Zwingli) veranlaßt, den Constanzischen Hirtenbrief mit widerlegenden Anmerkungen in 20 Nummern und dem Bilde eines wahren Bischofs herauszugeben, ohne jedoch ihre Namen zu nennen. In einem Schreiben vom 24. Mai forderte der Bischof Probst und Kapitel des großen Münsters zu Zürich auf, Zwingli von seiner Stelle zu entfernen. Von dem Rathe erschien am 7. Junius 1522 ein Verbot wider die Mönche zu predigen.

Jetzt faßte der große Rath zu Zürich den Beschluß, daß in Zukunft alle die Religion betreffende Sachen blos vor ihn als höchste Instanz gebracht werden sollten, wodurch dem der Reformation größten Theils abgeneigten kleinen Rathe die Gewalt genommen wurde, derselben ferner Hindernisse in den Weg zu legen. (Hottinger, Helvet. Kirchengesch. III, 117.) Dieser Schritt war für die Begründung der Reformation entscheidend. In der Schweiz waren nicht nur die Bischöfe von den Tagsatzungen ausgeschlossen, sondern die Räthe in den Städten behaupteten

gegen die Geistlichkeit eine freie Stellung. Ein Mandat des Rathes vom 22. Julius an die Prediger lautete in Beziehung auf das von 1520, sie sollten den Thomas, Scotus und dergleichen liegen lassen, und allein das heilige Evangelium predigen, ja nichts weiter, als was sie mit dem klaren Worte Gottes darzuthun wüßten. (Bullinger I, 78.) Das Ruralkapitel Zürich beschloß in seiner Versammlung zu Rapperschweil 15. August 1522, nichts anderes zu predigen, als was in Gottes Wort enthalten sei. Den 22. August 1522 gab Zwingli eine Vertheidigungsschrift wider das erwähnte Schreiben des Bischofs, verfertigt von dem Vicar Dr. Faber (Heigerlin) unter dem 24. Mai, an den Probst und das Kapitel zu Zürich mit der Aufforderung, sich den Neuerungen entgegenzustellen und Zwingli seiner Stelle zu entsetzen, unter dem Titel Apologeticus, Archeteles appellatus etc. heraus. (Opp. lat. I, 26.) Laut des Titels sollte diese Schrift, welche nicht sowohl gegen den Bischof, als gegen einige Räthe desselben gerichtet ist, Anfang und Ende seiner Vertheidigung sein, seine Stellung zur Hierarchie ein für allemal auseinandersetzen. In 69 Puncten widerlegt er das bischöfliche Schreiben und zeigt dann, daß die heilige Schrift der untrügliche Prüfstein jeder streitigen Lehre sei, und daß Kirchengebote nur soweit sie auf das Evangelium gegründet seien, verbindlich wären. Nicht durch Machtsprüche, ruft er dem Bischofe zu, sondern durch die Autorität der h. Schrift muß die Sache entschieden werden. Je mehr Gewalt gebraucht wird, desto verhaßter werden E. F. G. bei Jedermann. Denn was die h. Schrift lehrt, vernimmt man jetzt nicht mehr blos aus der Priester Munde, sondern fast aller Leute. Auch richtete Zwingli bei der vortheilhaften Meinung, die er vom Bischof hegte, einige Zeit früher, unter dem 2. Julius 1522, eine Bittschrift, welche von 10 gleichgesinnten Geistlichen unterzeichnet war, wegen Erlaubniß der Priesterehe, deren Rechtmäßigkeit er aus 8 Stellen der h. Schrift erweist, an denselben mit der Aufforderung, auf diesem Wege zur Rettung des geistlichen Standes zu wirken. (Deutsche Werke von Schuler und Schultheß I, 30 ff.) Dieselbe „freundliche

Bitte und Ermahnung" richteten sie an die Eidgenossen, und bekannten offen ihr vergangenes, durch den naturwidrigen Stand verschuldetes, sündhaftes Leben. Am Sonntage vor Pfingsten 1522 ward Leo Judä zum Pfarrer an der Peterskirche zu Zürich gewählt, welches Amt er zu Lichtmeß 1523 antrat. Der Mann war eines frommen, züchtigen Wandels, freundlichen Dinges, sehr treu und barmherzig gegen die Armen. Er hatte eine liebliche Rede, predigte fleißig und war überaus arbeitsam mit Schreiben. Dieser und Dr. Heinrich Engelhard, Leutpriester und Kanonikus beim Frauenmünster, wurden die wackersten Gehülfen Zwingli's.

Mit dem Jahre 1523 begann die positive Einführung der Reformation in Zürich, jedoch sehr äußerlich, indem der Rath ein Censurcollegium anordnete, um über alle zu Zürich erscheinende Schriften die Aufsicht zu führen, dessen Mitglied Zwingli wurde. Noch sah der Papst Zwingli nur als strengen Sittenprediger an, und glaubte ihn, in Rücksicht auf seine frühere Bezeigung gegen den römischen Stuhl, gewinnen zu können. Ein Breve von Hadrian 6. unter dem 23. Januar 1523 ist eigends an Zwingli gerichtet. (Bullinger I, 84.) Am 29. Januar ließ der Rath, weil der Bischof dem Gesuche um Schlichtung der Glaubensstreitigkeiten nicht nachgekommen sei, eine öffentliche Disputation zwischen der neu- und altgläubigen Partei halten, zu welcher Zwingli 67 Thesen aufgestellt hatte. (Deutsche Werke I, 153.) Diese Thesen bestreiten und verwerfen unverdeckt das ganze hierarchische Kirchenthum, haben also einen viel weitern Umfang, als die 95 Thesen Luthers. Es erschien vom Bischof zu Constanz eine Botschaft, bestehend aus dem Ritter Fritz Jacob von Anwyl, des Bischofs Hofmeister, dem Generalvikar Johann Faber und Dr. Heyerhansen (Vergenhans). Bei ihnen befand sich Dr. Martin Blansch von Tübingen. Ihrer Instruction nach sollten aber diese Männer nicht disputiren, überhaupt nicht als Partei auftreten, sondern nur zuhören, ausgleichen, vermitteln, berichten, konnten es aber doch nicht vermeiden. Es ward also zwischen Zwingli und Faber disputirt über die höchste richterliche Autorität in Glaubenssachen, welche Zwingli der gött-

lichen Schrift beilegte, die nicht lügen noch trügen könne. Dieſe ſollten ſie zu beiden Seiten zu einem gerechten Richter haben. Und in dieſer Verſammlung ſeien ſo viele chriſtlicher Herzen, ohne Zweifel durch den heiligen Geiſt gelehrt, ſo redlichen Verſtandes, daß ſie leicht nach dem Geiſte Gottes urtheilen und erkennen möchten, welche Partei ihre Meinung auf die Schrift gründe. Weiter ward diſputirt über die Verehrung der Heiligen, die Prieſterehe. Die kirchlichen Verordnungen hierüber ſuchte Dr. Blanſch dadurch zu halten, daß die Kirche, durch die Concilien im heiligen Geiſte verſammelt, nicht irren könne, und daß man demzufolge die Beſchlüſſe derſelben gleich den Evangelien zu halten verbunden ſei. Dagegen behauptete Zwingli, die hierarchiſche Kirche irre und habe oft geirrt; aber es gäbe eine andere Kirche, welche die Papiſten nicht wollten gelten laſſen; dieſelbe ſei nichts anderes, denn die Zahl aller rechten Chriſtgläubigen, in dem Geiſte und Willen Gottes verſammelt, welche auch einen feſten Glauben und eine ungezweifelte Hoffnung in Gott ihren Bräutigam ſetze. Dieſelbe Kirche regiere nicht nach dem Fleiſche gewaltig auf Erden, herrſche auch nicht aus ihrem eigenen Muthwillen, ſondern hänge und bleibe allein an dem Worte und Willen Gottes, ſuche nicht zeitliche Ehre, groß Land und Leute unter ſich zu drücken und den andern Chriſten zu beherrſchen. Dieſe Kirche möge nicht irren. Faber berief ſich ferner zur Rechtfertigung der von Zwingli angefochtenen Kirchengebräuche auf den Ausſpruch Chriſti Luc. 9, 40: Wer nicht wider mich iſt, iſt für mich. Er brachte auch die Rede auf das Meßopfer, ſprang aber wieder ab, als Zwingli auf die heilige Schrift einging, und forderte, wenn er weiter diſputiren ſollte, einen oberſten Richter, der über den wahren Sinn der h. Schrift entſcheiden ſollte. Dagegen ſagte Zwingli, er verſtehe die h. Schrift nicht anders, als wie ſie ſich ſelbſt durch den göttlichen Geiſt auslege, und bedürfe keines menſchlichen Urtheils. Die göttliche Schrift ſei ihr ſelbſt allenthalben ſo gleich, der Geiſt Gottes fließe ſo reichlich, ſpaziere ſo luſtig in ihr, daß ein jeglicher fleißiger Leſer, ſofern er darein komme mit demüthigem Herzen, entſchieden werde durch

Schrift, von dem Geiſte Gottes in die Schrift gewieſen, bis er komme zu der Wahrheit. Nach beendigter Unterredung publicirte der Rath folgenden Beſchluß: Da ihn niemand einiger Ketzerei in ſeiner Lehre überwieſen, ſo ſoll Magiſter Ulrich Zwingli fortfahren und weiter, wie bisher, das heilige Evangelium und die ächte göttliche Schrift, nach dem Geiſte Gottes, nach beſtem Vermögen verkündigen. Wir befehlen auch allen andern Leutprieſtern, Seelſorgern und Prädicanten in unſerer Stadt und Landſchaft, nichts öffentlich zu lehren und zu predigen, als was ſich mit dem heiligen Evangelium und der anerkannten göttlichen Schrift bewähren läßt. Die Acten der Diſputation wurden herausgegeben von reformirter Seite durch den Schullehrer Mr. Erhart Hegenwald, unter dem Titel: Handlung der Verſammlung der löblichen Stadt Zürich auf den 29. Tag Januars 1523 von wegen des heiligen Evangelii u. ſ. (Deutſche Werke I, 105 ff.) Hegenwald war zugegen und ſchrieb nach. Von katholiſcher Seite erſchien eine „Hiſtoriſche Nachricht von dem Züricher Geſpräche" durch den Luzerner Gerichtsſchreiber Johannes Salat. (Füßli, Beiträge 2, 80 ff.) Nach ſeiner eigenen Angabe iſt Hegenwalds Bericht ſeine Quelle, die er parteiiſch verſtümmelt und entſtellt. Die Verhandlungen von Hegenwald erſchienen unter dem 3. März 1523, am 10. März erſchien von dem Generalvikar Faber eine Gegenſchrift unter dem Titel: Ein warlich Unterrichtung, wie es zu Zürich auf den 29. Januar ergangen ſei — worin er Hegenwald, manches verſchwiegen, manches falſch dargeſtellt zu haben, beſchuldigt. Wenn man dieſes auch (ſ. Zuſätze. Deutſche Werke I, 158 ff.) von Einzelheiten zugeben will, ſo iſt doch unverkennbar Hegenwalds Bericht im Ganzen, ſoweit ſich ein ſolcher bei einer ſo geräuſchvollen Verſammlung geben ließ, zuverläſſig. Fabern ward übrigens reichlich entgolten durch eine ſatyriſche Schrift von ſieben bei der Diſputation anweſenden Züricher Bürgern, welche unter dem Titel „Das Gyrenrupfen" herauskam — von dem Spiel her, das junge Geſellen mit einander treiben, da einer in der Mitte ſitzen muß, einer ihn hüten, die andern alle herzulaufen den Sitzenden zu rupfen. Um den Ein-

druck, welchen die Disputation auf die Zürich'sche Landgeistlichkeit gemacht hatte, zu vernichten, erließ der Bischof von Constanz einen Hirtenbrief an dieselbe, deutsch unter dem 3. (Füßli, Beitr. IV, 135), lateinisch unter dem 10. Julius. (Simmler, Samml. alter und neuer Urkunden. 1. Bd. 3. Th. 789 ff.) Mit diesem Hirtenbriefe erließ er zugleich das Wormser Edict an die Vorsteher der Ruralkapitel. Der große Rath zu Zürich verbot aber das öffentliche Anschlagen des kaiserl. Edicts. Zwingli erfuhr daß Faber eine besondere Schrift wider seine Thesen herauszugeben beabsichtige (die jedoch aus Mangel des Verlegers nicht erschien), und ließ, um allen Verunglimpfungen entgegenzutreten, am 14. Julius „Uslegen und Gründ der Schlußreden," eine ausführliche Schrift, (gewidmet dem Ammann und der Gemeinde von Glarus, weil auch sie trefflich anhuben das Wort Gottes zu ergreifen,) an das Licht treten. (Deutsche Werke I, 169 ff.) Am 26. August decretirte der Rath die Aufhebung der Klöster. Auch das Chorherrnstift zu Zürich ward reformirt, (die neuen Statuten desselben b. Füßli, Beitr. I, 1 ff.) und die Einkünfte der Kanonikate und Kaplaneien theils für Prediger und Professoren, theils für die studirende Jugend, theils für das Armenwesen bestimmt. Mönche und Geistliche fingen jetzt an in den Ehestand zu treten. Leo Judä verfertigte (mit Beibehaltung des Exorcismus, Salzes, Kreuzes, Chrisams wegen der Schwachgläubigen) eine Taufformel in der Muttersprache, nach welcher am 10. August das erste Kind beim großen Münster getauft wurde. (Miscellanea Tigurina III, 139. Deutsche W. II, 2, 224.)

Wie zu Wittenberg so fing auch zu Zürich im Jahre 1523 das Reformationswerk einen schwärmerischen Charakter zu nehmen an. Schwärmerische Köpfe, ein Grebel, Simon Stumpf, Röubli, Manz und Andere verbreiteten, unter dem Vorwande evangelischer Freiheit, Grundsätze auf und unter der Kanzel, welche die Bande des Gehorsams gegen Obrigkeit und Gesetze, und der Gerechtigkeit gegen das Eigenthum zu zerreißen, und die bürgerliche Gesellschaft selbst aufzulösen und zu zerstören drohten. Zwingli hielt dagegen seine Predigt Von göttlicher und menschlicher Gerechtig-

keit am Johannistage 1523. (Deutsche Werke I, 425.) Die Förderung der Gerechtigkeit im Glauben ist der Beruf des geistlichen Standes, die Bewachung des äußern legalen Verhaltens der Beruf der weltlichen Obrigkeit. Wenn Zwingli den Geistlichen alle weltliche Gewalt abspricht, so will er damit nicht die letztere aufheben, sondern um so mehr befestigen, indem er der weltlichen Obrigkeit zu ihrem Rechte verhilft, welches er aus der heiligen Schrift begründet. Der Christ ist keineswegs in dem Zustande der Vollkommenheit, daß er keiner weltlichen Obrigkeit bedarf, sondern wegen seiner Sündhaftigkeit hat Gott die Obrigkeit geordnet, und selbst einer pflichtvergessenen Obrigkeit darf er den Gehorsam nicht verweigern. Wenn nun schon der Züricher Rath die drückenden geistlichen Gebühren für Taufe, Begräbniß und dergl. abschaffte, so erklärte er doch die Entrichtung der rechtlich begründeten Zehnten und Zinsen für nöthig, um einem seinem Berufe lebenden kirchlichen Lehrstande das erforderliche Unterkommen zu sichern. (Zwei Gutachten Zwingli's in dieser Sache s. Deutsche W. II, 2, 364 ff.) Auch der Geist der Bilderstürmerei fing sich zu regen an, besonders angeregt durch Ludwig Hetzers (Kaplans zu Wädenschweil, später Priesters in Zürich) Schrift: Ein Urtheil Gottes, unsers Ehegemahls, wie man sich mit allen Götzen und Bildnissen halten soll, wovon in dem nämlichen Jahre 1523 zwei verschiedene Ausgaben erschienen. Mittlerweile war auch Zwingli im August 1823 mit seiner Schrift über den Meßkanon hervorgetreten: De Canone Missae Huldr. Zwinglii Epichiresis, apud Froschauerum 1523., (Opp. lat. I, 83.) einer historischen Kritik über die Entstehung des römischen Meßkanons mit dem Beweise, daß früher jede Kirche das Recht gehabt habe, den Gottesdienst nach ihrem Bedürfnisse einzurichten, und dasselbe gegenwärtig zurückfordern könne; und mit zwei Vertheidigungsschriften derselben, einerseits gegen diejenigen, denen er zu wenig that, mit: De Canone Missae apologia, andererseits gegen den Geheimschreiber des Herzogs Georg von Sachsen, Hieronymus Emser, dem er zu weit ging, und welcher ihn deshalb in seiner Schrift gegen Luthern: Missae Christia-

norum contra Lutheranam missandi formulam assertio 1524. zugleich angriff, in der Schrift: Adversus Hieronymum Emserum Canonis Missae adsertorem Hulderichi Zwinglii Antibolon, apud Froschauer. 1524. Mense Augusto. (Opp. lat. I, 121.) Den dadurch in der öffentlichen Meinung ewekten Zwieſpalt über Bilder und Meſſe ſuchte der Rath durch eine öffentliche Diſputation am 26. 27. und 28. October 1523 auszugleichen. Die kirchliche Oberbehörde war bei dieſer Diſputation nicht mehr betheiligt, ſondern der Biſchof von Conſtanz antwortete auf die vom Rathe an ihn ergangene Einladung, er würde ſich ſeinen beiden Obrigkeiten (Papſt und Kaiſer) verantwortlich machen, wenn er Theil daran nähme, mit der Bitte von dieſem Vorhaben abzuſtehen, und auf die Entſcheidung einer Kirchenverſammlung zu warten. Desgleichen proteſtirte Mr. Conrad Hofmann bei der Eröffnung der Diſputation gegen das Recht der Verſammlung in kirchlichen Dingen Aenderung vorzunehmen, und verlangte auf das Concil zu warten, das eheſtens berufen werden würde. Zwingli vertheidigte dagegen die Rechtmäßigkeit der bevorſtehenden Diſputation durch den Begriff der Kirche als einer Verſammlung aller Chriſtgläubigen, und bemerkte in Betreff des Concils, wenn einer einen jüngſtgebornen Sohn hätte, der werde die Verſammlung eines Concils nicht erleben, worin man das Wort Gottes Meiſter ſein laſſen wolle. Zwingli und Leo Judä verwarfen den Bilderdienſt nach Exod. 20, 4. 5. 22. 23. Deut. 27, 5. Apoſtelgeſch. 3, 12. 15, 20. 1. Corinth. 5, 11. 10, 7. 8. Galat. 5, 20. 1 Petr. 4, 3. 1 Joh. 5, 21., in welchen Stellen den Chriſten Heiligenbilder zu haben ſchlechthin verboten ſei. Die Vertheidiger der Bilder mißbilligten auch eine Anbetung derſelben, aber die bibliſchen Stellen bezogen ſie blos auf die heidniſchen Götzenbilder, und fanden in denſelben nichts weniger als ein Verbot der Heiligenbilder, als Anreizung zur Andacht und Tugend, desgleichen auch kein Verbot, Chriſtum nach ſeiner menſchlichen Natur abzubilden. Zwingli ſagte dagegen das einzige Anreizungsmittel zur Tugend ſei Gottes Gebot, dazu ſeien keine Heiligenbilder nöthig; das Bild des gekreuzigten

Christus hindere die Anbetung desselben im Geiste. Immer aber werde das Volk, sofern man ihm die Heiligenbilder lasse, bei denselben Hülfe suchen, sie anbeten, also Götzendienst treiben. Da stand Mr. Conrad Schmid, Commenthur zu Küsnacht, auf, und gab den Rath, es sei besser, die erste und größte Abgötterei, so man Christum und die Heiligen anders im Herzen mache und bilde, denn sie darin sollen sein nach Ausdruck göttlichen Worts, werde zuvor abgethan aus dem Herzen, bevor man die äußern Bilder abthue, an denen die Leute noch hängen, und sie nicht abthun lassen wollen, weil sie keinen andern Bericht davon haben. Man solle je dem Schwachen seinen Stab, daran er sich halte, nicht aus der Hand reißen, man gebe ihm denn einen andern, oder man fälle ihn gar zu Boden. So aber ein Schwacher sich halte an einem Rohr, das mit ihm wanke, so lasse man ihm das in der Hand, und zeige man ihm einen starken Stab dabei, so läßt er dann selbst gutwillig das Rohr fallen und greift nach dem starken Stabe. Also lasse man den blöden Schwachen die auswendigen Bilder stehen, daran sie sich noch halten, und berichte man sie zuvor, es sei kein Leben, Heiligkeit oder Gnade darin, sondern sie seien schwächer als ein Rohr uns zu helfen, und richte man ihnen dabei einen starken Stab auf, Christum Jesum, den einigen Tröster und Helfer aller Betrübten, so werden sie finden, daß sie der Bilder und der Heiligen nicht bedürfen, sie gutwillig fahren lassen, und Christum fröhlich ergreifen. Und wo Christus also in des Menschen Herz durch wahre Erkenntniß wäre, da würden dann alle Bilder ohne Aergerniß fallen. — Dieser Rath von Conrad Schmid blieb unberücksichtigt. Wäre derselbe befolgt worden, dann würde wahrscheinlich die Reformation in der Schweiz durchgegangen sein, und das Volk der Eidgenossen wäre ein einiges geblieben.

Die Disputation über die Messe begann Zwingli mit der Bemerkung, daß seine und seiner Collegen Leo's, und D. Engelhards, Rede von der Messe nicht dazu diene, noch in Ewigkeit dienen werde, daß einigerlei Betrug oder Falsch in dem reinen Blute oder Fleische Christi sei, sondern daß ihr ganzes Bestreben

darauf gehe, daß dieselbe kein Opfer sei, welches einer für den andern aufopfern möge. Dem Beweise, daß die Messe kein Opfer, sondern ein Gedächtniß des Todes Christi sei, legte Zwingli die Stellen 1 Corinth. IX, 26. Hebr. IX, 11—28 zu Grunde. Unter den Gegnern vertheidigte Martin Steinli von Schaffhausen die katholische Lehre von der Messe am gründlichsten, mit vier Gründen: Maleach. 1, 10. 11. werde unter dem reinen Opfer, das Gott unter den Heiden dargebracht werden solle, das Opfer des Altars verstanden; — Christus werde Ps. 110, 4. ein ewiger Priester nach der Ordnung Melchisedeks genannt, Melchisedek aber bringe typisch 1 Mos. 14, 18. Brod und Wein dar, so habe nun Christus, um diese Figur wahr zu machen, unter der Gestalt des Brodes und Weines sein Fleisch und Blut eingesetzt, worin er täglich in der Gestalt des Sichaufopferns opfere, zugleich die Erfüllung der Sühnopfer des Aaronischen Priesterthums darstellend; — weil derselbe Christus, der am Kreuze als Opfer sich dargebracht habe, in der Messe wesentlich sei, so sei die Messe nicht allein ein Gedächtniß dieses Opfers, sondern dasselbe Opfer selbst; — weil die Kirche seit neunhundert Jahren das Meßopfer geglaubt und gehalten habe, die Kirche aber nicht irre, und ihre Glieder nicht zur Verdammniß führen könne, so müsse die Messe wirklich eine Opferhandlung sein. Das reine Opfer Maleach. 1. verstand Zwingli von den Opfern der Heiden, und war also in der Auflösung dieses Argumentes nicht befriedigend; dagegen bemerkte er zu 1 Mos. 14. richtig, daß nach dem eigentlichen Sinne der Stelle von einem Darbringen von Brod und Wein durch Melchisedek als Speise für Abraham gehandelt werde. Gegen das dritte Argument sagte er, Christus gäbe im Nachtmahle sein Fleisch und Blut zu einer Speise, nicht zu einem Opfer. Endlich lehre und setze die Kirche, welche den Geist Gottes habe, nicht, daß die Messe ein Opfer sei, wie in etlichen hundert Jahren viel fromme Lehrer gelehrt hätten. Was die Seligkeit derer anbelange, die an dem Irrthume der Messe gehalten hätten, so stehe dieselbe ebenso in der Hand und Gnade Gottes, wie die Seligkeit anderer Sünder. Zwingli nannte während dieser Rede

Johann Huß einen jämmerlichen Märtyrer vor Gott, der um Unschuld von dem Concile zu Costnitz getödtet worden, sagte, Luther habe recht gethan, daß er des Papstes Bücher, das Decret, die Canones verbrannt, rühmte sein frommes treues Herz, das er zur wahren göttlichen Wahrheit und zu dem Worte Gottes habe.

Man kam darauf auf das Fegfeuer zu reden, und der Burgemeister, nachdem er die Versammlung befragt, war Willens auch über diese Materie disputiren zu lassen. Man mußte aber bei der Messe bleiben, weil eine Partei Zwingli den Vorwurf machte, er lasse bei der Messe noch viele Irrthümer stehen. Simon Stumpf, Pfarrer zu Höngg, begann mit dem Vorwurfe, daß Zwingli unrecht thue, indem er der weltlichen Obrigkeit ein Erkenntniß in Dingen einräume, über welche allein dem Geiste Gottes ein Urtheil zustehe. Man merkt, welcher Geist aus diesem Manne sprach. Zwingli antwortete, das Amt der Obrigkeit sei hier nicht, über Gottes Wort zu urtheilen, sondern nur die reine Schriftlehre über die Messe zu erfahren, um sodann auf ordentliche Weise und ohne Aufruhr die Irrthümer abzustellen. Darauf zählten D. Balthasar Friedberger (Hubmeyer), Pfarrer zu Waldshut, und Conrad Grebel folgende Irrthümer an der Messe auf: da die Messe kein Opfer sei, so könne sie auch als Opfer weder Todten noch Lebenden nützen, die Messe solle nur mit den Einsetzungsworten, in deutscher Sprache, unter beiden Gestalten gefeiert werden, man solle den Wein nicht mit Wasser vermischen, statt des ungesäuerten Brodes gesäuertes nehmen, da Christus wahrscheinlich solches genossen, man solle dem Laien die Elemente in die Hand geben, die Messe zur Abendzeit feiern. Zwingli erklärte alles für Mißbrauch was ohne die Einsetzung Christi eingerissen sei; die drei letzten Puncte aber seien nicht verbindend und indifferent. Am Schlusse der Disputation empfahl Mr. Conrad Schmid dem Burgemeister, über die verhandelten Puncte eine Schrift für die Geistlichen aufsetzen zu lassen, damit einer Verwirrung in der Lehre vorgebeugt werde. (Acta oder Geschicht wie es auf dem Gespräch der Tage 26. 27. 28. Weinmonats — — ergangen ist anbetreffend die Götzen und die

Meſſe MDXXIII. Herausgegeben von Ludwig Hetzer. Deutſche Werke I, 459 ff. Johann Salat gab auch nach Hetzers Beſchreibung von dieſer Diſputation einen „Hiſtoriſchen Bericht“ heraus. Füßli, Beitr. III, 1—82.)

Unmittelbar nach der Diſputation ward von dem Rathe zu Zürich die Anbahnung getroffen, daß das Kirchenweſen in ſeinem Gebiete ſich allmählig entwickelnd ſo geſtaltet würde, daß es den Grundſätzen entſpräche, welche von Zwingli und ſeinen Freunden als ſchriftgemäß dargeſtellt wurden. Die Berathung ward vier Gliedern des kleinen Rathes, vier des großen Rathes, dem Abt von Cappel, dem Probſte von Embrach, dem Commenthur Schmid und den drei Stadtpfarrern Zwingli, Engelhard und Leo Jud übertragen. Dieſe beſchloſſen einmüthig, durch eine kurzgefaßte Einleitung (Anleitung) auch die bisher unwiſſenden und widriggeſinnten Pfarrer von der chriſtlichen Predigt und Gottesverehrung zu unterrichten. Zwingli verfertigte dieſe „Einleitung“ (Deutſche Werke I, 541 ff.) aufs ſchleunigſte. Schon am 9. December ward ſie vor Rath verleſen und genehmigt; den 17. erſchien ſie gedruckt, und ward allen Pfarrern des Gebietes zugeſandt. Dann ward verordnet, daß der Abt Joner von Cappel jenſeits des Albis, der Commthur von Küſtnacht in der Zürichſeegegend und in der Landſchaft Grüningen, Zwingli aber im Landſtrich gegen Schaffhauſen und Thurgau predigen ſollten, wo es ihnen nöthig ſcheinen möge der Reformation Eingang zu verſchaffen. Der Rath beſchloß, die Gemäldetafeln ſollten verſchloſſen und die Bilder nicht mehr herumgetragen werden; es ſolle einem jeden freiſtehen, ob er Meſſe halten wolle oder nicht, Meßprieſter aber nicht beſchimpft werden. Die „Chriſtliche Einleitung“ wurde den Biſchöfen von Conſtanz, Chur und Baſel, der Univerſität Baſel und den Eidgenoſſen mit dem Anſuchen überſandt, die aus der Schrift zu machenden Einwendungen gegen dieſelbe mitzutheilen, dann ſolle nach einem halben Jahre die Sache wieder und zwar zu entſcheidendem Entſchluſſe vorgenommen werden. Den Biſchöfen gegenüber handelte der Rath unverkennbar als ſelbſtändige kirchliche Behörde, und derſelbe legte

sich durch einen Beschluß vom 19. Januar 1524 die oberste Leitung der geistlichen Angelegenheiten, welche der große Rath übernahm, feierlich bei. Conrad Hofmann und vier katholische Priester, welche Messe und Bilder öffentlich verfochten, wurden am 20. Januar 1524 zu einer Unterredung citirt, und erhielten einen Verweis. Am 1. Junius erschien eine 50bögige Gegenschrift gegen die „Christliche Einleitung" unter dem Titel „Christliche Unterrichtung", von den drei Bischöfen von Constanz, Basel und Lausanne besorgt, welche der erste nicht nur dem Rathe von Zürich überschickte, sondern auch mit einer Zuschrift an die Geistlichkeit des Bisthums verbreitete. Zu dieser Schrift werden die Bilder und Messe als hinlänglich in der h. Schrift begründet dargestellt, und sie seien deshalb von der Kirche bisher christlich und wohl gebraucht worden. Weil nun dieser Unterricht auf göttliche Schrift und deren von der heiligen Kirche und rechtgläubigen Lehrern angenommenen Verstand und auf das Herkommen christlicher Kirche von Anfang an gegründet sei, so solle willkührlicher und unerhörter Verstand der Schrift dawider nicht Statt haben. Diese Schrift fand vom Rath keine weitere Berücksichtigung, als daß er derselben eine hauptsächlich von Zwingli verfaßte „Christliche Antwort" entgegensetzte. (Deutsche Werke I, 588.) Im Gegentheile schritt man ungestört zu neuen Reformen vor. Die Processionen überhaupt, besonders der nach der Schlacht zu Tätwyl 1351 angeordnete jährliche Kreuzzug nach Einsiedeln am Pfingsttage, den eine Person aus jedem Hause zu Zürich begleiten sollte, wurden abgeschafft, das Frohnleichnamsfest in einen Werktag mit bloßer Predigt verwandelt. Ueber Bilder und Messe wurde auf das Gutachten einer verordneten Commission (Deutsche Werke I, 572 ff., ein zweites gleiches Gutachten 579.) beschlossen, mit der Messe noch ein wenig zu warten, mit Wegschaffung der Bilder aber nicht länger zu zögern. Nach dem Tode der Bürgermeister Felix Schmid und Marx Röust wurden zu ihren Nachfolgern Heinrich Walder und Diethelm Röust, eifrige Freunde der Reformation, erwählt. Am 15. Junius erging die Verordnung der Abschaffung der Bilder auf

der Landschaft, den 20. Junius wurden sie aus den Kirchen in der Stadt genommen. Eine Menge abergläubischer Ceremonien ward abgethan, daneben wurden aber auch die Altäre in den Kirchen abgebrochen und die Orgeln entzweigeschlagen. (Weise a. a. O. 57.) Am 4. December 1524 wurde der Beschluß wegen Aufhebung der Klöster bestätigt. Am 12. April 1525 erließ der Rath ein Mandat zur gänzlichen Abschaffung der Messe in allen Kirchen, und am hohen Donnerstage, Charfreitage und Ostertage (am 13. 14. 16. April 1525) ward das Abendmahl in seiner ursprünglichen Gestalt an mit weißer Leinwand bedeckten Tafeln nach dem oben erwähnten Gutachten beim großen Münster mit Ernst und Feierlichkeit und einem rührenden Eindrucke begangen. Zwingli gab zu diesem Zwecke eine Liturgie heraus: Action oder Brauch des Nachtmals, Gedächtniß oder Danksagung Christi, wie sie auf Ostern MDXXV. zu Zürich angehebt wird. (Miscellanea Tigurina III, 155. Deutsche W. II, 2, 233.) Diese Agende wurde auch in Bern, Basel und anderswo eingeführt. Die Vorschrift der Feier lautet. Nach der gewöhnlichen Predigt des Festtages (das Abendmahl sollte viermal des Jahres, zu Ostern, Pfingsten, im Herbste und Weihnachten gefeiert werden) wird auf einem einfachen, mit einem leinenen reinen Tuche bedeckten Tische, der zwischen dem Chor und dem Schiffe der Kirche seinen Platz hat, ungesäuertes Brod in Schüsseln und Wein in Bechern aufgestellt. Um den Tisch herum stehen nebst dem Pfarrer die Diener der Kirche, die Diakonen, das Volk aber kniet zerstreut umher, so jedoch daß die beiden Geschlechter getrennt sind, und die, welche das Abendmahl empfangen wollen, in den Stühlen des Schiffes, zunächst dem Tische, sich befinden. Nach einer kürzern oder längern Anrede, welche die Liebe Gottes gegen uns Menschen, den Erlösungstod Christi, den Genuß der himmlischen Lebensspeise allein durch den Glauben, die Einsetzung des Testaments, die Feier des Wiedergedächtnisses des bittern Kreuzestodes u. dergl. zum Gegenstande haben soll, und nach dem allgemeinen Sündenbekenntnisse eröffnet der Pfarrer, gegen die niederknieende Gemeinde gewendet,

die ganze Handlung im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes mit einem kurzen Gebete. Hierauf verliest der zur Linken des Pfarrers stehende Diener (Subdiakon) die betreffende Stelle aus dem ersten Sendschreiben des h. Apostels Paulus an die Corinther XI, 20 ff., nach deren Beendigung die ganze Gemeinde „Gott sei gelobt" ausruft, und sodann abwechselnd mit dem Pfarrer das Gebet „Ehre sei Gott in der Höhe" verrichtet. Ist nun auch das Evangelium Joh. 6, 47. u. f. durch den zur Rechten stehenden Diener (Diakon) verlesen, und abwechselnd zwischen den zwei Dienern, oder zwischen den Männern- und Weibern das apostolische Glaubensbekenntniß, und knieend das Vater Unser und noch ein anderes Gebet gesprochen, dann verliest ein Diener noch einmal die Einsetzung des Abendmahls, wie sie der heilige Paulus beschrieben hat, indessen der Pfarrer das Brod segnet, bricht, und den Dienern reicht, welche es sofort der niedersitzenden Gemeinde in Schüsseln zutragen. (In Landgemeinden, die nur einen Prädikanten und keinen Helfer haben, nimmt jeder Laie sein Stücklein Brod und seinen Trunk Wein selbst in Empfang.) Jeder Gläubige nimmt mit eigener Hand eine Form des ungesäuerten Brodes, bricht ein Stücklein oder ein Mundvoll davon für sich ab, und giebt das Uebrige seinem Nachbar, der ein Gleiches thut. So gehet es durch die ganze Kirche. Ebenso geschieht es mit dem Weine in dem Becher: ein Jeder trinkt daraus und giebt ihn dann seinem Nachbar — alles mit Zucht und großem Ernste, wie es sich für die Gemeinde Gottes und das Nachtmahl Christi wohl ziemet. Während so die Kirche mit einander das Brod bricht und den Wein trinkt, verliest ein Leser von der Kanzel herab die Abendrede, anfangend mit dem 13. Kapitel des Johannes, und liest so viel und so lang, bis sich das Brodbrechen gänzlich endet, und alle Diener mit den Bechern wieder zum Tische zurückgekommen sind. Ist dieses geschehen, dann wird abwechselnd zwischen Pfarrer und Volk der 113. Psalm gebetet, und unter dem Rufe: Gehet hin Frieden — die ganze Handlung geschlossen. (vergl. Expositio fidei nach der deutschen Uebers. von Leo Judä. Deutsche W.

II, 2, 238.) Vom Abendmahle wurden ausgeschlossen (nach einem von Zwingli dem Rathe ertheilten Gutachten, Deutsche W. II, 2, 353.) Ehebrecher, Hurer, Trunkenbolde, Gotteslästerer, Mörder, Meineidige, Räuber, Diebe, Götzendiener, Geizige, Wucherer, Wechsler, die unbillige Käufe machen. — Das Band zwischen dem Kanton Zürich und dem Bischof von Costnitz löste sich nun immer mehr auf. Um die Untergebenen von dem geistlichen Gerichte des Bischofs auch in Ehesachen zu befreien, stiftete der Rath in Zürich jetzt ein eigenes Chor- oder Ehegericht, dessen Satzungen im folgenden Jahre beschlossen und bestätigt wurden, und welches, aus zwei Gliedern des kleinen, zwei des großen Raths und zwei Leutpriestern bestehend, am 15. Mai dieses Jahres 1525 in der Leutpriesterei zum Frauenmünster seine erste Sitzung hielt. Im September 1525 übergab das Stift zum großen Münster die hohe und niedere Gerichtsbarkeit an den Rath, welches das Stift zum Frauenmünster schon am 4. December 1524 gethan hatte. Wenn auf diese Weise die junge Kirche eine äußere selbständige Stellung erhielt, so sorgte Zwingli auch für eine innere selbständige Bildung derselben aus der heiligen Schrift, indem er im Sommer 1525 unter dem Namen Prophezei eine biblische Lese- und Schriftauslegungsanstalt einrichtete, so daß mit Ausnahme Sonntags und Freitags täglich Morgens um 8 Uhr im Chor der Großmünsterkirche in Gegenwart aller Chorherrn, Prädicanten, Capläne und Studiosen die Bücher des Alten Testaments in der Grundsprache gelesen und erklärt wurden, wobei Zwingli den griechischen, und der von Basel nach Zürich berufene Jakob Ceporin (Wiesendanger) den hebräischen Text las. Auf ähnliche Weise ward Nachmittags um 3 Uhr im Chor der Frauenmünsterkirche das Neue Testament von Oswald Mykonius, (Geishäuser) Lehrer der Frauenmünsterschule, in Gegenwart selbst vieler weltlicher Personen beiderlei Geschlechts, in deutscher Sprache erklärt. (Diese Schrifterklärungen wurden nachher in das 1534 erbaute Sommer-Auditorium verlegt.) Es wurden auch zwei gelehrte Schulen gegründet, an denen Conrad Pellican und Rudolph Collin wirkten. Auch das 1527 aufge-

hobene Cisterzienserkloster Cappel ward in eine Schule verwandelt. Durch dieſe Studien wurde die Unternehmung einer Schweizeriſchen Bibelüberſetzung (jedoch mit theilweiſer Benutzung der Lutheriſchen) wenn auch nicht zuerſt angeregt, doch weiter gefördert und vollendet, das Neue Teſtament erſchien 1524, die hiſtoriſchen Bücher des Alten 1525, die übrigen Bücher deſſelben, hauptſächlich von Leo Judä und Kaspar Großmann, 1529. Erſte Geſammtausgabe der Züricher Bibel bei Chriſtoph Froſchauer 1531. Daß Zwingli an dem Unternehmen Antheil gehabt iſt nicht zu leugnen, wiewohl die ganze Bibelüberſetzung dem Leo Judä allein in deſſen von ſeinem Sohne verfaßten Lebensbeſchreibung (Misc. Tigur. III, 39. 42.) beigelegt wird; aber daß er, nach der gewöhnlichen Angabe, das N. T. von 1524 und die hiſt. BB. des A. von 1525 überſetzt habe, iſt nicht wahrſcheinlich, da er 1523 ſagt, (Deutſche Werke I, 151.) er bediene ſich gern der zu Baſel erſchienenen deutſchen Ueberſ. des N. T. (eines Nachdruckes der Luth. Ueberſ. vom December 1522. Palm, Hiſtorie der deutſchen Bibelüberſ. Luthers S. 93 ff.) und von einer eheſtens zu erwartenden deutſchen Ueberſ. Altteſtamentl. Bücher (einem Nachdrucke der deutſchen Ueberſetzung Luthers von den fünf Büchern Moſis bei Adam Petri zu Baſel 1523.) als einer fremden Arbeit redet. Endlich lieferte Zwingli im Jahre 1525 einen Inbegriff ſeines Lehrſyſtems in der Schrift Commentarius de vera et falsa religione (Opp. lat. I, 145), wovon Leo Judä eine deutſche Ueberſetzung verfertigte. Es iſt hier der Ort die Grundzüge von Zwingli's Lehrſyſteme zu entwickeln.

Zwingli ging von einem eifrigen ſelbſtändigen Studium der heiligen Schrift aus. Die göttliche Schrift iſt ſich allenthalben ſelbſt ſo gleich, der Geiſt Gottes fließt ſo reichlich, ſpaziert in ihr ſo luſtig, daß ein jeglicher fleißiger Leſer, ſofern er daran kommt mit demüthigem Herzen, entſchieden wird durch Schrift, von dem Geiſte Gottes in die Schrift gewieſen, bis er kommt zu der Wahrheit. Zwingli hat wohl ſoviel zugenommen in ſeinen jungen Tagen in menſchlicher Lehre, als etliche ſeines Alters, darauf aber hat er ſich ganz an die heilige Schrift gelaſſen, und

da wollte ihm die Philosophie und Theologie der Zänker immerdar Einwendung machen, bis er zuletzt dahin kam daß er dachte, jedoch mit Schrift und Wort Gottes eingeführt, du mußt das Alles liegen lassen, und die Meinung Gottes lauter aus seinem eigenen einfältigen Worte lernen. Da hub er an Gott zu bitten um sein Licht, nun fing ihm an die Schrift viel leichter zu werden, wiewohl er sie allein las, als wenn er viele Commentare und Ausleger gelesen. (Seine Predigt von 1522 Von der Klarheit des Wortes Gottes. Deutsche W. I, 55.) Das war gewiß ein Zeichen daß Gott mitwirkte, denn mit der Kleinheit seines Verstandes hätte er dahin nimmermehr kommen mögen. Du sollst allen deinen Verstand liegen lassen, den du von dir selbst der Schrift willst anthun. Hier falle hin alle Kunst, die aus den Philosophen gesogen, theologia scholastica genannt, denn diese nichts Anderes ist, als ein menschlich ermessener Bericht. Also werden die weltlich und menschlich Weisen von denen, welche die Lehre von Gott mit inniger Begierde und Glauben erlangt haben, zu Schanden gemacht und überwunden. Ein jeder soll Gott inniglich anrufen, daß er in ihm tödten wolle den alten Menschen, der auf seine Weisheit und Können viel hält, und er getödtet und ausgeleert sei, daß Gott sich ihm wolle eingießen gnädiglich so reichlich, daß er ihm allein glaube. Empfindest du nun daß das Gotteswort dich erneuert, daß dir Gott anfängt lieb zu werden, mehr denn vormals, da du Menschen lehren hörtest, empfindest du daß es dich gewiß macht der Gnade Gottes und ewigen Heils, empfindest du daß es dich mindert und vernichtet, aber Gott groß macht in dir, empfindest du endlich, daß dich die Furcht Gottes mehr anhebt freuen als traurig machen, so ist das eine gewisse Wirkung Gottes Worts und Geistes. — Wie ein alter Landmann aus Uri, der alle Landrechte machen helfen, ehe sie geschrieben wurden, dabei gerecht und treu ist, wenn das geschriebene Landrecht verloren ginge, am besten erkennen würde, welches die rechten alten Landrechte wären, ein solcher ist der Gläubige, in dessen Herz Gott sein Gesetz geschrieben hat. Dieser Gläubige bewährt, ob des Papstes und seiner

Anhänger und aller anderer Lehrer Lehren dem Glauben, den er von Gott hat, und der Kunst Gottes, die er von Gott gelehrt ist, gleichförmig sei oder nicht. Diese Stelle beweist, wie tief die heilige Schrift in das innere Leben des Zwingli eindrang, und wie schroff er das fremde römische Kirchenthum von sich abstieß. — Das göttliche Wort hat nur Einen, und den einfachsten, wahrsten Sinn. Der klare Sinn muß die weniger klaren Worte, nicht die Worte den Sinn bestimmen. Aber der Geist zwingt nicht den Buchstaben, sondern erklärt denselben. Wäre der Buchstabe der Schrift nicht, so würde jeder nach seinem Gelüste reden. Kenntniß des Hebräischen ist unbedingt nöthig, auch für das N. T.; das Studium der alten Klassiker kann der Theolog nicht entbehren. Wenn die Wiedertäufer schreien, Gott habe seine Geheimnisse den Einfältigen geoffenbart, man solle sich nicht an die Gelehrten kehren, so sind nicht die Einfältigen des Verstandes, sondern des Herzens gemeint, und man soll nicht jedem Tölpel glauben, daß er von Gott zu einem Apostel gewählt sei. — Was das Gottesgesetz vorschreibt, bindet das Gewissen dergestalt, daß es, sobald es einmal den göttlichen Willen erkannt hat, sich selbst verdammt, wo es demselben nicht beistimmt. Es besteht die Kirche durch den Glauben an Gott nach seinem Worte; so nun der Papst dem Worte Gottes nicht glaubt, wie kann er denn die Kirche regieren? Man kann die Irrthümer nicht dulden, bis ein allgemeines Concil etwas Anderes beschließt. Dinge, die dem Worte Gottes und dem frommen Gewissen gradezu widerstreiten, müssen abgeschafft werden, doch mit Ordnung. Daß es sich einem zieme in einem Winkel anzuheben was er will, ohne Verwilligung und Bescheid der Kirche, ist frevelhaft. Das Sichselbstaufwerfen und Verwirren, das Anheben neuer äußerlicher Dinge ohne Vertrag der christlichen Gemeinde kann Gutes nimmermehr gebären, denn es ist nicht aus Gott. Zwingli wollte im Reformiren kein Carlstadt sein; Carlstadt in Basel, mit den Wiedertäufern in Verbindung, blieb Zwingli fern.

Das eigentliche Lehrsystem Zwingli's geht von seiner Gottesidee aus. Die Vorsehung ist die immerwährende und unverän-

derliche Regierung aller Dinge. Da alle Dinge aus dem Einen und in dem Einen Gott sind, bestehen, leben, sich bewegen und wirken, so müssen wir gestehen, daß es nur eine Einzige wahre Ursache aller Dinge gebe. Wer wird dem Gesandten den Namen seines Fürsten, dem Meisel die Verfertigung des Bechers, dem Ochsen die Durchpflügung des Ackers zuschreiben? Klar, daß die sogenannten zweiten Ursachen nicht mit Recht Ursachen genannt werden. Das Wort Zufall verträgt sich nicht mit der wahren Religion. Entweder sorgt die Vorsehung für Alles, hört nirgends auf, ist niemals unthätig, oder es giebt gar keine Vorsehung. Und ist keine Vorsehung, so ist auch kein Gott. Wird aber Alles von der Vorsehung gethan, so kann nichts durch bloßes Ungefähr geschehen. Was wir thun, was wir denken, ist Wirkung Gottes, des Alles Schaffenden, Alles Ordnenden. Von der göttlichen Vorsehung sind also schon vor Erschaffung der Welt die Handlungen und der Lebenslauf der Menschen ebenso gut bestimmt, als ihre Geburt und Jugend. Das Bewußtsein der unbedingten Abhängigkeit der Creatur vom Schöpfer erfüllte Zwingli, woraus in ihm ein Widerwille entsprang, die Ehre der Creatur zu erzeugen, die dem Schöpfer allein gebühre. Zwingli war entschiedener Gegener des Heiligendienstes, und nicht mit Unrecht hat man die Entfernung des Paganismus aus der Kirche als einen Grundzug der reformatorischen Thätigkeit Zwingli's angegeben: (De providentia dei. Opp. lat. II, 79.)

Es soll nicht möglich sein, daß Jemand zu Gott komme, als nur durch das Fürbitten der Seligen. Man hat sich auf ihr Verdienst verlassen, mehr Trost zu der Creatur gehabt als zu dem Schöpfer, man hat der Creatur beigelegt, was allein Gottes ist, was eigentlich Abgötterei ist. Der Unterschied unter Latria gegen Gott, Dulia gegen die Heiligen und Hyperdulia gegen die Maria ist erdichtet, kommt nirgends in der heiligen Schrift vor. Gott will im ersten Gebote, daß alle Ehre, Lob, Furcht und Dienst keiner Creatur angethan werde, denn ihm allein. Ihr Päpstler habt aus Gott einen unfreundlichen, unbeugsamen Tyrannen gemacht, der uns doch beten gelehrt: Vater gib! — ver-

gib! der ruft, kommt her zu mir! Nichts ehrt mehr die Heiligen Gottes, denn daß man ihren Glauben und männliche Geduld, um Gotteswillen ertragen, auskunde, damit auch wir zu solcher heilsamen Stärke gezogen werden. Du willst aber nur das sagen, was dir die Küche mästet, der Selige ist gut für das Zahnweh, dieser für das Bauchweh, jener macht sehen, dieser hilft den Ehebruch verschweigen, und schreist dann, so man deine Fabeln verwirft, man wolle die Heiligen nicht ehren. Maria ist von Gott erhöhet über alle Geschöpfe der seligen Engel und Menschen; aber eine solche Anzahl Ave Maria! geplappert für so oder so viel Ablaß, oder indem wir etliche Rosenkränze murmeln, meinen, unser Geiz, Ehebruch u. s. seien todt, das ist ein großer, schädlicher Irrthum. Willst du Maria besonders ehren, so folge nach ihrer Reinheit, Unschuld und festem Glauben. — Im A. und N. T. sind die Götzen verboten. Wir nennen Götzen solche Bilder, denen Ehre angethan wird, und streiten allein wider die Bilder, die man verehrt, die dem Glauben an den Einigen Gott zur Verminderung sind. Die Bilder aber anlangend, die nicht zur Verehrung Gottes dastehen, da sehen wir die Mahlerei und Bildhauerkunst für Gaben Gottes an. So aber stellen wir eine hölzerne Magdalena auf, damit sie uns an diejenige erinnere, welcher viele Sünden sind vergeben worden, damit sie bei Gott der Huren Fürbitterin sei, ja um ihrer Fürbitte willen die Hurerei selbst verziehen werde. Zwingli hat es in seinen jungen Tagen gesagt, er wolle das Gut nehmen, das veropfert und verziert werde um üppiger Ehre der Heiligen willen, für das, so um Gotteswillen gegeben werde an die Armen, welche doch lebendige Bildnisse Gottes seien. Wir brennen vor ihnen, machen köstliche Räuche, wie die Heiden. Es mag ein ziemlich alter Mann sich erinnern, daß nicht der hundertste Theil der Götzen in den Tempeln gewesen, die zu unserer Zeit darin sind. Lassen wir die Bilder stehen, so geben wir allen Gottlosen Hoffnung, den Unglauben wieder zu bringen, und Ursache daß die Jugend und Nachkommen für und für mögen, wo eine kleine Zeit das Wort unterlassen wird, wiederum mit den gegenwärtigen Götzen

in Abgötterei geführt werden. — Die Gottheit Christi mag und soll nicht abgebildet werden, so soll auch seine bloße Menschheit nicht geehrt werden mit solcher Ehre, als man Gott ehrt. Niemand verbietet das Bildniß der Menschheit Christi zu haben, aber es für einen Götzen haben, das ist eine größere Schmach Christi, als wenn man eines Seligen Götzen hält. Man sagt, die Bilder sind Bücher der Einfältigen: nein, sie erhalten in Blödigkeit und führen zur Abgötterei. Es geht ein Christ übers Feld, findet in dem Bilderstocke das Leiden Christi, neigt sich u. s. w., das ist Tand, eine faule Andacht; die rechte Andacht ist, daß man Gott im Herzen trägt. Unsere Vordern wußten wenig von Bildern, wie sich noch in den Thälern erfindet, waren aber desto frömmer. Jedoch vergehen sich die Bilderstürmer an den Bildern, denn was nicht zur Schmach Gottes, Aergerniß der Gläubigen, Verführung der Schwachen dient, das drängt das erste Gebot nicht abzutilgen.

Aus der Gottesidee Zwingli's fließt ferner sein Gegensatz gegen die katholische Werkgerechtigkeit, eine zweite Eigenthümlichkeit seines reformatorischen Charakters, worin er sich von Luther dadurch unterscheidet, daß bei ihm die Befreiung des in Gott lebenden Subjects von dem Joche menschlicher Satzung die Hauptsache ist. Die Vorherbestimmung ist ein freier Entschluß Gottes über uns ohne alle Rücksicht auf unser Gut- und Böshandeln, ein freier aber kein blinder, über die Seligzumachenden, nicht über die zu Verdammenden. Wenn den Werken das als Lohn verheißen wird, was die göttliche Güte aus freier Gnade schenkt, so läßt sich die göttliche Gnade herab uns zuzueignen, was doch allein ihre Sache ist. Der Glaube wird denen gegeben, welche zum ewigen Leben erwählt und bestimmt sind, jedoch so, daß die Erwählung vorangeht, und der Glaube derselben als Wahrzeichen folgt. Der Unglaube ist das gewisse Zeichen der Bestimmung zu ewiger Strafe. Gottes Wahl ist frei, auch unter den Heiden kann er sich solche auswählen, die ihn ehren, ihm gehorchen, und nach dem Tode sich mit ihm vereinigen. Man möchte lieber das Loos eines Sokrates, Seneka, als des römischen Papstes, aller

Dominikaner, Franziskaner wählen. (Expositio fidei von 1531 Opp. lat. II, 42.) Der Mensch thut alles, was er thut, in Folge seiner Erwählung oder Verwerfung. Die Tugenden der Verworfenen sind ausgeschmückte Laster, die Laster des Erwählten dienen ihn im Guten zu befestigen. Gott ist nicht Urheber der Sünde, sondern seine Vorsehung wirkt beim Sünder zur Strafe, wozu sie denselben vorausbestimmt. Da nichts aus eigener Kraft ist noch besteht, nichts lebt noch wirkt, nichts denkt noch überlegt, sondern Alles dieses die gegenwärtige Kraft der Gottheit thut, kann der menschliche Rathschluß nicht frei sein. Eine und dieselbe Uebelthat, so weit Gott als Urheber, Beweger und Treiber Antheil daran hat, ist ein bloßes Werk und kein Verbrechen, inwiefern aber der Mensch an ihr Antheil hat, ist sie ein Verbrechen, eine Lasterthat. Denn Gott als den Gerechten bindet das Gesetz nicht, aber den Menschen verurtheilt es. Dieselbe That, von welcher Gott Urheber und Antrieb ist, ist für ihn ehrenvoll, für den Menschen aber ein Verbrechen und böse. Und wenn Gott das vollbringende Werkzeug zu einer That bewegt, die diesem zur Sünde gereicht, so gereicht es ihm doch nicht zur Sünde, da er es frei bewegt. Der Mörder tödtet dazu aus Antrieb Gottes, daß der Getödtete gen Himmel gehe, oder wenn er gottlos war, zur Hölle, und der Mörder vom Richter hingerichtet werde. Denn das thut die gleiche Vorsehung. Durch die göttliche Vorsehung geschehen Mord, Diebstahl und alle Arten von Lastern. Sie hat den Mörder in Bewegung gesetzt, damit sie auch den Richter gegen den Mörder bewege und reize, damit an demselben ein Beispiel aufgestellt, und der Welt sein bisher verborgenes lasterhaftes Gemüth bekannt werde. — Vorherbestimmung hebt Verdienst und freien Willen auf. Wir sind nichts als Handgeschirre, durch die Gott wirkt. Sprichst du, macht mich Gott also, was hilft mir Gutes thun, so beweist deine Rede, daß du ein fauler Baum bist. Ein guter Baum bringt immer gute Früchte. Der Glaube, ein Anhauch des göttlichen Geistes, kann nicht müßig sein, da jener Geist ein unaufhörliches Thun und Wirken ist. Wo wahrer Glaube ist, da sind auch

gute Werke, wie das Feuer nicht ohne Wärme ist. Der Glaube ist die wesentliche und lebendige Kraft des vom Geiste Gottes angehauchten Gemüths, welches sich fest und unerschütterlich verläßt auf den unsichtbaren Gott. Hebr. 11. Der Glaube kommt nicht aus menschlicher Vernunft, sondern allein von dem erleuchtenden und ziehenden Geiste Gottes. Der Mensch nimmt den Glauben wahr, wenn er anfängt, an sich selbst zu verzagen und einzusehen, daß man allein auf Gott vertrauen muß; dann aber wird selbiger vollendet, wenn der Mensch sich selbst ganz wegwirft, und sich allein der göttlichen Erbarmung überläßt. Der Glaube ist rechtfertigend und seligmachend, daß Gott durch seinen eingebornen Sohn uns unsere Sünde vergebe, daß derselbe der göttlichen Gerechtigkeit durch das Opfer seines Leibes genug gethan, so daß er nun unsere Gerechtigkeit, Genugthuung, Leben und Heil sei. Durch diesen Glauben (genau gesprochen, durch die Erwählung) wird der Mensch allein gerechtfertigt, obschon derselbe nicht ohne Werke ist. Denn wo Gottes Geist ist, da ist auch ein gewisses fortdauerndes Wirken alles Guten. Gottes Geist wirkt immer in den Frommen, sie gleichen der Mühle auf einem Berge, die vom Andringen des Windes in Thätigkeit gesetzt wird. Laßt uns eingedenk sein, daß wir Werkzeuge der göttlichen Wirksamkeit sind, deren sich Gott zur Ausführung dessen bedient, was er vor hat. Emsig und hurtig müssen wir also an die Arbeit schreiten. — Christus spricht, kommt her zu mir; wir sagen, laufe dahin, fahre dorthin, kaufe Ablaßbriefe, bestreiche die Wände, gieb dem Mönche, opfere dem Pfaffen, mäste die Nonnen: Satzungen, die von Geistlichen erdacht sind, als ob man darin selig werde. Ueberschwengliche Bürden werden auf die Achseln der Menschen gelegt. Aus dem Worte Gottes erlernen wir, daß unser Sinn, Gedanke, Rathschlag, Erkennen, das Gemüth überall böse ist. Aus der Meinung von unserm Vermögen, freien Willen sind entsprungen Menschenlehren von guten Werken. Die Gebote menschlicher Vernunft sind nichts anderes denn Fleisch. Es ist ein gar gut Ding, daß der Mensch faste; willst du kein Fleisch essen, thue es, aber lasse mir dabei den

Christenmenschen frei. Wo Gott angerufen wird, da ist er, man bindet ihn aber gen Rom, St. Jakob. Verlasset die Rotten der Brüderschaften, seid viel lieber aller Gläubigen Brüder, denn weniger Mönche und Pfaffen. Die Gelübde der Reinheit, Armuth, des Gehorsams — alles Gleisnerei. Gott giebt allein Reinheit, wie kann man sie geloben? Alles Aeußere steht in unserer Gewalt, ist unsern Bedürfnissen untergeordnet; die Diener des Antichrist aber belästigen die Gläubigen mit Satzungen. — Kein Fegfeuer, nur Himmel und Hölle. Das Fegfeuer ist allein darum erdacht, daß es erfülle, was unsern Werken gebricht. So wir aber durch Werke nicht selig werden, sondern durch den Glauben, so ist das Fegfeuer ein Betrug.

Außerdem ist Zwingli's Lehre von der Kirche und was damit zusammenhängt von Interesse. Wer sagt, das Worte Kirche bedeute nur einige Wenige, der irrt geradeso wie der, welcher behauptet, König bedeute soviel als Volk, Landesgemeinde sei nichts als der Rath. Ἐκκλησία, קָהָל, ist Gemeinde des Volks. Alle die da glauben, Christus habe uns dergestalt geliebt, daß er sich für uns dahingegeben, daß er uns heilige, diese sind die wahre Kirche, frei von allen Runzeln und Flecken. Diese Kirche ist durch die ganze Welt, wo immer Gläubige sind, zerstreut. Von einer ecclesia repraesentativa weiß die heilige Schrift nichts. Nicht da ist die Kirche, wo etliche Bischöfe zusammenkommen, sondern wo man Christo lebt. Diese Kirche ist den Menschen unbekannt, kommt niemals zusammen bis an den letzten Tag, wo der Sohn Gottes alle Völker zum Gerichte berufen wird; dann wird man sehen, welchen Glauben jeder gehabt hat. In derselben sind alle frommen Christen, die erst bei Gott wesentlich versammelt werden nach dieser Zeit. Dieweil sie aber hier ist, lebt sie allein in der Hoffnung, und kommt sichtbarlich nimmer zusammen. Jedoch in dem Lichte des göttlichen Geistes und Glaubens ist sie hier auch allweg bei einander, aber nicht sichtbar. Christus ist das Haupt der Kirche, daß der Papst dasselbe sei, dafür hat man keine Schrift. Diese Kirche irrt nicht, denn sie hört Gottes Stimme, sie stützt sich auf das Wort Gottes, aber

nicht auf das, welches in Buchſtaben und Wörtern beſteht, ſondern auf das Wort, welches im Gemüthe leuchtet. Jegliche Kirche urtheilt über das Wort, das ihr vorgetragen wird, mit dem Worte des Glaubens, das Gott inwendig in den Herzen der Gläubigen durch ſeinen Geiſt gelehrt hat. Dieſes Urtheil wird aber den beſondern Kirchen nicht in dem Sinne gegeben, als ob es ihnen allein zukomme, ſondern es kommt eigentlich der allgemeinen Kirche, als dem Gemahl Chriſti zu. Da dieſe aber hier niemals zuſammenkommt, ſo urtheilt und entſcheidet ſie durch ihre Theile und Glieder. Es ſind die Päpſte und Biſchöfe nicht Herren oder Richter der Kirche, ſondern Diener, und die Kirche hat die Befugniß, ſie und ihr Wort zu verwerfen, wofern ſie nur ihr eigen Wort, und nicht das Wort Chriſti darbringen. Chriſtus, als das Haupt der Kirche mit ihr vereinigt, iſt nicht abweſend von derſelben, folglich bedarf die Kirche keines ſichtbaren Hauptes. Es iſt alſo Erdichtung, Gottloſigkeit, daß der Papſt das Haupt der Kirche ſei. Da die Kirche in den Gewiſſen beſteht, ſo iſt unmöglich, daß ein ſichtbarer Menſch das Haupt derſelben ſein könne, da ſie ſelbſt unſichtbar iſt. Ich will dem Geiſte Gottes ſeinen freien Willen nicht binden, ſo daß der Papſt ein untrüglicher Oberer über das Wort Gottes iſt, ſo daß alle Menſchen an ſeinem Verſtande hängen müſſen; denn das öffnet Gott wem er will. Wie viele Päpſte haben ſchändlich geirrt. Ecclesia repraesentativa, d. h. gewähnte, eingebildete Kirche. Sind die Concilien dem göttlichen Geſetze gleichförmig, was braucht man von ihnen zu nehmen, was ſie nur nachgeſprochen haben? Wenn ſie aber dem göttlichen Geſetze widerſprechen, dann muß man Gott mehr gehorchen als den Menſchen. Als fromme Chriſten bedarf man keines Conciliums, als nur des lautern Wortes Gottes. Nach Concilien ſchreien, iſt nichts anderes, als darum ſchreien, daß das Wort Gottes wiederum eingethan werde, und in der Pochbiſchöfe Gewalt gefangen gelegt. Die Lehrenden bewähren nicht dieſes und jenes und geben es der Kirche vor, ſondern die Gemeinde beurtheilt die Lehrenden, und würdigt ihre rechten und unrechten Lehren. Wir werden gläu-

dig durch das Wort, welches der himmliſche Vater in unſern Herzen verkündet. Welche nun von dieſem Worte erfüllt und unterrichtet ſind, die urtheilen über das Wort, welches in der Verſammlung erſchallt. Wie der Geiſt Gottes ein Geiſt der Einigkeit und des Friedens iſt, ſo wird er auch verſchaffen, daß auch die Ungelehrten, wenn ſie nur fromm und gläubig ſind, die Schrift nach dem Sinne und der Meinung Gottes auf das Einfältigſte faſſen.

Ein Sacrament iſt ein verpflichtendes Zeichen, z. B. die Taufe, um nach Gottes Befehl zu leben. Es iſt eine eitle Meinung, Sacramente ſeien ſolche Zeichen, wobei, wenn ſie den Menſchen zugedient werden, dasjenige inwendig geſchehe, was durch ſie angedeutet werde. Die Sacramente können nicht nur nicht ſelbſt die Gnade mittheilen, ſie können dieſelbe nicht einmal herbeiführen oder ausſpenden. Die Sacramente ſind Zeichen, Ceremonien, (publica consignatio) durch welche ein Menſch ſich der Kirche darſtellt als ein ſolcher, der Chriſti Anhänger zu werden begehrt, oder der bereits unter ſeiner Fahne dient. Die Sacramente werden ertheilt zu einem öffentlichen Zeugniſſe der Gnade, die jeder für ſich ſelbſt bereits beſitzt. Durch die Taufe nimmt die Kirche denjenigen öffentlich auf, der bereits zuvor durch die Gnade iſt aufgenommen worden. Die Taufe bringt alſo nicht erſt die Gnade, ſondern ſie bezeugt uns, daß die Gnade demjenigen widerfahren ſei, der die Taufe empfängt. Taufen bezeichnet im N. T. häufig lehren, z. B. mit dem heiligen Geiſte taufen. Die Taufe des Geiſtes iſt auch ohne Waſſertaufe gegeben, die innere Taufe des Geiſtes, das Lehren Gottes in uns. Die Taufformel im Namen des Vaters, Sohnes und Geiſtes iſt nur äußere Ceremonie, die Apoſtel haben dieſe Formel nicht gehabt. Die Taufe des Johannes und die äußere Taufe Chriſti iſt nur Ein Ding. Es iſt unrecht, daß man Johannes den Täufer in das A. T. rechnet, da er ein Anheber des Evangelii war. — Die Wiedertäufer ſagen, die Kindertaufe habe erſt unter Nicolaus II. angefangen, dagegen bezeugt Origenes den Urſprung der Kindertaufe von den Apoſteln her; zu Auguſtinus Zeit war ſie

allgemein. Stellen aus dem N. T. für die Kindertaufe. Die Kindertaufe ist nothwendig, weil die Kinder der Gläubigen zu der Kirche und unter die Kinder Gottes so gut gehören als ihre Eltern. Das Bundeszeichen der Beschneidung ward den Kindern gegeben; da das Christenvolk eben in dem gnädigen Bunde gegen Gott steht, in dem Abraham mit ihm gestanden, so sind unsere Kinder nicht minder Gottes, wie die Abrahams. Christus sagt, der Kinder ist das Reich Gottes. Die Kindertaufe ist ein tröstliches Zeichen der Versicherung, daß unsere Kinder aus Kraft des Testaments gewiß Gottes sind. Nutzen der Kindertaufe: daß wir alle in Einer christlichen Lehre erzogen werden; die Kinder werden genöthigt, christlich von Jugend auf zu leben, die Eltern sie christlich zu erziehen. Man taufe mit frischem, ungeweihtem Wasser; Johannes taufte im Jordan, und man braucht dem Bischof nicht so viel für sein Chrisam zu geben.

Die Tilgung einer auf die Kinder geerbten Schuld durch die Taufe nannte Zwingli eine Fabel der Päpstler, und folgte also in dieser Lehre dem Augustin nicht, wie in der Lehre von der Gnadenwahl. Zwingli unterscheidet zwischen Sünde als sittlichem Gebrechen, und Sünde als Uebertretung des Gesetzes. Der Prest (Gebrechen) von Adam her, welcher allen Menschen angeboren ist, ist ein Mangel, den einer ohne seine Schuld von Geburt her hat, Laster oder Sünde hingegen ist ein Frevel, den einer muthwillig begeht aus Vorsatz. Der Erbprest mag uns nicht verdammen, sondern das, wenn wir das Gesetz vor uns sehen und demnach aus Art und Natur des Erbprestes wider das Gesetz handeln. Paulus gebraucht das Wort Sünde anders und anders, bald von der Uebertretung des göttlichen Gesetzes, bald von dem Erbpresten. Adams Schuld mag die Kinder nicht verdammen, aber der Prest hängt ihnen an, aus welchem hernach, wenn das Gesetz von uns erkannt wird, die Sünde entspringt. Die Erbsünde ist ein Prest, nicht eine Uebertretung oder Schuld, wie Adam übertreten hat. Aber alle, die in ihm geboren sind, sind Feinde und Widersacher Gottes. Durch ihre Uebertretung haben die ersten Eltern die Verdorbenheit so fortgepflanzt, daß

ihre gesammte Nachkommenschaft einen Hang zum Sündigen hat. Von einer verdammungswürdigen Sünde aber sagte Zwingli, die Kinder haben keinen Makel noch Flecken, auch an den Kindern der Ungläubigen finde ich keine Verdammniß, weil sie noch nicht wissen, was Sünde und Gesetz ist. (Declaratio de peccato orig. Opp. lat. I, 627.)

Mit dem Nachtmahle (wovon Zw. hauptsächlich in dem Commentarius handelt, welcher Abschnitt 1525 ins Deutsche übersetzt besonders erschien), wollte Christus, daß ein fröhliches Wiedergedächtniß Seiner begangen, und öffentlich Dank gesagt werde für die Gutthat, die er uns erwiesen. Wer dieser öffentlichen Danksagung beiwohnen würde, der sollte damit vor der ganzen Kirche anzeigen, daß er unter der Zahl derer sei, welche ihr Vertrauen setzen auf Christum, der für uns dahingegeben worden. Das ist — bedeutet meinen Leib, mein Blut, wie wenn einer sagt, das ist mein Gemahl seliger, so er des Gemahls Ring zeigt. Nach Tertullian, Origenes, Augustin, Ambrosius, Hilarius und Andere ist das Brod ein Zeichen, die Sache selbst aber, daß Christus ist wirklich für uns aufgeopfert und dahingegeben worden, welches von denen verkündet und geglaubt wird, die das Nachtmahl des Herrn begehen. Von dieser Sache ist das Brod das Sinnbild, welches den Sinnen dargestellt wird, die Sache selbst aber ist dem Gemüthe gegenwärtig. Von Joh. 6. ist Zwingli ausgegangen, als er sich in diesen schweren und gefährlichen Handel (durch H. Bullinger 1524 in seiner Ansicht bestärkt, Misc. Tig. I, 19.) wagte. Christus sagt, daß ich für die Welt hingegeben werde und sterbe, wird eine Speise der Seele sein, wodurch sie der Barmherzigkeit Gottes gewiß werden soll. Mein Fleisch also, inwiefern es dahingegeben ist, ist eine Speise d. i. Hoffnung und Trost der Seele. Sein Fleisch essen heißt ihm vertrauen. Christus redet vom Glauben, nicht vom leiblichen Essen. Der Glaube, der dessen gewiß ist, daß Christus am Kreuze unsere Erlösung, unser Heil sei, das sind die Worte, die Christus geredet hat, die Geist und Leben sind. Getödtet, hat uns Christus vom Tode befreit, gegessen, nützt er ganz und gar nichts.

Zwingli hat durch das Gerücht, daß Wicliffe und die Waldenser ist für bedeutet nehmen, kennt jedoch ihre Gründe aus der Schrift nicht. Die Jünger fragen nicht; weil sie Juden waren, hatten sie an den Worten das ist mein Leib kein Befremden, denn sie hörten alle Jahre beim Essen des Osterlammes, das Lamm ist die Verschonung (Exod. 12, 11.) und verstanden es, das Lamm bedeutet die Verschonung. Zwingli stellte jedoch frei, ob man das Zeitwort, oder die Nennwörter für das Zeichen des Leibes und Blutes, oder beide symbolisch nehmen wollte. Was thut dieses Essen? Es macht dich deinem Bruder bekannt, daß du ein Glied Christi seiest, und Einer von denen, die in Christum vertrauen, und daß es auch hinwiederum dich verpflichtet zu einem christlichen Wandel. Christus hat, daß das wesentliche Testament begreiflicher sei, den Einfältigen seines Leibes eine genießbare Gestalt gegeben, nämlich das Brod, und seines Blutes, den Trank, daß sie in dem Glauben mit einem sichtbaren Handel versichert würden. Das Nachtmahl ist eine Sicherung der Blöden, daß ihnen ihre Sünden vergeben werden. In den Worten Pauli: ist es nicht die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi? wird Gemeinschaft nicht für das Essen genommen, sondern für die Gemeinschaft der Kirche, d. h. daß jeder auf diese Weise sich der Kirche erzeigt und einverleibt, wie durch einen geleisteten Eid. Christus wollte uns darum mit Brod und Wein speisen und tränken, daß wie diese aus unzähligen Körnern oder Mehlstäubchen oder Traubenbeeren zu Einem Leibe (Ganzen) werden, also auch wir in Einem Glauben, Einem Leibe uns vereinigen. Für eine leibliche Gegenwart und ein leibliches Essen Christi ist kein Wort der Verheißung da. Die Meinung derer, die da sagen, man esse den Leib Christi in oder unter dem Brode, und doch das ist wesentlich nimmt, widerspricht sich, denn Christus sagt nicht, in dem Brode ißt man meinen Leib. Es ziemt keiner Creatur, daß sie allenthalben sei, und so die Menschheit Christi eine Creatur ist, so mag es nicht sein, daß sie allenthalben sei. Also ist auch die Menschheit Christi zur Rechten Gottes, und obgleich die Rechte Gottes allenthalben

ist, ist darum die menschliche Natur nicht allenthalben, denn sie eine Creatur ist; sondern sie ist also zur Rechten, als die höchste Ehre und Freude der Creatur mag gegeben werden. Ein unendlicher Himmel für die Creatur ist ein utopischer Himmel. Alle leiblichen Dinge sind sinnlich wahrnehmbar oder empfindlich, so daß sie, wofern sie nicht empfunden werden, auch nicht leiblich sind. Also sind glauben und empfinden ganz widersprechende Dinge. Es ist eine widersinnige Rede, ich glaube daß ich das empfindliche und leibliche Fleisch esse; denn ist es leiblich, dann wird es sinnlich empfunden, und bedarf des Glaubens nicht. Von dem Essen des leiblichen Fleisches läßt sich kein Heil hoffen. Zwingli's Gemüth hat, ehe es einen Tropus ahnete, sich immer gegen dieses Fleischessen gesträubt, immer haben seine Zähne eine Scheu davor gehabt. (Klare Unterrichtung vom Nachtmahle Christi. Deutsche W. II, 2, 431 u. 438.) Ein geistlicher Leib ist dem menschlichen Verstande so begreiflich, wie ein körperliches Gemüth, eine fleischerne Vernunft. Der Leib Christi wird nicht natürlich oder wesentlich, noch vielweniger meßbar (mensuraliter) von uns gegessen, sondern allein sacramentlich und geistlich. Geistlich den Leib Christi essen, ist mit Geist und Gemüth sich verlassen auf die Barmherzigkeit und Güte Gottes durch Christum. Wenn du zum Nachtmahle des Herrn kommst mit diesem geistlichen Genießen, und dem Herrn danksagst für so große Wohlthat, für die Erlösung deines Geistes, durch welche du frei geworden von dem Verderben der Verzweiflung, und für das Pfand, welches dich der ewigen Seligkeit gewiß macht, und wenn du vereint mit deinen Brüdern das Brod und den Wein, die nun der symbolische Leib Christi sind, genießest, dann issest du im eigentlichen Sinne sacramentlich, indem du nämlich innerlich eben das thust, was du äußerlich begehst, indem das Gemüth erquickt wird durch eben den Glauben, welchen du durch die Symbole bezeugest. Wir glauben, daß der wahre Leib Christi zugegen sei mittelst der Betrachtung und Anschauung des Glaubens, d. i. daß die, welchen dem Herrn danksagen für die uns in seinem Sohne erzeigte Wohlthat, erkennen, daß derselbe wahres Fleisch

an ſich genommen, in demſelben wahrhaft gelitten, unſere Sünden mit ſeinem Blute wahrhaft abgewaſchen habe, und daß ihnen auf dieſe Weiſe Alles, was durch Chriſtum geſchehen, mittelſt der Anſchauung des Glaubens gleichſam gegenwärtig werde. Daß aber Chriſti Leib ſeinem Weſen nach und wirklich, d. i. ſein natürlicher Leib ſelbſt im Abendmahle vorhanden ſei, oder mit dem Munde und den Zähnen gegeſſen werde, wie die Papiſten und die, welche nach den Töpfen Aegyptens zurückſchauen, vorgeben, das iſt ein Irrthum, entgegen dem Worte Gottes. Seine Lehre vom Nachtmahle hatte Zwingli ſchon früher gefaßt, bevor er ſich in dem Briefe an Alber (Opp. lat. I, 589) und ſeinem Commentare darüber ausſprach. (Subsidium de Eucharistia. Opp. II, 244. Epist. fol. 34: Quid nos de isto pane et vino jam ante annos complures sensimus, paucis [z. B. dem Wolfgang Capito zu Einſiedeln] communicavimus.) — Es giebt kein Meßopfer. So wir von Chriſto reden, müſſen wir bei dem Opfern verſtehen Leiden und Sterben; wie nun Chriſtus nur einmal gelitten hat und geſtorben iſt, ſo iſt er auch nur einmal aufgeopfert. Chriſtus ſagt, das thut zu meinem Gedächtniſſe, nicht, das opfert mir. Gott allein ſoll man anbeten, nicht eine ſichtbare Hoſtie. Zwingli nennt den Genuß dieſer Speiſe ein Wiedergedächtniß des Leidens Chriſti, und nicht ein Opfer, Luther nennt es ein Teſtament, was jener gern annimmt. Des Namens Sacrament bedürfen wir Deutſche nicht, wiſſen auch nicht, was er heißt. Man nenne eine Sache mit dem Namen, den man verſteht.

Die übrigen fünf Sacramente verwirft Zwingli. Die Firmelung kommt daher, daß die getauften Kinder, ſo ſie zu Verſtand kamen, den Glauben mit eigenem Munde bekannten, und darum zum Prieſter geführt wurden, daß ſie da vom Glauben wohl berichtet würden, und nach Bericht des Glaubens ihn öffentlich bekännten vor allen Menſchen. Zu mehrerem Ernſte hat man die Salbung hinzugethan, und daraus haben die Theologen ein Sacrament gemacht. Die Oelung hat keine Verheißung, daß unter ihrem Zeichen die Sünde vergeben werde, ſondern daſſelbe

ist dem Gebete zugegeben. Die heilige Weihe, welche der Seele einen gewissen Charakter eindrücken soll, ist eine menschliche Erfindung. Ein Priester ist ein ehrsamer Verkünder des Wortes Gottes und ein Wächter zum Heile der Seelen. Die Propheten im A. T. straften die Laster, die Propheten im N. T. legten vor der Kirche die heilige Schrift aus; dasselbe thaten die Evangelisten, Hirten, Lehrer. So sollten auch die Pfarrer thun. Thun sie das nicht, so setze man sie ab. Priester sein ist ein Amt, keine Würde. Die Pfarrer sollen, wie es in der alten Kirche geschehen, von der Gemeinde gewählt, und ihnen ein festes jährliches Einkommen gesetzt werden. Der von Gott geordneten Obrigkeit ist niemand so ungehorsam als die Geistlichen, die ihre eigene Obrigkeit haben. Alles was der sogenannte geistliche Staat giebt, das es ihm gehöre, das Recht und den Schein des Rechts anlangend, das gehört den Weltlichen zu. Alle Regimenter werden desto friedsamer, so sie keinen Kapiteln oder Conventen zu richten gar nichts gestatten, sondern alle Gerichtshändel vor sich ziehen. Der Satz steht fest, alle Priester und Kutten sind schuldig nach göttlichem Rechte, der weltlichen Obrigkeit gehorsam zu sein. Die Wiedertäufer haben uns ermahnt eine neue Kirche zu gründen, die ohne Sünde wäre. Die Kirche der Frommen werde ihre Obrigkeit aus ihrer eigenen Mitte wählen. Aber Christus hat befohlen, das Unkraut mit dem Weizen bis zur Ernte wachsen zu lassen. Wir haben im A. und N. T. ein Kirche, die aus Gläubigen und Ungläubigen, welche aber den Glauben heucheln, besteht, und noch nicht diejenige ist, welche weder Runzeln noch Flecken hat. Sie sprechen, wir sind die Kirche, und wer nicht in unserer Kirche ist, ist kein Christ. Also thun alle Rotten, die sich mit eigener Gewalt aufwerfen. Wollte jeder Tollkopf eine Rotte bilden, so würden mehr Irrungen als Christen. Darum sollen die Dinge mit gemeiner Verwilligung der Kirche angehoben werden, nicht von einem jeden Besondern. Man sieht an den Urhebern der Wiedertäufer nichts anderes, als eine melancholische Eigenmächtigkeit und Tollköpfigkeit, oder aber einen ungemessenen Durst der Ehre, und dieses tolle Wesen nennen

ſie einen ſtarken Geiſt. In ihrer makelloſen Kirche kommt Unzucht, Ehebruch, Vatermord, Meineid, Diebſtahl, Betrug viel häufiger vor als bei denen, welche ſie Fleiſch und Teufel nennen. Auf was für einem Laſter ſie ergriffen werden, ſo iſt ihre Rede, ich habe nicht geſündigt, denn ich bin nicht mehr im Fleiſche, ich bin dem Fleiſche abgeſtorben, und das Fleiſch mir. Ihre Kirche ſoll ſo unſchuldig ſein, daß ſie keiner Obrigkeit bedürfe. Sie ſagen, ich ſtehe und falle meinem Herrn — man muß Gott mehr gehorchen als den Menſchen! zur Entſchuldigung ihrer Frevel. Die Frommen ſollen obrigkeitliche Aemter führen; der Eid iſt zum Beſten des Nächſten von Gott geboten. — Die Ehe iſt den Prieſtern durch das göttliche Geſetz nirgends verboten. Chriſtus empfiehlt die Enthaltſamkeit nur denen, welchen Gott das Vermögen dazu gegeben hat. Wie dürfen Menſchen dieſelbe gebieten, da ſie Gott wegen ihrer Schwere nicht geboten hat. Es giebt kein größeres Aergerniß, als daß man den Prieſtern die Ehe verbietet, und läßt ihnen ſonſt nach öffentliche Hurerei, ſo ſie nur Geld geben. — Die heilige Schrift weiß von keiner andern Beichte, als da der Menſch ſich ſelbſt erkennt, und der Barmherzigkeit Gottes zu Füßen wirft. Das Leben des Chriſten iſt eine beſtändige Buße; wahre Reuë iſt, wenn wir wegen der Größe unſeres Preſtens an unſerer Gerechtigkeit und unſerm Heile verzweifeln, grade wie einer, der eine tödtliche Wunde empfangen hat, und nur immerfort erwartet, in die ewige Nacht des Todes zu verſinken. Die Beichte, die dem Prieſter oder dem Nächſten geſchieht, ſoll nicht für eine Nachlaſſung der Schuld, ſondern für eine Rathsforſchung angeſehen werden. Darum ſollte die Beichte frei ſein und keine Ohrenbeichte. Petrus antwortete im Namen aller Apoſtel, du biſt Chriſtus; daß die Kirche auf Petrus gebaut ſei, iſt Abgötterei. Chriſtus hat ſeine Kirche, d. i. Gemeine, auf den Felſen gebaut, der er ſelbſt iſt, und nicht auf den Felſer. Das Wort Gottes ſind die Schlüſſel, womit die Diener des Wortes entbinden; denn wer durch daſſelbe belehrt, alle ſeine Zuverſicht auf Gott ſetzt, der iſt wahrhaft erledigt und frei. Der Glaube, nicht die Abſolution des Prieſters verſichert

von der Vergebung unſerer Sünden. Fort alſo ſo ſchnell als möglich, fort aus der Kirche der Gläubigen mit den Schlüſſeln des Papſtes, die eitel Betrug ſind. Der Bann um Geldſchulden iſt unrecht. Es mag kein Einzelner bannen, ſondern erſt nachdem Einer der Kirche Warnung nicht hört, ſoll er gemieden werden. Sie ſprechen die Biſchöfe ſeien die Kirche, wen der Biſchof banne, banne die Kirche. Nicht dem Papſte, ſondern der Kirche kommt es zu, aus der Kirche zu ſtoßen; denn Chriſtus ſprach nicht, ſag' es dem Papſte! Mag alſo der Papſt unter Donner und Blitz ſeine Bannſtrahlen ſchleudern, und mit ausgeſprochener Formel uns dem Teufel übergeben, das ſoll uns wenig kümmern, dagegen wollen wir uns ernſtlich hüten, daß wir uns nicht unſeres unordentlichen Wandels wegen den Strafarreſt der Kirche zuziehen. Sonſt iſt bei Aergerniſſen die eiſerne Ruthe Chriſti heilſam, damit nicht der ganze Leib gefäult und verderbt werde. — Epheſ. 5. handelt von der Verbindung Chriſti mit der Kirche unter dem Bilde der Ehe, dieſelbe iſt alſo kein Sacrament. Der Herr verdammt nur die leichtſinnige Eheſcheidung bei den Juden, nicht jede Eheſcheidung überhaupt. Auch nimmt er nicht jene Eine Urſache aus, wenn er gleich nur eine Einzige erwähnt. Es iſt nämlich Gewohnheit der Hebräer, daß ſie unter dem Wichtigern alle ähnliche und weniger wichtige Fälle verſtehen und ausdrücken.

Ueber den kirchlichen Cultus erklärt ſich Zwingli, das iſt die wahre und wohlgefälligſte Verehrung Gottes, daß wir Gott vertrauen, und uns der Liebe gegen Gott und den Nächſten befleißigen. Von den Ceremonien gilt, ſie ehren mich vergeblich. Das Mehrtheil der Mönche und Pfaffen ſingen, das ſie wenig verſtehen und um Lohn. Amos (5.) hat das Singen im A. T. verworfen, wie würde der bäuriſche Prophet in unſerer Zeit thun, wenn er ſo mancherlei Muſik in den Tempeln ſähe. Daß die Chriſten in den älteſten Zeiten anhaltend beteten, das kann auch noch heutzutage in der chriſtlichen Gemeinde geſchehen, und man braucht nicht durch Geſang die Ohren zu kitzeln. Man trage alſo die Gebete (Collecten) laut in der Sprache vor, welche das

Volk versteht. Es wäre viel besser an dem Mehrtheil der Feiertage, daß man, nachdem das Wort Gottes gehört und das Abendmahl genossen, sich darnach zur Arbeit begäbe. Es wäre Ruhe genug, so man des Sonntags ruhte, und thäte man alle andere Feiertage nach dem Kirchgange am Morgen ab, ausgenommen St. Stephanstag, Verkündigung Mariä, St. Johannis, St. Petrus und Paulus. So man schon am Sonntage zu Acker ginge, nachdem man sich mit Gott verrichtet, weiß ich wohl, daß es Gott gefälliger wäre, als das lüderliche Müssiggehen. Der Gläubige ist über dem Sabbath. Darum aber soll niemand den Sabbath entweihen; das thun aber die, welche am siebenten Tage das Wort Gottes nicht hören, und welche zum Aergerniß des Nächsten ohne Noth Knechtsarbeit verrichten.

Nicht als Schwärmer, sondern als Vaterlandsfreund nahm Zwingli an den Staatsangelegenheiten Theil, und war in dieser Hinsicht ein ächter Schweizer. Ein Monarch ist ihm nichts anders als ein unumschränkter Alleinherrscher, der nicht aus Liebe zu seinem Volke, sondern aus Eigenliebe für das Wohl des Staates sorgt. Besonders war er dem Kaiser abgeneigt; Papstthum und Kaiserthum, die sind beide von Rom. (Opp. VIII, 388.) Die beste Verwaltung ist die Aristokratie, die Herrschaft der Besten und Angesehnsten, vom Volke selbst angeordnet. Wird ein Oberer von gemeiner Hand gewählt und er thut übel, so thue ihn die gemeine Hand wiederum von dannen. Der Satz, daß die Sünde die Obrigkeit gemacht habe, und daß man ihrer gar nicht bedürfte, wenn Alle nach dem Gesetze der Natur lebten, ist zerstörender Art. Heftig redete Zwingli gegen die Pensioner. Unsere Vordern stritten nur um Freiheit, damit ihr Leib, Leben, Weiber, Kinder einem üppigen Adel nicht so jämmerlich zu allem Muthwillen unterworfen wäre. Den Kriegen, welche die Fürsten jetzt aus Herrschsucht führen, zu dienen als verfolbeter Krieger, ist unmenschlich. Die Unsern sind nie heimgekommen aus fremden Kriegen, ohne etwas Neues mitgebracht zu haben an Kleidung, Speise, Trank, Unmaß, Schwüren. Die Pensioner sind ein Verderben des Vaterlandes, der Sitten, der Ehrbarkeit.

Ueber das Recht, welches Zwingli dem Staate in kirchlichen Dingen einräumte, erklärte er sich: Wir Prediger des göttlichen Wortes in Zürich haben dem Rathe der Zweihundert die Ausübung dessen, worüber die ganze Kirche zu entscheiden hat, nur unter der Bedingung überlassen, daß sie sich bei ihren Berathungen und Beschlüssen an das Wort Gottes halten, und nur insofern im Namen der Kirche handeln, als die Kirche stillschweigend und gewiß ihre Beschlüsse und Verordnungen annehme. Wir haben zugleich dem Volke versprochen, unsere Stimme zu erheben, sobald sie in irgend einem Stücke das Ansehn des göttlichen Worts nicht anerkennen würde. Das ist die Kirche zufrieden. (Usteri und Vögeli, Auszug aus Zwingli's Schriften.)

In Zwingli's Richtung ist ein zerstörender Charakter vorherrschend, allein die neugestaltende Tendenz fehlt darin auch nicht. Diese offenbart sich zunächst in der strengen Sittenzucht, welche Zwingli begründete. Das Reislaufen wurde 1524 durch ein strenges Gesetz verboten. Von 1526 ein strenges Gesetz wider allerlei Art von Unzucht, ein anderes von 1528 wider Unmäßigkeit in Essen und Trinken, Verkleiden, Spielen. Am 26. März 1530 wurde vom Rathe zu Zürich eine Sammlung disciplinarischer Gesetze publicirt (Bullinger II, 277). Daran schloß sich die Sorge für die Armen: Almosenordnung von 1525. Es wurden 1527 über das Einkommen der Stifte und Klöster Amtleute gesetzt, um für Arme, Kirchen- und Schuldiener zu sorgen; ingleichen 1528 verordnet, daß man das Kirchgut ordentlich verwalten und anwenden solle. Aber dabei sagen Gesetze von 1525 und 1529, daß in der neuen Kirche Niemand mehr Zehnten, und ein Gesetz von 1530, daß Niemand mehr die Jahrzeiten, um Pfarrer und Arme zu unterstützen, geben wollte. — Der Kultus wurde vereinfacht, und alle Feste außer den Herrnfesten (Sonntag, Weihnachten, Beschneidung, Auffahrt Christi, Ostern, Pfingsten) abgeschafft, indessen für jene eine ernste Feier geboten. Daneben wurde 1527 die Orgel im großen Münster abgebrochen und alles Singen in den Kirchen unterlassen, Besuch der Predigt und biblischen Vorlesungen 1526 geboten, und

1528 auf Versäumung der Predigt und des Abendsmahls Ausschließung aus dem Rathe gesetzt. Oeffentliches Verbot in Stadt und Land von 1529, Niemand soll bei Strafe auswärts die Messe besuchen. Mandat von 1532, wer das Abendmahl verachtet, wird des Landes verwiesen, wer zur Messe geht, von Ehrenstellen ausgeschlossen. Ein wohlthätiges Institut für die junge Kirche waren die Synoden, auch mit Vertretung der Laien. Im Frühjahre 1528 wurden zu Zürich zwei Synoden wegen Lehre und Wandel der Geistlichen gehalten, und zugleich verordnet, daß jährlich zweimal, zu Ostern und im Herbste, Synoden zu Zürich gehalten werden sollten, worauf die Geistlichen in Stadt und Land persönlich, und aus jeder Kirchengemeinde ein oder zwei Abgeordnete zu erscheinen hätten. (Ruchat, Hist. de la ref. de Suisse II, 293.) Es wurde 1532 unter dem Vorsitze Bullingers eine Prädicanten-Ordnung entworfen und in Druck gegeben. Zwingli's Grundsatz, die Prediger unmittelbar von den Gemeinden wählen zu lassen, wurde wegen der Parteiungen dahin abgeändert, daß von dem Lehnsherrn oder dem Rathe ein taugliches Subject zum Examen präsentirt werden sollte, worauf sodann die Gemeinde, ob sie denselben annehmen wolle, zu befragen sei. Bei der Synode sollen ein Rathsmitglied und ein Prediger präsidiren. (Simmler, Sammlung alter und neuer Urk. I, 25.) Leo Judä verfaßte für die Zürcher Kirchen 1534 einen großen und kleinen Katechismus in deutscher Sprache.

Mehr noch als in Deutschland war in der Schweiz die Reformation Territorialangelegenheit, theils wegen der politischen Sonderung der einzelnen Cantone, theils weil Zwingli keiner öffentlichen Autorität, wie Luther in Deutschland, sich erfreute. Seit Basel 1501 in den Schweizerbund getreten, hatte sich die Verbindung mit dem Reiche aufgelöst, und man fürchtete weder den Papst noch den Kaiser. Seit der Zeit bildet den wichtigsten Gegenstand in der Basler Chronik der Kampf des nach Selbständigkeit ringenden Bürgerthums mit der geistlichen und weltlichen Aristokratie. Der Eid des Rathes gegen den Bischof und das Hochstift wurde aufgehoben, der Adel wurde beschränkt, auch

die Räthe aus den Zünften konnten das Bürgermeisteramt erlangen. Daneben konnte das Kirchliche nicht zurückbleiben, und der Bischof Christoph von Uttenheim zeigte sich mit der Zeit fortzuschreiten bereit, indem er 1515 zwei tüchtige und rechtschaffene Geistliche, den Wolfgang Capito (Köpflin) und Johann Oekolampadius (Hausschein), als Prediger nach Basel berief. Der Bischof billigte Luthers Angriff auf den Ablaß, las seine Schriften, angesehene Mitglieder des Rathes, ein großer Theil der Bürgerschaft waren für ihn, seine Schriften wurden von Frobenius gedruckt. Oekolampad folgte zwar 1518 einem Rufe als Prediger an der Hauptkirche zu Augsburg, aber Capito (der freilich auch bald darauf nach Mainz berufen wurde) wirkte durch seine Predigten über das Evangelium Matthäi und den Brief Pauli an die Römer, und wurde von den Predigern Marcus Berfius bei St. Leonhard, Caspar Hedio bei St. Theodor und Johann Luthard bei den Barfüssern unterstützt. Indessen die Bewegungen der Wiedertäufer zu Basel, an denen der, der neuen Lehre zugethane, M. Wilh. Röblin, Leutpriester zu St. Alban, Theil nahm, stimmten den Bischof um, und es erschien von demselben ein Mandat, keiner solle fortan Luthern öffentlich erwähnen, noch das Evangelium anders auslegen, als nach dem Verstande der h. Väter. Röblin ward aus der Stadt gewiesen, und der Magistrat zeigte sich der katholischen Sache geneigt. Selbst die Universität nahm unter diesen Umständen wider die Reformation Partei. In Folge eines Breve von Papst Hadrian 6., in welchem die Universität aufgefordert wurde, die neuaufgekommenen Irrlehren durch Disputationen, auf Lehrstühlen und durch Predigen zu bekämpfen, schlug der derzeitige Rector der Universität, Wonnecker, am Weihnachtstage 1522 Thesen zu einer Disputation an den Kirchthüren an, die jedoch nicht zu Stande kam. Es standen sich zu Basel zwei Parteien schroff entgegen, an der Spitze der reformirenden stand der Bürgermeister Adelberg Meier, und an der Spitze der katholischen der Bürgermeister Heinrich Maltinger.

Die reformirende Partei in dem Rathe setzte es durch, daß

Oekolampad im November 1522 nach Basel als Vikar an der St. Martinskirche berufen wurde. Geboren zu Weinsberg 1482, lernte er auf der Universität zu Heidelberg das Hebräische von einem jüdischen Lehrer Matthäus Adriani, einem Spanier, und verband die humanistischen Studien mit der Theologie. In Augsburg wurde er auf Luthern durch dessen Predigten über die 10 Gebote aufmerksam. Da Eck in einem Sendschreiben an den Bischof von Meißen geäußert hatte, in Augsburg hielten es blos einige ungelehrte Domherrn mit Luther, so schrieb Oekolampad eine anonyme Responsio Canonicorum indoctorum pro Luthero. Er trat mit Luther in Briefwechsel. Weil seine Stimme zum Predigen zu schwach war, so ging er im April 1520 in das zur Diöces Freisingen gehörige, von Mönchen und Nonnen bewohnte, Gotteshaus der h. Brigitta Altenmünster bei Augsburg. Auf Verlangen des Bernhard Adelmann gab er ein (lateinisches) Urtheil über die Bulle des Papstes wider Luther, Adelmann übersandte dasselbe Capito zu Basel, der es drucken ließ. Es erschien von Oekolampad eine Schrift über die Beichte mit evangelischen Grundsätzen, eine Predigt, daß man in Maria Gott verehren müsse, gedruckt zu Basel 1521. Dadurch bekam er Feinde, er ging 1522 aus dem Kloster weg, und ging nach der Ebernburg bei Frankfurt zu Franz von Sickingen als Prediger. Von hier kam er wieder nach Basel, und wurde daselbst auch erster ordentlicher Lector der h. Schrift an der Universität und Pellikan zweiter. Die evangelischen Theologen versuchten zunächst ihre Kraft in einer Reihe von öffentlichen Disputationen: Oekolampad disputirte am 30. August 1523 und Sonntags darauf; Stephan Störr, Leutpriester in dem baselländschaftlichen Städtchen Liestal, über fünf Thesen gegen den Cölibat am 16. Februar 1524 (Füßli, Beitr. II, 152.), Farel, der an der Academie Vorlesungen hielt, um dieselbe Zeit über 13 Thesen, (Herzog 1, 251., dessen Disputation die Universität unter Strafe des Bannes verbot, wogegen der Rath die Hinderung derselben unter den schärfsten Strafen untersagte) und der evangelische Pfarrer am Spital Weissenburger (Herzog 1, 272.). Durch diese Disputa-

tionen wurde die Aufregung gesteigert, die Domherrn, Theologen der Universität und einige der vornehmsten Rathsherrn bewirkten eine Erneuerung des bischöflichen Mandats. Im Juni 1524 wurden alle Prediger zusammenberufen, und ihnen befohlen das Evangelium nach den h. Vätern, und nicht nach ihrem eigenen Sinne auszulegen. Farel, der unten weiter vorkömmt, wurde von dem Magistrate als Unruhestifter aus der Stadt gewiesen. Es verdient eine Erwähnung, daß derselbe um diese Zeit mit Erasmus heftig zusammenstieß, was nach dessen Geständnisse gegen Melanchthon auf das Urtheil desselben über Luther von Einfluß gewesen ist. Der Bischof verließ übrigens Basel und zog nach Pruntrut, und nahm an dem Regensburger Bündnisse Antheil. Auf der andern Seite erschien zu Anfange des Jahres 1524 das Edict, alle Prediger sollten mit Hintansetzung alles menschlichen Gutdünkens und aller Fabeln allein das heilige Wort Gottes beider Testamente predigen, zur Besserung des Lebens, zur Ehre Gottes, christlichen Liebe und Förderung der Einigkeit. (Bullinger 1, 152.). Die Herrschaftsrechte des Bischofs über die Stadt wurden gänzlich aufgehoben. Es wird im December 1524 eine Censurcommission verordnet, deren Glieder alle der Reformation geneigt waren. (Ochs, Gesch. von Basel V, 467.) Das Chorherrnstift St. Leonhard übergiebt sich im Februar 1525 dem Rathe. Ein von Erasmus über Reformation aufgestelltes Gutachten genügte nicht; durch ein Rathserkenntniß vom 26. September 1525 werden die Klöster aufgehoben, und ein Almosenamt errichtet. Oekolampad, jetzt wirklicher Pfarrer zu St. Martin, vereinfacht den Taufritus und schafft die Messe ab; seine Liturgie erschien im Drucke 1526. (Herzog II, 22.) Auf eine Bittschrift Oekolampads gestattete die Obrigkeit den deutschen Kirchengesang; auch verfaßte Oekolampad einen Katechismus für Basel. Mandat des Raths vom 28. Mai 1527 wegen der Feiertage. Man soll ferner feiern die Sonntage, Ostern, Auffahrt Christi, Pfingsten; an den Marien-, Apostel-, Johannes des Täufers und den Märtyrertagen soll Frühpredigt gehalten werden. An den Festen wird Tanz, Spiel, Trinken verboten. (Her-

zog II, 40.) Auf Verordnung des großen Raths vom 16. Mai 1527 sollten der katholische Geistliche Marius und Oekolampad für die Messe Schriften einreichen; Oekolampad zeigte mit gründlicher Kenntniß den jüngern Ursprung der Messe. Beider Schriften erschienen 1528 gedruckt, des erstern seine zu Basel, des letztern zu Zürich. Der kleine Rath ertheilte darauf die Erklärung, daß man über die Messe das Erkenntniß der allgemeinen Kirche auf einem allgemeinen Concile abwarten müsse. Eine Verordnung vom 23. September 1527 gab die Messe in der Stadt frei, und befahl auf dem Lande die Wiedereinführung derselben. Dieses zweideutige Betragen konnte die Basler Bürgerschaft nicht ertragen. Es erfolgten stürmische Auftritte, der Rath bewilligte Religionsfreiheit, und Oekolampad veranstaltete im Junius 1528 eine Kirchenvisitation in der Landschaft und im Bisthum Basel. Auf eine nachdrückliche Supplication mußte der Rath am 5. Januar 1529 die Verordnung wegen der lautern Predigt der evangelischen Lehre erneuern. (Bullinger 2, 41.) Als wegen der Abschaffung der Messe Schwierigkeit gemacht wurde, griffen die Bürger am 8. Februar zu den Waffen, am 12. Februar erfolgte ein Bildersturm und Absetzung der misliebigen Magistratsglieder, und am 14. Februar erließ der Rath ein Edict, daß Bilder und Messe zu Basel und in seinem Gebiete abgethan sein sollten. Zu gleicher Zeit wurde eine Reform des Rathes im Interesse des Protestantismus durchgeführt. Auf einstimmige Verordnung des großen und kleinen Raths erschien im April 1529 unter dem Einflusse Oekolampads, nunmehr Pfarrers an der Münsterkirche, eine neue Kirchenordnung für Basel. (Herzog II, 155. Bullinger II, 82.) Am Schlusse derselben sind Strafen an Leib, Leben und Gut verordnet nicht nur gegen Gotteslästerer, sondern auch gegen Irrgläubige. Damals ging Erasmus von Basel weg nach Freiburg im Breisgau, und fast die ganze Universität wanderte aus. Bei der Reorganisation derselben wurde Simon Grynäus für das N., und Sebastian Münster für das A. T. berufen. Es wurden deutsche Schulen für den Volksunterricht gegründet. Am 14. December Raths-

verordnung wegen des Bannes. (Herzog II, 203. 208.) Das Synodalinstitut wurde eingerichtet; der Rath sah dasselbe als Mittel der Kirchenzucht, Oekolampad als Repräsentation der Kirche an. Oekolampad, als erster Prediger am Münster, führte auf den Synoden, deren jährlich zwei gehalten werden sollten, den Vorsitz, und stellte sein Glaubensbekenntniß auf, das der Confessio helvetica zu Grunde liegt. Oekolampad war in der Lehre weniger negativ als Zwingli; über seine Nachtmahlslehre s. Herzog II, 91. Orgeln, Glocken wurden in den Basler Kirchen wieder hergestellt. Auch in Basel gebieten Edicte vom 10. December 1529 und 22. März 1533 den Gebrauch der Predigt und des Abendmahls.

In dem Canton Bern trat Franz Kolb, seit 1512 Prediger am St. Vicenzmünster zu Bern, gegen sittliche und politische Vergehen, Reislaufen, Pensionen auf, erklärte die Hierarchie für eine Hemmung der Demokratie, verfaßte eine Auslegung der Apokalypse (gedr. bei Froschauer zu Zürich) und ein deutsches Büchlein: Des Papstes und seiner Geistlichen Jahrmarkt. Gegen Irrthümer und Mißbräuche der Kirche kämpft mit Nachdruck seit 1511 der Lesemeister der Barfüsser Sebastian Meier. Später lieferte er Commentare über die paul. Briefe und die Apokalypse, in welcher letztern der Papst als Antichrist dargestellt wird. Berchthold Haller, von Aldingen in Schwaben, kam 1518 nach Bern, ward Chorherr und 1521 Leutpriester, Sänger und Prediger der Chorherrn am Münster, las Luthers Schriften, predigte über die 10 Gebote, das Evangelium des Matthäus und das apostolische Symbol, und erklärte als Lesemeister den Römerbrief, bei seiner Wirksamkeit von dem damaligen Schultheiß Jakob von Wattenwyl und dessen Sohne, dem Stiftsprobste Nikolaus von Wattenwyl, begünstigt. Durch diese Männer einerseits, wie andererseits durch einen in diese Zeit fallenden frechen Reliquienbetrug mit einem angeblichen Schädel der h. Anna (Hottinger, Helv. Kirch. III, 31.) wurde in den Bewohnern Berns das Bedürfniß nach einer Reformation geweckt. Ein Theil des Adels, mit der Priesterschaft, oder als Kastenvögte mit den Klöstern ver-

bunden, war gegen dieſelbe, und in Bern galt der Adel bedeutend mehr als in Zürich. Es behauptete zwar der Rath ein gewiſſes Anſehen über den Klerus, allein bis zum Jahre 1527 blieb dennoch der kirchliche Zuſtand ein durchaus ſchwankender. Auf der Tagſatzung zu Baden erklärte der große Rath von Bern am 29. December 1522, er wolle ſeine Prädicanten die h. Schrift verkünden laſſen, und ſie dabei ſchirmen. Der evangeliſche Prediger Georg Brunner zu Kleinhönſtätten, Helfer von dem Decan zu Münſingen, wurde von demſelben bei dem Biſchofe zu Conſtanz verklagt, worauf der Rath zu Bern die Unterſuchung der Sache einer Commiſſion auftrug, vor welcher ſich Brunner wegen der 12 gegen ihn erhobenen Klagepunkte vertheidigte, und darauf vom Rathe für unſchuldig erklärt und geſchützt wurde. Der Biſchof von Lauſanne, Sebaſtian von Montfaucon, erließ Auguſt 1522 ein Schreiben an die Regierung zu Bern, Haller und Meier nach Lauſanne zu ſchicken, um ſich wegen ihrer, der Lehre der h. Mutterkirche zu Rom widerſprechenden Predigten zu verantworten. Das geſchah aber nicht, und bei einer Kirchenviſitation ward dem Biſchofe unterſagt, den Canton zu betreten. Dagegen wurde Hans Heim, Leſemeiſter der Dominikaner, von Mainz berufen, um die evangeliſche Lehre zu beſtreiten. Vom Rathe wird erlaſſen am Tage Viti und Modeſti (15. Junius) 1523 das Edict, das Evangelium frei zu predigen, (Bullinger I, 110.) ein anderes von demſelben Jahre, das reine Evangelium zu predigen, aber keine ketzeriſchen Bücher zu leſen und zu verbreiten; ein anderes vom 21. November 1524, das Wort Gottes im rechten Verſtande zu predigen, aber die Ehe der Prieſter, Fleiſcheſſen in der Faſtenzeit, Beſchimpfung der Heiligen verboten (Kuhn 168.), ferner ein Mandat von 35 Artikeln vom 6. April 1525, worin die herkömmliche Verfaſſung der Kirche beſtätigt wird, (ohne jemand Zwang anzuthun, ſo daß die Ehe der Prieſter frei war. Cleriker ſollten in weltlichen Sachen vor ein weltliches Gericht geſtellt werden) ein Mandat vom 8. Mai 1525, daß keiner den andern papiſtiſch oder lutheriſch nennen, niemand dem andern Gewalt anthun ſoll, (Meier und Heim wurden beide

aus der Stadt gewiesen) ein anderes vom 21. Mai 1526, alle ketzerischen Schriften zu entfernen, alle verheiratheten Priester zu verjagen, keine Neuerung zu dulden. Aber durch die Mandate vom 23. April und 25. Mai 1527 ward die Verordnung zu Gunsten der Reformation von 1523 erneuert (Bullinger 1, 390.) und der Beschluß von 1526 zur Aufrechthaltung der alten Religion aufgehoben, worauf die gereinigte Lehre mehr und mehr sich verbreitete. Die einer Reformation abgeneigten Glieder des Raths wurden entlassen, und eine Reform des Rathes zu Gunsten der Protestanten ausgeführt. Dadurch erhielt die Sache eine neue Wendung, und am 27. (17.) November 1527 ward für den Anfang des folgenden Jahres eine Disputation beschlossen und ausgeschrieben. (Bullinger 1, 395. 426.) Es wurden eingeladen die vier Bischöfe von Constanz, Basel, Wallis und Lausanne, in deren Bisthümer sich das Bernergebiet erstreckte, bei Verlust ihrer Gerechtsame zu erscheinen. Sie kamen aber nicht, sondern jeder von ihnen ermahnte Bern durch ein besonderes Schreiben von der Disputation abzustehen. Ein Abmahnungsschein vom kaiserl. Statthalter unter dem 28. December. Es wurden auch eingeladen gemeine Eid- und Bundesgenossen sammt ihren Verwandten, um dem Religionsgespräche den Charakter eines allgemeinen zu geben. Allein die Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg versammelten sich Mittwochs vor Thomas 1527 zu Lucern und erließen ein Abmahnungsschreiben an Bern, und nannten ihr Unternehmen, als dem Bundeseide und den Ordnungen gemeiner Kirche zuwiderlaufend, eine Quelle großen Nachtheils, von Schande, Schaden, Aufruhr. Das ist allein, sagten sie, unserer Herrn und Obern Begehren und Meinung, daß ihr und wir bei einander bleiben, mit einander haushalten und regieren, wie eure und unsere Altvordern, in dem wahren alten christlichen Glauben, in welchem Glauben eure Vordern und ihr zu großen Ehren, Landen und Leuten gekommen, in welchem Glauben auch eure Vordern zu unsern Vordern in Bündniß gekommen und Eidgenossen geworden sind, in welchem Glauben eure und unsere Vordern auch ihr und wir viel ehrliche Siege erlangt, und unsere

Feinde zum öftern Male überwunden haben. — Wahrlich, lieben Eidgenoſſen, nicht einer Stadt, nicht einem ganzen Lande, nicht einem Königreiche geziemt Aenderung in dem chriſtlichen Glauben zu thun, ſondern die Gemeinſame der ganzen Chriſtenheit ſoll ſolches verwalten und handeln. — Ihr wißt, daß wir uns zum öftern Male nicht minder denn ihr des beklagt, und zu viel Tagleiſtungen erboten haben, mit euch und andern Eidgenoſſen von allen Orten darüber zu ſitzen, rathen und zu helfen, damit wir der überflüſſigen Beſchwerden und Mißbräuche entladen, und damit Mittel und Wege geſucht werden, als auch die Biſchöfe freundlich und gutwillig ſich mit uns einzulaſſen und zu vollſtrecken ſich erboten haben. Darum, liebe Eidgenoſſen, wir der Mißbräuche und Beſchwerden anderergeſtalt abkommen mögen, denn mit Sonderung und Abfallen von gemeiner chriſtlicher Kirche und der ganzen Chriſtenheit. — Das iſt keine Sprache der Verfinſterung und Dummheit, ſondern man ſieht hieraus, daß Zwingli's Richtung nicht total reformatoriſch wirkte, ſondern auch Elemente zerſtörte, welche der Schweizer als in ſeinem religiöſen Leben weſentlich begründet anſah. Es waren über 350 Theologen zugegen, unter denen die bedeutendſten waren, aus Zürich Zwingli, Pellican, Sebaſtian Hofmeiſter, Caspar Großmann, von Baſel Oekolampad, von Conſtanz Ambroſius Blaurer, von Strasburg Wolfgang Capito und Martin Buzer u. a. Die Diſputation wurde in der Barfüßerkirche zu Bern gehalten, begann am 6. Januar, und dauerte 18 Tage, ohne die Sonntage, jeden Tag von Morgen bis zu Mittag, und von Mittag bis zu Nacht. Die Präſidenten mußten an Eides Statt geloben, ſie wollten die heilige Schrift ſich ſelbſt urtheilen und die dunkeln Stellen durch die deutlichen erklären laſſen. Die 10 Theſen zur Diſputation, welche Haller und Kolb (auf den Grund der unten zu erwähnenden von Comander 1526 aufgeſtellten) aufſetzten, handelten von der Kirche, ihrem Haupte Chriſto und ihrem Grunde dem Worte Gottes; — daß die Kirche außer dem Worte Gottes nichts gebiete; — daß es außer Chriſto kein Verdienſt und Genugthuung für die Sünde gäbe; — daß die weſentliche und leibliche Gegen-

wart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle aus der h. Schrift nicht erwiesen werden könne, — von der Messe, — von den Heiligen, — vom Fegefeuer, — von den Heiligenbildern, — vom Eheverbote, — von der Unzucht der Priester. Es handelte sich zuerst von der Gewalt der Kirche, besonders des Papstes. Haller begann mit der Bestimmung des Begriffs der Kirche, und bemerkte, daß man mit Unrecht darunter die hohe Geistlichkeit verstanden habe, wodurch falscher Gottesdienst eingerissen, ein Streben nach Reichthum und Herrschaft über der Menschen Seelen und Gewissen erzeugt worden sei. Die Kirche ist die allgemeine Versammlung aller derer, die an Christus glauben und vorbestimmt sind zum Leben. Dieser Kirche Haupt ist Christus, er ist Führer, er regiert und schützt sie, hat alle Güter mit ihr gemein, Leben und Kraft kommt ihr nur von diesem Haupte, dem sie eingeleibt ist, wie dem Rebschoß von dem Weinstock. Kein Mensch kann also das Haupt der Kirche sein, Gottes Gaben in unsere Herzen gießen und Heiland des Leibes sein. Diese Kirche ist aus dem Worte Gottes geboren, dem innerlichen, dem Worte des Glaubens, das Gott lebendig und thätig macht und in unser Herz redet, welches kein anderes ist, als das äußerlich gepredigt oder in Schrift verfaßt ist. Und wie die Kirche aus dem Worte Gottes erleuchtet, erneuert und wiedergeboren wird, so bleibt sie an ihm, und hörte nicht die Stimme eines Fremden. Also ist die Kirche nicht die Versammlung der Kardinäle, Bischöfe, sondern derer, die Gott trauen und glauben durch Christus; und weder der Papst, noch irgend jemand mag das Haupt der Kirche sein, sondern allein Christus. Da aber Buzer fortfuhr, der Geistliche, nicht die Versammlung der Geistlichen im Concilium hat Alles zu richten, denn wie jeder Gerechte seines eigenen Glaubens leben muß, also muß er auch die Schrift und Gottes Wort für sich selbst urtheilen und erkennen, er wäre sonst nicht Gotte gläubig, dessen Rede er nicht wüßte, erwiederte freilich der Augustinerprior Treger hierauf, Luther sage, er sei der Sache gewiß und wisse, daß seine Widerpartei Verführer und Zertrenner christlicher Einigkeit seien, daß bei ihnen

kein Geist des Herrn sei; hinwieder sage Zwingli, er sei der Sachen gewiß, und habe den rechten wahren Verstand des rechten wahren Glaubens: wer denn nun der Geist sei, dessen er sich rühme, durch den er die Schrift zu verstehen vermeine. Die übrigen Puncte, worüber verhandelt wurde, sind der Sache nach schon früher dagewesen. Bei der vierten Schlußrede trat der eigenthümliche Fall ein, daß bei der Vertheidigung der wesentlichen und leiblichen Gegenwart Christi im Nachtmahle der katholische Theil, vertreten durch den Zofinger Schulmeister Buchstab und den Appenzeller Pfarrer Hutter, an den Lutheranern Burgauer, Pfarrer zu St. Gallen, und Althammer von Nürnberg Vertheidiger fand, wogegen die reformirte Lehre in der strengen Form von Zwingli, in der vermittelnden von Oekolampad und Buzer vertheidigt wurde. (Die Acten der Disputation gedr. zu Zürich 1528, zu Bern 1608, im Auszüge in Zwingli's Deutschen W. II, 1, 70. vollständig in Luthers W. von Walch XVII, 2008.)

Eck und Faber gaben wider die Disputation eine Schrift heraus. Thomas Murner, damals Prediger in Luzern, schwang die Geißel der Satyre wider die Disputation und die Berner in den Schriften: Hier wird angezeigt das unchristliche, frevele, ungelehrte und unrechtliche Ausrufen und Vornehmen einer löblichen Herrschaft zu Bern. (noch vor der Disputation am 8. December 1527 erlassen) — Des alten Bären Testament — Des Bären Zahnbrechen. Satyre mit Satyre vergalt der Berner Venner Manuel in seinen Schriften: Die Krankheit der Messe. — Der Tod und das Testament der Messe. — Die Klage und Verjährung der Bilder. Am 7. Februar 1528 wurde eine „Gemeine Reformation" von dem Rathe publicirt, und der reformirte Kult in Stadt und Land eingeführt, der katholische Gottesdienst verboten, gleichwie den vier Bischöfen alle Gewalt in kirchlichen Dingen abgekündigt. (Bullinger I, 440.) Um Kirchen und Schulen in Ordnung zu bringen, wurden von Zürich nach Bern berufen Dr. Sebastian Hofmeister, Joh. Rhellicanus, Caspar Großmann. Großmann richtete die theologischen Vorlesungen

wie zu Zürich ein. Es wurde eine Examinationscommiſſion für Predigtamtscandidaten niedergeſetzt. Zur Uebung der Kirchenzucht ward ein aus beiden Ständen zuſammengeſetztes Conſiſtorium angerichtet; desgleichen ein Chor- oder Ehegericht, nach dem Muſter von Zürich. Die Kirchengüter wurden zu Spitälern für Arme und Kranke verwendet. Durch einen Beſchluß vom 21. Junius 1528 wurden die kirchl. Feſte beſchränkt. Das Beiſpiel Berns wirkte viel für die Begründung der Reformation in St. Gallen, Biel, in Thurgau, zu Frauenfeld, Mellingen, Bremgarten, im Gaſter, in Toggenburg, zu Heriſau, Wettingen, Schaffhauſen. Dagegen fand die Einführung der Reformation im Berner Oberlande nachdrücklichen Widerſtand, und wurde den Aemtern Aelen, Bex, Olon, Ormont mit Gewalt aufgedrungen. Die Bewohner der Landvogteien Lenzburg, Frutigen, des Oberſiebenthales verbanden ſich auf einer Verſammlung zu Interlaken am 22. October (6. Junius?) 1528 mit Hülfe von Unterwalden zur Behauptung des alten Glaubens, worauf Bern mit dem Banner auszog, und die Reformation durch Gewalt der Waffen einführte. Die Räthe von Bern verſammelten eine Synode von 230 Predigern, welche vom 9.—14. Januar 1532 die von den Strasburger Theologen Capito verfaßte und aus 46 Kapiteln beſtehende Conſtitution der Berner Kirche unterſuchte und beſtätigte. (Gedr. 1608 zu Bern hinter den Acten der Diſputation. Haller 77 ff.) Dieſe ſogenannte Reformation Berns iſt wegen ihrer Richtung zum Poſitiven merkwürdig. Man ſoll ſich über die h. Sacramente nicht ſtreiten, ſondern vielmehr an dem halten, was Chriſtus durch den h. Geiſt in uns vollbringt. Sacramente ſind keine Ceremonien, ſondern Geheimniſſe Gottes, wodurch den Gläubigen von Außen derſelbe Chriſtus vorgetragen wird, der im h. Geiſte zugegen die Herzen erfüllt. Durch die Taufe geſchieht die äußere Aufnahme eines Kindes zur Gemeinde Gottes, in der Hoffnung, der Herr werde das Kind mit dem h. Geiſte wahrhaftig taufen. Im Nachtmahle ſind zwei Dinge zu unterſcheiden, das äußere Brodbrechen und die innere Speiſung der Seele. — Jährlich ſoll eine Synode gehalten werden. Auch in

der Berner Kirche finden wir einen Befehl vom 4. April 1532, alle Sonntage in die Predigt zu gehen bei Gefängnißstrafe, einen andern vom 8. November 1534, jedermann soll in die Predigt gehen, dreimal im Jahre das Abendmahl genießen, seine Ehe in der Kirche einsegnen, und ebendaselbst seine Kinder taufen lassen. Alle Bürger und Unterthanen von Bern sollen auf denselben eidlich verpflichtet werden.

In Schaffhausen war der große Rath und die Bürgerschaft für die Reformation, welche Sebastian Hofmeister (Wagner), Prediger an der St. Johanniskirche, seit 1522 verkündete, der kleine Rath aber und ein begüterter Adel dagegen, daher ein wiederholter Bilderſturm seine Vertreibung 1525 und 1527 das Gesetz veranlaßte, daß jeder Geistliche, welcher nicht Messe lesen wolle, seine Pfründe verlieren solle. Desungeachtet siegte die Reformation, am 29. December 1529 wurden Bilder und Messe abgethan, am 25. November ein Ehegericht errichtet, und Sonntags vor Jakobi 1530 die Reformation im ganzen Canton angenommen. In Biel predigte schon seit 1512 Thomas Wyttenbach reformatorisch, wurde zwar 1524, weil er in den Ehestand getreten war, abgesetzt, trotz seiner eingereichten Vertheidigungsschrift der Priesterehe (Bullinger 1, 156.), die Bürgerschaft forderte aber in einer Bittschrift an den Rath von 1525 die lautere und reine Predigt des Wortes Gottes und verlangte Wyttenbach als Prediger zurück, was Beides gewährt wurde. Ein Magistratsbeschluß Matthiä 1527 hob alle geistliche und weltliche Gewalt des Bischofs von Basel auf. Bald nach der Berner Disputation 1528 wurde die Reformation durch die Beschlüsse vom 5. Februar und 25. Julius eingeführt. (Füßli, Beitr. II, 267.) Die (freie Reichs-) Stadt Mühlhausen im Sundgau, erst wenige Jahre mit allen Orten der Eidgenossenschaft im Bunde, führte auf ein von ihren evangelischen Geistlichen ausgestelltes Bedenken über den äußerlichen Gottesdienst (Hottingers Archiv t. 28.) schon im Jahre 1523 die Reformation ein, und nach der Berner Disputation wurde dieselbe vollendet. Im Thurgau wurde die Reformation im J. 1529 eingeführt und zu Frauen-

feld am 10. December d. J. eine allgemeine Synode gehalten, auf welcher 500 Geistliche, darunter auch Zwingli, gegenwärtig waren. Das Rheinthal erklärte sich 1527 für die gereinigte Lehre und erhielt durch Zwingli am 21. December 1528 eine kirchliche Verfassung. In Toggenburg erfolgte von dem Landrathe 1524 der Befehl das Wort Gottes rein zu predigen, worauf Zwingli demselben seine Schrift: Von dem Predigtamte, widmete. (Deutsche W. II, 304.) Das obere Amt nahm im August 1527 die Reformation an, worauf die allgemeine Annahme der Reformation im J. 1528 erfolgte. Samstag vor Invocavit 1529 stellte gemeiner Landrath sammt Decan, Kämmerer und gemeinem Capitel 15 Artikel, betreffend die Religion, Kirchendiener, Synodus. Eine Synode, zu der auch Zwingli berufen, setzte ungeschickte Prediger ab und geschickte ein. Die Landgemeinde von Glarus hob Ostern 1525 die Kreuzfahrt nach Einsiedeln auf, erklärte aber in den beiden folgenden Jahren bei der alten Kirche verharren zu wollen, jedoch sollten die Priester nichts als das Evangelium und die Epistel predigen. Aber nach der Berner Disputation 1528 wurden die Bilder fast allgemein abgethan, und obschon der Magistrat am 17. April 1529 verordnete, daß Messe und Bilder, wo sie noch beibehalten wären, bleiben sollten, so ging doch 1530 das Reformiren weiter, so daß im Mai d. J. von der Landgemeinde die allgemeine Abschaffung der Messe beschlossen wurde, und für die Römischkatholischen nur die Gemeinden zu Näfels und Linthal übrig blieben. So weit ging die Reformation durch. Auf einer Versammlung der reformirten Städte zu Basel im J. 1531 berathschlagte man, ob nicht in den Eidgenössischen Kirchen Gleichförmigkeit in Ceremonien herzustellen sei. Es erfolgte aber die Erklärung, solche Gleichförmigkeit würde nachtheilig sein, besser sei wenn jede sich der Ceremonien nach ihrer Gelegenheit gebrauche. Theils lag hierin das Bestreben der einzelnen Cantone sich innerlich selbstständig zu gestalten, theils zeigte es aber auch von Parteigeist, der unstreitig in Zwingli's Richtung von Anfang an begründet war.

Zwingli's Richtung ertödtete nicht nur die nationalen Seiten

des Katholizismus, sondern die Nüchternheit derselben eignete sich für Niemand weniger, als für die Bewohner der Schweizerischen Hochlande. Diese Länder sind zugleich arm, und in ihnen war für den Adel die Pension und für den gemeinen Mann das Reislaufen ein Nahrungszweig. Damals zahlte der König von Frankreich bei seinen italienischen Kriegen an die Schweizer die bedeutendsten Summen, Zürich aber, durch Zwingli geleitet, trat von dem Bunde mit Frankreich (geschlossen zu Luzern am 3. Mai 1521) zurück, wodurch auf Zürich und besonders auf Zwingli ein außerordentlicher Haß der übrigen Eidgenossen fiel. Wie Luther eine Zeit der Mann des deutschen Volks war, in diesem Sinne ist Zwingli niemals und in keinem Momente der Mann des Schweizervolkes gewesen. Die Hirtenländer Schwyz, Uri, Unterwalden, an den herkömmlichen Sitten und Gebräuchen festhaltend, allem Ungewohnten und Fremden abgeneigt, deren Clerus ihre Sitteneinfalt theilte, verschlossen der neuen Lehre von Anfang an den Zutritt. Der oben erwähnte Förderer der neuen Lehre, der Administrator des Klosters Einsiedeln, Geroldseck, ward durch ein drohendes Breve des Papstes Adrian VI. genöthigt, vielleicht schon 1522 das Kloster zu verlassen. Ein gleiches Schicksal hatte Zwingli's Nachfolger zu Einsiedeln, Leo Jud. In die Thäler des entfernten Uri und in das einsame Unterwalden drang Zwingli's Lehre nie ein. Gefesselt durch das beschauliche Leben mit seinem wunderbaren Charakter schreckte diese Leute eine Prophezeiung des h. Claus, es werde einst unter den Eidgenossen eine Trennung im Glauben entstehen, von jeder neuen Lehre zurück. Dazu verfaßte Valentin Compar, Landschreiber zu Uri, eine Schrift wider Zwingli, die er der Landgemeinde in Uri vorlas und dem Zwingli übersandte. Er behauptete das Ansehen der Tradition neben der Schrift, und was erleuchtete Lehrer mit der h. Schrift übereinstimmend gelehrt hätten, solle man nicht verwerfen. Er vertheidigte auch die Bilder, das Fegfeuer, war aber sonst ein bescheidener Gegner, weshalb ihm Zwingli antwortete. (Deutsche W. II, 1, 1.)

Diesen Cantonen schlossen sich Luzern und Zug an. Die

Geistlichkeit Luzerns war weniger verdorben, das Volk einfach, gesellig, munter, aber nirgends gab es mehr Reisläufer und Pensionäre unter den Vornehmen. Die Luzerner studirten nicht in Deutschland, sondern auf den Universitäten Italiens und Frankreichs. Luzern blieb den Lehren Zwingli's verschlossen. Oswald Myconius und Xylotectus, (Zimmermann), die Chorherren Jost Kilchmeyer und Rudolf Collin, wer nur der neuen Lehre verdächtig war, mußten das Land verlassen. Es erschien eine Schrift zu Basel (von dem daselbst nach dem Verluste seines Schlosses Cronenberg sich aufhaltenden Ritter Hartmuth von Cronenberg): Ermahnung an die frommen und weisen Eidgenossen, daß sie nicht durch ihre falschen Propheten verführt sich wider die Lehre Christi setzen; besonders gegen die Luzerner. Dieselbe begann: O Lucerna, Lucerna, wie ist dein Licht so ganz erloschen! Darüber wurde der Rath grimmig; den Verfasser konnte er zwar nicht entdecken, aber den Verleger, den Buchdrucker Adam Petri in Basel, und drang bei dem daßigen Rath so ungestüm auf Genugthuung, daß Petri 200 Gulden Strafe geben und öffentlich die Schrift widerrufen mußte. Ebenso ging es in Zug; es wurde 1524 bei 5 Pfund Strafe verboten, wenn jemand die evangelische Predigt in Cappel besuchen würde.

Der Katholizismus behielt in der Schweiz von Anfang an eine materielle Macht. Dazu gesellte sich das Auftreten der Wiedertäufer, welche in der Schweiz einen fruchtbaren Boden für ihre Bestrebungen fanden, da nicht geleugnet werden kann, daß Zwingli's Richtung und die Lehre der Wiedertäufer nicht weit von einander lagen. Thomas Münzer war bei seiner Flucht aus Deutschland nach der Schweiz hingegangen, und steckte die Leute mit seiner Schwärmerei an. Der Bauernaufruhr fand auch in der Schweiz Anklang, weil auch hier für den Landmann Grund zur Beschwerde übrig geblieben war. (Bullinger I, 265.) Unmittelbar nach Dämpfung des Bauernaufstandes brach in der Schweiz die Schwärmerei der Wiedertäufer mit Macht los, wobei die Katholiken nicht unterließen, Zürich und Zwingli der Beförderung derselben zu bezüchtigen. Zürich erließ dagegen eine

Vertheidigungsschrift (Füßli, Beitr. I, 293.) und auch Zwingli: Welche Ursache geben zu Aufruhr u. s. (Deutsche W. II, 1, 370.) Dessen Schrift vom Predigtamte ist auch in dieser Absicht geschrieben. (Deutsche W. II, 1, 304.) Conrad Grebel und Felix Manz, aus angesehener Familie von Zürich, wollten vereinigt mit Wilhelm Röublin, Pfarrer zu Weitikon, Simon Stumpf, gewesenem Pfarrer zu Höngg, Panicellus (Brödlein) Pfarrer zu Zollikon, Johann Denk, gewesenem Schulmeister zu Nürnberg, Georg Jakobi oder Blaurock, Mönch von Chur, Zürich zum Mittelpuncte der Wiedertäuferei machen, und suchten auch Zwingli für dieselbe zu gewinnen. Die Gemeinde Zollikon war ganz wiedertäuferisch, in einer Versammlung bei Töß in der Grafschaft Kyburg waren über 4000 Wiedertäufer. Die Obrigkeit schlug zunächst den Weg der Zurechtweisung gegen sie ein. Zu Zürich wurden Unterredungen am 17. Januar, am 20. März, am 6.—8. November 1525 gehalten. Ein obrigkeitliches Edict verbot die Wiedertaufe, und wer sich nicht weisen ließ, mußte das Land räumen. Darauf erließ Zwingli die Schrift: Von der Taufe, der Wiedertaufe und der Kindertaufe, (Deutsche W. II, 1, 230.) und als Baltasar Hubmeyer, Prediger zu Waldshut, früher sein Freund, aber von Münzer selbst verführt, eine Gegenschrift, Von der christlichen Taufe der Gläubigen, erließ, die zweite Schrift (Deutsche W. II, 1, 343.): Ueber Dr. Baltasars Taufbüchlein wahrhafte gegründete Antwort. (Vergl. Oecolampadii et Zwinglii Epistolae lib. 2. Zwinglii Elenchus contra Catabaptistas. Opp. lat. I, 357.) In Zürich wurde den Kirchendienern geboten die Namen der Getauften und ehelich eingesegneten Personen in ein Buch zu verzeichnen. Grebel und Denk waren nach St. Gallen gewandert, und wollten daselbst mit Ulmann, Kürsner, Polt ihre neue Kirche aufrichten; sie fanden daselbst einen günstigen Geist, und nannten St. Gallen das kleine Jerusalem. Die Schwärmerei erreichte daselbst bald einen solchen Grad, daß am 7. Febr. 1526 ein Bruder dem andern (auf Befehl des himmlischen Vaters) das Haupt abschlug. (Simler, Urkunden I, 1, 45. I, 2, 410.) Auch in Appenzell war die Zahl

der Wiedertäufer bedeutend. In St. Gallen, Basel, (woselbst Oekolampad drei Religionsgespräche mit ihnen hielt) Bern schlug man dasselbe Verfahren ein, man suchte dieselben erst als Verirrte durch Unterredungen zurechtzuweisen, und dann erst schritt man zu Strafedicten. Die reformirten Geistlichen gestanden, es wäre ihnen leichter mit den Katholiken zu disputiren als mit den Wiedertäufern. Die weltliche Obrigkeit sah sich jedoch bald zu strengen Maasregeln genöthigt, und die Wiedertaufe bei Todesstrafe, gewöhnlich der Strafe des Ertränkens, zu verbieten. Dahin lauteten außer den besondern Edicten das Edict von Zürich, Bern, St. Gallen vom September 1527 und das allgemeine Eidgenössische Edict vom 18. November 1530. Das Uebel konnte aber doch nicht mit der Wurzel ausgerottet werden.

Dieses Auftreten der Wiedertäufer in der Schweiz befestigte nicht nur die katholischen Cantone in ihrer Stellung, sondern sie machte auch die wankenden Cantone, welche sich zur Reformation hinneigten, gegen dieselbe gleichgültig oder feindselig. Man findet daher von Anfang an ein Gegenstreben gegen die Reformation, man möchte fast sagen vom Schweizer Volke, und man versteht dieses Gegenstreben nur richtig, wenn man es nach den Verhältnissen beurtheilt. Der Katholicismus hatte seine nationale Seite, aber dem Grundzuge seines Charakters nach war das Schweizervolk durchaus einer Hierarchie abgeneigt. Das Uebel war daß der Protestantismus unter ihm eine vorherrschend negative Richtung erhielt, und deshalb nicht alle Elemente des Schweizerlebens sich aneignen konnte. Die hieraus entspringende Unklarheit der Verhältnisse erzeugte eine solche innere Verwirrung, Trennung und Auflösung, daß darüber fast die Schweiz mit der theuer erkauften Freiheit zu Grunde gegangen wäre.

Auf die Klage des Bischofs von Constanz beschloß eine Versammlung zu Luzern am 27. Mai 1522 ein Verbot der neuen Predigt, Zwingli richtete dagegen im Namen der evangelischen Prediger eine Bittschrift an die Eidgenossen, worin er von den heilbringenden Folgen der reinen Lehre redete. (Deutsche W. I, 30.) Auf beide Zürcher Disputationen wurden die zwölf Eid-

genoſſiſchen Orte eingeladen, aber nur von Schaffhauſen, St. Gallen kamen auf die letzte Abgeordnete; daß die Biſchöfe von Chur, Conſtanz, Baſel der Einladung zur zweiten Diſputation keine Folge gaben, braucht kaum geſagt zu werden. Neben dem Breve an Zwingli von dieſem Jahre erſchien an den Bürgermeiſter von Zürich ein päpſtliches Breve, beſorgt durch deſſen Sohn den Gardehauptmann Caſpar Röuſt. Der päpſtliche Legat in der Schweiz Ennius forderte im Jahre 1523 vom Erasmus ein Gutachten, wie die Lutheriſche Ketzerei am erſten gedämpft werden möge. Zwingli reiſte in Perſon zu Erasmus um ihn abzumahnen gegen Luther zu ſchreiben. Auf der im Anfange Julius 1523 zu Bern gehaltenen Tagſatzung ſagte der Rathsherr Caſpar von Mülinen: „Liebe Eidgenoſſen, wehret bei Zeiten daß die Lutheriſche Sache mit denen, ſo damit umgehen, nicht Oberhand gewinne. Denn der Zürcher Prädicanten haben ſie dahin gebracht, daß, ſo es die Herrn daſelbſt gern wenden wollten, ſie es nicht vermöchten. Und es iſt dazu gekommen, daß einer in ſeinem eigenen Hauſe nicht ſicher iſt. Es bedürfte daß er Andere zu ihm nähme, die mit Harniſchen wehrten, damit ihm nichts geſchähe, und die Sache hat alſo eingeriſſen, daß ihre Bauern auf dem Lande weder Zins noch Zehnten mehr geben wollen, und iſt eine ſolche Zweiung in der Stadt und auf dem Lande, dergleichen niemals gehört worden iſt.“ Darauf wurde der Beſchluß gefaßt, wo Zwingli im Gebiete der Eidgenoſſen betroffen werde, ihn gefangen zu nehmen. Zwingli erließ gegen dieſe Beſchuldigung ſeine Schrift „Von göttlicher und menſchlicher Gerechtigkeit.“ Auf zwei Tagſatzungen 1523, im Julius zu Bern, im September zu Luzern, bewirkte man neue Strenge gegen Luther, Zwingli und ihre Anhänger, und verſprach dem Biſchof von Coſtnitz Handbietung gegen ſeine ungehorſamen Pfäffen.

Zu Luzern ſtand an der Spitze des Rathes der Schultheiß Hans Hug, dem die Stadtpfarrer Bodler und Thomas Murner zur Seite ſtanden. Luzern war wegen ſeiner Hülfsmittel erſter Canton; hier wurden ſeit Zürichs Ausſchluß von Eidgenöſſiſchen

Geschäften die Tagsatzungen versammelt. Am 26. Januar 1524 versammelten sich die Deputirten von 11 Cantonen (mit Ausschluß von Zürich) zu Luzern und erließen ein strenges Edict (von 19 Artikeln) gegen die Neuerung. (Füßli, Beitr. IV, 156.) Die Zürcher erboten sich durch Briefe, sie wollten ihre Bundesbriefe an ihnen treulich halten, ließen auch eine von Zwingli verfertigte und gedruckte Schrift von vier Bogen zu ihrer Rechtfertigung an die Eidgenossen ausgehen. (Füßli, Beitr. II, 228.) Noch erschienen von Zwingli die Rechtfertigungsschriften: Entschuldigung etlicher H. Zwingli zugelegter Artikel doch unwarlich. (Deutsche W. II, 2, 299.) Fleißige und kurze Unterrichtung, wie man sich vor Lügen hüten und bewahren soll. (Ebend. II, 2, 322.) Jedoch die sechs Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg im Uechtlande verbanden sich mit dem kaiserlichen Regenten zur Unterdrückung der neuen Lehre. Schwyz schrieb an Toggenburg, soweit seine Herrlichkeit reiche, wolle es Leib und Gut daran setzen, um die Ketzerei auszurotten. Dieses Schreiben ward Zwingli eingehändigt, um seinen Landsleuten Muth zu machen. Der Voigt zu Frauenfeld im Thurgau fing den evangelischen Geistlichen M. Hans Oechsli zu Burg bei Stein, und brachte denselben nach Frauenfeld. Darüber entstand Auflauf, und die Karthause zu Ittingen ward in Brand gesteckt. Die Zürcher verhafteten deshalb den Untervoigt von Stammheim Hans Wirth, zwei Priester, dessen Söhne, und den Untervoigt von Nußbaumen, mußten aber die Inhaftirten nach Baden liefern, und daselbst ließen die versammelten Eidgenossen drei davon hinrichten. Der Zürcher Schuhmacher Nicolaus Hottinger, der ein Crucifix umgestoßen, ward zu Luzern hingerichtet. Einmal, sprach der Voigt von Luzern, muß ihm der Kopf ab, wächst er ihm dann wieder, dann wollen wir seinen Glauben auch annehmen. Ein päpstliches Breve vom 18. April 1524 an die ergebenen Cantone sagte, ihre Beschützung des katholischen Glaubens sei mehr werth, als alle ihre Siege, und ermunterte zur Standhaftigkeit in Ausrottung der Ketzerei. Zürich erließ am 24. Junius 1524 einen Bericht an alle Gemeinden des Can-

tons und der freien Aemter, um Rechenschaft abzulegen von den seitherigen Unternehmungen. (Füßli, Beitr. II, 228.) Von einer am 12. Julius 1524 zu Zug gehaltenen Tagsatzung reisten Gesandte von 10 Orten nach Zürich, Schaffhausen, Appenzell, und führten weitläufige Beschwerden vor dem großen Rathe zu Zürich. Sie sollten sich die Eidgenossenschaft lieber sein lassen, als einige Personen, die Irrung und Zwietracht anrichteten. Sie würden solche Lehre weder in ihren eigenen Orten, noch in Vogteien, welche von sämmtlichen Eidgenossen beherrscht würden, dulden, sondern ihre Anhänger an Leib, Ehre und Gut strafen. Die Zürcher antworteten, sie wollten ihre Pflicht als redliche Eidgenossen thun. Sie thäten im Glauben nur, als sie Gottes Wort wiese. Die Unterthanen in gemeinen Herrschaften zu strafen wegen des evangelischen Glaubens, wäre ohne ihre Zustimmung beschlossen, und möge unterlassen bleiben. Insbesondere wurde von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg angezeigt, daß diese sechs Orte den Stand Zürich nicht mehr zu Tagen berufen, noch bei sich sitzen lassen wollten. Zürich ließ darauf ihre sich milder gegen sie erzeigende Mitgenossen zu Bern, Glarus, Schaffhausen, Appenzell ersuchen, daß Beste ihrer Stadt gegen die übrigen sechs Orte zu befördern. Als aber die Boten der neun Orte, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, zu Luzern versammelt, ein Schreiben an Wallis erließen, gemäß des Bundes sich auf einen Kriegsfall zu rüsten, so fragte Zürich bei der Landschaft an, wessen es sich bei einem Kriege von ihr zu versehen hätte, und erhielt zur Antwort, die Landschaft wolle bei dem Evangelio bleiben, und Leib und Blut für die Stadt daran setzen. (Füßli, Beitr. III, 105.)

Das Bewußtsein der nationalen Einheit unter den Schweizern rief in demselben Jahrr 1524 das Bestreben nach einer allgemeinen Reform andererseits hervor. Am 21. März 1524 erschien eine Gesandtschaft der katholischen Orte in Zürich, Zwingli nebst seinem Anhang abzustellen, und da auch sie von dem geistlichen Drucke loszukommen wünschen, so mögen sie mit ihnen stattlich

darüber ſitzen, damit wir deß entladen, und gehandelt werde, das unſer Aller Nutz und Ehre ſei. Die Züricher antworteten, ſie wollten ihnen in allem willfahren, wie ſich redlichen Eidgenoſſen gezieme, was aber Gottes Wort und der Seelen Seligkeit anbetreffe, könnten ſie nicht weichen. Sie ließen auch die Antwort öffentlich bekannt machen. Die drei Biſchöfe von Coſtnitz, Baſel, Lauſanne verklagten die Zürcher bei der Verſammlung der Eidgenoſſen zu Luzern Freitags vor Quaſimod. 1524: die Neuerer verweigerten jetzt der geiſtlichen Obrigkeit den Gehorſam, bald würden ſie das nämliche gegen die weltliche thun. Zugleich erklärten ſie ſich bereit, zur Abſchaffung der Mißbräuche im geiſtlichen Stande nach Kräften zu wirken. Gegen jene Verleumdung erſchien eine Schrift von Mykonius: **Ad sacerdotes Helvetiae, qui Tigurinis male loquuntur, suasorium ut male loqui desinant.** Neun katholiſche Orte und Wallis verſammelten ſich 28. Januar 1524 zu Luzern, um, weil der oberſte Hirt der Kirche in dieſen Nöthen ſchlafe, ſelbſt Artikel zu einer Reform zu ſetzen, bis durch ein allgemeines Concil die Zwietracht aufgehoben werde. Dieſe Artikel bezogen ſich hauptſächlich auf das Gelderpreſſen des Klerus, aber auch darauf, daß die weltliche Obrigkeit Macht und Fug haben ſollte laſterhafte Kleriker zu züchtigen. (Bullinger, I, 213. Hottinger, Helv. K. III, 201.) Bern nahm dieſe Artikel an und publicirte ſie 1525; andere Obrigkeiten ließen ſich mit dem bevorſtehenden Concile zufrieden ſtellen, meinten auch, man wolle die Gewalt der Geiſtlichen zu ſehr einſchränken. Unterdeſſen fanden die katholiſchen Prälaten, weil der gemeine Mann nach den Zürcher Diſputationen nicht zu ſtillen ſei, wenn nicht die Gegner durch eine öffentliche Diſputation überwunden würden, nöthig den berühmten Vertreter der katholiſchen Sache in Deutſchland, Eck, zu einer ſolchen zu berufen, welchen Ruf dieſer auch in einem Schreiben vom 17. Auguſt 1524 annahm, und wegen dieſer Sache mit Zwingli in Briefwechſel kam, wobei er ſich in einem Schreiben vom 28. October 1525 zu Baden oder Lucern, Zwingli dagegen zu Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen zu diſputiren ſich erbot. Die zu Frauenfeld

versammelten Eidgenossen wählten Baden, dahin sollten Eck und Zwingli sicher Geleit bekommen.

Am 4. Januar 1525 erließ Zürich eine öffentliche Schrift, worin es als Ursache der Feindseligkeit der katholischen Cantone angab, daß es nicht zu dem Bunde mit Frankreich getreten, (dessen Zutritt es 1524 abermals ausgeschlagen) und ihre Verbindung mit Erzherzog Ferdinand und andern katholischen Fürsten. (Sleidanus IV, 45.) Mittwoch vor h. drei Könige 1525 gab Zürich zu seiner Entschuldigung wegen des Ittinger Handels eine Schrift von drei Bogen heraus. Clemens VII. erließ am 5. Februar an Schaffhausen, und am 14. Februar 1525 an Zürich ein Breve um sie von der Neuerung abzumahnen. In Thurgau beschlossen (in Abwesenheit von Zürich und Uri) die Rathsboten der regierenden Orte zu Frauenfeld die Aufrechthaltung der römischen Religion. Am 18. September 1525 forderte eine Gesandtschaft von Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell zu Zürich die Wiederherstellung der Messe, sonst würden die übrigen Orte bei Tagleistungen nicht mehr bei ihm sitzen. Eine Gesandtschaft von Bern an Zürich vom 29. November verlangte die Wiederherstellung der Messe, oder doch täglich eine Messe zu halten. Als die sechs Orte Freitags nach Weihnachten 1525 zu Luzern beschlossen, im Thurgau den neuen Glauben mit Gewalt abzustellen, rieth Bern davon ab, und erklärte auch gegen Zürich nichts Feindliches zu unternehmen.

Im Jahre 1526 wurde ernstlich zur Ausführung der beabsichtigten Disputation mit der evangelischen Partei geschritten. Am 15. Januar wurde zu Luzern, im Beisein und Antrieb von Faber, von Luzern, Uri, Schwytz, Freiburg, Appenzell zum Orte der Disputation Baden vorgeschlagen. Auf einer am 13. März zu Luzern gehaltenen Tagleistung blieben diese Orte mit Unterwalden bei dieser Meinung, die übrigen Orte entschuldigten sich wegen Mangel eines Auftrages in dieser Sache. Am 15. April wurde zu Einsiedeln der völlige Beschluß wegen Baden gemacht, wo auch Bern einwilligte. Den papistischen Doctoren wurde aufgetragen, die Bischöfe von Constanz, Basel, Wallis, Lausanne

einzuladen; Zürich sollte sammt Zwingli auch berufen werden. Zwingli erließ am 21. April ein Missive an die 12 Orte, es werde zu einer fruchtbaren Disputation erfordert, daß die h. Schrift auf derselben regiere. Er könne zu Baden nicht erscheinen, weil man ihn dort gefangen nehmen und nach Luzern führen wolle. Zürich beharrte, die Seinigen nicht auf die Disputation zu senden. Desungeachtet schickten die sieben mit Zürich zu Baden regierenden Orte an Zwingli einen Geleitsbrief, worauf Zwingli am 16. Mai einen Brief an die Eidgenossen erließ, das Geleit fordere von ihm, er solle sich geleitlich halten, wobei man leicht den Geleitsbrief brechen könne. Es war nämlich inzwischen Folgendes vorgefallen. Am 10. Mai hielten die Amtleute des Bischofs zu Constanz, der Vicarius Faber, der Weihbischof Melchior Vattli u. A. öffentlich am Markte zu Meßburg ein Consistorium, und verdammten den evangelischen Prediger Johannes Hügli von Lindow zum Scheiterhaufen. Viel und Mancherlei ward von des unschuldigen Mannes Tode geredet, es ward auch gemeldet, das wäre ein Muster der Badischen Disputation, so der Zwingli sie würde besuchen: denn die diese That zu Meßburg an Hans Hügli, dem Zeugen Christi begangen, seien die obersten Bickelmeister und Rädelsführer gewesen auf der Disputation zu Baden. (Bullinger I, 341.) Auch Erasmus wurde zur Disputation nach Baden eingeladen, entschuldigte sich aber in einem Schreiben vom 17. Mai, zugleich den Vorwurf ablehnend, daß er im Abendmahle mit Wicliffe (Zwingli) denke. (Epist. 795.) Gegenwärtig waren die ersten Standeshäupter der 12 Kantone, die Abgeordneten der Bischöfe von Constanz, Basel, Lausanne, Chur, mehrerer Städte und eine große Anzahl der Theologen beider Parteien. Erzherzog Ferdinand sandte seinen Hofrath Faber, der Herzog von Baiern Eck, Luzern den Thomas Murner. Evangelischerseits war von Basel Oecolampad, von Bern Haller gegenwärtig. Haller hatte jedoch nur den Auftrag von seinem Glauben Rechenschaft zu geben, nicht um zu disputiren. Am 19. Mai ließ Eck an die Kirchthüren und an das Rathhaus sieben, und Murner zwei Thesen anschla-

gen. Die von Eck lauten: Der wahre Frohnleichnam Christi und sein Blut sind im Sacramente des Altars gegenwärtig. — Diese werden im Amte der Messe für die Lebendigen und für die Todten wahrlich aufgeopfert. — Maria und die Heiligen sind anzurufen als Fürbitter. — Des Herrn Jesu und der Heiligen Bildnisse sind nicht abzuthun. — Nach diesem Leben ist ein Fegfeuer. — Die Kinder, auch der Christen, werden in Erbsünde geboren. — Die Taufe Christi, nicht die Johannis, nimmt die Erbsünde hin. Dazu Alles, was Zwingli bisher (der Römischen Kirche zuwider) angefochten hat. Die von Murner: Es ist keine Abgötterei, im heiligen Sacramente der Vereinigung des Leibes und Blutes Christi Christum unsern Heiland unter beiden (das ist, unter jeder Gestalt) gegenwärtig glauben, ehrwürdigen und anbeten. Es ist auch kein Kirchendiebstahl, die Laien nur mit einiger Gestalt des Brodes berichtigen. — Was in zeitlichen Dingen, ohne rechtliche Sprüche, den Menschen genommen wird, wenn es schon unter dem Titel einer Reformation geschieht, ist wider Recht, ehrlos. Die Disputation begann am 21. Mai, (Bullinger I, 331. Herzog II, 3 ff.) und wurde mit einer Unterredung zwischen Oecolampad und Eck über die Gegenwart des Leibes Christi im Nachtmahle eröffnet. Eck hatte ein Doppeltes zu beweisen, erstlich daß Christus wesentlich bei dem Sacramente gegenwärtig sei, und zweitens daß diese Gegenwart mittelst einer Wandlung eintrete. Die leibliche Gegenwart bewies er mit der wörtlichen Auslegung der Einsetzungsworte, und die Wandlung durch Annahme eines Wunders, welches Christus in dem Augenblicke, als er die Einsetzungsworte aussprach, verrichtete, beide Argumente aber stützte er auf die Autorität der Kirche, die von Anfang an also gelehrt habe, scheute sich indessen nicht, die Liturgie des Apostels Jacobus für authentisch zu erklären. Oecolampad stellte bei seiner Widerlegung den Satz an die Spitze, daß die Lehre der Kirche erst nach der h. Schrift geprüft werden müsse, bevor sie angenommen werden könne, und führte dann einen ausführlichen Beweis aus derselben für seine Lehre vom Sacramente des Nachtmahls, wie wir sie schon kennen, gerieth

auch darüber mit Eck in eine gründliche Erörterung. (Hottinger III, 311.) Bei den folgenden Puncten fand es Eck gerathener, sich mehr auf die Autorität der Kirche, als der h. Schrift zu stützen, so daß er bei dem dritten Artikel, von der Verehrung der Heiligen offen gestand, daß er dieselbe nur kraft eines kirchlichen Gebotes für recht halte. Zwingli beantwortete Ecks Thesen am 21. Mai, stärkte während der Disputation den Oecolampad, und widerlegte nach derselben Ecks Gründe. (Deutsche W. II, 484. 491.) Während Faber zu Baden war übergab er wider Zwingli zwei Schriften: Ueber die Gründe, womit Zwingli seine Abwesenheit entschuldigt, und: Vertheidigung der sechs ersten zu Baden verhandelten Artikel, beide zu Tübingen gedruckt. Zwingli beantwortete beide. (Opp. II, 603.) Nach der Disputation, die 18 Tage dauerte, erließen die zwölf Orte ein Decret, in welchem sie Zwingli nebst seinen Anhängern in den großen Bann thaten, und ihre Lehre als irrig, unchristlich und ketzerisch verwarfen, (Haller 31.) aber Bern, Basel, Schaffhausen vollstreckten dasselbe nicht. Die Acten wurden mit einer Vor- und Nachrede zu Constanz und Luzern (durch Murner) herausgegeben, aber von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen der Entstellung beschuldigt. Die Gegner leugnen dieselbe, aber Oecolampad sagt in einem Briefe an Zwingli vom 19. Julius 1527, daß er seine Reden in den Acten nicht wiedererkenne. Es war aber bereits ein Riß in das Schweizervolk eingetreten. Im Jahre 1526 schwur Zürich nur den Rathsboten von Bern, Basel und Glarus die Bünde, den übrigen zehn Orten nicht. Zwar wurde durch Basel, Schaffhausen, Appenzell die Spannung zwischen den neun Orten und Zürich wegen des Ittinger Handels am 9. Mai 1527 ausgeglichen, aber die feindselige Gesinnung blieb, angereizt durch Murners in diesem Jahre erschienene Schmähschrift: Diebs- und Ketzerkalender der lutherisch-evangelischen Kirche, welche Ursache ward daß ihr Verfasser Luzern und die Schweiz verlassen mußte. Im Jahre 1527 errichteten die fünf Orte mit Freiburg und Wallis den Walliser Bund. (Bullinger I, 369.) — Am 25. December 1527 schloß Zürich mit Constanz ein christliches Bürger-

recht, ungeachtet der Protestation des Kaisers und Erzherzogs Ferdinand, weil Constanz eine Reichsstadt sei. Zürich münzte aus Monstranzen, Kelchen Geld, um damit die Kosten für die kirchlichen Angelegenheiten zu decken. Zu Luzern, Zug wurden auf solche Münzen Kelche gestempelt, und dieselben zur Schmach Kelchmünzen genannt. — Ein kaiserliches Belobungsschreiben unter Burgos am 13. Febr. 1528 ging an die der katholischen Religion treu gebliebenen Cantone ein. — Die fünf Orte sandten eine Botschaft nach Bremgarten, die heilige Schrift und andere reformatorische Schriften auszuliefern: Zürich und Bern sandten Boten und geboten das Gegentheil. — In Glarus ward Cantate 1528 eine Landsgemeinde versammelt, um von der Religion zu handeln, gerieth in Streit und ging auseinander. Die Katholischen ruften den Schutz der fünf Orte, die Evangelischen Zürich an. — Der Unterwaldensche Landweibel von Thurgau Marcus Weerli ward zu Zürich ergriffen, und wurde am 5. Mai 1528 enthauptet. In den kleinen Gerichten des Abtes zu St. Johann im Turtal in Toggenburg ward die evangelische Lehre angenommen, und der Abt rief den Schutz von Schwyz und Glarus an. Während der Abt auf Kreuzeserhöhung zu St. Johann Messe hielt, ward er vom Altare vertrieben, der Altar zerbrochen. Die Schwyzer wollten diese That strafen, die Turtaler ruften die andern Gemeinden in Toggenburg um Hülfe an, Schwyz sprach die Hülfe von Luzern, Uri, Unterwalden, Zug an, Zürich schrieb an Schwyz, sie würden sich der Turtaler annehmen. Michaelis 1528 wurde die Sache auf einem Tage zu Linden zum Vortheile der Evangelischen ausgeglichen, indem die Turtaler das Kloster kauften und einen Schaffner hineinsetzten. — Auf einem Tage zu Baden forderten die Zürcher, in Uebereinstimmung mit Bern, Samstag vor Simonis Judae 1528, daß in den gemeinen Herrschaften und Vogteien den Gemeinden, die sich für die Reformation erklärten, solche ohne Hinderniß gestattet werde, worein die fünf Orte nicht willigten. (Bullinger II, 18.) — Unterwalden unterstützte die zu Haßli und ihre Nachbarn gegen die Reformation. Eine Gesandtschaft von Bern nach Unterwalden ward

mißhandelt. Die Landleute zu Haßli, Brienz, die Grindelwalder und Gotteshausleute nebst denen von Unterwalden lagerten sich an 4000 zu Unterseen, mit weißen Kreuzen und Tannästen. Die Berner zogen mit dem Banner aus mit hierosolymitanischen Kreuzen, (†) welches die Gegner ein Haspelkreuz nannten. Auch Zürich trug 3000 Hülfstruppen an. Die Unterwaldner flohen, die Aufrührer baten um Gnade, nahmen kraft des aufgerichteten Friedens die Reformation an, lieferten die Rädelsführer zur Strafe (Hinrichtung) aus, mußten den angerichteten Schaden, den Bernern die Kriegskosten ersetzen, und wurden mit Verlust ihrer Freiheit unter strenge Unterwürfigkeit von Bern gestellt. (Bullinger 2, 23.) Auf Klagen des Bischofs von Constanz über die Ausbreitung der evangelischen Lehre in Thurgau, Rheinthal, unter den Gotteshausleuten, versammelten die fünf Orte einen Tag zu Frauenfeld Andreä 1528, die Thurgauer sollten bei dem alten, wahren, ungezweifelten Glauben bleiben, und es sollte dem Landvogte gestattet sein die Neuerer zu strafen. Darauf erschienen auf einem Tage zu Wynfälden Mittwoch nach St. Nicolaustag 1528 Boten von Zürich und Bern, und erklärten den Evangelischen in Thurgau Schutz. Die Mehrzahl in Thurgau hielt zu Zürich. Johann Stocker von Zug, Landvogt im Thurgau, ging nach Zug. Durch Vermittlung von Basel, Schaffhausen, Appenzell war der Streit zunächst beigelegt.

Mit dem Jahre 1529 aber entschied sich die innere Trennung der Schweiz. Dem Bündnisse zwischen Zürich und Bern, abgeschlossen am 25. Junius 1528, traten bei St. Gallen am 26. November, Biel im Januar 1529, Mühlhausen im Februar, Basel am 3. März, Schaffhausen im September, Solothurn am 29. October, Strasburg am 25. December. (Bullinger 2, 8. 63.) Am 3. März 1529 erließ Zürich eine Rechtfertigungsschrift seines Bündnisses mit Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhausen, Biel, Constanz, gegründet auf 25 Beschwerden wider die Gegenpartei. (Bullinger 2, 67.) Die fünf Orte schlossen mit dem Erzherzog Ferdinand ein Bündniß zu Waldshut (Feldkirch) um Georgius (7. April) 1529, wenn er die Ketzerei helfe ausrotten,

wollten sie ihn wieder für ihren Herrn erkennen. Da ist die Weissagung erfüllt, es werde den Eidgenossen dazu kommen, daß sie selbst einen Herrn begehren würden. Die Boten der fünf Orte ließen ihre Wappen aufschlagen zu der Oestreicher Schild, und ihre Diener setzten auf Pfauenfedern gar uneidgenössisch. (Bullinger 2, 49.) Eine Gesandtschaft der evangelischen Eidgenossen vom 1. Mai an die fünf Orte, dem Bündnisse mit Ferdinand zu entsagen, wurde übel aufgenommen. In Unterwalden fanden sie ein Gemälde am Galgen mit den Wappen von Zürich, Bern, Basel, Strasburg. Am 23. März klagte eine Gesandtschaft von Wesen (am Waldstädtersee) und Schennis vor dem Rathe zu Zürich, daß Schwyz sie wegen der Abschaffung der Bilder und Messe zu überfallen drohe. Auf dem folgenden Tage zu Baden war hierüber heftiger Wortwechsel zwischen den Boten von Zürich und Schwyz. Am 22. Mai erschien eine Gesandtschaft der (von Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus bevogteten) freien Aemter im Wagenthal (innerhalb der Reuß) zu Zürich sie bei dem Worte Gottes zu schützen. Der damalige Landvogt von Schwyz klagte auf einem Tage zu Luzern, welcher den Gemeinden unter Androhung von Strafe die Wiederherstellung der Bilder gebot. Am 29. Mai verbrannten die von Schwyz Jakob (Kaiser genannt) Schlosser, Leutpriester zu Schwarzenbach am Greiffensee, obschon Zürich drohte die That zu rächen. Dagegen war zu Anfang des Jahres auch von der reformirten Partei Blut vergossen worden. Bei der Vermehrung der Evangelischen zu Chur durch die Wirksamkeit des Predigers an der S. Martinskirche Johann Dorfmann (Comander), welcher zu Ilantz 18 Schlußreden (Bullinger I, 315.) vertheidigte, worauf Montags vor Johannis 1526 von gemeinen drei Bünden 18 Artikel zur Abschaffung von Mißbräuchen gestellt wurden, mußte der Bischof H. Paulus Ziegler die Stadt verlassen. Der Abt Schlegel zu St. Luci entwarf darauf einen Plan die Evangelischen zu vertilgen. Der Herzog von Myß, Hans Jakob, verheirathete seine Tochter an den Sohn von Marx Sittich von Hohen Emps. Der Myßer sollte nun

die Braut mit bewaffneter Begleitung bis Chur bringen. In Chur solle sie Marx Sittich nach Hohen Emps mit bewaffneter Begleitung abholen. Träfen beide zusammen, sollten sie zu Chur über die Ketzer herfallen. Der Anschlag aber ward entdeckt und der Abt zu St. Luci am 23. Januar 1529 enthauptet. Uebrigens wurden zwei Dritttheile des ganzen Bündnerlandes reformirt und drei Ehegerichte in demselben errichtet. Der Pfarrer zu Samaden im obern Engadin, Jacob Biveron übersetzte das N. T. und einen Katechismus in die romanische Sprache.

Auf einem Tage zu Bern am 15. April 1529 verlangte Zürich als Bedingung des Friedens mit Unterwalden, es solle keinen Vogt in die gemeinen Herrschaften und Gebiete setzen, zehn Jahre auf keinem Tage erscheinen. Auf einem Tage zu Aarau erklärten die Zürcher den Vogt von Unterwalden, Anthony Adachers, nach Baden aufzuführen nicht zu gestatten. Die fünf Orte hielten Tage zu Luzern und an andern Orten und rathschlagten über Krieg. Ferdinand schrieb an die Eidgenossen einen die Evangelischen sehr verkleinernden Brief, konnte aber wegen der Türkengefahr nichts weiter thun. Bern schrieb am 3. Junius 1529 einen Brief nach Luzern, Unterwalden zu vermögen von Aufführung seines Vogtes abzustehen; die Unterwaldner rüsteten sich desungeachtet, ihre Vögte nach Baden und in die freien Aemter aufzuführen. Rathsboten wurden von Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen nach Zürich gesandt um vom Kriege abzumahnen; allein seit der Reform des Zürcherschen großen und kleinen Raths, wornach jedes Glied auf Zwingli's Lehre verpflichtet wurde, die Zunft der Patricier (die Constafel zum Rüden) in der Wahl des großen Rathes den übrigen Zünften gleichgestellt war, und ein der neuen Ordnung der Dinge günstiger geheimer Rath, dessen Mitglied Zwingli, gebildet war, herrschte besonders seit der Hinrichtung von Jakob Kaiser zu Zürich die Partei des Krieges vor. Auf die Werbung um Zuzug erklärten jedoch die Berner den Zürchern, es nähme sie Wunder, warum doch Zürich zu dieser ungelegenen Zeit und großer Theuerung hinter ihnen einen Krieg anfange. Am 7. Junius zogen 60

Mann wohlgerüſtet den Zürchern von Bremgarten zu. Unter dieſem Zuge war auch, der dieſe Hiſtorie ſchreibt, ſagt Heinrich Bullinger. Den 9. Junius war man zu Zürich auf mit der Stadt Banner, und war ein wohlgerüſteter ſchöner Zug von 4000 Mann. Es zog mit Ulrich Zwingli, von der Obrigkeit hierzu geordnet, der auch einen umſtändlichen Plan zu einem Feldzuge mit tiefer Politik und Kenntniß der Verhältniſſe entworfen hatte. (Müller-Hottinger VII, 243.) Man ließ auch zu Zürich am 9. Juni 1529 die vornehmſten Urſachen dieſes Krieges ausgehen. (Bullinger 2, 164.) Als man ſich zu Cappel gelagert, ſchickte man nach Gebrauch die Abſage durch einen Stadttrompeter in die Stadt Zug. Bei den Zürchern lagen die Stadt St. Gallen mit 300 M., die Turgauer mit 1200 M. Die Banner von Luzern, Uri, Zug, Schwyz, die Landesfahne von Unterwalden lagerten zu Barr, die Walliſer mit 1000 M. in der Stadt Zug. Die Berner zogen mit 5000 Mann den Zürchern am 10. Juni zu, aber nur, wenn ſie angegriffen würden, ihnen zu helfen. Mit ihnen waren die Fähnlein der Städte Baſel, Biel und Mühlhauſen. Während beide Heere gegen einander lagen, aßen ſie die Milch mit einander, ſo daß der Bürgermeiſter von Strasburg, Jacob Sturm, der zugegen war, ausrief: Ihr Eidgenoſſen ſeid wunderbare Leute; wenn ihr ſchon uneins ſeid, ſo ſeid ihr eins, und vergeſſet der alten Freundſchaft nicht. (Bullinger 2, 183.) Aber dieſes Mal kam durch Vermittlung, bei welcher hauptſächlich Hans Aebli, Landammann zu Glarus, thätig war, ein Friede zu Stande. Zwingli wollte keinen Frieden, ſondern ahnete Gefahr für die Zukunft, und dichtete den Geſang: Herr, nun heb' den Wagen ſelb u. ſ. (Deutſche W. II, 2, 527.) (Er componirte daſſelbe zu vier Stimmen, wie er bei ſeinem erſten Liede auf den Papſt 1519 auch gethan. Dieſe Lieder wurden hernach weit und breit, auch an der Fürſten Höfen und in Städten von Muſicis geblaſen und geſungen.) Am längſten und heftigſten ward über zwei Artikel gehandelt, daß man auch in den fünf Orten das Evangelium ſollte predigen laſſen, und — die Penſionen abſchwören und die Penſioner

ſtrafen. Auf Johannis Baptiſtä Tag am 24. Junius ward der Friede von den Schiedsleuten beſchloſſen und beiderſeits angenommen. Unterzeichnet wurde derſelbe am 25. Junius 1529. Er beſtand in 17 Artikeln: Kein Theil ſoll den andern des Glaubens wegen haſſen noch ſchelten. — Wo in gemeinen Herrſchaften die Meſſe und Bilder abgethan, ſoll es ſo bleiben. — Das Bündniß mit Ferdinand ſoll aufgegeben werden. — Die fünf Orte müſſen die Kriegskoſten bezahlen, ſonſt haben die Bürgerſtädte das Recht ihnen freien Kauf und Speiſe abzuſchlagen. Die Penſionen ſollen abgethan ſein u. ſ. (Bullinger II, 185. Weiß 110.) Die fünf Orte mußten ihr Ferdinandiſch Bündniß herausgeben. Und als man es leſen und verhören wollte, erhaſchte es Hans Aebli, Landammann zu Glarus, durchſtach es mit dem Meſſer und zerriß es, damit größerer Unwille vermieden bliebe. Hierauf brachen die Banner der fünf Orte auf mit großem Unwillen. Etliche drohten, der Friede, unter den ſie gedrungen, werde nicht lange beſtehen. Die von Schwyz und Andere ſchwuren den alten Glauben zu behalten und alle zu ſtrafen, die des neuen Glaubens ſich belüden. Auf etlichen Tagleiſtungen gemeiner Eidgenoſſenſchaft ward von beiden Theilen viel und ernſtlich geſtritten um etliche Artikel im Landfrieden, beſonders um den Sinn des erſten Artikels, die Freiheit des Glaubens betreffend. Zürich meinte und drang unaufhörlich darauf, der erſte Artikel im Landfrieden vermöchte, daß die fünf Orte nicht nur in gemeinen Vogteien, ſondern auch in ihren Landen an den Ihrigen den evangeliſchen Glauben weder anfechten noch haſſen, auch nicht ſtrafen, ſondern einen jeden frei glauben laſſen ſollten, was Gott ihm zu glauben gäbe. Dagegen meinten die fünf Orte, der Buchſtabe des Landfriedens ſage ausdrücklich, daß weder ſie noch die Ihrigen des Glaubens halben ſollten genöthigt werden. Nun aber würden ſie genöthigt, wenn ſie die Ihrigen anders müßten glauben laſſen, denn wie ſie bisher von ihren frommen Eltern erlernt und geglaubt hätten. Dazu würden ſie von ihrer Herrlichkeit gedrängt, wenn ſie einen jeglichen müßten glauben laſſen, was er wollte. Und ſei aber

ihnen vorbehalten, daß sie bleiben sollten bei allen ihren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten. Besonders wurde hiervon auf dem Tage zu Baden, der auf Maria Magdalena gehalten ward, gehandelt. Auf dem Tage zu Baden im August ward wegen der Kriegskosten gehandelt. Die sechs Städte verlangten Ersatz derselben von den fünf Orten, und diese von jenen. Worauf die Städte laut des Landfriedens den fünf Orten den Proviant und feilen Kauf abschlugen. Auf einem Tage zu Baden im September versprachen die fünf Orte die Kriegskosten zu bezahlen, aber verlangten, daß man mit der Anmuthung mit dem Glauben still stehen und nicht zu hart in sie dringen sollte, was die Städte zusagten. Um Martini (am 21. September) 1529 ward der Beibrief zum Landfrieden hinzugethan, kraft dessen der erste Artikel von Freiheit des Glaubens den fünf Orten heimgestellt wurde, dagegen sie aber versprechen mußten, die Kriegskosten auf Johannis nächsten Jahres mit der Summe von 2500 Sonnenkronen an Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhausen und Biel abzutragen, worauf ihnen sofort, wie von Alters her, Proviant und feiler Kauf zugehen gelassen werden sollte.

Bei der Stellung der Parteien konnte es jedoch an Veranlassungen zu Feindseligkeiten kaum fehlen. Am wichtigsten sind in dieser Hinsicht die Händel wegen der gefürsteten Abtei St. Gallen. Der erste evangelische Prediger in der Abtei St. Gallen, Pelagius am Stein, wurde von dem Abt seiner Stelle entsetzt. In Stadt St. Gallen wirkten der Prediger Benedict Burgauer und sein Helfer Wolfgang Wetter seit 1521. Die Mönche, viele Bürger, die meisten Glieder des Raths hatten sie gegen sich, aber für sie war zunächst der Rathsherr Dr. Joachim von Watt (Vadian). Dieser ausgezeichnete Mann, geboren zu St. Gallen 1484, ward Professor der freien Künste zu Wien und 1514 von Kaiser Maximilian zum Dichter und Redner gekrönt. Seit 1518 lebte er wieder in St. Gallen, wo er sich als Freund der Glaubensverbesserung zeigte und den Geistlichen daselbst die Apostelgeschichte erklärte. Ein anderer Förderer der Reformation war Johann Keßler aus St. Gallen, der zu Basel und Witten-

berg ſtudirte, und einer der beiden Schweizer war, die Luthern vor ſeiner Rückkehr von der Wartburg nach Wittenberg zu Jena ſprachen. Da er kein Prieſter werden wollte, ward er Sattler, und wirkte ſeit ſeiner Rückkehr von Wittenberg 1523 für die Reformation, erklärte auch öffentlich 1524 den erſten Brief des Johannis und den Brief an die Römer. Reformirte Geiſtliche vom Lande nebſt den Gleichgeſinnten in der Stadt entwarfen die Beſchlüſſe des St. Galliſchen Ruralkapitels, worin ſie die Meſſe, Beichte, Verehrung der Heiligen und Bilder verwarfen. Geſandte von Luzern, Schwyz, Glarus befahlen zu Rapperſchweil 1525 dem Hauptmann des Abtes von St. Gallen die Aufrechthaltung der alten Religion. Am 5. December 1526 wurden aber zu St. Gallen in der S. Laurenzkirche Meſſe und Bilder abgethan, ferner ein Ehegericht eingeſetzt, frei vom Ehegerichte zu Conſtanz. Eine evangeliſche Kirchenordnung ward 1527 eingeführt. Bei Erneuerung des Rathes am Johannistage 1528 wurden die letzten Freunde des alten Zuſtandes aus beiden Räthen entlaſſen. Am 23. Februar 1529 that die Stadt St. Gallen die Bilder aus dem Münſter, die Meſſe und Bilder wurden abgethan zu Dieſſenhofen, zu Mellingen am 27. März, zu Frauenfeld am 26. April. D. Chriſtoph Schappeler, Bürger zu St. Gallen und Prediger zu Memmingen, und ſeine Mitprädicanten der Stadt St. Gallen machten 42 Schlußreden bekannt, um ſie mit der Wahrheit göttlichen Worts gegen jedermann zu vertheidigen. (Bullinger 2, 115.) Dieſer Schappeler iſt oben als Verf. der Artikel der Bauerſchaft genannt worden. Er wollte das nicht gethan haben, aber dieſe Schlußreden (wie wenn XVII. geſagt wird: der Juden Synagogen mögen eher von den Gläubigen geduldet werden, als der Klöſter Gelübde, Regeln und Orden) verrathen einen ſolchen Geiſt. Am 4. Febr. 1529 wurde eine Synode zu St. Gallen gehalten und darauf von 11 Artikeln gehandelt: daß die Kinder allein durch die Kirchendiener getauft werden ſollten — vom h. Abendmahle — von den Feiertagen — von dem Banne — von dem Ehegerichte, der Verkündigung und Einſegnung der Ehe — von Beſuchung der

Kranken, doch ohne Darreichung des h. Abendmahls. (Simler, Urk. I, 2, 458.) St. Gallen trat darauf in das evangelische Bürgerrecht. Auch Zwingli veranstaltete 1530 eine große Synode zu St. Gallen.

Während dieser Zeit starb der Fürstabt Franciscus (Geißberger) am Charfreitage (21. März) 1529. Sein Tod wurde drei Tage verheimlicht, während welcher auf Betrieb der Gesandten von Luzern und Schwyz von den Conventherrn ein neuer Abt, Kilian Käufflin, gewählt wurde, unter der Protestation von Zürich und Glarus, weil den Gotteshausleuten die unleidlichen Beschwerden abgenommen werden müßten. Der Abt Kilian entfloh mit des Klosters Kirchenschatze, Baarschaft und Brief nach Bregenz in Schwaben, rief als Reichsfürst den Schutz des Kaisers an, und erlangte den kaiserlichen Lehenbrief. Nach Entweichung des Abtes warben die Gotteshausleute an Zürich und Glarus, sie möchten ihnen zu einem guten Regimente verhelfen. Dazu ward den andern zwei Orten, Luzern und Schwyz, ein Tag zu Wyl im Thurgau angesetzt, worauf die von Luzern und Schwyz verlangten, man solle Abt und Convent wie von Alters her bleiben lassen, Zürich und Glarus aber wollten (nach Art. 15. des Landfriedens) das Kloster säculariſiren. Bern, Basel, Strasburg sandten nach Zürich und mahnten, der Abt von St. Gallen sei ein Fürst des Reiches und der Eidgenossen Herrlichkeit nicht unterworfen, darum er wohl durch den Frieden nicht gebunden sein wolle, der allein zwischen den 5 Orten und den 6 Städten gemacht sei. Dasselbe sagten auch die 9 andern Orte auf einem Tage zu Baden im März 1530, auf welchem die Boten des Abtes Kilian den Lehns- und Schirmbrief des Kaisers vorzeigten. Zürich und Glarus blieben jedoch bei ihrer Ansicht, und sandten Samstag vor Oculi 1530 zwei Rechtfertigungsschriften, die eine an alle Orte, die andere an Bern, Basel, Strasburg, worin sie die Wahl des Abts eine ungültige nannten, weil der halbe Convent, die Gotteshausleute in dieselbe nicht gewilligt, dieselbe von ihnen nicht bestätigt worden sei. Auch sei das Gotteshaus nicht der Abt, sondern alle Personen,

Land und Leute, die ſie um Schutz angerufen: ſei gleich der Abt Fürſt des Reichs, ſo ſeien ſie des Gotteshauſes Schirmvögte. Auf einem Tage zu Baden im Mai nach Pancratius 1530 erklärten Zürich und Glarus, daß nach dem Landfrieden ausdrücklich Meſſe und andere Ceremonien, wo ſie abgethan ſeien, nicht wieder aufgerichtet werden ſollten; der Abt und Convent hätten aber geäußert, ſie würden bei St. Benedicts Orden, Meſſe und allen Ceremonien bleiben. Weshalb die Gotteshausleute ſie, Zürich und Glarus, ihrer Pflicht gemahnt hätten, ihnen ein gebührlich Regiment aufzurichten. Darauf ſandten Zürich und Glarus ihre Boten nach St. Gallen, verſammelten am St. Urbanstage die Landſchaft des Gotteshauſes und ſtellten folgende Ordnung auf. Der von den 4 Orten geſetzte Hauptmann ſoll das Haupt des Landes ſein, und ihm ein Landrath von 12 Perſonen, wovon der Hauptmann 4, die Landſchaft 8 wählt, an die Seite geſetzt ſein. Der Hauptmann ſoll ſchwören, die Gotteshausleute bei dem Worte Gottes bleiben laſſen, und ſie in keiner Weiſe davon bringen zu wollen. Die Gemeinden ſollen das Recht haben ihre Geiſtlichen zu wählen; Leibeigenſchaft, Hauptfälle, Erbſchätze, Abkaufen der Fälle oder Geläſſe, Kaufſchilling ſollen abgethan ſein. Das Kirchengut ſoll zweckmäßig verwendet werden. (Bullinger 2, 262.) Die Stadt St. Gallen kaufte das Kloſter, die Grafſchaft Toggenburg löſte ihre Gefälle an das Kloſter St. Gallen mit 14,000 Gulden ab. „Zwingli aber war faſt wohl daran und half dazu, daß die Toggenburger gefreiet wurden, denn er war ein geborner Toggenburger, deſſen Eltern zu dem wilden Hauſe geſeſſen, und ſeine Brüder noch da ſeßhaft waren. So war ſein Vater ein Ammann im Lande geweſen.“ Die nächſte Folge war, daß in dem Kriege zwiſchen dem Markgrafen Jacob von Medicis auf der Feſte Muſſo und den Bündnern die fünf alten Orte letztern die eidgenöſſiſche Hülfe verweigerten.

Der Schullehrer Melchior Macrinus zu Solothurn hielt gegen Ende 1522 eine Diſputation mit dem Dekan Steiner von Burgdorf, wodurch zu Solothurn die Reformation bei der niedern Geiſtlichkeit und den Laien Eingang fand. Die höhere,

bepfründete Geiſtlichkeit aber widerſetzte ſich, und der Rath faßte den Schluß Luthers Lehre zu unterdrücken. Macrin und zwei ſeiner Schüler wurden vertrieben, fünf evangeliſche Prediger abgeſetzt, der Kauf lutheriſcher Bücher verboten. Dennoch blieben Verehrer der evangeliſchen Lehre zu Solothurn, und erhielten 1529 Religionsfreiheit. Im Januar 1530 ward Haller von Bern dahin berufen, aber Solothurns Schutzpatron, der h. Urſus, ſchwitzte im Winter über das bevorſtehende Unglück, und Haller mußte nach ſechswöchentlicher Wirkſamkeit weichen. Jedoch verglich man ſich in Solothurn im Beiſein einer Rathsbotſchaft von Bern, Baſel, Freiburg, Biel, daß die Katholiſchen St. Urſen, die Evangeliſchen die Barfüßerkirche einnehmen ſollten. Auf Martini 1530 ward eine Diſputation zu Solothurn angeſetzt, wozu die evangeliſchen Prädicanten dem Rathe am 26. September 4 Schlußreden (wie die Berner aus den Schlußreden von Dorfmann entlehnt) von der Meſſe, Menſchenſatzungen, Bildern, der Gegenwart Chriſti im Nachtmahle übergaben. Der Rath übergab ſie den Chorherrn, welche ſchriftlich darauf antworteten, worauf die Prädicanten eine ſchriftliche Vertheidigung übergaben. (Bullinger 2, 295.) Die Franzoſen, welche in der Stadt lagen, die Penſioner machten mit den päpſtlichen Bürgern Partei, und die Diſputation wurde aufgeſchoben. — In der Grafſchaft Baden nahm der Abt zu Wettingen im Auguſt 1529 die Reformation an; ſie verbreitete ſich auch an andern Orten derſelben. In demſelben Jahre Abſchaffung der Bilder und Meſſe zu Bremgarten, Wädiſchweil, Richterſchweil; zu Weſen und Schennis, Schwyz und Glarus gehörig, im Gaſter. — In Appenzell wurde die evangeliſche Lehre durch Walther Klarer, Prediger zu Hundweil, Scheurtanner, Pfarrer zu Teuffen, dem Zwingli ſein Buch „der Hirt" dedicirte, gepredigt, ſeit 1524 geduldet, in welchem Jahre die Obrigkeit den Predigern allein Gottes Wort vorzutragen befahl. Eine beabſichtigte Diſputation, wozu Leo Judä von Zürich und Sebaſtian Hofmeiſter von Schaffhauſen erſchienen, wurde durch den katholiſchen Pöbel mit Knitteln auseinandergetrieben. Eine Verordnung vom Julius 1526 gewährte Reli-

gionsfreiheit: Appenzell Außer-Rhoden wurde reformirt, und Appenzell Inner-Rhoden blieb katholisch.

Je mehr die Reformation sich verbreitete, desto gereizter wurde die katholische Partei. Evangelische Geistliche wurden vertrieben: der evangelische Prediger Martin Mannhart zu Flums in der gemeinen Vogtei Sanganser-Land wurde von dem Landvogte Gilch Tschudi, obschon der größte Theil der Gemeinde ihn behalten wollte, vertrieben, wendete sich an Zürich, welches seine Wiedereinsetzung kraft des Landfriedens vergebens verlangte. Ende October 1529 ließ der Rath zu Zürich eine Ordnung von wegen Aufhebung gemeiner Klöster (Bullinger II, 240.) in den gemeinen Vogteien und Herrschaften aufstellen, und brachte sie auf die gemeinen Eidgenössischen Tage, fand aber wenig Eingang, vielmehr wuchs seit dieser Zeit die Erbitterung der fünf Orte gegen Zürich. Dagegen erließ Zwingli gegen Ende 1529 ein Manifest an die Gemeinden der Landschaft gegen die fünf katholischen Orte. Am 30. Julius 1530 nahm der Landgraf von Hessen das Bürgerrecht an mit Zürich, Bern, Basel, Strasburg, St. Gallen. Auch um ein Bündniß mit Venedig, Frankreich wurde geworben. Ueber die zu Zürich 1530 errichtete Ordnung wegen der Competenzen und Jahrzeiten (Zwingli, Deutsche W. II, 3, 72.) beklagten sich die fünf Orte auf der Tagsatzung zu Baden, daß Zürich den Prädicanten in gemeinen Herrschaften eigens Gewalts Competenzen schöpfe und deshalb etliche Lehnherrn vor sein Gericht citire, und ihnen ihren Zins und Zehnten in Haft lege, daß es doch allein ohne andere Eidgenossen keine Gewalt hätte. Zürich antwortete, Competenzen schöpfen und Sachen die Pfründen belangend, seien geistliche Sachen und bischöflicher Verwaltung, deren sich die Eidgenossen nie beladen. Sie handelten nur aus Erkenntniß des Synodus und Anrufen christlicher Gemeinden. Während der päpstliche Legat Ennius Philonardus zu Luzern reichlichen Ablaß spendete um die Katholiken anzufeuern, bewirkte ein kaiserliches Schreiben an Zürich Besorgniß.

Auf einem Tage zu Baden Sonntags nach drei Könige 1531 erhoben die fünf Orte über Zürich Klage wegen Bruch

des Landfriedens und der Bünde, und wollten mit Zürich und seinen Verbündeten nicht mehr zu Tage sitzen: Zürich beantwortete diese Klage durch ein gedrucktes Manifest und erhob eine Gegenklage. Gegenseitige Schmähungen; die fünf Orte plagten die armen Leute um Gottes Worts willen, straften sie mit Gefängniß, Ehre, Leib und Gut, verwiesen etliche des Landes, etliche wichen sonst daraus. Die von Schwyz erlaubten an einer Landgemeinde wieder Tannzweige zu tragen. Die fünf Orte warben um neue Freundschaft bei den Wallisern, dem Papste, dem Kaiser, rathschlagten und tagten heimlich viel. Ammann Rychmut sagte an einer Landesgemeinde, sie sollten nur tapfer und unerschrocken sein, der Bundesbrief, den sie zu Cappel herausgegeben, würde, welcher Stunde sie wollten, vom Könige Ferdinand erneuert. Auf einem Tage zu Zürich am 24. April Montags nach St. Georgii ward beschlossen, daß die Nothdurft es erfordern wolle, auf den offenen Bundbruch der fünf Orte gegen Zürich und seine Verbündeten, auch auf ihr gräuliches und unerhörtes Schmähen und Schänden, sie gewaltig zu überziehen, ehedenn der Kaiser mit Macht (der doch den Türken nur vorschütze) den Landgrafen zu vertreiben, die Stadt Strasburg und die Bürgerstädte selbst zu plagen und zu bekriegen unternähme. Jedoch erklärte Bern am 4. Mai 1531, wenn Zürich thätliche Gewalt vornehmen wolle, würde es ihm hierin keine Hülfe erweisen, und auf einem Tage der Bürgerstädte zu Aarau auf Freitag nach Himmelfahrt am 12. Mai 1531 ward beschlossen, man solle die fünf Orte nicht feindlich angreifen. Wegen der Schmähungen indessen schlugen die am 15. Mai 1531 zu Zürich versammelten Bürgerstädte den fünf Orten den Proviant ab, bis die Schmäher nachdrücklich bestraft wären. Am Pfingsttage wurde dieses Mandat von dem Proviante in den Kirchen Zürichs öffentlich ausgerufen, das nun etlichen gefiel, etlichen mißfiel. Und als Zwingli desselben Tages predigte, redete er unter andern Worten, „welcher so frevel ist, daß er den Andern unter Augen heißt liegen, dem ist nothwendig daß er Wort und Faust mit einander gehen lasse; denn schlägt er nicht, so wird er ge-

ſchlagen. Alſo ſchlagt ihr von Zürich den fünf Orten den Proviant ab als Uebelthätern: da ſolltet ihr nun den Streich folgen laſſen und die armen Unſchuldigen nicht hungern. Dieweil ihr aber ſtillſitzt, als hättet ihr nicht genugſame Urſache zur Strafe, und ſchlaget ihnen nicht weniger Speiſe und Trank ab, ſo nöthigt ihr ſie euch zu ſtrafen und zu ſchlagen: das wird auch geſchehen." Solche Rede achteten Einige für aufrühreriſch und eine Anhetzung zum Kriege. Was war ſie anders? Der Abſagebrief von Zürich an die fünf Orte vom Pfingſtabende 1531 ſagte: „Stricken euch Proſiant, feilen Markt und feilen Kauf ab, bis die Unbilligkeiten abgeſtellt und die Schänder und Schmäher an Leib und Gut nach Verdienſt geſtraft ſind." Der Abſagebrief von Bern erſchien unter dem 22. Mai 1531. Ein gleiches Verbot erging in Bremgarten, Mellingen, in den freien Aemtern, im Wagenthal, in St. Gallen, Toggenburg, Thurgau, Sargans, Rheinthal, Weſen, Gaſtaal. Die fünf Orte litten bald Mangel an Brod, Wein, Salz, Stahl, Eiſen. In dieſen ſchweren Händeln merkte Zwingli, daß es auch in dem Rathe von Zürich nicht wohl und einhellig ſtehe, und daß Ihrer vielen nicht Ernſt ſei, auch den fünf Orten mehr als der Stadt Zürich Gutes gönnten. Darüber kam er am 26. Julius vor Rath und Bürger, weil ihm oder der Wahrheit nicht gefolgt werde, und er doch an Allem ſchuldig ſein müſſe, ſo nähme er jetzund Urlaub: deß erſchrak man übel, handelte mit ihm und verſprach Beſſerung. Bange Ahnung erfüllte die Seele Zwingli's. Als ob er die Zeit nahen ſehe, wo er einen Nachfolger in ſeinem Werke brauche, ſagte er zu Bremgarten zu dem daſigen Prediger Heinrich Bullinger mit Thränen: Mein lieber Heinrich, bleibe treu an dem Herrn Chriſto und ſeiner Kirche. Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell ſuchten zu vermitteln, vom 14. Junius bis 20. Auguſt wurden zu Bremgarten fünf Tagſatzungen gehalten, aber die fünf Orte wollten die freie Predigt in ihren Bezirken und den gemeinen Herrſchaften nicht zugeben und verlangten Aufhebung der Sperre. Auf einem Städtetage zu Baſel am 16. September mahnten die Rathsboten von Strasburg die Bürgerſtädte

vom Kriege wider die fünf Orte ab. So denn in deutſchen und wälſchen Landen Kriegesrüſtungen vorhanden, und niemand wiſſen möge, wo ſich das Wetter niederlaſſe, ſei wohl zu vermuthen, ſo in der Eidgenoſſenſchaft etwas Thätliches angehoben, daß Fürſten und Herrn auch eindrängen gemeinen Eidgenoſſen zum großen Nachtheile. Zudem ſei es abſcheulich und gräulich allen Chriſtgläubigen, Proviant und alle Leibesnahrung ſeinen Mitchriſten abzuſperren: denn dadurch nicht die Thäter und Strafwürdigen, ſondern vielmehr alte kranke Leute, Kindbetterinnen, geborne und ungeborne Kinder, auch die denen der Handel von Herzen leid, geſtraft würden. Papſt Clemens VII. ſandte den fünf Orten den Ennius Verulanus, Biſchof, welcher Johann Baptiſten de Insula, den Genueſer, beſtellte, der ſich um Knechte in Mailand bewarb, und dieſelben an die Anſtöße der welſchen Vogteien beſchied. Dieſer Zeit war eine Tagleiſtung zu Luzern, die Bürgerſtädte bei den Bünden zu mahnen den Proviant aufzuthun, widrigenfalls einen gemeinen Aufbruch zu thun um den Proviant mit gewappneter Hand zu holen. Am 9. October wurden der Stadt Zürich durch einen Eilboten im Namen der 5 Orte die ewigen Bünde abgefordert, Bern nicht auch. An demſelben Tage publicirten die 5 Orte ihre Beſchwerden wider Zürich und Bern, in einer Sprache, welche ihre Wirkung nicht verfehlen konnte. Zürich und Bern haben Burgrecht mit Strasburg und Conſtanz, welche weder den fünf Orten, noch ihren frommen Vordern je hold geweſen. Dieſe ſind den Zürchern und Bernern lieber als ſie und ihre frommen Vordern, welche je und je Lieb und Leid mit ihnen gelitten, und ihnen ihre Lande und Leute haben helfen gewinnen und beſchützen. Und mit ſolchen Burgrechten haben jene die Namen, welche ſie und jene von ihren biedern Vorfahren erlangt, vertilgt, und nennen ſich nicht mehr Eidgenoſſen, ſondern die chriſtlichen Bürgerſtädte, als ob ſie und ihre frommen Vordern nicht auch Chriſten wären. Dieweil ſie einhellig bei dem wahren und chriſtlichen Glauben geweſen ſind, iſt kein Fürſt noch Herr, wie gewaltig er auch geweſen ſei, der uns habe mögen zertheilen oder zertrennen. Aber ſobald der neue Glaube einhergewachſen,

haben sechs oder sieben nichtsollende Buben und Pfaffen mit ihrer falschen verführerischen Lehre sie also gegen einander verhetzt, vergiftet und verbösert, daß daher einer löbl. Eigenossenschaft Trennung zu besorgen ist. Dieselben nichtsollenden Pfaffen sind Urheber dieses Uebels, Zerstörer und Zertrenner einer Eidgenossenschaft, nicht sie, welche derselben Abfall nicht wenig beschwert, denn sie mit Niemand lieber als mit den Zürchern und Bernern haushalten wollten und freundlich leben, als mit ihren geerbten Freunden. Daß die von Zürich und Bern erst zugefahren, ihnen feilen Kauf, Speise, welche ihnen Gott der Allmächtige gönnt, die nicht das Ihre ist, nicht auf ihrem Erdreich wächst, und fromme, biedere Leute uns gern zugehen lassen wollen, versperrt haben, das weder christlich noch evangelisch (als sie sich namen) ist, also an ihnen brüderliche Treue nicht gehalten haben, auch wider die Bünde ist, welche vermögen, daß jeder dem andern die Märkte offen und unversperrt zugehen lassen soll, solches Alles ist ihnen über ihr vielfältig Erbieten auf Rechtens zugefügt worden. Wiewohl sie oft um Recht geschrien, haben sie doch zu solchem nie mögen kommen, das eine unerhörte Sache sei, weil eine löbl. Eidgenossenschaft allwege dazu Lob und Ruhm gehabt, wo ein Türke über Meer herkommen wäre und Recht begehrt hätte, es würde ihm gewährt, das ihnen, Christenleuten und Eidgenossen, nicht gelingen möge. — Erst früh gegen sechs Uhr am 11. October wurde es im Rathe zu Zürich das Mehr mit dem Banner auszuziehen. Gegen 11 Uhr zu Mittag war man auf zu Zürich mit dem Banner; es zogen aber nicht über 700 mit, da es 4000 sein sollten. Es ritt auch mit dem Banner M. Ulrich Zwingli nach einem alten Gebrauche, zum Banner allezeit einen vornehmen Diener der Kirche zu nehmen. Dazu stand er in großem Ansehen bei dem Volke, das er mit Ermahnen und Trösten leiten konnte. Aus seinen Reden mit seinen Freunden merkte man daß er nicht zurückzukehren hoffte. Also zog man aus nach Cappel, welches 1½ M. schweren Weges von Zürich liegt. Die ganze Streitmacht der Züricher betrug etwa 2000 Mann. Die fünf Orte lagen zu Zug und Barr,

Bullinger ist derselbe durch fremde Hand nachgetragen.) Auf einem Tage zu Baden wurde mit Zürich wegen der Kriegskosten gehandelt, und Zürich mußte 2500 Kronen erlegen. Nach geschlossenem Frieden mit Zürich zogen die fünf Orte wieder die Berner, die zu Aarau lagen. Durch die Schiedherren kam auch mit Bern der Friede zu Stande, der zu Bremgarten und Hagglingen am 22. November abgeschlossen und am 24. November verbrieft wurde. Der Friede war in aller Maße und Gestalt, wie die fünf Orte mit der Stadt Zürich einen Frieden gemacht, mit etlichen anhängenden und zugethanen Artikeln. Auch zu Bern erhub sich viel Unwillens, und was ehrliebend war, klagte sich übel über den elenden Krieg und den noch viel elendern Frieden. Unter Vermittlung von Glarus, Freiburg und Appenzell wurden, unter der Bedingung der Wiedererstattung der im ersten Cappeler Kriege empfangenen Kriegskosten und der Zahlung der Kriegskosten wegen des letzten Krieges, aufgenommen in den Frieden Basel mit 1000, Solothurn mit 800, Schaffhausen mit 1000, St. Gallen mit 600, Mühlhausen mit 400 Kronen. Von dem Frieden ausgeschlossen und der Gnade des Siegers überlassen wurden die freien Aemter im Aargau, Bremgarten, Mellingen, Rapperschweil, Toggenburg, Gaster, Wesen.

Das ist der zweite Cappeler Friede, worauf sich der neue kirchliche Zustand der Schweiz gründet. Ein Schweizervolk ist nicht mehr da, von dem ist er also nicht geschlossen worden, er wurde geschlossen unter einer Vermittlung fremder Mächte, um den Bürgerkrieg und die innere Aufreibung dieses Brudervolks zu hindern. Die feindseligen Mächte aber blieben unversöhnt, vielmehr war ein Haß, eine Erbitterung in dieser Nation begründet, welche bei jeder Gelegenheit die Feindseligkeit erneuern mußte. Berücksichtigt man diesen Zustand und verbindet damit die Art, wie der Schweizer Reformator endete, so geht es den Historiker schwer an, dessen Werk als ein nach der geschichtlichen Entwickelung der Kirche unter göttlicher Leitung vollbrachtes anzuerkennen. Der Grund davon liegt in dem rein negativen Charakter dieser Reformation, ob nun dieselbe endlich zu einer

Position übergehen, oder zerstörender Art bleiben werde, davon kann kein Mensch urtheilen, sondern hierüber muß die Geschichte entscheiden.

Zu Zürich selbst war über den neuen Zustand große Unzufriedenheit. Die warmen Anhänger des neuen Glaubens waren über den Frieden, in welchem der päpstliche Glaube der wahre Glaube genannt war, im höchsten Grade aufgebracht; die Prädicanten, ein M. Leo Judä, predigten mit Heftigkeit wider denselben. Andere beklagten den unglücklichen Krieg, und fürchteten noch einen unglücklichern. Die Landschaft der Stadt Zürich versammelte sich zu Meylan am Zürichsee und setzte Artikel auf, welche Rath und Bürgern von Zürich vorgetragen wurden. Man solle keinen Krieg wieder anfangen ohne einer Landschaft Wissen und Wollen; man solle die heimlichen Räthe und aufrührerische Pfaffen abstellen, und den Pfaffen befehlen, sich der weltlichen Sachen weder in Stadt noch Land gar nicht zu beladen, sondern das Wort Gottes züchtiglich und christlich zu verkünden, wozu sie verordnet seien. In einem Verkommniß zwischen Stadt und Landschaft Zürich vom 9. December 1531 wurde dieses zugesagt, (Bullinger III, 284.) und die Prädicanten wurden vor den Rath gefordert, und ihnen von dem Bürgermeister die bezüglichen Puncte aus dem Verkommniß vorgelesen. Darauf übergaben die Prädicanten am 13. December eine schriftliche, von Heinrich Bullinger, der eben erst als Leutpriester am großen Münster an Zwingli's Statt angestellt war, verfaßte Erklärung, daß sie das göttliche Wort friedlich und mit Züchten predigen wollten, die Laster mit der Schrift strafen, sich nicht mit weltlichem Regimente beladen. (Bullinger III, 293.) Der zweite Punct lautete ausführlich, die Laster und Uebelthaten, es betreffe der Obern Gewalt oder den gemeinen Mann, den Rath, die Gerichte, weltlich oder geistlich Regiment, würden sie nach Gestalt der Sache bald sanft, bald, unangesehen männiglich, mit Worten, die der Schrift und dem Laster gemäß seien, hervorheben, strafen, schelten; denn das Wort Gottes wolle ungebunden sein, und müsse man Gott mehr als den Menschen gehorchen. Als eine Partei zu

Zürich mit Wiederherſtellung der Meſſe umging, und mit dem päpſtlichen Legaten Ennius Verulanus Philonardus zu Luzern in Verbindung trat, erhoben die Prädicanten ihre Stimme und beſtürmten den Rath, den Beſuch der päpſtlichen Meſſe als Kapitalverbrechen bei Strafe an Leben und Gut und von Landesverweiſung durch ein Edict von Mittwoch nach h. Dreikönige 1532 zu unterſagen. (Bullinger III, 315.) Ein ähnliches Edict ward zu Baſel am 27. Auguſt 1532 erlaſſen. (Ochs VI, 80.) Die feindſelige Stimmung, welche ſogleich nach dem Frieden zwiſchen Zürich und den fünf Orten, wie auf der Tagleiſtung zu Zug am 2. December 1531, hervorgetreten war, wurde durch dieſe Edicte geſteigert, ſo daß der päpſtliche Legat zu einem neuen Kriege anreizte (um das Unkraut bei Zeiten auszurotten). Der Abt von St. Gallen, H. Diethelm Blaurer, wendete ſich an die fünf Orte, und des Kloſters Schirmherrn Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ſetzten den Abt am 1. März 1532 wieder ein. Zürich wollte dazu nicht mitwirken, wurde aber durch Bitten der Stadt Sangallen, damit ſie nicht zu hart geſtraft werde, dazu vermocht. Auf einem Tage zu Wyl Mittwoch nach Reminiscere wurde die Stadt mit dem Abte vertragen. (Bullinger III, 356.) Der Kauf des Kloſters durch Stadt Sangallen, Zürich und Glarus wurde für nichtig erklärt, Sangallen mußte dem Abte und Convente 10,000 Gulden Schadenerſatz geben, Zürich 4000 Gulden. Ungeachtet die Toggenburger, als ſie Zürich verließen, von den fünf Orten das Verſprechen erhielten, ihre Freiheit unverändert zu behalten, wurden ſie auf einem Tage zu Rapperſchwyl verurtheilt, den Kaufbrief herauszugeben. Der Abt vertrieb die meiſten evangeliſchen Prädicanten unter den Gotteshausleuten; ſo daß in der Abtei nur einige Gemeinden blieben, bis auch dieſe ſpäter ausgerottet wurden. Durch die Macht der fünf Orte wurde die katholiſche Religion wieder hergeſtellt zu Bremgarten, Mellingen, Rapperſchwyl, Sargans, in Weſen, Utznach, im Gaſter, in den freien Aemtern in Aargau, zu Zurzach, in einem Theile des Thurgaues, des Rheinthals. Die Klöſter Einſiedeln, Wettingen, Muri, Münſterlingen, Fahr, Katha-

rinenthal, Rheinau, Zurzach bildeten ſich von Neuem. Solothurn wurde 1533 wieder katholiſch und trat am 17. December dem Bündniſſe bei, welches die katholiſchen Kantone und das Walliſerland theils unter ſich, theils mit dem Papſte zum Schutze der katholiſchen Religion abſchloſſen.

Bei dieſen Umſtänden fanden die Bemühungen der Strasburger Theologen Buzer und Capito, die reform. Schweiz in die Union der oberländiſchen Städte mit den Wittenbergern hineinzuziehen, keine ungünſtige Aufnahme, beſonders in der (lutheranisirenden) Basler Kirche. Auf einer Verſammlung der Basler Geiſtlichkeit, bei der auch Buzer und Capito zugegen waren, wurde ein Glaubensbekenntniß, mit Grundlegung des von Oekolampad herausgegebenen, das oben erwähnt iſt, und mit Ignorirung der Confeſſion des Zwingli, verfertigt und am 21. Januar 1534 zu dieſem Zwecke veröffentlicht. Der Artikel vom Nachtmahle lautet darin, in coena Domini nobis cum pane et vino Domini verum corpus et verus sanguis Christi per ministrum ecclesiae praefiguratur et offertur. Es waren auch Geiſtliche von Mühlhauſen zugegen, welche dieſe Confeſſion unterſchrieben, und da dieſelbe auf Befehl der Stadt Mühlhauſen mit einer Vorrede 1550 im Drucke erſchien, ſo hat ſie den Namen der Mühlhäuſer Confeſſion erhalten, da ſie eigentlich die erſte Basler Confeſſion heißen ſollte. Als im Jahre 1536 das Unionswerk eine gedeihliche Wendung nahm, wurde auf Betrieb der Strasburger Ende Januars 1536 eine Verſammlung zu Baſel gehalten, auf welcher geiſtliche und weltliche Abgeordnete von Zürich, Bern, Baſel, Schaffhauſen, Sangallen und Mühlhauſen zugegen waren. Den Mitgliedern derſelben, Bullinger, Mykonius, Grynäus, Leo, Großmann wurde aufgetragen, unter Mitwirkung der anweſenden Strasburger Theologen Buzer und Capito, ein neues, ausführlicheres Glaubensbekenntniß auszuarbeiten, welches Luthern (und auch dem verheißenen allgemeinen Concile wie die Schmalkaldiſchen Artikel) übergeben werden ſollte. Dieſe zweite Basler und erſte helvetiſche Confeſſion (mit Unrecht heißt ſie gewöhnlich die zweite) wurde in lateiniſcher Sprache verfaßt, und von Leo Judä ins Deutſche

überſetzt. Der Artikel vom Nachtmahle lautet, panis et vinum ex institutione Domini symbola sunt, quibus ab ipso Domino per ecclesiae ministerium vera corporis et sanguinis ejus communicatio non in perituram ventris cibum, sed in aeternae vitae alimoniam exhibetur. Buzer überreichte dieſes Bekenntniß Luthern während ſeiner Anweſenheit zu Wittenberg am 27. Mai, und Luther war damit nicht unzufrieden. Als nun im Gegentheile die Wittenberger Concordie den Schweizern durch Buzer und Capito mitgetheilt wurde, wurden darüber Verſammlungen zu Baſel, Bern, Zürich gehalten, worauf man dieſelbe nach den gegebenen Erläuterungen der Strasburger zwar nicht verwarf, aber auch zur Billigung der darin aufgeſtellten eſſentiellen Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti im Nachtmahle ſich nicht entſchließen konnte. Es war zwiſchen den Schweizern und Deutſchen im kirchlichen Leben eine Trennung vorhanden, welche durch Concordienformeln nicht ausgeglichen werden konnte, ſondern vielmehr auf dem von Zwingli durch ſeine Streitſchriften gegen Luther (Opp. lat. I, 459. Deutſche W. II, 2, 1 ff.) gelegten Grunde ſich befeſtigte und erweiterte.

## 2. Die antikatholiſche Reformation in der romaniſchen Schweiz.

Die franzöſiſche Schweiz folgte in Erwerbung der politiſchen Freiheit dem Beiſpiele der deutſchen nach. Biſchof Adhemar gab den Genfern im J. 1387 jenen Code de franchises, der in der Folge die Grundlage ihrer Freiheiten und Rechte blieb. (Picot, Hist. de Genève I, 93.) Die Grafſchaft Genf aber kam 1401 durch Kauf an Amadeus 8., der als Herzog von Savoien alle Länder um Genf beherrſchte, und mit Mißvergnügen die freie Stadt in der Mitte ſeines Eigenthums ſah. Das Bisthum Genf wurde das Erbe der jüngern Brüder des herzoglichen Hauſes, und dieſe Biſchöfe thaten ungeſcheut Eingriffe in die Rechte der Stadt. Es bildete ſich ein Bund patriotiſcher Männer, an deren Spitze Berthelier und Beſançon Hugues ſtanden, welche auf

eine Vereinigung mit den Eidgenossen hinarbeiteten. Diese Partei hieß selbst Eidgenossen oder die Kinder Genfs, die Partei des savoischen Hofes und des Bischofs dagegen Mammeluken. Herzog Karl 3. von Savoien suchte Lausanne und Genf seiner Herrschaft zu unterwerfen, um die Macht seiner Ahnen im romanischen Helvetien wieder herzustellen. Er unterwarf sich Lausanne 1518, und zog mit Macht 1519 nach Genf, Philibert Berthelier wurde enthauptet, und der Herzog in dem sogenannten Hellebartenrathe December 1525 als Souverän anerkannt. Lausanne schloß einen Bund mit Freiburg und Bern am 27. December 1525, und Besançon Hugues brachte einen Bürgerrechtsvertrag zwischen Freiburg, Bern und Genf am 24. Februar 1526 zu Stande. Jedoch nur Genf gelang es, zu einer selbständigen Republik nach dem Muster der helvetischen sich zu bilden. Die Genfer nahmen kein Vitzthum mehr vom Hofe an, sondern stellten Richter aus ihrer eigenen Mitte auf. Ein Rath der Zweihundert ward eingesetzt, Hugues zum obersten Hauptmann der Republik ernannt. Der Bischof de la Baume mußte seine Gerechtigkeitspflege an den Rath abtreten. Von dem Herzoge angeregt that er Einspruch, und legte auf die Stadt den Bann, den man verlachte, ebenso wie den, welchen vorher der Erzbischof von Vienne über sie ausgesprocheu hatte. Der Bischof ward flüchtig. Die Mammeluken wurden ihrer Güter beraubt, zum Tode verurtheilt. Die Flüchtigen verbanden sich mit dem Adel der Nachbarschaft zu dem Löffelbunde, (um die Genfer mit Löffeln aufzuzehren) und wurden vom Herzoge und dem Bischof unterstützt. Der Bund ward aber zerstört und Genf frei October 1530. Die junge Republik erweiterte das Weichbild ihrer Stadt, während Bern die Besitzungen des Herzogs im Waadtlande an sich riß. Mit der politischen Freiheit verband sich das Verlangen nach der kirchlichen.

Der nächste Reformator der romanischen Schweiz ist Wilhelm (von) Farel, geboren 1489 zu Gap in der Dauphiné, ein Schüler des Jacob Lefevre zu Paris. Indem derselbe die heilige Schrift las, fand er das bestehende Kirchenthum in directem

Widerſpruche mit derſelben, und indem er dem Glauben der alten Kirche nachforſchte, ſuchte er Fegfeuer, Meſſe, Bilderdienſt in den Bekenntniſſen der alten Chriſten vergeblich. Wir erblicken in dieſem Farel einen reinen Gegenſatz gegen das Beſtehende, es iſt in ihm dieſelbe Richtung, welche die in dieſer Gegend heimiſchen Waldenſer hatten. Nachdem dieſer Farel zuerſt in Baſel, Mümpelgard, Strasburg thätig geweſen war, ward er von Bern in Aelen (Aigle) an der Grenze von Wallis als Prediger des göttlichen Worts und Schullehrer 1527 angeſtellt, mußte aber den Vorwurf hören, daß er nicht das Wort Gottes predige, welches Frieden erzeuge, ſondern ſeine Lehre entflamme die Zwietracht. Er erhielt von den Bernern ein offenes Empfehlungsſchreiben unter dem 8. Junius 1530 an alle Herrſchaften, Städte und Gemeinden, mit denen ſie im Bürgerrecht ſtanden, ihm die Predigt zu geſtatten. Zu Murten und in der Prevoté, in Miſtellach und Münſter begründete er die Reformation, und ging darauf nach Neuenburg. Die dem Herzog von Longueville durch die Eidgenoſſen entriſſene Grafſchaft Neuenburg war 1529 an die Wittwe des Grafen, die Markgräfin Johanna von Hochberg, zurückgekehrt, und Bern erhielt wegen der Geneigtheit, das regierende Haus wieder einzuſetzen, Einfluß daſelbſt. Nach einer Predigt Farels am 23. October 1530 über die Mißbräuche des Papſtthums riefen Viele: wir wollen der evangeliſchen Lehre folgen, und zertrümmerten Bilder und Altäre. Durch ein Mehr von 18 Stimmen wurde die Reformation angenommen. Der von den anweſenden Berneriſchen Schiedsrichtern gemachte Abſchied war die Vermittlungsacte. In demſelben wurden alle Rechte der Regentin und Bürger vorbehalten, Eintracht, Gehorſam empfohlen. Faſt durch das ganze Land führte Farel die Reformation ein, das Volk aber ſagte: vorher hatten wir Einen Papſt, nun haben wir drei, den Statthalter, die Bürger und die Pfarrer, die Gehorſam für ihre Sittenmandate fordern. Farel wirkte ferner in den Vogteien Orbe und Granſon. Zu Orbe fand er einen Gehülfen und Freund an dem Peter Viret, von da gebürtig, welcher in Paris ſtudirt hatte, und wegen ſeiner

Neigung zur evangelischen Lehre vertrieben in seine Vaterstadt zurückgekehrt war, und daselbst 1531 Prediger wurde. Der Einfluß von Freiburg erhielt den Katholicismus in dieser Gegend.

Auf den Rath Oekolampads und Buzers hielten die Waldenser im September 1532 zu Angrogne eine Synode, um ihre Lehre und Gebräuche nach der h. Schrift zu revidiren und von allem Papistischen zu reinigen. Farel und sein Freund und Landsmann Saunier wurden von den Collegen in Granson auf dieselbe gesandt. Es fehlte an Schulen und die Uebersetzung der h. Schrift war unter ihnen nur geschrieben vorhanden. Gleich nach seiner Rückreise sandte Farel vier Männer in die Thäler, um Schulen zu gründen und eine Uebersetzung der Bibel nebst deren Druck zu berathen. Robert Olivetan lieferte eine französische Uebersetzung der ganzen heiligen Schrift, besonders nach der zu Paris 1530 erschienenen Uebers. des Lefevre bearbeitet und zu Neufchatel gedruckt. (Hottinger Helv. Kirch. III, 654.) Farel nun und sein Gefährte trafen auf der Rückreise aus den piemontesischen Thälern in den ersten Tagen des Octobers 1532 in Genf ein, zu einer Zeit, wo die Einwohner wegen des Glaubens sich zu entzweien anfingen. Farel und Saunier predigten heimlich, aber es wurde bekannt; die Klerisei hetzte den Rath auf, der sie aus der Stadt wies. Sie gingen nach Orbe und Granson. Darauf sandte Farel seinen Schüler Anton Fromont, Pfarrer zu Journaty (Yvanon) am Neuburger See, nach Genf, welcher am 3. November 1532 daselbst ankam und mit Beifall predigte: aber auch er ward vertrieben. Die Verfolgungen rührten hauptsächlich von dem Einflusse der Freiburger her, welche die evangelische Lehre zu Genf zu unterdrücken suchten. Jedoch bildete sich eine kleine evangelische Gemeinde zu Genf, die zur Nachtzeit ihre Versammlungen hielt. Eine Verschwörung der Klerisei, die Lutherischen umzubringen, fand bei der Bürgerschaft keine Unterstützung, sondern es ward am 28. März 1533 der Vergleich geschlossen: beide Parteien sollen einig mit einander leben, man soll am Freitage und Sonnabend kein Fleisch essen, wider die Sacramente nicht reden. Niemand soll ohne Erlaubniß predigen, auch soll nichts

gepredigt werden, als was mit Gottes Wort dargethan werden kann. Ein Edict vom 26. Junius bewilligte die Freiheit, zur Meſſe oder zur Predigt zu gehen. Dagegen beſchickte die Prieſterſchaft von Montmelian einen Dominikaner, Guy Fürbity, Doctor der Sorbonne, wegen ſeiner Gelehrſamkeit berühmt. Derſelbe trat zu Genf auf und erhob ſich und alle Prieſter über die Jungfrau Maria, wegen der Macht Chriſtum vom Himmel herabzuziehen und aus einer Oblate einen Gott zu machen. Unter dem Schutze der Berneriſchen Boten und auf Befehl des Rathes fanden ſich Farel, Viret und Fromont in Genf wieder ein, um den Dominikanern zu widerſtehen. Der biſchöfliche Fiscal hielt bei dieſen Umſtänden für das wirkſamſte Mittel, zum Ergreifen der Waffen für den Glauben aufzufordern; das half aber nicht. Auf dem Rathhauſe ward in Gegenwart der Botſchaft von Bern, der Zweihundert der Stadt Genf und mehrerer Doctoren der Rechte und Arzneikunde ein Geſpräch zwiſchen Dr. Guido Fürbity und Farel nebſt den übrigen Predigern am 29. Januar 1534 über das Recht der Kirche, außer der Schrift Geſetze und Verordnungen zu geben, gehalten. (Kirchhofer, Farel I, 175.) Unter Leitung der Berner Boten wurde Fürbity zum Widerrufe und Exile verurtheilt, und weil er den Widerruf nicht leiſten wollte, in gefängliche Haft gelegt. Am 28. April hoben die Freiburger den Bund mit Genf auf, Biſchof und Papſt belegten Genf mit dem Banne. Bei einem Verſuche, die Prediger zu vergiften, genoß nur Viret von der vergifteten Suppe, kränkelte auch davon ſein ganzes Leben. Ein neues Religionsgeſpräch zwiſchen dem übergetretenen Barfüſſermönch Jacob Bernard, Farel, Viret, Fromont mit der Gegenpartei über die Erlöſung, guten Werke, Meſſe, Kirche, Bilderverehrung, Tradition, freien Willen, Schutz der Heiligen (Spanheim, Geneva restituta Opp. II, 1540. Ruchat V, 272.), das vom 1. Junius an faſt vier Wochen lang dauerte, entſchied. Am 12. Auguſt 1535 wurde die Meſſe unterſagt und am 27. Auguſt hob ein Reformationsedict das Papſtthum auf. Der Biſchof verlegte ſeinen Sitz nach Gex und der Senat erklärte das Bisthum für erloſchen; die Klöſter wurden

aufgehoben. Die erſten entſcheidenden politiſchen Schritte geſchahen noch im Jahre 1535, wo die Syndici von der reformirten Partei gewählt wurden. Die Stadt ward befeſtigt, die Vorſtädte niedergeriſſen. Der Herzog von Savoien ſchloß die Stadt ein, aber ſein Angriff ward abgeſchlagen. Darauf erklärte Bern 1536 dem Herzoge den Krieg und kam mit Neufchatel den Genfern zu Hülfe. Bonnovard, der unabläſſig für die Freiheit gewirkt und ſeit ſechs Jahren in dem Kerker des Savoiſchen Schloſſes Chillon am Genferſee geſchmachtet hatte, ward befreit. Alſo errangen die Genfer die Freiheit. Farel verbeſſerte die Schulen, ein täglicher Gottesdienſt ward angeordnet, der Sonntagsfeier die gebührende Würde gegeben, die heiligen Gebräuche vereinfacht. Bei dem Abendmahle gebrauchte Farel gemeines Brod, gab ſtrenge Geſetze wider Kleiderpracht und Unkeuſchheit.

Damals kam nach Genf Johann Calvin, geboren zu Noyon in der Picardie am 10. Julius 1509. Urſprünglich Juriſt gab er zu Paris, wo er den heimlichen Zuſammenkünften der Evangeliſchen beiwohnte, im Jahre 1532 dieſes Fach auf, widmete ſich ganz dem Dienſte des Evangeliums und faßte den Plan, ſich an die Spitze der reformirten Partei in Frankreich zu ſtellen. Verfolgt und flüchtig kam er im Jahre 1535 nach Baſel, ſtudirte unter der Leitung des Wolfgang Capito die hebräiſche Sprache, und gab ſeine Inſtitutionen franzöſiſch heraus, welche er im folgenden Jahre ins Lateiniſche übertrug. Voran ſteht denſelben eine Dedication an den König Franz 1. von Frankreich, worin er demſelben die Reformation an das Herz legt. Nach kurzer Abweſenheit wollte er nach Baſel zurückkehren, kam aber unterwegs nach Genf, und wurde von Farel daſelbſt feſtgehalten. Er ward darauf zum Prediger und Lehrer der Theologie erwählt. Zur allgemeinen Einführung der Reformation ward auf Farels Betrieb von den Bernern eine Diſputation auf den 1. October 1536 nach Lauſanne ausgeſchrieben, trotz des kaiſerlichen Verbotes, Sevilla unter dem 5. Julius 1536. Die 10 Theſen, von Farel verfaßt, (Ruchat V, 693. VI, 555.) handelten von der Rechtfer-

tigung, dem Oberhaupte der Kirche, von der wahren Kirche, von den Sacramenten, Kirchendienern, Buße, Gottesdienste, weltlicher Obrigkeit, der Ehe, den Mitteldingen (daß sie der Fromme nach den Regeln der Klugheit und Liebe frei gebrauchen könne). Gerüstet standen die Parteien einander gegenüber, auf der einen Seite Farel, Viret, Calvin, Caroli, Fabri, Marcourt, le Comte, auf der andern der zahlreiche Klerus der Kathedralkirche, die Dominikaner und Barfüsser von Lausanne, die Augustiner von Thonon und die ganze Priesterschaft der von Bern eroberten Lande. Farel und Viret führten hauptsächlich das Gespräch, welches vier Wochen lang dauerte. (Ruchat VI, 7 ff.) Bern führte darauf die Reformation im Waadtlande ein, Caroli und Viret wurden als Prediger zu Lausanne angestellt, indeß diese heilige Stadt der Schweiz, die Stadt der h. Jungfrau und Apostel, von Pilgrimen viel besucht, gab den alten Glauben ungern auf. Farel verfaßte für die Genfer Gemeinde ein eigenes Glaubensbekenntniß von 21. Artikeln, worein auch der Kirchenbann aufgenommen war, und welches mit sehr hart lautenden Erklärungen und Verwerfungen der päpstlichen Kirche, Messe und Traditionen, als Stiftungen des Satans, endete. (Ruchat V, 590.) Von dem großen Rathe wurde diese Confession gebilligt und durch den Druck publicirt. Sie wurde sonntäglich in der Kathedralkirche verlesen, alle Bürger mußten sie beschwören, wer dagegen wirkte oder auftrat, verfiel in bürgerliche oder geistliche Strafen, wer sie nicht annahm, verlor das Bürgerrecht. Calvin verfaßte einen Katechismus in französischer Sprache und übersetzte ihn ins Lateinische; derselbe enthielt einen Auszug aus den Institutionen und war für Erwachsene bestimmt.

Es fing bereits ein Gegensatz zwischen der romanischen und deutschen Schweiz an sichtbar zu werden. Auf einer Synode der Berner Geistlichkeit zu Lausanne vom 14. Mai 1537 ward den Genfern vorgeworfen, sie vermieden die Ausdrücke Trinität und Person als unbiblisch und machten sich des Arianismus und Sabellianismus verdächtig. (Calv. Institut. lib. I, c. 13. 2—5.) Calvin, Farel, Corault legten zwar eine ausführliche

Confession der Synode vor, worin aber diese Ausdrücke gleichwol ausgeblieben waren, wie in der Genfer Confession. Als man zur Erhärtung ihrer Orthodoxie die Unterschrift der drei ältesten Symbole forderte, so verweigerten sie dieselbe. Die Berner wollten ferner nicht, daß in Genf und dem neuen Bernerischen Gebiete nur der Sonntag gefeiert würde, und die Begehung einiger Festtage (Weihnachten, Neujahr, Mariä Verkündigung und Auffahrt), das ungesäuerte Brod im Abendmahle, die Taufsteine, der Haarschmuck der Bräute verworfen würden, und verlangten von den Genfern Gleichheit in den Ceremonien, verboten ihren Pfarrern die Gemeinschaft mit denselben, erlaubten den Genfern das Predigen in ihren Cantonen nicht. Die Berner hielten eine Synode zu Lausanne am 31. Mai 1537, bestätigten die Gebräuche ihrer Kirche und schlossen die Genfer von derselben aus. Zudem kam die strenge Sittenreform, welche die Prediger verlangten, den an Luxus gewöhnten Genfern fremd vor, daß z. E. eine Putzmacherin, die Mutter und zwei Freundinnen, welche eine Braut geputzt hatten, zum dreitägigen Arreste verurtheilt wurden. Es bildete sich eine Partei, welche in den Rath drang, dieses neue Papstthum zu entfernen und die Beschlüsse der Lausanner Synode anzunehmen. Da faßten die drei Geistlichen, Calvin, Farel und Corault den Entschluß, in solcher Stadt, die sich keiner Disciplin fügen wolle, das Abendmahl nicht mehr austheilen zu wollen. Die Syndici benutzten diese Gelegenheit, das Volk zu versammeln und mit ihren Anhängern diese drei aus der Stadt zu vertreiben. Sie wurden am 23. April 1538 verurtheilt, binnen drei Tagen Genf zu verlassen. Perrin, Philippe und alle die stolzen Kinder Genfs, welche der Reform gefolgt waren, um zur Unabhängigkeit zu gelangen, wollten wie die deutschen Cantone eine nationale Reform, aber sie konnten zu einer solchen nicht gelangen, weil ihnen der nationale Reformator fehlte.

Farel ging nach Neuenburg zurück, woselbst die von ihm gestifteten Zusammenkünfte der Classe eine Kirchenordnung (Constitutiones Synod. 1535.) errichtet, einen Decan als Aufseher

über Lehre und Predigtamt und vier Juraten, um die Kirchen zu visitiren, ernannt hatten. Die Neuenburger Bibelübersetzung (par Pierre de Vingle dict Pirot Picard) erschien 1535. Die Classe gab 1541 heraus Articles concernants la Reformation de l'Eglise de Neufchatel, worin die Wahl von Aeltesten und Diakonen, Kinderlehre und Confirmandenunterricht angeordnet, und die Geistlichen nur auf die h. Schrift verpflichtet wurden. Die Constitutions et Ordonnances Evangeliques 1553 verbreiten sich über Gottesdienst und Kirchenzucht. Unter den disciplinarischen Strafen war auch die Todesstrafe festgesetzt, weshalb die Kirchenzucht in Neufchatel beständig Gegner hatte. Farel starb 1565, lange lebte sein Gedächtniß in seiner Gemeinde fort. — Calvin ging nach Strasburg, und wurde Lehrer der Theologie an der Academie und Prediger an der dortigen französisch-reformirten Gemeinde. In der Zeit seines Aufenthalts zu Strasburg erreicht seine theologische Bildung ihre höchste Blüthe. In diese Zeit fallen seine ersten schon trefflichen exegetischen Werke, wie seine zweite Bearbeitung der Glaubenslehre. Von der Christianae Religionis Institutio giebt es drei Hauptausgaben, die Basler von 1535, (1536) die Strasburger von 1539 (wovon einzelne Exemplare auf dem Titel Autore Alcuino haben), die Genfer von 1559, deren erste aus 6, und letzte aus 80 Kapiteln besteht. Im J. 1539 erschien sein Werk De coena Domini französisch, von Des Gallars 1545 ins Lateinische übersetzt, Opp. ed. Amst. VIII, 1. Calvins französische Uebersetzung der ganzen Bibel, eine verbesserte Ausgabe der Olivetanischen, erschien Genf 1540, abermals von demselben revidirt 1551, und endlich edirt von R. Stephanus 1553, in welcher Gestalt sie als die eigentliche Bibel der reformirten Kirche anzusehen ist. Die Uebersetzung ist kein Product des Geistes, ist nicht volksthümlich.

Es ist hier der Ort, Calvins kirchliches System zu entwickeln. Das Prinzip desselben setzt er darein, sein Gebäude soll ein reiner antipapistischer Gegensatz nach der Form der Urkirche sein. Sein System hat also schlechthin einen antihierarchischen Charakter und geht von der Zerstörung der Hierarchie aus. Der römische

Biſchof iſt kein Nachfolger des jüdiſchen Hohenprieſters, denn dieſer war ein Vorbild Chriſti, und in Chriſto iſt ſeine Bedeutung und Beſtimmung erfüllt. Wenn dem Petrus von Chriſto übertragen wird, ſeine Schafe zu weiden, ſo wird daſſelbe auch den andern Apoſteln von Chriſto übertragen. Das Binden und Löſen, welches dem Petrus nebſt den andern Apoſteln von Chriſto befohlen iſt, bezieht ſich allein auf die durch ihren Mund zu ertheilende Vergebung der Sünden. Uebrigens erſcheint Petrus beſtändig als einer von den zwölf Apoſteln, nirgends als Herr derſelben. In Allen iſt, nach dem Ausſpruche Pauli Epheſ. 4., der Herr nach dem Maße der Gnade, das er einem jeglichen verliehen hat. Deshalb hat er einige zu Apoſteln geſetzt, andere zu Hirten, andere zu Evangeliſten, andere zu Lehrern. Warum ſagt der Apoſtel nicht, Chriſtus habe Einen über uns Alle geſetzt um ſeine Stelle zu vertreten? Das müßte an dieſer Stelle nothwendig geſagt ſein, wenn es anders ſich ſo verhielte. Chriſtus iſt uns nahe, ſagt der Apoſtel. Auf welche Art? Durch den Dienſt derjenigen, die er zur Verwaltung der Kirche geſetzt hat. Warum ſagt er nicht vielmehr durch das caput ministeriale, dem er ſeine Stelle übertragen habe? Er erwähnt eine Einheit, aber eine Einheit in Gott und in dem Glauben an Chriſtus. Menſchen hat er nicht mehr beigelegt, als einen gemeinſamen Kirchendienſt, und zwar einem jeden ſein beſonderes Maß. Warum hat er bei der Empfehlung dieſer Einheit, nachdem er geſagt hat, einen Leib, einen Geiſt, eine Hoffnung der Berufung, einen Gott, einen Glauben, eine Taufe, nicht auf der Stelle hinzugefügt, und einen oberſten Prieſter, der die Einheit der Kirche zuſammenhalten ſollte? Das konnte nirgends paſſender geſagt werden, als an dieſer Stelle, wenn ſich anders die Sache wirklich alſo verhielte. Petrus iſt niemals römiſcher Biſchof geweſen; der Primat Roms hat darin ſeinen Grund, daß Rom die Hauptſtadt des Reiches war, daß es bei den manchfaltigen Religionsſtreitigkeiten ruhig blieb, und angeſehene Biſchöfe ſich dahin flüchteten. Was nun? Sollen wir da einen apoſtoliſchen Sitz finden, wo wir nichts erblicken als einen abſcheulichen Abfall?

Soll der ein Stellvertreter Christi sein, welcher durch seine wüthenden Verfolgungen des Evangeliums sich selbst offenbar als den Antichrist zeigt? Soll der ein Nachfolger Petri sein, der mit Feuer und Schwert wüthet, Alles das zu zerstören, was jener aufgebaut hat? Soll das ein Haupt der Kirche sein, welcher dieselbe von ihrem Haupte Christo losreißt, verstümmelt und zerfleischt? Das Wort Christi an den Petrus: ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht aufhöre, verstehen die Romanisten von einer Untrüglichkeit des Papstes, als wenn es auch nur einem Zweifel unterliege, was für eine Religion schon längst die Päpste mit ihrem ganzen Cardinalcollegio bekannt haben und noch bis auf diese Stunde bekennen, daß kein Gott, daß alles, was man von Christo geschrieben habe und lehre, Lug und Trug, daß die Lehre von einer künftigen Auferstehung und einem ewigen Leben eine bloße Erdichtung sei.

Der Grundsatz steht fest, daß man nichts weiter für Wort Gottes halten könne, dem in der Kirche Raum gegeben werde, als was in dem Gesetze, in den Propheten und in den apostolischen Schriften enthalten ist, und daß es keine andere rechte Lehrart in der Kirche gebe, als die nach der Vorschrift und Norm derselben. Die geistlichen Tyrannen aber wollen, daß unser Glaube nach ihrem Gutdünken stehen und fallen soll, so daß für unser Gemüth Glaubensnorm sei, was sie auch festsetzen. Sie mögen etwas billigen oder verdammen, wir sollen es mit ihnen für ausgemacht wahr oder verdammlich halten, und dabei schmieden sie nach ihrer Willkühr und mit Verachtung von Gottes Wort Glaubenssätze, die wir auf diese Weise für wahr halten sollen; denn den erklären sie für keinen Christen, welcher ihren Glaubensbestimmungen, sowohl affirmativen als negativen, nicht beistimmt. Die Kirche, sagen die Romanisten, hat herrliche Verheißungen, daß ihr Bräutigam Christus sie niemals verlassen, sondern sie durch seinen Geist in alle Wahrheit leiten werde, und diese Verheißungen, die voll des herrlichsten Trostes sind, legen sie so aus, als ob sie nicht jedem Christen besonders gegeben wären, sondern nur der Kirche überhaupt, und nehmen damit

dem Christen das Vertrauen, welches er aus denselben schöpfen soll. Der Herr ist den Seinen beständig gegenwärtig und regiert sie durch seinen Geist. Die Gegner antworten, die Kirche ist im Wasserbade durch das Wort des Lebens gereinigt, ist deshalb ohne Runzel und Flecken, und heißt aus diesem Grunde eine Stütze und Säule der Wahrheit. Ephes. 5. 1. Timoth. 3. Aber Sct. Paulus redet vielmehr von dem, was Christus täglich an der Kirche thue, als was er bereits an ihr vollbracht habe. Wenn nun Christus die Seinigen von Tag zu Tag heiligt, und sie von ihren Flecken reinigt, so ist unverkennbar, daß dieselben noch mit Flecken und Mahlen behaftet sind; dagegen die Kirche für eine in jeder Hinsicht reine und fleckenlose zu halten, ist ungegründet und fabelhaft. Es ist wahr, die Kirche ist eine durch Christus geheiligte, aber diese Heiligung derselben wird in dieser Welt nur erst begonnen, vollendet dann, wenn sie der Allerheiligste mit seiner Heiligkeit vollkommen erfüllt; es ist wahr, daß ihre Flecken getilgt werden, aber so, daß diese Tilgung derselben noch täglich fortgeht, bis Christus bei seiner Wiederkunft was davon noch übrig ist ganz und gar wegnehmen wird. Wenn die Gegner leugnen, daß die Kirche irren könne, so bemerken sie dazu, wenn die Kirche durch den Geist Gottes geleitet werde, so könne sie ohne Wort sicher einhergehen, und könne, wohin sie sich auch wende, nichts anderes urtheilen und reden als die Wahrheit. Wenn sie demnach etwas außer Gottes Wort bestimme, so müsse dieses wie ein Ausspruch Gottes selbst gelten. Wenn wir dagegen sagen, daß die Kirche in den Dingen, die zur Seligkeit nothwendig sind, nicht irren könne, so ist unsere Meinung, daß dieses daher komme, weil die Kirche, mit Verleugnung ihrer eigenen Weisheit, sich durch den göttlichen Geist aus seinem Worte unterrichten läßt. Es findet also unter uns der Unterschied Statt, die Gegner setzen die Autorität der Kirche außer und über Gottes Wort, wir dagegen stellen sie in und unter das Wort Gottes. Der Herr hat befohlen (Deuteron. 12. Proverb. 30.) zu seinem Worte nichts hinzuzuthun, und von demselben nichts hinwegzunehmen. Dieses unverletzliche Gebot Gottes und des

h. Geiſtes wollen die Gegner abſchaffen, indem ſie dichten, die Kirche könne durch den h. Geiſt ohne Wort regiert werden. Sie behaupten, es ſei durchaus nothwendig geweſen, daß die Kirche Einiges zu den apoſtoliſchen Schriften hinzugethan und ſpäter das an ihnen ergänzt habe, was ſie weniger deutlich überlieferten, zumal Chriſtus ſelbſt zu den Apoſteln geſagt habe, er habe ihnen noch viel zu ſagen, aber ſie könnten es nicht tragen. Damit werden nun diejenigen Verordnungen gemeint, welche die Kirche ohne Befehl der Schrift zu machen für gut befunden; aber was iſt das für eine Frechheit? Mochten die Jünger Chriſti noch ungebildet und unverſtändig ſein, als der Herr jene Worte zu ihnen ſprach, aber waren ſie von dieſer Trägheit des Geiſtes auch noch damals befangen, da ſie ſeine Lehre ſchriftlich niederſetzten, ſo daß die Kirche ergänzen mußte, was ſie in ihren Schriften aus Unwiſſenheit ausgelaſſen hatten? Da die Apoſtel, von dem Geiſte der Wahrheit in alle Wahrheit geleitet, ihre Schriften verfaßten: ſo konnte kein Hinderniß da ſein, daß ſie die evangeliſche Lehre nicht vollkommen erkannten und aufzeichneten. Die Gegner ſagen, die Kindertaufe ſei nicht ſowohl aus einem deutlichen Auftrage der h. Schrift, als vielmehr aus einem Beſchluſſe der Kirche hervorgegangen. Ebenſo entgegnen ſie, es komme nirgends in der h. Schrift vor, was die Synode zu Nicäa beſchloſſen habe, daß der Sohn dem Vater ὁμοούσιος ſei. Nicht alle Concilien ſind zu verwerfen, ſondern ſo oft der Beſchluß eines Concils bekannt gemacht wird, ſo muß zuerſt ſorgfältig erwogen werden, zu welcher Zeit, aus welcher Abſicht es gehalten worden iſt, und welche Leute es beſucht haben; ſodann muß das ſelbſt, wovon die Rede iſt, nach der Richtſchnur der h. Schrift unterſucht werden, ſo daß zwar die Beſtimmung der Synode ihr Gewicht behält, aber die Prüfung nicht ausgeſchloſſen iſt. Indem die Romaniſten das Recht die h. Schrift auszulegen blos den Concilien beilegen, wollen ſie Alles, was die Concilien beſchließen, für Auslegung der h. Schrift gehalten haben. Vom Fegfeuer, von der Fürbitte der Heiligen, von der Ohrenbeichte, dem Cölibate der Kleriker iſt in der h. Schrift mit keiner Sylbe

die Rede, dennoch wollen ſie alle dieſe Lehren, weil ſie durch die Autorität der (falſchen) Kirche beſtimmt worden ſind, für Auslegung der h. Schrift gehalten wiſſen. Es iſt eine eitle Erfindung, daß die Kirche das Recht habe, den Sinn der h. Schrift zu beſtimmen. Indem die Kirche die h. Schrift annimmt, und ſie durch ihre Zuſtimmung beſiegelt, macht ſie dieſelbe dadurch nicht aus einer zweifelhaften oder ſonſt ſtreitigen zu einer authentiſchen, ſondern ſie thut dieſes aus dem Grunde, weil ſie dieſelbe als göttliche Wahrheit anerkennt, und der Frömmigkeit gemäß ohne Bedenken als ſolche verehrt. Es iſt Gebrauch geworden, alle von Menſchen herrührende Verordnungen über die Gottesverehrung, die ſich nicht auf die h. Schrift gründen, menſchliche Traditionen zu heißen; wider ſolche Traditionen ſtreiten wir, nicht gegen die heiligen und nützlichen Verordnungen der Kirche, die zur Aufrechthaltung der Zucht, Ehrbarkeit und des Friedens gegeben worden ſind. Der Endzweck unſeres Kampfes iſt, die unermeßliche und barbariſche Macht einzuſchränken, welche ſich diejenigen über die Seelen angemaßt haben, welche für Hirten der Kirche gehalten werden wollen, in der That aber nichts anderes ſind, als die wüthendſten Henker. Sie nennen die Verordnungen, welche ſie geben, geiſtliche, die ſich auf die Seele beziehen und zur ewigen Seligkeit nothwendig ſein ſollen: damit aber wird das Reich Chriſti angegriffen und die Freiheit, welche er dem Gewiſſen der Gläubigen gegeben hat, niedergedrückt. Wir lehren, weil Chriſtus bei der äußern Zucht und den äußern Gebräuchen nicht beſonders vorſchreiben wollte, was wir befolgen ſollen, indem er wohl einſah, daß ſolche Dinge von den beſondern Zeitumſtänden abhingen, und urtheilte, daß nicht dieſelbe äußere Form für alle Jahrhunderte geeignet ſei, ſo müſſen wir uns an die allgemeinen Regeln, die er gegeben hat, halten, und darnach alle einzelnen Verordnungen beurtheilen, welche das Bedürfniß der Kirche zur Ordnung und zum Anſtande erheiſcht. Da der Herr über äußerliche Dinge, ſofern ſie zur Seligkeit nicht nothwendig ſind, keine beſtimmten Vorſchriften gegeben hat, ſondern dieſelben zur Förderung der Kirche den Sitten der Völker

und Zeiten angepaßt werden müſſen, ſo halten wir es für gut, nach dem Nutzen der Kirche alte Verordnungen abzuändern oder abzuſchaffen und neue an ihre Stelle zu ſetzen.

Die Auserwählten Gottes ſind alle in Chriſto dergeſtalt verbunden, daß ſie nicht nur von Einem Haupte abhängen, ſondern auch zu einem Leibe vereinigt und zuſammengewachſen ſind, eine wahre Einheit bilden, und in einem Glauben, einer Hoffnung, einer Liebe, einem göttlichen Geiſte zugleich leben, und zu demſelben Erbe des ewigen Lebens berufen ſind. Um ſich an eine ſolche einige Kirche anzuſchließen, iſt nicht nöthig, daß man die Kirche mit eigenen Augen ſieht und mit eigenen Händen betaſtet: überall, wo das Wort Gottes rein gelehrt und die Sacramente nach der Einſetzung Chriſti verwaltet werden, da iſt auch, wie man nicht zweifeln darf, die wahre Kirche. Das Evangelium, nicht Menſchenſatzungen, bildet den Centralpunkt der Kraft, das Lebensprinzip derſelben. Es ſichert den Menſchen das Heil durch den Glauben an Chriſtum, nicht die ſichtbare Kirche mit ihren äußern Werken. Das Gewiſſen und die Vernunft des Menſchen, durch den h. Geiſt erleuchtet, erkennt die Wahrheit in der Schrift, und wird wiederum durch die Schrift geleitet und vor Irrwegen und Schwärmerei bewahrt. Der heilige Geiſt bildet die Einheit in der Kirche, und ſichert ihr ewiges Fortbeſtehen unter den verſchiedenſten Anſichten des menſchlichen Geiſtes. In letzter Inſtanz entſcheiden die Synoden über den Sinn der heiligen Schrift, welche allein das Recht haben, das Glaubensbekenntniß anzuerkennen, zu verändern, aufzulöſen. Das äußerliche Grundprinzip gegen die Prieſterſchaft iſt Calvin die Presbyterialregierung, in welcher er eine doppelte Anzahl von Laien den Geiſtlichen entgegenſtellt, ſo daß ſie jedesmal die Geiſtlichen überſtimmen können, ſo oft ſie es nöthig finden. Um die Ordnung der Kirche zu ſichern, ſind Geſetze gegen Freidenker und Ketzer, ferner eine disciplinariſche Aufſicht um jeder Unſittlichkeit zu begegnen, eine geiſtliche Erziehung, ein Sittengericht nothwendig. Die Disciplin iſt der Nerv der Religion, ſie iſt das eigentliche Geſchäft der Presbyterien. Indem Cyprian davon

redet, durch wen zu ſeiner Zeit die kirchliche Disciplin ausgeübt wurde, geſellt er dem Biſchofe ſeinen ganzen Klerus bei. Das war die gemeine und gebräuchliche Sitte, daß die Gerichtsbarkeit der Kirche durch einen Senat der Presbyter ausgeübt wurde: was der Kirche im Allgemeinen verliehen war, maßten ſich die Biſchöfe allein wider Recht und Geſetz an. Bei der Ausübung der Disciplin ſollen die Sünden in öffentliche und geheime eingetheilt werden. Oeffentliche ſind, die zu einem allgemeinen Aergerniſſe der Kirche geſchehen, geheime dagegen, die wohl Einigen bekannt ſein können, aber kein allgemeines Aergerniß geben. Sobald eine öffentliche Sünde hervortritt, iſt die Kirche verbunden, den Sünder auf der Stelle vorzuladen und zu ſtrafen; bei den geheimen Sünden tritt nur in dem Falle die kirchliche Strafe ein, wenn ſie beharrlich ausgeübt werden. Bei den Strafen muß unter Frevel und Vergehen unterſchieden werden. Leichtere Vergehen ſollen nur mit Worten geſtraft werden, auf eine väterliche Art um den Sünder nicht zu erbittern, ſondern mit Liebe zum Guten zu führen. Frevel aber ſollen mit ſcharfer Strafe belegt werden, mit Ausſchließung von der kirchlichen Gemeinſchaft, jedoch nur auf eine Zeit, bis der Sünder von ſeiner Reue ſichere Beweiſe gegeben hat. Die Geiſtlichen ſollen die kirchliche Disciplin nicht allein ausüben, ſondern mit Wiſſen und Billigung der Gemeinden. Von den kirchlichen Strafen ſind auch Fürſten und Könige nicht ausgenommen. Calvin eignete der Kirche mit dem Amte der Schlüſſel und dem Rechte des Kirchenbannes eine heilige Gewalt zu. Wie es zwei Regimente im Menſchen giebt, das eine für die Seele und das ewige Leben, das andere für das äußere Leben, ſo muß es auch zwei Regimente in der Welt geben, ein geiſtiges und ein bürgerliches, die nie verwechſelt werden dürfen. Die Kirche ſoll ſich neben dem Staate entwickeln. Die politiſche Adminiſtration iſt da, um die Kirche zu beſchützen, und durchaus nothwendig für die menſchliche Schwachheit, um zu hindern, daß Abgötterei, Läſterung der heiligen Dinge und Aergerniſſe unter dem Volke wurzeln. Jedoch hat die bürgerliche Gewalt nicht das Recht, Geſetze zu geben, welche die Reli-

gion und den Gottesdienſt betreffen, aber ſie ſoll darauf Acht haben, daß die wahre Religion, wie ſie im Evangelium ausgedrückt iſt, nicht verhöhnt noch geſtört werde. Die erſte Pflicht der Obrigkeit iſt, den Glauben und die Religion aufrecht zu erhalten, die Geſetze der zwei Tafeln zu ſchirmen, aber nur um die Böſen zu ſtrafen und die Guten zu beſchützen muß ſie Macht in den Händen haben. Der Obrigkeit oder den Fürſten kommt kein Recht zu, in rein kirchliche Angelegenheiten einzugreifen. Sowie der Kirche kein weltliches Regiment gebührt, ſo gebührt den Fürſten kein geiſtliches: Beides iſt zu unterſchieden, als daß eine Perſon es vereinigen könnte, ſelbſt nicht in einem theokratiſchen Staate. Moſes hat das Prieſterthum dem Aaron übergeben, und dieſe Vereinigung fand auch nicht in der Urkirche ſtatt. Noch weniger ſteht den Fürſten ein Recht zu, die Lehre umzugeſtalten.

Genf konnte Calvin nicht entbehren, theils wegen der ſteigenden Sittenloſigkeit, theils wegen des ſeine Unabhängigkeit bedrohenden Einfluſſes von Bern, indem man in ihm den Mann ſah, der allein im Stande ſei, die Selbſtändigkeit des Freiſtaates gegen die Partei der Artikulanten, welche in Vertragsartikeln die Unabhängigkeit Genfs an Bern faſt ganz zum Opfer gebracht hatte, aufrecht zu erhalten. Am 1. Mai 1541 wurde die Verbannungsakte zurückgenommen, Calvin kehrte im September nach Genf zurück und ward mit Freuden empfangen. Die erſte Arbeit, welche Calvin in Anſpruch nahm, war die Errichtung eines Sittengerichts, womit die Umarbeitung der Genfer Geſetze genau zuſammenhing. Die Ordonnances ecclesiastiques, welche am 20. November 1541 angenommen wurden, verordnen, daß die Pfarrer unter dem Vorſitze Eines von ihnen die Compagnie oder Congregation bilden und ſich jeden Freitag zu einem Religionsvortrage verſammeln ſollen, bei dem jeder zuhören und Einwendungen machen kann. Die Compagnie wählt die Geiſtlichen, der Rath beſtätigt ſie, das Volk hat das Recht ſie anzunehmen oder auszuſchlagen. Jeder erwählte Geiſtliche ſchwört, die Geſetze des Staates und der Kirche zu befolgen, jedoch ſoll die Lehrfreiheit

des Evangeliums nicht darunter leiden. Die kirchliche Souveränetät liegt in dem Gesammtwillen der Kirche selbst, dieser Gesammtwille der kirchlichen Gemeinde wird repräsentirt durch einen Ausschuß bejahrter und achtbarer Männer, welche mit Geistlichen verbunden das Consistorium bilden. Dieses bestand in Genf aus zwölf weltlichen Mitglieder und sechs geistlichen. Von den weltlichen Mitgliedern wurden zwei aus dem kleinen Rathe, die übrigen aus dem Rathe der Zweihundert gewählt. Die Wahl wurde jährlich erneuert, und die Namen der Gewählten wurden öffentlich angeschlagen, so daß die Gemeinde die Wahl billigen oder verwerfen konnte. Präsident war Calvin, dann einer der Syndiken, jährlich gewählt, der jedoch als Präsident nie den Stab als Syndikus trug. Das Consistorium versammelte sich jeden Donnerstag. Da alle Frevel gegen die Religion auch die Ordnung des Staates angreifen, und weltlich bestraft werden müssen durch weltliche Richter, so hat der Gesetzgeber den Pfarrherrn eine doppelte Anzahl Laienrichter zugesellt, welche jedesmal die Geistlichen überstimmen konnten. Die Aeltesten sitzen aber auch im weltlichen Rathe und geben ihm die Schuldigen zu erkennen; die Aeltesten also sind das Band, welches Staat und Kirche mit einander verknüpft und folglich die wichtigsten Mitglieder des theokratischen Staates. Als geistliche Richter verfügen sie jedoch keine bürgerlichen Strafen, aber sie erklären, was vor ihr geistliches Tribunal gehört, und was dem bürgerlichen zugeschickt werden soll. Die Gewalt der Strenge des alten Bundes, welche allenthalben mit der Todesstrafe gegen das halsstarrige Volk auftrat, Gottes Zorn und Gerechtigkeit verkündigend, herrscht bei Calvin sichtbar vor. Wie bei Moses waren bei Calvin die geistlichen Mitglieder des Staates Richter. Beide eifern für die Ehre Gottes. Wie bei Moses wird Abgötterei, so auch Gotteslästerung mit dem Tode bestraft. Das Gesetz darüber stand an der Spitze des Gesetzbuches. Eltern fluchen, schlagen ist in beiden Gesetzgebungen mit Todesstrafe belegt. Diebstahl wird in beiden nur mit Verlust der Freiheit geahndet, Unzucht aber sehr hart und Ehebruch mit dem Tode gebüßt. Eine Theokratie

wollte Calvin gründen, in der Gott König ſei, die weltliche Macht nur in ſeinem Namen herrſche, das Geſetz handhabe, und auch für das Heil der Seele Sorge trage. Entſteht Streit über die Lehre, ſo werden die Prediger, um die Einheit zu erhalten, ſich erſt zu verſtändigen ſuchen, können ſie es nicht, ſo werden die Kirchenälteſten ihre Meinung ſagen und ſich beſtreben, ſie zu vereinigen: wenn dieß nicht gelingt, ſo muß der Rath entſcheiden. Die Kirchenälteſten mit den Geiſtlichen wachen über den Wandel und die Aufführung der Geiſtlichen, der Rath aber entſcheidet und ſtraft. Die Geiſtlichen bleiben auch der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Jährlich vor Oſtern findet eine Hausviſitation ſtatt, wo der Prediger mit einem Aelteſten den Glauben der Hausbewohner prüft. Die Kirchenälteſten wachen über das ſittliche Leben eines Jeden. Geheime Sünden und Laſter werden im Geheimen cenſirt, und keiner wird vorgeladen, der auf die beſondere Cenſur hört. Hören ſie nicht, ſo werden ſie vom Abendmahle ausgeſchloſſen. Für öffentliche Aergerniſſe erfolgt nach zweimaliger Cenſur die Excommunication. Dieſe aber wird nur durch das Conſiſtorium ausgeſprochen. Verachtet einer das Abendmahl und beharrt nach der Cenſur ein halbes Jahr in dieſer Verachtung, ſo wird er durch den Rath auf ein Jahr verbannt. Die Excommunicirten werden öffentlich der Gemeinde angezeigt, wenn ſie ſich nicht beſſern, da man nach der Vorſchrift des Evangeliums nicht mit ihnen Umgang haben darf. Da das Conſiſtorium keine Macht hat, ſo ſchreitet der Rath ein, wenn jemand den Befehl deſſelben verachtet; ſcheint ihm nöthig zu ſtrafen, ſo übergiebt es dem Rathe die Angelegenheit. Anbefohlen wurde dem fröhlichen Volke, welches in dem ſchönen Weinlande ſogern den Tänzen und der Weltluſt ſich hingegeben, auch in der Woche die Kirche zu beſuchen; ein ſtehender Bettag ward eingeſetzt. Das Conſiſtorium unterſuchte die Frevel, welche man bei der Hochzeit eines Bürgers begangen, wo man Trompetenſchall gehört, Verkleidung, Späße geſehen. Alle Spiele wurden verboten, bei denen von Geldgewinn die Rede war. Häufig wird durch öffentliches Ausrufen der luſtige Geſang auf den

Straßen verboten, und das Beſuchen der Predigt verordnet. Der häusliche Gottesdienſt wurde auch mit der größten Regelmäßigkeit gehalten. Jedes ungeziemende Wort, ja ſelbſt was man nur auf der Straße gehört hatte, wurde dem Conſiſtorio hinterbracht. Ohne Anſehen der Perſon verfuhr dieſes Gericht. Ein Gerichtsdiener führte die Schuldigen vor. Man ſah die vornehmſten Herrn und Frauen, die Töchter der erſten und älteſten Geſchlechter erſcheinen, und es wurden ihnen Fragen über die zarteſten Gewiſſensſachen vorgelegt. Sie mußten dort vor der Verſammlung niederknien, das ſtrafende Wort hören, und wurden in ſchweren Fällen vom Abendmahle entfernt, was als die größte Schande geachtet wurde. Im Jahre 1543 erhielt die Genfer Kirche eine neue Liturgie und die Republik ein neues Geſetzbuch. Die Republik mit repräſentativer Form iſt nach Calvin ſowohl durch die Erfahrung, als durch die Einſetzung Gottes unter den Israeliten in der ſchönſten Zeit ihrer Geſchichte als die beſte bewährt worden. Unter Calvins Auſpicien wurde die Conſtitution der Stadt Genf, die bisher häufig gewechſelt und verändert worden war, ſo befeſtigt, daß die adminiſtrative, executive und richterliche Gewalt in den Händen der vier Syndiken und des engern oder kleinern Rath, beſtehend aus 25 Perſonen, lag, deren Gewalt aber dadurch begrenzt wurde, daß der Rath der 200, von der Volksverſammlung gewählt, eine Controle über ſie führte, den kleinen Rath wählte, und das Begnadigungsrecht hatte. Die Wahl von Syndiken und Beſchlüſſe von Wichtigkeit fielen der Volksverſammlung oder dem allgemeinen Rathe anheim. — Calvins Katechismus für Kinder erſchien zuerſt franzöſiſch 1541, dann lateiniſch 1545, und erhielt ſymboliſches Anſehen. Derſelbe wurde überſetzt in die italieniſche, ſpaniſche, engliſche, holländiſche, baskiſche, polniſche, ungariſche, deutſche, hebräiſche und griechiſche Sprache. Jeden Sonntag war Katechiſation, auch mit Erwachſenen. Für den Kirchengeſang führte Calvin die Pſalmen ein, wovon der franzöſiſche Dichter Marot und Theodor Beza eine durch ihren unnachahmlichen Charakter eines tief religiöſen Gemüths ausgezeichnete

Ueberſetzung lieferten. An den Feſttagen ließ Calvin Vormittags Betſtunde halten und die Läden ſchließen, Nachmittags die Leute an ihre Arbeit gehen; 1550 ſchaffte der Rath der 200 alle Feſttage ab und Calvin war es zufrieden. Zur Förderung des theologiſchen Studiums zog Calvin den berühmten Kenner des Alterthums Sebaſtian Caſtellio, den er in Strasburg kennen gelernt hatte, nach Genf, und auch Petrus Martyr, im Lateiniſchen, Griechiſchen und Hebräiſchen wohl unterrichtet, kam aus Italien dahin. Calvins Einrichtungen fanden in kurzer Zeit in Frankreich, England, einem großen Theile von Europa Eingang, und trugen überall neben der Kirchenzucht den Keim der Republik mit ſich. Calvins Inſtitutionen, Commentare zur h. Schrift, ſein kleiner Katechismus, ſeine Liturgie, einzelne ſeiner Predigten wurden in ganz Europa bekannt; ſein Briefwechſel erſtreckte ſich über Italien, Frankreich, England, Ungarn, Polen. Man nannte Calvin den oberſten Prieſter der Ketzerei, Genf das proteſtantiſche Rom: wegen ihrer Lage zwiſchen Frankreich, Deutſchland und Italien war dieſe Stadt zur Burg der Reform beſtimmt. Sie war die Zuflucht und Freiſtatt der Verfolgten. Wenn die Pilger aus den Schluchten der Alpen und des Jura hervortraten und Genf erblickten, ſtimmten ſie vor Freude ein Loblied an. Im Auditorium predigte man engliſch, im Collegium italieniſch, zu St. Gervais ſpaniſch, in St. Germain flämiſch, im Geiſte waren alle einig. Calvin hat den Gedanken gefaßt die reformirten Kirchen aller europäiſchen Länder zu einer Einheit zu verbinden.

Calvins ganzes Syſtem war polemiſch gegen die katholiſche Kirche; als einzelne polemiſche Schriften gegen den Papſt nennen wir Calvins Bittſchrift an Kaiſer und Reichstag zu Speyer, ſich einer Reformation ernſtlich anzunehmen (Opp. VIII, 37.), ſeine Scholia in epistolam Pauli III. Pontificis maximi. (Opp. VIII, 182.) Von Wichtigkeit iſt der Streit, in welchen Calvin mit dem katholiſchen Theologen Albert Pighius, Probſt und Archidiakonus an der Johanniskirche zu Utrecht, über die Gnadenwahl gerieth. Calvin trug nämlich dieſe Lehre in der härteſten Geſtalt vor. Wir nennen, ſagte er, die Vorherbeſtimmung jenen ewigen Rathſchluß

Gottes, durch welchen er bei ſich feſtgeſetzt hat, was aus jedem Menſchen werden ſoll. Nicht zu gleichem Schickſale ſind Alle geſchaffen, Einigen iſt das ewige Leben, Andern die ewige Verdammniß beſchieden. Je nachdem alſo Jemand zu dem einen oder dem andern Endzwecke geſchaffen iſt, nennen wir ihn auch zum Leben oder zum Tode vorherbeſtimmt. Dieſe Lehre, welche bei Calvin den Mittelpunct ſeines Seelenlebens und ſeines kirchlichen Syſtems ausmacht, vertheidigt er in der Schrift Defensio sanae et orthodoxae doctrinae de servitute et liberatione humani arbitrii, adversus calumnias Alb. Pighii. Authore J. Calvino. Genevae 1543. (Opp. VIII, 116.) Calvin war der Erſte, der gegen das Concil zu Trient hervortrat, in der Schrift Acta Synodi Tridentinae cum Antidoto per Joannem Calvinum. 1547. (Opp. VIII, 216.) Auch gegen das Augsb. Interim erhob er ſeine Stimme in: Interim Adultero-Germanum etc. 1549. (Opp. VIII, 260.)

Das Leben Calvins in Genf war ein durch mancherlei Kämpfe beunruhigtes, wovon die letzte Urſache in ſeiner Sittenzucht lag, die jedenfalls auf einer naturwidrigen Grundlage ruht. Der Calviniſt, innerlich als Heiliger fertig, wird zu einer äußern Legalität verpflichtet, bei welcher auch das Wort vor den ſittlichen Richterſtuhl gebracht wird. Dieſer ſittliche Richterſtuhl iſt aber von Menſchen beſetzt, bei denen es wieder zweifelhaft ſein muß, ob ſie auch wirklich innerlich das ſind, als was ſie äußerlich erſcheinen. Calvins Lehre ſtellt kein ſittliches Ideal auf, zu welchem der Menſch auf naturgemäße Weiſe entwickelt werden ſoll, ſondern ſie drückt die menſchliche Natur nieder. Als nun Calvins Sittengericht ſeine Thätigkeit begann, entſtand allgemeine Unzufriedenheit, man nannte ihn einen von Hochmuth beſeelten geiſtlichen Tyrannen. Indem man ſich von der Lehre Calvins abwendete, fand die ſchon früher in der Schweiz vorhandene Secte des freien Geiſtes, der Libertiner, in Genf Anhang. Die Grundlehre dieſer alle Moralität vernichtenden Secte beſtand darin, daß der Menſchengeiſt, als Individualiſirung des Allgeiſtes, göttlichen Weſens ſei, und daß das oberſte Sittengeſetz in der Nothwendig-

keit beſtehe, wodurch der Unterſchied zwiſchen Gut und Böſe aufgehoben werde. Verwerfung der weltlichen Obrigkeit, Gemeinſchaft der Güter und Weiber ſetzte ſie mit den Wiedertäufern in Verbindung, die auch in Genf ihr Haupt erhoben. Gegen beide Parteien kämpfte Calvin im J. 1544. Seine Schriften gegen die Anabaptiſten und Spiritualen ſ. Opp. VIII, 355, 374, 485. Um ſeiner Gegenpartei in Genf das Gegengewicht zu halten ging Calvins Beſtreben dahin, die Flüchtlinge aus Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien, welche ſeine leidenſchaftlichen Anhänger bildeten, als Bürger in den Staat aufnehmen zu laſſen, um ſich dadurch die Mehrzahl der Stimmen in der Verſammlung zu ſichern. Dagegen ſchrien die alten Genfer, der Staat ſei verloren, man könne dieſe Fremden nicht zu Bürgern aufnehmen, man hätte Calvin, einem Fremden, den Staat nicht anvertrauen ſollen. Daraus entſtand für Calvin ein langwieriger und ſchwieriger Kampf, der allemal bei der Wahl der Syndici am heftigſten war, wenn man Libertiner (ſo heißen auch die Genfer Patrioten) wählen wollte. Der Haß der Libertiner gegen Calvin ging ſoweit, daß ſie ihn Kain nannten, und dieſen Namen ihren Hunden gaben. Dagegen war die calviniſche Partei auch nicht müſſig. Gruet hatte den Genfern den Rath gegeben, ſich zu regieren wie Venedig, das nur Vergehen gegen den Staat mit dem Geſetze beſtrafe, und ſich nicht durch die Hirngeſpinnſte eines Melancholikers meiſtern zu laſſen; aber derſelbe hatte auch in einer Schrift die Läſterung geſagt, der Sohn Mariens habe der Welt nur Unheil gebracht, und dafür ward er am 26. Julius 1547 zu Genf enthauptet. Im J. 1549 wählte der allgemeine Rath die Syndicos aus lauter Gegnern Calvins, die Libertiner ſtören Calvin durch Lärm in ſeinen Vorleſungen. Philibert Berthelier, Sohn jenes Berthelier, der für die Freiheit 1518 das Haupt verloren hatte, wurde 1552 wegen unordentlichen Lebenswandels vom Abendmahle ausgeſchloſſen und ins Gefängniß geſetzt, der Rath der 200 aber hob das Urtheil des Conſiſtoriums über Berthelier auf. Im J. 1553 hofften die Libertiner das Gottesreich zu ſtürzen, die Pfarrer wurden von der Bürgerverſammlung aus-

geſchloſſen. In dieſem Jahre kam der, als Erfinder des Blutumlaufs berühmte, ſpaniſche Arzt Michael Servet nach Genf. Derſelbe hatte in einer 1531 zu Hagenau gedruckten Schrift De trinitatis erroribus ſeine Zweifel an der kirchlichen Trinität ausgeſprochen, und an die Stelle derſelben eine Offenbarungstrias geſetzt, inſofern das untheilbare und einfache Weſen Gottes um ſich zu offenbaren zwei Geſtalten, Sohn und Geiſt, hervorgebracht habe; Perſon aber ſei äußere Geſtalt, und dieſe Dreieinigkeit höre mit der Welt auf. Indem er ſeine Ideen weiter verfolgte, war er auf den Gedanken gekommen, daß auch er ein Reformator ſein dürfte, und hatte zu Vienne, wo er ſich niedergelaſſen, ein Werk unter dem Namen Restitutio Christianismi ausgearbeitet, wovon er das Manuſcript Calvin zuſandte, den er für ſeinen Geiſtesverwandten hielt. Dieſer Servet wurde zu Vienne verhaftet, entkam aber aus dem Gefängniſſe und flüchtete nach Genf, wo er nicht Calvin, ſondern die Libertiner ſeiner Lehre geneigt fand. Amiod Perrini, an der Spitze des Senats als erſter Syndikus ſtehend und Hauptgegner Calvins, ſuchte ſich ſeiner Perſon zum Sturze deſſelben zu bedienen, allein die calviniſche Partei im Rathe überwog, Servet ward am 13. Auguſt 1553 gefangen geſetzt, es ward ihm auf 38 Anklagepuncte Calvins der Proceß gemacht, ſeine Anklage gegen Calvin blieb unberückſichtigt, und er ward am 27. October 1553 verbrannt. Männer wie Caſtellio, Lälius Socinus erhoben damals ihre Stimme wider die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafe der Häretiker, aber in Genf galten hierüber noch die alten Geſetze, und Conf. helv. §. XXX. war dieſelbe ſogar von Neuem ſanctionirt. Das Genfer Volk leiſtete am 2. Februar 1554 einen Eid, nach den Einrichtungen des Reformators leben zu wollen, und als bei der Aufnahme von 50 Fremden zu Bürgern eine Verſchwörung unter den Libertinern ſich bildete, wurden nach Entdeckung derſelben vier ihrer Häupter hingerichtet, die übrigen verbannt. Nunmehr neigte ſich Alles, wie ſich die Genfer ausdrückten, vor der Majeſtät des Charakters von Calvin, und er konnte nunmehr ohne Kampf jene Einrichtungen befeſtigen, die zwei Jahrhunderte in Genf beſtanden haben.

Noch war für Calvin eine Schwierigkeit zu überwinden übrig — die Spaltung unter den Kirchen der romaniſchen Schweiz und denen der deutſchen Schweiz zu heben, und es gelang ihm nebſt Farel zu Zürich mit Bullinger 1549 den Consensus Tigurinus über das Nachtmahl in 26 Artikeln zu Stande zu bringen, welchen alle helvetiſchen, rhätiſchen und graubündner Kirchen unterſchrieben. (Opp. VIII, 648.) Der Grundgedanke des Conſens iſt, das Weſen Chriſti, durch die Zeichen dargeſtellt, iſt gegenwärtig, er wird auch den Unwürdigen dargereicht, aber nur die Gläubigen empfangen ihn: räumlich iſt er nicht da, ſondern im Himmel, und ſeine Kraft ſtrömt von dort in uns herab. Derſelbe lautete ganz im Sinne Buzers und der Wittenberger Concordie, ungeachtet die Zürcher auf Luthers letztes Bekenntniß vom Nachtmahle 1544 ihr Wahres Bekenntniß vom Nachtmahle unlängſt aufgeſtellt hatten, und wurde 1551 und 1554 erneuert. In der Lehre vom Sacramente war in Calvin eine Richtung zum Poſitiven, welche ſich pſychologiſch aus ſeiner negativen Grundrichtung ſchwer erklären läßt, aber hiſtoriſch um ſo wichtiger iſt, weil eine rein negative Richtung nicht reformatoriſch iſt. Calvin nahm nur zwei Sacramente, Taufe und Nachtmahl, nach Vorſchrift des N. T. und Vorgange der älteſten Kirche, an, aber er verwarf die Meinung von Zwingli, daß die Sacramente bloße äußere Zeichen der Gemeinſchaft mit Chriſto ſeien. Das Sacrament des Nachtmahls aber beſteht nach Calvin aus zwei Stücken, aus den Symbolen des Leibes und Blutes, die uns vor Augen geſtellt nach der Schwäche unſerer Einſicht das Unſichtbare uns vorſtellen, und aus der geiſtigen Kraft, welche durch die Symbole wirkſam iſt, indem uns durch die Symbole des Brodes und Weines Chriſtus ſelbſt in Wahrheit dargereicht wird (dum per symbola panis et vini Christus vere nobis exhibetur). Manche meinen, Chriſti Fleiſch eſſen und ſein Blut trinken, ſei nichts weiter als an Chriſtum glauben, aber Chriſtus ſcheint etwas Beſtimmteres und Erhabneres in jener herrlichen Rede haben lehren zu wollen, wo er uns das Eſſen ſeines Fleiſches anempfiehlt, nämlich daß wir durch die wirkliche Theilnahme an ſeinem Leibe belebt wer-

den ſollen, die er darum als ein Eſſen und Trinken bezeichnet, damit ſich Niemand einbilde, daß wir von ihm durch einen bloßen Act der Erkenntniß das Leben empfangen können. Denn gleichwie nicht der Anblick, ſondern das Eſſen des Brodes dem Körper Nahrung bringt, ſo kann die Seele auch nur wahrhaftig und vollkommen Chriſti theilhaftig werden, wenn ſie durch ſeine Lebenskraft zum geiſtlichen Leben geſtärkt wird. Indeſſen kann dieſes Eſſen kein anderes als ein Eſſen durch den Glauben ſein, da ſich ein anderes nicht denken läßt. — Nicht auf gleiche Weiſe wollte es Calvin gelingen mit ſeiner Lehre von der Gnadenwahl bei den übrigen Schweizern Eingang zu finden, wie er ſich hierüber in ſeiner 1550 erlaſſenen Schrift De scandalis (Opp. VIII, 64.) beklagt. Bei ſeinen Streitigkeiten mit dem Arzte Hieronymus Bolſec erklärten ſich Gutachten von Zürich, Bern und Baſel nur für ein gänzliches Unvermögen des Menſchen zum Guten. Von Caſtellio, damals zu Baſel, wider welchen Calvin (Opp. VIII, 629. Opusc. 2047.) und Theodor Beza (Tract. theol. I, 337.) Vertheidigungsſchriften erließen, wurde ihm eine Untergrabung der Moral zum Vorwurfe gemacht. Der Consensus pastorum Genevensis Ecclesiae a J. Calvino expositus De aeterna dei praedestinatione von 1552 (Opp. VIII, 593.) iſt eben nur von der Genfer Geiſtlichkeit angenommen, von den Zürchern aber niemals unterzeichnet worden. Im März 1555 erſchienen Calvin von Genf, Viret von Lauſanne und Fabri von Neufchatel vor dem Rathe zu Bern mit der Klage, Bern habe in Genf das Abendmahl zu nehmen verboten; Calvin kam im Mai abermals nach Bern, aber die Einheit ward nicht hergeſtellt. — Auf Calvins Betrieb wurde 1559 zu Genf eine Academie (zu Lauſanne eine ſolche ſchon 1540) gegründet, namentlich für Theologie. Theodor Beza ward ſein Mitarbeiter und Prediger, ſpäter der Nachfolger in ſeinem Werke, ein Mann, deſſen geſchichtliche Bedeutung wir ſpäter darſtellen werden. Die Academie wurde der Geiſtlichkeit unterworfen, welche ſowohl den Rector als die Profeſſoren wählte und dem Rathe zur Genehmigung präſentirte. Calvin ſchrieb die Geſetze für die Academie,

und ſetzte die Glaubensformel auf, welche alle Studirende bei ihrer Immatriculation unterſchreiben mußten. Als academiſcher Lehrer war Calvin beſonders als Exeget durch tiefe, klare, beſtimmte Entwickelung des Inhalts der h. Bücher ausgezeichnet, er hatte oft 1000 Zuhörer, und dieſem ſtarken Beſuche der Academie verdankte er hauptſächlich die raſche Verbreitung ſeiner Lehre in Deutſchland, Holland, Frankreich, England. — In der italieniſchen Schweiz bildete ſich 1548 eine reformirte Gemeinde zu Locarno unter dem Geiſtlichen Beccaria, wurde aber von den ſieben (katholiſchen) Orten 1555 genöthigt auszuwandern.

Die Reformation war in dem blühendſten Theile der Schweiz, in den Cantonen Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen, in dem größten Theile von Appenzell, Glarus und Graubünden, in dem Fürſtenthume Neuenburg, in Genf, St. Gallen, Mühlhauſen und Biel begründet. Ordnung, Sparſamkeit, Induſtrie zeichneten die reformirten Cantone aus, während die katholiſchen dem fremden Kriegsdienſte ergeben blieben. Aber es ruhten auch in den reformirten Cantonen alle Aeußerungen des Volkslebens, Volksſpiele und Tänze, Alpenfeſte und Freuden der Weinleſe. Die Gelehrten ſchrieben gut lateiniſch, aber vernachläſſigten die Mutterſprache. Die Schweiz war nicht nur in die reformirte und katholiſche, ſondern auch in die romaniſche und deutſche geſchieden. Die Reform und der Soldatendienſt ſchufen eine doppelte Schweiz, keine Ehen fanden mehr zwiſchen den Bewohnern von Bern, Freiburg, Solothurn ſtatt. Auf den Tagſatzungen bildeten die Geſandten zwei Lager.

## Die Reformation der niederländiſchen Kirche.

Die Volksſtämme, welche die Niederlande bewohnen, zeigen uns bei der Einführung der Reformation das katholiſche und proteſtantiſche Prinzip nicht blos in kirchlicher, ſondern auch in politiſcher Rückſicht mit einander im Kampfe, während die Schweiz den politiſchen Kampf lange vorher durchgekämpft hatte. Das

protestantische Prinzip in demokratischer Form bildet den reinen Gegensatz zum katholischen, wo also zwischen beiden ein Kampf in jeglicher Beziehung eintrat, da mußte es ein Kampf auf Tod und Leben, ein eigentlicher Vernichtungskrieg sein, und einen solchen Kampf bietet die Reformation in den Niederlanden dar. Unter der glücklichen Herrschaft der burgundischen Herzoge waren die Niederlande zu Wohlstand und Freiheit gelangt. Ihr Handel war der blühendste, Antwerpen galt für die bedeutendste Handelsstadt der damaligen Zeit. In der Regierungsverfassung hatten die Stände des Adels, der Geistlichkeit und der Städte eine freie Stellung. Diese, welche man Staaten nannte, kamen so oft zusammen, als es das Bedürfniß erheischte. Ohne ihre Bewilligung galten keine neuen Gesetze, durften keine Kriege geführt, keine Steuern gehoben, keine Veränderung in der Münze gemacht, und kein Fremder zu irgend einem Theile der Staatsverwaltung zugelassen werden. Diese Privilegien hatten alle Provinzen mit einander gemein, andere waren nach den verschiedenen Landschaften verschieden; Brabant, Holland, Seeland erwarben sich Privilegien und Freiheitsbriefe, welche von Constitutionen selbständiger Freistaaten wenig verschieden waren. Die Regierung war erblich, aber der Sohn trat nicht eher, als nach feierlich beschworner Constitution, in die Rechte des Vaters. (H. Grotii Annales de rebus belg. I, 3.) Kunst und Wissenschaft blühten. Aus Italien, dem Mutterlande der Kunst, verpflanzten die Niederländer die Malerei und Baukunst in ihr Vaterland, die hierauf einen neuen Boden, eine neue Blüthe gewannen. Die niederländische Schule buhlte mit ihrer Mutter, der italienischen, um den Preis. In der Wissenschaft haben wir als Vorläufer der Reformation die Niederländer Johann von Goch, Johann Wessel, Desiderius Erasmus bezeichnet. Alles trieb und drängte darauf hin, unter den Niederländern eine neue Schöpfung in den verschiedenen Richtungen des nationalen Lebens zu begründen, als ein unglückseliges Schicksal dieselben unter östreichische und spanische Herrschaft brachte. Kaiser Maximilian von Oestreich erhielt dieselben durch seine Verheirathung mit Maria,

der Tochter Karl des Kühnen, des letzten burgundiſchen Herzogs, und vererbte ſie auf ſeinen Sohn Philipp den Schönen, welcher durch ſeine ſpaniſche Braut die ſpaniſche Monarchie erheirathete, ſo daß ſein Sohn Karl, als geborner König von Spanien, auch König der Niederlande war, derſelbe Karl, welcher als Kaiſer Karl V. hieß. Dieſer Karl fing die Freiheiten der Niederländer auf eine empfindliche Weiſe zu verletzen an, indem er in Brüſſel einen königlichen Rath als Organ ſeines Willens niederſetzte, Ausländern die wichtigſten Bedienungen anvertraute, den Provinzen ungewöhnliche Steuern auflegte, fremde Truppen in ihr Gebiet führte, in den Provinzen für ſeine Armeen werben ließ. Bei dem Kampfe der Niederländer für ihre Freiheit zeigten ſich die gewaltthätigſten Ausbrüche des republikaniſchen Geiſtes zu derſelben Zeit, als die neuen kirchlichen Anſichten unter ihnen ſich verbreiteten, die bald auch einen excentriſchen Charakter annahmen. Die Reformation in den Niederlanden erhält dadurch eine eigenthümliche, wenig erfreuliche Geſtalt. Ein religiöſes Talent konnte ſich unter ſolchen Verhältniſſen nicht entwickeln, weder Anregung noch Wirkungskreis finden: die reformirte Kirche in den Niederlanden hat keinen Reformator, ſondern das politiſche Element behauptet das Uebergewicht.

Vom Auslande kamen zunächſt die neuen Lehren in die Niederlande: proteſtantiſche Kaufleute, die ſich in Amſterdam und Antwerpen ſammelten, die deutſchen und ſchweizeriſchen Truppen, welche Karl in dieſe Länder einführte, die große Menge franzöſiſcher, deutſcher und engliſcher Flüchtlinge brachten zuerſt die Schriften und Meinungen Luthers und Zwingli's, ſpäter Calvins in die Niederlande. Der niederländiſche Adel ſtudirte, ſo lange Löwen noch nicht in Aufnahme war, in Genf. Fliegende Schriften voll Bitterkeit und Satyre, umherziehende Rednerbanden, Rederykar (Rhetoriker) genannt, verſpotteten in theatraliſchen Vorſtellungen und Liedern die Mißbräuche der römiſchen Kirche. Luthers Lehre war in früher Zeit von einem großen Theile der Bewohner von Holland, Seeland und Flandern angenommen. Graf Heinrich von Naſſau, Statthalter von Flandern, Brabant

und Holland, ſprach zu den Prädicanten in Grafenhag: predigt das Evangelium Chriſti lauter wie Luther, ohne jemand zu beleidigen. Zunächſt erhob ſich gegen die Reformation die theologiſche Facultät zu Löwen, gab wider Luthers Schriften am 7. November 1519 eine Bulla damnatoria (Lutheri Opp. lat. Jenens. I, 415.) heraus, und ließ dieſelben im J. 1520 verbrennen. Dieſe Facultät iſt nachher ein Hauptbollwerk des Katholizismus in den Niederlanden geworden, und unabläſſig haben Glieder derſelben zum Theil als Inquiſitoren die neuen Lehren bekämpft, als der Carmeliter Nicolaus Egmondanus, Vincentius Theodorici, der Dominicaner Martin Dorpius, Jacobus Latomus, (die Gegner des Erasmus) ferner Joannes Driedo (Dridoens), Nicolaus Coppin, Euſtachius de Zichenik, Ruardus Tapperus, Franziscus Aegidii de Campo (van den Velde), Sonnius genannt, Joannes Walteri, Jodocus Rabenſtein, Joannes Heſſels, Guilielmus Lindanus, Cunerus Petri, Balthaſar Textor, Petrus Lupus (Wolffs), Joannes Lenſäus (de Lens). (Andreae Fasti acad. studii gener. Lovaniensis. pag. 87.) Da die Reformation, wenn irgendwo, in den Niederlanden einem fanatiſchen Geiſte Raum gab, wie aus Luthers Warnungsſchreiben an die Antwerpner vor den neuen Propheten, die unter ihnen aufſtanden, vom J. 1525 erhellt (de Wette 3, 60.), ſo erſchienen unter der Statthalterin Magarethe (ſeit 1513), verwittweten Herzogin von Savoien und Tante des Kaiſers, ſehr ſtrenge Edicte von 1521, 1522, 1526 dagegen, und Papſt Adrian VI. errichtete 1522 ein Inquiſitionstribunal, und Clemens VII. ein noch ſchäferes 1525 in den Niederlanden. (Raynaldus ad 1525. fol. 438.) Carl Egmond, Herzog von Geldern, war ein Verfolger der Evangeliſchen. Specialedicte erſchienen in Holland 1524 und 1525. (Brant I, 86. 96.) Jeder evangeliſche Lehrer war politiſch verdächtig, und endeten faſt alle als — Märtyrer. Jakob Probſt, mit dem Beinamen Spreng, Prior der Auguſtinermönche zu Antwerpen, nach Erasmus vir pure christianus, mußte 1520 30 Artikel abſchwören, und entwich nach Bremen. Heinrich Moller von Zütphen, ebenfalls Prior an einem Kloſter zu Antwerpen, ging 1521 nach Witten-

berg, wurde Baccalaureus der Theologie, disputirte über Thesen von der Sünde, Verderbniß des Menschen, von Gesetz, Evangelium, Glauben, Liebe (Gerdesius, Hist. reform. III, mon. 2.), kehrte nach Antwerpen zurück, ward zum Tode verurtheilt und entwich ebenfalls nach Bremen. Am Gregoriustage 1523 ward zu Gröningen zwischen den Dominicanern und Geistlichen der Martinskirche über die weltliche Herrschaft und absolute geistliche Macht des Papstes disputirt. (Gerdesius III, mon. 3.) Die Augustinermönche Heinrich Voes und Johann Esch wurden Jul. 1523 zu Brüssel verbrannt. (Luthers Lied auf diese Märtyrer Deutsche WW. Jena. VIII, 407, dessen Brief von 1523 ad omnes in Christo fratres, qui sunt in Hollandia, Brabantia et Flandria, daß Gott sie würdige für sein Evangelium zu leiden, de Wette, 2, 362.) Johann Castellanus, Augustinermönch, und Jacobus, Carmelitermönch, gründeten die evangelische Gemeinde zu Dornik (Tournay), später das flandrische Genf genannt. Jan de Bakker, Priester zu Woerden, der in Wittenberg gewesen und in Holland predigend umherzog, ward 1525 verbrannt. Während dieser Zeit trat eine holländische Bibelübersetzung an das Licht. Das Neue Testament, durch Cornelius Honius, Wilhelm Gnapheus, Johann Rhodius nach Luthers Uebersetzung übertragen, erschien zu Amsterdam 1523. 8. Die Uebersetzung des Alten Testaments, theils nach der lutherischen, theils nach der Vulgata bearbeitet, erschien zu Antwerpen 1525, 16. und Amsterdam 1528, 8. Die ganze Uebers. der h. Schrift, erst theils und nachher durchgehends nach der lutherischen gemacht, trat ans Licht zu Antwerpen bei Jakob van Liesveld 1526 u. 1542. fol. (Le Long, Boeknaal der Nederd. Bybels. 515 ff.) Um den Eindruck der evangelischen Prediger zu schwächen, erließ die Statthalterin Margaretha 1525 eine Verordnung an die Stadtmagistrate, auf die Predigten und Sitten der Welt- und Klostergeistlichen zu achten, und 1528, sowie 1531 ein Edict, die Geistlichen sollten nicht nach irdischen Gütern trachten und keine beweglichen Güter mehr ankaufen dürfen. (Brant I, 97. 102. 107.) Eck's Enchiridion erschien, ins Holländische übersetzt, zu Delft 1527.

Darauf fing sich das Unwesen der Wiedertäufer in den Niederlanden auf das Aergste zu regen an, womit das Auftreten

Melchior Hofmanns in Emden 1529 den Anfang machte, deſſen Nachfolger, der Weber Jan Trypmaker, von da nach Amſterdam ſich begab, und in dieſer Stadt nebſt dem Becker Jan Matthiſon die Schwärmer um ſich ſammelte. Indem letzter ſich für Henoch und einen Vorläufer des tauſendjährigen Reiches ausgab, weihte er durch Handauflegung Apoſtel und ſandte ſie je zwei in alle Welt aus. Bartholomäus Buchbinder und Dirk Kuyper kamen Anfangs 1534 nach Leeuwarden in Friesland und ließen daſelbſt Obbe Phlips und Hans Scheerer zurück, zu denen von Amſterdam Peter Holzſäger kam. Garrit Buchbinder und Johann Bokolsſohn gingen nach Münſter, welches von den Wiedertäufern in den Niederlanden allgemein als der Sitz des neuen Reiches anerkannt wurde. Daher überall Aufſtände der Wiedertäufer um den Münſterſchen zu helfen, bei Leiden und Harlem, desgleichen im Norden Hollands. Johann von Leiden hatte eine Offenbarung, es ſeien ihm drei große Städte geſchenkt, Amſterdam, Deventer, Weſel, und ſandte 1534 Jacob von Kampen nach Amſterdam. Im Januar 1535 machten die Wiedertäufer einen Verſuch Leiden anzuzünden und zu erobern, im Februar erregten ſie einen Aufſtand zu Amſterdam, liefen nackend durch die Straßen, und ſtießen die Leute, die ihnen Kleider reichten, mit den Worten zurück, ſie ſeien die nackte Wahrheit. Im April bemächtigten ſie ſich in Frisia translavicana des Kloſters Bolsverdia unweit Franeker, und der Aufſtand wurde von dem Statthalter auf blutige Weiſe unterdrückt. Im Gebiete von Gröningen bei einem Flecken 't Hogeſand war auf einem Bauerhofe ein Zuſammenlauf, wo Harmann der Schuſter, der ſich für Gott den Vater hielt, alle Prieſter, Mönche, Obrigkeit todtzuſchlagen befahl, und ein Gärtner, der ſich für Gott den Sohn hielt, Fürbitte bei ihm für die Menſchen einlegte. Gegen 300 ließen ſich in einer Nacht daſelbſt taufen. Jean von Geelen, von dem Könige von Münſter mit einer großen Summe Geldes nach Holland und Friesland geſchickt, wußte ſich durch das Verſprechen, Münſter in die Hände des Kaiſers zu bringen, von der Statthalterin Maria einen Freibrief zu erwerben, und

erregte am 10. Mai zu Amſterdam einen Aufſtand, der nur mit Mühe unterdrückt wurde. Nach der Kataſtrophe von Münſter legte ſich zwar bei Vielen die Schwärmerei, aber nicht bei Allen, wie bei Johann Theodorich Batenburg, der ſich berufen hielt, das zu Münſter zerſtörte Reich der Wiedertäufer wieder aufzurichten, und die wilde Secte der Batenburger ſtiftete. Der erwähnte Obbe Phlips hatte zwei Schüler, David Joris und Menno Simonis, Pfarrer zu Wittmarſum bei Franeker, von welchen er mit dem letztern eine Partei ſtiftete, die einen ähnlichen Fall mit dem Urſprunge der böhmiſchen Brüder aus den Taboriten darſtellt. Die Secte der Ubboniten, oder ſeit 1544 der Mennoniten, ſtellt das Umſchlagen in das entgegengeſetzte Extrem von den Wiedertäufern dar: die gewaltſame Einführung des Reiches Gottes, verbunden mit einer Vernichtung aller beſtehenden bürgerlichen Ordnung und der Eigenthumsrechte, löſte ſich auf in die Bildung eines neuen innern Lebens und die damit verbundene Bereitwilligkeit den Dürftigen nach Kräften zu unterſtützen. Wollen die Mennoniten ihren Urſprung von den Wiedertäufern in Abrede ſtellen, ſo ſchimmert in ihrer Anſicht von der bürgerlichen Obrigkeit das frühere Beſtreben, dieſelbe ganz zu vernichten, durch, und in dem Verbote, in den Krieg zu ziehen und den Eid abzulegen, kündigt ſich immer noch das ideale Reich Chriſti an, welches durch Vermittlung der Wiedertäufer die Welt plötzlich beglücken ſollte. In ſeiner Confeſſion (gedr. zu Amſterdam 1609) beklagt ſich Ubbo als ein Betrogener und Betrüger Anderer. Der andere Schüler des Obbe Phlips; David Joris, ging aber einen andern Weg. Gebürtig aus Delft, ein Glasmaler von angenehmen Aeußern, nicht ohne poetiſches Talent, indem er bibliſche Geſänge dichtete, war er auch mit ſeinem Vater, einem Schauſpieler, im Lande herumgezogen, und hatte, weil er beſtändig die Rolle des Königs David ſpielte, den Namen David erhalten, da er eigentlich Johann hieß. Die vom Könige zu Münſter ausgeſandten Apoſtel ſagten, es gebe ſeit Chriſti und der Apoſtel Zeiten nur zwei wahre Propheten, Johann von Leiden und David von Delft. Er erhielt

von König Johann Geld um für ihn Truppen zu werben. Seine Lehre war, Ablegung aller Scham iſt Vollkommenheit, die Ehe iſt frei, die Erziehung der Kinder gemeinſam. Der von ihm verfaßte Liber admirabilis, meinte David Joris, werde einen ſolchen Eindruck hervorbringen, daß man nach Jeſ. 25, 9. ausrufen würde: das iſt unſer Gott, er wird uns befreien. Fürſten würden kommen, ihm ihre Kronen, Perſonen anzubieten. — Um 1540 bildete ſich die Secte der Familie oder des Hauſes der Liebe, deren Stifter, Heinrich Nicolas von Münſter, ſich für einen vergotteten Menſchen erklärte, deſſen Vorbild Chriſtus geweſen. An die Wiedertäufer ſchloſſen ſich die Libertiner an, welche ſich 1546 in Flandern und Brabant verbreiteten; der Schindeldecker Loy zu Antwerpen ſtiftete die Partei der Loiſten.

Dieſe zerſtörenden Elemente waren gewiß durch den politiſchen und kirchlichen Druck hauptſächlich geweckt und geſteigert worden, wogegen die Staatsgewalt ihre Quelle allein in den reformatoriſchen Beſtrebungen fand. Sie wurde in dieſer Anſicht nicht wenig durch Erasmus beſtärkt, der wider Gerhard Geldenhauer, genannt Noviomagus, (bis 1524 im Herzogthume Geldern, ſodann zu Strasburg, Augsburg, zuletzt als Profeſſor der Theologie zu Marburg bis 1542 thätig), die Epistola in Pseudoevangelicos (Epist. et Lond. XXXI, 47.) und 1530 Ad inferioris Germaniae et Frisiae orientalis fratres in Christo dilectos libellus epistolicus (Epist. ed. Lond. pag. 2095.) erließ, worin er die Evangeliſchen mit den Wiedertäufern in eine Klaſſe warf. Es erfolgte von 1529 bis 1550 Edict über Edict, (Haraei Annales duc. Brab. II, 582. Sleidan XVII, 399 b.), von denen das eine barbariſcher als das andere war, und ein Glück war es, daß ſeit 1531 Maria, verwittwete Königin von Ungarn und des Kaiſers Schweſter, Statthalterin war, welche die Lutheraner begünſtigte. Nach Art der Pariſer Univerſität gab die Löwener 1545 32 Inquiſitionsartikel nach dem Willen des Kaiſers heraus, (Gerdesius III, monum. IX.) und verfertigte einen Index librorum prohibitorum, welcher durch ein kaiſerliches Edict publicirt wurde. (Brant, 152.) Während dieſer bedrängten

Zeit wirkten von evangeliſchen Lehrern Johann Sartorius und Johann Timann, wovon der letzte nach Bremen ging, der erſtere aber Schriften: De fide justificante (gegen des Cornelius Brief von 1431 De fide), De eucharistia, ferner Assertiones fidei adversus Satanae satellitium, eine Paraphrasis in prophetas majores et minores verfaßte, in Amſterdam, Reynerius Snoyus, Verf. einer auch ins Belgiſche überſetzten und 1536 zu Antwerpen gedruckten Paraphraſe der Pſalmen, zu Gouda, Peter Brulius zu Gent 1537, und darauf in den Städten von Flandern, Hennegau, Artois, bis er zu Tournay 1545 den Märtyrertod ſtarb, Arnoldus Gratius in Campen, aber durch den Rath auf Anſtiften des Paſtors Albertus Pighius vertrieben, Albert Hardenberg, und nachdem dieſer 1543 von Erzb. Herrmann als Hofprediger nach Cöln berufen wurde, Regnerus Prädinius (Opp. ed. Basil. 1563.) zu Gröningen. Für eine Reform des Katholizismus findet ſich nichts, als daß der Kaiſer Friesland, auf langes Anſuchen, durch eine Verordnung vom November 1539 geſtattete, daß die Gemeinden die Paſtoren und Vicare wählen ſollten, und Geiſtliche durch Magiſtrate nöthigenfalls abgeſetzt werden könnten. Im Jahre 1548, zu welcher Zeit der Kaiſer damit umging, Deutſchland zu einem Erbreiche ſeines Hauſes umzuwandeln, wollte derſelbe die Niederlande, als belgiſchen Kreis, auf dem Reichstage zu Augsburg mit dem deutſchen Reiche vereinigen.

Im Jahre 1555 trat Kaiſer Karl V. die Regierung von Spanien und den Niederlanden an ſeinen Sohn Philipp ab, einen im höchſten Grade bigott-katholiſchen und monarchiſch-deſpotiſchen Fürſten, von unbeugſamem Charakter, gewiß unter den damaligen weltlichen Regenten die mächtigſte Stütze des Katholizismus. Philipp hatte bei ſeiner Anweſenheit in Belgien 1548 geſchworen, als künftiger Fürſt des Landes nach den Rechten deſſelben zu regieren, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß er auf Gehorſam verzichte, wenn er ein Recht verletzen werde. Desungeachtet beſtätigte er durch ein Edict vom December 1555 alle Verordnungen Karls in Betreff der Religion, ſchärfte die-

ſelben und ſuchte die Wirkſamkeit des ſchon von Karl eingeſetzten Inquiſitionsgerichts mehr zu befeſtigen. Als Karl dem Philipp Spanien und die Niederlande übergab, überließ er ihm auch den Granvella als Miniſter, als der allein im Stande ſei, dieſe Staaten zu regieren. Antoine Perronet de Granvelle, geb. 20. Auguſt 1517 zu Beſançon, war der Sohn des kaiſerlichen Miniſters Nicolaus Granvella, und erwarb ſich bald die Gunſt des Kaiſers mehr noch durch ſeine eigenen Verdienſte, als durch Rückſicht auf die Verdienſte ſeines Vaters, denen er in vielen Puncten gleichkam, die er in vielen übertraf. Ein außerordentlicher Geſchäftsmann, beſchäftigte er fünf Secretäre auf einmal, indem er ihnen Briefe in verſchiedenen Sprachen dictirte, deren er ſieben fertig ſprach. Seinem Herrn ſich ganz hingebend wußte er durch ſanfte und überzeugende Beredſamkeit Menſchen zu beherrſchen. Er wurde 1543 Biſchof von Arras, und weil er des Kaiſers Sache zu Trient vertrat, Staatsrath. Die vier Jahre, welche Philipp in den Niederlanden zubrachte, fragte er beſtändig Granvella um Rath. Dieſer hielt für das ſicherſte Mittel, der Verbreitung der neuen Meinungen entgegenzutreten, wenn ein Plan zur Ausführung gebracht würde, welchen ſchon Philipp der Gütige, Herzog von Burgund und Fürſt von Belgien, und die folgenden Fürſten bezweckt hatten, die Anzahl der Bisthümer zu vermehren, und Philipp ſandte 1555 den Löwener Theologen Franziscus Sonnius nach Rom, welcher bei dem Papſte Paul III. die Einwilligung dazu auswirkte. Weil ſich indeſſen der Sache Schwierigkeiten entgegenſtellten, ſo blieb ſie vor der Hand liegen. Philipp gründete eine Univerſität zu Douay, damit die franzöſiſch redenden Belgier nicht an fremden Univerſitäten, etwa zu Genf, ſtudirten, am meiſten aber war ſeine Sorge auf das Tridentiner Concil gerichtet, wohin er Prälaten und Theologen ſandte. Philipp verließ die Niederlande 1559, und es war ſehr die Frage, wen er zum Statthalter ernennen würde. Die niederländiſche Partei wollte den Prinzen Wilhelm von Naſſau-Oranien, Statthalter von Holland, Seeland, Utrecht und Weſtfriesland, Burgund. Sein Vater, Graf Wilhelm von Naſſau,

hatte die protestantische Religion angenommen, und ließ darin seinen Sohn erziehen; Karl V. nahm den Knaben an den Hof, und nun wurde er katholisch. An dem Hofe Kaiser Karls wurde der Prinz zum Staatsmann und Feldherrn gebildet, und welche Talente er entwickelte geht aus der Aeußerung des Kaisers hervor, daß dieser junge Mensch ihm öfters Anschläge gebe, welche ihm selbst entgingen. Als 22jährigen Jüngling stellte er ihn an die Spitze seines Heeres. Später wurde er Calvinist, und das war er aus Ueberzeugung, war aber sonst ein Mann von kirchlicher Toleranz. Den Grundzug seines Charakters bezeichnet der Beiname des Verschwiegenen, den er führte. Indem er die Dinge nach tiefen Gründen einsah, ließ er sich durch äußere Umstände nicht außer Fassung bringen. Ruhig in stürmischen Wogen (Saevis tranquillus in undis) war sein Wahlspruch. Beliebt beim Volke und versehen mit reichen Hülfsmitteln, erschien er dem Könige Philipp als ein gefährlicher Nebenbuhler. Auf Granvella's Vorschlag wurde Margaretha von Parma, ältestes Kind Karls, zur Statthalterin ernannt. Einerseits hatte sie zum Erzieher und Beichtvater den Ignaz Loyola, andererseits hatte sie ihre Jugend in Belgien verlebt und viel von seinen Sitten angenommen. Sie machte den Granvella zu ihrem Kanzler, that nichts ohne seinen Rath, so daß er der eigentliche Regent von Belgien war. (Memoires du Cardinal de Granvelle. Paris 1753.) Die höhern Staatsämter wurden mit Spaniern besetzt, spanische Soldaten mußten die Belgier überwachen. Und nun ging Granvella's Bestreben dahin, die aufgeschobene Gründung neuer Bisthümer zu betreiben, die Decrete der tridentinischen Kirchenversammlung in Belgien einzuführen, und darauf eine geschärfte Inquisition zu gründen, welche jede politische und kirchliche Neuerung mit der Wurzel ausrotten sollte. Philipp suchte bei dem Papste Paul IV. ausdrücklich darum nach, daß die tridentinische Kirchenversammlung ihre Schlüsse wider die Ketzer beschleunigen möchte, damit sie auch in Belgien ihre Gültigkeit erhalten könnten. Um dieses zu bewirken sollte die Anzahl der Bischöfe vermehrt, und denselben ein Antheil an der Regierung, Sitz und

Stimme unter den Ständen eingeräumt werden. Es gab bisher in den geſammten Niederlanden nur vier Bisthümer, Cambrai, Utrecht, Arras und Dornick oder Tournay, von welchen Utrecht unter das Erzbisthum Cöln, die übrigen zu dem Erzbisthume Rheims gehörten. Paul IV. bewilligte nicht nur dem Könige auf ſein Verlangen die Befreiung der niederländiſchen Kirchen von aller ausländiſchen Gerichtsbarkeit, indem auch die Biſchöfe von Lüttich, Osnabrück, Münſter und andere eine ſolche ausübten, ſondern ſtiftete auch durch eine Bulle vom 12. Mai 1559 noch 14 neue Bisthümer, zu Mecheln, Antwerpen, Harlem, Deventer, Leeuwarden, Gröningen, Middelburg, Herzogenbuſch, Roermonde, Namur, St. Omer, Ypern, Gent und Brügge. Von dieſen und den ältern Bisthümern erhob er Cambrai, Mecheln und Utrecht zu Erzbisthümern. Mecheln, mitten in Brabant und nahe bei Brüſſel, bekam Granvella, welcher 1561 durch Pius IV. zum Kardinal erhoben und mit dem Charakter eines Großinquiſitors bekleidet wurde. Mit jedem Bisthum waren neun Präbenden verbunden, welche den geſchickteſten Theologen und Rechtsgelehrten verliehen wurden, um die Inquiſition und den Biſchof in ihrem geiſtlichen Amte zu unterſtützen. Zwei aus dieſen waren wirkliche Inquiſitoren. Gegen dieſe neue Einrichtung erhoben ſich von vielen Seiten Beſchwerden. Die Klöſter, von deren Einkünften ihre Dotationen genommen wurden, murrten. Der König von Spanien könne ſeine Biſchöfe von ſeinem eigenen Gute dotiren. Dem Adel war der überwiegende Einfluß der Biſchöfe unter den Ständen zuwider. Brabant erinnerte den König durch eine Proteſtation an die Geſetze, kraft deren es nicht geſtattet ſei, ohne Willen des Volks und Adels das Prieſterthum zu vermehren. Die Magiſtrate von Antwerpen, Löwen, Ruremonde, Deventer, Gröningen, Leeuwarden, durch die Biſchöfe einen Eingriff in ihre Rechte fürchtend, ließen dieſelben nicht ein. Der heftigſte Widerſtand erhob ſich von Seiten des Volks, wegen der ſeit 1559 geſteigerten Verfolgung der Proteſtanten. Es hatte ſich um dieſe Zeit die Zahl derſelben bedeutend gemehrt, beſonders durch eingewanderte Fremde. Seitdem die Königin

Maria in England die Proteſtanten verfolgte, waren viele in die Niederlande geflüchtet; die Zahl der ankommenden Flüchtlinge aus Frankreich und Deutſchland war auch nicht gering, indem Strada (De bello belgico 31.) ſogar ſagt, Rhein und Moſel brächten nicht mehr Waſſer aus Deutſchland und Frankreich nach Belgien, als Lutheraner und Calviniſten. Bei der Verfolgung gab ſich eine gereizte Stimmung des Volkes kund. Die franzöſiſchen Calviniſten Launoi zu Tournay und Philipp Maillard und Simon Favean zu Valencienne wurden bei ihrer Wirkſamkeit zur Nachtzeit, weil der Geſang der Pſalmen (nach der franz. Ueberſetzung des Marot und Beze) ihre Verſammlungen verrieth, aufgehoben: Launoi ward hingerichtet, aber die beiden andern wurden durch das Volk frei gemacht. Die Curie von Holland rhob gegen die Beſchlüſſe von Trient und die Inquiſition Proteſt, ſich ſtützend auf das Concordat und die Bulle Leo X. Dazu kam das Mißverhältniß zwiſchen dem Miniſter Granvella und dem niederländiſchen Adel. Der niederländiſche Adel hatte den Königen von Spanien in ihren Kriegen gegen Frankreich große Dienſte gethan, hatte aber dabei ſein Vermögen zugeſetzt, und machte mit Recht Anſprüche auf Anſtellung im Militär- und Civildienſte. Granvella, aus bürgerlichem Stande, aber hohem Stolze, machte es ſich zu einer beſondern Angelegenheit, den niederländiſchen Adel zurückzuſetzen, wodurch er ſich einen tödtlichen Haß deſſelben zuzog. An der Spitze dieſes Adels ſtand damals Lamoral, Graf von Egmont, Ritter des Vließes und Statthalter von Flandern, allgemein geliebt wegen ſeines braven Charakters, offenen, heitern Sinnes, und hochgeachtet wegen ſeiner rieſenhaften Tapferkeit, welcher der ſpaniſche König die Siege von St. Quentin und Gravelines verdankte. Er wurde das Haupt einer Partei, deren Streben auf den Sturz des Miniſterium Granvella ging. Darauf deutete zunächſt hin, daß Egmont ſeinen Bedienten auf die Schultern Narrenköpfe mit Kaputzen (ſatyriſche Anſpielung auf das Pfaffenregiment), und als die Statthalterin ihr Mißfallen darüber zu erkennen gab, ein Bündel Pfeile einſticken ließ. Wiederholt wendeten ſich Eg-

mont, der Prinz von Oranien und Philipp von Montmorency, Graf von Hoorne, Admiral der niederländiſchen Seemacht, an den König Philipp unmittelbar, und verlangten ihren Abſchied, wenn Granvella nicht abberufen würde. Anfangs 1564 verließ der belgiſche Adel den Hof, und erklärte, mit dem Kardinal nicht in einer Stadt zuſammen wohnen zu wollen. Es fielen auch Reden von beabſichtigtem Meuchelmord, wenn er nicht bald gehe. In dem Berichte, welchen Granvella an den König abſtattete, warnte er denſelben vor dem Prinzen von Oranien, als einem liſtigen und gefährlichen Menſchen, der die Gunſt der Menge ſuche, nach Gelegenheit und Abſicht bald als Katholiken, bald als Lutheraner und Calviniſten ſich darſtelle, der nicht zufrieden mit den vier Statthalterſchaften, die man ihm gegeben, Mittel ſuche das Ganze zu kriegen, und bat, Ihre Maj. möge entweder ſelbſt nach Flandern kommen, oder ihm die Dimiſſion geben. Der König konnte nach den Umſtänden nur das Letztere thun, und der Kardinal verließ Brüſſel am 10. März 1565.

Die Statthalterin ſah ein, daß bei ſolchen Umſtänden nothgedrungen ein anderes Regiment eingeſchlagen werden müſſe, und ſandte ein Glied ihres Staatsraths, den Grafen Egmont, nach Spanien, um dem Könige Bericht abzuſtatten, und um die Freiheit zu bitten, daß Jeder wenigſtens in ſeinem Hauſe Gott nach ſeiner Weiſe verehren könne, dadurch die Wurzel des Uebels, die Verfolgung mit einem Male abgeſchnitten würde, und das Recht hinfort ohne Schwäche gehandhabt werden könne. Philipps Theologen und Staatsdiener, welche er über dieſe Angelegenheit um Rath fragte, riethen zur Duldung, da ihnen der Zuſtand der Niederlande bedenklich vorkam. Doch der König wollte dieſen Grund nicht gelten laſſen, ſondern forderte zu wiſſen, ob er in ſeinem Gewiſſen dazu verbunden ſei, und als dieſes ſeine Räthe verneinten, warf er ſich vor einem Crucifix nieder und rief aus: Gott, erhalte mir ſtets den Willen, kein Herr derer ſein zu wollen, die dich, Herr, verwerfen! Aeußere Politik war es nicht, die dieſen Fürſten zur Verfolgung trieb, ſondern innere Ueberzeugung; Duldung war von einem ſolchen nicht zu erwar-

ten. Er redete zwar freundlich mit Egmont, gab ihm aber verſiegelte Briefe an die Statthalterin Margaretha mit, worin geſagt war, daß der König in ſeinen Reichen keine Aenderung des Verfahrens in Religionsſachen zulaſſen könne, ſondern man ſolle bei Beſtrafung der Ketzer nur einen andern Weg einſchlagen, die Todesſtrafe nicht öffentlich, ſondern heimlich vollziehen, damit nicht der Heiligenſchein des Märtyrerthums die Ketzer verherrliche und Andere zum Abfalle verführe. Auch wurde die unbedingte Einführung der Beſchlüſſe des Concils zu Trient verlangt. Einige Monate nachher erließ der König noch ein beſonderes Schreiben an die Statthalterin, Segovia unter dem 22. Junius 1565, welches daſſelbe vorſchrieb. Jedoch wurde auf Befehl des Königs in den Niederlanden am 7. Junius 1565 eine Commiſſion von Biſchöfen und Theologen niedergeſetzt, um ein Gutachten wegen nöthiger kirchlicher Reformen abzugeben, welches aber dahin lautete, daß dafür in den tridentiniſchen Beſchlüſſen hinlänglich geſorgt ſei, den König alſo in ſeinem Verfahren beſtärkte. Darnach erließ die Statthalterin noch zu Ende des Jahres 1565 an die Behörden der Provinzen ein entſprechendes Edict. (Strada, De bello belg. 165.) Die Aufregung war groß; faſt alle Statthalter, die Hauptſtädte Brabants, Flandern wollten das Edict nicht annehmen, als ihren Freiheiten zuwider. Wilhelm von Oranien und der Graf Horn traten aus dem Staatsrathe, und Oranien begab ſich in ſeine Stadt Breda in Nordbrabant. Zunächſt bildete ſich ein Bündniß des Adels zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung der niederländiſchen Freiheit gegen fremde Unterdrückung. Der erſte Plan dazu wurde am 3. November 1565 von einer Verſammlung von 20 Edelleuten zu Brüſſel entworfen, und am 15. Februar 1566 wurde daſſelbe von einer Verſammlung von neun Edelleuten zu Breda (obwohl der Prinz von Oranien nicht darunter war) abgeſchloſſen. Die Verbündeten gingen von einer Verwünſchung des Inquiſitionsgerichts aus, welches göttlichen und menſchlichen Geſetzen widerſtrebend an Barbarei alle frühere Tyrannei bei weitem übertreffe. Durch dieſe Ungerechtigkeit bewogen hätten

ſie einen Bund geſchloſſen, um dem verruchten Beſtreben derjenigen entgegen zu treten, welche durch Landesverweiſung und Hinrichtung ſich des Vermögens der beſten Bürger bemeiſtern wollten. Deshalb thäten ſie einen heiligen Schwur, daß ſie die Inquiſition in Belgien auf keine Weiſe dulden würden, bezeugten aber bei dem Allwiſſenden, daß ſie bei ihrem Bunde nichts Anderes bezweckten, als die Ehre Gottes, des Königs Anſehen und des Vaterlandes Ruhm. Der Bund, welcher den Namen des Compromiſſes erhielt, wuchs in kurzer Zeit bis zu 400 (über 500, ja 1000?) Mitgliedern, wovon 100 Proteſtanten waren. An der Spitze ſtand Heinrich von Brederode, Herr von Viane und Burggraf von Utrecht. Wenn auch ein Theil von ihnen gänzliche Religionsfreiheit, einige ſogar einen Umſturz der beſtehenden Regierung wollten, ſo waren doch Alle in dem Beſtreben für Abſchaffung der Inquiſition und Milderung der kaiſerlichen Geſetze wider die Ketzer einig, und dieſe Forderung trugen ſie der Statthalterin in zwei Bittſchriften vom 3. und 8. April 1566 vor. Bei der Ankunft der Verbundenen hatte Graf Karl Barlaimont zur Statthalterin geſagt, ſie brauche ſich vor dieſem Haufen verarmter Edelleute (Gueux, aus dem Holländiſchen guyts, Bettler) nicht zu fürchten, woraus für die Partei der Name der Geuſen entſtand. Sie trugen Münzen mit dem Bildniſſe eines Bettelſackes, Geuſenpfennige, am Halſe. Sie erreichten nichts mit ihrem Geſuche: die Regentin erließ zwar eine Moderation, dieſelbe war aber von der Art, daß das Volk ſie eine Moorderation (Mörderung) nannte. Den Grafen von Arſchot an der Spitze, bildete ſich unter dem Adel eine Gegenpartei, welche Marienbilder am Hute trug, und von Papſt Pius V. durch Bewilligung des Ablaſſes gefördert wurde. Der proteſtantiſche Adel wandte ſich darauf an das Volk, und ſchloß mit Kaufleuten und Volk einen Bund, in welchen ſich dieſe zu Geldbeiträgen und thätlicher Hülfe verbindlich machten, jener dagegen ihnen Schutz wider Alle zuſagte, welche die Religionsfreiheit bekämpfen würden. Nunmehr erhoben die calviniſtiſchen Prädicanten öffentlich ihre Stimme, zu Gent Herrmann Stricker, in Weſtflandern

Peter Dathen, in Tournay Ambroſius Ville; in Antwerpen, in ganz Flandern in Holland traten ſie auf, und predigten unter freiem Himmel vor viel Tauſend Menſchen. Der Prediger ſtand auf einer Art von Kanzel, die auf einem Wagen angebracht war, die Menge umlagerte ihn, zunächſt die Frauen, hernach in einem weiten Kreiſe die Männer mit ihren Waffen. Das war ganz die Weiſe der weiland Taborirten in Böhmen. Mit gränzenloſem, aber paſſendem Spotte fielen ſie über Papſt, tridentiniſche Väter und Glaubensrichter her. Dabei blieb es nicht; Ambroſius Ville ſchrieb dem Rathe von Tournay, er ſolle die Gefangenen freigeben, von aller Glaubensverfolgung abſtehen, ſonſt werde er mit bewaffneter Hand Rache nehmen, und das Ruder des Staates dem Volke übertragen. Papſt, König, Kleriſei waren ein Gegenſtand des Spottes auf der Bühne. Tauſende von Flugſchriften wurden unter dem Volke verbreitet, worin nicht blos Kleriſei und Inquiſition verſpottet und verwünſcht wurden, ſondern worin auch von Eidbrüchigkeit der Fürſten und der Gehorſamsentbindung der Unterthanen in ſolchem Falle die Rede war. Die Volkswuth machte ſich in einem Bilderſturme Luft, welcher zu Antwerpen, als am Himmelfahrtsfeſte der Maria das Bild der Mutter Gottes umhergetragen wurde, losbrach, und über Brabant, Flandern, Holland, Seeland, Friesland, Oberyſſel ſich verbreitete, Kirchen und Klöſter, aber auch viele ſchätzbare Werke der Kunſt, koſtbare Handſchriften, werthvolle Bibliotheken zerſtörte, worüber man unter dem Rufe: es leben die Geuſen, herfiel. Die Edelleute hatten dieſen Namen aus Laune angenommen, jetzt erhielt derſelbe einen eigentlichen Sinn, und bedeutete den calviniſtiſchen Pöbel. Den Tumult in Antwerpen zu ſtillen, mußte die Statthalterin dem Prinzen von Oranien übertragen, dem das Volk entgegenrief: es kommt unſer Befreier, wir brauchen keinen Adel zu unſern Verbündeten, ihm wollen wir künftig unſere Bitten vortragen. Oranien wurde durch dieſes Vertrauen des Volkes zum Volksmann gemacht; bisher hatte er mit den vermittelnden Theologen, Georg Caſſander und Franz Balduin, in Verbindung geſtanden, und wollte

allgemeine Duldung, er hatte ſogar einmal der Statthalterin zur Strenge gegen die radikale Partei gerathen. Jetzt war er Calviniſt. Einverſtanden mit dem Bürgermeiſter zu Antwerpen, geſtattete er den Reformirten an drei Orten die Predigt, daſſelbe that Horn zu Tournay, auch zu Mecheln geſchah es, zu Utrecht wurden die Katholiken von den Kirchen, zu Herzogenbuſch der Biſchof von der Stadt ausgeſchloſſen. Die Statthalterin erſtattete an den König Bericht am 28. Auguſt 1566, und ſagte, Oranien hege die Abſicht, bei dieſem Tumulte ſich der Herrſchaft Belgiens zu bemächtigen. Der König entſchied ſich zur Unterdrückung des Aufſtandes mit Waffengewalt und ſandte der Statthalterin das nöthige Geld, um in Deutſchland 3000 Reiter und 10,000 Fußvolk zu dieſem Zwecke anwerben zu laſſen. Der König will, ſobald er von einem Fieber geneſen iſt, mit einem ſtarken Heere von Spaniern und Italienern nachkommen, um diejenigen zu ſtrafen, welche an ſeinem Hofe als die Mitwiſſer und Begünſtiger dieſes Aufſtandes bezeichnet würden: Oranien, Egmont und Horn. Indeſſen der Gegenwart des Königs bedurfte es nicht einmal, ſondern die Statthalterin wurde mit ihrer Macht des Aufſtandes völlig Meiſter. Dazu wirkten mehrere Gründe. Der Bilderſturm war in den Augen der Katholiken ein Gräuel. Der Jeſuit Strada bemerkt, indem er die Zerſtörung der Kathedrale zu Antwerpen, der prächtigſten nach der Peterskirche in Rom, erzählt, die Geuſen hätten dieſe That mit einer ſolchen Schnelligkeit ausgeführt, daß man annehmen müſſe, Dämonen hätten dabei geholfen, oder wenigſtens jene Tempelſchänder bei dem ihnen angenehmen Werke mit Wuth erfüllt. So urtheilten die Katholiken, und traten den Reformirten entſchieden entgegen. Der Bilderſturm wird den franzöſiſchen Calviniſten zur Laſt gelegt, die ruhigen Niederländer mißbilligten ihn, ihre Geiſtlichen ſagten, ſie billigten zwar die Abſchaffung des Bilderdienſtes, aber nur auf Befehl der Obrigkeit. Die begüterten Bürgerlichen fürchteten Plünderung. So bildete ſich zwiſchen den ſtrengen Calviniſten, den Franzoſen und den weniger ſtrengen belgiſchen Reformirten ein Zwieſpalt. Die Calvini-

ſten zu Antwerpen führten die Conſiſtorien ein, wovon die Reformirten in Amſterdam nichts wiſſen wollten, welche damals in der Nachtmahlslehre zu den Lutheranern hinneigten, und deshalb von den Antwerpenern mit Excommunication bedroht wurden. Ludwig von Naſſau, Bruder von Wilhelm von Oranien, ſuchte die Antwerpener Calviniſten mit den Lutheranern zu vereinigen; Beza, darüber befragt, billigte es, aber nur unter der Bedingung, daß ein neues, dem Augsburger ähnliches, Bekenntniß aufgeſtellt würde. Solcher Zwieſpalt herrſchte unter den Reformirten. Die katholiſchen Glieder des Compromiſſes traten unter der Zuſicherung der Amneſtie von demſelben gern zurück, der Compromiß löſte ſich auf, und ſeine Häupter entflohen ins Ausland. Die Statthalterin forderte von allen Militair- und Civilbeamten einen Eid, dem Könige jeden ohne Ausnahme verfolgen zu helfen, den er als Feind bezeichnen würde. Darauf entwich auch Oranien nach Deutſchland. Wüthend ſtürzte der katholiſche Pöbel auf die Kirchen der Reformirten, und errichtete von dem Holze derſelben Galgen, um ihre Erbauer und Beſucher daran aufzuhängen. Während die Statthalterin über die Ausrottung der Ketzerei Freude empfand, verurſuchte ihr zugleich die ſtarke Auswanderung, wodurch beſonders die Handelsſtadt Antwerpen litt, Schmerz.

Eine Partei am ſpaniſchen Hofe, an deren Spitze Prinz Karl ſtand, wollte jetzt Milde eintreten laſſen, Prinz Karl ſelbſt wollte in die Niederlande gehen. Das aber wollte der König nicht, der Prinz wurde verhaftet und nahm ein klägliches Ende. Der König ſelbſt wollte in die Niederlande, um jede Regung republikaniſchen Geiſtes in der Wurzel zu erſticken. Vorauf ſandte er den Herzog von Alba mit einem Heere, den unbeugſamen Ariſtokraten und größten Krieger ſeiner Zeit. Alba kommt! verbreitete ſich das Gerücht, als ſich Alles auf die Flucht begab, was an den Unruhen Theil genommen hatte; kaum waren für die Fliehenden genug Schiffe zu bekommen. Wer keine Mittel zur Flucht hatte, verbarg ſich: Stadtgeuſen, Waldgeuſen, Meergeuſen. Am 20. Auguſt 1567 zog Alba in Brüſſel ein, und

berief, mit unbeſchränkter Vollmacht verſehen, die Stände nach Brüſſel, um die Verhältniſſe auf einen feſten Fuß zu ſetzen. Am 9. September erfolgte die Verhaftung der Grafen Egmont und Horn. Als Granvella, der damals in Rom war, dieſes erfuhr, fragte er, ob Alba auch den Verſchwiegenen gefangen habe, und als dieſes verneint wurde, ſagte er, dann hat er nichts gefangen. Vorläufig erließ Alba Circulare, um alle diejenigen aufzuzeichnen, welche an dem Compromiß betheiligt waren, zum Unterhalte ketzeriſcher Prediger beigetragen, ketzeriſche Predigten mit angehört hatten ꝛc. Vergebens machte die Statthalterin gegen ein Verfahren Vorſtellung beim Könige, welches die Einwohner zum Theil in fremde Länder verſcheuche, zum Theil zur Empörung reize, am Ende aber den Ruin des Landes zur Folge haben müſſe; ſie ließ durch ihren Hofmann Machiavel um ihre Entlaſſung anhalten, und erhielt dieſelbe am 10. October 1567, worauf die Präfectur an Alba überging. Alba hob die Moderation auf, und ſetzte ein Inquiſitionsgericht, den Consejo de los altercationes, Raedt van Trouble, Raedt van Beroerten, (Rath der Unruhen, von dem Volk Bloedraedt, Blutrath genannt) nieder, welches die ſpaniſche Inquiſition an Grauſamkeit übertraf, und beinahe alle Niederländer ſeiner Verfolgung ausſetzte. Jetzt floh noch, wer irgend fliehen konnte. Um dem unglücklichen Lande Hülfe zu bringen, drang der Prinz von Oranien von mehrern Seiten in die Niederlande ein, und ſein Bruder, Graf Ludwig von Naſſau, focht in Friesland mit Glück. Dieſes erbitterte Alba, und ſein Blutgericht wüthete um ſo ſchrecklicher, beſonders gegen die Hochſtehenden. Ein Lachskopf, ſagte er, iſt beſſer als Tauſend Froſchköpfe. Am 3. Junius 1568 erfolgte die Hinrichtung der Grafen Egmont und Horn. Wider Egmont waren 88, wider Horn 63 Klagepunkte aufgeſtellt, wovon die Summe war, beide hätten mit Oranien und andern Edeln die Herrſchaft des Königs in Belgien ſtürzen und die Provinzen unter ſich vertheilen wollen. Am meiſten wurde Egmont betrauert, der ſeine unwandelbare Treue gegen ſeinen Herrn in dem Schreiben, welches er wenige Stunden vor ſeinem Ende

an den König richtete, auf rührende Weiſe an den Tag legte. (Strada, De bello belg. pag. 327.) Ohne Unterſchied fielen die bravſten Männer, wie ein Bürgermeiſter Stralen von Antwerpen, durch das Henkerbeil. Und welche Menſchen ſprachen das Urtheil! Der Blutrath beſtand eigentlich aus 12 Räthen unter dem Vorſitze Alba's, die meiſten traten jedoch aus, und es blieben faſt nur Spanier. Der Licentiat Vargas ſagte, als es offenbar wurde, daß man einen Unſchuldigen verdammt habe, man ſolle das Urtheil nicht revidiren, da es für den Verdammten heilſamer ſei unſchuldig zu ſterben. Der Juriſt Heſſels ſchlief beſtändig bei den Verhandlungen und wenn man ihn aufweckte um ſein Urtheil zu ſagen, ſprach er: zum Galgen! Dennoch urtheilt Histoire de Duc d'Albe II, 231. über die Hinrichtung von Egmont und Horn, was den König anbelangt, ſo mußte er das Verbrechen der beleidigten göttlichen und menſchlichen Majeſtät ſtrafen, was den Alba, ſo hat er nur den Befehl des Königs vollſtreckt. Die Verfolgung verbreitete ſich zugleich über Holland, Flandern, Brabant. Die Geuſen rächten ſich indem ſie Klerikern und Mönchen, wo ſie deren habhaft werden konnten, Ohren und Naſen abſchnitten. Darauf brach Alba nach Friesland auf, und ſiegte über Ludwig von Naſſau bei Gemingen: Oranien, welcher mit verſtärkter Heeresmacht in Brabant eindrang, mußte, weil Alba eine Schlacht vermied, zu Ende des Jahres 1568 aus Mangel an Geld das Heer entlaſſen. Einem Triumphirenden ähnlich zog Alba im Januar 1569 in Brüſſel ein. Als dem Vorfechter der katholiſchen Religion, überſandte ihm Papſt Pius einen goldenen, mit Edelſteinen geſchmückten, geweihten Helm und Degen. Von den Kanonen, die er bei Gemingen erbeutet, ließ er ſich eine Statüe gießen, und dieſelbe auf der Burg zu Antwerpen aufſtellen. Dieſe trat mit den Füßen zwei eherne Bildſäulen, welche entweder Wilhelm und Ludwig von Naſſau, oder Belgiens Adel und Volk darſtellen ſollten. Wie ihm das gefalle, fragte Alba den Arſchot. Die beiden Geſichter, ſagte dieſer, machen zornige Mienen, um ſich zu rächen, wenn ſie aufſtehen können. Hätte Alba dem König

Philipp eine ſolche Statüe ſetzen laſſen, dann wäre es demſelben recht geweſen; daß er aber ſich ſelbſt als Sieger darſtellte, erweckte den Neid und Verdacht des Deſpoten. Indem ſich Alba zu Brüſſel des Sieges erfreute, ließ er, um dem Geiſte der Neuerung jede Nahrung zu entziehen, durch die Löwener Theologen, in Verbindung mit dem gelehrten Arias Montanus, nach der Verordnung des tridentiniſchen Concils einen Index expurgatorius verfertigen, worin die Hauptirrthümer aus den Büchern der Ketzer ausgezogen waren, um die Verdächtigen danach zu examiniren; verbot er, daß niemand auf einer fremden außer römiſch-katholiſchen Univerſität ſich als Lehrer oder Lernender aufhalten ſolle; veranſtaltete er Synoden zu Cambrai und Mecheln, auf welchen die Biſchöfe gemäß den Decreten des tridentiniſchen Concils Verordnungen machten, nach denen ſich jeder zu richten habe; errichtete er endlich eine geheime Polizei, die in alle Cirkel einſchleichen und horchen ſollte. (Meursius, Res belgicae pag. 78.) Da kein Briefgeheimniß galt, iſt damals die Zeichenſchrift gebraucht, aber nicht erfunden worden, wie Meursius pag. 80 angiebt. Das letzte und wirkſamſte Mittel die Niederlande im Zaume zu halten, fand Alba darin, daß er Burgen, wie die berühmte Feſtung zu Antwerpen, baute, und ſpaniſche Beſatzung hineinlegte. Nun ließ Alba am 16. Julius 1570 zu Antwerpen öffentlich und feierlich ein Breve vom Papſte Pius V., worin die Belgier von der Ketzerei abſolvirt wurden, und ein Diplom des Königs, welches ihnen wegen der vergangenen Unruhen Amneſtie verhieß, verleſen; es waren aber dieſe Bewilligungen mit ſo vielen Ausnahmen verbunden, daß der Herold Vieles abſichtlich undeutlich las. Doch blieb es in dieſem Jahre ruhig, indem eine Ueberſchwemmung am 1. November 1570 ungeheures Unglück anrichtete.

Während dieſer Zeit hielten die Flüchtigen aus den Niederlanden 1571 eine Synode zu Emden, auf welcher ſie das Glaubensbekenntniß beſtätigten, das bereits 1561 von den Geiſtlichen Guido de Brès und Adrian Saravia (nach Brandt Histoire de la reformation de Pays-Bas I, 105; nach De ortu et progressu

Calv. reformationis in Belgio pag. 8. heißt derſelbe Gottfried Wingius) in Verbindung mit einigen andern Geiſtlichen ausgearbeitet worden war, zuerſt in franzöſiſcher Sprache, bald nachher ins Holländiſche überſetzt. Daſſelbe Bekenntniß ließen die Reformirten 1566 wieder auflegen, und widmeten es dem Könige von Spanien, ihre Unſchuld betheuernd, ihre Ergebenheit verſichernd. Es enthält 37 Artikel. Daſſelbe ſetzt die Dreieinigkeit beſtimmt auseinander und ſchließt ſich an die drei älteſten Symbole an. Der 16. Artikel deſſelben lautet: Wir glauben, nachdem die ganze Nachkommenſchaft Adams durch die Schuld des erſten Menſchen in das Verderben gerathen iſt, daß ſich Gott als einen ſolchen zeige, wie er wirklich iſt, nämlich als barmherzig und gerecht: als barmherzig, indem er diejenigen von dieſem Verderben errettet, die er nach ſeinem ewigen und unveränderlichen Plane, nach ſeiner Gnade und Güte in Jeſu Chriſto unſerm Herrn erwählt hat, ohne irgend eine Rückſicht auf ihre Werke: als gerecht aber, indem er die Andern in dem Falle und Verderben, worein ſie ſich geſtürzt haben, zurückläßt. Artikel 24 ſagt: Es kann nicht geſchehen, daß der heilige Glaube in dem Menſchen müßig ſei, da wir nicht von einem eiteln Glauben reden, ſondern von demjenigen, von welchem es in der Schrift heißt, der Glaube iſt durch die Liebe thätig, womit angezeigt wird, daß ſich der Menſch in den Werken, welche Gott in ſeinem Worte befohlen hat, üben ſoll. — Es ſollen Geiſtliche ſein zur Fortpflanzung der wahren Religion, Aelteſte zur Handhabung der Kirchenzucht, Diakonen zum Armenweſen. Die Geiſtlichen ſind gleich; die Excommunication wird beibehalten. — Es ſind zwei Sacramente, Taufe und Nachtmahl. Sacramente ſind Symbole oder ſichtbare Siegel einer innern und unſichtbaren Sache, durch welche, wie durch Mittel, Gott durch die Kraft des heiligen Geiſtes in uns wirkt. So wahrhaftig wir das Sacrament des Nachtmahls mit unſern Händen empfangen und halten, und es mit dem Munde eſſen und trinken, woher nachher unſer Leben erhalten wird, ebenſo wahrhaftig nehmen wir auch durch den Glauben, welcher unſerer Seele Hand und Mund

iſt, mit unſern Seelen den wahren Leib und das wahre Blut Chriſti auf zu unſerm geiſtlichen Leben. — Man hat Unrecht, wenn man dieſes Glaubensbekenntniß calviniſch nennt: nur wo Calvin poſitiv iſt, in der Lehre vom Nachtmahle iſt es calviniſch, ſonſt mehr zwingliſch, aber poſitiver. (Benthems Holländ. Kirchen- und Schulenſtaat, 146.) Dieſelbe Synode gab auch Geſetze über Conſiſtorien, Synodalverfaſſung, Gleichheit der einzelnen Kirchen.

Das Regierungsſyſtem des Alba koſtete ungeheure Summen, und dieſe ſollten die Belgier ſelbſt herbeiſchaffen. Die Erbauung der Feſte Antwerpen koſtete 4 Millionen Gulden, und dazu mußte Antwerpen 400,000 G. beiſteuern. Alba ſah ſich genöthigt ungewöhnliche Abgaben aufzulegen, die beſonders den Gewerbſtand trafen. Kaufleute, Manufacturiſten zogen in Maſſe aus den Niederlanden weg, beſonders nach England, wo Städte, wie Norwich, Colcheſter ihre bedeutenden Wollenfabriken dieſen Einwanderern verdanken. Katholiken wie Proteſtanten ſeufzten unter dem Drucke Alba's. Der Prinz von Oranien, welcher ſich damals in Frankreich befand, hatte ſich in ſeinen öftern Unterredungen mit dem Oberhaupte der franzöſiſchen Reformirten, dem Admiral Coligny, mit der Idee vertraut gemacht, ſein Glück auf der See, dem Elemente der Holländer, zu verſuchen. Auf ſeinen Befehl ſuchte Wilhelm, Graf von Mark, Herr von Launay, die Küſten von Holland und Friesland heim, und wurde durch einen Sturm auf die holländiſche Inſel Verona geworfen, und eroberte ohne Widerſtand, weil man die Verſchlagenen für Kaufleute hielt, den Hafen der Inſel Briel, den Schlüſſel von Holland. Schon wollte der Graf den Ort wieder verlaſſen, als ihn einer ſeiner Leute auf die Wichtigkeit deſſelben aufmerkſam machte. Von dieſem Ereigniſſe datirt ſich die Gründung des Freiſtaates der Niederlande. Der Graf Boſſuvius, Präfect von Holland, von Alba geſandt, wurde abgetrieben. Die Kunde von der Eroberung Briels brachte große Wirkung hervor. Binnen vier Monaten lagen in dem Hafen von Vließingen 150 ausgerüſtete Kriegsſchiffe. Mit dieſer Seemacht beunruhigte der Graf

von Mark die Küſtenländer, während Oranien mit einem Heere in die Niederlande eindrang, und in Manifeſten ausſprach, daß der Krieg nur unternommen ſei, um die Rechte des Vaterlandes und die Gewiſſensfreiheit zu vertheidigen, und daß die Katholiken mit den Proteſtanten gleiche Religionsfreiheit genießen ſollten. An der weſtlichen Grenze des Landes agirte Ludwig von Naſſau, an der öſtlichen Grenze Wilhelm, Graf von Berg, Verwandter Oraniens, und mitten im Lande Oranien ſelbſt. Die Grauſamkeit, womit der Sohn Alba's, Don Frederik de Toledo, den Krieg führte, entfremdete ihm die Herzen der Niederländer noch mehr. Vließingen und Veere in Seeland, ganz Nordholland ergaben ſich an den Prinzen, Geldern, Oberyſſel, Friesland und Gröningen neigten ſich auf ſeine Seite, und die Stände von Holland erkannten ihn auf einer Verſammlung zu Dortrecht für den rechtmäßigen Statthalter des Königs in Holland, Seeland, Friesland und Utrecht, und verſprachen ihm eine nachdrückliche Unterſtützung zur Führung des Krieges. Es wurde auch Duldung unter Reformirten und Katholiken feſtgeſetzt, Alba aber ward für einen Feind des Vaterlandes erklärt. In dieſer Lage ſah ſich Alba plötzlich von ſeinem Herrn verlaſſen, in deſſen Seele Mißtrauen erwacht war. Alba verlangte Geld zu einer Flotte, weil er ohne eine ſolche die Rebellen unmöglich unterwerfen könne, der König aber ſchlug ihm das Geld ab. Alba bat um ſeine Entlaſſung und erhielt ſie. (Histoire de Duc d'Albe II, 358.) Am 2. December 1573 reiſte Alba von Brüſſel ab, und nahm den Fluch des belgiſchen Volkes mit ſich.

Der Nachfolger Albas, Don Louis de Requeſens, Commandeur des St. Jagoordens, welcher im Anfange des Jahres 1574 die Statthalterſchaft der Niederlande antrat, ſollte durch Milde die Fehler der übertriebenen Strenge gut machen; er ſchränkte die Zügelloſigkeit der ſpaniſchen Soldaten ein, ließ die verhaßte Statüe des Alba wegnehmen, publicirte Amneſtie für jeden, der einem Prieſter beichte und von demſelben abſolvirt werde. In dieſer Zeit hielten die Geiſtlichen von Holland und Seeland zu Dortrecht 16.—28. Junius 1574 ihre erſte Provinzialſynode,

worauf mancherlei Verordnungen gemacht wurden. Die Prediger ſollen den Heidelberger Katechismus und die belgiſche Confeſſion unterſchreiben und ſich den Klaſſen unterwerfen. Klaſſe iſt die Verſammlung eines kirchlichen Diſtricts, welcher das Kirchenregiment zukommt. Schulmeiſter, Aelteſte, Diakonen ſollen das Glaubensbekenntniß und das corpus doctrinae annehmen. Man ſoll das Volk vor häretiſchen Büchern warnen, die Geiſtlichen ſollen deshalb Hausſuchung thun. Die Pſalmen des Dathenus (Pfarrers zu Poperingen, der die Pſalmenüberſetzung von Marot und Beza ins Holländiſche übertrug) mit den andern Hymnen ſollen zu Kirchengeſängen dienen. Von den Feſten iſt nur der Sonntag zu feiern, den Sonntag vor Weihnachten, den Oſter- und Pfingſtſonntag kann man über das Feſtevangelium predigen, ſoll aber dem Volke den Grund anzeigen, warum man dieſe Feſte nicht feiere. (Zu Dortrecht, Delft, Rotterdam, Hag feierte man die Hauptfeſte, was ſpäter allgemein geſchah.) Die Taufe ſoll durch Beſprengung vollzogen werden. (Dieſes geſchah nur zu Leiden, ſonſt in keiner Kirche in Holland und Seeland.) Gegen die Katholiſchen fingen die Reformirten ſich ſehr unduldſam zu zeigen an. Auf einer Verſammlung zu Leiden wurde der katholiſche Kult verboten, die Katholiſchen von öffentlichen Aemtern ausgeſchloſſen, und ihnen nur ein Privatexerciz geſtattet; ſo ging es auch den Lutheranern neben den Wiedertäufern. Am 11. Julius 1575 ſchloß der holländiſche Adel mit den Staaten einen Vertrag, dem Prinzen von Oranien die Souveränetät über die Provinz zu übertragen, unter der Bedingung, daß er die Gebräuche der römiſchen Kirche unterdrücken, den reformirten Gottesdienſt dagegen fördern ſolle. Er ſolle vier Generalcommiſſarien anſtellen, welche auf Lage und Verhalten der Geiſtlichen achten und mit Berathung der Obrigkeit für ihren Unterhalt ſorgen ſollten. Die Staaten von Holland erſuchten dagegen auch den Prinz, die Errichtung von Conſiſtorien nur mit Zuſtimmung und Ernennung derſelben von Seiten der Stadträthe zu geſtatten, indem ſie befürchteten, die Conſiſtorien möchten ſich eine vom Staate unabhängige Macht beilegen, und an-

dere Parteien mißhandeln. Schon damals war bei den Reformirten unter Geiſtlichen und Weltlichen ein Zwieſpalt; die Geiſtlichen, gebildet durch die Schriften Calvins, wollten beſtimmte Glaubensnormen, die Weltlichen, gebildet durch Erasmus Schriften, wollten Toleranz. Im Jahre 1575 wurde die Univerſität zu Leiden gegründet: dort lehrte der Theolog Jean Hollmann der zweite, ein Melanchthonianer, weil den Holländern die ſtrenge Prädeſtination wenig zuſagte. Die im Jahre 1576 beſtätigte Union zwiſchen Holland und Seeland ſchrieb im 15. Kapitel dem Prinzen vor, keine andere Confeſſion als die reformirte zu dulden, und dieſe mit allen möglichen Mitteln zu fördern. Der Vicepräfect von Nordholland, Theodoricus Sonoius, rottete die Katholiken ſelbſt mit dem Schwerte aus.

Da die Reformirten in den Niederlanden ſich immer mehr feſt ſetzten, ſo wurden die Spanier grimmig, und gingen zu gräulichen Mordſcenen über, die ſie zu Antwerpen, Oudewater und andern Orten an Katholiken und Proteſtanten ohne Unterſchied verübten. Der königliche Senat hegte die Hoffnung, wenn er zur Entfernung der allgemein gehaßten Spanier wirke, den unter den Provinzen entſtandenen Zwieſpalt, der der ſpaniſchen Herrſchaft am nachtheiligſten war, zu heben, und berief die Generalſtaaten nach Gent und erreichte in der That, daß am 8. November 1576 die Genter Pacification abgeſchloſſen wurde, durch welche die Provinzen ſich alle Freundſchaft und den nachdrücklichſten Beiſtand gelobten, um die fremden, beſonders ſpaniſchen Soldaten aus dem Lande zu vertreiben: darauf ſollte ein allgemeiner Landtag gehalten, und auf demſelben wegen des Gottesdienſtes in Holland, Seeland und einigen benachbarten Landſchaften eine gewiſſe Einrichtung getroffen werden; außer den genannten Ländern ſollte Niemand etwas zum Nachtheile des römiſch-katholiſchen Glaubens unternehmen. (Dumont V, I. Urk. 140.) Unterdeſſen war an die Stelle von Requeſens Johann von Oeſtreich, Sohn Kaiſer Karl V., als Statthalter der Niederlande getreten, welcher die Pacification am 12. Februar annahm, weil am Schluſſe derſelben ausdrücklich geſagt war,

daß dieſes Bündniß zur Erhaltung der heiligen, apoſtoliſchen römiſchen Religion, mit Bewahrung des ſchuldigen Gehorſams gegen den König, geſchloſſen ſei. Auch König Philipp beſtätigte dieſelbe. Wie es vom Könige gemeint ſei, konnte ſich jeder denken, Johann von Oeſtreich verrieth aber durch ſeine Reden, und aufgefangene Briefe ſagten es deutlich, daß die den Proteſtanten gegebene Zuſicherung nicht gehalten werden ſollte. Die Stände von Holland gaben die Verordnung, daß niemand von dem Kirchengute etwas genießen ſolle, der ſich nicht eidlich verpflichtete, an keinem Orte Hollands und Seelands auf irgend welche Weiſe eine andere Gottesverehrung fördern zu wollen, als die recipirte reformirt-evangeliſche. Da die Stände dem Statthalter die Verſicherung gaben, ſie würden Oranien, Holland und Seeland, wenn ſie einen Punct der Pacification nicht halten wollten, dazu zwingen, (Narr. De adventu D. Joannis Austr. in Belgio. pag. CVI.) ſo erließ er auf Grundlage derſelben am 17. Februar 1577 ein Ewiges Edict zu Marche en Famine in Luxemburg, und hielt am 1. Mai mit großer Pracht an der Seite eines päpſtlichen Nuntius ſeinen Einzug in Brüſſel. Als bei dem Unterſchreiben des Edicts die Reihe an Oranien, Holland und Seeland kam, erklärten ſie, zur Aufrechthaltung der römiſchen Religion ihre Zuſtimmung nicht geben zu können. Als der Herzog Areſchot deshalb in Oranien drang, entgegnete derſelbe naiv, indem er die Mütze abnahm, ſiehe meinen Kahlkopf, und wiſſe, daß ich am Herzen eben ſo kahl bin, wie auf dem Kopfe. Oranien war alſo jetzt ein Kahler (Calviniſt) oder Radikaler, und als ſolcher hielt er es für recht, ſich wo möglich der Perſon des Statthalters zu bemächtigen, um ihn zur Beſtätigung der Rechte und Freiheiten von Holland und Seeland zu zwingen. Der Statthalter entfloh nach Mecheln und Namur, nur zwei Provinzen hielten bei ihm, Luxemburg und Namur, die übrigen waren gegen ihn, und erklärten ihn für einen Feind des Landes. Der Prinz von Oranien wurde von den Brabantern nach Brüſſel berufen, und ihm, als der alleinigen Stütze des dem Sturze nahen öffentlichen Weſens, die Würde eines Ruwart (altes

Wort für Dictator) übertragen, als welcher er zu Brüſſel und in den umliegenden Städten neue Magiſtrate, nach Art der Holländer, einſetzte. In dieſer Zeit, im Jahre 1577, erließen die Staaten von Holland und Seeland zur Conſtitution einer neuen Kirchenverfaſſung 40 Geſetze. Der Magiſtrat wählt die Geiſtlichen auf Gutachten und Billigung der andern Geiſtlichen. Dem Volke wird der Gewählte drei Sonntage angezeigt, findet keine Einrede Statt, ſo ſchwört er Treue dem Könige von Spanien, dem Prinzen von Oranien, dem Magiſtrate der Stadt. Die Geiſtlichen einer größern Stadt verſammeln ſich mit den Geiſtlichen der zugehörigen Orte alle fünf Tage um über die Lehre zu verhandeln. Bei Lehrſtreitigkeiten fällt die letzte Entſcheidung dem Magiſtrate anheim. Unſittliche Geiſtliche werden durch die Aelteſten dem Magiſtrate angezeigt. Die Geiſtlichen und Aelteſten ſollen von Zeit zu Zeit die Familien beſuchen. Wöchentlich ſollen drei Predigten gehalten werden außer denen, welche der Magiſtrat noch anordnet. Der Heidelb. Katechismus ſoll alle Sonntage Abends erklärt werden. Jeder ſoll ſein Kind taufen laſſen, und es werden darüber genaue Verzeichniſſe geführt. Das Abendmahl ſoll jährlich viermal gehalten werden; wer zum erſten Male geht muß zuvor examinirt werden. Alle Eheſachen gehören vor den Magiſtrat. Der Magiſtrat wählt aus ſeiner Mitte die Kirchenälteſten; bald ein Gegenſtand des Streites. Zur Begründung dieſer Geſetze wurde angeführt, fromme Obrigkeiten haben beſtändig das Recht gehabt über kirchliche Dinge Geſetze zu geben, als Moſes, die Richter, die jüdiſchen Könige, Konſtantin der Große; indem ſich der römiſche Biſchof dieſes Recht anmaßte, uſurpirte er die weltliche Regierung. Damit wurden Grundſätze der kirchlichen Toleranz verbunden. — Der Adel, mit Oraniens Regimente nicht zufrieden, wählte am 8. December 1577 einen neuen Gubernator von Belgien, Matthias, Erzherzog von Oeſtreich und Bruder des Kaiſers Rudolf. Die Stände ſchrieben ihm eine Conſtitution von 31 Puncten vor, und ſeine allgemeine Annahme wurde dadurch bewirkt, daß er, als junger Mann, den Prinz von Oranien zum Vicepräfecten annahm. Sie

gelobten die Pacification von Gent aufrecht zu erhalten. Die Reformirten zeigten sich jedoch sehr unduldsam gegen die Katholiken in Amsterdam, in Flandern und Brabant; in Antwerpen, Gent verlangten sie wider die Pacification freien Kult, und die Synode zu Dordrecht 2—18. Junius 1578 bestätigte diese Forderung, indem sie in einer Bittschrift vom 22. Junius an den Erzherzog das freie Exerciz für die Reformirten an den Orten verlangte, wo es nach der Pacification von Gent nicht sein sollte. Mit Oraniens Zustimmung erließ darauf der Erzherzog Matthias am 22. Julius 1578 ein Gesetz gegenseitiger Toleranz, Reformirte und Katholiken sollten, wo hundert Bewohner (Familien) es verlangten, freies Religionsexerciz haben. (Kampen 1, 436.) Desungeachtet traten Reformirte und Katholiken, von ihren Geistlichen gereizt, einander immer schroffer entgegen. Dieses war für Spanien der Zeitpunct, zum wenigsten einen Theil der niederländischen Provinzen zu retten, zu welchem Endzwecke Johann von Oestreich und sein Nachfolger, Alexander Farnese, Fürst von Parma, vom Könige Philipp mit Truppen und Geld, und vom Papste Gregor XIII. mit Ablaß unterstützt wurden. Außerdem geschreckt durch das Beispiel eines radikalen Freistaates, wie es durch Imbiz und Ryhof zu Gent gegeben wurde, schlossen im Januar 1579 die Provinzen von Artois, Hennegau, Douai ein Bündniß, die katholische Religion und den Gehorsam gegen den König aufrecht zu erhalten, und die übrigen wallonischen Provinzen traten diesem Bunde bei. Sie erließen auch eine öffentliche Erklärung gegen die Zerstörungssucht der Reformirten gegen die katholische Kirche. (De ortu et progr. Calv. haer. 97.) Dagegen gründete der Prinz von Oranien zu Utrecht am 29. Januar 1579 eine Vereinigung der nördlichen Provinzen zum Schutze ihrer politischen und kirchlichen Freiheiten gegen die spanische Macht (Utrechter Union. Dumont V, Urk. 158.), welche den Grund zu dem Freistaate der vereinigten sieben Provinzen der Niederlande, von Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Gröningen, Oberyssel, legte. Die Staaten von Holland verboten das Exerciz des römischen Kult. Als der

König von Spanien 1580 den Prinzen von Oranien proscribirte, kündigten die vereinigten Provinzen demselben am 26. Julius 1581 den Gehorsam völlig auf, und sagten in einem Manifeste, das Volk sei nicht des Fürsten wegen da, um seinen Befehlen, gerechten oder ungerechten, zu gehorchen, sondern der Fürst sei des Volkes wegen da, um es zu leiten, wie ein Vater seine Kinder, ein Hirt seine Heerde. Herrsche er über Unterthanen wie über Sklaven, dann gelte er als Tyrann, den man kraft des Entschlusses der Staaten und des Volkes absetzen könne, wenn sich sonst keine Mittel fänden, um Recht und Freiheit gegen seine Tyrannei zu sichern. Die reformirte Kirche der Niederlande erhielt eine Kirchenordnung im Mai 1581 (Wagenaar, Vaterl. Hist. 415.) die sehr unduldsam gegen die Katholiken lautete; ausgebaut aber wurde ihre Verfassung erst durch die Synode zu Dordrecht 1618.

## Die Reformation der schottischen Kirche.

Die Schotten waren von Anfang an ein freiheitliebendes, kriegerisches Volk: während die Römer über die Briten herrschten, erhielten sie sich von der Herrschaft derselben frei, ebenso von der Herrschaft der Dänen. Sie trieben die Angriffe der Irländer und Engländer ab, bekannt ist der Kampf des schottischen Königs Robert Bruce gegen Eduard III. von England. Wenigstens in dem Norden, in dem Hochlande bewahrten sie ihre Muttersprache, die irische oder gaelische Sprache. Kriegerischer Ruhm galt bei ihnen als das Höchste, daher sie sich lieber mit den Waffen, als mit Ackerbau und Kunstfleiß beschäftigten. Unter den Familien und Stämmen herrschte beständige Feindschaft, der Adel wohnte auf dem Lande auf Burgen, in befestigten Lagern, hielt viel Diener bei den häufigen Fehden. Städte gab es in Schottland nur wenige. Die Schotten waren sehr gastfrei, nichts galt bei ihnen für ein größeres Verbrechen, als das gegebene Wort nicht zu halten. Die Gesetze, welche König

Kenneth (834—858) gab, gleichsam die 12 Tafeln der Schotten und Grundlage aller folgenden, verrathen einen sittlichen, ernsten, strengen Geist. Ein Dieb wird aufgehängt, wer etwas findet und es nicht anzeigt, gilt dem Diebe gleich; wer lügt, dessen Umgang soll man meiden; wer eine Jungfrau, Ehefrau schändet, wird mit dem Tode bestraft; wenn ein Sohn seine Eltern mißhandelt, soll ihm Zunge, Hand, Fuß abgehauen, er ans Kreuz geschlagen, und unbeerdigt hingeworfen werden. Das Königthum ist in Schottland uralt. Der Adel zerfiel in den König, die königlichen Prinzen aus legitimer Ehe, wovon der älteste Fürst von Schottland, die übrigen Fürsten hießen, die Herzoge, Grafen, Mylords (als besonderer Stand, außerdem auch Titel der Bischöfe, Grafen), goldene Ritter und Barone, Laird's genannt. Zum Adel des Herzogs mußte man von dem Barone aufsteigen. Die jüngern Söhne der Grafen, Herrn, goldnen Ritter, welche nach der Majoratsverfassung von Gut und Adel ausgeschlossen waren, hießen Gentilmen. Ein aus drei Ständen bestehendes Parlament hatte die gesetzgebende Gewalt, der König bestätigte die Gesetze. Der König hieß nicht König von Schottland, sondern König der Schotten. Der Adel war nicht wie in England und andern europäischen Staaten von Außen eingedrungen, sondern gehörte größtentheils dem Lande selbst an. Als Eigenthümer großer Landesstrecken (Clansystem) beherrschten sie ihr Besitzthum ganz unbeschränkt und fast unabhängig vom Könige, den sie als ihres Gleichen ansahen, und gegen dessen Eingriffe in ihre Rechte sie sich mit gewaffneter Hand setzten. Zu Anfange des 16. Jahrhunderts, wo fast in allen Staaten die Aristokratie des Adels einer absoluten Monarchie erlag, sehen wir in Schottland jenen siegreich aus dem Kampfe hervorgehen. In dem Kampfe gegen den Adel suchten die Könige die nachdrücklichste Gegenmacht gegen denselben in dem Klerus, Königthum und Klerisei hatten in Schottland dasselbe Interesse. — In der ältesten Zeit begann sich in Schottland eine freiere Kirchenverfassung zu entwickeln, welche im 7. Jahrh. nicht ohne Kampf dem Eindringen der römischen Hierarchie wich. Die schottische

Hierarchie beſtand aus zwei Erzbisthümern, von St. Andrews und Glasgow, wovon jenes ſechs, dieſes drei Bisthümer unter ſich hatte. Die Biſchöfe, Aebte und andere Kloſtervorſteher hatten Sitz und Stimme im Parlamente. Die Culdeer, (von dem gaeliſchen Culdie, Einſiedler) ein Kloſterklerus mit einfachen, faſt presbyterianiſchen Kloſterformen, mehr ſchriftmäßiger Lehre, deſſen Wirkſamkeit ins 13. Jahrhundert zurückgeht, beweiſen, daß unter den Schotten das Bedürfniß nach einem freien, praktiſchen Kirchenthume nicht untergegangen war. Es läßt ſich daher erwarten, daß der Auftritt Wicliffes in England für Schottland nicht ohne Einfluß war. Bei der Verfolgung in England flohen die Wicliffiten oder Lollarden nach Schottland, und fanden dort Anhang. Ein ſolcher geflüchteter Engländer, Jakob Resby, wurde, nachdem 40 Sätze von ihm gegen den Supremat des Papſtes, die Ohrenbeichte, die Transſubſtantiation, Anrufung der Heiligen, von der Inquiſition verdammt worden, mit ſeinen Schriften zu Edinburg 1422 verbrannt. Desungeachtet verbreiteten ſich ſeine in mehrern kleinern Werken niedergelegten Lehren, und König Jakob I. erließ 1424 zur Verfolgung aller Bekenner und Verbreiter von Irrlehren ſtrengen Befehl. Ein böhmiſcher Arzt, Paul Craw, flüchtete nach Schottland, und fand mit Huſſens Lehren viel Anhang, wurde aber 1431 zu St. Andrews verbrannt. Aus Kyle, einem Diſtricte in Ayrſhire, wurden 1494 dreißig Perſonen wegen 34 ketzeriſcher Artikel vor das erzbiſchöfliche Gericht in Glasgow geladen. Die Artikel waren wicliffitiſch, nur ſtand auch darunter, der Eid ſei in keinem Falle erlaubt, ſeit der Ankunft Chriſti ſei die Gewalt der Könige zu richten hinweggenommen, habe die Salbung der Könige ihre Kraft verloren. (The works of J. Knox by D. Laing. Vol. I. p. 8.)

Epochemachend iſt für das ſchottiſche Volk der König Jakob I. (1424—1436), einer von den ausgezeichneten Fürſten, welche dadurch ihr Volk zu einer höhern Stufe der Bildung emporheben, daß ſie ſelbſt alle rühmlichen Eigenſchaften in ſich vereinigen, um demſelben als Muſter vorzuleuchten. König Jakob wird als ein Fürſt von außerordentlichen Talenten geſchildert.

(Lesleus, De rebus gest. Scotorum pag. 266. D. Buchanan, De Scriptoribus Scotis. Edinb. 1837. pag. 86.). Er war muthig, ein trefflicher Ringer, ſchneller Läufer, kunſtvoller Muſiker, ſtand im Geſange keinem nach, war auf der Cither ein zweiter Orpheus und übertraf die Iren und Waldſchotten, welche ſich in dieſer Kunſt auszeichneten. Er verbeſſerte Kirchengeſang und Muſik. Er war ein ausgezeichneter Kenner der ſchönen Künſte, der Grammatik, Beredſamkeit, Poeſie. Als Redner hatte er einen gebildeten Ausdruck, aber ſeine Gedichte waren nicht ſowohl das Product der Kunſt, als das freiwillige Erzeugniß der Natur. Seine ſcotiſchen Gedichte verſchiedener Art kamen in Rhythmus dem Muſter der alten Dichter faſt gleich. Von der Theologie und Jurisprudenz war er ein tiefer Kenner. Er berief 13 Profeſſoren der Theologie, 8 Profeſſoren der Decrete und mehrere Profeſſoren der Philoſophie und anderer Wiſſenſchaften, alle mit dem Doctortitel ausgezeichnet, nach Schottland, hob die gelehrten Anſtalten und erfüllte die Jugend mit Liebe zu den Wiſſenſchaften. Beſonders drang er auf die wiſſenſchaftliche Bildung des Klerus. König Jakob beſchäftigte ſich auch eifrig mit mechaniſchen Künſten, und berief aus England, Flandern und andern fernen Ländern Techniker, um ſein Volk zu unterrichten. Wenn auch dieſe Schilderung an das panegyriſche Gebiet anſtreift, ſo bleibt doch das Verdienſt des Königs um ſein Volk bedeutend. Im Laufe des 15. Jahrh. wurden drei Univerſitäten, zu St. Andrews, Glasgow, Aberdeen gegründet, und zu Anfange des 16. Jahrh. die Schulen zu Perth, Stirling, Dunbarton, Haddington. Bule (Illustrium Majoris Britanniae scriptorum Summarium) und Buchanan führen eine Reihe verdienſtvoller ſchottiſcher Gelehrten auf: für ſchottiſche Geſchichte Guilielmus Elphingtonus (1480.), Hector Boethius (1526.), Joannes Ballantynus (Bellendenus, 1536.); für bibliſche, hiſtoriſche und praktiſche Theologie Jacobus Kennedius, Biſchof von St. Andrews 1466, Verfaſſer einer Schrift: De boni Episcopi officio, Alexander Sedoniensis, Verfaſſer bibliſcher Commentare, Henricus Scrimgerus, der zu Genf Calvin, Beza, Viret, Farel hörte,

Herausgeber der kirchenhiſtoriſchen Werke von Euſebius, Theodoret, Socrates. Mit dem Anfange des 16. Jahrh. begann die ſchottiſche Poeſie zu blühen. Die Dichter Kyllor, dem geiſtlichen, Kennedy, dem Laienſtande angehörig, geprieſene Namen, machten durch dramatiſche und ſatyriſche Productionen den Aberglauben und den Wunderglauben des damaligen Kirchenweſens lächerlich und geißelten die Gemeinheit, Unwiſſenheit und Trägheit des Klerus. Beides verſuchten auch die beiden größten Dichter jener Zeit in Schottland, Georg Buchanan in lateiniſcher, David Lyndeſay in einheimiſcher Zunge. Lyndeſay durchwandert in ſeinem bedeutendſten Gedichte „der Traum", nach Dante's Vorbilde, Hölle, Purgatorium und Paradies, und ſieht in der Hölle Päpſte, Kardinäle, Aebte, Erzbiſchöfe in ihrem Prieſterſchmucke und andere Kleriker. In ſeinem Drama „Satire auf die drei Stände", das ſogar vor dem Hofe Jacob V. aufgeführt wurde, ſchildert er die Entartung des Klerus und die Gebrechen der Kirche mit den lebhafteſten Farben. In ſeinen „Monarchien" beſchreibt er den päpſtlichen Sitz, ſeine Betrügereien, Irrthümer und Tyrannei, und empfiehlt den Gebrauch der Mutterſprache für Ueberſetzung der h. Schrift, den Gottesdienſt und alle Bücher für den gemeinen Gebrauch. The complaint of the Papingo giebt eine allegoriſche Darſtellung von dem verdorbenen Zuſtande der Kirche im Geiſte Wicliffes. Die alte Kirche, mit Armuth vermählt, hatte Keuſchheit und Armuth zu Kindern; durch Konſtantin iſt die Kirche mit dem Papſtthume vermählt, worauf dieſelbe zwei Töchter, Reichthum und Sinnlichkeit bekommen u. ſ. w. Noch directer wirkten für die Einführung der Reformation James und John Wedderburn durch poetiſche Compoſitionen, indem jener in einer Tragödie „Johannes der Täufer" und in einer Komödie „der Tyrann Dionyſius" die Mißbräuche des Papſtthums durchnahm, dieſer lutheriſche Lieder und den Pſalter ins Schottiſche überſetzte. (Warton, The history of english poetry. London 1840. Vol. II, pag. 433. Calderwood, The History of the Kirk of Scotland by Thomson. Vol. I. p. 142.)

König Jakob IV. hinterließ bei seinem Tode 1513 seine Gemahlin mit zwei Prinzen, wovon der älteste noch nicht volle zwei Jahre alt war, und ein Parlament zu Stirling vom 24. Februar erklärte die Königin-Mutter zur Regentin; der älteste Prinz aber ergriff unter dem Namen Jakob V. als 16jähriger Jüngling die Zügel der Regierung mit eigener Hand. Die Hauptmaxime von Jakob V. ging dahin den Adel zu demüthigen, und die königliche Macht in Schottland auf die Stufe zu heben, auf welcher sie in andern Ländern stand. Er entfernte die Edelleute aus den meisten Staatsämtern und besetzte dieselben mit tauglichen Gliedern aus dem Klerus, an den er sich gänzlich anschloß. Widerspenstige ließ er schonungslos hinrichten, und erbitterte den Adel in hohem Grade sowohl gegen sich, als gegen den Klerus. König Jakob war aber eigentlich kein König der Priester, sondern vielmehr ein Volkskönig. Die Verbesserung der Rechtspflege war seine angelegentliche Sorge, und dem Bedrängten gegen den Bedränger Recht zu verschaffen, war ihm der höchste Endzweck seiner Gewalt. Der Adel nannte ihn daher auch den Plebejerkönig. Es lag nahe daß sich dieser König an die kirchliche Bewegung unter dem Volke anschloß, wenn es der Geistlichkeit nicht gelungen wäre, ihm dieselbe in einem gehässigen Lichte darzustellen. — Die Universität zu St. Andrews war der Ort, wo die Ideen der neuen Zeit zuerst auftauchten, indem daselbst Johann Mair oder Major, nachdem er mehrere Jahre an der Universität zu Paris die Theologie mit Ruhm gelehrt hatte, und darauf nach Schottland zurückgerufen worden war (bekannt als Verfasser eines Commentars über die vier Evangelien und einer Geschichte von Großbritannien) gegen die Macht des Papstes, seine Schlüsselgewalt, Entartung des Klerus u. s. eiferte, und unter seinen Schülern junge aufstrebende Männer, einen Georg Buchanan, Patrik Hamilton, vorzüglich John Knox (geb. 1505 zu Haddington oder in dem Dorfe Giffort in Ostlothian) sammelte. Derselbe Mann lehrte aber auch in seiner Politik, daß die Souveränetät des Volkes über dem Landesherrn stehe, und daß dasselbe ein Recht habe einen pflichtvergessenen Regenten

abzuſetzen (M'Crie, Life of Knox p. 384. not. D.), und das war es, worauf die Geiſtlichkeit den König aufmerkſam machte. Im Gegenſatze gegen König und Geiſtlichkeit ſchloß ſich der Adel an die neue Bewegung an. Schon vom Jahre 1525 verbietet eine Parlamentsacte das Einführen und Verbreiten häretiſcher Schriften Luthers und anderer Reformatoren bei ſcharfer Strafe an Freiheit und Gut. (The Acts of the Parlament of Scotld. ed. 1814. t. II. pag. 295.) Der erwähnte Patrik Hamilton, aus einem mit dem königlichen Hauſe verwandten Geſchlechte, ging bei dieſen Umſtänden auf den Continent, zunächſt nach Wittenberg, und weil ihm die Richtung von Luther und Melanchthon wenig zuſagte, darauf zu Franz Lambert aus Avignon nach Marburg, wo er der erſte war, der auf dieſer neuen Univerſität öffentlich diſputirte. Nach ſeiner Rückkehr wurde er zu St. Andrews auf Befehl des Erzbiſchofs Beaton verhaftet und am letzten Februar 1528 als Ketzer verbrannt. Die Geiſtlichkeit mußte eine bedeutende Macht haben, daß ſie einem ſolchen Manne ohne Weiteres den Proceß machen konnte.*)

---

*) Der Artikel, weshalb Hamilton verdammt wurde, waren ſechszehn: Der Menſch hat keinen freien Willen. — Es giebt kein Fegfeuer. — Die heiligen Patriarchen waren im Himmel vor Chriſti Leiden. — Der Papſt hat keine Macht zu binden und zu löſen, und kein Papſt hat nach Petrus dieſe Macht gehabt. — M. Patrik Hamilton war ein Biſchof. — Es iſt nicht nöthig von einem Biſchof eine Bulle zu erlangen. — Das Gelübde der päpſtlichen Religion iſt ein Gelübde der Gottloſigkeit. — Die Geſetze des Papſtes haben keine Gültigkeit. — Alle Chriſten, die dieſes Namens würdig ſind, ſehen ein daß ſie im Stande der Gnade ſind. — Niemand wird ſelig als wer zuvor erwählt iſt. — Wer in einer Todſünde iſt, hat keinen Glauben. — Gott iſt der Urheber der Sünde in dem Sinne, daß er dem Menſchen ſeine Gnade entzieht, wodurch derſelbe ſündigt. — Es iſt eine teufliſche Lehre, einem Sünder eine thätliche Buße für eine Sünde vorzuſchreiben. — Genannter M. Patrik zweifelt, ob alle Kinder, welche unmittelbar nach der Taufe ſterben, ſelig oder verdammt ſind. — Die Ohrenbeichte iſt zur Seligkeit nicht nothwendig. So lauten dieſe Artikel in den Actes and Monuments von John Foxe (London 1564), wie ſie demſelben aus dem Protokoll mitgetheilt wurden. Knox dagegen ſagt in ſeiner Reformationsgeſchichte (The Works I, 16.), die Artikel, um welcher willen Hamilton gelitten habe,

Die Standhaftigkeit, womit dieſer angeſehene Mann den Märtyrertod ſtarb, war für die Verbreitung der neuen Lehre nicht ohne Folgen. Zu St. Andrews gewann Gawin Logie, Rector des Collegiums zu St. Leonhard, derſelben unter den Studirenden ſo viele Anhänger, daß man bald von jedem, der wegen der neuen Lehre verdächtig war, ſagte, er habe aus dem St. Leonhardsbrunnen getrunken. Am günſtigſten wirkte dabei ohne Zweifel die Ueberſetzung der Bibel in die Volksſprache, welche in Umlauf gebracht wurde. Durch Kaufleute, die von England und von dem Continente mit den Häfen von Leith, von Dundee und von Montroſe in Handelsverbindung ſtanden,

---

hätten nur von Pilgerfahrten, Fegfeuer, Gebeten zu den Heiligen und für die Todten und ſolchen Kleinigkeiten gehandelt. Auffallend erſcheint, daß faſt von dieſen Puncten in den Artikeln nichts vorkommt. Man hat gezweifelt, ob die Reformationsgeſchichte, welche Knox zugeſchrieben wird, denſelben wirklich zum Verf. habe; ſollte nicht dieſes ein Grund weiter zur Beſtätigung dieſes Zweifels ſein? Außerdem theilt Fore das letzte Urtheil, welches über Hamilton gefällt wurde, mit, worin als Urſache ſeiner Verdammung folgende ſieben Artikel angegeben werden: Der Menſch hat keinen freien Willen. — Der Menſch iſt in Sünde ſo lange er lebt. — Kinder ſind unmittelbar nach ihrer Taufe Sünder. — Alle Chriſten, die dieſes Namens würdig ſind, wiſſen daß ſie ſich im Stande der Gnade befinden. — Niemand wird durch Werke gerechtfertigt, ſondern allein durch den Glauben. — Gute Werke machen nicht einen guten Menſchen, ſondern ein guter Menſch thut gute Werke. — Glaube, Hoffnung und Liebe ſind ſo mit einander verbunden, daß wer das Eine hat, die andern auch hat und umgekehrt. Dieſe milden Artikel paſſen nicht zu der harten Straffentenz, und ſcheinen von fremder Hand eingefügt zu ſein, um die Ungerechtigkeit des Urtheils ins Licht zu ſetzen. Sie ſind entlehnt aus den vielleicht ſchon damals gedruckten Theſen, welche Hamilton in Marburg vertheidigt hatte. Dieſe Theſen ſind auch bei den 16 Artikeln berückſichtigt, aber die Mehrzahl dieſer Artikel verräth den Schüler des Lambertus. (The Works of J. Knox I. Appendix p. 500.) Wenn Bulaeus (Illustr. Maj. Brit. scriptorum summarium fol. 223.) als Schriften von Hamilton aufzählt: De lege et evangelio — De fide et operibus — Locorum communium lib. I., ſo bilden die beiden erſten den Inhalt der genannten Theſen, die letzte Schrift aber kann nur der Titel von jenen geweſen ſein; denn John Frith überſetzte die urſprünglich lateiniſch geſchriebenen Theſen ins Engliſche (wie ſie The Works of J. Knox I, 21. zu leſen ſind) unter dem nämlichen Titel: „Patrick's Places.“

wurde die engliſche Bibelüberſetzung von Tyndal und Fryth, erſchienen 1526, mit mehrern proteſtantiſchen Büchern eingeführt. Mit tiefer Ehrfurcht nahm das ſchottiſche Volk die heilige Schrift auf. In der Stille der Nacht verſammelten ſich mehrere Familien in einem Hauſe, und hörten mit andächtiger Aufmerkſamkeit den Vorleſungen daraus zu. Während die Gotteskraft des Evangeliums unter dem ſchottiſchen Volke zu wirken begann, vermeinte die Kleriſei derſelben eine höhere Macht in den herkömmlichen Wunderlügen entgegenzuſtellen. Joannes Scotus, nachdem er England, Frankreich, Italien, das heilige Land als Pilger viele Jahre durchzogen, bei ſeiner Rückkehr in London wider die Eheſcheidung von König Heinrich und ſeinen Abfall vom römiſchen Stuhle aufgetreten, darauf ins Gefängniß geworfen, aber daraus losgekommen war, kam im J. 1529 nach Schottland zurück, und wollte ſeine göttliche Sendung zu dem ſchottiſchen Volke damit beweiſen, daß er 40 Tage in Faſten ohne Speiſe und Trank zubringen könne. Unter der Leitung des Klerus ließ ihn der König in dem Davidsthurme auf der Burg zu Edinburg bewachen, und die Sache ward alſo befunden. Johann weiſſagte nun, es werde die Religion in Schottland zerſtört, aber bald darauf wieder aufgerichtet werden; allein die Rede Mancher, bemerkt Lesläus (De reb. gest. Scot. 411.) war, zur Verringerung des Anſehns von dem heiligen Manne, ſehr hart. Gleichzeitig kehrte Thomas Duchtius aus Italien zurück, und erbaute von erbetteltem Almoſen der Maria von Loretto einen Tempel, indem er vor dem Volke als Wunderthäter auftrat. Allein das laſterhafte Leben des Thomas, bemerkt Buchanan (Rerum scot. hist. 486.), war Allen bekannt, und der Betrug ſeiner Wunder offenbar. Das Volk war alſo ein anderes geworden, wiewohl es aus Furcht vor der Macht der Biſchöfe ſchwieg. Ein unruhiges Gefühl von dem Wanken ihres Reiches drückte die Geiſtlichkeit, und es kam ihr vor Allem darauf an, die Perſon des Königs in ihrem Intereſſe feſtzuhalten. Der erwähnte Alexander Seton, Beichtvater des Königs, war freimüthig genug auf die Irrthümer und Mißbräuche des Papſtthums loszuziehen,

in ſeinen Predigten des Fegfeuers, der Pilgerfahrten, der Heiligen nicht zu gedenken, die Lehren der Reformirten zu empfehlen, und zu behaupten, es gäbe in Schottland keine wahren und gläubigen Biſchöfe, wenn man ſie nach den Tugenden beurtheile, welche Paulus von ihnen fordere. Er beleidigte den König durch ernſte Ermahnung, als die Geiſtlichkeit dieſe Gelegenheit ſogleich zu ſeinem Verderben benutzen wollte, er entkam jedoch nach England. Im Jahre 1533 erſchien eine Geſandtſchaft vom Papſte Clemens VII. vor dem Könige, warnte denſelben vor der Ketzerei ſeines Oheims, des Königs Heinrich von England, und ſuchte ihn durch Verleihung von Privilegien und Gunſtbezeugungen zu gewinnen, hauptſächlich indem er dem Könige den Ertrag eines Jahres von allen erledigten Kirchen- und Kloſterpfründen, deren Beſetzung von ihm abhing, verlieh. (Keith, The history of the affairs of church and state in Scotland. Appendix. 72. Zu Anfange dieſer Urkunde muß Paulus ſtatt Pius geleſen werden.) Der König verſammelte am 17. Mai ein Parlament zu Edinburg, welches ſich zum Gehorſam und Schutze der römiſchen Kirche und zur ſtrengen Beſtrafung jeglicher Häreſie verpflichtete. Als der König im Jahre 1534 ein iter justitiarium, wie man es nannte, durch die nördlichen Provinzen des Reiches unternahm, um das Recht zu handhaben, ließ er auch Ketzer verbrennen, und unter dieſen einige vom Adel. König Heinrich VIII. ließ 1535 durch eine Geſandtſchaft ſeinen Neffen den König Jakob zur Ausführung einer Reformation der Kirche ſeines Reiches auffordern, ſandte ihm einige Bücher über dieſen Gegenſtand, und ließ ihn um eine Conferenz zu York bitten. Falls er auf ſeinen Antrag eingehe, verſprach er ihm ſeine Tochter Maria zur Ehe und unter Umſtänden die Nachfolge auf dem engliſchen Throne. Der Einfluß der Geiſtlichkeit beherrſchte aber damals den König und ſeinen Hof. Der König ſah die Bücher nicht einmal an, ſondern gab ſie einigen Hofleuten zur Anſicht, welche demſelben Glück wünſchten, daß er ſeinen Blick nicht durch Anſicht ſolcher verpeſteten Schriften verunreinigt habe. Und als darauf eine Geſandtſchaft vom Papſte erſchien, welche dem Könige den Zehnten

von allen kirchlichen Benefizien seines Reiches auf drei Jahre verlieh, so zeigte derselbe sich in jeder Hinsicht gegen den Antrag seines Oheims abgeneigt. Im Gegentheile wurde 1535 nicht nur der frühere Erlaß wegen Einführung von Bibeln und Schriften der Reformatoren erneuert, sondern es wurden auch Strafgesetze gegen Häretiker und Förderer der Neuerung erlassen. (Acts of Parl. II, 341. Keith. p. 12.) Auf eine gänzliche Vertilgung der Neuerung wurde hingearbeitet, seit 1539 der Neffe und bisherige Coadjutor des Erzbischofs, David Beaton, an dessen Stelle zum Erzbischof von St. Andrews und Primas der schottischen Kirche erhoben wurde, nachdem ihn bereits früher Paul III. zum Kardinal erhoben hatte. Auch war er vom Könige von Frankreich 1537 zum Bischof von Mirepoix in Languedoc erhoben worden. Zu Edinburg, Glasgow wurden Scheiterhaufen angezündet, und unter andern der Dichter Kennedy verbrannt. Es dient zur Charakteristik der schottischen Hierarchie, wenn ein Bischof eins dieser Opfer, einen Geistlichen wegen seiner Predigten über die sonntäglichen Evangelien und Episteln mit den Worten zurechtwies, er habe so manche Jahre wohlgelebt, und weder das Alte noch das Neue Testament gekannt. Alexander Erle von Glencarne wagte es damals die Heuchelei der Bettelmönche in einem Reimgedichte mit dem Titel: Ein Brief, gerichtet von dem h. Eremiten von Larite an seine Brüder, die grauen Brüder — durchzuziehen. (Calderwood I, 135.) Georg Buchanan, der berühmte Geschichtschreiber Schottlands in antiker Sprache und antikem republikanischen Geiste, auch Verfasser einer lateinischen und metrischen Paraphrase der Psalmen, ward ins Gefängniß gesetzt, machte sich aber, wie er selbst erzählt, (Rer. scot. hist. p. 494.) während die Wächter schliefen, durch einen Sprung aus dem Fenster frei. König Heinrich von England ließ 1540 seinen Neffen nochmals um eine Zusammenkunft zu York ersuchen, dem trat aber die Geistlichkeit mit der Vorstellung entgegen, wolle der König in die Reform Heinrichs eingehen, dann würde sich unter dem Volke ein Geist des Aufruhrs und Trotzes verbreiten, der Adel werde die Kirchengüter an sich reißen, und sich von

der Krone unabhängig machen. Dieſelbe zahlte außerdem dem Könige 30,000 Kronen jährlich, erklärte ſich für außerordentliche Fälle zu Unterſtützungen bereit, und ließ alle Leute auf dem Kirchenlande militärpflichtig werden. Der Kardinal ſetzte 1540 eine Parlamentsacte durch, welche alle Conventikel unter ſchwerer Strafe verbot, und zugleich die Strafen der Ketzer ſchärfte (Act. Parl. II, 370.), und bewirkte Anfangs 1541 neue Verordnungen wegen Unterdrückung der Häreſie, zu welchem Zwecke der König ein ſtrenges Inquiſitionsgericht niederſetzte. Der Adel hatte nachdrücklich darauf gedrungen, daß der König die Conferenz mit Heinrich von England beſuchen ſolle, (Buchanan p. 495.) und auf ihn war beſonders der Inquiſitionsproceß gemünzt. Man fand nach dem Tode des Königs ein Verzeichniß von 360 Edelleuten, denen der Proceß gemacht, und durch deren Güter der königliche Schatz bereichert werden ſollte. Auf dieſer Liſte ſtand unter Andern der Earl von Arran, Oheim des Patrik Hamilton von väterlicher Seite. Dem Ritter, oder wie er genannt wurde, dem Kapitäne John Borthwik wurde der Proceß gemacht, weil er aber Mittel fand, zu König Heinrich zu entfliehen, ſo wurde er in effigie verbrannt. Aus den 13 Anklageartikeln gegen ihn ſehen wir, daß der Adel eine Reform der Kirche bezweckte, wie ſie damals der König von England einführte. (Spotswood, Hist. of the Church. of Sc. 70.) Als König Heinrich ſich des ſchottiſchen Adels mit den Waffen in der Hand annahm, kam ſein Neffe auf andere Gedanken, und ließ die Geiſtlichkeit hart an, daß ſie ihn mit ſeinem Adel entzweit habe. König Jakob erließ auch durch ein Parlament am 14. März 1541 eine Acte „Für Reformation der Kirchen und kirchlichen Perſonen", worin alle Geiſtliche zur Beſſerung ermahnt und die Erzbiſchöfe und Biſchöfe im Beſondern zur Abſtellung von Mißbräuchen in ihren Diöceſen aufgefordert wurden, mit Verſprechung der Beihülfe des weltlichen Arms, wo ſolche erforderlich ſein ſollte. (Keith p. 14.) König Jakob ſtarb im 32. Lebensjahre 1542 mit dieſem guten Vorſatze dahin, ohne den Grund zu einer neuen Epoche für ſein thatkräftiges Volk gelegt zu haben, was wohl in ſeinen Kräften geſtan-

den wäre, wenn er unter einer beſſern Leitung geſtanden hätte. Er hinterließ ein einziges Kind, eine Tochter, Maria Stuart, erſt ſieben Tage alt.

Nach der Regentſchaft ſtrebte zunächſt der Kardinal Beaton, unterſtützt von der Königin-Wittwe, Maria von Guiſe, wie ihre Brüder der römiſchen Kirche eifrig ergeben: das war die franzöſiſch-katholiſche Partei. Dieſer entgegen ſtand eine engliſch-proteſtantiſche, welche aus dem größten Theile des einheimiſchen Adels beſtand, und durch deren Unterſtützung am 22. December 1542 wurde James Hamilton, Graf von Arran (der Abkömmling einer Schweſter Jakob III. und der nächſte Verwandte der jungen Königin) zum Regenten von Schottland während der Minderjährigkeit der Maria ernannt. Ein Parlament vom 12. März 1543 beſtätigte dieſe Ernennung, und erklärte ihn zugleich für die zweite Perſon im Reiche und für den nächſten Nachfolger der Krone, wenn mit der Maria der Regentenſtamm erlöſchen ſollte. Es iſt dieſes derſelbe Graf Arran, welcher mit auf der erwähnten Liſte geſtanden, er war alſo der Reformation günſtig, und ſo zeigte er ſich auch als Regent. Er nahm in den Regentſchaftsrath faſt lauter ſolche Männer auf, die der Reformation geneigt waren, und ſtellte als ſeine Kapläne zwei reformirte Geiſtliche, Thomas Williams, der das Neue Teſtament in die engliſche Sprache überſetzte, und John Rought an. Er ſetzte in dem Parlamente vom 15. März 1543 die Acte durch, daß allen Unterthanen des Reichs das Leſen der heiligen Schrift, jedoch nach einer guten und treuen Ueberſetzung, geſtattet ſein ſollte. (Act. Parl. II, p. 415. Keith, 36.) Am 9. April aber erfolgte eine Ermahnung an das Volk, die heilige Schrift aufrichtig und ruhig für ſich zu leſen, zu ſeiner eigenen Erkenntniß, und ſich vor vorſchnellen und verkehrten Auslegungen zu hüten. Man ſieht daß der Regent nur eine gemäßigte Reform wollte, und eine ſolche wollte auch im Allgemeinen der Adel. Das engliſche Intereſſe ſchien in Schottland feſt begründet zu ſein, als es König Heinrich gelang von dem Parlamente vom 25. Auguſt 1543 die Einwilligung zu der projectirten Ehe zwiſchen ſeinem

Prinzen Eduard, Herzog von Wales, und der Maria Stuart zu einer endlichen Vereinigung beider Reiche, jedoch mit Wahrung der Gesetze und Freiheiten Schottlands, zu erhalten. (Rymer, Foedera vol. XIV, 789.) Der Kardinal fand indessen bald Mittel, viele vom Adel gegen die reformirten Prädikanten umzustimmen, und hatte zu diesem Zwecke mit dem Regenten am 3. September 1543 eine Zusammenkunft zu Calendar, worauf er demselben vereinigt mit dessen Halbbruder John Hamilton, Abt von Paisley, außerdem vorstellte, daß sich seine Legitimität und Ansprüche nicht nur auf sein Earldom und Besitzungen, sondern auch auf die Krone auf die Gültigkeit der Ehescheidung seines Vaters von seiner ersten Gemahlin durch den Papst gründe, dessen Autorität er also anerkennen müsse. Der Regent entließ darauf nicht nur seine beiden Kapläne (Williams entwich nach England, Roughy, der demokratische Prädikant, nach Kyle, dem alten Sitze der Lollarden), sondern er schwur auch zu Stirling in der Franziskanerkirche in Gegenwart des Kardinals und der Königin-Wittwe die reformirten Glaubensartikel (die capita religionis controversa nach Buchanan p. 506., also nicht jede Reform) ab, annullirte den Vertrag mit Heinrich wegen Freundschaft und Heirath, und trat dadurch zur französischen Partei über, oder stellte sich als schwacher Mann unter die Leitung des ihm weit überlegenen Kardinals, der jetzt nicht nur zum Lord Hochkanzler des Reiches, sondern auch vom Papste zum legatus a latere ernannt wurde. Die Verhältnisse waren jetzt auf einmal umgekehrt. Bei diesem Hin- und Her-, Hinüber- und Herüberziehen des schottischen Volkes konnte unmöglich eine innere Entwickelung desselben zu einem selbständigen Volke begründet werden, sondern dasselbe mußte unter Verkümmerung seiner Volksthümlichkeit durch äußern Einfluß sich regieren lassen. Am 15. December 1543 wurde durch eine Parlamentsacte die Erlaubniß, die heilige Schrift in der Landessprache zu lesen, aufgehoben, und Klage geführt daß sich Häretiker über das Reich verbreiteten, welche verdammliche Meinungen ausstreuten, entgegen dem Glauben und Verordnungen der h. Kirche und den Constitutionen

dieſes Reiches. Biſchöfe und Prälaten wurden aufgefordert gegen dieſelben zu inquiriren. (Epist. Reg. Scot. Append. 315.) In Folge dieſes Edictes ließ ſich der Regent durch den Kardinal im J. 1545 zu einer Inquiſitionsreiſe durch das Land verleiten, auf welcher zu Perth und an andern Orten gräuliche Hinrichtungen vorgenommen wurden. Empörend war es, wenn man ungeſcheut ſagte, man wolle die Leſer des Neuen Teſtamentes ſtrafen; mehr noch als empörend war es, wenn Prieſter ſagten, dieſes Buch ſei erſt von Martin Luther geſchrieben worden. (Buchanan p. 528.) Im Januar 1546 hielt der Kardinal eine Synode zu Edinburg, worauf er die Geiſtlichen zur Beſſerung des Wandels, um den Gegnern keinen Stoff zum Tadel zu geben, aber hauptſächlich zur Verfolgung der Häretiker ermahnte. Der wirkſamſte unter den reformirten Prädikanten war Georg Wiſhart, von adeliger Geburt. (The Works of J. Knox I, 125. Appendix IX. 534. Calderwood I, 184.) Derſelbe bereiſte 1542 Deutſchland und die Schweiz, überſetzte die erſte helvetiſche Confeſſion ins Engliſche, welche 1548 im Drucke erſchien, wurde 1543 Mitglied des Corpus-Chriſti-Collegiums zu Cambridge, und kehrte 1544 nach Schottland zurück, wo er als mächtiger Volksredner im Lande umherzog und zu Montroſe, Dundee, wo er den Römerbrief erklärte, in Kyle, Arſhire, zu Leith, in Eaſtlothian wirkte, und häufig unter freiem Himmel vor einer Menge Zuhörer wohl drei Stunden lang predigte. In der Reformationsgeſchichte von Knox wird er ein Mann von ſolchen Gnadengaben genannt, wie nie vorher in dieſem Reiche einer ſei erhört worden. Er habe geweiſſagt, dieſes Reich ſolle erleuchtet werden mit dem Lichte von Chriſti Evangelium ſo hell, als nie ein Reich ſeit den Tagen der Apoſtel; er ſoll aber auch ſein eigenes Schickſal, Begebenheiten, welche Städte, das Reich trafen, vorherverkündigt haben. Wiſhart ward am 16. Januar 1546 zu Ormiſton verhaftet, als Gefangener erſt nach Edinburg und darauf nach St. Andrews gebracht und am 28. Februar vor Gericht geſtellt. Seine Anklage beſtand aus 18 Artikeln, auf welche er einzeln antwortete. 1. Warum er dem Verbote zu predigen nicht gehorcht habe? —

Weil man Gott mehr gehorchen müſſe als Menſchen. 2. Ein Prieſter, der die Meſſe ſinge, ſei dem Fuchſe gleich, der im Juli mit dem Schwanze wedele. — Er habe damit ſagen wollen, daß die äußere Bewegung des Körpers ohne die innere Bewegung des Herzens kein wahrer Gottesdienſt ſei. 3. Es ſind nicht ſieben Sacramente. — Er habe weder geleugnet daß ſieben, noch daß elf Sacramente ſeien, ſondern er lehre blos nach dem Worte Gottes. 4. Die Ohrenbeichte iſt kein Sacrament, man ſoll nur Gott beichten. — Die Ohrenbeichte habe keine evangeliſche Verheißung, die Beichte an Gott aber viele Zeugniſſe in der Schrift. 5. Jeder ſoll ſeine Taufe verſtehen. — Er meine das in dem Sinne, daß die Pathen wiſſen ſollten, was ſie Gott verſprächen, für das Kind aber ſei die Confirmation. 6. Das Abendmahl iſt nichts als ein Stück Brod auf der Aſche gebacken. — Er habe blos was ihm ein Jude auf einer Fahrt auf dem Rheine geſagt, die Chriſten beteten ein Stück Brod, auf der Aſche gebacken, als Gott an, wiederholt ohne es zu billigen. 7. Die letzte Oelung iſt kein Sacrament. — Er habe hiervon nie geſprochen. 8. Das geweihte Waſſer iſt nicht ſo gut als Spühlwaſſer, der Bann iſt nicht zu achten. — Von der Kraft des geweihten Waſſers habe er nie geredet. Den Bann, der dem Worte Gottes gemäß ſei, empfehle er, verwerfe aber den Bann, der dem Worte Gottes zuwider ſei. 9. Jeder Laie iſt Prieſter, und der Papſt hat nicht mehr Macht als ein Anderer. — Das allgemeine Prieſterthum bezeugten Petrus und Johannes, und die Macht zu binden und zu löſen gebe nicht der Stand, ſondern das Wort Gottes. 10. Der Menſch hat keinen freien Willen. — Er verſtehe das nur von Ungläubigen. 12. Es iſt erlaubt am Freitage Fleiſch zu eſſen. — Nur der Glaube reinige und der Unglaube verunreinige den Menſchen, nicht das Creatürliche. 12. Man ſoll nicht zu den Heiligen, ſondern zu Gott allein beten. — So lehre er. 13. Es giebt kein Fegfeuer. — Nein. 14. Prieſter- und Mönchsgelübde führen zur Verdammniß, die Prieſterehe iſt erlaubt. — Das Gelübde der Keuſchheit verwerfe er nur an denen, welche die Gabe zu derſelben nicht hätten.

15. Allgemeinen und Provincialconcilien braucht man nicht zu gehorchen. — Sofern ſie nicht mit Gottes Wort übereinſtimmten. 16. Man ſoll keine köſtlichen Kirchen bauen, denn Gott wohnt nicht in Kirchen durch Menſchenhände gemacht. — Er wolle die Kirchen nicht zerſtören, das Volk möge ſich in denſelben verſammeln, aber wo das Evangelium rein gepredigt, die Sacramente recht verwaltet würden, da ſei Gott, ohne an einen Ort gebunden zu ſein. 17. Man ſoll nicht faſten. — Er habe nur geſagt, daß Gott allein wiſſe wer recht faſte; das Faſten überhaupt verwerfe er nicht. 18. Die Seelen der Menſchen ſchlafen bis zum Tage des Gerichts. — Das habe er nie geſagt. Nicht zu verkennen iſt, daß ſich in dieſen Artikeln mehr Haß gegen die römiſche Kirche als Frömmigkeit ausſpricht. Das Urtheil lautete zum Feuertode. Darauf beichtete Wiſhart dem Supprior John Wynram. Als ihn derſelbe fragte, ob er das Abendmahl verlange, antwortete er ja, ſofern es ihm nach der Einſetzung Chriſti unter beiden Geſtalten des Brodes und Weines gereicht werde. Wynram bat den Cardinal um Erlaubniß dazu, erhielt aber eine abſchlägige Antwort, und ward ſelbſt der Ketzerei von demſelben verdächtigt. Dies bezog ſich auf die Predigt, welche der Supprior vor dem Verhöre gehalten hatte, worin er Ketzerei dahin erklärte, daß ſie ſei eine falſche mit Hartnäckigkeit vertheidigte Meinung, welche dem Worte Gottes widerſtreite. Unterdeſſen, es war früh neun Uhr, kamen der Caſtellan, ſeine Bekannten und Diener zum Frühſtücke, und fragten den Wiſhart, ob er mit ſpeiſen wolle. Sehr gern, antwortete dieſer, denn ihr ſeid gute, zu demſelben Leibe Chriſti mit mir vereinigte Männer, ſetzte ſich an den mit einem leinenen Tuche bedeckten Tiſch, ſprach kurz und klar von dem Mahle Chriſti, von ſeinem Leiden und Tode, von der gegenſeitigen Liebe, daß ſie vollkommne Glieder Chriſti würden, darauf ſprach er ein Dankgebet, brach das Brod und theilte es unter die Einzelnen, und that desgleichen auch mit dem Kelche. Das war die erſte Feier des Abendmahls nach ſchottiſch-reformirter Weiſe. (Buchanan, 523. Cook, I, 294. not.) Darauf erfolgte die Vollſtreckung des Urtheils auf dem Schloßplatze; es

war am erſten März. Während die Flammen des Scheiterhaufens loderten, ſah der Kardinal von einem Altan ſeiner Wohnung aus zu. Du blickſt jetzt ſtolz auf mich hernieder, rief Wiſhart, aber nach einigen Tagen wirſt du ſchmählich an demſelben Platze liegen. Das ſoll eine Weiſſagung geweſen ſein, man kennt aber die Weiſſagungen aus dem Munde der Leute dieſer Richtung. Schon ſeit längerer Zeit war eine Verſchwörung wider den Kardinal angezettelt, und Wiſhart ſelbſt überbrachte im April 1544 einen Brief nach England, worin ſich mehrere Edelleute erboten, den Kardinal entweder zu ermorden oder lebendig in die Hände des Königs Heinrich zu liefern. (Cook, History of the reformation in Scotland. Appendix I.) Wiſhart iſt alſo der Theilnahme an dieſer Verſchwörung ſehr verdächtig. Am letzten Mai führten die Verſchwornen ihr Vorhaben aus. James Melven, Vertrauter von Wiſhart, verſetzte ihm den Todesſtoß mit den Worten, Gott habe ihn geſendet den Tod Georg Wiſharts zu rächen, und nichts bewege ihn zu dieſer That, als weil er ein hartnäckiger Feind Chriſti und ſeines Evangeliums ſei. Die Leiche des Kardinals wurde zur öffentlichen Schau an denſelben Ort gelegt, von wo er der Hinrichtung Wiſharts zugeſehen hatte. Die Verſchwornen nahmen das Caſtell zu St. Andrews ein und vertheidigten ſich. Prädikanten, denen ein ähnliches Schickſal bevorſtand als Wiſhart, flüchteten dahin, auch der erwähnte John Rough, der zweimal in Rom geweſen war und das Verderben dort geſehen hatte, und jetzt ſchonungslos auf die römiſche Kirche loszog. Es kam auch dahin zu Ende Mai's oder Anfangs Junius 1546 John Knox, intimer Freund von Wiſhart, der bisher Hauslehrer bei dem Laird von Longniddry geweſen war, jetzt aber öffentlich bekannt zu werden anfing. Er wurde Garniſonprediger. Die Art, wie die Berufung von Knox zu dieſer Stelle erzählt wird, ſetzt außer Zweifel, daß er früher die katholiſche Prieſterweihe erhalten hatte. Knox nannte die Ermordung des Kardinals ein gerechtes Strafgericht Gottes, und kannte in ſeiner Polemik gegen die römiſche Kirche keine Grenze. Er behauptete in einer öffentlichen Unterredung mit Dechant John Amand, Pro-

vinzial vom St. Leonhards-Collegium, in der Pfarrkirche zu St. Andrews, er wolle darthun daß die römiſche Kirche von ihrer urſprünglichen Reinheit weiter abgewichen ſei, als die Kirche der Juden von dem Moſaiſchen Geſetze zu der Zeit, als ſie Chriſtus verdammten. Sonntags darauf hielt er eine Predigt (die erſte, die er gehalten hat), worin er den Papſt als das vierte Thier in Daniel VII. darſtellte, und jedermann aufforderte ihn zu weiſen, wenn er wider Schrift, Lehrer und Geſchichte rede. Durch den Einfluß des Regenten war deſſen Halbbruder John Hamilton zwar 1546 zum Nachfolger des Kardinals auf dem erzbiſchöflichen Sitze von St. Andrews gewählt worden, aber die Wahl wurde wegen des kanoniſchen Hinderniſſes der unehelichen Geburt von Papſt Paul III. erſt 1549 beſtätigt; es war alſo noch sedes vacans, und Generalvikar war der Subprior Wynram. Dieſer hielt auf Aufforderung des creirten Erzbiſchofs eine Verſammlung im Leonhardshofe, ließ Knox vorladen, und folgende Artikel vorleſen. 1. Kein Menſch kann das Haupt der Kirche ſein. 2. Der Papſt iſt der Antichriſt und daher kein Glied des myſtiſchen Leibes Chriſti. 3. Man kann eine Religion, die Gott angenehm iſt, weder machen noch erfinden, ſondern man iſt gebunden, die Religion zu beobachten und zu halten, die wir von Gott bekommen haben. 4. Die Sacramente des Neuen Teſtamentes müſſen ſo verwaltet werden, wie ſie von Chriſto eingeſetzt und von den Apoſteln geübt ſind: nichts darf hinzugethan oder davongenommen werden. 5. Die Meſſe iſt eine abſcheuliche Idololatrie, läſterlich gegen den Tod Chriſti und eine Profanation des Herrn-Mahles. 6. Es giebt kein Fegfeuer, in welchem die Seelen der Menſchen nach dieſem Leben geſtraft oder gereinigt werden, ſondern es iſt blos der Himmel für die Gläubigen und die Hölle für die Ungläubigen. 7. Für die Todten zu beten iſt eitel, zu den Todten, Götzendienſt. 8. Das iſt kein Biſchof, der nicht für ſich ſelbſt predigt ohne Subſtituten. 9. Die Zehnten kommen den Geiſtlichen nicht nothwendig nach dem göttlichen Geſetze zu. Darauf ward Knox zu einer Erklärung über dieſe Artikel aufgefordert. Erſt ſprach der Subprior mit Knox über

den dritten Artikel, darauf der Franziskanermönch Arbuckill über denſelben und über den ſechsten, und weiter nichts. (The works of J. Knox I, 189.) Die Beſatzung führte ein wüſtes Leben, Knox tadelte ſie deshalb ſcharf, und prophezeite, ſie würde in Feindes Hand gerathen, und in ein fremdes Land gebracht werden. (a. a. O. pag. 205. Dieſe Prophezeiung kann nicht von Knox herrühren, da er daſſelbe Loos theilte. Noch ein Beweis, daß die Reformationsgeſchichte nicht von ihm iſt.) Nachdem nämlich der Regent das Caſtell vom Ende Auguſt bis December 1546 belagert hatte, kam im Junius 1547 eine franzöſiſche Flotte, das Caſtell wurde zur See und zu Lande belagert und mußte am letzten Julius capituliren. Den Gefangenen wurde zwar das Leben gelaſſen, aber ſie wurden nach Frankreich transportirt, unter ihnen auch John Knox, welcher beinahe zwei Jahre auf den Galeeren zubrachte. Rough war vor der Capitulation nach England entkommen. Die franzöſiſch-katholiſche Partei hatte jetzt in Schottland die Herrſchaft. Der Erzbiſchof von St. Andrews überreichte im Namen der Biſchöfe und Kleriſei am 19. März 1547 dem Regenten und ſeinen Räthen eine Bittſchrift, zu helfen und Mittel zu ſchaffen wider die Sacramentirer und die verderbliche Ketzerei Luthers. Im November 1549 wurde eine Provinzialſynode zu Edinburg zum Behufe einer kirchlichen Reform und der Ausrottung der Ketzerei, wozu von den Biſchöfen in ihren Diöceſen eigene Inquiſitoren aufgeſtellt werden ſollten, gehalten. Nun will Eduard, Herzog von Somerſet, Onkel und Vormund des Königs Eduard, das Project Heinrichs ſchlechterdings ausführen, und ſendet ein mächtiges Heer zu Land und Waſſer nach Schottland. Der Regent läßt, wie es bei ſchweren Gefahren des Vaterlandes Gebrauch war, Boten durch das ganze Reich gehen, welche feurige Kreuze in den Händen vor ſich tragend alle ohne Unterſchied, Laien und Geiſtliche von 16—60 Jahren auffordern ſollen ſich bewaffnet zu ſammeln. Ein zahlreiches Heer kommt zuſammen, aber die Schottländer erleiden die Niederlage bei Pinkey am 10. September 1547. Der Regent beruft die Königin-Mutter, den Adel, den franzöſiſchen Geſandten

Doſellius nach Stirling, und die Verſammlung beſchließt, den franzöſiſchen König, den alten Freund und Bundesgenoſſen, um Hülfe gegen England anzurufen. Die Königin und Doſellius ſchlagen vor, man möge die Königin-Tochter nach Frankreich ſchicken und dem Schutze des Königs anvertrauen, der dieſelbe zu gelegener Zeit mit ſeinem Sohne, dem Dauphin, vermählen könne. Eine Geſandtſchaft geht nach Frankreich, König Heinrich II. nimmt den Antrag an. Eine franzöſiſche Armee unter dem Befehle von Deſſé landet am 16. Junius 1548 in Schottland. Mittlerweile beſchließt ein Parlament in Gegenwart der franzöſiſchen Geſandten die junge Königin nach Frankreich abzuſchicken, was alsbald geſchieht. Maria kommt mit vier Marien aus den edelſten Familien Schottlands, gleich jugendlich und ſchön wie ſie ſelbſt, das liebenswürdige, unſchuldige, unglückliche Kind kommt an den feinſten, aber zugleich verdorbenſten Hof. Die Engländer werden bei Haddington, und da Somerſet ein neues Heer nach Schottland ſendet, nochmals bei Fife beſiegt. Jetzt wird im April 1550 zu Edinburg zwiſchen Frankreich, England und Schottland Friede geſchloſſen, demzufolge dem Anſpruche auf einen Heirathsvertrag von England entſagt wird, die Engländer Schottland räumen müſſen, aber auch die Franzoſen daſſelbe verlaſſen. Die katholiſche Partei behielt fortdauernd die Oberhand. Adam Wallace, Hauslehrer bei einer der Reformation zugethanen adeligen Familie, ward in Winton in Eaſtlothian durch den Erzbiſchof Hamilton aufgehoben, und in der Kirche der ſchwarzen Brüder zu Edinburg vor Gericht geſtellt. Die Anklageartikel und ſeine Antwort darauf lauteten: 1. Brod und Wein ſind nach der Conſecration nicht der Leib und das Blut Chriſti. — Chriſti Leib ſei ein natürlicher Leib mit Händen und Füßen geweſen, und ein ſolcher könne nicht an zwei Orten, im Himmel und im Sacramente, zugleich ſein. 2. Die Meſſe iſt ein Götzendienſt und abſcheulich vor Gott. — Die Meſſe werde hochgeehrt, ſei aber nicht in Gottes Wort begründet, alſo Götzendienſt. 3. Der Gott, den die Katholiken anbeten, iſt geſäet mit Korn, gewachſen aus der Erde, gebacken von Menſchenhand. —

So ſei es. Wallace ward verbrannt. (The works of Knox I, Appendix XII. pag. 543. Calderwood I, 262.) Immer mächtiger wurde die franzöſiſch-katholiſche Partei, indem ſich der Adel großentheils zu ihr kehrte. Die Königin-Mutter, welche ſeit dem Tode des Kardinals eine vorzügliche Thätigkeit entwickelte, reiſte im September 1550 nach Frankreich, um mit Hülfe des franzöſiſchen Hofes die Regentſchaft in ihre Hände zu bekommen. Eine Synode zu Edinburg vom 26. Januar 1551 beſtätigte die Kanones der von 1549, und verordnete einige dazu wegen Abſtellung von Mißbräuchen und Beſſerung des Klerus. (Fasciculus rerum expetend. et fugiend. Appendix 142. 252. 585.) Dieſelbe Synode publicirte einen, vom Erzbiſchof Hamilton in engliſcher Sprache verfaßten, Katechismus, welcher die Auslegung der 10 Gebote, des Glaubens, des Vater-Unſer, Magnificat, Ave Maria enthielt, und beſonders auf die Heilighaltung des Kirchenglaubens, jedoch ohne Polemik drang. (Cook, Appendix II.) Er war für Vicare und Curaten beſtimmt, um in der Kirche daraus vorzuleſen, und erſchien gedruckt zu St. Andrews 1552. Auf einem Concile zu Linlithgow von 1552 wurden die Decrete und Kanones der Tridentiner Synode als bindend für die ſchottiſche Kirche angenommen, das Anathem über die Ketzer ausgeſprochen, und Verordnungen zur Beſſerung des Klerus und Unterdrückung der Häreſie erlaſſen. (Leslaeus, 476.) Es traten einander zwei Parteien gegenüber, aber die Parteinamen fehlten. Man unterſchied ſich nach der Art das Vater-Unſer zu beten, indem die Reformirten daſſelbe zu Gott allein, die Katholiken zugleich zu den Heiligen beteten. Statt, zu welcher Partei gehöreſt du? wurde gefragt, zu wem beteſt du dein Vater-Unſer? (Calderwood I, 273.) Es giebt eine Probe von der Kanzelberedſamkeit des katholiſchen Klerus von Schottland, wenn ein Mönch auf Anſuchen einiger Doctoren der Univerſität zu St. Andrews die Richtung des Vater-Unſer an die Heiligen von der Kanzel alſo zu rechtfertigen ſuchte. Wenn wir einem alten Manne auf der Straße begegnen, ſo ſagen wir: Guten Morgen, Vater! Wie vielmehr können wir die Heiligen unſere Väter

nennen, und da ſie im Himmel ſind, ſo können wir zu jedem von ihnen ſagen: Unſer Vater, der du biſt im Himmel!

In dem Parlamente, welches ſich am 10. April 1554 verſammelte, reſignirte der Graf von Arran, nachdem er von Frankreich das Herzogthum Chatellerault und 12,000 Livres jährliche Einkünfte erhalten hatte, und Maria von Guiſe ward zu der Regentſchaft erhoben, die ſie ſo lange gewünſcht hatte. Mochte ſie die Proteſtanten ſchonend behandeln, damit ſie ihrem Eheprojecte nicht entgegenträten, die Förderung des franzöſiſch-katholiſchen Intereſſes war augenſcheinlich das einzige und letzte Ziel ihres Strebens. Die Geſtaltung des proteſtantiſchen Kirchenthums in Schottland erhielt aber damals durch den Umſtand eine vorherrſchend demokratiſche Richtung, daß die eifrig katholiſche Maria Tudor, welche am 6. Julius 1553 den engliſchen Thron beſtieg, alle Wikleſiten ohne Schonung und Ausnahme aus dem Lande trieb, von denen viele nach der Schweiz und Deutſchland, die meiſten nach Schottland flüchteten, woſelbſt die mit ihnen gekommenen Prädikanten gegen das katholiſche Kirchenthum eine ſtürmiſche Polemik eröffneten. John Knox hatte zwar während ſeiner Gefangenſchaft in Frankreich ein Bekenntniß ſeines Glaubens und ein Schreiben an „ſeine Brüder“ in Schottland erlaſſen, hielt es aber doch, als er im Jahre 1549 loskam, für zweckmäßiger nach England zu gehen, und wurde zu einem der Capläne des Königs Eduard ernannt, in welcher Eigenſchaft er bei Umarbeitung der unter Heinrich VIII. noch faſt ganz der römiſch-katholiſchen gleichgebliebenen engliſchen Liturgie (des Book of Common Prayer) zugezogen ward. Wenn auch dieſe Umarbeitung keineswegs ſeinen Anſichten gemäß erfolgte, ſo bewirkte er doch daß der Begriff der körperlichen Gegenwart Chriſti im h. Abendmahle daraus entfernt wurde. In England, wo er 2 Jahre zu Berwick, 2 Jahre zu Newcaſtle, 1 Jahr zu London gewirkt hatte, blieb er bis zur Thronbeſteigung der Maria und folgte darauf einem Rufe an die engliſche Gemeinde zu Frankfurt am Main, erhielt aber, weil er in einer Ermahnung an die Bekenner der Wahrheit in England (J. Knox, History of the Re-

form. etc. published by W. M'Gavin ed. 2. Glasgow 1832. p. 409.) nicht nur von der Königin Maria, ſondern auch gelegentlich von dem Kaiſer Karl V., welchen er einen Feind Chriſti gleich Nero nannte, zu hart geſprochen hatte, von dem Magiſtrate die Weiſung die Stadt zu verlaſſen, und ging, da er Calvin ſchon kannte, nach Genf. Hier erfuhr er die weite Ausbreitung ſeiner Richtung in Schottland, und kehrte daher, nachdem er zuvor einen Aufruf an den ſchottiſchen Adel erlaſſen hatte, Ende Septembers 1555 dahin zurück. In Verbindung mit den Prädikanten Wiliam Harlaw, John Willock, gebornen Schotten, die aber in England als Geiſtliche angeſtellt geweſen waren, Paul Methven, John Douglas oder Grant, einem ausgetretenen Carmelitermönche, predigte er bald in Privatverſammlungen, bald auf offenem Felde, und bewirkte daß alle diejenigen, welche dem neuen Lehrbegriffe anhingen, zu einer kirchlichen Gemeinſchaft zuſammentraten, ſich jeder Theilnahme am katholiſchen Gottesdienſte enthielten, und in Privatwohnungen aus der Bibel und dem engliſchen Gebetbuche vorlaſen und die Sacramente nach proteſtantiſcher Weiſe begingen. Da es an Geiſtlichen fehlte, obſchon man deren aus Deutſchland herbeirief (Leslaeus p. 492.), ſo begnügte man ſich vor der Hand mit Männern, welche vorlaſen, ermahnten, die Gebete ſprachen, man ſetzte auch Aelteſte zur ſittlichen Aufſicht und Diakonen zur Einſammlung der Beiträge für die Armen ein. In Edinburg und Dundee bildeten ſich auf ſolche Art die erſten reformirten Gemeinden. Die neue kirchliche Partei legte eine entſchiedene Abneigung gegen den Katholicismus an den Tag, welche ſich in Zerſtörung der Gegenſtände ſeines Kultus äußerte. Knox ward darauf von dem katholiſchen Klerus auf dem 15. Mai 1556 nach Edinburg gefordert, und erſchien auch daſelbſt an dem beſtimmten Tage, trat aber als Prediger auf und entwickelte ſein Talent als Volksredner auf ſolche nachdrückliche Weiſe, daß die katholiſche Kleriſei die Luſt, ihm den Proceß zu machen, verlor, im Gegentheile einige Edelleute, durch ſeine Vorträge hingeriſſen, ihn ermunterten, ſich brieflich an die Regentin zu wenden, mit dem Verſprechen, ſein

Schreiben eigenhändig beſorgen zu wollen. Knox erließ ein Schreiben an die Regentin, und ſtellte ihr die Pflicht einer Fürſtin vor, die Kirche Chriſti von Befleckung und Ausartung zu reinigen. (Cook, History of the reformation in Scotland II, 7.) Dieſelbe aber nahm es ungnädig auf, las es und überreichte es Jakob Beaton, Erzbiſchof von Glasgow, mit der Aeußerung, ob er ein Pasquil leſen wolle. Knox war empört durch dieſe Aeußerung, und da zu gleicher Zeit von einer engliſch-reformirten Gemeinde, welche ſich zu Genf gebildet hatte, und zu welcher auch Perſonen aus Frankfurt gekommen waren, eine Einladung an ihn einlief, ſo nahm er (ſagt der Verf. der ihm beigelegten Reformationsgeſchichte ed. Edinburg 1732 pag. 253.) von uns Abſchied, und ermahnte uns zu Predigt, Leſen der Schrift und gegenſeitiger Unterredung, bis zur Zeit wo uns Gott größere Freiheit gewähren würde, und reiſte im Julius 1556 nach Genf ab. Jetzt, nachdem er fort war, ermannten ſich die Biſchöfe, ſprachen das Todesurtheil über ihn aus, und ließen ihn in effigie an dem Kreuze auf dem Marktplatze zu Edinburg verbrennen. Knox wirkte nun mehrere Jahre in Genf, und das Band der Freundſchaft zwiſchen ihm und Calvin knüpfte ſich immer feſter. Beide waren ſich dem Alter nach beinahe gleich, und eine auffallende Aehnlichkeit fand in ihren Geſinnungen und in den hervorſtehenden Zügen ihres Charakters ſtatt. Es gefiel Knox in Genf über alle Maaße wohl; hier iſt die beſte chriſtliche Schule, ſagte er, die es ſeit der Apoſtel Zeiten auf Erden gegeben hat. Ich geſtehe daß auch an andern Orten Chriſtus in Wahrheit gepredigt wird, aber noch an keinem Orte habe ich geſehen, daß ſich die Reformation auf den ſittlichen und religiöſen Zuſtand in der Maaße zugleich erſtreckte, wie in Genf.

Zu Genf verfertigte Knox in Verbindung mit mehrern gelehrten Freunden eine neue Ueberſetzung der h. Schrift in die engliſche Sprache nach dem Urtexte und den beſten Ueberſetzungen, welche in der Folge die Genfer Bibel genannt wurde, und bei den Presbyterianern großen Beifall fand. (John Lewis, History of the several translations of the h. Bible pag. 50.) Zu Genf

ſchrieb Knox eine Appellation von dem grauſamen und höchſt ungerechten Urtheile der falſchen Biſchöfe und des Klerus von Schottland, nebſt Bitte und Ermahnung an den Adel und die Gemeinen dieſes Reiches, und ſandte ſie von Genf dahin. (Knox, The history etc. ed. Edinburg 1732. pag. 427.) Knox appellirt an ein geſetzliches allgemeines Concil, wie gegenwärtig der größte Theil von Deutſchland, Helvetien, der König von Dänemark, der Adel von Polen von der Tyrannei des Antichriſt an ein ſolches, worauf alle Religionsſtreitigkeiten durch Gottes heiliges Wort entſchieden werden ſollten, appellirten. Er begnügt ſich jedoch für jetzt damit zu beweiſen, daß es für Gottes Propheten und Prediger Chriſti recht ſei, von einem Urtheile der ſichtbaren Kirche an das Erkenntniß der weltlichen Obrigkeit zu appelliren, welche nach Gottes Geſetz verpflichtet ſei ihre Klagen zu hören und ſie vor Tyrannei zu ſchützen. Wenn die Biſchöfe mit dem Schwarme des päpſtlichen Gewürms ſagen, einen verdammten Ketzer ſolle man nicht hören, ſo ſei er kein Ketzer, noch Irrlehrer, ſondern ein Diener Chriſti, ein Prediger ſeiner untrüglichen Wahrheit. Möge die weltliche Obrigkeit ihn nebſt jenen vor ihr Gericht fordern, Gott durch ſein Geſetz, die Propheten, Chriſtum, die Apoſtel das Urtheil ſprechen laſſen. Auch durch Concilien und Lehrer will er ſich richten laſſen, aber nur durch die älteſten, der urſprünglichen Kirche nahen Concilien, und durch die Lehrer, ſofern ihre Ausſprüche mit Gottes untrüglichem Worte übereinſtimmen. Das biſchöfliche Gericht hatte kein Recht ihn vorzuladen, da er damals, abweſend aus dem Gebiete ſeiner Jurisdiction, als berufener Prediger des Evangeliums Chriſti in einer freien, ſeiner Tyrannei nicht unterworfenen Stadt ſich befand. Knox fordert die Lords auf, daß ſie als Stände des Reiches mit ihrer Autorität die ſogenannten Biſchöfe bewegen ſollen, nicht nur von dem grauſamen Morden derer, die Gottes Ehre fördern, indem ſie die Gottloſigkeit des Mannes der Sünde, des römiſchen Antichriſt, aufdecken, abzuſtehen, ſondern auch Antwort zu geben auf die wider ſie erhobenen Beſchwerden, daß ſie die ihrer Sorge anvertraute Heerde nicht recht unterrichten. Er will beweiſen

daß die Religion, welche jetzt durch Feuer und Schwert behauptet werde, ebenſoſehr entgegen ſei der durch die Apoſtel gelehrten und begründeten Religion, als die Finſterniß dem Lichte, der Teufel Gott, und daß diejenigen, welche jetzt den Namen der Kirche beanſpruchen, nicht mehr die erwählte Braut Chriſti ſind, als die Synagoge der Juden die ergebene Kirche Gottes zu der Zeit war, als ſie Chriſtum kreuzigte, ſeine Lehre verdammte und ſeine Apoſtel verfolgte. Darum müſſen die Lords allen Aufſchub bei Seite ſetzen, und für die Reformation der Religion in ihren Gebieten ſorgen, die jetzt ſo verdorben iſt, daß kein Theil der Einrichtungen Chriſti in ſeiner urſprünglichen Reinheit geblieben iſt. Sie müſſen eilig für eine Reformation ſorgen, denn ſonſt zeigten ſie ſich nicht nur lieblos gegen ihre Unterthanen, ſondern auch ohne Sorge für ihr Heil und ohne Furcht vor Gott. Gottes vornehmlichſtes Gebot iſt, daß ihr, Lords, mit Ehrfurcht ſeinen einigen lieben Sohn Jeſus aufnehmen, daß ihr aus allen Kräften ſeine wahre Religion fördern, und daß ihre eure Brüder und Unterthanen, die er eurer Sorge anvertraut hat, vertheidigen ſollt. Da nun eure Regentin ein Weib iſt, unwiſſend von Gott, feind ſeiner wahren Religion, eine Verfolgerin der Glieder Chriſti, ſeid ihr entſchuldigt, wenn ihr mit Stillſchweigen ihre Ungerechtigkeit überſehet? Täuſcht euch nicht, meine Lords, ihr habt eure Stellung zu einem andern Zwecke, als eurer Regentin in ihrer Albernheit und blinden Wuth zu ſchmeicheln, zu zeigen wie ihr verbunden ſeid mit eurem Leibe, Kraft, Reichthum, Weisheit ſie in Allem zu unterſtützen, was ſie auf euern Rath zu Gottes Ehre und zur Erhaltung des Staates und der Unterthanen unternimmt, und wie ihr ebenſo verbunden ſeid, durch euern Ernſt, Rath, Warnung ſie zurückzuhalten, wenn ſie etwas gegen Gottes Wort und Ehre oder gegen ihre Unterthanen, ſei es aus Unwiſſenheit oder Bosheit, unternehmen will. Wenn ihr um die letzte Art des Gehorſams eure Regentin betrügt, ſo begeht ihr gegen ſie ebenſowohl Verrath, als wenn ihr derſelben den ſchuldigen Beiſtand entzieht, wenn ſie von ihren Feinden verfolgt wird. Aber dieſen Theil ihrer Pflicht, fürchte ich, betrachtet ein kleiner

Theil des Adels dieſer Zeit aus dem rechten Geſichtspuncte, noch wollen ſie verſtehen, daß ſie zu dieſem Zwecke von Gott erhoben ſind. Das gemeine Lied Jedermanns iſt jetzt, wir müſſen unſern Königen gehorchen, ſeien ſie gut oder ſchlecht, denn Gott hat es ſo befohlen; aber ſchrecklich wird die Strafe ſein, welche ſoll über ſolche Läſterer von Gottes heiligem Namen und Ordnung ausgegoſſen werden. Denn es heißt nicht weniger läſtern zu ſagen, daß Gott den Königen zu gehorchen geboten hat, wenn ſie Gottloſes befehlen, als zu ſagen, daß Gott durch ſeine Gebote Urheber und Förderer aller Gottloſigkeit ſei. Wahr iſt daß Gott befohlen hat den Königen zu gehorchen, aber ebenſo wahr iſt, daß er befohlen hat ihnen nicht zu gehorchen, wenn ſie ſeine Herrlichkeit beleidigen, oder wenn ſie grauſam und ohne Urſache gegen ihre Brüder, die Glieder des Leibes Chriſti, wüthen. Es wird euch vor Gott nicht entſchuldigen, wenn ihr ſagt, wir ſind keine Könige, und deshalb können wir weder die Religion reformiren, noch die Verfolgten beſchützen. Bedenkt, meine Lords, daß ihr eine von Gott geordnete Macht ſeid, und deshalb gehört die Reformation der Religion und die Beſchützung der ungerecht Verfolgten zu eurer Pflicht und Sorge, wie ihr verbunden ſeid diejenigen von Ehren zu entfernen und mit dem Tode zu beſtrafen, welche Gott durch ſeinen eigenen Mund verdammt hat. Ihr ſeid verbunden nicht allein derer Tyrannei Einhalt zu thun, ſondern auch ſie zu beſtrafen als Diebe und Mörder, als Götzendiener und Gottesläſterer, und in euern Gebieten einzuſetzen treue Prediger des Evangeliums Chriſti für Unterricht, Nutzen und Heil eurer Unterthanen. Der Satan hat von alten Zeiten her zur Behauptung ſeiner Finſterniß von der finſtern Welt zwei Hauptpuncte erhalten: erſtlich daß er Fürſten, Regenten und Obrigkeiten beredet hat, daß das Weiden der Heerden Chriſti nicht zu ihrem Berufe gehöre, ſondern daß dieſes allein den Biſchöfen und geiſtlichem Stande obliege; zweitens daß die Reformation der Religion, wenn ſie auch noch ſo verdorben ſei, und die Beſtrafung derer, welche geſchworne Miethlinge in ihrem Reiche ſind, ausgenommen ſeien von aller bürgerlichen Gewalt

und vorbehalten ihnen und ihrer eigenen Unterſuchung. Ueberführt man den geiſtlichen Stand offenbarer Gottloſigkeit, Mißbräuche und Gräuel ſowohl in Sitten als in Religion, ſo ſagen ſie ohne Furcht und Scham, Dinge, die ſo lange beſtanden, könnten nicht plötzlich reformirt werden, ob ſie ſchon verdorben ſeien, und verſprechen mit Verlauf der Zeit Maasregeln zu ergreifen; aber man kann die verſprochene Reformation erwarten, wenn Satan, deſſen Kinder und Sklaven ſie ſind, ſeine Natur verändern kann. In der Zeit des Geſetzes war das ganze Prieſterthum gebunden der bürgerlichen Obrigkeit zu gehorchen, und hatte ein Glied deſſelben ein Verbrechen begangen, ſo war es der Strafe des Schwertes unterworfen, welches Gott in die Hand der Obrigkeit gelegt hatte. Dieſe Verordnung ſeines Vaters hat Chriſtus nicht aufgehoben, ſondern beſtätigt. Nachdem der Biſchof von Rom, der wahre Antichriſt, theils durch Betrug, theils durch Gewaltthätigkeit die Herrſchaft einiger Plätze in Italien erlangt, mit dem größten Unrechte die Kaiſer ihrer Einkünfte und Beſitzungen beraubt, desgleichen einige ihrer Diener ermordet hatte, begann Papſt auf Papſt zu practiciren und zu erfinden, daß ſie von der Gerichtsbarkeit der Fürſten eximirt ſeien. Wenn ſie einwenden, daß gute Kaiſer daſſelbe gewährten und beſtätigten, ſo kann die Güte eines Menſchen keine hinlängliche Autorität ſein eine thörichte und ſchlechte That zu rechtfertigen. Derſelbe Gott, welcher gegen Eli und ſein Haus das Urtheil ſprach, hat auch geſprochen daß Götzendiener, Hurer, Mörder, Läſterer keinen Antheil an dem Reiche Gottes haben, noch einige Herrſchaft in ſeiner Kirche ausüben ſollen. Keiner der das Volk zum Götzendienſte verleitet, kann von der Todesſtrafe verſchont bleiben. Die Strafe ſolcher Verbrechen, als Götzendienſt, Gotteslästerung und anderer, die Gottes Majeſtät berühren, geht nicht blos Könige und oberſte Regenten an, ſondern das ganze Volk und jedes Glied deſſelben, gemäß der Berufung eines Jeden und der Möglichkeit und Gelegenheit, welche Gott die Beleidigung ſeiner Majeſtät zu rächen zu jeder Zeit darbietet, wenn die Gottloſigkeit bekannt wird. Wenn dieſes von dem ganzen Volke

und jedem Einzelnen nach seinem Berufe gefordert wird, was wird von euch, Lords, gefordert werden, die Gott erhoben hat zu Fürsten und Herrschern ihrer Brüder, und deren Hände er mit dem Schwerte seiner Gerechtigkeit bewaffnet hat, ja welche er zu Zügeln der Wuth und des Uebermuthes ihrer Könige bestimmt hat, so oft sie sich herausnehmen Gottes heilige Ordnung zu übertreten? Geht einer umher, richtet Götzendienst auf und lehrt Abfall von Gott, nachdem die Wahrheit angenommen und gebilligt ist, dann ist nicht nur die Obrigkeit, der das Schwert anvertraut ist, sondern auch das Volk verbunden, bei dem Eide, den es Gott in der Taufe geschworen hat, mit seiner größten Kraft die Beleidigung der göttlichen Majestät zu strafen. Im Papstthume sind alle verblendet und von Gott abgewichen seit langer Zeit, so daß gewöhnliche Justiz nicht ausgeübt werden kann, so daß die Strafe Gott vorbehalten bleiben muß, und bis zu solchen Mitteln, die er angeben wird. Aber recht ist es die Götzendiener mit dem Tode zu bestrafen, wenn Gott dazu die Macht giebt. Wenn ihr, Lords, endet Knox, meine vernünftige und gerechte Bitte ausschlagt, so wird euch Gott, den ihr in mir verachtet, verstoßen. Eure Brüder, der Adel in England, ist ein Spiegel, in welchem ihr Gottes gerechte Strafe betrachten mögt; denn nachdem sie sein Evangelium, welches sie früher mit dem Munde bekannten, verworfen haben, hat er sie auch verworfen, und den Geist der Weisheit, der Kühnheit, des Rathes von ihnen genommen, sie sehen ihr Unglück, und haben die Gnade nicht es zu vermeiden. Sie verabscheuen die Dienstbarkeit der Fremden, den Uebermuth der Priester und das monströse Regiment eines schlechten Weibes, und nun sind sie genöthigt, ihren Nacken unter das Joch des Teufels zu beugen, zu vollstrecken, was die übermüthigen Spanier und die schändliche Isabel befehlen möge, und endlich stehen sie wie Sklaven mit dem Hute in der Hand, bis die Diener des Satan, die geschorne Art, sie zum Rathe ruft. Diese Strafe kommt auch über euch, wenn ihr euch weigert Gottes Dienern Hülfe zu leisten. Meine Worte sind scharf, aber bedenkt, meine Lords, daß es

nicht die meinigen, ſondern die Drohungen des Allmächtigen ſind.

Dieſe Schrift regte die reformirte Partei in Schottland heftig auf, die Prädikanten erhoben ihre Stimme, wurden ſie vorgeladen, ſo erſchienen ſie mit mächtigem Gefolge, und niemand wagte Hand an ſie zu legen. Der Regentin, der Kleriſei und überhaupt der katholiſchen Partei wurde übel zu Muthe, indem die reformirte Partei, wenn ſie im Reiche zur Macht gelangen ſollte, es auf ihre Vernichtung abzuſehen ſchien. Die Regentin griff zu einem verzweifelten Mittel um die Bewegung mit Gewalt niederzudrücken. Sie wollte ein ſtehendes Heer errichten, allein ſowohl dieſes, als die ſtehenden Steuern, welche ſie zur Unterhaltung eines ſolchen einführen wollte, machten ſie bei dem freien Volke verhaßt, und riefen die entgegengeſetzte Wirkung hervor. Lord Jakob Stuart, natürlicher Sohn König Jakob V. und Prior von St. Andrews, die Grafen von Glencairn, von Morton, von Rothes, die Lords Archibald Lorn, Ochiltree, Yeſter und Boyd, Sir Jakob Sandilands von Calder, John Erskine von Dun und eine große Menge Barone geringern Ranges traten zu der neuen Partei über, und erließen ein Schreiben vom 10. März 1557 an Knox, nach Schottland zurückzukehren. Knox folgte auf den Rath Calvins dem Rufe, kam aber nur bis Dieppe, wo er am 24. October ein anderes Schreiben erhielt, das ihn zu warten erſuchte, weil manche Edelleute in ihrem Entſchluſſe wankend geworden wären. In ſeinen Schreiben, welche er von Dieppe aus an Adel und Volk von Schottland erließ, ſuchte Knox der Beſchuldigung vorzubeugen, als ob er wie die Wiedertäufer den Gehorſam gegen die Obrigkeit in geſetzlichen Dingen verwerfe, und kehrte zu Anfange des Jahres 1558 nach Genf zurück. Mittlerweile hatte ſich zur Vertheidigung des Proteſtantismus am 3. December 1557 ein Bund (the first Covenant) gebildet, „das Leben zu wagen zur Förderung und Befeſtigung des Wortes Gottes.“ Unterzeichnet war derſelbe von den Grafen von Glencairn, Argyll, Morton, Lord Lorn, John Erskine von Dun. Die alte Kirche heißt die Kirche des Antichriſt, die Con-

gregation des Satan; gegen dieſe hat die neue Gemeinde, die Congregration Gottes, Chriſti, einen Bund unter ſich und mit Gott geſchloſſen. Die proteſtantiſche Partei bekam jetzt den Parteinamen der Congregation, und ihre Führer hießen die Lords der Congregation. Als Grundartikel der Reformation wurden aufgeſtellt: 1. Es iſt für nützlich erachtet, daß in allen Parochien des Reiches der Commonprayer wöchentlich am Sonntage und jedem andern Feſttage in den Kirchen vorgeleſen werde mit den Lectionen des A. und N. Teſtaments, gemäß den Anordnungen des Commonprayerbuchs. Wenn die Curaten der Parochien dazu geſchickt ſind, ſo ſollen ſie veranlaßt werden dieſelben zu leſen, wenn ſie aber dieſes nicht ſind, oder ſich deſſen weigern, ſo ſollen die geeignetſten Perſonen der Parochie es verrichten. 2. Es iſt für nöthig erachtet, daß Lehre, Predigt und Auslegung der Schrift gehabt und geübt werde privatim in ruhigem Hauſe, außer großen Verſammlungen des Volks, bis Gott die Regentin bewegt öffentliche Predigt durch gläubige und treue Prediger zu gewähren. (Keith I, 66.) Man gewahrt den Einfluß des Adels, wäre Knox zugegen geweſen, er würde die Artikel anders geſtellt haben, denn in einer öffentlichen Erklärung über die engliſche Liturgie ſprach er von dem Unrathe des Papſtthums, welcher in jenem großen Buche Englands (dem Book of Common Prayer, der engliſchen Liturgie) übrig geblieben ſei, von welchen teufliſchen Erfindungen er Niemanden rathen wolle auch nur ein Titelchen zu gebrauchen. Bald nachher trat an die Stelle des Commonprayer oder der Liturgie Eduard VI. The forme of prayers and ministrations of the sacraments etc. used in the english congregation at Geneva. Geneva 1556.

Wir beſchloſſen darauf (ſagt der Verf. der dem Knox beigelegten Reformationsgeſchichte) einen aus unſerer Mitte [ſie ſandten einen Ritter; ein ſolcher alſo, etwa John Erskine von Dun, iſt der eigentliche Verfaſſer derſelben*)] an die Regentin

*) Benthem 947: Die History of the church of Scotland, welche unter Knorens Namen herausgekommen, iſt nicht völlig von ihm geſtellt, ſondern theils von ihm geſchrieben, theils aus ſeinen Schriften und mündlichen Reden

zu ſchicken, und derſelben in unſerm (als eines Theiles derjenigen Macht, die Gott in dieſem Reiche aufgerichtet habe) Auftrage eine Bittſchrift des Inhalts einzuhändigen, daß wie wir nach den Geſetzen dieſes Reiches nach langem Streite erlangt haben die heiligen Bücher des A. und N. Teſtaments in unſerer Mutterſprache als Nahrung für unſere Seelen zu leſen, wir uns rechtlich künftig zu unſerm Commonprayer in unſerer Mutterſprache verſammeln mögen. Wenn in unſerer Verſammlung eine ſchwere Stelle der Schrift geleſen wird, wovon die Zuhörer keinen Nutzen haben, ſo ſoll ſie einer kenntnißreichen Perſon zur Auslegung übergeben werden, und wenn jemand glaubt, daß dieſe Freiheit zur Verwirrung, Streit oder Ketzerei führen könne, ſo ſoll dieſe Auslegung dem gelehrteſten Manne im Reiche vorgelegt werden. Die Wahl der Geiſtlichen ſoll gemäß den Geſetzen der erſten Kirche ſtattfinden, und die Wähler ſollen den Wandel und die Kenntniſſe der Perſonen ſorgfältig unterſuchen, welche ſie zum geiſtlichen Stande zulaſſen wollen. Das Sacrament der Taufe ſoll in der Mutterſprache verwaltet werden, auch ſollen Pathen und die verſammelte Gemeinde genau unterrichtet werden, was der Bund zwiſchen Gott und Kind beſage und fordere. Das Sacrament des Nachtmahls ſoll in der Mutterſprache und zwar unter beiden Geſtalten, gemäß der Einſetzung, verwaltet werden. Es ſoll das ſchlechte abſcheuliche Leben des Klerus gebeſſert werden, daß das Volk daran keine Veranlaſſung nehme den Gottesdienſt zu verachten. Dieſe Reformation ſoll nach den Vorſchriften des N. Teſtaments, der alten Väter und nach den gottſeligen Geſetzen (godly laws) des Kaiſers Juſtinian ausgeführt werden. (Buchanan 553.) Sie legten dieſe Artikel auch einer Provinzialſynode des Klerus zu Edinburg vor, welche die Reformirten zu einer Diſputation herausforderte, aber auf die Bedingung derſelben, daß die h. Schrift allein entſcheiden ſolle, nicht eingehen wollte, indeſſen als Bedingung der Ausſöhnung

zuſammengetragen, und es wird in derſelben der Leſer auf Fox Acts and Monuments verwieſen, welche erſt 12 Jahre nach dem Tode von Knox publicirt worden ſind.

anbot, daß die Reformirten bei ihrem Gottesdienſte die Mutterſprache gebrauchen ſollten, wenn ſie Meſſe, Fegfeuer, Anrufung der Heiligen und Gebete für die Todten zuließen. Auch die Regentin gewährte den Gebrauch der Mutterſprache, nur nicht zu Edinburg und Leith, und verſprach überdies bei dem nächſten Parlamente einen Ausweg in der Sache zu vermitteln. Allein die Hinrichtung des verehrten 82jährigen Geiſtlichen Walter Mill zu St. Andrews im Auguſt (April) 1558 ließ darin nur eine abgedrungene Conceſſion erblicken. Die Anklageartikel nebſt Antwort dieſes Märtyrers lauten: Was hältſt du von der Prieſterehe? — Gott hatt die Ehe keinem Stande verboten. Du leugneſt ſieben Sacramente? — Ich halte nur Taufe und Nachtmahl für ſolche. Du ſagſt die Meſſe ſei unrecht und Götzendienſt? — Chriſtus iſt am Kreuze ein und für allemal geopfert worden. Du leugneſt bei dem Nachtmahle den wahren fleiſchlichen Leib und das wahre Blut? — Die Schrift ſoll nicht fleiſchlich ſondern geiſtlich aufgefaßt werden, und beſteht im Glauben allein. Du leugneſt den Dienſt der Biſchöfe? — Unſere Biſchöfe ſind keine nach der Beſchreibung Pauli an den Timotheus. Du ſprichſt wider die Pilgerfahrten? — Sie ſind in der Schrift nicht geboten, und dienen nur zur Unzucht. Du predigſt in Häuſern und auf dem Felde? — Und auch auf dem Schiffe. (The works of Knox. Appendix XIII.) Unter dieſer Stimmung der Aufregung erließ Knox von Genf unter dem 14. Julius 1558 ein Schreiben an ſeine geliebten Brüder, das Volk in Schottland. (The history of the reformation p. 451.) Ich bin nach meinem Gewiſſen ganz überzeugt, ſagt er darin, daß Alles, was in der päpſtlichen Kirche im Gebrauche iſt, zuſammen der geſegneten Anordnung Chriſti widerſtreitet, und nichts als ein moraliſches Gift iſt, und ich bin gewiß, daß wer davon trinkt, zugleich Tod und Verderben trinkt, wenn er nicht durch wahre Bekehrung zu Gott davon gereinigt wird. Ihr müßt Gottes Ehre, die Förderung des Evangeliums Chriſti und das Heil eurer Seelen allen Dingen auf Erden vorziehen, und wenn ihr auch nur Unterthanen ſeid, ſo könnt ihr doch mit Recht von euern

Obern, Königen, Lords, Herrſchern, Gewaltigen, verlangen, daß dieſe euch mit treuen Predigern verſehen, und ſolche vertreiben, welche unter dem Namen von Paſtoren die Heerde verſchlingen und zu Grunde richten, dieſelbe nicht weidend wie Chriſtus befohlen hat. Und wenn eure Obern in dieſem Puncte nachläſſig ſind, oder ſogar ſich herausnehmen die Tyrannen in ihrer Tyrannei zu ſchützen, ſo habt ihr das größte Recht euch ſelbſt treue Prediger zu verſchaffen, ſei es in Städten oder auf Dörfern; ſie ſollt ihr ſchützen und vertheidigen gegen Alle, welche ſie verfolgen und beſtrafen, euch durch dieſes Mittel um die heilſamſte Nahrung eurer Seelen, die wahre Predigt des Evangeliums Jeſu Chriſti zu bringen. Ueberdieß könnt ihr die Früchte und Einkünfte, welche eure Biſchöfe und Kleriker ganz ungerechter Weiſe von euch erhalten, bis zu der Zeit zurückhalten, wo ſie treu Beruf und Pflicht erfüllen. Es wird euch in der Gegenwart Gottes nicht entſchuldigen, theure Brüder, noch wird es euch nützen, in den Tagen ſeiner Heimſuchung zu ſagen, wir ſind bloße Unterthanen, wir können die Fehler und Verbrechen unſerer Vorgeſetzten, der Biſchöfe und Kleriker, nicht verbeſſern, wir wünſchen und begehren eine Reformation, aber der Lords Brüder ſind Biſchöfe, ihre Söhne Aebte, und die Freunde der großen Leute haben die Güter der Kirche inne, ſo ſind wir gezwungen, Allem zu gehorchen, was ſie befehlen. Dieſe leere Entſchuldigung wird euch in der Gegenwart Gottes nichts nützen, welcher ebenſowohl von den Unterthanen, wie von den Vorgeſetzten verlangt, daß ſie von dem Böſen ſich entfernen und das Gute thun, daß ſie ſich des Götzendienſtes, des Aberglaubens, der Gotteslästerung, des Mordes und anderer ſolcher gräulichen Verbrechen enthalten ſollen, welche ſein Geſetz verbietet, und die gleichwohl gegenwärtig öffentlich begangen und boshaft vertheidigt werden in dieſem unglücklichen Reiche. Und wenn ihr meint, ihr ſeid unſchuldig, weil ihr nicht die erſten Urheber ſolcher Ungerechtigkeit ſeid, ſo ſeid ihr ganz im Irrthume; denn Gott beſtraft nicht allein die vornehmſten Sünder, ſondern er verdammt auch die, welche ihrer Ungerechtigkeit beiſtimmen. Die Ungerechtigkeit eurer Biſchöfe

iſt offenkundig, ihr ſchmutziges Leben verpeſtet die Luft, das unſchuldige Blut, welches ſie vergießen, ſchreit zu Gott um Rache, der Götzendienſt und Gräuel, welchen ſie offen begehen und ohne Strafe ſchützen, verdirbt und verpeſtet das Land, und keiner von euch bemüht ſich aufrichtig ſolche Gräuel zu beſſern. Soll euch Gott bei dieſem Betragen für unſchuldig halten? Betrügt euch nicht, meine Brüder! — Am 14. November 1558 machte Knox eine Schrift unter dem Titel bekannt: „Der erſte Trompetenſtoß gegen das monſtröſe Weiberregiment, gerichtet gegen die Regentin von Schottland und die Maria Tudor von England.“ (The history of the reformation p. 468.) Dreimal wollte er über dieſelbe Materie die Trompete blaſen, zweimal ohne ſeinen Namen, aber das dritte Mal mit demſelben, um alle Schuld allein auf ſich zu nehmen, und keinen Andern in Verdacht zu bringen. Der erſte Trompetenſtoß geſchah, um entartete Weiber aufzuwecken, und zu dieſem Zwecke ſucht Knox aus Schriftſtellern des Alterthums, dem römiſchen Geſetze, der h. Schrift und Kirchenſchriftſtellern darzuthun, daß die Erhebung eines Weibes zur Herrſchaft über ein Reich, eine Nation oder Stadt der Natur widerſtrebe, ſchmachvoll gegen Gott, ſeinem geoffenbarten Willen und der von ihm gebilligten Regel durchaus zuwider ſei, und endlich eine Umkehrung guter Ordnung, Billigkeit und Gerechtigkeit herbeiführe. Deborah und Hulda, wovon dieſe Israel durch Rath, jene durch That regierte, ſind einzelne Beiſpiele, worauf ſich kein allgemeines Geſetz bauen läßt. In dieſen Frauen finden wir den Geiſt der Gnade, Wahrheit, Gerechtigkeit und Demuth herrſchen, und in ihnen erzeigte Gott dieſem Volke Gnade, indem er es von der Tyrannei der Fremden und von dem Gifte des Götzendienſtes befreite, in denen von unſerer Zeit dagegen finden wir Grauſamkeit, Falſchheit, Uebermuth, Habſucht, Betrug, Unterdrückung, den Geiſt der Iſabel und Athalia, unter ihnen ein einfaches Volk unterdrückt, die wahre Religion ausgelöſcht, das Blut der Glieder Chriſti grauſam vergoſſen, Aemter und Freiheiten des alten Reiches den rechtmäßigen Beſitzern entzogen, und in die Hände der Fremden gegeben und verrathen. Deborah,

durch den h. Geiſt empfohlen, bediente ſich nicht der Autorität über eine Nation oder ein Reich wegen ihrer Geburt oder ihres Blutes, noch nahm ſie dieſelbe in Anſpruch durch Recht oder Erbſchaft, ſondern Gott nahm durch ein beſonderes Privilegium, Gunſt und Gnade die Deborah von dem gemeinen Fluche des weiblichen Geſchlechtes aus, und machte ſie gegen ihre Natur klug im Rathe, tapfer an Muth, glücklich im Regimente, eine geſegnete Mutter und eine Befreierin ihres Volkes. England, befriedigend die unordentlichen Begierden dieſes grauſamen Ungeheuers, der Maria, welche wegen ihrer blutigen Tyrannei des Namens eines Weibes nicht würdig iſt, iſt dem übermüthigen Spanier verrathen, und Schottland iſt durch die raſche Tollheit verkehrter Statthalter und die Practik einer liſtigen Frau auf gleiche Weiſe unter dem Titel einer Heirath Frankreich unterworfen. Die Uebereinſtimmung der Reiche, ſagen die Advocaten unſerer Damen, die Geſetze, gegeben und zugelaſſen zu dieſem Behufe, die lange Gewohnheit und Sitte, verbunden mit dem glücklichen Regimente einiger Frauen, haben ihre Autorität begründet. Darauf dient zur Antwort, daß weder die Tyrannei der Fürſten, noch die Thorheit des Volkes, noch die läſterlichen Geſetze, gegen Gott erlaſſen, noch ſogar die Glückſeligkeit, welche auf dieſer Erde daraus folgen mag, eine Sache geſetzlich machen kann, welche Gott durch ſein Wort offenbar verdammt hat. Sie ſagen, wenn auch ein Weib nicht unmittelbar regieren kann, weil ſie weder im Gerichte ſitzen mag, noch ein Urtheil ſprechen, noch ein öffentliches Amt verwalten, ſo kann ſie doch ſolches durch ihre Stellvertreter, Deputirte und ſubſtituirte Richter ausführen. Allein die Autorität eines Weibes iſt eine verdorbene Quelle, und deshalb kann von ihr kein geſetzlicher Diener hervorgehen. Sie iſt nicht geboren über Männer zu herrſchen, und deshalb kann ſie niemand durch ihre Uebertragung oder Macht, welche ſie nicht hat, zu der Stelle einer geſetzlichen Obrigkeit beſtimmen, und deshalb gelten diejenigen, welche von einem Weibe Amt oder Autorität empfangen, für Baſtardbeamte vor Gott. Anerkennend daß das Regiment eines Weibes eine höchſt verhaßte Sache vor

Gott iſt, ſoll man ihren Dienſt ausſchlagen, und weil ſie eine Empörerin gegen Gott iſt, ſo ſoll man ihren ungezügelten Uebermuth und ihre Tyrannei mit der höchſten Macht niederdrücken. Das iſt die Pflicht ebenſo der Staaten (Stände), wie des Volks. Zuerſt müſſen ſie von Ehre und Gut dieſes Ungeheuer entfernen. Dieſen Namen verdient ein Weib, in Mannskleidern verkleidet, ein Weib, das wider die Natur über Männer herrſcht. Wagt es jemand dieſe Gottloſigkeit zu vertheidigen, ſo darf man kein Bedenken tragen gegen ihn das Todesurtheil auszuſprechen und zu vollziehen. Wenn jemand bange iſt den Eid, welchen er ſolchen Ungeheuern geſchworen hat, zu brechen, ſo ſoll er ſicher überzeugt ſein, daß ſein Eid, aus Unwiſſenheit geſchworen, von Anfang eine Sünde war, und daß der hartnäckige Vorſatz denſelben zu halten offenbare Empörung gegen Gott iſt. Hiervon ſoll jedoch erſt im zweiten Trompetenſtoße die Rede ſein. Wenn Gott ein edles Herz erhebt, die Freiheit dieſer Gegend herzuſtellen, und das monſtröſe Regiment der Weiber zu unterdrücken, ſo ſollen Alle, welche ſich unterſtehen dieſelben darin zu ſchützen, ſicher wiſſen, daß ſie gegen Gott ihre Hände erheben, und daß ſie eines Tages ſeine Macht gegen ihre Tollheit ſtreiten finden werden. Ich fürchte nicht zu ſagen, ſchließt der Verfaſſer, daß der Tag der Rache, welcher über das ſchreckliche Ungeheuer, die Iſabel von England kommen ſoll, und über die, welche ihre Grauſamkeit ſchützen, in dem Rathe des Ewigen ſchon beſtimmt iſt. In dem zweiten Trompetenſtoße wollte Knox von folgenden Materien handeln (Calderwood I, 412.): 1) Es iſt weder allein die Geburt, noch die Nähe des Blutes, was einen König geſetzlich über ein Volk regieren macht, das Jeſum Chriſtum und ſeine ewige Wahrheit bekennt, ſondern bei ſeiner Wahl muß der Befehl, den Gott bei den niedern Richtern verordnet hat, beobachtet werden. 2) Kein öffentlicher Götzendiener, noch notoriſcher Uebertreter von Gottes heiligen Geboten darf zu einem öffentlichen Regimente, Ehre oder Würde in einem Reiche, einer Provinz oder Stadt befördert werden, welche ſich Chriſto und ſeinem geprieſenen Evangelio unterworfen haben. 3) Auch kann

kein Eid oder Verſprechen ein ſolches Volk verbinden, gegen Gott und ſeine erkannte Wahrheit Tyrannen zu gehorchen und ſie zu ſchützen. 4) Hat man aus Uebereilung eine offenbar gottloſe Perſon befördert, oder doch aus Unwiſſenheit einen ſolchen gewählt, der ſich nachher des Regiments über das Volk Gottes unwürdig zeigt (und ſolche ſind alle Götzendiener und grauſame Verfolger), ſo kann man einen ſolchen ganz gerecht abſetzen und ſtrafen, weil man ihn zuvor unbedachtſam ernannt und gewählt hat. Dieſen zweiten Trompetenſtoß zu thun fand indeſſen Knox nicht nöthig, weil die Königin Maria von England während dieſer Zeit ſtarb; er fand es aber auch nicht rathſam, weil ſeine die Autorität zerſtörenden Grundſätze den Adel in Schottland zu einer Zeit ſtutzig machten, wo er daſelbſt als Reformator aufzutreten entſchloſſen war. Die Aufregung, welche durch dieſe Schriften von Knox unter dem ſchottiſchen Volke erregt worden war, zeigte ſich, als die reformirten Prädikanten auf den 1. September 1558, das Feſt des h. Aegidius, nach Edinburg vorgeladen waren, um öffentlich auf dem Markte ihren Glauben abzuſchwören. Es entſtand ein Lärm, das in Proceſſion herumgetragene Bild des Heiligen ward in Stücken zerſchlagen, und die Prädikanten wurden vom Volke in Sicherheit gebracht. Als ſich das Parlament Ende Novembers 1558 zu Edinburg verſammelte, richtete die Congregation eine Petition an die Regentin, welche Artikel ſie dem Parlamente vorgelegt haben wollte. 1) Daß alle Parlamentsacten, die eine kirchliche Perſon ermächtigen gegen ſie als Häretiker zu procediren, ſollten abgethan oder ſuſpendirt werden, bis ein geſetzliches allgemeines Concil die Streitigkeiten in Beziehung auf die Religion entſchieden haben würde. 2) In der Zwiſchenzeit ſollten Alle, welche der Ketzerei für ſchuldig erachtet würden, vor ein weltliches Gericht geſtellt werden; die Prälaten und ihre Offizialen ſollten nur das Recht der Anklage haben. Es ſollte eine authentiſche Abſchrift der Anklage dem Angeklagten überliefert werden, und ihm eine hinlängliche Zeit zu ſeiner Vertheidigung vergönnt ſein. 3) Jede rechtliche Vertheidigung von Perſonen, die der Häreſie beſchuldigt ſeien,

ſolle angenommen, und ihnen geſtattet werden, Zeugen auf eine geſetzmäßige Weiſe zu widerlegen. 4) Es ſolle einer angeklagten Perſon erlaubt ſein, ihre eigene Meinung auszulegen, und dieſe Erklärung ein größeres Gewicht haben, als die Ablegung irgend eines Zeugniſſes, indem man beachte, daß Niemand für die Religion zu leiden ſchuldig ſei, der nicht hartnäckig in ſeinen Meinungen beharre. Endlich ſolle Niemand aus ihren Brüdern um der Ketzerei willen verdammt werden, ohne daß es durch Gottes Wort erwieſen ſei, daß er von dem Glauben abirre, der nach dem Zeugniſſe der h. Schrift zur Seligkeit nöthig ſei. Die Regentin gab gute Worte, theilte aber das Schreiben dem Parlamente nicht mit. Darauf übergaben die Lords der Congregation eine Proteſtation. Da ſie keine rechte Reformation, dem Worte Gottes gemäß, erhalten können, ſo müſſen ſie ſich, nach ihrem Gewiſſen, in den Religionsangelegenheiten ſelbſt zu helfen ſuchen. Niemand von den Ihrigen ſoll mit Leib, Leben oder andern bürgerlichen Strafen belegt werden, weil er ſolche Geſetze nicht hält, welche zu Gunſten ihrer Feinde gegeben, und ſolche Gebräuche nicht beobachtet, welche ohne Gottes Gebot eingeführt ſind. Wenn ein Aufruhr entſteht, ſo ſoll man ihnen die Schuld davon nicht beimeſſen. (Calderwood I, 417. 420.) Die Proteſtation wurde öffentlich vor dem Parlamente verleſen, aber nicht zu den Acten genommen. Die Regentin verſprach, ſie wolle deren eingedenk ſein, man verſtand aber, wie es gemeint war, daß ſie nur die Reformirten gegen ihren Eheplan weniger widerſpenſtig machen wollte. Als am 14. April 1558 die Heirath zwiſchen dem Dauphin Franz und der Maria Stuart vollzogen wurde, bewilligten die ſchottiſchen Deputirten in dem Heirathsvertrage, daß der Dauphin den Namen des Königs von Schottland annehmen ſolle; ſie ſahen dieſes nur als einen Ehrentitel an, in Frankreich aber verband man damit eine ganz andere Abſicht. Nachdem die proteſtantiſche Königin Eliſabeth von England durch eine päpſtliche Bulle für illegitim und des Thrones unfähig erklärt worden war, nahm Maria Stuart, als Deſcendentin von Margaretha, der älteſten Tochter König Heinrich VII. von Eng-

land, Titel und Wappen einer Königin von England an. Maria Stuart ward beredet in einem Teſtamente, falls ſie kinderlos ſterbe, Schottland an Frankreich zu vermachen. Der Plan der Fürſten von Lothringen ging auf nichts Geringeres, als eine Geſammtmonarchie aus Frankreich, Schottland und England, zur Unterdrückung des Proteſtantismus zu bilden. Ihre Schweſter, die Regentin, bewirkte in dem genannten Parlamente vom 29. November eine Acte, wodurch dem Dauphin die Ehekrone (crown matrimonial) übertragen wurde, jedoch nur als ein Geſchenk während der Ehe, ohne Präjudiz gegen die Freiheiten ihres Königreichs und gegen die Erben ihres Stammes, oder die Ordnung der königlichen Succeſſion. Dieſer Verwahrung conform legte der Graf von Arran im Parlamente eine Proteſtation ein, daß die Krönung des Dauphin ſeinen Rechten nicht präjudicirlich ſein ſollte. Der Erzbiſchof Hamilton von St. Andrews trennte ſich von der Regentin. Um den Zwieſpalt in der Nation beizulegen, ſchrieb die Regentin eine Verſammlung des Adels aus, welche den 7. Marz 1559 zu Edinburg ſtattfinden ſollte. Am 2. März hatte ſich aber bereits eine Provinzialſynode von Geiſtlichen und Theologen zu Edinburg verſammelt — ut religionis vulneribus medicinam facerent, nach dem Ausdrucke von Leslie. Zu gleicher Zeit hielten die Lords der Congregation eine Verſammlung zu Edinburg, und ernannten Commiſſarien um ihre Vorſtellung ſowohl der Verſammlung des Adels, als der des Klerus vorzulegen. In derſelben verlangten ſie, daß die öffentlichen Gebete und die Sacramente in der Mutterſprache gehalten werden ſollten, — daß bei der Anſtellung der Biſchöfe in Zukunft immer auch die Einſtimmung der Barone oder des Adels in der Diöces, und bei Anſtellung der Parochen die Einſtimmung der Gemeinde eingeholt werden ſolle, — daß zur Verwaltung ihres Amtes unfähige Geiſtliche abgeſetzt, und taugliche an ihre Stelle geſetzt werden ſollten. Ueberhaupt ſollten künftig alle Perſonen von dem geiſtlichen Amte ausgeſchloſſen ſein, die wegen Mangel der Sittlichkeit und Gelehrſamkeit dazu nicht geeignet wären. Zu derſelben Zeit ging eine Eingabe von Katho-

liken „Abhülfe verſchiedener Uebelſtände in der Kirchenverwaltung Schottlands" an die Synode ein, welche 14 Artikel enthielt, worin ſie unter andern auch darauf drangen, daß zu der beſſern Belehrung des Volkes eine gottſelige wahrhaftige Unterweiſung von dem rechten Nutzen und Gebrauche der Sacramente in engliſcher Sprache abgefaßt, und jedesmal vor der Verrichtung einer ſolchen heiligen Handlung vorgeleſen, überhaupt aber auch alle öffentliche Gebete und Litaneien bei dem Gottesdienſte in die Landesſprache übertragen werden müßten. Es eröffnete ſich damit die Möglichkeit, eine nationale Reform der ſchottiſchen Kirche einzuleiten, und es ſetzte darüber in der Synode heftige Debatten, aber am Ende ſiegte die hierarchiſche Partei. Sie erklärte alſo, da es der Ueberlieferung der katholiſchen Kirche, die ſo viele Jahrhunderte heilig gehalten worden ſei, widerſtreite, Gebete und Sacramente in einer andern, als der lateiniſchen Sprache zu halten, ſo könne dieſes auf keine Weiſe bewilligt werden, denn was die Kirche mit ſchwerem Verbote ſanctionirt habe, könne ohne Verletzung der göttlichen Majeſtät nicht aufgehoben werden. Wegen der Wahl der Biſchöfe und Paſtöre könnten die Geſetze des kanoniſchen Rechts nicht geändert werden, und da die Wahl der Prälaten ein Recht der Krone ſei, ſo wäre es unbedachtſam, bei der Jugend der Königin eine Aenderung vorzunehmen. Nach dem Beiſpiele der Alten und der Beſtimmung des tridentiniſchen Concils ſollten Biſchöfe, Aebte, Prioren, Decane, Archidiakonen, Paſtöre und Religioſe aller Orden binnen ſechs Monaten entweder ihr Amt ſelbſt verwalten, oder ihre kirchlichen Beneſizien räumen. (Lesleus 504.) Außerdem verordnete die Synode, Niemand ſolle ein Kirchenamt oder Beneſiz erhalten als ein Prieſter. Kein Geiſtlicher ſolle ſeine eigenen Kinder in ſeiner Geſellſchaft ernähren. Niemand ſolle ſeinen Sohn in ſein eigne Beneſiz einſetzen. Wenn einer in einem offenen Ehebruche befunden werde, ſo ſolle er für den erſten Fall den dritten Theil ſeines Beneſiz, für den zweiten die Hälfte, und für den dritten das ganze verlieren. Endlich ließ die Synode eine Schrift für das Volk drucken und an allen Kirchthüren

anheften, auch für eine Kleinigkeit verkaufen, weshalb das Volk die Schrift den zwei-, drei-, vierpfennigs Glauben nannte. Das ſollte eine reformatoriſche Thätigkeit ſein! Dagegen beſtätigte die Synode alle jene katholiſchen Lehren, welche von den Proteſtanten ſtreitig gemacht wurden, verhing ſtrenge Unterſuchung über diejenigen, welche ſich der Theilnahme an der Meſſe entzögen, und ſprach den Bann über alle aus, welche die Sacramente nach dem proteſtantiſchen Ritus adminiſtrirten oder empfingen. Nach Beendigung der Synode erließ die Regentin eine Proclamation, daß ſich Niemand, ohne die Autoriſation der Biſchöfe, unterſtehen ſolle zu predigen oder die Sacramente auszutheilen, und daß ſich alle Unterthanen bereit halten ſollten, das bevorſtehende Oſterfeſt nach Weiſe und Geſetzen der katholiſchen Kirche zu feiern, zur Meſſe zu gehen und dem Prieſter zu beichten. Die Häupter der proteſtantiſchen Lords wurden ermahnt, mit Hindeutung auf die Folge ihres Ungehorſams, ihre Prinzipien aufzugeben. Nach ſolchen Schritten gingen ſelbſt viele Geiſtliche zu den Reformirten über. Auf die Vorſtellung der Lords der Congregation, ſie möchte ſich ins Gedächtniß rufen, was ſie ſo oft verſprochen habe, entgegnete die Regentin, man dürfe von Fürſten nur inſofern die Erfüllung ihrer Verſprechen verlangen, als ihnen dieſelbe nützlich zu ſein ſchiene. Ob dieſes im Sinne machiavelliſtiſcher Politik geſagt war, ſteht zu bezweifeln, denn die Geſchichte überliefert ſchöne Züge von dem mütterlichen Sinne dieſer Fürſtin gegen ihre Unterthanen. Bei den häufig vorkommenden ſchweren Geburten in Schottland ging ſie oft in die Hütten der Armen, um den Nothleidenden ihres Geſchlechts Hülfe zu leiſten. Indeſſen die Lords nahmen das Wort im übeln Sinne, kündigten ihr den Gehorſam auf, und warnten ſie vor den übeln Folgen, die hieraus entſpringen würden. (Buchanan 555.)

Schon im November 1558 erhielt Knox abermals von den Lords eine Einladung nach Schottland zurückzukehren, worauf er ſich im April 1559 auf den Weg machte, und am 2. Mai in Schottland ankam. Er kam nun als Reformator das früher

begonnene Werk zu vollenden. Bevor er Schottland betrat, erließ er unter dem 10. April von Dieppe ein Schreiben an den ihm ſchon früher bekannten Secretär Sir William Cecil, worin er ſeinen Erſten Trompetenſtoß, welcher am Hofe der Königin Eliſabeth als eine gefährliche Schrift (a treasonable book) galt, zu entſchuldigen ſucht, und dabei darauf hinweiſt, daß die Königin ihren Thron, der von vielen Seiten werde angegriffen werden, nur durch Demuth und Erniedrigung, d. h. durch Unterſtützung ſeiner Reformation werde befeſtigen können. (Alſo ſah er von Anfang, daß ſein Werk nicht durch die Kraft des Wortes allein ausgeführt werden könne. The history of ref. pag. 204.) Knox hatte eben erſt in Schottland ſeine Thätigkeit begonnen, als ihn die Königin-Regentin nebſt John Willock, John Douglas, Paul Mathven auf den 10. Mai nach Stirling vor Gericht citiren ließ. Sie erſchienen, aber es verſammelte ſich zu ihrem Schutze eine ſolche Menge von Edelleuten, daß die Regentin denſelben die Unterlaſſung ähnlicher Proceduren für die Zukunft zuſagen mußte, welche aber gleichwohl die Prädikanten für Rebellen, für geächtet und ſchutzlos erklären, und alle Unterthanen des Reiches, welche ſie beherbergen oder unterſtützen würden, mit derſelben Strafe bedrohen ließ. Die Prädikanten begaben ſich unter dem Schutze von Edelleuten nach Perth, und nachdem eine durch Erskine von Dun der Regentin vorgetragene Bitte, denſelben die ausgeſprochene Strafe zu erlaſſen, kein Gehör gefunden hatte, beſtieg Knox, geleitet von den Lords der Congregation und ohne Erlaubniß der Geiſtlichkeit, am 11. Mai in der Kathedralkirche die Kanzel, und predigte über die Tempelreinigung Matth. 21, 12., ſchilderte das katholiſche Meßweſen und den Bilderdienſt als Abgötterei und ermahnte zur Ausfegung der Unreinigkeit, worauf nicht nur die Kathedralkirche zu Perth und die Klöſter daſelbſt, ſondern Kirchen und Klöſter an vielen Orten zerſtört wurden. Die Lords der Congregation erließen ein Schreiben an den Adel der Gegenpartei, und ſuchten den Aufruhr dadurch abzulehnen, daß ſie unter der Regierung im Allgemeinen und den verdorbenen Perſonen, welche ſie un-

glücklicher Weiſe führten, unterſchieden, desgleichen ein anderes an „die Brut des Antichriſt, die verdorbenen Prälaten und ihre Plättlinge in Schottland", und ermahnten dieſelben von der Verfolgung abzuſtehen, oder ſie wollten an ihnen den Krieg ausführen, welchen Gott den Israeliten gegen die Kanaaniter geboten. (The works of J. Knox I, 329.) Mit dieſer Art zu reformiren waren indeſſen Viele nicht einverſtanden, und eine Proclamation, welche die Regentin erließ, blieb nicht ohne Wirkung. Sie ſammelte eine Armee, freilich größtentheils aus franzöſiſchen Truppen beſtehend, allein eine wohlgerüſtete Armee der Gegenpartei trat derſelben entgegen, und der Bürgerkrieg war im Ausbruche. Man verglich ſich am 29. Mai, das Geſchehene ſolle verziehen werden, für die Zukunft ſollten alle der Regierung gehorchen, unter religiöſem Vorwande keinen Aufruhr erregen, und weder Katholiken, noch Prieſter, Kirchen, Klöſter beunruhigen. Dagegen tritt auch keine Verfolgung der Reformirten ein, und ſie erhalten in Edinburg was ſie Freiheit des Gewiſſens nennen. Desungeachtet ſchloß die Congregation am 31. Mai den zweiten Covenant: Im Falle der Beunruhigung der Congregation oder eines ihrer Glieder werde die ganze Congregation zur Vertheidigung derſelben ſich vereinigen, und man werde nicht ſcheuen Arbeit, Güter, Vermögen, Leib und Leben, um die Freiheit der Congregation und ihre Glieder zu ſchützen gegen welche Macht es auch ſei, die eine Bedrückung derſelben bezwecke aus Urſache der Religion oder einer andern damit zuſammenhängenden. (Stuart, Collection of Records No. VII.) Nachdem die proteſtantiſchen Krieger entlaſſen waren, brach die Regentin den Vertrag und erlaubte nur katholiſchen Gottesdienſt. Dagegen ſagte Knox in einer Predigt vom 9. Junius zu Krail, einer kleinen Stadt an der Küſte von Fife, unfern von St. Andrews, es würde nicht eher ruhig werden, als bis eine der Parteien ein entſchiedenes Uebergewicht bekommen hätte, und die Fremden (Franzoſen) aus dem Lande geſchickt wären. Er bitte alſo, ſich bereit zu halten, entweder als Männer zu ſterben, oder ſiegreich zu leben. Auf eine Predigt von ihm über die Tempel-

reinigung am 11. Junius zu St. Andrews erfolgte die Zerstörung der daſigen Kathedralkirche, und bald darauf die Zerstörung der prachtvollen Abtei von Scone, in welcher ſo viele ſchottiſche Könige mit den Inſignien ihrer Würde bekleidet worden waren. Die Regentin erläßt eine Proclamation, ſie will nächſten Januar ein Parlament berufen, und eine allgemeine Ordnung in den Religionsangelegenheiten aufſtellen. Die von der Congregation verwürfen alle vernünftigen Anträge, ſuchten nicht die Religion, ſondern die Untergrabung der Autorität und den Umſturz der Krone. Nicht wenige ziehen ſich von der Congregation zurück, obſchon dieſelbe in einem Schreiben vom 2. Julius an die Regentin den Verdacht widerlegt, als ob ſie den Zweck hätte ſich der höchſten Gewalt zu bemächtigen. Die Proteſtanten nehmen Edinburg, vernichten Kirchen und Klöſter, Knox und einige andere Prediger nehmen am 7. Julius von den Kanzeln Beſitz, welche die Katholiſchen verlaſſen haben. Die Regentin beförderte immer mehr franzöſiſche Beamte; ſelbſt der Herzog von Chatellerault und ſein Sohn, der Graf von Arran, traten zu den Reformirten über, deren Hauptanführer Jakob, Prior von Andrews, war, ein Mann von großem Scharfſinne, Thätigkeit, gleichem Geſchicke als Feldherr, wie in bürgerlicher Verwaltung. Man verbreitete das Gerücht, die Religion diene nur einer Rebellion zum Vorwande, man habe die Waffen nur aus der Urſache ergriffen, um den legitimen Regentenſtamm auszurotten, und den unehelichen Sohn des letzten Königs, Jacob, auf den Thron zu erheben. Es liefen Schreiben von dem franzöſiſchen Könige, Franz II., und deſſen Gemahlin, Maria, vom 17. und 24. Julius, voll Vorwürfen und Drohungen, an Jakob ein, der in einer Antwort die Beſchuldigung für Verleumdung erklärte, indem ſein Beſtreben blos auf die Ausrottung des papiſtiſchen Aberglaubens gehe. (Lesleus 512.) Mit franzöſiſchen Truppen wollte die Regentin die Sectirer aus Edinburg vertreiben, es kam aber am 24. Julius zu einem dem frühern ähnlichen Vergleiche. Die Congregation und ihre Anhänger, mit Ausnahme der Bewohner Edinburgs, ſollten vor 10 Uhr früh am 25. Ju-

lins Edinburg verlaſſen, und die Stadt der Königin und ihrer Armee überlaſſen. Die Lords der Congregation und alle Glieder derſelben ſollten dem Könige und der Königin und der mit ihrer Autorität bekleideten Regentin gehorſam ſein, indem ſie die Geſetze und Gewohnheiten des Reiches in allen Dingen, die Religion ausgenommen, halten ſollten, wie ſie vor dem Tumulte gethan. Die Congregation ſolle keinen Kirchendiener beſchweren und beunruhigen, oder ihn in irgend einer Weiſe an der Einſammlung und dem friedlichen Genuſſe ſeiner Einkünfte hindern, und daß es jedem Kirchendiener Recht ſein ſolle ihre Beneſizien und Einnahmen nach dem Geſetze und Gewohnheiten des Reiches zu gebrauchen, und das bis zum 10. des nächſten Januar. Die Congregation ſolle keine Kirchen und religiöſen Häuſer gewaltthätig niederreißen, noch den Schmuck derſelben abbrechen, ſondern ſie ſollten vor aller Zerſtörung bis zu genanntem 10. Januar geſichert ſein. Die Stadt Edinburg ſolle eine Religion üben wie es ihr gefalle, bis zum genannten Tage, ſo daß jedermann die Freiheit habe ſeinem Gewiſſen zu folgen bis zu dieſem Tage. Die Königin ſolle ihre Autorität nicht anwenden um die Prediger der Congregation, oder irgend ein Glied ihrer Stämme, Länder, Beſitzungen, Güter zu beſchweren. Weder ein weltlicher, noch geiſtlicher Richter ſolle ſie wegen der Religion oder einer damit verbundenen Handlung bis zum 10. Januar beſchweren, indem jeder in dieſer Zwiſchenzeit nach ſeinem Gewiſſen leben ſolle. Keine Garniſon, weder von Franzoſen, noch von eingebornen Truppen, ſolle in Edinburg aufgeſtellt werden. — Die Lords der Congregation machten jedoch die Artikel des Vergleichs in der Geſtalt bekannt, wie ſie dieſelben zuerſt geſtellt hatten, wogegen die Kleriſei, beſonders in Betreff des Artikels wegen des Genuſſes ihrer Einkünfte, lärmte. (Calderwood I, 485.) Am 1. Auguſt ſchloſſen die Lords den dritten Covenant zu Stirling: Indem wir beſorgt ſind wegen der Liſt unſerer Gegner, die auf alle Weiſe dahin trachten uns zu hintergehen und jeden von Uns durch Verſprechungen zu gewinnen ſuchen, um uns zu unſerm gänzlichen Untergange von einander

zu trennen, ſo ſoll in Zukunft keiner von uns, wenn die Königin-Wittwe ein Schreiben oder Geſandten an uns ſchickt, ohne Zuſtimmung der Uebrigen zu ihr gehen, und ſobald ein Schreiben oder Geſandter von ihr ankommt, ſo ſoll dies Allen angezeigt werden, damit nichts ohne gemeinſame Zuſtimmung geſchehe. (Stuart, Collection of Records No. XL.) Daneben verbreiteten ſie unter dem Volke, alles was ſie thäten gehe dahin, durch Ausrottung des papiſtiſchen Aberglaubens die reine Religion wiederherzuſtellen, und die Franzoſen, die Unterdrücker des Staates, aus Schottlands Grenzen zu entfernen. Dagegen behielt die Regentin die Franzoſen zurück, und erließ am 28. Auguſt eine Proclamation an das Volk, daß ſie nur zum Schutze gegen Aufrührer und nicht zur Unterdrückung der Freiheit Franzoſen herbeiziehe. Eine Gegenproclamation der Lords blieb nicht aus. (Calderwood I, 505. 507.) Mitte Septembers kam von Frankreich der Biſchof Belleve von Amiens, als päpſtlicher legatus a latere, nebſt drei Doctoren der Sorbonne (geleitet durch den General La Broſſe mit 2000 Mann!): jener ſtellte, wider den letzten Tractat, in der Aegidienkirche zu Edinburg den katholiſchen Gottesdienſt wieder her, und dieſe vertheidigten die katholiſche Lehre von der Kanzel, aber, ſagt Leslie, was dieſe begründeten, zerſtörte nachher die Bosheit der Häretiker und die Nachläſſigkeit der faſt ſchlafenden Katholiken. Unterdeſſen langte unter Elbeuf ſtarke Hülfsmannſchaft aus Frankreich an, die Regentin gebot den Lords bei Strafe des Hochverraths die Bewaffneten aus einander gehen zu laſſen, und traf Anſtalten zur Befeſtigung von Leith. Am 29. September erließen die Lords ein Schreiben an die Regentin, von der Befeſtigung von Leith durch die Franzoſen abzuſtehen. Darauf erfolgt eine Proclamation der Regentin, ſie hätte der Congregation jede billige Forderung gewährt, aber dieſe nehme keine Vernunft an, wolle auch nicht die Religion, ſondern eine totale Losreißung von der Herrſchaft; ſie laſſe Leith befeſtigen, um ſich gleich einem verfolgten Vogel eine Zufluchtsſtätte zu bereiten. Dieſe Worte machten auf Viele Eindruck, welchem eine Gegenproclamation der Lords entgegenwirken

ſollte. Die Lords, zu Edinburg verſammelt, erließen am 16. October eine zweite Ermahnung an die Regentin, von der Befeſtigung von Leith abzuſtehen, weil ſie darin ein Attentat gegen ihre Freiheit erblickten. Knox ſchrieb an die Regentin, wenn ſie dem Rathe der Schmeichler folge, und in ihrer Bosheit gegen die Religion Chriſti und deren Diener fortfahre, ſo würde ſie bald über ſich und ihre Nachkommen eine Strafe Gottes herbeiführen, und ſich in ſolche Gefahr bringen, wogegen ſie nicht leicht ein Mittel finden werde. Darauf erließ die Regentin ein Schreiben an die Lords der Congregation vom 21. October, worin ſie denſelben die Sprache der Obern gegen eine Untergebene verwies, die Franzoſen nicht Fremde, ſondern naturaliſirte Schotten nannte, und den Lords gebot, unter Strafe des Hochverraths Edinburg zu verlaſſen. Hierdurch kamen dieſe verwickelten Verhältniſſe zur Entſcheidung. Edle, Barone und Deputirte von den Städten, damals zu Edinburg gegenwärtig, hielten noch am 21. October eine Verſammlung, und warfen die Frage auf: Ob die Regentin, welche die demüthige Bitte von geborenen Räthen des Reiches ſo verächtlich zurückgewieſen habe, deren Anmaßung die Dienſtbarkeit des ganzen Reiches drohe, geduldet werden müſſe, indem ſie ſo tyranniſch über ſie herrſche? Einige hielten die Entſetzung der Regentin für im höchſten Grade gefährlich und inconſtitutionell. Darauf wurde das Urtheil der Prädikanten über dieſe Frage requirirt. John Willok ſprach: Die Macht der Obrigkeit, welche von Gott geordnet iſt, iſt auch gebunden und begrenzt durch Gottes Wort: ſo wie Gott durch ſein Geſetz den Unterthanen ihre Pflichten gegen die Obrigkeit, ſo hat er auch die Pflichten der Obrigkeit gegen die Unterthanen vorgeſchrieben. Wenn auch Gott die Obrigkeit als ſeine Stellvertreterin auf Erden bezeichnet, ſo kann ſie doch aus gerechter Urſache abgeſetzt werden. Seitdem nun die Königin-Regentin ihre wichtigſten Pflichten gegen die Unterthanen dieſes Reiches verleugnet, nämlich die Gerechtigkeit unter ihnen unparteiiſch zu handhaben, ihre Freiheiten vor den Angriffen Fremder zu ſchützen, und die freie und öffentliche Predigt von Gottes Wort unter ihnen zu

dulden; indem ferner offenbar iſt, daß ſie eine offene und hartnäckige Götzendienerin iſt, eine eifrige Beſchützerin von allem Aberglauben und Götzendienſte, und indem ſie endlich Rath und Bitte des Adels durchaus verachtet, ſo kann ich keinen Grund ſehen, warum ihr, als geborne Räthe, Adel und Barone des Reiches, nicht ſolltet mit Recht dieſelbe von allem Regimente und Macht unter euch entſetzen. John Knox billigte das Urtheil des Bruders, fügte aber hinzu: Die Ungerechtigkeit der Königin-Regentin darf unter keiner Bedingung die Herzen der Unterthanen von dem ſchuldigen Gehorſame abwenden. Wenn wir die Regentin mehr aus Bosheit und Privathaß, als zur Erhaltung des Staates, und weil wir ihre Sünde für unheilbar halten, abſetzen, ſo werden wir der gerechten Strafe Gottes nicht entgehen, wenn ſie auch Verſtoßung von ihrer Würde verdient hat. Man ſoll das Urtheil nur in der Form ausſprechen, daß bei ihrer offenen Reue und ihrer Umänderung zum Beſten des Staates und Unterwerfung unter den Adel ihr Raum offen gelaſſen werde, zu derſelben Ehre zurückzukehren, von welcher ſie aus gerechten Gründen entſetzt werden könnte. Das war nicht mehr die Sprache, wie im Trompetenſtoße. Als aber jeder ſich zu erklären aufgefordert wurde, ſtimmten Alle einmüthig für die Entſetzung. Darauf wurde das Urtheil ausgefertigt, der Regentin überſendet, und am 22. October am Kreuze auf dem Markte zu Edinburg ausgehängt, mit der Unterſchrift: Von uns, Adel und Gemeinen der ſchottiſchen Kirche. (Calderwood I, 541.) Zugleich ward ein proviſoriſcher Regierungsrath eingeſetzt, beſtehend aus 12 der Reformation ergebenen Edelleuten. Der Herzog von Chatellrault eroberte Glasgow und erließ eine Proclamation, worin er die katholiſche Kleriſei ihrer Aemter und Pfründen verluſtig erklärte. (Stuart 159.) Proclamationen der Congregation vom letzten November und 4. December 1559 unterſagten alle geiſtlichen Gerichte der Biſchöfe und Prälaten bei Todesſtrafe. (Keith I, 112.)

Die Franzoſen aus Schottland zu vertreiben, war den Kräften der Congregation zu ſchwer. Den einzigen Weg hierzu hatte

Knox, bald nach seiner Ankunft zu Edinburg, in einer Unterredung mit dem Laird von Grange angedeutet. Wenn die Engländer, sagte er, die Gefahr bedächten, in welcher sie stehen, sie würden uns in diesem Kampfe nicht untergehen lassen, denn die Franzosen haben ebensowohl die Absicht England wie Schottland zu unterwerfen. Der Briefwechsel mit dem Secretär Cecil, welchen er bereits eröffnet hatte, wurde von den Lords der Congregation und ihm selbst fortgeführt. (The history of the reform. p. 207 ff.) Allein so groß auch die Gefahr war, welche den Thron der Elisabeth umschwebte, so trug doch ihr kluges und weises Cabinet Bedenken, mit den Häuptern einer Revolution in Unterhandlung zu treten, und nur insofern von den Lords allein die Vertreibung der Franzosen aus Schottland als Zweck eines Bündnisses aufgestellt wurde, kam am 27. Februar 1560 der Vertrag zu Berwick unter folgenden Bedingungen zu Stande. Die Königin Elisabeth nimmt das Königreich Schottland in Schutz, um es bei seinen Freiheiten zu erhalten, so lange als die Ehe der Königin Maria mit dem Könige Franz von Frankreich besteht und ein Jahr länger. Sie verpflichtet sich ihm Hülfe zu senden und damit fortzufahren, bis die Franzosen aus dem Königreiche getrieben sind. Sie verbindet sich keinen Vertrag mit Frankreich zu schließen, bis Franzos und Schotte vertragen sind, das Königreich Schottland seine alte Freiheit genießen zu lassen. Sie verpflichtet sich ihre Bundesgenossen nicht zu verlassen, so lange sie Maria für ihre Königin anerkennen, und wird sich bestreben die Rechte der Krone aufrecht zu erhalten. Wenn die Engländer Festungen von den Franzosen erobern, so sollen dieselben demolirt werden, sie selbst sollen keine anlegen. Man will keine Union von Schottland und Frankreich dulden. Die Feinde Englands sollen die Feinde von Schottland sein. Wenn England von Frankreich angegriffen werden sollte, so sollen die Lords die Königin mit 2000 zu Fuß und 2000 zu Roß unterstützen. Die Verbündeten geloben beständig gehorsam zu sein der Königin von Schottland und dem Könige ihrem Gemahl in Allem, was nicht eine Untergrabung der Gesetze bezwecke. (Cook

II, 253.) Die Loyalität der ſchottiſchen Lords iſt beſtimmt ausbedungen, von der Suſpenſion der Königin-Witwe iſt nichts erwähnt. Im März brachen engliſche Truppen unter Lord Gray nach Schottland auf, um ſich mit der Armee der Congregation zu vereinigen. Jedoch Eliſabeth wollte wo möglich thätliche Feindſeligkeiten vermeiden, wenn ſonſt die Vertreibung der Franzoſen aus Schottland zu erreichen ſei. Als ſich Lord Gray im April Edinburg näherte, eröffnete er Unterhandlung mit der Königin-Regentin und unterlegte ihr die Bedingungen, unter welchen ſeine Gebieterin ihre Armee zurückrufen, und die Rechte der Maria zu dem Gehorſam ihrer Unterthanen aufrecht erhalten wolle. Das Betragen der engliſchen Generäle und der dadurch geweckte Verdacht veranlaßte den vierten Covenant der Lords zu Leith vom 27. April 1560, worin ſie ſich verpflichteten, bei einander zu ſtehen und jeder Gefahr entgegen zu gehen um die bürgerliche und religiöſe Freiheit ihres Landes zu ſchützen. (Stuart, Collection of Records No. XVIII.) Die Verſchwörung von Amboiſe 1560 ſchreckte den Kardinal von Lothringen und ſeinen Bruder durch ausländiſche Expedition die Armee zu ſchwächen, welche ſie zur Erhaltung ihrer Macht nöthig haben möchten; ſie waren daher zum Frieden mit England geneigt, falls auch die engliſchen Truppen aus Schottland ſich zurückzögen, zumal am 10. Junius der Tod der Königin-Regentin erfolgte. Nachdem am 14. Junius die Präliminarien zu Berwick abgeſchloſſen worden, und am 5. Julius eine Convention wegen der Demolirung der Feſtungswerke von Leith getroffen worden war, kam der Friede zwiſchen Frankreich, England und Schottland unter folgenden Bedingungen zu Edinburg am 6. Julius 1560 zu Stande. (Keith I, 131 ff.) Der König von Frankreich und ſeine Gemahlin, die Königin von Schottland, führen künftig weder Titel noch Wappen von England und Irland. Für eine beſſere Regierung des Reiches ſoll ein Staatsrath gewählt werden, beſtehend aus 12 Mitgliedern, von denen die Königin 7, die Staaten 5 wählen ſollen. Dieſer Staatsrath ſoll in der Abweſenheit Ihrer Majeſtät die Geſchäfte der Regierung leiten, aber ohne

Ihre Zuſtimmung und Autorität ſoll in öffentlichen Angelegenheiten nichts geſchehen. Eine Acte der Amneſtie ſoll erlaſſen werden zur Tilgung des Andenkens an alle verſuchten und begangenen Uebertretungen der Geſetze des Reiches vom 6. März 1558 bis 1. Auguſt 1560. Es ſoll allgemeine Ausſöhnung geſtiftet werden zwiſchen der Partei der Congregation und der Gegenpartei, daß ſie keinen Haß unter einander hegen während der angegebenen Zeit. Alle Vergleiche der Vergangenheit ſollen von Seiten Ihrer Majeſtäten und von Seiten des Adels und Volks von Schottland beobachtet werden. Wo ein Biſchof, Abt, Kirchendiener an Perſon oder Eigenthum Unrecht erlitten, ſoll ihm nach Recht Erſatz bewilligt werden. Die Staaten des Reiches ſollen ſich vom 10. Julius bis 1. Auguſtmonat zu einem Parlamente verſammeln, für welches, um ſeine Gültigkeit zu begründen, eine Commiſſion vom Könige von Frankreich und der Königin von Schottland geſendet werden ſoll. Dieſe Verſammlung ſoll in jeder Hinſicht eher geſetzlich ſein, als wenn ſie durch ausdrücklichen Befehl Ihrer Majeſtäten wäre angeordnet worden. König und Königin ſollen keinen Krieg und Frieden beſchließen ohne den Rath des Staatsraths und der Staaten, gemäß der Gewohnheit des Landes. In der Zukunft ſollen König und Königin keine Fremden zur Verwaltung der bürgerlichen und gemeinen Juſtiz anordnen, noch ſollen die Stellen des Kanzlers, Schatzmeiſters und ähnliche mit irgend Andern als Landsleuten beſetzt werden. Kein Lord von dem ſchottiſchen Adel ſoll ſeine Krieger ſammeln, außer in ordentlichen Fällen, gebilligt durch die Geſetze und Sitten des Reiches. Die engliſche Armee ſoll ſogleich nach Hauſe ziehen, ſobald die franzöſiſche eingeſchifft iſt, die ſchottiſche Armee ſoll entlaſſen werden. Die Artikel der Religion betreffend, die wegen eines Theils des Adels und Volks von Schottland vorgelegt ſind, und auf welche die Commiſſäre verweilen einzugehen, ſondern ſie Ihren Majeſtäten vorbehalten, ſoll eine Anzahl von Edelleuten in dem nächſten Parlamente gewählt und zu Ihren Majeſtäten geſendet werden, um ihnen vorzulegen, was man in Betreff dieſes wichtigen Gegenſtandes für

nöthig erachten möchte. Dieſe Edinburger Artikel bilden die Grundlage der proteſtantiſchen Kirche in Schottland. Es iſt darin keine beſtimmte Fürſorge für den proteſtantiſchen Glauben geſchehen; das Parlament ſollte nur Vorſchläge zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten machen und die Genehmigung oder Verwerfung derſelben Ihren Majeſtäten vorbehalten bleiben. Die Lords der Congregation waren mit der Zuſicherung eines freien Parlaments zufrieden, indem ſie darin ein ſolches Uebergewicht der proteſtantiſchen Partei erwarteten, daß die Anhänger der alten Kirche nicht aufkommen würden. In Rückſicht des Vertrags ſchiffte ſich die franzöſiſche Armee am 15. Julius ein, und brach die engliſche am 16. Julius auf. In Folge dieſes Vertrages wurde die oberſte Gewalt ganz in die Hände der Congregation gelegt, die mäßige Prärogative, welche die Krone bisher beſeſſen hatte, ward aufgehoben, und die Macht der Ariſtokratie, welche immer im ſchottiſchen Regimente vorgeherrſcht hatte, wurde die oberſte und unverantwortliche.

Das Parlament, worauf alle Claſſen ſehnſuchtsvoll hofften, verſammelte ſich am 10. Juli, aber die Berathungen fingen erſt mit Beginn des Auguſt an. Es war ein ungewöhnlicher Zuſammenfluß aller Stände, außer der zahlreichen Verſammlung von weltlichen und geiſtlichen Pairs erſchienen die Deputirten von den meiſten Städten (boroughs) und über 100 Barone. Es erſchien kein Bevollmächtigter vom Könige und der Königin, und kein Zeichen ihrer Zuſtimmung und Billigung ward vernommen; dagegen ließen ſie durch eine Geſandtſchaft, bei welcher der berühmte M. Anton Muretus das Wort führte, dem Papſte Pius IV. Treue und Gehorſam verſichern. (Leslaeus 525.) Man urgirte für die Gültigkeit des Parlaments die ausdrücklichen Worte des Vertrags von Edinburg, durch welche die Verſammlung in jeder Hinſicht für gültig erklärt wurde, als wenn ſie durch den ausdrücklichen Befehl des Königs und der Königin berufen worden wäre. Was die Gegner hierauf erwidern, braucht nicht geſagt zu werden, und es giebt bei dieſer ſtreitigen Materie keinen Ausweg, als daß man die Rechtmäßigkeit des Parla-

ments in dem höhern geſchichtlichen Rechte des Proteſtantismus, ſelbſt in demokratiſch-revolutionärer Form, ſucht. Als die Lords of the Articles ein Comité aus einer gewiſſen Anzahl von jedem Stande niederſetzten, und bei der Wahl aus den Geiſtlichen dieſelbe auf ſolche Glieder dieſes Standes fiel, welche der Reformation entſchieden ergeben waren, ſo ward dieſes als ein beſtimmter Beweis von der Stimmung und Beſtrebung der Majorität derer angeſehen, aus welchen das Parlament beſtand. Knox predigte in dieſer Zeit über den Propheten Haggai vom Bau des neuen Tempels. Die proteſtantiſche Partei übergab eine Bittſchrift und verlangte, daß die verderblichen und durch Gottes Wort verdammten Irrlehren des Papſtthums durch eine Parlamentsacte aufgehoben, und für die Uebertreter eine Strafe beſtimmt werden ſollte. Es ſoll zweitens wieder hergeſtellt werden ein reiner Kultus, die urſprüngliche Verfaſſung der Kirche mit ihrer Diſciplin, die von der römiſchen Hure und ihren Vaſallen ſo ſchändlich gemißbraucht und profanirt worden ſind. Es ſollen drittens die von einer antichriſtiſchen Hierarchie bisher verſchlungenen Kirchengüter in der Zukunft zu der Unterhaltung brauchbarer Prediger und Kirchendiener, zur Beförderung von Schulen und zu der Unterſtützung der Armen verwendet werden. Wir wollen beweiſen, lautet der Schluß dieſer Bittſchrift, daß unter dem ganzen Geſindel des Klerus nicht ein pflichtgetreuer Geiſtlicher ſich befindet, ſondern daß alle Diebe und Mörder, Hurer und Ehebrecher, Rebellen und Verräther ſind, und darum unwürdig in einem reformirten Staate geduldet zu werden. Da euch nun Gott zu Richtern in dieſer Sache beſtellt hat, ſo nehmet dieſe unerträgliche Laſt von der Kirche weg, ehe ſie ſich in Dornen für eure Augen, und in Ruthen für eure Rücken verwandelt. Dieſelbe ward vor der vollen Verſammlung verleſen, aber Viele empfanden einen Widerwillen (abhorred) vor einer vollkommenen, oder vielmehr radikalen Reformation. (Calderwood II, 12.) Einige Barone, in Verbindung mit den angeſehenſten Prädicanten, M. John Winram, Subprior von St. Andrews, M. John Spottiswood, M. John Douglas, Rector von St.

Andrews, M. John Row und John Knox wurden beauftragt, einen Inbegriff derjenigen Sätze aufzusetzen, welche sie als Grundlage der Reformation sanctionirt haben wollten, und überreichten die Confession, welche sie, wie ein Disciplinbuch, schon früher ausgearbeitet hatten (Knox, History of the reformation XXIV.), schon nach vier Tagen, am 17. August (nicht Julius), worauf dieselbe im Parlamente öffentlich verlesen und allgemein angenommen wurde. Die Bischöfe schwiegen und nur drei weltliche Pairs stimmten dagegen, indem sie bei dem Glauben ihrer Vorfahren bleiben zu wollen erklärten. Die confessio scotica (Knox, History of the reformation p. 239) besteht aus 25 Artikeln. Obschon die ökumenischen Symbole nicht erwähnt sind, sondern die h. Schrift als alleinige Quelle der Glaubenslehre angesehen wird, so mangelt doch das Streben nach dem Positiven nicht ganz. Im achten Artikel, Election, wird die Erwählung der christlichen Kirche, aber nicht, im calvinischen Sinne, der Individuen gelehrt; das Wort Prädestination wird nicht erwähnt. Artikel 16. sind gute Werke solche, welche aus dem Glauben nach dem Gebote Gottes geschehen, der in seinem Gesetze dargelegt hat, was ihm gefällt; böse Werke aber sind nicht allein diejenigen, welche ausdrücklich gegen Gottes Gebot geschehen, sondern auch die, welche im Gottesdienste keine andere Gewißheit haben, als Erfindung und Meinung der Menschen. Die Kirche ist, nach Artikel 16., die Gesellschaft der von Gott Erwählten, die ihn auf die rechte Weise verehren durch den wahren Glauben an Jesum Christum, der allein das Haupt ist von dieser Kirche, welche auch der Leib und die Braut Jesu Christi ist, welche Kirche ist die katholische oder allgemeine, weil sie die Erwählten aller Zeiten, Reiche, Völker und Sprachen umfaßt, seien sie von den Juden oder Heiden, die die Gemeinschaft Gottes des Vaters und seines Sohnes Jesu Christi durch die Heiligung des heiligen Geistes haben. Diese Kirche ist unsichtbar, Gott allein bekannt, der allein weiß, welche er erwählt hat. Die Kennzeichen der wahren Kirche (Art. 18.) sind nicht Alter, Titel, Nachfolge, Zahl, sondern wahre Predigt des Wortes Gottes,

rechte Verwaltung der Sacramente und nach der Vorschrift des göttlichen Wortes zur Unterdrückung des Lasters und Förderung der Tugend recht verwaltete Kirchenzucht. Diese Kirche, oder der Geist Gottes, durch den die h. Schrift verfaßt ist, hat allein Recht und Autorität die h. Schrift auszulegen. Streitige Fälle müssen nach dem gleichförmigen Ausspruche des h. Geistes in dem Körper der h. Schrift, (d. h. der kanonischen Bücher) entschieden werden, und was dem widerspricht, ist irrig, wenn es auch Concilien, Reiche, Nationen billigen. Das Ansehn der heiligen Schrift (Art. 19.) ist von Gott, wer sagt, von der Kirche, lästert. Was ein allgemeines Concil, (Art. 20) gemäß dem offenbaren Worte Gottes, beschließt und anordnet, achten und befolgen wir; was aber ein solches, im Widerspruche mit Gottes Wort, uns auflegen will, verwerfen wir als Lehren der Dämonen. Ceremonien, von Menschen aufgestellt, sind nur für gewisse Zeit, und können und müssen abgeändert werden, wenn sie mehr den Aberglauben fördern, als die Kirche Gottes erbauen. Die Sacramente, (Art. 21.) deren von Christo zwei eingesetzt sind, sind die Siegel der seligen Verbindung, Einheit und Gemeinschaft, welche die Erwählten mit ihrem Haupte Jesus Christus haben; den Irrthum derer, welche die Sacramente für reine, leere Zeichen halten, verdammen wir. Im Nachtmahle, wenn es recht genossen wird, wird Christus so mit uns vereinigt, daß er im eigentlichen Sinne unserer Seelen Nahrung und Speise ist. Mag auch die Entfernung zwischen seinem, gegenwärtig im Himmel befindlichen, verklärten Leibe und uns Sterblichen auf dieser Erde noch so groß sein, so glauben wir desungeachtet mit Zuversicht, daß das Brod, welches wir brechen, die Gemeinschaft seines Leibes, und der Kelch, den wir segnen, die Gemeinschaft seines Blutes sei; daher bekennen wir und glauben unerschütterlich, daß die Gläubigen bei dem rechten Gebrauche des Mahles unseres Herrn dergestalt den Leib Christi essen und sein Blut trinken, daß er in ihnen, und sie in ihm bleiben. Ja, sie werden in dem Maße Fleisch von seinem Fleische, und Bein von seinem Beine, daß gleich wie die ewige Gottheit dem Fleische Christi

Leben und Unſterblichkeit gegeben hat, ſo auch ſein Fleiſch und Blut, während es von uns gegeſſen und getrunken wird, denſelben Vorzug auf uns überträgt. Die Sacramente können nur verwaltet werden (Art. 22.) von ſolchen, die von einer Kirche geſetzmäßig berufen ſind, und in der von Gott angeordneten Form. Wer zum Abendmahle gehen will, (Art. 23.) muß von dem Geiſtlichen öffentlich und privat über Kenntniß und Lebenswandel geprüft werden. Die Obrigkeit iſt Gottes Ordnung, (Art. 24.) wer dieſelbe ſtört und aufhebt, iſt nicht nur ein Feind des menſchlichen Geſchlechts, ſondern ſtreitet gottlos gegen Gottes offenbaren Willen. — So lehrt die Confeſſion, daneben aber ſtützte Knox die Schuldigkeit der Unterthanen zur Unterwürfigkeit gegen die Herrſcher auf den Grund, daß dieſelben mit Treue das wichtige Zutrauen erfüllten, welches man zu ihnen hege, und ſetzte das Verhältniß zwiſchen Fürſt und Volks als des gemeinen Beſten wegen, weshalb Fälle vorkommen könnten, wo Empörung gegen die Obrigkeit nicht mit der Schuld, Gottes Ordnung zu widerſtreben, könne beſchwert werden. Königen, Fürſten, Herrſchern und Magiſtraten liegt die Erhaltung des wahren Glaubens und die Unterdrückung jeder Art von Abgötterei und Aberglauben ob. Am 24. Auguſt wurde durch das Parlament die Abſchaffung der Meſſe, der Jurisdiction des Papſtes in Schottland, und die Aufhebung aller Acte zu Gunſten der katholiſchen Kirche decretirt. Wer Meſſe leſe oder bei der Feier derſelben zugegen ſei, ſoll das erſtemal mit Confiscation der Güter oder körperlicher Strafe, das zweitemal mit Verbannung aus dem Königreiche, das drittemal mit dem Tode beſtraft werden. Das war die Sprache der Demokraten! (Knox, History of the reformation p. 254.) Nachdem das Parlament ſeine Aufgabe gelöſt hatte, ließ daſſelbe durch eine Geſandtſchaft die Königin Eliſabeth erſuchen, den Grafen von Arran zu ehelichen, nach ſeinem Vater den nächſten Erben der Krone, wenn Maria kinderlos ſterbe; Eliſabeth aber verſicherte die Schotten ihrer Hülfe zu ihrer gerechten Vertheidigung, zum Heirathen habe ſie jedoch gegenwärtig keine Luſt, und der Herr Graf möge ſich

nach einer andern Verbindung umſehen. Das Parlament erließ auch eine Geſandtſchaft an den franzöſiſchen Hof, um die Acten König und Königin zur Ratification vorzulegen, welche indeſſen von denſelben ſchlechthin verweigert wurde. Die päpſtliche Partei, wenn ſchon niedergedrückt, war nicht vernichtet, wenn ſchon einige Biſchöfe von ihren Sitzen vertrieben waren, ſo war doch das Epiſcopat durch das Parlament nicht aufgehoben; dieſe Partei konnte alſo unter königlichem Schutze wieder furchtbar werden.

Zur Vollendung des Werkes beauftragte der Staatsrath die Verfaſſer der Confeſſion mit der Entwerfung einer Kirchenverfaſſung, und nachdem zu dieſem Zwecke die erſte allgemeine Kirchenverſammlung der reformirten Kirche Schottlands aus Geiſtlichen und den übrigen Häuptern der Proteſtanten am 20. December 1560 zu Edinburg zuſammengetreten war, kam im Januar 1560 The first book of discipline zu Stande. Während dieſer Zeit wurde mit den Vertheidigern des Katholizismus, unter welchen ſich der oft erwähnte Hiſtoriker von Schottland, John Leslie, ſpäter Biſchof von Roß, befand, zu Edinburg eine öffentliche Diſputation gehalten, welche den Ausgang nahm, daß die Parteien getrennt von einander gingen, und ſich beide den Sieg zuſchrieben. Das Diſciplinbuch handelt (Calderwood II, 51. Spottswoode 152. Weber, John Knox und die ſchottiſche Kirche. Theolog. Studien und Kritiken 1842. S. 892.) von den Kirchenbeamten und der Wahl derſelben. Die Superintendenten, fünf an der Zahl, nach den fünf Diſtricten, in welche man das Land eintheilte, erhielten in mancher Beziehung die Macht der Biſchöfe, ſelbſt der Baron Erskine von Dun ward einer derſelben, hörten aber, als mit dem Charakter der ſchottiſchen Kirchenverfaſſung nicht übereinſtimmend, bald darauf auf, und es verſchwand damit die Möglichkeit der Bildung eines proteſtantiſchen Epiſcopats. Die Pfarrer oder Miniſter (denn ſo weit ging die Abneigung gegen die alte Kirche, daß man wo möglich auch die Namen derſelben vermied) erhielten die Seelſorge, Predigt und Verwaltung der Sacramente. Da es anfangs an brauchbaren

Männern zu dieſem Amte ſehr fehlte, ſo verordnete man Vorleſer, welche in den gottesdienſtlichen Verſammlungen den Text der heiligen Schrift und die gewöhnlichen Gebete ableſen, und Ermahner, welche überdies einige Ermahnungen über die vorgeleſene Schriftſtelle an die Gemeinde richten ſollten. Die presbyterianiſche Kirchenverfaſſung wurde als die einzig ſchriftgemäße angeſehen. Im geiſtlichen Stande ſollte keine Unterordnung ſtattfinden, ebenſowenig eine Herrſchaft des geiſtlichen Standes über die Laien. Geiſtliche und Laien ſollten in kirchlichen Angelegenheiten zuſammenwirken. Aus dieſem Geſichtspuncte ſollten Aelteſte für Förderung der Kirchenzucht, und Diakonen für Armenpflege angeſtellt werden, und dieſes Amt ein Jahr verwalten. Es ſollte auch ein Amt der Lehrer geben zur Auslegung der heiligen Schrift bei den wöchentlichen Uebungen, und zur Aufſicht über die Reinheit der Lehre, indeſſen dieſes Amt hörte bald auf, oder wurde auf die Lehrer der Theologie an den Schulen und Univerſitäten übertragen. Die ordentliche Vocation beſtand in der Wahl, Prüfung, Zulaſſung (admission, für Einweihung). Die Wahl kam der Gemeinde (Congregation) zu, die Prüfung in Lehre und Wandel erfolgte in öffentlicher Verſammlung, die Zulaſſung geſchah feierlich durch Gebet, anfänglich ohne Auflegung der Hände. Es folgt der Abſchnitt von der Kirchenverfaſſung und Kirchenzucht. Die Angelegenheiten jeder Gemeinde wurden von dem Pfarrer, den Aelteſten und Diakonen, welche zuſammen den Kirchenvorſtand (Kirksession, Kirchenſitzung) bildeten, der regelmäßig wöchentlich einmal, am Donnerſtage, zuſammenkam, geleitet. Die Kirchenregierung lag in den Händen von Provinzial- und General-Synoden, wovon jene aus den Geiſtlichen, Doctoren der Univerſität und einer beſtimmten Anzahl abgeordneter Aelteſter einer Diöces unter dem Vorſitze des Superintendenten beſtanden, und jährlich ſich zweimal verſammelten, dieſe aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern der Kirchenvorſtände aller Diſtricte des Reiches zuſammengeſetzt waren, und jährlich anfangs zweimal, ſpäter nur einmal zuſammenkamen. Das alleinige Oberhaupt der Kirche iſt Chriſtus, die Kirche iſt

von allem Einfluſſe des Staates unabhängig, die bürgerliche und kirchliche Regierungsgewalt ſind ſtreng (und ohne organiſche Wechſelwirkung) geſchieden. — Verging ſich Jemand und es war nur Wenigen bekannt, ſo ſollte Privatermahnung durch die Geiſtlichen eintreten; verfiel Jemand in Laſter, ſo wurde er am Sonntage vor der Gemeinde zurechtgewieſen: achtete er hierauf nicht, auch nicht auf die Gebete, welche für ihn geſchahen, ſo erfolgte die Excommunication, Ausſchluß vom Abendmahle und dem öffentlichen Umgange, und derſelbe konnte nur nach ſtrenger Kirchenbuße, indem er an drei Sonntagen in einen Sack gekleidet, barfuß und entblößten Hauptes in der Kirche ſtehen mußte, die Wiederaufnahme in die Kirchengemeinſchaft erlangen. Davon blieben auch die Großen nicht verſchont, und am ſtrengſten vollzog die Geiſtlichkeit den Bann an den Gliedern ihres Standes, von denen ein muſterhafter Lebenswandel gefordert wurde. Dieſe Geiſtlichen erſchienen mehr als altteſtamentliche Propheten, wie als chriſtliche Geiſtliche, und hielten es als ſolche für ihren Beruf, die Obrigkeit vor dem Volke von der Kanzel anzugreifen. Der dritte Abſchnitt handelt von der Liturgie. Am Sonntage (von den Schotten lieber Sabbath genannt, wie ihnen überhaupt das Alte Teſtament faſt höher ſtand, als das Neue) zweimal öffentlicher Gottesdienſt, und darauf Katechiſation, in den Städten einmal in der Woche Predigt, und an jedem Tage Gebet und Leſen der heiligen Schrift. Alle Feſttage wurden ohne Ausnahme abgeſchafft, weil ſie nicht in der heiligen Schrift begründet ſeien. Während der ſchottiſche Reformator den Chriſten die ſtrenge Kirchenzucht auflud, nahm er ihnen die Feſtfreude. Die Taufe ſoll Sonntags nach dem Gottesdienſte gehalten werden, ohne Zeichen des Kreuzes und andere Ceremonien. Im Abendmahle ſollen Alle Brod und Wein empfangen, aber ſitzend und nicht knieend. Der Geiſtliche bricht das Brod und giebt die Elemente dem Nächſten, und dieſe dann weiter. Während der Handlung ſollen außer den Einſetzungsworten Stücke aus der heiligen Schrift über die Liebe Chriſti, ſein Leiden und ſeinen Tod vorgeleſen werden. Daſſelbe ſoll jährlich in den Städten vier-

mal, auf dem Lande zweimal gehalten werden, und wer communiziren will, muß zuvor vom Zwecke deſſelben unterrichtet werden. Altäre und Taufſteine wurden aus den Kirchen entfernt. Zu Geſängen dienten bei dem öffentlichen Gottesdienſte die Pſalmen Davids, Veni creator, Magnificat, Nunc dimittis; das Vorleſen hatte aber im Kultus weit mehr Platz, als der Geſang. Außerdem ward für Volksunterricht Fürſorge getroffen, und die Errichtung von Parochialſchulen angeordnet. Der Volkscatechismus war der calviniſche. Es wurde die Gründung von gelehrten Schulen und eine Reſtauration der Univerſitäten mit einem wiſſenſchaftlichen Geiſte befohlen, der nicht im Syſteme von Knox lag, nur daß man dabei die nöthige Rückſicht auf vaterländiſche Literatur vermißt. Für die Theologie führte der erwähnte Johann Row das Studium der hebräiſchen Sprache, welches er in Italien getrieben hatte, in Schottland ein. Zur Beſtreitung der Koſten des öffentlichen Unterrichts, zum Unterhalte der reformirten Geiſtlichkeit und ihrer Wittwen, und zur Unterſtützung der Armen ſollte nach dem Wunſche der Reformatoren aus dem Kirchenvermögen ein Fonds gebildet werden, allein der Adel, der ſich von dem Dienſte der neuen Kirche ſo gut als ausgeſchloſſen ſah, griff zu, und nahm der Kirche die Güter wieder, welche derſelben von ſeinen Vorfahren geſchenkt worden waren, und nannte jenen Vorſchlag a devote imagination. Mit Ausſchluß dieſes Punctes beſtätigte eine Convention der Staaten das Diſciplinbuch am 27. Januar 1561. Den Winter 1561 blieben die Staaten in Edinburg und wirkten für die Befeſtigung des neuen Kirchenthums. (Leslaeus pag. 530.) Im März kam ein Geſandter von Frankreich und forderte, das alte Bündniß Schottlands mit Frankreich ſollte erneuert, das neue Bündniß mit England gebrochen, und die Prieſter ſollten in ihre Stellen und Güter wiederhergeſtellt werden. Der Geſandte ſchloß ſich an die Grafen von Huntly, Adholle, Bothwell an, erhielt aber eine abſchlägige Antwort, und die Reformirten richteten am 27. Mai auf der zweiten Generalverſammlung eine Bittſchrift an die Lords des Geheimen Raths, daß alle Denkmäler des

Götzendienſtes durch das Reich zerſtört, und Leſer und Hörer der Meſſe beſtraft werden ſollten, worauf der Geheime Rath dieſen Befehl gab, und ein furchtbarer Sturm über katholiſche Kirchen und Klöſter losbrach. (Knox, The history of reformation pag. 271.)

Die Königin Maria ward nach dem am 5. December 1560 erfolgten Tode des Königs Franz von ihrer Schwiegermutter, Katharina von Medicis, welche die Regierung an ſich riß, mit Kälte und Verachtung behandelt, und zog ſich vom Hofe nach Rheims zurück. Indeſſen ein zurückgezogenes Leben paßte zu ihrem Charakter nicht; an das Regieren gewöhnt, faßte ſie den Entſchluß, nach Schottland zu gehen und die Regierung ihres Erbreichs mit eigener Hand zu führen. Zu ihrer Kühnheit geſellte ſich ihre Jugend, und beide ließen ſie das Gefahrvolle dieſes Schrittes überſehen. Zwei Geſandte erſchienen vor der Königin, um ſie nach Schottland einzuladen, Lord Jakob, ihr Bruder, und Leslie. Dieſer rieth der Königin, ſich an die Spitze der katholiſchen Partei zu ſtellen, und die religiöſe Bewegung mit Gewalt niederzudrücken, jener dagegen empfahl Duldſamkeit und Nachgiebigkeit. Ihm, dem geliebteſten Manne unter den Schotten, traute ſich Maria an. Schwierig wurde auch die Stellung der Königin Maria durch ihr Verhältniß zur Königin Eliſabeth. Der Edinburger Tractat vom 6. Julius 1560 ward zwiſchen Eliſabeth von der einen, und Maria und Franz von der andern Seite abgeſchloſſen, aber die franzöſiſchen Geſandten hatten keine Vollmacht mit den ſchottiſchen Inſurgenten zu unterhandeln. Gleichwohl kam durch den Einfluß des Lords Jakob, des Secretair Maitland und des Secretair Cecil auch der angegebene Vergleich mit Schottland zu Stande. (Chalmers, The life of Mary, queen of Scots. III, 138. Appendix No. II, pag. 350.) Die Königin Eliſabeth verlangte nun fortwährend die Ratification des Artikels, daß der König von Frankreich und ſeine Gemahlin, die Königin von Schottland, künftig weder Titel noch Wappen von England führen ſollten. Maria ließ der Eliſabeth ihre Bereitwilligkeit erklären, dem Rechte der Krone

von England während des Lebens von Eliſabeth und des Lebens ihrer Nachfolger zu entſagen, wenn ſie, beim Mangel von dieſen, von der Eliſabeth durch eine Parlamentsacte als der nächſte Erbe erklärt würde. Darauf wollte ſich jedoch Eliſabeth nicht einlaſſen, weil ſie einmal die Anſicht hatte, daß Maria bei Gelegenheit mit Hülfe der katholiſchen Partei in England und katholiſcher Fürſten ſie als illegitime Perſon vom Throne ſtoßen werde, und verlangte daher einfache Ratification jenes Artikels. Das that aber wieder Maria nicht, weil Eliſabeth mit der Autorität ihres Parlaments die lineare Succeſſion unterbrechen und die Krone einem andern Deſcendenten von dem königlichen Blute übertragen konnte. Seit der Zeit Wilhelm des Normannen war die reguläre Deſcendentenfolge ſelten durch drei folgende Regierungen durchgegangen. Daher wurde parlamentariſches und Erbrecht in England von gleichem Gewichte, und letztlich hatte eine Parlamentsacte Heinrich VIII. autoriſirt, die Succeſſionsordnung nach ſeinem Vergnügen zu beſtimmen. Dieſe Disharmonie wurde nicht ausgeglichen, und ſie machte die Stellung der Maria doppelt ſchwierig. Die junge Königin fühlte das Gefahrvolle ihrer künftigen Lage, als ſie Frankreich verließ. Als Frankreich aus ihrem Geſichte ſchwand, rief ſie aus: Lebe wohl, mein liebes Land, ich werde dich nie wieder ſehen!

Am 19. (20.) Auguſt 1561 landete die Königin zu Leith. Der Zuſtand des Landes, wie ſie ihn vorfand, war für die Neuerung noch nicht durchaus entſchieden. Obſchon die Functionen des Prieſterthums ſuſpendirt waren, ſo blieben die Kleriker dennoch im Beſitze eines großen Theils ihrer Güter, und ihre bürgerlichen Rechte, wenn ſchon von ihrem kirchlichen Charakter herfließend, wurden nicht angegriffen. Sie behielten ihre Sitze im Parlamente, wurden beſtändig zu demſelben gerufen, wirkten thätig darin mit, und ſtimmten bei ſeinen Berathungen. Die Miniſter auf der andern Seite, obſchon ſie eine reguläre Function übten, erhielten vom Staate keine pecuniäre Belohnung, und kein Syſtem von einem kirchlichen Staate ward errichtet. Es gab zwei Kirchen, eine politiſche, mit dem Geſetze und der

Conſtitution des Reichs verflochtene, und eine, welche ſich mit dem Unterrichte des Volks beſchäftigte. Lord Jakob faßte die Verhältniſſe richtig auf, er hielt das ariſtokratiſche und demokratiſche Element für gleich gegeben und nothwendig zur Begründung einer ſchottiſchen Nationalkirche. Dieſe Richtung ſuchte er der Reformation zu geben, aber es fehlte ihm an Männern, welche dieſe Idee aufgefaßt und mit geiſtiger Macht begründet hätten. Das geiſtige Gewicht lag durchaus in der Wagſchale der Demokraten, eine Vermittlung zwiſchen ihnen und der Ariſtokratie ward nicht angebahnt, und dieſe dadurch zum Katholizismus hingetrieben. Den in der Nation hervorgerufenen Zwieſpalt bezeichnet im Geiſte der Zeit der Verfaſſer von Knoxens Reformationsgeſchichte. „Welcher Ehebrecher, ſagt derſelbe, Hurer, bekannter Meßkrämer, oder verfluchte Papiſt durfte vor der Ankunft der Königin wagen ſich in einer reformirten Stadt in dieſem Reiche öffentlich ſehen zu laſſen? Nachher aber gab es Proteſtanten, die öffentlich fragten: warum ſoll die Königin nicht ihre Meſſe und die Form ihrer Religion haben? Was kann das Uns und unſerer Religion ſchaden? Und aus dieſen zwei Warum und Was entſprang zuletzt die Affirmation, der Königin Meſſe und Prieſter wollen wir beſchützen, dieſe Hand und dieſes rapper ſoll zu ihrer Vertheidigung fechten.“ Die Königin ſuchte Lord Jakob zur Duldſamkeit zu ſtimmen. Dieſelbe war durch ihren Onkel, den Kardinal von Lothringen gebildet, welcher wenigſtens um dieſe Zeit ſowohl für eine Reform der katholiſchen Kirche, als auch eine Anerkennung der Hugenotten geſtimmt war. Maria kam mit dem Adel dahin überein, daß an dem beſtehenden Zuſtande der Religion nichts geändert, ihr und ihrer Dienerſchaft eine Meſſe, und zwar Privatmeſſe bewilligt werden ſollte. Sie bildete einen geheimen Rath aus Proteſtanten und Katholiken gemiſcht, jedoch ſo, daß die Proteſtanten das Uebergewicht hatten. Für alle Klaſſen ihrer Unterthanen zeigte ſie die huldvollſte Rückſicht, ihr Betragen war anmuthig, ihre Sitten lieblich und gütig, ſie ernannte zwei Almoſeniers zur Vertheilung der Almoſen unter den Armen. Nur die reformir-

ten Minister sahen in ihr eine Götzendienerin, und schmähten sie als eine solche. Buchanan, der täglich bei der Königin war, und mit ihr alte Autoren las, urtheilt über ihren Charakter, sie empfahl sich durch ihre ausgezeichnete Schönheit, die Blüthe eines mannbaren Alters und Eleganz des Genies, welche eine höfische Erziehung entweder vergrößert, oder mit falschen Tugendfarben anmuthiger gemacht hatte, jene falsche Eleganz, welche den Schein der Ehrbarkeit annimmt, aber die Güte der Natur durch Verbildung und Gefallsucht verdirbt, und die Keime der Tugend durch Wollust schwächt, so daß sie nicht zur reifen Frucht gelangen können. Dabei muß berücksichtigt werden, daß der reformirte Buchanan Sittlichkeit und Tugend nach dem Standpuncte seiner Partei mißt. Die reformirten Prädicanten handelten nach dem Standpuncte, der Königin nichts zu gewähren. Als Sonntags nach ihrer Ankunft, den 24. August am Bartholomäustage, in Holyroodhouse, dem königlichen Schlosse, Messe gelesen werden sollte, riefen Eiferer: Soll die neue Aufrichtung dieses Götzendienstes geduldet werden? und hinderten die Handlung. Tags darauf, am 25. August, erließ die Königin zu Edinburg eine Proclamation, bis sich die Staaten des Reiches versammelten, und Ihre Maj. mit ihrem Rathe und öffentlicher Zustimmung einen endlichen Entschluß gefaßt habe, welcher, wie Ihre Maj. hoffe, zur allgemeinen Zufriedenheit ausfallen werde, solle Niemand auf eigene Hand privat oder öffentlich eine Aenderung oder Neuerung in dem Zustande der Religion, oder etwas gegen denselben unternehmen, wie ihn Ihre Maj. bei ihrer Ankunft in diesem Reiche öffentlich und allgemein bestehend vorgefunden habe, unter Todesstrafe. Desgleichen solle Niemand einen von Ihrer Maj. Hausdienern oder Personen, die mit ihr von Frankreich gekommen, durch Wort und That aus irgend einer Ursache beschweren oder beunruhigen. (Knox, History of ref. pag. 285.) Eine Erklärung dagegen gab Knox in einer Predigt am Sonntage darauf, am 31. August, worin er sagte, eine einzige Messe sei der wahren Religion schädlicher, als 10,000 Franzosen. Die neunzehnjährige Königin ließ darauf den Re-

formator vor ſich fordern, um ihn zu Rede zu ſtellen. Knox erſchien. Auf den Vorwurf der Königin, er habe einen Theil ihrer Unterthanen gegen ſie und ihre Mutter aufgeregt, und habe in einem Buche (dem erſten Trompetenſtoße) ihre Autorität beſtritten, antwortete er, man müſſe in dieſem Buche nur eine theoretiſche Meinung finden, wie in der platoniſchen Republik, und erklärte doch gleich darauf auf die Frage der Königin, ob er dächte, daß Unterthanen ein Recht hätten den Fürſten zu widerſtehen, Gott habe gegen Fürſten keinen größern Gehorſam verordnet, als gegen Familienväter, und Niemand ſpräche Kindern das Recht ab, einem wüthenden Vater, ſo lange deſſen Wuth dauere, die Macht zu ſchaden zu nehmen. Königin: Ihr lehrt das Volk eine andere Religion annehmen, als ihre Fürſten ihnen erlauben können; wie kann dieſe Lehre von Gott ſein, da Gott den Unterthanen geboten hat, der Obrigkeit zu gehorchen? Knox: Dann hätten auch die Abrahamiden die Religion des Pharao, die Chriſten die Religion der römiſchen Kaiſer, Daniel und ſeine Genoſſen die Religion des Nebukadnezar haben müſſen. Die Königin: Ich verſtehe, meine Unterthanen ſollen euch gehorchen, und nicht mir, und ſollen thun was ſie gelüſtet, und nicht was ich befehle, und ſo bin ich meinen Unterthanen unterworfen, und ſie nicht mir. Knox: Mein Beſtreben iſt, daß beide, Fürſten und Unterthanen, Gott gehorchen, dieſes thun Könige und Königinnen, wenn ſie Pflegväter ſeiner Kirche und Ammen ſeines Volkes ſind. Königin: Ihr ſeid die Kirche nicht, die ich nähren will, ich will die römiſche Kirche ſchützen, die treue Kirche Gottes. Knox: Ich will erweiſen, daß die jüdiſche Kirche, welche Jeſum kreuzigte, indem ſie den Sohn Gottes verleugnete, nicht ſo weit von den Verordnungen ausgeartet war, welche Gott durch Moſeh und Aaron gab, als die Kirche von Rom ſeit mehr als 500 Jahren von der Reinheit der Religion abgewichen iſt, welche die Apoſtel lehrten und pflanzten. Königin: Ihr legt die heilige Schrift auf dieſe, jene auf andere Weiſe aus, wem ſoll ich glauben, wer ſoll Richter ſein? Knox: Ihr ſollt Gott glauben, welcher offen in ſeinem Worte ſpricht, und

weiter als das Wort euch lehrt, ſollt Ihr weder dem Einen noch dem Andern glauben. Das Wort Gottes iſt klar in ſich ſelbſt, und wenn eine Stelle dunkel erſcheint, ſo erklärt der heilige Geiſt, der ſich ſelbſt nie widerſpricht, dieſelbe klarer durch eine andere Stelle. Darauf beſtreitet er die Meſſe aus der heiligen Schrift. Königin: Ihr ſeid allzu klug für mich, wären diejenigen da, die ich gehört habe, ſie wollten euch antworten. Knox endlich bittet die Königin um eine öffentliche Diſputation, die Königin verſpricht ſie. Als ſich die Königin nach der langen Conferenz entfernte, rief ihr Knox nach: Ich bitte Gott, daß Sie, Madame, ebenſo geprieſen ſein mögen im Reiche Schottland, wie Deborah in Israel! (Knox, History of ref. pag. 288.) Nachher urtheilte Knox, die Königin habe ein übermüthiges Gemüth, einen ſchlauen Verſtand, ein gegen Gott und ſeine Wahrheit verhärtetes Herz. Die Königin dagegen ſah aus dem Geiſte, der aus Knox ſprach, ein, daß Duldſamkeit für ſie das beſte Verfahren ſei. Außerdem daß die Lords, wenn ſie bei Hofe waren, durch das Betragen der Königin in ihrem Eifer gegen die Meſſe gemäßigt wurden, fingen überall viele vom Adel gegen die Reformation kalt zu werden an; ja der Eifer von Knox erſchien vielen ſeiner Freunde als unbedachtſam und unmäßig. Der Magiſtrat von Edinburg pflegte nach ſeiner Wahl zu Michaelis jedes Jahr Verordnungen zu erlaſſen, und derſelbe erließ dieſes Jahr am 2. October (wie freilich auch am 20. September 1560, am 24. März 1561 geſchehen war) den Befehl, daß alle Ehebrecher, Hurer, Trunkenbolde, hartnäckige Papiſten und ähnliche unfläthige Leute, als Prieſter, Mönche, Nonnen, Meßleſer die Stadt binnen 24 (48) Stunden verlaſſen ſollten, unter Karrnſtrafe, Brandmarkung, ewiger Verbannung. Die Form dieſes Befehls beleidigte die Königin auf eine rückſichtsloſe Weiſe; dieſelbe bewirkte eine neue Wahl des Magiſtrats und Zurücknahme des Befehls. Zu Allerheiligen ſollte ein Hochamt gehalten werden, als unter den Reformern die Frage entſtand, ob Unterthanen den Götzendienſt ihrer Fürſten mit Gewalt unterdrücken dürften. Der Adel, unter ihm Lord Jakob, leugnete es, die Prädicanten

Knox, Row, Georg Hay, Robert Hamilton bejahten es, und Knox donnerte von der Kanzel, Gott möge Herzen und Hände der Erwählten ſtärken, um der Tyrannei tapfer zu widerſtehen. Auf der zweiten Generalverſammlung, im December 1561, kamen die Proteſtanten bei der Königin mit Petitionen ein, zunächſt wegen Beſtätigung des Diſciplinbuchs, die ſie aber verweigerte. Ferner übergaben die Barone dem Geheimen Rathe gewiſſe Artikel wegen Unterdrückung des Götzendienſtes, wie ſie den katholiſchen Kult nannten, wegen der Verſorgung der Kirchen mit brauchbaren Miniſtern, und Fürſorge für das Unterkommen der Miniſter. In Beziehung auf den letzten Punct verordnete der Geheime Rath, ⅔ von dem Kirchengute ſollte der katholiſchen Geiſtlichkeit verbleiben, und ⅓ auf Vermehrung der (geringen) Einkünfte der Krone verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß künftig die proteſtantiſchen Miniſter nicht mehr von der katholiſchen Geiſtlichkeit, ſondern von der Krone unterhalten werden ſollten. Wenn auch darüber eine nähere Verordnung (Knox, History of ref. 296 ff.) erlaſſen wurde, ſo fiel doch der Gehalt der Miniſter ſehr kärglich aus. Der Geiſt Gottes, ſprach Knox, iſt nicht der Urheber dieſer Verordnung: zwei Drittel ſehe ich dem Teufel gegeben, und das dritte zwiſchen Gott und dem Teufel getheilt, und der Teufel wird von dem Drittel drei Theile haben, und was wird der Theil Gottes ſein? Einige Lords zogen ſich von der genannten Verſammlung zurück, weil ohne der Königin Erlaubniß ſolche Verſammlungen nicht gehalten werden dürften. Dagegen erſchallten gewaltige Stimmen. Nehmet uns das Recht der freien Verſammlung, und ihr nehmt uns das Evangelium! Wie ſoll gute Ordnung und Einheit der Lehre ohne Verſammlung erhalten werden?

Im Februar 1562 wurde Lord Jakob erſt zum Grafen von Mar, und darauf zum Grafen von Murray ernannt. Im März dieſes Jahres hielt die Königin einen glänzenden Ball, und die Reformirten meinten, derſelbe beziehe ſich auf das um dieſe Zeit von dem Herzoge von Guiſe an den Hugenotten zu Waſſy verübte Blutbad. Knox ſprach darüber auf der Kanzel und ward

in Folge ſeiner Predigt als einer, der verächtlich von der Königin geredet, und ſie in Haß und Verachtung des Volkes bringen wolle, verklagt und vor die Königin gefordert. Er aber erklärte derſelben frei, das Tanzen finde er in der heiligen Schrift nicht gelobt, und von Profanſchreibern würden dieſe Gebährden mehr als die Wahnſinniger und Verrückter, als beſonnener Menſchen erklärt, am wenigſten zieme ſich das Tanzen nach Art der Philiſter zur Kränkung der Kinder Gottes. Trotzdem fuhr die Königin fort: Ich weiß daß meine Onkel und ihr nicht eine Religion habt, und ich kann euch nicht tadeln, wenn ihr von denſelben keine gute Meinung habt, allein wenn ihr etwas von mir hört, was euch mißfällt, ſo kommt zu mir und ſagt es mir, ich will euch hören. Darauf Knox: Ich bin, Madam, zu einem öffentlichen Amte in der Kirche berufen, und beſtimmt die Sünden und Laſter Aller zu tadeln. Ich bin nicht beſtimmt zu jedem Einzelnen beſonders zu gehen, um ihm ſeine Schuld zu zeigen, denn das wäre eine unendliche Arbeit. Wenn es Ihrer Maj. gefällt die öffentliche Predigt zu beſuchen, ſo zweifle ich nicht, daß Sie völlig verſtehen werden, was mir ſowohl an Ihnen wie an allen Andern gefällt und mißfällt. Aber zu kommen um vor Ihrer Majeſtät Zimmer zu warten, und Ihnen dann meine Meinung ins Ohr zu ſagen, will ſich zu meinem Berufe nicht ſchicken, und würde auch meinem Rufe ſchaden, indem ich zu einer Zeit bei Hofe aufwartete, wo ich bei meinem Buche ſitzen ſollte. Ihr ſollt nicht allezeit bei eurem Buche ſein, ſagte die Königin, und kehrte ihm den Rücken. — Auf der vierten Generalverſammlung im Junius 1562 ward die Unterwerfung der Superintendenten unter das große Corpus der Miniſter erzwungen (enforced). Daſelbſt wurde am 24. Junius eine Bittſchrift an die Königin aufgeſetzt, von Knox verfaßt, aber nur in gemäßigter Form überreicht, nachdem Ausdrücke, wie: Gott könne in ſeinem Zorne nicht ſchonen zu ſchlagen Haupt und Schwanz, ungehorſame Fürſten und ſündhaftes Volk — geſtrichen waren. Es wurde verlangt, das Idol und der Baſtardgottesdienſt, die Meſſe, die Quelle aller Gottloſigkeit, möge von der Königin ſelbſt und allen

Andern im Reiche entfernt werden. Sie thäten dieſe Forderung, weil ſie ſich in der Erwartung getäuſcht fänden, daß mit Verlaufe der Zeit Ihrer Maj. Herz ſoweit ſollte erweicht werden, daß Sie die öffentliche Lehre, die in dieſem Reiche vorgetragen werde, anhören werde, und daß der heilige Geiſt ſollte Ihr Herz bewegt haben, daß Sie gelitten hätte, Ihre Religion nach dem Worte Gottes zu prüfen, und wenn Sie gefunden, daß dieſelbe keinen Grund in jenem habe, daß Sie Gott die Ehre würde gegeben haben. Zweitens fordern ſie Beſtrafung der ſchrecklichen Laſter, von Ehebruch, Hurerei, Gotteslästerung, Verachtung von Gott und ſeinem Worte und Sacramente, die gegenwärtig in dieſem Reiche ſo überhand genommen, daß Sünde nicht für Sünde gelte. Die dritte Forderung bezog ſich auf die Armen, vorzüglich auf die armen Miniſter, deren Unterhalt auf das Grauſamſte verkümmert werde. Endlich verlangten ſie Ausbeſſerung der Kirchen und Errichtung eines Ehegerichts. (Knox, History of the ref. pag. 311.) Unterdeſſen hatte ſich ein geheimer Bund zwiſchen den Papiſten im Süden und dem Grafen Huntly und ſeinen Papiſten im Norden gebildet. Knox begab ſich im Auftrage der Generalſynode nach dem Weſten, und forderte zu einem Gegenbunde auf, welcher von einem großen Theile der Barone und Edelleute von Kyle, Cunninghame und Carrick zum Schutze der angenommenen Lehre gegen jede Perſon, Macht und Autorität zu Air im September 1562 geſchloſſen wurde. (Knox pag. 316.) Damals diſputirte Knox zu Galloway mit dem Abte von Großraguel über die Meſſe. Der Abt, einer der mächtigſten Verfechter des Papſtthums, wollte das Meßopfer dadurch beweiſen, daß Abraham Gott Brod und Wein zum Opfer dargebracht habe. Es wurde drei Tage diſputirt, beide Theile ſchrieben ſich den Sieg zu. Am 17. October ward Georg Graf von Huntly als Rebell erklärt und ſein Sohn Johann ward am 2. November enthauptet. Die fünfte Generalverſammlung vom 25. December 1562 erließ Verordnungen wegen der Amtsverwaltung und Jurisdiction der Superintendenten, ſtellte das Genfer Buch als Norm für Gleichheit im Gottesdienſte, Ehe-

wesen, Begräbnisse auf, und verordnete daß das Abendmahl jährlich in den Städten viermal, auf dem Lande zweimal gefeiert werden sollte. Paul Methven, der glühende und rechtschaffene Minister, ward excommunicirt, weil er seine Magd geschwängert hatte. Derselbe wollte sich der Kirchenbuße unterziehen, fand sie aber zu hart, und ging nach England.

Unterstützt durch die Prediger und Bevölkerung in Schottland und durch Elisabeth und Cecil in England, handelte Murray durchaus als Dictator; verschiedene Priester wurden verhaftet, als sie zu Ostern 1563 Messe in geheimen Häusern und Wäldern lasen, und einige von ihnen mußten in England Schutz suchen. Der Erzbischof von St. Andrews, der Prior von Whitborn und der Abt von Großraguel wurden ebendeshalb verfolgt. Daneben wurde ein Verbot, in der Fasten Fleisch zu essen, erlassen. (Buchanan 602.) Die Brüder entschlossen sich Hand anzulegen, und zum Exempel für Andere zu strafen, und so wurden einige Papisten im Westlande ergriffen. Die Königin ließ Knox nach Lochleven rufen, und unterredete sich ernstlich mit ihm zwei Stunden lang. Königin: Erkennst du an, daß Unterthanen mein Schwert in ihre Hand nehmen? Knox: Das Schwert der Gerechtigkeit ist Gottes, und ist Prinzen und Herrschern zu einem gewissen Zwecke gegeben; wenn sie diesen überschreiten, und Schlechte schonen und Unschuldige unterdrücken, so können Unterthanen in Gottesfurcht das Strafamt üben, welches Gott verordnet hat, und beleidigen Gott nicht. Saul erschlug Agag, den König von Amalek, Eliah schonte Isabels falsche Propheten und Baalspriester nicht, obschon der König Ahab zugegen war, Pinehas war keine obrigkeitliche Person, und doch erschlug er Kosbin und Zimbrin bei dem Acte einer schmutzigen Hurerei. Durch eine Parlamentsacte ist allen Richtern die Macht gegeben, in ihren Gebieten Meßkrämer und Hörer aufzusuchen und zu bestrafen. Deshalb wird es für Ihre Maj. nützlich sein zu beobachten, was das Ding ist, welches Ihre Unterthanen von Ihnen zu erhalten wünschen, und was es ist, das sie unter Ihnen zu thun schuldig sind nach dem gegenseitigen Contracte (what it is, that

ye aucht to do unto thame by mutual contract). Sie ſind verbunden Euch zu gehorchen, und das nur um Gottes willen, Ihr ſeid verbunden die Geſetze unter ihnen aufrecht zu erhalten. Ihr verlangt von ihnen Dienſt, ſie verlangen von Euch Schutz und Vertheidigung gegen Uebelthäter. Nun Madam, wenn Sie nun ihre Schuldigkeit verleugnen, (welche im Beſondern fordert, daß Sie Uebelthäter beſtrafen) meinen Sie, daß Sie vollen Gehorſam von ihnen zu erwarten haben? Ich fürchte, Madam, Sie haben es nicht. (Knox pag. 328.) Die Königin erſuchte Knox den Grafen von Argyll wegen Behandlung ſeiner Gemahlin, ihrer Schweſter, zu ermahnen, was Knox in einem Schreiben vom 7. Mai 1563 that. Der Erzbiſchof von St. Andrews und ſeine Collegen wurden durch ein Gericht am 19. Mai ins Gefängniß geſetzt. — Am 10. Mai 1563 legte der Cardinal von Lothringen dem Concile von Trient Briefe von der Königin vor, worin ſie ſich dem Concile unterwarf, und England und Schottland dem apoſtoliſchen Stuhle zu unterwerfen verſprach, ſobald ſie zur Krone Englands gelangt wäre. Der Cardinal entſchuldigte ſie, daß ſie keine Prälaten oder Oratoren zum Concile ſende, da in ihrem Lande lauter Ketzer ſeien; jedoch verſprach er in ihrem Namen, daß ſie nie von der römiſchen Religion abweichen werde. Die Synode dankte, aber Manche hielten es nicht für Ernſt, und ſahen darin mehr ein Privatſchreiben, welches der Cardinal erbeten habe. (Calderwood II, 215. Sarpi 719.) Das Parlament vom 23. Mai 1563 erließ (als Beſtätigung des Edinburger Vertrags vom 6. Julius 1560) eine Acte der Vergeſſenheit aller Beleidigungen gegen die Königin ſeit dem 6. März 1558 bis zum 1. September 1561. Von demſelben Parlamente ward die Familie des John Huntly und eine Reihe von Edeln ihrer Güter verluſtig erklärt, und die Mörder des Cardinals Beaton begnadigt. Endlich verordnete dieſes Parlament, Niemand ſolle ohne Erlaubniß der Königin öffentliche Verſammlungen halten. Knox, der dieſes Verbot nicht beachtete, ward vor den Geheimen Rath gerufen, und ſein Verhör endete, daß er die Königin beſchwor, dem Götzendienſte zu entſagen. Knox verlangte von dem

Parlamente eine Acte gegen den Putz der Frauen, wogegen sich Murray erklärte, weil die Königin daran Anstoß nehmen würde. Darüber geriethen beide in Uneinigkeit, welche 1½ Jahr dauerte. Die sechste Generalversammlung vom 25. Junius 1563 bestellte Superintendenten für Pflanzung und innere Einrichtung der Kirchen und beauftragte zur Pflanzung von Kirchen comissioners for planting kirks, auf ein Jahr, traf eine Verordnung wegen der Appellation von der Kirchensitzung an Superintendent, Provinzial- und Generalsynode, bestimmte daß der öffentliche Unterricht an Schulen und Universitäten nur Bekennern der wahren Religion anvertraut werden solle, und daß kein Buch religiösen Inhalts dürfe gedruckt werden, bevor es von dem Superintendenten, oder in schwierigen Fällen von der Generalversammlung gebilligt worden sei. Das demokratische Prinzip führt hier zur Censur! Endlich wurde auch festgesetzt, daß die Generalversammlung jährlich zweimal gehalten werden sollte. (Calderwood II, 223.)

Da die Königin mit dem Gedanken umging sich wieder zu vermählen, so hatte Knox vor dem letzten Parlamente gepredigt, wenn der Adel von Schottland, welcher Jesum Christum bekenne, beistimme, daß ein Ungläubiger (Papist) das Haupt unserer Königin werde, so verbanne er Jesum Christum aus diesem Reiche, und bringe Gottes Strafe über dasselbe. Protestanten wie Katholiken wurden durch diese Art zu reden beleidigt. Knox ward vor die Königin geladen, welche unter heftigem Toben laut schrie, nie wäre eine Fürstin so behandelt worden, als sie, und ihn gern bestraft hätte, wenn ihr nicht gerathen worden wäre davon abzustehen. Der Bischof von St. Andrews und die übrigen Papisten wurden in Freiheit gesetzt. Bei ihrer Reise durch das westliche Reich in diesem Sommer ließ die Königin in allen Städten und Sitzen des Adels die Messe halten. Das tägliche Gebet von Knox in dieser Zeit war: Befreie uns, Herr, von der Sklaverei des Götzendienstes, bewahre uns vor der Tyrannei Fremder, erhalte unter uns Ruhe und Einigkeit! Während die Königin in Stirling war, ließ ihre französische Dienerschaft in Holyroodhouse Messe lesen. Eifrige Brüder suchten die Handlung am

15. Auguſt zu hindern, und zwei davon wurden auf Befehl der Königin auf den 24. October vor Gericht gefordert. Knox erließ ein Rundſchreiben vom 8. October 1563 an den proteſtantiſchen Adel, den Brüdern vor Gericht beizuſtehen. Dieſer Brief kam in die Hände der Königin. Ihre vertrauteſten Miniſter meinten, es könne dem Knox der Proceß des Hochverraths gemacht werden. Knox ward vorgeladen, und erſchien, nachdem ihm der Secretär Lethington zuvor die Art ſeiner Vertheidigung vergebens abzulocken geſucht hatte, zum Verhöre Mitte Decembers. Königin: Wer gab ihm ein Recht, eine Berufung meiner Vaſallen zu halten? Knox: Ich habe es auf Befehl der allgemeinen Kirche des Reichs gethan. Königin: Meine Lords, iſt es nicht Hochverrath, einen Fürſten der Grauſamkeit anzuklagen (wie Knox in dem Schreiben, wiewohl in allgemeinen Ausdrücken, gethan hatte)? Knox: Es iſt unleugbar, daß die hartnäckigen Papiſten die Bekenner des Evangeliums Chriſti in dieſem Reiche vertilgen wollen. Einſtimmig riefen die Lords: Gott bewahre, daß das Leben der Gläubigen oder der Beſtand der Lehre in der Macht der Papiſten ſtehen ſolle, denn die Erfahrung hat uns gezeigt, welche Grauſamkeit in ihren Herzen liegt! Knox: Ich beſchuldige in meinem Briefe nicht Ihre Maj. und Ihren Character der Grauſamkeit, ſondern ich behaupte daß die verderbten Papiſten, welche Ihre Maj. ohne Urſache gegen dieſe unſchuldigen Männer entflammen, Kinder des Satan ſind. Und ich ſage Ihrer Maj. offen, daß Papiſten und verſchworne Feinde Chriſti Ihre Ohren jederzeit offen finden, und verſichere Ihnen, daß Ihnen dieſe Rathgeber ſo gefährlich ſein werden, wie Ihrer Mutter. Indem Knox entlaſſen wurde ſagte er: ich bitte Gott, Madam, Ihr Herz von Papiſterei zu reinigen, und Sie vor dem Rathe der Schmeichler zu bewahren. Es wurde zweimal abgeſtimmt, und die Lords ſprachen Knox einſtimmig frei, ja erklärten, ſie würden ſich durch kein Weib bewegen laſſen, einen Unſchuldigen gegen ihr Gewiſſen zu verdammen. Die Höflinge ſagten, möchten Sünden im Allgemeinen getadelt werden, ſo dürfte doch Niemand im Beſondern getadelt werden, ſo daß das Publicum wiſſe, von wem der Pre-

diger rede. Dieſelben ſagten auch, man wiſſe nicht was man rede, wenn man die Meſſe Götzendienſt nenne; ſelbſt angeſehene Proteſtanten wollten die Meſſe keinen Götzendienſt genannt haben. Auf der achten Generalverſammlung vom 25. Junius 1564 erſchienen die Hofleute und die Lords, welche vom Hofe abhingen, am erſten Tage nicht mit ihren Brüdern. Am folgenden Tage erſchienen ſie, hielten aber eine beſondere Verſammlung, der Herzog von Chatelherault, die Grafen von Argyll, Murray, Morton, Glancarne u. a., und richteten vor der Verſammlung ein öffentliches Geſuch an Knox, ſowohl in der Form des öffentlichen Gebetes für die Königin, als in der Lehre, den Gehorſam gegen ihre Autorität betreffend, ſich zu mäßigen, weil Andere ſeinem Beiſpiele folgten, und jeder Mann von Einſicht einſehe, welche Meinungen dieſes in den Köpfen des Volkes erzeugen würde. Darauf entgegnete Knox, ganz Schottland trage die Schuld von dem Götzendienſte der Königin, und ſie, die Lords, mehr als die andern. Lethington: Euer Eifer gegen ihre Meſſe überſchreitet das Maaß, ihr nennt ſie eine Sklavin des Satan, verſichert, daß wegen ihrer Sündhaftigkeit Gottes Zorn über dieſem Reiche hänge, und was iſt das anders, als die Herzen des Volkes wider Ihre Maj. empören. Knox: Mein öffentliches Gebet lautet: Herr, wenn es dein gnädiger Wille iſt, ſo reinige das Herz der Königin von dem Gifte des Götzendienſtes, und befreie ſie von der Herrſchaft und Sclaverei des Satan, in welche ſie gerathen iſt. — Die Königin iſt in allen Handlungen ihres Lebens rebelliſch gegen Gott, beſonders aber in den zwei Puncten, daß ſie die Prediger des Evangeliums nicht hören will, und das Idol der Meſſe ſchützt. Sie iſt verſtockt wie Simon der Zauberer. Da nun der heilige Geiſt zu Paulus ſprach, ich ſende dich, die Augen der Heiden zu öffnen, daß ſie ſich mögen von der Finſterniß zum Lichte, und von der Macht des Satan zu Gott kehren, ſo ſind meine Worte die Worte des heiligen Geiſtes. Lethington: Die Apoſtel redeten nicht gegen Könige im Beſondern, ihr aber ſchreit beſtändig, der Königin Götzendienſt ruft Gottes Zorn herab. Ihr macht einen Unterſchied zwiſchen der

Ordnung Gottes und den Perſonen, welche in Autorität geſetzt ſind, und behauptet, daß man den Perſonen widerſtehen könne, und gleichwohl Gottes Ordnung nicht verletze; ferner daß Unterthanen nicht verbunden ſeien ihren Fürſten zu gehorchen, wenn ſie ungeſetzliche Dinge befehlen, ſondern daß ſie ihren Fürſten widerſtehen, und jenes nicht leiden ſollen. Knox: Gottes Ordnung iſt die Bewahrung der Menſchen, die Beſtrafung der Laſter und Beſchützung der Tugend, in ſich heilig, gerecht, beſtändig, aber die Menſchen, mit Autorität bekleidet, ſind gewöhnlich profan, ungerecht, veränderlich, der Verderbniß unterworfen. Das Volk widerſtand Saul, ſeinem geſalbten Könige, als er ſchwur Jonathan zu tödten. Römer 13. „Wer der Gewalt widerſteht, widerſteht Gottes Ordnung", iſt die Gewalt nicht zu verſtehen von der ungerechten Herrſchaft der Menſchen, ſondern von der gerechten Macht, womit Gott ſeine Obrigkeit und Stellvertreter bewaffnet hat, Sünde zu ſtrafen und Tugend zu ſchützen. Wenn ſich die Menſchen in Gottesfurcht der blinden Wuth und Raſerei der Fürſten widerſetzen, ſo widerſtehen ſie nicht Gott, ſondern dem Teufel, welcher das Schwert und die Autorität Gottes mißbraucht. Lethington: Das iſt vergeblich Reden, wir fragen nur, ob wir glauben können, die Königin werde eine ſolche Feindin unſerer Religion werden, daß ſie unſchuldige Leute verfolgen und tödten werde: ich bin überzeugt, daß ſie weder daran denkt, noch es thut. Knox: Götzendienſt ſoll nicht nur unterdrückt, ſondern auch mit dem Tode beſtraft werden. Lethington: Das iſt wahr, aber durch wen? Knox: Durch das Volk Gottes. Gott befahl den Israeliten, wenn in einer Stadt Götzendienſt herrſche, dieſelbe ſammt ihren Bewohnern zu vertilgen. Lethington: Aber das Volk ſoll ſeinen König nicht richten ihn zu beſtrafen, wenn er auch ein Götzendiener iſt. Knox: Daß das Volk, oder ein Theil des Volks Gottes Urtheil gegen ſeinen König, wenn er ein Miſſethäter iſt, nicht vollſtrecken ſoll, dafür habt ihr keinen Grund, als eure eigene Einbildung und die Meinung derjenigen, die mehr fürchten Fürſten, als Gott zu beleidigen. Lethington: Ich habe die Urtheile der berühmteſten Männer in Europa für

mich, und solcher, die ihr selbst für fromm und gelehrt erklärt. Darauf las er die Urtheile von Luther, Melanchthon, Buzer, Musculus, Calvin, wie Christen sich zur Zeit der Verfolgung verhalten sollen, vor. Knox antwortete ausweichend, diese Zeugnisse redeten theils von den Anabaptisten, welche leugneten, daß Christen Unterthanen von Obrigkeit sein sollen, oder daß es recht sei, daß ein Christ ein obrigkeitliches Amt führe, welche Meinung er nicht weniger verabscheue als sie, und fuhr fort: Meine Lords, ich schließe, daß Unterthanen nicht allein können, sondern auch verbunden sind den Fürsten zu widerstehen, wenn sie etwas thun was Gottes Gebot zuwider ist. Meine Behauptung ist, daß Könige kein Privilegium vor dem Volke haben, Gottes Majestät zu beleidigen, und wenn sie es thun, so sind sie nicht mehr von der Strafe Gottes eximirt, als irgend ein Unterthan, ja daß Unterthanen nicht allein ihren Königen mit Recht sich widersetzen können, wenn sie etwas thun, was ausdrücklich Gottes Befehl widerstrebt, sondern daß sie auch, Gottes Gesetze gemäß, das Urtheil an ihnen vollstrecken können, und wenn der König ein Mörder, Ehebrecher, Götzendiener ist, so sollen sie ihn nicht als König, sondern als einen Missethäter ansehen, und Gottes Gesetz an ihm in Vollziehung bringen. Ich sage also: Wenn Unterthanen einen Unschuldigen aus den Händen ihres Königs befreien, so beleidigen sie Gott nicht. Wenn sich Unterthanen einen Unschuldigen zu tödten weigern, weil es ein König befiehlt, so verweigern sie damit nicht den schuldigen Gehorsam, vielmehr müssen diejenigen, welche einen solchen auf Befehl eines Königs tödten, für Mörder geachtet werden. Gott hat nicht blos aus einem Unterthan einen König gemacht, sondern er hat auch die Unterthanen gegen ihren König bewaffnet, (has armit subjects aganst their natural kings) und ihnen befohlen nach seinem Gesetze Strafe zu vollziehen. Gottes Volk vollstreckt Gottes Gesetz gegen seinen König auf dieselbe Weise, als wenn er ein einfacher Unterthan des Reiches wäre. Darauf reichte Knox dem Secretär Lethington die Apologie von Magdeburg (S. oben S. 580.) dar und ersuchte ihn, die Namen der Geistlichen zu lesen, welche mit ihrer Unter-

ſchrift die Vertheidigung der Stadt als eine gerechte bezeugt hatten, und daß einem Tyrannen widerſtehen nicht Gott widerſtehen heiße, noch ſeiner Ordnung. Lethington las und ſagte: Obſcure Leute! Knox entgegnete: Aber doch Knechte Gottes! Darauf Lethington: Meine Lords, ihr habt die Debatten vernommen, wir müſſen nun entſcheiden, und den Predigern eine Ordnung ſetzen, daß ſie in der Lehre Eins ſind. Meint ihr, daß wir der Königin die Meſſe verbieten ſollen? Der Rector von St. Andrews ſagte, wenn ſich die Königin unſerer Religion, welche die allein wahre Religion iſt, widerſetzt, ſo können ſich in dieſem Falle der Adel und die Stände des Reiches, welche die wahre Lehre bekennen, ihr mit Recht widerſetzen; was aber ihre eigene Meſſe betrifft, ſo halte ich dieſelbe für Götzendienſt, bin aber jetzt nicht entſchloſſen, ob wir ſie mit Gewalt daran hindern oder nicht. Dieſelbe Meinung hatte der Superintendent von Fife und ein Theil des Adels. Andere ſagten frei, da die Meſſe ein Gräuel iſt, ſo iſt ſie mit Recht zu unterdrücken, und damit thut man der Königin ſo wenig Uebeles, als wenn man ihr mit Gewalt einen vergifteten Becher nähme, den ſie eben trinken wollte. Bei dieſer Spaltung ward Knox aufgefordert, an Calvin und Gelehrte anderer Kirchen zu ſchreiben, um ihr Urtheil über dieſe Frage einzuholen, er ſchlug es aber aus. (Knox 349.) Noch ſanctionirte ein Parlament vom 2. December 1564 eine Acte, durch welche jeder, der Meſſe hören würde, außer in der königlichen Capelle, mit Confiscation der Güter und Tod beſtraft werden ſollte.

Ein Blick in die gezeichneten Verhältniſſe zeigt, daß die Lage der Dinge in Schottland eine verwirrte war: die Partei der Reformer war unter ſich uneinig, und die Königin zeigte zwar Duldſamkeit, aber beſuchte nie die reformirte Predigt und beſtätigte noch weniger die Acten des Parlaments von 1560. Da ſchien die Ankunft eines unbekannten Fremdlings die Sache des faſt zu Grunde gegangenen Katholizismus von Neuem zu heben. David Rizio, Sohn eines Muſikanten in Turin, kam in Begleitung des Geſandten des Herzogs von Savoien nach Schott-

land, und machte ſich durch ſeine muſikaliſchen Kenntniſſe bei der Königin ſo beliebt, daß er nicht nur beſtändig in ihrem Umgange war, ſondern auch von ihr zum geheimen Secretär ernannt wurde, und in dieſer Qualität faſt den bedeutendſten Einfluß auf die Königin ausübte. Die an jugendlicher Schönheit und Liebreiz alle Perſonen ihres Geſchlechtes und Standes bei weitem überſtrahlende Königin war der allgemeine Gegenſtand der Bewerbung europäiſcher Prinzen, und Rizio ſtand ihr in dieſer Liebesangelegenheit, als der eigentlichen Sphäre ſeiner Politik, mit ſeinem Rathe bei. Unter andern beabſichtigte Katharina von Medicis, die Maria mit dem Herzoge von Anjou, dem Bruder ihres vorigen Gemahls, welcher bald darauf den Thron von Frankreich beſtieg, zu vermählen, aber drei Gründe entſchieden die Maria für die Wahl des Henrie Stewart, Lord Darnly. Lord Darnly war der älteſte Sohn des Grafen von Lennox; Lady Lennox aber war dem königlichen Blute Englands einen Grad näher, als Maria, ſie war die Tochter, Maria nur die Großtochter von Margarethe, ſie war in England geboren, und nach einem Geſetze konnte nur der, welcher in England geboren war, oder deſſen Eltern wenigſtens zur Zeit ſeiner Geburt im Gehorſame des Königs von England waren, Erbanſprüche auf die Krone machen. Dieſe Heirath ſicherte mithin Marien, wenn Eliſabeth unverheirathet blieb, die Succeſſion auf dem engliſchen Throne. Lord Darnly ſtammte ferner aus einer ſtrengkatholiſchen Familie, denn ſeine Eltern hatten beide wegen Unterhandlung mit dem Papſte zu London im Gefängniſſe geſeſſen. Was endlich die perſönlichen Eigenſchaften von Darnly anbetrifft, ſo war er der ſchlankeſte und hübſcheſte Mann ſeiner Zeit, er hatte ein ſchönes Geſicht und angenehmes Aeußere, war ein geſchickter Reiter, gewandt in allen Spielen, vergnügte ſich gern an der Jagd mit Falken und Hunden, mit Pferderennen, Muſik, ſchlug vornämlich die Laute, ſprach und ſchrieb gut, war gutthätig und liberal, daneben aber auch der Unmäßigkeit, gemeinen und unmännlichen Vergnügungen ergeben, übermüthig, ſchwach an Charakter, ließ ſich beherrſchen, war unbeſtändig, leichtgläubig, ließ ſich durch

Liſtige täuſchen, konnte kein Geheimniß verſchweigen. Das engliſche Kabinet war dieſer Ehe entgegen; der engliſche Geſandte Throkmorton ſuchte dieſelbe zu hindern, und da er die Königin unbeweglich fand, unterhandelte er mit den proteſtantiſchen Gliedern ihres Geheimen Raths, ſich der Ehe zu widerſetzen, bis Lord Darnly einen Revers ausgeſtellt habe, die proteſtantiſche Religion aufrecht zu erhalten. Heftiger noch trat Murray und ſeine Partei der Ehe mit Darnly entgegen: die Herzöge Murray und Argyle ſtifteten einen Bund gegen Jedermann, ausgenommen gegen ihren Souverän. Am 5. Mai drang die Königin in Murray, der ſeit dem 7. April den Hof verlaſſen hatte, ſeine Zuſtimmung zu ihrer Ehe zu geben, er aber weigerte ſich, und die Königin ward ihm Feind. Um einen innern Krieg abzuwenden, ließ die Königin die Superintendenten Willock, Winram, Spottiswoode zu ſich kommen und verſicherte ihnen, ſie wolle, obgleich ſie von der Wahrheit ihrer eigenen Religion überzeugt ſei, ihre Verſammlungen zur Erklärung der heiligen Schrift und ihre Predigten, wenn dieſelben von Männern von mildem Charakter, wie dem Superintendenten von Angus, Erskine von Dun, vorgetragen würden, dulden und hören. Um zugleich die Gemüther wegen des Lärmes am verfloſſenen Oſterfeſte, wo ein katholiſcher Prieſter, James Carvet, heimlich zu Edinburg Meſſe las, und von den Brüdern im Ornate und mit dem Kelche in der Hand an den Pranger geſtellt wurde, der Magiſtrat aber die Urheber dieſes Frevels auf Befehl der Königin geſtraft, und die Königin den mißhandelten Prieſter mit einem Benefize belohnt hatte, zu beruhigen, erließ die Königin an die verdächtigen Orte, beſonders an die Biſchöfe von St. Andrews und Aberdeen den Befehl keine Meſſe zu halten. Die zehnte Generalverſammlung vom 25. Junius 1565, worauf auch der proteſtantiſche Adel zugegen war, ſtellte dagegen 6 Artikel über gänzliche Abſtellung der Meſſe, auch die Perſon der Königin nicht ausgenommen, Fürſorge für den Unterhalt der Miniſter, Schulen und Armen, Ertheilung des Unterrichts nur durch Bekenner der wahren Religion, Beſtrafung im Schwange gehender Laſter auf, welche die Königin genehmi-

gen und durch ein Parlament ratificiren ſollte, und ließen dieſelben mit einer in gemeſſener Rede abgefaßten Bittſchrift der Königin überreichen. (Calderwood II, 287.) Um dieſelbe Zeit hielt der Adel in der Nähe eine Verſammlung, beſchloß eine bewaffnete Vertheidigung der Reformation, und wählte acht Männer, das Volk zu waffnen. Nachdem die Königin am 12. Julius eine Verſicherung erlaſſen hatte, daß ſie in dem Religionszuſtande nichts ändern wolle, aber am 17. Julius die rebelliſchen Adeligen ſich zu Stirling verbunden hatten, folgte am 20. Julius eine Proclamation an ihre Unterthanen, ſie mit den Waffen gegen ihre Feinde zu ſchützen: die Rebellen ſchützten die Religion vor, aber ſie wollten nur den Staat auflöſen und die wahre Ordnung der Natur umkehren, den Fürſten zum Unterthan, und den Unterthan zum Befehlshaber machen. Das Volk, die Oppoſition nicht für kirchlich, ſondern für politiſch haltend, ſammelte ſich zur Fahne der Königin. In dieſer Zeit vollzog die Königin ihre Vermählung. Lord Darnly, bereits am 12. Mai zum Ritter, Lord, Baron und Grafen von Roß ernannt, wurde am 23. Julius zum Herzog von Albany (Rotheſay) erhoben, am 28. Julius mit dem Königstitel begabt, und am 29. mit der Königin getraut. Murray erließ, nachdem er am 7. Auguſt 1565 für einen Rebellen erklärt worden war, eine Aufforderung an das Volk, am 22. Auguſt ſich um ſeine Fahne zu ſammeln, fand ſich aber in ſeiner Erwartung getäuſcht, trotzdem Knox durch ſeine Predigten daſſelbe anfeuerte. Die Königin, an der Spitze einer 18,000 Mann ſtarken Armee, zwang ihn und die mit ihm verbündeten Lords ihre Zuflucht nach England zu nehmen. Aeußerlich empfing ſie Eliſabeth, als Rebellen, kalt, insgeheim aber ließ ſie Murray Unterſtützung zuſagen. Das königliche Paar trennte die Sache der rebelliſchen Lords von den Prädikanten, und bewies ſich gegen letztere duldſam. Die Königin nahm ihre Geſuche huldvoll auf, der König beſuchte die Aegidienkirche, wo Knox am 19. Auguſt predigte, aber abſichtlich über das Thema predigte, daß Gott wegen Sünden und Undankbarkeit eines Volkes Knaben und Weiber auf ſeinen Thron erhebe. Der König

fühlte ſich beleidigt, Knox wurde vor den Geheimen Rath gefordert, jedoch mit der Strafe, 15—20 Tage nicht zu predigen, entlaſſen. Am 22. Auguſt erfolgte auch die Antwort der Königin auf die eingereichten ſechs Artikel. Sie bat ihre Unterthanen, ſie nicht zu drängen zu einer Religionsänderung wider ihr Gewiſſen, ſowie ſie ihrerſeits allen Gewiſſensfreiheit gewähre, bis die Staaten eine endliche Anordnung über den Glauben und die übrigen Puncte getroffen haben würden. Auf die Antwort der Königin erfolgte eine Antwort der Prädikanten, aufgeſetzt durch Mr. John Row, worin die Papiſten mit Juden und Türken verglichen, die Meſſe Tempelraub, Gotteslästerung und Götzendienſt genannt, und die Königin zur Bekehrung ermahnt wurde. (Calderwood II, 295.)

Unterdeſſen war Rizio, der mit dem römiſchen Hofe einen geheimen Briefwechſel unterhielt, und von da eine Penſion zog, für die Hebung der katholiſchen Sache thätig. In dem Rathe der Königin erhielten die katholiſchen Grafen von Lennox und Athole beſondern Einfluß, der Graf von Bothwell wurde in den Geheimen Rath aufgenommen, und Lord Gordon zum Grafen von Huntly reſtituirt. Adelige fingen an zur Meſſe zu gehen, Mönche erhielten die Erlaubniß zu predigen, die Kathedralkirche zu Edinburg wird für den katholiſchen Kult neu eingerichtet, dem Erzbiſchofe von St. Andrews wird ſeine frühere Jurisdiction wieder beigelegt, die katholiſchen Prälaten bekommen wieder Sitz und Stimme im Parlamente. Die Königin unterhält einen Briefwechſel mit fremden Katholiken, ſucht des Papſtes Schutz, dem ſie ſchon in einem Schreiben Ende Januars 1563 ihre Ergebenheit verſichert hatte, und erhält von ihm 8000 Kronen. Im Februar 1566 erſchien ein franzöſiſcher Geſandter, um die Königin zum Beitritte zu der von Maria von Medicis, dem Herzog von Alba und den Guiſen zur Unterdrückung der Proteſtanten geſchloſſenen heiligen Ligue aufzufordern. Die Rückſicht auf ihre Onkel und die Ueberredung Rizio's beſtimmten die Königin den Bund zu unterſchreiben. Ein Parlament vom 12. März erklärte die Staaten der verbannten Lords für verfallen. Die Königin

wollte einem päpſtlichen Nuntius öffentlich den Eintritt in ihr Reich geſtatten. Dem Kardinal Laurea, damals Biſchof von Mondovi, übertrug Pius V. dieſes Amt, und überſandte zugleich der Königin ein Geſchenk von 20,000 Kronen. In ihrer Antwort auf ein Schreiben des Papſtes erklärte ſie, dem Nuntius allen Beiſtand zu leiſten, und den Prinzen katholiſch taufen zu laſſen. Der Nuntius aber kam nur bis Paris. Im Junius 1566 wurde von der Generalverſammlung ein allgemeiner Faſttag vorgeſchrieben wegen der Gefahren, von denen die Kirche Gottes umringt ſei. Der Emporkömmling Rizio verdrängte den ſchottiſchen Adel vom Hofe, rieth der Königin, eine fremde Leibgarde zu halten, that es an Geräthe, Tracht, Art und Zahl der Pferde dem Könige weit zuvor. Maitland, Morton, Ruthven und Lethington ſtifteten eine Verſchwörung wider ſein Leben, in welche ſie auch den König zogen. Die Erhaltung der reformirten Kirche war einer der bedeutendſten Artikel dieſer Verbindung, und dieſelben Menſchen, bemerkt Robertson, History of Scotland. London 1762. II, 311., welche eine der erſten moraliſchen Pflichten verletzen wollten, affectirten die höchſte Rückſicht auf Religion. Am 9. März ward Rizio an der Seite der Königin ermordet. Ruthven erklärte der Königin, wie ſehr er und ſeine Mitverſchwornen durch ihr tyranniſches Verfahren beleidigt worden wären, und daß ſie wäre gemißbraucht worden durch David Rizio, namentlich indem ſie ſeinem Rathe im Schutze der alten Religion, in der Ausſchließung der flüchtigen Lords und Unterhaltung von Freundſchaft mit auswärtigen Fürſten und Völkern gefolgt wäre, den Plan der Verräther Bothwell und Huntly unterſtützend, mit denen jener verbunden geweſen. (Keith 332.) Beide Lords wohnten im königlichen Palaſte, und entgingen dem Morde, indem ſie durch das Fenſter ſprangen. Die Verſchwornen flohen nach England, Knox entwich nach Kyle, und billigte den Mord des Werkzeuges des Antichriſt. Murray und die übrigen Lords kehrten zurück, und die Königin ſuchte zwiſchen ihnen und Bothwell und Huntly von der andern Partei eine Vereinigung zu ſtiften. Den meiſten Einfluß hatte Bothwell auf die Königin.

Dieſelbe wurde am 19. Junius von einem Prinzen entbunden welcher am 17. December nach römiſchem Ritus getauft wurde, und den Namen Jakob erhielt. König und Königin wurden uneinig, er war mit dem Königstitel nicht zufrieden, ſondern verlangte die Ehekrone; ſie warf einen Haß auf ihren Gemahl wegen der Ermordung Rizio's und weil der König an Papſt und katholiſche Fürſten geſchrieben, und die Königin wegen ſchlechter Förderung der katholiſchen Sache verklagt hatte, von welchen Schreiben derſelben Abſchriften zugekommen waren. Die Ehe wäre geſchieden worden, wenn die Königin keinen Nachtheil für den Prinzen gefürchtet hätte. Indem der König in einem Hauſe vor dem Thore Edinburgs krank liegt, wird das Haus am 9. Februar 1567 in die Luft geſprengt, und ſeine Leiche in der Nähe unverſehrt gefunden. Während dieſer Zeit überſandten die Kirchen von Genf, Bern und Baſel mit andern reformirten Kirchen in Deutſchland und Frankreich der Kirche von Schottland die Summe ihrer Glaubensbekenntniſſe mit der Bitte zu berichten, ob ſie in Einigkeit der Lehre mit ihnen ſtände, da ſie den Verdacht hegten, daß die Kirche von Schottland in einigen Puncten von ihnen abwiche. Es ward eine Verſammlung der Superintendenten und tüchtigſten Miniſter zu St. Andrews im September 1566 gehalten, und ein Antwortsſchreiben erlaſſen, ſie ſtimmten in allen Artikeln mit dieſen Kirchen überein, ausgenommen in der Annahme gewiſſer Feſttage, indem in Schottland nur der Sabbathtag angenommen werde. (Knox 399.) Von der 13. Generalverſammlung vom 25. December 1566 wurde die letzte helvetiſche Confeſſion angenommen. Die Königin zeigte ſich in dieſer Periode gegen den Proteſtantismus ſehr gnädig. Es ging an die Generalverſammlung vom 25. December 1566 in Beziehung auf wiederholte Bittſchriften eine liberale Verordnung der Königin wegen Verſorgung der Miniſter ein, durch das Parlament vom 14. April 1567 ließ die Königin ein Geſetz geben, worin ſie aller fremden Gerichtsbarkeit in Kirchenſachen, alſo auch der päpſtlichen entſagte, allen ihren Unterthanen Duldung gewährte, Gott nach ihrem eigenen Wege zu verehren, und ſich

zur Verleihung noch einiger anderer Privilegien bereit erklärte. (Chalmers 1, 332.) Sie erließ am 23. Mai eine Proclamation worin sie ihre ursprüngliche Erklärung zu Gunsten der protestantischen Religion bestätigte, und die Einzelnen ertheilte Erlaubniß zur Uebung des katholischen Kult zurücknahm. Sie änderte jedoch ihre Gesinnung bald wieder, (Buchanan 628.) aber es traten Umstände ein, welche ihrer Wirksamkeit überall ein Ende machten. Jakob, Graf von Bothwell, von Leidenschaft beherrscht, entführt die Königin nach seinem Schlosse Dunbar und nöthigt sie, nachdem er sich von seiner Gemahlin gewaltsam hat scheiden lassen, ihn am 15. Mai zu heirathen. Die Königin ergab sich in ihr Schicksal, obgleich sie wegen brutaler Behandlung täglich Thränen vergoß, und entschuldigte ihre Ehe bei dem französischen Hofe damit, daß sie einen solchen Mann nöthig habe, um ihre rebellischen Unterthanen zu beherrschen. (Keith 388.) Murray entwich nach Frankreich. Da Bothwell, durch die öffentliche Meinung des Mordes von Darnly bezüchtigt, ungeachtet ein Gericht, das unter seiner Macht stand, ihn von dieser Schuld freigesprochen hatte, und außerdem des Planes beschuldigt wurde, den Prinzen in seine Gewalt zu bekommen, damit er einst an ihm und seiner Familie den Mord seines Vaters nicht rächen möchte, so bildete sich am 16. Junius 1567 ein Bund des Adels, den Mord Darnly's an Bothwell zu strafen, die Königin aus seinen Händen zu befreien, und das Leben des jungen Prinzen zu schützen. Dabei erklärten sie ihren schuldigen Gehorsam gegen die Königin, welche sich ihnen ergab, während Bothwell flüchtig wurde. Die Königin wurde nun selbst des Mordes ihres Gemahls verdächtig erklärt, und am 17. Junius in der Feste Lochleven gefangen gesetzt. Die verbündeten Lords vereinigten sich fester mit der Generalversammlung und erklärten sich für eine vollständige Begründung der protestantischen Religion und Entthronung der Königin. Für den letzten Zweck setzten sie zwei Urkunden auf, die erste betreffend ihre Resignation und Einwilligung zur Krönung ihres Sohnes, die zweite ihren Bruder, den Grafen von Murray zum Regenten während der Minorität des

Prinzen ernennend. (Calderwood II, 372.) Die Königin unterzeichnete beide unter Angſt und Thränen. Der Graf von Glencairn zerſtörte die königliche Kapelle in Edinburg. Darauf ſtellte die 15. Generalverſammlung vom 25. Junius 1567 vorbereitende Artikel zum nächſten Parlamente auf: Beſtätigung der Beſchlüſſe des Parlaments von 1560, Verwendung des Drittels der kirchlichen Einkünfte des Reiches für die Unterhaltung der Miniſter, alleinige Uebertragung des Unterrichts an rechtgläubige Perſonen, Beſtrafung von Verbrechen und Laſtern, Beſtrafung des Königsmords an der ſchuldig befundenen Perſon, Beſchirmung des Prinzen vor Gewalthätigkeit, Ablegung eines Eides von allen künftigen Königen und Obern dieſes Reiches vor ihrer Krönung und Einſetzung, die proteſtantiſche Kirche als die alleinige Staatskirche zu ſchützen, und nur unter dieſer Bedingung kraft des gegenſeitigen Vertrags von ihren Unterthanen Gehorſam zu verlangen; Sorge für eine zweckmäßige Erziehung des Prinzen zu ſeinem Berufe zu tragen. (Calderwood II, 378.) Der Prinz Jakob, 1 Jahr und 40 Tage alt, wurde zu Stirling am 29. Julius zum Könige als Jakob VI. gekrönt. Knox predigte bei dieſer Gelegenheit, und die Grafen von Athon und Morton und der Lord Hurne ſchwuren an ſeiner Statt einen Eid, daß er die proteſtantiſche Religion aufrecht erhalten wolle. Buchanan wurde des Königs Erzieher. Murray kam Anfangs Auguſt aus Frankreich zurück, wurde am 20. Auguſt zum Regenten ernannt, und trat am 22. Auguſt die Regentſchaft an, ſchwörend die proteſtantiſche Religion zu ſchirmen und jede ihr entgegenſtehende abzuſchaffen, ſowie alle Häretiker und Feinde des wahren Gottesdienſtes, die als ſolche durch die wahre Kirche überführt ſeien, auszurotten. Ein zahlreiches Parlament mit vielen Repräſentanten der Städte verſammelte ſich am 15. December 1567, welches Knox mit einer Rede eröffnete. Maria's Reſignation wurde für rechtskräftig erklärt, des Königs Autorität und Murray's Wahl beſtätigt, das Gefängniß der Königin gebilligt. Briefe Maria's an Bothwell (die aber wahrſcheinlich, nach innern und äußern Gründen, untergeſchoben waren) wurden vorgelegt,

und ſie des Mordes ihres Gemahls theilhaftig erkannt, von mehrern Stimmen ſogar des Todes ſchuldig erklärt. Die Beſchlüſſe der Generalverſammlung wurden zu Geſetzen gemacht. Alle Acten des Parlaments von 1560 zu Gunſten des Proteſtantismus und gegen das Papſtthum wurden beſtätigt, wodurch die reformirte Kirche die Sanction des Staates erhielt. Es wurde auch beſchloſſen, daß Examen und Zulaſſung der Miniſter nur in der Macht der Kirche ſtehe, und daß das Präſentationsrecht der rechtmäßigen alten Patrone wiederhergeſtellt werden ſollte. Es wurde endlich beſchloſſen, daß künftig niemand ein obrigkeitliches Amt in Schottland haben ſollte, der nicht von der reformirten Religion ſei.

# Drittes Kapitel.

## Die Reformation der engliſchen, däniſchen und ſchwediſchen Kirche.

Quellen und Hülfsmittel: Die Geſchichte der engl. Ref. von Fox (Acts and Monuments.), Neal (History of the Puritans. I.). — Von Sander (De schismate Anglicano.), Heylyn, Burnet, Strype (in zwei Werken: Ecclesiastical Memorials und Annals.), Böhm, Soames, Gumpach. Das Leben von Th. Cranmer von Strype, Gilpin, Todd. Das Leben von Parker von Strype. — Geſch. der däniſchen Reform. von Erich Pantoppidan, Münter (Kirchengeſch. von Dänemark Th. 3.), Engelſtoft. Das Leben von Taufen von Paulus Rön (däniſch). — Leben der drei ſchwediſchen Reformatoren von Schinmeier. König Guſtav I. als Ref. von Römer.

---

### Die Reformation der engliſchen Kirche.

Die bisher entwickelte Reformation der helvetiſchen, niederländiſchen und ſchottiſchen Kirche war eine Fortführung und Begründung der wicliffitiſch-huſſitiſchen Reformationstendenz. In England war dieſelbe bei dem Aufſchwunge, welchen das germaniſche Leben im 15. Jahrhunderte nahm, nicht untergegangen, ſondern ſie hatte ſich unter der Verfolgung erhalten, befeſtigt und trat mit dem Ausbruche der Reformation in ein neues Stadium ihrer Entwickelung ein. Aber durchdringen konnte ſie nicht, Nationalſache konnte ſie nicht werden. Trotz des ſoliden Grundes, welcher in England zu einem freien nationalen Leben gelegt war, waren die innern Gegenſätze zwiſchen dem germaniſchen und ro-

maniſchen Elemente keineswegs überwunden, ſondern das Volk ſtand noch unter der Feudalverfaſſung eines mächtigen Adels, neben dem nur noch der reiche Klerus Gewicht und Bedeutung hatte. Städte, welche ſich durch Wohlſtand und Freiheitsſinn und unabhängiges Gemeinweſen zu dem Gefühle der Selbſtändigkeit erhoben hatten, gab es nur wenige. Fußend auf humaniſtiſcher Bildung führten die höhern Stände auch eine Kirchenverbeſſerung ein, ſo daß England das Schauſpiel einer doppelten Reformation darbietet.

Die wicliffitiſche Reformationstendenz fand zunächſt eine Förderung in der fortgeſetzten Entwickelung der Volksliteratur. (The history of english poetry by Th. Warton. London 1840. vol. 2.) John Gower, Zeitgenoſſe und Freund von Chaucer, bemühte ſich durch kritiſche Bearbeitung ſeiner Mutterſprache ihre Irregularitäten zu reformiren, und einen engliſchen Styl zu begründen. Seine Sprache iſt deutlich, ſein Versbau harmoniſch, ſeine Poeſie ernſt und ſentenziös. Er hat viel geſunden Sinn, ſolide Reflexion und brauchbare Beobachtungen. Ernſt und lehrend bei allen Gelegenheiten bewahrt er den Ton des Moraliſten bei den lebendigſten Gegenſtänden. Die Zeit König Heinrich V. war die Zeit der höchſten Blüthe des Meiſtergeſanges (popular minstrelsy). Als derſelbe nach der Schlacht bei Agencourt im Triumphe in London einzog, waren Thore und Straßen mit Tapeten, die Geſchichten alter Helden darſtellend, behängt, und Kinder ſtanden auf künſtlichen Thürmchen Lieder ſingend. Die Zahl der Harfner, welche zu ihrem Inſtrumente heroiſche Lieder ſangen, war unzählig. Joannes Lydgate, Benedictinermönch, blühend um 1430 (um 1470 nach Illustrium Magnae Britanniae scriptorum summarium autore Balaeo fol. 203.), ſchritt auf der Bahn von Chaucer, Gower, Occleve in Bereicherung der engliſchen Sprache fort, und verlieh ihrem Style die volle Deutlichkeit. Von Alexander Barkley, Prieſter am College of saint Mary Ottery in Devonſhire, erſchien 1508 eine freie Bearbeitung von Sebaſtian Brandts Narrenſchiff, mit Rückſicht auf England zu ſeiner Zeit. John Skelton, poeta laureatus und Rector

von Diß in Norfolk, gab 1504 The Nigromansis, a moral Enterlude, zum Theil über die Mißbräuche der Kirche, heraus. Gegen Ende der Regierung Heinrich VII. erreichten die moraliſchen Dichtungen ihre Höhe. Lord Surrey um 1530 war wegen Reinheit des Ausdruckes der erſte claſſiſche Dichter Englands. Der gleichzeitige Dramatiſte John Heywood brachte Darſtellungen aus Familie und Volksſitte auf die Bühne. Robert Crewley, Buchdrucker und Prediger in London, druckte 1550 die erſte Ausgabe von der Spottſchrift auf das Papſtthum Pierce Plowman's vision, griff die Mißbräuche ſeiner Zeit in 31 Epigrammen an, und beſtritt das Faſten in einem Dialogue between Lent and Liberty. Wilhelm Capton, Robert Fabyane bearbeiteten die engliſche Geſchichte. An dieſe volksthümliche Literatur ſchloß ſich die volksthümliche kirchliche Bewegung an. Roger Onlay, Magiſter der freien Künſte, reinigte durch die Lectüre von Wicliffes Büchern ſeine religiöſen Anſichten und wurde Kapellan bei der Gemahlin des Herzogs Unfried von Gloceſter, Aleonora Cobham. Er ſchrieb ein Buch wider den Aberglauben des Volkes, und trat der Heuchelei und dem Götzendienſte der Papiſten entgegen, ward aber 1442 gehängt und geviertheilt. Joannes Capgrave, Doctor der Theologie und Provinzial der Auguſtiner-Eremiten, nannte die Prälaten nicht Hirten, ſondern Miethlinge, welche die Schafe den Wölfen preisgäben, ihre Milch und Wolle, aber nicht ihre Seelen ſuchten. Er commentirte einen großen Theil der heiligen Schrift, und war Beichtvater des genannten Herzogs von Gloceſter, des Förderers der Literatur und Beſchützers der Gelehrten. Reginald Pecock, Biſchof von Ciceſter durch Begünſtigung des genannten Herzogs, tadelte das Verderben des Klerus, ward als Ketzer zum ewigen Gefängniſſe 1457 verurtheilt, und ſeine Schriften wurden verbrannt. In geheimen Conventikeln hielten die Lollarden ihren Gottesdienſt, ſie hatten eigene Schulen zum Unterrichte ihrer Kinder. Das unter Heinrich IV. erlaſſene statute de comburendo haeretico wurde nach ſeiner Strenge beſtändig vollſtreckt, die Verordnungen der weltlichen Regierung zur Ausrottung des Lollardismus ergänzten die

Beſchlüſſe, welche der Klerus unter der Leitung des ſtrengkirchlichen Erzbiſchofs Arundel faßte, und die unter dem Namen von Arundels Conſtitutionen bekannt ſind. Der ſogenannte Lollardsthurm im erzbiſchöflichen Palaſte Lambeth bei der Paulskirche füllte ſich mit Ketzern. Von 1509 bis 1512 wurden Unterſuchungen gegen die Wicliffiten geführt, zu Coventry wurden 1519 6 Männer und 1 Frau als Ketzer hingerichtet. So ſtand die Sache zur Zeit der Reformation.

Während ein gebildeter Bürgerſtand in England fehlte, Handel und Induſtrie noch nicht erwacht waren, befand ſich der Adel im Beſitze alles nicht kirchlichen Grundeigenthums, und theilte mit der höhern Geiſtlichkeit die Verwaltung und Regierung des Landes. Der Klerus, welcher aus dieſen Adelsfamilien hervorging, beſaß große Güter (der dritte Theil des Landes von ganz England gehörte den Kirchen und Klöſtern), Einkünfte und Rechte. Beide einflußreiche Stände waren der Volksliteratur und einer demokratiſchen Reformation gleich fremd. Unter ihnen fanden die humaniſtiſchen Studien Eingang, und was ſie von einer Reformation begehrten, beſtand in einer Reform auf der Grundlage des Beſtehenden. William Byngham, Rector von Saint John Zachary in London, errichtete 1439 zu Cambridge für Grammatik eine Schule, Gods House genannt, und verlieh ſie dem College of Clarehall. Biſchof Alcorh von Ely gründete 1498 für Grammatik das Jesus college in Cambridge. Die engliſchen Gelehrten Grocyn und Linacre, in Florenz gebildet, hielten in Oxford Vorleſungen über griechiſche Sprache und Literatur, Linacre verfaßte die erſte gründliche griechiſche Grammatik. Erasmus lernte in Paris einen reichen Engländer, den Lord Montjoie kennen, der ihn 1498 nach England einlud, woſelbſt er eine ehrenvolle Aufnahme fand, unter Grocyn ſeine Sprachkenntniſſe erweiterte, Verbindungen mit Johann Colet, welcher damals theologiſche Vorleſungen in Oxford hielt, Thomas More anknüpfte. Colet, aus einer berühmten und reichen Familie, wurde 1505 zum Diakonus der St. Paulskirche in London ernannt, und gründete die großartige Paulsſchule, woran Lillye

die griechiſche Literatur lehrte, einer der größten engliſchen Humaniſten jener Zeit, der ſeine Sprachkenntniſſe ſich in Rhodus erworben hatte. Erasmus ſelbſt verfaßte mehrere Schulbücher für die Jünglinge dieſer Anſtalt. Je mehr die Sitte die Jugend in Klöſtern zu erziehen abkam, deſto mehr wurden neue grammatiſche Schulen gegründet, unter ihnen Wolſey's Schule zu Ipswich. In den beiden Univerſitätsſtädten bildeten ſich zwei Parteien, die Griechen und Trojaner, von denen die letzten ein veraltetes Syſtem mit barbariſcher Ignoranz vertheidigten. Heinrich VIII. Liberalität und Freundſchaft für die Beförderer der neuen Cultur, ſeine eigene Bildung und Empfänglichkeit für Wiſſenſchaft und Kunſt erfüllte die Humaniſten mit den freudigſten Erwartungen. Erasmus wurde Heinrichs Bewunderer und Lobredner, ſein freundſchaftliches Verhältniß und ſein Briefwechſel mit demſelben dauerten bis an ſeinen Tod. Erasmus lebte in England von 1509—1516. In Heinrich VIII. ſahen die Humaniſten den Wiederherſteller des Auguſteiſchen Zeitalters. Sein Zeitgenoſſe Franz I. von Frankreich legte gleiche Geſinnung und Neigung an den Tag. Freund der Gelehrten und Beſchützer der Wiſſenſchaften war Heinrichs Günſtling, Wolſey. Von geringer Herkunft ſchwang ſich derſelbe in Kirche und Staat auf die höchſten Poſten empor. Er wurde Kanzler des Reiches und allmächtiger Miniſter des Königs, erhielt die Würde eines Erzbiſchofs von York und eines Cardinal-Legaten vom päſtlichen Hofe. Unter dem engliſchen Prälatenſtande begünſtigten nicht weniger die Beſtrebungen der Humaniſten Stockesly, Fiſher, Tooſtall, Pace, vor Allem Biſchof Fox von Wincheſter. Dieſer Fox gründete 1517 das Corpus Christi-College zu Oxford, und ſorgte für Anſtellung tüchtiger Lehrer in der griechiſchen und lateiniſchen Sprache an demſelben; auch war er ein eifriger Bekämpfer der Sittenloſigkeit und Unwiſſenheit des Klerus. Der Kardinal Wolſey gründete um 1519 zu Oxford einen öffentlichen Lehrſtuhl für Rhetorik und claſſiſche Literatur; ebendaſelbſt legte er auch den Grund zu dem Christ-churche college für Weltprieſter (Huber, die Engl. Univerſitäten 1, 428. 446.). Hein-

rich VIII. berief den Professor der Humaniora Robert Wakefield zu Tübingen, einen gebornen Engländer, 1524 nach Cambridge, und klagte über die Unwissenheit des Klerus und der Universitäten in den gelehrten Sprachen. Die Ausgabe des griechischen N. T. von Erasmus ward zu Cambridge proscribirt, und ihr Gebrauch bei strenger Strafe verboten. Dagegen erließ König Heinrich ein Mandat, das Studium der heiligen Schrift in den Ursprachen solle künftig nicht nur erlaubt sein, sondern auch einen Zweig des academischen Unterrichts bilden. (Erasmi epist. 330. t. III.) Als einer von den königlichen Kaplänen bei Hofe in Gegenwart des Königs wider die Auslegung der h. Schrift nach dem Urterte predigte, mußte derselbe darüber mit Thomas Morus eine Unterredung abhalten, in Folge welcher er nicht wieder bei Hofe predigen durfte. Ludwig Vives widmete dem Könige Heinrich seinen Commentar über Augustins Schrift De civitate dei, und ward darauf von demselben 1523 nach England eingeladen, woselbst er zu Oxford Vorlesungen über Jurisprudenz und classische Literatur hielt. König Heinrich verordnete 1535 für Cambridge eine Studienreform, derzufolge die Logik des Rudolf Agricola, die (griechische) Logik des Aristoteles statt der dürren Probleme des Scotus und Burläus vorgetragen werden sollten. Classische Studien wurden angeordnet, das Studium der h. Schrift ward durchgesetzt, und die Bücher Melanchthons und anderer soliden und eleganten Schriftsteller der reformirten Partei wurden empfohlen. Das Studium der griechischen Literatur machte in Cambridge durch den Unterricht von Cheke und Smith gedeihliche Fortschritte. — Die disciplinarische Reform des geistlichen Standes, welche diese humanistische Partei wollte, sprach schon Colet aus in einer lateinischen und ins Englische übersetzten Predigt über Röm. 12, 2., „vom Conformiren und Reformiren", gehalten vor der Synode der Prediger in der St. Paulskirche zu London im Jahre 1511 oder 1513. (Böhmens Acht Bücher von der Reformation der Kirche in England. S. 17.) Zu demselben Zwecke verfaßte Thomas Morus sein berühmtes, vielgelesenes Buch Utopiae insula nova (gedr. lateinisch zu Basel 1563,

zu Oxford 1663, italieniſch zu Venedig 1548.), worin er nach platoniſchem Vorbilde einen Muſterſtaat ſchildert, und demſelben die mangelhafte Wirklichkeit entgegenſtellt. Eine ſolche Reform that um ſo mehr noth, je mehr die Geiſtlichkeit durch ihr Betragen ſich bei dem Volke verhaßt machte, wie bei dem Vorfalle mit dem Londoner Schneider Richard Hunn, welcher bei dem Tode ſeines Kindes das Betttuch als Sterbefall an den Geiſtlichen abzugeben ſich weigerte, und weil er ſich über dieſe Abgabe bei dem weltlichen Gerichte beſchwerte, von dem Biſchof in den Lollardsthurm geworfen, und nachdem er daſelbſt erdroſſelt worden war, am 4. December 1515 als Ketzer verbrannt wurde. Das Schreiben des Biſchofs Fox von Wincheſter an Wolſey, worin er ihn zu einer Reform des Prieſterſtandes auffordert, ſ. Strype, Eccl. Mem. 1. app. N. X. Der Kardinallegat wirkte in Rom eine Bulle aus, worin ihm der Auftrag ertheilt wurde, eine Viſitation anzuordnen und eine Reform der Sitten und Lebensweiſe bei den Geiſtlichen und Mönchen zu verſuchen. Wolſey hielt zu dieſem Zwecke zu London im December 1528 eine zahlreiche Synode von Geiſtlichen, ſtieß aber auf ſolche Schwierigkeiten, daß er ſein Unternehmen aufgab.

Einer Reformation im Sinne Wicliffes war indeſſen die humaniſtiſche Partei durchaus entgegen, und als um das Jahr 1519 Luthers Schriften in England bekannt zu werden anfingen, und zum Theil ins Engliſche überſetzt wurden, ſich Verſammlungen zu London, Oxford und Cambridge bildeten, welche dieſelben laſen und ausbreiteten, bekämpften die Humaniſten dieſelben mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Waffen, freilich die lutheriſche Richtung mit der wicliffitiſchen identificirend. Als die Beſchlüſſe des Wormſer Reichstages im Frühjahre 1521 durch kaiſerliche und päpſtliche Botſchaft dem engliſchen Hofe mitgetheilt wurden, ordnete der Kardinallegat Wolſey einen feierlichen Kirchenact in der Paulskirche an, wo dem Volke die Wormſer Beſchlüſſe bekannt gemacht, und dann die vom Papſte verdammten Schriften Luthers öffentlich verbrannt wurden. Hierauf ließ Wolſey (im Mai 1521) an alle Biſchöfe des Landes die Weiſung ergehen,

in ſämmtlichen Kirchen ihrer Amtsbereiche die päpſtliche Bulle gegen den deutſchen Reformator zu verkünden, und an die Zuhörer die Mahnung zu richten, alle Schriften Luthers binnen 14 Tagen an die Biſchöfe, Aebte oder deren Bevollmächtigte bei Vermeidung der Excommunication abzuliefern. (Strype 1, App. N. IX. p. 15.) Zugleich wurde der Befehl erlaſſen an den Hauptthüren der Kathedralen eine Reihe von Sätzen, die lutheriſche Irrlehren enthielten, zu Jedermanns Warnung anzuſchlagen, und das erſte Verbot gegen das Einbringen, Verbreiten und Ueberſetzen häretiſcher Bücher bekannt gemacht, das in den folgenden Jahren öfters erneuert, geſchärft und näher beſtimmt wurde. Am 20. October 1521 erließ der König eine Verordnung, worin allen Richtern und Verwaltungsbehörden zur ſtrengen Pflicht gemacht wurde, die Biſchöfe bei ihrem inquiſitoriſchen Verfahren gegen die der Ketzerei Verdächtigen nach Kräften zu unterſtützen. König Heinrich VIII. ſchrieb bald nach dem Reichstage zu Worms an den Kaiſer und den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, Luthers Ketzerei zu vertilgen. Zum Erzbiſchof von Canterbury beſtimmt, wenn ſein älterer Bruder Arthur am Leben geblieben wäre, hatte ſich König Heinrich mit dem Studium der Theologie gründlich beſchäftigt, und das Syſtem des Thomas Aquinas vollkommen inne; dies veranlaßte ihn gegen Luthers Schrift De captivitate babylonica ecclesiae mit einer Gegenſchrift Adsertio septem sacramentorum adversus M. Lutherum (lateiniſch in Bzovii Annales ad an. 1521, deutſch bei Walch XIX, 158.) 1521 hervorzutreten, worüber ſich der Papſt dergeſtalt freute, daß er dieſelbe nicht nur für ein unter dem beſondern Beiſtande des heiligen Geiſtes geſchriebenes Buch erklärte, und jedem, der es leſen würde, einen zehnjährigen Ablaß verſprach, ſondern auch dem Könige in einer Bulle vom 11. October 1521 den Ehrentitel eines Defensor fidei und außerdem die goldne Roſe verlieh. Im November 1521 ſchloß König Heinrich mit Kaiſer Karl V. ein Bündniß zur Beſchützung des apoſtoliſchen Stuhls. Der Ton, in welchem Luther 1522 dem Könige antwortete (Walch XIX, 434.), findet allerdings darin ſeine Entſchuldigung, daß er als

unverbeſſerlicher Ketzer behandelt worden war, machte aber dieſes gekrönte Haupt gegen ihn unverſöhnlich. König Heinrich erließ 1523 Schreiben an den Churfürſt Friedrich von Sachſen, deſſen Bruder Johann und den Herzog von Sachſen, und forderte ſie zur Vertilgung der lutheriſchen Ketzerei auf, die aus Wicliffes Lehren hervorgegangen, und die Staaten und Völker ebenſo zu vernichten drohe, wie einſt die böhmiſche Wuth. Auf Befehl des Herzogs Georg überſetzte Emſer des Königs Schrift ins Deutſche. Was dem Angriffe des Königs auf Luther das meiſte Gewicht verlieh, war der Umſtand, daß die Humaniſten in ihm einen Vorkämpfer erblickten, wodurch die Wiſſenſchaft gegen die Reformation ſich zu kehren ſchien. Auf des Königs Betrieb geſchah es, daß der berühmte Erasmus 1524 mit ſeiner Diatribe de libero arbitrio gegen Luther aufſtand. Thomas Morus (nach dem Urtheile des Erasmus vir ingenii incomparabilis, memoriae felicissimae, dicendi facultatis promtissimae, latinis et graecis litteris doctus, in sacris litteris progressus, liberales disciplinas non infeliciter attingens, item philosophiam et jus britannicum) gab unter dem Namen Guilielmus Rosseus: Responsio ad convitia M. Lutheri congesta in Henricum heraus. Der Biſchof Joannes Fiſher von Rocheſter, der die gelehrte Schule zu Cambridge erweiterte und reich dotirte, nach Erasmus vir singulari linguae gratia praeditus, ließ erſcheinen: Adversus XLI Lutheri Articulos. — Contra captivitatem babylonicam. — Confutationes Lutheri. — Pro defensione regis in Lutherum. — De septem sacramentis. — Pro Lutheri damnatione. — Assertionis Lutheranae confutatio 1523. — Defensio regiae assertionis contra Babylonicam captivitatem in maledicentissimum libellum M. Lutheri scriptum plusquam impudentissime. 1525. — Sacri sacerdotii defensio contra Lutherum. Colon. 1525. Von dem Oxforder Theologen Powel erſchien eine Schrift gegen Luther, in deren erſtem Theile er de summo pontifice et eucharistiae sacramento, und im andern de sex sacramentis handelte.

Unter dieſen Umſtänden ſahen ſich die eifrigſten Förderer der Reformation genöthigt, England zu verlaſſen, unter Andern Wil-

helm Tyndal und Joannes Fryth, beide Lehrer am Christchurch college zu Cambridge, welche ſich nach Antwerpen begaben und vereinigt das N. Teſtament in die engliſche Sprache überſetzten, welche Ueberſetzung zu Antwerpen 1526 gedruckt erſchien. (History of the several translations of the h. Bible and N. T. by John Lewis vor The New Testament — by John Wicliffe. Cap. II, p. 14.) Dieſe Ueberſetzung ſowie eine Menge populärer Schriften, theils Ueberſetzungen der deutſchen und helvetiſchen Reformationsſchriften, theils eigene Schriften polemiſchen Inhalts gegen die Mißbräuche der herrſchenden Kirche wurden in England eingeführt und verbreitet. Biſchof Cutbert Tonſtal von London erließ auf Antrieb des Kardinal Wolſey am 23. October 1526 einen Befehl an die Archidiakonen ſeiner Diöces, alle Ueberſetzungen der heiligen Schrift einzufordern, und eine Reihe von Volksſchriften (angegeben in Wilkins Concilia III, 706.) zu verbieten. Von der Tyndalſchen Bibel ließ der Biſchof den größten Theil aufkaufen und verbrennen, verſchaffte aber dadurch den Verfaſſern nur das nöthige Geld um eine zweite verbeſſerte Auflage zu veranſtalten, die jetzt um ſo ſchneller verbreitet wurde. Viel Verbreitung fand die Bittſchrift der Bettler (The supplication of beggars), worin dieſelben klagen, daß die faulen Mönche ihnen die Almoſen entzögen, und der Papſt nur die Reichen für klingendes Geld aus dem Fegfeuer erlöſe. Darauf antwortete Thomas More in der „Bittſchrift der Seelen", das Fegfeuer vertheidigend. Hierwider gab ferner Johann Fryth eine ſehr gelungene Widerlegung des Fegfeuers heraus. Einige Zeit hernach veröffentlichte derſelbe ein Werk gegen die Transſubſtantiation, und Morus ein anderes zur Vertheidigung derſelben. Beſonders trat Thomas Morus der Neuerung durch einen engliſchen „Dialog über Bilder- und Reliquienverehrung, Anrufung der Heiligen und Wallfahrten nebſt andern Dingen in Bezug auf Luthers und Tyndals Secte" entgegen, worin er dieſe Gebräuche rechtfertigt, und die Reformation ein Werk ſchlechter Menſchen nennt, das nicht nur die Grundpfeiler der Kirche untergrabe, ſondern auch den Staaten und bürgerlicher Obrigkeit den Untergang drohe.

Die Häreſie breitete ſich beſonders in der Diöceſe von London aus, hauptſächlich um Cholceſter und in andern Theilen von Eſſex, ſowie in London ſelbſt. Die ſtrenge Viſitation durch den Biſchof Tonſtal und ſeinen Generalvikar, Jeffrey Wharton, begann im Sommer 1527, und dauerte bis zum Sturze des Kardinals 1530. Die Protokolle, welche Strype (I. App. N. XVII. p. 35 sqq.) mittheilt, enthalten wieder eine Reihe von religiöſen Volksſchriften, darunter auch Ueberſetzungen von einzelnen Büchern des Neuen Teſtaments, beſonders von einem gewiſſen John, und die Angabe der häretiſchen Meinungen, nämlich: Die Taufe im Waſſer iſt nur ein Zeichen der Reue, und wenn ein Mann zu den ſelbſtändigen Jahren kommt, dann ſoll er, nach dem für ihn von den Pathen gethanen Verſprechen die Taufe des h. Geiſtes bekommen. — In der Hoſtie iſt nur Brod, und der Leib Chriſti iſt im Worte und nicht im Brode. Gott iſt im Worte, und das Wort iſt in Gott, und Gott und das Wort können nicht getrennt werden. Das Brod iſt nur zur Erinnerung ſeines Leidens. — Es iſt missovary auf eine Pilgerfahrt nach Walſingham, Ipswich oder an andere Plätze zu gehen; ſie ſind nur Götzenbilder, können ſich ſelber nicht helfen, geſchweige andern. Man ſoll nur zu Gott, und nicht zu den Heiligen beten. Von einem Andern: In dem geſegneten Sacramente des Altars iſt nicht der wahre Leib Chriſti, ſondern Brod und Wein, und daſſelbe geſchieht zu einer Erinnerung an Chriſti Leiden. Ein Prieſter hat keine Macht den Leib Chriſti zu conſecriren. — Jeder Biſchof ſoll ein Weib haben, nach Pauli Worten. — Es iſt beſſer, man beichtet allein Gott, oder einem andern Laien, als einem Prieſter, nach der Vorſchrift Jacobi. — Ein Prieſterthum iſt nicht nöthig, und ein Laie kann die kirchlichen Sacramente ſo gut verwalten, als ein Prieſter. — Papſt und Biſchöfe haben keine Macht Sünden zu vergeben. — Faſten nützt nichts. — Das See- und Flußwaſſer iſt von größerer Kraft und Tugend, als das heilige Waſſer, weil Chriſtus, als er die Welt, das Waſſer und andere Dinge ſchuf, ſie ſegnete, und dieſer Segen iſt hinlänglich. Ebenſo iſt der Segen Chriſti hinlänglich für das

Brod und andere Ceremonien in der Kirche. Von einem Andern: Es giebt keine andere Kirche Gottes, als das Gewiſſen eines Jeden. Er wolle lieber in ſeinem Hauſe, als in der Kirche begraben ſein. — Man verſpürt in dieſen Artikeln nichts von Luthers Geiſte. Von dem erzbiſchöflichen Ordinariate erging an die Landgeiſtlichen die wiederholte Weiſung, die Ablieferung aller Schriften häretiſchen Inhalts binnen 30 Tagen bei Excommunication zu betreiben. Der König erließ auf Betrieb des Biſchofs von London 1529 eine Proclamation gegen ein Verzeichniß von circa 85 Libri sectae sive factionis Lutherianae, importati ad civitatem, (Fox Martyr. 928.) als deren Verfaſſer Wicliffe, Luther, Oekolampad, Zwingli, Pomeranus, Pellicanus, Buzer, Melanchthon, Brenz, Fr. Lambert, Weſſel, Goch, Faventinus, Carlſtadt genannt waren. Im Jahre 1530 erließ der König an alle Scheriffs, Friedensrichter und Beamten den Befehl, fleißig zu achten daß niemand gegen den katholiſchen Glauben predige, ſpreche oder ſchreibe, alle häretiſchen Bücher und Schriften ausgeliefert würden, und das geiſtliche Gericht in Beſtrafung der Uebertreter zu unterſtützen. In demſelben Jahre, noch unter Wolſey's Regiment, ſtarben den Märtyrertod Thomas Bilney, Bennet, Hitton, Bagfield.

Eine andere Geſtaltung der Verhältniſſe bewirkte der Sturz Wolſey's, dieſes mächtigen Miniſters, welcher in Briefen und Inſtructionen ſich des Ausdrucks bediente: Der König und Ich befehlen! ein Ereigniß, welches ebenſo ſeltſam in ſeinem Urſprunge, als wirkſam in ſeinen Folgen war. Wolſey war ein ehrgeiziger Prälat, und ſein Streben ging auf nichts Geringeres, als auf die Erlangung der päpſtlichen Würde ſelbſt. Er würde auch, wenigſtens nach ſeiner Meinung, ſeinen Zweck erreicht haben, wenn ihm nicht der Kaiſer in den Weg getreten wäre. Dafür ſuchte Wolſey an der Tante des Kaiſers, der Gemahlin Königs Heinrich VIII., Rache zu nehmen. König Heinrich heirathete nämlich beim Antritte ſeiner Regierung 1509 die Gemahlin ſeines verſtorbenen Bruders Arthur, Katharina, Tochter von Philipp und Iſabelle von Spanien. Papſt Julius II. hatte eine Diſpen-

ſation dazu ertheilt, obſchon eine ſolche Ehe Levit 18, 16. verboten iſt, und Deuter. 25, 5. ſich nur auf das jüdiſche Land bezieht, und weder bei Juden noch Chriſten ſonſt praktiſch geworden iſt. Heinrich zeugte mit ſeiner Gemahlin fünf Kinder, drei Söhne und zwei Töchter, aber nur die Prinzeſſin Maria, geb. 1515, blieb am Leben. Der Tod ſeiner Prinzen war ihm beſonders ſchmerzlich, weil nicht nur er ſelbſt, ſondern auch die Nation gern einen männlichen Nachfolger auf dem Throne haben wollte. Wolſey hörte die Aeußerung des Königs, daß ihm Levit 20, 21: Wer ſeines Bruders Wittwe heirathet, ſoll kinderlos ſterben, Unruhe verurſache, als er ihm im Jahre 1527 eine Scheidung der Ehe mit Katharina anrieth, zugleich aber auch ſeine neue Vermählung mit Margaretha, der Schweſter des Königs von Frankreich und Wittwe des Herzogs von Alençon, betrieb, wobei er die Hoffnung hegte, daß der Papſt, bei ſeiner damaligen mißgünſtigen Stellung gegen den Kaiſer ſich willig finden laſſen werde, ſowohl die ungeſetzliche Diſpenſation für nichtig zu erklären, als auch die Eheſcheidung gut zu heißen. Wolſey fand ſich jedoch in dieſer Rechnung betrogen. König Heinrich empfand nämlich eine leidenſchaftliche Liebe zu einem Hoffräulein der Königin, Anna Boleyn, Tochter Sir Thomas Boleyn, eines nahen Verwandten des Herzogs von Norfolk und des Grafen von Armond. Wolſey meinte, dieſe könnte eine Concubine abgeben, aber einen ſolchen Antrag wies ſie entſchieden zurück, und der König war und blieb entſchloſſen ſie zu ehelichen. Da die Sache dieſe Geſtalt annahm, ſo ſah Wolſey wohl ein, daß der Papſt, aus Furcht vor dem Kaiſer in nichts willigen werde; jedoch mußte er, um des Königs Gunſt nicht zu verlieren, die angefangene Rolle fortſpielen. Auch der Papſt nahm, aus Rückſicht gegen die Orthodoxie des Königs, die Miene an, als ob er ſeinem Wunſche willfahren wollte; es erſchien im October 1528 als päpſtlicher Legat der Kardinal Campeggio in England, welcher vereint mit Wolſey die Sache zur Entſcheidung bringen ſollte; allein ſo ernſt ſich auch dieſe Richter ſtellten, ſo war doch der Ausgang der, daß die Königin Katharina an den päpſtlichen

Richterſtuhl appellirte, und der Papſt durch eine Bulle vom 19. Julius 1529 König nebſt Königin vor ſeinen Gerichtshof nach Rom citirte. Der König merkte jetzt das Spiel, das Wolſey mit ihm getrieben, und je größer die Gunſt geweſen war, die er dieſem Manne geſchenkt hatte, deſto grimmiger war der Haß, welchen er nun gegen denſelben faßte. Schon hatte der König ihn durch den Grafen Heinrich von Northumberland verhaften laſſen, um ihm den Proceß zu machen, als er, dem Tode durch Henkershand zuvorkommend, durch Gift ſeinem Leben am 28. Nov. 1530 ein Ende machte. König Heinrich erließ im Julius 1530 eine Geſandtſchaft an den Papſt, welche demſelben eine Schrift überreichte, worin die Gründe für ſeine Eheſcheidung dargelegt waren, nebſt einem Schreiben, worin er den Papſt um Gewährung ſeines Geſuches bat, widrigenfalls er auf andere Weiſe ſich ſelbſt zu helfen wiſſen werde. Der König ließ auch bei in- und ausländiſchen theologiſchen Facultäten Gutachten über die Rechtswidrigkeit ſeiner Ehe einſammeln und öffentlich bekannt machen. Da der König bei dem Papſte kein Gehör fand, ſo verbot er im September 1530 unter Gefängnißſtrafe oder körperlicher Züchtigung, eine päpſtliche Bulle, die etwa nach England kommen dürfte, im Reiche zu verbreiten, oder wider den König zu Rom etwas zu handeln. Mittlerweile kamen von Seiten des Staates reformatoriſche Verordnungen zum Vorſcheine. Im November 1529 geſchahen Anträge im Parlamente wegen der Sporteln bei Beſtätigung der Teſtamente, der Sterbgefälle, der Pfründenhäufung. Eine Parlamentsacte verfügte, daß, wer nach dem 1. April 1530 dispensationes, tolerationes und andere Privilegia zu Rom auswirken würde, 70 Pfund Strafe zahlen ſollte. Damals trat Thomas Cromwell vor den König und entwickelte ihm, freilich nach ſeiner Machiavelliſtiſchen Politik von der abſoluten fürſtlichen Gewalt, daß es, falls der Biſchof von Rom ſeine gerechten Forderungen noch länger verſagen ſollte, in ſeiner Macht ſtehe, ſich und ſein Reich auf immer von dem fremden Joche zu befreien. Heinrich nahm dieſen Rath wohl auf, und ertheilte dem Urheber einen Platz in ſeinem Geheimen Rathe. Damit war der Mann

zu Einfluß gelangt, auf deſſen Betrieb das Reformiren, größtentheils auf gewaltſame Weiſe und aus äußern und politiſchen Gründen, betrieben wurde. Die Geiſtlichkeit wurde 1531 gezwungen, den König als Beſchützer und einziges Oberhaupt der Kirche und des Klerus von England, ſo weit es nach dem Geſetze Chriſti erlaubt ſei, anzuerkennen. Im Frühjahr 1532 wurde die geiſtliche Gewalt in den Convocationen, anfangs von der Staatsregierung ganz unabhängigen, freien Verſammlungen der engliſchen Geiſtlichkeit, dahin beſchränkt, daß zur Abhaltung einer Convention die Genehmigung des Königs eingeholt, ihre Beſchlüſſe, die den königlichen Prärogativen nicht zu nahe treten dürften, ſeiner Beſtätigung unterworfen, und die ältern Decrete, die bisher unangefochtene Geltung gehabt hatten, der Prüfung einer Commiſſion, wie ſie der König beſtimmt hätte, unterzogen werden ſollten. Thomas Morus, auf welchen die Kanzlerwürde nach Wolſey's Fall übergegangen war, war und blieb Gegner jeder Neuerung, mißbilligte alle dieſe Schritte, bat um ſeine Entlaſſung, und am 16. Mai 1532 ging die Kanzlerwürde auf Sir Thomas Audley über. Durch den Einfluß der Familie Boleyn wurde nach dem Ableben des Erzbiſchofs Warham von Canterbury Thomas Cranmer 1532 zu dieſer Würde erhoben, unter der Bedingung daß er, auch wenn der Papſt die Rechtmäßigkeit der Ehe zwiſchen Heinrich und Katharina behaupte, die Nothwendigkeit einer Trennung derſelben ausſprechen wolle. Nachdem König Heinrich mit Anna Boleyn erſt heimlich am 15. November 1532, und darauf öffentlich am 12. April 1533 die Ehe vollzogen hatte, beſtätigte der Erzbiſchof von Canterbury dieſelbe am 23. Mai, und erklärte die Ehe mit Katharina für dem göttlichen Geſetze zuwider und von Anfang an ungültig, worauf Anna am 1. Junius als Königin von England gekrönt wurde. Papſt Clemens VII. erklärte in einer Bulle vom 11. Julius 1533 die Ehe Heinrichs mit Anna für nichtig, und die daraus zu erzeugenden Kinder für illegitim, mit der Drohung des Bannes, wenn der König bis Ende Septembers ſeine erſte Ehe nicht wiederherſtellen würde. (Sander p. 148.) Da der König von dem Papſte

an ein allgemeines Concil appellirte, und die Berufung eines ſolchen in der damaligen Zeit in Ausſicht ſtand, ſo zeigte die engliſche Geiſtlichkeit, welche den päpſtlichen Druck ebenſo ungern ertrug, als ſie das Beſtreben Cromwells, die Geiſtlichkeit zu tief niederzudrücken, fürchtete, einen regen Eifer die Baſelſche Reformationstendenz ins Andenken zurückzurufen, und es erſchien eine Reihe in dieſe Materie einſchlagender Schriften, als De Annatis et similibus ex Concilio Const. De Annatis ex Concilio Basileensi. De Annatis ex Glossa pragmaticae sanctionis. Bulla Nicolai Papae de approbatione concilii Basileensis. Concilii Basileensis narratio. Concilii Basileensis confirmatio ex Panormitano. (Strype I, 184.) Die Annaten wurden durch eine Parlamentsacte 1533 aufgehoben. Es war ein wichtiger Gedanke, von England aus der Reformation die Richtung zu geben, daß die einzelnen Nationalkirchen, mit beſchränkter päpſtlicher Gewalt, unter dem allgemeinen Concile ſtehen ſollten, aber die Männer, welche dieſe Reformationstendenz wieder aufnahmen, konnten mit dieſem Plane nicht durchdringen, indem der damals ſchon allmächtige Cromwell deſſelben nicht unterſtützte, ſondern lediglich auf eine Vermehrung der königlichen Gewalt hinarbeitete. Bereits am 4. Februar 1533 hatte das Parlament di Trennung Englands von dem römiſchen Stuhle definitiv ausgeſprochen, indem es das engliſche Reich für ein kaiſerliches, (das ſeine Macht unmittelbar von Gott habe) und die engliſche Nation für eine vollſtändige Corporation an ſich erklärte, welcher in allen Fällen ſowohl kirchlichen, als weltlichen, eine unbeſchränkte Macht zuſtehe. Da die engliſche Nation in Verbindung mit ihrem Könige das Recht hat, in allen geiſtlichen und weltlichen Dingen rechtsgültig zu entſcheiden, ſo verfällt, wer ein Urtheil oder Cenſu edict von Rom erwirkt, oder eine Appellation an den römiſchen Hof einlegt oder zuläßt, in die durch das Statut von praemunire beſtimmte Strafe. (Statute against appeals. Statute 24. Henry VIII. c. 12.) Eine Berathung des Königlichen Geheimen Raths im Jahre 1533 lief darauf hinaus, daß die päpſtliche Autorität in England gegen das göttliche Geſetz und das allgemeine Con-

cil sei; nur die Duldsamkeit der Fürsten dieses Reiches habe dieselbe aufkommen lassen. Der Papst sei nur der Bischof von Rom, und habe nicht mehr Autorität und Jurisdiction nach dem göttlichen Gesetze in diesem Reiche, als ein anderer fremder Bischof. Diese Grundsätze sollten im Reiche öffentlich bekannt gemacht, und von allen Geistlichen ohne Unterschied dem Volke geprediget werden. Was hier mit wenigen Worten gesagt war, wurde durch Schriften weiter ausgeführt, unter denen eine vom Könige verfaßte De potestate christianorum regum in suis ecclesiis contra pontificis tyrannidem et horribilem impietatem, die Bahn brach. Der Bedeutung nach die zweite Schrift hatte den Bischof Fox von Hereford zu ihrem Verfasser, und hieß De vera differentia reglae potestatis et ecclesiae; dieselbe wurde unter König Eduard in englischer Sprache wieder gedruckt. Von Gardiner, Bischof von Wincheſter, erschien eine Schrift De vera obedientia, wieder aufgelegt und versehen mit einer Vorrede von Bonner, Archidiakonus von Leiceſter, De summo et absoluto regis imperio. Die lateinische Rede von Richard Sampson, Diakonus an der königlichen Kapelle, (Strype I. App. XLII. p. 109. Gerdes IV. App. XXX. p. 148.) ist zwar gehaltlos, war aber wegen ihres absolutistischen Standpunctes dem Könige besonders werth, weshalb er dieselbe auch auswärts verbreiten ließ, um sein Thun zu rechtfertigen.

Wie überall so führten auch die englischen Theologen die Polemik gegen das Papstthum zunächst aus der h. Schrift. Alle Apostel sind von Christo mit gleichem Ansehen begabt worden, als er ihnen die Sorge für die Kirche übertrug. Er selbst lehrte, daß Keiner mehr sei als der Andere. Paulus stellte sich den ersten Aposteln, einem Petrus, Jakobus und Johannes gleich, und widersetzte sich dem Petrus öffentlich, als dieser eine Rüge verdiente. Was nun auch Petrus für einen Vorzug haben mochte, so war das nur ein persönlicher, der so gut auf seinen antiocheniſchen Stuhl, als auf den römischen übertragen werden konnte. Sollte einmal ein kirchlicher Sitz dem andern vorgezogen werden, so konnte dieses nur Jeruſalem zustehen, wo Christus

gestorben, und von wo die Predigt des Evangeliums unter alle Völker ausgegangen ist, so daß sie die eigentliche Mutter aller Kirchen ist, wie sie von Paulus genannt wird, wogegen Rom in der Schrift Babel heißt. Der Ausspruch Christi: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen gründe ich meine Gemeine — würde zuviel beweisen, wenn er in dieser Sache etwas beweisen soll, daß nämlich die Kirche auf Petrus, als eine individuelle Person, und folglich auf die persönliche Einsicht des Papstes gegründet sei. Dagegen wird die Auslegung der Väter, daß an dieser Stelle unter Petrus dessen Bekenntniß von dem eigentlichen Felsen, worauf die Kirche ruhe, von Christo, zu verstehen sei, hervorgehoben. Die Stelle: Sage es der Kirche! spricht nach Gerson und Aeneas Sylvius eher für ein allgemeines Concil, und wider den Paast. Die Aussprüche Christi: Weide meine Schafe — Ich übergebe dir die Schlüssel des Himmelreichs — haben die Kirchenlehrer Chrysostomus und Augustin auf den Petrus nur im Namen und als den Stellvertreter der andern Apostel bezogen. Die Worte Christi aber: Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht aufhöre — sind blos persönlich und beziehen sich auf den bevorstehenden Fall Petri. Weniger befriedigend wurde der historische Beweis wider den römischen Supremat geführt. Nach Cyprian haben, wie alle Apostel, so auch alle Bischöfe eine und dieselbe Macht. In der Kirche des römischen Reiches ist dem römischen Bischof keine andere Macht als den übrigen Patriarchen beigelegt worden. Die nordafrikanische Kirche hat auf der Synode zu Mileve 416 die Appellation an den römischen Stuhl mit der Excommunication belegt. Der Supremat des Königs über die englische Kirche wurde also vertheidigt. Auch die jüdischen Könige, wie David, haben in kirchlichen Dingen Gesetze gegeben. Die römischen Kaiser haben die kirchliche Obergewalt ausgeübt. Nach dem Natur- und Völkerrechte kann es nur Ein Oberhaupt geben, dem auch die Priester unterworfen sein müssen. Will man dagegen einwenden, daß die Priester gewisse Functionen haben, welche durchaus nicht in der Idee des Königthums liegen, und nicht von ihm ausgehen, mit-

hin auch nicht unter ihm ſtehen können, ſo muß man ſich die Sache etwa wie bei dem menſchlichen Haupte denken, welches den Körper beherrſcht, wenn ſchon nicht alle Thätigkeiten von ihm ausgehen. Engliſche Biſchöfe, wie Groſthead, haben die Rechte und Gebräuche der Landeskirchen gegen die päpſtlichen Verordnungen und Eingriffe geltend gemacht, und aus den Streitigkeiten der engliſchen Könige mit dem römiſchen Stuhle, wie aus den vielen Parlamentsacten zur Beſchränkung der Uebermacht des letztern erhellt deutlich, daß der päpſtliche Supremat nur durch Liſt, durch ſchlaue Benutzung der Umſtände und durch Gewaltſtreiche in England, wie in dem übrigen Europa, eingeführt ſei. Der Supremat des Königs über die engliſche Kirche ſoll jedoch in keiner abſoluten kirchlichen Gewalt beſtehen, ſondern ſich dahin erſtrecken, den Glauben an Chriſtus zu vertheidigen, und die echte chriſtliche Lehre zu beſchützen, ſowie alle wahren und echten Prediger und Förderer derſelben; Mißbräuche, Häreſien und Abgötterei abzuthun, und über diejenigen eine leibliche Züchtigung zu verhängen, die denſelben aus böſer Abſicht Vorſchub leiſten; dafür zu ſorgen, daß Biſchöfe und Prieſter ihrer Hirtenpflicht treu und aufrichtig nachkommen, beſonders in denjenigen Artikeln, welche ihnen von Chriſto und den Apoſteln überliefert und anvertraut worden ſind; dahin zu achten, wenn ſie in irgend einem Theile nachläſſig ſind, daß ſie das Verſäumte mit doppeltem Eifer wieder gut machen, wenn ſie aber in ihrer Trägheit beharren, alsdann Andere an ihre Stelle zu ſetzen, indem Gott den Biſchöfen und Prieſtern befohlen hat, Königen und Fürſten, ihren Vorgeſetzten, und den Geſetzen, ſoweit ſie dem göttlichen Gebote nicht zuwider ſind, zu gehorchen. Wenn Sampſon den Supremat des Königs darauf gründete, weil ihm allein durch das Wort Gottes die höchſte Gewalt auf Erden verliehen ſei, ſo war dieſes das Wort eines Schmeichlers, der noch dazu im Herzen arger Papiſt war. Es durchzogen das Land und predigten gegen den königlichen Supremat die katholiſchen Kleriker Dr. Wilſon von Cambridge, Dr. Powel, Hubbardin von Oxford, welcher über Luther, Melanchthon, Zwingli,

Fryth, Tyndal, Latimer ſchalt, und einſtmals ſo heftig mit den Füßen ſtampfte, daß die Kanzel umfiel, er die Beine brach und ſtarb. Reginald Pole, Sohn der Tochter Heinrich VII. Margaretha, zu Oxford gebildet, leutſelig, geiſtreich, an König Heinrich VIII. einen freigebigen Gönner findend, ein Freund der Kardinäle Bembo, Sadolet, Contareni, des Erasmus, mißbilligte die Eheſcheidung des Königs, nahm fern von England ſeinen feſten Wohnſitz in Padua, und ſchrieb daſelbſt gegen Heinrich ein Werk Pro unitatis ecclesiasticae defensione, wovon die zwei erſten Bücher die päpſtliche Oberherrlichkeit vertheidigen, das dritte Buch Heinrichs grauſame und ungerechte Handlungen in den grellſten Farben ſchildert, und das vierte Buch ihn zur Reue und Buße auffordert. Pole überſandte das Buch dem Könige. Paul III. verlieh ihm dafür 1536 die Kardinalswürde. Es erſchien zu Rom 1539 gedruckt.

Das Parlament vom Januar bis zum März 1534 erließ unter dem Einfluſſe von Cromwell über den kirchlichen Supremat des Königs folgende geſetzliche Beſtimmungen. Der König iſt Oberhaupt der Kirche. Die Geiſtlichkeit hält ihre Verſammlungen nur mit Erlaubniß des Königs, und ſoll alle Verordnungen und Beſchlüſſe der Einſicht und Genehmigung deſſelben vorlegen. Appellationen an die päpſtliche Curie ſind durchaus verboten, und dafür die Berufung von dem erzbiſchöflichen Stuhle an die Kanzlei des Königs angeordnet. Der Monarch entſcheidet über alle Streitfragen in höchſter Inſtanz durch eine außerordentliche Commiſſion, Delegatenhof genannt. Es iſt verboten, in der Folge Biſchofswahlen durch den Papſt beſtätigen zu laſſen, oder Bullen und Pallien am römiſchen Hofe auszuwirken. Bei Erledigung eines biſchöflichen Sitzes wird der König dem Dechanten und Kapitel die Wahlermächtigung zuſtellen mit einer beſondern Zuſchrift, worin der Name des Candidaten angegeben, auf den die Wahl zu fallen hätte, und zwar muß von ihnen die Wahlhandlung innerhalb 12 Tagen, unter Verluſt ihres Wahlrechtes an die Krone, vorgenommen werden. Der Gewählte hat demzunächſt dem Könige den Huldigungseid zu leiſten, ehe er

von dem Erzbiſchofe, oder im Falle die zu beſetzende Stelle ein Erzbisthum iſt, von dem andern Erzbiſchofe oder von vier Biſchöfen die Inveſtitur und Weihe erhalten kann. Iſt dieſes Letztere geſchehen, ſo wird er, nach Ablegung des gewöhnlichen Eides, von dem Könige in die spiritualia und temporalia der Pfründe eingeſetzt. Jede Art von Bezahlung an die römiſche Curie, ſowie jedes Anſuchen um Diſpenſation, Vergünſtigung oder Licenz irgend einer Art iſt verboten. Diſpenſationen ſowie Vergünſtigungen ſollen von der erzbiſchöflichen Kanzlei unter der Controle des Königs gegeben worden. Die Rechte, welche dem Könige durch dieſe Acte zugeſtanden, wurden näher dahin beſtimmt. Hinſichtlich des Kirchenregiments iſt die Geiſtlichkeit von dem Könige, als dem ſichtbaren Oberhaupte der Kirche und des Staates von England, ebenſo abhängig, wie die Staatsbeamten, und alle kirchliche Jurisdiction geht lediglich von ihm aus, daher auch das Beaufſichtigungsrecht über die Biſchöfe und Prieſter in letzter Inſtanz der Krone zukommt. Was Glauben und Cultus betrifft, ſo ſteht dem Könige die Erhaltung und Beſchützung der reinen Lehre Chriſti, die Abſtellung aller Mißbräuche und Irrthümer, die Ausrottung jeder Art von Ketzerei und Abgötterei, und die Beſtrafung der Häretiker (ſelbſt mit dem Leben) zu. In Rückſicht auf Diſciplin hat der Monarch zu wachen, daß der Klerus einen ſittlichen Lebenswandel führe, und ſeine Paſtoralpflichten gewiſſenhaft übe, und daß keinerlei Mißbräuche und Skandale, die einer chriſtlichen Gemeinde Aergerniß geben können, ſich einſchleichen. — Gleich nachher berieth ſich das Parlament über ein neues Thronfolgegeſetz, um in Zukunft ſowohl bürgerlichen Erbfolgekriegen vorzubeugen, als dem Papſte jede Gelegenheit abzuſchneiden, ſich in die innern Angelegenheiten des Reiches zu miſchen. Die Tochter aus der erſten Ehe des Königs wurde als illegitim von dem Throne ausgeſchloſſen, und die Sprößlinge der zweiten, mit Bevorzugung der männlichen vor den weiblichen, als thronberechtigt erklärt, und für den Fall eines Abgangs derſelben die übrigen nächſten Verwandten des Monarchen zu Thronerben beſtimmt.

Ende März 1534 wurde das Parlament bis zum November vertagt. In der Zwischenzeit wurde allen Geistlichen, seculären wie regulären, ein Eid zur Unterschrift vorgelegt, durch den sie folgende Puncte beschwören sollten. 1. Die von dem letzten Parlamente gefaßten und durch die königliche Sanction zu Statuten erhobenen Beschlüsse ihrem ganzen Inhalte nach zu befolgen, also die Ungültigkeit der ersten und die Legitimität der zweiten Ehe des Königs, und die Erbunfähigkeit der Kinder erster, und das Successionsrecht der Kinder zweiter Ehe (also der am 7. September gebornen Prinzessin Elisabeth) anzuerkennen. 2. Die Anerkennung des Königs als einzigen Oberhauptes der Kirche mit der Erklärung, daß der Papst nicht mehr Macht habe, als irgend ein anderer Bischof in seiner Diöces, und daß seine Censuredicte die Unterwerfung des Klerus unter die Gebote des Königs nicht beeinträchtigen sollten. 3. Daß sie Christum und sein Evangelium lautern Herzens nach den Worten der heiligen Schrift und nach der Ueberlieferung orthodoxer und katholischer Kirchenlehrer predigen, nichts darin verdrehen, und in ihren Gebeten zunächst des Königs, als Oberhauptes der englischen Kirche, Erwähnung thun wollten, dann der Königin und ihrer Sprößlinge, und zuletzt des Erzbischofs von Canterbury und der übrigen Geistlichkeit. (Statute 26. Henry VIII. 2.) Das zweite Parlament, welches vom 3. November bis zum 18. December 1534 seine Sitzungen hielt, faßte zur endlichen Regulirung der kirchlichen Verhältnisse in England folgende Beschlüsse, welche durch die Bestätigung des Königs zu Reichsstatuten erhoben wurden. 1. Der König, seine Erben und Nachfolger sind als die einzigen Oberhäupter der englischen Kirche zu betrachten, besitzen alle Titel, Ehren, Rechte und Einkünfte als solche, und haben volle Macht alle Irrthümer, Ketzereien, Mißbräuche und Gräuel, die irgend wie in das Bereich der kirchlichen Jurisdiction gehören, zu untersuchen, abzustellen und zu reformiren. 2. Die Annaten aller Pfründen und geistlichen Aemter, sowie die Zehnten von den jährlichen Einkünften sämmtlicher kirchlichen Stellen sollen auf ewige Zeiten an die Krone entrichtet werden. 3. Die Geist-

lichkeit ſoll auch ſchwören, daß ſie dem Papſte keinerlei Autorität beilegen, ſeine Interdicte, Excommunicationen und Cenſuren als wirkungslos anſehen, keine Appellation an ihn richten, ohne königliche Erlaubniß nichts an ihn ſchicken, oder von ihm annehmen wolle, ohne es zugleich dem Könige mitzutheilen. 4. In 25 Städten ſollen zur leichtern Verwaltung der Sacramente und zur beſſern Leitung der Seelſorge Suffraganbiſchöfe ernannt werden. (Statute 26. Henry VIII. 1. 2. 3. 13. 14. 18.) An die Biſchöfe wurde der Befehl erlaſſen, an Sonn- und Feſttagen dem Volke von der Kanzel den königlichen Supremat vorzutragen, und daſſelbe allen kirchlichen Perſonen, auch den Schulmeiſtern für die Schulen anzuempfehlen. Der König erließ ferner den Befehl, niemand ſolle künftig bei Todesſtrafe den römiſchen Biſchof Papſt, ſondern nur Biſchof nennen. Des Papſtes Name ſollte in England in keiner Schrift, weder einer vulgären, noch wiſſenſchaftlichen, künftig gebraucht werden. In die Litaneien und öffentlichen Gebete wurden, ſtatt des kirchlichen Gebetes für den Papſt, von König Heinrich die Worte eingefügt: Ab Episcopi Romani tyrannide et detestandis enormitatibus libera nos Domine. Damit die Biſchöfe nicht ſäumig würden, wurden die Sheriffs zu ihren Aufſehern beſtimmt. Weil König Heinrich einen Angriff von päpſtlicher Seite auf ſein Reich befürchtete, ſo ſuchte er auch andere Fürſten, ihr Recht gegen den Papſt zu behaupten, anzufeuern, und ſchickte deshalb 1535 eine Geſandtſchaft an den König Jakob von Schottland und den König von Frankreich, auch knüpfte er in demſelben Jahre Unterhandlungen mit dem ſchmalkaldiſchen Bunde und den Hanſeatiſchen Städten an. Eine engliſche Geſandtſchaft erſchien im December vor den in Schmalkalden verſammelten Fürſten und Abgeordneten. Die Bedingungen, unter denen die Proteſtanten ein Bündniß mit Heinrich abſchließen wollten, waren: er ſollte der Augsb. Confeſſion beitreten, und dafür von den ſchmalkaldiſchen Fürſten zum Protector ihres Bundes erhoben werden. Der König überſandte Melanchthon 200 Ducaten für die ihm dedicirten Loci theologici, und lud denſelben dringend ein, nach England zu kommen um

die kirchlichen Reformen mit Rath und That zu unterſtützen. Der König bat, einige deutſche Gottesgelehrte möchten ſich nach England begeben, um mit den inländiſchen Theologen ſich über die Baſis einer gründlichen Reformation in Dogma und Cultus zu berathen. Indeſſen man war damals in Deutſchland noch nicht ſo weit, daß man die Fürſten als Kirchenhäupter anſah, weshalb die deutſchen Theologen zu einer ſolchen Reiſe keine Luſt bezeigten. Cranmer vermochte den König, die deutſchen Theologen durch ein Schreiben nochmals einzuladen, und da ſich die Zeiten unterdeſſen geändert hatten, ſo reiſten im Frühjahre 1538 Franz Burkhard, Vicekanzler des Churfürſten von Sachſen, Georg von Boyneburg und Friedrich Mykonius nach England. Letzterer erſtattet über den Erfolg dieſer Miſſion folgenden Bericht (in ſ. Geſch. der Ref. herausg. von Cyprian S. 49.): „Wir ſind anno 1538 ein ganz halb Jahr in England geweſen. Da ſtellte ſich König Heinrich VIII., als wollte er das Evangelium annehmen, verordnete drei Biſchöfe und vier Doctores theologiae, nämlich Th. Cranmerum, Erzbiſchof zu Cantelberg, den Biſchof von Lunda, den Biſchof von Ciceſter, den D. Deium, Rectorem von Cantabrigia, D. Nic. Hethum, Archidiakonus zu Candelberg, D. Wilson und D. Rob. Barns, welche einen ganzen Sommer mit uns von der Confessio Augustana handelten, einen Artikel nach dem andern, alſo daß ſie nicht einen einzigen Artikel mit Schrift oder Grund hätten tadeln können, ſondern faſt alle, doch ein wenig mit andern Worten, denn in der Augsb. Confeſſion ſteht, alles mit ihren Handſchriften bekannten. Alſo daß in ganz England eine gemeine Hoffnung war, Chriſtus werde alda Platz und Raum kriegen. Hieß auch und gebot öffentlich das Evangelium rein zu predigen. Aber man ſollte nichts deſtoweniger den alten Abgott Winkelmeſſe, Eine Geſtalt des Sacraments, die Ohrenbeichte oder Erzählung aller Sünde, die Pfaffen- und Nonnenkeuſchheit behalten, das iſt, den Antichriſt im Tempel Gottes ſitzen laſſen, und König Heintzen laſſen Papſt ſein.“ Ebenſo wenig Erfolg hatte eine neue Geſandtſchaft Burkhards im Frühjahre 1539, bei welcher Gelegenheit Melanchthon den König durch ein Schrei-

ben zur Abſtellung der in der engliſchen Kirche noch beſtehenden Mißbräuche aufforderte. (Corp. ref. III, 671, desgl. durch ſpätere Briefe l. l. 676 ff. 806 ff.) Luther, Melanchthon, mehrere Fürſten und Städte Deutſchlands hatten 14 Puncte entworfen, um den König zu einer Annäherung an die lutheriſche Kirche zu bewegen. (Strype I, 343.) Bei dieſer Thätigkeit den Klerus niederzudrücken und den kirchlichen Supremat des Königs feſtzuſtellen, war Thomas Cromwell, der erſte Secretär des Königs, beſonders thätig. Derſelbe wurde zum Generalvicar und Lord Viceregenten in allen kirchlichen Angelegenheiten, und zum Generalviſitator aller Kirchen, Klöſter, Stifter und privilegirten Orte ernannt.

Der erſte Glaubensartikel in England war jetzt die Suprematie des Königs. In der Vorrede zu der 1535 herausgegebenen lateiniſchen Bibel mußte erklärt werden, durch die neue Stellung ſei der König berufen an Gottes Statt Kirche und Staat zu regieren, er ſei im Reiche was die Seele im Körper und die Sonne im Weltall, Gottes Ebenbild auf Erden, daher man auch von ſeinen Geboten, die mit den göttlichen eins wären, um keines Fingers Breite abweichen dürfe, ſondern denſelben ſchlechthin gehorchen müſſe. Grauſame Verfolgung wurde über alle verhängt, welche ſich den Supremat des Königs anzuerkennen weigerten. Das thaten die Männer der wicliffitiſchen Richtung. Johann Fryth, der aber mit Unrecht der Leugnung des Sacraments, welches er eine geiſtliche Speiſe nannte, die durch den Glauben genoſſen werde, und Leib und Seele zum ewigen Leben ſtärke, bezüchtigt wurde, wurde zu London 1533 verbrannt. Wilhelm Tyndal wurde ſelbſt bis in die Niederlande verfolgt und zu Vilvorden in Brabant 1535 verbrannt. Ueber Johann Lambert, der die Brodverwandlung leugnete, ſaß der König 1538 ſelbſt zu Gericht, und ſprach das Todesurtheil über ihn aus, ſagte auch zugleich Biſchöfen und den übrigen Ständen, ſie möchten keine ſo verkehrte Meinung von ihm faſſen, als ob er nun, nach Aufhebung der päpſtlichen Autorität, damit umgehe, die ganze Religion aufzuheben, und den Ketzereien freien Lauf zu laſſen, die Kirchen Britanniens zu beunruhigen, deren Haupt

er ſei, und erließ ein Edict, daß alle als Ketzer verbrannt werden ſollten, welche wider die herkömmliche Lehre vom Sacramente ſprächen, ſchrieben oder Bücher führten, und ließ daſſelbe an allen Kirchthüren anheften, und in allen Kirchen jährlich viermal vorleſen. Nunmehr ſagte das Volk, ſein König ſei ein wahrer Beſchützer des Glaubens, obſchon der König ſich dieſen Charakter durch das Parlament ſpäterhin beſtätigen ließ. Die wiederholte Beſchränkung des Predigens ſollte ebenfalls den König in dieſem Lichte darſtellen. Mehr noch wüthete König Heinrich wider die ſeinen Supremat verwerfenden ſtrengen Katholiken. Eliſabeth Barton von Aldyngton in Kent, die heilige Magd von Kent genannt, weißagte dem Könige, wenn er nicht von ſeinem Vorhaben abſtehe, einen elenden Tod, und ihre Ausſprüche wurden gedruckt unter dem Volke verbreitet; ſie ward im April 1534 zu Tyburn hingerichtet. Gegen die eidweigernden regulären Kleriker, beſonders von den Karthäuſern, Brigiten und dem Franziskanerorden der Obſervanten wurde mit unmenſchlicher Grauſamkeit verfahren. Johann Fiſher, Biſchof von Rocheſter, ein würdiger Prälat, und Thomas Morus fanden ihren Tod auf dem Hochgerichte, weil ſie den Supremateid zu leiſten ſtandhaft verweigerten, dieſer am 7. Mai, jener am 22. Junius 1535. Bei dem Tode des letztern weinte ganz England! Da kirchlich noch kein neuer Glaube beſtimmt war, ſo wußten viele Leute nicht, da Proteſtanten und Katholiken auf gleiche Weiſe für ihren Glauben ſtarben, was ſie eigentlich glauben ſollten. Um ſeinen Unterthanen die Bedeutung des königlichen Machtworts recht fühlbar zu machen, befahl König Heinrich je Zwei, einen Katholiken und einen Ketzer, auf derſelben Binſenflechte nach dem Richtplatze durch die Straßen zu ſchleppen. Ein Höfling vom Hofe des Königs, welcher ſolche Zwei einander den Rücken kehrend ſich gegenſeitig ſchmähen hörte, und nach der Urſache ihres Todes fragte, äußerte, als er erfuhr, der eine ſterbe, weil er den katholiſchen Glauben vertheidige, der andere, weil er denſelben beſtreite: Na, ſo muß ich mich künftig zur königlichen Religion bekennen! Früherhin hatte Cromwell die Aeußerung ge-

than, wenn der König seinen Rath befolgen wollte, so würde er der reichste unter allen christlichen Fürsten werden. Er zielte damit auf die Säcularisation der Klöster, und die Ziehung ihrer Einkünfte in den königlichen Fiscus. Es waren in England über 1000 Klöster, der conventuale Klerus besaß den fünften Theil alles Grundbesitzes, und hatte ein jährliches Einkommen von mehr als 300,000 Pf. Sterling, die klösterlichen Institute und Stifte besaßen wenigstens den fünften Theil alles Vermögens in England. Cromwells Wort war dem Könige bekannt geworden, und wendete ihm zuerst die Gunst des Monarchen zu. Sich in derselben bleibend zu befestigen schien ihm jetzt, wo der König mehr als sonst zur Aufhebung der Klöster geneigt war, der rechte Zeitpunct zu sein. Nachdem eine Visitation allerdings große Verderbnisse des klösterlichen Lebens ans Licht gezogen hatte, ward zur Säcularisation der kleinern Klöster geschritten, weil man zur Säcularisation der übrigen der Zustimmung von 26 Aebten nöthig hatte, die als Reichsbarone im Oberhause mitstimmten, und die man vorerst noch schonen mußte. Ein Parlament vom Februar 1536 faßte den Beschluß, daß die kleinern Klöster, deren Einwohner die Zahl 12 nicht überschritten, und alle religiösen Institute, deren Einkünfte nicht über 200 Pf. Sterling beliefen, aufgehoben, und ihre Güter nebst Einkünften dem Könige verliehen werden sollten. Der König bestätigte diesen Beschluß, und ihm zufolge wurden 376 kleinere Klöster säcularisirt, und das Einkommen derselben, das sich jährlich auf 32,000 Pf. Sterling belief, der Krone zugetheilt. Das Parlament vom Junius 1536 verordnete, daß Alle, die durch Schrift, Predigt oder Lehre die päpstliche Jurisdiction in diesem Reiche verfechten und zu erhalten streben würden, der Strafe eines Praemunire erliegen sollten. Auch solle der Supremateid von allen Beamten und Geistlichen geleistet werden. Der königliche Supremat wurde weiter vertheidigt von Simon Matthew, Präbendarius von St. Paul in London, in einer Predigt von 1537 oder 1538, von Thomas Starkey, königlichem Kapellan, in einer Schrift: An Exhortation to the People, instructing them

to Unity and Obedience, von Joannes Bekinſau in einer Schrift: De absoluto regis imperio, von einigen gelehrten Juriſten 1538 in: A Treatise proving by the King's Law, that the Bishop of Rome had never Right to any Supremacy within this Realm. Unterdeſſen wanderten die Mönche hülflos und arm, aber mit glühendem Haſſe in der Bruſt, von Thür zu Thür, theils um ſich den nöthigen Unterhalt zu erbetteln, theils um Aufruhr und Empörung zu predigen, und ein fürchterlicher Aufſtand brach in den nördlichen Gegenden, in Lincolnſhire, York, Durham, Northumberland, Cumberland los, beſchleunigte aber nur die Aufhebung der reichern und größern Klöſter, die bisher noch verſchont geblieben waren. Man ſchritt zu einer Viſitation derſelben, und durch eine Parlamentsacte vom Mai 1539 wurden ſämmtliche Klöſter der Krone zugeſprochen. Noch vor Ende des Jahres 1540 waren alle größern Klöſter, deren Anzahl ſich auf 645 belief, in den Händen des Königs, und vermehrten die Kroneinkünfte um 161,000 Pf. Sterling. Die Pairswürde der Aebte und Prioren erloſch mit ihrer Stelle, und im Oberhauſe wie bei der Verwaltung war von dieſer Zeit an das weltliche Element mächtiger als das geiſtliche. Die Vernichtung des regulären Klerus begründete die Herrſchaft des Staates über die Kirche, des Laienſtandes über die Prieſterſchaft. Im Jahre 1540 traf das Loos der Auflöſung die engliſchen Beſitzungen des Johanniterordens, und einige Jahre ſpäter legte das Parlament dem Könige das Recht bei, alle weltlichen Stifte einzuziehen. Eine beſondere Kammer zur Vermehrung der königlichen Einkünfte (Court of augmentation of the revenues of the King's crowne) wurde vermittelſt einer Parlamentsacte ins Leben gerufen, und mit großen Vollmachten hinſichtlich der Transformation der Kloſtergüter verſehen. Ein Theil der Kloſtergüter wurde an Edelleute um eine geringe Summe als Kronlehen, gegen Abgabe des zehnten Theils der Jahresrente, verkauft, das Meiſte erlangten Höflinge, Schmeichler und königliche Diener. Der Grund und Boden der Klöſter war nach dem Syſteme der ſogenannten reservet rent gegen ſehr geringe Abgabe verpachtet, die neuen Ei-

genthümer erhöhten den Pacht, oder verwandelten das Ackerland in Weideplätze. Bei Einziehung der Klöster ſtellte ſich Heinrich, als ob er ſeinen Unterthanen eine Erleichterung in Steuern und Zöllen zukommen laſſen wolle, allein da außerdem viele Edelleute Kloſtergüter eigenmächtig in Beſitz nahmen, ſo wurden die Steuern nicht nur nicht verringert, ſondern es trat in den folgenden Jahren der Regierung Heinrichs eine unnatürliche Erhöhung derſelben ein, wozu ſich auch Verſchlechterung der Münzen geſellte. Nur auf Anlegung von Feſtungen, ſowohl an der Nordküſte von Schottland, als an der Seeküſte, auf Verbeſſerung der Häfen, beſonders des von Dover und Portsmouth, auf Ausrüſtung einer anſehnlichen Flotte und auf Unterhaltung eines beträchtlichen Heeres verwendete Heinrich einen nicht unbedeutenden Theil des Gewinns. Die Alienirung der Kloſtergüter hatte auch die Folge, daß eine große Anzahl von Landpfarreien in die Hände der Laien kam. Viele Klöſter waren im Beſitze des Zehnten mehrerer umliegenden Orte, wofür ihnen die Verpflichtung oblag, die kirchlichen Functionen bei dieſen Gemeinden beſorgen zu laſſen. Dieſe Verpflichtung ging an die neuen Eigenthümer über, und ſchon damals klagte man über die Gewiſſenloſigkeit der Patrone bei Beſetzung dieſer Pfarren. Die Beſtrebungen Cranmer's, Latimer's, den König dahin zu bringen, daß er das Kloſtergut, oder doch den größten Theil davon zur Vermehrung von Pfarreien und Kirchen, zur Gründung beſſerer Unterrichtsanſtalten, zur Anlegung von Seminarien bei jeder Kathedralkirche für die Ausbildung junger Theologen, und zur Errichtung von Hoſpitälern und anderer gemeinnütziger Anſtalten verwenden möchte, waren von viel geringerm Erfolge, als jene gewünſcht hatten. Statt der 25 neuen Biſthümer konnten nur 6 gegründet werden, Weſtmünſter, Oxford, Peterborough, Briſtol, Cheſter und Gloceſter. Außerdem verwandelte der König 8 Abteien und Prioreien in Cathedral- und Collegiatkirchen mit Dechanten und einer entſprechenden Anzahl Präbendarien. Dies nebſt der Gründung des Trinitätscollegium in Cambridge, die Errichtung und Fundirung einiger neuer Lehrſtühle auf den beiden Univerſitäten,

die Anlegung dreier Anſtalten zur claſſiſchen Ausbildung der Jugend in Canterbury, Coventry und Worceſter, waren die einzigen unmittelbar guten Früchte einer Maßregel, die beinahe den ganzen bisherigen Beſitzſtand der Nation änderte, und weſentlich zur Herbeiführung des unnatürlichen Mißverhältniſſes beitrug, das zwiſchen den höhern und niedern Ständen Englands beſteht, indem die letztern vom Grundeigenthume faſt gänzlich ausgeſchloſſen ſind, der Adel dagegen durch eine große Anzahl neuer, bei der Kloſterſäculariſation reich gewordener, Familien vermehrt wurde. Papſt Paul III. erließ bereits am 30. Auguſt 1535 wider König Heinrich die heftigſte Bannbulle, welche je ein Papſt gegen ein gekröntes Haupt erlaſſen. Der König und ſeine Anhänger werden excommunicirt, der Krone und ihrer Beſitzungen verluſtig, und ihre Kinder für ehrlos, und jedes Eigenthums, Rechtes, Amtes für unfähig erklärt. (Burnet, History of the reform. I. rec. n. 9. p. 156.) Die Promulgation derſelben unterblieb einige Jahre, weil ſowohl der Kaiſer, als der König von Frankreich Heinrichs Freundſchaft ſuchten, und der Papſt noch Hoffnung wegen des Königs ſchöpfte. Pole rieth dem Papſte, man ſolle den König von Frankreich, die Regentin der Niederlande und Jacob V. von Schottland zu einem Bunde gegen England vereinigen; dem Könige von Schottland ſandte der Papſt ein geweihtes Schwert und Sturmhaube. Pole übernahm die Miſſion anfangs 1537, fand aber weder bei dem Könige von Frankreich, noch in Brüſſel Gehör, vielmehr ließ ihn Heinrich für einen Hochverräther erklären, ſein Vermögen confiſciren, und einen Preis von 50,000 Kronen auf ſeinen Kopf ſetzen. Als der unter des Papſtes Vermittlung zwiſchen Kaiſer und Franz 1538 zu Nizza geſchloſſene Friede den Beiſtand der beiden Monarchen zu ſichern ſchien, ertheilte derſelbe im December 1538 die nöthigen Befehle zur Publication der Bannbulle, und richtete zugleich zwei Breven an die Könige von Frankreich und Schottland, worin er demjenigen, der dieſen König angreife und ſeines Thrones beraube, deſſen Reich und Krone verheißt. (Burnet I, 237.) Pole reiſte 1539, um in den Staa-

ten des Kaiſers und des Königs von Frankreich die Bannbulle zu promulgiren, es ward ihm aber von keinem geſtattet. Pole ſagte damals, die römiſche Kirche habe vom Kaiſer mehr zu fürchten, als vom Könige von England. König Heinrich ließ von ſeinen Biſchöfen, Theologen und Juriſten eine ſchriftliche Erklärung aufſetzen, in welcher ſie nicht allein das hohe Anſehn des Papſtes als unrechtmäßig verwarfen, ſondern auch den Schluß faßten, man müſſe öffentlich lehren, Chriſtus habe ſeinen Apoſteln und ihren Nachfolgern ausdrücklich verboten ſich weltliche Macht anzumaßen, und wenn alſo der römiſche Biſchof dieſes thue, ſo ſei er ein Tyrann und unrechtmäßiger Regent.

Wenn der König nach dieſem auch reformatoriſch wirkte, ſo muß bemerkt werden, daß ſich auch hier Alles um die Abſicht drehte, den Papſt abzuwehren um das abſolute Königthum zu begründen. Im Jahre 1535 erſchien eine zweite Ausgabe des Primer in der engliſchen Sprache, König Heinrichs Primer genannt, herausgegeben von Dr. Marſchal, Archidiakonus von Nottingham, aber vom Erzbiſchof von Canterbury mit revidirt und geſammelt. Dieſes Ritual- und Gebetbuch enthielt in 29 Kapiteln die wichtigſten Puncte des chriſtlichen Glaubens, die zehn Gebote (ſo eingetheilt, daß das zweite das Verbot der Bilder enthält), Gebete, Pſalmen und geiſtliche Lieder, Belehrungen über gewiſſe Glaubensſätze und Ceremonien, eine Expoſition über das Vater Unſer, eine Litanei und Aehnliches. (Böhm 218. Soames II, 48.) Ein Edict vom Könige in dieſem Jahre wegen Ablieferung aufrühreriſcher Schriften bezog ſich hauptſächlich auf papiſtiſche. Im Jahre 1536 trug Cromwel den Biſchöfen auf einer Synode vor, es ſei der Wille des Königs, die kirchlichen Gebräuche nach der Norm der h. Schrift zu reformiren und nichts, was nicht auf dem Anſehen derſelben beruhe, weiter zu dulden, indem es abgeſchmackt ſei, vielmehr den Gloſſen und Decreten der Päpſte, als der h. Schrift, die doch allein die Vorſchriften der Religion enthalte, zu folgen. Darauf ſetzte das Parlament 10 Puncte, fünf über die Lehre und fünf über die Kirchengebräuche feſt. Ueber die Lehre wurde zunächſt beſtimmt,

daß alle Bischöfe und Prediger gehalten sein sollten das Volk zu unterrichten, der ganzen h. Schrift und den drei kirchlichen Symbolen, dem apostolischen, nicänischen und athanasianischen zu glauben, und alle damit streitenden Häresien zu verwerfen. Von den Sacramenten wurden nur drei genannt, die Taufe, die Buße und das Nachtmahl. Bei der Beichte war die Genugthuung ausgelassen, die Ohrenbeichte aber, weil die Absolution des Priesters eine göttliche Anordnung sei, beibehalten. In der Lehre vom Nachtmahle wurde nur eine wahre und substanzielle Gegenwart des Leibes und Blutes Christi angenommen. Statt daß früher die geweihte Hostie angebetet worden, sollten nunmehr die geweihten Elemente mit der höchsten Ehrerbietung empfangen werden. Es wurde eine neue Form, die Bischöfe zu ordiniren, vorgeschrieben. — Die Rechtfertigung bezeichnet die Vergebung der Sünden, die Aufnahme in die göttliche Gnade und die vollkommne Erneuerung in Christo. Um ihrer theilhaftig zu werden wird erfordert Reue, Glaube und Liebe, welche dieselbe sowohl begleiten, als auch auf sie folgen. Gute Werke sind zur ewigen Seligkeit nothwendig, und sind nicht bloß äußerliche bürgerliche Werke, sondern innere Bewegungen und Geschenke des h. Geistes um Gott zu fürchten und zu lieben, auf ihn zu vertrauen, ihn anzubeten, um im Unglücke Geduld zu üben, die Sünde zu verabscheuen, und feste Grundsätze wider sie zu halten. In den Artikeln über die kirchlichen Ceremonien wird aller Bilderdienst schlechthin verboten, aber doch sollen Bilder in den Kirchen aufgestellt werden, weil sie gute Beispiele darstellen und zur Frömmigkeit auffordern. Die Heiligen soll man als solche ehren, welche bereits der ewigen Herrlichkeit theilhaftig sind, um ihretwillen soll man Gott preisen und ihre Tugenden nachahmen. Es ist gut und nützlich sie anzurufen, um für uns und mit uns zu beten, dagegen soll aller Heiligendienst schlechthin aufhören, und die dem Andenken der Heiligen gewidmeten Tage sollen abgethan werden. Das Besprengen mit Weihwasser, die Austheilung des geweihten Brodes, das Bestreuen mit Asche am Aschermittwoch, das Tragen der Palmen am Palmsonntage, das Küssen des

Kreuzes am Charfreitage, alle dergleichen Ceremonien ſollen wegen ihrer myſtiſchen Bedeutung als löbliche Gebräuche beibehalten werden, ſogar auch die Kleidung der katholiſchen Prieſter beim Cultus. Ueber das Fegfeuer wurde beſtimmt, daß es ein löblicher uralter Gebrauch ſei, für die Seelen der Verſtorbenen zu beten, und Andere zu Gebeten für ſie bei Meſſen und Exequien zu veranlaſſen, und zu dieſem Endzwecke Almoſen zu ſpenden; da aber der Ort, wo die Seelen nach dem Tode ſich aufhielten, und die Strafen, welche ſie zu leiden hätten, aus der h. Schrift nicht gewiß ſeien, ſo ſei es hinreichend ſie im Gebete der göttlichen Gnade zu empfehlen. Mithin müſſe man die Mißbräuche, die ſich unter dem Vorwande des Fegfeuers eingeſchlichen hätten, abſchaffen, als daß der päpſtliche Ablaß die Seelen aus dem Fegfeuer befreien könne, oder daß Meſſen, an einem gewiſſen Orte und vor gewiſſen Bildern gehalten, dieſe Kraft haben ſollen. Dieſe Artikel wurden auf Befehl des Königs und mit einer Vorrede von ihm (Cromwel) herausgegeben. (Burnet I, 115.) Als eine weitere Ausführung der 10 Artikel wurde durch eine von Cromwel 1537 nach Lambeth einberufene Convocation ein „Gottſeliger und frommer Unterricht eines Chriſten" (The godly and pious institution of a christian man) ausgearbeitet, gedruckt und bekannt gemacht. Dieſes ſogenannte „Biſchofsbuch" theilt die ſieben Sacramente in drei höhere (Taufe, Buße, Abendmahl) und vier niedere (Ehe, Confirmation, Prieſterweihe, Oelung) ein, erklärt die kath. Kirche als in der Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung, und in der richtigen Verwaltung der Sacramente beſtehend, von welcher die verſchiedenen Landeskirchen nur Glieder, unter einander von gleichem Range, ſeien, ſo daß die römiſche keine Autorität über die andere anſprechen, noch ihr Biſchof ein Supremats recht üben könne. Die Erklärung des ſechſten Gebots macht den Chriſten den ſtrengſten paſſiven Gehorſam gegen die Obrigkeit zur Pflicht. Wenn gleich Könige in ihrem Betragen irren und in Mißregierung verfallen können, ſo hat doch Gott ihre Unterthanen nicht zu ihren Richtern berufen, noch ſie mit einer Prüfung ihres

Verfahrens beauftragt: nein, er hat die höchste Obrigkeit unverantwortlich gemacht, und die Könige seinem eigenen Richterstuhle vorbehalten, wo er sie nach seiner Allwissenheit strafen wird. Welches Mittel giebt es also gegen Unterdrückung und Tyrannei? Nichts als ein frommes Gebet zu Gott, daß er das Herz des Herrschers wenden und ihn bewegen möge, einen rechten Gebrauch von seiner Gewalt zu machen. Heinrich revidirte und endete (indem er auf den Rath Gardiner's einen Artikel über die Bilderverehrung hinzufügte) das Werk vor seiner Bekanntmachung. — Eine vollständige englische Bibelübersetzung war durch die Arbeiten von Wilhelm Tyndal, welcher das Neue Testament und die fünf Bücher Moseh, von Miles Coverdale, welcher die übrigen Bücher des Alten Testaments, und von Johann Rogers, welcher die Apokryphen übersetzte, zu Stande gebracht worden. Ein Abdruck derselben erschien zu London 1537, besorgt durch Thomas Matthewe, (Lewis l. c. p. 26 sq.) indem Cromwel dem Könige vorstellte, daß durch kein Mittel dem Papstthume nachdrücklicher entgegengewirkt werden könne, als durch Verbreitung der h. Schrift unter dem Volke. Diese Bibelübersetzung enthielt nicht blos einzelne antihierarchische Ausdrücke, wie Seniors statt Priests, Congregation statt Church, Knowledging statt Confession, Repentance statt Penance, sondern auch Randbemerkungen bei den wichtigsten Stellen, z. B. zu Matth. 16: Du bist Petrus, auf diesen Fels, d. i. wie der h. Augustin sagt, auf das Bekenntniß, welches Du gethan hast, mich anerkennend als den Messias, den Sohn Gottes, baue ich meine Congregation oder Kirche. Und weiter, ich will dir die Schlüssel des Himmels geben — hierzu bemerkt Origenes in seiner ersten Homilie über Matthäus, daß diese Worte ebensogut zu den übrigen Aposteln gesprochen seien, als zu Petrus. Cromwel ließ allen Bischöfen die Weisung zugehen, in jeder Kirche solle auf Kosten des Pfarrherrn und der Gemeinde ein Exemplar dieser mit des Königs Bewilligung gedruckten Bibel angeschafft und das Lesen derselben Jedermann möglich gemacht und empfohlen werden, nur sollten die Leser über die Auslegung

ſchwieriger Stellen keinen Streit erheben, ſondern das Urtheil gelehrter Männer einholen und befolgen. Im November 1539 wurde die Erlaubniß des Bibelleſens von der Kirche auch auf Privathäuſer ausgedehnt. Wer nur ein Weniges erſparen konnte, wandte es an, eine Bibel zu kaufen, alte Leute lernten leſen, Eltern ſchickten ihre Kinder zur Schule um leſen zu lernen, andere lieſen zur Kirche und zu ſolchen Orten, wo Bibeln zum gemeinen Gebrauche zu finden waren, Viele, welche ſelbſt nicht leſen konnten, ließen ſich von Andern aus der Schrift vorleſen. Wenn von Cromwel gerühmt wird, daß er das ganze Neue Teſtament auswendig gewußt habe, ſo muß dabei bemerkt werden, daß er ebenſo genau den Fürſten von Machiavel inne hatte. Endlich wurden die Wallfahrten nach Walſingham, Ipswich u. a. unterſagt. Thomas Becket wurde durch einen Proceß am 11. Julius 1538 als Rebell und Hochverräther erklärt, alles Gold, Silber und Edelgeſtein wurde aus dem Christ-churche college zu Cambridge in die königliche Schatzkammer gebracht, und die Gebeine des Heiligen theils verbrannt, theils mit andern Todtenknochen vermiſcht. Die große Zahl der Feiertage, namentlich die Feſttage der Kirchenpatrone und alle in die Erntezeit (vom Juli bis September) fallenden wurden mit wenig Ausnahmen abgeſchafft. Proceſſionen, Reliquien, Heiligenbilder wurden abgeſtellt. Die Biſchöfe erhielten die Weiſung für Anſtellung fähiger und geſitteter Prediger, für eifrige Pflege der Seelſorge und für Belehrung des Volks, beſonders der Jugend bedacht zu ſein. Ueberall war hier Cromwel thätig, auch hob er Browne auf den erzbiſchöflichen Stuhl von Dublin, welcher 1536 die Berufung eines Parlaments nach Dublin bewirkte, um die kirchliche Reform auch für Irland zu ſanctioniren. Zuletzt veranlaßte er den König zu den zwei Verordnungen, einmal daß Proclamationen, welche der König mit Zuziehung ſeines Staatsrathes erlaſſe, die Kraft von Parlamentsacten haben ſollten, und zweitens, daß wenn Jemand abweſend und ohne Prozeß durch den königlichen Staatsrath wegen beleidigter Majeſtät verurtheilt werde, dieſes Urtheil ebenſo gültig ſei, als wenn es von dem Zwölf-

männergerichte gefällt wäre. Darauf ward Lord Cromwel im Frühjahre 1539 zum Reichsbaron erhoben, und als 1540 der Graf von Eſſex kinderlos ſtarb, erhielt er den Titel, Rang und die großen Güter dieſes Edelmannes. Er beſaß nicht blos die oberſte Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten als Generalvikar und Viceregent des Königs, ſondern bekleidete noch eine Menge einflußreicher und einträglicher Aemter. So ſtand Cromwel auf der höchſten Stufe des Glücks, aber zu derſelben Zeit fing der Boden, worauf er ſtand, zu wanken an. Die Richtung, wohin Cromwel wollte, lag nicht im Charakter von König Heinrich, ſondern er folgte derſelben, um das Papſtthum fern zu halten. Cromwels Gegner, der Herzog von Norfolk, die Biſchöfe Gardiner von Wincheſter, Tonſtall von Durham, Stockesly von London, wußten das wohl und benutzten das Auftauchen der Wiedertäufer in England, deren Lehren von einer Gleichheit aller Stände, Gemeinſchaft der Güter unter der verarmten niedern Volksclaſſe ſich verbreiteten, dem Könige vorzuſtellen, während ihn Cromwel von dem Papſtthume entferne, führe er ihn in den Schlund der Demokratie. Die Wiedertäufer ließ König Heinrich zu aller Zeit ſchonungslos hinrichten. Als ſich dergleichen 1535 aus Deutſchland und den Niederlanden nach England flüchteten, wurden 14 von denſelben verbrannt. Während des Parlamentes 1536 legte das Unterhaus dem Oberhauſe 67 Artikel ketzeriſcher Lehren vor, worin die Laien den Prieſtern gleichgeſtellt, Gütergemeinſchaft, Ausſchließung der Reichen vom Himmelreiche gelehrt wurde. Im Jahre 1538 wurden Wiedertäufer des Landes verwieſen, 1539 erſchienen 10 Verordnungen (injunctions), worunter Beſtrafung der Wiedertäufer und Sacramentirer nach der Strenge der Geſetze. Daſſelbe Geſetz wird 1540 wiederholt, da die Wiedertäufer lehren, es ſei keinem Chriſten erlaubt ein Amt im Staate zu verwalten, man ſei nicht ſchuldig einem menſchlichen Geſetze zu gehorchen, es ſei keinem Chriſten erlaubt einen Eid vor einem Richter abzulegen, alle Dinge ſollen gemeinſam ſein. Dergleichen Erſcheinungen bei der gedrückten Lage der niedern Volksklaſſen ſteigerten die Furcht

des Königs vor der Demokratie, und er fing an seine Gunst von Cromwel abzukehren. Dazu wirkten noch andere Umstände mit. Nachdem Anna Boleyn, angeblich wegen Ehebruchs 1536 war hingerichtet worden, und die folgende Gemahlin des Königs, Anna Seymour, bei der Geburt des Prinzen Eduard 1537 starb, heirathete der wollüstige König zum vierten Male, und zwar auf Betrieb Cromwels, der dadurch ein engeres Verhältniß zwischen ihm und den Protestanten in Deutschland herbeiführen wollte, die Prinzessin Anna von Cleve, wurde ihrer aber bald überdrüssig, so daß er sich vor ihr scheiden ließ. Indem er darauf die Catharina Howard, die Nichte seines Gegners, des Herzogs von Norfolk, heirathete, gerieth Cromwel in den heftigsten Zorn, und äußerte in einem Anfalle von Wuth, möchte doch sein Dolch in dem Leibe dessen stecken, der die Scheidung veranlaßt habe. Dem Könige wurden diese Worte hinterbracht. Da der Kaiser eine Reichskirche wollte und König Heinrich eine Staatskirche, so sah dieser ein, daß er dem Kaiser näher stehe, als den protestantischen Fürsten Deutschlands; er versprach deshalb dem Kaiser, den Bund mit den schmalkaldischen Fürsten nicht zu erneuern. Desungeachtet unterzeichnete Cromwel eigenmächtig des Königs Namen, und der Kaiser sandte dem Könige ein Exemplar des Bundes. Nach dem Gesetze, das er selbst gegeben, mußte Cromwel, ohne Proceß und blos durch den absoluten Ausspruch des Königs der Ketzerei und des Hochverraths für schuldig erklärt, am 28. Julius 1539 das Blutgerüst besteigen.

Norfolk und Gardiner gewannen jetzt den höchsten Einfluß bei Hofe, und eine retrograde Bewegung begann. Als im April 1539 das Parlament sich versammelt hatte, trug der Kanzler Audley den Wunsch des Königs vor, eine Commission zur Berathung gewisser Glaubensartikel zu ernennen, wodurch der Meinungsverschiedenheit in religiösen Dingen gesteuert werde. Da sich die Commission in ihrer Berathung theilte, so ließ der König am 16. Mai dem Parlamente sechs Puncte vorlegen, und nachdem darüber eine Acte beschlossen, erhob er sie durch seine

Bestätigung am 28. zum Reichsgesetze. Diese Artikel statuirten die Brodverwandlung, die Communion unter einerlei Gestalt nebst der Concomitanz, den Cölibat der Priester, die Unauflöslichkeit des Gelübdes der Keuschheit, die Privatmessen, die Ohrenbeichte. (Strype I, 351.) Während man diese Artikel eine Geißel mit sechs Riemen hieß, so nannte man die Parlamentsacte, worin verordnet wurde, daß Alle, welche wider diese Artikel sprechen, lehren oder handeln würden, theils mit dem Tode, theils mit Gefängniß, theils mit Verlust ihres Vermögens bestraft werden sollten, das blutige Statut. Darauf sandte der König den Ritter Heinrich Cneve und den Bischof Stephan Gardiner von Wincheſter auf den Reichstag zu Regensburg, um dem Kaiser seine Geneigheit zu erklären, mit ihm vereinigt auf eine Herabstellung der Macht des Papstes, unter Beibehaltung des katholischen Glaubens, hinzuwirken, und unter dieser Bedingung in die Gemeinschaft desselben zurückzukehren. (Sander 288.) Nur unter dieser Bedingung wollte Heinrich unter den Papst zurückkehren, aber die Agende, welche Gardiner und seine Partei 1539 publicirten, um den alten katholischen Cult wieder einzuführen, kam nicht in Gebrauch. (Strype I, App. N. CIX. p. 279.) Eine Parlamentsacte verordnete, daß alle unter königlicher Autorität bekannt gemachten Bestimmungen über Glauben, Cultus, Ceremonien von der Nation so angenommen werden sollten, als wenn das Parlament jeden einzelnen Artikel genehmigt hätte. Wer Grundsätze bekannt hat, die mit künftig zu bestimmenden Dogmen im Widerspruche stehen, und dieselben einen Monat nach deren Promulgation nicht widerruft, wird als Geistlicher mit dem Tode, als Laie mit Verlust des Vermögens und Gefängniß bestraft. Man machte den Druck aller Werke über religiöse und kirchliche Gegenstände von einer besondern Erlaubniß des Königs abhängig. (Stat. 34. Henry VIII. c. 1.) Eine Proclamation (For an uniformity in religion) beschränkte das Predigen auf autorisirte Personen, die dabei noch gehalten sein sollten, blos geschriebene Reden abzulesen, um die Ueberwachung zu erleichtern. Die Matthews Bible wurde 1541 neu

aufgelegt, die anſtößigen Vorreden, Ausdrücke und Gloſſen waren ausgelaſſen. Ein wiederholter Befehl des Königs von 1542 und 1546 verbot die Ueberſetzungen von Tyndal und Coverdale, Vorreden und Anmerkungen bei der h. Schrift. Exemplare der Bibel waren an Kirchen aufgeſtellt, damit ein im Leſen Geübter dem Volke daraus vorleſe; dieſelben waren an Säulen gekettet, woran ſtand, man ſolle über die geleſenen Stellen nicht ſtreiten. Durch eine Parlamentsacte von 1543 wurde das öffentliche Vorleſen der h. Schrift verboten, und das geheime nur Edelleuten, denen von Rang und Geburt und Familienvätern erlaubt, Handwerkern aber, Frauen, Lehrlingen, Taglöhnern, Dienſtboten daſſelbe unter Gefängnißſtrafe verboten. Dafür ſollte jeden Sonntag der Geiſtliche der Gemeinde ein Kapitel des Neuen Teſtaments, aber ohne Erläuterung, vorleſen. Auf Grundlage der ſechs Artikel erſchien auf königliche Verordnung 1542 gedruckt „Nothwendige Lehre und Unterricht eines Chriſten" (A necessary doctrine and erudition for any christen Man), worin hauptſächlich die Lehre von ſieben Sacramenten vorgetragen, jedoch auch der Supremat des römiſchen Biſchofs, aber nur im ſtrengen Sinne, ausdrücklich verworfen wurde. (Burnet I, 273. Strype I, 378.) Die gebräuchlichen Kirchenbücher wurden wieder eingeführt, nur mit Auslaſſung einiger Feiertage und einiger Gebetsformeln, in denen des Papſtes und des Thomas Becket lobpreiſend Erwähnung geſchah. Cranmer veranſtaltete auch ein Homilienbuch, womit Gebete für allerlei Gelegenheiten verbunden waren, zum Vorleſen in den Kirchen und zum häuslichen Gebrauche. Daneben wurde das Conſecriren von Brod, Waſſer, das Kerzentragen an Lichtmeß, das Aſchern an Aſchermittwoch, das Palmbekränzen am Palmſonntage, das Kreuzkriechen am Charfreitag wieder eingeführt, und die Uebertreter mit Strafe bedroht. Man machte Verzeichniſſe häretiſcher Werke bekannt. Ein Statut von 1544 ſchärfte den Supremateid. Das blutige Statut wurde auf grauſame Weiſe vollſtreckt. Die Inquiſitoren ſagten, ſie wollten nicht nur über das Geſetz, ſondern auch über die Zweige des Geſetzes inquiriren. Ein Beiſpiel ih-

res Verfahrens giebt die Hinrichtung der Ritterstochter Anna Askew, welche, weil sie noch andere Frauen aus höhern Ständen angeben sollte, bis zum Zerreißen der Glieder gefoltert und 1546 verbrannt wurde. (Fox 196.) Im Januar 1547 starb König Heinrich, nachdem er zuvor die Prinzessin Maria für legitim erklärt und in ihre Rechte wieder eingesetzt hatte, so daß nach seinem Ableben zunächst der Prinz Eduard, sodann die Prinzessin Maria, und dann erst die Prinzessin Elisabeth in der Regierung nachfolgen sollte.

Nach der von König Heinrich 1543 erlassenen Successionsordnung folgte ihm zunächst in der Regierung sein Prinz Eduard, unter dem Namen Eduard VI., nach, damals erst neun Jahr alt. Die Erziehung des jungen Königs wurde durch den Geistlichen Richard Cox und den Professor der griechischen Literatur Johann Cheke, eifrige Protestanten, geleitet, auch hatten die beiden Wittwen Königs Heinrich, Anna von Cleve und Catharina Parr, welche beide der evangelischen Lehre eifrig ergeben waren, darauf Einfluß. An die Spitze der Regentschaft, während der Minderjährigkeit des Königs, eines Geheimen Rathes von 16 Mitgliedern, wurde der Oheim desselben von mütterlicher Seite, Graf von Hertford und bald darauf zum Herzog von Somerset ernannt, mit dem Charakter eines Protectors des Reiches, gestellt, ein Volksfreund und in kirchlicher Hinsicht einer tiefer eingreifenden Reformationstendenz geneigt. Zur Seite stellte sich derselbe den Erzbischof von Canterbury, Thomas Cranmer, welcher jetzt den wichtigsten Einfluß auf die Reformation der englischen Kirche gewann, ein Mann, zwar ohne selbständiges theologisch-kirchliches System, aber doch insofern im eigentlichen Sinne der Reformator Englands, als sich in ihm das demokratische Element mit dem geschichtlich-herkömmlichen vereinigte. Die aus England flüchtigen Theologen, Milo Coverdale, Uebersetzer der heiligen Schrift, Johann Hooper, kehrten in ihr Vaterland zurück, Petrus Martyr Vermilius kam im November 1547 nach England, und erhielt eine theologische Professur zu Oxford. Es erschien eine Sammlung von Homilien, meist durch Cranmer verfaßt,

welche durch die Prediger dem Volke vorgeleſen werden ſollten, und folgenden Inhalts waren: 1. Der rechte Gebrauch der Schrift. 2. Das Elend, worein das menſchliche Geſchlecht durch die Sünde gerathen iſt. 3. Die Erlöſung durch Chriſtum. 4. Der wahre und lebendige Glaube. 5. Gute Werke. 6. Chriſtliche Liebe und Erbarmung. 7. Wider Schwören und Meineid. 8. Wider das Abfallen und Abweichen von Gott. 9. Wider die Furcht des Todes. 10. Eine Ermahnung zum Gehorſam. 11. Wider Hurerei und Ehebruch. 12. Wider Hader und Streit. Biſchof Gardiner von Wincheſter, welcher wegen dieſer Homilien einen heftigen Brief an den Protector ſchrieb, wurde in Haft genommen und ſeiner Stelle entſetzt. Die von dieſem Gardiner 1546 erſchienene Schrift: „Enthüllung der Sophiſtik des Teufels, wodurch er das ungelehrte Volk des wahren Glaubens an das Sacrament des Altars beraubt", wurde durch eine Gegenſchrift von John Hooper in engliſcher Sprache, zu Zürich 1547 gedruckt, beantwortet.

Das erſte Unternehmen für die Reformation war eine allgemeine Kirchenviſitation, die noch im Jahre 1547 veranſtaltet wurde. Die Viſitatoren erhielten eine Inſtruction von 73 Artikeln. (Strype II, 48, in 40 zuſammengezogen bei Heylyn 34.) Alle kirchlichen Perſonen ſollen die Geſetze für die Aufhebung der päpſtlichen Gewalt und Beſtätigung des königlichen Supremats halten und halten lehren. Die Viſitatoren ſchrieben ein Kirchengebet vor, worin zuerſt für den König gebetet wurde, „als das unmittelbare Oberhaupt nach Gott im Geiſtlichen und Weltlichen" (supream head immidiately under God of the Spirituality and Temporality). An allen heiligen Tagen, wo keine Predigt iſt, ſoll Vater Unſer, Glaube, Zehn Gebote von der Kanzel deutlich vorgeleſen werden. Die Evangelien und Epiſteln ſollen an beſtimmten Tagen in der Kirche engliſch vorgeleſen werden. Die Geiſtlichen wurden angehalten, ſich das Homilienbuch anzuſchaffen, um daraus, wenn ſie nicht predigen könnten, an Sonn- und Feſttagen eine Predigt vorzuleſen. Biſchöfe und ihre Offizialen ſollen die Geiſtlichen in der heiligen Schrift exa-

miniren, und nur ſolche Männer ſollen zum geiſtlichen Stande ordinirt werden, welche gelehrt in der heiligen Schrift und im Stande wären, die im Homilienbuche enthaltenen Lehren vorzutragen. Die Geiſtlichen wurden ermahnt, ſich die ins Engliſche überſetzten Paraphraſen des Neuen Teſtamentes von Erasmus anzuſchaffen. Die Viſitatoren ſtellten gute Prediger an, die ſie ermahnten, bei der Beichte die Leute zu prüfen, ob ſie die Anfangsgründe der Religion inne hätten, und ſich darüber in der Landesſprache erklären könnten. Die Prediger ſollen die Kranken fleißig beſuchen, und ſie mit Stellen aus der heiligen Schrift tröſten. Niemand ſoll zum Predigen gelaſſen werden, als wer dazu die Erlaubniß hat. Niemand ſoll in kirchlichen Dingen ohne königliche Autorität eine Aenderung vornehmen. Dechanten, Archidiakonen, Prieſter ſollen ſelbſt predigen; die Biſchöfe ſollen wenigſtens vier Mal des Jahres predigen, und keine Lehren vortragen, die mit den Homilien des Königs im Widerſpruche ſtehen, vielmehr die gegebenen Geſetze aufrecht erhalten. Wer ein geiſtliches Amt verkauft, verliert für dasmal ſein Patronatrecht, wer es kauft, iſt zu demſelben untauglich. Die Kantoren ſollen die Jugend im Leſen und Schreiben unterrichten. Das Volk ſoll das Vater Unſer, den Glauben und das Ave engliſch lernen. Die Gemeinden ſollten auch die engliſche Bibelüberſetzung anſchaffen, um dieſelbe in den Kirchen zum allgemeinen Gebrauche aufzulegen. Wallfahrten, Proceſſionen, Bilder- und Reliquiendienſt wurden abgeſtellt; Geiſtlichen, welche die Gabe der Enthaltſamkeit nicht beſaßen, wurde die Ehe erlaubt. — Es erwachte unter dem Volke ein neues Leben, welches ſich in einem regen Eifer die heilige Schrift kennen zu lernen kund gab: an öffentlichen Plätzen, in Werkſtätten war von nichts, als der heiligen Schrift die Rede, freilich von keinem Buche derſelben mehr als der Apokalypſe. Die Studenten zu Oxford trugen auf einer Bahre die Schriften des Lombardus, Aquinas, Scotus und anderer Scholaſtiker durch die Stadt, und verbrannten ſie auf dem Markte unter Trauergeſängen. Das ſollte ein Leichenbegängniß des Scotus und der Scotiſten darſtellen. Daneben wurden aber auch

zu Oxford viele werthvolle Werke und Manuſcripte vernichtet, weil in ihnen nichts aus der Bibel enthalten ſei. Der Geiſt, welcher unter König Eduard das engliſche Volk beſeelte, war alſo kein durchaus reformatoriſcher. Das Parlament, welches ſich am 4. November 1547 verſammelte, wurde unter Wirkung von Sir Ralph Sadler, ohne merkliche Aenderung der Glieder, bis zum Tode des Königs prorogirt, und alſo zu einer permanenten reformatoriſchen Behörde erhoben. Zwar waren viele vom niedern Adel im Unterhauſe der römiſchen Kirche geneigt, allein die Furcht, ihr Kirchenland zu verlieren, bewog ſie zu den Acten gegen dieſelbe zu ſtimmen. Ein mächtiges Hinderniß für das weitere Vorrücken der Reformation war das von Heinrich VIII. gegebene und noch fortbeſtehende Statut der ſechs Artikel. Cranmer trug daher bei der Regentſchaft darauf an, eine Bill zur Aufhebung deſſelben ins Parlament zu bringen, welche auch durchging, indem daſſelbe (durch the act for repealing several statutes concerning treason) die unter Richard II. und Heinrich IV. wider die Lollarden erlaſſenen Geſetze und das Statut der ſechs Artikel aufhob. Weiter erließ das Parlament eine Acte wider die Läſterer des Sacraments und für den Empfang deſſelben unter beiden Geſtalten. Der König ſollte durch Biſchöfe und Theologen eine Abendmahlsliturgie (Communion-Book) ausarbeiten laſſen, und dieſelbe den Biſchöfen zum Gebrauche anbefehlen. Privatmeſſen und das Meßopfer überhaupt ſollten aufhören, der Gottesdienſt ſollte in engliſcher Sprache verwaltet werden. Ferner eine Acte über die Wahl der Biſchöfe und vom Siegel und Canzleiſtyle der geiſtlichen Perſonen. Die Biſchöfe ſollen durch des Königs Patente ernannt werden, und nicht durch die Wahl der Dechanten und Kapitel. Alle Proceſſe und Schriften der geiſtlichen Gerichtshöfe ſollen allein im Namen des Königs abgefaßt, aber vom Biſchof unterſchrieben ſein, auch kein anderes als des Königs Siegel dabei gebraucht werden. Die Geiſtlichen wurden königliche Diener. Der König, von dem alle geiſtliche und weltliche Jurisdiction ausfließt, ertheilt dem Biſchofe die Macht, die Ordination in ſeiner Diöces zu ertheilen. Der

Supremat des Königs über die englische Kirche wurde bestätigt, und sogar festgesetzt, daß jeder, der denselben zum drittenmale leugne, mit dem Tode bestraft werden solle. Den Klerikern wurde das Heirathen gestattet, und eine Verordnung zur Entfernung aller Heiligenbilder erlassen. Die Katholiken nannten das a parlamentary religion, a Parlament church. Am 18. September 1547 wurde in der Paulskirche die Litanei englisch gesungen, und während der Messe die Epistel und Evangelium englisch gelesen; am 17. November wurden alle Bilder in den Kirchen in London abgethan, in Portsmouth zerstörte das Volk die Bilder. Zu Ende des Jahres 1547 wurde ein Gebetbuch für den Privatgebrauch unter dem herkömmlichen Titel des Primer publicirt.

Eine Commission, auf Befehl des Königs zu Windsor niedergesetzt, an deren Spitze Cranmer stand, arbeitete die Abendmahlsliturgie (Uniform order for administring the holy communion in the english tongue under boths kinds of bread and wine), gemäß der darüber gegebenen Parlamentsacte, aus. Das Officium der Messe ging in lateinischer Sprache bis zum Ende des Kanon und den Empfang des Sacraments durch den Priester, darauf folgte in englischer Sprache eine Ermahnung an die Communicanten unter beiden Gestalten u. s. w. Das Buch ward am 8. März 1548 unter königlicher Autorität publicirt. In demselben Jahre erschien von Cranmer ein Katechismus, Cranmer's Katechismus oder der erste Katechismus unter König Eduard genannt, eigentlich eine Uebersetzung von der durch den Wittenberger Theologen Justus Jonas 1539 herausgegebenen lateinischen Uebersetzung des Nürnberger Katechismus, wovon der Sohn Justus Jonas bei seiner Flucht zur Zeit des Interims nach England dem Cranmer ein Exemplar mitgebracht hatte. (Feuerlin, Bibl. symb. 260. Herausg. von Burton 1829.) Derselbe enthält eine Erklärung der 10 Gebote, des Glaubens, des Vater Unser, der Gewalt der Schlüssel, des Abendmahls, aber nicht in Frage und Antwort: das erste Gebot, welches das Verbot der Bilder einschließt, wird von Cranmer getheilt, und das Bilderverbot als besonderes genommen. Bei dem Nachtmahle steht im la-

teiniſchen Exemplare, daß Leib und Blut Chriſti wahrhaftig gegenwärtig ſeien, (quod vere corpus et sanguis ejus sit) in der engliſchen Ueberſetzung dagegen, daß Leib und Blut Chriſti wirklich genoſſen werden (We receive truly the body and blood of Christ.). Schon hier wird der lutheriſche Lehrtropus alterirt. Während dem fing ein wilder Geiſt ſich zu regen an. Eine königliche Proclamation vom 6. Februar verbot das eigenmächtige Reformiren. Es entſtanden Parteien in der Feier des Sacraments und anderer Gebräuche. Eine Verordnung vom 24. April unterſagte alles Predigen ohne Erlaubniß. Man vergriff ſich an den Einkünften der Kirche, und ſagte, ſie ſeien den Prälaten am Evangelium hinderlich, und könnten beſſer für weltliche Zwecke verwendet werden. Einige nahmen zwei Weiber, andere jagten ihre Weiber nach Belieben fort, und ſagten, die Ehe ſei kein Geſetz Gottes, ſondern des Biſchofs von Rom. Wegen Streits und Unordnung wurde durch eine königliche Proclamation vom 23. September alles Predigen für eine Zeit verboten. Das Parlament verordnete, es ſollten die Zehnten gegeben, und an den herkömmlichen Faſttagen kein Fleiſch gegeſſen werden. Melanchthon richtete unter dem 13. Januar 1549 ein Schreiben an König Eduard, worin er denſelben vor Leuten mit böſen Grundſätzen warnte, und ihm den Ueberbringer, Franzis Dryander, als einen beſonnenen Theologen, der alle wilden und aufrühreriſchen Meinungen verabſcheue, empfahl. Aus demſelben Schreiben geht hervor, daß König Eduard mit ſeinen gelehrteſten Theologen eine Vereinigung der reformirten Kirchen von Deutſchland, der Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien zu einer gleichen Lehre berieth. Cranmer wirkte für dieſen Plan, der hauptſächlich gegen die Beſtrebungen des Tridentiniſchen Concils gerichtet war, in den Jahren 1548 bis 1550, und correſpondirte darüber mit den bedeutendſten Theologen, Melanchthon, Buzer, Calvin, Bullinger. (P. Melanchthonis, M. Buceri et Casp. Hedionis aliorumque in Germania theologorum de pace Ecclesiae sententiae. Paris 1607. Ein ſehr ſeltenes Buch.) Die bedeutendſten Theologen ſollten ſich in England verſammeln und ſich zu einem Bekenntniſſe über die Grund-

züge der protestantischen Kirchen vereinigen, auch wohl den König von England zum obersten Schirmvogt des Protestantismus ernennen. (Todd, Life of Cranmer II, 220.) Es scheint fast hierin zu liegen, daß England den Beruf zu einer höhern Einigung der protestantischen Kirchen habe.

Von besonderer Wichtigkeit war die Revision der englischen Liturgie, welche der König dem Erzbischof Cranmer nebst zwölf Bischöfen und andern Theologen übertrug, indem er ihnen nach der heiligen Schrift und den ursprünglichen Gebräuchen der Kirche ein Buch des Commonprayers und der Verwaltung der Sacramente auszuarbeiten befahl. Auch Calvin erbot sich zum Mitarbeiter, ward aber nicht angenommen. Bisher gab es in England fünf Liturgien, die von Salisbury, York, Hereford, Bangor, Lincoln; alle diese wurden einer Revision unterworfen. Das Prinzip dabei war, von aller Neuerungssucht sich zu enthalten; nur das, was in den Zeiten der Finsterniß und des Aberglaubens eingeführt worden sei, sollte abgestellt werden, sonst wollte man die Gebräuche der alten Kirche beibehalten, und diese von den spätern Verfälschungen befreien. Man wollte sogar von dem später Hinzugekommenen Vieles stehen lassen, wofern es nur geeignet sei, eine vernünftige Frömmigkeit zu befördern, zumal wenn das Volk durchaus daran hängen sollte. Ueberhaupt müsse man bei diesem Unternehmen schonend und aus triftigen Gründen handeln. Zuerst wurden alle abergläubischen Gebräuche, die Weihformeln des Wassers, Salzes, Brodes, Rauchwerks, der Wachslichter, des Feuers, der Glocken, Kirchen, Bilder, Altäre, Kreuze, Gefäße, Priesterkleider, Blumen und Zweige, womit eine Menge abergläubischer Vorstellungen verbunden wurden, gestrichen. Mit der Feier der Sacramente waren viele unnütze Gebräuche verbunden, besonders wurde es als anstößig befunden, daß man bei der Buße und letzten Oelung vielen äußern Werken eine Sündenvergebung bewirkende Kraft beilegte. Es wurde eine Reihe von Gründen angegeben, weshalb man den bisherigen Gebrauch der lateinischen Sprache bei dem Kultus für unzweckmäßig erklärte, und dafür den Gebrauch der Landessprache ein-

führte. Die außerordentliche Zahl der Feste der Heiligen wurde sehr vermindert. Statt ihrer zum Theil mit lächerlichen Erzählungen angefüllten Legenden wurden Stücke aus der heiligen Schrift, und zwar in einem ununterbrochenen Cursus, vorgelesen. Die Anrufung der Heiligen wurde verboten, die Todtenmessen wurden abgestellt. In Ansehung des heiligen Abendmahls wurde vorgeschrieben, daß eine Vorbereitung zum würdigen Genusse vorhergehen, daß es unter beiden Gestalten gereicht, nicht als ein Opfer, sondern als eine wahre Communion gefeiert werden sollte, daß man vor demselben entweder die Ohrenbeichte oder eine allgemeine Beichte ablegen könnte, daß das Brod gebrochen werden sollte. Die Bischöfe sollten im Ornate erscheinen, die Laien die Elemente nicht in die Hand nehmen. Dieselben wurden mit den Worten ausgetheilt: Der Leib unseres Herrn Jesu Christi, der für dich dahin gegeben, bewahre deinen Leib und Seele zum ewigen Leben. Bei der Taufe wurde die Bekreuzung, der Exorcismus, die dreifache Untertauchung, das Salben mit Oel, bei der Firmelung die Auflegung der Hände unter dem Zeichen des Kreuzes und Gebeten, und die Versicherung der Kinder, daß sie das bei der Taufe für sie geleistete Versprechen erfüllen wollten, angeordnet. Auch die Salbung der Kranken mit Oel, sofern sie verlangt wurde, sollte nicht verboten sein, sondern unter Gebeten für ihre Gesundheit, für die Mittheilung des Geistes an sie und für ihr Heil gegeben werden. Schließlich wurde noch über die Art der Gegenwart Christi im Nachtmahle debattirt. Da dieser Gegenstand in Deutschland bereits viel Streitigkeit erregt hatte, und noch nicht entschieden bestimmt war, so wollte man in England jeder Mißhelligkeit darüber vorbeugen, und bestimmte im Allgemeinen, daß das Sacrament der wahre natürliche Leib Christi sei. Das Werk war am 24. November 1548 vollendet, wurde am 15. Januar 1549 durch das Parlament bestätigt und unter dem Titel: The book of Common-Prayer and administration of the Sacraments und other rites and ceremonies of the church of England gedruckt, sowie seine allgemeine Einführung zu Pfingsten angeordnet. Es wird bemerkt, daß es in der Parlaments-

acte heiße, das Buch ſei durch Hülfe des heiligen Geiſtes ausgefertigt, und daß ſich in der Liturgie etliche Gebetsformeln fänden, worin Gott um Inſpiration angefleht werde. Mit der Liturgie wurde, in dem Artikel von der Confirmation, ein Katechismus verbunden, nicht der erwähnte aus dem Deutſchen überſetzte, ſondern ein auf Veranſtaltung Cranmers, nach der gewöhnlichen Meinung durch Biſchof Ponet und den Dechant Nowell in engliſcher Sprache verfaßter, welcher in Frage und Antwort eine Erklärung des Decalogus, des Vater Unſer und des Glaubens, worin auch die Lehre von den Sacramenten, deren nur zwei angenommen werden, begriffen iſt, enthält, und calviniſch iſt. Er wurde der Kleine Katechismus genannt. Unmittelbar nach der Publication der Liturgie ward eine Proclamation erlaſſen, daß die Feier der Meſſe im ganzen Reiche aufhören ſollte. Die Parlamentsacte, welche den Common-Prayer beſtätigte, geſtattete auch den öffentlichen und Privatgeſang ins Engliſche metriſch überſetzter Pſalmen, welche dem Common-Prayer angeheftet wurden. Thomas Sternhold, ein Kammerdiener Heinrichs VIII. und geſt. 1549, überſetzte 51 Pſalmen metriſch, die zuerſt 1549 gedruckt erſchienen, und bis 1552 drei Auflagen erlebten. Sein Zeitgenoſſe John Hopkins, Geiſtlicher und Schullehrer von Suffolk, übertraf ihn als Dichter und überſetzte 58 Pſalmen. Andere Ueberſetzer der Pſalmen waren Wyatt, Surrey, Coverdale, Growley, Dr. Cox, William Whittingham, Dekan von Durham und Nachfolger von Knox bei der engliſch-reformirten Gemeinde in Genf, Thomas Norton, Robert Wisdom, Archidiakonus zu Ely und darauf iriſcher Biſchof, William Kethe, John Pullain. Die ganze Ueberſetzung des Pſalters wurde durch John Day 1562 unter dem Titel publicirt: **The whole Book of Psalmes, collected into english metre by T. Sternhold, J. Hopkins and others, with apt notes to sing them withall.** Die Melodien ſind theils deutſch, franzöſiſch (von Goudimel, Lejeune), theils engliſch von Marbeck, Tey, Parſons, Munday. Hopkins Sprache geräth zuweilen ins Gemeine, und überhaupt zeigen dieſe metriſchen Ueberſetzungen der Pſalmen mehr Versmacherei, als dichte-

riſchen Geiſt, wie überall die metriſchen Ueberſetzungen bibliſcher Bücher, welche zur Zeit Königs Eduard die wichtigſten Producte engliſcher Poeſie ausmachten. Der Geſang dieſer Pſalmen erſtreckte ſich mehr auf den Privatgebrauch und die Parochialkirchen, als auf die Kathedral- und Collegiatkirchen, ward auch mehr öffentlich nur zugelaſſen als vorgeſchrieben. Endlich erlaubte daſſelbe Parlament mit Beſtätigung des Königs der Geiſtlichkeit die Ehe. Zwar wäre es für die Verwaltung ihres Amtes beſſer, wenn die Geiſtlichen ehelos blieben, allein wegen der Neigung zur Unkeuſchheit, welche die Nothwendigkeit einer ſolchen Lebensart herbeiführe, ſei es dienlicher, ihr dieſe Freiheit zu ertheilen, zumal die Eheloſigkeit nicht weſentlich zu dieſem Stande gehöre, und eine verſprochene Keuſchheit auch in der Ehe beobachtet werden könne. Die wider alle dieſe Handlungen proteſtirenden ſtreng katholiſchen Biſchöfe, wie ein Biſchof Bonner von London, wurden abgeſetzt und ins Gefängniß geführt. Es wurden weiter Theologen aus Deutſchland berufen, Martin Buzer und Paul Fagius, welche beide zu Cambridge als Lehrer der Theologie angeſtellt wurden. Auch die Italiener Bernhard Ochino, Peter Alexander, Immanuel Tremellius wurden berufen. Als Fagius, Lehrer der hebräiſchen Sprache, bald ſtarb, folgte ihm Tremellius. Das Parlament vom 4. November 1549 ſchaffte überall die Bilder ab, verbot alle papiſtiſchen Bücher, als Antiphonarien, Miſſalen u. a. Darauf folgte ein königlicher Befehl, daß die Altäre, weil man damit die Opferidee verbinde, abgebrochen und Tiſche an deren Stelle geſtellt werden ſollten. Daſſelbe Parlament beſchloß, daß kein menſchliches Geſetz im Wege ſtehe, daß die Kinder der Presbyter legitim ſeien. Es ermächtigte den König eine Commiſſion von 42 Perſonen zur Reviſion der Kirchengeſetze zu ernennen, und verordnete, daß der König durch eine Commiſſion von ſechs Prälaten und ſechs andern Gelehrten ein neues Ordinationsbuch für Erzbiſchöfe, Biſchöfe u. a. ausarbeiten laſſen ſollte. Die Commiſſion legte die alten Kirchenverordnungen zu Grunde, wie ſie Conc. IV. Carth. 401. angegeben ſind. Die Ordnungen der Biſchöfe, Prieſter und Diakonen wurden für

apoſtoliſche Inſtitutionen, die Orden der Akolythen, Subdiakonen und Lectoren für neuern Urſprungs erklärt und verworfen. Das Recht zu ordiniren wurde allein dem Biſchofe übertragen, und die Ordination durch einen niedern geiſtlichen Grad für ungültig erklärt. Tyndals Bibelüberſetzung, revidirt von Coverdale, jetzt Biſchof von Exeter, wurde zu London 1549 wieder gedruckt. Dieſe Bibelüberſetzung, welche unter Eduard VI. in den Kirchen eingeführt wurde, hat den engliſchen Sprachgebrauch fixirt, manches alte Wort im Gebrauche erhalten, manches lateiniſche Wort in die engliſche Sprache eingeführt. Ueber den in England ſtreitigen Punct von der Gegenwart Chriſti im Nachtmahle gab Peter Martyr 1549 Tractatio de sacramento eucharistiae heraus, worin er die papiſtiſche, lutheriſche und zwingliſche Lehre über daſſelbe verglich, die erſte ganz verwarf, die zweite und dritte mehr der Frömmigkeit für förderlich erklärte, jedoch auch eine fleiſchliche und leibliche Gegenwart beſtritt, und ſich für eine ſacramentliche Gegenwart entſchied, ohne jedoch Buzer zu befriedigen, der zwar auch keine örtliche Gegenwart wollte, aber doch, daß Chriſtus den Gläubigen durch den Glauben wahrhaft zu Theil werde (ut credentibus Christus hic vere exhibeatur, fide tamen, nullo vel sensu, vel ratione hujus seculi intuendus). Dagegen erſchien eine Schrift von Gardiner: Confutatio cavillationum, quibus sacrosanctum eucharistiae sacramentum ab impiis Capernaitis impeti solet. Autore Marco Antonio Constantio, theologo Lovaniensi. Nachdem mehrere öffentliche Diſputationen über dieſen Gegenſtand abgehalten worden waren, erſchienen noch über denſelben zwei Schriften, eine von Cranmer, mit dem Titel: A defense of the true and catholic doctrin of the sacrament of the body and blood of our Saviour Christ, with a confutation of sundry errors concerning the same 1550, und noch eine von Gardiner: An explication and assertion of the true catholic faith, touching the most blessed sacrament of the altar, with the confutation of a book written against the same 1551. Dieſe Schrift von Cranmer iſt überhaupt die wichtigſte Schrift, welcher er verfaßt hat. Er beſtritt Transſubſtan-

tiation und Meßopfer und entwickelte ſeine eigene Lehre von dem Sacramente. Chriſtus iſt leiblich in dem Himmel, und kann deshalb nicht zugleich an verſchiedenen Orten ſein: wenn er das Brod ſeinen Leib und den Wein ſein Blut nennt, ſo ſind das bildliche Ausdrücke. Die Macht, Gnade, Kraft und Wohlthat von Chriſti Leib, der für uns gekreuzigt iſt, und von ſeinem Blute, das für uns vergoſſen iſt, ſind wirklich und wirkſam in Allen gegenwärtig, welche das Sacrament aufrichtig genießen. Chriſtus iſt nicht geiſtlich im Brode und Weine, ſondern er iſt bei der Verwaltung und dem Genuſſe des heiligen Sacraments gegenwärtig nach ſeiner Einſetzung und Anordnung. Und wenn ſchon die ſacramentlichen Zeichen bloße Zeichen und Figuren ſind, ſo wirkt doch der allmächtige Gott thatkräftig in denen, welche dieſes Sacrament würdig genießen, dieſe göttliche und himmliſche Wirkungen, welche er verheißen hat, und die durch das Sacrament bezeichnet werden. Das heilige Abendmahl iſt keinesweges blos eine Darſtellung und Erinnerung des Todes Chriſti, ſondern eine geiſtige Erfriſchung, wobei unſere Seelen mit Chriſti wahrem Fleiſche und Blute zum ewigen Leben ernährt werden. Daneben wurde auch ein Streit über den Cölibat geführt, welcher 1550 von Richard Smith zu Oxford in einer Schrift De caelibatu sacerdotum et vitis monasticis vertheidigt wurde, wogegen Dr. Ponet 1553 eine Schrift über die Rechtmäßigkeit der Prieſterehe herausgab. — Bei dieſen Reformationsbeſtrebungen that ſich zugleich ein Geiſt des Aufruhrs kund. Viele Mönche und Ordensbrüder gingen in Müſſiggang herum, und ſuchten dem Volke allerlei üble Meinungen von der neuen Religion beizubringen. Der Adel, welcher die Abteien und Kirchengüter von König Heinrich für ein Geringes erhandelt hatte, ſteigerte die Renten dergeſtalt, daß der Landmann, dem man jene verpachtet hatte, faſt nichts dabei gewinnen konnte. Empörung entſtand 1549 in 10 bis 12 Grafſchaften, am heftigſten in der Grafſchaft Norfolk, wo ein Haufe über 20,000 Mann ſtark, von einem Gerber, Namens Ket, der unter einer Eiche (die Reformationseiche genannt) Gericht hielt, geführt wurde. Ein Theil derſelben

wollte die alte Religion wieder haben und ſtellte ſeine Forderungen in 15 Artikeln auf (Strype, Life of Cranmer. Append. No. XL.). Andere verlangten ihre Gemeinderechte zurück, es ſollte durch ein Geſetz der Umwandlung des Ackerlandes in Weideland geſteuert werden, Anabaptiſten und Libertiner wollten alle Dinge gemein. Im April 1549 wurden in der Paulskirche Anabaptiſten und Goſpellers verhört, welche die Urſache des Böſen auf Gott zurückführten. Im Jahre 1550 werden abermals Anabaptiſten in der Paulskirche verhört, in Eſſex und Kent werden Anabaptiſten und Pelagianer über 46 Artikel vernommen: daß die Kinder nicht mit der Erbſünde geboren werden, daß ſich ihr Glaube nicht auf Gelehrte ſtütze, von denen alle Irrthümer herrührten, daß wir mit Sündern keine Gemeinſchaft haben ſollten u. ſ. w. Es erfolgt 1550 ein Verbot der Wochenpredigten, weil unter dem Volke Müſſiggang entſtehe. Eine Vertheidigung der Kindertaufe gegen die Wiedertäufer von Heinrich Bullinger wurde 1551 ins Engliſche überſetzt und gedruckt. Im Jahre 1552 iſt wieder eine Unterſuchungscommiſſion gegen Anabaptiſten und Arianer thätig.

Calvin, welcher mit dem Herzoge von Somerſet in Briefwechſel ſtand, bewog denſelben, eine Reviſion der Liturgie vornehmen zu laſſen, welche, durch eine Convocation gebilligt, im Jahre 1551 vorgenommen wurde. Katholiſche Schriftſteller, wie Lingard, finden es auffallend, daß eine unter dem Beiſtande des h. Geiſtes verfaßte Liturgie ſo bald einer Nachhülfe bedurft habe. Cranmer, Buzer, Martyr, Ridley, Biſchof von London, Cox, königlicher Almoſenpfleger, hatten die Arbeit zu beſorgen, bei welcher hauptſächlich auf Diſciplin Rückſicht genommen wurde. Das Salben der letzten Oelung und Firmelung wurde nebſt den Gebeten für die Todten ganz aufgehoben; man ließ auch das Zeichen des Kreuzes weg, und über das Knien bei dem Genuſſe des Abendmahls gab man die Erklärung, daß es blos Ehrerbietung, aber nicht Anbetung anzeigen, noch auf eine leibliche Gegenwart hinweiſen ſollte. Es wurde eine Generalconfeſſion und Abſolution hinzugethan, ingleichen die 10 Gebote. Die Worte

bei dem Empfang der Elemente im Nachtmahle lauteten: Nimm und iß dieſes in Erinnerung, daß Chriſtus für dich geſtorben iſt, und nähre dich damit in deinem Herzen mit Dankſagung. Es erſchien eine Parlamentsacte zur Beſchränkung des Putzes, wozu der König die Bill aufgeſetzt hatte. (Strype II, 319.) Bei dieſer Richtung zum Calvinismus trat indeſſen eine Reaction ein, an deren Spitze im Geheimen Rathe Graf von Warwick, ſpäter zum Herzoge von Northumberland ernannt, ſtand, und eine Verhaftung des Protectors war davon die nächſte Folge. Der Herzog von Somerſet ward zwar wieder frei und in den Geheimen Rath aufgenommen, wie er aber den Herzog von Northumberland aus der Stellung des Protectors verdrängen wollte, ſo endete er ſogar am 22. Januar 1552 auf dem Blutgerüſte ſein Leben. Im September 1550 aber wurde William Cecil Staatsſecretair, ein Mann groß an Wiſſenſchaft, als Staatsmann und Chriſt, der Gründer der engliſchen Kirche unter Eduard und Eliſabeth. Bei der Richtung zum Poſitiven fand der Reformationsrathſchlag des Erzbiſchofs Herrmann von Cöln in England Anklang, wurde ins Engliſche überſetzt und zweimal aufgelegt. Utopia von More wurde von Rapſe Robynſon ins Engliſche überſetzt und gedruckt, die Paraphraſen des Erasmus über die Evangelien und Apoſtelgeſchichte erſchienen in einer zweiten Auflage. Seit dem Sturze von Somerſet wollten die Papiſtiſchen den Commonprayer, der auf ſeine Autorität eingeführt worden, nicht weiter gebrauchen. Ein ſchrofferer Gegenſatz gegen das ſich geſtaltende engliſche Staatskirchenthum regte ſich von Seiten der Calviniſten, welche ſich über die Beibehaltung der biſchöflichen Kleidung und des Kniens beim Abendmahle unzufrieden zeigten. Ueber den letzten Punct erregte der polniſche Edelmann Johann a Lasco, Superintendent bei der deutſchreformirten Gemeinde zu London, Streit, indem er in ſeiner Schrift Brevis et dilucida de sacramentis ecclesiae Christi tractatio ſtatt des Kniens beim Abendmahle das Sitzen eingeführt haben wollte. Dr. Johann Hooper, der ſich eine Zeit in Zürich aufgehalten hatte und unter Eduard nach England zurückgekehrt war, wurde von dem Könige

wegen seines Eifers im Predigen zum Bischofe von Gloceſter ernannt. Bei der Ordination weigerte er ſich den biſchöflichen Habit anzulegen, und wendete ſich mit einer Bitte an den König, daß er damit verſchont werden möge. Der König hatte nichts dagegen, allein der Erzbiſchof Cranmer erklärte von der durch das Parlament und den König ſelbſt beſtätigten Kirchenordnung nicht abweichen zu können. In dem darüber entſtandenen Streite ſagten Hooper und ſeine Freunde, die beſondern Biſchofskleider ſeien menſchliche Erfindung, kämen aus dem Papſtthume, ſeien zu Meſſe und päpſtlichem Pompe gebraucht worden, ſeien unnütze Ceremonien, welche Aberglauben und Gelächter verurſachten; worauf Cranmer, Ridley nebſt ihren Anhängern entgegneten, dieſe Kleider ſeien eines alten Herkommens, auf ſolche Weiſe müſſe man auch Kirchen einreißen, Glocken abſchaffen, weil jene eingeweiht, dieſe getauft ſeien, man ſolle ſolche trotzigen Geiſter zügeln und die Papiſten überzeugen, daß man nicht Alles, was aus dem Papſtthume komme, abſchaffen, ſondern nur Mißbräuche und ärgerliche Ceremonien abthun wolle. Der Streit endigte diesmal damit, daß Hooper wenigſtens ſoweit nachgab, daß er in biſchöflicher Kleidung ordinirt wurde und ſeine erſte Amtshandlung verrichtete. John Knox, dem eine Pfründe zu London angetragen wurde, ſchlug dieſelbe aus, und gab auf die Frage des Geheimen Concils als Grund an, weil nach der königlichen Ordnung die Diſciplin nicht gehörig gehandhabt, das Knien beim Abendmahle beibehalten werde. Zur Begründung der Einheit der Lehre wurde ein Glaubensbekenntniß von 42 Artikeln ausgearbeitet und von einer Synode zu London 1552 gebilligt. Den Hauptantheil an der Arbeit haben die Biſchöfe Cranmer und Ridley, welche in mehrern Puncten der Augsb. Confeſſion folgten, ſich ſoweit als möglich von Calvin entfernten, aber in der Lehre vom freien Willen nicht Luther ſondern Erasmus beiſtimmten. Man hätte Melanchthon gern als Mitarbeiter gehabt, welchen der König, um des im Jahre 1551 verſtorbenen Buzers Lehrſtuhl einzunehmen, nach England einlud. Dieſe 42 Artikel haben, wie wir unten aus der Entwickelung ihres

Inhalts ſehen werden, einen poſitiven Charakter, und wurden auf Befehl des Königs zur Gleichheit in der Lehre nebſt 54 Artikeln, zur Gleichheit in den Gebräuchen, wider die Irrthümer der Papiſten und anderer Secten 1553 publicirt. (Strype II, 368.) Dieſer königliche Befehl führte den Namen der Uniformitätsacte, und erzeugte für alle, welche ſich der engliſchen Staatskirche nicht anſchloſſen, den Namen der Nonconformiſten, welcher ſich jedoch hauptſächlich auf die Calviniſten bezog. Wer ein geiſtliches Amt oder einen academiſchen Grad erwerben wollte, mußte das Glaubensbekenntniß unterſchreiben. Jedermann ſollte ſich zu ſeiner Parochialkirche halten und keine andere Liturgie gebraucht werden. Der Buchhändler William Seres erhielt das Privilegium Privatgebetbücher, Primers genannt, gemäß dem durch das Parlament beſtätigten Commonprayer, jedoch erſt nach Eingabe an ein Cenſurcollegium, zu drucken; ein ähnliches Privilegium für den Druck des Katechismus erhielt der Drucker John Day. Für eine Reviſion des Kirchenrechts ward 1549 eine Parlamentsacte erlaſſen, worauf der König 1551 eine Commiſſion theils von Biſchöfen, theils von Theologen und Rechtsgelehrten unter dem Vorſitze Cranmers anordnete, welche das neue Geſetzbuch, nach den Digeſten Juſtinians in 51 Artikel abgetheilt, 1553 zu Stande brachte, und unter dem Titel Reformatio legum ecclesiasticarum durch den Druck veröffentlichte. Das neue Kirchenrecht legt im 3. Artikel den Biſchöfen die Pflicht auf, in ihren Diöceſen auf die Häreſien zu inquiriren. Ein hartnäckiger Häretiker wird für infam erklärt, und ſoll unfähig ſein, ein Amt zu verwalten, Zeugen abzugeben und Teſtamente aufzuſetzen; von der Todesſtrafe der Häretiker kommt jedoch nichts vor. Im 7. Artikel wird den Biſchöfen ihre Pflicht eingeſchärft, die Candidaten des Predigtamts ſorgfältig zu prüfen, jährlich in ihrer Diöces Kirchenviſitation zu halten, um über den ſittlichen Zuſtand der Gemeinden Bericht einzuziehen, und Mittel zur Beſſerung derſelben in Anwendung zu bringen. Nach dem 20. Artikel ſollen die Dekane alljährig die Sitten der Geiſtlichen und Laien in der Diöces unterſuchen, und davon dem Biſchofe Bericht erſtatten.

Die Archidiakonen ſollen wieder über die Dekane eine Aufſicht führen. Das Volk iſt ſeinem Biſchofe Gehorſam ſchuldig, weil dieſer durch das Wort Gottes befohlen wird. Die Biſchöfe ſollen in ihren Kirchen oft predigen, dem Volke gute Geiſtliche vorſetzen, alljährig Synoden halten, und nach dem Beiſpiele eines h. Auguſtin in ihren Häuſern junge Geiſtliche bilden. Die Erzbiſchöfe ſollen alljährig in ihren Provinzen Kirchenviſitation halten, über die Biſchöfe Aufſicht führen, und ſie bei vorkommenden Vergehungen richten. Auch ſollen ſie bei wichtigen Fällen, mit Erlaubniß des Königs, Provinzialſynoden berufen. Im 30. Artikel wird vom Kirchenbanne gehandelt. Derſelbe ſoll von Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Archidiakonen und Dechanten mit Zuziehung eines weltlichen Richters gegen verhärtete Verbrecher ausgeübt werden, und die Wirkung haben, daß aller Umgang mit dem Excommunicirten aufgehoben werde. Wenn derſelbe binnen 40 Tagen keine Reue bezeigt, ſo ſoll ihn die Obrigkeit gefangen ſetzen. Die Art, wie ein Excommunicirter in die Gemeinſchaft der Kirche wieder aufzunehmen ſei, wird vorgeſchrieben. Bevor er jedoch dieſes Geſetzbuch beſtätigen konnte, ſtarb König Eduard, im 15. Jahre ſeines Alters, am 6. Julius 1553.

Nach der erwähnten Succeſſionsordnung, welche König Heinrich 1543 feſtgeſetzt hatte, folgte die Prinzeſſin Maria, Tochter der verſtorbenen Königin Katharina, in der Regierung, allein da dieſelbe katholiſcher Confeſſion war, ſo hatte es der Herzog von Northumberland durch ſeinen Einfluß auf den jungen Eduard dahin gebracht, daß derſelbe durch ein Teſtament die Thronfolge auf Johanna Gray, ſeines Sohnes Gemahlin und Tochter des Herzogs von Suffolk, Gemahls der Schweſter Königs Heinrich, übertrug. Johanna Gray war eine der Edelſten ihres Geſchlechtes, gleich ausgezeichnet an Adel, wie an Bildung des Geiſtes; ſie verſtand Lateiniſch, Griechiſch, Ebräiſch, war in der heiligen Schrift gründlich unterrichtet, und hatte kein Verlangen nach dem Glanze einer Krone, die ſie nur gezwungen annahm. Sie unterlag auch und wurde, nachdem die Königin Maria am 31. Julius 1553 gekrönt worden war, am 12. Februar 1554 in ihrem

17. Jahre hingerichtet. Die Königin Maria verſprach zwar bei dem Antritte ihrer Regierung, daß ſie in dem Zuſtande der Kirche nichts ändern, und den katholiſchen Gottesdienſt nur für ſich üben wolle, allein Anfangs October 1553 erfolgte eine Acte, durch welche alle die Religion betreffenden Verordnungen Eduards VI. aufgehoben und das Statut der 6 Artikel erneuert wurde. Die Wiederherſtellung der Meſſe, Altäre, Bilder, Ceremonien wurde unter ſchwerer, ſogar Todesſtrafe geboten. Auf königlichen Befehl hielt Dr. Weſton am 20. October eine Synode, und verlangte die Unterſchrift zweier Puncte, der natürlichen Gegenwart Chriſti im Sacramente und der Verwerfung des unter der vorigen Regierung eingeführten Katechismus. Die meiſten der anweſenden Geiſtlichen leiſteten die Unterſchrift. Dr. Johann Filpot erklärte hinſichtlich des Sacraments, dieſelbe Natur könne nicht entgegengeſetzter Eigenſchaften theilhaftig ſein. Nun ſei Chriſti Leib eine menſchliche und keine göttliche Natur, und daß ein Leib in demſelben Augenblicke leiblich zugleich im Himmel und auf Erden ſei, darin liege ein ſolcher Widerſpruch, daß es der Natur eines menſchlichen Leibes ganz widerſpreche. Dieſes Bekenntniß mußte er ſpäter mit dem Leben büßen. Es erging ein Befehl, alle Fremden, die in England weder das Bürgerrecht noch ein öffentliches Amt hätten, ſollten bei ſchwerer Strafe das Land räumen. Viele wanderten aus, theils nach Deutſchland, theils nach Frankreich und in die Schweiz. Damals verließ auch Petrus Martyr England, und Johann von Lasco mit ſeiner Gemeinde, deren Schickſale merkwürdig waren. (Schröder, Meckl. Kirchengeſch. Th. 2. S. 48.) Alle katholiſchen Biſchöfe, welche unter der vorigen Regierung abgeſetzt worden waren und zum Theil gefangen gehalten wurden, wurden von ihrer Haft befreit und in ihre Stellen wieder eingeſetzt, aus welchen die proteſtantiſchen Biſchöfe entfernt wurden, die auch ins Gefängniß gehen mußten, welches Schickſal der Erzbiſchof Cranmer theilte. Gardiner wurde Lordcanzler und erſter Miniſter. Die Verurtheilung des Kardinals Polus wegen Hochverraths zum Exil wurde für nichtig erklärt. Bonner kam wieder auf den biſchöflichen Stuhl zu Lon-

don, und führte in ſeinem Sprengel die Inquiſition ein, wozu er 37 Artikel in Betreff der Geiſtlichen, und ebenſoviel oder noch mehre in Betreff der Laien bekannt machte. Dazu kam daß der Kaiſer Karl V. mit dem Plane umging, ſeinen Sohn Philipp, König von Spanien, mit der Königin Maria zu vermählen, um England zu einem Nebenlande der ſpaniſchen Monarchie zu machen. Der Betrug mit dem Mädchen Eliſabeth Croſta, welche zu London, in einen Winkel zwiſchen zwei Mauern eines Hauſes eingeſchloſſen, durch eine Röhre ſprach, und dem Staate lauter Unheil drohte, wenn die Ehe mit dem Spanier und die Gemeinſchaft mit dem Papſte zu Stande komme, ward entdeckt und beſtraft. Die Ehe kam zu Stande, nachdem Philipp die Bedingung eingegangen hatte, daß er nur den Titel eines Königs von England führen, an der Regierung ſelbſt aber keinen Antheil nehmen wolle, und daß kein Spanier Hof- und Staatsbedienungen in England erhalten ſolle. König Philipp kam im Julius 1554 nach England, und wurde mit der Königin von Gardiner getraut. König und Königin ſahen als die wichtigſte Aufgabe ihrer Regierung die Ausſöhnung Englands mit dem römiſchen Stuhle an, und beriefen zu dieſem Zwecke auf den 12. November 1554 ein Parlament. Der Papſt Julius III. ſandte den Kardinal Polus als legatus a latere, welcher am 28. November im Parlamente erſchien, und in Gegenwart des königlichen Paares die Urſache ſeiner Geſandtſchaft darlegte, daß er von dem Papſte nach England geſandt worden ſei, die engliſche Nation wieder in die Gemeinſchaft der wahren katholiſchen Kirche aufzunehmen, was denn auch (unter den von Sander p. 452. beſchriebenen Feierlichkeiten) erfolgte. Im Namen des Königs und des Parlaments ging eine Geſandtſchaft nach Rom, um für das Reich dem apoſtoliſchen Stuhle Gehorſam zu geloben und zu leiſten. Die Freude hierüber war in Rom ſo groß, daß man öffentliche Dankgebete, wobei der Papſt ſelbſt den Gottesdienſt hielt, veranſtaltete. Der Papſt ſchrieb ſogar wie bei einem Jubeljahre einen allgemeinen Ablaß aus, um zu Dankgebeten aufzufordern. In England ſollte der Andreastag, an welchem die Wiedervereinigung mit dem römiſchen

Stuhle erfolgt war, auf ewige Zeiten als Erinnerungsfeſt an dieſes Ereigniß gefeiert werden. Das Parlament wiederrief hierauf alle unter den beiden vorhergehenden Regierungen wider den römiſchen Stuhl gemachten Acten, und beſchloß insbeſondere, daß der Titel eines Oberhauptes der Kirche niemals von rechtswegen der Krone gebührt habe, und daß alle päpſtliche Bullen ohne Hinderniß im Reiche vollſtreckt werden ſollten. Es erneuerte auch die ältern Strafgeſetze wider die Häretiker. Das Geld, welches König Philipp mitbrachte, mag bei dieſen Schritten des Parlaments ſeine Wirkung gethan haben, aber viele Glieder deſſelben, beſonders im Unterhauſe, waren der katholiſchen Kirche noch zugethan. Polus wurde zum Erzbiſchof von Kanterbury ernannt, und die Königin gab alle kirchlichen Einkünfte, welche der Krone zugefallen waren, zurück. Zugleich aber ſicherte ſie allen Eigenthümern von Kirchengütern Strafloſigkeit zu, und erklärte die Ehen der niedern Geiſtlichen für diſpenſirt, (befahl ihnen jedoch im September 1555 ihre Frauen zu entfernen) ſowie die auf proteſtantiſche Weiſe gewählten Biſchöfe, ſofern ſie katholiſche Geſinnung zeigten, für rechte Biſchöfe. Zu allen dieſen Handlungen, wodurch ſie die katholiſche Sache nicht wenig förderte, ertheilte ihr der Kardinal-Erzbiſchof im Namen des Papſtes die Vollmacht.

Unter der Königin Maria ſind die Proteſtanten auf grauſame Weiſe verfolgt worden; Fox gibt an, daß über 500 den Märtyrertod geſtorben ſind, und ſein Werk beſchäftigt ſich hauptſächlich mit dieſen Opfern. An ſich war Maria nicht bigott, denn ſie beſchäftigte ſich ja mit der Ueberſetzung der Paraphraſen des Erasmus. Der Umſtand, daß ſie abortirte und deswegen von ihrem Gemahle verlaſſen wurde, machte ſie ſchwermüthig. Die meiſte Schuld aber an dieſen Verfolgungen haben Männer, wie Biſchof Bonner (der Londoner Metzger genannt), der Biſchof von Wincheſter und Canzler Gardiner, Dr. Johann Chriſtopherſon, Biſchof zu Chicheſter. Um dem Verfahren den Schein des Rechts zu geben, wurde am 16. April 1554 zu Oxford eine Diſputation der Theologen dieſer Univerſität mit den drei Häup-

tern der Proteſtanten, Cranmer, Ridley und Dr. Hugo Latimer, entſetztem Biſchof von Wigorn, über drei Puncte, die weſentliche Gegenwart des natürlichen Leibes und Blutes Chriſti im Nachtmahle, das Zurückbleiben der bloßen Accidentien von Brod und Wein nach der Conſecration, und die Meſſe als ein heilſames Opfer für die Sünden der Lebendigen und Todten veranſtaltet. (Foxus, Rerum in ecclesia gestarum commentarii. P. I. Basileae 1559. p. 639 sqq.) Wenn unter einer weſentlichen Gegenwart eine wirkſame verſtanden werde, ſo räumte Cranmer den erſten Punct ein; verſtehe man darunter aber eine leibliche, ſo ſage die h. Schrift und die katholiſche Kirche von Anfang, daß Chriſtus in dieſer Geſtalt die Welt verlaſſen habe und bis an das jüngſte Gericht zur Rechten des Vaters ſitze. Den zweiten Artikel erklärte er für ſchriftwidrig und irrig, den dritten für eine Schmach des koſtbaren Blutes Jeſu, deſſen Ausgießung auf den Altar des Kreuzes das einige Opfer für alle Sünden der Menſchen darſtelle. Cranmer und ſeine Collegen proteſtirten, man habe ſie nicht zum Worte kommen laſſen, man habe ſie nicht widerlegt, ſondern überſchrien, verlacht, geſchmäht; ſie wurden aber gleichwol ins Gefängniß zurückgeführt. Bei dem Inquiſitionsgerichte, welches darauf aufgerichtet wurde, bildete das Examen über das Sacrament die Hauptſache, womit die Frage wegen des Supremats des römiſchen Biſchofs und der römiſchen Kirche verbunden wurde. Der Bibelüberſetzer Johann Rogers, welcher die römiſche Kirche für die Kirche des Antichriſt erklärte, ſtarb den Feuertod am 4. Februar 1555. Deſſelben Todes ſtarb am 8. Februar Dr. Johann Hooper, entſetzter Biſchof von Gloceſter, welcher den Papſt für kein Glied Chriſti, geſchweige denn für das Haupt ſeiner Kirche erklärte. Im Gefängniſſe verfaßte derſelbe zwei Schriften in lateiniſcher Sprache: De sacratissimae coenae Domini vera doctrina et legitimo usu, ad sublimem parlamenti curiam, und De vero et falso discernendo cultu, ad Wigornienses et Glocestrenses suos. (Foxus p. 299.) Dieſer Biſchof ſpeiſte täglich in ſeinem Vorzimmer eine Anzahl von Armen, was Fox zweimal geſehen zu haben erzählt. In dem-

ſelben Monate wurde verbrannt Roland Tayler, Paſtor zu Hadley in Suffolk, und Doctor des kaiſerlichen Rechts, welcher die Prieſterehe vertheidigt hatte. Am 22. Februar ſtarb Dr. Robert Ferrarius, Biſchof von S. Dávidis in Wales, der faſt die ganze h. Schrift A. und N. Teſtaments auswendig wußte. Am 27. März 1555 ſtarben zwei Edelleute, Thomas Cauſonus und Thomas Hygbaeus, welche in ihrem Glaubensbekenntniſſe ſechs Mißbräuche bei dem Abendmahle angaben. Am 1. Julius 1555 ward zu London der Geiſtliche Johann Bradford, welcher ſeinen dem Könige Eduard geſchwornen Supremateid auch deſſen Nachfolgern geſchworen zu haben erklärte, verbrannt. Im Auguſt 1555 wurde Johann Denley in der Stadt Uxbridge verbrannt, weil er bekannte, die katholiſche Kirche, gebauet auf den Grund der Apoſtel und Propheten, deren Haupt Chriſtus ſei, beſtehe aus der ganzen Gemeinde aller Gläubigen, welche jetzt der Römiſche Antichriſt überall hin zerſtreut habe: wo zwei oder drei im Namen Chriſti zuſammenkämen, da ſeien wahre Glieder der katholiſchen Kirche, welche nicht durch örtliche Grenzen abgetrennt, ſondern überall ſei, wo das Wort Gottes lauter gepredigt, und die Sacramente der Taufe und des Nachtmahls recht verwaltet würden. Am 16. October 1555 ſtarben Ridley und Latimer. Cranmer wurde in ſeinem Gefängniſſe häufig angegangen, einen Wiederruf zu thun, und that in einem ſchwachen Augenblicke einen ſolchen. (Die Formel deſſelben b. Fox p. 717.) Er ward aber desungeachtet zum Tode verurtheilt, weil er die Ehe der Königin-Mutter unrechtmäßiger Weiſe geſchieden, vor Allen die Ketzerei in England verbreitet habe, und weil er, nach dem Geſetze der Wiedervergeltung, für den Biſchof Fiſher von Rocheſter ſterben müſſe. Als er am 21. März 1556 zu Oxford verbrannt wurde, hielt er ſeine rechte Hand, weil ſie den Widerruf unterſchrieben habe, in das Feuer. Die Königin Maria gab den Befehl, daß alle häretiſchen Bücher bei Todesſtrafe abgeliefert und verbrannt werden ſollten. Nikolaus Ormoneto, ſpäter Biſchof von Padua, viſitirte die Collegien von Oxford und Cambridge, und ſtellte den Spanier Peter a Soto, Beichtvater des Kaiſers, nebſt acht

andern Dominikanern als Lehrer der Theologie an denſelben an. Maria ſtarb am 17. November 1558.

Nach der von König Heinrich VIII. feſtgeſtellten Succeſſionsordnung folgte Eliſabeth auf die kinderlos verſtorbene Maria. Es waren ſchwierige Verhältniſſe, unter welchen dieſe Fürſtin die Regierung antrat: der Papſt Paulus IV., welcher die Ehe ihrer Mutter für ungültig, und ſie dadurch für illegitim erklärt hatte, ſprach ihr bei ihrer Thronbeſteigung alles Recht auf die engliſche Krone ab, und Frankreich im Bunde mit der katholiſchen Partei in Schottland einerſeits, ſowie andererſeits Spanien (jedoch ſpäter) ſuchten die Herrſchaft über England zu gewinnen, und hatten an den Katholiken in England und Irland eine mächtige Partei für ſich. Dieſe eminente Fürſtin bewies aber ſogleich dadurch wes Geiſtes ſie ſei, daß ſie Männer, welche unter die vorzüglichſten Staatsmänner der Zeit gehörten, einen Sir Wilhelm Cecil, Lord Nicolaus Bacon, in ihr Geheimes Rathscollegium aufnahm, jenen (ſpäter Lord Burghly genannt) zum Geheimen Staatsſecretair und Miniſter, dieſen zum Großkanzler und Siegelbewahrer ernannte, und ſich ihrer Leitung anvertraute. Freilich waren die Geiſtlichen, welche auf Eliſabeth Einfluß gewannen, weit entfernt dieſen Männern das Gleichgewicht zu halten, daher bei der Begründung der engliſchen Kirche unter dieſer Königin mehr ein politiſches, als ein kirchliches Intereſſe geherrſcht hat. Die kirchlichen Angelegenheiten bildeten für das engliſche Cabinet den Gegenſtand nächſter und ernſter Berathung. Die Königin war in der proteſtantiſchen Lehre von Cranmer und einem Hofgeiſtlichen ihrer Mutter, Matthäus Parker, unterrichtet worden, hatte aber, bei ihrer gründlichen Kenntniß der alten Sprachen, durch eigene Lectüre der alten Kirchenlehrer ſich eine ſelbſtändige Anſicht von den kirchlichen Angelegenheiten erworben. Später aufgekommene Mißbräuche, war ihre Anſicht, müßten abgeſchafft werden, und der wichtigſte unter dieſen Mißbräuchen ſei die Oberherrſchaft des römiſchen Biſchofs, ſonſt aber müßten katholiſche Verfaſſung, Cult und Lehre, ſofern ſie mit der alten Kirche übereinſtimmten, beibehalten werden. Ihr Wahlſpruch war das Wort Platons,

die Geſetze ſollen über die Menſchen, nicht die Menſchen über die Geſetze regieren, ein an ſich ſehr wahrer Ausdruck der Legalität, bei welchem es aber ſehr auf die rechte Anwendung ankommt, indem eine Zeit, welche mit neuen Schöpfungen ſchwanger geht, unmöglich ſich an das Herkömmliche binden kann, ohne einen naturwidrigen Entwickelungsgang einzuleiten und den Samen zu Unheil zu ſtreuen. Die Königin neigte ſich zum Katholizismus und ſah das bewegliche reformatoriſche Element als rebelliſch an; ihre Miniſter traten zwar ihrer reactionairen Richtung entgegen, aber nur inſoweit, als ſie dadurch den Umſturz der päpſtlichen Gewalt ſicher zu ſtellen glaubten. Hätte man unter der Eliſabeth das Reformationswerk da fortgeführt, wo es unter Eduard ſtehen geblieben war, ſo würden ſich die ariſtokratiſchen und demokratiſchen Elemente zu einer Nationalkirche geeinigt haben, indem man aber einſeitig eine ſtabile Ariſtokratie begründete, entſtand unter der Nation ein Riß, deſſen verderbliche Wirkungen nur dadurch einigermaßen ausgeglichen werden konnten, daß das engliſche Miniſterium durch Förderung von Induſtrie und Handel die Volkspartei zufrieden zu ſtellen wußte. Der erſte Schritt der neuen Regierung ging dahin, im Lande Ruhe zu ſchaffen vor dem Tumulte, der einerſeits von den, auf Befehl der Königin aus ihrer Haft entlaſſenen, oder aus ihrer Verbannung zurückgekehrten Reformirten, andererſeits von den eifrigen Katholiken, die ſich gegenſeitig von der Kanzel angriffen, erregt wurde. Eine Verordnung gebot, niemand ſolle über eine ſtreitige Materie predigen, es ſolle überhaupt niemand ohne erhaltene Erlaubniß predigen. Darauf kam eine Verordnung vom 28. December 1558, welche alles Predigen, beſonders in London verbot; es ſollten während des Gottesdienſtes nur die Litanei, das Vater Unſer, der Glaube, die 10 Gebote, die Epiſteln und Evangelien in engliſcher Sprache geſprochen und geleſen werden; niemand ſollte in dem kirchlichen Zuſtande eigenmächtig eine Aenderung vornehmen, ſondern derſelbe ſollte bis zum nächſten Parlamente fortbeſtehen.

Dieſes Parlament, welches die Grundlage der engliſchen

Kirche für die Zukunft feſtſtellte, wurde nebſt einer Convocation der Geiſtlichkeit auf den 23. Januar 1559 zuſammenberufen, und von dem Lord Siegelbewahrer Bacon mit einer Rede eröffnet, die Königin wolle ihr Volk zu einer Einigen Religion bringen, und man ſolle ſich aller Zwieſpalt erregenden Worte: Häretiker, Schismatiker, Papiſt, enthalten. (Strype, Annals of the reformation and establishment of religion in the church of England. Vol. I, pag. 54.) Eine überwiegende Zahl der Mitglieder des Parlaments war für die Reformation; zwar ſaßen die Biſchöfe und Prälaten Maria's in denſelben, aber nur neun Biſchöfe und ein Abt waren zugegen, konnten alſo durch ihre Stimmen keinen Beſchluß hindern. So wurde denn am 29. April die Supremataacte für Wiederherſtellung der Jurisdiction über kirchliche Dinge an die Krone (The act of supremacy: an act for restoring to the Crown the ancient jurisdiction over the state ecclesiastical and spiritual and abolishing foreign power) erlaſſen, wodurch das Geſetz, welches König Heinrich VIII. zur Aufhebung der päpſtlichen Jurisdiction über England erlaſſen hatte, wieder hergeſtellt, und die Verordnungen Maria's wider daſſelbe aufgehoben wurden. Bei den Debatten erklärte man es jedoch für unpaſſend, die Königin in kirchlichen Dingen als Oberhaupt (supream head) zu bezeichnen, und entſchied ſich für oberſte Regentin (supream governess), woran auch Katholiken und Calviniſten weniger Anſtoß nahmen. Die Königin und ihre Nachfolger ſollen das Recht haben, durch delegirte Perſonen alle Jurisdiction und Privilegien in geiſtlichen und kirchlichen Angelegenheiten in England und Irland auszuüben, zu viſitiren, reformiren, abſtellen alle Irrthümer, Häreſien, Schismen, Mißbräuche. Nach dieſem Rechte ordnete die Königin ein oberſtes Gericht in geiſtlichen Dingen an, den ſogenannten Gerichtshof der hohen Commiſſion. (The court of high Commission — the principal bulwork and preservative of the church of England against the practices and assaults of her adversaries, whether popish or puritan. Heylyn, 282.) Wider die Bill vom königlichen Supremate hielten der Erzbiſchof Heath von York und der

Biſchof Scot von Cheſter im Parlamente Reden, (Strype, Annals I. App. No. VI. VII.) worin jener, ausgehend von dem Ausſpruche Cyprians, neque enim aliunde haereses obortae sunt, aut natа sunt schismata, quin inde quod sacerdoti dei non obtemperatur, auf die Spaltungen und Häreſien hinwies, die daraus entſtehen würden, und zum Beiſpiele Deutſchland, ſogar England ſelbſt anführte. Es wurde ein Suprematseid angeordnet für alle kirchlichen und weltlichen Beamten (bis auf die weltlichen Peers, die von der Königin davon diſpenſirt wurden). Wer die fremde Gerichtsbarkeit anerkennt, verliert das erſte Mal Habe und Gut oder kommt ins Gefängniß, der Geiſtliche verliert ſein Amt, das zweite Mal trifft ihn die Strafe von praemunire, das dritte Mal der Tod. Die Acte vom 22. März über Wahl und Conſecration der Biſchöfe übertrug der Königin das Recht, die Biſchöfe zu ernennen. Die Acte vom 4. Februar ſprach der Krone die Erſtlinge und Zehnten zu. Die Acte vom 4. April, welche die Königin ermächtigte, bei eintretender Vacanz eines Erz- und Bisthums das Grundeigenthum deſſelben einzuziehen und durch andere Einkünfte zu entſchädigen, blieb Privatacte. Am 20. März Acte für Aufhebung aller unter Maria erlaſſenen Strafgeſetze. Die Bill, unter der Maria abgeſetzte Biſchöfe und verheirathete Kleriker wieder in ihre Aemter einzuſetzen, wurde zwar am 5. Mai allgemein angenommen, aber doch nicht zum Geſetze gemacht, weil man mit der Anſtellung ſtrenger Calviniſten nicht eilte. Die Bill wegen Reform der Kirchengeſetze vom 20. März wurde keine Acte, weil man die Diſciplin ſcheute. Am 26. April endlich wurde die Acte für Uniformität des Commonprayer und Gottesdienſtes (The act for the uniformity of Common-Prayer and Service in the church and administration of the sacraments) erlaſſen. Die von der Königin noch während der Sitzungen des Parlaments unter Leitung des Secretairs Sir Wilhelm Cecil und des Dr. Parker angeordnete Reviſion der zweiten Liturgie Eduards veränderte oder ſtrich alle den Katholiken beſonders anſtößigen Puncte. Das Gebet in der unter Heinrich VIII. publicirten Litanei, beibehalten in beiden Liturgien Eduards, befreit

zu werden von der Tyrannei und allen abſcheulichen Enormitäten des Biſchofs von Rom, wurde geſtrichen. Hinzugefügt wurden Lectionen an den Sonntagen. Geſtrichen wurde die Stelle, durch welche man das Kniebeugen beim Empfange der Elemente des Nachtmahls erläuterte, daß durch dieſen Gebrauch keine Anbetung der leiblichen Gegenwart des Leibes und Blutes, als welche nirgends anders als im Himmel ſeien, bezeichnet werden ſollte, und die Worte beim Empfange der Elemente wurden dahin abgeändert: Der Leib unſeres Herrn Jeſu Chriſti, der für dich gegeben iſt, bewahre deinen Leib und Seele zum ewigen Leben: nimm und iß das. — Das Blut unſeres Herrn Jeſu Chriſti, welches für dich vergoſſen iſt, erhalte deinen Leib und Seele zum ewigen Leben: trink dieſes. (Strype, Annals I, 85.) Das Offertorium der Meſſe wurde in einen Dank an den Herrn für das empfangene Gute, und der Kanon in ein Gebet für die ganze auf Erden ſtreitende Kirche verwandelt. Die Reviſion wurde dem Parlamente vorgelgt und von demſelben beſtätigt. — Um dieſelbe Zeit wurde, in Folge einer von dem Londoner Biſchof Bonner dem Siegelbewahrer Bacon am 3. März überreichten Declaration des katholiſchen Klerus in 5 Artikeln über das Sacrament des Altars, (den drei Artikeln, welche bei der Diſputation mit Cranmer, Ridley und Latimer zu Oxford zu Grunde lagen) den Primat des Papſtes und die Unrechtmäßigkeit des Laienregiments in kirchlichen Dingen, am 30. März (3. April) unter Leitung von Bacon und dem Erzbiſchof Dr. Heath von York in der Weſtmünſterkirche eine öffentliche Diſputation über die drei Puncte gehalten: Ob der Gottesdienſt und Sacramente in der Volksſprache zu verwalten ſeien? Ob eine Particularkirche Macht habe, dieſe und jene Gebräuche zu ändern? Ob die Meſſe ein Sühnopfer für Todte und Lebendige ſei? Darauf wurde das unter Eduard VI. abgefaßte Decret wieder hergeſtellt, wodurch die Privatmeſſen verworfen und dem Volke der Kelch wieder mitgetheilt wurde. Desgleichen ward verordnet, daß der Kultus wieder in engliſcher Sprache gehalten werden ſollte. Da die katholiſche Partei offen nichts vermochte, ſo ſchwärzte ſie die Proteſtanten

bei der Königin als Sectirer, Schismatiker, Unruhstifter, Störer des Staats an, wogegen die Theologen, welche mit der Revision des Commonprayer beschäftigt waren, eine Declaration ihres Glaubens an die Königin erließen. Das Parlament bestimmte den 24. Junius 1559 für die allgemeine Einführung des Commonprayer. Nicht angenommen wurde derselbe von den aus Genf gekommenen Calvinisten und von den Papisten, von letztern aus dem Grunde, weil derselbe in dem Parlamente von den Bischöfen und Prälaten verworfen und nur von Laien angenommen worden sei. Damit war eine Visitation der Universitäten, Diöcesen der Bischöfe, Kathedralkirchen, Städte verbunden um den Suprematseid abzunehmen und die Uniformitätsacte in Ausführung zu bringen. Es waren damals nur 15 bischöfliche Stühle besetzt, vierzehn Bischöfe legten ihre Stellen nieder, und nur einer legte den Suprematseid ab. Für die entlassenen katholischen Bischöfe wurde übrigens gesorgt, denn als man der Königin rieth, wider dieselben mit Strenge zu verfahren, antwortete Elisabeth, sie wolle nicht wie ihre Schwester handeln, sondern lieber zeigen, daß die Reformation zum Frieden und nicht zur Grausamkeit führe. Von den niedern katholischen Geistlichen sollen höchstens 200 ihre Aemter verloren haben; diese Angabe erweist sich aber bei dem großen Mangel an Geistlichen in der zunächst folgenden Zeit, wo mancher Geistliche drei bis vier Kirchen versehen mußte, und brauchbare Laien zu Diakonen und Helfern angenommen wurden, als unrichtig. Wer Messe las oder hörte, wurde mit Geldstrafe oder Gefängniß belegt, welche Strafe im dritten Falle bis zum gänzlichen Verluste des Vermögens oder lebenslänglichen Gefängnisse gesteigert wurde. Zur weitern Einrichtung des Kirchenwesens wurden 53 Verordnungen, the queen's injunctions genannt, erlassen. Darin wurde der königliche Supremat nicht als eine Herrschaft über den Gottesdienst, sondern nur als eine Oberherrschaft über Geistliche und Weltliche erklärt. Tische sollten an die Stelle der Altäre (welche jedoch die Königin für ihre Person beibehalten haben wollte) gesetzt werden. Statt des gemeinen Brods sollten Hostien (rundes wafelähnliches Brod), aber

ohne Zeichen des Crucifixes, gebraucht werden. Die alten Feſte, Kirchenmuſik, Orgeln, Glocken ſollten bleiben. Jetzt fingen auch die Katholiken die Kirchen zu beſuchen an. Darauf erfolgte am 22. Auguſt eine allgemeine Kirchenviſitation, geleitet durch ein öffentlich gedrucktes Book of articles mit 56 Artikeln. Die Commiſſion forderte alle Geiſtliche auf, durch ihre eigenhändige Unterſchrift zu erklären, daß die Acten des jüngſten Parlaments über Supremacie und Commonprayer dem Worte Gottes gemäß ſeien. (Strype, Annals I, 169.) Kreuze, Altäre, Bilder, alles was in den Kirchen den Aberglauben förderte, wurde weggeräumt. Für die Kirchen wurde die Anſchaffung von engliſchen Bibeln, den Geiſtlichen die Anſchaffung von Calvins Inſtitutionen befohlen. Den Geiſtlichen, welche die Gabe der Enthaltſamkeit nicht hatten, wurde die Erlaubniß zur Ehe gegeben. Der geiſtliche Stand blieb in ſeinen Würden und Einkünften, ſelbſt die Geiſtlichkeit an den Kathedral- und Stiftskirchen. Erzbiſchof, Biſchof, Dechant, Archidiakonus, Archipresbyter bildeten den höhern, Rector, Vicar, Curate den niedern Klerus. Sie wolle, ſagte Eliſabeth, einen geachteten geiſtlichen Stand haben, und keine Hungerleider wie die Genfer. Die Weihe eines Biſchofs geſchah, wie unter König Eduard VI., nach erhaltenem königlichen Patente durch den Erzbiſchof mit Aſſiſtenz von drei Biſchöfen unter Handauflegung und Gebet, gemäß dem New book of ordination, welches dem Commonprayer angefügt wurde. Die Königin behielt in ihrer Kapelle Altar, Crucifix und Lichter, erließ am 19. September 1559 eine Verordnung, die Monumente in den Kirchen, die Glocken zu ſchonen. Noch machte der Papſt Pius IV., wiewohl vergeblich, einen Verſuch, die Eliſabeth zur Rückkehr zu bewegen, indem er ihr in einem Schreiben vom 5. Mai 1560 ihre Geburt für legitim und ihre Nachfolge auf dem engliſchen Throne für rechtmäßig zu erklären (auch die engliſche Liturgie und den Kelch im Abendmahle zu bewilligen) verſprach. Die erledigten Biſchofsſitze wurden unterdeſſen wieder beſetzt, den erzbiſchöflichen Stuhl von Canterbury erhielt Dr. Matthäus Parker, gewählt am 1. Auguſt 1559 und conſecrirt

am 17. December 1560, ein Förderer des Studiums der altſächſiſchen Literatur und der engliſchen Geſchichte, den von York Thomas Young 1560, den biſchöflichen Sitz von London, an Bonners Stelle, Eduard Grindalm 1559. Parker, der ſich als praktiſcher Geiſtlicher ſeinen Beruf ſehr angelegen ſein ließ, erließ nützliche Verordnungen in Betreff der unbeſetzten geiſtlichen Stellen. (Strypo, Annals I, 182.)

König Heinrich VIII. hatte ſich den Titel eines Oberhauptes der Kirche von Irland beigelegt, und ein Parlament unter Eliſabeth vom 12. Januar 1560 verlieh der Krone dieſe Gewalt von neuem, verpflichtete zum Suprematseide, zur Anerkennung der High Commission und führte den Commonprayer in Irland ein. Jedoch ſollte derſelbe lateiniſch geleſen werden, wo man das Engliſche nicht verſtehe: man verſtand aber unter dem Volke kein Engliſch und kein Lateiniſch, und doch wurde daſſelbe unter Strafe genöthigt, die Kirche zu beſuchen. — Im Jahre 1560 ſchrieb Calvin an Parker, er möchte die Königin zur Berufung einer allgemeinen proteſtantiſchen Synode für Aufſtellung der Norm einer allgemeinen Kirchenverfaſſung veranlaſſen, und erklärte ſich auch zur Beibehaltung des biſchöflichen Regiments bereit, wofern die Biſchöfe unmittelbar unter Chriſtus ſtänden, und eine brüderliche Einigkeit wollten. (Vergleiche Calvins Schrift De necessitate ecclesiae reformandae. Opp. ed. Amst. VIII, 37.) Auch einige gelehrte Deutſche ſandten Religionsartikel an die Königin, ſie zu einer Vereinigung aller Evangeliſchen zu veranlaſſen. Auf die Aufforderung des Königs von Frankreich und anderer Fürſten das Tridentiniſche Concil zu beſchicken, erklärte Eliſabeth, ſie wolle von Herzen ein allgemeines Concil, daſſelbe dürfe aber nicht vom Papſte, der nicht mehr ſei als ein anderer Biſchof, ſondern müſſe vom Kaiſer berufen ſein. Merkwürdig iſt, daß ſich die Königin Eliſabeth, wie König Heinrich VIII., in den kirchlichen Angelegenheiten zu dem Kaiſer hingezogen fühlte. Die Proteſtanten in Schottland, Frankreich, den Niederlanden unterſtützte Eliſabeth, aber nur aus Gründen der Politik. — Im Jahre 1560 veröffentlichte der Erzbiſchof von Canterbury eine

Sammlung kirchlicher Verordnungen, deren Verfaſſer wahrſcheinlich der Biſchof Cox von Ely war, wodurch mancherlei angeregt und veranlaßt wurde. (Strype, Annals I, 203. Heylyn, 317.) Durch Alexander Nowel, Dechant von St. Paul, wurde ein ausführlicher lateiniſcher Katechismus zum Gebrauche unwiſſender Geiſtlicher abgefaßt und herausgegeben; das Homilienbuch ward revidirt; von Parker und drei Andern wurde ein Sectionsverzeichniß aus dem A. und N. Teſtamente für alle Wochen-, Sonn- und Feſttage des Jahres, ſo daß während dieſer Zeit das A. T. einmal und das N. T. dreimal vorgeleſen werden ſollte, ausgefertigt. Dabei war jedoch den einzelnen Geiſtlichen bei beſondern Gelegenheiten die Wahl eines paſſenden Abſchnitts freigelaſſen, gemäß der Beſtimmung unter jenen Verordnungen, daß eine jede Partikularkirche von den öffentlichen Kirchengebräuchen abweichen könne, ſofern ſie an der Subſtanz des Glaubens unwandelbar feſthalte. Auf einer Verſammlung der Geiſtlichkeit im erzbiſchöflichen Palaſte Lambeth wurde ein Glaubensbekenntniß von 11 Artikeln, wahrſcheinlich durch Parker verfaßt, aufgeſtellt, welches die Geiſtlichen unterſchreiben und alle halben Jahre vor ihren Gemeinden öffentlich vorleſen ſollten, zum Zeugniſſe ihrer Uebereinſtimmung mit der geſunden Lehre wider die Läſterungen der Papiſten. (Strype, The life and acts of M. Parker p. 91.) Wir ſtoßen darin unter andern auf den Artikel: Verbum dei non prohibet foeminarum regimen, cui obediendum est juxta ordinationem dei, unverkennbar gegen die Wirkungen von dem Erſten Trompetenſtoße von Knox gegen das Weiberregiment in England gerichtet. Der letzte Artikel dieſes Bekenntniſſes lautet: Coelibatus nulli hominum statui praecipitur neque injungitur ministris Ecclesiae ex verbo dei. Sei es aus katholiſirender Denkart, oder wegen einer weiblichen Grille, weil ſie ſelbſt unverheirathet war, die Königin nahm an dieſem Artikel Anſtoß, und hätte, wofern es ihrem eigenen Willen nachgegangen wäre, den eheloſen Stand der Geiſtlichkeit als Geſetz fortbeſtehen laſſen. Sie verbot auch wirklich die Ehe der Geiſtlichen an den Kathedral- und Collegiatkirchen (Strype, The life of Parker 107.), und erlaubte

den Prieſtern und Diakonen ſich nur mit Erlaubniß ihres Biſchofes, mit Vorwiſſen von zwei Policeibeamten und der Einwilligung der Anverwandten einer Frauensperſon, mit derſelben zu verbinden. Sander will ſogar behaupten, der Eheſtand der Geiſtlichen hätte allgemeinen Anſtoß verurſacht, und die Frauen derſelben wären beſonders in den höhern Ständen ohne Achtung behandelt worden. Durch Parker wurde eine Eheordnung ausgearbeitet. Die Bilder hätte die Königin ebenfalls gern beibehalten, aber ihre Biſchöfe und Theologen hielten ihr das moſaiſche Bilderverbot vor, und erklärten die Bilder für bloße Beförderungsmittel des Aberglaubens, weshalb ſie ſich genöthigt ſah, dieſelben aus den Kirchen wegnehmen zu laſſen. Nächſtdem gebot ſie allen Geiſtlichen ſich ihren verſchiedenen Aemtern gemäß zur Aufrechthaltung ihrer Würde zu kleiden. Sie ermahnte weiter ihre Unterthanen dem Gottesdienſte, der von ihnen auf auffallende Weiſe vernachläſſigt würde, fleißig beizuwohnen. Die Biſchöfe mußten auf ihren Befehl in jedem Kirchſpiele einige verſtändige Männer ernennen, welche ihre Mitbürger zum ordentlichen Kirchengehen anhalten, und diejenigen, welche es leichtſinnig verſäumten, dem Biſchofe anzeigen ſollten, um nach den Geſetzen beſtraft zu werden. — Im Jahre 1562 wurden die Univerſitäten zu Oxford und Cambridge viſitirt. Die unter Heinrich und Eduard öffentlich gebrauchte Bibelüberſetzung von Coverdale wurde in demſelben Jahre, von den Biſchöfen revidirt, wieder aufgelegt. Es erſchien auch in demſelben Jahre von Biſchof Jewel von Salisbury, an Wiſſenſchaft unter den engliſchen Biſchöfen damals wohl der bedeutendſte, eine lateiniſche Apologie der engliſchen Kirche wider die Beſchuldigungen der Katholiken, ſie höbe die Einheit der Kirche auf, erneuere alte Ketzereien, errege neue Secten und unerhörte Träume, ſei unter ſich durch Parteiungen und Meinungen unverſöhnlich getrennet, verleite das Volk zu einem zügelloſen Leben, wolle alle monarchiſchen Staatsinſtitute umſtoßen und Alles der Herrſchaft der ungeſchickten Menge unterwerfen, hätte ſich von der katholiſchen Kirche rebelliſch getrennt und die Welt durch ein verfluchtes Schisma er-

ſchüttert, hätte wider die Autorität der Concilien, Väter, Vorfahren neue Gebräuche eingeführt. Nachdem Jewel im erſten Theile ſeiner Apologie die reine Lehre dargeſtellt hat, weiſt er im zweiten Theile jene Vorwürfe zurück. Die Schrift iſt klar und beredt geſchrieben, wurde ins Engliſche, Deutſche, Franzöſiſche, Italieniſche, Spaniſche, Griechiſche überſetzt und durch Europa verbreitet, und erregte einen heftigen literariſchen Kampf.

Am 12. Januar 1563 begann das zweite Parlament der Königin und Bacon ſagte in der Eröffnungsrede, daß daſſelbe wenigſtens zum Theil der Religion wegen einberufen ſei. Die wichtigſten Acten in dieſer Beziehung waren die vom 3. März und 10. April über die Weigerung des Suprematseides und die Sicherſtellung der königlichen Gewalt über alle Stände und Unterthanen in ihren Gebieten. Wer die Macht des römiſchen Biſchofs irgendwie anerkennt und vertheidigt, wer den Suprematseid verweigert, verfällt in die Strafe des praemunire und nach drei Monaten in die Strafe des Hochverraths. Es wurde darüber heftig debattirt (Strype, Annals I, 259.) und über Beſchränkung der Gewiſſensfreiheit Klage geführt. Allein die Gefahr der Königin von Seiten der katholiſchen Partei war keine geringe, es fällt in die damalige Zeit das Complott des Arthur Poole die Eliſabeth zu entthronen. Auch jeder Ritter und Bürgerliche, der als Parlamentsglied gewählt wurde, mußte den Suprematseid leiſten. Parkers Paſtoralklugheit bewies ſich auch in ſeinem ſchonenden Verfahren bei der Abnahme des Eides. Die Acte vom 29. März wegen Verhaftung eines Excommunicirten, bis er ſich der kirchlichen Strafe unterwerfe, wurde nicht praktiſch. Eine Acte vom 30. März verordnete die Ueberſetzung der heiligen Schrift und des Commonprayer in die Waleſiſche oder Britiſche Sprache, und übertrug dieſe Arbeit den vier Waleſiſchen Biſchöfen von Hereford, St. Davids, Bangor, Landaff und St. Aſaph, welche außerdem wahrſcheinlich auch das Homilienbuch übertrugen. Biſchof Davies von St. Davids, unterſtützt durch den Biſchof William Salisbury von Man, führte jedoch das Unternehmen aus. Jede Kirche in Wales ſollte dieſe Bücher anſchaf-

ſen, und dazu die Geiſtlichkeit die eine und die Gemeinde die andere Hälfte beitragen. Zu den wöchentlichen Faſten fügte das Parlament wegen der Zeitläufte ein Faſten am Mittwoch hinzu, jejunium Cecilianum genannt, als von Cecil veranlaßt. Zugleich mit dem Parlamente wurde eine Convocation gehalten, welche von beſonderer Wichtigkeit iſt. Zuerſt erhielt dieſelbe den Auftrag, die unter Eduard aufgeſtellten Glaubensartikel einer Reviſion zu unterwerfen. Der Erzbiſchof Parker zog die 42 Artikel in 39 zuſammen, ließ vier Artikel weg, die eben nicht bedeutend waren, zog zuweilen zwei in einen zuſammen, oder theilte einen in zwei, machte auch hier und da Abänderungen und Zuſätze. (Heylyn, App. 351. Bentham, Engländiſcher Kirchen- und Schulenſtaat. S. 170.) Im 3. Artikel wird das Dogma von der Höllenfahrt Chriſti mit kurzen Worten dargelegt, aber nicht näher erklärt. Im 6. Artikel wird gelehrt, daß die heilige Schrift Alles zur Seligkeit Nothwendige enthalte und daß man keine Lehre unter die Glaubensartikel rechnen dürfe, die ſich nicht auf dieſes göttliche Buch ſtütze. Es wird ein Verzeichniß der kanoniſchen und apokryphiſchen Bücher aufgeſtellt, hinſichtlich der letztern aber bemerkt, daß ſie blos zur ſittlichen Bildung dienten, aber keine Glaubensſätze begründen könnten. Nach dem 10. Artikel kann der Menſch durch ſeinen freien Willen ohne Gnade Gott nicht wohlgefällig handeln, nach Artikel 11. wird der Menſch allein durch den Glauben ſelig, aber nach Artikel 12. ſind Gott gute Werke als Früchte des Glaubens angenehm, und nach Artikel 15. kann der Menſch auch im Stande der Gnade ſündigen. Im 17. Artikel wird die Prädeſtination als ein Geheimniß der göttlichen Weltregierung dargeſtellt, welches einen großen Troſt in ſich ſchließe, worüber man aber nicht grübeln dürfe, und eine abſolute Reprobation wird gar nicht erwähnt. Im 18. Artikel wird die Autonomie des Menſchengeiſtes und das Licht der Natur als Weg zur Seligkeit ohne Chriſtus verworfen, ein Fingerzeig von dem im engliſchen Volkscharakter tiefwurzelnden Hange zum Naturalismus. Die Kirche iſt nach Artikel 19. eine ſichtbare Gemeinde der Gläubigen, worin das reine Wort Gottes gepre-

digt und die Sacramente nach der Einſetzung Chriſti verwaltet werden; ſie hat nach Artikel 20. das Recht, Ceremonien anzuordnen und Glaubensſtreitigkeiten zu entſcheiden, aber nicht im Widerſpruche mit der heiligen Schrift. Der 24. Artikel verordnet die Volksſprache für den Kultus. Der 25. Artikel ſetzt zwei Sacramente, die Taufe und das Abendmahl, und erklärt dieſelben nicht für bloße Zeichen eines chriſtlichen Bekenntniſſes, ſondern für wirkſame Zeichen der Gnade, durch welche Gott in uns auf unſichtbare Weiſe wirkſam ſei. Im 28. Artikel wurden die Worte: Da ein Körper nur an einem und demſelben Orte zugleich ſein könne, ſo könne der Leib unſeres Herrn, da er im Himmel ſei, nicht zugleich im Nachtmahle gegenwärtig ſein, weil ſie die weſentliche Gegenwart Chriſti aufzuheben ſchienen, geſtrichen, und dafür geſetzt, daß im Nachtmahle der Leib Chriſti gegeben, empfangen und genoſſen werde, nur auf eine himmliſche und geiſtliche Weiſe; das Mittel aber, wodurch der Leib Chriſti bei dem Nachtmahle empfangen und gegeſſen werde, ſei der Glaube. Nach vollendeter Reviſion wurde das Glaubensbekenntniß ins Parlament gebracht und von den gegenwärtigen Mitgliedern unterſchrieben, aber erſt neun Jahre nachher, im Jahre 1571 durch eine Acte zu einem Geſetze und Theile der Kirchenverfaſſung gemacht. Es iſt unverkennbar bei dieſem Glaubensbekenntniſſe die Augsburgiſche Confeſſion benutzt worden, man geht aber gleichwohl zu weit, wenn man der engliſchen Kirche einen lutheriſchen Charakter zuſchreiben will. (Agreement of the Lutheran Churches with the Church of England. 1713. Examen Harmoniae Religionis Ecclesiae Lutheranae et Anglicanae, a J. Seronio. Lugd. Bat. 1726.) Will man die engliſche Kirche charakteriſiren, ſo beſteht in ihr ein katholiſirendes und calviniſches Element, beide mehr nebeneinander, als ſich innerlich durchdringend. Die Artikel erſchienen engliſch und lateiniſch gedruckt mit dem Titel: Articles agreed upon by the Archbishops and Bishops of both Provinces, and the whole Clergy in the Convocation holden at London in the year 1562 (1563) for the avoiding of Diversities of Opinions, and establishing Consent touching true Re-

ligion, und wurden allen Geiſtlichen zur Unterſchrift vorgelegt. Ferner wurde durch den Erzbiſchof und andere Biſchöfe ein zweiter Theil des Homilienbuchs angefertigt und zu dem unter Eduard ausgearbeiteten hinzugethan, und durch die Königin beſtätigt. (Der Inhalt deſſelben iſt Conf. Angl. art. XXXV. angegeben.) Endlich beſtätigte die Convocation den von Nowel ausgearbeiteten Katechismus nach vorhergegangener Reviſſion deſſelben. Dieſer Katechismus war eigentlich nur eine weitere Ausführung des unter Eduard zuletzt erſchienenen. Mancher Punct aus jener Zeit, der jetzt nicht mehr galt, wurde deshalb geändert; ſo wurde bei der Erklärung der Bitte im Vater Unſer, dein Reich komme, der Satz von dem tauſendjährigen Reiche Chriſti geſtrichen. Der Katechismus erſchien jedoch erſt 1570 gedruckt unter dem Titel: Christianae pietatis prima institutio, ad usum scholarum latine scripta.

Die unter der Königin Maria flüchtigen Calviniſten hatten ſich theils nach Friesland, wo ſich viele engliſche Kaufleute aufhielten, nach Weſel, Frankfurt, Worm, Strasburg, theils in die Schweiz, nach Genf, Aarau, Baſel, theils nach Frankreich begeben, und hier größere dort kleinere Gemeinden gegründet. Die Gemeinde engliſcher Flüchtlinge zu Frankfurt a. M. erhielt daſelbſt mit franzöſiſchen Calviniſten eine Kirche und conformirte ſich, auf den Wunſch des Magiſtrats, im Kultus mit denſelben, worauf Knox von Genf im September 1554 als Prediger dieſer Gemeinde berufen wurde. Bisher war von der engliſchen Gemeinde der Commonprayer gebraucht worden, ein Theil derſelben aber, welcher ſich mehr zu den Franzoſen hinneigte, wollte dafür die Genfer Liturgie gebraucht haben, und fragte Calvin über das engliſche Kirchenbuch um Rath, welcher darin tolerabiles ineptias fand. Der Streit ward zunächſt dahin ausgeglichen, daß Knox mit drei Andern den Auftrag erhielt, eine eigene Kirchenordnung zu entwerfen, die auch angenommen wurde; da aber erſchien am 13. März 1555 Dr. Richard Cox, Mitarbeiter an dem Commonprayer, in der Kirche, und mißbilligte den eingeführten Gottesdienſt, indem er denſelben auf unanſtändige Weiſe unterbrach.

Nachdem er darauf, wie ſchon erwähnt iſt, Knox bei dem Magiſtrate denuncirt hatte, daß derſelbe den Kaiſer in einer Predigt und in einer Ermahnung an die Chriſten einen Nero genannt habe, wodurch er deſſen Ausweiſung aus der Stadt bewirkte, ſetzte er die Wiedereinführung der engliſchen Liturgie durch. Die unterdrückte Partei, an deren Spitze Whittingham ſtand, zog von Frankfurt weg. Das war der Anfang von den weitläufigen Streitigkeiten über die engliſche Liturgie. Als bei der Kunde von dem Tode der Königin Maria die engliſchen Exulanten an die Rückkehr in ihre Heimath dachten, erließ die engliſche Gemeinde zu Genf unter dem 15. December 1558 ein Rundſchreiben an ihre Glaubensgenoſſen, und forderte dieſelben auf, bei ihrer Rückkehr nach England ſich mit ihnen in Bekämpfung der Irrthümer in dem Commonprayer und Ceremonien zu vereinigen, indem ſie einmüthig die Erkenntniß von Gottes Wort lehren wollten, wie ſie daſſelbe in ihrer Verbannung in den beſten reformirten Kirchen gelernt und geſehen hätten. Das Schreiben war unterzeichnet von Chriſtoph Goodman, Miles Coverdale, John Knox, John Bodleigh, William Williams, Anthony Gilby, William Whittingham, John Pullein, Franz Withers, William Fuller, William Bevoies. Das ſind zugleich die Namen der Hauptperſonen in der bevorſtehenden Bewegung. Nach ihrer Rückkehr gebrauchten dieſe Calviniſten ihre Genfer Kirchenordnung, die nach dem Genfiſchen (von Calvin in franzöſiſcher Sprache verfertigten) Kirchenbuche verfaßt war. (Strype, The life of Parker p. 241.) Sie gebrauchten die nach calviniſcher Lehre durch Miles Coverdale, Chriſtoph Goodman, Anthony Gilby, Thomas Sampſon, William Cole, J. Knox, William Whittingham (durch zweijährige angeſtrengte Thätigkeit) revidirte und verbeſſerte (den Text wörtlich wiedergebende) Bibelüberſetzung, welche zu Genf 1560 gedruckt wurde, und die Genfer Bibel heißt. (Strype, The life of Parker 205.) Dieſe Bibel enthielt zu Anfange ein Schreiben an die Königin mit der Bitte um Abſtellung aller papiſtiſchen Gebräuche. John Fox gab in Baſel bei dem Buchdrucker Oporinus 1559 ſeine Geſchichte der engli-

ſchen Märtyrer lateiniſch heraus; im Jahre 1561 erſchien das Werk engliſch, (Acts and Monuments) der Königin Eliſabeth gewidmet. Die Katholiken nannten das Werk ſpöttiſch die goldene Legende von Fox, und weil er einen Kalender vor daſſelbe geſetzt hatte, ſo warfen ſie ihm vor, er wolle neue Heilige einführen. Fox entgegnete, der Kalender ſolle nur ein Index *ſein*, wann Jeder gelitten habe. Die Königin Eliſabeth aber war und blieb den Calviniſten abhold, wozu auch die Schrift von Knox über das Weiberregiment beigetragen hatte. Am wenigſten mochte ſie Ausländer leiden. Die deutſche Gemeinde ſammelte ſich zu London, und verlangte ihre Kirche zurück; ſie ward ihnen abgeſchlagen, nach vielem Bitten nur duldungsweiſe bewilligt. Da die Calviniſten ſahen, daß die Reformation unter Eliſabeth ihrer Richtung zuwider war, traten ſie entſchieden mit der Behauptung hervor, dieſe Reformation verdiene den Namen einer ſolchen nicht, es müſſe in Diſciplin, Kirchenregiment, Ceremonien eine neue, dem Worte Gottes gemäße Reformation vorgenommen werden. Sie erneuerten alſo den Streit wider die engliſche Liturgie, ſie erfordere unnütze Ceremonien, abergläubiſche, auf menſchlichem Anſehen ruhende Dinge, gewiſſe papiſtiſche Gebräuche bei der Meſſe, das Kreuzeszeichen bei der Taufe, den Ring bei der Trauung, die Einſegnung der Weiber nach überſtandenem Kindbette: die Kirchenzucht ſei unvollkommen, der biſchöfliche Habit werde beibehalten, ein Prediger beziehe die Einkünfte mehrerer Pfarren. Statt des Namens der Nonconformiſten, den ſie bisher geführt hatte, legte ſich die Partei von jetzt an den Namen der Puritaner bei, indem ſie eine von allen Mißbräuchen (womit ſie alle Einrichtungen der herkömmlichen Kirche bezeichnete) gereinigte Kirche wolle. Da die Geiſtlichen dieſer Richtung durchaus die prieſterliche Kleidung verſchmähten, ſo richtete die Königin im Januar 1564 ein Schreiben an den Erzbiſchof mit dem Befehle, alle Abweichungen von den Geſetzen und Gebräuchen des Reiches, die Unruhen anrichteten, abzuſtellen, und zur Herſtellung der Uniformität den anzuſtellenden Geiſtlichen das Bekenntniß abzufordern, ſich nach der beſtehenden Ordnung richten

zu wollen. Der Erzbiſchof machte darauf in Beziehung auf die ſtreitigen Puncte Artikel (Advertisements) durch den Druck bekannt (Strype, The life of Parker. Appendix 28.), und ließ die Häupter der Widerſpenſtigen, Thomas Sampſon, Dechanten von Christ-church college, und Laurenz Humphrey, Präſidenten von Magdalen-college zu Oxford, am 3. März vor eine Kirchencommiſſion in Lambeth citiren. In einem Schreiben vom 28. März baten dieſe den Biſchof, man möge ſie bei ihrer Uebereinſtimmung im Glauben in äußern Dingen ihrem eignen Geiſte und Meinung folgen laſſen, und beriefen ſich auf den Grundſatz der alten Kirche, bei Verſchiedenheit der Gebräuche die Einheit des Glaubens feſtzuhalten. Der Erzbiſchof dagegen meinte, ihr Geiſt und der Geiſt der alten Kirche wären unter ſich verſchieden, und ſie ſollten wegen äußerer Dinge den Frieden der Kirche nicht ſtören. Im December 1564 legte er ihnen neun Fragen zur Beantwortung vor, und ſie erklärten ſich endlich zur Unterſchrift einer Bezeugung der Rechtmäßigkeit des Gebrauches der prieſterlichen Kleidung bereit, unterſchrieben aber doch nur mit den Worten Pauli: Omnia mihi licent, sed non omnia expediunt. Sie traten auch ferner in Wort und Schrift gegen die prieſterliche Kleidung auf, welche dann von der Gegenpart auf gleiche Weiſe vertheidigt wurde. Die Beweiſe pro und contra zählt Strype p. 168 ff. ausführlich auf, aber eine Bemerkung, wie es kam, daß ſich ſeine Landsleute zu einer ſolchen theologiſchen Literatur verirrten, ſucht man bei ihm vergeblich. Sampſon wurde darauf wegen ſeiner hohen Stellung an der Univerſität und ſeines Einfluſſes auf die Studenten auf beſondern Befehl der Königin durch den Erzbiſchof und die Commiſſion ſeines Amtes entſetzt und verhaftet; Humphrey ward in London gefangen geſetzt, und erhielt bald nachher die Erlaubniß in ſeine Heimath zu gehen. Dagegen wurde ein Thomas Lever, Vorſteher des Sherbornſchen Hoſpitals bei Durham, früher Vorſteher des St. John's College zu Cambridge, ein Mann, der ſich während ſeiner Abweſenheit unter der Maria in Strasburg, Baſel, Zürich, Bern, Lauſanne mit dem Studium der Theologie beſchäftigt hatte, dabei fromm, ſanft und ein

guter Prediger war, auf ſeine Bittſchrift vom Februar 1565 an den Grafen von Leiceſter und den Secretär Cecil, man möge ihn wegen menſchlicher Vorſchriften in ſeiner Stelle laſſen, nicht beunruhigt. Der Erzbiſchof warf ſogar dem Cecil in dieſer Sache vor, wenn er vorwärts wolle, ſo gehe dieſer rückwärts. Die trotzigen Prädikanten freilich, deren es beſonders in der City von London gab, von denen einige ſogar vor der Königin ohne Prieſterkleidung predigten, wurden ohne Nachſicht behandelt.

In Folge einer königlichen Proclamation, daß jeder, wer der Uniformität widerſtrebe, das Predigen unterlaſſen und ſein Amt verlieren ſolle, wodurch zugleich die erzbiſchöflichen Artikel eine öffentliche Beſtätigung erhielten, wurde mit den Londoner Puritanern am 26. März 1565 in der Kapelle zu Lambeth eine Procedur vorgenommen, bei welcher 47 die Uniformität öffentlich zu bezeugen ſich weigerten, die ſofort ſuſpendirt wurden, mit der Drohung der Abſetzung nach dreimonatlicher Widerſpenſtigkeit. Viele leiſteten jedoch in der Zwiſchenzeit die verlangte Unterſchrift, und die Andern wurden abgeſetzt. Jetzt entſtand wieder ein Schriftwechſel, (Strype p. 220.) und da Schriften contra auch aus dem Auslande eingingen und Aufregung verurſachten, ſo erwirkten Erzbiſchof und Commiſſion bei dem Geheimen Rathe ein ſcharfes Edict gegen Druck, Verkauf und Verbreitung ſolcher Schriften, welches am 29. Junius 1566 erlaſſen wurde. (Strype p. 221.) Darauf fingen die Puritaner an ſich von der Nationalkirche zu trennen, und eigene Verſammlungen zu halten, worin ſie die Genfer Kirchenordnung öffentlich gebrauchten. Lever, ſelbſt Sampſon wollten in die Abſonderung nicht willigen. Im Jahre 1566 erſchien von Thomas Bacon, Präbendarius zu Canterbury, eine Poſtille über die ſonntäglichen Evangelien für Prediger; vom Erzbiſchofe die Ausgabe einer angelſächſiſchen Predigt aus dem 9. Jahrhunderte von der Nachtmahlslehre der alten engliſchen Kirche gegen die römiſche Brodverwandlung (Strype p. 237.), und ein neuer Druck der großen Bibel, aber nur der von Coverdale. Weil jedoch dieſe Ueberſetzung theils an unrichtiger Auffaſſung des Textes, indem der Ueberſetzer und auch die

Reviſoren dem Sebaſtian Münſter gefolgt waren, der den hebräiſchen Text häufig mißverſtanden hatte, theils an Druckfehlern litt, gewiß aber weil ſie ein calviniſches Gepräge hatte, leitete der Erzbiſchof Parker ſeit 1565 eine Grundreviſion derſelben ein, und übertrug theils Biſchöfen, theils andern Theologen einzelne Bücher, deren Bemerkungen er dann ſeiner eigenen Reviſion unterzog. Eine Hauptaufgabe war die Verbannung jedes calviniſtiſchen Ausdruckes aus derſelben: ſtatt author of sects ſetzte man heretick, ſtatt temple — altar, ſtatt congregation — church, ſtatt the king as having preeminence — the king as supreme. Die engliſche Bibelüberſetzung in dieſer Geſtalt ward 1568 gedruckt, und die biſchöfliche Bibel genannt, gewiß nicht allein, weil Biſchöfe daran mitgearbeitet hatten, ſondern weil ein biſchöflicher Geiſt in dieſelbe übergegangen war. Im Jahre 1572 erſchien abermals eine Reviſion derſelben, bei welcher die Arbeit des gelehrten Laurence für das N. T. nicht ohne Wichtigkeit war. (Strype 209. 399. Appendix 85.) Nachdem von dem Papſte Pius V. in einer Bulle vom 25. Februar 1569 über Eliſabeth die Excommunication ausgeſprochen worden war, (Sander p. 532.) ſo entſtand unter den Katholiken im Norden Aufruhr, geleitet durch die Herzöge von Northumberland, Weſtmorland, Suſſex, Aufruhr unter den Katholiken in Suffolk. Sie drangen in die Kirchen, zerſchnitten und zerriſſen die Bibel, den Commonprayer, riefen die Maria Stuart als Königin aus. Auch Herzog Alba der Spanier hatte an der Verſchwörung Theil. Im Jahre 1570 erregte der Puritaner Thomas Cartwright, Baccalaureus der Theologie und Fellow am Trinitätscolleg zu Cambridge, Streit über die Diſciplin. Auch Chapmann am Trinitätscolleg und Andere vertheidigten ſeine Lehre in Diſputationen und Predigten. Durch den Vicekanzler Dr. Whitgift wurde dem Cartwright erſt das Leſen verboten, und er kurz darauf ſeines Amtes entſetzt. Zur Begründung dieſes Urtheils überſandte Whitgift an den Kanzler der Univerſität folgende Sätze von Cartwright. Die Aemter der Erzbiſchöfe, Archidiakonen, Canzler ſind nicht apoſtoliſch. Die Wahl der Kirchendiener muß nach apoſtoliſchem

Gebrauche wieder hergeſtellt werden. Die Biſchöfe, Diakonen müſſen zu ihrem urſprünglichen Amte zurückgeführt werden. Die Kirchenregierung muß dem Geiſtlichen und Presbyterium jeder Gemeinde übertragen werden. Nur die kanoniſchen Schriften ſollen öffentlich in den Kirchen geleſen werden. Die ganze heilige Schrift iſt von gleicher Würde, daher ſoll man die Evangelien nicht ſtehend hören, oder bei dem Namen Jeſu die Knie beugen oder das Haupt entblößen. Es iſt ſchicklicher bei dem Abendmahle zu ſitzen als zu knien. Die Sacramente ſollen nicht an Privatorten verwaltet werden. Das Kreuzeszeichen bei der Taufe iſt Aberglaube. Das Faſten iſt unrecht. Das Halten der Feſttage iſt unerlaubt. Der Handel am Sonntage iſt unerlaubt. Bei der Ordination der Geiſtlichen zu ſagen: empfange den heiligen Geiſt, iſt lächerlich und gottlos. König und Biſchöfe ſollen nicht geſalbt werden. (Nach den Puritanern iſt die Kirche nach ihrer Verfaſſung allein von Gott, die bürgerliche Ordnung bloß Menſchenwerk.) (Strype, Annals I, 587 ff.) Die Convocation von 1571 beſtätigte die 39 Artikel, und verordnete, dieſelben ſollten in allen Kirchen jährlich viermal vorgeleſen werden. Dieſelbe gab auch einen Liber quorundam canonum disciplinae ecclesiae anglicanae heraus, mit nützlichen Verordnungen für Geiſtliche und Laien, aber auch mit der Verordnung, jeder Biſchof ſolle ſeine Geiſtlichen die 39 Artikel unterſchreiben und die Vertheidigung derſelben angeloben laſſen. (Strype, The life of Parker p. 321.) Sieben Anträge im Unterhauſe des Parlamentes von 1571 wegen Weiterführung der Kirchenverbeſſerung wurden abgewieſen, und ihr Urheber Strickland wurde auf königlichen Befehl vom Parlamente ausgeſchloſſen. Im Jahre 1572 wurde zu Wandsworth in der Grafſchaft Surry ein ganzes Presbyterium nach Cartwrights Entwurf aufgerichtet und mit Aelteſten und andern Kirchenbedienten verſehen. Eliſabeth erließ Befehl an die hohe Commiſſion Maasregeln zu nehmen, damit alle Laien ſich zu ihren Parochialkirchen hielten, ſie ſollte alle, welche Privatconventikel hielten, mit dem Verluſte des Bürgerrechts und andern Strafen bedrohen. Die Puritaner ſetzten aber den-

noch ihre Verſammlungen fort, ſowie ihre heimlichen Synoden, und ließen Bücher, worin ihre Kirchenzucht enthalten war, im Aus- und Inlande drucken. Daneben war der Erzbiſchof Parker mit eifriger Thätigkeit zur Feſtſtellung des engliſchen Kirchenthums thätig. Indeed i think, ſagt ſein Biograph, had not the churche met with such a stout and unwearied patron of it at that time, when there was such continual strugling to throw of its godly orders, and break in pieces those constitutions, on which it was at first established, it would in all probability have never been able to have subsisted afterwards. So that i may call him our churches Nehemiah. For as the Jewish Nehemias built the walls of Jerusalem in so much opposition, and thereby got himself such everlasting fame for his good deeds to the state of Jerusalem, of whom Josephus writes, he left the walls of Jerusalem his eternal monument: se the walls of our Jerusalem shal be archbishop Parker's eternel monument; partles for building them up, chiefly for preserving them, being built, from being thrown down again. Eine engliſche Nationalkirche oder vielmehr Staatskirche war freilich begründet, aber in ſtabiler Form, ohne Vereinigung der beſondern Richtungen im religiöſen Volksbewußtſein zu einer lebendigen, mit einem innern Fortbildungstriebe verſehenen Einheit. Das abſolute Königthum Heinrichs VIII. vernichtete faſt die Freiheit des Parlaments, und wenn ſchon unter Eduard VI. dieſelbe wieder hergeſtellt wurde, ſo kehrte doch Eliſabeth zu der Machtvollkommenheit ihres Vaters zurück. Und wenn England ſich zu dem Range der erſten Staaten Europas emporſchwang, ſo geſchah dieſes nur durch die materielle Macht der Induſtrie und des Handels, während die Entwickelung des innern Lebens an einer naturwidrigen Einſeitigkeit litt.

## Die Reformation der däniſchen Kirche.

Die Calmarſche Union vom 12. Julius 1397, wodurch eine ewige Vereinigung der drei Reiche Dänemark, Schweden und

Norwegen geſtiftet werden ſollte, war das Product der hohen Geiſtlichkeit und des hohen Adels dieſer Reiche, um zur Begründung ihres Anſehens das katholiſche Prinzip im Norden feſtzuſtellen, ſo daß der Unionskönig dem Kaiſer, und der Erzbiſchof von Lund, als der Primas der geſammten Kirche von Scandinavien, dem Papſte entſprach. (J. Bring, De unione Calmariensi. Fr. G. Muenchberg, Historia pragmatica pacti Calmariensis.) Dieſes Project war aber zu einer Zeit zur Geburt gekommen, wo es das Streben dieſer drei Völker nach nationaler Selbſtſtändigkeit gegen ſich bekam, und die geſteigerten Nationalintereſſen derſelben unter ihnen eine Abneigung und Feindſchaft hervorriefen, welche zu einer endlichen Auflöſung jener Union hinführte. Während die meiſten andern Völker Europas, die das römiſche Recht annahmen, ihre alten Gewohnheiten durch Geſetze, welche ihnen ganz und gar fremd waren, verändert ſehen mußten, waren die Dänen ſo glücklich, ihr einheimiſches Recht zu bewahren, welches zugleich mit dem Volke ſich entwickelte, und in dem das eigenthümliche Leben und die Anſchauungen deſſelben ſich ausgedrückt hatten. Das ſchoniſche weltliche Low, das alte ſeeländiſche Low, auch König Waldemar's ſeeländiſches Low, das neue ſeeländiſche oder König Erich's ſeeländiſches Low und das jütiſche Low, dieſe vier Provinzialrechte, welche alle unter König Waldemar dem Sieger (reg. 1202—1243) geſammelt und niedergeſchrieben wurden, und ſich durch eine bis auf das Aeußerſte getriebene Sorgfalt für die perſönliche Freiheit auszeichneten, haben viele Jahrhunderte hindurch in Dänemark ihre Gültigkeit behalten. Die Bauern, theils freie Hofbeſitzer (Adelbonden), theils Pächter (Landboer), machten einen angeſehenen Stand aus und waren im Beſitze wichtiger bürgerlicher Gerechtſame, die ſie auf den Volksverſammlungen ausübten, wo jeder Bauer auftreten und an der Entſcheidung über die Angelegenheiten des Landes Theil nehmen konnte. Den Städtebewohnern wurde das Recht eingeräumt, ein eigenes Stadtthing zu beſitzen, wo ihre Rechtsſtreitigkeiten entſchieden werden konnten. Hierauf bildete ſich im Verlaufe des 13. Jahrhunderts in den größern Städten ein

Stadtrath, und endlich ward einer von den Rathmännern unter dem Namen Bürgermeiſter Vorſtand des Rathes, welcher durch die freie Wahl der Bürger gebildet wurde, ſo daß jeder anſäſſige Bürger in denſelben aufgenommen werden konnte. Dem Stadtrath ſtand nur die Verwaltung, nicht die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu, welche von den Bürgern ſelbſt, gleich wie auf dem Lande von den Bauern, entweder durch erwählte Sondmänner und Növninge, oder durch alle verſammelte Thingmannen ausgeübt wurde. Die Städte hatten nicht nur eigene Stadtthinge, ſondern auch eigene Geſetze. Gleichwie die Bauern zur Zeit der Volksfreiheit das Recht ſich ſelbſt Geſetze zu geben ausübten, ſo beſtimmten auch die Bürger, zu deren eigenthümlichen Verhältniſſen die Landrechte nicht paßten, die Geſetze, nach denen ihr Gemeinweſen verwaltet ward. Es wurden gegeben das ältere ſchleswiger (1201), das gleichzeitige helſingburger, das kopenhagener (1254), das rothſchilder (1268), das ripener Stadtrecht (1269), welche in den meiſten übrigen Städten zum Muſter genommen wurden. Dieſe Geſetze, welche des Volkes eigenes Werk waren, wurden däniſch geſchrieben, und im Volke erſcholl rein und unverdorben auf den Thingen die Sprache der Väter, die däniſche Zunge, ein Dialect des Altnordiſchen oder Isländiſchen. Daneben begann ſich ein Lehensadel, bei den Dänen ebenfalls militäriſchen Urſprungs, zu entwickeln und Gerechtſame, die für das Ganze nachtheilig wurden, zu erwerben. Die Macht der Geiſtlichkeit wurde durch den Kampf zwiſchen dem Könige Chriſtoph I. und dem Erzbiſchofe Jakob Erlandſen, welcher das ſchoniſche Kirchenrecht abändern wollte, das in einer ältern Zeit gegeben war, und daher von dem ſtrengen kanoniſchen Rechte in mehreren Puncten abwich, und Biſchöfe weihte, ohne nach der Einwilligung des Königs zu fragen, feſtgeſtellt, indem derſelbe mit der Weiler Conſtitution vom 12. März 1256 endigte, der zufolge in dem Falle einem Biſchofe durch den König irgend welche Ungebühr zugefügt würde, das Reich mit dem Interdict belegt werden ſollte. Von jetzt an ſtrebten Geiſtlichkeit und Adel vereinigt dahin, die königliche Macht zu überwältigen, und brach-

ten es dahin, daß ſeit Chriſtoph II. (1320) die Könige, ehe ſie den Thron beſtiegen, eine Handfeſte (Wahlkapitulation) ausſtellen und beſchwören mußten, die ihnen kaum einen Schatten von Macht überließ, überdies die Rechte des Bürger- und Bauernſtandes gänzlich unbeachtet ließ, während die Gerechtſame der beiden höhern Stände, welche bisher meiſtens auf Herkommen beruht hatten, geſetzlich beſtätigt und unantaſtbar wurden, ſo daß durch die Handfeſten das Anſehen jener beiden Stände und ihr Einfluß auf den Staat in demſelben Grade ſanken, wie der Einfluß des Adels und der Geiſtlichkeit ſtieg. Auch in Schweden war die königliche Macht unter ſchwachen Königen und nach vielen Umwälzungen zu einem völligen Nichts herabgeſunken; des Königs Rath war ein unabhängiger Reichsrath geworden, in deſſen Hand der König nur ein willenloſes Werkzeug wurde, welches handeln und beſchließen mußte, wie es der Reichsrath gebot. Da König Waldemar III. ohne männliche Deſcendenz ſtarb, ſo gelangte die däniſche Krone 1375 an den Sohn ſeiner Tochter Margarethe, Gemahlin des Königs Hakon VII. von Norwegen, Olaf, welcher nach dem Tode ſeines Vaters 1380 auch König von Norwegen wurde. Nach deſſen Tode ward Margarethe ſelbſt 1387 Königin von Dänemark und Norwegen, welche es dahin brachte, daß der Sohn ihrer Schweſtertochter, der junge Ehrich von Pommern, unter ihrer vormundſchaftlichen Regierung 1388 von den Norwegern, 1396 von den Dänen, und in demſelben Jahre auch (nachdem König Albrecht von Schweden durch den Sieg bei Falköping in ihre Gefangenſchaft gerathen war) von den Schweden zum Könige gewählt wurde. Der hohe Adel und die hohe Geiſtlichkeit ſpielten unter dem Regimente einer Frau und eines unmündigen Königs eine Hauptrolle. Im Anfange des Jahres 1397 verſammelten ſich zu Calmar Abgeſandte von Dänemark, Norwegen und Schweden, in deren Beiſein der 16jährige Ehrich von Pommern von den Erzbiſchöfen von Lund und Upſala als König der drei nordiſchen Reiche gekrönt wurde. Hierauf ward der Entwurf zu einer immerwährenden Verbindung oder Union zwiſchen Dänemark, Norwegen

und Schweden gemacht, welcher am 20. Julius 1397 veröffentlicht wurde. Gelang es die drei nordiſchen Reiche, welche durch Abſtammung, Sitten, Gebräuche, Sprache, Lage zu einem abgeſchloſſenen Ganzen verbunden wurden, zu einem Staate zu vereinigen, ſo konnte es nicht ſchwer ſein, ſich zum Beherrſcher der Nord- und Oſtſee zu machen, die Macht der Hanſeſtädte zu brechen und ſelbſt einen blühenden Handel zu begründen. Schweden war den gefährlichen Anfällen Rußlands, Dänemark dem Eindringen der Deutſchen ausgeſetzt: vereinigt würden die Reiche im Stande geweſen ſein, gegen jeden Feind, ſowohl im Norden als im Süden, ihre Unabhängigkeit zu behaupten und eine einflußreichere Stellung unter den europäiſchen Staaten einzunehmen. Allein zu einem ſolchen Zwecke ward die Union mit nichten geſtiftet, ſie verfolgte vielmehr einen ganz andern Plan, den unter dieſen Völkern ſich offenbarenden Nationalgeiſt zu unterdrücken. Die Verbindung mit Schwedens mächtigem Adel war ein kräftiger Hebel zur Entwickelung der Macht des Adels in Dänemark. Der Lehensadel ging daſelbſt in einen Erbadel mit erblichen Krongütern, feſten adeligen Wappen und Schildzeichen, und adeligen Geſchlechtsnamen über. Faſt jede neue Handfeſte bewilligte dem Adel neue Privilegien, welche für die übrigen Bürger faſt ebenſo viele Kränkungen ihrer Rechte waren. Die Vollendung der Macht des Adels in Dänemark ward durch die Errichtung eines Reichsrathes weſentlich gefördert, der aus den vornehmſten weltlichen und geiſtlichen Herrn des Landes beſtand. Dieſer Reichsrath gewährte dem Adel einen bisher entbehrten Mittelpunct, von wo aus derſelbe mit größerer Einheit und Sicherheit an der Beſchränkung der königlichen Macht arbeiten und ſeine Privilegien erweitern konnte. Der Erzbiſchof des Reiches und ſämmtliche Biſchöfe nebſt einigen Prioren der wichtigſten Klöſter waren kraft ihres Amtes Mitglieder des Reichsrathes. In der Lage des Bauernſtandes trat eine traurige Veränderung ein, viele Grundeigenthümer wurden Pächter, und die Pächter in gewiſſen Theilen des Landes ſämmtlich Leibeigene und Frohnbauern. Die Unterdrückung ging zuletzt ſo weit, daß der Grund-

herr Handel mit ſeinen Leibeigenen trieb, und ſie wie andere bewegliche Habe veräußerte. Bauern und Sklaven wurden gleichbedeutende Ausdrücke. Bisweilen gab die Verzweiflung den Bauern Muth, einen Kampf gegen ihre Tyrannen zu wagen, aber dieſe Verſuche unter Chriſtoph I., Ehrich Glipping, Ehrich Menved, Waldemar Atterdag, Chriſtoph von Baiern endeten alle damit, das Elend des Bauernſtandes zu vergrößern und die Herrſchaft des Adels zu befeſtigen. In älterer Zeit wurde alljährlich ein Reichstag zu Nyburg gehalten, wo alle vier Stände ſich verſammelten. In der folgenden Zeit hört man nur von Herrntagen reden, weil nur die Herrn, d. h. der Adel und die Prälaten, ſich hier verſammelten. Das Steuerbewilligungsrecht und die Theilnahme an der Geſetzgebung wurden nach und nach den niedern Ständen gänzlich entzogen. Die Verwaltung der ganzen Rechtspflege kam in die Hände des Adels. Die Stadtrechte wurden nicht mehr von den Bürgern, ſondern von dem Könige gegeben, die richterliche Gewalt wurde nicht von den Bürgern und dem Rathe, ſondern von dem königlichen Vogte ausgeübt, und zuletzt wurden ſogar Bürgermeiſter und Rath der Städte von dem Könige eingeſetzt. Der König verpflichtete ſich in der Handfeſte nicht mehr allen Ständen des Reiches, ſondern nur dem Reichsrathe, und zwar dahin, daß Dänemark hinfort ein ganz freies Wahlreich ſei, und die Kinder des Königs nach ſeinem Tode keine Anſprüche auf den Thron haben ſollen, und daß der König keine wichtige Sache, das Reich und die Krone Dänemark betreffend, ohne die Zuſtimmung der Mehrzahl des Reichsrathes unternehmen dürfe. Des Bürger- und Bauernſtandes wird in dieſer Handfeſte mit keiner Sylbe gedacht. Nach Unterzeichnung dieſer Handfeſte wurde Chriſtian I., der Stammvater des oldenburgiſchen Königshauſes, am 28. October 1449 zu Kopenhagen geſalbt und gekrönt. Der Reichsrath ſah ſich jetzt als Herrn von Dänemark an. Auf Schweden, woſelbſt ſich ein kräftiger Bürger- und Bauernſtand, voller Selbſtgefühl und Freiheitsliebe, entwickelte, machte das Loos der däniſchen Bürger und Bauern einen ſchlimmen Eindruck, und beſtärkte daſſelbe in

der Abgeneigtheit gegen eine nähere Verbindung mit Dänemark. Auch klagte Schweden über Zurücksetzung und beschuldigte die Unionskönige, Dänemark zum Hauptreiche zu machen und Schweden als eine eroberte Provinz behandeln zu wollen. Der schwedische Reichsverweser Steen Sture der Jüngere legte es offen auf eine gänzliche Lossagung von Dänemark an, und gerieth darüber mit dem Haupte der dänischen Partei, dem Erzbischof Gustav Trolle von Upsala in Streit, der ihn in den Bann that, und wogegen er denselben auf seinem Schlosse Stäcke belagerte. König Christian II. unternahm zwar 1518 eine Expedition zur See gegen Schweden, um den Erzbischof zu entsetzen, kehrte aber ohne etwas auszurichten, als daß er einige Geiseln mitnahm, unter welchen sich der junge Gustav Wasa befand, wieder um, und überließ den Erzbischof seinem Schicksale, welcher durch den Reichsverweser von seiner Stelle getrieben und in ein Kloster gesperrt wurde. Dieses Verfahren gegen einen so vornehmen Geistlichen rief eine päpstliche Bulle hervor, wodurch Steen Sture nebst seinen sämmtlichen Anhängern in den Bann gethan, und ganz Schweden mit dem Interdict belegt wurde. Die Ausführung des päpstlichen Strafurtheils ward Christian II. übertragen, welcher ein mächtiges Heer zusammenzog, damit den Steen Sture bei Bogesund am 19. Januar 1520 besiegte, und in Folge dieses Sieges am 4. November 1520 zu Stockholm zum Könige von Schweden gekrönt wurde. Am 8. November 1520 wurden Alle, welche den Reichstagsbeschluß unterzeichnet hatten, durch welchen der Erzbischof abgesetzt und gefangen genommen worden war, zum Tode verurtheilt, auf dem Markte zu Stockholm der Reihe nach hingerichtet und ihre Leichen verbrannt. Ungefähr 90 der vornehmsten Männer Schwedens, Adelige, Geistliche und Bürger traf dieses Loos; auch die Leiche von Steen Sture, welcher an einer erhaltenen Wunde gestorben war, ward ausgegraben und verbrannt. Christian II. glaubte nun den aufrührerischen Geist der Schweden im Blute erstickt zu haben, ward aber höchlich getäuscht. Das stockholmer Blutbad wurde das Grab der nordischen Union.

Dieſer demokratiſche König, welcher im Jahre 1513 den däniſchen Thron beſtieg, und in deſſen Augen ſelbſt der Patriotismus zum Verbrechen wurde, ſofern er ſich ſeinem Beſtreben entgegenſtellte, faßte die Union der nordiſchen Reiche von der angegebenen vortheilhaften Seite auf, und da er dieſelbe durch Adel und Geiſtlichkeit gehemmt ſah, ſo ging ſein Plan dahin, die Macht dieſer Stände zu brechen und einen freien Bürger- und Bauernſtand herzuſtellen. Er kehrte ſich weder an die Handfeſte, noch an den Reichsrath, und war ſtets von Perſonen niederer Herkunft umgeben, die er zu Würden erhob, und denen er ſein Vertrauen ſchenkte. Dänemarks Handel zu erweitern und den der Hanſeſtädte zu beſchränken, die Städte zu heben, und den privilegirten Ständen die Geldesgerechtſame, welche ſie ſich angemaßt hatten, zu entreißen, war ein Hauptzweck ſeiner Beſtrebungen. Er hatte im Sinne, Kopenhagen zu einem Freihafen und zu einem Stapelplatze für den oſtſeeiſchen Handel zu machen, einen Plan, deſſen Ausführung die Lübecker zu Grunde gerichtet haben würde. Hier ſollte alljährlich eine Zuſammenkunft von einem Bürgermeiſter und Rathmanne aus jeder Stadt des Reiches gehalten werden, um gemeinſchaftlich zu überlegen, was zum Beſten des Handels und der Städte dienen könne. König Chriſtian trug Sorge für gute Ordnung und Policei, ſowie für gute Rechtspflege ſowohl in den Städten als auf dem Lande. Als Freund und Beſchützer des unterdrückten Bauernſtandes beſchränkte er wenigſtens bedeutend die Leibeigenſchaft, wenn er dieſelbe ſchon nicht aufheben konnte. Er ſorgte auch für die Aufklärung des Volkes. Pfarrern und Küſtern ward es zur Pflicht gemacht, die Kinder der Bauern in den Hauptwahrheiten der Religion, im Leſen und Schreiben zu unterrichten. Die lateiniſchen Schulen wurden durch eine gute Schulordnung, zweckmäßige Schulbücher und verbeſſerte Beſoldung der Lehrer gehoben. Der Geiſtlichkeit, welche wenigſtens einen Dritttheil des Landes in ihren Händen hatte, ſehr einträgliche Zehnten und feſte Schlöſſer beſaß, wurde verboten, Landgüter und anderes Grundeigenthum anzukaufen oder durch Erbſchaft zu erwerben, es ſei denn daß die

Geistlichen die Lehre Pauli im ersten Briefe an den Timotheus befolgen, eine Hausfrau nehmen und in dem heiligen Ehestande leben wollten, wie es ihre alten Vorväter gethan hätten. Die Aufhebung des Cölibatgesetzes, die erste Verordnung dieser Art durch einen Landesherrn, zu einer Zeit, wo selbst Luther diesen Punct noch nicht berührte, sollte zur Auflösung des Staates im Staate, den die Geistlichkeit bildete, wirken. Ferner hob der König beinahe ganz und gar die Abhängigkeit der dänischen Kirche von Rom durch die Errichtung eines höchsten Gerichtes zu Rothschild auf, welches zugleich aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestand, und ebenso in geistlichen als in weltlichen Sachen entscheiden sollte, ohne daß irgend eine Appellation an den Papst stattfinden durfte. Kein Bischof durfte seine Provinzialsynode ohne Erlaubniß und Vorwissen des Königs vom Gegenstande derselben, falls er Staatssachen beträfe, berufen. Die Prüfung der Geistlichen wurde eingeschärft und die Klöster wurden zur Handhabung der Zucht ohne Ausnahme den Bischöfen untergeben. Alle diese Entwürfe wollte der König durch die am Trinitatissonntage 1521 herausgegebene Sammlung von Verordnungen über geistliche und weltliche Sachen bewirken. Petrus Parvus (Litle) aus Rothschild kam auf seinen Reisen nach Wittenberg, hörte daselbst Luther und Melanchthon und fand großen Geschmack an der angefangenen Glaubensverbesserung. Nach seiner Rückkehr 1519 lebte er in Kopenhagen, erhielt Zutritt zum Könige und machte denselben mit Luthers Unternehmen bekannt. Noch im Jahre 1519 schrieb König Christian an seinen Oheim, den Churfürst Friedrich von Sachsen, daß er ihm einen Lehrer von Wittenberg senden möge, der die Reformation in Dänemark verbreiten könne. Nachdem der Churfürst der theologischen Facultät zu Wittenberg seinen Wunsch eröffnet hatte, sandte ihm dieselbe auf den Vorschlag Karlstadts dessen Schüler, den Magister Martin Reinhard, welcher im December 1520 in Kopenhagen ankam. Er trat zunächst als Prediger in der Nicolaikirche auf, da aber seine deutschen Predigten erst von einem Dollmetscher ins Dänische übersetzt werden mußten, so wollte er sich lieber als

Lehrer an der Universität habilitiren und disputirte im Januar 1521, konnte aber auch hier zu keinem Wirkungskreise gelangen, und wurde von dem Könige mit dem Auftrage im Februar 1521 nach Wittenberg zurückgeschickt, Luther oder Karlstadt nach Dänemark einzuladen. Karlstadt kam wirklich bald darauf nach Kopenhagen, fand aber bei der Geistlichkeit solchen Widerstand, daß er nach kurzem Aufenthalte fortging. Als nämlich der König Miene machte, im Sinne Karlstadts zu reformiren, traten ihm Geistlichkeit und Adel mit aller Macht entgegen. Nachdem sie nicht allein die Lübecker, sondern auch seinen Oheim, den Herzog Friedrich, wider ihn gereizt hatten, entwarfen Prälaten und weltliche Herrn zu Wiburg eine Beschwerdeschrift wider ihn, weshalb er den dänischen Thron nicht weiter inne haben könnte, und ließen ihm dieselbe in Weile überreichen, worauf denn König Christian sich genöthigt sah, am 14. April 1523 sein Reich zu verlassen. (Bernhard, Christian II., übers. von Kannegießer.)

Herzog Friedrich nahm die ihm vom jütischen Adel angetragene Krone an, und unterschrieb, bevor ihm auf dem Landsthinge zu Wiburg gehuldigt wurde, eine Handfeste so hart, wie sie nie ein dänischer König hatte unterschreiben müssen. Die Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit wurden wieder hergestellt, sogar erweitert. Eine Bestimmung des Kapitels zu Lund von 1519, daß künftig keine andern als Edelleute zu Erzbischöfen erwählt werden dürften, wurde auf alle hohen Kirchenämter ausgedehnt. Der König verpflichtete sich keinem der ketzerischen Schüler Luthers zu gestatten, gegen die heilige römische Kirche und den heiligen Vater Papst zu predigen, sondern, wo solche Ketzer gefunden würden, sollte der König sie am Leben und Vermögen strafen. Das Gesetzbuch Christians II. wurde öffentlich verbrannt und seine Reformen vernichtet. Wenn auch König Friedrich im Herzen anders dachte, so mußte er wegen seiner Stellung dem Papste durch ein Schreiben seine Ergebenheit bezeugen, und mit dem Kaiser einen Tractat zur Aufrechthaltung des Katholizismus in Dänemark schließen. Sollte es unter diesen Umständen zu einer Reformation kommen, so mußte dieselbe vom Volke ausgehen.

Das däniſche Volk hatte ein tiefes religiöſes Gefühl, aber aus Mangel an geſunder Nahrung verirrte es ſich oft in das Gebiet des Aberglaubens. Jede Kirche hatte ihren Heiligen, ihre Reliquien, einzelne Kirchen ſtanden im beſondern Geruche der Heiligkeit, wie die St. Knutskirche zu Odenſee, wo der Nationalheilige, Knut der Heilige, begraben lag. Es gab auch heilige Quellen; wie die St. Helenen-Quelle an der Küſte von Nordſeeland, bei dem Grabe der heiligen Helena. Gleichwie die Götter des Heidenthums, hatte jeder Heilige ſeinen eigenen Wirkungskreis, und es gab kein Geſchäft, kein Ereigniß des Lebens, welches nicht ſeinen Heiligen hatte. Daneben weilte das Volk mit Liebe bei der Erinnerung an der Väter Thun und Treiben, welche ſich in Volks- und Heldenliedern fortpflanzte. Alle großen und merkwürdigen Ereigniſſe, ſowohl erfreuliche als traurige, wurden von dem Volke beſungen, und von Geſchlecht zu Geſchlecht überliefert. Dieſe Heldenlieder waren jedoch bei weitem nicht alle hiſtoriſch, eine große Menge handelte von glücklicher und unglücklicher Liebe, andere von den wunderbaren Weſen, mit denen der Norden die ganze Natur bevölkerte, von Elfen, Meerweibern, Kobolden, Zwergen, und dem Eingreifen derſelben in das Schickſal der Menſchen. Als Documente däniſchen Volkschriſtenthums, angefüllt mit Aberglauben und Wundermährchen, gelten Jertegn- oder Wunderpoſtille und Mariä Pſalter, beide in däniſcher Sprache geſchrieben. (Däniſche Bibliothek St. I, 78. St. II, 279.) Ein praktiſcher, verſtändiger Volksunterricht that bei den Dänen ſehr noth; Chriſtian II. hatte dazu einen guten Anfang gemacht, leider waren auch die Volksſchulen größtentheils lateiniſch. Einen ausgezeichneten Schulmann hatte Dänemark an Martin Borup, Rector an der Schule zu Aarhuus (geſt. 1526), unter deſſen Schüler Hans Tauſen und Jürgen Sadolin gehörten. Für die Bildung der Geiſtlichkeit, welche ſich bei ihrer weltlichen Stellung mehr um das kanoniſche Recht, als um die heilige Schrift kümmerte, errichtete der König Chriſtian I., nachdem er von Papſt Sixtus IV. die Erlaubniß dazu erhalten hatte, 1479 die Univerſität zu Kopenhagen, zu deren beſtändigem Kanzler der Biſchof

von Rothschild ernannt ward. Die Aufforderung des Königs an sämmtliche Bischöfe, zur Ehre des Reiches und der heiligen Kirche einen Beitrag zur Stiftung der Universität herzugeben, damit ein so herrliches Werk, dessentwegen er sich so viele Mühe gegeben habe, nicht in gänzlichen Verfall gerathen möge, wirkte wenig, die Universität wurde nur dürftig ausgestattet, und konnte für die Theologie nur einen einzigen Lehrer anstellen. Natürlich gingen auch jetzt noch junge Dänen, welche eine wissenschaftliche Bildung suchten, ins Ausland, größtentheils nach Paris und Köln. Luthers Schriften blieben in Dänemark nicht unbekannt, und wurden besonders in dem Karmeliterkloster in Kopenhagen gelesen, woselbst der Mönch Franz Wormorsen sich auszeichnete. Hans Tausen oder Tagesen, eines Bauern Sohn in dem Dorfe Birckinde in Fühnen unweit der Stadt Kiärtemünde, und daselbst im Jahre 1494 geboren, wurde in das Kloster der Kreuzbrüder Antwortschov als Mönch aufgenommen, und von dem Prior desselben, Esckild, wegen seines wissenschaftlichen Eifers an die Universität zu Köln gesandt, ging aber von da bald nach Wittenberg, wurde zwei Jahre lang Luthers und Melanchthons Zuhörer, und kehrte, nachdem er zu Rostock die Magisterwürde erhalten hatte, 1521 in sein Kloster zurück, in dessen Kirche, nachdem er seine Studien vervollkommnet hatte, am Grünen-Donnerstage 1524 als Prediger der Seligkeit aus Glauben und Gnade auftretend. Zu derselben Zeit verbreitete sich unter dem dänischen Volke eine Uebersetzung des Neuen Testaments, welche Hans Michelsen, früherer königlicher Geheimschreiber und Bürgermeister in Malmöe, und nunmehriger freiwilliger Begleiter des landflüchtigen Christian II., zum Theil selbst, zum Theil durch Beihülfe Anderer, mit besonderer Berücksichtigung der lutherischen, (selbst mit Beibehaltung von Luthers Vorreden und Randanmerkungen) wiewohl in einem sehr unvollkommenen dänischen Ausdrucke ausgearbeitet, und mit Unterstützung des Königs, nachdem sie zu Leipzig bei Hans Lotther gedruckt worden war, zu Antwerpen 1524 herausgegeben hatte. (Dänische Bibl. St. I, 120.) Das dänische Volk las die heilige Schrift, welche ihm

durch niederländiſche Kaufleute zugeführt wurde, mit Eifer. Tauſens und anderer Männer, die mit ihm in gleichem Geiſte wirkten, (wie Jens Anderſen, Dominicanermönch, der ebenfalls in Wittenberg geweſen war) Predigt wirkte auf das Volk. Gewiß aber war das Volk auch deswegen der Reformation geneigt, weil es durch dieſelbe Erleichterung der ihm von neuem aufgebürdeten Laſten zu finden hoffte. Jetzt regten ſich die Biſchöfe, unter der Leitung des Hauptgegners der Reformation, des Biſchofs Lago Urne von Rothſchild, und erließen ein Verbot gegen den Ankauf und das Leſen des däniſchen Neuen Teſtaments. Sie faßten auf einer Verſammlung zu Kopenhagen 1524 den Beſchluß, daß ein Jeder, welcher die Ketzereien, die der verlaufene Mönch, Bruder Luther lehre, verbreitete, Gefängnißſtrafe erleiden ſolle. Tauſen ward nach Wiborg gebracht und in ein Kloſtergefängniß geſperrt. König Friedrich, von dem wir S. 327 mittheilten, daß er als Herzog von Schleswig und Holſtein 1524 ein Duldungsedict für die neue Lehre erlaſſen habe, brachte bei ſeiner Krönung Auguſt 1524 einen lutheriſchen Geiſtlichen für ſeinen Privatgottesdienſt mit, genoß darauf das Abendmahl in beiderlei Geſtalt und ſchaffte alle Faſten an ſeinem eigenen Tiſche ab. Derſelbe erklärte von den biſchöflichen Edicten das erſte geradezu für ungültig, und bei dem zweiten widerſetzte er ſich der Ausführung. Dem Tauſen ertheilte er 1526 einen Schutzbrief und gab ihm als ſeinem Capellan die Erlaubniß, das Evangelium in Wiborg frei zu lehren, worauf ihm vom Rathe die St. Johanniskirche eingeräumt wurde. Ein nicht unbedeutender Gegner der neuen Lehre erhob ſich in Paul Eliä, Prior des Carmelitenkloſters in Kopenhagen, Baccalaureus der Theologie und Docent derſelben an der Univerſität, einem Manne von tüchtiger wiſſenſchaftlicher Bildung, und einem Anhänger des Erasmus, deſſen Princeps er ins Däniſche übertrug. Derſelbe wollte eine Reform im Sinne des Erasmus, und ſchloß ſich früher an Reinhard und Karlſtadt an, wurde aber nach näherer Bekanntſchaft ihr Gegner, und wollte auch von Luthers Reformation nichts hören, daher er jetzt im Auftrage der Biſchöfe im Lande umherzog und wider die neue

Lehre predigte, auch das däniſche Neue Teſtament der Verfälſchung beſchuldigte. Er fand indeſſen bei dem Volke keinen Eingang, ſondern daſſelbe nannte ihn den Wetterwendiſchen, Wendekaabe. Um die Reformation in Wiborg zu fördern, ließ der König daſelbſt eine freie und öffentliche evangeliſche Schule gründen, deren erſter Lehrer Georg Jenſon, auch Sabolin genannt, war, welcher zwiſchen den Jahren 1522 und 1525 zu Wittenberg ſtudirt hatte. Tauſen hatte zu Mitarbeitern zu Wiborg ſeinen Ordensbruder Töger, den Minorit Erasmus, Simon Schöning. In Aalburg predigten Martin Hegelund und Johann Esbernſen, in Randerſen predigte Henning Balthaſen, in Aſſens Petrus Laurentii und Chriſtian Skroch. Der Geiſt der Freiheit, der ſich zuerſt in Jütland geäußert hatte, verbreitete ſich auch über die öſtlichen Provinzen des Reiches, und ein neuer Mittelpunct bildete ſich bald in Malmöe. Ohne Zweifel hatte Michelſen bereits in der Stille gearbeitet, als Claus Mortenſen oder Töndebinder (Faßbinder, Vasicularius) in der Petrikirche daſelbſt auftrat, und an Johann Spandemager (Küper, Sitularius), Hoſpitaliter aus dem Orden des heiligen Geiſtes, und Franz Wormorſen Mitarbeiter erhielt. Sie ſchafften die Faſten, Verſchiedenheit der Speiſen, Gelübde, Meſſe ab, aller katholiſche Schmuck an den Kirchen ward entfernt, der Hochaltar nicht mehr zur Communion gebraucht, ſondern ein langer Tiſch aufgeſtellt, und an demſelben das Abendmahl ausgetheilt: in kurzer Zeit war ſo die ganze Stadt evangeliſch. Um das Jahr 1526 fingen die proteſtantiſchen Geiſtlichen in Dänemark ſich zu verheirathen an, und einer der erſten, welcher dieſes that, war Tauſen. Damals beriefen die Biſchöfe die beiden Hauptvorfechter des Katholizismus in Deutſchland, den Eck und Cochläus, ſie hatten aber die Hände voll zu thun und kamen nicht. Da der König von den Prälaten jeden Augenblick erinnert wurde, ſeiner eidlich beſtätigten Capitulation nachzukommen und die Rechte der katholiſchen Geiſtlichkeit nicht zu verletzen, entgegnete er, er habe die katholiſche Religion zu ſchützen verſprochen, das müſſe aber nicht von den Irrthümern und Fabeln verſtanden werden, die ſich einge-

ſchlichen hätten, und nicht von Gottes Wort gekommen wären. Daß viele Mißbräuche und falſche Lehren, die kein vernünftiger Menſch vertheidigen könne, durch die lange Zeit in die Kirche gekommen wären, ſei ihnen allen bekannt, allein weder er, noch ſie ſeien verpflichtet, andere kirchliche Satzungen anzunehmen, als welche in Gottes Wort gegründet ſeien. In ſeiner Capitulation habe er ihnen verſprochen, ihren biſchöflichen Stand, ihre Würden und Privilegien zu erhalten: das wolle er auch, ſo lange ſie treu ihre Pflichten erfüllten, aufrichtig halten. Da aber Luthers Reformation in dieſem Reiche ſo tiefe Wurzel geſchlagen, daß ſie nicht ohne Blutvergießen und den größten Schaden für Reich und Volk unterdrückt werden könne, ſo ſei es ſein königlicher Wille, daß beide Religionen bis zur Entſcheidung eines Concils im Reiche erlaubt ſein ſollten, was dieſes aber beſchließe, darnach wolle er ſich ſtandhaft richten. Auf einem Reichstage zu Odenſee ſetzte es der König durch, daß eine Conſtitution verfaßt und bekannt gemacht wurde, welche als ein Toleranzedict zu Gunſten der Evangeliſchen und die Grundlage betrachtet werden muß, auf welche die Reformation nachher gebaut wurde. Folgendes waren die Beſtimmungen dieſer Conſtitution. Jeder ſoll Gewiſſensfreiheit haben, niemand berechtigt ſein ihn zu fragen, ob er lutheriſch oder katholiſch ſei; jeder ſoll für ſeine eigene Seele ſorgen. — Der König nimmt die Lutheriſchen, die bisher nicht die vollkommene Sicherheit und freies Geleit gehabt, wie die Katholiſchen, in ſeinen Schutz. — Geiſtlichen, Kanonikern, Mönchen ſteht es frei, ob ſie ehlich werden, oder im Cölibate verbleiben wollen. — Künftig ſollen die Biſchöfe das Pallium nicht mehr in Rom holen, ſondern nachdem ſie von den Kapiteln, die ihre Rechte behalten, geſetzmäßig gewählt ſind, ſich um die königliche Confirmation bewerben. (Pontoppidan, Annales eccl. danicae II, 806.) Die Anhänger der neuen Lehre nahmen nicht allein in den Städten, ſondern auch auf dem Lande und den Edelhöfen ſo bedeutend zu, daß ſie faſt der Zahl der Katholiken gleichkamen. Im Jahre 1528 gab Spandemager das erſte däniſche Geſangbuch heraus, in welches unter andern lutheriſche Lieder, ins Dä-

niſche überſetzt, aufgenommen waren, erſchien ferner eine däniſche Ueberſetzung der Pſalmen von Franz Wormorſen. (Däniſche Bibl. St. 3, 73.) Mit der Erlaubniß des Königs wurde in Malmöe eine gelehrte Schule errichtet, in welcher, unter Anleitung einiger der gelehrteſten Reformatoren, die erſten Prediger in Dänemark gebildet wurden. Zu Wiburg wurden ebenfalls däniſche Kirchengeſänge eingeführt, der Gottesdienſt wurde auf lutheriſche Weiſe gehalten, und da jetzt die Lutheraner die ſtärkere Partei geworden waren, ſo mußten die verhaßten Mönche hier wie in Malmöe viele Verfolgungen erdulden, bis ſie zuletzt die Stadt verließen. Nachdem die Reformation in Wiburg ſo weit gediehen war, wurde Taufen 1529 an die Nikolaikirche zu Kopenhagen als Prediger berufen. Er gab daſelbſt die Meſſe in däniſcher Sprache (nach der Ueberſetzung von Claus Mortenſen und Arvid Peterſen) heraus und ließ die Bilder aus den Kirchen wegſchaffen. Wiburg, Malmöe, Kopenhagen wurden die Hauptpuncte, von welchen die Reformation mit unwiderſtehlicher Kraft ſich über das ganze Land verbreitete. Im Jahre 1529 erließ der König eine Verordnung, kraft der es überall im Reiche erlaubt ſein ſollte, wo jemand es begehrte, das Evangelium zu predigen. Nach dem Tode des Lago Urne von Rothſchild leitete es der König ein, daß das Domkapitel einen ſeiner Hofleute, Joachim Rönnow, einen holſteiniſchen Edelmann, welcher in Paris und andern hohen Schulen Theologie ſtudirt hatte, wählte, welcher den Odenſeer Receß anerkannte, und die königliche Confirmation für ſich und alle Rechte ſeines Stuhls nachſuchte. Die proteſtantiſchen Lehrer zu Wiborg und Malmöe fingen an Prediger zu ordiniren. Im Jahre 1529 gab Chriſtian Peterſen, Kanonikus zu Lund, der aber ſeinem Herrn, Chriſtian II., in die Verbannung gefolgt war, in Antwerpen eine däniſche Ueberſetzung der Pſalmen und des N. Teſtaments, nach dem Grundtexte, und in einer fließenden, für jene Zeit claſſiſchen Sprache verfaßt, heraus. Dieſer Mann erwarb ſich überhaupt um die Wiedergeburt der durch das Eindringen des Deutſchen verdorbenen und durch den Gebrauch des Lateiniſchen vernachläſſigten däniſchen

Sprache das größte Verdienſt, und wurde der Vater der däniſchen Literatur.

König Friedrich wollte einen Schritt vorwärts thun, und ſchrieb auf den 20. Julius 1530 einen Reichstag nach Kopenhagen aus, auf welchen ſowohl die katholiſche, als die proteſtantiſche Geiſtlichkeit vorgeladen wurde, um vor dem Könige und dem Reichstage ein Bekenntniß ihrer Glaubensartikel zu übergeben, dieſes zu vertheidigen und darüber zu diſputiren, damit im Reiche eine chriſtliche Religion veranſtaltet und überall daſſelbe gelehrt und gepredigt werden könnte. Beide Parteien erſchienen, an der Spitze der Evangeliſchen Hans Tauſen, an der Spitze der Katholiſchen Paul Eliä und der aus Köln verſchriebene Dr. Stagefür. Nach acht Tagen übergab Tauſen das proteſtantiſche, in däniſcher Sprache verfaßte Glaubensbekenntniß in 43 Artikeln, welches der König den Prälaten mittheilte, worauf dieſe ein Klaglibell in 27 Puncten dagegen einreichten, welches weiter die Proteſtanten mit einer Apologie beantworteten. (Hultfeld, Chronic. T. II. p. 1322. Münter, Kirchengeſch. v. Dänemark III, 308. 319. 324.) Das Glaubensbekenntniß, welches von dem Satze ausgeht, daß die heilige Schrift ohne menſchliche Zuſätze und Erdichtungen die einzige Regel und das einzige Geſetz für einen Chriſten ſei, wornach er ſein Leben und ſeinen Wandel einzurichten habe, hat weit mehr einen zwingliſchen als lutheriſchen Charakter, und ſcheint von Tauſen und ſeinen Collegen nicht ſowohl, wie man glaubt, nach den Torgauer Artikeln, als vielmehr nach den Artikeln des Schweizers Dorfmann ausgearbeitet worden zu ſein. Das Glaubensbekenntniß erhielt übrigens keine öffentliche Autorität, und die däniſche Kirche iſt unter den reformirten die erſte, welche durch keine Parteiung genöthigt wurde, der freien Lehrentwickelung durch ein Bekenntniß Schranken zu ſetzen. Als darauf zur Diſputation geſchritten werden ſollte, wollten die Proteſtanten in däniſcher, die Katholiken in lateiniſcher Sprache diſputiren, verlangten jene zum oberſten Richter die heilige Schrift, dieſe die Kirchenlehre und den Papſt, ſtritt man ſich, bis die Katholiken erklärten, ſie wollten mit

Ketzern gar nicht disputiren, wogegen die Protestanten eine Klagschrift in 12 Puncten bekannt machten, weshalb sie die vorhandenen Bischöfe nicht anerkennen könnten. Hierauf wurde das Urtheil des Königs und des Reichsrathes bekannt gemacht, daß die Lutherischen, weil die Katholischen sich jeder Disputation weigerten, ferner wie sie bisher gethan, das Wort Gottes predigen sollten, bis ein allgemeines Concil gehalten. Nach dem aber, was dieses beschlösse, sollten Alle sich richten. Die nächste Folge des Reichstages war, daß der König den protestantischen Gottesdienst in Kopenhagen einrichten ließ, worauf derselbe in allen Städten des Reichs eingeführt ward, Helsingör ausgenommen. Eine Schrift, welche Paul Eliä zur Vertheidigung der Messe im Jahre 1531 unter dem Titel Explicatio canonis Missae ad Hafnienses herausgab, ward von Johann Tausen widerlegt. Die angesehnsten Geistlichen in den größern Städten fuhren fort, Prediger zu ordiniren, und es entstanden auf diese Weise protestantische Bischöfe, den katholischen gegenüber, und diese fingen selbst an, in den alten Stiftern und unter den Augen der Bischöfe eigene Diöcesen zu bilden. Nur einer von den Bischöfen des Reiches, Knut Gildenstjerne in Odensee, zeichnete sich durch eine kluge Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Zeit aus, und berief Jörgen Sadolin von Wiburg nach Odense, und ließ ihn Luthers kleinen Katechismus übersetzen, der hierauf an die Geistlichkeit des Stifts mit der Aufforderung vertheilt wurde, denselben bei dem Unterrichte des Volkes zu gebrauchen, wobei Pontoppidan die Bemerkung macht, „daß die Herrn Bischöfe hieselbst eben als in England bei dem völligen Genusse ihrer Einkünfte und Hoheit leicht geblieben wären, hätten sie um diese Zeit in die völlige Reformation gewilligt und wären selbst auf die evangelische Seite getreten.“ Im Gegentheile erließen die Bischöfe eine von Paul Eliä verfaßte Widerlegungsschrift des evangelischen Glaubensbekenntnisses, und ließen dem Könige durch den Bischof von Rothschild, in welchem sich derselbe getäuscht hatte, den Entwurf einer Reform vorlegen, den er unberücksichtigt ließ. Die Reaction der vom Adel unterstützten Bischöfe hatte jedoch einen

ſolchen Nachdruck, daß König Friedrich bis zu ſeinem Tode am 10. April 1533 von allen Reformen abſtand. Der Unwille des Volks ſprach ſich über dieſen Zuſtand durch eine Empörung der Bauern in Jütland, in der Gegend von Skanderburg und Aarhuus und durch einen Bilderſturm in Kopenhagen aus.

Bei der neuen Königswahl trat ein Zwieſpalt zwiſchen Adel und Geiſtlichkeit ein; der Adel verlangte den älteſten Prinzen, den Herzog Chriſtian, zum Könige, weil er, nach dem zwar mißlungenen Verſuche Chriſtian II. im Jahre 1532, ſich der Herrſchaft Dänemarks wieder zu bemächtigen, bei der aufgerechten Stimmung des Volkes, einen ſtarken Vertreter ſeiner Stellung in ihm erblickte, wogegen die Geiſtlichkeit dem Herzog Chriſtian, welcher ſich bei der Einführung der Reformation in den Herzogthümern beſonders thätig gezeigt hatte, entgegen war, und den unmündigen, katholiſch erzogenen Prinzen Johann begehrte, und als ſie damit nicht durchdrang, bewirkte ſie wenigſtens ein Interregnum unter einem Reichsſenate, der ganz unter ihrem Einfluſſe ſtand. Ein Beſchluß des Reichstages zu Kopenhagen, Donnerſtags nach Mariä Heimſuchung 1533, verordnete die Wiederherſtellung des alten Kirchenthums und gab den Biſchöfen die Macht, keinen Prediger ohne ihre Einwilligung zu dulden, und die wegen der Lehre ſträflichen zu ſtrafen. Die Biſchöfe erließen ein im Namen des Reichsrathes geſchriebenes Edict, an einem gewiſſen Tage alle lutheriſchen Prädikanten zu verabſchieden. Tauſen wurde damals, wiewohl nur auf kurze Zeit, aus Kopenhagen vertrieben. Dagegen erſchien proteſtantiſcherſeits von Chriſtian Peterſen: Dialog von der in den letzten Zügen liegenden papiſtiſchen Meſſe. — Satyre von den abergläubiſchen Vigilien. — 170 Fragen von der chriſtlichen Lehre. Sadolin überſetzte auch 1533 die augsburgiſche Confeſſion ins Däniſche. Zu Malmöe erſchien 1535, wahrſcheinlich von Töndebinder und Spandemager, ein däniſches Meßbuch mit Collecten, Litaneien, Tauf- und Kopulationsformular und Anweiſung, die Kranken und Sterbenden zu tröſten, meiſt nach Luthers deutſcher Meſſe. Auch die von Luther 1530 herausgegebene Schrift: Vom alten

und neuen Gott, vom alten und neuen Glauben, kam in Malmöe däniſch heraus. Zu Magdeburg 1535 gedruckt erſchien von Tauſen eine däniſche Ueberſetzung der 5 Bücher Moſes, nach dem Grundtexte, der Vulgata und der lutheriſchen Ueberſetzung.

Unterdeſſen ſchienen die Verhältniſſe in Dänemark einen unerwarteten Gang zu nehmen. Während König Chriſtian II. auf dem feſten Schloſſe zu Sonderburg gefangen ſaß, und darüber die heftigſte Bewegung unter dem Bürger- und Bauernſtande entſtand, ſchloſſen die Bürgermeiſter Ambroſius Bogbinder in Kopenhagen und Jürgen Kok oder Mönter in Malmöe mit den oben erwähnten Lübecker Demagogen, dem Bürgermeiſter Jürgen Wullenweber und dem Admiral Marcus Meier einen Bund zur Wiederherſtellung des gefangenen Königs Chriſtian, deſſen Anverwandter, der Graf Chriſtoph von Oldenburg, 1534 ganz Dänemark unterwarf. Jetzt mußten die Biſchöfe nachgeben, und den von dem Adel am 4. Januar 1534 zum König erwählten Herzog Chriſtian anerkennen, welcher allerdings durch ſeine tapfern Feldherrn, den Johann Ranzau zu Lande und Peter Skram zur See, das Uebergewicht bekam, aber erſt 1536 des Landes vollkommen Herr wurde. Nach dem hartnäckigen Widerſtande, den ihm die Biſchöfe geleiſtet hatten, beſchloß König Chriſtian III., die Macht der Biſchöfe gänzlich aufzuheben. In einer geheimen Verſammlung der weltlichen Reichsräthe, an deren Spitze der Reichshofmeiſter Magnus Goye ſtand, ward am 12. Auguſt 1536 feſtgeſetzt, die Macht der Biſchöfe aufzuheben, die Kirchengüter zu ſäculariſiren und die Reformation einzuführen. Um die Ausführung dieſes Planes zu ſichern, wurde beſchloſſen, daß alle ſieben Biſchöfe im ganzen Reiche an einem Tage gefangen genommen werden ſollten, was auch am 20. Auguſt ausgeführt ward. Darauf wurde im October 1536 ein Reichstag zu Kopenhagen berufen, auf welchem außer dem Adel auch gewählte Mitglieder des Bürger- und Bauernſtandes erſchienen, und demſelben vom Könige vorgetragen, die biſchöfliche Würde gänzlich abzuſchaffen, die evangeliſche Lehre einzuführen, und die Kirche von Superintendenten ohne weltliche Macht verwalten zu laſſen;

die biſchöflichen Güter ſollten für die Krone eingezogen werden, um die Abgaben der Unterthanen zu erleichtern, und die Schulden des Reiches zu bezahlen. Der biſchöfliche Zehnte, die Kloſtergüter und die übrigen geiſtlichen Beſitzthümer ſollten für kirchliche Zwecke oder zu milden Stiftungen und Hoſpitälern, zur Verſorgung gelehrter Männer und zur Verbeſſerung der Univerſität und des Schulweſens angewendet werden. Nachdem die Verſammlung ihre Zuſtimmung gegeben, wurde der Reichstagsbeſchluß abgefaßt. Auf dem Reichstage ward auch die Handfeſte des Könige abgefaßt und unterzeichnet. An die Stelle der Privilegien der Geiſtlichkeit kam jetzt ein Verſprechen von Seiten des Königs, die evangeliſche Lehre aufrecht zu erhalten und zu beſchirmen; im Uebrigen enthielt ſie dieſelben, die Macht des Adels erweiternden und die königliche Macht beſchränkenden Beſtimmungen, wie die frühere. Die Deputirten des Bürger- und Bauernſtandes, welche die Beſtätigung ihrer alten Gerechtſame und Freiheiten nachſuchten, erhielten, für die ihnen verheißene Erleichterung der Abgaben, vorläufig einen ſcharfen Verweis, daß ſie ſich gegen den Adel, ihre Herrſchaft und Obrigkeit, aufgelehnt hätten. Der Sturz der Geiſtlichkeit durch den kopenhagener Reichstag und die ungeheure Menge von Kirchengütern, welche ſich der Adel in Folge deſſelben zueignete, führte denſelben zu einem Reichthume und zu einer Macht, welche nicht nur den Bürger- und Bauernſtand niederdrückte, ſondern auch den König band und von ſich abhängig machte. Die gefangenen Biſchöfe, welche durch einen Revers die kopenhagener Beſchlüſſe anerkannten, erhielten die Freiheit und eine Verſorgung; nur Rönnow blieb bis an ſeinen Tod in der Gefangenſchaft. Um das aufgelöſte Kirchenweſen neu zu ordnen, wurde der Profeſſor Bugenhagen von Wittenberg berufen, welcher den König krönte, und am 2. September 1537 die neuen Superintendenten oder (da dieſer Name bald außer Gebrauch kam) Biſchöfe des Reiches einweihte. Der König ernannte dies erſte Mal die Biſchöfe ſelbſt; Hans Tauſen war nicht unter den Ernannten, gewiß weil er zu zwingliſch war. Dieſer Tauſen repräſentirt die däniſche Kirche

nicht, weshalb man ihn, ungeachtet seiner Verdienste, im strengen Sinne nicht den Reformator Dänemarks nennen kann. Der bischöfliche Sitz zu Rothschild wurde nach Kopenhagen verlegt, und der erzbischöfliche Titel hörte ganz auf. Darauf wurde das Ritual oder die Kirchenordonnanz veröffentlicht, die von dänischen Geistlichen verfaßt war, und Luthers Beifall erhalten hatte, dem sie zur Prüfung eingesendet worden war. (Ordinatio ecclesiastica Regnorum Daniae et Norwegiae ac Ducatuum Slesvicii et Holsatiae jussu Christiani III. — a Bugenhagio conscripta. Hafniae 1537. Lackmann, Historia ordinationis eccl. in dessen Schleswig-Holsteinischer Historie Th. 3.) Die Kirchenordnung handelt in sechs Abschnitten von der Lehre, den Schulen, den Ceremonien, dem Kirchengute, den Superintendenten und Pröbsten und den für die Geistlichen nützlichen Büchern. Es war darin ausgesprochen, daß sie allein auf das reine Wort Gottes, welches aus dem Gesetze und den Evangelien bestehe, gebaut sei, ohne daß irgend ein symbolisches Buch genannt wurde. In der Lehre herrscht nicht der Geist der 43 Artikel, sondern mehr der Geist der Theologie von Melanchthon. Von den vielen Festtagen wurden beibehalten die drei hohen Feste, Christi Beschneidung, Epiphanias, Mariä Verkündigung und Reinigung, Christi Himmelfahrt, Mariä Heimsuchung, Johannistag, Michaelis und Allerheiligen. Die Apostelfeste sollten zugleich mit dem Magdalenen- und Laurentiusfeste auf den nächsten Sonntag verlegt werden. Als den Predigern unentbehrliche Bücher wurden besonders empfohlen: die Bibel, Luthers Postille, Philippi Apologia, Philippi loci theologici, eine Erklärung des Katechismus, Melanchthons Liber informationis Visitatorum Saxoniae. Der König nahm vollkommen Besitz von der obersten bischöflichen Gewalt. Die Prediger auf dem Lande sollten da, wo die Gutsherrn nicht das Berufungsrecht hätten, von den Gemeinden selbst erwählt werden; in den Städten wurden die Prediger von dem Bürgermeister und den Rathmännern, die Pröbste von den Predigern und die Bischöfe von der Geistlichkeit des ganzen Stifts erwählt. Einem jeden Bischofe ward ein Stiftslehnsmann zur Seite ge-

ſtellt, der die frühern weltlichen Geſchäfte des Biſchofs beſorgen, die eingezogenen Kirchengüter verwalten und in Verbindung mit dem Biſchofe die Aufſicht über die Einkünfte der Kirche, über das Schulweſen, die Hoſpitäler und die Amtsführung der Prediger haben ſollte. Mit dieſen begaben ſich die Biſchöfe auch ſogleich nach ihrer Ordination in ihre Stifter und fingen ihre Viſitationen an. Die biſchöflichen Güter wurden theils für die Bedürfniſſe des Staats eingezogen, großentheils dem Adel als Geſchenk oder als Lehen überlaſſen. Indem der Reichstagsbeſchluß von 1536 dem Adel das Recht gab, Beſitzungen zurückzufordern, welche ſeine Vorväter den Kirchen und Klöſtern geſchenkt hätten, riß dieſer eine unermeßliche Menge namentlich von Kloſtergütern an ſich. Der biſchöfliche Zehnte ward in den Königszehnten verändert, der Prediger- und Kirchenzehnte behielt ſeine alte Beſtimmung, zum Unterhalte der Prediger und zur Erhaltung der Kirchen zu dienen. Ein Theil der Klöſter blieb uneingezogen, bis die Mönche und Nonnen nach und nach ausſtarben. Ebenſo wurden die Domkapitel zu Lund, Rothſchild, Ripen, Aarhuus und Wiburg erhalten, bis die Domherrn ausſtarben. Bugenhagen viſitirte auch 1537 die Univerſität, und es wurden für die Theologie drei Profeſſoren angeſtellt. Die lateiniſchen Schulen wurden durch Einführung zweckmäßigerer Lehrbücher und einer beſſern Lehrmethode gehoben, aber für den Unterricht in der Mutterſprache ward nichts gethan. Es wurde der Obrigkeit auferlegt, Bürgerſchulen in den Städten zu errichten, an Dorfſchulen aber wurde ganz und gar nicht gedacht. Die Kirchenordnung erhielt vollkommene Geſetzeskraft auf dem Reichstage zu Odenſee (Landtage zu Ripen) 1539, in der von Dr. Peter Palladius, Biſchof von Rothſchild, davon verfertigten däniſchen Ueberſetzung. Auf königliche Veranſtaltung erſchien unter Leitung des Peter Palladius 1550 eine däniſche Ueberſetzung der ganzen heiligen Schrift. — Die kirchliche Reformation Dänemarks wurde 1537 auch in Norwegen eingeführt, in Island aber, dem Lande der ſcandinaviſchen Nationalliteratur, erſt 1551, obgleich ſchon 1540 eine isländiſche Ueberſetzung des Neuen Teſtaments von

Odder Gottſchalksſon, nach der Vulgata und der lutheriſchen Ueberſetzung, an das Licht trat.

## Die Reformation der ſchwediſchen Kirche.

Seit der Gründung der Calmarſchen Union, welche die Volksthümlichkeit der Schweden zu untergraben drohte, zeigt ſich unter dieſem Volke ein beſtändiges Gegenſtreben wider dieſelbe, ein Beweis des tiefen Nationalſinnes der Schweden, dieſes frommen, biedern, rechtlichen, einfachen, ernſten Volkes. Dieſes Gegenſtreben ging von der Geiſtlichkeit aus. Die ſchwediſche Hierarchie beſtand aus dem erzbiſchöflichen Sitze zu Upſala und den biſchöflichen Sitzen zu Linköping, Skara, Strengnäs, Aroſia oder Weſteräs, Wexiö, Aebo. Die Erzbiſchöfe von Upſala weigerten ſich, die drückende Oberherrſchaft des mächtigen Erzbiſchofs von Lund, Primas der geſammten Kirche von Scandinavien, anzuerkennen, wollten den Prälaten Lund's nicht geſtatten, ſich auch in Schweden das Kreuz, als Zeichen ihrer Würde, vortragen zu laſſen, bis der Papſt Calixt III. die Ergebenheit, die Johann Bengtsſohn dem römiſchen Stuhle erwieſen hatte, mit dem Primate Schwedens belohnte, aber als Papſt das Intereſſe des römiſchen Stuhls verkannte. Das Volk wählte theilweiſe ſeine Prieſter, die Geiſtlichkeit widerſtrebte dem Cölibate. Man hatte eine ſchwediſche Paraphraſe und Ueberſetzung der ganzen Bibel, eine ſchwediſche Agende der h. Jungfrau; man ſang geiſtliche Lieder und predigte in der Volksſprache. (Wiſelgrén, Die ſchöne Literatur der Kirche Schwedens.) — Die Städte erhielten früh ein eigenes Stadt- oder Municipalrecht, deſſen nächſte Quelle das Wysbyſche Stadtgeſetz war. Die Bürgermeiſter und der Rath wurden alljährig neu gewählt, und jeder wahlberechtigte Mann, der einen liegenden Grund in der Stadt beſaß, war fähig in den Rath aufgenommen zu werden. Dagegen ſaßen die adeligen Herrn auf ihren befeſtigten Burgen und übten über ihre Untergebenen und Bauern das ausſchließende Recht der Gerichts-

barkeit aus. Ihre Landbauern wurden gedrückt und ausgesogen, und da diese Herrn durch ihre großen Reichthümer im Stande waren, immer neue Hammans anzukaufen, so nahm die Anzahl der freien Bauern ab, und gegen dies Alles gab es keine Hülfe, so lange der Adel und die Priesterschaft auf den Herrntagen allein bestimmten, was geschehen solle und was nicht. Darum berief der patriotische, muthige, energische Begründer der Freiheit des schwedischen Volks, der Reichsvorsteher Sten Sture der Aeltere (von 1471 bis 1503), auch die Bürger und Bauern zu der Reichsversammlung, um durch deren zahlreiche Menge der Macht der Herrn ein Gegengewicht zu geben. „Herr Sten, sagte der Unionskönig Johann, Ihr habt mir ein schlimmes Vermächtniß in Schweden zurückgelassen; denn die Bauern, die Gott zu Sklaven erschaffen hat, die habt Ihr zu Herrn gemacht.“ Der Papst sprach über Sten und die Schweden den Bann aus, nahm denselben jedoch wieder zurück. Sein Nachfolger in der Reichsverweſung, Swante Nilsson Sture (von 1504 bis 1512) regierte in gleichem Geiste. Sein Sprecher und Sachwalter, Hemming Gadd, erwählter Bischof von Linköping, schwur den hochmüthigen und despotischen Dänen einen ewigen Haß, und machte die Befreiung Schwedens von dem dänischen Joche zu seiner alleinigen Lebensaufgabe. Die dänischen Gesetze, sagte er, sind unsern Sitten und Rechten so fremd, daß sich eher der Himmel mit der Erde vermischt, als daß die Gothen die dänischen Gesetze, welche nach nichts als nach Tyrannei schmecken, im Mindesten nachahmen oder achten wollten. Doctor Hemming erhielt die Bestätigung des Papstes nicht, sondern Hans Brask ward Bischof von Linköping, und jener hingegen in den Bann gethan. Der Kaiser that das ganze Reich in die Acht, und erklärte dessen vornehmste Herrn und Männer für vogelfrei. Allein die Schweden kümmerten sich wenig um des Kaisers Brief und Pergament, und thaten was ihnen das Beste zu sein schien. Nach dem Tode von Swante Sture (2. Januar 1512) wählte auf einem Herrntage zu Arboga den 19. Januar der ältere Adel zum Reichsvorsteher Erik Trolle, aus dem ältesten und mächtigsten Geschlechte

Schwedens, aber der jüngere Adel wählte Sten Sture. Keine Versöhnung der Parteien konnte zu Stande gebracht werden. Eine neue Versammlung ward auf den 18. Mai zu Upsala festgesetzt. Der alte Adel und die höhere Geistlichkeit blieben in der Stadt und hielten sich zu Herrn Erik, wohingegen die Bauern, die Bürger und das übrige Volk sich draußen vor der Stadt auf der Königswiese versammelten, und Herrn Sture huldigten. Keiner wollte nachgeben. Beide Parteien kamen zum dritten Male in Stockholm den 22. Juli zusammen. Endlich aber mußte doch Trolle's Partei nachgeben, denn der gemeine Mann wollte gar nichts von Erik Trolle hören. Sten reiste beständig im Lande umher, um die Lage des Volkes kennen zu lernen, und dabei hatte er Ohr und Herz für die Klagen offen, die der gemeine Mann ihm vorzutragen hatte; denn er wollte alle beschützen, Hohe und Geringe, ein Vater aller seiner Unterthanen sein. Daneben wußte es der alte Erzbischof Jakob Ulfsson, der viele Jahre lang gegen die edeln Sturen gearbeitet und die Interessen des Königs von Dänemark zu fördern gesucht hatte, indem er Alters halben sein Amt niederlegte, einzuleiten, daß das Domkapitel zu Upsala Gustav Trolle, Sohn des Erik Trolle, zu seinem Nachfolger erwählte, welche Wahl auch der Papst bestätigte. Im Rathe saß der Erzbischof über dem Reichsvorsteher, und die Bischöfe über allen weltlichen Herrn. Um den Erzbischof nun sammelten sich alle Feinde und Neider Sten Sture's, und er bildete den Anführer der dänischen Partei. Nachdem die Stände auf einem Reichstage zu Arboga, den 6. Januar 1517, beschlossen hatten, den König Christian II. keineswegs anzunehmen, wurde der Erzbischof in seiner Burg *Stäket, auf einer* Insel des Mälarsees, belagert, aber in Folge davon durch den Erzbischof von Lund Sten Sture und der schwedische Rath in den Bann gethan, weil sie den Rechten des Erzbischofs Trolle zu nahe getreten, und ihren rechtmäßigen Herrn und König, Christian II. von Dänemark, nicht aufnehmen wollten. Diesen Bannspruch ließ der König ins Schwedische übersetzen und überall verbreiten, und fügte demselben ein eigenes Schreiben hinzu. So-

wohl Brief als Bann wurden aber von den Schweden verachtet, und der Gottesdienſt ward wie bisher fortgeſetzt. Den Erzbiſchof Trolle erklärten die Stände für einen Hochverräther, der ſeines Amtes entſetzt und deſſen Burg der Erde gleichgemacht werden müſſe, was auch unmittelbar darauf erfolgte. Bei der großen Expedition, welche König Chriſtian II. zur Eroberung Schwedens 1520 unternahm, ließ er ſich von Guſtav Trolle förmlich dazu ernennen, den Bann, welcher gegen Sten Sture und die ſchwediſche Regierung ausgeſprochen, und vom Papſte Leo X. durch eine Bulle vom 13. Mai 1519 beſtätigt worden, in Ausführung zu bringen. Am 4. November 1520 verrichtete Guſtav Trolle die Krönung des Königs in der Hauptkirche zu Stockholm, am 7. November trat derſelbe als Ankläger wider den ſchwediſchen Rath und die Herrn um deſſentwillen, was ſie gegen ihn und die erzbiſchöfliche Würde verbrochen hätten, auf, worauf ſofort am 8. November die Hinrichtung aller erfolgte, welche Trolle's Verurtheilung auf dem Reichstage zu Stockholm 1517 unterzeichnet hatten. Chriſtian erließ hierauf ein Schreiben durch das ganze Reich, daß die hingerichteten Herren Ketzer wären, und daß nur durch ihren Tod das Reich von des Papſtes Bann und Verdammniß hätte befreit werden können. In ſeiner Abweſenheit ſolle die Regierung durch den Erzbiſchof Guſtav Trolle und deſſen Vater Erik Trolle geführt werden. Den Bauern wurde Waffen zu tragen verboten. Als ſie äußerten, es würden ihnen das Eiſen und Schwert doch nicht fehlen, ſo lange ſie zur Beſtrafung des Tyrannen ihre Füße zum Verfolgen und ihre Hände zum Rächen behalten würden, entgegneten die übermüthigen Dänen, daß den ſchwediſchen Bauern wohl eine Hand und ein Fuß abgehauen werden könnte, denn ſie würden auch wohl mit der andern Hand und einem hölzern Fuße den Pflug führen können. In dieſer Zeit trat in der Perſon des Guſtav Waſa, Sohn's Herrn Erik Johansſon's, der Erretter und Begründer der Freiheit des ſchwediſchen Volkes auf. In ſeinem ſechſten Jahre ward derſelbe von ſeinen Eltern an den Hof Sten Sture des Aeltern geſandt, dort auferzogen zu werden. Mit

ſeinen Geſpielen trieb ſich der muthige und lebhafte Knabe durch die Wälder und Gebirgsklüfte umher, wodurch er einen geſunden und ſtarken Körper und eine heitere und unerſchrockene Seele erhielt. Später verweilte er eine Zeit an Swante Sture's Hofe, aber meiſt war er auf der hohen Schule zu Upſala, um ſich in allen Wiſſenſchaften und Künſten zu vervollkommnen. Im Alter von 24 Jahren verließ Guſtav Waſa die Studien, und begab ſich an Sten Sture's des Jüngern Hof. Hier fand der alte Hemming Gadd ſo großes Wohlgefallen an dem Jünglinge, daß ſich eine innige Freundſchaft zwiſchen ihnen knüpfte. Durch ihn ward Guſtav genau mit den innern und geheimen Verhältniſſen zwiſchen Dänemark und Schweden bekannt gemacht, und zugleich ſog er den Haß gegen Dänemark und die Union, die Liebe zum Vaterlande und den Muth wie den Sinn ein, Alles für daſſelbe aufzuopfern. Seine Tapferkeit trug weſentlich zu den Siegen über die Dänen bei Düfwenäs und Brännkyrka bei, allein 1518 ward er auf verrätheriſche Weiſe durch Chriſtian fortgeführt, um in Dänemark gefangen gehalten zu werden, während dieſer beabſichtigte Schweden ganz und gar zu unterjochen. Im Sommer 1519 entfloh er in Bauernkleidern und betrat den 31. Mai 1520 den ſchwediſchen Boden, allein mit ſeinem Muthe und ſeinem Schwerte, aber auch in ſich den feſten Vorſatz tragend, ſein unterdrücktes Vaterland zu retten. Ende November kam Guſtav nach Dalekarlien, wohin alle verfolgten ſchwediſchen Patrioten nach dem Stockholmer Blutbade ihre Zuflucht nahmen, als der einzigen Gegend, wo ſie Hülfe und Schutz finden konnten. Mit Schrecken vernahmen die Bauern die Kunde von jenem Blutbade. Schauder, Zorn und Entſetzen erfüllten ihre Herzen, Krieg und blutige Rache war ihr einziger Ruf, ihr einziger Gedanke. Auch Guſtav Waſa betrauerte den Tod ſeines Vaters, ſeiner Verwandten und Freunde, und die Gefangenſchaft ſeiner Mutter und Schweſtern; ein hoher Preis war auf ſeinen Kopf geſetzt. Darauf trat der alte, in Dalekarlien wohl bekannte Kriegsmann Lars Olsſon auf und ſprach: Ihr guten Männer, wenn ihr nicht im ganzen Reiche durchaus unterdrückt und zu

Grunde gerichtet werden wollt, ſo iſt Guſtav Waſa der Einzige, der Verſtand und Muth genug hat, um uns anzuführen und ein ſo großes Werk zu beginnen. Guſtav trat jetzt an die Spitze der Dalekarlier, aus allen Provinzen Schwedens ſammelten ſich nach und nach Schaaren unter ſeiner Fahne, und nachdem Chriſtians Truppen faſt ſämmtlich vertrieben waren, wurde er auf einem Reichstage zu Wadſtena am 24. Auguſt 1521 zum Reichsvorſteher über das ganze ſchwediſche Reich erhoben. Unter Guſtavs Fürſorge wurden neue Biſchöfe eingeſetzt, Meiſter Knut zu Upſala ſtatt Guſtav Trolle, Magnus Sommar zu Stregnäs ſtatt Beldenack, Harald Strömfelt zu Skara ſtatt Schlaghök und Peter Sunnanwäder in den erledigten Sitz zu Weſteräs. Auch der Rath wurde durch neue Mitglieder vermehrt. Anfangs Juni 1523 wurden die Stände zu einem allgemeinen Reichstage nach Strengnäs wegen der Königswahl berufen, und dieſelben erklärten einſtimmig, daß ſie den unüberwindlichen Fürſten und Herrn, Herrn Guſtav Eriksſon, zu ihrem einzigen, rechtmäßigen und gnädigen König und Herrn erwählt hätten. Nachdem durch den Vergleich von Malmöe 1524 däniſcher Seits die Unabhängigkeit Schwedens anerkannt worden war, ſtand die Selbſtändigkeit des ſchwediſchen Reiches und Volkes feſt.

Indem Guſtav Waſa an einer Befeſtigung des neuen Königthums arbeitete, war ihm eine Hauptaufgabe in der Vermehrung der dürftigen Einkünfte der Krone geſtellt, zumal er wegen der großen Unkoſten des Befreiungskrieges ſich genöthigt ſah, das Volk mit Steuern zu belaſten, welche ſeine Kräfte gänzlich erſchöpften. Die eigentlichen Domanialgüter waren durch die Schwäche der Regierung und die Anmaßung der Magnaten ſo verringert worden, daß eine Reduction dringendes Bedürfniß war. Der bedeutendſte Theil des Landes war in den Händen der Geiſtlichkeit, welche ⅔ Theile aller Güter des Reiches beſaß; nicht minder ergiebig waren die Biſchofszehnten und die Kirchenbußen: und doch trug ſie zu den Ausgaben des Staates nichts bei, und wenn ſie ſich bisweilen dazu verſtehen mußte, geſchah es unter dem Namen einer freiwilligen Beiſteuer (subsidium

charitativum). In den ſpätern Zeiten der Union ward der Einfluß der Könige auf die Beſetzung geiſtlicher Stellen immer geringer, und endlich wurden die kanoniſchen Vorſchriften allgemein herrſchend. Der Standpunct, von welchem eine Reform der ſchwediſchen Kirche ausging, war lediglich ein politiſch-nationaler, der König bezweckte eine Verminderung der Macht und Einkünfte der Geiſtlichkeit zum allgemeinen Beſten, und das Volk begehrte eine Erleichterung ſeiner Abgaben, war aber allen Neuerungen in dem Glauben der Väter durchaus abgeneigt. Der heilige Erich, die heilige Birgitta wurden von dieſem Volke mit tiefer Andacht verehrt, die Wallfahrten zu ihren Gräbern in Wadſtena waren Nationalfeſte, an denen das ganze Volk Theil nahm. Zu einer Reform in dieſem Sinne ſchien ſich dem Könige eine paſſende Gelegenheit darzubieten, als im Junius 1523, während er ſich auf dem Reichstage zu Strengäs befand, ein päpſtlicher Nuntius ſich daſelbſt einſtellte, abgeſandt um dem Eindringen der neuen Lehre in den nordiſchen Reichen entgegen zu wirken. Derſelbe erſchien in der Perſon des Johann Magnus, eines geborenen Schweden, eines Mannes von großer Gelehrſamkeit und warmer Vaterlandsliebe. Der kam dem Könige gelegen, er ließ ihn im feierlichſten Gepränge empfangen, einen Sitz im Reichsſenate anweiſen, und richtete darauf an ihn das Geſuch, ein Nationalconcil zuſammen zu berufen, um auf demſelben die kirchlichen Angelegenheiten auf eine den Bedürfniſſen des Reiches gemäße Weiſe feſtzuſtellen. Der Reichsrath und die Senatoren, geiſtliche wie weltliche, erließen unter dem 12. Juni, noch während der Sitzungen des Reichstages, ein Schreiben an den Papſt, Männer zu Biſchöfen zu wählen, die zunächſt im Lande ſelbſt geboren und geeignet ſeien, Friede und Eintracht unter den Bürgern zu erhalten, beſonders den Metropolitanſitz zu Upſala mit einem würdigen Haupte zu beſetzen. Der König erließ an den Papſt Schreiben vom 10., 12. und 14. September 1523, er wolle nur ſolche Biſchöfe weihen, die ſich innerhalb der Grenze ihrer Würde hielten, und Friede und Eintracht unter dem Volke bewahrten, welche die Freiheit der Kirche wohl vertheidigten, ohne aber der

Krone in etwas zu ſchaden, und den Johann Magnus, in deſſen Fähigkeiten er ein vollkommnes Zutrauen ſetze, beauftragen, die ſchwediſche Kirche zu reformiren. In Folge eines Berichtes aber, welchen der Biſchof Johann Braſk von Linköping unter dem 15. Julius 1523 an den Papſt erſtattete, liefen noch vor Ende Septembers dieſes Jahres von Rom drohende Schreiben an den König ein, in denen er unter Androhung harter Cenſuren angehalten wurde, den Erzbiſchof Guſtav Trolle in ſeine alte Würde einzuſetzen. Der Nuntius that alles Mögliche, um den König von der Falſchheit dieſer Schreiben zu überzeugen, worauf der König unterm 1. October an ſämmtliche Kardinäle, und unter dem 4. October 1523 an den Papſt Schreiben erließ, in deren letztem er ſagte: Wir bekennen, das Anſehen der heiligen Römiſchen Kirche in einem ſolchen Grade zu verehren, daß wir für ſie unſer Blut und Leben in Gefahr zu ſetzen bereit ſind; doch wir werden ebenſo bemüht ſein, jene harte Forderung, die Unſerm Staate ein ſolches Unglück drohet, mit unſerm Blute, falls es nöthig ſein ſollte, abzuwehren. Doch der erwähnte Nuntius ſuchte Uns zu überzeugen, daß ſolch Schreiben nicht habe vom h. Stuhle ausgehen können, ſondern daß es vielmehr nur von einigen Menſchen verworfener Geſinnung, die auf nichts als auf Gelegenheiten Unheil zu ſtiften ſinnen, geſchmiedet und zuſammengeſtoppelt worden ſei. Wir haben ſeinen Verſicherungen einigen Glauben beigemeſſen, und Wir werden, falls ſich ſolche bewahrheiten, auch alsdann dem Nuntius dem Wunſche Eurer Heiligkeit gemäß in allen Angelegenheiten, die nur immer die Religion betreffen, mit allem Nachdrucke beiſtehen; im entgegengeſetzten Falle aber werden wir ebenſo wegen der Nachläſſigkeit des h. Stuhles die ſchwediſche Kirche auf Grund Unſerer königlichen Macht, wie Uns gefällt, beſtellen und anordnen. Wir rufen Gott zum Zeugen an, daß Wir gern wünſchen, die Kirche würde durch die Macht Eurer Heiligkeit und nach den Beſchlüſſen und Satzungen der h. Väter in einen beſſern Zuſtand verſetzt, da es unumgänglich nothwendig iſt, daß gegenwärtig in beiden Ständen, dem geiſtlichen und weltlichen, einige Reformen getroffen

werden, wozu vorzüglich gehört, die vakanten Stühle mit Biſchöfen, die zugleich Landeskinder ſind, dergeſtalt zu beſetzen, daß ein dauernder Friede zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Stande erhalten werde. Iſt dies geſchehen, ſo wird den Forderungen Eurer Heiligkeit in Betreff der Ketzereien und Irrlehren vollkommen Genüge geleiſtet werden, und Wir werden Alles thun, was nur immer der h. Stuhl von Uns oder Unſerm Volke verlangen wird. (Theiner, Schweden und ſeine Stellung zum h. Stuhle, I, Nr. 6 u. 7 der Dokumente.) König Guſtav erließ ſogar 1523 ein Religionsedict, worin, um jene verderbliche Lehre der Huſſiten, die ein gewiſſer Martin Luther, Auguſtiner-Ordens, zum Nachtheil der öffentlichen Ruhe eines jeglichen chriſtlichen Staates von Neuem aufbringe, ſo ſchnell als möglich auszurotten, unter Strafe des Verluſtes aller Güter und ſelbſt des Lebens verboten wird, die Lehre Martin Luthers zu verbreiten, die Schriften deſſelben in Schweden einzuführen, zu verkaufen oder zu kaufen, noch auch ſich ihrer zu bedienen. Der Klerus hingegen ſah in dem Beſtreben des Königs nichts als Ketzerei und beſchuldigte ihn derſelben bei dem Volke. Schon rüſteten ſich die Dalekarlier, von Sunnanwädder und Knut, wovon jener zum Biſchof von Weſteräs, dieſer zum Erzbiſchof von Upſala durch des Königs Einfluß gewählt worden war, angereizt, zum Aufſtande, jedoch der König ließ die Urheber deſſelben der Verrätherei und des Aufruhrs anklagen und hielt den Aufſtand nieder. Auch vertrieb er alle ausländiſchen Dominikaner aus dem Lande. Der König ſah ſich jetzt in der Lage, an eine andere Ausführung ſeines Reformplanes zu denken.

Es war zwar für die ſchwediſche Geiſtlichkeit eine Univerſität zu Upſala 1476 gegründet, allein trotz der Verordnung, daß ſich Keiner, bei Strafe von allen geiſtlichen Beförderungen ausgeſchloſſen zu werden, nach einer fremden Univerſität begeben ſollte, wenn er nicht vorher drei Jahre in Upſala ſtudirt hätte, beſuchten gleichwohl junge Schweden auswärtige Univerſitäten. Im Jahre 1519 kehrten zwei junge Schweden, Olof und Laurentius Petri, welche in Wittenberg ſtudirt und daſelbſt ſogar einen

freundschaftlichen Umgang Luthers genossen hatten, der erste als Doctor der Philosophie, in ihr Vaterland zurück. Olof Petri hatte das Glück, zur Freundschaft des patriotischen Bischofs Matthias von Strengnäs zu gelangen, der ihn zum Priester weihte, und 1520 nicht nur zum Diakonus und Kanonikus seiner Stiftskirche, sondern auch zum Kanzler des Bisthums ernannte. Hier kam er in Verbindung mit einem Priester an derselben Stiftskirche, dem Domprobst und Archidiakonus Lorenz Andersson, einem Manne von großem Verstande und unermüdeter Thätigkeit, zugleich durch Reisen und Studien auf fremden Universitäten gründlich gebildet. Nachdem der Bischof im Stockholmer Blutbade umgekommen war, wurde dieser der bedeutendste Mann in der Diöces, und durch seinen Einfluß wurde Olof zum Vorsteher der theologischen Schule zu Strengnäs und zum ersten Prediger der Kathedrale ernannt. Sieben Artikel machte er gegen das bestehende Kirchenthum bekannt, in welchen er den Heiligendienst und die Brüderschaften abgethan haben wollte, das Predigtamt für weit vorzüglicher als das Amt eines Opferers erklärte und behauptete, daß man die Sünden nur Gott allein, nicht aber den Menschen zu bekennen habe, und daß niemand vor ihm annoch den Schweden die wahre und reine Lehre des Evangeliums verkündet habe. (Messenius, Scondia T. V. p. 12.) Gegen ihn erhob sich Nils, Doctor der Theologie und Domdechant zu Strengnäs, und da der Streit heftig wurde, bekam Gustav, der annoch Reichsverweser war, davon Kunde, und ließ beide kämpfende Theile vor sich fordern, um ihre Gründe anzuhören, und sich von der neuen Lehre näher zu unterrichten, von welcher er schon während seiner dänischen Gefangenschaft zu Lübeck Kunde erhalten hatte. Lorenz Andersson, welchen er zum Reichskanzler machte, mußte ihm nähern Unterricht darüber ertheilen, auch wendete er sich in dieser Sache an die deutschen Reformatoren selbst. Gegen Ende des Jahres fand ein Religionsgespräch zwischen Olof Petri und Klaus Huit, Predigermönche von Calmar, statt. Auf dem Reichstage zu Strengnäs 1523 forderte Olof Petri die Stände auf, außer dem dänischen

Joche auch das hierarchiſche Joch abzuſchütteln, worauf ihn der König zum Syndikus und erſten Prediger in Stockholm ernannte. Auch den Magiſter Michael Langerben, der ſoeben von Wittenberg zurückgekehrt war, machte er zum Prediger in Stockholm, den Laurentius Petri aber ſtellte er als Lehrer der Theologie an der Univerſität zu Upſala an. Biſchof Brask von Linköping, der bisher, wegen ſeines ehrlichen Charakters, in einem guten Verhältniſſe zu dem Könige geſtanden, ſchrieb am 21. Mai 1524 an denſelben, daß es ſeine Pflicht ſei, die lutheriſchen Ketzer zu verjagen und nicht zu erlauben, daß ihre Bücher eingeführt würden, worauf der König am 8. Junius antwortete, Luthers Bücher wären nur von ſeinen Widerſachern, aber nicht von unparteiiſchen Männern verdammt worden, könnten alſo nicht verboten werden. Da ſowohl ſeine, als ſeiner Gegner Schriften eingeführt werden dürften, ſo könnten verſtändige Männer ſie vergleichen und darnach beurtheilen, auf welcher Partei ſich das Recht befinde. Auch fühle er ſich in ſeinem Gewiſſen und als König verbunden, den Lutheranern, falls ſie keines Verbrechens überwieſen werden könnten, den Aufenthalt in ſeinen Staaten keineswegs zu verſagen. In einem Erlaß vom 24. Mai 1524 verbot Brask in ſeinem Sprengel Luthers ketzeriſche und lügenhafte Schriften zu leſen, zu kaufen und zu verkaufen. Er ſelbſt legte eine Buchdruckerei zu Süderköping an, wo er eine Menge Ueberſetzungen von deutſchen Schriften, ingleichen der Verordnungen des Kaiſers und Herzogs Georg von Sachſen wider Luthern drucken ließ und verbreitete. Auf ſeinen Betrieb wurden Olof und Laurentius Petri durch das Domkapitel von Upſala mit dem Banne belegt. Mehr ſchadete der Reformation das Unweſen, welches die deutſchen Wiedertäufer, Melchior Rink und Knipperdolling, 1524 in Stockholm anrichteten, bis ihnen von dem Könige bei Todesſtrafe geboten wurde, den ſchwediſchen Boden zu räumen. Nachdem der König an die proteſtantiſchen Prediger den Befehl hatte ergehen laſſen, einen unbeſcholtenen Wandel zu führen, und von den Heiligen und den guten Werken nicht ſpöttiſch zu reden, indem das Andenken der erſtern ohne

Anbeten in Ehren gehalten werden könne, und die letztern geübt werden müßten, als begründet in der Liebe, welche in Gottes Wort gepriesen und anempfohlen werde, schrieb er gegen Weihnachten dieses Jahres ein allgemeines Religionsgespräch nach Upsala aus, woselbst die streitigen Fragen zwischen beiden Religionsparteien geschlichtet werden sollten, und zwar von Seiten der Katholischen von Peter Galle, Professor der Theologie zu Upsala, und von Seiten der Lutheraner von Olof Petri. Das Religionsgespräch wurde vor dem Kapitel zu Upsala am zweiten Weihnachtstage 1524 in Gegenwart des Königs, der Reichsräthe und vieler andern Zuhörer eröffnet, allein da die Disputatoren einander zu leidenschaftlich begegneten, so befahl der König beiden Parteien, ihre Gründe über die 12 aufgestellten Puncte schriftlich darzulegen. Diese Puncte lauteten: Ob man den alten hergebrachten Glauben abstellen müsse, und ob Gebräuche, welche die Kirche eingesetzt habe, aufgehoben werden könnten. — Ob Christus dem Papste, den Bischöfen oder andern Geistlichen eine andere Macht gegeben habe, als das Wort Gottes zu predigen und die Sacramente zu verwalten. — Ob menschliche Vorschriften das Gewissen binden können, so daß ihre Uebertreter sich einer strafbaren Sünde schuldig machen. — Ob die Priester die Macht hätten, wen sie wollten zu excommuniciren. — Ob die Herrschaft des Papstes Gott gefalle oder nicht. — Ob dies der wahre Dienst des Herrn sei, die Gebote Gottes allein zu halten, oder auch zugleich die Satzungen der Menschen zu beobachten. — Ob der Mensch durch sein Verdienst, oder allein durch die Gnade Gottes selig werde. — Ob das Mönchsleben aus der heiligen Schrift könne bewiesen werden. — Ob es dem Menschen erlaubt sei, die Einsetzung Christi bei dem Nachtmahle zu verändern. — Ob man außer den biblischen Erscheinungen auch noch neue erwarten dürfe. — Ob das Fegfeuer aus der heiligen Schrift bewiesen werden könne. — Ob die Heiligen angerufen werden sollen, und unsere Vertreter und Mittler vor Gott seien. (Baazius, Inventarium ecclesiae Sueogothorum p. 166. Gerdesius, Hist. ref. III. Mon. p. 153. vergl. Thyselius, Reform. in Schwe-

den — in Zeitſchr. für hiſt. Theol. 1846. S. 260. Note 53.) Galle ſetzte zu denſelben eine Rechtfertigung der katholiſchen Kirche, wogegen Olof Petri die Nothwendigkeit einer Reformation derſelben darthat. Beſonders aus ſeiner Erklärung über den ſiebenten Artikel geht hervor, daß Olof Petri nicht ſtreng lutheriſcher, ſondern mehr melanchthoniſcher Theolog war. Er erſcheint auch nur als Partei, und verdient im ſtrengen Sinne den Namen eines Reformators der ſchwediſchen Kirche nicht, welche er auch nicht vertritt. Der König übergab die Schrift einer Geſellſchaft gelehrter und gewiſſenhafter Männer zur Prüfung, und ließ ſie durch den Druck öffentlich bekannt machen.

Olof Petri gab in Schweden das erſte Beiſpiel einer Prieſterehe, und vollzog ſeine Vermählung am Sonntage Septuageſimä 1525. Dazu kam, daß bei der Einſegnungsfeierlichkeit die Meſſe auf ſeine Veranſtaltung zuerſt in ſchwediſcher Sprache abgeſungen wurde. Darauf ſchrieb Brask an den König, erklärte die Ehe des Olof Petri für ungültig, ihn des Bannes ſchuldig. Darauf antwortete Guſtav Dienſtags der Charwoche, Olof ſtütze ſich auf die Rechtmäßigkeit ſeiner Ehe nach dem göttlichen Worte, die thieriſchen Ausſchweifungen der Geiſtlichen ſeien nur zu bekannt, die päpſtlichen Satzungen verlören jetzt allenthalben ſehr viel an ihrer Achtung, und da auswärtig dergleichen Ehen für rechtmäßig erkannt würden, ſo würde man das auch wohl in Schweden thun können. Olof Petri gab zur Vertheidigung der Prieſterehe 1528 heraus: Eine kleine Unterweiſung über die Ehe, wie ſie erlaubt ſei oder nicht. Im Jahre 1525 beauftragte der König Katholiken und Lutheraner, jede insbeſondere und für ſich zunächſt das Neue Teſtament ins Schwediſche zu überſetzen, was um ſo nothwendiger zu einer Zeit ſei, wo vielerlei Meinungen im Schwange ſeien, über deren Gehalt man nicht entſcheiden könne, wenn man die Schrift nicht zur Hand hätte. Die am beſten gelungene Ueberſetzung ſollte dann in Kirchen, Schulen und unter dem Volke überall eingeführt werden. Olof Petri Seitens der Lutheraner und der Nuntius Seitens der Katholiken erhielten nun beide den Auftrag, die Ueberſetzung des Neuen

Testaments ins Schwedische veranstalten zu lassen. Dem Nuntius, als dem von dem Domkapitel zu Upsala auf Empfehlung des Königs erwählten Erzbischof, empfahl er dieses Unternehmen ganz vorzüglich, da dieses mehr als sonst etwas für einen Erzbischof und Oberhaupt der Kirche ein anständiges Geschäft sei. Der Erzbischof Johann Magnus forderte zwar durch ein Rundschreiben vom Trinitatissonntage 1525 alle Domstifte und Klöster zur Unterstützung dieses Unternehmens auf, aber ohne zu einem Zwecke zu gelangen, wogegen protestantischer Seits von Laurentius Andreä eine schwedische Uebersetzung des Neuen Testaments 1526 an das Licht trat, welche unter die vorzüglichsten Producte dieser Art aus jener Zeit gehörte. (Nytt Förrad of Äldre och Nyare Handlingar rörande Nordiska Historien. p. 112.) Der Erzbischof Johann Magnus stellte seinerseits eine große Visitationsreise durch seine weite Diöcese an, nach deren Vollendung ihm der König vorwarf, nichts anders als Kirchen und Begräbnisse eingeweiht, Glocken, Steine und Opferstühle eingesegnet und endlich es nur darauf angelegt zu haben, eine Partei zu stiften, um die Lutheraner aus dem Reiche zu vertreiben. Seines Amtes entsetzt begab sich Johann Magnus im October 1526 nach Danzig. Auf einem Reichstage 1526 nahm der König, um die großen Staatsschulden, die während des Befreiungskrieges gemacht worden waren, zu decken, für die Krone zwei Drittheile der Kirchenzehnten in Anspruch, zog er Klöster ein und stellte die Verwaltung der Klostergüter unter seine Oberaufsicht. Darüber brach in Dalekarlien ein gefährlicher Aufstand aus, an dessen Spitze ein untergeschobener Sohn des vorigen Reichsverwesers Sten Sture, Nils Sture oder der Thaljunker genannt, stand, um seinen väterlichen, von Gustav usurpirten Thron wieder zu erobern und die katholische Kirche zu schützen. Die Hauptaufwiegler, die Prälaten Knut und Sunnanwäder, wurden als Hochverräther hingerichtet. Es fand nochmals ein Religionsgespräch zwischen Olof Petri und Peter Galle über die frühern Artikel Statt. Im März 1527 begann ein Streit zwischen dem dänischen Karmeliter Paul Eliä und dem Olof Petersſohn. In

Stockholm wurde am 14. Mai 1527 der alte Gottesdienſt abgeſchafft, die Meſſe in der Landesſprache gehalten und ſtatt der lateiniſchen Kirchenlieder der Pſalter nach der ſchwediſchen Ueberſetzung des Olof Petersſohn eingeführt. Auf den Vorwurf, man wolle eine neue Religion, den Lutheranismus, einführen, erwiderte der König, er kenne keinen Lutheranismus, und wolle keine andere Religion, als die eigentlich chriſtliche und apoſtoliſche. Der König, als Vater des Vaterlandes, wurde auch der geiſtliche Reformator ſeines Volkes. Er ſchrieb einen allgemeinen Reichstag auf den bevorſtehenden Junius nach Weſteräs aus, auf welchem ſich alle Mißvergnügten einfinden ſollten, um ihre Beſchwerden gegen ihn in den Angelegenheiten der Religion wie des Staates frei und offen vorzutragen.

Auf dieſem Reichstage, auf welchem der entſcheidende Schritt für die Einführung der Reformation in Schweden geſchah, erſchienen außer der Geiſtlichkeit der geſammte Adel, der hohe wie der niedere, aus jeder Stadt der Bürgermeiſter und der erſte Rathsherr, ſechs verſtändige Bauern aus jedem Gerichtsſprengel, und die gelehrteſten Mitglieder von den Domkapiteln, mindeſtens drei von jedem. Als der Reichstag eröffnet wurde, ließ der König den Ständen einen von Olof Petri verfaßten Reformationsentwurf von dem Reichskanzler Laurentius Andersſohn vortragen; derſelbe ward aber nach einem heftigen Wortwechſel, wobei außer dem Biſchof Brask der Reichshofmeiſter Ture Jönsſon Roos das Intereſſe der Geiſtlichkeit verfocht, verworfen. Da jedoch der König die Verſammlung mit der Erklärung verließ, daß er bei der Unmöglichkeit eines Beſtehens des Reiches, falls die Geiſtlichkeit ihre bisherige Stellung ferner behalte, ſich genöthigt ſehe, hiermit die ſchwediſche Krone niederzulegen, ſo ſonderten ſich die übrigen Stände von der Geiſtlichkeit ab, ließen über die fraglichen Puncte durch Olof Petri und Dr. Galle eine öffentliche Unterredung in ſchwediſcher Sprache halten, und luden darauf den König ein, vor ihrer Verſammlung zu erſcheinen. Dies geſchah am Feſte Johannis des Täufers, und nachdem der König den Reformationsentwurf durch den Kanzler nochmals

vortragen ließ, wurde derselbe mit folgenden Bestimmungen angenommen. Die überflüssigen Reichthümer und Einkünfte der Bischöfe, Kirchen und Klöster sollten zum Bedarfe des Reiches und der Krone angeschlagen werden. — Was vor Karl Knutsons Zeit oder vor 1454 an Klöster und Kirchen verschenkt worden, sollte an die Krone fallen; was aber seit dieser Zeit an Klöster und Kirchen verschenkt, verpfändet oder verkauft worden sei, sollte von dem, der vollgültig beweisen könnte, daß er der nächste Erbe davon sei, zurückgenommen oder wieder eingelöst werden dürfen. — Gottes reines Wort sollte in allen Kirchen des Reiches gepredigt werden. — Die Bischöfe, Domherrn u. s. sollten künftig, den Papst ungefragt, vom Könige ernannt werden. Dem Könige sollte das Recht zustehen, unfähige Priester abzusetzen. — Priester sollten in weltlichen Sachen vor ein weltliches Gericht gefordert werden. — Die Excommunication soll nur nach Untersuchung vor einem königlichen Gerichte gesprochen werden. — Alle Bußgelder sollen nicht den Bischöfen, sondern dem Könige, Erbschaften von Priestern nicht den Bischöfen, sondern den nächsten Verwandten derselben zufallen. — In allen Schulen soll die Bibel in schwedischer Sprache eingeführt und gelesen werden. (Baazius 223.) Das ist die Ordinantia des Reichstages von Westeräs, welche von den Ständen unterschrieben und mit ihrer Genehmigung allen Provinzen des Reiches mitgetheilt wurde. Zu allen diesem mußte die Priesterschaft durch einen offenen Brief ihre Einwilligung geben. Nun erst ließ sich der König am 12. Januar 1528 feierlich krönen. Das Haupt und der Vorfechter des katholischen Kirchenthums, der Bischof Brask, entwich heimlich. Wind, wehe wohin du willst, rief er aus, als sein Schiff Gothlands Ufer verließ, nur führe mich nicht nach Schweden zurück! Er hat in Polen in einem Kloster sein Leben beschlossen.

Nachdem Olof Petersſohn durch die Schriften: Vom Worte Gottes und von den menschlichen Ueberlieferungen, — Von der Zahl der Sacramente, — Von der Ehe, und Lorenz Andersſohn durch die Schrift: Vom Glauben und den guten Werken, die

bezüglichen Materien gründlich erörtert hatten, ſchritt der König zur Berufung einer Nationalſynode, welche ſich zu Anfange des Jahres 1529 zu Oerebro verſammelte, und am 1. Februar ihre Sitzungen eröffnete. Der Antrag des präſidirenden Reichskanzlers, die ſchwediſche Kirche ganz nach dem lutheriſchen Fuße einzurichten, wurde verworfen, weil Luther zu weit gegangen ſei. Dieſer Meinung war auch der König. Bei dem unleugbaren Einfluſſe von Luthers Lehre iſt es doch unrichtig, die ſchwediſche Kirche eine lutheriſche zu nennen, noch weniger ſollte man dieſes von der däniſchen thun. Die Beſchlüſſe dieſes Concils lauteten dahin. In allen Kirchen, ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, ſoll dafür geſorgt werden, daß das reine Wort Gottes gepredigt werde. Die Biſchöfe ſollen über die reine Lehre der Geiſtlichen ſorgfältig wachen. — In den Kathedralkirchen ſoll täglich eine Vorleſung aus der heiligen Schrift gehalten, und eine Erklärung der Schriftſtelle damit verbunden werden, wobei nicht blos junge Theologieſtudirende, ſondern auch angehende Landprediger zugegen ſein ſollen. In den Klöſtern ſoll alle Nachmittage eine bibliſche Predigt gehalten werden. — Nach jeder Predigt ſollen aus dem Katechismus das Vater Unſer, das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß, das Ave Maria und die 10 Gebote vorgeleſen und erklärt werden. — Die Kirchenzucht ſoll inſoweit auch öffentlich ausgeübt werden, daß die Büßenden dadurch unterrichtet werden, und Andere vor der Größe des Vergehens einen Abſcheu bekommen. — Die Menge der Heiligenfeſte, von denen mehrere vielmehr Gelegenheit zum Sündigen, als zur Gottesverehrung geben und die nöthigen Arbeiten hindern, ſollen vermindert, und künftig nur die Feſte der Empfängniß, Geburt, Darſtellung, Auferſtehung Chriſti, Pfingſten, die Apoſteltage nebſt den Feſten der Schutzheiligen gefeiert werden. Die Ceremonien des Weihwaſſers, der Heiligenbilder, Weihung der Palmenzweige, der Lichter, der Salbung mit dem Chrisma, des Salzes, der Wahl der Speiſen, des Faſtens ſollen beibehalten, aber auf eine von Aberglauben freie Weiſe erklärt werden. (Baazius 240. Gerdesius III. Mon. 193.) Auch die ſchwediſche Kirche wurde

nicht an den Buchstaben eines Glaubenssymbols gebunden. Die Beschlüsse des Concils wurden von allen anwesenden Geistlichen am 9. April, dem Sonntage Quinquagesimä, unterschrieben, und darauf vom Könige durch das Reich erlassen. Gustav verordnete außerdem auf dem Concile, daß in jeder Kathedrale und in jedem Stifte ein Lehrer der Theologie angestellt werden sollte. Gleichzeitig mit den Statuten von Oerebro erschienen von Olof Petterssohn die Agende der neuen Kirchenordnung, **Manuale Suecicum**, und die Nachtmahlsliturgie, **Ordo Missae Suecicae**. Sie wurden die Grundlagen der neuen Kirche, und waren in gewisser Beziehung eine weitere Erklärung und Erläuterung der Beschlüsse des erwähnten Concils. Alle gottesdienstlichen Handlungen sollten von nun an in der Landessprache gehalten werden. Nach dem Befehle des Königs mußte von dem Alten so viel als möglich beibehalten werden. In dem Manuale blieb die herkömmliche Verwaltung der Taufe, der Einsegnung der Ehe, der Ertheilung der letzten Oelung, nur daß die letzten Gebräuche nicht für Sacramente gehalten würden. Bei der Feier des Nachtmahls lag ebenfalls die herkömmliche Messe zu Grunde, nur ward die Lehre von einem Meßopfer verworfen, und dasselbe unter beiden Gestalten ausgetheilt. (Baazius 245.) Bei den entstandenen Unruhen berief der König im Junius 1529 eine Reichsversammlung nach Strengnäs, welche die Reformation bestätigte, und darüber eine Unterweisung an das Volk ausgehen ließ. Gegen Ende dieses Jahres schritt Gustav zu einer neuen Besetzung der Bisthümer, zum Erzbischof von Upsala ernannte er am 24. Junius 1531 Lorenz Petterssohn. Der von Luther an den König als Erzieher seiner Prinzen 1539 gesandte Georg Normann machte denselben mit den um diese Zeit in Churſachsen errichteten Consistorien bekannt, und indem der König bei der fortdauernden Widerspenstigkeit der Geistlichkeit und den daraus unter dem Volke erwachsenden Unruhen zur Beaufsichtigung derselben ähnliche geistliche Gerichtshöfe nöthig fand, so errichtete er dergleichen auf dem Reichstage zu Lödöse im April 1540 für die bischöflichen Sprengel. Den Vorsitz führte ein sogenannter Conservator, spä-

ter ging derſelbe an den Biſchof über. (Die Inſtruction für den Conſervator ſ. Thyſelius, Urkunden zur Schwed. Ref. in der Zeitſchr. für hiſt. Theol. 1847. S. 238.) Im Auftrage des Königs erſchien 1541 eine vollſtändige ſchwediſche Ueberſetzung der heiligen Schrift durch Olof und Laurentius Petri, nach dem Grundtexte, den LXX, den chaldäiſchen Targums, der lutheriſchen Ueberſetzung, berühmt wegen der Reinheit des ſchwediſchen Ausdrucks. (Schinmeier, Geſch. der ſchwed. Bibelüberſetzungen II, 89. 198. III, 33.) Zu Stockholm erſchien 1548 eine Finniſche Ueberſetzung des Neuen Teſtaments von dem Biſchof Michael Agricola von Åbo, nachdem ſein Vorgänger Martin Skytte, der lutheriſche Apoſtel von Finnland, die Reformation in dieſem Lande eingeführt hatte. (Rühs, Geſch. Schwedens III, 256.) Nach dem Vorgange der Ständeverſammlung zu Oerebro 1540 erklärte die Reichsverſammlung zu Weſteräs 1544 Schweden für ein erbliches Königreich in der männlichen Nachkommenſchaft Guſtavs für alle Zeit. Guſtav legte den Ständen einen heiligen Eid ab, daß er der reinen evangeliſchen Lehre ſtets treu bleiben, ſie nach Kräften vertheidigen, und keine andere außer ihr im Reiche dulden werden, und verpflichtete ſie, dieſem Eide gleichfalls beizutreten. Die noch beibehaltenen Gebräuche der Heiligenbilder, des Weihwaſſers, der Todtenmeſſen, der Kerzen, des Salzes, des Weihrauchs, der Wallfahrten ſtellte er ab. (Thyſelius in der Zeitſchr. für hiſt. Theol. 1847. S. 247.) Von der ſchwediſchen Kirche kann man mit dem meiſten Rechte ſagen, daß ſie ſich national gebildet habe, alſo der Beſtimmung des Proteſtantismus in dieſer Periode unter allen reformirten Kirchen am nächſten gekommen ſei, und deshalb kann man von ihr am erſten erwarten, daß ſie in den Tagen der Gefahr für die Sache des Proteſtantismus zu ſtreiten Begeiſterung und Muth zeigen werde.

# Berichtigungen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Seite | 121 | Z. | 6 v. u. | l. 1521 ſt. 1520. |
| — | 140 | — | 3 v. o. | l. betrüben ſt. berüben. |
| — | 208 | — | 9 v. u. | l. 1516 ſt. 1616. |
| — | — | — | 1 — | l. 1519 ſt. 1529. |
| — | 257 | — | 6 v. o. | l. an allen ſt. an alle. |
| — | 267 | — | 7 — | l. Oheim ſt. Bruder. |
| — | 287 | — | 13 — | l. 1524 ſt. 1528. |
| — | 307 | — | 14 v. u. | l. 1540 ſt. 1530. |
| — | 334 | — | 12 v. o. | ergänze Richter II, 63. |
| — | 344 | — | 8 — | — Richter II, 23. |
| — | 349 | — | 8 — | — Richter II, 26. |
| — | 360 | — | 5 — | — Richter II, 21. |
| — | 366 | — | 10 — | — Richter II, 93. 128. 131. |
| — | 386 | — | 2 v. u. | l. einer uneigentlichen ſt. eine uneigentliche. |
| — | 405 | — | 3 v. o. | l. denſelben ſt. demſelben. |
| — | 416 | — | 13 — | l. Werk ſt. Wort. |
| — | 423 | — | 16 — | l. ſiegen ſt. ſingen. |
| — | 439 | — | 16 — | l. Confeſſion ſt. Confutation. |
| — | 475 | — | 10 v. u. | l. 23. Julius 1532. |
| — | 572 | — | 8 — | l. Pacieco ſt. Pacinco. |
| — | 644 | — | 15 v. o. | ergänze Richter I, 168. |
| — | 654 | — | 7 v. u. | — Richter I, 104. |
| — | 681 | — | 10 — | l. des ſt. daß. |
| — | 708 | — | 9 — | ergänze Richter I, 342. |
| — | 806 | — | 16 v. o. | l. 1561 ſt. 1560. |

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

A 553341

UNIVERSITY OF MICHIGAN
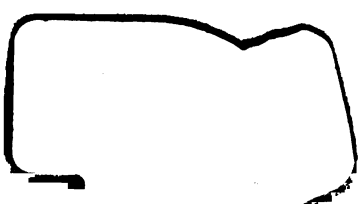
3 9015 06533 0485